1500

Staatslexikon

Erſter Band

Allgem. 5. G3

Staatslexikon

Dritte, neubearbeitete Auflage

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben
im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

von

Dr **Julius Bachem**
in Köln

Erster Band

Abandon bis Elsaß-Lothringen



Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1908
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.



Alle Rechte vorbehalten.



Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorbericht zur ersten Auflage.

Das Projekt eines auf katholischen Grundsätzen beruhenden Staatslexikons hat die Görres-Gesellschaft von ihrer Gründung an begleitet. Ein der Generalversammlung von 1878 vorgelegtes kurzes Programm faßt die leitenden Gesichtspunkte folgendermaßen zusammen: „Das Hauptgewicht wird auf die Erörterung der fundamentalen Begriffe von Religion und Moral, Recht und Gesetz, natürlichem und positivem Recht, von Staat und Kirche, Familie und Eigentum zu legen sein. Das Recht ist auf seinen ewigen Urgrund, den Schöpfer selbst, zurückzuführen, das Naturrecht als Grundlage und Norm der positiven Rechtsbildung zur Anerkennung zu bringen; es sind die sittlich-rechtlichen Momente zu betonen, welche die Verbindlichkeit menschlicher Gesetze für das Gewissen der Individuen bedingen. Staat und Gesellschaft sind als die von Gott gewollte Ordnung mit dem Zweck des Menschen und der Menschheit in Verbindung zu bringen; die Familie ist als die Grund- und Unterlage aller staatlichen und gesellschaftlichen Organisation und Entwicklung zu verteidigen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Behandlung der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen zuzuwenden sein. Dem verderblichen System gegenüber, welches in denselben keine andern Gesichtspunkte angewandt wissen will als die bei Kauf und Verkauf maßgebenden, sind mit allem Nachdruck die von allen menschlichen Verhältnissen unabtrennbaren sittlichen und religiösen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Für die Darlegungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche werden selbstverständlich die feststehenden Prinzipien der kirchlichen Lehre und der katholischen Wissenschaft maßgebend sein.

„Mit strenger Wahrung des katholischen Standpunkts ist sorgfältiges Eingehen auf die besondern Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter genauer Würdigung der jedesmal einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse zu verbinden. Es sind ebenso die sämtlichen Artikel den strengen Anforderungen der heutigen Wissenschaft gemäß zu bearbeiten. Wo der Gegenstand dazu Veranlassung bietet, ist die Statistik heranzuziehen.

„Im allgemeinen wird auf das Systematische größeres Gewicht zu legen sein als auf das Historische; rein Historisches ist ebenso auszuschließen wie alles rein Geographische und rein Ethnographische. . . . Da es sich ferner um die Bearbeitung eines Staats- und Gesellschaftslexikons, nicht eines Rechtslexikons im engeren Sinn handelt, so ist das Detail des Privat- und Handelsrechts, der Prozeßlehre, des Strafrechts und des Kirchenrechts auszuschließen, während auch hier die allgemeinen Grundsätze und die verschiedenen aufgestellten Systeme zu erörtern sind. Allen wichtigeren Artikeln ist eine Übersicht über die einschlagende Literatur beizufügen."

Der Auswahl der Artikel liegt ein systematisch angelegter und detailliert ausgeführter Plan zugrunde, welcher der Generalversammlung vom Jahr 1880 vorgelegt

wurde. Für den speziellen Inhalt und die wissenschaftliche Haltung der einzelnen Artikel sind die unterzeichneten Verfasser ausschließlich verantwortlich; Aufgabe der Redaktion konnte nur sein, dafür zu sorgen, daß in den sämtlichen die oben angegebenen allgemeinen Gesichtspunkte gewahrt blieben.

Besondere Sorgfalt wurde darauf verwandt, durch eine möglichst erschöpfende und deutliche Aufführung von Nachschlagworten und Verweisen die Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen; zugleich geben die solchergestalt zur Aufnahme gelangenden mehr als 3000 staatswissenschaftlichen Termini einen Maßstab für die Reichhaltigkeit des dargebotenen Stoffs.

Oktober 1889.

Die Redaktion.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Früher als die Görres-Gesellschaft hoffen durfte, hat sich die Notwendigkeit einer neuen Auflage des Staatslexikons herausgestellt. Die Veranstaltung derselben bietet die willkommene Gelegenheit, das 1889 begonnene und durch die zeitgeschichtliche Entwicklung teilweise überholte Werk überall der unmittelbaren Gegenwart anzupassen sowie auf die Abstellung von Mängeln Bedacht zu nehmen, welche der ersten Auflage — einem ersten Versuch auf einem im Zusammenhang noch nicht bearbeiteten schwierigen Gebiet — anhaften. Dankbar ist dabei auch an dieser Stelle der aufopfernden Mühewaltung und Sorgfalt zu gedenken, welche der frühere Redakteur des Staatslexikons, Herr Dr Adolf Bruder, ein Jahrzehnt hindurch dem Werk gewidmet hat.

Für die Abfassung der neuen Auflage kommen besonders die folgenden von der Sektion der Görres-Gesellschaft für Rechts- und Sozialwissenschaft gebilligten Gesichtspunkte in Betracht.

Die programmatische Grundlage des Staatslexikons bleibt unverändert. In dieser Beziehung wird auf den Vorbericht zur ersten Auflage verwiesen. Bei strenger Innehaltung des katholischen Standpunkts wird jedoch in einzelnen neuzeitliche staatliche Verhältnisse behandelnden Artikeln den Bedürfnissen der Gegenwart in höherem Maß Rechnung zu tragen, zwischen den katholischen Prinzipien und deren Anwendung auf die Gegenwart, zwischen feststehenden Lehren der Kirche und mehr oder minder autoritativen Schulmeinungen genauer zu unterscheiden sein.

Im Hinblick auf die bei der ersten Auflage gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, den Charakter des Werkes als staatswissenschaftliches Nachschlagewerk strenger zu wahren durch Ausscheidung bzw. Einschränkung von Materien, welche über den Rahmen eines solchen hinausgehen. Das gilt insbesondere von den statistischen und politisch-geographischen Artikeln. Das Statistische wird unter Nichtberücksichtigung des rasch Veraltenden mehr auf die Daten von dauerndem Wert zu beschränken sein. Bei den verschiedenen Staaten wird die Darstellung der politischen Geschichte eine knapp zusammenfassende sein müssen. Auch manche juristisch-technische Ausführungen sind zu beschneiden. Anderseits wird der biographische Teil, welcher in der ersten Auflage auf hervorragende Vertreter der staatswissenschaftlichen Theorie sich beschränkte, zu erweitern, insbesondere werden den hervorragendsten Politikern der Gegenwart, welche in ihrer öffentlichen Wirksamkeit auf dem Boden der vom Staatslexikon vertretenen Grundsätze standen, kurze Artikel zu widmen sein.

Die zweite Auflage des Staatslexikons wird in weitem Maß den Charakter einer Neubearbeitung haben. Wo die Revision der einzelnen Artikel nicht durch den Verfasser selbst erfolgen konnte, ist der Name desjenigen beigefügt, welcher die Durchsicht bzw. Ergänzung übernommen hat.

Der Umfang des Werkes ist auf 5 Bände von je 9—10 Heften zu 5 Bogen Lex.-8° berechnet.

Januar 1900.

Die Redaktion.

Vorwort zur dritten Auflage.

Vor Ablauf von drei Jahren nach der im Jahr 1904 erfolgten Vollendung des letzten Bandes der zweiten Auflage des Staatslexikons konnte die Görres-Gesellschaft die Herausgabe einer dritten Auflage beschließen. Es ist dies ein erfreulicher Beweis, daß das Interesse weiter Kreise dem Werk erhalten geblieben ist, und zwar nicht lediglich derjenigen Kreise, welche auf dem Boden der im Staatslexikon vertretenen Grundsätze stehen. Wenn an manchen Stellen die Kritik der zweiten Auflage eine weniger freundliche war als die der ersten Auflage, so liegt dies wohl weniger an dem Inhalt dieser Auflage als an den Zeitverhältnissen, der inzwischen eingetretenen Verschärfung der kirchenpolitischen Gegensätze, welche sich auch bei Würdigung des Staatslexikons geltend machte.

Der Gesamtvorstand der Görres-Gesellschaft hat schon auf der Münchener Generalversammlung (1905) beschlossen, daß in der dritten Auflage das Programm der zweiten Auflage auf kirchenrechtlichem und kirchenpolitischem Gebiet strenger durchzuführen sei, als es aus Gründen, die auf der Generalversammlung zu Mainz (1904) eingehender dargelegt wurden, in der zweiten Auflage möglich erschien. Auch im übrigen wird das Programm der zweiten Auflage der dritten Auflage zur Richtschnur dienen.

Die dritte Auflage wird aber auch eine nicht unwesentliche Erweiterung durch Aufnahme neuer Artikel erfahren. Die Übersichtlichkeit und praktische Brauchbarkeit soll dadurch gefördert werden, daß allzu umfangreiche Artikel (wie z. B. der Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung") in eine Anzahl von Einzelartikeln unter besondern Stichwörtern zerlegt werden.

Um die Herausgabe der dritten Auflage nach Möglichkeit zu beschleunigen, ist ein Hilfsredakteur gewonnen worden in der Person des Herrn Dr Hermann Sacher, welcher bis zum 1. Oktober v. J. in der Redaktion des Herderschen Konversations-Lexikons tätig war.

Für die Orthographie der dritten Auflage ist im wesentlichen Dudens „Rechtschreibung der Buchdruckereien deutscher Sprache" (2. Aufl. 1907) maßgebend.

September 1908.

Die Redaktion.

Übersicht der Artikel

des I. Bandes des Staatslexikons, 3. Auflage.

(Die Verweisungen auf andere Artikel sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgenommen.)

Artikel und Verfasser	Spalte
Abbrechen der Verbindung (Lentner)	1
Abdankung (Bruder, rev. Red.)	4
Abessinien (Sacher)	11
Abgeordneter (Wellstein)	17
Ablösung (Bruder, rev. Red.)	40
Abrüstung (Lentner)	46
Absetzung (Cathrein)	52
Absolutismus (v. Hertling)	59
Adel (Bruder, rev. Beyerle)	79
Advokatur (Föffer)	94
Afghanistan (Sacher)	114
Agrargesetzgebung, Agrarpolitik (Wichmann, rev. Faßbender)	116
Ägypten (Ed. Franz, rev. Dresemann)	150
Aktiengesellschaft (v. Steinle, rev. Sacher)	167
Allianz (Lentner)	175
Altruismus (Ettlinger)	181
Amt, Beamte, Staatsdiener (Bruder, rev. Red.)	184
Amtsverbrechen und Amtsvergehen (Spahn)	207
Anarchismus (Sacher)	233
Andorra (Ed. Franz, rev. Dresemann)	238
Anerbe, Anerbenrecht (Wichmann, rev. Faßbender)	240
Anerkennung, völkerrechtliche (Lentner)	248
Anhalt (Ed. Franz, rev. Sacher)	251
Apanage (Bruder, rev. Red.)	257
Arbeit (Bruder, rev. Red.)	265
Arbeiterausschüsse (Koch)	272
Arbeiterfrage (Hitze)	275
Arbeiterschutzgesetzgebung (Hitze)	312
Arbeiterversicherung (Hitze)	317
Arbeitskammern (Hitze)	326
Arbeitsnachweis (M. Wagner)	336
Archiv (Zingeler)	340
Argentinien (Ed. Franz, rev. Dresemann)	352
Aristokratie (v. Hertling)	358
Aristoteles (v. Hertling)	366
Armenpflege (Bruder, rev. Faßbender)	379
Armenrecht (Föffer)	405
Arrondierung (Wichmann, rev. Christoph)	412
Asylrecht (Lentner)	421
Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung (Spahn)	425
Augustinus (v. Hertling)	435
Auslieferung (Spahn)	441
Ausnahmegerichte (Franck)	452
Ausnahmegesetze (Bruder, rev. Red.)	456
Ausstellungen (Huch)	466
Auswanderung (Sacher)	471
Autonomie (Kämpfe)	498
Autorität (v. Hertling)	510
Baader (Alois v. Schmid, rev. Ettlinger)	513
Bacon von Verulam (Stöckl)	534
Baden (Ed. Franz, rev. Sacher)	539
Balmes (Weinand)	553
Banken und Kreditinstitute (v. Steinle, rev. Sacher)	570
Bastiat (Weinand)	585
Bauernstand (Bruder, rev. Aengenheister)	596
Bauernvereine (Faßbender)	627
Baulast, kirchliche (Ebers)	629
Bayern (Ed. Franz, rev. Sacher)	636
Beccaria (Gramich, rev. Weinand)	655
Begnadigung (Spahn)	660
Begnadigung, bedingte (Jul. Bachem)	669
Begräbniswesen (Hopmann, rev. Funck)	675
Beichtgeheimnis (Triebs)	690
Bekenntnisfreiheit (Pohle)	698
Belagerung (Lentner)	727
Belgien (Ed. Franz, rev. Dresemann)	731
Bellarmin (Scheeben, rev. Weinand)	757
Bentham (Bach, rev. Weinand)	763
Bergwesen (Letocha, rev. Kellen)	768
Berufsfreiheit (Pohle)	796
Besatzungsrecht (Lentner)	803
Beschlagnahme (Spahn)	805
Beschwerderecht (Karl Bachem)	813
Besteuerung (v. Huene, rev. Sacher)	821
Beuterecht (Lentner)	834
Bevölkerung (Kämpfe, rev. Ehrler)	840
Beweis (Menzinger)	879
Bibliotheken (Kothe)	892
Bischofswahl (Hartmann, rev. Lux)	900
Blockade (Lentner)	911
Bodenreform (Sacher)	916
Bodin (Gramich, rev. Weinand)	921
Boëtie (Weinand)	928
Bolivia (Ed. Franz, rev. Dresemann)	932
Bonald (Weinand)	938
Börse (Schweyer, rev. Fülles)	954
Bossuet (Weinand)	979
Brasilien (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1006
Braunschweig (Ed. Franz, rev. Sacher)	1022
Bremen (Ed. Franz, rev. Sacher)	1031

Artikel und Verfasser	Spalte
Briefgeheimnis (Spahn)	1038
Bulgarien (Dresemann)	1043
Bureaukratie (v. Hertling)	1051
Bürgerstand (Bruder, rev. Beyerle)	1057
Carey (Bruder, rev. Weinand)	1075
Chiffrierkunst (Lentner)	1092
Chile (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1095
China (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1104
Colombia (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1135
Constant de Rebecque (Weinand)	1142
Corpus Evangelicorum, Corpus Catholicorum (Pastor)	1150
Dänemark (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1153
Darlehenskassen, Darlehenskassenvereine (v. Steinle, rev. Sacher)	1178
Defizit (v. Huene, rev. Red.)	1181
Demokratie (v. Hertling)	1187
Despotie (v. Hertling)	1200
Deutsches Reich (I 1—4 Ed. Franz, rev. Fleig, I 5—VI Sacher)	1203
Dienstgeheimnis (Spahn)	1282
Dienstvertrag (Eggler)	1283
Diplomatie, Diplomatisches Korps (Lentner)	1288
Disziplin, Disziplinarstrafen und Disziplinarstrafverfahren (Karl Bachem)	1293
Domänen (v. Huene, rev. Sacher)	1303
Domkapitel (Hartmann, rev. Lux)	1315
Donoso Cortés (Weinand)	1333
Durchsuchungsrecht (Spahn)	1353
Ebenbürtigkeit (1. und 2. Baumgartner, 3. Kämpfe, rev. Baumgartner)	1365
Ecuador (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1377
Ehe und Eherecht (Heyer)	1384
Ehre und Ehrenrechte (Stöckl, rev. Ettlinger)	1428
Eid (A. Knecht)	1435
Eigentum (Walter)	1467
Einkommensteuer (v. Huene, rev. Sacher)	1495
Eisenbahnen (Am Zehnhoff)	1517
Elsaß-Lothringen (Ed. Franz, rev. Sacher)	1571

A.

Abandon s. Seerecht.

Abbau s. Arrondierung.

Abbrechen der Verbindung. So hochstehend dem Völkerrecht der Grundsatz der Unabhängigkeit und freien Willensbildung der Staaten gelten muß, kann doch nicht übersehen werden, daß der Staat nicht für sich allein da ist und nicht sich selbst zum alleinigen Zweck hat. Abgeschlossen von andern Staaten und angewiesen für immer auf denselben Boden, dieselben Produkte, dieselben äußeren und inneren Einwirkungen, müßten in dieser Enge Staat und Volk verkümmern und erstarren, weil keine äußere Anregung und Belebung mehr stattfände, welche die vorhandenen Elemente verjüngen und beleben würde. Der Hauptzweck eines Volkes, sich frisch und lebensfähig zu erhalten, sich weiter zu entwickeln und durch sein eigenes Voranschreiten die Gesamtentwicklung des Menschengeschlechts zu fördern, wäre also dabei unerreichbar. Ein nicht minder wichtiger Grund für die Notwendigkeit und Unerläßlichkeit des Völkerverkehrs, die Soziabilität, ergibt sich aus der von der Vorsehung weise eingerichteten Teilung der Güter der Erde, wonach jeder einzelne Erdteil vermöge der besondern Eigentümlichkeiten der geologischen Beschaffenheit und des Klimas eine Menge von Produkten darzubieten hat, welche in andern Teilen entweder nur unvollkommen und notdürftig oder gar nicht vorkommen und doch immer notwendiger werden, je weiter die Kulturentwicklung voranschreitet.

Das Völkerrecht bedürfte vermöge der Natur der Dinge nicht wohl noch weiterer Ausführungen, um zu erweisen, daß neben der Anerkennung und Achtung der selbständigen und unabhängigen Persönlichkeit der Staaten als Hauptgrundsatz auch die Verkehrsnotwendigkeit unter den Staaten aufzustellen ist, und es wäre kaum nötig, in die einschlägigen Erörterungen der Völkerrechtslehrer näher einzugehen, wenn nicht noch weitere Gesichtspunkte erübrigen würden, welche diese Verkehrsnotwendigkeit auch als Folge und Bedingung des politischen Lebens der Staaten erscheinen lassen. Allerdings bedurfte es geraumer Zeit, bis die Erkenntnis zum Durchbruch gelangte, daß jedes Volk an dem Gesamtleben der internationalen Staatengemeinschaft fortwährenden und innigen Anteil zu nehmen habe, aber diese Anteilnahme auch nicht weiter gehen dürfe, als sie für das Gesamtleben förderlich ist und die besondere organische Tätigkeit des einzelnen Volkes nicht stört und hemmt. Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen der Verkehrsnotwendigkeit entstanden im Lauf der Zeiten unter den Staaten noch viele andere Verhältnisse, welche die Unterhaltung eines wechselseitigen Verkehrs erfordern, und zwar eines freundlichen, wohlwollenden. Dem war allerdings nicht immer so. Die Anbahnung dauernder Verbindungen unter den Staaten ist nicht so fast auf das gegenseitige Wohlwollen und den Gemeingeist als auf den Eigennutz und ein System der Überwachung und Übervorteilung zurückzuführen. Daß die Regierungen besonders solche Verbindungen und Organe des Völkerverkehrs, welche ihnen mehrenteils aufgenötigt wurden, nur mit Mißtrauen betrachteten, darf nicht wundernehmen. Das Abbrechen solcher Verkehrsbeziehungen, die Ausweisung von Gesandten und Unterhändlern, die man als Ausspäher zu beargwöhnen meistens guten Grund hatte, besaß unter den damaligen Verhältnissen nicht jene folgenschwere Bedeutung wie in unsern Tagen. Auch pflegten sich die Gesandten einer solchen Maßregel erst nach langen Verhandlungen und Winkelzügen zu fügen, meist erst dann, wenn sie ihre geheimen Absichten vollständig erreicht hatten. Erst nachdem sich festere Regeln, eine ständige Übung und ein Zeremoniell im Gesandtschaftswesen ausgebildet hatten, nachdem die Legation aus einem mehr oder minder abenteuerlichen Unternehmen ein Staatsamt geworden war, gelangte das Recht, Gesandte abzuschicken und zu empfangen, als eines der Grundrechte souveräner Staaten zur allgemeinen Anerkennung. Ein geregelter diplomatischer Verkehr galt seit dem Anfang des 18. Jahrh. als wesentliche Voraussetzung der guten Beziehungen zwischen den Staaten, und das Abbrechen dieses Verkehrs als unzweideutiges Zeichen einer Trübung derselben. Dieses Abbrechen der internationalen Beziehungen ist nun entweder ein definitives, ein interimistisches oder ein nur bedingtes. Definitiv wird der Gesandtschaftsverkehr bei Ausbruch eines Krieges abgebrochen. Die wechselseitige Abberufung des ständigen Personals, welches das Privilegium der Exterritorialität genießt, ist eben wegen dieser seiner Eigenschaft eine unvermeidliche Folge des ausgebrochenen Krieges. Dies schließt nicht aus, daß während des Krieges oder des Stillstands desselben außerordentliche Bevollmächtigte in diplomatischer Mission abgeordnet werden. Den Konsuln wird (zumeist, aber nicht notwendig) das Exequatur entzogen und die Vertretung der Inter-

essen der Staatsangehörigen den Konsuln einer befreundeten Macht übertragen. Die mit dem Gegner geschlossenen Verträge treten außer Wirksamkeit, soweit sie nicht gerade für den Kriegsfall abgeschlossen sind. Den Staatsangehörigen des Gegners kann der Eintritt in das Staatsgebiet verwehrt und auch die Zurückhaltung oder aber die Ausweisung der auf dem Staatsgebiet weilenden Angehörigen des Gegners verfügt werden. Eine zeitweilige Unterbrechung des normalen Verkehrs unter den Staaten hat die Bedeutung einer Verweigerung völkerrechtlicher Konnivenz und ist ein Mittel der Retorsion. Die Anlässe hierzu können in der Nichtberücksichtigung begründeter Beschwerden, in kirchenpolitischen oder diplomatischen Konflikten, insbesondere bei Verletzungen der Exterritorialitätsrechte, Vertragsrechte oder Ehrenrechte eines Staates gegeben sein. Einen solchen zeitweiligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und der ägyptischen Regierung hatte im April 1885 die Unterdrückung des in Kairo erscheinenden französischen Journals Bosphore Egyptien zur Folge. Die ägyptische Regierung beeilte sich, die Rückkehr des französischen Generalkonsuls um so eher zu bewirken, als Frankreich gleichzeitig erklärt hatte, von dem Übereinkommen betreffend die Reglung der ägyptischen Finanzen zurückzutreten. Ähnliche Drohungen, die völkerrechtlichen Beziehungen abzubrechen, hat Frankreich auf Madagaskar der Howasregierung gegenüber seinerzeit mehrmals ergehen lassen. Auch die Bewerkstelligung völkerrechtlicher Zwangsmaßregeln, ein Bombardement, eine Merkantilblockade ziehen den zeitweiligen Abbruch der Verbindungen und die Abberufung der diplomatischen Vertreter schon um deren Sicherheit willen nach sich. Eine solche Maßnahme erfolgte während der Blockierung der Insel Formosa durch die Franzosen im Herbst 1884 und unmittelbar vor der Verhängung der Blockade der Ostküste Griechenlands und des Golfs von Korinth durch die Flottenabteilung der Berliner Traktatmächte. Nach Ablauf der 24stündigen Frist für die Beantwortung des Ultimatums zogen sich die diplomatischen Vertreter Deutschlands, Österreich-Ungarns, Englands und Italiens — der russische Gesandte war nicht anwesend, und die russischen Schiffe beteiligten sich an der Blockade nicht — auf die Schiffe zurück, und der Verkehr blieb so lange unterbrochen, bis Griechenland Ende Mai 1886 seine Rüstungen gegen die Türkei offiziell einstellte. Eine teilweise Einstellung des internationalen Geschäftsganges hat in neuerer Zeit bei Grenzkonflikten, Verweigerung der Rechtshilfe, bei Zwischenfällen, welche die Empfindlichkeit eines Staats im Punkt der Ehre und Würde verletzten usw., die dadurch bezweckte Genugtuung mehrmals herbeigeführt. Es sei nur erinnert an die im Jahr 1881 an den österreichisch-ungarischen Gesandten in Bukarest ergangene Weisung, sich vorläufig jedes persönlichen Verkehrs mit der rumänischen Regierung zu enthalten und nur die Erledigung der laufenden Geschäfte zu besorgen, bis über einige die freundschaftlichen Beziehungen beider Regierungen trübende Äußerungen in der rumänischen Kammer in loyaler Form das Bedauern ausgedrückt worden sei. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich zwischen Spanien und Frankreich ab, als der Botschafter Spaniens genötigt war, für die gegen den König Alfons XII. am 29. Sept. 1883 von einigen Tumultuanten in Paris angestiftete Demonstration von der französischen Regierung Genugtuung zu verlangen und zu erklären, bis dahin den offiziellen Verkehr auf die laufenden Geschäfte beschränken zu müssen. [Lentner.]

Abdankung. 1. Zulässigkeit, Erfordernisse. Der Inhaber der Krone kann entweder das Recht an derselben und damit zugleich die Ausübung des Rechts oder bloß die letztere mit Beibehaltung des Rechts verlieren; das erstere tritt unter anderem ein infolge eines Verzichts auf die Krone. Die Zulässigkeit eines solchen Verzichts ist nicht bestritten. Es hängt mit der Theorie vom Staatsvertrag zusammen, daß ältere Autoren, z. B. Klüber, den Souverän zu einseitiger, willkürlicher Aufhebung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht für berechtigt hielten. Daran ist wohl das richtig, daß der Monarch infolge der Übernahme der Regierung nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten übernimmt. Es gehört aber nicht zu dieser Pflicht, daß er die Krone zeitlebens wirklich trage, sondern wie es Sache seiner Entschließung war, die zugefallene Krone anzunehmen oder abzulehnen, so ist er auch nicht gehindert, die angenommene wieder niederzulegen. Ein Zwang wäre schon um der großen moralischen Verantwortlichkeit willen unnatürlich, auch dem Gemeinwesen nicht förderlich, welchem mit erzwungener Regierungstätigkeit nicht gedient sein könnte. Wer das Thronentsagungsrecht bestreiten wollte, müßte auch das Recht, ein Amt niederzulegen oder gar die ganze Staatsbürgerschaft durch Auswanderung aufzugeben, bestreiten. Allerdings gibt es auch vom Amtsniederlegungsrecht Ausnahmen, aber nur in kleinen Republiken, deren Regierung einer Gemeindeverwaltung ähnlich ist, wie in einigen Bergkantonen der Schweiz. Wenn man von Schranken des Abdankungsrechts sprechen will, so sind es entweder nur moralische, oder es liegen eigenartige Rechtsverhältnisse vor. Moralische Schranken sind es insofern, als ein Verzicht auf das überkommene und übernommene Rechts- und Pflichtverhältnis nur aus zureichenden Gründen geschehen soll. In dieser Beziehung ist der Brief des Papstes Klemens IX. vom 21. Juli 1668 an den abdankenden König Johann Kasimir von Polen von den Autoren über Thronentsagung erwähnt worden. Besondere Rechtsverhältnisse liegen dann vor, wenn etwa zur Abdankung, wie in England, Zustimmung des Parlaments erforderlich ist oder wenn durch Thronverzicht die

Rechte Dritter berührt werden. Letzteres war der Fall bei der ehemaligen Kaiserwürde des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, wo der päpstliche Stuhl zur Sorge berechtigt war, daß kein zur Verteidigung der Rechte der Kirche Ungeeigneter jener Würde teilhaftig werde. Daß sich daraus auch gegen die beliebige Abdankung Konsequenzen ergaben, zeigte sich, als 1557 unter Papst Paul IV. die Kardinäle entschieden, daß die ohne Einverständnis mit dem Papst erfolgte Abdankung Karls V. ungültig sei. Einschlägig in die Frage der Abdankung ist der Verzicht des Papstes Cölestin V. des Heiligen und seine in diesem Sinn vorher (13. Dez. 1294) erflossene, die Resignation eines Papstes ermöglichende Dekretale. Zur Gültigkeit der Thronentsagung wird vorausgesetzt, daß der Verzichtleistende dispositionsfähig und daß die Entsagung aus freier und ernstlicher Willensäußerung hervorgegangen sei. Einer Einwilligung der Agnaten oder der Landesvertretung bedarf es nicht, es genügt der einseitige Entschluß des Monarchen. Ein Zwang zur Abdankung ist gegenwärtig staatsrechtlich nicht denkbar (kam aber z. B. im ehemaligen römisch-deutschen Kaisertum vor); der regierungsunfähig gewordene Monarch bleibt Monarch, unter Umständen tritt Regentschaft u. dgl. ein.

2. Ausdrückliche Abdankung, Nebenbestimmungen. Über die Nebenumstände des Thronverzichts haben sich die Ansichten geändert. Die ältere, privatrechtliche Auffassung behandelte die Thronfolge als etwas der Sukzession in Lehns- und Fideikommißgütern Ähnliches. Moser erklärt vom ius resignandi: „Ferner legen einige die Regierung aller ihrer Länder nieder, andere hingegen überlassen zwar die Regierung eines oder des größten Teils ihrer Länder einem andern, doch behalten sie sich noch etwas vor; wiederum bedingen sich einige etwa noch einen oder den andern Regierungsaktum aus, andere aber wollen gar nichts mehr mit Regierungssachen zu tun haben. Endlich behalten sich einige den Regreß vor, im Fall sie die Reue ankäme, andere aber renunzieren unwiderruflich auf die Regierung." Heutzutage ist die Thronfolge aus dem Bereich der Hausgesetzgebung in den des Verfassungsrechts übergegangen. Der Grund der Thronfolge ist das Gesetz, die Veranlassung derselben der Tod des bisherigen Monarchen oder die Abdankung desselben. Der Monarch, der abdanken will, kann es nur unter voller Anerkennung aller derjenigen Konsequenzen, welche sich — wenige Ausnahmen abgerechnet — für den Staat gesetzlich aus seinem Tod ergeben haben würden. Die Thronfolge wird ganz in gleicher Weise wie durch das Ableben des Souveräns eröffnet. Es tritt die sog. antizipierte Thronfolge ein; die Wirkung des Thronverzichts ist die, daß nun der nach der Thronfolgeordnung zunächst Berufene eintritt. Der Verzicht soll nicht als eine Zession oder Übertragung des monarchischen Rechts, sondern lediglich als ein Austritt aus der Reihe der Thronberechtigten aufgefaßt werden. Was die zum Thronverzicht hinzugefügten Nebenbestimmungen (Bedingung, Zeit, Vorbehalt) betrifft, so hängt, wie vorhin erwähnt, das Maß ihrer Zulässigkeit von der Verfassung des Staates ab: die Abdankung kann bedingt sein (résignation) zugunsten eines bestimmt Benannten, wenn die Verfassung es erlaubt; sie kann aber nur unbedingt sein (abdication pure et simple), wenn der Staat eine konstitutionelle Monarchie ist, denn da hat über die Berufung zum Thron nicht der zeitweilige Monarch, sondern lediglich die Thronfolgeordnung zu entscheiden. Ein Verzicht zugunsten eines Entfernteren wäre nur dann von Wirksamkeit, wenn auch die dazwischenstehenden Personen ihrerseits verzichteten. So gelangte der zweitnächste Thronerbe sofort zur Regierung, als beim Tod Kaiser Alexanders I. von Rußland 1825 der Großfürst Konstantin die Krone ablehnte. Dasselbe taten der Herzog von Angoulême 1830 und Erzherzog Franz Karl von Österreich im Jahr 1848. Die Übertragung der Krone an einen Fremden ist sowohl dem Prinzip der Wahl- als dem der Erbmonarchie zuwider. Selbst die Zustimmung sämtlicher Agnaten bzw. jener Familienglieder, welche bereits erworbene Rechte auf die Thronfolge haben, würde nicht genügen. Es müßte, um das Verhältnis zwischen Dynastie und Volk zu lösen, die Zustimmung der Vertreter desselben hinzukommen. Ein Beispiel der Übergehung verwandtschaftlicher Rechte bietet die Abdankung König Karls IV. von Spanien (19. März 1808). Sie konnte wohl zugunsten des verfassungsmäßigen Thronerben geschehen, nicht aber einem fremden Herrscher die Befugnis geben, einen neuen Regentenstamm einzuführen. Eine zweite Art Nebenbestimmung wäre die Abdankung auf Zeit. Es ist bestritten, ob das Recht des Abdankenden wieder aufleben kann, wenn derjenige, zu dessen Gunsten abgedankt wurde, stirbt oder die zugefallene Krone ablehnt. Einige, z. B. Gerber, sind der Ansicht, der Vorbehalt eines Rückfalls an den Entsagenden müsse überhaupt als unzulässig betrachtet werden. Die Thronfolgeordnung sei absolut, gestatte keine „willkürliche Modifikation". Andere meinen, daß ein ausdrücklicher Vorbehalt des Wiederantritts der Regierung für einen späteren Erledigungsfall nicht als unstatthaft angesehen werden könne. Der regelmäßige Fall einer solchen Abdankung auf Zeit ist der, daß sie lediglich zugunsten des bestimmten Nachfolgers wirke, so daß nach dem Ableben des letzteren der abdankende Fürst neuerdings zur Thronfolge berufen wird. So ergriff Philipp V. von Spanien die Regierung wieder, als sein Sohn Ludwig ein halbes Jahr nach seiner Thronbesteigung am 1. Aug. 1724 starb. — Ebensowenig wie auf Zeit kann eine Entsagung gültig unter Bedingungen, richtiger Auflagen (modus) geschehen, welche den Inhalt des Monarchenrechts für den Nachfolger beschränken würden. Der Ver-

zichtende kann sich nie wahre Regierungsrechte vorbehalten. Der Umfang der monarchischen Rechte ist ein notwendiger, zusammengehöriger; die monarchischen Rechte können nicht beliebig geteilt werden. Der Staat bedarf eines regierenden Herrn, welcher zur wirksamen Ausübung der Staatsgewalt keines Rechts der Krone entbehren kann. Dagegen kann sich der Verzichtende Titel und Ehrenrechte vorbehalten. Ja auch dann, wenn ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt worden wäre, würde es als selbstverständlich betrachtet werden; denn der resignierende Souverän behält regelmäßig die bisher geführten Titel, außerdem die Eigenschaft eines Mitglieds des regierenden Hauses und alle hiervon abhängigen Rechte. Zum neuen Monarchen tritt der Verzichtende streng genommen in ein Untertanenverhältnis. Ja der regierende Monarch übt über den, der verzichtet hat, sogar die Rechte eines Familienoberhauptes aus, denn diese Rechte sind untrennbar mit der Innehabung der Souveränität verbunden. Ausnahmen müssen ausdrücklich statuiert werden. So heißt es im Verzichtsvertrag des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar vom 30. Nov. 1866: „Auch verzichtet der regierende Herzog seinen Durchlauchtigsten Eltern gegenüber auf die Ausübung der persönlichen Befugnisse eines Familienchefs." — Bisher war von der Wirkung des Verzichts für die Person des Verzichtenden die Rede; von der Wirkung für seine Deszendenz ist folgendes zu erwähnen. Selbstverständlich kann ein Thronverzicht der schon gebornen Deszendenz nicht schaden. Auch die nach der Thronentsagung geborne Deszendenz muß, sofern sie den für die Abstammung vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, für sukzessionsfähig erachtet werden. Sie muß aber der Linie des nun regierenden Herrn weichen, nach deren Erlöschen erst ihr eventuelles Sukzessionsrecht in verfassungsmäßiger Reihenfolge wieder aufleben würde. Die Sukzessionsordnung, zumal in den deutschen Fürstenhäusern, ist nun einmal eine Linealerbfolge, welche eine Unterbrechung der Linie nicht gestattet. Die Ansicht (z. B. Gerbers), welche die nach der Entsagung geborne Deszendenz von der Thronfolge ausschließen will, steht vereinzelt. Nicht das noch vorhandene Sukzessionsrecht der Deszendenten, sondern die Verfassung und die Gesetze des Landes sind die Grundlage der Berechtigung zur Thronfolge. Diese knüpfen den Anspruch auf die Thronfolge lediglich an die Abstammung vom ersten Erwerber, welche durch Verzicht eines Zwischenglieds auf die ihm zustehenden Rechte nicht beseitigt wird. Auch ist der früher wohl geltend gemachte Gesichtspunkt, daß durch den Verzicht von den übrigen Agnaten des Hauses Rechte erworben seien, welche nicht verletzt werden dürften, jetzt nicht mehr maßgebend. Es liegt endlich kein Grund vor, die spätgebornen Nachkommen desjenigen, welcher schon vor Eröffnung der Thronfolge verzichtet, anders zu behandeln als die nachträgliche Deszendenz desjenigen, der nach bereits erfolgtem Regierungsantritt entsagt. Es kann nämlich Verzicht auf die Thronfolge auch schon vor Antritt der Regierung ausgesprochen werden. Er besitzt jedoch in diesem Fall keinerlei bindende Kraft und kann in jedem Augenblick zurückgenommen werden. Auch beschränkt er sich in seinen Wirkungen lediglich auf die Person des Verzichtenden. Seine nach dem Verzicht geborne Deszendenz muß, wie erwähnt, als sukzessionsfähig angesehen werden. Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben, hängt von der Konvenienz der andern Mächte ab. Beispiele zurückgetretener Monarchen, denen man noch königliche Ehren erwies, waren Christine von Schweden (1654/89), welche sogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anspruch nahm, Stanislaus Leszczyński (1709/66), mehr oder weniger König Karl IV. von Spanien seit 1808, König Gustav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland, Kaiser Franz II., dem die deutschen Höfe auch nach 1806 den römisch-deutschen Kaisertitel gaben.

3. Ähnliche Staatsrechtsgeschäfte. Von einer eigentlichen Abdankung kann man nicht sprechen, wenn der Thronfolger die ihm von Rechts wegen angefallene Krone ausschlägt. Auch liegt keine Abdankung vor, wenn der Monarch in Erkenntnis seiner Unfähigkeit auf die Ausübung seiner Regierungsrechte verzichtet und die Einsetzung einer Regentschaft veranlaßt. Dagegen kann diese, die sog. Regentschaft, erlöschen durch Abdankung des derzeitigen Regenten. In der Annahme eines Mitregenten kann eine faktische Entäußerung der Regierungsgewalt liegen. Sie hat aber eine von der wirklichen Abdankung abweichende Bedeutung. Der bisherige Monarch gibt damit sein Recht teilweise auf und beruft den Nachfolger zur Gemeinschaft im Monarchenrecht, so daß in Wahrheit das letztere zwei Inhabern zugleich zustehen soll. Übrigens ist die Möglichkeit einer Mitregentschaft in den wenigsten Verfassungsurkunden vorgesehen und die Theorie derselben abgeneigt, da sie das Wesen der modernen Staatsordnung alteriere und eine verfassungswidrige Dyarchie an die Stelle der Monarchie setze. Die Praxis war der Mitregentschaft weniger feindlich (so in Sachsen 1830, Kurhessen 1833, Anhalt-Bernburg 1855) und betrachtete sie mehr vom Standpunkt einer antizipierten Thronfolge. Nach 1806 waren lange Zeit die Annahmen zur Mitregentschaft beliebter als die Abdankungen. Man wollte der Folge ausweichen, daß der bisherige Souverän der Untertan seines Thronfolgers würde (Maurenbrecher).

4. Stillschweigende Abdankung. Eine eigene Bewandtnis und große Schwierigkeit hat der stillschweigende Verzicht. Es ist fraglich, ob man ihn überhaupt noch durchaus staatsrechtlich nennen kann (Gareis). Die stillschweigende Entsagung steht der ausdrücklichen in der Wirkung gleich, vorausgesetzt, daß die Handlung, aus welcher die Abdankung gefolgert werden will, keine andere Erklärung zuläßt als die: der so Handelnde wolle abdanken. Ob im einzelnen Fall diese Voraussetzung gegeben ist, wird sich sehr oft zu einer schwierigen Tatfrage gestalten und daher die Geltendmachung einer stillschweigenden Abdankung leicht zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben. Man führt als Beispiel derselben an, wenn ein Monarch dauernd sein Land verläßt (wie Heinrich von Valois Polen, 18. Juli 1574) und ungeachtet ausdrücklicher Aufforderung nicht in dasselbe zurückkehrt. Diese Argumentation wurde auch in der englischen Revolution von 1688 vorgebracht und sogar von der dynastisch gesinnten Partei hingenommen. Durch diese Fiktion, der König habe durch gewisse Verfassungsverletzungen abgedankt, half man sich über den Widerspruch zwischen dem Grundsatz, daß in gewissen Fällen der englische König abgesetzt werden könne, und dem gleichfalls englischen Rechtssatz: der König kann nicht unrecht tun. Als weiteres Beispiel stillschweigender Abdankung ist es bezeichnet worden, wenn der Monarch eines Staates, der verfassungsmäßig einer bestimmten Konfession angehören muß, diese wechselt. Seine Handlung leide da keine andere Auslegung als die des Verzichts auf seine Eigenschaft als Souverän. Dagegen zieht eine nach dem Regierungsantritt eingetretene Unfähigkeit in der Regel nicht den Verlust des Throns nach sich, sondern führt zum Eintritt einer Regentschaft. In der Tat ist in einigen neueren Verfassungen der Annahme einer fremden Krone bzw. dem Umstand, daß der Berechtigte seine Residenz in dem betreffenden Staat nicht nehmen kann oder will, direkt oder indirekt die Bedeutung eines stillschweigenden Verzichts auf die Souveränität beigelegt worden (bayrische Verfassung Tit. II, § 6; coburg-gothaisches Grundgesetz § 19). Die kurze Bestimmung, daß der Souverän seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Landes nehmen darf, findet sich auch in den Verfassungsurkunden von Sachsen (§ 5), Württemberg (§ 6), Oldenburg (Art. 14), Braunschweig (§ 13), Waldeck (§ 12), Reuß ältere Linie (§ 4); ebenso daß der Monarch, gewisse Fälle ausgenommen, nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein kann (Preußen Art. 55, Sachsen § 6, Oldenburg Art. 15). Bestritten ist, ob in Ermanglung einer positiven Bestimmung die Nichtleistung des Verfassungseides als Grund des Verlustes der Krone betrachtet werden kann. Den Verfassungseid fordern z. B. die Verfassungsurkunden von Preußen (Art. 54), Württemberg (§ 10), Oldenburg (Art. 197), Schwarzburg-Sondershausen (§ 18). Auch die Frage könnte aufgeworfen werden, ob der Eintritt des Monarchen in fremde Dienste einem stillschweigenden Verzicht gleichkomme, insbesondere wenn die Verfassung denselben ausdrücklich für unzulässig erklärt (oldenburgische Verfassung Art. 15).

5. Beispiele aus der Geschichte. Beispiele von Niederlegung der Regierung sind in der Geschichte nicht selten und reichen bis in die neueste Zeit. Sehr häufig finden sie sich in Spanien, Savoyen, Sardinien; so dankten ab Alfonso IV. von Asturien 931, Ramiro II. von Aragonien 1137, Karl I. (V.) 1556, Philipp V. 1724, Karl IV. 1808; in Savoyen und Sardinien: Amadeus VIII. 1434, Amadeus IX. 1469, Viktor Amadeus 1730, Karl Emanuel 1802, Viktor Emanuel I. 1819; in Frankreich: Napoleon I. 1814, 1815, Karl X. 1830; in England: Richard II. 1399, Jakob II. 1688; König Ludwig von Holland 1810 und Wilhelm I. 1840; in Schweden: Christine 1654; in Polen: Heinrich (III.) von Valois 1574, Johann Kasimir 1668, August II. der Starke 1706, Stanislaus Leszczyński 1735, Stanislaus Poniatowski 1795. Bisweilen werden auch Ptolemäus Lagi von Ägypten (285 v. Chr.) sowie Diokletian und Maximian (305) hinzugerechnet. Eine über das Interesse eines Landes hinausgehende Kronentsagung enthält die durch den Rheinischen Bund veranlaßte Abdankungsakte Kaiser Franz' II. vom 6. Aug. 1806. Das Eintreten des päpstlichen Stuhls gegen die Konsequenzen dieses Schrittes und für die Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation (Note Consalvis vom 14. Nov. 1814 und 14. Juni 1815) war nicht von Erfolg begleitet. Schließlich sind noch die infolge der Ereignisse des Jahrs 1848 erfolgten Rücktritte des französischen Königs Ludwig Philipp, des Kaisers Ferdinand I. von Österreich, des Königs Ludwig I. von Bayern, des Königs Karl Albert von Sardinien sowie die Abdankung des Königs Amadeus von Spanien zu erwähnen. In der preußischen Staatsgeschichte gibt es kein Beispiel einer königlichen Thronentsagung. Nicht selten folgte dem Entschluß des Abdankenden die Reue, meist zu spät; so geriet König Viktor Amadeus II. von Sardinien 1730 durch einen Versuch, sich der Regierung wieder zu bemächtigen, in die Gefangenschaft seines Sohnes Karl Emanuel III.

Literatur. Monographien über A. aus älterer Zeit: Becmann (1671), Schurzfleisch (1671), Günther (1682), Rothe (1682), Muldner (1692), Fritsch (1699), Olearius (1702), Willenberg (1723), Diethmar (1724), Hassen (1734); über Karls V. A. speziell Godelevanus (1574) und Obrecht (1670). Für die neuere Zeit: v. Fritsch, Thronverzicht (1906); Abraham, Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht (1906); ferner die Staatsrechtslehrbücher, z. B. Moser, Staatsrecht Tl XXIV (1746); Klüber, Öffentl. Recht des Bundes u. der Bundesstaaten (⁴1840); Zöpfl, Staatsrecht (⁵1863); Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht I (³1865); Held, Staatsrecht II (1868); v. Gerber, System des deutschen Staatsrechts (⁵1880); Pözl, Bayr. Verfassungsrecht (⁵1877); v. Schulze-Gävernitz, Preuß. Staatsrecht I (²1888); G. Meyer-Anschütz, Staatsrecht (⁶1905). [Bruder, rev. Red.]

Abessinien. Reich im nordöstlichen Afrika, im abessinischen Hofstil Athiopien (Itjopja), in arabischer Sprache Habesch.

1. Geschichte. Abessinien wurde im Altertum auch Athiopien, obwohl es von dem Athiopien des Niltals streng zu scheiden ist, oder nach seiner Hauptstadt Aksum aksumitisches Reich genannt. Da zeitweilig auch Südwest-Arabien von den abessinischen Königen beherrscht wurde, nennen einheimische sagenhafte Quellen einen Sohn Salomos und der Königin von Saba (Ebna Hakim oder Menelik I.) als Gründer des Reichs und der Dynastie. Seit dem 3. Jahrh. v. Chr. drang neben der südarabischen auch griechische Kultur ein infolge der Gründung von Kolonien an der Küste von Adulis (Ruinen von Susa). Im 4. Jahrh. n. Chr. fand von Alexandria her das Christentum Eingang, die Apostel des Landes sind Adesius und Frumentius, die als Sklaven an den königlichen Hof von Aksum verkauft wurden. Im 6. Jahrh. fiel das Reich dem Monophysitismus anheim. Der Islam schloß Abessinien dann bis ins 12. Jahrh. von allen Beziehungen zu Europa ab, wurde für das Land selbst aber erst dann eine Gefahr, als Mohammed Achmed, genannt Granj („Linkshand"), der Sultan (1525/43) des ostafrikanischen Küstenlandes Adal (Hauptstadt Harar), mit türkischer Hilfe gegen dasselbe vordrang. Unterstützung fand Abessinien gegen diesen Attila Ostafrikas bei den Portugiesen, die angelockt wurden von dem vermeintlichen, durch die jahrhundertelange Bedrückung der eingesessenen produktiven Bevölkerung seitens der eingewanderten semitischen Herren- und Kriegerkaste aber vernichteten Reichtum des sagenumsponnenen Reiches. Gleichzeitig mit den portugiesischen Musketieren kamen auch portugiesische Missionäre ins Land. Bermudez, der ehemalige Leibarzt des portugiesischen Gesandten, wurde katholischer Abuna und später Patriarch von Alexandria, mußte aber infolge eines Zerwürfnisses mit dem König Claudius (1540/59) einem monophysitischen Abuna weichen. Den Jesuiten, besonders dem Pater Paez (seit 1604, † 1623), gelang es, den König Selten Seghued (1607/32) und einen Teil der Bevölkerung für das katholische Christentum wieder zu gewinnen. Innere Unruhen, namentlich nach der Thronbesteigung des Königs Fasiladas (Basilides, 1632/67), führten jedoch zu einer grausamen Verfolgung der katholischen Christen und zur Vertreibung der Missionäre. Schwere Erschütterungen erlitt das Reich dann durch die räuberischen Einfälle der Gallavölker und deren Niederlassung im Süden des Landes (Ende des 16. bis Anfang des 18. Jahrh.). Die zahlreichen Kämpfe und innere Wirren hatten die königliche Oberherrschaft sehr geschwächt, so daß seit dem 18. Jahrh. die Statthalter (Ras) der einzelnen Provinzen fast selbständig wurden. Anfang der 1850er Jahre gelang es dem Ras Kasa, die Provinzen Amhara, Tigre und Schoa unter seine Macht zu bringen; er stieß die altersschwache (sog. salomonische) Dynastie vollends vom Thron und bestieg diesen (1854) als Kaiser (Negus Negesti) Theodor II. Der neue Herrscher suchte mit Strenge und Grausamkeit Ordnung zu schaffen und seinem Land wenigstens äußerlich eine europäische Kultur zu geben. Sein großer Gedanke war die Bekämpfung des mohammedanischen Agyptens. Zu diesem Zweck trat er mit den Engländern in nähere Beziehungen, wurde aber, als er in diesen trotz ihrer Freundschaftsbeteuerungen keine Bundesgenossen fand, von großem Haß gegen alle Europäer erfüllt und legte den englischen und den französischen Gesandten sowie die europäischen Missionäre in Ketten. England wurde dadurch zum kriegerischen Einschreiten gezwungen und die Felsenfestung Magdala genommen; Theodor, gegen den sich inzwischen das gesamte Land außer seinen Soldaten erhoben, endete durch Selbstmord (14. April 1868). Wieder traten anarchistische Zustände ein, bis es 1872 dem Ras von Tigre gelang, sich als Johannes II. zum Kaiser aufzuschwingen; er kämpfte vor allem siegreich gegen die vordringenden Agypter (1875/76).

Schon 1870 hatte Italien eine Kohlenstation an der Assabbai erworben, im ägyptischen Aufstand (1882) nahm es unter dem Schutz der Engländer trotz eines energischen Protestes von türkischer und ägyptischer Seite von der ganzen Bai Besitz. Von hier aus wurde dann das italienische Gebiet südlich bis an das französische Obock, nördlich bis an das ägyptische Ras Kasar erweitert. Dieser furchtbar heiße, unfruchtbare und wasserlose Küstenstrich ist zwar an sich ein ungeeignetes Kolonialgebiet, bildet aber, besonders von Massaua aus, den Zugang zu Abessinien. Mit der Besetzung dieser Hafenstadt (1885) nahm Kaiser Johannes, in der richtigen Erkenntnis, daß sein Land dadurch von der Verbindung mit dem Roten Meer abgeschnitten wurde, eine feindliche Haltung gegen Italien an. Sein Feldherr Ras Alula brachte den Italienern bei Dogali (26. Jan. 1887) eine Niederlage bei. Weitere Feindseligkeiten wurden durch englische Vermittlung verhindert. Am 9. März 1889 fiel Kaiser Johannes bei Matamma im Kampf gegen die Mahdisten. Sein Nachfolger wurde Menelik II., der König von Schoa, der den Neffen des Johannes verdrängt hatte. Menelik (geb. 1844) war schon nach dem Tode Theodors als Prätendent aufgetreten, hatte den Kaiser Johannes auch erst nach dem Frieden mit Agypten (1879) anerkannt; er hatte sein Reich Schoa durch Unterwerfung der südlichen und südwestlichen Nachbargebiete erheblich vergrößert und 1887 auch den islamitischen Freistaat Harar, der 1875/85 in ägyptischem Besitz gewesen, erobert. Als Kaiser schloß er, um Zeit für seine Rüstungen zu gewinnen, zunächst mit den Italienern ein Bündnis, auf Grund dessen diese Abessinien als italienisches Protektorat betrachteten. Die italienische Schutzherrschaft wurde auch von Deutschland und England anerkannt, von Frankreich aber und namentlich von Rußland, das in Abessinien eine eigene Interessensphäre schaffen wollte, bekämpft. Als die Italiener 1894 den Mahdi aus dem ihnen von den Engländern überlassenen Posten Kassala vertrieben hatten und sich der abessinischen Grenze näherten, griff Menelik die Italiener an, wurde jedoch geschlagen (1895). Die Italiener besetzen nun die Provinz Tigre, das italienische Heer wurde aber bei Adua (1. März 1896) von dem fünffach überlegenen Gegner fast vollständig vernichtet. Im Frieden von Addis Abeba (26. Okt. 1896) wurde die Unabhängigkeit Abessiniens anerkannt, Italien mußte sich mit dem Besitz eines Teils des früheren Küstenstrichs begnügen (Kolonie Erythräa). Durch europäische Ratgeber und ein modernen Fortschritten zugängliches Regierungssystem brachte Menelik sein Land auf eine nie erreichte Machthöhe. England, Frankreich und Italien, die als Grenznachbarn Abessiniens einen überwiegenden Einfluß besitzen, kamen durch ein Abkommen vom 13. Dez. 1906 überein, die Integrität des Landes und die verschiedenen gegenseitigen Interessen in den angrenzenden Gebieten zu achten; gleichzeitig trafen sie Vereinbarungen über den Durchgangsverkehr, die Waffeneinfuhr usw. durch die einzelnen Gebiete. Zwischen dem Deutschen Reich und Abessinien besteht (vorläufig auf 10 Jahre) seit 1. März 1906 ein Handels- und Freundschaftsvertrag auf der Grundlage der Meistbegünstigung.

2. Land und Volk. Der Flächeninhalt beträgt etwa 800 000 qkm, die Bevölkerung wird (nach Supan) auf 8 Mill., sonst geringer, z. T. sogar nur auf etwa 4 Mill. geschätzt. Die ursprüngliche Bevölkerung bilden hamitische Stämme, namentlich die sich zum Judentum bekennenden und deshalb viel verfolgten Falascha, die vorwiegend im Nordwesten (Semiengebirge) wohnen, aber als fleißige Handwerker auch über das ganze Land verstreut sind, und die nur noch vereinzelt vertretenen heidnischen Agau, gleichfalls im Nordwesten. Durch Einwanderung über das Rote Meer traten zu diesem Grundstock in den letzten Jahrhunderten vor Christus semitische Völker, namentlich himjaritische Araber (die Geezvölker), die sich dann zu Herren des Landes und zu Trägern der Landeskultur machten und heute den sich zum monophysitischen Christentum bekennenden Kern des abessinischen Volks bilden. Von Südwesten her wanderten aus dem Innern Afrikas seit dem 16. Jahrh. die einen Negertypus tragenden Gallavölker ein; erst Menelik ist es gelungen, die als gewalttätig gefürchteten nomadisierenden Galla zu friedlichen Bauern zu machen. Sie nehmen unter der höheren Intelligenz und Bildung der ritterlichen, aber arbeitsscheuen Abessinier in der neuesten Zeit an der inneren Landesentwicklung bedeutenden Anteil, weil sie befähigt sind, eine bodenständige, landwirtschaftlich wie gewerblich arbeitsame Bevölkerung zu bilden. Die Galla sind jetzt zum großen Teil äußerlich zum abessinischen Christentum übergetreten, stehen aber innerlich noch im Bann ihrer heidnischen, von christlichen Gedanken durchdrungenen Naturreligion. Im Gebiet des alten Sultanats Adal (Harar) wohnen einzelne der hamitischen, sich zum Islam bekennenden Danakilstämme, die als Karawanenleute, Sklavenhändler, nomadisierende Viehzüchter usw. tätig sind. — Infolge der vielen Volksstämme finden sich auch zahlreiche Sprachen und Dialekte. Verkehrssprache ist das Arabische; im Land wird jedoch am meisten, auch im Regierungsverkehr, das Amharische gesprochen. Die alte äthiopische Sprache (Geezsprache) findet nur noch in der Liturgie Anwendung.

3. Verfassung. Abessinien ist das einzige Land des schwarzen Erdteils, das sich völliger Unabhängigkeit erfreut. Das Land ist eine unumschränkte Monarchie unter einem Negus Negesti („König der Könige") und besteht aus zwei Hauptteilen, welche die politische Verfassung streng voneinander scheidet, nämlich aus dem alten Abessinien mit den Ländern Tigre, Amhara, Godscham und Schoa, sowie den im Süden und Osten liegenden, erst in der neuesten Zeit eroberten Ländern Harar, Adal, Ogaden, Kaffa usw. und den Gallaländern. Die Verfassung und Verwaltung ist auf dem Lehnsrecht aufgebaut. Bestimmte Gebiete (Königreiche oder Provinzen) sind einem vom Negus ernannten Ras („Statthalter") unterstellt. Die Ras sind freie Herren ihres Landes, sie ernennen die Beamten, setzen die Steuern fest usw.; dem Negus haben sie nur den auf ihr Land fallenden Anteil an Soldaten zu stellen und einen bestimmten, zum größten Teil aus Naturalien bestehenden Tribut zu zahlen. Die eroberten Gebiete, die auch höhere Abgaben entrichten, müssen auf kaiserlichen Befehl Arbeiter der dort ansässigen Stämme kostenlos stellen. Ein Ministerium nach europäischem Muster wurde von Menelik 1907 geschaffen. Die rechtliche Grundlage des Zivilrechts bildet teilweise der Codex Iustinianus. Im Strafrecht besteht für Bagatellsachen, Körperverletzung, Diebstahl usw. die freie Richterwahl (Dania). Streitende Karawanenleute (Nagadis) haben ihren Richter im Nagaderas („Haupt der Kaufleute"). Die hohe Justiz (Schillot) ist Sache des Negus, in den Provinzen auch der Ras. Der Negus bestellt einen Oberrichter (Afa-negus, „Mund des Königs"). Geschworen wird beim Leben des Kaisers, deshalb ist der Falscheid gleichzeitig eine Majestätsverletzung. Bei der gerichtlichen Untersuchung finden abergläubische Gebräuche Anwendung. Das mündlich gesprochene Urteil ist sofort rechtskräftig und wird meist auch sofort vollzogen; nur Todesurteile unterliegen der kaiserlichen Bestätigung. Als schwere Leibesstrafen werden verhängt grausames Auspeitschen mit der Nilpferdpeitsche und Abschneiden von Hand oder Fuß. Die Todesstrafe erfolgt durch Aufhängen (am ent-

ehrendsten, bei Mördern von Eltern oder Europäern) oder durch Lanzenwurf und darauf durch zahlreiche Säbelhiebe und Schüsse aus Handfeuerwaffen. Die Blutrache wird trotz Gesetz und Gerichtsbarkeit noch geübt.

Das aktive Heer (Wotater) beträgt etwa 200000 Mann; dazu kommt noch die im Kriegsfall eingezogene Reserve (Gintiwell) und für die äußerste Not der Landsturm (In-ager-Tor). Ein Sanitätswesen besteht nicht. Die allgemeine Wehrpflicht gilt im weitesten Umfang. — Das Wappen ist ein infulierter Löwe, der in der rechten Pranke ein Zepter mit Kreuz trägt. Als Orden bestehen der „Stern von Äthiopien" und der (1874 gestiftete) „Orden vom Siegel Salomos" (beide je 5 Klassen).

4. Religion und Unterricht. Staatsreligion (abessinische oder äthiopische Kirche) ist das monophysitische Christentum, das aber sehr stark mit jüdischen (Beschneidung, Sabbatfeier), mohammedanischen (Polygamie, Sklaverei usw.) und heidnischen (Priestertänze usw.) Gebräuchen und Lehren vermischt ist. Das Oberhaupt ist der infolge jahrhundertealter Tradition vom koptischen Patriarchen in Alexandria ernannte und geweihte Abuna („unser Vater"), ein Nichtabessinier (Kopte). Groß ist die Zahl der Weltpriester, Mönche und Nonnen, ihre Bildung gering. Die Geistlichen dürfen vor der Weihe heiraten. Die Kirchen sind klein und meist kreisrund, sie bestehen nach Art des jüdischen Tempels aus 3 Abteilungen, sind vorwiegend aus Flechtwerk und Lehm gebaut und mit Stroh gedeckt, reich an Bildern, aber ohne Skulpturen, selbst die Kreuze sind ohne Christuskörper. Auch in der profanen Kunst ist die Skulptur unbekannt, während die Malerei geübt wird. Eigentliche Friedhöfe gibt es nicht, die Toten werden einfach verscharrt, oft jedoch in der Nähe von Kirchen, die Gräber aber nicht kenntlich gemacht. Das gesamte religiöse Leben steht auf der niedrigsten Stufe. Unterricht findet nur sehr vereinzelt statt; er liegt in den Händen der Welt- und Klostergeistlichkeit und umfaßt neben den Elementarfächern vorwiegend Choralgesang, Bibellesen und Literatur. Die Hygiene ist ganz unentwickelt.

Die etwa 4000 Katholiken pflegen den äthiopischen oder abessinischen Ritus, stehen aber unter einem lateinischen Apostolischen Vikariat (gegr. 1847). Die katholische Mission, die wegen der geringen Erfolge trotz heroischer Bemühungen 1797 ganz aufgegeben worden war, wurde 1839 wieder in Angriff genommen; sie liegt in den Händen der Lazaristen (3 Stationen). Die Verfolgung der Katholiken durch Kaiser Johannes in den 1880er Jahren und die Ausweisung der französischen Missionäre aus dem italienischen Massaua (1896) hat die Missionstätigkeit schwer geschädigt. Im Jahr 1907 fand durch Spezialgesandtschaften ein Briefwechsel und ein Austausch von Geschenken zwischen dem Papst und Menelik statt. Menelik erhielt u. a. den Orden vom Heiligen Grab. Aus diesen Freundschaftsbezeigungen wird auf eine freiere Entfaltung der katholischen Missionstätigkeit in Abessinien gehofft.

5. Wirtschaftliche Verhältnisse. Der bei weitem größte Teil des Landes ist ein zerklüftetes Bergplateau mit subtropischem Klima. Das ungesunde tropische Tiefland im Westen und Süden ist mit Urwald bedeckt. Der Ackerbau ist äußerst primitiv, die unbedeutende gewerbliche Tätigkeit ist Hausindustrie in Leder- und Pergamentbereitung, in Anfertigung von Teppichen aus Wolle und Ziegenhaar, in Verarbeitung von Eisen und Kupfer. Wichtiger ist die Viehzucht (Sanga-Rind, langhaarige Schafe und Ziegen, vorzügliche Pferde und Maultiere, Bienenzucht usw.).

Die bedeutendsten Städte sind Addis Abeba, die Hauptstadt des Landes und Residenz des Negus, Addis Alam, wo der Kaiser ein Landschloß besitzt, Harar, der wichtigste Handelspunkt, besonders für Kaffee, Adua, die jetzige Hauptstadt der Provinz Tigre, und die an Baudenkmälern reichen Städte Gondar (Hauptstadt vom 17. bis Mitte des 19. Jahrh., 1888 von den Mahdisten zerstört) und Aksum (weit über 1000 Jahre Hauptstadt, abessinischer Wallfahrtsort, deutsche Aksum-Expedition von Littmann und Krencker im Jahr 1906). Reich ist das Land an Gold, Eisen, Kupfer, Kohle und Schwefel, auch Salz ist vorhanden. Der Handel ist seit einigen Jahren in ständiger Entwicklung begriffen. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind Baumwollen-, Woll- und Seidenwaren, auch Waffen. Ausgeführt werden besonders Kaffee, Gold, Zibet, Elfenbein, Häute, Felle, Wachs, Honig usw. Zur Jagd auf Elefanten ist zur Verhinderung der Ausrottung seit einigen Jahren kaiserliche Erlaubnis erforderlich, 50 % der Beute muß abgegeben werden.

Eine 309 km lange Eisenbahn, die sog. äthiopische Bahn, geht seit 1903 von dem französischen Hafen Dschibuti nach Diredaua, das etwa 40 km von Harar entfernt ist. Die Bahn ist von einer französischen Gesellschaft gebaut und wird von der französischen Regierung subventioniert. Der Weiterbau nach Harar und Addis Abeba und eventuell bis an den Weißen Nil stößt auf pekuniäre und politische Schwierigkeiten. Die Bahn soll in ihrem weiteren Verlauf unter internationale Verwaltung gestellt werden. Zwischen Diredaua und Addis Abeba wurde 1907 eine (deutsche) Automobilverbindung geschaffen.

Als Münze dient der Maria-Theresien-Taler (Bör, Ber, Gersch), der in 20 ägyptische Silberpiaster (Mehallek) geteilt wird, neuerdings auch der in Paris oder im Land selbst geprägte Menelik-Dollar (Talari, 28,075 g Rauhgewicht, 875 Teile Feingehalt) mit seinen Teilmünzen. Meist übliche Zahlungsmittel sind jedoch Salzstangen (Amuleh oder Kehle, deren Wert mit der Entfernung vom Gewinnungsort steigt), Gewehrpatronen, Baumwollenzeugstreifen und Glasperlen, auch ungemünztes Gold. Das Maß- und Gewichtswesen ist unentwickelt.

Im März 1905 wurde der Ägyptischen Nationalbank das Privileg zur Errichtung einer abessinischen Staatsbank übertragen.

Literatur. Ludolf, Historia Aethiopica (2 Bde, Frankf. 1699, behandelt Gesch., Geogr. u. Lit. v. A.); Bruce, Travels to discover the source of the Nile (5 Bde, Edinburg 1790, deutsch von Volkmann, 5 Bde, Lpz. 1790/92); Rüppell, Reise in A. (2 Bde, 1838/40); Rohlfs, Im Auftrag des Königs v. Preußen in A. (1869, behandelt die Reise v. 1868); derf., Meine Mission nach A. (1883, behandelt die Reise v. 1880/81); Paulitschke, Beiträge zur Ethnographie u. Anthropologie der Somal, Galla u. Harari (1886, ²1888); Massaja (1846/79 Apostol. Vikar in A.), I miei 35 anni di missione nell' Alta Etiopia (12 Bde, Mail. 1885/95; Auszug: In Abissinia e fra i Galla, Flor. 1895); Münzenberger, A. u. seine Bedeutung für unsere Zeit (hrsg. von Spillmann S. J., 1892); Wylde, Modern Abyssinia (Lond. 1901); Vivian, Abyssinia (ebd. 1901); Rerum Ethiopicarum Scriptores Occidentales inediti a saeculo XVI ad XIX, hrsg. von Beccari (3 Bde, Rom 1903/06); Bibliotheca Abessinica, hrsg. von Littmann (Leiden 1904 ff); Hentze, Am Hof des Kaisers Menelik v. A. (1906); Vollbrecht, Im Reich des Negus Negesti Menelik (1906); F. Rosen, Eine deutsche Gesandtschaft in A. (1907). [Sacher.]

Abgaben s. Besteuerung.

Abgeordneter. I. **Allgemeines.** Die zahlreichen und vielgestaltigen Vereinigungen staatlicher, kommunaler und privater Veranstaltung zu idealen, sozialen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie die hauptsächlich behufs Dezentralisation in vielen Staaten in hohem Maß durchgeführte Selbstverwaltung der politischen Gemeinwesen haben die Schaffung einer großen Anzahl von Stellungen zur Folge gehabt, deren Inhaber, zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gewisser Personenkreise berufen, nicht nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mit der Bezeichnung „Abgeordnete" belegt zu werden pflegen, sondern auch oft kraft positiver Vorschrift diese Benennung tragen. Auch die ständische Verfassung kannte neben Mitgliedern der Ständeversammlungen, die kraft eigenen Rechts die Standschaft ausübten, solche, die als Vertreter anderer, zur Standschaft Berechtigter deputiert, namentlich auch auf Grund von Wahlen in die ständischen Körperschaften „abgeordnet" wurden. Indessen bieten jene Stellungen nach der hier allein in Betracht zu ziehenden öffentlich-rechtlichen Seite keine Besonderheiten, haben auch untereinander so wenig Berührungspunkte und unterliegen außerdem infolge unseres reichen und teilweise noch neuen sozialen und Verkehrslebens so sehr einer unausgesetzten Fort- und Umbildung, daß sich gemeinsame Gesichtspunkte höchstens nur für kleinere Gruppen und dann auch nur in zu geringer Zahl ergeben, um eine zusammenfassende Darstellung zu ermöglichen oder auch zu rechtfertigen. Die ständische Verfassung aber gehört in der Hauptsache der Geschichte an; die rechtliche Stellung der ständischen Abgeordneten verdient daher, soweit überhaupt, nur in Verbindung mit der ständischen Verfassung selbst behandelt zu werden. Die nachfolgenden Erörterungen befassen sich vielmehr nur mit den als Abgeordneten (Deputierten) bezeichneten Mitgliedern der nach dem heutigen Repräsentativsystem aufgestellten gesetzgebenden Körperschaften; sie haben dieselben überdies nur insoweit im Auge, als es sich um deren öffentlich-rechtliche Stellung als Einzelglieder dieser Körperschaften und nicht um die ihrer Gesamtheit als gesetzgebender Faktor handelt.

Als Abgeordnete pflegt das neuere Staatsrecht nur diejenigen zu bezeichnen, welche durch Volkswahl zur Mitgliedschaft berufen sind, im Gegensatz zu denjenigen, deren Mitgliedschaft auf Geburt, Staatsamt oder landesherrlicher Ernennung beruht. Die deutschen gesetzgebenden Körperschaften, ohne Unterschied ob das Ein- oder Zweikammersystem herrscht, sind nicht immer nur aus einer dieser beiden Arten von Mitgliedern zusammengesetzt. Abgesehen von der Berufung und der Beendigung der Stellung stehen sich nach den deutschen Verfassungen beide Arten rechtlich vollständig gleich. Für diese Rechtsstellung sind selbstverständlich in erster Linie die positiven Bestimmungen der einzelnen Verfassungen und etwaigen sonstigen Landesgesetze maßgebend. Auf die Bildung dieser Bestimmungen aber übten bekanntlich die englischen Verfassungsvorschriften und die aus ihnen entwickelte Lehre Montesquieus von der Teilung der drei Gewalten, namentlich der Satz, daß das Volk als Ganzes die gesetzgebende Gewalt auszuüben habe und nur, da dies, zumal in größeren Staaten, physisch unmöglich, durch eine Repräsentantenversammlung vertreten werde, entscheidenden Einfluß. Unter der Herrschaft dieser Theorie erfolgte zunächst die Feststellung der Grundsätze in den verschiedenen französischen Verfassungsgesetzen während der Revolutionszeit und deren Übernahme in die Charte von 1814. Dabei entfernten sich diese Grundsätze in einem die Immunität betreffenden Punkt (vgl. unten Nr IV, 3) von denen der englischen Verfassung. Vertieft und weitergebildet wurde diese Spaltung durch die belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831, die dann wiederum auf die Entwicklung des französischen Verfassungsrechts zurückwirkte und für die Fort- und Neubildung der konstitutionellen Bestimmungen in den meisten Staaten Europas, auch hinsichtlich der Rechtsstellung der Abgeordneten, vorbildlich wurde. — Dies gilt auch namentlich von den deutschen Verhältnissen. Das Verfassungsrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist innerlich und insbesondere auch in Ansehung der zu erörternden Rechtsstellung sehr verschieden geartet, eine natürliche Folge seiner Entstehung, die sich über ein halbes Jahrhundert erstreckte und teils unter der Nachwirkung der verschiedenen Revolutionen teils

unter der gegenteiligen Strömung der Rückschrittsbewegungen sich vollzog; die zwiespältige Stellung in Bezug auf das Immunitätsrecht nach englischer und belgisch-französischer Auffassung ist hier besonders bemerkbar. Für die Auslegung der in Betracht kommenden Rechtssätze ist hier das Interpretationsmaterial öfter recht dürftig, teils weil die Verfassungen nicht immer vereinbart, sondern oktroyiert wurden, daher eine Erörterung derselben bei ihrer Entstehung in den gesetzgebenden Körperschaften überhaupt nicht stattfand, teils weil die für die Stellung der Abgeordneten maßgebenden Sätze als Axiome der herrschenden Anschauungen einer eingehenden Besprechung nicht mehr zu bedürfen schienen.

II. **Wesen der Abgeordnetenstellung.** Man wird nicht behaupten können, daß für den Satz Montesquieus, das Volk habe als Ganzes die gesetzgebende Gewalt auszuüben, in den englischen Verfassungszuständen ein äußerer Anhalt geboten gewesen sei, da bis heute noch die ständische Grundlage des englischen Parlaments sich erhalten hat. Auch für den Folgesatz hieraus, daß nämlich die Repräsentantenversammlung, das Parlament, wie jeder einzelne Abgeordnete das ganze Volk vertrete, fehlt es an einem solchen Anlaß. Von den ältesten Zeiten her waren vielmehr die einzelnen Mitglieder des englischen Unterhauses nichts weiter als die Vertreter ihrer engeren Wahlbezirke, Bevollmächtigte, die nach Gesetz und Gewohnheit neue „Hilfen" nicht ohne vorherige Rücksprache mit ihren Wählern zu genehmigen wagten und sogar, um diese Genehmigung einzuholen, die Vertagung des Parlaments veranlaßten. Indessen wird jene Auffassung von der Stellung des Abgeordneten als des Vertreters des gesamten Volkes bereits von Blackstone (1723/80) als geltendes Recht bezeichnet, obgleich sie in keinem einzigen Statut der englischen Verfassungsgeschichte ihre Begründung und ihren Ausdruck findet. Sie ist sodann unbestrittenes Recht in allen konstitutionellen Staaten der Erde geworden, teils kraft ausdrücklicher Vorschrift (z. B. Belgien [Art. 32], Niederlande [Art. 74], Italien [Art. 41], Luxemburg [Art. 50]) teils unausgesprochen als in der Natur des konstitutionellen Systems liegend. — Auch die deutschen Verfassungen sprechen zum größten Teil diesen Grundsatz aus (z. B. Deutsches Reich [Art. 29], Preußen [Art. 83], Bayern [§ 25], Sachsen [§ 78], Braunschweig [§ 96], Coburg-Gotha [§ 69], Lübeck [Art. 26]). Diese Auffassung bildet den wesentlichsten Unterschied des neuen Repräsentativsystems von der alten ständischen Vertretungsart. Während der ständische Abgeordnete „vor allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte seines Standes" war, wie König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen bei Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags der preußischen Monarchie im Jahr 1847 sich ausdrückte, soll der Abgeordnete im Sinn des Repräsentativsystems in Vertretung des Volkes als Ganzen das Gemeinwohl aller und des gesamten Landes wahrnehmen. Daraus ergibt sich, daß der einzelne Abgeordnete nicht der Beauftragte, der Bevollmächtigte seiner Wähler wird, der ihre Wünsche und die Interessen des engeren Wahlkreises mit den Wünschen des gesamten Volkes, den Interessen des ganzen Landes identifizieren, die ersteren an die Stelle der letzteren setzen dürfte. Der Abgeordnete muß über diese Lokalinteressen hinaus die Gesamtinteressen im Auge haben, unbeengt von jenen sein Verhalten einrichten und seine Stimme nach freier Überzeugung nur in Rücksicht auf die letzteren abgeben. Damit entfällt jede Möglichkeit einer Bindung des Abgeordneten an Aufträge und Instruktionen seitens seiner Wähler. Auch dieser Satz gilt in allen konstitutionellen Staaten und findet sich meist mit dem ersteren zusammen in den Verfassungen verzeichnet. Nur für den deutschen Reichstag ist dies in gewisser Hinsicht nicht immer der Fall gewesen, indem gemäß den Verträgen, auf Grund deren die süddeutschen Staaten in den Deutschen Bund eintraten, in den Art. 28 der Reichsverfassung der Abs. 2 aufgenommen wurde: „Bei der Beschlußfassung (des Reichstags) über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist." Dieser Absatz entsprach der Bestimmung für den Bundesrat in Art. 7 Abs. 4 der Reichsverfassung und wies den Reichstagsmitgliedern unter den genannten Umständen die Stellung von Vertretern der einzelnen bundesstaatlichen Völker an, entsprechend der Stellung der Bundesratsmitglieder. Auf die Initiative des Reichstags ist diese mit der Reichseinheit in Widerspruch stehende Bestimmung durch Gesetz vom 24. Febr. 1873 beseitigt worden, so daß nunmehr der erwähnte Satz auch auf die Reichstagsabgeordneten uneingeschränkt seine Anwendung findet. Aus dem gedachten Satz folgt dann weiter, daß der Abgeordnete, wenn er nicht Beauftragter seiner Wähler ist und diese nicht die Geschäftsherren sind, diesen auch für seine Abstimmungen und überhaupt für die Art und Weise, wie er seine Abgeordnetenpflichten erfüllt, rechtlich nicht verantwortlich ist; vor allem ist es nicht in die Macht der Wähler gelegt, den von ihnen gewählten Abgeordneten abzuberufen. Damit ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Abgeordnete für lokale Wünsche und Interessen, vor allem des eigenen Wahlkreises, eintreten darf, auch einzutreten versprechen darf, wo solche dem Gemeinwohl nicht widerstreiten. In diesem Sinn ist der Abgeordnete vielmehr der natürliche Fürsprecher seines Wahlbezirks, aus dem heraus er vornehmlich seine Informationen sich verschaffen und auf dessen Verhältnisse er in allgemeinen Fragen, für die ein durchschlagender dem Gemeinwohl präjudizierender Gesichtspunkt sich nicht

findet, billige Rücksicht nehmen wird. Anderseits darf bei der Berufung durch Wahl die Anschauung der Wählermehrheit unterstellt werden, der Abgeordnete werde dauernd den vorausgesetzten Anschauungen entsprechend politisch tätig sein; ein offensichtlicher Widerspruch des Abgeordneten mit den Ansichten der Mehrheit seiner Wähler kann daher geeignet sein, ihn zu veranlassen, seine Stellung niederzulegen; eine rechtliche Verpflichtung dazu kann natürlich nicht in Frage kommen.

Nach dem Vorgang Montesquieus stellt eine rechtsphilosophische Begründung dieser Stellung des Abgeordneten denselben als den Mandatar des gesamten Volkes hin, das seinen Willen nur wegen der faktischen Unmöglichkeit, sich zu versammeln, durch seine Abgeordneten ausspreche, so daß also hinter den Abgeordneten noch ein Volkswille stehe. Auf diesem Standpunkt steht offenbar die norwegische Verfassung, die sich wörtlich (Art. 49) dahin ausspricht, daß die Nation ihre Gesetzgebungsgewalt durch ihr Organ, das Storthing, ausübe. Eine andere Ansicht verwirft diese Fiktion des Volkes als eines Rechtssubjekts neben dem Staat und konstruiert ein „Volksethos" als „die lebendige Gesamtexistenz der Millionen Individuen mit ihrer geschichtlich gewordenen Volkstümlichkeit, mit ihren Lebensanschauungen und Kulturaufgaben", „als das sich durch alle Zeiten hindurch bewegende, sich umgestaltende und doch sich gleichbleibende Wesen, welches die Gegenwart an die Vergangenheit anknüpft und aus der Gegenwart die Zukunft entwickelt". Dem gegenüber macht die herrschende Lehre (Laband) geltend, daß der Bezeichnung des Abgeordneten als Vertreters des gesamten Volkes keine staatsrechtliche, sondern nur eine politische Bedeutung innewohne; im juristischen Sinn sei der Abgeordnete niemands Vertreter, weder der Wählerschaft seines Wahlbezirks noch des gesamten Volkes; seine Befugnisse seien überhaupt keine abgeleiteten; der Ausdruck wolle besagen, die Repräsentantenversammlung sei dasjenige Organ, durch welches der Anteil der Staatsangehörigen an den Willensentschlüssen und der Lebenstätigkeit des Staates vermittelt und ausgeübt werde; jeder einzelne Staatsangehörige könne nach näherer Bestimmung der Wahlvorschriften auf die Bildung des Organs einwirken, mit dem einmaligen Akt der Bildung des Organs höre aber der rechtliche Einfluß des gesamten Volkes auf die Willensentschlüsse des Staats auf; jedes Band zwischen den Abgeordneten und seinen Wählern sei mit dem Wahlakt durchschnitten; die gesetzgebenden Körperschaften seien daher nicht mit Rücksicht auf ihre Rechte und Pflichten, sondern mit Rücksicht auf ihre Bildung und Zusammensetzung Volksvertretungen, im übrigen aber selbständige Staatsorgane. Daraus folge dann, daß der Abgeordnete nicht als Beauftragter seiner Wähler und Vertreter seines Wahlbezirks aufzufassen, nicht an Aufträge und Instruktionen gebunden sei, sondern nur nach seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen seine Tätigkeit auszuüben habe, weder seinen Wählern noch seiner Partei Rechenschaft schuldig sei, noch auch von ihnen wegen dieser Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden könne.

III. **Berufung, Wirkungskreis, Beendigung der Stellung.** Im Sinn der letztentwickelten Theorie trägt der Beruf des Abgeordneten den Charakter des öffentlichen Amtes an sich. Für die Berufung sind von den verschiedenen Verfassungen und Wahlgesetzen sehr verschiedene Vorbedingungen aufgestellt worden. An persönlichen Eigenschaften wird von dem zu Wählenden allgemein nur verlangt, daß er männlichen Geschlechts und Staatsangehöriger sei, ein gewisses reiferes Alter erreicht habe, im Land wohne, sich im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Konkurs befinde und keine Armenunterstützung genieße; in verschiedenen Staaten (Amerika, Australien, Finland) sind auch Personen weiblichen Geschlechts wählbar. Daneben finden sich aber in den meisten Staaten die mannigfaltigsten Beschränkungen der passiven Wahlfähigkeit. Das Nähere ist dem Artikel Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu überlassen; hier ist nur noch folgendes zu erwähnen. Nicht selten ist die Wählbarkeit von einem Zensus abhängig gemacht; wo das Zweikammersystem herrscht, kann niemand beiden gesetzgebenden Körperschaften zugleich angehören; die Mitglieder der zur Kontrolle des Staatshaushalts eingerichteten Rechnungsbehörden sind fast überall (so auch im Deutschen Reich und in Preußen) ausdrücklich für unfähig erklärt, Abgeordnete zu sein; in vielen Staaten (Württemberg, Hessen, Baden, England, Niederlande, Luxemburg, Italien, Spanien, Portugal, Schweiz) wird dies weiter auf noch andere Kategorien von Rechnungsbehörden und Steuerbeamten und auch auf andere Klassen von Staatsbeamten oder auch auf Hofbeamte ausgedehnt, indem ihnen entweder überhaupt oder nur innerhalb ihrer Amtssprengel die Wählbarkeit abgesprochen wird. Desgleichen findet sich, daß Unternehmern öffentlicher Arbeiten (so Spanien, Portugal) oder Personen, welche sich ungesetzlicher Wahlbeeinflussungen schuldig gemacht haben (Schweden, Finland), die Wählbarkeit abgesprochen wird, oder Geistlichen, sei es allgemein oder nur innerhalb ihrer Amtssprengel (Niederlande, Italien). Nach den Vorschriften vieler Staaten (der meisten deutschen Bundesstaaten) hat der Abgeordnete bei seinem Eintritt in die gesetzgebende Körperschaft die Beobachtung der Gesetze oder auch bloß der Verfassung oder die Erfüllung der Abgeordnetenpflichten eidlich zu geloben; zuweilen tritt noch das Versprechen, dem Monarchen gehorsam zu sein (Preußen, Österreich), hinzu. Die deutsche Reichsverfassung kennt einen solchen Eid nicht. Die niederländische Verfassung verlangt auch noch eine Art Reinigungseid, worin sich der Abgeordnete von jedem mittelbaren oder unmittelbaren Versuch der Bestechung bei den Wahlen frei er-

klärt. — Die Berufspflicht besteht lediglich darin, daß der Abgeordnete nach seiner besten Überzeugung durch seine Beteiligung an den Geschäften der Repräsentantenversammlung das Beste des Staates und das Wohl der Gesamtheit zu fördern bestrebt ist. Der Wirkungskreis bestimmt sich dabei nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der einzelnen gesetzgebenden Versammlung, welcher der Abgeordnete angehört; für diese aber weist das Staatsrecht der einzelnen Staaten mannigfache Abweichungen auf. Als einzelner hat übrigens in dieser Beziehung der Abgeordnete staatsrechtlich keine Bedeutung, sondern nur als Mitglied der Versammlung. Hier steht es ihm zu und ist seine Pflicht, nach Maßgabe der für die einzelnen Körperschaften wiederum sehr verschiedenen Geschäftsordnungen sich durch Anträge, Anfragen, Abstimmungen usw. zu betätigen. In diesen Funktionen kann der Abgeordnete, wie das in der Natur der Sache liegt, aber in vielen Verfassungen auch ausdrücklich hervorgehoben ist (Bayern [§ 17], Sachsen [§ 81], Württemberg [§ 156], Baden [§ 47], Hessen [Art. 61], Oldenburg [Art. 129], Braunschweig [§ 133]), sich nicht wieder vertreten lassen; er muß sie vielmehr persönlich ausüben. Mit Rücksicht darauf, aber auch mit Rücksicht auf die den Abgeordneten fast überall gewährten Entschädigungen machen es manche Verfassungen bzw. Landtagsordnungen den Abgeordneten zur Pflicht, während der Dauer der Session nicht ohne Urlaub vom Sitz der Versammlung abwesend zu sein; manche Vorschriften gehen darin so weit, einem Abgeordneten, der sich dagegen verfehlt, Disziplinierung und unter gewissen Umständen Ausschluß aus der Kammer anzudrohen (z. Bayern, Gesetz betr. den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Jan. 1872 [Art. 26 bis 28], Hessen [Art. 55], Österreich). — Daß niemand verpflichtet ist, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen, erscheint ebenso selbstverständlich wie die Berechtigung, dasselbe jederzeit niederzulegen; doch bestehen auch Ausnahmen von dieser Regel (so nach den Gesetzen von Sachsen-Altenburg, Hamburg, Schweden, Norwegen, Finland). Durch Ablauf der Legislaturperiode oder Auflösung der Repräsentantenversammlung erreicht es ferner sein natürliches Ende. Außerdem findet sich als allgemeine Regel ausgesprochen, daß die Abgeordneteneigenschaft erlischt, wenn der Abgeordnete ein besoldetes Staatsamt oder (zuweilen) auch ein Hofamt annimmt oder, sofern er bereits Staatsbeamter ist, in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, oder wenn der Abgeordnete eine Stellung einzunehmen beginnt, welche mit der eines Abgeordneten als unvereinbar gilt. Des öfteren kommt es auch zum Ausdruck, und wo solches nicht der Fall (wie z. B. für den deutschen Reichstag), da ist es nach der herrschenden Ansicht dennoch als geltendes Recht anzuerkennen, daß ein Abgeordneter, wenn er eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft einbüßt, auch die Mitgliedschaft der Versammlung verliert, zu der er gewählt ist. Daraus würde schon ohne weiteres folgen, daß, soweit es sich um deutsche gesetzgebende Körperschaften handelt, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte der Abgeordnete auch Sitz und Stimme im Parlament verliert; der Satz gilt in Deutschland auch kraft positiver Vorschrift, indem § 33 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte bewirkt. Auch in den in den §§ 81. 83. 87. 88. 89. 90 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fällen des Hochverrats oder Landesverrats kann auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Die Verweigerung des vorher erwähnten Eides schließt z. B. in Preußen und Österreich die Befugnis aus, den Sitz im Parlament einzunehmen. Einzelne deutsche Bundesstaaten kennen noch den schon erwähnten Verlust wegen unentschuldigten mehrmaligen Fehlens in den Sitzungen; so schreiben die oben bezeichneten Artikel des bayrischen Gesetzes vor, daß, wenn bei Abstimmungen die erforderliche Zahl von Abgeordneten nicht anwesend ist, die Abwesenden gegen Bescheinigung geladen und beim Ausbleiben auf die dritte Ladung als ausgeschieden betrachtet werden sollen; ähnlich Hessen, auch Oldenburg. Die Verfassung des letzteren (Art. 122) sowie Waldecks (§ 69) und ein Gesetz vom 22. Nov. 1851 (§ 21) für Braunschweig lassen auch eine Ausschließung eines Mitglieds auf Grund der Geschäftsordnung zu. Nach der Landtagsordnung für Finland von 1869 kann ein Abgeordneter wegen Versäumnis, sich beim Landtag einzufinden, und wegen unberechtigten Ausbleibens von den Sitzungen von seinem Stand zu entsprechendem Verlust der Unterhaltsgelder und auch zu Geldbuße verurteilt werden. Die Verfassungen des Deutschen Reichs und von Preußen erkennen zwar auch die Notwendigkeit eines Urlaubs für den Abgeordneten an, wenn er sich von den Sitzungen fernhalten will, sie knüpfen aber keine nachhaltigen Folgen an die Versäumnis ohne Urlaub. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Repräsentantenversammlung, ob die Mitgliedschaft als erloschen zu betrachten ist oder nicht.

IV. **Rechtsschutz der Abgeordnetenstellung.** Zum Schutz der Freiheit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abgeordneten in Ausübung seines Berufs sind in allen konstitutionellen Staaten Garantien aufgestellt, die, wie noch näher dargelegt werden wird, Sicherheit gegen Eingriffe der Regierungsgewalt und der Strafjustiz und gegen eine daraus zu befürchtende Beschränkung der Abgeordnetentätigkeit — Immunität der Abgeordneten — gewährleisten sollen.

1. Persönlicher Rechtsschutz. Schon sehr frühzeitig wurde in England den zu und von des Königs Rat Ziehenden ein besonderer persönlicher Schutz gewährt. In der schwedischen, norwegischen und finländischen Verfassung ist des besondern Schutzes während der Reise ebenfalls noch Erwähnung getan. Auch in Deutschland ist die unbehinderte Teilnahme der Abgeordneten an den Versammlungen ihrer Körperschaften unter besondern Schutz gestellt; der § 106 des Strafgesetzbuchs bedroht nämlich denjenigen, der ein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft des Reichs oder eines Bundesstaats durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer; das gleiche gilt in Bezug auf die Verhinderung zu stimmen. Wird die Handlung von einem Beamten begangen, so tritt nach § 339 ebd. die Strafe ein, auch wenn keine Gewalt oder Drohung, sondern nur Mißbrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben vorliegt. Wer es unternimmt, ein Mitglied einer solchen Versammlung aus ihr gewaltsam zu entfernen, wird aber gemäß § 105 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bedroht. Demselben Zweck dienen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 35. 85) und des Gesetzes vom 27. Juli 1877, daß die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder eines Beisitzers im Seeamt ablehnen dürfen; desgleichen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 382. 402) sowie der Strafprozeßordnung (§§ 49. 72), wonach die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung als Zeugen oder Sachverständige während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung nur an diesem Ort zu vernehmen sind und zu einer Abweichung davon es der Genehmigung der Versammlung bedarf. Auch gehören hierher die Vorschriften, welche den Beamten, soweit sie überhaupt verfassungsgemäß Abgeordnete sein können, die Freiheit wahren, das Amt ungehindert auszuüben. In dieser Beziehung enthalten die Verfassungen meist eine Vorschrift, nach der Beamte zum Eintritt in das Parlament eines Urlaubs nicht bedürfen sollen (Deutsches Reich [Art. 21], Preußen [Art. 78], Bayern [§ 30], Württemberg [§ 146] usw.). Damit ist ausgedrückt, daß der Beamte weder zur Annahme der Wahl die Genehmigung der vorgesetzten Behörde noch zur Teilnahme an den Versammlungen eine besondere Dispensation vom Dienst nachzusuchen nötig habe, vielmehr auf die bloße Anzeige, an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen zu wollen, sich von seinem Staatsamt entfernen dürfe. Die Vorschrift des Art. 21 der Verfassung des Deutschen Reichs geht indessen nur dahin, daß Beamte (d. h. sowohl Reichs- als auch Landesbeamte) eines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag nicht bedürfen; um in einen der bundesstaatlichen Landtage einzutreten, ist daher für die Reichsbeamten ein Urlaub erforderlich. Auch abgesehen hiervon fehlt es nicht an gegenteiligen oder einschränkenden Bestimmungen. So besteht für Bayern die Vorschrift (Art. 35 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906), daß Offizieren und Militärbeamten der Urlaub verweigert werden darf, wenn außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung entgegenstehen. Nach § 75 der sächsischen Verfassung haben Staatsdiener, andere Beamte, Geistliche, Lehrer und Militärpersonen ihre Wahl der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne; die Genehmigung kann ohne erhebliche im Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzuteilende Gründe nicht versagt werden; städtische Beamte haben die Genehmigung der Stadträte einzuholen, die nur aus denselben Gründen verweigert werden kann; über Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung. Ähnlich Oldenburg (Art. 121), nur wird hier Einverständnis des Landtags und der Regierung über die Urlaubsversagung vorausgesetzt. Diese beschränkenden Bestimmungen kommen, was den Reichstag betrifft, gegenüber dem Art. 21 der Reichsverfassung nicht in Betracht.

2. Redefreiheit, Zeugniszwang. Die zweite und wesentlichste Schutzbestimmung betrifft die Abstimmung der Abgeordneten bei der parlamentarischen Beschlußfassung sowie die damit in Verbindung stehende freie Meinungsäußerung. Daß die Abstimmung von jeder Verantwortlichkeit, sowohl außerhalb wie innerhalb der Versammlung, freigestellt werden mußte, ist von allen Verfassungen anerkannt. Nicht so verhält es sich aber mit der Garantie der Redefreiheit. In England wurde dieses Recht nach mannigfachen Kämpfen bereits durch die Declaration of Rights unter Wilhelm III. im Jahr 1689 dahin sichergestellt, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und des Verhaltens im Parlament in keinem Gerichtshof und an keinem Ort außerhalb des Parlaments angefochten oder in Frage gestellt werden dürfe. Die Bestimmung ging dann im wesentlichen in die Konstitution der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Sept. 1787 (Art. 1, Sektion 6, Nr 1) und die Verfassungen der einzelnen Staaten dieser Union über. Von den französischen Verfassungsgesetzen enthielt das von 1791 ebenfalls die unbedingte Garantie der Redefreiheit; in mehreren der späteren Zeit fehlte es dagegen an Bestimmungen hierüber; das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 endlich enthält in Art. 13 die Vorschrift, daß kein Mitglied des Parlaments wegen seiner in Ausübung des Berufs getanen Äußerungen und Abstimmungen verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden könne, eine Vorschrift, die wörtlich aus der belgischen Verfassung vom 7. Febr. 1831 (Art. 44) entnommen ist, mit welcher auch die der luxemburgischen Verfassung (Art. 68) wörtlich übereinstimmt. Auch in den Verfassungen von Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finland, Spanien, Portugal,

BIBLIOTEKA PEDAGOGICZNA W OPOLU

der Niederlande finden sich wesentlich entsprechende Bestimmungen, so daß wohl keine außerdeutsche Verfassung existieren dürfte, in der die fragliche Garantie fehlte. Die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten weichen in Ansehung der Gewähr der Redefreiheit sowohl von dem vorbemerkten Standpunkt als auch voneinander ab; die meisten nämlich enthalten mehr oder minder bedeutende Beschränkungen dieser Freiheit (so Sachsen [§ 83], Württemberg [§ 185], Hessen [Art. 83], Sachsen-Weimar [§ 18], Oldenburg [Art. 131], Braunschweig [§ 134] u. a.). Die preußische Verfassung bestimmt in Art. 84, daß die Mitglieder des preußischen Landtags „für ihre in demselben ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden" können. Diese Vorschrift hat aber zur einheitlichen Reglung des in Rede stehenden Punktes für alle gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands geführt. Den Anstoß gab der Fall Twesten-Frentzel im preußischen Abgeordnetenhaus im Jahr 1865. Bis dahin hatte das Preußische Obertribunal in wiederholten Entscheidungen aus den Jahren 1853 und 1865 den in Art. 84 gebrauchten Ausdruck „Meinungen" dahin ausgelegt, daß er alle Äußerungen eines Abgeordneten, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in den Kammern gemacht würden, umfasse. In dem erwähnten Fall jedoch entschied unter dem 26. Jan. 1866 ein Plenarbeschluß des Obertribunals, daß der Art. 84 eine strafrechtliche Verfolgung wegen einer bei Ausübung der Abgeordnetenfunktionen in der Kammer ausgesprochenen Verleumdung nicht ausschließe; nur bei bloßen Beleidigungen ohne verleumderischen Charakter finde eine solche nicht statt; er ging davon aus, daß der Art. 84 eine Ausnahmevorschrift enthalte, deshalb restriktiv zu beurteilen und daß unter „Meinungen" lediglich die Resultate des Denkvermögens im Gegensatz zur Behauptung und Verbreitung von Tatsachen zu verstehen seien. Verschiedene Versuche des preußischen Abgeordnetenhauses, eine authentische Interpretation oder ein den Art. 84 abänderndes Gesetz im Sinn der ehemaligen Auslegung des Obertribunals, an der die Auffassung des Abgeordnetenhauses stets festgehalten hatte, herbeizuführen, scheiterten regelmäßig an dem Widerspruch des Herrenhauses. Inzwischen aber war in die Verfassung des Norddeutschen Bundes der Art. 30, und zwar ohne Diskussion, aufgenommen worden, wonach „kein Mitglied des Reichstags zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen ‚Äußerungen' gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden" darf. Im Anschluß daran wurden im Reichstag des Norddeutschen Bundes Anträge gestellt, welche durch Gesetz in allen Staaten des Bundes die gleiche Bestimmung einzuführen bezweckten, solche auch angenommen, aber von dem Bundesrat abgelehnt. Als dann die Beratung des Strafgesetzbuchs kam, wurden die Versuche erneuert, eine entsprechende Vorschrift in das letztere einzustellen; dieselben hatten den Erfolg, daß eine solche als § 11 in das Strafgesetzbuch aufgenommen ist. Als Reichsgesetz geht sie den landesgesetzlichen Vorschriften, auch wenn es verfassungsmäßige sind, vor; der erwähnte Art. 30 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist in die des Deutschen Reichs übergegangen; der einheitliche Rechtszustand ist also geschaffen. Der Schutz, den diesen Bestimmungen gemäß der Abgeordnete genießt, bezieht sich, wie der Wortlaut ergibt, auf jede Art der Verantwortung außerhalb der Versammlung, der er angehört. Auf den Inhalt der Äußerungen kommt es nicht an, mag er auch den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, den des Hochverrats, Landesverrats, der Majestätsbeleidigung, Aufreizung zum Klassenkampf, Verleumdung, Beleidigung usw. nicht ausgeschlossen. Auch die Form ist unerheblich; die „Äußerungen" können schriftlich, mündlich oder durch konkludente Handlungen gemacht werden. Nur das ist wesentlich, daß sie das Merkmal eines Berufsaktes an sich tragen. Die Ausübung des Abgeordnetenberufs beschränkt sich nun keineswegs auf die Plenarversammlungen der gesetzgebenden Körperschaft; auch in den Abteilungen, Kommissionen, Ausschüssen kann der Abgeordnete berufsmäßig tätig sein. Anderseits ist es nicht ausreichend, daß die Äußerung innerhalb einer solchen offiziellen Versammlung fällt; nicht jede dort gemachte Äußerung ist ein Berufsakt, selbst wenn sie mit Bezug auf den Beratungsgegenstand erfolgt, z. B. nicht eine in der Unterhaltung mit einem Nachbar fallende. Indessen ist es auch wieder nicht notwendig, daß die Äußerung in der Kammer getan werde, um straflos zu bleiben, wie dies der Wortlaut des Art. 84 der preußischen Verfassung verlangte; auch außerhalb nicht bloß des „Hauses", sondern auch einer Versammlung der erwähnten Art ist eine jede Äußerung als immun zu betrachten, wenn sie nur in Ausübung des Berufes getan wurde; als solche dürfte daher stets jede Äußerung zu gelten haben, welche in Ausführung eines von der gesetzgebenden Versammlung gegebenen Auftrags, z. B. bei Deputationen, Enqueten, getan wird, selbst wenn nur ein einzelner Abgeordneter dabei tätig wäre. Nicht zu den amtlichen Versammlungen der Abgeordneten gehören die Zusammenkünfte der einzelnen Fraktionen, der freien Vereinigungen und ähnlicher Assoziationen; wie überhaupt die Parteien, so haben auch diese Vereinigungen nur eine politische, aber keine rechtlich relevante Bedeutung; Äußerungen, hier gemacht, stehen unter dem gemeinen Recht. Dasselbe gilt von Äußerungen (Reden, Rechenschaftsberichten usw.) in Wählerkreisen (Vertrauensmänner-, Volksversammlungen). Die Wiederholung einer in dem Parlament gehaltenen, daher straflosen Rede außerhalb desselben

in einer derartigen Versammlung kann strafbar sein. Indessen dürfte für Äußerungen, welche unter diesen außerparlamentarischen Umständen gemacht werden, dem Abgeordneten der § 193 des Strafgesetzbuchs zur Seite stehen, wonach Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus sonstigen Umständen hervorgeht. Der Abgeordnete kann demnach sowohl nach deutschem wie außerdeutschem Recht nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. — Streitig ist in Deutschland, inwieweit in der Anwendung des Zeugniszwangs gegen einen Abgeordneten ein Verstoß gegen diese Immunitätsstellung des letzteren gefunden werden könnte. Weder die Zivilprozeßordnung noch die Strafprozeßordnung enthalten eine positive Bestimmung, nach der dem Abgeordneten in Ansehung der Zeugnispflicht eine Ausnahmestellung eingeräumt wäre; nur kann er im Zivilprozeß nicht durch Haft zur Ablegung des Zeugnisses gezwungen werden. Die Streitfrage ist aber auch nur die, ob der Abgeordnete über Tatsachen, die ihm in dieser seiner Eigenschaft anvertraut worden sind und die er in Ausübung seines Berufes zur Sprache gebracht und vorgetragen hat, einem Zeugniszwang unterworfen werden kann, oder ob ihm nicht vielmehr insoweit ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht — eine Frage, die den Reichstag aus Anlaß eines bestimmten Falles bereits am 10. März 1886 beschäftigt hat und die aus gleichem Anlaß neulich wieder brennend geworden ist. Diejenigen, welche das Zeugnisverweigerungsrecht bejahen, stützen sich auf den mitgeteilten Art. 30 der Verfassung bzw. § 11 des Strafgesetzbuchs und sehen in dem Zwang, Zeugnis abzulegen, ein „zur Verantwortung ziehen". Diejenigen, welche es verneinen, lehnen diese Deduktion ab und stützen sich im übrigen darauf, daß die Prozeßordnungen diejenigen Personen, die von der Zeugnispflicht befreit sein sollen, in erschöpfender Weise aufzählen. Bestehe somit die Zeugnispflicht, so könne sie auch erzwungen werden, soweit nicht Art. 31 der Verfassung (vgl. unter Nr 3) entgegenstehe. Zur Erledigung der Streitfrage sind im ersteren Sinn von verschiedenen Fraktionen des Reichstags im Frühjahr 1907 Anträge eingebracht, die (1908) noch der Erledigung harren. Die zur Vorberatung der Reform des Strafprozesses von der Reichsverwaltung einberufene Kommission hat sich ebenfalls (1903) mit der Frage befaßt und hat die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechts de lege ferenda abgelehnt (Protokoll v. 10. Febr. 1903), vornehmlich aus dem Grunde, weil anders unter Umständen die Verfolgung schwerer Straftaten, z. B. eines Landesverrats, verhindert werde. Der Grund ist nicht stichhaltig, da der Zeugniszwang äußerstenfalls nach fruchtloser Vollstreckung einer sechsmonatigen Haft sein Ende findet. — Die Disziplinarvorschriften nach Maßgabe der Geschäftsordnungen gehen sehr weit auseinander, wobei vor allem zu berücksichtigen ist, daß in den Auffassungen darüber, was als Mißbrauch der Redefreiheit zu betrachten ist, eine außerordentliche Verschiedenheit herrscht. Die Geschäftsordnung des englischen Unterhauses enthält keine Bestimmungen über die Strafgewalt des Hauses; hier beruhen die Befugnisse und die Art der Anwendung auf der parlamentarischen Übung, die am letzten Ende auf das jedesmalige freie Ermessen des Hauses hinausläuft. Wegen Mißbrauchs der Redefreiheit ist aber dort nicht nur Ermahnung, Verweis, sondern auch Geldstrafe, Haft und sogar Ausstoßung zur Anwendung gebracht worden, wodurch allerdings die Fähigkeit, wieder gewählt zu werden, nicht berührt wird. Entsprechendes gilt für die Vereinigten Staaten und sämtliche Einzelstaaten von Nordamerika, mit der Maßgabe, daß das Recht, auszuschließen, auch fast in allen Verfassungen ausdrücklich Aufnahme gefunden hat. Frankreich (Reglement vom 13. Nov. 1877) kennt den einfachen Ordnungsruf, den protokollierten Ordnungsruf, den Verweis, den verschärften Verweis mit Ausschluß aus der Sitzung. Das parlamentarische Recht Belgiens dagegen kennt wieder keine schärferen Disziplinarmittel als den Ordnungsruf mit Einzeichnung in das Sitzungsprotokoll; desgleichen Österreich und Rumänien. Nach den für den Nationalrat wie für den Ständerat der Schweiz geltenden Vorschriften ist dort nur der einfache Ordnungsruf anwendbar; dasselbe gilt für die italienische Deputiertenkammer. In den dänischen Kammern kann nach zweimaligem Ordnungsruf auf Vorschlag des Präsidenten Wortentziehung eintreten. Im schwedischen Reichstag hat in jedem einzelnen Fall die Kammer zu entscheiden, ob Mahnung oder Verweis oder Abgabe an die kompetenten Gerichte oder keines von den dreien Platz greifen soll. Von den Vorschriften der deutschen Bundesstaaten gehen die von Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck bis zur Ausschließung von Abgeordneten aus dem Parlament wegen begangener Ordnungswidrigkeiten. Im übrigen aber beschränken sich die Disziplinarbefugnisse auf Ordnungsruf und Wortentziehung, gegen welche dann noch, soweit sie nicht schon ohnehin von der Versammlung ausgesprochen werden muß, Berufung an dieselbe stattfinden kann; so namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen. Auch die Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag enthielt in ihrer ursprünglichen Fassung nur folgende Bestimmungen. § 46: „Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 60). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Ver-

sammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist." § 60: „Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu tun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist." § 61: „Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen." Diese geringen Schutzbestimmungen in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Freiheit der Redner und der die Reden wiedergebenden Berichte von jeder Verantwortlichkeit, sowie die Öffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 22 der Reichsverfassung) gaben dem Bundesrat den Anlaß, unter dem 12. Febr. 1879 den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder (sog. Maulkorbgesetz) dem Reichstag vorzulegen. Danach sollte eine Kommission die Strafgewalt ausüben und Verweis vor versammeltem Hause, Verpflichtung zum Widerruf oder zur Entschuldigung vor versammeltem Hause oder endlich Ausschließung aus dem Reichstag auf Zeit, eventuell bis zum Ende der Legislaturperiode verhängen können; nur im Fall, daß auf Ausschließung entschieden ist, sollte Berufung von der Kommission an den Reichstag zugelassen sein. Der Entwurf wurde abgelehnt. Erst im Jahr 1895 kam anläßlich eines bestimmten Falles eine Verschärfung des erwähnten § 60 der Geschäftsordnung dahin zustande, daß zwischen den ersten und zweiten Satz noch folgendes eingefügt wurde: „Im Fall gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 zu verfahren. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitglieds den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden."

3. Verhaftung, Strafverfolgung. Ein weiterer Schutz endlich ist den Abgeordneten in den meisten Verfassungen noch in Bezug auf Verhaftung und Strafverfolgung wegen solcher Delikte gewährt, die nicht, wie die unter Nr 2 erwähnten, in Ausübung des Berufs begangen wurden. In Abweichung aber von dem Entwicklungsgang des Immunitätsrechts im übrigen weist die Entstehung der hierher gehörigen Rechtssätze nicht auf die englischen Verfassungszustände zurück. Das englische Verfassungsrecht gewährt den Abgeordneten Schutz gegen Verhaftung nur in Zivilsachen und in geringfügigen Strafsachen während der Dauer der Session sowie 40 Tage vor Eröffnung und nach Schließung derselben, indem die Bestimmung, daß der Schutz bei den schweren Delikten von Hochverrat, Felonie und Friedensbruch nicht statthaben solle, von dem Haus der Gemeinen selbst 1641 dahin ausgelegt wurde, daß alle Delikte schließlich einen Friedensbruch bedeuteten. Der Privilegienausschuß hat im Jahr 1831 diese Auslegung bestätigt. Auch gegen die Ordnungsstrafgewalt der Gerichte ist der englische Abgeordnete nicht gesichert. Nur muß die Verhaftung eines Abgeordneten nebst den Gründen dafür dem Parlament alsbald angezeigt werden. Sobald aber die Habeas-Corpus-Akte außer Kraft gesetzt war, ist jedesmal durch besonderes Gesetz bestimmt worden, daß die Garantie der Freiheit der Person für die Abgeordneten fortdaure und keiner derselben ohne Erlaubnis des Parlaments verhaftet werden dürfe. Die Vorschrift der Konstitution der Vereinigten Staaten von Amerika (Art. 1, Sektion 6, Nr 1) ist dieser nachgebildet; dasselbe gilt von den einzelnen Staaten Nordamerikas. Für den Rechtszustand auf dem europäischen Kontinent dagegen sind die französisch-belgischen Verfassungsgrundsätze vorbildlich geworden. Veranlaßt durch einen während der Parlamentsverhandlungen im Jahr 1790 vorgekommenen Fall von Verhaftung eines Abgeordneten faßte die französische Nationalversammlung zuerst im genannten Jahr einen Beschluß zum Schutz gegen kriminelle Verfolgungen; Erweiterung und Ausbau erfolgte in den späteren Gesetzen bis zur Charte vom 4. Juni 1814. Die endgültige Ausbildung der einschlägigen Grundsätze nahm aber die belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831 vor, indem sie in Art. 45 bestimmte, daß kein Mitglied des Parlaments während der Dauer der Session wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verhaftet werden dürfe außer bei Ergreifung auf frischer Tat, es sei denn mit Genehmigung der Kammer, welcher der Abgeordnete angehört; dieselbe Genehmigung sollte auch in betreff der Zivilhaft erforderlich sein, und eine jede Verfolgung oder Haft sollte für die Dauer der Session auf Verlangen der Kammer unterbrochen werden. Dieser Art. 45 ist dann fast wörtlich (mit Ausnahme der Vorschrift über die Zivilhaft) als Art. 14 in das französische Gesetz vom 16. Juli 1875 übergegangen, und mit letzterem stimmt der Art. 52 der rumänischen Konstitution von 1866 wörtlich überein. Auch alle andern konstitutionellen außerdeutschen Staaten Europas — die Niederlande ausgenommen (?) — haben fast dieselben Grundsätze aufgestellt. Italien (Art. 45. 46) und Norwegen (Art. 66) bieten nur Schutz gegen Verhaftung, nicht gegen Strafverfolgung, Spanien (Art. 47) dagegen schützt seine Abgeordneten sogar

außer der Sessionszeit insoweit, als dem Parlament sofort Nachricht gegeben werden muß, damit es Beschluß fassen kann, und auch Schweden geht in seiner Konstitution vom 6. Juni 1809 über das sonst übliche Maß des Schutzes noch hinaus. Verhältnismäßig am wenigsten Schutz in der hier in Rede stehenden Richtung gewähren die Verfassungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, das Fürstentum Lippe und die drei Hansestädte sowie Elsaß-Lothringen haben gar keine Schutzvorschriften; das sachsen-meiningische Grundgesetz vom 28. Aug. 1829 spricht sich sogar direkt dahin aus: der Lauf der Justiz kann gegen die Deputierten nicht gehemmt werden, nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtag nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechsel. Wenn Wechselarrest oder eine Kriminaluntersuchung gegen einen Deputierten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden. Staaten wieder, wie Bayern (§ 26), Baden (§ 49), Hessen (Art. 84), Braunschweig (§ 135), Coburg-Gotha (§ 86), Reuß ä. L. (§ 65), machen nur die Verhaftung, nicht die gerichtliche Verfolgung von der Einwilligung der Kammer abhängig, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen oder auch bei allen strafbaren Handlungen ausgenommen. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 24. Sept. 1831 sichert (§ 84) den Ständen „sowohl in ihrer Gesamtheit als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags" zu, fügt dann aber bei: „Daher darf insbesondere, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und in dem Fall des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden." In Gemeinschaft mit der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat (Art. 84) bestimmen sodann endlich die Verfassungsgesetze für Württemberg (§ 184), Oldenburg (Art. 132), Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 19), Reuß j. L. (§ 94), Schaumburg-Lippe (Art. 18), Sachsen-Altenburg (Gesetz v. 23. Nov. 1848 § 1) und auch die deutsche Reichsverfassung (Art. 31) in getreuer Nachbildung der belgischen Vorschrift, daß kein Abgeordneter ohne Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft, der er angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden könne, außer wenn er bei Ausübung der Tat oder im Lauf des folgenden Tages ergriffen werde; die gleiche Genehmigung sei bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich; auf Verlangen der Körperschaft werde jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Dabei dehnt Oldenburg den Schutz noch auf die Zeit der Reise von und zum Landtag, Sachsen-Weimar-Eisenach auf acht Tage vor Beginn und nach Schluß der Session aus; Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe gewähren dagegen wieder keinen Schutz gegen Zivilhaft. Nach andern Gesichtspunkten gruppiert, ergeben sich wieder weitere Verschiedenheiten. Soweit es sich dabei um die Voraussetzungen der Einleitung oder Fortsetzung einer Strafverfolgung handelt, sind dieselben auch nicht durch die gemeinsame Strafprozeßordnung beseitigt (vgl. § 6 des Einf.-Ges. zur Strafprozeßordn.). Die Bestimmungen der Reichsverfassung und die mit ihr verwandten lassen erkennen, daß sie nicht die Strafvollstreckung hindern wollen, so daß also eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe auch während der Session durch eventuelle Verhaftung vollstreckt werden kann; auch kann eine Unterbrechung der Strafhaft nicht verlangt werden. Sodann ergibt sich, daß nur der Beginn, nicht aber die Fortsetzung eines bereits vor Eröffnung der Session begonnenen Strafverfahrens, sowie entsprechend die Verhaftung, nicht aber die Fortdauer der Haft von der Genehmigung des Vertretungskörpers abhängig ist; nach dem Beginn bedarf es der Initiative des letzteren, um die Unterbrechung herbeizuführen. Zur Untersuchung ziehen bedeutet die Vornahme einer jeden Handlung, welche darauf abzielt, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen. Demgemäß dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß Haussuchungen bei einem Abgeordneten unter die Vorschrift fallen. — Was die Verhaftung wegen Schulden bzw. die Zivilhaft anlangt, so ist schon seit dem Gesetz vom 29. Mai 1868 der Personalarrest als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Erzwingung einer Leistung von vertretbaren Sachen nicht mehr zulässig. Nach der Zivilprozeßordnung ist die Zivilhaft zwar noch verschiedentlich als Zwangsmittel im Exekutionsverfahren behufs Erzwingung von Handlungen des Schuldners, namentlich Leistung des Offenbarungseides, und auch als Sicherungsmittel zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes noch möglich; allein nach § 904, Nr 1 bzw. § 905, Nr 1 daselbst ist gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Dauer der Sitzungsperiode die Haft unstatthaft, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt, und zu unterbrechen, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt. Unter Sitzungsperiode ist der Zeitraum von der offiziellen Eröffnung derselben bis zur offiziellen Schließung zu verstehen, so daß die Zeit einer Vertagung hineinfällt. — Nicht gedeckt durch die Vorschrift werden nach der herrschenden Ansicht Haftstrafen, die als Ordnungsstrafen verhängt werden, so daß also die im Strafprozeß- wie im Zivilprozeßverfahren nach den Vorschriften der §§ 178. 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegen

Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen wegen Verstoßes gegen die Ordnung oder wegen begangener Ungebühr zulässigen Haftstrafen auch gegen Abgeordnete anwendbar sind. — Die Mißstände, welche sich aus dem Hindernis des Beginns bzw. aus der Unterbrechung der Untersuchung bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung ergeben konnten, sind durch das Gesetz vom 26. März 1893 beseitigt (§ 69 des Strafgesetzbuchs). Danach ruht die Verjährung der Strafverfolgung während der Zeit, in welcher gegen den Abgeordneten die Untersuchung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden konnte.

Ob die hier speziell in Rede stehenden Immunitätsvorschriften, soweit sie Landesgesetze sind — also abgesehen von dem Art. 31 der Reichsverfassung, der, wie die unter Nr 2 behandelte Vorschrift des § 11 des Strafgesetzbuchs, als Reichsgesetz überall im Reich zu berücksichtigen ist —, auch außerhalb des Territoriums, für welches sie erlassen sind, den Abgeordneten schützen, ob z. B. ein preußischer Abgeordneter, der während einer Session des preußischen Landtags in Anhalt, wo Immunität in dem hier fraglichen Sinn nicht besteht, eine strafbare Handlung begeht, in dem letzteren Bundesstaat zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden könne, ist streitig geworden. Während von einer Seite die rechtliche Pflicht der Rücksichtnahme auf die auswärtige Abgeordnetenqualität behauptet wird, kommt eine andere Ansicht zu dem Resultat, daß der Zustand in Deutschland der wechselseitiger Nichtbeachtung ist, daß der Abgeordnete demgemäß außerhalb des Bundesstaats, dem er angehört, keinen Schutz genieße. Weder die Gründe für die eine oder für die andere Ansicht noch auch die Wirkungen, die beide im Gefolge haben, können befriedigen. Eine gegenseitige Rücksichtnahme führt dazu, daß gegebenenfalls die anhaltischen Gerichte, um bei dem Beispiel zu bleiben, den preußischen Abgeordneten frei ausgehen lassen müssen, den eigenen aber, der mit dem preußischen gemeinschaftliche Sache gemacht hat, in Untersuchungshaft nehmen können; die gegenseitige Ignorierung ist aber mit dem Charakter des Reichs als eines Bundesstaats unverträglich.

4. Immunität. Die Immunität der Abgeordneten hat, was die deutschen Verhältnisse anlangt, eine umfangreiche Literatur aufzuweisen. Auf der einen Seite wird sie unbedingt für erforderlich erachtet, wenn die Volksvertretung ihrer Aufgabe soll gerecht werden können, und es wird die Ausdehnung noch über das von dem Reich und von Preußen gewährleistete Maß sowie die Beseitigung der unter Nr 3 geschilderten Rechtsungleichheit auf der Grundlage der Reichsgarantien befürwortet; auf der andern Seite wird sie als gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit verstoßend und, wie die Beispiele der ältesten konstitutionell regierten Länder ergeben, als entbehrlich bezeichnet; die Redefreiheit insbesondere wird als etwas für das gesunde und natürliche Rechtsgefühl Unerträgliches dargestellt. Wo die Gegnerschaft gegen die Immunität am schärfsten, da scheinen mir die Gründe am schwächsten zu sein. Ob ein einzelner Abgeordneter wegen einer strafbaren Handlung einmal den parlamentarischen Geschäften auf kürzere oder längere Zeit entzogen wird — daß die Majorität oder auch nur ein nennenswerter Prozentsatz sich der Regel nach in dieser Lage befindet, wird ja wohl nicht behauptet noch weniger durch Tatsachen belegt —, dürfte für das betreffende Parlament als Ganzes und für die Durchführung seiner Aufgabe unerheblich sein; das ist erprobt durch die Vollstreckung von Freiheitsstrafen während der Sessionszeit. Diese Garantie wäre also um deswillen entbehrlich; sie ist nur notwendig, um tendenziöse Verfolgungen unmöglich zu machen. Anders ist es mit der Redefreiheit; sie ist um ihrer selbst willen erforderlich als die unerläßliche Vorbedingung einer unbefangenen Ausübung des Berufs als Abgeordneter. Im Hintergrund der dagegen angeführten Gründe liegt fast stets die Auffassung versteckt, als handle es sich bei der Immunität um eine den Personen der Abgeordneten gewährte Begünstigung, um ein Privilegium derselben. Das ist indessen durchaus falsch; in der Immunität kommt vielmehr lediglich das Recht der Volksvertretung selbst zur Geltung. Bei der Garantie gegen Strafverfolgung und Verhaftung ergibt sich dies ja auch unmittelbar aus dem Ausdruck; aber auch bei der Redefreiheit ist dies der Fall. Mag man sich von den oben unter Nr I mitgeteilten rechtsphilosophischen Ansichten über das Wesen der Volksvertretung und der Abgeordnetenstellung anschließen, welcher man will, immer wird festzuhalten sein, daß der Vertretungskörper als Ganzes entweder alleiniger Träger oder wenigstens einer der unter sich gleichberechtigten Faktoren der gesetzgebenden Gewalt und als solcher juristisch unverantwortlich und unverletzlich ist. Das gleiche trifft zwar nicht auch auf den einzelnen Abgeordneten zu; er ist nicht das Gesetzgebungsorgan selbst; er ist aber eine der Personen, in denen dieses in die Erscheinung, in Wirksamkeit tritt. Diese Wirksamkeit muß daher wie die des Vertretungskörpers selbst frei und unbehindert und unverantwortlich in Ausübung des Berufs sein, der unter anderem auch darin hervortritt, alle in gutem Glauben als bestehend angenommenen Schäden aufzudecken und auf Abhilfe zu drängen; diese Wirksamkeit selbst würde aber getroffen, wenn der einzelne Abgeordnete in seiner Redefreiheit beengt würde. Im übrigen hat die Redefreiheit der Abgeordneten ein zutreffendes Analogon in den Befugnissen aller Staatsbeamten, namentlich der zur Anklageerhebung berechtigten Behörden. Gibt es doch eine von namhaften Gelehrten vertretene Ansicht, daß lediglich aus dem Wesen der konstitutionellen Verfassungen, ganz abgesehen von etwaigen positivrechtlichen Bestimmungen, schon die Frage, ob

Abgeordnete wegen ihrer in Ausübung ihres Berufs gemachten, nach allgemeinen Regeln strafbaren Äußerungen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden könnten, zu verneinen sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht mag dahingestellt bleiben; jedenfalls käme den Abgeordneten bei dem Mangel sonstiger positiven Vorschriften der § 193 des Strafgesetzbuchs mit noch größerem Recht in einem solchen Fall zunutze als in dem unter Nr 2 erörterten Fall außerparlamentarischen Auftretens. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Redefreiheit mißbraucht werden kann und auch mißbraucht worden ist. Dem steht gegenüber, daß sie auch zur Aufdeckung und Abstellung von Schäden dienlich gewesen ist, an die bei mangelnder Immunität ein Abgeordneter zu rühren nicht gewagt haben dürfte. Den Nachteilen für einzelne, die übrigens nicht schutzlos dagegen sind, steht der Nutzen für das Gemeinwohl gegenüber; es scheint richtiger, jene mit diesem in den Kauf zu nehmen, als mit der Vermeidung jener diesen zu schmälern.

V. **Entschädigung.** Die Frage, ob den Abgeordneten für den zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Aufwand eine Entschädigung und welche zu gewähren sei, ist von der Gesetzgebung der verschiedenen Länder im Lauf der Zeit sehr verschieden beantwortet worden. In England finden sich schon im 14. Jahrh. Bestimmungen, welche die bis dahin schwankende Vergütung für die Unterhausmitglieder regeln; bereits für die erste Hälfte des 17. Jahrh. aber wird als allgemeine Sitte berichtet, daß die Abgeordneten auf die Entschädigung Verzicht leisteten; und nach 1661 soll kein Fall mehr vorgekommen sein, daß ein Abgeordneter die Entschädigung liquidiert habe. Daraus wird von einer Seite das Erloschensein der Bezugsberechtigung gefolgert, während von anderer Seite das Fortbestehen derselben als nicht dem geringsten Zweifel unterliegend bezeichnet wird. In Frankreich hat die Gesetzgebung in diesem Punkt gewechselt; in den ersten Jahren der Republik wurde keine Vergütung gewährt, wohl aber seit 1795; in der Charte von 1814 wurde der Grundsatz der Schadloshaltung wieder fallen gelassen, in der Konstitution von 1848 wieder aufgenommen. Die aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrh. stammenden, unter dem maßgebenden Einfluß Frankreichs stehenden Verfassungen verhalten sich entsprechend. Zur Zeit bekennen sich sämtliche konstitutionellen außerdeutschen Staaten, auch diejenigen, welche wie Nordamerika die Verfassungsgrundsätze dem englischen Recht nachgebildet haben, Italien ausgenommen, zu dem Grundsatz, daß den Abgeordneten eine Entschädigung zu gewähren sei. Teils ist der Grundsatz allein teils auch die Höhe der Leistung verfassungsmäßig festgelegt; meistens ist die letztere, weil sie eine öftere Anpassung an veränderte Verhältnisse erfordert, der einfachen Gesetzgebung vorbehalten. In Portugal wird die Vergütung für eine Legislaturperiode in der letzten Session der ablaufenden festgestellt, in Österreich alljährlich durch den Landtag selbst. Nicht bloß was die Höhe der Entschädigung anlangt, herrscht große Verschiedenheit, sondern auch darin, ob eine Bauschalsumme oder Tagegelder gegeben werden; dazu kommt meistens eine Entschädigung für die Reise zu und von der Versammlung. Einzelne Staaten unterscheiden, ob die Abgeordneten am Sitz der Versammlung ihren ständigen Wohnsitz haben oder nicht, und gewähren im ersteren Fall gar keine oder geringere Entschädigung. Sehr oft findet sich die Bestimmung beigefügt, daß die Abgeordneten auf die Vergütung nicht verzichten können. Italien allein gewährt seinen Abgeordneten keine Vergütung, sondern nur freie Fahrt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen der vom Staat subventionierten Gesellschaften. Daß die Entschädigungen aus der Staatskasse gezahlt werden, liegt in der Natur des konstitutionellen Systems, indem, wie unter Nr I auseinandergesetzt ist, die Abgeordneten nicht im Auftrag bestimmter Wählerkreise in der Versammlung erscheinen, sondern als Vertreter des gesamten Volkes. Als eine Bestätigung für diese Begründung kann es gelten, daß die Diäten für die Landtagsmänner des finländischen Landtags, der auf ständischer Grundlage aufgebaut ist, nicht aus der Staatskasse gezahlt, vielmehr von sämtlichen Wahlberechtigten des Bezirks in einem vor der Wahl zu bestimmenden Betrag liquidiert werden müssen (Landtagsordn. von 1869 § 20). — Ganz dieselben untereinander abweichenden Erscheinungen weisen die gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Staaten auf. Sämtliche Bundesstaaten gewähren Entschädigungen. Preußen (Art. 85) hat die Verpflichtung „zur Zahlung von Reisekosten und Diäten“ verfassungsmäßig festgelegt mit dem Hinzufügen, daß ein Verzicht darauf unstatthaft sei. Die Höhe zu bestimmen, ist dem Gesetz vorbehalten. Das Gesetz ist erst unter dem 30. März 1873 ergangen; bis dahin wurden diejenigen Bestimmungen analog angewendet, welche über die Vergütung für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten gelten. Über die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten berichten die betreffenden Landesartikel. Das Deutsche Reich zahlte bis 1906 den Reichstagsmitgliedern keine Entschädigung; der Art. 32 der Reichsverfassung bestimmte vielmehr: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.“ Doch wurde auf Grund eines Bundesratsbeschlusses den Abgeordneten freie Fahrt auf den Eisenbahnen zwischen ihrem Wohnort und Berlin, ferner freie Gepäckbeförderung bis zu 50 kg für die Dauer der Session sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß derselben gewährt. Das Verbot des Art. 32 hat verschiedene Auslegung erfahren; einige verstanden es dahin, daß nur Zahlungen aus öffentlichen Mitteln unzulässig seien, andere dagegen ganz allgemein, so daß auch Privatdiäten, etwa solche aus Partei-

mitteln, getroffen wurden. Die letztere Ansicht hat das Reichsgericht ausgesprochen, indem es für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts weiter annahm, daß eine etwa gegen das Verbot gezahlte Entschädigung von dem Fiskus beansprucht werden könne. Der Art. 32 der Reichsverfassung war von dem konstituierenden Reichstag zunächst abgelehnt und statt dessen eine der preußischen Verfassungsbestimmung entsprechende Vorschrift angenommen worden. Seit jener Zeit ist in vielen Sessionen die Ersetzung des ersteren durch die letztere versucht worden. Die Anträge wurden vom Reichstag stets angenommen, vom Bundesrat aber stets abgelehnt. Erst unter dem 21. Mai 1906 kamen zwei Gesetze zustande, von denen das erstere den Art. 32 dahin abänderte, daß den Abgeordneten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes zugebilligt wurde, das letztere die Entschädigung näher bestimmte. Sie besteht in freier Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen (Kleinbahnen und Straßenbahnen ausgenommen) nach Maßgabe einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Juni 1906 und in einer jährlichen Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 *M* in fünf abgestuften Monatsraten und einer am Tage der Vertagung oder Schließung des Reichstags zahlbaren Schlußrate, letztere im Betrag von 1000 *M*. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, oder auch nur an einer etwa stattfindenden namentlichen Abstimmung nicht teilgenommen hat, wird von der nächstfälligen Rate ein Abzug von 20 *M* gemacht. Mitglieder, die erst nach Beginn der Versammlung des Reichstags neu eintreten, erhalten bis zum Fälligkeitstag der nächsten Rate 20 *M* Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung, solche, die während der Versammlung ausscheiden, ein ebenso hohes Tagegeld seit dem Fälligkeitstag der vorhergehenden Monatsrate. Die Anwesenheit eines Mitglieds wird durch eigenhändige Eintragung in eine offenliegende Liste nachgewiesen. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist nicht zulässig. Die Grundzüge des Gesetzes: Bauschalentschädigung mit Abzug, hat schon der Philosoph Eduard v. Hartmann vor langen Jahren empfohlen (vgl. seine Tagesfragen 1896, Nr 5, S. 70 ff [74 75]). — Im Zusammenhang mit der Entschädigungsfrage steht, daß nach den Gesetzen verschiedener Staaten, vor allem des Deutschen Reichs (§ 14 des Reichsbeamtengesetzes), auch Braunschweigs, den Beamten, welche Abgeordnete sind, während ihrer Abwesenheit im Parlament der Dienstgehalt ungeschmälert fortgezahlt wird und die Kosten der Vertretung im Dienst vom Staat getragen werden. Die meisten Bundesstaaten, wie Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, haben indessen in dieser Beziehung keine ausdrücklichen Vorschriften erlassen.

Literatur. Die verschiedenen staatsrechtlichen Lehrbücher, namentlich Laband, v. Rönne, Meyer, v. Schulze-Gävernitz; Handb. des öffentl. Rechts der Gegenwart in Monographien, hrsg. von Marquardsen; die Staats- und Rechtswörterbücher, namentlich von Bluntschli, v. Holtzendorff, Rotteck u. Welcker. Ferner: Stoerk, Handbuch d. deutschen Verfassungen (1884), und Dareste, Les constitutions modernes (Par. 1883). Fuld, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen der europ. Staaten in Bezug auf die Immunität der A. (Bd IV des Archivs für öffentl. Recht). Sodann: v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit bes. Beziehung auf Preußen (1868); Baumbach, Der deutsche Reichstag (in Freunds Polit. Handbüchern I); Bucher, Der Parlamentarismus, wie er ist (²1894); Cathrein, Die englische Verfassung (1881); Heinze, Die Straflosigkeit parlamentar. Rechtsverletzungen u. die Aufgabe der Reichsgesetzgebung (1879); Hubrich, Die parlamentar. Redefreiheit u. Disziplin (1889); ders., Parlamentarische Immunität (1903); Kißling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben (1882); Koppenhagen, Die Immunität der deutschen Reichstags- und Landtags-Abgeordneten gegen Strafverfolgung und Verhaftung (Inaugural-Dissertation, 1899); Kukutsch, Die Disziplin im Reichstag (1895); Milner, Zur Diätenfrage (1874); Müller, Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten (in den Annalen des Deutschen Reichs 1906); Schleiden, Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentar. Versammlungen über ihre Mitgl. (1879); Sontag, Der bes. Schutz der Mitgl. des Reichstags und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung u. Verhaftung (1895). Drucksache Nr 272 des preuß. Hauses der Abg. aus der Session 1877/78 (Bericht d. Geschäftsordnungskommission); Drucksache Nr 15 des Reichstags aus der Session 1879 (Entwurf eines Gesetzes betr. die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitgl., nebst Begründung) und Stenograph. Berichte über die Sitzungen des Reichstags v. 4., 5., 7. März 1879 (zur Beratung dieses Gesetzentwurfs) und v. 15. Dez. 1894 u. 16. Febr. 1895.

[Wellstein.]

Ablösung. 1. Begriff und Arten. Man muß eine Ablösung im weiteren und im engeren Sinn unterscheiden. Unter ersterer versteht man die Befreiung von Verpflichtungen irgend welcher Art gegen Entschädigung kraft öffentlichen Rechts, z. B. Aufhebung von Monopolen auf Kauf oder Verkauf bestimmter Waren oder von Privilegien zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes usw. Im engeren Sinn aber wird mit dem Wort nur die Aufhebung von Lasten, welche auf dem Grund und Boden ruhen, bezeichnet, also die Aufhebung von Verpflichtungen, welche dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks einem Dritten gegenüber entweder in der Form von Grundgerechtigkeiten (Servituten) oder von Reallasten obliegen. Die Grundgerechtigkeiten gewähren ein Recht, in bestimmten einzelnen Beziehungen ein Grundstück, während letzteres im Besitz eines Dritten sich befindet, benutzen oder den Besitzer an der Benutzung in den gedachten Beziehungen hindern zu können. Man denke an Wege-, Hütungs-, Holz- usw. Servituten. Die Reallasten (auf dem Gut, nicht auf einer

Person ruhend) geben ein Recht, von dem jeweiligen Besitzer eines Gutes regelmäßig wiederkehrende Leistungen (in Geld oder Diensten) verlangen zu können, z. B. Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Fronen usw. Die Ablösung kann eine mit Zustimmung der Berechtigten und Verpflichteten erfolgende freiwillige oder eine auf Antrag einer Partei erfolgende Zwangsablösung (Antragsablösung) oder eine ohne Antrag der Parteien von Staats wegen erfolgende Amtsablösung sein.

2. Ursachen. Die verschiedenen Ablösungsgesetze bilden ein Glied in der großen sozialen und wirtschaftlichen Umgestaltung, welche im 19. Jahrh. in den Kulturstaaten Europas die Grundformen der Gesellschaft verändert hat. Die im 18. Jahrh., zumal in Frankreich, entstandene individualistische Theorie und Auffassung vom Staat, welche alle Mittelglieder zwischen den einzelnen und der Staatsgewalt zu entfernen strebte, war ihrer Natur nach höchst geeignet, das Herausstreben aus in der Tat unpassend gewordenen Rechtsformen zu unterstützen und auch auf wirtschaftlichem Gebiet Bestrebungen entgegenzukommen, welche darauf gerichtet waren, in der Landwirtschaft die den rationelleren Betrieb und die Kapitalanwendungen des einzelnen hemmenden feudalen Abhängigkeitsverhältnisse und Grundlasten zu beseitigen. Der Grundgedanke aller neueren agrarpolitischen Reformen bestand in der folgerechten Durchführung des Privateigentums an Grundstücken, also in der Aufhebung jener zahlreichen Obereigentums- und Verbietungsrechte, die seit dem Mittelalter der Familie, Gemeinde, Korporation, Provinz, dem Gutsherrn, Lehnsherrn usw. gegen den eigentlichen Landwirt zugestanden haben und nunmehr nach und nach größtenteils gegen Entschädigung (Ablösung) beseitigt wurden. Mit Beginn der Neuzeit war auf den übrigen Gebieten des Rechts- und Staatslebens, auf dem Gebiet der Staatsverfassung und Verwaltung, des Kriegswesens, der Besteuerung, auf dem Gebiet von Gewerbe und Handel eine Reihe von Veränderungen eingetreten, welche in ihren Folgen schließlich auch die Reste der älteren deutschen Agrarverfassung ergriffen; dieselben wurden nicht mehr als entsprechender Ausdruck des Rechtsbewußtseins, sondern vielfach als Fessel empfunden. Viele Grundlasten wurden lästig und hinderlich, die staatsrechtlichen Grundlasten sogar ungerecht. Dieselben waren für gutsherrlichen Schutz und Kriegsdienst entstanden; seit Einführung des neueren Kriegswesens nahm aber der Bauernstand ebensogut an der Waffenpflicht teil, wo Konskription bestand, sogar vorzugsweise. Die obrigkeitliche Stellung des Herrschaftsbesitzes ließ sich nicht halten, nachdem dieser Besitz eine von Hand zu Hand gehende Ware geworden war, zu deren Erwerbung es meist keiner andern Qualifikation bedurfte als der Erfüllung der durch den privaten Kaufvertrag stipulierten finanziellen Bedingungen. Die Zunahme der Geldwirtschaft und des Arbeitens mit aufgenommenen Kapitalien machte bestimmte Abgaben vom Rohertrag unverhältnismäßig und relativ immer drückender. Die wachsenden Kosten des modernen Staats und die gleiche Erbteilung steigerten die Zumutungen an die Landwirtschaft, und die herrschend gewordenen volkswirtschaftlichen Lehren stellten ohnehin das Interesse der Produktion in den Vordergrund. Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Schwerpunkt des gesamten wirtschaftlichen Lebens in den Individuen liege, betonten sie stark das wirtschaftliche Selbstinteresse als Hauptgarantie großer Produktion. Dasselbe war aber beengt durch das überkommene Ineinandergreifen agrarischer Rechte (wie Flurzwang und Gemengelage, Gemeinheiten und grundherrliche Verhältnisse). Es erhielt freien Spielraum nur bei möglichster Durchführung des individuellen Privateigentums. Um das Betriebskapital vermehren zu können, mußte der „Landwirt" belasten und veräußern können. Daher das Interesse der Landeskultur, jede Mischung von Anrechten an das Areal zu beseitigen. Ebenso stark war das Interesse, die Reallasten auf eine bestimmte Geldrente zu fixieren und diese ablösbar und amortisierbar zu machen.

3. Die Ablösung im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis. Die wichtigste Maßregel auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung, die bei Ablösungen zur Anwendung kam, war die Auflösung des geschichtlich entwickelten Verhältnisses, in welchem der kleine ländliche Grundbesitz zur Grundherrschaft stand. Der Aufhebung der (seit den Bauernkriegen und seit dem Dreißigjährigen Krieg wieder strenger gewordenen) persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse ging das Streben parallel, den abgeleiteten bäuerlichen Besitz in unabhängiges Eigentum zu verwandeln und die gutsherrlichen Rechte zu beseitigen. Die Gesetzgebung erzielte dies durch Steigerung des unvollkommenen Eigentums der meisten bäuerlichen Güter zu freiem Eigentum, durch Verwandlung nicht erblicher Nutzungsrechte in erbliche, beschränkt veräußerlicher Anrechte in frei veräußerliche; das Verhältnis des „geteilten Eigentums" und das gutsherrliche Obereigentum als solches erlosch. Die hierher gehörigen Gesetze haben meist da, wo die Bauern ein erbliches Nutzrecht hatten, denselben ohne weiteres Eigentum verliehen; wo ihnen dagegen nur ein widerrufliches Recht zustand, setzten sie die Regulierungsfähigkeit fest, d. h. sie gewährten den Besitzern ein Recht auf Eigentumsverleihung gegen eine Abfindung an die Gutsherrschaft. Bei der Ablösung unterschieden die Agrargesetze in der Regel zwischen den Reallasten von Eigentümern oder Erbzins- und Erbpachtbesitzern einerseits und den aus Institutionen der älteren Gerichtsverfassung abgeleiteten Leistungen der früher mehr oder weniger persönlich oder in ihren Besitzverhältnissen unfreien bäuerlichen Wirte anderseits. Die Aufhebung aller aus

der persönlichen und politischen Abhängigkeit abgeleiteten Abgaben und Leistungen, Lasten aus der Guts-, Gerichts-, Vogtei-, Grund- oder Dienstherrlichkeit, des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden geschah regelmäßig ohne Entgelt. Bei den übrigen Reallasten: Diensten, Zehnten, Grundzinsen aller Art, Besitzveränderungsabgaben, wurden die Berechtigten entschädigt. Bestehen blieben und von der Ablösung ausgenommen waren die öffentlichen, die Staats-, Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Deichlasten. Analog der dinglichen Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von der Grundherrschaft kam es auf größeren Gütern zur Auflösung des Lehnsnexus. Die ebenfalls im Interesse der Landeskulturgesetzgebung erstrebten Allodifikationen haben in Bezug auf die Ablösungsfrage nur dem Recht des Lehnsherrn Rechnung getragen, die Lehnsgüter im Fall des Aussterbens der Anwärter auf seiten des Vasallen zu übernehmen. Dagegen blieben die Anwartschaften auf die Nachfolge bestehen, die Lehen erhielten also den Charakter der Familienstiftungen.

4. Die Ablösung bei Servitutenregulierung und Gemeinheitsteilung. Nicht nur bei den genannten Maßregeln, welche den Charakter einer sozialen Reform an sich tragen, kam es zu Ablösungen, es geschah dies auch bei der einen wirtschaftlichen Charakter tragenden Reglung der vielen Grunddienstbarkeiten, welche speziell für ablösbar erklärt wurden, also in Bezug auf die Weide- und zahlreichen Forst- und Waldservituten, insoweit sie als Hindernisse der modernen Land- und Forstwirtschaft erschienen. Hierher gehören auch die bei Gemeinheitsteilungen vorgekommenen Ablösungen. Der ehemalige sog. Flurzwang war die Beschränkung der Benutzung des in Gemengelage befindlichen Ackerlandes und die Unterwerfung unter das Wirtschaftssystem der Gemeinde. Er wurde (zum Teil schon im 18. Jahrh.) durch die Gemeinheitsteilungen, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen und die Verkopplungsgesetze aufgehoben. Bei den gesteigerten Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und bei der Unfähigkeit, die überkommenen Formen des Gesamtbesitzes und der Gesamtbenutzung zweckdienlich (genossenschaftlich) fortzubilden, kam der Schwerpunkt der Reform in die Herausschälung des unabhängigen Eigentums zu liegen. Im Interesse einer erhöhten Tierproduktion wurde der Anbau von Futterpflanzen und durch Verwendung eines besseren Düngers auch der Getreidebau zu fördern gesucht. Die Brache sollte bebaut werden dürfen (Klee). Konnte der einzelne dem eigenen Wirtschaftsplan nachgehen, die Brache bebauen usw., so war das auf gleichzeitige, gleichförmige Feldbestellung und gemeinsame Weide des unbebauten Feldareals basierte Wirtschaftssystem erschüttert. Nun mußte die (aus der ursprünglichen Ansiedlung entstandene) Gemengelage, d. h. die zerstreute Lage der Acker des einzelnen in den verschiedenen Feldungen, ein Hindernis der Bewirtschaftung werden. Die Arbeit war nicht lohnend, wenn die Kräfte auf die vielen zerstreuten Parzellen aufgewendet werden mußten. Die Aufsicht war erschwert, die meisten Kapitalverwendungen im großen, Entwässerung, Bewässerung unmöglich, falls nicht ein seltener Grad von Einsicht und Eintracht alle Nachbarn beseelte. Auch gutsherrliche Ländereien waren oft entwertet durch störende servitutarische Verstattungen, durch unzweckmäßig gewordene, intensive Betriebsweise und wirksame Meliorationen in hohem Grad erschwerende Planlage. Daher kam es zur gesetzlichen, planmäßigen Durchführung der schon oft freiwillig vorgenommenen Arrondierung und Verkopplung, d. h. zu Zusammenlegungen des in der Feldmark zerstreuten Grundeigentums der Hofbesitzer. Auch darin lag eine Art Ablösung, es waren Zwangsenteignungen mit Gewährung der Entschädigung in Land. Teilweise im Zusammenhang mit dem Aufgeben der gemeinschaftlichen Benutzungsformen stand die Aufhebung oder Ablösung vieler im alten Gemeinschaftsverhältnis wurzelnder dinglicher Berechtigungen. Sowohl Weide- als Waldservituten, Einforstungen, Holzbezugsrechte wurden der geänderten Land- und Forstwirtschaft nachteilig, und die Gesetzgebung war darauf bedacht, die Ablösung derselben möglichst zu fördern. Diese Servituten verhinderten solche Benutzungen, bei denen sie nicht bestehen konnten; die Weide auf beständigen Hutungen schloß Teilung und Umwandlung in Acker und Wiesen aus. Man war bemüht, die Weideservituten nach Art und Zahl des einzutreibenden Viehs zu fixieren, auf gewisse Grundstücke örtlich einzuschränken oder gegen Entrichtung einer dem Wert der Weide entsprechenden Geldentschädigung oder gegen eigentümliche Abtretung eines entsprechenden Grundstücks ganz zu beseitigen und abzulösen. Auch in der Forstwirtschaft verlangte der Gesichtspunkt möglichst großer Produktion eine immer höhere Einheit, Berechenbarkeit und Unabhängigkeit des Betriebs. Die quantitativ unbestimmten Servituten brachten da viele Unsicherheiten mit sich und waren eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten und mannigfache Veranlassung zu Forstfreveln, Rechtsüberschreitungen und Polizeiübertretungen. Da die Festlegung und Handhabung der Forstpolizei allein nicht genügte, zeigte sich auch hier eine Tendenz der Gesetzgebung, die Ablösungen zu begünstigen. Die Berechtigung des Waldeigentümers zur Antragstellung ist erklärt. Das den Berechtigten gebotene ökonomische Äquivalent kann entweder in Geld oder (wo es möglich) in Land bestehen. Im letzteren Fall wird die Gefahr vermieden, daß das Entschädigungskapital in der Wirtschaft verbraucht und das fortdauernde Bedürfnis nach Forstnutzungen Anlaß zu Forstfreveln werde. Die Ablösungsgesetze enthielten Bestimmungen über die Art der abzulösenden Grundlasten, ob dies auf Antrag (Provokation) oder von Amts wegen geschehen solle, dann über die Wertermittlung der aufzuhebenden Rechte, über die Art der Entschädigung (Abfindung) und über das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden. Die Abfindung bestand meistenteils in Bezahlung eines dem Wert des betreffenden Rechts entsprechenden Geldkapitals, entweder auf einmal oder in Annuitäten, oder durch Vermittlung der Regierung, indem diese dem Berechtigten das ganze Kapital für die abzulösenden Grundlasten auf einmal hinauszahlte und die Annuitäten selbst bezog bzw. noch bezieht. Bei Gemeinheitsteilungen bildete die Regel die Überweisung von Realteilen der Allmende zu Eigentum; den Maßstab für die Verteilung bildete bald das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen bald die Größe des Grundstücks bzw. des Viehstands. Ablösungsbehörden sind in einigen deutschen Staaten die ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, in andern und in Österreich bestehen besondere „Auseinandersetzungsbehörden", in Preußen z. B. die Generalkommissionen und das Oberlandeskulturgericht.

5. Geschichtlicher Überblick. Die neueren Grundablösungsgesetze haben von den Beschlüssen der französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 4. Aug. 1789 ihren Ausgang genommen. Daselbst wurden die Adelsvorrechte aufgehoben, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Jagd- und Fischereigerechtigkeiten, die persönliche Untertänigkeit der Landleute für erloschen, alle dinglichen Leistungen derselben für ablösbar erklärt. Die politischen Ereignisse führten diese Grundsätze auch in Italien, auf dem linken Rheinufer, in der Schweiz, in Spanien, in Westfalen und andern deutschen Gebieten ins Leben. In Deutschland ging insbesondere Preußen rasch durchgreifend und rücksichtslos an die Verwirklichung des entsprechenden Ideenkreises. In erster Linie ist zu erwähnen das Edikt vom 9. Okt. 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Der Einfluß Preußens entschied tatsächlich die Zustände in den deutschen Nachbarstaaten. Vollständig durchgreifende Gesetzgebungen, welche eine völlige Lösung der gegenseitigen Verpflichtungen herbeizuführen vermochten, ergingen meistens erst in den 1850er Jahren, und die auf ihnen beruhenden Geschäfte sind bis zur Gegenwart noch nicht beendet. Die österreichische Grundentlastung datiert vom 27. März und 9. Mai 1848.

Über die Wirkung der Ablösung vgl. d. Art. Grundlasten.

Literatur. Judeich, Grundentlastung in Deutschl. (1863); Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (13 1903); Danckelmann, A. u. Reglung d. Waldgrundgerechtigkeiten (3 Tle, 1880/88); Hausmann, Grundentlastung in Bayern (1892); Glatzel, Die preuß. Agrargesetzgeb. (1895); Grünberg, Bauernbefreiung u. Auflösung des gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien (2 Bde, 1893/94). [Bruder, rev. Red.]

Abolition, Abolitionsrecht s. Begnadigung.

Abolitionisten, Gegner der Sklaverei, s. d. Art.; auch Gegner der Prostitution, s. d. Art.

Abrechnungshaus s. Banken und Kreditinstitute.

Abrogation s. Gesetzgebung.

Abrüstung. 1. Das Problem. Die Evolutionstheorie behauptet die unabwendbare Wirkung des Kampfgesetzes in der Natur. Die Menschen sollen von diesem Gesetz nicht nur keine Ausnahme machen, sondern seinem Einfluß noch mehr als andere Lebewesen unterworfen sein, weil die Selbsttätigkeit und Energie der Lebensfunktionen die Heftigkeit des Kampfes ums Dasein steigere. Am intensivsten aber müsse der Kampf des Stärkeren gegen den Schwächeren als Massenerscheinung sich gestalten, als Kampf der Völker und der Staaten, deren auf dasselbe Ziel gerichtete Interessen so häufig den Grund zu feindseligen Verwicklungen bilden. Nun erachten manche die Zeit bereits als gekommen, den Krieg aus der Welt zu schaffen, die Rüstungen einzuschränken oder doch zum Stillstand zu bringen, während andere der Ansicht zuneigen, der bedeutsame Gedanke des internationalen Zusammenwirkens zwecks Vermeidung der Kriege könne heutzutage im Widerstreit gegen die Gefahr und die Schrecken des Krieges nur dadurch verwirklicht werden, daß man die Gefahr verringert, die Schrecken mildert. Die Einschränkung der Rüstungen werde geradezu spontan erfolgen, wenn die internationalen Rechts- und Pflichtverhältnisse sich so entwickelt haben, daß der Appell an das Schwert in allen Fällen entbehrlich erscheint.

Es ist offensichtlich, daß die Friedensidee seit der Zeit, als Immanuel Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden" (1795) die Thesen aufstellte: „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören — Es sollen keine Staatsschulden und Anleihen zu Kriegszwecken gemacht werden — Es soll kein Staat in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltsam sich einmischen" — Propaganda gemacht hat. Bemerkenswert ist da ein Schriftstück, welches der für den Abrüstungsgedanken begeisterte württembergische Abgeordnete v. Bühler 1880 über diesen Gegenstand verfaßt hat, während der deutsche Reichskanzler Fürst Bismarck in einem hierauf Bezug nehmenden Schreiben (vom 2. März 1880) sich dahin äußerte, weder er noch ein anderer deutscher Staatsmann könne die Verantwortlichkeit für derlei Aktionen übernehmen, bevor es den Anwälten einer allgemeinen Abrüstung gelungen sein werde, Deutschlands Nachbarn für diese Idee zu gewinnen. Allein selbst dann noch sei zu besorgen, daß die wechselseitige Kontrolle der Staaten über ihren Rüstungsstand eine äußerst schwierige und ein Forum zu ihrer wirksamen Handhabung kaum zu beschaffen sein dürfte. Ein anderer Staatsmann, Prinz Peter von Oldenburg, der Stifter der russischen Friedens-

gesellschaft, trat damals in einer Kundgebung (Vichy, 28. Juni 1880) für den Plan einer sukzessiven Einschränkung der Rüstungen ein und empfahl, diese Angelegenheit zum Gegenstand von Verhandlungen der Parlamente zu machen, wie denn schon früher die französische Gesellschaft der Friedensfreunde zur Zeit des Berliner Kongresses 1878 eine Einladung zur Bildung einer interparlamentarischen Union behufs Anbahnung einer allgemeinen Friedenspolitik versendet hatte. Großen Eindruck machte der bekannte Briefwechsel zwischen dem Feldmarschall Grafen v. Moltke und dem Vizepräsidenten des Instituts für Völkerrecht, Geheimrat Bluntschli, anläßlich des Erscheinens eines Handbüchleins der Gesetze und Bräuche im Landkrieg. Moltkes Schreiben (Berlin, 11. Dez. 1880) gipfelte in der Überzeugung, der ewige Friede sei ein Traum, der Krieg ein Element im göttlichen Weltplan. Die edelsten menschlichen Tugenden entfalten sich im Krieg: Mut, Tapferkeit, Pflichttreue, selbstlose Hingebung für Ehre, Ruhm und die Wohlfahrt des Vaterlandes. Ohne Krieg würde die Welt in Stagnation übergehen und in Materialismus versinken. Was erreicht werden könne und solle, sei die Befestigung der guten Kriegssitte, die Abschwächung des Gewaltsamen und Willkürlichen im Kriegsverfahren durch sittlich-religiöse Erziehung des Menschen, strenge Disziplin in den Armeen wie durch humanitäre Vervollkommnung aller Heereseinrichtungen. Darüber aber müsse man sich klar werden, daß Unerreichbares keinen Maßstab für die Bewertung des Erreichbaren abgeben könne. In seiner Entgegnung erklärte Bluntschli, daß bei allem Respekt vor den dargelegten Ansichten die Juristen dennoch nicht die Hoffnung aufzugeben vermöchten, es werde die im allmählichen Fortschreiten begriffene Menschheit denn doch dahin gelangen, der beständigen Steigerung der Macht- und Geldmittel zu Kriegszwecken durch Ausgestaltung der Schiedsgerichtspraxis Einhalt zu tun und einen wirklich juristischen dauernden Organismus im Völkerrecht zu schaffen. — Noch ein zweites Mal ergriff Graf Moltke in dieser Sache das Wort. In einem Antwortschreiben (Berlin, 10. Febr. 1881) an einen ansehnlichen Vertreter der Sozialdemokratie, Grubarew, welcher dem Marschall eine Denkschrift gegen den Krieg und für eine allgemeine Abrüstung übersendet hatte, heißt es: „Nach Ihrer Ansicht ist der Krieg ein Verbrechen, nach meiner das einzige und richtige Mittel, die Unabhängigkeit, Ehre und wirtschaftliche Entwicklung eines Landes zu sichern. Hoffen wir, daß dieses energische Mittel durch die gelinderen der fortschreitenden Zivilisation ersetzt werde; aber sich vollständig davon loszumachen, ist keinem Staat möglich. Zwar ist auch der siegreiche Krieg für das betroffene Land ein Unglück, und weder Menschenleben noch Familientrauer können mit Geld- oder Gebietsentschädigungen kompensiert werden; wenn es aber nicht möglich ist, Unheil zu verhüten, welches uns die Notwendigkeit auferlegt, muß man dasselbe zu ertragen wissen, im Gedanken, daß auch der Krieg seine gute Seite hat, indem er große Männer, schöne Charaktere, heroische Erscheinungen hervortreten läßt, welche sonst unbekannt geblieben wären. Die Zeit der Kabinettskriege gehört der Vergangenheit an; in unsern Tagen dürfte sich schwer ein ernsthafter Mann finden, welcher die Verantwortlichkeit auf sich nimmt, ohne Notwendigkeit den Degen zu ziehen. Es wäre übrigens zu wünschen, daß alle Regierungen genug Einsicht und Tatkraft besäßen, um Leidenschaften, von denen ihre Völker erregt werden, zu bemeistern und auf diese Weise den Krieg hintanzuhalten."

2. Die Gründe für die Abrüstung. Die Befürworter der Abrüstung und Heeresreduktion sagen im wesentlichen: Stehende Heere seien ein beständiger Anreiz zum Krieg. Der Berufssoldat müsse den Krieg herbeiwünschen, denn im Krieg, nicht bloß für den Krieg tätig zu sein, sei seine Lebensaufgabe. Gewiß biete der Krieg Gelegenheit zur Entfaltung geistiger und moralischer Kräfte, aber unvergleichlich größer seien die verheerenden Wirkungen des Kriegs. Er zehrt am Wohlstand der Völker, selbst jener, welche nicht unmittelbar am Krieg beteiligt sind; er raubt den Müttern die Söhne, den Familien die Ernährer; er hat auch die Verwilderung der Sitten, die Entfesselung roher Instinkte unabwendbar zur Folge. Epidemien und Seuchen wüten auf den Kriegspfaden und kennen keine Neutralitätsgrenzen. Und schließlich werden die Völker die Lasten nicht mehr tragen können, welche ihnen der bewaffnete Friede auferlegt, der es auch bewirkt, daß für umfassende kulturelle Aufgaben die Mittel so spärlich zur Verfügung sind.

3. Die Gründe gegen die Abrüstung. Die Zweifler an der Möglichkeit der Abrüstung oder doch der Herabminderung der Heereslasten und des Rüstungsstillstandes sagen, eine beliebige Menge von Kriegsmitteln lasse sich von vornherein gar nicht feststellen. Die entsprechend verkleinerten Armeen würden sofort anwachsen, wenn eine derselben in Nachteil geriete und Verstärkungen heranzöge, wären es auch nur irreguläre Massen. Auch hänge das Ganze der zu verwendenden personellen und sachlichen Kriegsmittel von dem jeweiligen Kriegszweck ab. Kleine Heerkörper reichen aus zu bewaffneten Demonstrationen und Expeditionen, zur Repressalienübung, überhaupt zu militärischen Zwangsmaßnahmen von geringer Tragweite. Hingegen werde die Bereitstellung militärischer Machtmittel sich immer nach der Wichtigkeit und dem Wert der Interessen richten müssen, welche allenfalls gefährdet erscheinen. Abgesehen hiervon verlange schon ihre Verschiedenheit die Aufstellung und Ausgestaltung immer neuer Schutzmittel. Die großen Heere der Gegenwart seien nicht etwa infolge irgendwelcher Willkür entstanden, sondern sind eine unvermeidliche Konsequenz der modernen, zum großen

Teil auf die Befriedigung von Luxuswünschen abzielenden Zivilisation. Die großen Vorteile, welche daraus hervorgehen, daß Länder und Völker durch die technischen Fortschritte einander näher gebracht werden, ist anzuerkennen; nicht zu übersehen aber ist der Umstand, daß dieselben Erfindungen und Leistungen der Technik auch dem Kriegsapparate dienen. — Betrachtet man die Abrüstungsfrage von der praktischen Seite, so erscheint sie noch verwickelter. Es ist zu unterscheiden, ob man die Absicht hat, mit reduzierten Heeren Krieg zu führen, oder ob man die Armeen nur während des Friedens reduziert wissen will. Im ersteren Fall müßte die Reduktion nach Verhältniszahlen durchgeführt werden, ein scheinbar einfacher Vorgang, welcher jedoch auf unüberwindliche Hindernisse stoßen würde, weil die exponierte Lage der Staaten, ihre natürlichen oder künstlichen Grenzen, die Befestigungen und anderweitigen Vorteile in das Gewicht fallen müßten. Im letzteren Fall wäre zu erwägen, daß die meisten Wehrmächte Kaderheere haben, aufgebaut auf ein stark entwickeltes Reservesystem. Um die in dasselbe eingegliederte Mannschaft für den Krieg zu schulen, kann man die Stämme unter ein ziemlich fest begrenztes Maß gar nicht heruntersinken lassen, da sonst der Ausbildung sich beträchtliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Auch ist diese Ausbildung in den verschiedenen Staaten und Gebietsteilen eine höchst verschiedene, je nach der Veranlagung und dem Bildungsgrad einer Bevölkerung, dem Klima, der geographischen Lage eines Staats als Binnen- oder Seestaat. Aber die Abrüstung erscheint nicht bloß als eine Illusion, sondern hätte auch, wäre sie zu bewerkstelligen, unverkennbare Nachteile im Gefolge; vor allem die Verlängerung der Kriege. Denn Armeen, welche sofort mit der ganzen Kraft des Landes ausgerüstet werden und sich alle Vorteile der Kriegskunst zu eigen gemacht haben, werden eine Entscheidung weit schneller herbeiführen als kleine, mangelhaft ausgebildete Heere, die erst nach und nach weitere Kräfte an sich ziehen. Besser große Heere und kurze Kriege, als kleine Heere und lange Kriege. Die tiefen Schädigungen der Nationalwohlfahrt, die Zerrüttung der Friedensordnung, der Rechtspflege, der Volkswirtschaft, der sanitären Verhältnisse sind denn auch mit wenigen Ausnahmen die Folge langwieriger, mit kleinen und wenig kriegstüchtigen Armeen geführter Feldzüge gewesen. Erwägt man noch, daß das Heerwesen eine erziehliche Aufgabe hat: die Angewöhnung des Sinnes für Ordnung und Pünktlichkeit, des Gehorsams und der Pflichttreue, der Achtung vor dem Gesetz, der Selbstzucht und Selbstbeherrschung, so werden die Erhaltungskosten stehender Heere durch moralische Vorteile aufgewogen. — Gelänge es aber einer internationalen Konferenz, die Abrüstung durchzuführen, so würde hierin eher eine Vermehrung der Kriegsursachen gelegen sein als eine Verminderung, denn jede auch nur scheinbare Außerachtlassung der getroffenen Vereinbarung würde zu neuen Beschwerden, Reibungen und Feindseligkeiten Anlaß bieten. — Hiermit sind die für und gegen die Abrüstung geltend gemachten Gründe in der Hauptsache angedeutet. — Eine vorurteilsfreie Würdigung derselben wird zu dem Schluß gelangen, daß die Abrüstung nicht das erste, sondern das letzte Glied in der Reihe der Sozialprobleme bilden kann, welche in unsern Tagen so viel zu denken geben. Überblickt man die Ereignisse der jüngsten Zeit, so muß man sagen, daß die Friedfertigungsidee insofern an Vertiefung gewonnen hat, als jeder Staat die Verantwortlichkeit empfindet, welche mit der voreiligen Anfachung eines großen Krieges verbunden ist. Die Tendenz der großen Wehrmächte ist unverkennbar darauf gerichtet, die Interessengegensätze, welche die Zivilisation eher verschärft denn abgeschwächt hat, nicht vor Erschöpfung aller diplomatischen Mittel durch den Krieg auszutragen.

4. Die Abrüstung auf den Haager Friedenskonferenzen. Neue Anregung erhielt die Friedenspolitik und die Idee des Rüstungsstillstandes durch die Friedenskundgebung Kaiser Nikolaus' II. vom 12./24. Aug. 1898. Die leitende Idee ist klar und bestimmt folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Im Lauf der letzten zwanzig Jahre haben sich die Wünsche nach einem allgemeinen Frieden im Bewußtsein der zivilisierten Völker außerordentlich befestigt. Die Erhaltung des Friedens wurde als der Zweck der internationalen Politik bezeichnet; in ihrem Namen haben die großen Staaten untereinander mächtige Allianzen geschlossen; um den Frieden wirksamer sicherstellen zu können, haben sie in bisher ungeahnter Ausdehnung ihre militärischen Streitkräfte entwickelt, und sie setzen diese Tätigkeit noch immer fort, ohne vor einem Opfer zurückzuscheuen. Indessen vermochte man trotz aller dieser Opfer noch nicht zu den wohltätigen Ergebnissen der ersehnten Pazifikation zu gelangen. Die in aufsteigender Richtung sich bewegenden finanziellen Lasten treffen die öffentliche Wohlfahrt an ihrer Wurzel sowie die intellektuellen und physischen Kräfte der Völker. Arbeit und Kapital sind zum überwiegenden Teil ihrer natürlichen Bestimmung entfremdet und werden in unproduktiver Weise aufgezehrt. Hunderte von Millionen werden zur Anschaffung von schrecklichen Zerstörungswerkzeugen verwendet, welche, heute als das letzte Wort der Wissenschaft betrachtet, morgen infolge irgend einer neuen Entdeckung auf diesem Gebiet all ihren Wert verlieren. Nationale Kultur, wirtschaftlicher Fortschritt, Erzeugung des Wohlstands erscheinen gelähmt oder in ihrer Entwicklung behindert. . . . Der bewaffnete Friede unserer Zeit wird auf diese Weise zu einer erdrückenden Last, welche die Völker immer schwerer zu ertragen vermögen. Es ist daher augenscheinlich, daß, wenn diese Lage länger

andauert, ſie unausweichlich zu jenem Kataklysma führen müſſe, das zu vermeiden man ſich bemüht und deſſen Schrecken im vorhinein jedes menſchliche Empfinden ſchaudern machen. Dieſen unaufhörlichen Rüſtungen ein Ende ſetzen und die Mittel zur Beſeitigung jener Gefahren, von welchen die ganze Welt bedroht erſcheint, ausfindig machen — das iſt die höchſte Pflicht, welche heute allen Staaten obliegt." Dieſe Kundgebung ſchloß mit der Einladung an ſämtliche Staaten, auf einer internationalen Konferenz ſich mit dieſem ernſten Problem zu beſchäftigen. Um ein Subſtrat für die Verhandlungen zu ſchaffen, unterbreitete Graf Murawiew (30. Dez. 1898) namens ſeines Souveräns ein in allgemeinen Zügen gehaltenes Programm für die Beratungen. Wenn auch die erſte Haager Friedenskonferenz (18. Mai bis 29. Juli 1899) die definitive Entſcheidung der Frage hinſichtlich der Innehaltung der Rüſtungen bis zur völligen Klarlegung dieſer Angelegenheit durch die einzelnen Regierungen aufzuſchieben für notwendig befunden hat, ſo war die Einmütigkeit der Staaten, alle Kräfte zur Erhaltung des Friedens und zur Beſeitigung der Kriege anzuſpannen, ein günſtiges Anzeichen für den Verlauf der zweiten Haager Konferenz (15. Juni bis 18. Okt. 1907). Auch dieſe, bei welcher ſich 44 Staaten (auf der erſten Konferenz waren es 26) an dem gemeinſamen Werke beteiligt hatten, iſt in die Erörterung der Abrüſtungsfrage, richtiger geſagt, der Beſchränkung der Rüſtungen, meritoriſch nicht eingetreten. Die von England in Ausſicht geſtellte Abrüſtungsaktion gedieh nur zu dem beſcheidenen Wunſch, daß man ſich mit der Frage in Anbetracht der Wichtigkeit des angeſtrebten Ziels beſchäftigen möge. Wer nicht der Hoffnung zuneigt, daß die nächſten Generationen von dem Kriegsübel befreit ſein werden, wird der zweiten Haager Konferenz manchen Erfolg danken. Über die weiteren Verhandlungen und Ergebniſſe der beiden Haager Konferenzen berichtet der Art. Friede, ewiger.

Literatur. Der Idee der allgemeinen A. und Heeresreduktion wird das Wort geſprochen von J. Bentham, J. Kant (Zum ewigen Frieden. Nebſt Auszügen aus andern Kantſchen Schriften hrsg. von G. Vogt, 1867), dann von Adolf Fiſchhof (ſehr eingehend: Zur Reduktion der kontinentalen Heere [Hft 1 u. 2, 1875], und: Bismarck und die A. [erſchienen in der Neuen Freien Preſſe, Juni 1880]), R. Freiherrn v. Walterskirchen (Die A.ſfrage; ein Vortrag, 1880); ferner von Mr. Henry Richard (International Reduction of armaments: Vortrag, 1879 gehalten in Guildhall) u. Max Müller (Schreiben an den Foreign Secretary der Londoner internat. Schiedsgerichts- und Friedensgeſellſchaft, Nov. 1892). Weitere Literaturangaben finden ſich bei F. v. Holtzendorff, Die Ideen d. ewigen Völkerfriedens (Virchow-Holtzendorffſche Sammlung wiſſenſch. Vorträge, Hft 403 u. 404). — Die polit. u. militär. Gründe gegen A. u. Heeresreduktion finden ſich überſichtlich zuſammengeſtellt bei v. Reichenau, Ewiger Friede u. A. (Vortrag, 1878). — Vgl. insbeſondere noch: E. Jacquerez, Abolition du système des armées permanentes (Par. 1884); Enthys, Le désarmement progressif (ebd. 1881); Lorimer, Le désarmement proportionnel (Revue de droit international XVII [1885], Nr 1); Schlief, Der Friede in Europa (1892); v. Bloch, Der zukünftige Krieg in ſeiner techn., volkswirtſch. u. polit. Bedeutung (6 Bde, 1899); Der Krieg der Zukunft (Auszug aus obigem Werk); Emil Steinbach, Zur Friedensbewegung (1899); H. Dunant, Der Vorſchlag S. M. des Kaiſers Nikolaus II. (Deutſche Revue, Febr.-Heft 1899); Alf. Paris, Das Friedensproblem (1899); C. Freiherr v. Stengel, Der ewige Friede (gegen die Möglichkeit des Weltfriedens, ³1899); v. Siebold, Der ewige Krieg und die Friedenskonferenz (1899); Henckel, Wider Militarismus und Krieg (1899); Mc Cabe, Can we disarm? (Lond. 1899); Alfr. H. Fried, Die moderne Friedensbewegung. IV. Das A.sproblem (1907). [Lentner.]

Abſetzung. I. Wie jede irdiſche Gewalt, ſo iſt auch die Staatsgewalt dem Mißbrauch unterworfen. Nur zu oft begegnen wir in der Geſchichte Souveränen, welche die ihnen zum Wohl ihres Volkes verliehene Gewalt zur Befriedigung ihres Eigennutzes und zur ungerechten Bedrückung ihrer Untertanen mißbrauchten. Das natürliche, in jeder Menſchenbruſt wohnende Rechtsgefühl ſträubt ſich gegen eine ſolche von einer Seite ausgehende Vergewaltigung, von der man am meiſten den Rechtsſchutz zu erwarten berechtigt iſt. Daher haben ſich von jeher die Völker, die unter dem Druck einer ſolchen Gewaltherrſchaft litten, nach irgend einer Abhilfe umgeſchaut, und weil dieſe gewöhnlich anderswo nicht zu finden war, ſo kam man von ſelbſt auf die Frage, ob das geſamte Volk nicht ſchließlich zur Selbſthilfe greifen und den Fürſten abſetzen, d. h. ihm gegen ſeinen Willen tatſächlich und rechtlich die Staatsgewalt entziehen und ſie einem andern übertragen dürfe. — Iſt dieſe Frage ſchon an und für ſich zu jeder Zeit ſchwierig, ſo iſt ſie heute beſonders heikel wegen der vielen gewaltſamen Umwälzungen, deren Zeuge Europa ſeit einem Jahrhundert iſt. Und doch darf man nicht ſcheu an derſelben vorbeigehen oder ſie als ein Noli me tangere behandeln. Sie wird immer wieder, beſonders in Zeiten politiſcher Erregung, geſtellt werden und erheiſcht deshalb eine leidenſchaftsloſe, ſachliche Beantwortung. Doch ſei hier gleich bemerkt, daß in unſern modernen konſtitutionellen Staaten die uns beſchäftigende Frage ihre praktiſche Bedeutung zum guten Teil verloren hat. Denn da das Volk durch die von ihm gewählten Abgeordneten entſcheidenden Einfluß auf die Geſetzgebung und Verwaltung ausübt, kann es nicht mehr leicht vorkommen, daß ſich der Monarch oder die Regierung dauernd mit der Mehrheit des Volkes in Widerſpruch ſetze oder ſich gar einer offenbar ungerechten und gemeinſchädlichen Bedrückung derſelben ſchuldig mache.

II. In bejahendem Sinn wird unſere Frage beantwortet von allen Anhängern der abſoluten

Volksſouveränität. Wer, wie J. J. Rouſſeau, das geſamte Volk für den eigentlichen Träger der höchſten Staatsgewalt hält, dem die Souveränität weſentlich und unveräußerlich innewohnt, muß folgerichtig auch dem Volk das Recht zuerkennen, den Fürſten, der nur als erſter Beamter den Volkswillen vollzieht, nach freiem Ermeſſen zur Rechenſchaft zu ziehen, zu richten und abzuſetzen, ja ſelbſt zum Tod zu verurteilen. Die Hinrichtung Ludwigs XVI. war nur die Konſequenz aus der Theorie von der abſoluten Volksſouveränität. Ja nach dieſer Theorie wird eine Revolution im eigentlichen Sinn unmöglich, da das Volk ſich nicht gegen ſich ſelbſt empören kann. Die gewaltſamen Volkserhebungen gegen die Monarchen ſind nur legitime Äußerungen des ſouveränen Volkswillens. In den „Menſchenrechten" der franzöſiſchen Konſtitution von 1793 heißt es § 35: „Wenn eine Regierung die Volksrechte verletzt, ſo iſt für das Volk und jeden Teil desſelben die gewaltſame Erhebung (l'insurrection) die heiligſte und unerläßlichſte Pflicht." Da dieſe Theorie an einer andern Stelle gewürdigt wird (ſ. d. Art. Volksſouveränität), ſo braucht ſie hier nicht widerlegt zu werden. Mit der falſchen Theorie bricht auch von ſelbſt das auf ſie gegründete Recht der Abſetzung des Souveräns zuſammen.

III. Weſentlich verſchieden von der neueren Volksſouveränitätstheorie iſt die Theorie vieler älteren Rechtslehrer, welche zwar die Staatsgewalt nicht als reines Menſchenwerk, ſondern als ein von Gott verliehenes Recht betrachten, aber der Anſicht waren, der urſprüngliche Träger der Staatsgewalt ſei überall das geſamte, zu einem Staat geeinte Volk; dieſes übertrage dann ſeine Gewalt auf eine oder mehrere beſtimmte Perſonen und höre ſomit auf, ſouverän zu ſein. Nichtsdeſtoweniger könne es im Fall einer gemeinſchädlichen tyranniſchen Unterdrückung zum Zweck der Selbſtverteidigung dem Fürſten den Krieg erklären und ihn im Notfall abſetzen; denn es habe ſeine Gewalt nur unter der ſtillſchweigend vorausgeſetzten Bedingung abgetreten, daß der Fürſt dieſelbe nicht zum Verderben der Geſamtheit mißbrauche; die Nichteinhaltung dieſer Bedingung von ſeiten des Monarchen verleihe dem Volk das Recht, ihm die Souveränität wieder zu entziehen. Ja einige meinten ſogar, in einem ſolchen Fall verliere der Fürſt ipso facto ſeine Gewalt, dieſe falle an das Volk zurück. Selbſtverſtändlich werden dieſer Lehre mancherlei Einſchränkungen und Kautelen beigefügt. So z. B. geſtatten ſie eine ſolche Erhebung nur im Fall einer äußerſt harten und unverbeſſerlichen Tyrannei, außerdem verlangen ſie das Vorhandenſein aller derjenigen Bedingungen, welche zu einer gerechten Kriegserklärung erforderlich ſind. — Die hier entwickelte Lehre wird vielfach als eine ſpezifiſch „jeſuitiſche" bezeichnet, weil ſie ſich beiſpielsweiſe bei den Jeſuiten Franz Suarez (De bello sect. 8; Defensio fidei l. 6, c. 4, n. 6) und Bellarmin findet. Allein wie die Theorie von der Übertragung der Staatsgewalt überhaupt, ſo war auch die als Schlußfolgerung daraus gezogene Abſetzungstheorie einſt die faſt allgemeine Anſicht der Rechtsgelehrten und wurde nicht nur von Katholiken, ſondern auch von Proteſtanten vorgetragen (vgl. R. v. Mohl, Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften I [1855] 322 u. 324 A., und F. Walter, Naturrecht und Politik [1871] Nr 533). — Über Luther bemerkt R. v. Mohl (a. a. O. 322 A.), er ſei von den Folgeſätzen ſeiner Lehre auf ſtaatlichem Gebiet ſcheu zurückgetreten. Dagegen behauptet H. Ahrens (Naturrecht II [1871] 86 A.), Luther habe bei ungerechter Gewalt alle Pflichten zwiſchen Untertan und Obrigkeit für aufgehoben und den Widerſtand für erlaubt erklärt. Beide haben recht. Bis zum Ausbruch der ſozialen Revolution hatte Luther förmlich zur Auflehnung gegen die ſeinem Evangelium widerſtrebenden Fürſten, dieſe „ärgſten Buben auf Erden", gemahnt und behauptet, „dem Evangelio gegenüber hört alle Obrigkeit auf". Zahlreiche Belegſtellen hierfür aus den eigenen Schriften des Reformators bringt J. Janſſen (Geſch. d. deutſchen Volkes ſeit d. Ausgang d. Mittelalters II[17] [1897] 262 f 522 ff). Ganz anders lautete die Sprache Luthers, als die Revolution niedergeworfen war und die Fürſten ſich teilweiſe der neuen Lehre zugewandt hatten. „Er und Melanchthon verkündeten jetzt die dem chriſtlich-germaniſchen Recht gänzlich unbekannte politiſche Lehre von der unbeſchränkten Gewalt der Obrigkeit über die Untertanen, forderten unbedingten Gehorſam gegen die Befehle der Obrigkeit, predigten und lehrten förmlich den Knechtsſinn und die Gewaltherrſchaft... Dieſe neue Lehre bildete von nun an eine weſentliche Grundlage für die Verſtärkung der Fürſtenmacht" (Janſſen a. a. O. III[17] [1899] 23). — Die neue proteſtantiſche Doktrin vom Summepiſkopat und die damit zuſammenhängende Lehre vom unbedingten Gehorſam haben dem Regentendeſpotismus, der ſeit der Reformation aufkam, weſentlich als Grundlage gedient. Dieſer Deſpotismus hinwieder rief als natürliche Gegenwirkung Umſturzbewegungen hervor. So kann man behaupten, daß die Lehre von der abſoluten Fürſtengewalt ohne Zweifel mehr zur Revolution beigetragen hat als die ſog. Abſetzungstheorie. Denn dieſer wurden, wie wir ſchon oben andeuteten, von ihren Anhängern ſo viele Bedingungen und Klauſeln beigefügt, daß ſie beinahe alle praktiſche Bedeutung verlor. Deshalb wehren ſich die bedeutendſten unter ihnen ſchon ausdrücklich gegen den Vorwurf, ihre Lehre ſei revolutionär oder gebe den Völkern gerechte Veranlaſſung zur Empörung gegen ihre Fürſten (vgl. z. B. Suarez, Defensio fidei l. 3, c. 3, n. 3). Trotzdem geben wir gerne zu, daß dieſe Lehre, wenn ſie nach dem heutigen Brauch „populariſiert" würde, an ſich leicht dem Mißbrauch ausgeſetzt ſein könnte und deshalb mit Recht von vielen aufgegeben wurde. Sie iſt übri-

gens nur eine Schlußfolgerung aus der Übertragungstheorie.

IV. In neuerer Zeit noch ist die Meinung ausgesprochen worden, auch ganz abgesehen von der Übertragungstheorie lasse sich das Recht des Volkes begründen, dem Souverän in gewissen äußersten Fällen mit bewaffneter Hand zu widerstehen und ihn abzusetzen. Der Fürst, sagt man, welcher in ruchlosester Weise das Volk so bedrückt, daß der Staat seinen Zweck des Gemeinwohls nicht mehr erreichen kann, macht sich dadurch zu einem ungerechten Angreifer der ganzen Gesellschaft. Wenn nun jeder Privatmann das Recht des Widerstands gegen einen augenblicklichen ungerechten Angriff hat, warum sollte man nicht der ganzen Gesellschaft das gleiche Recht der Notwehr gegen einen ihren Bestand gefährdenden Angreifer zusprechen dürfen? Hat aber die Gesellschaft dieses Recht der Notwehr, so darf sie auch im Fall der äußersten Not vom passiven Widerstand zum aktiven übergehen, und wenn kein anderes Mittel zur Selbsterhaltung mehr vorhanden ist, den Fürsten absetzen. Denn in einem solchen Fall kollidiert das Recht des Fürsten auf den Besitz der öffentlichen, ihrem Wesen nach auf das Gemeinwohl hinzielenden Gewalt mit dem Recht der Gesamtheit auf die Erreichung ihres Ziels (des Gemeinwohls), und in dieser Kollision überwiegt das Recht der Gesamtheit als das höhere und wichtigere.

V. Entgegen dieser Ansicht ebenso wie den oben (Nr II u. III) angeführten Lehren ist mit dem Verfasser der Schrift De regimine principum (l. 1, c. 6), als den man meist den hl. Thomas von Aquin ansieht, mit dem hl. Alfons von Liguori (Homo apostolicus tract. 8, n. 13) und allen neueren katholischen Rechtslehrern an dem Satze festzuhalten: Die gewaltsame Erhebung eines Volkes gegen seinen rechtmäßigen Fürsten zum Zweck der Absetzung desselben ist unerlaubt. — Bevor wir den Beweis für diese Behauptung antreten, müssen wir einige erläuternde Bemerkungen vorausschicken:

1. Es handelt sich in unserer Frage um die Absetzung eines rechtmäßigen Fürsten. Denn wenn ein Usurpator in offenbar ungerechter Weise den legitimen Herrscher seiner Gewalt beraubt, so haben die Untertanen das Recht, dem letzteren mit Gewalt in der Wiedereroberung seines Thrones beizustehen, wofern gegründete Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Eine solche Vertreibung des Eindringlings im Dienst des rechtmäßigen Fürsten hat mit einer Auflehnung oder Rebellion nichts gemein.

2. Wir reden hier bloß von der Absetzung des Trägers der obersten Staatsgewalt, der also im wahren Sinn Staatsoberhaupt oder Souverän ist, nicht von der Absetzung des obersten Staatsbeamten. Daher kann in einer Republik der Präsident unter bestimmten Bedingungen absetzbar sein, wie dies z. B. in Bezug auf den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesverf. II 4) tatsächlich zutrifft, ohne daß man deshalb von einer Absetzung des Staatsoberhauptes zu sprechen berechtigt ist, eben weil der Präsident nicht die Stelle des Souveräns, sondern bloß diejenige des ersten Staatsbeamten einnimmt.

3. Auch das kann von vornherein nicht in Frage kommen, ob ein einzelner Privatmann in eigenem Namen den Souverän unter dem Vorwand des öffentlichen Wohles zur Rechenschaft ziehen, strafen und verletzen dürfe. Denn dies wäre ein frevelhaftes Attentat, das in keinem Fall gebilligt werden kann. Was würde aus der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden, wenn es Privaten gestattet wäre, sich in dieser Weise gegen wahre oder vermeintliche Tyrannei zu erheben? Davon verschieden ist natürlich die Frage, ob einem Privatmann das Recht der augenblicklichen Notwehr im Fall eines formell und offenbar ungerechten Angriffs auf sein Leben auch dem Staatsoberhaupt gegenüber zukomme, mit andern Worten: ob ein Privatmann, der außerhalb aller gerichtlichen Formen und ohne seine Schuld von dem Fürsten meuchlerisch überfallen wird, sich zur Wehr setzen und sein Leben mit Gewalt verteidigen dürfe. Diese Frage kommt hier nicht zur Sprache.

4. Es fragt sich also bloß, ob das Volk als Gesamtheit im Fall einer offenkundigen, gemeinschädlichen und unverbesserlichen Tyrannei zum Zweck der Notwehr den Fürsten mit Gewalt abzusetzen und die Krone einem andern zu übertragen berechtigt sei. Durch diese Umgrenzung der Frage wird klar, daß von einer Absetzung des Fürsten zum Zweck der Bestrafung desselben nicht die Rede sein kann. Denn ein solches Vorgehen läßt sich nicht unter dem Titel berechtigter Notwehr verteidigen. Nur derjenige kann zur Verantwortung gezogen und gestraft werden, der einem höheren Oberen untersteht, also nicht souverän ist. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Unabsetzbarkeit des Monarchen und dessen Unverantwortlichkeit sich begrifflich nicht decken, obwohl sie innig zusammenhängen. Jeder, der in dem Fürsten den Träger der höchsten Staatsgewalt und einen wahren Souverän erblickt, muß zugeben, daß derselbe nicht von einer andern, höheren Gewalt zur Verantwortung gezogen werden kann, daß er also seinem Volk gegenüber unverantwortlich ist. Aber auch wer diese Unverantwortlichkeit zugibt, läßt damit die Frage noch offen, ob das Volk als Mittel der Notwehr in gewissen Fällen zur Absetzung des Monarchen schreiten dürfe. Wenn daher Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat II [1876] 208) behauptet: „Sie (die Unverantwortlichkeit) ist keine absolute, denn die offenbare Tyrannei berechtigt zum Widerstand, und in der Revolution liegt auch ein Gericht der Volksgeschichte", so verwechselt er zwei wohl zu unterscheidende Begriffe. Zur Verantwortung ziehen kann nur ein Vorgesetzter, zum Recht der Selbstverteidigung aber bedarf es keiner obrigkeitlichen Stellung.

5. Es versteht sich von selbst, daß das Volk alle ihm durch die Verfassung zu Gebot stehenden *gesetzlichen* Mittel anwenden kann, um die ungerechte Vergewaltigung zu beseitigen. Die Untertanen sind keine vernunft- und rechtlose Herde, die der Fürst nach Belieben mißhandeln und abschlachten kann. Sie dürfen also alle gesetzlichen Hilfsmittel in Bewegung setzen, um eine Sinnesänderung oder einen Thronwechsel zu bewirken; und wenn behauptet wird, der Widerstand gegen die Obrigkeit dürfe nur ein *passiver*, nicht ein aktiver sein, so will man damit nur den Gebrauch ungesetzlicher Mittel, insbesondere die Anwendung physischer Gewalt verurteilen. Hieraus ergeben sich zwei wichtige Schlußfolgerungen: a) Steht einem Volk durch Herkommen und Verfassung unzweifelhaft die Wahl seines Herrschers zu, so hat es auch das Recht, den Besitz der Krone an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Hält der Gewählte diese vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen nicht, so verwirkt er sein Recht auf die Krone, und das Volk oder die dazu berechtigten Stände können an und für sich zu einer Neuwahl schreiten, wenn die sonstigen Mittel nicht ausreichen und durch diese Maßregel nicht noch größere Übel heraufbeschworen werden. Letzteres wird freilich wegen der zu befürchtenden Bürgerkriege häufig der Fall sein, so daß es also selbst in einer Wahlmonarchie praktisch sehr selten zu einer Absetzung kommen kann. b) Ein ähnliches Recht könnte den Ständen auch in einer Erbmonarchie zukommen, wenn ihnen die Verfassung ausdrücklich die Vollmacht beilegte, in bestimmten, genau angegebenen Fällen dem Fürsten mit Waffengewalt zu widerstehen und ihn im Notfall abzusetzen. Die Geschichte weist manche dergleichen Beispiele auf. So erkannte Karl der Kahle im Jahr 856 den Großen des Reiches, Johann ohne Land im Jahr 1215 den englischen Baronen (magna charta, art. 61), Andreas II. im Jahr 1222 den ungarischen Ständen das Recht des bewaffneten Widerstands in gewissen Fällen zu. In einem solchen, ausdrücklich von der Grundverfassung vorgesehenen Fall könnte von einer eigentlichen Rebellion nicht die Rede sein, obwohl anzuerkennen ist, daß derartige Zugeständnisse leicht zu schweren Mißbräuchen Veranlassung geben.

6. Die uns beschäftigende Frage von der Absetzung des Monarchen spitzt sich also dahin zu, ob es dem Volk in seiner Gesamtheit oder wenigstens in seiner überwiegenden Mehrheit im äußersten Notfall gestattet sei, sich auf dem Weg eines zum Zweck der Absetzung unternommenen Defensivkrieges der tyrannischen Gewaltherrschaft zu entledigen. Man kann diese Frage nicht kurzerhand mit der Bemerkung abmachen, die Revolution sei unerlaubt. Denn das ist ja eben die Frage, ob eine gewaltsame Durchbrechung der bestehenden Rechtsschranken zum Zweck der Beseitigung einer ungerechten und drückenden Gewaltherrschaft so wesentlich den Stempel des Unsittlichen an sich trage, daß sie auch im äußersten Notfall als Mittel der Notwehr eines ganzen Volkes nicht erlaubt sein könne.

VI. Nach den vorausgeschickten Erläuterungen läßt sich die Behauptung von der unbedingten Unerlaubtheit der gewaltsamen Absetzung eines tyrannischen Regenten auf folgende Erwägung stützen. Die Erhebung gegen einen Souverän zum Zweck der Absetzung desselben involviert von seiten des Volkes immer die Anmaßung einer Gewalt, die es nicht hat, ist folglich immer unerlaubt. Wir setzen ja voraus, der Monarch sei eigentlicher Souverän oder Träger der höchsten Staatsgewalt. Wir setzen ferner voraus, derselbe habe seine Gewalt nicht vom Volk durch eine Art von Vertrag erhalten. Folglich kann auch das Volk sich nicht zum Zweck der Absetzung gegen den König erheben, ohne sich eine Art Oberhoheit über denselben anzumaßen, die ihm nicht zusteht. Nur derjenige kann die Absicht haben, einem andern gegen seinen Willen ein Recht zu entziehen, dem dieser letztere mit seinem Recht irgendwie untersteht, der also über dieses Recht bis zu einem gewissen Grad verfügen kann. Nun aber hat das Volk an und für sich und abgesehen von ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen keinerlei Hoheitsrechte über den König, kann ihm daher auch die Staatsgewalt nicht gegen seinen Willen rechtmäßig entreißen. — Die Beweiskraft dieses Grundes wird auch durch den oben erwähnten Hinweis auf das einem Volk zustehende Recht der Notwehr nicht entkräftet. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob, wie Mohl, Dahlmann u. a. meinen, das Volk jemals zum Zweck der Selbstverteidigung der ungerechten Gewaltherrschaft *aktiven* Widerstand entgegensetzen dürfe. Diese Frage kommt an einer andern Stelle zur Sprache (s. d. Art. Gehorsam). Allein selbst wenn diese Frage bejaht würde, so ließe sich doch daraus nie und nimmer folgern, das Volk dürfe sich die Absetzung des tyrannischen Monarchen zum Ziel setzen und aus dieser Absicht gegen den Souverän sich erheben. Aus diesem Widerstandsrecht würde höchstens folgen, daß die Untertanen dem Despoten bei der aktuellen Ausübung der ungerechten Bedrückung sich mit Gewalt widersetzen, ihn an derselben hindern und allenfalls Garantien für die Zukunft verlangen dürften. Das hat aber mit einer Erhebung zum Zweck der Absetzung nichts gemein. Es bliebe somit auch in diesem Fall wahr, daß das Volk nicht das Recht hat, sich die Absetzung des Monarchen zum Ziel zu setzen und dieses Ziel mit Gewalt zu verfolgen. — Ganz und gar unrichtig ist auch die Behauptung, der Staat oder die Untertanen dürften im Notfall einen *Krieg* gegen einen unverbesserlichen Tyrannen unternehmen, mag man diesen Krieg auch einen Defensivkrieg nennen. Denn eine Kriegserklärung kann nur von der öffentlichen Gewalt, vom Souverän,

nie aber von einer privaten Autorität ausgehen. Das ist die übereinstimmende Lehre der Philosophen und Theologen. Nun ist aber an und für sich, soweit nicht durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen dieses Verhältnis geändert ist, der Monarch allein der Träger der höchsten öffentlichen Gewalt oder Souveränität. Nur er allein kann somit einen Krieg erklären. — Wir schließen daher mit gutem Grund, daß das sog. Recht der Völker auf Absetzung der Tyrannen, welches besonders seit einem Jahrhundert so oft in der Theorie aufgestellt und praktisch als Vorwand zu Umsturzbestrebungen verwertet wurde, ein gefährlicher, von allen erhaltenden Elementen zu bekämpfender Irrtum ist.

Literatur. Außer den im Text angeführten Autoren handeln über A. bes.: Balmes, Protestantismus u. Katholizismus, deutsch von Haas (2 Bde, ²1888, II, Kap. 54—57); Th. Meyer S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit u. des Rechts (1868) 237 ff; derſ., Institutiones iuris naturalis (2 Bde, 1885/1900, II, Nr 523 ff); Costa-Rossetti S. J., Philosophia moralis (²1886) 645 ff; Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt (³1847) Nr 200 ff; R. v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissensch., (²1872) 532 ff; Ventura, Essai sur le pouvoir public (Par. 1859) 310 ff; v. Borch, Zur Absetzung des Königs der Deutschen (1886); Paulsen, System der Ethik II (⁶1903); Cathrein, Moralphilosophie II (⁴1904) 669 ff. [Cathrein S. J.]

Absolutismus. Bei dem Namen des Absolutismus denkt man heutzutage gewöhnlich an das unbeschränkte Fürstenregiment, welches im 16. und 17. Jahrh. in den Staaten Europas sich entwickelt und — mit alleiniger Ausnahme von England — befestigt hat, und man stellt dazu das in der Gegenwart fast allgemein herrschende konstitutionelle System in Gegensatz. Allein weder erschöpft jene eine geschichtliche Form das Wesen des Absolutismus, noch genügt das konstitutionelle System für sich bereits zu seiner völligen Ausschließung. Sucht man nach einer allgemeinen, die verschiedenen in der Geschichte aufgetretenen Formen umfassenden Begriffsbestimmung, so wird das Wesen des politischen Absolutismus am richtigsten in der theoretischen Aufstellung oder tatsächlichen Durchführung des Prinzips erblickt werden, daß die staatliche Autorität den Staatsbürgern gegenüber eine unbedingte ist und ihr gegenüber keine Berufung auf ein höheres, von ihr unabhängiges Recht besteht. Es ist einleuchtend, daß dieses Prinzip in einer unbeschränkten Monarchie wie in einer auf der Grundlage der Volkssouveränität aufgebauten Demokratie in die Erscheinung treten kann. Es ist ebenso selbstverständlich, daß eine der ursprünglich zugrunde liegenden Idee oder den bestehenden Einrichtungen nach absolute Staatsgewalt von ihrer Macht einen mehr oder minder umfassenden Gebrauch machen kann, und daß hierauf der Charakter der Nation, die erreichte Stufe der Gesittung und die allgemeine Denkweise eines Zeitabschnitts einen bestimmenden Einfluß ausüben werden. Es ist endlich klar und nur die andere Seite des soeben Hervorgehobenen, daß auch der Umfang eigener Rechte, welchen Individuen und Genossenschaften der Staatsgewalt gegenüber in Anspruch nehmen, nach Zeiten und Völkern sehr verschieden bemessen wird. Dementsprechend waren es denn auch ganz verschiedene Punkte, worauf in den verschiedenen Perioden die Diskussion zwischen den Verfechtern und den Bekämpfern des Absolutismus sich richtete oder worum der Streit der kämpfenden Parteien sich drehte. Heute sind in der zivilisierten Welt so ziemlich alle einig in der Abneigung gegen den persönlichen Absolutismus eines Alleinherrschers; aber zu gleicher Zeit wächst, so scheint es, die Zahl der bewußten oder unbewußten Vertreter eines unpersönlichen Staatsabsolutismus, welcher in seinen Konsequenzen weit größere Gefahren für Recht und Freiheit einschließt! Auch zeigt die Geschichte keineswegs eine geradlinig fortschreitende Entwicklung, welche von dem Extrem einer alles selbständige Leben der Glieder verschlingenden schrankenlosen Alleinherrschaft durch folgerecht einander ablösende Zwischenstufen hindurch dem Ideal einer allseitigen und vollständigen Verwirklichung der Rechtsordnung entgegenführte. Macht man den Versuch, die verschiedenen Stufen oder Grade des Absolutismus einer systematischen Sonderung zu unterwerfen, so hat man die Belege für ihre geschichtliche Verwirklichung nicht selten Perioden zu entnehmen, welche chronologisch sehr weit voneinander abliegen.

Die vollendete Form des Absolutismus ist ohne Frage dort gegeben, wo keinerlei sittliche Mächte, durch welche die Willkür der Träger der Staatsgewalt gebunden werden könnte, anerkannt sind oder solche geradezu geleugnet werden. Man wird hier zunächst an die Staaten des Orients denken, wo sich dem über alles menschliche Maß hinaus erhöhten Despoten das Volk in dumpfem Sklavensinn rückhaltlos unterwarf. Aber wie gewaltig auch der Abstand ist, welcher das Leben der Assyrer und Babylonier von dem der Römer trennt, absolutistisch im vollsten Sinn war auch der römische Staatsgedanke, und er blieb es, mochte nun in der öffentlichen Wohlfahrt (salus publica) das oberste Gesetz erblickt oder der Willensäußerung des Kaisers als solcher Gesetzescharakter beigelegt werden (quod principi placuit, legis habet vigorem). Das Recht ist dem Römer nicht Ordnung des gesamten sozialen Lebens, sondern vor allem Mittel der Macht. Wie der selbstsüchtige Wille des Individuums das treibende Motiv in der Ausgestaltung des Privatrechts, so ist Macht und Herrschaft, von jedweder Rücksichtnahme auf höhere, sittliche Lebenselemente losgelöst, Ziel und Aufgabe des Staatswesens. Aber eben jene bewunderungswürdige Ausbildung des Privatrechts, wodurch die Römer die Lehrer der Jahrhunderte geworden sind, mußte doch zugleich tatsächlich als eine die autonome

Sphäre der Individuen gegen Übergriffe der Staatsgewalt sichernde Schranke wirken. Auch war in Rom vieles der freien Sitte überlassen, was in Griechenland von Staats wegen geordnet war.

Der Vergleich mit dem Staatsleben der Griechen ist bezeichnend. Im Grund war auch ihr Staatsgedanke absolutistisch, sofern ihnen der Staat unmittelbar als die höchste Manifestation sittlichen Lebens galt. Zwar hatten die großen Philosophen von Sokrates an und mit ihnen Dichter wie Sophokles dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß ein aller staatlichen Gesetzgebung vorangehendes, ungeschriebenes, auf die Natur oder die Gottheit zurückzuführendes Gesetz bestehe. Den Konflikt zwischen dem, was dieses letztere erheischt, und dem bestimmten Machtgebot des einzelnen Herrschers hat uns der Dichter der Antigone geschildert. Aber die allgemeine Voraussetzung wird nirgends systematisch entwickelt, es fehlt — auch bei Aristoteles noch — die Erkenntnis und Anerkenntnis einer in jenem obersten Gesetz begründeten, dem Eingreifen der Staatsgewalt entzogenen Sphäre eigener, dem Individuum von Natur zukommender ursprünglicher Rechte. Das Individuum als solches ist nichts, es wird alles, was es ist, nur als Bürger des bestimmten Staatswesens; vor den übergreifenden Ansprüchen des letzteren verschwindet das selbständige Leben der Familie, die Kinder gehören der Gesamtheit und müssen für diese durch die Organe derselben erzogen werden. Und während eine konsequente Entwicklung jener zuvor erwähnten Voraussetzung dahin geführt haben würde, der staatlichen Autorität Schranken zu ziehen, wirkte die religiöse Weihe, die in den Augen des Griechen das heimische Staatswesen mit den heimischen Göttern und Heiligtümern umgab, umgekehrt dahin, diese Autorität noch mehr zu steigern. Wenn der staatliche Absolutismus in der Regel keine gehässige Gestalt annahm, so lag dies an den verhältnismäßig geringen Machtmitteln der Staatsgewalt, einer natürlichen Folge des geringen Umfangs der griechischen Staaten. Und weiterhin hing es hiermit zusammen, daß das Bestreben des freien Griechen nicht darauf gerichtet war, sich mit einer Schutzwehr gegen etwaige Ausschreitungen der Staatsgewalt zu umgeben, sondern seinerseits an der Handhabung derselben teilzunehmen.

Bei den christlichen Völkern bildet das unumschränkte Königtum den Übergang vom mittelalterlichen Lehnsstaat zum modernen Staatswesen. Dementsprechend haben die Publizisten des 16. und 17. Jahrh. eine Theorie aufgestellt, welche den Staatsgedanken des heidnischen Roms wenn möglich noch über seinen ursprünglichen Inhalt hinaus steigerte. Umgekehrt war in den Zeiten des christlich-germanischen Mittelalters der politische Absolutismus theoretisch und praktisch so vollständig überwunden wie in keiner andern Periode der Geschichte. Es ist wichtig, die beiden Faktoren hervorzuheben, welche zu diesem Ergebnis hingeführt hatten. Zunächst war durch das Christentum bei den Völkern, die seiner Lehre sich unterwarfen, eine völlig veränderte Wertschätzung des staatlichen Lebens aufgekommen. Das oberste Ziel des Menschen lag ihnen nicht mehr in diesem letzteren, sondern weit darüber hinaus. Die staatliche Gemeinschaft war nicht mehr Zweck, sondern Mittel, eine gottgewollte Veranstaltung, welche dem einzelnen in der Erreichung seines wahrhaften Ziels behilflich sein soll. Über der staatlichen Autorität steht die höhere göttliche, über dem staatlichen Gesetz das Gesetz Gottes; auf dieses, als auf das höhere, beruft sich der Christ, wo sein Gewissen ihn mit den Anordnungen der Staatsgewalt in Widerspruch bringt. Und die staatliche Ordnung ist nicht mehr die einzige, der die Menschheit unterworfen ist. Neben das Weltliche tritt das Geistige, neben den Staat die Kirche. An der sittlichen Macht der letzteren fand der Absolutismus der irdischen Herrscher eine Schranke; die Aufrichtung der beiden Gewalten nebeneinander erwies sich als das wirksamste Schutzmittel der Freiheit.

Der zweite Faktor aber war der völlig veränderte Rechts- und Staatsbegriff der germanischen Völker. Während das klassische Altertum es niemals zur bestimmten und prinzipiellen Abgrenzung der dem einzelnen als solchem zukommenden Rechte und Freiheiten gebracht hatte, gehen die Germanen eben hiervon aus. Ihnen ist das erste das angeborne Recht der freien Persönlichkeit, das der Staat nicht gegeben hat, das er zu hüten und zu schirmen berufen ist. Wenn sie sich dem gemeinen Wesen unterwerfen und dabei einen Teil ihrer Freiheit zum Opfer bringen, so geschieht es, damit das übrige um so sicherer gewahrt werde. Dieses übrige aber wird gegen alle Welt verfochten, auch gegen die Obrigkeit, oder vielmehr das Verhältnis von Obrigkeit und Untertan ist von vornherein als ein Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten aufgefaßt. Die Freiheit der Person, der Familie, der genossenschaftlichen Verbände ist dadurch ganz anders gesichert als in den antiken Staaten, und zugleich liegt in der eifersüchtigen Hochhaltung dieser Freiheiten die erfolgreiche Waffe gegen jeden Versuch, eine absolute Staatsgewalt zu begründen. Denn eine solche widerstrebt dem Geiste der Germanen auch da, wo es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt. Sie wollen mitraten, wo sie gehorchen sollen. Ihre Reflexion über staatliches Leben lehnt sich nicht an das römische Imperium, sondern an die einheimische Mundschaft an. Nicht als Träger unbeschränkter Herrschermacht erscheint ihnen der König, sondern als betraut mit der Aufgabe, die Rechte des Volkes zu schützen und für sein Wohl zu sorgen. Und diesem angebornen trotzigen Rechts- und Freiheitssinn gab nun das Christentum Klarheit, Weihe und Stärke. Beide Elemente verschmolzen zu untrennbarer Einheit miteinander. Aus dem Gesetze Gottes wurde zuletzt jedes Recht und jede Pflicht

abgeleitet, jeder eigene, freie Besitz auf Erden stamme „von Gottes Gnaden". Das Gesagte gilt von dem Königtum der fränkischen Zeit ebenso wie von dem des ausgebildeten Lehnsstaates der folgenden Jahrhunderte.

Für wen einheitliche Geschlossenheit, Konzentration der Kräfte, gleichmäßige gesetzliche Reglung aller Lebensverhältnisse die wesentlichen Merkmale des Staatsbegriffs bilden, der mag wohl so weit gehen, das Vorhandensein eines wirklichen Staates im germanischen Mittelalter völlig in Abrede zu stellt. Umgekehrt, wer sich eingeengt fühlt durch die starre Gleichförmigkeit, die Aufsaugung jedes selbständigen Lebens und die Vielregiererei im modernen Staat, der kann sehnsüchtig nach jenen vergangenen Jahrhunderten blicken, in denen Autonomie des einzelnen wie der freien Genossenschaften den Grundzug des sozialen Lebens bildete.

Der erste hervorragende Vertreter der veränderten Denkweise, welcher in schneidendem Gegensatz zu den Anschauungen des christlich-germanischen Mittelalters mit skrupelloser Konsequenz die heidnische Staatsidee neuerdings zum Ausdruck bringt, ist Machiavelli. In seinem Buch „Vom Fürsten" erscheint die Macht des Staates, konzentriert in der Hand eines absoluten Herrschers, als der höchste und einzige Zweck. Recht und Sittlichkeit, Religion und Tugend sind bloße Mittel, die aber darum, wo der Bedarf es erheischt, auch durch ihr Gegenteil ersetzt werden können. Völlig versenkt in die Erinnerung an die Herrlichkeit des alten Römerreichs, verschwindet ihm jeder eigene Wert des Individuums vor den Ansprüchen des Staates und seiner Macht.

Die geschichtlichen Ursachen, welche den Untergang des mittelalterlichen Staatswesens herbeiführten, sind bekannt und bedürfen keiner ausführlichen Erörterung. Es genügt, in Kürze auf die durch die Erfindung des Schießpulvers veränderte Art der Kriegführung hinzuweisen, auf die bis dahin unerhörte Macht, welche die Einführung stehender Heere dem Fürsten verleihen mußte, auf das Aufkommen eines eigenen Beamtenstandes, welchen die zunehmende Verwicklung der staatlichen Zwecke nötig machte und die wachsende allgemeine Bildung ermöglichte, auf den Einfluß des römischen Rechts, das, von Italien her über das westliche Europa sich verbreitend, von langer Hand her in dem Geist der Herrscher und ihrer Ratgeber an der Verdrängung der mittelalterlichen Staatsidee gearbeitet hatte, auf die religiösen Spaltungen endlich und das hierdurch veränderte Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt. Aus den Gegensätzen auf dem kirchlichen Gebiet gewinnt der Kampf zwischen der nach voller Selbständigkeit ringenden fürstlichen Macht gegen den Widerstand der Stände seine schärfste Zuspitzung; daß die Reformatoren der weltlichen Obrigkeit die Oberhoheit auch in geistlichen Dingen übertragen hatten, gibt den absolutistischen Tendenzen die denkbar größte Steigerung.

Kann ein legitimer Fürst von den Ständen und dem Volk zur Rechenschaft gezogen, kann er im Fall fortgesetzter Mißregierung, zumal wenn er die wahre Religion gefährdet, abgesetzt und mit Gewalt beseitigt werden? Das ist für längere Zeit die Hauptfrage, um die in Frankreich und England aufs heftigste gestritten, die im Lager der Katholiken und Reformierten je nachdem in entgegengesetzter Weise beantwortet wurde. In den begründenden Ausführungen verbinden sich Reminiszenzen des klassischen Altertums mit biblischen Zitaten, seltener mit der Berufung auf die Gewohnheiten und Institutionen der christlich-germanischen Vergangenheit. Gegen Fr. Hottmann und seine Schrift Francogallia, gegen des angeblichen Junius Brutus (Hubert Languet oder Duplessis-Mornay) Vindiciae contra tyrannos, gegen Georg Buchanan, welcher die schottischen Empörer in seinem Buche De iure regni apud Scotos zu verteidigen unternahm, und Bouchers Schrift De iusta Henrici III. abdicatione richtete Wilhelm Barclay, ein Schotte von Geburt, aber als Lehrer des römischen Rechts in Frankreich lebend, seinen umfassenden Traktat De regno et regali potestate adversus Monarchomachos (Paris 1600). Darin wird die königliche Gewalt als eine absolute oder völlig freie hingestellt, die, nicht an Gesetze, Formen, Ratschläge gebunden, einzig in dem Willen des Herrschenden eine Schranke findet. In ihrer Einheit und Ungeteiltheit ist sie ein Abbild der göttlichen Majestät; wer sich gegen sie erhebt, erhebt sich gegen Gottes Anordnung. Die Pflicht des unbedingten Gehorsams wird aus zahlreichen Stellen des Alten und Neuen Testaments, aus dem Verhalten Christi und der Apostel sowie der ersten Christen und aus der Lehre der Kirchenväter bewiesen; eine Ausnahme von jener Pflicht wird nur da anerkannt, wo das Gebot des Fürsten ausdrücklich dem göttlichen Gebot widerstreitet. Ein Recht des Volkes, sich gegen einen tyrannischen Machthaber zu empören, gibt es nicht; seine Ungerechtigkeit hebt die Pflicht der Untertanen nicht auf. War es auch das Volk — wie Barclay mit der damals allgemein verbreiteten unhistorischen Meinung annimmt —, welches die Gewalt, die ursprünglich bei ihm lag, auf den König übertrug, so kann es dieselbe doch nachträglich nicht wieder zurückfordern, es hat sich ihrer vollkommen entäußert, oder vielmehr das Volk ist bei der Erhebung des Königs nur Werkzeug, die eigentliche Ursache aber Gott. Darin besteht das Wesen der Monarchie, daß hier das Volk sich selbst mit allen seinen Rechten und seiner gesamten Habe in die Macht eines Einzigen gegeben hat (l. 3, c. 4: Dominator et princeps unus est, cui populus regendi facultatem atque imperium omne commisit et se, urbes, agros, aquam, terminos, opes, utensilia et humani quidquid iuris est eius in ditionem ac potestatem dedidit). Ausdrücklich wird die königliche Gewalt

dem römischen Imperium gleichgesetzt und ihr Inhalt mit den Bestimmungen des römischen Rechts auseinandergelegt. Hatte doch auch Heinrich III. in seiner Rede bei der Ständeversammlung in Blois von der königlichen Gewalt gesprochen, „die durch die Gesetze selbst über die Gesetze erhoben sei".

Weiter noch als Barclay geht Albericus Gentilis, ein Italiener, der im Dienst Jakobs I. von England schrieb. Seine Abhandlung De potestate regis absoluta (London 1605) ist eine Erläuterung des bekannten Satzes: Quod principi placuit etc., voll geschmackloser Gelehrsamkeit. Ihm gelten die Könige von Spanien und Frankreich als nicht im Vollbesitz der Souveränität befindlich, da sie in Sachen der Religion unter dem Papst stehen, „denn das widerstreitet zweifelsohne dem Recht des obersten Herrschers, der, nur allein unter Gott stehend, Hüter und Ausleger auch der ersten Gesetzestafel ist. Glücklich die Fürsten, ja allein wahre Fürsten, die in keiner, auch nicht der geringsten Angelegenheit, geistlicher oder weltlicher, die Jurisdiktion eines Fremden anerkennen! Die übrigen sind keine Souveräne; vor wem ein anderer die höhere Stelle einnimmt, der ist in Wahrheit kein Fürst. Ein wirklicher Fürst ist ein irdischer Gott, seine Macht ist größer, als sie im Altertum dem Vater über das Kind, dem Herrn über den Sklaven zustand." Mit Spott kehrt sich Albericus Gentilis gegen die Meinung, die Herrscher seien da um des allgemeinen Wohles willen; das möge von den Wächtern im Idealstaat Platos gelten, aber wer würde deren Stelle einnehmen wollen? Zwar will er zugeben, daß der Fürst nicht über dem göttlichen Gesetze stehe, daß er das Eigentum der Untertanen nicht ohne gerechte Ursache in Beschlag nehmen dürfe; aber die Zugeständnisse verlieren ihren Wert durch den Vorbehalt, daß es eben der Fürst ist, dem die souveräne Entscheidung darüber zukommt, was jenes Gesetz vorschreibt, wann eine gerechte Ursache vorliegt. — In der gleichen Richtung bewegt sich die Schrift, welche Claudius Salmasius zur Verteidigung des unglücklichen Karl I. verfaßte (Defensio regia pro Carolo I. ad Carolum II., s. l. 1694. Sumptibus regiis). Eine wichtige Rolle in der Diskussion spielte seit langem die Stelle 1 Kön. 8, 11 ff, wo Samuel den Israeliten, die einen König nach Art der Heiden verlangen, vorstellt, was alles ein solcher König beginnen würde. Man stritt darüber, ob Samuel einen wirklichen König oder einen Tyrannen schildere, ob das, was zweimal (V. 9 u. 11) ius regis genannt wird, in der Tat das von Gott dem König verliehene Recht oder vielmehr den Mißbrauch der königlichen Gewalt ausdrücke. Auch in der Anklageschrift gegen Karl I. hatte die Stelle Erwähnung gefunden. Salmasius vertritt ohne Scheu die Meinung, es werde darin in der Tat das Recht des Königtums ausgesprochen. Zwischen Recht und Gerechtigkeit sei nämlich ein großer Unterschied und, wie Paulus sage, nicht alles, was erlaubt ist, sei darum nützlich. Daher können die Könige von ihrem Recht nach seinem vollen Umfang Gebrauch machen, wenn es ihnen auch nützlicher sein mag, etwas davon abzulassen. Aber weil ihnen das Recht zusteht, so ist auch der Gebrauch desselben straflos. Wo das Volk den König erwählt, überträgt es demselben damit die höchste Gewalt gänzlich, dauernd, unwiderruflich. Sonst wäre kein Unterschied zwischen dem König und einem bloßen Beamten. Denn wie der Mond in dem fremden Lichte leuchtet, das er der Sonne entlehnt, so eignet dem Beamten nur die Gewalt, die ihm der Fürst oder das Volk gleichsam leihweise übertragen hat, die er darum auch auf Verlangen sofort zurückgeben muß. Ein König dagegen, den das Volk erwählt, nimmt die Gewalt des Volks so ganz und gar in sich auf, wird so völlig von ihr erfüllt und durchdrungen, daß sie ihm nicht mehr entzogen werden kann; es ist, wie wenn die Sonne ihr Licht gänzlich abgelegt, es völlig in den Körper des Monds hinüber gegossen hätte, so daß der Mond zur Sonne, die Sonne zum Mond geworden wäre. Ja wenn ein König, gezwungen durch Parteiungen der Großen oder Erhebungen des Volks, etwas von seinem Recht nachgelassen hätte, so könnte dies den Nachfolger nicht binden, der, sobald die Umstände es erlaubten, die volle, unumschränkte Gewalt an sich zu nehmen befugt wäre. Daß Krone, Oberhaus und Unterhaus drei koordinierte Faktoren bildeten, wird als eine absurde Meinung bezeichnet. Auch Salmasius ist endlich der Meinung, daß der königlichen Gewalt vor allem die aufkommende Macht des Papsttums gefährlich geworden sei; der von dorther erhobene Anspruch, die Könige zu richten, habe die erhabene Stellung der weltlichen Obrigkeit in den Augen der Untertanen herabdrücken müssen.

Der eigentliche Klassiker des Absolutismus aber ist der ursprünglich gleichfalls dem Lager der Stuarts angehörende Philosoph Thomas Hobbes geworden. Wenn Hobbes die Staatsgewalt ausdrücklich über die Gesetze stellt (De cive VI 14) und die gegenteilige Meinung zu den den Staat auflösenden Lehren zählt (XII 4); wenn er ihr ein unbedingtes Gesetzgebungsrecht in dem Umfang beilegt, daß ihre positive Satzung erst den Maßstab ergibt für das, was gerecht und ungerecht, gut und böse, ehrbar und unehrbar ist (VI 9; XII 1); wenn er ein von der obersten Gewalt unabhängiges Privateigentum leugnet und die Freiheit der Bürger nur in dem Umkreis von Befugnissen erblickt, welchen die Gesetzgebung ihnen belassen hat (VI 15; XII 7); wenn er unbedingten Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit auch da verlangt, wo diese der Überzeugung der Untertanen als ungerechte und gesetzwidrige sich darstellen (XVII 27); wenn er endlich auch die Entscheidung über die Glaubenslehre (XV 16) und die Auslegung des Sinnes der Heiligen

Schrift der weltlichen Macht vorbehält (XVI 13): so drückt jeder dieser Sätze das direkte Widerspiel gegen die christlich-germanische Auffassung aus. Den heidnisch-römischen Staatsgedanken, wie er von Machiavelli erneuert worden war, hat Hobbes zu einer umfassenden Theorie entwickelt. Bemerkenswert ist dabei, daß er zwar die erbliche Monarchie für die zweckmäßigste Staatsform erklärt, daß aber seine Aufstellungen ebenso von jeder andern, auch der republikanischen, gelten sollen. In den Augen der zuvor erwähnten Schriftsteller umgab den unumschränkten Herrscher der Abglanz einer höheren, göttlichen Würde, und nicht zum kleinsten Teil hieraus leiteten sie ihre Folgerungen ab. Bei Hobbes dient das religiöse Element nur dazu, der Macht der Staatsgewalt, die aus den blinden Trieben der Furcht und der Selbsterhaltung abgeleitet wird, eine abermalige Verstärkung zufließen zu lassen.

Man weiß, wie wenig die geschichtlichen Ereignisse in England den hochgespannten Ansprüchen der Stuarts und ihrer Parteigänger entsprochen haben. Das Ende der langen Kämpfe, welche die Mitte und den größeren Teil der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. füllen, war die endgültige Beseitigung des absoluten Regiments auf dem Inselreich. Als Wilhelm von Oranien im Jahr 1688 die Krone aus der Hand des Parlaments empfing, bedeutete dies anerkanntermaßen den Sieg der entgegengesetzten Prinzipien, welche die Regierung des Königs an die Zustimmung des Volkes gebunden und den Gesetzen des Landes unterworfen wissen wollten. Anders entwickelten sich die Dinge in Frankreich; dort triumphierte das Königtum nach langen Kämpfen über den Widerstand der Stände, dort wußte eine zentralisierte Staatsverwaltung nach und nach alle lebendigen Kräfte in dem einen Mittelpunkt zusammenzufassen, dort fand der fürstliche Absolutismus zugleich den Mann, der ihn in seiner Person zur vollendeten Darstellung brachte, den das Bewußtsein der königlichen Macht wie eine religiöse Überzeugung, wie eine Inspiration erfüllte, den Erfinder des Wortes: L'état c'est moi!

Da Ludwig XIV. auf der Höhe seines Ruhmes stand, schrieb Bossuet als Lehrbuch für den Dauphin seine „Politik nach den Worten der Heiligen Schrift" (Politique tirée des propres paroles de l'Ecriture Sainte; erst später unter Hinzufügung eines nachträglich verfaßten, ebenso wie der erste sechs Bücher umfassenden zweiten Teils herausgegeben). Der große Bischof von Meaux stand dem Hof zu nahe, als daß der Glanz desselben nicht auch ihn geblendet und ihm den Blick für die tieferen Bedürfnisse eines politischen Gemeinwesens getrübt hätte. Aber wenn auch für ihn das unumschränkte Königtum den eigentlichen Kern und Mittelpunkt seiner politischen Gedanken ausmacht, so ist doch zwischen diesen und der Hobbesschen Theorie ein beachtenswerter Unterschied. Was in seinen Augen die Monarchie über alle Staatsformen erhöht, ist ihre enge Beziehung zu Gott. Gott hat die Könige eingesetzt, ihre Person ist geweiht, ein Abglanz des Göttlichen ruht darauf, und die Verehrung der Untertanen gegen sie hat einen religiösen Charakter. Die Autorität des Königs ist eine absolute; er hat von seinen Anordnungen keinem Menschen Rechenschaft zu geben, und gegen seinen Richterspruch gibt es keine Berufung. Man muß ihm gehorchen wie der Gerechtigkeit selbst, sonst rüttelt man an der Ordnung des Gemeinwesens. Nur Gott allein ist der Richter der Könige, auf Erden gibt es keinen Spruch, der sie zurechtweisen, keine Zwangsgewalt, die sie beugen könnte, das ist der Sinn des ius regium in der Rede Samuels. Daß sie über den Gesetzen stünden, folgt jedoch daraus nicht; sie sind denselben unterworfen, weil es ihre Pflicht ist, gerecht zu sein und den Untertanen das Beispiel der Gerechtigkeit zu geben, unterworfen freilich nur als leitenden Prinzipien, nicht als zwingenden Normen. Es ist die moralische Pflicht der Könige, ihre Macht im Interesse des allgemeinen Wohls zu gebrauchen; gerade weil sie auf dem Thron des Herrn sitzen, ist es Vermessenheit, wenn sie die ihnen übertragene Gewalt gegen Gottes Gesetz gebrauchen. Die Furcht Gottes ist das beste Gegengewicht gegen die Überhebung, zu welcher ihre Stellung sie verführen könnte; der Fürst wird Gott um so mehr fürchten, weil er ihn allein zu fürchten hat. Dafür ist ihm das Volk zu völligem Gehorsam verpflichtet, eine Ausnahme hiervon gibt es nur da, wo das Gebot des Fürsten dem Gesetz Gottes widerstreitet; aber „der Staat ist in Gefahr, der öffentliche Friede verliert alle Sicherheit, wenn es dem Volk erlaubt sein soll, sich aus irgend welcher Ursache gegen den Fürsten zu erheben". Gewalttat und erklärte Gottlosigkeit können von der Pflicht des Gehorsams nicht entbinden, dem Volk bleibt als Gegenmittel nur die ehrfürchtige Vorstellung (des remonstrances respectueuses sans mutinerie et sans murmure) und das Gebet. Auch das ist verfehlt, wenn man glaubt, dem Staat in anderer als in der von dem Fürsten vorgeschriebenen Weise dienen zu können. Das heißt sich einen Teil der königlichen Autorität beilegen und damit den öffentlichen Frieden stören. Von seiner erhabenen Stelle aus sieht der König weiter als der einzelne Untertan, in ihm ist der Sitz der staatsleitenden Vernunft. Die Majestät, welche dem Fürsten eignet, ist ein Abbild der Größe Gottes. Ein Fürst ist kein Privatmann, er ist eine öffentliche Persönlichkeit, er umfaßt in sich den Staat (tout l'état est en lui). Der Wille des ganzen Volkes ist in dem seinen, die Macht aller übrigen in der seinigen eingeschlossen. Kein Zweifel, Bossuet ist Absolutist in der hergebrachten Bedeutung dieses Namens. Ihm ist der König der Staat, und er will darum von keiner andern Macht im Staate wissen, durch welche die des Königs eingeschränkt werden könnte. Aber er ist weit entfernt, das Staatsoberhaupt

auch über alle Schranken des Gesetzes hinauszuheben. Daß der Fürst an das göttliche Gesetz gebunden, daß er dem göttlichen Richter verantwortlich ist, wird er nicht müde, seinem Schüler immer wieder und mit der ganzen Wucht seiner unerreichten Beredsamkeit zuzurufen, um es ihm tief in die Seele zu prägen. In seinem Lehrbuch nimmt das Kapitel von den Pflichten des Regenten keinen geringeren Raum ein als das von den Rechten desselben. Oh que la vie du Prince est sérieuse! ruft er aus, wo er seine trefflichen, sehr ins einzelne gehenden Lehren und Ratschläge entwickelt. Und ausdrücklich will er das unumschränkte königliche Regiment von Willkürherrschaft unterschieden wissen (l. IV, a. 1). Das ist es, was ihn von Hobbes trennt, und nicht von ihm allein.

Gleich zu Anfang wurde auf das Unzulängliche eines Standpunktes hingewiesen, welcher den Absolutismus in Gestalt des unumschränkten Königtums aufs heftigste bekämpft, ihn aber für ungefährlich, ja ersprießlich hält, wo er in den Formen einer republikanischen Staatsverfassung oder einer konstitutionellen Monarchie auftritt. Unter den hervorragendsten Widersachern der Stuartschen Ansprüche und den ersten Begründern des modernen philosophischen Staatsrechts der Engländer pflegt neben Locke Algernon Sidney genannt zu werden. Sein Buch (Discourses concerning Government, Lond. 1698 [nach dem Tod des Verf.] u. ö., deutsch Leipzig 1794) ist eine weitläufige Bekämpfung der unbeschränkten Monarchie. Daß der König notwendig absolut sein müsse, weil er sonst aufhöre, König zu sein, wird darin als eine französische Lakaienmeinung bezeichnet. Aber A. Sidney ist weit davon entfernt, eine höhere objektive Norm anzuerkennen, an die die Staatsgewalt gebunden wäre. Wenn man ihm vorwerfe, ein Verteidiger der Willkürherrschaft (of arbitrary powers) zu sein, so erklärt er, nicht zu wissen, wie eine Gesellschaft ohne solche bestehen könne. Die Begründung eines Staates, die Feststellung seiner Verfassung, die Einrichtung seiner Verwaltung, die gesamte Gesetzgebung sind ihm ebenso viele Willkürakte, und das Ausschlaggebende nur das, ob die Willkürgewalt, die allen Staaten gemein ist, zum Wohl der Bürger verwertet wird oder nicht. Aber wer entscheidet hierüber, wo liegt jedesmal das Interesse des Ganzen, wer hat recht, wenn im gegebenen Fall Meinung gegen Meinung steht? Wo ist der Schutz für die einzelnen oder die Minderheit gegen die Vergewaltigung durch die jeweiligen Machthaber, deren freies Ermessen durch keine von ihrer Willkür unabhängige Rechtsordnung eingeschränkt wird, gegen den Despotismus des Parteiregiments, der von allen Erscheinungsformen absoluter Herrschaft die gehässigste ist? Wenn, wie Sidney will, die unbeschränkte Monarchie durch die Republik ersetzt werden soll, so sind damit noch lange nicht Recht und Freiheit der Bürger gegen die erdrückende Übermacht des unpersönlichen Staates gesichert.

Das gleiche gilt gegen Rousseaus vielbewunderte Lehre. Die vollkommenste Durchführung des demokratischen Prinzips enthält für sich allein noch nicht die Beseitigung des Absolutismus. Der Wille der Gesamtheit, in dem jeder einzelne seinen Willen wiederfindet, wird in den meisten Fällen eine bloße Fiktion bleiben. Die Willensäußerung des souveränen Volkes schafft mit dem Gesetz das Recht, aber wenn es hierin völlig frei schalten kann, losgelöst von jedem allgemein gültigen und unveränderlichen Maß der Gerechtigkeit, so wird das vermeintliche Recht in Wahrheit nur das Machtgebot sein, welches der stärkere Teil dem schwächeren auferlegt. Es ist längst dafür gesorgt, daß die Kritik hier nicht bei selbstgezogenen Konsequenzen stehen bleiben muß. Die französische Revolution, durch Rousseausche Ideen vorbereitet, hat in der Schreckensherrschaft des Konvents diese Ideen auf blutige Weise ad absurdum geführt. Und daß eine Verwirklichung des kommunistischen Volksstaates, im Namen der Freiheit und Gleichheit unternommen, in Wahrheit den Tod der Freiheit und jeden eigenen Rechts, die Errichtung einer allgemeinen Zwangsanstalt bedeuten müßte, wo die Gleichheit der Bürger in Arbeit und Genuß nur dadurch aufrecht erhalten werden könnte, daß die Staatslenker mit geradezu ungeheuerlichen Machtbefugnissen ausgerüstet würden, wer wollte dies im Ernst bestreiten? Aber auch ganz abgesehen von den extremen Ausgestaltungen, zu welchen die Geschichte hingeführt hat oder welche die Zukunft befürchten läßt, ist denn in denjenigen Staaten der Neuzeit, in denen die sog. liberalen Prinzipien zur Herrschaft gelangt und der Macht des Staatsoberhaupts enge Grenzen gezogen sind, ist in ihnen wirklich überall der Absolutismus überwunden? Sicherlich nicht, wo ausdrücklich oder stillschweigend jene Voraussetzung herrscht, welche die Hegelsche Philosophie auf ihre Formel gebracht hat, vom Staat als der Quelle alles Rechts. Der Zauber, welcher früher in Deutschland dem Hegelschen System anhaftete, ist längst gewichen, die Abstraktionen, mit denen es operierte, und die Art des Operierens selbst haben ihren Reiz verloren; Sätze wie der, daß der Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee sei, haben heutzutage nur noch die Bedeutung historischer Kuriositäten. Aber der Kern, die Loslösung des unpersönlichen Staatsmechanismus von jeder höheren Rechtsordnung, ist geblieben. Wenn es genügt, daß ein Gesetz die Zustimmung der verfassungsmäßigen Faktoren erhalten hat, um ihm den Charakter wirklichen, verbindlichen Rechts zu verleihen, dann verschwindet vor der Souveränität der Gesetzgebung — das Wort ist von Bismarck geprägt worden — jedes eigene Recht der Individuen wie der Korporationen, dann kann, wer „die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hat", seinen Willen der machtlos opponierenden Minderheit im Namen des omnipotenten Staates aufdrängen, dann gilt gegenüber dem Gesetz als dem

„öffentlichen Gewissen“ die Berufung auf das eigene Gewissen als Frevel der Revolution. Der sog. Kulturkampf im Deutschen Reich und in Preußen wäre nicht möglich gewesen, wären nicht die Vertreter der Regierungen und die Mitglieder der liberalen Kammermajoritäten gleichmäßig in den Ideen des Staatsabsolutismus befangen gewesen, so daß kein Ausdruck zu stark und keine Maßregel allzu rücksichtslos erschien, das ausschließliche Recht des Staates der katholischen Kirche gegenüber zur Geltung zu bringen. Und nur eine andere Erscheinungsform des gleichen Absolutismus ist die neueste Phase in unserem politischen Leben: der Staatssozialismus. Seine Parteigänger fragen nicht nach den Grenzen, welche bestehende, vom Staat unabhängige Rechte der staatlichen Gesetzgebung ziehen. Jeder Eingriff in das Wirtschaftsleben, jede willkürliche Verschiebung seiner Faktoren gilt als gerechtfertigt, wenn sie Vermehrung der Macht des Ganzen verspricht.

Man wird Absolutisten der älteren Zeit, wie Bossuet, gerechter, wenn man Tendenzen dieser Art zum Vergleich heranzieht. Bossuet kennt ein von dem Ermessen des Staatsoberhauptes unabhängiges höheres Gesetz; eben dies leugnen die in dem entgegengesetzten Lager Stehenden, und sie müssen darum ihrerseits als Vertreter des Staatsabsolutismus angesehen werden. Aber Bossuet irrt nicht nur, wenn er glaubt, daß moralische Erwägungen allein auf die Dauer ausreichen könnten, Fürsten, in deren Hand alle Machtmittel vereinigt sind, an der Übertretung jenes Gesetzes zu hindern. Auch in der von ihm vertretenen Gestalt, welche ihm seine schärfste Spitze nimmt, widerstreitet der Absolutismus der berechtigten Denkweise eines in der Gesittung vorangeschrittenen Volkes, geschweige denn, daß der Anspruch gerechtfertigt wäre, in ihm das ein für allemal gültige Prinzip der monarchischen Verfassung zu sehen. Dies führt zuletzt auf eine Erörterung von mehr prinzipieller Art.

In die grundlegenden Erörterungen über Zweck und Ursprung des Staates kann natürlich in diesem Zusammenhang nicht ausführlich eingegangen werden; dieselben sind besondern Artikeln vorbehalten (vgl. insbesondere die Art. Staat, Staatsgewalt, Garantien, staatsrechtliche, usw.). Als feststehende Voraussetzung aber gelte hier, daß dasjenige, was den Staat zum Staat macht, was ihn von jeder andern gesellschaftlichen Organisation unterscheidet, seine Beziehung zur Rechtsordnung ist; in der fortschreitenden Verwirklichung derselben innerhalb eines bestimmten Menschheitskomplexes besteht sein Beruf. Alle übrigen staatlichen Funktionen sind sekundärer Art, wie die Wohlfahrtspflege, oder sie beziehen sich auf die Mittel, welche der Bestand und die Aufrechterhaltung des Staatswesens erheischt. Nun lehrt freilich die Geschichte, daß es einer langen und langsamen, durch Perioden des Stillstandes und vollkommene Rückschläge unterbrochenen Entwicklung bedurfte, um diese Erkenntnis vom Beruf des Staates allgemein zum Bewußtsein zu bringen. Ein Beweis gegen ihre Wahrheit läßt sich daraus nicht entnehmen, jener Vorbehalt bestätigt vielmehr, daß staatliches Zusammenleben keine willkürliche Erfindung ist, sondern die menschliche Natur selbst ursprünglich und unwiderstehlich dazu treibt und dahin führt, daß aber auch hier das allgemeine Gesetz des Werdens gilt, demzufolge vollendete Ausgestaltung das Ziel und nicht den Ausgang bildet. Unentbehrliche Voraussetzung jedes staatlichen Lebens aber ist die Anerkennung einer Autorität, eines Oberhauptes also, dem die sämtlichen Glieder unterworfen sind, mag dasselbe nun ein einzelner, ein Fürst, oder eine Mehrheit, eine regierende Versammlung sein. Darum ist jede Familie, jedes Hauswesen, wo Weib, Kinder und Gesinde der Autorität des Hausvaters unterworfen sind, ein Vorbild des Staates und eine natürliche Vorschule für denselben. Aber auch nicht mehr. Der Staat beginnt erst, wo die Autorität des Oberhauptes anerkannt ist über den engsten Familienzusammenhang hinaus und unabhängig von den Empfindungen natürlicher Liebe und pietätvoller Unterwerfung, wie sie das Herz der Kinder gegen den Vater erfüllen. Trotzdem wird er, eben weil die Familie Vorbild ist, in jenem frühesten Stadium wohl überall die Form des patriarchalischen Königtums an sich getragen haben. Und warum sollte nicht wirklich in einzelnen Fällen der Patriarch, das hochbejahrte Familienhaupt, als König über den Stamm geherrscht haben, zu dem die Familie sich erweitert hatte? Ließ dann sein Tod die Stelle leer, zu der sämtliche Stammesangehörige in ehrfürchtiger Unterwerfung aufzublicken gewohnt waren, so mußte ebenso allgemein das Bedürfnis eines Ersatzes empfunden werden, und unschwer wird man sich nun weiter ausdenken können, wie psychologische Motive im Verein mit andern Faktoren es selbstverständlich machten, daß der älteste Sohn Nachfolger des Patriarchen und das Königtum in seinem Hause erblich wurde. Wo aber etwa aus freier Wahl aller waffenfähigen Männer der König hervorging, da waren es, wiederum selbstverständlich, die persönlichen Eigenschaften, wodurch der Erwählte die andern übertraf, seine Kraft und Gewandtheit, seine Einsicht und Erfahrung, seine Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit, welche dazu bestimmten, ihn über die andern zu erheben. Nun ist es natürlich einem jeden unbenommen, sich die Verhältnisse jener Urzeit so idyllisch oder so erhaben auszumalen, wie es dem Zug seiner Phantasie entspricht: der König alle übrigen Männer um Haupteslänge überragend, seine Stärke und Tapferkeit der Schrecken der Feinde, seine List und Verschlagenheit jeder Fährlichkeit gewachsen, unbestechlich seine Gerechtigkeit, wenn er auf dem Throne sitzend Streit entscheidet oder Strafe über die Friedensstörer verhängt!

Nur darf man aber mit solchen Bildern nicht die ernsthafte Meinung verbinden, als habe ein unaufhörlich tiefer gehender Abfall aus den Zuständen jenes goldenen Zeitalters hinausgeführt. Vielmehr war es der in der Natur selbst begründete Gang der Menschengeschichte, der sie beseitigte, und nur eine totale Verkennung der Geschichte wie aller realen Verhältnisse konnte die Staatstheoretiker des 16. und 17. Jahrh. in dem patriarchalischen Königtum die ausschließlich gültige Form des monarchischen oder gar jeden Staatswesens überhaupt erblicken lassen. Wo waren denn bei den damaligen vielgestaltigen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, bei dem wachsenden Umfang der Staaten, bei dem Stand der allgemeinen Gesittung die beiden Voraussetzungen, an welche geschichtlich der Bestand des patriarchalischen Königtums sich geknüpft erweist: das Hervorwachsen aus dem Familienverband oder die überragenden Vorzüge des Herrschers? Wenn die politische Entwicklung dahin ging, den geschlossenen Einheitsstaat an die Stelle des mittelalterlichen Lehnsstaates zu setzen und die Macht der Zentralgewalt von allen hemmenden Schranken zu befreien, so mag man darin heute vielleicht eine geschichtliche Notwendigkeit erblicken; aber es war eine Täuschung, wenn die Verfechter des absoluten Königtums das durch eine Reihe geschichtlicher Ursachen zeitweilig Herbeigeführte als das allein Berechtigte glaubten hinstellen zu müssen; es war ein seltsamer Irrtum, wenn sie im Zusammenhang damit die Normen des politischen Lebens einer ganz andersartigen und zudem völlig singulären Erscheinung, dem alttestamentlichen Königtum, entnehmen wollten; es war ein verhängnisvoller Mißgriff, wenn sie die Stellen des Neuen Testaments, welche zuletzt doch nur die Pflicht der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung überhaupt einschärfen, im Sinn rückhaltloser Unterwerfung unter einen absoluten Herrscher deuteten.

Der erwachten politischen Reflexion aber, welche an die Fortdauer des patriarchalischen Königtums nicht glaubt, weil der Unterschied der Zeiten allzu sehr in die Augen springt, genügt es auch nicht, die Betätigung der Staatsgewalt lediglich durch moralische Erwägungen eingeschränkt zu wissen. Kinder, sagt Aristoteles, haben dem Vater gegenüber kein Recht, wohl aber hat dieser ihnen gegenüber Pflichten. Das ist der Satz, welchen Bossuet auf das Verhältnis der Untertanen zum Fürsten anwendet. Aber die mündig gewordenen Völker bestehen auf ihrem Recht. Nicht von dem guten Willen, nicht von der Gnade wollen sie abhängen, sondern die Macht des Herrschers soll an ihrem Recht eine Schranke finden. Diese Macht ist begründet in dem Staatszweck, der Verwirklichung der Rechtsordnung, darum kann sie nicht weiter reichen, als diese Ordnung erheischt, und am wenigsten darf sie störend in dieselbe eingreifen. Die Anerkennung sittlicher, die Willkür der Staatsgewalt bindender Mächte ist der erste Schritt über den Absolutismus hinaus und das, was ihn von der Despotie trennt; der zweite, nicht minder bedeutsame, ist die Anerkennung eines von jener Willkür unabhängigen Rechts.

Naturgemäß ist es das privatrechtliche Gebiet, auf welchem die letztere sich zuerst Bahn bricht. Die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit des Hauses, das Privateigentum in seiner jeweiligen Gestalt treten als ebenso viele feste Punkte heraus, welche der Einflußnahme der Staatsgewalt entzogen bleiben müssen. Um sie ist immer zuerst und am ausdauerndsten gekämpft worden, Eingriffe fürstlichen Übermuts in diese Sphäre rufen jederzeit den energischen Widerstand eines kräftigen und der Freiheit würdigen Volkes hervor. Das wußte schon Aristoteles, der unter den Mitteln zur Aufrechterhaltung einer Tyrannis auch das aufzählt, daß der Herrscher sich sorgfältig vor derartigen Eingriffen hüte. Das Entscheidende aber und der Anfang des Rechtsstaates liegt darin, daß die Einhaltung dieser Grenzen seiner Macht auf seiten des Staatsoberhaupts nicht als freiwillige Beschränkung, und die rechtliche Freiheit der Untertanen innerhalb der gleichen Grenzen nicht als Gnadengeschenk gelten, sondern beides als bestimmt und gefordert durch die höhere, jeder Willkür entrückte Ordnung des Rechts.

Mit den eigenen Rechten des Individuums, die die Staatsgewalt nicht verleiht, sondern vorfindet und zu schützen berufen ist, hängt begrifflich das Recht der freien Vereinigung zu erlaubten Zwecken eng zusammen. Aber die Anerkennung der ersteren pflegt darum noch lange nicht die Freigabe dieses letzteren zur Folge zu haben. Freie Genossenschaften, welche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten, über Eintritt und Austritt, Leistungen und Vorteile der Mitglieder aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden, passen nicht in eine absolute Monarchie, wo alle Sterne gleichmäßig um die eine Sonne kreisen sollen, sie sind ein Dorn im Auge der auf die Hoheitsrechte des Staates, den sie vor allem vertreten will, eifersüchtigen Bureaukratie. Der Absolutismus, der vor dem reinen Privatrecht notgedrungen haltmacht, kämpft um so nachdrücklicher gegen die Anerkennung eines von dem Ermessen der Staatsgewalt unabhängigen Rechts der Genossenschaften. Es bedeutet einen neuen Sieg des Rechtsstaats, wenn auch diese Anerkennung errungen ist. Daß dabei wegen der Macht, die weit verzweigte, eng geschlossene Assoziationen auszuüben imstande sind, eine gewisse Einflußnahme der die Interessen des Ganzen wahrenden staatlichen Autorität vorbehalten bleibt, bedarf hier nur einer kurzen Erinnerung. Immer ist das Entscheidende, daß der Willkür, auch wenn sie sich in das Gewand des höheren Staatsinteresses kleidet, vorgebeugt und den Ansprüchen der rechtlichen Freiheit die äußere Geltung zuteil werde.

Das letzte endlich ist, daß auch die Betätigung der Staatsgewalt selbst an bestimmte Regeln gebunden und das öffentliche Recht als eine von ihrem Ermessen unabhängige Norm anerkannt werde. Das Interesse der Gesamtheit in Krieg und Frieden, die Durchführung des staatlichen Lebens nach seinem ganzen Inhalt erfordert Unterordnung der einzelnen unter das Ganze und positive Leistungen für das Ganze. Wie weit soll nun der einzelne seine Freiheit einschränken, um dem Ganzen zu dienen? Welches Maß von Last ist er schuldig, zur Aufrechterhaltung desselben auf sich zu nehmen? Kriegsdienst und Steuerzahlung sind die Punkte, an denen zuerst sich hier die Gegensätze der Interessen begegnen und das Bedürfnis einer einseitigem Ermessen entzogenen Festsetzung wach wird. Mit der volleren Entwicklung des staatlichen Lebens, wo eine ausgebildete Verwaltung vorsorgend und abwehrend nach allen Seiten hin tätig ist, hört das Bedürfnis nicht auf, es nimmt nur eine veränderte Färbung an. Denn nun stehen sich ja nicht mehr Staatsoberhaupt und Untertan unmittelbar gegenüber. Ein verzweigtes System von Staatsbeamten hat sich dazwischen geschoben, an dessen einzelne Glieder die verschiedenartigen Funktionen verteilt sind. Die Aufgabe ist nicht mehr, dem nach Erweiterung seiner persönlichen Machtfülle strebenden Oberhaupt einen festen Damm entgegenzustellen, wohl aber die, eine Bureaukratie, die zu leicht vergißt, daß der Staat nicht um ihretwillen, sondern sie um des Staates willen da ist, in feste Grenzen zu weisen, soweit immer möglich die amtliche Zuständigkeit durch Gesetz zu bestimmen, alle diskretionären Befugnisse zu beseitigen. Gilt es hier, die rechtliche Freiheit der Bürger gegen Übergriffe staatlicher Organe zu sichern, so verlangt die allseitige Durchführung der Rechtsordnung nicht minder, daß auch diese Organe selbst in ihrer Stellung und Tätigkeit geschützt und der Willkür von oben entrückt seien. Der absolute Fürst kennt nur Diener, die er annimmt und entläßt nach seinem Belieben, deren sachkundigen Rat er gerne gebraucht, in deren besserem Wissen, in deren fester Gesinnung er aber nie ein Hindernis finden will, deren gute Dienste seine Gnade belohnt, denen aber schlechterdings kein rechtlicher Anspruch zur Seite stehen soll. Die Idee des Rechtsstaates fordert Beamte, welche das Wohl des Ganzen nach eigenem Wissen und Gewissen auch dem Fürsten gegenüber vertreten, deren amtliche Pflichten und Befugnisse genau geregelt sind, denen aber auch, solange sie in Übereinstimmung hiermit ihr Amt ausfüllen, ein Recht auf die aus diesem Amte fließenden Vorteile zukommt.

Das also ist es, was den Absolutismus überwindet: Anerkennung einer der Willkür der Staatsgewalt entrückten Rechtsordnung nach allen den Richtungen, welche sie in sich faßt. Welches aber sind nun die Mittel, die zu diesem Ziel hinführen oder das jedesmal Erreichte sicherzustellen imstande sind? Wenn man sich der ungeheuerlichen Überspannung königlicher Macht erinnert, welcher die Theoretiker des Absolutismus das Wort redeten, so wird man schon allein in der theoretischen Anerkennung von eigenen Rechten der Staatsbürger ein Großes erblicken. Und je mehr dieselbe nicht nur von einzelnen verfochten wird, sondern in das allgemeine Bewußtsein übergegangen ist, desto mehr wird sie sich auch bereits als wirksamer Faktor erweisen. Alsdann aber wird man dabei nicht stehen bleiben. Jeden Augenblick kann aufflammende Leidenschaft oder der Zug eines einseitigen Interesses die unverkürzte Macht des Staatsoberhaupts zur Verletzung der nur theoretisch gezogenen Schranken hinführen. Einen weiteren Schritt in der gleichen Richtung bezeichnet die Vorstellung, daß das Verhältnis zwischen Fürst und Volk ein Rechtsverhältnis sei. Sie liegt jener Theorie zugrunde, der man bereits auf den Ständeversammlungen des 15. Jahrh. begegnet und welche in der Streitliteratur der folgenden Jahrhunderte unaufhörlich wiederkehrt: daß der Staat aus einem Vertrag entstanden sei, in welchem das Volk die Gewalt, deren ursprünglicher Träger es gewesen, auf den Fürsten übertragen habe. Aber die Theorie führte nicht weit, denn während die einen daraus die Folgerung ableiteten, daß das Volk die Gewalt jederzeit wieder zurückfordern könne, oder daß der Fürst nur so viel an Rechten besitze, als ihm damals übertragen worden sei, behaupteten, wie oben angeführt, die andern, vielmehr habe sich das Volk durch jenen Vertrag endgültig seiner Macht entäußert und der absoluten Herrschaft des Fürsten unterworfen.

Eine andere Streitfrage, welche hiermit eng zusammenhing, ja in der Begründung der Antwort gewöhnlich darauf zurückleitete, reicht in der deutschen Literatur noch bis ins 19. Jahrh. hinein; es ist die von der Pflicht des bedingten oder unbedingten (passiven) Gehorsams (vgl. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I 320 ff). Die Fragestellung war darum unpraktisch, weil ja nur mehr in den seltensten Fällen dem Befehl des Oberhauptes der zum Gehorsam verpflichtete Untertan gegenüberstand. Redete man also von der Pflicht eines Ministers, der zuerst dem Befehl des Oberhauptes Folge zu geben und das Erforderliche zu seiner Durchführung zu veranlassen hat, oder von der der Beamten, in deren Hand die Durchführung liegt, oder endlich von der der Untertanen, gegen deren rechtliche Freiheit möglicherweise diese Durchführung sich kehrt? Die Lösung aber wurde noch dadurch hinausgeschoben, daß die Vertreter des bloß bedingten oder verfassungsmäßigen Gehorsams meistens so weit gingen, auch den aktiven Widerstand, die revolutionäre Erhebung gegen eine die Grenze ihres Rechts überschreitende Regierung für erlaubt und zulässig zu erklären. Den Anhängern der entgegengesetzten Meinung

konnte es nicht schwer fallen, auf das Gefährliche einer solchen Doktrin hinzuweisen und auf die unvermeidliche Verwirrung und Auflösung des Staatswesens, wozu das Zugeständnis einer derartigen Befugnis an die Untertanen notwendig führen müsse. Auch ist einleuchtend, daß das wirkliche Ergreifen dieses äußersten Mittels zwar hinreicht, eine gewalttätige Regierung zu beseitigen, aber gar keine Anleitung gibt, wie die neue, an ihre Stelle tretende dauernd in den Bahnen des Rechtsstaates erhalten werden könne.

Den mächtigsten Anstoß gab dagegen die Lehre Montesquieus von der Trennung der Gewalten. In der Verteilung der gesetzgebenden, richterlichen und ausübenden Gewalt an voneinander unterschiedene Organe glaubte er das Geheimnis der englischen Verfassung entdeckt zu haben und zugleich das erlösende Wort, welches in allen andern Ländern die Schäden und Mängel des kranken Staatswesens zu beseitigen die Kraft habe. — In einem Punkte traf Montesquieu, so unlogisch auch seine Einteilung ist und so unverträglich mit der Einheit eines Staatswesens die Aufrichtung dreier voneinander unabhängigen Gewalten sich erweisen müßte — in einem Punkte traf er ohne Zweifel das Richtige, nur daß er gerade hier nichts Neues sagte. Zu den Vorzügen der „guten alten Zeit" pflegen ihre Lobredner wohl auch das zu zählen, daß der König damals sein Amt als oberster Richter wirklich ausgeübt habe, daß er selbst zu Gericht saß oder durch seine Abgesandten Recht sprechen ließ. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß der königlichen Würde nichts entzogen wird, die Gerechtigkeit dagegen sicherer gewahrt bleibt, wenn die Rechtsprechung der unmittelbaren Einwirkung der obersten Gewalt entrückt ist. Daß niemand Richter in eigener Sache sein, daß der Angeklagte nicht ungehört verdammt werden dürfe, daß eines Mannes Rede nur halbe Rede sei und man beide Teile hören müsse, das sind so elementare Forderungen der Gerechtigkeit, daß sie sich in jedem, auch dem primitivsten Gemeinwesen geltend machen. Aus ihnen aber entwickeln sich die beiden mächtigen Stützen der Rechtssicherheit, das ordentliche Gerichtsverfahren und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Sie bilden die erste, wichtigste, dauernde Schutzwehr gegen den Absolutismus in allen seinen Gestalten. „Ein freier Mann", sagt Englands magna charta vom Jahr 1215, „soll nicht in Haft oder Gefängnis versetzt, noch aus seinem Besitz oder Recht gesetzt, noch auf irgend eine Weise bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen lassen anders als durch gesetzliches Urteil seiner Standesgenossen oder nach den Gesetzen des Landes." An dieser Stelle sucht darum auch der Absolutismus der Neuzeit immer wieder seine Hebel anzusetzen. Nichts hat vielleicht so sehr die Opposition gegen Karls I. selbstherrliches Vorgehen wachgerufen und geschärft als seine Versuche, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu beeinflussen, und die Einsetzung eines seinem Einfluß unmittelbar unterstehenden Ausnahmegerichtshofs, der sog. Sternkammer. Nichts zeigt deutlicher, bis zu welchem Grad die Verleugnung des Rechts im absolutistischen Frankreich gediehen war, als die Andauer jenes Mißbrauchs, an welchem, unmittelbar vor der Revolution, Mirabeaus Beredsamkeit aufloderte: der lettres de cachet, jener königlichen Haftbefehle, welche der einzelne sich erwirken konnte, um irgend wen ohne Untersuchung und Urteil für längere oder kürzere Zeit seiner Freiheit zu berauben. In Deutschland hatte die eigenartige politische Entwicklung dahin geführt, daß auch ohne vorangegangene Revolution im 18. Jahrh. der Satz in allgemeiner Geltung stand, landesherrliche Eingriffe in die Rechtsprechung und sog. Kabinettsjustiz seien unstatthaft, vielmehr habe der Landesherr die Rechtsprechung seinen Gerichten selbständig zu überlassen.

Neuerlich hat diese Bedeutung unabhängiger, den Eingriffen des Landesherrn und der Administrativbehörden entrückter Rechtsprechung für die Rechtssicherheit der Bürger noch eine ganz wesentliche Bereicherung erfahren. Durch die Einführung der sog. Verwaltungsgerichte in fast allen zivilisierten Staaten hat der Satz, daß niemand Richter sein könne in eigener Sache, seine Anwendung auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts gefunden. Was oben als die letzte Etappe in der Überwindung des Absolutismus bezeichnet wurde, die Anerkennung eines die Betätigung der Staatsgewalt als solcher normierenden, ihrer Willkür entzogenen Rechts, gewinnt erst volle praktische Bedeutung, wenn in ihrer Rechtmäßigkeit angezweifelte Regierungshandlungen der Entscheidung selbständiger Gerichtshöfe unterworfen werden.

Ich komme zuletzt auf diejenige Einrichtung, welche sich am augenfälligsten als eine Beschränkung der absoluten Staatsgewalt darstellt, die Einführung der Repräsentativverfassung, das konstitutionelle System. Wie bei seiner Ausbildung Montesquieusche und Rousseausche Ideen in sonderbarer Mischung zusammenwirkten, wie das in Frankreich ersonnene, durch und durch mechanische System demnächst völlig schablonenhaft auf alle möglichen andern Länder ausgedehnt wurde, kann hier nicht ausführlich erörtert werden; daß es bisher nicht gelungen ist, in den Vertretungskörpern das Ideal zweckgemäßer Zusammensetzung zu verwirklichen, sei unumwunden zugestanden. Aber der Grundgedanke ist doch derselbe, von dem unsere germanischen Vorfahren erfüllt waren: mitzuraten, wo sie leisten, gehört zu werden, wo sie gehorchen sollten! In dem Recht der Steuerbewilligung und der Kontrolle des Staatshaushalts, in der verfassungsmäßig erforderlichen Mitwirkung bei jedem Akt der Gesetzgebung, in der geregelten Form für die Verlautbarung von Wünschen und Beschwerden wird jeder Einsichtige ebenso viele Errungenschaften erblicken, deren blei-

bender Wert durch die unleugbaren Übelstände des Parlamentarismus ernsthaft nicht in Frage gestellt wird. Daß sie für sich allein die endgültige Überwindung des Absolutismus nicht enthalten, ist an früherer Stelle bereits bemerkt worden und hat in der nachfolgenden Erörterung seine Begründung gefunden. Nicht darauf kommt es an, wer die Staatsgewalt in Händen hat, ob einer oder viele, und ob die vielen als einheitliche Körperschaft oder als System zueinander gehöriger Faktoren, sondern darauf, daß sie ausgeübt werde nach Maßgabe der jeder Willkür entrückten, über sämtlichen Faktoren stehenden Ordnung des Rechts. Allerdings gibt die begreifliche Eifersucht, womit Regierung und Volksvertretung gegenseitig ihre Schritte zu überwachen pflegen, einen gewissen Anhalt dafür, daß diese Ordnung sicherer gewahrt werde als da, wo die letzte Entscheidung in Gesetzgebung und Verwaltung allein in die Hand des Staatsoberhaupts gelegt ist. Aber in der Geschichte der Neuzeit sind doch auch die Fälle nicht selten, wo die Ratgeber der Krone und die Majoritäten der Parlamente, gleichmäßig erfüllt von gewissen Lieblingsideen der Zeit, in ihrem legislatorischen Eifer gemeint haben, auch vor wirklichen Rechten nicht stillstehen zu müssen. Denn das eben ist die eigentliche Grundgefahr des konstitutionellen Systems, daß es geneigt macht, über der formalen Gültigkeit eines Gesetzes, die allein von seinem verfassungsmäßigen Zustandekommen abhängt, die Forderung seiner Gerechtigkeit zu übersehen, die durch den Inhalt bedingt ist. Jeder Eingriff in den ordentlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens, jeder Versuch, die Unbefangenheit der Richter nach einer bestimmten Seite hin abzubiegen, wird sofort als eine Erschütterung der allgemeinen Rechtssicherheit empfunden; wenn aber etwa ein zielbewußter Staatsmann oder eine allmächtige Kammermajorität sich des konstitutionellen Apparats zur Durchführung ihrer Willkürabsichten bedient, so kleidet sich der Absolutismus klüglich in die äußere Form des Rechts und vermag gerade hierdurch weite Kreise in die Irre zu führen. [v. Hertling.]

Abfahrtsgeld, Abschoß s. Auswanderung und Aufenthaltsrecht.

Abstimmung s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Abstinenzbewegung s. Trunksuchtsbekämpfung.

Abtretung von Staatsgebiet s. d. Art.

Additionalakte, Zusatzakte, besonders zu Staatsverträgen.

Adel. I. **Adel im weiteren Sinn** bezeichnet die bevorzugten Schichten im Volkskörper, wie sie sich bei fast allen Kulturvölkern in Geschichte und Gegenwart von den breiteren Massen des gewöhnlichen Volkes abheben. Der Vorzug kann sich auf soziale Höherstellung mit Ehrenvorrang beschränken. Er kann sich aber auch in erhöhter rechtlicher Stellung unter Aufrichtung einer rechtlichen Grenze nach unten zeigen. Nur im letzteren Fall wird der Adel zu einem besondern Stand im Rechtssinn. Der älteste Adel ist überall Geburtsadel hervorragender Geschlechter. In jüngeren Kulturperioden wirken Königsdienst, Berufsstellung anderer Art, wie z. B. bevorzugter Waffendienst, auch Reichtum adelbildend. Der ständische Lehnsstaat des Mittelalters brachte den Adel Westeuropas zur Blüte, die sich über die Schwelle der Neuzeit erhielt. Die nivellierenden Wirkungen der französischen Revolution haben den Adel zwar nicht dauernd beseitigt, aber ihn seiner privilegierten Rechtsstellung zum guten Teil beraubt. Dies gilt besonders vom niedern Adel. Er besteht in der Gegenwart weniger in Vorrechten als in einer auf ehrenvollen historischen Erinnerungen beruhenden erblichen Titulaturauszeichnung von gesellschaftlicher Bedeutung, welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Mißbrauch schützt. Dagegen genießen die Geschlechter des hohen Adels, vor allem die regierenden Häuser, noch heute eine weittragende rechtliche Sonderstellung. Im folgenden soll vorwiegend auf die Entwicklung des Adels in Deutschland eingegangen werden, während die vielfach analogen Bildungen der übrigen Staaten Europas nur vergleichsweise zur Sprache kommen.

II. **Ursprung des Adels.** Schon in der ersten geschichtlichen Zeit des germanischen Volks tritt uns der Adel als ein tatsächliches Verhältnis entgegen. Es ist schwer, den Ursprung desselben nachzuweisen. Die Forschung ist darüber verschiedener Meinung. Bald führt sie ihn auf Verwandtschaft mit dem königlichen Haus bald auf die damit verbundene Priesterwürde zurück, bald erklärt sie den Adel durch Abkunft aus einem herrschenden Geschlecht bald durch persönliche Eigenschaften oder durch die Grundlage eines großen Grundbesitzes. Sicher ist seine erbliche Qualität, sicher seine Zurückführung auf göttlichen Ursprung. An Zahl nicht sehr groß, umfaßte der Adel jedenfalls die herrschenden Geschlechter (adal = edles Geschlecht), aus denen Könige, Priester und Richter genommen wurden. Indes kam im frühesten Mittelalter, solange die altgermanische Volksverfassung bestand, der Unterschied zwischen frei und unfrei mehr in Betracht als jener zwischen adlig und frei. Der Adel bildete nämlich noch keinen eigentlichen, von den Freien durch eine Rechtsgrenze getrennten Stand; er hatte nur einzelne Vorrechte, welche sich in der Familie fortsetzten: daß, wo Königtum bestand, der König nur aus dem Adel genommen werden konnte, daß man bei Wahl von Obrigkeiten meist auf den Adel sah. Sein großes Ansehen beruhte auf der Geburt, auf der Abstammung aus einem Geschlecht, welchem im Volke höheres Ansehen beigelegt wurde.

III. Die **fränkische Zeit** legte den Grund für einen neuen erweiterten Adelsbegriff. Zwar erhielt sich der Volksadel der germanischen Zeit noch durch die ganze Periode und wurde durch ausgezeichnetes Wergeld rechtlich privilegiert, mithin zu einem Stande im Rechtssinn. Aber diesem mit Ausnahme Sachsens auf wenige Geschlechter beschränkten Geburtsadel gegenüber entstand eine neue Aristokratie aus dem Königsdienst heraus, die, nach unten zunächst ohne feste Grenze, sich aus Altadligen, aber auch aus Gemeinfreien, ja selbst aus Unfreien des Königs rekrutierte. Vor der aus dem Verhältnis zum König fließenden Bedeutung trat der Geburtsstand zurück. Der Königsdienst gab höheres Recht, zumal höheres Wergeld, mochte er nun durch Übernahme eines königlichen Amtes oder durch Eintritt in die königliche Gefolggenossenschaft begründet sein. Zur Zeit der Karolinger war ein Dienstadel an die Stelle des alten Geburtsadels getreten. Die Ämter der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen waren anfangs rein persönlich und wurden vom König beliebig übertragen und entzogen. Unter den Karolingern wiederholte sich der Fall, daß sich angesehene und mächtige Familien in der Verwaltung bestimmter Grafschaften erhielten, in denen sie angesessen und begütert waren. Indem so Ämter auf dem Weg gewohnheitsrechtlicher Entwicklung erblich wurden, ist aus dem bloß tatsächlichen Vorzug gewisser großen Familien ein allein zur Herrschaft berechtigter Erbadel, Herrenstand, entstanden. Der alte Geschlechtsadel, welcher sich bei einigen Stämmen behauptet hatte, verschwand, soweit er nicht in den neuen Dienstadel überging. Noch waren freilich die Dinge im Fluß der Entwicklung, bis das Erblichwerden der vorhandenen Reichsämter die berechtigten Familien zu einer erhöhten Standesgenossenschaft und damit zu einem neuen, an Zahl dem germanischen weit überlegenen Geburtsadel zusammenschloß. Da auch die Bekleidung der höheren Kirchenämter als Königs- und Reichsdienst im weiteren Sinn erschien, wurden auch alle Bischöfe und die Äbte der großen fränkischen Klöster dem ersten Stand zugerechnet.

IV. Das **hohe und spätere Mittelalter** brachte den Gegensatz des hohen und niedern Adels zur Ausbildung. Der hohe Adel entwickelte sich aus den beiden obersten Ständen: Fürsten und freien Herren. Als Fürsten gelten bis 1180 die Inhaber der geistlichen und weltlichen Reichsämter, seit dem Sturz Heinrichs des Löwen unter lehnsrechtlichen Einflüssen die Inhaber unmittelbarer weltlicher oder geistlicher Reichslehen. Freie Herren waren ursprünglich die von Geburt freien Elemente des Ritterstandes, die durch den Besitz von Lehen und Grundherrschaften sowie durch Gerichtsherrlichkeit (z. B. Aftergrafen der Fürsten, die mehrere Grafschaften vom Reich zu Lehen hatten und sie einzeln weiterverliehen) hervorragten und mit Ausbildung der Landeshoheit gleich den Fürsten in ihrem wenn auch kleinen Gebiet Territorialhoheitsrechte ausübten. Aus der Pflicht der Beamten und Lehnsleute, die Hof- und Reichstage des Königs zu besuchen, war im Lauf der Zeit die persönliche Reichsstandschaft geworden, welche zur weiteren Auszeichnung des hohen Adels diente. Dazu kam die immer straffer durchgeführte Ebenburtsgrenze in Gericht und Privatrecht, besonders im Eherecht. Der niedere Adel wurde gebildet durch die lehnsfähigen und ritterbürtigen Leute, soweit sie nicht dem hohen Adel angehörten. Das berufsständische Moment rittermäßigen Lebens bildete hier die feste Standesgrenze nach unten. Durch die Aufnahme des Standes der unfreien Ministerialen in den niedern Adel erweitert sich sein Kreis sehr. Andere Momente, wie Verleihung des Adels, traten hinzu.

Die **Neuzeit** und das 19. Jahrhundert haben an den beiden Gruppen des Adels manche Veränderungen vorgenommen, welche eine gesonderte Betrachtung fordern.

V. Der **hohe Adel.** Während in Frankreich die Macht des hohen Adels hauptsächlich unter Ludwig XI. und unter Richelieu durch das energisch zentralisierende Königtum gebeugt wurde, war die Entwicklung in Deutschland eine umgekehrte. Die reichgegliederte Aristokratie, welche sich aus den erblich gewordenen großen Reichsämtern, aus den Herzogen, Markgrafen, Grafen, aus den Herren von geistlichen und weltlichen Immunitätsbezirken gebildet hatte, arbeitete sich, namentlich bei der Schwäche des Reichs seit dem Untergang der Hohenstaufen, zur Landesherrlichkeit und faktischen Unabhängigkeit empor. Diese Dynastenfamilien bildeten den höchsten Geburtsstand, welcher lange Zeit allein Adel — später hoher Adel — genannt wurde. An der Herrschaft im Reich nahm er durch die Reichsstandschaft teil, während ihm in den erblich gewordenen Territorien die Landeshoheit zustand. Im Lauf der Zeit erlangten alle Fürsten, soweit sie ihn nicht schon besaßen, den Fürstentitel, die freien Herren überwiegend den Grafentitel, so daß der hohe Adel nunmehr im wesentlichen aus Reichsfürsten und Reichsgrafen bestand. Seit Karl IV., besonders aber seit Karl V. machten die Kaiser vom Recht der Standeserhöhung Gebrauch und vermehrten so den hohen Adel. Daraus entstanden Reibungen mit den Reichsständen, welche dieser Ausdehnung widersprachen, wo sie auf Reichsstandschaft auch zum Vorteil derjenigen wirken sollte, welche kein reichsunmittelbares Gebiet besaßen. Im Jahr 1654 erfolgte die Erklärung, daß die wirkliche Ausübung der Reichsstandschaft nur von der Aufnahme in das sich als geschlossen betrachtende Kollegium durch dasselbe abhängen sollte. Jedoch sollten die früher vom Kaiser in den Fürsten- oder Grafenstand erhobenen Familien dadurch in ihren erworbenen Rechten keinen Abbruch erleiden. In den kaiserlichen Erblanden hatte die (aus Spanien gekommene) Sitte, den Fürstentitel zu verleihen, die Folge, daß daselbst auch der landsässige Adel in einen hohen und niedern eingeteilt wurde. Im übrigen behielt der Kaiser seit 1754 das Recht, den Fürsten- und Grafentitel zu verleihen, ohne daß

damit ein Aufsteigen in den hohen Adel verbunden war. Dieses Recht ist mit Auflösung des alten Reichs auf die Landesherren übergegangen. Die Säkularisationen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 entfernten die geistlichen Standesherrschaften aus der Reihe des hohen Adels. Sie wurden als bloßes Entschädigungsmaterial für weltliche Dynastien benutzt. Dann folgte in der Mediatisierung der Standesherren der zweite tödliche Schlag gegen die Existenz des hohen Reichsadels. Dadurch entstand in den souveränen deutschen Bundesstaaten eine neue Klasse von Adel, die Standesherren oder Mediatisierten, d. h. ehemaliger hoher Adel, welcher nach der Auflösung des deutschen Reichs einer Landeshoheit unterworfen wurde. Der gothaische Almanach zählt 53 standesherrliche Familien mit dem Prädikat „Durchlaucht" für die fürstlichen, „Erlaucht" für die Häupter der gräflichen Familien. — Art. 14 der Deutschen Bundesakte sicherte den Mediatisierten hohen Adel und das Recht der Ebenbürtigkeit zu. Die Häupter ihrer Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staat, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Es sollen ihnen überhaupt jene Rechte und Vorzüge zugesichert werden, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu den hohen Regierungsrechten gehören. Diese Sätze der Bundesakte überdauerten den Deutschen Bund. Soweit es sich um die Autonomie des hohen Adels handelt, hat dieselbe sogar neuerdings in Art. 57. 58 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. eine neue reichsgesetzliche Unterlage erhalten. So kommt zweifellos dem hohen Adel vermöge seiner Vorrechte noch heute die Bedeutung eines besondern Standes im Rechtssinn zu. Freilich haben die veränderten Verhältnisse des 19. Jahrh. die anfänglich fehlende Grenze zwischen regierenden Fürstenhäusern und mediatisierten Familien tatsächlich erweitert, und auch in der vorhin genannten gesetzlichen Festlegung greift die Autonomie der regierenden Häuser weiter als diejenige der Standesherrlichen. Dazu kommt, daß die Erbrechtsgrundsätze der regierenden Familien nicht nur den Charakter von Privatfürstenrecht haben, sondern auch die Grundlage der Thronfolgeordnung der monarchischen deutschen Bundesstaaten bilden. Sie gehören somit auch dem Landesstaatsrecht an und sind dementsprechend vielfach in die Verfassungsurkunden der Einzelstaaten aufgenommen worden. Eine in der Gegenwart lebhaft umstrittene Frage ist die, ob die Thronfolgebestimmungen nun ausschließlich staatsrechtlichen Charakter haben und mithin durch Staatsgesetz allein abgeändert werden können, oder ob sie den Charakter als Hausgesetz bewahrt haben, daher zu ihrer Änderung auch die Zustimmung aller Agnaten des fürstlichen Hauses erforderlich ist. Die wichtigsten Fragen der Hausgesetzgebung des hohen Adels, die sich seit dem 14. Jahrh., zum Teil als Abwehr gegen das eindringende römische Recht, entfaltet hat und deren übereinstimmende Sätze eben als Privatfürstenrecht bezeichnet werden, betreffen die Hausverfassung und die Reglung der Ebenbürtigkeitsfrage. Was die erstere angeht, so wurde seit dem 14. Jahrh. die Ausbildung einer engeren Familiengenossenschaft angestrebt und mit der Zeit durchgeführt. Trägerin des genossenschaftlichen Verbandes war die Gesamtheit der aus den Agnaten (Verwandten gleichen Stammes und Namens) gebildeten Vollgenossen. Die wesentlichsten Befugnisse standen bei einem nach festen Rechtssätzen bestimmten Oberhaupt. Dieses Haupt des Hauses war der regierende Herr. Das Hausrecht bildete sich einerseits aus Hausverordnungen des Familienoberhauptes, anderseits aus den Haus- und Stammverträgen, Einigungen, Erbverträgen und bezog sich auf die Sukzession in das Hausvermögen, auf Erbrecht überhaupt, Witwenversorgung, Namen, Stand, Rang, Titel, Religion, Mittel zur Erhaltung der Einigkeit und verwandtschaftlichen Liebe sowie des äußern Glanzes der Familie. Mit Rücksicht auf letzteres waren in den Familienverträgen und Hausgesetzen Bestimmungen enthalten, welche der Zerstücklung des Familienvermögens, der Vererbung der Immobilien auf weibliche Verwandte und der Veräußerung außerhalb der Familie vorbeugten. Man trachtete zur Abwehr des römischen Rechts durch Verzichtleistungen der Töchter, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Stammgüter den Grundbesitz und damit den „Lustre und splendor familiae" zu erhalten.

VI. Der **niedere Adel** bildete sich, wie oben bemerkt, aus den ritterbürtigen und lehnsfähigen Familien. Besonders beim Emporkommen des Ritterstandes zeigte sich die Macht der Berufsarbeit und Lebensart, welche die verschiedenartigsten Elemente zu einem einheitlichen Stand zu verschmelzen vermochten. Der niedere Adel ist eine Schöpfung des Mittelalters, entstanden auf dem Weg der Standeserhebung aus Freien und aus hörigen Familien durch persönliche Tüchtigkeit: aus Freien, die sich dem Waffendienst zu Roß widmeten und eigenen Stammsitz hatten, aus hörigen Ministerialen, die es durch stehende Bekleidung der höheren Hof- und Kriegsdienste zur Ritterlichkeit brachten. — Die Reiterei machte schon unter Karl dem Großen einen ansehnlichen Teil des Heeres aus; sie bestand aber nicht aus den gewöhnlichen Freien, die den Heerbann zu Fuß zu leisten hatten. Mit dem Verfall des letzteren verloren die Gemeinfreien ihre Waffenfähigkeit. An Stelle ihrer persönlichen Kriegsleistung trat ihre Abgabenpflichtigkeit, der Kriegsdienst aber wurde ein ausschließlicher ehrenvoller Lebensberuf. Die Leistung des schwergerüsteten Roßdienstes setzte größeren Besitz und eine kriegerische Lebensweise voraus. In dieser Lage befanden sich Vasallen oder Ministerialen, deren Verwendung im Kriegsdienst den hauptsächlichsten Grund zu ihrer späteren rechtlichen und politischen Stellung legte. Namentlich in der Zeit der Hohenstaufen und der darauf folgenden kaiserlosen Zeit gelangte die Ritterschaft zu ihrer Blüte. Die Verschmelzung der freien und unfreien Elemente des Ritterstands wurde dadurch vermittelt, daß das Hauptgewicht nicht mehr auf dem Geburtsstand, ob freie oder unfreie Abkunft, sondern auf der Leistung und Lebensweise beruhte. Als die Ministerialen die letzten Spuren der Unfreiheit abgestreift hatten, verschmolzen sie mit den freien Vasallen zu einem Stand, der zu „Helm und Schild Gebornen". Die Stellung der unfreien Ritter wurde als Ausfluß des Lehnsverhältnisses aufgefaßt, obwohl sie ihre Güter ursprünglich nicht nach Lehnsrecht, sondern nach Dienstrecht besaßen. Jetzt wurde der Grund der Ministerialität nicht mehr in besondern Pflichten dieses Standes, sondern wie bei den Vasallen in den ihm verliehenen Lehen gefunden. Das Dienstverhältnis löste sich in das Lehnsrecht auf. Die Ministerialen wurden geradezu als Freie bezeichnet, Dienstmann und Vasall ähnliche Begriffe. Statt lehnsfähig hieß es: von Ritterart, ritterbürtig, rittermäßig. Allein das so zum Geburtsstand abgeschlossene Rittertum war kein zufälliger Vorrang, sondern ein von einer bestimmten Lebensart bedingter und mit wichtigen Funktionen betrauter Stand. Seine Mitglieder trugen die Last der Landesverteidigung und leisteten dem Landesfürsten Heerfolge auf seinen Kriegszügen ins Ausland, halfen ihm in Geldnöten aus und dienten als Verwaltungs- und Justiz- oder Finanzbeamte. Allerdings konnte ein Kriegsmann Ritter geworden sein, ohne ein Rittergut zu haben (fahrende Ritter); aber die vollen politischen Rechte im Lehnshof und in den Landständen wie in der Gerichtsbarkeit kamen doch nur den begüterten Rittern zu. Ihre ein für allemal an ihrem Besitz klebende Aufgabe bestand in Leistung desjenigen, was heutzutage für jährlich neu aufzubringende Summen Armee und Beamte tun. Die jenen entgegengebrachte größere Ehre war also im Grund genommen nur die in jedem Gemeinwesen nötige Anerkennung der Obrigkeit. Die Tendenz zu Unabhängigkeit, die Beschützung von Schwachen und Bedrängten, die Ehrerbietung gegen Frauen, Kühnheit, Gastfreundschaft, Redlichkeit und Worthalten sind wohltuende Züge im Bild des alten deutschen Adels. Bei der Besetzung der Kirchenämter erlangte der Adel mehrfach entscheidende Bedeutung. Da die Bistümer und Abteien als geistliche Fürstentümer eine mehr oder weniger weitgehende Ministerialität unter sich hatten, verlangte das überall wirksame Ebenbürtigkeitsprinzip, wonach keiner vom Standesgenossen Lehen annahm, höheren Stand bei Kirchenfürsten, Domkapiteln, aber auch beim Eintritt ins Kloster (sog. freiherrliche Klöster für männliche und weibliche Insassen). Je berühmter, reicher und älter ein Stift oder Kloster war, um so strenger walteten diese Tendenzen vor. Freilich kam es anderseits auch stets vor, daß ein begabter Bauernsohn in der kirchlichen Hierarchie sich hochbrachte und dann als Bischof oder Abt persönliche Fürstenwürde erlangte.

Gegen Ende des Mittelalters lockerten sich die alten Stände. Nicht unvermittelt brach die Zeit des Absolutismus herein. In Bezug auf die Fürsten und Landesherren war es die Änderung des Heer- und Staatswesens, die dem Adel seine Bedeutung nahm. Zunächst die Vermehrung der Kriege. Beschränkt nach Ort, Zeit und Zweck der Heerfolge war die Kriegspflicht des ritterlichen Lehnsheeres. Es war das einer der Umstände, welche — gewiß nicht zum Schaden der Menschheit — Krieg und Kriegswesen eingeschränkt hielten. Das Vorwiegen des adligen Reiterdienstes im Feld war ein weiterer, die Existenz einer christlichen Völkerfamilie ein dritter Umstand. Zuerst in Italien, dem Land der Renaissance, wurde namentlich in den Kämpfen des Quattrocento das Söldnerwesen die stehende Kriegseinrichtung. Verarmte Ritter verdingten sich „glevenweise", die Schweiz sandte die Reisläufer. In Frankreich gaben die langdauernden Kriege mit England dem Dienst gegen Sold reichliche Nahrung. Nicht minder vermehrten schon frühe die deutschen Städte ihre bewaffnete Macht durch bezahlte Stadtknechte und Söldner aus dem Adel. Das gleiche taten die Fürsten, als sie im Kampf gegen die Städte mit dem Lehnsdienst nicht ausreichten. Die blinde, bloß folgende, nicht erwägende Hilfe des Söldners, später des stehenden Heers war eine Hauptstütze des das Mittelalter verdrängenden absoluten Staats sowie der fürstlichen Territorialgewalten, die bei der Lockerung der deutschen Reichsgewalt immer erfolgreicher gegen die kaiserliche Obmacht ankämpften. — Es ist kein Zweifel, daß die Technik des Kriegswesens stieg; vom sittlichen Gehalt wird sich das gleiche nicht behaupten lassen. Der Adel suchte sich durch korporative Verfassung den zahlreichen andern Korporationen gegenüber zu halten. So waren im 14. Jahrh. die Rittergesellschaften entstanden. Sie gingen namentlich von Schwaben und Bayern aus und wurden die Grundlage der späteren reichsfreien Ritterschaft. Im Norden und Osten hingegen, wo die Landeshoheit schon stärker entwickelt war, hatten sie mehr gesellige als politische Tendenz oder standen von Anfang an unter höfischem Einfluß. Trotz der korporativen Vereinigungen wurde der niedere Adel von den Städten überflügelt, weniger durch militärische und politische Erfolge als durch eingetretene wirtschaftliche Veränderungen. — Bei der Rivalität den Städten gegenüber waren die Fürsten in einer günstigeren Lage als der Kleinadel. Jene konnten durch eine entsprechende Organisation ihrer größeren Territorien, durch Münzverschlechterung, Zollwesen am Gewinn der Städte partizipieren. Bei ihren großen Territorien empfahl es sich, ihren Anordnungen

über Geleitsrecht und Zölle usw. gehorsam zu sein. Die kleinen Herren, der niedere Adel imponierte der Handelswelt, den durchgehenden Warenzügen viel weniger. Für die kurzen Strecken ihres Territoriums zog man es vor, sich auf gut Glück und die eigene Bedeckung zu verlassen. Daher entstanden gerade hier so viele Konflikte, und der Versuch des kleinen Adels, sein Geleitsrecht aufzudringen, Zölle zu erzwingen, artete begreiflicherweise in ein Raubrittertum aus. Den Fürsten waren die Städte schließlich (1388/1449) unterlegen. Aber um so verhaßter waren den letzteren die „Plackereien" der kleinen Herren, die sich „auf Reuterei legten", „vom Sattel oder Stegreif lebten" oder auch auf eigene Faust Fehde ankündigten. Wie gründlich verkommen das Institut der Fehde war, zeigt der Umstand, daß es sich ähnlich wie Straßenraub geltend machen konnte. Ehedem war die Ausübung des selbständigen Fehderechts an die Voraussetzung vergeblich beschrittenen Rechtsweges, an die Bedingung rechtzeitiger Ankündigung (diffidatio) und auch sonst an gewisse rechtliche Schranken (Gottesfriede) gebunden. Erst 1495 kam es zum Ewigen Landfrieden und zur Beseitigung des Fehdewesens. Die Reglung bestand darin, daß man die Friedensordnung in die Hand der Landesherren legte, die in ihren Territorien bereits gleichmäßigere Rechtszustände geschaffen hatten. Konflikte der Landesherren untereinander trugen dann nicht mehr den Charakter der Fehde, sondern des Krieges. — Der patriarchalische Geist, der das Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern erträglich machte, litt sehr unter dem erfolglosen Rivalisieren des niedern Adels mit dem Bürgertum. Ein verarmender Gutsherr ist der Milde und Noblesse wenig zugänglich. Mit dem standesgemäßen Luxus wuchsen dessen Kosten, ohne daß, wie beim Bürgerstand, die Möglichkeit, ihn zu decken, wuchs. Die Folge war eine noch größere Verschuldung oder Druck auf die Bauern. Dieser Druck hüllte sich noch dazu in einen Schein von Recht durch die Art und Weise, wie man das römische Recht neuerdings anwendete. Man war leicht geneigt, die abhängigen Bauern für bloße Zeitpächter — die man also steigern und künden könne — zu halten. Wie selten waren mittelalterliche Agrarverhältnisse aktenmäßig beglaubigt! Und nur das galt dem aufkommenden Schreiber- und Juristenstand als rechtlich begründet. Der bäuerliche Besitz war sehr gefährdet, als nach hergestelltem Reichsfrieden im 15. Jahrh. die Ritter von ihren Burgen zur Landwirtschaft herabstiegen und auf Kosten des Bauernstands die Rittergutsfeldmarken teils erst bildeten teils wenigstens vergrößerten. Erst der Mißbrauch der deutschen Agrarverhältnisse erzeugte die bäuerliche Unzufriedenheit. „Gegen die Bauern!" hieß der Wahlspruch des Adels. „Wie treibt ihr euer Wesen? Wir können vor Adel und Ritter nicht genesen!" sagten die andern. Bekannt ist, daß sich nach den Bauernkriegen die Lage der Bauern auffallend verschlimmerte.

Am Ende des Mittelalters bestand der niedere Adel aus landsässigem Adel und aus der Reichsritterschaft. Dazu trat das städtische Patriziat, das in steigendem Maß die Ebenbürtigkeit mit dem Landadel erlangt hatte. Neben dem alten Erbadel gelangte nach französischem Vorbild seit dem 16. Jahrh. der Briefadel zu erhöhter Bedeutung. Das Recht der Verleihung war kaiserliches Reservatrecht und stand nur noch denjenigen Landesherren zu, die zugleich europäische Mächte waren (z. B. England-Hannover). Seit 1806 üben es alle Landesherren aus. Der zur Rezeptionszeit festgehaltene Adel des Doctor iuris kam außer Übung. — Die Reichsritterschaft war entstanden aus den Reichsministerialen des Mittelalters, zu denen mit dem Aussterben des staufischen Hauses die staufischen Hausministerialen in Schwaben traten. Ihre Stellung beruhte auf dem Besitz der Reichsunmittelbarkeit und so vieler Regierungs- und Territorialrechte, daß man es Landeshoheit nennen konnte. Doch fehlte die Reichsstandschaft, das Charakteristikum des hohen Adels. Im 14. Jahrh. war ein großer Teil der Ritterschaft, zumal in Schwaben, Franken und am Rhein, untereinander in feste Verbindungen getreten und hatte sich dadurch von der Landeshoheit unabhängig in einem unmittelbaren Verhältnis zu Kaiser und Reich behauptet. Hauptsächlich die schwäbische Gesellschaft vom St Georgen-Schild (dieser Heilige galt als der Patron des Rittertums) hatte die korporative Verfassung der Reichsritterschaft veranlaßt. Jene politische Vereinigung hatte seit 1489 die Rechte der übrigen bestehenden Gesellschaften absorbiert, überhaupt alle Elemente des niedern Adels, welche sich der Landsässigkeit zu erwehren vermocht hatten, in sich aufgenommen. Das kaiserliche Privileg von 1559 gab der Reichsritterschaft Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit, volle Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht schon besessen wurde, und das Besteuerungsrecht ihrer Untertanen zur Aufbringung der Bedürfnisse der Genossenschaft und der Charitativsubsidien an den Kaiser. Die schwäbische Ritterschaft gab sich 1560, die fränkische 1590, die rheinische 1652 eine Ritterordnung. Die drei Ritterkreise teilten sich in Kantone (Orte) unter Direktoren, und alle drei Kreise kamen auf Korrespondenztagen zusammen. — Unter landsässigem Adel verstand man jenen, der bei einem Fürsten mit Landeshoheit zu Lehen ging. Die weniger mächtigen Adligen waren in Abhängigkeit von den Landesherren geraten, in deren Territorien ihr Grundbesitz lag. Sie standen daher nur mittelbar unter dem Kaiser, auch hatten sie nicht Reichsstandschaft. — Aus den Freien, die sich in den Städten erhalten hatten, ging das städtische Patriziat hervor, die Geschlechter. Sie hatten zum Teil eigenen Grundbesitz, wurden Ritter, nahmen Lehen, waren siegelmäßig und bekleideten

(später in Rivalität mit den Zünften) die Magistratsstellen. — Dem niedern Adel gelang nur ausnahmsweise die Schließung der Familien zu Genossenschaften. Dafür gab es hier Ritterbünde, Adelsgesellschaften und Ganerbschaften, endlich das wichtige Institut der Familienfideikommisse (s. d. Art.). Besonders seit dem 16. Jahrh. bildete sich für den niedern Adel und das ihm gleichgestellte städtische Patriziat das Gewohnheitsrecht aus, durch Stiftungen für ewige Zeit unabänderlich das Schicksal ihres Vermögens normieren zu dürfen. Um vor Anfechtungen von seiten des römischen Rechts sicher zu sein, knüpfte man an das Recht der Novelle 159 an. Die Sorge für das Stammgut war um so wichtiger, als durch die Säkularisationen der Reformation dem Adel viele Gelegenheiten zur Versorgung seiner nachgebornen Söhne und unverheirateten Töchter in den reichen, vielfach von ihm selbst dotierten Stiften entzogen worden war. Dennoch ging die Umwandlung aus einem ehemals lebendig funktionierenden Organ des öffentlichen Lebens in einen bloß ausgezeichneten Geburtsstand unaufhaltsam vorwärts. In der Blütezeit hatte er besondere Rechte gehabt, aber nur, weil er besondere Pflichten und Lasten trug. Nun hörten letztere mehr und mehr auf, ohne daß zunächst die Vorrechte darunter litten. Im andern Fall würde die Veränderung der Verhältnisse, die Beseitigung des Lehnswesens viel größeren Widerstand gefunden haben. — In der Zeit des Absolutismus trat an die Stelle eines unabhängigen Adels ein immer mehr zentralisiertes Beamtentum. Auf dieses ging in steigendem Maß der Einfluß des Adels über. Der Adel selbst ging zu einem großen Teil in jenem auf. — Nicht bloß die Veränderung des Staatswesens, auch die Veränderung des Kriegswesens trug zu dieser Umgestaltung bei. Der Lehnsdienst verlor durch die geänderte Kriegführung und das Überwiegen der Söldnerheere seine Wichtigkeit. An die Stelle des adligen Lehnsmannes traten die größtenteils aus den niedrigsten Volksklassen geworbenen Söldlinge. Das Ansehen, welches der Adel als der einzige wehrbare Stand in den Augen der übrigen Stände haben mußte, kam in Wegfall. Bald verbreitete sich von Frankreich aus auch das System der stehenden Heere. Die Dienstpflicht des Adels verwandelte sich in das hie und da rechtliche, fast überall faktische Privilegium, die Offiziersstellen zu bekleiden. An die Stelle des zur Verteidigung des Vaterlands verpflichteten Ritters trat jetzt der Edelmann, der sich um ein Offizierspatent bewerben mußte. Die ritterliche Erziehung wich der fürstlichen Militärschule, Ritterburg und Landwehr der Kaserne. Anderseits war der Schutz, welchen der Lehnsherr seinem Vasallen zu leisten hatte, durch Ausbildung eines gleichen Untertanenverbandes und einer gleichartigen Staatshoheit für den Vasallen nur von einem geringen Wert. Durch die immer weitere Ausdehnung des Erbrechts in Lehen, durch die zahlreichen Mitbelehnungen und Eventualbelehnungen verringerte sich die Wahrscheinlichkeit für die Lehnsherren, je wieder in den Genuß des Lehens zu kommen. Zur Besetzung der Mannengerichte brauchte man die Vasallen so selten, daß sie darüber die Kunst, Urteil zu finden, ganz verlernten und die Funktionen darin den besoldeten Dienern des Rechts verblieben. An die Stelle des Lehnshofes, auf welchem sich die Vasallen um den Herrn versammelten, trat die stille Kanzlei mit ihren Aktenstößen, der Grundherr führte nicht mehr in Person den Vorsitz im Bauerngerichte. Die Gerichtsbarkeit wurde von einem angestellten, oft bürgerlichen Patrimonialrichter (Pfleger, Amtmann) verwaltet. Aus landespolizeilichen Gründen war besonders in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg bis über die Mitte des 18. Jahrh. die gutsherrliche Polizei erweitert und befestigt worden. Der Fortfall der landständischen Verfassung bedingte den Ausfall einer weiteren öffentlichen Funktion. Die Landstände waren seit der Mitte des 17. Jahrh. zu völlig willfährigen Organen der Landesfürsten herabgesunken, welche auf die gnädigsten Propositionen des Landesfürsten im schlimmsten Fall höchstens noch die Kühnheit einer unmaßgeblichsten und submissesten Vorstellung besaßen. Übrigens machte ja der abhängige Briefadel (Bullenadel) einen immer größeren Bestandteil des Adels aus. Landedelleute, die in Städte zogen, sicherten sich gegen den Zweifel an ihrer rittermäßigen Herkunft durch kaiserliche Urkunden, die den Übergang zu jenen Urkunden bildeten, in welchen der Adel neu verliehen wurde. Um den alten Adel vom neuen Diplom- oder Briefadel zu unterscheiden, führte man die Adelsproben (Ahnenprobe, Aufschwörung, Filiationsprobe) ein, mittels deren untersucht wurde, ob der betreffende Mann und seine Vorfahren adligen Blutes seien. Die Anforderung an die Zahl der Ahnen wurde immer höhergestellt. Anfangs verlangte man nur 2 Quartiere, d. h. Adel der Eltern, später 8 und 16 Ahnen. Es handelte sich meist um Prälaturen, Dom- und Stiftsherrenstellen und die Aufnahme in Ritterorden. Wie der Briefadel, so zeigte auch die Einrichtung der landesherrlichen Legitimation den steigenden Einfluß der fürstlichen Macht. Nur die reichsständischen Familien haben die legitimatio per rescriptum principis als Entstehungsgrund von Geblüts-, namentlich Erbgangsrechten niemals anerkannt. Die Adelsinnungen gingen dadurch in fürstliche Ritterorden über, daß die Fürsten, indem sie sich selbst an die Spitze von Gesellschaften stellten, das gegen sie entstandene Institut zu ihrem Vorteil wandten. Dadurch erhielten die Orden ihren modernen Begriff. Mit dem Lehnswesen wäre eigentlich für den durch dasselbe getragenen niedern Adel der Anspruch auf die bisherige politisch hervorragende Stellung entfallen. Er behielt sie gleichwohl bei. Sie machte

jedoch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr den Eindruck eines grundlosen und immer unerträglicher werdenden Privilegiums. Die Stellung zum Landesfürsten sicherte dem Adel den vor den gemeinen Untertanen ausgezeichneten Stand. Dazu kamen die Vorrechte seiner Güter, sein befreiter Gerichtsstand, die ausschließliche Befähigung zum Eintritt in die meisten Stifte. Besonders in jenen Territorien erhielt sich der Adel als erste Macht, wo mit der Reformation der von Fürsten unabhängigste Stand der Prälaten entfallen oder doch machtlos war. Um den fürstlichen Glanz durch ein ansehnliches Gefolge zu vermehren, wurden alle höheren Richterstellen mit Adligen besetzt und diesen die Funktion der Hofbeamten zugewiesen. Im Grund war letzteres der Hauptdienst und die Regierungsverwaltung Nebendienst, da gewöhnlich einige wohlbefähigte bürgerliche Subjekte in untergeordneten Stellen als Sekretäre u. dgl. die einiges Kopfzerbrechen in Anspruch nehmenden Arbeiten besorgten. Der Absolutismus gab dem Hof- und Dienstadel den Vorzug vor dem unabhängigen Grundadel. Mit dem Glanz des Hoflebens und der Ansiedlung des Adels in den Residenzstädten hängt deren Anwachsen zu Großstädten zusammen, während die Burgen zu Villen für sommerlichen Landaufenthalt oder schließlich als Ruinen zu landschaftlichen Dekorationen herabsanken. Trotz der Zunahme des Staatshaushalts wurden die Gegenleistungen des Adels für seine Vorrechte immer geringer. Die Rittergüter waren steuerfrei. Der Grund dieser Befreiung sollte der Ritterdienst sein. Allein dieser war auf die Verpflichtung, die sog. Ritterpferde zu leisten, zusammengeschrumpft. Man verstand darunter eine zu entrichtende Geldsumme für den ehemals geleisteten Ritter- und Hofdienst. Sie sollte etwa so viel betragen, als es kostete, einen Reiter in voller Rüstung ins Feld zu stellen und zu erhalten. Diese Leistung wurde aber immer geringer und stand noch dazu einem „rationellen" Steuerwesen im Weg. Ähnlich wie die Steuerfreiheit seinerzeit durch das Lehnswesen, war die Zollfreiheit durch die Nichtbeschäftigung mit Handel und Gewerbe motiviert gewesen. Nach und nach aber wurde auch dieses sowie manches andere „Vorrecht", z. B. Militärfreiheit, Schriftsässigkeit, Siegelmäßigkeit, d. h. das Recht, Urkunden durch Beidrückung des Siegels die Wirkung einer öffentlichen Urkunde beizulegen, unverständlich und der Adel immer mehr zu „einer Eigenschaft, vermöge welcher ein Staatsbürger bloß wegen seines Standes gesetzlich gegründete Vorrechte vor andern Staatsbürgern genießt".

Besonders unerquicklich und ungerecht waren die Adelsverhältnisse in Frankreich geworden, weshalb auch dort der erste Sturm gegen die privilégiés losbrach und die Vorschläge in jener denkwürdigen Augustnacht auf so geringen Widerstand stießen. Schon im Jahr 1787 proklamierte das amerikanische Grundgesetz: Die Vereinigten Staaten gewähren keinen Adel. Am 4. Aug. 1789 hob die französische Revolution alle Vorrechte des Adels und am 19. Juni 1790 den ganzen Erbadel auf. Die Verfassung von 1791 dekretierte einfach: Alle Adelstitel, jeder Unterschied der Geburt, des Standes, der Klasse sind für immer abgeschafft. In der Schreckenszeit galt es schon als Verbrechen, adlig geboren zu sein, und schloß von jeder Anstellung der Republik in Zivil und Militär aus. Napoleon führte neue Adelstitel ein mit Majoraten, aber ohne bürgerliche Vorrechte. Auf ähnliche Weise verfuhren die Gesetzgebungen der dem französischen Kaiserreich nachgebildeten Staaten.

Die Deutsche Bundesakte sicherte dem „ehemaligen Reichsadel" beschränkte familienrechtliche Autonomie, Anteil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonialgerichtsbarkeit und privilegierten Gerichtsstand. Die Standesverhältnisse der schon unter dem Reich landsässigen Ritterschaft wurden lediglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Eine neuerliche Stütze erhielt die Autonomie des niedern Adels, wo sie landesrechtlich anerkannt geblieben ist, durch Art. 58, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Trotz noch mancher bestehenden Vorrechte war der Einfluß des Adels schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. bedeutend gesunken. Es genügt, dabei auf den Umstand hinzuweisen, daß vormals die ökonomische Macht vorwiegend in Grundvermögen bestanden hatte, und dieses besaß größtenteils der Adel. Nachmals wurde jenes vom Kapital- und Mobiliarvermögen überholt. An dieser Wendung partizipierte der Adel deshalb nicht, weil lange Zeit Handel und Gewerbe als unritterliche Lebensbeschäftigung galten und die Verpflichtung bestand, sich beim Betrieb von Handwerk, Kleinhandel und Lohndienst der Führung des Adelsprädikats zu enthalten. — War auf der einen Seite Erwerbung neuen Vermögens erschwert, so traten auf der andern Seite verschiedene seinem Grundvermögen ungünstige Verhältnisse ein. Die Gesetzgebung beförderte die Zersplitterung, indem sie „aus wirtschaftlichen Gründen" die Aufhebung der Fideikommisse, Majorate und ähnlicher Institute, welche die Erhaltung des Reichtums und Ansehens adliger Familien bezweckten, begünstigte. Auch verloren die adligen Güter fast überall die hergebrachte Steuer- und Einquartierungsfreiheit. Manche Sinekuren und Pflegeanstalten, die der Adel in Stiften, Klöstern und Orden fand, minderten sich, und schließlich kam noch der Umschwung in den bäuerlichen Verhältnissen hinzu. — Die Grundrechte des deutschen Volks vom Jahr 1848/49 zogen nur das letzte Fazit der Entwicklung, indem sie in Art. 2, § 7 erklärten: Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände, der Adel als Stand ist aufgehoben, alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Da dieser Grundsatz in die Verfassungen und Gesetzgebungen der Einzelstaaten überging, ist der Adel gegenwärtig aus einem Stand eine ehrenvolle erbliche Titulaturauszeichnung geworden. Der offene Lehnshof, die grundherrliche Gerichtsbarkeit sind in die Hand des Staats übergegangen. Die Lehen haben sich nach und nach in freies Eigentum verwandelt. Wo es in einzelnen Staaten noch Überreste von Vorrechten des Adels — meist staatsrechtlicher Natur — gibt, sind sie im Schwinden begriffen, so z. B. die ständische Berechtigung des ritterschaftlichen Grundbesitzes. Wo die Landesvertretung nach dem Zweikammersystem gebildet ist, ist es die Erste Kammer, zu welcher Vertreter des ritterschaftlichen Grundbesitzes berufen werden. Daß aber das Moment mehr und mehr in den ritterschaftlichen Grund besitz gelegt wird, sieht man daraus, daß nach dem Vorgang Preußens und Sachsens die adlige Eigenschaft des Besitzers regelmäßig nicht mehr verlangt wird. Neben der Landstandschaft ist ein Hauptpfeiler der Macht des Adels der Umstand, daß er sich, wenigstens tatsächlich, als ausschließliche Umgebung der Fürsten und im Besitz der Hofämter zu behaupten wußte. — Im ganzen hat die deutsche Gesetzgebung den Adel als eine auf ehrenvollen historischen Erinnerungen und auf allgemeiner europäischer Sitte beruhende erbliche Titulaturauszeichnung von wesentlich gesellschaftlicher Bedeutung erhalten. Die Führung des Adelsprädikats, zu welchem auch die adligen Wappen gehören, ist heute noch dem Nichtberechtigten strafrechtlich untersagt (deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 360, Abs. 8; österreichisches Strafgesetz § 201 d). Ferner gibt es auch jetzt noch allerlei Orden und Stifte, in der Regel für Zwecke der Wohltätigkeit errichtet, in welche nur Adlige aufgenommen werden können.

Literatur. Scheidt, Nachrichten vom hohen und niedern A. (1754); Schmidt, Beiträge zur Gesch. des A. (1794/95); Pütter, Unterschied der Stände (1795); Lobethan, Recht des landsässigen A. (1796); Kuhn, Aufhebung des Feudalrechts (1798); Georgi, Metamorphosen des german. A. (1810); Suntinger, Verhältnis des Erbadels zu den Staatsinteressen Europas (1812); Vollgraff, Die deutschen Standesherren (1823); Hüllmann, Ursprung der Stände (3 Bde, ²1830); M. v. Moltke, über den A. (1830); Fleischhauer, Die deutsche Lehen- u. Erbaristokratie (1831); Rauschnik, Gesch. des deutschen A. (1831); Kohler, Privatfürstenrecht (1832); Von der Geschlechts-, Geld-, Geistes- u. Beamten-Aristokratie (1834); Savigny, Beiträge zur Rechtsgesch. des A. im neueren Europa (1836); Thierbach, German. Erbadel (1836); v. Maurer, Wesen des ältesten A. (1846); Strantz, Gesch. des deutschen A. (3 Bde, ²1851); derf., über d. Zukunft d. deutsch. A. (1851); Riehl, Die bürgerl. Gesellschaft (⁹1897); Eisenhardt, Beruf des A. (1852); Fischer, Der deutsche A. (2 Bde, 1852); Zöpfl, über hohen A. (1853); Gneist, A. u. Ritterschaft in England (1853); Bluntschli, Art. A. im Staatswörterbuch (1857); Roth v. Schreckenstein, Patriziat in den deutschen Städten (²1886); derf., Gesch. d. Reichsritterschaft (2 Bde, ²1886); Kneschke, A.lexikon (1860/62); v. Schulze-Gävernitz, Hausgesetze d. regierenden deutschen Fürstenhäuser (3 Bde, 1862/83); Brandes, Nobiles der Germanen (Ber. der germanist. Gesellsch., 1863); Archiv für A.sgesch., 1863; Aphorismen über A. u. Standesehre im Licht d. Christentums (1864); Henckel v. Donnersmarck, Reform des A. (1868); Heffter, Sonderrechte der souveränen u. mediatisierten Häuser Deutschlands (1871); v. Schulze-Gävernitz, Erb- u. Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters (1871); v. Inama-Sternegg, Ausbildung d. großen Grundherrschaften (1878); Zallinger, Ministeriales u. Milites (1878); Meier, Beseler, Gierke in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht V u. VI (1878/79, die Aufsätze über den hohen A. und die Geschlechtsgenossenschaft); H. Kleine, Der Verfall der A.sgeschlechter (³1882); O. Rose, Der A. Deutschlands (1883); v. Schulze-Gävernitz, Das deutsche Fürstenrecht (in Holtzendorffs Rechtslexikon I, 1882); O. v. Uechtritz, Der A. in der christlich-sozialen Bewegung (1884); Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde u. Ritterstand (1886); Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts I (³1893), § 44; Gierke, Deutsches Privatrecht I (1895), §§ 47 f; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I (²1906), §§ 14. 31; v. Below, Art. A. im Handwörterbuch der Staatswissensch. I (²1898); H. Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904); derf., Prädikats- u. Titelrecht d. deutschen Standesherren (1905); derf., Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien (1907); Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (⁵1907; dort auch weitere Lit.). Verzeichnisse der fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und ur- und briefadligen Häuser in Deutschland enthalten die in Gotha erscheinenden genealogischen Taschenbücher.

[Bruder, rev. Beyerle.]

Adoption s. Eltern.

Advokatur. I. **Begriff.** Ein wesentliches Erfordernis einer geordneten Rechtspflege besteht darin, daß demjenigen, welcher aus irgend einem Grund außerstande ist, seine Rechte ohne Unterstützung genügend geltend zu machen oder zu verteidigen, deshalb die Zuziehung eines rechtskundigen Beistands und demjenigen, welcher überhaupt nicht in Selbstperson die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vor Gericht vornehmen will oder kann, die Bestellung eines Stellvertreters ermöglicht werde. Den neben der Partei auftretenden Rechtsbeistand nennt man Advokat im engeren Sinn oder Fürsprecher, den an Stelle der Partei handelnden Vertreter derselben Prokurator oder Anwalt. Die Advokatur im weiteren Sinn oder Rechtsanwaltschaft — dieser Name findet sich zuerst in einer bayrischen Verordnung vom 13. Aug. 1804 — umfaßt die Funktionen des Fürsprechers und des Anwalts. Durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist die Bezeichnung Rechtsanwalt, wie schon früher in Preußen, für ganz Deutschland die gesetzliche geworden. Da, wie Feuerbach (Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, 2 Bde, 1821/25) richtig bemerkt, „die Befugnis, ein Recht vor Gericht geltend zu machen, mit der Befugnis, dasselbe durch einen andern dem Richter darzulegen, unzertrennlich verbunden" ist, bildet der Advokatenstand ein notwendiges Glied der Rechtsordnung;

derselbe erlangt eine um so größere Bedeutung, je verwickelter sich die rechtlichen Verhältnisse überhaupt und die Formen des gerichtlichen Verfahrens gestalten. Solange die Rechtsbildung einer — nach der Art der Arbeit — gegliederten Gesellschaft sich einreihen konnte und jeder Kreis sein Recht wissen konnte und wußte, war Rechtskenntnis Gemeingut aller, Vertretung Sache der Genossen oder Verwandten. Wo, wie in der Gegenwart, die Gesetzgebung alle umfaßt, ergibt sich der Bedarf gewerbsmäßiger Rechtskenner und Rechtspfleger. Da ist es für das öffentliche Leben und die politische Entwicklung eines Volks von wesentlichem Einfluß, ob bei demselben der Advokatenstand Unabhängigkeit und Ansehen genießt. — Mit Recht spricht daher Kaiser Anastasius von einem laudabile vitaeque hominum necessarium advocationis officium und nennt der französische Rechtsgelehrte d'Aguesseau (Oeuvres II 4) den Advokatenstand un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi nécessaire que la justice. Und ebenso wahr ist der Ausspruch, den Windthorst bei Beratung der deutschen Rechtsanwaltsordnung getan: „Ohne eine tüchtige Anwaltschaft kein ordentlicher Prozeß und keine wahre Vertretung bürgerlicher Freiheit!"

II. Bei den **Römern** unterschied man zur Zeit der Republik zwischen patronus und advocatus. Während ersterer die für den Klienten sprechenden Rechtsgründe in der gerichtlichen Verhandlung auseinanderzusetzen hatte, unterstützte letzterer die Partei durch seinen rechtsgelehrten Rat und sein persönliches Ansehen (qui defendit alterum in iudicio, aut patronus dicitur, si orator est, aut advocatus, si aut ius suggerit aut praesentiam suam accommodat amico [Asconius in Cic., De div. 4, 11]). An sich bedurfte der orator keiner rechtsgelehrten Kenntnisse. Nach dem Edikt des Prätors konnte, mit wenigen Ausnahmen, überhaupt jeder Bürger pro alio postulare (i. e. desiderium amici sui in iure apud eum, qui iurisdictioni praeest, exponere vel alterius desiderio contradicere). Die Ausübung dieses ius postulandi war ursprünglich ein Ehrendienst. Erst in der Kaiserzeit wurde der Beruf der advocati oder causidici ein Gewerbe, welches die Tätigkeit des orator und advocatus vereinigte (advocatos accipere debemus omnes, qui causis agendis quoquo modo operantur). Daneben werden noch pragmatici genannt, d. i. Konsulenten, deren Tätigkeit sich auf die Erteilung von Rechtsgutachten beschränkte. Seit dem 3. Jahrh. n. Chr. gab es einen eigenen staatlich organisierten und der Kontrolle der Magistrate unterworfenen Advokatenstand. Bei jedem höheren Gericht war eine bestimmte Zahl Advokaten angestellt (so beim praefectus praetorio 150, beim praefectus urbi 80), welche das mit Korporationsrechten ausgestattete corpus togatorum unter einem primas (zugleich advocatus fisci) bildeten. Die Kandidaten (supernumerarii) konnten (vorausgesetzt, daß sie ss. catholicae religionis mysteriis imbuti und cohortali condicioni non subiacentes waren) in das Kollegium nur nach längerer Vorbereitung (nec antequam per statuta tempora legum eruditioni noscantur inhaesisse) aufgenommen werden, wenn der rector provinciae ihre Lebensverhältnisse eingehend geprüft hatte und ihre Rechtskenntnisse durch eidlich zu erhärtende Zeugnisse von Rechtslehrern festgestellt waren. Die aufgenommenen Advokaten (statuti) wurden in die matricula eingetragen und mußten ihren Sitz an dem Ort des betreffenden Gerichts nehmen, welchen sie ohne Urlaub nicht verlassen durften. Bei Übernahme einer jeden Rechtssache mußten sie einen Eid leisten, quod omni quidem virtute sua omnique ope, quod verum et iustum existimaverint, clientibus suis inferre procurent, nihil studii relinquentes, quod sibi possibile est, non autem credita sibi causa cognita, quod improba sit vel penitus desperata et ex mendacibus allegationibus composita, ipsi scientes prudentesque mala conscientia liti patrocinentur, sed et si certamine procedente aliquid tale sibi cognitum fuerit, a causa recedant, ab huiusmodi communione sese penitus separantes. Advokatenzwang bestand nicht, außer für Personen, qui in totum prohibentur postulare, welchen, wie auch den Personen, die einen Advokaten nicht finden konnten, der Prätor einen solchen zuweisen mußte; ait praetor: si non habebunt advocatum, ego dabo. Die Magistrate waren berechtigt, gegen die unter ihrer Disziplinargewalt stehenden Advokaten Geld- und Gefängnisstrafen, zeitweise Suspension, ja vollständige Absetzung (ad tempus oder in perpetuum advocationibus interdicere) auszusprechen. Anderseits genossen sie viele Rechte, Privilegien und Immunitäten. Namentlich wurde der Advokatenerwerb von Hauskindern als peculium quasi castrense angesehen. Ferner waren die Advokaten von lästigen Kommunal- und Provinzialämtern befreit und hatten das Recht zur Führung ehrenvoller Titel nach ihrer Amtsniederlegung. Der Advokatenstand war bei den Römern ein seminarium dignitatum, eine Pflanzschule für die wichtigsten Staatsämter, und genoß das höchste Ansehen: advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent ... militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt. — Was die Stellvertretung im römischen Prozeß anbelangt, so wurden ursprünglich nach der Regel: nemo alieno nomine lege agere potest, mit wenigen Ausnahmen keine Stellvertreter der Parteien zugelassen; doch durften in dem neueren Verfahren cognitores und procuratores, feierlich bzw. formlos bestellte Vertreter der Parteien, auftreten. Während ursprünglich der Prokurator als dominus litis, als die eigentlich prozessierende Partei galt und die Ergebnisse des Prozesses nur indirekt nach Maßgabe des zwischen Partei und Prokurator bestehenden Vertragsverhältnisses auf erstere übertragen werden konnten, wurde später dem Urteil eine unmittelbare Wirksamkeit für und gegen den dominus ermöglicht. Rechtsgelehrter brauchte der Prokurator nicht zu sein, vielmehr wurde im allgemeinen jedermann zur Prokuratur zugelassen; tatsächlich wurde dieselbe jedoch meist nur von Advokaten ausgeübt. Eine gerichtsverfassungsmäßige Stellung hatte die Prokuratur nicht; doch wurden in der Kaiserzeit an verschiedenen Gerichten öffentliche Prokuratoren angestellt, welche unter der Disziplinargewalt des Gerichtspräsidenten standen.

III. Das **kanonische Recht** anerkannte ausdrücklich das Recht der Parteien, ihre Sache durch Advokaten bei Gericht vortragen zu lassen, unbeschadet ihrer Befugnis, den Prozeß in Selbstperson zu führen; doch konnte der Richter einer Partei, welche zu einem gehörigen Vortrag außerstande war, aufgeben, sich durch eine andere geeignete Persönlichkeit vertreten zu lassen. Im wesentlichen basierten die Bestimmungen des kanonischen Rechts auf den Grundsätzen des römischen Rechts, an welchen es nur wenige Änderungen traf (insbesondere bezüglich der Zulassung zur Advokatur und Prokuratur). Es entwickelte sich eine Zweiteilung des Sachwalterberufs in Advokatur und Prokuratur in der Weise, daß dem Prokurator die mündliche Verhandlung, dem Advokaten die Rechtsausführung und die Abfassung der Schriftsätze oblag. Auch im kanonischen Recht wurde der Advokatenstand ausdrücklich als ein notwendiges Glied der Rechtspflege anerkannt: in omni iudicio quattuor personas necesse est semper adesse, i. e. iudices electos, accusatores idoneos, defensores congruos atque testes legitimos (Decr. Grat. c. 1, C. IV, qu. 4). Bezüglich der Fähigkeit zur Prokuratur war der Satz aufgestellt, daß regulariter, qui non prohibetur expresse ad exercendum procurationis officium, idoneus debeat reputari. — Während im allgemeinen (wie teilweise schon nach römischem Recht) den Geistlichen die Ausübung der Advokatur und Prokuratur bei Strafe verboten war: clerici ... coram saeculari iudice advocati in negotiis saecularibus fieri non praesumant (c. 1—4 X ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant III 50), gestattete das kanonische Recht doch Ausnahmen, insbesondere für hilfsbedürftige Personen: nisi propriam causam vel ecclesiae suae fuerint prosecuti aut pro miserabilibus

forte personis, quae proprias causas administrare non possunt — vel si necessitas immineat, pro personis coniunctis aut miserabilibus (c. 1 et 3 X de postulando I 37). — Überhaupt ging es von dem Prinzip aus, daß die Obrigkeit sich der causae viduarum et orphanorum annehmen und den defensionis propriae desolatis auxilio et qui suis actibus adesse pro aetatis infirmitate non possunt, für rechtlichen Beistand sorgen müsse. Besondere Fürsorge ward auch der armen Prozeßpartei gewidmet (s. d. Art. Armenrecht). Hervorzuheben ist noch, daß das kanonische Recht zwar noch das dominium litis des Prokurators anerkannte, dennoch aber im allgemeinen freiere Grundsätze bezüglich der Stellvertretung aufstellte: qui facit per alium, est perinde ac si faciat per ipsum, welche in prozessualischer Beziehung im deutschen Recht zur vollständigen Durchführung gelangten.

IV. Bei den **Deutschen** (vgl. im allg. Maurer, Gesch. des altgermanischen öffentl. mündl. Gerichtsverfahrens [1824]; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I [1879], § 30; Nietzsche, De prolocutoribus [1831]; insbes. Weißler, Gesch. der Rechtsanwaltschaft [1905]) mußten in der ältesten Zeit die Parteien ihre Sache vor Gericht selbst vertreten. Anwälte werden nirgends erwähnt; dagegen teilt der römische Geschichtschreiber Florus mit, daß nach Besiegung des Varus die Wut der Germanen gegen die römischen causarum patroni in furchtbarer Weise zum Ausbruch gekommen sei. In der merowingischen und karolingischen Zeit sind Gewalthaber (mandatarii, missi) und Redner (Fürsprecher, prolocutores) zu unterscheiden. Letztere werden namentlich erwähnt bei den Westgoten (welche dieselben nur mit Genehmigung des Richters zuließen), bei den Burgundern (welche die Vertretung eines Römers durch einen Burgunder untersagten) sowie bei den Langobarden (welche ohne ausdrückliche richterliche Genehmigung nur Witwen und Waisen die Befugnis einräumten, einen Fürsprecher anzunehmen). Die Gewalthaber kamen häufiger vor; sie traten jedoch nur in Zivilsachen und auch da bloß ausnahmsweise auf, wenn die Parteien zu erscheinen verhindert waren. Kirchen und Klöster dagegen ließen sich regelmäßig durch ihren advocatus als ständigen Beamten vor Gericht vertreten. Auch in den folgenden Jahrhunderten waren, wie zahlreiche Stellen des Sachsen- und Schwabenspiegels zeigen, zu allen Gerichten Redner oder Fürsprecher (Vorsprecher) zugelassen, welche für den Kläger und den Beklagten, und zwar nicht nur in Zivil-, sondern auch in Kriminalsachen, auftreten konnten. Die Bestellung eines solchen Fürsprechers stand zwar im Willen der Partei (ein ieglich man mag wol clagen unde antwurten one fursprechen); sobald sie aber einen solchen angenommen hatte, mußte sie ihm allein das Wort überlassen (openbare ne sal die

man vor gerichte nicht spreken, sint he vorspreken hevet) und durfte ihm höchstens leise zuflüstern. Überhaupt war es üblich, sich aus Vorsicht eines Fürsprechers zu bedienen, da die Partei von ihren eigenen Versehen sich nicht wieder erholen konnte, und wenn sie einmal selbst gesprochen, des Fürsprechers ganz entbehren mußte. So bildete sich schließlich der Rechtssatz, daß „niemand, wer es auch sei, Fürst oder Untertan, sich vor Gericht seines eigenen Mundes zur Ausführung seines Rechts bedienen dürfe". Außerdem pflegten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei gerichtlichen Verkäufen, Schenkungen, Traditionen die Verhandlungen durch Fürsprecher geführt zu werden. Die Partei durfte sich einen Fürsprecher regelmäßig aus dem Gerichtsumstande oder auch aus den Schöffen selbst frei wählen, welcher ihr dann nach ihrem Antrag von dem Richter für die Dauer der ganzen Sitzung zugeteilt wurde (die richtere sal tu vorspreken geven, svene man aller erst bedet unde nenen anderen); eine Ablehnung war ohne triftigen Grund nicht statthaft. Nachdem sich der Fürsprecher an das Gericht angedingt, d. h. die Erlaubnis zum Vortrag erbeten und die dem Fürsprecher gestatteten Rechte und Freiheiten ausbedungen hatte, durfte er in Anwesenheit und nach Beratung mit der Partei für diese das Wort sprechen, d. h. deren Sache dem Gericht vortragen und um das Urteil bitten. In Kriminalsachen beschränkte sich die Verteidigung meist darauf, daß der Fürsprecher die Unschuld des Angeklagten versicherte und um Gnade für denselben bat. Die Fürsprecher bildeten zu dieser Zeit noch keinen eigenen Stand. Im allgemeinen konnte jeder freie, unbescholtene, großjährige Mann als Fürsprecher fungieren, dagegen waren Geistliche und Weiber hierzu unfähig. Erst im 15. Jahrh. fing man an, bei den einzelnen Gerichten beeidigte Fürsprecher in bestimmter Zahl anzustellen, an welche allerdings die Parteien nicht gebunden waren. Die Gewalthaber, deren Gebrauch in Zivilsachen allgemein geworden war, hatten die Partei, welcher sie ebenbürtig sein mußten, vor Gericht, sei es allein, sei es unter Zuziehung eines Fürsprechers, zu vertreten. Auch sie bildeten anfänglich keinen geschlossenen Stand; erst im 16. und 17. Jahrh. wurden bei jedem Gericht Prokuratoren angestellt, welche jedoch von den Advokaten streng geschieden waren: „Die Advokaten sollen auch in den Sachen nit Procuratores oder die Procuratores Advokaten, sondern dieselben zwei unterschiedliche Ampt sein." Noch seien erwähnt die in dieser Periode vorkommenden Warner und Anweiser, welche den Fürsprecher wegen etwaiger Fehler in seinem Vortrag zu warnen und ihm für letzteren Anweisungen zu erteilen hatten. Die Warner pflegten namentlich den Fürsten und Fürstenmäßigen, die Anweiser außerdem auch den Witwen, Waisen und Geistlichen gestattet zu werden.

V. Einen bedeutenden Umschwung brachte die **Rezeption des römischen Rechts** und des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens in Deutschland betreffs der Stellung der Advokaten hervor. Nach Wegfall der volkstümlichen Schöffengerichte und Besetzung der Gerichte mit römisch gebildeten Juristen ergab sich für die Parteien die Notwendigkeit, Personen, die des neuen Rechts und des neuen Verfahrens kundig waren, als Anwälte zu bestellen. Es bildete sich ein rechtsgelehrter Anwaltsstand, welcher namentlich in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 und später 1555 gesetzlich organisiert wurde. An dem Reichskammergericht waren (und zwar durch das Gericht selbst) 12 Advokaten angestellt, sowie 30 Prokuratoren, die aus den Advokaten gewählt wurden; später wurde zeitweise eine größere Zahl zugelassen. Die Parteien konnten die Prozeßschriften nach Belieben auch auswärts fertigen lassen, dagegen nur durch Prokuratoren solche einreichen und überhaupt Anträge bei Gericht stellen. Doch war es den Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstädten und Reichsrittern als Vorrecht gestattet, durch eigene Abgeordnete ihre Sache vor dem Kammergericht führen zu lassen. Während der Prokurator die Prozeßgeschäfte zu führen hatte, war der Advokat nur zur Anfertigung der Schriftsätze befugt. Die Advokatur bildete die Vorstufe zur Prokuratur. Die Kammergerichtsanwälte waren der strengen Aufsicht und Disziplin des Gerichts unterstellt, welches auf die schon im römischen Recht zulässigen Strafen gegen sie erkennen konnte. Bei Antritt ihres Amts hatten sie für dessen ganze Dauer einen Eid (s. Reichskammergerichtsordnung von 1555 I 64) zu leisten, „daß sie die Partheyen, dero Sachen sie zu handeln annehmen, mit gantzen vnd rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrem besten Verständniß den Partheyen zu gut mit Fleiß handeln, vnd darin wissentlich keinerley Falsch, Gefährde noch Unrecht brauchen, auch mit denen Partheyen kein Vorgeding oder Vorwort, ein Theil von den Sachen, deren Advokaten sie sind, zu haben oder zu erwarten, machen, dazu Heimlichkeit vnd Befehl, so sie von den Partheyen empfahen, oder Unterricht der Sachen, die sie von ihnen selbst merken werden, ihren Partheyen zum Schaden Niemanden offenbahren, das Gericht vnd die Gerichtspersonen ehren, fördern, Ehrbarkeit vor Gericht brauchen vnd Lästerung bei Poen nach Ermeßigung des Gerichts sich enthalten, auch die Partheyen über den Sold oder Lohn, der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebühret, mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschwehren oder erhöhen, vnd ob des Soldes oder Lohns halben zwischen ihnen vnd denen Partheyen Irrung oder Spän entständen, da soll es bleiben bei dem Cammer-Richter vnd Urtheilern, die er zu ihm nehmen oder denen er das befehlen wird, vnd wie sie durch dieselbe entschieden werden, daß sie daran begnügig sein vnd es darbey beruhen lassen, sich auch der Sachen, so sie angenommen

haben, ohne redliche Ursache nicht entschlagen, sondern im Namen ihrer Partheyen biß zu End des Rechtens handeln wollen". An dem kaiserlichen Hofgericht, dem Reichshofrat, fungierten 20—30 Anwälte, sog. Reichshofratsagenten, die der Präsident zu ernennen hatte. Wie an den Reichsgerichten, so wurde in der Folge an den einzelnen kaiserlichen Provinzialhofgerichten und an den Untergerichten eine bestimmte Zahl von Advokaten und Prokuratoren ein für allemal als Beamte angestellt, welche unter Kontrolle der Staatsgewalt standen. Im Lauf der Zeit flossen die Ämter der Prokuratur und der Advokatur sachlich ineinander über, so daß zuletzt nulla inter advocatos et procuratores differentia bestand. Leider waren die neuen Verhältnisse, wie sie namentlich durch die Abschaffung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens sowie das ganze System der Staatsverwaltung geschaffen wurden, der Hebung und freien Entwicklung des Anwaltsstandes nichts weniger als günstig. Dieser entbehrte infolge der Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Prozesses ganz und gar des aus einem engen Zusammenhang mit dem Volke hervorgehenden volkstümlichen Charakters; es fehlte dem Anwalt jede Gelegenheit, sich durch hervorragendes Talent und tüchtige Wissenschaft öffentlich auszuzeichnen; seine ganze Tätigkeit beschränkte sich auf das Anfertigen von endlosen Schriftsätzen in der Schreibstube. Ferner führte der in dem ganzen Verfahren herrschende künstliche Formalismus und der langwierige, schleppende Gang desselben dazu, daß die Anwälte bei Führung der ihnen übertragenen Rechtssachen sich häufig unwürdiger Schikanen und erdichteter Einreden zur Verdunklung des wahren Sachverhalts und zur Schädigung des materiellen Rechts bedienten, die Prozesse zum Nachteil der Parteien durch mehrere Instanzen hindurch in ungebührlicher Länge hinauszuziehen und dieselben nur als Mittel schnöden Gelderwerbs zur Befriedigung maßloser Habgier zu mißbrauchen pflegten. Die flache und geistlose Behandlung des Rechtsstoffs und dessen mangelhafte theoretische Durch- und Fortbildung ließen ein höheres wissenschaftliches Streben nicht aufkommen. Es fehlte den Anwälten jedes freie Selbstbewußtsein, jedes Gefühl der Unabhängigkeit und Standesehre; denn sie waren, jeder Organisation entbehrend, der strengsten Disziplinargewalt der Gerichte, welche von derselben in rücksichtsloser und oft höchst verletzender Weise Gebrauch machten, schutzlos anheimgegeben. „Der Kampf der Fürsprecher und Richter hörte auf, die Fürsprecher wurden Sklaven der Richter; sie mußten schmeicheln, um nichts zu verderben, sie durften nicht widersprechen, um nicht unterzugehen." Der Zutritt zu den höheren Staatsämtern blieb ihnen verschlossen. Freie Konkurrenz war unmöglich; vielmehr herrschte das Prinzip staatlicher Konzession, um den starken Zudrang zu der Advokatur und die Vermehrung dieses als notwendiges Übel betrachteten Standes möglichst zu beschränken. So verlor der Beruf der Advokaten Würde und Ansehen völlig; er sank zu einem mißachteten konzessionierten Gewerbe von bloßen Schreibern herab, meist unfähigen, charakterlosen, habgierigen Menschen, welche dasselbe zu unlauteren, gewinnsüchtigen Zwecken betrieben und ausbeuteten. Eine Ausnahme bildeten allein die bei den obersten Reichsgerichten fungierenden Advokaten, welche sich durch Ansehen und Wissenschaft in rühmlicher Weise auszeichneten. Dazu kam, daß das Volk seiner Erbitterung über die Mängel des Gerichtsverfahrens in erster Linie gegen die Advokaten Luft machte und gegen dieselben verdiente und unverdiente Beschwerden und Vorwürfe erhob. Schon bald nach Einführung des römischen Rechts hörte man, und zwar selbst von hervorragenden Juristen, wie Zasius, laute Klagen, daß dasselbe den Advokaten die Handhabe biete, um das Recht zu verdrehen, und daß die Advokatur als gemeines Gewerbe zum Geldwucher betrieben werde. Durch die Advokaten seien die Gerichtshändel unzählig, die Prozesse überaus kostspielig geworden und fänden oft gar kein Ende mehr. „Die Advokaten vergiften die Gerichte, sie spotten der Richter, stören die Ruhe, suchen das Gemeinwesen zu verwirren und sind den Himmlischen und den Menschen verhaßt." Sie werden geradezu als Raubritter bezeichnet, als „Rechtsbieger, Beutelschneider und Blutsauger" u. dgl. mehr (vgl. die Darstellung bei Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I[18] [1897] 548 ff 561 ff). Auch in den folgenden Jahrhunderten wird die Verkommenheit des Advokatenstandes vielfach bezeugt. So sagt Leyser (Meditationes ad Pandectas), daß die Advokaten alle Würde und jedes Ansehen verloren haben, weshalb auch, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nur viles et ad alia negotia inepti homunculi advocationem ambiunt. Justus Möser (Patriotische Phantasien III 51) mißt dem Gesetzgeber die Schuld dieses Zustands bei, indem er den Advokaten bloß den Weg des Gewinstes überlassen habe, der immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht, und indem er dieselben beständig auf dem Fuß eines gerichtlichen Taglöhners oder Altenkrämers halte. „Allenthalben", sagt Wangemann (Advokatenstand 87) mit Recht, „wo die Justiz mit Formeln überladen ist und der Streitlust zahllose Instanzen und Rechtsmittel darbietet, da spricht sich am lautesten und jammervollsten die Gefährlichkeit der Advokaten aus, da sind sie am meisten als Blutegel verschrieen, welche am Wohlstand der Nation nagen, als Polypen, denen kein Brennen und Schneiden die Reproduktionskraft nehmen kann. Vieles ist begründet, vieles wird freilich übertrieben, und zwar von denen, welche ein Opfer dieser Formen und Verführungsmittel wurden, welche sich hinreißen ließen durch die Künste eines ränkevollen Advokaten." „Gerichtsraben, giftige Ottern, Streitköpfe, Wortefänger, Zungendrescher, Rechtsverdreher, Gerichts-

schreier, Blutegel, fressende Heuschrecken, nagende Würmer, Krummacher, Rabulisten", das sind die Ehrentitel, welche noch im 18. Jahrh. den Advokaten zuteil wurden (s. Kirchhof, Von den Advokaten 30). Mehrfach wurde die Frage ventiliert, ob überhaupt Advokaten im Staat zu dulden seien. Über die Entwicklung der Advokatur und Prokuratur namentlich in Württemberg, Sachsen, Österreich und Preußen vgl. Weißler, Gesch. d. Rechtsanwaltschaft (Kap. 31/34). So nimmt es denn nicht wunder, daß Friedrich II. von Preußen im Jahr 1780 auf den Gedanken kam, die Advokaten ganz zu unterdrücken, indem an deren Stelle sog. Assistenzräte eingeführt wurden, welche als Gehilfen nicht der Partei, sondern dem Richter zur Seite stehen, zugleich aber denselben kontrollieren sollten. Freilich erwies sich dieser Versuch als undurchführbar; schon nach wenigen Jahren traten die Justizkommissarien als wirkliche Rechtsbeistände der Parteien wieder in Funktion (vgl. Weißler a. a. O. Kap. 35 ff).

VI. **Im Deutschen Bund.** Die Prozeßordnungen der einzelnen deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. versuchten durch Reformen nach verschiedenen Richtungen hin den Advokatenstand gründlich zu heben und wieder zu Ansehen zu bringen. In manchen Staaten wurde die Advokatur ganz oder teilweise freigegeben, in manchen dagegen die Zahl der Advokaten beschränkt und denselben die Pflichten der Beamten auferlegt. Die Zulassung der Advokaten erfolgte entweder für alle Gerichte eines Staats oder nur für diejenigen eines bestimmten Bezirks; auch unterschied man mehrfach zwischen Unter- und Obergerichtsadvokaten. Bezüglich der Vorbildung der Advokaten wurden höhere Anforderungen gestellt, meist verlangte man für sie die nämliche Vorbildung wie für die Richter. Die Disziplinarverhältnisse hinsichtlich der Advokaten wurden neu geordnet, und zwar die betreffenden Befugnisse entweder den Gerichten oder aber einem Ehrenrat oder einer Advokatenkammer übertragen. Zur Reglung des Gebührenwesens erließ man Gebührenordnungen nach verschiedenen Systemen, indem entweder die einzelnen durch den Advokaten vorgenommenen Handlungen honoriert oder ihm eine Bauschgebühr bewilligt wurde, wobei vielfach die Verpflichtung bestand, die Gebührenrechnungen gerichtlich taxieren zu lassen. Auch ward in den meisten Staaten der Anwaltszwang statuiert, wenigstens für die Gerichte höherer Instanz in Zivilsachen und bei den wichtigeren Kriminalsachen. Advokatur und Prokuratur waren meist vereinigt (vgl. die ausführliche Zusammenstellung der betr. Rechtszustände in den deutschen Staaten in Anlagen C—E der Motive zum Entwurf der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878; Weißler, Gesch. der Rechtsanwaltschaft Kap. 46 ff; vgl. Gneist [1867] und Jacques [1868], Freie Advokatur; Brix, Organisation d. Advokatur [1869]). Doch konnte man durch alle diese Reformversuche nur unvollkommene Resultate erzielen, solange die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, diese wesentlichen Erfordernisse für die Ausbreitung und das Ansehen des Anwaltsstands, nicht zur gründlichen Durchführung gebracht waren (vgl. Feuerbach, Betrachtungen über d. Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege).

VII. **Im Ausland.** Eine ganz entgegengesetzte Entwicklung nahm die Advokatur in Frankreich, England und Nordamerika. In diesen Ländern, wo das Verfahren immer öffentlich und mündlich gewesen war, hatte der Advokatenstand von jeher große Unabhängigkeit bewahrt und demzufolge stets in hohem Ansehen gestanden. In Frankreich unterscheidet man zwischen avoués und avocats. Ersteren, welche als staatliche Beamte in bestimmter Zahl bei den einzelnen Gerichten angestellt sind, liegt die gerichtliche Vertretung der Partei ob; letztere, welche zwar für bestimmte Gerichtssprengel, aber meist ohne Beschränkung der Zahl rezipiert werden, haben die mündliche Rechtsausführung für die Partei zu übernehmen. Die in das tableau des avocats eingetragenen, den ordre des avocats bildenden Advokaten unterstehen in disziplinarischer Beziehung dem von ihnen aus ihrer Mitte gewählten conseil de discipline, die avoués der chambre des avoués (vgl. Gerichtshalle, Juni 1883, Nr 45 u. 49; über das Geschichtliche: Brunner in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I, 1878). In den Rheinlanden, in Hannover und Braunschweig wurde das System der Advokatsanwaltschaft eingeführt (Weißler a. a. O. Kap. 43 f). — In England besteht ein ähnlicher Unterschied zwischen den solicitors und attorneys einerseits, welche als staatlich angestellte Anwälte bei den courts of equity und of common law fungieren, und den barristers anderseits, welche als chancery barristers oder common law barristers vor den betreffenden Gerichtshöfen plädieren. Von jeher bestand für die englischen Advokaten eine zunftmäßige Organisation in den sog. inns of court. — Die counsellors oder lawyers in Nordamerika vereinigen die Funktionen des Anwalts und Advokaten und entbehren der korporativen Organisation.

VIII. **Im Deutschen Reich.** Nachdem sich namentlich der 4. und 7. Deutsche Juristentag (1863 u. 1868) in wiederholten Beschlüssen für die Vereinigung von Anwaltschaft und Advokatur, ferner für die vollständige Freigabe der Advokatur wie jedes andern Gewerbes, ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtssachen, für jeden geprüften Rechtsverständigen nach Zurücklegung der gesetzlich bestimmten Vorbereitungspraxis, endlich für die Überwachung der Advokaten durch die Advokatenkammer ausgesprochen hatte, erfolgte die reichsgesetzliche Reglung der Verhältnisse der deutschen Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 (vgl. Weißler a. a. O. Kap. 59 f), womit namentlich die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Buch I, Abschn. 1, Tit. 4, §§ 78/90 über „Prozeßbevollmächtigte und Beistände" und der Strafprozeßordnung Buch I, Abschn. 11, §§ 137 bis 150 über „Verteidigung", sowie die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (vgl. auch das preußische Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte vom 27. Sept. 1899) zu verbinden sind. Die Rechtsanwaltschaft, welche der neuen Gestaltung des Verfahrens gemäß im Interesse der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis die Funktionen des Anwalts und des Advokaten vereinigt, ist kein Staatsamt; demzufolge haben die Rechtsanwälte weder die Rechte noch die Pflichten eines Staatsbeamten. Doch findet die Gewerbeordnung auf die advokatorische Praxis keine Anwendung. Die Freigebung der Rechtsanwaltschaft ist in der Weise durchgeführt, daß keine Konzessionierung nach freiem Ermessen der Staatsbehörde, auch keine Beschränkung durch die Zahl der bereits fungierenden Anwälte stattfinden soll, sondern daß im allgemeinen jeder, welcher die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, bei den Gerichten dieses Staates zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden muß und in jedem Bundesstaat zugelassen werden kann. Die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beruht hiernach auf der nämlichen Voraussetzung wie diejenige zum Richteramt (drei- bzw. vierjähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, vier- bzw. dreijähriger Vorbereitungsdienst und Ablegung zweier Prüfungen; ferner ist befähigt jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität). Die Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung, welche über den desfallsigen Antrag nach gutachtlicher Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer entscheidet. Das Gesetz statuiert eine Reihe von Gründen teils obligatorischen teils fakultativen Charakters, aus welchen allein die Zulassung versagt werden darf. Sie muß versagt werden, wenn der Antragsteller 1. durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt; 2. durch ehrengerichtliches Urteil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches eine solche Ausschließung bedingen würde; 3. durch gerichtliche Anordnung (Konkurs oder Entmündigung) in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist; 4. ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist; 5. wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn

der Antragsteller 1. während dreier Jahre im juristischen Beruf nicht tätig gewesen ist; 2. durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte; 3. als Rechtsanwalt innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren mit Verweis oder Geldbuße von über 150 *M* bestraft worden ist. Unter besondern Voraussetzungen (wenn wesentliche Erfordernisse der anwaltlichen Tätigkeit in Wegfall gekommen oder die Zulassung nur aus Unkenntnis der eine Zurückweisung rechtfertigenden Verhältnisse erteilt worden war) muß oder kann die Zurücknahme der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer erfolgen. Ein weiteres Prinzip stellt die neue Reichsgesetzgebung auf in der Lokalisierung der Anwaltschaft, indem die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht erfolgt. Jedoch bestehen im Interesse der Rechtspflege von dieser Regel eine Reihe von Ausnahmen, insofern in den durch das Gesetz speziell vorgesehenen Fällen ein Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugleich zugelassen werden kann. Im engsten Zusammenhang mit der Lokalisierung steht die behufs Garantierung einer ordentlichen Prozeßführung gebotene Residenzpflicht der Rechtsanwälte, wonach dieselben in der Regel an dem Ort des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, ihren Wohnsitz nehmen und, falls eine Ausnahme von dieser Regel gestattet ist, doch bei dem betreffenden Gericht einen an dem Ort desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen müssen. Sobald der Rechtsanwalt in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid geleistet, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, und seinen Wohnsitz genommen hat, wird er in die bei jedem Gericht zu führende Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen. Die Eintragung ist zu löschen, wenn der Rechtsanwalt stirbt oder infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft verliert oder seine Zulassung aufgibt, oder wenn letztere zurückgenommen wird. Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt gewesen ist, übertragen werden. Der Rechtsanwalt ist auf Grund der Zulassung bei einem Gericht in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen. (In nichtstreitigen gerichtlichen und in außergerichtlichen Angelegenheiten entscheiden über die Befugnisse des Rechtsanwalts die Landesgesetze.) Nach § 17 des Reichsgesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit werden

die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, von dem Konsul bestimmt. Vor dem Gewerbegericht und dem Kaufmannsgericht werden Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände überhaupt nicht zugelassen.

Für den Zivilprozeß bildet die gesetzliche Regel der Anwaltszwang, indem die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen: Anwaltsprozeß. Dieser Anwaltszwang bezieht sich sowohl auf die mündliche Verhandlung als auf die vorbereitenden Schriftsätze, welche die Unterschrift des Anwalts enthalten sollen. In der mündlichen Verhandlung kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und die ihm von dem beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt übertragene Vertretung übernehmen. Insoweit dagegen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist (sog. Parteiprozeß), können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen und auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen. Das Gericht kann übrigens — zur Verhinderung der Winkeladvokatur — Bevollmächtigte und Beistände, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Bestimmung findet jedoch nach der laut Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 erfolgten Änderung der Zivilprozeßordnung auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist — sog. Rechtsagenten oder Rechtskonsulenten —, keine Anwendung. (In solcher Weise wird leider ein Rechtsanwaltsstand zweiter Ordnung geschaffen, obwohl ein Bedürfnis hierzu nicht vorliegt, diese Einrichtung aber schwere wirtschaftliche und sittliche Nachteile im Gefolge haben wird.)

Was das strafrechtliche Verfahren anlangt, so kann sich der Beschuldigte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden, andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts zugelassen werden. Notwendig ist die Verteidigung in Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind; in den Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, dann, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn der eines Verbrechens Beschuldigte die Bestellung eines Verteidigers beantragt. Nach § 341 der Militärstrafgerichtsordnung werden als Verteidiger zugelassen und können von Amts wegen bestellt werden Rechtsanwälte, welche von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt sind.

Von besonderer Wichtigkeit sind die über die korporative Organisation des Anwaltsstands und die Handhabung der Disziplin in demselben handelnden Bestimmungen, welche die Rechtsanwaltsordnung in den Abschnitten über die Anwaltskammern sowie das ehrengerichtliche Verfahren trifft. Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, die ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts und einen durch die Kammer aus ihren Mitgliedern gewählten Vorstand von 9 bis höchstens 15 Mitgliedern hat. Die Obliegenheiten der Kammer sind: Feststellung der Geschäftsordnung, Bewilligung der erforderlichen Mittel und Bestimmung der Mitgliederbeiträge, Prüfung der Rechnungslegung des Vorstands. Der Geschäftsbereich des Vorstands umfaßt die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Kammermitglieder und Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt, Vermittlung von Streitigkeiten von Mitgliedern der Kammer untereinander und mit Auftraggebern, Erstattung von Gutachten für die Landesjustizverwaltung bzw. die Gerichte, Verwaltung des Vermögens der Kammer und jährliche Rechnungslegung. Vorstand und Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge im Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft an die Landesjustizverwaltung zu richten. Die Beschlüsse werden in den Versammlungen nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstands führt der Präsident des Oberlandesgerichts. Alljährlich hat der Vorsitzende der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstands zu erstatten. Die ehrengerichtlichen Strafen gegen den Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 *M*, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Die Bestimmungen, welche in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten, finden mit wenigen Abweichungen auf das ehrengerichtliche Verfahren Anwendung. Das Ehrengericht wird gebildet durch fünf Mitglieder des Vorstands der Anwaltskammer mit Einschluß des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. Die Klage wird durch die Staatsanwaltschaft erhoben, die Voruntersuchung durch einen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten beauftragten Richter geführt. Die Hauptverhandlung, welche im wesentlichen auf dem Grundsatz der Mündlichkeit beruht, ist nicht öffentlich. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich. Als Rechtsmittel sind zulässig die Beschwerde an das Oberlandesgericht und die Berufung an den Ehrengerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht. Noch ist hervorzuheben, daß bezüglich der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht infolge der exemten Stellung desselben in der Gliederung der Gerichte einige besondere Bestimmungen gelten: die Zulassung bzw. deren Zurücknahme erfolgt durch den Präsidenten des Reichsgerichts. Diese Zulassung ist mit derjenigen bei einem andern Gericht unvereinbar. Eine Übertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen beim Reichsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt ist unzulässig. Die Anwaltskammer beim Reichsgericht wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

IX. **Rechte und Pflichten.** Dem bereits erwähnten allgemeinen Recht, als Verteidiger, Beistand und Vertreter bzw. Substitut zu fungieren, entspricht zunächst die allgemeine Verpflichtung des Rechtsanwalts, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Der Rechtsanwalt muß ferner, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen und dem Gericht hiervon Anzeige machen. Er ist auch verpflichtet, den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Die besondern Pflichten des Rechtsanwalts beziehen sich auf dessen Verhältnis zu den Klienten. Die rechtliche Natur desselben wurde im gemeinen Recht verschieden aufgefaßt; man charakterisierte es als Mandat (worauf die Prokuratur beruht) oder als Dienstmiete oder als Innominatrealkontrakt. Die herrschende Ansicht ging dahin, daß überhaupt kein Vertragsverhältnis vorliege, sondern daß der Advokat seine Berufstätigkeit beneficii loco ausübe. Die deutsche Rechtsanwaltsordnung dagegen hat sich für die Theorie des Auftragsverhältnisses entschieden. Der Prozeßbevollmächtigte hat zu den Gerichtsakten eine schriftliche Vollmacht abzugeben, die, wenn sie eine Privaturkunde ist, auf Verlangen des Gegners amtlich beglaubigt werden muß. Dieselbe ermächtigt zu allen den Rechtsstreit (einschließlich Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens, Zwangsvollstreckung) betreffenden Prozeßhandlungen, zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht, Anerkennung und zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten. (Im einzelnen s. Zivilprozeßordnung §§ 80 ff.) Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden, ist jedoch vom Gericht von Amts wegen nur im sog. Parteiprozeß zu berücksichtigen. Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden, das Endurteil darf jedoch erst ergehen, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. — Nach römischem Recht durfte der Rechtsanwalt an und für sich ohne genügenden Grund die Übernahme einer ihm von einer Partei übertragenen oder vom Gericht (weil die Partei einen Anwalt nicht finden konnte) zugewiesenen Sache oder die Fortführung einer übernommenen Sache nicht ablehnen, wogegen er zur Ablehnung einer ungerechten Sache verpflichtet war. Ebenso verhielt es sich nach älterem deutschem Recht. Nach der deutschen Rechtsanwaltsordnung dagegen ist der Rechtsanwalt, dessen Berufstätigkeit von einer Partei in Anspruch genommen wird, nicht verpflichtet, einen Antrag anzunehmen, hat jedoch eine Ablehnung bei Meidung des Schadenersatzes ohne Verzug zu erklären. Anderseits muß er seine Berufstätigkeit versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird, wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer andern Partei in entgegengesetztem Interesse gewährt ist, oder wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat. In bestimmten Fällen, jedoch in der Regel nur im Anwaltsprozeß, wird einer Partei auf Antrag ein Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte vom Prozeßgericht beigeordnet, namentlich wenn die Partei das Armenrecht bewilligt erhalten hat oder einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend, wonach in den Fällen der notwendigen Verteidigung dem Angeschuldigten, wenn er einen Verteidiger noch nicht gewählt hat, von Amts wegen bzw. auf desfallsigen Antrag vom Gericht ein Verteidiger bestellt werden muß, in andern Fällen aber ein solcher bestellt werden kann. Der Anwalt ist verpflichtet, bei Führung der ihm übertragenen Sache die Treue gegen seine Partei zu wahren, namentlich strengste Verschwiegenheit zu beobachten und Handakten zu führen, ferner jede Schikane gegenüber der andern Partei zu vermeiden, sowie gegen das Gericht die schuldige Ehrerbietung nicht außer acht zu lassen. Über die Berechtigung der Rechtsanwälte zur Zeugnisverweigerung in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist, vgl. Strafprozeßordnung § 52, Zivilprozeßordnung § 383. Wenn ein Anwalt in der nämlichen Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient oder gar im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner eigenen Partei handelt (Prävarikation: qui diversam partem adiuvat prodita causa sua), so wird ein solches Verhalten nach römischem wie nach älterem und heutigem deutschem Recht

mit schwerer Strafe geahndet (fr. 1 pr. de praev. 47, 15; fr. 4 § 4 de his qui not. inf. 3, 2; Carolina art. 115; Strafgesetzbuch § 356). Der Rechtsanwalt haftet seinem Klienten für omnis culpa. Die bestrittene Frage, „ob eine Partei wegen Schuld oder Nachlässigkeit ihres Sachwalters in integrum zu restituieren sei", wurde in einem Dubium camerale vom 19. Mai 1786 in bejahendem Sinn beantwortet. Außerdem hatte der Richter die Pflicht, Irrtümer des Advokaten, soweit sie juristischer Art waren, zu verbessern; tatsächliche Irrtümer desselben konnte die Partei entweder sofort berichtigen oder wenigstens innerhalb der nächsten drei Tage widerrufen. Nach dem Recht der Spiegel hatte die Partei das Recht, das Vorbringen des Fürsprechers zu mißbilligen oder zu verbessern; wenn sie dies nicht getan oder gar die Erklärungen des Fürsprechers ausdrücklich bestätigt hatte, mußte sie dieselben gegen sich gelten lassen. Die deutsche Zivilprozeßordnung bestimmt, daß die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen bzw. das von dem Beistand Vorgetragene für die Partei verbindlich sind, insofern nicht tatsächliche Erklärungen des Bevollmächtigten oder Beistands von derselben sofort widerrufen werden. Eine Restitution der Partei wegen Versehen ihres Vertreters findet nicht statt; vielmehr wird eine Versäumnis, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen. Der Advokat hat das Recht, außer dem Ersatz der Auslagen für seine Mühewaltung ein Honorar zu verlangen. Solange bei den Römern die Advokatur ein Ehrendienst war, erhielten die Advokaten keine Belohnung; ja die lex Cincia vom Jahr 550 d. St. verbot ausdrücklich die Annahme einer solchen (ne quis ob causam orandam donum munusve capiat). Ein unter Claudius ergangenes und durch die späteren Kaiser aufrecht erhaltenes Senatskonsult gestattete ein Honorar von höchstens 10 000 Sesterzien = 100 Aurei, welcher Anspruch — vorbehaltlich des richterlichen Moderationsrechts usque ad probabilem quantitatem — und zwar selbst ohne besondere desfallsige Zusage mittels einer extraordinaria cognitio geltend gemacht werden konnte. Dagegen waren den Advokaten die in betreff des Honorars malo more mit den Klienten geschlossenen Verträge, namentlich die societas futuri emolumenti, worauf das pactum de quota litis und de palmario, d. h. das Versprechen eines bestimmten Teils des Streitobjekts und einer besondern Vergütung für den Fall des Obsiegs, beruht, sowie die redemptio litis, d. h. die bezahlte Übernahme der Gefahr eines Prozesses, bei strenger Strafe verboten. Nach älterem deutschem Recht war es den Fürsprechern gestattet, sich ein Honorar zahlen zu lassen, welches für jede einzelne Rechtshandlung genau festgesetzt war. Ebenso wurden nach der Reichskammergerichtsordnung die Honoraransätze der Advokaten und Prokuratoren durch Kammerrichter und Beisitzer taxiert, während alle weitergehenden Verträge für die Parteien unverbindlich sein sollten. Die für die deutschen Rechtsanwälte erlassene Gebührenordnung hat das System der Bauschgebühren adoptiert, welche entweder in vollem Umfang oder in Teilbeträgen nach dem Wert des Streitgegenstands und nach der Verschiedenheit der Prozeßhandlung oder der Instanz berechnet werden. Außerdem kann der Rechtsanwalt seine Auslagen für Schreibgebühren, Geschäftsreisen usw. berechnen. Derselbe ist im allgemeinen einerseits berechtigt, bei Übernahme einer Sache einen angemessenen Vorschuß zu fordern, anderseits nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren dem Auftraggeber die Handakten herauszugeben. Zu bemerken ist, daß ein beim Prozeßgericht zugelassener Anwalt nicht nur sich selbst vertreten, sondern auch bei dem Betrieb eigner Angelegenheiten von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen erstattet verlangen kann. Über die von dem Prozeßgegner zu erstattenden Kosten, sofern dieselben nicht bei Amtsgerichtssachen schon im Urteil festgesetzt sind, wird auf desfallsiges Gesuch durch Feststellungsbeschluß des Gerichts erster Instanz entschieden; die Festsetzung der Kosten des Prozeßbevollmächtigten gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf dem Klageweg. Der Betrag der Vergütung des Anwalts kann durch Vertrag abweichend von den Vorschriften der Gebührenordnung festgesetzt, dann aber, wenn der Rechtsanwalt die Grenzen der Mäßigung überschritten hat, im Prozeßweg nach eingeholtem Gutachten der Anwaltskammer bis auf den im Gesetz bestimmten Betrag herabgesetzt werden. Eine Erhebung von Gebühren usw., von denen der Anwalt weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, wird nach § 352 des Strafgesetzbuchs kriminell bestraft. Durch § 196 Ziffer 15 des B.G.B. wird für die Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen eine Verjährung von zwei Jahren festgesetzt.

X. Hier seien noch die **Anwaltsvereine** erwähnt, welche 1860 und 1861 für einige deutsche Staaten, namentlich Preußen und Bayern, gegründet wurden (s. Weißler, Gesch. d. Rechtsanwaltschaft Kap. 45 ff). Seit 1871 besteht ein Deutscher Anwaltsverein, welchem 1907 über 6000 (aus einer Gesamtzahl von über 8000) deutsche Anwälte als Mitglieder angehörten. Als Zweck verfolgt derselbe: 1. die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes; 2. die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reichs; 3. die Vertretung der Berufsinteressen. Zur Verfolgung dieses Zweckes erscheint in Berlin eine Zeitschrift: „Juristische Wochenschrift", als Organ des Vereins. Außerdem ist 1885 eine Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und juristischer Persönlichkeit in Leipzig gegründet worden, um die Gründung einer allgemeinen Ruhegehaltskasse sowie Witwen- und Waisengelderkasse zu erstreben und bis zur Wirksamkeit dieser Kasse dienst- und erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig gewordene deutsche Rechtsanwälte sowie deren Hinterlassene durch Geldbeihilfen zu unterstützen. Kneer kommt in seiner Abhandlung „Zur Lage der deutschen Rechtsanwaltschaft" (Soziale Kultur 1907, 401 ff) zu dem Ergebnis, daß bei der unverhältnismäßigen Zunahme der Zahl der Anwälte, der Einengung des Arbeitsfeldes und der Verschlechterung des Einkommens für die Anwaltschaft in Deutschland die Gefahr eines nicht bloß wirtschaftlichen Rückgangs bestehe und wachse.

Zu Anfang August 1897 fand in Brüssel ein internationaler Advokatenkongreß statt, auf welchem verhandelt wurde über Vereine und Gesellschaften von Advokaten, Studien und Examina sowie die internationalen Beziehungen zwischen den Anwaltschaften (barreaux) und zwischen den Rechtsanwälten; jedoch wurden — abgesehen von der Errichtung eines internationalen Bureaus für den Kongreß in Brüssel — Beschlüsse nicht gefaßt. — Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß, seitdem dem weiblichen Geschlecht auch die gelehrten Berufsarten zugänglich geworden sind, in mehreren Ländern (Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, England, Schweiz), wenn auch nur vereinzelt, Frauen den Rechtsanwaltsberuf ausüben.

Literatur. L. Hoffmann, De postulatoribus, advocatis (1591); Thönniker, Advocatus prudens (1702); Grupen, Abhandlung von denen Advocatis (1765); Kirchhoff, Pflichten der Advokaten, besonders in peinlichen Fällen (1765/78); Kirchhof, Von den Advokaten (1768); Hofacker, De advocatis (1788); Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der A. (1798); Rambohr, Organisation des Advokatenstands (1801); Grund, Verhältnis des öffentlichen Sachwalters zum Staat (1805); Lewer, Über den Advokatenstand (1806); Kettenacker, Mängel des Advokatenstands (1811); Wangemann, Advokatenstand (1812); Siebenkees u. Mittermaier, Art. „Advokat" in Ersch u. Gruber, Enzyklopädie I (1818); Bemerkungen über Advokaten usw. (1819); v. Nahmer, Advokatenstand (1819); Aphorismen über den Verfall des Advokatenstands (1823); Gans, Vom Amt der Fürsprecher (1827); Camus, Beruf des Advokaten (1827); Nietzsche, De prolocutoribus (1831); Beschorner, Reform des Advokatenstands (1840); Steinacker, Aufgabe des Advokatenstands (1841); G. B. Schmid, De advocatis (1841); Gans, Art. „Advokat" in Weiskes Rechtslexikon I (1844); List im Rotteckschen Staatslexikon I (1845); v. Hagen, Reform der A. (1846); Künßberg, Advokaten-Moraliftik (1847); Brater in „Blätter für Rechtsanwendung" XII (1847); Seybold, Magistratur und A. (1847); Beschorner im Zivilistischen Archiv XXXI (1848) u. XXXIV (1851); Schletter, Jahrbuch der Rechtswissensch. II (1855) 36 ff; Brater in Bluntschlis Staatswörterbuch I (1857); Mittermaier, Stellung des Advokatenstands (1861); Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern 1861 ff; Preußische Anwaltszeitung, hrsg. von Hinschius, 1862/66; Gneist, Freie A. (1867); Haack, Über Gneists Freie A. (1868); Brix, Organisation der A. (1869); Jacques, Freie A. (1868); Hänle, Freigabe der A. (1869); Jurist. Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins, 1872 ff; Johanny, Parteienvertretung in Österreich (Jurist. Blätter 1878); Deutsche Rechtsanwaltsordn. v. 1. Juli 1878 und deren Kommentare; Wach, Vorträge über d. Reichszivilprozeßordn. (1879); Pfafferoth, Anwaltsgebührenwesen (1879); Zanardelli, L'avvocatura (1879); Hinschius, Rechtsanwaltschaft u. Anwaltsprozeß, in Holtzendorffs Rechtslexikon (1880/81); Siegel, Materialien der (deutschen) Rechtsanwaltsordn. v. 1. Juli 1878 (1883); Stein, Die Verstaatlichung der A. (1885); Prischl, Advokatur u. Anwaltschaft (1888); v. Weinrich, Zur Reform der deutschen Rechtsanwaltschaft (1891); Hergenhahn, Rechtsprechung über Prozeßbevollmächtigte und Rechtsanwälte (1894); Kruse, Richteramt u. A. (1896); Schiffer, Die Rechtskonsulenten (1897); Leske u. Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr (1897); Hupka, Die Vollmacht (1900); Weißler, Gesch. der Rechtsanwaltschaft (1905). [Fösser.]

Afghanistan, Land in Zentralasien, bei den Eingebornen Urlajet genannt.

1. Geschichte. Ende des 17. Jahrh. wurde von Mir Wais im nordöstlichen Iran ein unabhängiges Reich gegründet, das zwar bald den Persern unterlag, nach der Ermordung des persischen Schah Nadir (1747) aber wieder selbständig wurde und unter Achmed Schah (gest. 1773) auch Belutschistan umfaßte. Innere Wirren führten zur Teilung des Landes und in den 1830er Jahren zur Einmischung der Engländer, die nach schweren Kämpfen den von ihnen befehdeten Dost Mohammed (gest. 1863) als Herrscher anerkannten. Schir Ali, der Sohn Dost Mohammeds, stand unter russischem Einfluß und mußte vor den Engländern, deren Gesandtschaft er schroff abgewiesen, fliehen. Sein Sohn Jakub nahm einen britischen Residenten auf und übertrug England die auswärtige Vertretung des Landes. Der britische Vertreter (Cavagnari) wurde jedoch ermordet (Sept. 1879), das Land von Lord Roberts aufs schwerste gezüchtigt und Abdu'r-Rahman zum Emir gewählt (Juli 1880). Diesem folgte 1901 sein Sohn Habib Ullah.

Die Rivalität zwischen England und Rußland haben dem Land, das seiner Lage nach ein Pufferstaat zwischen Indien und Russisch-Zentralasien ist, die Selbständigkeit bisher noch erhalten, ihm aber schon schwere Einbußen an Gebiet und Volk gebracht. 1880 nahmen die Engländer die östlichen Bezirke (82 000 qkm mit 500 000 Einwohnern), 1884 schob Rußland seine Grenze um ein wesentliches nach Süden, 1890 besetzten die Engländer wieder im Osten, bald darauf die Russen wieder im Norden größere Gebietsteile. Die heutige Grenze ist das Ergebnis der russisch-britischen Grenzabsteckungen von 1895. In der zwischen

Rußland und England abgeschlossenen Konvention vom 23. Sept. 1907 über die wirtschaftlichen und politischen Interessen beider Länder in Zentralasien erklärte die englische Regierung, daß sie nicht die Absicht habe, die politischen Verhältnisse des Landes zu ändern, sie werde ihren Einfluß nur im friedlichen Sinn geltend machen und Afghanistan nicht zu Maßnahmen ermutigen, die für Rußland bedrohlich wären; gleichzeitig verpflichtet sich England, keinen Teil Afghanistans an sich zu reißen oder zu besetzen und sich nicht in die innere Verwaltung einzumischen. Rußland erklärte, daß es Afghanistan als außerhalb seiner Einflußsphäre befindlich anerkenne. Beide Mächte erklärten, den Grundsatz der Behandlungsgleichheit bezüglich des Handels anzuerkennen.

2. Land und Volk; wirtschaftliche Verhältnisse. Der Flächeninhalt beträgt 624 000 qkm, die Bevölkerung wird auf 4 550 000 Köpfe geschätzt und besteht, abgesehen von einzelnen mongolischen und indischen Stämmen, aus den den Rest der alten Stammbevölkerung bildenden arischen Tadschik und den im 4. Jahrh. n. Chr. eingewanderten arischen Afghanen (Paschtun, Mehrzahl: Paschtaneh); die wichtigsten Stämme der letzteren sind die Durani (zwischen Herat und Kandahar) und die Ghilzai (im Osten und Nordosten). Die afghanische Sprache (Paschtu) zerfällt in viele Stammesdialekte, auch wird im Land viel Persisch gesprochen. Die Hauptbeschäftigung der Bewohner ist Viehzucht (Schafe, Rinder, Pferde, Kamele), die zum Teil nomadisierend in Clangenossenschaften betrieben wird, und Ackerbau (Getreide, Hülsenfrüchte, Tabak). Die unbedeutende Hausindustrie befaßt sich mit der Herstellung von Seiden- und Wollstoffen. Der Handel ist gering, er vollzieht sich vorwiegend mit Indien (Einfuhr nach Afghanistan jährlich etwa 15 Mill. *M*, Ausfuhr etwa 9 Mill. *M*) und Russisch-Zentralasien, namentlich Buchara (Ein- und Ausfuhr je etwa 10 Mill. *M* jährlich). Ausgeführt werden Wolle, Häute und Felle, Pferde, ein Gummiharz (Asa foetida), Früchte, Blei, Zink, Alaun, eingeführt Baumwollwaren, Indigo, Tee, Zucker usw. Relativ bedeutend ist der indisch-turanische Durchgangshandel. Die wichtigsten Karawanenstraßen sind Herat-Farah-Kandahar, Kandahar-Kabul und Kabul-Peschawar. Die indischen Eisenbahnen berühren die Grenze an drei Stellen (bei Peschawar, Kuram und Tschaman) die russische Bahn bei Kuschk (Linie Merw-Kuschk). Eine Bahnverbindung zwischen Indien und Russisch-Zentralasien (von Tschaman über Kandahar-Farah-Herat nach Kuschk) wurde schon verschiedentlich projektiert. Ein einheimisches Währungssystem gibt es nicht, es zirkulieren persische und indische Münzen, vielfach besteht auch direkter Tauschhandel. Maß und Gewicht ist gleichfalls mangelhaft entwickelt.

3. Staatswesen. Afghanistan ist eine absolute Monarchie unter einem Emir; doch ist die staatliche Organisation sehr lose, zahlreiche Stämme, namentlich des Ostens, beugen sich nur in Kriegszeiten unter den Emir. Dieser bezieht von der indischen Regierung einen Jahresgehalt von 18 Lakh Rupien (3,5 Mill. *M*). Das Land zerfällt in 4 Provinzen (Kabul, Turkestan, Herat und Kandahar), die unter einem Hakim oder Naib stehen. Die Rechtsprechung liegt in den Händen der Vornehmen. Die Stärke der oberflächlich europäisch organisierten, aber kriegstüchtigen Armee wird auf 60/80 000 Mann geschätzt. Seit 1896 ist jeder siebte Mann wehrpflichtig. Hauptstadt des Landes ist Kabul.

4. Religion und Kultur. Schon im 7. Jahrh. brachten die Araber dem iranischen Hochland den Islam, bald wurde Iran die Hochburg des Schiitismus. Der Sultan Baber (1494/1530) führte im heutigen Afghanistan das Sunnitentum ein, infolgedessen entbrannte ein 200jähriger Religionskrieg mit den schiitischen Persern. Heute zählt das Land auch wenige schiitische Stämme. Die Kultur steht trotz der zahlreichen mohammedanischen Schulen auf tiefer Stufe. Dem Christentum ist das Land bis jetzt verschlossen geblieben.

Literatur. Jaworskij, Reise der russ. Gesandtschaft in A. u. Buchara 1878/79 (dtsch, 2 Bde, 1885); Roskoschny, A. und seine Nachbarländer (1885); Kaye, History of the war in A. (3 Bde, Lond. ‘1890); Mahomed Khan, The Life of Abdur Rahman (2 Bde, ebd. 1900); Hamilton, A. (ebd. 1906). — Mahomed Khan, Constitution and Laws of A. (ebd. 1906). [Sacher.]

Agenten s. Auswanderung, Handelsrecht, Versicherungswesen.

Agio, Agiotage s. Börse; vgl. auch Aktiengesellschaft.

Agnaten s. Erbrecht.

Agrargesetzgebung, Agrarpolitik.

I. **Die Systeme der Agrarverfassung.** Wie und weil der Staat seinem eigensten, innersten Wesen nach aus Landgebiet und dessen Bewohnern besteht, deshalb ist der Ackerbau, die Landwirtschaft, auch seine Hauptgrundkraft, deshalb haben alle Gründer und Reformer von großen Staatswesen der Grundeigentumsfrage als der wichtigsten Nationalangelegenheit stets ihre nächste und höchste Aufmerksamkeit und Tätigkeit zugewendet. „Kennst du die höchste Weisheit, hast du die Ackerverteilung der Götter erforscht?“ so heißt es in der Edda. Moses, Minos, Lykurgus, auch Solon, und bei den Römern Romulus, Servius Tullius, Sulla, ferner Karl d. Gr., Wilhelm der Eroberer, Friedrich II. von Preußen, Joseph II. und Stein haben ihren Ländern mehr oder weniger ausgedehnte Agrargesetze gegeben, auf diesen dann die ganze innere Organisation des Staatswesens aufgebaut. Die Machtverhältnisse aller groß gewordenen Staaten haben mit ihrer Agrargesetzgebung immer im engsten Zusammenhang gestanden; bei allen Bewegungen, die sie ergriffen, hat letztere von jeher eine Hauptrolle gespielt. Der völkerrechtliche Verkehr, Handel und Gewerbe, die Ausbildung der städtischen Gemeinwesen entwickelten sich und blühten immer erst im Gefolge der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaus. „Durch den Geist seiner Agrargesetzgebung“, sagt Justus Möser, „erhält die ganze innere Geschichte eines Volkes ihren Charakter und ihre Richtung.“

In unserem Weltteil sind es wesentlich zwei scharf ausgebildete Systeme, welche sich in der Gesetzgebung wie in der Wissenschaft gegenüberstehen: das System der rechtlichen Freiheit und das der prinzipiellen Gebundenheit des Grund und Bodens, die freie und die unfreie Agrarverfassung. Damit steht selbstredend die Freiheit der Person als solcher in engster Wechselbeziehung. Das freie Agrarsystem beruht auf dem Satz, daß das Eigentum als ein individuelles, absolutes, d. h. an sich unumschränktes und ausschließliches Recht anerkannt werde, derartig, daß dieses absolute Recht des wirklichen Eigentümers jederzeit in dem nicht minder absoluten, mithin ebenfalls unverkümmerbaren Recht jedes künftigen Erwerbers seine naturgemäße Beschränkung finden müsse. Jede Beschränkung dieses wesentlich freien und vollkommenen Eigentums ist hiernach als Ausnahme von der Regel zu behandeln und darum nur kraft einer vom Gesetz anerkannten allgemeinen und objektiven Nützlichkeit zu gestatten. Das System der freien Agrarverfassung erkennt daher zwar die Zulässigkeit der durch die natürliche Lage der Grundstücke und durch das dauernde Interesse ihrer Benutzung bedingten gesetzlichen oder vertragsmäßigen Servituten an, keineswegs aber auch die Trennung des Eigentums in das sog. Ober- und Unter- (Nutzungs-) Eigentum oder dessen Einschnürung durch autonome Dispositionen (Anerbenrechte, Fideikommisse), noch auch die ewige Ausschließung der Veräußerlichkeit, der Teilbarkeit oder des gleichen Erbrechts hinsichtlich gewisser Gütermassen als im Recht der einzelnen und im Interesse der Gesamtheit begründet. Es geht von der theoretischen Voraussetzung und der praktischen Behauptung aus, daß bei voller Freiheit der Veräußerung und Erwerbung von Grund und Boden der letztere durchweg in den jederzeit geeigneten Größenverhältnissen demjenigen Besitzer zugeführt werde und werden müsse, welcher persönlich und sachlich zu dessen wirtschaftlicher Benutzung am meisten befähigt und gewillt sei, mithin voraussichtlich dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen vermöge, und beruft sich auf die Erfahrung, daß alle diesem System huldigenden Staaten die größten ökonomischen und sozialen Fortschritte bekunden. — Das entgegengesetzte System der Gebundenheit erkennt gerade umgekehrt in der dauernden Beschränkung des freien Verfügungsrechts über das Grundeigentum die unerläßliche Bedingung einer gesicherten Zukunft der Familien und damit des Staats in ökonomischer wie auch in sozialer und politischer Beziehung. Es statuiert deshalb, teils durch Gesetz teils auf dem Weg autonomer Willensbestimmung, das geteilte Eigentum, Anerben- und Fideikommißrecht, das Verbot der Teilung der Bauerngüter, ja des Grundeigentums überhaupt unter einem zu bestimmenden Besitz- oder Stückminimum, und geht dabei seinerseits von der Voraussetzung aus, daß die unbeschränkte Freiheit der Verfügung über Grund und Boden notwendig und unaufhaltsam zu stets fortschreitender Zersplitterung, ja zur Mobilisierung des einzig beständigen Elements im Staatsleben führe. Das Grundeigentum, so behaupten die Anhänger dieses Systems, zerfalle dann in Staub, es mindere sich in demselben Verhältnis sein Ertrag, während die Bevölkerung stetig wachse, mithin unabweisbar in Proletariat und Massenarmut versinken und den Staat schließlich zugrunde richten müsse. (Nach P. Reichensperger, Die freie Agrarverfassung, 1858.)

Der Gegensatz beider Systeme ist demnach, gleichwie der von Freihandel und Schutzzoll, ein allgemeiner, die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung unmittelbar betreffender. Wie ein jedes System, in sein äußerstes Extrem verfolgt, seine allseitige Berechtigung verliert und mit den realen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit in Widerspruch gerät, so ist es auch, ja vorzugsweise, mit diesen der Fall. Wenn irgendwo, so entscheidet gerade hier die Relativität. Wie der Grund und Boden selbst in seinen einzelnen Kulturarten in gleicher Zone doch nicht überall derselbe ist, so auch nicht das ihn bewohnende, beackernde Volk. Und doch gehören Boden und Volk zusammen, bilden wie Körper und Geist ein organisches, naturnotwendiges Ganzes. Aber wie das Volk an der toten Natur des Grund und Bodens seinen Charakter bildet, wie, um das näher zu veranschaulichen, der Bergbewohner eine andere Gestalt, andere Gesichtszüge, andere Gemüts- und Geistesanlagen, andere Bedürfnisse, andere Sitten, andere Kleidungen von seinen Bergen annimmt als der Flächenbewohner von seinen Heiden, so erhält auch der Grund und Boden seine besondere Gestaltung durch das ihn bearbeitende Volk. Daraus ergibt sich, daß in den verschiedenen Staaten die wirtschaftliche Behandlung des Grund und Bodens nie dieselbe sein kann und wird, daß es ein absolut richtiges Agrarsystem nicht gibt, daß beide unter gewissen Voraussetzungen ihre, wenn auch nicht volle, Berechtigung behalten.

II. **Die Agrarverfassung des Altertums.** Die Mängel und Irrtümer, welche im Altertum auf diesem Gebiet der Gesetzgebung zutage getreten sind und Störungen wie gewaltsame Umwälzungen im Staatsleben erzeugt haben, kehren auch bei den christlichen Völkern vielfach wieder, bei den romanischen und germanischen so gut wie bei den slawischen. „Werfen wir einen prüfenden Blick auf die gesamte innere Politik der Hauptstaaten des Altertums“, so sagt P. Reichensperger (Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, der Politik u. des Rechts, 1847), „so

können wir uns nicht verhehlen, daß sie an drei großen, der heidnischen Weltanschauung wesentlich angehörigen Fundamentalfehlern gelitten, welche sämtlich die freie, naturgemäße Entwicklung des Grundeigentums und der Industrie hemmten und ohne Aufgeben ihrer falschen Grundlagen durch kein Palliativ zu beseitigen waren. Das erste Gebrechen war der unmittelbare Zusammenhang, ja die Einheit des Staats- und des Privatrechts, weil durch sie jede feste, organisch fortschreitende Begründung des Staats als solchen und die gleichzeitige Fixierung eines von allen politischen Wechseln unabhängigen, gesicherten individuellen Rechtszustandes unmöglich ward; denn die politische Proskription, d. h. der wandelbare Wille der Majorität, raubte mit dem Bürgerrecht zugleich Hab und Gut und verkannte also das natürliche Recht des Eigentums als einer unerläßlichen Bedingung der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen. Nur wo dem Eigentum unbedingt der Schutz und die Achtung der Gesetze gesichert ist, wo es sich mit derselben heiligen Scheu umgeben sieht, welche die Staatsgewalt selber über die Parteien und ihre Angriffe erhebt, nur da kann der Reiz des Eigentumserwerbs diejenige Spannkraft erlangen, welche erforderlich ist, um die Bürger zur energischen Tätigkeit und hierdurch zur wirklichen Beherrschung der Natur zu führen. Das zweite, noch eingreifendere Grundübel war die Sklaverei, welche alle Verhältnisse und Ideen des Altertums so durchdrungen hatte, daß selbst die Weisesten und Besten deren innere Rechtsgültigkeit auch theoretisch nicht mehr bezweifelten. Aristoteles sagt in seiner ‚Politik' (I 2, §§ 14 15): ‚Es ist offenbar, daß die einen von Natur frei und die andern von Natur Sklaven sind, und daß für die letzteren die Sklaverei ebenso nützlich als gerecht ist.' Auch die römischen Gesetzesstellen bezeichnen die Sklaverei als eine unzweifelhafte Satzung des allgemeinen rationellen Völkerrechts (§ 2, Inst. 1, 3; 1, 1 in fine D. de iustitia et iure 1, 2). Der ‚tugendhafte' Cato war der größte Sklavenhändler Roms. Diese Einrichtung, welche allerdings der stolzen Freiheit der Bürger zu einer vortrefflichen Folie diente, konnte schon an und für sich nicht dazu beitragen, das allgemeine Rechtsbewußtsein zu beleben und die egoistische Härte der Menschen zu zähmen; sie mußte aber vor allem den Wert und die Würde der Arbeit mißachten lehren, weil diese nur das Los der verachteten Sklaven ward. Das dritte Hauptgebrechen endlich, zum Teil eine Konsequenz der beiden ersten, bestand darin, daß infolge irriger politisch-philosophischer Grundanschauungen des Altertums der Gewerbfleiß der Völker, selbst die Athener nicht ausgenommen, niemals seine ganze Kraft entfaltete und deshalb auch nicht jenen beweglichen Reichtum und jene vielseitige, regsame, elastische Intelligenz zu schaffen vermochte, welche dem ausschließlichen Einfluß des Grundeigentums und der grundherrlichen Geschlechter ein ebenso legitimes als mächtiges Gegengewicht geben konnte." Diesen drei Grundfehlern der vorchristlichen Staaten ist es zuzuschreiben, daß das Altertum, welches fast alle denkbaren Formen und Phasen der politischen und ökonomischen Einrichtungen durchlaufen hat, die eine echte und gerechte Grundlage des Staates nicht gefunden hat: die der vollen und freien Entwicklung aller menschlichen Kräfte in allen Künsten und Gewerben nach Maßgabe jedes individuellen Berufs, der vollen Gleichheit im Prinzip bei der größten Ungleichheit und Mannigfaltigkeit der Erscheinung, des absoluten bürgerlichen Rechtsschutzes ohne Rücksicht auf politische Berechtigung, kurz, die Grundlage der Arbeit und der persönlichen und bürgerlichen Freiheit jedes Staatsbürgers, soweit die allgemeinen Interessen der Gesamtheit nicht in unmittelbare Kollision mit den Gesamtinteressen der Individuen treten. — Alle großen Staatsmänner und Gesetzgeber des Altertums erkannten es als ihre Hauptaufgabe, der infolge jener Gründe, der Sklaverei zumal, sich bildenden Ungleichheit im Besitz und der dadurch notwendig erzeugten Störung des Gleichgewichts der am Staatswesen arbeitenden Kräfte entgegenzutreten, gleichzeitig aber auch den Bestand der Familie und damit die Wehrkraft des Landes durch Stammgüter zu sichern. Schon in der mosaischen Gesetzgebung finden wir die Anordnung, daß einem jeden streitbaren Mann, 600 000 an der Zahl, ein ewiges, unveräußerliches Ackergut als ein heiliges Gotteslehen zugewiesen werden sollte, welches nach jedesmal 49 Jahren (im Jubeljahr) frei von allen Schuldverbindlichkeiten mit Gebäuden und Zubehör an den früheren Eigentümer oder dessen Erben zurückfallen sollte. Dieses Gesetz (vgl. Lev. Kap. 23 25 27) erwies sich aber als erfolglos und mußte 622 v. Chr. einem späteren Gesetz weichen: man begnügte sich mit der beschränkteren Bestimmung, daß in jedem siebten Jahr (dem Sabbatjahr) jedes unbezahlte Darlehen erloschen sei (Duncker, Gesch. des Altertums I 532). In Sparta machte Lykurg durch eine neue Grundverteilung, derzufolge er Ackerlose bildete (ob 9000 oder 30 000, ist ungewiß) und diese mit einer Anzahl Heloten jedem streitbaren Mann überwies, dem Kampf des Adels gegen das Königtum und der besitzlosen Adelsfamilie ein Ende; aber auch diese Einrichtung hielt nicht lange stand. Das Grundeigentum häufte sich wieder in den Händen weniger, sogar von Erbtöchtern, an, ungeachtet die Veräußerung von Erbgütern, die Abtrennung eines Stücks vom Stammgut, der Landhandel überhaupt in Sparta verpönt war. Der alte Orakelspruch, auf den sich Lykurg berief: daß die Anhäufung des Vermögens in den Händen weniger und nichts anderes Sparta vernichten würde, erfüllte sich wirklich (Duncker a. a. O. III 368 ff). Athen stand, wie in seinem ganzen sonstigen Charakter, so auch bezüglich der Verteilung und Veräußerlichkeit des Grund und Bodens in schroffem Gegensatz zu Sparta. Zwar

war auch hier die Verteilung des Grund und Bodens zunächst auf das Maß und die Art des Kriegsdienstes gegründet; Solons Gesetzgebung und Klasseneinrichtung umfaßte außer der schwereren oder geringeren Kriegspflicht aber auch die Bemessung der Staatssteuer nach dem Grundeigentum, und dieses konnte frei erworben werden (von den Sklaven natürlich nicht), unterlag der Parzellierung und gleicher Vererbung und Teilung unter die Söhne (vgl. Böckh, Staatshaushaltung der Athener I 51). Aber auch in Athen ging, wie überall im Altertum, die Zusammenschlagung und Anhäufung des Grundeigentums mit dem Verfall und dem nahenden Untergang des Staatswesens Hand in Hand. Die Gesetzgebung des alten Rom strebte ursprünglich eine gleiche Verteilung des Grundbesitzes an; durch gleiches Erbrecht, eingehende Bestimmungen über den Pflichtteil, das Verbot von Familienfideikommissen (?) suchte man sie möglichst herbeizuführen und zu erhalten. Der römische Staatsgedanke war, ähnlich wie der von Moses: durch einen kräftigen Bauernstand die militärische Wehrkraft des Staats aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Jeder Soldat erhielt bei Verteilung der eroberten, für den Privatbesitz bestimmten Staatsländereien ein Los von 2 iugera (1 iugerum = 240 Fuß Länge und 120 Fuß Breite, also 28 800 □-Fuß, 0,99 preußische Morgen oder 25,276 Ar), welches heredium, Erbgut, genannt wurde; das übrige blieb Eigentum des Staats und wurde verpachtet. Nach der Vertreibung des Tarquinius wurde dieses Erbgut durch anderweitige Verteilung der Staatsländereien auf 5 iugera erhöht. Diese Erbgüter waren unveräußerlich und fielen beim Mangel direkter Erben an den Staat zurück. Mit der Zeit aber bemächtigten sich ihrer die Patrizier und maßten sich die ausschließliche Verfügung über das ungeheure, in jedem der beständigen Kriege vergrößerte Staatsgut an. Der Konsul Spurius Cassius Viscellinus protestierte zuerst dagegen und verlangte Rückgabe der usurpierten Staatsländereien, dann pünktliche Bezahlung der Pachtzinsen und die Erhöhung des Heredіums auf 7 iugera für die römischen Bürger. Der Senat ging scheinbar auf die Vorschläge ein und ernannte eine Ausführungskommission; dann aber schuldigte man den Konsul des Trachtens nach der Königswürde an und stürzte ihn vom Tarpejischen Felsen. Im Jahr 485 verlangten die Volkstribunen von neuem die Ausführung des Gesetzes. Wegen des mit den Volskern und Vejern ausbrechenden Krieges kam es nicht dazu, und die Patrizier teilten sich abermals in das eroberte Land. So hatte schon vor Marius' und Sullas Zeiten die Latifundienwirtschaft, die Konzentrierung des Grundeigentums in wenigen Händen, einen bedenklich hohen Grad erreicht. Es gab fast nur Großgrundbesitzer und besitzlose Sklaven, die man gefesselt zur Arbeit schickte. Eine zweite durchgreifende Reform unternahmen dann 366 v. Chr. die Tribunen Licinius Stolo und Licinius Sextus durch das nach ihnen benannte Gesetz, wonach niemand mehr als 500 iugera Land besitzen, nicht mehr als 100 Stück großes Vieh und 500 Schafe auf die öffentlichen Weiden schicken durfte und jeder Plebejer 7 iugera Land erhielt. Aber auch dieses Gesetz, welches danach angetan war, einen gesunden ländlichen Mittelstand wieder ins Leben zu rufen, gelangte nur unvollkommen zur Ausführung; Licinius Stolo selbst übertrat es durch simulierte Umschreibung seiner Güter auf den Namen seines Sohnes und verfiel der Strafe. Schließlich geriet es ganz in Vergessenheit. 250 Jahre später nahm es dann Sempronius Gracchus mit einigen Modifikationen wieder auf. Dem erlaubten Besitz von 500 iugera fügte er 250 für jeden Sohn hinzu. Die noch einmal unter das Volk verteilten Erbgüter sollten unveräußerlich sein. Das Volk unterstützte den Tribun in seinem Entscheidungskampf nicht hinlänglich, und er wurde 133 ermordet. Zwölf Jahre später widmete dann sein Bruder Cajus sich noch einmal derselben Sache; allein ebenso von der Partei der Plebejer verlassen, ließ er sich durch einen seiner Sklaven töten. Nun verfiel der Ackerbau mit den ihn begleitenden Lebensgewohnheiten rasch und unabwendbar. Die kleine Bauersame geriet rettungslos in Schulden, hörte auf, Eigentümer zu sein, und sah sich durch die Sklavenarbeit auch von der Stellung eines verdungenen Feldarbeiters ausgeschlossen. Die Äcker selbst fielen der Verödung anheim oder wurden in Weideland verwandelt, die sozialen Zustände gingen aus Rand und Band. Noch einmal versuchte Cäsar die Wiederherstellung eines Bauern- und landwirtschaftlichen Mittelstandes. Wie Cajus Gracchus nach Gallien diesseits und jenseits der Alpen, so entsandte er 80 000 Kolonisten nach Spanien und Afrika, deren Grundanteil auf etwa 20 preußische Morgen bemessen war; aber auch diese Einrichtung erlag der Sklaven- und Latifundienwirtschaft (Mommsen, Römische Geschichte III 518). In der Kommassation, der Anhäufung der Besitztümer in den Händen weniger, erkannte selbst Tiberius in seinem Brief an den Senat (Tacitus, Ann. III 53) die Hauptursache des wirtschaftlichen Rückgangs des Staates; er rügt die unermeßlichen Flächen der Landgüter und die ungeheure Zahl der Sklaven, welche sich in den Händen einzelner befänden. Von Horaz ist die schöne Ode (II 18) bekannt, worin er sein mäßiges Glück in dem Besitz eines einzigen sabinischen Landguts schildert und wo er beklagt „die nimmersatte Habsucht des Reichen, welcher den Markstein jedes nahen Ackers verrückt, des Klienten Grenzrain überschreitet und Weib und Mann aus der väterlichen Hütte austreibt mit dem Hausgott ihrer Väter und den armseligen Kindern". Zu Neros Zeit war schon die halbe Provinz Afrika, die, wie erwähnt, das Kolonisationssystem von Gracchus und Cäsar wieder mit freien Bürgern und Bauern

bevölkert hatte, im Besitz von nur sechs senatorischen Familien! Nero ließ, wie Plinius (Hist. nat. I 18, c. 7) erzählt, die Häupter derselben hinrichten! Um dem entvölkerten Land wieder Bebauer zuzuführen, verordnete ein Senatuskonsult, daß die Kapitalisten mindestens zwei Dritteile ihres Vermögens in Grundeigentum besitzen mußten. Ebenso befahl Antoninus den Senatoren, ein Vierteil ihres Vermögens in italischem Besitz anzulegen (Suetonius 48 49 und Tacitus, Ann. VI 17, 2). Aber alle diese Gewaltmaßregeln vermochten den Untergang des Staats nicht aufzuhalten. Latifundia perdiderunt Italiam, immo et provincias! so lautete der Schmerzensruf des Plinius.

III. **Die deutsche Agrarverfassung.** Die ursprüngliche Agrarverfassung der germanischen Völker beruhte einerseits auf der persönlichen Freiheit und gleichen Rechtsgemeinschaft, anderseits auf dem vollen, echten Eigentum der freien Genossen des Gemeinde- und des Staatsverbandes. Tacitus schildert sie uns wie folgt: „Die Feldmarkung, je nach Anzahl der Bebauer größer oder kleiner, gehört der ganzen Gemeinde als Gesamtbesitz, und diese verteilt die Grundstücke unter ihre Mitglieder nach Maßgabe des Ranges. Die Möglichkeit dieses Verfahrens liegt in der großen Ausdehnung der Markungen. In der Bebauung wechselt man alljährlich das Feld, wobei immer noch ein Teil desselben frei bleibt" (Germ. c. 26). Vorher stellt er den Unterschied der Sklaven und Freigelassenen gegenüber denen des römischen Reiches dar: „Die Stellung der Sklaven ist eine andere als bei uns, wo die einzelnen Geschäfte unter das Gesinde förmlich verteilt sind. Dort sitzt jeder auf seinem besondern Heimwesen, am eigenen Herd. Der Herr legt ihm nur, wie in unserem Pachtverhältnis, eine bestimmte Leistung an Getreide, Vieh oder Gewand auf, und darauf beschränkt sich die Pflicht des Hörigen. . . . Der Freigelassene steht nicht viel höher als der Sklave; selten übt er einigen Einfluß im Hause, niemals im öffentlichen Leben. Einzige Ausnahme bilden die monarchisch regierten Staaten, wo der Freigelassene über den Freigebornen und sogar über den Adligen sich erheben kann. Bei den andern Stämmen gibt die untergeordnete Stellung des Freigelassenen Zeugnis von der freien Volksverfassung" (ebd. c. 25). Die eigentlichen Ackerhöfe waren solchergestalt im Besitz der freien und wehrhaften Männer, denen die Heerbannspflicht und die Vertretung der Hintersassen in der Volksgemeinde oblag. So fand Karl d. Gr. die Agrarverfassung im Sachsenland vor. Nach der rein landwirtschaftlichen Seite hin war sie (wie das die Worte in jener ersten Stelle: arva per annos mutant, et ager superest, schon andeuten) vorwiegend eine Dreifelderwirtschaft. Diese erhob der große Eroberer und Staatsmann, für seine Verwalter wenigstens, förmlich zum Gesetz, um Einheit in den Betrieb und die Verwaltung des (vorherrschenden) Großgrundbesitzes zu bringen, ganz insbesondere, um durch eine allgemeine Brachweise auch den einzelnen Hofbesitzern Vorteile zu sichern; die Umwandlung der Allodial- und Domanialgüter in kleinere freie Familiengüter gestatteten die staatsrechtlichen Verhältnisse eben nicht. Aus der von Tacitus weiter beschriebenen Gefolgschaft, comitatus (ebd. c. 13), entwickelte sich dann, gesetzlich zuerst durch eine Regierungsmaßregel Karl Martells, dann durch die zunächst gegen die Mißbräuche und Willkür der Beamten und Großen gegenüber den kleinen Schutz- und Dienstholden gerichteten Kapitularien Karls d. Gr. von 807 und 811, der Feudalismus oder das Lehnswesen, welches schließlich die gesamte Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine solche von Lehns- und Dienstgefolgen verwandelte. Lehns- und Dienstrechte traten an die Stelle der alten bisherigen Volksrechte. Der Reiterdienst zumal, der dem kleinen Freien zu leisten schwer fiel, zwang ihn, denselben mit andern persönlichen Diensten, Abgaben und Lasten von den für die unmittelbare Heeresfolge besser befähigten größeren Grundherren loszukaufen. Die von den Grafen und Beamten zunächst auf die Besitzer der großen Herrschaften verteilten öffentlichen Dienste und Abgaben, im Kriegs- wie auch im Gemeindedienst, wälzten diese wiederum nach und nach auf die kleineren Besitzer, die dadurch in das Verhältnis von Hintersassen gedrängt wurden. So entstand eine neue persönliche und zugleich eine dingliche Unfreiheit, indem sich der Charakter jener Leistungen als öffentlicher gar bald verwischte. Nach eingeführter Erblichkeit der Lehen und mit der Ausdehnung des Besitzes zur toten Hand, der Kirche und kirchlichen Korporationen, erwuchsen nun wieder, hauptsächlich durch kaiserliche Privilegien, besondere Ausnahmerechte, Immunitäten, Freiheiten von Lasten, Diensten und Abgaben und Exemtionen von der königlichen Vogtei und Gerichtsbarkeit; es entstanden neben Eigengerichten über Leibeigene und Hörige, teils durch Belehnung teils durch anderweitige Rechtstitel, die Patrimonialgerichte für Freisassen und andere freie Leute. Aus dieser Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte sich dann naturgemäß die gutsherrliche Polizei mit dem Gutsuntertänigkeitsverband der Bauern und Hintersassen. Die Sklaverei war mit der durch Karl d. Gr. zum Sieg geführten Herrschaft des Christentums untergegangen. Sie hatte ihren nächsten Ursprung in der Kriegsgefangenschaft genommen, und die Kirche verbot den Verkauf in die Sklaverei, trat ihm wenigstens, wo sie Macht dazu hatte, scharf entgegen; aber die neben der Sklaverei entstandene Leibeigenschaft, als mehr aus einem freiwilligen Verhältnis hervorgewachsen, erhielt sich und verschmolz dann mit der Gutsuntertänigkeit, die sich nun zu einem sehr ausgedehnten System von Beschränkungen, Dienstpflichten und Abgaben der bäuerlichen

Hintersassen ausbildete. Die Annahme des väterlichen Hofs, die Eingehung der Heirat, der Wechsel des Wohnorts, die Betreibung eines Handwerks oder Gewerbes bedingte einen besondern, regelmäßig mit Abgaben in Geld, Naturalien oder andern Produkten verknüpften Konsens; es bestand Gesindezwangsdienst der Kinder der Hintersassen nebst einem Anspruch oder Vorzugsrecht der Guts- und Gerichtsherren auf die Arbeit selbst freier Taglöhner; besondere Schutz- und Hausgelder für die Gerichts- und Polizeiverwaltung wurden eingeführt, dann Abzugsgelder, der Sterbe- oder Todfall, das sog. Mortuarium, das bis zur Hälfte der Erbschaft, ja in Ermanglung von Abkömmlingen sogar auf die ganze Nachlassenschaft gehen konnte; ferner zahlreiche gemessene und ungemessene Dienste aller Art in Feldarbeiten, Marktfuhren usw.; der von jedem majorennen oder neu einziehenden Wirt und Hintersassen dem Gutsherrn zu leistende Huldigungs- und Untertänigkeitseid. Die schon im frühen Mittelalter am weitesten und gleichmäßigsten eingeführte Grundbelastung war die der Zehnten: der Großzehnte von Äckern und Wiesen, der Kleinzehnte von Garten- und Baumfrüchten und aus Weinbergen, der Fleisch- oder Blutzehnte von allen zur Haus- und Feldwirtschaft gehörigen Vieharten, der Rott- oder Novalzehnte von urbar gemachten Grundstücken. Die Quelle des Zehntrechts ist aber eine gesetzliche: das mosaische Gesetzbuch, aus welchem die Kirchenversammlungen des 6. Jahrh., insbesondere die von Macon (585), dasselbe ableiteten als eine zur Erhaltung der Geistlichkeit, der Kirchengebäude und der Armen gebotene öffentliche Grundabgabe. Als solche konstituierte sie Karl d. Gr. förmlich durch ein Kapitulare von 799. Gar bald aber verlor die Zehntberechtigung ihren ausschließlich kirchlichen Charakter und wurde von dem Landesherrn für die Verteidigung und innere Einrichtung des Staates mit in Anspruch genommen, und nachdem dieses einmal durchgesetzt war, ging auch der öffentliche Charakter verloren: teils durch Vertrag und Lehenauftragung, teils auch durch reine Willkür erwarben sie zunächst die Vögte der Kirchen und Klöster, dann auch die Grundherren. Als Äquivalent dafür legte die Gesetzgebung, insbesondere in den geistlichen Staaten, solchen Privatberechtigten die Kirchenbaulast auf. Auch mit den Zehnten war die Reihe der Belastungen des Grundeigentums noch nicht geschlossen. Mit der Rezeption des römischen Rechts fand die Lehre von den Regalien Eingang, von den der obersten Staatsgewalt als solcher vorbehaltenen Rechten, welche dann wieder die mannigfachsten Beschränkungen im Eigentum wie in der Nutzung des Grund und Bodens im Gefolge trug. Es sind das die sog. niedern, unwesentlichen (finanziellen) Regalien, das Berg-, Forst-, Jagd-, Salz- und das Wasser- oder Mühlenregal. Durch den Reichstag auf den Ronkalischen Feldern im Jahr 1157 im allgemeinen begründet, fielen auch diese niedern Regale sehr bald aus ihrem ursprünglichen Rechtskreis heraus und in die Rechtssphäre der Grund- und Gerichtsherren, die sich trotz des Lehnsverbands diese Befugnisse des vollen und echten Eigentümers für ihre Person wohl zu sichern verstanden, aber das Eigentums- und Nutzungsrecht ihrer Hintersassen damit, insbesondere bezüglich der Jagd, beeinträchtigten. — Selbstredend bildeten diese vielseitigen Teilungen, Beschränkungen und Belastungen der Nutzungen des Eigentums und seiner Übertragbarkeit und Vererbung ebenso vielgestaltige Gemeinheits- und Hofsverfassungen aus. Im alten Sachsenland erhielten sich die Markgenossenschaften, die früheste, ursprünglichste, schon Tacitus erkennbare Gemeindeverfassung, derzufolge alle Genossen und Einwohner ohne allen Unterschied des persönlichen Standes, ob Adlige, Freie oder Unfreie, zur Teilnahme an den gemeinschaftlichen Nutzungen wie zur Teilnahme an der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den periodischen Märkerversammlungen und Markgerichten berechtigt blieben. Es waren hauptsächlich Wald- und Weidegründe, welche diesen Markenverfassungen unterlagen, deren Vorsteher aus freier Wahl hervorgingen. Diesen ungeteilten Marken standen nun zur Seite oder gegenüber die Allode. Über die Etymologie des Wortes ist viel gestritten worden. Die allgemeinste Ansicht ist, daß die erste Silbe a die Zahl 1, und die zweite lod ein Los bezeichnet, also: ein bei der Zuteilung (bei der Eroberung) zugefallenes Gut. Grimm (Rechtsaltertümer 493) legt aus: al = völlig und od = eigen, also: ein völlig eigenes Gut. Aber die Silbe od kehrt auch in dem Gegensatz des Allods, im Feod, feudum, wieder, wo sie sichtlich nichts anderes als Gut bedeutet. An dieser Bedeutung festhaltend beziehen andere al auf die Allgemeinheit der Volksgenossen, aus welcher das Gut stammte und welcher es fortdauernd als Grundlage diente; es hieße dann so viel als Bürgergut. Wieder andere leiten die letzte Silbe von leode, das Volk, ab, was dann auf die erste Bedeutung, auf das dem einzelnen bei den öffentlichen Verlosungen zugefallene Anlos hinauskommen würde. Allodium bezeichnet demnach ein dem Lehnsverband und den gutsherrlichen Lasten entzogenes Grundstück, dessen Veräußerung und Vererbung den Grundsätzen des gemeinen Privatrechts folgt. Die solchergestalt bewirkte Einteilung des Landes in gleichgroße, mindestens gleichwertige Güter mit einem Gehöft findet sich bei den germanischen Völkern, den Franken zumal, überall. In Süd- und Norddeutschland hieß ein solches Gehöft Mansus = Mannsgut, Mannslos, gleichbedeutend mit Hube. Seine Größe war nach Grimm in der Regel 40 Juchert. Dieses Allodgut mit seiner Anteilsberechtigung an der Mark oder der Allmende (Gemeingut) bildete in der ganzen fränkischen Monarchie die unmittelbare Grundlage zunächst des bürgerlichen, dann auch des politischen Gemeinwesens; wie die Familien-

und öffentlichen Rechte, so ruhten auch die öffentlichen Pflichten darauf. Diese, die Landwehr- und die öffentliche Beisteuerpflicht, die Pflicht, nicht nur für die selbstverschuldeten Bußen, sondern sogar für das Lösegeld der Familienmitglieder und nächsten Seitenverwandten subsidiär mit aufzukommen, führten allerdings zu einer Beschränkung des Dispositionsrechts, indem der Besitzer nicht testieren, nicht einseitig ohne Zustimmung der Familienerben veräußern durfte und in Fällen, wo eine Veräußerung oder Teilung eintreten konnte oder mußte, für die neuen Erwerber den Konsens der Volksversammlung (der Markgenossen) einholen, in späteren Zeiten die feierliche Auffassung der diese repräsentierenden Gerichte veranlassen mußte. Und selbst dann verblieben den Familien- und Markgenossen noch gewisse Näher-, Vorkaufs- und Retraktrechte. Das sog. Anerbenrecht (s. d. Art.) nimmt hier seinen Ursprung. — Diesen beiden Hauptgattungen des freien genossenschaftlichen und des Familienbesitzes stehen nun zunächst diejenigen gegenüber, welche sich sehr mannigfaltig aus dem Lehnswesen mit seinem geteilten Eigentum herausbildeten: die eigentlichen, sich, was die Vererbung anlangt, wiederum vielseitig gestaltenden Lehnsgüter, dann die auf dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit beruhenden Fideikommiß- und Stammgüter, dann die in den mannigfachsten Formen ihnen analogen bäuerlichen Meier-, Kolonats-, Erbpachts- und Erbzinsgüter, die Hobs-, Behändigungs- und lassitischen oder Latengüter, deren Verfassung der Hauptsache nach darauf abzielte, sie möglichst in derselben Familie und in derselben wirtschaftlichen Hand zu lassen, weshalb dann die Vererbung bald nach Majorats- bald nach Minoratsrechten erfolgte. Als eine Singularität erwähnen wir noch die stuhlfreien Güter in Westfalen, deren Besitzer noch zuletzt Beisitzer im Femgericht waren. Wir haben indessen diesen Bildungsprozeß noch etwas eingehender zu verfolgen. Den hauptsächlichsten Vorschub in der Unterdrückung der freien und Vermehrung der unfreien Besitztümer und Ausdehnung auch der persönlichen Haftbarkeit gab am Ausgang des Mittelalters die Kleinstaaterei. Die kleinen Gebiete der Reichsgrafen und Reichsritter wurden zumeist ohne Regel und Gesetz nach Willkür regiert, öffentliche und gutsherrliche Abgaben der mannigfachsten Art auf den vergebens reagierenden (1525) Bauernstand gewälzt.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg bestrebte man sich, dem gänzlich daniederliegenden, in manchen Gegenden total vernichteten Bauernstand auf gesetzlichem Weg, durch Eigentumsordnungen, Landtagsabschiede usw., wieder aufzuhelfen und das Leibeigenschafts- und Eigenbehörigkeitsverhältnis in bestimmte Grenzen zu schließen. Weil aber die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und gutspolizeiliche Gewalt unangetastet blieb, so führte das dahin, daß die Gutsuntertänigkeit und Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) fast in derselben Weise auch über die persönlich freien Hintersassen und bäuerlichen Eigentümer ausgedehnt wurde, so daß sich diese wenig mehr von den Laßwirten (erblichen Nießbrauchern der Höfe) und wiederum diese mittelfreien Bauern sich nicht allzusehr von den Leibeigenen und eigenbehörigen Hofbesitzern unterschieden. Die meisten derartigen Eigentumsordnungen drückten nur aus, daß die Leibeigenen keine Sklaven und auch befähigt sein sollten, dasjenige als ihr Eigentum zu besitzen, was sie außer der herrschaftlichen Hofwehr als ihr Eigentum erwürben; von ihren Höfen selbst sollten sie durch keinerlei Rechtstitel irgend ein erbliches Besitz- und Nutzungsrecht herleiten. Aber auch von ihrer Befugnis des freien Erwerbs gab es Ausnahmen und verblieb der Erwerb des Eigenbehörigen dem Herrn der Stätte, und jeder, der auf solche Stätte einzog, verfiel mit Kind und Kegel der Leibeigenschaft. Erst sehr allmählich trat dieses Eigentumsrecht der Gutsherren an den Höfen vor dem höheren Anspruch des Staats in den Hintergrund. Man erkannte, daß gerade und vorzugsweise die bäuerlichen Besitztümer dem Staat die ergiebigsten, nachhaltigsten und auch bequemsten Steuerquellen seien, und erklärte sie deshalb in vielen Territorien für unteilbar. Faktisch waren sie dies in den sächsischen Landesteilen schon längst gewesen, aber die Unteilbarkeit nur im gutsherrlichen Interesse, nicht dem des Bauernstands selbst angeordnet und solche deshalb auch von den Gutsherren, wo ihnen das gutdünkte, nicht respektiert. Im fränkischen Volksstamm ging dagegen die Entwicklung den entgegengesetzten Weg. Hier bestand die freie Veräußerlichkeit und Teilbarkeit von alters her und erhielt sich deshalb, durch System und Sitte geschützt, besonders in denjenigen Territorien, wo Adel und Ritterschaft keinen überwiegenden Einfluß gewinnen konnten oder wo die Landesherrlichkeit, wie beispielsweise in Württemberg, ihr Interesse an der Geschlossenheit der bäuerlichen Güter und an einer Landesvertretung der Bauersame nicht geltend machte. — Natürlich war die Leibeigenschaft, wie früher die Sklaverei, mit allen ihren Folgen und Ausflüssen von jeher beständiger Gegenstand des Kampfes aller derjenigen, die ihr unterworfen, die durch sie in ihren Interessen beeinträchtigt waren. Schon der „Sachsenspiegel" wie der „Schwabenspiegel" verurteilten sie gleichmäßig als dem Christentum und dem natürlichen Recht zuwider. Die Kirche tat dasselbe, drang auf Freilassungen, ging teilweise mit solchem Beispiel voran, aber ohne weiteren entscheidenden Einfluß, als daß in den geistlichen Territorien die Leibeigenen besser, menschenwürdiger behandelt wurden als in den weltlichen. „Unter dem Krummstab", hieß es, „ist gut wohnen." Auch die demokratischen Bewegungen des 14. Jahrh. blieben ohne nachhaltigen Erfolg, ja endeten nur mit einer noch größeren Unterdrückung des Bauernstandes, dem die Goldene Bulle von 1356 sogar

die Aussicht nahm, sich durch Erwerbung des städtischen Pfahlbürgerrechts dem Druck der Grundherren zu entziehen. Neben der Einsicht und dem guten Willen fehlte den Landesherren vielfach auch die Macht, um eine gründliche Besserung der unfreien Agrarzustände vorzunehmen. Der erste Regent, welcher einen entscheidenden Schritt unternahm, war Preußens erster König, Friedrich I. In der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dez. 1702 sprach er für die königlichen Domänen aus, daß die Untertanen in denselben der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein sollten. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. wiederholte dies in den Patenten vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723. Friedrich II. verbot durch die Edikte vom 12. Aug. 1749 und 12. Juli 1764 bei namhafter Strafe insbesondere dem Adel, den Stiften und Klöstern, bäuerliche Höfe und Stellen eingehen zu lassen und sie ihren Besitzungen zuzuschlagen, das sog. Bauernlegen; es sollten vielmehr alle wüsten Stellen mit ebenso vielen Grundstücken und Wirten wieder besetzt werden. Die Hauptsache war diesem einsichtsvollen Regenten die Aufhebung der in gemeinschaftlichem Eigentum und gemeinschaftlicher Bewirtschaftung befindlichen Weiden, Wiesen, Markungen und Holzungen; er spricht es in seinen Denkwürdigkeiten offen aus, daß er im allgemeinen alles, was man Gemeinheiten nennt, dem öffentlichen Wohl nachteilig gefunden. Sein Nachfolger gab der durch die früheren Edikte schon angeordneten Erblichkeit der Domanialbauernhöfe dann eine noch weitere Ausdehnung durch die Verordnung vom 25. März 1790. Die Rittergüter blieben aber von dieser ganzen Gesetzgebung unbetroffen, und die Leibeigentumsverhältnisse bestanden dort bis ins 19. Jahrh. Viel weiter als die preußischen Könige ging Kaiser Joseph II. Er hob 1781 die Leibeigenschaft mit allen ihren Rechtsfolgen in seinen gesamten Staaten auf und hielt auch dieses Edikt in Kraft, trotzdem es, wie so viele andere seiner Maßregeln, große Unzufriedenheit unter den berechtigten Ständen, insbesondere dem ungarischen Adel, hervorrief. In Bayern wirkten Karl Theodor, in Baden Karl Friedrich auf Beseitigung der Leibeigenschaftsverhältnisse hin, jedoch ohne durchgreifenden Erfolg; erst die Wendung, welche die französische Revolution der territorialen und politischen Umgestaltung des deutschen Reichs gab, hatte eine gründliche Reform der gesamten Agrarverfassung im Gefolge.

IV. **Die französische Agrarverfassung.** In Frankreich, dem nächsten großen Nachbarstaat des deutschen Reichs, nahm die auf ursprünglich gleichen Grundlagen sich ausbildende unfreie Agrarverfassung eine noch ungünstigere Entwicklung, die denn auch schließlich zur Katastrophe führte. Der Großgrundbesitz bildete sich hier mit Hilfe des Lehnswesens zu einer gänzlich autonomen Herrschaft aus. Die den Kapetingern entrissenen großen Lehen vindizierten sich sofort ihre eigene Gerichtsbarkeit, und so überkamen die Barone, die Seigneurs, über ihre Hintersassen, die Leibeigenen, eine fast absolute Gewalt über Leben und Tod. Dabei zeichneten sich ihre Baronien durch ihre Größe aus, jede umfaßte eine umschlossene Stadt. Unter deren Schutz übten dann die Haut-Seigneurs alle Regale aus, das Münz- und Judenregal nicht ausgenommen, hatten Krieg- und Fehderecht, legten frei Burgen und Befestigungen an, stifteten ohne Einwilligung des Königs Abteien und Bistümer und unterwarfen auch die schon bestehenden. Der einzige Unterschied vom wirklichen Landesherrn war, daß sie die Lehnsheeresfolge und außerordentliche Subsidien zu leisten hatten. Und — nulle terre sans seigneur, hieß es schon im 13. Jahrh. Die niedere Feudalaristokratie folgte, was die persönliche und dingliche Belastung der Hintersassen anlangt, beinahe ängstlich dem Beispiel jener Großvasallen. Das Königtum unternahm schon früh den Kampf gegen diese Feudalaristokratie und stützte sich dabei auf die Bauern. Ludwig X. erklärte durch eine Verordnung von 1315, „in der Erwägung, daß nach dem Recht der Natur jeder Mensch frei sein solle, hingegen viele seiner Untertanen durch Mißbrauch seiner Vorfahren in Knechtschaft geraten seien", die Bauern auf den königlichen Kammergütern für persönlich frei, wie dies auch schon, jedoch nur in Bezug auf ein unbedeutendes Territorium, Philipp IV. (1298) getan hatte. Das Motiv waren aber mehr finanzielle Gründe, um Loskaufssummen zu erhalten, als solche der Humanität und Volkswirtschaft. Darin waren auch schon einzelne Grundherren, einzelne Abte und Bischöfe den Königen vorangegangen, indem sie ihren Untertanen gestatteten, sich von allen Diensten und Lasten, von der toten Hand und der Zwangsheirat freizukaufen. Solche vereinzelte Versuche konnten aber nicht schaffen, was dem Land fehlte, was untergegangen war: eine selbständige, freie Bauersame. Auch das Genie Colberts brachte das nicht fertig. Alle seine bezüglichen Maßregeln, die Vornahme großer Kulturarbeiten, die Anlagen von Entwässerungen, Entsumpfungen, Flußkorrektionen, die Erbauung von Straßen und Kanälen, die Herabsetzung des Salzpreises, die Verminderung und bessere Verteilung der Steuern, Errichtung der Hypothekenbureaus usw., förderten zwar die landwirtschaftliche Produktion in hohem Maß und füllten die Staatssäckel, hoben aber den Stand der Landwirte als solchen nicht, schufen keine freie Arbeit. Das konnten sie aber auch nicht, weil der Staatsgedanke, von dem sie ausgingen, ein unrichtiger war. Durch sein berühmtes Wort: L'état c'est moi, hatte Ludwig XIV. das Prinzip zu erkennen gegeben, daß der Herrscher wahrer Grundeigentümer und, bevor er nicht das Eigentum an Grund und Boden ausdrücklich verliehen, jeder Besitz ein bestreitbarer und prekärer sei. Diesem Prinzip entsprach die Zentralisation der ganzen Verwaltung und wirtschaftlichen Gesetzgebung. Sehr richtig bemerkt der

Gewährsmann, dem wir hier folgen, A. de Tocqueville (L'ancien régime et la révolution), daß in einem dergestalt zentralisierten Staat das platte Land stets leer an aufgeklärten und reichen Leuten, daß ein solcher Staat stets mit mangelhaftem und handwerksmäßigem Landbau verbunden bleibt. So gestaltete es sich in Frankreich. Der reich gewordene Bauer zog in die Stadt und kaufte sich, wenn nicht den Adel, so doch ein Amt oder Privilegium, und der grundbesitzende Adel, die Seigneurs, zogen an den Hof und suchten Hofdienste. Der dann durch das Hofleben und den Hofdienst entartete Adel geriet immer tiefer in Schulden und drückte seine Hintersassen nur um so mehr. Höchstens um sich finanziell zu erholen, bezogen die Grundherren zeitweilig ihre Güter, die sie zumeist in Parzellen von 10 bis höchstens 15 ha in Zeitpacht austaten, an sog. Meier, die dann ihren Pacht, weil sie nicht oder nur schwer zu Geld kommen konnten, zumeist durch die Hälfte des Rohertrags entrichteten, wogegen die Gutsherren wieder die Saatfrucht, Vieh und Inventar, die Hofwehr zu stellen hatten. Selbstredend blieben alle persönlichen Lasten, Dienste und Gefälle bestehen und wurden für sich wieder Gegenstand der Verpachtung, was naturgemäß ihren Druck noch verschärfte. Zu dieser Überbürdung mit gutsherrlichen Lasten traten nun noch die Staats- und Gemeindelasten, die Zehnten an die Kirche und, in grellem Gegensatz zu dieser Überbürdung, dann die vielen befreienden Privilegien der Gutsherren, des Adels. So konnte es gar nicht ausbleiben, daß sofort nach Zusammentritt der Konstituierenden Versammlung im Bauernstand der lang und tief genährte Haß gegen die privilegierten Stände in hellen Flammen aufschlug. Er führte zu der denkwürdigen Nacht vom 4. Aug. 1789. Sie schuf tabula rasa. Alle aus der Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit, aus dem Leibeigenschafts- und Hörigkeitsverbande sich ableitenden Lasten, das gutsherrliche Besteuerungsrecht, die Zwangs- und Bannrechte, die Zehnten aller Art, alle herrschaftlichen Gefälle an Geld, Frucht und Vieh usw. wurden ohne jedwede Entschädigung aufgehoben. Die bäuerlichen Besitzer wie die nutzbaren Eigentümer, die Erbpächter und Lehnsleute erhielten das volle, freie Eigentum an ihrem Besitz, nur die nachweislichen Zeitpachtgüter oder die auf Lebenszeit, die auf drei Vererbungsfälle oder auf 99 Jahre ausgetanen Güter blieben davon ausgenommen und die Nutzungsrechte derselben besondern Gesetzen vorbehalten. Die mit der Lehns- und Gutsherrlichkeit nicht zusammenhängenden oder in einer Abtretung und Überlassung von Grund und Boden ihren Ursprung habenden, aber urkundenmäßig als solche nachzuweisenden Gefälle erklärte das Gesetz mit dem 25fachen Betrag für ablösbar, die Geldrenten an geistliche und fromme Stiftungen nicht ausgenommen. Es nahm ihnen zugleich ihren immobilen Charakter als Zubehör berechtigter Güter, so daß sie fortan nicht mit Hypothek belastet werden konnten, und beugte einer neuen permanenten Belastung des Grundeigentums (im Code civil) dadurch vor, daß bei Übereignung desselben nur auf 30 Jahre unkündbare und unablösliche Lasten übernommen werden konnten. Selbstverständlich fiel das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne alle Entschädigung.

Frankreich war sonach der erste europäische Großstaat, welcher, wenn auch in gewaltsamer, in vielen Beziehungen nicht zu rechtfertigender Weise, aus dem mittelalterlichen Feudalsystem zur völlig freien Agrarverfassung zurückkehrte. Unmittelbare Folge der Beschlüsse in der Augustnacht 1789 war die Wiedererstehung eines freien Bauern- und landwirtschaftlichen Mittelstandes. Vor der Revolution fanden sich über zwei Dritteile des Bodens im Eigentum großer Grundherren, teils des Adels, der Kirchen und Klöster, teils der Magistraturen und großen Kapitalisten. Dieses Verhältnis kehrte sich sofort um. Die französischen Statistiker berechnen, daß seit der Revolution nicht weniger als 6000000 ha allein der kleinen Kultur wiedergegeben und ebensoviel der Wüste entzogen sind. Nach der sehr umfassenden Vergleichung der französischen Zustände vor und nach der Revolution durch den berühmten Statistiker Moreau de Jonnès produzierte Frankreich im Jahr 1700 an Zerealien 92856000 hl und kamen auf den Kopf der Bevölkerung 472 *l*. Im Jahr 1788 fand sich beinahe noch dasselbe Verhältnis vor, indem 115816000 hl produziert wurden und auf den Kopf 484 *l* kamen; im Jahre 1840 betrug die Produktion schon 182516000 hl und der Anteil des einzelnen von der erheblich angewachsenen Bevölkerung 541 *l*. Der Ertrag des Hektars an Zerealien war von 8 hl im Jahr 1780 60 Jahre später, 1840, auf 13,14 hl gestiegen. Der größte bleibende Gewinn aber bestand in der Weckung der geistigen Kräfte, der wirtschaftlichen Intelligenz. „Wenn man die gegenwärtige Landwirtschaft mit der von 1789 vergleicht", sagt Graf Chaptal in seinem Werk über die französische Industrie, „so erstaunt man über die Verbesserungen, die sie erfahren: Ernten aller Art bedecken das Land, ein zahlreicher, kräftiger Viehstand bearbeitet und düngt den Boden. Gesunde und reichliche Nahrung, reine und bequeme Wohnungen, einfache, aber anständige Bekleidung ist den Bewohnern des Landes zuteil geworden. Das Elend ist verbannt, und allgemeiner Wohlstand ist aus der freien Disposition über den Ertrag des Bodens hervorgegangen." Dasselbe Urteil fällen der als theoretischer wie praktischer Landwirt hochgeachtete Mathieu de Dombasle und der Graf Villeneuve Bargemont (Économie politique chrétienne). „Wir verkennen nicht", so schließt dieser seine Betrachtungen, „die hohe Wichtigkeit der Erhaltung der Familie durch Erhaltung ihres Grundeigentums; allein dieser Vorteil würde wohl allzu teuer durch Verminderung der landbauenden Bevölkerung zum Vorteil der industriellen erkauft werden.

Das zu lösende Problem besteht darin, das Prinzip der freien Teilbarkeit des Grundeigentums in richtigen Grenzen zu halten: das scheint uns durch die Tat gelöst zu sein." — In der Zeit, wo diese Urteile gesprochen wurden, mochten sie ihre vollkommene Richtigkeit haben; gegenwärtig treffen sie in ihrer Allgemeinheit nicht mehr zu. Die freie Agrarverfassung, welche die Revolution begründete, ist ins Extrem ausgeartet, die Verteilung des Grund und Bodens, die Bodenzersplitterung hat einen mit gesundem Fortschritt der Kultur unverträglichen Grad erreicht. Von der ganzen urbaren Fläche des heutigen Frankreichs wurden schon im Jahr 1857 nach einer von der kaiserlichen Regierung aufgenommenen Statistik unter 123 Millionen Parzellen 30 Prozent durch Pächter und 50 Prozent durch Halbpächter bestellt. Der größere Grundbesitz im Süden und Westen zumal wurde von den Eigentümern nicht mehr selbst bewirtschaftet, sondern durch Mittelspersonen, durch Generalpächter und Agenten in kleinere Pachtstücke zerlegt, auf Halb- oder Teilpacht ausgetan, dadurch aber der durch die Staats- und Kommunallasten schon schwer belastete Bauer noch mehr gedrückt. Man berechnete damals die Zahl der Grundeigentümer auf 7159284, die der Pächter auf 2588311, die der Halbpächter (metagers) auf 1412037; die Taglöhner auf dem Lande zu 6122747, die der Dienstboten auf dem Lande zu 2748263. Dieses Verhältnis hat zum Nachteil der Eigentümer seitdem noch bedeutend zugenommen. Das schöne Bild, welches Tocqueville in seinem genannten berühmten Werk von dem französischen Bauer entwirft, blaßt immer mehr ab. „Er ist der Scholle, dem Boden so ganz hingegeben, daß er all sein erspartes Geld auf den Ankauf desselben verwendet und jeden noch so hohen Preis dafür zahlt. Er vergräbt sein Herz in den Grund und Boden zugleich mit dem Samenkorn. Diese kleine Scholle, die ihm im weiten Weltall als Eigentum gehört, erfüllt ihn mit Stolz und mit Selbstgefühl." So trifft es aber nur noch ausnahmsweise in den nördlichen und nordöstlichen Departements zu. Der berühmte Satz, mit dem Sieyès damals die Freiheit und die freie Erwerbung des Grundeigentums begründete: La patrie, c'est le sol, hat viel von seiner Berechtigung verloren. Das ländliche Proletariat nimmt auch in Frankreich bedenklich zu. Der Grund liegt in dem gänzlichen Mangel an Korrektivgesetzen zu der freien Veräußerung und Vererbung des Grund und Bodens. Die Zusammenlegungs-, die Konsolidationsgesetzgebung ist in Frankreich bis jetzt noch gänzlich unbekannt, was um so auffallender, als im Weg der Freiwilligkeit schon vor der Revolution wirtschaftliche Zusammenlegungen von Feldmarken, wenngleich nur in sehr geringer Zahl, vorgekommen waren.

V. **Die englische Agrarverfassung.** Englands ursprüngliche Agrarverfassung hatte ihre Wurzeln in der germanischen, angelsächsischen. Montesquieu sagt sogar, mehr glänzend als wahr, die ganze englische Verfassung sei in den germanischen Wäldern erfunden worden. Es bestand demzufolge auch dort der Unterschied zwischen Freien und Sklaven, später Leibeigenen. Den Hauptstamm der letzteren bildeten die unterworfenen Briten. Die Bauern (ceorls) waren in der Regel nicht an die Scholle gebunden. Besaßen sie 600 acres (1 acre = 4046 qm), eine eigene Kirche und ein eigenes Herrenhaus (mansion, was an mansus erinnert), so konnten sie in die Klasse der Thans, der größeren Grundbesitzer aufrücken, blieben aber auch als solche zur Dienstpflicht, Heeres- und Gerichtsfolge verpflichtet. Diese sehr zahlreichen Thane zerfielen wieder in zwei Klassen; die vornehmeren waren die Königsthane, die ein Wergeld von 60 Pfund Sterling zahlten, während die gewöhnlichen nur die Hälfte, die ceorls gar nur ein solches von 10 Pfund Sterling entrichteten. Unter den Thans waren dann wieder ausgezeichnet die Earls, Grafen, welche ihre Bedeutung als Grafschaftsbeamte jedoch erst im 11. Jahrh. erhielten. Auf diese altsächsische Bauerngemeinde pfropfte Wilhelm der Eroberer die normannische Feudalmonarchie. Er erklärte sich zum Grundherrn des ganzen Landes und zerlegte dasselbe in mehr als 60000 Ritterlehen, von denen die Hälfte den zu seinem Gefolge gehörenden Kronvasallen als Kriegslehen und 28115 als geistliche Lehen ausgetan wurden. Sonach gehörte gemäß der noch bis heute geltenden Rechtsanschauung alles eigentlich freie Grundeigentum (Allod) und alles Land dem König, mit ihm alles Staatseigentum; alle Staatseinkünfte gelten rechtlich als die Einkünfte des Königs; der Engländer kann nur Lehen besitzen. Denn der König ließ sich, und darin bestand ein großer Unterschied gegenüber den Grundsätzen des langobardisch-kontinentalen Lehnsrechts, den Eid von allen Aftervasallen in der Form leisten, daß diese ihren Treueid nur salva fide debita domino regi et heredibus eius schworen. Nach dem im Jahr 1085 vollendeten großen Landregister (Domesday-book) bestand diese Lehnshierarchie in fünf Klassen: 1) Die tenentes in capite, d. h. die direkt vom König Belehnten, die barones maiores, im ganzen nur zwölf. Diese Vasallen waren schon in der Normandie große Herren, meist Grafen, gewesen; ihre Gebiete, von denen nur ein einziges, das des Earl of Chester, eine ganze Grafschaft umfaßte, hielten aber mit den Lehnskomplexen der großen französischen Kronvasallen keinen Vergleich aus. Die französische Baronie war stets eine autonome Herrschaft, während der englische Baron selbst in Beziehung auf seine Gerichtsbarkeit dem König untergeordnet blieb. Die französische Baronie umfaßte stets einen großen, geschlossenen Güterkomplex, in England vermied solche Bildung der kluge Eroberer grundsätzlich. Der französische Großvasall übte alle Regalien aus, hatte Kriegs- und Fehderecht und war Landes-

herr sämtlicher auf seinem Territorium befindlichen Bistümer und Abteien; kein Bischof konnte wider seinen Willen ernannt werden. Die Haut-Seigneurs erteilten, wie oben bemerkt, Privilegien an Städte und Dörfer, hatten das Münzregal und konnten sogar königliche Münzen verbieten, stifteten ohne Einwilligung des Königs Abteien und Bistümer, durften frei Burgen und Befestigungen anlegen, übten volle Zivil- und Kriminaljurisdiktion aus, setzten sich in den Besitz der Regalien und waren in ihrer Weise mächtiger als die deutschen Fürsten jener Zeit. Fast alle diese Rechte genoß der normannische hohe Adel in England nicht; der niedere, 2) die barones minores, noch viel weniger. Auch diese waren tenentes in capite, in ihrer Klasse 1400 weltliche Barone und andere, geistliche Lehnsträger vorhanden. Sie alle konnten über ihre unfreien Hintersassen Gerichtsbarkeit sich verleihen lassen, durften aber nur in ganz kleinen Straffällen summarisch verfahren; selbst die Leibeigenen waren nicht absolut rechtlos. 3) Die altsächsischen, in diesen beiden Klassen nicht vertretenen Thane. Sie mußten die ihnen belassenen Güter den normannischen Baronen zu Lehen auftragen. Die Zahl dieser Untervasallen betrug nach dem Domesday-book 7871. 4) Die freien Bauern und kleinen Grundbesitzer. Auch diese mußten in ein Lehnsverhältnis zu einem Grundherrn treten, den Treueid leisten und einen Teil der Lehnslasten übernehmen. Dann 5) die zahlreiche unfreie Bauernschaft, die mit den eigentlichen Sklaven in vier Unterabteilungen zerfiel: 23 072 Sochemanni, 108 704 Villani, 82 119 Bordarii und 25 156 Leibeigene. Die beiden ersten Unterabteilungen standen unter königlichem Schutz gegen willkürliche Entsetzung seitens der Ritter. Was den rechtlichen Zustand dieser Unfreien betrifft, so verschlimmerte dieser sich anfänglich nach der Eroberung sehr wesentlich. Die Sklaven konnten nichts erwerben, sich daher auch nicht loskaufen, wohl aber von ihren Herren veräußert werden. Indessen schon mit den Plantagenets begann sowohl das Lehnswesen, dieses hauptsächlich durch die Neuorganisation der sächsischen Nationalmiliz, wie die Sklaverei zu verfallen; der Unterschied zwischen Vasallen und Aftervasallen schwand, die Ritterschaft aber gestaltete sich zu einem einheitlichen, geschlossenen Stand, ihre Lehnsdienste ersetzte und löste sie durch Geldrenten ab. Einen gänzlichen Umschwung brachte dann die Magna charta von 1215 hervor. Dieser bis auf Heinrich VI. nicht weniger als 32mal bestätigte Grundvertrag, das Fundament der Verfassung, sanktionierte vor allem die sächsischen Eigentumsgesetze und Freiheitsrechte, welche die altsächsische Grafschaftsverfassung enthielt, wonach jeder, auch der kleinste Grundbesitzer das Recht zur Teilnahme an den Grafschaftsversammlungen und in Steuerfragen eine Stimme hatte. Damit schwand zunächst die persönliche Unfreiheit der Hintersassen; zur Zeit der Königin Elisabeth existierte keine Spur mehr davon. Das Rechtsverhältnis zwischen den Herren des Dominiums und den Hintersassen blieb ein rein dingliches, am Gut haftendes; die aus alten Zeiten noch stammenden Frondienste verwandelten sich aus wirtschaftlichen Gründen in Geldabgaben. Dann statuierte die Magna charta die Veräußerlichkeit der Ritterlehen und legte den Grund zu der Erblichkeit der Laßgüter, copyholds, Grundbuchgüter. Diese copyholders (Abschrifthalter) waren ursprünglich unfreie Bauern, wurden aber in ihrem Besitz geschützt, sobald sie durch Abschrift aus dem Register des Gutsherrn nachwiesen, daß sie und ihre Vorfahren seit unvordenklicher Zeit in dem Besitz ihres Landes gewesen. Den Fronden aller Art blieben sie auch nach Verfall der Leibeigenschaft unterworfen bis zur Gegenwart. Neue Copyholdgüter dürfen nicht mehr entstehen, doch haben die Copyholders noch ungefähr ein Achtel des ganzen englischen Grund und Bodens inne, wogegen die nach der Eroberung übriggebliebenen freien Bauern, die Yeomen, welche freies Land bis zu 40 Schillingen Nettoertrag hatten, fast gänzlich ausgestorben und in die Klasse der Zeitpächter herabgedrängt sind. Auch die Errichtung neuer Dominien (von Rittergütern) wurde schon bald nach der Magna charta, 1272, untersagt und deren Zahl geschlossen. Selbstredend mußte dieses Staatsgrundgesetz auch auf die Vererbung des Grundbesitzes eine bedeutende Wirkung ausüben. Ursprünglich war in ganz England die altsächsische gleichmäßige Vererbung des Grundbesitzes auf alle Söhne (das sog. Gavelkind) die Regel; nur bezüglich der borough English (borough ist ein Ort, der Abgeordnete ins Parlament schickt) existierte ein abweichendes Gewohnheitsrecht, wonach der jüngere Sohn sukzedierte. Sitte und Gewohnheiten führten aber schon früh in Fällen, in welchen der Erblasser weder bei Lebzeiten veräußert noch verteilt und auch nicht testiert hatte, ein Erstgeburtsrecht und Familienstiftungen ein, aber gleichmäßig für Ritter-, Bürger- und Bauerngüter. Unter Eduard I. (1273/1307) setzte die damals sehr mächtige Ritterschaft mittels des statutum de donis condicionalibus Autonomierechte durch, deren wesentlichstes dahin ging, daß der Wille des Verleihers eines Guts in betreff der Erbfolge in dasselbe, wie wegen der Haftbarkeit für Schulden, nunmehr streng befolgt werden sollte. Die englischen Gerichtshöfe aber erfanden verschiedene Formen zur Umgehung des Statuts und zur Erhaltung der freien Verfügungsbefugnis über den Grundbesitz. Dennoch aber blieb im eigentlichen England bezüglich aller Güter, die ihren Ursprung aus der normannischen Lehnsverfassung herleiteten, und der ihnen nachgebildeten die feudale Erbfolge in absteigender Linie die Regel. Wie auf dem Kontinent, so strebte auch in England der Adel dahin, sich durch die Unveräußerlichkeit der Fideikommißgüter, des entailed property, zu kräftigen, und setzte die

für die damaligen kriegerischen Zeiten äußerst wichtige Bestimmung durch, daß, solange ein Gut einer der gewöhnlichen Lehnsfolge gegenüber eximierten Sukzession unterlag, es von der Konfiskation nicht betroffen werden könnte. So blieb es trotz der Versuche der königlichen Gerichtshöfe, diese Vorrechte durch Rechtsfiktionen zu umgehen, bis zu Heinrich VIII. Dieser erklärte die Fideikommißgüter wie alle andern für einziehbar und unter gewissen Voraussetzungen für veräußerlich und zu Exekutionsobjekten für die Schulden an die Krone. Jakob I. gestattete dann die Veräußerung wegen der Schulden eines Bankrottierers; der gewöhnlichen Schuldexekution aber wurden sie erst in neuerer Zeit durch ein Gesetz der Königin Viktoria unterworfen. Wenn dennoch in England bis zur Gegenwart noch unverhältnismäßig viel entailed property besteht, so ist es eben die aristokratische Sitte, welche diesen Besitz schützt. Denn auch die volle Testierfreiheit, welche zu den Grundrechten Alt-Englands gehörte und nach beiden Seiten hin angewendet wurde, um Unveräußerlichkeit und Fideikommißrecht zu begründen und anderseits die feudale Erbfolge abzuändern, erlitt in neueren Zeiten eine wesentliche Einschränkung. Eine Parlamentsakte unter Wilhelm IV. im Jahr 1833 ordnete an, daß kein Grundbesitzer, er sei Lord oder der geringste Freisasse, die Unveräußerlichkeit seines Grundbesitzes weiter bestimmen, überhaupt die Verfügungsbefugnis seiner Nachfolger über den Grund und Boden wie dessen Nutzungen weiter beschränken dürfe als auf die Lebensdauer einer Person oder mehrerer, gegenwärtig schon lebender Personen und auf länger als einen Zeitraum von 21 Jahren, also den Termin der Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit derjenigen, welche zur Zeit der Disposition noch ungeboren und zu deren Gunsten dieselbe getroffen wurde. Es ist eben feststehender Grundsatz des englischen Rechts, „keine Perpetuität“, keine auf ewige Zeiten hin die künftigen Generationen fesselnden Stiftungen zu gestatten; nur bezüglich einiger Stammgüter haben vereinzelte Parlamentsakten Ausnahmen gemacht. — Wie schon ersichtlich, hatten sich aus den alten Lehns- und Hörigkeitsverhältnissen in England noch mannigfache Dienste und Abgaben, Zehnten und Servituten erhalten, selbst die gehässige Abgabe des Besthaupt (heriod) hat sich bis in die neuere Zeit übertragen. Mit Ablösung dieser Belastungen des Grund und Bodens, vornehmlich mit der Umwandlung der Hintersassengüter in freisässige, ist man grundsätzlich auch erst gegen Ende der Regierung Wilhelms IV. vorgegangen; die Verwandlung der Naturalzehnten in Geldrente wurde erst 1836 durch eine Parlamentsakte angeordnet. Die Jagdgesetzgebung bewahrt dagegen auch heute noch mehrfache Eigentümlichkeiten. Der König ist vermöge der obigen Rechtsfiktion gesetzlich der einzige Jagdberechtigte. Durch Belehnung mit diesem Regal kam die Jagd, und zwar auch die auf fremdem Grund und Boden, allmählich in die Hände der landed Gentry, welche die alten Jagdpolizeigesetze in mittelalterlicher Herbigkeit aufrecht erhielt. Nur wer ein freies Gut von 100 Pfund Sterling Jahresrente besaß, durfte auf eigenem Grund und Boden jagen. Sehr charakteristisch! Man konnte mit 40 Schillingen zum Parlament wählen, mit 20 Pfund Sterling Rente Geschworener sein; aber um ein Rebhuhn schießen zu dürfen, mußte man 50mal soviel Einkommen wie ein Parlamentswähler und 5mal soviel wie ein Geschworener haben. Auch in diesem Punkt hat sich die Gesetzgebung erst im 19. Jahrh. wieder dem alten Sachsenrecht genähert. Eine weitere Parlamentsakte unter Wilhelm IV. hält das Jagdrecht auf fremdem Gemeindeland nur da noch aufrecht, wo es, was selten nachweisbar ist, speziell verliehen worden, und da, wo es, was sich von selbst versteht, der Krone in ihren Forsten zusteht. Sonst kann jeder frei auf seinem Grund und Boden jagen, der einen Jagdschein löst; hat aber ein Besitzer seinen Grund und Boden eingehegt, dann darf er ohne Lösung eines solchen Scheines — Hasen schießen. Das neueste Jagdpolizeigesetz ist vom Jahr 1862. Danach können Friedensrichter und Polizeidiener bei Leuten, die der Wilddieberei verdächtig sind, Haussuchungen halten (was bekanntlich in England sehr viel sagen will) und Wild und Waffen konfiszieren. Größere Grundbesitzer dürfen Wildhüter (gamekeepers) halten, die gleichfalls zur Konfiskation der Jagdgerätschaften befugt sind. Der Wildhandel wird gegen Konzession und Gewerbeschein betrieben. — In den mit England und seinem Parlament vereinigten Königreichen Schottland und Irland ist die Agrargesetzgebung und die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse ihren besondern Weg gegangen. Irlands Zustände sind höchst unglückliche, durch die massenhaften Konfiskationen und Gewalttaten der Eroberung und wiederholter Bürgerkriege herbeigeführte Ausnahmezustände und fallen als solche nicht in den Rahmen unserer Erörterungen. Solange die Gesetzgebung des Parlaments nicht den Grundsatz der Unverletzlichkeit und Freiheit des Grundeigentums zur vollen Geltung bringt, das historische Unrecht sühnt und damit den Grund legt zur Wiedergeburt eines freien, kräftigen Bauernstandes, so lange ist an eine nachhaltige Besserung nicht zu denken. In Schottland nahm die Ausbildung der Agrarverhältnisse gleichfalls keine günstige Wendung. Hier, wo im Hochland bei der alten Clanverfassung der Clan als das Gebiet einer großen Familie und dieses als ein Gesamteigentum des Häuptlings und seiner Hintersassen betrachtet worden war, drang nach der Unterdrückung des Stuartschen Aufstands (1746) auch die englische Rechtsanschauung ein. Man behandelte die Clangenossen und kleinen Grundbesitzer als bloße Pächter (vgl. Conrady, Gesch. der Clanverfassung, 1898). Die großen Grundherren zogen die ihrer Kündigung

unterliegenden Laßhöfe ein und zerteilten sie wie ihre eigenen Ländereien in viele kleine Pachtgüter, deren jedes nur gerade eine Familie ernährte, wofür dann ein zwar geringer Zins entrichtet wurde, aber ihr persönlicher Einfluß bedeutend wuchs. Oder aber sie vertrieben die Kolonisten und Pächter von ihren väterlichen Sitzen und legten ausgedehnte Weiden und Schaftriften an. Weltbekannt geworden sind die Beispiele, welche die Gräfin von Sutherland und der Herzog von Newcastle gaben. Erstere besaß im schottischen Hochland eine früherhin souveräne Herrschaft, über 400 000 ha groß, die von mehr als 3000 Familien, über 15 000 Köpfe stark, bewohnt und pachtweise bewirtschaftet wurde; sie begann und vollendete in den Jahren 1811/20 das sog. clearing system (Säuberung des Landes von Menschen), trieb die ganze Bevölkerung schonungslos aus dem Land, verbrannte die Dörfer und schuf dann 29 ungeheure Pachtungen, welche lediglich zur Weide bestimmt und auf die dann 131 000 Schafe aufgetrieben wurden. Sie vermehrte durch diese Pachtungen und die dadurch gewonnene Merinowolle allerdings ihren Reinertrag, aber auf Kosten des Gesamtwohls des Staates. Der Herzog von Newcastle ahmte, weniger aus ökonomischen wie aus politischen Gründen, weil seine Pächter bei der Reformbill gegen seinen Willen gestimmt, dieses Beispiel nach; es wurde, wie gesagt, in Schottland förmlich System. Darum erlag eine Menge der kleinen Freisassengüter, deren es zu Karls I. Zeiten noch 160 000 mit einem Durchschnittseinkommen von 60 bis 70 Pfund Sterling jährlich gab, dem Kapital, der Fabrik- und Gewerbeindustrie, wogegen die Zahl der größeren und mittleren Pächter wuchs, so daß auch in Schottland die Agrarverhältnisse schon längst keine naturgemäßen und gesunden mehr sind. Die Anzahl der wirklichen Grundeigentümer beläuft sich in Schottland gegenwärtig nur auf etwa 7850. Die durch die Magna charta wieder möglich gemachten und vielfach wiederhergestellten Grundzüge des altsächsischen Agrarrechts sind es, denen England seine freiheitlichen Institutionen verdankt und die auch seiner Landwirtschaft an sich den hohen Grad von Vollkommenheit gegeben haben, dessen sie sich unerachtet vieler Unzuträglichkeiten mit der sozialen Strömung der Zeit immer noch erfreut. Die rechtlich im höchsten Grad unsichere Lage eines großen Teils der Landbevölkerung und das unbestreitbare Mißverhältnis in Verteilung des Grundeigentums in England ist zur Zeit noch verhältnismäßig wenig fühlbar, weil es die Landlords bis heute verstanden, die Pächter, mit denen sie in unmittelbarer Berührung blieben, ohne Druck und sogar in einem gewissen Wohlstand zu erhalten.

VI. **Die Agrarverfassung Rußlands und Polens.** Die alten Slawenstämme kannten den Unterschied von Ständen, eines eigenen erblichen Adels und eines Bauernstands, überhaupt ein persönliches Eigentum, nicht; sie saßen in kleinen Dorf- und Stammgemeinschaften unter selbstgewählten Ältesten, Arbeit und Ertrag waren gemeinsam, dabei bestand volle Freizügigkeit. Diese hob zuerst der Zar Boris Gudunow 1601 auf und führte Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) ein, um ein festes Verwachsen des dem Wandertrieb nur zu sehr nachgebenden Volkes mit dem Boden der Heimat herbeizuführen. Damit bildete sich dann ein Erbadel. Peter I. erweiterte die Schollenpflichtigkeit zur vollständigen Leibeigenschaft und schuf gleichzeitig einen Verdienst- und Beamtenadel, der jenen Erbadel gar bald gänzlich in den Hintergrund drängte. Wie in England von Rechts wegen, wenn auch nur vermöge der Fiktion, der König Eigentümer alles Grund und Bodens, so war in Rußland der Zar seit Peter I. solches tatsächlich, wie auch Eigentümer der auf dem Grund und Boden befindlichen Leibeigenen. Die Dienstgüter wurden dem neugeschaffenen Adel auf Nutznießung, gewissermaßen lehnsweise verliehen, und selbst der Erbadel blieb in beständiger Abhängigkeit von der Krone, da er zum Staats- und Heeresdienst verpflichtet war und seine Güter, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkam, wie in England eingezogen werden konnten. Nur der Adel hatte das Recht, Leibeigene zu besitzen, und war dabei frei von persönlichen Abgaben und der Rekrutenpflichtigkeit. Wie keine Stammguts- oder Fideikommißeigenschaft, so bestand auch keine Unteilbarkeit der adligen Güter; die gleiche Naturalteilung unter sämtlichen Söhnen bildete die Regel. Nur einige wenige Familien genossen das Privilegium der Autonomie. Solchergestalt befand sich (nach unseren Quellen: v. Haxthausen, Studien über die inneren Verhältnisse Rußlands, 3 Bde, 1847/52) noch um die Mitte des 19. Jahrh. die Hälfte alles kultivierten Landes im Besitz des äußerst zahlreichen Adels. Gänzlich abweichend von dessen Grundbesitzverhältnissen gestalteten sich die des Bauernstandes. Dessen weitaus überwiegender Teil war leibeigen und gutsuntertänig, nur in den nördlichen Gouvernements genoß ein kleiner Teil, der in dem sog. Polownick-(Hälfte-) Verhältnis, einem Pachtverhältnis, stand, wonach die Hälfte der Ernte abgegeben wurde, persönliche Freiheit und Freizügigkeit. Außerdem bestanden in größerer Zahl persönlich freie Gemeinden, denen die Feldmark eigentümlich gehörte; zu ihnen gehörten alle Kosakengemeinden und die aus eingewanderten deutschen Kolonisten bestehenden Gemeinden. Das Verhältnis der Leibeigenen zu den freien Leuten stellte sich durchschnittlich wie 6:5, in manchen Gouvernements wie 8:3. Im eigentlichen Großrußland beruhte die Agrarverfassung ohne Unterschied von Freien und Unfreien, von Krondörfern oder eigentümlichen Bauerngemeinden auf der als eine Erweiterung der russischen Familie zu betrachtenden Gemeinde. Am Grund und Boden hatte der einzelne nur Nutzungsrechte, und diese waren für jeden in der Gemeinde Gebornen gleich. So wurden denn die Feldmarken

in bestimmten Zeiträumen nach Bedürfnis gewannweise unter Ausgleichung von Größe, Güte und Entfernung vom Wirtschaftshof unter die großjährigen männlichen Mitglieder der Gemeinde neu eingeteilt. Die Söhne erhielten zumeist den Anteil des verstorbenen Vaters wieder, einen Rechtsanspruch darauf, ein Erbrecht hatten sie nicht, denn der Nutzungsanteil eines Verstorbenen fiel an die Gemeinde zurück. Wald, Weide, Jagd und Fischerei blieb in gemeinschaftlicher Nutzung zu gleichen Anrechten. Die Oberaufsicht über diese Gemeinheitswirtschaft führte der von der Gemeinde gewählte Vorsteher, der Starost. Auf dasselbe Prinzip der Assoziation war auch der Betrieb zahlreicher Handwerke fabrikmäßig geordnet. Die Äcker der Krone wurden zu solcher gemeinsamen Nutzung gegen Rente übergeben; ebenso hatten die leibeigenen Bauerngemeinden für die Überlassung der Feldmark eine Geldabgabe (obrok) an ihren Grundherrn zu entrichten. Waren sie dazu nicht imstande, dann konnte der Grundherr ein Viertel oder ein Drittel aus der Feldmark als herrschaftliches Wirtschaftsgut ausscheiden, dessen Bestellung, Düngung, Aberntung dann aber wieder der Gemeinde unter Aufsicht des Starosten verblieb, dem auch die Verwertung der Ernte im Weg des Verkaufs, wenn es verlangt wurde, oblag. — In Polen und in den Ostseeprovinzen existierte diese Gemeinheitswirtschaft nicht, es hatten vielmehr infolge der deutschen Einwanderung manche Elemente deutscher und römischer Rechtsinstitutionen Eingang gefunden; doch bildete sich ein scharfer, harter Unterschied zwischen dem Adel und den Bauern und Hörigen aus. Solange in Polen die Erbmonarchie bestand, war diese im Bewußtsein ihres Berufs wie ihres Interesses bestrebt, die Selbständigkeit des Bauernstands gegen den Adel zu schützen. Noch 1520 erschien ein Gesetz, welches die Robotdienste der Kron- wie der adligen Bauern auf ein leidlich günstiges Maß beschränkte. Mit dem Übergang des erblichen Königtums in ein Wahlkönigtum aber erhob sich der Adel zu einer nach allen Seiten hin privilegierten Aristokratie, maßte sich die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei in unumschränktester Weise an, machte die von der Krone bisher verliehenen Starosteien und Dienstgüter erblich und dehnte die Leibeigenschaft in ungebührlichster Weise aus, so daß in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. beinahe vollständige Rechtlosigkeit eintrat. Selbst gegen die nach deutschem Recht angesiedelten Kolonisten machte der Adel die Befugnis geltend, die Verträge und Urkunden, welche ihre Rechts-, Besitz-, Abgaben- und Dienstverhältnisse fest bestimmten und regelten, beim Wechsel des Gutsherrn beliebig ändern zu dürfen. Mit dem Ende des 17. Jahrh. gewannen die Gutsherren eine geradezu souveräne Gewalt über ihre Hintersassen, die sogar ein Recht über Leben und Tod gab. Erst ein Traktat von 1768 hob dieses wieder auf, und die Konstitution von 1791 sanktionierte dann auch die Verträge zwischen den Gutsherren und Einsassen. Seit der Teilung Polens kann natürlich von einer einheitlichen polnischen Agrarverfassung nicht mehr die Rede sein, die Entwicklung der agrarischen Zustände nahm in den verschiedenen Staaten auch einen verschiedenen Weg. — In Rußland betrat schon Alexander I. den Weg der Reform, indem er für die Ostseeprovinzen die Leibeigenschaft aufhob. Weil dabei aber eine neue organische Reglung der Rechts-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse unterblieb, so bewirkte diese Maßregel keine bemerkenswerte Veränderung. Nikolaus I. erkannte erst auf seinem Totenbett die Notwendigkeit, der Leibeigenschaft ein Ende und den gesamten Bauernstand frei zu machen. Alexander II. sprach dann durch Manifest vom 2. Dez. (20. Nov.) 1857 und 3. März (19. Febr.) 1861 die Aufhebung der Leibeigenschaft förmlich aus. Die 22½—23 Millionen leibeigenen Bauern wurden für persönlich frei erklärt, und die Grundherren — 117 000 an der Zahl — mußten ihnen gegen ablösbaren Grundzins Land abtreten. Die Ablösungssumme wurde dergestalt normiert, daß für je 6 Rubel Wert der bisherigen Leistung die Grundherren 100 Rubel erhielten. Hiervon zahlen die Leibeigenen ein Fünftel direkt an den Gutsherrn, wogegen sie für die übrigen vier Fünftel fünfprozentige, teils auf den Inhaber teils auf den Namen lautende und nur unter denselben Formen wie das Grundeigentum selbst übertragbare, von der Regierung garantierte Zertifikate empfangen; die Leibeigenen haben dagegen zur Verzinsung und Tilgung 49 Jahre hindurch jährlich 6 Prozent zu entrichten. Noch günstigere Bedingungen erhielten die aber auch in ungleich drückenderer Lage sich befindenden Leibeigenen in Polen. Hier haben mit dem Frühjahr 1870 bereits alle Fronen und Obroks aufgehört; auch die Bauern der Staatsdomänen, welche früher Erbpacht zahlten, und die Apanagebauern, denen keine Fronen oblagen, sind durch Ukas vom 8. Juli 1863 in der Reihe der bäuerlichen Landeigentümer getreten, indem sie den Kaufpreis ihres Landes ebenfalls in 49jährigen Quantitäten zu entrichten haben. Aus der Loskaufsoperation waren bis zum 1. Jan. 1869 in Rußland und Polen schon 477 096 972 Rubel in Darlehen und Vorschüssen gewährt worden.

VII. **Die moderne Agrarpolitik.** Diese kurzen geschichtlichen Streiflichter lassen schon hinreichend erkennen, wie der Grundbesitz seit den ersten Anfängen in der Entwicklung von Staat und Gesellschaft von größter Bedeutung gewesen ist. Seine Eigenschaft als Unterlage für die Ernährung des Volkes ist dabei stets berücksichtigt worden. Anders freilich in den frühesten Zeiten des Überflusses an Grund und Boden im Verhältnis zu den Bedürfnissen der zu ernährenden Bevölkerung, anders in späteren Zeiten, wo der Grundbesitz ein beschränkter wurde, immerhin aber bei der nicht zu dichten Bevölkerung noch einen

erheblichen Überschuß an Nahrungsmitteln hervorbrachte und zur Abgabe an andere Völker und Staaten, in welchen die Verhältnisse schon noch engere geworden waren, Verwendung finden konnte, anders endlich in der neueren und neuesten Zeit, wo man in einem Teil der alten Kulturstaaten einer mehr oder minder erheblichen Zufuhr aus dem Ausland bedarf, um die Volksernährung zu sichern. Dies die eine Seite der Bedeutung des Grundbesitzes. Dieser war aber auch in den früheren Zeiten fast der einzige Richtfaden, wie derselbe bis in die Gegenwart, begünstigt durch seinen monopolartigen Charakter, die bedeutsamste Grundlage des gefestigten Reichtums bildet. Reichtum aber gab und gibt Macht. Wie in den ältesten Zeiten bei der Zuteilung des Grund und Bodens bei den deutschen Stämmen die Machtstellung des einzelnen für den Umfang bestimmend war, so erwuchs wiederum aus dem vermehrten Grundbesitz die Macht des einzelnen im Volk. Die Steigerung der Anforderungen an den Grundbesitz, namentlich für die Heeresfolge, führte dazu, daß nur ein schon erheblicher Grundbesitz zu den Leistungen befähigte. Dieser Umstand wurde die Ursache, daß der kleine Besitz sich in gewisse Abhängigkeitsverhältnisse zum Großgrundbesitz begab, wogegen der letztere die Lasten übernahm. Der Großgrundbesitz wird sodann eine der Unterlagen zur Entwicklung des Landesfürstentums sowie der kleineren grundherrlichen Machtgebiete, welche dann allerdings durch den Stand der neueren Zeit ihrer unabhängigen, nach unten hin herrschenden politischen Selbständigkeit entkleidet werden, immerhin aber noch eine hauptsächlich aus dem Grundbesitz herzuleitende bevorzugte Stellung im politischen und gesellschaftlichen Leben behaupten. So sucht denn auch der im Erwerbsleben entstandene Kapitalreichtum durch Ankauf von Grundbesitz sein Ansehen noch zu heben. Auch der kleinere und mittlere Grundbesitz bildet fast durchgehends noch eine der Voraussetzungen zu der stimmberechtigten Teilnahme an dem Leben in den größeren und kleineren Gemeindeverbänden, wenn auch nicht mehr am eigentlichen Staatsorganismus. Man wird also nicht übersehen dürfen, daß, wenn auch der Grundbesitz in der wirtschaftlichen Entwicklung mehr und mehr zum landwirtschaftlichen Gewerbe geworden ist und dazu werden mußte, wenn er sich wirtschaftlich erhalten wollte, derselbe doch auch den Stempel eines Standes trägt, bei welchem es darauf ankommt, nicht nur die Mittel zum gedeihlichen Wirtschaften zu haben, sondern auch die auf einer gewissen Überlieferung der besitzenden Familien beruhenden Anschauungen und Gesinnungen zu pflegen und zum Gemeinwohl zu erhalten und zu fördern. Der Staat hat ein großes Interesse an dieser Erhaltung, selbst auch im Hinblick auf die namentlich für die Verteidigung des Vaterlandes notwendigen körperlichen Eigenschaften der ackerbautreibenden Bevölkerung. Dabei ist es aber durchaus von allergrößtem Wert, daß die Besitzverhältnisse in gesunder Weise zwischen Großgrundbesitz, mittlerem Besitz, als dem Grundstock, und kleinerem Besitz verteilt sind. Diese Gruppen haben verschiedenartige Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Der Schwerpunkt muß in dem mittleren Besitz gesucht werden, bei welchem die vom Besitzer selbst bewirtschaftete Scholle ihn und seine Familie ernährt und zum unabhängigen Mann macht — ein Ideal, welches freilich wohl nie vollkommen erreicht werden wird, welches aber allen denjenigen vor Augen schweben muß, welche, sei es als Landwirte, sei es als Vertreter von Staat und Gemeinden, berufen sind, an der Erreichung mitzuarbeiten. Alle die Maßregeln, Vorkehrungen, Bestrebungen, welche auf dieses für die Erhaltung von Staat und Gesellschaft bis zur Bedeutung einer Lebensfrage für dieselben gesteckte Ziel ausgedacht bzw. eingeführt werden, sei es durch Gesetzgebung, Verwaltung, freiwillige Tätigkeit, umfassen in ihrer Gesamtheit die Agrarpolitik. Je nach den Krankheitserscheinungen des Agrarwesens herrscht bald die eine bald die andere Richtung vor, wie sich schon aus der vorangeschickten geschichtlichen Darstellung ergibt.

Wenn seit der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Mitte des 19. Jahrh. die Hauptrichtung fast allenthalben dahin ging, durch die Gesetzgebung freien Besitz, freie Bewegung des Eigentums zu schaffen, so war dies die Folge der früheren gebundenen Zustände, welche in der Tat die Entwicklung gesunder gesellschaftlicher Verhältnisse des Grundbesitzes ebenso verhinderten wie die Entfaltung der Kräfte im landwirtschaftlichen Betrieb. Daß diese Zustände geändert wurden, war eine Lebensfrage für das wirtschaftliche und politische Gedeihen des Staats. Noch aber war kein halbes Jahrhundert seit der allgemeinen Durchführung der freiheitlichen Einrichtungen verflossen, als die Eigentümlichkeit des Grundbesitzes und seine Bedeutung im Staatsleben darauf hinwiesen, daß die rücksichtslose Durchführung doch auf die Dauer mit schweren Bedenken belastet sei, und ohne zu den alten gebundenen Zuständen zurückzukehren, suchte man Einrichtungen zu schaffen, welche die gesetzliche Möglichkeit herbeiführten, daß Grundbesitzer für sich und ihre Familien der unbegrenzten Freiheit der Bewegung des Grundbesitzes freiwillig Schranken setzen können, und zwar hauptsächlich durch Reglung des Erbrechts. Der Staat ebenso wie der Bauernstand selbst sehen mit Besorgnis der stets sich verstärkenden Abbröcklung des Grundbesitzes entgegen, durch welche an Stelle des selbständigen Bauern nach und nach Taglöhnerfamilien treten. Daher die Gesetze in Preußen und anderwärts über das Anerbenrecht (s. d. Art.), über Landgüterordnung. Wenn die Gesetzgebung in dieser Richtung die Verhinderung der Auswüchse ermöglicht, so besteht in einer andern Richtung die Gefahr, daß der Großgrundbesitz, wo er kapitalkräftig ist, den kleinen in sich aufnimmt. Dies

wird immer in einem gewissen Umfang stattfinden, wo es den kleineren Besitzern wirtschaftlich schlecht geht und wo die großen Besitzer ihre Kapitalkraft weniger dem Erträgnis von Landwirtschaftsbetrieb verdanken als andern Erwerbsquellen. Ein solcher Auffaugungsprozeß bäuerlicher Betriebe durch das industrielle Kapital macht sich in neuerer Zeit besonders im deutschen Westen bemerkbar. Während früher in der gebundenen Zeit, namentlich wiederum in Preußen, das „Bauernlegen" verboten war, ist diese Schranke seit Beginn der Agrarreformen am Anfang des 19. Jahrh. fortgefallen. Das wirksamste Mittel, die Auffaugung des bäuerlichen Besitzes zu hindern, liegt darin, daß derselbe sich wirtschaftlich wohlbefindet. Der Bauer geht nicht gern von seinem Besitz, namentlich nicht vom ererbten; aber die Not und günstige Verkaufsgelegenheit treffen dann wohl zusammen, um den Besitz aufzugeben. Hier tritt uns als Aufgabe der Agrarpolitik entgegen, die als Voraussetzung gedachte und nötige Tätigkeit und Tüchtigkeit des Landwirts auch lohnend zu gestalten. Die energischste Selbsthilfe einschließlich des genossenschaftlichen Zusammenschlusses muß immer als die unbedingt erforderliche Grundlage für jedes Eingreifen des Staats festgehalten werden. Den strebsamen Landwirt unterstützt der Staat oder andere Korporationen durch Einrichtung und Unterhaltung landwirtschaftlicher Unterrichtsanstalten für die verschiedenen Klassen des Grundbesitzes. Die Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens, wobei allerdings der Selbsttätigkeit der Beteiligten der weit überwiegende Teil der Aufgabe zufällt, alle Maßregeln zur Förderung der Viehzucht, die Verbreitung der zur tüchtigen Betriebsführung nötigen Kenntnisse liegen auf diesem Gebiet der Fürsorge und werden wohl in allen Kulturstaaten mit Vorliebe gepflegt. Das Veterinärwesen bemüht sich, den Schäden der Viehkrankheiten vorzubeugen. Gegenüber der Gefahr der Einschleppung von Seuchen bei der Einfuhr ausländischen Viehs sind von allen Kulturstaaten einschneidende Kontrollbestimmungen getroffen worden, die von ärztlicher Untersuchung an der Grenze bis zu Verboten der Einfuhr sowohl von Vieh wie Fleisch gehen. Mit allen den hier angedeuteten Fragen kommt der Landwirt, man könnte sagen, tagtäglich in Berührung, die Mithilfe des Staats tritt aber gegen seine eigene Tätigkeit an Bedeutung zurück. Mithin ist das Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung auf andern Gebieten nötig. Die gesamte wirtschaftlich gesunde äußere Gestaltung des Grundbesitzes, die dem einzelnen Besitzer es ermöglichen, seine Tüchtigkeit zu entfalten, ohne mit der Wirtschaft des Nachbars verflochten zu sein, ist das Ergebnis der unter verschiedenartigen Namen: Arrondierung, Zusammenlegung, Separation erfolgten zweckmäßigen Neueinteilung des Grundbesitzes in eine Feldmark, wobei zugleich die Wasser- und Wegeverhältnisse verbessert (geregelt) werden können. Es bedarf besonderer gesetzgeberischer Maßnahmen, um die Eingriffe in den strengen Begriff des Eigentums, welche hierbei vorkommen, gesetzlich zu machen. Ein weiteres großes Gebiet ferner, auf welchem staatliche Fürsorge und Selbsthilfe zusammenwirken müssen, ist das Versicherungswesen. Das Zusammentreten vieler, von denen jeder den mit Schaden drohenden Ereignissen, Feuer, Wasser, Hagel, ausgesetzt ist, von denen indessen erfahrungsgemäß nur ein kleiner Teil wirklich davon betroffen wird, ermöglicht es, durch die aus verhältnismäßig kleinen Beiträgen gesammelte Fonds da, wo der Schaden eintrifft, Ersatz zu gewähren. Inwieweit der Staat unmittelbar als Versicherungsanstalt eintreten soll, ist strittig, wohl aber wird er durchweg durch eine sachgemäße Aufsicht Ausbeutungen durch Versicherungsgesellschaften zu verhüten haben. Besonders schwierig liegen die Verhältnisse bei der Viehversicherung, weil die Mitschuld des Besitzers erkrankter oder eingehender Tiere betreffs der Pflege sehr schwer festzustellen ist. Es ist oben darauf hingewiesen, wie bedeutsam die Erhaltung des Grundbesitzes in wirtschaftlich und gesellschaftlich angemessenen Größenverhältnissen sei, auch auf die Maßregeln aufmerksam gemacht, welche der Zerstücklung des Grundbesitzes bei der Vererbung vorbeugen sollen. Das formelle Besitzrecht allein genügt indessen nicht, um gesunde Zustände zu sichern, es muß auch dazu beim Grundbesitz ein wirkliches Vermögen vorhanden sein, welches von Schulden nur so weit höchstens in Anspruch genommen wird, daß die wirtschaftliche und persönliche Bewegungsfreiheit des Grundbesitzers nicht in Frage gestellt wird. Die Entstehung der Verschuldung ist zurückzuführen in erster Linie auf die Erbauseinandersetzungen, sodann auf Kauf mit zu geringem Kapital, auf wirtschaftliche Mißerfolge verschiedenster Art, welche natürlich um so schwerer drücken und schließlich vernichtend wirken, je mehr die wirtschaftliche Widerstandskraft schon vorher geschwächt ist, was infolge der vorher vorhandenen Verschuldung sich zeigt. Die staatlichen Bestrebungen auf Reglung des Erbrechts fassen namentlich auch die Verminderung der zu hohen Abfindungen für die Miterben ins Auge, so durch das Anerbenrecht. Wer indessen leichtsinnig kauft, dem ist schwer zu helfen. Soll er aber die Möglichkeit haben, durch Fleiß und Tüchtigkeit sich doch vorwärts zu bringen, soll verhütet werden, daß nicht auch sonst wohlgestellte Besitzer durch unvorhergesehene Schulden unheilbar wirtschaftlich krank werden, so muß einerseits durch das Versicherungswesen, wie schon erwähnt ist, Vorsorge getroffen werden, anderseits aber vor allem durch die Reglung des Kredits. Bei jeder Erbesregulierung, bei welcher nicht hinreichend Vermögen vorhanden ist, um den einen Teil der Erben mit Grundbesitz, den andern mit sonstigen Vermögensobjekten, namentlich auch durch die für diesen Fall so überaus wichtigen Lebensversicherungen, abzufinden, sondern wo der Grundbesitz den Hauptstamm des Vermögens bildet und behufs Abfin-

dung der andern Erben belastet werden muß, ist es geradezu eine Lebensfrage für den Grundbesitz, daß diese Belastung zu möglichst geringem Zinssatz und mit Amortisation, d. h. Kapitalsabtragung in kleinen Beträgen, herbeigeführt werden kann. Diese Ziele haben vor allen Dingen in Preußen die Landschaften, anderwärts die Hypothekenbeleihungsinstitute zu verfolgen. Sind die Zahlungen, welche der Grundbesitzer hiernach für seine Rentenschulden zu leisten hat, nur so hoch, daß ihm für seine gesamte Lebensstellung die erforderlichen Mittel bleiben, so wird man das Schuldverhältnis kein ungesundes nennen können, da neben der Verzinsung noch die Abstoßung des Schuldkapitals, also eine Besserung des Vermögensstandes, erreicht wird. Es bedarf aber der Grundbesitzer, welcher neben seinem Grundbesitz nicht über bewegliches Kapital verfügt, namentlich in Fällen wirtschaftlichen Mißgeschicks einer Geldquelle, die nicht zu teuer ist und aus welcher er in einer Art Geld erhalten kann, wie es seinen Bedürfnissen entspricht. Dieses Ziel erstreben die in fortwährender Vermehrung und Stärkung begriffenen genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskassen für den landwirtschaftlichen Personalkredit, dessen Förderung sich auch die Staaten angelegen sein lassen. Wir sehen also auf den verschiedensten Gebieten die organisierte Selbsthilfe unter Stärkung derselben seitens des Staats tätig, um die Schwierigkeiten, mit welchen die Landwirtschaft zur Zeit allenthalben zu kämpfen hat, zu überwinden. Es ist aber klar, daß alle diese Mittel immerhin noch eine gewisse Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes voraussetzen, durch deren Zusammenwirken Großes erreicht werden kann. Man darf sagen, alle diese Einrichtungen wirken dahin, auf dem Konto des Landwirts die Ausgaben zu verringern, und erhöhen dadurch den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben; sie können aber auch, wo die Einnahmen zu gering sind, lediglich nur erreichen, daß das Defizit niedriger bleibt; die Wirtschaft ist aber auf die Dauer so doch nicht zu halten. Es kommt also für den Grundbesitzer vor allem darauf an, seine Einnahmen zu heben. Daß hierbei die wirtschaftliche, geschäftliche Tüchtigkeit des Landwirts in erster Reihe ins Gewicht fällt, liegt auf der Hand; es muß aber auch die Möglichkeit vorhanden sein, die mit Fleiß und Tüchtigkeit hervorgebrachten Produkte entsprechend zu verwerten. Gerade in dieser Hinsicht ist seit Mitte der 1870er Jahre eine erhebliche Wandlung in der seit Jahrhunderten erkennbaren Preisbewegung für landwirtschaftliche Produkte eingetreten. Während bis zu diesem Zeitraum entsprechend der sich steigernden Kultur wie auf allen andern Gebieten so auch auf landwirtschaftlichem eine langsame, aber stetige Preissteigerung erkennbar war, begann seit den 1870er Jahren ein erheblicher Preisdruck besonders beim Getreide infolge ausländischer Konkurrenz einzutreten. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes in Rußland, das rapide Sinken der Seefrachten führten zu einer erheblichen Überschwemmung Süd- und Mitteleuropas mit überseeischem und russischem billig produziertem Getreide und führten zu starkem Preisdruck, der auch andere landwirtschaftliche Produkte in Mitleidenschaft zog. Diese Preissinkung wurde um so unliebsamer empfunden, als gleichzeitig die Produktionskosten namentlich infolge unausgesetzt steigender Arbeitslöhne, gesteigerter Verwendung von künstlichem Dünger und Maschinen sich von Jahr zu Jahr erhöhten. Alle größeren Staaten des europäischen Kontinents entschlossen sich infolgedessen zur Einführung von landwirtschaftlichen Schutzzöllen von teilweise recht erheblicher Höhe. Mit Hilfe derselben gelang es zwar nicht, wieder zu den Preisen der 1860er und 1870er Jahre zu gelangen, aber doch die Preissinkung bedeutend abzuschwächen. Deutschland beschritt diese Bahn mit dem Zolltarif des Jahrs 1879, der zunächst sehr niedrige Zollsätze enthielt, die dann aber in den Jahren 1885 und 1887 bedeutend erhöht wurden. Nachdem unter dem Eindruck der hohen Preise des Notjahrs 1891 die Zollsätze in den Handelsverträgen 1892/94 erheblich herabgesetzt worden waren, machte sich bald wieder, besonders infolge des Preistiefstands um die Mitte der 1890er Jahre, eine lebhafte Bewegung in der gesamten deutschen Landwirtschaft auf Erhöhung der Zollsätze geltend. Der Zolltarif des Jahrs 1902 verwirklichte diese Bestrebungen, und in den auf Grund desselben abgeschlossenen Handelsverträgen, die seit März 1906 in Kraft stehen, wurden die Brotgetreidezölle in der Höhe des Zollschutzes von 1887 festgehalten. Die bisher unerheblichen Viehzölle wurden ebenfalls erhöht, stehen aber noch immer erheblich hinter den Zollsätzen anderer europäischer Staaten, besonders hinter Frankreich, zurück, wie auch die deutschen Getreidezölle keineswegs an erster Stelle stehen. Von den europäischen Staaten blieben außer England nur noch einige kleinere bei dem bisherigen System des Freihandels stehen, wodurch eine erhebliche Verminderung ihrer klein- und mittelbäuerlichen Betriebe herbeigeführt wurde, so in Belgien und England. Nur da, wo ganz eigenartige klimatische Verhältnisse und günstige Absatzbedingungen die einseitige Ausübung der Viehzucht ermöglichten, wie in Dänemark, machte sich das Fehlen des Zollschutzes nicht besonders ungünstig bemerkbar. Im allgemeinen scheint aber die Entwicklung dahin zu gehen, daß die europäischen Länder einen gewissen Zollschutz während der nächsten Jahrzehnte noch nicht werden entbehren können, solange für den Zuwachs an Bevölkerung eine Mehrproduktion an Getreide noch auf intensivem Weg, d. h. durch weitere Inanbaunahme jungfräulichen Bodens in den überseeischen Gebieten, möglich sein wird. Weitergehende Pläne dagegen, welche, wie der Antrag Kanitz, eine Verstaatlichung des Getreidehandels herbeiführen müßten, haben in Deutschland wie in

andern Staaten entschiedene Ablehnung erfahren und gelten wohl allgemein als undurchführbar. In neuester Zeit, die wieder eine Erhebung in der Preisbildung für landwirtschaftliche Produkte brachte, sind die Beschwerden auf diesem Gebiet verstummt; dagegen wird allgemein, besonders in Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz und Großbauerntum, über Arbeitermangel geklagt. Die Arbeiterfrage ist eine der schwierigsten der Landwirtschaft. Durchgreifende Mittel zur Besserung dieser Verhältnisse sind aber trotz eifriger Bemühungen der staatlichen Organe und der privaten Interessenten nicht ausfindig gemacht worden. Man ist indessen allgemein in sachverständigen Kreisen der Überzeugung, daß eine in erheblichem Maß vor sich gehende Aufteilung der landwirtschaftlichen Großbetriebe, da wo diese in ungesundem Maß vorherrschen, und ihre Verwandlung in mittelbäuerliche Besitzungen indirekt den Arbeitermangel mildern dürften. Desgleichen erblickt man nach dem Vorgang Dänemarks und der nordischen Staaten in der Ausstattung der Landarbeiter mit Grundbesitz ein geeignetes Mittel, um die ländliche Bevölkerung an die Scholle zu fesseln. Maßnahmen in dieser Richtung und zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes dürften im Mittelpunkt der deutschen Agrarpolitik während des ersten Drittels des 20. Jahrh. stehen. Eine große Bedeutung haben auch die Maßnahmen, welche wir gewöhnlich unter dem Begriff „Wohlfahrts- und Heimatspflege“ zusammenfassen. Geteilt sind die Ansichten darüber, ob die Ausgestaltung und Wiederbelebung der „Allmenden“ auf gesetzlicher Grundlage heute noch möglich und von durchgreifender Bedeutung für die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage sein könnte. (Vgl. d. Art. Bauernstand, Landeskulturgesetzgebung, Landwirtschaft, Wohlfahrtspflege.)

Literatur. Koch, Agrargesetze des preuß. Staats (1843); Reichensperger, Die Agrarfrage (1847); Stüve, Wesen u. Verfassung der Landgemeinden (1851); Lette u. Rönne, Preuß. Landeskulturgesetzgebung (1853); Sugenheim, Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft (1861); Helfferich, Der Erbacker (1865); O. Beta, Notwendigkeit einer deutschen Agrarverfassung (1878); Laveleye, Ureigentum (deutsch 1879); Hannsen, Agrarhistor. Abhandl. (1880); Gierke, Agrargesetzgebung, in Holtzendorffs Rechtslexikon (1860); Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (13 1903); Meitzen, Agrarpolitik, in Schönbergs Handbuch (4 1896 ff). In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik die Arbeiten von Miaskowski (1882/84); dann die Gutachten über bäuerliche Zustände (1883) u. den Wucher auf dem Lande (1887); ferner Rudolf Meyer, Heimstätten (1883); derſ., Question agraire I (1887); Buchenberger, Handb. des Agrarwesens u. der Agrarpolitik (2 Bde, 1892 f); derſ., Grundzüge der deutschen Agrarpolitik (3 1899); Frhr. v. d. Goltz, Vorles. über Agrarwesen u. Agrarpolitik (2 1904); derſ., Gesch. der deutschen Landwirtschaft (2 Bde, 1902/03); Glatzel, Die preuß. Agrargesetzgebung (1895); Blondel, La crise agraire (Par. 1897); Brentano, Agrarpolitik I (1897); derſ., Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats u. das Freihandelsargument (1901); A. Wagner, Agrar- u. Industriestaat (3 1902); L. Pohle, Deutschland am Scheideweg (1902); E. Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter (1906); Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats; Verhandlungen des preuß. Landesökonomiekollegiums; Herold, Die wichtigsten Agrarfragen (1905); Ruhland, Die Lehre von der Preisbildung für Getreide (1904); Faßbender, Allmende nach sozial-eth. u. wirtsch., betriebstechn. u. sozialpolit. Gesichtspunkten (1905); Wismüller, Gesch. d. Teilung der Gemeindeländereien in Bayern (1904); Christoph, Die ländl. Gemeingüter in Preußen (1906); Eliasberg, Bedeutung des Allmendbesitzes in der Gegenwart (1907).

[Wichmann, rev. Faßbender.]

Agrarsozialismus s. Bodenreform.

Ägypten. 1. Geschichte. Die ägyptische Geschichte ist auch trotz der erst durch die letzten Ausgrabungen festgelegten babylonischen noch die älteste der Welt; sie beginnt etwa mit dem Jahr 3300 v. Chr. Jedoch gewähren die letzten Grabungsfunde auch schon wesentliche Einblicke in die vorhistorische Zeit. Man teilt die ganze Zeit von 3300 v. Chr. bis zur Eroberung Ägyptens durch Alexander d. Gr. in 31 Dynastien, die sich auf das Alte, Mittlere und Neue Reich, sodann auf die Zeit der Fremdherrschaften und die Spätzeit (663/332 v. Chr.) verteilen. Wechsel der Herrschaft zwischen Ober- und Unterägypten, Knechtung durch Einwandrer, Ansiedlung der Israeliten, Wiedergewinnung der Unabhängigkeit, Bau gewaltiger Denkmäler, große Feldzüge usw. füllen die Zeit der drei Reiche (etwa bis 1090 v. Chr.) aus. Dann folgten tanitische, libysche, äthiopische und assyrische Könige. Die Empörung der Ägypter gegen die Assyrer brachte schließlich (663) den Fürsten Psammetich von Sais mit karischer und ionischer Hilfe auf den Thron; er begründete die saitische Dynastie und machte Ägypten, nachdem er die kleinen einheimischen Fürsten gestürzt hatte, wieder zu einem Einheitsstaat; auch machte er der bisherigen Abgeschlossenheit Ägyptens nach außen ein Ende, indem er die Ansiedlung von Griechen, seiner Helfer, gestattete. Dies erweckte die Eifersucht der Krieger und veranlaßte die Auswanderung zahlreicher Mitglieder derselben nach Äthiopien. Sein Nachfolger Necho erneuerte die Verbindung zwischen dem Nil und dem Roten Meer, war im Krieg gegen Juda glücklich, unterlag jedoch von neuem den Assyrern. Ihm folgten Psammetich II. und Apries, während die Babylonier sich in Assyrien festsetzten. Apries verlor durch einen Aufstand der Krieger Thron und Leben. Der Führer des Aufstands, Amasis, gelangte auf den Thron, hob das Reich durch innere Kräftigung und äußere Eroberungen; doch wurde bereits unter seinem Sohn Psammetich III. Ägypten eine Beute der Perser (526) unter Kambyses. Griechische Sprache und Bildungselemente hatten seit Psammetich I. Ein-

gang in Ägypten gefunden, der Handel fremder Völker suchte Fühlung mit dem alten Kulturland. Kurze Zeit zwischen 525 und 332 von Persien unabhängig geworden, kam Ägypten 332 in die Hand Alexanders d. Gr. 305 begründete der Diadoche Ptolemäos die nach ihm benannte Dynastie. Dann in die Hand der Römer geraten, zeigt das Land schon im ersten christlichen Jahrhundert sich stark der christlichen Lehre zugetan. 395 an das byzantinische Reich übergegangen, fiel Ägypten 638 den Arabern zu. Der Islam mit seiner gewalttätigen Bekehrungsmethode gewann zwar viele Kopten zu Anhängern, vermochte aber das Christentum bei weitem nicht auszurotten. An der Spitze der Verwaltung standen häufig wechselnde Statthalter der Kalifen; 868 machte sich einer derselben, Achmed ben Tulun, unabhängig; dann herrschten die Kalifen von Bagdad, denen wieder eine kurzlebige unabhängige Dynastie folgte, worauf 969 die Fatimiden zur Herrschaft gelangten. Mit Addad endete diese Dynastie: der ihm gegen die Kreuzfahrer vom Beherrscher Alepos zu Hilfe gesandte Saladin ermordete ihn und gründete die Dynastie der Ejjubiden. Syrien wurde den Christen abgenommen. 1193 zerfiel mit Saladins Tod sein Reich in drei Teile; einer seiner Söhne bildete in ähnlicher Weise, wie später die Janitscharen gebildet wurden, aus gekauften Sklaven (Mingreliern und Zirkassiern) die Truppe der Mamluken. Der Anführer der letzteren beseitigte 1250 (zwei Jahre nach dem unglücklichen Einfall Ludwigs des Heiligen) den letzten Ejjubiden und wurde von seinen Leuten zum Sultan erhoben. Diese Soldatenkaiser erlitten großenteils ein gewaltsames Schicksal, während das Land sowohl durch die gewalttätige Mißwirtschaft als durch Seuchen an den Rand des Abgrunds gelangte. 1517 machte der osmanische Sultan Selim I. der Mamlukentyrannei ein Ende; doch setzte er an die Spitze der 24 Provinzen, in die Ägypten geteilt wurde, Mamlukenbeys unter der Oberaufsicht eines selbstgewählten Scheich el-beled zu Kairo. Von Stambul wurde ein Pascha zur Beaufsichtigung gesandt, während die vereinigten Anführer der sieben Armeekörper des Landes die Träger der Macht waren. Allmählich brachten die Mamluken die Führung der Truppenkörper und damit den Rat der Sieben in ihre Gewalt, so daß der Pascha jeden Einfluß verlor. Von 1771 bis 1773 machte sich der Mamluk Ali zum Alleinherrscher, schlug seine Nebenbuhler und die Türken, wurde ermordet, und sein Mörder erhielt die Bestätigung der Pforte als Pascha. Danach teilten sich Ibrahim-Bey und Murad-Bey in Zivil- und Militärgewalt, um noch einmal das Land nach Möglichkeit auszusaugen. Eine Beschwerde des französischen Konsuls gab dem General Bonaparte die Gelegenheit zu seinem ägyptischen Feldzug, welcher 1801 mit dem Abzug der Franzosen endete. Der Versuch einer Erneuerung der Mamlukenherrschaft wurde von der Pforte vereitelt, welche nach Ermordung des von ihr dorthin gesandten Statthalters Ali durch die Mamluken Chosrew Pascha zur Bekämpfung der letzteren schickte.

Die Geschichte des neueren Ägyptens als selbständigen Staatswesens hebt an mit Mehemed Ali. Dieser Gestalt begegnen wir 1800 in dem von der Türkei veranstalteten Zug nach Ägypten, welcher die Vertreibung der von Napoleon seinerzeit dorthin geführten Franzosen zum Zweck hatte. Er erhielt in Kairo den ständigen Oberbefehl über ein dortiges aus Albanesen bestehendes Truppenkorps. Gouverneur Ägyptens geworden, machte Mehemed Ali den Mamluken weitgehende Zugeständnisse bezüglich Teilung der Herrschaft. Am 1. März 1811 aber lud er mit heuchlerischer Freundlichkeit 480 Mamlukenbeys in die Zitadelle von Kairo ein und ließ sie, als er sie hier in der Falle hatte, von seinen albanesischen Soldaten niederhauen. Er war nun unumschränkter Gewalthaber. Gegenüber der Pforte war Mehemed Ali im ganzen bis dahin korrekt geblieben; von ihr wurde er daher 1811 mit der Bestrafung der aufständischen Wahhabiten, einer Sekte in Arabien, beauftragt. Die Albanesen wurden auf entfernte und langwierige Feldzüge ausgeschickt, während Mehemed Ali inzwischen aus Fellahs mit Hilfe europäischer Offiziere ein nationales Heer bildete. Dieses Heer war es, welches im Auftrag der Pforte unter Anführung von Alis Adoptivsohn Ibrahim den griechischen Aufstand 1825 in so furchtbarer Weise strafte. Von der für den Zug nach Griechenland versprochenen Belohnung: Überlassung des Paschaliks Damaskus und der Insel Kreta, gab die Pforte nur den zweiten Teil und beschwor damit eine Gefahr über sich herauf, die sie aus eigener Kraft nie mehr abwenden konnte. Mehemed Ali schickte seinen erprobten Adoptivsohn Ibrahim 1831 mit 60 000 Mann nach Syrien. Dieser drang nach siegreichen Schlachten bis in die Mitte Kleinasiens vor; Konstantinopel zitterte, bis die Großmächte Halt geboten. Doch erntete Mehemed Ali als Frucht dieses siegreichen Zugs im Frieden von Kutahia 1833 die Überlassung ganz Syriens bis zum Taurus als Lohn. Nicht zufrieden hiermit, trachtete Mehemed Ali nach der Herrschaft über ein großes, unabhängiges Reich, zu dessen Erweiterung unter anderem ein Eroberungszug in Arabien diente. Er war zu sehr erstarkt, als daß die Türkei, die nun auf Englands Betreiben ein Heer gegen ihn sandte, ihn hätte bezwingen können. Bei Nisib wurden die Türken 1839 von Ibrahim vollständig geschlagen, der nunmehr bis Konstantinopel rückte, während die türkische Flotte zu ihm überging. Um die Türkei zu retten, rüsteten die Großmächte. Ibrahim wurde von den vereinigten Österreichern und Engländern im Libanon geschlagen, die englische Flotte bedrohte die ägyptische Küste, und Mehemed Ali mußte sich dem Sultan unterwerfen. Seine bisherigen Rechte wurden eingeschränkt,

jedoch erhielt er die Verwaltung Ägyptens und gleichzeitig deren Erblichkeit in seiner Familie zugesichert (1841). Im folgenden Jahr mußte er im Zusammenhang mit seinen letzten kriegerischen Mißerfolgen auf Verlangen der Pforte auch das von ihm befolgte Monopolsystem opfern. In diesen Jahren begann sein Geist sich zu umnachten, so daß er schon 1844 seine Söhne zu Mitregenten machte. 1848 mußte Ibrahim die Regierung völlig übernehmen und wurde von der Pforte als sein Nachfolger bestätigt. Mehemed Ali starb am 2. Aug. 1849. Er hinterließ eine gegen früher bedeutend nach Süden erweiterte Herrschaft; dank seinen geschickten militärischen und finanziellen Vorbereitungen erwarb er, allerdings erst nach Wechselfällen ernsterer Art, das Gebiet nilaufwärts bis einschließlich Kordofan. Mehemed Ali, der zu seinen politischen Zwecken vor der blutigsten Grausamkeit nicht zurückschreckte, unternahm doch auf die Nachricht harter Bedrückung der Bevölkerung am oberen Nil hin selbst 1838 eine Reise nach Chartum, bestrafte die schuldigen Beamten schwer und ließ feierlich die Abschaffung der Sklaverei verkündigen. Die Mittel zu seinen großen Unternehmungen erwarb Mehemed Ali durch Belebung des ägyptischen Außenhandels. Letztere erreichte er auf dem gewaltsamen Weg des Monopolsystems, durch den den Fellahs auferlegten Zwang, ihre gesamte Ernte zu einem von der Regierung vorher bestimmten Preis an die Staatslager abzuliefern. Die gewerbliche Tätigkeit lenkte er großenteils aus der Hausindustrie in neue, von ihm angelegte Staatsfabriken über. Doch war der europäische Wettbewerb damit nicht aus dem Feld zu schlagen; Ägypten als von der Natur zum Ackerbau bestimmtes Land bildet für die Entwicklung der Industrie keine Grundlage und bietet für dieselbe keine Hilfsmittel; vor allem mußten die Anläufe zur Industrie unter dem erlahmenden Einfluß des Monopolsystems erfolglos bleiben: heute zeugen die Ruinen vieler Fabriken von der verfehlten Unternehmung Mehemed Alis. Wie bei den wissenschaftlichen Expeditionen, so bediente der Pascha sich auch bei seinen gewerblichen und handelspolitischen Plänen europäischer Intelligenz. Finanzwirtschaftlich hatte Mehemed Ali Ägypten derart zerrüttet, daß es am Ende seines Regiments gänzlich erschöpft war.

Ibrahim Pascha hatte nur eine kurze Regierung, vom Juli bis Nov. 1848. Dann erhielt Abbas I., ein Enkel Mehemed Alis, die Statthalterschaft (Nov. 1848 bis Juli 1854). Den Europäern gegenüber ganz andern Grundsätzen folgend als sein Großvater, entließ er fast alle europäischen Beamten. Als auf Veranlassung der Mächte die Türkei 1851 von ihm verlangte, daß er die in der Türkei 1840 eingeführte staats- und zivilrechtliche Gleichheit der Christen mit den Mohammedanern einführen solle, weigerte er sich. Es gelang ihm schließlich, die Pforte nicht nur zum Verzicht auf ihre Forderung, sondern zu weiteren Zugeständnissen zu zwingen. Zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und Kraft des Volkes ermäßigte Abbas die drückendsten Steuern und minderte die Heeresausgaben; doch mußte er mit Flotte und 15 000 Mann am Orientkrieg teilnehmen. Den Gedanken des Handelsmonopols griff er wieder auf. 1854 wurde unter ihm die erste ägyptische Eisenbahn (Teilstrecke Alexandria-Kaffr es-Saijat) eröffnet. Abbas' für Sicherheit des Lebens und Eigentums wohltätiger Strenge kann man es zuschreiben, daß er durch Erdrosselung endete. Auf Abbas folgte Mehemed Alis vierter, 1822 geborner Sohn Said (Juli 1854 bis Jan. 1863). Derselbe zog wiederum die Europäer an sich; sein Name bleibt mit der Herstellung des Sueskanals, zu dessen Erbauung er trotz aller feindseligen Umtriebe der Engländer Lesseps die Konzession erteilte, für immer verknüpft. Er stellte Lesseps außer der Zusage der nötigen Arbeitskräfte — Frondienste der Fellahs — durch Übernahme von Aktien auch reiche Geldmittel zur Verfügung. Damit war der erste Schritt zu einer Entwicklung getan, welche das Land schließlich in die Hände der Engländer liefern sollte. Es kam die Aufnahme der ersten ägyptischen Staatsanleihe des Jahrs 1862 im Betrag von 2 195 200 Pfund Sterling zu dem nur von den Anleihen 1868 und 1870 (75 %) unterbotenen Ausgabepreise von 82½ % bei 7% Verzinsung, wie sie bei den ersten neuen Anleihen üblich war. In demselben Jahr folgte eine zweite Anleihe (1 097 600 Pfund Sterling) zu 84½ % Ausgabepreis.

Ismail (Jan. 1863 bis Juni 1879), geboren 1830 als Sohn Ibrahims, erlebte die Wendung in dem mit Mehemed Ali begonnenen politischen und volkswirtschaftlichen Drama, indem er gleichzeitig auch die Hauptschuld auf sich lud. In Paris erzogen, suchte Ismail der europäischen Kultur in Ägypten auf jede Weise Eingang zu verschaffen: er hob das Schulwesen, errichtete die ersten Mädchenschulen, förderte die öffentlichen Bauten, den Verkehr in umfassendstem Maß und gab seinem Ehrgeiz durch kostspielige, erfolgreiche Eroberungszüge in den Sudan nach. Die nebst Chartum und Kordofan heute Ägypten wieder verloren gegangenen Provinzen Dar-Fur, Bahr el-Abiad, Bahr el-Ghasal und Aquatoria sowie das Somalireich Harar fügte Ismail der ägyptischen Herrschaft hinzu. Von der Pforte kaufte er die Häfen Suakin, Massaua, Zeila und Berbera. Seiner Glanzliebe trugen Änderungen in dem staatsrechtlichen Verhältnis zur Türkei Rechnung: ein Ferman vom 8. Juni 1867 verlieh ihm den Titel Khedive mit dem Prädikat Hoheit und dem Rang eines Großwesirs; freilich mußte dieses formelle Zugeständnis mit der Erhöhung des an die Türkei zu zahlenden Tributs auf fast den doppelten Betrag erkauft werden. Am 8. Juni 1873 wurde ihm unter nochmaliger Erhöhung des Tributs eine Reihe weiterer Rechte verliehen, die sich auf Gesetzgebung, Rechtspflege, Münzprägung,

Aufnahme von Anleihen im Ausland bezogen. Die durch Ismail Paschas Unternehmungslust und namentlich bei Eröffnung des Sueskanals 1869 bekundete Verschwendungssucht notwendig gewordenen, durch das Entgegenkommen der Pariser und Londoner Börse bis 1873 sehr erleichterten Anleihen summierten sich schließlich auf 100 Millionen ägyptische Pfund. Bereits 1871 war der Staatsbankrott vor der Tür; ihm suchte Ismail auszuweichen durch Anziehung der Steuerschraube und namentlich durch die sog. Moukabala, das Gesetz vom 30. Aug. 1871, welches allen Grundbesitzern, die sofort für die nächsten sechs Jahre die Grundsteuer zahlten, unbedingtes Eigentumsrecht an ihrem Grund und Boden zusicherte. (Das Gesetz hatte anfangs nur einen Teilerfolg, wurde am 7. Mai 1876 aufgehoben, aber am 18. Nov. 1876 wieder obligatorisch eingeführt und am 6. Jan. 1880, nachdem bei weitem die meisten Grundbesitzer das volle Eigentumsrecht erworben hatten, endgültig aufgehoben.) Weiter verkaufte Ismail Pascha 1875 (das kurzsichtige Frankreich ließ dies ruhig geschehen) seine 176602 Sueskanalaktien an England — ein Tropfen auf einen heißen Stein: im April 1876 mußte ein vierteljähriges Moratorium für die Staatsschuld und Ismails Privatschuld bekannt gemacht werden. Inzwischen hatten am 1. Febr. 1876 die aus Mohammedanern und Europäern zusammengesetzten, an die Stelle der Konsulargerichtsbarkeit getretenen Tribunaux mixtes mit dem Obergericht in Alexandrien ihre Tätigkeit begonnen; letzteres verurteilte den Khedive zur Zahlung seiner Schulden und pfändete seinen Palast in Ramle; England, Frankreich, Italien und Österreich erzwangen die Errichtung der Kasse zur Tilgung der Staatsschulden (Caisse de la dette publique), zur Beaufsichtigung des ganzen Staatsschuldenwesens, der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte zur Befriedigung der ausländischen Gläubiger mit Klagerecht vor den Tribunaux mixtes. Im Nov. 1876 wurden die ägyptischen Schulden klassifiziert in eine konsolidierte, privilegierte fünfprozentige Schuld von 17000000 Pfund Sterling, ferner eine unifizierte Schuld von 59000000 Pfund Sterling, beide tilgbar in 65 Jahren, letztere durch Rückkauf unter 75% eventuell durch Auslosung zu 75% des Nominalwerts, und drittens eine Dairaschuld (Güterverwaltung des Khedive) in Gestalt einer fünfprozentigen konsolidierten Schuld von 8815430 Pfund Sterling mit Tilgung durch Rückkauf oder Auslosung zu 75%. Die Verwaltung dieser Schulden wurde paralysiert durch eigenmächtige Verfügung des Khedive über die Staatseinnahmen; die Proteste der Schuldenkasse halfen nichts, die Urteile der gemischten Gerichte erkannte die Regierung nicht an. Endlich zwangen die Mächte den Khedive zur Einsetzung einer Untersuchungskommission. Deren Tätigkeit hatte zur Folge, daß Ismail die meisten Dairagüter abtrat (22. Mai 1878) und sich (28. Aug. 1878) verpflichtete, ein Kabinett mit zwei ausländischen Mitgliedern zu bilden. Tatsächlich erhielt in dem neuen Kabinett Nubar Pascha der Engländer Wilson die Finanzen und der Franzose Blignières die öffentlichen Arbeiten; die seit dem 18. Nov. 1876 bestehenden Posten eines englischen und eines französischen Generalkontrolleurs wurden vorläufig aufgehoben. Ein internationaler Ausschuß verwaltete die für eine neue Anleihe verpfändeten Dairagüter. Nur mit größtem Widerwillen hatte sich Ismail zu den ihm abgezwungenen Zugeständnissen bequemt und suchte die Last auf jede Weise wieder abzuschütteln. Die Nation sollte gegen die Europäer und ihre Ansprüche ausgespielt werden. Zu diesem Zweck benutzte der Khedive das von ihm im Jahr 1866 ins Leben gerufene Scheinparlament, welches nunmehr die Finanzlage beraten sollte. Die Bevölkerung und das Militär wurden gegen die Ausländer aufgehetzt; nach einem künstlich geschürten Militäraufstand vom 18. Febr. 1879 gegen den englandfreundlichen Nubar Pascha und Wilson entließ Ismail ersteren und ernannte seinen Sohn Tewfik an dessen Stelle; die beiden Ausländer wurden ihrer Portefeuilles beraubt, als am 7. April Ismail ein nur aus Eingebornen bestehendes Kabinett ernannte. Inzwischen hatte das Scheinparlament ein neues Finanzgesetz angenommen, welches die Rechte der Staatsgläubiger noch mehr verkürzte. Deutschland veranlaßte hierauf einen Einspruch der Großmächte, England und Frankreich verlangten die Absetzung des Khedive, und Abdu 'l-Hamid kam diesem Verlangen durch Irade vom 16. Juni 1879 nach. Ismail wurde verbannt und ging zunächst nach Italien, dann nach Konstantinopel. Hier starb er am 2. März 1895.

Tewfik Pascha (Juni 1879 bis Jan. 1892) führte durch Einsetzung einer internationalen Liquidationskommission eine Neuregelung der Finanzen, abgesehen von der Dairaschuld, herbei, unter gleichzeitiger Vergewaltigung der Gläubiger einer inländischen Zwangsanleihe. Die Pforte suchte das Verhältnis der Unterordnung Ägyptens wieder schärfer auszuprägen und Tewfik die 1873 dem Khedive verliehenen Rechte zu nehmen, doch erhoben England und Frankreich aus Gründen, die in den beiderseitigen politischen Zukunftsplänen lagen, Einspruch; es wurde nur zugestanden, daß der Khedive ohne Zustimmung der Pforte und seiner Gläubiger keine neue Anleihe mehr aufnehmen und im Frieden nur 18000 Mann Truppen halten dürfe. Im Februar und September 1881 führte der Oberst Achmed Arabi Militäraufstände herbei, unterstützt von der Nationalpartei und zum Zweck der Beseitigung des Einflusses der Europäer. Durch eine regelrechte Belagerung im Abdinpalast erzwang Arabi ein neues Ministerium; im Februar 1882 wurde dieses gestürzt und Arabi zum Kriegsminister ernannt. Frankreich und England, auch jetzt noch gemeinsam operierend, sandten Beobachtungsgeschwader nach Ägypten. Arabi bildete ein neues Ministerium und ließ, über die Staatsgelder frei verfügend, im Land gegen die Ausländer hetzen, welche jetzt zum Teil Ägypten verließen. Am 25. Mai forderten England und Frankreich die Entfernung Arabi Paschas und ein neues Kabinett. Tewfik aber, vom Militär bedroht, ernannte Arabi wieder zum Kriegsminister. Am 11. Juni 1882 erfolgte in Alexandria ein Gemetzel unter den Europäern, ohne daß die im Hafen liegenden englischen und französischen Schiffe eingriffen. Ägypten entledigte sich nun aller Ausländer. In Konstantinopel traten am 28. Juni die Vertreter der sechs Großmächte zu einer Konferenz zusammen. Inzwischen überließ Frankreichs unüberlegte Politik England allein das Feld; die Schiffe des letzteren beschossen am 11. und 12. Juli Alexandria, dessen Pöbel den Schrecken zu Plünderungen benutzte. Anfangs abgeneigt, in Ägypten einzuschreiten, erklärte sich der Sultan kurz darauf hierzu bereit; nun aber war es zu spät. England hatte bereits die Hand auf Ägypten gelegt und hinderte den Sultan am Eingreifen. Britische und indische Truppen schlugen Arabi bei Tell el-Kebir, und der Khedive löste das ägyptische Heer auf. Arabi Pascha wurde vor ein britisches Kriegsgericht gestellt, zum Tod verurteilt, aber zum Aufenthalt in Ceylon begnadigt. England sicherte sich nun die Kontrolle der Verwaltung Ägyptens und die Aufsicht über den Sueskanal. Das von ihm lang erstrebte Ziel war erreicht. Daß gleichzeitig die Provinzen im Sudan an die Mahdisten verloren gingen, war im Vergleich zu dem Erreichten für England vorderhand nebensächlich, in der Hinsicht sogar erwünscht, daß es den Engländern einen Vorwand zu längerem Verweilen am Nil gab; daher die Lauheit der Unternehmungen zum Entsatz Chartums, daher das traurige Ende Gordon Paschas. England besetzte die Häfen des Roten Meeres Suakin und Massaua sowie am Nil Assuan, Korosko und Wadihalfa, den Sudan seinem Schicksal überlassend.

Von 1879 bis 1882 hatten ein französischer und ein englischer Generalkontrolleur gemeinsam die ägyptischen Finanzen beaufsichtigt; nunmehr verblieb diese Aufgabe ausschließlich einem Engländer, welcher im ägyptischen Ministerrat durch sein unbedingtes, nicht zu motivierendes Veto einen fast souveränen Einfluß auf die Finanzverwaltung erhielt und damit auch auf die Verwaltung selbst. England war es auch, welches nach der Niederwerfung des Aufstands die Neuorganisation der Verwaltung durch seine Beamten besorgte, während gleichzeitig alle andern ausländischen Beamten beseitigt wurden. Englands Bestreben war es nun, die Finanzen zu heben und den Wohlstand zu fördern. Dabei geschahen mancherlei Mißgriffe, welche wie das übrige unsympathische Vorgehen der Engländer die üble Stimmung gegen letztere in Europa verstärkten. Frankreich und Rußland steckten sich 1885 hinter die Pforte, um England zu einer baldigen Räumung Ägyptens zu veranlassen; aber der 1882 begangene Fehler war nicht wieder gutzumachen. Immerhin ließ der Sultan wenigstens formell sein Ansehen in Ägypten durch Entsendung eines Kommissärs wahren. Frankreich veranlaßte dann 1887 England zum ausdrücklichen Zugeständnis der unbedingten Neutralität des Sueskanals.

Der Khedive Tewfik starb 7. Jan. 1892. Sein jugendlicher Nachfolger Abbas II. empfand ganz besonders bitter den englischen Druck; aber trotz seiner Tatenlust und Willenskraft war es ihm nicht mehr möglich, die Macht der Engländer zu brechen. Die Minister mußte er sich aufzwingen lassen; überhaupt suchte England das Ansehen des Khedive möglichst herabzusetzen. 1896 unternahmen die Engländer im Zusammenhang mit den Kämpfen der Italiener in Abessinien einen Vorstoß gegen den Mahdi, welcher die Wiedergewinnung Dongolas zur Folge hatte, dann aber wegen Mangels an Mitteln eingestellt wurde. Die vereinigten Mächte Frankreich und Rußland hatten gegen die Verwendung ägyptischer Geldmittel zu diesem Feldzug protestiert, so daß England die Kosten tragen mußte. Alsbald nahm aber England gemeinsam mit Ägypten das Unternehmen wieder auf und verknüpfte dadurch die englisch-ägyptischen Interessen auf das engste. Der Feldzug wurde systematisch vorbereitet, so durch Anlage einer Militäreisenbahn durch die Wüste von Wadihalfa nach Chartum. 1898 war die Zerstörung des Mahdireichs eine Tatsache. Die englisch-ägyptische Armee drang tief in den Sudan vor und reichte den Engländern in Uganda die Hand. Dabei wurde der verspätete französische Versuch, in Faschoda am obern Nil Fuß zu fassen, vereitelt. In der Wirtschaftsgeschichte Ägyptens epochemachend war die Vollendung des Nilstauwerks bei Assuan im Jahr 1902. Wie mit der wirtschaftlichen Hebung und der Ordnung der Finanzen im allgemeinen, so haben die Engländer — von der gleichzeitigen energischen Verfolgung ihrer Interessen abgesehen — dem Land mit dem Bau des Stauwerks, dem eine ähnliche, noch bedeutendere Anlage alsbald folgt, eine sehr große Wohltat erwiesen. Das zeigte sich im Jahr 1907, in welchem der Wasserstand des Nils mit Ausnahme des Jahrs 1877 seit Menschengedenken der niedrigste war, dagegen nicht, wie 1877, eine Hungersnot eintrat, sondern z. B. der Baumwollertrag über alle Erwartung hinausging.

Nachdem Frankreich noch lange den zum großen Teil selbstverschuldeten Verhältnissen in Ägypten gegrollt hatte, trug die neu angebahnte entente cordiale zwischen Frankreich und England als erste Frucht das Abkommen vom 8. April 1904, das vor allem Ägypten den Engländern freigab, soweit Frankreich dabei in Betracht kam. Die englische Politik in Ägypten, getragen bis 1907 von Lord Cromer, den dann Sir Eldon Gorst ersetzte, fühlte sich nun ganz ungebunden und gab dem Land

das Aussehen einer englischen Kolonie, belebte damit aber wiederum die nationalistische Bewegung, welche ein neuer, aber klügerer und besonnenerer Arabi Pascha, nämlich Mustafa Kamel Pascha, führte. Der Türkei gegenüber trumpfte England als Vormund Ägyptens in der Akabafrage auf, nicht etwa in Vertretung ägyptischer Interessen, sondern lediglich im Hinblick auf den Seeweg nach Indien, den es nicht durch die Türkei von Akaba her kontrollieren lassen wollte. Auch Frankreich mußte alsbald spüren, was sein Verzicht auf eine ägyptische Politik bedeute; die Beamtenernennungen und die Behandlung der französischen Rechtsschule in Kairo gehören zu diesen unangenehmen Erfahrungen, die aber auch nur bestätigen, wie sehr sich England als selbständiger Disponent in Ägypten fühlt. Dabei wird immer eine gewisse Form gewahrt, die den Schein staatlichen Eigendaseins für Ägypten rettet; aber zu einer internationalen Geltung läßt England dieses Eigendasein nicht kommen.

Bemerkenswert ist die Stellung, die England im ägyptischen Sudan beansprucht. Der Türkei gegenüber ist Ägypten rechtlich nach wie vor ein Vasallenstaat; als solcher kann es mit einer andern Macht keinen völkerrechtlich gültigen Staatsvertrag über einen Gebietsteil schließen, der, wenn auch zeitweilig durch einen Aufstand verloren gegangen, für die Türkei doch nach wie vor als Vasallengebiet gilt. England hat nun mit der ägyptischen Regierung — selbstverständlich nur der Form halber — am 19. Jan. 1904 ein Abkommen getroffen, wonach der gemeinsam wieder eroberte Sudan von Ägypten und England gemeinsam regiert wird. Der Khedive ernennt im Einvernehmen mit England den Generalgouverneur, der die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt in sich vereinigt. Der Sitz der Sudanregierung ist in Kairo; dort besteht ein Sudandepartement unter englischer Leitung. Dieser englisch-ägyptische Vertrag ist, weil ohne die Türkei geschlossen, völkerrechtlich nicht gültig; er wird aber faktisch anerkannt, wie z. B. durch Italien und Griechenland, die im Sudan für die Errichtung je eines Konsulats die Genehmigung Englands einholten. Der Sudan wird im Umfang auf 2470000 qkm geschätzt; davon ist etwa 1/6 % bis jetzt in Bewirtschaftung. Die Bevölkerung wird auf annähernd 2 Millionen angegeben, darunter 3000 Europäer und 10000 sonstige Nichtsudanesen. Auf Waren aus dem Ausland werden im Sudan Eingangszölle erhoben, auch wenn sie bereits in Ägypten mit Zoll belegt wurden; Ägypten selbst gilt nicht als Ausland. Als Hafen des Sudans am Roten Meer wurde 1905 Port Sudan angelegt, der auch schon einen großen Teil des Außenhandels an sich gezogen hat, nebenbei England auch als wertvolle Kohlenstation dient. Port Sudan steht mit Berber an der Bahn Wadihalfa-Chartum in Eisenbahnverbindung. (Das nahe Suakin erkennt England als lediglich ägyptischer Hoheit unterstehend an; es läßt für dort auch gemischte Gerichte zu, wie seit 1876 für Ägypten.) Von Chartum südwärts ist der weitere Aufschluß des Landes durch Eisenbahnen geplant, von denen die dem Weißen Nil folgende ein Stück der Kap-Kairobahn ausmachen wird. Vorläufig beschränkt sich der regelmäßige Verkehr auf die monatlich einmal von Chartum nach Uganda fahrenden Regierungsdampfer (25—28 Tage Fahrzeit) und die wöchentlich eine kürzere Strecke abfahrenden Dampfer der Sudan Development and Exploration Company. Im Budget für den Sudan waren vorgesehen für 1906 in Einnahmen 621943, in Ausgaben 1001706 ägyptische Pfund.

2. Land und Leute. Ägypten im eigentlichen Sinn ist das Talgebiet des Nils vom ersten Nilkatarakt bei Assuan (24° 30″ nördl. Br.) bis zum Mittelländischen Meer. Das heute im politischen Sinn Ägypten genannte Gebiet reicht nach den Aufständen des Mahdi nilaufwärts noch bis Dongola, begreift außer dem Niltal und Nildelta die Landenge von Sues, ein Stück des südlichen Syriens, die Bezirke von Kosseir und Suakin am Roten Meer und eine Reihe von Oasen der Libyschen Wüste. Das heutige Ägypten zerfällt in Oberägypten von Wadihalfa bis zur Teilung des Nils oberhalb der Hauptstadt Kairo, das „glückliche Land", und Unterägypten, das „Meeresland". Die Gesamtfläche Ägyptens beträgt 994300 qkm, davon etwa 33607 qkm bebautes Land. Die Bevölkerungszahl betrug laut der letzten Zählung vom 1. Juni 1897, die heute (1908) nur mehr annähernd stimmt: 9821045, davon 4831037 weiblich. Der Nationalität nach waren 9621831 Ägypter, 112574 Fremde: Griechen 38208, Italiener 24457, Briten 19560, Franzosen 14172, Österreicher 7115, Russen 3192, Deutsche 1281. Der Religion nach: 8977702 Mohammedaner, 731235 Christen (davon 61051 Katholiken, 24409 Protestanten), 25200 Israeliten.

Die 1897 ebenfalls vorgenommene Berufszählung ergab folgende Verteilung der Einwohnerschaft:

Berufe	Männlich	Weiblich
Ackerbau	2049643	—
Industrie	324612	9343
Handel	170304	7988
Beamte, Geistliche, freie Berufe	234623	7497
Dienstboten	113377	35346
Verschiedene Berufsarten	248168	10997
Militär	36051	—
Ohne Beruf	1771072	4715384

Die Bodenkultur in Ägypten hat erst der Nil möglich gemacht. Für Regelmäßigkeit und Ergiebigkeit der Ernten ist die jährliche Nilüberschwemmung von grundlegender Bedeutung. Zur Reglung der Überschwemmung wurde oberhalb der Hauptstadt ein riesiges Stauwerk angelegt;

begonnen noch unter Mehemed Ali, erreichte es erst 1890 seine Vollendung. Von noch weit größerer Bedeutung ist das erwähnte Stauwerk bei Assuan. Die Bewässerungsanlagen (Kanäle) sind in den letzten Jahrzehnten bedeutend verbessert worden. Man rechnet heute etwa 60000 Wasserhebebäume und 35000 Schöpfräder in Ägypten; hierzu kommen noch Dampfpumpen, 2500 im Delta und 1100 in Oberägypten mit zusammen 27000 Pferdestärken.

Die kleinsten Grundbesitzer bewirtschaften ihr Land auf eigene Rechnung mit ihren Familienangehörigen; die landwirtschaftlichen Arbeiter der großen Gutsverwaltungen erhalten sowohl baren Lohn als Naturalien und haben als Familienhäupter außerdem einen Feddan (4200 qm) Kleeboden für ihr Vieh. Die Verpachtung des Bodens gilt entweder für eine einzige Kulturperiode (Winter- oder Sommer- oder Herbstkultur) oder für ein Jahr oder für drei Jahre. Der jährliche Pachtzins für einen Feddan beträgt in Oberägypten 100 Piaster, in Unterägypten 140—150 Piaster. Zuckerrohrfelder bringen dagegen jährlich 350—450 Piaster ein. Mehemed Ali errichtete eine Art Lehnsgroßgüter, auf denen die Arbeiter außer einer Wohnung 1—3 Feddans zur eigenen Bewirtschaftung erhielten; sie durften nur für diese Domäne arbeiten, waren dafür aber vom Militärdienst und sonstigem Frondienst befreit. Jetzt ist für diese Arbeiter wieder die Freizügigkeit eingeführt. Mehemed Ali, durch die Vernichtung der mächtigen Mamluken in den Besitz großer Komplexe gelangt, verteilte in jeder Gemeinde den Bodenbesitz an die großjährigen Gemeindemitglieder: jeder erhielt 3—4 Feddans in drei Qualitäten, doch nur als lebenslänglicher Nutznießer; sein Name war aber in dem von Mehemed Ali angelegten Kataster eingetragen. Seit 1854 durfte er die Nutznießung auch auf die Nachkommen übertragen, und seit 1858 hat der Besitzer das Recht, Hypotheken auf das Land aufzunehmen, es zu verpachten, ja zu verkaufen — dennoch bleibt dem Staat bzw. Herrscher das formelle Eigentum. 1861 erhielten Ausländer das Recht, Tributländereien als Eigentum zu erwerben. Auch des 1858 noch aufrechterhaltenen formellen Eigentumsrechts wollte Ismail Pascha sich begeben, um neue Geldmittel flüssig zu machen; dies suchte er durch das Moukabalagesetz (s. o. Sp. 155) zu erreichen. Aufgehoben, erneuert und 1880 endgültig aufgehoben, hat dieses Gesetz zuwege gebracht, daß heute die meisten Grundsteuerzahler Ägyptens auch wirkliche Eigentümer ihres Grundes sind; dennoch wird ein ungerechter Unterschied in der Höhe der Besteuerung auch noch heute auf der tatsächlich beseitigten historischen Unterlage der Zehnt- und der Tributländereien gemacht. Nicht in unbeschränktes Privateigentum übergegangen sind zunächst diejenigen Parzellen, für welche bis jetzt noch nicht die Moukabala gezahlt wurde, dann die Staatsdomänen (früheres Khedivialeigentum = Daira Sanieh), dann die im Kataster eingetragenen freien Staatsländereien, welch letztere allmählich von Privaten angekauft wurden. Etwa ein Fünftel des ägyptischen Kulturbodens befindet sich in Staatsbesitz; einen andern großen Teil nehmen die Stiftungen für Moscheen und Schulen weg. Namhafte Grundbesitzer sind noch die Sueskanalgesellschaft (nach dem Prinzip amerikanischer Eisenbahnbauten — Überlassung angrenzender Streifen), einzelne Paschas und reiche Kopten, endlich das ägyptische Bodenkreditinstitut infolge der fortgesetzten Subhastationen.

3. Verfassung und Verwaltung. Die Verwaltung des Landes ist autonom. Das staatsrechtliche Verhältnis zur Türkei beruht auf den verschiedenen der vizeköniglichen Dynastie erteilten Fermanen des Sultans. Ägypten steht als halbsouveränes, tributpflichtiges Vizekönigtum unter der Oberhoheit der Pforte. Dieselbe wird äußerlich durch die Bestallung eines Kommissärs der Hohen Pforte in Ägypten bekundet. Die Herrschaft ist nach dem Recht der Erstgeburt erblich. Der Vizekönig hat den Titel Khedive und den Rang eines Großwesirs, das Recht der Gesetzgebung und der Aufnahme von Anleihen im Ausland mit Einschränkungen, welche der Ferman vom 30. Juli 1879 neuerdings einführte. Der 1890 durch Ägypten und England für 60 Jahre gewährleistete Tribut an die Türkei beträgt (abzüglich des von den Engländern nunmehr für den Hafen Zeila zu zahlenden Betrags) 17291000 Franken; die Türkei deckt damit die Kriegsanleihe von 1877. Außerdem sind jährlich für Mekka und Medina 20000 Ardeb Weizen zu liefern. Der Khedive ist in seinen Befugnissen durch die Verfassung wenig eingeschränkt. Die Hofhaltung steht auf bescheidenem Fuß (100000 ägyptische Pfund Apanage); das vizekönigliche Kabinett zerfällt in eine türkische, eine arabische und eine europäische Abteilung. Das organische Gesetz von 1883 führte Repräsentativkörper ein, deren Beschlüsse im allgemeinen nicht verpflichtend sind, die aber zur Begutachtung geplanter neuer Gesetze und Maßnahmen hinzugezogen werden müssen: 1) die „Generalversammlung", bestehend aus den Ministern, den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers und 14 gewählten Notabeln; 2) der gesetzgebende Körper, bestehend aus 14 vom Khedive ernannten und 16 gewählten Mitgliedern; 3) die Provinzialräte in jeder Provinzhauptstadt. Für neue Steuern ist die Zustimmung der „Generalversammlung" notwendig. 1883 bestand ein Staatsrat, welcher aber bald durch den sog. Rechtsbeirat ersetzt wurde, gebildet aus dem Rechtsbeirat des Ministerpräsidenten und den Direktoren der Rechtsbureaus der übrigen Ministerien. Am Ministerrat nimmt regelmäßig eine gewisse Anzahl englischer Ministerialbeiräte, besonders der Finanzbeirat, teil.

Ägypten zerfällt in Gouvernorate und Provinzen. Auf Unterägypten kommen Kairo, Alexandria, Damietta, Port Said und Kanal, Sues,

El-Arisch als Gouvernorate und Behera, Charkije, Dachalije, Gharbije, Kalubije, Menufije als Provinzen; auf Oberägypten Gouvernorate Dongola und Suakin, Provinzen: Gise, Beni Suef, Fajum, Minje, Siut, Girge, Kene, Nubien. Die Provinzen werden in Distrikte (102), diese in Gemeinden (meist mehrere Dörfer oder Ansiedlungen umfassend) eingeteilt. Das Gouvernorat verwaltet ein Gouverneur und ein Untergouverneur mit einem entsprechenden Beamtenstab, darunter technisches und ärztliches Personal. Kairo hat eine besondere Verwaltung (Daira-Baladieh), Alexandria wird nach europäischem Muster von einer zur Hälfte aus Europäern, zur andern Hälfte aus Eingebornen gebildeten Munizipalität verwaltet. Die Provinzialverwaltung wird gebildet aus einem Mudir, einem Untermudir, einem Finanzchef (Seraf, bei den Türken Defterdar) usw. Die Gemeinden stehen unter dem Scheich el-beled. England übt seit 1882 die Polizei in Ägypten aus mittels eines je nachdem militärischen oder zivilen Charakter tragenden Beamtenheers. Polizei- und Verwaltungsbehörden haben eine beschränkte Befugnis der Voruntersuchung bei Verbrechen und Vergehen.

Die einheimische Justizpflege wurde erst in den 1880er Jahren durchgreifend geregelt; vor allem wurde der bis dahin schrankenlosen Willkür hinsichtlich des Gerichtsstandes ein Ziel gesetzt. Einheimische Tribunale, an denen nach einem französischen Mustern nachgebildeten Gesetzbuch Recht gesprochen wird, bestehen in Alexandria, Kairo, Tanta, El-Mansura, Benha el-Aßal, Beni Suef, Siut, Kene. In Kairo befindet sich ein Appellhof. Daneben bestehen die alten religiösen, auf dem Koran fußenden Gerichte, Mehkemmehs, für Erb- und Hypothekenrecht, Führung der Hypothekenbücher, Beaufsichtigung der Vormundschaftsverwaltung und Waisenkassen. (Wie in der Türkei, haben auch in Ägypten die Patriarchate der verschiedenen christlichen „Nationen" sowie die Großrabbiner jurisdiktionelle Befugnisse.) Die einheimische Gerichtsbarkeit ist noch mit vielen Mängeln behaftet. Im Gefängniswesen sind erst in neuester Zeit menschenwürdige Verbesserungen eingetreten.

Die Ausländer haben eine auf Kapitulationen beruhende besondere Gerichtsbarkeit. Mehemed Ali rief, lang vor der Türkei, nach europäischem Muster ein Straf- und Handelsrecht ins Leben mit gemischten, aus Europäern und Ägyptern zusammengesetzten Handelsgerichten für Streitigkeiten zwischen Europäern und Mohammedanern. Seit Mitte des 19. Jahrh. war die Strafgerichtsbarkeit gegen Europäer den betreffenden zuständigen Konsuln überlassen. Nubar Pascha protestierte 1867 bei Frankreich gegen die daraus entsprungenen Mißbräuche und schlug gemischte Tribunale vor. Er erwähnte 17 verschiedene Konsulargerichtsbarkeiten, von diesen wurden aber nur diejenigen der sechs Großmächte in nennenswerter Weise praktisch. Nach der Vereinbarung der Mächte mit Ägypten 1875 sollten drei gemischte Gerichte zu Kairo, Alexandria und Sagasig, ein gemischter Appellhof in Alexandria errichtet werden. Während die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Strafsachen gegen die Angehörigen ihrer Nation sowie in Streitsachen zwischen Angehörigen der gleichen Nation bestehen blieb, sollten die neuen Gerichte in allen Zivil- und Handelsstreitsachen zwischen Ausländern und Eingebornen sowie zwischen Ausländern verschiedener Nationalitäten entscheiden. Auch untersteht ihnen der Vizekönig mit Familie, die Regierung, die Schuldenverwaltung in allen Streitigkeiten mit Europäern. Die Urteile werden nach Inkenntnissetzung des zuständigen Konsuls ausgeführt. Strafrechtliche Befugnis haben diese Tribunale nur hinsichtlich solcher Vergehen, welche gegen Richter und Hilfspersonal gerichtet oder von Angestellten des Gerichts in Ausübung des Dienstes begangen sind, außerdem Kontraventionen gegen Ordnung und Sitte. Grundlage der Rechtsprechung bildet ein neuverfaßtes bürgerliches und Handelsgesetzbuch; hierzu kommt eine neue Prozeßordnung. Am 1. Febr. 1876 wurden die gemischten Tribunale in Wirksamkeit gesetzt, mit der Bedingung der alle fünf Jahre neu zu bestätigenden Gültigkeit. Die europäischen Richter sind immer in der Mehrzahl, die einheimischen Richter ernennt der Vizekönig selbständig, die europäischen auf Vorschlag der Mächte, welche über die Besetzung der Stellen unter sich (bei den Tribunalen erster Instanz auch die Mächte zweiten Rangs) Vereinbarungen treffen. Die Sitzungen sind öffentlich; die Senate bestehen aus drei europäischen und zwei eingebornen Richtern. Die Gerichtssprache ist meist französisch, dann auch italienisch und arabisch.

4. Armee. Der Dienstpflicht ist jeder Ägypter (ausgenommen Geistliche, Lehrer, Studenten) vom 19. Lebensjahr an unterworfen. Fünfjähriger Dienst in der Armee oder Marine; fünf Jahre in der Reserve oder Polizei. Für 20 Pfund Sterling kann man sich loskaufen. 18000 Mann höchster erlaubter Effektivbestand. Die Polizei (militärisch organisiert) zerfällt in Stadt- und Provinzialpolizei und wird teils aus Ausländern teils aus Landwehrleuten gebildet. Zur Küstenschutzverwaltung gehören etwa 1900 Mann (einschließlich 150 Offizieren). Großbritannien unterhält 4000 Mann Besatzungstruppen, die aber 1907 bedeutend verstärkt wurden. Die Kriegsflotte beschränkt sich auf einige kleine Dampfer, davon nur fünf mit je einem Geschütz.

5. Handel (in ägyptischen Pfund):

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1906	24 010 795	24 877 280
1905	21 564 076	20 360 285
1904	20 559 588	20 811 040

Handel im einzelnen (1906) nach Tausenden ägyptischer Pfund (s. erste Tabelle auf Sp. 165):

Von und nach	Einfuhr	Ausfuhr
Türkei	3 041	336
Griechenland	322	16
Italien	1 210	772
Österreich-Ungarn	1 719	1 260
Spanien	—	449
Frankreich, Algier	2 785	2 153
Großbritannien	7 857	13 409
Britische Besitzungen	1 170	113
Belgien	1 230	166
Deutschland	1 308	2 035
Rußland	528	1 400
Amerika	610	1 532
Andere Länder	2 231	1 236
Summa	24 011	24 877

Wichtigste Ausfuhrgegenstände 1906 (nach Tausenden ägyptischer Pfund):

Baumwolle	20 828
Baumwollsamen	2 181
Zigaretten	466
Ölkuchen	238
Zwiebeln	217

Der Handelsverkehr geht hauptsächlich über Alexandria. Schiffsverkehr daselbst 1904: eingelaufen 4021 Schiffe mit 3207991 Registertonnen; ausgelaufen 4021 mit 3201472 R.-T. Die Handelsmarine besaß 1905: 15 Dampfer (6428 R.-T.) und 7 Segelschiffe über 50 R.-T. (1912 R.-T.). Post 1905: innerer Verkehr 17250000 Briefe usw., 12370000 Drucksachen; äußerer Verkehr 3800000 Briefe usw., 2520000 Drucksachen. Einnahmen: 215917, Ausgaben: 149656 ägyptische Pfund. 1081 Postbureaus, 313 Telegraphenbureaus, Länge der Linien 4000 km; Telephon: 6 Stationen, 220 km Linien. Eisenbahnen 1905: Staatsbahnen 2342, Privatbahnen 1255, Bahnen im Sudan etwa 1600 km.

Budget für 1907 (in ägyptischen Pfund):

Einnahmen.

Direkte Steuern	5 242 000
Indirekte Steuern	5 228 000
Einnahmeverwaltungen	3 580 000
Verwaltungsbehörden	360 000
Von Staatsgütern	250 000
Gehaltabzüge	80 000
Summa	14 740 000

Ausgaben.

Zivilliste usw.		278 780
Ministerien: Äußeres	11 429	
Finanzen	206 768	
Unterricht	374 000	
Inneres	805 838	
Justiz	599 320	
Öffentliche Arbeiten	1 258 119	
Provinzialverwaltung	452 395	
Zollverwaltung	358 138	
Sonstige	163 663	4 229 670
Eisenbahnverwaltung	1 935 838	
Post u. Telegraphen	345 792	2 281 630
Summa		6 790 080

Übertrag	6 790 080
Kriegsministerium	622 029
Okkupationsarmee	141 375
Pensionen	480 000
Tribut und öffentliche Schuld	4 596 112
Fehlbetrag des Sudans	379 763
Andere Ausgaben	147 641
Spezialkredite	1 083 000
Summa	14 240 000

Stand der öffentlichen Schuld (1. Jan. 1907):

	Pfd Sterling
Garantierte 3% Anleihe 1885	7 765 300
Unifizierte 4% Schuld	55 971 960
Privilegierte 3½% Schuld	31 127 780
Summa	94 865 040

6. Unterricht. Das Wesentliche über die Wissenschaft, ihre Grundlage usw. wird im Art. Türkei gesagt. Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle die pan-mohammedanische Universität an der Moschee El-Ashar in Kairo, gegründet 975 vom Kalifen Dschafar. Dem ägyptischen Unterrichtswesen widmete Mehemed Ali seine eifrigste Aufmerksamkeit. Unterrichtssprache ist nur teilweise noch das Arabische, meist wird in einer europäischen Sprache (namentlich in Englisch) gelehrt. Das Türkische hat nur im Anfang des 19. Jahrh. und in der Verwaltung zeitweilig Geltung gehabt. Es bestehen dann noch eine Normalschule, die alte Medizinschule von 1824, eine polytechnische Schule, eine Gewerbeschule, Rechtsschule, Hebammenschule. Die verschiedenen europäischen Kolonien, christlichen Gemeinden, namentlich die Missionen haben zahlreiche Schulen errichtet. Seit 1889 besteht eine Ackerbauschule. Elementarschulen nach altem nationalem Stil soll es an 7200 geben. 1821 wurde die erste Druckerei, die Staatsdruckerei in Bulak, gegründet. Inzwischen sind zahlreiche Druckereien entstanden, welche außer arabischen Tagesblättern verschiedene Erzeugnisse der einheimischen Wissenschaft und Poesien veröffentlichen. Zeitungen gibt es 120 (1902). Die junge Nationalbibliothek im Unterrichtsministerium zu Kairo zählt 45000 Bände, darunter durch Alter und Kunstwert kostbare orientalische (auch wertvolle persische) Handschriften, vor allen des Korans. Nationale Gründungen sind noch das Museum der Verwaltung der geistlichen Güter und das Observatorium von Bulak. Eine europäische Gründung ist das nach dem Muster des napoleonischen Institut d'Égypte 1860 gegründete Institut Egyptien, dem unter andern auch Schweinfurth vorgestanden hat; ferner die französische Ecole de droit in Kairo. Auch die khedivische Geographiegesellschaft ist nach ihrer Zusammensetzung ein Institut europäischen Charakters. Das allgemein bekannteste Institut ist das ägyptische Altertumsmuseum in Kairo (bis 1902 in Gise), die bedeutendste ägyptologische Sammlung der Welt.

Literatur. Plauchut, L'Égypte et l'occupation anglaise (Par. 1889); Neumann, Das moderne Ä. (1893); Fircks, Ä. Staatsrechtl. Verhältnisse,

wirtsch. Zustand, Verwaltung (2 Bde, 1895/96); Resener, A. unter engl. Okkupation (1896); Wood, Egypt under the British (Lond. 1896); Cameron, Egypt in the 19th Century (ebd. 1898); Milner, England in Egypt (ebd. 61899); Grünau, Die staats- u. völkerrechtl. Stellung A.s (1903); Guerville, Das moderne A. (aus dem Engl., 1906); Cromer, Modern Egypt (2 Bde, Lond. 1908; deutsch von Plüddemann, 1908); Kayser-Roloff, A. einst u. jetzt (31908). — Dagob. Schoenfeld, Erythräa u. der ägypt. Sudan (1904); Schanz, A. u. ägypt. Sudan (1904).

[Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Aktiengesellschaft. Unter Aktiengesellschaft versteht man einen Verein, der zu einem bestimmten Zweck mit einem bestimmten Kapital gegründet ist, welches in eine gegebene Anzahl Teile (Aktien, actions, shares) zerlegt ist, so zwar, daß die Mitgliedschaft in dem Verein durch die Erwerbung eines solchen Kapitalteils erlangt wird, während lediglich der Verein als solcher für die Erreichung der Vereinszwecke tätig ist und durch die Handlungen seiner berufenen Organe nur das Gesellschaftsvermögen, nicht die Mitglieder (Aktionäre) verpflichtet. Die Aktiengesellschaft ist stets eine Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Der eigentliche Träger der Rechte und Verbindlichkeiten ist das Aktienkapital, also ein unpersönliches Etwas, ohne Rücksicht auf den Zweck, während in eigentlichen Vereinen und Gesellschaften die Personen der Mitglieder in ihrer Gemeinsamkeit als Rechtssubjekt aufzufassen sind. Der Aktionär hat nur das Recht seiner Aktie und insoweit er solche besitzt, und auch hinsichtlich der passiven Anteilnahme wird er lediglich in demselben Maß verpflichtet. Die französische Rechtssprache nennt daher sehr bezeichnend die Aktiengesellschaft société anonyme.

Die Aktiengesellschaften sind wesentlich ein Produkt des modernen germanischen Rechts. In den societates vectigalium des römischen Rechts sind nur gewisse Analogien vorhanden, namentlich in Rücksicht auf die sog. affines, welche bloß mit Anteilen an der Gesellschaft partizipierten; gerade das Prinzip der Aktiengesellschaften, daß unter den Aktionären selbst ein obligatorisches Verhältnis nicht stattfindet, trifft in Bezug auf jene societates nicht zu. Das Prinzip der Aktiengesellschaft, daß der Betrieb eines nutzbringenden Unternehmens durch die gemeinschaftlichen Mittel mehrerer und zum Nutzen derselben lediglich nach Maßgabe ihrer Geldbeteiligung ermöglicht werde, ohne daß die Genossen in die Lage kommen können, wegen Verbindlichkeiten der Gemeinschaft mit einem größeren Betrag als dem ihrer Beteiligung herangezogen zu werden, mit der Berechtigung, durch freie Veräußerung des Anteils alle Rechte und Pflichten zu übertragen, dieses Prinzip findet sich historisch nachweisbar zuerst in den deutschrechtlichen Gewerkschaften und Spännerschaften verwirklicht. In ihnen finden sich in der Verwirklichung der gesunden genossenschaftlichen Verbindungen, einer Eigenart des deutschen Rechtslebens, durch die starke Betonung unbeschränkter Verfügungsfreiheit die Uranfänge einer Institution, welche, entgegen dem genossenschaftlichen Streben, die Personen vollständig in den Hintergrund schiebt. Das Prinzip läßt sich weit zurück als vorhanden konstatieren, ohne daß es möglich wäre, im einzelnen eine förmliche Gleichheit der Institutionen durch die Jahrhunderte nachzuweisen.

Als älteste nachweisbare Aktiengesellschaft wird übereinstimmend die am Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. gegründete Genueser Bank (Banca di San Giorgio) angenommen. Außerhalb Italiens, wo sich auch in den sog. Montes eine Art von Aktiengesellschaften in frühen Zeiten findet, wurden die ersten Aktiengesellschaften wohl in Holland gegründet. Die älteste ist die berühmte „Holländisch-ostindische Kompagnie" (gegründet 1602). Ihr folgten in Holland mehrere ähnliche Institute und ebenso in England und Frankreich. In letzterem Land ist namentlich die von Richelieu 1628 gegründete Compagnie des Indes occidentales zu einer bedeutenden Macht und Berühmtheit gelangt. Merkwürdig an ihr ist namentlich die Art, in welcher der Staat bzw. Ludwig XIV. in exaktester Ausführung seines Grundsatzes: L'état c'est moi, in diese Aktiengesellschaft sich einmischte; er berief die Generalversammlungen der Aktionäre, königliches Dekret setzte die Dividenden fest. In Deutschland dürfte nachweisbar die in Wien 1719 gegründete „Orientalische Kompagnie" die erste Aktiengesellschaft gewesen sein. Ihr folgte im Jahr 1765 die in Hamburg ins Leben gerufene „Assekuranz-Kompagnie" und dieser 1821 die „Preußische rheinisch-westindische Kompagnie". Bis dahin hatten sich überall fast ausnahmslos die Aktiengesellschaften dem sog. Welthandel gewidmet. An sie schlossen sich mit der Zeit zahlreiche Versicherungs- und Bankunternehmungen und solche zur Ausbeutung von Bergwerken an; insbesondere beförderte aber das Aufkommen der Eisenbahnen die Entwicklung. Mit der wachsenden Kapitalwirtschaft wuchsen auch die Aktiengesellschaften, diese Personifikationen des Kapitals, wie Pilze aus der Erde, so daß bei Erlaß eines deutschen Handelsgesetzbuches (1861) in Preußen allein deren 250 vorhanden waren. In der Zeit von 1851 bis 1871 wurden in Preußen 335, in der sog. Gründerperiode 1871/73 allein 797 Aktiengesellschaften gegründet. Eine amtliche deutsche Statistik über das Aktienwesen besteht erst seit 1907. Danach bestanden Ende 1906 im Deutschen Reich 4952 Aktiengesellschaften und 108 Kommanditgesellschaften auf Aktien, das nominelle Aktienkapital beider betrug 13839 Millionen Mark. Die größten Kapitalien wiesen auf: Banken mit 3736 Millionen, Kohlenbergbau mit 706 Mill., Klein- und Straßenbahnen mit 677 Mill., Maschinenindustrie mit 610 Mill., Brauerei mit 608 Mill., Elektrizitätswerke mit 593 Mill. usw. Von den

bestehenden Aktiengesellschaften waren 1,6% vor 1851, 7,5% in der Zeit 1851/70, 36,5% in der Zeit 1871/90, 35,4% in der Zeit 1891/1900 und 18,1% in der Zeit 1901/06 gegründet worden (bei 0,9 % war die Gründungszeit unbekannt).

Die Form der Aktiengesellschaft eignet sich vornehmlich zu solchen geschäftlichen Unternehmungen, in welchen großes Kapital endgültig einem dauernden gleichbleibenden Zweck zugeführt werden soll, oder dort, wo die Größe des Risikos, besonders bei Unternehmungen gemeinwirtschaftlichen Interesses, von dem einzelnen nicht getragen werden kann. Die sog. Familiengründung in Form einer Aktiengesellschaft kommt in Deutschland seit der rechtlichen Zulassung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur für ganz große Einzelvermögen in Anwendung. Erst durch die Aktiengesellschaft ist in Deutschland, wo große Vermögen verhältnismäßig selten sich in den Händen von Privatkapitalisten befinden, die Entwicklung zum Großbetrieb und überhaupt der gewaltige industrielle Aufschwung des Landes wie auch — infolge der anfänglichen Zurückhaltung der Regierungen — der frühzeitige Ausbau des Eisenbahnnetzes möglich gewesen. Die beschränkte Haftung gibt auch Personen mit geringeren Mitteln Gelegenheit, sich an der Produktivität der Großindustrie und der Verkehrsunternehmungen zu beteiligen; bei der Aktiengesellschaft konzentriert sich nur der Betrieb, nicht auch der Ertrag in wenigen Händen. Die Gefahren des Aktienwesens liegen zunächst darin, daß die den verschiedensten Interessenkreisen angehörenden Aktionäre als das Hauptinteresse des Aktienunternehmens nur zu leicht nicht dasjenige, welchem die Aktiengesellschaft dienen soll, sondern vielmehr das Geldinteresse ansehen. Nach außenhin treten ferner als Vertreter der Gemeinschaft Dritte auf, die nur so weit vermögensrechtlich interessiert sind, als sie selbst zugleich Aktionäre sind. Mit dem Vermögen der Gemeinschaft kann daher viel eher unwirtschaftlich umgegangen werden, als dies bei Gesellschaften und Genossenschaften, in welchen die einzelnen Gesellschafter in Person und mit ihrem ganzen Vermögen in der Gesellschaft stehen, der Fall ist. Nicht nur, daß häufig Aktiengesellschaften zu schwindelhaften Unternehmungen ins Leben gerufen worden sind, auch durchaus solide Gründungen sind vielfach in wilde Spekulationen ausgeartet. Dazu kommt, daß ursprünglich die Höhe des Anteils (Aktie) gesetzlich unbestimmt war, und daß auch selbst im alten deutschen Handelsgesetzbuch (revidiertes Gesetz vom 11. Juni 1870) die Höhe der Aktien mit 100 bzw. 150 Talern sehr niedrig normiert war. Eine Folge davon war, daß gar viele kleine Leute ohne weitere Geschäftskenntnis, angelockt durch die Anpreisungen der ausgegebenen Prospekte, ihre sauer verdienten Sparpfennige in Aktienunternehmungen höchst zweifelhafter Natur anlegten und nach kurzer Zeit vollständig verloren. Sache der Gesetzgebung ist es daher, den Gefahren des Aktienwesens wirksam entgegenzutreten.

Solange die Zahl der Aktiengesellschaften gering war, unterlag jede einzelne Gesellschaft der staatlichen Genehmigung. Die Erbauung von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften sowie die Ausdehnung der Großindustrie und des Bank- und Versicherungswesens machten seit den 1830er Jahren eine allgemeine Reglung wünschenswert. Diese erfolgte in Preußen durch das Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 und das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. Nov. 1843, in Österreich durch das Vereinsgesetz vom 26. Nov. 1852. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, das 1862 in den einzelnen Staaten eingeführt wurde, regelte die Materie einheitlich für die Staaten des deutschen Bundes. Die Grundlage für das Aktienrecht des Deutschen Reichs bildet das Gesetz vom 11. Juni 1870, das durch das Gesetz vom 18. Juli 1884 wesentlich umgestaltet wurde; letzteres ist mit geringen Änderungen in das neue deutsche Handelsgesetzbuch (§§ 178 ff) aufgenommen worden. In Österreich gelten noch die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, in der Schweiz ist die Materie im Obligationenrecht (Art. 612 ff) einheitlich geregelt. In Frankreich ist das Aktienrecht durch Gesetz vom 24. Juli 1867 und Novelle vom 1. Aug. 1893, in England durch die Companies Act vom 7. Aug. 1862 und zahlreiche Ergänzungs- und Abänderungsgesetze geregelt. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Aktiengesetzgebung Sache der Einzelstaaten. Das österreichische, russische und schwedische Aktienrecht verlangt die Staatsgenehmigung, andere Gesetzgebungen fordern dieselbe nur für gewisse Kategorien von Aktiengesellschaften, nämlich Handelsunternehmungen. Das deutsche Handelsrecht, welchem alle Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf ihren Zweck unterstehen, hat bei der ersten Kodifikation das Erfordernis der Staatsgenehmigung anerkannt, aber später bei der Neuredaktion vom Jahr 1870 wiederum beseitigt und nur für solche Aktiengesellschaften vorbehalten, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens der Staatsgenehmigung bedarf (H.G.B. § 195, Abs. 6), oder welche Aktien in Beträgen unter 1000 *M* ausgeben wollen. — Eine besondere Gestaltung nehmen die Aktiengesellschaften dann an, wenn die auf den Namen lautenden Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft, d. i. der Generalversammlung, übertragen werden dürfen. Hier hat man es in der Tat mit Personenvereinen zu tun. Diese Art von Aktiengesellschaften hat bereits in dem deutschen Gesetz von 1884 eine besondere Rücksichtnahme erfahren, für sie ist auch der Mindestbetrag von 200 *M* per Aktie festgehalten worden. Hier, wo es sich, wie gesagt, um Personenvereine handelt, ist auch die Beteiligung der kleinen Kapitalisten gefahrlos. Während noch bei der Redaktion des Gesetzes von 1870 gerade die Heranziehung des kleinen Kapitals als wünschenswert

hingestellt wurde, hat der umgekehrte Wunsch in dem Gesetz von 1884 zu dem Resultat geführt, den Minimalbetrag der Aktie auf 1000 *M* festzusetzen. Im übrigen enthält das Gesetz zum Schutz der Aktionäre weitgehende Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften, Verantwortlichkeit der Gründer, sowie die an die Gründer für ihre eingelegten oder übernommenen Gegenstände zu gewährenden Entschädigungen. Diese Schutzmaßregeln sind im deutschen Handelsgesetzbuch von 1897 noch verschärft, und es ist die gesetzliche Haftung für Unregelmäßigkeiten und Übervorteilungen über den Kreis der Gründer hinaus auch auf die Emittenten von Aktien ausgedehnt. Diese Bestimmungen dürften im Zusammenhalt mit den zum Schutz der Minoritäten geschaffenen wohl geeignet sein, dem Aktienschwindel wirksam zu begegnen. Derselbe kann heute vorwiegend noch getrieben werden durch Übergründungen oder ein ungesundes Hinauftreiben des Kurses an der Börse.

In der Entwicklung des Aktienrechts haben sich Institutionen bilden müssen, welche einerseits die nur mit Kapital an dem Geschäft beteiligten Aktionäre schützen, anderseits dem ohne persönliche Grundlage als Rechtssubjekt dastehenden unpersönlichen Kapital eine Vertretung Dritten gegenüber und diesen Dritten, insbesondere den Gläubigern der Aktiengesellschaft, einen Schutz schaffen. In ersterer Beziehung sind hier zu nennen die Generalversammlung der Aktionäre und der Aufsichts- oder Verwaltungsrat, in letzterer Beziehung der Vorstand oder die Direktion, sowie in beiden Beziehungen die gesetzlichen Schutzmaßregeln, welche in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften, Emission der Aktien, Feststellung der Bilanzen und des Reingewinns sowie den Schutz der Minoritäten der Aktionäre vorgesehen sind.

Der Generalversammlung der Aktionäre als solcher liegt die oberste Kontrolle der gesamten Geschäftsgebarung ob; sie ist das höchste Organ der Aktienverbindung, ihre Beschlüsse erscheinen als der unmittelbare Ausdruck des Korporationswillens. Infolgedessen steht der Generalversammlung an und für sich die Wahl des Vorstands, der sonstigen Behörden und Beamten sowie die Aufsicht und Kontrolle über diese zu. Letztere wird ausgeübt namentlich durch die Prüfung der Geschäftsführung und des Geschäftsresultats, welch letzteres seinen Ausdruck in der Bilanz findet. Die Ernennung der Beamten seitens der Generalversammlung findet insofern oft eine Ausnahme, als die Ernennung der Direktoren (Vorstand) und unteren Beamten dem Aufsichts- und Verwaltungsrat überlassen ist, was jedoch nicht ausschließt, daß in zweifelhaften Fällen oder in Fällen der Verhinderung der Generalversammlung dem Begriff nach dieses Recht zusteht. Ebenso liegt es in der Natur dieses Organs, daß ihm die Bestimmung über die Verteilung des Geschäftsgewinns obliegt. Aus dem Wesen der Generalversammlung entspringt ferner das Recht, daß nur sie allein Veränderungen des Statuts, Abänderung des Zwecks der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verlängerung derselben über die festgesetzte Zeit hinaus beschließen kann. Die Grenzen, innerhalb deren die Generalversammlung ihre Befugnisse ausübt, werden gleichfalls von der Generalversammlung in dem Gesellschaftsvertrag (Statut) festgesetzt. Wie es bei einer lediglich auf beschränkter Geldbeteiligung aufgebauten Gemeinschaft nicht anders möglich ist, beruhen alle Beschlüsse, welche von einer Generalversammlung der Aktionäre gefaßt werden, auf Majorität. Und infolgedessen, sobald diese Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt werden, enthalten sie eine Majorisierung der in der Minderheit bleibenden Aktionäre. Es ist daher seit Jahren in den Gesetzgebungen die Frage nach dem Schutz der Minoritäten der Aktionäre ventiliert worden. Das deutsche Aktienrecht hat für diesen Schutz in weitgehender Weise Sorge getragen. Es hat nicht nur die bereits durch die Judikatur als Rechtsinstitution ausgebildete Befugnis des einzelnen Aktionärs, wegen Gesetzes- oder Statutenverletzung gegen die Gesellschaft klagbar zu werden, mit detaillierten Bestimmungen in die Kodifikation des Aktienrechts aufgenommen, sondern auch auf dem Weg der freiwilligen Gerichtsbarkeit und durch bis in das Prozessuale hineingreifende Detailbestimmungen die Anfechtungsrechte der Minoritäten als solcher fixiert.

Als zweites Organ der Aktiengesellschaft fungiert der Aufsichtsrat. An und für sich muß man es als ein wirtschaftliches Erfordernis betrachten, daß derjenige, welcher ein Geschäft leitet und beaufsichtigt, bei dem Geschäft materiell interessiert sei. Denn man darf annehmen, daß, wer mit eigenem Geld bei dem Geschäft beteiligt ist, schon mit Rücksicht hierauf vorsichtiger in Bezug auf das in gleicher Weise beteiligte fremde Geld handle. Der Aufsichtsrat, welcher nach der Entwicklung des Aktienrechts innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen die Generalversammlung dem die Geschäfte führenden Vorstand gegenüber ersetzen soll, erscheint in seinem Wesen als ein Extrakt der Generalversammlung, als ein Ausschuß derselben, welcher von dieser selbst zur ständigen Beaufsichtigung und Überwachung der Geschäfte und daher mit Rücksicht auf besondere Geschäftskenntnisse und Erfahrung gewählt wird. Das Aktienrecht hielt zuerst daran fest, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats selbst Aktionäre waren. Im deutschen Recht ist seit 1884 diese Bestimmung fallen gelassen. Die Absicht, Verwaltungsratsposten nicht zu Sinekuren einzelner zu machen, mag ja eine ganz löbliche sein; allein es widerstreitet der gesamten Rechtsentwicklung, den Aufsichtsrat von der Gesellschaft in dieser Weise loszuschälen. Die Frage einer Reorganisation des Aufsichtsratswesens wurde in Deutschland namentlich nach dem Zusammenbruch einer großen Anzahl Aktiengesellschaften in den Jahren 1901 und

1902 aktuell. Vor allem wird mit Recht die Forderung nach größerer Öffentlichkeit sowohl hinsichtlich der Tätigkeit des Aufsichtsrats wie des gleich zu besprechenden Vorstands erhoben, da beide oft nach Veröffentlichung des Geschäftsberichts und Beantwortung etwaiger Fragen einzelner Aktionäre in der Generalversammlung ihre Pflicht gegenüber den Aktionären erfüllt zu haben glauben. Unter dem Vorwand, daß das Geschäftsinteresse geschädigt oder der Aktienkurs beeinflußt wird, wird sonst gern die Auskunft verweigert. Auch gegen die oft eine starke Überwertung der geleisteten Dienste darstellenden hohen Tantiemen und die sachlich unbegründete Häufung von Aufsichtsmandaten bei gewissen Personen wird stark agitiert.

Als das dritte Organ ist der Vorstand genannt. Ihm obliegt die eigentliche geschäftliche Leitung des Unternehmens, zunächst unter Aufsicht des Aufsichtsrats und dann unter der Kontrolle der Generalversammlung, welche dieselbe ausübt durch die Prüfung des Geschäftsergebnisses und der Bilanz. Über die Aufstellung der Bilanz enthalten die meisten Statuten der Aktiengesellschaften detaillierte Bestimmungen, die zum Teil da, wo das Aktienrecht kodifiziert ist, gesetzlich normiert sind. Auch hier trifft das deutsche Gesetz über die Grundsätze, wie die Bilanz aufzustellen, der Reingewinn zu berechnen ist, detaillierte Bestimmungen. Die beiden verwaltenden Organe, Aufsichtsrat und Vorstand, haften für ihre Geschäftsführung den Aktionären nach den Grundsätzen der Sorgfalt „eines ordentlichen Geschäftsmanns". In einzelnen Gesetzgebungen sind außerdem für den Fall einer Verletzung gewisser Pflichten der beiden genannten Organe öffentliche Strafen festgesetzt; so im deutschen Gesetz, im französischen und im belgischen. Außerdem sind im deutschen Gesetz eine ganze Reihe von Taten oder Unterlassungen unter besondere Strafe gestellt, welche an und für sich unter das gemeine Strafrecht fallen. Die Berechtigung dieser Ausnahmsstraffälle liegt in dem Charakter der Aktiengesellschaft begründet, da die Eigentümer des Geschäftskapitals nicht selber Geschäftsführer sind, sondern die Geschäftsführung auf Treu und Glauben dritten Personen überlassen müssen. Als eine weitere Maßregel, eine solide Geschäftsführung zu erzwingen und die Aktionäre sowohl als die Gläubiger der Aktiengesellschaften vor Verlusten möglichst zu bewahren, ist die Schaffung und Dotierung eines Reservefonds zu betrachten. Hatten schon die Statuten der meisten Aktiengesellschaften Reservefonds vorgesehen, so hat doch die deutsche Gesetzgebung seit 1884 denselben gesetzlich und obligatorisch gemacht durch die Bestimmung, daß vor der Verteilung irgend eines Reingewinns ein Zwanzigstel desselben in den Reservefonds zu fließen habe, bis derselbe ein Zehntel des Grundkapitals erreicht hat; ihm ist auch gesetzlich und obligatorisch derjenige Gewinn zuzuführen, welcher bei Ausgabe neuer Aktien zu einem höhern Preis als dem Nennwert über diesen hinaus (Agio) erzielt wird. Die neuere Fassung des deutschen Aktienrechts fügt als weitere obligatorische Quelle für Dotierung des Reservefonds noch die Beträge derjenigen Zuzahlungen hinzu, welche von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, sofern die Zuzahlung nicht zur Deckung außerordentlicher Abschreibungen oder außerordentlicher Verluste Verwendung findet. Als Schutz des Publikums, das mit der Aktiengesellschaft zu tun hat, und der Aktionäre gilt das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung. Ein Teil der diesbezüglichen Gesetzgebungen knüpft die Entstehung der Aktiengesellschaft selbst an die Tatsache der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung, während andere Gesetzgebungen diese Bekanntmachungen nur unter Strafandrohung fordern. Das deutsche Handelsgesetz statuiert, daß der Aktienverein vor der Eintragung nicht existiert, und stellt gleichzeitig die Nichtanmeldung unter Strafe.

Die Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet, während die Kommanditisten nur mit ihren Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, kommen für Neugründungen kaum noch in Betracht. Aufgebaut auf dieser rechtlichen Grundlage sind jedoch noch mehrere ältere Unternehmungen, die in der Zeit gegründet wurden, als die Aktiengesellschaft noch der staatlichen Genehmigung bedurfte.

Literatur. Pöhls, A.en (1842); Renaud, Recht der A.en (²1875); Auerbach, Aktienwesen (1873); Löwenfeld, Recht der A.en (1879); Lehmann, Gesch. Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce (1895); derſ., Recht der A.en (1898); Weyl, Handbuch des deutschen Aktienrechts (3 Tle, 1896 ff); Keyßner u. Simon, A. u. Kommanditgesellsch. auf Aktien (⁵1900); Cosack, Lehrb. des Handelsrechts (⁶1903); Pinner, Deutsches Aktienrecht (1899); R. u. F. Esser, Die A. (³1907); Alexander-Katz u. Dyhrenfurth, Die A. usw. (1899); Rießer, Neuerungen im deutsch. Aktienrecht (1899); v. Körösy, Die finanziellen Ergebnisse der A.en 1874/98 (1901); Wagon, Die finanzielle Entwicklung deutscher A.en usw. (1903); Rehm, Bilanzen der A.en (1903); Klein, Neuere Entwicklung in Verfassung u. Recht der A.en (1904); Passow, Wirtsch. Bedeutung u. Organisation der A. (1907); Arnold, Die Aufschlußpflicht von Vorstand u. Aufsichtsrat gegenüber d. Generalversammlung (1908). — Landauer, Österr. Aktienrecht (1906). — Kommentare zum deutsch. Aktienrecht von Ring (²1892), Keyßner (⁵1900), Esser (³1907) usw.; Kommentar zum deutschen H.G.B. von Staub (⁸1906/07). — Zeitschriften: „Monatsschr. f. Handelsrecht u. Bankwesen", hrsg. von Holdheim; „Der Aktionär" usw. Statistisches: Salings „Börsenjahrbuch"; „Handbuch der deutschen A.en"; Der „Kompaß, finanzielles Jahrbuch" (für Österreich). Zeitschrift: „Der deutsche Ökonomist"; „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" (seit dem Jahrg. 1907); Moll, Problem einer amtl. Statistik der deutschen A.en (1908). [v. Steinle, rev. Sacher.]

Aktiver Widerstand s. Gehorsam, staatsbürgerlicher, Revolution.

Akzise s. Besteuerung.

Alabamafrage s. Kaperei.

Algeciras-Akte s. Marokko.

Algerien s. Frankreich.

Alimentationspflicht s. Eltern.

Alkoholismus s. Trunksuchtsbekämpfung.

Alleinherrschaft s. Monarchie.

Allianz. 1. Begriff und Arten. Allianz (alliance, league, liga, foedus) ist das rechtsförmliche Übereinkommen zweier oder mehrerer selbständiger Staaten zur Durchführung bestimmter völkerrechtlicher Zwecke. Letztere können teils die Friedensordnung teils den Kriegsfall betreffen, weshalb bezüglich des Bündniszwecks Friedens- und Kriegsallianzen zu unterscheiden sind. Handelt es sich bei den Kriegsallianzen (Koalitionen, Kooperationen) um die angriffsweise Durchführung politischer Zwecke, so bezeichnet man diese Aktion als Offensivallianz; ist dagegen die Vereinigung der Streitkräfte zweier oder mehrerer Staaten auf die Aufrechterhaltung und Verteidigung bestehender internationaler Verhältnisse gerichtet, so spricht man von einer Defensivallianz oder einem Schutz- und Trutzbündnis. Die Allianzen sind internationale Verpflichtungsgeschäfte, und alle Grundsätze des internationalen Vertragsrechts haben auf dieselben Anwendung zu finden.

Ermächtigt, Allianzen abzuschließen, ist ausschließlich das Staatshaupt vermöge des ius foederum et tractatuum, das ein integrierender Bestandteil der Repräsentativgewalt bzw. Vollsouveränität ist. — Ist nach der Verfassungsgesetzgebung eines Staats zur staatsrechtlichen Wirksamkeit internationaler Verträge die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich, so muß dieselbe auch beim Abschluß von Allianzen eingeholt werden. Doch würde im Fall der verweigerten Zustimmung dieser Umstand nur staatsrechtliche Konsequenzen haben, wofern der Allianzvertrag bereits völkerrechtliche Gültigkeit erlangt hat. Bei Kriegsallianzen kann von einer Genehmigung der Volksvertretung in monarchischen Staaten überhaupt nicht die Rede sein, weil alle auf den Kriegsfall selbst Bezug nehmenden Entschließungen unbeschränkt dem obersten Kriegsherrn zustehen.

Allianz-Entwürfe (Punktationen, Präliminarien, Sponsionen) sind, weil den Vertrag nur vorbereitend, jederzeit widerrufbar. Eine von Bevollmächtigten unterhandelte Allianz bedarf zu ihrem Vollzug der Ratifikation durch die Staatshäupter der Allianzmächte. — Die Publikation ist kein völkerrechtlich wesentliches Erfordernis. Die Staatenregierungen werden auch durch geheime Verträge, geheime Schutz- und Trutzbündnisse gebunden. Die Geschichte des Völkerrechts weist Fälle auf, daß gerade durch derartige Allianzen, z. B. durch das geheime Bündnis der süddeutschen Staaten mit Preußen nach dem Prager Frieden 1866, eine dauernde völkerrechtliche Vereinigung angebahnt wurde. — Ferner kennt die Geschichte Beispiele, daß mehrere Staaten zur Aufrechterhaltung eines Garantieverhältnisses oder zum Vollzug einer völkerrechtlichen Entscheidung (arbitrage) eine Allianz eingingen. Um Zweck und Ziel einer solchen Kollektivallianz im Fall zwangsweiser Durchsetzung von Rechtsansprüchen genau und unzweideutig abzugrenzen, hat man in neuester Zeit die gemeinsame Ausfertigung eines Uneigennützigkeitsprotokolls (Protocole de désintéressement) für zweckmäßig erachtet, so anläßlich der Flottendemonstration der Großmächte gegen die Türkei vor Dulcigno im Sept. 1880, dann der militärischen Expedition Englands und Frankreichs gegen Ägypten im Juli 1882, bei deren militärischer Durchführung vor Alexandrien jedoch Frankreich von der Allianz zurücktrat. — Die Allianzen endigen gleich den übrigen völkerrechtlichen Verträgen durch den Ablauf der vorbestimmten Zeit, wenn sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend erneuert werden, durch Kündigung, wenn diese im Allianzvertrag vorgesehen ist, sowie durch vollständige Erreichung des Allianzzwecks. In Ermanglung einer über den souveränen Staaten stehenden exekutiven Gewalt ist vermöge der unabweisbaren Staatsnotwendigkeit jeder Staat berechtigt, wegen Treubruchs oder Nichterfüllung eines wesentlichen Vertragspunktes von dem Bündnis zurückzutreten. Bei der Kriegsallianz kann das Fehlschlagen des Waffenerfolgs den einseitigen Rücktritt keinesfalls rechtfertigen, denn gerade das solidarische Einstehen füreinander im Glück wie im Unglück ist das moralische Bindemittel der Allianz. Diese Solidarität läßt auch die Berufung auf eine nur teilweise subsidiäre Kriegshilfe nicht zu. Mag auch eine solche vereinbart worden sein, so ist der Gegner doch berechtigt, die verbündeten Mächte als unterschiedslose Kriegsparteien zu behandeln. — Sowohl diejenige Macht, welche ohne Vorwissen und Zustimmung ihres Alliierten einen Separatfrieden schließt, wie jene, welche in Kenntnis eines derartigen Vertragsbruchs einen solchen Frieden herbeiführt oder vermittelt, verletzt das Völkerrecht. — Dagegen gilt auch bei Allianzen die stillschweigende Voraussetzung, daß ihr Zweck im Bereich der Möglichkeit liege und daß sie, wie alle internationalen Vereinbarungen, als in den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen (rebus sic stantibus) begründet eingegangen sind. — Subjekte des Allianzvertrags sind nur vollsouveräne Staaten. Diese allein sind im ungeschmälerten Besitz der Repräsentativgewalt. Nichtsouveräne, in einem mehr oder minder ausgesprochenen Abhängigkeitsverhältnis zu dem herrschenden Staat stehende Staatswesen haben nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen, vertragsmäßigen oder vasallitischen Eingliederung Hilfe bzw. Heerfolge zu leisten; ebenso die Einzelstaaten eines Bundesstaats. Hier sind die sonst in Allianzverträgen wechselseitig vereinbarten

Rechte und Verpflichtungen ohnehin von der Staatszentralgewalt geregelt und durch organische Einrichtungen gesichert. — Bei den Protektions- oder Schutzstaaten sowie den Kolonial- und Nebenländern, deren Verband mit dem Hauptstaat kein staatsrechtlicher, sondern ein nur völkerrechtlicher ist, erscheint eine Allianz für bestimmte Fälle, insoweit sie im Protektionsvertrag begründet sind, rechtlich gegeben. Denn letzterer zielt im wesentlichen darauf ab, daß zwar der Schutzstaat dem von ihm protegierten Staat gegen Einräumung gewisser Vorteile, z. B. Anlage von Seehäfen, Befestigungen, Handelsfaktoreien, Hilfe und Beistand in auswärtigen Verwicklungen gewährt, berührt jedoch die Souveränität des geschützten Staats in keiner Weise. Allianzen mit einer usurpierten Staatsgewalt, welche die Landeshoheit tatsächlich ausübt und aufrechterhält, sind rechtswirksam und bindend. Denn zur völkerrechtlichen Repräsentation eines Staats genügt der effektive Besitz des Gebiets und die tatsächliche Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Anderseits liegt in der Allianz, welche ein Staat mit einem andern eingeht, keineswegs eine Anerkennung seiner Legitimität. — Von dem guten Einvernehmen zwischen Staaten oder einer Staatengruppe (entente cordiale) unterscheidet sich die Allianz sowohl durch ihre Rechtsförmlichkeit wie auch durch die Bestimmtheit des gemeinsam anzustrebenden Zwecks (casus foederis); von den Friedens- und Freundschaftsbündnissen dadurch, daß diese einen sehr weitgehenden, mehr die Völkerrechtsmoral als das Völkerrecht behandelnden Inhalt haben und zur Sicherung verkehrspolitischer und kommerzieller Interessen mit despotisch regierten, in die volle Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten noch nicht einbezogenen Staatswesen angeknüpft werden, während die Allianzen die volle Ausbildung des internationalen Vertragsrechts zur Voraussetzung haben. — Da souveräne Staaten in Bezug auf die prinzipalen Rechte einander gleichstehen, ist es zweifellos, daß die Basis der Allianz die Parität bildet, selbst dann, wenn dem Rang oder der Machtfülle nach ungleiche Staaten eine Allianz schließen. Die Ebenmäßigkeit des Ansehens und der Macht wird allerdings für den nachhaltigen Erfolg des Bündnisses die beste Gewähr sein. Bei Kriegsallianzen wird die Überlegenheit der Wehrmacht eines der Verbündeten notwendig eine Überordnung und Unterordnung bei der Kriegsleitung zur Folge haben, ein Verhältnis, welches auch beim Friedensschluß dadurch zum Ausdruck kommt, daß vor allem die ganze Kriegsgemeinschaft den Gegenstand der Verhandlungen bildet und dann erst die Lage der alliierten Mächte zur Erörterung gelangt.

2. Geschichtliches. Die Geschichte der Allianzen ist die Geschichte des politischen Gleichgewichts. Einen erheblichen Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten hat geraume Zeit jene Übereinkunft ausgeübt, die man als die Heilige Allianz bezeichnet hat. Sie legte den Grund für die besondere Stellung der Großmächte und ihres seither maßgebenden Einflusses auf die Geschicke der europäischen Staatengesellschaft. In früheren Jahrhunderten gab es große und kleine Staaten, ohne daß sich eine besondere Staatengruppe zur planmäßigen Verfolgung bestimmter politischer Ziele zusammengefunden hätte. Die Bündnisse, welche man schloß, waren Kriegsbündnisse, in denen, je nach dem Kriegszweck, eine große Wehrmacht mit einer oder mehreren kleineren sich verband, ohne dieser Allianz eine grundlegende Bedeutung für die Zukunft beizulegen. Erst infolge der Heiligen Allianz haben die Großmächte das System einer Staatenaristokratie geschaffen, welche sich aller auswärtigen Rechts- und Streitfragen, wofern sie eine Verschiebung der Gleichgewichtsverhältnisse herbeizuführen drohten, bemächtigte, so daß der übereinstimmende Wille der Mächte ersten Rangs als ausdrückliche Satzung des Völkerrechts betrachtet werden mußte. Es geschah durch den Vertrag von Chaumont (1. März 1814), daß die vier Mächte Österreich, Preußen, Rußland und England sich verpflichteten, wenn nötig, auf 20 Jahre Mannschaften und Subsidien gegen Frankreich ins Feld zu stellen. Nach der Rückkehr Napoleons I. von Elba wurde dieser Vertrag zu Wien (23. März 1815) erneuert; nach dem Einmarsch der Verbündeten in Frankreich sollte er eine dauernde Grundlage erhalten, und zwar durch die Heilige Allianz. Vereinbart zwischen Kaiser Alexander I. von Rußland, Kaiser Franz I. von Österreich und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen am 14./26. Sept. 1815 zu Paris, deklariert der Vertrag folgende Grundsätze: 1) Die Untertanen der verbündeten Monarchen sind als Glieder ein und derselben christlichen Gemeinschaft, ihre Staaten als die Zweige ein und derselben Staatenfamilie zu betrachten. 2) Die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens sollen hinfort die Richtschnur im gegenseitigen Verkehr der Staaten bilden. 3) Die alliierten Monarchen erachten sich als verbunden durch die Bande einer wahren, unauflöslichen Bruderliebe und leisten sich wechselseitig unter allen Umständen Hilfe, Schutz und Beistand. 4) Die verbündeten Monarchen werden ihre Untertanen wahrhaft landesväterlich regieren und das ihnen von Gottes Gnaden zukommende Herrscherrecht auf die Liebe, Treue und pietätvolle Zuneigung ihrer Völker gründen. Die Verbündeten erklärten feierlich, „daß die Urkunde keinen andern Zweck habe, als im Angesicht der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu offenbaren, sowohl in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten als auch in ihren politischen Beziehungen keine andere Richtschnur als die Vorschriften der heiligen Religion zu nehmen, jene der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, nur für das Privatleben zu gelten, vielmehr auf die Entschließungen der Fürsten unmittelbaren Einfluß ausüben und alle ihre

Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen". Die Zustimmung des Oberhaupts der Christenheit erachtete man als selbstverständlich. Frankreich trat dem Übereinkommen bei; England erklärte zwar seine prinzipielle Zustimmung, ohne jedoch formell beizutreten, da verfassungsmäßig die Genehmigung des Parlaments abzuwarten war. — Wie verschieden auch von Historikern und Juristen die Heilige Allianz beurteilt wird, und wie mangelhaft auch die spätere Praxis ihren ursprünglichen Ideen entsprochen hat, so läßt sich doch nicht leugnen, daß dem Bund der drei Kaisermächte eine große Bedeutung innewohnte, nicht bloß für das Völkerrecht, sondern für alles öffentliche Recht überhaupt. Auf der Grundlage dieses politischen Systems vereinigten sich auf dem Aachener Kongreß die genannten drei Mächte und England mit Frankreich zu einem dauernden Verband, der Pentarchie, zur Aufrechterhaltung eines dauernden Friedens und strengen Beobachtung der Grundsätze des Völkerrechts. Zur besseren Erreichung dieses Zwecks wurden dann Zusammenkünfte abgehalten, um teils die eigenen Interessen der vertragschließenden Mächte teils die Angelegenheiten dritter Staaten auf Interventionsansuchen der beteiligten Staaten gemeinsam zu erörtern (Deklaration v. 15. Nov. 1818). Die vom Bund der fünf Großmächte adoptierten Grundsätze der Heiligen Allianz wurden sohin betätigt auf den folgenden Kongressen zu Troppau (1820), Laibach (1821), Verona (1822) in einer Interventionspolitik gegen die revolutionäre Propaganda in Italien, Spanien und Portugal zugunsten des historischen Rechts und des Legitimitätsprinzips. Dieser Politik entsagte zuerst England und seit der Februarrevolution 1830 auch Frankreich. Der Bund der fünf Mächte löste sich in zwei Gruppen auf, jene der Westmächte (England, Frankreich) und die der nordischen oder Ostmächte (Rußland, Österreich, Preußen). Im Krimkrieg (1854/56) trennten sich von Rußland die beiden andern Ostmächte, und damit war die Schöpfung der Heiligen Allianz hinfällig geworden. Zwar hatten die gelockerten Beziehungen der Ostmächte in der durch die deutsche Reichsregierung im Frühjahr 1872 vermittelten Zusammenkunft in Berlin eine Befestigung erfahren durch Anbahnung eines freundschaftlichen Einvernehmens über ihre in jedem gegebenen Fall zu befolgende Politik. Doch erfuhr dieses Einvernehmen durch die Berliner Kongreßbeschlüsse (13. Juli 1878), welche die von dem siegreichen Rußland im Frieden von San Stefano gestellten Forderungen beträchtlich ermäßigten, eine Entfremdung.

3. Allianzen in jüngster Zeit. Am 7. Okt. 1879 kam nach schwierigen Vorbereitungen jenes engere Bündnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn zustande, welches, rein defensiven Charakters, jede aggressive politische Tendenz ausschließend, bestimmt: Art. 1: Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden Kontrahenten eines der beiden Reiche von seiten Rußlands angegriffen werden, so sind die hohen Kontrahenten verpflichtet, einander mit der gesamten Kriegsmacht ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen. Art. 2: Würde einer der kontrahierenden Teile von einer andern Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere Kontrahent, dem Angreifer gegen seinen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Mitkontrahenten zu beobachten. Wenn jedoch in solchem Fall die angreifende Macht von seiten Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen, welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die im Art. 1 dieses Vertrags stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistands mit voller Heeresmacht auch in diesem Fall in Kraft, und die Kriegführung der beiden Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß. Art. 3 des Bündnisvertrags setzt fest, daß der Inhalt desselben, um Mißdeutungen auszuschließen, geheim gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnis beider Teile und nach Maßgabe besonderer Einigung mitgeteilt werden soll. Die Drei-Kaiser-Zusammenkunft in Skierniewice 1884 und die Begegnung Kaiser Alexanders III. mit Franz Joseph I. in Kremsier 1885 ließ Rußlands Anschluß an die beiden Mächte erwarten. Als sich aber 1887 die russischen Rüstungen als bedrohlich erwiesen, wurde der Allianzvertrag am 3. Febr. 1888 veröffentlicht.

Italien hat sich 1882, veranlaßt durch die Besetzung von Tunis durch Frankreich, der Friedensallianz unter gewissen Vorbehalten angeschlossen, und hiermit war der Dreibund geschaffen, der sich seit mehr als einem Vierteljahrhundert als zuverlässiges Unterpfand des Friedens bewährt hat.

Nachgebildet dem deutsch-österreichischen Bündnisvertrag war das am 30. Jan. 1902 auf fünf Jahre abgeschlossene Übereinkommen zwischen England und Japan, welches die kriegerische Unterstützung des einen Verbündeten durch den andern in Aussicht stellte, wenn er von zwei Mächten zugleich angegriffen würde. Den Frieden hat dieses Bündnis allerdings nicht aufrecht zu erhalten vermocht, wohl aber die Gefahr einer französischen Unterstützung der russischen Unternehmungen und sonach des Übergreifens kriegerischer Verwicklungen auf europäischen Boden hintangehalten.

Als praktische Machtvereinigung der beiden Großmächte Österreich-Ungarn und Rußland stellt sich die Entente vom Jahr 1897 und das Mürzsteger Übereinkommen vom Jahr 1903 dar, um sowohl im Interesse der christlichen Bevölkerungen in der Türkei überhaupt und in Mazedonien im speziellen politisch und wirtschaftlich haltbare Zustände zu schaffen, und zwar auf Grund eines Programms, an dessen Durchführung mitzuwirken allen Mächten ohne jeden Hintergedanken möglich und erwünscht ist.

Es gab während der letzten fünf Lustren in der Geschichte Europas zwei voneinander streng geschiedene Epochen. In der ersten dieser Perioden befanden sich die beiden großen Allianzgruppen, in welche die Großmächte eingeteilt waren, in einer mehr oder minder offensichtlichen Gegnerschaft, und die Staatsmänner hatten die uneingestandene Tendenz, damit zu rechnen, daß der Bruch eines dieser Systeme für die Staaten, die ihrer Leitung anvertraut waren, wünschenswert und vorteilhaft sein könne. In der zweiten Periode aber gab man sich Rechenschaft, daß diese Allianzen, sich das Gleichgewicht haltend, eine Bürgschaft des Friedens sind, und man sucht nicht mehr, diese Gruppen zu deformieren, man ist bestrebt, sie durch weitere spezielle Ententen und durch ergänzende Übereinkommen geschmeidiger, beweglicher und tatkräftiger zu machen. Das österreichisch-russische, das französisch-italienische, das französisch-englische, das englisch-russische Abkommen, sie alle können als markante Erscheinungsformen dieser neuen Richtung gelten, die sich auch in dem wirtschaftlichen Zusammenschluß der europäischen Staaten zu erkennen gibt, in der stetig zunehmenden Erkenntnis, daß ein allgemein geltender Zolltarif für ganz Europa nicht nur das beste Bindemittel für alle europäischen Staaten gegenüber der wirtschaftlichen Machtfülle der amerikanischen Union, sondern auch ein erster Schritt zur Sicherung des Weltfriedens wäre. Für diese Friedfertigkeit ist auch das Nordsee-Abkommen vom Jahr 1908, eine nachbarschaftliche Allianz der Regierungen von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Schweden zwecks gegenseitiger Respektierung der bestehenden Hoheitsrechte auf ihren Gebieten in jenen Gegenden, nötigenfalls der gemeinsamen Verteidigung des territorialen Besitzstandes daselbst, und das Ostsee-Abkommen vom Jahr 1908 zwischen Deutschland, Dänemark, Rußland und Schweden zur Aufrechterhaltung der territorialen Integrität aller gegenwärtigen Besitzungen in den an die Ostsee grenzenden Gegenden und des gemeinsamen Schutzes gegen Bedrohung ein erfreuliches Anzeichen.

[Lentner.]

Allmende ſ. Agrargesetzgebung, Bauernstand.

Allod, Allodifikation ſ. Lehnswesen.

Altenteil ſ. Bauernstand.

Altersversicherung ſ. Arbeiterversicherung, Invalidenversicherung.

Altkatholiken ſ. Religionsgesellschaften.

Altruismus. Unter diesem Namen (abgeleitet von lateinisch alter = der andere) pflegt man seit Auguste Comte die auf selbstlose Förderung der Mitmenschen gerichteten Willensantriebe zusammenzufassen und sie damit in reinen Gegensatz zu stellen zu allen nur auf den eigenen Vorteil abzielenden Willensmotiven des Egoismus. Diese moralphilosophische Grundunterscheidung hat unter andern Namen (fellow-feeling, Sympathie, Wohlwollen, soziales Fühlen bzw. selfinterest, Idiopathie, Selbstsucht, individualistisches Fühlen) schon lang vor Comte eine wichtige Rolle in der theoretischen Volkswirtschaftslehre gespielt, was bei deren Ursprung aus der englischen Moralphilosophie nicht wundernehmen kann.

Die klassischen Nationalökonomen, namentlich Smith und Ricardo, setzen für das wirtschaftliche Handeln des einzelnen den Egoismus als alleinmaßgebenden Beweggrund voraus und suchen aus ihm die Gesetze des Wirtschaftslebens abzuleiten. Diesem Verfahren liegt nebst dem aus der englisch-empiristischen Psychologie stammenden Grundirrtum, daß sich das Willensverhalten des Menschen aus einer Mechanik seiner Triebe ableiten lasse, die künstliche Abstraktion eines reinen „Wirtschaftsmenschen" (economical man nach John Stuart Mill) zugrunde, eines „zweibeinigen Hamsters", wie er in Willmanns „Gesch. des Idealismus" drastisch genannt wird.

Von der historischen und historisch-ethischen Schule der Nationalökonomie (Roscher, Hermann, Schmoller und namentlich Knies) wurde aber nachgewiesen, daß diese Abstraktion nebst den daraus abgeleiteten Lehrsätzen den tatsächlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens nicht gerecht wird, daß insbesondere in das wirtschaftliche Verhalten des einzelnen auch altruistische Motive mitbestimmend eingreifen. Die weitere Erkenntnis, daß Egoismus und Altruismus keine reinen Gegensätze sind, sondern in ihren mannigfachen Unterarten sich als Bestimmungsfaktoren wirtschaftlichen Verhaltens kombinieren und mischen, führt entweder zur Aufstellung eigener Mischbegriffe, wie des Mutualismus (Sax) und Solidarismus (H. Pesch), oder zur Abtrennung eigener charitativer Wirtschaftssysteme (Adolf Wagner) oder aber zu der wohl am meisten zutreffenden Einsicht, daß die Unterscheidung Altruismus—Egoismus für die begriffliche Grundlegung der theoretischen Volkswirtschaftslehre zweckmäßigerweise nicht in Frage kommt.

Von der faktischen Nachweisung und theoretischen Ableitung der im Wirtschaftsleben waltenden Gesetze grundverschieden ist die Erledigung einer Reihe von Grenzfragen der Ethik und Volkswirtschaftslehre, in deren Behandlung das Begriffspaar Altruismus—Egoismus ebenfalls von jeher eine wichtige Rolle gespielt hat. Es genügt, hier zwei Hauptfragen in Betracht zu ziehen. Erstlich eine mehr objektive: Ist die wirtschaftliche Wohlfahrt der Gesamtheit mitabhängig von der sittlichen Gesinnung der einzelnen, insbesondere von ihrer Zugänglichkeit für altruistische Willensmotive? Zweitens die mehr subjektive Frage: Ist es sittliche Pflicht des einzelnen, die Rücksicht auf die Wohlfahrt anderer und der Gesamtheit miteinzubeziehen

in die Bestimmungsgründe seines wirtschaftlichen Verhaltens?

Die erstgenannte Frage kam für Smith und seine Schüler überhaupt nicht in Betracht auf Grund der dogmatischen Voraussetzung, daß ein schrankenloser wirtschaftlicher Egoismus in sich selbst das notwendige Korrektiv zur Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt trage. Diese Grundtheorie des Manchestertums hat sich als ein „wissenschaftlicher Aberglauben" (so Jodl) erwiesen; die Vertreter der verschiedensten wirtschaftstheoretischen und moralphilosophischen Standpunkte sind sich heute darin einig, daß zur Gewährleistung wirtschaftlicher Wohlfahrt der egoistischen Rücksichtslosigkeit des einzelnen Schranken gezogen werden müssen, und zwar nicht nur von außen her (durch Rechtsordnung und Wohlfahrtspflege), sondern mehr noch von innen heraus, durch Einpflanzung und Verstärkung altruistischer Willensantriebe, durch Erziehung zu praktischer Nächstenliebe und zu sozialem Fühlen.

Damit kommen wir zur zweiten Frage, und die verschiedenen ethischen Lehrsysteme bieten sich an, die Pflichten gegenüber dem Nächsten und der Gesamtheit zu bestimmen und zu begründen. Auf der einen Seite macht sich die religionslose Moral, zumal in Gestalt des Sozialutilitarismus, anheischig, den Altruismus aus rein menschlichen Wurzelgründen abzuleiten; auf der andern Seite basiert die Sittenlehre des Christentums die Nächstenliebe auf religiöses Pflichtgebot.

Eine kurze Kritik der hauptsächlichsten Ableitungsversuche des Sozialutilitarismus ist unerläßlich: Der Hinweis auf angeborne Sympathiegefühle kann als zureichende Begründung nicht gelten; denn solche Gefühle sind individuell allzu verschieden ausgeprägt, und gerade bei kritischen Konflikten mit egoistischen Antrieben ist kein Entscheidungsgrund gegeben. Ebensowenig genügt der Hinweis auf die nachträglichen Lustgefühle („Gewissensgefühle"), die aus altruistischem Handeln erwachsen; auch ihre Vorwegnahme entbehrt gerade in kritischen Fällen der hinreichenden Motivationskraft. Alle derartigen Ableitungen des Altruismus aus einer reinen Gefühlsethik bedeuten letzten Endes seine Zurückführung auf einen ästhetisch verfeinerten Egoismus.

Eine rationalistische Ableitung des Altruismus aus dem Egoismus bedeutet hingegen die utilitaristische Theorie vom „wohlverstandenen Selbstinteresse", wonach die Förderung des Wohls anderer und des Gesamtwohls immer nur ein Mittel zum Zweck eigener Wohlförderung oder Wohlsicherung sein soll. Nun gibt die goldene Regel des Utilitarismus: „Was du nicht willst, daß man dir tu', das füg auch keinem andern zu", nebst ihrer oft vergessenen positiven Ergänzung: „Was du willst, daß man dir tu', das füg auch andern zu", allerdings das inhaltreiche Schema eines altruistischen Gegenseitigkeitsverhältnisses; aber zur praktischen Durchführung desselben wäre der einzelne erst gebunden, wenn er des entsprechenden Verhaltens der andern gewiß wäre. Diese Voraussetzung ist eine undurchführbare Fiktion.

Mit dieser Kritik soll nur die Unzulänglichkeit aller natürlichen Ethik hinsichtlich des altruistischen Pflichtenkreises dargetan sein, keineswegs die Unzulässigkeit solcher und ähnlicher Überlegungen. Auch die christliche Moral betont den Einklang der Sittengebote mit der Natur des Menschen, welche sich kraft freien Willens in deren Erfüllung auslebt und bestimmungsgemäß vollendet.

Die einzig zureichende Begründung altruistischer Neigung und Pflicht hat das Christentum die Menschheit gelehrt in seinem ersten und größten Gebot der Gottes- und Nächstenliebe. In dem Glauben an die Gotteskindschaft und Gottesebenbildlichkeit aller Menschen, im Glauben an die Bestimmung aller Menschen zur Teilnahme an der ewigen Seligkeit wird das höchste Pflichtmaß und der mächtigste Pflichtantrieb zur werktätigen Liebe gespendet. Nicht nur an das Gemüt und den Verstand, sondern an den ganzen Menschen und zuerst an seinen freien Willen wendet sich dieses Gebot und macht die Erfüllung unabhängig von jedem Gegenseitigkeitskalkül, indem es Liebe und Guttat auch gegenüber den Feinden fordert.

Indem das Christentum den unvergleichlichen Wert einer jeden Seele lehrt, verbietet es, eine Person als Sache zu gebrauchen, menschliche Arbeit als bloße Ware. Das Christentum hat die wahren Menschenrechte proklamiert, die Sklaverei ausgerottet, die Frau dem Mann gleichgeordnet; das Christentum allein liefert auch die gerechten Maßstäbe und verpflichtenden Antriebe zur Hebung und Linderung der gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Nöte.

So ist die christliche Nächstenliebe der lebendige Inbegriff alles dessen, wovon die neue Begriffsprägung des Altruismus nur ein abgeblaßtes Abstraktum übrigließe.

Literatur. Lothar Dargun, Egoismus u. A. in der Nationalökonomie (1885); Wilh. Hasbach, Die allg. philos. Grundlagen der von Quesnay u. Smith begr. polit. Ökonomie (1890, Bd X, Hft 2 der von Schmoller hrsg. Staats- u. Sozialwissenschaftl. Forschungen); Heinr. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik N. F. IX [1884] 17 ff); Georg v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben (1900); Cathrein, Moralphilosophie II (⁴1904); ferner die unter Volkswirtschaftslehre über deren Verhältnis zu Moralwissenschaft u. Christentum angegebenen Schriften.

[Ettlinger.]

Alumnate s. Seminarien.

Amnestie s. Begnadigung.

Amortisationsgesetze s. Hand, tote.

Amt, Beamte, Staatsdiener. I. **Amt.** 1. Begriff und geschichtliche Entwicklung. Amt, zusammengezogen aus Ambacht, bedeutet nach der Erklärung der Sprachgelehrten (Grimm, Sanders) so viel wie officium, Dienst, womit jemand beauftragt ist, die zu einer jemand überwiesenen, von ihm übernommenen Stellung gehörigen Obliegenheiten und Verrichtungen, einen jemand überwiesenen öffentlichen Wirkungskreis. Lange Zeit bedeutete Amt (in „Amtmann", schwäbisch und schweizerisch Ammann) Handhabung der Rechtspflege und Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte in einer Gegend, später auch andere Verwaltungsbehörden. In Niederdeutschland wurde Amt für Handwerksinnung gebraucht. Auch eine besondere Art Bauerngüter bezeichnete man mit dem Ausdruck Amter (Meierämter). Für die wichtigste katholisch-kirchliche Amtsverrichtung, die Messe, hat sich das Wort Amt (z. B. gesungenes Amt, Hochamt) erhalten. — Man kann in Bezug auf die berufsmäßige Tätigkeit zur Erreichung allgemeiner und öffentlicher Zwecke, welche Tätigkeit wir eben Amt nennen, ein subjektives und objektives Moment unterscheiden. Subjektiv ist Amt die Verpflichtung zur berufsmäßigen Tätigkeit für öffentliche Zwecke infolge diesbezüglicher Anstellung; objektiv ist Amt der bestimmte Kreis der Tätigkeiten, zu welchen der Angestellte verpflichtet ist. So wie Kirchenamt (officium ecclesiasticum) das Recht und die Pflicht eines Geistlichen bezeichnet, die Kirchengewalt in einem bestimmten Verhältnis und Umfang und vermöge einer dazu erteilten festen Anstellung auszuüben, so ist Staatsamt die Berechtigung und Verpflichtung zur Führung staatlicher Geschäfte, und der durch das öffentliche Recht begrenzte Kreis von staatlichen Geschäften ist Staatsamt im objektiven Sinn. Staatsämter, Behörden sind Einrichtungen für Ausübung eines abgegrenzten Kreises staatlicher Funktionen, staatlicher Befugnisse, Organe für die Verwirklichung der einzelnen Regierungsrechte. Ihnen zufolge werden menschliche Kräfte für die Zwecke und Aufgaben des staatlichen Gemeinwesens in bestimmter, räumlicher und geschäftlicher Abgrenzung in dauernder Weise in Dienst genommen. Der Wirkungskreis muß übertragen sein, die Berufung zu einem Amt muß durch andere Organe des Staats erfolgen. Daher stehen zu Amtern, Behörden jene staatlichen Organe im Gegensatz, welche ihre Befugnisse als eigenes und selbständiges Recht besitzen (Monarch, Volksvertretung). Der Wirkungskreis muß ein abgegrenzter sein. Der Geschäftskreis der öffentlichen Amter ist gegenwärtig regelmäßig, nach oben wie nach unten, d. h. dem Staatshaupt wie den Staatsbürgern gegenüber, durch die Gesetzgebung fixiert. Die Amtsbefugnisse müssen nicht notwendig den Charakter von Herrschaftsrechten haben. Es gibt nämlich auch Amter, welchen die Verwaltung staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist.

Die Lehre von den Amtern gehört nach der einen Seite ins Verfassungs-, nach der andern Seite ins Verwaltungsrecht. Dorthin gehören die leitenden Gedanken der Organisation und der dem Beamtentum zukommenden Rechtsstellung, Ministerverantwortlichkeit usw., hierher die Darstellung des Organismus und das gegenseitige Verhalten der Behörden, auch deren materielle Kompetenz zur Vornahme bestimmter Verwaltungsakte sowie deren Formen.

Die Entwicklung des Gemeinwesens und damit der Funktionen desselben nahm in Deutschland und Frankreich einen entgegengesetzten Verlauf. Während es in Frankreich den Königen gelang, der großen Vasallen Herr zu werden und die ganze Staatsverwaltung von einem Punkte aus zu leiten, vereinigten in Deutschland die großen Vasallen immer mehr Hoheitsrechte in ihrer Hand. Etwa seit der Goldenen Bulle (1366) liegt der Schwerpunkt des politischen Lebens nicht mehr in dem Reich, sondern in den einzelnen Territorien. Der deutsche Staat der Gegenwart hat sich somit nicht aus dem alten deutschen Reich, sondern aus dessen Territorialstaaten entwickelt. Demgemäß knüpft die Geschichte der Amter weniger an die Institutionen des Reichs als an die der landesherrlichen Territorien an. Das Mittelalter kannte keine Landesregierung in unserem Sinn. Die Hauptsache war Aufrechterhaltung des Rechts im Innern wie nach außen. Aufgabe des Fürsten und seiner nächsten Ratgeber war es, die obersten Beamten zu ernennen, für den Schutz der Länder gegen auswärtige Feinde, für die Sicherung des Landfriedens im Innern zu sorgen und die Mittel aufzubringen, welche zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Erhaltung des Hofstaates notwendig waren. Demgemäß war auch die Amterorganisation einfach: die Umgebung des Landesherrn, die aus Vasallen und Ministerialen bestand, bildete das Gericht wie den Rat des Fürsten. Ständige Beamte gab es nur wenige. Seit dem 13. Jahrh. kommt in weltlichen Fürstentümern ein Hofmeister vor, der den Fürsten vertritt und die Verwaltung leitet. Die Ausfertigung der Schreiben geschah in der Kanzlei. Aber erst im 15. Jahrh., mit dem größeren Schriftenwechsel, erhielt der Kanzler eine größere Bedeutung. Die Landesherren nahmen wohl einzelne Personen aus dem Adel in ihre Dienste, um sie im Rat oder zu besondern Aufträgen zu benutzen. Diese Räte „von Haus aus" lebten aber für gewöhnlich auf ihren Gütern und waren nur verpflichtet, dem Ruf des Herrn zum Dienst Folge zu leisten. Den Gegensatz dazu bildeten die „wesentlichen" Räte, welche beständig am Hof lebten. Lange Zeit stand der Ausbildung fester Amter der Umstand der ausschließlichen Naturaleinkünfte entgegen. Erst als der Landesherr nicht mehr von einer Burg zur andern zog, sondern eine dauernde Residenz nahm, konnte sich eine festere Organisation bilden. Hofmeister, Kämmerer, Kanzler, Räte begleiteten lange den Fürsten auf seinen Reisen. Die niedere Gerichtsbarkeit über abhängige Leute hatten die in den Territorien angesessenen Grundherren. Die

Städte regierten sich selbst durch den Stadtrat, denn auch die Landstädte hatten allmählich eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit erworben. Auf den Domänen der Landesherren gab es Amtmänner, die aus den alten Zentenaren hervorgegangen waren. In denjenigen fürstlichen Territorien, welche sich aus mehreren Grafschaften zusammensetzten, in denen es also unmöglich war, daß der Fürst selbst die Befugnisse des Grafen ausübte, wurden ursprünglich Grafen mit der dem Fürsten zustehenden Grafengewalt belehnt. Da diese Grafen durch das Erblichwerden der Lehen große Unabhängigkeit erlangten, suchten die Landesfürsten sie durch ernannte Landvögte, Landeshauptleute, Land- und Hofrichter usw. zu ersetzen. So läßt sich beispielsweise in Bayern im 14. Jahrh. die Verdrängung der belehnten Stellvertreter durch absetzbare Beamte nachweisen. In Österreich erstarkte die Landeshoheit ganz besonders unter Rudolf IV. (1358/65). Noch deutlicher läßt sich die Verdrängung des Lehnsstaats durch den Beamtenstaat an der Amtergeschichte Italiens und Frankreichs verfolgen. In Frankreich hatten sich seit Anfang des 14. Jahrh. große kollegiale Staatsbehörden aus dem Rat der Krone gebildet, wie der königliche Rat, das Parlament, die Rechnungskammer. In Burgund und den Niederlanden hatte diese Institution Nachahmung gefunden. Dort hatte sie Kaiser Max I. kennen gelernt. So entstand auch für das deutsche Reich ein Kollegium des Hofrats, von dem sich andere Kollegien für Rechtsprechung, Finanzwesen, Heerwesen abzweigten. Die Vorgänge in Österreich und die Gründung des Reichskammergerichts (1495) hatten in vielen Territorien die Folge, daß für die Rechtsprechung ein stehendes Hofgericht, teils mit Adligen teils mit Gelehrten besetzt, geschaffen wurde. Aber auch die Bildung einer höchsten Verwaltungsbehörde, eines Hofrats (so in Bayern, Kurköln, Kurmainz, in Württemberg — Oberrat, in Hessen — Kanzlei), mußte um so notwendiger werden, je mehr sich die landesherrliche Verwaltung ausdehnte. So bildete sich im Lauf des 16. Jahrh. aus den Räten des Landesherrn ein Ratskollegium mit fester Kollegialverfassung, eine Regierung, als dessen Vorsitzender der Landesherr galt und dessen Stellvertreter der Kanzler war. Das Amt des Kanzlers bestand an den königlichen Höfen das ganze Mittelalter hindurch, an den landesherrlichen Höfen erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Namentlich im Anschluß an das Kanzleramt bildete sich das erwähnte Hofratskollegium, später die Regierung genannt, aus. Der Kanzler ist stets Rechtsgelehrter, und von diesem Punkt aus dringt das gelehrte Berufsbeamtentum zuerst in den deutschen Territorialstaat ein. Die Hofgerichte, ursprünglich nur Gerichte für die Ritterschaft, wurden allmählich auch zu Appellationsinstanzen für die unteren landesherrlichen Gerichte. Die Hof- oder Rentkammer war ein für Verwaltung der landesherrlichen Domänen und Einkünfte, besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. (1589 Sachsen, 1599 Kurköln, Bayern, Württemberg) entstandenes Kollegium. Bei dem Anwachsen der laufenden Verwaltung und der zu entscheidenden Rechtssachen konnte sich der Landesfürst nur die wichtigsten Landesangelegenheiten zur persönlichen Erledigung vorbehalten. Er zog dazu die vertrautesten Räte bei. Wie in Österreich auf diese Weise schon am Anfang des 16. Jahrh. ein über den einzelnen Verwaltungskollegien stehender Geheimer Rat gebildet worden war, so entstand ein solcher auch in andern größeren Territorien: in Sachsen noch im 16., in Brandenburg, Braunschweig, Bayern, Kurköln, Württemberg im 17. Jahrh. Der Geheime Rat nahm schließlich ebenfalls den Charakter eines selbständig funktionierenden Amtes an, das ohne Teilnahme des Landesherrn die wachsenden Geschäfte erledigte. Für Bearbeitung derjenigen wichtigen Angelegenheiten, welche sich der Landesherr dem Geheimen Rat gegenüber reservierte, entstand nunmehr im 18. Jahrh. das Kabinett, ein Ausschuß des Geheimen Rats: in Preußen seit Mitte des 17. Jahrh., in Sachsen 1706, in Bayern 1726. Auf die Kanzleien, Hofräte, später Regierungen (seit dem 17. Jahrh.) war allmählich auch die Rechtspflege übergegangen. Sie besaßen anfangs mit den Hofgerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit, verdrängten diese aber überall da, wo sie nicht frühzeitig den Charakter von ständigen und gelehrten Gerichtshöfen angenommen hatten. Übrigens entstanden mit der Zeit auch eigene Tribunale, Oberappellationsgerichte in Territorien, in welchen die höchstinstanzliche Jurisdiktion der obersten Reichsgerichte beseitigt war. In den meisten größeren Territorien bestanden Mittelbehörden, die sich teils aus den mittelalterlichen Ämtern der Vizedome oder Landeshauptleute entwickelt hatten, teils früher Zentralbehörden selbständiger Gebiete gewesen waren, die bei der Vereinigung als Mittelbehörden beibehalten wurden.

Die angedeutete Häufung der Ämter im 16., 17. und 18. Jahrh. hängt mit der Vermehrung der Aufgaben zusammen, die der Zentralgewalt des Staates durch den Verfall und die Unterdrückung der autonomen Korporationen und Organismen der Gesellschaft zufielen. Rechtspflege und etwa noch Aufbringung der Geldmittel allein genügte nicht mehr, die Regierung mußte auch für materielle und geistige Angelegenheiten der Untertanen in Aktion treten. In Bezug auf letzteres genügt es, an Reformation und Gegenreformation, in Bezug auf ersteres, an den sog. Merkantilismus mit seinen vielen gleichmachenden Verwaltungsnormen und Polizeigesetzen, mit seinem Privilegien- und Konzessionswesen zu erinnern. Übrigens hatte auch in der Rechtspflege die geänderte Verwertung und die Verbreitung des römischen Rechts, die nach und nach das deutsche

mündliche Verfahren verdrängte, eine Vermehrung der Beamten und der Kanzleigeschäfte zur Folge. In Brandenburg bzw. im preußischen Staat führte die seit Mitte des 17. Jahrh. infolge seiner energischen Politik eintretende Umgestaltung des Heeres und der Finanzverwaltung auch zu einer Neuorganisation der Ämter. Anfangs waren die Heere von landesherrlichen Kriegskommissarien begleitet, und in den Kreisen gab es gewählte ständische Land- oder Kreiskommissarien. Mit Errichtung eines stehenden Heeres nun und der Einführung der Kontribution und Akzise als ständiger Steuer wurde auch das Amt der Kommissarien ein ständiges. Es war für Militär- und Finanzverwaltungszwecke bestimmt. Auf dem Land bedienten sich dafür die Landesherren der (ständischen) Land- und Kreiskommissarien, die immer mehr von ihnen abhängig wurden. Ein weiterer Schritt war die unter Friedrich Wilhelm I. erfolgte Vereinigung der Kommissariate mit den Domänenämtern (Amtskammern). Das waren die sog. Kriegs- und Domänenkammern. Diese Änderung ist deshalb bemerkenswert, weil in den meisten übrigen deutschen Territorien der ständisch-staatliche Dualismus des Finanzwesens und seiner Behörden bis auf die neuere Zeit bestehen blieb. Dem Vorgehen gegenüber den Provinzialämtern entsprach auch die Zentralisation in der Spitze. Im Jahr 1722 vereinigte nämlich Friedrich Wilhelm I. das Generalkriegskommissariat, welches die aus ursprünglich von den Ständen bewilligten Steuern fließenden Einkünfte (Grundsteuer, Kontribution, Akzise) verwaltete, und die Generaldomänenkommission, welche die eigenen Einkünfte des Landesherrn aus Domänen und Regalien unter sich hatte, zu einer einheitlichen kollegialischen Behörde, dem sog. Generaldirektorium. Kabinettsministerien und Justizministerien besorgten die auswärtigen bzw. die Justizangelegenheiten. So war die gesamte Zivilverwaltung in drei Hauptteile zerlegt. Dazu kommt, daß die Regierungen nach Begründung der Kriegs- und Domänenkammern im wesentlichen auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt und so in Preußen schon im 18. Jahrh. in gewissem Maß Justiz- und Verwaltungsämter getrennt waren. Daß im Allgemeinen Landrecht (Tl II, Tit. 10) die Beamten zuerst als „Staatsdiener" aufgeführt werden, muß unten noch Erwähnung finden.

2. Ämter in der Gegenwart. Die französische Revolution bildet auch in der Geschichte der Ämter einen bemerkenswerten Abschnitt. Der Amterorganismus des 18. Jahrh. ist gekennzeichnet a) durch seinen Parallelismus von landesherrlichen und landständischen Behörden, b) durch die Ungetrenntheit von Justiz und Verwaltung, c) durch die Zuteilung der obersten Staatsgeschäfte weniger mit Rücksicht auf die sachliche Zusammengehörigkeit als mit Rücksicht auf die Landesteile (sog. Provinzialsystem). Seit der französischen Revolution aber gelangte das Staatsprinzip zum vollständigen Sieg. Die planmäßige Einteilung des Landes, die systematische Behördenorganisation wurde auch in Deutschland nachgeahmt. Den Ausgangspunkt bildet die Stein-Hardenbergsche Verwaltungsreform (24. Nov. 1808). Die oberste Leitung ging vom Geheimen Rat und dem Generaldirektorium auf bureaumäßig organisierte Ministerien über. Justiz und Verwaltung wurden noch mehr getrennt, an Stelle der historisch überkommenen trat die Einteilung in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise. In Süddeutschland standen die Rheinbundstaaten vor der Aufgabe, ihre neuen Erwerbungen mit den bisherigen Besitzungen zu verschmelzen. Da diente ganz besonders die französische Organisation vom 18. Febr. 1800 zum Vorbild, so für Württemberg 1806, Bayern 1806, Baden 1809 in den unteren Instanzen die Einteilung des Landes in möglichst gleiche Administrativbezirke ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen Einrichtungen, in den Zentralstellen die Beseitigung des Provinzial- und Übergang zum Realsystem, d. h. zur systematischen Behördenorganisation. Während nach ersterem der Wirkungskreis aller Ämter, auch der obersten, immer nur eine einzelne Provinz umfaßte, wurden nun den höheren Stellen die Geschäfte nur nach der materialen Verschiedenheit zugeteilt. Auch waren diese Ministerien nicht mehr kollegialisch wie der alte Geheime Rat, sondern bureaumäßig organisiert.

Im Lauf des 19. Jahrh., besonders seit 1848 (Bayern erst 1861), wurden auch in den unteren Ämtern Justiz und Verwaltung getrennt und die in den unteren Instanzen noch vorhandene ständische Amtierung, Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei, beseitigt. Trotz dieser schärferen Konzentration der Staatsämter macht sich im 19. Jahrh. in steigendem Maß in Bezug auf Einrichtung von Ämtern eine zweite Bewegung geltend. Wie für erstere Frankreich, so war für die Selbstverwaltung England ein lehrreiches Vorbild. Übrigens trägt schon die preußische Städteordnung von 1808 Spuren der neu auflebenden Kommunalselbständigkeit an sich. Zur Zeit des absoluten Regimes im 17. und 18. Jahrh. hatten die einzelnen Gesellschaftsgruppen und Unterorganismen (puissances intermédiaires) teils mit teils ohne Verschulden die größte Einschränkung erfahren. Nun macht sich eine gegenteilige Bewegung bemerkbar. Sie beginnt mit den Städten, dehnt sich von da aufs Land aus und erfaßt schließlich auch die größeren Abteilungen des Staates (Kreisordnung von 1872). Diese Kommunalverbände höherer und niederer Ordnung sind das Hauptanwendungsfeld der Selbstverwaltung. Abgesehen von der Herstellung einer besondern Verwaltungsgerichtsbarkeit, bestand ein großer Teil der neueren preußischen Verwaltungsreform 1) in der Reorganisation von Kommunalverbänden höherer Ordnung (Kreise und Provinzen erhielten eine entsprechende Vertretung, eine Stellung ähnlich den Städten,

und größere Wirksamkeit insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verwaltung), 2) in der Reorganisation der Staatsverwaltung durch Einführung von Selbstverwaltungsbehörden für das platte Land und für die höheren Stufen der Verwaltung in Anlehnung an die Organe der laufenden Kommunalverwaltung. Eben infolge der wieder auflebenden Selbstverwaltung sind im Lauf des 19. Jahrh. neben den landesherrlichen Beamten auch andere Personen, welche aus der Tätigkeit für den Staat keinen Lebensberuf machen, sondern dieselbe neben andern Berufsgeschäften, die den Mittelpunkt ihres Lebens bilden, erledigen, zur Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften berufen worden. Das sind die nach englischem Vorbild unentgeltlichen, auf dem Ernennungsprinzip beruhenden oder doch Bestätigung von seiten der Regierung voraussetzenden Ehrenämter. Im Gegensatz zu ihnen nennt man die Staatsverwaltung im engeren Sinn auch bureaukratische Regierung. Es ist dies der Inbegriff jener Ämter, bei denen die staatlichen Geschäfte von solchen Personen besorgt werden, welche daraus ihren Lebensberuf machen.

Bei Betrachtung des Ämtersystems der Gegenwart sind Zentralstellen und mittlere und untere Ämter auseinanderzuhalten. In den Zentralstellen des Staats ist die tunlichste Sonderung der Geschäfte durchgeführt. Man unterscheidet hauptsächlich fünf Verwaltungszweige: Rechtspflege, innere Verwaltung, äußere Angelegenheiten, Finanz- und Militärverwaltung. Während in den kleineren Staaten die oberste Leitung mehrerer dieser fünf Zweige einem Ministerium übertragen oder für die oberste Leitung der gesamten Staatsverwaltung nur ein Ministerium bestellt ist, sind in den größeren Staaten einzelne dieser Zweige wieder in mehrere gespalten, von denen ein jeder einem besondern Ministerium übertragen ist. Die lokale Verwaltung beruht auf dem Zusammenwirken staatlicher und kommunaler Elemente. Wie die Staatsämter im Dienst des Staates, stehen die Kommunalämter im Dienst eines Kommunalverbandes. Ihre Bestellung erfolgt nicht durch staatliche Organe, sondern steht den Kommunen zu. Den Gemeinden sind wichtige Aufgaben des staatlichen Lebens übertragen, namentlich in Bezug auf Ortspolizei, Armenpflege, Schulwesen, Wegebau, Verteilung der Einquartierungslasten, Kriegsleistungen, Verwaltung der eigenen Finanzen, Einschätzung zu den Staatssteuern. Die einzelnen einer gleichen Behörde unterstellten staatlichen Gebiete (Provinzen, Bezirke, Kreise usw.) sind entweder rein staatliche Verwaltungsbezirke, oder sie sind gleichzeitig oder einzig und allein Selbstverwaltungsbezirke (Kommunalverbände höherer Ordnung), über welche der Staat hinsichtlich der ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung zustehenden Rechte und Pflichten nur ein Aufsichtsrecht ausübt.

Das einzelne Amt kann, falls es überhaupt von mehreren verwaltet wird, entweder kollegial (Kollegialsystem) oder bureaumäßig (Bureausystem) organisiert sein. Das erstere ist der Fall, wenn die Beschlüsse vermittelst einer Abstimmung der Mitglieder, also durch Majorität gefaßt werden. Die letztere Bezeichnung trifft dort zu, wo die Entscheidung lediglich dem Chef zusteht, während die andern Amtsmitglieder nur als dessen Gehilfen fungieren. Die Vorzüge des Kollegialsystems bestehen in der vielseitigen Erwägung und in der wirksamen Kontrolle, geringeren Willkür und Parteilichkeit; auch bildet sich leichter eine Tradition. Seine Schattenseiten sind Langsamkeit, schleppender Geschäftsgang, schwächere Verantwortlichkeit. Es empfiehlt sich also da, wo ein Bedürfnis gleichzeitiger Beurteilung einer Sache durch mehrere vorliegt, wo es sich weniger um rasche als um gründliche und unparteiische Entscheidung handelt. Insbesondere die Zivil- und Strafrechtspflege bietet ein Anwendungsfeld hierfür. Ehedem waren auch die Verwaltungsbehörden, die sich ja an die Justizämter anlehnten und teilweise damit vereinigt waren, kollegialisch eingerichtet. Gegenwärtig ist in den Verwaltungsämtern das bureaukratische Prinzip vorherrschend. Besonders scharf ist dasselbe in der französischen Administration ausgebildet. In Frankreich ist die Verwaltung auf allen Stufen Staatsverwaltung. Was für den Gesamtstaat der Minister, ist für das Departement der Präfekt, für das Arrondissement der Unterpräfekt, für den Kanton in Bezug auf Steuer, Wahlen, Polizei der Friedensrichter, für die Kommune der Maire. Allerdings sind diesen Verwaltungsleitern conseils beigegeben; so in entsprechender Stufenfolge der Staatsrat, der Präfekturrat, Generalrat, die Departementalkommission, dann der Arrondissementrat und Munizipalrat. Drei von den letztgenannten sind zugleich Kommunalverwaltungsbehörden. Das Verhältnis des über- zum untergeordneten Amt besteht im wesentlichen in einem Aufsichtsrecht. Das übergeordnete Amt überwacht den Geschäftsgang und die Geschäftsbehandlung des untergeordneten Amtes; es ist jedoch höchstens in Ausnahmefällen befugt, in die gesetzlich geordnete Zuständigkeit des letzteren einzugreifen. Ferner nimmt es Beschwerden gegen die untergeordneten Ämter entgegen und entscheidet in deren Kompetenzstreitigkeiten. Übrigens schwankt der Grad der Abhängigkeit des untergeordneten Amtes. Ämter, die nur ausführende Organe sind, werden offenbar viel abhängiger sein als Kollegien, deren Mitglieder zum Teil aus Ehrenbeamten bestehen, oder gar als Justizämter. Die Kompetenz oder Zuständigkeit gibt Antwort auf die Frage, welche Geschäfte innerhalb welches Bezirks ein Amt zu besorgen hat. Negative, affirmative Kompetenzkonflikte liegen dann vor, wenn von zwei Behörden keine oder jede zum Eingreifen oder zum Entscheiden verpflichtet bzw. berechtigt zu sein behauptet. Amtsbezirk ist der örtliche Kompetenzkreis einer Behörde. In Ländern, wo Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, gibt es Verwaltungsämter im engeren Sinn, denen die Erledigung der reinen Verwaltungssachen oder Beschlußsachen, und Verwaltungsgerichte, denen die Entscheidung jener Verwaltungssachen zusteht, bei denen Verletzung individueller Rechte behauptet wird (sog. Verwaltungsstreitsachen). — In Rücksicht auf das Verhältnis der Ämter zum Staatsoberhaupt ist Nachstehendes zu erwähnen: Nicht nur die Verleihung der Staatsämter, sondern auch die Organisation der Behörden nach ihrem ständigen Zusammenhang, ihrem Unterordnungsverhältnis, ihrem Geschäftsgang gehört zu den Privilegien der Krone (Amtshoheit). Diese Rechte sind jedoch beschränkt durch die zu Geldaufwendungen notwendige Zustimmung der Volksvertretungen. Es können also neue Ämter, mit denen ein Gehalt verbunden ist, nur auf Grund etatsmäßiger Bewilligung des Landtags, Reichstags u. dgl. errichtet werden. Ferner ist der gerichtliche Prozeß nicht Geschäftsgang und daher kein Objekt des Verordnungsrechts. — Die Verwaltungsämter haben das Recht, die von ihnen ausgehenden Anordnungen und Verfügungen nötigenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen. Zu diesem Zweck bedürfen sie eines Exekutivpersonals, dem die Zwangsvollstreckung der Verwaltungsverfügungen obliegt.

II. **Beamte — Staatsdiener.** 1. Geschichtliche Entwicklung des Staatsdienerverhältnisses. Während Amt den Inbegriff einer bestimmt abgegrenzten Staatstätigkeit bezeichnet, sind Beamte die subjektiven Träger der Amtstätigkeit. Ihre Stellung hat demnach mit der jeweiligen Staatsauffassung Schritt gehalten und sich nach derselben gerichtet. In den Magistraturen des römischen Rechts erscheinen die Beamten als Träger geschlossener Geschäftskreise, in denen eigentümliche Rechte des Staates verwaltet werden. Diese Auffassung ist noch den gotischen Reichen in Italien und Spanien geläufig. In den germanischen Reichen der Karolinger (auch schon in Byzanz) gelten die Beamten als persönliche Beamte des Königs. Noch mehr waren das Lehnsrecht und das kanonische Recht der Auffassung von der rein persönlichen Substituierung und Unterordnung des oberen Beamten unter das Staatshaupt, des unteren Beamten unter die oberen günstig. Wie in andern Verhältnissen, war in jener Zeit auch in Bezug auf die Obrigkeit die Moral in viel größerem Umfang zur Rechtspflicht verdichtet als heutzutage. Der sicherlich mehr moralische Begriff der Treue war im mittelalterlichen Lehnsverband das oberste, entscheidende Prinzip. Ferner ist es eine sittliche Pflicht, Reichtum und hervorragende Stellung gemeinnützig zu verwenden. Entsprechend der damaligen Naturalwirtschaft bestand Reichtum in großem Grundbesitz (bleibenden Grundrenten u. dgl.). Damit war aber regelmäßig die Pflicht, den Abhängigen Obrigkeit zu sein, verbunden. Die damaligen Beamtendienste, Hoffahrt, Krieg und Administration, waren also durch ein für allemal für diesen Zweck ausgeschiedene Teile vaterländischen Bodens fundiert (Lehnswesen). Die Entwicklung eines von der Gesamtheit durch jährlich einzutreibende Beiträge (Steuern) besoldeten Berufsbeamtenstands gehört der neueren Zeit, besonders dem 18. und 19. Jahrh. an und ist in unserem Staatswesen zur Notwendigkeit geworden. Die Bildung des Berufsbeamtentums steht im Zusammenhang mit dem Entstehen der selbständigen Staatsgewalt, in Deutschland mit der Entfaltung der Territorialhoheit im Gegensatz zu Kaiser und Reich. Den Fürsten des ausgehenden Mittelalters genügten die Dienste der Vasallen und Ministerialen nicht mehr. Übergriffe von der einen wie von der andern Seite, von oben wie von unten, brachten das Lehnswesen zu Fall. Auf der einen Seite entstand die Neigung zu absoluter Gewalt, auf der andern Seite opponierten Vasallen den Fürsten, wie es diese dem König getan. Nicht am wenigsten trug der traurige Kampf von Kaiser und Papst zu dieser Lockerung der Reichslehnsbande bei. Im Kampf gegen die Reichsgewalt einerseits, gegen ein mächtiges Vasallentum und die Landstände anderseits erstarkte die deutsche Landeshoheit durch Aufstellung eines relativ neuen Prinzips, das dem Lehnswesen gegenübertrat. Den Vasallen, denen das Recht zur Ausübung öffentlicher Funktionen nach Lehnsrecht verliehen war, wurden Personen gegenübergestellt, die nur Diener des Landesherrn waren und nur seine Befehle auszuführen hatten. Diese fürstlichen Diener, die Räte, Amtleute, Vögte, standen nicht mehr in einem öffentlich-rechtlichen vasallischen, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis zu dem Landesherrn, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten zunächst durch die Bestimmungen des Mietvertrags geregelt waren. Die Übergänge waren unmerklich. Bis ins 16. Jahrh. entstammten die Beamten größtenteils dem Adel. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wurden römisch-rechtlich gebildete Juristen in größerer Zahl unter die Räte der Fürsten aufgenommen oder als Kanzler angestellt. Seit die mittelalterliche Gerichtsverfassung in Verfall geraten und die Rechtspflege von den Genossengerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen war, konnten die Amtleute und Vögte der Rechtskenntnis nicht entbehren. Infolge der veränderten Heeresverfassung wurde auch nicht mehr Kriegstüchtigkeit verlangt, sondern Besitz von gewissen praktischen und theoretischen Kenntnissen, also eine ganz andere berufsmäßige Vorbildung. Ferner vermehrte sich im 16. und 17. Jahrh. die Zahl der landesherrlichen Beamten infolge der Ausdehnung der staatlichen Tätigkeit und der Notwendigkeit, für die Bedürfnisse der Soldheere Sorge zu tragen. Dennoch schlossen sich die Beamten noch lange nicht zu einem eigenen Berufsstand zusammen. Mehrere Umstände verzögerten

dies. Bald hatten die Stände ein Mitwirkungsrecht bei Besetzung der wichtigsten Landesämter, bald war ein Teil derselben dem Adel vorbehalten und dadurch ein allgemeines Beamtenberufsinteresse erschwert. In größeren Territorien hatten die einzelnen Landschaften die Zusicherung, daß in der Provinz nur Einheimische angestellt werden können. Auch hatten noch viele lokale Gewalten ihr eigenes Beamtentum. Bei Ausübung der Justiz besaßen die Gemeinden und Städte eine bedeutende Mitwirkung; auch gesetzgeberische Rechte standen den Kommunen zu. Erst nach und nach und durch das Umsichgreifen des gelehrten Richtertums wurde beides zur Staatssache. Je mehr die landesherrliche Gewalt die Macht der Stände brach (insbesondere nach dem Dreißigjährigen Krieg), je mehr die Ämter mit gelehrten Juristen besetzt und dadurch die Adligen zurückgedrängt wurden, um so mehr mußte die Ausbildung eines berufsmäßigen Beamtentums und eines *eigenen Beamtenrechts* gefördert werden. Je zahlreicher und mächtiger das Beamtentum wurde, um so mehr gewann es Standesbewußtsein und trachtete danach, dem Fürsten gegenüber eine festere Position zu gewinnen. Nunmehr wurde zwischen ministri publici und Dienern des Fürsten unterschieden. Ferner wurde auch die Frage ventiliert (J. H. Böhmer, 1716), ob der Fürst die Beamten willkürlich entlassen könne, ob die Klausel ad bene placitum bei Staatsdienstverträgen zulässig sei. Etwa um die Mitte des 18. Jahrh. war die Ansicht, daß der Beamte nicht willkürlich entlassen werden könne, überwiegend. Sehr früh waren die Mitglieder des Reichskammergerichts, erst später die Mitglieder des Reichshofrats in dieser Hinsicht geschützt.

Auf die Bedeutung der preußischen Könige für die Modernisierung des Amterorganismus wurde schon hingewiesen; sie sind auch hier als energische Förderer eines berufsmäßigen Beamtenstandes zu erwähnen. Zuerst in Preußen bildete sich auf großstaatlicher Grundlage ein modernes Staatsdienerrecht aus. König Friedrich Wilhelm I. drang wiederholt (1717, 1737) auf wissenschaftliche Vorbildung. Er suchte auch das alleinige Ernennungsrecht aller Beamten in seine Hand zu bekommen. Er sowohl wie König Friedrich II. befliſſen sich eines gerechten Verfahrens gegen die Beamten, dieses Hauptmittel ihrer Macht, und einer sachlichen unparteiischen Behandlung der Personalfragen. Aus der Praxis der preußischen Regenten des 18. Jahrh. ist faktisch das heutige deutsche Beamtenrecht entstanden. Teil II, Titel 10 des preußischen Allgemeinen Landrechts, das die Rechte und Pflichten der „Staatsdiener" enthält, hat man mit Recht die erste Kodifikation des Beamtenrechts genannt.

Vollkommen gelang es dem Beamtentum freilich erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., sich ein Standesrecht zu schaffen, denn erst da wurde es der das Staatsleben beherrschende Stand (s. d. Art. Bureaukratie). Besonders gingen in Bezug auf Staatsbeamtengesetze, Dienstpragmatik die süddeutschen Staaten der Rheinbundszeit voraus. Erst jetzt werden die Sätze allgemein anerkannt, daß die Beamten nicht bloß Gehilfen des Monarchen sind, sondern auch eine selbständige Stellung haben, daß das Beamtenverhältnis ein öffentlich-rechtliches zwischen dem Staat und dem Beamten ist, daß dem Beamten ein Rechtsanspruch auf den Gehalt zusteht, daß der Beamte nicht willkürlich aus dem Staatsdienst entlassen werden darf, daß dem Beamten, der eine bestimmte Reihe von Jahren gedient hat, ein Anspruch auf Pension zugestanden werden muß usw. Seit dem Erstarken des parlamentarischen Prinzips in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. hat das Beamtentum die sehr bevorzugte Stellung, die es vor 1848 innehatte, nicht mehr im ganzen Umfang behaupten können. Zwar erfuhr die disziplinäre Verantwortlichkeit eher eine Minderung, dafür wurde der Rechtsschutz der Bürger gegen Übergriffe der Staatsdiener gemehrt. Der privilegierte Gerichtsstand, Erschwerung der strafgerichtlichen Verfolgung durch Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, die Ehre der Steuerfreiheit gingen verloren. Außerdem wäre noch die Einführung der Schwurgerichte und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu nennen.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten sind geregelt im Deutschen Reich durch das Gesetz vom 31. Mai 1873 und die Novelle vom 17. Mai 1907 (neue Fassung des ganzen Gesetzes vom 18. Mai 1907), in Württemberg durch das Gesetz vom 28. Juni 1876 und die Novelle vom 1. Aug. 1907 (neue Fassung vom gleichen Datum), in Baden durch das Gesetz vom 24. Juli 1888. In Preußen fand die letzte Umgestaltung des Beamtenrechts durch das Gesetz vom 27. Mai 1907 statt. Im übrigen ist die Materie geregelt durch die Gesetze vom 27. März 1872, vom 31. März 1882, vom 20. März 1890 und vom 25. April 1896; auch das Allgemeine Landrecht bildet teilweise noch die Grundlage. Inhaltlich ist das preußische Beamtenrecht fast das gleiche wie das des Deutschen Reichs. In Bayern liegt (1908) der Entwurf zu einem Beamtengesetz vor; bisher waren die Rechtsverhältnisse der pragmatischen Staatsdiener durch das Staatsdienerdekret von 1818 (9. Beilage zur Verfassungsurkunde), die der nichtpragmatischen (statusmäßigen) Beamten und Bediensteten durch eine Verordnung von 1894 geregelt.

2. *Juristische Natur und Arten des heutigen Staatsdienstes.* Sprachlich ist Beamter eine Person, der die Verwaltung eines Amtes anvertraut worden ist; genauer: eine Person, welcher wenigstens die Verpflichtung auferlegt ist, in dienstlicher Unterordnung unter ein Organ des Staates bzw. des Kommunalverbands amtliche Funktionen auszuführen. Diese weitere Fassung des Begriffs Beamter rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es Beamte gibt, welche jene Verpflichtung übernehmen, denen aber die Vollmacht zu Ausübung von Amtsfunktionen nicht erteilt ist, welche, wie z. B. zur Disposition gestellte Beamte, zeitweise kein Amt haben. Auch ist nicht jeder Staatsdiener zugleich Amtsverwalter (z. B. sog. charakterisierte Beamte). — Die Auseinanderhaltung des Begriffs Beamter und Staatsbeamter (Staatsdiener) ist umständlicher, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Sich anschmiegend an die Bedürfnisse des Lebens verwenden nämlich die Gesetze selbst den Ausdruck „Bekleidung öffentlicher Ämter" in verschiedenem Sinn. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch sind Geistliche und Advokaten nicht Beamte. Trotzdem können sie „im Amt" Vergehen und Verbrechen üben. In Bezug auf die Folgen eines im strafrechtlichen Verfahren ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie einer erkannten Zuchthausstrafe erklärt es (§§ 31 34): dieselben ziehen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von selbst nach sich. Unter öffentlichen Ämtern in diesem Sinn seien Advokatur, Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen. Die charakteristischen Merkmale des Staatsbeamten im gewöhnlichen Sinn des Wortes liegen einmal in der Berechtigung und Verpflichtung zu staatlichen Funktionen, ferner in der dienstlichen Unterordnung unter die vorgesetzte Behörde, endlich darin, daß diese Stellung durch einen individuellen, auf die betreffende Persönlichkeit, die diese Verpflichtung übernimmt, bezüglichen Akt des öffentlichen Rechts erteilt ist. Das damit inaugurierte Verhältnis des einzelnen zum Staat besteht in dem Eingehen, in der Übernahme einer *besondern*, mit Bezug auf ein Staatsamt bestimmten Gehorsams- und Treupflicht und einer damit verbundenen *besondern* öffentlich-rechtlichen Stellung. Die übernommene Tätigkeit besteht in der Ausübung staatlicher Funktionen, also in der Regel in der Bekleidung eines vom Staat errichteten ständigen Amtes. Es muß aber die dienstliche Unterordnung unter ein Staatsamt dazukommen, denn auch Mitglieder der Volksvertretung oder einer Vertretung der Kommunalverbände üben staatliche Funktionen aus, sind aber als solche nicht Staatsbeamte. Die erwähnte dienstliche Unterordnung, das *Staatsdienst*verhältnis ist einerseits allerdings durch eine gewisse Willensübereinstimmung begründet, anderseits aber dem Inhalt nach ein öffentlich-rechtliches Abhängigkeitsverhältnis. Das Staatsdienstverhältnis unterscheidet sich wesentlich von andern möglichen Beziehungen zum Staat, z. B. von einer privatvertragsmäßigen Übertragung gewisser Staatsgeschäfte. Personen, die der Staat zu deren Vornahme mietet, Lieferanten, Feldmesser, Ökonomiekommissäre usw. stehen dem Staat als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüber. Anderseits sind von Staatsbeamten verschieden Personen, welchen die Verpflichtung zu staatlichen Funktionen auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift obliegt, so z. B. wenn die Staatsbürger Wehrpflicht, Geschworenen- und Schöffendienst leisten müssen.

Weniger wesentlich ist (wie oben erwähnt), daß die staatlichen Funktionen gerade obrigkeitliche Befugnisse (Hoheitsrechte) seien. Auch jede andere Verwaltung öffentlicher Aufgaben und Vornahme von auf den Staatszweck bezogener, gesetzlich vorgeschriebener (oft rein technischer) Arbeit genügt, z. B. Arbeit des Lehrers, Baubeamten, Statistikers, Registrators. Unter den verschiedenen *Gattungen* von Beamten ist hervorzuheben der Unterschied von berufsmäßigen Beamten und Ehrenbeamten. Erstere sind Beamte, welche berufsmäßig den Staatsdienst übernehmen, für welche also der Staatsdienst einen Erwerbszweig bildet. Letztere sind Beamte, für welche der Staatsdienst nicht eine Erwerbstätigkeit ist, sondern für welche allein in der mit dem Staatsdienst verbundenen Ehre das äußere Entgelt für die Mühewaltung liegt. Ferner kann man unterscheiden höhere und niedere Beamte. Erstere bedürfen zur Ausführung ihrer Amtsfunktionen einer besondern wissenschaftlichen Ausbildung. Unter letzteren kann man die Kategorie der Subalternen, die höhere Schulbildung besitzen, aber nicht zu studieren brauchen, von der Kategorie der Diener unterscheiden. — Nach der Branche kann man unterscheiden: Militär- und Zivilbeamte, hier wieder: richterliche und Verwaltungsbeamte usw. Neben diesen Beamten im strengen Sinn des Wortes gibt es aber noch eine Reihe von Staatsangestellten, z. B. in Staatsämtern fungierende Künstler, Gelehrte, Naturforscher, dann solche fiskalische Beamte, welche nur Vermögensverwaltungen zu führen, aber keine Staatshoheitsrechte auszuüben haben (z. B. der Direktor einer dem Staat gehörigen Erzgießerei), die nur im weitern Sinn, nicht im strengen Sinn des öffentlichen Rechts, Staatsämter bekleiden. Auch auf Wahlkonsuln und Ehrenämter in der Selbstverwaltung findet das volle Staatsdienerrecht keine Anwendung.

3. *Beginn und Begründung des Staatsdienerverhältnisses.* Wie das Staatsbeamtentum überhaupt, so stehen insbesondere die Formen der Besetzung der öffentlichen Ämter mit den jeweiligen Staats- und Verfassungsformen einigermaßen in Zusammenhang. Im republikanischen Staatsrecht kann man eine Vorherrschaft des Erwählungsprinzips und eine Vorliebe für kurz dauerndes Beamtentum beobachten. Der Kirche ist das System der Weihen eigen. Den stabilen Verhältnissen des alten deutschen Patrimonialstaats entsprach eine gewisse Erblichkeit. Dem deutschen Fürstentum der neueren Zeit und der Gegenwart entspricht das Ernennungs- oder Verleihungsprinzip: im Zeitalter des Absolutismus willkürlich und widerruflich, im 19. Jahrh. an gewisse Modalitäten gebunden und mit verhältnismäßig großer Unabhängigkeit der Staatsdiener, die sich, als Masse betrachtet, zu einem erblichen Stand zusammenschlossen und auf das Staatsleben mächtig einwirkten. Das in Deutschland allgemein, anderwärts wenigstens für

höhere richterliche Beamte verbreitete System der Amterbesetzung besteht darin, daß berufsmäßige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, durch welche die Geeignetheit zur Bekleidung eines Staatsamtes nachgewiesen werden soll, vom Inhaber der Staatsgewalt in systematischer Ordnung zu Trägern besoldeter Ämter ernannt werden. Die Ernennung gibt einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt. Frankreich kennt wohl besoldete Berufsbeamte, jedoch ohne Recht auf das Amt. In der Schweiz und in Nordamerika gibt es für kurze Zeit durch Volkswahl ernannte, besoldete, nicht notwendig berufsmäßig gebildete Beamte; endlich in England freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich tätige, gleichfalls nicht immer berufsmäßig ausgebildete Beamte, wenigstens für gewisse Ämter und meist nur auf Zeit. Gegen das deutsche System wird der Einwand der Kostspieligkeit erhoben und behauptet, daß der Festangestellte leichter erlahmt, weil er vor Konkurrenz geschützt sei. Dem gegenüber steht aber der Hinweis auf die ungleich bessere Leistung und der Vorteil der größeren Unabhängigkeit des Beamten von der Regierung, aber auch von den Parteien des Volks. Ferner besteht sowohl bei den aristokratischen Ehrenämtern als beim System der nieder besoldeten oder nur für kurze Zeit übergebenen Ämter in Demokratien erfahrungsgemäß eine große Gefahr der Ausbeutung und Korruption. Daß man übrigens auch dem System der Ehrenämter manche Vorteile zuerkennt, beweist das Streben, es in das deutsche bureaukratische System passend einzugliedern. Man kann in den Ehrenämtern eine Heranziehung der reicheren und sonst unbeschäftigten Klassen, also eine annehmbare Progressivbesteuerung erblicken. Auch beruht ja das ganze deutsche Beamtentum selbst, wenigstens teilweise, auf dem Ehrenamtsprinzip, da die große Masse der Staatsämter im Vergleich mit andern ähnlichen Berufsstellungen nur mäßig besoldet, somit auf die Ehre der Stellung als Ergänzung der materiellen Vorteile angewiesen ist. Im folgenden ist hauptsächlich das deutsche Berufsbeamtentum gemeint, nur hier anläßlich der Besetzung der Ämter mußte auch anderweitiger Besetzungsformen Erwähnung getan werden. — Das Anstellungsrecht fällt, wie erwähnt, in den Bereich der Amtshoheit des Staatshauptes. Es liegt in der Anstellung sowohl die allgemeine Aufnahme in den Staatsdienst als auch die Berufung zu ganz bestimmten, sachlich umgrenzten Staatsämtern. Die Entscheidung der Streitfrage, ob als Begründung des Staatsbeamtenverhältnisses ein einseitiger Souveränitätsakt des Staatsoberhauptes (Gerber, Meyer, Zorn, Schulze-Gävernitz) oder ein in der Ausstellung einer Anstellungsurkunde seinen Abschluß findender, öffentlich-rechtlicher Vertrag (Loening, Gareis) anzunehmen sei, muß den Staatsrechtslehrern überlassen bleiben. Doch scheint es, als ließe sich die Verpflichtung zur Wahrnehmung gewisser Pflichten und die Berechtigung der Staatsorgane, Gehorsam zu fordern, wohl eher aus der Funktion des Staatsamts als aus einem Anstellungsvertrag ableiten. Viel weniger steht im Weg, die Stellung der sog. mittelbaren Staatsbeamten von Kommunen u. dgl. unter dem Gesichtspunkt des Vertrags zu betrachten. — Die Bedingungen, welche derjenige zu erfüllen hat, der sich um ein Staatsamt bewirbt, bestimmen eigene Qualifikationsvorschriften. Nach dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit sind die Staatsämter allen Befähigten offenzuhalten. Das ehemalige Erfordernis der christlichen Religion ist in Wegfall gekommen. Dagegen ist eine andere Reminiszenz religiöser Zeitläufe, der Amts- oder Diensteid, noch zu Recht bestehend. Konsequenterweise müßte eigentlich seine Beseitigung für den modernen Staat, der von Gott wenig wissen will, nur eine Frage der Zeit sein. Man versteht unter Amtseid jenen Eid, der von einem Beamten bei Übernahme des ihm übertragenen Amts geleistet wird und die gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von seiten des Schwörenden verbürgt. Bei begangenen Verbrechen wirkt die Rücksicht auf den geleisteten Eid straferhöhend. Ziemlich allgemein gebräuchlich waren bis in die neueste Zeit die Amts- oder Dienstkautionen, d. h. Sicherheitsleistungen durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren. Diese Kautionen, die vorwiegend von Kassenbeamten vor ihrem Dienstantritt gefordert wurden, dienten als Sicherheit für aus mangelhafter Geschäftsführung sich ergebende vermögensrechtliche Ansprüche des Staates. In Deutschland sind die Kautionen fast allgemein aufgehoben; in Preußen (Gesetz vom 7. März 1898) haben nur noch die Gerichtsvollzieher und Gemeindebeamten, im Reich nur die Reichsbankbeamten (Gesetz vom 20. Febr. 1898) Kaution zu stellen. In Österreich gilt das Hofdekret vom 1. Juni 1798, das die Verleihung aller Dienststellen, welche die Verwahrung von Geldern, Naturalien und Materialien zum Gegenstand haben, an die Leistung einer Kaution vor Ablegung des Diensteids bindet, noch heute.

4. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten. a) Die Kenntnis seiner Amtspflichten erlangt der Beamte aus den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, welche die Zuständigkeit des Amts und das Verfahren bei denselben bestimmen. Es ist jedoch naheliegend, daß selbst eingehende Instruktionen nur die wichtigeren Aufgaben des Amts hervorheben und die hauptsächlichsten Pflichten bezeichnen können. Als allgemeine Amtspflichten wird man erwähnen müssen: 1) Erfüllung der Dienstobliegenheiten und ununterbrochene Ausübung der Amtsfunktionen, 2) Wahrung des Dienst- oder Amtsgeheimnisses (s. d. Art. Dienstgeheimnis), 3) Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten und Beobachtung von Gesetz und Verfassung, 4) achtungswürdiges Verhalten im sozialen Leben. Außer den genannten Punkten finden sich unter Umständen noch andere Nebenbestimmungen und Beschränkungen, so in Bezug auf Betrieb von bürgerlichen Gewerben und von Nebenbeschäftigungen, ferner über Geschenkannahme mit Beziehung auf das Amt oder von auswärtigen Regierungen, Vorschriften in Bezug auf Eheschließung u. dgl. Eine vorübergehende Befreiung von seinen Dienstobliegenheiten erlangt der Beamte durch Urlaubsbewilligung. Bloße Anzeige an die vorgesetzte Behörde genügt bei legitimer Verhinderung durch Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht (Ablegung von Zeugnis, Schöffen- und Geschworenendienst, Militärpflicht), bei Krankheit, meist auch bei Eintritt ins Parlament. Die Amtsverschwiegenheit besteht in der Verpflichtung, das, was amtlich zur Kenntnis des Beamten gelangt ist und zu den Amtsgeheimnissen gehört, keinem Dritten, der es zu wissen nicht berechtigt ist, mitzuteilen, auch nicht öffentlich bekannt zu machen. Gegenüber Beamten im Dienst des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs hat das deutsche Strafgesetzbuch die Verletzung des Amtsgeheimnisses für kriminell strafbar erklärt (§ 353 a, „Arnimparagraph"), während sonstigen Beamten gegenüber nur Disziplinarstrafe eintritt, wenn nicht durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit eine anderweitige strafbare Handlung, z. B. Landesverrat, gegeben ist. Einer Erklärung bedarf auch die Pflicht des Beamten zu „intelligentem" Gehorsam. Der Beisatz rechtfertigt sich durch den Umstand, daß es für den Beamten im einzelnen oft schwierig ist, die zu erfüllende Pflicht zu erkennen. Ein solcher Fall tritt ein, wenn er zwischen den Befehlen der Vorgesetzten und der Verfassung oder den Gesetzen, die er beobachten soll, einen Widerspruch zu erkennen glaubt. Es versteht sich von selbst, daß der Beamte nicht angehalten werden kann, etwas zu vollbringen, was den Geboten der Religion und der Sittlichkeit zuwiderläuft oder was durch die bestehenden Gesetze mit Strafe bedroht ist. In Bezug auf den Widerspruch von Verfassung und Befehl eines Vorgesetzten hatte der Absolutismus eine leichte Position. Für ihn gab es einen solchen Konflikt nicht, daher hielt man sich damals (z. B. Goenner) an die Theorie vom unbedingten Gehorsam. Anders liegt die Sache seit Einführung konstitutioneller Verfassungen; da ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Verfügungen der vorgesetzten Behörde mit der Verfassung und den Gesetzen in Widerspruch treten. Der Richter allerdings wendet lediglich das bestehende Recht an; allein das Wesen des Verwaltungsdienstes fordert Unterordnung der niederen Beamten unter die Befehle der höheren. Man behilft sich damit, dem Beamten das Prüfungsrecht über die formelle Rechtmäßigkeit einzuräumen, ob nämlich die ihm erteilten Weisungen in vorschriftsmäßiger Form Amtsgeschäfte befehlen, zu denen der Beamte die Zuständigkeit besitzt. Als unzweifelhaft verfassungs- und gesetzwidrig gelten also: 1) Verfügungen, die außerhalb der Kompetenz der vorgesetzten Behörde liegen, 2) Aufträge zu Handlungen, für die der Beamte nicht zuständig ist, 3) wo die gesetzlich vorgeschriebenen Formen fehlen, 4) Verfügungen, die dem klaren Wortlaut eines Gesetzes widersprechen. Hie und da ist dem Beamten die Befugnis eingeräumt, sein Bedenken bei der vorgesetzten Behörde geltend zu machen (Remonstration). Trotzdem sind Fälle denkbar, wo das Gewissen dem christlichen Beamten zur Pflicht macht, einem ungerechten Befehl sogar Verweigerung, eventuell Abdankung entgegenzusetzen. Sie werden (man denke an die ersten christlichen Jahrhunderte) um so häufiger vorkommen, je mehr Gesetz und Obrigkeit und christliche Anschauung divergieren. Bei rein politischen, gegen kein allgemeines Strafgesetz verstoßenden Rechtsverletzungen ist der Beamte durch einen ihn dazu anweisenden Befehl gegen persönliche Verantwortlichkeit gedeckt. Die Tatsache, daß der Beamte in einem näheren Verhältnis zum Inhaber der Staatsgewalt steht als die Untertanen schlechthin, gibt den meisten Staatsrechtslehrern (z. B. Zöpfl, Bluntschli, Gerber, Schulze-Gävernitz, Laband) mit Recht Veranlassung, eine besondere Pflicht der Treue zu statuieren. Andere (so Meyer) halten diese Ansicht für irrig: da der Beamte aktives und passives Wahlrecht habe, brauche er sich nicht jeder politischen Tätigkeit gegen die jeweilige Regierung zu enthalten, dürfe seine individuelle Überzeugung zum Ausdruck bringen. Allerdings ist seit dem Aufkommen der Parteibewegungen die Stellung des Beamten eine schwierige; allein dies darf nicht abhalten, spezielle Ergebenheit, Anhänglichkeit, Ehrerbietung, mit einem Wort Treue des Beamten gegen seinen Monarchen nicht nur als Anstandssache, sondern als Pflicht aufzufassen. Es entspricht dies gewiß auch dem christlichen Gefühl besser, als wenn man den Beamten dem Staatsoberhaupt rein geschäftlich gegenüberstellt. Traurig genug, daß der alte männliche, alle Instruktionen und Paragraphen weit hinter sich lassende germanische Treuebegriff zu einer so verschämten, schwächlichen Amtspflicht abmagerte. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung des Beamten können dreifacher Art sein. 1) Es kann disziplinäre Bestrafung eintreten, wenn nur die Ordnung des Staatsdienstes verletzt wird. Auch die Disziplinarstrafen sollen nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgen. 2) Kriminelle Bestrafung tritt ein, wenn Amtsverbrechen vorliegen. Sie sind entweder eigentliche Amtsdelikte, wenn sie überhaupt nur ein Beamter begehen kann, oder uneigentliche, wenn bei Verübung einzelner Vergehen oder Verbrechen noch Mißbrauch des Vertrauens oder der Amtsgewalt hinzukommt, dessen sich der betreffende Beamte schuldig macht. 3) Ist durch die Pflichtverletzung des Beamten dem Staat oder einer dritten Person ein Vermögensschaden verursacht worden, so kann privatrechtliche Haftbarkeit eintreten. Nicht für jeden Mißgriff haftet der Beamte, insbesondere nicht für die Folgen eines

ordnungsmäßig erteilten fehlerhaften oder rechtswidrigen Befehls seiner Oberbehörden. Eigene Bestimmungen bestehen bei Defekten, d. h. bei Fällen, in welchen der tatsächliche Bestand einer Kasse oder eines Magazins geringer ist als der Rechnungs-Sollbestand.

b) Man kann obrigkeitliche Befugnisse und eigene Rechte des Beamten unterscheiden. Erstere sind nicht Rechte des Beamten, sondern des Staats. Mit ihrer Handhabung erfüllt der Beamte eine ihm obliegende Pflicht. Der Staat hat nämlich seinen Untertanen gegenüber sowohl Rechte als Pflichten. Die mit Ausübung bzw. Erfüllung dieser Rechte und Pflichten betrauten Personen sind eben die Staatsbeamten. Die eigenen Rechte des Beamten sind teils immaterieller teils vermögensrechtlicher Natur. Zu ersteren gehört 1) sein Anspruch auf besondern Schutz in Ausübung seines Amts (§§ 113 114 des deutschen Strafgesetzbuchs) durch Bestrafung der Amtsbeleidigung. Eine Beleidigung, welche einem öffentlichen Beamten bei Ausübung seines Amts oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt wird, heißt Amtsbeleidigung. Da der Beamte in seiner amtlichen Stellung nicht als Privatperson, sondern als Repräsentant der öffentlichen Autorität erscheint, so gebührt ihm insoweit eine höhere Achtung. § 196 des deutschen St.G.B. bestimmt, daß, wenn eine Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen wird, sowohl die unmittelbar beleidigte Person als auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht haben, den Strafantrag zu stellen. Die pflichtmäßigen Handlungen der Beamten haben als Amtshandlungen besondere Wichtigkeit, ihre Beglaubigungen publica fides, d. h. öffentliche, nicht erst nachzuweisende Glaubwürdigkeit. Der Staat hat die Amtshandlungen des Beamten und diesen selbst gegenüber etwaigen Entschädigungsansprüchen zu vertreten, vorausgesetzt, daß die Handlungen gesetz- und instruktionsmäßig waren. — 2) Persönliche Ehrenrechte des Beamten, das Recht auf eine seinem Beruf entsprechende Stellung, auf Führung des Amtstitels und der Amtsabzeichen (Amtskleidung). Mit der besondern Amtsehre hängt die in manchen Staaten bestehende Einrichtung zusammen, wonach mit den höchsten Staatsämtern der persönliche Adel (Amtsadel, Dienstadel) verbunden ist. Ebenso haben verschiedene Staatsverfassungen gewisse hohe Ämter dadurch ausgezeichnet, daß ihre Inhaber bei der Zusammensetzung der Volksvertretung besonders berücksichtigt werden, indem sie Sitz und Stimme in den Ersten Kammern haben. Kassierte oder entsetzte Beamte verlieren den Amtstitel, ebenso auch diejenigen, welche nach ehrenvoller Verabschiedung sich ein Vergehen zuschulden kommen lassen, wofür sie während ihrer Dienstzeit mit Amtsentsetzung bestraft worden wären. Was die vorschriftsmäßige Amtskleidung betrifft, so besteht sie in einer Uniform, einer Amtstracht, einem Dienstschild u. dgl. In Deutschland ist auch für die Richter, Gerichtsschreiber, Staats- und Rechtsanwälte in den öffentlichen Gerichtssitzungen eine besondere Amtstracht vorgeschrieben. Jede Hebung des Standesbewußtseins, jede Erhöhung der Ehre der Arbeit muß heutzutage doppelt willkommen sein. — 3) Vermögensrechtliche Rechte: a) Ersatz von Auslagen, wofür eigene Beamten-Diätensysteme bestehen. b) Besoldung oder Gehalt besteht in einer bestimmten, vom Staat zu zahlenden Jahresrente, durch welche dem Beamten zu standesgemäßem Lebensunterhalt die Mittel geboten werden. Die Besoldung steigt regelmäßig nach der Bedeutung der Ämter (Rang), außerdem aber auch mit dem wachsenden Dienstalter (Anciennität) des Beamten in ein und demselben Amt. Der Bezug eines unmittelbaren Einkommensanteils des Staatsdieners aus den von letzterem dienstlich vorgenommenen Tätigkeiten ist gegenwärtig meistens unausführbar. Früher wurde der Beamte oft durch die bei den vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichtenden Sporteln entschädigt, Vögte, Pfleger, Amtleute wurden meistens auf die Erträgnisse des Amtes selbst angewiesen; ja nicht selten kam es vor, daß das Amt verpachtet wurde, so daß der Beamte alle Einkünfte bezog gegen eine bestimmte an den Landesherrn zu zahlende Summe. Häufiger als in Deutschland war der Verkauf einträglicher Ämter in Italien und Frankreich. Eine weitere Eigentümlichkeit des älteren Besoldungswesens hing mit der aus Achtung historisch überkommener Verhältnisse herrührenden verschiedenen Dotation von Ämtern derselben Kategorie zusammen. Da geschah dann die Gehaltsaufbesserung der Beamten durch Versetzung auf eine bessere Stelle an einem andern Ort. Am längsten erhielten sich vom alten Besoldungsmodus die Naturalquartiere und einige Gattungen Einkünfte auf Hochschulen (Kollegiengelder, Doktoratstaxen). c) Pension. Durch Versetzung in den Ruhestand wird der Beamte zwar der amtlichen Stellung enthoben, erwirbt aber ein Recht auf Fortführung des Amtstitels und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu da sind, einen Anspruch auf Pension. Um überhaupt pensionsfähig zu sein, muß der Beamte eine Reihe von Dienstjahren (gewöhnlich zehn) zurückgelegt haben. Die Pension besteht in einer Quote des Diensteinkommens zur Zeit der Pensionierung, meistens auch mit Rücksicht auf die Zahl der vollendeten Dienstjahre berechnet. Verschieden von der Pension ist das in Preußen üblich gewordene, auch in die Reichsgesetzgebung übergegangene Wartegeld, worauf solche Anspruch haben, die unter dem staatlichen Vorbehalt der Wiederverwendung auf unbestimmte Zeit ohne vorangegangenes kontradiktorisches Verfahren ihrer Funktionen enthoben wurden: eine Maßregel, die

nach den dabei zugrunde liegenden Motiven der disziplinarischen Anwendung der Amtssuspension sich nähert und als eine besondere Art der Beurlaubung aufgefaßt werden kann. d) Anspruch der Hinterbliebenen auf Fürsorge. Die Witwe und die ehelichen (oder legitimierten) Kinder eines Beamten, die zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Pension hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld. Den Hinterbliebenen wird ferner für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) zugestanden.

5. Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension, Beendigung des Staatsdienerverhältnisses. Früher verstand man unter Strafversetzung die Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Rang und geringerem Gehalt (Degradation). Die neuere Gesetzgebung, § 75 des Reichsbeamtengesetzes und diesem nachgebildet die Disziplinargesetze der meisten deutschen Bundesstaaten, kennt als Strafversetzung die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe bis zu einem Drittel des jährlichen Diensteinkommens verhängt werden. Versetzungen in Ämter von gleichem Rang und Gehalt können bei Verwaltungsbeamten aus Dienstesrücksichten stattfinden. Richter dagegen können nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nur aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen kraft richterlicher Entscheidung versetzt werden. Stellung zur Disposition oder einstweilige Versetzung in den Ruhestand besteht darin, daß dem betreffenden Beamten die Amtsausübung entzogen wird. Das Beamtenverhältnis dauert fort. Der Beamte erhält das sog. Wartegeld (s. oben). Das Recht, zur Disposition zu stellen, ist bald allgemeines Recht der Regierung, bald der Regierung wenigstens denjenigen Klassen von Beamten gegenüber eingeräumt, „bei denen eine fortdauernde Übereinstimmung in prinzipiellen Ansichten mit der leitenden Autorität notwendig ist". Suspension ist eine zeitweilige Enthebung eines Beamten von Ausübung seiner amtlichen Funktionen und wird entweder im Disziplinarverfahren als Strafe ausgesprochen oder als provisorische Maßregel gegen denjenigen Beamten verhängt, der sich in einer gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung befindet. Beendigung des Staatsdienerverhältnisses tritt ein entweder mit oder gegen den Willen des Beamten. a) Die freiwillige Beendigung erfolgt durch den sog. Amtsverzicht. Derselbe wirkt erst dann beendigend, wenn er von der kompetenten Behörde angenommen wird. Ein Rücktritt vor Annahme seiner Resignation wäre Desertion. Damit ein Beamter um seine Verabschiedung mit Pension einkommen kann, müssen ganz bestimmte gesetzliche Gründe vorliegen, bestimmte Dienstzeit, bestimmtes Lebensalter oder die Konstatierung der Gebrechlichkeit oder der Schwächung der Geisteskräfte. b) Schwieriger ist die Frage der Beendigung des Staatsdienerverhältnisses gegen den Willen des Beamten. Einerseits ist der Beamte gegen willkürliche Entlassung, anderseits das Staatsinteresse gegen untaugliche Beamte sicherzustellen. Lange herrschte in dieser Beziehung (wie oben bemerkt) eine schwankende Praxis. Im Anfang des 19. Jahrh. erkannte man dem Staatsdiener zwar einen festen Anspruch auf die Besoldung, nicht aber auf das Amt zu (so Goenner). Auf diesem Standpunkt steht die bayrische Pragmatik vom 1. Jan. 1805. Die preußische Gesetzgebung erklärte sich seit 1844 für Entlassung nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen. Nach heutigem deutschem Staatsdienerrecht sind alle berufsmäßigen Beamten lebenslänglich angestellt und können nur aus gesetzlichen Gründen und unter gesetzlichen Formen gegen ihren Willen ihres Amtes enthoben werden. Die Entlassung definitiv angestellter Beamten ist entweder Dienstentsetzung (Kassation) oder Dienstentlassung. Erstere findet statt infolge rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, durch welches der Beamte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wird, oder durch welches ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden, oder durch welches auf den Verlust der von dem Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter erkannt wird. Die Dienstentlassung erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarurteils. Außerdem gibt es noch eine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder Erreichung eines bestimmten Lebens- und Dienstalters. Eine eigene Stellung in der Entlassungsfrage nehmen die Minister als solche ein; s. d. Art. Staatsministerium.

Über die Haftung des Staats für Vergehen seiner Beamten s. d. Art. Fiskus.

Literatur. Seuffert, Verhältnis des Staates und der Diener des Staates (1793); v. d. Becke, Staatsämter (1797); Rönneberg, Über Dienstentlassung (1799); v. Goenner, Staatsdienst (1808); Perthes, Staatsdienst (1838); Welcker, Art. „Staatsdienst" im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker (²1856/66); Seybold, Amter (1854); Pözl im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater I (1857); Mascher, Zivilstaatsdienst (1863); Pfeiffer, Unabhängigkeit des Richteramtes (1865); Musshacke, Wartegeld u. Ruhegehalt (1868); v. Zedlitz u. Neukirch, Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (1874); Kanngießer, Recht der deutschen Reichsbeamten (1874); Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums (1874/78); Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (⁴1901); Reinecke, Einkommen d. Staatsbeamten (1876); Thudichum, Art. „Reichsbeamtenrecht" in Annalen des Deutschen Reichs 1876; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft I (1877) §§ 71/87; Monatschr. für deutsche Beamte (1877 ff); Loening, Haftung des Staats für die Handlungen seiner Beamten (1879); v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts (³1880);

Blonski, Österr. Zivilstaatsdienst (1882); Gareis, Allg. Staatsrecht (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart I, 1883); Rehm, Rechtl. Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht (in Annalen des Deutschen Reichs 1884 u. 1885); Loening, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts (1884); G. Meyer-Anschütz, Lehrb. des deutschen Staatsrechts (⁶1905); v. Stengel, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts (1886); Herrfurth, Preuß. Etatswesen einschl. der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten (1887); Harseim, Art. „Beamte" in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts I (1889); Schmoller, Einleitung zum I. Bd der Acta Borussica (1892); A. Lotz, Gesch. d. deutsch. Beamtentums (1906/07); Perels u. Spilling, Reichsbeamtengesetz (1890); Pieper, Reichsbeamtengesetz (²1908, Guttentagsche Sammlung). Für das Geschichtliche vgl. noch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (1886) 1373 ff 1523 ff.

[Bruder, rev. Red.]

Amtsanwalt s. Staatsanwaltschaft.

Amtsgeheimnis s. Dienstgeheimnis.

Amtsgerichte s. Gerichtsverfassung.

Amtsverbrechen und **Amtsvergehen** sind diejenigen strafbaren Handlungen, welche nur infolge eines besondern Standes- oder Dienstverhältnisses begangen werden können. — In Rom haben die Amtsvergehen eine systematische Durcharbeitung und eine bestimmte Stellung im Rechtssystem nicht gefunden. Die wichtigsten Standesverbrechen sind die militärischen gewesen. Als bürgerliche Standesvergehen wurden durch die Zwölf Tafeln die Bestechlichkeit des Richters und Schiedsrichters und durch die Lex Cincia des Jahrs 550 die Geschenkannahme der Sachwalter seitens ihrer Klienten mit Strafen bedroht; die Lex Duilia des Jahrs 305 bestrafte die Volkstribunen, welche aus dem Amt ausgeschieden waren, ohne für die Wahl ihrer Nachfolger gesorgt zu haben; die Leges Poetelia des Jahrs 396 und Baebia des Jahrs 573 ahndeten die Amtserschleichung. Die Lücken zwischen diesen wenigen durch die Gesetze verbotenen Hemmungen und Störungen des staatlichen Beamtensystems und dem Bedürfnis des Staates wurden im Einzelfall durch den Erlaß spezieller Gesetze ausgefüllt, welche den Begriff und die Strafe des einzelnen Verbrechens regelten und für dasselbe ein eigenes Gericht (Quaestio perpetua) einrichteten. Die erste Quaestio perpetua ist durch die Lex Calpurnia repetundarum (scil. pecuniarum) im Jahr 605 eingesetzt, durch welche jede Bestechung, insbesondere die Erpressung, sowie jede andere Anwendung rechtswidriger Mittel seitens der Provinzialbeamten behufs ihrer Bereicherung auf Kosten ihrer Untergebenen mit Strafe bedroht wurde. An sie schlossen sich vier weitere Repetundengesetze an, deren wichtigstes, die Lex Iulia (Caesaris) des Jahrs 695, die Grundlage der Lehre von den Amtsverbrechen geblieben ist. Diese Lex Iulia verbietet nicht nur den Provinzialbeamten, sondern auch den städtischen Magistratsbeamten die Geschenkannahme für Rechtshandlungen absolut und außerhalb der Rechtspflege von andern als von nahen Angehörigen über den Betrag von 10 000 Sesterzien hinaus. Die Strafe bestand in einem Mehrfachen des widerrechtlich durch den Amtsmißbrauch erlangten Vermögensvorteils. Infolge der Besetzung der höchsten Ämter durch Volkswahl stand das crimen repetundarum in engem Zusammenhang mit dem crimen ambitus, der Störung der freien Wahl zu Staatsämtern durch den Gebrauch unerlaubter Mittel, insbesondere die Bestechung der Wahlberechtigten. Diesem Verbrechen war in der Republik nicht zu steuern, erst in der Kaiserzeit wurde die alte Form des Ambitus durch Aufhebung der Volkswahl für die höchsten Stellen beseitigt. Mit dem crimen ambitus verschwand auch das eine Unterart desselben bildende crimen sodaliciorum, d. h. die organisierte Bestechung der gesamten Tribus durch Vermittler. Auch verlor das crimen repetundarum seine frühere Wichtigkeit und Häufigkeit. In der Kaiserzeit wird das iudicium repetundarum zur Kontrolle nach beendigter Amtsführung. Es begreift nicht nur Bestechungen und Erpressungen richterlicher und nichtrichterlicher Beamten, sondern Justiz- und Verwaltungsmißbräuche aller Art. Was nach republikanischen Begriffen unerhört war, ist in den sog. provinciae Caesaris, und seitdem die provinciae senatus verschwunden waren und die vollständigste Beamtenhierarchie sich ausgebildet hatte, überall selbstverständlich, daß die Beamten vom Kaiser abhängig und in ihrer Verwaltung seiner Kontrolle unterstellt sind. Von den Kaisern Theodosius I. und II. und auch von Justinian werden wiederholt strenge Strafbestimmungen gegen die Bestechlichkeit und Parteilichkeit der Richter und der Statthalter erlassen. — Seit Sulla war eine stehende Quaestio eingerichtet für das crimen peculatus und das crimen de residuis. Entwendungen aus dem Staatsvermögen (peculatus war etymologisch die Unterschlagung des an den Staat als multa abgelieferten pecus) wurden in älterer Zeit entweder mit einer schweren Geldstrafe geahndet oder durch Kapitalanklage verfolgt. Die Lex Iulia (von Cäsar oder Augustus) enthielt die Trennung der beiden auf Beeinträchtigung des Staatsvermögens (pecunia publica) gerichteten Verbrechen. Crimen peculatus ist eigentlicher Diebstahl an dem Eigentum des Staates; Subjekt desselben können nicht nur Beamte, sondern auch Privatpersonen sein. Crimen de residuis ist Nichtablieferung, also Unterschlagung eingenommener öffentlicher Gelder (pecuniae residuae); als mögliches Subjekt desselben erscheinen zunächst bloß Kassenbeamte. Das erstere Verbrechen ist das strafbarere; es wird mit aquae et ignis interdictio, das zweite mit einer Geldstrafe belegt, welche, abgesehen von dem zivilrechtlichen Ersatz, in einem Drittel der unterschlagenen Summe bestehen soll. Kaiserliche Konstitutionen schreiben in einigen Fällen des Peculats Bergwerks- und selbst Todesstrafe vor. — Nach

der Lex Cornelia de sicariis et veneficis von Sulla im Jahr 671 wurde wegen crimen sicariorum bestraft, wer als Magistrat oder als Senator eine Verbindung stiftet, um die Verurteilung in einer Kriminalklage herbeizuführen, wer als Magistrat oder als Iudex quaestionis in einer Kapitalsache sich mit Geld bestechen läßt oder durch falsches Zeugnis die Verurteilung in einer Kapitalsache bewirkt. — Befreiung von Gefangenen durch die Aufseher wird durch die Lex Iulia maiestatis (708), vis und falsum des Beamten sind in den Leges de vi und der Lex Cornelia testamentaria zusammen mit den gemeinen Verbrechen mit Strafe bedroht (Digest. 48, 11 Cod. 9, 27 de lege Iulia repet. Nov. 17 82 124; Dig. 48, 13 ad leg. Iul. peculatus et de residuis; Dig. 48, 14 Cod. 9, 26 de lege Iulia ambitus). — Das kanonische Recht behandelt nur die Standes- und Dienstvergehen der Geistlichen; der politische Staat mit seinen Beamten lag außerhalb seiner Kompetenz. Die Bestimmungen sind enthalten in Gratian. P. I, dist. 81—95; Decretal. III 1—4 50 V 14 24—31; Sext. III 1 V 6; Clement. III 1 V 6; Extrav. Comm. III 1. Die für die Geistlichen bestimmten Strafen sind: Verlust der bisher besessenen Pfründe ohne Aufhebung der Fähigkeit zur Erwerbung einer neuen Pfründe oder eines andern Kirchenamts; Deposition oder Verlust des Amts und der Pfründe mit gänzlicher Unfähigkeit, je wieder ein Kirchenamt zu bekleiden; Degradation, der Verlust des Amts und Unfähigkeit zur Erwerbung eines andern Amts, verbunden mit Entkleidung aller geistlichen Privilegien und Behandlung des Schuldigen gleich einem Laien zum Zweck der Auslieferung desselben an die weltlichen Gerichte und zur Anwendung der verdienten weltlichen Strafe. — Die deutschen Volksrechte erwähnen als Infidelität den Verrat von Geheimnissen. Unde decernimus, ut qui in tali causa amodo detentus fuerit, tam qui submittit, quam qui submittitur, animae suae incurrat periculum, et res eius infixentur (Leges Longob., Ratchis c. 5 8). Im übrigen bieten sie nur eine geringe Ausbeute. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Const. crim. Carolina) des Jahrs 1532 erwähnt die Durchstecherei der Prokuratoren, das Entweichenlassen der Gefangenen und die Bestechung der Richter. Der Kammergerichtsvisitationsabschied von 1713 verbot in § 46 dem Richter, „einiges Geschenk oder Nutzen durch sich selbst oder die Seinigen" anzunehmen. Die gemeinrechtliche Praxis dehnte diese Bestimmungen aus und griff, wo diese Ausdehnung unmöglich war, auf die Bestimmungen des römischen Rechts zurück. Die Entwicklung der Landeshoheit der Reichsstände führte zu Partikularstrafgesetzen. Im allgemeinen wurden alle Amtsverbrechen der öffentlichen Diener unter den Amtsmißbrauch, die Veruntreuung und die verletzte Richterpflicht rubriziert. Die Strafe der Dienst- oder Amtsvergehen war die Dienstentsetzung, der Verlust der von dem Bestraften bekleideten öffentlichen Ämter sowie aller davon abhängenden Rechte und Vorzüge, namentlich seines Rangs und Titels, seiner Besoldungs- und Pensionsansprüche. Dieselbe kommt teils als selbständige Strafe teils als Nebenfolge anderer Strafarten vor; ersteres lediglich bei Dienst- oder Amtsvergehen, und zwar entweder für sich allein oder zugleich noch neben andern Strafen; letzteres bei sog. gemeinen Verbrechen, deren sich ein öffentlicher Beamter schuldig macht; in diesem Fall ist die Dienstentsetzung für den Beamten noch ein weiterer, aus seinem Verhältnis zum Staat sich ergebender Zusatz zu den andern Strafen. Gemeines Strafrecht und Disziplinarstrafrecht sind nicht geschieden. — Detaillierte Strafbestimmungen enthält das preußische Landrecht. — Der Code Napoléon schied die Strafandrohungen für die geringeren Vergehen der Beamten gegen die ihnen obliegenden Berufspflichten aus dem Code pénal aus und vollzog damit die Scheidung zwischen den Handlungen der Beamten, welche strafrechtlich und welche nur disziplinär zu rügen sind. Diese Unterscheidung zwischen dem Disziplinar- und dem gemeinen Strafrecht war einer der hauptsächlichsten Streitpunkte in den langjährigen gesetzgeberischen Arbeiten, welche das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 vorbereiteten. Der über Verbrechen und Vergehen im Amt handelnde 28. Abschnitt dieses Strafgesetzbuchs ist dann mit geringen Modifikationen in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich übernommen. — Der 28. Abschnitt des 2. Teils des deutschen Strafgesetzbuchs enthält nicht nur von Beamten verübbare Delikte, sondern auch Delikte von Personen, welche, ohne Beamte zu sein (Geschworene und Schöffen), zur Ausübung amtlicher Funktionen berufen werden; er enthält auch nicht alle Dienst- und Amtsvergehen, sondern nur diejenigen, für deren Rüge man die Disziplinargesetze und ihre besondern Strafarten nicht als zureichend erachtet hat. Die Ahndung der leichteren Vergehen der Beamten gegen ihre Berufspflichten ist den Disziplinargesetzen der Einzelstaaten überlassen. Hierdurch hat dieser Abschnitt des Strafgesetzbuchs den Charakter der reinen Spezialisierung erhalten.

Das öffentliche Amt ist öffentlichen Rechts, die Verletzung oder der Mißbrauch einer dem Beamten übertragenen öffentlichen Funktion ist wegen der darin liegenden Schädigung des Staats strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch zugleich Privatrechte verletzt werden oder nicht. Der Staat bedarf seiner Beamten als seiner Organe zur Verwirklichung der ihm im Interesse seiner Angehörigen obliegenden Aufgaben; er muß ihnen zum allgemeinen Besten weitgehende Amtsbefugnisse anvertrauen. Je weniger aber der Staat seine Beamten entbehren kann und je mehr diese durch die ihnen übertragene Amtsgewalt sowohl den Staat als seine Angehörigen schädigen können, um so notwendiger ist die strenge Beaufsichtigung und Bestrafung der

ihr Amt mißbrauchenden Beamten. Mit Rücksicht auf die allgemeine Erscheinungsform der Amtsvergehen sind vier verschiedene Gattungen zu unterscheiden: a) solche Vergehen, welche nur gegen die äußerliche Ordnung des übernommenen öffentlichen Amts verstoßen, ohne irgendwelche Rechtsobjekte zu verletzen, Disziplinarvergehen; b) solche Vergehen, deren Subjekt ausschließlich der Beamte ist, welche aber gegen allgemeine Rechtsobjekte verstoßen, eigentliche, reine Amtsvergehen; c) solche Vergehen, die an sich schon eine strafbare Handlung darstellen und deshalb auch von Nichtbeamten begangen werden können, welche aber durch den zugleich darin liegenden Mißbrauch der Amtsgewalt einen strafschärfenden Charakter erhalten, uneigentliche, gemischte Amtsvergehen; d) allgemeine Amtsvergehen, welche ihrer Natur nach von einem jeden Beamten begangen werden können, und besondere Amtsvergehen, deren Täter nur Beamte einer bestimmten Art sein können. — Die Grenze zwischen den kriminell strafbaren, reinen Amtsvergehen (b) und den mit Ordnungsstrafen zu ahndenden bloßen Disziplinarvergehen (a) läßt sich abstrakt nicht ziehen. Disziplinarstrafrecht und gemeines Strafrecht sind Ausfluß derselben staatlichen Strafgewalt, und es ist eine Frage der positiven Gesetzgebung, ob ein rechtswidriges Verhalten im Dienst nur noch als Verletzung der Dienstvorschriften oder schon als strafbare Verletzung der Rechtsordnung anzusehen sei. Falsch sind deshalb die verschiedenen Rechtstheorien, welche für die Scheidung zwischen gemeinen und Disziplinarvergehen die rechtswidrige Absicht des Täters oder die Tat nach ihrer Richtung oder die Schwere der in gerechter Weise anzudrohenden Strafen zum Ausgangspunkt nehmen. Strafen und Straffolgen sind nur äußerliche Merkmale. Charakteristisch für die Disziplinarvergehen ist der Umstand, daß die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinarvergehen nicht dem ordentlichen Gericht, sondern der Aufsichtsbehörde des zu disziplinierenden Beamten übertragen ist, und daß deren Strafgewalt nicht eine gesetzlich gebundene, sondern eine diskretionäre Befugnis ist, welche einerseits die Strafe nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Beamten zu bemessen, anderseits nicht die Sühne des verletzten Rechts, sondern die Sicherung und Reinhaltung des öffentlichen Dienstes durch Zwangsmittel und Entlassung zum Zweck hat. In dem Disziplinarverfahren (s. d. Art.) übt nicht der Staat sein Strafrecht, sondern die Dienstbehörde das ihr den untergebenen Beamten gegenüber obliegende Aufsichtsrecht aus.

Die Amtsvergehen im allgemeinen. Subjekt eines Amtsvergehens, sei es eines reinen oder gemischten, kann nur ein Beamter sein. Wer als solcher anzusehen, ist in § 359 des deutschen Strafgesetzbuchs bestimmt. Danach sind Beamte im Sinn des Strafgesetzbuchs alle im Dienst des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, desgleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Für die Beamtenqualität ist der Umstand maßgebend, ob jemand nach dem bestehenden Staats- und Verfassungsrecht berufen ist, als Organ der Reichs- oder Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Reichs oder Staats tätig zu sein. Das Beamtentum scheidet sich in zwei Hauptgruppen: in Militär- und Zivilbeamte. Die Zivilbeamten zerfallen in Reichsbeamte, welche vom Kaiser angestellt werden, und in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, je nachdem die letzteren in unmittelbarem Abhängigkeitsverhältnis zur Staatsgewalt selbst oder nur zu den von dieser autorisierten Genossenschaften stehen, und je nachdem bei der Einsetzung des Beamten in sein Amt die Staatsgewalt als solche einen unmittelbaren oder nur mittelbaren Anteil hatte. Mittelbare Beamte sind hauptsächlich die Kommunalbeamten. Durch die negative Bestimmung des § 359 sind von der Beamtenqualität ausgeschlossen: 1) die Beamten von Privatpersonen oder Privatgesellschaften (Versicherungs-, Aktien-, Eisenbahn- usw. Gesellschaften, Dampfkesselrevisionsvereinen), soweit ihnen nicht ausdrücklich amtliche Funktionen vom Staat übertragen werden, wie dies für die Bahnpolizeibeamten durch das Bahnpolizeireglement vom 21. Dez. 1871 und in Preußen für die vereidigten Privatforstbeamten durch das Forstdiebstahlsgesetz geschehen ist; 2) Geistliche und andere Religionsdiener, soweit sie nicht mit Funktionen betraut sind, welche auf die Schule sich beziehen; 3) die Hofbeamten; 4) die Mitglieder der bewaffneten Macht, ausgenommen in Preußen die Gendarmen. Ob jemand als Beamter angestellt, d. h. zur Ausübung staatlicher Aufgaben innerhalb eines gewissen Geschäftskreises berufen ist, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen. Für den Strafrichter bildet bezüglich des Beginns der Beamtenqualität die nicht unbefugte Ausübung der Amtsfunktionen das alleinige Kriterium. Die Ableistung des Eides ist nur wesentlich, wenn sie eine ausdrückliche Bedingung der Beamtenqualität ist, wie bei den Bahnpolizeibeamten, in Preußen auch bei den Privatforstbeamten und Gemeindefeldhütern. Ist im Strafverfahren die Beamtenqualität streitig, so bedarf es in der ergehenden Entscheidung einer genauen Feststellung aller tatsächlichen Momente, welche für die rechtliche Lösung der Frage entscheidend sind. Die Frage selbst ist tatsächlicher Natur, sofern es sich darum handelt, ob dem Angeklagten gewisse Funktionen von der dazu berechtigten Behörde übertragen gewesen sind; sie ist rechtlicher Natur, insofern zu entscheiden ist, ob diese Funktionen nach dem inneren Staatsrecht die Eigenschaft eines Beamten begründen. Beamte sind z. B. die Mitglieder der

Handelsgerichte, die Schiedsmänner (nicht aber Geschworene und Schöffen), die Wahlvorstände bei den öffentlichen Wahlen, die Postbeamten (nicht die Posthalter), die Lehrer der öffentlichen Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten, die verwaltenden Organe der Gemeinden, Kreise und Provinzen samt deren Anstalten. Was die Teilnahme mehrerer an einem Amtsvergehen betrifft, so können als Mittäter Nichtbeamte begrifflich niemals strafbar werden, weil das Beamtenverbrechen ein solches ist, welches lediglich von dem Täter vermöge seiner persönlichen Verhältnisse begangen werden kann. Anstifter und Gehilfen können Beamte und Nichtbeamte sein, sofern nicht das Strafgesetz selbst von den Voraussetzungen einer strafbaren Teilnahme absieht. In diesen Fällen ist ein mitwirkender Beamter nur insoweit strafbar, als er selbst eine strafbare Amtspflichtverletzung in irgend einer Beziehung begeht und in dieser Richtung strafbar wird; andernfalls begeht er, da die betreffenden Strafrechtsbestimmungen nur den Urheber, nicht auch den Gehilfen binden, kein Vergehen. Soweit ein Amtsvergehen auch noch die Verletzung allgemein bestehender Pflichten in sich enthalten kann, ist dasselbe für Teilnehmer und Gehilfen möglich. Auf diese finden alsdann die gewöhnlichen Strafen Anwendung, die Teilnahme an dem Beamtenvergehen bildet nur einen Strafzumessungsgrund. — Während wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen, Beleidigung gegen einen Bundesfürsten), keine Verfolgung stattfindet, kann nach dem deutschen Strafgesetzbuch bestraft werden, wer als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland (also auch in den Konsulardistrikten und in den Schutzgebieten) eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs (also nicht bloß nach dem Strafgesetzbuch) als Verbrechen oder Vergehen im Amt anzusehen ist, gleichgültig, ob diese Handlung auch nach den Gesetzen des Begehungsorts als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und mit Strafe bedroht ist. Doch kann nur der Beamte selbst verfolgt werden, nicht auch sein Anstifter oder Gehilfe. Daß der Beamte im Ausland angestellt sei, wird nicht erfordert. — Das Verhältnis des Strafgesetzbuchs zu den Gesetzgebungen der Einzelstaaten geht dahin, daß diejenigen Amtsvergehen der Staatsbeamten, welche diese nicht zugleich bei Ausführung der Reichsgesetze begehen können, sowie die Disziplinarvergehen der Landesbeamten der partikulären Gesetzgebung überlassen sind. Doch dürfen diese nur solche Strafarten androhen und verhängen, welche in dem Reichsstrafgesetzbuch zugelassen sind. Eine Anzahl von Vergehensfällen hat bereits das bayrische Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch (Art. 151 ff) den Straffällen des Reichsstrafgesetzbuchs hinzugefügt, insbesondere Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Vernachlässigung des Amts und unsittlichen Lebenswandel der Beamten für gerichtlich verfolgbar erklärt. Daß das Deutsche Reich selbst im Weg der Gesetzgebung das Strafgesetzbuch abändern kann, sei es durch Vermehrung der Straffälle der Beamten, sei es durch Aufhebung oder Abänderung der bestehenden Strafbestimmungen, ist selbstverständlich.

Die Pflicht der Beamten besteht nach den deutschen Staats- und Disziplinargesetzen sowie nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (§ 10) vor allem darin, das ihnen übertragene Amt, der Verfassung des Reichs und des Einzelstaats und deren Gesetzen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Als besondere Verletzungen dieser Pflicht werden hervorgehoben:

1. Der Bruch der Amtsverschwiegenheit. Der Beamte hat über die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Deshalb hat ein Reichsbeamter, bevor er als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, und es kann die gerichtliche Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen nicht stattfinden, wenn dessen vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde. Als Zeugen dürfen öffentliche Beamte über solche Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Diese Genehmigung darf jedoch nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats Nachteil bereiten würde. Der Bruch der Amtsverschwiegenheit ist disziplinarisch, bei den Beamten im Dienst des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs jedoch kriminell zu bestrafen, wenn von diesen die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt wird, daß sie ihnen amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihnen von ihren Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt widerrechtlich mitteilen (§ 353 a des deutschen St.G.B., sog. Arnimparagraph). Die Strafe beträgt, sofern nicht nach andern Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine schwerere Strafe verwirkt ist, Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 *M*. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet.

Subjekt des Vergehens des § 353a können nur Reichsbeamte sein, gleichgültig, ob sie In- oder Ausländer sind. Vorgesetzter ist nur der Chef des Auswärtigen Amts. Vollendet ist das Vergehen mit der Mitteilung oder dem Bericht ohne Rücksicht auf deren Wirkung.

2. Die Bestechung (Strafgesetzbuch §§ 331 bis 334). Sie ist einerseits das Anbieten, Hingeben oder Versprechen, anderseits das Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen eines Geschenks oder andern Vorteils für eine Amtshandlung. Die Gewährung des Vorteils ist die aktive, die Annahme desselben die passive Bestechung. Bei ersterer kann das Subjekt jedermann, auch ein Nichtbeamter sein, sie ist kein Amtsverbrechen. Die passive Bestechung hat zum Gegenstand die objektive Autorität des Staatsamts, weshalb auch für erlaubte Amtshandlungen kein Beamter Geld annehmen darf. Subjekt der passiven Bestechung ist ein im öffentlichen Dienst stehender Beamter, ferner ein Geschworener, Schöffe oder Schiedsrichter. In subjektiver Hinsicht ist bei der Bestechung ins Auge zu fassen: der Beamte allein, wenn er für eine erlaubte Amtshandlung Geschenke annimmt, fordert oder sich versprechen läßt (sog. Geschenkannahme); der Beamte und die bestechende Privatperson, wenn Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, um den Beamten oder das Mitglied der bewaffneten Macht zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen (Bestechung); endlich die Privatperson allein, wenn die für die rechtswidrige Handlung dargebotenen Vorteile von dem Beamten zurückgewiesen werden. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Es kann die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren aberkannt werden. Geschieht die Geschenkannahme für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, oder werden einem Beamten oder einem Mitglied der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, so wird die Bestechung beim Beamten mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, beim Bestechenden mit Gefängnis bestraft. Wenn ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge. Im Strafurteil ist das Empfangene oder der Wert desselben für dem Staat verfallen zu erklären. Die Handlung besteht in sämtlichen Fällen der Bestechung in dem Annehmen oder Fordern oder Sichversprechenlassen von Vorteilen. Eine Annahme liegt auch da vor, wo der Beamte es geschehen läßt, daß ein Angehöriger den Gegenstand annimmt; es genügt sogar die nachträgliche Genehmigung dieser Annahme. Die Vorteile müssen nicht notwendig pekuniäre oder bleibende sein, es genügen vorübergehende Genüsse. Die Annahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken sowie von Trinkgeldern, welche nicht für eine Amtshandlung, sondern bei Gelegenheit einer solchen gegeben werden, sind nicht strafbar. Die Annahme der Vorteile wird dadurch, daß sie mit Genehmigung des Amtsvorgesetzten geschieht, nur dann straflos, wenn dieselbe unter dieser Voraussetzung gesetzlich statthaft ist. Die nachträgliche Zurückgabe des einmal Angenommenen schließt die Strafe und die Einziehung des Empfangenen oder seines Wertes nicht aus. Der Vorteil muß eine Beziehung auf eine konkrete Amtsobliegenheit des Beamten haben, d. h. auf eine Handlung oder Unterlassung, welche in den Bereich der dem Beamten durch das Amt zu teil gewordenen Tätigkeit fällt. Bei der Geschenkannahme und der einfachen passiven Bestechung ist nicht erfordert, daß durch den Vorteil auf die Amtstätigkeit eingewirkt werden soll; es fallen deshalb nicht nur Geschenke für eine bevorstehende, sondern auch die nach geschehener Amtshandlung gegebenen, nicht zuvor zugesagten Belohnungen unter dieses Vergehen. Bei der aktiven und der qualifizierten passiven Bestechung wird auf die Amtstätigkeit eingewirkt, da der Beamte zu einer Pflichtwidrigkeit veranlaßt werden soll. Immer wird eine künftige Amtshandlung vorausgesetzt, weshalb nicht zuvor zugesagte, nach geschehener Amtsverrichtung gegebene Vorteile nicht unter die Bestechungen fallen. Zum Tatbestand gehört weiterhin Vorsatz. Doch genügt das Bewußtsein der Beziehung des Vorteils zur Amtshandlung und bei der Bestechung die Kenntnis der Pflichtwidrigkeit der Amtshandlung. Befindet sich der Beamte in einem Irrtum darüber, ob seine Handlung eine Amts- oder Dienstpflicht verletze, so trifft ihn nur die Strafe der Geschenkannahme. Unkenntnis des Beamten über seine Stellung als Beamter schließt das Amtsvergehen aus. Irrt der Bestechende in Bezug auf den Charakter der Amtshandlung, so kommt ihm dieser Irrtum zugut, nicht aber dem Beamten. Vollendet ist das Vergehen mit dem Fordern, Annehmen, Sichversprechenlassen bzw. mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren. Daß es zur Ausführung der Amtshandlung gekommen sei, ist kein Tatbestandsmerkmal. Das Zusammentreffen des Forderns und Gewährens bei der passiven und aktiven Bestechung ist nicht erforderlich; ein Versuch dieser Vergehen ist deshalb unmöglich. — Besondere Strafbestimmungen gegen die Bestechenden enthalten das Vereinszollgesetz vom 1. Juni 1869 § 160, das Bundes-Salzsteuergesetz vom 12. Okt. 1867 § 17, das Branntweinsteuergesetz vom 17. Juni 1895 § 27, das Reichs-Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 § 36, Nr 1, das Reichs-Militärstrafgesetzbuch § 147.

3. Die Amtsunterschlagung (St.G.B. für das Deutsche Reich § 350), d. h. die Unterschlagung von Geldern oder andern Sachen, welche der Beamte in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat. Dieselbe unterscheidet sich von der Unterschlagung als gemeinem Vergehen lediglich durch die Besitzerlangung des Geldes, welche in amtlicher Eigenschaft geschehen sein muß, sowie durch die Person des Täters, welche nur ein inländischer Beamter sein kann. Ein dritter Teilnehmer ist wegen Teilnahme an einer Unterschlagung zu bestrafen. Die Amtsunterschlagung kann eine einfache oder eine qualifizierte sein. Hat nämlich der Beamte in Beziehung auf eine beabsichtigte oder begangene Amtsunterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Angaben oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist, während bei der einfachen Amtsunterschlagung auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren erkannt werden kann, bei der so qualifizierten Amtsunterschlagung auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Vollendet ist die Amtsunterschlagung mit der Zueignung der Gelder oder Sachen; auf den Zeitpunkt des wirklichen Verbrauchs der Sachen oder Gelder kommt es nicht an. Die Absicht der Erstattung, verbunden mit der wohlbegründeten Voraussetzung der Fähigkeit dazu, welche bei der gemeinen Unterschlagung den Täter schuldlos macht, kann den Beamten nicht entschuldigen. Doch ist deshalb noch nicht jeder Gebrauch amtlicher Gelder auch Unterschlagung, zumal den Beamten häufig durch Instruktionen die Umwechslung vorgeschrieben ist. Liegen die Mittel zur Deckung nicht nur zur Zeit bereit, wann die Darlegung der Kasse oder des sonst zur Verwendung zu bestimmten Zwecken gegebenen Geldes von den Beamten gefordert wird, sondern auch zur Zeit der Zueignung, dann kann die Absicht rechtswidriger Zueignung nicht unbedingt angenommen werden, es wird dann regelmäßig keine Unterschlagung sondern nur ein disziplinarisch zu rügendes Dienstvergehen vorliegen. Der Versuch der Amtsunterschlagung ist strafbar. Objekt des Vergehens ist die Vermögensbeschädigung. Subjekt kann jeder Beamte sein, mag er zur Empfangnahme von Geldern und Sachen objektiv vermöge seines Amts befugt sein oder nicht, wenn nur letzterenfalls der nicht legitimierte Beamte sich bewußt war, daß die Zahlung an ihn in der irrigen Voraussetzung seiner Berechtigung zur Empfangnahme geschah. Auf seiten des Zahlenden ist der Glaube erforderlich, daß er an einen legitimierten Beamten zahle. Fehlt dieser Glaube, so kommt es auf die Beamtenqualität des Empfängers an sich nicht an, weil der Zahlende mit ihm dann amtlich nicht verkehrt hat. Handelt es sich bloß um einen bei Gelegenheit der Amtsausübung erteilten Privatauftrag, so liegt nur einfache Unterschlagung vor. Bei der qualifizierten Amtsunterschlagung wird vorausgesetzt, daß der Beamte die Verwaltung von Geldern usw. wirklich hat und daß er zu deren Kontrolle Bücher, Register usw. führen muß. Daß er die fraglichen Manipulationen selbst ausführt, ist nicht erfordert, es genügt, wenn der unterschlagende Beamte die falsche Bezeichnung zur Ausführung oder Verdeckung der Unterschlagung benutzt hat. Die Zueignung der Sachen und Gelder kann auf die mannigfachste Weise erfolgen, sie muß rechtswidrig und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und einer möglichen Schadenszufügung geschehen. Bei der qualifizierten Amtsunterschlagung muß die Fälschung der Register usw., die Vorlegung der unrichtigen Abschlüsse, die falsche Geldinhaltsangabe auf den Verpackungen mit Beziehung auf die geschehene oder bevorstehende Unterschlagung verübt werden. Die Qualifikation findet auch auf die versuchte Amtsunterschlagung Anwendung. Die gefälschten oder unterdrückten Schriftstücke selbst brauchen nicht den Charakter einer Urkunde an sich zu tragen. Wenn ein Beamter pflichtwidrig Einnahmen nicht erhebt und hierfür von dem Verpflichtenden Vorteile annimmt, so liegt Bestechung, aber nicht Unterschlagung vor.

4. Die Übervorteilung (St.G.B. §§ 352 353). Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, der Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder Gefängnis bis zu einem Jahr; ein Beamter, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt; ein Beamter, der bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich oder rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt: mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar, auch kann neben der Gefängnisstrafe auf zeitweiligen Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Zum Tatbestand gehört als Subjekt ein Beamter, welchem im Fall des § 352 die Rechtsanwälte,

nicht aber die Patentanwälte und diejenigen Rechtsbeistände gleichgestellt sind, welche die Vertretung in Rechtssachen gewerbsmäßig betreiben, da deren Verrichtungen nicht als amtliche qualifiziert werden können. Taxüberschreitungen von Gewerbetreibenden (Apotheker, Feldmesser, Auktionatoren usw.) werden aus § 148 der Gewerbeordnung bestraft. Beamte im Sinn des § 352 sind alle, welche für eine öffentliche, Staats- oder Kommunalkasse Abgaben zu erheben haben, mögen sie im mittel- oder unmittelbaren Staatsdienst stehen, insbesondere die Steuer- und Finanzbeamten, die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Objekt des Vergehens ist außer der Würde des Amts die Beschädigung des Vermögens Privater. Als Handlung wird erfordert ein widerrechtliches Erheben nicht oder nicht im ganzen Betrag geschuldeter Gebühren und Abgaben, mögen diese nun dem Beamten selbst (§ 352) oder einer öffentlichen Kasse (§ 353) zustehen, sowie eine widerrechtliche Zueignung des zuviel Erhobenen. Dem widerrechtlichen Erheben ist das widerrechtliche Nichtauszahlen von Geld oder Naturalien gleichgestellt. Voraussetzung der Strafbarkeit ist das Bewußtsein der Nichtschuld bzw. der Rechtswidrigkeit des Abzugs sowie die Absicht eines Vermögensgewinnes, mag dieser nun in Abwendung eines Schadens oder in einer Vermögensbereicherung bestehen. Ein gefordertes Palmarium fällt unter § 352, nicht aber ein freiwilliges Geschenk. Bezüglich der Gebühren muß das Recht, sie zu fordern, und deren Höhe gesetzlich feststehen, dieselben müssen ein Äquivalent für eine in einem öffentlichen Amt vorgenommene Verrichtung sein; die öffentliche Kasse muß als Vertreterin des öffentlichen Vermögens, sei es des Staats oder der Kommune, auftreten; die Ausgaben an Geld und Naturalien müssen amtliche sein, wenn sie auch nicht aus öffentlichen Kassen zu leisten sind. Der Leistungspflichtige bzw. Leistungsempfänger muß sich im Irrtum über die Höhe der Schuld oder Leistung befinden. Kennt er deren Höhe und leistet er freiwillig den Mehrbetrag, so schenkt er. Vollendet ist die Übervorteilung in § 352 mit der Erhebung, in § 353 mit der Nichtabführung an die Kasse bzw. der Nichtzahlung und falschen Buchung. Das Abfordern von Gebühren ist Versuch der Erhebung. Die Vornahme unnötiger amtlicher Verrichtungen und die Erhebung der dafür zustehenden Gebühren erfüllt nicht den Tatbestand des § 352; sie kann disziplinär strafbar sein.

5. Die Nötigung (St.G.B. § 339) bildet nicht einen allgemeinen Begriff des Amtsmißbrauchs; bestraft wird nur der Beamte, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, und zwar mit Gefängnis bis zu fünf Jahren. Dabei ist Amtsgewalt die den Beamten zustehende Befugnis zur Anwendung von Zwangsmitteln. Ein Mißbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn diese angewandt wird, obgleich es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung fehlt sowie wenn das zulässige Maß derselben überschritten wird. Von der Nötigung als gemeinem Vergehen unterscheidet sich dieses Amtsvergehen dadurch, daß hier nicht wie dort gefordert ist, daß die Nötigung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen geschehen sein müsse. Objekt dieses Amtsvergehens ist die Willensfreiheit eines andern, und es gehört zum Tatbestand als Gegenstand die Handlung einer Person mit Ausschluß von Sachen (zu welcher Handlung genötigt werden soll, ist gleichgültig); als Handlung der Mißbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben; die Absicht, jemand zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung zu nötigen, vorausgesetzt, daß die Handlung hierdurch nicht in ein anderes Verbrechen übergeht. Der Beamte muß sich bewußt sein, daß ein Amtsmißbrauch und eine widerrechtliche Nötigung vorliegt. Handelt der Beamte in der Absicht, ein Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs oder eines Bundesstaats zu verhindern, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, oder einen Deutschen zu verhindern, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, oder den Gottesdienst seiner Konfession auszuüben, oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen [Erpressung] (St.G.B. §§ 106 107 167 253), so finden die für diese Vergehen als gemeine Vergehen angedrohten Strafen Anwendung, wenn die Tat von dem Beamten, wenn auch ohne Gewalt und Drohung, aber durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben, begangen ist. Vollendet ist das Vergehen der Nötigung mit dem Abnötigen der Handlung. Der Versuch ist strafbar. Bei der Erpressung beschränkt sich die Handlung des Beamten auf den Mißbrauch oder die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs der Amtsgewalt, wobei eine Drohung, welche an sich keine gerechte Furcht erregt, hinreichend ist, indem mehr der Gesichtspunkt des strafwürdigen Benehmens des öffentlichen Dieners als derjenige der Benachteiligung der Privatperson, gegen welche die Androhung gerichtet ist, entscheidet. Erforderlich ist die Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils. Zur Vollendung der Erpressung genügt nicht die Androhung, die Handlung, Duldung oder Unterlassung muß erzwungen sein. Ob der Vermögensvorteil wirklich erlangt wird, ist gleichgültig. Er muß ein bestimmter sein, braucht aber nicht einen Vermögensnachteil für den Bedrohten zu enthalten; er muß widerrechtlich sein.

6. Die falsche Beurkundung (St.G.B. § 348). Der menschliche Verkehr bedarf zu seinem Bestehen äußerer Gegenstände, welche als Beglaubigungsmittel bestimmter Tatsachen von Erheblichkeit sind; er muß notleiden, wenn solche Gegenstände in Wirklichkeit nur den äußeren Anschein von solchen haben, indem sie das, als was sie sich ausgeben, nicht sind. Hieraus ergibt sich, daß der Nachteil, welcher für den Verkehr in der Geltendmachung von unechten Beglaubigungsmitteln liegt, von dem speziellen Verhältnis, in welches durch diese Geltendmachung zunächst eingegriffen wird, unabhängig ist, indem durch sie unmittelbar das Wohl aller bedroht ist, welches darauf beruht, daß diesen wesentlichen Beglaubigungsmitteln des Verkehrs vertraut werden darf. In Rom trat den Fälschungen von Münzen und Testamenten die Lex Cornelia de falsis von Sulla entgegen, welche auf Fälschung von Urkunden überhaupt ausgedehnt wurde. Als crimen falsi faßte dann die gemeinrechtliche Doktrin auch die Täuschung bei Amtshandlungen auf. Der Grund der Bestrafung dieser bildet die Außerachtlassung einer besondern, dem Beamten obliegenden Vertrauenspflicht in Beziehung auf die Herstellung oder Erhaltung einer konkreten Urkunde. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren ein Beamter bestraft, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich und rechtswidrig vernichtet, beiseiteschafft, beschädigt oder verfälscht (§ 348). Wird eine dieser Handlungen von einem Beamten in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe bis zu 3000 *M* zu erkennen (§ 349). Subjekt dieses Täuschungsvergehens ist ein öffentlicher Diener; ein Dritter, welcher den Beamten zu der falschen Beurkundung veranlaßt, ist als Anstifter oder Gehilfe zu bestrafen. Die Handlung muß sich beziehen auf den amtlichen Wirkungskreis des öffentlichen Dieners, kann aber sodann bestehen: in intellektueller Fälschung öffentlicher Urkunden, in Verfälschung des Inhalts oder der Unterschriften von Urkunden jeder Art, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind (sog. grammatische Fälschung), im Vernichten, Beseitigen, Beschädigen von Urkunden überhaupt. Eine bloße Unterlassung der Beurkundung oder Eintragung ist nicht an sich, sondern nur dann eine falsche Beurkundung, wenn durch dieselbe die aus den Eintragungen zu beweisenden Tatsachen falsch dargestellt oder andern richtigen Eintragungen dadurch ein unrichtiges Resultat gegeben wird. Urkunden im hierhergehörigen Sinn sind leblose, von Menschenhand gefertigte Gegenstände, welche zum Beweise von Tatsachen geeignet sind, gleichgültig, ob es sich dabei um Vorgänge des äußeren Lebens oder um sog. innere Tatsachen handelt, welche der Welt der Gedanken angehören, also Urkunden im weiteren Sinn, Register und Bücher. Die Urkunden müssen bei der intellektuellen Urkundenfälschung öffentliche sein, ebenso die Register oder Bücher, d. h. sie müssen derart für die Allgemeinheit bestimmt sein, daß sie nicht bloß die Möglichkeit gewähren, im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs als Beweismittel für und gegen jedermann zu dienen, sondern auch, daß sie aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Tatsachen authentisch feststellen. Die Urkundenqualität muß auch den Registern oder Büchern innewohnen; diese müssen die in ihnen eingetragenen Tatsachen beweisen. Bei der grammatischen Fälschung und dem Unterdrücken der Urkunden sind unter Urkunden öffentliche und Privaturkunden, Akten, die urkundlichen Eintragungen in Register und Bücher, Konzepte, die Korrespondenz zwischen den Behörden zu verstehen. Des Moments der Beweiserheblichkeit bedarf es hier nicht. Erforderlich ist Dolus, d. h. das Bewußtsein, daß das Beurkundete unwahr oder nicht vollständig ist, zugleich aber, soweit es darauf ankommt, auch das Bewußtsein, daß das Beurkundete, das wissentlich Ausgelassene von Erheblichkeit ist und daß durch die Handlung die durch das öffentliche Interesse gebotene Zuverlässigkeit der amtlichen Beurkundung verletzt wird. Lügen in einem Verantwortungsbericht, welche zur Entschuldigung vorgebracht werden, um einer Rüge zu entgehen, sind nicht strafrechtlich, sondern nur disziplinarisch strafbar. Eine rechtswidrige Absicht oder ein sonstiger, weitergehender Zweck bei der Beurkundung usw. ist nicht erforderlich; tritt eine auf Zufügung eines Schadens gerichtete Absicht hinzu, so wird § 349 anwendbar, selbst wenn der beabsichtigte Vermögensvorteil an sich kein rechtswidriger ist. Vollendet ist die Täuschung mit der Beurkundung, Entstellung, Eintragung, Vernichtung, Beschädigung der Urkunde, des Registers oder des Buchs, ohne daß erforderlich ist, daß bereits hiervon Gebrauch gemacht ist.

7. Amtsmißbrauch durch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Verhaftung oder Verlängerung der Freiheitsentziehung und Vornahme unzüchtiger Handlungen. Er wird wegen der Zuwiderhandlung gegen die amtliche Pflicht an dem Beamten mit schärferen Strafen gerügt, als sie den Privatpersonen bei den entsprechenden gemeinen Vergehen angedroht sind. Subjekt dieser uneigentlichen Amtsdelikte kann jeder öffentliche Diener sein. Im übrigen sind die Tatbestandsmomente die gleichen wie bei den gemeinen Vergehen. Die Stellung eines Strafantrags ist keine Voraussetzung der Strafbarkeit. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, und wenn die Körperverletzung eine schwere ist, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren be-

straft. Die Zuerkennung einer Buße findet nicht statt. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer der Freiheitsentziehung verlängert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, eventuell mit Zuchthaus bestraft (St.G.B. § 341). Ob der Beamte zu den angegebenen Handlungen überhaupt nicht ermächtigt war oder ob ein qualifizierter Beamter die Handlungen vorgenommen hat, ohne daß die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen derselben vorlagen, ist an sich gleichgültig. Die Handlung besteht in einem Bemächtigen der Person, sei es durch Hinwegführung von einem Ort zu einem andern oder durch sonstige vorübergehende Entziehung der persönlichen Freiheit. Dieselbe muß widerrechtlich sein; als Akt der Notwehr oder als Sicherungsmittel ist dieselbe straflos. Die Verhaftung kann zum Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Strafvollstreckung geschehen. Die Verhaftung eines Angeschuldigten darf nur erfolgen, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden und er entweder der Flucht verdächtig ist, was bei Verbrechern, Landstreichern und Ausländern immer zutrifft, oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls. In Preußen sind die Polizei- und Sicherheitsbeamten und Wachtmannschaften weiter befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die Verhaftung muß vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der fehlenden Berechtigung geschehen sein. Irrtum über die Berechtigung schließt den Vorsatz aus. Eine fahrlässige Freiheitsberaubung ist nur disziplinarisch zu ahnden. Die Vollendung tritt mit der Bemächtigung bzw. mit der Verlängerung der Freiheitsentziehung ein. Eine bloß momentane Beschränkung der Freiheit reicht übrigens nicht hin. — Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 *M* bestraft (St.G.B. § 342). Der fahrlässig begangene Hausfriedensbruch ist straflos. — Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden Beamte bestraft, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen (St.G.B. § 174, Nr 2).

8. Konnivenz ist wissentliche Duldung von Amtsvergehen und die Verleitung dazu seitens eines Vorgesetzten. Die Rechtswidrigkeit einer Handlung kann dadurch ausgeschlossen sein, daß eine einen Angriff auf die Rechtsordnung enthaltende Handlung durch das Gesetz geduldet wird. Straflos sind daher die in Erfüllung einer Dienstpflicht oder infolge eines gesetzlich vollkommen bindenden Befehls vorgenommenen Handlungen. Nach römischem, kanonischem und früherem deutschem Recht trat Straflosigkeit ein bei Militärpersonen und im Verhältnis der väterlichen und dienstherrschaftlichen Gewalt, letzterenfalls jedoch nur bei geringeren Vergehen. Nach neuerem Recht haftet bei polizeilichen Vorschriften vielfach nur diejenige Person, auf deren Anordnung die Übertretung verübt wurde, nicht immer auch der Täter; bei Soldaten im Dienst ist nur der Befehlende verantwortlich, nicht auch der Soldat. Inwieweit rechtswidrige Befehle der Zivilbeamten befolgt werden müssen, ist streitig. Zweifellos begründen private Dienstverhältnisse die Pflicht des unbedingten Gehorsams nicht. — Haben Privatbeamte ihre Dienstpflicht verletzt, so sind sie nicht als Teilnehmer, sondern jeder selbständig als Täter zu beurteilen. Nur das Schiffsvolk auf hoher See ist dem Kapitän in allen das Schiff betreffenden Angelegenheiten zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Staatsbeamte sind nach manchen Gesetzgebungen nur dann straflos, wenn die formale Kompetenz des Befehlenden vorhanden und wenn vor Ausführung des Befehls gegen denselben fruchtlos remonstriert ist. Im allgemeinen ist festzuhalten, daß sich der Gehorsam des Beamten nur erstreckt auf Handlungen, welche einerseits in sein Amt einschlagen, anderseits von ihm als gesetzlich statthaft erkannt werden. Doch bleibt die Begehung einer in den Gesetzen ausdrücklich mit Strafe bedrohten Handlung, gleichgültig, ob sie zu den Amtsvergehen oder zu den gemeinen Vergehen gehört, des Befehls ungeachtet strafbar, weil der Untergebene den strafwürdigen Charakter der Tat kennen muß. Ebensowenig wie der Befehl gewähren die Genehmigung oder die Einwilligung des Dienstvorgesetzten Schutz gegen die Bestrafung; denn eine vom Gesetz verbotene Handlung kann weder befohlen noch erlaubt werden. Anders gestaltet sich die Sache bei den Disziplinarvergehen infolge des unbestimmten Inhalts des Disziplinargesetzes selbst, indem infolge davon der Befehl des Vorgesetzten der Handlung des Untergebenen den Charakter der Rechtswidrigkeit nehmen kann. — Die Stellung des Vorgesetzten erfordert von diesem, daß er seinen Untergebenen ein Vorbild sei in der Beobachtung der Gesetze und Disziplinarvorschriften. Diese Pflicht verletzt er, sobald er den Untergebenen zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt. Auch hat der Amtsvorgesetzte nach gemeinem Recht die Verpflichtung, Verbrechen, von deren bevorstehender — nicht erfolgter — Verübung er Kenntnis besitzt, zu verhindern. Aus diesen beiden Gesichtspunkten resultieren die dem römischen Recht unbekannten Strafbestimmungen des kanonischen und des heutigen Rechts. Die von einem Vorgesetzten geschehene Verleitung zu einem nur disziplinarisch zu ahndenden Dienstvergehen ist bloß disziplinarisch zu verfolgen. Die Verleitung zu einer strafbaren Handlung im Amt ist in § 357 des St.G.B. als besonderes Amtsvergehen mit Strafe bedroht. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amt vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat demnach die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt. Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines andern Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Subjekt kann jeder in der Stellung eines Vorgesetzten befindliche Beamte sein. Objekt ist die Verletzung des dem Beamten vom Staat geschenkten Vertrauens. Die Handlung besteht in der Verleitung des Untergebenen zur Verübung eines der im 28. Abschnitt des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Amtsvergehens bzw. in dem Unternehmen der Verleitung oder dem wissentlichen Geschehenlassen; doch ist ein solches nicht die nachträgliche Genehmigung. Auf das Mittel der Verleitung kommt nichts an. Das Verleiten muß vorsätzlich geschehen. Vollendet ist das Vergehen mit dem, wenn auch erfolglosen, Unternehmen der Verleitung; eine Anstiftung zu dem Vergehen oder ein Versuch derselben ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Das Vergehen des Amtsvorgesetzten ist ein selbständiges Vergehen, für welches er dieselbe Strafe erleiden soll wie der Täter; es unterscheidet sich von der Anstiftung, welche wirkliche Verleitung und überdies wirkliche Begehung der Tat durch den Angestifteten erfordert.

Besondere Vergehen einzelner Beamtenklassen sind:

1. Die Vergehen der Militärpersonen, hinsichtlich deren auf das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 sowie auf das Reichsgesetz vom 1. Dez. 1898 über die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten verwiesen wird.

2. Die Amtsvergehen der mit der Rechtspflege und Strafvollstreckung betrauten Beamten, und zwar: a) der Richter, Geschworenen, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamten. § 336 des St.G.B. bedroht die Rechtsbeugung durch einen Beamten oder Schiedsrichter (nicht auch durch den Geschworenen oder Schöffen), wenn sie bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, gewisse Mißbräuche des Strafverfahrens mit Zuchthaus bis zu zehn bzw. fünfzehn Jahren. Nach § 343 des St.G.B. wird jeder Beamte, welcher in einer bereits eingeleiteten gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Die gleiche Strafe trifft nach § 346 des St.G.B. jeden Beamten, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetz nicht entsprechende, zu milde Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein, neben welcher, wenn sie drei Monate erreicht, auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden kann. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren werden im umgekehrten Fall die richterlichen wie die Verwaltungsbeamten bestraft, welche vorsätzlich zum Nachteil einer Person, deren Unschuld ihnen bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer (gerichtlichen, administrativen oder Disziplinar-) Untersuchung beantragen oder beschließen (§ 344), oder welche vorsätzlich eine Strafe vollstrecken lassen, von welcher sie wissen, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maß nach vollstreckt werden darf (§ 344). Ist in letzterem Fall die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 900 *M* ein. Unter Strafe sind alle Arten von Strafen zu verstehen, mögen dieselben im gerichtlichen, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren verhängt oder als Ordnungsstrafen zur Erzwingung einer polizeilichen Verfügung bestimmt sein. — b) der Gefangenaufseher. § 347 des St.G.B. bedroht einen Beamten, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder im Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter einem Monat. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 *M* ein. Subjekt ist jeder Beamte, welchem die Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen kraft seiner amtlichen Stellung oder zufolge amtlichen Auftrags anvertraut ist. Gefangener ist nicht bloß der Straf- oder Untersuchungsgefangene,

sondern auch der von der Polizei- und von Sicherheitsorganen ohne gerichtlichen Haftbefehl Festgenommene sowie der von einer Privatperson auf frischer Tat Ergriffene und dem Beamten zur Beaufsichtigung übergebene Gefangene. Daß der Festgenommene in ein Gefängnis abgeliefert worden sei oder in ein solches abgeliefert werden sollte, ist nicht erfordert. Auch der im Sicherungsarrest befindliche Schuldner ist Gefangener. Als Handlung wird eine wirkliche, wenn auch noch so kurze und vorübergehende Befreiung des Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit erfordert, gleichviel, durch welches Mittel, und gleichgültig, ob dadurch das von dem Gefangenen verübte Verbrechen begünstigt werden soll oder nicht. Der Gefangenwärter, welcher einen Gefangenen vor Ablauf der Strafzeit entläßt, weil er diese für abgelaufen hält, läßt den Gefangenen fahrlässig entweichen. Ein Nichtbeamter, welcher sich an der Tat des Beamten beteiligt, ist wegen des gemeinen Vergehens der Gefangenenbefreiung zu bestrafen. Beim Vorhandensein mildernder Umstände kann neben einer Gefängnisstrafe von drei Monaten auf Verlust der Ehrenrechte oder auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Der Versuch ist strafbar bei der vorsätzlichen Tat, nicht bei der fahrlässigen. — c) der Notare. Wie schon in den bisherigen Partikulargesetzen, so ist auch in § 300 des deutschen Strafgesetzbuchs der Notar mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bedroht, wenn er unbefugt Privatgeheimnisse offenbart, welche ihm kraft seines Amtes anvertraut sind. Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag ein. Diese Verletzung fremder Geheimnisse ist auch im Disziplinarverfahren verfolgbar, in welchem auf Amtsentsetzung erkannt werden kann.

3. Die Amtsvergehen der Rechtsanwälte und sonstigen Rechtsbeistände. § 356 des St.G.B. bedroht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten einen Anwalt (Advokaten) oder einen andern Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient. Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein. Das Vergehen bildet, wenngleich die Anwälte nicht zu den Beamten gehören, dennoch ein Amtsvergehen, weil die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat öffentliche Ämter im Sinn des Strafgesetzbuchs sind. Objekt des Vergehens ist der Bruch des dem Anwalt gewährten Vertrauens. Jeder Anwalt ist durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und seine Berufstätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird und wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer andern Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist. Zum Tatbestand gehört als Subjekt ein Rechtsanwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, d. h. eine staatlich zugelassene Person, welche dazu berufen ist, andern in Rechtssachen gegen Gebühren Beistand zu leisten, selbst wenn sie nicht zu den Rechtsanwälten zählt. Die Handlung besteht in einem pflichtwidrigen Bedienen zweier an derselben Rechtssache beteiligten Parteien. Rechtssachen sind alle Rechtsangelegenheiten mehrerer Personen mit widerstreitenden Interessen; also nicht bloß Angelegenheiten der streitigen, sondern auch Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsrechtssachen, sowie die im Weg der Privatklage zu verfolgenden Strafsachen. Die Rechtssachen sind anvertraut, sobald sie von einer Partei dem Rechtsanwalt in dieser seiner Eigenschaft mitgeteilt sind. Das Bedienen durch Rat und Beistand umfaßt alles, was für die Betreibung der Sache der Partei förderlich sein kann; der Beistand kann auch durch Unterlassung einer für die Partei zu bewirkenden Prozeßhandlung geleistet werden. In derselben Rechtssache kann ein Bedienen stattfinden sowohl gleichzeitig während der Dauer des Vertrauensverhältnisses wie nacheinander nach Auflösung desselben, jedoch immer nur vor der Beendigung derselben im Streit befangenen Rechtssache. Das Bedienen muß beiden Parteien gegenüber geschehen sein. Die Strafbarkeit fällt deshalb weg, wenn ein Anwalt bei dem nur der einen Partei geleisteten Beistand Dinge benutzt, welche ihm von der andern anvertraut waren, als diese ihn vergeblich um Beistand anging; es greift hier nur das Disziplinarverfahren Platz. Vorausgesetzt ist Pflichtwidrigkeit, d. h. Mißbrauch des in den Anwalt von einer Partei gesetzten Vertrauens zum Nutzen der andern Partei. Ein im gemeinsamen Interesse erteilter Rat oder Vergleichsvorschlag gehört nicht hierher. Als Dolus wird das Bewußtsein des Vertrauensbruchs und in dem qualifizierten Fall auch das Bewußtsein des dem andern drohenden Nachteils erfordert. Vollendet ist das Delikt mit der dienenden Handlung; des Eintritts eines Nachteils für die andere Partei bedarf es nicht. Es muß aber Rat gegeben oder Beistand geleistet sein. Bloßer Vertrauensbruch durch Benutzung anvertrauter Geheimnisse unterliegt nur dem Disziplinarverfahren oder, falls die kriminelle Bestrafung beantragt wird, der Strafbestimmung des § 300 des St.G.B. Danach werden die Rechtsanwälte, die Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen, ebenso wie die Notare, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes (Standes oder Gewerbes) anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Ob die Handlung für den Anvertrauenden einen Vermögens- oder andern Nachteil herbeigeführt hat oder nicht, ob sie aus Vorsatz oder aus Leichtsinn

begangen ist, kommt nur für die Strafzumessung in Betracht. Wie andere Beamte, werden endlich nach § 352 des St.G.B. die Anwälte oder sonstigen Rechtsbeistände, welche Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu ihrem Vorteil zu erheben haben, mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn sie Gebühren oder Vergütungen erheben, von denen sie wissen, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet. Der Versuch ist strafbar. Die Rechtsanwälte können, wenn im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen ist, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, noch im Disziplinarverfahren verfolgt und ihres Amtes entsetzt werden.

4. Die Amtsvergehen der Religionsdiener und Standesbeamten. Ein Religionsdiener oder ein Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft (St.G.B. § 338). Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei, wird, wenn nicht lebensgefährliche Erkrankung eines der Eheschließenden vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft (§ 67 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands). Da nach dem Gesetz vom 6. Febr. 1875 innerhalb des Deutschen Reichs eine Ehe rechtsgültig nur noch vor dem Personenstandsbeamten geschlossen werden kann, so trifft der § 338 die Religionsdiener nicht mehr. Subjekt des Vergehens des § 336 des St.G.B. kann nur ein Standesbeamter oder dessen Vertreter sein. Die Geistlichen dürfen zu Standesbeamten nicht bestellt werden. Objekt der Handlung ist die Schließung einer neuen Ehe, solange die alte Ehe besteht. Als Dolus wird das Wissen erfordert, daß eine Person verheiratet ist. Das zweite Vergehen kann nur von einem Geistlichen oder Religionsdiener begangen werden. Zur Handlung wird erfordert der Beginn der zu einer Eheschließung nach den konfessionellen Vorschriften gehörenden religiösen Feierlichkeiten, bevor der Nachweis der vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe erbracht ist. Zweck der Strafbestimmung ist die Erzwingung der Beobachtung des Personenstandsgesetzes, weshalb die Strafbarkeit wegfällt, wenn der Nachweis zwar nicht erbracht, die Eheschließung vor dem Standesbeamten aber erfolgt ist. Vorsatz ist nicht erfordert. — Nach § 130a des St.G.B. (sog. Lex Lutzeana) wird ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, oder Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Subjekt dieses Vergehens ist jeder, welcher berufsmäßig Handlungen vornimmt, auf welche der Zweck des betreffenden Religionsbekenntnisses wesentlich gerichtet ist. Zum Tatbestand wird erfordert eine berufsmäßige Handlung vor einer Menschenmenge öffentlich oder in einer Kirche bzw. an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vor einer Mehrheit von Personen. Öffentlich ist die Handlung, wenn sie nicht auf die Wahrnehmung bestimmter Personen beschränkt ist. Objekt der Handlung sind Angelegenheiten des Staates, also nicht nur die Anordnungen der Obrigkeit, sondern jede Angelegenheit, welche in den Bereich der Staatsverwaltung fällt. Diese Angelegenheiten müssen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sein. Öffentlich ist nur der äußere Friede der Allgemeinheit. Dieser ist gefährdet, sobald objektiv die Möglichkeit einer gewalttätigen Störung desselben eingetreten ist, eine wirkliche Gewalttätigkeit ist nicht erfordert. Zum Dolus gehört sowohl das Bewußtsein, daß der Inhalt der Verkündigung oder Erörterung oder des verbreiteten Schriftstücks zur Gefährdung des öffentlichen Friedens geeignet sei, als auch der Vorsatz, durch die Verkündigung, durch das Ausgeben des Schriftstücks dem Inhalt eine gewisse Öffentlichkeit zu geben. Erst das Zusammentreffen beider Momente macht die Tat strafbar.

5. Die Amtsvergehen der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Beamten. Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 bestimmt in § 5: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- oder zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.“ Eine ähnliche Bestimmung enthält für das Telegraphengeheimnis § 8 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892. Die Feststellung der Ausnahmen ist durch die Reichsjustizgesetze erfolgt, und zwar für die Beschlagnahme der Briefe im Strafverfahren in den §§ 99/101 der Strafprozeßordnung und für die Aushändigung an den Konkursverwalter im § 121 der Konkursordnung. Das Strafgesetzbuch bestraft mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren: a) alle Postbeamten, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in andern als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder einem andern wissentlich eine solche Handlung ge-

statten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten; b) Telegraphenbeamte und andere mit der Beaufsichtigung oder Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in andern als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten. Strafbar ist in beiden Fällen nur der Vorsatz, welcher in dem Willen, zu eröffnen usw., besteht; Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht erfordert. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit erkannt werden. Die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen werden nach § 318 des St.G.B. mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bzw. mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 *M* bestraft, wenn sie vorsätzlich bzw. fahrlässig oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt verhindern oder stören. Die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen werden nach § 316 des St.G.B. mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. Gegen den säumigen Eisenbahn- und Telegraphenangestellten kann gemäß § 319 des St.G.B. zugleich auf Unfähigkeit zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erkannt werden. „Angestellte Person" ist jeder, welcher durch einen dazu Berufenen dauernd oder vorübergehend mit der Wahrnehmung einer Funktion bei einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt oder bei einer Staats- oder Privatbahn betraut worden ist. Bestraft wird bei ihnen die Pflichtvernachlässigung; liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Bezug auf den eingetretenen Erfolg vor, so finden auch auf sie die Strafbestimmungen des gemeinen Verbrechens Anwendung. Nach § 320 des St.G.B. sind die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen, wenn sie nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die angestellten Personen die Entfernung des Verurteilten bewirken. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienst erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Die Beziehung des Beamten zum Staat hat dahin geführt, daß der Verlust des Amtes nicht als selbständige Strafe, sondern als eine sich von selbst ergebende Folge der erkannten Strafe auftritt. Es kann nicht nur bei den Amtsvergehen, sondern auch gegen solche Beamte, welche an unerlaubten Verbindungen teilnehmen, sei es, daß diese vor der Staatsregierung geheim gehalten oder daß gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, sei es, daß zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden (St.G.B. §§ 128 129). — Wegen gemischten Amtsvergehens werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren nach § 174 des St.G.B. bestraft: a) Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen oder den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen Gelegenheit zur Unzucht gewähren oder verschaffen (St.G.B. § 181, Nr 2); b) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; c) Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. — Es sei noch erwähnt, daß bei dem gemeinen Vergehen der Urkundenfälschung die Begehung durch Ärzte oder andere approbierte Medizinalpersonen einen Strafschärfungsgrund bildet. Diese Personen werden nach § 278 des St.G.B. mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch bei fahrlässiger Tötung und Körperverletzung sind Kunstfehler der genannten Personen Strafschärfungsgründe. Beamte sind jedoch die Ärzte und Medizinalpersonen nicht.

Literatur. Buddeus, Art. „Amtsverbrechen ꝛc." in Weiskes Rechtslexikon I (1844); Schwenken, Amtsvergehen (1848); Heffter, im Archiv des Kriminalrechts XIII; Dollmann, Art. „Amtsverbrechen" in Bluntschlis Staatswörterbuch I (1857); Zucker, Amtsverbrechen (1870); Meves, im Handbuch des deutschen Strafrechts III (1874) 915, IV (1877) 338; Binding, Lehrb. d. gemeinen deutschen Strafrechts II (²1904); v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts (¹⁴1905); H. Meyer, Strafrecht (⁶1907); Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts (¹⁸1898); Seuffert, in Stengels Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechts; Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch (2 Bde, ⁷1905/06); Oppenhoff, Strafgesetzbuch (¹⁴1901, hrsg. von Delius); Pieper, Das Reichsbeamtengesetz (²1901); Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts (2 Bde, 1900); Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts IX (1906). [Spahn.]

Amtsverschwiegenheit s. Dienstgeheimnis.

Analphabeten s. Unterrichtswesen.

Anarchismus. Das Wesen des Anarchismus ist Auflehnung gegen jede Autorität und jeden Rechtszwang; nur das, was die einzelne Persönlichkeit nach „vernünftigem und gerechtem" Ermessen für gut hält, soll gelten, an Stelle von Recht und Gesetz soll der freie Wille treten. Dabei will man allerdings nicht auf jede gesellschaftliche Ordnung verzichten, doch soll als deren Grundlage nicht rechtlicher Zwang, sondern die freiwillige Vereinigung, der freie stets kündbare Vertrag treten. Seine philosophische Grundlage hat der Anarchismus dem extremen Liberalismus entlehnt, nur geht er über die liberale Doktrin, daß nur aus vollständiger Freiheit ein harmonisches Zusammenwirken der einzelnen Individuen sich ergebe, noch hinaus und erklärt nicht nur das staatliche Einwirken auf das wirtschaftliche Leben, sondern überhaupt die staatliche Fürsorge für überflüssig.

Daraus erhellt, daß der Anarchismus eigentlich keine Abart des Sozialismus ist, da dieser die Freiheitssphäre der Einzelpersonen durch eine unsere heutige gesellschaftliche Ordnung an Schärfe weit übertreffende Zwangsorganisation sehr begrenzt. Die Politik der rohen Gewalt und des Verbrechens ist nicht wesentlich mit dem Anarchismus verbunden.

Umfassendere anarchistische Ideen finden wir zuerst bei dem englischen Dissidentenprediger William Godwin (1756/1836). Als „Vater des Anarchismus" gilt jedoch Proudhon (s. d. Art.), trotzdem dieser sein anarchistisches System in den reiferen Jahren aufgab. Nach Proudhon sind alle Menschen von Natur und ihrer Bestimmung nach gleich, frei und autonom. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist Diebstahl, die Regierung des Menschen durch den Menschen Sklaverei. Beseitigung jeglicher Autorität und aller Parteien sowie absolute Freiheit des Menschen ist daher Proudhons Ziel. Dessen Erreichung erstrebt er im friedlichen Umwandlungsprozeß der bestehenden Ordnung durch Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich durch Durchführung des Prinzips der Gegenseitigkeit (Mutualismus), Unentgeltlichkeit des Kredits, Schaffung autonomer Produktivassoziationen usw. Später (in seinem Werk Du principe fédératif, 1863) erklärte Proudhon den Anarchismus als ein nie zu verwirklichendes Ideal; die richtige Regierungsform sei der Föderalismus, d. h. eine dezentralisierte, aus auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gewählten Abgeordneten zusammengesetzte Regierung und die Bildung vieler kleiner Gruppen mit weitestgehender Selbstverwaltung. Nächst Proudhon ist als einflußreicher Theoretiker des Anarchismus zu nennen Joh. Kaspar Schmidt (1806/56), bekannt unter dem Pseudonym Max Stirner, der Sohn eines Bayreuther Instrumentenmachers; zuerst Gymnasiallehrer, starb er im größten Elend als Privatgelehrter. Stirner vertrat einen absoluten individualistischen Anarchismus ohne Gemeineigentum; er ist der einzige Vertreter der älteren Richtung, der für die Anwendung der Gewalt eintritt. Die Rettung sei in der Emanzipation des Individuums, des Ich, zu finden. „Was du zu sein die Macht hast, dazu hast du auch das Recht." Außer dem Ich gebe es kein Recht. Der Egoismus, „die Selbstwertung des Ich", allein kann dem Volk („dem Pöbel") Hilfe bringen. Nur in ganz losen „Vereinen der Egoisten" dürfen die Menschen sich zusammenschließen. Andere deutsche Vertreter des älteren Anarchismus sind Moses Heß, der den Weitlingschen Kommunismus mit Proudhonschen Lehren zu verbinden suchte, Karl Grün, der dem Anarchismus gleichfalls eine kommunistische Grundlage geben wollte, und Wilhelm Marr, der namentlich für die soziale Revolution und die atheistische Propaganda eintrat.

Abgesehen von einem vorübergehenden Einfluß Proudhons auf die Arbeitermassen hat der ältere Anarchismus fast gar keine praktischen Erfolge erzielt. Erst dem neueren oder politischen Anarchismus war dies vorbehalten. Derselbe beruht auf einer Verbindung von Elementen der älteren Richtung mit dem russischen Nihilismus, der die heutige Gesellschaftsordnung, weil sie heilungsunfähig sei, vollständig beseitigen und aus den Trümmern die wiedergeborne Menschheit glücklich und frei hervorgehen lassen will. Die Verschmelzung wurde namentlich von den drei Russen Bakunin, Netschajew und Kropotkin vollzogen. Bakunin (1814/76), zuerst russischer Artillerieoffizier, dann Student und später Literat, nahm 1849 an den revolutionären Vorgängen in Prag und Dresden teil, wurde in Österreich zum Tod verurteilt, aber an Rußland ausgeliefert und nach Sibirien verbannt. Von hier floh er nach England und hielt sich später in der Schweiz auf. Durch Proudhons Schriften wurde er für den Anarchismus gewonnen; er rief eine solch gewaltige anarchistische Massenbewegung hervor, daß er als der Begründer der anarchistischen Partei gelten kann. Unentbehrliche Voraussetzung des Anarchismus ist für Bakunin der moderne Atheismus, besonders der Darwinismus; seine Theorie ist denn auch eine Entwicklungslehre auf materialistischer Grundlage. „An Stelle des Staates schlechthin soll die völlig staatlose freie Gesellschaft treten mit Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln, aber mit einer Organisation der Gesellschaft und des Gesellschaftseigentums von unten

nach oben durch freien Vertrag und freie Vereinigung, nicht von oben nach unten vermittelst irgend welcher Autorität" (Pesch). Nur die Gewalt, nicht das allgemeine Stimmrecht kann den Anarchismus zum Sieg führen. Darum muß die jetzige öffentliche Ordnung erst zerstört werden, schon der passive Widerstand auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet, die „Enthaltung von der Politik" und der „allgemeine Streik" werden die Kapitalisten in Monatsfrist zum Nachgeben oder zum Kampf und damit zum Sieg der Arbeiter führen. Bakunins Genosse Sergei Netschajew (1846/82) gründete verschiedene studentische Geheimbünde, ermordete seinen Freund Iwanow (1869) aus Furcht vor Verrat und floh nach der Schweiz zu Bakunin, mit dem er sich aber entzweite; 1872 wurde er von England an Rußland ausgeliefert und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt. Netschajew sah in dem Räubertum „eine der ehrenhaftesten Formen des russischen Volkslebens"; in seinem „Revolutionären Katechismus" predigte er die Propaganda der Tat; der Revolutionär kenne nur eine Wissenschaft, die Zerstörung (Pandestruktion). Alle Mittel, sie zu fördern, seien recht; nur für sie sollen Mechanik, Physik, Chemie, Medizin usw. studiert werden. In der revolutionären Tat sah er nicht bloß ein Mittel des Umsturzes, sondern noch mehr eine blutige Reklame für den Anarchismus. In diesem Sinn wirkte auch der Schweizer Paul Brousse, der Führer der Fédération jurassienne, die der gefährlichste Herd des Anarchismus in der französischen Schweiz und in Südfrankreich war. Der Fürst Kropotkin (auch Krapotkin, geb. 1842) entstammt dem kaiserlichen Haus der Ruriks, war zuerst Offizier und kaiserlicher Kammerherr, wurde wegen nihilistischer Umtriebe eingesperrt und entfloh (1876) nach der Schweiz; seit Mitte der 1880er Jahre lebt er in London; er ist auch als Geolog bekannt. Kropotkin hat besonders die Theorie des sog. kommunistischen Anarchismus ausgebildet und namentlich auf die anarchistische Bewegung in Frankreich Einfluß erlangt. Seinen Plan hat er trotz zahlreicher Publikationen literarisch nur sehr oberflächlich ausgeführt. Ein Freund und Anhänger Kropotkins ist der bekannte belgische Geograph Reclus (1830/1905); dessen Ideal ist dem russischen Dorfkommunismus, dem Mir, verwandt; er ist Gegner der Propaganda der Tat. — Godwin, Proudhon und Stirner vertraten einen Anarchismus auf individualistischer, Bakunin, Kropotkin und Reclus mehr auf kommunistischer Grundlage. Namentlich Netschajew und Kropotkin haben die anarchistische Agitation in die durch die zahlreichen Attentate gekennzeichneten Bahnen gelenkt.

In Deutschland ist unter den Anhängern und theoretischen Verfechtern des neueren Anarchismus namentlich der Buchbinder Johann Most (1846 bis 1906) zu nennen, welcher, infolge des Sozialistengesetzes aus Deutschland und wegen seiner terroristischen Politik sogar aus England ausgewiesen, nach den Vereinigten Staaten auswanderte und dort die lange Zeit einflußreiche anarchistische Zeitung „Die Freiheit" herausgab. Most suchte das Proudhonsche Ideal zu verbessern: er nahm eine mit den individualistischen Grundprinzipien schwer verträgliche planmäßige Produktion in Aussicht und forderte Sachverständigenbureaus zur Taxierung der in jeder Ware steckenden Arbeitsquantität und zur entsprechenden Preisfestsetzung sowie überhaupt statistische Bureaus der vereinigten Gruppen zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs der Gesellschaft und des zu produzierenden Quantums. In taktischen Fragen war er, wie schon erwähnt, Anhänger brutalen Vorgehens.

Bakunin und seine Anhänger gehörten zuerst der sozialistischen Internationale an, wurden aber 1872 ausgeschlossen. Von der neuen anarchistischen Internationale erlangte nur eine Sektion, die schon genannte Fédération jurassienne, eine traurige Berühmtheit. Nach der nationalen Eigenart und den sozialen Zuständen war die Entwicklung des politischen Anarchismus in den einzelnen Ländern verschieden. In Deutschland ist er im allgemeinen einflußlos geblieben; der Propaganda der Tat fiel zum Opfer der Polizeirat Rumpff in Frankfurt a. M. (1885), ein anarchistisches Werk war auch das Attentat Hödels auf Kaiser Wilhelm I. (1878), während Nobilings Attentat nur herostratischer Ruhmsucht entsprang. Die deutsche Sozialdemokratie schloß die Anarchisten bzw. ihre Führer Most und Hasselmann auf dem Kongreß zu Wyden (1880) aus, auf dem Kongreß zu St Gallen (1887) wurde sogar eine Resolution gegen den Anarchismus angenommen. Anarchistische Strömungen innerhalb der sozialistischen Partei, wie die „Jungsozialisten" Ende der 1880er Jahre (Werner, Wildberger u. a.) oder die „Anarchosozialisten" seit 1905 (Friedeberg und Genossen), sind bedeutungslos geblieben. Durch die Sozialdemokratie wurde überhaupt in Ländern deutscher Zunge der Anarchismus vollständig in den Hintergrund gedrängt. In Österreich gewann der Anarchismus in der ersten Hälfte der 1880er Jahre viel an Boden. Zahlreiche Attentate und Raubmorde wurden ausgeübt, das kräftige Einschreiten der österreichischen Regierung machte ihn jedoch bald bedeutungslos. Die Schweiz, der Ausgangspunkt der anarchistischen Agitation und der Zufluchtsort der verfolgten Führer, griff 1884 zu strengen gesetzlichen Maßnahmen; unter der deutsch-schweizerischen Bevölkerung selbst hat der Anarchismus nie richtig Fuß gefaßt. England, namentlich London, ist wegen seiner liberalen Gesetzgebung der Sammelpunkt für die Anarchisten aller Länder, auf die einheimischen Volkskreise ist dank ihres nüchternen Sinns die Bewegung wirkungslos geblieben. In den Vereinigten Staaten fand die anarchistische Theorie namentlich durch Tucker und die Lehre der sog. „Selbständigen" Eingang, die

Propaganda der Tat ihre Anhänger aber erst infolge der Agitation Mosts. Ein blutiger Aufstand in Chicago (1886) zwang die Staatsgewalt zu energischem Vorgehen. Seitdem ist der Anarchismus sehr zurückgegangen; im Jahr 1901 fiel allerdings der Präsident Mac Kinley einem anarchistischen Attentat zum Opfer. Große Ausdehnung hat der Anarchismus dagegen in den Ländern romanischer Zunge genommen. In Italien, Spanien und Frankreich bestehen umfangreiche anarchistische Organisationen, deren blutige Taktik zahlreiche Attentate, auch außerhalb der romanischen Gebiete begangen, kennzeichnen. In Rußland trat an Stelle des Anarchismus der Nihilismus und die revolutionäre Bewegung der neuesten Zeit, die Propaganda der Tat hat hier die meisten Opfer gefordert.

Die anarchistische Doktrin bedarf keiner eingehenden Widerlegung; sie geht von unhaltbaren Voraussetzungen aus, sie ist voller Widersprüche in sich selbst und absurd in ihren Forderungen. Die Menschen sind durchaus nicht ohne natürliche Leidenschaften, nicht von Natur aus absolut gut. Keine Ordnung ist ohne Einheit und Unterordnung, keine Organisation irgend welcher Art ohne autoritative Machtbefugnisse denkbar. Jeder Vertrag fordert einen Verzicht auf die absolute Selbständigkeit und einen gewissen Zwang zur Innehaltung der eingegangenen Verpflichtungen.

Die Quellen, aus denen der Anarchismus wie der Sozialismus schöpften, sind ohne Zweifel nicht in Abrede zu stellende Mißstände des sozialen Lebens, das wirtschaftliche Elend gewisser Volksschichten, in noch weit höherem Maß aber liegt die Ursache in der atheistischen Wissenschaft. Aus ihren Lehren haben nicht nur Marx und Lassalle, die Apostel des Sozialismus, die weiteren Konsequenzen gezogen, auch die Theoretiker des Anarchismus sind ihre gelehrigen Schüler gewesen.

Soziale Reformen, Aufklärung der Massen über Art und Ziele der anarchistischen Politik, nicht zum wenigsten aber auch die Bekämpfung aller materialistischen Weltanschauung sind deshalb in erster Linie geeignet, die aus dem Anarchismus drohende Gefahr zu überwinden. Daneben kommt auch, weniger gegenüber der anarchistischen Theorie als der anarchistischen Taktik, die Gesetzgebung, vor allem die Strafgesetzgebung in Betracht. Das gemeine Strafrecht ist seit den 1870er Jahren hinsichtlich gewisser Verbrechen gegen die Person und das Eigentum oder, namentlich in Frankreich, hinsichtlich „zu anarchistischen Zwecken" begangener Verbrechen verschärft worden. Dazu kommen noch Gesetze gegen die politische Propaganda, in Frankreich auch Verbote der Berichterstattung von Parteivorträgen aus anarchistischen Prozessen, ferner besondere Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen u. dgl. Für die Aufspürung anarchistischer Schlupfwinkel und zur Aufdeckung terroristischer Pläne ist eine wachsame und findige Polizei von großem Wert. Eine internationale Gesetzgebung gegen den Anarchismus ist verschiedentlich erstrebt worden; sie soll namentlich gleichmäßige Grundsätze für die Beurteilung anarchistischer Verbrechen und die Unzulässigkeit des Asylrechts, wie es England noch gewährt, enthalten.

Literatur. Anarchistische Werke: Die Werke von Proudhon (s. d.) u. Bakunin (vollständiges Verzeichnis bei Nettlau, Bibliographie de l'anarchisme, Brüssel 1897); ferner Stirner, Der Einzige u. sein Eigentum (1845, ³1901; auch bei Reclam); Tucker, Instead of a book (Neuyork 1893; deutsch von Schumm unter d. Titel: Staatssozialismus u. A., 1895); Kropotkin, L'anarchie, sa philosophie, son idéal (Par. ⁴1905); derſ., Autour d'une vie (ebd. ⁵1903, deutsch von Pannwitz unter d. Titel: Memoiren eines Revolutionärs, 2 Bde, 1900); Reclus, L'évolution, la révolution et l'idéal anarchique (ebd. 1897, ⁵1902); John Most, Memoiren (Neuyork 1903). — Kritische Werke: Stammler, Theorie des A. (1894); Zenker, Der A. (1895); Adler, Art. „A." im Handwörterb. der Staatswissenschaften (³1908 ff); H. Pesch, Die soziale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach (Hft 14/16, 1900); derſ., Lehrb. der Nationalökonomie I (1905); Seuffert, A. u. Strafrecht (1899); Bernstein, Die soziale Doktrin des A. (in Neue Zeit, 10. Jahrg.); Eltzbacher, Der A. (1900); Langhard, Die anarchist. Bewegung in der Schweiz u. die internat. Führer (1903); Borgius, Ideenwelt des A. (1904); Diehl, Über Sozialismus, Kommunismus u. A. (1906); Biermann, A. u. Kommunismus (1906); W. Schäfer, Aus einem anarchist. Idealstaat (1906); Ettore Zoccoli, L'Anarchia (Rom 1907, deutsch von A. Roller, 1908); Geo Adler, Stirners anarchist. Sozialtheorie (1907); Cornelissen, Über die Evolution des A., im Archiv für Sozialwissenschaft XXVI (1908) 343 ff. Vgl. auch die Werke über Proudhon (s. d. Art.). [Sacher.]

Anatozismus s. Wucher und Zins.

Andorra, kleine aristokratische Republik am Südabhang der östlichen Pyrenäen, zwischen den französischen Departements Ariège und Pyrénées-Orientales und der spanischen Provinz Lérida. Schon Karl d. Gr. soll diesen Freistaat gegründet und unter den Schutz des Bischofs von Seo de Urgel gestellt haben; von Ludwig dem Frommen wurde er als solcher 805 anerkannt. Zu Anfang des 11. Jahrh. belehnten die Bischöfe die Herren von Cabout mit den Tälern von Andorra, hatten aber später mit ihnen lange Kämpfe um die Besitzrechte. Diese vererbten sich 1278 auf die Grafen von Foix, welche sie später auch als Grafen von Béarn und Könige von Navarra mit dem Titel „Souveräne Fürsten des Tales von Andorra" behaupteten. Mit Heinrich IV. ging die Oberhoheit an Frankreich über, welches auch heute noch in Gemeinschaft mit dem Bischof von Urgel das Protektorat über das neutrale Ländchen ausübt. — Der Flächeninhalt Andorras beträgt 452 qkm mit etwa 6000 Einwohnern (durchschnittlich 13 auf 1 qkm), die in 40 Ortschaften und Weilern

zerstreut leben. Hauptorte: Andorra la Vieja (etwa 600 Einwohner), San Julian (500), Canillo (500). — Die Regierungsgewalt befindet sich im Besitz bestimmter Familien der Bevölkerung (aristokratische Verfassung); vier mindestens 25 Jahre alte Familienchefs aus jeder der sechs Gemeinden, in welche die Republik zerfällt, wählen auf vier Jahre einen Generalrat von 24 Mitgliedern, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübt. Den Vorsitz führen zwei von dem Generalrat ernannte Syndizi, von welchen der erste mit der vollziehenden Gewalt betraut ist; derselbe besorgt auch das Auswärtige. — Die Justizverwaltung ruht in den Händen von zwei Begueres (Landvögten), von denen jeder einen Unterrichter (Baile) zur Seite hat, welche in bürgerlichen Streitsachen entscheiden; die Appellation an den Kassationshof zu Paris oder an das bischöfliche Kollegium zu Urgel steht frei. Das Kriminalgericht besteht aus den beiden Begueres, einem Oberrichter (Zivilrichter), dem Landschreiber und vier Landräten; Appellation findet nicht statt. Von den Begueres muß der eine ein Franzose, der andere ein Andorraner sein. Den ersteren wählt Frankreich auf Lebenszeit, den letzteren der Bischof von Urgel auf drei Jahre; den Zivilrichter ernennen sie abwechselnd. Ein Gesetzbuch hatte schon Napoleon I. den Bewohnern Andorras versprochen; da er aber sein Versprechen nicht gehalten hatte, wurde ein solches später von ihnen selbst gesammelt und am 7. Nov. 1847 publiziert. — Nach dem Gesetz vom 27. März 1806 leisteten drei Deputierte einen Eid in die Hände des Präfekten von Ariège, dessen Vollmachten durch das Gesetz vom 3. Juni 1882 auf den Unterpräfekten von Prades (Dep. Pyrénées-Orientales) übergegangen sind. Derselbe vertritt zugleich als beständiger Delegierter Frankreich den einheimischen Autoritäten und dem Bischof von Urgel gegenüber. Letzterer kommt gewöhnlich nur einmal im Jahr ins Land, teils um als Schiedsrichter Streitigkeiten beizulegen teils um sein kirchliches Amt auszuüben. Die Ernennung der kirchlichen Behörden steht vier Monate des Jahres dem Bischof zu, die übrigen acht Monate dem Papst. — Landesfarben sind Gold und Rot in senkrechter Teilung, nach dem zweiten Feld des Landeswappens, das in Gold drei rote Pfähle zeigt (Wappen der Grafen von Foix). — Administrativ zerfallen die drei Täler, welche die Republik umfaßt, in sechs Gemeinden (Pfarreien): San Julian, Andorra, Encam, Canillo, La Marana und Ordino. Diese Gemeinden wählen durch die 25 Jahre alten Familienhäupter je zwei Konsuln als Bürgermeister und Vizebürgermeister (passives Wahlrecht mit 30 Jahren). Andorra bezahlt jährlich an den Bischof von Urgel 460 und an Frankreich 960 Franken, wofür von letzterem Zollfreiheit gewährleistet ist. Die Einnahmen bestehen in den Pachtgeldern für die Gemeindeweiden und im Ertrag einer geringen Personal-, Grund- und Viehsteuer. — Münzen, Maße und Gewichte sind dieselben wie in Spanien. — Die Einwohner, ein streng sittliches, fleißiges Völkchen, sind katalonischer Abkunft und gehören der römisch-katholischen Kirche an. Sie betreiben Landwirtschaft und einen unbedeutenden Handel mit Holz, Holzkohle, Eisenerz, Schafwolle und Käse; auch soll der Schmuggel von französischen Manufakturen und Tabak nach Spanien nicht unbedeutend sein. Da der Anbau von Zerealien geringfügig ist, wird der Bedarf zollfrei aus Frankreich eingeführt. Der Grundbesitz vererbt nach Majoratsordnung. Alle männlichen Einwohner sind vom 16. bis 60. Jahr zur Landesverteidigung verpflichtet; sie können von den Begueres zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, aber nicht zum Angriff aufgeboten werden; über letzteren Fall entscheidet die Volksversammlung. Die Kosten der Ausrüstung muß jeder Waffenfähige selbst tragen. Für den Sicherheitsdienst besteht auch eine aus Landesbewohnern gebildete Gendarmerie, die an mehreren Punkten in befestigten Gebäuden untergebracht ist.

Literatur. J. F. Bladé, Études géogr. sur la vallée d'Andorre (Par. 1875); E. Berthet, Le val d'Andorre (ebd. 1879); L. Basserau, La république d'Andorre (Montpellier 1884).

[Franz, rev. Dresemann.]

Androlepsie, die Festnahme fremder Staatsangehöriger im Frieden als Geisel zur eigenmächtigen Durchsetzung eines behaupteten Anspruchs. Vgl. d. Art. Repressalien und Garantien, völkerrechtliche.

Anerbe, Anerbenrecht. Der Anerbe, altdeutsch (nach Grimm) anerwe, ist zunächst der Gegensatz zum ganerwe, Ganerben, des alleinigen Erben zum Genossenschaftserben, des heres, heres proximus zum coheres. Es erscheint aber auch in den alten Weistümern der berechtigte Markgenosse, der waltgreve, Waldsasse, unter dieser Benennung. Seinem eigentlichsten Wesen und Rechtsbegriff nach ist das Recht des Anerben kein ausschließliches Erbrecht, sondern nur ein Vorzugsrecht bei der schon gesetzlich oder observanzmäßig bestimmten Verteilungsart eines untrennbaren Teils einer Erbschaft, vorzugsweise eines bäuerlichen Kolonats; die Anteile der übrigen Erben liegen dann in der vom Anerben zu leistenden Abfindung. Das neue B.G.B. für das Deutsche Reich läßt zwar grundsätzlich auch für ländliche Bevölkerung und deren Grundbesitz das gemeine Erbrecht gelten, wonach der gesamte Nachlaß einschließlich des Grundbesitzes unter die Erben, zunächst Ehefrau und Kinder, weiterhin auch entfernte Verwandte, sich teilt. Eine Teilung in Natur erfolgt jedoch nur insoweit, als sich die Nachlaßsachen ohne Verminderung des Werts in gleichartige Teile zerlegen lassen, was bei geschlossenen ländlichen Gütern in der Regel nicht anzunehmen ist, so daß mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen den Erben öffentliche Versteigerung und Teilung des Erlöses erfolgt. Im Interesse der Erhaltung des zusammenhängenden

bäuerlichen Familienbesitzes hat das Reichsrecht das Anerbenrecht nicht abgeschafft, es vielmehr den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten, welche bereits vor dem 1. Jan. 1900 das Anerbenrecht geregelt hatten, die Macht belassen, dasselbe beizubehalten oder neu einzuführen, jedoch nicht gegen den Willen des Gutseigentümers, der eine bestehende Anerbengutseigenschaft für den Fall seines Todes durch Testament oder Erbvertrag beseitigen, für dauernd aber durch Errichtung eines Familienfideikommisses seiner Familie ein Gut erhalten kann.

Wenngleich der Kernpunkt des Anerbenrechts überall derselbe ist, so haben sich doch in Bezug auf die rechtliche Stellung des Anerben verschiedene Systeme ausgebildet. Nach einem derselben erhält der Anerbe das ganze Vermögen des verstorbenen oder abtretenden Kolonen als Alleinerbe und hat nur die Verpflichtung, seinen Geschwistern aus dem Allod eine Abfindung zu geben; nach einem andern erbt er nur das Kolonat mit seinen Pertinenzen, auch wenn letztere ursprünglich allodialer Natur waren, während für das übrige Vermögen eine Spezialsukzession nach den Grundsätzen des gemeinen Zivilrechts eröffnet wird, ihn, den Anerben, wieder mit eingeschlossen. Der Anerbe wird entweder nach dem Majorat bestimmt (wie beispielsweise in den westfälischen — münsterischen, paderbornischen und kalenbergischen — Meierordnungen) oder nach dem Minorat (wie im Hannoverschen, im früheren Bistum Osnabrück, in der badischen Grafschaft Hochberg usw.). Dabei haben die Kinder erster Ehe einen Vorzug vor denen der zweiten, die Söhne vor den Töchtern, diese aber vor den männlichen Seitenverwandten oft nur dann, wenn sie das Gut einem zur Bewirtschaftung fähigen Ehemann als Kolonen übergeben können. Die ratio legis lag und liegt eben in dem Bedürfnis, das Gut geschlossen möglichst lang in einer wirtschaftlichen Hand zu halten.

Gesetz und Gewohnheit haben das Anerbenrecht sehr verschiedenartig ausgebildet; sie haben es gegen die letztwillige Disposition des Besitzers, und wo das Gut in einem gutsherrlichen Verband stand, auch gegen die Verfügungsfähigkeit des Gutsherrn, die Fähigkeit des Anerben zur Wirtschaftsführung vorausgesetzt, oft ganz sichergestellt, oft aber auch (wie in jenen westfälischen Ordnungen) nur in der Weise, daß es dem Vater oder dem Gutsherrn oder auch beiden gemeinschaftlich freistand, sich unter den zur Erbfolge unmittelbar Berufenen den Anerben zu wählen, so daß jene gesetzliche oder observanzmäßige Erbfolge erst dann eintrat, wenn sie solches unterließen. Für den Bezirk erfolgt noch heute die Bestimmung des Anerben durch den Familienrat, so daß es möglich ist, ungeeignete Anerben auszuschließen. Bei ungeteiltem Übergang des Guts und untrennbaren Allodiums auf den Anerben erhalten dessen Geschwister von ihm eine Abfindung (Brautschatz, Auslobung, Aussteuer), die sich stets nach der Größe des trennbaren und untrennbaren Allodiums richtet, bei welcher aber auch der Gutswert in Anschlag kommt. Die Frage, ob diese Abfindung eine Abfindung vom Meierhof oder vom freien trennbaren Allod sei, beantwortet sich nach der Verschiedenheit des Systems. Das erstere muß da angenommen werden, wo die Auslobung den eigentlichen Erbteil der Kinder am Kolonat bildet; sie verlieren dann auch ihr Sukzessionsrecht. Die entgegengesetzte Ansicht, der die meisten Gesetzgebungen folgen, beruht auf dem Grundsatz, daß der Anerbe der eigentliche alleinige Erbe ist, welcher als solcher auch die Schulden zu übernehmen hat. Diese kommen natürlich bei Bemessung der Abfindungen mit in Anschlag; maßgebend ist dann wieder der Grundsatz, daß die Höhe und Auszahlung der Abfindungen, die mit Gründung eines selbständigen Haushalts oder bei Töchtern mit deren Verheiratung fällig werden, das fernere Bestehen der Gutswirtschaft nicht unmöglich machen darf. Stirbt ein Auszulobender vor eintretender Fähigkeit, so verbleibt seine Abfindung dem Hof.

Solchergestalt hat das Anerbenrecht, als eine Institution der im ganzen sächsischen Volksstamm von alters her vorwiegend gewesenen gebundenen Agrarverfassung, sich durch Sitte und Gewohnheit, auch der entgegenstehenden kodifizierten Gesetzgebung gegenüber, behauptet. Im preußischen Westfalen, von wo die gegenwärtig in ganz Norddeutschland gehende Strömung auf Herstellung geschlossener Bauernhöfe ihren Ausgang genommen hat, war es die französische Gesetzgebung gewesen, welche die alten Erbfolgeordnungen im bäuerlichen Grundbesitz beseitigte und tabula rasa machte zugunsten der gleichen Erbteilung. — Mit Wiedereinführung des preußischen Landrechts kamen diese alten Provinzialrechte allerdings wieder zur Anerkennung, aber nur in beschränktem Maß. Die gefährliche Bestimmung, daß im Fall einer Kontroverse diese im Sinn der entsprechenden Vorschriften des Landrechts und nicht des gemeinen Rechts entschieden werden mußte, durchlöcherte schließlich das Provinzialrecht nach allen Seiten und erzeugte Rechtsunsicherheiten, denen nur durch kostspielige Testamente und Dispositionen unter Lebenden zu begegnen war. So hartnäckig nun aber auch die Westfalen am alten Recht und an der alten Sitte festhielten und so bereitwillig die nachgebornen Kinder das Recht des „Anerben" erkannten, so konnte es doch nicht fehlen, daß, zumal beim Eintritt einer Vormundschaft oder Kuratel, der Grundsatz der Unteilbarkeit des „Erbe" verlassen wurde und letzteres der Zersplitterung anheimfiel. Die Regierung machte die Erfahrung, daß die „spannfähigen Nahrungen" in Abnahme gerieten (in der Zeit von 1816 bis 1859 sind 231, d. i. 0,64 Prozent, eingegangen), und so gab sie dem schon seit 1826 auf dem Provinziallandtag erhobenen Ruf nach einer anderweitigen gesetzlichen Reglung der alten bäuerlichen Erbfolge endlich Gehör. Sie erließ das Gesetz vom 13. Juli 1836. Dasselbe entsprach aber den Ansichten, Wünschen

und Bedürfnissen des eigentlichen Bauernstands so wenig — es enthielt zum Beispiel die unsinnige Bestimmung, daß von mehreren Brüdern derjenige das Gut erbte, der am längsten in Militärdiensten gestanden, und beschränkte sich zudem nur auf diejenigen Bauernhöfe, die in einem gutsherrlichen Verband befindlich waren —, daß es nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder suspendiert und endlich 1844 ganz außer Kraft gesetzt werden mußte. Zwei königliche Verordnungen traten an seine Stelle. Die erste, vom 5. Jan. 1844, gab Vorschriften, welche bezweckten, einmal dem Bauernstand die eigenen mittels Verträge oder letztwilliger Dispositionen zu erwirkenden Anordnungen über die Erbfolge durch Milderung der gesetzlichen Form der Übertragsverträge und durch Ermäßigung der Kosten und Stempel zu erleichtern, sodann gütliche, der Erhaltung der Bauernhöfe dienliche Auseinandersetzungen durch Einwirkung der Gerichte und Vormundschaften zu befördern; die zweite, vom Jahr 1845, gab zweckmäßigere Bestimmungen für die Leibzuchtrechte und die Altenteilsverträge. Aber auch diese Verordnungen bewährten sich nicht; nach zehnjährigem Bestehen stellte sich das Bedürfnis eines gesetzlichen Schutzes für die Erhaltung der mittleren Eigenbesitzungen wieder lebhaft ein, und es erfolgte das Gesetz vom 4. Juni 1856. Dieses auch für Rittergüter geltende Gesetz überläßt die Erhaltung des Guts bei der Erbfolge lediglich der Verfügung des Besitzers bzw. der an Vaters Stelle über Pflegbefohlene tretenden Vormundschaft, statuiert also ein besonderes Anerbenrecht nicht. Es erleichtert jedoch die Erhaltung des Guts durch Ermäßigung des Pflichtteils für die nicht zum Besitz des Guts kommenden Miterben, bevorzugt also den Gutsübernehmer. Daß auch dieses Gesetz den in Westfalen herrschenden Rechtsanschauungen und den bestehenden landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht genügte, bewies die Erfahrung sehr bald. In der Tat hat dasselbe große Schattenseiten. Indem es die Erhaltung der Rittergüter erleichtert, ist es den mittleren Eigenbesitzungen weniger günstig, weil nun weniger leicht aus größeren Besitzungen mittlere werden können. In den mittleren spannfähigen Nahrungen liegt und lag aber von jeher die Kraft unseres Bauernstands. Das Gesetz wird ferner wirksam, sobald es dem Besitzer einfällt, über sein Gut Verfügung zu treffen, oder eine Vormundschaft dazu schreitet; tritt solcher Fall nicht ein, so kann Zerstücklung und Verkauf ungehindert stattfinden, namentlich auch in Veranlassung von Schuld- oder besondern Erwerbsverhältnissen des Besitzers. Es bleiben also eine Menge von Kaufgelegenheiten, welche, wie die Erfahrung herausgestellt hat, dann vielfach das Pachtverhältnis zur Folge haben. Ein geringerer Pflichtteil erleichtert allerdings die Erhaltung des betreffenden Guts, erschwert aber das Fortkommen der mit dem Pflichtteil abgefundenen Miterben; diese sind, wenn sie Landwirtschaft treiben, wegen ihrer geringen Mittel auf Pachtungen angewiesen. So entsteht eine vermehrte Konkurrenz um das Pachten; das Verpachten wird um so ergiebiger, die große Hand gewinnt um so mehr Veranlassung zu Ankäufen behufs der Benutzung durch Verpachten; die selbständigen spannfähigen Nahrungen gehen noch mehr ein, das „Ausschlachten" der Güter, die Spekulation durch Zerstücklung gewinnt größeren Boden. So erscheint die Erhaltung der Güter lediglich durch die Herabsetzung des Pflichtteils ein sehr zweifelhaftes Mittel, indem sie meist den Übergang von mittleren Eigenbesitzungen in die große Hand befördert, wogegen bei Gleichstellung der Erben wenigstens ungleich mehr der stückweise Übergang in kleine Hände befördert wird. Dies aber führt weniger zum Pachtverhältnis als ersteres.

Der erste Staat, welcher, diesen Erfahrungen folgend, das alte, durch Sitte und Gewohnheit geheiligte Anerbenrecht dem Bedürfnis und den Verhältnissen des modernen Staats anpassend zum positiven kodifizierten Gesetz erhob, war das Fürstentum Schaumburg-Lippe, dessen bezügliches Gesetz vom 11. April 1870 Vorbild für die westfälische Landgüterordnung vom 30. April 1882 geworden ist, nach deren Muster dann 1883 für Brandenburg, 1884 für Schlesien, 1886 für Schleswig-Holstein, 1887 für den Regierungsbezirk Kassel ähnliche Landgüterordnungen erlassen wurden. Fundamentalgrundsätze bei diesen Gesetzen sind: daß die Anerbenrechte nur für die auf Antrag des Eigentümers in eine „Höferolle" eingetragenen Güter eintreten, also nicht unbedingt zur Regel erhoben werden; daß die Pflichtteilsrechte der von der Sukzession ins Erbe ausgeschlossenen Kinder und ebenso die Leibzuchts- und Altenteilsberechtigungen ungeschmälert bestehen bleiben. Gesetzlicher Anerbe kann nur sein, wer zur gesetzlichen Erbfolge auch in den sonstigen Nachlaß berufen ist. Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen beiderlei Geschlechts, in Ermanglung von Söhnen die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts; Abstammung aus früherer Ehe begründet keinen Vorzug, das Sukzessionsrecht bleibt und wird durch Annahme einer Abfindung vom Hof nicht ausgeschlossen. Der Anerbe kann den Hof nicht annehmen, ohne zugleich den sonstigen Nachlaß, wozu er berufen ist, anzutreten. Die Schulden sind zunächst aus den sonstigen Nachlaßmitteln zu decken; erst wenn diese nicht ausreichen, treffen sie den Hof nebst Zubehör; bedingte, betagte oder unbestimmte Schulden begründen einen Anspruch auf Erhöhung oder Verminderung der Erbteile und Abfindungen und auf Sicherstellungen dieserhalb. Prinzipalverpflichteter den Gläubigern gegenüber ist der Anerbe; der Miterbe haftet nur aushilfsweise, wenn jener insolvent geworden, und dann auch nur im Verhältnis seiner Erbquote und bis zum Belauf des

aus dem Nachlaß Empfangenen. Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, welche zu Zwecken des Hofes oder der Bewirtschaftung desselben abgeschlossen sind und fortlaufende gegenseitige Ansprüche erzeugen, gehen allein auf den Anerben über, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, welche zur Zeit des Erbfalls bereits fällig waren. — Die Abfindung vom Hof wird zunächst nach den über die gesetzlichen Pflichtteile geltenden Bestimmungen bemessen, und dafür ist der Hofswert zur Zeit der Übergabe maßgebend. Der Hofseigentümer kann diese gesetzliche Abfindung aber erhöhen. Der Anspruch auf Abfindung, wofür Kaution verlangt werden kann, wird fällig bei Eintritt der Volljährigkeit, Verheiratung oder wenn der Hof auf andere Weise als durch Erbgang oder Hofsabtretung unter Lebenden auf einen andern Eigentümer übergeht; bis zur Fälligkeit (nach dem Lippeschen Gesetz nur bis zum 15. Lebensjahr) muß den Abzufindenden gegen eine ihren Kräften entsprechende Arbeitshilfe Aufenthalt, Kost sowie Erziehung in der Familie gewährt werden. In ähnlicher, entsprechender Weise ist die Interimswirtschaft und die Leibzucht geregelt; erstere unterliegt der rechtlichen Beurteilung nach den Grundsätzen der negotiorum gestio, letztere haftet als Reallast auf dem Hof; der Nachlaß des Leibzüchters vererbt sich nach gemeinen Rechten. Bei Ermittlung des Werts vom Hof und seinen Pertinenzen, wozu auch das Hofsinventar gerechnet wird, soll der Hof, jedoch ausschließlich des Inventars, nach dem jährlichen Ertrag geschätzt werden, den er durch Benutzung als Ganzes bei ordentlicher Bewirtschaftung gewährt; von diesem jährlichen Durchschnittsertrag sind dann alle dauernden Lasten und Abgaben nach ihrem Jahreswert abzusetzen, und wird danach der ermittelte Jahresertrag mit dem zwanzigfachen Betrag zum Kapital erhoben. Die Gebäude und Anlagen kommen, soweit sie zur Bewohnung und Bewirtschaftung notwendig, dabei nicht besonders in Anschlag, soweit dieses aber nicht der Fall, nach dem Nutzen, der durch Vermietung oder auf sonstige Weise daraus gezogen werden kann. Diesem Kapital wird dann der nach dem Verkaufswert ohne Rücksicht auf außerordentliche Preisschwankungen zu rechnende Wert des Inventars und der Düngung im Land sowie der Wert der Einsaat und der Bestellungskosten bzw. der ungetrennten Früchte hinzugesetzt, und von dem so ermittelten Gesamtwert werden die vorübergehenden Hofslasten, z. B. die Leibzucht nach ihrer wahrscheinlichen Dauer, zu Kapital berechnet, abgezogen. Das danach ermittelte Kapital stellt dann den Hofswert dar. Nach einigen Landgüterordnungen erhält der Anerbe das tote Inventar vorab und wird bei der Taxation der Grundstücke der zwanzig- bis fünfundzwanzigfache Katastralreinertrag zugrunde gelegt. Das Lippesche Gesetz hat noch die empfehlenswerte Bestimmung, daß bei allen ins Gebiet des Privatrechts fallenden Streitigkeiten das zuständige Gericht deren gütliche Beilegung unter Mitwirkung von Vertrauensmännern aus dem Kreis der Verwandten und Verschwägerten zu versuchen hat. Die sämtlichen Landgüterrollen blieben aber ohne nennenswerten Erfolg, solange die Eintragungen in die Höferolle nur auf Antrag erfolgten. Seit dem Jahr 1899 ist gemäß dem Beschluß des Provinziallandtags auf Antrag des westfälischen Bauernvereins die westfälische Landgüterordnung dahin abgeändert, daß jeder Hof von bestimmter Größe unter das Gesetz fällt, wenn der Besitzer keine Ausnahme davon beantragt. Nach dem für Westfalen und fünf rheinische Kreise geltenden Gesetz vom 2. Juli 1898 unterliegen dem Anerbenrecht alle ihrem Hauptzweck nach zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bestimmten, zur selbständigen Nahrungsstelle geeigneten Besitzungen, die mit einem Wohnhaus versehen sind und deren Grundsteuerreinertrag wenigstens 60 *M* beträgt. Sie werden von Amts wegen auf Antrag der landwirtschaftlichen Verwaltung (Spezialkommissar) im Grundbuch als Erbgüter vermerkt. Die Anerbengutseigenschaft wird gelöscht, wenn die Besitzung die vorstehend bezeichneten Merkmale des selbständigen Landguts eingebüßt hat. In ähnlicher Weise ist das Intestaterbrecht für Rentengüter geordnet. Das Anerbenrecht läßt die Verfügungsfreiheit des Erblassers unberührt. Letzterer kann den Eintritt des Anerbenrechts auch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung für den einzelnen Erbfall ausschließen. Abgesehen von dem Gesetz vom 8. Juni 1896 betreffend die sog. Rentengüter (kleine Grundstellen, die vom Staat oder auch von Privaten gegen Übernahme einer festen Rente zu Eigentum überlassen werden), welches für das ganze Königreich Preußen bis auf den Oberlandesgerichtsbezirk Köln Geltung hat, ist das Anerbenrecht in Preußen nur für einzelne Landesteile geregelt, insbesondere für Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Schlesien, Bezirk Kassel der Provinz Hessen-Nassau und Westfalen. Eines Anerbenrechts entbehren also die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Sachsen, Rheinprovinz und Nassau. Außer in Preußen findet sich ein Anerbenrecht in den Großherzogtümern Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, im Herzogtum Braunschweig, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, endlich in den freien Städten Bremen und Lübeck. Es handelt sich also nur um norddeutsche Staaten, von denen das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Hessen, die thüringischen und andere kleine Staaten fehlen. Von den süddeutschen Staaten kommt nur das Großherzogtum Baden in Betracht, wo das Anerbenrecht für Hofgüter, bei denen es von alters her bestand, gesetzlich geregelt ist, so daß Neubildungen hier ausgeschlossen erscheinen.

Wenn man die Nachteile der gleichen Teilung im Erbgang auf der einen Seite und die Vor-

züge des Anerbenrechts auf der andern Seite erwägt, so wird man nicht leugnen können, daß erstere die Gefahr in sich birgt, daß entweder das moralisch verwerfliche Zweikindersystem sich auf dem Land verbreitet oder der Grundbesitz der Zersplitterung verfällt, das Anerbenrecht aber geeignet erscheint, die Grundlage für die Erhaltung eines tüchtigen, seßhaften Bauernstands zu bieten. Trotz dieser Vorteile des einen und der Nachteile des andern Systems läßt sich dennoch die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Durchführung des Anerbenrechts nicht absolut bejahen, weil für diejenigen Gegenden, in denen die gleiche Teilung dem Gewohnheitsrecht entspricht, unüberwindliche Schwierigkeiten einer Einführung, als im Widerspruch mit der Volksanschauung, sich entgegenstellen. Es ist unzweifelhaft richtig, was Otto Fischer (Das Anerbenrecht in Deutschland, im „Hochland" 1906/07 I 726 ff) sagt: „Das Anerbenrecht wirkt segensreich da, wo es der Volkssitte entspricht, und ist hier möglichst auch durch die Gesetzgebung zu pflegen. Man wird es aber Gegenden und Stämmen, deren Anschauungen nicht dafür gewonnen sind, nicht aufdrängen können."

Literatur. Von den Schriftstellern, welche diese Rechtsinstitution am eingehendsten und gründlichsten behandelt haben, nennen wir Karl Friedr. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht (⁵1845); Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (2 Bde, ⁷1846/47); C. F. v. Gerber, System des dtsch. Privatrechts (¹⁷1895); ferner: Pfeiffer, Meier-Recht (1848); Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht (1870); Meyersburg, Hannöverisches Höferecht (1875); Münchmeyer, Das Höfegesetz (1881); Baernreither, Stammgütersystem u. A.nrecht in Deutschl. (1882); Enneccerus, Höferecht für Hessen (1882); Helferich, Bäuerliche Erbfolge (1883); A. Miaskowski, Das Erbrecht u. die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich (Schriften des Vereins für Sozialpol. XX [1882] u. XXV [1884]); C. v. Peyrer, Denkschrift betr. Erbfolge in landwirtsch. Güter u. Heimstättenrecht (1884); v. Inama-Sternegg, Zur Reform des A.nrechts (Grünhuts Zeitschrift X [1883]); Kleinwächter, Die österreich. Enquete über das A.nrecht (Schmollers Jahrbuch IX [1885]); v. Schulze-Gävernitz, Bäuerliche Erbfolge (Annalen des Deutschen Reichs 1884); Frommhold, Rechtl. Natur des A.nrechts (1885); derſ., Deutsches A.nrecht (1896); Miaskowski, A.nrecht (Jahrb. für Nat.-Ökon. XII [1886]); Stengele, Bedeutung des A.nrechts für Süddeutschland (1894); Fick, Bäuerl. Erbfolge im rechtsrhein. Bayern (1895); Frhr. v. Freyberg-Intzendorf, Bäuerl. Erbfolge im rechtsrhein. Bayern (1895); Dulszig, Deutsches Grunderbrecht (1899); Sering, Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Kgr. Preußen (15 Bde, 1897/1907); Peltasohn, Rentenguts- u. A.ngesetzgebung in Preußen (1903); Art. „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II (²1906/07); Cramer, Der Einfluß des A.nrechts auf Verschuldung u. Besitzerhaltung (1908).

[Wichmann, rev. Faßbender.]

Anerkennung, völkerrechtliche. Die Anerkennung eines Staats (reconnaissance) ist kein Postulat des Völkerrechts, ebensowenig wie jene der Existenzberechtigung der Person ein Postulat des bürgerlichen Rechts ist. Besitzt einmal eine völkerschaftliche Vereinigung zur Sicherung und Ordnung ihrer Lebensgemeinschaft Bestand und territoriale Begrenzung, so ist eine staatliche Gesamtpersönlichkeit vorhanden und dieselbe auch als Mitglied der Staatengemeinschaft legitimiert. Jeder Staat hat als freieigene und lebensfähig organisierte Volksperson nicht nur ein staatsrechtliches, sondern auch ein völkerrechtliches Dasein. Die Tatsache der Entstehung und Entwicklung der Staaten ist zunächst eine geschichtliche; an diesem historischen Prozeß haben Religion, Volkstüchtigkeit und Volkssitte neben den Rechtsschöpfungen gebührenden Anteil. Freiheit und Unabhängigkeit eines Staats werden nicht verliehen noch zugestanden, sondern erworben und erkämpft. Auf Grund dieses tatsächlichen Verhältnisses hat jeder Staat, ob groß oder klein, als moralische Person, und über die Machtmittel seiner Existenz verfügend, den gleichen Anspruch auf Anerkennung seines Daseins und seiner Persönlichkeitsrechte. Die völkerrechtliche Anerkennung eines Staats ist daher nicht die Entscheidung über dessen Existenzberechtigung, sondern nur die Erklärung, ihn als ebenbürtiges Mitglied der bestehenden Staatengenossenschaft und ihrer gewohnheitlichen wie vertragsmäßigen Rechtsgemeinschaft zu betrachten. Daher der Satz, die Anerkennung habe nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung. — Ein neu entstandenes oder aus seiner früheren Abgeschlossenheit heraustretendes Staatswesen muß, um die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Staatengemeinschaft beanspruchen zu können, in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme kann jedoch in Ermanglung einer über den Staaten stehenden Zentralgewalt nur durch die einzelnen Staaten oder auch durch einen kollektiven Schritt mehrerer Staaten erfolgen. — Die Denkwürdigkeiten des Völkerrechts sind reich an Beispielen für solche Anerkennungen oder Approbationen. Es sei erinnert an die Anerkennung der nordamerikanischen Munizipalstaaten, zunächst durch Frankreich 1778, dann durch die Verträge von Versailles 1783 und das Abkommen zwischen Frankreich und England über die Seerechts- und Handelsverhältnisse mit der neuen Union 1786; ferner an die Anerkennung der südamerikanischen Staaten durch England 1825, an die für Mexiko abträgliche Anerkennung von Texas durch England 1839, Ereignisse, welche bei Wheaton (Elements of International Law) und dessen Kommentator Lawrence, ferner bei Phillimore, Flassan u. a. eingehend besprochen sind. Durch Vertrag vom 6. Juli 1827 zwischen England, Frankreich und Rußland (Tripelallianz) wurde Griechenland völkerrechtlich als selbständiger Staat anerkannt, im Jahr 1830 das Königreich Belgien, ungeachtet

der Ansprüche Hollands; nach den durch das Nationalitätenprinzip hervorgerufenen Kämpfen auch das Königreich Italien. — Von weitwirkender politischer Bedeutung war die Aufnahme der Türkei in das europäische Staatensystem durch den Pariser Friedensschluß vom 30. März, ratifiziert am 27. April 1856. Die diesbezügliche Stelle lautet: „Die kontrahierenden Mächte erklären die Hohe Pforte der Vorteile des öffentlichen europäischen Rechts und des europäischen Konzerts teilhaftig. Sie verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des osmanischen Reichs zu achten, sie garantieren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäß jedes die Türkei gefährdende tätliche Vorgehen als eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten." Diese grundsätzliche Erklärung erhielt noch eine materielle Garantie durch das besondere Übereinkommen zwischen Großbritannien, Österreich und Frankreich vom 29. April 1856, worin die kontrahierenden Mächte solidarisch wie einzeln die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reichs gewährleisteten und jede Verletzung des Pariser Vertrags als Angriff auf die neu geschaffene Grundlage des europäischen Territorialbestands erklärten. Die völkerrechtliche Doktrin war hierdurch allerdings gewahrt, wiewohl dahingestellt bleiben muß, ob eine Form der Anerkennung, die man über einen Staat, nicht aber mit demselben vereinbart, die Überzeugung von seiner Gleichberechtigung unzweideutig zum Ausdruck bringt. — Weitere Beispiele der neueren Völkerrechtsgeschichte sind: die Anerkennung von Montenegro, Serbien, Rumänien als unabhängige Staaten durch den Berliner Kongreß 1878, jene des Kongostaats (die Flagge der Assoziation als jene einer befreundeten Macht war schon 1884 anerkannt worden) durch die Berliner Konferenz 1885. — Hiervon zu unterscheiden ist die Anerkennung bestimmter Völkerrechtsgrundsätze, z. B. über die Okkupation von herrenlosen Gebieten, die Übernahme eines Protektorats, einer Schutzherrlichkeit usw. Diesbezüglich erklärt die Akte der obenerwähnten Konferenz, daß jeder Neuerwerb einer Kolonialmacht an der afrikanischen Küste und landeinwärts nur dann als zu Recht bestehend erkannt werden würde, wofern die in Besitz oder in Schutz genommenen Gebiete oder Orte unter eine zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und des Handelsverkehrs genügende Obrigkeit gestellt und die Konferenzmächte hiervon unter Nachweis der diesbezüglichen Bürgschaften verständigt werden.

Die Grundsätze, welche die Völkerrechtslehre in Bezug auf staatliche Bildungen oder Neuerwerbungen ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund aufstellt, sind kurz folgende: 1. Ein staatsrechtlich konsolidierter Staat ist kraft seiner staatlichen Existenz auch Subjekt des Völkerrechts, ohne daß es der Anerkennung bedürfte. 2. Grund und Wesen der völkerrechtlichen Persönlichkeit liegen in der Souveränität, als dem Inbegriff dessen, was ein Staatswesen seiner freien Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nach vermag. Daher sind nicht vollkommen souveräne oder Vasallenstaaten kein Gegenstand internationaler Anerkennung. 3. Die Anerkennung selbst ist weder Grund noch Bedingung der Souveränität. Sie erzeugt weder dieses aus der selbstbestimmenden Kraft eines Staats hervorgehende Recht, noch vermehrt sie dasselbe, sondern sichert es nur seinem Geltungsbereich nach. 4. Folgerichtig ist auch die Anerkennung keine Garantie der Souveränität. Sie hält sich nur an die äußerlichen Tatsachen und besagt, daß der anerkannte Staat dem eigenen als Persönlichkeit gegenüberstehe und daß man mit ihm zu unterhandeln und in dauernde Verbindung zu treten für möglich halte. Der Effekt der Anerkennung liegt daher in der Anbahnung eines den Gebräuchen und Verträgen des Völkerrechts konformen internationalen Verkehrs. 5. Die Anerkennung braucht nicht ausdrücklich zu geschehen. Es genügt, wenn stillschweigende Anerkennung durch solche Akte zum Ausdruck gebracht wird, welche den Beginn geregelter völkerrechtlicher Beziehungen zweifellos erkennen lassen (Japan seit 1899, Panama 1903, Norwegen 1905). 6. Die Anerkennung, weil nur die tatsächliche, nicht die staatsrechtliche Grundlage der Herrschaft berücksichtigend, kann als ein Akt der Feindseligkeit einem dritten Staat gegenüber, dem durch die Bildung oder Vergrößerung des anerkannten Staats Eintrag geschehen ist, nicht aufgefaßt werden. Denn anerkannt werden die Tatsachen und nicht deren Rechtmäßigkeit und sittliche Berechtigung, bezüglich deren sich jeder Staat die Freiheit des Urteils vorbehält. 7. Umgekehrt wäre jedoch in der Verweigerung der nachgesuchten Anerkennung eine Unfreundlichkeit gelegen, wofür der Grund um so weniger verweigert werden könnte, als Herkommen und Zweckmäßigkeit schon im Interesse der Untertanen sowie des wechselseitigen Verkehrs ein achtungsvolles Entgegenkommen vermuten lassen. — Vorsicht ist sowohl in dem einen wie in dem andern Fall, besonders aber dort geboten, wo zwei oder mehrere Prätendenten um die Herrschaft streiten. Bis zur Austragung der inneren staatsrechtlichen Wirren wird ein offizieller Verkehr nicht stattfinden können, ebenso nicht der Abschluß von Staatsverträgen. Die bereits bestehenden Verträge bleiben provisorisch in Wirksamkeit und ebenso die Schutzverhältnisse, welche auf dem Gewohnheitsrecht und der Billigkeitspraxis beruhen.

Als Rechtspersönlichkeiten sind alle unabhängigen Staaten einander gleich; was aber ihr Rangverhältnis und ihre Ehrenrechte betrifft, so sind diesfalls Überlieferung, Machtstellung und Übereinkommen (Wiener Rangreglement 1814, die Aachener Beschlüsse 1818) nicht ohne Einfluß geblieben. Zur Erhöhung der Rangstellung und des Titels bedarf es mindestens der Anerkennung jener Staaten, mit denen der die Veränderung

anstrebende Staat im internationalen Verkehr steht. Das hat schon zur Zeit, als Kurbrandenburg (1701) die preußische Königskrone zuerkannt erhielt und zwei Jahrzehnte später (1721) der Zar den Kaisertitel annahm, den Gegenstand eingehender Erörterungen über den Rang der Staaten und das Völkerrechtszeremoniell gebildet. Am 1. Jan. 1806 nahmen die Kurfürsten Friedrich von Württemberg und Maximilian Joseph von Bayern den Königstitel an, im Jahr 1876 die Königin von England den Titel einer Kaiserin von Indien (Kaisar i hind); 1881 wurde Rumänien, 1882 Serbien als „Königreich" anerkannt. In der völkerrechtlichen Anerkennung einer Rangerhöhung liegt zugleich jene des Trägers der obersten Regierungsgewalt und seiner Dynastie. Es bedarf daher keiner neuen Anerkennung des rechtmäßigen Nachfolgers. — Die Gepflogenheit, eine Thronerledigung, eine Regentschaft, Neuwahl eines Präsidenten zu notifizieren, entspricht der Völkerrechtssitte, steht aber in keinem Zusammenhang mit der Frage der Anerkennung. — Nicht zu verwechseln mit der Anerkennung als Staat ist die Anerkennung einer Kampfpartei als legitime Kriegspartei, wofür die Grundsätze über subjektives Kriegsrecht maßgebend sind.

Literatur. Oppenheim, System des Völkerrechts Kap. 8 (²1866); Rivier, Lehrb. des Völkerrechts (²1899); v. Liszt, Völkerrecht (⁹1907); Heilborn, in Revue générale de droit international public III (wo der Anerkennung konstitutiver Charakter beigelegt ist); M. Huber, Staatensukzession (1898). [Lentner.]

Angarie, Beschlagnahme privater Fahrzeuge zur Truppenbeförderung; vgl. d. Art. Notrecht.

Anhalt, Herzogtum, Bundesstaat des Deutschen Reichs, besteht aus zwei Hauptteilen und fünf kleineren von der Provinz Sachsen umschlossenen Enklaven.

1. Geschichte. Als Ahnherr des anhaltischen Fürstenhauses gilt Graf Adalbert von Ballenstedt, der um 1020 zwischen Elbe und Saale reich begütert war. Sein Urenkel Otto († 1123) nannte sich zuerst Graf von Askanien. Albrecht der Bär (1123/70), der erste Markgraf von Brandenburg, hinterließ fünf Söhne, von denen der jüngste, Bernhard, die askanischen Stammgüter erhielt; er ist der Stammvater der Herzoge von Anhalt. Von seinen fünf Söhnen wählten zwei den geistlichen Stand, die andern drei teilten das väterliche Erbe und wurden Stifter der Linien Aschersleben (Harz, Gernrode), Bernburg (Ballenstedt), Zerbst (Dessau, Coswig und ein Teil von Cöthen). Die Linie Aschersleben starb schon 1315 aus. 1570 vereinigte Joachim Ernst die gesamten anhaltischen Lande, für die er 1572 mit Zustimmung der Stände eine Landesordnung erließ. Seine fünf Söhne regierten 17 Jahre gemeinsam. Am 17. Juni 1603 kam eine Teilung zustande unter den damaligen Linien Dessau, Bernburg, Plötzkau, Zerbst, Cöthen. Ein Seniorenrezeß bestimmte, daß im Fall des Aussterbens einer Linie die Überlebenden zu gleichen Teilen erben sollten. Zuerst erlosch 1793 die Linie Zerbst. Der letzte Fürst, Friedrich August, ist berüchtigt durch seinen Soldatenhandel nach England. Seine Länder wurden 1797 unter die drei andern Linien verteilt, nur das Allod Jever fiel an seine Schwester Katharina II. von Rußland, welche es aber der Witwe ihres Bruders überließ; diese trat es 1814 gegen eine jährliche Rente von 60 000 holländischen Gulden an Oldenburg ab. Am 18. Aug. 1806 schlossen sich die drei Fürsten dem Rheinbund an, Dessau und Cöthen unter Annahme des Herzogstitels, den Bernburg schon am 30. April von Kaiser Franz II. erhalten hatte. Nach der Schlacht bei Leipzig gingen sie zu den Verbündeten über, und am 8. Juni 1815 traten sie dem Deutschen Bund bei. Aus der Linie Cöthen ist Herzog August Christian Friedrich durch seine Franzosenschwärmerei bekannt. Er organisierte 1810 durch den Minister Dabelow sein Land ganz nach französischer Weise und führte den Code Napoléon ein. Am 23. Nov. 1847 starb die Linie Cöthen aus; auf Grund eines Vertrags vom 3. Febr. 1853 nahm der Herzog von Anhalt-Dessau das Land in Besitz. Die Linie Bernburg starb am 19. Aug. 1863 aus; auch dieses Land kam an Dessau. Die Fürsten von Anhalt-Dessau schlossen sich frühzeitig Preußen an. Schon des Stifters Enkel, Johann Georg II., trat in brandenburgische Dienste; sein Urenkel Leopold ist der berühmte „alte Dessauer" (geb. 1676, regierte seit 1693, † 1747). Da nach der Teilung Sachsens (1815) Anhalt fast ganz von preußischem Gebiet umschlossen war, wurden seine Beziehungen zu dem mächtigen Nachbarstaat immer enger: 1821 erfolgte der Beitritt der drei Herzogtümer zu der Elbschiffahrtsakte und am 16. Juli 1828 (Bernburg 7. Juni 1826) der Anschluß an den preußischen Zollverein. Am 30. Aug. 1863 nahm nach Vereinigung aller anhaltischen Länder Herzog Leopold Friedrich den Titel „Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig usw." an. Bei dem Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 stand Anhalt auf seiten Preußens; am 18. Aug. 1866 trat es dem Norddeutschen Bund bei. Herzog Friedrich, der seit dem 22. Mai 1881 regierte, starb 24. Jan. 1904; ihm folgte sein Sohn Friedrich II., geb. 19. Aug. 1856, der in kinderloser Ehe mit Maria Prinzessin von Baden verheiratet ist. Für die Thronfolge kommt der Bruder des regierenden Herzogs Eduard (geb. 1861) bzw. dessen Sohn Joachim Ernst (geb. 1901) in Betracht.

2. Fläche, Bevölkerung, Gewerbe. Anhalt hat einen Flächeninhalt von 2294,4 qkm mit (1905) 328 029 Einwohnern, 143 auf 1 qkm. 1871 zählte das Land 203 437, 1890: 271 759 Einwohner. Der Religion nach waren im Jahr 1905: 311 999 Protestanten, 11 830 (1890: 8875, 1880: 4541) Katholiken, 1460 (1880: 1752) Israeliten. — Nach der Berufszählung vom Jahr 1895 gehörten an: 76 329 (1882: 78 418) der Landwirtschaft, 138 043 (104 956) der Industrie und dem Bauwesen, 37 326 (24 129) dem Handel und Verkehr, 13 967 (12 382) dem öffentlichen Dienst und den freien Berufen; 3898 (3451) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 22 766 (13 456) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf 138 Gutsbezirke, 246 Landgemeinden und 22 Städte. Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker und Gärten 60%, auf Wiesen und Weiden 8,5% und auf Wald 25%. Die Viehzucht ist ansehnlich. Der Bergbau auf silber- und kupferhaltige Erze im Harz hat aufgehört, es werden nur fremde, vorwiegend amerikanische Erze verhüttet. Reich ist das Land an Braunkohlen (1905: 1,4 Mill. t Förderung). Für die Salzgewinnung kommen besonders in Betracht das herzogliche Salzbergwerk Leopoldshall und die Deutschen Solwaywerke bei Roschwitz und Plömnitz. In der Industrie nehmen die Rübenzuckerfabrikation und die Bierbrauerei die erste Stelle ein; bedeutend ist auch die chemische Industrie auf Verarbeitung der Abraumsalze. Den beträchtlichen Handel fördern die schiffbaren Flüsse Elbe und Saale, gute Landstraßen und Eisenbahnen (295 km).

3. Verfassung, Verwaltung. Anhalt ist eine konstitutionelle Monarchie; der Herzog teilt die gesetzgebende Gewalt mit dem Landtag. Der Thron ist erblich nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealsukzession, nur im Mannesstamm nach der agnatischen Erbfolgeordnung. Beim Aussterben der Dynastie besitzt Preußen Ansprüche auf die von ihr beherrschten Länder. Der Herzog führt das Prädikat „Hoheit", welches auch den Prinzen und Prinzessinnen zukommt. Er sowohl wie die Mitglieder des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Jahr volljährig; bei der Minderjährigkeit des Herzogs führt die Mutter oder der nächste Agnat die Vormundschaft. Hofreligion ist die evangelische. Bezüglich des Domaniums hat laut Gesetz vom 28. Juni 1869 eine Auseinandersetzung des herzoglichen Hauses und des Landes stattgefunden, wonach ein Teil des bis dahin vom Land verwalteten herzoglichen Stamm- und Privatguts und Landesvermögens in den ausschließlichen Besitz des herzoglichen Hauses übergegangen ist, von letzterem dagegen auf jegliche Beihilfe des Landes zur Bestreitung der Hof- und Haushaltungskosten, mit Einschluß aller Apanagen, Aussteuer und Wittums für Prinzen und Prinzessinnen, verzichtet worden ist. Demgemäß besteht auf Grund des Domanialauseinandersetzungsrezesses vom 3. Dez. 1872 das herzogliche inländische Privatgrundvermögen in 10 782,6 ha Domänen, 25 460,6 ha Forsten; der landesfiskalische Grundbesitz in 22 144 ha Domänen, 23 306 ha Forsten usw. — Die Zusammensetzung und Wirkung des Landtags (Einkammersystem) beruht auf der Landschaftsordnung vom 19. Juli und 31. Aug. 1859, zuletzt abgeändert durch Gesetz vom 19. Mai 1895. Der Landtag besteht aus 36 Mitgliedern, zwei werden vom Herzog für die Dauer der Landschaftsperiode (6 Jahre) ernannt, acht von den meistbesteuerten Grundbesitzern, zwei von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, vierzehn von den übrigen Wahlberechtigten der Städte und zehn von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes gewählt. Die Abgeordneten müssen der christlichen Religion angehören, drei Jahre im Land wohnen und ebenso wie die Wähler über 25 Jahre alt sein. Sie werden durch indirekte Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt und erhalten 12 *M* Diäten und Reiseentschädigung. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist, abgesehen von den Meistbesteuerten, an keinen Zensus gebunden. Der Landtag wird jährlich einberufen. — Oberste Behörde ist das Staatsministerium in Dessau, unter einem Staatsminister, neu organisiert durch Verordnung vom 28. April 1870. Diesem sind unterstellt die Regierung (mit zwei Abteilungen: für das Innere und das Schulwesen), das Konsistorium, die Finanzdirektion, das Medizinalkollegium, das Statistische Bureau. Unter der Finanzdirektion stehen die 5 Kreiskassen, die 5 Bauverwaltungen und die 15 Forstrevierverwaltungen. Alle diese Behörden befinden sich in Dessau; das Oberbergamt ist in Bernburg. Die Separationen und Ablösungen werden auf Grund des Staatsvertrags vom 18. Sept. 1874 von der preuß. Generalkommission in Merseburg geleitet. Unter der Zolldirektion (Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg) stehen das Hauptsteueramt in Dessau und sieben Oberkontrollbezirke; die Salzwerkdirektion Leopoldshall ist dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt. Für das Staatsschuldenwesen besteht seit der Auseinandersetzung bezüglich des Domaniums eine Verwaltung, deren vier Mitglieder zur Hälfte der Herzog, zur Hälfte der Landtag ernennt. — Für die innere Verwaltung ist das Land in fünf Kreise geteilt: Dessau, Cöthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt; die Kreise sind gleichzeitig Kommunalverbände. Die Verfassung der Gemeinden beruht auf der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 26. Mai 1882 mit einigen Abänderungen aus dem Jahr 1890. Die Ortspolizei wird in den 22 Städten durch die Magistrate, die in Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst unmittelbar der Regierung untergeordnet sind, in den 12 herzoglichen Schloßbezirken durch Polizeiverwalter und in den 82 Amtsbezirken durch die Amtsvorsteher, deren Organe die Gemeinde- und Ortsvorstände sind, wahrgenommen. Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch die Kreisverwaltungsgerichte (Kreisausschüsse, in den vorgen. vier Städten Stadtausschüsse), das Landverwaltungsgericht und das Oberverwaltungs-

gericht ausgeübt. — Anhalt gehört zum Bezirk des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg a. d. S. (Vertrag vom 9. Okt. 1878). Ein anhaltisches Landgericht befindet sich in Dessau. Die Handelskammer (Gesetze vom 15. März 1889 und 5. April 1898) besteht aus 24 Mitgliedern, die auf sechs Jahre in nach Kreisen getrennten Wahlbezirken gewählt werden. Die Landwirtschaftskammer (Gesetz vom 2. April 1900) besteht aus 35 Mitgliedern, davon werden 30 durch die Kreistage auf sechs Jahre gewählt, die andern fünf durch Selbstergänzung hinzugewählt. Die Handwerkskammer (Ministerialverfügung vom 27. Dez. 1899) zählt 26 Mitglieder.

Die Finanzen des Herzogtums befinden sich in gutem Zustand. Die eigenen Einnahmen und Ausgaben für 1906/07 sollten sich mit 13,98 Mill. *M* decken, der Hauptfinanzabschluß ergab aber einen Überschuß von nahezu 0,85 Mill. *M*. Die Staatsschuld betrug am 30. Juni 1905 4,9 Mill. *M*, ihr standen 14,5 Mill. Aktiva gegenüber. — Das Kontingent des Herzogtums ist laut Militärkonvention vom 16. Sept. 1873 (28. Juni 1867) ganz in den Etat und die Verwaltung des preuß. Heers übergegangen. Das Herzogtum stellt das Infanterieregiment Nr 93, das der 8. Division des IV. Armeekorps zugeteilt ist.

Die Landesfarben sind Rot-Grün-Weiß. Das Wappen ist in zwölf Felder geteilt, das mittlere Feld der zweiten Reihe enthält das Stammwappen. An Orden besteht der Hausorden Albrechts des Bären (Albrechtsorden) und der ihm affiliierte Verdienstorden für Wissenschaft und Kunst.

4. Religion und Unterricht. 1596 wurde in Anhalt, wo die lutherische Lehre früh (1521 in Gernrode) Verbreitung gefunden hatte, die reformierte Konfession eingeführt. Nach 1697 durften die Lutheraner wieder Kirchen bauen; doch blieb die reformierte Lehre vorherrschend; 1820 trat Bernburg, 1827 Dessau der Union bei, die im Cöthenschen Anteil durch Gesetz vom 29. Jan. 1880 auch vollzogen ist. Die evangelische Kirchenverfassung beruht auf dem Synodalsystem. Die Synode (Gesetze vom 14. Dez. 1878 und 24. März 1879) besteht aus 39 Mitgliedern, von denen 10 aus den amtierenden Geistlichen, 10 aus den Mitgliedern der kirchlichen Gemeindekörperschaften, 9 aus angesehenen, kirchlich erfahrenen Männern gewählt, 5 vom Landesherrn ernannt werden; die 5 übrigen Mitglieder sind die Kreissuperintendenten. Die Synodalperiode ist sechsjährig. Besondere Kirchenvertretungen sind die Diözesanversammlungen. Oberste Kirchenbehörde ist das Konsistorium in Dessau.

Die Katholiken besaßen seit 1719 eine von Franziskanern geleitete Missionsstation in Dessau, welche 1787 durch Herzog Franz verschiedene Rechte und 1804 eine Kapelle erhielt. Eine zweite Mission wurde 1772 in Zerbst errichtet; in beiden blieb die Zahl der Katholiken unbedeutend. An die Konversion des Herzogs Friedrich Ferdinand und seiner Gemahlin (24. Okt. 1825 in Paris) knüpft sich die Gründung der katholischen Pfarrei in Cöthen (17. Mai 1826) und die Errichtung des Apostolischen Vikariats Anhalt (1834). An die vom Herzog gebaute Marienkirche in Cöthen wurden Jesuitenpatres berufen, die aber nach dem frühen Tod des Herzogs (1830) das Land verlassen mußten; die Pfarrei behielt jedoch ihre Güter. Jetzt (1908) umfaßt das Apostolische Vikariat Anhalt 4 Pfarreien und 3 Filialen mit eigenen Geistlichen. Administrator des Apostolischen Vikariats Anhalt ist seit 1868 der Bischof von Paderborn.

Die Israeliten stehen unter einem Landesrabbiner und bilden 16 Kultusgemeinden.

Die Schulpflicht währt vom 6. bis 14. Lebensjahr. Die öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten. Daneben bestehen Privatschulen, zum Teil mit staatlicher Unterstützung. Privatschulen sind auch die Konfessionsschulen der zur evangelischen Landeskirche nicht gehörenden Religionsgesellschaften und Kultusgemeinden. Diese Konfessionsschulen können auf Antrag der betreffenden Religionsgesellschaft durch Beschluß des Ministeriums zu öffentlichen Volksschulen erklärt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die betreffende Schule ständig von mindestens 50 Schulkindern besucht wird oder sonst genügende Bürgschaften gegeben sind. Der Aufwand für die Volksschulen wird teils vom Staat teils von den Schulverbänden getragen. Schulgeld wird erhoben. Die Fortbildungsschule ist je nach kommunaler Bestimmung pflichtmäßig oder freiwillig.

Literatur. Beckmann, Historie des Fürstentums A. (2 Bde, Zerbst 1710); Lentz, Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus (Cöthen u. Dessau 1757); Linder, Gesch. u. Beschreibung des Landes A. (1833); Siebigk, Das Herzogtum A. (1867); v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus (6 Bde, 1867/83); Weyhe, Landeskunde des Herzogtums A. (2 Bde, 1907). Mitteilungen des Ver. für anhalt. Geschichts- u. Altertumskunde (seit 1875); Mitteilungen des Herzogl. Anhalt. Statist. Bureaus (seit 1867). — Pietscher, Staatsrecht von A. (im Handbuch des öffentl. Rechts, hrsg. von Marquardsen, III. Bd, 1884); Günther u. Schneider, Grundzüge der Gesetzes- u. Wirtschaftskunde für anhalt. Staatsbürger (1907); Knorre, Sammlung der Gesetze u. Verfügungen, die das anhalt. Volksschulwesen betreffen (1894); Zusammenstellung von Kirchengesetzen für das Herzogtum A. (1895). Freisen, Staat u. kathol. Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe usw. II [1906] 1 bis 142). — Hof- u. Staatshandbuch für das Herzogtum Anhalt. [Ed. Franz, rev. Sacher.]

Anleihen s. Staatsschulden.

Annam s. Frankreich.

Annexion s. Staatsgebiet.

Annuität s. Staatsschulden.

Ansiedlungsgesetzgebung s. Rentengüter.

Antisemitismus s. Israeliten.

Anwaltschaft s. Advokatur.

Apanage. 1. Geschichtliches; Paragium. Apanagium (abgeleitet von neulat. apanare = Brot und Unterhalt geben; apanamentum, apanatio = Unterhalt, Abfindung Nachgeborner) bezeichnet staatsrechtlich die zum standesgemäßen Unterhalt der nichtregierenden Mitglieder eines fürstlichen Hauses bestimmte Dotation. Die Entschädigung und pekuniäre Ausstattung der durch die Einführung des Erstgeburtsrechts von der Thronfolge ausgeschlossenen Glieder fürstlicher Familien hieß in der Sprache des ausgehenden Mittelalters: fürstlicher, gräflicher Unterhalt, Pension, Subsistenz, Erbsgebührnis, Alimentation, Alimentsgelder, fürstliches Deputat, Abfindung. Erst im 17. Jahrh. verbreitete sich der Ausdruck Apanage. Er findet sich im Westfälischen Frieden (Art. IV, § 12) und in Testamenten einzelner Fürstenhäuser. Im 18. Jahrh. wurde der Ausdruck allgemein. Er stammt aus Frankreich, wo die Apanagierung unter der dritten Dynastie sehr früh eingeführt wurde. Das Bedürfnis, für pekuniäre Ausstattung der jüngeren Prinzen des Hauses Sorge zu tragen, entstand mit Einführung der Primogenitur. Ubi primogenitura, ibi apanagium. Solange das Teilungssystem herrschte, wurden nach dem Tod des Vaters sämtliche Brüder regierende Herren, wenn auch dem ältesten Sohn regelmäßig ein Vorzug, ein Direktorium, eingeräumt wurde. Infolge der schwer zu erzielenden Eintracht schwächten die Teilungen regelmäßig die Hausmacht. Das Streben, sie zu vermeiden, führte teils zu Verboten derselben teils dazu, die Sukzession unter Abfindung der Nachgebornen nach dem Recht der Erstgeburt zu ordnen. Gegenüber der heutigen Geldversorgung Nachgeborner war die frühere Art der Versorgung eine mannigfaltige. Oft erhielten die Apanagierten neben den Geldrenten Naturallieferungen: Holz, Wein, Getreide, auch Wohnung und Beköstigung (letzteres noch in Mecklenburg-Schwerin). Häufig setzte eine Sekundogenitur die Nachgebornen in den Genuß von Regierungsrechten und wurde mit der Einführung der Primogenitur oder nachträglich als Ausstattung der Nachgebornen benutzt. Eine sehr häufig vorkommende Abfindungsform Nachgeborner war endlich das Paragium. Bei Einführung des Rechts der Erstgeburt erhielten die Nachgebornen als Entschädigung für die ihnen entgehende Sukzession in Land und Leuten nicht ausschließlich eine fixierte Geldrente, die sich linienweise im Mannesstamm des Apanagierten forterbte, sondern sehr häufig, ja überwiegend eine Abfindung an Land und Leuten — ein Paragium —, gewöhnlich mit gewissen untergeordneten Hoheitsrechten. Der Übergang von der Anweisung bestimmter Güter (Ämter, Pflegen), um die Einkünfte derselben zu beziehen, zu den späteren jährlichen Rentenzahlungen war eine der Umwandlung der alten Natural- in die modernen geldwirtschaftlichen Verhältnisse parallel gehende Entwicklung. Bei der ursprünglichen Beschaffenheit der Finanzwirtschaft war das Paragium, die Abfindung mit Land und Leuten, näherliegend als das Apanagium. Der Reinertrag der Domänen war bedeutend, das Steuersystem und Staatsschuldenwesen wenig ausgebildet. Der Erstgeborne zog es vor, einige Ämter des väterlichen Fürstentums zur Nutznießung abzutreten, während es ihm verhältnismäßig schwer gefallen wäre, eine wenn auch geringere Geldsumme aufzubringen. Im Paragium bot ferner die Gewährung untergeordneter Regierungsrechte einen Übergang zur völligen Untertanschaft der Nachgebornen. Manche der älteren Primogeniturordnungen gewährten ja den Nachgebornen überhaupt noch das eine oder andere Mitregierungsrecht.

2. Charakter und Bedingungen der Apanageberechtigung. Die Apanage ist ein deutschrechtliches Institut des hohen Adels (regierende Fürsten und Mediatisierte) und hat ein Analogon im Recht der Bauerngüter, in der Abfindung der nicht zur Erbfolge gelangenden Familienglieder. Die Abfindung ist aber nur bedingt, denn die Sukzessionsrechte der Abgefundenen und ihrer Nachkommen in die Stelle des Erstgebornen, wenn sie die Nachfolge trifft, werden dadurch nicht aufgehoben. Die Apanage hat Ähnlichkeit mit Alimentationsansprüchen. Maßgebend für die Beurteilung der Apanage sind jedoch nicht die privatrechtlichen Grundsätze über die Alimentationspflicht, sondern die autonomen Bestimmungen und das Herkommen des betreffenden Hauses. Die Apanage beschränkt sich z. B. nicht auf jenes nahe Verwandtschaftsverhältnis, das dem Anspruch auf Alimente zugrunde liegt. Ferner ist der Anspruch auf Apanage nicht vom Nachweis der Vermögenslosigkeit bedingt, so daß derjenige vom Bezug der Apanage ausgeschlossen wäre, der seinen Unterhalt aus eigenen oder sonstigen Mitteln unabhängig von dieser zu bestreiten imstande wäre. Davon kamen früher allerdings insofern Ausnahmen vor, als beispielsweise in manchen katholischen Häusern mit Erlangung geistlicher Dignitäten und Pfründen das Recht auf Apanage erlosch. Auch ist es denkbar, daß der Thronerbe die Apanage eines einen fremden Thron besteigenden Prinzen aus diesem Anlaß vermindert. Vielen älteren Hausverträgen liegt unverkennbar die Auffassung der Apanage als eines Pflichtteils zugrunde. Daher wurde oft von einer „Quart" (z. B. niederhessische Quart), auch direkt von einem Pflichtteil, „zu Latein legitima", gesprochen. Gegenwärtig, wo das öffentliche Recht „aus dem Rahmen des Privatfürstenrechts herausgetreten ist" (Gerber), ist der Gesichtspunkt der Entschädigung für die Entziehung des Mitregierungsrechts durch die Einführung der Primogenitur in den Hintergrund getreten und die Apanage auf die Notwendigkeit der Gewährung einer der hohen Würde der fürst-

lichen Agnaten, die unter Umständen zur Teilnahme an der Regentschaft berufen sind, entsprechenden Ausstattung begründet, ganz abgesehen davon, daß ziemlich allgemein die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse sämtlicher Familienglieder bestimmt gewesenen Kammerfideikommißgüter ganz oder teilweise in das Eigentum oder in die Verwaltung des Staats übergingen.

Daß die Apanage in dem Sinn eines Anspruchs der durch das Prinzip der Primogenitur von der Thronfolge ausgeschlossenen Glieder eines fürstlichen Hauses zurückgetreten ist, zeigt sich auch bei der Frage nach den apanageberechtigten Personen. Streng genommen dürften danach nur die infolge späterer Geburt von der Thronfolge ausgeschlossenen Prinzen apanagiert werden. Der Deszendenz eines Nachgebornen stünde nur ein Anspruch auf Erbfolge in die Apanage desselben zu. Auch könnten nie die aus andern Gründen als dem des Vorrangs Erstgeborner von der Sukzession Ausgeschlossenen, z. B. Prinzessinnen, wo der Mannesstamm vorgeht, Anspruch auf Apanage haben. Ferner könnten Nachgeborne ihre Apanage erst vom Regierungsantritt desjenigen Erstgebornen verlangen, durch dessen Sukzession sie ausgeschlossen werden, da erst mit diesem Zeitpunkt die Primogenitur und damit der Ausschluß von der Thronfolge wirksam wird. Für Deszendenten nachgeborner Prinzen würde das Recht, Apanage zu beziehen, erst mit dem Tod ihres Vaters eintreten, und solange der Vater am Leben ist, nur dieser die Apanage beziehen können. Von allen diesen Konsequenzen weichen neuere Hausgesetze vielfach ab, die obige Ausführung bestätigend, daß die neuere Apanage weniger Entschädigung für Ausschluß von der Erbfolge als den Unterhalt nicht regierender Mitglieder eines Fürstenhauses im Auge hat. Es finden sich, ganz abweichend von der historischen Entwicklung des Instituts, in neueren Hausgesetzen Apanagen der Söhne des regierenden Herrn zu Lebzeiten des Vaters, insbesondere Apanagen der Thronfolger, sodann auch Apanagen anderer Prinzen noch vor dem Tod ihres Vaters, ja auch Apanagen der Prinzessinnen; die Bezeichnung der von der Staatskasse für den Unterhalt eines Erbprinzen oder der andern Söhne des Souveräns bei Lebzeiten desselben zu zahlenden Renten oder der Sustentationsgelder der Prinzessinnen als Apanagen steht mit der geschichtlichen Entwicklung im Widerspruch. Die Söhne des Regierenden haben Anspruch auf „Sustentation“ (so richtig im württembergischen Hausgesetz von 1828), aber nicht auf „Apanage“. Das Recht, Apanagen zu beziehen, ist durch Abstammung aus einer hausgesetzmäßigen, ebenbürtigen, mit Bewilligung des Souveräns eingegangenen Ehe, und sofern die Apanage mit der „Etablierung“ und Vermählung zusammenhängt, durch Eingehung einer solchen Ehe bedingt. Das Recht, sich selbständig zu etablieren, fällt nicht immer mit dem Volljährigkeitstermin, der auch früher eintreten kann, zusammen. In Bayern ist das 21. Jahr festgesetzt. Nicht apanageberechtigt sind außer den Prinzessinnen und ihren Abkömmlingen (Kognaten) alle jene Abkömmlinge von Prinzen des Hauses, denen die Thronfolgefähigkeit abgeht, als insbesondere jene, die nicht zu Mitgliedern des regierenden Hauses gezählt werden können, z. B. Uneheliche und Kinder, welche einer Mißheirat oder morganatischen Ehe entsprossen sind. Prinzessinnen haben, solange sie unvermählt sind, entweder Anteil an der Apanage der betreffenden Linie, oder sie erhalten besondere, den standesgemäßen Unterhalt gewährende Zahlungen. Für letztere ist die Bezeichnung Sustentationsgelder häufiger und wohl auch richtiger als der auch vorkommende Ausdruck „Apanage“ (so alte kurhessische Verfassung von 1831, badisches Gesetz von 1839, mecklenburg-schwerinsches Hausgesetz von 1821).

3. Apanagierungspflicht. Die Pflicht zur Leistung der Apanage ist haus- und landesgesetzlich verschieden bestimmt. Sie ruht je nach der in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtung entweder auf dem Kronfideikommißgut, dem Kammer- oder Domänenvermögen, oder auf der Staatskasse, oder auf der Zivilliste des regierenden Herrn. Danach richtet sich auch das Mitbestimmungsrecht der Landesvertretung. In den erstangeführten Fällen würde eine Konkurrenz der Landstände nur dann stattfinden, wenn ein gesetzlich bestehender Minimalsatz der Apanage nicht mehr aus den Einkünften des Kronguts bestritten werden kann und ein Zuschuß aus Staatsmitteln notwendig ist. — Wo, wie in alter Zeit allgemein, das Domanialvermögen sich noch in Genuß und Verwaltung des regierenden Herrn befindet, hat derselbe regelmäßig aus dem Familienvermögen auch die Apanagen zu bestreiten. So sind in Preußen die Mitglieder des königlichen Hauses mit ihren pekuniären Ansprüchen lediglich an den König gewiesen, der sie aus der sog. Kronfideikommißrente (Zivilliste) zu versorgen hat. — Wo die Domäneneinkünfte ununterschieden in die allgemeine Staatskasse fließen und das Staatsoberhaupt eine fixe Zivilliste aus derselben erhält, welche wesentlich nur für seine Person und für seinen Hofhalt bestimmt ist, liegt die Apanagierung der Nachgebornen der Staatskasse ob. So erhalten die Glieder des königlich sächsischen Hauses unter Einrechnung der oben (bei Nr 1) erwähnten Sekundogenitur (eine Rente von jährlich 262 083 *M*) ihre Dotationen aus der Staatskasse. In Hessen werden die nötigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und die Sustentationsgelder für unvermählte Prinzessinnen mit Zustimmung der Landstände aus der Staatskasse bezahlt. Hie und da ist die Überlassung des Kronguts an den Staat unter solchen Bedingungen erfolgt, daß man auch da noch von einer auf den Domänen ruhenden Apanagenlast sprechen kann. So sind in Württemberg seit 1819

die Apanagen wie die Zivilliste eine auf dem Krongut ruhende, vor jeder andern Ausgabe zu bestreitende Last. Auch in Hessen sind die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses erforderlichen Summen auf das schuldenfreie, unveräußerliche Hausfideikommiß, d. i. zwei Drittel der Domäneneinkünfte, vorzugsweise radiziert. Allerdings haben neuere Ablösungsgesetze mitunter eine Fassung, durch welche das Prinzip der Reallasten auf allen Gebieten als beseitigt erscheinen könnte. Doch kann dies nicht den Sinn haben, daß die Anwendung des im Institut der Reallasten liegenden Rechtsprinzips (Verpflichtung zu wiederkehrenden kleinen, die Obligation niemals erschöpfenden Leistungen) auch unstatthaft sein soll bei Bestellung von Apanagen, Wittümern, Leibgeding u. dgl.

4. Größe, Mehrung und Minderung. Die Apanage soll nach den Kräften des Hausvermögens bzw. Landes den Beteiligten eine standesgemäße Existenz möglich machen. Für die haus- oder landesgesetzlich fixierte Größe der Apanagen ist entscheidend das Bedürfnis des standesgemäßen Unterhalts der Nachgebornen nach Maßgabe der besondern Stellung des Hauses. Dies zeigt sich sowohl bei dem System individueller (s. unter Nr 6) als auch bei jenem erblicher Apanagen: bei ersterem in den für die einzelnen Prinzen ausgesetzten Renten, bei letzterem im Betrag der für die nachgebornen Söhne des regierenden Herrn ausgesetzten Apanagen („ursprüngliche“ Apanagen, die sich alsdann in deren Linie vererben). In Württemberg beträgt die Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs sowie der nachgebornen Söhne eines vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen 68 571 *M*; wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, 51 428 *M*. In Waldeck sind für die Söhne regierender Herren 3000 Taler, in Bayern 60 000 Gulden, nach der Vermählung 80 000 Gulden, in Mecklenburg-Schwerin für die nicht besonders aufgezählten Prinzen 10 000 Taler, in Oldenburg 6000 Taler festgesetzt. Nach dem hannoverischen Hausgesetz von 1836 erhielten die nachgebornen Söhne des Königs je 24 000 Taler in Gold. Der Maßstab des standesgemäßen Einkommens zeigt sich ferner bei den erblichen Apanagen dadurch, daß sehr häufig in den Fällen, wo die Anteile der Prinzen durch die fortgesetzten Erbteilungen unter ein gewisses Minimum (in Württemberg 5000 Gulden, in Bayern 20 000 Gulden) gesunken sind, dieselben durch Zulagen auf diese Höhe gebracht werden. — Von Mehrung und Minderung der Apanagen kann man in zweifacher Hinsicht sprechen: mit und ohne Rücksicht auf die Zahl der Apanagierten. In Bezug auf das erstere, also auf die durch Erbteilung oder vermehrte Prinzenzahl entstehenden Veränderungen in Apanagen, muß noch unten bei der Frage der Vererbung der Apanagen (s. Nr 6) die Rede sein. Das letztere bzw. die Frage, ob bei wesentlichen Veränderungen in der Größe des Hausvermögens eine Veränderung in der Höhe der Apanage eintrete, diese Frage hatte ehemals, wo die Abfindungen nicht selten Quoten bildeten, eine größere Bedeutung als heutzutage. Gegenwärtig richten sich die Apanagen weniger genau nach der Größe des Familienvermögens, sie bestehen ja nie mehr in Quoten desselben und oft genug in ad personam fixierten Summen (s. unter Nr 6). Zuweilen werden sie noch dazu aus der Staatskasse entrichtet. Es wird also der Fall, daß durch Mehrung oder Minderung des Hausvermögens ein Anspruch von der einen oder andern Seite begründet sei, selten bzw. nur da eintreten, wo sich entsprechende Bestimmungen der Hausgesetze finden.

5. Rechtsverhältnisse an der Apanage. Die apanagierten Prinzen haben von ihren Apanagen den Unterhalt ihres Hauses, die Aussteuer ihrer Töchter, die Etablierung und Versorgung ihrer Söhne und die Wittümer in ihrer Linie zu bestreiten. Die weitere Verwendung des Betrags ist dem freien Ermessen des Apanagierten überlassen. Dem Souverän (regierenden Herrn) steht es zu, darüber zu wachen, daß die Bezüge ihren Zwecken erhalten, nicht veräußert oder verschwendet werden. Der Apanagierte kann daher keine Disposition über die Apanage treffen, sie sei denn vom Familienhaupt genehmigt. Demzufolge bedarf insbesondere auch die Urkunde, durch welche der Apanagierte das Wittum seiner Gemahlin bestimmt, dessen Bestätigung. Dem Verschwender hat der regierende Herr das Recht, einen Pfleger zu geben und ihm die selbständige Verfügung über sein Vermögen zu entziehen. Eine letztwillige Disposition, eine testamentarische Verfügung über die Apanage steht keinem Apanagierten, selbst nicht in seiner Linie zu. Ganz vereinzelt (z. B. in Bayern) ist sie dann gültig, wenn sie von allerhöchster Seite bestätigt wurde. Etwaige Ersparnisse von der Apanage oder sonstige Einnahmen sowie die Erwerbungen, welche der Apanagierte daraus bestritten hat, sind freies Eigentum, worüber er unter Lebenden wie auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; namentlich ist eine Zustimmung des Familienhaupts zu solchen Verfügungen nicht notwendig. Öfters findet sich die Bestimmung, Leistungen an Mitglieder des fürstlichen Hauses dürfen nur mit Bewilligung des Fürsten außerhalb des Landes verzehrt werden. Auch sind Apanagen mitunter in der Weise privilegiert, daß sie gar nicht oder nur zu einem bestimmten Teil (z. B. in Württemberg und Baden zu einem Drittel) einer Beschlagnahme zugunsten der Gläubiger unterworfen sind.

6. Beendigung und Vererbung. In Bezug auf die Beendigung und Vererbung der Apanagen sind zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden. Das eine System ist das der persönlichen Bezüge mit Heimfall der Apanage beim Tod des Apanagierten, das andere das System der erblichen Apanagen, wo sich die Apanagen

im ehelichen Mannsstamm der ursprünglich Berechtigten bis zu dessen Erlöschen weiter vererbt. Letzteres System ist das ältere, gemeinrechtliche, während die individuellen Apanagen im ganzen jüngeren Datums sind. — In früherer Zeit war die Apanage regelmäßig erblich. Die Söhne teilten die Apanage des Vaters unter sich. Von einem Heimfall konnte erst die Rede sein beim Tod des letzten apanageberechtigten Sprossen der fraglichen Linie. Die Erblichkeit scheint der Natur der Apanage am meisten gemäß zu sein und ist in der Mehrzahl der neueren Hausgesetze beibehalten, so in Württemberg seit 1828, in Sachsen, Bayern, Waldeck, Hessen (nach Testament von 1625, 1660), im hannoverischen Hausgesetz von 1836. In Rußland fallen die Apanagegüter (wo solche an Stelle von Geldrevenuen vorkommen) erst beim Aussterben des Familienzweigs, dem sie verliehen waren, der Apanagenmasse wieder anheim. Die Bestimmung, daß nur die halbe Apanage in Erbgang kommt, findet sich in mehreren Hausgesetzen (so in Württemberg, im hannoverischen Hausgesetz von 1836) in dem Fall, wenn ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf nur einen Sohn oder auf männliche Deszendenten des einzigen Sohnes vererbt. Ist die Apanage ein für allemal für gewisse Linien des regierenden Hauses festgesetzt, so wächst im Fall des Abgangs einzelner Zweige derselben der eröffnete Anteil der Apanage mit den darauf haftenden Lasten des Wittums, Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen der Linie zu. Beim Aussterben der ganzen Linie, zu deren Gunsten eine vererbliche Apanage besteht, also wenn sämtliche berechtigten Nachkommen aus der Linie, für welche sie zuerst begründet wurde, weggefallen sind, fällt die Apanage nicht an die andern nachgebornen Linien, sondern, wenn die Hausgesetze nicht anders lauten, ausschließlich an den Erstgebornen, der die etwa darauf ruhenden Lasten (Wittum usw.) zu übernehmen verbunden ist. Hie und da besteht ein Erbrecht unverehelichter Töchter an der Apanage des Vaters, so in Württemberg, wenn ein Prinz keine männlichen Deszendenten hinterläßt, in Mecklenburg-Schwerin, wo alle Kinder apanagierter Prinzen sich in die Apanage teilen, jedoch Söhne eine doppelte Portion erhalten (Hausgesetz vom 23. Juni 1821 § 8, vgl. aber Verordnung vom 15. Okt. 1872), ähnlich in Anhalt (Hausgesetz von 1814). Im sachsen-altenburgischen Haus haben die unvermählten Prinzessinnen nach Ableben der Eltern Anspruch auf (eine eingerichtete Wohnung und) den dritten Teil der Apanage eines im gleichen Verwandtschaftsgrad zu dem Regenten stehenden Prinzen.

Jüngeren Datums als das Vererbungssystem ist das sog. Heimfallsystem, das System der persönlichen Bezüge. Es wird nicht eine bestimmte, innerhalb der Linie zu vererbende Summe, sondern (in der Regel bei erlangter Volljährigkeit) ein persönliches Rentenrecht als Apanage gewährt, deren Höhe sich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Fürsten richtet. Die Apanage kommt nicht in den Erbgang, sie fällt mit dem Tod des betreffenden Prinzen heim. Als Beispiel ist auf das ältere württembergische Hausgesetz von 1808 (bis 1828) und auf das badische Apanagegesetz von 1839, sodann auf Mecklenburg-Schwerin seit 1872, Oldenburg (Hausgesetz von 1872), teilweise auch auf Rußland zu verweisen. Die in Preußen herrschende Apanagierung nähert sich diesem System. Der König läßt hier für jeden Prinzen und jede Prinzessin von deren Geburt bis zu deren Großjährigkeit bzw. Vermählung in ein anderes Haus Sustentationsgelder in observanzmäßig steigendem Betrag auszahlen. Die Prinzen erhalten von erlangter Volljährigkeit an Apanagen, deren Minimalbeträge der geraische Vertrag (1603) festgesetzt hat, über welche jedoch observanzmäßig weit hinausgegangen wird. Diese Apanagen sind rein persönlich und für vermählte Prinzen beträchtlich höher als für unvermählte.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß das Institut der Apanagen nicht bloß in regierenden Häusern, sondern auch bei den sog. mediatisierten Fürstenhäusern, ja auch bei solchen Familien des hohen Adels sich findet, die ein Familienfideikommiß errichtet haben, dessen Inhaber zuweilen an die von der Erbfolge ausgeschlossenen Familienglieder als Abfindung zu dem standesgemäßen Unterhalt jährliche Abfindungsrenten zu entrichten hat, deren Größe sich nach Statut, Hausgesetz oder Familienobservanz richtet. Wo diese Apanage in einem Verhältnis zum Wert der Einkünfte des Hausvermögens stehen soll, kann sie nach Umständen wachsen oder schwinden. Weil sie auf Einkünfte des Familienvermögens fundiert ist, haben die Agnaten ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung jenes Vermögens. Sie können daher eine Veräußerung, welche der Erstgeborne einseitig vorgenommen hat, sofort anfechten und brauchen damit nicht zu warten, bis sie zur Sukzession gelangen.

Literatur. Die Quellen, aus denen die Rechtsverhältnisse der A.n erkannt werden können, sind Hausverträge und neuere Verfassungsgesetze. In Ermanglung besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. in Mecklenburg-Strelitz, Preußen, Sachsen-Altenburg) entscheidet lediglich Herkommen, gütliche Vereinbarung, das väterliche Ermessen und Observanz. Als wichtige Hausgesetze und Verfassungsgesetze, in denen Apanagierungen geregelt werden, verdienen Erwähnung: für Anhalt: die Deklaration v. 19. Juli 1814; für Baden: das A.gesetz v. 21. Juli 1839; für Bayern: das Familienstatut v. 5. Aug. 1819; für Hessen: die Verfassung v. 17. Dez. 1820; für Mecklenburg-Schwerin: Hausgesetz v. 23. Juni 1821 u. Zusatzverordnung v. 15. Okt. 1872; für Oldenburg: das Hausgesetz v. 1. Sept. 1872; für Sachsen: das Hausgesetz v. 30. Dez. 1837; für Sachsen-Coburg-Gotha: das Gesetz v. 29. Dez. 1846; für Sachsen-Meiningen: das Domänengesetz v. 20. Juli 1871; für Schaumburg-Lippe: Verfassungsgesetz v. 17. Nov. 1868; für Schwarzburg: die sanctio pragmatica v. 7. Sept. 1713, für Schwarzburg-Rudolstadt außerdem das Verfassungsgesetz v. 21. März 1854; für Schwarzburg-Sondershausen: das Landesgrundgesetz v. 8. Juli 1857 und das Gesetz über das Kammergut v. 14. Juni 1881; für Waldeck: die näheren Bestimmungen zu § 26 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend, v. 17. Aug. 1852; für Württemberg: das Hausgesetz v. 8. Juni 1828.

Von älteren Schriftstellern schrieben über Paragium und Apanagium: Springsfeld (1641), Leyser (1663), Martini (1684), Rhetius (1688), Cocceji (1690), Minckwitz (1697). In die Jahre 1701/11 fallen die gegenseitigen Streitschriften von Herz, Gerhardi, Lombardi, Höck, Wahl, Schilter. — Berger, Ius apanagiale (1725); Joachim Meier, Corpus iuris apanagii et paragii (1727); J. J. Moser, Deutsches Staatsrecht, XIV. Tl, Versorgung derer nachgebohrenen Herren (1744); Pütter, De augendo apanagio auctis primogeniti reditibus (1745); Harrach de Rohrau, De fideicommissis, primogenitura et apanagio (1752); Zimmermann, De iure apanagii (1786); Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht (1829); v. Schulze-Gävernitz, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern (1851); Pözl, Art. „Fürst" in Bluntschlis Staatswörterb. IV (1859); v. Schulze-Gävernitz, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (3 Bde, 1862/83); Lewis, Familienfideikommisse (1868); Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands (1871); E. Meier, Art. „A." in Holtzendorffs Rechtslexikon (³1880); Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I (1883) 294 ff. [Bruder. rev. Red.]

Apostasie s. Religion.

Appellation s. Rechtsmittel.

Arbeit. 1. Begriff, Arten. Eine ethische Auffassung der materiellen Verhältnisse wird die Arbeit nicht einseitig nur nach ihrer wirtschaftlichen, werterzeugenden, sondern auch nach ihrer sittlichen Bedeutung würdigen müssen. Würde die letzte Bestimmung des Menschen nur der Genuß sein, so wäre Arbeit das anständigste Mittel zur Ermöglichung des Genusses. Allein nach christlicher Lehre ist die Bestimmung des Menschen eine höhere, die Realisierung des göttlichen Willens, damit auch des Gebotes: Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebten ruhen. Die menschliche Tätigkeit, welche man mit Arbeit bezeichnet, ist mit Opfer, Pein, Last, Unannehmlichkeit verbundene persönliche Anstrengung, eine Kraftanstrengung, deren Zweck die Hervorbringung oder Erhaltung eines Gutes oder Nutzens ist. Besteht der Nutzen, der durch die Arbeit erzielt werden soll, in einem sog. wirtschaftlichen Gut, so wird von Arbeit im wirtschaftlichen Sinn gesprochen. Arbeit ist also auf wirtschaftlichem Gebiet die zweckbewußte persönliche Anstrengung behufs der Güterbeschaffung für die Bedürfnisbefriedigung.

Seitdem nach dem Sündenfall der göttliche Ausspruch ergangen ist, daß die Grundquelle alles Lebensunterhaltes, der Erdboden, Dornen und Disteln tragen und der Mensch im Schweiße seines Angesichts sein Brot essen solle, gewährt die Natur dem Menschengeschlecht seinen Lebensunterhalt nur gegen Arbeit. Die Befriedigung seiner Bedürfnisse nötigt es zu mühevoller Tätigkeit, zu Anwendung aller vorhandenen Kräfte und Hilfsmittel. Die Fortsetzung der Arbeit des einzelnen führt zur Wirtschaft. Man versteht darunter die auf fortgesetzte Bedürfnisbefriedigung gerichtete, insofern planvolle Tätigkeit der Person, die nach ökonomischen Prinzipien erfolgt. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit besteht im Grund genommen in einer Vergleichung der Arbeit mit ihrem Resultat. Die Arbeitslast muß kleiner erscheinen als das dafür zu erzielende Gut bzw. als die durch jenes Gut ermöglichte Bedürfnisbefriedigung (A. Wagner). Sodann liegt die Wirtschaftlichkeit noch darin, ein Maximum von Gütern mit einem Minimum von Arbeit zu erzielen. Dieses Streben, an Arbeit zu sparen, ist der Natur gegenüber (im Produktionsprozeß) vollkommen erlaubt, den Mitmenschen gegenüber (im wirtschaftlichen Kampf der Menschen untereinander) durch das Vermögensrecht geregelt. Der Prozeß der Verteilung der Güter erhält dadurch seine eigentümliche Gestalt in Preis, Lohn, Zins, Rente. Der Natur gegenüber sucht der Mensch durch Verbesserung der Werkzeuge und Maschinen immer mehr Arbeit von sich abzuwälzen und nur die leitende Arbeit zu behalten.

Entsprechend den beiden Hauptzweigen aller menschlichen Kräfte sind die Arbeiten entweder geistige oder körperliche. Freilich kann nur von einem Vorwiegen der geistigen oder körperlichen Arbeitskraft die Rede sein, denn in vielen Fällen müssen die Arbeiten beider Arten verbunden werden. Insbesondere muß fast jede körperliche Tätigkeit mehr oder weniger durch eine geistige vorbereitet und geleitet werden. Es muß mitwirken der Wille, weil bei jeder Arbeit Schwierigkeiten zu überwinden sind, die zu überwinden eine Entschließung kostet, der Verstand, weil die Kräfte und Stoffe der Natur, auf welche die Arbeit gerichtet ist, wenn sie genügend verwertet und verarbeitet werden sollen, in ihrem Wesen erkannt sein müssen. Den Gegenständen und Zwecken nach kann man, wie erwähnt, die Arbeiten einteilen in jene, welche sachliche (materielle, ökonomische) Güter schaffen, erhalten, erwerben, übertragen, und jene, deren Zwecke sich zusammenfassen lassen in Hervorbringung, Erhaltung, Mitteilung und Verbreitung persönlicher Güter, als: religiöser und sittlicher Überzeugungen und Bestrebungen, nützlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, rechtlicher Ordnung und sonstiger geistiger und in gewissem Sinn selbst körperlicher Bestandteile und Bedingungen des Wohlseins, namentlich auch der körperlichen Gesundheit. Eine Zeitlang nahmen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte eine so dominierende Stellung ein, daß man höhere geistige Berufsarbeit zu sehr in den

wirtschaftlichen Bereich zog und nach wirtschaftlichen Momenten beurteilte. Allein die Tätigkeiten, welche nicht unmittelbar mit der Sachgüterproduktion in Zusammenhang stehen, kann man streng genommen nicht Produktion nennen, mögen sie auch, wie z. B. die Tätigkeit des Arztes, Lehrers, Priesters, der Obrigkeit, indirekt der materiellen Wohlfahrt, speziell der Produktion sehr nützlich sein, da durch die meisten persönlichen Güter, namentlich durch geistige Kultur, staatliche Ordnung und Sicherheit usw., die Produktion, der Erwerb und die Erhaltung ökonomischer Güter vielfach bedingt sind. Es empfiehlt sich, den Terminus Produktion (Güterschaffung) jener menschlichen Tätigkeit vorzubehalten, wodurch den wirtschaftlichen Gütern neuer Wert zuwächst. Hierbei handelt es sich darum, entweder durch Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau der Natur Stoffe abzugewinnen oder ihnen durch die Gewerbe die nötige Form zu verleihen, oder sie unter die Menschen durch Handel zu verbreiten und zu verteilen. Von produktiven — Güter hervorbringenden — Arbeiten sind bloß lukrative oder rentable Arbeiten zu unterscheiden, die schon vorhandene Güter von ihren bisherigen Besitzern auf andere Personen übertragen, wie z. B. gewisse Handels- und Geldgeschäfte.

2. Arbeitsfähigkeit, Arbeitslust. Die Arbeit eines Volkes ist sowohl nach ihrer Quantität als nach ihrer Qualität ins Auge zu fassen. Es kommt mithin in Betracht: a) die Vermehrung der Arbeit. Dieselbe steht mit der Bevölkerung im Zusammenhang. Diese hinwiederum hängt ab von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, Unterhalt zu erlangen, bzw. von der hierüber herrschenden Ansicht. Es wird b) in Betracht kommen die Arbeitsfähigkeit eines Volks. Diese hängt ab vom Verhältnis der Arbeitenden zu den Nichtarbeitenden, von der Summe der durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit der einzelnen, von der Arbeitslust, endlich von der Arbeitsgliederung in der ganzen Wirtschaft des Volkes. Die Verhältnisziffer der Nichtarbeitenden steht in Beziehung mit der statistischen Verteilung der Geschlechter (Verhältnis der männlichen zur weiblichen Arbeitskraft angeblich wie 175 zu 100) und Altersklassen, mit dem Verhältnis der sog. produktiven Jahre (vom 14. bis 60. oder 65.) zu den unproduktiven, mit der Kindersterblichkeit, mit Krieg und Auswanderung, auch mit dem Verhältnis der kapitalistischen Rentner zu den reell arbeitenden Klassen. Die richtige Arbeitsgliederung verlangt eine richtige Verteilung der Arbeitskräfte auf die nationalen Produktionszweige. Ein Übermaß in einzelnen Berufen ist geeignet, das Ebenmaß zu stören. Auf die Arbeitslust ist die Rechtssicherheit, die Geltung der Arbeit und die Ausdehnung von Einfluß, in der der Arbeiter die Vorteile seiner Arbeit mitgenießt, d. h. der jeweilige Zustand des Arbeitsrechts. In dieser Hinsicht ist die Vereinigung von Arbeitssubjekt und Arbeitsobjekt, das Arbeiten für eigene Rechnung von großem Vorteil. Der Nachteil des modernen Lohnsystems für die Produktivität der Nation, die Interesselosigkeit des „Mietlings" in den Fabriken ist nur durch die großartigen technischen Fortschritte der neueren Zeit paralysiert. Adam Smith scheint keinen andern Sporn des Fleißes als den Eigennutz anerkannt zu haben. Gewiß aber sind auch höhere Arbeitsmotive tätig. Das zum Wetteifer anspornende Ehrgefühl, auch das Pflichtgefühl, verbunden mit religiösen Ideen, wird nicht unwirksam sein. Solche Triebfedern spielten z. B. in den alten Zünften während ihrer Blütezeit eine nicht unbedeutende Rolle.

3. Arbeitsteilung. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus hat man sich die Arbeit des Volks als Organismus zu denken. Man kann von einer Arbeitsteilung sprechen mit Rücksicht auf die Trennung der Unternehmungen und Berufe, ländlicher und städtischer Arbeit. Man spricht aber auch, und dies gewöhnlich, von Arbeitsteilung innerhalb der Unternehmungen, in die leitende Arbeit des Unternehmers und ausführende Arbeit des Gehilfen, Arbeiters; ferner von technischer Arbeitsteilung, wobei man die Teilung der Arbeit in die einzelnen technischen Verrichtungen im Auge hat, endlich von räumlicher Arbeitsteilung, darin bestehend, daß die einzelnen Produktionszweige sich räumlich nach Ländern, Landesteilen, mitunter auch nach Straßen einer Stadt sondern. Die Vorteile der Arbeitsteilung beruhen vorwiegend in der zweckentsprechenden Verwendung der sehr verschiedenartigen Arbeitskräfte, in der durch die Vervollkommnung der Geschicklichkeit außerordentlich gesteigerten Leistungsfähigkeit, in der Beseitigung der Übergänge von einer Arbeit zur andern, in der Vereinfachung der einzelnen Tätigkeiten und der Ermöglichung einer umfangreichen Anwendung von Maschinen und Hilfswerkzeugen. Sehr in den Vordergrund gestellt wurde die Arbeitsteilung von der englischen Schule der politischen Ökonomie. Sie findet eine Grenze in der Natur der Dinge (Ackerbau hat weniger Arbeitsteilung als Industrie), in der Größe des vorhandenen Kapitals, in der Möglichkeit des Absatzes, in der Ausdehnung des Marktes, in der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Rechtsordnung und nicht zum letzten in der sittlichen Einsicht der Menschen in die Gefahren der Übertreibung derselben. Sowie nämlich in der Arbeitsteilung eine gewisse Grenze überschritten ist, kann sie nur auf Kosten der physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte erfolgen. Alsdann leidet die körperliche und geistige Beschaffenheit der Arbeiter, eine große Einseitigkeit greift um sich, von dem unkünstlerischen Zug der Produktion und den großen sozialen Gefahren für in wirtschaftlicher Abhängigkeit sich befindenden Personen mit einseitiger Spezialausbildung gar nicht zu reden. — Das Korrelat der Arbeitsteilung bildet die Arbeitsvereinigung, die teils so stattfindet, daß

mehrere zur Erzielung einer größeren Wirkung vereinigte Arbeitskräfte zu gleicher Zeit dasselbe tun, teils so, daß sie bei Teilung der erforderlichen verschiedenen Verrichtungen einem Gesamtzweck dienen. Diese Organisation der Arbeitskräfte ist im allgemeinen nur durch eine gleichzeitige Kapitalsvereinigung durchführbar. Die Vorteile dieser Vereinigung von Arbeitskräften und Kapital sind sehr groß, allerdings auch die privat- und volkswirtschaftlichen Nachteile, wenn die Konzentration gewisse Grenzen überschreitet.

4. Geschichtliches. Die vorchristliche Zeit zeigt uns eine im ganzen steigende Scheu vor der Arbeit, eine zunehmende Verachtung derselben. Man muß die Anfangszeit der da nacheinander auftretenden Völker von der späteren Entfaltung unterscheiden. Die Stellung der Arbeit ist im Anfang der Geschichte der einzelnen Völker weniger ungünstig als im Verlauf derselben. Jedes spätere Volk langt bei um so ärgerer Sklaverei an. Die Griechen staunen über die milde Behandlung der Sklaven im Orient, in Indien. Die griechischen Zustände hinwieder sind der römischen Sklaverei vorzuziehen. Dort die Kleinheit der Staaten, hier die fortwährende Eroberung, die zunehmenden Siege über die Barbaren bieten wohl den hauptsächlichsten Erklärungsgrund hierfür. Für das Verständnis der Stellung der Arbeit im römischen Recht ist zu beachten, daß dasselbe einem spezifischen Sklavenstaat entstammt, wie es einen solchen in dieser Weise weder vor- noch nachher gab. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß nur weise, vorsichtige und kluge Verwertung jener großartigen und wichtigen Rechtsbildung ein sonst für die Stellung der Arbeit ungünstiges Resultat verhüten kann. Die christliche Lehre erneuerte der gesunkenen Menschheit die richtige Ansicht von der Arbeit als trauriger Folge des Sündenfalls, aber auch als eines trostreichen Mittels sittlicher Besserung durch Erfüllung des göttlichen Befehls: „Sechs Tage sollst du arbeiten usw." Den so geehrten Müßiggang des Heidentums, die Sünde der Trägheit, verurteilt der Apostel mit den Worten: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen" (2 Thess. 3, 10). Von da an läßt sich eine Hebung der Arbeit in dem Maß beobachten, in welchem die christliche Lehre auf die Gesellschaft Einfluß gewinnt. Die Bande der Sklaverei und des Wuchers (usura) fielen von selbst, je mehr christlicher Glaube und Sitte das Leben der Völker durchdrang. In diesem Zeichen entstanden Institute, welche die Ehre der Arbeit garantierten, die sittliche Pflicht, durch Arbeit Gott zu dienen, auch zu einer Rechtspflicht verdichteten und zugunsten der Arbeit den arbeitslosen Gewinn eindämmten (Zinsverbote). Nur eine scheinbare Ausnahme hiervon macht die im 15. Jahrh. erfolgte Anerkennung des Rentenkaufs. Seine wichtigste Funktion war ja lange Zeit, Stiftungen zu fundieren und das Zustandekommen gerade der wichtigsten, der gemeinnützigen Arbeiten zu fördern. Über das ganze damalige Rechtsgebiet zieht sich der Grundsatz, daß Arbeit es ist, welche allein oder in Verbindung mit der vom Schöpfer dargebotenen Naturkraft die Güter erzeugt (Endemann). Die ganze Gesellschaft war nach der Art der Arbeit gegliedert. War auch der unmittelbare Dienst Gottes selbstverständlich der Hauptzweck des führenden geistlichen Standes, so fehlte es doch nicht an günstigem Einfluß auf die materielle Arbeit. Bekannt ist, wie sehr die Klöster auf Arbeit, besonders auf Ackerbau, gegründet waren. Als Arbeit des Adels war organisch mit seinem Besitz die Aufgabe des Justiz- und Finanz-, des Kriegs- und Verwaltungsdienstes verbunden. Der Zustand der bürgerlichen und ackerbauenden Klassen war eine lehrreiche Organisation der Arbeit, die sich in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit zugegebenermaßen eher verschlimmert als verbessert hat. Mit der Umgestaltung des Heerwesens und der Staatsverwaltung und demgemäß größeren Kostspieligkeit der öffentlichen Dienste (stehende Steuern) kam die größte Last auf die Masse der Staatseinwohner, auf Bürger und Bauern, zu liegen. Nach den Bauernkriegen, dem Dreißigjährigen Krieg, durch die Verarmung des Adels wird die Lage des Bauernstands eine prekäre, seine Belastung groß und ungemessen. Während früher bei gesünderer Basis eine große Freiheit der gewerblichen Arbeit herrschen konnte, beginnt jetzt erst, wo die keimende Kapitalwirtschaft der Neuzeit auch die Zünfte ergreift, deren wachsende Verknöcherung. Sie gestalten ihre Rechte zum Monopol, ihre Arbeit in Arbeitsbesitz. Zwar steht an der Spitze eines solchen Arbeitsbesitzes nur jemand, der selbst Arbeiter ist, und zwar der Klasse, zu der sein Arbeitsbesitz gehört. Allein die kräftige Arbeit allein genügt nicht mehr, sich Unabhängigkeit zu schaffen. Das Erfordernis wird ein zweifaches, die Qualifikation auf der einen Seite, ererbtes oder erheiratetes Vermögen auf der andern. Die Erhaltung der „bürgerlichen Nahrung" ist Gegenstand komplizierter Maßregeln der Polizei. Die Obrigkeit fixiert die Zahl der in ihrem Bezirk mit Rücksicht auf gesicherten Nahrungsstand zulässigen Handwerker usw. Die damalige Staatsgestaltung (Polizeistaat) und die Unfähigkeit der produzierenden Stände zur alten Autonomie, zur Verwertung des aufkommenden Maschinenbetriebs in genossenschaftlicher Form, stehen in Wechselwirkung. Die schließlich unleidlich und unpraktisch gewordene Regulierung der Arbeit von oben herab kommt seit der französischen Revolution zu Fall, wo endlich auch die Obrigkeit die Zügel aus den Händen verliert und die freie Konkurrenz der Privaten, jedoch unter ganz andern Grundbedingungen als ehedem, an die Stelle tritt. — Gar zu leicht wird vergessen, daß es rechtsgeschichtliche Phänomene sind, die wir vor uns haben, daß es Phasen des Arbeitsrechts sind, die hier skizziert wurden. Man kann es nicht oft genug wiederholen: Nicht die technischen Veränderungen der

neueren Zeit zerstörten das alte Organisationsprinzip. Es ist die durch Depravierung des Rechtsbewußtseins entstandene Unfähigkeit der alten deutschrechtlichen Organisation der Arbeit, sich der technischen Änderung, Maschine und Großbetrieb, gemäß zu erweitern. Es gliche dem Zorn des Kindes, das den Tisch schlägt, an den es gestoßen, wollte man für den Untergang des christlich-deutschen Arbeitsrechts die gemeinnützigen Erfindungen verantwortlich machen. Eine ehrliche Rechtsgeschichte wird, so hoffen wir, bezeugen, daß es andere Gründe waren. Das Zurückdrängen des Einflusses der arbeitehrenden kanonistischen Gesetze, das Erkalten des Kampfs gegen den arbeitslosen Gewinn, das Herrschendwerden eines Rechtsbewußtseins, welches das Eigentum in der egoistischen Schärfe der Römer, ungemildert durch den christlichen Arbeitsbeisatz, den Mitmenschen gegenüber zu benutzen gestattete — wird mehr, als es bisher geschehen, zur Erklärung des Verfalls der Ehre der Arbeit beigezogen werden müssen. „Der Abfall von den kanonistischen Grundsätzen verschuldete den Ruin der arbeitenden Menschen, er schuf das Proletariat der neueren Zeit" (Janssen). Denken wir uns beispielsweise, die gewerbliche Korporation hätte seinerzeit in alter elastischer Kraft jene arbeitsparenden Vorrichtungen, die Maschinen, in ihren (gemeinnützigen) Dienst genommen — die moderne Kluft zwischen „Unternehmer" und Hilfsarbeiter, an der wir laborieren, wäre wahrscheinlich vermieden worden. Die allgemein eingehaltenen christlichen Sonn- und Feiertage, die Sitte der Feierabendglocke zu Ehren Unserer Lieben Frau sicherten eine angemessene Erholung, garantierten eine Art Normalarbeitstag. Die Waffenfähigkeit, der Ehrbegriff, die politischen Wahlrechte der alten Zünfte gewährten diesen die gleiche ehrenvolle und einflußreiche Stellung, die in der modernen Zeit viel zu ausschließlich auf den Besitz, auf das Kapital als Führerin und Leiterin aller Arbeit, ja auf das Leihkapital (Banktum) als Führerin der Unternehmungen übergegangen ist. Der Stand des modernen Arbeiters ist Lebensberuf, nicht mehr (was im Mittelalter die Regel) nur Durchgangsstufe zu größerer Unabhängigkeit. Im Gegenteil, der moderne Arbeiter hat höchstens die Aussicht, es im Alter noch schlechter zu bekommen. — Das antiproletarische Geheimnis des deutschen Rechts bestand darin, womöglich jedermann zur Arbeit zu verpflichten, auf der einen Seite kein arbeitsloses, unbelastetes Eigentum anzuerkennen, auf der andern Seite jeden Arbeiter zu Arbeitsstoff und Arbeitsinstrument in gesicherte Beziehung zu setzen. Mit der zunehmenden Ausscheidung des christlichen Elements aus dem Rechtsleben, mit der steigenden Anerkennung des Egoismus (wirtschaftliches Selbstinteresse) als hinreichender Triebfeder des ökonomischen Prozesses verlor die alte heilsame Mischung von Arbeit und Eigentum den Halt. Auf der einen Seite ward das Eigentum zu einer Summe ausschließlich von Befugnissen ohne Pflichten gegen die Gesellschaft. Auf der andern Seite sehen wir einen stets wachsenden Bruchteil der Nation im Stand besitzloser Arbeit, Arbeiter. Die vielgepriesene „Freiheit der Arbeit", d. h. die Befugnis eines jeden, zu arbeiten, was ihm am besten dünkt, schützte nicht vor Ausbeutung und Not. — Vgl. auch die Art. Lohn und Recht auf Arbeit.

Literatur. Außer den nationalökonomischen Schriften von Adam Smith, Rau, Hermann, Roscher, Schäffle, A. Wagner, Schönberg, Schmoller: Dunoyer, De la liberté du travail (3 Bde, Par. ²1886); Marlo (Winkelblech), Untersuch. über die Organisation der A. (4 Bde, ²1884/86); Weiske, Das deutsche Recht ein Schutz der A. (1849); v. Thünen, Der naturgemäße A.slohn (1850); Riehl, Die deutsche A. (²1884); Roesler, Zur Kritik der Lehre vom A.slohn (1868); Roßbach, Gesch. der Gesellschaft (8 Bde, 1868/75); Weinhold, Gesch. der A. I (1869); Baltzer, Das Buch von der A. (1870); Stamm, Gesch. der A. (²1871); Thornton, On labour (Lond. ²1870; deutsch von H. Schramm, Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche u. ihre berechtigten Forderungen [1870]); G. Jäger, Die menschliche A.skraft (1878); G. Adler, Das Wesen der A., in „Grundlagen der Marxist. Kritik" (1887); v. Buch, Intensität der A. (1896); v. Schubert-Soldern, Der Begriff der A. (Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. 1896); Bücher, A. u. Rhythmus (²1902); ders., Die Entstehung der Volkswirtschaft (⁶1908); G. Diessel, Die A. betrachtet im Licht des Glaubens (1891); S. Weber, Evangelium u. A. (1898); A. Lieffe, Le Travail aux points de vue scientifique, industriel et social (Par. 1899); Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter (1907); U. Benigni, Storia Sociale della Chiesa I (Mail. 1907). [Bruder, rev. Red.]

Arbeiterausschüsse. 1. Geschichtliche Entwicklung und heutiger Bestand. Der Arbeiterausschuß ist die Vertretung der Arbeiter innerhalb ein und desselben gewerblichen Betriebs, die entweder ganz oder doch zum größten Teil aus freier Wahl der Arbeiter hervorgegangen ist und deren Interessen in reger Fühlungnahme mit dem Unternehmer wahrnehmen soll. Der Gedanke, die Arbeiter eines Betriebs in gewissem Grad an dessen Verwaltung zu beteiligen, erhielt zum erstenmal in Deutschland eine klare Formulierung in dem volkswirtschaftlichen Ausschuß des Frankfurter Parlaments (1849). Die damals geplanten Ausschüsse sollten durch Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, durch Vermittlung von Streitigkeiten, durch Belebung des Interesses der Arbeiter an der Fabrikanstalt fördernd auf die Industrie wirken, zugleich aber die Rechte der Arbeiter wahrnehmen. Das Projekt kam aber nicht zur Ausführung. Der erste Arbeiterausschuß wurde gegründet 1861 in der mechanischen Weberei von D. Peters u. Ko. in Neviges bei Elberfeld. In den 1870er und 1880er Jahren folgten L. Hutschenreuther zu Selb (Bayern), Fr. Brandts in M.-Gladbach, die Marienhütte bei Kotzenau (Schlesien), Kurt Starke zu Frankenau (Sachsen), Max Rösler zu Schlierbach (Hessen-Nassau) und Heinr. Freese zu Berlin. Die Arbeiterausschüsse hießen damals Ältestenkollegien, Arbeitervorstände, Vertrauensmännerkonferenzen und betätigten sich vorzugsweise durch Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und auf ethischem Gebiet. — Zum Teil veranlaßt durch die Februarerlasse befaßte sich der deutsche Reichstag mit den Arbeiterausschüssen zum erstenmal 1891. Ein Zentrumsantrag auf ihre obligatorische Einführung ward abgelehnt, wobei sich die Sozialdemokraten als prinzipielle Gegner der Institution bekannten. Statt dessen wurden fakultative Ausschüsse eingeführt, indem der Vorschrift, bei Erlaß der Fabrikordnung die Arbeiter anzuhören, fortan genügt werden sollte, falls ein ständiger Arbeiterausschuß gehört wurde (Gewerbeordnung § 134 d). Die Hoffnung, die Arbeiterausschüsse auf diese Weise indirekt zu fördern, ward aber nur zum geringsten Teil erfüllt. Die Ausschüsse entstanden in den folgenden Jahren zwar in wachsender Menge, sanken aber ihrer großen Mehrheit nach bald zu einem Scheindasein und zu völliger Bedeutungslosigkeit herab. Schuld daran war Verständnismangel und Indolenz auf seiten der Arbeitgeber, aber auch der Arbeiter. Etwa seit 1900 machen die Arbeiterausschüsse mancherorts einige Fortschritte. Ihr heutiger Umfang in der deutschen Privatindustrie läßt sich auf Grund der Gewerbeinspektionsberichte schätzungsweise dahin charakterisieren, daß von allen Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern etwa 10% Arbeiterausschüsse besitzen. Im preußischen Bergbau sind die Ausschüsse für die Werke mit mehr als 100 Arbeitern seit 1905 obligatorisch, sind aber durch die Bestimmungen über das Wahlverfahren, über Auflösung und Suspendierung in ihrer Tätigkeit nicht wenig behindert. Im bayrischen Bergbau sind sie bereits seit 1900 obligatorisch. In Preußen wie in Bayern haben sie sich durchweg gut bewährt. In den der Verwaltung von Heer und Marine unterstehenden Betrieben sowie in den staatlichen Eisenbahnbetrieben innerhalb des Deutschen Reichs sind überall Arbeiterausschüsse eingeführt. Wenn auch meistens ihrer Tätigkeit durch Erschwerung des Wahlrechts und durch den überragenden Einfluß des behördlichen Vertreters Schranken gezogen sind, so hat sich ihre Wirksamkeit doch nach dem Zeugnis der Behörden wie der Arbeiter als nützlich erwiesen. — Die Ausschüsse für die in städtischen Kommunalbetrieben beschäftigten Arbeiter sind bis jetzt noch sehr gering der Bedeutung wie der Zahl nach (in etwa 20 Städten).

Im Ausland haben die Arbeiterausschüsse einige Bedeutung erlangt in Österreich und der Schweiz, vereinzelt auch in Holland, Frankreich und Belgien, in den angelsächsischen Ländern sind sie kaum bekannt.

2. Prinzipielle und praktische Bedeutung. Die prinzipielle Bedeutung der Arbeiterausschüsse liegt darin, daß durch sie zwei wichtige Grundsätze des heutigen Arbeitsverhältnisses zur Anerkennung und teilweisen Verwirklichung gelangen: einmal der Satz von der Gleichstellung des Arbeitnehmers und Arbeitgebers, worunter allerdings keine absolute, jedes Abhängigkeitsverhältnis ausschließende Gleichstellung zu verstehen ist, sondern eine allgemein höhere Bewertung des Arbeiters seitens des Rechts und seitens der Gesellschaft, die einer Gleichstellung mehr oder weniger nahekommt. Außerdem kommt die organische Zusammengehörigkeit von Unternehmer und Arbeiterschaft einer Fabrik zum Ausdruck. Entgegen den sozialistischen trennenden und zerstörenden Tendenzen bringt der Arbeiterausschuß Unternehmern wie Arbeitern die Interessengemeinschaft zum Bewußtsein und erhält und stärkt das natürliche seelische Band, das die Menschen in ein und demselben Betrieb umschlingt.

Die praktischen Aufgaben des Arbeiterausschusses liegen historisch betrachtet zunächst auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege. Die meisten Ausschüsse entwickelten sich aus Arbeitervertretungen, denen die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen (besonders Kassen) oblag. Auf diesem Gebiet finden sie auch heute noch ausreichende Betätigung. Die Gesetzgebung hat die Ausschüsse verknüpft mit der Arbeitsordnung, bei deren Erlaß sie mitwirken (s. oben). Sie tragen auch häufig für die Durchführung der Arbeitsordnung Sorge durch Ausübung der Strafgewalt. Hie und da ist ihnen eine sittliche Überwachung der Fabrik, namentlich der jugendlichen Arbeiter, anvertraut. Allgemein wird auch die vermittelnde Tätigkeit des Arbeiterausschusses hochgeschätzt, die sich auf Erledigung von Wünschen und Beschwerden, neuerdings auch vereinzelt auf Reglung von Lohnfragen erstreckte.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Ausschuß nicht lediglich auf den eigenen Einfluß vertrauen; vielmehr muß die gewerkschaftliche Organisation als starke Macht im Rücken stehen; anderseits kann der Ausschuß mäßigend auf den Gewerkverein wirken.

3. Innere Verfassung. Bei der Zusammensetzung und Organisation des Arbeiterausschusses ist darauf zu achten, daß er sowohl Arbeitervertretung als Vermittlungsinstanz sei. Damit er eine wirkliche Arbeitervertretung darstelle, muß die Wahl eine unmittelbare und geheime sein. Alle volljährigen Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik müssen wahlberechtigt sein. Zur Wählbarkeit ist in der Regel ein gewisses Lebensalter (24 Jahre) und eine bestimmte Tätigkeitsdauer (2 Jahre in derselben Fabrik) erforderlich. Die Wahl erfolgt jedesmal auf 1 Jahr. In größeren Fabriken ist Wahl nach Abteilungen zu empfehlen. Aus der Natur des Arbeiterausschusses als Vermittlungsinstanz wird die gewöhnlich anzutreffende Bestimmung begründet, daß die Gegenwart des Fabrikherrn oder seines Stellvertreters bei den Ausschußsitzungen erforder-

lich ist, daß er die Tagesordnung feststellt oder wenigstens genehmigt, daß endlich die Beschlüsse durch seine Unterschrift bindende Kraft erhalten. Ordentliche Ausschußsitzungen müssen in regelmäßigen Zwischenräumen, etwa allmonatlich, stattfinden. Außerdem können außerordentliche Sitzungen berufen werden auf Antrag des Arbeitgebers oder der Ausschußmitglieder.

In Anbetracht der großen Bedeutung der besprochenen Institution für ein gesundes Arbeitsverhältnis ist an der alten Zentrumsforderung der obligatorischen Einführung der Arbeiterausschüsse in allen größeren gewerblichen Betrieben (mit mehr als 50 Arbeitern) durchaus festzuhalten. Obligatorische Arbeiterausschüsse erscheinen jetzt auch als notwendige Voraussetzung der demnächst ins Leben tretenden Arbeitskammern, da diese nach dem Gesetzentwurf vom 4. Febr. 1908 zum Teil wenigstens aus der Wahl der Arbeiterausschußmitglieder hervorgehen sollen.

Literatur. Fr. Hitze in Arbeiterwohl, Jahrg. I. III. IX; derf., Schutz dem Arbeiter 170 ff (1890); W. Oechelhäuser, Die soz. Aufgaben der Arbeitgeber (1887); derf., Soz. Tagesfragen (1889); R. Roesicke, Arbeiterschutz (1887); G. Schmoller, Über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen (1890); M. Sering, A. in der deutschen Industrie (1890); H. Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb (²1905); W. Stieda, Art. „Arbeitsordnung u. A." im Handwörterb. der Staatswissensch. I (²1898); E. Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher A. in Österreich, in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung usw. XXXII (1908); A. Esche, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß (1907); H. Koch, A. (1907). [Koch S. J.]

Arbeiter, ländliche, s. Landarbeiter.

Arbeiterfrage. I. **Begriff und Umfang.** Die „Arbeiterfrage" ist die Frage der richtigen, den Geboten der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Stellung und Eingliederung der Arbeiter im Gesamtorganismus der Gesellschaft und des Staats. Dieselbe ist so ein Teil der „sozialen Frage". Die Arbeiterfrage im weiteren Sinn umfaßt alle in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk, in der Hausindustrie, in Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen usw. gegen Lohn beschäftigten Personen, soweit deren Tätigkeit mehr körperlicher, mechanischer Art ist. Wir sprechen von einem „Arbeiterstand", einer „Arbeiterklasse" im Gegensatz zum Stand der selbständigen Unternehmer, welche zugleich mit größerem oder geringerem Kapital arbeiten, während die Arbeiter nichts als ihre Arbeitskraft einzusetzen haben. Wir reden von einem „Emanzipationskampf des vierten Standes". Wie in der französischen Revolution (1789) der „dritte Stand", das Bürgertum (Bourgeoisie), von der Vorherrschaft des Priester- und Adelstands sich „emanzipierte", so drängen heute der Arbeiterstand und die ihm gleichstehenden breiten Schichten des Volkes nach dieser politischen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung.

Die Arbeiterfrage ist zuerst akut geworden mit der industriellen Entwicklung. Hier erst bildete sich der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit heraus; hier erst wurde die Lohnbeschäftigung Lebensberuf. Alle idealen, versöhnlichen Züge des Arbeitsverhältnisses in der Werkstatt: die Gemeinsamkeit in der Arbeit, die Ehre und Freude der Arbeit, die familiären Beziehungen, die Hochachtung gegen den Lehrherrn und die Hoffnung auf die baldige Selbständigkeit usw., treten in der Fabrik zurück. Die steigenden Unterschiede in Lebenshaltung, Besitz und Bildung mußten auch die gesellschaftlichen Beziehungen lockern, zur gegenseitigen Entfremdung führen. Die manchesterlich-liberale Wirtschafts- und Staatsauffassung, die in den 1860er Jahren zur Herrschaft kam, löste alle Fesseln der rechtlichen und sittlichen Ordnung. Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Vertrags- (Wucher- usw.) Freiheit und Freizügigkeit gaben der Übermacht des Kapitals freie Bahn zur Ausbeutung der Arbeit. Druck erzeugt Gegendruck: der Liberalismus fand seinen Rächer in der Sozialdemokratie, die nun ebenso einseitig die Arbeiter zur Gegenwehr organisierte und mit bitterem Haß gegen die bestehende Gesellschaftsordnung erfüllte.

So hat der Kampf und auch die bewußte ausgleichende Sozialreform zuerst bei der industriellen Arbeiterfrage eingesetzt; erst von hier aus sind dann auch die andern „Arbeitnehmer"-Kreise in die Bewegung hineingezogen worden.

Die industrielle Entwicklung, Maschine und Arbeitsteilung haben die nationale Gütererzeugung mächtig gehoben; die Frage ist: ob nicht auf Kosten der nationalen Verteilung? Das erste Problem der Arbeiterfrage in wirtschaftlicher Beziehung ist: wie ist dem Arbeiterstand unter Wahrung der vollen Arbeits- und Lebenskraft durch Steigerung der materiellen und geistigen Lebenshaltung der entsprechende Anteil an den Fortschritten der Produktion und Kultur zu sichern? In politischer Beziehung ist heute der Arbeiter rechtlich frei und den übrigen Mitbürgern gleichberechtigt; aber diese gesetzliche Freiheit und Gleichberechtigung ist wieder in Frage gestellt durch eine große materielle Abhängigkeit. Das politische Problem der Arbeiterfrage ist demnach: auch materiell dem Arbeiter seine persönliche und politische Freiheitssphäre gegen die Eingriffe derjenigen, welche materiell die Macht haben, zu sichern. Zugleich gilt es, der mit der allgemeinen Schulbildung, der allgemeinen Wehrpflicht und dem allgemeinen gleichen (Reichstags-) Wahlrecht gegebenen geistigen und politischen Gleichberechtigung durch eine entsprechende geistige Bildung und soziale und politische Schulung Wahrheit und Inhalt zu sichern und so die Arbeiter auch als gleichwertigen Stand in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zur Mitwirkung heranzuziehen. In sittlicher Beziehung endlich haben sich infolge der Lockerung der häuslichen und gesellschaftlichen Bande einerseits und der gesteigerten Konzentration der Bevölkerung in Fabrik, Wohnung und Großstadt anderseits die Gefahren vermehrt, und das Problem ist: Schutzwehren zu schaffen und die gesprengten Ordnungen durch neue Organisationen zu ersetzen.

II. **Die Elemente der Arbeiterfrage.** Die charakteristischen Erscheinungen, welche die moderne industrielle Entwicklung kennzeichnen und gleichsam die Elemente der Arbeiterfrage bilden, sind folgende:

1. Konzentration des Kapitals in wenigen Händen, Trennung von Kapital und Arbeit. Die zunehmende Bedeutung der Maschine und Arbeitsteilung gibt der größeren, kapitalkräftigeren Unternehmung einen natürlichen Vorsprung in der Konkurrenz, so daß die kleineren selbständigen Unternehmungen im Kampf der Konkurrenz unterliegen müssen. Das Kapital spielt eine so entscheidende Rolle, daß die individuelle Kapitalkraft kaum ausreicht und nicht bloß durch umfassende Inanspruchnahme des Leihkapitals Verstärkung sucht, sondern vielfach Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. an die Stelle der persönlichen, individuellen Unternehmungen treten. Das Kapital wird immer mehr ein selbständiger Faktor, Intelligenz und Arbeit werden dem Kapital dienstbar. Die persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, das Gefühl der Pflicht und Verantwortung einerseits, der Anhänglichkeit und Treue anderseits treten zurück, der Begriff des „Dienst"-Verhältnisses wird abgelöst durch den Begriff des „Arbeitsvertrags", dessen Inhalt sich auf den Austausch von Arbeitsleistung und Arbeitslohn beschränkt. Dieser Austausch vollzieht sich nach den Gesetzen des Marktes — nach Angebot und Nachfrage; der Arbeiter erachtet sich bei diesem Vertrag als der schwächere, abhängige Teil fast stets für benachteiligt, und so bildet sich ein Gegensatz aus zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der anderseits wieder zu einer Verbindung der „Klasse" führt. So tritt an Stelle der Solidarität der Unternehmung die Solidarität der „Klasse". Mit der Verdrängung der kleineren Unternehmungen durch die größeren, mit der zunehmenden Konzentration der Produktion und des Kapitals in wenigen Händen steigt auch natürlich die Abhängigkeit, der Klassengegensatz und der Klassenhaß, die Zahl der Unzufriedenen, welche diesen Haß schüren, die Klasse zur solidarischen Gegenwehr organisieren. Die Verdrängung, die (faktische) Expropriation der Kleinen durch die Großen, des auf persönlicher Arbeit basierten produktiven Eigentums durch das arbeitslose Rentenkapital ist zugleich geeignet, die Achtung vor dem Eigentum an sich zu erschüttern, so daß nun das Eigentum an Produktionsmitteln selbst prinzipiell angezweifelt wird und die Klasse der „Enterbten" sich nicht bloß zur Gegenwehr gegen unberechtigte Eingriffe und zur Erringung einer würdigeren, selbständigeren Stellung gegenüber den Arbeitgebern organisiert (Gewerkschaften), sondern sich gegen die bestehende Eigentums- und Gesellschaftsordnung selbst auflehnt und „die Expropriation der (kapitalistischen) Expropriateurs durch die Gesellschaft", d. i. durch den Staat, verlangt (Sozialdemokratie). Und nicht bloß mindert sich die Zahl der Unternehmungen, vergrößern sie ihre Betriebe, sondern sie vereinigen sich zu Kartellen, Syndikaten, Trusts, um so mit verstärkter Macht alle, welche draußenstehen, im Konkurrenzkampf zu vernichten und dann ausschließlich den gegebenen Absatzmarkt zu beherrschen. Richten sich diese Bestrebungen zunächst auch gegen die Konsumenten, um diesen nach Beseitigung der Konkurrenz die Preise und sonstigen Kaufbedingungen nach Belieben zu diktieren, so werden sie doch bald auch den Arbeitern sich fühlbar machen. Es besteht die Gefahr, daß die Kartelle und Trusts wie die Preise, so auch bald die Löhne und Arbeitsbedingungen zum guten Teil nach ihrem Belieben bestimmen, so daß die Arbeiter doppelt getroffen sind, als Konsumenten und als Arbeiter. So droht die Entwicklung, daß Reichtum, Macht, Ehren und Genußmittel in immer weniger Hände sich zusammendrängen, während die Masse in bitterem Haß und Verzweiflung sich zusammenschart und die Ketten des Elends und unwürdiger Abhängigkeit zu durchbrechen sucht. — Dieses Klassenbewußtsein wird bestärkt durch die

2. Konzentration der Bevölkerung in den Großstädten. Die Arbeitsteilung und Massenproduktion erfordert einen erweiterten Absatzmarkt; Handel und Verkehr bedingen deshalb wesentlich die Entwicklung der Produktion. Nun haben aber in dieser Beziehung die größeren Städte einen bedeutenden Vorsprung. Anderseits ist es leichter, inmitten der geschulten Arbeiterschaft, der bestehenden Geschäftsbeziehungen und der geschäftlichen Tradition einer Großstadt bzw. eines Industriezentrums eine neue Fabrik zu gründen, als in der Kleinstadt oder auf dem platten Land, wo alle diese Vorbedingungen erst geschaffen werden müssen. Endlich sind es auch die gesellschaftlichen Annehmlichkeiten, welche Unternehmer und Arbeiter gar leicht verlocken, der Großstadt den Vorzug zu geben. So sehen wir denn unsere Großstädte und Industriezentren riesig anwachsen, die dann den Herd eines unglücklichen Proletariats und — der Sozialdemokratie bilden. Schon das äußerliche Zusammenwohnen in den Vorstädten und Arbeitervierteln muß das Klassenbewußtsein der Arbeiter — das Bewußtsein des gleichen Elends und der gleichen Ohnmacht gegenüber den „Bourgeois", aber auch ebenso das Bewußtsein der Macht der Zahl und der Organisation — wirksam wecken. Dazu kommen die Verführungen der Großstadt, welche die Leidenschaften, Genußsucht und Neid, anstacheln, die Einwirkungen der Presse und Versammlungen, welche der Agitation wirksame Waffen leihen. Das Gegengewicht der Religiosität und Sitte fehlt vielfach, bietet nur schwache Schutzwehren. Die Fluktuation der Bevölkerung, welche, los-

gelöst von Heimat und heimatlicher Sitte, in den Städten und Industriezentren zusammenströmt, die Zusammendrängung derselben in enge Wohnungen, die den Bedürfnissen der Gesundheit und des Familienlebens bei weitem nicht genügen, der Mangel eines eigenen Heims, die Gefahren des Kostgängerwesens, der Geist der Aufklärung und Auflehnung, welcher im Zug der Zeit liegt und vor allem in den Städten propagiert wird — das alles sind Gefahren für Glauben und Sittlichkeit, die um so größer sind, als die kirchliche Seelsorge mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt hält. Diese Gefahren der Großstadt werden noch gesteigert durch die

3. Konzentration der verschiedenen Geschlechter und Lebensalter in der Fabrik — Lostrennung derselben vom häuslichen Herd. Während auf dem Bauernhof und in der Werkstatt die Familiengemeinschaft gewahrt bleibt und auch Knechte und Mägde bzw. Gesellen und Lehrlinge den Schutz der Familiengemeinschaft genießen, löst die Fabrik für die Dauer des Arbeitstags die Familiengemeinschaft auf. Vater und Kinder arbeiten meist in verschiedenen Fabriken; morgens früh gehen sie von Hause fort, und abends spät treffen sie wieder am häuslichen Herd zusammen. Im günstigsten Fall ist ihnen in der kurzen Mittagspause vergönnt, das Essen in Eile zusammen zu genießen. Vielleicht geht auch sogar die Mutter in die Fabrik, so daß das häusliche Leben am Tag vollends aufgelöst erscheint. Anderseits strömen in der Fabrik alle möglichen Elemente zusammen, Männer und Frauen, Jünglinge und Erwachsene, meist ohne jede sittliche Aufsicht, ohne Schutz gegen böses Beispiel und Verführung. Oft genug sind es gerade die Meister und Angestellten, welche durch schamlose Reden, durch Beispiel und Verführung der Unsittlichkeit Vorschub leisten. Die meisten Fabrikanten kümmern sich nicht um diese Dinge, sind sich der sittlichen Verantwortung für das, was in „ihrer" Fabrik vorkommt, wenig bewußt. Die einfachsten Vorsichtsmaßregeln bei Anstellung der Meister und Beamten, bei Einrichtung und Disposition der Fabrikräume (Trennung der Geschlechter, Anlage der Aborte usw.) werden außer acht gelassen. — Dazu kommt noch ein weiteres Moment, die

4. Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine — Ersatz der Arbeitskraft des Mannes durch Frau und Kind — frühe Selbständigkeit des Kindes. Die Fortschritte der Technik machen tagtäglich menschliche Arbeitskräfte überflüssig, drücken die Bedeutung dieser herab. Damit geht die steigende mechanische Arbeitsteilung Hand in Hand, so daß der Mensch immer mehr zu einem Appendix der Maschine wird. Die Arbeit ist eine so einseitige, mechanische, daß Körper und Geist dabei verkümmern müssen, und die Neigung zu Exzessen fast als natürliche Reaktion, als berechtigter Protest gegen diese Herabwürdigung der menschlichen Individualität erscheint. Der Aufenthalt in mit Staub und Ölgeruch geschwängerter Luft, die Hitze im Sommer und Winter (Gasbeleuchtung), der Lärm der Maschinen, die oft übermäßig lange Arbeitszeit wirken in der gleichen Richtung. Es ist physiologisch und psychologisch begreiflich, wenn Unsittlichkeit und Trunksucht wachsen. — Die Bedienung der Maschine erfordert mehr Aufmerksamkeit und Gewandtheit als Körperkraft und Vorbildung. Weibliche und jugendliche Arbeiter tun deshalb vielfach dieselben, oft bessere Dienste als Männer; jedenfalls sind sie billiger. So werden die erwachsenen Männer — Familienväter — durch weibliche und jugendliche Arbeiter verdrängt. Dies führt einerseits zu einer Herabdrückung der Löhne, anderseits aber bietet der verhältnismäßig reichliche Verdienst der Kinder eine große Verlockung zur Auflehnung gegen die elterliche Autorität und Disziplin. Oft genug lösen die Kinder das Verhältnis zu den Eltern, geben ihnen Kostgeld oder verlassen das Elternhaus, um ein Kosthaus zu beziehen. Damit ist natürlich wieder der sittlichen Verführung Tür und Tor geöffnet. Vergnügungssucht, frühe Anknüpfung eines Verhältnisses, frühe leichtsinnige Heiraten, mit Schulden begonnen, sind die Folge. Aber wenn es auch zur vollen Trennung nicht kommt: das Gefühl der materiellen Unabhängigkeit seitens der Kinder die Furcht der Eltern, die Unterstützung der Kinder zu verlieren, machen eine strenge häusliche Erziehung und Ordnung unmöglich, und so ist es nicht zu verwundern, wenn Zuchtlosigkeit und Vergnügungssucht wachsen und das Familienleben reißend im Niedergang ist. Lieblose Söhne und Töchter, welche nicht im Elternhaus Familiensinn und Ordnung gelernt haben, werden natürlich schlechte Väter und Mütter. Dazu kommt, daß die berufsmäßige Fabrikbeschäftigung der Arbeiterinnen den Sinn für die Arbeiten und Sorgen des Hauses, die Liebe für die Häuslichkeit erstickt. Der Schwerpunkt ihres Lebens liegt in der Fabrik, nicht im Haus. Es bietet sich auch keine Zeit und kein Anlaß, sich in den häuslichen Arbeiten zu üben. Die Mutter versteht meistens wenig vom Haushalten, andere Gelegenheit ist schwer zugänglich. So tritt die Arbeiterin in die Ehe ohne die elementarsten Kenntnisse zur Führung eines Haushalts. Sie versteht nicht zu kochen, der Haushalt verkommt in Unordnung und Schmutz; die Kinder entbehren der sorgsamen Pflege und Erziehung. Es fehlt jeder Sinn kluger und umsichtiger Berechnung der Ausgaben. Der Mann sieht sich bitter enttäuscht. Mit der Zahl der Kinder wächst die häusliche Sorge, Krankheit, Not und Elend halten ihren Einzug. Häuslicher Zwist macht das Leben vollends unerträglich. — So vererbt, so vermehrt sich das Übel von Generation zu Generation; die „soziale Urzelle" der Gesellschaft, die Familie, ist im Zerfall. — Was speziell die wirtschaftliche, materielle Seite der Arbeiterfrage

(als Einkommensfrage) betrifft, so wirken vor allem verhängnisvoll

5. Trennung von Konsument und Produzent — Mangel an Übersicht des Absatzmarktes — Überproduktion und Krisen. Während der alte zünftige Handwerker für die „Kundschaft" der Stadt und nächsten Umgebung, und zwar sogar meist „auf Bestellung" arbeitete, produziert der heutige Fabrikant für den nationalen oder den Weltmarkt, und zwar nicht direkt für die Konsumenten auf deren Bestellung, sondern für den Zwischenhandel. So fehlen die direkten und dauernden Beziehungen, die Fühlung zwischen Produzenten und Konsumenten; die Konsumenten wechseln, neue Produzenten und Produkte treten auf den Markt. So kann die Übersicht über den Markt und über die Bedingungen der Konkurrenz leicht verloren gehen und die Produktion auf falsche Wege geraten oder auch den Absatz überholen, so daß eine Stauung auf dem Warenmarkt entsteht und die Produktion vorläufig einhalten muß. Diese Überproduktion — über das Maß des Absatzes hinaus — ist um so leichter möglich, als die Fortschritte der Technik die Produktion fortdauernd steigern, so daß selbst dann, wenn keine Vermehrung der Fabriken und der Arbeiterzahl stattfände, bei wesentlich gleichbleibendem Absatzmarkt eine Überproduktion regelmäßig eintreten müßte. — Diese Absatzkrisen werden verschärft durch die Kreditkrisen. Die meisten Unternehmungen arbeiten mit Leihkapital; fast alle geben und nehmen Kredit. Sobald nun eine Überfüllung des Marktes sich geltend macht, das Angebot die Nachfrage überholt, sinken die Preise, die Rohprodukte werden entwertet, der Gewinn, die Rentabilität des Geschäfts mindert sich und damit „der Kredit" — das Vertrauen in den Bestand und die Zahlungsfähigkeit des Geschäfts. So wird das Kapital, soweit möglich, gekündigt und nur spärlich gegeben. Anderseits aber bedürfen die Geschäfte, wenn sie „auf Lager" arbeiten müssen, weit mehr Betriebskapital wie vorher. So müssen dann Verlegenheiten entstehen, und die Panik vermehrt das Übel noch über das wirkliche Maß hinaus. Es müssen um jeden Preis Mittel flüssig gemacht werden; dies führt wieder zu Schleuderpreisen. So brechen die weniger gut fundierten Geschäfte, welche auf den Kredit angewiesen sind, meistens zusammen, während die großen, kapitalkräftigen Unternehmungen, welche diese wirtschaftlichen Stürme bestehen, nachher sogar unter viel günstigeren Bedingungen wieder in die volle Produktion eintreten können. So wirken die wirtschaftlichen Krisen wieder auf eine weitere Konzentration der Produktion hin. — Diese Produktionskrisen sind der Schrecken der modernen Gesellschaft. Mit der Erweiterung des Absatzmarkts, den Fortschritten der Wissenschaft und Technik, der gesteigerten Bedeutung des Kredits nehmen sie an Umfang und Intensivität zu. Dieselben treffen zunächst die Unternehmer und haben den Zusammenbruch zahlreicher Geschäfte und — eine weitere Konzentration der Betriebe und des Kapitalbesitzes zur Folge. In zweiter Reihe aber sind es die Arbeiter, welche in ihrer Gesamtheit noch viel empfindlicher getroffen werden durch Arbeitslosigkeit, Reduktion der Arbeitszeit und Arbeitslöhne usw. — Mit den wirtschaftlichen Konjunkturen, dem Wechsel von Aufschwung und Krise wechseln auch im Leben der Arbeiter (relativer) Überfluß und bitteres Elend. Statt in den guten Zeiten zu sparen für die Tage der Not, wird die Lebenshaltung gesteigert, wird oft genug auch alles dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht geopfert. So wirkt diese Unstetigkeit der wirtschaftlichen Lage auch auf Familienleben und Sittlichkeit höchst verderblich. — Die technischen Fortschritte der Produktion müssen notwendig zur Überproduktion führen, soweit nicht die Aufnahmefähigkeit des Absatzmarktes in gleichem Maß wächst. Der Absatz wird bestimmt durch die Kauflust und die Kaufkraft der Konsumenten. Letztere ist der entscheidende Faktor. Von einer Überproduktion über das Maß der Bedürfnisse hinaus kann kaum jemals die Rede sein, es fehlt nur die Kaufkraft. Und nun ist es wiederum ein Verhängnis der modernen Entwicklung, daß der relative Anteil der Arbeiter mit den Fortschritten der Produktion zunächst nicht wächst, sondern fällt. Der Löwenanteil fällt dem Kapital zu, und die Fortschritte der Produktion kommen nur allmählich insoweit den Arbeitern zugut, als die Produkte billiger werden. — Der Lohn steigt nicht bloß nicht im Verhältnis zum Unternehmer- bzw. Kapitalgewinn, sondern hat sogar die Tendenz zu fallen; derselbe bleibt nach dem sog. „ehernen Lohngesetz" „stets auf die durchschnittlich und gewohnheitsmäßig zur Existenz und Fortpflanzung notwendige Lebensnotdurft beschränkt". Lassalle hat zuerst mit allem Nachdruck auf dieses von Ricardo aufgestellte Gesetz, welches „die besitzende Klasse und ihre Wissenschaft wie ein Geheimnis der Ceres bewahrten", hingewiesen, es „den Arbeitern verraten" — die

6. Stellung der Arbeit als „Ware" — das „eherne Lohngesetz". Arbeiter und Arbeitgeber stehen sich in der heutigen Gesellschaft wie Käufer und Verkäufer gegenüber. Arbeiter und Arbeitgeber treten in freiem Arbeitsvertrag zusammen, und der Inhalt der freien Vereinbarung bildet allein den Umfang der gegenseitigen rechtlichen Gebundenheit. Auch der „Preis" der Arbeitskraft bzw. -leistung richtet sich wesentlich nach denselben Gesetzen von Angebot und Nachfrage wie der Austausch der Werte auf dem Warenmarkt. Nun sind zwar Arbeitgeber und Arbeiter trotz der formalen gesetzlichen „Freiheit" materiell in gleicher Weise aufeinander angewiesen wie Käufer und Verkäufer; aber die Zwangslage des Arbeiters ist tatsächlich doch viel dringlicher als die des Arbeitgebers. Zunächst ist der Arbeiter fast regelmäßig auf seinen Tagesverdienst angewiesen.

Er befindet sich in der Lage eines Kaufmanns, der seine Ware um jeden Preis losschlagen muß. Der Käufer weiß das, und es ist so die Gefahr wucherischer Ausbeutung der Notlage nicht ausgeschlossen. Dann aber — und das ist viel verhängnisvoller — ist das Angebot der Arbeit fast stets größer als die Nachfrage. Da nun der Arbeitgeber in dem Absatz seiner Produkte dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterstellt ist, die Arbeitslöhne aber den wesentlichsten Faktor der Produktionskosten bilden, so kann der einzelne Arbeitgeber sich beim besten Willen auch in der Bestimmung der Löhne dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nie ganz entziehen. Der Preis der Produkte bildet die absolute Schranke. — Ist auf dem Warenmarkt die Nachfrage größer als das Angebot, so steigt der Preis des betreffenden Produkts, und es vergrößert sich der Gewinn des Unternehmens; ist aber das Angebot größer als die Nachfrage, so sinkt der Preis bis auf und vielleicht bis unter die Produktionskosten. In letzterer Lage befindet sich nun aber in der Regel der Arbeiter. Seine Produktionskosten sind — der Lebensunterhalt; selten kommt er über diese hinaus. Was auf dem Warenmarkt die Überproduktion, das ist auf dem Arbeitsmarkt die sog. Übervölkerung. Die Überproduktion auf dem Warenmarkt findet schnell ihre Korrektur in der Selbstbeschränkung der Unternehmer. Sobald die Produktion „unproduktiv" wird, keinen Gewinn mehr abwirft, wird dieselbe eingeschränkt; dagegen sind Familiensinn und Fortpflanzungstrieb so stark, daß die Bevölkerung progressiv steigt, ohne Rücksicht darauf, ob auch noch Platz, Verwendung auf dem Arbeitsmarkt ist, ob die „Produktionskosten" gedeckt werden oder nicht. Im großen und ganzen vermögen nur Not und Tod dieser Entwicklung Schranken zu setzen. Das Resultat ist eben das „eherne Lohngesetz", welches Lassalle dahin präzisiert: daß unter den heutigen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volk gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. „Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Taglohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitiert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben noch unter denselben herunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben; denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann aber auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen; denn dann entstände Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeitshänden verringert und den Arbeitslohn wieder zu seinem früheren höheren Stand zurückbringt." Dieses sog. eherne Lohngesetz ist nun zwar weder ein „Naturgesetz" noch ein „ökonomisches Gesetz", da einerseits sowohl sittliche und Standesrücksichten (Zölibat) wie unsittliche Mittel (Prostitution, Zweikindersystem) die Volksvermehrung hemmen können, anderseits die Kapitalvermehrung und das Aufblühen der Industrie (mit Export) die Nachfrage außerordentlich steigern kann; aber tatsächlich besteht die Tendenz einer starken Vermehrung der Arbeiterbevölkerung. Das eherne Lohngesetz ist eine spezielle Anwendung der Malthusschen Bevölkerungstheorie: daß, während die Produktion der Lebensmittel eines Landes unter den günstigsten Umständen nur in arithmetischer Progression (1:3:5:7) sich steigern könne, die Volksvermehrung die Tendenz habe, in geometrischer Progression (2:4:8:16) zu wachsen. Auch die Malthussche Theorie ist kein „Gesetz" und in der Formulierung falsch: dank der reichen Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus fremden Weltteilen sinkt sogar die heimische Grundrente; aber das Malthussche Gesetz wie das eherne Lohngesetz beleuchten doch den Ernst der Aufgabe, der rasch anwachsenden Bevölkerung Arbeit und Brot zu sichern.

Während einerseits das Angebot der Hände stetig wächst, hält die Nachfrage nicht mit der steigenden Produktion Schritt, sondern vermindert sich vielleicht sogar, indem durch die Fortschritte der Technik und der (angewandten) Wissenschaft stetig Arbeitskräfte gespart („freigesetzt") werden („relative Übervölkerung"), die dann das Angebot in andern Branchen vermehren und so die Löhne drücken. Nachdem die Sozialdemokraten das (Lassallesche) „eherne Lohngesetz" (seit dem Erfurter Parteitag, 1891) haben fallen lassen, betonen sie um so mehr die „relative Übervölkerung" (von Marx) und machen die so entstehende industrielle Reservearmee der Arbeitslosen für die traurigen Arbeiterverhältnisse verantwortlich.

Der Arbeiter verkauft nicht die „vergegenständlichte" Arbeit, das Arbeitsprodukt, wie der Handwerker oder Bauer, sondern die Arbeitskraft, die von seiner Person unzertrennlich ist. So ist er zunächst in Verwertung seiner „Ware" Arbeit lokal beschränkt, gebunden. Er kann seine „Ware" nicht versenden, nicht fremde Märkte aufsuchen, um die günstigen Marktverhältnisse dort auszunutzen. Namentlich der Familienernährer besitzt nicht die Mittel, durch Wechsel des Wohnorts die Konjunkturen auszunutzen. Die Liebe zu Heimat und Verwandtschaft, die Rücksicht auf den ererbten oder erworbenen und so doppelt werten Besitz eines Häuschens, eines Stück Landes halten gerade den solideren, besseren Arbeiter zurück. Der Arbeiter ist auch zeitlich gebunden; er kann seine Arbeit nicht aufspeichern, nicht warten, bis günstigere Konjunkturen sich bieten. Er kann es um so weniger, als er meistens „aus der Hand in den Mund lebt" und mit dem Tag der Arbeitslosigkeit auch schon die Not einkehrt. Endlich ist der Arbeiter auch mit seiner ganzen Person im Arbeitsvertrag gebunden, er trägt wirklich „seine Haut zu Markt", mit seiner ganzen Person ist er engagiert. Und da er nun der schwächere Teil ist, so ist nicht bloß seine wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt, sondern es kommt auch in Betracht die

7. Gefährdung der persönlichen Güter: Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben. Es kann eine vorzeitige und übermäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte, insbesondere der Kinder, der jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen usw. stattfinden; die Arbeitszeit kann zu weit ausgedehnt werden, so daß Gesundheit und Familienleben darunter leiden; es kann die berechtigte und notwendige Nacht- und Sonntagsruhe in Frage gestellt werden. Oft sind Umfang und Einrichtungen der Betriebsstätten bezüglich Luft, Licht, Schutzvorrichtungen usw. ungenügend, oder der Betrieb selbst entbehrt der Ordnung und Vorsicht bezüglich des Gebrauchs der Schutzeinrichtungen, der Trennung der Geschlechter usw. Es kommt vor, daß Arbeitgeber, Angestellte, Meister oder Vorarbeiter die materielle Abhängigkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen mißbrauchen zur wirtschaftlichen Ausbeutung (Truckſystem usw.), oder zur Beschränkung der persönlichen oder politischen Freiheit, oder zur sittlichen Verführung.

Die „Arbeiterfrage" ist zunächst eine wirtschaftliche Frage. Der Arbeiter verlangt mit Recht einen erhöhten Anteil an dem Ertrag der Arbeit gegenüber dem „Kapital". Eine Erhöhung der Löhne („Lohnfrage") ermöglicht auch erst eine bessere physische Lebenshaltung („Magenfrage"), eine menschenwürdige Gestaltung der Wohnungsverhältnisse („Wohnungsfrage") und der Häuslichkeit, die Gewinnung von Mitteln für seine eigene Fortbildung und für eine bessere Erziehung der Kinder („Bildungsfrage"). Die erste Voraussetzung für die Erreichung dieser positiven Ziele ist die gesetzliche Einschränkung der Ausbeutung der Arbeitskräfte: Verbot der Kinderarbeit, Beschränkung der Ausnutzung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, Schutz der Nacht- und Sonntagsruhe, Betriebsstättenschutz, Reglung der Arbeitszeit, der Lohnzahlung usw. — Arbeiterschutzgesetzgebung. So gestaltet sich die Arbeiterfrage notwendig zu einer politischen Frage, indem die Arbeiter politischen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen suchen. Das Gebiet der Aufgaben des Staates erweitert sich stetig: Arbeiterversicherung, Wohnungsgesetzgebung, Schutz und Ausbau der Organisationen der Arbeiter (Arbeiterausschüsse, Arbeitskammern, Gewerbegerichte, gewerkschaftliche Organisationen usw.) und damit auch der Drang und das Recht politischer Betätigung. Es handelt sich um eine soziale Ausgestaltung unserer öffentlichen Einrichtungen und unserer Rechtsordnung („Rechtsfrage"). Das Recht hat seinen Untergrund in der sittlichen Ordnung; seine Gestaltung wird vor allem durch die sittliche und religiöse Weltanschauung bestimmt. So steht auch die Arbeiterfrage mit Sittlichkeit und Religion in inniger Beziehung, sie ist eine sittlich-religiöse Frage. Eine ernste religiös-sittliche Lebensanschauung gibt die stärksten Impulse für eine selbstlose, opferwillige und energische soziale Betätigung, wie anderseits die wirtschaftliche Verelendung, sklavische Abhängigkeit und geistige und kulturelle Verwahrlosung der Arbeiter auch für das sittlich-religiöse Leben verhängnisvoll werden müssen. — Die Arbeiterfrage ist eine brennende — schnelle Hilfe tut not. Einmal herrschen in weitem Umfang wirtschaftliche und sittliche Notstände, die mit dem Ideal eines christlichen Kulturstaats nicht vereinbar sind. Anderseits steigt die Unzufriedenheit der breiten Massen unseres Arbeiterstands in bedrohlichem Maß. Sie findet ihren schärfsten Ausdruck in der gewaltig anwachsenden Sozialdemokratie, deren zielbewußte Organisation aber nicht bloß mehr eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unseres Arbeiterstands erstrebt, sondern die Grundlagen unserer bestehenden Gesellschaftsordnung verneint, bitter bekämpft. Die wirtschaftliche Unzufriedenheit dient ihr als Deckung für den Ansturm gegen Altar und Thron, gegen Familie und Eigentum. Und drei Millionen erwachsene, wahlberechtigte Männer — zumeist Familienväter — haben sich bei den letzten Wahlen 1907 zu dieser Partei des Umsturzes bekannt! Dazu kommt, daß unsere industrielle Entwicklung immer wieder neue Massen aus den Reihen der bisher noch selbständigen Mittelstände dem industriellen und städtischen „Proletariat" zuführt.

III. **Der besondere Charakter der heutigen Arbeiterfrage.** Die Arbeiterfrage ist so alt wie die menschliche Gesellschaft selbst. Immer hat es unterdrückte Menschenklassen gegeben, die unter dem schweren Joch der Arbeit seufzten. Immer wieder haben menschenfreundliche Bestrebungen und Versuche der Selbsthilfe und der Staatsweisheit den Hebel angesetzt, um diese Verhältnisse zu bessern. Was aber die heutige Arbeiterfrage von den gleichen Bestrebungen früherer Zeiten unterscheidet, ist ein Doppeltes. Einmal handelt es sich heute um persönlich freie Arbeiter, die über ihre Arbeitskraft frei verfügen, die auch politisch sich der vollen Gleichberechtigung mit allen übrigen Staatsbürgern erfreuen. Deshalb ist der Maßstab, an dem heute die wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sittlichen und kulturellen Verhältnisse der Arbeiter gemessen werden, ein ganz anderer, viel höherer als in allen früheren Jahrhunderten. Zugleich hat der Gedanke der Hu-

manität, der christlichen Brüderlichkeit, mächtig die Geister ergriffen. Alles, was Menschenantlitz trägt, soll zu einer menschenwürdigen Lebenshaltung emporgehoben werden. In jedem Menschen erblicken wir das Ebenbild Gottes. Die Ausgestaltung dieses Ebenbildes, auch im letzten Arbeiter, ist das hohe Ziel, das unsern Geist erhebt und unsern Willen anspornt. Die Idee der Freiheit und Gleichheit hat seit der französischen Revolution in der politischen Ordnung ihren Siegeszug durch die ganze Kulturwelt angetreten, wir stehen unter ihrem Bann. Mit Schmerz gewahren wir, wie weit wir in der sozialen Ordnung von diesem Ziel noch entfernt sind. Dieser Gedanke hat vor allem auch unsere Arbeiterwelt ergriffen. Die Sozialdemokratie schürt die Flamme des Hasses und der Rache ob der vorenthaltenen Rechte. So begreifen wir, daß die heutige Arbeiterfrage, an solch hohen Idealen gemessen, eine ganz andere Bedeutung hat, wie in allen vergangenen Jahrhunderten. Das ist zugleich das Erfreuliche, das Begeisternde und Erhebende in der heutigen Arbeiterfrage: sie reicht weit über die kleinen wirtschaftlichen und politischen Kämpfe vergangener Jahrhunderte hinaus. Auch der Arbeiterstand soll als ein gleichberechtigter, mit den höchsten Idealen erfüllter Stand den andern an die Seite treten, dem Gesellschaftsorganismus vollwertig eingegliedert werden.

Aber ist dieses Ideal nicht zu hoch? Reichen unsere Kräfte für solch hohe Ziele aus? Damit kommen wir zu der zweiten erhebenden Seite der heutigen Arbeiterfrage: die gewaltigen Fortschritte der Technik und der Wissenschaft bieten uns die Mittel für so hohe Ziele. Ein Weiser des griechischen Altertums hat gemeint: Wenn einmal die Webschiffchen von selbst laufen, dann werde die Erlösung und Erhebung der Menschheit zu paradiesischen Zuständen möglich sein. Dieses Ziel ist nahezu erreicht. Unsere gewaltigen Kraft- und Arbeitsmaschinen leisten die Arbeit von Millionen Sklavenhänden. Die Wissenschaft erschließt uns tagtäglich neue Methoden, der Erde Nahrung, Wärme, Kraft zu entnehmen, die Naturkräfte uns dienstbar zu machen. Die wachsenden Verkehrsmittel führen uns tagtäglich neue, ungehobene Schätze ferner Weltteile zu. So ist bereits die Masse der Güter gewaltig gestiegen, und die Produktionskräfte wachsen stetig an. Wir ersticken schon im Überfluß — so könnte man fast aus den immer wiederkehrenden Absatzkrisen schließen. Es gilt, neben den Fortschritten der Produktion einer zweckmäßigeren Ordnung derselben und vor allem einer demokratischeren Verteilung zwischen Kapital und Arbeit die Wege zu ebnen. Es gilt, die wirtschaftlichen Fortschritte auch für die geistig-kulturelle Hebung unseres Volkes wirksamer und zielbewußter auszunutzen und so die Arbeiter zu befähigen, auch ein wertvolles Element für das politische, soziale und geistige Leben unseres Volkes zu bilden.

IV. **Mittel und Wege zur „Lösung" der Arbeiterfrage.** So mannigfach die Ursachen („Elemente") der Arbeiterfrage sind, so mannigfaltig sind auch die Mittel und Wege, welche die „Frage" ihrer „Lösung" näherführen. Eine adäquate Lösung gibt es nicht, noch weniger ein Allheilmittel der Lösung. Es handelt sich auch nicht wesentlich um neue, noch zu findende Mittel und Wege, sondern die Mittel sind schon mehr oder weniger in Wirksamkeit, die Wege werden schon gegangen, und es gilt nur, mit klarer Erkenntnis und energischem Willen die Mittel und Wege fortzusetzen.

1. Was die Konzentration der Produktion und des Kapitals anlangt, so geht diese Entwicklung doch tatsächlich nicht so allgemein und schnell, als bisher angenommen wurde. Nur die zwerghaften Alleinbetriebe haben z. B. von 1882 bis 1895 abgenommen, die Klein- und Mittelbetriebe sind gewachsen an Zahl und Bedeutung. Die Großbetriebe bilden sich und wachsen allmählich, so daß Arbeitgeber und Arbeiter sich recht wohl organisch in die neuen Verhältnisse einleben können. Freilich, die neuen Betriebsformen fordern neue Organisationsformen des Verkehrs und gegenseitiger Fühlung — Arbeiterausschüsse; die steigende Abhängigkeit der einzelnen Arbeiter bedarf des Ausgleichs durch Organisation der Arbeiter in Gewerkschaften. Der Gegensatz von Arbeiter und Arbeitgeber und ihrer Organisationen muß lebhafter zum Bewußtsein und zur Ausgestaltung kommen; aber auch die Solidarität der Interessen wird sich bald wieder Geltung verschaffen — eventuell in beiderseitigen Verlusten und Schädigungen (bei Streiks usw.) — und zur gemeinsamen Schaffung von Ausgleichs- und Einigungsämtern führen. Wenn der Löwenanteil des Gewinns der Produktionsfortschritte auch zunächst dem „Kapital" zufließt, so ist es doch auch den Arbeitern, gestützt durch eine systematische Arbeiterwohlfahrtspolitik — insbesondere durch eine umsichtige Fortführung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung usw. —, gestärkt durch ihre eigenen Organisationen, gelungen, auch ihren Anteil an dem wirtschaftlichen Fortschritt stetig zu erhöhen. Dabei bleibt es zugleich Aufgabe einer umsichtigen Sozialpolitik, die bestehenden Klein- und Mittelbetriebe durch Bildung von gesetzlichen Organisationen und Genossenschaften, durch Vermittlung billiger Kraft- und Arbeitsmaschinen (mittels Elektrizität und Gas) usw. in dem Konkurrenzkampf tunlichst zu stärken. Zugleich ist die Hoffnung gegeben, daß aus dem Arbeiterstand sich ein neuer Mittelstand emporringt, der zwar des großen Gutes der Selbständigkeit ermangelt, dafür aber den Beweis sittlicher Kraft und Tüchtigkeit im Kampf ums Dasein erbracht hat. Endlich bedeutet eine Konzentration der Betriebe noch nicht notwendig eine Konzentration des Kapitals; vielmehr ermöglichen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter

Haftung usw. eine Konzentration und Vergrößerung der Betriebe zugleich mit einer Dezentralisation des Besitzes, indem auch Arbeiter und Kleinbürger sich Anteile erwerben können. — Was die Bildung von Kartellen und Trusts anlangt, so sichern sie zunächst mehr Stetigkeit und Ordnung in der Produktion und kommen so auch den Arbeitern zugut. Ihre Macht muß durch eine ebenso starke, geschlossene, gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter ihr Gegengewicht finden. — Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung wird es sein, durch strenge Aufsicht (Reichskartellamt) und wirtschaftliche Maßnahmen und, falls es notwendig wird, durch bindende Entscheidungen den Mißbräuchen Schranken zu setzen.

2. Die Konzentration der Bevölkerung in den Städten und Industriezentren erfordert eine weit ausschauende Wohnungsfürsorge. Es kann und muß durch eine von sozialen Gesichtspunkten geleitete Verkehrspolitik: Bau von Eisenbahnen, von Dampf- und elektrischen Bahnen, billige Frachten usw., durch Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Talsperren usw.), durch Minimalanforderungen bezüglich der städtischen Wohnungen usw. auf eine Verlegung der Industrie auf das Land hingewirkt werden. Die sittlichen Gefahren des Stadtlebens müssen durch intensivere Seelsorge (Vermehrung der Pfarreien und der Zahl der Seelsorgekräfte, systematische Haus- und Vereinsseelsorge usw.), durch Gründung von guten religiösen und bildenden Vereinen, durch bessere sittliche Erziehung und Bildung usw. ihren Ausgleich finden.

3. Die Konzentration der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter in der Fabrik verpflichtet Arbeitgeber und Gesetzgebung zu erhöhter sittlicher Aufsicht und Fürsorge (sittliche Bestimmungen in der Arbeitsordnung, Schutz der Sittlichkeit durch Gesetz: Trennung der Geschlechter usw.). Zugleich werden Seelsorge und Vereine für jugendliche und weibliche Arbeiter, Haushaltungsschulen usw. erhöhte Wirksamkeit entfalten müssen. — Die „Lostrennung vom häuslichen Herd" während der Arbeit muß wieder ausgeglichen werden durch ein um so innigeres Familienleben für die arbeitsfreie Zeit: Kürzung der Arbeitszeit, Sicherung der Sonntagsruhe, gute Wohnungen usw.

4. Die Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine ist für die, welche zunächst „freigesetzt" werden, verhängnisvoll. Auch dient die Maschine bei der ersten industriellen Entwicklung oft nur zur Herabdrückung und intensiveren Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft. Bald aber sieht sich der Staat durch die Rücksicht auf sein eigenes Interesse gehalten, der Ausbeutung durch Beschränkung der Arbeitszeit (Maximalarbeitstag), Verbot der Kinderarbeit, Reglung der Frauenarbeit usw. Schranken zu setzen. Die Organisation der Arbeiter, die steigende Bildung, die Betätigung in der Verwaltung der gesetzlichen Organisationen: Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, in den Gewerbegerichten, Arbeiterausschüssen, Vereinen usw., in Gemeinde und Staat, die kürzere Arbeitszeit usw. bieten der Einseitigkeit und dem mechanischen Charakter der Arbeit ein starkes Gegengewicht, so daß die Arbeiter z. B. dem Handwerkerstand an geistiger Regsamkeit, an politischer und allgemeiner Bildung, an Standesbewußtsein und ernstem Streben durchaus nicht nachstehen. Die frühe Selbständigkeit des Kindes kann durch Gesetz: Reglung der Lohnzahlung (an die Eltern), obligatorische Fortbildungsschule, durch Arbeitgeber (Arbeitsordnung) und Vereine für jugendliche Arbeiter usw. mit Erfolg bekämpft werden.

5. Die Trennung von Produzent und Konsument gibt dem vermittelnden Handel eine stets steigende Bedeutung. Dieser sucht mit Erfolg durch das Barometer des „Preises" Bedarf und Produktion in Harmonie zu erhalten. Börse und Presse orientieren tagtäglich den Produzenten über den Stand des Marktes. Auch durch regelmäßige statistische Zusammenstellungen über Produktion und Absatz, durch Konsularberichte (im Ausland), durch Beobachtungsstationen der Berufsorganisationen der Industrie und des Handels usw. können und sollten die Produzenten wirksamer als bisher über die Marktlage orientiert werden. Die Anarchie der Produktion findet ihre Korrektur durch die Bildung von Kartellen, Syndikaten usw. Die (freilich schwierige) Aufgabe der Gesetzgebung ist, denselben im Rahmen ihrer berechtigten Bestrebungen einen öffentlich-rechtlichen Schutz zu geben, dabei aber den Mißbräuchen Schranken zu setzen. Die Fortschritte der Technik — Vervollkommnung der Produktionsmittel — führen zwar entweder zu einer Steigerung der Produktion oder aber zu einer Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, aber tatsächlich tritt meistens die erste Folge ein, indem die verbilligte und verbesserte Produktion auch wieder einen erweiterten Absatz, sei es im Inland, sei es im Ausland, ermöglicht. So weisen trotz zunehmender Verwendung von Arbeitskräfte ersetzenden Maschinen fast alle industriellen Berufsgenossenschaften eine stetig steigende Zahl von beschäftigten Arbeitern (Versicherten) und sowohl absolut als auch pro Versicherten steigende Löhne auf. Dasselbe Resultat weist im Durchschnitt die Betriebsstatistik pro 1882 und 1895 nach. Durch die Steigerung des Exports ist es möglich geworden, trotz der Fortschritte der Technik und der Steigerung der individuellen Arbeitsleistung (mittels der Maschinen und Arbeitsteilung) eine stetig größere Zahl von Arbeitern in der Industrie zu beschäftigen und so die Bildung einer „industriellen Reservearmee" entweder ganz zu verhüten oder doch die baldige Überführung der in einer Branche etwa „freigesetzten" Arbeiter in

andere Gewerbszweige sehr zu erleichtern. Durch einen systematischen Ausbau der Arbeitsnachweise kann dieses Ziel noch wirksamer gesichert werden. Selbst die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erscheint als ein lösbares Problem.

6. Die ungünstige Stellung der Arbeit als „Ware" auf dem Arbeitsmarkt wird ausgeglichen durch die gewaltige Entwicklung unserer Industrie. Das Kapital und sein Anlagebedürfnis ist noch stärker gewachsen als die arbeitende Bevölkerung; die Nachfrage nach Arbeitskräften war so im Durchschnitt stärker als das Angebot, und die Löhne sind stetig gestiegen. Und dies nicht bloß absolut, sondern auch in ihrer Kaufkraft. Fremde Weltteile ergänzen die Produktion des heimischen Bodens, ja bieten dieser eine preisdrückende Konkurrenz. Durch einen umfassenden Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und Export von Industrieprodukten wird das eherne Lohngesetz und die Malthussche Bevölkerungstheorie vollständig paralysiert. — Ist so die Lage der Arbeiter als Klasse nicht ungünstiger, sondern günstiger geworden, so bleibt allerdings noch die schwächere Stellung des einzelnen (besonders des verheirateten) Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber. Auch diese kann gehoben werden durch den Zusammenschluß in gewerkvereinlichen Organisationen. Die individuelle Reglung des Arbeitsvertrags und des Lohns kann ersetzt werden durch die kollektive der Berufsorganisationen („Tarifverträge"); das Arbeitsangebot kann auf Zeit zurückgehalten werden („Streik"), der Arbeitsmarkt kann ausgeglichen werden, indem Arbeiter von den Punkten, an denen ein Überangebot von Arbeitskräften besteht und deshalb ein Lohndruck droht, nach andern Punkten dirigiert werden (durch Reiseunterstützung usw.), wo Arbeit sich reichlicher bietet. Arbeitslose können auf Zeit aus der Gewerkvereinskasse unterstützt werden, damit sie nicht durch ihr Angebot die Löhne drücken. So haben die Gewerkvereine in England tatsächlich den Arbeitern eine angesehene, wirtschaftlich gehobene und selbständige Stellung errungen.

7. Der Gefährdung der persönlichen Güter, von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, können und sollen durch eine umfassende Arbeiterschutzgesetzgebung Schranken gesetzt werden. Die Organisationen der Arbeiter können diese Bestrebungen: Verkürzung der Arbeitszeit, Schutzvorrichtungen usw. durch ihren Einfluß und ihre Macht ergänzen.

Wenn wir die bisherigen Ausführungen überblicken, so sind in den Bestrebungen zur „Lösung" der Arbeiterfrage zu unterscheiden: Maßnahmen allgemeiner Art und solche Maßnahmen, die speziell den Schutz und die Hebung der Arbeiter bezwecken. Als Maßnahmen allgemeiner Art können gelten: eine wohlabwägende Handelspolitik, die den tunlichsten Schutz der heimischen Produktion mit der wirksamsten Förderung des Exports zu verbinden weiß; Gewinnung von Kolonien und Hebung des inneren (Kanäle usw.) und des Weltverkehrs (Dampfersubventionen) usw. Alle diese Maßnahmen dienen in erster Linie den Unternehmern (Arbeitgebern), kommen damit aber weiterhin auch den Arbeitern zugut. Mit diesen müssen sich aber verbinden spezielle Fürsorgemaßnahmen für die Arbeiter direkt. Als Hauptaufgaben ergeben sich hier: 1) Schutz der persönlichen Güter — Arbeiterschutzgesetzgebung — und Stärkung des einzelnen durch den organisierten Stand — Arbeiterorganisation; 2) Sicherung eines stetigen, dauernden Einkommens — Arbeiterversicherungsgesetzgebung; 3) Hebung und Veredlung der Lebenshaltung: Fürsorge für gute Wohnungen, Erziehung zur Sparsamkeit, Förderung der Bildung usw.

Während die Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Versicherung in erster Linie sich als Aufgaben des Staats bzw. der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung darstellen, liegen die übrigen Aufgaben mehr auf dem Gebiet der freien Privatinitiative, sei es der Arbeiter selbst und ihrer Vereine, sei es der Arbeitgeber und Besitzenden, unter wohlwollender Mitwirkung von Staat und Gemeinde.

V. **Statistik.** 1. Umfang. Die Zahl der Arbeiter (c) in den verschiedenen Berufsabteilungen nach der Berufszählung von 1895 ergibt die Tabelle auf Sp. 293/94 oben. a umfaßt hier die Selbständigen, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (Eigentümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer [Kompagnons], Pächter, Erbpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren); afr selbständige Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, zu Haus für fremde Rechnung arbeiten; b das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal; c sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter; cfr Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter bei Hausindustriellen (afr).

2. Statistik der Einkommensteuer in Preußen. Wie die Ergebnisse der Einkommensteuer in Preußen erweisen, muß die Hälfte der Bevölkerung mit einer Jahreseinnahme von weniger als 900 *M* auskommen. Wenn diese Verhältnisse in den Städten auch wesentlich günstiger sind, indem hier schon über 60 % der Bevölkerung über 900 *M* beziehen, so reicht doch zweifellos das Einkommen für breite Schichten unseres Volkes bei weitem nicht aus, um eine menschenwürdige Lebenshaltung zu führen. Insbesondere muß in Tausenden kinderreicher Familien, in denen der Vater der einzige Ernährer ist, in weitem Umfang bittere Not herrschen. Wie aber weiter die Einkommensteuerstatistik erweist, sind wir in einem erfreulichen Aufstieg begriffen. Nicht nur daß der Gesamtwohlstand gewaltig gestiegen ist, auch der Anteil der unteren und mittleren Schichten ist stetig gewachsen. Dafür einige Belege. Die Zahl der physischen Personen (mit ihren Angehörigen), welche weniger als 900 *M* Einkommen hatten und deshalb von der Einkommensteuer frei waren, betrug 1892 21 Mill., 1896 21 Mill., 1900 20,9 Mill., 1904 20,5 Mill., 1906 20,3 Mill., 1907 18,8 Mill. (Vergl. Statist. Jahrbuch für den preuß. Staat 1907, 220; ferner Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1906/07, Druckfachen des preuß. Abgeordnetenhauses Nr 81, 1907/08.) Während die Seelenzahl von 1892 bis 1906 von 29,9 Mill. auf 35,7 Mill. stieg, fiel die Zahl der Personen mit weniger als 900 *M* Jahreseinkommen von 21 Mill. im Jahr 1892 auf 20,3 Mill. im Jahr 1906 und auf 18,8 Mill. im Jahr 1907.

Berufsabteilungen im Reich im Jahr 1895.
(Statistik des Deutschen Reichs, Bd 102.)

Berufsabteilungen	Berufsstellung	Die Bevölkerung nach dem Hauptberuf der Erwerbstätigen: Erwerbstätige überhaupt	darunter weibliche	Dienstboten für häusliche Dienste	Angehörige ohne Hauptberuf	Erwerbstätige, Dienende und Angehörige zusammen	Haupt- und nebenberuflich Erwerbstätige zusammen
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	a	2 568 725	346 899	349 693	6 550 403	9 468 821	4 745 246
	b	96 173	18 107	12 751	142 300	251 224	97 961
	c	**5 627 794**	2 388 148	12 253	3 141 215	**8 781 262**	7 097 722
	Zus.	8 292 692	2 753 154	374 697	9 833 918	18 501 307	11 940 929
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	a	1 774 375	389 105	265 075	3 842 524	5 881 974	2 131 146
	afr	287 389	130 387	3 180	380 421	670 990	334 164
	b	263 745	9 324	27 267	460 130	751 142	268 212
	c	**5 900 654**	968 108	24 579	6 962 294	**12 887 527**	6 099 365
	cfr	55 057	24 194	33	6 518	61 608	67 719
	Zus.	8 281 220	1 521 118	320 134	11 651 887	20 253 241	8 900 606
C. Handel und Verkehr einschließlich Gast- u. Schankwirtschaft	a	843 557	202 616	244 992	1 729 244	2 817 793	1 192 020
	b	261 907	11 987	29 504	326 205	617 616	268 270
	c	**1 233 047**	365 005	9 481	1 288 909	**2 531 437**	1 448 098
	Zus.	2 338 511	579 608	283 977	3 344 358	5 966 846	2 908 388
D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art		**432 491**	233 865	1 270	453 046	**886 807**	449 256
E. Militär- und Zivildienst, sog. freie Berufe		1 425 961	176 648	191 122	1 217 931	2 835 014	1 521 397
Dazu: F. Ohne Beruf und Berufsangabe		2 142 808	1 115 549	168 116	1 016 145	3 327 069	2 142 808
Zusammen A—F		22 913 683	6 379 942	**1 339 316**	27 517 285	51 770 284	27 863 384
Dagegen 1882		18 986 494	4 961 228	1 324 924	24 910 695	45 222 113	23 244 786
Mithin 1895 mehr in Prozent		20,7	28,6	1,1	10,5	14,5	19,9

Aus Rücksicht auf die Zahl der Kinder und sonstige besondere Verhältnisse sind im Einkommensteuergesetz weitgehende Befreiungen auch bei mehr als 900 *M* Einkommen vorgesehen. So wurden z. B. 1895 663 898 physische Personen (nebst Angehörigen) von der Einkommensteuer freigelassen, 1901: 1,6 Mill. Personen, 1907 fast 2 Mill. Personen. Trotzdem stieg die Zahl der zur Einkommensteuer veranlagten physischen Personen (nebst Angehörigen) von 9 Mill. im Jahr 1895 auf 11 Mill. 1901, auf 13,2 Mill. 1904, auf 14,6 Mill. 1906 und auf 16,7 Mill. Personen 1907.

Im Jahr 1907 bezogen ein Einkommen von 900 *M* und mehr in den Städten 60,7 % der Bevölkerung, auf dem Land 40,3 %, im Durchschnitt also fast die Hälfte der Bevölkerung (vgl. Ergebnisse 58). Die Zahl der physischen Zensiten (ohne Angehörige) mit 900—3000 Einkommen (Mittelstand) stieg von 2,1 Millionen 1892 auf 2,3 Mill. 1896, 3,0 Mill. 1900, 3,7 Mill. 1904 und 4,1 Mill. 1906, das Gesamteinkommen dieser von 2,9 Milliarden 1892 auf 3,2: 1896, 4,0: 1900, 4,9: 1904 und 5,6 Milliarden 1906. Die Gesamtzahl der Zensiten überhaupt (einschließlich der nichtphysischen Personen) betrug 1892: 2,44 Mill. Personen, 1901: 3,65, 1904: 4,3, 1906: 4,7, 1907: 5,4 Mill. Personen. Das veranlagte Einkommen der physischen Personen ist von 5,7 Milliarden *M* im Jahr 1892 auf 11,7 Milliarden *M* 1907 gestiegen. Das Gesamteinkommen der physischen Personen mit mehr als 3000 *M* Einkommen stieg von 1892 bis 1907 von 3,2 auf 5,6 Milliarden, das der physischen Personen mit 900—3000 *M* Einkommen also von 2,5 auf 6,1 Milliarden (vgl. Ergebnisse 62). Gewiß ist die Steigerung auch zum Teil auf die strengere Durchführung der Veranlagung (insbesondere für 1907) zurückzuführen, aber trotzdem bleibt die günstigere Gestaltung der Einkommensverhältnisse bestehen.

3. Wachstum der Bevölkerung; ihre Konzentration in den Städten. Die Bevölkerung auf dem heutigen Reichsgebiet hat sich von 1816 bis 1905 wie folgt erhöht: 1816 betrug sie 24,8 Mill., 1820: 26,3, 1830: 29,5, 1840: 32,8, 1850: 35,4, 1860: 37,7, 1870: 40,8, 1880: 45,2, 1890: 49,4, 1895: 52,3, 1900: 56,4, 1905: 60,6 Mill. Diese gewaltige Volksvermehrung ist vor allem den Städten zugeflossen.

Wenn man die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern als Städte rechnet, so entfielen in dem Gebiet des heutigen Deutschen Reichs auf die Städte im Jahr 1850 etwa ein Viertel der Bewohner, 1871 stark ein Drittel, 1895 dagegen schon die Hälfte, während 1900 die Städte mit 30,6 Mill. (54,3 %) Einwohnern die ländlichen Gemeinden mit 25,7 Mill. (45,7 %) schon weit überholt hatten.

Im Jahr 1905 wohnten von den 60,6 Mill. Einwohnern schon 34,8 Mill. (57,4 %) in städtischen und nur 25,8 Mill. (42,6 %) in ländlichen Gemeinden. Die Landbevölkerung ist seit 1871 sogar (von 26,2 auf 25,8 Mill.) zurückgegangen, während die städtische Bevölkerung von 15 Mill. auf 35,8 Mill. gestiegen ist. In dieser Zeit mußten demnach für 20,8 Mill. Menschen Wohnungen,

Schulen usw. geschaffen werden — gewiß eine gewaltige Aufgabe und eine ausreichende Erklärung für alle die Probleme, welche wir unter der städtischen Wohnungsfrage zusammenfassen. Der städtische Zuwachs wiederum ist vor allem den Großstädten zugut gekommen. Es kamen 1905 auf Landstädte (Gemeinden mit 2000/5000 Einw.) 7,1 Mill. Einwohner, auf Kleinstädte (5000/20 000 Einw.) 8,3 Mill., auf (208) Mittelstädte (20 000/100 000 Einw.) 7,8 Mill. und endlich auf (41) Großstädte (mit mehr als 100 000 Einw.) 11,5 Mill. Einwohner. Im Jahr 1895 gab es erst 28 Großstädte mit 7,8 Mill. Einwohnern.

Über die sittliche Einwirkung der Großstädte gibt A. Weber in seiner anregenden Schrift „Die Großstadt und ihre sozialen Probleme" (1907) interessante Zahlen. So kamen auf 10 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung Verurteilte (als größere Städte solche mit 50 000 Einwohnern und mehr gerechnet)

im Jahrfünft	im Reich	in den größeren Städten
1883/87	101,1	129,0
1898/1902	120,9	152,4.

Von den im Jahr 1905 in Preußen rechtskräftig geschiedenen 6856 Ehen kamen 77,7 % auf die Städte und nur 22,3 % auf das Land. Auf je 10 000 bestehende Ehen entfielen in den Städten 17,5, auf dem Land 4,3 Ehescheidungen. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Zahl der bestehenden Ehen in den Städten (mit 45,9 %) erheblich geringer ist als auf dem Land (Zeitschr. des kgl. preuß. Statist. Landesamts 1907). — Auf die 28 Großstädte Preußens (mit 100 000 Einw. und mehr) entfielen die Hälfte der Gesamtzahl der Ehescheidungen, auf Berlin allein ein Viertel (Weber a. a. O. 13). Der Verfasser der Zusammenstellung in der Zeitschrift des preuß. Statist. Landesamts, Professor Dr Kuehnert, hebt als Grund der in allen Kulturstaaten wiederkehrenden Erscheinung, daß die Ehescheidungen in den kleineren Städten und auf dem platten Land erheblich seltener sind als in den Großstädten, besonders hervor: „Hauptsächlich wird man das großstädtische Leben mit seinen größeren sittlichen Gefahren, seinen weniger streng moralischen Anschauungen und seinen vielfach ungünstigen Einwirkungen auf das Familienleben — man denke nur an das Schlafburschenwesen und Mietskasernentum — für die bedeutendere Scheidungshäufigkeit der Großstädte verantwortlich machen müssen. Außerdem spielt natürlich auch die stärkere Bevölkerungs- und Wohndichtigkeit der Großstädte insofern eine große Rolle, als sie, was namentlich für die Häufigkeit des Ehebruchs von besonderer Bedeutung ist, die gegenseitige Annäherung der Personen sehr erleichtert. Begünstigt wird diese auch durch die ungleiche Verteilung der Geschlechter; in den Großstädten überwiegt nämlich zumeist das weibliche Geschlecht sehr erheblich."

Von den Fürsorgezöglingen sind über ein Zehntel Berliner Kinder. Die andern Großstädte stellen weitere 25 %, dagegen sämtliche ländlichen Gemeinden nur 19,3 % (Weber a. a. O. 13).

Die Zahl der Kinder in den Ehen nimmt in den Großstädten in bedenklichem Maß ab. Auf 1000 preußische Ehefrauen im Alter bis zu 50 Jahren zählte man im Jahresdurchschnitt 1899/1902 in Berlin 152 Geburten, in den andern Großstädten 224, in den Mittelstädten 236, in den Kleinstädten 256, auf dem Land 287.

Auf 100 000 Lebende kamen Selbstmorde 1905 auf Preußen 20,69, auf Berlin 35,18 (Weber a. a. O. 12 ff).

4. Zahl der in Fabriken beschäftigten jugendlichen und weiblichen Arbeiter. Es wurden in den Fabriken und den gleichgestellten Anlagen in Deutschland beschäftigt:

	1888	1893	1898	1900	1902	1904	1906
Kinder (unter 14 Jahren)	22 913	5 911	7 072	9 249	8 077	9 642	10 847
Junge Leute (von 14 bis 16 Jahren)	169 252	213 959	276 386	328 178	316 303	360 289	413 654
Arbeiterinnen (über 16 Jahre) . .		616 545	764 548	833 691	860 087	988 108	1 095 899
Im ganzen		836 415	1 048 006	1 171 118	1 184 467	1 358 039	1 520 400

Die Zahlen sind nicht ganz vergleichbar, indem die Gewerbeaufsicht allmählich ausgedehnt wurde. So wurden 1892 das Baugewerbe, 1904 die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion einbezogen. Immerhin geben sie dankenswerte Anhaltspunkte für unsere industrielle Entwicklung. Die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter betrug 1903: 3 818 277, 1905: 4 173 522. Im einzelnen sei noch bemerkt: Infolge des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 sank die Zahl der Fabrikkinder von 27 485 im Jahr 1890 auf 4259 im Jahr 1894. Dann stieg die Zahl wieder. Von den 10 847 im Jahr 1906 beschäftigten Kindern waren 6228 Knaben und 4619 Mädchen. Die Wirtschaftskrise von 1901 macht sich in dem Rückgang der jugendlichen Arbeiter bemerklich. Bei den „jungen Leuten" waren 1906: 145 325 weibliche, 268 329 männliche. In der Textilindustrie kamen 1905 auf 364 635 erwachsene männliche Arbeiter 386 263 erwachsene Arbeiterinnen, 46 948 junge Mädchen (davon 1814 unter 14 Jahren) und 29 220 Burschen unter 16 Jahren (davon 1109 unter 14 Jahren). In „Bekleidung und Reinigung" wurden 1905 neben 87 742 erwachsenen Männern 197 315 erwachsene Arbeiterinnen, 39 866 junge Leute (davon 33 544 weiblich) und 1166 Kinder (davon 866 Mädchen) beschäftigt. In Fabriken für Nahrungs- und Genußmittel wurden 376 520 Männer, 139 686 erwachsene Arbeiterinnen, 34 389 junge Leute (davon 16 661 weiblich) und 919 Kinder (davon 539 Mädchen) beschäftigt. (Vergl. Statist. Handbuch für das Deutsche Reich 1907 I 236; Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1907 IV 248, und „Statist. Jahrbuch" verschiedene Jahrgänge.) Über die Verteilung der erwachsenen und jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts auf die verschiedenen Industrien im Deutschen Reich 1905 gibt die Tabelle auf Sp. 297/98 Aufschluß.

Bezüglich der Fabrikbeschäftigung verheirateter Frauen haben im Jahr 1875 (vgl. Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt, Berlin 1877) und 1890 (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, I. Sess. 1890/91, II. Anlageband S. 1487 f) Erhebungen stattgefunden. Danach wurden gezählt 1875: 59 925 (außer Elsaß-Lothringen), 1890:

Die im Jahr 1905 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene und jugendliche beiderlei Geschlechts).

(Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten.)

Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken usw. mit: überhaupt	Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den Fabriken usw. beschäftigten: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	jungen Leute von 14 bis 16 Jahren: männlich	weiblich	zusammen	Kinder unter 14 Jahren: männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	4 115	758	1 596	867 474	7 124	8 729	15 853	30 481	1 081	31 562	70	9	79	914 968
Industrie der Steine und Erden	25 305	5 720	7 873	527 606	22 877	39 799	62 676	29 391	7 358	36 749	968	373	1 341	628 372
Metallverarbeitung	15 466	3 207	9 306	393 152	22 337	32 685	55 022	38 742	9 053	47 795	872	260	1 132	497 101
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	13 935	1 469	7 792	708 683	13 256	20 203	33 459	43 974	2 671	46 645	714	72	786	789 573
Chemische Industrie	2 510	900	715	103 276	6 670	11 734	18 404	3 395	2 051	5 446	43	77	120	127 246
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	3 512	711	526	57 009	3 014	4 117	7 131	1 074	978	2 052	59	20	79	66 271
Textilindustrie	14 338	11 019	7 886	364 635	134 759	251 504	386 263	28 111	45 134	73 245	1 109	2 814	2 923	827 066
Papierindustrie	3 601	2 576	2 013	90 707	21 373	29 709	51 082	6 384	7 954	14 338	202	193	395	156 522
Lederindustrie	2 720	775	816	68 686	4 907	8 500	13 407	3 645	1 654	5 299	50	32	82	87 474
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	25 671	2 499	8 104	295 953	8 326	15 959	24 285	17 880	3 135	21 015	605	149	754	342 007
Nahrungs- und Genußmittel	62 942	9 888	10 254	376 520	48 001	91 685	139 686	17 728	16 661	34 389	380	539	919	551 514
Bekleidung und Reinigung	38 631	32 775	15 514	87 742	98 432 [1]	98 004 [1]	197 315	6 322	33 544	39 866	270	866	1 136	326 059
Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	5 808	143	2 539	118 628	100	491	591	6 695	11	6 706	71	1	72	125 997
Polygraphische Gewerbe	6 547	3 333	4 669	104 798	14 761	19 053	33 814	12 172	4 114	16 286	348	64	412	155 310
Sonstige Industriezweige	1 414	148	182	8 653	892	1 746	2 638	597	274	871	10	5	15	12 177
Zusammen	226 565	75 921	79 735	4 173 522	406 829	633 918	1 041 626	246 591	135 673	382 264	5 771	4 474	10 245	5 607 657

[1] Das Herzogtum Braunschweig gibt unter Gruppe „Bekleidung und Reinigung" die Zahl der Arbeiterinnen (879) nicht nach Altersstufen getrennt an.

130 079. Wenn man die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen als Fabriken rechnet und die 1875er Erhebung entsprechend ergänzt (Einleitung zu Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1898), dann ergeben sich für das Jahr 1875 etwa 81 233, 1890: 130 079, 1895: 134 917, 1899: 229 334 verheiratete Arbeiterinnen.

Im Jahr 1890 wurden beschäftigt in Spinnereien 18 211, in Ziegeleien 8070, in sonstigen Fabriken 103 798. Auf Preußen kamen 54 556, auf Bayern 14 314, auf Sachsen 20 088, auf Baden 7996, auf Elsaß-Lothringen 6822.

Nach den Erhebungen von 1899 wurden verheiratete Frauen beschäftigt im Deutschen Reich 229 334; davon entfielen auf Preußen 93 850, auf Bayern 23 115, auf Sachsen 50 762, auf Württemberg 8762, auf Baden 15 046, auf Hessen 3320, auf Elsaß-Lothringen 11 652. Die meisten verheirateten Frauen beschäftigte die Textilindustrie: 111 194, ferner die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel: 39 080, der Steine und Erden: 19 475, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe: 13 156, Papierindustrie: 11 049, endlich Metallverarbeitung: 10 739. — Außer den 229 334 in Fabriken tätigen verheirateten Frauen wurden noch 1063 im Bergbau beschäftigt.

5. Bedeutung der Motoren in der Industrie. Über die zunehmende Verwendung von Motoren gibt die nachstehende Tabelle ein Bild.

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe im Jahr			Pferdestärken im Jahr	
	1895[1]	1882[2]	1875[3]	1895	1875
Wind	18 364	18 901	180	—	—
Wasser	54 264	53 319	6 067	629 065	168 921
Dampf	58 334	31 923	18 115	2 715 078	885 582
Gas	14 752	2 746	611	53 841	942
Heißluft	639		159	1 298	305
Summe	146 353	106 889	25 132	3 399 282	1 055 750

[1] Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe mit Motoren.
[2] Zahl der Hauptbetriebe mit Motoren.
[3] Zahl der Motorenbetriebe mit über fünf Gehilfen.

Die 3,4 Mill. Pferdestärken stellen die wirkliche, nicht die mögliche Leistung („indizierten Pferdestärken") dar. Welch immense Arbeitsleistung aber bereits durch die ermittelten 3,4 Mill. Pferdestärken verrichtet wird, läßt sich einigermaßen ahnen, wenn man — freilich in etwas roher, wissenschaftlich keineswegs einwandfreier Schätzung — die mechanische, nicht ermüdende Pferdestärke gleich der von drei lebendigen Pferden und die Muskelkraft eines Pferdes gleich der von acht Männern setzt. Alsdann repräsentieren die 3,4 Mill. im deutschen Gewerbe verwendeten Pferdestärken die Arbeit von 82 108 656 Personen (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1896, Ergänzung zu Heft 4). — Die Zahl der feststehenden Dampfmaschinen stieg in Preußen von 1899 bis 1907 von 70 813 auf 84 744, die der Pferdestärken aber von 3 192 578 auf 5 190 417 (Preuß. Statistisches Jahrbuch 1907, S. 92).

6. Statistik der Arbeitslosen. Der erste Versuch einer Statistik der Arbeitslosen wurde mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und der Volkszählung am 2. Dez. 1895 versucht (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1896, Ergänzung zu Heft 4).

Es wurden gezählt:

	14. Juni 1895	davon weiblich	2. Dez. 1895	davon weiblich
Arbeitslose	299 352	80 749	771 005	217 427
Davon waren arbeitsunfähig	120 348		217 365	
bleiben	179 004	46 267	553 640	153 623

als eigentliche (gesunde) Arbeitslose.

Bemerkenswert ist noch, daß von den Beschäftigungslosen verheiratet waren im Juni von den männlichen 41,8 %, von den weiblichen 10,4 %; im Dezember 48,1 % bzw. 18,5 %. Wertvollere Übersichten über den „Arbeitsmarkt" und insbesondere über die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufsverbänden bringt seit 1903 das „Reichsarbeitsblatt". Vgl. auch die Art. Gewerkvereine und Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

7. Zur Statistik der Lungenkranken in der Industrie. Bezüglich der verheerenden Wirkungen der gewerblichen Berufskrankheiten liegen wohl eine Reihe von Einzelbeobachtungen vor, aber dieselben entbehren im allgemeinen der ausreichenden Unterlage und Autorität (vgl. Sommerfeld, Handb. d. Gewerbekrankheiten I [1898]; Albrecht, Handb. d. prakt. Gewerbehygiene [1896]; auch Kley, Die Schwindsucht im Licht d. Statistik u. Sozialpolitik [1898]). Auch die sonst bedeutungsvolle „Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, aufgestellt im Reichsversicherungsamt" (Berlin, A. Asher & Ko.) bietet für diesen Zweck wenig Ausbeute, da die Invaliditätsursachen nicht nach den einzelnen Industrien, sondern nur nach den Hauptgruppen: Landwirtschaft, Industrie, Handel usw., festgesetzt sind. Immerhin ergibt aber ein Vergleich z. B. der Landwirtschaft mit Industrie und Handel, daß die Industrie viel früher zur Invalidität führt als die andern Berufe. Insbesondere ist der Anteil der Lungenerkrankungen an den Ursachen der Invalidität, namentlich in den jüngeren Jahren, erschreckend groß, weit größer als in Landwirtschaft und Handel. Wenn wir nur die Hauptgruppen herausgreifen: A) Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht, B) Bergbau, Industrie (und Handwerk) und Bauwesen, C) Handel und Verkehr, so kommen auf je 1000 in der betreffenden Altersklasse und Berufsgruppe gezählte Invaliditätsfälle als Ursache:

Alter	Tuberkulose der Lungen						Krankheiten der Lungen außer Tuberkulose					
	Männlich			Weiblich			Männlich			Weiblich		
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C
20 bis 24	354	548	424	218	546	268	52	62	88	37	39	54
25 „ 29	286	521	414	163	483	219	69	77	40	32	56	64
30 „ 34	250	459	344	149	381	193	92	96	39	67	65	63
35 „ 39	204	407	239	145	247	141	113	121	112	75	101	62
40 „ 44	169	322	278	90	232	96	123	162	91	80	97	54
45 „ 49	129	232	182	76	142	64	149	209	141	113	116	76
50 „ 54	87	149	107	43	95	37	185	246	173	119	132	92
55 „ 59	56	86	66	30	65	25	218	277	195	155	129	124
60 „ 64	30	48	37	18	33	17	221	272	194	173	168	111
65 „ 69	17	27	25	10	18	11	215	233	186	165	146	117

In den Jahrgängen vom 20. bis 24. Lebensjahr kommen also in der Industrie auf 1000 männliche Invaliden nicht weniger als 548 an Lungentuberkulose leidende, dazu noch 62, die sonst lungenkrank sind, während die Landwirtschaft nur 354 bzw. 52

solcher Invaliditätsfälle aufweist. Im Königreich Sachsen kommen auf 1000 landwirtschaftlich Versicherte 77 solcher Renten, während für industrielle Versicherte sich diese Zahl auf 245, also auf das Dreifache erhöht (Bericht über den Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin 1899 S. 56). — Dieses ungünstige Verhältnis hält auch in den folgenden Jahrgängen an, nur daß überhaupt in den höheren Lebensjahren die Lungenschwindsucht an Bedeutung gegenüber den übrigen Krankheiten zurücktritt, indem sie eben schon ihre Opfer gefordert hat.

Vorstehende Statistik bezieht sich auf die Jahre 1891/95. Nach einer Zusammenstellung des Reichsversicherungsamtes für den Durchschnitt der Jahre 1896/99 (Reichsarbeitsblatt 1905, 506) kamen

Tuberkulöse auf 1000 Invaliditätsfälle

Alter	Männer			Frauen		
	Landwirtschaft	Industrie	Sonstige Berufe	Landwirtschaft	Industrie	Sonstige Berufe
20—24	371	624	568	284	597	355
25—29	330	576	507	231	472	289
30—34	277	505	414	161	373	206
35—39	210	430	348	144	285	145
40—44	185	352	281	86	203	114
45—49	132	272	215	78	140	81
50—54	96	162	135	46	82	48
55—59	55	100	84	36	59	33
60—64	32	54	44	17	28	19
65—69	18	27	24	10	14	11

Noch bezeichnender sind die Ergebnisse der Krankenkassen. In Berlin z. B. beträgt die Tuberkulosesterblichkeit bei der Ortskrankenkasse der Maurer 35 %, bei der der Zimmerer 41 % (bei der allgemeinen Ortskrankenkasse 43 %), bei der der Gastwirte 41 %, bei der der Buchdrucker 45 %, bei der der Sattler 47 %, bei der der Goldschmiede 50 %, bei der der Gelbgießer 50 %, bei der der Drechsler 54 %, bei der der Posamentiere 60 %, bei der der Buchbinder 64 %, bei der der Tapezierer 65 % und bei der der Vergolder 85 %. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in einer Reihe von Fällen, in welchen sicherlich Schwindsucht vorliegt, diese nicht als Todesursache angegeben ist (Bericht über den Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin 1899 S. 491 f).

8. Säuglingssterblichkeit. Ein treues Spiegelbild der wirtschaftlichen und sittlichen Entwicklung bietet die Statistik der Säuglingssterblichkeit. Lehrreich vor allem ist die große Sterblichkeit der unehelichen Kinder. So starben im Königreich Preußen 1901 von 1000 Lebendgebornen uneheliche in den Städten 377, auf dem Land 334, während diese Sterblichkeit für die ehelichen sich stellte auf 195 bzw. 183 (Soziale Kultur 1907, 187). Diese Zahlen müssen um so mehr überraschen, als diese außerehelichen Mütter doch zweifellos durchschnittlich jünger und stärker sind als die ehelichen. Wirtschaftliche und sittliche Notstände wirken hier zusammen. In den Städten ist, wie vorstehende Zahlen beweisen, die Kindersterblichkeit stärker als auf dem Land. Dank der größeren hygienischen Fürsorge in den Städten gleicht sich das Verhältnis aber mehr und mehr aus. In Preußen starben von 100 ehelichen Lebendgebornen in Stadt und Land im 1. Lebensjahr (Broesicke, Rückblick auf die Entwicklung der preuß. Bevölkerung 1875/1900. Zeitschr. des preuß. Statist. Landesamts Hft 188, S. 61):

Jahr	Stadt	Land	Verhältnis von Stadt und Land (letzteres = 100)
1876/80	21,1	18,3	115
1881/85	21,1	18,6	113
1886/90	21,0	18,7	112
1891/95	20,3	18,7	110
1896/1900	19,5	18,5	105
1901/05	18,1	17,8	102

Von ungünstigem Einfluß ist die gewerbliche Frauenbeschäftigung. Im Oberbergamt Dortmund werden im Gegensatz zum Oberbergamtsbezirk Breslau Arbeiterinnen im Bergbau nicht beschäftigt. Dem entspricht auch die Säuglingssterblichkeit. Selbst in den schnell anwachsenden westlichen Großstädten ist sie gering: Kreis Soest 13,4 %, Bochum Stadt und Land etwa 16,3, Gelsenkirchen Stadt und Land 17,1, Iserlohn 12,8, Hörde 15,5, Witten 14,2 %. Dagegen zeigen die oberschlesischen Kreise eine hohe Säuglingssterblichkeit: Tarnowitz 21,3, Beuthen Stadt und Land 20,5, Ratibor 23,5 und Neisse 25,8 %. Ganz erheblich steigert sich diese Sterblichkeit in der Webergegend Schlesiens: im Kreis Landeshut betrug sie im Jahr 1904 33,7, Reichenbach 32,9, Löwenberg 26,1 und Lauban 25,9 %. Sehr günstig stehen die westfälischen Kreise: Wittgenstein 10,5, Siegen 10,2, Olpe und Meschede 11,1 %, welche der äußerst geringen Säuglingssterblichkeit Norwegens sehr nahekommen (Dr Dietrich in der Zeitschrift für Säuglingsfürsorge 1906, 90). — Wie verheerend insbesondere die Fabrikbeschäftigung verheirateter Frauen auf die Säuglinge wirkt, darüber haben die „Erhebungen" der Gewerbeaufsichtsbeamten 1899 (s. Denkschrift über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken 1901) erschütternde Zahlen gebracht. Innerhalb des Gewerbeinspektionsbezirks Zwickau betrug 1899 die Zahl der im ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in den gewerbereichen Orten wie Kirchberg 28,2 %, in Meerane 29,9 und in Werdau 34,8 % der Geburten, während in Wildenfels, einem Ort mit wenig Fabriken, nur 11,2 % starben (Jahresberichte der sächs. Gewerbeinspektion für 1899, S. 182 f). Der Bezirksarzt in Plauen berichtet: „Die Säuglingssterblichkeit ist in Plauen, während die Gesamtsterblichkeit erheblich abgenommen hat, mit der Zunahme der Fabriken beträchtlich gestiegen. Im Mittel befanden sich unter 100 Sterbefällen in den Jahren 1800/24: 33,8, 1825/39: 32,4, 1850/99: 39,8, 1875/99: 43,9 Säuglinge, obwohl seit 1875 nicht wie früher Epidemien vorgekommen sind (Denkschrift 139). Nach dem Jahresbericht des Königl. Landesmedizinal-Kollegiums für Sachsen weist 1905 die höchste Säuglingssterblichkeit die Kreishauptmannschaft Chemnitz mit ihrer ausgedehnten Textilindustrie und der damit gegebenen Fabrikarbeit der Frauen auf: 31,9 % der Lebendgebornen, während sie in der industriearmen Kreishauptmannschaft Bautzen nur 21,7 % betrug. Im ganzen Königreich betrug sie 25,7 auf je 100 Lebendgeborne. — Der Hauptgrund der großen Kindersterblichkeit ist die Versagung der natürlichen Ernährung. In Langenbielau war die Zahl der gestorbenen Kinder (54 %) sogar wesentlich höher als die der überlebenden (Denkschrift 136). Besonders interessant ist eine Beobachtung in Bremen: Von 300 lebenden Kindern der Zigarrenfabrikarbeiterinnen kommt auf 6,5 lebende Kinder 1 verstorbenes Kind, während von 558 lebenden

Kindern in der Zigarrenhausindustrie erst auf je 11,2 lebende Kinder ein verstorbenes Kind kommt. Als Grund wird angeführt, daß hier die Kinder sich einer besseren Pflege erfreuen, während sonst ja die Verhältnisse in der Hausindustrie schlechter sind (Denkschrift 137). — Welch schädlichen Einfluß auch die Fabrikarbeit der Mädchen auf die spätere Säuglingssterblichkeit ausübt, beweist eine Mitteilung für den Bezirk Mainz: Bei Fabrikfrauen, welche vor ihrer Verheiratung noch nicht in Fabriken tätig gewesen waren, betrug die Säuglingssterblichkeit 14 %, während sie bei den Frauen, die schon vor ihrer Verheiratung in Fabriken gearbeitet hatten, 31 % betrug (Denkschrift 140). — Wie die wirtschaftliche Lage und Säuglingssterblichkeit einander bedingen, ergibt die Statistik für Berlin. In den reicheren westlichen Vororten betrug 1903/05 die Säuglingssterblichkeit 15,87 auf 100 Lebendgeborne, während sie in den sonstigen Vororten 24,21 % und für ganz Berlin 20,16 % betrug (Reichsarbeitsblatt 1907, 170).

9. Zur Lohnstatistik. Eine Lohnstatistik fehlt im Deutschen Reich. Private Erhebungen genügen nicht, weil sie, abgesehen von der Unzuverlässigkeit der Angaben, stets lückenhaft sind und so kein gültiges Durchschnittsbild ergeben. Auch die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben durchaus kein Bild der wirklichen Löhne. Zunächst werden die Löhne, soweit sie (früher 4, seit 1905) 5 *M* täglich übersteigen, nur zu einem Drittel in Anrechnung gebracht; anderseits wird für die jugendlichen und noch nicht ausgelernten Arbeiter der ortsübliche Taglohn als Mindestlohn eingesetzt. Decken sich die Lohnsummen so nicht mit den wirklich gezahlten Lohnsummen, so ist es noch viel weniger zuläßig, etwa die Gesamtlohnsumme der einzelnen Berufsgenossenschaft, dividiert durch die Zahl der Versicherten, als den üblichen Jahresdurchschnittslohn des einzelnen Arbeiters zu betrachten. Zunächst weiß man nicht, inwieweit jugendliche und weibliche Arbeiter beteiligt sind; zudem sind nicht alle Versicherten während des ganzen Jahrs und mit ihrer ganzen Arbeitskraft in der Berufsgenossenschaft tätig. — Auch ein Vergleich der verschiedenen Jahre kann nur mit größter Vorsicht angestellt werden. Jeder Wechsel bezüglich des Umfangs der versicherungspflichtigen Betriebe und Personen kann eine andere Gruppierung der Lohnverhältnisse ergeben. Im allgemeinen streben die Berufsgenossenschaften, den Kreis der versicherten Betriebe möglichst weit auszudehnen, d. h. auch die kleineren Betriebe mit niedrigeren Durchschnittslöhnen einzubeziehen. Um so bemerkenswerter ist es, wenn die Durchschnittslöhne stetig steigen. Jedenfalls bietet ein Vergleich der verschiedenen Jahre bei aller Kritik im einzelnen den vollgültigen Beweis, daß die Einkommensverhältnisse sich in stetig aufsteigender Linie bewegen. Wenn wir einige wichtige Industriegruppen herausgreifen, so ergibt sich folgendes (s. nebenstehende Tabelle).

Die nebenstehende Zusammenstellung ergibt zunächst, daß trotz der gewaltig steigenden Verwendung der Maschinen die Zahl der beschäftigten Arbeiter (abgesehen von vereinzelten Jahren wirtschaftlicher Depression) sich stetig vermehrt hat; daß ferner sowohl die Gesamtlöhne als auch die Individuallöhne eine steigende Tendenz haben.

Eine genaue Lohnstatistik wird im Bergbau geführt. Eine vergleichende Übersicht über den

Berufsgenossenschaft Name	Jahr	Zahl der versicherten Personen	Lohnsumme	Jahreslohn pro Versicherten *M*
Knappschafts-B.	1886	343 707	250 795 600	729,7
	1892	424 440	379 578 700	894,4
	1896	446 342	416 636 600	933,5
	1900	565 060	625 585 100	1 107,1
	1901	607 367	706 736 524	1 163,6
	1902	601 132	665 561 419	1 107,2
	1904	642 526	748 914 400	1 165,6
	1906	689 248	891 222 054	1 293,0
Rheinisch-Westfälische Hütten- u. Walzwerks-B.	1886	70 313	66 989 900	952,7
	1892	89 458	95 661 200	1 069,4
	1896	103 651	115 161 400	1 111,0
	1900	134 717	166 781 900	1 238,0
	1901	126 902	166 253 692	1 310,0
	1902	126 488	164 683 603	1 302,0
	1904	136 961	187 160 800	1 366,5
	1906	163 507	245 387 252	1 500,8
Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.	1886	50 709	40 820 200	805,0
	1892	78 112	66 815 800	855,5
	1896	91 288	80 659 000	883,6
	1900	132 383	121 051 700	914,4
	1901	129 159	125 984 917	975,4
	1902	125 534	123 555 839	984,2
	1904	131 750	135 204 300	1 026,2
	1906	151 774	165 269 236	1 088,9
Chemische Industrie-B.	1886	78 428	60 054 000	765,7
	1892	103 020	85 077 700	825,9
	1896	125 447	107 100 900	853,8
	1900	154 479	143 572 200	929,4
	1901	161 065	155 664 867	966,4
	1902	165 889	159 655 877	962,4
	1904	183 532	179 645 900	978,8
	1906	202 177	210 901 597	1 043,2
Norddeutsche Textil-B.	1886	104 942	56 511 300	538,5
	1892	117 293	66 867 100	570,1
	1896	123 585	78 486 300	635,0
	1900	118 610	79 868 600	673,4
	1901	116 847	81 162 499	694,6
	1902	119 519	85 029 176	711,4
	1904	123 089	90 242 700	733,1
	1906	126 024	97 498 019	773,6
Süddeutsche Textil-B.	1886	64 534	35 452 000	549,4
	1892	80 645	46 298 200	574,1
	1896	93 213	56 123 700	602,2
	1900	104 514	65 282 600	624,6
	1901	103 777	65 720 025	633,2
	1902	103 789	68 389 696	658,9
	1904	104 637	72 924 500	696,9
	1906	119 538	82 608 361	691,1
Textil-B. von Elsaß-Lothringen	1886	57 530	34 459 900	598,9
	1892	60 240	36 672 300	608,7
	1896	64 184	41 417 700	645,5
	1900	63 305	42 424 000	670,1
	1901	63 577	43 389 367	682,4
	1902	66 209	45 005 848	679,8
	1904	66 836	46 734 900	699,3
	1906	66 586	48 078 846	722,1
Rheinisch-Westfälische Textil-B.	1886	92 324	57 067 200	618,1
	1892	109 020	72 640 600	666,4
	1896	123 886	87 378 200	705,4
	1900	130 778	101 542 700	776,5
	1901	126 567	96 963 996	766,1
	1902	128 844	100 764 197	782,0
	1904	135 043	108 632 500	804,4
	1906	142 555	121 529 931	852,5
Sächsische Textil-B.	1886	116 007	62 119 200	535,5
	1892	153 135	82 718 000	540,2
	1896	173 882	102 667 500	590,5
	1900	188 841	118 694 700	628,5
	1901	187 183	122 622 178	655,0
	1902	202 473	132 611 447	655,0
	1904	216 014	146 568 800	678,5
	1906	233 952	168 737 349	721,2
Brauerei u. Mälzerei-B.	1886	51 749	44 545 000	860,8
	1892	76 823	74 012 400	963,5
	1896	91 239	86 721 300	950,9
	1900	97 632	108 673 100	1 113,1
	1901	100 903	114 709 137	1 136,8
	1902	106 471	116 577 100	1 094,9
	1904	109 597	122 393 000	1 116,8
	1906	112 339	133 170 633	1 185,4

Nachweisung der Arbeitslöhne (in *M*). a auf 1 Schicht, b Jahresarbeitsverdienst.

Kalenderjahr	Bergarbeiter (Ausbau u. Vorrichtung, Abbau u. Förderung)		Sonstige Arbeiter unter Tag (Grubenausbau, Nebenarbeiten)		Arbeiter über Tag (außer jugendlichen u. weiblichen)		Jugendliche Arbeiter		Weibliche Arbeiter		Durchschnitt der Gesamtbelegschaft	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Steinkohlenbergbau in Oberschlesien												
1887	2,04	537	1,92	542	1,58	452	0,71	183	0,76	206	1,82	492
1888	2,07	565	1,91	558	1,68	498	0,70	182	0,77	213	1,85	516
1889	2,31	638	2,06	614	1,83	539	0,76	202	0,82	230	2,03	575
1890	2,71	748	2,36	699	2,10	633	0,95	256	0,99	251	2,37	671
1891	2,83	774	2,44	728	2,17	649	1,03	278	0,91	255	2,46	693
1892	2,79	739	2,41	709	2,16	639	0,96	245	0,89	244	2,43	669
1893	2,74	727	2,42	704	2,15	622	0,86	208	0,89	237	2,42	661
1894	2,79	730	2,44	708	2,15	619	0,84	197	0,89	236	2,45	664
1895	2,78	740	2,46	713	2,14	634	0,83	206	0,90	241	2,46	675
1896	2,82	768	2,50	731	2,16	640	0,86	215	0,90	246	2,49	697
1897	2,91	794	2,61	765	2,22	648	0,88	230	0,92	252	2,58	721
1898	3,09	856	2,71	803	2,34	680	0,94	253	0,97	270	2,73	771
1899	3,27	896	2,86	827	2,44	705	0,96	259	1,02	279	2,87	801
1900	3,57	983	3,14	918	2,66	771	1,08	294	1,11	311	3,12	877
1901	3,52	969	3,17	919	2,69	783	1,09	302	1,14	321	3,10	872
1902	3,35	902	3,07	873	2,63	762	1,06	289	1,11	306	2,97	820
1903	3,37	923	3,07	875	2,65	766	1,02	277	1,10	307	2,98	832
1904	3,39	932	3,09	879	2,64	768	1,00	274	1,11	309	2,98	836
1905	3,50	970	3,22	927	2,70	787	1,01	280	1,13	315	3,08	867
1906	3,69	1037	3,43	1007	2,81	828	1,06	300	1,17	332	3,23	924
Steinkohlenbergbau in Niederschlesien												
1887	2,36	661	2,14	659	1,89	588	0,92	277	1,10	335	2,14	626
1888	2,18	667	2,18	672	1,89	594	0,90	274	1,11	345	2,04	630
1889	2,40	728	2,35	727	2,03	634	0,97	293	1,19	370	2,23	682
1890	2,67	792	2,52	758	2,18	672	1,04	307	1,29	392	2,45	735
1891	2,74	824	2,57	779	2,23	690	1,02	305	1,32	404	2,50	759
1892	2,67	805	2,57	780	2,23	693	0,96	286	1,30	394	2,46	747
1893	2,60	775	2,54	762	2,21	687	0,95	279	1,25	375	2,42	729
1894	2,59	773	2,49	749	2,18	670	0,94	282	1,23	371	2,40	723
1895	2,64	796	2,52	765	2,19	669	0,94	281	1,22	370	2,43	737
1896	2,68	814	2,60	793	2,24	685	0,95	288	1,25	380	2,49	757
1897	2,80	849	2,70	820	2,31	709	0,99	297	1,26	384	2,59	787
1898	2,89	876	2,78	844	2,39	733	1,02	308	1,35	413	2,67	812
1899	3,04	916	2,92	886	2,49	759	1,04	313	1,43	438	2,80	846
1900	3,27	991	3,11	950	2,66	811	1,12	333	1,52	463	3,00	910
1901	3,15	936	3,03	906	2,68	810	1,12	332	1,56	469	2,92	871
1902	2,91	848	2,82	825	2,58	762	1,04	301	1,47	433	2,73	799
1903	2,93	882	2,84	853	2,59	785	1,01	297	1,45	437	2,75	827
1904	3,00	899	2,87	866	2,62	800	1,02	305	1,45	440	2,79	843
1905	3,15	940	3,04	910	2,75	837	1,07	319	1,54	461	2,94	882
1906	3,29	993	3,16	955	2,83	865	1,13	339	1,56	469	3,05	924
Oberbergamtsbezirk Dortmund												
1887	2,93	886	2,14	673	2,37	772	0,99	288	—	—	2,57	796
1888	2,96	936	2,34	763	2,37	797	1,01	306	—	—	2,69	863
1889	3,42	1028	2,60	817	2,57	857	1,12	330	—	—	3,05	941
1890	3,98	1183	2,93	920	2,82	937	1,23	366	—	—	3,49	1067
1891	4,08	1217	2,95	925	2,85	950	1,23	364	—	—	3,54	1086
1892	3,87	1120	2,69	805	2,76	898	1,18	337	—	—	3,28	976
1893	3,71	1084	2,59	791	2,70	878	1,11	322	—	—	3,14	946
1894	3,73	1102	2,61	805	2,72	889	1,12	323	—	—	3,16	961
1895	3,75	1114	2,65	816	2,74	893	1,11	322	—	—	3,18	968
1896	3,90	1203	2,72	862	2,81	934	1,13	332	—	—	3,29	1035
1897	4,32	1328	2,88	926	2,96	993	1,18	345	—	—	3,57	1128
1898	4,55	1387	3,00	964	3,04	1022	1,20	351	—	—	3,74	1175
1899	4,84	1491	3,16	1027	3,18	1076	1,24	360	—	—	3,96	1255
1900	5,16	1592	3,36	1096	3,32	1125	1,28	369	—	—	4,18	1332
1901	4,98	1447	3,35	1024	3,32	1080	1,26	355	—	—	4,07	1224
1902	4,57	1314	3,22	955	3,25	1047	1,19	332	—	—	3,82	1131
1903	4,64	1411	3,27	1017	3,29	1094	1,19	342	—	—	3,88	1205
1904	4,78	1415	3,34	1006	3,35	1116	1,20	340	—	—	3,98	1208
1905	4,84	1370	3,40	987	3,42	1143	1,21	335	—	—	4,03	1186
1906	5,29	1664	3,64	1156	3,61	1255	1,27	367	—	—	4,37	1402
Staatlicher Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken												
1887	3,01	857	2,59	734	2,54	697	1,24	353	—	—	2,87	814
1888	3,06	885	2,60	785	2,55	711	1,19	331	—	—	2,92	842
1889	3,44	976	2,87	879	2,70	798	1,31	365	—	—	3,24	933
1890	4,09	1180	3,23	1013	2,98	906	1,38	384	—	—	3,79	1114
1891	4,21	1212	3,30	1018	3,01	908	1,37	361	—	—	3,89	1137
1892	4,23	1167	2,96	868	2,98	869	1,31	321	—	—	3,69	1042
1893	3,83	1021	2,78	794	2,84	812	1,06	256	—	—	3,37	925
1894	3,68	1020	2,65	791	2,79	810	1,01	245	—	—	3,24	921
1895	3,70	1030	2,69	796	2,80	826	0,98	236	—	—	3,27	929
1896	3,73	1079	2,67	821	2,76	826	0,99	250	—	—	3,28	966
1897	3,80	1101	2,69	838	2,77	820	1,09	246	—	—	3,34	982
1898	3,90	1146	2,70	855	2,82	839	1,13	256	—	—	3,40	1015
1899	3,99	1158	2,72	842	2,86	846	1,11	276	—	—	3,46	1019
1900	4,11	1193	2,83	837	3,00	921	1,09	302	—	—	3,56	1044
1901	4,09	1191	2,89	855	3,01	929	1,13	316	—	—	3,54	1042
1902	4,07	1189	2,93	869	3,01	929	1,14	313	—	—	3,57	1053
1903	4,12	1213	2,94	878	3,04	938	1,13	316	—	—	3,60	1068
1904	4,22	1230	3,05	911	3,16	988	1,21	336	—	—	3,71	1097
1905	4,29	1239	3,16	938	3,26	1010	1,29	357	—	—	3,80	1114
1906	4,40	1283	3,21	960	3,36	1047	1,30	363	—	—	3,88	1146

Jahresarbeitsverdienst (verdiente reine Löhne, nach Abzug aller Arbeitskosten sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge) der Gesamtbelegschaft und der Gruppen im Steinkohlenbergbau gibt die Tabelle auf Sp. 305/06 (vgl. Nachrichten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung für 1906, Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses Nr 30, 1907/08).

Literatur. Als nationalökonomische Werke, in welchen die Freiwirtschaft und ihre Folgen für den Arbeiterstand gründlicher behandelt werden, sind hervorzuheben: F. B. v. Hermann, Staatswirtsch. Untersuchungen (1832, [2]1870); L. v. Stein, System der Staatswissenschaften (2 Bde, 1852/56); derf., Lehrb. der Volkswirtschaft (1858, [3]1887); A. Schäffle, Das gesellschaftl. System der menschl. Wirtschaft (2 Bde, 1867, [3]1873); W. Roscher, System der Volkswirtschaft (5 Bde, 1854/94, insbes. III: Nationalökonomik des Handels u. Gewerbfleißes, 1881, [7]1899); K. Knies, Die polit. Ökonomie vom geschichtl. Standpunkt (1853, [2]1883); G. v. Schönberg, Handb. der polit. Ökonomie (3 Bde, 1882, [4]1896/98; insbes. II, 2); G. Cohn, System der Nationalökonomie (3 Bde, 1885/98; insbes. I); A. Wagner, Grundlegung der Polit. Ökonomie (1876, [3]1892/94, 2 Bde); E. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie (I [6]1906, II_1 [3]1905, II_2 1907; insbes. II_1). Ferner: K. Marlo, Untersuchungen über die Organis. der Arbeit (3 Bde, 1848/59; 4 Bde, [2]1884/86); L. v. Stein, Gesch. der soz. Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage (3 Bde, 1850, [2]1855); A. Schäffle, Kapitalismus u. Sozialismus (1870, [2]1878; aufgenommen in „Bau u. Leben" II III); derf., Bau u. Leben des sozialen Körpers (4 Tle, 1875/78, [2]1896); derf., Deutsche Kern- u. Zeitfragen (1894, Neue Folge 1895); Thornton, Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche u. ihre berechtigten Forderungen, deutsch von Schramm (1870); Bitzer, Arbeit u. Kapital (1871); derf., Die soz. Ordnungen in weltgeschichtl. Entwicklung (1877); L. Brentano, Die Arbeitergilden d. Gegenwart (2 Bde, 1871/72, [2]1900); derf., Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877); H. v. Scheel, Die Theorie der soz. Frage (1871); V. Böhmert, Der Sozialismus u. die Arbeiterfrage (1872); G. Schmoller, Über einige Grundfragen des Rechts u. der Volkswirtschaft (Jahrb. f. Nationalökonomie XIII/XIV [1874/75, [2]1875], aufgenommen in: Über einige Grundfragen d. Sozialpolitik u. der Volkswirtschaftslehre [1898]); derf., Zur Sozial- u. Gewerbepolitik der Gegenwart (1890); A. Held, Sozialismus, Sozialdemokratie u. Sozialpolitik (1878); W. Lexis, Gewerkvereine u. Unternehmerverbände in Frankreich (1879); Th. Herzka, Die Gesetze der soz. Entwicklung (1886); W. Oechelhäuser, A. (1886); W. Hasbach, Die allg. philosoph. Grundlagen der von Quesnay u. Smith begründeten polit. Ökonomie (1890); derf., Untersuchungen über A. Smith usw. (1891); H. Herkner, Die soz. Reform als Gebot des wirtsch. Fortschritts (1891); derf., Die A. ([4]1905). — G. v. Schönberg (Arbeitsämter, 1871) u. A. Wagner (Rede über die soz. Frage, 1872) gaben den Anstoß zur Bildung des „Vereins für Sozialpolitik", dessen „Verhandlungen und Schriften" (Leipzig seit 1872; bis 1908 erschienen 126 Bde) zur Klärung der Frage sowie der Notwendigkeit und der Wege der Reform wesentlich beigetragen haben.

Mehr vom historischen und ethischen Standpunkt aus bekämpften den Liberalismus und traten für eine Reform ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche.

Auf katholischer Seite sind in erster Linie zu nennen: v. Ketteler, Die großen soz. Fragen der Gegenwart in sechs Predigten (1849); derf., Die A. u. das Christentum (1864; neue Aufl. in: Soz. Schriften des Frhr. v. K.; neue Auswahl, 1908); Roßbach, Gesch. der polit. Ökonomie (1855); derf., Gesch. der Familie (1859); derf., Gesch. der Gesellschaft (I/VIII, 1868/75); Jörg, Gesch. der sozialpolit. Parteien in Deutschland (1867); Périn, Über den Reichtum in der christl. Gesellschaft (aus dem Franz., 1866/68); derf., Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrh. (aus dem Franz., 1882); E. Jäger, Der moderne Sozialismus (1873); derf., Gesch. der soz. Bewegung u. des Sozialismus in Frankreich (2 Bde, 1876/90, [2]1900); Reischl, A. u. Sozialismus (1874, [2]1892); F. Hitze, Die soz. Frage u. die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1877); derf., Kapital u. Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft (1881); derf., Die A. u. die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1898, [4]1904); G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittl. Grundlagen (1881, [2]1895); Albertus, Sozialpolitik der Kirche (1881); v. Hertling, Aufsätze u. Reden sozialpolit. Inhalts (1884); derf., Kleine Schriften zur Zeitgesch. u. Politik (1897); A. v. Hohenberg, Die soz. Frage in dem kath. Deutschland (1884); Weiß, Apologie des Christentums. IV: Soz. Frage u. soz. Ordnung (1884, [4]1904); derf., Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins u. Arbeitslohn (1883); v. Vogelsang, Ges. Aufsätze über sozialpolit. u. verwandte Themata (1885/87); derf., Soz. Lehren, hrsg. von W. Klopp (1894); Ebenhoch, Vorträge über die soz. Frage (1887); Kolb, Konferenzen über die soz. Frage (1891). Ferner: Die soz. Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach" (1891 ff); von den einzelnen Abhandlungen bes. hervorzuheben: H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. christl. Gesellschaftsordnung (3 Bde, [2]1901); derf., Soz. Befähigung der kath. Kirche ([2]1899); Biederlack, Die soz. Frage ([3]1907); Leo XIII., Rundschreiben über die A., latein. u. deutsche Ausgabe (Freiburg 1891, Herder); Retzbach, Leitfaden für die soz. Praxis ([2]1907); Schindler, Soz. Frage ([2]1906); Engel, Grundriß der Sozialreform (1907).

Auf evangelischer Seite sind zu nennen: V. A. Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich u. England (2 Bde, 1855); derf., Soz. Fragen (7 Hfte, 1863/69); R. H. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes (2 Bde, 1874/75; I [2]1882); R. Todt, Der radikale deutsche Sozialismus u. die christl. Gesellschaft (1877); Von einem prakt. Staatsmann (Wagener), Die Lösung der soz. Frage vom Standpunkt der Wirklichkeit u. Praxis (1878); A. Stoecker, Christlich-Sozial. Reden u. Aufsätze (1885, [2]1890); K. Frantz, Zahlreiche Schriften, unter andern: Die liberale Doktrin u. die Sozietät (1885). — Die Aufgabe der Kirche u. ihrer innern Mission gegenüber den wirtschaftlichen u. gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart (Denkschrift des Zentralausschusses 1884); Berichte über die Verhandlungen der (jährlichen) evang.-sozialen Kongresse (1890 ff); Fr. Naumann, Das soz. Programm der evang. Kirche (1890); derf., Soz. Briefe an reiche Leute (1894); derf., Was heißt Christlich-

sozial? (1. Hft 1894, [2]1896; 2. Hft 1896); derf., National-soz. Katechismus (1897); M. v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der soz. Frage (2 Bde, 1893/94, [2]1897); L. Weber, Soz. Handbuch (1907).

Durch rücksichtslose Kritik der kapitalistischen Gesellschaftsordnung haben der rechten Erkenntnis und so indirekt auch der Reform vorgearbeitet die „Sozialisten": Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England (1845, [2]1892); derf., Herrn E. Dührings Umwälzung der Wissenschaft (1878, [4]1901); Rodbertus, Schriften, Neue Ausg. (4 Bde, 1899), bes. VI: Zur Beleuchtung der soz. Frage (aus: Soziale Briefe an v. Kirchmann, 1850); K. Marx, Zur Kritik der polit. Ökonomie (1859, neu hrsg. von Kautsky, 1897); derf., Das Kapital (3 Bde: I 1867, [4]1892, II 1885, [2]1893, III hrsg. von Engels, 1894); F. Lassalle, Arbeiterprogramm (1862); derf., Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines Allg. Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig (1863, Neudruck 1895); derf., Arbeiterlesebuch (1863, [6]1876); derf., Herr Bastiat-Schulze v. Delitzsch, der ökonom. Julian, od. Kapital u. Arbeit (1864); F. A. Lange, Die A. (1865, [5]1894); H. George, Fortschritt u. Armut (deutsch von Gütschow, 1885, [5]1892); derf., Soz. Probleme (deutsch von F. Stöpel, 1885, [3]1890); A. Bebel, Die Frau u. der Sozialismus (1883, [38]1904); Zeller, Zur Erkenntnis unserer staatswirtsch. Zustände (Anhang: Rodbertus-Jagetzow, Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft, der Normalarbeitstag, 1885); K. Kautsky, Das Erfurter Programm (1892, [5]1904); derf., Bernstein u. das sozialdemokr. Programm (1899); E. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus u. die Aufgaben der Sozialdemokratie (1899 u. 1906).

Zur Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklung haben ferner (neben Engels, Lage der arbeitenden Klassen in England, u. Marx, Das Kapital) wesentlich beigetragen: Frief, Die wirtsch. Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien (1876); Thun, Die Industrie am Niederrhein u. ihre Arbeiter (2 Tle, 1879); Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. Eine Untersuchung über Kleinbauerntum, Hausindustrie u. Volksleben (1883); H. Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie u. ihre Arbeiter (1887); G. Lange, Die Glasindustrie im Hirschberger Tal (1889); F. Woerishoffer, Die soz. Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim u. dessen nächster Umgebung (1891); derf., Die soz. Lage der Zigarrenarbeiter in Baden (1890); P. Göhre, Drei Monate Fabrikarbeiter (1891); G. v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb (1892); K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (1893, [6]1908); E. Hirschberg, Soz. Lage der arbeitenden Klassen in Berlin (1897); Quandt, Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwicklung zum Großbetrieb u. zur modernen Technik (1895); Feig, Hausgewerbe u. Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie (1896); Wiedtfeldt, Statist. Studien zur Entwicklungsgesch. der Berliner Industrie von 1720 bis 1890 (1898); Gottheiner, Studien über die Wupperthaler Textilindustrie u. ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren (1903); Brauns, Der Übergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der niederrheinischen Samt- u. Seidenindustrie u. die Lage der Arbeiter in dieser Periode (1906); L. Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier (1903); W. J. Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert (deutsch von P. Scharf, 1906); Shadwell, Deutschland, England u. Amerika (deutsch von F. Leo, 1907); Bert u. Perks, Berlin u. seine Arbeiter in engl. Beleuchtung (1907); v. Brandt, Die soz. Entwicklung im Saargebiet (1904); H. Wolff, Der Spessart; sein Wirtschaftsleben (1905); Quarck, Die deutschen Straßenbahnen u. ihr Arbeiterverhältnis (1906); H. Ehrenberg, Die Eisenhüttentechnik und der deutsche Hüttenarbeiter (1893); Minna Wettstein-Adelt, Dreieinhalb Monate Fabrikarbeiterin (1893); Feurstein, Lohn u. Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des bad. Schwarzwalds (1906); Dilthey, Gesch. der Niederrhein. Baumwollindustrie (1908). Ein düsteres Bild der Arbeiterverhältnisse, speziell vom psychologischen Standpunkt, entwirft Sombart, Das Proletariat (1907). — Ferner sind zu nennen: Ergebnisse der Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken (1876); Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen u. Fabrikarbeiter (1876); Ergebnisse der Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation u. der Konfektionsbranche sowie über den Verkauf oder die Lieferungen von Arbeitsmaterial seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen u. über die Höhe der dabei berechneten Preise (Drucksachen des Reichstags, 1887); Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, — über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, — über die Arbeitszeit in Getreidemühlen, — über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, — über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion, in Fleischereien, in Wäschereien und Plättereien, in der Binnenschiffahrt (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, 1894/1907). Eine Fülle von Einzelbeobachtungen bringen die Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten (für Preußen seit 1876, Baden seit 1880, Bayern seit 1880, Sachsen seit 1883, für Deutschland seit 1879). — Über ausländische Arbeiterverhältnisse unterrichten u. a.: Bräf, Studien über nordböhm. Arbeiterverhältnisse (1881); Singer, Untersuchungen über d. soz. Zustände in d. Fabrikdistrikten des nordöstl. Böhmens (1885); Ludlow u. Lloyd Jones, Die arbeitenden Klassen Englands (deutsch von J. v. Holtzendorff, 1868); v. Studnitz, Nordamerikan. Arbeiterverhältnisse (1879); A. Held, Zwei Bücher zur soz. Gesch. Englands (1881); B. u. S. Webb, Gesch. des brit. Trade-Unionismus (deutsch von R. Bernstein, 1895); dies., Theorie u. Praxis d. engl. Gewerkvereine (deutsch von C. Hugo, 1897); dies., Englands Arbeiterschaft von 1837 bis 1897 (1898); P. v. Trzinski, Russisch-poln. u. galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen (1906); Paschitnow, Die Lage der arbeitenden Klassen in Rußland (1907). Berichte der österreich. Gewerbeinspektoren (seit 1884), Wien 1885 ff; Jahresberichte der schweizerischen Fabrikinspektoren (seit 1875), Bern 1880 ff; Berichte der englischen Fabrikinspektoren und der soz. „Blaubücher"; Reports der (nordamerikanischen) arbeitsstatistischen Bureaus.

In der ausländischen Literatur ist neben den bereits in Übersetzung genannten Schriften vor

allem bemerkenswert: Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures (2 Bde, Par. 1840); E. Ducpétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers (2 Bde, Brüssel 1843); Arrivabene, Sur la condition des laboureurs et des ouvriers belges (ebd. 1845); Audiganne, Les populations ouvrières et les industries de la France (Par. 1854); Le Play, Les ouvriers européens (6 Bde, ebd. 1855, ²1877/79); derſ., L'organisation du travail (ebd. ⁵1888); Les ouvriers des deux mondes (suite des Ouvriers européens de F. le Play), publiés par la Société d'économie sociale (ebd. 1857/95); Levasseur, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789 (2 Bde, Par. 1859, ²1902); derſ., Hist. etc. en France de 1789 à 1870 (2 Bde, ebd. 1870, ²1903); Jules Simon, Le travail (ebd. 1868); P. Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au XIXe siècle (ebd. ²1882); Lavollée, Les classes ouvrières en Europe (2 Bde, ebd. ²1884); Cetty, La famille ouvrière en Alsace (Rixheim 1883); derſ., Le mariage dans les classes ouvrières (ebd. ²1885); Comte de Paris, Situation des ouvriers en Angleterre (Par. 1884); Barberet, Le travail en France (7 Bde, Nancy 1886/91); Commission du travail (3 Bde, Brüssel 1887); P. van Bemmelen, La question sociale (Leiden 1888); Marouſſem, La question ouvrière (1891 ff); Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers adressés au ministre des affaires étrangères (Nancy u. Par. 1891); Enquête sur le salaire journalier moyen etc. (Brüſſel 1892); Salaires et durée du travail dans l'industrie française (Ministère du commerce etc., Par. 1893); E. Vandervelde, La Belgique ouvrière (Brüſſel 1907); E. R. Gould, L'état social du travail etc. (Par. 1893); Benoiſt, Les ouvrières de l'aiguille à Paris (1895); H. Fawcett, The economic position of the British labourer (Cambridge u. Lond. 1865); derſ., Pauperism (Lond. 1871); H. Mayhew, London labour and the London Poor etc. (ebd. 1861/62); Reports from Her Majesty's Diplomatic and Consular Agents abroad respecting the condition of the industrial classes in foreign countries (ebd. 1870); Th. Wright, Our new masters (ebd. 1873); Th. Brassey, Lectures on the labour question (ebd. 1878); State of Labor in Europe, Reports from the United States Consuls in the several Countries of Europe on the rates of wages: cost of living to the laborers etc. (Waſhington 1879 ff); A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England (Lond. ⁴1894); R. Giffen, The Progress of the working classes in the last half century (ebd. 1884); E. Atkinſon, The distribution of products (1885); Leone Levi, Wages and earnings of the working classes (ebd. 1885); L. A. Banks, White Slaves (1892); Ch. Booth, Life and labour of the people in London (1892 ff); Senhouſe (R. M. Minton), Work and Labour (Lond. 1904); R. L. Gould, The social condition of labor (Baltimore 1893); T. G. Spyers, The labour question (Lond. 1894); G. Drage, The labour problem (ebd. 1896); A. Métin, Le travail aux États-Unis; Le travail au Canada (Par. 1907).

Die Arbeiterfrage und die poſitiven Beſtrebungen zu ihrer Löſung ſind eingehend berückſichtigt in zahlreichen Artikeln des Handwörterbuchs der Staatswiſſenſchaften (³1908 ff). — Als Handbücher zum Studium der Arbeiterfrage ſind zu empfehlen die oben genannten Werke von Herkner (Die Arbeiterfrage), Ketteler (Arbeiterfrage und Chriſtentum), Schönberg (Polit. Ökonomie II 2), Hitze (Arbeiterfrage). [Hitze.]

Arbeiterkammern ſ. Arbeitskammern.

Arbeiterkolonien ſ. Armenpflege.

Arbeiterſchutzgeſetzgebung. 1. Begriff. Prinzipielle Berechtigung. Unter Arbeiterſchutzgeſetzgebung begreifen wir jene Vorſchriften und Maßnahmen der Geſetzgebung und Verwaltung, welche den Schutz der perſönlichen Güter des Arbeiters: Leben, Geſundheit, Sittlichkeit, Familienleben, Freiheit bei Abſchluß und Durchführung des Arbeitsvertrags uſw. zum Ziel haben. Über dieſe Güter kann der Arbeiter nicht als abſoluter Herr verfügen; er iſt durch den Willen ſeines Schöpfers gebunden, dieſem verantwortlich. Viel weniger können dieſe Güter Gegenſtand des „freien Arbeitsvertrags" ſein. Einen ſolchen Vertrag, der dieſe Güter in Frage ſtellt, kann die von Gott geſetzte Obrigkeit nicht anerkennen; ſie hat vielmehr die heilige Pflicht, ſoweit die Arbeiter ſelbſt nicht imſtande ſind, ſich im Beſitz dieſer Güter zu ſchützen, ihnen dieſen Schutz durch Geſetz zu ſichern. Dieſe Pflicht obliegt dem Staat ſchon als „Rechtsſtaat". Und doch hat der liberale Ökonomismus ſich lange gegen dieſe Auffaſſung gewehrt.

2. Bedenken. Auch nachdem die Manchesterlehre prinzipiell überwunden iſt, wirken doch die praktiſchen Einwendungen vielfach fort. Zunächſt leugnet man, namentlich ſoweit erwachſene Arbeiter in Betracht kommen, das Bedürfnis einer Reglung z. B. der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, des Betriebsſtättenſchutzes. Man weiſt hin auf das Wohlwollen und das wohlverſtandene Intereſſe der Arbeitgeber, auf den Fortſchritt der Kultur und Humanität. In den katholiſchen Ländern Belgien und Frankreich appelliert man vielfach an den Einfluß der Kirche und glaubt ſo des Staates entbehren zu können. Man appelliert an die eigene Initiative der Arbeiter, ſich ſelbſt zu ſchützen, und ſoweit die individuelle Kraft nicht ausreicht, ſich gewerkſchaftlich zuſammenzuſchließen zur Wahrung ihrer Rechte, zur Erkämpfung menſchenwürdigerer Arbeitsbedingungen (ſ. d. Art. Gewerkvereine). Man vergißt dabei, daß jedenfalls nur erwachſene Arbeiter von dieſer Waffe Gebrauch machen können. Man überſieht, daß durch rückſichtsloſe Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit, durch übermäßige Arbeitsdauer, durch Nacht- und Sonntagsarbeit alle phyſiſche und geiſtige Energie im Arbeiterſtand zu ſehr ertötet wird, um ſich zur Gegenwehr aufzuraffen, und daß ſo überall erſt durch eine zielbewußte Arbeiterſchutzgeſetzgebung der Boden für eine erfolgreiche Gewerkſchaftsbewegung vorbereitet werden mußte. Man ſchildert in ſchwarzen Farben die Schwierigkeiten und Gefahren geſetzlicher Eingriffe. Es werden Bedenken geltend gemacht, der

ohnehin ſchon ſchwer belaſteten Induſtrie weitere Opfer aufzulegen. Man fürchtet namentlich für die Konkurrenzfähigkeit der kleinen Unternehmer. Es wird die Sorge laut, daß die ohnehin gedrückte Lebenshaltung der Arbeiter durch den Ausfall oder die Minderung des Verdienſtes noch weiter herabgedrückt wird. Es wird als unmöglich hingeſtellt, die Geſetze den Bedürfniſſen der verſchiedenen Induſtriezweige, der verſchiedenen Gegenden, der individuellen Leiſtungsfähigkeit der Arbeiter uſw. anzupaſſen. Die Fragen und Verhältniſſe erſcheinen noch nicht genügend klargelegt, und ſo verlangt man erſt umfaſſende Enqueten, in denen namentlich Arbeitgeber und Arbeiter zum Wort gelangen ſollen. Anſtatt einer geſetzlichen Reglung wird mehr die Reglung im Weg der Selbſtverwaltung, durch die Berufsgenoſſenſchaften und Innungen uſw., vorgeſchlagen. — Als notwendige Vorbedingung aller geſetzlichen Maßnahmen zugunſten der Arbeiter erſcheint vielen, daß wenigſtens die hervorragenderen Induſtrieſtaaten gemeinſam vorgehen. Der einzelne Staat ſei machtlos, würde jeden energiſchen Verſuch einer Sozialreform mit Verluſt ſeiner Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt einbüßen. Nur bei internationaler Reglung der Frage würde die Geſetzgebung auch auf die Preisbildung der Arbeit und der Produkte zurückwirken. Man verweiſt auf die erfolgreichen Verſuche internationaler Reglung auf andern Gebieten — bezüglich der Kriegführung, des Verkehrs (Weltpoſtverein) uſw. —, auf den internationalen Charakter der Arbeiterbewegung, auf die wirtſchaftliche und politiſche Solidarität der Staaten, die auch zu einer Gemeinſamkeit der Geſetzgebung führen müſſe. Der einzelne Staat ſei gebunden an dieſe Solidarität, könne ſich derſelben namentlich auf dem Gebiet der Arbeiterſchutzgeſetzgebung, ſolange und ſoweit das Wirtſchaftsgebiet ein internationales ſei, nicht entziehen.

3. Widerlegung. Alle dieſe praktiſchen Einwendungen und Schwierigkeiten legen ohne Zweifel eine gewiſſe Vorſicht und Zurückhaltung auf, berechtigen aber nicht zu einer ablehnenden Haltung. Die tatſächliche Entwicklung der Geſetzgebung der verſchiedenen Staaten und Länder hat dieſelben auch bereits auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Die praktiſchen Bedürfniſſe des Lebens ſind ſtärker geweſen als alle Theorien von „Freiheit" und „Fortſchritt". Die Mißſtände waren zu ſchreiend, als daß die Hände in den Schoß gelegt werden konnten. Auch „Gewerkvereine" und „Koalitionsfreiheit" haben ſich nirgends als ausreichend erwieſen, dieſe Mißſtände zu beſeitigen, die Arbeitervereinigungen haben vielmehr auch ihrerſeits an die ſtaatliche Geſetzgebung appelliert. Allen praktiſchen Bedenken zum Trotz können wir als Tatſachen konſtatieren: a) Alle Induſtrieſtaaten weiſen eine mehr oder weniger ausgebildete Arbeiterſchutzgeſetzgebung auf. Gerade die Staaten, welche am meiſten auf Freiheit und „Selbſtverwaltung" halten, England, die Schweiz, die Vereinigten Staaten, haben ihre Arbeiterſchutzgeſetzgebung am weiteſten ausgebildet. b) Mit der Entwicklung der Induſtrie geht auch der weitere Ausbau der Arbeiterſchutzgeſetzgebung Hand in Hand. Nirgends iſt ein Stillſtand oder ein Rückſchritt zu verzeichnen, überall drängen Arbeiter wie Arbeitgeber auf Erweiterung der Geſetzgebung. Der Induſtrieſtaat par excellence, England, hat auch die älteſte, ausgebildetſte Arbeiterſchutzgeſetzgebung. Und gerade in der engliſchen Textilinduſtrie, d. h. in dem Gewerbe, in welchem der moderne Fabrikbetrieb ſeine erſte Entwicklung fand, iſt auch der prinzipielle Kampf um die geſetzliche Beſchränkung der Herrſchaft des Arbeitgebers über das perſönliche Leben der Arbeiter zuerſt zum Austrag gekommen — ein Kampf, der im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrh. begann und an Großartigkeit ſich mit den größten ſozialen Kämpfen der Geſchichte vergleichen läßt. Poſition für Poſition wurde erobert. Seit 1802 weiſt faſt jedes Jahrzehnt ſolche Geſetze auf. Endlich im Jahr 1847 errangen die Arbeiter mit dem Erlaß des Zehnſtundengeſetzes den vollen Sieg. 1864 und 1867 wurden auch die andern Induſtriezweige einbezogen. In dem Fabrik- und Werkſtättengeſetz vom 27. Mai 1878 wurden dann die ſämtlichen zahlreichen Beſtimmungen zum phyſiſchen und geiſtig-ſittlichen Schutz der Arbeiter kodifiziert. Die zur Unterſuchung der Fabrikgeſetze und ihrer Wirkungen niedergeſetzte königliche Kommiſſion konnte am 10. Febr. 1876 als Reſultat feſtſtellen: „Die zahlreichen früheren Unterſuchungen über die Lage der in den verſchiedenen Gewerben des Landes beſchäftigten Kinder und Frauen enthüllten Zuſtände, welche das allgemeine Mitleid mächtig hervorriefen und das Einſchreiten der Geſetzgebung gebieteriſch verlangten. In auffälligem Gegenſatz zu den in jenen Berichten enthüllten Verhältniſſen iſt die gegenwärtige Lage derjenigen, zu deren Gunſten die Fabrik- und Werkſtättengeſetze erlaſſen wurden.... Dabei haben wir keine Urſache zur Annahme, daß die Geſetzgebung, welche in ſo auffälliger Weiſe ſich als Wohltat für die beſchäftigten Arbeiter erwieſen hat, den Gewerben, auf die ſie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachteil gebracht hat. Im Gegenteil, der Fortſchritt der Induſtrie war augenſcheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgeſetze; und es gibt nur wenige, ſelbſt unter den Arbeitgebern, welche jetzt einen Widerruf der Hauptbeſtimmungen dieſer Geſetze wünſchten oder welche die aus dieſen Geſetzen hervorgegangenen Wohltaten leugneten" (Schönberg, Handb. der polit. Ökonomie I ³ 972). Dem Beiſpiel Englands ſind dann alle Kulturſtaaten gefolgt: die Schweiz (1878), Frankreich (1848, 1874), Öſterreich (1859, 1885), Dänemark (1873), Schweden und Norwegen (1864), Holland (1874); Spanien, Italien, Belgien, ja ſelbſt Rußland haben ihre Arbeiterſchutzgeſetzgebung. Der Inhalt der Geſetzgebungen iſt natürlich ſehr verſchieden ſowohl bezüglich der geſchützten Per-

sonen, bezüglich der betroffenen Unternehmungen, bezüglich des Maßes des Schutzes (Arbeitsdauer, Bedingungen der Beschäftigung), wie auch bezüglich der Ausführung. Aber auch da konnte Geh. Oberregierungsrat Lohmann schon 1875 (Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents 7) feststellen: „Wie mannigfach auch infolge nationaler Eigentümlichkeit und geschichtlicher Verhältnisse die Fabrikgesetzgebungen der einzelnen Staaten heute noch voneinander abweichen mögen, so ist doch eine allmähliche Ausgleichung derselben mit Sicherheit vorauszusehen. Bei fortschreitender Entwicklung der Industrie werden die mit derselben verbundenen Gefahren allmählich auch da ihre volle Wirkung äußern, wo dieselben bis jetzt aus dem einen oder andern Grund noch nicht hervorgetreten sind, und selbst diejenigen Völker, welche den Forderungen der Humanität in ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen nicht geneigt sind, werden durch die Erfahrung belehrt werden, daß die zeitweiligen Vorteile, welche ihrer Industrie aus der uneingeschränkten freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Zehren von dem Kapital der Zukunft sind, und daß sie zur Ausbildung einer dem Stand ihrer Industrie entsprechenden Fabrikgesetzgebung schließlich durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen werden. Bei der stetig wachsenden Gemeinschaft und gegenseitigen Abhängigkeit der heutigen Kulturvölker auf wirtschaftlichem Gebiet und bei der großen Bedeutung, welche der Fabrikgesetzgebung für die Entwicklung großer, für den Weltmarkt arbeitender Industriezweige beiwohnt, ist es sogar nicht unmöglich, daß die Ausbildung der Fabrikgesetzgebung zum Gegenstand internationaler Verträge gemacht wird, und daß sich auch auf diesem Gebiet allmählich ein internationales Recht entwickelt, wie ja schon gegenwärtig von den Vertretern einzelner Industriezweige die Forderung erhoben wird, daß beim Abschluß neuer Handelsverträge die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Fabrikgesetze ergibt, nicht unberücksichtigt bleibe."

Der Not gehorchend haben alle Kulturstaaten sich zur Einführung und zu einem allmählichen, stetigen Ausbau einer Arbeiterschutzgesetzgebung entschließen müssen. Überall hat sich dieselbe als Segen erwiesen, nicht bloß für die arbeitenden Klassen, sondern auch für die Industrie. „Niemals werde ich glauben, daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser macht, sie schließlich ärmer machen kann" (Macaulay): das hat sich überall bestätigt. Und je heftiger der internationale Wettkampf entbrennt, je mehr Maschinen und Kapital Allgemeingut werden, desto mehr wird das Land den Vorsprung gewinnen, welches sich eines physisch und sittlich gesunden, kraftvollen Arbeiterstands erfreut. Je entwickelter und komplizierter die Maschinen werden, je mehr sie die physische Arbeitskraft ersetzen, desto größere Bedeutung gewinnt die Selbstverantwortlichkeit, das Pflichtgefühl, die Intelligenz und die Tüchtigkeit der Arbeiter. Anderseits drängt eine umsichtige Arbeiterschutzgesetzgebung wieder auf den steten Fortschritt der Technik. Die Beschränkung in der Ausnutzung der Arbeitskräfte, die damit auch teurer werden, sucht man durch Verbesserung und Neueinstellung von Maschinen wieder wettzumachen. Der Arbeiterschutz ist zugleich ein Schutz der einsichtigen, wohlwollenden Arbeitgeber gegen die unlautere Konkurrenz solcher Arbeitgeber, die durch rücksichtslose Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit, durch übermäßig lange Arbeitszeit, durch Sonntagsarbeit usw. in der Lage sind, billiger zu produzieren und ihre Waren zu Schleuderpreisen auf den Markt zu bringen. Die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeiter ist Raubbau auf Kosten der nationalen Volkskraft — eine schwere Schädigung vor allem auch der nationalen Produktions- wie Wehrkraft.

4. Eine internationale Reglung des Arbeiterschutzes in dem Sinn, daß alle oder auch nur eine Reihe von Staaten sich auf einheitliche Bestimmungen bezüglich des Arbeiterschutzes verständigen oder gar eine Kontrolle bezüglich der Ausführung im einzelnen gestatten würden, ist ausgeschlossen. Aufgabe und Bedeutung einer internationalen Verständigung kann und soll nur sein: auf gewisse Minimalforderungen sich zu einigen und weiterhin dahin zu wirken, daß jeder Staat in seiner Weise, nach dem Stand und den Bedürfnissen seiner Industrie und seiner Arbeiter den Arbeiterschutz immer mehr verwirklicht. Eine internationale Reglung erleichtert, aber bedingt nicht den nationalen Arbeiterschutz, vielmehr bildet die zeitige Schonung der physischen und sittlichen Kraft eines Volkes die Voraussetzung seines Siegs im wirtschaftlichen Wettkampf der Nationen. England und Deutschland bieten den glänzenden Beweis. Vgl. d. Art. Internat. Arbeiterschutzkonferenz.

Über den Inhalt der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung s. d. Art. Gewerbeordnung, Hausindustrie, Kinderschutzgesetzgebung, Normalarbeitstag, Sonntagsruhe.

Literatur. Zur Frage der A. im allgemeinen sowie der internationalen A. sind vor allem (außer dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften") zu nennen: über Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte u. Einigungsämter, Gutachten (1873); Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europ. Kontinents (1875); G. Adler, Die Frage des internat. Arbeiterschutzes (1888); K. Bücher, Zur Gesch. der internat. Fabrikgesetzgebung (1888); B. Kulemann, Arbeiterschutz sonst u. jetzt in Deutschland u. im Ausland (1893); Frankenstein, Der Arbeiterschutz (1896); van Zanten, Die A. in den europ. Ländern (1902); v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz u. Arbeiterversicherung (1905); P. Umbreit, Die A. (1907); Herz, Stand u. Wirksamkeit der A. in Österreich (1898); Müller, Soziale Verwaltung in Österreich I (1900); Koenigs, Durchführung des schweiz. Fabrikgesetzes (1891); Landmann, Die A. in der Schweiz (1904); Bojanowski, Das engl. Fabrik- u. Werkstättengesetz von 1878 (Jahrbücher f. Nat.-Ökon. u. Statistik, 1881); Karpeles, Die engl. Fabrikgesetze (1900); Tait, Die Arbeitergesetzgeb. in den Ver. Staaten (1884); Schwiedland, Fabrikgesetzgeb. v. Neuseeland (1896); Tugan-Baranowsky, Gesch. der russischen Fabrik (1900); J. Simon, L'ouvrier de huit ans (Par. 1867); derſ., L'ouvrière (ebd. 91891); Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIXe siècle (ebd. 1873); C. Caire, La législation sur le travail industriel (ebd. 1898); P. Louis, L'ouvrier devant l'État; Étude comparée des lois du travail dans les deux mondes (ebd. 1906); A. Vermersch, La législation et les œuvres en Belgique (Löwen 1900); Staicovici, De la protection du travail en Roumanie (Bukarest 1893); Howell, A Handbook of the Labour Laws (Lond. 1895); Whittelsey, Massachusetts Labour Legislation (Philadelphia 1901); Willoughby, Essais sur la législation ouvrière aux États-Unis (Par. 1903); Lloyd, Newest England (d. h. Australia, Neuyork 1900); Métin, Législation ouvrière et sociale en Australie et Nouvelle Zealand (Par. 1901). [Hitze.]

Arbeitervereine s. Gewerkvereine.

Arbeiterversicherung. 1. Grundgedanke und Zweck. Der „Preis" der Arbeit soll wenigstens die „Produktionskosten" decken, d. h. der gesamte Arbeitslohn, den ein Durchschnittsarbeiter während seiner Arbeitsjahre erzielt, muß nicht bloß für den Lebensunterhalt der Arbeitsjahre ausreichen, sondern es müssen auch das „Anlagekapital" der Jugendzeit, die Auslagen für die unproduktiven Tage der Krankheit, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit gedeckt werden. Den Teil des Einkommens, welchen der Arbeiter als Familienvater für seine Kinder verwendet, kann man als Amortisationsquote seines eigenen Erziehungskapitals und als Sparfonds für sein eigenes Alter — wo die Kinder für ihn sorgen — betrachten. Jugendversorgung und Altersversorgung vollzieht sich so in der Familie in der Aufeinanderfolge der Geschlechter. Natürlich findet dieser Austausch in freier, unbewußter Weise statt, ohne Abwägung des Mehr oder Weniger. In der Familie ist so die nächste normale Altersversorgung gegeben; aber weil leider das Familienleben vielfach gar sehr gelockert ist und die Kinder ihrer Pflichten vergessen, und, insoweit es sich um unverheiratete oder kinderlose Arbeiter handelt, diese meistens nicht sparen, erscheint eine gesetzliche Altersversorgung notwendig. — Der Zweck der Versicherungen liegt einerseits in dem Sparzwang, anderseits in der Ausgleichung der individuellen Zufälligkeiten durch die Solidarität der Berufsgenossen. Die Versicherung ist ohne Zweifel das sicherste Mittel, dem Arbeiter den Lebensunterhalt für alle Lebenslagen zu garantieren; aber nur wenn die Versicherung obligatorisch ist, erfüllt sie tatsächlich diesen Zweck. Der Arbeiter kommt eben aus eigenem Entschluß nicht dazu, regelmäßig den Beitrag einzuzahlen, selbst wenn sein Einkommen allein (ohne den Zuschuß des Arbeitgebers) dafür ausreichen würde. Oft muß er sich die Prämie „vom Mund absparen", und dazu gehört eine hohe moralische Kraft. Anderseits denkt der Arbeiter in gesunden Tagen, zumal in der Jugend, wo er am besten sparen kann, zu wenig an die Möglichkeit der Erkrankung, der Verunglückung, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit usw. Oft ist es auch die Gewinnsucht und der Mangel an Umsicht von seiten der Eltern und Angehörigen, welche die Vorsorge für die Zukunft hindern. — Die Versicherung muß obligatorisch sein auch zu zweckmäßiger Ausgleichung der Zufälle. Diese wird um so schwieriger und bedeutungsvoller, je weiter das Ziel der Versicherung gesteckt wird. Während die Krankenversicherung schon in kleinerem Kreis möglich ist, erfordert die Unfallversicherung schon größere Bezirke zum Ausgleich der Unfälle. Für die Krankenversicherung genügt noch der Versicherungszwang und kann für die Wahl und Organisation der Kasse weiter Spielraum gegeben werden, während die Unfallversicherung schon die gesetzliche Zwangsgenossenschaft erfordert. Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung erfordert erst recht eine breitere Basis, damit sowohl die Freizügigkeit der Arbeiter ohne Schädigung der erworbenen Rechte gewahrt bleibt, als auch durch Beteiligung aller Lebensalter ein Ausgleich zwischen Beiträgen und Renten erleichtert wird. — Um das Ziel der Versicherung allgemein und sicher zu erreichen, ist auch in anderer Beziehung die gesetzliche Versicherungspflicht unter staatlicher Oberaufsicht der einzig gegebene Weg. Nur wenn die Versicherung obligatorisch, dem Gebiet des freien Arbeitsvertrags entrückt ist, wird auch der Beitrag allmählich zu einem festen, gegebenen Bestandteil des Arbeitslohns bzw. der „durchschnittlich und gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnotdurft". Die Lebenshaltung der Arbeiter wird so um diese Prämie, welche der Arbeiter zahlt, sich steigern und diese in einem höheren Arbeitslohn sich Ausdruck verschaffen. Für den Arbeitgeber wird sie als eine Erhöhung der Produktionskosten sich darstellen, die aber auch wieder im Preis der Produkte zum Ausdruck kommt. Früher war es die offizielle und freiwillige Armenpflege, welche für den kranken, invaliden, arbeitslosen Arbeiter und seine Familie eintreten und die durch den Arbeitslohn zu deckende durchschnittliche Lebensnotdurft ergänzen mußte; durch die obligatorische Versicherung werden der Industrie selbst diese Kosten aufgelegt. Diese Prämien sind eben als die „Produktionskosten" der Arbeit anzusehen, welche die Industrie decken muß.

Was den Beitrag des Arbeitgebers anbelangt, so stellt sich dieser nur als eine neue, der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende Ausgestaltung der guten alten patriarchalischen Auffassung dar, daß der Arbeiter, Dienstbote und Geselle, welcher seine Kräfte in treuer Hingabe für den Arbeitgeber aufgerieben hat, auch

Anspruch darauf hat, in seinen kranken und alten Tagen von diesem versorgt zu werden. Die heutige Zeit kennt solche dauernde Bindung für Lebenszeit nicht, Arbeitgeber und Arbeiter sollen frei sein, sollen wechseln können. Was ist natürlicher, als daß die Arbeitgeber, Dienstherrschaften usw. heute entsprechend der Dienstzeit alljährlich, monatlich oder wöchentlich die entsprechende Quote durch Einzahlung in die Krankenkasse, durch Klebung der Marken entrichten. Diese Form der Fürsorge ist viel sicherer, viel gerechter und im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter weit zweckmäßiger als die frühere patriarchalische Weise. Die verschiedene Abstufung des Beitrags des Arbeitgebers ist je nach dem Grad bemessen, in dem der Versicherungsfall mit der besondern Berufstätigkeit in Beziehung steht. So hat man bei der Unfallversicherung (Betriebsunfällen) den Arbeitgebern fast die ganzen Kosten aufgelegt, während ihnen bei der Krankenversicherung ein Drittel, bei der Invalidenversicherung, die wieder mehr mit den gesundheitlichen Gefährdungen der Berufsarbeit zusammenhängt, die Hälfte zugemessen ist.

2. Einwendungen; Widerlegung derselben. Die obligatorische Versicherung bedeutet eine Entlastung der Armenpflege; sie ist aber keine „andere Form" der Armenpflege, wie die Sozialdemokraten es darzustellen belieben. Die Unterstützung aus der Kranken-, Unfallversicherung usw. bezieht der Arbeiter auf Grund seiner eigenen Beiträge bzw. der auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Beiträge des Arbeitgebers. Die Beiträge bilden eben einen Teil des „gerechten" Arbeitslohns, und die Unterstützungen sind nicht ein Geschenk, sondern ein wohlerworbenes Recht. — Wenn man aus dem Umstand, daß die Versicherung eine Entlastung der Armenpflege herbeiführt, eine Beitragspflicht der Gemeinden, der Staaten oder des Reichs für die Arbeiterversicherung herzuleiten und damit auch den Reichsbeitrag bei der Invalidenversicherung zu begründen versucht hat, so kann diese Begründung nicht als stichhaltig anerkannt werden. Die Versicherung bot eben ein willkommenes Hilfsmittel, den früher herrschenden „Zwangskommunismus" der Armenpflege einzuschränken; sie durfte aber nicht dazu führen, diesen Kommunismus durch einen gesetzlich statuierten Beitrag des Reichs erst recht anzuerkennen und praktisch durchzuführen. Wenn anderseits hie und da der Befürchtung Ausdruck gegeben wurde, durch die Versicherung möchte das Feld der freiwilligen Armenpflege zu sehr eingeengt und der Betätigung der christlichen Liebe, insbesondere auch der Kinder gegen ihre Eltern, Schranken gesetzt werden, so war das eine ebenso prinzipiell falsche wie praktisch naive Anschauung. Die Versicherung ist das einzig erfolgreiche Mittel, dem Arbeiter seinen „gerechten", die „Produktionskosten", d. i. die Lebensbedürfnisse deckenden Lohn zu sichern. Auf die Durchführung der Gerechtigkeit zu verzichten, um der christlichen Charitas Spielraum zu geben, entspricht nicht der christlichen Staatsauffassung. Übrigens wird immer noch so viel Elend, Schmerz und Not übrigbleiben, daß der christlichen Charitas noch vollauf zu tun bleibt. Tatsächlich sind trotz der umfassenden Leistungen der Arbeiterversicherung sowohl die Unterstützungen der gesetzlichen Armenpflege als insbesondere auch die Maßnahmen privater Fürsorge stetig gestiegen. Die Arbeiterversicherung hat der Menschenliebe vielfach neue Wege der Betätigung gezeigt. Die ganze Lebenshaltung unseres Arbeiterstands hat sich gehoben, und so sind auch Maßstab und Ziele der Armenpflege und Wohltätigkeit höher geführt. Ebenso findet die Liebe der Kinder zu ihren betagten Eltern noch reichliche Gelegenheit zur Betätigung. Jedenfalls ziehen es aber die Eltern vor, wenn sie ihr eigenes Brot auf Grund der wohlerworbenen Alters- oder Invalidenrente essen und ihren mit eigenen Familiensorgen überlasteten Kindern noch eine sehr willkommene Beihilfe gewähren können, als wenn sie allein auf den guten Willen ihrer Kinder oder Schwiegerkinder angewiesen sind. — In gleicher Weise hat auch die Befürchtung, der Arbeiter werde aller Sorge und Vorsorge für die Zukunft vergessen, werde nicht mehr sparen, sich nicht erfüllt. Umgekehrt: heute ist der Arbeiter wenigstens sicher, daß ihm seine Ersparnisse später zugut kommen, während er früher, mochte er auch noch so sehr gespart haben, durch jeden Schicksalsschlag, Krankheit, Unfall, vorzeitiges Siechtum usw., doch wieder an den Bettelstab kam und oft genug nur für die Armenpflege gespart hatte. So ist es psychologisch durchaus begreiflich, daß mit den gewaltig angewachsenen Kapitalien und Reservefonds in unsern Arbeiterversicherungen — heute mehr als eine Milliarde — auch die Einlagen in öffentlichen und privaten Sparkassen ganz außerordentlich angewachsen sind. Und noch erfreulicher ist die Tatsache, daß die Arbeiter in immer steigendem Maß durch freiwillige Höher- und Weiterversicherung, durch Eintritt in eingeschriebene Hilfskassen (als Zuschußkassen), durch Einkauf in Sterbekassen, in Lebensversicherung und Volksversicherung sich die Wohltaten der gesetzlichen Versicherung zu ergänzen streben.

3. Vorzug der deutschen Arbeiterversicherung. Was die deutsche Arbeiterversicherung vor der freien gewerkvereinlichen Arbeiterversicherung in England, Nordamerika usw. vor allem auszeichnet, ist neben der größeren Sicherheit und der allgemeinen Durchführung namentlich der Umstand, daß in Deutschland die Solidarität zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowohl in der Aufbringung der Beiträge wie auch in der Organisation und Verwaltung der Kassen gewahrt ist. Die Gewerkvereine und ihre Kassen sind einseitige Kampforganisationen, während die deutsche Arbeiterversicherung Arbeitgeber und Arbeiter wieder zusammenführt und so dem sozialen Frieden dient. In der Arbeiterversicherung ist der neutrale Boden gegeben, wo Arbeitgeber und Arbeiter zusammen

raten und taten, sich die Hand reichen in der Fürsorge für die Opfer der Arbeit. In dieser praktischen Fürsorge sollen sich Vorurteile und Mißverständnisse begleichen, sollen Arbeitgeber und Arbeiter sich gegenseitig verständigen und achten lernen. Die Arbeitgeber werden gezwungen, sich mit den Lebensfragen und den Notständen der Arbeiter und ihrer Familien zu beschäftigen — der erste Schritt, mit Verständnis und Herz den Problemen der Arbeiterfrage näherzutreten. Den Arbeitgebern fällt nun einmal ein sehr wesentlicher Teil der Aufgaben der Arbeiterfrage zu. Sie können viel zur Erleichterung des Loses der Arbeiter, zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung derselben beitragen, wie anderseits die Bemühungen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe verhältnismäßig ohnmächtig und unfruchtbar bleiben müssen, wenn die Arbeitgeber dieselben zu durchkreuzen suchen. Die deutschen Arbeitgeber haben auch im großen und ganzen noch ein Herz für ihre Arbeiter, und das kalte Manchestertum hat vielleicht in der Theorie, aber nie in der Praxis allgemeine Anerkennung gefunden. Wir in Deutschland haben also gewiß keinen Grund, Arbeitgeber und Arbeiter, die doch nun einmal aufeinander angewiesen sind, sich unnötig zu entfremden, vielmehr muß uns die Gelegenheit willkommen sein, in der Fürsorge für den kranken, invaliden Arbeiter und seine Familie auch die Arbeitgeber zu engagieren. Wenn man auch gewerkschaftliche Kampfesorganisationen zum Zweck der Verteidigung der Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern für notwendig erachtet, so beschränke man jedenfalls den Kampf auf die streitigen Gebiete (Löhne, Arbeitszeit usw.); die Arbeiter haben wahrlich am wenigsten Grund, dieses Kampfesgebiet weiter auszudehnen, als notwendig ist. Die Arbeiterversicherung ist ein segensreiches Gebiet gemeinsamer Arbeit.

4. Vorgeschichte der deutschen Arbeiterversicherung. Auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung ist Deutschland allen Kulturstaaten vorausgeeilt; hier ist es zum Vorbild geworden, dem diese nur langsam und in weitem Abstand folgen. Schon unter dem 6. und 7. April 1876 wurde ein Gesetz über die „Eingeschriebenen Hilfskassen" erlassen, welches die Versicherungspflicht durch Ortsstatut (mit Beitragspflicht der Arbeitgeber) vorsah. Dann wurde 1878/79 eine Resolution (vom Abgeordneten v. Stumm gestellt, von Zentrum und Konservativen unterstützt) in einer Kommission des Reichstags beraten und festgesetzt, welche die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für Fabrikarbeiter zugleich mit Witwen- und Waisenunterstützung nach Vorbild der Knappschaftskassen bezweckte. — Am 8. März 1881 wurde der erste Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung (Reichsversicherungsanstalt) eingebracht, der jedoch in einer der Regierung nicht genehmen Form angenommen wurde (Versicherungsanstalten der Einzelstaaten). Am 17. Nov. 1881 erschien dann die Botschaft Kaiser Wilhelms I., in welcher, „um dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistands, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen", ein neuer Gesetzentwurf über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und eine Vorlage zum Zweck „gleichmäßiger Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens", endlich ein „höheres Maß staatlicher Fürsorge" für diejenigen, „welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden", in Aussicht gestellt wurde. Zugleich wurde als Weg zu diesem Ziel „der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses (des christlichen) Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge" betont. — Am 8. Mai 1882 erschien ein neuer Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung und ein solcher betr. die Krankenversicherung. Letzterer Entwurf wurde zuerst beraten und kam zur Verabschiedung (Gesetz vom 15. Juni 1883). Ersterer Entwurf fand wenig Beifall (wegen der „Betriebsgenossenschaften" auf Grund der gleichen Gefahrenklassen und des Reichszuschusses). Am 14. April 1883 erschien die zweite Kaiserliche Botschaft, welche die sofortige Beratung des Reichshaushaltsetats für 1884/85 verlangte, um den kommenden Winter für die Unfallversicherung freizuhalten. Am 6. März 1884 wurde ein dritter Entwurf (auf Grundlage der „Berufs"-Genossenschaften) eingebracht, der dann unter maßgebender Mitwirkung des Zentrums (Frhr. v. Franckenstein war Vorsitzender, v. Hertling Berichterstatter) zur Verabschiedung kam (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884). Zur Erweiterung der Unfallversicherung dienten das Gesetz vom 28. Mai 1885 (Ausdehnung auf Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, Fuhrwerks-, Speditions- und Speichereibetrieb usw.), Gesetz vom 15. März 1886 (für Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres), Gesetz vom 5. Mai 1886 (für Land- und Forstwirtschaft), Gesetz vom 11. Juli 1887 (für Bauarbeiter), Gesetz vom 13. Juli 1887 (für Seeschiffahrt). — Am 17. Nov. 1887 wurden die Grundzüge für die Invaliditäts- und Altersversicherung (mit Denkschrift) veröffentlicht. Im November 1888 wurde der Gesetzentwurf selbst eingebracht; am 24. Mai 1889 wurde das Gesetz im Reichstag (mit 20 Stimmen Majorität, davon 13 des Zentrums) angenommen, am 22. Juni vollzogen.

Im großen und ganzen haben sich die Versicherungsgesetze bewährt. Es war ein kühner Wurf, da alle Erfahrungen und zuverlässigen statistischen Unterlagen mangelten. Alle Schwierigkeiten sind glücklich überwunden; nicht bloß die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber haben sich in steigendem Maß trotz der großen Opfer, welche die Gesetze ihnen auflegten, mit denselben ausgesöhnt, und zwar um so mehr, je mehr die Wohltaten in weiteren Kreisen sich geltend machen. Die

Novellen zur Krankenversicherung vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1902, die Invalidenversicherungsnovelle vom 13. Juli 1899 und ebenso die Novelle zur Unfallversicherung vom 30. Juni 1900, welche am 1. Okt. 1900 in Kraft getreten ist, bezweckten nur eine Klarstellung von Zweifeln, eine weitere Ausdehnung und praktischere Ausgestaltung, ließen aber Grundriß und Aufbau der früheren Gesetze unverändert.

5. Leistungen der Arbeiterversicherung. Die finanziellen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung, und zwar der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (1885), der Unfallversicherung (1885) und der Invalidenversicherung (1891), stellen sich wie folgt:

Insgesamt sind aufgebracht worden (Gesamteinnahmen) bis 1905 einschließlich 7345 Mill. *M*. Für 1905 betrug diese Summe 717,4 Mill. *M*. Auf die Arbeitgeber fallen für die Zeit von 1885 bis 1905: 3298 Mill. *M* (1905: 326 Mill. *M*), auf die Versicherten: 2992 Mill. *M* (1905: 268 Mill. *M*). Das Reich zahlte als Zuschuß zu den Invaliden- und Altersrenten für die Jahre 1891/1905: 387 Mill. *M* (für 1905: 47,3 Mill. *M*). An Zinsen und sonstigen Einnahmen sind 1885/1905 eingekommen 668 Mill. *M* (1905: 76 Mill. *M*). Von 100 *M* Einnahmen der Arbeiterversicherung kamen 1905 auf die Arbeitgeber 45,4 *M*, auf die Versicherten 37,4 *M* (also weit weniger), auf das Reich 6,6 *M* und auf Zinsen 10,6 *M*.

Wenn man unterscheidet Ausgaben für die Krankenfürsorge (ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel, Krankengeld, Krankenhaus- und und sonstige Anstaltskosten, Unterstützungen für Wöchnerinnen und Sterbegelder, Angehörigen-Unterstützungen usw.) und sonstige Entschädigungen (insbesondere Renten-Erstattungen), so ergibt folgende Tabelle die Steigerung der Ausgaben der Arbeiterversicherung.

Jahr	Entschädigungen			Verwaltung
	überhaupt *M*	Krankenfürsorge *M*	andere Entschädigungen *M*	*M*
1885	54 159 321	52 663 593	1 495 728	4 632 693
1886	61 909 755	59 053 224	2 856 531	7 021 634
1887	68 074 692	61 540 467	6 534 225	7 981 622
1888	78 241 023	68 340 508	9 900 515	9 539 655
1889	92 590 677	78 339 771	14 250 906	10 911 610
1890	112 702 888	93 003 912	19 698 976	11 982 487
1891	140 391 162	99 780 971	40 610 191	17 214 556
1892	159 624 635	106 513 330	53 111 305	18 948 154
1893	178 934 917	115 098 147	63 836 770	20 608 192
1894	188 999 588	113 021 087	75 978 501	21 512 477
1895	208 635 827	119 279 443	89 356 384	23 205 559
1896	229 056 453	125 289 999	103 766 654	25 004 542
1897	256 432 403	138 126 601	118 305 802	26 620 460
1898	281 413 612	147 398 331	134 015 281	28 452 237
1899	318 417 969	168 413 381	150 004 588	31 075 931
1900	355 003 365	184 861 963	170 141 402	34 969 919
1901	387 746 670	195 547 956	192 198 714	36 426 345
1902	415 246 246	201 705 685	213 540 561	40 298 962
1903	455 328 707	217 884 083	237 444 624	44 125 265
1904	512 772 380	253 820 840	258 951 540	48 189 068
1905	551 684 973	275 464 820	276 220 153	51 328 216
1885 1905	**5 107 367 263**	**2 875 148 112**	**2 232 219 151**	**520 059 584**

Es sind also bis Ende 1905 unsern Arbeitern zugut gekommen in Gestalt von Heilbehandlung, Krankengeld, Renten usw. über 5107 Mill. *M*. Für 1905 allein betrug diese Summe 552 Mill. *M*, das macht mehr als 1 ½ Mill. täglich. Die Verwaltungskosten betrugen 8,5 %, während 91,5 % den Versicherten direkt zuflossen. Während die Arbeiter 1885/1905 im ganzen eingezahlt haben 2992 Mill. *M*, haben sie an Entschädigungen erhalten: 5107 Mill. *M*. Sie haben also schon bis 1905 2115 Mill. *M* mehr empfangen als ausgegeben. Bis Ende 1907 wird die Summe der Entschädigungen 6¼ Milliarden *M* überschritten haben. Nicht eingerechnet sind dabei die Leistungen unserer Knappschaftskassen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften (von 1885 bis 1907 etwa 500 Mill. *M*).

Endlich sind auch noch große Kapitalbestände aufgespart. Bei der Krankenversicherung betrug dieses Vermögen 1905: 226 Mill. *M*, bei der Unfallversicherung 259 Mill. *M* und bei der Invalidenversicherung gar 1237 Mill. *M* (1906: 1323 Mill. *M*).

Diese Kapitalien dienen wieder vielfach gemeinnützigen Zwecken. So sind bis Ende 1906 von den Invalidenanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen durch darlehnsweise Hingabe verwendet worden: für den Bau von Arbeiterwohnungen 1906: 173 Mill. *M*, 1900/06: 844 Mill. *M*; für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern sowie Volksheilstätten, für Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbäder, Blindenheime, Kleinkinderschulen, ferner Schlachthäuser, Geschäftsräume für den Arbeitsnachweis, Wasserleitungs-, Kanalisations- usw. Anlagen, für Krankenpflege, Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 1906: 246 Mill. *M*, 1900/06: 1073 Mill. *M*; endlich wurden für eigene Veranstaltungen

(Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser usw.) verwendet 1906: 41 Mill. *M*, 1900/06: 193 Mill. *M*. So wurden insgesamt 2110 Mill. *M* verwendet; davon kamen auf das Jahr 1906: 460 Mill. *M* — ein erfreulicher Fortschritt. Was aber die Hauptsache ist: beinahe 2 Milliarden Mark sind in Reserve gelegt, um die später notwendig steigenden Ausgaben für Renten usw. möglichst ohne Erhöhung der Beiträge bestreiten zu können. Es sind Ersparnisse, die allein den Kranken und Invaliden zugut kommen.

Bar ausgezahlt und in Reserven gelegt sind also für unsere deutschen Arbeiter bis heute (Ende 1907) mit Einschluß der landesgesetzlichen Knappschaftsleistungen (seit 1885) etwa 9 Milliarden *M*.

Diese Summen gewinnen doppelte Bedeutung, da sie dem Arbeiter in den Tagen der Krankheit, der Invalidität, des Alters usw. zufließen, wo die Not am dringendsten ist. Sie dienen nicht bloß zur Steuerung der Not, sondern vermitteln dem Arbeiter oft wieder Gesundheit und neue Lebenskraft und Lebenshoffnung. Dank unserer Versicherungsgesetzgebung kann heute auch der einfachste Arbeiter sich der sorgfältigsten Heilbehandlung durch Spezialärzte, in Spezialanstalten, Bädern, Lungenheilstätten, Rekonvaleszentenanstalten usw. erfreuen. Sowohl die wirtschaftliche Lebenshaltung als auch die Gesundheitsverhältnisse unseres Volkes haben sich in erfreulicher Weise gehoben. Die Sterblichkeit ist stetig gesunken; während z. B. in dem Jahrfünft 1871/75 im Deutschen Reich auf 1000 Einwohner 28,2 Sterbfälle kamen, betrug die Zahl 1901/05 nur noch 19,9 (Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung 1907, S. 29). Die Zahl der Heilanstalten: Krankenhäuser, Bäder, Lungenheilstätten, Walderholungsstätten, Rekonvaleszentenheime, Fürsorgestellen usw., hat sich stetig vermehrt. Allgemeine Krankenhäuser gab es in Deutschland 1877: 1822 mit 72219 Betten, 1904: 3438 mit 189347 Betten (a. a. O. 243). Während wir z. B. in Preußen 1892 erst 4 Lungenheilstätten (mit 243 Betten) hatten, zählten wir 1907 57 Heilstätten mit 5651 Betten. Der sorgsamen Fürsorge für Lungenkranke entsprechend ist denn auch die Tuberkulosesterblichkeit von 31 auf 10000 Lebende im Jahr 1886 auf 17 im Jahr 1906 gefallen (Tuberkulosis 1907, 599). Die Zahl der auf Kosten der Invalidenversicherungsanstalten behandelten Männer betrug 1906: 21959, die der Frauen 7536.

Bezüglich der einzelnen Versicherungszweige s. d. Art. Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Witwen- und Waisenversicherung.

Literatur. über Alters- u. Invalidenkassen für Arbeiter (Gutachten des Vereins für Sozialpolitik, 1874); Brentano, Die A. (1879); derf., Der A.szwang (1881); Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang (²1884); derf., Vereinigter Versicherungs- u. Spardienst bei Zwangshilfskassen (1884); Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europ. Staaten (1884); derf., Die A. in den europ. Staaten (1895); derf., Die Reichsversicherungsgesetzgebung (1898); van der Borght, Die soziale Bedeutung der deutschen A. (1898); Rosin, Recht der A. (2 Bde, 1890/1905); Piloty, Die A.sgesetze (²1900/02); Laß u. R. Maier, Haftpflicht u. Reichsversicherungsgesetzgebung (²1902); Laß u. H. Klehmet, Grundriß der deutschen A. (1903); Laß u. Zahn, Einrichtung u. Wirkung der deutschen A. (²1904); Die A. als soziale Einrichtung I—V, bearbeitet von Bielefeldt, Hartmann, Klein, Laß u. Zahn (²1905); A. v. Liszt, Das geltende A.srecht (1906); M. Wagner, Die deutsche A. (1906); G. A. Klein, Statistik der A. des Deutschen Reichs (1885/1904).

über Reform der deutschen A.: Freund, Die Zentralisation der A. (1894); Kulemann, Die Reform unserer Sozialversicherung (1894); Zeller, Die Vereinfachung und Verschmelzung unserer Sozialversicherung (1896).

Speziell über die A. im Ausland unterrichten unter andern: Ertl, Das österreich. Unfallversicherungsgesetz (1887); A. Menzel, Die A. nach österreich. Recht (1893); L. Verkauf, Reform u. Ausbau der österreich. A. (1905); Kögler, Die österreich. A. (1906); W. Hasbach, Das engl. A.swesen (1883); O. Bielefeldt, Eine neue Ära englischer Sozialgesetzgebung (1898); v. d. Osten, Die A. in Frankreich (1884); Zacher, Die A. im Ausland (1898 ff); v. Loeper, Die Versicherung der Arbeiter, Witwen u. Waisen im Ausland (1907); Morisseaux, La législation du travail (Brüssel 1898); Bellom, Les lois d'assurance ouvrières à l'étranger (Par. 1894 ff); E. u. M. Lacombe, Les retraites ouvrières (ebd. 1905); de Gailhard-Bancel, Les retraites ouvrières (Valence 1905); A. Weber, Les retraites ouvrières en Italie et en France. Étude comparative (ebd. 1905); Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales tenu à Dusseldorf le 17/24 juin 1902 (Berl. 1902). Referate des 7. internat. A.skongresses in Wien vom 17. bis 23. Okt. 1905.

[Hitze.]

Arbeiterwohnungen s. Wohnungsfrage.

Arbeitsämter s. Statistik.

Arbeitseinstellung s. Streik.

Arbeitshäuser s. Armenpflege.

Arbeitskammern. In den Kaiserlichen Februarerlassen von 1890 sind „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht" gestellt, in „denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Reglung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten". Dieselben Gesichtspunkte, welche für eine Beteiligung der Arbeiter bei der Arbeitsordnung und den zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in der einzelnen Fabrik durch Errichtung von Arbeiter-„Ausschüssen" sprechen, lassen eine solche Mitwirkung auch bei Maßnahmen der Kommunalverwaltung, der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung sowie freier Verbände erwünscht erscheinen. Auch hier gilt: „Was für die Arbeiter

geschehen soll, möge auch möglichst durch dieselben geschehen." Eine solche Vertretung kann den Arbeitern um so weniger auf die Dauer versagt werden, als Industrie und Handel (Handelskammern), Handwerk und Landwirtschaft (Handwerks- und Landwirtschaftskammern) eine solche gesetzliche Vertretung bereits besitzen.

1. Aufgaben und Organisation. Diese sind in einem Gutachten des Vorstands des Verbandes „Arbeiterwohl" 1898 wie folgt gezeichnet: 1. Im Interesse gegenseitiger Verständigung und zu friedlichem Ausgleich der oft gegensätzlichen Anschauungen und Bestrebungen empfiehlt es sich, daß Arbeitgeber und Arbeiter in dieser Vertretung zu gemeinsamem Raten und Taten sich vereinigen. Den nach gemeinsamer Aussprache und Verständigung gewonnenen, von einer größeren Majorität getragenen Anschauungen und Vorschlägen wird auch eine erhöhte maßgebende Bedeutung in der öffentlichen Meinung, gegenüber Arbeitgebern, Gesetzgebung und Verwaltung zugesprochen werden können. 2. Es sind lokale (für größere Gemeinden bzw. Kreise) und Bezirkskammern für größere (Regierungs- und ähnliche) Bezirke (nach Vorbild der Handwerkskammern) zu bilden. 3. Als Aufgaben der lokalen Kammern ergeben sich: A. Gutachten und Vorschläge (auf Aufforderung hin oder aus eigener Initiative) auszuarbeiten: a) Für die Gemeindeverwaltung. Diese Gutachten können sich beziehen auf: Verkehrswesen; Einrichtung und Organisation der Sparkassen; öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtspflege; Fürsorge für bessere Wohnungsverhältnisse; Fürsorge für Bildung (Fortbildungs- und Fachschulen [Haushaltungsschulen], Sammlungen [Museen], Ausstellungen, Unterrichtskurse, Bibliotheken usw.); Aufgaben der Gemeinde als Arbeitgeber (Anstellung und Löhnung der Beamten und Arbeiter, Bedingungen bei Vergebung der städtischen Arbeiten [rechte Verteilung, Forderungen an die Bewerber bezüglich Löhne, Arbeitszeit, Berücksichtigung der ortsansässigen Arbeiter usw.] usw.); Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und Organisationen (Arbeitsnachweis, Fürsorge für Arbeitslose, Volksbureaus, Baugesellschaften, Vereine für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse usw.); Durchführung der in der Gewerbeordnung (§§ 119 a, 105 b) und in der Krankenversicherung zugewiesenen Vollmachten (ortsstatutarische Reglung der Lohnzahlung, der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe usw., der Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs durch Ortsstatut, der Festsetzung der ortsüblichen Taglöhne usw.). Die wichtigen sozialen Aufgaben der Gemeindeverwaltung machen es wünschenswert, daß eine ständige soziale Kommission gebildet wird, in der dann die Arbeitskammer durch ständige Vertreter beteiligt werden könnte. b) Für die örtliche Polizeiverwaltung und die „untere Verwaltungsbehörde", soweit diesen Behörden soziale Aufgaben zugewiesen sind. Dahin gehört der Erlaß von Polizeiverordnungen (auf Grund der §§ 120 a bis 120 e der Gewerbeordnung) zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit in den Betriebsstätten (Einrichtung von für die Geschlechter getrennten Ankleide- und Waschräumen, von Aufenthaltsräumen für Einnahme der Mittagsmahlzeit, zum Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter während der Pausen usw.); die Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Arbeiterschutzvorschriften betreffend Sonntagsruhe (§ 105 f), der Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit (§§ 138 a, 139) usw.; die Durchführung der Wohnungspolizei für Mietwohnungen (Minimalvorschriften für die Einrichtung und Benutzungsweise, Wohnungsinspektion). c) Für Wohlfahrtsbestrebungen und -vereine (Vereine für Arbeitsnachweis, Wohnungsfürsorge, Volksbildung, Haushaltungsschulen, Volkswohl, Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke usw.). Auch für diese empfiehlt es sich, bewährte Mitglieder der Arbeitskammer beizuziehen. B. Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch statistische Erhebungen und Vernehmungen: Entwicklung der Industrie, Lage der Arbeiter, Kosten der Lebenshaltung, Stand, Fortschritte der Löhne usw.; der Wohnungsverhältnisse; der sanitären, sozialen und sittlichen Mißstände bezüglich Arbeitszeit, Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern, Beschäftigung verheirateter Frauen, Mißbrauch geistiger Getränke usw.; der Wirkungen der Sozialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit, der Mängel der Durchführung usw.; der wichtigsten sozialen Ereignisse: wirtschaftliche Krisen, Fortschritte, Streiks und Aussperrungen usw. C. regelmäßige Berichterstattung über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse und Einrichtungen. D. Vorstellungen und Anregungen an Arbeitgeber und Arbeiter, im Interesse des wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritts und des guten Einvernehmens von Arbeitgebern und Arbeitern. 4. Die Aufgaben der Bezirkskammern bewegen sich wesentlich in der gleichen Richtung: a) Gutachten und Vorschläge; b) statistische Erhebungen; c) regelmäßige Berichterstattung; nur mit dem Unterschied, daß sie in erster Linie sich an die Bezirksregierungen, an die Staats- und Reichsbehörden und die gesetzgebenden Faktoren wenden und sich auf die Vorarbeit der lokalen Arbeitskammern stützen. 5. Was die Bildung der Arbeitskammern anbelangt, so ist es im Interesse der zu lösenden Aufgaben dringend wünschenswert, daß sie die konkreten Industrie- und Arbeitsverhältnisse möglichst treu zum Ausdruck bringen. Deshalb empfiehlt sich eine berufliche Gliederung sowohl bei der Wahl als auch bei der Organisation: Bildung von Sektionen für die Hauptgruppen der Industrie. 6. Die Wahlen zur Arbeitskammer könnten vielleicht in folgender Weise stattfinden: a) Zunächst wird auf Grund eines Katasters (oder einer sonst gewonnenen Zusammenstellung) die Bedeutung der Hauptindustriegruppen (je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter) in dem örtlichen Bezirk Gemeinde oder Kreis) festgestellt und die Zahl der Vertreter entsprechend bestimmt und verteilt. b) Nachdem festgestellt ist, auf wieviel Arbeiter je ein Vertreter (Mitglied der örtlichen Kammer) in den einzelnen Industriegruppen (Sektionen) kommt, wählen die Arbeiter der größeren Fabriken, welche die entsprechende Zahl oder ein Mehrfaches aufweisen, die entsprechende Zahl ihrer Vertreter direkt, und zwar in gleicher Weise, wie die Vorstandsmitglieder der Betriebskrankenkassen gewählt werden. Besondere Kautelen bezüglich Bureaubildung, Wahrung des Wahlgeheimnisses (Lieferung gleichmäßiger Wahlkouverts usw.), Feststellung des Wahlresultats usw. können im Gesetz vorgesehen werden. In den Fabriken, welche nicht die entsprechende Zahl von Arbeitern aufweisen, werden in gleicher Weise Wahlmänner gewählt (etwa auf je ein Zwanzigstel [Zehntel] der zur direkten Wahl erforderlichen Stimmenzahl ein Wahlmann); diese Wahlmänner wählen dann in einer von der Gemeindebehörde anzuordnenden Wahl die auf die kleineren Betriebe entfallende Zahl der Vertreter (Kammermitglieder). Soweit gesetzliche Arbeiterausschüsse in den Fabriken bestehen, deputieren diese (das heißt die in geheimer, direkter Wahl gewählten Arbeitervertreter) direkt die Vertreter bzw. Wahlmänner. Wahlberechtigt sind die großjährigen (Fabrik-) Arbeiter, wählbar die Arbeiter, welche mindestens 25 Jahre alt sind. Die Arbeiterinnen haben aktives, aber kein passives Wahlrecht. c) Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber kann in ähnlicher Weise geschehen, nur mit der Änderung, daß hier von einer weiteren Abstufung des Stimmrechts für den einzelnen Betriebsinhaber abgesehen würde. Der Besitzer einer größeren Fabrik (mit der erforderlichen Minimalzahl von Arbeitern) ist direkt Mitglied der (örtlichen) Kammer, hat aber immer nur eine Stimme; die kleineren Arbeitgeber wählen mit (gleichem Stimmrecht) die übrig bleibende Zahl der Vertreter. d) Für die Bezirkskammer wird ebenfalls zunächst die Zahl der Vertreter auf die Hauptindustriegruppen, dann auf die einzelnen örtlichen Kammern verteilt. Die Mitglieder der örtlichen Kammern wählen dann, Arbeitgeber und Arbeiter getrennt, die Mitglieder der Bezirkskammer, sei es nach Sektionen, sei es gemeinsam, in letzterem Fall aber jedenfalls mit der Maßgabe, daß die zu Wählenden aus den einzelnen Industriegruppen in entsprechender Zahl entnommen werden. e) Um häufigere Neuwahlen zu vermeiden, werden, soweit die Mitglieder der Kammern gewählt werden, zugleich Stellvertreter (bzw. Ersatzmänner) gewählt. 7. Der Vorsitzende muß neutral sein; Energie, Umsicht und Takt, verbunden mit vollem Verständnis und warmer Begeisterung für seine Friedensaufgabe muß ihn auszeichnen. In erster Linie wird der Gewerberat (bzw. Gewerbeinspektor) sich für diese Stellung eignen. Die Ernennung liegt der Staatsregierung ob. Ein tüchtiger (besoldeter) Sekretär soll ihn in seinen Aufgaben unterstützen. Die Beratungen sind in der Regel öffentlich. Die Kosten trägt die Staatsverwaltung. Bei Abstimmungen muß die Zahl der Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein. 8. Mit Genehmigung der Kammer können (unter deren Vorsitzenden) gesonderte Sektionsberatungen mit selbständiger Beschlußfassung stattfinden. Ebenso können Ausschüsse ständig oder für bestimmte Zwecke bestellt werden. 9. Lokale Arbeitskammern sollen in allen Städten bzw. Kreisen eingerichtet werden, in welchen die Industrie in einem gewissen Umfang vertreten ist. Bezirksarbeitskammern sollen (etwa für den Umfang eines Regierungsbezirks) allgemein errichtet werden. Soweit keine örtlichen Kammern bestehen, wählen die größeren Fabriken (bzw. ihre Arbeiter) direkt. 10. Die Bezirksarbeitskammern sollten ihren Zusammenschluß finden in einem Reichsarbeitsamt. Gerade die Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Wohnungsverhältnisse, der sanitären und sittlichen Verhältnisse, der Wirkungen der Sozialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit usw.; sorgfältige Berichterstattung über soziale Kämpfe (Streiks usw.) und Fortschritte, Wohlfahrtseinrichtungen, soziale Institutionen und Vereine usw. würden uns erst den rechten Einblick in den Stand und die Entwicklung unserer wirtschaftlichen und geistigen Kultur vermitteln. Aber auch die Anschauungen und Bestrebungen unserer Arbeiter werden wir dann erst zuverlässig kennen lernen, dieselben in Gesetzgebung und Verwaltung in Staat und Gemeinde, in der Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten usw. berücksichtigen können. Anderseits werden die Arbeiter denselben ein ganz anderes Interesse und Verständnis entgegenbringen, wenn sie bei der Beratung und Verwaltung mitbeteiligt werden. Während heute als „Vertreter der Arbeiter" fast nur die Sozialdemokratie das große Wort führt, werden dann auch die ruhigeren, besonneneren Elemente des Arbeiterstands zu Worte kommen und sich eine führende Stellung neben und gegen die Sozialdemokratie erringen.

Was insbesondere die Arbeiterstatistik anbelangt, so ist Deutschland gegenüber England, Nordamerika, Österreich usw. weit zurück. Soll dieselbe mehr als trockene, leblose Zahlen bieten, so bedarf sie der Fühlung und Mitwirkung der Beteiligten. Während z. B. der bestehende „Beirat für Arbeiterstatistik" für ihre Erhebungen (Vernehmungen) auf mehr oder weniger durch Zufall bestimmte Personen angewiesen ist, würden die Arbeitskammern für jede Frage die geeignetsten Sachverständigen stellen können. Die Fragen würden schon vorher durch Erhebungen, Gutachten und Verhandlungen der Kammern geklärt werden können; der „Beirat" würde dauernd und für bestimmte Zwecke tüchtige Mitglieder der Arbeitskammern beiziehen können. (Vgl. Arbeiterwohl 1898, 243 ff.)

Diese Grundzüge stellten den ersten Versuch dar, den allgemeinen Gedanken bestimmt und praktisch für eine gesetzgeberische Reglung auszugestalten.

2. Anträge im Reichstag. Den ersten gesetzgeberischen Vorstoß zur Einführung von Arbeitskammern haben die Sozialdemokraten in den umfassenden Arbeiterschutzanträgen von 1878 und 1885 versucht; allein die dort vorgesehenen Arbeitskammern konnten auch diejenigen nicht befürworten, welche mit dem Grundgedanken einer Arbeitervertretung durchaus einverstanden waren. Zunächst war es die Organisation, welche Bedenken erregen mußte, indem alle möglichen Berufe (Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk und Landwirtschaft usw.) mechanisch zusammengeführt waren, ohne auch nur den Versuch einer beruflichen Gliederung und eines Schutzes der Minorität (z. B. der Industrie gegenüber dem Handwerk oder umgekehrt, der Industrie wie des Handwerks gegenüber der in den meisten Arbeitskammern, wie sie geplant waren, sicher überwiegenden Landwirtschaft) zu machen. Dann aber konnten solche Befugnisse, wie sie der sozialdemokratische Antrag wollte, unmöglich gegeben werden, ohne den ganzen bestehenden Behördenorganismus zu durchbrechen, und war dazu um so weniger Anlaß, als die geplante Organisation so wenig Bürgschaften guter Verwaltung bieten konnte. Anstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Bestimmung der Ausnahmen bezüglich des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit, Zulassung von Überstunden, Genehmigung der Arbeitsordnung, Festsetzung von Minimallöhnen usw., alle diese Fragen sollten nach Anschauung und Laune der zufällig überwiegenden Interessengruppe geregelt werden. Die Vorschläge kamen 1886/87 zu eingehender Verhandlung in Kommission und Plenum des Reichstags und wurden mit großer Majorität abgelehnt. Nur die Antragsteller stimmten dafür.

Unter dem 16. Nov. 1893 stellte die Zentrumsfraktion den Antrag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Arbeitern, entsprechend den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Febr. 1890, „eine geordnete Vertretung zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen“ (Nr 39 der Drucksachen). Am 5. Dez. 1894 wurde derselbe Antrag (Nr 21 der Drucksachen) wiederholt. Nachdem derselbe bei der Fülle der sozialpolitischen Anträge in beiden Jahren nicht zur Verhandlung kam, schlug am 31. Jan. 1895 die Zentrumspartei den Weg der Interpellationen (vgl. Verhandlungen vom 6., 7. und 8. Febr.) ein: „Welche gesetzlichen Bestimmungen sind — in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Febr. 1890 — ‚über die Formen‘ in Aussicht genommen, ‚in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Reglung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden‘? Darf insbesondere die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeiterkammern) ‚zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden‘ auch gegenüber den Staatsbehörden baldigst erwartet werden?“ In einer Erklärung des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe und des preußischen Handelsministers Freiherrn v. Berlepsch wurde anerkannt, daß die Kaiserlichen Erlasse in diesem Teil noch der Erfüllung harrten, daß aber wegen des Mißbrauchs der sozialen Organisationen seitens der Sozialdemokratie vorläufig von der Erfüllung abgesehen werden müsse. Am 4. Mai 1899 wurde ein neuer Antrag des Zentrums (ähnlich wie der von 1893) mit einem Zusatzantrag v. Heyl u. Genossen nach dreitägiger gründlicher Debatte an eine Kommission verwiesen. Die Kommission einigte sich (März 1900) auf folgenden Kompromißantrag: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Reglung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden; b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61/69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziel sich bietet“.

Zu Beginn der Reichstagssession 1900/01 wurde diese Resolution sodann als Antrag von Mitgliedern des Zentrums (Hitze, Trimborn, Wattendorf) und der nationalliberalen Partei (Frh. v. Heyl zu Herrnsheim, Bassermann und Münch-Ferber) eingebracht und in der Sitzung des Reichstags vom 16. Jan. 1901 mit großer Mehrheit angenommen. Für den Antrag stimmten das Zentrum und die deutsch-freisinnige Partei und Vereinigung geschlossen, die Nationalliberalen und Deutschkonservativen in ihrer Mehrheit; dagegen stimmte nur die Reichspartei.

Am 4. Dez. 1903 drängte das Zentrum in Form einer Interpellation betr. Berufsvereine und Arbeitskammern. Am 23. Jan. 1904 forderte v. Heyl und Genossen von neuem eine Vorlage im Sinn der Februarerlasse. In der Sitzung vom 30. Jan. erklärte der Staatssekretär Graf Posadowsky in Beantwortung der Interpellation, daß die verbündeten Regierungen „grundsätzlich nicht abgeneigt seien, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen“ und sie als juristische Personen auszugestalten; daß sie ebenso bereit seien, die Gewerbegerichte als „Arbeitsvertretungen“ weiter auszubauen im Sinn der Kaiserlichen Botschaft.

3. Gesetzentwurf vom 4. Febr. 1908. Am Jahrestag der Februarerlasse 1908 ist nun vom Bundesrat ein Gesetzentwurf über Arbeitskammern der öffentlichen Kritik unterbreitet worden. Über Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Kammern bestimmt der Entwurf:

Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbezweige sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiet liegenden besondern Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern: 1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern; 2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirk zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten a) über den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 105e Abs. 1 (Ausnahmen bezüglich der Sonntagsruhe), 120e (sanitärer Maximalarbeitstag), 139a (Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter), 154 Abs. 4 (Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf Werkstätten) der Gewerbeordnung, b) über die in ihrem Bezirk für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte; 3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten; 4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zweck haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbezweige über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Als Arbeitnehmer gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Als Arbeitgeber gelten die Unternehmer gewerblicher Betriebe, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahrs beschäftigen. Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks angehören, und die Unternehmer solcher Betriebe.

Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Beschluß sind die Gewerbezweige, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Name und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegruppen oder Gewerbezweige angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Fall des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Ort, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Mitglieder erhalten Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis.

Wahlberechtigung und Wahlverfahren sind wie folgt geordnet: Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsgenossenschaften gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsgenossenschaften in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirk der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Genossenschaftsvorstände. Die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlkörper wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Auffichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist erforderlichenfalls das Stimmenverhältnis unter Berücksichtigung der Zahl der bei den einzelnen Wahlkörpern im Bezirk der Arbeitskammern versicherten Personen festzusetzen.

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesonderter Wahlhandlung gewählt 1. von den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134h der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirk der Arbeitskammern belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbezweigen angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbezweige, so wird sie demjenigen Gewerbezweig zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterausschüsse hiernach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt; 2. von denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 585) zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften und

zur Begutachtung der nach § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen. Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Wählbar sind Deutsche, welche 1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahr denjenigen Gewerbezweigen oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl voraufgegangenen Jahr für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie werden mittels schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren werden durch den Bundesrat getroffen. Eine Reglung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind, ist zulässig. Hierbei kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Kosten werden von den wahlberechtigten Wahlkörpern im Verhältnis der festgesetzten Stimmenzahl getragen. Die Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der Arbeitskammern liegt dem Vorsitzenden ob. Dieser beraumt die Sitzungen an; er hat volles Stimmrecht. Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besondern regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich, soweit nicht der Vorsitzende es anders bestimmt. Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken.

Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens oder bei Beratung eines Antrags sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer anderseits einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlußfassung nicht statt.

Auf Betriebe der Heeres- oder Marineverwaltung finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung, wohl aber auf Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten.

Die Zuständigkeit erstreckt sich hier auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebs bezwecken.

Arbeitskammern im Ausland. Eine gesetzliche Organisation von Arbeitskammern (Conseils de l'industrie et du travail) hat zuerst Belgien getroffen; Holland und Frankreich sind gefolgt. Auch in Italien bestehen sog. „Arbeitskammern", die aber nur eine einseitige Vertretung der (sozialistischen) Arbeiter darstellen. In Österreich ist es bisher bei gesetzgeberischen Vorschlägen geblieben.

Literatur. Hitze, Bedeutung u. Organisation der A. (1899); Harms, Deutsche A. (1904); derſ., Die holländischen A. (1905); derſ., A. u. Kaufmannsgerichte (1906); Jay, Die Arbeitsräte in Frankreich (1905); Biermer, A. (1905); Erzberger, Die Industrie- (Arbeits-) Kammern (1905); Varlez, Die Organisation der Industrie- u. Arbeitsräte in Belgien (1905); Pinardi u. Schiavi, Die italienischen A. (1905); Vorschläge zur Gestaltung der A. in Deutschland (1906); Potthoff, Die Vertretung der Angestellten in A. (1905). [Hitze.]

Arbeitslohn s. Lohn.

Arbeitslosenversicherung s. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Arbeitsnachweis. Unter Arbeitsvermittlung ist das Bestreben einer dritten Stelle zu verstehen, zwischen der Nachfrage nach Arbeitskräften und dem Angebot von solchen zu vermitteln. Auf diese Weise soll ein doppelter Zweck erreicht werden, nämlich dem Arbeitgeber möglichst die besten Arbeitskräfte, dem Arbeitnehmer dagegen die für ihn am besten geeignete Stelle nachzuweisen.

Je weniger kompliziert die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sind, um so geringer ist die Notwendigkeit, Organe zu schaffen, denen die Arbeitsvermittlung allgemein oder für spezielle Gewerbezweige übertragen wird. So sehen wir, daß schon im Zeitalter der Zünfte die Arbeitsvermittlung einer guten Organisation nicht entbehrte. Die Arbeitsvermittlung im Mittelalter hängt eng zusammen mit der Einrichtung des Wanderlebens der Handwerksgesellen. In den Herbergen der großen Städte finden wir die Arbeitsnachweise, deren Verwaltung dem Herbergsvater übertragen war, der je nach den entsprechenden Verhältnissen von dem Gesellenverband oder von der Organisation der Zunftmeister eingesetzt war. Mit dem Verfall der Zünfte verschwand naturgemäß auch dieser verhältnismäßig gut funktionierende Arbeitsnachweis. Soweit von einem Arbeitsnachweis in der Folgezeit überhaupt die Rede sein konnte, war derselbe in der Hauptsache in den Händen privater Personen. Der größte Teil der Stellen wurde nunmehr vermittelt durch die sog. „Umschau" und mit dem Aufkommen des Zeitungswesens durch das Inserat. Welche Bedeutung namentlich dem Inseratenwesen in der heutigen Zeit zukommt, geht aus einer Enquete hervor, welche die 15 hervorragendsten Tageszeitungen von London und den Provinzen am 21. Juni 1893 veranstalteten, und die ergab, daß diese Tageszeitungen nicht weniger als 2122 Stellenangebote und 1279 Stellengesuche enthielten.

Will man den Arbeitsnachweis in seiner heutigen Gestalt in bestimmte Gruppen einteilen,

so geschieht dies am besten, wenn man an die Träger desselben anknüpft und sie danach gruppiert, ob diese lediglich von Interessenten oder von Nichtinteressenten oder von beiden zusammen gebildet werden. An erster Stelle steht hier der kommunale Arbeitsnachweis. Seine Organisation kann entweder bureaukratisch oder kollegial durch Heranziehung sowohl von Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden sein. Die bureaukratische Organisation macht in der neueren Zeit immer mehr der paritätisch-kommunalen Platz. So sind z. B. in Preußen von 150 kommunalen Arbeitsnachweisen nur 41 paritätisch verwaltet, in Bayern von 68 nur 20, während in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen lediglich paritätisch-kommunale Arbeitsnachweise vorhanden sind. Das frühere Bestreben, den Arbeitsnachweis in einen gewissen Zusammenhang mit dem Gewerbegericht zu bringen, wie dies in Frankfurt und Stuttgart geschehen ist, hat man allmählich verlassen. Der kommunale Arbeitsnachweis hat sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite wiederholt Anfeindungen erfahren. Speziell die Arbeitnehmerorganisationen haben eingewendet, wenn der Arbeitsnachweis im Fall eines Streiks oder einer Aussperrung weiter Arbeit vermittle, leiste er in den Augen der Arbeiter Streikarbeit. Die Arbeitgeber wandten hierauf ein, daß, wenn der Arbeitsnachweis in einem solchen Fall ihnen die Vermittlung entziehe, er sich offen auf die Seite der Arbeitnehmer stelle, was für eine kommunale Institution unter keinen Umständen angängig wäre. Die Einwendungen der beiden Parteien entbehren gewiß nicht der Berechtigung, indessen muß man namentlich die Einwendungen der Arbeitnehmer als Übertreibung bezeichnen, da die Arbeiterorganisationen schon dafür sorgen, daß ein Streik bekannt wird, falls der betreffende Arbeitswillige dies nicht schon auf andere Weise erfahren haben sollte. Um jedoch allen Einwendungen aus dem Weg zu gehen, ist die Frage in der Weise geregelt worden, daß der Arbeitsnachweis in Fällen von Streiks und Aussperrungen zwar nicht seine Tätigkeit ganz einstellt, aber bei dem Nachweis einer Stelle darauf hinweist. An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß auch die kommunalen Arbeitsnachweise immer mehr danach streben, sich zu zentralisieren, um einen gewissen Ausgleich von Angebot und Nachfrage innerhalb eines bestimmten geographischen Gebiets zu erreichen. Derartige Versuche sind mit großem Erfolg namentlich in Süddeutschland angestellt worden.

Was die Ausbildung der kommunalen Arbeitsnachweise in den einzelnen Bundesstaaten angeht, so sei hier angeknüpft an die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene umfangreiche Denkschrift (Titel s. unten bei Literatur). Dieselbe stellt fest, daß von 276 kommunal unterstützten Arbeitsnachweisen in Preußen nur rund 70 eine gewisse Bedeutung haben, und zwar hauptsächlich diejenigen, welche eine kommunal-paritätische und nicht eine bureaukratische Verwaltung haben. Ebenso haben von den 68 in Bayern vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweisen lediglich 20 eine größere Bedeutung. In München vermittelt das dortige Arbeitsamt über 40 % gelernter gewerblicher Arbeiter. In Württemberg beruht der öffentliche Arbeitsnachweis auf rein kommunaler Grundlage und paritätischer Verwaltung. Württemberg kann ein Netz von Arbeitsnachweisen aufweisen, das viel enger ist als das in Preußen und Bayern. Allerdings leiden die Arbeitsnachweise in Württemberg unter dem Mißstand, daß sie zum großen Teil nebenamtlich verwaltet werden und nicht diejenige lebhafte Tätigkeit entfalten können, die an sich wünschenswert wäre. In Sachsen spielt der kommunale Arbeitsnachweis eine ganz geringe Rolle; von Zentralisationsbestrebungen ist dort erst recht keine Rede. Mit ungleich besserem Erfolg funktioniert dagegen der kommunale Arbeitsnachweis in Baden, zumal die badische Regierung im Jahr 1905 durch staatliche Maßnahmen die Zentralisierung der Arbeitsvermittlung versucht hat. Daneben spielen die Innungsarbeitsnachweise und die Vereinsarbeitsnachweise in Baden eine große Rolle. Die übrigen Bundesstaaten haben der Ausbildung von kommunalen Arbeitsnachweisen bis jetzt keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Was die von Arbeitgebern begründeten, unterhaltenen und verwalteten Arbeitsnachweise angeht, so kann man hier zwei große Gruppen unterscheiden, nämlich die der Industrie und die des Handwerks. Die Arbeitgebernachweise der Industrie haben trotz ihres kurzen Bestehens eine bedeutende Tätigkeit entfaltet. Vorläufig handelt es sich allerdings in der Hauptsache erst um die Textilindustrie und Metallindustrie, namentlich in den deutschen Hansestädten sowie in den Städten der mittel- und westdeutschen Industrie. Die Arbeitsnachweise der Handwerkerorganisationen stehen denjenigen der Industriearbeitgeberorganisationen weit nach. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß gerade die größeren Innungen mit ihren Arbeitsnachweisen gute Erfolge aufzuweisen haben. Der größte Teil der Innungsnachweise ist jedoch technisch nicht auf der Höhe, namentlich da, wo nach mittelalterlichem Muster noch dem Herbergswirt die Vermittlungstätigkeit übertragen ist.

Der Arbeitnehmernachweis zeigt entsprechend der in den betreffenden Arbeitnehmerorganisationen herrschenden Ansichten eine ganz verschiedenartige Organisation. Hatten die „freien" Gewerkschaften früher den Standpunkt vertreten, der Arbeitsnachweis sei lediglich Sache der Arbeitnehmer, so haben sie sich allmählich zu der Ansicht durchgerungen, daß, wie der Gewerkschaftskongreß von 1899 anerkannt hat, es unter den gegenwärtigen Verhältnissen von Vorteil sein kann, sich an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen. Die Leistungen der von den freien Gewerkschaften

errichteten Arbeitsnachweise sind bis jetzt ziemlich minimal gewesen. In der Hauptsache liegt dies daran, daß bei eintretender sinkender Konjunktur die Arbeitgeber den Arbeitsnachweis überhaupt nicht in Anspruch zu nehmen brauchen, weil dann das Angebot ein überaus großes ist. Auch die Arbeitsnachweise der christlichen Gewerkschaften, sowie der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben nicht den erhofften Erfolg gehabt. Die paritätischen Facharbeitsnachweise lehnen sich entweder an kommunale Arbeitsnachweise an oder bestehen ganz selbständig, wie der Arbeitsnachweis der Brauer in Berlin und die Arbeitsnachweise der deutschen Buchdruckertarifgemeinschaft.

Die kaufmännische Stellenvermittlung liegt in der Hauptsache in den Händen der verschiedenen Organisationen der Handlungsgehilfen. Bis jetzt gibt es einen Arbeitgebernachweis im Handelsgewerbe noch nicht. Die persönliche Empfehlung spielt erfahrungsgemäß im Handelsgewerbe eine derart wichtige Rolle, daß fast 60 % aller neu besetzten Stellen ohne den organisierten Arbeitsnachweis vermittelt werden.

Die landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise sind, was Organisation und Tätigkeit anbelangt, unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, daß wir in Deutschland einen tatsächlichen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern aufzuweisen haben. Die landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise müssen es daher als eine ihrer Hauptaufgaben ansehen, ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen.

Neben den vorerwähnten hauptsächlichsten Arbeitsnachweisarten kommen noch in Betracht die gemeinnützigen, charitativen Arbeitsnachweise, die Arbeitsvermittlung der Herbergen, der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, die Arbeitsvermittlung von Reservisten, die Arbeitsvermittlung von Rekonvaleszenten und minder Leistungsfähigen sowie die Arbeitsvermittlung für entlassene Strafgefangene.

Um zu illustrieren, welche Tätigkeit die Arbeitsnachweise entfalteten, sei hier angeführt, daß z. B. für das Jahr 1904 von den öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisen nicht weniger als 550000 vermittelt wurden, von den Arbeitgebernachweisen 230000, von den Innungsnachweisen 213000, von den Arbeitnehmernachweisen 120000, von den paritätischen Facharbeitsnachweisen 51000, von den Arbeitsnachweisen der Landwirtschaftskammern 50000, von den kaufmännischen Arbeitsnachweisen 25000.

Literatur. Adler, Art. „A." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I (²1908); Conrad, Organisation des A. in Deutschland (1904); Eckert, Der moderne A. (1902); Jastrow, Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft, Bd I: Arbeitsmarkt, A. usw. (1902); Möller, Die Zentralisierung des gewerblichen A. (Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1894); Oldenburg, Die Errichtung kommunaler A. (Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1895); v. Reitzenstein, Der A. (1897); F. St. Neumann, Streikpolitik u. Organisation der gemeinnützigen paritätischen A. (1906); Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland u. im Deutschen Reich. Teil 2: Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung öffentlicher u. privater Verbände im Deutschen Reich (Denkschrift, hrsg. vom Kais. Statist. Amt, 1906); Lauer, Die Praxis des öffentl. A. (1908).

[M. Wagner.]

Arbeitsvertrag s. Dienstvertrag.

Arbeitszeit s. Normalarbeitstag.

Arbitrage s. Börse, Wechsel.

Archiv, lat. archivum oder archium, griech. ἀρχεῖον, ist sowohl die Bezeichnung für den Ort als auch für die Sammlung der Archivalien, welche dort aufbewahrt werden. Schon in der Art, wie sich das Archiv als Sammelort aller wichtigen Dokumente, welche sowohl das vielseitige Staatsleben als auch das beschränktere Interesse des Privaten betreffen, entwickelt hat, liegt die Schwierigkeit einer deckenden Erklärung des Wortes Archiv. Das Archiv im Sinn der Jetztzeit ist eine Sammlung von Schriftstücken — zu denen auch Siegel und Siegelstempel zu rechnen sind, auch Drucksachen, aber wohl nur dann, wenn sie, als Manuskript gedruckt, an Stelle des Schriftstücks treten —, welche, hauptsächlich amtlichen Charakters, geschichtlichen oder rechtlichen Inhalts, der Vergangenheit angehören (auch der zunächst liegenden, wenn ein Akt damit abgeschlossen ist), und der Gegenwart bzw. der Zukunft als Belege, als Quellen zur Beweisführung dienen. Hiernach ist unter Archivalien alles zu verstehen, was unter den Begriff Urkunde fällt in Original oder Abschrift, also urkundliche Ausfertigung von Käufen und Verkäufen, Privilegien, Belehnungen, Verleihungen, Schenkungen, Stiftungen usw.; aber auch Kopialbücher, welche beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften von Urkunden enthalten; sodann Urbarien, Grund-, Sal-, Lagerbücher, historische Denkmäler des Erwerbs und der Veräußerung, wohin besonders die alten Klostertraditionsbücher, welche vielfältig die Stelle der Urkunden vertreten, zu rechnen sind; ferner abgeschlossene Akten der Gerichts- und Verwaltungsstellen, die früher allerdings bedeutend weniger umfangreich waren als seit dem allgemeinen Gebrauch des Papiers, indem nur das Endergebnis durch das Pergament der Nachwelt überliefert wurde. Auch Kriegsakten, Korrespondenzen von Wichtigkeit, Schriftstücke historischer Persönlichkeiten, Gutachten amtlicher Körperschaften und überhaupt Aufsätze solcher Art, Staatsverhandlungen, sowohl innere als äußere Angelegenheiten betreffend, gehören hierhin und nicht minder alle jene Urkunden und Akten, welche die Interessen des landesherrlichen Hauses speziell betreffen: Vorrecht, Rang, Würde, Geburt, Heirat, Sterbefälle usw. — In eingeschränkterem Maß paßt diese Definition des Staatsarchivs auch auf das Archiv eines jeden Privaten oder einer Korporation, die in der Lage ist, wichtige auf ihre Rechte, Freiheiten, geschichtliche Entwicklung usw. bezügliche Akten zu besitzen. Daß die Archivalien aufgehobener geistlicher Körperschaften, der Klöster, zum Archiv reichen Beitrag liefern und in fast allen Rubriken zu finden sind, ist erklärlich. Die Archive dienten zuvörderst und ihrer weitaus größten Mehrzahl nach nur dem praktischen Zweck, rechtliche Verhandlungen und Aufzeichnungen über Eigentumsverhältnisse zu sammeln und aufzubewahren. Der idealere Zweck, der Wissenschaft zu nutzen, Quellen für sie zu schaffen, aus welchen die Nachwelt schöpfen sollte, lag ferner. So diente das Archiv noch im vorigen Jahrhundert vielfach auch als eine Art Schatzkammer, in welcher von fürstlichen Familien Kleinodien und Kostbarkeiten verschiedenster Natur geborgen wurden, und mehr als ein Archivar hatte das Amt, auch Bewahrer der fürstlichen Schatulle zu sein oder die zweifelhaften Produkte eines Gold fabrizierenden Alchimisten hinter Schloß und Riegel zu hüten.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Archive wurde schon früh, selbst im Altertum, erkannt, und Römer, Griechen, Juden, Ägypter bewahrten wertvolle Dokumente an den ihnen ehrwürdigen Stätten, den Tempeln. Diesem Gebrauch folgten die Christen in ausgedehnterem Maß und legten wichtige Schriftstücke an jenen Stellen nieder, wo sie die heiligen Gefäße mit Pietät aufbewahrten. Justinian zeigte auch auf diesem Gebiet seine organisatorische, legislatorische Gabe, indem er gesetzliche Bestimmungen für das Urkunden- und Archivwesen erließ, und der von ihm in Konstantinopel eingesetzte Hauptarchivar dürfte wohl als der Vater aller Staatsarchivare der folgenden Jahrhunderte anzusehen sein. Besonders dem geistlichen Stand war das Amt des Archivars anvertraut, wie dies noch heute vielfach in Italien der Fall ist. Die Aufsicht über das bedeutendste Archiv des Abendlands, jenes, welches Karl der Große zu Aachen anlegte, führten hohe Geistliche. Außer zu Aachen gab es auch noch weitere Staatsarchive, die Pfalzarchive, so nach ihrem Aufbewahrungsort benannt, wobei es von Nachteil war, daß mit der Pfalz, dem Sitz des Herrschers, auch das Archiv wechselte, wodurch der Bestand naturgemäß leiden mußte und tatsächlich bis zur Vernichtung gelitten hat. Die Verordnung Karls des Großen, daß alle Vergabungen an Kirchen und kirchliche Genossenschaften urkundlich geschehen mußten (eine Vorschrift, die schon zur Zeit der Volksrechte bestand und sowohl im alamannischen als auch im bayrischen Volksrecht enthalten ist), die häufige Verleihung von Privilegien, Immunitäten u. dgl. an Kirchen und Klöster, sodann auch nicht minder die bei dem geistlichen Stand natürlicherweise viel häufigere wissenschaftliche Befähigung zu dem Amt eines Archivars brachten es mit sich, daß gerade die Archive der Hochkirchen und Klöster die reichhaltigsten und bestgeordneten waren. Das älteste Archiv dürfte wohl das päpstliche sein, welches bis in das 3. Jahrh. hinaufzureichen scheint (Phillips, Kirchenrecht VI 362). Jüngeren Ursprungs sind die Archive der Städte, welche kaum über das 12. Jahrh. hinaufreichen, indem von dort ab erst Stadtrechte allgemein wurden (das älteste bekannte Stadtrecht ist das von Straßburg aus dem 11. Jahrh.). Zeitlich schließen sich diesen dann die Archive des hohen Adels an; über das 13. Jahrh. reichen wohl kaum die Bestände irgend eines dynastischen Stammarchivs; denn erst da begannen auch die weltlichen Herren ihre Dokumente zu sammeln und aufzubewahren, und besonders die Lehnsverhältnisse und die hierüber ausgestellten Briefe (Urkunden) ließen diese Archive entstehen. Es schließt dies aber durchaus nicht ältere urkundliche Nachrichten über den Adel aus, und vorzugsweise sind es kirchliche Dokumente, Güterbestätigungen, Privilegiumsverleihungen, welche Mitglieder des Adels jener Tage erwähnen.

Zwei Institute nähern sich dem Archiv und stehen ihm einerseits als wissenschaftlichem, anderseits als Verwaltungszweig am nächsten: die Bibliothek und die Registratur. Beide sind aber ihrer Natur nach doch verschieden von dem Archiv. Mit der Bibliothek als Sammlungsort der aus dem Studium der archivalischen Schätze hervorgegangenen Geistesarbeiten und sonstiger literarischer Produkte haben wir es hier nicht zu tun. Wenn einzelne Bibliotheken, wie z. B. die Nationalbibliothek zu Paris, das British Museum zu London, die Nationalbibliothek zu Madrid, die Ambrosiana zu Mailand, die Universitätsbibliothek zu Heidelberg u. a., es sich angelegen sein lassen, auch wichtige Originalurkunden zu erwerben, so sind das Ausnahmen. Im allgemeinen gehören diese, wie auch Kalendarien, Nekrologien, besonders wenn sie urkundliches oder sonst chronikalisches Material enthalten, Rechtsakte, Protokolle, Weistümer, Stadt- und Dorfordnungen usw., nicht in die Bibliothek, sondern in das Archiv.

Näher steht die Registratur dem Archiv. Schon in der geschichtlichen Entwicklung der Schreibstoffe und Schreibmaterialien, sodann in der Art, wie das Mittelalter bureaukratische Geschäfte behandelte und erledigte und Rechtshandlungen lieber mit sinniger Symbolik als schriftlicher Verhandlung umkleidete, ist es begründet, daß die Anfänge der Registraturen nur sehr gering sein konnten. Immer mehr aber wuchs mit der Zeit das Schreibvermögen sowohl dem Können als dem Material nach, und damit wuchsen auch die Akten, es wuchs die Registratur. Sie gehört eigentlich ihrer Natur nach zum Archiv, und der Zuwachs der Archive in der Gegenwart geht tatsächlich auch aus der Registratur hervor. Und doch sind beide wohl zu trennen. Die Registratur ist eine Sammlung von Akten, welche noch nicht vollständig abgeschlossen sind, somit noch nicht der Vergangenheit angehören, vielmehr dem laufenden Geschäftsgang als Handmaterial dienen. Hierauf beruht auch die Scheidung des Archivs von der Registratur. Die

Registratur ist und hat kein Archiv; denn sowie ein Stück der Registratur vollständig abgeschlossen ist in seiner Entwicklung, sobald es der Vergangenheit angehört, wird das Archiv sein natürlicher Aufbewahrungsort.

Das Archiv kann in der Gegenwart einen zweifachen Zuwachs haben: einen regelmäßigen und einen außerordentlichen. Zum regelmäßigen Zuwachs gehören: Regierungsakten aller Art, Akten der Ministerien, Kreisregierungen, Statthaltereien, Akten über Einrichtung von Amtern, Instituten, öffentlichen Leistungen, besonders betreffs Kirchen, Schulen, Universitäten, Stiftungen; alle Verhandlungen der Volksvertretung, alle wichtigen Justizakten, sowohl Zivilakten, welche Familienangehörigkeit, Eigentum und Grundgerechtigkeit, Entscheidungen über Vermögensrechte betreffen, als auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Testamente, Verträge; Akten, welche Flurmarkung, Forstrechte, Wasser-, Weide-, Wegegerechtsame, Alpenwirtschaft, Fischerei in jedwedem fischhaltigen Wasser, Bergwerke betreffen; Pläne, Risse, Karten, Verhandlungen über Weg- und Brückenbauten, Wasserbauten, Neuansiedlung, Teilung, Zusammenlegung der Fluren, ältere Kataster, Hypotheken- und Grundbücher; Notariatsakten, wenn sie Familienverhältnisse, unbewegliches Eigentum und Immobiliarrechte betreffen; amtliche Schriftstücke, welche für die Geschichte des Landes und seiner Ortlichkeiten, für die Religions-, Sitten- und Kunstgeschichte oder auch für das Kapitel der volkswirtschaftlichen Studien für die Nachwelt von Interesse sein können. Sodann gehen dem Archiv zu: Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen, alle Ehepakten, Familienverträge von Mitgliedern des landesherrlichen Hauses, Testamente, Apanagen, Zuschüsse; landesherrliche Urkunden über Standeserhöhungen; die Originalien erlassener Landesgesetze (vgl. v. Löher, Archivalische Zeitschrift I [1876] 57 ff). Außerordentlichen Zuwachs kann das Archiv erhalten durch Sichtung von Beständen alter Registraturen, Zuweisung anderer Archive, Kauf, Tausch, Schenkungen usw. Bei allen Erwerbungen aber muß richtiges Verständnis das Urteil abgeben über Wert oder Unwert. Nicht jedes alte Stück Papier hat archivalischen Wert, und anderseits kann manches unscheinbare Blatt, manche schlichte Aufzeichnung von historischem Interesse und selbst rechtlichem Wert sein. Über die Beziehungen der Staatsarchive zu den Registraturen und Archiven der Verwaltungs- und Justizbehörden hielt E. Ermisch einen Vortrag auf dem ersten allgemeinen deutschen Archivtag zu Straßburg am 25. Sept. 1899.

Es liegt mithin zutage, daß zwischen Archiv und Registratur ein gewisser Zusammenhang besteht, anderseits aber auch die Natur dieser beiden wichtigen Verwaltungszweige im Staatsorganismus verschieden ist. Eine vollständige Trennung ist vielfach angestrebt und auch durchgeführt worden. Die einen erblicken hierin eine unnatürliche Trennung, die andern eine sachlich begründete Scheidung. Besser als eine Vermischung beider Verwaltungszweige ist sicherlich die scharfe Markierung der Grenze zwischen denselben. Die Registratur ist unrichtigerweise oft zum Archiv gestempelt worden; das Archiv besitzt eine Registratur, die Registratur aber niemals ein Archiv. Überschätzung der Registratur, Unterschätzung des Archivs haben zu Mißständen geführt, welche eine Trennung wünschenswert erscheinen ließen. Der Archivar muß auch Registrator sein, der Registrator ist aber durchaus nicht Archivar. Der Registrator braucht keine besondere wissenschaftliche Bildung zu besitzen, wenn auch noch lange nicht jeder Beamte zum Registrator taugt und unter gewissen Verhältnissen für denselben sogar einige sprachliche Kenntnisse erwünscht, ja nötig werden; aber das sind Ausnahmen. Der Archivar dagegen steht voll und ganz in der Reihe der Gelehrten. Seine Bildung muß sogar möglichst vielseitig sein und in erster Linie sich auf philologische Kenntnisse, alte und neuere Sprachen, mittelalterliches Latein, Alt- und Mittelhochdeutsch, Urkundenlehre (Diplomatik oder Chartik), Schriftkunde (Paläographie), Zeitrechnungskunde (Chronologie), Siegelkunde (Sphragistik), Wappenkunde (Heraldik) erstrecken. Sodann sind Kenntnisse in der allgemeinen, besonders deutschen Geschichte, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Kulturgeschichte, Geographie und Genealogie sehr förderlich und wünschenswert. Eine eigentliche Schule für Archivbeamte, wie sie Frankreich in seiner École des Chartes besitzt, haben wir in Deutschland nicht. Bei der großen Wichtigkeit und der Bedeutung der Tätigkeit eines Archivars, welche in der Jetztzeit weit mehr zur Anerkennung und Schätzung gekommen ist als noch vor wenigen Jahrzenten (und stellenweise heute noch), wo das Amt des Archivars als ein Versorgungsposten oder als Appendix für einen andern Berufsamten erachtet wurde, wird auch mehr auf wissenschaftliche Befähigung gesehen und eine systematische Heranbildung vielfach als Zweig der Universitätsfakultäten gewünscht. Übrigens finden an einer Reihe deutscher Universitäten diplomatische (chartische) und paläographische Übungen statt. Der praktische Dienst gibt dann die nötige Ausbildung und Schulung. Bayern ist in einer solchen Ausbildung seiner Archivbeamten am weitesten voran, indem dort eine Ausbildung zum höhern Archivdienst tatsächlich vorhanden ist (vgl. W. Wiegand, Die wissenschaftliche Vorbildung des Archivars. Vortrag auf dem ersten allgemeinen deutschen Archivtag in Straßburg). Männer von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung weist der Stand der Archivare auf: Namen wie Höfer, Erhard, v. Medem, Friedemann, Märker, Harleß, A. Kaufmann, v. Löher, Koser, Dunker, v. Löffelholz, Pfannenschmied, Ennen, v. Weber, Burkhardt, v. Arneth, v. Schreckenstein, v. Weech, Riezler, Baumann, P. Fr. Stälin, Obser, v. Schneider, Schuster, Bailleu, Tumbült, Großmann, v. Liebenau, Wiegand, Menzel u. v. a.

Man unterscheidet öffentliche und Privatarchive. Zu den ersteren gehören in erster Linie die Staatsarchive, sodann Stadtarchive, die Archive hervorragender Standesherren und die Archive juristischer Personen. Die bedeutendsten Archive von hohen Standesherren sind: das fürstlich Fürstenbergische zu Donaueschingen, das fürstlich Hohenzollerische Haus- und Domänenarchiv zu Sigmaringen; sodann das fürstlich Schwarzenbergische, das Löwenstein-Wertheimische u. a. Während in Italien, Österreich und der Schweiz noch viele Privatarchive, hauptsächlich geistliche, bestehen (besonders in Italien gibt es noch geistliche Archive von höchster Bedeutung: so das des ehrwürdigen Monte Cassino, das reicher an alten Dokumenten ist als selbst Neapel mit seinen etwa 700000 Nummern, sodann La Cava, ebenfalls Benediktinerarchiv, das erzbischöfliche Archiv zu Lucca, S. Pietro di Perugia u. a.), überwiegen in Deutschland infolge der Säkularisation die Staatsarchive, welche dann auch aus demselben Grund an Urkunden aus Klöstern und kirchlichen Genossenschaften besonders reich sind.

Jeder Privatmann kann ein (Privat-) Archiv anlegen, nur steht demselben nicht das Archivrecht zu. Dieses gibt den Archiven erst ein rechtliches Interesse, da nur die Urkunden und Akte eines mit dem Archivrecht begabten Archivs juridische Beweiskraft haben. Ein Archiv, das Archivrecht hat, muß unter der Leitung eines auf seine Amtstätigkeit vereideten und verpflichteten Beamten stehen. Wenn auch nicht allen Archiven der mediatisierten Standesherren das Archivrecht zusteht, so behält doch ein mediatisiertes Haus, das vor der Mediatisierung das Archivrecht besaß (und die hervorragenden fürstlichen, ehemals souveränen Häuser hatten das Archivrecht zweifellos), dasselbe sicher auch nach der Mediatisierung, wenn ihm dasselbe nicht ausdrücklich entzogen ist und es sein Archiv in einer Weise verwaltet, die zum Besitz des Archivrechts notwendig ist. Selbstverständlich steht mithin das Archivrecht einem fürstlichen Haus zu, das freiwillig auf die Souveränität verzichtet hat, dem aber der Rang eines souveränen Hauses und besondere hierhin zielende Rechte vorbehalten bleiben, wie z. B. das fürstliche Haus Hohenzollern (vgl. auch das bayrische Ministerialreskript vom 24. Febr. 1836, betreffend das ius archivi des fürstlichen Hauses Öttingen-Wallerstein).

Die politischen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts hatten bis auf die letzten Jahre bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung bzw. die Zentralisierung der Archive. Allzuweit gehende Zentralisierung hat ihre Bedenken; denn das Studium der alten Schriften gewinnt an den Orten und in dem Land, worüber sie handeln, weit mehr Interesse, und alte Verhältnisse werden lebendiger, deutlicher als fern von da, wo sie geherrscht. — Im nachfolgenden seien die wichtigsten deutschen und österreichischen Archive aufgezählt: Anhalt hat 1 herzogliches Haus- und Staatsarchiv, 3 sonstige Archive; Baden 1 Generallandesarchiv, 3 fürstliche Archive, 8 städtische und sonstige Archive; Bayern das königliche Allgemeine Reichsarchiv, das königliche Geheime Hausarchiv, das königliche Geheime Staatsarchiv, 8 königliche Archivkonservatorien, die der Direktion des königlichen Reichsarchivs unterstehen, 13 fürstliche bzw. standesherrliche Archive und 17 städtische sowie sonstige Archive; Braunschweig hat das herzoglich braunschweigische Landeshauptarchiv und 1 städtisches Archiv; Bremen 1 Staatsarchiv; Elsaß-Lothringen 3 Bezirksarchive und 10 Gemeindearchive; Hamburg 1 Staatsarchiv; Hessen 1 Haus- und Staatsarchiv, 1 Kabinettsarchiv, 2 standesherrliche, 2 städtische Archive; Lippe-Detmold 1 Haus- und Landesarchiv; Lübeck 1 Staatsarchiv; Luxemburg 1 großherzogliches Regierungsarchiv; Mecklenburg-Schwerin 1 großherzogliches Geheimes und Hauptarchiv, 2 städtische Archive; Mecklenburg-Strelitz 1 großherzogliches Geheimarchiv; Österreich-Ungarn 1 kaiserl. königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 1 kaiserl. königl. Reichs-Finanzarchiv, 1 Archiv des kaiserl. königl. Ministeriums des Innern, 1 Adelsarchiv des kaiserl. königl. Ministeriums des Innern, 1 kaiserl. königl. Kriegsarchiv, 1 kaiserl. königl. Artillerie- und Geniearchiv, 1 Archiv des kaiserl. königl. militärgeographischen Instituts, sämtlich in Wien, sodann 9 Landesarchive, 7 Statthaltereiarchive, 1 Archiv der sächsischen Nation zu Hermannstadt, 59 Archive von Bistümern, Klöstern, Stiftern, 36 fürstliche und sonstige dynastische Archive, worunter das fürstlich Schwarzenbergische Zentralarchiv zu Wien mit 22 bzw. 23 Filialarchiven, 47 städtische Archive und noch 11 sonstige Archive; Oldenburg 1 großherzogliches Haus- und Zentralarchiv, 1 Stadtarchiv; Preußen das königliche Geheime Staatsarchiv, das königliche Hausarchiv zu Berlin, 1 königlich preußisches und großherzoglich hessisches Gesamtarchiv zu Marburg, 16 Staats- und Regierungsarchive, die sämtlich unter der Generaldirektion zu Berlin stehen, 11 fürstliche und dynastische Archive, 66 städtische Archive, worunter sehr bedeutende, 2 Universitätsarchive, 4 geistliche Archive und 2 Geschichtsvereinsarchive; Reuß j. L. 1 gemeinschaftliches Archiv zu Gera, 1 Geschichtsvereinsarchiv Schleiz, 1 fürstliches Hausarchiv d. j. L.; Reuß ä. L. 1 fürstliches Hausarchiv; Sachsen das Hauptstaatsarchiv für das Königreich Sachsen zu Dresden, 4 Ratsarchive, 2 Stiftsarchive; Sachsen-Altenburg 1 gemeinschaftliches Archiv für das Appellationsgericht und das Ministerium, Abteilung des Innern, 2 Stadtarchive; Sachsen-Coburg-Gotha das herzoglich sächsische Haus- und Staatsarchiv zu Coburg, 1 herzogliches Haus- und Staatsarchiv zu Gotha; Sachsen-Meiningen das Geheime Hauptarchiv zu Meiningen

und das Hennebergische Archiv; Sachsen-Weimar das großherzoglich sächsische Geheime Haupt- und Staatsarchiv, das großherzoglich sächsische Hausarchiv, das gemeinschaftliche Hauptarchiv des sächsisch-ernestinischen Hauses zu Weimar, 1 Stadtarchiv zu Jena und 1 Hofgerichtsarchiv daselbst; Schaumburg-Lippe das fürstliche Staats- und Hausarchiv; Schwarzburg-Rudolstadt das fürstliche Geheime Archiv; Schwarzburg-Sondershausen das fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Landesarchiv; Waldeck das fürstlich Waldecksche Archiv; Württemberg das königliche Geheime Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart mit dem königlichen Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg, 9 fürstliche bzw. gräfliche Archive und 3 städtische Archive. Die deutsche Schweiz besitzt zu Bern das Staats-Zentralarchiv und das schweizerische Bundesarchiv, sodann 20 Staats- bzw. Kantonsarchive, 8 Kloster- und Stiftsarchive und 8 Gemeinde- und Stadtarchive. (Zusammengestellt nach C. A. H. Burkhardt, Hand- und Adreßbuch der deutschen Archive, 2 Tle, ²1887.) Eine besonders energische Tätigkeit auf archivalischem Gebiet herrscht zur Zeit dank der Badisch-historischen Kommission in Baden. Sehr reichhaltige städtische Archive befinden sich in Preußen, z. B. in Köln, Dortmund, Frankfurt, Goslar usw. Das an Urkunden reichste Archiv in Deutschland ist das Münchener Reichsarchiv, dem sich anschließen die Staatsarchive zu Koblenz, Karlsruhe, Marburg, Düsseldorf, Hannover, Münster u. a.

Wir haben uns mit den letzten Ausführungen dem Gebiet der Organisation genähert. Wenn eine allzu straffe Zentralisation ihre Bedenken hat, so ist dies aber wohl noch mehr der Fall bei allzu großer Zersplitterung; denn hierdurch kann sowohl die Verwaltung als auch die Wissenschaft leiden. Eine für alle Verhältnisse in gleicher Weise passende Norm läßt sich nicht geben, da einerseits der Reichtum einzelner Provinzen an archivalischem Material zu verschieden ist, wie z. B. die Rheinprovinz zwei reichhaltige Staatsarchive in Koblenz und Düsseldorf hat, anderseits bei vielfacher Gleichartigkeit derselben doch auch wesentliche Unterschiede obwalten. Für kleinere Staaten hat eine Zentralisierung vieles für sich, wie z. B. Württemberg mit dem Hauptstaatsarchiv in Stuttgart (Filiale im nahen Ludwigsburg) und Baden mit dem Generallandesarchiv in Karlsruhe gute Einrichtungen besitzen. Daß Provinzialarchive und Privatarchive, auch im weiteren Sinn genommen, soviel als möglich zentralisieren, ergibt sich von selbst.

Was die Organisation der Archive anbelangt, so ist dieselbe eine äußere und eine innere. In Bezug auf die äußere, das Archivgebäude und seine baulichen Einrichtungen, hat man bis zur Jetztzeit vielfach eine Gleichgültigkeit gezeigt, welche unbegreiflich ist angesichts der großen Wichtigkeit, welche die Archive für das Staatsleben und die Wissenschaft haben. Früher konnte man allenfalls als Grund für eine derartige Vernachlässigung Unkenntnis dieser Wichtigkeit und Bedeutung sowie Unterschätzung der Archivwissenschaft annehmen, wozu noch hie und da Überhebung einzelner Beamtenkreise über das Archiv und alles, was damit zusammenhängt, trat. Dies wird aber in der Gegenwart nicht mehr angehen. Es gibt noch heute mehr schöne Gefängnisse und prächtige Kasernen als des Gegenstandes würdig eingerichtete Archive, heute noch Räumlichkeiten, Gebäude, zu schlecht für alles andere, aber gut genug für „alte Akten". In der Besserung dieses Mißstandes ist Bayern vorangegangen; das Reichsarchiv in München ist ein Prachtbau, nicht der schönen äußeren Architektur wegen, sondern mit Bezug auf seine innere Einrichtung. Auch Stuttgart, Nürnberg, Breslau, Wiesbaden, Straßburg, Düsseldorf, Danzig, Bamberg, Speyer und ganz besonders Wien haben neue Archivgebäude erhalten. Unter den Gebäuden der fürstlichen Archive darf das Hohenzollerische zu Sigmaringen, 1871 erbaut, rühmlich erwähnt werden. Geschehen muß aber auf diesem Gebiet noch sehr viel. Die ersten Erfordernisse sind: Raum, und zwar praktisch eingerichteter Raum, bei dessen Herstellung der Zweck, dem er dienen muß, einzig und allein erwogen werden sollte; sodann Luft, Licht, Trockenheit, Reinlichkeit, Vorrichtung zur Abhaltung schroffer Temperaturwechsel, umsichtige Sicherung gegen Feuersgefahr, gesunde Arbeitslokale, Diebessicherheit in jeder Beziehung, anderseits aber auch die Möglichkeit, Archivalien rasch flüchten zu können. — Nicht so einfach stellt sich die Frage bezüglich der Ordnung der Archivbestände selbst, der Gesichtspunkte, welche maßgebend sein sollen für die innere Einrichtung. Eine ungeordnete Ansammlung von Archivalien verdient gar nicht die Bezeichnung Archiv; eine systematische Ordnung ist conditio sine qua non für jedes Archiv. Es geht jedoch nicht an, ein einheitliches System aufzustellen. Ort und Verhältnisse schaffen verschiedene Systeme. Dagegen lassen sich gleichartige Grundsätze wohl aufstellen und besonders für Staats- und Landesarchive, da deren Bestände doch im großen und ganzen gleichartige Archivalien aufweisen. Ein Grundsatz kann für jedes Archiv als maßgebend aufgestellt werden: die Ordnung muß neben praktischer Übersichtlichkeit, welche für eine ausgiebige Verwertung im Interesse der Verwaltung notwendig ist, auch das historische, das wissenschaftliche Prinzip unbedingt im Auge halten; werden doch gerade in wissenschaftlicher Beziehung die Archive fast noch mehr in Anspruch genommen als zum Zweck der Verwaltung. Sodann Zentralisierung des archivalischen Materials in das Kreis-, Provinz-, Landes- oder Reichsarchiv, im Archiv selbst dann aber Teilung in so viele kleinere historische Archive, als der Gesamtbestand aus den Beständen einzelner Landesteile, geistlicher Genossenschaften, Klöster, Städte, Stände usw.

sich gebildet hat. Zu verhüten sind unnötige Neuerungen, Umstoßung dessen, was der Vorgänger geschaffen. Bei aller Konservierung der durch Säkularisation, Eroberung und sonstige Art der Erwerbung hinzugekommenen Bestände in ihrer natürlichen Begrenzung muß das System der inneren Einrichtung, der Rubrizierung durchweg das gleiche sein. Über die Bestände sollen übersichtlich angelegte Repertorien auf Grund umsichtig, mit Genauigkeit und Verständnis ausgearbeiteter Regesten zum mindesten mit Orts-, Personen- und Sachregister Auskunft geben. In der Art und Weise der Ordnung der Urkunden und Akten, welche bei großen Beständen wohl getrennt, aber mit gleicher Sorgfalt zu behandeln sein dürften, der Aufbewahrung beider Sorten Archivalien (jene mit besonderer Rücksicht auf Siegel), sodann der Anlage von Regesten, Verzeichnissen, loser und fester Repertorien usw. bietet sich ein reiches und großes Feld für einen wissenschaftlich tüchtigen und umsichtigen Archivar. Für Staatsarchive und fürstliche Archive ist eine erstliche Scheidung in Hausarchiv und Landesarchiv bzw. Domänenarchiv vor allem angezeigt. Das Landesarchiv (bzw. das Domänenarchiv) ist dann wiederum in einzelne Hauptabteilungen zu zerlegen. Ein wohlüberdachter, erst nach gründlicher Kenntnis des gesamten Archivbestandes angelegter Archivplan gibt dann alle Unterabteilungen und einzelne Rubriken an.

Die große Wichtigkeit der Archive für die Staatsverwaltung und die Wissenschaft liegt angesichts der Materialien, welche die Archivbestände bilden, auf der Hand. Was den Wert der Archive für die Staatsverwaltung anbelangt, so ist derselbe gleich groß für die Rechtspflege wie für die administrativen, die Verwaltungsbehörden. Wie das Archiv einerseits aus den Akten und Handlungen der Staatsverwaltung hervorgegangen ist, so bildet es anderseits auch die Quelle, aus welcher die Kenntnis über jene in ihrer historischen Entwicklung geschöpft wird. Was auch immer im Staatsleben vor sich gegangen, das Archiv kann Aufschluß geben, vorausgesetzt, daß die Akten über alle Staatshandlungen dort, wo sie hingehörten, niedergelegt worden sind. Der wohlgeordnete, übersichtliche Bestand des Archivs ist gewissermaßen ein Bild der Entwicklung des Staatslebens in allen seinen Zweigen und nicht minder auch der Geschichte des Landes selbst und des landesherrlichen Hauses. Aber auch für die Wissenschaft ist das Archiv von höchster Bedeutung, und es ist zu betonen, daß ihm von dieser Seite her auch die ihm zukommende Wertschätzung und Achtung entgegengebracht wird, mehr als von manchen Verwaltungs- und richterlichen Beamten. Groß sind die Dienste, welche die Archive der Wissenschaft in fast allen ihren Zweigen geleistet haben, an erster Stelle natürlich der Geschichte, und hier wieder allen Abteilungen derselben. Politische Staatengeschichte und Kirchengeschichte, Kunstgeschichte und Rechtsgeschichte, Geographie und Topographie, Sphragistik und Heraldik, kurz, kein Gebiet der Geschichte, das nicht in den Archiven schöpfen könnte. So hat sich denn auch in den letzten Jahrzehnten eine ungemein rege Tätigkeit gerade auf dem Feld der Urkundenforschung in vorteilhaftester Weise bemerkbar gemacht und in Sammelwerken Schätze zutag gefördert, die fast unerschöpflich sind. Wir erinnern nur z. B. an die Sammelwerke Monumenta Zollerana, Monumenta Boica, das Fürstenbergische, das württembergische, das mittelrheinische, das westfälische, das Straßburger, das St Gallische Urkundenbuch, an den Codex Salemitanus, Codex Saxoniae, Codex Anhaltinus, Böhmers Acta, Wills Regesten der Erzbischöfe von Mainz, die Oberrheinische Zeitschrift u. v. a.

Schon in dieser wissenschaftlichen Ausbeute der Archive liegt auch die Notwendigkeit der Zugänglichkeit zu den Schätzen derselben begründet. Es gab eine Zeit, wo die Archive für jeden andern als den Besitzer hermetisch verschlossen blieben, und man weiß noch in unsern Tagen von Behörden zu erzählen, die einem bissigen vierfüßigen Haus- und Hofwächter gleich jeden anknurrten, der den verbrecherischen Gedanken laut werden ließ, eine Urkunde abzuschreiben. Das hat sich durchaus geändert. Durch die Archive geht ein frischer Luftzug; die Schätze, die dort lagern, werden in liberaler Weise der Wissenschaft zugänglich gemacht. Welche Anerkennung Papst Leo XIII. bei allen Gelehrten der ganzen Erde fand, als er hochherzig die Schätze des vatikanischen Archivs den Forschern zugänglich machte, ist bekannt. Es gibt ja noch Leute, welche sich in diese Zeit nicht schicken wollen; die wenigen aber, die man noch findet, sind meistenteils Ignoranten oder dünkelhafte Leute, welche mit Wichtigtuerei ihre Unkenntnis, ihre wissenschaftliche Unfähigkeit maskieren oder sich eine fadenscheinige Bedeutung beilegen wollen. Unfreundliche Naturen gibt es zwar überall. Unberechtigt in den Weg gelegte Schwierigkeiten werden mit Recht öffentlich gerügt, und wo gar die Schwierigkeit durch eine Leistung seitens des Petenten weggeräumt wurde, sollte schonungslos vorgegangen werden; denn solche Beamte sind eine Unzierde des Standes und keine Ehre für ihre Dienstherren. Selbstverständlich muß die unbedingte Sicherheit auch des geringsten archivalischen Stückes sein. Liberales Entgegenkommen muß und kann mit gewissenhafter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln verbunden werden. An allererster Stelle steht das Interesse des Staats bzw. des Besitzers des Archivs. Zuerst kommen die rechtlichen und administrativen und dann erst die wissenschaftlichen Interessen. Zuerst dient das Archiv dem, dessen Eigentum es ist, und in zweiter Reihe Privatpersonen.

Bezüglich der Archivbenutzung sind mehrfache Grundsätze maßgebend. Es gibt Archivalien, welche ihrer Natur nach von jeder freien Benutzung ausgeschlossen sein können: landesherr-

liche Familiendokumente, geheime Verhandlungen, Instruktionen, Berichte, Dokumente, überhaupt Schriftstücke, welche veröffentlicht das Staatsinteresse gefährden oder die Rechte der landesherrlichen Familie und die von Privatpersonen in unstatthafter Weise berühren könnten. Auch können sonstige moralische und rechtliche Bedenken gegen Veröffentlichung von Archivbeständen maßgebend sein, und selbst das Taktgefühl muß noch mitsprechen, wo alle jene Normen auch nicht vorhanden sind. Staatsarchive gewähren untereinander freie Benutzung der Bestände. Privaten gegenüber soll alle mögliche Rücksicht genommen werden, besonders da, wo es sich um allgemeine Interessen, also z. B. um Bereicherung der Wissenschaft, handelt. Wie jedoch hierbei das Interesse des Staats bzw. des Besitzers nicht beeinträchtigt werden darf, so muß auch das archivalische Material vor jeder Schädigung gesichert sein. Daß der Zweck der Archivbenutzung und die Person, welche sie anstrebt, auch in Betracht gezogen werden, ist berechtigt; denn zur Befriedigung der Neugierde oder der Sammelwut eines Sonderlings zu dienen, dafür sind weder die Archive noch die Archivare da. Die Benutzung von Archivalien soll immer im Archiv selbst, d. h. in dem Arbeitszimmer desselben geschehen. Aushändigung von Archivalien an Private nach auswärts ist nicht statthaft. Wollen Private eine solche Vergünstigung genießen, so darf die Übersendung von Archivalien doch stets nur an ein Archiv, eine Bibliothek oder sonstige Behörde stattfinden, die Garantie für sichere Aufbewahrung leisten kann. Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß auf dem gesamten Gebiet des Archivwesens ein frischer Aufschwung, der den Forderungen der Neuzeit Rechnung trägt, zu bestätigen ist. Hierfür spricht auch, daß mit dem Jahr 1899 zum erstenmal ein allgemeiner deutscher Archivtag (in Straßburg) stattfand, auf welchem eine Reihe in obiger Ausführung berührter Grundsätze zu weiteren fachmännischen Besprechungen kamen und der sowohl für die wissenschaftliche und amtliche Entwicklung des Archivwesens wie auch für den persönlichen Verkehr der Archivare und den gegenseitigen Austausch gesammelter Erfahrungen und erworbener Kenntnisse sicher in der Folgezeit von ersprießlichem Wert sein wird. Seit jener Zeit finden alljährlich Archivtage, gewöhnlich im Anschluß an die Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine an demselben Ort, wo diese tagt, statt und fördern die Sache des Archivwesens in dem obengedachten Sinn.

Die Literatur ist reicher an Abhandlungen über einzelne Gebiete als an erschöpfenden Lehrbüchern des Archivwesens. Mit Beschränkung auf das 19. Jahrh. sind zu nennen: Zinkernagel, Handbuch für angehende Archivare (1800); Bachmann, über A. (1801); Oegg, Ideen einer Theorie der A.wissenschaften (1804); Epplen, Anleitung zur Einrichtung der A. u. Registraturen (1805); v. Medem, Erhard u. Höfer, Zeitschrift für A.kunde, Diplomatik u. Gesch. (2 Bde, 1834/36); Friedemanns Zeitschrift für die A. Deutschlands (2 Bde, 1846/53); Archivalische Zeitschrift von Fr. v. Löher (13 Bde, 1876/88); Archivalische Zeitschrift, Neue Folge, seit 1890 hrsg. durch das Bayr. Allg. Reichsarchiv in München; Fr. v. Löher, A.lehre (1890); Burkhardts Korrespondenzblatt der deutschen A. (3 Bde, 1878/80); Gollmert, Die preuß. Staatsarchive (im A. für Landeskunde der preuß. Monarchie IV); A. Kaufmann, über deutsches A.wesen (in Deutsche Vierteljahrsschrift, Juli/Sept. 1867); Burkhardt, Die A.frage vor dem Reichstag (1868); v. Hagke, Über die Wiederherstellung eines deutschen Reichsarchivs u. über Reformen im A.wesen (1868); K. Menzel in v. Sybels Histor. Zeitschrift XXII (1869); G. Holtzinger, Katechismus der Registratur- u. A.kunde (1883); Fr. Leist, Urkundenlehre (1882); Muller, Feith u. Fruin, Anleitung zum Ordnen u. Beschreiben von A.en; für deutsche Archivare bearb. von H. Kaiser (1905). Über die archivalische Literatur der Jahre 1898/1906 vgl. auch Abert in der Archivalischen Zeitschrift XIV (1907). [Zingeler.]

Argentinien, südamerikanische Republik, besteht aus dem Gebiet der Bundeshauptstadt Buenos Aires, 14 Provinzen: Buenos Aires, Santa Fé, Entre Rios, Corrientes, Jujuy, Salta, Tucumán, Santiago del Estero, Córdoba, San Luis, Catamarca, Rioja, San Juan, Mendoza, und den Nationalterritorien: Chubut, Feuerland, Formosa, Neuquén, Rio Negro, Santa Cruz, Pampa, Misiones und Chaco.

1. Geschichte. Als Entdecker gilt der spanische Pilot Juan Diaz de Solis, der 1509 den La Plata erreichte und denselben 1515 bis zur Mündung des Paraná befuhr, aber von den Eingebornen erschlagen wurde. Glücklicher waren die Expeditionen von Sebastian Caboto (1527) und Pedro de Mendoza, welcher, von Spanien zum Statthalter des neu entdeckten Landes ernannt, 1535 Buenos Aires gründete, das aber wegen der Angriffe der Indianer bald wieder aufgegeben wurde. Eine zweite Ansiedlung 1542 hatte dasselbe Schicksal; erst nach einer dritten Gründung 1581 vermochte sich die Stadt zu behaupten. Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des Landes war die segensreiche Tätigkeit der Jesuiten, welcher leider zu früh ein Ende gemacht wurde (s. unten). In administrativer Hinsicht war die Kolonie von Peru abhängig und hatte manche schlimme Wandlung zu bestehen, selbst dann noch, als Spanien 1776 die Gebiete von Bolivia, Uruguay, Paraguay und Argentinien zu einem Vizekönigreich La Plata vereinigte (Hauptstadt wurde 1778 Buenos Aires). 1782 wurde dieses in acht Intendanzen geteilt, von denen vier Oberperu, vier Argentina bildeten; aus letzterem entstanden dann die Republiken Paraguay, Uruguay und die Argentinische Konföderation. 1810 entstanden infolge der Gewaltmaßregeln Napoleons gegen Spanien Unruhen und Wirren unter der in sich uneinigen Bevölkerung. Mehrere Jahre wurde gekämpft, bis sich auf dem Kongreß zu Tucumán am 9. Juli 1816 die Plata-Staaten für unabhängig erklärten. Oberperu, Paraguay und Uruguay trennten sich ab, und in Argentinien (den Vereinigten Staaten des Rio de la Plata) wogten Parteikämpfe zwischen Föderalisten und Zentralisten hin und her. Seit 1838 bzw. 1845 waren Frankreich und England in die Streitigkeiten hineingezogen, und 1849 kam mit dem Diktator Rosas (1829/52) ein Vertrag zustande, der den Bürgerkriegen ein Ende machen sollte. Aber erst nach dem Sturz des Diktators durch General Urquiza mit Hilfe brasilianischer Truppen (3. Febr. 1852) begann das Land aufzuatmen. Als die Versuche des Staates Buenos Aires, innerhalb der Argentinischen Konföderation eine vorherrschende Stellung einzunehmen, zu neuen Verwicklungen führten, wurde dieser zum Austritt gezwungen. In den Verträgen vom 20. Dez. 1854 und 8. Jan. 1855 garantierten sich die beiden Regierungen zu Santa Fé und Buenos Aires die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, bis nach dem Treffen bei Cepeda (1859) Buenos Aires sich wieder der Konföderation anschloß; darauf kam 1862 die Wiedervereinigung sämtlicher Staaten zustande. Streitigkeiten mit Uruguay (1863) verwickelten Argentinien im Bund mit Brasilien und Uruguay (Tripelallianz) in einen Krieg mit dem Diktator Lopez von Paraguay, der den Argentiniern den Besitz der Insel Martin Garcia bestritt. Lopez besetzte Corrientes, wurde aber bald von allen Seiten hart bedrängt; doch hatten die Schlachten am Paso de la Patria (1865) und bei Curupaity (1866) wenig Erfolg. Erst nach Lopez' Tod (1870) wurde Friede geschlossen. Die Grenze gegen Paraguay wurde durch einen Vertrag vom 3. Febr. 1876 und durch den Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 12. Nov. 1878 geregelt. Letzterem zufolge übergab Argentinien den nördlich vom Pilcomayo gelegenen Teil des Gran Chaco am 14. Mai 1879 an Paraguay. Der Streit mit Chile wegen Patagonien ist durch den Vertrag von Buenos Aires am 23. Juli 1881 (ratifiziert ebendaselbst am 22. Okt. 1881) so geregelt worden, daß Argentinien den größeren, östlichen Teil von Patagonien bis an die Anden und Ostfeuerland einschließlich der Staateninsel, zusammen einen Zuwachs von 693 035 qkm, erhalten hat. Zugleich ist bestimmt worden, daß die Magalhäesstraße für alle Zukunft neutral und die Schiffahrt durch dieselbe für die Flaggen aller Nationen frei sein solle; an ihren Ufern dürfen keinerlei Befestigungen noch sonstige Werke angelegt werden. Ein weiterer Andengrenzstreit, der zu einem Krieg zu führen drohte, aber wegen der sich aufdrängenden Interessengemeinschaft der größeren südamerikanischen Freistaaten in friedlichen Bahnen sich hielt, harrt noch der Erledigung. Durch Beschluß der argentinischen Nationalversammlung vom 4. Mai 1881 wurde die Hauptstadt Buenos Aires als eigener, direkt den Staatsbehörden unterstellter Distrikt von der gleichnamigen Provinz losgelöst. Für diese wurde eine neue Hauptstadt, La Plata, gegründet, stromabwärts am Rio de la Plata, 50 km südöstlich von Buenos Aires. Seit der Gründung der Nationalbank in demselben Jahr gingen die durch zügellose Spekulation veranlaßten schweren Finanznöten der Republik an. Anscheinend blühte das Land wirtschaftlich auf, namentlich nach Einführung der Goldwährung, doch dehnte sich bald die Papiergeldwirtschaft bis zum Zwangskurs aus, noch verschlimmert durch die unkontrollierte amtliche Ausgabe von ungedeckten Noten, so daß deren Wert auf ein Drittel des Nominalbetrags sank. Die wirtschaftliche Not führte in der Hauptstadt zum Aufruhr, welchen die Union Cívica leitete. Der Präsident Juarez Celman mußte, trotzdem daß der ihm ergebene General Roca den Aufstand niederwarf, dem allgemeinen Unwillen weichen (1890), worauf der Vizepräsident Pellegrini ihm folgte. Mit Celmans Rücktritt verfiel die Republik dem völligen Bankrott, was sich in Europa sehr empfindlich bemerkbar machte (Zusammenbruch des Hauses Baring in London). Rettungsversuche, darunter dreijährige Einstellung der Zinszahlung, verschlimmerten die Lage der Gläubiger, ohne Argentinien viel zu helfen. 1892 wurde Saenz Peña, bis dahin Vizegouverneur von Buenos Aires, Präsident. Unter ihm entstanden neue Bürgerkämpfe in den Provinzen wie auch am Sitz der Bundesregierung. Im Streit mit dem Kongreß legte Saenz Peña sein Amt nieder (1895). Ihm folgte der Vizepräsident Uriburu. 1898 bestieg General Roca den Präsidentenstuhl. Sein friedliches Verhalten wandte einen Konflikt mit Chile wegen Atacama ab. 1899 schlossen Argentinien, Chile und Bolivia einen Schiedsvertrag, der freilich nicht verhinderte, daß Anfang 1902 zwischen Argentinien und Chile Krieg drohte; doch wurde derselbe durch Ausgleich abgewendet, in dem auch zeitweilige Rüstungsbeschränkungen zur See eine Rolle spielten. Seit 1906 (—1910) ist Präsident J. Figueroa Alcorta.

2. Das Areal Argentiniens beträgt 2 806 400 qkm mit (1906) etwa 6 Mill. Einw. (5 974 711 und gegen 30 000 Indianer), im Durchschnitt 2 Einw. auf 1 qkm. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. In Buenos Aires kommen 4,6, in Tucumán 11,7, in Córdoba 3,0, in Santiago 1,9, in Entre Rios 5,1, in Corrientes 3,6, in Santa Fé 5,2, in den übrigen Provinzen kaum 1 Bewohner auf 1 qkm. — Der Nationalität nach rechnete man etwa 2 950 000 Argentinier, 493 000 Italiener, 199 000 Spanier, 94 000 Franzosen, 17 000 Deutsche, 75 000 andere Europäer, 118 000 sonstige Amerikaner. Von größeren Städten zählte Buenos Aires (1906) 1 046 517 Einw., Rosario (1900) 112 461, Córdoba (1895) 47 609, La Plata 45 410, Tucumán 34 305. Die Einwanderung betrug 1902: 96 080, 1903: 112 671, 1904: 161 078, 1905: 221 622. Die Ausgewanderten bezifferten sich 1902 auf 79 427,

1903: 74 776, 1904: 66 597, 1905: 82 762. Viehbestand (1895): Rindvieh 21¾, Pferde, Esel 5, Schafe 74,4, Ziegen 2,7, Schweine 0,7 Millionen, Strauße etwa 80 000.

3. Die Verfassung Argentiniens ist nachgebildet der der Vereinigten Staaten von Amerika und basiert auf der Föderalkonstitution vom Mai 1853, die bei der Wiedervereinigung mit Buenos Aires 1859 abgeändert wurde. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen eines Kongresses, der aus zwei Kammern besteht, der „Kammer der Deputierten der Nation" und der „Kammer der Senatoren der Provinzen". Die erstere zählt 86 Mitglieder, welche vom Volk direkt auf vier Jahre bei zweijähriger Halberneuerung der Mandate gewählt werden und mindestens 25 Jahre alt sind. In den Senat entsendet die Hauptstadt und jede Provinz auf neun Jahre bei dreijähriger Drittelerneuerung der Mandate zwei Mitglieder (im ganzen 30), welche 30 Jahre alt und im Besitz einer Rente von jährlich 2000 Pesos sein müssen. Die ausübende Gewalt ist dem „Präsidenten der Argentinischen Republik" übertragen, als dessen Stellvertreter ein Vizepräsident fungiert. Beide müssen Katholiken und im Land geborne Söhne eingeborner Bürger sein, im übrigen den für die Wählbarkeit zum Senat vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen. Ihre Wahl erfolgt durch Wahlmänner aus der Hauptstadt und den Provinzen auf sechs Jahre, eine Wiederwahl darf nur nach Ablauf einer ebenso langen Frist erfolgen. Dem Präsidenten sind untergeordnet die Ministersekretäre des Innern (Generaldirektion der Posten und Telegraphen, Departement für Ackerbau), des Außern, der Finanzen (statistisches Bureau), der Justiz, des Kriegs und der Marine und der Unterstaatssekretär für den öffentlichen Unterricht. Die einzelnen Staaten sind nach der Föderalkonstitution unabhängig in der inneren Verwaltung, wählen ihre Gouverneure und die teils nach dem Ein- teils nach dem Zweikammersystem organisierten gesetzgebenden Versammlungen, ernennen die Beamten und regieren sich nach ihren eigenen Lokaleinrichtungen ohne Einmischung der nationalen Regierung. Für die weitere Verwaltung zerfallen die Staaten in Departements. Die Verwaltung der Bundeshauptstadt und der Nationalterritorien ressortiert von der Bundesregierung. Ein oberster Gerichtshof, der aus fünf Richtern und einem Generalprokurator zusammengesetzt ist, hat seinen Sitz in der Hauptstadt; Bundesuntergerichte werden vom Kongreß eingesetzt. Die Bundesverfassung garantiert Preß- und Redefreiheit und jedem Fremden dieselben Zivilrechte wie dem Bürger. Das Wappen der Republik ist ein in zwei Felder von Blau und Weiß quergeteilter Schild, umgeben von sechs Fahnen in blauer und weißer Farbe; darüber eine aufgehende Sonne. Das untere Feld zeigt zwei aus den beiden Seiten des Schildes hervorgehende Hände, die einen von einem Lorbeerkranz umrahmten Stab mit roter Freiheitsmütze emporhalten. Die Handelsflagge weist auf blauem Grund einen breiten weißen Querstreifen auf, und bei der Kriegsflagge belegt letzteren nahe dem Flaggenstock noch eine mit Strahlen umgebene goldene Sonne. — Deutschland hat in Argentinien einen Ministerresidenten, der zugleich für Uruguay und Paraguay akkreditiert ist und in Buenos Aires seinen Sitz hat. Deutsche Konsulate bestehen in Buenos Aires und in Rosario; deutsche Vizekonsulate in Bahia Blanca, Concordia, Córdoba, Mendoza, Puerto Gallegos, Salta, Santa Elena, Santa Fé und Tucumán. Vertreter Argentiniens in Deutschland: ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin; konsularische Vertretung in 15 deutschen Städten.

4. Staatsreligion ist die römisch-katholische, doch dürfen Anhänger anderer Kirchen ihr Bekenntnis frei ausüben (Verhältnis der Konfessionen: 3 921 000 Kath., 27 000 Evang., 6000 Israeliten, letztere in den Hirsch'schen Kolonien). 1539 gründeten die Franziskaner ihre erste Niederlassung am La Plata. Von Peru aus drangen Mercedarier nach Santa Cruz de la Sierra und Tucumán, und fast gleichzeitig kamen aus Peru und Brasilien Jesuiten ins Land. 1610 wurden Loreto und San Ignacio gegründet, die ersten der berühmten Reduktionen, d. h. jener festen Niederlassungen, in denen die bekehrten Indianer zum Ackerbau angeleitet wurden. Trotz der Feindseligkeiten der spanischen Kolonisten und Beamten stieg die Zahl dieser Ansiedlungen fortwährend, und 1717 gab es am Paraná 16, am Uruguay 15 Reduktionen mit 121 161 christlichen Indianern. In Argentinien war das hauptsächlichste Arbeitsfeld der Jesuiten die Provinz Corrientes, wo sie die sog. Misiones occidentales gegründet hatten; ihr vornehmstes Kollegium war in Córdoba. Leider wurde ihrer erfolgreichen Tätigkeit zu schnell ein Ende gemacht. Als 1750 durch Vertrag zwischen Spanien und Portugal sieben Reduktionen portugiesisch wurden, ließ Pombal dieselben gewaltsam auflösen. 1767 verbannte Karl III. die Jesuiten aus seinen Staaten; alle Missionäre in den spanischen Kolonien wurden festgenommen und nach Europa geschleppt. Hiermit endeten die herrlichen Reduktionen, die einst blühenden Niederlassungen sind verfallen, die Indianer in Not und Elend versunken. In Argentinien hat die Kirche ihre reichen Güter in der Revolution verloren und die Staatskasse eine karg bemessene Dotation dafür übernommen. Metropolit ist der Erzbischof von Buenos Aires. Unter diesem stehen die Bischöfe von Córdoba, La Plata, Santa Fé, Salta, Tucumán und Paraná. Der päpstliche Stuhl ist vertreten durch einen Apostolischen Delegaten, der zugleich für Paraguay und Uruguay akkreditiert ist. Für die Hebung des Unterrichts ist in neuerer Zeit viel getan worden. Neben den Landesuniversitäten in Córdoba (einer Stiftung der Jesuiten) und Buenos Aires bestehen noch drei Provinzuniversitäten in La Plata, Santa Fé und Paraná. In Buenos Aires befinden sich auch zwei geistliche Seminare, eine medizinische Lehranstalt, ein naturhistorisches Museum und eine Sternwarte, verbunden mit einem meteorologischen Bureau. Das Land besitzt außerdem eine Ingenieur- und drei Ackerbauschulen, eine Gewerbeschule, eine Schule für Tierheilkunde und Landwirtschaft, vier Militärschulen, eine Marine- und eine Kadettenschule, zwei Bergschulen, 16 Nationalkollegien (Mittelschulen mit häufig wechselndem Lehrplan), in jeder Provinz eine Normalschule (Lehrerbildungsanstalt) und 4291 Primärschulen mit 427 331 Schülern (1899). Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch.

5. Das Budget für 1907 ist in Einnahme auf 83 766 359 Pesos Papier und 57 830 105 Pesos Gold veranschlagt (Verhältnis 4 *M*: 1,82 bis 2 *M*). An den Ausgaben sind beteiligt: das Innere mit 24 304 150 Pesos Papier, Justiz und Unterricht mit 28 160 778 Pesos Papier, die öffentliche Schuld mit 19 179 937 Pesos Papier und 23 256 390 Pesos Gold, das Kriegsministerium mit 18 493 098 Pesos Papier, die Marine mit 14 500 076 Pesos Papier, die öffentlichen Arbeiten mit 21 054 944 Pesos Papier, der Ackerbau mit 5 198 549 Pesos Papier. Die Provinzen haben ihr eigenes Budget.

6. Die Armee beruht nach dem Gesetz vom 11. Dez. 1901 auf der allgemeinen Wehrpflicht vom 20. bis 45. Jahr für alle argentinischen Bürger; davon entfallen 8 Jahre auf das stehende Heer und die Reserve, 12 Jahre auf die Nationalgarde und 5 Jahre auf die Territorialgarde. Die Friedensstärke des Heers betrug 1904 1566 Offiziere und 16 697 Mann. Das Aufgebot der ersten 8 Jahrgänge beläuft sich auf 120 000 Mann, der 12 Jahrgänge Nationalgarde auf 130 000 Mann. Die Kriegsflotte zählte 1905 48 Fahrzeuge verschiedenster Gattung, darunter 4 Panzerkreuzer, 5 geschützte Kreuzer, 4 Panzerkanonenboote, 25 Torpedoboote verschiedener Maße mit im ganzen 406 Geschützen, 85 Lancierrohren und 5184 Köpfen Bemannung.

7. Die Gesamtausfuhr Argentiniens betrug im Jahr 1905 322 844 000 Pesos Gold gegen 264 158 000 im Jahr 1904. Unter den Ausfuhrgegenständen steht Weizen an erster Stelle mit 85 882 000 Pesos Gold; es folgt Wolle mit 64 313 000 Pesos Gold, Mais mit 46 537 000 Pesos Gold, Häute mit 31 637 000 Pesos Gold, Fleisch mit 27 523 000 Pesos Gold, Leinsaat mit 26 234 000 Pesos Gold. Die Ausfuhr ging hauptsächlich nach England (für 44 827 000 Pesos Gold), Frankreich (37 594 000), Deutschland (37 058 000), Belgien (20 781 000), Vereinigte Staaten (15 717 000). Die Gesamteinfuhr belief sich 1905 auf 205 154 000 Pesos Gold gegen 187 306 000 im Jahr 1904. Daran waren beteiligt England mit 68 391 000 Pesos Gold, Deutschland mit 29 083 000 Pesos Gold, Vereinigte Staaten mit 28 920 000 Pesos Gold, Frankreich mit 21 248 000 Pesos Gold, Italien mit 20 285 000 Pesos Gold, Belgien mit 8 727 000 Pesos Gold. Eingeführt wurden besonders Eisenwaren (Maschinen), Baumwollgewebe, Wollstoffe, Wein, Holz, Kohle. In allen argentinischen Häfen liefen 1903 ein: 8540 Dampfer (8 468 769 Registertonnen), 2948 Segelschiffe (600 671 R.-T.). Schiffsbestand der Handelsflotte (1905) 131 Dampfer (55 561 R.-T.), 161 Segelschiffe (40 581 R.-T.). Die gewerbliche Tätigkeit der Einwohner beschränkt sich auf die Saladeros (Etablissements, in denen frisches Fleisch und Häute eingesalzen werden), Raffinerien, Branntweinbrennereien und Mühlen, welche die Rohstoffe verarbeiten.

8. Argentinien hat Goldwährung und Zwangskurs; Münzeinheit ist der Peso fuerte (Gold) = 100 Centavos. Es werden geprägt Goldstücke: Doble à 2 Colon, à 10 Pesos fuertes, Argentino 5 und Medio Argentino 2½ Pesos. Silberstücke: 1 Peso = 100 Centavos, ½, ⅕ (Quinto), 1/10 (Decimo), 1/20 (Medio) Peso. Kupfermünzen: 1 und 2 Centavos. Im Umlauf ist außerdem viel altes und neues Papiergeld. Patacon (Peso plata) heißt der altspanische Silberpiaster. — Gewichte und Maße sind die metrischen; doch bedient man sich vielfach noch der spanischen. — 1905 waren 19 683 km Eisenbahnen im Betrieb. Von den 2282 Postanstalten wurden 1904 befördert: 418 103 380 Briefe im innern, 32 449 474 im äußern Verkehr. — 1902 bestanden Telegraphenlinien von insgesamt 45 076 km.

Literatur. Dominguez, Historia Argentina (Buenos Aires 1861; in engl. Übersetzung ebd. 1865); Martin de Moussy, Description géogr. et statist. de la Confédération Argentine (3 Bde, Par. 1860/64); R. Napp, Die Argent. Republik (Buenos Aires 1876); J. Aleman, Bilder aus der Argent. Republik (ebd. 1880); F. Latzina, Die Argent. Republik als Ziel der europ. Auswanderung (ebd. 1883); Karl Friedrich, Die La Plata-Länder mit bes. Berücksichtigung ihrer wirtsch. Verhältnisse usw. und ihre Bedeutung für deutsche Kapitalisten u. Auswanderer (1884); Märtens, Südamerika unter bes. Berücksichtigung A.s (1899); Lorini, La Republica Argentina e i suoi problemi di economia e di finanza (2 Bde, Rom 1902/04); Vallentin, Kolonialpolit. Studien mit bes. Berücksichtigung A.s (1904); Vacano, Buntes Allerlei aus A. (1905); derf., A. ein Land der Zukunft (1906); H. v. Hase, In der Pampa (1906); Martinez und Lewandowski, L'Argentine au XXe siècle (Par. 1906); Vallentin, Chubut (1906); Munzinger, Zukunftsländer am La Plata (1907); Gabert, Das deutsche Bildungswesen in A. (1908).

[Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Aristokratie. 1. Name und Begriff. Der Name Aristokratie, d. h. Herrschaft der Besten, ist nach der Angabe des Thukydides tendenziösen Ursprungs. Bis dahin hatten die Griechen die

drei Staatsformen, welche in geschichtlicher Entwicklung der Reihe nach bei ihnen aufgetreten waren, mit den Namen Königtum, Oligarchie, d. h. Herrschaft einer Minderheit, und Volksherrschaft (Demokratie), d. h. Herrschaft der gesamten freien Bürgerschaft, bezeichnet. Im Peloponnesischen Krieg aber kam für den an zweiter Stelle genannten der Name Aristokratie auf, durch welchen man den auf Errichtung einer Minoritätsherrschaft gerichteten Bestrebungen besseren Kredit zu verschaffen suchte. Denn daß die „Besten" herrschen sollen, scheint eine Forderung der Vernunft zu sein, die jedem einleuchtet. Dann wurde der Name mit Vorliebe von den Sokratikern angewandt, „seiner guten Vorbedeutung wegen", wie Plato im Dialog „Politikos" sagt. Aristoteles gebraucht das Wort in doppelter Bedeutung. Er stellt einmal die Aristokratie als eine gute Verfassung der Oligarchie als einer schlechten gegenüber: das Prinzip der ersteren ist die Tugend, das der letzteren der Reichtum. Die Aristokratie in diesem Sinn fällt ihm daher mit dem Idealstaat zusammen. In zweiter Linie aber läßt er den Namen für solche Staaten gelten, in denen bei der Verteilung der Ämter neben Reichtum und Abstammung die moralische und intellektuelle Tüchtigkeit mit berücksichtigt wird, daher er die Ernennung durch Wahl im Gegensatz zu der Ernennung durchs Los eine aristokratische Einrichtung nennt. Im modernen Gebrauch sind die Spuren des Ursprungs nicht völlig verwischt. Der Name Aristokratie erkennt der herrschenden Minorität einen Rechtsanspruch zu, welchen man aus dem größeren materiellen Besitz für sich allein niemals ableiten würde. Aber im Unterschied gegen die antike Auffassung gilt uns die Berufung zur Herrschaft durch Wahl nicht für aristokratisch, „weil offenbar diejenigen, welchen eine Ernennung der regierenden Wenigen und eine Übertragung der Staatsgewalt an sie zustände, die eigentlichen Inhaber der letzteren wären, somit die Aristokratie gar keine eigentümliche Staatsart, sondern nur eine wenig zweckmäßig eingerichtete Form der repräsentativen Demokratie bildete" (Mohl). Vielmehr regiert in der Aristokratie die herrschende Minorität auf Grund eigenen Rechts, und das einzelne Mitglied ist zur Herrschaft berufen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten, über den Rest des Volkes erhobenen Stand. — Verschieden von dem so festgestellten Sinn ist die übertragene Bedeutung des Wortes, in der man es ganz allgemein auf die höheren Gesellschaftsklassen anwendet und von einer Geldaristokratie, Militäraristokratie, Gelehrtenaristokratie usw. spricht. Im folgenden ist nur von der Aristokratie als Staatsverfassung die Rede.

2. Entwicklung der aristokratischen Staatsverfassung. Für eine Betrachtungsweise, welche die historischen Gebilde an dem Maßstab eines abstrakten Vernunftbegriffs zu messen unternimmt und den Ursprung des Staats aus der freiwilligen Übereinkunft zuvor staatloser menschlicher Individuen ableitet, muß sich die aristokratische Staatsform notwendig als ein Widersinn und eine Ungerechtigkeit darstellen. Daß die Gewalt in den Händen der Besten sein solle, klingt freilich sehr verständig; aber welches ist das Kriterium, an welchem die Besten erkannt werden, und wer entscheidet über dessen Vorhandensein? Bildung und Tugend sind persönliche Vorzüge, werden jedenfalls dauernd niemals das Vorrecht eines einzelnen Standes sein; eine Einrichtung, welche sie zur Grundlage in der Scheidung zwischen Herrschenden und Beherrschten nimmt, mag in einer Generation sich vor der Vernunft rechtfertigen lassen, um schon in der nächsten in Willkür und Bedrückung umzuschlagen. Nicht wenige von den Erörterungen, welche in staatswissenschaftlichen oder staatsphilosophischen Werken der Aristokratie gewidmet sind, nehmen in ihrer Beurteilung eine derartige Stellung ein und scheinen geneigt, sie völlig aus der philosophischen Staatslehre zu streichen oder ihr lediglich pathologische Bedeutung beizumessen. Aber auch wo man so weit nicht gehen will, sondern eine Art philosophischer Konstruktion der Aristokratie unternimmt, kommt man zu keinem befriedigenden Resultat. Denn die Aristokratien, wie die Staaten überhaupt, sind nichts Gemachtes, sondern ein Gewordenes, und nur die geschichtliche Betrachtung kann daher zum Verständnis hinführen.

Die Menschen sind von Natur ungleich. Allen revolutionären Utopien zum Trotz wird dieser Satz durch den Gang der Weltgeschichte wie durch die Erfahrung des täglichen Lebens unerschütterlich festgestellt. An die mancherlei Ungleichheiten aber, welche bereits das kleinste menschliche Gemeinwesen aufweist, Ungleichheiten der physischen und geistigen Begabung, des Wissens und Könnens und der moralischen Eigenschaften im engeren Sinn, knüpfen sich alsbald mannigfache Verhältnisse des Einflusses, der Leitung und Führung, der Unterwerfung und Herrschaft. Die natürliche Ungleichheit der Begabung wird durch den Fortgang des Lebens, durch die Angliederung äußerer Güter entwickelt, gesteigert, befestigt. Der Vorrang der Persönlichkeit gewinnt seinen Ausdruck wie die Mittel seiner Erhaltung und Mehrung in der besseren wirtschaftlichen Lage. Und was die Einzelpersönlichkeit über die Menge erhob, Einfluß und Ansehen, Macht und Besitz, geht mittels des Erbrechts auf die Familie über. Das Andenken des Vaters breitet seinen Glanz über die Kinder aus, und nicht selten sind diese auch Erben eben jener Eigenschaften, welche den Vater groß gemacht haben. Ererbter Familienbesitz gibt die Möglichkeit zu sorgfältigerer, allseitigerer Erziehung und Ausbildung, begründet eine von der Familiensitte getragene verfeinerte Lebensweise. Aus der großen Menge heben sich so einzelne ausgezeichnete Familien hervor, welche

ihren höheren Rang um so länger zu behaupten wissen, je einfacher und gleichförmiger das Leben des Volkes ist, dem sie angehören, je stetiger insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse sind. — Aber auch das Aufkommen eines bevorzugten Standes läßt sich vorstellig machen, ohne daß man dabei die sehr mannigfachen und zusammengesetzten Faktoren im einzelnen heranziehen müßte, welche den germanischen Adel auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung beeinflußt haben. Ein solcher ist mit einem Schlag gegeben, wenn ein erobernder Stamm einen andern unterwirft, der nun seinen Grund und Boden mit den neuen Herren teilen muß und ihnen in verschiedenartigen Formen wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit unterworfen bleibt. Die Geschichte Griechenlands gibt hierfür ebenso zahlreiche als allgemein gekannte Belege. Aber der gleiche Gegensatz zwischen den „Geschlechtern" und dem Volke kann sich auf friedlichem Weg bilden, wenn zu den ersten Ansiedlern, in deren Händen Grund und Boden sich befindet, besitzlose Elemente in großer Zahl hinzuwandern, um Schutz und Erwerb zu finden, wie es in den Städten des germanischen Mittelalters der Fall war. — Mit dem Bestehen einer derartigen sozialen Gliederung ist nun freilich noch keineswegs auch schon die aristokratische Staatsform gegeben. Vielmehr wird jedesmal da, wo jene Gliederung auf dem Weg der Eroberung entstanden ist, das Königtum die frühere Form des staatlichen Gemeinwesens sein. Gerade die griechische Geschichte aber zeigt, daß überall, gleichsam nach einem bestimmten Gesetz, das heroische Königtum, wie wir es aus Homer kennen, verschwindet und ein Bund einzelner Familien aus dem herrschenden Volke an die Spitze des Staatswesens tritt. Nicht anders in Rom, wo nach der Vertreibung der Könige eine aristokratische Republik sich begründet und festsetzt. Auch im Mittelalter müssen sich die aufblühenden Städte allmählich aus der Oberherschaft geistlicher und weltlicher Fürsten losmachen, und gar manche, auch aus den größeren, ist zur vollen Autonomie niemals gelangt. Überall aber waren es die Patrizier, welche diesem Ziel zustrebten und denen zunächst die Früchte des glücklichen Erfolges zufielen. Die Bürger der oberitalienischen Städte, welche unter den Stürmen der Völkerwanderung und der langobardischen Eroberung eine Zuflucht auf den venezianischen Inseln fanden, überragten durch ihren Reichtum, ihre Bildung und ihre gesamte Lebenshaltung nicht nur die ansässige Bevölkerung, sondern auch die ostgotischen und demnächst die byzantinischen Magistrate. Zugleich verhinderte die Rivalität der reichen und vornehmen Geschlechter untereinander, daß an die Stelle des aus ihrer Mitte gewählten Dogen ein Herrscher mit erblichem Recht trat. Seit dem Ende des 12. Jahrh. war die Gewalt tatsächlich in den Händen des Großen Rats, nur bei besondern Gelegenheiten wurden noch Versammlungen des ganzen Volkes einberufen; zu Anfang des 15. Jahrh. wurden sie völlig abgeschafft. — In historische Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Eine Vergleichung des Entwicklungsprozesses, welchen Staaten mit aristokratischer Verfassung durchlaufen haben, würde ohne Zweifel große und durchgreifende Verschiedenheiten aufweisen; niemals aber wird eine Minorität in den Besitz der politischen Gewalt gelangen, wenn sie nicht schon vorher den sozial höherstehenden Bestandteil der Bevölkerung bildete. Der Übergang der Herrschaft an diese Minorität wird naturgemäß erscheinen und darum von den übrigen widerspruchslos hingenommen werden, wenn derselbe soziale Vorrang, der sie über die Menge erhebt, den Glanz des Königtums verdunkelt und zu seiner völligen Beseitigung geführt hat; er wird dagegen eine Kette von Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen aufweisen, wo der Herrschaft der wenigen ein Zustand politischer Gleichberechtigung der Gesamtheit vorangegangen ist. Hier wie dort aber wird sich das Gewordene, Tatsächliche allmählich durch Gewöhnung in ein Selbstverständliches und zu Recht Bestehendes umsetzen.

Wenn die Neuzeit keine reinen Aristokratien mehr kennt und wir nicht glauben, daß die Zukunft ihrem Aufkommen günstig sein werde, so wirken hierbei verschiedene Faktoren zusammen. Unter ihnen kommt vielleicht demjenigen die geringste reale Bedeutung zu, den unserer angewöhnten Denkweise gemäß jedermann zuerst anführen wird, dem Gefühl für staatsbürgerliche Gleichheit und dem Haß gegen das politische Vorrecht eines Standes, beides in seiner hergebrachten Formulierung ein Erbe der französischen Revolution. Mehr ins Gewicht fällt die Tendenz der modernen Welt zur Bildung großer zentralisierter Staaten. Noch eher verträgt sich dieselbe mit einer auf der Basis des allgemeinen Stimmrechts aufgebauten demokratischen Verfassung. Denn hier sind die Bürger sämtlich gleiche Einheiten, und die Entscheidung liegt bei der größeren Zahl. Die Herrschaft einer privilegierten Minderheit aber setzt voraus, daß die Mitglieder derselben für die Beherrschten mehr darstellen als eine bloße Zahl, daß der Vorzug, auf dem ihre Herrschaft beruht, ein bekannter und anerkannter ist und der Glanz ihrer Namen das Gemeinwesen erhellt. Hierdurch aber werden dem Umfang des Staatswesens von selbst enge Grenzen gesteckt, und die Geschichte lehrt in der Tat, daß die Erweiterung des Staatsgebiets für den Bestand der Aristokratien verhängnisvoll wurde. Aber das eigentlich Entscheidende ist, daß jene einfache, soziale Gliederung, welche die Voraussetzung für das Aufkommen und die Dauer der Aristokratien bildet, in der Neuzeit nicht mehr besteht. Neben die großen Grundbesitzer sind die Großindustriellen und die Börsenmänner mit ihrem weit fruchtbareren mo-

bilen Kapital getreten, zwischen diesen Gruppen sozialer Koryphäen besteht keine Solidarität der Interessen, sondern ein still oder laut geführter Krieg. Und zu der größeren Kompliziertheit des sozialen Körpers tritt die ungeheuere Unruhe des modernen Wirtschaftslebens mit seinen Produktionsschwankungen, Handelskrisen und Börsenkatastrophen. Woher sollten die Patriziergeschlechter kommen, in denen Besitz und staatsmännische Bildung und edler Gemeinsinn durch lange Generationsreihen vom Vater auf den Sohn übergehen? Nicht innerhalb eines einzelnen unter den Gesellschaftskreisen, welche das moderne Staatswesen umfaßt, darf heutzutage der Träger der Staatsgewalt sich finden, sondern an einer höheren Stelle, welche die sämtlichen überragt und darum die Interessen derselben gegeneinander auszugleichen imstande ist.

3. Zur Würdigung der aristokratischen Staatsform. Nach Montesquieu wäre das Prinzip der Aristokratie die Mäßigung, wie das der Monarchie die Ehre, das der Demokratie die bürgerliche Tugend. Aber die Einteilung ist wenig glücklich und läßt das Charakteristische der einzelnen Formen nirgends heraustreten. Mit einem größeren Schein von Richtigkeit könnte man vielleicht sagen, das Prinzip der Aristokratie sei die Gewohnheit. Aufrechterhaltung des Althergebrachten, Vermeidung jeder unruhigen Neuerung liegen daher in der Natur einer aristokratischen Regierung, ihre Politik wird eine konsequente, stetige sein, die Überlieferung der Väter als eine gewissenhaft festzuhaltende Norm gelten. Es ist einleuchtend, wie sehr diese Tendenz dem ruhigen Gang und der Sicherheit des Staatslebens zum Vorteil gereichen muß, wie sie aber zugleich auch die Gefahr eines verknöcherten Konservativismus in sich birgt, welcher, zähe am Alten festhaltend, jedem, auch dem berechtigtsten Fortschritt entgegentritt. Ein Ausfluß dieser auf die Erhaltung gerichteten Tendenz war die für das Mittelalter charakteristische Erblichkeit der Ämter. Man braucht nicht so weit zu gehen, das deutsche Reich selbst seit dem Untergang der Hohenstaufen als eine Aristokratie zu bezeichnen, aristokratische Ideen aber beherrschen jene ganze Periode und treten in den Verfassungen der untergeordneten Gemeinwesen deutlich hervor, nicht zum wenigsten in der erblichen Befestigung aller politischen und rechtlichen Verhältnisse. „Die Lehen, die Reichswürden und Ämter, die Gerichtsbarkeit in allen Stufen, Grafschaften, Vogteien, Grundherrschaften, selbst die Stühle der urteilenden Schöffen, die Ritterschaft, der Hofdienst der Ministerialen, die Patriziate in den Städten, die Meier- und Kellerämter in den Dörfern, der hofrechtliche Besitz der hörigen Bauern, alles wurde während des Mittelalters erblich“ (Bluntschli). Montesquieu meint ganz allgemein, es bezeichne die äußerste Verderbnis, wenn eine Aristokratie sich erblich festsetze. Dies ist ohne Frage eine Übertreibung, bei welcher die Erinnerungen an die antike Staatsphilosophie nachwirken. Vielmehr wurde oben als das wesentliche Merkmal der historischen Aristokratie bezeichnet, daß in ihr die herrschende Minorität aus eigenem Recht die Regierung führt, womit das andere von selbst gegeben ist, daß die Zugehörigkeit zu einem sozial hervorragenden Stand auf Grund des Erbrechts zur Herrschaft beruft. Richtig aber ist, daß Erblichkeit der öffentlichen Ämter der Aristokratie leicht ein gehässiges Gepräge aufdrücken wird. Ausbeutung der Staatsgewalt in privatem Interesse ist nach Aristoteles das eigentliche Kennzeichen einer schlechten Verfassung, eine derartige privatrechtliche Ausnutzung der Funktionen des staatlichen Lebens ist aber nicht allzuweit hiervon entfernt. Dem idealen Moment, auf welches die Aristokratie ihrem Namen nach Anspruch macht, ist es sicherlich angemessener, wenn der Führung öffentlicher Geschäfte ein Privatvorteil nicht anhaftet, sondern umgekehrt, wenn die Großen durch Opfer, die sie für das Gemeinwesen bringen, das Volk mit ihrem politischen Vorrang versöhnen. Mit dem Ruhm des Staates werden alsdann die Namen seiner hochherzigen Patrizier untrennbar verbunden. Auch das entspricht der Natur der Aristokratie, daß sie die Organe und die Lebensäußerungen des Staates mit Würde und Glanz umgibt, um durch das Imponierende der Erscheinung das Gewicht der Autorität zu verstärken. Beides aber setzt freilich voraus, daß die wirtschaftliche Grundlage des politischen Vorrangs keine Minderung erfährt und Maßregeln bestehen, welche den Besitz der herrschenden Geschlechter zu befestigen geeignet sind. Auch hier verkennt Montesquieu völlig die Verhältnisse des realen Lebens, wenn er Majorate und ähnliche Einrichtungen im aristokratischen Staatswesen als fehlerhaft bezeichnet. — Der erbliche Anspruch auf die Regierungsgewalt wirkt sodann in den herrschenden Geschlechtern für sorgfältige Erziehung und staatsmännische Schulung der Jugend. In politischer Atmosphäre aufgewachsen, mit dem Gang der Staatsgeschäfte frühzeitig vertraut, wird sie, wenn der Augenblick kommt, der sie an die Stelle der abtretenden Alten ruft, das Steuer mit Zuversicht ergreifen und mit Festigkeit führen. „Vortreffliche Einrichtungen zur staatsmännischen Erziehung der jüngeren Mitglieder der Aristokratie bestanden in Rom durch den regelmäßigen Stufengang in der Bekleidung öffentlicher Ämter; sodann in Bern teils durch dieselbe Einrichtung, teils aber durch die frühzeitige Bildung der ganzen Jugend in Staatsgeschäften mittels eines Scheinbildes der Regierung, in welchem alle wirklichen Ämter ebenfalls verliehen und die im Leben vorkommenden Geschäfte zur Übung betrieben wurden“ (Mohl). — Derselbe konservative Geist, der in dem ängstlichen Festhalten an dem Hergebrachten das Mittel zur Wahrung der äußeren Ordnung erblickt, wird nicht minder zu gewissenhafter Pflege des Rechts antreiben. Gerade

weil eine strenge Scheidelinie Regierende und Regierte trennt und alle Gewalt ausschließlich in den Händen einer Klasse liegt, müssen die Beherrschten sich der ruhigen Überzeugung hingeben können, daß die Gewalt nicht zur Kränkung ihrer Rechte mißbraucht werde. Das Volk erträgt es, von der Teilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen zu sein; es erträgt es nicht, wenn übermütige Patrizier in die Sphäre seines Privatrechts eingreifen. Indessen pflegen aristokratische Regierungen in der Tat, solange nicht außerordentliche Ereignisse die Leidenschaften entfesseln, eine größere Achtung vor dem Recht an den Tag zu legen als demokratische. Die Rechtspflege der Venezianer war wegen ihrer Strenge, aber auch wegen ihrer Unparteilichkeit berühmt. — Daß die Glieder des herrschenden Standes, wie häufig behauptet wird, unter sich völlig gleich sein müßten, liegt an sich nicht im Wesen der Verfassung. Dasselbe historische Recht, welches die Grundlage für die Herrschaft des Standes bildet, kann auch innerhalb desselben Abstufungen der Rechte und Vorzüge begründen, welche gewissenhafte Wahrung erheischen. Richtig aber ist, daß eine derartige Gliederung innerhalb der Geschlechter leicht dahin führen kann, die Gewalt in den Händen der mächtigeren unter ihnen zu konzentrieren. So geschah es in Venedig, wo durch den „Schluß des Großen Rats“ vom Jahr 1297 die Mehrzahl der Patrizierfamilien von der Erwerbung der höchsten Würden ausgeschlossen wurde; so in Bern, wo sich aus dem Kreis der regierungsfähigen Familien die bevorrechtete Minderzahl der wirklich regierenden ausschied.

Als die Voraussetzung für das Aufkommen einer aristokratischen Herrschaft ist oben das Vorhandensein eines sozial höher stehenden, die übrigen an Besitz, Ansehen und Bildung überragenden Standes bezeichnet worden. Ihre Fortexistenz wird demnach durch die Fortdauer dieses Verhältnisses bedingt sein; dieselbe wird bedroht erscheinen, wenn innerhalb der beherrschten Majorität Elemente auftreten, welche in den angeführten Richtungen mit denen der herrschenden Minorität wetteifern. Dann sind verschiedene Verhältnisse denkbar. Die alten Patriziergeschlechter mögen, wenn auch nach einigem Widerstreben, den neuen Elementen ihre Reihen öffnen und ihnen einen Anteil an den Staatsgeschäften verstatten. Dies ist der wohlfeile Rat, den Historiker und Staatsphilosophen den untergegangenen Aristokratien nachträglich zu geben pflegen. Durch den Zuwachs frischer Kräfte würden sie, so sagt man, sich selbst gestärkt und vor Verknöcherung bewahrt haben. Aber man unterschätzt hierbei nicht nur den natürlichen Widerstand, welchen jederzeit und in allen Lagen die Besitzenden den Forderungen der Prätendenten entgegenstellen; man übersieht insbesondere, daß auf solchem Weg rascher oder langsamer eine völlige Umwandlung des Staatswesens eintreten muß. Wenn die Berufung zur Herrschaft nicht mehr auf der erblichen Zugehörigkeit zu einem geschlossenen Stand beruht, so wird sie sich unausweichlich zuletzt nach der Höhe des Zensus richten, die Aristokratie wird zur Plutokratie, zur Herrschaft der Reichen werden. Oder aber die herrschende Minorität zieht sich fester in sich zusammen und sucht ihren ausschließlichen Vorrang mit Gewalt zu behaupten. Dann entscheidet eben die Gewalt, wie in den Kämpfen der Geschlechter mit den Zünften in den Städten des späteren Mittelalters. Auf die Dauer aber wird sie nicht stark genug sein, die Aristokratie rein und voll aufrecht zu erhalten, die Zeit der letzteren ist dann vorüber. Auch in Athen, das uns gewöhnlich als der höchste Ausdruck der Demokratie gilt, hatten einstmals die Geschlechter die Macht im Staat besessen, bis die Gemeinden neben sie getreten waren und sie nun in der Gesamtheit der Bürgerschaft verschwanden.

Literatur. Gagern, Resultate der Sittengeschichte II (I/IV ²1835/37, V/VI 1822); K. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat III, Buch 17 (5 Bde, 1820/32, ²1839/43, 7 Bde); Bluntschli, Lehre vom modernen Staat I, 6, Kap. 17 ff (I/II ⁶1885/86); Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften (²1872); Henkel, Studien zur Gesch. der griech. Lehre vom Staat (1872). [v. Hertling.]

Aristoteles, geb. 384 v. Chr. zu Stagira, gest. 322, der Schüler Platos und Lehrer Alexanders d. Gr., bezeichnet nicht nur den Höhepunkt, bis zu welchem in Griechenland der Entwicklungsgang der Philosophie hinführte, er erscheint nicht nur durch die Universalität seines Geistes, welche Tiefe der Spekulation mit ausgebreitetem, die gesamten Kenntnisse seiner Zeit umfassendem Wissen vereinigt, als einer der bedeutendsten Männer aller Zeiten, er hat auch wie kaum ein anderer auf die späteren Jahrhunderte einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Den Scholastikern des christlichen Mittelalters war er der Philosoph schlechtweg, der Meister der Schule; in seinen naturwissenschaftlichen Werken suchte man Aufschluß über die Gestalten und Begebenheiten und die gesamte Einrichtung der sichtbaren Welt, seine metaphysischen, anthropologischen, ethischen Aufstellungen bildeten die traditionellen Bestandstücke der gelehrten Bildung, in der Theologie fanden sie erfolgreiche Verwertung. Die aristotelische Logik endlich ist noch heute trotz aller Anfeindungen, die sie seit den Zeiten der Renaissance erfahren mußte, trotz aller Reformversuche der Gegenwart die unentbehrliche und in gewissen Punkten unerschütterliche Grundlage für jede wissenschaftliche Theorie über die Formen und Gesetze unseres Denkens.

Um eine vollständige, allen diesen Richtungen gleichmäßig nachgehende Darlegung der aristotelischen Lehre kann es sich an diesem Ort selbstverständlich nicht handeln. Hier interessiert nur seine Stellung zu den Problemen der philosophischen Staats- und Rechtslehre. Zum Verständnis derselben aber ist es notwendig, in Kürze an den Standpunkt zu erinnern, welchen Aristoteles

in der Ethik überhaupt einnimmt. — Wie ihn in der Betrachtung und Erforschung der Natur überall der Zweckgedanke leitet, so daß er es nicht nur als seine allgemeine Überzeugung ausspricht, die Natur tue nichts auf geradehin und ohne Ziel, sondern auch im einzelnen überall bestrebt ist, jede Einrichtung und jede Beschaffenheit der Dinge aus der ihnen zukommenden Wirksamkeit, diese letztere aber aus dem Ziel zu erklären, auf welches sie gerichtet ist und welches durch sie erreicht werden soll, so ist die gleiche Denkweise für ihn auch in der praktischen Philosophie maßgebend. Was ist der Zweck des Menschen, das letzte Ziel, worauf die spezifisch menschliche Tätigkeit abzweckt? Und was ist der Zweck der geordneten menschlichen Gemeinschaft des Staates? Das, wonach als dem obersten Ziel alle streben, wenn sie es auch auf verschiedenen Wegen zu erreichen suchen, ist die Glückseligkeit. Die Philosophie aber stellt fest, daß die Glückseligkeit nur in der Betätigung der Vernunft als des auszeichnenden Bestandteils der Menschennatur bestehen kann, sei dies unmittelbar denkende Betrachtung, sei es Unterordnung des gesamten Menschen unter das von der Vernunft ausgehende Gebot.

Aber wie Aristoteles es versäumt hat, wenigstens in seinen wissenschaftlichen Lehrschriften, seiner teleologischen Naturbetrachtung bestimmt und ausdrücklich die Richtung auf eine zwecksetzende (göttliche) Vernunft zu geben, so bleibt eine ähnliche Lücke in der Ethik. Daß der Unterschied von gut und böse nicht auf bloßer Menschensatzung beruhe, sondern in der Natur selbst begründet sei, ist die gelegentlich zum Ausdruck gelangende Überzeugung, aber nirgends wird das die sittliche Ordnung bestimmende Gesetz mit voller Deutlichkeit als oberstes Prinzip herausgestellt. So kommt der tiefgreifende Unterschied zwischen dem Zweck des Menschen als dem Ziel seines ethischen Sollens und den Zwecken, die die übrigen Naturdinge in blinder Betätigung ihrer Kräfte und Triebe realisieren, nicht hinreichend zur Würdigung, und es bleibt der aristotelischen Lehre jener ästhetische Charakter, welcher der antiken Ethik überhaupt eigen ist: das Gute ist das Schöne, das den Vernünftigen und Weisen Wohlgefällige, mit ihm allein ist eine dauernde Lust verbunden; das Böse umgekehrt ist widrig und häßlich. Edel angelegte Naturen wenden sich von selbst dem Guten zu, die Menge muß durch Gewöhnung, durch die strenge Zucht des Gesetzes dazu erzogen werden.

Auf einem solchen Standpunkt ist eine prinzipielle Scheidung zwischen dem Gebiet des Rechts und dem des Sittlichen im engeren Sinn nicht möglich. Wie dem Griechen überhaupt, ist auch für Aristoteles der Staat die vollste Realisierung des Schönen, Guten, Sittlichen. Sein Zweck als der höhere umfaßt den des einzelnen und schließt ihn ein, oder wie Aristoteles es ausdrückt: der Staat ist früher als der einzelne. Er ist zugleich so völlig von dem Geist seines Lehrers Plato erfüllt, daß ihm das nationale Staatsleben in seiner konkreten Erscheinung nicht das letzte und höchste sein kann, daß er den Staat vielmehr ausdrücklich in den Dienst sittlicher Ideen stellt. Aber er kennt nun auch keine Seite sittlicher Betätigung, welche um ihrer besondern Natur und Beschaffenheit willen dem Einfluß staatlicher Maßnahmen entrückt werden müßte; er zweifelt nicht daran, daß staatliche Gesetzgebung jedwede Tugendübung vorschreiben solle; er zweifelt auch nicht daran, daß ihr, wo sie es unternimmt, der Erfolg gewiß sein werde. So wird ihm der Unterschied zwischen den beiden Disziplinen der Ethik und Politik ein bloß äußerlicher. Politik im weiteren Sinn ist der Name für die ethische Hauptwissenschaft. Dieselbe zerfällt sodann in einen Teil, der von der sittlichen Tätigkeit des einzelnen handelt, die Ethik, und einen zweiten, der vom Staat handelt, die Politik im engeren Sinn.

Aus der ethischen Betrachtung interessiert hier die Untersuchung über die Gerechtigkeit. Sie bildet den Inhalt jenes fünften Buchs der Nikomachischen Ethik, welches noch späteren Jahrhunderten, noch über die Zeit der Scholastik hinaus, als Quelle für die Begriffe des Naturrechts gedient hat. Daß trotzdem Aristoteles nicht als Begründer des Naturrechts gelten kann, folgt bereits aus dem zuvor Gesagten. Er hat so wenig einen Begriff von Recht in unserem Sinn, wie die griechische Sprache einen Namen dafür hat. Seine Untersuchung gilt der Gerechtigkeit als einer Tugend, einer moralischen Beschaffenheit. Indem er sodann eine zweifache Bedeutung dieses Namens unterscheidet, fixiert er den Sprachgebrauch, der sich lange vor ihm und nicht in Griechenland allein ausgebildet hatte, für die ganze Folgezeit. Unter Gerechtigkeit können wir hiernach einmal den Inbegriff sittlicher Vollendung verstehen, sofern damit nicht nur die harmonische, von der Vernunft beherrschte Ausgestaltung aller Kräfte und Neigungen des Individuums an sich, sondern auch die richtige Beschaffenheit den andern gegenüber gesetzt ist. Sie schließt in diesem Sinn die sämtlichen Tugenden ein, indem sie zugleich jeder einzelnen die Richtung auf den Nebenmenschen gibt. In engerer Bedeutung dagegen bezeichnet Gerechtigkeit das richtige Verhalten in der Verteilung und dem Austausch von Gütern. Das richtige Verhalten soll aber hier wie bei jeder Tugend in der Wahrung der richtigen Mitte und dementsprechend die Ungerechtigkeit in dem fehlerhaften Abweichen ins Extrem bestehen. Wird dann weiter das Gerechte in diesem Sinn als das Gleichmäßige bezeichnet, so denken wir an ein solches Verhältnis im Güterverkehr, bei dem keiner zu viel und keiner zu wenig erhält, also jeder, was ihm gebührt. Nur daß die Gerechtigkeit keineswegs immer dann gewahrt ist, wenn alle das Gleiche erhalten! Aristoteles setzt daher auch alsbald an Stelle des Gleichmäßigen das Verhältnismäßige; aber er unterläßt es, den Maßstab anzugeben, an dem sich das richtige Verhältnis herausstellt und nach einer allgemeinen Regel bestimmt wird, was jedesmal einem jeden gebührt. Und doch ist seine Absicht keineswegs, den Kreis, in dem das Gerechte sich findet, ausschließlich auf die Beziehungen des Mein und Dein einzuschränken; nicht nur die Übervorteilung des andern, sondern jedweder Einbruch in die fremde Rechtssphäre, Mord, Gewalttat, Ehebruch, werden unter den Begriff der Ungerechtigkeit subsumiert. Aber wir vermissen eine Definition, welche die sämtlichen Fälle prinzipiell zusammenfaßte und so durch den Gegensatz den eigenartigen Inhalt der Gerechtigkeit im Unterschied von den übrigen Tugenden heraustreten ließe. Es ist dies nur die andere Seite des schon oben gerügten Mangels. So nahe der Philosoph gelegentlich daran rührt, so fehlt doch die volle Anerkennung der dem Menschen als solchem eignenden, ursprünglichen, rechtlichen Befugnisse, die aus dem Zweck und der auszeichnenden Beschaffenheit der Menschennatur stammen und in denen das innere Maß des Gerechten und Ungerechten liegt. Der Mangel wird nicht dadurch aufgewogen, daß Aristoteles bestimmt und unzweideutig ein natürliches Gerechtes anerkennt und dasselbe in seiner Unveränderlichkeit dem bloß politisch Gerechten gegenüberstellt, d. h. demjenigen, was in einem bestimmten Staat auf Grund seiner besondern Einrichtung Rechtens ist. Denn es wird nirgends der Versuch gemacht, jenes von Natur Gerechte nun auch aus der Natur abzuleiten. Es erscheint wohl als dasjenige, worauf als auf das Beste die Natur hinzielt und zu welchem sie antreibt, nicht aber als die unzweideutige Norm, mit welcher die positiven Satzungen in Übereinstimmung zu bringen sind.

Statt dessen wird der ersten Einteilung alsbald eine zweite an die Seite gestellt und die Gerechtigkeit in der engeren Bedeutung nochmals in eine Zweiheit gespalten. Aristoteles wird hier der Urheber der bekannten, unzähligemal nachgesprochenen Unterscheidung zwischen austeilender und ausgleichender Gerechtigkeit, iustitia distributiva und iustitia commutativa. Bei der ersteren handelt es sich um die Verteilung staatsbürgerlicher Vorzüge und gemeinsamen Besitzes an die einzelnen, bei der andern um die Aufhebung und Verhinderung von Rechtsverletzungen. Jenes Merkmal des Gleichmäßigen soll bei der ersten in Gestalt einer geometrischen Proportion zutage treten. Die austeilende Gerechtigkeit ist gewahrt, wenn das, was der eine an Ehren und Vorteilen bekommt, zu dem dem andern Zugewiesenen sich ganz ebenso verhält wie das Verdienst oder die Würdigkeit des ersten zu dem Verdienst oder der Würdigkeit des zweiten. Bei der ausgleichenden Gerechtigkeit soll es dagegen nicht auf die Würdigkeit der Person, sondern lediglich auf den Wert der Sachen ankommen. Sie verlangt in Verträgen, daß jeder gleichviel erhalte, und verlangt, daß, wer Unrecht getan hat, so viel Nachteil zu erleiden habe, als er sich unrechtmäßigen Vorteil angeeignet hat. Hier soll demgemäß die arithmetische Proportion gelten, in welcher die Gliederpaare einander gleich sind. Die Gerechtigkeit ist gewahrt, wenn das, was der eine erhalten hat, abzüglich des unrechtmäßigerweise angemaßten Überschusses, ebensoviel beträgt als das dem andern ursprünglich Zugefallene samt dem jenem ersten Entzogenen und diesem zweiten nachträglich Beigelegten. Und Aristoteles will hierunter nicht nur die Verträge der verschiedenen Art zusammengefaßt wissen, nicht nur Kauf und Verkauf, Anlehen, Vermietung usw. sollen danach bemessen werden, sondern auch diejenigen Forderungen, welche ihren Ursprung in erlittenem Unrecht haben, sei dies heimlich oder in offener Gewalttat zugefügt. Als Verhältnisse solcher Art werden aufgezählt einerseits Diebstahl, Ehebruch, Vergiftung, Verführung, Betrug, Meuchelmord, falsches Zeugnis, anderseits Mißhandlung, Freiheitsentziehung, Totschlag, Raub, Verstümmelung, Beschimpfung, Verhöhnung. Aber Aristoteles kommt sofort mit seiner Auffassung ins Gedränge, ganz abgesehen davon, daß es ein Mangel ist, wenn zwischen Schadenersatz und Strafe nicht geschieden wird. Schon beim Tausch herrscht nicht arithmetische Gleichheit, er geschieht nicht zwischen denselben, sondern zwischen verschiedenen, aber an Wert gleichen Gegenständen. Aristoteles kann nicht in Abrede stellen, daß auch hier vielmehr das Verhältnis der geometrischen Proportion gilt; wie sich die Ware des einen zu der des andern verhält, so hat sich das, was jener bekommt, zu dem, was dieser bekommt, zu verhalten. Aber auch in der Strafrechtspflege ist es nicht anders, und daß hier allerdings, der früheren Aussage zuwider, die Person des Verletzenden wie die des Verletzten mit in Frage kommt, wird gelegentlich ausdrücklich anerkannt.

So genügt die Erörterung gerade da nicht, wo es sich um Hauptpunkte handelt. Weder wird die Norm, an welcher sich herauszustellen hat, was rechtmäßig oder gerecht ist, mit zweifelloser Klarheit bestimmt, noch auch wird der Versuch gemacht, dasselbe aus einem höheren Prinzip abzuleiten. Ob eine bessere Überlieferung des vielfach zerrütteten Textes diese Mängel beseitigen würde, ist zweifelhaft. Im Besitz der bereicherten und berichtigten Vorstellungen, welche die dazwischen liegende römische Rechtswissenschaft zutage gefördert hatte, haben die Erklärer die schwankenden Begriffe festgestellt und die Lücken ausgefüllt, ohne sich bewußt zu werden, daß sie damit fremde Bestandteile in den ursprünglichen Gedankengang hineintrugen. Übrigens mag nochmals hervorgehoben werden, daß für den letzteren nicht der juridische, sondern der ethische Gesichtspunkt der maßgebende ist. Nicht in der äußerlichen Übereinstimmung der Handlung mit dem Gesetz wird darum das entscheidende Kriterium der Gerechtigkeit erblickt, sondern in der innern Gesinnung,

welche auf diese Übereinstimmung als auf ihr Ziel gerichtet ist. Endlich aber dient die Unterscheidung zwischen dem natürlichen Gerechten und dem Gesetzlichen zur Aufstellung des Begriffs der Billigkeit. Das Gesetz, das seiner Natur nach ein allgemeines ist, kann unmöglich die sämtlichen Einzelfälle in ihrer wechselnden Eigenart treffen. Billig handelt alsdann der Richter, der nicht nach dem Buchstaben verfährt, sondern das positive Recht durch die natürliche Gerechtigkeit berichtigt oder ergänzt.

Die aristotelischen Gedanken zur philosophischen Staatslehre enthalten die acht Bücher der Politik. Eine Vorarbeit hierzu bildeten die Politien, eine Sammlung von 158 hellenischen und barbarischen Verfassungen, unter denen die von Athen neuerdings ans Licht gezogen worden ist (hrsg. von Kenyon, 1891). Ein Element der aristotelischen Ethik scheint, konsequent entwickelt, über die antike Auffassung vom Staat und seinem alles überragenden Wert hinauszuführen; es ist dies der Vorrang, welcher ausdrücklich dem Leben der Erkenntnis und Wissenschaft vor dem der praktischen Betätigung zuerteilt wird. Sätze, welche die denkende Betrachtung als den Gipfel der Glückseligkeit preisen, scheinen den andern zu widersprechen, welche im Sinn der hergebrachten griechischen Meinung die vollkommenste Verwirklichung der Sittlichkeit im Staat erblicken und den Zweck der Gesamtheit dem des einzelnen als den höheren gegenüberstellen. Von zwei Seiten her läßt sich jedoch der Widerspruch auflösen. Einmal, sofern Aristoteles die andauernde und ausschließliche Hingabe an das erkennende Leben deutlich der Gottheit vorbehalten und ohne Aufgabe des höchsten Zieles doch zugleich die Menschennatur, wie sie wirklich ist, in Betracht gezogen wissen will. Gleichwie der Besitz äußerer Güter nicht die Glückseligkeit ausmacht, ein gewisses Maß derselben jedoch die notwendige Voraussetzung dafür bildet, so ist staatliches Leben nicht das Höchste an sich, aber die staatliche Gemeinschaft die unentbehrliche Grundlage, ohne welche auch für den einzelnen das Höchste sich nicht erreichen läßt. Sodann aber wird im Zusammenhang von Ausführungen, welche nicht in den Werken des Kriegs, sondern in denen des Friedens die Aufgabe des Staates zu erblicken anleiten, zu den ersteren ausdrücklich die Beschäftigung mit Wissenschaft und Philosophie gerechnet. Es schwebt dem Aristoteles das Ideal eines Staatswesens vor, welches dem einzelnen die freie Muße sicherstellt, sich den höchsten Bestrebungen des Menschengeistes hinzugeben, welches zugleich durch Erziehung den Sinn dafür weckt und fördert; aber er kennt keinen feindlichen Gegensatz zwischen diesen Bestrebungen und der staatsmännischen Tätigkeit, er weiß, daß es immer nur einzelne sind, welche den ersteren nachgehen werden, und auch von diesen sieht er es als selbstverständlich an, daß sie dem auf vernünftiger Grundlage errichteten freien Staatswesen gern ihre Kraft leihen. So verwirklicht sich im Staat das „menschliche Gute“ nach seinem ganzen Umfang, der Zweck des Staats umfaßt in harmonischer Zusammenordnung die sämtlichen Menschheitszwecke, und er kann insofern ohne Widerspruch dem Zweck des einzelnen als der höhere gegenübergestellt werden. Der Mensch ist von Natur für das Leben im Staat bestimmt. Das Bedürfnis weist die einzelnen aufeinander hin, und in der Sprache besitzt der Mensch zugleich ein Mittel des Verkehrs und der Geselligkeit, welches ihn weit über alle andern lebenden Wesen erhebt. Aber der Staat soll nicht bloß Schutz und Förderung des äußeren Daseins gewähren, er ist etwas anderes als eine Bundesgenossenschaft oder eine Handelskompanie; er entsteht zwar, wie Aristoteles sagt, um des Lebens willen, er besteht aber um des guten Lebens willen, sein Ziel liegt in der Glückseligkeit und ebendarum in der tugendhaften Betätigung der Bürger; er ist die Verbindung der Familien und Gemeinden zum Zweck eines vollendeten, in jeglicher Richtung sich selbst genügenden Lebens.

In bemerkenswerter Weise weicht Aristoteles durch diese Auffassung von seinem Lehrer Plato ab. In dem platonischen Idealstaat übernehmen die Philosophen nur ungern und notgedrungen, wenn die Reihe sie trifft, praktische Staatsgeschäfte, um so bald als möglich zur Betrachtung der Ideen zurückzukehren. Aber Aristoteles wendet sich auch direkt gegen die platonischen Aufstellungen. Dem einseitigen Idealismus derselben setzt er das Recht der wirklichen Welt und der gegebenen Verhältnisse entgegen. Was er gegen die Forderung der Weiber- und Gütergemeinschaft vorbringt, können auch moderne Kommunisten noch mit Nutzen lesen. Mit einer sorgfältigen Würdigung der die beiden Geschlechter auszeichnenden Charaktereigenschaften verbindet sich bei ihm eine weit tiefere Auffassung der Ehe als die platonische. Der Mann ist zur Herrschaft berufen, aber nur wer selbst sklavischer Natur ist, wird das Weib zur Sklavin erniedrigen. Die Frau soll die freie Genossin des Mannes sein, und aus der physischen Grundlage, aus der wechselseitigen Ergänzung und Hilfeleistung, aus der gemeinsamen Pflege der Tugend soll ein Verhältnis sittlicher Lebensgemeinschaft erwachsen. Die Stellung der beiden Ehegatten zueinander wird mit einer aristokratischen Verfassung verglichen, die des Vaters zu den Kindern mit einer monarchischen. Denn hier besteht keine Gleichheit der Rechte, die Kinder gehören gewissermaßen dem Vater zu eigen, von Natur sind sie ihm zur Unterwerfung und Gehorsamleistung verbunden. Der Vater aber hat die Pflicht, für das physische und geistige Wohlergehen der Kinder zu sorgen. Nicht in der Auflösung aller Familienbande, sondern in der richtigen und vernunftgemäßen Wahrung der Beziehungen, welche die Familie einschließt, liegt die Vorbedingung für ein wohlgeordnetes Staatswesen.

Ähnliches gilt vom Eigentum. Gestützt auf Erwägungen wirtschaftlicher und sittlicher Art, will Aristoteles das Sondereigentum gewahrt wissen, aber die schroffe Scheidung des Mein und Dein soll durch die Tugend gemildert werden, dem Sprichwort gemäß, daß unter Freunden alles gemein ist. Aristoteles denkt bei Besitz und Eigentum zunächst an Grund und Boden, sodann an die Mittel und Werkzeuge des Hausbedarfs nach seinem ganzen Umfang. Das Eigentum in diesem Sinn erscheint ihm als die unentbehrliche Grundlage für die Betätigung eines freien Mannes, auf seine verständige Verwaltung geht die „naturgemäße Wirtschaftskunde“, welche als solche Hilfswissenschaft der Politik ist. Unterschieden von ihr und durch die Prädikate des Unnatürlichen und Künstlichen gebrandmarkt ist dagegen die andere, welche sich auf den Erwerb um des Erwerbs willen richtet und daher über das zum vollendeten Leben Erforderliche hinaus ins Grenzenlose strebt. Für die volkswirtschaftliche Bedeutung einer gesteigerten Produktion hat er kein Verständnis, noch weniger für die des Handels, und von allen „naturwidrigen“ Erwerbsarten ist ihm das Geldausleihen die naturwidrigste. Den Reflex der wirtschaftlichen Zustände, welche in seiner Umgebung die herrschenden waren, darf man hierin nicht erblicken. Über die Stufe einer patriarchalischen Naturalwirtschaft war man in Griechenland längst hinaus, das Kapital war in Athen wie in Sparta zu einem entscheidenden Faktor des öffentlichen Lebens geworden. Dagegen wirkt darin die althellenische Auffassung nach, derzufolge die freie Muße des Bürgers notwendigerweise jedes wirtschaftliche Geschäft ausschließt und die produktive Arbeit seiner nicht würdig ist. Vielleicht hängt es mit dieser Geringschätzung der Arbeit zusammen, wenn seltsamerweise unter den „natürlichen Erwerbsarten“ auch der Raub aufgeführt wird; ihre letzte Spitze aber und ihren schneidendsten Ausdruck findet sie in der von Aristoteles unternommenen philosophischen Rechtfertigung der Sklaverei.

Schon damals hatte es nicht an Stimmen gefehlt, welche die Sklaverei als widernatürlich bezeichneten. Aristoteles glaubt sie durch ein doppeltes Argument widerlegen zu können. Einmal fordert seiner Meinung nach der Bedarf des Hauses auch beseelte Werkzeuge. Solange das Weberschiffchen nicht von selbst webt und der Zitherschlegel nicht von selbst musiziert, glaubt er der Sklavenarbeit nicht entbehren zu können. Sodann aber scheint ihm dieselbe in der Natur selbst begründet zu sein, welche die einen zu edler geistiger Beschäftigung, die andern zu körperlicher Arbeit berufen und angelegt hat. Wer sich selbst nicht vorzustehen vermag, aber die Befehle anderer auszuführen geschickt ist, für den ist es gut und natürlich, zu gehorchen. Darum sind die Barbaren die gebornen Sklaven der Hellenen, und naturwidrig ist nur, einen Angehörigen der zur Herrschaft berufenen Hellenen zum Sklaven zu machen. Interessanter aber als diese Vordersätze, mit denen der größte griechische Philosoph noch ganz und gar im Bann seiner Zeit und seines Volkes steht, ist es, zu verfolgen, wie ihm die Durchführung derselben Zugeständnisse abzwingt, welche, konsequent entwickelt, zu ihrer Aufhebung hätten führen müssen. Denn zunächst muß Aristoteles zugestehen, daß die von ihm aufgestellte Regel zahlreiche Ausnahmen aufweist und häufig genug in dem Körper eines Freien eine sklavische Seele oder in sklavischem Körper ein freier und edler Geist wohnt. Ein direkter Verstoß gegen das vermeintliche Naturgesetz ist aber sodann sein Rat, den Sklaven als Lohn des Wohlverhaltens die Freiheit zu versprechen. Denn waren sie von Natur für die Freiheit bestimmt, so durften sie nicht in Knechtschaft gehalten, im entgegengesetzten Fall aber dürfen sie nicht in Freiheit gesetzt werden. Endlich aber wird unterschieden zwischen dem Sklaven als solchem und dem Menschen in ihm, es wird auch dem letzteren noch die Fähigkeit zur Tugend zugesprochen, ja es wird anerkannt, daß alle Menschen als solche ein Band der Freundschaft und der Gerechtigkeit umschlinge. Nur die Übermacht griechischer Gewöhnung und Sitte und die untrennbare Verbindung des antiken Wirtschaftslebens mit der Sklaverei hinderten alsdann noch, die einzig richtige Konsequenz zu ziehen, daß der Mensch als Mensch nicht Sklave sein dürfe.

Die gleiche, echt griechische Auffassung wirkt nach in den Bestimmungen über den Idealstaat und das Staatsbürgertum. Was zunächst im allgemeinen das Kennzeichen des Bürgers betrifft, so erblickt Aristoteles dasselbe in der aktiven Teilnahme am Leben des Staats, der Verwaltung und Rechtspflege. Im besten Staat aber, in welchem das „schöne“, auf Tugend basierte Leben verwirklicht ist und der gute Bürger mit dem wackern Mann zusammenfällt, ist politische Betätigung notwendig an die Tugend gebunden. Dieser aber — Aristoteles scheut vor dem harten Wort nicht zurück — ist kein professioneller Handarbeiter fähig. Zwar bedürfen die Staatsbürger des Ackerbaus und der Gewerbe, aber sie üben sie nicht selbst aus, sondern überlassen dies den Sklaven und den Einsassen. Den Einfluß, welchen die realen Verhältnisse, Boden, Lage, Charakter der Bevölkerung usw., auf jedes Staatswesen ausüben, unterschätzt Aristoteles nicht. Auch bei dem Entwurf eines „besten Staates“, „wo man sich alles nach Wunsch ausdenken kann und nur nichts Unmögliches voraussetzen muß“, geht er ausführlich darauf ein. Er wünscht für denselben mittlere Fruchtbarkeit des Bodens, eine Verbindung mit der See in der Art, wie Athen sie besaß, und als Bürger Hellenen, weil nur sie den Mut der nordischen Barbaren mit den geistigen Fähigkeiten der Asiaten verbinden. Wichtiger aber für den Staatsmann als diese Gaben des Glücks ist ihm die moralische Tüchtigkeit der Bürger, die auf Einsicht, Vorsatz, Erziehung und Unterricht be-

ruht. So wird ihm die Staatskunst zur Staatspädagogik. Denn daß bei dem Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Bürger und der des Staats die Erziehung nur eine staatliche sein könne, ist ihm nicht zweifelhaft. In geordneter Stufenfolge soll dieselbe die körperliche, sittliche und wissenschaftliche Ausbildung umfassen, und nicht nur auf die Jugend, auch auf das Leben der Erwachsenen soll sich die erziehende und beaufsichtigende Fürsorge des Staats erstrecken. Ja die Überwachung und die Eingriffe der Staatsgewalt beginnen noch vor der Erziehung. Was Aristoteles hier über die Reglung der Kindererzeugung ausführt, widerstreitet ebensosehr dem modernen Freiheitsbewußtsein wie der durch das Christentum geschärften sittlichen Empfindung. Von den Mitteln der Erziehung werden nur Gymnastik und Musik eingehend besprochen. In betreff der ersteren warnt Aristoteles vor einseitiger Überschätzung, die er den Spartanern zum Vorwurf macht. Große Bedeutung legt er der Musik und ihrer ethischen Wirkung bei. Mehr als alle andern Künste zur Darstellung sittlicher Eigenschaften und Zustände geeignet, soll sie diese und zugleich die Freude daran in den Zuhörern hervorrufen und so allmählich eine Gewohnheit zum Sittlichen begründen. Sorgfältig werden die Tonarten und Rhythmen ausgewählt, welche hierzu geschickt sind. Eigene Ausübung der Musik aber ist nur so weit zulässig, als das Verständnis dadurch bedingt ist; was darüber hinausliegt, also zumal jede professionsmäßige und virtuosenhafte Betätigung, gilt als des freien Mannes unwürdig. Daß Aristoteles die Erziehung nicht auf diese beiden Gebiete beschränkt wissen wollte, geht aus bestimmten Aussprüchen hervor, in den Büchern der Politik ist jedoch ein weiteres zur Erziehungslehre nicht enthalten.

Auch was wir über die Verfassung des besten Staates erfahren, ist äußerst spärlich. Zur richtigen Würdigung des wenigen, wie der aristotelischen Staatslehre überhaupt, darf man den einen Umstand nicht außer acht lassen, auf welchem der tiefgreifende Unterschied zwischen dem griechischen und dem modernen Staatsleben beruht. Wie die Griechen nur einen Namen für Stadt und Staat besitzen, so war ihr Staat in der Tat Stadtstaat, das politische Leben konzentrierte sich in der Hauptstadt, von welcher das umliegende Gebiet in jeder Weise abhängig war. Und dieses politische Leben spielte sich vor der städtischen Bevölkerung tagtäglich in vollster Öffentlichkeit ab, jeder Bürger nahm daran teil, nicht durch einen Vertreter, sondern persönlich. „Seine Überzeugungen und Stichworte schöpfte er nicht aus dem trüben Medium der Presse, sondern aus dem Munde sachkundiger Redner. Die Staatsmänner seiner Zeit waren ihm wohlbekannte Figuren, die Gegenpartei keine vage Kollektivbezeichnung, er rieb sich Schulter an Schulter mit ihr auf der Straße“ (Bradley). Aristoteles verlangt für den besten Staat einen Umfang, welcher Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit gewährleistet, der aber nicht so ausgedehnt ist, daß er die leichte Übersehbarkeit hindern würde, denn die einzelnen müssen einander und der Obrigkeit bekannt sein können. Eine Reihe von Bestimmungen ist nur unter dieser Voraussetzung eines mäßigen Umfangs und einer beschränkten Zahl der Vollbürger begreiflich, so die Einrichtung der gemeinsamen Mahlzeiten, der Syssitien, so die Anordnung, daß von den gleichmäßig an die Bürger verteilten Landlosen je eines in der Nähe der Stadt, das andere gegen die Grenze hin gelegen sein soll, so endlich, was über die Verfassungsform des besten Staats festgesetzt wird. Das Wesentliche aller Verfassungsgesetze ist nach aristotelischer Auffassung, die hier nur die allgemein griechische ist, die Verteilung der politischen Rechte und Güter. Wenn die Gerechtigkeit gleiche Verteilung verlangt, so doch mit der Einschränkung, daß nur Gleiche Gleiches erhalten dürfen, Ungleiche aber Ungleiches. Der höchste Maßstab nun und darum derjenige, der im idealen Staat Anwendung zu finden hat, ist die Tugend. Zugleich aber gilt die Annahme, daß an ihr im besten Staat alle teilhaben. Anderseits muß freilich ein Unterschied bestehen zwischen Regierenden und Regierten. Nun teilen sich die Staatsgeschäfte in den Kriegsdienst und die Verwaltungstätigkeit; jener erfordert jugendliche Kraft und Tapferkeit; diese Besonnenheit und Erfahrung; naturgemäß eignet somit jener mehr der Jugend, diese dem reiferen Alter. Und so ist die Lösung, daß im besten Staat alle an den Staatsämtern und Geschäften teilnehmen, nur nicht alle zugleich, sondern gleichsam klassenweise und jedesmal in der Richtung, wie es den besondern Fähigkeiten der zur Tätigkeit Herangezogenen entspricht. Den Greisen im besondern bleiben die priesterlichen Verrichtungen vorbehalten. Darum gilt, daß im vollkommenen Staat alle Bürger gleiche Rechte haben und dennoch eine Minderheit wirklich regiert, er ist eine Aristokratie, eine „Herrschaft der Besten“ im vollen und eigentlichen Sinn.

Aufgabe einer wissenschaftlichen Staatslehre ist nun aber nach Aristoteles nicht bloß die Schilderung des vollkommensten Zustands, der sich möglicherweise, bei einem seltenen Zusammentreffen glücklicher Bedingungen, verwirklichen ließe, sie hat auch zu erwägen, was das unter gegebenen Verhältnissen Erreichbare, und nicht minder, was das für die Mehrzahl der Staaten Geeignete ist. Ohne den sittlichen Idealismus zu verleugnen, bekunden die hier einschlagenden Erörterungen in hohem Maß den Blick des praktischen Staatmanns in der Schätzung der Faktoren, welche für die wirkliche Gestaltung der Dinge von Einfluß sind. Vor allem sprechen sie die klare Erkenntnis aus, daß Verfassungen nicht ein bloßes Gewand sind, welches äußerlich um den Leib der Völker geworfen wurde, sondern vielmehr auch ihrerseits das Ergebnis der verschiedenartigen Umstände, welche jeweils den Charakter eines Volkes bestimmen.

Ausgehend von dem Staatszweck unterscheidet Aristoteles zunächst zwei Reihen von Verfassungen, von denen er die einen als gute, die andern als schlechte bezeichnet. Sie sind gut, wenn sie das gemeine Beste, schlecht, wenn sie den Nutzen der Regierenden bezwecken. Eine Unterabteilung, welche an den herkömmlichen Zahlenunterschied anknüpft, führt sodann, je nachdem die oberste Gewalt in der Hand eines einzelnen oder in der einer bevorzugten Minderheit oder beim ganzen Volke liegt, unter den guten Verfassungen Königtum, Aristokratie und Politie, unter den schlechten Tyrannis, Oligarchie und Demokratie auf. Indessen wird weder diese Dreiteilung noch die schroffe Gegenüberstellung von guten und schlechten Verfassungen im weiteren Verlauf der Untersuchung festgehalten, vielmehr erscheinen, ohne daß es jedoch dabei zu einer streng systematischen Durchführung käme, Reichtum, bürgerliche Freiheit und Tüchtigkeit als diejenigen Faktoren, welche in mannigfachen Abstufungen und Kombinationen das politische Leben beeinflussen und seine äußeren Formen bedingen. In der Würdigung der Faktoren und der darauf begründeten Herrschaftsansprüche wird sodann besonderes Gewicht darauf gelegt, daß neben der qualitativen Beschaffenheit der einzelnen auch das Zahlenverhältnis derselben in Betracht zu ziehen sei. Nur dann kommt einer mit besondern Vorzügen ausgestatteten Minderheit unbestreitbar die Herrschaft über die übrigen zu, wenn jene qualitativen Vorzüge stark genug sind, die numerische Schwäche auszugleichen, denn es kann auch der Fall sein, daß zwar die einzelnen Glieder der Menge jenen wenigen an Tugend, Einsicht und Vermögen nachstehen, zusammen aber trotzdem ihnen auch nach diesen Richtungen hin überlegen sind. Was jeder einzelne für den Staat beiträgt, ist dann freilich kleiner, aber im ganzen bieten sie dessenungeachtet mehr als die andern.

Auch für die Beurteilung des Königtums, seiner Berechtigung und Zulässigkeit gilt dieser Maßstab. Wenn in einem Volk ein einzelner vor allen übrigen durch jedweden Vorzug ausgezeichnet ist, so daß er sie überragt wie ein Gott die Menschen, so ist dieser freilich der geborne König, und seine Herrschaft wird die beste von allen sein, da er nichts für sich weder bedarf noch sucht, sondern lediglich auf das Wohl der Beherrschten bedacht ist. Für die monarchische Institution als solche, unabhängig von den persönlichen Eigenschaften des jeweiligen Regenten, hat dagegen Aristoteles, so wenig wie die gesamte antike Staatslehre, ein Verständnis, und das, worin wir, durch die Geschichte belehrt, den wichtigsten Bestandteil erblicken, die Erblichkeit der Königswürde, ist ihm ein Merkmal fortgeschrittenen Niedergangs. Anders wie Plato zieht er dem persönlichen Regiment die Herrschaft des Gesetzes vor, denn Gesetz ist „Vernunft ohne Begierde“; sicherer und ersprießlicher als die Übertragung der Gewalt auf einen einzelnen dünkt ihm, dieselbe in die Hand einer tüchtigen Bürgerschaft zu legen. — Demokratie und Oligarchie sind streng genommen beides schlechte Verfassungen; hier ist hervorragender Besitz, dort die Freiheit und Gleichheit der Bürger das allein entscheidende Moment, und der Unterschied zwischen beiden wird daher auch am richtigsten darauf zurückgeführt, daß hier die Reichen, dort die Vermögenslosen herrschen. Dennoch lassen beide Gradunterschiede zu, je nachdem das zugrunde liegende Prinzip mehr oder minder vollständig zur Entwicklung gelangt, oder auch je nachdem das demokratische und das oligarchische Element mit andern versetzt sind, die sie einer guten Verfassungsform näherbringen. Am erträglichsten wird die demokratische Verfassung für einen Staat von kleinen Grundbesitzern sein. Durch das eigene Geschäft in Anspruch genommen, begnügen sich diese mit einem mäßigen Anteil an der Staatsverwaltung, sie wählen die Beamten, kontrollieren ihre Amtsführung, sitzen auch wohl zu Gericht; das übrige aber überlassen sie gern dazu geeigneten Männern. Weit gefährlicher ist sie für eine Bevölkerung von Handwerkern, Händlern und Lohnarbeitern. In der Hauptstadt zusammengedrängt, haben diese stets die Neigung, aus der Politik ihren eigentlichen Beruf zu machen, und ihre Tendenz geht stets dahin, den Kreis der an der Staatsgewalt Teilnehmenden möglichst zu vergrößern und die Zuständigkeit derselben zu erweitern. Aristoteles zählt vier Stufen fortschreitender Entartung in dieser Richtung auf. In der Schilderung der letzten, wo Volksbeschlüsse den Gesetzen vorgehen und das Volk, zum vielköpfigen Despoten geworden, von Demagogen als seinen Höflingen und Schmeichlern geleitet wird, kehren die Züge wieder, mit denen früher Plato die entfesselte Demokratie gezeichnet hatte. Umgekehrt entartet die Oligarchie in der Richtung fortschreitender Konzentrierung der Staatsgeschäfte in den Händen der Reichen. Das letzte ist hier wie dort, daß nicht mehr nach Gesetzen, sondern nach Willkür regiert wird. — Gemischte Staatsformen, welche die Einseitigkeiten der beiden zuvor angeführten durch Aufnahme von andersartigen Elementen zu mildern unternehmen, sind die gewöhnlich so genannte Aristokratie und die Politie. In der ersteren liegt zwar die Herrschaft bei einer bevorzugten Minderheit, aber bei Besetzung der Ämter wird nicht nur auf Reichtum, sondern auch auf Tüchtigkeit geachtet. Die andere ist ihr nahe verwandt. In Verbindung oligarchischer und demokratischer Einrichtungen bezeichnet sie recht eigentlich die Verfassung der richtigen Mitte. Weder die Reichen noch die Vermögenslosen herrschen in ihr, sondern der Mittelstand, entweder — und dies ist der günstigste Fall — weil er für sich allein die beiden Extreme überwiegt, oder weil er durch Hinzutritt zu einem der Extreme jedesmal den Ausschlag zu geben imstande ist. Aristoteles wird nicht müde, die politischen Vorzüge eines solchen Sachverhalts zu preisen. Eine

Bevölkerung von kriegerischer Tüchtigkeit und mittlerem Wohlstand verträgt, wie er meint, keine andere Verfassungsform. Sie gewährleistet am meisten den dauernden Bestand des Staatswesens, in ihr wird das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit gegen alle am besten gewahrt. — Von allen Verfassungen die schlechteste ist die Tyrannis. Auch sie kann in verschiedenen Formen und Graden auftreten, ihre eigentliche Natur entfaltet sie da, wo ein einzelner im Interesse seines privaten Nutzens und gegen den Willen des Volks unumschränkt regiert. — Aus den weiteren Erörterungen mag endlich noch auf die über die Veränderung und den Untergang der einzelnen Staatsformen und die Mittel zu ihrer Erhaltung besonders hingewiesen werden. Hier wird der Gedanke durchgeführt, daß eine jede Verfassungsform durch Übertreibung ihrer Eigenart sich selbst zugrunde richtet, während umgekehrt eine kluge, maßvolle Verwaltung die Mängel einer schlechten Verfassung zu ergänzen und auszugleichen vermag. Näher auf die vielen treffenden Einzelbemerkungen einzugehen, verbietet der zugemessene Raum.

Literatur. Ausgaben der Nikomachischen Ethik u. der Politik von J. Bekker, Barthélemy Saint-Hilaire, Susemihl (Die Politik, griechisch u. deutsch, 2 Bde, 1879) u. vielen andern. E. Zeller, Die Philosophie der Griechen II 2, Abt. 2 (³1879); Hildenbrand, Gesch. u. System der Rechts- u. Staatsphilosophie (1860); Oncken, Die Staatslehre des A. (2 Tle, 1870/75); Bradley, Die Staatslehre des A. (deutsch von Immelmann, 1884); Prantl, Art. „A." in Bluntschlis Staatswörterb. I (1857).

[v. Hertling.]

Armee s. Heerwesen.

Armenpflege. I. Begriff und Ursachen der Armut. Hilfsbedürftige Arme sind diejenigen Personen, welche die nach Sitte, Gewohnheit und Anschauung der Umgebung zur Erhaltung der eigenen und der Existenz der unselbständigen Familienangehörigen unentbehrlichen Mittel weder besitzen noch sich verschaffen können oder dieselben tatsächlich sich nicht beschaffen. Die Billigkeit verlangt, daß bei Feststellung der Armutsursachen die Armut aus subjektiver Arbeitsunfähigkeit, aus Arbeitsscheu und aus objektiver Unmöglichkeit, Arbeit zu finden, auseinandergehalten werden. Erwerbsunfähige Arme sind jene, welche wegen Jugend, hohen Alters, Krankheit oder schwerer Gebrechlichkeit nicht arbeiten können („unverschuldete" persönliche Armut). Zur zweiten Kategorie der Armen gehören jene, welche, obwohl erwerbsfähig, dennoch nicht arbeiten und erwerben wollen („selbstverschuldete" Armut). Drittens gibt es namentlich heutzutage nicht selten Erwerbsmangel bei Erwerbslust, also erwerbsfähige Arme, welche wegen Mangels der Arbeitsgelegenheit, wegen ungenügender Löhnung, wegen Störung und Hemmung der Erwerbs-, Produktions- oder Absatzverhältnisse nichts oder nicht genügend erwerben können (sog. „wirtschaftliche" Armut). — Die Ursachen der unverschuldeten Armut: körperliche und geistige Arbeitsunfähigkeit bei Kindern, Gebrechlichen, Greisen, ungenügende Arbeitsfähigkeit bei Kranken, Unglücksfälle, z. B. Tod des Familienvaters u. dgl., werden nie aufhören. — An der verschuldeten Armut tragen Arbeitsscheu und Müßiggang, Unwirtschaftlichkeit, Unsittlichkeit und Liederlichkeit, Trunksucht u. dgl. die Schuld. Was die Trunksucht anbelangt, so ist diese freilich fast ebenso oft die Folge als die Ursache hoffnungsloser und elender Lebenslage. — Im Gegensatz zu Einzelarmut steht die wirtschaftliche Armut der Bevölkerung oder größerer Klassen derselben. Vorübergehende Ursachen dieser Art Armut können liegen in den Produktionsverhältnissen (Produktion für ferne Länder), in Krisen, Kriegen, in Änderung der Zollpolitik, in Ernteverhältnissen usw. Dauernde Ursachen der wirtschaftlichen Armut liegen im Mißverhältnis zwischen Bevölkerung und Beschäftigung, leichtsinniger Eheschließung, schlechter wirtschaftlicher Organisation. Spielten unter den äußeren Umständen früher Naturereignisse, wie Mißwachs, eine große Rolle, so treten heute mehr solche in den Vordergrund, welche Änderungen der sozialen Verhältnisse und der Technik (Änderungen der Verkehrseinrichtung, Vernichtung des Handwerks durch die Großindustrie usw.) entspringen. Die Zahl der infolge solcher allgemein wirtschaftlicher Vorgänge Verarmten und von Verarmung Bedrohten, deren Existenzmittel gerade zur Fristung des Lebens ausreichen, bildet in allen Kulturländern einen bedeutenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung und droht immer mehr zu wachsen.

II. Grundzüge des Armenpflegerechts. 1. Die Gesamtheit der Maßregeln zur Beseitigung bzw. Milderung der Armut bildet den Gegenstand der Armenpflege. Je nach dem Träger der Armenpflege unterscheidet man die öffentliche, bürgerliche oder Zwangs-Armenpflege (Träger: bürgerliche öffentliche Korporationen, Armenverbände, Gemeinden, Kreise, Provinzen), die kirchliche Armenpflege (Träger: Kirchengemeinde, Ordensgenossenschaften) und die Privatarmenpflege (Träger: Privatvereine, einzelne Personen, Stiftungen). Die Armenpflege der Ordensgenossenschaften wird auch oft zur Privatarmenpflege gerechnet und als kirchliche Armenpflege nur diejenige der Kirchengemeinden, der Pfarreien, bezeichnet. Kein Kulturstaat entbehrt heute der öffentlichen Armenpflege in obigem Sinn. Die öffentlichen Verbände befassen sich überall mit der Pflege der Armen, sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig. Je nach dem Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung zur Armenpflege und zur Aufbringung der entsprechenden Mittel unterscheidet man auch die Zwangsarmenpflege von der freiwilligen Armenpflege. Die freiwillige Armenpflege tritt ein, wenn und soweit sie will und kann. Auch die öffentlichen Verbände können sich an der freiwilligen Armenpflege in diesem

Sinn beteiligen. Die Zwangsarmenpflege wird nur von öffentlichen Verbänden, und zwar auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ausgeübt. Ihre Mittel nimmt sie, in Ermanglung von andern, aus Steuern. Diese Mittel sind theoretisch unbeschränkt; sie müssen so groß sein, daß die Armenpflege allen Fällen der Hilfsbedürftigkeit gerecht werden kann. Die Zwangsarmenpflege hat entweder für alle Arten von Hilfsbedürftigkeit oder nur für bestimmte Arten zu sorgen, z. B. nur für Geisteskranke oder für verlassene Kinder oder nur für Kranke usw. Man spricht im letzteren Fall von einer beschränkten Zwangsarmenpflege. Innerhalb des Umfangs ihrer Verpflichtung ist aber jede Zwangsarmenpflege eine unbedingte. Sie muß jedem Hilfsbedürftigen die erforderliche Hilfe gewähren.

2. Die Frage, ob und inwieweit die staatliche Zwangsarmenpflege berechtigt ist, darf in der Praxis als eine überwundene angesehen werden. Man sieht immer mehr ein, daß die öffentliche Armenpflege unter den heutigen Verhältnissen unentbehrlich sei, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, den Bedürftigen im Notfall zu unterstützen und ihm die physische Existenz zu erhalten. Prinzipiell muß verlangt werden, daß für den notwendigen Unterhalt des Bedürftigen, für das Existenzminimum, immer ein öffentlicher Verband verpflichtet ist. Dabei bleibt der ausführenden Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, wann Hilfsbedürftigkeit vorliegt und welches Maß von Unterstützung zu gewähren ist. Ein Mißbrauch der öffentlichen Behörden ist bei der Zwangsarmenpflege naturgemäß in geringerem Maß als bei der durch die öffentlichen Behörden geübten freiwilligen Armenpflege möglich. Überflüssig würde die öffentliche Armenpflege nur dann sein, wenn die organisierte kirchliche und Privatarmenpflege die Rechtspflicht der Unterstützung übernähme und wenn sie ferner in ihrer Organisation und in ihren Mitteln allen Ansprüchen genügte. Unter den heutigen Verhältnissen werden diese Forderungen aber kaum erfüllbar sein. Neben der öffentlichen Armenpflege bleibt der organisierten kirchlichen und Privatarmenpflege ein recht umfangreiches Gebiet nutzbringender Tätigkeit. Daher ist notwendig, daß der Staat den Bestrebungen der freien Liebestätigkeit nicht nur größte Bewegungsfreiheit gebe, sondern dieselbe in jeder Beziehung unterstütze. Eine außerordentlich bedeutsame Frage ist, die Formen für das richtige Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebestätigkeit zu finden und die gesetzliche Festlegung, welchem öffentlich-rechtlichen Verband die Verpflichtung zur Armenpflege obliegen soll. In der Hauptsache ist diese Frage wohl eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die Freizügigkeit, die Freiheit der Niederlassung, die Freiheit der Eheschließung, die Freiheit, in jeder Gemeinde ein Gewerbe zu treiben und Grundeigentum zu erwerben, hat den Gemeinden jeden Einfluß auf die Zahl und Art ihrer „Bürger" genommen. Die Gemeindeobrigkeit kann, abgesehen von einigen gesetzlich festgelegten Ausnahmen, niemand verhindern, sich im Gemeindegebiet anzusiedeln. Ein Gemeindeverband im alten Sinn besteht nicht mehr, ebensowenig eine „Aufnahme" als Bürger. Lediglich der Aufenthalt macht den einzelnen zum Bürger. Diese Verminderung der Rechte der Gemeinden hat denn auch schon zu dem Vorschlag geführt, die Armenlasten als Staatslasten zu erklären. Man soll indessen den Staat nicht mit Aufgaben belasten, die von engeren oder weiteren Kommunalverbänden in besserer Weise gelöst werden können. So hält man denn heute allgemein daran fest, daß die Armenverwaltung und die Aufbringung der Armenkosten im wesentlichen Sache der Gemeinden sei.

3. Am Ende des 18. Jahrh. beschäftigte man sich in verschiedenen Staaten mit der Frage der Neuorganisation der Armenpflege, so in Hamburg 1791 auf Anregung von Büsch, in Österreich unter Joseph II., in Bayern nach Fingerzeigen des Grafen Rumford. In Bezug auf die Frage, welcher Gemeinde die Armenfürsorge obliegen soll, standen in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zwei Systeme einander gegenüber, die man mit den Schlagworten bezeichnete: „Heimatrecht" und „Unterstützungswohnsitz". Das Heimatrecht bedeutete die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde und wurde nach den verschieden gestalteten Gesetzgebungen grundsätzlich nur durch Geburt in der betreffenden Gemeinde oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben, außerdem aber auch durch Aufenthalt, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft usw., hinzutraten. Lediglich durch Aufenthalt wurde aber das Heimatrecht nicht erworben. Verloren wurde das Heimatrecht nicht, es sei denn, daß ein neues Heimatrecht an einem andern Ort erworben wurde; Heimatlose gab es also nicht. In Preußen wurde nach dem Allgemeinen Landrecht die Unterstützungspflicht der Gemeinde schon durch die Zahlung der Gemeindeabgaben begründet. Das Gesetz vom 31. Dez. 1842 führte dann ausdrücklich die Freizügigkeit ein. Der Unterstützungswohnsitz wurde nach erlangter Volljährigkeit durch mindestens dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Die Unterstützungspflicht für Personen ohne Unterstützungswohnsitz lag den Landarmenverbänden ob. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches zuerst als Norddeutsches Bundesgesetz erlassen und später auf Hessen, Württemberg und Baden ausgedehnt wurde, jetzt für ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen gilt, ist von dem Grundgedanken der dezentralisierten Hilfeleistung nach dem Aufenthaltsprinzip getragen und unterscheidet die Ortsarmenverbände und die Landarmen-

verbände. Die ersteren haben zu leisten: a) eine vorläufige Unterstützung allen Hilfsbedürftigen ihres Bezirks, erhalten aber Ersatz ihrer Kosten von der Gemeinde, wo der Arme Unterstützungswohnsitz besitzt; b) endgültige Unterstützung allen Armen, welche innerhalb des Bezirks Unterstützungswohnsitz erworben, indem sie entweder nach vollendetem 16. Lebensjahr ein Jahr ununterbrochen dort gewohnt haben oder sich mit einem Mann verheiratet haben, welcher dort Unterstützungswohnsitz besitzt, oder als eheliche Kinder eines im Besitz des dortigen Unterstützungswohnsitzes befindlichen Vaters. Die Landarmenverbände umfassen entweder ganze Bundesstaaten oder größere Distrikte in diesen, z. B. Provinzen, und haben einerseits endgültige Hilfe allen Personen ohne Unterstützungswohnsitz zu leisten, sowie anderseits in Preußen die Anstalten für gewisse Klassen von Unglücklichen, wie Blinden, Geisteskranken, Epileptikern usw., zu unterhalten.

Durch Untersuchungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ist festgestellt, daß unsere Armengesetzgebung die Möglichkeit bietet, daß eine weitere Hilfe geboten werden könnte, als meistens nach der Praxis geleistet wird. Durch eine Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom Jahr 1908 ist mit Rücksicht auf die stetig wachsende Landflucht und die steigenden Lasten von manchen Landgemeinden, in denen die jüngeren Leute abgewandert sind und arbeitsunfähige Angehörige zurückgelassen haben, das Alter zur Berechnung für den Unterstützungswohnsitz vom 18. auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt und die Frist zum Erwerb von 2 auf 1 Jahr abgekürzt worden. Für Bayern gilt das Gesetz vom 30. Juli 1899, in Elsaß-Lothringen ist die örtliche Armenpflege nach französischen Grundsätzen fakultativ. Vgl. d. Art. Unterstützungswohnsitz, Heimat und Heimatsrecht.

III. Organisation der Armenpflege. 1. Das Armenwesen erfordert eine Organisation, welche die Einzelverhältnisse der Unterstützten richtig zu würdigen imstande ist, die entsprechende Art der Unterstützung, ob durch Geld, Naturalien, Beschaffung von Wohnung, Anschaffung von Erwerbsmitteln, Aufnahme in ein Armenhaus u. dgl., vorschlägt, die weitere Pflege bzw. die Gestaltung dieser individuellen Verhältnisse überwacht und den haushälterischen Sinn wieder zu wecken sucht. Mehr als auf jedem andern Gebiet ist daher auf dem des Armenwesens Dezentralisation, Selbstverwaltung und Beteiligung des bürgerlichen Elements mit seiner genauen Kenntnis der lokalen und individuellen Verhältnisse geboten. Der verhängnisvollste Irrtum jeglicher Armenpflege ist die Identifizierung von Almosengeben und Armenpflege. Wahre Armenpflege erstrebt nicht vorübergehende Unterstützung, sondern dauernde Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe. Es bedarf in jedem einzelnen Fall einer eingehenden Untersuchung über die Grundlage der Armut, besonders ob Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alkoholismus, Verschwendung oder mangelhafte Führung des Haushalts die Schuld tragen. Der Kampf ist dann gegen die Hauptursache der Armut zu führen, der Hebel ist an dem Punkt anzusetzen, aus welchem als gemeinsamer Basis das Übel sich ergibt. Die öffentliche Armenpflege ist am besten lokal und individualisierend. Während bei der in den Händen des Behördenorganismus konzentrierten Armenpflege leicht eine Überschätzung der groß scheinenden Mittel der Armenfonds sich einstellt, kann die Gemeinde eine wohlfeile und doch sehr gut funktionierende Armenpflege ausüben, indem sie ehrenamtlich tätiger Helfer (Armenpfleger) sich bedient, welche den einzelnen Pflegefall genau untersuchen, den Unterstützten während der Dauer der Unterstützung sorgfältig überwachen und ihm insbesondere zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich sind. Musterhaft ist diese individualisierende und dezentralisierende Armenpflege durchgeführt in dem sog. Elberfelder System. Es ist, wie Muensterberg (Die Armenpflege 42 [1897]) hervorhebt, nichts anderes als die alte christliche Gemeindepflege, allerdings mit sehr zweckmäßiger Verknüpfung seiner Elemente mit der modernen bürgerlichen Gemeinde. Die Grundzüge dieses Systems, das in Elberfeld im Jahr 1852 durch Daniel v. d. Heydt eingeführt wurde, sind im wesentlichen folgende: Der Ortsarmenverband wird in eine Anzahl „Armenbezirke", jeder Bezirk in „Quartiere" eingeteilt. An der Spitze eines jeden solchen Bezirks steht ein von der Gemeindevertretung gewählter, im Ehrenamt befindlicher Bürger, der „Bezirksvorsteher". Unter demselben sind eine Anzahl Bürger als „Armenpfleger", für jedes Quartier je einer, tätig. Es sollen so viele Quartiere und Pfleger sein, daß auf jeden Pfleger nicht mehr als 3—4 unterstützte Familien entfallen. Periodisch alle 14 Tage oder allmonatlich vereinigen sich die Armenpfleger unter dem Vorsitz des Bezirksvorstehers und stellen selbständig die für die kommende Periode zu bewilligenden Unterstützungen ihrer Pflegebefohlenen fest. Die bewilligte Summe wird im voraus von der Armenkasse an den Bezirksvorsteher, von diesem an den Armenpfleger und von letzterem in Wochengaben an die Armen selbst gezahlt. Der Armenpfleger soll zu den Unterstützten ins Haus gehen, dort zahlen und so den Unterstützten fortwährend in Kontrolle behalten und als Berater der Armen fungieren. Neuerdings bemüht man sich auch, durch Heranziehung von Frauen zur Armenpflege, und zwar koordiniert den Männern, die ehrenamtliche Tätigkeit weiter auszudehnen und zu verbessern. In den meisten Städten sind in der Armenordnung als Maß für die Höhe der Unterstützung gewisse Normen angegeben; man stellt z. B. eine feste Skala auf für Bedürfnisse einer Familie je nach der Anzahl der Köpfe, rechnet den Verdienst und die sonstigen Einnahmen zusammen und sagt dann: An der Minimalbedürfnissumme (Skala) fehlt noch so und so viel, und diese letztere Summe muß die Armenverwaltung zuschießen. Andere Städte haben in ihren Armenordnungen sog. „Maximalsätze", „Ausschlußsätze" festgesetzt, das sind Maximalunterstützungsbeiträge, über welche die Armenpfleger niemals, ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder und auf das Bedürfnis, hinausgehen dürfen.

Eine Fortbildung des Elberfelder Systems stellt das Straßburger System dar (vgl. Schwander, Bericht über die Neuordnung der Hausarmenpflege, 1905). Man hat dort a) ein aus besoldeten Beamten zusammengesetztes Armenamt, welchem die Erhebung von Auskünften, Übermittlung der Unterstützungen, Vermittlung des Verkehrs zwischen den Armen und Armenpflegern und den Bezirkskommissionen obliegt; b) den Armenrat, aus dem Bürgermeister und acht vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren ernannten Mitgliedern bestehend, welcher die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen hat und besonders die Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Armenpflege regeln soll; c) die Bezirkskommissionen für die örtlich abgegrenzten Bezirke (mit höchstens je 600 laufend Unterstützten), aus einem Mitglied des Armenrats als Vorsitzendem und acht durch den Armenrat aus den ehrenamtlichen Armenpflegern auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern, welche die Entscheidung über die Unterstützungsgesuche zu fällen haben; d) die ehrenamtlichen Armenpfleger und Armenpflegerinnen, denen die einer längeren Behandlung bedürftigen Pflegefälle zu individueller Sorge überwiesen werden. Für alle Armenpflegekommissionen ist es zum Zweck gedeihlicher Arbeit sehr wichtig, daß die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, also ebensowohl die Gebildeten wie auch Handwerker und Arbeiter, zugezogen werden.

2. Der Wert der kirchlichen Armenpflege liegt einmal darin, daß die in der Religion liegenden Motive für charitative Arbeit besonders wirksam sind und daß in der religiösen Weltanschauung wertvolle Anknüpfungspunkte für sittliche Einwirkung liegen. Bei Erfüllung der christlichen Pflicht des Almosens wird der Not des Nächsten um Gottes willen abgeholfen: „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan" (Matth. 25, 40). Nach der christlichen Auffassung ist der Reiche für die Verwendung seines Eigentums Gott verantwortlich. Die Pflicht, seinen Überfluß den Armen zu geben, ist eine Gewissenspflicht, welche jedoch von den Armen nicht als Recht beansprucht werden darf. Die Kirche predigt auf göttlichen Auftrag das oberste göttliche Armengesetz, das Gebot der Nächstenliebe. Die Charitas der katholischen Kirche steht groß, ja unübertroffen da, und die Wohltätigkeit anderer Richtungen, mögen ihre Leistungen in Zahlen noch so groß erscheinen, kann sich, was Ausdehnung, persönliche Hingabe und persönlichen Opfermut betrifft, nicht mit dem Wirken dieser Charitas messen. Trotzdem ist die katholische Wohltätigkeit noch der Vervollkommnung bedürftig. Insbesondere haftet ihr der Mangel einer einheitlichen Organisation an; die katholischen charitativen Vereine, Kongregationen und Anstalten stehen zu wenig miteinander in Verbindung und tauschen ihre Erfahrungen zu wenig aus, so daß sie oft zum Schaden der Sache unvermittelt neben- und gegeneinander arbeiten. Die Durchführung der dringend notwendigen Organisation der katholischen Charitas ist die Aufgabe des 1897 gegründeten Charitasverbands für das katholische Deutschland; er will eine engere Verbindung der sämtlichen charitativen Bestrebungen herbeiführen, die auf katholischem Boden in Deutschland ihre Tätigkeit entfalten, wobei jedoch deren Selbständigkeit im Wesen und Wirken vollständig gewahrt bleiben soll. Seinen Zweck sucht der Verband, soweit tunlich, durch folgende Mittel zu erreichen: a) Jährliche Abhaltung allgemeiner charitativer Versammlungen (Charitastage) zur Besprechung der mannigfaltigen charitativen Fragen und Bestrebungen; b) Anregung zur Gründung von Lokal- und Diözesancharitaskomitees bzw. -verbänden, d. h. freien Vereinigungen von Vertretern und Freunden der Charitas zur planmäßigen Betätigung von Wohltätigkeitsbestrebungen in den einzelnen Orten und Diözesen unter Gutheißung der kirchlichen Autorität; c) Anregung charitativer Fach- und Diözesankonferenzen; d) Gründung einer zentralen charitativen Auskunftsstelle; e) Veranstaltung von Erhebungen über die Werke der katholischen Charitas sowie einer systematischen Darstellung derselben; f) Herausgabe einer populär-wissenschaftlichen charitativen Monatsschrift unter dem Titel „Charitas"; g) Veröffentlichung größerer wissenschaftlicher Werke und kleinerer populärer Schriften über die verschiedenen Zweige der Charitas; h) Anregung und Beförderung historischer Studien über die katholische Charitas; i) Anlegung einer allgemeinen wissenschaftlichen Charitasbibliothek; k) Förderung sonstiger Bestrebungen der Charitas. Der Sitz des Charitasverbands ist Freiburg i. Br. — Was die Zusammenfassung der charitativen Organisationen im Katholizismus angeht, so muß angestrebt werden, daß sämtliche in einer Diözese für eine bestimmte Aufgabe bestehenden charitativen Vereine und klösterlichen Anstalten zu gemeinsamen Konferenzen sowohl behufs Austausch von Erfahrungen wie auch behufs Verbreitung richtiger Anschauungen über die Technik der Charitas zusammengefaßt werden. Besonders wichtig wäre die Einführung eines Laienapostolats in der Form von berufsmäßigen Charitashelfern, welche in den einzelnen Pfarreien unter Leitung und nach Anweisung des Pfarrers in unsern Großstädten die der Kirche entfremdeten Elemente der Kirche nähern und zur Beteiligung am kirchlichen Leben heranzuziehen suchen (vgl. dazu Faß-

bender, Laienapostolat und Volkspflege). Unter den katholischen Laienorganisationen haben am meisten Bedeutung die Vinzenzvereine und die Elisabethenvereine gewonnen. Beide haben dasselbe Prinzip wie das Elberfelder System: persönliche Fürsorge für den Armen; dieses Prinzip gilt bei den Vinzenzvereinen aber lange vor der Schaffung des Elberfelder Systems, indem das Statut der Vinzenzvereine bereits aus dem Jahr 1836 stammt. Bezüglich der Aufgaben der Vinzenzvereine ist zu beachten, daß nach ihren Prinzipien kein christliches Liebeswerk als dem Verein fremd betrachtet werden darf. Die deutschen Vinzenzvereine bedürfen einer eigenen zusammenfassenden Organisation und Zentralisation, ebenso der Einführung eines Generalsekretariats. Hausarmenpflege, Beirat des Pfarrers in charitativen Gemeindeangelegenheiten, Hilfstätigkeit in der Seelsorge, diese Aufgaben müssen Vinzenzvereine und Elisabethenvereine als ihre Aufgaben betrachten. Reformen in der Organisation der Vinzenzvereine sind in die Wege geleitet. Eine großartige Tätigkeit entfalten die Barmherzigen Schwestern; viel geringer ist die Tätigkeit der männlichen krankenpflegenden Orden, aber doch auch sehr achtunggebietend. Die evangelische Liebestätigkeit ist im wesentlichen organisiert in der Innern Mission (vgl. d. Art.). In der Arbeit für die Geringsten leistet, ebenfalls vom christlichen Gedanken ausgehend, Großes die Heilsarmee (vgl. d. Art.). Von jüdischer Seite sind in den meisten Ländern besondere Vereine für soziale Hilfsarbeit gegründet, welche über große Geldmittel verfügen, so die Jewish Colonisation Association und die Alliance Israélite Universelle. Eine große Tätigkeit auf interkonfessioneller Grundlage entfalten die Vaterländischen Frauenvereine mit zahlreichen Zweigstellen (Kochschulen, Handarbeits- und Haushaltungsschulen, Volksküchen, Volkskaffeehäusern, Kleinkinderbewahranstalten, Erholungsstätten usw.).

3. Die Notwendigkeit einer organisierten Privatarmenpflege geht aus der Erwägung hervor, daß Wohltaten einzelner Personen, trotz des innewohnenden moralischen Wertes, schaden können, wenn sie planlos gespendet werden. Oft wird der zudringliche Bettler unterstützt, der verschämte Arme übersehen. In allen größeren Städten ist der einzelne nicht imstande, die Bedürftigkeit derjenigen, die sich um Almosen bewerben, zu beurteilen, zu erforschen und jene genaue Kenntnis der Bedürftigkeitsgründe zu gewinnen, die allenfalls in ländlichen Gemeinden verbreitet ist. Es muß sich daher die freiwillige Liebe in gemeinsamem Vorgehen, in Vereinen die Abhilfe der Not angelegen sein lassen. Diese Vereinigungen sollen sich sowohl mit der öffentlichen als mit der kirchlichen Amenpflege ins Einvernehmen setzen. So können die Mängel der einen durch die Vorzüge der andern ausgeglichen und Zersplitterung und Verschleuderung der Gaben vermieden werden. Der Vorzug organisierter Privatwohltätigkeit vor der öffentlichen Armenpflege besteht darin, daß sie den einzelnen Fall individuell richtig behandeln kann. Sie braucht nach keiner Instruktion, nach keiner Schablone zu arbeiten. Die öffentliche Armenpflege begnügt sich damit, dafür zu sorgen, daß niemand Hungers stirbt. Die private kann ein übriges tun. Die organisierte Privatarmenpflege ist imstande, die ganze Armenpflege im Fluß zu erhalten und sie nicht verknöchern zu lassen. Die freiwillige Armenpflege als Vereinstätigkeit kann auch viel eher und gefahrloser neue Wirkungsgebiete der Armenpflege versuchsweise in Angriff nehmen und nach erzieltem Erfolg der öffentlichen Armenpflege zur Weiterpflege überlassen. Die gesetzliche Armenpflege übersieht leicht die angehende Verarmung, der verschämte Arme zieht sich vor ihr zurück, sie existiert für ihn nicht. Die obligatorische Armenpflege wird vielfach mit wenig Geist und viel Routine betrieben, die freiwillig organisierte Wohltätigkeit dagegen stärkt Ehrgefühl und Mut der Bedürftigen und wirkt günstig auch auf die Wohltäter selbst zurück. Welche von den betrachteten Organisationsformen zur Zeit im Einzelfall am passendsten ist und am segensreichsten wirken kann, hängt von den Umständen ab. Für Dörfer und kleinere Städte mit seßhafter Bevölkerung, wo so ziemlich jeder Einwohner jedem Einwohner mit allen seinen häuslichen und finanziellen Verhältnissen bekannt ist, wird eine Organisation der Privatwohltätigkeit wegen der tatsächlichen Kontrolle der Armen durch die Geber selbst weniger vonnöten sein. Für bestimmte Bedürfnisse ist die Vereinigung einer entsprechenden Anzahl Nachbargemeinden erforderlich; da werden dann Sammlungen und Vermächtnisse gewöhnlich hinreichen zur Errichtung der nötigen Pflegeanstalten: eines Waisenhauses, eines Armenspitals, wo auch altersschwache oder sonst an hinreichendem Verdienst gehinderte Personen Unterkommen und passende Beschäftigung finden. — Große Städte, Industriestädte, Seestädte charakterisieren sich auf der einen Seite durch die gesteigerte Zahl der Notdürftigen, die Unstetigkeit ihres Aufenthalts, das Anwachsen des arbeitsscheuen Proletariats, die ausgedehnte Tätigkeit der Armenpolizei und dadurch, daß die zu Unterstützenden in besondern Armenquartieren zusammengedrängt wohnen. Auf der andern Seite gibt es viele Geschäftsleute, welche gern bald größere bald kleinere Summen als Almosen spenden, sich jedoch nicht die Zeit nehmen, dieselben richtig zu verwenden. Hier ist besonders eine organische Annäherung der gesamten Mildtätigkeit am Platz, etwa in der Form des Zusammentritts der Leiter der einzelnen Vereine, Anstalten, Stiftungen mit den Leitern der kichlichen und gemeindlichen bzw. staatlichen Pflege zu regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen (Konferenzen). Nur eine einheitlich geleitete, mit tüchtigen Pflegkräften versehene freiwillige Gemeindearmenpflege kann hier durchgreifen. Die Privatwohltätigkeit muß Kenntnis haben von anderweit gewährten Unterstützungen. In dieser Hinsicht hat sich die Londoner Charity Organisation Society einen Namen gemacht. Um Unterstützung Bittende werden von den beitragenden Mitgliedern einfach an die Organe der Gesellschaft gewiesen. Diesen gelingt es durch ihre Verbindung mit den Organen der offiziellen Armenpflege und mit den verschiedenen Vereinen und Anstalten der Privatwohltätigkeit, genaue Informationen einzuziehen. So entsteht eine einheitliche Leitung und Kontrolle, und die Privatwohltätigkeit erhält die Bürgschaft für die beste Verwendung. — Für mittlere Städte, in welchen die mittellose Bevölkerung eine seßhaftere ist und sich nicht in ausgedehnten Armenvierteln zusammengepfercht findet, ist eine Lokalisierung der Hausarmen durch Einteilung in Distrikte nach Art der Vinzenzvereine oder des Elberfelder Pflegsystems zu empfehlen.

4. Dort, wo die Kräfte der einzelnen sowie die freiwilligen Vereinigungen zur Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses nicht ausreichen, wird das Einschreiten der öffentlichen Gewalt als nötig anerkannt werden müssen. Auch gibt es Aufgaben, die nur durch die staatliche Zwangsgewalt gelöst werden können, und Verhältnisse, die durch die Gesetzgebung organisiert und geregelt werden müssen. So liegt der öffentlichen Gewalt die Handhabung der Armenpolizei ob, die Behandlung der schuldbaren und arbeitsscheuen Armen. Indem solche Individuen zur Arbeit angehalten werden, wird der Gesamtproduktion der ihr von den einzelnen entzogene Anteil zurückgegeben und zugleich Lastern und Verbrechen vorgebeugt, die eine Folge des unterhaltslosen und müßiggängerischen Lebens sind. Ferner wacht die Legislative darüber, daß sich die Armenlast nicht in ungerechter Weise auf die einzelnen Armenverbände verteilt, sie regelt die Alimentationspflicht und bestimmt, auf welche Personen sich die Verpflichtung der einzelnen Armenverbände zur öffentlichen Unterstützung erstreckt, sie schließt Verträge mit andern Staaten über die gegenseitige Behandlung der Armen und Bettler. Eine staatliche Armenunterstützung liegt in der Sportel- und Gebührenfreiheit aller Armensachen, in der unentgeltlichen Behandlung der Armen durch die vom Staat besoldeten Ärzte, in dem Recht der Armen auf Befreiung von den Kosten eines bürgerlichen Rechtsstreits (sog. „Armenrecht" i. e. S.) unter der Voraussetzung, daß Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheinen. Schließlich gehört es zu den Aufgaben des Staats, in prophylaktischer Weise diejenigen Vorkehrungen zu treffen, durch welche der Armut vor ihrer Entstehung vorgebeugt wird, also alle Maßregeln, welche die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Staatsbürger fördern, Fürsorge für Gesundheit, Sonntagsruhe, Nahrungsmittel, Mietwohnungen, Vorsichtsmaßregeln bei verheerenden Krankheiten. Es verbleiben somit dem Staat auf dem Gebiet des Armenwesens noch eine stattliche Anzahl von Aufgaben. Vor allem fühle er sich veranlaßt, Institutionen ins Leben zu rufen, welche dem Eintritt der Massenarmut entgegenwirken, von der bei der heutigen Organisation des wirtschaftlichen Betriebs in Zeiten der Arbeitslosigkeit alle diejenigen Arbeiter bedroht sind, die durch Arbeit in den Fabriken usw. nur den zur Befriedigung des Lebensbedarfs gerade hinreichenden Lohn erwerben. Lange Zeit reichten Werke der Mildtätigkeit, Stiftungen für Beschaffung der Mittel hin. Erst die neuere Zeit mußte auf besondere Zuflüsse und Ergänzung aus den gewöhnlichen Kommunaleinkünften Bedacht nehmen. „Mit der christlichen Nächstenliebe hält die politische Notwendigkeit der Armenpflege einen Vergleich nicht aus. Die politische Armenpflege erschöpft ihre Mittel um so schneller, je mehr sich das christliche Almosen davon zurückzieht" (Mone). Die ewigen Stiftungen gingen aus der Überzeugung hervor, daß auch die Bedürfnisse derselben bleibend seien, und aus diesem Grund schloß man ihre Verwaltung an bestehende, ewige Anstalten. Wo die Folgezeit die einen oder die andern zerstört, hat sie nichts gewonnen; denn die wachsenden Bedürfnisse lasten um so schwerer auf der Gesellschaft, je mehr sie ihr Stiftungsvermögen verschlungen hat. Da war es namentlich die Reformation, welcher (unter anderem infolge der zu reichlichen Mittel) vorgekommene Mißbräuche einen teilweisen Vorwand gaben zu Reformen und Maßreglungen der alten Stiftungen. Allein „es wird sich nicht leugnen lassen", schreibt ein neuerer Kenner des Armenwesens (Laves), „daß gerade das Stiftungswesen in der neueren Zeit relativ zurückgegangen ist. Das Mittelalter pflegte diesen Zweig der Armenpflege entschieden mehr als unsere Zeit. Charakteristisch ist, daß die beiden alten, mittelalterlich reichen Städte Bayerns, Nürnberg und Augsburg, mehr Stiftungskapital besitzen als das mehr neuzeitliche München, trotzdem letzteres katholisch und zwei- bis dreimal größer ist als jene beiden Städte."

Wo Stiftungsgelder, Kirchensammlungen und Privatwohltätigkeit nicht hinreichend sind zur Erlangung der Mittel, bleibt nichts anderes übrig, als den ganzen Rest nach Steuergrundsätzen zu beschaffen. Wo die Notleidenden in der christlichen Nächstenliebe ihrer Mitmenschen die nötige Unterstützung nicht finden, muß die öffentliche Gewalt dieselbe beschaffen, schon um Gefährdung der öffentlichen Ruhe abzuwenden. Es ist kein Zufall, daß in protestantischen Ländern die Armensteuer zuerst um sich griff. Seit der Reformation mehrten sich die Mittel schwach, die Stiftungen wurden spärlich. Noch jetzt läßt sich zwischen Ländern mit katholischer und solchen mit prote-

stantischer Bevölkerung ein Unterschied erkennen. In Dänemark, Schweden, den Niederlanden, der Schweiz, Deutschland, Großbritannien müssen die Armenverbände die Summen aufbringen, die zur Versorgung aller Armen erforderlich sind. In Frankreich, Italien, Spanien besteht eine solche allgemeine Verpflichtung der Gemeinden usw. nicht. Die Leistungen der offiziellen (fakultativen) Armenpflege Frankreichs richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Dagegen betrachtet die obligatorische Armenpflege Deutschlands, Englands ein gewisses Maß der Leistungen als etwas Absolutes, so daß die zur Erfüllung dieses Maßes erforderlichen Mittel eben beschafft werden müssen. Als Nachteil einer eigenen Armensteuer wird erwähnt, daß sie bei den Armen den Gedanken eines Rechts auf Unterstützung wecke, beim Steuerzahler den Trieb zu privater Wohltätigkeit hemme und durch ihre schwankende Höhe eine geordnete Deckung des öffentlichen Bedarfs erschwere. Man zieht es daher vor, die Armenlast ins allgemeine Budget aufzunehmen; die auf dem Kontinent vorkommende Armensteuer ist fast überall in der Gemeindesteuer enthalten. In Deutschland ist der örtliche Verband verpflichtet, die Mittel für die öffentliche Armenpflege auf dem Weg der Besteuerung der Eingesessenen, soweit die andern Quellen der Armenpflege nicht ausreichen, zu beschaffen.

IV. Ausführung der Armenpflege. 1. Dieselbe bezweckt weniger die reichliche Versorgung des Armen als, wo es möglich, die Zurückführung der Armut in die Lage eines durch rechtschaffene Arbeit erworbenen hinreichenden eigenen Verdienstes. Es soll also die Lage des öffentlich unterstützten Armen im Durchschnitt nicht besser sein als jene des mit saurem Schweiß sein Brot Verdienenden. In der Tat leitet sich die Lebenshaltung der Armenbevölkerung, was das Gros der Armen betrifft, mehr oder weniger von der Lebenshaltung derjenigen Bevölkerungsklasse her, die ohne Besitztum nur von der Hand in den Mund, vom Ertrag einer sog. nicht qualifizierten Arbeit lebt. Damit hängt es zusammen, daß in fruchtbaren Gegenden ein Armer bei gleicher Dürftigkeit wegen der allgemein höheren Lebenshaltung viel mehr kostet als in unfruchtbaren, besonders Gebirgsgegenden. Bei unverschuldet Verarmten aus den höheren Ständen ist man geneigt, eine etwas bessere Behandlung zu proponieren. Die Prüfung der Würdigkeit sollte nicht allzu ängstlich sein. Der wirklichen Bedrängnis ist, auch wenn selbstverschuldet, abzuhelfen. Die Kirchenväter warnen vor Rigorismus, denn die menschliche Selbstsucht ist der Versuchung ausgesetzt, an jedem Armen Tadelhaftes zu finden, um sich der Pflicht der Barmherzigkeit entschlagen zu können. — Je nach den verschiedenen Gesichtspunkten kann man von einer vorhergehenden und nachfolgenden, dauernden und vorübergehenden, ländlichen und städtischen, offenen und geschlossenen Armenpflege sprechen. Von der Armut vorbeugenden Maßregeln war schon oben die Rede. Daß bei gleichbleibender Armenpraxis die vorübergehend Unterstützten sich stärker mehren als die dauernd Unterstützten, hängt mit der Entwicklung unserer Zeit, dem leichteren Transport, dem häufigeren Ortswechsel, der größeren Industrieentfaltung, dem Entstehen einer stärkeren Schicht besitzloser Leute usw. zusammen. — Was den Gegensatz von Stadt und Land anbelangt, so kann man in den etwas größeren Städten im Vergleich zum übrigen Land mindestens die doppelte Zahl dauernd unterstützter Armen annehmen. Dies ist um so bemerkenswerter, als der Lohn im Verhältnis zum Preis der notwendigen Lebensmittel in Städten höher ist als auf dem Land. Auch sind in den Städten die vollkräftigen Altersklassen, die der Armenpflege seltener anheimfallen, ungleich zahlreicher vertreten als in den Landgemeinden. Böhmert bringt jene größere Armenzahl mit der schlechteren physischen Konstitution des Städters und mit den vielen Versuchungen zu unnützen Geldausgaben in Zusammenhang. Der hilfsbedürftige Städter wird sich ohne große Skrupel an den unbekannten Beamten der Behörde oder den Armenpfleger wenden, während die Armenpflege auf dem platten Land strenger, härter und besser in der Lage ist, die Verhältnisse des Bittstellers richtig zu beurteilen und die Hilfe richtig abzumessen. Überhaupt wirken auf dem Land die „patriarchalischen Sitten", die geringeren Ansprüche ans Leben, das leichter zu befriedigende Wohnungsbedürfnis, die Möglichkeit, kleinen Grundbesitz zu erwerben, die später eintretende Arbeitsunfähigkeit der Verarmung entgegen. Die steigenden Kosten städtischer Armenpflege erklären sich zum Teil auch aus dem stärkeren Anschwellen der städtischen, überhaupt gewerblichen Bevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.

Geschlossene Armenpflege ist jene, die in eigens dazu bestimmten Anstalten, offene Armenpflege jene, die in der eigenen Behausung des Armen erfolgt. Tatsächlich ist letzteres System vorwiegend, naturgemäßer und billiger. Die Hausarmenpflege schont die Ehre des Armen und erhält das Familienleben. Bei der Anstaltspflege ist die Notorietät der Armut größer, dagegen die Gefahr falscher Armenpflege geringer. Die Anstaltspflege ist sehr geeignet für solche, die ohnehin keine Häuslichkeit haben (Waisen, Greise, Witwen, Kranke, ganz Mittellose). Bei der offenen Pflege überwiegen die Frauen, bei der geschlossenen die Männer. Wo die Verpflegung, wie namentlich bei vielen Erwerbsunfähigen, besondere technische Einrichtungen erfordert, wird auf die Anstaltspflege gegriffen werden müssen (Waisenhäuser, Hospitäler, Taubstummenanstalten, Irrenhäuser usw.). Ein Vorzug der Hausarmenpflege, wie sie z. B. in den Vinzentiusvereinen oder in der Elberfelder Außenarmenpflege geübt wird, ist jene Individualisierung der Arbeit, welche jeder Pflegekraft einen möglichst beschränkten Arbeitskreis zuweist, zu helfen strebt, ohne den so wesentlichen Trieb zur Selbsterhaltung zu verkümmern, und infolgedessen stets und wiederholt die Bedürfnisse und Arbeitskräfte der Pfleglinge prüft. Zum Besuch der Armen, der so sehr ihren Lebensmut stärkt und ebenso heilsam auf die reichen Wohltäter zurückwirkt, nötigt schon die Naturalverpflegung, die vor der Geldunterstützung den Vorrang verdient. Für offizielle Armenpfleger wäre allerdings ein Buchhaltungssystem von Geldunterstützungen das bequemste. Auch sagt man, Naturallieferungen seien in den meisten Fällen teurer, weil sie reichlicher ausfallen. Die Armenbevölkerung ist nämlich an Entbehrungen gewöhnt, die sich der wohlsituierte Armenpfleger schwer vorstellt. Er liefert also dem Armen in natura mehr und Besseres, als sich derselbe für Geld kaufen würde, was aber nur gelobt werden kann. Die Naturalverpflegung hat ferner den Vorzug, daß sie direkt ihren Zweck, die Ernährung des Armen, erreicht. Es wird die Gelegenheit und Versuchung beseitigt, das Almosen zu vergeuden. Schon um die Art der erforderlichen Naturalunterstützung zu erforschen, ist der Besuch der Armen notwendig. Insbesondere bei den Vinzentiusvereinen bildet derselbe den Mittelpunkt der Armenpflege. Die Mitglieder begnügen sich nicht, von fern und vornehm einiges Geld zu schicken, sondern sollen persönlich in die Kammern der Armut gehen. Dadurch wird die Verwendung überwacht und im Haushalt des Armen selbst mancher Anknüpfungspunkt gefunden, durch welchen er dem Elend wieder entrissen werden kann. Dieser Verkehr soll sich nicht bloß auf die wirklichen Armen beschränken, sondern auch jenen zugut kommen, welche in Gefahr sind, ihrem wirtschaftlichen Ruin entgegenzutreiben. — Zwischen der Haus- und der Anstaltsarmenpflege stehen einige ältere Formen gemeindlicher Armenversorgung: die Weggabe der Armen an die Wenigstfordernden und das System des Reihezugs. Solche Einrichtungen sind nur so lange möglich und erträglich, als christlicher Sinn herrscht oder, wie man sich ausdrückt, „patriarchalische Verhältnisse" existieren; es kommen aber häufig Mißstände dabei vor.

In vielen Fällen genügt die Hausarmenpflege nicht. Wo länger dauernde oder bleibende Erwerbsunfähigkeit (Blinde und Taubstumme, Kretinen, Krüppel, Sieche, Kranke) in Betracht kommt, ist die Anstaltspflege nicht bloß billiger, sondern auch besser, weil zur Pflege theoretische Vorbildung und praktische Erfahrung unentbehrlich sind. Was die Anstaltspflege angeht, so kommen in Betracht Anstalten zur: Fürsorge für kleine Kinder vor der Schulzeit (Versorgungshäuser für uneheliche Kinder, Waisenhäuser, Säuglingsheime, Kinderasyle, Krippen, Kinderbewahranstalten), für arme, verwaiste und verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter (Waisenhäuser, Rettungshäuser, Erziehungsanstalten; Horte zur Unterbringung der Kinder in der schulfreien Zeit) für die heranwachsende Jugend, zur Bekämpfung der Trunksucht für Alkoholkranke, für Gebrechliche und Kranke (Krüppelheime, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Schwachsinnige-, Idioten-, Epileptikeranstalten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Krankenkostküchen, Kinderheilstätten, Genesendenheime), für Obdachlose.

Bezüglich der Jugendfürsorge bedürfen besonderer Erwähnung die gesetzlichen Bestimmungen vom Jahr 1903, welche die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben sehr wesentlich einschränken, und noch mehr das preußische Gesetz betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Eine Entziehung minderjähriger Personen aus dem sittlich gefährdenden Einfluß ihrer Umgebung und Überweisung in eine Erziehung unter öffentlicher Aufsicht kann auf Antrag eines jeden erfolgen, der ein Interesse an der Fürsorgeerziehung hat, also besonders auf Antrag von Geistlichen und Lehrern. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt. Für die Anstaltspflege empfiehlt sich das System der Familien, indem eine Anzahl von Zöglingen (12—15) einem Leiter überwiesen werden und mit diesem nach Art des Familienverkehrs besondere Gruppen bilden (Muster: Erziehungsheim „Am Urban" in Zehlendorf bei Berlin, „Rauhes Haus" in Hamburg, Johannesstift in Plötzensee bei Berlin). Hinzuweisen ist hier auch auf den „Erziehungsverein der Diözese Paderborn". Ebenso entfaltet eine segensreiche Tätigkeit der im Jahr 1896 zu Berlin gegründete und in vielen Städten nachgeahmte „Freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen".

Was den Bau von Krankenhäusern angeht, so unterscheidet man gegenwärtig drei Systeme: Blocksystem (Unterbringung aller Räume des Krankenhauses in einem Gebäude), Barackensystem (luftige Baracken in Gärten), Pavillonsystem (kleinere, freistehende Häuser sind zu einem Krankenhaussystem verbunden).

2. Eine spezielle Betrachtung bedarf die Ausführung der Armenpflege bei der Kategorie von Armen, welche nicht arbeiten wollen. Auf sie hat die Armenpolizei ihr Augenmerk zu richten. Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Trunksucht sind Ursachen der verschuldeten persönlichen Armut. Die staatliche Gesetzgebung hat Gelegenheit, präventiv dieser Art Armut zu begegnen, indem sie deren Gründe strafrechtlich und polizeilich ahndet. Hier konkurrieren die Maßregeln der Sicherheitspolizei mit den Maßregeln der Sittenpolizei. Durch Beseitigung von Gelegenheit und Versuchung, durch nicht zu laxe Konzession der Schankgewerbe, durch Überwachung der öffentlichen Vergnügungslokale, Bälle, Spielhöllen, Schauspiele kann die Obrigkeit indirekt zur Hebung der Sittlichkeit mitwirken (s. d. Art. Sittenpolizei). — Eine der frühesten Repressivmaßregeln gegen arbeitsfähige Arme war die Unter-

drückung des müßiggängerischen Bettels. Ein gänzliches Verbot des öffentlichen Bettels wird in jenen Gegenden zur Notwendigkeit, in welchen bei ausgedehnter Industrie die Anhäufung des menschlichen Elends und der stete Wechsel der Arbeiterbevölkerung eine genaue Überwachung des Bettelns unmöglich macht. Ein Almosen aber an Arme, die durch Unterstützung nur in ihrem Müßiggang bestärkt werden, ist unrecht. Freilich zieht das Bettelverbot die Pflicht der Obrigkeit nach sich, den Armen die nötige Unterstützung zu sichern. Ohne diese Vorsorge wäre jenes Verbot unbillig. Verbote, die das Almosengeben unterdrücken wollten, würden die Betätigung der Nächstenliebe schädigen, ohne doch durchführbar zu sein. Unter den Namen Armenvereine, Antibettelvereine sind Vereinigungen verbreitet, deren Mitglieder das, was sie zu Almosen bestimmen, dem Verein zahlen, dagegen zu Hause nichts verabreichen. — Die Obrigkeit ist berechtigt, arbeitsfähige Arme zur Arbeit zu zwingen; denn wer öffentliche Unterstützung empfängt, den ist die Armenverwaltung in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken und, wenn möglich, zur Arbeit zu nötigen berechtigt. Weigert er sich, so ist er strafbar. Da Freiheitsstrafen nicht eindringlich genug wirken, greift man zum Mittel der Zwangsarbeitshäuser. Diese Armenarbeitshäuser dürfen nicht verwechselt werden mit den als Strafanstalten dienenden Arbeitshäusern, die zur Verbüßung der korrektionellen Nachhaft bestimmt sind. Die Armenarbeitshäuser haben den Nachteil, daß die aus ihnen entlassenen Personen mit einem Makel behaftet sind, der es ihnen erschwert, in ehrliche Arbeit zu kommen. Es ist daher billig, unter den Wanderbettlern, Vagabunden zwischen Arbeitsscheuen und Beschäftigungslosen zu unterscheiden. Dieses Bestreben hat beim Anwachsen der arbeitslosen Arbeitsfähigen zu verschiedenen Unternehmungen, die hier erwähnt seien, geführt. Der Deutsche Verein für Armenpflege, der sich die Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen zur Aufgabe macht, hat sich bereits auf dem Dresdener Kongreß von 1883 im nachfolgenden Sinn ausgesprochen: Ohne dem Armen ein Recht auf Arbeit zuzugestehen, möge ihm doch Gelegenheit zur Arbeit geboten werden. Entweder solle ihm direkt Arbeitsgelegenheit beschafft werden, oder es seien Nachweise über sonst vorhandene Arbeitsgelegenheit an bestimmten Stellen zu sammeln. Von umherziehenden Armen sei eine Arbeitsleistung zu verlangen. Wenn dem Armen nicht eine erlernte, geläufige Arbeit zugewiesen werden kann, müsse die Arbeit derart sein, daß sie ohne längere Anleitung von jedem ausgeführt werden könne. In dieser Richtung verdienen die Naturalverpflegungsstationen in Verbindung mit Arbeitsnachweisstellen genannt zu werden. Sie verfolgen den Zweck, mittellosen, aber arbeitsfähigen und arbeitswilligen Wanderern Verpflegung (Kost und Nachtlager) zu gewähren, aber nur unter der Voraussetzung, daß diese eine ihnen zugewiesene, dem Aufwand für ihre Verpflegung ungefähr entsprechende Arbeit verrichten. Die Station soll die Herberge sein, die den Arbeitsuchenden bei seinem Wanderleben aufnimmt und die er baldmöglichst wieder verlassen soll, um dahin zu wandern, wo er wirklich Arbeit finden kann. Sollen die Stationen eine intensive Wirksamkeit entfalten, so dürfen sie allerdings nicht vereinzelt auftreten, sondern ein ganzes Netz derselben muß planmäßig über das Land derart verteilt sein, daß jeder arbeitsuchende Wanderer etwa im Abstand eines Tagemarsches eine solche Station erreichen kann.

Während in den Naturalverpflegungsstationen nur ein kurzweiliger, täglich wechselnder Passantenverkehr stattfindet, wenden die ihnen verwandten Arbeiterkolonien ihren Schützlingen eine Fürsorge von längerer Dauer zu. Sie sind landwirtschaftliche Kolonien, welche arbeitsfähigen und arbeitswilligen Leuten, die augenblicklich keinen Erwerb finden können und daher der Wanderbettelei anheimzufallen drohen, im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigung gewähren und zwar so lange, bis sie anderwärts lohnende Arbeit finden, wozu ihnen die Hand geboten wird. Sie wollen arbeitslosen und verkommenen Menschen Gelegenheit zur Rehabilitierung bieten und sie wieder als tüchtige und ehrenhafte Glieder der menschlichen Gesellschaft zuführen. Das Hauptziel ist vor allem auf die dauernde sittliche Hebung der Kolonisten gerichtet und daher der Aufenthalt in den Arbeiterkolonien von vornherein auf eine längere Dauer berechnet. Das durch strenge Hausordnungen geregelte Leben in den Kolonien beruht durchweg auf christlicher, in manchen Fällen auch auf ausgeprägt konfessioneller Grundlage, da erfahrungsgemäß eine intensive religiöse Einwirkung sich am ehesten in den Formen eines besondern religiösen Bekenntnisses erzielen läßt. Die Vergütung für die geleisteten landwirtschaftlichen Arbeiten wird erheblich niedriger gehalten als der ortsübliche Taglohn. Bevorzugt werden bei der Aufnahme diejenigen, welche in den betreffenden Landesteilen Heimat- oder Unterstützungswohnsitz haben. Gegründet und unterhalten werden die Arbeiterkolonien durch freie Vereinstätigkeit unter Unterstützung durch öffentliche Mittel. Sehr erfolgreich war insbesondere der Versuch, in mehreren der speziell katholischen Kolonien die Leitung katholischen Ordensleuten zu übertragen, schon mit Rücksicht auf die als Hauptziel erstrebte moralische Einwirkung auf die Kolonisten. So wurde z. B. mit der Leitung der von dem Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen im Jahr 1888 gegründeten Arbeiterkolonie Maria-Veen der Trappistenorden betraut. Die Tatsache, daß die Pfleglinge der Arbeiterkolonien zu einem großen Teil aus wiederholt Bestraften bestehen und sich überhaupt vielfach aus Elementen zusammensetzen, bei denen von unverschuldeter Notlage nicht die Rede sein kann, läßt es begreiflich erscheinen, daß es sehr schwer fällt, ihnen nach Ablauf der Aufenthaltsfrist in den Kolonien geeignete Arbeitsstellen zu verschaffen.

Eine schwierige Aufgabe ist der öffentlichen Armenpflege gestellt, wenn ganze Klassen der Bevölkerung aus Mangel an Arbeit der Armut verfallen. Naturereignisse, unglückliche Kriege, Mißernten sind als Ursachen davon zu nennen, aber sie sind nicht die einzigen Ursachen. Wichtiger noch ist die ganze Art der modernen industriellen Entwicklung, die Verwertung des maschinellen Fortschritts in der Form des Fabrikbetriebs, die Auflösung aller industriellen Genossenschaften und Handwerkerzünfte, die Verdrängung des Handwerks durch den Großbetrieb, die zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung und der Übergang zur Geldwirtschaft, wodurch mit der Unsicherheit des Erwerbs und der Häufigkeit der Produktions- und Absatzkrisen die Gefahr der Verarmung wuchs und die an die öffentliche Armenpflege gemachten Ansprüche stiegen. Auf dem platten Land hat die moderne Agrargesetzgebung die Lage der Armen gewiß nicht erleichtert. In Deutschland hat die Gesetzgebung die Gemeindegründe fast überall verteilt, gemeinsame Nutzungsrechte abgelöst oder einfach beseitigt, kurz, dem Streben nach größtmöglicher Steigerung der Gesamtproduktion die Verteilung der Erträgnisse auf breiterer Grundlage geopfert. Namentlich der Umstand charakterisiert die moderne Armenfürsorge, daß eine große und jährlich stärker anschwellende Menschenklasse, die ausschließlich von ihrer täglichen Händearbeit lebt, fortdauernd vor dem absoluten Nichts steht, falls persönliche Unglücksfälle, wirtschaftliche Krisen ihnen, wenn auch nur auf kurze Zeit, die Arbeit nehmen. Die Bekämpfung dieser dritten Gattung (der Massenarmut, wirtschaftlichen Armut) geht über das, was man gewöhnlich unter Armenpflege versteht, hinaus. Man betritt damit das Gebiet der sozialen Frage, die man nicht als Armenfrage, sondern als Rechtsfrage wird behandeln müssen. Es ist ein kolossaler Fortschritt, daß wir in der sozialen Gesetzgebung (Versicherungsgesetze) eine rechtliche Ordnung der vorbeugenden und heilenden Fürsorge besitzen.

V. Geschichtliches. In Bezug auf das Armenwesen wird man nicht umhin können, den vorklassischen Völkern ein günstigeres Zeugnis auszustellen als der vielgerühmten Antike. Insbesondere war die orientalische Sklaverei milde, und die Religion behielt einen größeren Einfluß auf das öffentliche Leben. Die griechischen Bürgerunterstützungen hatten ihren Grund weniger in Humanität und Nächstenliebe als in der Staatsauffassung. Auch die römischen Getreideverteilungen hatten den Charakter einer politischen Maßregel: Verhütung von Volksaufständen, Erhaltung der Dynastie auf dem Thron. Besondere Erwähnung verdient in der vorchristlichen Zeit die mosaische Gesetzgebung. Es war Staatsgesetz der Theokratie Israel: „Kein ganz Armer und Bettler finde sich unter euch“ (5 Mos. 15, 4). Dafür war durch die gesamte Verteilung des Landes und seiner Erträgnisse gesorgt, so daß gewisse Almosen den Besitzenden als Rechtspflicht auferlegt waren und der Arme sie als ein ihm von Gott zugewiesenes Eigentum beanspruchen konnte. Der Reiche war zu unverzinslichen Darlehen verpflichtet. Es bestand ein Rückkaufsrecht verkaufter Ackerlose. Im schlimmsten Fall fielen sie im Jubeljahr an die Familie zurück. Im Christentum fand die Armenpflege belebende Kraft durch die Lehre vom gemeinschaftlichen Ursprung des Menschengeschlechts, von dem nur lehnsweise dem Menschen überlassenen Besitz irdischer Güter, von der Notwendigkeit der guten Werke, von der Gleichsetzung der dem Armen gereichten Liebesgabe mit einem dem Heiland selbst erwiesenen Dienst. Die Kirche achtete die Würde der Armen so, daß sie für ihren Dienst ein eigenes Amt, das der Diakonen, errichtete, welche die Almosen beim heiligen Opfer in Empfang nahmen und als Gottesgaben an die Bedürftigen verteilten. Der christliche Staat erkannte endlich seine Verpflichtung, dem Elend der Armen und Hilfsbedürftigen abzuhelfen, und entsprach dieser Aufgabe vorzüglich dadurch, daß er die bereits bestehende kirchliche Armenpflege zu fördern suchte. Die von den Bischöfen seit den ältesten Zeiten geübte und organisierte Armenpflege rief schon im 4. Jahrh. die Gründung der Armen- und Krankenhäuser hervor, die teils von der Kirche selbst errichtet, teils von den Kaisern und Privatpersonen auf Veranlassung der Kirche gestiftet wurden und unter kirchlicher Verwaltung und Aufsicht standen. Aus dem Orient verbreiteten sich diese Anstalten im 5. und 6. Jahrh. auch im westlichen Europa. Bis ins 12. Jahrh. hinein waren in diesen Anstalten mehrere Zweige der Armenpflege vereinigt, nämlich: Pflege der Kranken, Beherbergung von Fremden, Aufnahme von obdachlosen Armen, Erziehung von Waisen und Findelkindern — welche Vereinigung allerdings den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege widerspricht. Ein Beschluß des Konzils von Tours führte 567 die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen — und damit eine dezentralisierte Armenpflege ein. Dieselbe Verpflichtung enthält auch ein Kapitulare Karls d. Gr. vom Jahr 806. Nach einer andern Vorschrift desselben Regenten sollte ein Viertel der Kircheneinkünfte oder doch des Zehnten, der an die Kirche entrichtet werden mußte, für die Armen verwendet werden. Auf den Benefizialgütern richtete Karl d. Gr. eine eigene Armenpflege ein und befahl allgemein den Grundherren, Sorge zu tragen, daß keiner der auf ihrem Grund und Boden sitzenden Hintersassen aus Mangel an Existenzmitteln verkomme. So erhob er die in der herrschenden Rechtsanschauung schon bestehende Verpflichtung des Grundherrn zur Armenpflege zu einer gesetzlichen Verpflichtung.

Seit dem 8. Jahrh. wurde den Klöstern zur strengen Pflicht gemacht, ebenso der Wohltätigkeit wie auch ernster Arbeit sich zu widmen. Seit dem 11. Jahrh. wird in der kirchlichen Gesetzgebung die Armenpflege nicht mehr besonders geordnet. Das Gildenwesen umfaßte das ganze bürgerliche Leben des Mittelalters. In den Genossenschaften der Freien, mochten sie nun Adelskorporationen und Gilden städtischer Patrizier oder Handwerkergilden und Zünfte sein, immer war die Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung in Not und Krankheit und der Hinterlassenen und Waisen ein Hauptzweck der Vereinigung. Die verarmten Genossen und Mitglieder wurden von Rechts wegen, ohne Demütigung, Bettel und Almosen, vom örtlichen oder beruflichen Verband erhalten. Reichte wirklich der Gemeinsinn der Familie oder der Korporation, des Verbandes usw., dem der Verarmte angehörte, nicht hin, so blieb ihm noch immer das Almosen der Klöster oder einzelner Reichen. In wenig richtiger Weise war für die Wanderbevölkerung des Mittelalters Fürsorge getroffen: kritikloses Almosengeben war ihr gegenüber an der Tagesordnung, wodurch das Bettelunwesen einen fruchtbaren Nährboden fand. Örtlichen Bedürfnissen, die sich zu irgend einer Zeit herausstellten, suchte man durch spezielle Stiftungen abzuhelfen. Der Inhalt vieler Stiftungen beweist, daß die christliche Liebe viel erfinderischer und klüger ist als die theoretischen Grundsätze. Die Wohltäter erkundigten sich um die Bedürfnisse derjenigen, für welche sie eine Stiftung machen wollten. Diese Bedürfnisse suchten sie so direkt als möglich zu befriedigen und überließen es nicht dem Gutdünken der Verwaltungsbehörde, wie die Stiftung ausgeführt werden soll. Die öffentliche Verteilung der gestifteten Spenden bildete die Kontrolle. Man war sicher, daß die Unterstützung nur wirklich Arme bekommen und parteiische Gunst und Mißgunst vermieden würden. Durch die sonntägliche Verkündigung der Wochenstiftungen erhielten die Beteiligten, also auch die Armen, von ihren Rechtsansprüchen Kenntnis. Daß man die Kirchen zur Verteilung wählte, nicht die Rathäuser oder andere weltliche Orte, bestätigt den religiösen Charakter der damaligen Armenpflege. Während die Heiden den Städten Legate vermacht hatten, aus deren Zinsen zum Andenken des verstorbenen Schenkers Spiele gegeben wurden, waren im Mittelalter mit den Seelenmessen und Anniversarien Stiftungen für Speisung der Armen verbunden. Je sorgsamer der religiöse Charakter der Armenanstalten gehandhabt wurde, desto besser war es für die hilflosen Armen, Kranken und Greise, deren gute Behandlung ja stets weit mehr von der Gewissenhaftigkeit als von der Kontrolle abhängt. Als im 13. Jahrh. der wachsende Reichtum in der Christenheit Habsucht und Herrschsucht erzeugte, bekämpften der hl. Franz von Assisi und seine Schüler den so antisozialen Egoismus durch ihre Grundsätze und Taten der Einfachheit und Strenge. Die Armut der Bettelorden gewann ihnen Liebe und Vertrauen, namentlich der städtischen Bevölkerungen. Sie wirkten wohltätig auf die Tüchtigkeit des Bürgerstands trotz oder wegen ihrer Geringschätzung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Ihr Beispiel eiferte die Reichen an, den schmutzigen Eigennutz niederzuhalten; das Beispiel ihrer freiwilligen Armut und Eigentumslosigkeit erleichterte die Last der gezwungenen Armut.

Seit dem Ausgang des Mittelalters ist teils an die Seite teils an die Stelle der kirchlichen und Privatarmenpflege mehr und mehr eine vom Staat geregelte, nötigenfalls erzwungene Armenpflege getreten. Ganz naturgemäß mußte mit der Reformation, wo die örtlichen Gemeinden sich konfessionell spalteten, die Armenpflege immer mehr auf die bürgerliche Gemeinde übergehen. Es kamen für die Umgestaltung der Armenpflege aber noch andere Momente in Betracht. Die zu ausgedehnte Mildtätigkeit war durch Müßiggang, Betrug und Heuchelei mißbraucht worden. Pflichtvergessene und Arbeitsscheue hatten sich unter die Reihen der Erwerbsunfähigen gemischt und so die obrigkeitliche Zwangsgewalt herausgefordert. Einmal wurde der kirchlichen Armenpflege durch die im Gefolge der Reformation eintretende Säkularisation des Kirchengutes der wesentliche Boden entzogen. Anderseits lähmte der Protestantismus, indem er die katholische Lehre von den guten Werken aufgab und bekämpfte, die Privatwohltätigkeit und den Stiftungseifer. Es besteht noch eine Streitfrage über die Priorität, an welcher Stelle zuerst eine Neuordnung der Armenpflege im modernen Sinn erfolgt ist, ob in Nürnberg oder Ypern — jedenfalls ist es Nürnberg. Der Vater der Yperner Armenordnung, der Humanist Vives, scheint aber der erste gewesen zu sein, welcher 1525 in einer systematischen Schrift die Kernfragen einer rationellen Armenpflege erörterte. Man stellte immer mehr das Prinzip der Individualisierung und Arbeitsbedingung in den Vordergrund. Früh tritt die staatliche Armenpflege in England auf. Dort hatten die Bürgerkriege, die häufige Entlassung arbeitentwöhnter Söldner, der frühe Untergang des Lehnswesens und der Hörigkeit, die Umwandlung der gebundenen in „freie" Arbeiter (womit die alte Unterstützungspflicht der Grundherren gegenüber ihren in Not und Krankheit befindlichen Arbeitern erlosch) große Fluktuationen und Notstände der Arbeiter herbeigeführt. Dies veranlaßte die unter den Tudors (1486) wieder konsolidierte Monarchie, die Armenpflege in die Hand zu nehmen. Diesem Bedürfnis konnte England eher genügen als Deutschland, da England schon im 16. Jahrh. einen geordneten, einheitlichen Staat bildete, während die Einheit des Reiches in Deutschland durch die seit dem Zwist zwischen Kaiser und Papst gewachsene Macht der Fürsten und freien Städte beseitigt war. Zur politischen Notwendigkeit und zur Möglichkeit staatlicher Armensorge kam mit der Reformation noch eine moralische Verpflichtung, indem Heinrich VIII. den größten Teil des Kirchenvermögens teils einzog teils den Baronen überwies.

Zu den Ländern, in denen sich mit der Reformation und mit der Einziehung der Kirchengüter, welche meist im Interesse der Fürsten erfolgte, die Lage der armen Bevölkerungsklasse verschlimmerte, gehört auch Deutschland. Namentlich mit der Aufhebung der Klöster war eine der wichtigsten Quellen, aus denen bisher die Armen ihren Lebensunterhalt schöpften, versiegt. Schon der Reichstag von Lindau 1497 hatte ermahnen müssen, „nur schwachen Personen das Betteln zu gestatten". Hernach verallgemeinerte die Reichspolizeiordnung von 1530 (und spätere) die eingetretene Notwendigkeit der kommunalen Armenunterstützungspflicht. Jede Stadt und Kommune soll ihre Armen selbst ernähren und erhalten. Nur wenn sie dazu nicht imstande ist, darf sie Arme „mit einem brieflichen Schein in ein ander Amt fördern". Die Landesgesetze des 16. und 17. Jahrh. wiederholten jene Unterstützungspflicht, und seither ist die Armenpflege ein regelmäßiger Gegenstand der Gemeindeverwaltung. Die weltliche Gemeinde mußte die Kosten der Armenpflege aufbringen. Die Verteilung geschah durch die Organe der politischen Gemeinde, aber lange Zeit in engster Verbindung mit den Vorstehern der Kirchengemeinde. Eine der ältesten Armenordnungen dieser Art ist die des gemeinen Kastens zu Leisnig 1523. In den von Bugenhagen entworfenen Kirchenordnungen wurden Kirchen- und Armenfonds getrennt. — Auch auf katholischer Seite machte sich den geänderten Verhältnissen, der gewachsenen und gemischten, wirklichen und mißbräuchlichen Armut gegenüber das Bedürfnis entsprechender Organisation und schärferer Aufsicht geltend. Dies geschah zuerst in den industriell so hoch entwickelten Niederlanden, in welchen ebenfalls die unheildrohende Spannung zutage trat, welche sich in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. allenthalben in Kirche und Staat als Vorbote der religiösen und sozialen Umwälzung fühlbar machte. Naturgemäß äußerte sie sich nicht, wie in Deutschland, bei der bäuerlichen Bevölkerung des Landes, sondern bei den unteren Schichten der volkreichen Städte. Die Armut flüchtete sich zu diesen Sitzen der Industrie, wo reiche Stiftungen ergiebige Unterstützung versprachen, aber schließlich doch eine strengere Organisation nötig wurde. Unabhängig von der Reformation entstand 1524 die rühmenswerte Yperner Pflegeordnung. Auf Grund derselben ließ Karl V. die Armengesetzgebung ausarbeiten, welche er am 6. Okt. 1531 für die ganzen Niederlande erließ. — Durch die im 16. und 17. Jahrh. immer allgemeiner ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinden, im Fall der Verarmung die Angehörigen zu unterstützen, hat sich der Begriff der Gemeindeangehörigkeit immer schärfer ausgebildet. Die Städte waren aus Furcht vor Konkurrenz und Übersetzung der Gewerbe mehr und mehr veranlaßt, die Freizügigkeit zu beschränken, die Erlangung des Bürgerrechts, das auf bürgerliche Nutzung und bürgerliche Nahrung Anspruch gab, zu erschweren, den Zuzug Fremder durch Einzugsgelder zu verringern, die Eheschließung der Einheimischen zu überwachen. Höchstens, daß der Landesherr sich das Recht vorbehielt, auch gegen den Willen der Gemeinde das Wohn- und Bürgerrecht zu verleihen. Damit war die Freizügigkeit, welche das deutsche Arbeitsrecht des Mittelalters hatte gewähren können, aufgehoben. Solange der arbeitslose Erwerb im Sinn der Kanonisten zurückgedrängt wurde, war eine „Übersetzung" nicht zu fürchten. Erst die Art und Weise, wie das heidnische römische Recht seit dem 16. Jahrh. gelehrt und gehandhabt wurde, drängte die frühere kanonistische Strenge gegen den Eigennutz zurück und öffnete die Schleusen des sog. Kapitalismus. Auch auf dem Lande mehrte die neue Ordnung der Dinge, insbesondere nach den Bauernkriegen, die Verarmung. Der Umstand, daß die Juristen deutsche Bauern wie römische Pächter ansahen, förderte die Umgestaltung der deutschen Landwirtschaft durch Übergreifen der großen Gutswirtschaften. Während der Adel vordem den Beamtenstand vertrat, Hof- und Kriegsdienst trieb, verlegten sich nunmehr die Besitzer der Herrengüter auf die Landwirtschaft und betrieben sie in der Absicht des Gelderwerbs. Dies führte zu Arealvergrößerung, Besitznahme von Gemeindeweide und Umland und zum „Bauernlegen". Der Mißbrauch der gutsherrlichen Polizeigewalt und der in den Händen der Gutsbesitzer befindlichen Patrimonialgerichtsbarkeit steigerte die hergebrachten Dienste. Die Knappheit der Mittel für Verarmte nötigte zu größerer Strenge, man wies Ausländer aus, Inländer in die Heimat und führte für Einheimische den obrigkeitlichen Ehekonsens ein.

Die großen Ereignisse am Ende des 18. Jahrh., die französische Revolution mit den nachfolgenden 25jährigen Kriegen und der Umgestaltung in den Eigentums- und Erwerbsverhältnissen, die Entwicklung der Industrie mit Maschinen in der Form des Fabrikbetriebs, die großen Produktionskrisen durch Überproduktion in einzelnen Gewerbszweigen, die Anspannung und Überreizung des öffentlichen und Privatkredits haben die Verarmungsursachen nicht gemindert, sondern gemehrt. Die seit Mitte des 18. Jahrh. angebahnte größere Freiheit der Bewegung der Bevölkerung steigerte die Befürchtung eines allgemeinen starken Anwachsens der Armenlast und brachte die deutschen Mittel- und Kleinstaaten zu einer energischen Ausbildung des Begriffs „Heimatsrecht". Schon die Befürchtung, daß eine Armenunterstützung notwendig werden könnte, berechtigte die Gemeinde zur Ausweisung. Nur das Heimatsrecht gab die Befugnis, in der Gemeinde sich aufzuhalten,

Grundbesitz zu erwerben, Gewerbe zu treiben und sich zu verehelichen. — In Preußen hatte der Zwiespalt gleichberechtigter Kirchen zu einer stärkeren Verweltlichung der Armenpflege genötigt, welche im Allgemeinen Landrecht von 1794 zu einem kodifizierten Abschluß kam; die Stadt- und Dorfgemeinden (Gutsbezirke) müssen ihre verarmten Mitglieder (Angehörigen) erhalten, die bloßen Einwohner jedoch nur dann, wenn dieselben zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hatten. Arme, denen hiernach ein Unterstützungsanspruch nicht zustand, sollten durch Vermittlung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden. Noch gründlicher verwischten die Ereignisse in den ersten Dezennien des 19. Jahrh. die Gebietsgrenzen ehemals konfessioneller Territorien, so daß mit der örtlichen Mischung der Glaubensbekenntnisse auch die Möglichkeit kirchlicher Organisation verringert wird. Überdies hatte die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit das Recht der Niederlassung und Verehelichung, des Erwerbs von Grundstücken, des Betriebs von Gewerben und das Recht auf Armenunterstützung von der Gemeindeangehörigkeit abgelöst, und diese Grundsätze fanden in Deutschland, wenn auch langsam, Eingang. Die preußische Städteordnung von 1808 kennt sie noch nicht, dagegen trennte die preußische Städteordnung von 1831, in Übereinstimmung mit der in der preußischen Gesetzgebung anerkannten Freiheit des Erwerbs von Grundeigentum und des Gewerbebetriebs, die Verbindung von Bürgerrecht und Ansiedlungsrecht und akzeptierte das französische System der sog. Einwohnergemeinde. Seit 1842 begründete dreijähriger Aufenthalt in einer Gemeinde deren Verpflichtung zur Armenunterstützung. Dieselbe erlosch jedoch durch Abwesenheit von gewisser Dauer, und es mußte daher durch das Institut der Landarmenverbände für die Armenpflege derjenigen Personen Sorge getragen werden, welche in einer Gemeinde den Unterstützungswohnsitz verloren, ohne in einer andern einen solchen zu erwerben. Dann kam die Reglung durch das oben erwähnte Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

VI. Ausbildung in der Armenpflege. Immer mehr klären sich die Ansichten der Sachverständigen über die Bedeutung einer systematischen Ausbildung in der Armenpflege. In trefflicher Weise hat sich darüber Muensterberg auf dem Internationalen Kongreß für Armenpflege in Mailand 1906 und Levy auf der Generalversammlung des Deutschen Vereins für Wohltätigkeit und Armenpflege in Eisenach 1907 verbreitet. Vielfach werden sowohl von konfessionellen wie auch interkonfessionellen Organisationen kürzere Kurse über Charitas in Deutschland veranstaltet. Die Kadettenschule der Heilsarmee in Berlin und die Lehranstalten im Rauhen Haus in Hamburg sowie im Johannesstift in Berlin können als theoretisch-praktische Charitasschulen bezeichnet werden. Eine Charitasschule muß das ganze Gebiet der charitativen Veranstaltungen einerseits theoretisch zur Darstellung bringen, anderseits auch Exkursionen zum Besuch der verschiedenen typischen Anstalten arrangieren. Für die Zöglinge ist außerdem eine aszetisch-religiöse Erziehung nötig.

Literatur. Burn, History of the Poor Law (1764); Reche, Kirche u. Staat in Bezug auf A. (1821); Naville, Charité légale (1836); de Gérando, De la bienfaisance publique (1839; deutsch von Buß, System der gesamten A., 1843 ff); Durieu, Bienfaisance (1842); Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause zu Hamburg (1846 ff); Chalmers, Kirchl. A. (deutsch 1847); Blätter für Armenwesen (1848 ff); Jahrbücher des Vereins vom hl. Vinzenz von Paul (seit 1851); Mone, A. vom 13. bis 16. Jahrh. (1851, 1861); Pashley, Pauperism and Poor Law (1852); Huber, Pflegeramt der inneren Mission (1852); Buol-Bernburg, Holländ. Armenkolonien (1853); Macfarlan, Untersuch. über die Armut (deutsch von Garve, 1855); Verhandlungen des Congrès international de bienfaisance (Brüssel 1856, Frankf. 1857, Mail. 1880); Martin-Doisy, Dictionnaire d'économie charitable (1856); Hasemann, Christliche Ortsarmenpflege (1857); Lamarque, Bienfaisance (1862); Kries, Die englische A. (1863); Christliche A. (1868); Böhmert, A. u. Armengesetzgebung (1869); Verhandlungen des elften Kongresses deutscher Volkswirte (1869); Emminghaus, Armenwesen u. Armengesetzgebung (1870); Art. „A." im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte; Art. „Armenwesen" im Handwörterb. der Staatswissensch.; Art. „A." in der Realenzyklop. für prot. Theol.; Art. „Armengesetzgebung" in Holtzendorffs Rechtslexikon; Handbuch des Vereins vom hl. Vinzenz von Paul (1880); Ehrle, A. (1881); Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation (1883); Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege; Ratzinger, Kirchliche A. (²1894); Loening in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie III (⁴1896/98); Wintzingeroda-Knorr, Arbeitshäuser (1885); Aschrott, Englisches Armenwesen (1886); Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten (1886); Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit; Deutsche Enzyklopädie unter „Armenwesen" (1886); Alberdingk Thijm, Gesch. der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien (1887); Blätter für innere Kolonisation (1887); Muensterberg, Deutsche Armengesetzgebung (1886, mit reicher Literatur); Reitzenstein, Ländliche A. (1887); Schriften der Vereine vom Roten Kreuz; die beiden Leitfaden für soziale Praxis von Weber (1907), von Retzbach (²1907); Truxa, Bilder u. Studien aus dem Armenleben der Großstadt (1905); Brandts, Die kath. Wohltätigkeitsanstalten u. Vereine (1895); Muensterberg, Die A. (1897); Brandts u. v. Aufseß, Über deutsches Armenrecht (1898); Werthmann, Ziele des Charitasverbands (1899); Uhlhorn, Christl. Liebestätigkeit (²1890); Roscher, System der A. u. Armenpolitik (²1906); Singer, Soziale Fürsorge der Weg zum Wohltun (1904); Wichern, Gesammelte Schriften (1902 ff); Faßbender, Laienapostolat u. Volkspflege auf Grundlage der christl. Charitas (1906); Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin; Charitasschriften in Freiburg i. Br. u. Zeitschrift „Charitas" (Monatsschrift des Charitasverbandes). Innere Mission im evang. Deutschland (Organ des Zentralausschusses für Innere Mission und Neue Folge der Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause). Zeitschrift für das Armenwesen (hrsg. von Muensterberg, seit 1900). Schmoller, Entstehung, Wesen u. Bedeutung der neueren A. (1902); Schäfer, Leitfaden der Innern Mission (⁴1905); Wurster, Die Lehre von der Innern Mission (1895, letztes Werk über die Frage); Lallemand, Histoire de la Charité (Par. 1902 ff); Henderson, Modern Methods of Charity (Neuyork 1904, Übersicht über die charitativen Bestrebungen in allen Ländern); Buehl, Armenwesen (1904, Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene); Weber, Armenwesen u. Armenfürsorge (Göschens Sammlung, 1907); Muensterberg, Zentralstellen der A. u. Wohltätigkeit (1897); Hennig, Jesuiten in unsern Tagen (1905); Muensterberg, Bibliographie des Armenwesens (1900, mit mehreren Nachträgen). [Bruder, rev. Faßbender.]

Armenrecht. Das Armenrecht beruht auf der Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß auch dem Armen, welcher zur Zahlung von Prozeßkosten (gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten) außerstande ist, rechtlicher Schutz gewährt und die gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte ermöglicht werde. Es kann dies in doppelter Weise geschehen, entweder dadurch, daß der armen Partei vollständige Kostenfreiheit gewährt wird (wie nach kanonischem Recht), oder aber dadurch, daß derselben die Prozeßkosten bis zum Eintritt besserer Vermögensverhältnisse gestundet werden (beneficium annotationis, wie nach gemeinem deutschem Recht).

1. Römisches Recht. Mit Unrecht suchen die meisten Schriftsteller die Entstehung des Armenrechts im römischen Recht. Letzteres kannte ursprünglich nur eine unentgeltliche Rechtspflege. Erst unter Konstantin erhielten die officiales, tabelliones und exsecutores der rechtsprechenden römischen Magistrate für einzelne Dienstleistungen von den streitenden Parteien Sporteln, eine vielfach zu Mißbräuchen führende Einrichtung, welche sich allmählich zur feststehenden Gewohnheit herausbildete und durch verschiedene Konstitutionen der Kaiser Konstantin, Marcian und Justinian näher geregelt wurde. Ebenso durften die sog. iudices pedanei, d. i. untergeordnete Beamte zur Entscheidung geringfügiger Sachen (lites breviores et quaecumque maxime vilium sunt, bis zu 300 Solidi), welchen von den Kaisern Zeno und Justin eine Besoldung gewährt worden war, nach einer Verordnung Justinians statt dessen bei Prozessen über 100 Aurei Sporteln erheben, und zwar von jedem Streitteil 2 Aurei zu Anfang des Prozesses und 2 Aurei zu Ende des Prozesses. — Die Advokaten übten ihr Amt als Ehrendienst aus und gewährten ihren Beistand daher unentgeltlich; durch die lex Cincia de donis et muneribus vom Jahr 204 v. Chr. war es ihnen ausdrücklich verboten, hierfür eine Belohnung anzunehmen. Unter den Kaisern wurde das Amt des Advokaten ein Gewerbe und berechtigte denselben, ein Honorar zu fordern, welches jedoch nach einer Verordnung des Kaisers Claudius 10000 Sesterzien oder 100 Aurei nicht überschreiten durfte.

Man will nun die Einführung des Armenrechts in einzelnen Stellen des römischen Rechts finden, wonach den Armen 1) in geringfügigeren Sachen allgemein, 2) in bedeutenderen Sachen per specialem largitionem Sportelfreiheit gewährt und 3) ihnen auf Antrag von Gerichts wegen ein Advokat zu unentgeltlichem Beistand beigegeben worden sein soll. — Allein, wie Sprickmann-Kerkerinck (Archiv für kathol. Kirchenrecht XXV 145 ff) ausführlich nachweist, beziehen sich

zu 1) die einschlägigen Novellen Justinians nicht auf die eigentlichen rechtsprechenden Magistrate, iudices, deren Jurisdiktion, wie angeführt, unentgeltlich war, sondern nur auf die untergeordneten iudices pedanei. Während diese nach nov. 17, c. 3 in dem Fall, daß die Parteien bezüglich der Zahlung von Sporteln nicht sufficientes in datione consistant, verpflichtet waren, gratis lites audire, bestimmte die nov. 82, daß in allen Sachen unter 100 Aurei, mochten die Parteien vermögend oder arm sein, Freiheit von den an die iudices pedanei zu zahlenden Sporteln eintreten solle: qui enim ita parvae quantitatis exactionem facit, pro maxima parte victoriae sic pauperem fraudat. Darüber, daß auch in Sachen über 100 Aurei den Armen allgemeine Sportelfreiheit als Privileg gewährt worden sei, fehlt es an einer positiven Bestimmung.

Zu 2) Kaiser Anastasius spricht (in c. 6 de fruct. et lit. exp. 7, 51) von dem Privilegium der gänzlichen oder teilweisen Sportelfreiheit, welche gewissen Personen entweder per leges sacrasque constitutiones oder per speciales largitates gewährt werde. — Als gesetzlich privilegiert bezüglich der Sportelzahlung werden in den kaiserlichen Konstitutionen gewisse Stände und Institute aufgeführt; dagegen wird den Armen nirgends ein solches gesetzliches Privileg zugesprochen. Wenn es nun dem Kaiser freistand, per speciales largitates ein solches Privileg des Sportelerlasses zu gewähren, so war die Erteilung dieser Gunstbezeigung lediglich seinem freien Ermessen anheimgegeben, ohne daß irgend welche Beschränkung auf bestimmte Klassen von Personen stattgefunden hätte. Der Kaiser konnte hiernach zwar im einzelnen Fall, mußte aber keineswegs in jedem Fall dem Armen das Privileg des gänzlichen oder teilweisen Sportelerlasses gewähren.

Zu 3) Ulpianus bezeugt an zwei Stellen (fr. 1, § 4 de postulando 3, 1 und fr. 9, § 5 de off. proc. et leg. 1, 16), daß das Edikt des Prätors: si non habebunt advocatum, ego dabo, welches sich ursprünglich nur auf diejenigen bezog, welchen das Postulieren auch in eigenen Prozessen untersagt war, auf diejenigen erstreckt worden sei, welche aus einem sonstigen Grund einen Advokaten nicht finden konnten. Wenngleich die Armut des Rechtsuchenden auffallenderweise nicht ausdrücklich unter den certae causae aufgeführt ist, so wird sie ge-

wiß zu diesen Gründen, aus welchen der Prätor einen Advokaten beiordnen mußte, gehört haben. Allein, daß der Advokat in solchen Fällen verpflichtet gewesen sei, seinen Beistand unentgeltlich zu leisten, wird in keiner der beiden Stellen gesagt. Es kann dies allerdings indirekt aus den Worten Justinians (in c. 13, § 9 de iud. 3, 1) gefolgert werden: Honorariis scilicet a clientibus, qui dare possint, dissertissimis togatis omnimodo praestandis. Allein eine solche beiläufige Andeutung genügt keineswegs zum Beweis dafür, daß schon nach römischem Recht diejenigen, qui dare non possint, generell von Zahlung der Advokatenhonorare befreit gewesen seien. Somit rechtfertigt sich die Behauptung, daß bei den Römern das Armenrecht als entwickeltes Rechtsinstitut nicht bestanden habe. Nach dem Zeugnis der Glosse bildete sich im nachjustinianischen Recht vielfach die Praxis aus, daß der einer armen Partei zugeteilte Advokat das Honorar für seinen Beistand aus öffentlichen Fonds (de publico) erhielt. Dagegen ist in der Glosse von einem Recht der armen Partei auf Sportelfreiheit nirgends die Rede.

2. Kanonisches Recht. Die Tendenz des kanonischen Rechts ging dahin, daß die Justiz möglichst unentgeltlich verwaltet werde (vgl. Fuchs, Zeitschr. für Rechtsgesch. V 104 ff, und Sprickmann-Kerkerinck a. a. O.). Der Richter durfte sich keine Sporteln von den Parteien geben lassen, ja nicht einmal freiwillig angebotene Sporteln annehmen, ausgenommen etwa esculentum vel poculentum mera liberalitate oblatum, quod paucis consumi possit diebus. Was die gerichtlichen Auslagen anbelangt, galt der Grundsatz: nemo cogitur suis stipendiis militare. Während daher der iudex ordinarius Ersatz der Expensen nicht fordern durfte, konnte der iudex delegatus moderatas expensas ersetzt verlangen (wozu namentlich die infolge einer notwendigen oder nützlichen Reise entstehenden Spesen für Lebensunterhalt und Transport gehören), und zwar von beiden Parteien zu gleichen Teilen. Die Assessoren und Notare, die Advokaten und Prokuratoren erhielten nicht nur (wie auch die Zeugen) Ersatz ihrer Auslagen, sondern auch für ihre Dienstleistungen ein Honorar, dessen Betrag bei den Assessoren und Notaren je nach den Umständen des Falls und den Verhältnissen der Streitteile von dem Richter bestimmt wurde, bei den (weltlichen) Advokaten und Prokuratoren vorher vertragsmäßig festgesetzt werden mußte.

Das kanonische Recht stellte nun den Grundsatz auf, daß die Armen von der Zahlung von Prozeßkosten völlig befreit sein sollten, worin, wie Schott (Armenrecht 18) als besonderes Verdienst des kanonischen Rechts anerkennt, der Ursprung unseres heutigen Armenrechts zu suchen ist. Zwar bezieht sich die betreffende Hauptstelle (c. 11, § 4 in VI. de rescript. 1, 3: sed ubi notabiliter [d. h. erwiesenermaßen] fuerint pauperes litigantes, etiam pro expensis nil prorsus exigat ab eisdem) zunächst nur auf die dem Richter zu ersetzenden Auslagen; nach dem ganzen Geist der kanonischen Gesetzgebung und den Zeugnissen der älteren juristischen Schriftsteller (Durandus, Maranta) ist aber nicht zu bezweifeln, daß derselbe Grundsatz auch bezüglich der gesamten übrigen Kosten Anwendung fand, daß also auch von deren Zahlung die arme Partei befreit war. Insbesondere wird der Richter ausdrücklich für verpflichtet erklärt, den Armen einen Advokaten zu unentgeltlichem Beistand beizuordnen (Gl. implorando ad c. 1, X de off. iud. 1, 32; Baldus ad c. 25 de nupt. 5, 4, n. 3; Jason ad tit. J. de act. § 24, n. 54). Nach den Statuten von Cesena (I, rubr. 55) waren die Advokaten gehalten, ihren Beistand den Armen, wie überhaupt den personae miserabiles, gratis et sine aliquo salario zu gewähren. In mehreren italienischen Staaten bestand die bereits erwähnte Einrichtung, daß die Armenadvokaten für ihre Dienste aus öffentlichen Fonds honoriert wurden. Die Statuten von Ancona, Ferrara, Florenz, Genua und Gubbio legten einzelnen Mitgliedern des Advokatenkollegs oder dem advocatus fisci die Verpflichtung zur unentgeltlichen gerichtlichen Vertretung der Armen auf (vgl. Fuchs a. a. O.). — Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Kirche auch nach mancher andern Richtung hin für den Rechtsschutz der Armen eintrat, namentlich durch die Einrichtung von defensores ecclesiastici für die Armen, durch die den Klerikern erteilte Erlaubnis, auch vor weltlichen Gerichten für personae miserabiles aufzutreten, durch die Einräumung eines gewissen Aufsichtsrechts der Bischöfe über die Richter zum Schutz der Armen usw. (vgl. Sprickmann-Kerkerinck a. a. O.).

3. Deutsches Recht. Während das altgermanische Gerichtsverfahren keine oder höchstens sehr geringe Kosten erforderte, nahmen mit der Veränderung des Verfahrens durch die mittelalterlich-italienische Doktrin auch die Prozeßkosten zu, so daß eine besondere Fürsorge für die Armen geboten erschien. Der Schwabenspiegel (Ausgabe von Laßberg 17, S. 44) schreibt in dieser Beziehung dem Fürsprech vor: Er soll armer liute wort durch got sprechen, und tuot er des nicht, daz ist wider got, unde der richter mac imz gebieten mit rehte, daz er armer liute wort umbe sust spreche. Ulrich Tenngler (Laienspiegel I. Tl) lehrt, daß die Armen nicht mit Zahlung von Prozeßkosten beschwert werden und daß die Richter darauf sehen sollen, daß jenen vorsprechen gleich gegeben, auch die armen umb gots willen versehen werden. Eine durchgreifende Umbildung des Armenrechts vollzog sich nach Einführung des Reichskammergerichts (vgl. Albrecht, Zeitschr. f. Zivilrecht XI 89 ff, u. Fuchs a. a. O.). Die Kammergerichtsordnung von 1471 bestimmt, da armuts halben nyemandt rechtloss gelassen werden dürfe, daß der Kammerrichter die Sachen der armen, die ir armut mit iren eyden, ob der gesonnen wirt, erweisten, den Advokaten und Prokuratoren empfehlen solle, darinn zu raten und zum besten ir Recht fürzubringen, und zwar bei peen entsetzung seines Ampts. Während hier als Voraussetzung der Beiordnung eines Armenanwalts die eidliche Erhärtung der Armut und zwar nur dann verlangt wird, falls dem Armen dies wirklich angesonnen würde, fordert die K.G.O. von 1495 hier außerdem ein eidesstattliches Restitutionsversprechen für den Fall des Eintritts besserer Vermögensverhältnisse. Nach der K.G.O. von 1521 mußte der Arme seine Armut, auch wenn sie außer Zweifel war, eidlich erhärten, und erstreckte sich das Restitutionsversprechen auf sämtliche Kosten, nicht nur die Anwaltsgebühren, wurde also auch auf die Gerichtskosten ausgedehnt: mit vorbehaltung, so der arm zu besser vermoeglichait keme, das er alssdan der gebüre, umb die erlangte Acta, aussrichtung thun ... sol. Sodann normiert die K.G.O. von 1538 eine der Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516 entlehnte Formel für den „Eyd vor die Armut". Derselbe enthält die Zusammenfassung eines iuramentum assertorium, promissorium und malitiae, nämlich nicht nur die Beschwörung der Armut und die eidliche (statt eidesstattliche) Leistung des Restitutionsversprechens (nunmehr auch bezüglich der Gerichtsgebühren), sondern auch die eidliche Versicherung, daß der Arme sich seines Vermögens nicht arglistigerweise begeben habe. Nach der K.G.O. von 1555, welche dem immer wachsenden Mißbrauch des Armenrechts kräftiger zu steuern bezweckt, soll der Arme erst dann zur Leistung des Armeneids in dieser dreifachen Richtung zugelassen werden, wenn er seiner armut und unvermoegens ein urkundt von seiner oberkeit oder andern glaubwirdigen Personen beigebracht oder zum wenigsten etlicher massen anzeig und schein seiner armut dargetan hat. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die deutsche Reichsgesetzgebung das kanonische Armenrecht, wonach der Arme völlige Kostenfreiheit genoß, insofern wesentlich umgestaltet hat, als nach neuerem Recht auf Grund der Ableistung des Armeneids nur eine Stundung der Gerichtskosten und eine Kreditierung der Advokatenkosten auf so lange eintritt, bis die arme Partei zu besseren Vermögensverhältnissen gelangt ist.

Die neueren Partikulargesetze beruhen sämtlich auf dem Prinzip der bloßen Stundung der Prozeßkosten und weichen nur in Bezug auf den Armeneid voneinander ab, indem sie entweder denselben unbedingt fordern, oder dessen Ableistung nur auf Verlangen des Prozeßgegners der bescheinigtermaßen armen Partei auferlegen, oder aber den Armeneid überhaupt nicht als Bedingung für Erteilung des Armenrechts statuieren, oder denselben ausdrücklich abgeschafft haben. Dagegen stellen die neueren Partikulargesetze als weiteres Erfordernis der Erteilung des Armenrechts auf, daß die Sache des Unvermögenden sich nicht von vornherein als eine grundlose darstellen dürfe und daß daher in dieser Richtung dem Gericht auf Grund der ihm mitzuteilenden Tatsachen und Beweismittel eine sachliche Vorprüfung zu ermöglichen sei. Diese Vorschrift gründet sich auf die Bestimmung des Reichsdeputationsabschieds von 1600, es solle der um Erteilung des Armenrechts einkommende Arme mit allem Ernst verwarnt werden, im Fall die sachen unbegründet und baufällig, und dass betrieglicher Weiss damit umbgangen werde, sich würde erzeigen, dass alsdann gegen ime, nach befundenen Sachen, mit allem Ernst verfahren und am Leib gestrafft werden solle.

4. Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthält in §§ 114/127 eingehende Bestimmungen über das Armenrecht. Hiernach erhält eine Partei (ein Ausländer nur bei verbürgter Gegenseitigkeit), wenn und insolange sie „außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten", und „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint", Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, d. h. auf unentgeltliche Prozeßführung, und zwar nicht nur einstweilige Befreiung von der Berichtigung der sämtlichen Gerichtskosten und von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, sondern auch auf Beiordnung eines Gerichtsvollziehers zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (nach §§ 34/36 der Rechtsanwaltsordnung, auch insoweit eine solche nicht geboten ist), eines Rechtsanwalts zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte. Auch kann hiervon abgesehen einer nicht im Bezirk des Prozeßgerichts wohnenden armen Partei in gleicher Weise für die mündliche Verhandlung ein rechtskundiger Vertreter beigeordnet werden. Gelangt der Arme später zu Vermögen oder stellt sich nachträglich heraus, daß die Armut nicht vorhanden gewesen, so ist die betreffende Partei zur Nachzahlung der Beträge verpflichtet, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen unter Vorlage eines obrigkeitlichen Zeugnisses über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten und muß eine Darlegung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel enthalten. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders; wenn dasselbe schon in erster Instanz bewilligt war, bedarf es in der höheren Instanz des Nachweises des Unvermögens nicht, und wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, fällt in höherer Instanz die sachliche Vorprüfung weg. Das Armenrecht kann zu jeder

Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist, und erlischt mit dem Tod der Person, welcher es bewilligt ist. Bezüglich des Rechtsverhältnisses des Gegners wird bestimmt, daß die Bewilligung des Armenrechts an den Kläger, Berufungs- oder Revisionskläger zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den gerichtlichen Kosten zur Folge hat. Ist der Gegner in die Prozeßkosten verurteilt, so werden von ihm die beiderseitigen Gerichtskosten eingezogen, von deren Berichtigung die arme Partei und der Gegner einstweilen befreit waren; desgleichen sind die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem Gegner beizutreiben. Ist dagegen die arme Partei zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt, so hat die Bewilligung des Armenrechts, da solches nur von der unmittelbaren Kostentragungspflicht befreit, auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß. Nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden auf diese die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht entsprechende Anwendung. Die deutsche Zivilprozeßordnung steht also in ihren Bestimmungen über das Armenrecht auf dem Boden der neueren Rechtsentwicklung und weicht im wesentlichen lediglich durch die Abschaffung des Armeneids von der früheren Reichsgesetzgebung ab.

5. In dem *französischen Recht* waren seit dem 13. Jahrh. alle Advokaten und Anwälte verpflichtet, pro Deo (und später auch et sancto Ivone, dem Schutzheiligen der Juristen) den Armen ihre Hilfe unentgeltlich zu leisten; jene hatten aber mit wenigen Ausnahmen keinen Anspruch auf Erlaß der Gerichtsgebühren und Sporteln. Erst die loi sur l'assistance judiciaire vom 22. Jan. 1851 knüpfte an die Bewilligung des Armenrechts die Stundung aller Gerichts- und Anwaltskosten und -Auslagen. Das hierdurch vorgeschriebene Verfahren ist jedoch so schwerfällig und schleppend, daß Schott richtig urteilt, das französische Armenrecht stehe weit hinter dem deutschen zurück. — Die übrigen *fremden Rechte* statuieren sämtlich das Prinzip der Stundung bis zum Eintritt besserer Vermögensverhältnisse, mit Ausnahme des sich wesentlich auf ein Statut von 1498 gründenden *englischen Rechts*, welches den Armen eine definitive Befreiung von Kosten und Gebühren gewährt. Wegen der in den einzelnen Ländern über das Armenrecht geltenden gesetzlichen Bestimmungen vgl. Leske u. Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr (2 Bde, 1895/97). Ein im Haag zwischen den meisten europäischen Staaten zur Regulierung von Fragen des *internationalen Privatrechts* getroffenes Abkommen vom 14. Nov. 1896 nebst Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 enthält die Bestimmung, daß die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten in allen andern Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrecht zugelassen werden wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiet die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Literatur. Linde in der Zeitschr. für Zivilrecht u. Zivilprozeß I 57 ff; derſ. im Archiv für zivilrechtl. Praxis XVI 51 ff; Sartorius ebd. XVIII 237 ff; Albrecht in der Zeitschr. für Zivilrecht u. Zivilprozeß XI 89; Reatz in der Zeitschr. für Rechtsgesch. II 421 ff; Fuchs ebd. V 104 ff; Sprickmann-Kerkerinck im Archiv für kath. Kirchenrecht XXV 145 ff; Renaud, Lehrb. des gemeinen deutschen Zivilprozesses (²1873); Wetzell, System des ordentl. Zivilprozesses (³1878); Schott, Das A. der deutschen Zivilprozeßordnung (1900). [Fösser.]

Arnimparagraph s. Amt (Sp. 201), Amtsverbrechen (Sp. 214).

Arrest s. Gefängniswesen.

Arrondierung, *Konsolidation, Kommassation, Separation, Verkoppelung, Zusammenlegung* bedeutet im Gegensatz zu Dismembration die Um- und Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Grundstücke derselben Besitzer in einer Feldmark oder auch in einem Teil derselben zum Zweck der Bildung größerer oder zweckmäßiger wirtschaftlicher Gutskomplexe. In diesem Sinn ist die Gesetzgebung zur Reglung dieser Materie ein aus dem Bedürfnis hervorgegangenes Produkt der Neuzeit. Die in früheren Zeiten in einzelnen Staaten, wie beispielsweise in Schottland schon 1665, in Dänemark noch früher, in Schleswig 1766, erlassenen, die Zusammenlegung (inclosure) gestattenden Gesetze beabsichtigten weniger die wirtschaftlichen Nachteile der Zersplitterung des Grund und Bodens zu beheben, als die Zusammenschlagung mehrerer kleinerer Besitzungen zu größeren, gesetzlich bevorzugten Gütern zu erreichen. Daneben wurde die Aufteilung gemeinschaftlich besessener Gründe mit Aufhebung der sie belastenden Zehnt- und Servitut-, insbesondere aller möglichen Weiderechte, überhaupt die Beseitigung der Feldgemeinschaften und der Fessel des Flurzwanges erstrebt. Diesen letzteren Zweck verfolgte auch vorzugsweise noch die altpreußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, das erste, umfassendste und für ein größeres Gebiet geltende organische Gesetz, welches auf diesem Rechtsgebiet erschienen und in seiner späteren Ausbildung und Vervollkommnung auch Normalgesetz für viele deutsche Mittel- und Kleinstaaten geworden ist. Es ist deshalb auf den Geist und Inhalt dieses Gesetzes näher einzugehen.

Ausgesprochener Zweck ist die Aufhebung und die Beschränkung der „Gemeinheiten", worunter ländliche Grundstücke verstanden werden, die in einer bestimmten Art bisher gemeinschaftlich benutzt wurden. Um bei der Beschränkung zunächst näher zu verweilen, so kann jeder Eigentümer, dessen Grundstücke mit Dienstbarkeiten belastet sind, so-

wie jeder Miteigentümer von Gemeindegründen verlangen, daß die Teilnahmerechte sämtlicher Berechtigten auf ein bestimmtes Maß fixiert und demnach die Nutzungen geordnet werden. Er kann insbesondere verlangen, daß die Art und Zahl des aufzutreibenden Viehs, die Zeit der Ausübung der Hütung genau festgesetzt, daß bei Holzungsberechtigungen das Brennholz auf ein bestimmtes Deputat normiert werde. Auch darüber, ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Acker auf mehr Jahre, als bisher üblich war, besät oder nicht besät, zur Hütung oder Aufforstung niedergelegt, ob Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Ackern aufgebrochen, ob Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont, ob gemeinschaftliche Forsten gerodet oder abgeholzt, ob Sandschollen gedeckt, Be- und Entwässerungsanstalten angelegt werden sollen, äußert sich der betreffende zweite Hauptabschnitt dieses Gesetzes. Ungleich weiter geht der erste. Er verfolgt dreierlei Zwecke: die gänzliche Aufhebung der den ländlichen Grundbesitz beschwerenden Servituten, die Teilung von Grundstücken, die irgend einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen, auch der Forsten, und in Gemeinschaft mit der Teilung die Zusammenlegung des übrigen zersplitterten, im Gemenge liegenden Grundbesitzes. Nur innerhalb einer derartigen Gemeinheit konnte ohne Einwilligung des Eigentümers ein Grundstück verlegt, mit seiner Einwilligung aber jedes zweckmäßig verwendbare Grundstück in eine anhängige Gemeinheitsteilung, Separation, wie der technische Ausdruck lautet, hereingezogen werden. Die Praxis erhob diesen anfänglich sekundären Zweck des Separationsverfahrens gar bald zum hauptsächlichsten, der dann durch ein neueres Gesetz vom 2. April 1872 seine gebührende Berücksichtigung gefunden hat durch die Ausdehnung des Zusammenlegungsverfahrens auch auf solche Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und durch Anwendung desselben auch auf einzelne bestimmt oder natürlich abgegrenzte Feldteile einer oder mehrerer Gemarkungen. Alle in solcher Weise dem Verfahren unterworfenen Grundstücke werden als *eine* Masse betrachtet, deren Teilung auf die der allgemeinen Landeskultur möglichst förderliche Art und in der Weise vorzunehmen war, daß jeder Beteiligte den seinen Anrechten entsprechenden Teil an dem allgemeinen Wert erhält. Das ist der Gesichtspunkt, worauf der Rechtskreis der Um- und Zusammenlegung beruht und von welchem der einzelne Interessent in Beurteilung seiner Stellung zur Gesamtheit der Interessenten auszugehen hat. Die Wahrnehmung des dabei hervortretenden höheren Landeskulturinteresses steht den Ausführungsbehörden (*Generalkommissionen*) zu, die an die Stelle der ordentlichen Regierungs- und Polizeibehörden treten, und zwar mit richterlicher Kompetenz, aber auch mit richterlicher Verantwortlichkeit. Vorgeschriebene Regel nun ist, daß jeder Interessent für seine sich nach der Größe und Güte des eingeworfenen Besitzes bestimmende Forderung (Sollhaben) in entsprechender Entfernung von seinem Wirtschaftshof, womöglich in einem einzigen Plan, abzufinden ist, daß er sich dabei einen Austausch von Acker-, Weide- und Wiesenboden, ferner den Verlust an Fläche gegen Ersatz in der Bonität und umgekehrt gefallen lassen, ausnahmsweise sogar, wenn eine gerechte landwirtschaftliche Ausgleichung nicht zu ermöglichen ist, mit einer Entschädigung in Kapital oder Rente sich begnügen muß. Voraussetzung ist nur, daß ihm dadurch in dem bisherigen Wirtschaftsbetrieb seines Hauptguts keine Betriebsänderung aufgenötigt wird. Für zufällige und vorübergehende Wertsgegenstände, als Düngung, Einhegung usw., findet, auch nach allen andern Gesetzgebungen, nur eine Ausgleichung und Entschädigung in Geld statt. Als eine Veränderung im Wirtschaftsbetrieb gilt es, wenn eine bisherige Ackerwirtschaft im wesentlichen in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte, und umgekehrt; wenn ein überwiegender Hauptzweig der Wirtschaft ganz oder größtenteils aufgegeben oder wenn ein gespannhaltender Ackerwirt sein Gespann abschaffen und seine Ländereien mit der Hand bebauen müßte, und umgekehrt. Bei Zumessung der Planabfindungen, bezüglich deren die Interessenten vorher mit ihren bezüglichen Anträgen und Wünschen gehört werden sollen, sind (nach den darüber erlassenen Instruktionen) folgende Rücksichten zu nehmen: auf die Nähe und wirtschaftlich bequeme Lage zu dem Wirtschaftsgehöft, für welches sie ausgewiesen werden; auf den möglichst vollständigen Zusammenhang der zu einem Gut gehörenden (d. h. auszuweisenden) Grundstücke; auf wirtschaftlich zweckmäßige und bequeme Zugänge zu denselben vom Wirtschaftshofe her und auch zu den einzelnen Teilstücken; auf Hinwegräumung physischer Kulturhindernisse und Benutzung vorhandener physischer Vorteile und Gelegenheiten zu nützlichen Kulturanlagen, wie Bäche, abzulassende Seen usw.; auf wirtschaftlich zweckmäßige geometrische Gestalt der Pläne. Als vollkommenste Planfigur wird das *Rechteck* anempfohlen; spitze und stumpfe Winkel sind möglichst zu vermeiden, ebenso zu lang gestreckte Pläne. Die Abfindung in einem einzigen Plan, welche, wie gesagt, die Regel bilden soll, gelingt in den meisten Fällen nicht und läßt sich nur bei größeren Besitzungen und da erzielen, wo eine Feldmark in Bezug auf Gattung, Bodengüte, Wert und Klassenverhältnis aller Grundstücke sehr gleichmäßig ist.

Diesem preußischen Konsolidationssystem steht am schärfsten gegenüber das *nassauische*. Gestützt auf ältere, zum Teil sogar im 15. und 16. Jahrh. schon ergangene Bestimmungen und berechnet auf einen weit vorgeschrittenen Kulturzustand, insbesondere aber auf die weit vorgeschrittene Zerstücklung des Grundbesitzes, tritt bei ihr überwiegend als der Zweck des Verfahrens die Einführung neuer landwirtschaftlicher Meliorationen selbst durch

völlige Umwandlung der bisherigen Kulturart bei Gelegenheit und in Veranlassung der Zusammenlegung in den Vordergrund. Diese neuen, erst aus dem Verfahren hervorgehenden Meliorationen und Kulturen werden, abweichend und im Gegensatz zum preußischen Gesetz, auch bei der Zuteilungsberechnung zugrunde gelegt. Es gehören dahin z. B. die Ausrodung der für den Acker- und Wiesenbau nutzbaren Waldstücke, die Umwandlung der beständigen Weiden und des Ödlands in Wiesen und Ackerland, die Umschaffung unbrauchbarer Ländereien zu Forsten, die Anlegung von Rieselwiesen, die größere oder geringere Ausdehnung der Viehzucht oder des Handelsgewächsbaus usw. Zur Erreichung dieser Zwecke werden nun in einer Flur, worunter nach der örtlich geschlossenen Zusammenlage der dritte oder vierte Teil des sämtlichen Ackerlandes einer Gemarkung zu verstehen ist, je nachdem die Drei- oder Vierfelderwirtschaft obwaltete, Unterabteilungen, Distrikte gebildet, welche nach Art ihrer besondern Produktionsfähigkeit sich unterscheiden, je nachdem sie sich vorzugsweise zu Weizen und Klee, oder zu Korn, Rüben und Flachs, oder zu Gerste, Kartoffeln, Kohlrabi usw. eignen, und diese Distrikte dann wieder in 30 bis 60 Morgen große Gewanne zerlegt behufs zweckdienlicher Bebauung und Bewässerung. Jede der solchergestalt getrennten und abgegrenzten Abteilungen wird dann als ein besonderer Verlosungs- und Einteilungsbezirk behandelt, in welchem jedem Besitzer das wieder in der besondern Bodengattung, in Klee- oder Kartoffelboden usw., ungeschmälert zugeteilt wird, was er darin besessen hat. Dies geschieht durch Bildung von unteilbaren Normalparzellen, deren Minimalgröße für Frucht- und Ackerland auf 700, für Wiesenland auf 350, für Kraut- und Gemüseland auf 210 und für Garten auf 140 qm bemessen ist. Bei der Zuteilung, die in Ermanglung freier Einigung in Form des Losens geschieht, findet eine Ausnahme von der Bildung zu dieser Größe nur dann statt, wenn ein Besitzer in einer Verlosung nicht den Gehalt einer Normalparzelle anzusprechen hat, und im Anschluß an diese Bestimmung ist dann ferner vorgeschrieben, daß übermäßig große verloste Normalparzellen für einen Besitzer, mithin teilbare Parzellen auf der Karte und im Stock- und Lagerbuch wirklich in solchen (wie gesagt, unteilbaren) Parzellen unter verschiedenen Nummern einzutragen sind. Der Empfänger kann diesen seinen neuen Komplex als ein Ganzes bebauen, denselben aber auch zum Zweck der Veräußerung oder der Realteilung unter verschiedene Erben teilen, immer aber nur nach Maßgabe und in dem Umfang einer oder mehrerer Normalparzellen, die dann als solche im Lager- und Grundbuch ab- und umgeschrieben werden. — Wie die preußische Gesetzgebung ein Ausfluß der gebundenen, in dem sächsischen Volksstamm vorherrschenden Agrarverfassung, so ist die nassauische ein Produkt der freien, in den fränkischen Volksstämmen hergebrachten, und insofern tragen beide Systeme Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten dieser Volksstämme Rechnung. So haben sich die nord- und mitteldeutschen Staaten in ihren Konsolidationsgesetzen mehr dem preußischen System akkommodiert; die südwestdeutschen Staaten sind mehr dem nassauischen System gefolgt, insbesondere, was die Beschränkung der Teilbarkeit der zusammengelegten Komplexe betrifft. Im ehemaligen Königreich Hannover gelten die Gesetze von 1802 und 1842, die im preußischen Sinn durch das Gesetz von 1883 umgestaltet wurden, die preußisch gewordenen hessischen Landesteile erhielten durch die Gesetze von 1867, 1869 und 1876 eine gute Grundlage für die Zusammenlegung, ebenso wurden die in Schleswig-Holstein geltenden Gesetze dem preußischen Verfahren durch Gesetz von 1876 angepaßt. Die thüringischen Staaten befolgten im allgemeinen bei ihren Gesetzen preußische Grundsätze. In Süddeutschland ist es bei dem vorwiegenden Kleinbesitz nicht gelungen, durchgreifende Regulierungsgesetze zu schaffen, einesteils ist die Bildung der Majorität, wie in Baden und Bayern, sehr erschwert, anderenteils sind überhaupt nur Wegeregulierungsgesetze, wie in Württemberg (1862), erlassen. (Vgl. darüber G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, 1883). — In Österreich, wo schon Joseph II. die sog. Kommassationen eifrig begünstigt hatte, besteht seit 7. Juni 1883 das Gesetz betr. die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke. In Bayern gab es seit 1834 die sog. Vereinödung, die Ausscheidung eines Interessenten mit Abbau unter Zusammenlegung seines Besitzes und Aufhebung der wechselseitigen Servituten aus der Feldmarksgemeinschaft. Durch diese Ausbauten wurden vielfach günstige Erfolge erreicht, da es auf diese Weise möglich war, für die im Dorf Bleibenden bessere Planlagen zu erzielen und den neuen Hofbesitzern zusammenhängende wirtschaftliche Grundstücke zu geben. In Preußen sucht man bei abgelegenen Flächen diese Bestrebungen auf Abbau ebenfalls zu unterstützen. Am 29. Mai 1886 kam ein neues Flurbereinigungsgesetz zustande, da das Gesetz vom 10. Nov. 1861 von geringem Erfolg begleitet gewesen war. Leider hat man bei den süddeutschen Zusammenlegungen oft zu viel Rücksicht walten lassen. Es war nur erlaubt, eine Umlegung in den einzelnen Feldlagen vorzunehmen, wodurch eine großzügige Politik direkt unmöglich gemacht wurde. Diese Anschauungen waren die natürlichen Folgeerscheinungen des Übergewichts der vielen Kleinbesitzer.

Die wirtschaftlichen Vorteile eines solchen Verfahrens sind einleuchtend. Die Befreiung des Bodens von den Servituten allein schon führt zur Aufhebung des Flurzwangs, zur Beseitigung der Dreifelderwirtschaft, überhaupt zur rationellen Landwirtschaft. Ein gleiches gilt von der sachgemäßen Teilung der Gemeinheitsgründe. Das

private Eigentum liefert erfahrungsmäßig im allgemeinen einen größeren Roh- und Reinertrag als das gemeinschaftlich benutzte. Die Zusammenlegung der zerstreut liegenden Grundstücke erleichtert in bedeutendem Grad ihre Bearbeitung, kürzt die Entfernungen vom Wirtschaftshof ab und erspart viele Zeit wie Arbeitskräfte in der Beackerung und Ernte, ganz abgesehen von der erleichterten Möglichkeit des Ausbaus. Als weitere Vorteile, die jedem Teilnehmer zuwachsen, stellen sich dann folgende dar: Es hören alle Grenzstreitigkeiten auf, indem alle Grenzen der Abfindungspläne durch Steine gehörig bezeichnet werden. Ferner werden auch die Streitigkeiten wegen Beschädigung durch Überfahrten, Wenden beim Pflügen usw. beseitigt. Jeder kann von dem vorbeiführenden Weg aus zu seinem Grundstück gelangen. Das neu hergestellte, vorzugsweise die erleichterte Zugänglichkeit der Höhen und der steiler gelegenen Teile der Feldmark in Rücksicht nehmende Wegenetz ist überhaupt einer der wesentlichsten Vorteile des ganzen Verfahrens; die Geradelegung erspart zudem manche Flächen. Ganz dasselbe gilt vom Gräbennetz und den allgemeinen Be- und Entwässerungsanlagen, zu denen, wie zur Herstellung gemeinschaftlicher Anstalten — von den Sand-, Lehm-, Kalk- und Mergelgruben, den Viehtränken, Rötegruben, Steinbrüchen usw. an bis zu den Kirchhöfen, Schieß- und Vergnügungsplätzen hinauf —, das Verfahren leichte Hand bietet. Noch weit mehr läßt sich dies behaupten von den Meliorationen in größerem Maßstab, von Drainagen, Eindeichungen, Wiesenbauten, wenn die Verhältnisse danach angetan sind. Durch die ersparten Furchen zwischen den einzelnen Parzellen sowie durch Urbarmachung nutzlos daliegender Flächen, des sog. Unlands, wird und läßt sich wenigstens viel kulturfähiges Land gewinnen; überhaupt besteht in der Teilnahme an den allgemeinen Kulturverbesserungen, in der Weckung der geistigen Kräfte, der wirtschaftlichen Einsicht und Herstellung der vollkommensten Rechtssicherheit der unbestreitbar größte Vorzug des Konsolidationsverfahrens. Die Prozesse haben in den Ortschaften, die ihre Feldmarken konsolidiert haben, abgenommen, der Realkredit hat sich erhöht. Es sind denn auch diese bedeutenden, fast überall anerkannten Erfolge gewesen, welche der preußischen Agrargesetzgebung eine solch ausgedehnte Wirksamkeit zugesichert haben, und zwar sowohl im Innern des Staats wie nach außen hin.

Gleichwohl zählt auch die Konsolidationsgesetzgebung ihre prinzipiellen Gegner. Diese weisen zunächst auf die Unbill hin, die ihrer Ansicht nach in der Verletzung des Privateigentums liegt. Mit demselben Recht aber müßte man dann auch die Expropriation, die Enteignung im allgemeinen Interesse, verurteilen, die noch viel weiter geht, indem sie dem Eigentümer für sein abzutretendes Grundeigentum eine Geldentschädigung aufnötigt, während die Konsolidation ihrem eigentlichen Wesen nach nichts weiter ist als der Tausch eines Grundstücks gegen ein anderes. Sie führen weiter an, daß dieselbe, um wirksam zu bleiben, zu einer Umgestaltung des Erb- und Familienrechts hindränge und damit auf diesem Rechtsgebiet Ungleichheiten erzeuge. Grundsätzlich hat aber das Zusammenlegungsverfahren mit der Veräußerlichkeit und Teilbarkeit infolge Erbgangs, wie dies die preußischen und die nassauischen Gesetze beweisen, gar nichts zu tun. Sind einmal die allgemeinen Meliorationszwecke, die gemeinnützigen Anlagen bleibend, so kann die Gesetzgebung eine Wiederholung des Verfahrens bei wieder eintretender Zersplitterung vorsehen, wie denn auch das preußische Gesetz vom 2. April 1872 nach einem 30jährigen Zeitraum seit Ausführung des ersten Verfahrens bei einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Grundbesitzer solche für zulässig erklärt. Endlich hat man die Kostspieligkeit des Verfahrens, das Mißverhältnis zwischen den aufzuwendenden Kosten und den beabsichtigten Vorteilen entgegengestellt. Das preußische Kostengesetz vom 24. Juni 1874 beseitigt diesen für minder fruchtbare und kleinere Feldmarken allerdings oft zutreffend gewesenen Einwand durch Einführung von Minimal- und Maximalbauschsätzen, die sich nach der Fläche des ins Verfahren einzuwerfenden Besitzes mit Berücksichtigung seiner Bonität bestimmen, so daß nicht nur die Gesamtheit der Kosten, sondern auch der Beitrag jedes einzelnen im voraus sich berechnen läßt. Dies gilt für die eigentlichen Regulierungs-, nicht aber auch zugleich für die Prozeßkosten. Sind auch die skizzierten Vorwürfe wohl in der Hauptsache unbegründet, so mögen doch immerhin andere stichhaltigere mit Recht und Nachdruck erhoben werden. War es auch vielfach nötig, die großen um- oder übergenutzten Weiden und Ödländereien einer besseren und nachhaltigeren Kultur zuzuführen, so erschien es meist durchaus verkehrt, die gemeinschaftlichen Wälder der Aufteilung zu unterwerfen. Große, nicht oder kaum wieder gutzumachende Schäden hat unsere Volkswirtschaft durch die einseitige, oft rein juristisch formale Ausdehnung des Zusammenlegungsverfahrens auf viele Flächen erlitten; die Überspannung einer Idee „Gemeingut ist schädlich" (§ 21 der Gemeinheitsteilungsordnung) und ihre übereifrige Ausführung ohne Anpassung an Klima, Gegend und Lebensgewohnheiten hat recht bedenklich gewirkt. Die Technik des Verfahrens war vielfach ungenügend entwickelt; jetzt sucht man eifrig ehemalige Gemeinflächen wieder zu Waldgenossenschaften zusammenzuschließen und überhaupt Gemeingut zu begründen (Ansiedlungskommission). Es wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo man ein nicht so rosig liberal gefärbtes Bild von den Folgen der Agrargesetzgebung aufstellt, unsere kommunistischen Anschauungen drängen von selbst auf gemeinsame Betätigung hin. Leitender Grundsatz für ein Verfahren muß sein und bleiben, daß es auf solche Grundstücke und Flächen nicht ausgedehnt wird, bei deren Um-

legung es an einem Interesse der Landeskultur fehlt, oder für welche sich ein Aquivalent in Grund und Boden gar nicht oder nur mit äußersten Schwierigkeiten ausmitteln läßt. Die neueren preußischen Gesetze haben deshalb folgende Ausnahmen statuiert: Gebäude, Hofraiten, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, desgleichen Grundstücke, auf denen Mineralquellen vorhanden sind, endlich Grundstücke, auf welchen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden. Diese können nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden. So begründet diese Maßnahme auch vielfach im Landeskultur- und eigenen Interesse der Beteiligten ist, so darf nicht verhehlt werden, daß sie in dieser Allgemeinheit auch ihre großen Schattenseiten hat. Besonders trifft dies zu bei der Zusammenlegung der Dorf- oder Stadtgrundstücke behufs Schaffung zweckmäßiger und neuer Straßen und von Baugelände. Ein einziger widerstrebender Interessent kann hier eine notwendige und heilsame Reform verhindern, ein gewisser Zwang wäre auch in diesem Fall recht erwünscht.

Ein neueres Anwendungsgebiet des Zusammenlegungsverfahrens stellen überhaupt die Stadt- oder Dorfzusammenlegungen mit ihren öfters segensreichen Folgen dar. Manche Städte und Dörfer, namentlich Westdeutschlands, haben dadurch erst eine Entwicklungsmöglichkeit zum Fortschritt erhalten. Man kann wohl behaupten, daß den meisten Stadtverwaltungen unserer Mittel- und Großstädte infolge des Mangels an Voraussicht für Beschaffung gut aufgeschlossenen Baugeländes ein Teil der Schuld an der ungeheuren Bodenspekulation und der Verteuerung des Baugeländes beizumessen ist. Hätten die Städte frühzeitig für die Aufstellung von allen neuzeitlichen Verhältnissen entsprechenden Bauplänen gesorgt, so würde sowohl die Entwicklung der Städte öfter eine leichtere und für das Allgemeinwohl billigere und heilsamere gewesen sein. Entschuldigend kommt allerdings hinzu, daß sich eine so große Erweiterung schwer voraussehen ließ. Immerhin ist anzuerkennen, daß durch den Ankauf von Baugelände seitens der Kommunen und die Einrichtung von Vermessungsbureaus in vielen Groß- und Mittelstädten günstige Wirkungen in neuerer Zeit erzielt worden sind. Eine Zusammenlegung oder Umlegung ist allerdings nur selten möglich, da unsere auf Besserung des landwirtschaftlichen Betriebs und der Wirtschaftsverhältnisse berechneten Gesetze schon mit Rücksicht auf die verlangte Majorität bei vielem Kleinbesitz und widerstreitenden Interessen kaum hierauf anzuwenden sind. In einzelnen deutschen Bundesstaaten hat man deshalb in der neuesten Zeit besondere gesetzliche Maßnahmen getroffen, auf Grund deren die Grundstücke eines Stadterweiterungsgebiets gegen den Willen einzelner Eigentümer in eine Masse zusammengeworfen und aus dieser nach Ausscheidung der Straßen und öffentlichen Plätze bebauungsfähige Grundstücke gebildet und den Eigentümern der früheren Grundstücke nach Maßgabe des Werts derselben zugeteilt werden (Zonenenteignung). Solche Gesetze sind in Hamburg (1892), Hessen (1895), Baden (1896) und Sachsen (1900) erlassen worden. Das preußische Gesetz vom 6. Juli 1902 beschränkt sich nur auf Frankfurt a. M., kann aber auf andere Gemeinden auf deren Wunsch durch königliche Verordnung ausgedehnt werden.

Bei dem seit etwa einem Jahrzehnt besonders in Ostpreußen zum Zweck des Ankaufs von Oländereien mit nachheriger Aufforstung durch den Staat angewandten Verfahren hat das Zusammenlegungsgesetz von 1872 erfolgreich Anwendung gefunden. Bei alledem hat man, um auf das Prinzip dieser Gesetzgebung zurückzukommen, sich wohl davor zu hüten, in der Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Grundstücke ein Universalmittel gegen Kreditlosigkeit und Mißwirtschaft zu erkennen. Der kleinere Grundbesitzer erntet durch ein solches Verfahren ungleich weniger Vorteile ein als der größere; er erreicht mitunter nichts weiter als eine kostspielige Geradlegung seiner Grenzen. Und selbst wenn, wie es das nassauische Gesetz mit Recht tut, ein Minimum der Teilbarkeit statuiert wird, sind in manchen Fällen die Vorteile doch nur vorübergehende. Wir reden deshalb einer Provokation auch nur da das Wort, wo sich in einer Feldmark zugleich die durch das Gesetz ins Auge zu fassenden höheren, bleibenden Kulturzwecke, Meliorationen in größerem Maßstab, Drainagen, Bewässerungsanstalten, bessere Kultur- und Verkehrswege, gemeinnützige Anlagen, wie die oben dargestellten, erreichen lassen, und wollen auch in diesem Fall die Frage über die Zulässigkeit eines Verfahrens in eine höhere Hand gelegt wissen als in die der Mehrheit der einzelnen Interessenten. Das preußische Gesetz vom 2. April 1872 fordert außer der Hälfte der Eigentümer der umzulegenden Grundstücke, die zugleich mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags der letzteren repräsentieren müssen, bei Dorffeldmarken noch die Zustimmung der Kreisversammlung und bei städtischen Feldmarken die des Magistrats und der Stadtverordneten, welche Behörden selbstredend auf Grund sachverständiger Gutachten urteilen.

Literatur. v. Peyrer, A. (1869); derf., Zusammenlegung der Grundstücke (1873); Windstoßer, Güterarrondierung (1878); Ditz, Gesch. der Vereinödung im Hochstift Kempten (1865); Dorn, Die Vereinödung in Oberschwaben (1904); Greiff, Die preuß. Gesetze über Landeskultur (1866); Meitzen, Der Boden u. die landwirtsch. Verhältnisse des preuß. Staates I/VI (1868/1901); Zeitschr. für preuß. Landeskulturgesetzgebung; Hoffmann, Flurbereinigung in Bayern (Jahrb. für Gesetzgebung u. Verwaltung X, 1886); Schlitte, Zusammenlegung (3 Tle, 1886); Statistische Mitteilungen über die Grundstückzusammenlegung in Sachsen 1833/87 (Zeitschr. des sächs. Statist. Bureaus XXXIII, 1887); Heberle, Das württemberg. Feldbereinigungsgesetz v. 30. März 1886; Windstoßer, Das bayr. Flurbereinigungsgesetz v. 29. Mai 1886; Sterneberg u. Peltzer, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (1900); Holzapfel, Das Privatrecht im preuß. Auseinandersetzungsverfahren (1906); Hüser, Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preuß. Verfahren (1905); Frieden, Das techn. Verfahren bei den Grundstücksumlegungen in Preußen (1903); Christoph, Die ländlichen Gemeingüter (Allmenden) in Preußen (1906); Vogler, Grundlehren der Kulturtechnik (1903); Kluckhuhn, Recht der Wirtschaftswege u. sonstiger landwirtsch. Zweckgrundstücke (1904); Küster, Erschließung von Baugelände usw. (1904); Stübben, Neuere Bestrebungen zur gesetzl. Reglung der Umlegung städtischer Grundstücke (Deutsche Bauzeitung 1904). Zeitschriften mit wertvollen Artikeln: Zeitschr. für Vermessungswesen (Stuttgart), Allgemeine Vermessungsnachrichten (Liebenwerde).

[Wichmann, rev. Christoph.]

Artikel, Organische, s. Frankreich.

Assentierung s. Heerwesen.

Assisen s. Schwurgerichte.

Asylrecht. 1. Schon im Altertum galten die heiligen Stätten als Zufluchtsorte für Verfolgte und Schutzflehende. An den Pforten dieser weihevollen Bezirke (loci sacrati), an den Stufen der Opferaltäre, im Umkreis der Orakel, im Tempelbereich der Vesta, in Gegenwart ihrer reinen Priesterinnen sollte der Ruf nach Rache und blutiger Sühne einer Übeltat verstummen und alle irdische Gerechtigkeit sich beugen vor dem Walten der göttlichen. — Diese sublime Vorstellung von einer höheren Gerechtigkeit in der sittlichen Weltordnung wurde durch das Christentum veredelt. — Das mittelalterliche Gerichtswesen hat gewisse unter die Obhut der Kirche gestellte Ortlichkeiten als Friedensstätten respektiert und ihnen ein Asylrecht zuerkannt, sei es für immerwährende Zeiten, sei es für bestimmte Schutzfristen. An gewisse Kapellen, Gnadenorte, Begräbnisstätten, Klosterräume war das Privileg gebunden, daß die dorthin Geflüchteten vor Faustrecht und Privatrache persönlichen Schutz genossen, so daß selbst die landesherrliche und patrimoniale Strafgewalt an der Schwelle dieser befriedeten Ortlichkeiten innehielt, bis die geistlichen Behörden nach kanonischen Rechtsvorschriften darüber entschieden hatten, ob der Verfolgte der weltlichen Obrigkeit auszuliefern sei oder nach kirchlichem Recht, so wegen Gotteslästerung, Meineid, Zinswucher, Ketzerei usw., der geistlichen Strafgewalt unterliege. Doch war die Gewährung der geistlichen Asyle an die Bedingung gebunden, daß die Schützlinge, wenn schuldbeladen, Reue zeigten und Besserung hoffen ließen. Sie wurden sofort ausgestoßen und ihren Verfolgern ausgeliefert, wenn sie sich im Asyl selbst gottlos oder strafwürdig benahmen. In dem Maß, als das Fehderecht kirchlicherseits durch den Gottesfrieden (treuga dei) eingeschränkt wurde, verloren auch die Asyle ihre frühere Bedeutung als Bollwerke gegen übermäßige Rache und Selbsthilfe. Im Rechtsstaat der Neuzeit konnten solche Verhältnisse um so weniger fortdauern, als Rechtspflege und Rechtsschutz ausschließliche Angelegenheiten des Staats geworden waren und die Justiz der patrimonialen und städtischen Gerichte allmählich an die landesfürstlichen Justizbehörden überging. — Asyle gegen seine eigene Justizhoheit und sein Strafverfolgungsrecht duldet nunmehr kein Staat innerhalb seines Gebiets, seiner Kolonien oder Schutzterritorien. Auch das ehemalige Asylrecht der Gesandtschaften und levantinischen Konsulate besteht nicht mehr. Die Verfolgung von dorthin geflüchteten oder daselbst in Schutz genommenen Personen ist gegenwärtig nur an gewisse durch die Exterritorialität von Personen und Ortlichkeiten gebotene Rücksichten und Observanzen gebunden. Wer auf einem Kriegsschiff Zuflucht findet, bleibt unter dem Schutz der Flagge des Schiffes, bis über seine Auslieferung ordnungsmäßig entschieden ist. Einem Auslieferungsbegehren schlechthin wird der Befehlshaber des Schiffes nicht stattgeben können, selbst wenn dasselbe durch die auswärtige Vertretung seines Staats unterstützt würde, da er nicht unter dem Befehl der Organe des Auswärtigen Amts steht. (Völlig korrekt hat der Kommandant des englischen Kriegsschiffes „Salamander" sich benommen, als er es ablehnte, den zum Gouverneur von Tripolis bestimmten Ismael Kemal Bey, der sich im Mai 1900 unter englischen Schutz stellte, von dem Schiff ohne weiteres auszuweisen. In der Affäre Said Pascha, Dezember 1895, gewährte die britische Botschaft in Konstantinopel dem dorthin geflüchteten ehemaligen Großwesir Asylschutz. Dieser Fall erinnerte übrigens an die im Mai 1881 erfolgte Flucht Midhat Paschas in das französische Konsulat in Smyrna.)

2. Die Asylgewährung als eine Betätigung souveräner Macht und Selbstherrlichkeit steht mit der Auslieferungspflicht in sachgemäßem Zusammenhang. Über die beiderseitige Begrenzung von Recht und Pflicht sind die Meinungen in dieser Frage geteilt. — Zugunsten eines unbeschränkten Asylrechts wird angeführt, daß die Flüchtlinge nicht die Rechtsordnung des Asylstaats verletzt haben und daher auch nicht von diesem zu beanstanden seien; daß ferner die Strafgewalt territorial und nicht weltbürgerlich sei und sonach der Asylstaat nicht gehalten erscheine, fremde Gesetze anzuerkennen und sich zum Werkzeug einer fremden Strafrechtspolitik herzugeben. — Im Sinn der Verweigerung oder doch Einschränkung des Asyls wird geltend gemacht, daß die Verfolgung der Übeltäter und die Bestrafung der Übeltat

allerdings eine Angelegenheit der Weltrechtspflege sei. Die Gefahren, welche aus dem Verbrechertum für die Gesellschaft entstehen, würden erheblich gesteigert, wenn für die Feinde der Rechtsordnung neutrale Zonen bestünden, von denen aus sie ihre Angriffe und Umsturzbestrebungen unbehelligt vorbereiten und ausführen könnten. — Der Weg der Vereinbarungen zur Begrenzung des Asylrechts ist wohl der beste, weil der allein den Verhältnissen der Gegenwart angemessene. Als oberster Grundsatz ist anerkannt, daß die gemeinsame Abwehr von Gefahren, welche die Staaten gleichermaßen bedrohen, im solidarischen Interesse aller gelegen ist. Doch hat nicht jede Meinungsäußerung und jedes Verhalten, welches man in dem einen Staat als „staatsgefährlich" bezeichnet, diese Bedeutung auch in dem andern, da auf die Verschiedenheit der Staatsformen und Verfassungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen ist. Auch ändern sich die Zeiten und mit ihnen die politischen Anschauungen, wie dies die Staatengeschichte lehrt. Deshalb soll das internationale Recht nur die fundamentalen Grundsätze für die Gewährung, Einschränkung oder Verweigerung des Asyls aufstellen. Diese Grundsätze sind folgende: a) Das Asylrecht ist völkerrechtlich ein Recht des Zufluchtsstaats, nicht aber des staatsfremden Flüchtlings. b) Ein Asyl ist Flüchtlingen nur wegen politischer Delikte oder doch nur solcher nichtpolitischer zu gewähren, welche die Gesetzgebung des Asylstaats nicht für strafbar erklärt. Der Begriff der politischen Verbrechen ergibt sich der Gattung und Art nach aus den in dieser Beziehung ziemlich übereinstimmenden Auslieferungsverträgen, in denen er wenigstens negativ durch die Aufzählung der auslieferungsfähigen Delikte umschrieben ist. c) Alle gegen Bestand und Sicherheit des Staats sowie gegen die Staatsgewalt und ihre Organe, einschließlich des Heerwesens, gerichteten Handlungen hören auf, privilegierte Delikte zu sein, wenn sie im Stadium der Vorbereitung, des Versuchs oder der Vollendung durch die Anwendung gewaltsamer, auch noch andere Rechtsgüter verletzender Mittel charakterisiert sind, mag auch der Beweggrund ein politischer sein. d) Die Verweigerung des Asyls kann entweder die Ausweisung der betreffenden Person oder deren Auslieferung zur Folge haben. Im letzteren Fall ist nach den bestehenden Auslieferungsverträgen vorzugehen. Das Ansuchen, gewissen Personen die Rechtswohltat des Asyls nicht weiter zu gewähren, ist, weil eine Angelegenheit des internationalen Polizei- und Verwaltungsrechts, an die oberste Sicherheitsbehörde des Auslands, das Ministerium des Innern oder Polizeiministerium, zu richten, und zwar im Weg der diplomatischen Mission. Die Verweigerung eines solchen genügend motivierten Ersuchens wäre eine Verletzung der internationalen Billigkeit und geeignet, Retorsionsmaßregeln nach sich zu ziehen. Zur hinreichenden Begründung eines Ausweisungsbegehrens ist aber keineswegs, wie bei der Auslieferung, der Nachweis erforderlich, daß das betreffende Individuum eines nach den Gesetzen beider Staaten strafbaren schweren Delikts rechtlich beschuldigt erscheint, sondern es genügt, wenn der Exilierte sein die Interessen des Heimatstaats mißachtendes und gefährdendes Verhalten im Ausland fortsetzt. Im letzteren Fall ist mindestens eine polizeiliche Beaufsichtigung desselben der völkerrechtlichen Billigkeitspraxis angemessen.

Das Asylrecht ist, wie erwähnt, in seiner historischen wie juristischen Ausgestaltung nicht ein Recht des Flüchtlings auf Aufenthalt im fremden Staat, sondern ein Recht des Staats, ihn bedingungsweise zu dulden. Zwischen Republiken und Monarchien wird über die Asylgewährung immer eine gewisse Meinungsverschiedenheit herrschen; doch darf sie nicht so weit gehen, daß dadurch die Solidarität der Staaten den Übeltätern gegenüber in Frage gestellt wird. Das Asyl, welches politischen und wohl auch Gestellungsflüchtlingen (nicht zumeist auch Deserteuren) gewährt wird, findet seine Begründung in dem Umstand, daß in Bürgerkriegen und leidenschaftlichen Parteikämpfen die Kennzeichen des Verbrechens zweifelhaft werden und die Schwierigkeit, das Maß des individuellen Verschuldens festzustellen, wie nicht minder die größere Anzahl derer, die infolge von staatlichen Umwälzungen ein Asyl in der Fremde suchen, Nachsicht erheischen, besonders in Zeiten, in denen die Wandelbarkeit der politischen Systeme, Doktrinen und Meinungen die Geister verwirrt und die Gemüter aufregt. — Verschieden von dem Asylrecht ist die Frage der Gestattung des dauernden Aufenthalts für gewisse Klassen auswärtiger Staatsbürger, wobei es sich um volkswirtschaftliche, nationale und sicherheitspolitische Erwägungen handelt. In jüngster Zeit haben die Schweiz, England und die Vereinigten Staaten die Asylgewährung erheblich beschränkt, und speziell Nordamerika wird nicht mehr als sicherer Zufluchtsort für alle Europamüden gelten können.

Literatur. Außer den Lehrbüchern, Systemen u. Kommentaren über Strafrecht sowie über Staatsrecht und Völkerrecht (vgl. die daselbst behandelten Materien über internationales Strafrecht) sind als monographische Abhandlungen zu nennen: v. Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom A. (in: Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik I [1860] 637 ff); v. Bulmerincq, A.recht (Dorpat 1853); Michaud, Droit d'asile (1858); v. Bar, Internationales Privat- u. Strafrecht (1862, ²1889, 2 Bde); De Vigne, in der Revue de droit internat. 1870, 191 ff; Wheaton, A Treatise on the Conflict of Laws (1881); v. Liszt, Gutachten an den 16. Deutsch. Juristentag; v. Holtzendorff, Auslieferung u. A.recht (in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. I [1881] 349); Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen polit. Verbrechen (1884); derſ., Auslieferungspflicht u. A.recht (1887); Geffcken, Art. „A." in Deutsche Enzyklop. I (1886); Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht (1899). [Lentner.]

Attaché s. Gesandte.

Attentat s. Majestätsverbrechen.

Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung. 1. Geschichtliches. Aufenthaltsrecht ist die dem einzelnen Menschen staatsrechtlich gewährleistete Befugnis, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und zu diesem Behuf in dem Staatsgebiet frei umher- und aus demselben auszuwandern. Dabei wird unter Aufenthaltsort (domicilium) derjenige Ort verstanden, welchen ein Mensch zu seinem bleibenden Wohnsitz und dadurch zum Mittelpunkt seines häuslichen und geschäftlichen Daseins gemacht hat. Die freie Wahl des Aufenthaltsorts entspricht der menschlichen Natur, der dem Menschen obliegenden Pflicht der Selbsterhaltung, dem Verhältnis des Menschen zur Erde und ihren Produkten. Die staatliche Gesetzgebung hat jedoch die freie Wahl des Aufenthalts aus politischen und wirtschaftlichen Gründen vielfach beschränkt. Im alten Rom war das Aufenthaltsrecht an den Besitz der Zivität geknüpft, welche durch die Geburt von einer Römerin, durch die Freilassung seitens eines Römers oder durch Verleihung seitens des Staates erworben wurde. Vollrechtsfähig war nur der civis; der Nichtbürger (peregrinus) war des ius civile und seiner Institute nicht fähig. Um dem gewaltsamen und heimlichen Eindringen Unberechtigter in den Zensus und das römische Bürgerrecht vorzubeugen, wurde seit 590 die Bürgerrechtsverleihung gesetzlich beschränkt. Erst 705 gewährte Cäsar den transpadanischen Gemeinden die längst verheißene Zivität, den sizilischen und spanischen Gemeinden die Latinität. Dann verlor durch Caracallas finanzielle Ausdehnung der Zivität über den orbis Romanus das Bürgerrecht seine Bedeutung. An dessen Stelle trat nunmehr sowohl in öffentlich-rechtlicher als privatrechtlicher Beziehung die Reichsangehörigkeit. Die Fremden hatten freies Aufenthaltsrecht, sie waren nicht rechtlos, sie genossen aber nicht das Recht ihrer Nationalität, sondern unterlagen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität dem römischen Recht.

Im germanischen Recht war der Fremde rechtlos; rechts- und handlungsfähig war nur der Volks- und Standesgenosse; wer seine Heimat anderswo hatte, der Elende, war sonder Schutz und Friede. Wenn nicht ein Einheimischer sich des Fremdem annahm, so konnte derselbe gefangen gehalten und den Hörigen gleich behandelt werden (Wildfangsrecht). Doch waren tatsächlich die Verhältnisse nicht schroff. Überhaupt war das Mittelalter, wie Dahlmann bemerkt, durch den Gedanken der christlichen Freiheit charakterisiert, in welcher ein lebendiges Menschenrecht, welches den Menschen von Gottes wegen gebührt, geheiligt ward. Auf biblische Vorschriften gestützt, machte die Kirche die Beschützung der Fremden zu einer besondern, den Königen und der bestellten Obrigkeit auferlegten Pflicht. Dem Fremden, welcher sich in des Königs Schutz begab, wurde der Königsfriede zugesichert; er sollte von jedem Einheimischen ein schützendes Obdach verlangen können. Doch galt dieses Wohlwollen nur dem durchreisenden Fremden; gegen die dauernde Niederlassung der Fremden bestand eine starke Abneigung. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Fremden blieb deshalb beschränkt. Die mit Fremden ohne obrigkeitliche Erlaubnis abgeschlossenen Verträge über Grundstücke wurden für kraftlos erklärt. Der Fremde war von dem Erwerb des Bürgerrechts, von dem Grunderwerb und von dem Betrieb bürgerlicher Gewerbe ausgeschlossen. Noch in den Stadtrechten wird unterschieden, ob ein Verbrechen an einem Einheimischen oder an einem Fremden begangen ist, ob der Täter ein Einheimischer oder ein Fremder ist. Wer einen Fremden bei sich aufnahm, der sollte einstehen für das, was jener begeht. Aus der Schutzpflicht des Königs und der Grundherren entwickelten sich Rechte derselben an dem Nachlaß des im Inland verstorbenen Fremden und damit ein die Fremden beschwerendes Fremdenrecht, der Abschoß und die Nachsteuer. Hatte der Fremde versäumt, den besondern Schutz des Königs oder der Vogtei des Grundherrn einzuholen, so zog der Inhaber der Vogtei die von dem Fremden hinterlassene Erbschaft ganz ein (Fremdlingsrecht, ius albinagii, droit d'aubaine); hatte derselbe den Schutz erbeten und verstarb er mit Hinterlassung auswärtiger Erben, so konnten diese die Erbschaft nur mit einer Gabe (gabella hereditaria, Abschoß) einlösen, was allmählich auf alle Erwerbsarten, wodurch Vermögen an Auswärtige fiel, ausgedehnt wurde. Die Gabe betrug 5 bis 33 Prozent des jenen zufallenden Vermögensquantums. Zog der Erbe in das Land, so wurde ihm der Abschoß erlassen. Die Nachsteuer (gabella emigrationis) wurde vom Inländer beim Auswandern in ein fremdes Land erhoben, doch wird der Ausdruck auch für den von dem Vermögen des Ausländers zu zahlenden Abzug gebraucht. Abschoß und Nachsteuer waren Regalien und als solche eine öffentlich-rechtliche Einnahmequelle.

Als die einzelnen auf einem und demselben Territorium wohnenden deutschen Volksteile staatlich vereinigt wurden, und als die mehreren selbständigen Staaten sich in ihrer territorialen Selbständigkeit gegenseitig anerkannten, trat im Lauf des Mittelalters an die Stelle der Volks- und Stammesgenossenschaft und des damit verbundenen Prinzips der Personalität des Rechts die Idee der Landesangehörigkeit und damit die Idee der Territorialität des Rechts. Damit stand aber nicht der Fremde dem Einheimischen gleich; nur der Staatsbürger hatte das Recht des freien Aufenthalts mit seinen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Wirkungen; der Fremde entbehrte nicht nur der öffentlichen Rechte, er war auch im Privatrecht, im Prozeß sowie durch Abschoß und Nachsteuer dem Untertan nachgestellt. Im 18. Jahrh. führten die populationistischen Be-

strebungen zu Erleichterungen in dem Erwerb der Staatsangehörigkeit und zur Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen auf dem Privatrechtsgebiet und zum Verbot des Auswanderns (Auswanderungsverbot Josephs II. 1768).

In der Deutschen Bundesakte Art. 18 sicherten die Fürsten und freien Städte den Untertanen der deutschen Bundesstaaten, aber nur diesen, das Recht zu: Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben, aus einem Bundesstaat in den andern, der sie erweislich als Untertanen annehmen will, frei wegzuziehen und dort in Zivil- und Militärdienst zu treten, ihr Vermögen ohne alle Nachsteuer aus einem Bundesstaat in den andern überzuführen. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit sollte stattfinden ohne Unterschied, ob die Erhebung dieser Abgaben bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zugestanden hatte. Das klarste Bild der vormärzlichen Rechtsanschauungen gewährt das beschränkt noch geltende Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831.

Die nicht in Geltung getretene Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 wollte jedem Deutschen das Reichsbürgerrecht verleihen, und zwar dergestalt, daß derselbe die ihm kraft dessen zustehenden Rechte in jedem deutschen Land sollte ausüben können. Jeder Deutsche sollte das Recht haben, an jedem Ort des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Kein deutscher Staat sollte zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrecht machen dürfen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzte. Die Auswanderungsfreiheit sollte von Staats wegen nicht beschränkt, Abzugsgelder sollten nicht erhoben werden.

2. Das Aufenthaltsrecht der Reichsangehörigen. Nach dem Vorgang der Verfassungen des Norddeutschen und des Deutschen Bundes schuf die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 für die Inländer in ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Seitdem besteht unter den Angehörigen aller einzelnen Staaten des Deutschen Reichs politische und wirtschaftliche Freizügigkeit. Die Reichsangehörigkeit ist von der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat abhängig. Sie wird mit ihr erworben und erlischt mit ihrem Verlust. Nach dem Gesetz vom 1. Nov. 1867 betr. die Freizügigkeit kann jeder Reichsangehörige innerhalb des Reichsgebiets an jedem Ort sich aufhalten oder niederlassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist; er unterliegt dort den für die Einheimischen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und hat im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit Anspruch auf vorläufige Unterstützung. Alle besondern Aufenthaltsbeschränkungen sind aufgehoben. Wegen des Anzugs darf eine Abgabe nicht erhoben, zu den Gemeindesteuern kann ein neu Anziehender erst nach einem längeren als dreimonatigen Aufenthalt herangezogen werden. Zur Abweisung eines neu Anziehenden ist die Gemeinde nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. Doch kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden, wenn sich nach dem Anzug die Notwendigkeit einer dauernden öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsort einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat. Durch das Reichsindigenat der Reichsangehörigen werden jedoch andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Staats- und Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, das Wahlrecht zu den Landtagswahlen, nicht begründet, sofern nicht nach den Landesgesetzen durch einen längere Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit) erworben wird. In Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist dabei bestimmt, daß jeder Angehörige eines jeden deutschen Staates in jedem andern deutschen Staat, in welchem er seine Niederlassung bewirkt, die Aufnahme als Staatsbürger verlangen kann. Kein Staat darf sich gegen die Mitglieder der übrigen Staaten abschließen oder ihre Aufnahme an lästige Bedingungen, Einzugsgelder, Gebühren u. dgl. knüpfen. Für die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit des einzelnen ist weder die Landes- noch die Reichsangehörigkeit von Bedeutung, sie ist von diesen unabhängig; aber die öffentlich-rechtlichen Befugnisse sind von beiden abhängig. Die politischen Rechte im Reich stehen jedem Deutschen, diejenigen im einzelnen Staat, insbesondere das Landtagswahlrecht, nur dem Staatsbürger in seinem Staat zu. In betreff der andern Wahlrechte ist die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten verschieden.

Für Reichsangehörige ist durch Gesetz vom 12. Okt. 1867, betr. das Paßwesen, zum

Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben das Erfordernis von Reisepapieren beseitigt. Doch sind dieselben verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Auf ihren Antrag sollen ihnen daher auch Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Die besondern Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten sowie über das Meldewesen zum Zweck der Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsort sind durch dieses Gesetz nicht berührt. Zu letzterem Zweck dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt noch beibehalten werden. Wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslands durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

Von der Freizügigkeit der Reichsangehörigen gibt es Ausnahmen, nicht nur insofern als aus sicherheits- und armenpolizeilichen Gründen die Freizügigkeit von Reichsangehörigen beschränkt ist, sondern auch insofern als gewisse Personen ein gesetzliches und notwendiges Domizil haben. Ein notwendiges Domizil haben die Ehefrau am Wohnort ihres Mannes, öffentliche Beamte am Amtssitz, Soldaten an ihrem Garnisonsort. Ein gesetzliches, aber nicht notwendiges Domizil haben die Kinder am Wohnort des Vaters bzw. der unehelichen Mutter, die Witwe am Wohnort des verstorbenen Ehemannes (B.G.B. §§ 7/11).

Das Reichsindigenat begründet an sich den verfassungsmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reichs im Inland und im Ausland (ius protectionis). Der Reichsangehörige hat daher den Anspruch, daß die bestehenden Gesetze, welche für ihn Rechte begründen oder seinem Interesse förderlich sind, auch wirklich zu seinen Gunsten angewendet werden. Die Landesverweisung (Verbannung) ist weder als Strafe noch als Verwaltungsmaßregel gegen Reichsangehörige zulässig. Doch kann durch polizeiliche Verfügung der Aufenthalt gewissen polizeilich bescholtenen Personen an bestimmten Orten untersagt, der hilfsbedürftige Bayer und Elsaß-Lothringer in sein Land ausgewiesen werden; auch kann auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 die Landesverweisung aus einem Staatsgebiet in ein anderes, zum Reich gehöriges Gebiet erfolgen. Hat nämlich jemand in seinem Heimatsstaat das Staatsbürgerrecht behalten, in einem andern Bundesstaat aber den Unterstützungswohnsitz erworben, so kann derselbe, wenn er in hilfsbedürftigem Zustand in seinen Heimatsstaat zurückkehrt, zum Zweck seiner Verpflegung aus dem Gebiet seines Heimatsstaats an den verpflichteten Armenverband ausgewiesen werden, wenn die Armenunterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Doch darf die Ausweisung erst erfolgen, nachdem entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. — Die Aufenthaltsfreiheit der Reichsangehörigen ist außerdem von Reichs wegen durch das Gesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 und durch das Strafgesetzbuch § 39 beschränkt. Der Orden der Gesellschaft Jesu, die Kongregationen der Lazaristen und der Priester vom Heiligen Geist, die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen ist ihnen untersagt. Ferner können Inländer durch Reichsbehörden aus den Schutzgebieten und aus den Konsulargerichtsbezirken ausgewiesen werden. Bestraften Personen, gegen welche auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, kann durch die Landespolizeibehörde auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden. Die Verhängung der Ausweisung erfolgt teils durch die Zentral- teils durch die Ortspolizeibehörde. Werden Inländer aus Preußen ausgewiesen, so steht ihnen gegen die Ausweisung die Klage beim Verwaltungsgericht zu. Da die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Paßwesen und Fremdenpolizei der Reichsaufsicht und mit Ausnahme der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern der Reichsgesetzgebung unterliegen, so können die Einzelstaaten das Aufenthaltsrecht der Inländer nicht in weiterem Umfang beschränken, wie dies durch die Reichsgesetzgebung geschehen ist.

Die Auswanderungsfreiheit ist garantiert, sie ist aber beschränkt durch die Wehrpflicht, deren Verletzung nach § 140 des deutschen Strafgesetzbuchs bestraft wird. Die Aufsicht über die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern steht dem Reich zu, dessen Befugnis durch das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 geregelt ist. Auch ist in den Handels-, Schiffahrts- und Konsularverträgen eine gewisse Fürsorge für die Auswanderer getroffen (s. d. Art. Auswanderung). Die geschäftsmäßige Verleitung der Deutschen zum Auswandern wird nach § 144 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

3. Aufenthaltsrecht und Ausweisung bei Ausländern. Ausländer haben kein gesetzlich garantiertes Recht auf freien Aufenthalt im Inland. Das Recht ihrer Ausweisung bildet einen Teil der Staatssouveränität. Aus der internatio-

nalen Gemeinschaft der in diplomatischem Verkehr stehenden Staaten hat sich jedoch der völkerrechtliche Grundsatz entwickelt, daß den Fremden der freie Aufenthalt im Inland sowie für ihre Person und ihr Vermögen der Schutz der Gesetze zu gewähren sei, solange sich dieselben den inländischen Gesetzen und Polizeiverordnungen unterwerfen und sonst nicht lästig fallen. Die Anwendung des heutigen Privatrechts ist demzufolge nicht auf die Staatsangehörigen etwa mit Einschluß der domizilierten und naturalisierten Fremden beschränkt, das Privatrecht reguliert vielmehr die Rechtsverhältnisse, welche überhaupt seiner Normierung unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob die in demselben stehenden Personen Reichsangehörige oder Fremde sind. Zur größeren Sicherstellung der Fremden, behufs besserer Garantie ihrer Verkehrsfreiheit und ihrer Rechte sind seitens des Deutschen Reichs Niederlassungs-, Naturalisations-, Handels-, Friedens-, Freundschafts- und Konsularverträge abgeschlossen worden. Aber auch ohne solche Verträge tritt der Rechtsschutz ein; unkultivierte Staaten werden sogar mit Waffengewalt gezwungen, die rechtlichen Interessen der Individuen zu respektieren (Venezuela). Ja die Staaten leisten nicht nur auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung, sondern auch ohne diese Ausländern materielle Unterstützung, wenn sie derselben in Fällen der Not oder des Kriegs bedürftig sind. In Deutschland haben auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes hilfsbedürftige Ausländer gegen den nächsten Ortsarmenverband sogar einen Anspruch auf Unterstützung, und es sind wegen der gegenseitigen Unterstützung Hilfsbedürftiger und deren Rückübernahme in ihren Ursprungsstaat vom Deutschen Reich Übereinkommen mit Italien, Dänemark, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Rußland und Luxemburg getroffen.

Zu einer gesetzlichen Reglung der Fremdenbehandlung haben jedoch die dahinzielenden Bestrebungen noch nicht geführt. Zwar hat das Institut de droit international nach langen und eingehenden Verhandlungen 1892 einen Gesetzentwurf über die Zulassung und Ausweisung der Fremden zusammengestellt, derselbe ist aber bisher noch nirgends Gesetz geworden. Zur Zeit entscheiden über die Stellung der nichtnaturalisierten Fremden in Deutschland zuerst die abgeschlossenen Verträge, und wo solche fehlen, die Gesetze des Reichs und neben diesen die in Geltung gebliebenen Gesetze der Einzelstaaten. Durch die Öffnung des Reichs werden die landesrechtlichen Befugnisse der Fremden polizeilich nicht berührt. Sofern nicht durch einen Vertrag mit einem auswärtigen Staat seitens des Reichs oder eines Einzelstaats die Verpflichtung übernommen ist, den Ausländern den Aufenthalt im Inland zu gestatten, haben die einzelnen deutschen Staaten die Macht, jedem Fremden das Betreten ihres Gebiets ganz oder beschränkt zu versagen und den zugelassenen Fremden wieder aus seinem Gebiet zu entfernen. Diese Verweigerung des Aufenthalts kann durch eigene Interessen und durch internationale Rücksichten veranlaßt und gerechtfertigt oder die Rechtsfolge eines Strafurteils sein. Grundsätzlich wird jedoch den Ausländern der Aufenthalt im Reichsgebiet in demselben Umfang, nicht aber mit denselben Rechten wie dem Inländer gestattet. So wird in dem Niederlassungsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 den Schweizern in Bezug auf Person und Eigentum die gleiche Behandlung zugesichert wie den Reichsinländern; sie können in Deutschland ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten; doch müssen sie, um sich dauernd in Deutschland niederzulassen, ihrer Militärpflicht genügt haben und mit einem Attest ihrer Heimatsbehörde versehen sein, daß sie im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und einen unbescholtenen Leumund genießen. Ihr Hausiergewerbebetrieb und ihr Marktverkehr können beschränkt werden. In den zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, China, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hawaii, Japan, Korea, Liberia, Mexiko, Persien, Portugal, Rumänien, Salvador, Samoa, Serbien, Siam, Spanien und Tunis abgeschlossenen Handels-, Schiffahrts- und Konsularverträgen ist den Angehörigen der genannten Staaten unter den gleichen Bedingungen, Lasten und Abgaben wie den eigenen Staatsangehörigen Handel, Industrie und Gewerbe, das freie Aufenthaltsrecht und der Schutz ihrer Person und ihres Vermögens garantiert. Von ihrem Vermögen, welches außer Landes geführt wird, darf weder Abschoß noch Nachsteuer noch irgendwelche andere Abgabe erhoben werden. Über den Erwerb von Grundbesitz entscheiden die landesgesetzlichen Vorschriften. Die Konsularverträge mit Nordamerika, Brasilien, den Niederlanden, Rußland und Österreich-Ungarn, der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, die Konventionen über das Schutzrecht in Marokko und im Kongostaat setzen das freie Aufenthaltsrecht der Fremden als selbstverständlich voraus. Pässe dürfen von Ausländern weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenzen des Bundesgebiets noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben gefordert, Aufenthaltskarten nicht eingeführt werden. Nur für den Verkehr mit Rußland besteht nach den Verordnungen vom 14. Juni 1879 und 29. Dez. 1880 der Paßzwang als Retorsionsmaßregel. In den erwähnten Handels- und Schiffahrtsverträgen ist auch vereinbart, daß im Fall eines Kriegs zwischen den kontrahierenden Staaten deren Angehörigen gestattet ist, im Gebiet des Deutschen Reichs zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen; sie unterliegen dann denselben Auflagen und Kontributionen wie die eigenen Staatsangehörigen, sind aber frei von jeder Zwangsanleihe. Öffentliche Rechte werden den Ausländern durch ihren Aufenthalt nicht erworben

weder im Staat noch in der Kommune. Eintritt in den Heerdienst kann gestattet, unter Umständen erzwungen werden. Die gesetzliche Schulpflicht trifft nur in Bayern und Elsaß-Lothringen den Fremden.

Eine Einschränkung des freien Aufenthalts kann Ausländern gegenüber aus denselben Gründen erfolgen wie Inländern gegenüber, sie kann aber auch ferner durch den Beistand gerechtfertigt sein, welchen sich die Staaten im Interesse der Präventivjustiz und der öffentlichen Sicherheit zu leisten verpflichtet sind.

Die Ausweisung kann aus dem Gebiet des Deutschen Reichs erfolgen: a) als dauernde Nebenstrafe gegen unter Polizeiaufsicht gestellte oder der Landespolizeibehörde überwiesene oder wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurteilte Ausländer; die Ausweisung ist durch die Landespolizeibehörde anzuordnen; b) infolge des Unterstützungswohnsitzgesetzes und der demselben entsprechenden Verträge über die Rücklieferung hilfsbedürftiger Ausländer. Durch die Einzelstaaten kann die Ausweisung von Ausländern nach Landesrecht auf Grund der Fremdenpolizei erfolgen: a) infolge der Gesetze über die Armen- und Sittenpolizei und das Legitimationswesen, so daß mittel- und erwerbslose, legitimationslose, an ansteckenden Krankheiten leidende und geisteskranke Ausländer zurück- und ausgewiesen werden dürfen; b) als Vorbeugungsmaßregel gegen die Gefährdung der inneren oder äußeren Ruhe und Sicherheit eines deutschen oder eines mit dem Deutschen Reich befreundeten Staates durch Ausländer, vorausgesetzt, daß letzterenfalls dem Deutschen Reich Gegenseitigkeit verbürgt ist; c) zur Repressalie oder Retorsion für gegen uns begangenes Unrecht.

Die Ausweisung eines Ausländers durch die Behörde eines Einzelstaats gilt nur für das betreffende Staatsgebiet, sofern sie nicht auf Reichsgesetz beruht. In diesem Fall handeln die Landesbehörden als Organe des Reichs und mit Wirkung für das Reichsgebiet. Die Kosten des Ausweisungstransports trägt der ausweisende Staat. Die Ausführung der Ausweisung kann durch Transport oder durch Erteilung eines Zwangspasses oder durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung geschehen. Die Landesbehörde bestimmt die Grenze, über welche der Ausgewiesene gebracht wird, wobei sie auf die Wünsche des Ausgewiesenen Rücksicht zu nehmen hat, sofern es sich nicht um die Auslieferung handelt. Die Ausweisungen der Ausländer werden im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ bekannt gemacht. Der Staat, dem der Abgewiesene oder Ausgewiesene angehört, hat ihn wieder aufzunehmen, auch wenn er inzwischen seine frühere Staatsangehörigkeit verloren haben sollte, ohne die neue zu erwerben. — Die Ausweisung der Fremden als allgemeine Maßregel wird für den Fall des Kriegs im Völkerrecht für zulässig erachtet; dagegen ist strittig, ob auch im Frieden durch eine allgemeine Anordnung die Ausweisung sämtlicher Angehörigen eines fremden Staats völkerrechtlich zulässig sei. In der Literatur wird verlangt, daß diese Maßregel nicht nach dem Ermessen der Staaten, sondern nur aus bestimmten Gründen zugelassen werden solle. Als solche Gründe werden außer den vorangeführten noch Ungehorsam gegen die inländischen Gesetze und Option für das Ausland bezeichnet. Dementgegen hat die preußische Staatsregierung auf Grund ihrer Praxis Russen gegenüber eine Massenausweisung auch im Frieden verfügt (1885). Die Entscheidung der Frage ist, soweit nicht mit der betreffenden auswärtigen Regierung seitens des Reichs oder der Einzelstaaten Verträge abgeschlossen sind, aus dem Recht des Einzelstaates zu entnehmen. Der christlichen Weltanschauung widerspricht jede die Rechte einzelner verletzende Maßregel, und es sollte deshalb nur in Notfällen, nur gegen Entschädigung der verletzten Privatrechte und nur dann von ihr Gebrauch gemacht werden, wenn der bezweckte Erfolg mit Sicherheit vorherzusehen ist.

4. Aufenthaltsrecht im Ausland. Wie in Deutschland, steht auch in den auswärtigen Staaten der Staatsbehörde das Recht zu, Ausländer aus ihrem Staatsgebiet auszuweisen. Von dieser Befugnis machen England und Nordamerika nur im Weg der Gesetzgebung Gebrauch. Solche Gesetze werden mit kürzerer Zeitdauer erlassen, z. B. in England die Prevention of Crime Act vom 12. Juli 1882 gegen die amerikanischen Agitatoren auf drei Jahre. In Belgien, dessen Gesetz vom 22. Sept. 1835 vorbildlich geworden ist, können Fremde, die in einer Gemeinde eine Niederlassung begründet haben und als Niedergelassene in das Gemeinderegister eingetragen worden sind, nur durch königliches Dekret auf Grund des Beschlusses des Ministeriums ausgewiesen werden, sofern sie die öffentliche Ruhe gefährden oder strafrechtlich verfolgt werden oder im Ausland wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind. Fremde, die keine Niederlassung in Belgien haben, können jederzeit durch die Polizeibehörde ausgewiesen, und wenn sie Bettler oder Landstreicher sind, unmittelbar über die Grenze geführt werden (Gesetz vom 12. Febr. 1897). Auch in den Niederlanden (Gesetz vom 13. Aug. 1847), Dänemark (Gesetz vom 15. Mai 1875), Luxemburg (Gesetz vom 18. März 1880) und Rumänien (Gesetz vom 18. April 1881) kann die Ausweisung niedergelassener Fremder nicht durch die Polizeibehörden, sondern nur durch die Staatsregierung und nur wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erfolgen. Und sie ist in diesen Staaten ebenso wie in Belgien auch für diesen Fall Niedergelassenen gegenüber ausgeschlossen, welche längere Zeit im Staat wohnen oder aus der Ehe mit einer Inländerin Kinder haben. In Frankreich kann der Minister des Innern jeden Fremden ausweisen. In den Grenzdepartements steht schon den Präfekten

das Recht zu, Fremde auszuweisen, die nicht ihren Wohnsitz in Frankreich begründet haben. Nach dem Gesetz vom 8. Aug. 1893 können Fremde ausgewiesen werden, die bei der Anmeldung ihres Berufs, Gewerbes oder Handelsgeschäfts falsche Angaben gemacht haben. In Italien erfolgt die Ausweisung Fremder aus Gründen der öffentlichen Ordnung durch den Minister des Innern (Gesetz vom 28. Dez. 1888) und wegen Bestrafung durch den Präfekten. In der Schweiz kann jeder Kanton nicht niedergelassene Fremde und kantonsfremde Schweizer aus dem Kanton, der Bundesrat jeden Fremden aus der Schweiz ausweisen (Bundesverfassung Art. 45 70). In Norwegen verwirkt fünfjähriger Aufenthalt die Ausweisungsbefugnis. In Österreich, Schweden, Griechenland, Portugal fehlen gesetzliche Bestimmungen, aber das Ausweisungsrecht der Staatsregierungen wird nicht bestritten.

Literatur. Störk in Holtzendorffs Handbuch des deutsch. Strafrechts II; Meyer, Staatsrecht (⁶1905); Loening, Verwaltungsrecht § 58 (1884); derſ., Art. „Ausweisung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II (²1899); Zorn, Art. „Ausland“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1889); Benzhard, Das Recht der polit. Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (1891); v. Bulmerincq, Das Völkerrecht (²1889); v. Liszt, Das Völkerrecht (⁵1907); Kommentar zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 von Wohlers. Die Handelsverträge des Deutschen Reichs, hrsg. vom Reichsamt des Innern (1906). [Spahn.]

Auflagen ſ. Besteuerung.

Aufruhr, Aufstand ſ. Revolution.

Augustinus, der große Kirchenvater (geb. zu Tagaste in Numidien 354, gest. als Bischof von Hippo 430), der allseitigste Vertreter christlicher Wissenschaft und Spekulation in ihrer ersten Periode, von dessen tiefsinnigen Ideen die folgenden Jahrhunderte zehrten, hat sich zwar mit den Problemen des Rechts und der Staatslehre nirgends eingehend und noch weniger systematisch befaßt; dennoch aber hat er auch nach dieser Richtung hin das Mittelalter beeinflußt, so daß die spätere Denkweise in einigen wichtigen Punkten ausdrücklich an ihn anknüpft. Unter seinen Schriften ist in dieser Hinsicht vor allem das große Werk vom „Gottesstaat“, die 22 Bücher De civitate Dei, anzuführen. Das Motiv zur Abfassung desselben war ursprünglich ein apologetisches. Der durch den Einfall der Westgoten in ihren Tiefen aufgeregten und erschreckten römischen Welt soll die Grundlosigkeit der Klagen und Vorwürfe dargetan werden, als ob das Christentum die Schuld an dem Verfall des Reichs trage. Der weitere Verlauf aber erhebt sich weit darüber hinaus und gestaltet es zu einer großartigen Überschau über den Gang der Weltgeschichte vom Standpunkt und im Licht des christlichen Offenbarungsglaubens. Den Ausgang bildet die Unterscheidung der beiden Städte oder Staaten oder Reiche, das eine Gottes und Christi, das andere der Welt, der Erde, des Teufels. Nur ein grobes Mißverständnis würde jenes kurzerhand mit der Kirche, dieses ebenso mit dem „Staat“ identifizieren; der Gegensatz ist ein weit tieferer und umfassenderer. Das Gottesreich erstreckt sich über die Grenzen der sichtbaren Welt hinaus, es ist die Gemeinschaft der Guten mit Einschluß der Engel, seine Bewohner leben in und nach dem Geist Gottes, die treibende Tendenz ist Liebe Gottes bis zur Verachtung des eigenen Selbst. Das Gottesreich sammelt seine Glieder aus allen Völkern, ohne Unterschied der Sprache, Sitten und Gesetze; es ist fremd auf der Erde — peregrina —, obgleich ihm hier die Bürger geboren werden; es wandelt seit den Tagen Abels bis zum Ende der Zeiten inter persecutiones mundi et consolationes Dei (XII 1; XIV 1 4 28; XV 1; XVIII 1 51; XIX 17). Die civitas terrena umgekehrt ist die Gemeinschaft der Bösen, die die falschen Götter dem einen wahren Gott vorziehen, nach dem Fleisch leben und zur treibenden Tendenz die Selbstliebe bis zur Verachtung Gottes haben (XI 1; XII 1; XIV 1 4 28). In den aufeinander folgenden Weltreichen findet sie ihre großartige Verkörperung (XVI 17). Nicht daß also, wie man wohl fälschlich geschlossen hat, staatliches Leben als solches dem hl. Augustinus als verwerflich gelte. Das Verwerfliche liegt darin, daß jene Reiche sich ganz und gar im Irdischen verfestigt haben, so wie schon Kain, der Brudermörder, die erste Stadt begründete, non peregrinantem in hoc mundo, sed in eius pace et felicitate quiescentem (XV 17). Was dagegen die staatlichen Bildungen Gutes mit sich führen, Friede und zeitliche Wohlfahrt, dessen bedienen sich auch die Bürger des himmlischen Reichs; aber sie beziehen es stets auf das jenseitige Ziel und den himmlischen Frieden, und den Gesetzen, durch welche jene Güter angestrebt werden, sind auch sie unterworfen (XIX 17 26). Auch die irdischen Reiche unterliegen darum der Providenz; Gott gab den Römern wie den Orientalen, dem Vespasian wie dem Domitian, dem Konstantin wie dem Julian die Herrschaft (V 1 11 19 21; XVII 6; XVIII 2). Insbesondere wird Bedeutung und Aufgabe des römischen Reichs gewürdigt; der Patriotismus seiner Bürger verdiente ihm den göttlichen Beistand, es sollte den Erdkreis in eine Gemeinschaft des Staatslebens und der Gesetze und zu einem allgemeinen Frieden führen (I 36; IV 2; V 12 15 16; XVIII 22). Wohl finden sich gelegentlich Äußerungen, welche den Wert alles irdischen Staatswesens herabzudrücken bemüht scheinen (V 17), aber man darf sie nicht an einem falschen Maßstab messen. Dem Christentum, welches die Erneuerung des Menschen von innen heraus verlangte, welches seine Heilsbotschaft an die einzelnen richtete, um sie zum Glauben und zur Umgestaltung des ganzen Lebens zu führen, widersprach prinzipiell jene Überschätzung des Staats, welche den Völkern des klassischen Altertums eignet und in den Schriften ihrer größten Philosophen einen denkwürdigen Ausdruck gefunden hat (ſ. Sp. 371). Ihr gegenüber war es notwendig, einzuschärfen, daß, soweit der Himmel absteht von der Erde, so weit die „himmlische Stadt“ vom irdischen Staat. Zudem war die Wirklichkeit, von welcher Augustinus sich umgeben sah, wenig dazu angetan, einen Lobredner des Staats aus ihm zu machen. Wohl waren an die Stelle der die Christen verfolgenden christlich gewordene Kaiser getreten; aber der alte heidnische Staat mit seinen Gesetzen und Einrichtungen, mit den Anschauungen, Gewohnheiten und Vorurteilen, die sich daran anschlossen, ließ sich so rasch nicht umwandeln. Mochte er den Blick nach Byzanz, mochte er ihn auf das von den Barbaren bedrohte, mit raschen Schritten dem Untergang entgegengehende weströmische Reich wenden, man würde es erklärlich finden, hätte Augustinus, wie wohl behauptet worden ist, im Staat „nur eine Vereinigung der Bösen und eine Folge der Sünde“ erblickt. In Wahrheit aber ist dies seine Meinung nicht. Nicht nur, daß es auch ihm als ein Gesetz der Natur gilt, was die Menschen zu gesellschaftlichen Bildungen zusammenführt (XIX 12), durch alle Greuel und Wirrnisse hindurch, von denen Vergangenheit und Gegenwart sich erfüllt zeigen, faßt er die Möglichkeit einer den Normen des Christentums entsprechenden res publica ins Auge. Wollten die Könige und Völker sich ihnen unterwerfen, das vollste Glück im Diesseits wie im Jenseits würde der Erfolg sein (II 19). Die menschlichen Angelegenheiten sind nirgends besser bestellt, als wo die Gottesfürchtigen und Einsichtigen herrschen (V 19), der Vorteil ist dann nicht auf seiten der Regierenden, sondern auf seiten der Regierten (IV 3).

Nachdem die Stürme der Völkerwanderung den heidnischen Staat in Trümmer geschlagen hatten, konnte man hoffen, solche Gedanken zu verwirklichen. Die Staatstheorie des christlich-germanischen Mittelalters hat sie aufgenommen und weitergeführt. Wo Thomas von Aquin die Pflicht und die Würde eines christlichen Herrschers entwickelt, schließt er sich mit Vorliebe an Augustinus an (De regim. princip. I, c. 7 8 9). Und das eine, worin jene spätere Zeit das vornehmste Ehrenrecht der christlichen Fürsten erblickt hatte, daß sie nämlich ihre Macht für die Religion und gegen ihre Verächter einzusetzen haben, hatte bereits Augustinus aus besonderer Veranlassung geltend gemacht.

Gerade an diesem Punkte hat ihn freilich in der Neuzeit herber Tadel getroffen. Es handelt sich um Augustins Rechtfertigung des vom Kaiser Honorius gegen die Donatisten erlassenen Strafgesetzes. Daß die weltliche Gewalt in die Zwistigkeiten und Spaltungen eingriff, welche die Einheit der Kirche bedrohten, war nichts Neues. Bereits Konstantin, der erste christliche Kaiser, war damit vorangegangen, in scharfer und umfassender Weise hatte dann namentlich Theodosius versucht, die Häresie durch gesetzgeberische Maßregeln zu überwinden. Man könnte es kaum auffallend finden, wenn Augustinus eine Übung, die bald ein Jahrhundert in Brauch war und zu der die allgemeinen Verhältnisse des Zeitalters notwendig hingedrängt hatten, lediglich gebilligt hätte. Auffallend ist vielmehr, wie wenig er von Anfang an geneigt war, den Donatisten gegenüber, deren schwärmerisches Treiben in Nordafrika er aus nächster Erfahrung kannte, den Arm des Staates anzurufen. Er fürchtete die Heuchelei als Frucht des Zwangs und hoffte alles von der Gewalt des Worts und der siegreichen Kraft der in ihren Kundgebungen ungehemmten Wahrheit. Was er verlangte, war nicht eine einfache Anwendung der gegen die Häretiker gerichteten Strafbestimmungen des Theodosius auf die Donatisten, sondern nur da sollten dieselben Platz greifen, wo von seiten der letzteren, insbesondere durch die umherstreifenden fanatisierten Banden der Zirkumzellionen, Gewalttaten gegen Katholiken begangen worden waren. Es gelang ihm, mit dieser seiner Meinung auf einem im Jahr 404 in Karthago gehaltenen Konzil durchzudringen. Trotzdem war es ein folgenschwerer Schritt, als die Konzilsväter sich entschlossen, Gesandte an Kaiser Honorius zu schicken, um die Anwendung des im Jahr 392 von Theodosius erlassenen Gesetzes gegen die Häretiker, wenn auch mit der erwähnten Einschränkung, gegen die Donatisten zu erlangen und somit ausdrücklich an die Gewalt zu appellieren. Auch kamen die Gesandten zu spät. Honorius war schon zuvor durch Vorstellungen von anderer Seite und durch die Kunde von inzwischen durch die Donatisten verübten Greueltaten zum Erlaß eines Gesetzes bestimmt worden, welches die donatistischen Bischöfe und ihre Gehilfen mit Verbannung, die übrigen mit Geldstrafen bedrohte. Wenn nun Augustinus nachträglich in Briefen und Sendschreiben das ohne sein Zutun und gegen seine Meinung erlassene Gesetz verteidigt, so ist, was er vor allem und immer wieder dafür anführt — abgesehen von dem Schutz, den es den Katholiken gewährte —, die günstige Wirkung, die dasselbe bei den Donatisten selbst hervorgebracht habe; die wirkliche, innere Bekehrung großer Volksmengen sei seine Folge gewesen. Die einen, die schon längst im Herzen der Sekte abhold waren und nur aus Furcht vor ihren Genossen die Rückkehr zur katholischen Einheit nicht wagten, seien nun, da durch das Strafgesetz dem Terrorismus ein Ende gemacht war, in eiliger Freude herübergekommen. Andere, die aus Gewohnheit, und weil sie von ihren Eltern her nichts anderes wußten, sich zu den Donatisten zählten, wurden aufmerksam gemacht, haben geprüft und sich der erkannten Wahrheit angeschlossen. Aber auch vielen, die zuerst die Strafe widerwillig trugen, ist sie der Weg der Heilung geworden. Wenn daneben auch manche verstockt blieben, einzelne wenige sich nur

äußerlich fügten, so fällt dies der überwiegenden Anzahl der andern gegenüber nicht ins Gewicht. Das allgemeine Gesetz, daß Zuchtmittel, welche die Liebe anwenden heißt, zu Heilmitteln werden, habe so eine neue Bestätigung gefunden. Wo Augustin diesen letzteren Gedanken ausführt, geschieht es mit der überströmenden Empfindung seines großen Herzens. Die Gegner erscheinen ihm wie Kranke, die zuerst diejenigen schelten, die ihnen Hilfe bringen wollen, nach erfahrener Heilung aber ihnen Dank wissen. Gerade darum aber verlangt er, daß man mit der Anwendung der Strafmittel maßhalte: ausdrücklich verwirft er die Verhängung der Todesstrafen gegen Häretiker (Nullis tamen bonis in Catholica hoc placet, si usque ad mortem in quemquam, licet haereticum, saeviatur. Contra Crescon. III, c. 50; cf. Ep. 139 ad Marcellin.). Die Donatisten beriefen sich darauf, daß Gott dem Menschen die Freiheit gegeben habe, und daher niemand das Recht zustehe, sie zur Aufgabe ihrer Meinung zu zwingen. Sie werden daran erinnert, daß sie selbst wiederholt die Kaiser, ja sogar Julian den Apostaten, zu ihren Gunsten und gegen die Katholiken angerufen haben und daher nicht befugt sind, im Namen der Freiheit den Zwang zu verwerfen. Aber er blieb dabei nicht stehen, sondern unternahm es, in diametralem Gegensatz zu dem früher von ihm vertretenen Standpunkt die Anwendung staatlicher Zwangsmaßregeln auf dem religiösen Gebiet grundsätzlich zu verteidigen. Im ersten der drei Bücher von der Freiheit des Willens hatte er die Frage gestreift, warum das menschliche Gesetz manches straflos lasse, was das göttliche unter Strafe verbiete. Die bezüglichen Stellen werden von Thomas von Aquin wiederholt herbeigezogen, wo er die gleiche Frage erörtert (S. th. 1, 2, q. 91, a. 4, c; q. 96, a. 2, auct. et ad 3; q. 97, a. 1, auct.); eine erschöpfende Behandlung aber findet sich dort nicht. Ansätze zu einer prinzipiellen Lösung sind vorhanden, wenn neben der Auffassung, wonach das menschliche Gesetz in seiner Mangelhaftigkeit hinter dem göttlichen naturgemäß zurückbleibt, auch der andere Gedanke zum Ausdruck kommt, das menschliche Gesetz sei vorzüglich auf die Erhaltung von Ordnung und Frieden im menschlichen Gemeinwesen gerichtet (De lib. arbitr. I, c. 5, n. 13; c. 15, n. 32).

Nunmehr entnimmt er den Büchern des Alten und Neuen Testaments eine andere Lehre. Die Obrigkeit, führt er aus, ist von Gott. Gott hat ihr die Macht gegeben, damit sie das Böse verhindere, nicht nur dasjenige, welches die menschliche Gesellschaft, sondern auch solches, was die göttliche Religion berührt. Die Obrigkeit würde ihre Pflicht vernachlässigen, wollte sie der falschen Religion freie Bahn lassen. Vor extremen Maßregeln schreckt er indessen auch jetzt noch zurück. Die Anwendung von Zwangsmaßregeln erscheint ihm nur so lange gut, als den Schuldigen die Möglichkeit der Umkehr und Besserung bleibt; daher verwirft er die Verhängung der Todesstrafe über die irrenden Brüder (Ep. 93 ad Vincentium; ep. 105 ad Donatistas; ep. 153 ad Macedonium; ep. 173 ad Donatum; ep. 185 ad Bonifacium. Contra ep. Parmeniani I 10; Contra lit. Petiliani II 83 et 84; De unit. Ecclesiae c. 20; Contra Crescon. III 51; Contra Gaudentium I, c. 19, n. 20; c. 24, n. 27; c. 25, n. 28; c. 33, n. 43; c. 34, n. 44; c. 35, n. 45; II, c. 12). Bei der Würdigung dieser veränderten Denkweise wird man billig die besondern Umstände und Augustins individuelle Erfahrungen und Erlebnisse heranzuziehen haben. Dafür, daß eine spätere Zeit seinen aus dem Zusammenhang herausgenommenen und vom zeitgeschichtlichen Hintergrund losgelösten Aussprüchen das Gewicht ein für allemal gültiger Lehrbestimmungen beilegte und durch Berufung auf dieselben jedes gewaltsame Eingreifen zugunsten der Kirche und gegen die Häretiker rechtfertigen wollte, ist er nicht verantwortlich zu machen.

An einem Punkt von grundlegender Bedeutung hat Augustin der christlichen Spekulation ein Bestandstück zugeführt, welches sie seitdem nicht wieder aufgegeben hat. Er hat der Lehre von dem ewigen Weltgesetz, die er bei den heidnischen Philosophen vorfand, welche insbesondere Cicero in glänzenden Worten vorgetragen hatte, den Abschluß und die volle Klarheit dadurch gegeben, daß er das Gesetz auf den Willen des persönlichen Gottes zurückführt. Er sagt (Contra Faustum XXII 27): Lex aeterna est ratio divina vel voluntas Dei, ordinem naturalem conservari iubens, perturbari vetans („das ewige Gesetz ist die göttliche Vernunft oder der Wille Gottes, welcher gebietet, die natürliche Ordnung zu wahren, verbietet, sie zu stören"), und er schiebt so zwischen die Ausdrücke, mit denen Cicero den Gedanken der stoischen Schule ausgesprochen hatte, als verstehe es sich ganz von selbst, das neue Wort von dem göttlichen Willen hinein. Damit hat er einen der Grundmängel der antiken Ethik überwunden (s. d. Art. Aristoteles Sp. 370) und die Quelle aufgewiesen, aus der sich der gleichbleibende Inhalt wie die verbindliche Kraft des Sittengesetzes und des natürlichen Rechts ableitet, er hat zugleich den unveränderlichen Maßstab bezeichnet, an dem die veränderlichen menschlichen Gesetze zu beurteilen sind. Nicht alles, was so genannt wird, ist auch wirklich Recht (Enarr. in Psalm. 145, 15); gerecht ist nur, was aus dem ewigen Gesetz abgeleitet ist (De lib. arbitr. I, c. 6, n. 15); nach ihm wird der weise Gesetzgeber sich jederzeit richten (De vera relig. c. 31, n. 58); ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz (De lib. arbitr. I, c. 5, n. 11), in dem gerechten dagegen befiehlt die Wahrheit selbst durch den Mund des Königs; kein Gesetz, das dem göttlichen widerspricht, kann verpflichten, vielmehr ist es unerlaubt, ihm zu gehorchen (Ep. 105 ad Donatistas c. 2, n. 7; ep. 185 ad Bonifacium c. 3, n. 8; Sermo 62 [al. 6 de verbis Dom.], c. 8, n. 13). Daß im übrigen Augustin im Anschluß an die bekannten Stellen der Heiligen Schrift den Untergebenen Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihre Vorgesetzten einschärft, „auch die schlimmen und ungerechten", bedarf keiner besondern Hervorhebung.

Literatur. Stahl, Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht, Buch II, Abschn. 1 (⁵1878); Walter, Naturrecht u. Politik § 516 (²1871); Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat 547 ff (²1874); Boissier, La fin du paganisme I (Par. ²1899) 74 ff. [v. Hertling.]

Auseinandersetzungs-Behörden, Ausführungs-Behörden s. Ablösung (Sp. 45), Arrondierung (Sp. 413).

Ausfuhrprämien, Ausfuhrverbote, Ausfuhrzölle s. Zölle; vgl. auch Handel und Handelspolitik.

Ausgleich, zwischen Österreich und Ungarn, s. Österreich-Ungarn.

Aushebung s. Heerwesen.

Ausländer, Rechtsstellung derselben, s. Asylrecht, Aufenthaltsrecht, Fremdenrecht.

Auslieferung. 1. Prinzip. Auslieferung ist derjenige Akt staatlicher Behörden, durch welchen Ausländer wegen im Ausland begangener, nach den in- und ausländischen Gesetzen strafbarer Handlungen ausländischen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung überliefert werden. — Die Beantwortung der Frage der Auslieferungspflicht ist von der Reglung des räumlichen Wirkungskreises des Strafgesetzes abhängig. Für diese Reglung sind vier verschiedene Prinzipien aufgestellt: 1) das Weltrechtsprinzip, nach welchem jeder Staat die irgendwo auf der Erde von einem In- oder Ausländer begangenen Delikte nach Möglichkeit zu strafen hat (gebilligt von v. Mohl und v. Schwarze, aber zu verwerfen, weil die Gesetze des einzelnen Staates immer nur auf bestimmte Kulturverhältnisse berechnet sind); 2) das Territorialitätsprinzip, nach welchem die räumliche Grenze des Staatsgebiets die Grenze der Anwendbarkeit des Strafgesetzes bildet, dieses aber auf alle Personen Anwendung findet, welche sich in dem Gebiet als In- oder Ausländer gegen das Gesetz vergehen; 3) das aktive und passive Personalitätsprinzip, nach welchem in der Annahme einer fortdauernden persönlichen Unterwerfung unter das Strafgesetz der Staatsangehörige wegen jeder Übertretung desselben zu bestrafen ist, mag die Tat im In- oder Ausland verübt, mag sie nach den Gesetzen des Ortes der Tat strafbar oder straflos sein; 4) das gemischte System, welches neben der Territorialität die Personalität in beschränktem Umfang alsdann beachtet, wenn es sich um Verbrechen handelt, welche von einem Inländer im Ausland oder von einem Ausländer im Ausland begangen werden. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs stehen auf dem Standpunkt des gemischten Systems. Sie finden Anwendung auf alle im Reichsgebiet begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist (deutsch. St.G.B. § 3). Dabei gelten als deutsches Gebiet auch die deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete sowie die Kriegsschiffe und die Handelsschiffe auf hoher See. Wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

In betreff der ausnahmsweisen Verfolgung der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen ist zu unterscheiden zwischen den von Inländern im Ausland begangenen und den von Ausländern im Ausland begangenen Verbrechen, und in betreff der letzteren zwischen den Verbrechen der Ausländer gegen das Inland und denjenigen gegen den eigenen oder einen fremden Staat. Was die von Inländern im Ausland begangenen strafbaren Handlungen betrifft, so bestimmt § 9 des deutschen Strafgesetzbuchs, daß ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf. Ausländische Regierungen sind alle nicht zum Deutschen Reich gehörigen Regierungen; Deutsche sind sämtliche Angehörigen eines Bundesstaats, Helgolands und Elsaß-Lothringens. Die Auslieferung eines Deutschen ist auch dann nicht statthaft, wenn der Deutsche sich einer bereits gegen ihn angeordneten Haft entzogen haben sollte, selbst dann nicht, wenn von ihm die Auslieferung gewünscht würde. Auf im Ausland delinquierende Ausländer müssen bei ihrer Ergreifung im Inland ausnahmsweise die deutschen Strafgesetze angewendet werden, wenn ausländische Schiffsmänner von deutschen Schiffen mit der Heuer entlaufen oder sich verborgen halten, um sich dem Dienst zu entziehen, wenn Ausländer während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz sich eines Kriegsverrats oder einer Plünderung schuldig machen, und wenn sie in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet gegen deutsche Truppen oder Behörden eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begehen; sie können ferner wegen Hochverrats und Münzverbrechen verfolgt werden. Wegen anderer im Ausland begangener strafbarer Handlungen können Ausländer im Inland nicht verfolgt, wohl aber vom Inland an die auswärtige Regierung ausgeliefert werden.

2. Geschichte. Im Altertum und im Mittelalter war die Auslieferung flüchtiger Verbrecher gesetzlich nicht geregelt, sie erfolgte ausnahmsweise im Interesse des auslieferndn Staats. Erst im 14. und 15. Jahrh. finden sich vereinzelt zwischen Nachbarstaaten Übereinkommen wegen ihrer Auslieferung. Mit dem 18. Jahrh. beginnt die Periode der Auslieferungsverträge, indem Frankreich solche mit einer Anzahl Staaten abschloß. Nach diesen Verträgen erfolgte die Auslieferung der Ausländer nur auf Grund derselben und nur wegen schwerer Verbrechen; Inländer wurden nicht aus-

geliefert. Während nun nach den älteren Auslieferungsverträgen und noch nach dem von der französischen Republik am 4. Vendémiaire XII zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen Auslieferungsvertrag die Auslieferung auch wegen crimes d'état zu erfolgen hatte, wurde seit der Julirevolution die Nichtauslieferung politischer Verbrecher zu einem festen Rechtsgrundsatz erhoben. Ein belgisches Gesetz vom 1. Okt. 1833 bestimmte zuerst, daß kein Fremder wegen eines der Auslieferung vorhergehenden politischen Delikts oder wegen einer demselben konnexen Handlung bestraft oder verfolgt werden solle. Danach ging dieser Rechtsgrundsatz in den 1834 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsvertrag über. Doch hat weder Frankreich noch Belgien daraus die Konsequenz gezogen, daß den politischen Flüchtlingen auf ihrem Gebiet ein unbeschränktes Asylrecht zu gewähren sei. Dieselben können vielmehr interniert und ausgewiesen werden. Während sich nun in Frankreich die Ansicht ausbildete, daß eine Auslieferung nur stattzufinden habe, wenn die Pflicht dazu vertragsmäßig begründet sei, und daß wegen der in den Auslieferungsverträgen nicht aufgeführten Delikten eine Auslieferung unstatthaft sei, bildete sich in einzelnen deutschen Staaten die umgekehrte Praxis aus, Fremde, welche sich im Ausland eines der Kognition der eigenen Gerichte nicht unterliegenden Verbrechens schuldig gemacht hatten, auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung auszuliefern. Doch war diese Auslieferungspflicht nicht einmal zwischen den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten durchweg anerkannt. Die Militärkonvention des Jahrs 1832 verpflichtete die deutschen Bundesstaaten zur gegenseitigen Auslieferung der Militärdeserteure und der Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 zur Auslieferung der Staats- und politischen Verbrecher. Der Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854 legte sodann sämtlichen deutschen Bundesstaaten die Pflicht auf, Individuen, welche wegen anderer als politischer Verbrechen und Vergehen (mit Ausschluß der Abgabendefraudationen und der Übertretungen der Polizei- und Finanzgesetze) von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, in Anspruch genommen wurden, diesem Staat auszuliefern. Ausgenommen waren die eigenen Angehörigen des requirierten Staats.

Durch das Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 und das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 ist unter den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten einschließlich Elsaß-Lothringens eine unbeschränkte Ablieferungspflicht, und zwar nicht nur bezüglich der Untertanen desjenigen Staats, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch bezüglich der Untertanen des requirierten Staats begründet. Für die Aburteilung der im Reichsgebiet begangenen Delikte ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters der Gerichtsstand sowohl bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, als auch bei demjenigen, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen freiwilligen Wohnsitz, oder falls er einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht hat, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, seinen letzten Wohnsitz hatte. Dem Ersuchen dieser Gerichte um Ergreifung und Ablieferung von Verbrechern zur Strafverfolgung haben sämtliche Gerichte im Deutschen Reich zu entsprechen. Auch sind die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaats berechtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaats fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist dann unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaats, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Für den Rechtsverkehr mit den außerdeutschen Staaten gilt der Grundsatz Frankreichs, daß die Auslieferung von Ausländern an auswärtige Regierungen zum Zweck der Strafverfolgung stattfindet, wenn und insoweit die Auslieferungspflicht vertragsmäßig begründet ist. In gleicher Weise liefern England und die Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Strafgerichtsbarkeit auf die im Inland begangenen strafbaren Handlungen beschränken, im Ausland begangene Vergehen vor ihren Gerichten völlig ignorieren und deshalb keinen Ausländer wegen eines im Ausland verschuldeten Delikts den Eintritt in ihr Gebiet verwehren, auf ihr Gebiet geflohene Ausländer an deren Heimatsstaat zum Zweck der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nur aus, wenn die Auslieferungspflicht durch einen speziellen Akt der Gesetzgebung oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründet ist. Auslieferungsverträge hat das Deutsche Reich abgeschlossen: mit den Vereinigten Staaten am 22. Febr. 1868; mit Italien am 31. Okt. 1871; mit Frankreich am 11. Dez. 1871; mit Großbritannien am 14. Mai 1872; mit der Schweiz am 24. Jan. 1874; mit Belgien am 24. Dez. 1874; mit Luxemburg am 9. März 1876; mit Brasilien am 17. Sept. 1877; mit Schweden-Norwegen am 19. Jan. 1878; mit Spanien am 2. Mai 1878; mit Uruguay am 12. Febr. 1880; mit Serbien am 6. Jan. 1883; mit Rußland am 13. Jan. 1885; mit Transvaal am 22. Jan. 1885; mit Colombia am 23. Juli 1892; mit dem Kongostaat am 2. Mai 1890; mit Japan am 4. April 1896; mit den Niederlanden am 31. Dez. 1896; mit den niederländischen Kolonien für die deutschen Schutzgebiete am 21. Sept. 1897; mit Griechenland am 12. März 1907. Mit Österreich gelten die alten Verhältnisse. Soweit nicht das Reich eigene Verträge abgeschlossen hat, gelten die von den Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge sowie deren Gesetze fort.

3. Auslieferungsverträge. Nach den den deutschen Auslieferungsverträgen zugrunde liegenden Rechtsanschauungen genießt der Ausländer, welcher sich auf deutsches Gebiet geflüchtet hat, an sich den Schutz des Deutschen Reichs; Deutschland erachtet sich jedoch nicht für verpflichtet, dem ausländischen Verbrecher auf deutschem Boden ein Asyl zu gewähren. Im Interesse der Gerechtigkeit und der Strafrechtspflege liefert es vielmehr ausländische Verbrecher an auswärtige Regierungen auf deren Requisition aus, wenn nach dem Auslieferungsbegehren die ausländische Begehung eines in den Auslieferungsverträgen aufgeführten Verbrechens und die Identität des Auszuliefernden mit dem Täter derart erwiesen ist, daß dessen Verhaftung und Aburteilung im Inland nach den inländischen Gesetzen gerechtfertigt sein würde, falls das Verbrechen oder Vergehen im Inland begangen wäre. Unter diesen Voraussetzungen sind alle im Reichsgebiet weilenden Ausländer, aber auch nur Ausländer, auszuliefern, welche im Ausland wegen einer strafbaren Handlung im ordentlichen Verfahren verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind. Die Auslieferung kann von deutscher Seite an die auswärtige Regierung aber nur erfolgen, wenn entweder die Straftat im Gebiet dieser Regierung begangen ist, oder wenn dieselbe, obgleich außerhalb des Gebiets des ersuchenden Teils begangen, doch nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staats verfolgt werden kann. Dabei ist gleichgültig, ob der Täter Untertan der ersuchenden oder einer andern auswärtigen Regierung ist; nur kann, wenn die auszuliefernde Person weder Deutscher noch Untertan der auswärtigen Regierung ist, derjenige Staat, an welchen ein Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrag diejenige Regierung, welcher der Verfolgte als Untertan angehört, in Kenntnis setzen; und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihr Gericht zu stellen, so kann diejenige Regierung, in deren Gebiet sich der Verfolgte aufhält, diesen nach ihrer Wahl der einen oder der andern Regierung ausliefern. Bei auf hoher See begangenen Verbrechen entscheidet darüber, ob das Verbrechen im In- oder Ausland begangen ist, die Nationalität des Schiffes. Der Heimatsstaat kann sich der Auslieferung an die Regierung des Tatorts nicht widersetzen. Wird eine und dieselbe Person von zweien oder mehreren Staaten wegen verschiedener strafbarer Handlungen reklamiert, so entscheidet über die Auslieferung durch Deutschland die Schwere des Verbrechens und bei gleicher Schwere die Priorität, durch andere Staaten bald die Priorität bald die Schwere, bald zugleich mit der Schwere die größere Leichtigkeit zur Übergabe der reklamierten Person behufs des wider sie in dem einen und andern Staat nacheinander einzuleitenden Verfahrens, oder es wird nach Berücksichtigung der Schwere und der Priorität an den Heimatsstaat ausgeliefert. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich auf Täter und Teilnehmer, auf Anstifter und Gehilfen. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher findet nicht statt, wenn dieselben in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden sind, oder sich noch in Untersuchung befinden, oder wenn sie wegen derselben Handlung bereits bestraft worden sind; sie findet ferner nicht statt, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder seit der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens oder seit der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung eingetreten ist. Wenn der Auszuliefernde im ersuchten Staat wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung steht, so soll seine Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen ihn erkannten Strafe aufgeschoben werden. Aus politischen Gründen ist die Reziprozität der Staaten Voraussetzung der Auslieferung. Amerika und England, welche nach ihren Gesetzen die eigenen Untertanen ausliefern, haben der Reziprozität wegen die Auslieferung ihrer eigenen Untertanen in den Verträgen für unzulässig erklärt. Nur im spanisch-englischen Vertrag hat England die Auslieferung eigener Untertanen zugelassen, während Spanien seine Untertanen nicht ausliefert. Das Institut de droit international hat 1880 in Oxford unter der Voraussetzung analoger Grundlagen des Strafrechts und des Strafverfahrens sich für die Auslieferung eigener Staatsangehörigen ausgesprochen. Da Deutschland die von seinen Reichsangehörigen im Ausland begangenen Delikte bestrafen kann und zu bestrafen pflegt, so ist die Auslieferung der Deutschen durch die sog. Weltrechtsordnung nicht geboten.

Die Auslieferung erfolgt nur wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, und zwar auch wegen Versuchs derselben, vorausgesetzt, daß die vollendete oder versuchte Tat nach den inländischen Gesetzen und den Gesetzen des Tatorts strafbar ist. Die strafbaren Handlungen, durch welche die Auslieferungspflicht begründet wird, sind in den von Deutschland abgeschlossenen Verträgen einzeln aufgeführt. Es sind nicht in allen Verträgen dieselben. Von und nach Nordamerika wird nur ausgeliefert wegen Mordes, Raubes, Seeraubes, Brandstiftung, Fälschung, Ausgeben falscher Dokumente, Falschmünzerei und Unterschlagung öffentlicher Gelder. Nach und von England wird wegen dieser Verbrechen und außerdem wegen Totschlags, Meineids, Notzucht, Entführung und Kinderraubs, Diebstahls und Unterschlagung, Erpressung, Betrugs und Untreue, Urkundenfälschung, betrügerischen Bankrotts und einzelner auf einem Schiff auf hoher See begangener Delikte ausgeliefert. In

den andern von Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsverträgen treten zu diesen Verbrechen noch hinzu: Kindsmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindsaussetzung und Personenstandsverletzung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Bigamie, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, schwere Körperverletzung, Bestechung öffentlicher Beamten, Hehlerei, qualifizierte Sachbeschädigung, Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen und Telegraphen, Gefährdung von Eisenbahnzügen und unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen, ein dem jetzigen deutschen Strafrecht unbekanntes Delikt. Die Bestrebungen der neuesten Theorie gehen vor allem dahin, in den Auslieferungsverträgen und Gesetzen der einzelnen Staaten eine Übereinstimmung über die einzelnen Auslieferungsverbrechen herbeizuführen. Bis jetzt fehlt diese Übereinstimmung nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie. Übereinstimmung herrscht nur darüber, daß wegen der Verübung politischer Verbrechen eine Auslieferung nicht statthaben soll. Demgemäß bestimmen die Auslieferungsverträge, daß sie auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben, keine Anwendung finden. Auch darf eine Person, welche wegen eines gemeinen Verbrechens und Vergehens ausgeliefert worden ist, in demjenigen Staat, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Veranlassung gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Land bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt. Doch soll der Angriff gegen das Oberhaupt eines fremden Staats oder gegen ein Mitglied seiner Familie weder als politisches Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Tatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes erfüllt. Dieser letzte Satz entstammt dem belgischen Gesetz vom 22. Mai 1856 (belgische Attentatsklausel). Die Niederlande liefern wegen jeden Attentats gegen das Leben des Souveräns oder der Mitglieder seiner Familie aus. Nach den Auslieferungsverträgen zwischen Rußland und Bayern und Hessen waren ungesetzliche Angriffe, durch welche ein Souverän oder Mitglieder seiner Familie das Leben verloren oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten haben, für politische Vergehen nicht zu halten. England nimmt von der Auslieferung aus „offences of a political or local character“; es soll die Auslieferung verweigert werden, wenn der ersuchte Staat das Verbrechen für ein politisches oder ein diesem konnexes hält, oder wenn die auszuliefernde Person vor dem Beamten, welchem sie zur Vernehmung in dem der Auslieferung vorhergehenden Verfahren übergeben wurde, nachweist, daß die Auslieferungsforderung gestellt wurde, um sie wegen eines Delikts politischen Charakters zu verfolgen und zu bestrafen. Die Schweiz hat am 25. Juli 1848 selbst ihren Kantonen untereinander die Auslieferung wegen politischer und Preßvergehen untersagt. Berner bemerkt zu der Frage: „Die politischen Verbrechen muß man für wirkliche Verbrechen erklären, oder man erklärt den Staat für rechtlos. Aber die Begriffe hierüber sind noch nicht konsolidiert; es herrscht über das Politische noch durchaus keine Gleichförmigkeit der Ansichten. Und während einer solchen Entwicklungsperiode sei das politische Asylrecht ein heiliges. Solange die Menschheit noch nach den wahren Formen des Staatslebens ringt, solange gewaltige Revolutionskämpfe die Völker in Parteien spalten, deren eine immer die andere zu Verbrechern stempelt, so lange kann namentlich der fremde Staat den Märtyrer nicht vom Verbrecher unterscheiden, so lange ist daher auch das politische Asylrecht eine Wohltat, wie es das fromme Asyl der Kirche war.“

Da die bestehenden Auslieferungsverträge neben den zweifellos gemeinen Verbrechen nur einige politische Verbrechen aufführen, welche unter bestimmten Voraussetzungen den gemeinen Verbrechen gleich zu behandeln sind, so erwächst daraus für die Theorie die schwierige Aufgabe, den Begriff der politischen Delikte und den Begriff der mit denselben konnexen Delikte aufzustellen, wozu noch die belgisch-französische Unterscheidung der délits connexes und complexes à des délits politiques kommt. Bis jetzt ist weder eine einheitliche Terminologie noch ein übereinstimmendes Unterscheidungsmerkmal zwischen gemeinen und politischen Verbrechen erreicht worden. Die einen finden den Unterschied im Objekt der Tat, in dem durch die Handlung angegriffenen Rechtsgut (v. Liszt), die andern in dem Motiv des Täters, andere im Zweck, andere in dem Angriff gegen die politische Ordnung des Staats aus politischen Motiven zu dem Zweck, die Staatsordnung im ganzen oder in wesentlichen Teilen zu ändern (Kasparek). Um aus den Schwierigkeiten herauszukommen, wird von v. Liszt vorgeschlagen, die politischen Verbrechen in einem Gesetz oder in den Verträgen namentlich und unter Hinweis auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuzählen (Enumerationsmethode — in welchem Fall Lammasch noch den Meuchelmord als Auslieferungsdelikt angesehen wissen will), während v. Holtzendorff nach englischem Beispiel der Entscheidung von Fall zu Fall durch die Behörden des Auslieferungsstaats den Vorzug gibt. Einen Mittelweg schlägt das Institut de droit international (Oxforder Resolution 14) vor, indem es einerseits zwar dem um Auslieferung ersuchenden Staat die eigene Prüfung nach den Umständen anheimgibt, namentlich darüber, ob der Tatbestand, rücksichtlich dessen die Auslieferung begehrt wurde, einen oder keinen politischen Charakter habe, anderseits aber für die Prüfung leitende Grundsätze aufstellt. Zur Würdigung der im Lauf einer politischen Insurrektion oder eines Bürgerkriegs begangenen Taten soll geprüft werden, ob dieselben durch die Gebräuche des Kriegs entschuldigt wären oder nicht. v. Bar, welcher diese Resolution bekämpfte, schlägt vor, die Auslieferung nicht zuzulassen wegen solcher Delikte, welche als politische in Betracht kommen, auch wenn dieselben zugleich eine anderweitige Rechtsverletzung enthalten, sowie wenn zwar das positive Recht die strafbare Handlung nicht als politisches Delikt ansieht, der Schuldige dieselbe aber als Vorstufe oder Vorbedingung für sein politisches Unternehmen betrachtet hat und vernünftigerweise auch betrachten konnte.

Strittig ist, ob *ohne Verträge* und zwischen denjenigen Staaten, welche Auslieferungsverträge abgeschlossen haben, auch wegen anderer gemeiner Verbrechen und Vergehen als derjenigen, wegen welcher die Auslieferungspflicht vereinbart ist, die Auslieferung erfolgen könne. Das Institut de droit international hat in den Oxforder Resolutionen anerkannt, daß die Auslieferung auch ohne Verträge erfolgen könne, wenn sie auch sicher und regelmäßig nur vertragsmäßig zu handhaben sei.

Voraussetzung der Auslieferung ist ferner, daß der ersuchte Staat die Überzeugung von der Identität und Schuld des Auszuliefernden gewonnen hat. In diesem Fall soll die Auslieferung des eines gemeinen Verbrechens Beschuldigten bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden, nicht in contumaciam gefällten Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Tatbestand sowie die darauf anwendbare strafbare gesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt. — Auslieferungsbehörden sind regelmäßig die höchsten Verwaltungsbehörden, im Deutschen Reich das Auswärtige Amt, in den deutschen Einzelstaaten die Justizminister.

4. *Das Auslieferungsverfahren.* Dasselbe ist in den Verträgen geordnet. Die Anträge auf Auslieferung sind bei dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs bzw. der in dem Vertrag bezeichneten ausländischen Behörde im diplomatischen Weg zu stellen. Die vorerwähnten Schriftstücke sind denselben beizufügen. Der Schriftwechsel oder die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen der auswärtigen Regierung und dem bei der Auslieferung beteiligten Einzelstaat des Deutschen Reichs stattfinden. Die Verhaftung des Auszuliefernden erfolgt regelmäßig erst nach Beibringung der erforderlichen Aktenstücke; in dringenden Fällen, namentlich bei Fluchtverdacht, darf dieselbe jedoch bereits auf Grund einer amtlichen, selbst telegraphischen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorgenommen werden. In diesem Fall muß aber der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen einer zwischen zwei Wochen und zwei Monaten schwankenden Frist nach der Verhaftung der Auslieferungsantrag ordnungsgemäß gestellt wird, bzw. wenn nicht in dieser Frist dem Ergriffenen eines der dem Auslieferungsbegehren beizufügenden gerichtlichen Dokumente mitgeteilt worden ist. Der ergriffene Ausländer ist nach den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 zu vernehmen und zu behandeln. Die Auslieferung erfolgt an der Landesgrenze an die Beamten der reklamierenden Regierung. Mit dem Ergriffenen werden die in Beschlag genommenen Gegenstände abgeliefert, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befanden; auch ist dem ersuchenden Staat alles abzuliefern, was zum Beweis der strafbaren Handlung dienen kann. Liefert eine dritte Regierung eine Person aus, so gestatten die vertragenden Teile ausdrücklich die Auslieferung mittels kostenfreier Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Gebiet auf diplomatisch vermitteltes und durch Urkunden unterstütztes Gesuch. Die vertragenden Teile tragen ihrerseits diejenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze sowie aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze erwachsen. Dieselben teilen sich gegenseitig die Straferkenntnisse mit, welche wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des andern Landes ergehen. Diese Mitteilung erfolgt auf diplomatischem Weg an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört, nach einem Formular, welches für Belgien, Luxemburg, Italien und die Schweiz einheitlich gebildet ist.

Im Zusammenhang mit der Auslieferungspflicht steht die Pflicht der Staaten, *sich mit Bezug auf das Strafverfahren Beistand zu leisten.* In dieser Beziehung ist in den Auslieferungsverträgen vereinbart, daß, wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der Vertragsstaaten die Vernehmung von auf dem Gebiet des andern Staates wohnenden Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig er-

achten sollte, einem entsprechenden, auf diplomatischem Weg mitgeteilten Ersuchungsschreiben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge zu geben ist. Die Ausführung des Antrags kann nur abgelehnt werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchungsschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt. Die Kosten der Requisition trägt in den regelmäßigen Fällen der ersuchte Staat. Ist in einer nichtpolitischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem auswärtigen Staat notwendig, so hat die Regierung desjenigen Staates, in welchem der Zeuge sich aufhält, diesen aufzufordern, der an ihn ergehenden Ladung gegen Gewährung der nach den Gesetzen des Vernehmungslandes ihm zustehenden Zeugengebühren Folge zu leisten. Ein solcher Zeuge darf unter keinen Umständen in dem andern Land wegen früherer strafbaren Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwand der Mitschuld an der zur Untersuchung stehenden Tat zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an. Wird in einer nichtpolitischen Strafsache die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, welche in den Händen von Behörden des andern Landes sind, oder wird die Konfrontation des Angeschuldigten mit im andern Land verhafteten Schuldigen für notwendig oder nützlich erachtet, so soll einem darauf gerichteten, auf diplomatischem Weg gestellten Ersuchen stattgegeben werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke, Urkunden und Verhafteten zurückgeliefert werden. — Wegen der Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften hat das Deutsche Reich in seinen Handels-, Schiffahrts- bzw. in seinen Konsularverträgen besondere Vereinbarungen getroffen. Nach den Verträgen mit Nordamerika, Brasilien, China, Costa Rica, Griechenland, Hawaii, Italien, Korea, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Salvador, Spanien, Serbien und der Dominikanischen Republik haben die auswärtigen Regierungen zur Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe deutscher Nationalität gehörige Deserteure auf ein Ersuchungsschreiben des deutschen Konsuls, begleitet von einem amtlichen Auszug aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von amtlichen Urkunden, welche geeignet sind, zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören, festzunehmen (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Auslieferungsstaates, noch auch eines Verbrechens angeklagt oder überführt sind) an die Konsuln auszuliefern. Denselben soll ferner jede Hilfe und jeder Schutz gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und Kosten der Konsuln so lange festgehalten werden, bis die Konsuln eine Gelegenheit zu deren Fortsendung gefunden haben. Findet sich eine solche Gelegenheit nicht binnen eines zwischen zwei und sechs Monaten fixierten Zeitraums, so werden die Deserteure freigelassen und wegen dieser Desertion nicht wieder festgenommen. — Das Militärstrafgesetzbuch gilt für ganz Deutschland; Militärdeserteure werden von und nach dem Ausland nicht ausgeliefert. Im Fall ihrer Ergreifung im Inland werden dieselben wegen Verletzung der Wehrpflicht nach den Strafgesetzbüchern bestraft. Handlungen, welche während eines politischen Aufruhrs, einer Insurrektion oder eines Bürgerkriegs vorgefallen sind, führen, sofern nicht Amnestie bewilligt ist, zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat dieselben für nach Kriegsgebrauch unentschuldbar hält.

Literatur. Berner, Wirkungskreis der Strafgesetze (1853); v. Bar, Lehrb. des internat. Privat- u. Strafrechts (1892); derf., Zur Lehre von der A. (Gerichtssaal Bd 34); Renault, Des crimes politiques en matières d'extradition (Par. 1880); v. Holtzendorff, Die A. der Verbrecher u. das Asylrecht (1881); Hetzer, Deutsche A.sverträge (1883); Teichmann, Les délits politiques (Revue de droit internat. XI); v. Liszt, Lehrb. des deutsch. Strafrechts (14 1905); Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. V 1043 u. die Literaturübersichten VI 701 ff, VII 639 ff, VIII 919 ff; Bernard, Traité de l'extradition (Par. 1890); Perels, A. desertierter Schiffsmannschaften (1883); Kirchner, L'extradition (1883); v. Bulmerincq, Art. „Völkerrecht" in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart (1884); Lammasch, A.srecht u. Asylrecht (1887); Spear, Law of Extradition (Lond. 1884); Wach, Art. „A." in der Deutschen Enzyklopädie (1886); v. Staudinger, Staatsverträge (1895); v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (2 Tle, 1888/97); Delius, A.srecht (1899); Grosch, Das deutsche A.srecht (1902).

[Spahn.]

Ausnahmegerichte sind Gerichte, welche, außerhalb der regelmäßigen Gerichtsverfassung eines Staates und deren Zuständigkeitsbestimmungen bestehend, nur vorübergehend auf eine beschränkte Zeit zur Erreichung eines bestimmten Zwecks angeordnet werden oder, wenn auch für die Dauer angeordnet, sich doch mit Rücksicht auf die davon betroffenen Personen oder Vergehen von denjenigen Grundsätzen entfernen, auf welchen jede geordnete Rechtspflege notwendig beruhen muß. Dagegen begründet eine Abweichung von den in der Gerichtsverfassung allgemein angenommenen Zuständigkeitsregeln aus Zweckmäßigkeitsgrundsätzen noch lange nicht den Begriff eines Ausnahmegerichts. Von diesem Standpunkt ausgehend ist es, wenn die Merkmale zutreffen, gleichgültig, ob das Gericht durch ein Gesetz oder eine Verordnung eingesetzt ist, ob die Landesverfassung dazu berechtigt oder nicht, ob die Anordnung in

dem allgemeinen Gerichtsverfassungs- oder Zuständigkeitsgesetz erfolgt oder einem besondern Gesetz vorbehalten wird. Nach diesen Grundsätzen fallen verschiedene Gerichte, die man früher ohne Anstand für Ausnahmegerichte zu erklären sich für berechtigt erachtete, nicht unter diesen Begriff. Vor allem sind auszuscheiden die sog. außerordentlichen, namentlich die früher so häufigen privilegierten Gerichtsstände, die allerdings zum Teil infolge veränderter Anschauungen über Standesungleichheit und deren Folgen heutzutage nicht mehr berechtigt sind und deshalb einer entschiedenen Abneigung begegnen, zum Teil jedoch auf sehr guten Gründen beruhen. Man wird es gewiß in einem monarchischen Staat nicht unangemessen finden, wenn die Mitglieder der Regentenfamilie einen besondern Gerichtsstand haben. Selbst unter der Herrschaft der deutschen Zivilprozeßordnung ist es noch zulässig, daß die Standesherren in den deutschen Staaten von ihren Standesgenossen gerichtet werden. Daß diese letzteren Gerichte nur von Fall zu Fall zusammengesetzt werden, macht sie selbstverständlich so wenig zu Ausnahmegerichten, als die Schwurgerichte solche sind. Als Ausnahmegerichte können ferner nicht gelten sog. Staatsgerichtshöfe, welche für bedeutendere politische Verbrechen, für diese aber ganz allgemein gesetzlich eingeführt sind (z. B. die französische Charte von 1814 und die ihr nachgebildeten Verfassungen), ebensowenig besondere Gerichte zur Ausführung der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Ministerverantwortlichkeit. Wenn in solchen Fällen statt besonderer Gerichte die obersten Landesgerichte bestimmt werden, so liegt hierin selbstverständlich nur eine Zuständigkeitszuweisung und zugleich die Schaffung eines privilegierten Gerichts. Es ist dies jedoch so wenig die Errichtung eines Ausnahmegerichts, als die entgegen den regelmäßigen Bedingungen für Zuständigkeit über Preßvergehen urteilenden Schwurgerichte Ausnahmegerichte sind. Endlich können auch die sog. Spezialgerichtshöfe des früheren französischen Rechts nicht als Ausnahmegerichte anerkannt werden, obgleich dieser Satz der allgemein in Frankreich und Deutschland herrschenden Meinung widerspricht. Denn die Spezialgerichtshöfe sind gesetzlich eingesetzt für bestimmte Verbrechen und für genau bezeichnete Vergehen, und zwar allgemein und für die Dauer, nämlich für Landstreicher und Rückfällige und für Empörungen mit Waffengewalt, bewaffneten Schleichhandel, Münzfälschung, Angriffe auf das Leben durch bewaffnete Zusammenrottung. Auch läßt sich nicht gerade behaupten, daß bei der Errichtung der Spezialgerichtshöfe Grundsätze unbeachtet blieben, auf welchen jede Rechtspflege in zivilisierten Staaten beruht. Höchstens könnte man in dieser Beziehung die Verstärkung der urteilenden Richter durch drei Militärs, in der Regel Gendarmerieoffiziere, beanstanden, weil diese Beamtenklasse sich nach allgemein gültigen Begriffen mehr zur Verfolgung als zur Aburteilung von Verbrechen eignet. Auch läßt sich vielleicht der politische Hintergedanke, welcher bei Errichtung von Spezialgerichtshöfen maßgebend war, für deren Zuteilung zu den Ausnahmegerichten verwerten, obgleich diese Rücksicht in den über diese Gerichte geltenden Bestimmungen ihren Ausdruck nicht gefunden hat. Tatsache ist indessen, daß man in Frankreich die Spezialgerichtshöfe so allgemein als Ausnahmegerichte betrachtete, daß man nach dem Sturz Napoleons in die Charte von 1814 den Satz: nul ne pourra être distrait de ses juges naturels (Art. 62), in der ausgesprochenen Absicht aufnahm, deren Beseitigung unter den Schutz der Verfassung zu stellen, obgleich ihre Eigenschaft als gesetzlich bestellte Gerichtshöfe nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Verschiedene deutsche, der französischen Charte nachgebildete Verfassungsurkunden nahmen indessen jenen Artikel ebenfalls auf, obwohl die Spezialgerichtshöfe in deren Geltungsbereich ganz unangetastet bestehen blieben.

Zweifellose Ausnahmegerichte sind diejenigen Gerichte, welche zur Aburteilung einzelner oder aller vorkommenden Verbrechen nach Verkündigung des Standrechts oder der Verhängung des Belagerungszustands bestimmt sind. Das Standrecht pflegt dann angeordnet zu werden, wenn in einem Bezirk einzelne bestimmte Verbrechen derart überhandnehmen, daß außerordentliche Maßregeln zu deren Unterdrückung notwendig erscheinen, während der Belagerungszustand in dem Fall verhängt zu werden pflegt, wenn sich das Land oder ein Teil desselben förmlich zu empören droht oder gar schon empört hat. Die Gerichtsbarkeit geht in einem solchen Fall allgemein oder für bestimmt bezeichnete Verbrechen an die Kriegsgerichte über. Ausnahmegerichte waren ferner die in verschiedenen deutschen Staaten (Preußen, Hessen) hauptsächlich zum Zweck der Amtsentsetzung von Bischöfen und Pfarrern errichteten sog. kirchlichen Gerichtshöfe, weil mit diesen Behörden der Staat Eingriffe in ein Gebiet machte, über welches ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht. Gleichgültig ist dabei, ob ein besonderer kirchlicher Gerichtshof errichtet oder ob eine andere Behörde (das oberste Landesgericht) mit den Befugnissen desselben betraut wurde.

Zu allen Zeiten sind im Leben der Staaten Verhältnisse eingetreten, welche die Errichtung von Ausnahmegerichten notwendig oder erklärlich machten. Wir finden deswegen in den meisten Staaten Ausnahmegerichte zu gerechtfertigten und zu verwerflichen Zwecken. In letzterer Beziehung sind es namentlich politische und religiöse Rücksichten, hie und da verbunden mit der Absicht des Gelderwerbs (durch Vermögenseinziehungen), welche den Mißbrauch der Justiz für unerlaubte Zwecke veranlaßten. Ausnahmegerichte kommen vor in der römischen Republik während der Dauer der alle sonstigen Gewalten aufhebenden Diktatur,

während der inneren Kämpfe in Frankreich und England, bis zu den Revolutionstribunalen in dem ersteren Land. Am seltensten waren sie in Deutschland, wohl aus dem Grund, weil die Reichsgerichte die durch sie veranlaßte Beschränkung ihrer Zuständigkeit nicht gerne sahen und ihr entgegenarbeiteten. Gesetzliche Bestimmungen über Ausnahmegerichte findet man in dem österreichischen St.G.B. von 1803 Tl I, H. 16 (jetzt Strafprozeßordnung von 1873 Hptst. 25) und in dem französischen Dekret vom 26. Dez. 1811 über den Kriegszustand. Auch Preußen hat ein besonderes Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Oldenburg (Verfassungsurkunde von 1852, Art. 54), Baden (Gesetz vom 29. Jan. 1851), Bayern (St.G.B. von 1813, Art. 441), Waldeck (Verfassungsurkunde von 1852, Art. 96). Endlich hat die deutsche Reichsverfassung in Artikel 68 das Recht des Kaisers auf Verhängung des Kriegszustands einstweilen nach Maßgabe des oben erwähnten preußischen Gesetzes anerkannt.

Ob die Einsetzung eines Ausnahmegerichts als gerechtfertigt zu erachten sei, hängt lediglich von der Lage des einzelnen Falls und den ihn begleitenden Umständen ab. Solange Staaten bestehen, wird es nicht zu vermeiden sein, daß sich zu bestimmten Zeiten einzelne schwere Verbrechen in der Art vermehren, daß die gewöhnlichen Gerichte zur Unterdrückung derselben nicht mehr ausreichen. Auch wird sich von Zeit zu Zeit, namentlich nach unglücklichen Feldzügen und dadurch bewirkten politischen Veränderungen, die allgemeine Aufregung der Gemüter in einer Weise steigern, daß schwere Beschädigungen des Staatswohls, ja der Zusammenbruch der Staatsverfassung und der Untergang des Staates zu befürchten sind. Wenn in solchen Fällen die Regierungsgewalt nach reiflicher Überlegung, von der besten Absicht geleitet, unter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse, Ausnahmegerichte einsetzt und sie nach erreichtem Zweck wieder beseitigt, wird man auch von dem Standpunkt der politischen Freiheit gegen ein solches Vorgehen nichts einwenden können. Werden aber Ausnahmegerichte zum Zweck der Befriedigung der Habsucht (wie in früheren Zeiten öfters), der Herrschsucht oder im politischen Parteiinteresse errichtet, so sind sie unbedingt verwerflich. Ausnahmegerichte der am meisten zu vermeidenden Art sind solche, welche zum Zweck der unberechtigten Erweiterung der staatlichen Rechte und des staatlichen Einflusses auf ein Gebiet, auf welchem dem Staat die Zuständigkeit fehlt, das kirchliche, eingesetzt werden, da in einem solchen Vorgehen der politische Druck zugleich mit dem religiösen empfunden wird. Solche Gerichte finden in den Grundlagen des Rechts ihre Rechtfertigung nie, selbstverständlich auch dann nicht, wenn sie unter Wahrung aller positiv gesetzlichen Formvorschriften zustande gekommen sind; denn sie widerstreiten den Grundsätzen, auf denen eine jede Rechtspflege beruhen muß. [Franck.]

Ausnahmegesetze. Ausnahmerecht und gemeines Recht können insbesondere unter zwei Gesichtspunkten einander gegenübergestellt werden: erstens unter dem Gesichtspunkt der Art ihrer Entstehung, zweitens ihrem Inhalt nach. Das Verhältnis der Ausnahme zur Regel kann in der Form der Entstehung hervortreten, wenn das Gesetz nicht auf dem regelmäßigen Weg entstand; es kann in dem Inhalt hervortreten, wenn die betreffende Bestimmung materiell eine Abweichung vom geltenden Recht enthält. Diese beiden Arten von Ausnahmegesetzen schließen sich nicht aus. Eine und dieselbe Norm kann Ausnahmegesetz nach beiden Richtungen hin sein.

I. Ausnahmeartige Gesetze mit Rücksicht auf das Zustandekommen. 1. Von Ausnahmegesetzen der ersten Art, von Notgesetzen, Notverordnungen, spricht man in jenen Fällen, wo Normen nicht auf dem gewöhnlichen, gesetzlichen, verfassungsmäßigen Weg zustande kommen, sondern infolge außerordentlicher Bevollmächtigung der obersten Staatsgewalt, in konstitutionellmonarchischen Staaten ohne Mitwirkung der Volksvertretung, vorbehaltlich der Genehmigung derselben, einseitig von der Regierung erlassen werden. Es kann z. B. infolge eines außergewöhnlichen Notstandes die öffentliche Sicherheit nicht anders aufrecht erhalten werden als durch schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung und sofortigen Erlaß eines Gesetzes. Das Ausnahmeverhältnis liegt bei solchen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft darin, daß entgegen dem Grundsatz der konstitutionellen Staatsordnung, wonach der Monarch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift nur mit vorgängiger Zustimmung der Volksvertretung erlassen kann, eine Verordnung des Staatsoberhauptes Gesetzesmacht erlangt, obwohl dem darin normierten Stoffe nach zur Gesetzeskraft desselben die sonst normale Mitwirkung eines neben dem Staatsoberhaupt stehenden Organs erforderlich wäre.

2. Dabei sind zwei Fälle denkbar. Erster Fall: Der Ausnahmezustand ist in der Verfassung vorgesehen. Das erwähnte Vorgehen kann ein eigenmächtiges oder eine von der Verfassung selbst sanktionierte Handlung des Gewalthabers sein. Der Verfassung zufolge kann das Staatsoberhaupt unter gewissen Voraussetzungen von der Beobachtung der Regel entbunden und der Krone durch das Gesetz ausdrücklich eine solche Befugnis eingeräumt sein. So gewähren sehr viele deutsche Verfassungen (z. B. die preußische von 1850 in Art. 63) den Regierungen das Recht, Gesetze zu suspendieren und unter Umständen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, und entziehen höchstens die Suspension von Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst oder auch von einzelnen bestimmt bezeichneten Gesetzen diesem außerordentlichen Verordnungsrecht. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß Notstand und Ausnahmeverhältnisse, unter denen das für die friedliche Entwicklung berechnete Gesetz unanwendbar wird, vorauszusehen seien und z. B. eine vorübergehende Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit gestattet sein müsse. Man zog es vor, das Recht der Ausnahmegesetzgebung von vornherein zu sanktionieren, um in den Stand gesetzt zu sein, dasselbe mit einigen Kautelen zu umgeben und eventuellem Mißbrauch Schranken zu ziehen. Eine solche öfters genannte Schranke ist die auferlegte Pflicht, baldmöglichst die regelmäßigen Organe der Gesetzgebung zu berufen und ihnen die Beurteilung der Maßregeln anheimzugeben.

3. Zweiter Fall: Der Ausnahmezustand ist durch die Verfassung nicht vorgesehen (Staatsnotrecht). Wo durch die Verfassung Ausnahmefälle nicht vorgesehen sind, wo dieselbe über die Frage der Ausnahmegesetze stillschweigend hinweggeht, wird das Gebot der Notwendigkeit unter Umständen und in Zeiten höchster Not und tiefster Erschütterung, wo das Gemeinwesen feindliche Kriegsmächte bedrängen oder innere Parteikämpfe und revolutionäre Leidenschaften es zerfleischen, wo sich das Bedürfnis nach einer vorübergehend absoluten Herrschaft, das Verlangen nach einer Diktatur, nach einer rücksichtslos rettenden Macht einstellt, die zur höchsten Konzentration und äußersten Anspannung aller öffentlichen Gewalt genötigt ist, um das Vertrauen zu rechtfertigen, das in der allgemeinen Gefahr von der Kraft der leitenden Hand Hilfe erwartet und über die Bedenken hinweghilft, welche sich gegen jede Diktatur erheben, — von selbst zu Ausnahmegesetzen führen. Diese auf das Wesen des Staates direkt zu bauende Ausnahmegewalt des Staatsoberhaupts, das Ausnahmerecht desselben, welches darin besteht, daß das Staatsoberhaupt berufen ist, in jenen Fällen dringender Gefahr und äußerster Notlage die von unersetzbarem Verderben bedrohten wesentlichen Interessen des Gemeinwesens ganz selbständig in Schutz zu nehmen, pflegt man Staatsnotrecht zu nennen. Wie oft auch das Wohl des Staates lediglich als Vorwand hat dienen müssen, im Prinzip läßt sich die Befugnis der Staatsgewalt zu diesem Akt ebensowenig bestreiten wie etwa das Recht des Schiffers zum sog. Seewurf (lex Rhodia de iactu). Es ist das mit dem Notstand gegebene Notrecht. Denn wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß die Staatsgewalt sich vor die Alternative gestellt sieht, entweder positive Rechte einzelner oder die Gesellschaft preiszugeben, kann sie, wenn die Existenz und Sicherheit des Staates dies erfordert, befugt, ja verpflichtet sein, die rechtlichen Schranken zu durchbrechen und die Gesellschaft zu retten (sog. rettende Tat). Natürlich ist nicht jedes Erzeugnis der Ausnahmegewalt ein Ausnahmegesetz, es gehen aus ihr ebenso oft einfache Regierungshandlungen hervor. Erklärend möge hier bemerkt sein, daß einige Staatsrechtslehrer den Begriff Staatsnotrecht enger, andere weiter fassen; letztere sehen dann als Ausflüsse des Staatsnotrechts oder ius eminens auch solche außerordentliche Befugnisse der staatlichen Organe an, welche auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, z. B. das Enteignungsrecht, die Verkündigung des Belagerungszustands, die sog. provisorische Gesetzgebung (Notverordnungen, s. oben unter Nr 2). Provisorisch werden übrigens auch jene Gesetze genannt, welche ganz normal, jedoch nur vorläufig gegeben werden, wie z. B. Gesetze über die vorläufige Forterhebung der Steuern, die von den gesetzgebenden Körpern erlassen werden, wenn sich die Erledigung des Budgets verzögert. Solche Gesetze sind jedoch keine Ausnahmegesetze, sondern gehören nach Inhalt und Form ihrer Entstehung ganz dem Bereich des normalen Rechts an.

4. Beurteilung der Ausnahmegesetze. Eine förmliche Theorie der ausnahmsweisen Verfügungen der Staatsgewalt, für die schon die römische Geschichte in der Ernennung eines Diktators und im senatus consultum: videant consules usw. Beispiele bietet, läßt sich wohl kaum aufstellen; man wird sich beschränken müssen, auf einige naheliegende Erwägungen hinzuweisen, die sich aus der Natur der Grundlage der Ausnahmegesetze, aus der Natur des Ausnahmezustands nämlich, ergeben. So die Erwägung, daß nach allgemeinen Grundsätzen zu schärferen Maßregeln erst dann geschritten werde, wenn die gelinderen nicht verfangen, es sei denn daß deren Nutzlosigkeit und doch damit verbundener Zeitverlust voraussichtlich ist. Demnach sollen die bürgerlichen Verhältnisse von Einmischung der Kriegsgewalt so lange verschont bleiben, als nicht die Rechtsordnung in der Art gewaltsam angegriffen oder bedroht wird, daß die gewöhnlichen Mittel zum Schutz derselben nicht mehr genügen. Ferner ist zu beachten, daß die zu ergreifenden Mittel, wie Suspension oder Aufhebung politischer, Verletzung von Privatrechten, verschieden empfunden werden. Das Verbot von politischen Versammlungen und Vereinen, Suspension der Preßfreiheit, Anordnung außergewöhnlicher Gerichte werden, eben weil die Not zunächst politischer Natur ist, eher gerechtfertigt erscheinen als Verletzung des Privateigentums, Beschränkung von Verkehr und Privatfreiheit. Eine wichtige Eigenschaft der Ausnahmegesetze ist endlich die zeitliche Beschränkung; ein dauernder Ausnahmezustand wird zur Regel (s. über materielles Ausnahmerecht unter Nr II). Ausnahmegesetze der in Rede stehenden Kategorie sind auf einen vorübergehenden, den gewöhnlichen Legislationsgang überholenden Ausnahmezustand berechnet und zeitlich auf die Dauer desselben beschränkt. Der durch sie in die rechtliche Ordnung der Gesetzgebung gemachte Bruch drängt nach baldmöglicher Sühnung durch Beseitigung oder Bestätigung.

5. Einzelne Ausnahmegesetze, insbesondere der Belagerungszustand. Einer der wichtig-

sten Fälle der Ausnahmegewalt ist der vom Gesetz regelmäßig vorgesehene Fall des Belagerungszustands. Es ist dies eine gesetzlich im voraus verordnete Ausdehnung der der vollziehenden Gewalt und der kriegerischen Befehlshaberschaft zustehenden Kompetenzberechtigung und kennzeichnet sich durch die Suspension einiger Garantien der Verfassung, durch zeitweiligen Wegfall einiger Schranken der Verwaltung und interimistische Änderung im Verfahren der Durchführung der Staatsinteressen auf den Gebieten der Hoheitsrechte. Insbesondere wird durch Verkündigung des Kriegsgesetzes und Proklamierung des Standrechts die normale Rechtshilfe, unter anderem der Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, suspendiert. Der exzeptionelle Inhalt macht die Verhängung des Belagerungszustands zu einem Ausnahmegesetz zweiter Kategorie (s. unter Nr II); geschah sie ohne Mitwirkung der Volksvertretung, so liegt gleichzeitig ein formelles Ausnahmegesetz vor. In geschichtlicher Hinsicht sei bezüglich dieses Ausnahmegesetzes folgende Bemerkung erlaubt: Es ist nicht sehr schmeichelhaft, Ausnahmeverhältnisse, wie innere Unruhen und Bürgerkriege, in der Gesetzgebung vorsehen zu müssen, wie es — abgesehen vom Standrecht der Josephinischen peinlichen Gerichtsordnung von 1788 — zuerst die französische Gesetzgebung versuchte. Sie zuerst ordnete (Gesetz vom 8. Juli 1791) eingehender den état de siège, die Suspension gewisser konstitutioneller Garantien, und seitdem ist — man sehe auch Charte von 1814, Art. 14 — die gesetzliche Behandlung des Bürgerkriegs ein integrierender Bestandteil des europäischen Staatsrechts geworden. Damit soll jedoch kein besonderer Vorzug der dem Konstitutionalismus vorhergehenden absoluten Staatsform angedeutet sein. Gerade die Erinnerung an die Mißbräuche derselben veranlaßte Vorsichtsmaßregeln, wie es die gesetzliche Ordnung der Ausnahmegewalt war. An Mißbräuchen derselben hatte es gerade in Frankreich nicht gefehlt. Die Kabinettsjustiz hatte Angeschuldigte den gewöhnlichen Gerichten entzogen und entweder ohne jedes Urteil oder bloß auf Grund von lettres de cachet eingesperrt oder vor Ausnahmegerichte, zusammengesetzt aus eifrigen Anhängern der bestehenden Gewalt, gestellt und summarisch abgeurteilt (chambres ardentes). Etwas Ähnliches war die Sternkammer unter den Stuarts in England, wo früher als auf dem Kontinent der Ausnahmegewalt Schranken gesetzt wurden. Es bedarf da zur Suspension der Habeaskorpusakte (gesetzlicher Bürgschaften gegen unbegründete Verhaftungen und Haussuchungen) einer Parlamentsakte. Überdies ist der dadurch geschaffene Ausnahmezustand, namentlich in Bezug auf Ausdehnung der Militärjurisdiktion, weniger weitgehend als der kontinentale Belagerungszustand. Die englische Habeaskorpusakte ist auch Bestandteil der nordamerikanischen Verfassung. Im letzten Bürgerkrieg suspendierte sie Präsident Lincoln aus eigener Macht, obwohl er auf den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gefaßt sein mußte.

6. Die Entstehung ausnahmeartiger Gesetze in der absoluten Staatsform. Die in Rede stehende Kategorie ausnahmeartiger Gesetze ist besonders deutlich erkennbar in konstitutionell-monarchischen Staatsformen, wo das Merkmal der Nichtmitwirkung der Volksvertretung sofort auf eine Abweichung von der regelmäßigen Gesetzgebung schließen läßt. In absoluten Staatsformen ist der Gesetzgeber im einen wie im andern Fall derselbe, also wird hier weit mehr nur der Inhalt der Norm die Ausnahmenatur eines Gesetzes begründen. Höchstens könnte man den „außergewöhnlichen" Weg, auf welchem Ausnahmegesetze der in Rede stehenden Kategorie zustande kommen, im weiteren Sinn nehmen und dann Maßregeln darunter verstehen, die in bedenklichen Momenten und für bestimmte Zeiten mit Umgehung des sonst üblichen Ganges der Gesetzgebung gegeben sind. Als allgemeine Beispiele von Ausnahmegesetzen in der nichtkonstitutionellen Zeit kann man verweisen auf die verhaßten Prévotalgerichte zur Unterdrückung des Schleichhandels und aller Emeuten unter Napoleon I., auf die geschärften Verordnungen gegen gewisse studentische Verbindungen in Preußen nach dem Sturmjahr 1848 oder auf die Einstellung gewährleisteter Freiheiten, wie z. B. gewisser Grundrechte der Deutschen Bundesakte durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die infolge der Karlsbader Beschlüsse und Wiener Konferenzen zur Sicherstellung des Deutschen Bundes erlassenen Bundesbeschlüsse waren Ausnahmegesetze, die nur für die Dauer der Gefährdung des Deutschen Bundes gelten wollten, das Preßgesetz von 1819 nur auf fünf Jahre. Der Bundesbeschluß vom 2. April 1848 spricht von Aufhebung der seit 1819 erlassenen sog. Ausnahmegesetze, ohne dieselben jedoch im einzelnen näher zu bezeichnen. Die genannten Beispiele sowie der ausgedehnte Gebrauch der Ausnahmegewalt in Spanien und in Frankreich (Ordonnanzen vom 25. Juli 1830, worauf, wie Bluntschlis Staatswörterbuch I [1856] 530 sich ausdrückt, das Volk die Ausnahmegewalt „an sich nahm", um Regierung und Dynastie zu stürzen) haben lange Zeit dem Worte „Ausnahmegesetze" die Nebenbedeutung einer absolutistischen Gewaltmaßregel gegeben. Die terroristischen Beschlüsse der ersten französischen Revolution, der Ostrazismus der Athener, die Verbannung der Bourbonen aus Frankreich und anderes beweisen aber, daß mehrköpfige Gewaltherrschaften, wo sich einer hinter dem andern verkriecht und die moralische Verantwortlichkeit weniger empfunden wird, zu ebenso großen, wenn nicht größeren Rücksichtslosigkeiten fähig sind als einzelne Despoten.

II. Ausnahmegesetze dem Inhalt nach. 1. Aus einem zweiten Gesichtspunkt kann man Ausnahmegesetz und gemeines Recht einander gegenüberstellen, wenn nicht die Genesis, die Art des Zustandekommens, sondern der Inhalt der Normen ins Auge gefaßt wird. Es gibt im regulär zustande gekommenen, allgemein anerkannten Recht Bestimmungen, die eine Ausnahme von sonst gültigen Regeln enthalten. In diesem Sinn heißt Ausnahmegesetz eine gesetzliche Bestimmung, die einer andern ihrem Inhalt nach im Verhältnis der Ausnahme zur Regel gegenübersteht: regelwidriges, singuläres, anomales, im Gegensatz zu regelmäßigem Recht (ius singulare — ius commune). Jedes positive Recht geht von Grundsätzen (Rechtsprinzipien) aus, welche durch die Weise, wie es den Rechtsbegriff auffaßt, gebildet werden. Diese Prinzipien und ihre Konsequenzen bilden das ius commune, das grundsätzliche, prinzipielle, konsequente Recht, d. h. den Inbegriff der Rechtssätze, welche der ratio iuris, dem tenor iuris, d. h. eben dem Rechtsbegriff, wie ihn das positive Recht auffaßt, entsprechen. Hie und da aber macht das positive Recht gleichsam einen Bruch in das, was aus seinen Prinzipien folgen soll. Es beruht somit die bei weitem überwiegende Masse von Rechtssätzen auf logischer und analogischer Fortentwicklung der Grundbegriffe des betreffenden Rechts; ein immerhin noch beträchtlicher Teil aber ist außer diesem System der Hauptmasse und gegen dasselbe in Geltung gekommen — ein beträchtlicher Teil, denn es wird z. B. wenig Verbote oder Gebote ohne irgend welche Ausnahme geben. Schon die allgemeinen Gründe aufgehobener Rechtswidrigkeit, wie Notwehr, Notstand, bindender Befehl, stellen sich als ebensoviele allgemeine, d. h. alle Normen durchbrechende Ausnahmen derselben dar.

2. Relativität des Ausnahmerechts. Da die Grundprinzipien verschiedener Rechtssysteme — bis zu einem gewissen Grad — verschieden sind, ist auch das Verhältnis von Regel und Ausnahme, das sich danach richtet, ein verschiedenes. Es ist relativ in Bezug auf verschiedene Rechtssysteme, relativ in Bezug auf die Entwicklungsphasen ein und desselben Rechts (b), relativ sogar in ein und demselben gegebenen positiven Recht (a).

a) Ein Rechtssatz nämlich, für sich betrachtet, ist weder konsequent noch inkonsequent; entscheidend ist sein Verhältnis zu einem höheren Rechtssatz, je nachdem er eine Anwendung dieses letzteren ist oder ihm ausnahmeartig gegenübersteht. Ein Rechtssatz kann nach der einen Seite Regel, nach der andern Ausnahme sein, oder mit andern Worten: das Ausnahmerecht hat selbst wieder seine ratio und kann in seiner konsequenten Anwendung durch eine Ausnahme unterbrochen werden, die dann durchaus nicht immer (wieder) mit dem gemeinen Recht zusammenfallen muß. — b) Das Verhältnis von Ausnahme und Regel ist ferner relativ in geschichtlicher Hinsicht, es ist in ein und demselben Recht nicht immer gleich und unverändert geblieben. Manches z. B., was lange durch Privilegium (s. unter Nr 3) geregelt wurde, kann allmählich der Reglung durch ius singulare oder gar durch ius commune unterworfen werden. Ein Satz, der ursprünglich gegen die Grundprinzipien und Ursatzungen aufgekommen, kann sich zu einer Ursatzung emporringen. Umgekehrt, was in einem gegebenen Zeitpunkt normales Recht war, kann im Lauf der Zeit anomales Recht werden. Man denke an das ursprünglich ganz normale Recht adliger Steuerfreiheit. In dieser Hinsicht scheint das ius singulare den Weg zu bilden, auf dem Rechtssysteme ineinander übergehen. Die Trümmer der alten deutschen Rechtszustände mit ihren scharf ausgeprägten Ständerechten fanden in der Zeit des Absolutismus notdürftig, d. h. soweit dieser sie überhaupt anerkannte, im ius singulare Zuflucht und wurden — gewiß nicht ohne Mitschuld der Beteiligten — nur mehr als Sonderrechte oder gar als Privilegien geduldet. Der im ius singulare enthaltene Rechtsstoff war in jener Zeit so überwiegend identisch mit dem Recht einzelner Klassen (Klerus, Adel, Bürger, Bauer), daß die ältere Theorie ius singulare geradezu mit „Ständerecht" identifizierte. Heutzutage sind die Stände der Rechtsgeschichte zugewiesen und die „Privilegien" der Immunität der Geistlichkeit, des besondern Gerichtsstands des Adels, der Gewerbemonopole usw. gefallen. Nur Beamte und Militär, diese jüngeren, erst mit dem Absolutismus gediehenen Stände, erfreuen sich noch eines gewissen ius singulare.

3. Arten des Ausnahmerechts. Ausnahme- oder Sonderrecht (ius singulare) und Privilegium (im weiteren Sinn) werden oft gleichwertig gebraucht. Es empfiehlt sich jedoch, den Unterschied festzuhalten, ob das anomale Recht Ausnahmen für alle Individuen, falls sie sich in einer bestimmten Lage befinden, oder doch für gewisse Kategorien von Individuen und Verhältnisse (ius singulare) oder nur für konkrete Verhältnisse einzelner Individuen statuiert (privilegium im engeren Sinn). Es verhalten sich nämlich die Privilegien zum ius singulare gleichwie individuelle Ausnahmen von der Rechtsordnung zu Ausnahmeregeln. Privilegium im objektiven Sinn (lex specialis) ist demnach eine spezielle Anordnung der Gesetzgebung oder des hierzu von ihr berufenen Organs, wodurch, abweichend von jenen Rechtssätzen, die ohnedies einzutreten hätten, ein individuelles Rechtsverhältnis geregelt wird. Privilegium im subjektiven Sinn sodann ist das unter Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln begründete Recht bestimmter Individuen dem Staat oder andern Staatsbürgern gegenüber. Sachlich pflegt man die Ausnahmebestimmungen einzuteilen in besondere Begünstigungen oder besondere Beschränkungen, je nachdem sie aus besonderer Fürsorge oder besonderer Mißgunst hervorgehen. Zu den ersteren gehören die sog. Rechtswohltaten (privilegia favorabilia), zu den letzteren

die privilegia odiosa. Die Begünstigung ist affirmativ oder negativ; eine Autorisation zu einer Tätigkeit oder eine Befreiung, Dispensation, Nachsicht. Dispensation ist die Aufhebung der Wirkung eines Gesetzes in Ausnahmefällen. Handelt es sich um einen einzelnen Fall, so bildet die Dispensation ein Privilegium. Handelt es sich um einen größeren Fall, z. B. Dispens vom Aufgebot für Ehen von Militärpersonen bei Ausbruch eines Kriegs, so liegt ein ius singulare vor.

4. Beurteilung des Ausnahmerechts. Wie jede menschliche Institution kann auch Sonderrecht und Privilegium mißbraucht werden. Der Versuchung, Privilegien nach Willkür zu verleihen, ist man oft genug erlegen, ganz besonders in der durch reichliche Anwendung des Privilegiums charakterisierten Zeit des Absolutismus; dahin erklärt sich das Streben des modernen Verfassungsstaats, „an die Stelle der Privilegien die Herrschaft des Gesetzes treten zu lassen". In dieser Allgemeinheit jedoch ist der Satz nicht richtig. Kein Rechtszweig wird der Ausnahmebestimmungen entraten können. Im Strafrecht z. B. ist das Begnadigungsrecht eine Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzes in der Rechtspflege, die Verfolgung auf Antrag eine Ausnahme von der Regel des Offizialprinzips. Man denke ferner an das Privilegium der Straflosigkeit für Exterritoriale, an die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder gesetzgebender Körper, an die Notwendigkeit vorübergehender Suspension gesetzlicher Bestimmungen in bewegten kritischen Zeiten. Man braucht dabei nicht nur öffentlich-rechtliche Verhältnisse (s. oben Nr I) im Auge zu haben, es gibt auch Anlässe zu Ausnahmebestimmungen im Privatrecht; Beispiele bieten die Moratorien, Aufhebung der Leibeigenschaft, der Zwangs- und Bannrechte, tabulae novae, Schädigung der Privatrechte durch Gesetze mit rückwirkender Kraft, die Bestimmung über den Wechselprotest in Frankreich im letzten Krieg von 1870/71. Noch öfter ist die Verwaltung genötigt, durch faktische Maßregeln ohne vorhergehendes rechtliches Verfahren Eingriffe in das Privateigentum oder den Besitz zu machen, z. B. in Feuer-, Wasser-, Kriegsgefahren.

Das Wahre an der Abneigung gegen Ausnahmegesetze und Privilegien liegt in der Verurteilung des Mißbrauchs von Ausnahmebestimmungen, und ein solcher wird auch in nicht absolutistischen Staatsformen möglich sein. Allein was Mißbrauch einer Institution ist, darf nicht zu ihrem Begriffsmerkmal erhoben werden. Deshalb wird Sonderrecht und Privilegium nach wie vor ein Mittel bleiben, Einzelbedürfnissen dort nach- und entgegenzukommen, wohin die allgemeinen Rechtsnormen nach der Meinung der Gesetzgebung zu reichen nicht vermögen, oder wo sie wenigstens tatsächlich nicht ausreichen. Die Ausnahmebestimmung soll aber nicht Ausfluß des Beliebens oder der Willkür, sondern immer nur den Zwecken der Gerechtigkeit dienstbar sein und das Recht biegsam machen, wo seine allgemeinen Normen zu hart oder schroff sind. Man würde daher unrecht tun, Ausnahme- und gemeines Recht nach der Herkunft zu trennen, d. h. sie so einander gegenüberzustellen, als entspringe letzteres auf dem reinen Rechtsgebiet, ersteres auf einem fremdartigen Gebiet. Nur so viel ist allerdings richtig, daß fremdartige Gründe, Gunst und Mißgunst, tatsächlich im anomalen Recht eine bedeutendere Rolle spielen als im normalen, und daß es daher ratsam ist, bei „Ausnahmegesetzen" für bestimmte Klassen von Staatsangehörigen, bei Gesetzen, die nicht für alle Staatsbürger gleiche Bedeutung haben, nicht alle in gleicher Weise treffen, den Erlaß bzw. die Mitwirkung dabei oder ihre Rechtfertigung von besonders triftigen und dringenden Gründen abhängig zu machen.

5. Neuere Beispiele von Ausnahmegesetzen. In Deutschland haben neuerdings zweierlei Gesetze die Verwendung des Wortes „Ausnahmegesetze" in weitere Kreise verbreitet und demselben die Bedeutung eines Schlagworts — im Sinn von aus besondern politischen Anlässen nur für die Dauer derselben erlassenen Gesetzen — verschafft, das aber auch oft mißbräuchlich angewendet wird, so namentlich dann, wenn man von der allgemeinen Verwerflichkeit der Ausnahmegesetze spricht, ohne zu bedenken, daß es recht wohl außerordentliche Verhältnisse im Staatsleben geben kann, wo außerordentliche Maßregeln unvermeidbar sind. Wenn auch schon vorher als Folgen kriegerischer Verhältnisse „Ausnahmegesetze" zu erwähnen wären (so die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. März 1868 und das Gesetz vom 15. Febr. 1869 gegen den König von Hannover und den Kurfürsten von Hessen, wodurch ihr Vermögen mit Beschlag belegt und die Einkünfte eingezogen wurden), so sind doch vorzugsweise die Maigesetze und das Sozialistengesetz als Ausnahmegesetze bezeichnet worden. Gegen die erstgenannten verwahrten sich die Katholiken unter Berufung auf das Wesen und die geschichtliche Stellung der katholischen Kirche sowie auf den allgemeinen Satz der preußischen Verfassung, daß die Kirchengesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten haben. Die Gegner nannten die Berücksichtigung dieses Einwurfs eine falsche Scheu vor der individuellen Reglung der in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallenden römisch-kirchlichen Verhältnisse und glaubten die Feststellung besonderer Normen für eine innerhalb der geschichtlichen Entwicklung einzigartige Erscheinung durch einseitiges Staatsgesetz mit Umgehung des Prinzips der Vereinbarung verwirklichen zu sollen. Da die Maigesetze anderwärts (s. d. Art. Kulturkampf und Maigesetzgebung) besprochen werden, sei hier zum Beweis ihrer exzeptionellen Natur nur ein Punkt, der des Aufenthaltsrechts, hervorgehoben. Bekanntlich ist der Grundsatz der Nichtauslieferung Staatsangehöriger anerkanntes völkerrechtliches Prinzip

(s. d. Art. Aufenthaltsrecht). Als Strafmittel kommt die Ausweisung im modernen Strafrecht nur noch gegen Ausländer vor. Eine Landesverweisung der Staatsangehörigen ist unstatthaft (Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 § 1; Reichsgesetz über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes lag nun aber in dem deutschen Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 („Reichsachtgesetz") vor, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Eigentümlich berührte die Bemühung, in diesem Gesetz das obige Prinzip dadurch zu wahren, daß Geistliche, welche wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen verurteilt wurden, zuerst durch Verfügung der Zentralbehörde des Heimatstaats der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden mußten (Expatriierung) und dann erst ausgewiesen werden durften. Das Gesetz vom 4. Mai 1874 ist durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 aufgehoben worden. Erst am 8. März 1904 wurde der § 2 des sog. Jesuitengesetzes vom 4. Juni 1872 aufgehoben, wonach Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm „verwandten Orden" und „ordensähnlichen Kongregationen", wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden konnten und denselben, wenn sie Inländer waren, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken versagt oder angewiesen werden konnte. So weit wie das Jesuitengesetz ging nicht einmal das unter dem Eindruck eines Attentats auf den Kaiser am 21. Okt. 1878 zustande gekommene Sozialistengesetz. Auf Grund desselben konnte nämlich eine Ausweisung nicht aus dem Reichsgebiet, sondern nur aus einzelnen Bezirken oder Ortschaften, für welche der sog. kleine Belagerungszustand proklamiert worden war, erfolgen. Das genannte Gesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie", Gesetz vom 31. Mai 1880 bis zum 30. Sept. 1884, dann am 28. Mai 1884, 20. April 1886 und 18. März 1888 auf je zwei Jahre verlängert, kündigte sich selbst als Spezialgesetz an. Es enthielt eine teilweise Suspension gesetzlicher Garantien der staatsbürgerlichen Freiheit und insofern Ausnahmen vom gemeinen Recht in Bezug auf den Gebrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, auf Preßfreiheit, Gewerbebetrieb und Freizügigkeit. Den Zentralbehörden der Bundesstaaten war nämlich das Recht gegeben, für Bezirke und Ortschaften, welche durch sozialdemokratische Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht erschienen, mit Genehmigung des Bundesrats Anordnungen zu treffen, welche einzelne der genannten Garantien außer Kraft setzten, so daß Versammlungen nur mit Zustimmung der Polizeibehörden stattfinden durften; die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an öffentlichen Orten verboten; Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, der Aufenthalt in gewissen Bezirken oder Ortschaften untersagt; der Besitz, das Tragen, die Einführung, der Verkauf von Waffen beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden konnte (kleiner Belagerungszustand). Am 1. Okt. 1890 trat das deutsche Sozialistengesetz außer Kraft. Ein diesem Gesetz ähnliches Ausnahmegesetz ist das österreichische Gesetz vom 30. Jan. 1884 gegen anarchistische Erscheinungen.

Die Beispiele von Ausnahmegesetzen ließen sich vermehren. Im französischen Senat wurde das Verbannungsgesetz gegen die „Prätendenten und deren direkte Nachfolger" (1886) von verschiedenen Seiten als Ausnahmegesetz bezeichnet. Die abnormen irischen Agrarverhältnisse und die damit zusammenhängenden Zustände (Fenierbewegung) haben schon mehr als einmal zu Ausnahmemaßregeln geführt. Andere Ausnahmegesetze entstammen einem überspannten Nationalgefühl, das die Stimme der Gerechtigkeit zu betäuben droht. Ein Beispiel gewährt das Vorgehen in Preußen gegen die Polen (s. d. Art. Polenfrage), in Rußland gegen die Polen, Finländer und Deutschen, in Ungarn gegen die nichtmagyarischen Völkerschaften. Merkwürdig: dieselbe moderne Bewegung, die einst die alten Einrichtungen des weiland christlichen Staats im Zeichen des allgemeinen Menschentums, der „Humanität", als engherzig bekämpfte und zu Fall brachte, dieselbe Strömung ist nunmehr bei einem schroffen „Nationalismus" angelangt.

Literatur. J. J. C. Wolter, De iure singulari, de privilegiis, eorum collisione inter se (1809); Gerber, Privilegienhoheit u. Dispensationsgewalt (1871); Gneist, Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährl. Bestrebungen der Sozialdemokratie (1878); Bamberger, Bedeutung des Sozialistengesetzes (1879); Marquardsen, Das (Sozialisten-)Reichsgesetz von 1880 (in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. V, 1881); Pfaff u. Hofmann, Kommentar zum Österr. Allg. B.G.B. § 13 (1882); G. Meyer, Lehrb. des deutsch. Verwaltungsrechts I (²1893); H. Seuffert, Anarchismus u. Strafrecht (1899). [Bruder, rev. Red.]

Aussperrung s. Streik.

Ausstellungen. Man bezeichnet damit Veranstaltungen zur vorübergehenden öffentlichen Zurschaustellung von Erzeugnissen menschlicher, insbesondere wirtschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit. Ihr Zweck ist Belehrung des Publikums, Anregung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und Förderung des technischen Fortschritts durch Ausbreitung und Austausch neuer Ideen. Für die Aussteller selbst ist die Ausstellung in erster Linie ein Mittel der Reklame. Sie zeigen ihre Erzeugnisse, um, wenn nicht für die vorgezeigten, so doch für ihre dadurch vertretene Produktion neue Abnehmer zu finden.

Von Veranstaltungen der älteren Zeit haben also am meisten Ähnlichkeit mit den Ausstellungen die alten Messen und Märkte. Ja diejenigen der alten Messen, welche bis heute ihre wirtschaftliche

Bedeutung bewahrt haben, so besonders die Leipziger (Engros-)Messe, haben selbst den Charakter von Ausstellungen angenommen dadurch, daß auf ihnen keine wirklich vorhandenen Waren mehr umgesetzt, sondern nur Muster zur Schau gestellt und auf Grund derselben Lieferungsverträge abgeschlossen werden. Trotzdem sind die Ausstellungen keineswegs aus den Messen hervorgegangen. Ihr Vorbild bildeten vielmehr die Museen und Kunstsammlungen, wie sie seit der Renaissance an den Fürstenhöfen entstanden waren, und die ersten derartigen Veranstaltungen gingen dementsprechend von den bildenden Künstlern aus (Paris seit 1648). Auch die gewerblichen Ausstellungen, welche seit Mitte des 18. Jahrh. auftauchen, beschränken sich meist auf Kunstgewerbe und Luxusindustrie (Seiden-, Gobelin-, Porzellanmanufaktur, auch Uhrmacherei, Buchhandel) und waren auf einen beschränkten Kreis vermögender Liebhaber berechnet. Von andern Gewerben benutzte zuerst die neu entstehende Maschinenindustrie diesen Weg, um ihre Erfindungen (besonders Spinn- und Webemaschinen) bekannt zu machen. Solche Ausstellungen fanden statt in London 1751, Hamburg 1790, Prag 1791, Paris 1798. Mit dem Anwachsen der Großindustrie, den Fortschritten der Technik und der Entwicklung des Reiseverkehrs wuchsen die Ausstellungen in Beziehung auf die Zahl der vertretenen Gewerbe und den Umfang des Gebiets, dem sie angehörten, bis zu den Landesausstellungen, welche die ganze gewerbliche Produktion eines Landes zu umfassen suchten. Frankreich gab auch hier ein Vorbild (7 Ausstellungen 1817/45), das auch in Deutschland (anfangs für einzelne Bundesstaaten, für ganz Deutschland München 1842, Berlin 1844, Leipzig 1851, München 1854) Nachahmung fand. England zeigte sich zurückhaltend, wenn es auch eifrig die Ausstellungen der andern Länder studierte. Dagegen ging von hier der Gedanke aus, die Industrie aller Länder zu einem internationalen Wettbewerb zu vereinen. Mit besonderer Unterstützung des Prinzgemahls Albert wurde er durch die Londoner Weltausstellung von 1851 zum erstenmal verwirklicht. Das Ausstellungswesen erhielt damit eine ganz neue wirtschaftliche Bedeutung durch die Förderung der Exportindustrie. Solcher Weltausstellungen wurden bis jetzt 11 veranstaltet: 1851 London, 1855 Paris, 1862 London, 1867 Paris, 1873 Wien, 1876 Philadelphia, 1878 und 1889 Paris, 1893 Chicago, 1900 Paris, 1904 St Louis. Internationale, aber nicht eigentliche Weltausstellungen waren die Ausstellungen von Sidney 1879, Melbourne 1880, Moskau 1882 und 1888, Amsterdam 1883, Nizza und Kalkutta 1884, Antwerpen 1894, Brüssel 1888 und 1897, Mailand 1906. Die Veranstaltung einer Berliner Weltausstellung ist wiederholt angeregt worden, sie scheiterte aber an der Zurückhaltung der Großindustrie wie der Reichsregierung.

Gegenüber der Konkurrenz der Weltausstellungen wurden Landesausstellungen alten Stils in den großen Industrieländern seit 50 Jahren nicht mehr abgehalten, während diese Art der Ausstellungen dagegen in den kleineren Ländern, z. B. Skandinavien und selbst Japan, Verbreitung fand. Dagegen kam in das Ausstellungswesen neues Leben durch weitgehende Beschränkung, die sich einerseits in der räumlichen Dezentralisation, anderseits in der Spezialisierung der Ausstellungen zeigte. — Obenan stehen in Deutschland die Industrieausstellungen der einzelnen Bundesstaaten und der preußischen Provinzen, deren seit Begründung des Reichs fast in jedem Jahr eine oder mehrere veranstaltet wurden. Man hat auch Ausstellungen der Erzeugnisse eines Landes in einem andern veranstaltet, zur Förderung des Exports oder der Einfuhr. Der zweite Gesichtspunkt war die Spezialisierung der Ausstellungen. In der Regel besteht dieselbe in der Beschränkung auf einen bestimmten Produktionszweig. Ausstellungen dieser Art sind zum Teil zu regelmäßigen, in bestimmten Zwischenräumen wiederkehrenden Einrichtungen geworden. So haben die großen Kunstzentren ihre regelmäßigen jährlichen Kunstausstellungen. Fast ebenso regelmäßig kehren seit etwa zehn Jahren, teils mit jenen verbunden teils selbständig, die Ausstellungen für das Kunstgewerbe wieder, an ihrer Spitze die allgemeinen „Deutschen Kunstgewerbeausstellungen", deren dritte und bedeutendste 1906 in Dresden abgehalten wurde. Diesen Ausstellungen ist wohl vor allem das Durchdringen der neuen Ideen in der Wohnungskunst während des letzten Jahrzehnts zu verdanken, so wie 1876 die Münchener Ausstellung („Unserer Väter Werke") der deutschen Renaissance zum Sieg verholfen hatte. — Zu den regelmäßigsten und bestorganisierten gehören in den meisten Ländern (Frankreich, England, Schweiz usw.) die landwirtschaftlichen Ausstellungen. In Deutschland werden die zahlreichen Veranstaltungen dieser Art überragt durch die jährliche, von Ort zu Ort wandernde Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. — Zu erwähnen sind auch die Ausstellungen von Motoren und Kraftmaschinen, welche besonders für die Verbreitung des Kleinmotors gewirkt haben, die Ausstellungen der elektrischen Industrie und andere. Ausstellungen landwirtschaftlicher Maschinen sind meist mit den landwirtschaftlichen Ausstellungen verbunden, ein Beispiel für das Gegenteil bietet der jährliche dreitägige Breslauer Maschinenmarkt. Auch die Handwerkerbewegung hat sich der Ausstellungen zur Propaganda ihrer Zwecke bedient (Breslau 1904). Unter den internationalen Fachausstellungen seien hervorgehoben die Fischereiausstellungen in Berlin (1880) und London (1883) und die elektrotechnische Ausstellung in Frankfurt (1891).

Einen andern mit dem ersten nicht immer zusammenfallenden Gesichtspunkt für die Zusammenfassung von Gewerben auf einer Ausstellung gibt

die Befriedigung eines bestimmten Bedarfs. Hierher gehören Ausstellungen für Sport, Automobilismus, Hygiene, Heer und Marine, Musikfachausstellungen, Ausstellungen für Reklamewesen usw. Daneben gibt es Ausstellungen, bei denen die geschäftlichen Absichten hinter dem idealen Zweck der Belehrung und Anregung vollständig zurücktreten, wie z. B. die deutsche Städteausstellung in Dresden (1903), welche durch Modelle städtischer Anlagen, Lehrmittelsammlungen aus städtischen Schulen, statistische Darstellungen usw. ein Bild der Blüte städtischer Verwaltungen gab. In kleinerem Maßstab werden solche Ausstellungen besonders gern bei Gelegenheit wissenschaftlicher Kongresse veranstaltet, aber auch auf andern Ausstellungen sind ganze Abteilungen, insbesondere die sog. retrospektiven, ausschließlich der Belehrung gewidmet.

Aus den Ausstellungen im engeren Sinn sind zahlreiche ständige Veranstaltungen hervorgewachsen, welche entweder rein geschäftlichen Interessen oder vorwiegend der Belehrung dienen. Veranstaltungen der ersten Art haben als „ständige Ausstellungen" den Ausstellungscharakter insoweit gewahrt, als sie die ausgestellten Gegenstände nur vorübergehend vorführen, um sie dann durch andere zu ersetzen. Hierher gehören die Exportmusterlager, welche entweder im exportierenden Land (das erste Stuttgart 1882) oder im Einfuhrland (ein belgisches in Konstantinopel, österreichisches in Kalkutta, italienisches in Buenos Aires usw.) errichtet sind, meist nur den Interessenten offenstehen und selbst Geschäftsabschlüsse vermitteln. Ähnliche Zwecke verfolgen, meist ohne die ausgesprochen geschäftliche Organisation, die Handelsmuseen (z. B. das Orientalische Museum in Wien von 1864) und andere Veranstaltungen unter verschiedenem Namen. Vorwiegend der Anregung der Gewerbetreibenden, der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses und der Belehrung des Publikums dienen die zahlreichen Gewerbemuseen (das älteste in Deutschland das Landesgewerbemuseum in Stuttgart 1848), in der Hauptsache Sammlungen gewerblicher Musterbeispiele. Bei den Kunstgewerbemuseen steht häufig sogar das künstlerische und historische Interesse im Vordergrund. Allerdings sind die Grenzen fließend, und gerade bei den Kunstgewerbemuseen wird oft die dauernde Sammlung mit vorübergehenden Ausstellungen moderner Erzeugnisse verbunden.

Der Nutzen der Ausstellungen wird von Geschäftsleuten wie von Volkswirten verschieden beurteilt. Große Unternehmungen mit einem ausgedehnten, wenig erweiterungsfähigen Kreis von Abnehmern, ganz besonders solche, welche Stapelartikel produzieren (Hütten, Bergwerke, Zucker-, Papierfabrikation usw.) betrachten die Ausstellungen als eine lästige und kostspielige Verpflichtung zur Repräsentation; um so größeren Nutzen können aber junge, neue Verbindungen suchende Unternehmungen aus den Ausstellungen ziehen; Industrien, welche sich an den Geschmack (Kunstgewerbe) oder an Luxus- und Modelaunen (Automobilismus, wenigstens bis jetzt) wenden, können sie kaum entbehren. Außer den Ausstellern haben aber auch alle Gewerbe, welche von dem Fremdenverkehr leben, die Eisenbahnen, die Ausstellungsstadt als Ganzes, ein Interesse an den Ausstellungen, und dieses Interesse ist meist wirksamer als das der ausstellenden Industrie.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt sind die Ausstellungen in der Hauptsache günstig zu beurteilen als Anregung der Konkurrenz und damit des wirtschaftlichen Fortschritts überhaupt, wie auch der Anspannung der Kräfte in einzelnen besonders guten Leistungen. Die internationalen Ausstellungen sind außerdem eines der wirksamsten Förderungsmittel des Exports. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß die Aussteller nicht nur für sich, sondern auch für ihr Land und dessen Industrie überhaupt Reklame machen. Für die französische Industrie sind die Jahre nach den Weltausstellungen immer Höhepunkte des Exports gewesen. Außerdem geben die Ausstellungen die Möglichkeit, einen Überblick über den augenblicklichen Zustand der industriellen Entwicklung zu gewinnen, und schließlich haben wenigstens die Weltausstellungen auch noch den idealen Nutzen, daß sie die Völker einander kennen lehren und die Staaten wegen des eingegangenen großen Risikos zu einer friedlichen Politik zwingen.

Die finanziellen Ergebnisse werden meist zu ungünstig beurteilt. Ein großer Teil der Ausstellungen hat erhebliche Überschüsse abgeworfen (Paris 1889: 8 bzw. 3 Mill. *M*), aber auch ein Defizit des Ausstellungsbudgets ist oft nur ein scheinbarer Verlust. So schloß die Ausstellung in Paris 1900 mit einem Defizit von 2 Mill. Franken, welches der Staat zu decken hatte; außerdem hatten Staat und Stadt 40 Mill. Zuschuß gegeben. Dagegen betrug die Mehreinnahme des Staats an indirekten Steuern, Ersparnis an der Zinsgarantie der Eisenbahnen usw. über 60 Mill., und für die Stadt Paris dürfte das Ergebnis ein ähnliches sein.

Allerdings bestehen im Ausstellungswesen unleugbare Mißstände. Die Häufung der Ausstellungen, besonders in Deutschland, beeinträchtigt ihre Wirkung und bedeutet auch an sich eine wirtschaftliche Kraftverschwendung. So fanden im Jahr 1906 in Deutschland nicht weniger als sechs große Provinzial- und Spezialausstellungen statt. Die Medaillen und Prämiierungen haben durch die zahlreichen Winkel- und Schwindelausstellungen ihren Wert verloren. Neue Erfindungen, welche ausgestellt werden, sind zwar seit der Pariser Konvention von 1900 in den meisten Staaten hinreichend geschützt, wenn sie bereits in einem der Vertragsstaaten Schutz genießen. Ungeschützte Erfindungen aber laufen nicht nur Gefahr, Gemeingut zu werden, sondern sie verlieren bei der eigentümlichen Gestalt, welche der Begriff der

Neuheit in den Patentgesetzen erhalten hat, durch die öffentliche Zurschaustellung überhaupt die Patentfähigkeit. Innerhalb eines Staats kann diesem formalen Mangel allerdings durch ein besonderes Privileg abgeholfen werden, dessen Verleihung bei uns durch Erlaß des Reichskanzlers geschieht.

Das Ausstellungswesen verlangt also eine bessere Organisation und eine internationale Reglung. Eine solche ist bereits von den Interessenten angebahnt worden. Es haben sich in den einzelnen Ländern aus den Kreisen der Industrie heraus nationale Komitees gebildet (so in Deutschland die „Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie"), und diese sind im Dezember 1907 in Paris zu einer Konferenz zusammengetreten. Die Konferenz forderte zeitweiligen Schutz des Urheberrechts an ausgestellten literarischen und künstlerischen Werken auch in Staaten, welche außerhalb der Berner Konvention stehen, ebenso einen zeitweiligen Schutz für ausgestellte Erfindungen, gewerbliche Muster usw., auch wenn dieselben Patentschutz nicht genießen; internationale Reglung des Prämien- und Medaillenwesens, insbesondere Abhängigkeit des Rechts der Prämierung von einer behördlichen Verleihung an die betreffende Ausstellung, Ausschließung von Erzeugnissen, welche falsche Angaben über Ursprung und Herkunft tragen. Endlich wurde die Bildung einer internationalen Vereinigung der nationalen Ausstellungskomitees und die jährliche Wiederholung der Konferenz beschlossen. Die Beschlüsse wurden den einzelnen Regierungen übermittelt, und es ist wohl auf eine allmähliche internationale Reglung des Ausstellungswesens zu hoffen, wie sie ähnlich im Patentrecht, Urheberschutz usw. auf andern Gebieten bereits existiert.

Literatur. Bucher, Kulturhistor. Studien aus den Industrie-A. aller Völker (1851); Exner, Die Aussteller u. die A. (²1873); Lessing, Das halbe Jahrh. der Welt-A.en (1900); Paquet, Das Ausstellungsproblem in der Volkswirtschaft (1908); Ausstellungsjahrbuch, hrsg. von Heinr. Pudor (seit 1906). [Huch.]

Auswanderung. Man bezeichnet mit Auswanderung eine internationale, d. h. die Staatsgrenzen überschreitende Wanderung zur wirtschaftlichen Betätigung entweder innerhalb eines Kontinents oder über die See. Die Auswanderung ist entweder dauernd oder temporär. Naturgemäß beansprucht die erstere ein größeres Interesse. Der Unterschied zwischen den beiden Formen der Auswanderung ist jedoch oft schwer auseinanderzuhalten, da Personen, die eine dauernde Auswanderung beabsichtigten, nach Jahren der Arbeit mit den erworbenen Gütern oder auch enttäuscht in ihren Erwartungen sich der alten Heimat wieder zuwenden, zahlreiche temporäre Auswanderer aber, sogar wenn sie nur Saisonarbeiter sind, sich dauernd im Einwanderungsland niederlassen. Die vorübergehende Auswanderung wurde im wesentlichen erst durch die Schnelligkeit und Billigkeit der modernen Verkehrsmittel ermöglicht. Im Gegensatz zur Einzelauswanderung, die heute die regelmäßige Form bildet, besteht die Massenauswanderung in dem Abwandern ganzer Völker, Volksteile oder bestimmter Bevölkerungsklassen (z. B. religiöser Parteien), im Gegensatz zur freiwilligen Auswanderung die Zwangsauswanderung in dem Versetzen einzelner Personen oder Volksteile in ein anderes Gebiet wider deren Willen. Die Auswanderung ist organisiert, wenn sie unter einheitlicher (staatlicher usw.) Leitung vor sich geht.

I. **Ursachen und Wirkungen.** Wenn auch der den meisten Menschen innewohnende Wandertrieb nicht zu unterschätzen ist, so übt den größten Einfluß wenigstens auf die moderne Auswanderung doch die wirtschaftliche Lage aus. Ungesunde Erwerbsverhältnisse und Krisen im Heimatland und im Gegensatz dazu günstige Arbeitsbedingungen und höhere Löhne im Einwanderungsgebiet bestimmen je nach ihrer Intensität die Stärke der Auswanderungsbewegung. Mit dem Aufschwung, den das wirtschaftliche Leben eines Landes nimmt, geht gleichzeitig eine bessere Bewertung der einzelnen Arbeitskräfte und damit eine Reduzierung der Auswanderungsbewegung Hand in Hand; das gleiche geschieht, wenn im Ausland Stockungen auf dem Arbeitsmarkt eintreten. Die namentlich früher vielfach vertretene Anschauung, daß in erster Linie die Auswanderung in der Übervölkerung ihren Anlaß habe, erleidet heute eine wesentliche Einschränkung, insofern als in dem Drang nach Verbesserung der wirtschaftlichen Lage die erste Ursache der Auswanderung erblickt wird. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Auswanderung ein Ventil für den Abfluß der überschüssigen Bevölkerung darstellt. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß über das Vorhandensein einer Übervölkerung weder die absolute Bevölkerungszahl noch die Bevölkerungsdichte entscheidet, sondern die Tatsache, daß ein Land mit allen seinen Hilfsquellen und bei größter Arbeitsleistung nicht mehr das für den Unterhalt seiner Bewohner Erforderliche hervorzubringen vermag. Neben der absoluten Übervölkerung gibt es allerdings noch eine partielle oder relative; sie ist vorhanden, wenn die Aufnahmefähigkeit einzelner Berufskreise oder Bevölkerungsklassen erschöpft ist. Auch die Feststellung einer relativen Übervölkerung dürfte auf manche Schwierigkeiten stoßen. Durch wirtschaftspolitische Maßnahmen läßt sie sich übrigens in den meisten Fällen beseitigen, ohne daß eine Auswanderung einzutreten braucht. In gewissem Maß hängt die Stärke der Auswanderung auch von der kulturellen Entwicklung eines Volks ab. Die Auswanderungsbewegung war z. B. in Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Norwegen, Holland und der Schweiz schon in den 1850er Jahren sehr intensiv, während sie bei den kulturell zurückgebliebenen Völkern Osteuropas erst seit den 1890er Jahren Bedeutung erlangte. Gründe politischer und religiöser Natur wirkten vorwiegend in früherer Zeit als Auswanderungsursachen. Seit dem 19. Jahrh. sind, von einzelnen Ausnahmen in Zeiten staatlicher Wirren und konfessioneller Kämpfe abgesehen, politische und namentlich religiöse Motive als Auswanderungsgründe hauptsächlich im kulturell rückständigen Osten Europas zu finden.

Zur Zeit des Polizeistaats wurde in der Auswanderung nur der Verlust von Arbeitskräften, Steuerzahlern und Soldaten erblickt und die Auswanderung deshalb möglichst bekämpft. Ohne Zweifel erleidet das Mutterland durch die Auswanderung auch gewisse Nachteile; es wird sich nur fragen, ob diese in einzelnen Fällen nicht wieder durch bestimmte Vorteile ausgeglichen werden. Der Verlust durch die Bevölkerungsverminderung wird verschieden zu beurteilen sein nach der Höhe der Auswanderungsziffer und der Bevölkerungsdichte. In nationaler Hinsicht auf jeden Fall schädigend wirkt die Auswanderung, wenn der Geburtenüberschuß nicht ausreicht, um den durch sie verursachten Bevölkerungsrückgang auszugleichen (z. B. in Irland). Von Bedeutung wird ferner die Frage sein, wie die Alterszusammensetzung und das Verhältnis der Geschlechter zueinander beeinflußt wird. Meist werden durch die Auswanderung dem Land gerade die arbeitsfähigen kräftigen Männer mittleren Alters entzogen und dadurch die Wehrfähigkeit der Nation, oft auch die Arbeitsleistung in Landwirtschaft und Industrie geschwächt. Zu diesem Verlust tritt noch der an Nationalvermögen, dessen genaue Feststellung außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt. Neben der Barsumme des mitgenommenen Vermögens wird verschiedentlich der Kapitalwert eines Auswanderers in Betracht gezogen. Die Auswanderer, wenigstens die Westeuropas, gehören in den meisten Fällen nicht zu den ärmsten Bevölkerungsschichten. Kapp berechnete (1871), daß jeder deutsche Auswanderer in die Union durchschnittlich 150 Dollar mitbringe, Roscher nahm 200 Dollar an. Für die frühere Art der Auswanderung, die vorwiegend eine agrikole war, mögen diese Annahmen durchaus nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man bedenkt, daß diese Leute in ihrer Mehrzahl in der Union den Erwerb einer eigenen Scholle beabsichtigten. Nach dem Bericht des amerikanischen Generaleinwanderungskommissärs für das Jahr 1903/04 brachten die 30 000 deutschen Einwanderer, die doch vorwiegend eine Stadt- und Industrieeinwanderung bildeten, 3,6 Mill. Dollar mit, so daß auf einen deutschen Einwanderer etwa 120 Dollar oder etwa 500 *M* kommen. Nimmt man an, daß durchschnittlich jeder deutsche Einwanderer seit 1819 (seit dieser Zeit wird die Nationalität registriert) diese Summe nach der Union mitbrachte, so ergibt dies bei etwa 5,5 Mill. Auswanderern einen Verlust am deutschen Vermögen in der Höhe von über 2,5 Milliarden *M*. Eine ganz andere Rechnung erhält man noch, wenn man den Kapitalwert in Erwägung zieht. Engel bemißt diesen nach den Kosten der Erziehung und des Unterhalts auf 1500 *M*, Becker berechnet ihn nach dem Überschuß der künftigen Produktion des Ausgewanderten über seinen Bedarf auf 800 bis 900 *M*. Jannasch nimmt ein jährliches Einkommen von 400 *M* bei jedem Auswanderer an, kapitalisiert dies und findet so 8000 *M* auf den Kopf. Ohne die Berechtigung von Einwänden gegen diese Feststellungen in Abrede zu stellen, lassen sie doch die durch die Auswanderung hervorgerufenen ganz enormen Verluste an Volksvermögen wie an Arbeitskräften erkennen.

Die Auswanderung kann dem Mutterland aber auch Vorteile bringen. Die Handelsflotte Englands wie Deutschlands verdankt ihre großartige Entwicklung nicht zuletzt dem Auswandererstrom der beiden Länder. Als Konsument heimatlicher Waren vermag der Auswanderer auch nicht unwesentlich den Handel und die Industrie des Mutterlands zu fördern. Mannigfache Kapitalinvestierungen finden gerade in solchen ausländischen Staaten statt, wo Stammesbrüder sich als Einwanderer niedergelassen haben. Abgeschwächt werden die Nachteile der Auswanderung auch, wenn diese in stammverwandte Gebiete geht oder sich wenigstens nach Gegenden richtet, wo heimatliche Eigenart, Sprache und Sitte den späteren Generationen gewahrt bleiben. Einen großen Vorteil für den Heimatsstaat bringt die Auswanderung fast immer, wenn ihr Ziel die Kolonien des Mutterlands sind. Äußerst segensreich erweist sich in den meisten Fällen auch die vorübergehende Auswanderung. Dem infolge schlechter wirtschaftlicher, bisweilen auch mangelhafter staatlicher und politischer Zustände ungünstig gestalteten einheimischen Arbeitsmarkt werden die überschüssigen Arbeitskräfte entzogen, die Ausgewanderten bleiben jedoch in ständiger Verbindung mit ihren Angehörigen in der Heimat. Die finanziellen Ersparnisse fließen stets ins Mutterland und wirken dort äußerst befruchtend.

Die Wirkungen der Auswanderung auf das Einwanderungsland sind gleichfalls verschieden zu beurteilen. Sie sind vorwiegend gute, wenn das Land arm an Volkszahl und Arbeitskräften ist und Bodenschätze und sonstige natürliche Reichtümer der Erschließung harren. Die große wirtschaftliche und politische Bedeutung Amerikas ist vorwiegend dem ganz gewaltigen Zustrom europäischer Auswanderer zu danken. Wesentlich unterscheiden in ihrer Wirkung auf das Einwanderungsland wird sich eine agrikole Zuwanderung von der eines Zustroms von Arbeitermassen, die in der Industrie, im Hoch- und Tiefbau, in den zahlreichen keine besondere Vorbildung erfordernden Erwerbsgelegenheiten der großen Städte ihr Fortkommen suchen. Die zuwandernden Landwirte tragen zur Vermehrung der bodenständigen Bevölkerung bei und bilden in den meisten Fällen einen wesentlichen staatserhaltenden Faktor. Die von den Schwankungen des Arbeitsmarkts in hohem Maß

abhängigen unselbständigen Arbeitermassen können, wenn ein gewisser Sättigungsgrad erreicht ist, nur zu leicht eine fluktuierende Fremdbevölkerung bilden, deren politische und geistige Interessen sich mit der neuen Heimat wenig verknüpfen und die in Zeiten wirtschaftlicher Krisen eine schwere Last werden kann. Es muß dann an das Einwanderungsland die Aufgabe herantreten, den fremdländischen Zustrom einer Kontrolle und Beschränkung zu unterwerfen, wie des näheren noch unter dem Abschnitt „Einwanderung" zu erörtern sein wird.

II. **Auswanderungsrecht und Auswanderungspolitik.** Das römische Recht kennt das Recht des Freien auszuwandern. Das mittelalterliche Feudalsystem belegte den Wegzug des Hörigen (glebae adscriptus) meist mit der Todesstrafe. Auch für den Nichthörigen war die Abwanderung in ein Gebiet, das einer andern landesherrlichen Gewalt unterstand, teils ganz verboten teils von der Zustimmung des Landesherrn abhängig gemacht. Die Auswanderung mußte durch Zurücklassung eines Teils der Habe erkauft werden. Man ging dabei von der Auffassung aus, daß der Heimatsstaat einen Ersatz für die dem Auswanderer geleisteten Dienste zu fordern berechtigt sei, ließ aber außer acht, daß der Emigrant bis zum Augenblick seines Fortgangs auch die Lasten des Staats getragen hat. Die erhobene Nachsteuer (gabella emigrationis, detractus personalis) war zuerst als Ausfluß der Vogtei- und Schutzherrlichkeit, später als Regal, das aber auch dem Patrimonialherrn zustehen konnte, ganz allgemein, und ihr Betrag schwankte zwischen dem 20. und dem 3. Teil des Gesamtvermögens. Auch von den ins Ausland gehenden Erbschaften wurde eine Abgabe (Abschoß, gabella hereditaria) erhoben. Die Reichstagsabschiede von 1555 und 1594 bestätigen ausdrücklich die Zulässigkeit der Abwanderung gegen Entrichtung der Nachsteuer. Im Westfälischen Frieden (1648) wurde allen, die nicht dartun konnten, daß in dem sog. Normaljahr (1624) an ihrem Wohnort freie Religionsübung geherrscht habe, die Auswanderung gegen Entrichtung der Nachsteuer gestattet. Der auf merkantilistischen Grundsätzen aufgebaute nachmittelalterliche Polizeistaat brachte die Auswanderungsverbote. In Preußen verbot z. B. Friedrich Wilhelm I. im Jahr 1721 jede Auswanderung, während er die Verleitung eines Bauern zu derselben mit Todesstrafe bedrohte und auf die Einfangung eines Emigranten eine Belohnung bis zu 200 Talern setzte. In Kurbayern wurde noch 1764 unbefugten Auswanderungsagenten der Galgen angedroht und die Auswanderung bei Strafe der Vermögenskonfiskation verboten. Die Bewegung, welche zur Publikation der Menschenrechte im Jahr 1789 führte und welche eine heilsame Reaktion gegen die Allgewalt des Polizeistaats darstellte, kam auch der Auswanderungsfreiheit zugut. Und in der Tat, sobald man den Menschen in richtiger Weise in seinem Verhältnis zum Staat auffaßt, sobald man sich darüber klar wird, daß das Wohl des Volks der Zweck des Staates ist, nicht aber die Macht der Gewalthaber um ihrer selbst willen, so kann man, mag man immer aus der Rücksicht auf das Gemeinwohl die Berechtigung der öffentlichen Gewalt zu bedeutender Einschränkung der persönlichen Freiheit ableiten, doch nie dazu gelangen, die wesentlichen Rechte des Menschen zu negieren. Zu diesen gehört aber offenbar die Freiheit, sich seiner geistigen und körperlichen Veranlagung gemäß seinen dauernden Aufenthaltsort zu wählen. Schon das preußische Allgemeine Landrecht vom Jahr 1794 gestattete die Auswanderung, wenn es auch nach vorhergehender Anzeige Einholung der Erlaubnis und in der Regel auch Entrichtung des vorerwähnten Abfahrtsgeldes verlangte. In Bayern wurde 1801 die Auswanderung insoweit gestattet, als die Entscheidung über jeden einzelnen Fall dem obrigkeitlichen Ermessen vorbehalten war. Die Deutsche Bundesakte setzte fest, daß die Entlassung aus dem Untertanenverband nicht verweigert werden könne, wenn ein anderer Bundesstaat bereit sei, den Betreffenden als Untertan aufzunehmen; sie beseitigte ferner die Nachsteuer für den Fall, daß das Vermögen an einen andern Bundesstaat überging. Durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 wurde auch der Abschoß aufgehoben. Die Ereignisse des Jahrs 1848 führten endlich dazu, daß die deutschen Staaten überhaupt den Grundsatz, daß jeder Staatsbürger, dem nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, das Recht habe, auszuwandern, offen anerkannten und in die Landesverfassung aufnahmen. Seitdem besteht in Deutschland das Recht der Auswanderungsfreiheit, das nur vorwiegend im Interesse der Wehrpflicht Beschränkungen unterliegt. Der Umschwung in der staatlichen Auswanderungspolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. war aber nicht allein eine Folge des sich zu größerer Geltung durchringenden Rechts der freien Persönlichkeit und der Beseitigung vieler die Betätigung des Individuums hemmenden Fesseln im Staats- und Wirtschaftsleben, auch die infolge der Malthusschen Lehren fast allgemein verbreitete Furcht vor der Übervölkerung und den zunehmenden Armenlasten bewog vielfach die Behörde, die Auswanderung nicht nur freizugeben, sondern sogar möglichst zu fördern, ja oft geradezu durch Gewährung von Reisegeld u. dgl. die notleidenden Bauern und Handwerker aus dem Land hinauszutreiben. Einzelne deutsche Staaten waren so aus einem Extrem in das andere gefallen.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reichs erklärte die „Auswanderung nach außerdeutschen Ländern" für einen Gegenstand der Bundes- bzw. Reichsgesetzgebung. Abgesehen von der Einsetzung von Reichskommissaren für das Auswanderungswesen in Hamburg und Bremen und einzelnen das Auswanderungsrecht betreffenden Bestimmungen im Paßgesetz vom 12. Okt. 1867 und im Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 sowie in den Vorschriften der Militärgesetze über die Auswanderung wehrpflichtiger Personen und des Reichsstrafgesetzbuchs über die Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung machte das Reich von seiner Zuständigkeit aber erst Gebrauch durch das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, das am 1. April 1898 in Kraft trat.

Nach diesem Gesetz bedarf derjenige, welcher die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), der Erlaubnis; ihre Erteilung ist an gewisse Bedingungen geknüpft, ausländische Unternehmer sind noch besondern Verpflichtungen unterworfen. Vor Erteilung der Erlaubnis ist eine Sicherheit im Mindestbetrag von 50 000 *M* zu stellen. Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Fall überseeischer Auswanderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt (Spezialisierungsprinzip). Deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedlung eines von ihnen erworbenen überseeischen Gebiets zur Aufgabe machen, genießen besondere Vergünstigungen. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Wer bei einem Betrieb der vorbezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gegen eine Sicherheit von mindestens 1500 *M* erteilt wird und jederzeit beschränkt oder widerrufen werden kann. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung: a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grund der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht; b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist; c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritt der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung. Weitere Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung, über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht und über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten sind vom Bundesrat erlassen (Verordnung vom 14. März 1898). Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiet des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse besteht ein sachverständiger Beirat, welcher aus einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden und mindestens 14 vom Bundesrat gewählten Mitgliedern besteht; seine Tätigkeit ist nur eine beratende. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus. Diese Kommissare sind befugt, den vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Die Strafbestimmungen des Gesetzes sind vorwiegend gewerbepolizeilicher Natur; doch ist durch das Gesetz auch der Mädchenhandel (Verkupplung von Frauenspersonen in das Ausland) unter Strafe gestellt.

Im Jahr 1908 sind auf Grund des deutschen Auswanderungsgesetzes 2 deutsche (Hamburg-Amerika-Linie und Norddeutscher Lloyd), 5 fremde Reedereien (die französische Compagnie Générale Transatlantique, die belgische Red Star-Linie, die englischen Gesellschaften White Star-Linie und Cunard-Linie und die amerikanische American-Linie), ferner 5 selbständige deutsche Auswanderungsexpedienten und 2 Siedlungsgesellschaften (für Brasilien) zugelassen. Jedem einzelnen Unternehmen sind die Auswanderungshäfen und die Bestimmungsländer genau vorgeschrieben.

Die moderne Auswanderungsgesetzgebung trifft einmal Bestimmungen wohlfahrtspolizeilicher Art zugunsten der Auswandernden, sie bemüht sich aber gleichzeitig, die Auswanderung den wirtschaftlichen und nationalen Interessen des Heimatstaats dienstbar zu machen. Besitzt das Mutterland keine eigenen Kolonien oder kommen diese aus klimatischen oder sonstigen Gründen als Besiedlungsgebiete nicht in Betracht, so sucht man die Auswanderer dorthin zu führen, wo sie ihre Existenz finden und in ihrer heimischen Sprache und Kultur möglichst geschützt sind vor der Aufsaugung durch eine fremde Nation und auch in späteren Generationen die nationale und handelspolitische Fühlung mit der Heimat bewahren. Dies geschieht am ehesten dort, wo die Schranken der verschiedenen Rassen trennend wirken, aber auch in Ländern, deren politische Weltstellung, deren innerer staatlicher Ausbau, deren Kultur und Bildung die Zuwanderer nicht so leicht für die fremdländische Eigenart zu begeistern vermögen. In Erwägung dieser Tatsachen ist denn auch des öftern der Vorschlag gemacht worden, die deutsche Auswanderung von den Vereinigten Staaten möglichst abzulenken. Die deutsche Regierungspolitik hat sich aber von der Betätigung dieser Idee ferngehalten. Ganz abgesehen von diplomatischen Verwicklungen, die dadurch vermieden werden,

läßt sich die deutsche Politik dabei von der Anschauung leiten, daß das Deutschtum in der amerikanischen Union ein immerhin einflußreicher Faktor ist, der durch Auswanderungserschwerungen nur eine Schwächung erleiden würde. Auch ist zu berücksichtigen, daß in der Union zahlreiche Siedlungen Generationen hindurch ihr Deutschtum bewahrten und auch bei weitem nicht alle deutschen Emigranten in Amerika Konkurrenten deutscher Arbeit wurden. Abgesehen von den Vereinigten Staaten und Kanada, abgesehen auch von den deutschen Kolonien (vgl. Sp. 486) sucht das Deutsche Reich seine Auswanderer namentlich nach bestimmten Ansiedlungen Südbrasiliens und der Platastaaten zu lenken. Durch Verträge z. B. mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten hat das Reich vereinbart, daß die Deutschen, die sich in das Gebiet des andern Teils begeben haben, um dort zu leben, sich aber die Nationalität ihres Heimatlandes nach dessen Gesetzen bewahrt haben, als Deutsche angesehen werden sollen. Auch läßt das deutsche Staatsrecht (im Gegensatz zum englischen und französischen) den Eintritt in einen fremden Staatsverband zu, ohne daß dadurch ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt (natürlich nur bei Wahrung der vorgeschriebenen Formen). Das Deutsche Reich läßt seinen Angehörigen und seinen Stammesbrüdern im Ausland seinen politischen Schutz in ausreichender Weise angedeihen, es sorgt ferner nach Kräften für Erhaltung des Deutschtums unter den Ausgewanderten durch Gründung und Förderung deutscher Schulen, durch Anstellung deutscher Priester oder Prediger, durch deutsche Vereine usw.

Um eine unüberlegte planlose Auswanderung möglichst zu verhindern und um die Auswanderungslustigen über die Verhältnisse im Einwanderungsland genau zu informieren, sind staatliche oder unter staatlicher Aufsicht stehende private Auskunftsstellen geschaffen. Im Deutschen Reich hat die Deutsche Kolonialgesellschaft eine der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellte „Zentralauskunftsstelle für Auswanderer“ auf Anregung der Reichsregierung und gegen einen jährlichen Reichszuschuß von 30 000 *M* im Jahr 1902 ins Leben gerufen. Ihr steht ein sachverständiger Beirat aus Mitgliedern der Kolonialgesellschaft und verwandter Vereine zur Seite, sie informiert über sämtliche außerdeutschen Länder einschließlich der deutschen Schutzgebiete. Die Auskunft erfolgt völlig kostenlos und wird entweder mündlich oder schriftlich, durch die Zentralauskunftsstelle in Berlin, oder durch Vertrauensmänner oder innerhalb des Reichs geschaffene (1908: 57) Zweigstellen (nur mündlich) erteilt. Das Material beruht auf eventuell telegraphisch gegebenen Berichten der Konsuln und wird durch das Auswärtige Amt geliefert. Über die Verhältnisse einzelner Siedlungsgebiete sind auch schon gedruckte Veröffentlichungen erschienen, die an Interessenten verabfolgt werden.

Neben den staatlichen Maßnahmen ist auch eine umfangreiche private Tätigkeit zugunsten der Auswanderer vorhanden. Zahlreiche Gesellschaften haben sich teils die Besiedlung bestimmter Gebiete teils die soziale und wirtschaftliche Fürsorge für die Auswanderer zur Aufgabe gemacht. Auf sozial-charitativem Gebiet ist hier vor allem der Raphaelsverein zu nennen, durch dessen Bemühungen umfassende Schutzmaßregeln im Interesse der Auswanderer getroffen worden sind, sowohl im Einschiffungshafen (möglichste Verhinderung der Ausbeutung seitens der Logiswirte, Pastorierung usw.), während der Seereise (Bekämpfung ungesunder und unsittlicher Zustände im Zwischendeck) wie auch nach Ankunft jenseits des Ozeans (Wahl des Wohnsitzes in einem Ort mit katholischer Kirche und Schule eigener Nationalität). Auf protestantischer Seite hat sich äußerst verdienstvoll die Innere Mission der Auswandererfürsorge angenommen.

In Österreich wird die Reglung des Auswanderungswesens nach Art des deutschen Auswanderergesetzes erstrebt. Auch wird für eine „Nationalisierung der Auswanderung“ Propaganda gemacht.

Von allgemeiner Bedeutung ist die Auswanderungspolitik der letzten Jahre in Ungarn. Hier sollte das Gesetz vom 11. März 1903 die seit 1898 immer stärker werdende Auswanderung (jährlich 100 000 Personen), infolge deren an vielen Orten die männliche Bevölkerung mittleren Alters fast ganz fehlte und die Großgrundbesitzer ihre billigen Arbeitskräfte verloren, möglichst eindämmen. Der ungarische Hafen Fiume wurde zum Zentralpunkt für die Auswanderung gemacht und diese in den Dienst der nationalen Interessen zu stellen gesucht, die Benutzung deutscher Häfen wurde sehr erschwert. Der schwere Konkurrenzkampf zwischen dem nordatlantischen Dampferverband (Hamburg-Amerika-Linie und Norddeutscher Lloyd) und der von der ungarischen Regierung begünstigten Cunard-Linie fiel aber zum Nachteil der letzteren und der ungarischen Regierungspolitik aus, so daß heute die ungarische Auswanderung vorwiegend wieder über Hamburg und Bremen geht. Da das Gesetz von 1903 nicht die erwartete Wirkung gebracht hat (in den Jahren 1903/07 wanderten über 800 000 Personen aus), wurde (1908) eine die bisherigen Bestimmungen verschärfende Regierungsvorlage eingebracht, die in erster Linie die Auswanderung von Militärpflichtigen, Minderjährigen und Familienvätern, die unversorgte Familien zurücklassen, erschweren bzw. verhindern soll.

In England gelangte der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit schon in der Magna Charta (1215) zur Anerkennung; allerdings wurde das Prinzip später mehrfach durchbrochen. Die verschiedenen dem Auswandererschutz dienenden Passagierakte sind in der Merchant Shipping Act vom 25. Aug. 1894 kodifiziert. Die Auskunftserteilung erfolgt seit 1886 durch das

Emigrants Information Office, eine halbamtliche Abzweigung des britischen Kolonialamts.

In Italien ist das Auswanderungswesen durch das Gesetz vom 31. Jan. 1901 und mehrere auf diesem Gesetz beruhende Verordnungen neu geregelt. Es besteht ein Generalauswanderungskommissariat, dessen Chef für Erteilung, Beschränkung und Entziehung von Unternehmerkonzessionen zuständig ist. Für die Interessen des Auswanderungswesens besteht ein Auswanderungsfonds, der durch Beiträge der Schiffahrtsgesellschaften (8 Lire pro Auswanderer) unterhalten wird. Die Auskunftserteilung ist Sache des Generalkommissariats und erfolgt allgemein (weniger an einzelne Personen) durch Zirkulare sowie eine Monatsschrift mit Hilfe der Presse. Auch in den Bestimmungsländern befinden sich mit Einverständnis der Landesregierungen geschaffene Schutz- und Informationsbureaus.

Von den andern bedeutenderen europäischen Staaten besitzt nur Rußland keine besondere Auswanderungsgesetzgebung. Anregungen zur internationalen Reglung des Auswanderungswesens wurden namentlich vom Institut de droit international gegeben (vgl. Annuaire de l'Institut XVI [1897] u. XX [1904]). Einzelne internationale Vereinbarungen, die mit dem Auswanderungswesen in Verbindung gebracht werden können, wie z. B. über Niederlassungsverträge, über den Mädchenhandel usw., sind zwar erfolgt, eine einheitliche internationale Reglung der gesamten Materie dürfte aber bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und dem Widerstreit der Interessen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein. Eine internationale Konferenz zur gemeinsamen Beratung der Probleme der Ein- und Auswanderung empfiehlt auch der amerikanische Einwanderungskommissar im Jahresbericht 1907.

III. **Geschichte und Statistik.** 1. Altertum und Mittelalter. Schon die uralten Urkunden menschlicher Entwicklung, welche uns das Alte Testament bietet, zeigen uns Auswanderungen, vornehmlich Zwangsauswanderungen, die auch sonst im Altertum nicht vereinzelt dastehen. Sie sind ebenso wie die freiwilligen Auswanderungen Massenauswanderungen eines ganzen Volks oder eines Volksteils; die Sicherheit gegenüber den Angriffen fremder Völker, die Rechtlosigkeit des einzelnen Fremden, die schlechten Verkehrsverhältnisse, die Unkenntnis fremder Länder usw. zwangen dazu. Die Auswanderungen führten meist zu staatlichen Neubildungen und zur Gründung von Kolonien, deswegen deckt sich auch vielfach die Geschichte der Auswanderung mit der Kolonialgeschichte.

Einen besondern Aufschwung nahm die Auswanderung in der griechischen Welt. Während sich die Jonier nach Osten wandten, strömten Dorier, Lokrer, Messenier und Korinther nach Unteritalien und Sizilien. Politische Unzufriedenheit, Handelsinteressen, Unternehmungslust usw. waren die Beweggründe. Die hohe Bedeutung der griechischen Auswanderung liegt vor allem darin, daß sie das griechische Volkstum nicht nur erhalten, sondern reich entwickelt und im vaterländischen Geist ausgebildet hat. Der Grieche, welcher die wenig ausgedehnte Heimat verließ, fand nicht nur Aussicht auf Fortkommen in zahlreichen blühenden Städten, sondern auch die Gewährleistung der Bewahrung seiner Nationalität.

In sehr verschiedener Weise, wenn auch stets in der Form der Koloniengründung, entwickelte sich die Auswanderung im römischen Staat. Dieselbe führte zahlreiche Angehörige der römischen Nationalität, besonders ausgediente Soldaten, in die Provinzen. Die Koloniengründung und die Übersiedlung von römischen Bürgern und Veteranen erscheint als staatliche Angelegenheit. Die italische Auswanderung wandte sich nach allen Teilen des römischen Reichs, nach dem Schwarzen Meer, nach Griechenland, nach Afrika und namentlich nach Gallien. Man wurde so das durch die Kapitalsübermacht, die Latifundienbildung und die Sklavenwirtschaft gezeitigte unruhige Proletariat los, schuf auf diese Weise in den Provinzen des weiten Reichs einen zahlreichen Bauernstand, verbreitete römische Bildung, römisches Recht und römische Sprache und trug mächtig zur nationalen Verschmelzung der Unterworfenen mit den Eroberern bei. Man darf diese Assimilierung der verschiedenen nationalen Individualitäten, die nur durch den großartigen Umfang der italischen Auswanderung zu erklären ist (nach Mommsen siedelte Cäsar binnen wenigen Jahren 80 000 Kolonisten in transmarinen Gegenden an), als ein Moment von höchster weltgeschichtlicher Bedeutung erklären. Sie durchbrach die begrenzte antike Anschauungsweise, welche den Menschen in seiner Nationalität aufgehen ließ, und hat die Ausbreitung des Christentums dadurch wesentlich erleichtert.

Die Völkerwanderung ist eine Summe von Massenwanderungen vorwiegend germanischer Stämme zu Eroberungszwecken. Die kriegstüchtigen Barbaren drangen in die reichen Gefilde des alternden Römerreiches ein, das infolge des Pauperismus der Massen sich entvölkerte, immer wehrloser und ein willkommenes Objekt der Besitzergreifung wurde. Bis zum Ende des 11. Jahrh. wird dann die mittelalterliche Emigration hauptsächlich durch die Normannen repräsentiert. Mit den Kreuzzügen beginnt eine allgemeine Auswanderungsbewegung der europäischen Völker von Westen nach Osten. Auch die deutsche Ostgrenze wird von zahlreichen Auswanderern überschritten. Im Mittelalter vollzog sich auch schon eine Auswanderung, die nicht völkerschaftlich und staatenbildend vor sich ging, sondern Scharen von Auswanderern nach den östlich an Deutschland grenzenden Staaten, nach Polen, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen, führte, wo die deutschen Einwanderer den größten Einfluß auf die Kultur

ihres neuen Vaterlandes ausübten und großenteils dem Verlust ihrer Nationalität entgingen.

2. Die Besiedlung Amerikas. Die „neue Welt“ war vom Augenblick ihrer Entdeckung an das Ziel einer massenhaften Auswanderung. Zunächst waren es die Spanier, welche infolge der Besitzergreifung Mexikos und des größten Teils von Südamerika nach dem neuentdeckten Weltteil zogen. Doch hat diese Auswanderung infolge ihrer Erschwerung aus Besorgnis vor der drohenden Entvölkerung des Mutterlandes und der Abschließung der spanischen Kolonien gegen das Ausland bei weitem nicht den Umfang erreicht, welchen die spätere englische und auch die deutsche Emigration nach Nordamerika angenommen hat.

Im Vergleich mit der spanischen Einwanderung nach Süd- und Mittelamerika war das Zuströmen europäischer Auswanderer nach den nördlichen Regionen dieses Weltteils ein überraschend großes. Waren die südliche Hälfte Amerikas und Mexiko der lateinischen Rasse zugefallen, so sollte das Gebiet der jetzigen Vereinigten Staaten von Amerika und das gegenwärtige britische Nordamerika größtenteils der Schauplatz germanischer Kulturtätigkeit werden.

Nachdem in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. die ersten Scharen von Kolonisten in das Land eingedrungen, war der Zustrom über See bis nach Loslösung der Kolonien geringer. Eine regere, wenn auch häufig unterbrochene Einwanderung brachte der erfolgreiche Ausgang des Unabhängigkeitskriegs. Doch blieb bis 1831 der europäische Zustrom relativ unbedeutend (1783/1831 etwa 415 000 Köpfe). Seitdem setzt eine regere Einwanderung ein, die bis heute eine ständige Steigerung erfahren hat. Im Jahr 1842 betrug die jährliche Einwanderung schon 100 000, 1847: 200 000, 1851: 300 000, 1854: 400 000, 1881: 600 000, 1902: 700 000, 1903: 900 000, 1905 wurde die Million erreicht und überschritten (1,02 Mill.), im Berichtsjahr 1906/07 (Juli bis Juli) betrug sie 1,3 Mill. Die gesamte weiße überseeische Einwanderung bis einschließlich 1906 beträgt rund 25 Mill. Nur infolge dieses ganz gewaltigen Zustroms von außen ist die Bevölkerung der Union so stark angewachsen (1790: 3,9 Mill., 1850: 23,2 Mill., 1890: 62,6 Mill., 1900: 76 Mill.). Die Nationalität der Einwanderer läßt sich bis 1819 zurück verfolgen. Bis zum Ausgang des Bürgerkriegs waren es vor allem Iren, Briten und Deutsche, dann außerdem bis Ende der 1870er Jahre auch Schweden und Norweger, die bei weitem das Gros der Einwanderer bildeten. Anfang der 1880er Jahre begannen größere Scharen aus Österreich-Ungarn, Italien und Rußland einzuwandern, seit Anfang der 1890er Jahre erlangte die Einwanderung aus diesen Ländern eine dominierende Stellung. Des näheren wird auf diese neueren Erscheinungen noch bei Besprechung der Einwanderungsbeschränkungen eingegangen werden. — Von großer wirtschaftlicher und nationaler Bedeutung für die Union wurde übrigens auch die Zwangseinwanderung der Neger.

3. Die deutsche Auswanderung. Die günstigen Aussichten, welche Nordamerika, insbesondere das Gebiet der Union, für die Auswanderung bot, haben auf den deutschen Auswandererstrom eine solch starke Anziehungskraft ausgeübt, daß die Auswanderung Deutscher nach andern Gebieten dagegen vollständig in den Hintergrund tritt. Die Anfänge der deutschen Auswanderung nach Nordamerika reichen bis über die Mitte des Dreißigjährigen Krieges zurück. Im 18. Jahrh. richtete sich dieselbe vornehmlich nach Pennsylvanien. Löher (Gesch. u. Zustände der Deutschen in Amerika, ²1856) teilt Bemerkenswertes darüber mit; so über den Zug von 32 000 Auswanderern, welche 1709 ihren Weg über England nahmen und daselbst zum großen Teil dem Hungertod erlagen. Ein amerikanischer Beamter berichtet 1729, „es sei klar, daß die Scharen von Deutschen bald einen deutschen Staat erzeugen würden und vielleicht einen solchen, als Großbritannien im 5. Jahrh. von den Sachsen beschert worden sei“; ein anderer meldet (1755), es seien im Jahr 1754 über 5000 hereingeströmt. Der amerikanische Befreiungskrieg brachte eine Unterbrechung, welche während der französischen Revolution und des Kaiserreichs andauerte. Von 1815 an aber begann ein sehr bedeutendes Wachsen. Bis 1820 sind im ganzen bereits mehrere 100 000 Deutsche nach der Union übergesiedelt. Immerhin betrug die deutsche Einwanderung in den 1820er Jahren durchschnittlich nur einige hundert Seelen jährlich; sie stieg aber in den folgenden Jahrzehnten als Folge der politischen Wirren, der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht zuletzt infolge der malthusianischen Politik der deutschen Staaten, erreichte 1836 schon 20 000, überschritt 1846: 50 000, 1852 und 1853: 100 000 und erreichte 1854 mit 215 000 Köpfen den ersten Höhepunkt. Von da ab macht sich eine fallende Tendenz bemerkbar, die erst 1866 wieder einer steigenden Platz macht. In der Zeit von 1820 bis 1870 sind insgesamt 2 368 483 Deutsche nach der Union ausgewandert. Bezüglich der weiteren Zahlen informiert die Tabelle auf Sp. 485 über die deutsche Auswanderung seit 1871. Wir sehen daraus, daß die Vereinigten Staaten ihre Anziehungskraft weiter ausgeübt und in einzelnen Zeiten sogar ganz gewaltig wieder gesteigert haben. Das starke Nachlassen der deutschen Einwanderung seit den 1890er Jahren ist eine Folge der verbesserten sozialen Lage und des wirtschaftlichen Aufschwungs im Deutschen Reich. Die gesamte nach der Union ausgewanderte deutsche Bevölkerung einschließlich ihrer ersten Generation wird auf 26 Mill. geschätzt. Im Jahr 1900 waren von der Gesamtbevölkerung (75,7 Mill.) 2,66 Mill. in Deutschland Geborene, von 6,25 Mill. Personen waren beide Eltern, von 1,5 Mill. Vater oder

Die deutsche überseeische Auswanderung seit 1871.

Jahr	über deutsche und fremde Häfen	nach den Ver. Staaten von Amerika	nach Britisch-Nordamerika	nach Brasilien	nach andern Teilen von Amerika	nach Afrika	nach Asien	nach Australien
1871	76 224	73 816	9	920	321	18	11	817
1872	128 152	119 780	690	3 508	486	2	12	1 172
1873	110 438	96 641	49	5 048	556	4	9	1 331
1874	47 671	42 492	138	1 019	525	5	33	900
1875	32 329	27 834	38	1 387	450	1	37	1 026
1876	29 644	22 767	11	3 432	847	54	31	1 226
1877	22 898	18 240	11	1 069	557	750	31	1 306
1878	25 627	20 373	89	1 048	545	394	50	1 718
1879	35 888	30 808	44	1 630	517	23	31	274
1880	117 097	103 115	222	2 119	539	27	36	132
1881	220 902	206 189	286	2 102	876	314	35	745
1882	203 585	189 373	383	1 286	1 205	335	40	1 247
1883	173 616	159 894	591	1 583	1 125	772	50	2 104
1884	149 065	139 339	728	1 253	1 335	230	35	666
1885	110 119	102 224	692	1 713	1 639	294	72	604
1886	83 225	75 591	330	2 045	1 068	191	116	534
1887	104 787	95 976	270	1 152	1 285	302	227	500
1888	103 951	94 364	199	1 129	1 723	331	230	539
1889	96 070	84 424	88	2 412	2 155	422	262	496
1890	97 103	89 765	307	4 148	1 773	471	165	474
1891	120 089	113 046	976	3 779	1 154	599	97	438
1892	116 339	111 806	1 577	796	1 188	476	120	376
1893	87 677	78 249	6 136	1 173	1 126	586	146	261
1894	40 964	35 902	1 490	1 288	1 148	760	151	225
1895	37 498	32 503	1 100	1 405	1 259	886	134	211
1896	33 824	29 007	634	1 001	1 518	1 346	144	174
1897	24 631	20 346	539	936	1 226	1 115	145	324
1898	22 221	18 563	208	821	1 139	1 104	223	163
1899	24 323	19 805	126	896	997	554	178	141
1900	22 309	19 703	144	364	330	183	1	196
1901	22 073	19 912	11	402	271	55	6	217
1902	32 098	29 211	183	807	363	114	2	235
1903	36 310	33 649	480	693	252	226	—	153
1904	27 984	26 085	332	355	316	78	2	97
1905	28 075	26 005	243	333	681	57	—	84
1906	31 074	29 226	540	182	697	33	—	86
1907	31 696	30 431	333	167	412	37	—	163

Mutter in Deutschland geboren. Diese Zahlen zeigen, in welch gewaltiger Weise Deutschland zum Aufbau der Union beigetragen hat.

Die übrige deutsche Auswanderung, sowohl über den Atlantischen Ozean wie nach Australien und Südafrika, ist relativ gering. In die Südstaaten Brasiliens setzte die Wanderung in den 1820er Jahren ein. Trotz großer Schwierigkeiten wurden hier zahlreiche blühende Niederlassungen geschaffen und das Deutschtum, obwohl kein nennenswerter Nachschub stattgefunden, durch deutsche Schule und Presse sowie ein gut ausgebildetes Vereinswesen erhalten. In den beiden Südstaaten Rio Grande do Sul und Santa Catharina beläuft sich die deutsch sprechende Bevölkerung auf je über 100 000 Seelen, in ganz Südbrasilien auf 350 000 (ein Viertel der Bevölkerung). Ungünstiger gestaltete sich die deutsche Einwanderung nach Nordbrasilien. Die Halbpacht-(Parceria-)Verträge der brasilianischen Großgrundbesitzer mit den deutschen Einwanderern brachten diese in ein sklavenmäßiges Abhängigkeitsverhältnis. Dieser Umstand wie auch die klimatischen Gefahren im äquatorialen Teil des Landes veranlaßten Preußen (und nach ihm auch andere deutsche Staaten), die Konzession zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien für unstatthaft zu erklären und die bisher erteilten Konzessionen zu widerrufen (von der Heydtsches Reskript vom 3. Nov. 1859). Für die 3 Südstaaten wurde dieses Reskript durch Beschluß des preußischen Ministeriums vom 4. Juni 1896 aufgehoben, durch das Reichsauswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 hat es seine staatsrechtliche Geltung ganz verloren. In Chile trafen die ersten Deutschen Anfang der 1840er Jahre ein, bis 1860 folgte ein immerhin lebhafter Zuzug aus der Heimat. Die südlichen Provinzen sind fast ausschließlich von deutschen Auswanderern besiedelt. Auch in Argentinien bestehen geschlossene deutsche Siedlungen mit heimatlicher Sprache und Sitte; in der Zeit 1857/95 sind etwa 25 000, im Jahr 1903 etwa 1000 Deutsche eingewandert. In den andern südamerikanischen Staaten ist die deutsche Einwanderung ganz unbedeutend. Das gleiche gilt von Mexiko, wo, abgesehen von klimatischen Verhältnissen, die Unmöglichkeit einer Konkurrenz mit der indianischen Landbau treibenden Bevölkerung eine deutsche Einwanderung nicht zuläßt. In Kanada wurden 1901: 27 300 in Deutschland Geborene gezählt. Nach Australien zogen deutsche Auswanderer namentlich in der Zeit 1850/70. Das Aufhören des Goldfiebers sowie die australische Einwanderungsgesetzgebung hat seitdem den deutschen Zustrom immer mehr verringert. 1901 wurden 42 600 in Deutschland Geborene gezählt (namentlich in Queensland und Südaustralien). Nach Südafrika kamen 1820 die ersten deutschen Ansiedler (Algoabai, heute Port Elizabeth), nach dem Krimkrieg folgte ein Teil der britisch-deutschen Legion. Heute werden in Transvaal 15 000, in der Kapkolonie 10 000, in Natal und dem Oranjefreistaat je 5000 Deutsche gezählt. — Von den deutschen Schutzgebieten kommt für die Auswanderung fast nur Deutsch-Südwestafrika in Betracht; aber auch diese einzige deutsche Siedlungskolonie vermag, da sie vorwiegend nur Viehwirtschaft im Großbetrieb zuläßt, nur eine beschränkte Anzahl durchaus nicht unbemittelter Ansiedler aufzunehmen. Die deutsche Auswanderung nach den Schutzgebieten ist in der deutschen Auswanderungsstatistik nicht berücksichtigt, da Personen, die sich dorthin begeben, nicht als Auswanderer im Sinn des Auswanderungsgesetzes gelten. Sie dürfte in den letzten Jahren, in denen von staatlicher und privater Seite die Auswanderung nach den Kolonien in weitgehender Weise gefördert wurde, jährlich kaum 3000 Personen betragen haben.

4. Die englische Auswanderung. Ihre ersten Anfänge und damit gleichzeitig die des englischen Kolonialreichs reichen bis zum Beginn des 17. Jahrh. (Gründung der Kolonie Virginien 1606). Der fruchtbare Ackerboden, die Erzlager, der Holzreichtum und alle die wirtschaftlichen Vorzüge der neuen amerikanischen Welt bildeten für die wanderlustigen Söhne Albions einen großen Anreiz. Noch viel mehr zwangen aber die wirtschaftlichen wie die politischen und religiösen Zustände des Mutterlandes zum Aufgeben der Hei-

mat. Mit der Besserung dieser Verhältnisse nach der Mitte des 17. Jahrh. und mit dem industriellen Aufschwung des Inselkönigreichs ließ die Auswanderung stark nach. Erst nach Loslösung der Kolonien vom Mutterland begann sie von neuem anzuschwellen. Weltgeschichtliche Bedeutung erlangte sie wieder seit den 1840er Jahren. Auch im 19. Jahrh. sind ungefähr $^2/_3$ der britischen Auswanderung nach der Union gegangen, für den Rest kamen die vielen englischen Kolonien, namentlich Kanada, Australien und Südafrika, in Betracht. Die Ursachen für die Auswanderung des 19. Jahrh. liegen wie auch anderwärts in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiet. Die durch die Handels-, Kolonial- und Seepolitik des Mutterlandes hervorragend geförderte Unternehmungslust war einer der wichtigsten Faktoren, auch die verwandtschaftlichen Beziehungen zu der Union und die Einheit der Sprache waren nicht ohne Einfluß. In einzelnen Perioden förderten die englische Auswanderung auch schwere Krisen des Mutterlandes. Auf die staatliche Förderung der Auswanderung war ebenso wie in Deutschland der Malthusianismus nicht ohne Einfluß. Kulturell ganz besonders beachtenswert ist die irische Auswanderung, die zum größten Teil durch die äußerst ungünstigen sozialen und politischen Verhältnisse, besonders durch die feudale Agrarverfassung sowie durch die religiösen Gegensätze zwischen Iren und Engländern bedingt ist. Die Bevölkerungszahl der grünen Insel nimmt seit mehr als 50 Jahren fortgesetzt ab, die Auswanderung ist mehr als doppelt so groß wie der Geburtenüberschuß über die Sterbefälle.

Eine Statistik der englischen Auswanderung ist seit 1815 vorhanden. Sie betrug in diesem Jahr nur 2081, in den Jahren 1815/20: 123 528, in den Jahren 1815/52: 3 463 592 Personen. Über die Zeit seit 1853 unterrichtet folgende Tabelle. Es wanderten aus:

Jahr	Engländer	Schotten	Irländer
1853/60	454 422	121 530	736 731
1861/70	605 165	148 082	818 582
1871/80	970 565	165 651	542 703
1881/90	1 548 965	275 095	734 480
1891/1900	1 095 891	185 982	460 917
1853/1900	4 675 008	896 340	3 293 408
1901/05	772 428	162 961	235 450
1906	219 765	53 164	52 210
1907	264 995	66 341	64 111

5. Die italienische Auswanderung. Italien gehört erst seit wenigen Jahrzehnten zu den Ländern, welche ein großes Auswanderungskontingent stellen. Zu der permanenten tritt hier eine ganz bedeutende vorübergehende Auswanderung. Deren größtes Kontingent liefert Norditalien (Venezien, Lombardei, Piemont), zu einem kleineren Teil auch Toskana und die Marken, während 80 % der permanenten Auswanderung auf den Süden des Landes fallen. Hier macht die Auswanderung im Durchschnitt jährlich etwa 2 % der Bevölkerung aus, ein Verlust der durch den Geburtenüberschuß über die Sterbfälle nicht ausgeglichen wird, so daß in einzelnen Teilen Süditaliens ein Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen ist, der z. B. in der Provinz Basilicata in der Zeit 1881/1901: 34500 Seelen oder 3,4 ‰ der Bevölkerung ausmachte, inzwischen aber noch wesentlich gestiegen sein dürfte. Die vorübergehende Auswanderung geht zum größten Teil nach andern europäischen Ländern und umfaßt namentlich Maurer und Erdarbeiter. Doch ist auch der überseeische Teil der temporären Abwanderung ein ganz bedeutender, er umfaßt wieder vorwiegend die „überseeischen Sachsengänger", welche alljährlich im Winter nach Südamerika, vor allem nach Argentinien fahren und im Frühjahr zurückkehren und so die in entgegengesetzte Jahreszeiten fallende Ernte der nördlichen und südlichen Erdhälfte mitmachen. Infolge ihrer Bedürfnislosigkeit, ihrer Nüchternheit und ihres Fleißes sind die italienischen Wanderarbeiter jenseits des Ozeans wie in Europa gesuchte Arbeitskräfte, aber auch nicht selten gefährliche Lohndrücker geworden. Eine große Zahl dieser Wanderarbeiter hat übrigens in den letzten Jahren die jährliche Rückwanderung aufgegeben, eine Familie gegründet oder seine Angehörigen nachkommen lassen und sich dauernd oder wenigstens für eine Reihe von Jahren im Ausland niedergelassen.

Die Hauptursachen der modernen italienischen Massenauswanderung liegt in der ungesunden Agrarverfassung des Heimatlands. Italien krankt wie England am Latifundienbesitz. Die Großgrundbesitzer verpachten ihre Liegenschaften durch Vermittlung von Agenten meist in Form der Teilpacht (mezzadria) an kleine Leute, denen sowohl die Kenntnisse landwirtschaftlicher Technik wie auch das Betriebskapital fehlen. Große Strecken des Landes liegen brach als Weideland oder werden nur äußerst primitiv bewirtschaftet. Dazu kommen die schwer drückende Belastung der Landbevölkerung durch die provinziell verschiedenen Grundsteuersysteme und zahlreiche Gebrechen der italienischen Staatsverwaltung. Für die Industrie ist infolge des Fehlens von Kohle und Eisen nur eine beschränkte Entwicklung möglich. Die Vorteile der Abwanderung sind vielseitig. Das Mißverhältnis zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage wird wesentlich verringert, der Arbeitslohn steigt. Die nicht unbeträchtlichen Summen, welche die Auswanderer ihren Familien senden, verbessern die wirtschaftliche Gesamtlage. In landwirtschaftlichen Betrieben bricht sich infolge des Mangels an Arbeitern die moderne rationellere Arbeitsmethode Bahn, die Landpachtverträge gestalten sich für den Bauer (Pächter) günstiger, und vielen zurückgekehrten Auswanderern gelingt es, mit ihren Ersparnissen sich Ländereien zu erwerben. Auch bringen die Auswanderer aus der Fremde eine größere Energie und Initiative und eine höhere Kultur mit, welche nicht selten gewisse Formen der Kriminalität herabdrückt. Welche Summen als Unterstützung für die Angehörigen und zu

einem großen Teil auch als Spareinlagen von den im Ausland tätigen Italienern nach der Heimat gesandt werden, lassen die Berichte der italienischen Postsparkassen ersehen. In diese wurden z. B. im Jahr 1905 37,5 Mill. Lire eingezahlt. Zahlreiche arme süditalienische Gemeinden von 4000 oder 5000 Einwohnern haben mehrere 100 000 Lire Einlagen bei der Post. Auch Banken und städtischen Sparkassen werden Einlagen überwiesen. Zum Teil sind mit Hilfe dieser Ersparnisse ländliche Darlehnskassen gegründet worden. Die von den italienischen Auswanderern heimgebrachten oder heimgeschickten Summen gelten sogar als eine der Ursachen für die Hebung der Finanzen des Königreichs. Viele Italiener gehen allerdings auch in der Fremde, besonders in den Großstädten Amerikas, an Leib und Seele zugrunde. Infolge Mangels an Bildung und Erziehung fallen sie nur zu leicht Ausbeutern anheim, werden sie in den italienischen Stadtvierteln von fast allen Personen, mit denen sie in Geschäftsverbindung treten müssen, vom Arzt und Rechtsanwalt ohne Diplom bis zum Begräbnisunternehmer, betrogen und ausgesogen, opfern sie in den zahlreichen Schenken, die gleichzeitig die schlimmsten Brutstätten des Verderbens sind, nicht nur ihre Ersparnisse, sondern auch Gesundheit und Familienglück.

Die dauernde Auswanderung wird für die Zeit 1876/85 auf durchschnittlich jährlich etwa 50 000, für die Zeit 1886/90 auf durchschnittlich jährlich etwa 130 000 Personen angegeben. Im Jahr 1896 überstieg die Ziffer der Gesamtauswanderung zum erstenmal 300 000 (306 000, darunter 182 000 dauernde Auswanderer), in den Jahren 1901/04 betrug sie über 500 000, 1905 über 900 000 Personen. Seit etwa 1900 macht die temporäre Auswanderung regelmäßig etwa 55 % der Gesamtauswanderung aus. Im Jahr 1901 lebten 3,3 Millionen Italiener im Ausland, davon 645 000 in Europa, 83 000 in Tunis, 39 000 in Algier, 38 000 in Ägypten, 729 000 in der Union, 1 Mill. in Brasilien, 618 000 in Argentinien, 128 000 in den andern südamerikanischen Staaten, 11 000 in Kanada. Seitdem haben sich diese Ziffern, wie die oben gemachten Angaben über das Wachsen der Gesamtauswanderung zeigen, wesentlich erhöht.

In Frankreich wurde 1906 die Zahl der Italiener auf 300 000, in Tunis auf 100 000, in Algier auf 50 000 geschätzt. Die französische Politik sieht in der wachsenden Latinisierung ihrer nordafrikanischen Gebiete eine erfreuliche Stärkung ihrer Position im Mittelmeer. Das Deutsche Reich zählte 1885: 9400, 1890: 15 500, 1895: 22 600, 1900: 69 700 und 1905: 98 200 Reichsausländer mit italienischer Staatsangehörigkeit. Die höchsten Ziffern wiesen auf (1905): Elsaß-Lothringen mit 32 500, die Rheinlande mit 16 200, Baden mit 12 300 und Westfalen mit 8300 Italienern.

6. Die Auswanderung der übrigen europäischen Staaten. In Österreich-Ungarn hat die Auswanderung erst in den letzten Jahrzehnten eine umfassendere Bedeutung erlangt. Österreich war bis Ende der 1870er Jahre vorwiegend Einwanderungsgebiet, wenn auch schon seit 1853 und namentlich seit 1866 sich eine Abwanderung geltend machte. Statistische Angaben über die österreichisch-ungarische überseeische Auswanderung lassen sich nur aus den Aufzeichnungen der Einschiffungshäfen (namentlich Hamburg und Bremen) und nach den Veröffentlichungen der Einwanderungsstaaten machen.

Die Einwanderung von Österreichern und Ungarn betrug:

nach	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ver. Staaten	108 701	133 805	185 659	234 636	165 793	284 967
Kanada . .	6 066	5 746	7 918	13 065	11 137	10 399
Argentinien .	2 024	2 742	2 135	1 378	2 237	5 346

Vereinzelt sind auch Brasilien und Uruguay das Einwanderungsgebiet. In der Zeit 1861/1906 wanderten 2,6 Millionen Österreicher (ohne Ungarn) über die See. Die kontinentale Abwanderung richtet sich vorwiegend nach Deutschland.

Die Schweiz schickt ihre wenigen Auswanderer vorwiegend nach der Union.

Rußland sandte seinen Auswanderungsstrom früher vorwiegend nach seinen asiatischen Gebieten. Die überseeische russische Auswanderung, die etwa 1870 einsetzte, hat erst infolge der politischen Ereignisse der letzten Jahre einen ganz enormen Umfang angenommen. Eine beachtenswerte Erscheinung bietet übrigens auch die Zahl der im Deutschen Reich sich aufhaltenden Russen, die bei der Volkszählung von 1905 die Zahl der Italiener noch übertraf (107 000, 1900 nur 47 000).

In allen Staaten Europas, mit Ausnahme der Balkanstaaten, Frankreichs (seit 1880), Belgiens (seit 1880), der Schweiz (seit 1890) und Deutschlands (seit 1895), überwiegen die Auswanderer über die Einwanderer. Der bedeutendste Teil der europäischen Auswanderung geht über die See. Die kontinentale Auswanderung wird statistisch festgestellt in Belgien, Holland und Schweden auf Grund der Bevölkerungsregister, in Italien auf Grund der Paßregister. Indirekt geben darüber aber Aufschluß die anläßlich der Volkszählungen festgestellten Ziffern der Ausländer. Die Auswanderung der übrigen europäischen Länder ist weder von internationaler Bedeutung noch werden dadurch deutsche Interessen berührt. Über die mongolische Auswanderung nach Amerika, Australien und Afrika ist im Abschnitt Einwanderung das Wichtigste gesagt.

IV. **Einwanderung.** Die Auswanderung bringt dem unentwickelten und dünnbevölkerten passiven Kolonialland kostenlos Arbeitskräfte, Intelligenz und Kapital und damit die Voraussetzungen für eine gedeihliche wirtschaftliche und politische Entwicklung. Es genügt da, nur auf den großen Einfluß hinzuweisen, den die europäische, namentlich die germanische Auswanderung auf Nordamerika ausgeübt hat. Solange durch die Einwanderung dem Einwanderungsland nur Vorteile erwachsen, wird erklärlicherweise die staatliche Ein-

wanderungspolitik den weiteren Zustrom neuer Ankömmlinge möglichst zu fördern suchen. Ein Systemwechsel muß aber eintreten, wenn die Einwanderung in solchen Massen erfolgt, daß eine Gefahr für die nationale oder wirtschaftliche Stellung der einheimischen Bevölkerung entsteht oder unwillkommene Elemente, wie Revolutionäre, vollständig Mittellose usw., das Hauptkontingent der Einwanderung bilden. Nach den Grundsätzen des modernen Völkerrechts kann die Einwanderung von Angehörigen der zur Völkergemeinschaft gehörenden Staaten nicht verboten werden, doch darf jeder Staat den Eintritt in sein Gebiet denjenigen Personen versagen, die für die Sicherheit und Ordnung im Innern wie nach außen gefährlich werden können. Der Staat kann also zu Einwanderungsbeschränkungen greifen, dagegen allgemeine Einwanderungsverbote nur gegenüber Angehörigen eines zur Völkerrechtsgemeinschaft nicht gehörenden Landes erlassen.

Von internationaler Bedeutung ist namentlich die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika geworden. Wie schon erwähnt, überwog hier unter den Einwanderern bis Anfang der 1890er Jahre bei weitem das stammverwandte germanische Element. Seitdem wird der größte Anteil am Fremdenzustrom, der zudem den früheren noch bei weitem übertrifft, von Italienern, Slawen und Ungarn gestellt. Im Berichtsjahr 1906/07 (Juli bis Juli) betrug z. B. die Gesamtziffer aller Einwanderer in die Union 1 285 349 (1905/06: 1 100 735); davon kamen auf Europa 1 199 566 Personen, und zwar entfielen davon auf Österreich-Ungarn 338 452 (1905/06: 265 138), auf Italien 285 731 (1905/06: 273 120), auf Rußland 258 943 (1905/06: 215 665). Diese drei Länder liefern also $^2/_3$ der Gesamtzahl. Deutschland gab in der gleichen Zeit nur 37 801 (1905/06: 37 564), Irland 34 530 (1905/06: 34 995) Personen an die Union ab. Es wird nun befürchtet, daß die amerikanische Nation so große Personenmassen fremder Nationalität, die auf niedriger Kulturstufe stehen (unter den Auswanderern aus Österreich-Ungarn waren 1904 25%, unter denen aus Rußland 27%, unter denen aus Italien 47%, unter der Gesamteinwanderung 1906/07 30% Analphabeten), die an eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Staatsverfassung nicht gewöhnt sind, die die Landessprache nicht sprechen und auch sehr schwer erlernen, die ihre Stammeszugehörigkeit schwer aufgeben, nicht zu assimilieren vermag. Dazu kommt noch, daß durch die Einwanderung großer Massen ungelernter Arbeiter das Lohnniveau und die Lebenshaltung der amerikanischen Arbeiterbevölkerung herabgedrückt wird. Anderseits steht aber wiederum fest, daß die Union die ständige Zufuhr frischer Kräfte mit starker Fortpflanzung nicht entbehren kann, wenn sie ihre wirtschaftliche und politische Stellung behaupten und befestigen will, und daß sie da, nach dem Rückgang der germanischen und angelsächsischen Einwanderung, vorwiegend auf die romanische und slawische Rasse angewiesen ist. Auch werden diese fremden Arbeitskräfte für die zahlreichen Erd- und Eisenbahnarbeiten gebraucht, für die sich Amerikaner nicht hergeben.

Die erste nicht allein gegen die Chinesen gerichtete Einwanderungsbeschränkung wurde 1885 durch das Kontraktarbeitergesetz (contract labor law) geschaffen. Dadurch wurde jedem Arbeiter das Landen untersagt, der in seiner Heimat einen Vertrag mit einem amerikanischen Arbeitgeber geschlossen hatte. Das Gesetz schloß gleichzeitig von der Einwanderung aus mittellose Leute (paupers), Personen mit ansteckenden Krankheiten und Polygamisten. In den Jahren 1891, 1893 und 1903 wurde das Gesetz abgeändert. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen sind außer den genannten Personen ausgeschlossen Idioten, Irrsinnige, Epileptiker, Leute, welche innerhalb fünf Jahren geisteskrank waren, gewerbsmäßige Bettler, Anarchisten, Revolutionäre, Prostituierte, Mädchenhändler und unterstützte Personen, deren Reise von anderer Seite bezahlt ist. Schauspieler, Sänger, Dienstboten usw. fallen nicht unter den Begriff Kontraktarbeiter. Von jedem Einwanderer wird eine Einwanderungstaxe von 2 Dollar (früher 1 Dollar) erhoben. Im Etatsjahr 1905/06 wurden auf Grund dieser Gesetzgebung 11 000 (1906/07 13 000) Personen (beidemal rund 1% der Einwanderer) am Landen verhindert. Dieses Resultat gilt als sehr gering. Hinderlich für das Gesetz ist namentlich, daß in den Nachbarländern, besonders in Kanada, solche Bestimmungen nicht gelten und deshalb oft der Weg über kanadische Häfen zur Einwanderung gewählt wird. Auch die Feststellung, ob ein Kontraktabschluß vor der Einwanderung stattgefunden hat, ist sehr schwierig, und das Gesetz wird oft umgangen. Die Einwanderungspolitik der Union ist jetzt vor allem auf Reglung der Analphabetenfrage bedacht; erstrebt wird eine Prüfung der Einwanderer hinsichtlich des Bildungsgrades und der geistigen Fähigkeiten, wie sie schon in den englischen Kolonien Natal, Britisch-Columbia und Westaustralien besteht. Dann wird auch, um wenig bemittelte Personen abzuhalten, die Erhöhung der Einwanderungsabgabe auf 25 Dollar in Erwägung gezogen. Die Schiffahrtsgesellschaften, deren jahrelanger Konkurrenzkampf die Auswanderung sehr befördert hat, dürfen schon heute in ihren Ankündigungen nur die Abfahrtszeiten, Kosten usw. (nicht die Zeit der jetzt sehr kurzen Reisedauer) bekannt geben. Man erörtert nun, ob es sich nicht empfehlen würde, die Zahl der Einwanderungspassagiere nach dem Tonnengehalt der Schiffe festzusetzen, die Einwanderer schon in den Ausfuhrhäfen durch amerikanische Einwanderungs-Sanitätsinspektoren untersuchen und eventuell abweisen zu lassen. Mit allen zulässigen Mitteln wird auch versucht, den Einwandererstrom von den industriellen nordatlantischen Staaten abzulenken und ihn in die vorwiegend Landwirtschaft treibenden Südstaaten zu führen.

Im amerikanischen Westen ist die sog. Chinesenfrage, d. h. die Frage nach Abwehr der Gefahren aus einer zu starken Chineseneinwanderung, schon früher brennend geworden. Die Chinesen begannen seit 1848 ihre Einwanderung; zuerst strömten sie zu den Goldfeldern Kaliforniens, bildeten aber schon nach kurzer Zeit den Anlaß vieler Klagen, weil sie mitten in einer fremden Volkswirtschaft doch national und sozial abgeschlossen lebten und durch ihre billige Lebensweise, ihren ausdauernden Fleiß, ihre Geschicklichkeit für alle gewerblichen Berufe, ihre klimatische Anpassungsfähigkeit gefährliche Konkurrenten der einheimischen Arbeiter und Geschäftsleute wurden und auch durch ihre Lasterhaftigkeit (Spiel, Opium, Prostitution) verderblich auf ihre Umgebung wirkten. Ende der 1870er Jahre hatte die chinesische Einwanderung einen ganz bedeutenden Umfang angenommen.

Durch das Abkommen von Peking (1880) wurden deshalb die alten Verträge, namentlich der Burlingame-Vertrag von 1868, welche die Einwanderung gestatteten, von der Union aufgehoben und von 1882 ab eine beschränkende Einwanderungsgesetzgebung durchgeführt. Im Jahr 1894 wurde der Zustand zwischen China und der Union vertragsmäßig festgelegt. Eine Änderung der Bestimmungen in dem amerikanischen Gesetz veranlaßte die chinesische Regierung im Januar 1904, den vertragsmäßigen Zustand zu kündigen. Nach dem amerikanischen Gesetz vom 16. April 1904, das zu einem Boykott amerikanischer Waren in China führte, sind von der Einwanderung ausgeschlossen chinesische Arbeiter, dagegen zugelassen Kaufleute, Lehrer, Studenten, Reisende und Beamte der chinesischen Regierung. Bei der letzten Volkszählung (1900) wurden 90 000 Chinesen gezählt, die zur Hälfte in Kalifornien wohnen, wo sie noch nicht 4% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Bis 1882 waren 288 000 Chinesen eingewandert. Die heutige chinesische Bevölkerung ist zum größten Teil der überlebende Rest der Einwanderer, da diese im wesentlichen unverheiratet blieben. Von einzelnen unbedeutenderen Repressivmaßregeln abgesehen, hat sich China infolge seiner politischen Ohnmacht dem Willen der amerikanischen Gesetzgeber einfach gefügt.

Die japanische Einwanderung nach der Union erlangte erst eine wesentliche Bedeutung nach dem russisch-japanischen Krieg (1904/05); bei der Volkszählung von 1900 wurden nur 24 000 Japaner gezählt. Da man gegenüber den Japanern die gleichen Einwanderungsbeschränkungen wie gegen die Chinesen durchzuführen sucht, ist seitdem eine politische Spannung zwischen den beiden Mächten des Stillen Ozeans entstanden. Ein Abkommen sicherte zwar den japanischen Einwanderern die volle Gleichberechtigung mit denen anderer Nationalitäten, tatsächlich besteht diese Gleichberechtigung aber bloß für die Angehörigen der besseren Gesellschaftsklassen, Arbeiter und Kulis dürfen nur unter ganz besondern Verhältnissen landen. Durch falsche Pässe, Landen in Mexiko u. dgl. werden jedoch die amerikanischen Gesetze oft umgangen. Wie sich die japanisch-amerikanische Einwanderungsfrage gestalten wird, ist heute nicht zu übersehen. Anerkannt muß werden, daß die japanische Regierung wider den Willen der öffentlichen Meinung die Auswanderung nach dem amerikanischen Kontinent und nach Hawaii möglichst zu beschränken sucht und sich bemüht, seinen Bevölkerungsüberschuß (jährlich etwa 600 000 Köpfe) namentlich nach Korea und der Mandschurei zu lenken, wo agrarische Siedlungen gegründet werden, von denen man sich für die japanische Politik auf dem asiatischen Festland mit Recht größere Erfolge verspricht als mit Hilfe des japanischen Proletariats in den Städten.

Strenge Bestimmungen über die Einwanderung hat auch Westaustralien getroffen (Gesetz vom 23. Dez. 1901). Neben verschiedenen Einwanderungsverboten und Einwanderungsbeschränkungen im Sinn der amerikanischen Gesetzgebung wird gefordert, daß jeder Einwanderer in einer europäischen Sprache einen Satz von 50 Worten schreiben kann, den ein Beamter einem beliebigen Schriftsteller entnimmt. Ähnliche Gesetze gelten in Natal (Gesetz vom 5. Mai 1897) und in der Kapkolonie (Gesetz vom 30. Jan. 1903). Kanada sucht die Einwanderung geeigneter Elemente möglichst zu fördern. Seit 1908 werden den Schiffsagenten für europäische Einwanderer (außer Slawen und Romanen), soweit sie als Arbeiter in der Landwirtschaft, beim Eisenbahnbau oder als Dienstmädchen tätig sein wollen, eine Prämie von 20, bei Personen unter 18 Jahren von 10 Schilling gezahlt. Bis 1908 wurden diese Prämien nur für britische Einwanderer gewährt. Einwanderungsbeschränkungen für bestimmte Personenklassen (Kontraktarbeiter, Paupers usw.) schuf die Gesetzgebung von 1886, 1897 und 1902. Die chinesische Einwanderung ist in Kanada insofern unmöglich gemacht, als die Chinesen beim Landen auf kanadischem Boden eine Kopfsteuer von 500 Pfund Sterling zahlen müssen. Gegenüber Japan hat man im Interesse Englands eine solche Maßregel nicht durchzuführen gewagt. Doch gab es in der letzten Zeit (1907), wo die japanische Einwanderung erst Bedeutung erlangte, Differenzen zwischen der japanischen und kanadischen Regierung. Verboten oder wenigstens sehr erschwert ist die Einwanderung der Mongolen nach Australien und Südafrika; doch ist für Transvaal im Interesse der dortigen Mineindustrie im Jahr 1904 die Einfuhr chinesischer Kulis gestattet worden. Die chinesische Auswanderung nach britischen Besitzungen ist zum Teil geregelt durch den englisch-chinesischen Vertrag vom 13. Mai 1904 betr. die Chinesenarbeit. —

Auch in die deutschen Schutzgebiete ist die Einwanderung zweifelhafter und unerwünschter Elemente ausgeschlossen. In Samoa ist die Einwanderung und Niederlassung der Chinesen nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig.

V. **Rückwanderung.** Die Liebe zur heimatlichen Erde hat von jeher einen starken Prozentsatz der Auswanderer, die in der weiten Welt ihr Fortkommen gefunden und denen es vergönnt war, sich durch Ersparnisse ein von Existenzsorgen freies Alter zu verschaffen, in das alte Vaterland zurückgeführt. Eine ähnliche Erscheinung zeigt ja auch die Binnenwanderungsbewegung. Auch hier strömt ein großer Teil der in jungen Jahren in die Stadt und die Industriezentren abgewanderten Personen im höheren Lebensalter aufs Land zurück. Dem Heimatstaat bleibt durch diese Rückwanderung nicht nur eine Summe nationaler Kräfte erhalten, auch der wirtschaftliche Wohlstand erhält dadurch eine wesentliche Kräftigung. Von der Rückwanderung nach jahrelangem Aufenthalt im Ausland ist die der temporären Auswanderer wohl zu unterscheiden. Auch diese gereicht, wie wir namentlich bei Besprechung der italienischen Auswanderung gesehen haben, im allgemeinen dem gesamten Staatsleben zum Vorteil. Schwere Bedenken und Gefahren kann aber eine plötzliche Massenrückwanderung unbemittelter Elemente hervorrufen, die in der Ferne nicht die erhoffte Arbeitsgelegenheit gefunden haben. Am schärfsten ist diese Erscheinung bis jetzt im Jahr 1907 zutage getreten, wo infolge der amerikanischen Finanz- und Wirtschaftskrisis innerhalb weniger Wochen Hunderttausende das Land des Sternenbanners verließen und sich wieder ihrem europäischen Vaterland zuwandten. Nur zu leicht kann das unerwartete Zurückfluten eines so gewaltigen Arbeiterstroms schwere soziale Mißstände im Heimatland veranlassen. In der richtigen Erkenntnis der großen Gefahren wurde denn auch seitens der Auswandererstaaten, namentlich Italiens und Österreich-Ungarns, die nachteiligen Folgen möglichst abzuschwächen gesucht durch Gewährung freier Eisenbahnfahrt, durch eine umfangreiche Organisation der Arbeitsvermittlung, durch Vergebung von Notstandsarbeiten seitens staatlicher und kommunaler Behörden. Deutschland ist infolge der geringen Auswanderung der letzten Jahre von den nachteiligen Folgen einer derartigen Rückwanderung weniger bedroht, wohl aber müssen auch die deutschen Regierungen umfassende Vorkehrungen treffen, weil die slawische und ungarische Auswanderung in ihrem größten Teil von deutschen Häfen aus und auf deutschen Schiffen erfolgt und ebenso die zurückgewiesenen Einwanderer wie die Rückwanderer dieser Volksstämme in Europa wieder zuerst deutschen Boden betreten. Um zu vermeiden, daß unbemittelte Elemente fremder Staatsangehörigkeit der Fürsorge der deutschen Einzelstaaten zur Last fallen, sind schon im Jahr 1904 die in Deutschland konzessionierten Auswanderungsunternehmungen von der preußischen Regierung zur Übernahme einer Garantie gezwungen worden, durch welche sie sich verpflichtet haben, für die Durchbeförderung der außerdeutschen Rückwanderer in ihre Heimat zu sorgen und dem Staat und den Gemeinden die Kosten abzunehmen, die ihnen durch die Rückwanderer etwa erwachsen. Gleichzeitig ist durch Anweisung der Grenzbehörden dafür Sorge getragen worden, daß der Staat auch gegen Überflutung durch solche unerwünschte nicht deutsche Rückwanderer geschützt wird, die sich fremder Schiffslinien zur Rückfahrt aus Amerika bedient haben. Geeignete Elemente dieser Rückwanderer werden eventuell auch für die Arbeit in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben des Inlands zu gewinnen gesucht. Zu wünschen wäre, daß von deutscher Seite der zahlenmäßigen Feststellung der deutschen Rückwanderung, wenigstens der über die See, deren statistische Erfassung ohne größere Schwierigkeit möglich wäre, eine größere Beachtung geschenkt würde. Seit dem Jahr 1905 werden vom Kaiserlichen Statistischen Amt nach Auskünften der beiden großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften Mitteilungen über die Höhe der Einwanderung veröffentlicht (Reichs-Arbeitsblatt). Vielleicht ließen sich diese Angaben nach Einwanderung oder Rückwanderung sowie Dauer des Aufenthalts in der Fremde spezialisieren. Eine vortrefflich ausgebildete Rückwandererstatistik besitzen Italien und Großbritannien, auch die amerikanische Union (hier aber eigentlich Auswandererstatistik).

Das Zurückfluten der großen Arbeiterscharen, das uns zum erstenmal als Folge der amerikanischen Krisis vom Jahr 1907 vor Augen trat, dürfte in der Zukunft zu einer ständigen Begleiterscheinung großer Stockungen im Wirtschaftsleben werden. Das Typische in der Entwicklung der modernen Auswanderung dürfte überhaupt sein, daß immer mehr an Stelle der eigentlichen Auswanderung ein internationales Sachsengängertum tritt, daß der Begriff „Auswanderer", da die Entwicklung des Verkehrs und der Industrie die Arbeiterschaft der Erde in immer größere Bewegung bringt, gegen den Begriff „Wanderarbeiter" zurücktritt, daß das Arbeiterproletariat immer mehr internationalisiert wird, der einzelne Arbeiter in der weiten Welt aber doch wieder in wirtschaftlicher und nationaler Hinsicht mit den Interessen der Heimat verbunden bleibt.

VI. **Durchwanderung.** Dieselbe kann namentlich aus gesundheits-, armen- und sicherheitspolizeilichen Gründen eine Beachtung seitens der staatlichen Organe verdienen. Hier sollen nur die in Deutschland bzw. Preußen geltenden Vorschriften über die Durchwanderung kurz skizziert werden. Wohl kein anderes Land hat eine so gewaltige Durchwanderung aufzuweisen wie der preußische Staat. Da diese fast ausschließlich aus dem slawischen Osten mit seinen mangelhaften

sanitätspolizeilichen Einrichtungen kommt, sich aus einem zum großen Teil mittellosen Publikum zusammensetzt und nach Ländern (Vereinigte Staaten, England) geht, die eine strenge Einwanderungsgesetzgebung haben, so mußte die preußische Regierung Vorkehrungen treffen, um nicht im Fall der Zurückweisung dieser Auswanderer mit unwillkommenem Einwanderungsmaterial belästigt zu werden. Im preußisch-russischen Grenzverkehr ist (Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 26. Febr. 1905) der Eintritt in das preußische Staatsgebiet nur dann gestattet, wenn die Auswanderer einen ordnungsmäßigen Paß, einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem deutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme am Reiseziel oder im Fall ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Als erforderlich gilt bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 *M*, bei Kindern von 100 *M*. Alle Auswanderer, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen eine der zehn in der Nähe der Grenze gelegenen (außer der in Ruhleben bei Berlin) „Kontrollstationen" passieren. Hier werden die Durchwanderer registriert und ärztlich untersucht und die Kranken abgesondert, Gepäck und Sachen desinfiziert. Die Weiterbeförderung nach dem Einschiffungshafen geschieht dann möglichst in besondern Auswanderungszügen. Die Schiffahrtsgesellschaften sind dann verpflichtet, für alle Ausgaben aufzukommen, die dem Staat, den Gemeinden oder den Armenverbänden durch die zur Beförderung zugelassenen Durchwanderer, sowie durch deren Verpflegung, Behandlung und etwaige Beerdigung auf der Hin- und im Fall der Zurückweisung im Hafen des Einwanderungslands auch auf der Rückfahrt verursacht werden. Die Kosten für Errichtung und Erhaltung der Kontrollstationen und der gleich zu nennenden Registrierstationen werden von den beiden großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften getragen. — Für die preußisch-österreichische Grenze sind (Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 20. Sept. 1904) die Voraussetzungen, unter denen preußisches Gebiet ungehindert betreten werden darf, im wesentlichen die gleichen wie für die russische Grenze, nur daß im Fall der Nichterfüllung „Registrierstationen" (Myslowitz, Ratibor, Bingerbrück) zu passieren sind, in denen die sanitätspolizeiliche Kontrolle nicht so streng ist wie in den Kontrollstationen. Ähnliche Bestimmungen haben Bayern (Verordnung vom 15. Nov. 1905) und Sachsen erlassen.

Literatur. Wappäus, Die deutsche A. u. Kolonisation (1846 u. 1848); Gäbler, Deutsche A. u. Kolonisation (1849); Löher, Gesch. u. Zustände der Deutschen in Amerika (²1856); Fröbel, Die deutsche A. u. ihre nationale u. kulturhistor. Bedeutung (1858); Duval, Hist. de l'émigration européenne, asiatique et africaine au XIXe siècle (Par. 1862); Kapp, Gesch. der deutschen Einwanderung in Amerika I (1868); derſ., Aus u. über Amerika (2 Bde, 1876); Hübbe-Schleiden, Überseeische Politik (2 Tle, 1881/83); K. v. Jung, Deutsche Kolonien (1884); Roscher u. Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik u. A. (³1885); Bödiker, Die preuß. A. u. Einwanderung seit dem Jahr 1844 (1879); Heusser, Die A. nach Argentinien (1885); Becker, Unsere Verluste durch Wanderung (Schmollers Jahrb. für Gesetzgeb. u. Verwalt., 11. Jahrg., 1887); Cahensly, Die deutschen Auswanderer u. der St Raphaelsverein (1887); Scalabrini, L'emigrazione italiana in America (Piacenza 1889); R. M. Smith, Emigration and Immigration (Lond. 1890); Bokemeyer, Das A.swesen in der Schweiz, in Belgien, England u. Deutschland (1892); E. Franke, Das deutsche A.sgesetz (Archiv für soziale Gesetzgebung 1897); Philippovich, A. u. A.spolitik in Deutschland (1892); Art. „A. u. A.sgesetzgebung" im Handwörterb. der Staatswissenschaften II (²1899); Rathgen, Engl. A. u. A.spolitik im 19. Jahrh. (1896); Mayo-Smith u. Hehl, Einwanderung u. Einwanderungspolitik in Nordamerika u. Brasilien (1896); Schwegel, Die Einwanderung in die Ver. Staaten (Zeitschr. für Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verwalt. 1904); Angelo Mosso, Gli Emigranti (Zeitschr. Nuova Antologia, Rom 1905); Bodio, Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration (ebd. 1905); Weisl, Die A.sfrage (1905); Ghio, L'émigration italienne (Journal des Économistes 1906); Caro, Unsere (d. h. österr.) überseeische A. u. die Enquete vom Jahr 1905 (Zeitschr. für Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verwalt., Dez. 1907); Goetsch, Reichsgesetz über das A.swesen, mit einer Zusammenstellung der ausländ. A.sgesetzgebung u. der Einwanderungsgesetzgebung der wichtigsten Einwanderungsstaaten (²1907); derſ., Art. „A." im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft I (²1906); Annual report of the Commissioner-General of Immigration (Washington, jährlich).

[Sacher.]

Ausweisung ſ. Aufenthaltsrecht.

Autokratie ſ. Absolutismus.

Autonomie. Wenn dieser Begriff im griechischen Staatsrecht des Altertums die Bedeutung hatte, welche wir heutzutage mit dem Wort „Souveränität" zu verbinden pflegen, so hat derselbe im deutschen Sprachgebrauch und überhaupt in der modernen Rechtssprache einen ganz verschiedenen Sinn angenommen. Aber auch diese dem Wort „Autonomie" beigelegte Bedeutung hat Wandlungen erfahren, bis sie zu dem heute damit verbundenen Begriff sich präzis ausgestaltet hat. Wir verstehen nämlich in der Gegenwart unter Autonomie die gewissen in und unter dem Staat befindlichen Faktoren beigelegte Befugnis, rechtsbildend zu wirken, und zwar sowohl durch Erlassung von Statuten, welche sich ihrem Wesen nach als den Gesetzen — wie sie von der höchsten Gewalt des Gemeinwesens, von der das gesamte Rechtsleben regelnden Staatsgewalt,

ausgehen — analoge Festsetzungen charakterisieren, als auch durch sich in ihrem Schoß entwickelnde gewohnheitsrechtliche Bildungen, welche man mit dem Wort „Observanz“ zu bezeichnen pflegt. Es ist zwar von Beseler (System des gemeinen deutschen Privatrechts) hervorgehoben worden, daß die Autonomie diese letztere Art der Rechtsbildung nicht in sich befasse. Indessen finden wir nicht den mindesten sachlichen Grund, welcher eine Beschränkung dieses Begriffes auf die in legislativer Form vor sich gehende Rechtserzeugung innerhalb der mit dieser Gewalt begabten, im Bereich des Staates existierenden Kreise von Personen (Korporationen) und von seiten einzelner Personen — denn auch solchen kann eine solche Gewalt beigelegt sein — rechtfertigen würde. Mögen immerhin die juristischen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrh. das Wort „Autonomie“ nur im Sinn dieser Befugnis zum Erlassen von Statuten gebraucht haben. Es ist dies erklärlich in einer Zeit, welche in immer steigendem Grad jede unabhängige, der Staatsgewalt, weil aus der unmittelbaren Rechtsüberzeugung hervorgegangen, ihren Ursprung nicht verdankende Rechtsbildung zu unterdrücken suchte. Ja, den umständlichen Rechtsgelehrten jener Tage mit ihrer Vorliebe für präzise und genaue Auslegung der einzelnen Paragraphen und Stellen der Gesetze waren überhaupt vielfach alle freien, dem richterlichen Ermessen weiteren Spielraum lassenden Rechtsregeln antipathisch. Es kann also nicht wundernehmen, daß sie in einer Zeit der Pedanterie, in welcher nicht nur die Staaten, sondern auch die in deren Umfang noch bestehenden, mit einer gewissen Unabhängigkeit ausgestatteten Körperschaften alles durch bis in das Minutiöse gehende Verordnungen zu regeln strebten, an die gewohnheitsrechtlich vor sich gehende Rechtsbildung nicht dachten, als sie den Begriff der Autonomie definierten. Denn, wie gesagt, ein innerer Grund ist durchaus nicht ersichtlich, weshalb unter den Begriff Autonomie nicht auch die Befugnis subsumiert sein sollte, ohne formelle Reglementierung und Publikation, aus dem Rechtsbewußtsein der Beteiligten unmittelbar heraus, auf dem der selbständigen rechtlichen Bestimmung der Betreffenden überlassenen Gebiet vorzugehen. Ist es doch einleuchtend, daß dieser letztere Weg der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung des korporativen Lebens sich oftmals als der geeignetere erweisen wird. Im Kreis homogener Elemente, welche in Hinsicht auf die Reglung ihrer übereinstimmenden Interessen im Mittelalter in so reichlichem Maß und auch jetzt wieder in bedeutendem Umfang zur selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten berufen sind, wird sich für manche Fälle die Reglung der Verhältnisse durch Observanz, d. h. auf gewohnheitsrechtlichem Weg, besser empfehlen als die statutarische Festsetzung, weil das Recht in jener Erscheinungsform naturgemäß biegsamer bleibt als in dieser Gestaltung, während doch die sachmännische Vertrautheit der rechtserzeugenden Kreise mit dem Gegenstand der rechtlichen Bestimmung unvermittelte Schwankungen und schroffes Brechen mit der Rechtstradition nicht leicht befürchten lassen dürfte. Wenn aber dergestalt beide Formen der Rechtsbildung, die statutarische wie die observanzmäßige, sich, was die Befugnis zu ihrer Ausübung anlangt, in nichts unterscheiden, so erheischt anderseits das praktische Bedürfnis ihre gemeinschaftliche Behandlung, damit nicht überflüssige Wiederholungen veranlaßt werden. Es scheint also angemessen, dem Wort „Autonomie“ einen etwas weiteren Sinn beizulegen, und auch die Befugnis, gewohnheitsrechtliche Bildungen in dem betreffenden rechtlichen Kreis entstehen zu lassen, darunter zu begreifen.

Um nun einen Begriff von den verschiedenen Modalitäten zu geben, unter denen die Autonomie, wie sie soeben definiert ist, im Lauf der historischen Entwicklung zur Darstellung gelangte, muß weit zurückgegriffen werden, damit durch die Vollständigkeit eines solchen historischen Überblicks, welcher, wenn auch nur resümierend, den Einfluß der autonomen Institutionen auf das öffentliche Leben erkennen läßt, ein Einblick gewonnen werde, inwieweit bei der Frage der Provinzial-, Gemeinde-, Korporationsautonomie usw. dem Streben nach möglichster Unabhängigkeit dieser Organe Rechnung getragen werden dürfe oder solle. Wenn sich ein besonders eklatanter Gegensatz zwischen dem römischen und dem deutschen Recht gerade auch auf dem Gebiet der Organisation der in jedem größeren Staat unentbehrlichen untergeordneten und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Faktoren des öffentlichen Lebens, der Gemeinden, Gewerbsgenossenschaften u. dgl. ergibt, und wenn z. B. den Städten des römischen Kaiserreichs, auch den mit Stadträten und Magistraten ausgestatteten, eine Gesetzgebung in Munizipalangelegenheiten überhaupt nicht zustand, so erscheint doch dieser Kontrast beim Eintritt der germanischen Völker in das europäische Kulturleben am allergrellsten. Wir finden die alten Deutschen, freiheitsliebend wie sie waren, nicht nur bestrebt, die individuelle Unabhängigkeit zu sichern, sondern auch im öffentlichen Leben von demselben Geist beseelt. Die Gemeinde ist autonom, und zwar geht in ihrem Umkreis sowie für weitere Kreise, in dem der Volksversammlung, die Rechtsbildung vor sich in gewohnheitsrechtlicher Form. Ganz natürlich entwickelte sich das Recht, aus den Bedürfnissen und Lebensverhältnissen des Volks heraus je nach der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse, der persönlichen Entwicklung der Angehörigen der verschiedenen Rechtskreise usw. mannigfache Gestaltung gewinnend und doch durch die Einfachheit der Zustände und die Gemeinschaftlichkeit der Abstammung aller vor dem Überwuchern des Partikularismus bewahrt. Derartige einfache Zustände sind naturgemäß die geeignete Grundlage

für autonome Rechtsbildung. Die Natürlichkeit und Klarheit der Verhältnisse macht ein bewußtes und planmäßiges Eingreifen der Staatsgewalt, in der ältesten Zeit richtiger Stammesgewalt genannt, entbehrlich, wenigstens in der Regel und ausgenommen die Verhältnisse, welche eine konzentrierte Aktion des Stammes nach außen bedingen. — Diese einfache, natürliche Situation des öffentlichen Lebens, diese ganz vorwiegend autonome Organisation des öffentlichen und des Privatrechtslebens konnte natürlich in gleichem Umfang nicht fortdauern, seit die germanischen Völker sich in den alten Kulturgebieten des römischen Weltreichs niedergelassen hatten. Die komplizierten Verhältnisse eines höher kultivierten Lebens, das Zusammenleben mit den durch physische Gewalt überwundenen römischen oder germanischen Bewohnern der eroberten Länder, welche, anfangs von den rohen Eroberern gering geachtet, in West- und Südeuropa allmählich dadurch ihren Einfluß übten, daß sie die Eroberer durch ihre Kultur, vor allem durch ihre Religion bezwangen und sich assimilierten, machten ein Eingreifen der gesetzgebenden Tätigkeit für weite Gebiete des Rechtslebens notwendig. Dasselbe erwies sich auch in den vorwiegend germanischen Staatsgebieten der entstehenden Welt des zentral- und südeuropäischen Mittelalters als unumgänglich, da ihre Zugehörigkeit zu dem zu einer Art von Weltreich anwachsenden fränkischen Reich ihre Christianisierung und ihre Kultivierung durch zahlreiche antike Zivilisationseinflüsse, die sich vielfach in glücklicher Weise mit den eigentümlich germanischen Anschauungen und Zuständen verbanden, bedingen mußte. Es folgten also den Kodifikationen der Volksrechte, welche, bereits vorwiegend unter dem Einfluß der soeben angedeuteten Verhältnisse entstanden und meist auf ehemaligem römischem Reichsgebiet erwachsen, sich im Gegensatz zu der bisher vorwiegend partikular-autonomistischen Rechtsbildung als allgemeinverbindliche staatliche Maßnahmen charakterisieren, die fränkischen Reichsgesetze, die bereits über das Wesen des Stammesrechts hinausgingen und sich als großartige gesetzgeberische Maßregeln in einem Umfang darstellen, wie er erst im Geltungsgebiet der modernen staatlichen Gesetzgebung wieder erreicht worden ist. Die allgemeinen, für alle Teile des Staatsgebiets Bedeutung besitzenden Angelegenheiten, die sich ihrer Natur nach allenthalben für eine uniforme Behandlung geeignet zeigten und dieselbe sogar erheischten, Finanz-, Verkehrs-, öffentliches Kommunikationswesen, Heerbann, kirchliche und Schulsachen, und endlich der zur Wahrnehmung aller dieser Dinge notwendige Verwaltungsapparat bildeten den Gegenstand der von den fränkischen Königen erlassenen Gesetze, die vielfach in den Kapitulariensammlungen niedergelegt wurden.

Wir sehen uns also in schon früher Zeit einer Entwicklung des öffentlichen Rechtslebens gegenüber, welche die autonome Gestaltung desselben wesentlich einschränkte. Der Staat, die höchste und in letzter Linie ausschlaggebende Organisationsform des weltlichen Rechtslebens, tritt selbstbewußt in Tätigkeit. Der durch erhöhte geistige Tätigkeit, durch die Anfänge von Schul-, ja sogar von gelehrter Bildung, vor allem durch die ebenso schönen als logischen Lehren und Vorschriften des katholischen Christentums geschärfte und entwickelte Geist der jungen Nationen schreitet zu einer bewußten und das die gesamte Nation gemeinsam betreffende Element des Rechtslebens erkennenden und erweiternden Fixierung des Rechts, die durch das für die gesamte Nation gesetzgeberisch funktionierende Organ derselben (den König, der als Beirat die Reichsversammlung der Großen geistlichen und weltlichen Stands zur Seite hatte) erfolgt. Daß dabei das autonome Leben nicht völlig verschwand, sondern in der Gemeinde einen reichlich bemessenen Wirkungskreis behauptete, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

So schien sich ein schönes harmonisches Rechtsleben des beginnenden europäischen Mittelalters herauszubilden, welches, ohne die rechtsbildende Kraft des Volkslebens zu brechen, doch die dem germanischen Geist inhärierende Gefahr der nationalen Zersplitterung durch eine kräftige staatliche Gesetzgebung hintanzuhalten vermochte und vielleicht bei längerer Dauer der starken Monarchie Pippins und Karls des Großen im Anschluß an die neubelebte römische Kaiseridee mit ihren antiken Reminiszenzen zu einer früheren, den Verhältnissen wahrhaft angepaßten Rezeption des römischen Rechts unter weiser Wahrung der lebensfähigen germanischen Rechtsinstitute hätte führen können. Allein die zentrifugalen Leidenschaften der verschiedenen deutschen Stämme, der altgermanische Unabhängigkeitssinn, welcher wenigstens in den Großen oftmals noch so mächtig war, daß er die regelmäßige Ordnung einer starken Monarchie nur schwer ertrug, die persönliche Untüchtigkeit der Nachfolger Karls des Großen führten jenen höchst traurigen Zustand der Gebiete der fränkischen Monarchie herbei, welcher dieselben um das Jahr 900 in volle Auflösung der staatlichen Ordnung versunken erscheinen ließ. Derselbe hielt zwar nicht zu lange Zeit an, indem er zur Bildung jener mittelalterlichen Feudalordnung führte, welche die des obrigkeitlichen Schutzes beraubten freien Landbebauer in der Regel bei den benachbarten großen Grundherren, insonderheit bei den kaiserlichen Beamten selbst, den Grafen usw., die ihre eigenen Hintersassen kräftiger schützten als die vermöge ihrer Amtspflicht in ihren Schutz Befohlenen und oftmals Bedränger derselben, namentlich anläßlich der Ableistung der Heerbannspflicht, waren, durch freiwilligen Eintritt in den Lehnsverband Schutz suchen ließ. Wenn aber dergestalt die Zersplitterung der bisherigen zentralen Staatsgewalt, deren Funktionenkreis auch bei der späteren Wiedererstarkung ein sehr beschränkter blieb, die einzelnen nicht allzu großer Unsicherheit

anheimfallen ließ, so ward doch die staatliche Gesetzgebung infolge aller dieser Verhältnisse auf eine ganz verschiedene Basis gerückt. Es erfolgte naturgemäß ein Zurückfallen in die altgermanischen, vorherrschend partikularistischen Zustände. Und was war natürlicher, als daß auch die Rechtsbildung in diese Bewegung hineingezogen wurde? Die schwachen oder häufig abwesenden Monarchen der west- wie der ostfränkischen, eigentlich deutschen Monarchie fanden wirklich wenig Gelegenheit zur Ausübung legislatorischer Tätigkeit. Und auch die alten karolingischen Gesetze verschwanden größtenteils aus der Praxis. Die mächtigen Grafen, die allmählich die Erblichkeit ihres Amts erlangenden Grafen und Markgrafen, die Bischöfe und Äbte usw., mit deren Würde die Grafschaft eo ipso verbunden blieb, führten eben vielfach gerade so viel von jenen Gesetzen aus, als ihnen gutdünkte, und naturgemäß schritten sie ordnend und Normen aufstellend da ein, wo sich dringende Veranlassung dazu ergab, und gewiß oftmals auch ohne eine solche. Ist doch das einfache Verordnungsrecht, wie es höheren Behörden zuzustehen pflegt, ohnedies von dem Recht der Gesetzgebung in manchen Fällen schwer zu unterscheiden. Wie hätte da diese feine Grenze in jenen fernen Zeiten beobachtet werden sollen, in denen nicht juristisch scharf gebildete Gesetzeskundige, sondern vielfach rauhe Krieger und faustfeste Prälaten an der Spitze der Verwaltung standen? So bildete sich denn allmählich, und zwar in dem Maß, als sich die Stellung der großen Lehnsträger und diejenige der mittleren und kleineren festigte, welche, durch Immunitätserklärung aus dem Grafschaftsverband geschieden, selbst mit Grafenrechten ausgestattet worden waren, eine neue Art von Autonomie aus, die sich, während die Befugnis zu autonomer Tätigkeit früher der Gemeinde, der Stammesversammlung usw. beigelegt gewesen war, nunmehr als eine der sich entwickelnden Landesherrschaft beigelegte Gewalt charakterisiert. Mögen die principes, rectores terrae usw., wie die Inhaber der territoria, terrae, dominia — so werden die aus den alten Grafschaften durch Abzweigungen und Hinzutaten allmählich hervorgewachsenen Gebiete bezeichnet — sonst noch genannt werden, auch noch nicht reichsgesetzlich zur Vornahme der Gesetzgebung in gewissen Schranken befugt erklärt worden sein, sie waren es durch die Übung doch geworden. Sie charakterisieren sich als Inhaber wirklich autonomer Befugnisse. Denn auch das andere Merkmal der Autonomie geht ihrer Stellung nicht ab: sie bleiben immerhin dem Kaiser und Reich untergeordnet. Der Kaiser bleibt unter Zustimmung der Reichsversammlung oberster Gesetzgeber, und es fehlt nicht an Beispielen der Ausübung dieser deutschen Reichsgesetzgebung. Man denke an die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und das Statutum in favorem principum aus der Zeit Friedrichs II., an die zahlreichen Landfrieden der folgenden Zeiten, an die Goldene Bulle, an die Errichtung des Reichskammergerichts im Jahr 1495, an das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichskriminalgerichtsordnung, die Carolina, welche der Regierung eines der letzten kräftig in die Geschicke des Reichs eingreifenden Monarchen, Karls V., angehörte.

Es ist also der Staat, diese höchste, das gesamte weltliche Rechtsleben ordnende bürgerliche Rechtsgemeinschaft, die nur eine von ihr wirklich unabhängige und ihrem Ursprung und Zweck nach sogar höhere Gesellschaft, die Kirche, neben sich kennt, auch im Mittelalter vorhanden. Im karolingischen Gemeinwesen erhebt der Staat sich zu einer im wesentlichen uneingeschränkten Macht: der König ist die Quelle des Friedens und des Rechts, er erscheint als mit der Gewalt des antiken Imperators des römischen Reichs über die Romanen nicht nur, sondern auch über die siegreichen Germanen bekleidet. Von wahrem Verständnis für das Volksleben getragen, wird diese kaiserliche Gewalt nicht zur Vernichtung des autonomen Rechtslebens mißbraucht, soweit dasselbe der Lage der Verhältnisse nach berechtigt erscheint. Neben der energischen staatlichen, neben der umfassenden Reichsgesetzgebung bleibt ein weites Gebiet autonomen Rechtslebens, das sich gewohnheitsrechtlich erhält und fortbildet. Aber die oben geschilderten Verhältnisse, ohne fürs erste die staatsrechtliche Grundlage der Reichsverfassung theoretisch umzuformen, führen das faktische Wiederaufleben autonomer Machtbefugnisse auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts herbei. Die Macht der Fürsten und Großen wird, wie sie auf dem Reichstag, seit dem Ende der karolingischen Periode, die Notwendigkeit der Zustimmung dieser Versammlung zur Gesetzgebung zur Folge hat, in anderer Weise im Territorium eines jeden derselben lebendig. Die Fürsten wurden, soweit die Reichsgesetzgebung nicht einschritt, Gesetzgeber für ihr Land. Und wenn bis zum Ende des 14. Jahrh. in Anbetracht der autonomen Gliederung der Nation in den Gemeinden, den Hofgenossenschaften der zinspflichtigen Untertanen des Grundadels usw., in welchen die privatrechtliche Rechtsbildung, die Ordnung der Gemeindepolizei u. dgl. sich vollzog, die Gesetzgebung sich hauptsächlich nur auf Steuer-, Markt-, Münz-, Bergwerksangelegenheiten und Ordnung der ständischen Rechte bezog, so erfolgt doch schon im 15. Jahrh. vielfach ein sehr eingehendes Eingreifen der Landesfürsten in legislativer Hinsicht. Es wurden unter Zustimmung der Landstände — denn wie der Kaiser auf dem Reichstag, so fanden die autonomen Herren in den Landtagen ihre konstitutionelle Schranke — umfassende Gesetze, ganze Landesordnungen zur Reglung der Landesverfassung, der Sicherheitspflege, der Steuererhebung usw. erlassen, wie die thüringische von 1446, die bayrische von 1474, die württembergische von 1494. Aber nicht nur die Gegenstände der Verfassung und Verwaltung

nahmen die landesherrliche gesetzgebende Tätigkeit in Anspruch. Auch das Privatrecht des Landes, wie es sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet hatte, wurde in verschiedenen reichsfürstlichen Gebieten unter Zustimmung der Stände kodifiziert, wie dies mit Ludwigs des Bayern oberbayrischen Landrechten und dem Landrecht des erzbischöflichen Landes Salzburg, welches Erzbischof Friedrich III. im Jahr 1328 ergehen ließ, der Fall war. Und wie das Privatrecht, so sehen wir auch das Gerichtswesen als Gegenstand dieser landesfürstlichen Legislation, die u. a. im Jahr 1455 zur hessischen, im Jahr 1474 zur bayrischen Gerichtsordnung führte. Es ist also offenbar, daß schon vor dem Westfälischen Frieden, welcher den Reichsständen das Recht der Gesetzgebung ausdrücklich zusprach, die Reichsfürsten zuletzt als mit weitestem Gesetzgebungsrecht ausgestattete Machthaber sich erwiesen. Sie sind also mit den Faktoren, welche gegenwärtig im öffentlichen Leben außer der eigentlichen Staatsgewalt zur Rechtsbildung berufen sind, in starkem Kontrast und können nur mit jenen einem höheren Staatsganzen eingefügten, untergeordneten, aber immerhin noch selbständigen Staatsgebilden verglichen werden, die, wie die Einzelstaaten des gegenwärtigen Deutschen Reichs, die Kantone der Schweiz oder die verschiedenen Staaten der nordamerikanischen Union, eine mehr oder minder beschränkte Souveränität genießen. Ein Wesensunterschied aber zwischen dieser Art von Rechtsorganisationen und den früheren mit weiter Verordnungsgewalt ausgestatteten Großen des Mittelalters und den mit autonomen Befugnissen ausgestatteten Korporationen usw. der Jetztzeit, wie z. B. den Kronländern der österreichischen Monarchie, den Gemeinden mit ihren oft weitgehenden Befugnissen zur Umlagenerhebung, zur Handhabung des Marktverkehrs u. dgl. oder den neubelebten Gewerbegenossenschaften, namentlich da, wo dieselben wie in Deutschland eventuell zu Funktionen auch über Nichtmitglieder autorisiert und mit gewissen Privilegien ausgestattet werden können, und noch mehr da, wo sie obligatorischen Charakter besitzen, und andern derartigen Rechtsverbänden ist nicht leicht aufzustellen.

Im Umfang der autonomen Berechtigung kommen große Unterschiede vor. Es ist aber schwer zu sagen, dieser oder jener Umfang derselben stempelt die betreffende rechtliche Bildung zu einem Staat im Staat, verleiht ihr eigentlich staatlichen Charakter oder läßt sie nur als eine die Stellung ihrer Mitglieder bis zu einem gewissen Grad bindende und rechtlich bestimmende Gemeinschaft erscheinen. Viel eher kann ein Unterscheidungsmoment zwischen den verschiedenen Trägern der Autonomie darin gefunden werden, daß die einen, die eigentlich staatlichen Charakter habenden, auf ihrem, wenn auch beschränkten, rechtlichen Verfügungsgebiet selbständig vorgehen dürfen, ohne der Bestätigung ihrer Normierungen gewisser Teile des öffentlichen oder privaten Rechtslebens von seiten der im ganzen ihnen übergeordneten staatlichen Gewalt zu bedürfen. Dies ist der Fall betreffs der Partikulargesetzgebung der deutschen Reichsstaaten der Gegenwart, der Kantone der Schweiz und der österreichischen Kronländer, die für ihre Landesgesetze nicht der Zustimmung des Reichsrats, sondern nur derjenigen der Krone bedürfen, deren Inhaber nicht nur als Kaiser von Österreich, sondern auch als König von Böhmen, Herzog von Steiermark, Markgraf von Mähren, Graf von Tirol usw. erscheint. Aber ganz zutreffend ist auch diese Unterscheidung nicht, denn es gibt auch Korporationen und Verbände, z. B. diejenigen der ehemals reichsständischen und im Jahr 1806 mediatisierten hochadligen Familien, welche für ihre Güter und Familienverhältnisse laut Art. 14 der Deutschen Bundesakte sogar unter Abänderung der allgemeinen Rechtsinstitute autonome Anordnungen zu treffen berechtigt sind, ohne einer staatlichen Genehmigung zu bedürfen, sondern nur unter der Bedingung, „dieselben dem Souverän vorzulegen und sie bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung zu bringen". Und doch, welcher Unterschied zwischen einer derartigen gesetzgeberischen Charakter an sich tragenden Familienfestsetzung und einem schweizerischen Kantonalgesetz! Es ist also, wenn auch, wie gesagt, eine klare juristische Grenze zwischen den einzelnen Befugnissen zu legislativer Tätigkeit, die in verschiedenstem Umfang existieren, nicht gezogen zu werden vermag, doch berechtigt, daß der Sprachgebrauch der älteren Zeit verlassen worden ist, welcher unter der Autonomie das ius statuendi s. statuta condendi verstand, womit das Recht, partikularrechtliche Normen aufzustellen, und namentlich das landesherrliche Gesetzgebungsrecht bezeichnet wurde, wie dies von den alten Juristen, z. B. Bartolus, Ulrich Zasius, Mynsinger, Betsius u. a., geschieht (nähere Nachweise bei Beseler, System des gemeinen deutsch. Privatrechts). Die Rechtswissenschaft hat recht getan, den Begriff der Autonomie einzuschränken, wenn derselbe auch nicht ohne weiteres sich ausschließlich nur auf das durch die Staatsgewalt beschränkte Recht gewisser Korporationen beziehen darf. Es ist eben denkbar, daß gewisse Körperschaften ein von obrigkeitlicher Bestätigung ganz unabhängiges Recht besitzen, wie dies bezüglich der hochadligen Familien soeben nachgewiesen worden ist.

Um übrigens mit diesem historischen Überblick der Entwicklung der autonomen Gestaltungen des Rechtslebens zu Ende zu kommen, muß hervorgehoben werden, daß die erstarkende, sich von umfassender autonomer Befugnis zu eigentlich staatlichem Charakter weiter entwickelnde Gewalt der Territorialherren des deutschen Reichs nicht minder wie Frankreichs und Italiens durchaus nicht absorbierend innerhalb des von ihr beherrschten Landes auftrat. Im Gegenteil, bis zur Rezeption des römischen Rechts im 15. Jahrh. erhielt sich die gewohnheitsrechtliche, unmittelbar aus dem

Bewußtsein des Volks schöpfende Rechtsübung und Rechtsbildung, geübt durch die Schöffen usw., die in der dem Mittelalter so vielfach eigenen Nichtunterscheidung wesentlich getrennter Funktionen in ihren Rechtssprüchen oftmals zugleich innerhalb der Gerichtsverbände, der Landgerichte, in den Markgenossenschaften, den Rechtsgemeinschaften der Untertanen eines Herrenhofes usw. das Recht schufen. Und noch über die Zeit hinaus, welche den vollen Triumph des römischen Rechts in Deutschland über das germanische sah, erhielten sich mannigfache Reste der alten deutschen Rechtsinstitute und so auch der alten autonomen Rechtserzeugung in ländlichen Kreisen. Man werfe z. B. nur einen Blick auf die sog. Taidinge, die sich u. a. im Erzstift Salzburg bis zum Anfang des 19. Jahrh. erhielten, und man wird noch immer die alte Rechtsautonomie der germanischen Bauerngemeinde bis zu einem gewissen Grad erhalten finden: die Bewohner eines gewissen Bezirks wurden periodisch zusammenberufen, es wurde ihnen bei diesen Gelegenheiten die in Übung befindlichen Rechtssätze, die landesfürstlichen Verordnungen usw. vorgelesen, aber außerdem stellte der Richter Fragen an dieselben über das, was bei ihnen zu Recht bestehe, z. B. über die Jagdrechte des Landesherrn, der Privaten, der Gemeinden, über Robotleistungen u. dgl. Es wurde also das alte Gewohnheitsrecht, die rechtserzeugende autonome Bedeutung des Volkslebens in gewissen Kreisen nach wie vor anerkannt. Und wie sich im Rechtsleben des Landvolkes das autonome Prinzip lebendig erhielt, so auch innerhalb der Städte. Nicht nur, daß diese selbst für die kommunalen Angelegenheiten, soweit sie Reichsstädte waren, wie die Reichsfürsten selbständige Verwaltung und Gesetzgebung in weitem Umfang übten, nicht nur, daß auch die unter den Landesfürsten stehenden Städte einer weitgehenden Unabhängigkeit sich erfreuten; innerhalb der Städte entwickelte sich wieder im Zunftwesen neues autonomes Leben. Die Anfänge desselben sind in Frankreich im 13., in Deutschland schon um das Jahr 1100 zu bemerken. Obrigkeitlich werden durch Verleihungsurkunden zuerst die Zunft der Bettziechenweber zu Köln im Jahr 1149 und die der Schuhmacher zu Magdeburg im Jahr 1157 durch Erzbischof Wichmann anerkannt. Und gerade in den Innungen des Mittelalters finden wir so recht das Wesen autonomer Rechtskreise im Sinn der am Anfang dieses Aufsatzes gegebenen Definition ausgeprägt. Sie sind mit dem Recht der Statutengebung über die Arbeitslöhne der Gehilfen, die Warenpreise, die Gewerbepolizei, die Gewerbegerichtsbarkeit usw. ausgestattet. Diese Statuten bedürfen aber der obrigkeitlichen Genehmigung, gerade so, wie nach der neueren Gesetzgebung die Innungen im Deutschen Reich und die Gewerbegenossenschaften in Österreich. Wir sehen uns also hier recht eigentlich innerhalb des Staats und unter dem Staat stehenden rechtserzeugenden, aber in den Rechtsorganismus des Staats eingefügten Bildungen gegenüber. In Frankreich, dem Land, welches lange Zeit das mannigfache Partikularrechtsleben der großen Baronien, der Städte und Korporationen mit dem Bestehen des einheitlichen Bandes einer starken Staatsgewalt glücklich zu vereinigen wußte, werden schon im Jahr 1270 die Statuten von hundert Pariser Zünften in dem bekannten Livre des métiers des prévot des marchands Etienne Boileau gesammelt und von Ludwig dem Heiligen gesetzlich sanktioniert. Und von nun ab geht durch die Jahrhunderte eine lebenskräftige, leider immer mehr dem Monopol zustrebende und endlich der staatlichen Reglementierung verfallende Entwicklung des Zunftrechts vor sich, bis die Stürme, welche die französische Revolution entfesselte, wie so vielen, auch diesen autonomen Bildungen vielfach Vernichtung brachte.

Aber das wahrhaft Lebenskräftige dringt immer wieder zu neuer Gestaltung und Betätigung vor. Und so hat sich denn auch in unsern Tagen der Ruf nach Wiederbelebung korporativer und kommunaler Unabhängigkeit erhoben. In den meisten Staaten sind neue Gemeindeordnungen erlassen, welche den Gemeinden, dieser allgemeinsten, untersten Stufe des öffentlichen Lebens, angemessene Selbständigkeit in der Normierung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einräumen, denselben ein allerdings der staatsobrigkeitlichen Genehmigung unterliegendes Umlagenerhebungsrecht zugestehen und überhaupt eine mehr oder weniger vollständige Autonomie derselben auf dem Gebiet des speziell kommunalen Wirkungskreises geschaffen haben. Die nähere Ausführung des heute gewöhnlich den Gemeinden überwiesenen Wirkungskreises wird freilich in dem denselben speziell zu widmenden Aufsatz dieses Werkes gegeben werden müssen, wie auch das weitere und umständlichere Eingehen auf das Detail des autonomen Lebens der Innungen und der übrigen Korporationen unseres gegenwärtigen Rechtslebens in den diesen Organisationen zu widmenden Artikeln zu erfolgen haben wird. Es ist hier in dieser Beziehung nur noch hervorzuheben, daß jede Korporation befugt ist, ihre inneren Angelegenheiten, wie es ihr gut scheint, autonom zu regeln und diese Ordnung in Statuten niederzulegen. Beseler hebt mit Recht hervor, daß diese Befugnis schon aus dem Begriff der Korporation als einer juristischen Person folge, deren Willensbestimmung die Gesamtheit und also auch die einzelnen Mitglieder derselben bindet. — Endlich muß aber auch bezüglich der Bestrebungen unserer Tage, die in verschiedenen Ländern stattfinden und auf eine Stärkung oder Erhaltung der politischen Unabhängigkeit einzelner ihre besondere historische Entwicklung in lebhafter Erinnerung behaltender Gebiete im Verhältnis zum Staatsganzen sich richten, auf die Besprechung der Verhältnisse dieser Staaten sowie auf den Begriff des Föderalismus verwiesen werden, welcher die gegenseitigen Verhältnisse eines die großen allgemeinen politischen und sozialen Fragen regelnden Staatsganzen und der einem solchen für diese Angelegenheiten zwar untergeordneten, in weitem Umfang ihre besondern Verhältnisse aber selbständig ordnenden Gebietsteile (Kronländer, Staaten usw.) bezeichnet. Jener Begriff kann allerdings als ein dem weiteren Begriff des Autonomismus untergeordneter bezeichnet werden, erheischt aber wegen der Fülle des einschlägigen Materials eine besondere Behandlung (s. auch d. Art. Zentralisation und Dezentralisation).

Nur eine Bemerkung möge hier noch ihren Platz finden. Es wird in der Gegenwart von verschiedenen Gelehrten viel von der Autonomie, von der Selbständigkeit der Gesellschaft geredet. Es ist sicher ganz am Platz, sehr energisch zu betonen, daß die eigentliche Staatsgewalt, d. h. die höchste, in letzter Hinsicht ausschlaggebende Gewalt des Staats und die direkt von ihr eingesetzten und abhängigen Organe, nicht übermäßig das Feld ihrer Tätigkeit ausdehnen und da nicht eingreifen sollen, wo nicht das Interesse der Wahrung der Gerechtigkeit, deren Begriff allerdings selbst unter überzeugten Katholiken in sehr verschiedenem Umfang aufgefaßt wird, dies notwendig macht. Es muß aber verwirrend wirken, wenn dem Staat, soweit es sich um allgemeine oder auch nur um einen bestimmten Kreis von Personen umfassende, aber doch über das Maß gegenseitiger vertragsmäßiger Abmachungen hinausgehende Festsetzungen handelt, sobald nicht mehr die Handhabung der Justizhoheit und der staatlichen Gewalt im Verhältnis zum Ausland sowie die zu diesen Zwecken ausgeübte Militär- und Finanzhoheit in Frage steht, die Organisation der Gesellschaft entgegengesetzt wird, als ob diese eine selbständige handlungsfähige Gewalt, wie Staat und Kirche, wäre. Nur diese zwei höchsten Gewalten existieren auf Erden, die zwei Schwerter der mittelalterlichen Rechtsvorstellung. Was man als zwingend eingreifende Wirksamkeit der Gesellschaft bezeichnet, ist nichts als zugelassene und heutzutage fast immer ausdrücklich übertragene Delegation staatlicher Befugnisse. Die Staatsgewalt ist ihrer Natur nach eine einheitliche. Wer sollte denn in letzter Instanz über Differenzen zwischen Staat und Gesellschaft entscheiden? Es ist aber naturgemäß und nötig, daß dieselbe vielfach in autonomer und föderativer Form erscheine, um sich der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse anzupassen. In welchem Grad dies freilich in den einzelnen Staaten zu geschehen hat, hängt von der Natur der dieselben zusammensetzenden Elemente, von der Verschiedenheit der den betreffenden Staat bildenden nationalen Bestandteile, von territorialen Eigentümlichkeiten und endlich von den Zeitverhältnissen ab. Eine allgemeine Regel kann darüber nicht aufgestellt werden.

Was die Literatur anlangt, so ist bezüglich der dogmatischen Behandlung auf die verschiedenen Werke über deutsches Privatrecht, z. B. das mehrfach zitierte Werk von Beseler (⁴1885), ferner auf die verschiedenen Lehrbücher des Pandektenrechts, sodann auch auf Ungers System des österr. allg. Privatrechts (I, II u. VI 1856/64, I u. II ³1892, VI ⁴1894) u. auf Puchtas Gewohnheitsrecht (2 Bde, 1828/37; I 158) hinzuweisen. Dieser letztere hat die richtige Lehre von der A. gegenüber Thibauts irrtümlicher Auffassung wieder festgestellt, welcher diesen Begriff auch auf die Verfügungen ausdehnte, welche einzelne Privatpersonen durch Verträge oder sonstige Dispositionen über ihre Rechtsverhältnisse in Abänderung von nicht unbedingt verpflichtenden Rechtsregeln treffen. Dieser irrtümliche Standpunkt wurde später von v. Gerber, Archiv für zivilistische Praxis XXXVII, Nr 2, wieder verteidigt. Über die durch diesen Aufsatz hervorgerufene polemische Literatur vgl. Beseler a. a. O. Als besondere Abhandlungen über die A. erschienen auch: J. C. Majer, A. (1872); R. Hermann, Dissert. de autonomia iuris germanici (Jena 1859). Bezüglich der historischen Entwicklung der autonomen Rechtsorganisationen sind die verschiedenen Lehrbücher der deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte zu vergleichen, außerdem Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht (3 Bde, 1868/81). Ferner sind zu nennen: Maurer, Art. „A." in Bluntschli u. Braters Staatswörterbuch I (1857); Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung u. Selbstverwaltung nach engl. u. deutschen Verhältnissen (1869); Brunner in Holtzendorffs Rechtslexikon I (1880) 218 219; Pfaff u. Hofmann, Kommentar zum Österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuch (2 Bde, 1877 ff); Gareis, Allg. Staatsrecht (1883) 85/87 (im Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, hrsg. von Marquardsen). Endlich für das Privatfürstenrecht: v. Schulze-Gävernitz, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (3 Bde, 1862/83); Heffter, Die Sonderrechte der souveränen u. mediatisierten Häuser Deutschlands (1871); Scholly, Das A.recht des hohen Adels (1894). [Kämpfe.]

Autorität bedeutet das Ansehen, welches eine Person innerhalb eines größeren oder kleineren Kreises genießt und ihr den Anspruch verleiht, das Denken, Wollen und Handeln der übrigen mehr oder minder zu beeinflussen. Man unterwirft sich dem Ausspruch einer Autorität, wenn man denselben darum als gültig hinnimmt, weil er von einer bestimmten Persönlichkeit herrührt. Man handelt auf die Autorität eines andern hin, wo man sich von ihm die Richtung des Handelns vorschreiben läßt. Den Gegensatz bildet jedesmal die selbsterworbene Überzeugung oder die aus eigener Entscheidung stammende Tat. Diese machen den Stolz und das auszeichnende Merkmal des freien Menschen aus, trotzdem kann die Menschheit der Autorität nicht entraten. Auch nicht in der Wissenschaft. Sollte nur das dafür gelten, was der einzelne Forscher selbst erfahren, festgestellt oder bewiesen hätte, so wäre jeder Fortschritt unmöglich. Ein jeder stützt sich vielmehr auf die Autorität seiner Vorgänger und entnimmt von ihnen in weitem Umfang Tatsachen und Lehrsätze. Daneben spricht man noch besonders von wissenschaftlichen Autoritäten und versteht darunter Fachleute, deren Urteil auf einem bestimmten wissen-

schaftlichen Gebiet in Anbetracht ihrer hervorragenden Leistungen oder ihrer eindringenden Vertrautheit ein gesteigerter Grad von Glaubwürdigkeit zukommt. Immerhin gibt es in der Wissenschaft eine Autorität nur „auf Widerruf". Der Fortschritt knüpft an sie an, aber er führt auch darüber hinaus. Unermüdete Nachprüfung oder neu gewonnene Einsichten pflegen immer wieder die Aufstellungen auch der angesehensten Forscher zu berichtigen oder umzustoßen. — Vor allem aber bedarf das menschliche Gemeinleben der Autorität. Wo immer eine Vielheit von Individuen zu einem gemeinsamen Zweck zusammenwirkt, muß einer da sein, der befiehlt und dem die andern gehorchen. Das Bedürfnis ist um so deutlicher, je wichtiger oder schwieriger die zu erfüllende Aufgabe und je schädlicher oder gefährlicher deshalb die Eigenmächtigkeit der einzelnen ist. Den Anordnungen des Befehlshabers im Krieg, des Kapitäns auf dem Schiff, des Vorstehers an einem Verkehrszentrum muß unbedingt Folge geleistet werden. Aber der volle Begriff der Autorität ist durch den Hinweis auf das Bedürfnis nicht erreicht. Es muß ein anderes hinzukommen. In der Familie, dem ursprünglichsten sozialen Gebilde, gebietet der Hausvater über Weib und Kinder und demnächst das Gesinde. Die väterliche Autorität ist in der Natur selbst angelegt. Ihre physische Grundlage ist die größere Stärke des erwachsenen Mannes. Sittliche Motive aber erheben sie alsbald darüber hinaus. Der Vater soll für den Schutz und den Unterhalt der Familie sorgen, die Familienglieder sollen sich seinen Anordnungen fügen. Beide Eltern sollen in fürsorgender Liebe die Kinder pflegen und erziehen, die Kinder sollen Vater und Mutter ehren. Aus der sittlichen Ordnung gewinnt erst die väterliche Autorität ihre Kraft und ihre Weihe. — Über die Grenze des Hauses und der Blutsverwandtschaft hinaus erstreckt sich die staatliche Autorität. Die Frage nach dem Ursprung des Staats, d. h. nach dem geschichtlichen Hergang, durch welchen Staaten zustande kamen, kann dabei füglich ausscheiden. Ob ein konkretes Staatengebilde aus dem Familienverband herausgewachsen, ob es durch Krieg und Gewalttat oder auf dem Weg der Vertragsschließung entstanden ist, in jedem Fall gilt, daß der Staat als solcher, d. h. die dauernde und geordnete Verbindung einer Vielheit von Menschen unter einer Obrigkeit, ein in der sittlichen Ordnung begründeter Menschheitszweck ist (s. d. Art. Staat). Demgemäß zwingt staatliche Autorität nicht nur auf Grund ihrer Machtmittel, sondern sie befiehlt mit der Anwartschaft auf bereitwilligen Gehorsam, weil sie zum Befehlen berechtigt ist und die Bürger zu gehorchen verpflichtet sind. In den Anfängen staatlichen Lebens pflegt die Autorität in der Person des Fürsten zusammengefaßt und verkörpert zu sein. Die naturgemäße Entwicklung führt darüber hinaus. Die Autorität erscheint zerteilt an die verschiedenen und verschieden abgestuften Organe, welche zur Durchführung des staatlichen Lebens, wenn auch im Namen und Auftrag des Staatsoberhaupts, berufen sind. An die Stelle des persönlichen Befehls tritt mehr und mehr das abstrakte Gesetz, an die Stelle des königlichen Richterspruchs tritt die Amtierung der ordentlichen Gerichte, die „von Rechts wegen" entscheiden. Ältere Anschauungen haben die Autorität des Monarchen dadurch verständlich zu machen versucht, daß sie sie aufs höchste steigerten und seine Person oder sein Geschlecht oder auch die königliche Würde als solche in unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen brachten. Dadurch werden Elemente des seelischen Lebens ausgelöst, ähnlich denen, welche den Kindern die Unterwerfung unter das Gebot der Eltern als fraglos und notwendig erscheinen lassen. Von solcher Denkweise ist in der Heutzeit nicht viel übrig geblieben. Im modernen Rechtsstaat gründet sich die Autorität des Königs auf die Forderung des Sittengesetzes, sich um der Aufrechterhaltung des Staates willen den Anordnungen der bestehenden Obrigkeit zu unterwerfen. Ganz das gleiche gilt daher von den Trägern der Staatsgewalt in einer demokratischen Republik. Wird dies geleugnet und das Staatswesen völlig von einer über den Einzelwillen stehenden höheren Ordnung losgelöst, so droht dasselbe jederzeit in eine Gewaltherrschaft der Masse auszuarten. Damit verliert freilich das auf Fr. Jul. Stahl zurückgehende Schlagwort „Autorität nicht Majorität" seine Bedeutung. Auch der Landsgemeinde von Appenzell oder Glarus steht Autorität zur Seite, wenn sie mit Stimmenmehrheit einen Beschluß faßt. Leugnung jeder Autorität in dem hier festgestellten Sinn verlangt als logische Konsequenz die Anarchie. Ist der Staat, mit welchem ein Verhältnis der Überordnung oder Unterordnung untrennbar verbunden ist, nicht ein in die sittliche Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck, so läßt sich schlechterdings nicht einsehen, warum der eine Mensch das Recht haben soll, über andere zu befehlen, und diese andern die Pflicht, ihm zu gehorchen. Aus der gleichen Quelle aber, aus der allein jenes Recht stammt, leiten sich auch die Grenzen desselben her. Nur das sittlich und rechtlich Zulässige kann staatliche Autorität mit innerlich bindender Kraft vorschreiben. (S. die weitere Ausführung dieser Gedanken in den Art. Staat, Monarchie, Demokratie, Absolutismus usw.)

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Frage nach dem Wesen der staatlichen Autorität, soll die Beantwortung nicht bei der Außenseite stehen bleiben, in den Gegensatz der Weltanschauungen hineinreicht. Denn mit der Anerkennung der sittlichen Ordnung ist der materialistische Monismus verworfen und der Ausblick auf eine überweltliche, schöpferische Ursache gegeben. Aus dem Schöpfungsplan stammt der Inhalt des Sittengesetzes, aus dem Schöpferwillen seine verpflichtende Kraft. Daher ist jetzt zu sagen, daß alle Autorität von Gott kommt, dem allein den Geschöpfen gegenüber eine unbedingte Autorität zusteht. Der Mensch soll, weil Gott will. Zugleich ist das Sittengesetz aber des Menschen eigenes Gesetz, welches die Vernunft erkennt und anerkennt. Der Gegensatz von Autonomie und Heteronomie hat hier keine Stelle. Das Gesetz, dem sich der einzelne in freier Selbstbestimmung unterwirft, ist das gottgegebene Gesetz der menschlichen Natur. Ebenso ist auch die Unterwerfung unter die staatliche Autorität nicht das Ergebnis knechtischer Gesinnung, sondern sittliche Tat des freien vernünftigen Menschen.

Auf dem Boden der theistischen erhebt sich die christliche Weltanschauung. Zu der Anerkennung einer überweltlichen schöpferischen Vernunft tritt der Glaube an die tatsächlich erfolgte Offenbarung Gottes an die Menschheit. Durch sie und in ihr tritt die höchste, die absolute Autorität dem menschlichen Denken und Wollen gegenüber. Damit ergibt sich für den Christen die Pflicht gläubiger Annahme und Unterordnung. Der Christ glaubt, was Gott gesagt hat. Für den Katholiken gilt weiterhin, daß die von Christus, dem Gottmenschen, gestiftete Kirche die geoffenbarte Wahrheit immerfort den Geschlechtern der Menschen vermittelt. Darum unterwirft er sich pflichtgemäß in ihrem Bereich der kirchlichen Autorität. Die weiteste Kluft trennt ihn hier von der naturalistischen Denkweise. Wer von göttlicher Offenbarung nichts wissen will und dem religiösen Leben höchstens in der Sphäre subjektiven Gefühlslebens eine gewisse Berechtigung zuerkennt, mag sich von seinem Standpunkt aus dagegen verwahren, daß Menschensatzung das innerste Heiligtum des Herzens meistern wolle. Aber er hat kein Recht, den andern zu schelten, der auf Grund seines Glaubens, der doch auch sein eigenstes Eigentum und seine sittliche Tat ist, die auf göttlicher Stiftung und Verheißung beruhende Autorität der Kirche anerkennt. [v. Hertling.]

Aval, Wechselbürgschaft, s. Wechsel.

B.

Baader, Franz von, geb. am 27. März 1765 zu München als Sohn des kurfürstlichen Leibarztes Franz Paula Baader, war das dritte unter 13 Kindern, von denen die beiden älteren Brüder, Klemens Alois und Joseph, ebenfalls literarische Berühmtheit erlangten. Nachdem er drei Jahre hindurch dem Studium der Medizin zu Ingolstadt und zu Wien obgelegen hatte, erwarb er 1785 zu Ingolstadt die medizinische Doktorwürde, begann unter Leitung seines Vaters die Arzneikunde auszuüben, wurde aber von den Leiden der Kranken stets so ergriffen, daß er die eingeschlagene Laufbahn verlassen mußte. Er wandte sich dem Bergfach zu, bildete sich in demselben zu Freiberg unter Werner und während eines mehrjährigen Aufenthalts in England und Schottland weiter aus, wurde, nach München zurückgekehrt, 1797 Bergrat, 1808 Oberstbergrat und gewann einen weitreichenden Namen besonders auch durch die Erfindung einer neuen Methode von Glasbereitung. Einen noch weiter reichenden Namen hatte er aber seit seinem Aufenthalt in England gewonnen durch Veröffentlichung verschiedener, von seltenem Tiefsinn Zeugnis gebender, blitzartig in die Welt hinausgeworfener spekulativer Abhandlungen. Nachdem er 1820 bei der Vereinigung der Generalbergwerksadministration und der Münzkommission außer Aktivität gesetzt worden war, gab er sich mit ungeteilter Geisteskraft der spekulativen Forschung hin. Bereits im 62. Lebensjahr stehend, erhielt er an der von Landshut nach München übersiedelten Universität 1826 durch König Ludwig I. eine philosophische Professur, die er an der Seite von Schelling, auf den er großen Einfluß gewann, Görres, Schubert usw. bis zu seinem am 23. Mai 1841 erfolgten Tod versah. — Seine Werke wurden von seinem treuesten und unermüdlichsten Schüler Franz Hoffmann, Professor der Philosophie zu Würzburg (gest. 1881), im Verein mit Hamberger, Lutterbeck, v. Osten-Sacken, v. Schaden, Schlüter der Öffentlichkeit übergeben (1851/60). Der 1. Band umfaßt die verschiedenen Abhandlungen zur Erkenntniswissenschaft, der 2. jene zur Metaphysik, der 3. Naturphilosophie, der 4. Anthropologie, der 5. und 6. Sozietätsphilosophie, der 7.—10. Religionsphilosophie, der 11. enthält die Tagebücher, der 12. die Erläuterungen zu den Schriften von Saint-Martin, der 13. die Erläuterungen zu den Schriften von J. Böhme, der 14. die Erläuterungen zu verschiedenen Schriften des Thomas von Aquin, der 15. die Biographie, der 16. das Sach- und Namenregister. J. Claaßen gab eine Auslese aus Baaders theosophischen Werken (2 Bde, 1886 f) und eine solche der Gedanken über Staat und Gesellschaft, Revolution und Reform (1890). — Im folgenden soll vornehmlich Baaders „Sozietätsphilosophie" in allgemeinsten Umrissen gezeichnet und zugleich einer kritischen Beleuchtung unterstellt werden. Da sie indessen nur aus seiner spekulativen Gesamtanschauung heraus begriffen und beurteilt werden kann, so möge einleitungsweise auch diese in einigen schwachen Linien angedeutet werden, so wie sie schon von frühester Zeit an in Baaders Geist feststand und ein halbes Jahrhundert hindurch nach immer neuem Ausdruck gerungen hat.

Die spekulative Erkenntnis hat nicht in Descartesscher Weise mit dem Zweifel zu beginnen. Wie

wir den niederen Sinn öffnen und offen halten müssen für die Sinnenwelt, so den geistigen Sinn für die höhere Welt der Ideen. Nicht mit dem ernstlichen Zweifel und dem Unglauben an die in der Gesellschaft fortlebenden ethisch-religiösen Überzeugungen hat der Forscher zu beginnen — das wäre eine Rebellion gegen die Gesellschaft und eine Vogelfreierklärung derselben — nein! er hat vielmehr mit vertrauensvoller Hingabe an sie zu beginnen, um diesen unmittelbaren, labilen Glauben zu einem bewährten, illabilen zu erheben (Sämtl. Werke V 60; VI 139). Vom äußeren, geschichtlichen Glauben hat er voranzudringen zu dessen Experiment, zu dessen Bewahrheitung in innerlich mystischer Erfahrung, so daß auf zweier Zeugen Mund die Wahrheit beruht, die den Erkennenden freimacht (I 325; X 51). Diese Bewahrheitung des äußeren Glaubens in innerlich-mystischer Erfahrung ist zwar ein „Selberwissen", welches von einem unerleuchteten Obskurantismus umsonst zurückgehalten und geleugnet werden will, nicht aber ein „Vonsichselberwissen", indem sie ohne äußere und innere Offenbarung Gottes nicht zustande kommen kann (X 23 ff). Die Philosophie Baaders ist im Prinzip sonach eine religiöse. Gott ist vollendeter Geist vor und über aller Schöpfung. Er ist unfähig des Bösen. Der niedere, reelle, natürliche Lebensprozeß kann sich in ihm nicht wie im Geschöpf vom ideellen, geistigen, übernatürlichen Lebensprozeß loslösen und in abnormer, revolutionärer, un- und widergöttlicher Weise zur Erscheinung bringen. Somit ist der göttliche Geist ewig sich selber offenbar wie als erzeugende, so auch als versöhnende und heiligende Macht mit unterschiedener Selbstigkeit des Wirkens oder als dreipersönlicher Geist. In der Schöpfung wird er durch freie Auswirkung dessen, was er beschlossen trägt in seinem natürlichen Lebensgrund, zuerst offenbar als gebärende, erzeugende Macht, um durch Ingeburt des Sohnes und Aushauchung des Heiligen Geistes die Kreatur sodann übernatürlicherweise wiederzugebären und zu pneumatisieren. Infolge der ursprünglichen Geistersünde und um so mehr noch infolge der Adamssünde fiel die Kreatur aber der Materialisierung anheim, um durch den menschgewordenen Sohn als Erlöser wieder reintegriert zu werden und die himmlische Verklärung zu finden. Die zeitliche Welt soll zur ewigen Welt, die materielle Natur zu einer pneumatischen Natur und der Geist naturfrei, obwohl nicht naturlos, werden. Hiermit ist nicht bloß dem menschlichen Einzelleben, sondern auch dem menschlichen Gesellschaftsleben sein Ziel vorgezeichnet.

Diese Gesamtanschauung erteilt auch der „Sozietätsphilosophie" Baaders ihr eigentümliches Gepräge. Sie liegt fragmentarisch zerstreut durch die verschiedensten Abhandlungen vor; die 1831 bis 1832 über dieselbe gehaltenen Vorlesungen (XIV 30/160) sind von bloß einleitender Natur, ohne zum Abschluß gekommen zu sein. Sie ist philosophische Gesellschaftslehre in des Wortes umfassendster Bedeutung, also nicht bloß philosophische Lehre von dem rechtlichen und staatlichen, sondern auch von dem sozial-bürgerlichen, ethischen, kirchlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Gesellschaftsleben. Sie ist ihrem Prinzip nach religiös, sofern sie Gott zu ihrem obersten Verpflichtungsgrund hat. Geht das rechtliche Gemeinwesen auch nur auf die freie Verwirklichung der äußeren Rechtsordnung (V 359/360), so hat diese doch gleich dem sittlich-religiösen Gemeinwesen Gott zu ihrem obersten Verpflichtungsgrund und soll zudem auch vom Geist der sittlich-religiösen Gottesliebe durchdrungen werden, um ein wahrhaft freies Gemeinwesen zu konstituieren. Nicht die von Natur aus gleichen Menschen, sondern Gott ist die Quelle aller Verbindlichkeit, der rechtlichen wie der ethischen, ihm müssen sie also unterworfen sein. Da nämlich „kein Mensch von sich selber das Recht haben kann, seinesgleichen zu befehlen, und keiner die Pflicht, seinesgleichen zu gehorchen, so vermochten auch die Menschen nicht, sich zu einigen oder zur Gesellschaft zu konstituieren, und nur ihre Gesellschaft mit Gott konnte und kann jene unter sich begründen"; der Ursprung der Autorität kann infolgedessen nicht unter dem Menschen und nicht im Menschen, sondern nur über dem Menschen gefunden werden (V 166 296). Die Religion spricht in ihrem Hauptgebot: „Liebe Gott über alles, deinen Nächsten aber wie dich selbst", das Prinzip alles wahrhaft freien Gemeinlebens und Gemeinwesens, aller wahren Freiheit und Gleichheit aus; dies ist das „christlich-soziale Prinzip" (VI 94), während das Prinzip aller unfreien Gemeinschaft, aller Despotie durch die entgegengesetzte Maxime ausgesprochen wird: „Liebe dich selber über alles, Gott und deinen Nächsten um deiner selbst willen" (VI 15).

Somit ist Baader gegen das Bestreben neuerer Staatskünstler und Philosophen, das Recht von unten auf zu konstituieren; denn „was jeder einzelne Mensch nicht hat, das haben alle zusammen auch nicht, und die Summe (Versammlung) der Bürger macht so wenig einen Regenten, als die Summe aller abhängigen Weltwesen einen selbständigen Gott, d. h. der politische Pantheismus ist nicht minder unvernünftig als der philosophische", es kann deshalb „die allgemeine Gesellschaft oder die große Welt nur organisch, d. h. nur als ein Mensch im großen (homme général) und nicht per aggregationem oder mechanisch begriffen werden" (V 46 57 78). Die neueren Philosophen reißen den Menschen aus dem geselligen Lebensverband los, indem sie ihn „auf die wüste Insel ihrer Spekulation versetzen und einem schlimmeren Schicksal als dem eines Robinson Crusoe preisgeben", um ihn diesem unnatürlichen Stand, den sie einen natürlichen nennen, alsdann durch die zwingende Gewalt der einzelnen oder, was auf das nämliche hinauskommt, durch

den freien Willen der einzelnen vermittelst des sog. Contrat social wieder zu entreißen und in den zivilen, geselligen Stand zurückzuversetzen (V 52 ff). Hobbes' Naturstand ist in Wahrheit ein zu überwindender natur- und vernunftwidriger Stand, indem nur der gesellige Stand ein normaler und vernünftiger ist (V 222; VII 83; XI 399/400). Rousseau bewies sehr gut, daß die Gewalt kein Recht zu befehlen und keine Pflicht zu gehorchen begründe, wie man denn nicht sagen kann, daß der Wind, welcher eine Eiche niederwirft, hierzu ein Recht und die Eiche die Pflicht niederzufallen habe, obschon das, was uns viele Philosophen, z. B. Spinoza, als Naturrecht geben, lediglich auf einer solchen absurden Behauptung beruht. Rousseau sah indessen nicht ein, daß er durch seinen Contrat social auf einem Umweg doch wieder zu demselben Zwang als Grund der Sozietät uns zurückführt. Abgesehen davon, daß ein solcher Urvertrag praktisch unmöglich und geschichtlich falsch ist und das, was er erklären sollte, schon immer voraussetzt, leuchtet es ein, daß der Wille des Menschen, der für ihn selber nicht verbindend ist, dieses noch minder für andere sein kann, daß er ferner unveräußerlich ist und bei einem solchen Urvertrag nur der eigenen Gewalt oder Zwangskraft sich entäußern könnte, um sie der Disposition eines andern zu überlassen, jedoch so, daß er dieselbe beliebig wieder zurücknehmen könnte. Eine solche Delegierung der Zwangskräfte würde jedoch nur ein Aggregat und keine wahrhafte Konzentration derselben geben, weil ihr das einende moralische Prinzip fehlte, durch welches sie doch allein zur wahrhaften force publique erhoben wird. Diesen Einwürfen meinten die Verteidiger eines Urvertrags durch das Postulat der förmlichen Adhäsion aller Einzelwillen an denselben zu begegnen, und als man nach dem Motiv derselben frug, gaben sie als solches die Selbstsucht (Solipsismus) oder das wohlverstandene Privatinteresse, somit gerade jenen antisozialen Trieb an, welcher, falls er losgelassen wird, alle soziale Einung gründlich zerstört. Die Gesellschaft würde hierdurch zu einem Kampfplatz aller selbstsüchtigen Interessen, und der Staat vermöchte sich bei diesem anarchischen Streit zur Not nur einige Zeit und zwar nur durch einen Bund mit den einzelnen Privatinteressen gegen die übrigen zu erhalten, vermöchte sich also nur durch Unterjochung und Knechtschaft eines Teils der Gesellschaft selber zu behaupten, woraus dann die Notwendigkeit der Sklaverei in den älteren Staaten, besonders in Republiken, begreiflich wird. Eine solche heillose Verkennung der moralischen Natur der Macht oder Autorität und deren Vermengung mit der physischen Kraft muß man als die ratio status aller Despotie sowie aller Anarchie, welche nur Despotie der Menge ist, anerkennen. Schon die vorchristlichen Nationen und selbst die Musternationen der Griechen und Römer haben dieser falsch-naturalistischen Anschauung gehuldigt, das Christentum hat dem Begriff der Autorität seinen wahren Sinn und seine wahre Sanktion von oben gegeben, die Reformation hat den Begriff derselben verdunkelt und selbst das blutige Gespenst der Volkssouveränität aus dem Grab wieder heraufbeschworen, wohin das Christentum dasselbe gebannt hatte; den Fanatismus der religiösen Freiheit hat der wiedererwachte Geist der Zügellosigkeit sodann schnell zum Fanatismus der politischen Freiheit ausgebildet, so daß Deutschland, Frankreich, die Niederlande, England, Schottland mit Ruinen sich bedeckten und in Blut schwammen, und ein neues Völkerrecht hat zugleich sich entwickelt, welches nichts anderes ist als ein System des eifersüchtigen kriegerischen Gleichgewichts, nach welchem das unmenschliche Gold und das unmenschliche Eisen das Defizit des moralischen Elements zu ersetzen haben. — Dies die Baadersche Kritik der Lehre vom Contrat social und der Volkssouveränität (V 168/172). Rechtsbegründend wirkt sonach nicht die physische Gewalt (force). Diese hat lediglich der moralisch gebietenden Macht oder Autorität als selbstloses, exekutives Werkzeug zu dienen (V 297). Rechtsbegründend wirkt ebensowenig der freie Wille der einzelnen; ohnedem hätte jedes Kind das Recht, seine Eltern wegen der Legitimität seiner Existenz zu belangen, weil sie ja ohne seine Beistimmung ihm die Existenz gaben, und es müßte auch dem Vorschlag eines Professors der Statistik, daß „Bayern sich ganz a novo et ab ovo mittels einer General- oder Urversammlung konstituieren solle", unweigerliche Folge geleistet werden. Ohne Zweifel hat die Idee des Sozialkontraktes am vernünftigsten noch Burke gefaßt, indem er sagte, daß die Sozietät zu jeder Zeit ein Gesellschaftsvertrag der Lebenden sowohl mit den noch Ungebornen als mit den Verstorbenen sei; hierdurch ist sowohl das Recht des Werdenden wie das Recht des Gewordenen gewahrt (VI 70/71).

Baader erkennt sonach ein Naturrecht an, jedoch nur ein solches, das von oben herab und nicht von unten herauf seine Sanktion gewinnt. Wie verhält sich ein solches Naturrecht nun zu dem in der Zeit sich ausgestaltenden und höchst mannigfach ausgestaltenden positiv-menschlichen Recht? Es verhält sich zu ihm nicht revolutionierend, sondern evolutionierend. Baader erklärt sich gegen einen Revolutionismus des „positiven Rechtsbestands", als ob ein solcher je ein notwendiger Durchgangspunkt zu einem den Bedürfnissen der Gesellschaft und den Anforderungen des Zeitgeistes unentbehrlich gewordenen, neuen Zustand wäre; er erklärt sich vielmehr für einen Evolutionismus des „positiven Rechtsbestandes"; denn wer eine absolute Unveränderlichkeit oder Erstarrtheit des jedesmaligen positiven Rechtsbestandes der Sozietät behaupten wollte, würde sich ebenso unvernünftig und ungerecht und schlecht zeigen als jener, der einen andern als einen

rechtlichen Übergang von einem Rechtsbestand in einen andern verlangte (VI 69). Seine Ausbildung zum positiv-menschlichen Recht gewinnt das Naturrecht zunächst durch die Staatssozietät.

Die Staatssozietät ist allererst eine natürliche Sozietät der „Liebe und Eintracht". Wird diese Liebe und Eintracht verletzt, dann muß sie den mehr familiären, patriarchalischen Charakter abstreifen und als öffentlich-gesetzgeberische Macht hervortreten, also gesetzliche oder zivile Sozietät werden. Falls das Gesetz verletzt wird, muß sie als eine dasselbe handhabende oder vindizierende Macht hervortreten, also zur politischen Sozietät sich steigern. Innerhalb des hebräischen Staatswesens ist diese Dreiteilung in der ursprünglichen Theokratie, in der Herrschaft der Richter und Könige zum Ausdruck gekommen. Die société naturelle, civile et politique bilden somit drei Gestaltungsmomente der staatlichen wie in entsprechender Weise auch der religiösen Gesellschaft (I 113; II 213; V 74/75 297). Aber kein Zwang erhält, wo die Vaterlandsliebe schwindet, dauernd den Staat. „Durch bloße Furcht ohne Achtung, durch bloßes eigennütziges Interesse ohne Liebe, durch bloßen Erwerb und Besitz ohne Recht entsteht und besteht kein menschlich Regiment" (VI 38). — Der Staat wird gebildet durch den Regenten und das Volk. Der Regent ist das höchste Glied oder das Haupt des Staatsorganismus, doch nicht dessen Zentrum; er repräsentiert die Einheit der Nation, ohne indes das Prinzip dieser Einheit zu sein. Es wäre despotischer Absolutismus, den Regenten zum Zentrum, die Regierten zur Peripherie zu machen und als Besitz und Eigentum desselben zu erklären; nicht minder wäre es auch ein solcher, das Volk zum herrschenden Zentrum machen zu wollen (VI 86; VII 220). Der Regent ist nicht von Volkes Gnaden, noch das Volk von des Regenten Gnaden. Jener soll in diesem, dieses in jenem Gott achten und anerkennen, eingedenk dessen, daß „beide nur aus Gottes Gnaden bestehen und sich in und vor Gott zusammen in Pflicht genommen und gegeben haben" (VI 41/42). Übrigens ist es nur „Gottes Wille und Einsetzung, daß regiert werde, aber die Bestimmung des Wer- und Wie-Regierens ist Sache des Menschen. In diesem Sinn sagt Paulus: Omnis potestas est a Deo. Nämlich potestas heißt hier das Regiment oder Machtamt, nicht der Machthaber, und man legt diesen Spruch falsch aus, wenn man ihn so deutet, als ob Gott diese oder jene Person, diese oder jene Regimentsweise (Verfassung) eingesetzt hätte" (V 343). Unverständigerweise setzte man das Heil des Staats oft lediglich in die Form der Verfassung, darauf vergessend, daß alle Formen der Gesellschaft ohne den Gemeingeist der Religion drückend und unleidlich werden, indem die „Despotie monarchische, aristokratische oder demokratische Form annehmen kann" (VI 20). — Seinerseits ist Baader gegen das Prinzip der französischen Volksrepräsentation, welches alle korporativen und ständischen, germanisch-organischen Elemente radikal tilgt und in einen elementaren Grundbrei auflöst (X 106); er ist für das Prinzip einer ständischen Repräsentation und in diesem Sinn für konstitutionelle Monarchie. Hält er auch dafür, daß eine Regierung im höchsten Grad konstitutionell sein könnte ohne Ständeversammlung, wenn den beratenden Behörden volle Unabhängigkeit und ihren Verhandlungen möglichste Publizität zukäme, redet er zuweilen auch nur von einer mitberatenden Tätigkeit der Ständeversammlungen (I 45; VI 49 87), bezeichnet er insbesondere auch die bayrische Ständeversammlung als einen „nicht permanenten, offenen Landrat" (V 368): so kann daraus nicht mit J. H. Fichte (System der Ethik I [1850/51] 45) und J. Hamberger (Die Fundamentalbegriffe von Fr. Baaders Ethik, Politik [1858] 25/26) gefolgert werden, daß er den in den modern-konstitutionellen Staaten bestehenden Kammern das Mitentscheidungsrecht abgesprochen habe, wie Fr. Hoffmann mit Recht bemerkt (Grundzüge der Sozietätsphilosophie Baaders [2] 173). Hat ja Baader anderwärts von einer Teilung der „gesetzgebenden Gewalt" durch eine ständische Verfassung geredet (VI 68) und eine eigene Abhandlung über die aus dieser Teilung möglicherweise entstehenden Konflikte und deren Abhilfe verfaßt. Diese Abhandlung, 1831 veröffentlicht, führt den Titel: „Über ein Gebrechen der neuen Konstitutionen." Worin besteht dieses Gebrechen? Darin, daß sowohl die Regierungen wie die Kammern im Fall einer Differenz, insbesondere im Fall einer Verfassungsverletzung von der einen oder andern Seite niemand als Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlich zu sein glauben, was leicht „Veranlassung zu Gewaltstreichen" werden kann. Eine friedliche Lösung in solchem Konfliktsfall kann nicht durch ein stabiles Institut bewerkstelligt werden, wie z. B. durch ein Ephorat oder einen Senat nach Art der französischen Parlamente, welche das Recht der sog. Einregistrierung übten; denn ein solches Institut würde wieder eine besondere Staatsgewalt sein und selber wieder einer Kontrolle durch eine weitere Instanz bedürfen, wodurch ein progressus in infinitum entstände. Eine friedliche Lösung könnte in solchem Konfliktsfall nur durch ein „momentan entstehendes und bestehendes Schiedsgericht" erfolgen (VI 47/54).

Wie verhält sich nun das Naturrecht samt dem in ihm wurzelnden positiv-staatlichen Recht zum positiv-göttlichen und dem in diesem wurzelnden positiv-kirchlichen Recht? wie der Staat zur Kirche? Gleichwie das im staatlich-positiven Recht zum Ausdruck kommende vernünftige Naturrecht nicht ohne vernünftige Naturmoral und Naturreligion bestehen kann, so kann diese Naturreligion hinwiederum nicht bestehen in deistischer Trennung von der positiv-göttlichen Offenbarungsreligion. Jedes Recht wie jede Moral und Religion ist also ursprünglich positiv-göttlich; ein bloßes Naturrecht, eine bloß natürliche Moral und Religion ohne übernatürliche Offenbarung Gottes und deren Überlieferung ist eine Fiktion (I 114 144; V 194 258; VII 82). Die primitive Offenbarung Gottes ist im Heidentum entstellt worden, worin der Hauptschlüssel liegt zur Erklärung der Rätsel der Mythologie, im Judentum und vollends im Christentum und der Kirche jedoch wiederbelebt und erschlossen worden, um im Glauben aufgenommen und durch die innere Erfahrung des Geistes erwahrt zu werden (V 231 bis 232 245/246 262). Nicht bloß das Privatleben und Familienleben, sondern auch das öffentliche, politische Leben, welches gutenteils gottlos, heil- und heilandslos geworden, soll deshalb wieder vom Geist des Christentums und der alle Nationen umspannenden, universellen katholischen Kirche, welche allein der volle Ausdruck desselben ist, durchwirkt und belebt werden. Wie die Einzelkreatur nur durch ein Höheres ihre vollendete Begründung und Formierung zu finden vermag, so kann auch die nach Verschiedenheit der Nationen und Territorien gespaltene und vielheitlich geartete politische Sozietät oder der Staat nur durch die eine, allumfassende Weltkirche ihre Vollendung finden und ist, aus dieser letzteren herausgefallen, ebenso unvollendet, unideal, unbegründet und dem Unsegen und Fluch unterworfen wie die Einzelkreatur, solange sie noch in der Gottesferne steht (VI 24/25; VII 83). Man begreift den Katholizismus nicht, wenn man nicht einsieht, daß seine Kraft in seiner Weltstandschaft und Weltbürgerschaft liegt und daß ihn als das Geistes- und Gemütsband aller Völker kein Volk in sich einschließen, keines von sich ausschließen soll (VI 35). Der nationalkirchliche Separatismus ist ebenso verwerflich wie der mystische, welcher des inneren Christus habhaft werden will in einer unsichtbaren Kirche ohne die sichtbare Weltkirche als deren Verleiblichung (VII 211 ff 219). Im Bund mit dieser Kirche hat auch die Wissenschaft und Kunst den nationalen Beschränkungen sich entrungen; denn „auf die Weltstandschaft der Kirche stützt sich jene der Wissenschaft und Kunst" (VII 220). Soll aber die Kirche als Weltkorporation, Weltinnung segensreich wirken und auch den einzelnen Nationen zum Segen gereichen, dann muß sie wie alle Korporationen und Innungen freie Aktion haben, weil sie unter der „Bevormundschaftung und Sequestrierung der Regierungen, welche der Advokatie folgten, nicht mehr ihre volle Kraft gegen die im Geist und Sinn ihr sich entgegensetzenden Assoziationen" zu äußern imstande wäre (V 301). Es ist auch nicht einzusehen, warum das Sichoffenhalten des Staats gegen die Weltkirche seiner nationalen Selbständigkeit widersprechen sollte. Die Geschichte und die Natur der Sache beweist vielmehr das Gegenteil, und man weiß darum keinen vernünftigen Grund anzugeben für das besonders in katholischen Staaten neuerdings bei jeder Gelegenheit sich erhebende Geschrei gegen die Kirche als politischen status in statu. Ohne Zweifel beruht der Haß so vieler gegen den Katholizismus in der Meinung, daß ohne ihn das Christentum nicht mehr bestände, weil man mit den Nationalkirchen wohl fertig werden könnte, nicht aber mit einer christlichen Weltkirche (V 307; VI 140).

Wie bestimmte Baader nun auf genauere Weise dieses Verhältnis zwischen Staat und Kirche? Zunächst erklärte er sich gegen eine Theokratie, in welcher die Funktionen des Priesters, Königs und Weltweisen noch ungeschieden waren, indem sie nur für die Anfangsgeschichte der Menschheit als geeignet erschien (IX 28/29). Weiterhin erklärte er sich gegen das protestantische Staatskirchentum und gegen den Gallikanismus, welcher „das Kreuz zur bloßen Dekoration der weltlichen Macht" erniedrigte, wie auch gegen eine Trennung der geistlichen und weltlichen Macht, er erklärte sich für eine bloße Scheidung beider, so daß sie unter sich und mit der Wissenschaft und Kunst in „freiem Bund" stehen, und deutete auch so die Lehre de Lamennais' in dessen Avenir, wiewohl er beim Erscheinen der Paroles d'un croyant alsbald eines Besseren belehrt wurde (VI 34/35 42/44 65). Wie ist aber dieser „freie Bund" der staatlichen und geistlichen Gewalt zu fassen? im Sinn der Gleichordnung beider oder im Sinn der Unterordnung der ersteren unter die zweite? Dem Vorausgehenden zufolge im letzteren Sinn, da die vielen Staaten durch die eine Weltkirche als ein Höheres ihre Vollendung finden. Wie ist aber diese Unterordnung wieder zu verstehen? als eine Delegierung der weltlichen Macht durch die geistliche im Sinn des Systems von der direkten Gewalt der Kirche in staatlichen Dingen? Nein! Denn „dem Christentum und folglich dem Katholizismus ist der Begriff einer Theokratie, wohin vor allem der Glaube der Delegation der weltlichen Macht durch die geistliche gehört, fremd" (V 313). Oder ist sie zu verstehen im Sinn des Systems der indirekten Gewalt der Kirche in staatlichen Dingen? oder im Sinn des Systems einer bloß direktiven Gewalt derselben? Es scheint das letztere, indem gesagt wird: „daß es in der europäischen Kulturgeschichte eine Zeit gab, in welcher der römische Stuhl der Fokus der weltlichen Diplomatie war; dieses war ebenso natürlich, gut und notwendig, als daß die ersten christlichen Missionäre in Deutschland Kultivateurs waren; aber der Priester hat, nachdem er aufhörte, zu kultivieren, so wenig in seiner priesterlichen Funktion aufgehört, notwendig zu sein, als der römische Stuhl aufhörte, in der Welt notwendig zu sein, nachdem er nicht mehr Vermittler und Schlichter der Welthändel war" (V 312/313). Wenn hier gesagt ist, daß die Herrschaft des römischen Stuhls über die Fürsten und Völker in mittelalterlicher Zeit den damals waltenden geschichtlichen Um-

ständen ihren Ursprung verdankte, dann wird dies auch von der Kirche als Weltinnung gelten, da ja die päpstliche Macht nur deren Ausdruck bildete. So großartig indessen das „Gebäude des Mittelalters", welches Kirchentum und Welttum verband, auch war, so kam ihm doch das erste Verderbnis von der weltlichen Macht, welche mit Schwert und Feuer das Christentum zu verbreiten und zur Dekoration des Zepters und Schwertes zu machen suchte. Das zweite Verderbnis kam ihm von den geistlichen Oberhäuptern, welche à leur tour zu den weltlichen Waffen griffen, ja zum Teil selbst den kühnen Gedanken faßten, nicht bloß die Kirche über den Staat, sondern sich über beide zu setzen usw. (IX 30). War Baader sonach bis gegen seine letzten Lebensjahre hin auch begeistert für die Idee, welche jenem „Gebäude des Mittelalters" zugrunde lag, so war doch nicht ein einfacher Wiederaufbau, sondern vielmehr ein den Forderungen der Neuzeit Rechnung tragender Wiederaufbau desselben sein Zukunftsideal.

Wir kommen auf Baaders Lehre von der Kirche und ihrer Verfassung. Ganz entschieden verteidigte er in früherer Zeit die Unfehlbarkeit der sichtbaren Kirche (z. B. 1826 in der Rezension von Lamennais' Schrift Sur l'indifférence V 147/149). Doch lassen verschiedene Äußerungen erkennen, daß Baader in früherer Zeit schon dem Oberhaupt der Kirche nicht einmal einen Machtprimat kraft göttlichen Rechts zuerkannte, geschweige denn Infallibilität, also einem Episkopalismus im Sinn mancher febronianischen und josephinischen Theologen huldigte, welche dem Papst einen bloßen Ehrenprimat zuschrieben. Doch erst von der Mitte der 1830er Jahre an trat Baader in faktische Opposition zum römischen Stuhl; erst von da an trat er mit dem Bestreben hervor, einen vom Papsttum losgelösten Katholizismus herzustellen, der einer in die Mysterien der natürlichen und göttlichen Dinge wirklich eingehenden Wissenschaft Schutz und Pflege angedeihen ließe und früher oder später als Basis dienen könnte für eine Union mit der morgenländischen und protestantischen Kirche, wenn dieselben eine hierfür erforderliche Evolution gewonnen hätten (X 19/22).

Schon 1834 klagte er, daß der Katholizismus zum Partikularismus herabgesunken sei, daß gegen Lamennais und Bautain ein unrechtes Verfahren eingeschlagen worden sei usw. (XV 500/501), wies 1837 für den Fall einer römischen Zensur seiner Lehren auf den Galileifall hin (XV 556), setzte 1838 dem „Rückblick auf de Lamennais" das Motto vor: Le catholicisme fait la force du papisme, et le papisme fait la faiblesse du catholicisme (V 385). In der Abhandlung über „das Kirchenvorsteheramt" behauptete er, daß „man in jenen ersten und besten Zeiten des Christentums weder von einem princeps apostolorum noch von einem vicarius Christi wußte", daß Petrus auch die römische Kirche nicht begründet habe und daß selbst in dem Fall, als dieses erwiesen wäre, die Erbfolge seines Amtes erloschen wäre; erst zu Konstantins Zeit habe der Primat seinen Anfang genommen (V 401/404). In der Abhandlung über „Trennbarkeit und Untrennbarkeit des Papsttums vom Katholizismus" (1838) versuchte er durchzuführen, daß die Väter bis ins 7. Jahrh. herauf die „Identität des Begriffs des Katholizismus und Primats" nicht anerkannten, und erhob gegen die römischen Theologen den Vorwurf, daß sie „dem Dogma von der homificatio verbi jenes der papificatio Christi" folgen ließen (V 375 377). In der weiteren Abhandlung über „Tunlichkeit oder Nichttunlichkeit einer Emanzipation des Katholizismus von der römischen Diktatur" (1839) wollte er den Ursprung eines „die gesamte Christenheit beherrschenden Oberhaupts" gar ins 11. Jahrh. herabgerückt wissen (X 75). Besonders in der Schrift über den „morgenländischen und abendländischen Katholizismus" (1840) suchte er einen ausführlichen Beweis zu führen, daß der Primat Petri und seiner Nachfolger weder in der Heiligen Schrift noch in der Überlieferung begründet sei (X 148/204).

Es kann nur Verwunderung erregen, daß alle diese exegetischen und historischen Ausführungen, die an bedeutender Schwäche leiden, nichts weniger als selbständige, gründliche Studien verraten und zum Teil auf Autoritäten wie Ellendorf, Münch, Pflanz usw. sich stützen, einem sonst so einsichtigen und weitsichtigen Mann ein auch nur notdürftiges Genüge boten, und noch mehr muß es Verwunderung erregen, daß die griechisch-russische Kirche ihm in so glorienhaftem Licht erschien, in der Mitte stehend zwischen den beiden Extremen des römischen Katholizismus und des Protestantismus und ein Ferment für deren Vereinigung bildend, frei von allem Zäsaropapismus nicht bloß kirchenstaatlicher, sondern auch staatskirchlicher Natur usw. (V 393/398; X 91/93). Weniger Verwunderung kann es erregen, daß eine so heftige Opposition gegen den Primat des römischen Stuhls Baader an dieser Grenze nicht stehen ließ, sondern weit über sie hinausführte — fata nolentem trahunt —, in der Weise, daß er die früher behauptete Unfehlbarkeit der Kirche und ihrer Vorsteher und der unter ihrer Obhut stehenden mündlichen Glaubenstradition leugnete (V 381 403 408) und in gräzisierendem Sinn und darüber hinaus eine ganze Reihe theologischer Lehrsätze bestritt, die er früher nicht bestritten hatte, wie z. B. den doppelten Ausgang des Heiligen Geistes, die Endlosigkeit der Höllenstrafen u. a.; daß er jetzt ferner für den Gallikanismus auftrat, gegen kirchlich gesinnte Männer, insbesondere gegen Görres, nunmehr eine sehr animose Stimmung kundgab (V 385/390; XV 548 595) und in Sachen der gemischten Ehen in ganz anderer Weise urteilte als noch 1831 (XV 569 im Vergleich mit VI 47). Ist in Anbetracht alles dessen der seinerzeit vom Univers erhobene, obgleich von Baader

zurückgewiesene Vorwurf eines Abfalls vom Katholizismus (V 408) nicht völlig begreiflich? — Indessen auch hierbei blieb Baader in seiner Erregtheit nicht stehen, er trat auch aufs praktische Gebiet über und suchte, soviel in seiner Kraft lag, bereits damals schon einen förmlichen „Kulturkampf" zu inaugurieren. Er schrieb 1838 wörtlich an v. Stransky: „Ich habe durch einen bedeutenden Mann in Berlin den König auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, alle jene Katholiken (Priester und Laien) in seinen Staaten, welche sich vom Papismus losmachen wollen, ohne sofort sich lutherisch oder reformiert zu machen, gegen alle weltlichen Verluste (von Rom aus) zu schützen, womit eine deutsche katholische Kirche sofort sich bilden wird, worüber ich sichere Kunde habe. Durch einen Russen, der viel beim Kaiser gilt und der mein Freund ist, habe ich auch den Kaiser hierauf aufmerksam gemacht, welcher die Wichtigkeit der Trennung des Papismus vom Katholizismus seinen politischen Zwecken um so angemessener fand, da in Rußland der größte Teil der früher unierten Griechen wieder von Rom getrennt ist und also faktisch das intendierte Schisma bereits besteht" (XV 580). Namentlich den Deutschen teilte Baader die Mission zu einem solchen Kampf zu, um der Utrechter Kirche dadurch Sukkurs zu leisten (XV 582). Man kann also sagen, daß derselbe schon in den 1830er Jahren dem Deutschkatholizismus, dem Altkatholizismus, dem Versuch einer Kirchenunion zwischen letzterem und zwischen dem eine episkopale Verfassung adoptierenden Protestantismus und dem griechisch-russischen Schisma sowie dem sog. Kulturkampf vorgearbeitet hat.

Woher erklärt sich nun die vorbezeichnete, so auffallende Wendung im Geistesleben Baaders? aus dem Widerstand, welchen schon in früherer Periode manche seiner Lehren in römisch-katholischen Kreisen gefunden hatten, wie z. B. seine Lehre von Glauben und Wissen, von der Natur Gottes, von den Folgen des Geistesfalls, vom androgynen Urstand des Menschen und dessen Verlust durch die erste Menschensünde, vom Verlust der Wahlfreiheit durch die zweite Menschensünde, so daß sie nur durch Gottes Gnade erhalten blieb, von der Wirksamkeit der heidnischen und alttestamentlichen Opfer usw.? Oder erklärt sich jene Wendung aus der schon in die 1820er Jahre zurückreichenden Verbindung mit Rußland? Wie es scheint, aus diesen beiderlei Gründen zugleich. Schon 1827 bezeichnete es Baader als seine Absicht, den „Geist wahrer Spekulation in der katholischen Priesterschaft wieder zu entzünden und damit das, was im Prinzip am Protestantismus gut war und als loyale Opposition zur Kirche selber gehörte, wieder in diese zu bringen" (XV 439). Als dieser Absicht der Erfolg nicht entsprach, wurde er von einer sich steigernden Gereiztheit ergriffen gegen die „geistlichen Herren außer und in Rom", weil sie, wie er 1836 klagte, seine Schriften nicht gehörig würdigten, und fügte die Bemerkung bei: „Eine bedeutende Sozietät im Norden hat schon vor mehreren Jahren den Wunsch geäußert, mich mit den Römern zu überwerfen. Das wird füglich nie geschehen" (XV 543/544). Und doch ist es, wie oben gezeigt worden, alsbald geschehen. Vor seinem Tod jedoch hat er ausdrücklich alle dem römisch-katholischen Glauben widerstreitenden, besonders in seinen letzten Schriften niedergelegten Grundsätze widerrufen (XV 135).

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit hat Baader stets den Interessen der sozial-bürgerlichen Gesellschaft zugewendet, sowie der Art und Weise, wie Staat und Kirche am besten zu deren Förderung und zur Beseitigung der ihnen drohenden Gefahren beitragen könnten. Namentlich von zwei Seiten her drohen ihnen solche Gefahren: von seiten einer immer mächtiger um sich greifenden „Argyrokratie" (d. i. Geldherrschaft) und von seiten eines immer massenhafter anwachsenden Proletariats. Seit den Tagen der französischen Revolution ist die Gesellschaft durch die Aufhebung aller festen Schranken und durch Zerstörung der alten korporativen Verbände immer mehr und mehr atomisiert worden unter dem glänzenden Titel der individuellen Freiheiten, die in Wahrheit nichts anderes sind als ein Krieg aller gegen alle. Daraus ist einerseits eine übermächtige „Argyrokratie" erwachsen, denn „wie das Immobiliar flüssig wird, so wird das Mobiliar (Geld) fest und strebt sich zu immobilisieren" (VI 65); sogar die Regierungen hat sie in Abhängigkeit von sich gebracht und sich zu deren souveränen Herrin aufgeschwungen (VI 132/133). Anderseits ist daraus ein immer ausgedehnteres Proletariat erwachsen, so daß man sagen kann, die alte Leibeigenschaft sei minder grausam, unmenschlich und unchristlich gewesen gegen die „Vogelfreiheit, Schutz- und Hilflosigkeit des bei weitem größten Teils unserer, wie man sagt, gebildetsten und kultiviertesten Nationen" (VI 132).

Und welches sind die Heilmittel, um den die Gesellschaft von diesen beiden Seiten her bedrohenden Gefahren zu begegnen und eine heilsame Sozialreform anzubahnen? Das hauptsächlichste Heilmittel ist die Wiedererstarkung eines lebendigen Christentums, denn mit dem Credo ist der Kredit verschwunden, und mit dem Verschwinden des Kredits trat Geldnot und Verarmung ein und mit diesem zugleich der Geldwucher und die Geldmacht (V 311). Die Lehre des Christentums führt aber allen zu Gemüt, daß der Höchste wie der Niederste von Gottes Gnaden da sind und alles, was sie sind und haben, Gottes ist und sie deshalb auch mit ihren Personen, Kräften und ihrem Eigentum nicht schalten und walten dürfen, wie sie in ihrer Eigenheit und Selbstmacht wollen und gelüsten, sondern wie Gott will (VI 96). — Ein wichtiges soziales Heilmittel bildet ferner die Befestigung oder zeitgemäße Regenerierung des ständischen und korporativen Elements.

Das Christentum hat sich der Ausbildung der Stände und der Korporationen, der weltlichen und der geistlichen, stets als günstig erwiesen, und Fr. Schlegel nennt die Kirche selbst mit Recht die erste Innung und der Innungen Mutter (V 290). Wenn die Aktion der obersten Macht unvermittelt auf das Individuum fällt, so wirkt sie notwendig erdrückend und despotisch, es entsteht ein Übergewicht des Mechanismus über den Organismus, die Regierungsfunktionen multiplizieren sich notwendig ins Unendliche, weil die Regierung nicht mehr mit dem Stand, sondern mit den Individuen unmittelbar verkehrt, der öffentliche Kredit schwindet, denn nur der ständische und korporative Kredit ist der wahre, ebenso schwindet mit der Schwächung und dem Untergang des ständischen und aristokratischen Prinzips der esprit de corps und somit die Ehre (V 290/291). Ganz anders, wenn die Gesellschaft eine ständische und korporative Gliederung besitzt. Sie ist im Fall politischer Störungen dann eher bewahrt vor tiefeingreifenden Erschütterungen und setzt der Leichtbeweglichkeit des Kapitals und der Massenverarmung einen wirksamen Damm entgegen. Freilich aber muß den gesellschaftlichen Verbänden eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Gestaltung gegeben werden, wenn sie als heilsam sich erweisen sollen; denn „hätten manche Korporationen sich nicht innerlich säkularisiert, so würde ihre äußere Säkularisation wohl unterblieben sein" (V 279). Die an sich guten und notwendigen Assoziationen haben fernerhin ihre Wirkungssphäre nicht zu überschreiten und in die Regierungsfunktionen störend einzugreifen, sondern vielmehr den gesellschaftsfeindlichen Assoziationen, Rotten und Banden, die geheim oder offenbar als Illuminatismus und Jakobinismus sich der Regierungsgewalt zu bemächtigen trachten, wirksam entgegenzutreten (V 302). — Ein drittes soziales Heilmittel besteht zwar nicht in einer einfachen Rückkehr zur alten Naturalwirtschaft, wohl aber in einer neuen Verbindung der Naturalwirtschaft mit der bloßen Geldwirtschaft. Wie die Kirche, so soll auch der Landesherr wieder mehr auf Güterbesitz angewiesen werden; die alte Benennung „Landesherr" hat eine tiefe, nicht bloß historische Bedeutung (VI 65 133). Ein starker Grundbesitzadel soll dem Geldadel entgegenwirken; die grund- und bodenlos gewordenen Sozialinstitute sollen von der Umschnürung der Geldmacht wieder losgebunden werden, nicht auf Einschreibungen in das große Sünden- und Schuldregister oder auf Pensionen und Sold, sondern auf heimatlichen Grund und Boden sollen sie wieder fundiert werden; das schlechte Prinzip der neueren Landwirtschaft, gemäß welchem der früher untrennbare und insofern einer ehelichen Verbindung ähnliche Zusammenhang des Erbstücks mit der Familie zu einer mobilen und zeitweisen Nutzungsspekulation des humus degradiert wird, soll fallen gelassen werden usw. (V 715; VI 308/312).

Als soziales Heilmittel bezeichnet Baader die Preisgebung unbedingter Gewerbefreiheit nach innen hin und unbedingter Handelsfreiheit nach außen hin. Die unbedingt freie Gewerbskonkurrenz ist der Krieg aller gegen alle; aus ihm entstehen „schnelle Glückswechsel, Zunahme des allgemeinen Schwindelgeistes und schnelles Überreichwerden einzelner, sowie das Verarmen anderer Stände und Individuen, welche beide dem Staat über lang oder kurz eine völlige Auflösung bereiten". Der aus einer solchen freien Konkurrenz entstehenden Übervorteilung kann nur dadurch gesteuert werden, daß ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Gewerbszweigen durch den Staat hergestellt werde mittels zeitgemäß organisierter obligatorischer Innungen oder Zünfte (VI 6/8). Ebenso ist ein unbedingter Freihandel der Krieg aller Nationen gegen alle; bei der herrschenden allgemeinen Anarchie des Welthandels und bei dem Despotismus, den besonders eine einzelne Nation über alle andern Nationen auszuüben strebt, würde eine völlige Preisgebung des auswärtigen Handels an das mit dem Interesse des Auslands im Bunde stehende Privatinteresse des Kaufmanns zu nichts anderem führen, als das wirtschaftlich schwache Land zur Kolonie des stärkeren zu machen. Das Freihandelssystem oder das „passive Wirtschaftssystem" A. Smiths ist somit verwerflich. Der Staat hat den Widerstreit der Interessen des Bauern-, Gewerbs- und Kaufmannsstandes dadurch zu lösen, daß er die möglichste Vereinigung des Wohlstands aller anstrebe und selbst durch Zwangsanstalten schütze, wo immer und solange dieses Gesamtinteresse eine völlig freie Konkurrenz mit andern Nationen nicht gestattet. Ein Staat hat die Unabhängigkeit in Handel und Wandel, wie Fichte mit Recht behauptet, in der Art zum Ideal zu machen, daß er ein geschlossener Handelsstaat werden könnte. Damit ist aber nicht gesagt, daß er auch schlechthin ein solcher werden solle, daß er selbst in dem Fall, als er Kraft genug besäße, mit dem Ausland in manchen Artikeln oder am Ende in allen freie Konkurrenz zu ertragen, nicht Handelsfreiheit anstreben und einführen könnte (VI 6/8 170/176 185/190 220 229 ff). Baader hat nach dieser Seite hin in den wesentlichsten Punkten das „nationale System der politischen Ökonomie" von Fr. List antizipiert.

Ein soziales Heilmittel ist endlich eine dem vierten Stand zu gewährende Repräsentation. Nicht bloß Polizei- und Wohltätigkeitsanstalten sind für die Proletärs oder Vermögenslosen zu begründen, sondern auch eine Rechtsanstalt. Sie müssen wieder „eingebürgert" werden, d. h. mit Furcht und Hoffnung am Leben der Gesamtheit beteiligt (VI 139). Die Vermögenslosen sollen zwar kein Recht der „Mitberatung, Mitgesetzgebung, der Zensur und Administration" haben wie die Vermögenden, aber es soll ein „Arbeiter- und Armenlandrat" eingesetzt werden, welcher in den allgemeinen Ständeversammlungen dieselben vertritt mit dem Recht der öffentlichen Darlegung der Beschwerde, der Klage, also eine „Repräsentation oder Advokatie" derselben bildet, und in den einzelnen Provinzial- und Distriktsversammlungen sollen sie auf solche Weise nicht minder vertreten sein. Eine solche Repräsentation hat aus selbstgewählten, dem Arbeiterstand angehörigen Spruchmännern und dem „als Fürsprecher, Leiter, Pfleger beigegebenen Klerus" zu bestehen. Die Bedürfnisse des Lebens sind auch für die Arbeiter größer geworden und im Steigen begriffen, und die unter ihnen eingerissene Irreligiosität macht deren Stachel unleidlich; hier kann der Klerus am ehesten hilfebringend wirken, und die Regierung soll sich deshalb angelegen sein lassen, ihn mit den arbeitenden Klassen nicht bloß zu geistlicher, sondern auch zu zeitlicher Hilfeleistung in Verbindung zu bringen. Der Klerus hat ehemals — dem alten Heidentum gegenüber — durch Übung des Diakonats als Vermittler der Armen und Reichen sich betätigt, er soll es abermals dem modernen Welttum gegenüber. So in einer 1834 an einen Staatsmann eingereichten Denkschrift (XV 506/510) und in der 1835 veröffentlichten Schrift über „das dermalige Mißverhältnis der Vermögenslosen oder Proletärs zu den Vermögen besitzenden Klassen der Sozietät" (VI 137/143).

Welches Urteil ist über die Lehre Baaders vom Prinzip der sittlichen und rechtlichen Ordnung, vom Prinzip und der Organisation des Staats und der Kirche und der sozial-politischen Gesellschaft nun zu fällen? Bildet sie ein zusammenhängendes Ganzes? Allerdings. Wir finden hier überall zwar nur hingeworfene, zackenartig sich bewegende, nach den verschiedensten Seiten hin funkelnde, da oder dort einschlagende Gedankenblitze von oft sehr genialer Natur; durch alle hindurch leuchtet aber ein Grundgedanke. Ein inneres Gedankensystem verkettet sie alle trotz allen Mangels einer äußeren Systematik. Nur aus dem Ganzen dieses Gedankensystems heraus vermag auch Baaders Sozietätsphilosophie verstanden und gewürdigt zu werden. Mit vollster Seele wirft er sich dem Sensualismus und Materialismus der englischen und französischen Schule entgegen, indem sie nur die Bestialisierung des Menschen betreiben. Sofort verwirft er jedwede Ableitung der Sittlichkeit und des Rechts aus bloßer Macht und Willkür des Stärkeren, aus freiem Vertrag der einzelnen, aus sinnlichem Nützlichkeits- oder sinnlichem Sozialtrieb. Mit vollster Seele bekämpft er ferner den Kantschen Autonomismus, welcher ob den die Naturwelt beherrschenden Verstandesgesetzen des Menschen den Gesetzgeber ganz und ob den die sittliche Welt beherrschenden Vernunftgesetzen des Menschen den Gesetzgeber nahezu vergißt, indem er ihn zu einem bloßen Glaubenspostulat macht, die Religion zu einem bloßen Anhängsel der autonomen Moral herabdrückt und so in Ichtrunkenheit und Selbstvergöttlichung endet, in denen auch alle Moral ein Ende hat (I 19 143 308; II 30). Eine wahrhaft religiöse Moral ist wohl eine heteronome, deshalb aber keine ihrem Motiv nach unreine Moral, wie Kant behauptet. Weiterhin verwirft Baader den Pantheismus Fichtes, des früheren Schelling, Hegels und nicht minder den Persönlichkeitspantheismus des späteren Schelling (IV 416; XII 457); ferner verwirft er auch jede auf einem pantheistischen Prinzip ruhende Sitten- und Rechtslehre, welche entweder das Endliche, Kreatürliche selber als böse faßt, ohne dessen revolutionären abnormen und dessen evolutionären normalen Lebensprozeß zu unterscheiden, oder wenigstens den ersten zur notwendigen Folie des zweiten macht mit Untergrabung aller wahren menschlichen Freiheit, also auch mit Untergrabung aller wahren Ethik (II 462; VII 159 ff).

In welchem Sinn ist aber Baader für einen religiösen Theismus? Im Sinn eines Ontologismus irgendwelcher Art? Die Lehre Baaders ist vorherrschend Theosophismus, sofern sie alles weniger auf eine entwickelte philosophische Weise als vielmehr auf eine die Mittelglieder überspringende, intuitive Weise in Gott als höchstem Lebensgrund erfaßt; sie ist jedoch kein eigentlicher Ontologismus im Sinn eines Malebranche usw. Unser sinnliches und vernünftiges Erkennen ist nicht wesentlich und schlechthin schon Gottschauung; wir vermögen die sinnlichen Erscheinungen und deren Wesenheiten auch in ihnen selber zu schauen, sollen sie jedoch in Gott schauen als durch ihn geschaffen und gehalten (I 348 370). Die Gottschauung ist nicht die erste Vernunfterkenntnis; wir haben vielmehr von uns selbst und der Welt aus erst zur Erkenntnis Gottes emporzusteigen (I 6 67; XV 283). Wenn also Baader sagt, Gesetz ist nur durch ursprüngliches Gesetztsein, und „Recht ist nur, was zu Gott gerichtet ist" (V 152 219), so will damit nicht gesagt sein, daß die Ideen der Sittlichkeit und des Rechts ihrem Inhalt nach durch eine, wiewohl nur unvollkommene Gottschauung gewonnen werden; sie werden vielmehr gewonnen durch die Schauung des harmonischen Verhältnisses der menschlichen Einzelwesen zum menschlichen Allgemeinwesen, um von da aus erst zu Gott emporzusteigen und durch ihn als Urgrund erst in vollerer Weise zu begreifen. Allerdings ist indessen der von uns erkannte göttliche Wille der formelle Grund, warum wir uns verpflichtet fühlen, den idealen Gehalt der Sittlichkeit und des Rechts zu realer Ausgestaltung zu bringen. Baader bekämpfte deshalb eine von der religiösen Basis losgelöste Naturrechtslehre und Sittenlehre, wie sie seit Hugo Grotius herrschend wurden; er bekämpfte deshalb insbesondere auch die Kantsche Autonomie der praktischen Vernunft. Unter den neuzeitlichen Philosophen Deutschlands hat nächst Baader namentlich Julius Stahl eine religiöse

Ethik und Rechtslehre verteidigt. Er betrachtet gleich Baader das bindende Ansehen Gottes als Grund aller Verbindlichkeit, alles ethischen und rechtlichen Sollens (Phil. des Rechts II [^{3}1854/56] 1 98/102); im Gegensatz zu ihm will er aber nur den Inhalt des individuellen Ethos, z. B. Liebe, Wahrhaftigkeit usw., seinem letzten Grund nach aus Gottes Wesen — dessen Heiligkeit nämlich — ableiten, den Inhalt des sittlichen und rechtlichen Gemeinethos, z. B. der ehelichen Liebe, Treue, der Vaterlandsliebe, der Familie, der Vermögensordnung, des Staats, dagegen aus dem freien Willen Gottes, weil in dessen Wesen sich von alledem nichts finde (ebd. 92/94), was offenbar ein zu weitgehender, schrankenloser Indeterminismus ist.

Baader erkennt ein Naturrecht an und nicht bloß ein positiv-geschichtliches Recht, dem Volksgeist entquellend, unter der Leitung der sittlich-religiösen Ideen, wie die sog. historische Schule (Savigny, Puchta, Niebuhr, Stahl usw.). Er steht insofern im Gegensatz zu letzterer, gewiß mit vollem Recht. Wie geht aber das Naturrecht oder — was dasselbe ist — das ideale Vernunftrecht in ein positiv-menschliches über? Durch den freien Gesellschaftsvertrag? Wenn ein solcher das Wesen des idealen Rechts auch nicht zu erzeugen vermag, kann er dasselbe nicht wenigstens in die Erscheinung überführen, d. h. positiv-menschliches Recht begründen? Unter bestimmten Umständen freilich; doch gar vielfach ist dieses letztere nicht ein Erzeugnis des freien Vertrags oder nur überhaupt der frei bewußten Reflexion. Insofern steht Baader auf seiten der historischen Rechtsschule, und mit guten, ja den besten Gründen. Wie oft treibt nicht unfreie Gewalt, die in unabwendbarer Weise sich geltend macht und in all ihren Folgen nie mehr zu beseitigen ist, neue Rechtsbildungen hervor? Wie oft wirkt nicht die rechts- und verfassungbildende Kraft analog der sprachenbildenden auf mehr instinktive Weise, um erst hintennach auf ihre eigene Wirksamkeit und deren Gesetze sich zu besinnen und diese letzteren in freibewußter Weise weiter auszugestalten? Es ist also ebenso ungeschichtlich wie unspekulativ, die verpflichtende Kraft des Gewohnheitsrechts ausschließlich nur aus einer frei bewußten Reflexion und Sanktion des Gesetzgebers, sei es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden, ableiten zu wollen, wie es vor dem Auftreten der historischen Schule vielfach geschah. Das Prinzip der im Contrat social wurzelnden Volkssouveränität bildet kein notwendiges Prinzip für die geschichtliche Entstehung und verfassungsmäßige Regierung der Einzelstaaten, geschweige denn, daß es das Wesen des Staats überhaupt begründen könnte, indem derselbe ein aus sittlicher Notwendigkeit erwachsender Organismus ist und nicht ein aus der Willkür der einzelnen entstehender Mechanismus. Mit Recht geißelt es deshalb Baader als eine gefährliche Torheit unserer Zeiten, gemäß welcher man sich einbildet, beliebig Gesellschaften konstruieren oder auch destruieren zu können, wie man Manufakturanstalten etabliert und wieder abbricht und so bald eine Republik, bald wieder eine Monarchie errichtet und mit dem verrufenen Thomas Payne sich einbildet, daß nur das eine leibhafte Konstitution sei, was man schwarz auf weiß in die Tasche stecken kann (VI 165).

Konnten wir bisher mit nahezu ungeteiltem Beifall den sozial-philosophischen Anschauungen Baaders folgen, so können wir es nicht mehr bezüglich der Verhältnisbestimmungen des Naturrechts und des in ihm wurzelnden positiv-menschlichen Rechts zum positiv-göttlichen, sowie des Staats zur Kirche. Auch dies erklärt sich aus dem Ganzen des Systems. Niemals hat sich letzteres einem milderen Traditionalismus und einem mystischen Naturalismus völlig entrungen. Nicht die Summe aller einzelnen Menschen, nicht der sensus communis im Sinn von Lamennais wirkt je gewißheitsbegründend; denn was jeder einzelne nicht hat, die Autorität nämlich, das haben allesamt ebensowenig; der strenge Traditionalismus wird somit verworfen (V 57; VI 119/120). Doch die äußere Offenbarung Gottes und deren Überlieferung bildet einen notwendigen Erweckungs- und Anregungsgrund aller religiösen Gewißheit; dieser den milderen Traditionalismus kennzeichnende Grundgedanke zieht sich durch alle Schriften Baaders hindurch (V 59 ff 197 215 231/232 usw.). Aus dieser irrtümlichen Voraussetzung ergab sich die irrtümliche Folge, daß nicht bloß die Wirklichkeit, sondern auch die Möglichkeit eines bloßen Naturrechts, einer bloß natürlichen Moral und Religion ohne positiv-göttliche Offenbarung und ohne die Kirche als deren Vermittlerin in Abrede zu stellen sei. Die positiv-göttliche Offenbarung wird zwar als übernatürliche gefaßt im Unterschied von der allgemein geschöpflichen, natürlichen, jedoch nur in einem relativen Sinn, so wie innerhalb der letzteren jede höhere Stufe im Verhältnis zu der ihr vorausgehenden, z. B. die menschliche zur tierischen, diese zur vegetabilischen usw., als übernatürlich erscheint. Baader hat sich zu sehr von den Prinzipien der von der Kabbala, Paracelsus auf J. Böhme, Saint-Martin vererbten Mystik beherrschen lassen trotz der ganz selbständigen Durchbildung und Anwendung, die er ihnen allseits gegeben; er ist deshalb, wie überhaupt, so auch in der Gesellschaftslehre über einen mystischen Naturalismus nicht zu einem reinen, unverfälschten Supranaturalismus christlicher Weltanschauung hinausgekommen. — Auch sein „Katholizismus" trägt selbstverständlich diese Färbung an sich. Hat er der katholischen Kirche als der großen Weltinnung auch einen universellen Charakter beigemessen im Verhältnis zu den Einzelstaaten, so doch nur einen relativ übernatürlichen im oben bezeichneten Sinn. In früherer Periode legte er ihr wenigstens noch das Charisma der Unfehlbarkeit bei, so sehr er auch die göttliche Einsetzung und um so mehr die Unfehlbarkeit ihres Oberhauptes in Abrede stellte. In späterer Periode sprach er der sichtbaren Kirche selbst noch das genannte Charisma ab und kam insofern auf einen Standpunkt hinaus, welcher dem der anglikanisch-protestantischen Kirche gleich ist und nicht dem der griechisch-russischen Kirche, wiewohl er in den übrigen dogmatischen Anschauungen der letzteren sich näherte.

Wir kommen endlich auf die sozial-wirtschaftlichen Fragen. Ihnen hat Baader stets einen freien, klaren Blick zugewendet, ja man kann sagen, daß er sich gerade hier in besonderem Maß als ein vorschauender Geist erwiesen habe, der seinen Zeitgenossen, und namentlich seinen philosophierenden, um ein gut Stück vorausgeeilt ist. Legt nicht gerade die Geschichte der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit ein sprechendes Zeugnis hierfür ab? Der Staat ist ihm zunächst Rechtsstaat, geht aber darin nicht auf. Er ist auch Kulturstaat zur Förderung der sozial-wirtschaftlichen, sittlich-religiösen, wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen der irdischen Menschheit, ohne ihnen gleichgültig und teilnahmslos gegenüberzustehen. Dies kann am besten, ja zum Teil einzig nur erreicht werden mittels korporativer Verbände, welche diese Interessen in irgend einer Weise nach oben wie nach unten hin zu vertreten haben im Verein mit der Kirche, der großen Weltinnung, die aller Innungen Mutter ist. Das sind gewiß ganz richtige Grundgedanken, wie immer sie nach Verschiedenheit der Verhältnisse zur Ausführung kommen mögen. Der eine und andere Einzelvorschlag Baaders zur Lösung der sozial-wirtschaftlichen Fragen ist freilich durch die Geschichte bereits überholt. Soweit die Kammern auf dem Prinzip des allgemeinen Stimmrechts und nicht mehr auf dem Prinzip der ständischen Wahlen oder der Klassenwahl oder eines strengeren Zensus ruhen, können die Vermögenslosen ihre Interessen in gleicher Weise vertreten wie die Vermögenden, ohne einer sog. Advokatie oder uneigentlichen Repräsentation durch Spruchmänner, gewählt aus dem Arbeiter- und Priesterstand, zu bedürfen. Wahr dagegen ist und bleibt es, daß durch den Einfluß der Religion, durch intellektuelle Bildung, durch Herstellung von Innungen und Bündnissen und durch beschränkende Gesetze, welche vor schädigender Ausbeutung schützen, das Wohl der vermögenslosen Klassen, und durch beschränkende Gesetze, welche den gesellschafterschütternden Folgen einer unbedingten und durchgängigen Erwerbs-, Gewerbs- und Handelsfreiheit und Kapitalwirtschaft vorbeugen, das Wohl aller Volksklassen gewahrt werden solle. Diese Einzelvorschläge Baaders sind durch die Geschichte nicht bereits überholt, sondern im Gegenteil neu bekräftigt.

An allgemeiner Literatur sind außer Hoffmanns Biogr. im Bd XV der Sämtl. Werke die zusammenfassenden Artikel in der Allgem. Deutsch. Biographie I (1875; von Hoffmann) u. bei Noack, Philos.-gesch. Lexikon (1879), hervorzuheben. Speziell über B.s Sozietätsphilosophie handeln Fr. Hoffmann („Grundzüge" 1837, ^{2}1865) u. H. Reichel (1901). [Alois v. Schmid, rev. Ettlinger.]

Bacon von Verulam. Franz Bacon, Sohn des Nikolaus Bacon, Großsiegelbewahrers der Königin Elisabeth von England, wurde am 9. April 1561 zu London geboren. Seine ersten Studien machte er zu Cambridge und zeichnete sich früh durch den Umfang seiner Kenntnisse und reifes Urteil aus. Vorzüglich beschäftigte er sich mit klassischer Literatur und aristotelisch-scholastischer Philosophie, die ihn aber nicht befriedigte, so daß er schon in seinem 16. Lebensjahr öffentlich dagegen auftrat. Die Verhältnisse gaben aber seiner Strebsamkeit bald eine andere Richtung. Nachdem er bereits mit 17 Jahren bei der englischen Gesandtschaft in Paris verwendet worden, wurde er durch den Tod seines Vaters, der ihm nur ein geringes Vermögen hinterließ, genötigt, zur Sicherung seiner Existenz einen andern Beruf zu ergreifen. Er studierte Rechtswissenschaft und wählte den Stand eines Anwalts, in welchem er bald großen Ruf sich erwarb. Im Jahr 1593 wurde er in das Haus der Gemeinen gewählt. Nun suchte er bei Hof Einfluß zu gewinnen; aber Cecil, der als Günstling der Königin die Angelegenheiten des Landes leitete, war ihm nicht geneigt und wußte ihn vom Hof fernzuhalten. Dagegen erwarb er sich die Gunst des Grafen Essex, der seine Bestrebungen förderte. Als aber dieser bei der Königin in Ungnade fiel, trat Bacon als Gegner, ja sogar als Ankläger desselben auf, um sich bei Hof zu insinuieren. Auf seine Anklage hin wurde sein Wohltäter Essex hingerichtet. Und doch erreichte er durch diese schmachvolle Tat die Gunst des Hofes nicht; ja es traf ihn die öffentliche Verachtung in solchem Grad, daß er mit dem Gedanken umging, sein Vaterland zu verlassen. Mit der Thronbesteigung Jakobs I. aber änderte sich seine Lage. Bacon kam bei Hof wieder zu Gunst und Ehren; er ward zum Ritter ernannt und stieg schnell von Stufe zu Stufe bis zur Würde eines Lord-Großkanzlers (1619). Zum Peer des Reichs ernannt, erhielt er den Titel eines Barons von Verulam und dann den eines Grafen von St Alban. Mit kriechender Schmeichelei schloß er sich an den Herzog von Buckingham, den Günstling des Königs, an, wodurch er in der öffentlichen Meinung immer mehr sank. Er hielt sich daher auch nicht lange im Genuß seiner hohen Würden. Bald wurde er von dem Haus der Gemeinen der Bestechlichkeit und Käuflichkeit angeklagt und vom Oberhaus zu einer Geldbuße von 40 000 Pfund Sterling und zu gefänglicher Haft, deren Dauer zu bestimmen dem König anheimgegeben war, verurteilt. Zugleich sollte er von jeder Stelle im Staat ausgeschlossen sein. Der König aber, in dessen Gunst Bacon noch immer stand, gab ihm die Freiheit wieder, ließ ihm die Geldstrafe

nach und bewilligte ihm außerdem noch eine bedeutende Pension. An Achtung gewann er dadurch in der Öffentlichkeit allerdings nicht. Den Rest seines Lebens widmete er, zurückgezogen von der Öffentlichkeit, zumeist den Wissenschaften und der Ausführung seiner wissenschaftlichen Entwürfe, indem er hoffte, dadurch seinen Ruhm dauernd zu begründen. Gegen Ende seines Lebens wurde er in alle seine Rechte und Ehren wieder eingesetzt und nahm sogar einen Sitz in dem ersten Parlament ein, welches Karl I. versammelte. Aber in der öffentlichen Meinung half ihm auch dies nichts; er hatte in seiner bisherigen Laufbahn einen zu niedrigen Charakter an den Tag gelegt, als daß ihm die allgemeine Achtung noch hätte zuteil werden können. Bacon starb 22. Jan. 1626.

Fragen wir nach den Leistungen Bacons auf wissenschaftlichem Gebiet, so trat er hier ausgesprochenermaßen als „Reformator" auf. Sein Plan ging dahin, die Wissenschaft von Grund aus neu zu gestalten. Was bisher die Wissenschaft geleistet, das erschien ihm ungenügend, zum größten Teil verfehlt. Man müsse von vorn beginnen und mit Abstreifung aller vorgefaßten Meinungen einen ganz neuen Grund legen, um auf diesem dann auch eine ganz neue Wissenschaft aufzubauen. Seinen Plan suchte Bacon zu verwirklichen in einem großen Werk, dem er den Titel Instauratio magna gab. Dasselbe zerfällt in drei Teile; der erste Teil führt die Überschrift: De dignitate et augmentis scientiarum (Lond. 1623 u. ö., englisch schon 1605, deutsch von Pfingsten, Pest 1783), in welchem ein neuer Organisationsplan der gesamten Wissenschaften entworfen wird; der zweite ist das Novum Organum scientiarum (Lond. 1620 u. ö., Leipzig 1837 u. 1839, deutsch von Brück, 1830, und von v. Kirchmann, 1870), in welchem die Grundzüge einer neuen Methode, welche Bacon zum Zweck der Restauration der Wissenschaften für notwendig hält, gezeichnet werden; der dritte Teil endlich sollte die Darstellung der Wissenschaften selbst sowie deren Anwendung auf Erfindungen enthalten. Hierzu hat jedoch Bacon nur einzelne Beiträge geliefert. Es können hier eingereiht werden die nach seinem Tod erschienene Sylva sylvarum sive historia naturalis (Lond. 1627), und die Essays moral, economical and political (Lond. 1597 u. ö., zuletzt hrsg. von Whately, Lond. 1864, von Storr u. Gibson, ebd. 1885, lat. Titel: Sermones fideles; deutsch in: „Kleinere Schriften Bacons", hrsg. von Fürstenhagen, 1884). Eine Gesamtausgabe der Schriften Bacons veranstaltete zuerst sein Sekretär Rawley (6 Bde, Amsterd. 1663, Frankf. a. M. 1665). Die beste neueste Ausgabe stammt von Spedding, Ellis u. Heath (14 Bde, Lond. 1857/74; VIII bis XIV: Leben u. Briefe).

Die „neue Methode", welche Bacon konstruiert, ist die exklusiv induktive. Er hat dabei zunächst die Naturphilosophie, die er als das Zentrum aller Philosophie betrachtet, im Auge, überträgt dann aber diese exklusiv induktive Methode auch auf alle übrigen Verzweigungen der Wissenschaft. Bisher, sagt er, hat man zwei Mittel zur Erkenntnis der Wahrheit festgehalten, die Induktion und die Demonstration. Das ist falsch. Die Demonstration ist kein Weg zur Erkenntnis der Wahrheit. Man verfährt bei der Demonstration wie die Spinnen, welche ihr Gewebe aus sich selbst herausspinnen. Nur die Induktion führt zum Ziel. Man muß zuerst durch Beobachtungen und Versuche Tatsachen konstatieren und sammeln und dann diese übersichtlich ordnen. Dann muß an diese Tatsachen die Induktion herantreten, und zwar so, daß man den allgemeinen Begriff sucht, worunter sie fallen. Von den also gewonnenen Begriffen muß man durch weitere Induktion zu den nächsthöheren Begriffen emporsteigen, bis man endlich durch fortgesetzte Induktion bei den höchsten Begriffen anlangt. Kein Mittelglied darf übersprungen werden. Nicht Flügel, sondern Blei muß man dem Verstand anhängen. Auf solche und nur auf solche Weise gelangt man zur wahren Erkenntnis. Wir gleichen da der Biene, welche sammelt und verarbeitet.

Wenn wir von diesen allgemeinen Grundsätzen auf das spezielle Gebiet der Rechts- und Staatslehre, das hier zunächst in Frage kommen muß, übergehen, so befinden wir uns freilich in einiger Verlegenheit. Denn ex professo hat Bacon dieses Gebiet der Wissenschaft nicht behandelt. Nur im achten Buch seines Werkes De dignitate et augmentis scientiarum, wo er von der Einteilung der Doctrina civilis handelt, finden wir im dritten Teil einige magere Andeutungen de republica, und auch hier behandelt er nur zwei Punkte, nämlich die Doctrina de proferendis finibus imperii und die Doctrina de iustitia universali sive de fontibus iuris. Über alles übrige, was weiter hier einschlägt, habe er sich, wie er sagt, Stillschweigen auferlegt, obgleich er allerdings sich darüber verbreiten könnte im Hinblick auf die Erfahrungen, die er zeit seines Lebens bei seiner Teilnahme am öffentlichen Leben gemacht habe. Warum er sich Stillschweigen auferlegt, sagt er nicht. Auch in den Essays moral, economical and political (Sermones fideles) ist nichts weiteres über dieses Thema zu finden; Bacon wiederholt nur, was er in dem obengenannten Werk bereits über Recht und Gerechtigkeit abgehandelt.

Unter solchen Umständen werden auch wir uns hier auf bloße Andeutungen beschränken müssen. Die Ratschläge, welche Bacon seinem König (die Instauratio magna ist dem König gewidmet) gibt, lauten sehr kriegerisch. Die gesamte Volkserziehung soll eine solche sein, durch welche das Volk zum Krieg tüchtig gemacht wird. Darum soll vorgesorgt werden, daß der Adel nicht zu sehr sich vermehre; denn die Folge des Überwucherns des Adels ist die, daß das gemeine Volk

gedrückt wird, das Gefühl der Selbständigkeit verliert, sklavisch und feige und damit zum Kriegsdienst völlig untauglich wird. Mit Erteilung des Bürgerrechts an Auswärtige soll man nicht sparsam sein; denn ein kleines Häuflein von Bürgern ist nicht imstande, weite und umfangreiche Länder zu beherrschen und unter seiner Macht zu erhalten. Gut wäre es, wenn die mechanischen Künste — die Handwerke — wie im Altertum den Sklaven überlassen blieben; da es aber jetzt keine Sklaven mehr gibt, so ist es gut, wenn man jene Arbeiten Ausländern, die man in das Land zieht, überläßt, während die eigentlichen Bürger davon abgezogen bleiben. Dann soll der Staat solche Gesetze und Gewohnheiten pflegen, welche geeigenschaftet sind, ihm Ursachen oder wenigstens Vorwände zum Krieg zu jeder Zeit zu bieten, damit er stets in der Lage sei, zur Erweiterung seines Gebiets kriegerisch vorzugehen. — In der Tat sehr sonderbare Vorschläge!

In dem Tractatus de iustitia universali bietet Bacon einige juristische Aphorismen, die aber kaum als etwas Ganzes betrachtet werden können. Er unterscheidet zwischen Privat- und öffentlichem Recht. Ersteres steht unter dem Schutz des letzteren. Jedoch hat das öffentliche Recht nicht bloß den Zweck, zum Schutz des Privatrechts zu dienen, sondern es erstreckt sich auch auf die Religion, auf die Waffengewalt, die Erziehung, auf die äußeren Güter, überhaupt auf alles, was zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft gehört und beiträgt. Der Zweck aller staatlichen Gesetze ist das Wohlergehen der Bürger (ut cives feliciter degant). Dieses Wohlergehen ist aber dann gegeben, wenn die Bürger, in Pietät und Religion wohl unterrichtet, ein sittliches Leben führen, wenn sie durch genügende Waffengewalt vor äußeren Feinden und durch gute Einrichtungen gegen innere Umwälzungen und Privatinjurien geschützt sind, wenn sie der Obrigkeit gehorsam und an äußeren Gütern reich sind. Und der eigentliche Nerv aller dieser Dinge, d. h. dasjenige, wodurch alle diese Erfordernisse zum Wohlergehen der Bürger in letzter Instanz bedingt sind, sind die Gesetze. Es kommt also alles darauf an, daß in einem Staat gute Gesetze vorhanden sind. Ein gutes Gesetz aber ist nur jenes, dessen Existenz gewiß, das ein gerechtes Gebot enthält, leicht auszuführen, mit der politischen Form des Staates übereinstimmend ist und in den Untertanen die Tugend erzeugt (Lex bona censeri potest, quae est intimatione certa, praecepto iusta, exsecutione commoda, cum forma Politiae congrua et generans virtutem in subditis).

Die Eigenschaften eines guten Gesetzes will Bacon im einzelnen näher betrachten; er ist aber über die erste Eigenschaft, daß nämlich das Gesetz gewiß sein müsse, nicht hinausgekommen. Er führt hier weitläufig die Grundsätze aus, welche zu befolgen seien, wenn in einem Fall kein allweg bestimmtes und sicheres Gesetz vorliege, unter welches der Fall subsumiert werden könnte. Das Detail dieser Ausführung bietet kein allgemein wissenschaftliches Interesse.

Wir sehen, es ist wenig, was uns die Baconschen Werke an Ausbeute für Rechts- und Staatswissenschaft darbieten. Auf diesem Gebiet hat sich Bacon seine Lorbeeren nicht gepflückt; noch weniger kann man ihn in diesem Gebiet als epochemachend betrachten. Wenn in der Geschichte der allgemeinen Rechts- und Staatswissenschaft seiner doch Erwähnung zu geschehen hat, so kann dies bloß aus dem Grund stattfinden, weil er durch seine empiristisch induktive Methode den Anstoß dazu gab, daß nach ihm diese Methode von andern, die sich hier an ihn anschlossen, auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft angewendet und demgemäß Recht und Staat in empiristisch induktiver Weise konstruiert wurden. Der erste, welcher die Rechts- und Staatslehre in diese Richtung hineinführte, ist Thomas Hobbes, der mit Bacon in engem geistigem Verkehr stand und von ihm lernte. Ihm erscheinen Recht und Staat nicht mehr als Institutionen, welche in letzter Instanz aus einem höheren transzendenten Prinzip sich ableiten; er konstruiert den Staat und das Recht im Staat empiristisch aus einem vorausgesetzten Naturstand heraus, in welchem rechtliche und gesellschaftliche Verhältnisse noch nicht vorhanden waren. Dies entspricht vollkommen der Baconschen neuen Induktionsmethode, und insofern ist Bacon in dieser Richtung allerdings der geistige Vater des Hobbes und der von diesem in der Rechts- und Staatslehre eingeschlagenen Richtung, die sich dann im Lauf der Zeit immer weiter ausbildete.

Literatur. De Vauzelles, Hist. de la vie et des ouvrages de Fr. B. (Par. 1833); Jos. de Maistre, Examen de la philos. de B. (2 Bde, ebd. 1836, ²1873); Charles de Rémusat, B., sa vie, son temps, sa philosophie et son influence jusqu'à nos jours (ebd. ²1868); John Campbell, The Lives of the Lord Chancellors of Engl. II, chap. 51; (Lond. 1845); Kuno Fischer, Fr. B. v. V., die Realphilosophie u. ihr Zeitalter (²1875); C. L. Crack, Lord B., his Writings and his Philosophy (neue Ausgabe, Lond. 1860); Justus v. Liebig, Über Fr. B. v. V. u. die Methode der Naturforschung (1863); Heinr. Böhmer, Über B. u. die Verbindung der Philosophie mit der Naturwissenschaft (1864); James Spedding, The Letters and Life of Lord B. (7 Bde, Lond. 1862/74); Ed. Chaigne u. Ch. Sedail, Influence des travaux de B. d. V. et de Descartes sur la marche de l'esprit humain (Bordeaux 1865); Angelo Valdarnini, Principio, intendimento e storia della classificazione delle umane conoscenze secondo Fr. B. (Flor. ²1880); Thom. Fowler, B. (Lond. 1881); Abbott, Fr. B., an account of his life and works (ebd. 1885); John Nichol, Fr. B., his life and philosophy (2 Bde, ebd. 1888/89); Heußler, Fr. B. u. seine geschichtl. Stellung (1889); Pamer, B. v. V. (1889); Barthélemy Saint-Hilaire, Étude sur Fr. B. (Par. 1890); Natge, Über Fr. B.s Formen-

lehre (1891); H. Pott, Fr. B. and his secret society (Lond. 1891); Fonsegrive, Fr. B. (Par. 1893); Jung, Causa finalis, eine B.studie (1894); Willmann, Gesch. des Idealismus III (1897); v. Lippmann, B. v. B. (1898); Flex, über die Baconischen u. Cartesianischen Zweifel (1903). [Stöckl.]

Baden, Großherzogtum und Bundesstaat des Deutschen Reichs.

1. Geschichte. Das Land ist allmählich aus der Vereinigung verschiedener Gebiete des ehemaligen Herzogtums Schwaben entstanden. Vier Fünftel des Landes wurden erst im Zeitalter Napoleons I. gewonnen; nur etwa ein Fünftel ist ererbter Besitz der alten Markgrafen aus dem Geschlecht der Zähringer, deren Stammburg bei Freiburg im Breisgau liegt. Rudolf I. (gest. 1288) gilt als der eigentliche Begründer der Markgrafschaft Baden; Rudolf VI. erhielt 1361 die urkundliche Belehnung mit dem „Fürstentum der Markgrafschaft". Seit 1533 bestanden die beiden Linien Baden-Baden und Baden-Durlach, anfänglich auch Baden-Pforzheim genannt. Bernhard III. von Baden-Baden (gest. 1537) führte die Reformation in seinem Land ein. Durch seine beiden Söhne Philibert und Christoph teilte sich die Linie in Baden-Baden und Baden-Rodemachern. Schon Philiberts Sohn, Philipp II., kehrte mit seinem Hof und seinem Land zur katholischen Kirche zurück. Da er 1588 unvermählt starb, kam der gesamte Baden-Badensche Besitz an Eduard Fortunat aus der Linie Rodemachern, der katholisch erzogen war und in seinem Land die katholische Konfession bestehen ließ. Als dieser 1600 bei einem Sturz verunglückte, sollte ihm sein siebenjähriger Sohn Wilhelm folgen, der am Hof des Erzherzogs Albrecht in Brüssel eine vortreffliche Erziehung genoß. Allein der Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach besetzte sein Erbe. Erst 1622 kam Wilhelm durch Vermittlung des Kaisers in den Besitz seines Landes. Seinem Versprechen gemäß führte er in Baden-Baden den katholischen Kultus wieder ein. Im Dreißigjährigen Krieg diente er als General im kaiserlichen Heer und verlor sein Land abermals an Baden-Durlach. Nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) erhielt er es nebst Baden-Durlach zurück; erst der Westfälische Friede brachte beide Linien wieder in den ursprünglichen Besitz. Auf Wilhelm (gest. 1677) folgte sein Enkel Ludwig Wilhelm, der Held der Türken- und Franzosenkriege. Der letzte Markgraf von Baden-Baden, August Georg, schloß im Jahr 1765 mit Karl Friedrich von Baden-Durlach einen Erbvertrag, um jedem Zweifel über die Anrechte der verwandten Linie vorzubeugen. Dabei traf er zugleich besondere Anordnungen zum Schutz seiner katholischen Untertanen. Mit ihm erlosch 1771 die katholische Linie der Zähringer, und ihr Länderbesitz von 1800 qkm mit bedeutender Schuldenlast ging an die protestantische Linie Baden-Durlach über.

Die Linie Baden-Durlach hatte Ernst I. begründet, ein stiller, aber tätiger Anhänger der Reformation, welche 1555 sein Nachfolger Karl II. offen einführte. Von seinen drei Söhnen vereinigte der dritte, Georg Friedrich, den Besitz wieder und erließ am 15. Nov. 1615 ein Hausgesetz, welches die Primogenitur, die Unteilbarkeit des Landes und die Ausschließung jener Familienglieder von der Erbfolge bestimmte, die der lutherischen Lehre untreu würden. Am 20. April 1622 übergab er die Regierung seinem Sohn Friedrich V. und zog mit einem selbstgeworbenen Heer als Bundesgenosse des Winterkönigs gegen die Liga. Er unterlag, und Friedrich V. erhielt erst nach dem Westfälischen Frieden seine Besitzungen in traurigem Zustand zurück. Ihm folgten Friedrich VI. (1659/77), der Philippsburg eroberte, und Friedrich VII. Magnus, unter welchem die Franzosen ihre Mordbrennerzüge unternahmen. Dessen Sohn Wilhelm begann 1715 den Bau der neuen Residenz Karlsruhe und verlegte 1724 dorthin den Sitz der Regierung. Durch seinen Enkel und Nachfolger Karl Friedrich erfolgte 1771 die Vereinigung von Baden-Baden mit Baden-Durlach, so daß er 3500 qkm mit 190 000 Einwohnern besaß. Unter diesem Nestor deutscher Regenten, der von 1738 (bis 1746 unter Vormundschaft) bis 1811 regierte, wuchs der Besitz in noch größerem Maß.

Als Baden gegen Ende des 18. Jahrh. Schauplatz des französisch-deutschen Kriegs wurde, schloß Karl Friedrich mit Frankreich einen Separatfrieden zu Paris (25. Aug. 1796) und gab seine linksrheinischen Besitzungen preis. Entschädigung wurde ihm in einem geheimen Artikel zugesichert und erfolgte unter Protektion des verwandten Rußlands durch den Reichsdeputationshauptschluß aufs reichlichste. Außer der kurfürstlichen Würde erhielt Baden einen Zuwachs von 3800 qkm mit 245 000 Einwohnern. 1805 kämpfte es mit 4000 Mann auf seiten Frankreichs und gewann auf dem Frieden von Preßburg 2530 qkm: den Rest des Breisgaus mit Freiburg, das alte Stammland der Zähringer, die Ortenau, die Deutschordenskommende Mainau, die freie Reichsstadt Konstanz u. a., worauf der Kurfürst den Titel eines Herzogs von Zähringen annahm. Nachdem sich der Kurprinz mit Stephanie Tascher de la Pagerie (gest. 1860) vermählt hatte, trat Baden am 12. Juli 1806 als Großherzogtum dem Rheinbund bei mit der Verpflichtung, 8000 Mann zu stellen. Zugleich erhielt der Großherzog volle Souveränität über sein Land und alle in demselben gelegenen unmittelbaren Reichsstände und Reichsgüter, 5500 qkm mit 380 000 Einwohnern. Das Heer folgte nun den Fahnen Napoleons in allen Feldzügen, und jedes Jahr brachte neuen Zuwachs: so gewann Baden in den Jahren 1806/10 von Württemberg infolge mehrerer Grenzverträge 800 qkm. Am 10. Juni 1811 starb Karl Friedrich; ihm folgte sein Enkel Karl Ludwig Friedrich, den er wegen körperlicher Schwäche schon seit 1808 zum Mitregenten angenommen hatte. Das Großherzogtum bildete 1813 einen wohl abgerundeten Staat von fast 15 000 qkm mit 975 000 Einwohnern und trat nach der Schlacht bei Leipzig dem Bündnis gegen Napoleon bei. Die Bemühungen des Großherzogs, durch den Wiener Kongreß die Anerkennung seiner Selbständigkeit zu erlangen, waren erfolglos; selbst nach dem Beitritt Badens zum Deutschen Bund 1815 blieb die Integrität des Landes in nicht geringem Grad gefährdet: Bayern trachtete nach der badisch gewordenen Pfalz und einer Verbindung seiner östlichen und westlichen Ländermasse; der Breisgau wollte gern wieder zu Österreich. Dazu kamen innere Streitigkeiten, als der Großherzog am 2. Nov. 1815 eine Bitte des Adels um Landstände außerst ungnädig abwies. Da Karl gleich seinem Oheim, dem mutmaßlichen Thronerben, ohne männliche Nachkommen war, so übertrug er am 4. Okt. 1817 die Nachfolge auf die Söhne aus des Großvaters Karl Friedrich zweiter Ehe mit der Reichsgräfin von Hochberg, geb. Geyer von Geyersberg, und erklärte sie zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen. Bayern legte dagegen feierlich Protest ein, wurde aber auf dem Kongreß zu Aachen 1818 hauptsächlich durch russischen Einfluß gezwungen, seine Ansprüche auf die Pfalz, die ihm Österreich durch einen besondern Vertrag noch 1816 zugesichert hatte, gegen 2 Millionen Gulden und das Amt Steinfeld aufzugeben. Österreich trat dagegen die Grafschaft Geroldseck an Baden ab. Um nun das Volk fester mit dem Herrscherhaus zu verknüpfen, gab der kranke Großherzog demselben am 22. Aug. 1818 eine repräsentative Verfassung; an der Spitze derselben stand das Hausgesetz von 1817 und der Grundsatz der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogtums.

Die Eröffnung der ersten landständischen Versammlung am 22. April 1819 erlebte Großherzog Karl nicht mehr; er starb am 8. Dez. 1818, und es folgte sein Oheim Ludwig August Wilhelm. Dieser schloß am 10. Juli 1819 mit Rußland, England, Österreich und Preußen einen Vertrag, durch welchen das Großherzogtum in seinem ganzen Besitzstand garantiert und die Markgrafen von Hochberg für sukzessionsfähig erklärt wurden. Daher folgte nach dem Tod des unvermählten Großherzogs (30. März 1830) aus dieser Linie Karl Leopold Friedrich (1830/52), unter dem sich der kirchliche und politische Liberalismus in Schule, Kammer und Beamtentum bald in bedenklicher Weise geltend machte. Da auch die Geistlichkeit zum großen Teil demselben huldigte und die Schule der Kirche entfremdet war, fand die Umsturzpartei nicht den nötigen Widerstand, und Baden wurde zu einem Hauptherd der deutschen oder vielmehr der europäischen Revolutionspartei. Das Vertrauen auf die Regierung war untergraben, und die unzufriedene Stimmung, die alle Schichten der Bevölkerung beherrschte, kam im Mai 1849 zum Ausbruch; jetzt zeigten sich die Folgen der religionsfeindlichen Politik. Nicht nur das Volk, sondern auch die Truppen (mit Ausnahme der Offiziere) erklärten sich für die Revolution, und nur mit Mühe konnte sich der Großherzog durch die Flucht retten. Nach dem Einmarsch eines preußischen und eines deutschen Bundeskorps wurde zwar die Ordnung wiederhergestellt, aber schon in der nächsten Zeit bewiesen neue Maßnahmen gegen die Kirche, daß die Regierung aus der Revolution wenig oder gar nichts gelernt hatte. Sie führte mit allen Mitteln einen hartnäckigen, bald offenen bald latenten Kulturkampf, der allmählich auch auf die katholische Bevölkerung einen nachteiligen Einfluß ausüben mußte. Nach dem Tod Karl Leopolds (24. April 1852) folgte Friedrich, zunächst als Regent für seinen älteren kranken Bruder, den Großherzog Ludwig II. (gest. 22. Jan. 1858), seit dem 5. Sept. 1856 als „Großherzog von Baden". Er sah in der Beruhigung des durch Parteikämpfe aufgeregten Landes seine nächste Aufgabe und versuchte ihre Lösung auf kirchlichem und bürgerlichem Gebiet. In der äußeren Politik erfolgte bald eine Annäherung an Preußen, namentlich durch die Bemühungen des Ministers v. Roggenbach (seit Mai 1861). Als dieser am 15. Okt. 1865 durch Edelsheim ersetzt wurde, trat wieder eine Änderung in Badens deutscher Politik ein; es stellte sich im Bundestag auf Österreichs Seite und stimmte am 14. Juni 1866 mit der Majorität. Das Ministerium Mathy-Jolly schloß mit dem Frieden, der Baden die Zahlung von 6 Millionen Gulden Kriegskosten an Preußen auferlegte, zugleich ein Schutz- und Trutzbündnis mit dieser Macht. Das Heer wurde nach preußischem Muster organisiert (1868 Einführung der allgemeinen Wehrpflicht) und nahm ruhmvollen Anteil am Krieg gegen Frankreich. Großherzog Friedrich I. starb am 28. Sept. 1907. Ihm folgte sein Sohn Friedrich II., geb. am 9. Juli 1857. Da dessen Ehe mit Hilda, der Tochter des ehemaligen Herzogs Adolf von Nassau und späteren Großherzogs von Luxemburg, kinderlos ist, kommt als Thronfolger Prinz Max (geb. 1867), ein Vetter des Großherzogs, bzw. dessen Sohn Berthold Friedrich (geb. 1906) in Betracht.

2. Fläche, Bevölkerung, Wirtschaftsleben. Das Großherzogtum Baden ist mit 15 067,7 qkm Flächeninhalt der vierte und mit (1905) 2 018 728 Einwohnern (133,4, im Jahr 1871: 96,9 auf 1 qkm) der fünfte Staat Deutschlands. Die Volkszahl betrug 1816: 1 006 000, 1855: 1 320 000, 1885: 1 601 255, 1900: 1 867 944 Seelen. Die Bevölkerungszunahme 1871/1905 beträgt 37,6 %, die von 1900/05: 7,6 %. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 1 206 607 Katholiken, 769 866 Protestanten, 25 893 Israeliten; auf 1000 Einwohner kamen 600,1 (1871: 644,9) Katholiken, 382,9 (1871: 335,9) Protestanten, 12,9 (1871: 17,6) Israeliten. Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich: 729 187 (1882: 765 575) der Landwirtschaft,

598 153 (491 957) der Industrie und dem Bauwesen, 171 112 (140870) dem Handel und Verkehr, 98 319 (77 785) dem öffentlichen Dienst und den freien Berufen; 13 682 (18 161) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 112 785 (64 250) waren ohne Beruf und Berufsangabe. Die Bevölkerung verteilt sich auf 1492 Land- und 117 Stadtgemeinden; von letzteren zählte Karlsruhe 1905: 111 249, Mannheim 163 693, Freiburg 74 098, Heidelberg 49 527, Pforzheim 59 389, Konstanz 24 807 Einwohner. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 37,7%, auf Weinberge 1,3, auf Wiesen 13,9, auf Weiden 3,6 und auf Wald 37,7%. Bedeutend ist die Kultur der Handelsgewächse. Im Tabakbau übertrifft Baden alle andern deutschen Länder und vereinigt, trotzdem der Anbau seit Jahren zurückgegangen ist, fast die Hälfte des deutschen Gesamtbaus (1906: 13 600 t auf 6181 ha, 1897: 20 427 t auf 9025 ha). Auch der Hopfenbau geht zurück (1906: 1750 ha mit 1500 t). Bedeutend ist der Weinbau (1906: 17 360 ha). Der Viehstand war 1904 bzw. 1897: 76 486 bzw. 71 515 Pferde, 670 654 bzw. 660 885 Stück Rindvieh, 515 038 bzw. 411 253 Schweine, 59 295 bzw. 81 821 Schafe und 113 902 bzw. 102 682 Ziegen. Der Bergbau ist unbedeutend; die beiden Salinen Dürrheim und Rappenau gehören dem Staat. Besonders reich ist Baden an warmen und kalten Mineralquellen (über 60). — Die erste Stelle in der Industrie nimmt die Verarbeitung der Baumwolle (im Wiesental und obern Rheintal) ein; bedeutend sind auch die Zigarren- und Tabakfabrikation, die chemische Großindustrie (Mannheim), der Maschinenbau (Mannheim und Karlsruhe), die Bierbrauerei; die Bijouterien Pforzheims und die Uhren und Musikwerke des Schwarzwalds sind weltbekannt. Den regen Verkehr fördern außer Rhein und Neckar ein weites Netz von Straßen und Eisenbahnen (1961,2 km, davon 1740 km Staatsbahnen). Die Reichsbank hat eine Hauptstelle in Mannheim, zwei Bankstellen in Karlsruhe und Freiburg und über zehn Nebenstellen. Bedeutendere Banken sind ferner die Badische Bank (Aktienkapital 9 Mill., Grenze des zulässigen Umlaufs 27 Mill. *M*), die Rheinische Kreditbank (70 Mill. *M*), die Rheinische Hypothekenbank (18 Mill. *M*) usw.

3. Verfassung und Verwaltung. Die Staatsform des Großherzogtums ist die konstitutionelle erbliche Monarchie nach der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818, abgeändert durch Gesetze vom 5. Aug. 1841, 17. Febr. 1849, 17. Juni 1862, 21. Okt. 1867, 20. Febr. 1868, 21. Dez. 1869, 16. April 1870, 24. Juli 1888 (Beamtengesetz) und 24. Aug. 1904. Der Thron ist erblich nach dem Recht der Erstgeburt im Mannesstamm der großherzoglichen Dynastie Zähringen und geht nach dessen Erlöschen auf die männlichen Nachkommen badischer Prinzessinnen über. Der Großherzog wird mit zurückgelegtem 18. Jahr volljährig; zur Vormundschaft ist der nächste Agnat und die Mutter bestimmt (Hausgesetz vom 4. Okt. 1817). Er bekennt sich zur evangelischen Kirche und führt den Titel: Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen usw. Ihm und dem Erbgroßherzog sowie deren Gemahlinnen kommt das Prädikat „Königliche Hoheit“ zu. Das Wappen zeigt einen goldenen Schild mit einem roten, schrägrechten Balken; die Landesfarben sind Gelb-Rot-Gelb. Orden: Hausorden der Treue (gestiftet 1715), der militärische Karl Friedrich-Verdienstorden (1807 mit Pension), Orden Bertholds I. (1896), Orden vom Zähringer Löwen (1812).

Die gesetzgebende Gewalt übt der Großherzog gemeinsam mit der aus zwei Kammern bestehenden Landesvertretung aus. Die Erste Kammer, ursprünglich eine Kammer der Standesherren, jetzt eine ständische Vertretung, setzt sich zusammen aus den volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem katholischen Landesbischof (Erzbischof von Freiburg), dem Prälaten der evangelischen Landeskirche, aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus je einem Abgeordneten der 3 Hochschulen, aus 3 von den Handelskammern, 2 von der Landwirtschaftskammer und einem von den Handwerkskammern gewählten Abgeordneten, aus 2 Oberbürgermeistern der Städteordnungsstädte, aus einem Bürgermeister der übrigen Städte über 3000 Einwohner, aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse und aus 8 (darunter 2 höhere richterliche Beamte) vom Großherzog ernannten Personen. Die Mandatsdauer der durch Wahl oder Ernennung berufenen Mitglieder beträgt 4 Jahre. Den Präsidenten ernennt der Großherzog. Die Zweite Kammer besteht aus 73 Abgeordneten, die, jeder in besonderem Wahlkreis, in allgemeiner, direkter, geheimer Abstimmung auf 4 Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt sind Staatsangehörige, die über 25 Jahre alt sind und in Baden wohnen und entweder die Staatsangehörigkeit 2 Jahre besitzen oder wenigstens 1 Jahr bei einjährigem Wohnsitz; wählbar sind die über 30 Jahre alten Wahlberechtigten. Nicht wählbar in ihrem Dienstbezirk sind alle staatlichen Beamten sowie die Ortsgeistlichen. Wenn der erste Wahlgang (bei den Wahlen zur Zweiten Kammer) nicht die absolute Stimmenmehrheit für einen Kandidaten ergibt, kommen alle Kandidaten mit wenigstens 15% Stimmen in den zweiten Wahlgang (Stichwahl); in diesem entscheidet die relative Mehrheit. Die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer (außer den Prinzen und Standesherren) erhalten 12 *M*, die am Sitz des Landtags (Karlsruhe) wohnenden Abgeordneten 9 *M* Diäten für die Dauer der Anwesenheit bei den Sitzungen und der erforderlichen Reisetage. Die Abgeordneten genießen während der Tagung der Ständeversammlung sowie 8 Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen. Der Großherzog beruft oder vertagt die Kammer oder kann sie auflösen; im letzteren Fall muß spätestens innerhalb dreier Monate zu einer Neuwahl geschritten werden. Ein ständiger Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten der Ersten Kammer, 3 weiteren Mitgliedern derselben und 6 Mitgliedern der Zweiten Kammer wird gebildet bei Vertagung und Schluß des Landtags zur Wahrnehmung bestimmter, ihm jeweils vom Landtag mit Genehmigung des Großherzogs zugewiesener Funktionen, z. B. Kontrolle des Haushalts oder Beschlußfassung wegen unvorhergesehener Anleihen. Zustimmung der Stände ist erforderlich zur Ausschreibung und Erhebung von Auflagen, Anleihen, Domänenverkäufen, Erlaß, Erläuterung und Abschaffung von Gesetzen. In Finanzsachen hat die Zweite Kammer die Prärogative. Die Budgetperiode ist zweijährig. Bei Verfassungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern erforderlich, und zwar müssen in diesem Fall drei Viertel sämtlicher Mitglieder zugegen sein. Sonst ist die Erste Kammer bei Anwesenheit von 15, die Zweite von 37 Mitgliedern beschlußfähig. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde, die Zweite Kammer auch das der Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung; die Verhandlung und Entscheidung bei letzterer ist der Ersten Kammer zugewiesen. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

Durch Vertrag vom 15. Nov. 1870 trat Baden dem Norddeutschen Bund zur Bildung des Deutschen Reichs bei. Die Besteuerung des inländischen Branntweins und des inländischen Bieres blieb dabei der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 35 der Reichsverf.). Zufolge eines Beschlusses der Kammern vom 4. bzw. 5. Juli 1887 gab Baden jedoch sein Reservatrecht bezüglich des Branntweins auf und schloß sich der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft an. Vom deutschen Zollverein sind der Lage wegen ausgeschlossen: die Gemeinde Büsingen und die Höfe Pittenhard im Kreis Konstanz, die Gemeinden Altenburg, Balterswei, Berwangen, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten und der Ort Albführen im Kreis Waldshut, zusammen 52,06 qkm mit etwa 4000 Einwohnern. Im Bundesrat führt Baden 3 Stimmen, in den Reichstag entsendet es 14 Abgeordnete.

Die höchste Behörde ist das Staatsministerium. Es tritt unter dem Vorsitz des Großherzogs zusammen. Präsident ist der jeweilige erste Staatsminister, Mitglieder sind die Vorstände der Ministerien und etwa sonst Berufene. Die einzelnen Ministerien sind das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, ihm sind auch die Staatseisenbahnen unterstellt, das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen. Dem Ministerium des Innern unterstehen für einzelne Verwaltungszweige eine Anzahl Zentralbehörden, so der Verwaltungshof zur Leitung des Rechnungs- und Kassenwesens im Gebiet der inneren Verwaltung, zur Aufsicht über die Stiftungen usw., das Statistische Landesamt, das Korpskommando der Gendarmerie, das Gebäudeversicherungsamt (in Baden besteht zwangsweise gegenseitige Versicherung gegen Feuersgefahr), das Landesgewerbeamt, bei dem für die Leitung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichts ein Landesgewerbeschulrat und zur Beratung ein aus teils gewählten teils ernannten Mitgliedern bestehender Landesgewerberat bestellt ist, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, das Landesversicherungsamt, die Landesversicherungsanstalt usw.

Badische Gesandtschaften befinden sich in Berlin und München (für Bayern und Württemberg), badische Konsulate in Bremen, Hamburg, Leipzig und Stettin. Die Oberrechnungskammer ist dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet, ebenso das Geheime Kabinett (für Gnadensachen, unmittelbare Anordnungen usw.). Zum Zweck der inneren Verwaltung ist das Land in 53 Amtsbezirke geteilt, deren jeder durch ein Bezirksamt verwaltet wird. An dessen Spitze steht ein Amtsvorstand (Oberamtmann, Geh. Regierungsrat), ihm sind als Hilfsarbeiter ein oder mehrere Amtmänner beigegeben. Teils beratend teils beschließend steht dem Bezirksamt ein Bezirksrat zur Seite; derselbe besteht aus 6 bis 9 vom Ministerium des Innern aus einer von der Kreisversammlung aufgestellten Vorschlagsliste auf je 4 Jahre ernannten Bewohnern des Bezirks. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die 4 Landeskommissäre (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Konstanz) üben die Aufsicht über die Amts-, Kreis- und Gemeindeverwaltung aus, sie sind zugleich Mitglieder des Ministeriums. Auch liegt ihnen die Mitwirkung bei der militärischen Aushebung (Obererſatzgeschäft), die Erledigung von Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter, die Entscheidung über die Naturalisation der Ausländer usw. ob. Baden hat zuerst in Deutschland die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt (Gesetz vom 5. Okt. 1863). Als erste Instanz fungieren die Bezirksräte, als zweite und letzte, für einzelne Fragen auch als erste und letzte, der Verwaltungsgerichtshof in Karlsruhe (Präsident und 4 Mitglieder). Für die Justizpflege bestehen das Oberlandesgericht in Karlsruhe, 7 Land- und 60 Amtsgerichte.

Als Organe der Selbstverwaltung bestehen die Gemeinden, die Kreisverbände und die (unbedeutenderen) Bezirksverbände. Die Gemeinden werden hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts unterschieden in die Städte der Städteordnung, die sog. Einwohnergemeinden, und in die übrigen Gemeinden, wo mit Rücksicht auf das Allmendgut unterschieden wird zwischen nur wahlberechtigten Einwohnern und den eigentlichen Gemeindebürgern, die außerdem auch Anrecht auf den Gemeindenutzen haben.

Die Verwaltung der Gemeinde ist Sache des Gemeinde- oder Stadtrats, der aus dem Bürgermeister und den Gemeinde- bzw. Stadträten besteht; diese werden in Orten von mindestens 2000 Einwohnern vom Bürgerausschuß, in den kleineren Gemeinden von der Gemeindeversammlung auf 6, der Bürgermeister auf 9 Jahre gewählt. Zu den wichtigeren Gemeindeangelegenheiten muß die Zustimmung des Bürgerausschusses eingeholt werden. Dessen Mitglieder (Stadtverordnete) werden von den wahlberechtigten Einwohnern nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen auf 6 Jahre gewählt. In Orten von nicht 500 Seelen tritt an Stelle des Bürgerausschusses die Gemeindeversammlung.

Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen (Landarmenwesen, Kreisstraßen, Sparkassen, Kranken- und Rettungsanstalten usw.) sind in den 11 Kreisen Kreisverbände errichtet. Ihre Vertretung ist die Kreisversammlung, das Verwaltungsorgan der von dieser gewählte Kreisausschuß. Die Staatsaufsicht übt der Kreishauptmann (der Amtsvorstand am Sitz der Kreisverwaltung). Die Kreisversammlung wird gebildet aus den größten Grundbesitzern, den Mitgliedern des Kreisausschusses und aus für 6 Jahre gewählten Abgeordneten. Letztere gehen hervor aus den Wahlen der Kreiswahlmänner, der Gemeindevertreter, der Gemeinderäte und großen Ausschüsse in den Städten. Innerhalb der Kreisverbände können sich Bezirksverbände mit Bezirksversammlungen bilden.

Die Organisation der 9 Handelskammern beruht auf dem Gesetz vom 11. Dez. 1878 bzw. 12. Sept. 1898. Die 4 Handwerkskammern haben ihren Sitz in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. Eine Landwirtschaftskammer wurde durch Gesetz vom 28. Sept. 1906 geschaffen, sie zählt 45 Mitglieder (28 von den Landwirten in direkter Wahl gewählt, 10 von den landwirtschaftlichen Vereinen und 4 vom Finanzministerium ernannt, 3 von der Kammer hinzugewählt).

Die Finanzen des Landes sind in guter Ordnung. Das Reinvermögen des Staats wird auf mehr als 800 Mill. *M* geschätzt. Dieser Vermögensstand setzt sich aus folgenden Hauptbeträgen zusammen: Domänen und Forsten (zu 3,5 % kapitalisiert) 140 Mill., die Salinen Dürrheim und Rappenau 13 Mill., Amortisationskasse 32 Mill., Betriebsfonds 18 Mill., Beamtenwitwenkasse 20 Mill., zusammen 223 Mill. *M*. Die sämtlichen Staatsgebäude (für Verwaltung, Gerichte, Schulen, Irrenanstalten, Hochschulen usw.) sind aus Barmitteln bestritten und völlig schulden- und hypothekenfrei; sie werden auf mindestens 177 Mill. *M* veranschlagt. Das wären mit dem obigen Betrag volle 400 Mill. *M*. Mindestens ebensoviele Millionen stecken in den badischen Staatsbahnen, die jährlich 30 Mill. einbringen, was zu 3,5 % kapitalisiert ein Kapital von 850 Mill. *M* darstellt. Die Eisenbahnschuld, die einzige Staatsschuld, beträgt zur Zeit etwa 450 Mill.; also bleiben 400 Mill. *M* Reinkapital. Die gesamten ordentlichen Staatsausgaben beliefen sich 1906/07 (bzw. 1905/06) auf 178,16 Mill. (167,93 Mill.), davon 172,07 Mill. (161,32 Mill.) fortdauernde und 6,09 Mill. (6,61 Mill.) *M* einmalige. Dazu kommt noch der außerordentliche Staatsbedarf mit 24,71 Mill. (24,86 Mill.), zusammen 202,87 Mill. (192,79 Mill.) *M*. Die Deckung hierfür ist gegeben in 187,54 Mill. (173,73 Mill.) ordentlichen Einnahmen, ferner in 16,23 Mill. (19,89 Mill.) außerordentlichen Einnahmen, wovon 0,63 Mill. (18,67 Mill.) *M* aus dem Erlös neuer Anleihen stammen. Im Voranschlag für 1907/08 stehen den mit 169,20 Mill. vorgesehenen ordentlichen Einnahmen 176,78 Mill. ordentliche Ausgaben gegenüber, außerdem 26,72 Mill. außerordentliche, so daß außer der Entnahme von 0,33 Mill. aus dem Grundstock 37,67 Mill. *M* durch Anleihen aufzubringen sind.

Das badische Militär ist mit der preußischen Armee aufs engste verbunden durch die Militärkonvention vom 25. Nov. 1870; es bildet den Hauptbestandteil des XIV. Armeekorps. Seitdem die Festung Rastatt aufgehoben (1890), besitzt das Land nur die 1902 geschaffenen Oberrheinischen Befestigungen am Isteiner Klotz und einige bei Kehl liegende Forts, die zu Straßburg gehören.

4. Religion und Unterricht. Durch Gesetz vom 9. Okt. 1860 betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat ist der römisch-katholischen Kirche und den vereinigten evangelisch-protestantischen Kirchen das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet, durch Gesetz vom 15. Juni 1874 auch den Altkatholiken. Die Befugnisse der übrigen Religionsgesellschaften aber, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen erteilten besondern Bewilligungen. Zu diesen Religionsgesellschaften gehören die Mennoniten, Herrnhuter, Neutäufer usw., ferner die Deutschkatholiken, welche durch Ministerialerlaß vom 26. April 1846 und 15. Mai 1848 die Befugnis zum öffentlichen Gottesdienst und Korporationsrechte erhielten, und die Altlutheraner, welchen durch Ministerialerlaß vom 28. Dez. 1855 und vom 28. Mai 1856 die freie, gemeinsame, nicht öffentliche Religionsübung, aber keine Korporationsrechte zugestanden wurden.

Die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche wurden zur Zeit der Errichtung des Großherzogtums einseitig staatlich geregelt. Die Organisationsedikte von 1803, das erste Konstitutionsedikt von 1807 samt mehreren Nebenedikten, das Organisationsreskript vom 26. Nov. 1809 und einige weitere Verordnungen der folgenden Jahre brachten ein sehr ausgeprägtes Staatskirchentum. Hieran konnten auch die die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz und des

Erzbistums Freiburg regelnden Bullen Provida solersque vom 16. Aug. 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 nichts ändern. Denn Baden publizierte diese Bullen nur mit Vorbehalten und faßte die staatskirchlichen Verordnungen erneut in der Verordnung vom 30. Jan. 1830, das Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, zusammen.

Die beiden ersten Erzbischöfe, Bernhard Boll und Ignaz Demeter, sahen sich außer stande, diese für die Kirche in vieler Hinsicht höchst verderbliche Unterjochung, die den Einfluß des Oberhirten auf ein Minimum reduzierte, zu beseitigen. Auch der dritte Erzbischof, Hermann v. Vicari, erreichte durch gütliche Verhandlungen keine genügende Sicherung der bischöflichen Rechte. Es blieb ihm nur der Weg der Tat übrig, um diese zurückzuerhalten, und der 80jährige Greis zögerte auch nicht, ihn zu beschreiten. Der sich nun entspinnende sog. badische Kirchenstreit, der 1853 begann, erreichte seinen Höhepunkt in der am 22. Mai 1854 erfolgten Verhaftung des Erzbischofs, fand aber noch in demselben Jahr durch ein mit dem Heiligen Stuhl vereinbartes vorläufiges Abkommen sein Ende. Die Errichtung eines erzbischöflichen theologischen Konvikts (1857) in Freiburg war das nächste positive Ergebnis des harten Kampfes. Die am 28. Juni 1859 mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Konvention, das sog. „Konkordat", von Rom in der Bulle Aeterni Patris publiziert, sollte dann das Staatskirchentum grundsätzlich beseitigen. Infolge des Ansturms der vereinigten Gegner gelang es indes, die Konvention zu Fall zu bringen und das bisherige Ministerium zu stürzen (1860).

Für das politische Leben war dieser Vorgang von höchster Bedeutung. Denn nun vollzog der Großherzog einen vollständigen Systemwechsel. Die oppositionelle liberale Partei wurde jetzt Regierungspartei und beherrscht seitdem ununterbrochen die leitenden Regierungskreise. Doch verkündete der Großherzog in seiner Osterproklamation vom 7. April 1860: ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen; in diesem Gesetz und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen werde der Inhalt der Konvention seinen berechtigten Ausdruck finden. Das verheißene Gesetz wurde am 22. Mai 1860 in Gestalt von sechs Gesetzentwürfen der Zweiten Kammer vorgelegt; fünf derselben erlangten Gesetzeskraft, der zweite, der das erste Gesetz betreffend „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat" unter den Schutz der Verfassung stellen wollte, wurde indes nicht angenommen. Am 9. Okt. 1860 wurde dieses Gesetzeswerk publiziert. Es bildet bis heute die Grundlage der kirchenpolitischen Verhältnisse. Unter Aufgabe des alten Staatskirchentums gewährt es den anerkannten Konfessionen Selbständigkeit in der Ordnung ihrer Angelegenheiten, beläßt aber dem Staat doch noch eine Reihe sehr wichtiger Mitbestimmungsrechte, so insbesondere die Mitwirkung bei Verwaltung des Kirchenvermögens. Der Erzbischof ließ sich auf neue Verhandlungen ein, die am 20. Nov. 1861 zur Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens und zur Einsetzung eines katholischen Oberstiftungsrats führten. Im gleichen Jahr wurde ein Abkommen zwischen Erzbischof und Regierung über die Besetzung der Pfründen getroffen.

Erneute Konflikte brachte die Schulfrage und die Wegnahme der Schulfonds und milden Stiftungen in weltliche Verwaltung. Nach Erlaß des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 überließ die Regierung der Kirche wohl die Erteilung des Religionsunterrichts, nahm jedoch den Geistlichen auch die Leitung der Schulaufsicht ab, setzte einen Oberschulrat ein, überwies diesem die Verwaltung der Schulfonds und übertrug auch das ganze Armenwesen mit der Verwaltung der milden Stiftungen staatlichen oder gemeindlichen Organen. 1868 kam die fakultative Simultanschule, 1872 das Verbot der Lehrwirksamkeit von Ordensleuten, 1876 die Einführung der obligatorischen Simultanschule, 1869 das Stiftungsgesetz und die Einführung der obligatorischen Zivilehe. Mit der Einführung des Staatsexamens für die Theologiestudierenden, einer der ersten Taten des kulturkämpferischen Ministers Jolly, sprang der wiederentfachte Kampf aber auch auf andere Gebiete über. Er führte zur Auflösung mehrerer weiblicher Ordensanstalten, zum Verbot der Missionen und der seelsorgerlichen Aushilfe durch Mitglieder religiöser Orden (1872), zum Altkatholikengesetz (1874), zur Schließung der Knabenseminare und des theologischen Konvikts zu Freiburg (1874), zur Wiedereinführung der Strafgesetze gegen Geistliche (1874). Trotzdem Jolly schon am 21. Sept. 1876 entlassen wurde, währte es doch noch vier Jahre, bis mit der Beseitigung der Kulturkampfgesetzgebung begonnen wurde. Am 5. März 1880 wurde das Staatsexamen für die Theologiestudierenden beseitigt; durch Gesetz vom 5. Juli 1888 wurde die Wiedererrichtung von Konvikten und die Aushilfe der Ordensgeistlichen in Notfällen gestattet; 1894 folgte die Aufhebung des Verbots von Missionen durch Ordensgeistliche. Zur Beseitigung der Finanzkalamität gestattete die Regierung der Kirche die Einführung von allgemeinen und örtlichen Kirchensteuern.

Von geistlichen Anstalten bestehen gegenwärtig ein Priesterseminar in St Peter bei Freiburg, ein theologisches Konvikt in Freiburg und Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt und Tauberbischofsheim. Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Freiburg gilt als staatliche Institution. Die Universität, eine stiftungsgemäß katholische Anstalt, hat diesen Charakter verloren.

Oberste geistliche Behörde ist der Erzbischof von Freiburg, zugleich Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg besorgt unter dem Vorsitz des Erzbischofs die Regierung der Erzdiözese. Die oberste Leitung des Kirchenvermögens liegt in den Händen des katholischen Oberstiftungsrats in Karlsruhe, einer Kollegialbehörde, deren Mitglieder aus der Zahl der Katholiken zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Teilen genehm sein müssen; über den Oberstiftungsrat üben das erzbischöfliche Ordinariat und die Regierung zugleich die Aufsicht aus.

Die Erzdiözese zählt 2 inkorporierte Pfarreien (Dompfarrei und St Peter) und 39 in Baden gelegene Dekanate (in Hohenzollern 4).

Neben der Reformation in der lutherischen Form fand in Baden auch das reformierte Bekenntnis früh Eingang und gewann vielfach die Oberhand (Pfalz). Zwar kehrten mehrere Markgrafen zur katholischen Kirche zurück, aber der Protestantismus blieb in vielen Gegenden herrschend. Die Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten, zwischen Katholiken und Reformierten (z. B. über die 80. Frage des Heidelberger Katechismus, in welcher die papistische Messe für greuliche Abgötterei erklärt wird!) nahmen kein Ende. Am 23. Juli 1821 proklamierte eine aus Lutheranern und Reformierten zusammengesetzte Synode von Geistlichen und Weltlichen die Union („vereinigte evangelisch-protestantische Kirche"). Da diese Vereinigung auch nicht die gewünschten Früchte trug, veröffentlichte die Regierung am 5. Sept. 1861 eine neue Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche, welche auf dem Synodalsystem beruht und von der Generalsynode im wesentlichen sanktioniert wurde. Letztere besteht aus dem Prälaten der Landeskirche, 7 vom Großherzog ernannten, 24 gewählten geistlichen und 24 weltlichen Abgeordneten, einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät in Heidelberg und einem Lehrer des Heidelberger Predigerseminars; die Synodalperiode ist eine fünfjährige. Die aus sämtlichen Geistlichen und einer gleichen Anzahl gewählter weltlicher Mitglieder zusammengesetzten Diözesansynoden sorgen für das kirchliche Wohl der 25 Diözesen. Jede der etwa 370 Gemeinden, von denen immer mehrere eine Diözese bilden, ist vertreten durch einen Kirchengemeinderat und eine Kirchengemeindeversammlung. Die oberste verwaltende Kirchenbehörde ist der Oberkirchenrat in Karlsruhe, der unabhängig von der Staatsregierung im Namen und im Auftrag des Großherzogs als Landesbischofs das Kirchenregiment führt. Unter ihm stehen die Stiftungsverwaltungen und die 25 Diözesen, deren Dekane von den geistlichen Mitgliedern der Diözesansynoden auf 6 Jahre gewählt und vom Oberkirchenrat bestätigt werden.

Die Altkatholiken wurden in einem Urteil des Oberhofgerichts vom 16. Juni 1873 und der Staatsministerialentschließung vom 9. Nov. 1873 für Angehörige der katholischen Kirche erklärt und der altkatholische Bischof staatlich als katholischer Bischof anerkannt. Das Gesetz vom 15. Juni 1874 erklärte, alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze fänden auch Anwendung auf denjenigen Teil der Katholiken, welcher den vatikanischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion und vom unfehlbaren Lehramt des römischen Papstes, die Anerkennung verweigerten; dieselben sollten daher keine Verluste der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte erleiden. Sie bilden, soweit sie genügend zahlreich sind, besondere vom Staat anerkannte kirchliche Gemeinden und stehen unter dem „Bischof der Altkatholiken" in Bonn.

Die Israeliten bilden nach dem Edikt vom 13. Jan. 1809 einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil. Sie haben die Rechte einer öffentlichen Korporation. Die oberste Kirchenbehörde ist der „Oberrat der Israeliten" zu Karlsruhe, der aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern besteht, die auf Vorschlag des Oberrats vom Großherzog ernannt werden. Den Vorsitz im Oberrat führt ein landesherrlicher Kommissär (Mitglied des Kultusministeriums). Das Organ der Gesamtheit der badischen Israeliten ist die Synode, die sich aus gewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten zusammensetzt und alle 3 Jahre berufen wird. Außer dem Oberrabbiner in Karlsruhe zählt das Land 15 Rabbinatsbezirke. — Durch das Gesetz vom 4. Okt. 1862 wurden den Israeliten die gleichen Rechte wie den Christen zugesprochen.

Das gesamte Schul- und Unterrichtswesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Staats (Gesetz vom 8. März 1868). Mit Ausnahme der Universitäten und der Technischen Hochschule, welche direkt vom Ministerium ressortieren, unterstehen alle Schulen usw. dem Oberschulrat in Karlsruhe als Landesmittelschulbehörde. Das schulpflichtige Alter währt vom 6. bis 14. Jahr. Die Volksschule ist, wie schon erwähnt, Simultanschule, doch wird für besondern Religionsunterricht Sorge getragen. Bei Besetzung der Lehrerstellen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. Die Ortsschulbehörde setzt sich zusammen aus dem Gemeinderat, einem Pfarrer jedes in der Schule vertretenen Bekenntnisses und dem ersten Lehrer. Auch kann eine besondere Schulkommission gebildet werden. An den Volksschulunterricht schließt sich für Knaben auf 2, für Mädchen auf 1 Jahr der Fortbildungsunterricht (wöchentlich mindestens 2 Stunden). An seine Stelle kann der Besuch einer Haushaltungs-, Gewerbe-, Handels- oder gewerblichen Fortbildungsschule treten.

Literatur. Mone, Quellensammlung zur bad. Landesgesch. (4 Bde, 1845/67); Häusser, Denkwürdigkeiten zur Gesch. der bad. Revolution (1851); J. Bader, Bad. Landesgesch. (²1864); F. v. Weech, Bad. Gesch. (1890); derſ., B. in den Jahren 1852/77 (1877); derſ., Bad. Biographien (5 Bde, 1875 bis 1906); Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen (1891). Das Großherzogt. B. in geogr., naturwissensch., geschichtl., wirtsch. u. staatl. Hinsicht dargestellt (1885); Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großherzogt. B. (²1903/05); Statist. Jahrbuch für das Großherzogt. B. (seit 1868); Statist. Mitteilungen für das Großherzogt. B. (seit 1869). — v. Weech, Gesch. der bad. Verfassung (1868); Affolter, System d. bad. Verwaltungsrechts (1904); Glockner, Bad. Verfassungsrecht (1905); Glock, Deutsche Staats- u. Rechtskunde für B. (1908); Bornhak, Das Staats- u. Verwaltungsrecht des Großherzogt. B. (1908); Schenkel, Staatsrecht des Großherzogt. B. (in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts III, 1884); Wielandt, Staatsrecht des Großherzogt. B. (1895); Müller, Bad. Landtagsgesch. (4 Tle, 1899/1902); Roth u. Thorbecke, Die bad. Landstände, insbes. die 2. Kammer, Landtagshandbuch (1907); Kopp, Die Gesetze u. Verordnungen über die Organisation der inneren Verwaltung usw. in B. (1896); Wielandt, Neues bad. Bürgerbuch (2 Bde, ⁸1907); Glock, Das im Großherzogt. B. geltende Reichs- u. Landesrecht (1903, Gesamtnachtrag 1905); Heinsheimer, Das deutsche B.G.B. u. das bad. Recht (2 Bde, I ²1901, II ²1905); Buchenberger, Finanzpolitik u. Staatshaushalt im Großherzogt. B. 1850/1900 (1902). — Maas, Gesch. der kath. Kirche im Großherzogt. B. (1891); Lauer, Gesch. der kath. Kirche im Großherzogt. B. (1908); Brück, Gesch. der kath. Kirche in Deutschl. im 19. Jahrh. (4 Bde, 1874/1905, bes. IV, 2. Abt., 1905); Offizielle Aktenstücke über die Schul- u. Kirchenfrage in B. (7 Hfte, Herder, Freib. 1864/75); Heiner, Gesetze die kath. Kirche in B. betr. (1890); derſ., Die kirchl. Erlasse, Verordnungen usw. (²1898); Freiburger Diözesanarchiv (27 Bde, 1865/99; Neue Folge, 8 Bde, seit 1901). — Gesch. der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogt. B. (1894 ff); Kopp-Asal, Die bad. Volksschulgesetzgeb. (⁵1908); Hof- u. Staatshandbuch des Großherzogt. B. — Für Bibliographie: Kienitz u. Wagner, Bad. Bibliothek (1898 ff). [Ed. Franz, rev. Sacher.]

Balmes, Don Jayme (Jakob Lucian), der hervorragendste katholische Philosoph und Publizist des neueren Spaniens, wurde geboren am 28. Aug. 1810 in Vich, dem alten Ausonia Oberkataloniens, aus dürftiger, aber durch christlichen Tugendsinn sich auszeichnender Kürschnerfamilie. Die hohe Begabung des Knaben entfaltete sich unter der energischen Erziehung einer starkmütigen Mutter, Therese Urpia, so früh, daß der Knabe mit sieben Jahren das Studium des Lateinischen beginnen und mit 16 Jahren den ganzen Studienkurs des bischöflichen Seminars zu Vich (Sprachen, Rhetorik, Philosophie und elementare Theologie) glänzend vollenden konnte. Seltene Liebe zur Arbeit und zur Zurückgezogenheit, Sittsamkeit und Frömmigkeit, ein überaus lebhafter Familien- und Heimatssinn, das Erbe der Mutter, disziplinierten den beweglichen Charakter des Knaben so glücklich, daß er der Liebling seiner Vorgesetzten und seiner Umgebung wurde. Die Fürsorge des Diözesanbischofs ermöglichte dem armen Seminaristen 1826 mit Hilfe eines Benefiziums und einer Beca (Burse) im Kolleg San Carlos zu Cervera den Besuch dieser 1717 von Philipp V. gestifteten, seitdem nach Barcelona verlegten katalonischen Universität. Auch hier wurde Jayme bald der Stolz und die Freude der Lehrer und der Studenten. Als er von einer schweren Brustkrankheit erstand, deren Folgen den Keim zu seinem frühen Tod legten, feierte die Universität (13. Juni 1828) seine Wiedergenesung durch einen Dankgottesdienst. In Cervera wurde seine geistige Überlegenheit und Eigenart bald offenbar. Wie keiner seiner Mitschüler achtete er die Lehrautorität der Professoren, aber wie keiner erstrebte er von Anfang an durch rastlosen Fleiß und meditative Studienweise den Weg zur selbständigen Beherrschung des theologischen und philosophischen Lehrstoffes. Von den sieben Studienjahren in Cervera waren vier ausschließlich der Summa des hl. Thomas und den Kommentaren von Bellarmin, Suarez und Kajetan gewidmet, und in diesem tiefgehenden Studium erschloß sich dem scharfen Geist in seltener Weise der Universalismus scholastischer Lehre und Methode. „Alles findet man dort", sagt er, „Religion, Philosophie, Jurisprudenz. In diesen lakonischen Formeln liegen alle Reichtümer begraben." Fortan stand seine Studienmethode für das Leben fest: „Wenig lesen, seinen Autor gut wählen, viel denken, das ist die rechte Methode. Wollte man sich darauf beschränken, das zu wissen, was in den Büchern steht, so würden die Wissenschaften nie fortschreiten; das Wesentliche ist, das zu lernen, was die andern nie gewußt haben. In jenen Augenblicken, in der Dunkelheit gären meine Ideen, und in meinem Gehirn wallt es wie in einem Kessel." Mit dem Grad eines Lizentiaten der Theologie verließ Balmes 1833 Cervera, bewarb sich in öffentlicher Prüfung (nach tridentinischer Vorschrift) in Vich ohne Erfolg um eine Kanonikatspräbende, bereitete sich dann in hundertägigen Exerzitien auf die heilige Priesterweihe vor und kehrte nach Empfang derselben auf den Wunsch seines Bischofs nochmals nach Cervera zur ferneren Ausbildung und als Supplent der Professoren zurück (1835). Als er nach zwei Jahren 1837 als Ehrendoktor der Theologie (der höchste von der Universität in öffentlicher Bewerbung jährlich dem besten Schüler zuerkannte Preis) nach Vich zurückkehrte und dort, weil eine anderweitige Verwendung für seine Kenntnisse sich nicht bot, eine Lehrstelle — für Mathematik annahm, ahnte niemand, welchen tiefgehenden, fortan seine reichen Geistesgaben ganz beschäftigenden Problemen er nachhing. Das stille, verborgene Leben in seiner Familie, an der er mit ganzer Seele hing, der entlegene, wenig Anregung und Studienmittel bietende Aufenthaltsort, ein verzehrender Arbeitseifer bei körperlicher Hinfälligkeit, sein ausgeprägter Hang zur Meditation, die voll-

endete Zurückhaltung seines Wesens und Charakters hielten ihn vier volle Jahre abseits von allem öffentlichen Wirken; die fieberhafte Aufregung, die Spanien damals durchflutete, schien ihn nicht zu berühren. Im Augenblick, wo er (1839) durch die Erringung des im Madrileño católico ausgeschriebenen Preises für die beste Schrift über den Priesterzölibat vor einer größeren Öffentlichkeit bekannt wurde, starb seine Mutter (29. Mai 1839) mit den Worten: „Sohn, von dir wird die Welt viel reden!" Sie behielt recht. Mit Don Jayme sollte in das Geistesleben der spanischen Katholiken ein neues Ferment kommen. Der Tod der Mutter schenkte ihn dem öffentlichen Leben.

Am 29. Sept. 1833 war Ferdinand VII. gestorben, Spanien als zweifaches Erbe die Verfassungs- und die Erbfolgefrage hinterlassend, die bis zur Stunde die Rückkehr dieses Landes zu einer nationalen Politik hindert. Ferdinand war nach der französischen Intervention als absoluter Monarch im Verfolg der Politik der Kongresse von Troppau-Laibach-Verona am 13. Nov. 1823 zurückgekehrt; er hatte, nicht belehrt durch die blutigen Kämpfe zwischen den revolutionären Idealisten der Verfassung von Cádiz (1812) und den Anhängern des Rey neto, zugunsten der am 10. Dez. 1829 geehelichten neapolitanischen Marie Christine, da er ohne männliche Nachkommen war, durch die Pragmatische Sanktion vom 29. März 1830 das geltende Thronfolgerecht aufgehoben, welches die Frauen, solange männliche Erben da waren, vom Thron ausschloß. Er bestätigte damit zugunsten der am 10. Okt. 1830 geborenen Tochter Isabella zwar nur eine (bis dahin geheim gehaltene) Pragmatische Sanktion Karls IV.; allein er gab das mit den Bourbonen gekommene Erbrecht, entgegen den eigensten Familieninteressen, zunächst denen seines Bruders Don Carlos, auf. (Philipp V. hatte das Salische Gesetz nicht vollständig aufgehoben; er hatte nur festgesetzt, daß die Frauen bloß in Ermanglung eines männlichen Thronerben zur Erbfolge berechtigt seien.) Ferdinands Retraktation (Sept. 1832) und die Anerkennung des Don Carlos, dann deren Widerruf und Isabellas nochmalige Anerkennung unter Christinens Regentschaft (Oktober) und der Protest Don Carlos' (29. April 1833) schürten die Erregung im Land; die Erhebung des gemäßigten und fortgeschrittenen Liberalismus (Moderados und Exaltados) brachte die Revolution, und das Eingreifen der englisch-französischen Politik machte sie unheilbar. Entgegen dem bourbonischen Hausinteresse verfolgte Louis Philippe die Sonderinteressen der orléanistischen Linie bei der Unterstützung der schwankenden Politik der Regentin unter Zea Bermudez' „aufgeklärtem Despotismus" und Martinez de la Rosas gemäßigtem Konstitutionalismus bei dem Erlaß des sog. Estatuto real (10. April 1834), welches die altspanischen Freiheiten der Fueros, zumal der baskischen Provinzen, beseitigte. Die antinationale Politik der sog. Quadrupelallianz (22. April 1834) zugunsten der orléanistischen Sonderinteressen führte zu den entsetzlichen Bürgerkriegen (25. Juli 1835 die blutige Erhebung Saragossas) und, seit den Exaltados unter Mendizabal die Regierung zugefallen, zu einer so radikalen Verfolgung der Kirche, zumal der religiösen Orden, zu so brutalen Exzessen gegen die kirchlichen Personen und die Güter der Kirche, wie das katholische Spanien sie noch nicht gesehen. Die Entlassung dieses Ministeriums (15. Mai 1836), die schwankende Politik des Ministeriums Isturiz und die Preisgabe des Estatuto real (12. Aug. 1836) riefen aufs neue die Exaltados, diesmal unter ihrem verschlagensten General und Staatsmann, Baldomero Espartero, ans Ruder. Die Beschimpfung des Hofes in La Granja, die Madrider Emeute, die Ermordung des Generals Quesada, die siegreiche Stellung des Don Carlos in ganz Nordspanien, die neue Verfassung Esparteros (18. Juni 1837), das Erscheinen des Don Carlos vor Madrid (12. Sept. 1837), die Erfolge des Generals Espartero und die Konvention von Vergara (31. Aug. 1839), sowie die Gefangensetzung des nach Frankreich übergetretenen Don Carlos führten zwar den siebenjährigen Krieg zu Ende, aber zugleich unter der Regentschaft des zum Siegesherzog erhobenen Espartero zu einer so schamlosen Erniedrigung des Königtums und so rachsüchtigen Niedertretung der Kirche und des spanischen Volkes, daß Gregor XVI. im tiefsten Schmerz über das namenlose Elend der Kirche und des Volkes öffentliche Gebete (in Form eines Jubiläums) für das unglückliche Spanien verlangte. Die furchtbare Insurrektion, die in Barcelona und in Katalonien abermals ausbrach, wurde auch jetzt wie 1842 unterdrückt, erzielte indes (Juli 1843) den Sturz des Siegesherzogs. Narvaez als Führer der Moderados übernahm die Regierung, die 13jährige Isabella wurde mündig erklärt, Marie Christine und Martinez de la Rosa kehrten zurück.

Was vom Erlaß des Estatuto real, welchen Balmes noch in Cervera feierte, bis zum vollendeten Sieg der Exaltados über Monarchie und Kirche in der Einsamkeit von Vich, wo die bis unter seine Mauern tobende Kriegsfurie ihn nur vorübergehend von seinen Studien abbringen konnte, in seinem Geist vor sich ging, wissen wir nicht; wir hören nur gelegentlich von seiner eingehendsten Beschäftigung mit Geschichte, Jurisprudenz und besonders mit der Poesie der spanischen Mystiker. Daß das unermeßliche Unglück seines Vaterlands, die schrankenlose Herrschaft der Revolution über den katholischen und monarchischen Geist seines Volkes, die Ergründung des hier zur Erscheinung kommenden Elends die ganze Kraft seines geistigen Arbeitens gefangen hielt, wußte kaum seine nächste Umgebung. Tiefer Ernst und eine ihm angeborene Zurückhaltung hatten sich so scharf bei ihm ausgeprägt, daß sein Freund und Landsmann, Kanonikus Antonio Soler, später von ihm sagen konnte: „Kein einziges Wort ist je aus dem Mund von Balmes gekommen, welches das Recht gäbe, zu sagen, er sei mehr oder weniger liberal, weiß oder schwarz (nach damaliger Parteibezeichnung) gewesen. Er war nicht der Mann, der seine Gedanken hätte durchschauen lassen. Wenn man von seinen öffentlichen Schriften absieht, so ist es gewiß, daß seine innerste Meinung nicht einmal geahnt werden konnte, so groß war seine Zurückhaltung." Daher das allgemeine Erstaunen, als im April 1840 von ihm eine gegen Esparteros Kirchenplünderung gerichtete Schrift Observaciones sociales, políticas y económicas sobre los bienes del clero (Vich; Barcelona [2]1854) erschien und Martinez de la Rosa, ungeachtet der gegen seine eigene politische Vergangenheit sich richtenden Kritik, auf einen bis dahin fast unbekannten Namen sich stützend, dessen Autorität gegen Espartero in den Cortes unter Vorlesung der Hauptstellen anrief. Was solches Aufsehen verursachte, war nicht so sehr der Inhalt der Schrift als der Standpunkt und die Überzeugungskraft, die sich hier zur Geltung brachten: die Frage nach den Gütern des Klerus war keine Frage liberaler oder radikaler Parteipolitik; es handelte sich in ihr um das Christentum, das Existenzrecht der Kirche, die gesamte Sozialordnung des Landes. Das kirchliche Eigentum, so all wie die Kirche, war der Lohn für ihre Dienste, das Instrument ihrer Wohltaten, der Schutzwall ihres freien sozialen Wirkens. Durch den Feudalismus der Charitas brach die Kirche den Feudalismus der rohen Gewalt; durch ihren Großbesitz und die an ihm haftende politische und soziale Machtstellung wurde sie die Bildnerin aller Elemente der modernen Zivilisation in Wissenschaft, Rechtspflege, Gewerbe, Verkehr, Kunst, Gesittung bis zur Schöpfung der Nationalitäten. Der Raub des Kirchenguts ist ein Attentat auf die Nation und auf eine der Grundbedingungen ihrer Existenz, Freiheit und Unabhängigkeit; jede anderweitige Verteilung des sozialen Reichtums, die Verschleuderung des Kirchenguts wurde die Mutter des Pauperismus und ist der Sieg des Sozialismus.

Im Juli 1840 war Balmes nach Barcelona gezogen; er sah hier, nachdem Cabrera mit den Resten der im Feld stehenden Karlisten nach Frankreich übergetreten war, in schamlosen Pöbelexzessen die von Esparteros Übermut dekretierte Erniedrigung der Monarchie. Seit 29. Juni 1840 befand sich hier Marie Christinens Hof; Espartero benutzte das das spanische lokale Selbstverwaltungsrecht tief verletzende Gesetz über die Ayuntamientos und die blutige Niederwerfung (21./22. Juli) des gegen dasselbe sich erhebenden Volkes, um die Königin zur Abdankung zu zwingen (10. Okt. 1840). Im August 1840 trat Balmes kühn mit den Consideraciones políticas sobre la situación de España (Barcelona) nochmals der siegreichen Revolution mit der Anklage der Zertrümmerung der nationalen Existenz Spaniens entgegen, die Ordnung der politischen Lage als eine weitere Grundlage der sozialen Rekonstitution mit derselben Festigkeit und Mäßigung, aber noch vollendeterer Meisterschaft des politischen Urteils und der Sprache betonend. „Ich habe", erklärte Balmes selbst später, Inhalt und Tendenz der Schrift genau würdigend, „nicht die Verteidigung der Königin Christine geführt, an den Personen lag mir wenig; ich hielt die gesunden religiösen und monarchischen Traditionen aufrecht. Obschon bereits damals die Bestrebungen der Revolution und der Ehrgeiz Esparteros offenbar wurden, behauptete ich doch die Notwendigkeit, daß die Regierung in königlichen Händen bleibe. Ich drückte mich mit voller Freiheit zugunsten der Karlisten aus, indem ich ihren Überzeugungen und Absichten Gerechtigkeit widerfahren ließ und damals schon erklärte, was ich heute (1848) wiederhole, daß bei uns kein politisches System sich befestigen kann, das nicht jene große Partei als ein Element in die Regierung aufnimmt. In dem Augenblick, als ich jene Sprache führte, waren die Karlisten unterlegen und die Revolution stand in voller Kraft."

Hatte Balmes seit der fruchtlosen Erhebung der Moderados in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli sich überzeugt, daß es sich in Spanien um etwas ganz anderes handle als um dynastische Interessen und politische Parteikämpfe, und daß deren Obsiegen nach keiner Seite hin mehr die Zukunft sichern könne, dann mußten die Ursachen so furchtbarer Krankheitserscheinungen tiefer gesucht werden. Seine beiden ersten politischen Schriften, eine strenge Rechenschaftslegung über die Wirklichkeit der politischen und sozialen Lage Spaniens, waren Pfadfinder seines rastlos arbeitenden Geistes geworden, und mit aller Energie auf Studien zurückgreifend, die, in Cervera angeregt, in der jahrelangen Einsamkeit zu Vich vertieft wurden, kam er jetzt zur Klarheit, daß den Krankheitserscheinungen der Zeit eine Fälschung der christlichen Zivilisation zugrunde liege, die allein einen wissenschaftlich ausreichenden Grund für das beständige Schwanken der modernen Gesellschaften zwischen Freiheit und Despotie, zwischen Fortschritt und Verelendung, zwischen Leben und Tod biete. Es handelte sich für Balmes um geschichtlich-philosophische Forschungen über den Entwicklungsgang der modernen Zivilisation; sie kamen in Barcelona zum Abschluß, und im Jahr 1842 begann die Drucklegung des Werkes, welches er unter dem furchtbaren Wechsel der eigenen Lebensschicksale und der seiner Umgebung „seinen Traum, seine Hoffnung, sein Ideal in dieser Welt" genannt hatte. Das Werk erschien unter dem Titel: El Protestantismo comparado con el Catolicismo en sus relaciones con la civilización europea (4 Bde, Barcelona 1842/44, [6]1875): „Protestantismus und Katholizismus in ihren Beziehungen zur europäischen Zivili-

sation" (aus dem Spanischen übersetzt von F. X. Hahn, 2 Bde, 1862, ²1888).

Den Ausgangspunkt seiner Untersuchungen, die Balmes selbst als eine Weiterführung der Untersuchungen Bellarmins und Bossuets nach den Anforderungen unserer Zeit bezeichnet, legt er in folgenden Worten im Hinblick auf die tiefen und nicht endenden Umwälzungen der Neuzeit also dar: „Diese Erschütterungen waren so gewaltig, daß der Boden unter unsern Füßen sozusagen sich öffnete und der menschliche Geist, der eben noch voll triumphierenden Stolzes unter Siegesjubel und Beifallsgeschrei und gleichsam mit Lorbeeren überladen einherschritt, erschreckt in seinem Lauf innehielt und von tiefem Gefühl bewältigt an sich die Frage stellte: „Wer bin ich? woher komme ich? was ist meine Bestimmung?" Das Problem der Zivilisation, wie es die Revolution gestellt, war also nicht, wie Guizot es formuliert hatte, das Problem der fortschreitenden Freiheit, sondern das Problem der die Freiheit bestimmenden, leitenden und ihr Wirken allein erklärenden Gesetze der Religion. Hinter der durch die namenlose Barbarei des Radikalismus geschändeten Zivilisation erhebt sich die religiöse Frage in ihrer Riesengestalt, das Haupt im Himmel, die Füße im Abgrund, auf dem Gipfelpunkt der Gesellschaft, hoch über der überraschenden Entwicklung der materiellen Interessen, dem Fortschritt der empirischen und exakten Wissenschaften, dem immer noch steigenden Einfluß politischer Erörterungen. Die entscheidende Frage ist: „Was hat in religiöser, sozialer, politischer und literarischer Beziehung das Individuum und die Gesellschaft der Reformation des 16. Jahrhunderts zu verdanken?" Nach einer im großen Stil gehaltenen Parallele zwischen dem Einfluß des Katholizismus und des Protestantismus im allgemeinen führt Balmes dieselbe hinsichtlich der Stellung des Individuums, der Ehe, der Familie, der bürgerlichen und religiösen Gesellschaft, der Befreiung der Sklaven, der Erhebung der menschlichen Persönlichkeit, der Heiligkeit und Unauflöslichkeit des Ehebandes, des öffentlichen Gewissens, der Milderung der Sitten, der Charitas, der Inquisition, der religiösen Orden, der sozialen und politischen Doktrinen, der Wissenschaften und Künste in detaillierter Fassung, methodisch, in oft bewundernswert poetischer und beredter Sprache durch. Seine Behandlungsweise ist gleich weit entfernt von Guizots doktrinär-mechanischer Darstellung wie von Donoso Cortez' blendenden Antithesen hinsichtlich der Prinzipien; auch läßt er sich nicht wie Gorini in historische Detailkritik gegen Guizots Irrtümer ein; seine Erörterung bleibt immer historisch-dogmatisch, da, wo die Sache es erfordert, spanische Verhältnisse besonders berücksichtigend. Das Resultat seiner Forschungen resümiert Balmes (Kap. 73) selbst wie folgt: „Vor dem Protestantismus hatte sich die europäische Zivilisation so weit entwickelt, als es möglich war; der Protestantismus aber lenkte sie in falsche Bahnen und brachte den neueren Völkern unberechenbares Unheil; die Fortschritte, die seit der Reformation gemacht wurden, sind nicht durch ihn, sondern trotz ihm gemacht worden."

Man sieht es diesen tiefgehenden Untersuchungen der größten Zeit- und Weltprobleme, ihrer für den heutigen Geschmack oft zur Weitschweifigkeit neigenden Auseinandersetzung der Prinzipien und geschichtlichen Gesetze nicht an, daß sie in einer Zeit endloser Unruhe, anderweitiger Arbeiten des Verfassers, zuletzt unter dem Entsetzen des Bürgerkriegs, in dessen nächster Nähe, ihre letzte Form erhielten. — 1840 hatte Balmes noch in Vich die kleine aszetische Schrift Máximas de San Francisco de Sales para todos los dias de año, dann eine Kinderlehre über die Grundbegriffe der Religion von wunderbarer Einfachheit und Kraft, wohl von allen Schriften des Verfassers, soweit das spanische Idiom in Europa, Amerika und Asien herrscht, die verbreitetste, unter dem Titel La religión demostrada al alcanze de los niños (Barcelona 1841 u. ö., deutsch 1863) verfaßt.

In Barcelona war Balmes im Frühjahr 1841 zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannt worden; dort fand er, als er im Juli desselben Jahres zu dauerndem Aufenthalt eintraf, einen Kreis tüchtiger, für seine Ideen und Arbeiten begeisterter Männer, vor allem Tauló, den Verleger seiner Consideraciones politicas. Dieser bewog ihn Anfang 1842 zu einer Reise nach Frankreich, um dort eine gleichzeitig mit der spanischen Ausgabe des „Protestantismus und Katholizismus" erscheinende französische Ausgabe dieses Werkes zu besorgen und in Albéric de Blanche-Raffin, einem der Redakteure des Pariser Univers, den Übersetzer und späteren Biographen zu finden. So zurückhaltend Balmes auch hier trotz der ihm dargebrachten Ovationen sich zeigte, dem engeren Verkehr mit der katholischen Presse, namentlich den Annales de philosophie chrétienne von Bonnetty, wich er nicht aus. Während er ihnen in dem herrlichen, französisch (in der Revue critique et littéraire) geschriebenen Aufsatz über die Persönlichkeit und Bedeutung seines Landsmannes Mariana huldigte, lehnte er ein vielfach gewünschtes Zusammentreffen mit Guizot ab, welcher der streng sachlichen und überaus edel und ruhig gehaltenen Kritik seiner Histoire de la civilisation persönliche Erwägungen entgegengestellt hatte, die in Fragen wie die vorliegende rein wertlos waren. Von einem kurzen Besuch in England brachte er von der religiösen Anlage des Volkscharakters eine hohe, von der materialistisch-radikalen Weltpolitik eine äußerst geringe Wertschätzung mit. — Als er im Oktober nach sechsmonatiger Abwesenheit wieder in Barcelona eintraf, war er einer der von der Geheimpolizei Esparteros ständig Überwachten. Dies hinderte ihn nicht, sofort mit zweien seiner Freunde, Roca y Cornet, einem Philosophen und Literaten, und Ferrer y Subirana, einem Juristen, vorab in des ersteren Zeitschrift Religión, welche von nun an halbmonatlich als La Civilización erschien, dann nach 1½ Jahren in La Sociedad allein (ein Jahr lang) mächtig auf die Zeitströmung aus religiös-nationalem Gesichtspunkt einzuwirken (1843/44). In letzterer erschienen die Cartas á un escéptico (1/14); die letzten 11 Cartas wurden der Gesamtausgabe (Madrid 1845, ⁵1894; deutsch von Franz Lorinser, 1855/56) beigefügt. Diese „Briefe" sind für die Beurteilung der Gesamtanlage des Verfassers das Bedeutsamste, für den weitesten Leserkreis sicherlich das Nützlichste. Sie trafen den wundesten Fleck der Zeit und der Menschen: die Skepsis in Sachen des religiösen Denkens nach allen ihren Erscheinungen auf dem individuellen wie öffentlichen, religiösen wie politischen und sozialen Gebiet. In nachhaltig kräftiger, oft poetisch hinreißender Sprache wird das Wesen und die letzte Ursache der modernen Religions- und Gottlosigkeit dargelegt, und es ist bewundernswert, wie Balmes das an sich haltlose und jedem Angriff immer wieder sich entziehende, alles auflösende Wesen der modernen Skepsis zu fassen versteht. Wie in keiner andern Schrift bricht sich hier der Genius des spanischen Volkscharakters, Gläubigkeit und gesunder Menschenverstand, triumphierend Bahn.

Die Lage, in welcher Balmes diese umfassende publizistische Tätigkeit entfaltete, blieb eine der gefahrdrohendsten. Auf die erwähnte erste Niederwerfung der Moderados durch Espartero waren schon im Juli und Oktober 1841 neue Erhebungen gefolgt. Wegen Einführung des neuen Konskriptionsgesetzes (13. Nov. 1842) kam es 15. Nov. zwischen Garnison und Volk in Barcelona zum Straßenkampf, in welchem erstere vom Fort Montjuich zum Bombardement der Stadt zu schreiten sich anschickte. Die von der Zentraljunta erwirkte Schonung wurde von dem herbeigeeilten Espartero verworfen; am 3. Dez. ließ er das Bombardement eröffnen, am 15. ergab sich die verwüstete Stadt. 12 Mill. Realen Kriegskontribution und Belagerungszustand in Permanenz konnten indessen die neue Erhebung im Juni 1843 nicht hindern. Bis dahin hatte Balmes in der Unglücksstadt ausgehalten; jetzt floh er. Nach den Straßenkämpfen des 2. Sept. und dem neuen Bombardement des 4. und 7. Sept. kam es im November erst zur Unterwerfung. Als Balmes am Tag nach der Übergabe seinen Weg durch die Trümmerhaufen nach dem armen Haus seines Bruders suchte, wo er wohnte, konnte er auf den von einer Bombe verletzten Arbeitstisch seiner Dachstube als Frucht seiner erzwungenen Einsamkeit eine wahre Perle unter seinen Schriften niederlegen: El criterio (Barcelona ⁶1867; deutsch unter dem Titel „Weg zur Erkenntnis des Wahren" von Theod. Nißl, 1852). Das Buch ist mehr als eine populäre Logik; es ist eine Art Einführung in die Philosophie für solche, welche dieselbe nicht schulgemäß studieren. Balmes formuliert die Gesetze des gesunden Menschenverstandes und verfolgt ihre Anwendung auf das eigene geistige Leben, das äußere Verhalten, Glauben, Denken, Urteilen, die Haupterscheinungen der Außenwelt. Genau in den Definitionen, anziehend in der Darstellung, tief und voll Salbung wie ein Mystiker, analysiert Balmes, ohne sich an methodische Strenge zu binden, meist im Anschluß an eine allen geläufige, sofort zu kontrollierende Beobachtung. Man braucht bloß das letzte (22.) Kapitel „Vom praktischen Verstand" (Separatausgabe von Heinr. Brinkmann 1863, von Theod. Nißl ³1894) zu lesen, um das Geheimnis zu entdecken, warum diese Schrift seinen Landsleuten die liebste wurde.

Mitten in dieser aufstrebenden Popularität kam für Balmes der wichtigste Abschnitt seines Lebens, insofern ihm ein unmittelbares Eingreifen in die Politik zufiel. Narvaez hatte mit fester Hand die Zügel der Regierung ergriffen; es galt, Spanien nach all dem Elend grenzenloser revolutionärer Zerrüttung seinen monarchischen und religiösen Traditionen wiederzugeben. Nachdem Narvaez in den Guardias civiles eine stets schlagfertige Schutzmacht gegen die revolutionären Exzesse errichtet, die verbannten Bischöfe zurückberufen, den Verkauf der Kirchengüter sistiert, eine Versöhnung mit dem Heiligen Stuhl angebahnt, die progressistische Presse gezügelt und (Okt. 1844) in den Cortes eine der nationalen Reform günstige Majorität gefunden, schien es, als ob der Thron Isabellas II. sich befestige. Die große Aufgabe war, dieser Rekonstitution des Landes in den politischen Kreisen festen Halt und nachhaltige Kraft zu sichern, und diese Aufgabe fiel Balmes ohne sein Zutun zu. Ein durch soziale Stellung und persönliche Autorität ausgezeichneter Kreis spanischer Adliger, der Marquis von Viluma an der Spitze, legte ihm die Herausgabe einer politischen Zeitschrift nahe. Unter Wahrung seiner vollen Unabhängigkeit verstand sich Balmes dazu; Mitte Febr. 1844, sechs Monate nach Esparteros Sturz, erschien in Madrid, wohin Balmes seinen Wohnsitz verlegte, die Zeitschrift El Pensamiento de la nación mit dem Programm, auf die von dem revolutionären Konstitutionalismus emanzipierte Monarchie die soziale Regeneration Spaniens im Innern und dessen volle nationale Unabhängigkeit nach außen zu bauen. Die von Balmes geforderte Revision der Verfassung von 1837 setzte Narvaez (Mai 1845) durch. Der Eintritt Vilumas, damals Gesandter in London, in die Regierung scheiterte zwar; aber die Reformen gingen, zumal nach der Unterdrückung des Espartero-Primschen Pronunciamiento von Logroño, ihren Weg, und man kann sagen, daß fast drei Jahre lang durch den publizistischen Einfluß des Pensamiento die höchsten Lebensinteressen der Nation, die Verfassungsfragen, die Kirchenfrage, die Beziehungen zum Ausland, die Heiratsfrage der Königin, so objektiv und gründlich, so ernst und ent-

schieden von den maßgebenden Kreisen verhandelt werden konnten wie nie zuvor. Der Pensamiento wurde eine politische Macht.

Je mehr die spanischen Verhältnisse sich konsolidierten, desto mehr trat die Verheiratung Isabellas in den Vordergrund; sie beschäftigte die spanischen Staatsmänner nicht weniger wie ganz Europa, zumal seit die Doktrinäre des Pariser und die Tories des Londoner Kabinetts die „spanischen Heiraten" — Isabellas Schwester, die Infantin Luisa, war nach der veränderten Sukzessionsordnung mit in Frage — zum Ausgangspunkt gewählt hatten, die verlorenen Fäden der Beeinflussung der spanischen Politik wiederzufinden. Balmes' Scharfsinn hatte sofort in der von Guizot ganz der kurzsichtigen Politik Louis Philippes angepaßten Stellungnahme Frankreichs eine Gefahr für die Zukunft Spaniens erkannt und trat dem nach Spanien selbst verpflanzten Intrigenspiel gegen die Kandidatur des Prinzen Carlos, des Sohnes und Erben des Don Carlos, damals unter dem Titel eines Grafen von Montemolin in Bourges residierend, auf das entschiedenste entgegen. Für Balmes war diese Heirat die unwiderrufliche Lösung der spanischen Staatsfrage durch tatsächliche Beseitigung der Sukzessionsfrage, die Garantie der nationalen Unabhängigkeit, die Versöhnung des Autoritäts- und Freiheitsprinzips, der Ausgleich zwischen Monarchie und Repräsentativverfassung. Je mehr die Frage der Verheiratung zum Gegenstand öffentlicher Verhandlung, selbst in den Cortes, und Anlaß zur Erörterung internationaler Staats- und Vertragsfragen wurde, desto entschiedener, geistesmächtiger verfocht Balmes das nationale Programm, und seine Autorität war damals so groß, daß das ganze spanische Volk, vorab die Karlisten selbst, diese Lösung freudig begrüßt hätten. Balmes tat mehr. Auf Don Carlos' Abdankung zugunsten des Grafen von Montemolin hatte er unmittelbar Einfluß; das würdevolle Manifest des letzteren und die in demselben eingegangene Verpflichtung gegen die Repräsentativinstitutionen (28. Mai 1845) ging durch seine Hand. Balmes war damals in Frankreich und blieb den Sommer in Paris und Belgien. Als er zurückkehrte, erkannte er alsbald, daß die Kandidatur des Grafen von Montemolin durch die französische Diplomatie beseitigt und somit den Kandidaturen Louis Philippes der Weg offenstand. Mit erneuter Entschiedenheit erhob sich Balmes nochmals gegen jede Verbindung Spaniens mit dem schwankenden Thron der französischen Orléans. Umsonst. Die geheimen Unterhandlungen Louis Philippes mit dem Tory-Kabinett einerseits und der spanischen Regierung anderseits hatten zu einer Abmachung geführt, in welcher Louis Philippe, um Englands Empfindlichkeiten zu schonen, für seinen jüngsten Sohn Montpensier auf die Hand Isabellas verzichtend, die ihrer Schwester Luisa nahm, während Isabella dem Herzog von Cádiz, einem Bruderssohn des Don Carlos, Don Francisco d'Assisi, zugewiesen wurde.

Die Haltung der spanischen Diplomatie erbitterte Balmes aufs tiefste; er zog sich in die heimischen Berge zurück. Sein politischer Scharfblick hinsichtlich der Stellung Louis Philippes erhielt unerwartet schnell recht. Anfang 1846 übernahmen in London die Whigs unter John Russell die Regierung, und Lord Palmerston, der entschlossenste Gegner des französischen Einflusses, griff nochmals die Angelegenheit der „spanischen Heiraten" auf, proklamierte die Kandidatur des Neffen des Prinzgemahls seiner Königin, beschuldigte Louis Philippe des Wortbruchs und brachte ihn um den Rest seiner Achtung in Frankreich. Allein der französische Einfluß siegte nochmals, als Lord Palmerston, den revolutionären Instinkt seiner Politik nicht zügelnd, die Progressisten offen unterstützte, den Hof herausforderte und Marie Christine jetzt selbst die Annahme der französischen Forderungen betrieb und den Abschluß der beiden Heiraten unter unerhörten Festlichkeiten (10. Okt.) durchsetzte. Lord Palmerston vergaß dem König der Franzosen und dem spanischen Hof diese ihn überlistende Energie nie; letzteren gab er den progressistischen Umtrieben preis. Die Zeit der Reformpolitik war vorbei. Louis Philippe warf er Verrat vor; das Einvernehmen der beiden Mächte war zerstört, der Pariser Hof war, als die Stunde der Gefahr schlug, ohne Stütze, und Frankreich stand der englischen Revolutionspolitik offen. Der König hatte buchstäblich, wie Balmes gesagt, „in seiner Torheit sein Todesurteil vollzogen". „Die einzige Hoffnung, die uns blieb, ist auf immer verschwunden", klagte Balmes. Am 31. Dez. 1846 erschien der Pensamiento zum letztenmal. Alle Bitten der Freunde vermochten nichts gegen diesen Entschluß, mit dem Balmes auf ein reiches Einkommen verzichtete, seine Würde und Unabhängigkeit fortan in vorwurfsvolles Schweigen hüllend. Einen Monat nach der Doppelhochzeit (10. Nov. 1846) nahm er von den spanischen Diplomaten, die Gevatter gestanden, Abschied. „Der Tag wird kommen", sagte er, „wo sie, niedergebeugt durch bittere Erinnerungen, glücklich sein würden, wenn sie die geleisteten Dienste und den empfangenen Lohn vergessen könnten." Balmes stand am Ende seiner politischen Laufbahn; er hatte seine Aufgabe, dem „Gedanken der Nation" siegreichen Ausdruck zu verschaffen, gelöst; bis zur Stunde hat ihn kein spanischer Publizist und Staatsmann in der Schöpfung einer wirklich nationalen Politik übertroffen; letztere steht heute noch prinzipiell an der Stelle, auf welcher Balmes sie verlassen.

Mit einer Freude und Emsigkeit, die alle an ihm bemerken konnten, kehrte Balmes jetzt nach zwanzigjähriger Unterbrechung zu den Thomasstudien von Cervera zurück. In der bewegtesten Zeit seines Lebens hatte er die zehn Bücher der Filosofia fundamental (4 Bde, Barcelona 1846, 1849 u. ö.; deutsch von Lorinser, 2 Bde, 1855) entworfen; jetzt vollendete er sie wie im Flug und arbeitete daneben den Curso de filosofia elemental (Madrid 1847; deutsch von Lorinser, 4 Tle, 1852 f., I ²1861) aus. Daß er auch mit diesen beiden Werken dem großen Ziel seines Lebens treu blieb, Spanien seiner katholischen Vergangenheit wiederzuschenken, dessen blieb er sich bei der Abfassung vollauf bewußt. Die „Fundamente" sind eine Philosophie im Geist des hl. Thomas nach den Anforderungen der Neuzeit, genauer eine Prüfung der Fundamentalfragen der Philosophie, dogmatisch und kritisch zugleich. Es handelt sich für Balmes nicht um die Aufstellung eines durchgebildeten Systems, sondern um die von dem christlichen Denken geforderte Stellungnahme zu den einzelnen Grundproblemen der neueren Philosophie, wie solche sind die Gewißheit, die Sensationen, die Idee, Ausdehnung und Raum, das Sein, Einheit und Zahl, die Zeit, das Unendliche, die Substanz, Notwendigkeit und Kausalität; seine Kritik umfaßt die Philosophie seit Descartes, besonders Leibniz, Malebranche, die Materialisten des 18. und die deutschen Transzendentalisten des 19. Jahrh. Die Wissenschaft vom Absoluten, das ist das Resultat seiner Spekulation, sucht die Philosophie vergeblich auf den Irrgängen des von Gott abgewendeten Denkens; ihre Quelle ist Gott selbst, für Balmes wie für Gregor von Nazianz, das Licht alles geistigen Lebens. Bei erhabener philosophischer Konzeption wird auch hier die Sprache bei aller Nüchternheit oft von aszetischer Milde und Kraft durchleuchtet, wie verklärt, während in der Elementarphilosophie (Logik, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie) ganz die Sprach- und Anschauungsweise des Criterio wiederkehrt mit der hier unentbehrlichen Rücksicht auf schulgemäße Doktrin und Methode.

Im Frühjahr 1847 waren auch diese Arbeiten vollendet. Eine Sammlung seiner politischen Schriften: Escritos politicos (Madrid 1848), war unter der Presse. In der Einleitung hatte er nochmals in gedrängter Übersicht von seinen politischen Anschauungen sich Rechenschaft gegeben. Erschöpft von Arbeit, ergriffen von dem nicht mehr endenden Wechsel des Gesundheitszustands, niedergebeugt von dem Schauspiel des Hoflebens der jungen Königin, dem Treiben der im März 1847 wieder zur Herrschaft gelangenden Progressisten unter Serrano und der überhandnehmenden intellektuellen und moralischen Korruption, sehnte er sich fort von Madrid. Seine Freunde bestanden auf einer Erholungsreise. Nach einmonatigem Aufenthalt in den Bädern von Ontanedo an der kantabrischen Küste (Santander) besuchte er nochmals Frankreich und Paris und kehrte Mitte Oktober mit der Überzeugung von der bevorstehenden Katastrophe nach Madrid zurück. Der Sturz Serranos und Narvaez' nochmaliger Eintritt in die Regierung beruhigten ihn nicht mehr über Spaniens nächste Zukunft. Für ihn blieb nur noch eine Hoffnung, der öffentlich Ausdruck zu geben er bei sich beschlossen hatte.

Alsbald nach seiner Rückkehr erschien die kleine Schrift Pio nono (Madrid 1847), formell eine der glänzendsten, aber inhaltlich selbst seine nächste Umgebung so wenig befriedigende Verteidigung der von diesem Papst bis dahin befolgten Reformpolitik, daß der Verfasser namentlich von seiten der damals maßgebenden Regierungspolitiker in keiner Weise geschont wurde; seine Ansicht, das Reformwerk des von ihm wegen seiner Frömmigkeit, Tugend und Menschenliebe gefeierten Papstes sei eine historische Notwendigkeit, nahm er mit sich ins Grab. Schmachvolle Verdächtigung seiner Ehre und Unabhängigkeit, die unerhört brutale Niedertretung der katholischen Interessen in der Schweiz nach der Niederlage des Sonderbunds (Nov. 1847), der Ausbruch der Pariser Februarrevolution, die progressistische Erhebung in Madrid (26. März 1848) und Furcht vor den Greueln des Straßenkampfes drückten den von dem Wiederausbruch seines Brustleidens schwer Gebeugten vollends nieder. In der Sehnsucht nach der Luft seiner katalonischen Berge hatte er Madrid vor Ausbruch der Märzrevolte verlassen. In Barcelona konnte er noch an der lateinischen Übersetzung seiner Elementarphilosophie arbeiten, die er dem Pariser Erzbischof Affre (gest. 17. Juni 1848) für Schulzwecke zugesagt. Am 15. Mai befiel ihn im Hause seines Bruders das Todesfieber; zu seiner großen Freude konnte er am 28. Mai nach Vich gebracht werden. Am heiligen Fronleichnamsfest empfing er bei dem in seinem Sterbezimmer gefeierten heiligen Opfer die Wegzehrung. „Niemand", sagte sein Bruder, „hat aus seinem Munde auch nur eine einzige Klage gehört." Er starb am Nachmittag des 9. Juli 1848. Kurz vor dem Eintritt des Todeskampfs sagte er: „Mir ist wohl, zwei Menschen leben in mir: der eine ist geistlich, der andere leiblich. Der leibliche Mensch beschäftigt mich wenig." In tiefer, vollendeter Ruhe, wie in der Betrachtung begriffen, das Auge auf die vor ihm stehende Statue Marias geheftet, schied er von hinnen. Das übermächtige Geistesleben hatte ihn vor der Zeit aufgerieben; er war noch nicht 38 Jahre alt. Fürstliche Ehren von weltlicher wie geistlicher Seite geleiteten ihn zu Grabe; in Vich schuf die Stadtbehörde 4 Tage nach seinem Tod zu dauernder Erinnerung an ihren besten Sohn den „Balmesplatz". Ein Aufruf an ganz Spanien verlangte für „den großen Verteidiger des katholischen Glaubens, den christlichen Philosophen, den frommen und ausgezeichneten Schriftsteller, den Priester Jakob Balmes" ein würdiges Denkmal. Seit Juli 1899 steht an der Fassade des Kultusministeriums in Madrid seine Marmorstatue, ein Meisterwerk J. Alcoverros. Ende Januar 1848 hatte die Madrider Akademie den Marquis von Viluma mit Einstimmigkeit beauftragt, ihm wegen seiner Verdienste um die spanische Sprache einen Sitz anzubieten; Balmes

nahm an, hat seinen Sitz aber nie eingenommen. Der Schmerz ganz Spaniens über seinen frühen Tod war ein gerechter: Balmes war ein priesterlicher Charakter in der ganzen Größe des Wortes; ein Mann der Wissenschaft, der Frömmigkeit, des Opfers, vor dessen makelloser Hoheit auch die Gegner sich beugten, dessen Einfluß es in erster Linie mit zuzuschreiben ist, daß Spanien nicht mehr die Wege des Entsetzens zu wandeln hatte, von welchen er es in der verzehrenden Glut seiner Liebe zur Kirche und zu seinem Volke abzulenken bestrebt war.

Überblickt man sein Lebenswerk auf allen Gebieten der praktischen wie der theoretischen Politik und Philosophie, so wird man bei tieferem Nachforschen unschwer die eine große Idee erkennen, welche dasselbe beherrscht: den Kampf gegen die rationalistische und die Verteidigung der christlichen Gesellschaftsauffassung. Erstere trat ihm im Guizotschen Doktrinarismus entgegen, in der allgemeinen Skepsis gegenüber den Grundwahrheiten der Religion, in den Verirrungen des philosophischen Denkens, letztere in der katholischen Tradition, in dem übernatürlichen Glauben, in der zeitgemäßen Wiederbelebung der scholastischen Philosophie. Alle Wahrheit strömte für ihn aus einer Quelle, aus Gottes zwiefacher Schöpfung im Reich der Natur und der Gnade, aus ihrer harmonischen Einheit im Glauben, Lehren, Leben der Kirche: alle Erkenntnis hatte für ihn eine Norm, die Glaubensregel und die große Tradition der katholischen Philosophie; alles Wirken stand bei ihm in strenger Abhängigkeit von einem Ziel, Spanien seiner katholischen Vergangenheit und damit einer glorreichen Zukunft wiederzugeben. Hätte er die erste vatikanische Konstitution Dei Filius Pius' IX., hätte er die Enzyklika Leos XIII. Aeterni Patris (4. Aug. 1879) über die Restauration der katholischen Philosophie gelesen, die Freude hätte ihn überwältigt. Im Lichte dieser autoritativen Kundgebungen muß Balmes unzweifelhaft als einer der größten, gottbegnadetsten Geister des neueren Katholizismus angesehen werden. Im Doktrinarismus und seiner Politik erkannte er eine neue Phase des protestantischen Geistes, eine Weiterbildung des „Glaubensbekenntnisses des savoyardischen Vikars", des Contrat social, d. h. der Proklamation der Souveränität der Vernunft und der Volkssouveränität sowie der Umgestaltung aller gesellschaftlichen Ordnung nach ihren Forderungen. Diesem letzten Versuch der Fortsetzung der revolutionären Emanzipation des Menschengeistes des 16. Jahrh. galt seine nie ruhende Zurückweisung in den Sozialiehren und in den politischen Doktrinen, zunächst des eigenen Volkes. Wenn ihm trotzdem zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen von seinen Freunden eine zu große Nachgiebigkeit gegen die Einrichtungen des modern-politischen Lebens zum Vorwurf gemacht wurde, wie von seinen Gegnern die Hinneigung zu reaktionärem Pessimismus, so mag dies mit Bezug auf einzelne Äußerungen eine gewisse Berechtigung haben, nicht so mit Bezug auf die Grundlinien seiner Gesamtanschauung. Für Spanien forderte er die Herrschaft des katholischen und des monarchischen Prinzips, da das erstere gegenüber den sozialen Umgestaltungen des Volkslebens allein eine Macht der Aussöhnung, der Ordnung, der Friedigung besitze, das letztere allein einer Gesellschaft die Stabilität ihrer Einrichtungen sichern könne.

Die Weltpolitik der modernen Zeiten hat mit den dreifachen, von ihr angenommenen Axiomen der Regierungskunst: dem Interessen- und Parteikult, der Zentralisation, der den Körper schwächenden, den Geist erniedrigenden Erziehungsmethode, nur die Herrschaft der universalen Knechtung proklamiert. Der Katholizismus ist allein noch die rettende Macht, da er den Dingen dieser Zeit das rechte Maß in der übernatürlichen Bestimmung alles sozialen Lebens geben kann, weil er allein die durch die universale Revolution in der Volksseele geschaffene Leere auszufüllen vermag. Was Balmes in dieser Hinsicht über die Grundelemente alles sozialen Lebens, die Individualität, Arbeit, Eigentum, Ehe, Jungfräulichkeit, Liebe, geschrieben, scheint uns mit das Vollendetste zu sein, was hohe Vernunft und seltene Zartheit des Herzens eingegeben. Das gleiche gilt bezüglich der Institutionen und ethischen Grundanschauungen des Katholizismus, z. B. der religiösen Orden. „Wenn der Gesellschaft Auflösung droht, dann helfen nicht Werke, Pläne, Gesetze, sondern starke Institutionen, die den Leidenschaften, der Unbeständigkeit des Menschen, den zermalmenden Schlägen der Ereignisse widerstehen. Institutionen tun not, um die Intelligenz zu bilden, das Herz zu beruhigen und zu veredeln, um eine Bewegung des Widerstands und der Reaktion inmitten einer Gesellschaft herbeizuführen, deren verderbliche Elemente letztere dem Tod überantworten."

Angesichts der modern-revolutionären Erschütterung der Gesellschaft hat jede wahrhaft konservative Politik auf die Befestigung und Erhaltung jener beiden Sozialmächte hinzuarbeiten, welche in den modernen Nationen allein noch die Volkseinheit und Volkseinigkeit retten können: Katholizismus und Monarchie. Dies gilt insbesondere für Spanien; die Revolution ist für dasselbe eine „Überraschung" gewesen; die größte Widerstandskraft ist und bleibt noch der Katholizismus, zumal das zwischen einer starken monarchischen Gewalt und dem Volk vermittelnde Glied einer fest organisierten Aristokratie fehlt, welche die Demokratie vor Ausschreitungen bewahrt. Die Kritik der gegenwärtigen spanischen Verfassung führt Balmes zu der Forderung: Befestigung und Stärkung der Erbmonarchie um der Ordnung, der Stabilität und einer Anwendung der politischen Gewalt willen, welche mit Wohlwollen die Auseinandersetzung von Aristokratie und Demokratie auf Grund der spanischen Verfassung vor Karl III.

zu leiten vermag. Die Gesetze von Kastilien, Aragonien, Navarra, Valencia, Katalonien, die Sammlung der Fueros, der Privilegien und Freiheiten legen die Bedeutung der Demokratie, d. h. des freiheitlichen, fortschreitenden Volkselementes so nahe, daß die Erbmonarchie in der Anerkennung und Wiederbelebung der in den nationalen Sitten noch tief wurzelnden Freiheiten und Traditionen den stärksten Damm gegen die revolutionäre Demokratie aufrichten würde. Eine mit den verschiedenen Graden aristokratischer und demokratischer Institutionen, mit Ständigkeit und Fortschritt gemischte Monarchie als die geeignetste Bürgschaft aller sozialen Güter, kurz eine Regierungsform, deren Typus die katholische Kirche in ihrer Hierarchie zeigt, war Balmes' Ideal, durchweg im Anschluß an die Prinzipien des hl. Augustinus. Der Verwirklichung dieses Ideals galt der Kampf seines Lebens, und wiederholt hat er erklärt, für den Karlismus nur darum eingetreten zu sein, weil letzterer dieses für das Land zuträglichste System verfolgt habe. Von der Anschauung ausgehend, der eminent katholische und monarchische Geist des spanischen Volkes sei noch stark genug, bei Zurückdrängung der revolutionären Einwirkungen ein der monarchischen Vergangenheit des Landes würdiges, selbstbewußtes, echt nationales Leben wieder zu begründen, war Balmes der systematische Bekämpfer jeder französischen oder englischen Allianz, die nur störend auf die Rekonstitution des Landes einwirken könne. „Wir glauben nicht", sagte er, „daß unser Wohl von irgend einem Bündnis oder gar einer elenden Nachäfferei abhängt. In der Nation liegt ein Prinzip des Lebens, der Kraft, der Energie, durch dessen Benutzung Spanien wieder den Rang erhalten kann, der ihm zukommt. Bis auf günstigere Verhältnisse laßt uns in den Geistern den Drang nach einer besseren Zeit hegen und pflegen. Hüten wir uns, den Aufschwung nationaler Gedanken zu hemmen durch Annahme des Protektorats einer fremden Nation." Daß Balmes einer von diesen Gesichtspunkten getragenen Reformpolitik sowie der Zentralisation im Sinn einer kräftigen und einheitlichen Verwaltung zustimmte, ergibt sich aus seiner sozialen Auffassung der modernen Revolution; es galt ihm, auf diesem Weg der Schwäche der Regierung und der Anhänglichkeit des Volkes an die Einheit der Macht als den Ausgangspunkten der Reform entgegenzukommen.

Über seine auswärtige Politik, die er vorzugsweise in der Schrift über Pius IX. entwickelt und der Donoso Cortes (s. d. Art.) ein europäisches Echo verschaffte, sei nur bemerkt, daß in dem Kampf um die Welthegemonie, in den die innerstaatlichen Umwälzungen (1848) die nordischen Mächte verwickeln würden, nach Balmes' Ansicht Rußland der Sieger sein, aber wegen der gänzlichen Abhängigkeit der es beherrschenden Ideen von Frankreich und Deutschland damit seinen Verfall und Untergang herbeiführen werde. Die abendländische Zivilisation sei durch das doppelte Prinzip des Protestantismus, das Privaturteil in Glaubenssachen und die religiöse Suprematie der Staatsgewalt, unheilvoll entkräftet. Die Aufgabe des Papsttums sei es, hier festzustehen, sich auf keine fremde Stütze zu verlassen, seine eigenen Kräfte vollauf zu entfalten. „Sein Geschick könnte sich nicht ohne Gefahr an das Los irgend welcher politischen Macht knüpfen. Es ist dringend notwendig, daß es sich soviel als möglich durch seine Haltung vor allen Wechselfällen, die Europa bedrohen, sicherstelle. Seine Klugheit muß das auswählen, was die neuere Bewegung Gutes in sich schließt, um den Ideen eine weise Richtung zu geben und in der Region der Tatsachen eine friedliche Umgestaltung herbeizuführen." Als den Zeitpunkt dieser Umgestaltungen bezeichnete Balmes den zeitweiligen Umsturz der weltlichen Souveränität des Papsttums, deren Wiederherstellung als eine Forderung politisch-sozialer Notwendigkeit sich aus den innereuropäischen Verwicklungen ergeben werde. Wenn wir schließlich noch darauf hinweisen, daß Balmes eine große französisch-russisch-amerikanische Allianz als den entscheidenden Faktor in dieser Weltlage angekündigt hat, so glauben wir seine Politik hinreichend charakterisiert zu haben. — Nach Balmes' Tod erschienen noch Escritos póstumos (Barcelona 1850), Poesías póstumas (ebd.) und eine größere Auswahl politischer Schriften (Escritos políticos) in einem Band (ebd.).

Außer der oben angeführten Literatur sei noch hingewiesen auf die von Balmes' Freund Albéric de Blanche-Raffin verfaßte einzige größere Biographie: J. Balmes, sa vie et ses ouvrages (Par. 1849; deutsch von F. X. Karker, 1852). Eine zweite Auflage dieser Schrift, worin über manche wenig genügend aufgeklärte Punkte persönlicher, politischer u. wissenschaftlicher Art weitergehende Mitteilungen hätten erfolgen sollen, kam wegen des zu frühen Todes des Verfassers (gest. 1852 als Redakteur des Univers) nicht zustande. Immerhin machte A. de Blanche-Raffin (Kap. 33) auf eine ganze Reihe handschriftlicher Arbeiten des genialen Publizisten aufmerksam, die ebensowenig wie das reiche Briefmaterial zur Veröffentlichung gelangt sind. Eine kritische Gesamtausgabe der B.schen Schriften liegt bis heute nicht vor. Eine Übersetzung seiner „Vermischten Schriften" (3 Bde, 1855/56) besorgte J. Borscht. Zur tieferen Beleuchtung der Lehren von B. u. der Vertretung seiner Politik durch Donoso Cortes veröffentlichte T. J. Buß (im Anschluß an A. de Blanche-Raffin II 10) die Schrift: „Zur kath. Politik der Gegenwart" (1850). [Weinand.]

Banken und Kreditinstitute. Eine althergebrachte Einteilung unterschied die für den Besitzer des unbeweglichen Eigentums bestimmten Geldinstitute von denen, welche dem beweglichen Vermögen, und von denen, die der Arbeit und dem Handwerk dienen. Die dem liegenden Vermögen gewidmeten Institute nannte jene alte Einteilung Kreditgesellschaften oder Kreditvereine schlechtweg,

während die dem beweglichen Vermögen dienenden im allgemeinen Banken genannt wurden. Obgleich unter den heutigen Verhältnissen jene Einteilung wegen der für sie gebrauchten Sammelnamen nicht mehr zutreffend ist, nachdem sich eine Reihe von Instituten entwickelt hat, welche lediglich eigene Geschäfte zur Spekulation und des Gewinns halber treiben, aber sich mit Vorliebe Kreditinstitute nennen, und da anderseits die Vermittlung des Immobiliarkredits zum größten Teil in die Hände von Banken (Hypothekenbanken) übergegangen ist, wollen wir doch der Übersichtlichkeit halber die alte Einteilung beibehalten und demnach zunächst sämtliche dem Immobiliarkredit gewidmeten Institutionen behandeln und dann die dem Personalkredit gewidmeten Banken einer Betrachtung unterziehen. Die vorwiegend dem Kleingewerbe, dem Handwerk und der Arbeiterschaft dienenden Einrichtungen, die Sparkassen, Darlehnskassen usw., werden besonders behandelt werden.

I. Einrichtungen für den **Immobiliarkredit.** Dieselben sind entweder Staats- bzw. Kommunalanstalten oder Vereine von Grundbesitzern oder Vereine von Kapitalisten, welche des Gewinns halber dieses Geschäft betreiben.

1. Staats- und Kommunalanstalten. Solche sind gegründet worden teils zur Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Kredits überhaupt, teils zur Ablösung bestehender Lasten. Zu den ersteren Anstalten gehören in Deutschland die staatlichen oder kommunalständischen (provinziellen) Bodenkreditinstitute, welche den Namen Landeskreditkassen oder Landesbanken führen. Als staatliche Unternehmungen sind sie namentlich in den kleineren norddeutschen Staaten geschaffen worden. Die ältesten Gründungen sind das herzogliche Leihhaus in Braunschweig (gegründet 1765) und die herzogliche Landesbank in Altenburg (gegründet 1792). Die Landeskreditkassen gaben zuerst nur ländlichen, heute geben sie, mit Ausnahme der Landeskreditanstalt in Hannover, auch städtischen Kredit sowie Darlehen an Kommunalverbände, politische und kirchliche Gemeinden, vereinzelt auch an Genossenschaften für Meliorationszwecke u. dgl. Bisweilen sind diese Institute zugleich Sparkassen oder Depositenbanken. Die Betriebsmittel werden meist durch Ausgabe von Schuldverschreibungen gedeckt. Die Landesbanken für die Rheinprovinz (Düsseldorf) und für Westfalen (Münster), beide 1888 bzw. 1890 aus „Provinzialhilfskassen" entstanden, geben Provinzialschuldverschreibungen, die Landeskreditkasse des Großherzogtums Hessen Staatsschuldverschreibungen aus. Die zweite Kategorie von Kassen entstand in der Zeit der Ablösung des bäuerlichen Besitzes von den gutsherrlichen Lasten in den Jahren 1830/52. Man sah sehr bald, daß diese Ablösung, welche in Geld geschehen mußte, durch den Bauer, der bislang Naturalwirtschaft getrieben hatte, wegen ungenügender Geldmittel nicht möglich war. So entstanden die staatlichen Ablösungskreditanstalten oder Rentenbanken (in Sachsen 1832, in Bayern 1848, in Preußen 1852), welche die Ablösung der Grundlasten in der Weise zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten vermittelten, daß der letztere die Ablösungssumme von der Kreditkasse als Darlehen erhält, ihr verzinst und durch jährliche Abzahlungen zurückzahlt und den Berechtigten mit der dargeliehenen Summe abfindet, oder in der Weise, daß der Verpflichtete eine Ablösungsrente, welche eine Quote zur Kapitalsbildung enthält, an die Ablösungskasse zahlt, wogegen diese dem Berechtigten Obligationen (Rentenbriefe, Grundrentenablösungsschuldscheine) im Kapitalbetrag der Ablösungssumme übergibt und verzinst und aus den Kapitalsquoten, welche durch die Verpflichteten nach und nach eingezahlt werden, im Weg der Verlosung gegen bar zurücknimmt. Im ersteren Fall schießt der Staat die zur Auszahlung an die Berechtigten notwendigen Kapitalien vor, im letzteren Fall garantiert er die Verzinsung und Rückzahlung der Obligationen. Das neue Wirkungsfeld der preußischen Rentenbanken wird bei dem Art. Rentengüter besprochen werden. Erst in den letzten Jahrzehnten wurden die Landeskulturrentenbanken geschaffen. Es sind dies Kreditinstitute zur Darlehnsgewährung für kulturtechnische Zwecke, insbesondere für Ent- und Bewässerungen sowie für Deichanlagen. Als Staatsanstalten wurden sie 1861 in Sachsen, 1880 in Hessen und 1884 in Bayern eingeführt. In Preußen wurde ihre Errichtung als Provinzanstalten durch das Gesetz vom 13. Mai 1879 gestattet, doch haben erst Schlesien (1881), Schleswig-Holstein (1884), Posen (1885), Westfalen (1894) und Ostpreußen (1904) von der Berechtigung Gebrauch gemacht. Besondere Erfolge sind nur in Schlesien erzielt worden. Zur Beschaffung der Mittel werden Schuldverschreibungen ausgegeben, die in Preußen Landeskulturrentenbriefe, in Sachsen Landeskulturrentenscheine, in Hessen Landeskulturobligationen heißen; sie werden höchstens zu 4½% verzinst und können vom Inhaber nicht gekündigt werden. Jährlich erfolgt eine Auslosung. Die Darlehen sind gleichfalls unkündbar und werden amortisiert.

2. Vereine von Grundbesitzern. Der erste derartige Verein wurde 1770 in Schlesien nach dem Plan des Kaufmanns Büring von Friedrich d. Gr. als eine Zwangsgenossenschaft aller ritterschaftlichen Güter geschaffen. Durch die schweren Kriegszeiten sahen sich die schlesischen Grundbesitzer nicht nur in ihrem Vermögen fast ruiniert, sondern es fehlte ihnen auch der zur Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse notwendige Kredit. Die Güter boten zur Hypothekenbeleihung keine genügende Sicherheit. Es mußte deswegen zwischen die Kreditgeber und die Kreditsuchenden eine größere Mittelsperson mit notorischer Kreditwürdigkeit treten, die auf dem Weg der Selbsthilfe geschaffene Genossenschaft, um gemeinsam auf gemeinsame Rechnung unter solidarischer Haftung aller einzelnen Genossenschafter Kapital aufzunehmen. Ähnliche Gründungen, Landschaften oder Ritterschaftliche Kreditvereine genannt, entstanden dann auch in andern preußischen Provinzen. Alle diese Kreditinstitute fußen auf ständischer oder genossenschaftlicher Grundlage und haben den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Korporation. Der Beitritt zu der Genossenschaft ist heute für die Besitzer der betreffenden Güter in denjenigen Bezirken, auf welche der Verein sich erstreckt, fakultativ. Sämtliche Mitglieder verpfänden bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft ihre Güter an die Genossenschaft. Ursprünglich hafteten, und so ist es auch noch bei den älteren Vereinen, alle Güter, welche der Genossenschaft verpfändet waren, solidarisch, einerlei, ob die Genossenschaft dieselben beliehen oder nicht. Einige neuere Kreditvereine haben das Prinzip der Solidarhaft nicht angenommen. Nach dem Eintritt in die Genossenschaft werden die Güter nach bestimmten Regeln abgeschätzt, und nach dieser Abschätzung wird die Höhe des zu normierenden Kredits festgesetzt. Der Verein selbst beschafft sich das für den Hypothekarkredit seiner Mitglieder notwendige Geld, indem er bis zu der festgesetzten Beleihungsgrenze der einzelnen Güter hypothekarisch auf die einzelnen Güter eingetragene Inhaberpapiere (Pfandbriefe) mit dem Rang der ersten Hypothek ausfertigt und diese entweder selbst verkauft oder dem kreditsuchenden Gutsbesitzer zum Verkauf aushändigt. Für die Sicherheit dieser Pfandbriefe haftet in erster Linie der Verein mit dem gesamten ihm verpfändeten Immobiliarvermögen. Die Vereinsmitglieder, welche Darlehen aufgenommen haben, zahlen ihre Darlehnszinsen, welche höher sein müssen als die Pfandbriefzinsen, und eine Quote zur Kapitalstilgung an die Vereinskasse, welche ihrerseits die ausgegebenen Pfandbriefe verzinst und sukzessive aus den eingegangenen Kapitalsabtragungen auf dem Weg der Verlosung heimzahlt. Ursprünglich waren die Pfandbriefe seitens der Inhaber sowohl als des Kreditvereins kündbar. Seit 1838 werden sie durchweg seitens der Inhaber unkündbar gestellt. Aus dem Überschuß des Darlehnszinses über den Pfandbriefzins werden die Verwaltungskosten bestritten und Reservefonds gebildet. Die älteren Institute haben ihren Mitgliedern gegenüber weitgehende Privilegien. Im Fall der Säumigkeit der Hypothekenschuldner steht ihnen ohne richterliche Hilfe nach Ablauf eines gewissen Termins die Sequestration des Gutes zu; sie sind in der Lage, Geldstrafen zu verhängen usw. Sollte der Verein selbst dem Pfandbriefgläubiger gegenüber seine Schuldigkeit nicht tun, so hat dieser einen direkten Zugriff auf das ihm in seinem Pfandbrief verpfändete Gut. Die solidarische Haft ganzer Landschaften und Bezirke und daneben die Spezialität der Pfandbriefe machte diese, zumal die meisten Vereine die Hälfte des Schätzungswerts als Beleihungsgrenze festsetzten (erst neuere gehen bis zu ⅔ des Taxwerts = ½ des wirklichen Werts), bald zu einem gesuchten Anlagepapier, da es ja mit der beliebten Sicherheit hypothekarischer Anlage alle die Annehmlichkeiten des Inhaberpapiers verbindet. Auf die Höhe des Kurses wirkt neben der Zuverlässigkeit der betreffenden Verwaltung die Zuverlässigkeit der Abschätzungen nach dem Erträgniswert, die Überwachung der Bewirtschaftung der einzelnen Güter durch die Organe des Vereins usw. Den Pfandbriefen der Landschaften (etwa 2 Milliarden *M*) ist durch das preußische Einführungsgesetz zum B.G.B. das Privileg der Mündelsicherheit zuerkannt. In Preußen bestehen heute in jeder Provinz außer der Rheinprovinz und Hessen-Nassau ein oder mehrere Landschaften bzw. Ritterschaftliche Kreditvereine oder Ritterschaftliche Kreditinstitute; sie dehnen im Gegensatz zu früher ihre Tätigkeit auch auf bäuerliche Besitzungen aus, allerdings nur wenn diese einen bestimmten Reinertrag haben (in Westfalen 150 *M*, in Sachsen 90 *M*, in Schlesien 30 *M*). Einzelne dieser Landschaften zerfallen in Departements (Fürstentumslandschaften) mit besondern Direktionen und Repräsentantenkollegien, die teils, wie in Schlesien und Pommern, eine korporative Verfassung mit eigenem Vermögen, teils, wie in Westpreußen und der Mark, bloße Verwaltungseinteilungen bilden. Ähnliche Zwecke wie die preußischen Institute verfolgen der „Erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen" (gegründet 1844), der „Ritterschaftliche Kreditverein für das Herzogtum Braunschweig" (1862), der „Kreditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft beider Großherzogtümer" (1814) und andere. Um durch Ausgabe von Zentralpfandbriefen den Kredit der Grundbesitzer zu fördern, schlossen sich 1873 mehrere preußische Landschaften zu einer „Zentrallandschaft für die preußischen Staaten" zusammen. Heute gehören dieser Vereinigung acht Landschaften als Mitglieder an.

3. Die Hypothekenbanken. Diese unterscheiden sich von den Kreditvereinen wesentlich dadurch, daß sie nicht auf genossenschaftlicher Grundlage zum Zweck gegenseitiger Unterstützung und Förderung geschaffene Einrichtungen sind, sondern Vereinigungen von Kapitalisten mit dem Zweck, die hypothekarische Beleihung von Grundstücken zum Gegenstand des Erwerbs zu machen. Die meisten Hypothekenbanken ziehen heute vorwiegend den städtischen Immobiliarbesitz in den Bereich ihrer Geschäftstätigkeit. Die ausgegebenen Pfandbriefe haben nicht den Charakter von Spezialhypotheken, sondern der gesamte Hypothekenstand des Instituts haftet für die ausgegebenen Pfandbriefe. Die Pfandbriefinhaber haben im Konkurs Vorzugsrecht vor allen übrigen Gläubigern der Gesellschaft. Bis 1. Jan. 1900 galten bei den deutschen Hypothekenbanken in Bezug auf

Taxation, Verhältnis des Pfandbriefumlaufs zum Aktienkapital, besondere Maßregeln zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger, Beleihungsgrenze und Art der zu beleihenden Objekte ganz verschiedene Grundsätze und Bestimmungen. Durch das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 und das Reichsgesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dez. 1899 ist aber eine einheitliche Reglung für das Deutsche Reich erfolgt. Der Betrieb des Hypothekenbankgeschäfts ist auf Aktiengesellschaften beschränkt und von der Staatsgenehmigung abhängig, die durch den Bundesrat oder bei Banken, welche ihren Geschäftsbetrieb auf einen Bundesstaat beschränken, von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaats erteilt wird. Die Aufsicht wird durch die Organe des Bundesstaats geführt, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Der Betrieb der nicht mit dem Hypothekengeschäft im Zusammenhang stehenden Bankgeschäfte ist für die „reinen Hypothekenbanken" bestimmt umgrenzt; für die „gemischten Hypothekenbanken", d. h. die Banken, welche vor dem 1. Mai 1898 Hypothekengeschäfte betrieben haben, sind jedoch Ausnahmen zugelassen. Das Grundkapital dient zur Einleitung und Garantie des Unternehmers, die weiteren Mittel werden durch Ausgabe von seitens der Pfandbriefgläubiger unkündbaren Pfandbriefen gedeckt, deren Gesamtbetrag jedoch den 15fachen Betrag des Aktienkapitals nicht übersteigen darf und in Höhe des Nennwerts jederzeit von Hypotheken gleicher Höhe gedeckt sein muß. Für die Wertermittlung der Beleihungsobjekte sind nur einige allgemeine Bestimmungen getroffen. Die Beleihung soll $^3/_5$, bei landwirtschaftlichen Gütern $^2/_3$ des Werts nicht übersteigen. Für Bauplätze und noch nicht fertiggestellte Neubauten ist die Beleihungsgrenze noch mehr beschränkt. Zur rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefinhaber ist ein Hypotheken- und Wertpapierregister angelegt, ferner wird von der Aufsichtsbehörde ein Treuhänder bestellt, der eine Kontrolle über den Geschäftsbetrieb ausübt; er hat das Vorhandensein, nicht aber die Qualität der Pfandbriefdeckung zu prüfen. Unter seinem Mitverschluß befinden sich die Urkunden über die Eintragungen in das Hypotheken- und Wertpapierregister, sowie das zur Deckung der Pfandbriefe bestimmte Geld. Die Tätigkeit des Treuhänders hat, da seine Stellung vorwiegend nur die eines Urkundenmitbewahrers ist, schwere Krisen und unerfreuliche Vorgänge (Spielhagenbanken, Pommersche Hypothekenaktienbank) nicht vermeiden können; in einzelnen Bundesstaaten sind deshalb verschärfte Bestimmungen über Staatsaufsicht und Publikationszwang erlassen worden, so in Preußen durch den Erlaß vom 17. Nov. 1901, der namentlich eine Vermehrung des banktechnisch vorgebildeten staatlichen Beamtenpersonals schuf, in Bayern durch spezielle Weisungen im Aug. 1904. Neben dem Treuhänder kann auch auf Grund des Gesetzes von 1899 ein „Staatskommissar" mit der Überwachung der Pfandbriefausgabe betraut werden; dies ist geschehen in Bayern für jede Hypothekenbank, in Preußen nur für die Zentralbodenaktiengesellschaft. Bezüglich der Gewährung amortisierbarer oder nicht amortisierbarer Darlehen, betreffs der Dauer des gewährten Darlehens, der Kündigungsfrist, der Höhe des Zinsfußes usw. ist die Geschäftspraxis rechtlich teils wenig teils gar nicht eingeengt. Auch die Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenbankenpfandbriefe ist reichsrechtlich nicht geregelt. Die süd- und mitteldeutschen Staaten haben ihren Hypothekenbanken die pupillarische Sicherheit zuerkannt, nicht aber Preußen, und dadurch den nichtpreußischen Pfandbriefen in Preußen einen Vorzug eingeräumt. Die Hypothekenbanken sind viel jüngeren Datums als die genossenschaftlichen Immobiliarkreditinstitute. Die älteste bedeutende deutsche Hypothekenbank ist die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank in München (gegründet 1834); die erste deutsche Anstalt, welche auf Grund hypothekarischer Darlehen Pfandbriefe ausgab, war die Allgemeine Kreditanstalt in Leipzig (gegründet 1856). Bedeutungsvoll für die Gestaltung der deutschen, österreichischen und holländischen Bodenkreditinstitute wurde der Crédit foncier de France, geschaffen 1852 von Napoleon III.

II. Die dem **Mobiliarkredit** gewidmeten Anstalten, welche aus den Wechslergeschäften entstanden, haben eine enorme Ausdehnung angenommen.

1. Die Hauptgeschäftszweige sind außer dem Geldwechselgeschäft einmal das Depositengeschäft. Dasselbe bestand früher darin, daß man Geld oder Wertpapiere der Bank gegen eine Gebühr zur Verwahrung übergab. Aus diesem depositum regulare, bei dem also der gleiche Gegenstand zurückgegeben wurde, entwickelte sich das heute übliche depositum irregulare; die Bank nimmt die Gelder ihrer Klienten nicht in Verwahrung, sondern in Verwaltung, sie eröffnet ein Depositenkonto, macht die Einlagen für ihre eigenen Zwecke nutzbar, gewährt infolgedessen in der Regel Zinsen und ist nur zur Zurückgabe von Sachen gleichen Wertes verpflichtet. Verwandt mit dem alten regulären Depositengeschäft ist das heutige Depotgeschäft. Die Bank vermietet an ihre Kunden zur Aufbewahrung von Wertgegenständen eiserne Schrankfächer (Safes) in diebes- und feuersichern Räumen (Stahlkammern), wobei die einzelnen Schrankfächer unter gemeinsamem Verschluß der Bank und des Kunden stehen, und in besondern Räumen das Abschneiden der Kupons wie überhaupt die ganze Verwaltung der Wertpapiere von den Kunden selbst vorgenommen werden muß. Neben diesen verschlossenen Depots kennt der moderne Bankbetrieb auch noch offene Depots; hierbei werden die Wertpapiere der Bank zur Verwaltung

übergeben, die Bank kontrolliert die Einlösung der Papiere, besorgt die Einziehung fälliger Zinsen u. dgl. und erhält dafür eine bestimmte Gebühr. In Deutschland bestimmt das Depotgesetz vom 5. Juli 1896, daß der Bankier diese offenen Depots gesondert von seinen eigenen Beständen und denen Dritter aufbewahrt und sie im Depotbuch verzeichnet. Die rechtswidrige Verfügung über ein solches Depot (Depotbruch) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bis zu 3000 *M* Geldstrafe, geschieht sie nach Zahlungseinstellung, eventuell mit Zuchthaus bestraft.

Ein weiter ausgebildetes Depositengeschäft ist das Girogeschäft, dessen Hauptaufgabe in dem Ausgleich der gegenseitigen Forderungen der Bankkunden auf deren Anweisung (Schecks) hin durch Ab- bzw. Zuschreibung vom Girokonto, d. h. den von den seitens der einzelnen Kunden der Bank übergebenen Depositen, besteht. Auch Barauszahlungen können stattfinden. Die Vorteile des Giroverkehrs zeigen sich besonders in der weiteren Ausdehnung zum Clearingsystem. Hierbei findet nicht nur ein Ausgleich zwischen den Kunden einer Bank statt, sondern zwischen den Kunden verschiedener Banken, indem innerhalb eines bestimmten Bezirks die einzelnen Banken wieder ein Girokonto bei einer größeren Bank (Clearing-Haus, Abrechnungsstelle) haben, welche die Verbindlichkeiten der einzelnen Banken untereinander wieder ausgleicht. Eine „Bank der Banken" kann schließlich den Zentralpunkt für die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen eines Landes bilden. Mit dem Girogeschäft verwandt ist das Kontokorrentgeschäft, das in der fortlaufenden Vermittlung des Geldverkehrs für die Kunden einer Bank mit Kreditgewährung besteht. Dabei findet die Bank ihren Vorteil in dem Unterschied der zu vergütenden und zu belastenden Zinsen und der Berechnung einer Provision.

Wichtige Bankgeschäfte sind ferner das Diskontgeschäft, die Gewährung von Darlehen gegen in nächster Zeit fällige Wechsel, wobei der Vorteil der Bank in dem Zins (Diskont) liegt, welcher beim Ankauf der Wechsel im voraus in Abzug gebracht wird, und das Lombardgeschäft, die Gewährung von Darlehen gegen bewegliche Güter (Wertpapiere und nicht zu großen Preisschwankungen unterworfene Waren) als Faustpfand. Der Zinssatz ist fast stets höher (etwa 1 %) als der Diskontzinsfuß. Waren werden in der Regel nicht über 66 %, Wertpapiere nicht über 75 % des Werts beliehen. Unter dem Inkassogeschäft versteht man das Einziehen von Wechseln und Anweisungen sowie Annahme von Geldern, unter dem Anweisungsgeschäft die Ausstellung von Zahlungsanweisungen, Kreditbriefen usw. Zu nennen sind ferner der An- und Verkauf von Edelmetallen, besonders von Goldbarren sowie von fremdem Geld (Valutenhandel), fremden Wechseln und fremden Effekten. Alle diese Geschäfte einschließlich der in einem besondern Abschnitt besprochenen Notenausgabe sind Zweige des allgemeinen Bankgeschäfts.

Erst in den letzten Jahrzehnten zu besonderer Entfaltung gelangt und heute von ganz hervorragender Bedeutung ist das Emissionsgeschäft, das hauptsächlich im Kauf und Verkauf von Börsenwerten für fremde Rechnung (dem sog. Börsenkommissionsgeschäft) sowie in der Übernahme neu geschaffener Börsenpapiere zum Verkauf für eigene Rechnung besteht (Emissionsgeschäft im engeren Sinn). Zu der Übernahme und Unterbringung von Anleihen und Aktienemissionen, der Gründung von wirtschaftlichen Unternehmungen wie Banken, Kleinbahnen, Industriegesellschaften usw. und dem Handel mit Wertpapieren tritt noch das Arbitrage- und Reportgeschäft, die Spekulation in Immobilien, der Betrieb bzw. die Beteiligung an industriellen und kommerziellen Unternehmungen, der Ein- und Verkauf von Rohprodukten und Waren für eigene und fremde Rechnung, die Errichtung und der Betrieb von Warenniederlagen, die Ausstellung von Lagerscheinen usw.

Die Vielseitigkeit des Bankbetriebs sowohl wie die staatliche Gesetzgebung hinsichtlich des Bankwesens hat dazu geführt, daß die einzelnen Banken durchaus nicht alle Zweige des Bankgeschäfts in den Kreis ihrer Tätigkeit ziehen. Einer besondern gesetzlichen Reglung sind vor allem die Notenbanken und die Hypothekenbanken unterstellt worden. Die übrigen Banken, häufig Kreditbanken genannt, sind in Deutschland, abgesehen von dem schon genannten Depotgesetz, nur den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Börsengesetzes unterworfen. Die Mehrzahl der Kreditbanken betreibt regelmäßig fast sämtliche Zweige der für sie gesetzlich zulässigen Bankgeschäfte, nur in dem, wie schon erwähnt, heute äußerst bedeutungsvollen Emissionsgeschäft hat fast jede Bank ihre besondern Spezialitäten. Eine Trennung in Depositenbanken, für Bankgeschäfte allgemeinen Charakters, und in Effektenbanken, für das Gründungs- und Emissionswesen, wie sie in England vorhanden ist, kennt Deutschland nicht.

2. Banknote und Notenbanken. Unter einer Banknote versteht man einen auf den Überbringer lautenden, für runde Beträge aufgestellten (und daher technisch zirkulationsfähigen), unverzinslichen, bei Vorzeigung in Währungsgeld einzulösenden Schuldschein (Sichtwechsel) einer Bank. Die Banknote ist also wohl zu unterscheiden von dem Papiergeld, von dem sie sich durch ihre jederzeitige Einlöslichkeit wie durch die Person des Ausstellers unterscheidet, auch darf keine Verpflichtung bestehen, Banknoten in Zahlung nehmen zu müssen, andernfalls würden diese sofort den Charakter eines Papiergelds mit Zwangskurs erhalten. Die Vorteile des Banknotenverkehrs liegen für das Publikum in der erleichterten Vornahme der Übertragung größerer Geldsummen, für die Bank in dem Genuß eines zinsfreien Darlehens, soweit die

Noten ungedeckt sind. Die Notenausgabe erfolgt derart, daß die Bank an Stelle von Währungsgeld mit Noten zahlt.

Das Recht der Notenausgabe wird staatlicherseits bestimmten Banken verliehen. Solche Notenbanken können Staatsbanken sein oder staatlich privilegierte Privatbanken mit oder ohne Monopolstellung (im letzteren Fall bestehen neben der Hauptbank noch Notenbanken mit geringerer Bedeutung, so ist es z. B. im Deutschen Reich der Fall) oder reine Privatbanken mit bestimmten staatlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. die amerikanischen Notenbanken). Die Aufgabe der Notenbanken ist eine doppelte: einmal muß volle Sicherheit für die stete Einlösbarkeit der Noten bestehen, und dann müssen so viel Banknoten ausgegeben werden, als die Volkswirtschaft bedarf, aber nicht mehr, als ihr gedeihlich sind. Die erste Aufgabe wird gelöst durch eine richtige Deckung der ausgegebenen Noten, die zweite durch eine Formulierung oder Abwehr der Kreditansprüche infolge der Verbilligung oder Erhöhung der Diskont- und Lombardsätze, die Deckung ist entweder volle oder teilweise Bardeckung. Im ersten Fall liegt der gesamte Betrag der ausgegebenen Noten in Metall für die Einlösung bereit, die Sicherheit ist infolgedessen natürlich am größten, gleichzeitig aber auch die Benützung der Gelder für das Diskontogeschäft unmöglich gemacht. Bei der teilweisen Bardeckung wird nur das sofortige Vorhandensein von Bargeld für einen Bruchteil der ausgegebenen Noten (30, 33⅓, 40 %) gefordert. Das System der Volldeckung mit einer gewissen Einschränkung ist besonders zum Ausdruck gekommen in dem sog. Currency principle, das in der noch heute für die Bank von England geltenden Peelschen Bankakte von 1844 niedergelegt ist. Damit nicht durch eine künstliche Vermehrung der Umlaufsmittel die Warenpreise steigen, fordert es die Volldeckung der Noten über einen gewissen Stock hinaus (16,2 Mill. Pfund Sterling), dessen der Verkehr unter allen Umständen bedarf und der darum völlig ungedeckt bleiben kann. Die teilweise Bedeckung, das Banking principle, hat, wenn auch bisweilen kombiniert mit dem englischen System, fast überall Eingang gefunden. Der tatsächliche praktische Unterschied zwischen den beiden Deckungssystemen ist früher sehr überschätzt worden. — Im Deutschen Reich bestanden vor dem Bankgesetz vom 14. März 1875 nicht weniger als 33 Notenbanken, die zusammen 144 verschiedene Wertzeichen ausgaben. Das genannte Gesetz schuf eine Zentralbank, die Deutsche Reichsbank, und erschwerte den Geschäftsbetrieb der andern Notenbanken. Vgl. darüber den Art. Reichsbank.

III. **Geschichtlicher Überblick; die Bankkonzentration.** Die Entwicklung unseres heutigen Bank- und Kreditwesens knüpft an die mittelalterliche Einrichtung der Geldwechsler an, welche bei den durch die Vielgestaltigkeit der europäischen Staaten bedingten Münzverhältnissen eine Notwendigkeit waren. Bei dem regen Verkehr, den namentlich Deutschland mit Italien pflegte, hatten die Italiener in kurzer Zeit aus diesem Geschäft nahezu ein Monopol für ihre Nation gemacht. Auf Messen und Märkten etablierten die italienischen Geldwechsler einen Stand, eine Bank, auf welcher sie in hölzernen Schüsseln die verschiedenen Geldsorten aufzustellen pflegten. Wie es die Natur eines solchen fliegenden Bankgeschäfts, welches dem augenblicklichen Bedarf der an einem Ort zusammengeströmten Kaufleute aus aller Herren Ländern gerecht werden wollte, mit sich brachte, beschränkte das Geschäft sich bald nicht mehr auf das einfache Wechseln, sondern es trat dazu die Verwahrung von Geld und Waren und die Darlehnsgewährung gegen hinterlegte Waren. Bei der weiteren Entwicklung übernahmen die Geldwechsler die Ausgleichung der verschiedenen Geschäfte, welche von den Kaufleuten auf Märkten und Messen geschlossen wurden, gegen deren Anweisung (Girogeschäft), wie auch Zahlungen nach fremden Plätzen hin; durch diese letzteren entstand der Wechselverkehr.

Auch die ersten Banken entstanden in Italien, die älteste Bank wurde 1171 in Venedig gegründet (Monte vecchio), ihr folgten um 1280 der Monte nuovo und um 1410 der Monte novissimo. Schlechte Erfahrungen, die man mit diesen Privat-Girobanken gemacht hatte, führten 1587 zur Gründung der Banco di Rialto, seit 1619 Banco del Giro, eines staatlichen Instituts, das erst mit dem Untergang der venezianischen Republik verschwand. Die Bank von Genua war 1320 ins Leben gerufen worden. Überall waren diese ersten Bankinstitute ihrer rechtlichen Form nach Privatbanken im Besitz von Einzelbankiers, ihrer wirtschaftlichen Form nach Depositen- und Girobanken. Üble Geschäftsgewohnheiten, wie z. B. die Münzverschlechterung der deponierten Gelder, willkürliche Büchereintragungen, umfangreiche Darlehen an Fürsten und andere mächtige Personen, führten zu zahlreichen Bankbrüchen und zu einer zunehmenden staatlichen Überwachung. Ende des 16. Jahrh. tritt dann eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung dieser Girobanken ein; es wird verboten, mit den deponierten Geldern Geschäfte zu betreiben, infolgedessen fallen die Zinsen weg, gleichzeitig aber auch meist die Provision für Aufbewahrung der Gelder und Umschreibung, so daß diese Institute eigentlich nur Abrechnungsstellen sind.

Die ältesten außeritalienischen Banken von umfassender Bedeutung sind die „Bank von Amsterdam“ (gegr. 1609) und die 1619 gegründete „Hamburg Bank“, welche erst 1875 mit der Gründung der Deutschen Reichsbank einging. Neben der Vereinfachung der Zahlung waren diese Banken auch auf die Sicherung der Währung bedacht. Die Münzen wurden nur nach ihrem Silbergewicht angenommen, die Zahlungen erfolgten durch Anweisungen auf eine bestimmte Menge Silber (Bankgeld, z. B. die Hamburger Mark Banko). — Die Noten- oder Zettelbanken kamen in England auf. Hier hatten die Kaufleute ihre Gelder zuerst in der königlichen Münze deponiert, später bei den Goldschmieden. Diese gaben für die Einlagen auf den Inhaber lautende Zettel mit bestimmten Zeichen aus, die Vorläufer der Banknoten. Im Jahr 1694 wurde nach dem Plan des Schotten William Patterson die berühmteste Bank der Welt, die Bank von England, ins Leben gerufen. Sie war von vornherein eine allerdings privilegierte Aktiengesellschaft. Vom Anfang an stand im Vordergrund der Zweck, dem Staat Darlehen zu gewähren. Schon frühzeitig gab die Bank von England für die bei ihr deponierten Guthaben Zahlungsversprechungen, Banknoten, aus. In Frankreich wurde von John Law die erste Zettelbank geschaffen (1716); dieselbe brach jedoch, nachdem sie durch vollständiges Außerverkehrziehen des gemünzten Geldes und durch Ausgabe von Banknoten in unbegrenzter Ausdehnung gewachsen war, schon im Jahr 1720 zusammen. Infolge der schlechten Erfahrung, die man mit der Lawschen Gründung gemacht hatte, war man in Frankreich sehr mißtrauisch geworden; erst die genaue Kenntnis der englischen Verhältnisse und die solide Geschäftstätigkeit der 1800 gegründeten „Bank von Frankreich“, einer Aktiengesellschaft unter staatlicher Aufsicht, machte von den Vorurteilen frei. In Preußen wurde nach langem Widerstreben der preußischen Kaufmannschaft die „Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin“ geschaffen; aus diesem reinen Staatsinstitut, das besonders in den Jahren 1806/07 in eine schlimme Lage geriet, wurde 1847 die „Preußische Bank“, ein Unternehmen mit staatlicher Verwaltung und privatem Kapital; sie ging später in der Deutschen Reichsbank auf.

Der Aufschwung in der Entwicklung des deutschen Bankwesens setzt etwa um die Mitte des 19. Jahrh. ein. Bis dahin lag, abgesehen von der Notenausgabe, das Bankwesen fast ausschließlich in den Händen von Einzelbankiers. Der Bau der Eisenbahnen, der durch die technische Entwicklung angebahnte Umschwung im gesamten Produktionsprozeß, das bedeutungsvolle Hervortreten von Handel und Industrie und das Zurücktreten des rein agrarischen Charakters des Staats, die Ausbildung des Aktienwesens und die Entwicklung des Wertpapiermarkts, die Mobilisierung des Kapitals, das steigende Kreditbedürfnis in Staat und Gemeinde, alles das sind Momente, welche den Umschwung im Bankwesen teils ins Leben gerufen teils begünstigt und dasselbe zu seiner heutigen Eigenart und Macht gebracht haben. Der Schwerpunkt des modernen Bankwesens liegt im Emissions- und im Effektenkommissionsgeschäft, wenn auch die großen Aktienbanken sich gleichzeitig dem Kreditverkehr, namentlich dem Diskontierungsgeschäft und, da das Aktienkapital jeder Bank eine naturgemäße Ergänzung in der Aufnahme von Depositengeldern findet, auch dem Depositengeschäft widmen. Die erste moderne Effektenbank war, abgesehen von einer niederländischen Gründung aus dem Jahr 1822, der 1852 von den Gebrüdern Pereire gegründete Crédit mobilier. Ihm folgten bald zahlreiche deutsche Institute. Viele dieser zu Industrie- und Handelszwecken geschaffenen Effektenbanken waren Gründungen von großer Waghalsigkeit, die oft Verluste von gewaltigem Umfang zu verzeichnen hatten. Die auf soliderer Grundlage aufgebauten Unternehmungen gingen jedoch schon nach kurzer Zeit zu einer besonneneren Geschäftsführung über und dehnten ihre Tätigkeit auf die übrigen Zweige des Bankwesens aus.

In den 1870er Jahren setzten die ersten Phasen eines großen Aufsaugungsprozesses ein. Die Umgestaltung des Aktienrechts erleichterte die Assoziation des Kapitals, die Zentralisierung des deutschen Geldmarkts in Berlin, noch mehr aber später die Börsengesetzgebung schwächte die Stellung und den Einfluß der Provinzialbanken und Privatbankiers. Mit dem Ausgang des 19. Jahrh. ist die wirtschaftlich und politisch, sozial und kulturell höchst beachtenswerte Konzentration des deutschen Bankwesens vollzogen. Früher betrieben zahlreiche kleinere Banken und Privatbankiers ihr Geschäft vollständig unabhängig voneinander, jedes Unternehmen in seinem besondern lokalen Wirkungskreis, heute beherrschen das ganze deutsche Bankgeschäft wenige Großbanken durch zahlreiche Zweiganstalten und durch „Interessengemeinschaften“ mit andern Banken. Dazu kommen noch eine Menge Tochtergesellschaften im Ausland, namentlich in überseeischen Ländern.

Die Bildung solcher Interessengemeinschaften erfolgt entweder derart, daß sich eine Großbank durch direkte Übernahme von Aktien einer andern Bank, meist einer Provinzialbank, einen direkten Einfluß und die Oberleitung an dem betreffenden Unternehmen sichert, ohne die formelle oder juristische Selbständigkeit irgendwie anzutasten, oder aber dadurch, daß durch vertragliche Vereinbarung seitens zweier Banken eine gegenseitige Übernahme von Aktien ohne direkte Kapitalbeteiligung erfolgt und Bestimmungen getroffen werden über die gegenseitige Begrenzung des örtlichen Arbeitsgebiets, die gemeinsame Durchführung größerer Finanztransaktionen sowie eine den Betriebskapitalien und Reserven proportionale Verteilung des Reingewinns. Die Wirkung dieser Organisation des Kapitals auf die ganze Volkswirtschaft ist eine gewaltige. Zahlreiche Industrie- und Handelskreise sind von der Macht der Großbanken mehr oder weniger abhängig, aber auch die finanzielle Aktionstätigkeit des Staats wird durch sie beeinflußt.

Um die Kapitalmacht einer Großbankgruppe richtig zu würdigen, muß übrigens der Kurswert der Aktien und die Menge der Depositengelder in Anrechnung gebracht werden. Es genügt, ange-

sichts des in einer solchen Bank zur Anlage gebrachten Teils des Nationalvermögens auf die unabsehbaren Folgen hinzuweisen, die längere politische und wirtschaftliche Krisen nach sich ziehen können. Daß Gefahren von vornherein ganz und gar ausgeschlossen sind, wird wohl durch das Schicksal der Leipziger Bank widerlegt. Der Wille und die Einsicht ganz weniger Personen entscheiden über die Anlage von Riesensummen. Eine richtige Beurteilung und Kontrolle der Geschäftsführung wird bei solchen Riesenbetrieben dem Außenstehenden, selbst wenn er mit hervorragender Sachkenntnis ausgerüstet ist, in den meisten Fällen sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Ein schwerer sozialer Mißstand besteht noch darin, daß der bei weitem größte Teil der nach Tausenden zählenden Beamten zur wirtschaftlichen Unselbständigkeit und zur dauernden Abhängigkeit vom Kapital verurteilt ist; nur selten finden die einzelnen Beamten Gelegenheit, den vollen Umfang kaufmännischer Intelligenz zu entfalten und in höhere Stellen einzurücken. Die künstliche Beschränkung auf ein engbegrenztes Sondergebiet tritt gerade hier besonders stark hervor. Anderseits dürfen aber auch die großen Vorteile des modernen Bankwesens durchaus nicht verkannt werden. Es sei da nur auf die hohe den Kunden gebotene Sicherheit infolge der umfassenden Bar- und Kreditmittel dieser Institute hingewiesen, ferner auf die Solidität des Geschäftsverfahrens infolge der Pflicht öffentlicher Rechnungslegung, an das Fehlen jeder ungebührlichen Belastung; es sei die großartige Vereinfachung des Geld- und Zahlungsverkehrs durch Ausbildung des Giro-, des Wechsel- und Scheckverkehrs hervorgehoben. Vor allem gebührt den deutschen Großbanken auch ein hervorragender Anteil an dem Aufschwung, welchen das deutsche Wirtschaftsleben im In- und Ausland genommen hat. Die Banken haben mit ihrem Kredit aber nicht nur Unternehmungen der Industrie und des Handels gestützt, sie sind auch selbst, namentlich im Ausland, als Unternehmer aufgetreten. Nur mit Hilfe der Kapitalsassoziation war das so intensive deutsche Wirtschaftsleben der letzten Jahrzehnte überhaupt möglich mangels eines im Vergleich zu andern Ländern geringen Reichtums an Nationalvermögen, mangels namentlich von in den Händen von unternehmungslustigen Privatkapitalisten sich befindenden Riesenkapitalien.

Die einflußreichsten deutschen Großbanken sind die sog. vier D-Banken, nämlich die Deutsche Bank, die Diskonto-Gesellschaft, die Dresdner Bank u. die Darmstädter Bank.

Die Deutsche Bank wurde 1870 mit 15 Mill. *M* Aktienkapital gegründet, vorwiegend um die internationalen Geschäfte des deutschen Handels an Stelle englischer Institute in die Hand zu nehmen. 1908 beläuft sich das Aktienkapital auf 200 Mill., der Reservefonds auf 100 Mill. *M*; die Summe der Depositen betrug Ende 1907: 476 Mill. *M*, der Aktienkurs 227,60 %, der Umsatz der Bank 1907: 91 610 Mill. *M*, die Zahl der Beamten: 4439.

Die Diskonto-Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, gegründet 1851 mit 10 Mill. *M* von dem früheren preußischen Finanzminister und Chef der Preußischen Bank Hansemann. Die Geschäftstätigkeit umfaßte zuerst nur das Diskont- und das Depositengeschäft, erst 1855 wurde das Unternehmen auch Emissions- und Effektenbank. 1908: 170 Mill. *M* Aktien und 60 Mill. *M* Reserven; Depositenbestand Ende 1907: 145 Mill. *M*, Jahresumsatz 1907: 39 159 Mill. *M*.

Die Dresdner Bank, Aktiengesellschaft, gegründet 1872 mit 24 Mill. *M*, 1908: 180 Mill. *M* Aktien, 51,5 Mill. *M* Reserven. Die Dresdner Bank schloß 1903 auf 30 Jahre eine Interessengemeinschaft mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein (Köln), auf Grund deren die beiden Gesellschaften nach außen hin ihre volle Selbständigkeit bewahren, die Geschäfte aber gemeinschaftlich führen und die Reingewinne nach dem Verhältnis des Aktienkapitals und des bilanzmäßigen Reservefonds teilen. Das Betriebskapital dieser Vereinigung beträgt 325 Mill. *M*, der Reservefonds 85 Mill. *M*. Die Dresdner Bank hatte Ende 1907: 225 Mill., der Schaaffhausensche Bankverein 73 Mill. *M* Depositen; der Aktienkurs betrug 137,9 % bzw. 134,4 %.

Die Darmstädter Bank (Bank für Handel und Industrie), gegründet 1853. Das Aktienkapital belief sich Ende 1907 auf 154 Mill. *M*, die Reserven auf 30 Mill. *M*; der Aktienkurs betrug Ende 1907: 126 %, der Depositenbestand 176 Mill. *M*, der Jahresumsatz 1907: 30 790 Mill. *M*.

Andere gleichfalls bedeutende deutsche Banken sind noch namentlich die Berliner Handelsgesellschaft (100 Mill. *M* Aktienkapital, 30 Mill. *M* Reserven), die Kommerz- und Diskontobank (85 Mill. Aktien, 13 Mill. Reserven), die Nationalbank für Deutschland (80 Mill. Aktien, 13 Mill. Reserven) und die Mitteldeutsche Kreditbank (54 Mill. Aktien, 7 Mill. Reserven).

Zur Beurteilung der Kapitalmacht der einzelnen Banken sind aber Aktien und Reserven der einzelnen Bankgruppen, d. h. die Interessengemeinschaften, welche die einzelnen Großbanken durch Aktienbesitz oder Vertrag mit andern Banken mittleren Umfangs bilden, zu beachten. Ende 1904 verfügte (nach Riesser) die Gruppe der Deutschen Bank über 555 Mill. *M* Aktien und 163 Mill. Reserven, die der Diskonto-Gesellschaft über 415 Mill. Aktien und 108 Mill. Reserven, die der Interessengemeinschaft Dresdner Bank-Schaaffhausen über 408 Mill. Aktien und 79 Mill. Reserven, die der Darmstädter Bank über 223 Mill. Aktien und 32 Mill. *M* Reserven. Diese vier Bankgruppen repräsentierten, ohne die ihnen zur Verfügung stehenden fremden Gelder, eine Kapitalmacht von fast 2 Milliarden; seitdem hat sich diese Macht nicht unwesentlich verstärkt.

Literatur. Zu I: Hecht, Organisation des Bodenkredits (2 Bde, 1890); derſ., Europ. Bodenkredit (1900); Franz, Die landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen (1902); Hecht, Statistik der Hypothekenbanken (1903); derſ., Hypothekenbankrecht (1904); v. Oppenried, Der Hypothekarkreditverkehr (²1907); Löhr, Volkswirtsch. Bedeutung der Hypothekenbanken (1908). Kommentare zum deutschen Hypothekenbankgesetz von Göppert (1900), Merzbacher (1900), Hillig (1900).

Zu II u. III: Hübner, Die B. (2 Tle, 1854); Ad. Wagner, Art. „B." in Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie; Art. „B." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II (²1908 ff); Ad. Weber, Depositenbanken u. Spekulationsbanken (1902); Warschauer, Physiologie der deutschen B. (1903); Loeb, Die Berliner Großbanken 1895/1902 u. die Krisis 1900/02 (1903; Schriften des Vereins für Sozialpol. Bd 110); Buff, Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe (1904); Warschauer, Depositenbankwesen in Deutschl. mit beſ. Berücksichtigung der Spareinlagen (Jahrbücher für Nat.-Ökon. u. Stat. 1904; dort weitere Lit. über Depositenbanken); Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff; Schriften der Vereins für Sozialpol. Bd 105/112 (1903); Riesser, Zur Entwicklungsgesch. der deutschen Großbanken, mit beſ. Rücksicht auf die Konzentrationsbewegungen (1905); Steinberg, Die Konzentration im Bankgewerbe (1905); Jeidels, Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie (1905); Wallich, Die Konzentration im deutschen Bankwesen (1906); Riesser, Bankdepotgesetz (²1906); Gumbel, Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen B. (1908); Rosendorff, Die deutschen B. im überseeischen Verkehr (Schmollers Jahrb. 1904); derſ., Die deutschen Überseebanken u. ihre Geschäfte (1908); Buchwald, Technik des Bankbetriebs (⁴1908); Leitner, Das Bankgeschäft u. seine Technik (²1905); Obst, Geld-, Bank- u. Börsenwesen (⁴1907). Zeitschriften: Monatsschr. für Handelsrecht u. Bankwesen (seit 1892); Bankarchiv (seit 1901); Die Bank (seit 1908). [v. Steinle, rev. Sacher.]

Bankrott ſ. Konkursordnung.

Bann (Kirchenbann) ſ. Kirchenstrafen.

Bastiat, Frédéric, der hervorragendste Vertreter der neufranzösischen Freihandelsschule, geb. den 29. Juni 1801 zu Bayonne (Dep. Basses-Pyrénées), stammte aus angesehener Kaufmannsfamilie. Sein Großvater, aus dem benachbarten Mugron (am Adour) stammend, hatte dort nach der Erhebung Bayonnes zum Freihafen (nach dem Versailler Vertrag 1784) ein blühendes Handelshaus begründet; sein Vater konnte gegen das Prohibitivsystem des ersten Kaiserreichs nur mit den äußersten Anstrengungen das Vermögen und das Ansehen der Familie aufrechterhalten. So sehr die Familientraditionen nach dieser Seite hin seine erste häusliche Erziehung beeinflußten, tiefer noch wirkte der religiöse Zwiespalt, in welchem ein Teil der Familie dem seit den Tagen Saint-Cyrans in Bayonne wohl akkreditierten jansenistischen Rigorismus anhing, während ein anderer dem Naturalismus J. J. Rousseaus in der Erziehung huldigte. Die auch Frédéric in letzterer Hinsicht eingeflößte Richtung konnte von der ihm in dem Kolleg zu Saint-Sever und dann auf der berühmten Klosterschule zu Sorèze gegebenen Ausbildung nicht ganz überwunden werden. Als Frédéric im 18. Lebensjahr bei seinen seltenen Anlagen und seiner Vorliebe für literarisch-philosophische Studien unter den Rechnungsbüchern und dem lärmenden Geschäftsbetrieb seines Onkels zu Bayonne erkannte, daß hier nicht sein Beruf sei, suchte er in der Fortsetzung seiner liebgewonnenen Studien Ersatz, und fortan trat die Lektüre nationalökonomischer Schriften, namentlich derjenigen des wegen seiner „inneren Evidenz" Bastiat am meisten anziehenden J.-B. Say, in den Vordergrund; in seinem 21. Jahr hatte die erneute Pflege des Rousseauschen Naturalismus beim Mangel der rechten christlichen Einflüsse nach heftigen inneren Kämpfen jenen skeptizistischen Idealismus in ihm ausgebildet, den erst schwere Lebensschicksale und langjährige, unausgesetzte Studien zum Teil überwinden sollten. — Unerwartet schnell verwirklichte sich im Jahr 1825 Bastiats Lieblingswunsch, sich ganz vom Geschäftsleben zurückziehen und in ländlicher Stille ausschließlich seinen Studien leben zu können, als er durch den Tod seines Großvaters Erbe des großen Familienguts zu Mugron wurde. Dorthin zog er sich zurück. Wenn man in seinen Briefen die seltsam glühende Begeisterung für die liberalen Strebungen auf der ganzen Linie der Opposition gegen die Bourbonen liest, dabei seinen Abscheu vor den rohen Exzessen der Voltairianer und Materialisten, seine Beachtung der Arbeiten christlicher Publizisten, wie de Maistre, de Bonald, Lamennais, seine umfassenden Studien über J. B. Say, Dunoyer, Smith, Destutt de Tracy, Franklin und Charles Comte, seine feinsinnigen Bemerkungen über die Vorzüge und Fehler ihrer Systeme in einer in seltenem Grad edlen und klaren, ganz von romantischer Anschauung durchtränkten Sprache im Auge behält, so findet man auf den ersten Blick keine befriedigende Erklärung für die Tatsache, daß dieser reich begabte, unabhängige, von seiner Umgebung so hochgeschätzte Mann trotz aller Bitten des ihn mit schwärmerischer Liebe verehrenden Freundeskreises bis zum Jahr 1844 sich nicht entschließen konnte, mit seinen Ideen vor die Öffentlichkeit zu treten. Das schwere Schicksal einer (nicht ohne eigene Schuld) tief unglücklichen Ehe bietet keine Erklärung, auch nicht die außerordentliche politische Erregtheit seiner Zeit und seiner Umgebung, die ihn zu einer fast komischen Rolle bei dem julirevolutionären Pronunciamento in Bayonne verleitete. Auch die Erhebung zum Friedensrichter seines Kantons (1831), welches Amt er 15 Jahre mit noch heute unvergessener Integrität und Autorität bekleidete, sowie seine stets (seit 1832) erneute Wahl zum Generalrat des Departements brachten keine Änderung. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Grund für obige Tatsache in der eigentümlichen Entwicklung des Bastiatschen Ideenganges suchen. Bastiat war durchaus Autodidakt, einer der durchgebildetsten Theoretiker der modern-liberalen Freiheitsidee auf allen Gebieten; für ihn war die politische Freiheit nur ein Moment, die Durchgangsstufe zur wirtschaftlichen und Handelsfreiheit, welche das moderne Verkehrswesen trotz aller politischen Schranken tatsächlich als

die universalste und notwendigste Forderung der Neuzeit hinstellte. Die wachsende Einsicht, daß die Juliregierung in der Befriedigung der plutokratischen Instinkte der herrschenden Bourgeoisie sich mehr und mehr untergrabe und nur der entschiedenste Kampf, zunächst zur besseren Orientierung der irregeleiteten öffentlichen Meinung, gegen diese Exzesse und die allgemeine Korruption helfen könne, befreundete ihn nach und nach mit dem Entschluß des persönlichen Eingreifens. Nach 45 Jahren der Zurückgezogenheit, der Meditation und endloser Studien folgen nun 4 Jahre großer publizistischer Tätigkeit, die zwar ausreichten zur Grundlegung seines Systems, aber nicht zu dessen Vollendung.

Die Wendung fällt in das Jahr 1844; den Anlaß dazu bot die große Freihandelsbewegung in England unter Richard Cobden (seit 1841). Im Anschluß an die Darlegung derselben in der englischen Zeitschrift The Globe and Traveller schrieb Bastiat 1844 im Journal des Économistes die Aufsätze: De l'influence des tarifs français et anglais sur l'avenir des deux peuples; Sophismes économiques ou l'agitation anglaise (Par. 1846, ²1851); Cobden et la ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges (Par. 1845, 1848). Für letztere, mit einer Einleitung neu herausgegebene Schrift ernannte ihn das Institut de France zum korrespondierenden Mitglied. Bereits im Jahr 1846 schritt er nach dem Vorgang Cobdens zur Bildung einer französischen, über das ganze Land ausgebreiteten Liga, deren Generalsekretär er wurde, und gründete als deren Organ, nachdem er die ihm angetragene Redaktion des Journal des Économistes ausgeschlagen, die Zeitschrift Libre Échange. Dem nun fest erfaßten Beruf ganz folgend, zog er, so schwer es ihm wurde, nach Paris. Ein neues Leben begann jetzt. Für ihn sollte, wie er an Cobden schrieb, die Nationalökonomie, die Wissenschaft vom physischen Wohlergehen der Massen, die Vorstufe ihrer sittlichen Erhebung werden. „Was mich anlangt, so verlange ich nichts, will nichts. Aber wenn es sich um die Massen handelt, so habe ich nicht diese stoische Geringschätzung für den Reichtum. Dieses Wort besagt nicht einige Taler mehr; es bedeutet Brot für die, welche Hunger haben, Kleider für die, welche Kälte leiden; es bedeutet Erziehung, Unabhängigkeit, Würde." In den Kämpfen um die Unterrichtsfreiheit erhob er sich zugleich gegen das Universitätsmonopol, „welches nur mit der Unfehlbarkeit vereinbar sei"; ebenso für absolute Kultusfreiheit; das laissez-faire, laissez-passer blieb auch hier die Formel seines Systems. Als Lamartine ihn 1847 in Marseille neben Richard Cobden und J. W. Fox als den größten Kämpfer „für das neue Evangelium der Emanzipation der Arbeit" begrüßte, hatten die ersten Anfälle der Todeskrankheit ihn schon ergriffen. An Cobden, damals in Italien, hatte er (10. Jan. 1847) geschrieben: „Das Monopol oder dein Freund ist auf dem Weg zum Père-Lachaise."

Die Revolution von 1848 rief Bastiat in die Konstituierende Versammlung: er wollte seine letzte Kraft einsetzen, um mittels seines Ökonomismus bessere Existenzbedingungen für die Volksmassen zu erringen. Als sich in den Junitagen der blutige Sozialismus erhob, schrieb er (24. Juni) im tiefsten Schmerz über diese brutale Zerstörung seiner besten Ideale: „Frankreich wird eine Türkei!" eine Befürchtung, auf die er am 29. Febr. bereits mit den Worten hingewiesen hatte: „Seit zehn Jahren bringen absurde Illusionen in die arbeitenden Klassen ein. Jetzt sind dieselben überzeugt, daß der Staat verpflichtet ist, allen Brot, Arbeit, Unterricht zu geben." Trotz seines leidenden Zustands erhob er sich mit unerwarteter Kraft zur Organisation des Widerstands. Am Vorabend der blutigen Junitage forderte er (im Art. Jacques bon homme) die Entwaffnung der insurrektionellen Arbeiter; mit Todesverachtung suchte er den Füsilladen in Faubourg Saint-Antoine die unglücklichen Opfer zu entreißen; als Vizepräsident des Finanzkomitees der Kammer trat er „den despotischen Praktiken derer, welche unter dem Vorwand, dem Volk Genugtuung zu verschaffen, wollen, daß der Staat sich der Eisenbahnen, Versicherungen, Transportmittel usw. bemächtige", mit der Erklärung entgegen, er werde nie „für eine durch das Gesetz regularisierte und durch den Steuerzettel exekutierte Spoliation" sein. Wie kein anderer die ökonomistischen Sophismen des Sozialismus durchschauend, griff er jetzt mit seltener, unübertroffener Energie in die Bewegung ein in dem mit Castille, Molinari u. a. 1848 begründeten Volksblatt La République Française und in einer langen Reihe von Publikationen, welche die beiden folgenden Jahre ganz absorbierten und deren zum Teil wahrhaft klassische Vollendung seinen Namen über ganz Europa berühmt machte. In Propriété et loi, Justice et fraternité (Par. 1848) griff er den neuen ökonomischen Sozialismus direkt in seinen Hauptdogmen an; in Protectionisme et communisme, Lettre à Mr. Thiers (Par. 1848) suchte er die Verwandtschaft beider Theoreme darzutun; in Capital et rente (Par. 1849) wandte er sich gegen die Theorie von der Ungerechtigkeit des Zinses; in Paix et liberté ou le budget républicain forderte er eine Beschränkung des Geschäftskreises der Regierung und ihrer Ausgaben, in Incompatibilités parlamentaires die Unfähigkeitserklärung der Mitglieder der Nationalversammlung zur Bekleidung der Ministerstellung; in L'État protestierte er gegen den Staat als den Helfer in Wirtschaftsnöten, in Maudit argent gegen die Verwechslung von Geld und Reichtum. Die vier letzteren Schriften fallen auf das Jahr 1849, dazu traten 1850 noch die feine Satire auf Proudhons Kredittheorie Gratuité du crédit (vgl. über diese und die damaligen Hauptpositionen

der Sozialisten Périn, Les lois de la société chrétienne [Par. ² 1876] 323 ff), ferner Baccalauréat et socialisme gegen das herrschende Unterrichtssystem, Spoliation et loi gegen die schutzzöllnerischen Angriffe auf den Freihandel, und La loi gegen die Allmacht der Staatsgesetzgebung.

Die wilde Erhebung des Sozialismus wurde für Bastiat eine furchtbar ernste Mahnung zur Einkehr in sich selbst. „Könnte man nicht sagen", ruft er in Baccalauréat et socialisme aus, „daß wir vom religiösen Gesichtspunkt leibhafte Widersprüche sind? O um dieses unseligen Schauspiels! Wir alle fühlen im Herzen eine unwiderstehliche Macht, die uns zur Religion hinzieht, und zugleich ersteht in unserer Intelligenz eine nicht minder unwiderstehliche Macht, die uns von ihr entfernt! ... Ein verhängnisvoller Widerspruch hat sich in die Welt eingeschlichen. Die Religion wird Aberglaube und die Philosophie Unglaube. Zwischen diesen beiden Extremen schwankt zweifelnd die Masse, und man kann sagen, eine kritische Epoche ist über die Menschheit hereingebrochen. Wann wird die Allianz des Glaubens und der Intelligenz wiedererstehen?" Besonders in der Polemik gegen Proudhon, das Haupt der koalierten Sozialisten und Atheisten, der Bastiat wegen seines Gottesglaubens zu verhöhnen suchte, tritt die Wandlung seiner Ideen schärfer zutage. „Wie groß auch", entgegnete ihm Bastiat, „meine aufrichtige Bewunderung für die bewundernswerten Gesetze der sozialen Ökonomie ist, wieviel Zeit meines Lebens auch dem Studium dieser Wissenschaft geweiht war, wie groß auch mein Vertrauen in ihre Lösungen ist, ich gehöre nicht zu jenen, welche glauben, dieselbe umfasse die ganze Bestimmung des Menschen. Erzeugung, Verteilung, Umlauf, Verbrauch des Reichtums macht wahrlich nicht den ganzen Menschen aus. In der Natur existiert nichts ohne Endzweck, und auch der Mensch muß ein anderes Ziel als die Sorge für seine materielle Existenz haben." Proudhon wagte keine Diskussion auf diesem Feld, er versteckte sich aufs neue in seine Sophismen. „Die Religion", schrieb er, „hat nichts mit der politischen Ökonomie zu schaffen. Eine wahre Wissenschaft genügt sich selbst; kann sie das nicht, so ist es nichts mit ihr. Wenn die politische Ökonomie einer religiösen Sanktion bedarf, um die Ohnmacht ihrer Theorien zu verdecken, und wenn die Religion als Entschuldigung für die Unfruchtbarkeit ihres Dogmas sich auf die Forderungen der politischen Ökonomie beruft, dann ist der Fall da, daß die politische Ökonomie und die Religion, anstatt sich wechselseitig zu stützen, einander verraten: sie werden beide untergehen." — Nie mag Bastiat der Begriff der echten Nationalökonomie in ihrer engen Abhängigkeit von den höchsten und letzten Schicksalen des Menschenlebens so nahe getreten sein als jetzt, wo er, ganz unter dem Eindruck dieser den Irrlauf des modernen Sozialismus schon damals beherrschenden Sophismen, im Sommer 1849 während eines parlamentarischen Urlaubs in einer Villa des Waldes Celle-Saint-Cloud seine berühmten Harmonies économiques schrieb. Gebeugt von immer schwereren Anfällen der Krankheit, inmitten der Pflichten seines Parlamentsmandats, will er in dieser Schrift der Jugend ein Mittel gegen die Verführungen des Sozialismus bieten, indem er auf seine Weise die Herrlichkeit Gottes in der sozialen Ordnung erzählt. „Die herrschende Idee dieses Buchs ist religiöser Natur, die Harmonie der Interessen ist religiös. Sie sagt uns, daß nicht bloß die Mechanik des Himmels, sondern auch die der sozialen Welt die Weisheit Gottes offenbart und seine Herrlichkeit erzählt." „Junge Leute", heißt es weiterhin in dem Vorwort der Schrift, „in unsern Tagen, wo ein schmerzvoller Skeptizismus die Wirkung und die rächende Strafe der Anarchie der Ideen zu sein scheint, will ich mich glücklich schätzen, wenn die Lektüre dieses Buches auf eure Lippen in der Ideenordnung, die es enthält, jenes so tröstliche Wort bringt, welches nicht nur eine Zuflucht, sondern eine Kraft ist, weil von ihm gesagt ist, daß es Berge versetze, jenes Wort vom Eingang des Glaubensbekenntnisses der Christen: Ich glaube." „Die Interessen sind harmonisch, also liegt die Lösung ganz und gar in dem Worte: Freiheit." Die Schrift schließt mit den Worten: „Harmonie! Das ist das Resultat der großen Naturgesetze dann, wenn sie ohne Hindernisse herrschen, wenn man sie in sich betrachtet und von der Verwirrung abstrahiert, welche Irrtum und Gewalttat in ihrer Aktion hervorrufen. Angesichts dieser Harmonie kann der Ökonomist wohl ausrufen wie der Astronom beim Anblick der Planetenbewegung oder der Physiolog bei der Enthüllung der Ordnung des menschlichen Organismus: Digitus Dei est hic!"

Unterliegt die theistische Tendenz der Bastiatschen Forschungen keinem Zweifel, so tritt die christliche Tendenz nicht klar hervor. Auf die Frage, woher das Böse, antwortet er (Harm. écon. 3, 63) ausweichend, die Nationalökonomie habe den Menschen zu nehmen, wie er nun einmal sei. Das Prinzip des Opfers ist ihm nur ein verzweifelter Appell an die Entsagung (Préface). Die zunehmende Krankheit und die in ihr mehr und mehr sich vollziehende Läuterung seiner Ideen, wie sie in den überaus geistvollen Lettres d'un habitant des Landes (s. u.) sich abspiegelt, brachten ihn der allein ausreichenden Lösung auch des wirtschaftlich-sozialen Problems, der religiösen, immer näher, und mit der steigenden Erkenntnis, daß hier und nur hier allein das letzte Wort für die Neugestaltung der Nationalökonomie zu suchen sei, mehren sich die erschütternden Klagen, daß ihm keine Zeit und keine Kraft mehr bleibe, dieses letzte, entscheidende Wort in einem zweiten Band der Harmonies zu formulieren.

Derselbe sollte 1) die wahren ökonomischen Prinzipien in seiner Auffassung darlegen; 2) ihre Beziehungen zu allen moralischen Wissenschaften, insbesondere zu der Religion, nachweisen. Die in dem schrecklichen Winter 1849/50 von ihm entworfenen und im Frühjahr 1850 unter den größten Leiden auf der Reise nach dem Süden rastlos weitergeführten Bruchstücke (s. u.) zeigen, welche bedeutsame Durchbildung seine Ideen im Anschluß an die christlichen Grunddogmen erfuhren. In Eaux-Bonnes schrieb er (Juni 1850) noch die kleine, von seltener Kraft und übersprudelndem Geist getragene Schrift Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas (Paris 1850, ²1869). Am 9. Sept. 1850, dem Tag der Abreise nach Italien, nahm er von Cobden Abschied mit der Bitte, ihn im Verzicht auf die Dinge dieser Welt, auf Reichtum, Ruhm, Gesundheit, zu stützen. In Florenz schrieb er das letzte Fragment der Harmonies: Perfectibilité, das für die Beurteilung seines Geistesgangs und seiner Irrtümer so wichtige Wort von dem unaufhaltsamen, providenziellen Fortschritt des Menschengeschlechts zu der großen, von Gott geordneten Einheit. In Rom (Ende November) fällt ihm die „Festigkeit der christlichen Tradition und die Überfülle unantastbarer Zeugnisse" so sehr auf, daß er freudig sein Festhalten an der christlichen Idee bekennt. Am 15. Dez. schrieb er: „Ich lerne die Entsagung und finde mich in ihr reich getröstet." Er empfing mehreremal die heiligen Sakramente. Am Abend des 24. Dez. 1850 starb er. Sein letztes Wort in Gegenwart seiner Freunde, des Abbé de Montelar und M. Pailletot, war: „Wie glücklich bin ich, daß nun über meinen Geist so tiefer Friede gekommen ist. O könnte ich nur sprechen . . . die Wahrheit . . . ja nun begreife ich sie." Bastiat war korrespondierendes Mitglied der Akademie der politischen und moralischen Wissenschaften. In Mugron wurde ihm ein öffentliches Denkmal errichtet. P. Lacordaire ließ am 11. August 1857 in Sorèze nach einer denkwürdigen Ansprache seine Büste aufstellen, und damit seinem Wirken von der Seite nichts fehle, welche die bedeutsamste in seinem Leben war, verhöhnte Proudhon (in De la Justice dans la Révolution I 229) seinen christlichen Tod in ähnlicher Weise, wie Lassalle, der deutsche Zögling der Ideen Proudhons und Louis Blancs, dies mit der Gesamtrichtung der ökonomistischen Ideen Bastiats versuchte (Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch oder Kapital und Arbeit. 1864), immerhin die niedrige Gehässigkeit des Franzosen meidend (a. a. O. 5 A.).

Die wissenschaftliche Bedeutung Bastiats beruht unseres Erachtens auf der von ihm zuerst erkannten und als das wissenschaftliche Problem der zeitgenössischen Nationalökonomie klar hingestellten Notwendigkeit der Auseinandersetzung dieser Wissenschaft mit der christlichen bzw. katholischen Lebens- und Weltanschauung. Er selbst hat das Problem nur gestellt; seine Formulierung war das Resultat lebenslangen Forschens und Arbeitens im Dienst der liberal-ökonomistischen Idee; er hat das Problem nicht gelöst und konnte es nicht lösen. Die Voraussetzung, von der er ausging, die Idee vom unbegrenzten Fortschritt, das Ziel, welches er erstrebte, die Harmonisierung aller persönlichen und Gesellschaftsinteressen, der Weg, auf dem er es erstrebte, die absolute Freiheit auf allen Gebieten und die vollendete Befriedigung des Eigeninteresses, endlich die Methode, welche er im Anschluß an die älteren Schulen der Ökonomisten seines Landes festhielt, die Verwechslung der Wirtschaftswissenschaft mit der Sozialwissenschaft, sind irrig. Hätte er die Nationalökonomie aufgefaßt als das, was sie ist, als den Inbegriff der auf die materielle und sittliche Gesamtwohlfahrt eines Volkes abzielenden individuellen und gesellschaftlichen Tätigkeiten in Unterordnung unter Gottes Gesetz und seine gesellschaftliche Ordnung, so würde seine Auffassung von dem Ausgangs- und Zielpunkt seiner Wissenschaft in der irdischen und ewigen Bestimmung des Menschen, wie seine Ideen von der absoluten Freiheit in der staatlichen Rechtsordnung, in der Idealisierung der Wirtschaftsinteressen als den maßgebenden Sozialinteressen, in der historisch-experimentalen Erforschung des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftsgesetze das richtige Korrektiv und damit den Weg gesunder Reform gefunden haben.

Man hat in eifriger Nachahmung der rein negativen sozialistischen Kritik auf die vielen Widersprüche der Bastiatschen Anschauungen hingewiesen: auf seine schroffe Auffassung von Freiheit und Eigentum und die wirkliche Lage und die Bestimmung des Menschen, auf die Harmonisierung aller Interessen und den schrankenlosen Individualismus, den Antagonismus der Interessen; auf die Arbeit als die bevorzugte Quelle des Reichtums und die Berechtigung des materiellen Genußlebens; auf die Notwendigkeit gesteigerter Kapitalbildung und die Unterschätzung der sittlichen Grundlagen der Wirtschaftlichkeit und des Sparsinns; auf die Einschränkung der Population und die Verhöhnung der Selbstverleugnung; auf die Steigerung der Produktion und des Reichtums und die Zunahme des Pauperismus u. a. Aber abgesehen davon, daß Bastiat dergleichen Widersprüche mit dem utilitaristischen Ökonomismus überhaupt teilt, wird bei ihm übersehen, daß bei der streng spiritualistischen Tendenz seiner Lehre die Notwendigkeit eines Ausgleichs immer wieder sich Bahn bricht in der entschlossenen Wegwendung vom ökonomistischen Materialismus. Wenn Bastiat diesen Ausgleich nach der von ihm vollgültig entwickelten Formel des laissez-faire, laissez-passer erwartete; wenn er in immer wiederkehrender Verwechslung der Moral mit dem Eigeninteresse letzterem eine religiöse Sanktion andichtete, welche ihm die Selbstbeschränkung der Entsagung und des Opfers als

einen „Appell an die resignierte Verzweiflung" erscheinen ließ; wenn er dem sozialen Mechanismus in seiner schrankenlos freiheitlichen Entwicklung bis zur vollendeten Sicherung der allgemeinen Handelsfreiheit die erlösende Kraft aus diesen Widersprüchen zuschrieb: so waren das Illusionen, welche in seiner naturalistischen Anschauung vom Menschen und von der Gesellschaft wurzelten und deren volle Überwindung nur vom Standpunkt der christlichen Offenbarungslehre möglich ist.

Bastiats Bedeutung ruht mehr in der durch sein Leben und seinen Geistesgang angebahnten Rückkehr zu letzterer als in der Begründung neuer wissenschaftlicher Ansichten. Er war einer der ersten, welche in der tieferen Erforschung der wirtschaftlichen Zusammenhänge die Solidaritätsidee in der Nationalökonomie betonten und letztere ihrer abstrakten Isolierung als Wissenschaft entrissen. Nicht die Gesetze der Produktion, des Tausches und der Konsumtion, die gesteigerte Produktivität der Arbeit, die Anhäufung von Gütern und Geld sei das Ziel der Volkswirtschaft, sondern „Harmonie", Annäherung, Vervollkommnung, Ausgleichung der Wirtschaftsinteressen, die freilich erst aus der unbehinderten freiesten Entfaltung der „Naturgesetze" erstehen könne. Daß dies mit den angegebenen Mitteln, auf unbestimmten, ungangbaren und falschen Wegen unmöglich sei, ahnte Bastiat immer mehr, aber zur Einsicht, daß die von ihm erstrebte Interessenharmonie nur aus der organischen Verbindung der Volkswirtschaft mit der Sozialwissenschaft und der Moral erblühen könne, ist er nicht vorgedrungen. Ihm fehlte nicht der Sinn für die pflichtmäßige Rücksicht auf das Gemeinwohl, für die Unterordnung der Privatinteressen unter die Gesamtinteressen, wohl aber zur Unterordnung des wirtschaftlichen Forschens und Handelns unter das Gebot der sittlichen Pflicht, unter das Gebot des Rechts. Es bleibt ihm immerhin das Verdienst, nach dieser Richtung ein Bahnbrecher der neueren Ökonomie in seinem Vaterland und darüber hinaus gewesen zu sein.

Seine Stärke war die hohe, ihm in seltenem Maß eigene Kunst der Popularisierung seiner Wissenschaft, namentlich in der Bekämpfung weit verbreiteter Vorurteile und Irrtümer; dadurch und durch die Klarheit, Anmut und begeisterte Kraft seiner Darstellungsweise hat er namentlich auch in Deutschland (s. u.) in den weitesten Kreisen den Einfluß seiner Anschauung zur Geltung gebracht, leider zur Befestigung und zum vollendeten Durchbruch der Manchesterdoktrin, die zur gegenwärtigen Reaktion der staatssozialistischen und radikal-sozialistischen Bewegung führen mußte.

Was insbesondere die Stellung Bastiats zum Sozialismus anlangt, so war er einer der ersten und wenigen, welche die Wandlung der sozialistischen Doktrin seit der Julirevolution in ihrer ganzen Bedeutung erfaßten: aus der sozialistischen Utopie wurde, namentlich durch den Einfluß Auguste Comtes und der positivistischen Schule, der sozialistische Ökonomismus, und gegen dessen Sophistik setzte er die ganze Kraft seines reichen Geistes ein. Freilich konnte Bastiats glänzende Abwehr — und sie ist bis heute der einzige rein wissenschaftliche Versuch von größerer Bedeutung von seiten des liberalen Ökonomismus geblieben — nicht zum Ziel führen; denn es handelte sich beiderseits um die Verteidigung irriger Prinzipien, hier der absolut freiheitlichen, dort der revolutionären Wirtschaftsgestaltung. Immerhin bleibt für Bastiat die energische Aufnahme des Kampfes gegen letztere, die Geradheit seines Kampfes, mit der er den Appell an die Gewalt verschmähte, die Zuversicht auf die Kraft seiner eigenen Mittel und seine Liebe zur Ordnung ein Ruhmestitel.

Hinsichtlich der spezifisch ökonomischen Theorie und ihrer Weiterentwicklung ist die Bedeutung Bastiats bestritten, namentlich in Bezug auf seine Bekämpfung der Malthusischen Bevölkerungstheorie und der Ricardoschen Lehre von der Bodenrente. Die Frage der Priorität der hier entwickelten Ideen im Hinblick auf die Forschungen des Amerikaners Carey (s. d. Art.) ist eine müßige, wie Mangold (in Bluntschlis Staatswörterb. I 675) zutreffend zeigt. Es ist daran zu erinnern, daß Bastiat zum Abschluß seiner ökonomischen Doktrin nicht Zeit gefunden und das Vorliegende nur vom Standpunkt seiner Ideenentwicklung (s. o.) beurteilt werden darf. Am besten ausgebildet tritt uns seine Darlegung der Freihandelslehre entgegen, deren Einwirkung auf die liberale Doktrin noch heute fortdauert. Von ihrer entschlossenen Durchführung hoffte er die endgültige Lösung aller Schwierigkeiten für seine Wert- und Tauschtheorie, für seine Geld- und Kreditorganisation, für seine originelle Lehre von den Absatzwegen. Allein wie in seinem ganzen System, irrt Bastiat auch hier durch seinen absoluten Freiheitsformalismus, welcher den Grundcharakter der Frage als einer praktischen verkennt. Bastiats Grundsatz: „Der Freihandel ist wahr im Prinzip", ist ein Irrtum, indem es sich nach den eigenen Anschauungen Bastiats nicht um ein einziges Prinzip handeln kann, da hier das dreifache Prinzip der privaten, internationalen und nationalen Ökonomie seine praktische Lösung fordert. So schwierig diese Lösung im gegebenen Fall ist, darf man sie nicht auf Grund einer falschen, unvollständigen Idee suchen und lieber eine Industrie als ein vermeintliches Prinzip zugrunde gehen lassen. In der Kritik der verschiedenen Handelssysteme, des Merkantilismus und der Handelsbilanz, des Prohibitivsystems der Colbertschen Schule, besonders des transitorischen Schutzsystems, selbst des gemäßigten Freihandels, entfaltet Bastiat außerordentlichen Scharfsinn zum Zweck der Rechtfertigung des absoluten Freihandels ohne Transaktion irgend

welcher Art und läßt nur für den Import solche fiskalische Taxen zu, welche den Charakter einer Steuer, aber nicht den eines Schutzes der eigenen Industrie haben; von Kompensationsrechten, Ausnahmerechten gewisser Industrien usw. will er nichts wissen. Er verkennt dabei unseres Erachtens die beiden Grundforderungen einer ebenso praktischen wie den wahren öffentlichen Interessen entsprechenden Handelspolitik: daß nämlich an der Freiheit des Austausches als einer Forderung der heutigen Wirtschaftsentwicklung, des internationalen Verkehrs, des industriellen Mechanismus, der Wohlfeilheit der Produkte, des Ausgleichs in der Verschiedenheit der Produkte usw. nur so lange festzuhalten ist, als die Teilung der Menschheit in Nationen, ihr gesondertes Recht der Existenz, ihre Unabhängigkeit, ihre besondern Interessen und ihre historische Regierungsweise nicht in Frage stehen. Wo die nationalen Lebensinteressen eine Einschränkung der Freiheit fordern, kann das internationale Wohlwollen, welches ein Prinzip des christlichen Völkerrechts ist, nicht das Opfer der eigenen Unabhängigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit einer Nation fordern. Im Gegenteil rechtfertigt die Pflicht der Erhaltung und Vervollkommnung eines nationalen Organismus das Opfer des auswärtigen Produzenten und des einheimischen Konsumenten. Wie hinsichtlich dieser prinzipiellen Grundlagen einer gesunden Handelspolitik, irrte Bastiat auch in Aufstellung gewisser allgemeinen Normen für die Behandlung der hier entstehenden komplizierten Fragen. Das Interesse gewisser blühenden Landesindustrien darf keineswegs mit dem allgemeinen Interesse verwechselt werden. Der Schutz der ersteren bedeutet oft nur den Profit einer mehr oder weniger einflußreichen Gruppe, steigert die Preise, drückt die andern Industrien und gestaltet sich zu einer Schädigung des nationalen Lebens. Hinsichtlich der Mehrbelastung der Konsumenten muß die Größe des ihnen auferlegten Opfers und die Größe des nationalen Interesses wohl abgewogen werden; dabei darf man die Solidarität aller nationalen Produktion und ihrer Industrien nicht übersehen. Endlich muß zwischen transitorischer und dauernder Belastung stets ebenso gewissenhaft unterschieden wie die jeweilige Lage des ausländischen Marktes (Tarifsystem) geprüft werden: alles Momente, die Bastiats Spekulation wohl erfaßt, aber seiner Theorie geopfert hat.

Fassen wir unser Urteil über Bastiat zusammen, so möchten wir sagen, daß er trotz seiner Irrtümer, seiner veralteten Thesen, seines idealistischen Formalismus in der Wissenschaft wie im Leben ein Charakter war, dessen hochstrebender Ideengang, dessen Aufrichtigkeit, Hingebung an das öffentliche Wohl, dessen herbes Lebensschicksal auch die Sympathien derer finden kann, die von seiner Doktrin nicht zu überzeugen sind. In der Lehre seines Lebens und Beispiels, daß das Interesse weder der einzige Führer noch das höchste Ziel der Menschen sein kann, daß letzteres in der Religion und Moral auch für den Bereich der Wirtschaftswissenschaft beschlossen liegt, dürfte er eine hohe, in gewisser Hinsicht einzige Stelle unter den modernen Ökonomisten einnehmen. Unter denen der französischen Schule dürfte er neben Quesnay und Say als der bedeutendste insofern erscheinen, als in ihm die Ohnmacht des ökonomistischen Sensualismus gegenüber dem Sozialismus und die Rückkehr der Wirtschaftslehre zu christlichen Grundanschauungen am siegreichsten neben de Rossi zutage getreten ist.

Literatur. Die Schriften B.s sind in dem Sammelwerk der klassischen Ökonomisten bei Guillaumin zuerst 1854 in 6, dann 1872 in 7 Bänden zu Paris erschienen (Œuvres complètes de Frédéric Bastiat). Der 1. Band enthält eine ausführliche Notiz über sein Leben u. seine Schriften von R. de Fontenay. Die Lettres d'un habitant des Landes erschienen 1877 (Par.). Weitere Notizen über sein Leben u. seine Schriften bei Molinari (Journal des Économistes, Bd 28, 1851), Frédéric Passy (Par. 1855), Paul Gardelle (Pau 1879), Baunard (La Foi II [Par. 1884] 109). Über seine Lehren vgl. insbes. Perin, Les doctrines économiques (ebd. 1880) 725 ff. In Deutschland ist bes. die Auswahl seiner kleineren Schriften durch Bergius (Ausgewählte volkswirtschaftl. Schriften (2 Bde, 1859) bekannt; außerdem: Die Trugschlüsse der Schutzzöllner gegenüber der gesunden Handelspolitik, deutsch von C. Noback (1847); Die Volkswirtschaft für jedermann und sechs volkswirtsch. Trugschlüsse des Herrn B., bearb. von C. Junghanns (1848). Die kleineren Schriften: Kapital u. Verzinsung, Zollschutz u. Kommunismus, Der Staat, Das verwünschte Geld, gab (1849) der Verein zur Verbreitung volkswirtsch. Kenntnisse heraus. Die Volkswirtsch. Harmonien bilden den 1. Band von Prince Smiths Nationalökonom. Bibliothek (1850). Die Schriften: Was man sieht, u. was man nicht sieht, oder die polit. Ökonomie in einer Lektion, Frieden u. Freiheit oder das Budget, Der Krieg gegen den Lehrstuhl der polit. Ökonomie, übersetzte Bergius (1853). Vgl. über die Kritik der Einzellehren B.s in seiner Gesamtwürdigung H. Peschs Lehrbuch der Nationalökonomie I (1905) 359 f u. 406 f). [Weinand.]

Bauernstand. I. **Begriff.** Ein Bauerngut ist ein zur Betreibung von Ackerbau und Viehzucht bestimmtes ländliches Anwesen, das in der Regel nur vom Wirt selbst und dessen Familie bestellt wird, aber deren Arbeitskraft auch vollständig in Anspruch nimmt, somit ohne gewerblichen und taglöhnerischen Nebenverdienst eine Familie zu nähren imstande ist. Die Besitzer solcher Güter nennen wir Bauern. Freilich kommt oft die Größe des Besitzes weniger in Betracht als die Anschauung in den einzelnen Gegenden. Ein Gut von 50 ha wird man z. B. in Westfalen noch zu den bäuerlichen Besitzungen rechnen, in Süddeutschland dagegen zum Großbetrieb. Mithin wird auch das Halten von 1 bis 2 Knechten und Mägden nicht immer ausschlaggebend sein; dagegen dürfte in der Regel der Umstand, ob der

Betrieb den Besitzer als Mitarbeiter oder lediglich als Leiter in Anspruch nimmt, für die landläufige Bezeichnung als Bauer oder Gutsbesitzer maßgebend sein.

Die Eigenschaft des Besitzes und das Maß desselben unterscheidet den Bauern einerseits vom Großgrundbesitzer, anderseits von landwirtschaftlichen Dienstboten und Taglöhnern. Das landwirtschaftliche Taglöhnertum, der freie ländliche Arbeiterstand, ist erst seit Lösung des gutsherrlichen Verhältnisses, in welchem Klein- und Großgrundbesitz ehedem zueinander standen, zu einer größeren Bedeutung gekommen. Es ist im nördlichen und nordöstlichen Deutschland zahlreich, während im mittleren und südlichen Deutschland das Gesinde vorwiegt. Die Mitte zwischen den Besitzern von Bauerngütern und den besitzlosen Landarbeitern halten die Besitzer kleiner Anwesen, welche in einzelnen Gegenden verschiedene Bezeichnungen, wie Heuer, Kötner, Kätner, Kossaten, Dreschgärtner, führen. Den Bauernstand, dessen Bedeutung im Art. Agrargesetzgebung kurz gewürdigt ist, zahlenmäßig zu fassen, ist sehr schwierig wegen der oben angedeuteten Schwierigkeit der Begriffsbestimmung. Deutschland hat 43,2 Mill. ha landwirtschaftlich benutzte Fläche, die von 5,5 Mill. Betrieben bewirtschaftet wird. Mit der gewöhnlichen Einteilung der Betriebe in die Größengruppen 1—20 ha (Kleinbetrieb), 20—100 ha (Mittelbetrieb) und mehr als 100 ha (Großbetrieb) charakterisiert man den Bauernstand nicht so gut, als wenn man folgende Einteilung wählt: a) unter 5 ha Kleinbetrieb, b) 5—50 ha Mittelbetrieb c) über 50 ha Großbetrieb. Die Gruppen a und b haben von den 5,5 Mill. Betrieben über 5,4, während der Großbetrieb noch keine hunderttausend (67 185) Betriebe umfaßt. Für gewöhnlich rechnet man den Kleinbetrieb unter 2 ha nicht als eigentlich bäuerlichen, so daß für den sog. deutschen Bauernstand rund 2,2 Mill. Betriebe übrigbleiben.

II. **Geschichtliches.** Für die Kenntnis der Entstehung des deutschen Bauernstands ist von Wichtigkeit einerseits Einblick in die Art der Ansiedlung, Hufeneinteilung und Flurverfassung, anderseits in die später hinzukommenden Treueverhältnisse, des Lehens, der Leihe- und Eigengabe. — Je nach der Gedrängtheit oder Zerstreutheit der Besiedlung unterscheidet man Dörfer, Weiler, Einzelhöfe und verschiedene Mischformen. Die Hochgebirgsformation, die Schattenseite der Berge, der Betrieb der Alpenwirtschaft wiesen auf das Hofsystem hin. Nicht bloß die Alpenländer oder Norwegen, auch das spanische Galicien, Asturien, Biscaya, dann Island, Finland kennen vorwiegend Einzelhöfe. Fruchtbare Täler, weite Ebenen dagegen luden zu Dorfansiedlungen ein. — In romanischen Alpengebieten drängte die Fruchtbarkeit, der Wein- und Olivenbau zur Kleinkultur und Dorfansiedlung. In slawischen Gegenden bestimmte die Institution der Hausgemeinschaft auch in ihrer grundherrlichen Form zur Dorfansiedlung. Gebirge, Hügel mit schwerem Lehmboden ließen die Slawen zunächst unangebaut. Die Gehöfte der slawischen Dorfberinge sind entweder fächerförmig oder auf beiden Seiten einer breiten Dorfstraße nebeneinander gereiht, in Summa einem länglichen Rechteck ähnlich. Besonders große Dörfer gibt es in Südrußland, Böhmen, Livland, der Lausitz, Ungarn. — Auch in Deutschland empfiehlt es sich, Strecken mit rein deutscher Ansiedlung und Gebiete mit deutscher Ansiedlung auf römischer und slawischer Grundlage auseinanderzuhalten. In Gebieten rein deutscher Ansiedlung, also im Herzen des alten Deutschland, etwa zwischen Weser, Rothaargebirge und Elbe, Saale, dann in Thüringen, überwiegt die Gewannverfassung (s. u.). Dagegen gibt es westlich vom Rothaargebirge und Teutoburger Wald, also in Westfalen, Hannover, Friesland, sehr viele Einzelhöfe (Einöden), welche ohne jeden geschlossenen Hofverband vereinzelt innerhalb des Gemeindebezirks zerstreut liegen. Das Gehöft liegt womöglich in der Mitte der ihm zugehörigen Fluren, die Grundstücke bilden nicht Streifen, sondern ziemlich abgerundete Blöcke, sog. Kämpe von Acker-, Gras- oder Holzland. Zwischen den Höfen sind ausgedehnte Heiden oder Holzungen, der Markgenossenschaft oder einem gewissen Kreis benachbarter Höfe gemeinschaftlich gehörig. Ob hier vorhergehende (keltische) Besiedlung (der Menapier) nachgewirkt hat, ist ungewiß. Eher lassen sich dort, wo römische Güterverhältnisse bestanden haben, also am linken Rheinufer und im Süden Deutschlands, Spuren solcher Nachwirkung nachweisen. Zwischen und über dem keltischen Anbau hatte der Römer Latifundien und Villen mit Sklaven oder germanischen Kolonen; außerdem gab es Kolonien von Veteranen. Ihnen waren gegen Kriegsdienst Güter überlassen, von denen sie wieder Teile an Kolonen abgaben. Andere Güter waren reine Pachtungen mit Geldzins an den Kaiser. Bald überschritten Alamannen, Hermunduren, Markomannen, später auch nördliche Stämme die Grenze, suchten römische Dienste und beanspruchten Einquartierung in die Tertia des Hauses. Vom Standpunkt des römischen Provinzialen aus stellte sich die Landteilung als eine durch Abtretung vollzogene Abschichtung eines mit Weib und Kind auf die Dauer in Quartier gelegten Germanen dar, die abgetretenen Quoten hießen sortes, die Besitzer des erst später real geteilten Grundstücks consortes. Im übrigen scheint die deutsche Besitznahme des linken Rheinufers und Süddeutschlands auf den zuerst besetzten Gebieten ganz nach dem Muster der im Herzen Deutschlands bestehenden Gewannverfassung, bei späterer Ausbreitung aber mehr weilerartig erfolgt zu sein.

Die gemeinsame Besitznahme gewisser, etwa einer Dorfflur entsprechender Gebietsabschnitte und eine gewisse gemeinsame Bewirtschaftung, welche

mit periodischen Verteilungen des vorhandenen Kulturlandes an die bei der Besiedlung Beteiligten verbunden war, ist eine agrarische Eigentümlichkeit, die bei sehr vielen und verschiedenen Völkern sich findet. Die ursprüngliche Gesamtwirtschaft und gemeinschaftliche Nutzung machte, wie bei andern Völkern, so auch bei den Germanen, einer beschränkten Individualwirtschaft Platz. Die spätere Feldgemeinschaft nämlich (der sog. Flurzwang) unterwarf den Wirtschaftsbetrieb der einzelnen nur mit Rücksicht auf die Gemengelage der Sonderäcker, also insbesondere die Zeit der Bestellung und Ernte, den Beschlüssen der Gesamtheit. Das Charakteristische dieser schon oben für die Gebiete rein deutscher Ansiedlung erwähnten Gewannverfassung besteht darin, daß sämtliche Genossen zunächst irgend ein fruchtbares Stück der Flur von ziemlicher Größe gemeinsam rodeten. Vom gesamten Rodumfang erhielt jeder Genosse ein gleichwertiges Stück zugeteilt. Reichte das erste gerodete Stück nicht mehr aus, so nahm man ein zweites, drittes, viertes in die gleiche Behandlung. Natürlich wählte man alle diese Stücke, welche fast überall in Deutschland Gewanne, auch Wannen, Lagen, Flagen heißen, in der Nähe des Dorfes, denn hier waren sie am einfachsten zu schützen und zu erreichen. So bedeckte sich allmählich die innere Umgebung des Dorfes mit fest aneinander schließenden Gewannen, in deren jedem alle Genossen mit dem Besitz eines gleichwertigen Ackerstücks vertreten waren. Jede Hufe hat in jedem dieser Feldabschnitte einen verhältnismäßigen, häufig bis in die Gegenwart nachweisbaren Anteil (sors, pars, portio, los), und die ganze Dorfansiedlung bestand aus drei Bestandteilen: dem eigentlichen Dorfbereich, den Feldfluren oder Gewannen und dem aus Wald und Weide bestehenden Gemeinland (Allmende) zwischen den Gewannen oder als äußerstem Kreis des ganzen Gemeindegebiets. Infolge späterer Ansiedlungen wurde das Gemeinland der Dorfschaft zu einem Komplex von Grundstücken, der zwar in der Hauptsache den Mitgliedern einer Dorfgemeinde gehört, im einzelnen aber sehr verschiedenen Anrechten verschiedenartiger Genossen unterliegt. Zwischen den Dörfern lagen die Marken, gemeine Mark, communitas, commarchia. Es waren Wald- und Weidereviere, Moor, öde Gründe und Wasser. Das berechtigte Subjekt der Allmende ist die Markgenossenschaft, noch in jüngerer Zeit nicht selten ein größerer Verband als die Dorfschaft; mitunter fielen Markgenossenschaft und Dorfschaft zusammen.

Im Gegensatz zu den Dörfern mit Gewannverfassung kann man seit der Zeit Karls des Großen vorzugsweise in Staatsforsten und bei der Kolonisation der Slawenländer in bis dahin unbesiedelt gebliebenen Gebirgszügen und Waldgebieten die sog. mansi regales, Königshufen, beobachten. Es wurde, in der Regel längs eines Baches, die Hofstelle für jedes Gut bezeichnet, dann von jeder Hofstelle aus eine Linie aufgesucht, auf der sich ein besonderer Weg an den Talrand in die Höhe bis zur Grenze anlegen ließ. Zwischen diese Wege wurde in geeigneter Weise für jede Hufe das erforderliche Land eingemessen, so daß also nicht, wie bei der Gewannverfassung, Gemengelage entstand, sondern einer einzigen Straße entlang die Hufen gleich Perlen an einem Faden aufgereiht waren. Weide und Wald lagen rings um das so entstandene bandartige Gebilde. Der hiermit erreichte Vorteil bestand in der Möglichkeit, durch Neuanlagen an beiden Dorfenden die Hufenzahl in ziemlich weiter Grenze zu erhöhen. Diese Hagenhufen, Waldhufen, Straßendörfer, Übergangsdörfer findet man bei den Waldrodungen in Franken im 12. Jahrh., in einem Teil der Vogesen, des Odenwalds, Spessarts und der Bücke, im Erzgebirge, überhaupt in den Sudetenländern, in der ganzen Osthälfte Österreichs, wo kolonisatorische Einwanderung von Holländern und Niedersachsen nachzuweisen ist. In Schlesien ist ein Viertel des Landes in dieser Art besiedelt, ähnlich sind die niederländischen Kolonien in Mecklenburg, Pommern, an der norddeutschen Küste. Die Königshufen in den Alpen dagegen sind durchweg Einzelhöfe.

Im allgemeinen kann man sich demnach den vaterländischen Ackerboden in Bauerngüter geteilt denken, die eben groß genug waren, daß sie von dem Hausvater mit seiner Familie und wenig Gesinde bestellt werden konnten. Die sämtlichen Rechte, die der einzelne Genosse der Dorfschaft oder Bauernschaft in Bezug auf Grund und Boden besaß, also die Eigentums- und Nutzungsrechte, wie sie an der Hofstätte, am Ackerland und an der Allmende bestanden, faßt später der Ausdruck Hufe, hoba, huoba, lateinisch mansus, als wirtschaftliche Einheit zusammen, als normales Maß des Besitztums, welches der Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen der Durchschnittsfamilie entsprach. — Die Hufe (zum „Behufe" der Familie, das, was die Familie haben soll) bildete einen Grundbegriff der Wirtschaft wie der Abgaben und Leistungen. Eine Anzahl von Hufen besteht bis zur Gegenwart in ihren notwendigen Bestandteilen, viele sind in halbe, Viertel- und selbst in kleinere Stücke geteilt, andere so zusammenerworben worden, daß ein Hausvater zwei, drei und mehr Hufen von seinem Gehöft aus bewirtschaftet. Die Gebiete mit häufiger Teilung sind im gebirgigen Süden zahlreicher vertreten als im ebenen Norden, im ganzen aber überwiegen die Gebiete mit geschlossenen Gütern so sehr, daß letzteres als germanische Sitte bezeichnet werden kann.

Die größeren Verhältnisse des Frankenreichs beeinflußten die bisherigen militärischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände. Die Eroberungen ermöglichten dem König, seine Getreuen für geleistete Dienste mit Grundbesitz zu bedenken und

Ämter damit auszustatten. Die Kirche, die schon in Gallien großen Grundbesitz hatte, erwarb solchen besonders durch Schenkung auch in den deutschen Stammlanden, insbesondere vertraten die Klöster die Rodungen im großen Stil. Im Gegensatz zu den einfachen Stammeskriegen drängten die Kriege des großen Frankenreichs, die größeren Entfernungen, die teure Ausrüstung zu einer geänderten Heeresverfassung. Hatte ehemals der Heeresverband alle Gemeinfreien umfaßt, so führte nunmehr Karl der Große Stellvertretung ein. Nach einigen Generationen hatte sich im Gegensatz zum ehemaligen Heerbann ein Kriegerstand gebildet, der nach und nach mit dem aus dem fränkischen Amtsadel und den königlichen Gefolgschaften erwachsenen Adel die Laienaristokratie bildete. Das Ansehen der Gefolgschaft stieg, als die Frankenkönige ihren Gefolgsleuten Stücke eroberter Territorien zuzuweisen vermochten. Je mehr die Vasallen den Heerbann ersetzten, desto mehr stützte sich die Organisation des Frankenreichs auf Lehnsverhältnisse. Daneben bestand die Hierarchie der Bischöfe und Äbte. In den Schutz dieser geistlichen und weltlichen Aristokratie begaben sich viele ehemalige Gemeinfreie (Eigengabe), besonders als Geistliche und Klöster das Abhängigkeitsverhältnis in der mildesten Form handhabten; die Freiheit von der drückenden Heerbannspflicht und religiöse Gesichtspunkte trugen dazu bei. Die Änderung der Besitzverhältnisse konnte auch für die Gerichtsorganisation nicht ohne Folgen bleiben. Die Bezirke der Grundherrschaften werden von der sonstigen regelmäßigen Gerichtsbarkeit befreit (Immunitäten).

So trat allmählich an die Stelle der primitiven Organisation, der einförmigen, monotonen Wirtschaft der Gemeinfreien und der wenig leistenden Markgenossenschaft, die reiche, ein größeres Maß gesellschaftlicher Gliederung mit sich bringende Organisation der Grundherrschaften. Letztere erzielten mit den vorhandenen Mitteln größere ökonomische Ergebnisse, arbeiteten viel intensiver (Klöster) am Ausbau des Landes durch kolonisatorische Besiedlung bisher unbebauter Gebiete, sorgten für bessere Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und gesteigerte Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte. Gerade die Ausbreitung bäuerlicher Lehen und der gutshörigen Hofstellen hat in Deutschland einen verhältnismäßig starken Bauernstand erhalten, während beispielsweise in England das Fortbestehen der Gemeinfreiheit die Gemeinfreien nicht vor der Herabdrückung zum land- und rechtlosen Kleinpächter bewahrt hat. — Hatten früher Freie und Unfreie sich schroff gegenübergestanden und den wichtigsten Gegensatz im Volk ausgemacht, so bildeten sich im 10. bis 12. Jahrh. unter dem segensreichen Einfluß von Beruf und Arbeit neue, aus freien und unfreien Elementen sich mischende Stände. Die größeren Freien schmolzen mit den größeren Unfreien zum Ritterstand zusammen, die freien und unfreien kleineren Grundbesitzer infolge ihrer ähnlichen Lage zum Bauernstand. — Sehr viel haben christliche Anschauungen zur Hebung der Unfreien beigetragen. Die urbarenden Klöster übten die Hörigkeit milde und lockten dadurch viele freie Arbeitskräfte an. Die vielen kirchlichen Feiertage wirkten günstig für die Unfreien, und einer der wichtigsten Fortschritte war die sich geltend machende Übung und Anschauung, daß man die Unfreien nicht mehr einzeln, sondern nur mit dem Dorf und Gut, zu dem sie gehörten, verkaufen dürfe. Gerade die Möglichkeit, persönliche Verpflichtungen vom Inhaber des Guts aufs Gut selbst abzuwälzen, also die Radizierung der anfangs persönlichen Lasten, die Bindung der Person an die Scholle statt an die Willkür der Herren, ermöglichte die Hebung der Unfreien. Die Einschaltung der Fronhofsverfassung zwischen Grundherren und Grundholden hob die Unfreien und verschmolz freie und unfreie Landarbeiter zu Bauern. — Wo es sich nicht um einen einheitlichen Komplex handelte, wie insbesondere auf Neurodungen, sondern wo eine Anzahl von Hufen derselben Grundherrschaft in benachbarten Dörfern zusammenlagen, bildete man nämlich einen besondern Verband dieser Hufen mit einem ehemaligen Bauernhof im Hauptort als Mittelpunkt. An diesen Haupthof (Salhof, Fronhof, sala, curtis, salica) waren Abgaben und Dienste zu leisten. Der grundherrliche Beamte, der demselben, zunächst für ökonomische Angelegenheiten, vorgesetzt war, hieß Meier, villicus. Der Umstand, daß der Grundherr Obereigentum und Vertretungsgewalt vor Gericht hatte, leitete die (schon erwähnte) Begründung eines grundherrschaftlichen Gerichtswesens im Anschluß an den Fronhof ein. Die betreffenden Grundholden standen nunmehr, ob sie nun eigene oder hörige Leute waren, zu der Gemeinde nur in einem mittelbaren Verhältnis. Ihr nächster Beamter war der Meier. Der Meier wurde zugleich Richter, die Hörigen unter sich aber Gerichtsgenossen. Die Grundherrschaft bekam durch diese Änderung zu ihrem anfangs nur wirtschaftlichen auch einen staatlichen Charakter. Die Hofgenossenschaft wurde ein Hofgericht, ihr Brauch ein Recht (Hofrecht), ihr Spruch eine Weisung. Die Weistümer und Dorfordnungen zeigen, daß selbst Leibeigene Beschlüsse faßten und Entscheidungen trafen, die zwar vorwiegend nur das Herkommen bestätigten, aber doch den Anschein umfassender Autonomie hatten und durch Bewilligung und Bestätigung der Gutsherrschaft Rechtskraft erlangten.

So wenig wie die rechtliche war die finanzielle Abhängigkeit im großen und ganzen eine erdrückende oder erniedrigende. Dies kann, namentlich im Vergleich mit der Änderung zu Beginn der Neuzeit, aus folgenden Gründen dargetan werden: Die meist kleinen Eigenwirtschaften der Gutsherren machten keine großen Ansprüche auf Ackerdienste und andere Leistungen. Die grundherrliche Eigenwirtschaft war eine sehr

wenig ausgedehnte. Die Fronden der grundhörigen Hufen wurden nur zum geringsten Teil durch das Bauland der Grundherrschaft absorbiert, im übrigen darauf verwendet, Grundstücke der noch unbebauten Allmende in Angriff zu nehmen. Solche Äcker außerhalb des Hufschlags wurden oft in Kollektivfronde bearbeitet, auch wohl an die Hofgenossenschaften verpachtet, womit (nach Lamprecht) die Entstehung der sog. Gehöferschaften (auch Haubergsgenossenschaften) zusammenhängen soll, die nach andern dagegen Überreste germanischer Feldgemeinschaft sind. Viele Fronden, wie Burgenbau, Deich- und Jagdfronden, kamen in der Regel einem jeden zugut, weil auf ihnen die Sicherheit gegen Feinde, Räuber, wilde Tiere usw. beruhte. Was die Zinsungen anlangt, so standen sie in der Hauptsache fest. Das einstige Erbrecht des Herrn am Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Hörigen war zur Auswahl eines einzigen Stückes oder einer Quote vom Nachlaß (mortuarium) oder zur Abgabe einer Quote vom Gutswert bei jeder Besitzänderung (laudemium) geworden. Manche bäuerliche Abgaben sind aus zu Meliorationszwecken u. dgl. gegebenen unkündbaren Darlehen hervorgegangen. Der vorkommende Verkauf von Gültebauern erinnert scheinbar allerdings an Sklavenverkauf. Da jedoch der neue Herr auch nur die herkömmlichen Leistungen erhielt, so war im Grund genommen ein solcher Verkauf nur eine Form, feststehende Forderungen zu zedieren. Der Hörige leistete überhaupt nur bestimmte, ein für allemal feststehende Abgaben und Dienste. Der persönlich freie, aber grundhörige „arme Mann" des Mittelalters stand seinem Guts- und Dienstherrn gegenüber keineswegs rechtlos da, und sein Verhältnis zu diesem war kein unwürdiges, erdrückendes. Wesentlich anders gestalteten sich die Verhältnisse im 15. Jahrh.; der für den Bauernstand sich mehr und mehr fühlbar machende Druck in wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung ließ sie schon öfters zu den Waffen greifen und 1524 in den allgemeinen Aufstand (Bauernkrieg) treten.

Daß es so weit kam, lag zum großen Teil in der immer ungünstiger gewordenen Lage der Herrschaften und Obrigkeiten. Die im Gefolge der kirchenpolitischen Kämpfe zutage getretene Schwächung des heiligen römischen Reichs steht im Zusammenhang mit dem Zerfall der Christenheit in Nationalstaaten, des römischen Reichs in mächtig emporstrebende Territorien. Die Schwäche des Reichs zeigte sich auch in seiner räumlichen Minderung (Abtrennung der Schweiz) und in den Erfolgen des Hussitismus. Alle genannten Umstände haben (wenn auch nicht allein) eine für den Adel und das Lehnswesen ungünstige Änderung herbeigeführt oder doch mächtig gefördert. Wie schon lange in Italien und Frankreich, tritt auch in Deutschland Fußvolk und Soldheer an die Stelle des wohlfeileren vasallischen Kriegsdienstes, das emporkommende Fürstentum trachtet nach den Geldmitteln, jene Massen zu unterhalten. Aber nicht nur gegenüber der fortschreitenden Macht der Landesfürsten, auch ökonomisch gegenüber den benachbarten Städten blieb der Adel im Rückstand. Er mußte, um im Vergleich mit den reichen Stadtbürgern standesgemäß leben zu können, den Bauern immer mehr Lasten aufbürden, da die Möglichkeit einer Erhöhung der Einkünfte für ihn in der Tat eine beschränkte war. Wohl suchten die Herrschaften an den übermäßigen kaufmännischen Gewinsten durch erhobene Abgaben teilzunehmen. Allein der Landfriede, der wohl überhaupt das „Fehderecht" der kleineren Machthaber, nicht aber die „Kriege" der größeren beschränkte, gereichte überwiegend zum Vorteil der großen Territorien. Was bei diesen als Zoll- und Geleitsrecht Anerkennung behielt oder erlangte, war bei kleineren Herrschaften nur zu oft ungeordnet und in Raubrittertum ausgeartet. — Auch eine Erhöhung der Produktenpreise und Steigerung der Erträgnisse konnte nur wenig helfen. Die Eigenwirtschaft der Grundherrschaften war am Ausgang des Mittelalters geringer als in der späteren Zeit. Der Komplex ihrer Höfe war ihnen nicht so sehr wirtschaftliches Institut als Objekt ihrer Herrschaft. Jetzt allerdings mußte der Adel, wollte er mit den Städten gleichen Schritt halten, sich einer ausgiebigeren Bewirtschaftung seiner Güter zuwenden. Schon dies war den Bauern ungünstig; denn solange der Ritter sich um Wirtschaft nicht gekümmert hatte, hatte der Bauer in seinen Gewohnheiten gelebt und war Herr der Flur gewesen. Die Haupteinnahmen der Grundherrschaften waren bislang Zinsen und Dienste. Die Herren waren im großen und ganzen an die Urbare gebunden. Von diesen Einnahmen nun wuchs höchstens der Wert einiger Naturalbezüge. Es ist begreiflich, daß, seitdem man die Preissteigerung beobachtete, die in ihrem Wert bis dahin fixierten Naturalleistungen, deren Ablösungssumme bei den gesteigerten Preisen dem alten Naturalwert nicht mehr entsprach, nach älteren Aufzeichnungen wieder in natura erhoben wurden. Grundherrliche Rechte wurden zu hoch verpfändet, so daß der Pfandinhaber trotz entgegenstehender Klauseln zur Aussaugung der Bauern neigte. Außerdem war das deutsche Recht, somit auch die damalige Agrarverfassung, durch zahlreiche Gemeinschaftsverhältnisse charakterisiert. Ihre große Verschwommenheit und Unklarheit, welche die Romanisten so gern tadeln, schadete so lange nicht, als ein wohlwollendes, behäbiges Verhältnis herrschte. Waren aber die persönlichen Beziehungen, wie nunmehr, durch die finanziellen Tendenzen eines verarmenden Adels getrübt, so war der Streitpunkte kein Ende und der Mächtigere im Vorteil. Es kam also zu strengerer Belastung eine Minderung der Rechte an Mark und Allmende. Die Markgenossen sahen sich zuerst zu bloßen Nutzungsberechtigten an dem gemeinen Wald, Feldern, Wiesen herabgedrückt, dann auch ihre Nutzungsrechte geschmälert. Da

die noch vorhandenen Markgenossenschaften in Bezug auf Wald, Wasser, Weide ein Band waren, das die Untertanen ganz verschiedener Herrschaften einschloß, richtete die neue Landesherrlichkeit, unterstützt vom römischen Recht, das für Markgenossenschaften kein Verständnis hatte, gegen diese alte Zusammengehörigkeit ihre Angriffe, und die Kosten all dieser zahllosen Streitigkeiten mußten schließlich die Bauern tragen. — Die Abschließung der Bannforste sperrte den Pflug vom Walde ab. Die früher bloß schutzherrliche Verwaltung verwandelte sich in eine oberherrliche. Durch grausame Jagdgesetze war den Märkern das Jagdrecht benommen, durch maßlose Hegung des Wildes den Feldern des Bauern Schaden zugefügt und in ähnlicher Weise sein Fischfang beschränkt. Nach allen Seiten zog der Adel die Zügel der bäuerlichen Untertanenschaft strenger und straffer an und erhöhte seine Einnahmen durch „neue Fündlein", wobei man durchaus nicht immer an förmliche Rechtsverletzungen zu denken braucht.

Dazu kam, daß das fiskalische Streben der Herrschaften von einer mangelhaft werdenden Rechtshilfe begleitet wurde. Schadete schon vielfach der römische Eigentumsbegriff in seiner Anwendung auf deutsche Gemeinschafts- und bäuerliche Besitzverhältnisse, so war die den Volksgerichten abträgliche Strömung, die Ausschließung der Bauern von der Rechtsbildung, denselben mindestens ebenso nachteilig. Die Eingriffe der Herren in die Weisungsberechtigung nahmen zu. Hatten sie anfangs nur über zwei sich widersprechende Weisungen entschieden, so vermehrten sich jetzt die Fälle direkter Minderung, Mehrung, Besserung. Manche Maßregeln, die an sich das herrschaftliche Recht nicht überschritten, verletzten durch Härte der Durchführung oder bildeten Neuerungen, deren Umständlichkeit gerade durch das gleichzeitig sich bureaukratisch gestaltende Gerichtswesen gesteigert wurde. — Mit der Rechtshilfe für die Bauern gegen ungerechte Herrschaften sah es unter solchen Umständen traurig aus. Man darf nicht vergessen, daß der Landadel damals noch nicht wie später durch Fürstenmacht in Schranken gehalten wurde. Die verschiedenen Institute des verbesserten Reichsgerichtswesens, wie Reichskammergericht, Reichsregiment, Schwäbischer Bund, bezweckten ihrer Natur nach mehr die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Ständen und Rechtssicherheit der Städte als Abhilfe der Bedrückung der Untertanen; ja die engere Vereinigung der ehemals locker organisierten Stände des Reichs brachte Aufhebung des sog. Pfahlbürgerrechts mit sich, so daß die Entweichung des Bauern unter eine andere Herrschaft erschwert war. Gerade der Kampf gegen die Leibeigenschaft oder besser für die Freizügigkeit bildet im Bauernkrieg einen neben der Mehrbelastung und finanziellen Bedrückung zu gering beachteten Umstand.

Vielleicht hätte sich das Verhältnis zwischen Herrschaft und Bauern trotz fiskalischen Strebens und ihm verkümmerter Rechtspflege doch noch erträglich gestaltet, wenn nicht eine Reihe anderweitiger Umstände hinzugekommen wäre, unter denen vor allem der Geist der Zeit, aufkommende Territorialhoheit, einziehender Kapitalismus und Reformation nicht vergessen werden dürfen. Unter den finanziellen Zumutungen seitens der emporkommenden Territorialgewalt verdienen besonders die erhöhten Kriegskosten erwähnt zu werden. Die Verwandlung des Lehnskriegsdienstes in teuren Solddienst machte den Krieg (den sonst der Adel umsonst bzw. für seine Lehen leisten mußte) für die Untertanen kostbar und drückend, die schweren Geschützfuhren mehrten die Naturalleistungen, Fuhrwerk und Dienste, dazu kam im Frieden die Plage durch die entlassenen „gartenden" Knechte. Die Institutionen zur Sicherung des Landfriedens, die Kosten der Unterhaltung der Bündnisse, z. B. des Schwäbischen Bundes, dem die Hut des ewigen Landfriedens anvertraut war, die Stiftung des Reichskammergerichts, die Neuordnung des Reichsregiments waren ohne neue und erhöhte Leistungen nicht möglich. Diese, zu dem grundherrschaftlichen Druck hinzukommend, nagten am Wohlstand des Bauernstands und an der Unversehrtheit seines Besitztums. Die Reformation lockerte das Ansehen von geistlicher und weltlicher Autorität. Die Bewegung gegen die geistliche Obrigkeit, welche die durch traurige Übelstände erklärliche Reformation hervorrief, war dem Ansehen auch der weltlichen Obrigkeit nicht förderlich, so sehr es richtig ist, daß endgültig dem Absolutismus gerade durch die Reformation großer Vorschub geleistet wurde. Das Populäre der evangelischen Predigt erhöhte ihren Einfluß auf das Volk. Unter dem Eindruck der gern gehörten „evangelischen Freiheit" konstruierten sich die Bauern teils aus germanischen teils aus biblischen Anschauungen ein eigenes Naturrecht, ein „göttliches Recht". — Die Folgen des Bauernkriegs waren betrübende: für die Herrschaften verheerte Landstriche, größere Schulden, entfremdete Untertanen, — auf seiten der Bauern härterer, einigerer, systematischerer Druck. Sowohl die gutsherrliche Gewalt wie die Gebundenheit der Bauern wurde um vieles strenger. In vielen Fällen hatten die Bauern Urkunden und Verträge über Zehnten, Zinsen, Gülten, Fronden zerrissen und verbrannt; jetzt wurden entweder neue abgefaßt, welche, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, den Bauern schwerlich günstiger lauteten, oder es wurde überhaupt nichts Schriftliches mehr über Pflichten und Rechte der Bauern und der Grundherren festgestellt. Der Rechtsschutz war gelähmt durch die Auffassung, daß der Bauer besonders streng behandelt werden müsse. Das Recht, Gemeinden (Versammlungen) zu halten, wurde den Bauern auf lange Zeit, zum Teil für immer genommen, ebenso das Recht, Waffen zu tragen. Wegen der großen Zahl der an dem Krieg beteiligt gewesenen und deshalb ihrer Ehrenrechte beraubten Bauern

drohten die Dorfgerichte ins Stocken zu geraten. Der Reichstag zu Augsburg versetzte sie daher im Dez. 1525 insoweit in ihren vorigen Stand, daß sie an den Gerichtssitzungen sollten teilnehmen können. — Der Bauernkrieg war es, der die gutsherrliche Polizei schuf. An die Stelle der alten Hofsprachen und genossenschaftlichen Gerichte traten nach und nach Patrimonialgerichte, und die Entscheidung von Streitfragen fiel in die Hände römisch-rechtlich urteilender Juristen. Diesen erschien die auf Ergänzung durch gute Sitte und Herkommen berechnete Unklarheit der deutschrechtlichen Verhältnisse vielfach als Barbarei, freies Eigentum des Herrn, servitus des Bauern als der natürliche Zustand und die Annahme der Ungemessenheit der Fronden als das Richtige. Nicht an den freiesten, sondern an den unfreiesten seiner Untertanen nahm der Gutsherr seinen Maßstab, und die Revisionen der Hofrechte fielen immer ungünstiger für die Bauern aus. So wurde denn die Rechtsstellung der landarbeitenden Klassen in eine Hörigkeit verwandelt, welche im Vergleich mit dem noch im Mittelalter Erreichten jetzt immer allgemeiner als eine Verschlimmerung bezeichnet wird. Gerade der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. gehören die Ausbreitung der ungemessenen Fronden, die Überbürdung des Bauernstands mit allen neu aufkommenden Staatslasten, die Entstehung der neueren Leibeigenschaft, die Anfänge zu völliger Legung der Bauerndörfer hauptsächlich an. Man kann diese Verschlimmerung in den meisten deutschen Territorien so lange beobachten, bis die immer mehr wachsende landesherrliche Macht es ihrem eigenen Interesse entsprechend fand, die Bauern zu schützen.

Die dem Bauernstand wenig günstige Rechtsentwicklung des 16. und 17. Jahrh. wurde noch durch andere, wirtschaftliche Umstände gefördert. Die im Bauernkrieg zerstörten Burgen baute der Adel nicht wieder auf, er zog in seine Pachthöfe herab und trachtete aus Bauerngütern, Wüstungen und Rodungen größere Güter zusammenzulegen. Manche Bauernhufe war verlassen, weil der Bauer erschlagen oder entflohen war; andern Herrschaften gelang es, durch Kauf oder Tausch die Streuhausen zusammenzuziehen. Mit der Einrichtung größerer Wirtschaften hing es ferner zusammen, daß man begann, für diesen Zweck die Bauern mit Strenge zu Diensten anzuhalten, daß die noch vorhandenen Marken und Forsten auf Grund des gutsherrlichen Obereigentums in Beschlag genommen und die Nutzungen der Bauern als „Servituten" auf den Bedarf abgegrenzt wurden. Oft wurden, selbst wenn (was die Regel) keine Lastensteigerung stattfand, doch die Hufen nachgemessen und die Zinsen nach dem etwaigen Mehr, das sich fand, erhöht. — Die mehr und mehr absolute Fürstenmacht gewinnenden deutschen Reichsstände überließen lange den Bauern dem Adel zur wirtschaftlichen Ausnutzung. Die Stände gelangten der Monarchie gegenüber in eine Stellung, welche im Sinn der Zeit das persönliche Vorrecht der Aristokratie in hohem Grad begünstigte. Bei ihrer Einwilligung in die immer höher steigenden finanziellen Ansprüche schien die steuerliche Abwälzung auf die Bauern als selbstverständlich. Die Freiheit der Kirche beider Konfessionen war verloren gegangen und damit ihre soziale Macht, die sie noch stets zum Schutz der unteren Stände angewendet hatte.

Besonders nachteilig wurde der Integrität sowohl wie der Freiheit des Bauernstands der Dreißigjährige Krieg: viele Bauernschaften verödeten, und die glebae adscriptio trat in ihre Blütezeit. Auch die Rittergutsbesitzer hatten gelitten, aber nach Beendigung des Kriegs war es ihnen leichter, sich wieder wirtschaftlich emporzuarbeiten, sie geboten über größere Mittel, fanden leichter Kredit und besaßen in den ihnen untergebenen Bauern Arbeitskräfte, die sie in immer höherem Maß innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit festzuhalten trachteten. Die nach dem Dreißigjährigen Krieg von Gutsherrschaften angesiedelten Bauern halten übrigens den Vergleich mit den alten selbständigen Bauern nicht aus. Die Gutsherrschaft setzte die Bauern nicht an, um dem Staat nützliche Untertanen zu verschaffen, sondern um den fronenden Arbeiter wieder zu haben. Nach den Bauernkriegen verschwanden Bauernhufen nicht deshalb, weil der Herr sie einzog, sondern weil der Bauer erschlagen oder entflohen war. Jetzt, im 17. Jahrh., wurde der Bauer schon ganz als eigen und vertreibbar betrachtet. Die alte Freizügigkeit der Bauern geriet ganz in Vergessenheit. Als man im 18. Jahrh. den sog. Ortenauer Vertrag wieder auffand, da war man ganz erstaunt, aus ihm zu ersehen, daß im 16. Jahrh. die Bauern überhaupt von einer Landesherrschaft zur andern gezogen seien. — Auch die Unteilbarkeit der Bauerngüter scheint im Mittelalter weit weniger durch positive Gesetze als durch die Sitte (Stärke des Familiensinns, Abwesenheit des Kapitalismus) aufrecht erhalten worden zu sein. Die strenge und zwangsweise Geschlossenheit der Bauernstellen, wie sie in den letzten zwei Jahrhunderten in den meisten deutschen Landschaften bestand, wurde wesentlich eingeführt, um das Interesse der Herrschaft an Diensten und Abgaben zu wahren.

Die wirtschaftliche Lehre des absoluten Staats, der sog. Merkantilismus, wendete der Landwirtschaft wenig Sorgfalt zu, und die später sog. physiokratische Lehre war in vielen Stücken eine Reaktion dagegen. Nur allmählich, am Ende des 17. und besonders im 18. Jahrh., verbreitete sich mit dem Wachsen der Landeshoheit die Einsicht, daß ein kräftiger Bauernstand ein Gegengewicht gegen die mittelalterliche Aristokratie bilde. In dieser Hinsicht verdienen die klugen preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. genannt zu werden, die sich die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstands und die Verhütung der Latifundienbildung angelegen sein ließen. Besonders seit Einführung allgemeiner Landessteuern und seit dem Aufkommen stehender Heere interessierten sich die Fürsten für die Bauern und nahmen sie der Macht des Adels gegenüber mehr und mehr in Schutz. Die vielen Staatsgesetze, welche für die Erhaltung der Bauernhöfe im Besitz des Bauernstands wirkten, zeigen, daß es dem Gemeinwesen nicht gleichgültig schien, ob der Bauer leistungsfähig blieb oder nicht. Willkürliche Entsetzung (in Österreich Abstiftung) oder Lastenerhöhung seitens der Grundherren wird verboten. Es besteht die Pflicht, leer gewordene Höfe binnen Jahresfrist wieder zu besetzen. Bei unverschuldeten Unfällen des Bauern zwang der Staat den Gutsherrn zur Remission. Nicht bloß die gutsherrliche Praxis, auch die Territorialgesetzgebung beschränkte und hinderte das freie Verschuldungsrecht. Viele Domänen wurden im 18. Jahrh. zerschlagen und in Erbpacht ausgetan, um die Zahl der militär- und steuerfähigen Bauern zu erhöhen.

Dieselbe kameralistische Staatspraxis, die so viel für die Erhaltung des Bauernstands tat, war es aber auch, welche die spätere Mobilisierung des Grundeigentums wenigstens vorbereitete. Die nach Verstärkung der Staatskräfte strebende Monarchie des 17. und 18. Jahrh., verständige Machthaber, Könige und Fürsten nahmen den Gedanken der Landesverbesserung selbst in die Hand und suchten der Mischung von Anrechten, die unter den obwaltenden Umständen in der Tat zu Hindernissen der Landeskultur geworden waren, im Sinn des Individualismus entgegenzuarbeiten. In dieser Richtung war es besonders England, das die Aufmerksamkeit der französischen Enzyklopädisten, Physiokraten und Friedrichs II., des Schöpfers des neueren deutschen Separationsverfahrens, auf sich zog. Letzterer führt die Idee der Gemeinheitsteilungen, die er ins Leben zu rufen begann, selbst auf die Erfolge der seit 1689 in England unternommenen Separationen zurück. In den meisten Ländern bedurfte es großer politischer Stürme, um die Änderung der Agrarverfassung, die Ablösung der bäuerlichen Lasten, Mobilisierung des Grundeigentums usw. ganz durchzuführen. In Frankreich war es die Revolution von 1789 ff. in Preußen die Katastrophe von 1806, in den übrigen deutschen Staaten die Bewegung von 1820, dann besonders jene des Jahres 1848.

Die französische Revolution beseitigte die Vorrechte des Adels, die persönliche Untertänigkeit der Landleute, erklärte alle dinglichen Leistungen ablösbar, alle herrschaftliche Gerichtsbarkeit, Jagd- und Fischereigerechtigkeit für aufgehoben und drang auf Verwandlung der herrschaftlichen Fruchtzehnten in Geldpreise. Nächst Frankreich ging kein Staat so rasch, durchgreifend und rücksichtslos an die Verwirklichung des entsprechenden Ideenkreises wie Preußen. Ein nicht unbedeutender Unterschied in der Behandlung der Bauerngüter lag jedoch in folgendem: Die in Frankreich 1794 erfolgte unentgeltliche Aufhebung aller Grundrenten, die nicht Kapitalzinsen waren, beschränkte sich nur auf Grundstücke, die im Eigentum, Erbpacht- oder Erbzinsrecht des Bauern standen. Die nicht erblichen Besitzrechte des alten Agrarwesens erhielten den Charakter der Zeitpacht. In Preußen dagegen wurden alle dem deutschen Recht geläufigen Leihverhältnisse, selbst Zeitpacht, falls sie innerhalb des gutsherrlichen Verbandes bestand und herkömmlich als bäuerlich anzusehende Stellen zum Gegenstand hatte, in Eigentum des Beliehenen umgewandelt. Die einschlägigen Gesetze waren die Edikte vom 9. Okt. 1807 und 14. Sept. 1811, die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 und das Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850. Durchgreifend wurde erst in diesem letzten Gesetz die Eigentumsregulierung der nicht erblichen Stellen ausgesprochen. Als regulierungsfähiger Besitzer wurde betrachtet, wer das Grundstück bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Okt. 1848, das alle einschlägigen Prozesse sistierte, besaß. Der Wert der Stelle und die Leistungen und Gegenleistungen wurden geschätzt und berechnet. Das Plus der Leistungen war dem Gutsherrn als jährliche Rente zu zahlen oder abzulösen. Der Stellenbesitzer kann fordern, daß diese Rente nicht mehr als zwei Drittel des gesamten geschätzten Reinertrags der Stelle betrage. Das Eigentum ging mit der rezeßmäßigen Feststellung der Rente auf den Stellenbesitzer über. — Der Einfluß der über ganz Deutschland zerstreuten preußischen Gebiete entschied tatsächlich die Zustände in den deutschen Nachbarstaaten. Vollständig durchgreifende Gesetzgebungen, welche eine volle Lösung der gegenseitigen Verpflichtungen herbeizuführen vermochten, ergingen jedoch meist erst in den 1850er Jahren. Allenthalben wurde die Lösung des agrarischen Verbandes in der Weise vorgenommen, daß der Bauer ganz oder zum großen Teil das von ihm nach einem der älteren Rechtsverhältnisse besessene Land als freies Eigentum zugesprochen erhielt und daß die Vorrechte der Grundherren und die überkommenen Leistungen der Bauerngüter auf ihren wirtschaftlichen Wert reduziert und berechnet und in ablösbare Reallasten als Entschädigungsrenten umgewandelt wurden. — War so die Separation der Bauerngrundstücke von der Fläche der Rittergüter sowie überhaupt die Ablösung der eine selbständige landwirtschaftliche Melioration hemmenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der bäuerlichen und der Gutsfläche und den Bauernwirtschaften untereinander die Hauptaufgabe der älteren preußischen Separationsgesetzgebung gewesen, so wurde später insbesondere der Vorteil der Verminderung der Einzelpläne, die Zusammenlegung der Grundstücke ins Auge gefaßt.

Nur eine andere Seite der Durchführung des Prinzips des abstrakten individuellen Eigentums in Bezug auf Grund und Boden ist die Freiheit

und Erleichterung von An- und Verkauf von Grundstücken und die Beseitigung aller Hindernisse der freien Vererbung. Der ganze Komplex der einschlägigen, das Einzeleigentum am Grund und Boden befördernden Maßregeln wurde mit dem Namen Mobilisierung bezeichnet. Abgesehen von den wenigen Fideikommissen, erhielt jeder Eigentümer das Recht, nach seinem Ermessen sein Gut zu zerschlagen, Teile davon zu verkaufen, ebenso wie es durch andere Grundstücke zu vergrößern. Die auf dem Standpunkt der Smithschen Schule stehende Volkswirtschaftslehre erklärte alle außer dem Eigentum etwa bestehenden wirtschaftlichen Schranken für produktionsschädliche Einrichtungen und bemühte sich, die Naturgemäßheit der Änderung der Agrarverfassung im individualistischen Sinn darzutun. Es liege, hieß es, im Wesen der fortschreitenden humanen Kultur, daß auch im Grundbesitz der Charakter des mobilen Kapitals immer mehr zur Geltung komme. So sehr hatte man sich unter ihrem Einfluß gewöhnt, allen landwirtschaftlichen Fortschritt zu messen an der Zunahme technisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse hervorragender Landwirte und der Vollendung der preußischen Agrargesetzgebung im Sinn unbedingter Verfügungsfreiheit des Eigentümers über Grund und Boden, daß manche Vorzüge für Erhaltung des Bauernstands, welche die bisherige Agrarverfassung selbst in ihrer veralteten, verwickelten, der rationellen Landwirtschaft des einzelnen in der Tat abträglichen Form immer noch geboten hatte, über Gebühr außer acht gelassen und unterschätzt wurden.

Vor Beurteilung der Folgen der Mobilisierung ist ein kurzer Rückblick auf das durch diese verdrängte ehemalige Bauernrecht einzuschalten. Hiernach mußte der Übernehmer eines bäuerlichen Guts, das er regelmäßig selbst bewirtschaften und nicht verpachten durfte, die entsprechenden Garantien einer guten Bewirtschaftung bieten, also körperlich wie geistig dafür geeignet sein. Damit das Bauerngut während der Zeit der Minderjährigkeit des Anerben nicht verwahrlose, übernahm der Interimswirt, gewöhnlich der zweite Mann der Witwe, die Bewirtschaftung der Stelle. Dafür erhielt er am Ende der Maljahre, beim Gutsantritt des Anerben eine Leibzucht. Anderseits mußte der der Wirtschaft nicht mehr gewachsene Bauer sein Gut an einen tüchtigen Wirt abtreten. Dafür verpflichtete sich der Gutsübernehmer behufs lebenslänglicher Erhaltung, Versorgung und Verpflegung seines Gutsübergebers zu einer Summe von Leistungen, welche Ausgedinge oder Altenteil hieß. Der Gutsübernehmer sollte ferner die finanzielle Befähigung haben. Es liege, hieß es, im öffentlichen Interesse, daß den Miterben nicht mehr zugewendet werde, als die Kraft des Hofs zu tragen vermöge. Diese für die Miterben etwas hart scheinende Bestimmung rechnete eben mit der bestehenden starken und guten Sitte eines lebhaften Familiensinns und großer verwandtschaftlicher Verträglichkeit. Die nicht erbenden Geschwister (weichende Erben) pflegten auf dem Hof beschäftigt und erhalten zu werden. Schieden sie aus, zumal durch Heirat, so bekamen sie eine Abfindung (Auslobung, Aussteuer, Abgüterung), die ursprünglich nicht allein den Hof selbst, sondern auch das sog. untrennbare Allod (Wirtschaftsinventar) so wenig wie möglich schmälern sollte. Diese Zuwendung näherte sich später aus kurzsichtigen „Billigkeitsrücksichten“ und befördert durch das nicht für ein Arbeitsvolk bestimmte römische Erbrecht mehr und mehr einer Erbportion. Lange Zeit half sich die von der Theorie und vom kodifizierten Recht unterdrückte Sitte, unterstützt durch die „praktischen“ Juristen, dadurch, daß man trotzdem noch gewohnheitsmäßig eine das Gesetz umgehende Vererbung nach deutschem Recht beibehielt. Man bewerkstelligte dies durch niedere Schätzung des Guts. Der Anschlag sollte ein „leidlicher“ sein, im „geschwisterlichen Wert“ erfolgen. — Der Schmälerung der Gutssubstanz im Verlauf der Wirtschaft war durch Verbote unwirtschaftlicher Abteilung und Belastung vorgebeugt. Wie die Veräußerung des ganzen Bauernguts regelmäßig der Einwilligung des Gutsherrn bedurfte (die aber nicht versagt wurde, wenn der neue Erwerber ein tüchtiger Wirt war, persona habilis), so bedurfte auch die Veräußerung einzelner Teile oder, was de facto auf dasselbe hinauskommt, die Verschuldung, wofür das Gut selbst oder dessen Wirtschaftsinventar haften sollte, in der Regel des gutsherrlichen Konsenses. — An Stelle des grundherrlichen Veräußerungskonsenses trat später vielfach wenigstens ein gutsherrliches Näherrecht (retract, Abtriebsrecht), d. h. der Gutsherr hatte ein Vorkaufsrecht auf das zu veräußernde Gut, durfte es jedoch nicht für sich behalten. Verlegenheiten des Landmanns sollten nicht zu dessen Bedrängnis benutzt werden, daher war Verpfändung oder Ankauf der Feldfrucht auf dem Halm verboten. Das in die Bauerngüter durch Heirat Eingebrachte konnte, wenn sich die Ehe auflöste, nicht zurückgefordert werden. Es würde dem Gut eine zu große Last aufgebürdet haben. Eine teils den Hofkräften teils den zugewendeten Vorteilen angemessene Leibzucht für den Eingeheirateten trat an die Stelle, daher der Spruch: Leibzucht schwindet Hauptgut.

Zu diesen Vorkehrungen gegen erdrückende Überschuldung und zur Erhaltung der Existenzfähigkeit der Höfebesitzer kamen allerdings noch andere in den staatlichen Verhältnissen wurzelnde Umstände. Die öffentliche Belastung, insbesondere die militärische, war gering. Aber auch die Änderung der Zivilverwaltung ist nicht unwesentlich. Die den absolutistischen Regierungen, oft genug mit Recht, mißtrauenden Volksvertretungen strebten begreiflicherweise, um die Rechtspflege nach oben möglichst unabhängig zu machen, nach Trennung von Justiz und Verwaltung bis

in die untersten Instanzen. Dies hatte, was die Bauern anbelangt, außer der finanziellen auch noch die weitere Konsequenz der Vervielfältigung der mit ihnen verkehrenden Behörden. Während sie sich früher ohne große Kosten an den nahen Pfleger wenden und alle vor die weltliche Obrigkeit gehörigen Anliegen anbringen konnten, verursacht die größere Entfernung der jetzigen Spezialbehörden, die Kompetenzfrage und der große Wechsel des obrigkeitlichen Personals größere Umstände. Das Zusammenschrumpfen eigener Standesrechte, die Kompliziertheit der stets wachsenden und wechselnden Gesetzesvorschriften verringerten die Möglichkeit eigenen Zurechtfindens, erklärt die Zunahme der schließlich doch auch von den materiell produktiven Klassen zu erhaltenden außeramtlichen Berufsjuristen, Advokaten, Notare, Agenten usw. Die Zahl der zu schlichtenden oder zu erledigenden Agenden an sich schon dürfte durch die zu weit gehende Spezialisierung erhöht worden sein. In kleineren Kreisen gelang es der über Totalkenntnisse verfügenden und nach allen Seiten hin verantwortlichen Behörde, manche Irrungen im Keim zu ersticken, wo bei Mißgriffen zuerst eingreifender Spezialbehörden leicht größere Verwicklungen entstehen. Insbesondere ist die Zahl der Fälle, wo man anfangs noch nicht weiß, ob eine Verwaltungsfrage oder ein Rechtsfall daraus entstehen wird, keine kleine.

Was ferner die Art der Tragung von Landeskalamitäten und Unglücksfällen betrifft, so war in der alten Agrarorganisation mancher gesunde Gedanke, der bei der Frage nach den damaligen Existenzbedingungen des Bauernstands unsere Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Bei Unglücksfällen war der Grundherr zu Remissionen und bestimmten Beiträgen verpflichtet. In den meisten Gutsherrschaften gab es gewisse Fonds, Natural- und Geldvorräte zu leihweiser Aushilfe. Die Unterstützung durch Darlehen im kleinen Kreis und in nächster Nähe hatte den Vorteil, daß der nahe Gläubiger die schuldnerischen Verhältnisse besser überblicken, seine Würdigkeit abschätzen, Rücksicht und Strenge richtiger verteilen konnte und bei geringen Prozenten weniger riskierte als jetzt das entfernte städtische Kapitalinstitut. Die leihende Grundherrschaft konnte außerdem bei Mißwirtschaft und Faulheit obrigkeitliche Strenge walten lassen, die in diesem Fall mit dem volkswirtschaftlichen Interesse parallel lief. Ebensogut wie Lehen konnten die Bauerngüter im Grund genommen nur für jene Schulden als Exekutionsobjekt belangt werden, welche zur Meliorierung des Bauerngutes begründet worden waren, oder bei denen der Gutsherr eingewilligt hatte. — Brachte der Bauer das Gut durch schlechte Wirtschaft herunter, so konnte er entsetzt, abgemeiert, abgestiftet werden. Das Inventar war Eigentum des Bauern, er konnte es wegnehmen und für das untrennbare Allod (allodium cum villa coniunctum) Bezahlung verlangen.

Neben manchen Härten und einer Bevormundung, die von der ehemaligen Freiheit und Autonomie, wie sie sich in den alten Hofrechten herausgebildet hatte, traurig absticht, war durch die skizzierte Existenz eines eigenen Agrarrechts so viel erreicht, daß im großen und ganzen der Bauernstand, dieser wichtige ländliche Mittelstand, wenigstens erhalten blieb und sich nicht verminderte. Gerade das ist der schwache Punkt, die wunde Stelle der seit der Mobilisierung des Grundeigentums eingetretenen Änderung der bäuerlichen Zustände. Die auf die Durchführung des Individualismus, des freien Eigentums gesetzten Hoffnungen haben sich wohl in Bezug auf Produktion und Rentabilität von Landgütern und einzelnen Äckern, nicht aber in Bezug auf Befestigung und Vermehrung behäbiger Bauernfamilien erfüllt. Ein großer Teil des Bauernstands in den östlichen Provinzen Deutschlands wurde nicht gerettet, seine Höfe wuchsen dem Großgrundbesitz zu, und die betreffenden Kleinbauern sanken zu Taglöhnern herab. Man hoffte, nach Beseitigung der bäuerlichen Lasten, nach Beseitigung der Mischung der bäuerlichen Anrechte und der unvollkommenen Eigentumsrechte werde nichts mehr im Wege stehen der Ausbreitung der rationellen Landwirtschaft und dem Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung, die doch — natürlich unter Voraussetzung entsprechender Rücksicht auf das Ganze — das Ziel einer guten Agrarpolitik bildet. Die Voraussetzungen sind in der Hauptsache eingetreten, auch die rationelle Landwirtschaft hat zugenommen; allein das goldene Zeitalter der landbauenden Bevölkerung ist nicht eingetreten.

III. **Heutige Lage des Bauernstands.** In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrh. sind so allgemeine und immer wiederkehrende Klagen laut geworden, daß schließlich eine förmliche agrarische Bewegung entstanden ist. Im Lauf des 19. Jahrh. sind wiederholt sog. Agrarkrisen eingetreten: die erste in den 1820er Jahren, welche durch vorübergehend niedrige Getreidepreise herbeigeführt wurde, dann diejenige der 1840er Jahre, deren Ursache in vorübergehend schlechten Ernten bestand, darauf diejenige der 1860er Jahre, von welcher insbesondere Norddeutschland betroffen wurde und welche sich des näheren als Kreditnot charakterisierte, endlich die Ende der 1870er Jahre beginnende und jetzt noch fortdauernde Krisis. Diese letztere hat einen chronischen Charakter angenommen. Symptone hierfür sind die Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die fortschreitende Verschuldung des Grundbesitzes, die physische und hygienische Verelendung des Landvolks, die Abwanderung vom Lande usw. Wären die Ursachen der bäuerlichen Bedrängnis vorübergehende, solche, die mit der Natur der Landwirtschaft, ihrem ewigen Wechsel schlechter und guter Jahre zusammenhängen, so wären die Klagen bald verstummt. Allein es wird immer deutlicher, daß auch dauernde

Ursachen, in den geänderten Einrichtungen und Rechtsverhältnissen wurzelnd, im Spiel sind: Veränderungen in den Erbgewohnheiten, unverhältnismäßige Zunahme öffentlicher Lasten, Verschuldung, Ausbildung der Kreditwirtschaft in zunächst ungesunden Formen, die Konkurrenz der unter besonders günstigen Bedingungen erzeugten landwirtschaftlichen Produkte, unzureichender Zollschutz, ausbeuterischer Zwischenhandel, Erhöhung der Dienstbotenlöhne, wachsender Lebensanspruch usw. Lange Zeit hatten steigende Produktenpreise und technische Fortschritte die dem ländlichen Mittelstand ungünstigen Resultate der neueren Agrargesetzgebung verschleiert. Die mit dieser verbundene grundbücherliche Klarstellung der Eigentumsrechte, der Grenzen, der Größe, der Beschaffenheit, des Werts, der Abgaben, der Pfänder und sonstigen Verbindlichkeiten ermöglichte und unterstützte zweckmäßigere Bewirtschaftung und größere Kapitalaufnahme. Über den beobachteten rascheren Besitzwechsel tröstete man sich damit hinweg, daß man den freihändlerischen Versicherungen Glauben schenkte: der freie Bodenverkehr schaffe nur Änderungen, die mit dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse durchaus im Einklang stünden, die vom Standpunkt technischer oder Betriebsverbesserungen gefordert würden, den Boden nur in intelligentere Hände brächten, u. dgl. m. Allein die Klagen verstummten nicht, und die Meinung, daß die bestehenden Kredit- und Erbrechtsverhältnisse eine hervorragende Ursache der bäuerlichen Bedrängnis seien, trat immer bestimmter auf. Sie erreichte zunächst wenigstens so viel, daß der Ruf nach Untersuchung der bäuerlichen Zustände eine stehende Rubrik der publizistischen Besprechungen wurde und die offizielle Statistik nicht mehr bloß landwirtschaftliche Produktionsverhältnisse berücksichtigte, sondern auch an Klarlegung des Zustands und der Bewegung des Realitätenverkehrs, der Hypothekarbelastung, der Subhastationen usw. arbeitete.

Allerdings ist diese Aufgabe der Erforschung der bäuerlichen Zustände, sei es nun auf dem Weg der Statistik oder auf dem Weg der Enqueten, eine schwierigere Aufgabe als eine Erforschung industrieller oder kommerzieller Zustände. Für die Handels- und Gewerbestatistik sind die Verhältnisse — abgesehen von der Möglichkeit absichtlicher Verheimlichung — viel durchsichtiger. Es liegen da z. B. die Rechnungsabschlüsse der Aktiengesellschaften, die genaueren Buchführungen vor. Das Budget industrieller Arbeiter trägt ausschließlich geldwirtschaftlichen Charakter. In der Landwirtschaft dagegen sind die Folgen einer Krisis erst viel später wahrnehmbar, die Verhältnisse verwickelter, das Landleben hat noch immer zum Teil naturalwirtschaftlichen Charakter, die Agrarnot wird augenfällig und statistisch erst bemerkt, wenn ihr durch gesetzliche Maßnahmen schon nicht mehr recht beizukommen ist. Die Resultate von Erhebungen und Gutachten sind auch deshalb so mannigfaltig, ja scheinbar oft sich widersprechend, weil die Ungunst der Zeit nicht überall gleich intensiv empfunden wird, sie kann zunächst vom guten Boden, vom größeren, wohlhabenden Hofwirt noch ohne zu großen Schaden ertragen werden, insbesondere von jenen Landwirten, welche ihre Ansprüche noch weniger gesteigert haben. Aber trotz der Schwierigkeit der Durchforschung bäuerlicher Zustände gibt es gewisse Kennzeichen, die auf Zu- oder Abnahme bäuerlichen Wohlstands allgemeine Schlüsse zu ziehen gestatten.

Die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft beschränkt sich nicht mehr auf ein Land. Aus allen Ländern, und nicht allein aus europäischen, auch aus Amerika und andern überseeischen Ländern vernehmen wir Klagen über mangelnde Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebs. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte vorwiegend auf den durch die internationale Konkurrenz herbeigeführten Preissturz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, in erster Linie des Getreides, zurückzuführen sein. Die Verschärfung der Notlage ist aber noch weniger dadurch eingetreten, daß die Einnahmen der Landwirte keine entsprechende Steigerung erfahren, als dadurch, daß die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen außerordentlich angewachsen sind. Die Roherträge der Landwirtschaft sind von den Freiheitskriegen ab stetig, abgesehen von den durch Witterungsverhältnisse zeitweise herbeigeführten Schwankungen, gestiegen, nicht aber in gleicher Weise die Reinerträge, indem das Verhältnis der letzteren zu den Roherträgen einerseits durch die Summe der Wirtschaftskosten, anderseits durch die Preise der Erzeugnisse bestimmt wird. Auf das Anwachsen der Wirtschaftskosten haben Einfluß ausgeübt die hohen Arbeitslöhne, sodann die Ausgaben für die durch die Sozialgesetzgebung geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen der Alters- und Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherung sowie die fortwährend steigenden Ausgaben für die allgemeinen Wirtschaftsbedürfnisse, indem jedes Inventarstück bedeutend teurer ist wie früher. Daß die Lebensansprüche auch der Bauern in neuerer Zeit gestiegen, ist zuzugeben. Aber dieser Vorgang gibt keine genügende Erklärung für die bestehende Notlage ab, indem die Lebensansprüche der andern Stände viel größere als diejenigen des Bauern sind. Im allgemeinen ist über den Mangel an Sparsamkeit und Nüchternheit auf dem Land noch weniger zu klagen, auch fehlt es dem Bauern nicht an Fleiß. Ebenso verbreiten sich Betriebsamkeit und Intelligenz immer mehr, wenn es auch nach dieser Seite noch am meisten hapert. Aber alle die genannten Erscheinungen zusammen geben keine genügende und vollständige Erklärung für die bestehende ungünstige Lage ab, in der sich zahlreiche Landwirte befinden. Die wichtigste Erklärung dürfte darin zu finden sein, daß schon vor dem Eintritt des Sinkens der Reinerträge die Lage vieler Landwirte eine bedenkliche war infolge

der hohen hypothekarischen Verschuldung. Diese wurde vorzugsweise durch Überschätzung des Bodenwertes bei Erbteilungen oder Kauf und durch Nichtbeachtung der für die Höhe der zulässigen Belastung maßgebenden Grundsätze veranlaßt. Daß man einen sog. Verkehrswert und einen sog. Ertragswert der Grundstücke unterschied, war ein Fehler, der sich bitter rächen mußte. Mit der hohen Verschuldung Hand in Hand geht dann der Mangel an Betriebskapital, der die Durchführung zeitgemäßer Verbesserungen verhindert.

Die hohe Verschuldung hat sich ausgebildet seit dem letzten Drittel des 18. Jahrh. in Verbindung mit der auf Grundlage der individualistischen Theorie sich entwickelnden verkehrswirtschaftlichen Gestaltung der Volkswirtschaft, welche das Grundeigentum frei veräußerlich und frei verschuldbar machte und dem gemeinen Erbrecht unterwarf. Man vergaß die soziale Bedeutung des Grundbesitzes für die Gesellschaft und ließ außer acht, daß für das Grundeigentum eine Rechtsordnung zu schaffen sei, welche sich der Eigenart des Bodens, seiner Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit, seiner begrenzten Teilbarkeit und Ertragsfähigkeit ebenso anpaßt wie das Handelsrecht den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Kaufleute. Man hatte, mit andern Worten, die germanische Rechtsauffassung des Grundbesitzes aus den Augen verloren. „Unser bisheriges Recht behandelt zweifellos den Grundbesitz nach Möglichkeit der beweglichen Sache gleich", sagt Professor Gierke, „stellt ihn hinein in den Strom der freien Konkurrenz wie ein bewegliches Gut. Deshalb hat dieses Recht seine soziale Aufgabe nicht erfüllt, indem es dazu drängte, den mittleren Besitz zu zerstören und den Besitz hineinzudrängen in die Form des Latifundiums oder der Zwergwirtschaft, indem es zu einem häufigen Besitzwechsel führte und dem Grundbesitz die Bedeutung nahm, Heimat und dauernde Berufsstätte einer ländlichen Familie zu sein, die von Geschlecht zu Geschlecht der Nation neue Kräfte liefert. Auch seine nationale Aufgabe hat dieses Recht nicht erfüllt, nämlich nicht bloß den Grundbesitz, sondern auch die grundbesitzende Bevölkerung, unsern Grundbesitzer- und Bauernstand, zu erhalten. ... Wie die Arbeit und das bewegliche Kapital, so ist auch der Grundbesitz etwas Eigenartiges. Als nicht vermehrbarer Bestandteil des vaterländischen Bodens kann er niemals in demselben Sinn einem einzelnen gehören wie eine bewegliche Sache, ist aber gleichwohl dazu bestimmt, dem einzelnen Individuum eine Stätte zu schaffen der Berufserfüllung, der Arbeit für sich und seine Familie und zugleich für das ganze, eine Stätte, auf der womöglich seine Kinder und Kindeskinder den gleichen Beruf mit Freudigkeit erfüllen sollen. So brauchen wir also ein Recht, das dem Grundbesitz die Natur einer Heimstätte wiedergibt. Demnach soll das künftige Recht ihn als Rentenfonds behandeln, während das bisherige ihn als Kapital auffaßte, und wenn das bisherige Recht der Auslieferung des Grundbesitzes an das Kapital keine Grenze setzte, so soll das zukünftige Recht diese Grenze ziehen."

IV. **Mittel zur Erhaltung des Bauernstands.** Unter dem Eindruck der geschilderten Notlage ist der Zusammenschluß der Landwirte zur einheitlichen Verfolgung gemeinsamer Ziele mächtig gefördert worden, und zwar nach verschiedenen Richtungen hin, einmal durch Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Vereinswesens, dann durch Gründung von ländlichen Genossenschaften und endlich durch zusammenfassende Bestrebungen zum Zweck der politischen Agitation. In Deutschland fällt die Gründung der ersten landwirtschaftlichen Vereine mit den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. auftauchenden Bestrebungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zusammen. Zu den ältesten derartigen Vereinigungen in Deutschland gehören die Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee und die Königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Celle (Hannover). Diese landwirtschaftlichen Vereine haben, wie auch die am 11. Dez. 1885 gegründete „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft" die Förderung der landwirtschaftlichen Technik im Auge. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen entwickelte sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., hat bereits jetzt eine große Bedeutung erlangt und verspricht eine ungeahnte Rolle, für den bäuerlichen Betrieb insbesondere, in der Zukunft zu spielen. Man kann drei Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens unterscheiden: solche zur Beschaffung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, Bezugs-, solche zum Absatz fertiger Rohstoffe, Absatz-, und solche zur Bearbeitung und zum gleichzeitigen Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Betriebsgenossenschaften. Die örtlichen Genossenschaften haben sich wieder in größere provinzielle und einzelstaatliche Verbände zusammengeschlossen, die ihrerseits — einige wenige ausgenommen — den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (in Darmstadt) bilden. Ein gemeinsames Vorgehen aller landwirtschaftlichen Organisationen ist für den Thomasmehlbezug durch die „Bezugsvereinigung deutscher Landwirte" angebahnt, welche sich im Febr. 1900 zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung konstituierte. Die Umgestaltung der Gesetzgebung erstrebt, über die von den Bauernvereinen (s. d. Art.) verfolgten Ziele hinausgehend, der am 18. Febr. 1893 gegründete „Bund der Landwirte". Zugleich Förderung der Technik und Anbahnung gesetzgeberischer Maßnahmen im Interesse der Förderung der Landwirtschaft haben zur Aufgabe die Landwirtschaftskammern (s. d. Art.).

Neben der Selbsthilfe stand unter den Vorschlägen zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung lange Zeit im Vordergrund des Inter-

esses besonders in den dem Bund der Landwirte verwandten Kreisen der sog. Antrag Kanitz auf Monopolisierung der Getreideeinfuhr und Festsetzung von Mindestpreisen. Die von dem Rheinischen Bauernverein vertretenen sog. Neußer Beschlüsse stellen nur eine Modifikation des Antrags Kanitz dar. Wesentlich ist beiden Vorschlägen die Verstaatlichung des gesamten Getreidehandels. Ferner wird eine Erhöhung der Zölle für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere Getreide (s. d. Art. Getreidezölle), erstrebt. Ohne Zweifel ist zur Zeit ein Zollschutz notwendig, und zwar ein hoher; aber die wichtigsten Punkte der Agrarfrage werden auf dem Weg dieser Bestrebungen keine Besserung erfahren, nämlich die Neureglung des Verhältnisses von Kapital und Grundbesitz einerseits und die Reglung des Verhältnisses der Besitzenden zu den Besitzlosen auf dem Land. Die erstgenannte Frage umfaßt die beiden Probleme der Erbfrage und der Verschuldung. Schon im Begriff Bauerngut liegt das Erfordernis einer gewissen Größe. Diese Größe kann nach zwei Seiten hin Schmälerung und Einbuße erleiden, und beide Möglichkeiten müssen der Reihe nach ins Auge gefaßt werden. Es kann a) durch Realteilung das Bauerngut zerstört werden, es kann aber auch b) ohne Realteilung durch Teilung des Erträgnisses infolge Überlastung mit Verpflichtungen an Dritte die Unzulänglichkeit des Bauerngutes für den Landmann eintreten.

Was die Realteilung anbelangt, so wird jetzt ziemlich allgemein anerkannt, daß weit getriebene Parzellierung des Grundbesitzes notwendig gewisse wirtschaftliche Nachteile mit sich führe. Ein Grundstück, welches eine Familie noch zu erhalten vermag, kann gleichwohl schon zu klein sein, um ihre Arbeitskraft genügend zu beschäftigen. Diese überschießende Kraft geht dann verloren, wenn nicht eine Nebenbeschäftigung da ist, deren Ausübung sich ohne gegenseitige Störung mit dem Ackerbau verknüpfen läßt. Ist das Grundstück auch zum Unterhalt der Familie zu klein, so wird das Aufsuchen von Nebenbeschäftigung zur Notwendigkeit, und der Anbau wird in den meisten Fällen den Anforderungen derselben nachgesetzt werden müssen und mehr oder weniger leiden. Es kann auch die Gebundenheit an die an sich ungenügende Ackerparzelle zu unverhältnismäßiger Herabdrückung des Lohnes der Nebenbeschäftigung führen. Spinner, Weber, Schmiede, Stricker in abgelegenen Gegenden auf Zwergwirtschaften suchen den durch Maschinen- und sonstige Konkurrenz sinkenden Preisen ihrer Nebenprodukte, ehe sie ihre gewohnte Beschäftigung aufgeben, durch übermäßige Anstrengung ihrer selbst und ihrer Familienmitglieder bis zu gesundheitzerstörender Erschöpfung zu begegnen. — Auf einem kleinen Grundstück steht die im Lauf des Tages unmittelbar zu verrichtende Arbeit im Mißverhältnis zu dem für Vorbereitung, Hin- und Weggehen, Wechsel der Werkzeuge, Verkauf des Produktes erforderlichen Zeitaufwand; die Viehhaltung wird ertraglos; an Wegeland, Gräben, Überwerfen von Saat, Vergütung von Beschädigung der Nachbarn entstehen gegenüber größeren Grundstücken unverhältnismäßige Verluste. Der für den Boden geeignete Fruchtwechsel kann nicht durchgeführt werden, weil der Besitzer auf den Naturalertrag bestimmter Bodenfrüchte rechnen muß. Jede Mißernte wird dem Besitzer verhängnisvoll. Man kann sagen: ein Bauerngut, welches für den jeweilig passenden Intensitätsgrad eben groß genug ist, würde durch Zerstücklung ebenso gewiß an Gesamtwert verlieren, wie Edelsteine, Schiffe, Gemälde, Pferde, die man zerteilt. — Die Teilung eines Wirtschaftsganzen bringt an sich schon Störung in der Gesamteinrichtung hervor. Wohnung, Hausrat, Gutsinventar lassen sich ohne Neuanschaffung und Umgestaltung nicht so teilen, daß sie, wie bisher fürs Ganze, so jetzt für zwei Wirtschaften passen. Viele Gegenstände müssen doppelt beschafft werden, manche sind für den Teil nicht mehr voll nutzbar, der Gesamtbetrieb muß geändert werden und erfordert neue Erfahrungen. Die Erträge sind nicht mehr in der alten Weise verwertbar, die bürgerliche Stellung, welche das ungeteilte Gut dem Besitzer gab, kann denen, die nur Teile besitzen, nicht erhalten bleiben. Bei ungeteilter Übernahme würde, wie die Verhältnisse der ländlichen Gesellschaft gestaltet sind, wenigstens ein Familienglied in der Lage sein, die Vorteile dieser Stellung für sich und damit auch für seine Angehörigen, seine Geschwister und Verwandten, geltend und nutzbar zu machen. — Anderseits ist es richtig, daß das Bestehen rechtlicher oder tatsächlicher Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes für sich allein nicht immer vor Verschuldung oder Verarmung schützt. Der Zustand der unumschränkten Freiteilbarkeit hat keineswegs überall die Auflösung der bäuerlichen Anwesen im Gefolge. Die mit der fortgesetzten Aufteilung der Bauerngüter in immer kleinere Anwesen verbundene Gefahr ist da geringer, wo eine sehr intensive Bodenbestellung möglich ist, oder wo das fehlende Bodenareal seine wirtschaftliche Ergänzung in industriellem Nebenverdienst findet. Freiteilbarkeit hat also in der Nähe größerer Städte, in industriereichen Gegenden nichts durchweg Bedenkliches und absolut Verwerfliches. Wo Hausindustrie, Bergwerk oder andere lohnende Nebenbeschäftigung auf dem Land vorhanden ist und rationeller Garten- oder Handelsgewächsbau besteht, ist das Verschwinden großer Bauerngüter weniger schädlich. In der Tat liegt in Gegenden des frei beweglichen Besitzes ein Segen und ein Sporn zu Fleiß und Sparsamkeit in der Möglichkeit, sich vom Taglöhner, der sich ein Stückchen Garten gekauft hat, bis zum wohlhabenden Bauern hinaufzuarbeiten. Insbesondere wird der Taglöhner oder Fabrikarbeiter, der auch nur einen Morgen Landes mit einigen Obstbäumen und ein eigenes Häuschen sein nennt, den verführerischen Lehren der Sozialdemokratie niemals ein so williges Ohr leihen, wie der heimat- und besitzlose Arbeiter, wenn er auch einen weit höheren Lohn bezieht. — Grundteilungen wirken demnach dort überwiegend vorteilhaft, wo sie zur Verbesserung der Wirtschaft vorgenommen werden, sei es daß die größere Intensität der Bewirtschaftung eine Verminderung der Bodenfläche der Betriebseinheit voraussetzt, sei es daß infolge zunehmender Industrie und Kleingewerbebetriebs Arbeiter auf dem Land Grundstücke zu erwerben suchen. Grundteilungen wirken aber dort überwiegend kulturschädlich, wo sie der verschuldete Bauer als letztes, zumeist vergebliches Mittel ergreift, um sich vor der drohenden Exekution zu retten.

Man ist gewohnt, dem deutschen Recht die Geschlossenheit der Bauerngüter, dem römischen Recht die Behandlung des Grundeigentums nach Analogie des beweglichen Vermögens zuzuschreiben. Es ist dies auch in der Tat zutreffend, nur verfällt man dabei leicht in den Fehler, sich die lange Dauer bäuerlichen Besitztums zu sehr auf Zwangsgesetzen beruhend zu denken. Solche Gesetze brachte erst das 17. und 18. Jahrh. zum Zweck der im Interesse von Staat und Grundherrschaft gelegenen Erhaltung steuerfähiger Bauern mit sich. In der früheren Zeit bäuerlicher Autonomie, im 14. und 15. Jahrh., herrschte — wenn nur die Abgaben nicht litten, die einer übernahm (Vorträgersystem) — große Freiheit, die eben dank verschiedener Umstände weniger mißbraucht wurde und mißbraucht werden konnte. Auch war in jener Zeit so zahlreichen Korporations- und Gemeinschaftsbesitzes notorisch die moralische Kraft, in Gemeinbesitzverhältnissen zu stehen, eine allgemeinere und größere. Es war also schon deshalb weniger Teilungsbedürfnis. Es gab eine Reihe von Arten Miteigentum und Besitz zu gesamter Hand, beim Adel die Ganerbschaften u. dgl. Lebendiger Familiensinn, mächtige Sitten, Abwesenheit von Spekulation und Geldwirtschaft taten das Ihrige. Gesetzlich, beim Adel hausgesetzlich (Fideikommisse) wurden die Meistbegünstigungen erst dann ausgesprochen, formuliert und fixiert, als das römische Recht mit seiner Zwangsteilung im Intestatsfall die bisherigen Gewohnheiten und die darauf beruhenden Einrichtungen, bäuerliche Behäbigkeit und adligen splendor familiae zu erschüttern drohte.

Die Maßregeln, die neuerdings gegen kulturschädliche Grundteilungen vorgeschlagen werden, haben den ausgesprochenen Zweck, Gewährschaft zu bieten, daß das Gehöft der Familie und so einem eng mit dem Besitz verwachsenen Geschlecht möglichst lang verbleibe und seinem Inhaber unverändert als zulängliche Nahrungsquelle diene, also zu verhindern, daß kleines Grundeigentum zum Spekulationsobjekt werde, durch Zusammenkauf sich verringere und hiermit eine nachteilige Güterverteilung eintrete. — Die Maßregeln fassen sowohl den Immobiliarverkehr unter Lebenden wie jenen auf den Todesfall ins Auge. Zu den erstgenannten Maßregeln gehört die Beaufsichtigung jener Individuen oder Konsortien, welche aus dem Ankauf von Landgütern ein Gewerbe machen, indem sie daraus kleine Höfe oder Parzellen bilden und auf die dabei eintretende Preiserhöhung spekulieren (Hofmetzgerei). Eine indirekte Erschwerung kann darin bestehen, daß der Käufer eines Guts nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist zum parzellierenden Wiederverkauf schreiten darf. Gegen ein Stückminimum wird eingewendet, daß die zu einer Zeit möglicherweise ganz zweckentsprechende Größe im Lauf weniger Dezennien eine unzweckmäßige sein kann, während es doch im Interesse des Staates liege, daß durch intensive Wirtschaft, die ein durchschnittlich kleineres Areal bedinge, der Rohertrag seines Territoriums mehr und mehr gesteigert werde. Allein bei der sonstigen großen Fruchtbarkeit unserer Gesetzgebung dürfte die Revision und Reduktion eines zu groß gewordenen Stück- oder Besitzminimums, das ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht unterschritten werden darf, nicht allzu schwer fallen. — Was den Immobiliarverkehr auf den Todesfall betrifft, so handelt es sich um ein der Landwirtschaft angepaßtes besonderes Erbrecht (s. d. Art. Anerbenrecht).

Nicht bloß durch unpassende Teilung, auch durch unangemessene Verschuldung kann die Selbständigkeit bäuerlichen Besitztums bedroht sein. Verschuldung ist verschleierter partieller Verkauf. Überschreitet sie ein gewisses Maß, so sind die Pfandbriefinhaber, Sparkassen, Stiftungen, Hypothekenbanken und anderweitige Gläubiger, wenn auch nicht die juristischen, wohl aber die faktischen Herren von Grund und Boden. Die irrtümliche Verallgemeinerung der freihändlerischen Agrarpolitik, als sei jede zunehmende Verschuldung ein Glück, weil sie eine „Befruchtung“ des Grundbesitzes mit Kapital und einen Fortschritt zu intensiver Landwirtschaft darstelle, wird in neuerer Zeit von Tag zu Tag mehr aufgegeben. Allerdings verfloß geraume Zeit, seit 1868 und 1869 Rodbertus der Welt die Augen darüber öffnete, daß vier Fünftel aller Grundschulden rückständige Kaufgelder und eingetragene Erbportionen seien. Wie bei den Grundteilungen zwischen kulturell vorteilhaften und wirtschaftlich schädlichen unterschieden werden muß, so muß dies auch bei der relativen, d. h. stärker als der Reinertrag wachsenden Verschuldungszunahme geschehen. Die Schulden können unbedenklich sein, wenn durch Verbesserung der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung, Vermehrung des Betriebskapitals, besonders des Viehstands, eine intensive Bewirtschaftung des Bodens und demgemäß Erhöhung des Ertrags und Verkehrswerts eintritt, die Melioration sich also durch erhöhte Erträge bezahlt macht. Die Zunahme der Hypothekarverschuldung kann indifferent sein, wenn sie eine Umände-

rung persönlicher Schulden in hypothekarische bedeutet, wenn frühere Handscheine in Hypotheken umgewandelt werden. Verschiedene Umstände tragen nämlich dazu bei, daß die ältere Art und Weise der direkten und nahen Bargeldhilfe durch reiche Nachbarn, Verwandte, einen bekannten städtischen Kaufmann, Stiftungsfonds u. dgl. abnimmt und die indirekte Beleihung durch unnachsichtige Kreditinstitute zunimmt: bald ist es die Unpünktlichkeit der Schuldner, die Furcht vor Verwicklung in Prozesse, bald das Erkalten des Familiensinns und nachbarlichen Zusammenhalts, bald der Wunsch des Gläubigers nach einem jederzeit an der Börse realisierbaren Papier. Anderseits darf ein Gleichbleiben der Hypothekarverschuldung für sich allein noch nicht als ein günstiges Zeichen angesehen werden, da es ja noch auf den Personalkredit ankommt. — Bedenklich ist jene Zunahme der Verschuldung, welche nicht durch Meliorationen entsteht, sondern aus Kaufschillingsresten und Erbgleichstellungsgeldern. Erstere entstehen durch zu niedere Anzahlung beim Gutskauf, also durch Gutskauf zu hohen Preisen mit unzulänglichen Mitteln, letztere durch Eintragung der Erbportionen der Miterben auf das dem Haupterben zugefallene Gut. Dadurch wird nämlich der Landwirtschaft, insbesondere wenn Verkäufer und weichende Erben sich der Stadt zuwenden, Betriebskapital entzogen, nicht aber ihr solches zugeführt: es entsteht eine viel zu große Belastung des Bodens mit Erbportionen an Nichtlandwirte. Daß namentlich die Kaufschillingsreste und Erbabfindungsgelder eine große Quote der Verschuldung ausmachen, beweist der Umstand, daß jene Bauerngüter am wenigsten verschuldet zu sein pflegen, welche seit Generationen zu einer mäßigen, den Ertragswert nicht übersteigenden Taxe von Vater auf Sohn vererbt worden sind. — Gerade die letztere Art der Verschuldung nun hat sowohl die freihändlerische Agrargesetzgebung durch ihre Gestattung unbeschränkter Verschuldbarkeit als auch die dermalige Form der Erbteilung sehr begünstigt; beide tragen dadurch Mitschuld an der Vergrößerung des kapitalistischen Anteils am landwirtschaftlichen Ertrag, so daß dem Grundbesitzer selbst ein abnehmender Teil des landwirtschaftlichen Ertrags übrigbleibt. Zu Annuitäten und Hypotheken kommen noch Gebühren, so daß die Erleichterung im Vergleich zur ehemaligen Notwendigkeit, vom Ertrag der Feldfrüchte einen Teil dem Zehntherrn, dem Staat, der Kirche abzugeben, eine geringe ist. Der Bauer ist eben zur Aufbringung der Zinsen so gut wie früher einen Teil seiner Arbeit zu opfern genötigt. „Was ist gewonnen", sagt Stahl in seiner Rechtsphilosophie II 331, „wenn der Landmann einen Teil seiner Arbeit, anstatt dem Gutsherrn als Abgabe, dem Gläubiger als Zins geben muß? Verloren aber ist viel, denn der Gläubiger ist nicht wie der Grundherr zu Remissionen rechtlich verpflichtet, nicht durch natürliche Interessen mit den Grundholden verknüpft. Sein Vorteil ist nicht, wie der des Gutsherrn, die Erhaltung des Grundholden bei Wohlstand, sondern dessen Bedrückung und zuletzt dadurch eigener Erwerb des Gutes." Ja oft würde der Gläubiger, der faktische Herr, im Fall eigentümlichen Besitzes kaum einen so verläßlichen und einträglichen Pächter zu finden imstande sein, als es der nominelle Eigentümer infolge seiner Anhänglichkeit an das überschuldete Erbgut ist.

Zur Umgestaltung der Schuldverhältnisse des Bauernstands und Vorbeugung neuer Verschuldung ist vor allem das Prinzip für den Grundbesitz einzuführen, daß an Stelle der Hypothekenschuld im landläufigen Sinn die Rentenschuld treten muß. Es ist das unsterbliche Verdienst von Rodbertus, festgestellt zu haben, daß seiner Natur nach der Grundbesitz nur Renten und nicht Kapital erzeugen kann, die Rentenverschuldung also die allein naturgemäße Form der Reallast ist. Dieses Rentenprinzip muß aber fünf Momente umfassen, nämlich 1) daß nur der Reinertrag von Grund und Boden verschuldet werden kann, also 2) der Zinsfuß nicht über die Höhe des Reinertrags hinausgehen darf, 3) der Arbeitslohn für den Grundbesitzer, als in dem Reinertrag enthalten, freibleibt, 4) die Schuld unkündbar ist und 5) die letztere so bemessen wird, daß sie durch den Reinertrag nicht nur verzinst, sondern auch amortisiert werden kann. Es entsteht aber die Frage, ob die Rentenschuld als Rente oder als amortisierbare, unkündbare, im Verhältnis zur Rente richtig bemessene Kapitalschuld einzutragen ist und es im ersteren Fall dann dem Kapitalmarkt überlassen bleiben soll, den Kapitalwert der Rente zu finden. Am empfehlenswertesten scheint zu sein, die Schuld als unkündbare, amortisierbare Kapitalschuld einzutragen mit unveränderlichem Zinsfuß, also in Form einer Pfandbrief- oder Rentenbriefschuld. Damit erreicht man die volle Wirkung des Rentenprinzips und hat außerdem verschiedene Vorteile. „Wenn wir die Schuld in Form des Renten- oder Pfandbriefs eintragen lassen, so ist der Schuldner gesichert; es kann ihm nie gekündigt oder der Zinsfuß erhöht werden; der Gläubiger weiß genau, wieviel er bekommt; Kursschwankungen treten nicht in dem Grad ein, wie wenn die Rente als solche eingetragen wäre, und man erspart die Mühe und die Kosten der Umschreibung bereits bestehender Eintragungen. Zudem ist für die Geschwister des Anerben die Form des Pfandbriefs viel schmackhafter als die Form der Rente; außerdem würde ein sehr großer Teil der Abzufindenden sofort in der Lage sein, die Rente in Kapital umzusetzen. Es hat z. B. eine Tochter einen Kaufmann geheiratet, ein Sohn will auf einen andern Hof eine Anzahlung machen, da muß der Kapitalwert vorhanden sein. Auch hat die Form der Pfandbriefschuld noch den Vorteil, daß es hier gestattet und möglich ist, zu jeder Zeit beliebige Kapitalbeträge abzutragen, was bei der Form der Renteneintragung kaum erreicht werden kann" (v. Laër).

Wir müssen den Real- und Personalkredit bei dem Bauern unterscheiden. Wo Besitz- und Meliorationskredit in Frage kommt, da ist die Rentenschuld am Platze; wo es sich um Ergänzung des Betriebskapitals handelt, welches in kurzer Zeit wieder in die Hand des Besitzers zurückkommt, ist Kapitalverschuldung die gegebene Form. Zur Befriedigung des Realkredits sind die Landschaften (s. Art. Banken und Kreditinstitute) mustergültige Anstalten zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Hypothekenkredits. In Verbindung mit dem Realkreditinstitut muß aber die Lebensversicherung zur Entschuldung des Grundbesitzes herangezogen werden. Rentenschuld in Verbindung mit abgekürzter Lebensversicherung des Besitzers stellen den besten und billigsten Weg zur Tilgung der Realverschuldung dar. Für den Personalkredit sind die ländlichen Kreditkassen (s. Art. Darlehnskassen) das bewährteste Mittel.

Noch eine ganze Reihe von Reformvorschlägen sind gemacht worden. Soll eine Übereinstimmung zwischen der Verschuldung des Grundbesitzes und dem Ertragswert desselben dauernd hergestellt werden, so genügt nicht allein die Einführung einer der Eigenart des Grund und Bodens entsprechenden Verschuldungsform, sondern es bedarf auch materieller Rechtsvorschriften, welche die Ansprüche der Gläubiger auf das wirkliche Ertragsergebnis des Bodens beschränken, also der Festlegung einer Verschuldungsgrenze, welche sich ebenfalls aus sozialen Gesichtspunkten rechtfertigen läßt. Das preußische Gesetz vom 20. Aug. 1906 läßt die grundbuchmäßige Eintragung einer unüberschreitbaren, unlöschbaren, aber nur fakultativen Verschuldungsgrenze zu. Allen diesen Einrichtungen liegt aber die Auffassung zugrunde, daß sie sich fruchtbringend nur werden durchführen lassen, wenn für eine Organisation der bäuerlichen Elemente gesorgt wird. Seit Auflösung der alten Agrarverfassung war die Tätigkeit der an ihre Stelle getretenen Organisationen, der sog. landwirtschaftlichen Vereine, entsprechend dem Zug der atomisierenden Volkswirtschaft, vorwiegend auf das technische, weniger auf das sozialwirtschaftliche Gebiet gerichtet. Allgemein ist heute die Ansicht verbreitet, daß irgend eine Form berufsständiger Organisation für den Bauernstand nötig ist. Die Grundlage dafür können die Bauernvereine, die Genossenschaftsverbände und die Landwirtschaftskammern abgeben. Nötig ist ferner, daß zunächst normale Verschuldungsverhältnisse hergestellt werden, indem man an eine planmäßige Entschuldung herantritt, wie dies zur Zeit (1908) durch die Entschuldungsvorlage der ostpreußischen Landschaft der Verwirklichung nähergerückt werden soll.

Während sich die bisherigen Ausführungen in der Richtung auf Erhaltung des Bauernstands bewegten, ist noch der Bestrebungen für Schaffung eines solchen zu gedenken. Gerade mit Rücksicht hierauf haben nämlich Praktiker wie Theoretiker das seinerzeit ergangene Verbot der Neubegründung von Erbpachtsverhältnissen, wonach kein Rentenvertrag länger als 30 Jahre unablösbar sein durfte, als zu weitgehend beurteilt und sich für versuchsweise Wiedereinführung der Erbpacht ausgesprochen, als eines Mittels, um einen Stand mittelgroßer (bäuerlicher) landwirtschaftlicher Unternehmer oder grundbesitzender ländlicher Arbeiter ins Leben zu rufen. Die Erbpächter bildeten ein stabiles und in ihrer wirtschaftlichen Lage gesichertes Element; strebsamen und sparsamen Personen war es verhältnismäßig leicht, in den Stand der Erbpächter zu gelangen, da sie für den Ankauf der Gutssubstanz keine Aufwendungen zu machen, sondern höchstens das notwendige Inventar anzuschaffen und außerdem für die erforderlichen umlaufenden Betriebsmittel zu sorgen hatten. Auch zur Sicherung tüchtiger Landtaglöhner als Stamm eines angesessenen und gesitteten Arbeiterstands in der Nähe großer Gutswirtschaften gibt es kaum ein besseres Mittel als die Verleihung von Erbpachtgütern an bewährte Feldarbeiter, denen die Aufbringung eines Erbbestandgeldes leichter fällt als die eines Kaufschillings. Der Zeitpächter verbürgt nicht das Interesse für Gut und Melioration, der Erbpächter dagegen hat die Sicherheit des Besitzes und Wertzuwachses desselben. Die Kanonisten nannten die Emphyteuse geradezu contractus meliorationis. Ein anderes Mittel zur Erlangung von Bauernbesitzungen ist in der preußischen Rentengutsgesetzgebung geschaffen, welche den Gedanken verfolgt, die Besitzungen statt mit Hypotheken, mit unkündbaren Renten zu belasten und den Erwerb von Grundeigentum dadurch zu erleichtern, daß statt Kauf gegen Kapital mehr Kauf gegen Rente in Anwendung kommt. Vgl. den Art. Rentengüter.

Literatur. Langethal, Gesch. der deutschen Landwirtschaft (4 Bde, 1847/56; Fortsetzung in Raumers „Histor. Taschenbuch", 1863); Rodbertus, Zur Erklärung u. Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes (2 Bde, ²1893); Laveleye-Bücher, Ureigentum (1879); Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (²1906) u. II (1892); Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen (1880/84); Miaskowski, Das Erbrecht u. die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich (2 Bde, 1882/84); Bäuerliche Zustände in Deutschland, Frankreich, England, Italien, in den Schriften des Ver. f. Sozialpolitik Bd 20/29 58 61 73/75; Schäffle, Inkorporation des Hypothekarkredits (1883); derf., Deutsche Kern- u. Zeitfragen (1894 f); Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. (3 Bde, 1879/1901); Fuchs, Die Epochen der deutschen Agrargesch. u. Agrarpolitik (1898); Schmoller, Der Kampf des preuß. Königtums um die Erhaltung des B.s (im Jahrbuch für Gesetzgebung 1888); Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur (3 Tle, 1878 bis 1885); Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (3 Tle, 1886); derf., Deutsche Ge-

schichte (8 Bde, 1891 ff, ²1906 ff); Knapp, Die Bauernbefreiung u. der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (2 Bde, 1887); derſ., Die Landarbeiter in Knechtſchaft u. Freiheit (1891); Schröder, Lehrb. der deutſchen Rechtsgeſch. (⁶1907); Verhandlungen des Deutſchen Landwirtſchaftsrats; Freyberg, Landwirtſch. Verſchuldungsfrage in Theorie u. Praxis (1894); Meitzen, Siedlung u. Agrarweſen der Weſtgermanen u. Oſtgermanen, der Kelten, Römer, Finnen u. Slawen (3 Bde mit Atlas, 1896); Faßbender, Bedeutung der Landbevölkerung für die Geſellſchaft (in der Zeitſchr. „Charitas“ 1900); Glatzel, Preuß. Agrargeſetzgebung (1895); Frhr. v. d. Goltz, Vorleſungen über Agrarweſen u. Agrarpolitik (²1904); derſ., Geſch. der deutſchen Landwirtſchaft (2 Bde, 1902/03); Buchenberger, Handbuch des Agrarweſens u. der Agrarpolitik (2 Bde, 1892/93); Brentano, Agrarpolitik I (1897); Sering, Vererbung des ländlichen Grundbeſitzes im Kgr. Preußen (15 Bde, 1897/1907); Wendorff, Die Schuldentlaſtung des ländl. Grundbeſitzes (1900); Schöpfer, Verſchuldungsfreiheit od. Schuldenfreiheit (²1906).

[Bruder, rev. Aengenheiſter.]

Bauernvereine. Die Geſchichte der unter dem Namen „Bauernvereine“ in der Gegenwart bekannten landwirtſchaftlichen Organiſationen führt ſich zurück auf die im Jahr 1862 im Kreis Steinfurt in Weſtfalen durch den Freiherrn von Schorlemer-Alſt gegründete Bauernvereinigung. Nach dem Muſter dieſes lokalen Vereins bildeten ſich beſonders auf die Anregung der im Nov. 1864 erſchienenen Schorlemerſchen Schrift „Die Lage des Bauernſtands in Weſtfalen und was ihm nottut“ eine Reihe weiterer Vereine. Unter dieſen iſt beſonders der im Jahr 1868 von Breuker gegründete Verein bekannt geworden, wie auch die Breukerſche Schrift „Bur, et is tied“ zur Aufrüttlung des Bauernſtands in Weſtfalen viel beigetragen hat. Die in Weſtfalen beſtehenden Lokalbauernvereine vereinigten ſich 1871 zu einem großen Provinzialverein. Dieſer erhielt 1891 Korporationsrechte und hat ſeinen Sitz in Münſter in Weſtfalen. Nach dem Muſter dieſes Vereins wurden dann folgende Vereine gegründet: Schleſiſcher Bauernverein 1881, Naſſauiſcher 1881, Rheiniſcher 1882, Weſt- und Oſtpreußiſcher (ermländiſcher) 1882, Heſſiſcher 1883, Trieriſcher 1884, Eichsfeldiſcher 1885, Badiſcher 1885, Kurheſſiſcher 1889. Der erſte bayriſche Bauernverein wurde in Unterfranken 1893 gegründet. Es folgten in den folgenden Jahren mehrere Gründungen, bis im Jahr 1898 eine Vereinigung der verſchiedenen kleineren bayriſchen Vereine in dem „Bayriſchen chriſtlichen Bauernverein“ mit dem Sitz in Regensburg erfolgte.

Im Unterſchied von den landwirtſchaftlichen Vereinen mit ihren Zielen der Förderung der landwirtſchaftlichen Technik betonten die Bauernvereine von Anfang an, daß ſie eine ſoziale Organiſation des Bauernſtands erſtreben und beſonders die volkswirtſchaftlichen Aufgaben in den Vordergrund zu ſtellen beabſichtigen. Man kann die Leiſtungen der Bauernvereine gliedern in ſolche in ſozialer Beziehung, weiter ſodann in Leiſtungen wirtſchaftlicher Art und in Leiſtungen geiſtig-ſittlicher Richtung. Eine gute Formulierung haben die Ziele der Bauernvereine in den Satzungen des Rheiniſchen Bauernvereins gefunden. Dort heißt es folgendermaßen:

Der Verein bezweckt, ſeine Mitglieder in ſittlich-geiſtiger und wirtſchaftlicher Hinſicht zu heben, insbeſondere die Intereſſen des Bauernſtands zu wahren:

1. auf ſittlich-geiſtigem Gebiet durch Erhaltung und Förderung des Standesbewußtſeins und der den Bauernſtand zierenden Eigenſchaften: Fleiß, Sparſamkeit, Nüchternheit, Liebe zur heimatlichen Scholle, zum Vaterhaus und Vaterland, Treue zu Kaiſer und Reich;

2. auf volkswirtſchaftlichem Gebiet durch Anregung zu geſetzlichen Reformen, Förderung der Organiſation des Kreditweſens, Vorbeugung der Verſchuldung, Entſchuldung des Grundbeſitzes, zweckmäßige Ausgeſtaltung des Erbrechts, Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege, des Genoſſenſchafts-, Verſicherungs- und Rechtsweſens, ſowie alles deſſen, was im volkswirtſchaftlichen Intereſſe des Bauernſtands liegt;

3. auf techniſchem Gebiet insbeſondere durch Förderung der Fachbildung in Wort und Schrift (Vorträge, Vereinsorgan), Unterſuchung und Prüfung landwirtſchaftlicher Bedarfsartikel (künſtliche Dünge- und Kraftfuttermittel, landwirtſchaftliche Maſchinen), Förderung der landwirtſchaftlichen Bautechnik und des ländlichen Taxweſens, Anſtellung praktiſcher Verſuche und Verbreitung der bei den Verſuchen gewonnenen Erkenntniſſe.

Die Teilnahme an Parteipolitik ſowie die Teilnahme an den Wahlen zu den politiſchen Parteien iſt dem Verein unterſagt. Ebenſo darf in den Vereinsverſammlungen über Religion nicht geſprochen werden.

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

1. die in der Landwirtſchaft im Haupt- oder Nebenberuf tätigen Perſonen, ſofern ſie:

a) einer chriſtlichen Konfeſſion angehören und einen ordentlichen Lebenswandel führen,

b) volljährig und im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte ſind,

c) Grundbeſitz, Pacht, Nießbrauch oder Verwaltung ländlicher Grundſtücke haben;

2. Beamte des Vereins ſowie andere Perſonen, auch wenn ſie keinen Grundbeſitz haben, ſofern ſie als Freunde der Beſtrebungen und Einrichtungen des Vereins für denſelben tätig ſind.

Die Bauernvereine dürften weit über 300 000 Mitglieder im Jahr 1908 umfaſſen. Sie haben beſonders auf dem Gebiet des Genoſſenſchafts-, Verſicherungs-, Kredit- und Bezugsweſens Außerordentliches geleiſtet. Auch die Hebung des bäuerlichen Standesbewußtſeins iſt den Bauernvereinen zu danken. Aber für ihre weitere Entwicklung iſt von großer Wichtigkeit, daß ſie ſich nicht auf das Gebiet der Politik begeben, ſondern auf ihre eigentlichen Zwecke ſich beſchränken.

Eine Reihe Bauernvereine bilden ſeit mehreren Jahren eine loſe Vereinigung. Es würde für die

Verwirklichung des Programms der Bauernvereine von großer Bedeutung ſein, wenn an Stelle dieſer loſen Vereinigung eine feſte Zentraliſation treten würde, welche unter Wahrung der Selbſtändigkeit der einzelnen Vereine gewiſſe gemeinſame Aufgaben zu löſen ſuchte. Es müßte eine Zentralſtelle geſchaffen werden, welche ein ſtändiges Bureau zu unterhalten hätte. Alle Vorgänge auf dem Gebiet der Agrarpolitik wie überhaupt auf allen das Arbeitsfeld der Bauernvereine berührenden Gebieten müßten an der Zentralſtelle aufmerkſam verfolgt und eine Regiſtratur aus der ganzen Preſſe auf dem Laufenden gehalten werden. Beſonders die Fragen der ländlichen Wohlfahrtspflege, Entſchuldungsproblem, Arbeiterfrage, Preisbewegung landwirtſchaftlicher Produkte uſw. wären an der Zentralſtelle ſachverſtändig zu behandeln. Auch hätte die Zentralſtelle Konferenzen ſämtlicher Bauernvereine zu veranſtalten behufs Austauſch der gemeinſamen Erfahrungen. In einer Korreſpondenz wären die Ergebniſſe der Studien den einzelnen Bauernvereinen zugänglich zu machen. Auch der politiſchen Preſſe ohne Unterſchied der Richtung müßten regelmäßig Notizen aus dem Tätigkeitsbereich der Bauernvereine zugehen. Neben dieſen idealen Aufgaben der Bauernvereinszentrale käme auch in Betracht, daß die Zentrale Anregungen auf wirtſchaftspolitiſchem Gebiet geben könnte und mit den Parlamentariern enge Fühlung halten müßte.

Literatur. Faßbender, Die B. u. die Lage der Landwirtſchaft (1888, Feſtſchrift zum 25jähr. Jubiläum des Weſtfäl. B.); Was will Der rheiniſche B.? (1888); Heim, Der Bayr. B. in Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft (1907); Der Rhein. B.-Jubiläumsbericht zur Feier des 25jähr. Beſtehens, hrsg. vom Vorſtand (1907); Hebel, Der bayr. B. (1905); ferner die Vereinsorgane der einzelnen Vereine. — Über die Frage der zentraliſierten Organiſation der B. vgl. die Zeitſchr. „Der Schleſiſche Bauer“, Jahrg. 1908, Nr 17.

[Faßbender.]

Baulaſt, kirchliche, iſt die auf einer Perſon oder Sache ruhende Verpflichtung, kirchliche Gebäude einſchließlich ihrer Pertinenzen ganz oder teilweiſe zu unterhalten bzw. wiederherzuſtellen.

I. Wurden anfänglich aus dem eine massa communis bildenden Kirchengut, das unter der unmittelbaren und ausſchließlichen Verwaltung des Biſchofs ſtand, wie die ſonſtigen kirchlichen Bedürfniſſe, ſo auch die Baukoſten für die ganze Diözeſe beſtritten, ſo hatte nach Ausſonderung der bona fabricae, der Kirchenfabrik, dieſe neben den Kultuskoſten auch die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude allein zu tragen. Als dieſe jedoch, zumal nach Bildung der kirchlichen Benefizien, der Einführung der Leihe von Kirchengut zu weltlichen Benefizien uſw., hierzu nicht mehr imſtande war, wurden bereits im fränkiſchen Recht alle diejenigen, welche aus Kirchengut Einkünfte bezogen — ſo die weltlichen und geiſtlichen Beſitzer kirchlicher Grundſtücke und Zehnten, Inhaber von Pfründen uſw. —, für ſubſidiär baupflichtig erklärt. Ja ſelbſt die Parochianen zog man im Notfall zur Tragung der Baulaſt heran. Aber erſt das Tridentinum hat dann, auf dieſen Grundlagen weiterbauend, die Baupflicht gemeinrechtlich geregelt (Sess. XXI de ref. c. 7), ohne jedoch damit der partikulären Rechtsbildung, die vielfach ergänzend oder modifizierend eingegriffen hat, derogieren zu wollen.

II. Das geltende gemeine Recht der katholiſchen Kirche bezüglich der Baulaſt iſt demnach folgendes: Allgemeiner Grundſatz iſt, daß die Baulaſt zunächſt auf der Kirchenfabrik ruht. Fehlt dieſe oder reicht ſie nicht aus, ſo haften ſubſidiär:

1. Bei den ecclesiae maiores die Kardinäle für ihre Titelkirchen (Sixtus V., Const. Religiosa Sanctorum 1587 § 12), die Biſchöfe (mit den superflua der mensa episcopalis) und Kapitel für die Kathedralen und biſchöflichen Wohnungen, weiterhin der Kathedralklerus, ſodann der Diözeſanklerus und ſchließlich die Diözeſanen. In der Neuzeit iſt allerdings infolge der Säkulariſationen hier die Baupflicht vielfach mit dem Kirchengut auf den Fiskus übergegangen und durch beſtimmte Dotationen oder Zuſicherungen in den Konkordaten oder Zirkumſkriptionsbullen anerkannt worden; ſo für Preußen, Bayern, die Oberrheiniſche und Salzburger Kirchenprovinz. Doch hat der preußiſche Fiskus in den vier weſtlichen Diözeſen ſowie in Ermland und Gneſen-Poſen in den Jahren 1824/30 durch Einführung einer Kathedralſteuer, die vom Pfarrer bei Taufen, Trauungen und Begräbniſſen erhoben und an den Biſchof abgeführt werden ſoll, dieſe Laſt wieder von ſich abgewälzt.

2. Bei den Kollegiatkirchen tragen, wenn auch andere Mittel, wie Kollekten, verſagen, die Baupflicht die Kanoniker pro rata ihrer Pfründeneinkünfte.

3. Für Pfarr- und Kuratkirchen aller Art (auch Patronatkirchen) ruht nach der Vorſchrift des Tridentinums die Baulaſt

a) principaliter auf den Einkünften der Kirchenfabrik (ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus; Trid.). Das Kapital ſelbſt darf erſt, wenn alle ſonſtigen Hilfsmittel, alſo beſonders die Heranziehung der ſubſidiär Baupflichtigen, verſagen, angegriffen werden, aber auch nur dann, wenn trotzdem die Fortſetzung des Gottesdienſtes geſichert bleibt und nicht etwaige ſtiftungsgemäße Anordnungen dem entgegenſtehen (vgl. c. 6 X. III. 48; Benedikt XIV., Instit. eccl. 100 n. 17; vgl. auch n. 8 und 9). Will man, abgeſehen von einem etwaigen aus dem Fabrikgut ausgeſchiedenen Baufonds, andere kirchliche Fonds oder deren Erträgniſſe für den Bau verwenden, ſo bedarf es hierzu genereller oder ſpezieller Genehmigung ſeitens des Papſtes, welche durch die S. Congregatio Concilii vermittelt

wird (vgl. Mühlbauer, Thesaurus resolutionum S. C. C. V 117 ff).

b) Besitzt die Kirche kein Fabrikgut mit ausreichenden Einkünften und ist auch kein durch Statut oder partikularrechtliche Gewohnheit zur Tragung der Baulast Verpflichteter vorhanden, dann kommen als subsidiär baupflichtig die Nutznießer des Kirchenguts an die Reihe, d. h. alle diejenigen, welche aus den Gütern der betreffenden Kirche Einkünfte ziehen (qui [sc. fructus] si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, ... [episcopi] ad praedicta cogantur; Trid.). Hierher rechnen der patronus fructuarius (Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? [1843]), Dezimatoren bzw. der Zehntablösungsfonds, Klöster und Stifter, denen Zehnten oder sonstiges Kirchenvermögen inkorporiert sind (S. C. C. vom 22. Sept. 1725 bei Richter-Schulte, Canon. et decret. Conc. Trid. 121, Nr 3; Hummel, Die Verbindlichkeit der Zehntbesitzer [1854]; vgl. auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 26. Jan. 1907 im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd 87 [1907] 537 ff), Besitzer von säkularisiertem Kirchengut (vgl. auch die eben genannte Reichsgerichtsentscheidung), Pfarrer und Benefiziaten, soweit ihr Pfründeeinkommen die Kongrua übersteigt (vgl. c. 1. 4 X. III 48; S. C. C. vom 8. Febr. 1621 und 21. März 1657; Richter-Schulte a. a. O. 120, Nr 1 und 2; Kries, Die Baulast des Pfründners nach gem. kath. Kirchenrecht [1891]), nicht aber Kapläne, Vikare, Kooperatoren usw., soweit sie keine eigentlichen Benefizien an der Kirche besitzen. Alle diese haften nicht nacheinander, sondern gleichzeitig pro rata ihrer Bezüge (vgl. S. C. C. vom 18. Dez. 1847 bei Mühlbauer a. a. O. 117). Unmittelbar nach ihnen ist bei Patronatkirchen der patronus simplex, der keine Einkünfte aus dem Kirchenvermögen genießt, baupflichtig, jedoch nicht absolut, sondern bedingt, causative, non praecise, wie Benedikt XIV. a. a. O. sagt, d. h. er kann sich seiner Pflicht innerhalb einer bestimmten Frist durch Aufgabe seines Patronatsrechts entziehen (vgl. S. C. C. vom 3. Aug. 1686 bei Richter-Schulte a. a. O. 121, Nr 4, vom 15. Dez. 1827 und 27. Juli 1861 bei Mühlbauer a. a. O. 163 ff; ferner Benedikt XIV. a. a. O.).

c) Reichen auch die Beiträge der Nutznießer nicht aus, oder besitzen sie nur das notwendige Einkommen, dann werden die Parochianen, die sonst nur nach ziemlich allgemeiner Gewohnheit die Hand- und Spanndienste (Roboten) zu leisten haben, als die zweite Klasse der subsidiär Verpflichteten zur Tragung der Baulast herangezogen (in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogunt; Trid.). Diese haben nach dem Verhältnis ihres Vermögens, nicht nach Köpfen (Mühlbauer a. a. O. 149) beizutragen. Dort, wo, wie in Deutschland, der Pfarrzwang aufgehoben ist, kommen hierfür nur die betreffenden Konfessionsangehörigen in Betracht, es ruhe denn die Baupflicht als Reallast auf der Gemeinde. Auch die sog. Forensen, d. h. jene, welche zwar keinen Wohnsitz, wohl aber Grundstücke oder Gewerbebetrieb in der Pfarrei haben, fallen, wie die S. C. C. z. B. am 20. Mai 1824 (bei Richter-Schulte a. a. O. 121, Nr 8 und 9) entschieden hat, hierunter; dasselbe muß dann auch von etwaigen Aktiengesellschaften usw. gelten. In gleicher Weise unterliegen die Filialisten bei unio per subiectionem auch für die Mutterkirche der Baulast, selbst wenn sie einen eigenen Geistlichen und gesonderten Gottesdienst besitzen (vgl. Kreitner, Die Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche [1882]); nur bei unio aeque principalis sorgt jede Gemeinde für ihre eigene Kirche allein.

d) Einen Zwang gegen die baupflichtigen Personen übt die Kirche durch Zensuren (Trid.) und, wo dies nach bürgerlichem Recht möglich ist, durch gerichtliche Klage aus. — Versagen aber alle Mittel, um den Bau zu bestreiten, und kann selbst nicht auf andere Weise, z. B. durch Kollekten, abgeholfen werden, dann bleibt der Vorschrift des Tridentinums gemäß als Äußerstes nur die Schließung der baufälligen Kirche übrig. Der Bischof hat die Benefizien an eine andere Kirche desselben Ortes oder der nächsten Umgebung zu transferieren und die Parochianen dort einzupfarren. Das Gebäude selbst soll niedergerissen und auf der Stelle des Hochaltars ein Kreuz errichtet werden; der Platz aber kann dann für weltliche Zwecke, jedoch nicht ad usus sordidos, verwendet werden (Trid.).

4. Bei Haus-, Anstalts-, Feld- und sonstigen Kapellen liegt die Baupflicht, falls sie selbst kein Vermögen besitzen, ihren Gründern oder sonstigen titulo speciali Verpflichteten ob. Können diese rechtlich nicht belangt werden, so gehen die Kapellen ein, und der Bischof soll die etwa vorhandenen Benefizien in die ecclesia matrix oder eine benachbarte Kirche mit allen Einkünften und Lasten übertragen.

Alle diese Grundsätze gelten zunächst für die Reparatur, eine infolge Anwachsens der Gemeinde notwendig gewordene bauliche Erweiterung oder einen erforderlichen Neubau (mit Unrecht bestritten) der Kirche, finden sodann aber auch analog Anwendung auf die Anschaffung und Erhaltung des Zubehörs oder der Pertinenzen der Kirche. Hierunter fallen Kirchtürme, Kirchhöfe (vgl. Borstorff in Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. 21 [1886], 258 ff), Pfarr- und Benefiziatenwohnungen sowie deren erforderliche Ökonomiegebäude, ferner die zum Gottesdienst notwendigen Gegenstände, wie Glocken, Orgel, Altäre, Kanzel, Beicht- und Kirchenstühle, Kommunionbank und Taufstein sowie Paramente und die heiligen Gefäße (der Umfang der Pertinenzen ist bestritten).

III. Nach evangelischem gemeinem Kirchenrecht ruht principaliter auf der Fabrik, subsidiär auf der Gemeinde (nicht dem Pfarrer) die Baupflicht, und zwar meist als Reallast. Da der Patronat in Deutschland regelmäßig Realpatronat ist, haftet der Patron direkt in Konkurrenz mit der Gemeinde.

IV. Den gemeinrechtlichen Bestimmungen ist indessen nur geringe praktische Bedeutung beizumessen. Denn einmal treten sie entgegenstehendem partikulärem Kirchenrecht, Gewohnheiten, Statuten, Vereinbarungen usw. gegenüber völlig zurück, haben also nur den Charakter subsidiären Rechts. Sodann ist von den einzelnen Staaten die Baulast als in das staatliche Rechtsgebiet greifend selbständig und zwar oft stark abweichend von den kirchlichen Bestimmungen geregelt. Die Kirche, welche zur Durchführung ihrer das Kirchenvermögen betreffenden Normen der Unterstützung des Staates bedarf, unterwirft sich diesen staatlichen Gesetzen, ohne jedoch dadurch ihr Recht auf selbständige Reglung dieser innerkirchlichen Angelegenheit aufzugeben. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier die staatliche Gesetzgebung über die Baupflicht genauer zu verfolgen; dafür muß auf die einschlägige Literatur verwiesen werden. Es sei nur folgendes hervorgehoben:

1. Allgemein gilt auch hier der Grundsatz, daß principaliter, falls kein aus speziellem Grund (z. B. in Preußen [Allgem. Landrecht II, 11, § 710]: Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, besondere Provinzialgesetze [diese bei Hinschius, Preuß. Kirchenr. (1884) 403 ff]; in den österreichischen Kronländern Kärnten, Krain, Vorarlberg, Istrien, Schlesien, Görz und Gradiska, Mähren, Steiermark und Galizien durch die neueren Landesgesetze von 1863/64 [diese bei Burkhard, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen II (³1895) 421 ff]; in Württemberg und Baden) Baupflichtiger vorhanden ist, das entbehrliche freie Vermögen die Baulast zu tragen hat (Allgem. Landrecht §§ 712 f; vgl. auch Reichsgerichtsentscheidung vom 8. Dez. 1904 im Archiv für kath. Kirchenr. Bd 85 [1905] 599 über den Begriff des „freien" Vermögens im Sinn von §§ 721 f, sowie die von der Regierung zu Breslau im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde erlassenen Grundsätze über die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens zu Bau- und andern Zwecken vom 19. Juni 1905 im Archiv für kath. Kirchenr. Bd 86 [1906] 158 f; Österreich, Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, Weimar, Oldenburg, französisches Recht).

2. Was die subsidiär Verpflichteten anbelangt, so haften

a) in Preußen (Landrecht §§ 720 ff) Patron, ohne Rücksicht, ob patronus fructuarius oder patronus simplex (vgl. über die Baupflicht des Patrons die Reichsgerichtsentscheidung vom 27. April 1897 im Archiv Bd 84 [1904] 151 ff), und Eingepfarrte gemeinschaftlich, und zwar bei Landkirchen im Verhältnis von $^2/_3 : {}^1/_3$, bei Stadtkirchen $^1/_3 : {}^2/_3$ (über die Unterscheidungsmerkmale zwischen Land- und Stadtkirchen vgl. Porsch im Archiv Bd 67 [1892] 393), während die Hand- und Spanndienste bei Landkirchen stets unentgeltlich von der Gemeinde zu leisten sind, bei Stadtkirchen zu den Kosten geschlagen werden. Die Verbindlichkeit trifft ausnahmslos alle Parochianen, nicht aber die Forensen. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiel, so hat er davon wie ein Eingepfarrter noch besonders beizutragen. Die Eingepfarrten haben nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer, besitzen sie keine Grundstücke, gemäß den Gemeindesteuern — dies gilt allgemein für Stadtkirchen — beizutragen. Jüdische Grundeigentümer unterliegen der Baupflicht, wenn ihr letzter christlicher Vorbesitzer nach § 261 des Landrechts dazu verbunden war. Dagegen sind auch von der subsidiären Baulast ebenso wie in Bayern, Baden, Württemberg, Weimar und Sachsen befreit die Benefiziaten, in Preußen und Kurhessen auch die Zehntbesitzer. (Über die durch die neue preußische Kirchensteuergesetzgebung von 1905/06 gewährten Handhaben, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, falls diese „nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden" [Gesetz vom 14. Juli 1905 § 2], vgl. den Kommentar zu dem Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern von Schmedding und Tourneau [1905].)

b) Was die sonstigen deutschen Staaten anbelangt, so haften als subsidiär Baupflichtige (vgl. die Zusammenstellung bei Friedberg, Lehrb. des Kirchenr. [⁵1903] 572, A. 38) in Bayern 1) der patronus fructuarius, 2) die Dezimatoren, falls die zehntberechtigten Grundstücke im Kirchspiel liegen, bzw. ein besonderer Baufonds, in den die Ablösungskapitalien fließen, 3) entbehrliche Rentenüberschüsse anderer Kirchen, 4) die Gemeinde; in Württemberg 1) das Zehntablösungskapital oder das Staatskammergut, da die auf dem Besitz von Zehnten ruhende Last abgelöst ist, 2) die Gemeinde; in Baden 1) der alte Zehnte und der Pfarrer als Zehntherr, 2) die Gemeinde, und zwar observanzmäßig derart geteilt, daß im Zweifel das Kirchengut das Kirchenschiff mit Einrichtung, der Zehntherr Chor, Sakristei mit Einrichtung und Hofumfassung, die Pfarrgemeinde Turm, Glocken, Orgel, Seitenaltäre und Kirchenornat zu beschaffen hat; in Hessen nach etwaigen Kirchenfonds 1) der Fiskus, 2) die Gemeinde; in Weimar der Fiskus oder das Kirchenvermögen oder die Parochianen; nach französischem Recht die Zivilgemeinde, an deren Stelle im linksrheinischen Preußen nach Gesetz vom 14. März 1880 die Kirchengemeinde getreten ist.

c) In Österreich greifen für die obengenannten Kronländer, deren bezügliche Gesetze durch Gesetz vom 7. Mai 1874 (bei Burkhard a. a. O. 122 ff) ausdrücklich aufrechterhalten sind,

folgende Bestimmungen Platz: Reicht das freie Vermögen nicht aus, so kann das Stammvermögen der Kirchenfabrik, soweit angängig, verwendet werden; sodann hat, speziell bei Pfründengebäuden, der Pfründner, dessen Jahreseinkommen mehr als 1000 Kronen beträgt, nach dem Verhältnis seiner Einkünfte $^1/_{10}$ bis $^1/_2$ der Kosten zu tragen, während zu den restierenden Baukosten der Patron (bei dinglichem Patronat ohne Rücksicht auf die Konfession) mit $^1/_3$, die Gemeinde durch Umlage mit $^2/_3$ herangezogen werden. Nach dem Gesetz vom 31. Dez. 1894 (bei Burkhard a. a. O. 545 ff) zählen als Gemeindemitglieder auch die im Pfarrbezirk nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus (also die Forensen, im Gegensatz zu Preußen) sowie die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer andern Konfession oder eines andern Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sofern sie im Pfarrbezirk Grundstücke besitzen oder eine steuermäßige Betriebsstätte oder Geschäftsleitung haben. In den übrigen Kronländern, in welchen neuere bezügliche Landesgesetze noch nicht erlassen sind, haben bei unzureichenden Einkünften des Kirchenguts der Patron die baren Auslagen, die katholischen Parochianen neben den Zug- und Handarbeiten die übrigen Kosten nach dem Verhältnis der Besteuerung zu tragen, während in Ungarn dem Patron allein die Baulast obliegt, und erst im Notfall mit Genehmigung des Ordinarius das Kirchenvermögen herangezogen wird.

3. An weiteren Abweichungen vom gemeinen Recht sei noch angeführt, daß einmal die Baupflicht für Pfarrhäuser vielfach anders geordnet ist als die für die Pfarrkirchen, sodann der Umfang der Pertinenzen verschieden bemessen wird und die Baulast hierfür oft nicht auf den für das Gebäude verpflichteten Personen ruht. So haben z. B. in Preußen zu den Kirchhöfen alle Nutzungsberechtigten, nicht also der Patron, beizutragen; zieht dagegen das Kirchenvermögen aus den Grabstätten Erträgnisse, so haftet dieses allein (Landr. §§ 761 ff). Nach französischem Recht (auch das Gesetz von 1880 hat für das linksrheinische Preußen hieran nichts geändert), wie überall dort, wo die Kirchhöfe Kommunaleigentum sind, trägt die Zivilgemeinde die Baupflicht.

Zu bemerken ist noch, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Baulast durch das B.G.B. keineswegs beseitigt sind, sondern vielmehr im Einführungsgesetz Art. 132 ausdrücklich aufrechterhalten werden.

Literatur. Prosper Lambertini (Benedikt XIV.), Institutiones ecclesiasticae (Bologna 1731, Rom 1747) 100; M. Permaneder, Die kirchl. Baulast (1838, ²1890 von Riedle mit reicher älterer Lit.); J. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung u. Herstellung der kirchl. Gebäude nach gem. u. österr. Kirchenrecht (1823, ³1834); K. F. Reinhardt, Über kirchl. Baulast nach den Grundsätzen der Katholiken u. Protestanten (1836); W. Burkhard, Zur Lehre von der kirchl. Baupflicht (1884); P. G. Schmitt, Die Kultusbaulast (1888); Nützel, Die Kultusbaupflicht nach dem Bamberger Recht (1905). Weitere Lit. bes. für die staatl. Gesetzgebung bei Vering, Lehrb. des kathol., oriental. u. protest. Kirchenrechts (²1893) § 215 A., bes. Nr 1; Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts (⁵1903) § 191 A.; Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts (1900/04) 800, A. 5, sowie die ausführliche Darstellung des staatl. Rechts bei Vering u. v. Schulte, Lehrb. des kath. u. evang. Kirchenrechts (⁴1886) 504 ff.

[Ebers.]

Bauordnung, Baupolizei s. Polizei.

Bayern, Königreich und Bundesstaat des Deutschen Reichs, besteht aus zwei getrennten Gebieten, einem größeren östlichen Hauptteil und der Pfalz jenseits des Rheins.

1. Geschichte. Das Stammland zwischen Lech und Inn erhielt seinen Namen von den germanischen Bajuvaren (Baiwaren), die im Anfang des 6. Jahrh. erobernd hier eindrangen. Sie gerieten bald in Abhängigkeit von den Königen Austrasiens, hatten aber eigene Herzoge aus dem Geschlecht der Agilolfinger. Die wiederholten Versuche Thassilos II., sich der fränkischen Oberherrschaft zu entziehen, führten 788 zu seiner Absetzung durch Karl d. Gr., der die Herzogswürde abschaffte und das Land seinem Reich einverleibte. Nach dem Vertrag von Verdun (843) war Bayern der Kern von Ostfranken, dessen Könige zeitweise in dem alten Palast der Agilolfinger zu Regensburg Hof hielten. Unter der kraftlosen Regierung der letzten Karolinger erneuerte sich die herzogliche Gewalt wieder. Des „Markherzogs" Luitpold Sohn, Arnulf der Böse, führte seit 912 den Titel eines Herzogs von Bayern. Da Arnulfs Söhne allzu große Selbständigkeit zeigten, verjagte sie Otto d. Gr. und gab das Herzogtum ihrem Oheim Berthold, aber mit viel geringerer Machtbefugnis. Als dieser 945 starb, übertrug Otto Bayern seinem eigenen Stiefbruder Heinrich. Auch die ersten Kaiser aus dem fränkischen Haus suchten sich das wichtige Land zu sichern und belehnten damit nahe Verwandte. Ein Jahrhundert lang geboten mit kurzer Unterbrechung welfische Herzoge, und unter Heinrich X., dem Stolzen, hatte Bayern durch Erwerbung des Herzogtums Sachsen seine größte Ausdehnung „von der Nordsee bis zum Mittelmeer" erreicht. Vorübergehend (1138/56) den Babenbergern gehörig, fiel es wieder an den Welfen Heinrich XII., den Löwen, zurück, allerdings verkleinert um die Ostmark und mehrere Grafschaften ob der Enns. Nach der Ächtung Heinrichs des Löwen (24. Juni 1180) kam Ober- und Niederbayern nebst dem Nordgau an Otto von Wittelsbach. Mit ihm beginnt das noch heute regierende Geschlecht der Wittelsbacher, deren Stammburg Wittelsbach bei Aichach (an der Paar in Oberbayern) 1209 von Grund aus zerstört wurde; ihre Stätte bezeichnen gegenwärtig eine Kirche und ein 16 Meter hoher Obelisk. Ottos Sohn, Ludwig I., der Kelheimer (1183 bis 1231), wurde 1214 von Friedrich II. mit der Pfalzgrafschaft am Rhein belehnt, mit der das Kurrecht, die Verwaltung der Reichskleinodien und die Reichsverweserung verknüpft waren. Endgültig wurde die Rheinpfalz durch die Heirat seines Sohnes Otto II., des Erlauchten, mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich des Langen, 1227 für das Haus Wittelsbach gewonnen. Nach Ottos II. Tod teilten seine Söhne 1255 den Besitz. Albrecht IV. von München konnte 1503 die bayrischen Lande von den Alpen bis zur Donau, vom Lech bis zum Inn wieder vereinigen. Nachdem 1505 die ober- und niederbayrischen Stände zu einer Landschaft zusammengetreten waren, brachte er im Verein mit derselben die Einführung der Primogenitur und die Feststellung der Unteilbarkeit des Lands (8. Juli 1506) zustande. Jedoch mußte er die Fürstentümer Neuburg und Sulzbach an Rupert von der Pfalz abtreten; sie bildeten bis 1614 die sog. „junge Pfalz", blieben bei den Gliedern des rheinpfälzischen Hauses und wurden, seit 1742 neu verbunden, erst 1777 mit Bayern vereinigt.

In der Pfalz hatte sich das Haus der Wittelsbacher in vielen Ästen ausgebreitet. Die Kurwürde kam 1559 an Friedrich III. von Simmern, der den Calvinismus zur Herrschaft brachte, und 1685 an die katholische Linie Neuburg, die schon 1742 ausstarb. Ihr Besitz samt der Kurwürde fiel an Karl Theodor aus der katholischen Linie Sulzbach, der 1777 Kurfürst von Bayern wurde. Mit ihm erlosch 1799 auch die Sulzbacher Linie; Max Joseph von Zweibrücken-Birkenfeld erbte die Kurpfalz und Bayern.

Im Zeitalter der Reformation war Bayern eine feste Burg des Katholizismus in Deutschland: die Herzoge Wilhelm IV., der Standhafte, und sein Bruder Ludwig leisteten der neuen Lehre kräftigen Widerstand und riefen 1541 die Jesuiten ins Land. Auch Albrecht V., der Großmütige, blieb seinem Glauben unerschütterlich treu; ihm folgte 1579 Wilhelm V., der die Jesuitenkollegien zu Altötting, Landshut und Regensburg mit Gütern ausstattete, aber noch bei Lebzeiten die Regierung wegen der großen Schuldenlast an seinen Sohn Maximilian den Großen (1597 bis 1651) abtrat.

Vor dem Dreißigjährigen Krieg sehen wir die Häupter der wittelsbachischen Hauptlinien an der Spitze der großen Religionsparteien: Friedrich V., Kurfürst von Pfalz-Simmern, ist Führer der Union, Herzog Maximilian I., der gewaltige Vorkämpfer für Kirche und Kaiser, das Haupt der Liga. Er gewann im Westfälischen Frieden 1648 endgültig die 1623 der Pfalz abgesprochene Kurwürde nebst dem Erztruchsessamt, die ihm schon 1628 verliehene Oberpfalz nebst der Grafschaft Cham und die seit 1607 besetzte Reichsstadt Donauwörth. So vereinigte er wieder alle altbayrischen Gebiete mit Ausnahme von Neuburg und Sulzbach. Die pfälzische Linie Simmern erhielt die Unterpfalz zurück, es wurde eine neue, achte, mit dem Erzschatzmeisteramt ausgestattete Kurwürde für sie geschaffen und ihr im Fall des Erlöschens der bayrischen Linie die Nachfolge in allen Ländern und Würden derselben zugesichert. Es bestanden also fortan zwei Kurfürstentümer der Wittelsbacher, Bayern und die verkleinerte Pfalz. Auf Maximilian I. folgte der friedliche und sparsame Ferdinand Maria (1651/79), welcher 1657 der Pfalz ein neues Gesetzbuch und 1672 dem Adel die Fideikommißpragmatik gab. Unter ihm wurde 1689 der letzte, nur noch schwach besuchte Landtag abgehalten; dessen Rechte gingen über auf den ständischen Ausschuß, die „Landschaftsverordnung", die in München tagte und zunächst nur auf neun Jahre gewählt wurde.

Seit Max II. Emanuel (1679/1726) war die Politik Bayerns darauf gerichtet, den Besitzstand zu vergrößern und einen höheren Rang zu erlangen. Dieses Streben brachte zunächst unsägliches Unheil über das Land. Max Emanuel hielt anfänglich treu zum Kaiser, aber im Spanischen Erbfolgekrieg trat er 1702 offen auf Frankreichs Seite, wurde 1706 geächtet und erst im Frieden zu Baden 1714 restituiert. Sein Sohn Karl Albert (1726/45) erhob nach dem Tod des Kaisers Karl VI. (1740) mit Frankreichs Hilfe Erbansprüche auf Österreich, ließ sich als König von Böhmen krönen und wurde 1742 als Karl VII. zum deutschen Kaiser gewählt. Die Österreicher vertrieben ihn aus Bayern, und erst sein Sohn Maximilian III. erhielt im Frieden zu Füssen am 22. April 1745 seine Länder zurück. Mit ihm starb am 30. Dez. 1777 die Nachkommenschaft Kaiser Ludwigs aus, und Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach wurde der erste Kurfürst von Pfalz-Bayern. Da er neben den 14 Oberämtern der Pfalz auch die Fürstentümer Neuburg, Jülich und Berg besaß, gebot er über 59 000 qkm. Als Kaiser Joseph II. alte böhmische Rechte auf Güter in der Oberpfalz geltend machte und unter Zustimmung des kinderlosen Kurfürsten Niederbayern, den besten Teil des Landes, besetzte, erklärte Friedrich II. von Preußen dieses Verfahren für ungesetzlich und veranlaßte den mutmaßlichen Erben, den Herzog Karl von Zweibrücken-Birkenfeld, zum entschiedensten Widerspruch. Der bayrische Erbfolgekrieg wurde indessen schon 1779 durch den Teschener Frieden beendet; Österreich entsagte allen Ansprüchen auf bayrische Gebietsteile und erhielt als Entschädigung das Innviertel mit Braunau. Ein neuer Plan Josephs II., Karl Theodor zum König der österreichischen Niederlande (Burgund) zu erheben und dafür Bayern in Besitz zu nehmen, scheiterte abermals an dem Widerstand der Agnaten von Zweibrücken-Birkenfeld, die an Friedrich II. von Preußen ihre Stütze fanden (1785 deutscher Fürstenbund).

Nach dem Tod des kinderlosen Karl Theodor (16. Febr. 1799) folgte die Linie Pfalz-Zwei-

brücken-Birkenfeld mit Maximilian IV. (I.) Joseph, der nun den gesamten altwittelsbachischen Besitz und die beiden Kurwürden in seiner Person vereinigte. Er bestätigte durch Patent vom 16. Febr. 1799 die Rechte des Landes und der Stände, aber dem Verlangen nach der Berufung eines allgemeinen Landtags kam er nicht nach. Im Frieden von Luneville (9. Febr. 1801) gingen die linksrheinischen Besitzungen (12400 qkm mit 690000 Einw.) verloren. Dafür erhielt Bayern durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 reichliche Entschädigung: 18000 qkm mit 900000 Einwohnern. In diese Zeit fällt die Neugestaltung des bayrischen Staatswesens durch den Minister v. Montgelas, welcher mehr als 200 Klöster mit ihren Gütern und Besitzungen, Kunstschätzen und Bibliotheken zum Opfer fielen. Der österreichisch-französische Krieg von 1805 fand Bayern auf seiten Napoleons; der Preßburger Friede vom 26. Dez. 1805 brachte ihm außer dem Königstitel für das zugunsten des Erzherzogs Ferdinand abgetretene Würzburg (5500 qkm mit 200000 Einw.) 32000 qkm mit 1028000 Einwohnern. Am 1. Jan. 1806 nahm der Kurfürst den Königstitel an und erwarb bald darauf die Markgrafschaft Ansbach (3750 qkm mit 245000 Einw.) gegen Verzichtleistung auf das Herzogtum Berg (3000 qkm mit 260000 Einw.). Am 17. Juni trat der König Maximilian I. dem Rheinbund bei und erhielt durch die Rheinische Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 volle Souveränität über sein Land und alle in demselben gelegenen unmittelbaren Reichsstände und Reichsgüter, so daß er 91000 qkm mit 3231000 Einwohnern beherrschte; dafür mußte er die Stellung eines Kontingents von 30000 Mann übernehmen. Über die Gerechtsame der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren erließ der König am 19. Mai 1807 eine Deklaration, welche 1815 in der Deutschen Bundesakte als Basis und Norm angenommen wurde. Im Juni 1807 hob die Regierung durch ein Steueredikt die alte Landschaft auf, führte gleiche Abgabenpflicht für alle Untertanen ein und riß die Steuererhebung eigenmächtig an sich; ebenso gab sie Städteordnungen und schaffte die Leibeigenschaft für immer ab. Das aus so verschiedenen Bevölkerungselementen zusammengesetzte Königreich erhielt nun eine neue Einteilung in 15 (später 9) Kreise, eine Reihe neuer Einrichtungen und am 1. Mai 1808 eine Verfassung nach französischem Muster, deren Hauptgrundsätze Gleichheit der Besteuerung und der Rechte, Sicherung der Gewissensfreiheit und allgemeine Volksvertretung waren; letztere kam freilich nicht zur Verwirklichung. Der Krieg mit Österreich 1809 (Wiener Friede 14. Okt.) brachte Bayern neue Gebietsveränderungen und damit seine größte Ausdehnung: 95500 qkm mit 3300000 Einwohnern. Durch den Vertrag von Ried (8. Okt. 1813) sagte sich der König gegen Zusicherung seines Besitzstands und seiner Souveränität vom Rheinbund los und trat auf die Seite der Verbündeten; zugleich verstand er sich zu einstweiligen Gebietsabtretungen an Österreich, welches auch sofort Tirol besetzen ließ. Auf dem Wiener Kongreß wurde Bayern für Tirol, Salzburg und das Innviertel durch Würzburg, Aschaffenburg und die Rheinpfalz entschädigt und erhielt seinen jetzigen Umfang, mit dem es am 8. Juni 1815 dem Deutschen Bund beitrat. Nach Entlassung des Grafen v. Montgelas (2. Febr. 1817) erfolgten tiefgehende Veränderungen in der inneren Verwaltung: Organisation des Staatsrats, Bildung eines Staatsministeriums in fünf Abteilungen, Einteilung des Landes in acht Kreise mit Repräsentativ- und freier Gemeindeverfassung, Reglung der kirchlichen Angelegenheiten. Endlich verlieh der König an seinem Geburtstag (26. Mai) 1818 dem Land eine neue Verfassung, die sich auf das Zweikammersystem gründete: die erste dieser Art in einem größeren deutschen Staat. Schon am 4. Febr. 1819 wurde der erste Landtag eröffnet; seine Beratungen verliefen aber, ebenso wie die der beiden folgenden (1822 und 1825), fast resultatlos.

Auf Maximilian I. Joseph folgte 1825 der kunstsinnige König Ludwig I., ein eifriger Förderer und Beschützer der katholischen Kirche und ihrer Bestrebungen (Ministerium Abel 1838/47) zu einer Zeit, wo dieselbe durch kirchenfeindliche Beamte und Professoren in Wort und Schrift aufs ärgste angefeindet wurde. Auf politischem Gebiet folgte nach längerem Schwanken seit 1830 eine der neuen Konstitution ungünstige Richtung. Der König trat 1833 dem von Preußen begründeten Zollverein bei und widmete sich neben der Pflege von Kunst und Wissenschaft auch dem Ausbau der Verfassung. Leider verscherzte er sich in den letzten Jahren seiner Regierung das Vertrauen des Volks, und die daraus entstandenen Unruhen zwangen ihn, am 20. März 1848 zugunsten seines Sohns abzudanken; er starb als Privatmann am 29. Febr. 1868 zu Nizza.

Unter Maximilian II. (1848/64) wurden mancherlei Reformen durchgeführt und auch das Frankfurter Parlament beschickt. Das ablehnende Verhalten der Regierung gegen die neue Reichsverfassung veranlaßte im Mai 1849 einen Aufstand in der Pfalz, den aber preußische Truppen unter General Hirschfeld schnell unterdrückten. Das Ministerium v. d. Pfordten (seit 18. April 1849) trat in der deutschen Frage der preußischen Unionspolitik entschieden entgegen und erstrebte eine Vereinigung aller rein deutschen Staaten unter der Führung Bayerns gegenüber Österreich und Preußen. Infolge eines lang andauernden Konflikts mit der Kammer wurde v. d. Pfordten 1859 durch Schrenk ersetzt, welcher die Trennung von Justiz und Administration durchführte. In der deutschen Frage behauptete Bayern seine alte Stellung gegenüber den Bundesreformplänen Preußens, in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit zeigte es eine entschieden nationale Haltung. Den Ausgang des Kriegs gegen Dänemark erlebte Maximilian II. nicht mehr; er starb am 10. März 1864, und es folgte ihm sein 19jähriger Sohn Ludwig II. Im Oktober desselben Jahrs übernahm v. d. Pfordten wieder die Leitung des Ministeriums; Bayern schloß sich in der nächsten Zeit immer enger an Österreich an und mußte im Friedensschluß mit Preußen am 22. Aug. 1866 30 Mill. Gulden Kriegsentschädigung zahlen und einige kleinere Gebietsteile abtreten: das Landgericht Orb (ohne Aura), das Bezirksamt Gersfeld und die zwischen Saalfeld und dem preußischen Kreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf, zusammen 550 qkm mit 34000 Einwohnern. Zugleich erfolgte der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Preußen, welchem sich Bayern seit Berufung des Ministeriums Hohenlohe (1867/70) immer mehr näherte. Die Kammern gaben allerdings erst nach längerem Sträuben im Okt. 1867 ihre Einwilligung zur Annahme der neuen Zollvereinsverträge und 1868 zur Umwandlung des Heeres nach preußischem Muster. Der Krieg von 1870/71 führte die bayrischen Truppen nach Frankreich, wo sie ihren alten Waffenruhm erneuerten. Am 23. Nov. 1870 wurde nach langen Unterhandlungen zu Versailles ein Vertrag unterzeichnet, demzufolge sich Bayern dem Norddeutschen Bund zur Bildung des Deutschen Reichs anschloß. Nach dem tragischen Tod Ludwigs II. (13. Juni 1886) folgte ihm in der Regierung sein irrsinniger Bruder Otto I. (geb. 27. April 1848), für den sein Oheim Luitpold (geb. 12. März 1821) die Regentschaft führt.

2. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsarten. Bayern ist mit 75870,2 qkm Flächeninhalt und (1905) 6524372 Einw. (86, 1871: 64,1 auf 1 qkm) der zweite Staat des Deutschen Reichs. Die Volkszahl, die 1816: 3607000, 1855: 4508000, 1885: 5420199, 1900: 6176057 Seelen betrug, ist von 1816 bis 1855 jährlich um 0,57, von 1855 bis 1905 jährlich um 0,74 % gestiegen. Das rechtsrheinische Bayern (69942,2 qkm) zählte 1905: 5638539 (auf 1 qkm: 80,6; 1871: 60,6), die Rheinpfalz (5928 qkm) 1905: 858833 Einw. (auf 1 qkm: 149,4; 1871: 103,8). Die Zunahme erstreckt sich namentlich auf die Städte, während anderwärts die Bevölkerung abnimmt; am dünnsten ist die Oberpfalz bewohnt (59 auf 1 qkm). — Dem Bekenntnis nach waren 1905: 4611987 Katholiken, 1844736 Protestanten, 409501 Israeliten; auf 1000 Einw. kamen 706,9 (1871: 712) Katholiken, 282,8 (1871: 276) Protestanten, 8,5 (1871: 11) Israeliten. Die Katholiken herrschen in den bayrischen Stammlanden und in den ehemals geistlichen Besitzungen stark vor, wogegen in den frühern Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, in der Pfalz und in den reichsstädtischen Gebieten die Zahl der Protestanten überwiegt. — Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich 2647665 (1882: 2681265) der Landwirtschaft, 1793541 (1492391) der Industrie und dem Bauwesen, 564585 (435701) dem Handel und Verkehr, 294748 (242890) dem öffentlichen Dienst und freien Berufen, 45329 (38908) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 433308 (377606) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 40,2, auf Wiesen 17,1, auf Weiden 3,4, auf Wald 33 %. Von der Gesamtwaldfläche sind 33 % staatlich, 12 % Gemeindeforsten, etwa 50 % Privatbesitz. Unter den Kulturpflanzen nimmt das Getreide die erste Stelle ein. Der Tabakbau (namentlich in der Rheinpfalz und in Mittelfranken) ist zurückgegangen; 1890 wurden 7815 t trockene dachreife Blätter geerntet, 1906 auf 2245 ha; 4416 t. Große Ausdehnung nimmt der Hopfenbau, verhältnismäßig bedeutend ist auch der Weinbau. Die Forstwirtschaft bringt jährlich etwa 65 Mill. M. Die Viehzucht ergab 1904: 400948 (1873: 353300, 1897: 376800) Pferde, 3505887 (1873: 3066300, 1897: 3419400) Rinder, 1857647 (1873: 872100, 1897: 1412600) Schweine, 680099 (1873: 1342200, 1897: 905900) Schafe. Der Bergbau, relativ unbedeutend, liefert besonders Steinkohlen (Pfalz, Oberbayern und Oberfranken), Braunkohlen, Eisenerze (besonders die Oberpfalz) und Graphit (Bezirksamt Passau), die Salinen Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim nebst Dürkheim und Kissingen produzierten 1906: 43350 t Kochsalz. — Die Industrie ist seit 4 Jahrzehnten in steter Entwicklung. Nationalgewerbe ist die Bierbrauerei (1905: 17,8 Mill. hl, davon Ausfuhr: 3 Mill. hl, Biergewinnung auf den Kopf der Bevölkerung 274 l, im ganzen deutschen Zollgebiet 120 l). Die Branntweinbrennerei ist weniger vertreten (1905/06: 194873 hl Alkohol). Bedeutend ist die Fabrikation von Eisen- und Stahlwaren (Pfalz, Oberpfalz, Oberbayern), die Textilindustrie, die Glas- und Spiegelindustrie (134 Glashütten), die Holzschnitzerei (Oberbayern), der Maschinenbau, die Bijouterie- und Spielwarenindustrie (Nürnberg, Fürth), die Erzeugung von Farbwaren und Chemikalien (Ludwigshafen, Nürnberg), von Papier, Bleistiften (Nürnberg), Porzellan und Steingut (Oberfranken, Passau) usw. Den Verkehr fördern die schiffbaren Flüsse (Donau, Main, Rhein), der Ludwigskanal, ein weites Netz von Straßen und Eisenbahnen (1908: 7406,2 km, davon 6464 km Staatsbahnen). Die Verstaatlichung der Pfälzer Bahnen ist (1908) in die Wege geleitet. Die bedeutendsten Banken sind neben der Reichsbank (1 Hauptstelle, 3 Bankstellen, etwa 30 Nebenstellen) und der Königlichen Bank zu Nürnberg (1 Hauptbank, 20 Filialen) die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank (Aktienkapital: 49 Mill. M), die Bayrische Handelsbank (27 Mill.), die Bayrische Notenbank (Aktienkapital 15 Mill., 1/6 in Händen

des Staats, Grenze des gestatteten Notenumlaufs: 70 Mill., Notenprivileg einstweilen bis 1910), die Bayrische Handelsbank (27 Mill.), die Bayrische Bank (9 Mill.), die Nürnberger Vereinsbank (15 Mill.), die Süddeutsche Bodenkreditbank (24 Mill.) usw.

3. Verfassung und Verwaltung. Nachdem Maximilian I. Joseph schon am 17. Sept. 1814 eine Reform für notwendig erklärt hatte, gab er 4 Jahre später die Konstitution. Die Verfassungsurkunde datiert vom 26. Mai 1818 und hat durch das Gesetz vom 9. März 1828 wegen Bildung der Ersten Kammer und die Wahlgesetze vom 4. Juni 1848 (modifiziert am 21. März 1881) und 9. April 1906 nicht unwesentliche Veränderungen erfahren. — An der Spitze des Staats steht der König aus der wittelsbachischen Dynastie. Der Thron ist erblich nach dem Recht der gemischten Thronfolgeordnung: die Prinzessinnen und Prinzen, welche durch Frauen mit der Dynastie verwandt sind, können nur dann sukzedieren, wenn der Mannesstamm des Herrscherhauses in allen Zweigen erloschen und kein durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Der König sowie die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses werden mit dem 18. Jahre volljährig. Bei Minderjährigkeit oder Verhinderung an der Ausübung der Regierung tritt eine Regentschaft ein, welche dem vom König hierzu bestimmten Prinzen oder dem nächsten Agnaten oder der verwitweten Königin oder dem ersten Kronbeamten gebührt. Eine solche besteht seit dem 10. Juni 1886. Die Bestimmungen des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde über die Beschränkungen der Regenten sind durch Gesetz vom 26. Okt. 1887 ergänzt bzw. ausgelegt worden. Der König bekennt sich zur katholischen Religion. Die Zivilliste beträgt einschließlich der Apanagen 5 403 160 *M*. Die Verhältnisse der königlichen Familie unter sich und zum König sind durch Familienstatut vom 5. Aug. 1819 geregelt. Der Titel des Königs lautet: König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben (Königliche Majestät). Das königliche Haus hat eine Nebenlinie, ehemals Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, deren Glieder den Titel Herzog oder Herzogin in Bayern führen. — Das Staatswappen ist ein länglich-viereckiger, quadrierter Schild mit einem Mittelschild, welcher 42 silberne und blaue Rauten zeigt, die diagonal schrägrechts aufsteigen. Die Landesfarben sind Weiß-Blau. Orden: der St Hubertusorden (gestiftet 1444, 1 Klasse), der St Georgsorden (zur Zeit der Kreuzzüge, erneuert 1729, 7 Klassen), der Militär-Max-Joseph-Orden (1797, verleiht persönlichen Adel, 3 Klassen), der Verdienstorden der bayrischen Krone (1808, verleiht persönlichen Adel, 4 Klassen), der St Michaelsorden (1693, seit 1837 Verdienstorden, 5 Klassen), der Ludwigsorden (1827, für 50jährige Dienstzeit), der Maximiliansorden (1853, für Kunst und Wissenschaft), der Militärverdienstorden (1866, 6 Klassen) usw. Frauenorden sind der Theresienorden (1827), der Elisabethorden (1766) und der Annaorden (1784 und 1808).

Die vollziehende Gewalt steht dem König als dem Staatsoberhaupt allein zu, sofern die Verfassung nicht die Mitwirkung der Stände ausspricht; die gesetzgebende übt er unter Zuziehung derselben aus. Beratendes Organ ist der Staatsrat (Instruktion v. 18. Nov. 1825, rev. 3. Aug. 1879), welcher unter des Königs unmittelbarer Leitung steht und aus den volljährigen Prinzen, den Ministern und einer der Zahl der Minister mindestens gleichkommenden Anzahl von hohen Beamten, Militärs oder sonst vorzüglich würdigen Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, die vom König zu Mitgliedern ernannt werden. In einzelnen Fällen der Verwaltungsjustiz bildet der Staatsrat die höchste Instanz; seine Beschlüsse werden mit königlicher Unterschrift ausgefertigt.

Die Volksvertretung besteht aus dem Landtag, der sich aus zwei Kammern zusammensetzt, welche nur vereint einen gültigen Beschluß fassen können. Die Erste Kammer (der Reichsräte) besteht (Gesetz vom 9. März 1828) aus den volljährigen königlichen Prinzen, den Kronbeamten, den Erzbischöfen von München-Freising und Bamberg, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, einem vom König auf Lebenszeit zum Mitglied ernannten Bischof, dem Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums und jenen Mitgliedern, die der König erblich oder lebenslänglich ernennt, und zwar darf die Zahl der letzteren den dritten Teil der erblichen Reichsräte nicht übersteigen. Die erbliche Reichsratswürde verleiht der König nur solchen adligen Gutsbesitzern, welche neben dem bayrischen Staatsbürgerrecht ein im Lehen- oder Fideikommißverband stehendes Grundvermögen besitzen, auf dem ein Grundsteuersimplum von 514 *M* lastet. Zum Eintritt in die Erste Kammer ist die erlangte Volljährigkeit nötig, zur Ausübung des Stimmrechts das vollendete 25. (bei den königlichen Prinzen das vollendete 21.) Lebensjahr. Den ersten Präsidenten ernennt der König, der zweite wird gewählt. Die Reichsräte beziehen keine Diäten. — Die Wahlen für die Zweite Kammer sind geordnet durch das Wahlgesetz vom 9. April 1906, sie erfolgen direkt. Die Zahl der Abgeordneten beträgt 163; diese Festsetzung geschah nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dez. 1900 derart, daß im Durchschnitt auf 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist. Das Land ist gesetzlich in 133 Wahlkreise geteilt, von denen 30 je 2 Abgeordnete wählen. Das aktive und passive Wahlrecht besitzt, wer das 25. Lebensjahr überschritten, die bayrische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr besitzt und eine direkte Staatssteuer entrichtet; auch muß der Verfassungseid geleistet sein. Die Wahl ist

geheim, sie erfolgt durch relative Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigt. Bei einem eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang (Stichwahl) entscheidet die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Zahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Urlaub für den Landtag darf Staatsbeamten und im öffentlichen Dienst stehenden Personen nicht verweigert werden. Durch Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienst erlischt die Eigenschaft als Abgeordneter. Während der Landtagsverhandlungen sowie acht Tage vorher und nachher erhalten die Abgeordneten freie Fahrt auf den bayrischen Staatsbahnen zwischen Wohn- und Versammlungsort, auf andern Wegen 50 Pfennig Reiseentschädigung für das km. Die Abgeordneten erhalten 10 *M* Diäten. Doch ist (1908) die Neureglung in Aussicht. Jeder Abgeordnete soll für die Dauer einer ordentlichen Session eine Aufwandsentschädigung von 3500 *M* erhalten, während einer außerordentlichen Session für den Tag seiner Anwesenheit in einer Plenarsitzung und sofern er Mitglied eines Ausschusses ist, auf die Zeit, welche dieser tagt, ein Tagegeld von 15 *M*. Das Fernbleiben von der Plenarsitzung soll mit 12 *M* gebüßt werden. Die Anwesenheit oder Abwesenheit in einer Sitzung soll durch eine von den Abgeordneten bei der Erhebung der nächsten Entschädigungsrate abgegebenen Erklärung festgestellt werden. Die Ursache der Abwesenheit soll nach dem Entwurf außer Betracht bleiben; man will jedoch durchsetzen, daß bei Krankheit und besondern Vorkommnissen kein Abzug erfolgt. Durch das Pauschale wird die Abkürzung der Verhandlungen erstrebt. — Die beiden Kammern des Landtags müssen entsprechend der zweijährigen Finanz- und Etatsperiode der Monarchie mindestens alle 2 Jahre einberufen werden. Das Recht der unbedingten Initiative steht ihnen zu für alle Gesetze, welche die Verfassung nicht berühren. Der Landtag hat die Befugnis der Beschwerde und Ministeranklage wegen Verletzung der Verfassung. Über eine erhobene Ministeranklage ist die Verhandlung und Entscheidung einem besondern Gerichtshof zugewiesen. Dem König steht das Recht der Vertagung und Auflösung des Landtags zu, doch muß im letzteren Fall die Neuwahl der Zweiten Kammer binnen 3 Monaten vorgenommen werden. Anträge auf Abänderung der Verfassung können nur vom König an den Landtag gebracht werden und erfordern zu einem gültigen Beschluß die Gegenwart von drei Viertel der Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, während sonst einfache Majorität entscheidet. Die Verhandlungen sind öffentlich. Der König sanktioniert und veröffentlicht die Gesetze mit seiner Unterschrift.

Stellung Bayerns im Deutschen Reich. Schon am 22. Aug. 1866 war zwischen Bayern und Preußen ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen worden; auch kam am 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund samt Luxemburg und den süddeutschen Staaten ein Vertrag zustande, demzufolge Bayern dem neubegründeten Zollverein beitrat und im Zollparlament 6 Stimmen haben sollte. Die Zollvereinsverträge wurden nach langer Weigerung am 22. Okt. von der Zweiten Kammer angenommen. Nach dem auf Antrag Bayerns zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Vertrag vom 23. Nov. 1870 (Bundesgesetzblatt vom 31. Jan. 1871) ist Bayern ein Bestandteil des Deutschen Reichs und im Bundesrat durch 6 Stimmen vertreten; zum deutschen Reichstag entsendet es 48 Abgeordnete. Nach der Reichsverfassung ist jeder, der das bayrische Indigenat besitzt (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870), Bundesangehöriger und genießt als solcher das Recht der Freizügigkeit (Gesetz vom 1. Nov. 1867), das Recht des Gewerbebetriebs (Gesetz vom 21. Juni 1869), den Anspruch auf Rechtsschutz im Reich und gegenüber andern Staaten, das Recht der Auswanderung und endlich das Petitions- und Beschwerderecht an den Reichstag. Über Preßvergehen entscheiden die Schwurgerichte (Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz Art. 35, vom 23. Febr. 1879). — Bayern hat wichtige Sonderrechte behauptet. So besitzt Bayern (ebenso wie Württemberg) eine eigene Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 48/52 der Reichsverfassung). Doch steht dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung zu über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch mit Ausschluß der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns (bzw. Württembergs), sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für den telegraphischen Verkehr. Ebenso regelt das Reich den Post- und Telegraphenverkehr mit dem Ausland, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns (bzw. Württembergs) mit seinen dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten. Auch hinsichtlich des Eisenbahnwesens nimmt Bayern eine Sonderstellung ein; doch hat das Reich die Befugnis, im Weg der Gesetzgebung einheitliche Prinzipien für die Anlage und Ausrüstung solcher Eisenbahnlinien aufzustellen, die für die Landesverteidigung wichtig scheinen. — Ausgeschlossen für Bayern ist die Kompetenz der Normaleichungskommission in Berlin, ferner die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und des Verehelichungswesens, soweit es mit jenen Verhältnissen im Zusammenhang steht. Daher gilt auch in Bayern das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht. Ferner kann eine reichsgesetzliche Reglung des Immobiliarversicherungswesens in Bayern nur mit Zustimmung der dortigen Re-

gierung Geltung erlangen. — Von der Befugnis des Einführungsgesetzes zur deutschen Gerichtsverfassung, wonach in den größeren Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten ein oberstes Landesgericht eingesetzt werden kann, hat Bayern allein Gebrauch gemacht und ein partikuläres Oberstes Landesgericht in München errichtet. Diesem ist zugewiesen die Verhandlung und Entscheidung der sonst zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden gegen zweitinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, mit Ausnahme der Handelssachen, in denen auch für Bayern das Reichsgericht die dritte Instanz bildet. — Ebenso wie Württemberg und Baden, regelt auch Bayern die Besteuerung des inländischen Bieres selbständig durch Landesgesetzgebung und erhält den Betrag dieser Steuern. Das Reservatrecht der Besteuerung des inländischen Branntweins wurde durch Kammerbeschluß vom 22. (26.) Sept. 1887 aufgehoben. — Im Bundesrat hat Bayern ständigen Sitz in dem Ausschuß für Landheer und Festungen, es führt den Vorsitz in dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und hat Anspruch auf die Stellvertretung im Vorsitz des Bundesrats, allerdings ein Ehrenrecht, das schwerlich einmal zur praktischen Ausführung kommen dürfte, nur im Fall der Verhinderung Preußens, d. h. der sämtlichen (17) preußischen Bundesratsbevollmächtigten.

Das bayrische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil der Kriegsmacht des Reichs mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Im Krieg aber, und zwar mit Beginn der Mobilisierung, tritt es unter den Befehl des „Bundesfeldherrn" (des Deutschen Kaisers). Im Frieden steht diesem nur ein Inspektionsrecht zu, über dessen Vornahme und Ergebnis er sich mit dem König von Bayern erst „ins Vernehmen" setzen muß. In Bezug auf Dienstzeit, Organisation, Formation usw. gelten im wesentlichen die für Preußen bestehenden Vorschriften. Die Militärgesetzgebung des Reichs, nicht die früheren preußischen Militärgesetze, gilt dagegen auch für Bayern. Beim Reichsmilitärgericht in Berlin besteht für das bayrische Heer ein besonderer „bayrischer Senat", dessen Mitglieder vom König von Bayern ernannt werden (Reichsgesetz vom 9. März 1898). Die allgemeine Wehrpflicht datiert vom 30. Jan. 1868. — Das bayrische Heer gehört zur 4. deutschen Armeeinspektion und ist in 3 Armeekorps (München, Würzburg und Nürnberg) eingeteilt, von denen jedes zwei Divisionen hat. Landesfestungen sind nur noch Ingolstadt und Germersheim; Neu-Ulm gehört zum Rayon der Reichsfestung Ulm.

Die oberste vollziehende Behörde ist das Gesamtministerium, welches sich in 7 Staatsministerien gliedert, nämlich die Ministerien des königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten (auch für Wissenschaft und Kunst), der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten (Eisenbahnen, Post und Telegraphie) und endlich das Kriegsministerium. Das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern hat unter sich die bayrischen Gesandtschaften in Berlin, Dresden, Stuttgart (auch für Baden und Hessen), Wien, Paris (auch für Belgien), Rom, im Vatikan und in St Petersburg, die Generalkonsulate in Bremen, Hamburg, Dresden, Frankfurt a. M., die Konsulate in Karlsruhe, Stuttgart, Leipzig und Lübeck sowie die Bergbehörden. Unter dem Obersten Landesgericht (München) stehen 5 Oberlandesgerichte (Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Zweibrücken), zu welchen 28 Landgerichte mit 269 Amtsgerichten gehören. Der Disziplinarhof (Gesetz vom 26. März 1891) und der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte (Gesetz vom 18. März 1879) werden von Mitgliedern des Obersten Landesgerichts, letztere zugleich von Räten des Verwaltungsgerichtshofs besetzt. Dem Finanzministerium sind unterstellt die Zentralstaatskasse und der Oberste Rechnungshof, dem Ministerium des Innern (seit 1. April 1908) eine Abteilung für Ausnützung der Wasserkräfte. Eine Reorganisation des Obersten Rechnungshofs und eine Trennung vom Finanzministerinm ist (1908) in Aussicht gestellt.

Das Land wird in 8 Regierungsbezirke (früher Kreise) geteilt: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg. Als oberste Verwaltungsbehörde befindet sich in jedem Regierungsbezirk eine Kreisregierung, die in zwei Kammern, für das Innere und für die Finanzen, zerfällt. Den Kammern des Innern sind die Magistrate in den 41 unmittelbaren Städten, die königliche Polizeidirektion in München und die Bezirksämter in den 151 Verwaltungsdistrikten, alle Anstalten für Gesundheit, Unterricht, Wohltätigkeit und Sicherheit untergeordnet. Unter den Bezirksämtern üben die Vorstände der kleineren Stadt- und Landgemeinden die Ortspolizei aus.

An der Spitze der Kreisregierung steht je ein Regierungspräsident; unter ihnen fungieren in den Bezirksämtern die Bezirksamtmänner, denen regelmäßig ein Bezirksamtsassessor zugeteilt ist. Auch ein Bezirksarzt ist in jedem Bezirk angestellt. — Außer der allgemeinen Volksvertretung besteht noch in jedem der 8 Regierungsbezirke ein Landrat als Vertretung der Kreisgemeinde, und in jedem der 151 Verwaltungsdistrikte ein Distriktsrat als Vertretung der Distriktsgemeinde (Gesetze vom 28. Mai 1852). Letzterer wird aus den Großgrundbesitzern und den auf 3 Jahre gewählten Vertretern der andern großen Grundbesitzer und der Gemeinden gebildet. Dazu kommt ein Vertreter des Staatsärars, wenn dieses bei den Umlagen beteiligt ist. Der Landrat ist aus den auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten

der Distriktsgemeinden, aus den Vertretern der unmittelbar der Kreisregierung untergeordneten Städte, der höchstbesteuerten Grundbesitzer, der selbständigen Pfarrer und eventuell der Universitäten zusammengesetzt. Der Landrat wählt von drei zu drei Jahren aus seiner Mitte einen Ausschuß.

Die Gemeindeverfassung ruht auf den beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 für die Lande rechts des Rheins und die Pfalz, nach denen Stadt- wie Landgemeinden zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten berechtigt sind. In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung diesseits des Rheins ist der von den Gemeindebevollmächtigten auf 6 Jahre gewählte Magistrat die Verwaltungsbehörde, welcher als Gemeindevertretung das Kollegium der auf 9 Jahre gewählten Gemeindebevollmächtigten kontrollierend gegenübersteht. Der Magistrat besteht aus einem oder mehreren Bürgermeistern (der Titel: Oberbürgermeister wird seit 1907 verliehen) und Magistratsräten. Die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte werden zunächst auf 3 Jahre gewählt und können dann auch auf Lebenszeit bestellt werden; sonst gilt die Wahl nur auf 6 Jahre. In Städten ohne rechtskundige Bürgermeister oder Ratsmitglieder hat der „geprüfte" Stadtschreiber sämtliche Referats- und sonstige Arbeiten zu besorgen. Die Verwaltung der Landgemeinden wird von dem auf 6 Jahre gewählten Gemeindeausschuß geführt, der von der Gesamtheit der Gemeindeglieder beaufsichtigt wird. Vorstand ist der Bürgermeister, Mitglieder: ein Beigeordneter und 2—24 Gemeindebevollmächtigte. Die Einführung der Verhältniswahl für die Gemeindewahlen in Orten mit mehr als 4000 Einwohnern ist (1908) in Aussicht genommen. In der Pfalz besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung: hier besorgt die Verwaltung ein Bürgermeister (mit 1 oder 2 Adjunkten) im Verein mit 6—24 auf 5 Jahre gewählten Gemeinderäten. — Mehrere Gemeinden können zu einer Bürgermeisterei vereinigt werden; alle stehen hinsichtlich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, welches dieselbe in erster Instanz durch die Distriktsverwaltung, in zweiter durch die Kreisregierung ausübt. Die Ausgaben für die Gemeinden werden durch Umlagen erhoben, die in Form von Beischlagprozenten zu den Staatssteuern zu zahlen sind.

In jedem Regierungsbezirk besteht eine Handels- und Gewerbekammer (gegründet 1847) mit je 2 Abteilungen (je eine für Handel und für Gewerbe); unter diesen stehen lokale Bezirksgremien gleichfalls mit 2 Abteilungen (Gesetz vom 30. Jan. 1868 und Verordnung vom 25. Okt. 1889). Ebenso besteht für jeden Regierungsbezirk eine Handwerkskammer. Die landwirtschaftlichen Angelegenheiten werden von den Kreisregierungen und Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämtern, Magistraten) besorgt. Als technisch beratende Organe sind ihnen die Kreis- und Bezirksausschüsse des Landwirtschaftlichen Vereins (gegründet 1810) zur Seite gestellt und das Organ des Gesamtvereins, der Bayrische Landwirtschaftsrat (32 von den Kreisausschüssen gewählte und 24 kooptierte Mitglieder).

4. Finanzen. Bayern hatte Ende 1907 eine Staatsschuld von 1929,17 Mill. *M.* Davon entfallen auf die 4 %ige Grundrentenschuld 112,15 Mill. und auf die 3½ %ige Landeskulturrentenschuld 22,25 Mill., Schuldgattungen, für die in den Leistungen der Pflichtigen (Bodenzinsen und Landeskulturrenten) Deckung vorhanden ist. Als eigentliche Staatsschuld verbleiben 1794,77 Mill.; diese zerfällt wieder in die auf die Eisenbahnen und die Bahnrente versicherte Eisenbahnschuld von 1513,39 Mill. und in die allgemeine Staatsschuld von 281,38 Mill. Die Verzinsung dieser Anleihen erfordert 68,80 Mill. *M.* Das Budget für 1908 und 1909 schließt mit je 564,45 Mill. für jedes der beiden Jahre in Einnahme und Ausgabe. Ein Nachtrag hierzu fordert weitere 9,65 Mill. für jedes der beiden Jahre. Von dem Gesamtbudget entfallen 60,76 Mill. auf das außerordentliche Budget und 513,35 Mill. auf das ordentliche. Für die Tilgung der Staatsschuld sind im Budget für 1908 und 1909 je 5,65 Mill. vorgesehen. Das werbende Aktivvermögen des bayrischen Staats besteht in der Hauptsache aus den Staatseisenbahnen (außer den Pfälzer Bahnen Ende 1908: 6973 km), ferner aus den sehr umfangreichen Staatsforsten (Staatswaldfläche Ende 1905: 936 617 ha) sowie den Bergwerken, dem Münchener Hofbräuhaus, einem Weingut in Unterfranken, den ärarischen Bädern usw. Die Staatseisenbahnen ergaben 1906 einen Reinertrag von 61,02 Mill., im Durchschnitt der Jahre 1902/06: 53,16 Mill. Das Nettoerträgnis der Staatsforsten betrug 1906 25,50 Mill., im Durchschnitt der Jahre 1902/06: 22,65 Mill. Ferner wurden 1906 vereinnahmt: aus Post und Telegraphen 9,18 Mill., aus Bergwerken, Hütten und Salinen 0,69 Mill., Königliche Bank 2,71 Mill., aus den übrigen Staatsanstalten 1,65 Mill. Insgesamt ergab sich für das Aktivvermögen 1906 ein Ertrag von 100,74 Mill.; im Durchschnitt der Jahre 1902/06 berechnet sich dieser Ertrag auf 86,27 Mill., womit er also über das Erfordernis für den Anleihedienst ansehnlich hinausgeht. Kapitalisiert man den Durchschnitt der Erträge aus den letzten fünf Jahren für die Eisenbahnen und die verschiedenen Vermögensobjekte auf der Grundlage einer 4 %igen Verzinsung und für die Forsten auf 2 %, so ergibt sich für die Eisenbahnen ein Kapitalwert von 1329,10 Mill., für die Staatsforsten von 1132,63 Mill. und für das übrige werbende Aktivvermögen von 161,34 Mill., zusammen 2723,07 Mill., also

wesentlich mehr als der oben mit 1929,17 Mill. *M* bezifferte Gesamtbetrag der Staatsschuld.

5. Religion und Unterricht. Durch das am 5. Juni (ratifiziert am 21. Okt.) 1817 mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossene Konkordat — die erste derartige Übereinkunft in Deutschland — und die am 1. April 1818 von Pius VII. erlassene, aber erst 1821 publizierte Zirkumskriptionsbulle Dei ac Domini nostri wurden die Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern geordnet. Da aber die im Konkordat ausgesprochene Freiheit mit einzelnen Bestimmungen des zugleich mit der Verfassungsurkunde am 26. Mai 1818 veröffentlichten Religionsedikts (Beil. II zur Verfassungsurkunde) im Widerspruch stand, verweigerten viele Geistliche den Konstitutionseid, und der Papst legte Protest ein. Trotz der Erklärung von Tegernsee (15. Sept. 1821), daß das Konkordat in allen seinen Teilen in volle Ausführung gebracht und der Verfassungseid sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen solle, blieben jene Widersprüche ungelöst. Unter Ludwig I. wurden zwar mehrere unkirchliche Bestimmungen aufgehoben, auch die Korrespondenz der Bischöfe 1841 freigegeben, aber die guten Beziehungen trübten sich schon unter dem Nachfolger wieder durch neue Konflikte. Im Jahr 1850 verlangte der zu Freising versammelte Episkopat von Maximilian II. die Aufhebung der einseitigen, konkordatswidrigen Bestimmungen, welche nicht ohne schlimme Folgen für die katholische Kirche in Bayern geblieben waren. Da unter dem 8. April 1852 nur unbedeutende Zugeständnisse erfolgten, reichten die Bischöfe 1853 eine neue Vorstellung ein, erhielten aber nur geringe Erleichterungen (19. Nov. 1854); die wichtigsten Forderungen, besonders hinsichtlich der theologischen Studienanstalten, blieben unerfüllt, und die Kirche wartete während der Regierung Maximilians II. vergebens auf Anerkennung ihrer Rechte und ihrer Selbständigkeit. Nachdem unter Ludwig II. am 20. Dez. 1869 Lutz Kultusminister geworden war, wurden durch Ministerialverfügung vom 20. Nov. 1873 selbst die geringen Zugeständnisse von 1852 und 1854 wieder zurückgenommen, und eine völlig kulturkämpferische Verwaltungspraxis griff Platz: Einmischung in die innersten Angelegenheiten der Kirche, selbst in Glaubenssachen, Begünstigung der Altkatholiken, versuchte Einführung des Placets usw. Noch heute besteht in Bayern der Bruch des Konkordats, und die Enzyklika des Heiligen Vaters vom 22. Dez. 1887 Sanctissimo officio ist nur eine Fortsetzung des Protestes, der bereits 1818 von Rom aus gegen die Verletzung des Konkordats erhoben wurde (vgl. Das Königreich Bayern, sein Konkordat vom 5. Juni bzw. 24. Okt. 1817 und seine Konstitution vom 26. Mai 1818. 1888).

Es bestehen in Bayern zwei Erzbistümer: 1) München-Freising (Sitz in München) mit 39 Dekanaten und 411 Pfarreien; Suffraganbistümer sind: Augsburg mit 40 Dekanaten und 900 Pfarreien, Passau mit 20 Dekanaten und 216 Pfarreien, Regensburg mit 32 Dekanaten und 471 Pfarreien. 2) Bamberg mit 21 Dekanaten und 194 Pfarreien; Suffraganbistümer sind: Eichstätt mit 18 Dekanaten und 203 Pfarreien, Würzburg mit 36 Dekanaten und 443 Pfarreien, Speyer mit 12 Dekanaten und 232 Pfarreien. Nach dem 7. Artikel des Konkordats sollten auch die von 1802 an aufgelösten Klöster teilweise wiederhergestellt werden. Von den männlichen Orden haben die Benediktiner, Franziskaner und Kapuziner, Redemptoristen, Augustiner, Karmeliten, Barmherzigen Brüder und Minoriten Niederlassungen. Zufolge des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 wurden die Redemptoristen auch aus Bayern ausgewiesen. Fach- und Spezialehranstalten für Theologie und Philosophie sind ein bischöfliches und 5 königliche Lyzeen, ein theologisches Konvikt (Georgianum in München), 8 Klerikalseminare, mehrere Knaben- und katholische Studienseminare, unter diesen das adlige Julianeum in Würzburg.

Die evangelische Kirchenverfassung beruht auf dem Synodalsystem. Es bestehen zwei Generalsynoden, die eine für die Pfalz, die andere für die rechtsrheinischen Kreise; denn die zwei Synoden der beiden rechtsrheinischen Konsistorialbezirke können in eine gemeinsame vereinigt werden. Mitglieder sind vom Landesherrn ernannte geistliche und weltliche Personen und die in den Diözesansynoden gewählten Vertreter des geistlichen und des weltlichen Standes. Die Mitglieder der Synode in der Pfalz sollen sämtlich aus der Wahl der Diözesansynoden hervorgehen. Die Dauer der Synodalperiode ist eine vierjährige (Edikt vom 26. Mai 1818, Gesetz vom 4. Juni 1848, und für die Pfalz auch der königliche Beschluß vom 17. Juni 1876). Weitere Kirchenvertretungen sind die Diözesansynoden, die Gemeindekirchenräte und die Gemeindekirchenversammlungen. Die Reformierten bilden sieben kleinere Gemeinden. — Mit der Leitung der Kirchenverwaltung als oberste geistliche Behörde ist für die rechtsrheinischen Landesteile das protestantische Oberkonsistorium zu München betraut, welches aus einem Präsidenten protestantischer Konfession und einem weltlichen und vier geistlichen Oberkonsistorialräten (einer reformiert) gebildet ist. Unter ihm stehen das unmittelbare Dekanat München (8 Pfarreien mit 15 Pfarrstellen) und zwei Konsistorien zu Ansbach (33 Dekanate und 472 Pfarreien mit 536 Pfarrstellen) und Bayreuth (30 Dekanate und 328 Pfarreien mit 373 Pfarrstellen). Für die Pfalz, wo seit 1818 Union zwischen Lutheranern und Reformierten besteht, ist ein protestantisches Konsistorium zu Speyer eingesetzt, welches seit 1848 dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet ist (16 Dekanate mit 234 Pfarreien und 256 Pfarrstellen). Ein protestantisches Predigerseminar befindet sich in München, ein protestantisches Kollegium in Augsburg und je ein protestantisches Alumneum in Regensburg und Ansbach.

Die Gesetzgebung kennt öffentliche Kirchen- und Privatreligionsgesellschaften. Als erstere mit den Rechten öffentlicher Korporationen erkennt das Religionsedikt die römisch-katholische, die lutherische, die reformierte sowie die griechische Kirche an. Eine Privatgesellschaft ist jene, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat. Ihr ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet. Zu dieser gehört die Veranstaltung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheiten den öffentlichen Kirchen erworben haben. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalt ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden. Solche Privatreligionsgesellschaften sind die Herrnhuter (Erlaß v. 29. April 1813), die Anglikaner (Ministerialentschließung v. 19. März 1844), die Deutschkatholiken (Min.-Entschl. v. 20. Okt. 1848 u. 14. Sept. 1849), die Irvingianer (Erlaß v. 28. März 1882), die Mennoniten (Erlasse v. 12. Okt. 1857 u. 28. März 1862), die Methodisten (Bekanntmachung v. 12. April 1883), die Altkatholiken und die Juden.

Hinsichtlich der Altkatholiken entschied der Oberste Gerichtshof am 18. Sept. 1873, daß vom staatlichen Gesichtspunkt aus die katholische Kirche zur Zeit aus Anhängern und Bekennern teils der sog. infallibilistischen teils der sog. altkatholischen Richtung bestehe. Denselben Standpunkt nahm in einer Reihe von Erlassen und Maßnahmen das Staatsministerium seit 1871 ein, indem es sich darauf stützte, daß das staatliche Placet für das Infallibilitätsdogma fehle. Auf den vom Münchener erzbischöflichen Kapitularvikariat in einer Eingabe vom 10. März 1890 erbrachten Nachweis hin, daß die Altkatholiken außer dem Dogma der Infallibilität noch eine Reihe anderer Glaubenssätze verworfen hätten, wurden von dem Ministerium die Altkatholiken nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet, sondern durch Entschließungen vom 15. März, 10. April, 3. Mai u. 25. Juli 1890 u. 11. Okt. 1891 ihre religiösen Rechte „vorläufig" auf die „einfache Hausandacht" und die Stellung einer Privatkirchengesellschaft nach Maßgabe von § 2 des Religionsediktes beschränkt. 1905 gab es noch 3512 Altkatholiken.

Den Juden ist durch Edikt vom 10. Juni 1813 vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Wo sie in einem gewissen mit der Territorialeinteilung des Landes übereinstimmenden Bezirk in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Ort, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdienstes sind verboten. Sie haben 42 Rabbinate unter dem Oberrabbiner zu Fürth.

Die Schulpflicht währt vom 6. bis zum 13. Lebensjahr. Die Gesetzgebung ist der Konfessionsschule günstig. Die Feststellung und Aufbringung des gesamten Schulbedarfs liegt den politischen Gemeinden als eigene Gemeindeangelegenheit ob (Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902). Für jeden Volksschüler wird Schulgeld erhoben. Ein einheitliches Gesetz über die Schulaufsicht besteht nicht. Die aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen sind zum Besuch der Sonn- und Feiertagsschule verpflichtet, die Entlassung hängt von dem Bestehen einer öffentlichen Prüfung ab, die im 16. Lebensjahr zu machen ist.

Literatur. Quellenwerke: Oefele, Rerum Boic. scriptores (2 Bde, 1763); Monumenta Boica (46 Bde, 1763/1905); Regesta Boica (13 Bde, 1822 ff); Böhmer, Wittelsbacher Regesten (1854). — Buchner, Gesch. von B. (10 Bde, 1820/55); Schreiber, Gesch. B.s in Verbindung mit der deutschen Gesch. (2 Bde, 1889/91); Riezler, Gesch. B.s (reicht bis 1651; 5 Bde, 1878/1903); Doeberl, Entwicklungsgesch. B.s (²1908); Denk u. Weiß, Unser Bayerland (1906). — Bavaria, Landes- u. Volkskunde des Königr. B. (5 Bde, 1860/68); Grübel, Statistisches Ortslexikon des Kgr. B. (³1896); Köstler, Handbuch zur Gebiets- u. Ortskunde des Kgr. B. (2 Bde, 1895/96); Götz, Geogr.-histor. Handbuch von B. (2 Bde, 1894/98); Bronner, Bayrisch Land u. Volk in Wort u. Bild (2 Tle, ³1904). — K. M. v. Aretin, Chronol. Verzeichnis der bayr. Staatsverträge (Zeit 1503/1819, 1838); Kletke, Die Staatsverträge des Königr. B. in Bezug auf Justiz usw. (Zeit 1806/58, 1860); Cucumus, Lehrb. des bayr. Staatsrechts (1825); Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation B.s (2 Bde, 1889/1906; reicht bis Mitte des 18 Jahrh.); v. Seydel, Staatsrecht des Königreichs B. (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, ³1903 von Graßmann); Piloty, Die Verfassungsurkunde des Königreichs B. nebst den bezüglichen Gesetzen (²1907); Binding, Verfassungsurkunde des Königreichs B. bis zum Gesetz vom 4. Juli 1906 (²1906); Rehm, Quellensammlung zum Staats- u. Verwaltungsrecht des Königreichs B. (1903, mit Ergänzung 1907); Pohl, Handbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts für das Königreich B. (2 Bde, 1900); Buchert Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze für B. (²1906); K. v. Krazeisen, Landtagswahlgesetz (1907); Kappelmann, Das bayr. Landtagswahlgesetz (1906); B.s Landtag (2 Tle, 1907); K. Weber, Bayr. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins (⁵1906); Stadelmann, Handb. für Landgemeindeverwal-

tungen des rechtsrhein. B. (10 1887); v. Pechmann, Wirkungskreis der bayr. Distriktsverwaltungsbehörden (5 1893); Pohl, Handb. für die rechtsrhein. Gemeindebehörden u. Gemeindebürger (1896); Krais, Handb. der inneren Verwaltung im diesrhein. B. (1898). — Seidel, Bayr. Kirchenstaatsrecht (1893); Lindner, Die Konfession der Kinder nach bayr. Recht (1894); Meurer, Bayr. Kirchenvermögensrecht (3 Bde, 1899); Wagner, Übersicht über das gemeine u. bayr.-protestant. Kirchenrecht (1892); Kraußold, Die in der bayr.-protestant. Landeskirche diesseits des Rheins gültigen Gesetze u. Verordnungen (2 1893); Heimberger, Die staatskirchenrechtl. Stellung der Israeliten in B. (1893); Silbernagl, Verfassung u. Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in B. (4 1900); Beiträge zur Gesch., Topographie u. Statistik des Erzbistums München u. Freising, hrsg. von Deutinger, fortgef. von Specht (bis 1907: 10 Bde); Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer (4 Bde, 1852/54); Das Bistum Augsburg (6 Bde, 1864/94); Geiger, Taschenkalender u. kirchl.-statist. Jahrb. (30. Jahrg. 1908). — Böhm, Das bayr. Volksschulwesen (1874); Engelmann, Handb. des bayr. Volksschulrechts. — Statist. Jahrb. für das Königr. B. (seit 1898); Hof- u. Staatshandb. des Königr. B.

[Ed. Franz, rev. Sacher.]

Beamte s. Amt.

Bebauungsplan s. Polizei.

Beccaria, Cesare, Marchese di Bonesana, ist in Mailand geboren am 15. März 1738. Seine Erziehung genoß er im Jesuitenkolleg zu Parma, verleugnete aber bald die ihm dort eingepflanzten Grundsätze unter dem Einfluß der Schriften Montesquieus, namentlich der Lettres persanes, und der französischen Enzyklopädisten. Ce sont eux qui ont développé dans mon âme les sentiments d'humanité étouffés par huit années d'une éducation fanatique, schrieb er 1766 an den Übersetzer seiner berühmten Schrift, den Abbé Morellet. Im Kreis von gleichgesinnten Freunden, namentlich der Grafen Alessandro und Pietro Verri, faßte er den Gedanken, die geltenden Strafgesetze, nach ihm „das ungeheuerliche Erzeugnis völlig barbarischer Jahrhunderte", in ihrer Grundlage anzugreifen. Furcht vor den Folgen seiner Kühnheit hielt ihn zurück, bis er sich durch das Drängen P. Verris zur Veröffentlichung der Schrift Dei delitti e delle pene (Mail. 1764), anonym mit falschem Druckort (Monaco), entschied.

Wenn auch in Italien — wir erinnern an die neapolitanische Schule Genovesis — die Aufklärungsideen der englischen Deisten und der deutschen Illuminaten auf dem Gebiet der moralischen und politischen Wissenschaften meist in engeren, geheimen Kreisen sich ausgebreitet hatten, so standen Beccaria und der von ihm geleitete Mailänder Zirkel sowie die von demselben 1764 und 1765 veröffentlichten Aufsätze in gänzlicher Abhängigkeit von den französischen Enzyklopädisten. Nicht nur sorgten diese für die rascheste und weiteste Verbreitung der Schrift Beccarias, nicht nur versah Diderot die Morelletsche Übersetzung mit Anmerkungen (s. u.), sondern Beccaria selbst bekennt und erläutert seine Abhängigkeit in höchst charakteristischer Weise. „Mit Dankbarkeit und Beschämung", schreibt er an Morellet, „habe ich die verbindlichen Sachen angenommen, die Sie mir von seiten berühmter Männer sagen, welche der Menschheit, Europa und Ihrer Nation so viele Ehre machen. D'Alembert, Diderot, Helvétius, Buffon, Hume, berühmte Namen, die man nicht ohne die innigste Bewegung hören kann, neue unsterbliche Werke sind meine stete Lektüre, der Gegenstand meiner steten Beschäftigung bei Tag und meines Nachdenkens im Schweigen der Nacht. Voll von den Wahrheiten, die ihr lehrt, wie könnte ich angebeteten Irrtümern räuchern und mich bis dahin erniedrigen, die Nachwelt zu belügen? . . . Sagen Sie dem Baron Holbach, wie sehr ich ihn verehre, und wie begierig ich bin, seiner Freundschaft mich würdig zu machen. . . . Seit fünf Jahren her schreibt sich meine Bekehrung zur Philosophie, und ich verdanke sie der Lektüre der „Persischen Briefe". Das zweite Werk, das die Revolution in meinem Geist vollendete, ist der Brief des Helvétius vom Geiste. . . . Der Lektüre verdanke ich einen großen Teil meiner Ideen. . . ." (Der Brief findet sich ganz in der Bergschen Übersetzung I 1 ff, s. u.)

Beccaria erfuhr bald heftigen Tadel und scharfe Beschuldigungen, aber weit mächtiger blieb der Beifall, namentlich in Frankreich, wo ja die Enzyklopädisten bereits die öffentliche Meinung beherrschten. Die Republik Venedig verbot streng die Verbreitung der Schrift in ihrem Gebiet; aber der österreichische Statthalter in Mailand, Graf Firmian, der emsige Vertreter der Wiener „Aufklärungsidee", der Bedränger der lombardischen Katholiken und ihres mutvollen Verteidigers Kardinal Pozzobonelli (gest. 1783), versicherte ihn seines Schutzes, und als Katharina II. ihn nach St Petersburg zu ziehen gedachte, erklärte der Staatskanzler Fürst Kaunitz, es würde der österreichischen Regierung wenig Ehre machen, sich vom Ausland in der gebührenden Wertschätzung des Genies übertreffen zu lassen. Beccaria ward zum Professor der Kameralwissenschaften ernannt (1768) und nahm dann auch an der Staatsverwaltung teil, wo er sich um Reform des Münzwesens und Vereinfachung von Maß und Gewicht besondere Verdienste erwarb; endlich gehörte er auch einem 1791 eingesetzten Ausschuß für Reform des Zivil- und Strafverfahrens an. Am 28. Nov. 1794 starb er; sein Tod blieb fast unbemerkt.

Wenige Schriften des 18. Jahrh. erregten solches Aufsehen, wie Beccarias Dei delitti e delle pene — aber schärfer geprüft verliert das Werk viel von seinem Glanze, wie andere aus gleichem Geist hervorgegangene. Beccaria gründet den Staat auf einen Vertrag, der herrschenden naturrechtlichen Richtung seiner Zeit entsprechend. Der Staat kann die Freiheit der einzelnen nur

so weit beschränken, als die einzelnen auf dieselbe bei Eingehung des Vertrags verzichten wollten; unter diesem Gesichtspunkt allein kann die Strafe verhängt werden, da das Strafgesetz — wie alle Gesetze — nur auf der freien Willensübereinstimmung der Bürger beruhen kann. Dafür aber, daß die einzelnen sich ihrer Freiheit entäußert haben, muß die Gemeinschaft sie schützen, muß den einzelnen abschrecken, die Freiheit jedes andern zu beeinträchtigen, und kann dies nur dadurch erreichen, daß sie den verbrecherischen Trieben noch stärkere Beweggründe entgegenstellt, die Aussicht auf die angedrohte Strafe. Beccaria stellt also lange vor Feuerbach die psychologische Zwangstheorie, wenigstens im Keime, auf. Das Maximum der Strafe ist aber für ihn erreicht, wenn das angedrohte Übel den Genuß, welchen der Erfolg des Verbrechens verheißt, überwiegt, während Feuerbach die Strafe so bemessen will, daß das angedrohte Übel bei Unterlassung des Verbrechens erwachsende Unlust zu überwinden vermöge. Feuerbach will den verbrecherischen Willen im Keime ersticken, Beccaria nur von dem letzten, vollendenden Schritt abhalten; Feuerbach kam zu einem harten Strafsystem, Beccaria spricht sich stark gegen harte Strafen aus. Die Todesstrafe findet Beccaria deshalb ungerechtfertigt, weil die einzelnen bei Eingehung des Sicherheitsvertrags der Gesamtheit das Recht auf ihr Leben weder hingeben konnten noch wollten, eine Anschauung, die von seiner irrigen Vertragstheorie ausgeht. Übrigens widerspricht sich Beccaria selbst in offensichtlichster Weise. Während er seiner Theorie nach die Todesstrafe verwerfen muß und sie auch anfänglich verwirft, gesteht er gleichwohl ihre Berechtigung für die zwei Fälle zu, daß das längere Leben eines Verbrechers die Staatsexistenz bedroht, und daß dessen Tod das wirksamste Mittel ist, andere von Verbrechen abzuhalten — Zugeständnisse, welche die Theorie über den Haufen werfen bzw. auf das Niveau des Nützlichkeitsstandpunkts erniedrigen (Bergk I, § 16, S. 172).

Ist die Theorie vom Staatsvertrag unhaltbar, so ist es auch die darauf gestützte Strafrechtstheorie. Mit der Aufklärungsphilosophie teilt Beccaria die Verachtung alles Überlieferten, die blinde Humanitätsschwärmerei, den Aberglauben an die alleinige Macht der Bildung. Als Anhänger der Theorie des Contrat social weist er jeden Einfluß der Offenbarung und des Naturrechts auf die Gesetzgebung zurück. Er erklärt es für höchst wichtig, hier eine genaue Sonderung vorzunehmen, um über Fragen des öffentlichen Rechts richtig urteilen zu können. Dabei gibt er dem göttlichen und dem natürlichen Recht eine sehr erhabene, aber möglichst der sozialen Wirklichkeit und Notwendigkeit entrückte Stellung. Danach bestimmt sich Beccarias Meinung von den Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit, soweit die dunklen Wendungen, in welche seine Furchtsamkeit sich hüllt, jene erkennen lassen. Offenbar will er erstere überhaupt nicht und letztere nur dann bestraft wissen, wenn sie durch den Gebrauch von Gewalt bedingt sind. Jedoch ist diese Anschauung bei ihm nur durch strenge Schlußfolgerung aus seiner Theorie, nicht durch frivole Denkart hervorgerufen. Wenigstens preist er die erhabene soziale Bedeutung der Ehe in seinen nationalökonomischen Vorlesungen (I, § 39) mit Worten wärmster Begeisterung.

Beccarias Anschauungen wirkten immerhin verdienstlich nach einer andern Seite. Mit wuchtiger Beredsamkeit brandmarkte er die Anwendung der Folter, welche Schuld oder Unschuld des Angeklagten, wie er mit bitterer Satire sich äußert, von der Empfindlichkeit der Fibern und Stärke der Muskeln abhängig erscheinen läßt. Er wies auf die grausame Torheit hin, den Angeklagten beeidigt zu vernehmen, wodurch dieser leicht zum Meineid oder zur Selbstschädigung gebracht werden könne. Er erörterte, wie weniger die absolute Härte des Strafsystems als die relative Schwere der Strafen der einzelnen Verbrechen ihre Wirksamkeit übe. Ferner erhob er lebhaften Einspruch gegen die eingerissene Willkür der Richter, welche gegenüber den veralteten Strafbestimmungen der Carolina ganz nach freiem Ermessen mildere Strafen verhängten. Beccaria verlangte dagegen, daß das Strafgesetz so bestimmt sei, daß der Richter nur die einzelne Handlung durch einen einfachen logischen Schluß darunter zu subsumieren habe. Endlich forderte Beccaria zuerst freie Beweiswürdigung des Richters, welcher nach der moralischen Gewißheit, nicht nach den Regeln eines starren Beweissystems urteilen solle, und Öffentlichkeit des Verfahrens. — Erwägt man die Mißbräuche des damaligen Strafverfahrens, den zwischen einer von niemand mehr ernstlich aufrecht erhaltenen Gesetzgebung und der Scheu vor jeder ernstlichen Neuerung schwankenden Rechtszustand, dann ist die Wirkung der Worte Beccarias leicht zu verstehen. Wie weit Beccarias Stimme drang und wie lange sie nachklang, beweist, daß die von Katharina II. verfaßte „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch verordnete Kommission" (1768) neben Montesquieu vorzüglich auf Beccaria beruhte, und daß die Kriminalgesetzgebung Leopolds I. von Toskana (1786) nicht nur in den leitenden Grundsätzen, sondern selbst in der Fassung den Einfluß der Schrift Beccarias verriet (v. Reumont, Geschichte Toskanas II 105).

Beccarias Verdienst besteht in dem Versuch, eine menschlichere und zugleich gerechtere und wirksamere Bekämpfung des Verbrechens herbeizuführen. Sein Hauptirrtum beruht in der Fiktion, Strafe und Strafgewalt in der Trennung von der sozialen Ordnung und jenen naturgemäßen Bedingungen begründen bzw. neu gestalten zu wollen, auf denen ihre Erhaltung, Ausbreitung und Vervollkommnung beruht. Die endlosen Versuche des humanitären Liberalismus, außerhalb der For-

derungen des Naturrechts und der Offenbarung die Sanktion der gesellschaftlichen Ordnung zu suchen, sind und bleiben utopistisch. Wenn heute die positivistische Auffassung des Rechts und der Ordnung, wie sie A. Comte und Stuart Mill begründet haben, selbst zu der ungeheuerlichen Auffassung gelangt ist, es gebe keine Strafgewalt gegen sittliche Exzesse, welche das honeste vivere (Instit. I, tit. 153) verletzen, so ist jener Zeitpunkt eingetreten, von dem Montesquieu (Esprit des lois VII 8) redet, wo das Volk gegen das größte aller Unglücke, die öffentliche Sittenlosigkeit, schutzlos wird, einer Änderung seiner ganzen Verfassung entgegengeht. Die Reform der Strafgewalt, eine Forderung der sozialen Notwendigkeit, wird endlich wieder bei jenen Grundideen anlangen, welche schon die leider wenig gekannte Scholastik mustergültig gelehrt und verteidigt hat und welche Liberatore (Instit. philos. ethicae Nr 89) definiert: Poena est reactio veluti quaedam rationis et iustitiae ad ordinem perturbatum restituendem eo modo quo convenit.

Die Schrift Dei delitti e delle pene wurde in Italien allein 34mal gedruckt und noch zu Lebzeiten Beccarias in 22 Sprachen übersetzt. Die beste Übersetzung ins Französische stammt von dem berühmten Kriminalisten F. Hélie (mit vortrefflicher Einleitung und mit Anmerkungen, Par. 1856). Die beste deutsche Übersetzung ist die von Jul. Glaser 1851, ²1876, früher von J. A. Bergk 1798 und 1817, Gareis 1841. Einen oberflächlichen, unbedeutenden Kommentar, der aber sehr viel zur Verbreitung von Beccarias Ideen beitrug, schrieb Voltaire 1766 (Commentaire sur le livre des délits et des peines par un avocat de province. Oeuvres complètes XXV [Par. 1879] 539 ff). — Seine nationalökonomischen Vorlesungen (Elementi di economia pubblica) wurden erst nach seinem Tod in der Sammlung Scrittori classici italiani di economia politica (Parte moderna XI, Mail. 1804) veröffentlicht. Außerdem hat Beccaria noch Osservazioni sul disordine e de' rimedi delle monete nello stato di Milano (Lucca 1762) und Ricerche sulla natura dello stilo (Mail. 1770) geschrieben. — Noch sei erwähnt, daß im Jahr 1867 eine italienische Zeitschrift den Namen Beccarias wie ein Panier aufpflanzte: Cesare Beccaria, Foglio settimanale della riforma carceraria, diretto da F. Bellazzi.

Literatur. Custodi, Notizie di Cesare B. (Elementi 1/16); (Michaud,) Biographie universelle, nouv. éd. III 445 ff; F. Hélie a. a. O., Introduction I—XVIII; F. Walther in Bluntschlis Staatswörterb. I (1857) 757 ff; Cef. Cantù, B. e il diritto penale (Flor. 1862); Rinaldini, B. (deutsch 1865); F. Sclopis, Histoire de la législation italienne II (Par.) 568 ff; Hetzel, Die Todesstrafe (1870) 148 ff; v. Bar, Handb. des deutsch. Strafrechts I (1882) 233 ff; Cathrein, Moralphilosophie II (⁴1904) 653 ff. Bezüglich der Ansichten älterer Häretiker, die jede Todesstrafe verwerfen, vgl. Art. „Todesstrafe" in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon XI (²1899) 1824 ff, wo auch die Lehren der Heiligen Schrift und des kanonischen Rechts kurz zusammengestellt sind.

[Gramich, rev. Weinand.]

Bede s. Besteuerung.

Beerdigung s. Begräbniswesen.

Befähigungsnachweis s. Handwerk, Innung.

Begnadigung. Begnadigung ist die vom Träger der höchsten Gewalt im Staat zugunsten einer der Zuwiderhandlung gegen eine Strafbestimmung schuldigen Person verfügte Ausnahme von den Wirkungen des Strafgesetzes. Als Arten der Begnadigung sind zu unterscheiden: 1. je nach dem Zeitpunkt, in welchem die Erteilung der Gnade erfolgt, a) die Abolition oder Niederschlagung eines einzuleitenden oder bereits begonnenen Strafverfahrens, b) die Begnadigung im eigentlich Sinn, der gänzliche oder teilweise Erlaß oder die Umwandlung der nach vollendetem Strafverfahren erkannten Strafe, c) die Restitution (Rehabilitation), die Aufhebung der ehrenrechtlichen Folgen des Strafurteils; 2. je nach der Zahl der begnadigten Personen die Einzelbegnadigung und die mehreren Personen, sei es durch Niederschlagung oder Hinderung des Strafverfahrens, sei es durch Erlaß der rechtskräftig erkannten Strafe erteilte Amnestie.

Das Anwendungsgebiet des Begnadigungsrechts ist das Strafrecht, nicht das bürgerliche oder das Verwaltungsrecht. Auf dem Strafrechtsgebiet ist die Begnadigung durch eine von der richterlichen verschiedene Staatsgewalt dem Staatsrecht aller Völker bekannt. In Rom kannte die älteste städtische Organisation der Strafgerichte zwar keine Begnadigung durch die Könige, wohl aber eine solche durch die Bürgerschaft nach Bürgerrecht. Zur Zeit der Republik erteilten Volk und Senat politischen Verbrechern bei festlichen Anlässen oder beim Wechsel der Parteihäupter Amnestie. Eine Begnadigung während des Laufes des Strafverfahrens gab es nicht (die hierbei mögliche Interzession eines Tribunen bewirkte nur einen Aufschub der Anklage, nicht eine Aufhebung des Verbrechens). Ebensowenig gab es Restitution bei Todesurteilen. Von den Kaisern wurden alle Arten der Begnadigung ausgeübt, sowohl die Begnadigung im eigentlichen Sinn (restitutio damnatorum) als auch die Niederschlagung der Untersuchung im Weg der intercessio oder indulgentia s. venia specialis oder, falls sie allgemeiner war, der indulgentia generalis. Die Begnadigung war unter ihnen in häufigem Gebrauch, sie erfolgte vor und nach begonnenem Strafvollzug, sie konnte vom Kaiser allein oder nach vorgängiger Beratung durch den Senat oder auch vom Senat infolge erteilten Auftrags geschehen. Nicht mehr dem Volk, sondern dem Kaiser ausschließlich stand das Recht der Begnadigung zu. Von der Begnadigung ist die abolitio des römischen Rechts zu unterscheiden. Dieselbe ist nicht eine Art der Begnadigung wie unsere heutige abolitio, sondern nur die Beseitigung einer zur Zeit bereits begonnenen oder obschwebenden Untersuchung. Durch dieselbe wurden nicht die Folgen des Verbrechens, sondern

nur die eingeleiteten Prozesse aufgehoben, so daß wegen desselben Verbrechens eine neue Anklage erhoben werden konnte. Wurde keine neue Anklage erhoben, so war ihre Wirkung allerdings einer Aufhebung des Verbrechens gleich.

Im germanischen Recht konnte die Idee der Begnadigung nicht sofort in ihrer Reinheit hervortreten, weil das Strafrecht einen vorherrschend privatrechtlichen Charakter an sich trug. Die Strafe wurde als eine dem Verletzten schuldige Genugtuung aufgefaßt, und es wurde deshalb nicht bloß bei der Verübung des Verbrechens, sondern ebenso bei dessen Bestrafung nur der verletzte Einzelne, nicht aber der Träger der staatlichen Souveränität als beteiligt erachtet. Karl d. Gr. und seine unmittelbaren Nachfolger haben von dem Recht der Begnadigung ziemlich häufig Gebrauch gemacht, jedoch immer nur dann, wenn sie selbst als Verletzte und Richter erschienen (Einhardi Annales a. 801, I 189; a. 820, I 208). Infolge des Vorherrschens der Geldbußen als Strafart (Kompositionensystem) wurde neben dem Kaiser auch dem Gericht das Recht zur Gnade beigelegt; doch konnte der Richter die Begnadigung nur mit Einwilligung des Klägers verfügen, und diese Einwilligung wurde auch noch für nötig erachtet, als die Strafe einen öffentlichrechtlichen Charakter angenommen hatte. Als ein Gnadenakt ist auch die seit dem Untergang der Volksrechte anerkannte Befugnis des Richters anzusehen, auf Antrag des Angeklagten und mit Zustimmung des Anklägers bei gewissen Verbrechen die öffentliche Strafe in eine dem Verletzten zu entrichtende Buße und eine dem Richter zu gebende Wette umzuwandeln oder statt der im Gesetz ausgesprochenen Strafe eine andere, mildere zu verhängen, z. B. statt Verbannung Wallfahrten an heilige Orte. — Mit dem Eindringen der fremden Rechte in Deutschland, insbesondere des römischen Rechts, mit der Umbildung des Gerichtswesens und der Ausbildung der Territorialgerichte wurde das Begnadigungsrecht immer deutlicher als ein Recht des Landesherrn erkannt. Das Erfordernis der Einwilligung des Klägers trat mehr in den Hintergrund, das Abkaufen der öffentlichen Strafe durch Geld wurde verboten, die Verwandlung und Milderung der peinlichen Strafen den Gerichten in weitem Umfang gestattet; daneben übten der Kaiser und die Landesherren gegenüber deren Entscheidungen das Begnadigungsrecht aus. Zu Anfang des 16. Jahrh. wurde bereits in einzelnen Ländern die ausschließliche Befugnis des Landesherrn zur Begnadigung festgesetzt (Lueder, Das Souveränitätsrecht der Begnadigung [1860]; Hälschner, System des preußischen Strafrechts I 542 ff). Durch die Anerkennung des Begnadigungsrechts als eines Hoheitsrechts des Kaisers und des Landesfürsten erhielt die Begnadigung eine ungleich höhere Bedeutung und zugleich einen fortwährend größeren Umfang und praktischen Einfluß. Die Landesfürsten übten das Recht der Begnadigung wie die römischen Imperatoren, sie machten auch von der Abolition Gebrauch.

In der Theorie bestand über den Begriff und den Umfang des Begnadigungsrechts bis zu Clarus (gest. 1575) keine sichere Auffassung. Clarus erklärte die Begnadigung für ein von Rechts wegen dem Prinzeps allein zustehendes Recht, welches dem Herkommen gemäß auch von andern Gerichtsherren geübt werde und die vorherige Zustimmung des Verletzten voraussetze. Eine höhere Auffassung läßt die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 erkennen. Seit dem 17. Jahrh. wurde das Recht der Begnadigung zu den landesherrlichen Regalien gerechnet, und es wurde im 18. Jahrh. sogar noch mehrfach als Einnahmequelle ausgeübt. Aus dem Gesichtspunkt des Regals entwickelte Carpzov (gest. 1666) die Lehre vom Begnadigungsrecht, welches er ausschließlich dem Kaiser und den Landesherren zuspricht. Die nicht mit Landeshoheit versehenen Gerichtsherren sollen nur ein Recht haben, aus Gnade eine Strafmilderung, jedoch ohne Verwandlung der Strafart in eine andere, eintreten zu lassen. Den Fürsten sind alle Arten der Begnadigung freigegeben, jedoch soll dieselbe hinsichtlich gewisser schwerer Verbrechen, insbesondere der delicta iuris divini (Tötung, Ehebruch, Sodomie, Blasphemie, Idololatrie usw.), ausgeschlossen sein. Diese Doktrin erlangte zufolge der Autorität Carpzovs fast unbestrittene Anerkennung. Gegen dieselbe erhoben sich um die Wende des 18. Jahrh. einzelne Philosophen, insbesondere Kant, welcher die Zulässigkeit jeglichen Begnadigungsrechts bestreitet. Kant bezeichnet in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" (1797) das Begnadigungsrecht als das schlüpfrigste aller Rechte des Souveräns; nur bei einer Läsion, die ihm selber widerfährt (crimen laesae maiestatis), soll er davon Gebrauch machen können, aber auch da nur, wenn durch Ungestraftheit dem Volk selbst in Ansehung seiner Sicherheit Gefahr erwachsen könne; in allen andern Fällen soll die Begnadigung ein Unrecht gegen die Untertanen und das Gemeinwesen sein. In diesen Ausführungen ist der Begriff der Strafe verkannt. Anderseits verkennt de Candolle den Charakter des Begnadigungsrechts als eines Hoheitsrechts des Regenten, wenn er in seiner Dissertation sur le droit de grâce (1829) die Aufstellung eines tribunal de grâce verlangt, um durch dieses Gnade erteilen zu lassen. Auf einer irrigen Ansicht über den Charakter der Begnadigung beruht auch die bedingte Gegnerschaft Benthams in seinen Traités de législation civile et pénale II (1820) 190/192: Si les lois sont trop dures, le pouvoir de faire grâces est un correctif nécessaire; mais ce correctif est encore un mal. Faites de bonnes lois, et ne créez pas une baguette magique, qui ait la puissance de les annuler. Si la

peine est nécessaire, on ne doit pas la remettre; si elle n'est pas nécessaire, on ne doit pas la prononcer. Der von den Philosophen gegen die Zulässigkeit der Begnadigung geltend gemachte Eingriff in die Rechte des Verletzten bildet keinen genügenden Grund gegen deren Statthaftigkeit, weil es sich nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche Rechte handelt, „weil über sein Leib und Leben niemand uneingeschränktes Eigentum und Herrschaft besitzt“ (Codex Bavaricus II [1751] 11, § 3). Irrig ist die Bezeichnung des Begnadigungsrechts als lex specialis. Irrig ist auch die Auffassung, daß das Begnadigungsrecht des Regenten eine Unterart des demselben zustehenden Privilegien- und Dispensationsrechts sei (Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht [1841, ²1856]), da es sich bei dessen Ausübung nicht um die Aufhebung eines Strafgesetzes, sondern nur um die Aufhebung der Folgen einer einzelnen Tat durch einen Regierungsakt des Staatsoberhaupts handelt. Von dem Rechtsmittel der Berufung unterscheidet sich die Begnadigung dadurch, daß sie eine individuelle Ausnahme von der Anwendung des Strafgesetzes ist, während die Berufung an den höheren Richter die richtigere Anwendung des Strafgesetzes gewährleistet. Wenn früher infolge der Vorschrift, daß die richterlichen Urteile vom Landesherrn zu bestätigen seien, die Begnadigung als das richterliche Urteil letzter Instanz erscheinen konnte, so ist durch die neueren Verfassungsgesetze der richtige Standpunkt hergestellt. Die nach dem Vorgang anderer Staaten in dem deutschen Strafgesetzbuch gewährte Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen mit der Wirkung, daß, wenn während des Restes der Strafzeit ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt ist, die Strafe mit Ablauf der Strafzeit als verbüßt erachtet wird, sowie der bedingte Strafaufschub sind keine Arten der Begnadigung, weil sie keinen Erlaß der Strafe enthalten; sie sind mit dem System der Freiheitsstrafen zusammenhängende, der Landesjustizverwaltung zustehende Akte der Strafvollstreckung.

Der innere Grund der Begnadigung ist einerseits der Konflikt zwischen den nur die Durchschnittsverhältnisse berücksichtigenden Bestimmungen des Strafgesetzes und den Forderungen der Gerechtigkeit im Einzelfall, anderseits der die Anerkennung richterlicher Irrtümer und deren Heilung in einem neuen Strafverfahren ausschließende formale Grundsatz der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen. Im Strafrecht, dessen gerechte Anwendung nicht allein die genaueste Kenntnis des Tatbestandes nach der Tat- und Willensseite, sondern auch solche Richter voraussetzt, welche die Strafe im Geist des Gesetzes abzuwägen verstehen, wird es auch bei der besten Gesetzgebung immer Fälle geben, in welchen ein außerordentliches Zusammentreffen von Umständen bewirkt, daß die nach dem Gesetz erkannten, durch dieses im voraus bestimmten Strafen außer Verhältnis mit der Verschuldung stehen. In diesen Einzelfällen ist es die Aufgabe des Begnadigungsrechts, die zu Unangemessenheiten führende Anwendung des Strafgesetzes von einem nicht bloß rein juristischen, sondern allgemein sittlichen Standpunkt aus zu verhindern. Dessen Grundlage ist somit die Gerechtigkeit, welche eine Ausgleichung des formellen Gesetzes mit dem materiellen Recht wegen Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung oder wegen Mangelhaftigkeit des richterlichen Ausspruchs erheischt. Unbegründet ist deshalb die Ansicht von Geib (Lehrb. des deutschen Strafrechts II 157), daß die Begnadigung nur zur Verbesserung der (unvermeidlichen) Fehler der Strafgesetze und nicht auch schon dann erteilt werden dürfe, wenn es sich um Verbesserungen der Fehler der Strafrechtspflege handelt. Durch Rechtsmittel nicht zu heilende Irrtümer der Rechtsprechung müßten dann ungeheilt bleiben. Sodann kann auch der höhere Staatszweck selbst einem rechtlich wie sittlich Schuldigen gegenüber die Unterlassung der Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigen, wenn durch dessen Anwendung das Ganze mitleiden würde; denn die Gesetze werden gegeben, damit sie nützen, nicht damit sie schaden. Endlich ist wie für das Privatleben, so auch für das Staatsleben unter Umständen das Vergeben und Vergessen richtiger und vorteilhafter als die ausnahmslose Durchführung abstrakter Grundsätze. Die Gründe für die Zulässigkeit der Begnadigung sind deshalb den Ideen der Gerechtigkeit, der Politik und der Güte zu entnehmen.

Die Gnadengewalt ist somit ein von dem Staatsoberhaupt als dem Inhaber der Justizgewalt zum Zweck des Rechts, der Gerechtigkeit und des Staatswohls zu handhabendes Korrektiv aller Strafgesetze. Subjekt des Begnadigungsrechts ist das Staatsoberhaupt, in Monarchien der Monarch, und zwar in konstitutionellen Monarchien der Monarch allein mit Ausschluß der Landtage, in Republiken das Organ der Staatsverwaltung. Der höchst persönliche Charakter des Begnadigungsrechts verbietet dessen Übertragung auf andere Organe der Staatsverwaltung sowie die Aufstellung materieller Voraussetzungen für dessen Ausübung durch den Regenten. Materielle Bedingungen lassen sich überdies schon um deswillen nicht fixieren, weil es unmöglich ist, die Kombination aller tatsächlichen Fälle vorauszusehen. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß die Begnadigung ein subsidiäres Hilfsmittel zur Beseitigung vorhandener Unvollkommenheiten bleiben muß. Sie kann bei allen strafbaren Handlungen ohne Ausnahme eintreten. Ihre Erteilung aus lediglich in der Person des Regenten liegenden Gründen, wie Regierungsantritt, Vermählung, Geburt eines Thronerben, erscheint der modernen Theorie ungerechtfertigt, weil diese Ereignisse mit der Strafe in keinerlei Zusammenhang stehen. Die Begnadigung kann an sich jederzeit eintreten.

Gegenstand der Begnadigung können sämtliche Folgen des Verbrechens sein mit Ausnahme der vermögensrechtlichen. Die Begnadigung ist weder auf einen Teil der Folgen noch durch den Willen des Begnadigten beschränkt, sie kann vielmehr die Folgen vollständig aufheben und die Ausführung der von ihr als gerecht erkannten Milderung der Strafe unbedingt verlangen. Der Begnadigte kann die Begnadigung nicht ausschlagen, er muß sich selbst die Abolition gefallen lassen, wo sie zulässig, weil auch diese im öffentlichen Interesse erteilt wird. Nach dem Begriff der Gnade kann die Begnadigung nur zur Milderung, nicht zur Schärfung der erkannten Strafe führen, sie kann diese ganz oder teilweise erlassen oder in eine andere, im Strafgesetz anerkannte und von diesem für milder erklärte Strafart umwandeln. Die Befugnis zur Strafumwandlung hat Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II 660) dem Regenten abgesprochen, weil der Verurteilte zwar nicht verlangen könne, daß die Staatsgewalt handle, wo und wie sie es nicht für recht erachtet, wohl aber fordern könne, daß kein anderes Übel ihm zugefügt werde, als das Gesetz überhaupt bei der fraglichen Übertretung für passend erachtet hat. Hier ist der öffentlich-rechtliche Charakter der Begnadigung verkannt. In England kann die Begnadigung bei bestimmten Verbrechen die Wirkungen des bürgerlichen Todes nicht aufheben.

Die Wirkung der Begnadigung wird durch die regelmäßig schriftliche Begnadigungsverfügung bestimmt; ist deren Inhalt zweifelhaft, so ist dieselbe genau und so vorteilhaft wie möglich für den Begnadigten auszulegen. Die Wirkung der Begnadigung erstreckt sich bezüglich erkannter Strafen auf alle Länder und alle Regierungsnachfolger; bezüglich noch nicht erkannter Strafen nur auf das Gebiet desjenigen Staates, von dessen Regenten sie erteilt ist. Ist dieser Staat der einzige zur Strafverfolgung berechtigte, so wirkt die Abolition absolut. Dasselbe gilt, wenn beim Vorhandensein mehrerer berechtigten Staaten diese sämtlich die Abolition erteilen, weil dadurch jede Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung ausgeschlossen ist. Der von nur einem der berechtigten Staaten gewährten Abolition ist außerhalb des Gebietes desselben eine rechtliche Wirkung nicht beizumessen. Dies gilt selbst für den Fall der nach eröffneter Untersuchung erteilten Abolition. Steht eine Strafsache, zu deren Verfolgung an sich nur ein Staat berufen ist, mit einer zweiten, in einem andern Staat zu verfolgenden Strafsache im Zusammenhang, so wirkt die in dem einen Staat erteilte Abolition absolut, wenn sie erteilt wird, bevor die Sache bei dem Gericht des andern Staats anhängig gemacht ist.

Im Gebiet des Deutschen Reichs ist Subjekt der Begnadigung für diejenigen Strafsachen, in welchen das Reichsgericht in einziger Instanz oder ein elsaß-lothringisches Gericht oder ein Marinegericht oder in welchem ein Konsul oder ein Konsulargericht oder eine Behörde in den Schutzgebieten in erster Instanz erkannt hat, sowie für Disziplinarstrafen der Reichsbeamten und für die von den Reichsverwaltungsbehörden erlassenen Strafverfügungen der Kaiser, in allen andern Strafsachen, sowohl bei Zivilpersonen als Personen des Soldatenstandes der Landesherr bzw. in den republikanischen Hansestädten der Senat. Dies gilt auch für diejenigen Strafsachen, welche, wie die Beleidigung des Kaisers oder des Bundesrats, wie Amtsverbrechen der Reichsbeamten, Zoll- und Steuervergehen, die Interessen des Reichs berühren. Das Begnadigungsrecht des Kaisers besteht nur in dem Recht, erkannte Strafen zu erlassen. — Ein landesherrliches Gnadenrecht steht dem Staatsoberhaupt nur bezüglich derjenigen Strafsachen zu, in welchen ein Gericht oder eine Behörde seines Gebietes in erster Instanz erkannt hat. Ein anderer Staat ist zur Erteilung der Begnadigung nicht befugt; dies gilt selbst dann, wenn die Sache nach Eröffnung der Untersuchung von dem ursprünglich befaßten Gericht auf ein einem andern Staat angehörendes Gericht übertragen wird, mag letzteres zuständig sein oder nicht. Soweit ein Gericht erster Instanz für einen in mehreren Staaten belegenen Bezirk bestellt ist, ist die Ausübung des Begnadigungsrechts durch Staatsverträge geregelt. Wird infolge von in mehreren Staaten vorgekommenen Verurteilungen von einem Erstinstanzgericht auf eine Gesamtstrafe erkannt, so steht dem Landesherrn dieses Gerichts, und wenn dasselbe das Reichsgericht sein sollte, dem Kaiser das Begnadigungsrecht zu. Sind die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Staaten erlassen, so ist jeder Staat für den Teil der Strafe begnadigungsberechtigt, den er nach der Vereinbarung vom 11. Juni 1885 zu vollstrecken hat. Die Begnadigung ist von dem Kaiser sowie dem Staatsoberhaupt persönlich auszuüben, der Gnadenerlaß ist durch den Reichskanzler bzw. einen Minister gegenzuzeichnen. Durch diese Gegenzeichnung übernimmt jedoch der Minister nicht, wie für andere Regierungsakte des Monarchen, auch die Verantwortlichkeit für die Begnadigung. Die Kontrasignatur hat nur den Zweck, die Gewißheit des Willens und der Unterschrift des Landesherrn außer Zweifel zu stellen. — Für minder wichtige Fälle ist in einzelnen Staaten das Begnadigungsrecht den Ressortministern delegiert. In Preußen kann z. B. in Steuersachen der Finanzminister, bei Forstfreveln der Landwirtschaftsminister, bei einzelnen Übertretungen anderer Strafgesetze der Justizminister Geldstrafen bis zu 30 *M* niederschlagen oder herabmindern. Nach der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dez. 1898 bedürfen kriegsgerichtliche Urteile der Bestätigungsorder zu ihrer Vollstreckbarkeit. Diese hat mit der Begnadigung nichts zu tun. — Während den Kaiser die ihm zustehende Gnadengewalt nur zu Einzel- und

Massenbegnadigungen nach gefälltem Straferkenntnis berechtigt, ist bezüglich der Landesherren bzw. Senate strittig, ob und inwieweit denselben ein Abolitionsrecht, sei es in der Form der Einzelbegnadigung, sei es in der Form der Amnestie, zusteht. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 enthält keine auf die Gnadengewalt des Kaisers oder der Landesherren bezüglichen Bestimmungen. Die reichsgerichtlichen und konsulargerichtlichen Straffälle sowie diejenigen in den Schutzgebieten sind der landesherrlichen Gnadengewalt zweifellos entzogen; in Bezug auf sie steht also den Landesherren kein Abolitionsrecht zu. Dasselbe gilt bezüglich der mit einer reichsgerichtlichen Sache im Zusammenhang stehenden Strafsache, sobald dieselbe bei dem Reichsgericht anhängig geworden ist. Vor diesem Zeitpunkt erteilte Abolitionen sind, die landesgesetzliche Zulässigkeit der Abolition vorausgesetzt, nach allgemeiner Ansicht wirksam. In Bezug auf alle andern Straffälle steht den Landesherren, welchen das Abolitionsrecht nicht durch die Landesgesetze entzogen ist, die Befugnis nicht nur zur Amnestie, zur Begnadigung und Restitution bezüglich rechtskräftig erkannter Strafen, sondern auch zur Verhinderung und Niederschlagung des Strafverfahrens zu, soweit nicht § 152 der Strafprozeßordnung entgegensteht. Die Abolition ist gestattet in Braunschweig, nachdem das Oberlandesgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, in Preußen auf Grund eines besondern Gesetzes, in Württemberg mit Ausnahme der vor den Staatsgerichtshof gehörigen Fälle, in Bremen, Coburg, Lübeck, Meiningen, Oldenburg, Reuß, Sachsen, Sondershausen, Waldeck und Weimar, wohl auch in Altenburg und Hessen; dieselbe ist verboten in Bayern, Baden (Luxemburg und Belgien). In Preußen wird auf Grund des Wortlauts des Art. 49 der Verfassung die Ansicht vertreten, daß, da nur bei bereits eingeleiteten Untersuchungen das Abolitionsrecht des Landesherrn beschränkt sei, vor Eröffnung des Hauptverfahrens dem Landesherrn Abolition und Amnestie unbeschränkt zustünden, und daß eine bewilligte Amnestie noch nicht eingeleitete Untersuchungen verhindere, während sie bezüglich der bereits eingeleiteten Untersuchungen wirkungslos sei (Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie I, § 58). Das Abolitionsrecht hat nur einen beschränkten Wirkungskreis. Wer abolitioniert ist, darf später nicht als Schuldiger behandelt werden. — Die landesherrliche Gnadengewalt ist gegenüber den strafbaren Handlungen der Beamten vielfach Beschränkungen unterworfen oder gar, wie in Württemberg, in Bezug auf deren Wiederanstellung ganz ausgeschlossen. In Coburg-Gotha kann hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen ohne Zustimmung des Landtags keine Begnadigung erteilt werden.

Die Restitution hängt mit dem System der Ehrenstrafen zusammen; sie ist Erlaß der entehrenden Folgen des Strafurteils im Weg der Gnade. Die Ehrenfolgen der Verurteilung sind in den §§ 31/37 des deutschen Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 aufgeführt. Die Wiedergewährung der Ehrenrechte kann nicht bloß der Gerechtigkeit wegen, sondern auch mit Beziehung auf die Besserung und das bessere Fortkommen des Verurteilten dringend erwünscht sein. Eine Restitution der privatrechtlichen Folgen des Strafurteils kann im Weg der Gnade nicht erfolgen, soweit durch dieselbe in Rechte Dritter eingegriffen werden würde. Für die Rehabilitation der Ehrenrechte besteht in Frankreich und der Schweiz ein deren Erteilung begünstigendes gerichtliches Verfahren (französisches Gesetz vom 6. Juli 1852). — Die Begnadigung mehrerer, die Amnestie, ist die den politischen Verbrechern gegenüber regelmäßig zur Anwendung kommende Art der Begnadigung; doch wird von ihr, obwohl sie als Generalabolition wie als Generalbegnadigung zulässig ist, selten Gebrauch gemacht. Die Gründe ihrer Erteilung sind regelmäßig politischer Art. (Bezüglich völkerrechtlicher Amnestie s. u.)

Die Einzelbegnadigung wird in der Regel auf ein dem Staatsoberhaupt unterbreitetes Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlaß oder Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe erteilt. Diese Gesuche können entweder dem Staatsoberhaupt direkt oder durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft des verurteilenden Gerichtes erster Instanz übersendet werden. Wird das Gesuch für berücksichtigenswert erachtet, so hat der Staatsanwalt einen zur Vorlegung beim Staatsoberhaupt geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthaltenden Aktenauszug seinem Bericht an den Oberstaatsanwalt beizulegen, und dieser hat die Akten und den Aktenauszug mit seinem Gutachten dem Justizminister zu übersenden, von welchem dem Staatsoberhaupt Vortrag zu halten ist. Eine formelle Voraussetzung der Begnadigung bildet aber weder das Gnadengesuch noch der Bericht der Staatsanwaltschaft und des Justizministers. Straferlaß und Strafmilderung können auch in denjenigen Fällen verfügt werden, in welchen Strafen von andern Behörden als den Gerichten auf Grund der ihnen zustehenden Straf- oder Disziplinarbefugnis festgesetzt worden sind. Die Berichte sind solchenfalls von diesen Behörden zu erstatten. Von den Kriegsgerichten sollen Gnadengesuche an den König nur dann gerichtet werden, wenn die Mehrzahl der Richter sich bewogen findet, darauf anzutragen. Die Wirkung der Begnadigung bestimmt sich nach dem Inhalt des Gnadenerlasses, sie kann sich nur auf die Strafe und deren Ehrenfolgen, niemals aber auf die aus der Tat erworbenen Privatrechte eines Dritten beziehen, hat auch keinen Einfluß auf die nicht begnadigten Teilnehmer an der strafbaren Handlung. Auch in strafrechtlicher Hinsicht kann die Gnade nicht hindern, daß das begangene Verbrechen nicht noch zum Beweis der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit herangezogen oder

dem Rückfälligen gegenüber als Strafschärfungs- oder als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werde.

Völkerrechtlichen Charakters ist die in den Friedensverträgen den Untertanen der kriegführenden Mächte zugesicherte Amnestie für alle Schädigungen und Unbilden, welche während des Krieges von den Angehörigen einer Kriegspartei gegen die Angehörigen der andern Partei verübt worden sind. Dieselbe ist ein Schutz vor allem für die auf erobertem Gebiet wohnenden Staatsangehörigen; sie umfaßt aber auch die strafbaren Handlungen der eigenen Soldaten, welche während des Krieges nicht kriegsrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden sind. Die Amnestie pflegt sich nicht auf Rechtsverletzungen zu beziehen, welche mit dem Krieg in keiner Verbindung stehen oder welche während des Krieges von den Angehörigen der kriegführenden Staaten auf neutralem Gebiet gegeneinander verübt worden sind. In dem deutsch-französischen Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erteilten die Unterzeichner denjenigen Untertanen, welche sich durch irgendwelche Beteiligung an den Kriegsereignissen zugunsten des Gegners kompromittiert hatten, volle Amnestie, und zwar auch denjenigen Untertanen der kriegführenden Parteien, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältnis bei einem der andern Kriegführenden fortgesetzt haben. Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete sollte in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden dürfen.

Literatur. Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts II (1862) 151/165 (enthält den Nachweis der vorhergehenden Lit.); Vasalli, Krit. Untersuchungen über das B.srecht (1867); Wahlberg, Ges. kleine Schriften II (1875/82) 122 ff; Heinze, Strafprozessuale Erörterungen (1875) 121 ff sowie in v. Holtzendorffs Handb. des deutschen Strafrechts II (1871/74) 629 ff; Löwe, Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich 25/27; Loeb, Das B.srecht (1881); Merkel, über die B.skompetenz im röm. Strafprozeß (1881); Sander, über das B.srecht der Stadt Feldkirch (1883); Binding, Handb. des Strafrechts I (²1901); Seuffert, Art. „B." in Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts; Heimberger, Das landesherrl. Abolitionsrecht (1901); v. Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts (¹⁴1905). [Spahn.]

Begnadigung, bedingte. In der Strafrechtspflege drängt sich die Wahrnehmung der schwerwiegenden Nachteile der kurzzeitigen Freiheitsstrafe auf. Dieselbe erscheint vielfach vom Standpunkt der Vergeltung hart, vom Standpunkt der Abschreckung wirkungslos, vom Standpunkt der Besserung aber schädlich. Letzteres gilt besonders für die erstmalig mit dem Strafgesetz in Konflikt Gekommenen: bei diesen drückt nicht selten die Verbüßung einer Freiheitsstrafe an sich das moralische Niveau herab und schwächt die sittliche Widerstandskraft; für nicht wenige bedeutet die erste Gefängnisstrafe in ihren Folgen die Vernichtung der Existenz des Verurteilten und drängt ihn fast gewaltsam vorwärts in der Bahn der Übertretung der Strafgesetze. Dazu kommt, daß die Art des Strafvollzugs, bei welchem hier das System der Einzelhaft, der Absonderung des Gefangenen nicht oder nur in beschränktem Maß zur Anwendung gelangen kann, die Möglichkeit einer bessernden Einwirkung auf den zu kurzer Freiheitsstrafe Verurteilten erschwert. So wird dann die erste kurze Gefängnisstrafe nur zu oft der Beginn einer langen Verbrecherlaufbahn.

Diese Erkenntnis hat in einer Reihe von Ländern zur Einführung der sog. bedingten Verurteilung geführt, wodurch dem zum erstenmal mit dem Strafgesetz in Konflikt Gekommenen die Möglichkeit gegeben wird, durch straffreies Verhalten während einer gewissen Frist den Strafvollzug abzuwenden. Die bedingte Verurteilung in diesem Sinn ist eingeführt in Massachusetts (1869 bzw. 1878), England (1887), Belgien (1888), Frankreich (1891), Neuenburg, Luxemburg, Genf und Waadt, Portugal, Norwegen (1894, abgeändert durch das neue Strafgesetzbuch von 1905), die englischen Kolonien Neuseeland und Queensland, Südaustralien, Kanada, Viktoria, Westaustralien und Neusüdwales (1886/94), Italien (1904), Dänemark (1905), Japan (1905), Basel-Stadt (1906). Die norwegischen, dänischen, japanischen und Baseler Bestimmungen gehen jedoch nicht vom Standpunkt der bedingten Verurteilung, sondern des bedingten Straferlasses aus (s. u.). Ebenso der Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1903 und ein besonderer russischer Entwurf von 1905. Ein Mischsystem hat das niederländische Gesetz von 1901 für Jugendliche unter 18 Jahren geschaffen. In Belgien und Frankreich gilt das Urteil als beseitigt, wenn die Probezeit bestanden wird. Die neueren Gesetzentwürfe schließen sich dagegen meist dem norwegischen Gesetz darin an, daß nach bestandener Probezeit nur die Strafe als verbüßt erachtet wird.

Ausgiebige Erfahrungen sind mit der bedingten Verurteilung insbesondere in Belgien gemacht worden, wie die alljährlich den Kammern über die Ausführung des Gesetzes erstatteten Rechenschaftsberichte erkennen lassen. Das belgische Gesetz bestimmt, daß die Gerichte bei einer erstmaligen Verurteilung bis zu 6 Monaten Gefängnis den Aufschub der Vollstreckung des Strafurteils für einen Zeitraum von nicht über 5 Jahren anordnen können. Die Verurteilung wird, wie erwähnt, als nicht ergangen angesehen, wenn der Verurteilte sich während dieses Zeitraums keine neue Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuzieht. Im entgegengesetzten Fall werden die Strafen, für welche der Aufschub bewilligt worden ist, und diejenigen, welche den Gegenstand der neuen Urteilsfällung bilden, zusammengerechnet. Der Prozentsatz der tatsächlichen Anwendung der bedingten Verurteilung war in Belgien in andauernder Steigerung begriffen. Er be-

trug im Jahr 1890 nur 9,0, dagegen im Jahr 1894 27,5, hatte sich sonach im Lauf von 4 Jahren mehr als verdreifacht. In den Jahren 1901 und 1902 trat infolge einer Justizministerialverfügung vom 12. Aug. 1901 eine rückläufige Bewegung ein; neuerdings wird aber von der bedingten Verurteilung wieder sehr ausgiebig Gebrauch gemacht. 1903 z. B. wurden in Belgien von den tribunaux correctionnels 5579 bedingte Verurteilungen zu Gefängnis- und 22599 bedingte Verurteilungen zu Geldstrafe ausgesprochen; von 100 überhaupt zu Gefängnis Verurteilten wurden 23,16, von 100 überhaupt zu Geldstrafe Verurteilten 51,4 bedingt verurteilt.

Im Deutschen Reich hat es nicht an Anregungen zur Einführung der bedingten Verurteilung gefehlt. Im Jahr 1891 sprach sich der 21. Deutsche Juristentag in diesem Sinn aus. Von der Kommission des deutschen Reichstags zur Beratung der Strafprozeßnovelle wurde eine Resolution zugunsten der Einführung angenommen und sowohl im preußischen Abgeordnetenhaus (13. Febr. 1895) wie im deutschen Reichstag (21. März 1895) von verschiedenen Seiten empfohlen. Von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Oberstaatsanwälten in Preußen waren dagegen im Jahr 1890 ablehnende gutachtliche Äußerungen an den Justizminister erstattet worden. Dieser erklärte zwar in der vorgedachten Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses dem Institut der bedingten Verurteilung nicht „grundsätzlich ablehnend" gegenüberzustehen, formulierte aber mancherlei Einwendungen und hielt die in andern Ländern gemachten Erfahrungen nicht für ausreichend. Im Reichstag erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts, daß er die moralische, politische und finanzielle Bedeutung des Gedankens der bedingten Verurteilung anerkenne; die Reichsjustizverwaltung stehe aber dem ganzen Problem noch abwartend gegenüber. Unter dem 15. Jan. 1896 wurde dann dem deutschen Reichstag eine im Reichsjustizamt ausgearbeitete Denkschrift über die mit der bedingten Verurteilung in den andern Ländern gemachten Erfahrungen unterbreitet („Zusammenstellung ausländischer Gesetze betr. die bedingte Verurteilung und amtlicher Mitteilungen über die Anwendung dieser Gesetze", Nr 90 der Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96). Dieselbe fügte zu der belgischen Statistik der bedingten Verurteilungen für die Jahre 1888/95 „Bemerkungen" hinzu, welche mittelbar durch ein Memorandum des belgischen Justizministeriums von 1898 beleuchtet worden sind. Dieses Memorandum erklärte die Erfolge des belgischen Gesetzes nach allen Richtungen hin für überaus günstige.

Auf halbem Weg sind die meisten deutschen Bundesstaaten vor einigen Jahren der auf Einführung der bedingten Verurteilung in das deutsche Strafrechtssystem abzielenden Bewegung entgegenkommen, indem der Gedanke derselben in der Weise zur Ausführung gelangte, daß die Landesjustizverwaltungen im Verordnungsweg eine bedingte Strafaussetzung mit Aussicht auf Strafnachlaß im Gnadenweg gewähren. So die Justizministerialverfügungen für Sachsen vom 25. März 1895, für Preußen vom 23. Okt. 1895, für Bayern vom 15. Jan. 1896. Da die Begnadigung Sache der einzelnen Bundesfürsten ist, ist die Einrichtung in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten verschieden. Mecklenburg-Strelitz und die beiden Reuß haben sie überhaupt noch nicht. Die bedingte Begnadigung im Deutschen Reich beschränkt sich im Gegensatz zu der bedingten Verurteilung nach den meisten ausländischen Gesetzen auf Freiheitsstrafen und wird weit überwiegend nur Jugendlichen zuteil. Für die Frage der Bewährung innerhalb der Probezeit kommt es nicht wie bei der bedingten Verurteilung einfach darauf an, ob der Verurteilte eine neue Verurteilung erlitten hat oder nicht, sondern sein gesamtes Verhalten wird in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe gibt daher noch kein Anrecht auf Begnadigung, anderseits kann auch trotz neuer Strafe, z. B. bei einer geringen Übertretung, die gute Führung bejaht werden. Die Länge der Probezeit wird jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles festgesetzt. In Baden werden nichtjugendliche Verurteilte unter keinen Umständen berücksichtigt; die übrigen Bundesstaaten lassen ausnahmsweise auch Personen über 18 Jahre die bedingte Begnadigung zuteil werden. Baden, Schaumburg-Lippe und Lübeck beschränken sich auf Personen, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, anderwärts werden auch hiervon Ausnahmen gestattet. Das Höchstmaß der Strafe, über das hinaus in der Regel von der bedingten Begnadigung kein Gebrauch gemacht wird, beträgt in Bayern, Württemberg, Oldenburg, Lippe drei Monate, in Preußen und den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten sechs Monate. In Preußen, Oldenburg, Anhalt und Lübeck ist die Probezeit regelmäßig auf zwei Jahre, oder wenn andernfalls Verjährung eintreten würde, auf ein Jahr oder weniger festzusetzen; in Bayern soll sie nicht mehr als fünf, in der Regel aber nicht weniger als ein Jahr betragen. Mecklenburg-Schwerin hat als Höchstmaß drei Jahre, für die Fälle, in denen die Strafvollstreckung binnen zwei Jahren verjährt, anderthalb Jahre. In den übrigen Bundesstaaten sind besondere Vorschriften hierüber nicht ergangen. Die Frage, welche Behörde zu prüfen hat, ob die Aussetzung des Strafvollzugs beantragt werden soll, ist gleichfalls verschieden geregelt. In den meisten Bundesstaaten ist die Prüfung den Strafvollstreckungsbehörden überwiesen, also den Amtsgerichten bzw. den Staatsanwaltschaften.

Über die Ergebnisse dieser Einrichtung — der sog. bedingten Begnadigung — wurde dem Reichstag zuerst im Jahr 1900 eine Denkschrift vorgelegt. Danach war bis zum 31. Dez. 1899 in Deutschland der Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung in 25295 Fällen bewilligt worden. Davon kamen 7000 auf das Jahr 1899. Bis Ende 1905 betrug die gesamte Ziffer der bedingten Begnadigungen 97219; davon im Jahr 1905 16389. Hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens der bedingten Begnadigung walten zwischen den einzelnen Bundesstaaten verhältnismäßig keine erheblichen Verschiedenheiten ob. Nur in Hamburg wird von der Einrichtung ein bedeutend stärkerer Gebrauch gemacht als in allen übrigen Bundesstaaten; dort läßt man auch die Erwachsenen in weiterem Umfang an der Vergünstigung teilnehmen. In den meisten Bundesstaaten ist gegenüber dem Durchschnitt des vorhergehenden Zeitraums im Jahr 1899 eine Zunahme zu verzeichnen, in Preußen eine solche von 31 %. Eine Verminderung zeigen Hamburg und die süddeutschen Staaten, von Bayern jedoch nur die Oberlandesgerichtsbezirke München und Augsburg. Überwiegend kam der Strafaufschub Männern zugut, im Jahr 1899: 5364 gegen 1636 Frauen, 1905: 12665 gegen 3724 Frauen.

In Preußen ist der bedingte Strafaufschub während seines mehr als elfjährigen Bestehens vom 28. Okt. 1895 bis Ende 1906 der amtlichen „Statist. Korrespondenz" zufolge im ganzen 70471 Verurteilten gewährt worden. Die Zahl der bedingt Begnadigten ist von Jahr zu Jahr, zumeist sehr stark, gestiegen; sie betrug 1906: 11166, 1905: 10179, 1904: 8941, 1903: 8770, 1902: 7461, 1901: 5315. Vom Hundert der Fälle des bedingten Strafaufschubs betrafen im Durchschnitt der letzten acht Jahre 80 männliche, 20 weibliche Personen. Trotzdem also nur ein Fünftel auf das weibliche Geschlecht entfällt, ist der Anteil der weiblichen Personen höher, als sich gegenüber ihrer allgemeinen Kriminalität erwarten läßt. Dem Grundsatz, daß die bedingte Begnadigung in erster Reihe jugendlichen Personen gewährt werden soll, entspricht es, daß unter 100 Personen im Durchschnitt der letzten acht Jahre 85 unter 18 Jahre alte Personen waren. Noch nicht vorbestraft waren 98,5, bereits vorbestraft 1,5 vom Hundert, doch steigt der Anteil der Vorbestraften, der in den letzten beiden Jahren 3 v. H. betrug. Dasselbe gilt auch von den wegen Verbrechens Verurteilten, deren Anteilsziffer von 18 v. H. im Jahr 1899 auf 28 v. H. in den Jahren 1905 und 1906 gestiegen ist, während auf die Vergehen im Jahr 1906 64 (1899: 72) v. H. und auf die Übertretungen nur 8 (10) v. H. entfallen. Ganz überwiegend — bei etwa neun Zehnteln der Fälle — handelte es sich um Aussetzung der Vollstreckung von Gefängnisstrafen, seltener — bei rund einem Zehntel — um Haftstrafen, niemals um Zuchthaus und nur zweimal um Festungshaft. Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug im Jahr 1906 in 51 (1899 in 61) vom Hundert aller Fälle nicht über 1 Woche, in 25 (19) v. H. über 1 Woche bis 1 Monat, in 11 (7) v. H. über 1 bis 3 Monat, in 4 (2) v. H. über 3 bis 6 Monat und in 1 (0,2) v. H. über 6 Monat. Die Aussetzung erfolgte in 21 (1899 in 27) v. H. auf weniger als 2 Jahre, während die Bewährungsfrist in 72 (68) v. H. aller Fälle 2 bis 3 Jahre und in 7 (5) v. H. 3 Jahre und mehr betrug. Bis zum 31. Dez. 1907 ist von 1895 ab gerechnet der Strafaufschub in Deutschland in 137676 Fällen bewilligt worden. Bis Ende 1898 bezifferte sich der Jahresdurchschnitt zufolge der vom Bundesrat festgestellten Übersicht auf 6041 Fälle. Seitdem ständig gewachsen, ist die Zahl im Jahr 1907 auf 21431 gestiegen, um 2405 Fälle mehr als im Jahr 1906. In Bayern betrug das Mehr 1183 oder 32,5 %, in Preußen 819 oder 7,3 %, in Baden 169 oder 23,2 %, in Sachsen 103 oder 8,3 %. Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Hamburg weisen eine Abnahme auf.

Von vornherein sind grundsätzliche und praktische Bedenken gegen die bedingte Begnadigung erhoben worden. Dieselbe stehe mit der Grundlage unseres Strafprozesses, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, im Widerspruch; sie zerlege in unzulässiger Weise den Akt der Bestrafung in verschiedene Bestandteile; der Eintritt oder Nichteintritt des Strafnachlasses werde in das jeder Nachprüfung und jeder Verantwortlichkeit entrückte Ermessen der Justizverwaltung gelegt; die Besorgnis parteiischer Handhabung einer solchen Befugnis könne bei der Bevölkerung eher Platz greifen, wenn an die Stelle des auf Grund öffentlicher Verhandlung und unter beständiger Kontrolle der Öffentlichkeit ergehenden richterlichen Urteils das in der Anwendung durchaus freie Begnadigungsrecht der Krone trete; die Entscheidung über die bedingte Begnadigung liege zudem nur formell bei der Krone, sie liege auch nicht beim Justizminister, der nicht imstande sei, die ihm unterbreiteten Fälle selbst zu prüfen, sondern sie ruhe tatsächlich bei der Staatsanwaltschaft. Unter diesen Umständen wurde die Einführung der bedingten Begnadigung vielfach nur als Probe, als vorläufige Maßregel, als Vorbereitung der Einführung der bedingten Verurteilung betrachtet. Scharfe Kritik wurde an dem Institut der bedingten Begnadigung in den Sitzungen des Deutschen Reichstags vom 21., 22. und 23. Febr. 1899 geübt. Ein gewisser Umschwung hat sich jedoch in den Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses bemerkbar gemacht. (Siehe die vom Reichsjustizamt herausgegebenen Protokolle 1905, Bd II 307 318/326.) Die Kommission hat mit 12 gegen 4 Stimmen den Antrag, die Frage jetzt reichsgesetzlich zu regeln, abgelehnt und mit 10 gegen 6 Stimmen sich dafür ausgesprochen, daß ein Ersatz des bedingten Strafaufschubs durch die bedingte Verurteilung nicht zu empfehlen sei. Aus den bisherigen Erfahrungen muß jedoch die Folgerung gezogen werden, daß die bedingte Begnadigung in ihren Wirkungen vor der bedingten Verurteilung mindestens nichts voraushat. Letztere, nicht auf stets zweifelhaften Berichten, sondern auf mündlicher Verhandlung fußend, entscheidet schneller und verläßlicher. Sie erspart dabei infolge Fortfalls der notwendigen Berichte und Anträge, wie auch der an den Strafaufschub sich anschließenden Überwachung eine Fülle zeitraubender Arbeit.

Literatur. Mitteilungen der internat. krimin. Vereinigung, 1. Jahrg. (1899); Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentags I (1890); die jährlich vom belgischen Justizministerium erstatteten Rapports sur l'exécution de la loi instituant la condamnation conditionnelle et la libération conditionnelle bzw. die Berichte in der Statistique judiciaire de Belgique; die im Journal officiel de la République Française veröffentl. Berichte über die Ausführung der loi relative à l'atténnation et à l'aggravation des peines; die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte u. der Oberstaatsanwälte Preußens über die bedingte Verurteilung (Justizministerialblatt für die preuß. Gesetzgebung u. Rechtspflege vom 13. Juni 1890, 52. Jahrg., Nr 24); A. Simonson, Für die bedingte Verurteilung (1890); Wach, Reform der Freiheitsstrafe, Beitrag zur Kritik der bedingten u. der unbestimmten Verurteilung (Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft X, 1890); J. Bachem, Die bedingte Verurteilung (²1895); Zusammenstellung betr. die Ergebnisse bei der Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte V. geltenden Vorschriften (bis Ende 1907) in den Drucksachen des Reichstags. [Jul. Bachem.]

Begräbniswesen. Der mit dem Tod beginnende Auflösungsprozeß des Körpers ist ein chemisch-biologischer Vorgang, welcher unter wesentlicher Mitwirkung von Mikroorganismen (Fäulnis- und Schimmelpilzen) sich vollzieht und auf die Umwandlung der leiblichen Gebilde, zunächst der organischen, unter Bildung einer Reihe von organischen Basen, Fettsäuren und andern Spaltungsprodukten zu löslichen Stoffen gerichtet ist. Letztere sind größtenteils dem tierischen Leben feindlich, selbst noch in ihren Endgliedern (Kohlensäure, Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff, Ammoniak); hauptsächlich dem animalen Leben feindlich sind jedoch die früheren Stadien der Fäulnis, welche durch massenhafte Vermehrung der Spaltpilze und durch Bildung von stinkenden und andern irrespirabeln Gasen und von Leichengiften (Leichenalkaloiden oder Ptomainen) sich auszeichnen. Durch Vermittlung der Luft oder des Grundwassers können die genannten schädlichen Stoffe auf Lebende übertragen werden; ausnahmsweise werden wohl auch von Leichen solcher, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, besondere pathogene Spaltpilze oder anderweitige spezifische Krankheitserreger an die Außenwelt abgegeben. Die ekelerregende und verderbliche Wirkung der in fauliger Gärung begriffenen organischen Substanz auf den Menschen hat diesen von jeher gezwungen, die Leichen aus seiner Nähe zu entfernen. Schon in prähistorischer Zeit machte sich das Bedürfnis geltend, diese Beseitigung der Leiche mit gewissen Feierlichkeiten zu umgeben, wie die Gräberfunde aus der Steinzeit beweisen. Hieraus ergibt sich eine doppelte Bedeutung des Begriffes Begräbnis: I. die auf Entfernung und Zerstörung der Leiche gerichteten Maßnahmen, II. die bei dieser Gelegenheit beobachteten Zeremonien. Alles, was sich auf diese beiden Punkte bezieht, faßt der Ausdruck „Begräbniswesen" zusammen. Wenn auch die Kirche einen hervorragenden, selbst wesentlichen Anteil an demselben nimmt, so ist doch der Staat zur Überwachung und Reglung des Begräbniswesens im Interesse der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Gesundheitspflege verpflichtet.

I. Die gesundheitsunschädliche Vernichtung einer Leiche kann auf verschiedene Weise vorgenommen werden. Man kann sie ihrer natürlichen Auflösung in freier Luft, in Wasser oder unter der Erde (in gemauerten Grüften, Steinkammern oder Erdgräbern) der gewöhnlich erfolgenden langsamen Oxydation überlassen, oder man oxydiert sie schnell durch Anwendung von Feuer, allenfalls auch von Chemikalien. Eine dritte Art, welche scheinbar die Erhaltung der Leiche bezweckt, die Einbalsamierung und Austrocknung (Mumifikation), ist streng genommen nur die am langsamsten zum Ziel führende Methode der Zerstörung des Körpers, da schließlich doch der Zerfall eintritt, wenn auch nach Jahrhunderten oder selbst, wie die ägyptischen Mumien beweisen, nach Jahrtausenden. Was die chemischen Veränderungen betrifft, welche bei dem natürlichen Zerfall der Leiche eintreten, so unterscheidet man verschiedene Stadien oder auch Arten der Umwandlung organischer Stoffe, welche hintereinander oder wohl meist nebeneinander, zuweilen auch bald die eine bald die andere überwiegend, erfolgen. Man nennt sie Hydratationen (Aufnahme von Wassermolekeln), Reduktionen (bei denen besonders der Wasserstoff in statu nascendi eine Rolle spielt) und Oxydationen (Verbrennungen durch Sauerstoff), welch letztere bei ungehindertem Zutritt der atmosphärischen Luft überwiegen. Alle diese Vorgänge werden durch Spaltpilze und deren massenhafte Vermehrung eingeleitet, sei es nun direkt durch die Lebensprozesse dieser Mikroorganismen, sei es indirekt durch Fermente, welche die Pilze ausscheiden. Erfolgt der Zerfall der Leiche überwiegend durch chemische Vorgänge, so spricht man von Vermoderung; erfolgt er überwiegend durch Pilze, so tritt, je nach der Art, welche sich vorherrschend entwickelt, bald mehr Fäulnis (verbunden mit einfachen Gärungsvorgängen) bald mehr die Verwesung auf. Gewöhnlich erfolgt anfangs die erstere und später unter Einfluß von Schimmelpilzen die Verwesung. Die jeweilige Beschaffenheit der organischen Substanz (die Qualität des Nährbodens), die äußere Temperatur, Feuchtigkeit, Durchlüftung des Bodens bewirken bald das Überwiegen der Fäulnis, bald der Verwesung oder Vermoderung. Ebenso sind die Stadien dieser Prozesse zeitlich außerordentlich verschieden. Bei Zersetzung der in Särgen von Tannenholz unter geeigneter Erde beigesetzten Leichen ist der Fäulnisgestank (Leichengeruch) gewöhnlich schon nach einigen Monaten geschwunden, und die Weichteile sind bei Kindern meist schon in 4, bei Erwachsenen in 7 Jahren vollständig aufgelöst. Die Verwesung

der Knochen beansprucht 10 bis 15 Jahre. Doch wird sie nicht selten durch den Prozeß der Petrefaktion (Eindringen von Kiesel- und Fluorsäure bzw. von Tonerde in die Substanz des Knochens) verhindert. Bekleidung der Leiche, Art des Sarges und besonders die Beschaffenheit des Bodens sind hier von großem Einfluß. Fest anliegende, enge Kleidungsstücke hemmen, besonders in nassem Zustand, die Auflösung der Leiche. Es scheint, daß Särge, wenigstens solche aus trockenem, nicht zu festem Holz, die gut verschlossen sind, die geruchlose und schnelle Verwesung der Leiche eher fördern als hemmen (Reinhard, Beobachtungen über die Zersetzungsvorgänge in den Gräbern und Grüften der Friedhöfe. Aus dem 11. Jahresbericht des Landes-Medizinalkollegiums über das Medizinalwesen in Sachsen auf das Jahr 1879, Leipzig 1881). Grobkörniger Kiesboden, dann auch Kalkboden und gemischter Lehmsandboden, besonders der erstere, beschleunigen die naturgemäße Zersetzung, während nasser, sehr humusreicher (von organischen Substanzen übersättigter) Boden, besonders nasser Lehmboden, die Zersetzung verlangsamt und zu Leichenwachsbildung (Adipocire) Veranlassung gibt. In nassen Gräbern (in feuchtem Ton), oder wenn der Boden bei kurzem Begräbnisturnus und bei Massengräbern (auf alten Kirchhöfen, z. B. Cimetière des Innocents zu Paris, St Peters-Friedhof in Graz) mit organischen Substanzen überladen ist, werden kleinere oder größere Partien der Leiche (selten die ganze) in eine weiße oder grauweiße, leicht zerbröckelnde Masse umgewandelt, die sich kneten läßt, fettig anfühlt, durchschnitten Fettglanz zeigt, moderig riecht und in der Hitze schmilzt. Diese Masse ist oft so fest, daß sie beim Anstoßen tönt. Man nennt dieselbe Fettwachs, Leichenwachs, Adipocire. Sie bildet sich nach einer einleitenden Fäulnisperiode von 1 bis 2 Monaten durch Umbildung des Unterhautfettgewebes von außen nach innen. Diese 3 bis 4 Monate dauernde Periode der Verseifung der Fettsubstanzen läuft schließlich in die Periode der Verfettung der Eiweißsubstanzen (der Muskeln) aus, welche ebenfalls von der Oberfläche nach der Tiefe zu fortschreitet (Kratter, Studien über Adipocire, in der Zeitschrift für Biologie XVI, 1880).

Im Gegensatz hierzu tritt in sehr trockener Luft, besonders in Grüften und Leichenkammern (mit Vorliebe an ganz bestimmten Örtlichkeiten und unter sehr wahrscheinlicher Mitwirkung besonderer, nicht genau bekannter Faktoren), zuweilen ein vollständiges Verschrumpfen und Austrocknen der Weichteile auf, die Mumifikation (Dünkirchen, Toulouse, Palermo, Bremen, Kreuzberg bei Bonn usw.).

Es ist ein Mythus, daß die in Gräbern oder Grüften verwesenden Leichen gewöhnlich von Würmern verzehrt würden. Bei 150 von sächsischen Bezirksärzten vorgenommenen Exhumationen hat man bei ungefähr einem Drittel der Leichen tierische Organismen, vorwiegend Larven mehrerer Fliegenarten, dann auch Käfer und Tausendfüßler gefunden. Es scheint, daß gewisse Fliegenarten, wenn sie einmal in die Leiche gelangt sind (was wahrscheinlich nur vor der Beerdigung geschieht), Generationen hindurch als Maden an den Weichteilen zehren, sich verpuppen, auskriechen und sich fortpflanzen können, bis der Nahrungsvorrat verbraucht ist. Bei im Freien verwesenden Leichen spielen indessen Würmer und Insekten (Ameisen, Tausenfüßler u. a.) eine hervorragende Rolle, indem sie innerhalb weniger Monate die Leiche zu skelettieren vermögen.

Die Art und Weise, den Zerfallprozeß der Leiche in seine Bahnen zu leiten bzw. zu modifizieren, ist bei den verschiedenen Völkern, abgesehen von Kultuseigentümlichkeiten, durch klimatische Faktoren stark beeinflußt. In arktischen Regionen läßt die Kälte, sofern sie unter dem Nullpunkt bleibt, einen Fäulnisprozeß nicht aufkommen und gestattet, die Leiche an der Oberfläche der hartgefrorenen Erde in ein aus Steinen errichtetes Gewölbe zu legen, wo sie lange Zeit unverändert bleibt und bei genügendem Luftzutritt mumifiziert wird. In äquatorialen, von heißen, trockenen Winden durchzogenen Gegenden legen die Eingebornen die Leichen in hohe, freistehende Gerüste, wo die durchstreichende Luft ebenfalls eine Mumifikation herbeiführt. Wo dagegen feuchtwarmes Klima den Zerfall der Leichen rapid einleitet und so den Organismus schon wenige Stunden, nachdem das Leben ihn verlassen hat, für die Umgebung gefährlich macht, ist vollständige rasche Vernichtung der Leichen angezeigt, und so erklären sich ursprünglich Leichenbestattungsarten, wie die der Inder, welche die Leichen auf primitiven Holzstößen verbrennen oder in den „Türmen des Schweigens" durch Aasgeier in kürzester Zeit skelettieren lassen. Mit solchen aus der Notwendigkeit resultierenden Sitten haben sich jeweils rituelle Gebräuche eng verknüpft und sich ihnen angepaßt.

Für die gemäßigte Zone gelten die oben angeführten klimatischen Bedingungen nicht; hier ist die Leichenbeisetzung in der Erde, wie sie vielleicht allerorts die älteste Bestattungsart ist (keltische Tumuli, Schliemannsche Ausgrabungen in Troja, althergebrachter Brauch der Beerdigung bei den Chinesen usw.), die älteste und natürliche Art der Bestattung. Aufbewahrung der (dann gewöhnlich einbalsamierten) Leiche in Totenkammern, Felsgräbern oder in geschlossenen Steinsärgen ist ebenfalls uralte Sitte, um nur an 1 Mos. 23 und die ägyptischen Königsgräber zu erinnern. Die rasche Beseitigung der Leichen durch Feuer scheint im Altertum vorzüglich durch die Pietät gegen die auf dem Schlachtfeld Gefallenen sich eingebürgert zu haben, welche man so vor Feinden und Raubtieren schützen wollte (Plinius I, 7, 54). Später gewann die Sitte der Leichenverbrennung auch im bürgerlichen Leben bei den Griechen, Römern und Slawen, über-

haupt bei den indogermanischen Völkern die Oberhand, wenngleich im großen und ganzen nur die besser Situierten Anteil an ihr hatten. Das gewöhnliche Volk mußte durchgehends mit der Beerdigung vorlieb nehmen, und Massenbeerdigungen wurden nach größeren Schlachten, zumal in holzarmer Gegend, entgegen dem von Plinius angeführten Ursprung der Leichenbrände allgemein gebräuchlich. Auch heutzutage machen indische Völker, welche ihre Toten sonst verbrennen, bei ungewöhnlich großen Anhäufungen von Leichen, z. B. bei Choleraepidemien, von der Beerdigung Gebrauch. — „Die Christen begruben, weil im Alten Testament nur begraben worden und weil Christus aus dem Grabe erstanden war; hierzu trat, daß die christliche Lehre ihrem ausgleichenden Wesen nach den Unterschied der Stände aufhob und den Armen wie den Reichen, den Knecht wie den Herrn bestattet wissen wollte, also ein Vorrecht des Adels auf den Leichenbrand nicht länger bestehen durfte" (J. Grimm). Wo das Christentum sich ausbreitete, hörten die Leichenbrände auf und blieben nur noch als entehrende Strafe für gewisse Verbrechen bestehen. Erst die französische Revolution brachte die Leichenverbrennung wieder auf die Tagesordnung. Der Entwurf eines Gesetzes, welches sie obligatorisch machen sollte, lag bereits vor, als Napoleon sich der Gewalt bemächtigte und somit die Ausführung des Planes unterblieb. Gleichwohl ist seitdem und besonders wieder seit den revolutionären Bewegungen der 1840er Jahre die Angelegenheit vielfach diskutiert worden. Der Germanist Jakob Grimm erörterte sie in einer in der Berliner Akademie vorgetragenen Abhandlung sehr eingehend vom historischen und kulturgeschichtlichen Standpunkt und sprach sich sehr zugunsten der Leichenverbrennung aus, der er poetische und ästhetische Gesichtspunkte abzugewinnen suchte (Grimm, Über das Verbrennen der Leichen, eine in der Akademie der Wissenschaften am 29. Nov. 1849 gehaltene Vorlesung. Berlin 1850). Mit den 1870er Jahren begann eine in größerem Maßstab angelegte Agitation für Einführung der Leichenverbrennung. Abhandlungen in gelehrten und unterhaltenden Zeitschriften, populäre Broschüren und Vorträge suchten in diesem Sinn die öffentliche Meinung zu gewinnen, und namentlich sind es die in größeren Städten Italiens, Frankreichs, Deutschlands und anderer Länder zur Förderung der fakultativen Feuerbestattung gegründeten Vereine (in Deutschland allein 110), welche eifrig für die Idee der Kremation Propaganda machen, Fonds zur Errichtung von Krematorien sammeln und die Erlaubnis zur Benutzung derselben, d. h. die fakultative Leichenverbrennung durch Anträge bei den Parlamenten und Regierungen zu erwirken suchen. In Italien wurde die fakultative Leichenverbrennung durch königliches Dekret, in Frankreich durch Beschluß der Deputiertenkammer (1887) für zulässig erklärt. Ende der 1870er Jahre begann die Einrichtung von Krematorien in Gotha, Zürich und später in Mailand. 1904 bestanden 84 Krematorien, wovon auf Italien 28, die Vereinigten Staaten 26, England 9, Deutschland 7, Schweiz 4, Frankreich 3 entfielen. Erlaubt und gesetzlich geregelt ist die fakultative Feuerbestattung in Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach, Hessen, Baden, Hamburg, Bremen, Königreich Sachsen und Württemberg, sowie in den meisten außerdeutschen Staaten und außereuropäischen Kulturländern. Der preußische Landtag hat die Einführung der fakultativen Feuerbestattung bisher abgelehnt. In Deutschland wurden 1906 in 13 Krematorien 2061 Verbrennungen vorgenommen. — Durch Anwendung von Leuchtgas und Zuführung von Preßluft hat man in Öfen neuester Konstruktion Temperaturen bis zu 1700° erzielt und dadurch die Verbrennungsdauer auf 40 Minuten herabgesetzt. Die sich ergebenden Aschenreste werden nach altrömischer Sitte in Urnen in den Wandnischen der Urnenhallen, sog. Kolumbarien, reihenweise beigesetzt.

Man kann die für die Leichenverbrennung vorgebrachten Gründe in wirtschaftliche und sanitäre trennen. Von den ersteren betont man die ökonomischen Vorteile, welche das Preisgeben der Kirchhöfe mit sich brächte, weil diese eine im Lauf der Zeit immer mehr sich vergrößernde Bodenfläche beanspruchten, und zwar gerade an den für die Bodenkultur wichtigsten Stellen, d. h. in der Nähe der Ortschaften und Städte. Vom sanitären Gesichtspunkt aus wollte man glauben machen, daß die (doch nur ausnahmsweise vorkommende!) Leichenwachsbildung zur Verbreitung von Seuchen führen könne; daß die Luft der Kirchhöfe durch Kohlensäure und andere dem Boden entsteigende giftige Gase und durch Spaltpilze verpestet sei; daß Bakterien und Fäulnisstoffe, welche in den Boden der Kirchhöfe einsickerten, durch Wasseradern den Trinkbrunnen zugeführt würden. Man wies auf die früher in Kirchen und Klöstern bei Eröffnung von Grüften vorgekommenen Vergiftungs- und Todesfälle hin und pries die Verbrennung als wirksamste Garantie gegen das Begraben von Scheintoten.

Es braucht hier nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, daß sowohl die ökonomischen, wie die sanitären Nachteile der Erdbestattung größtenteils ad hoc, d. h. zu Propagandazwecken, konstruiert und vielfach vergrößert worden sind. Von ersteren ist praktisch fühlbar und ernsthaft diskutabel in manchen Fällen allein die Raumfrage insofern, als bei der heutigen raschen Ausdehnung der Großstädte und den dadurch in der Peripherie steigenden Bodenpreisen die Beschaffung größerer Areale zu Friedhofszwecken in nächster Nähe der Städte immer schwieriger und zum Teil unmöglich wird. Durch Verlegung der Neuanlagen in die weitere Peripherie der Städte ließ sich unter Berücksichtigung ausreichender Verbindungsstrecken die Raumfrage bisher stets und zwar meist leicht lösen. Einzelne Großstädte haben begonnen, in umliegenden Forsten ausgedehnte waldparkartige Friedhöfe anzulegen: der Boden wird der Forstkultur nicht entzogen, den Toten ein würdiger Ruheplatz geschaffen und den Lebenden der Fortbestand des Waldes gesichert.

Was die gegen die Erdbestattung ins Feld geführten hygienischen Gründe betrifft, so sind infolge der lebhaften Bewegung für und wider beide Bestattungsarten zahlreiche Untersuchungen von durchaus kompetenten Sachverständigen (Ärzten, Physiologen, Hygienikern, Chemikern) vorgenommen worden, und deren übereinstimmendes Resultat lautet kurz dahin, daß bei rationell betriebener Erdbestattung keinerlei hygienische Bedenken vorliegen; dieses Resultat ist nicht nur von staatlichen Gesundheitskommissionen, dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege usw., sondern auch von den wissenschaftlichen Anhängern der Feuerbestattung anerkannt und lautet in einzelnen wichtigen Punkten dahin:

1. Die durch die Leichenverwesung entstehenden Gase, welche durch den Erdboden entweichen können, insbesondere Kohlensäure, Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Fettsäuren mengen sich nur in minimalen, chemisch nicht nachweisbaren Quantitäten der Außenluft bei und sind bei regelrechter Bewirtschaftung eines normalen Kirchhofs (der ja auch bekanntlich durchaus keine üblen Gerüche verbreitet) nicht im mindesten imstande, die Außenluft zu verderben. 2. Die in der Kirchhofsluft vorhandenen Mikroorganismen sind weder anders geartet noch reichlicher vorhanden als anderswo. 3. Der Grund und Boden oxydiert vollkommen alle schädlichen Stoffe, welche der Fäulnisprozeß hervorbringt, so daß er selbst bei starker Inanspruchnahme nicht leicht durchsättigt und ungesund wird. Infolgedessen gehören Verunreinigungen von Brunnen und Wasserläufen in der Nähe von Kirchhöfen zu den seltensten, nur durch nachlässige Bewirtschaftung oder schlechte Anlage der Totenäcker entstehenden Ausnahmen. Verunreinigung des Bodens und Wassers ist da zu befürchten, wo das Grundwasser zeitweilig bis zu den Särgen aufsteigt, oder wo eine in dichtem Lehm drainierende Sandader in der Höhe der Särge verläuft und somit periodisch Wasser über die Leichen hinwegfließt. 4. Die Leichenwachsbildung, welcher übrigens ebensowenig als der Mumifikation erhebliche sanitäre Bedenken anhaften, tritt nur bei gänzlich ungeeigneter Anlage eines Friedhofs auf und kann mit Sicherheit verhütet werden. 5. Das Erdbegräbnis stark infektiöser Leichen (Diphtherie, Typhus, Pest) ist nicht mit größeren Gefahren für die Gesundheit der Allgemeinheit verbunden als die Verbrennung solcher Leichen (Gutachten des preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten). 6. Die vor Jahrzehnten vorgekommenen Todesfälle bei Eröffnung von Grüften lassen sich als Kohlensäureerstickungen erklären und würden in jedem schlecht ventilierten Brunnenschacht ebenso vorgekommen sein bzw. würden sich durch Vorsichtsmaßregeln haben vermeiden lassen.

Selbst wenn man annähme, daß die Verbrennung gegenüber der Bestattung den Vorzug habe, durch sofortige Vernichtung der Leiche größere absolute Sicherheit vor hygienischen Gefahren zu bieten, so würde sie dies doch nur bei obligatorischer Anwendung, d. h. bei Verbrennung aller Tier- und Menschenleichen leisten. Diese ist aber undurchführbar, wie auch die Anhänger der Kremation zugeben. Fakultative Verbrennung ist dagegen hygienisch völlig wertlos. Vielmehr sind gegen die fakultative Feuerbestattung gewichtige hygienische Bedenken anzuführen. Die Kostspieligkeit der Verbrennungsöfen bedingt eine wenig dichte Verteilung derselben im Lande, und es wird ein Transport der Leichen von allen Seiten zu diesen Zentren erfolgen müssen. Daß aber eine auf Transport befindliche Leiche eine ungleich größere hygienische Gefahr darstellt als eine beerdigte Leiche, ist zweifellos und berechtigter Grund der bei Leichentransport auf den Bahnen genau vorgeschriebenen, umfangreichen Vorsichtsmaßregeln. Von diesem Gesichtspunkt aus ist also das Erdgrab hygienisch einwandfreier, denn die kleinste Gemeinde kann sich einen hygienisch einwandfreien Friedhof einrichten, nicht aber ein Krematorium bauen. Ferner würden bei Epidemien die Krematorien viel zu langsam arbeiten, was eine bedenkliche Ansammlung von Leichen zur Folge hätte; hier, wie im Kriegsfall, haben sich die unter besondern Vorsichtsmaßregeln hergestellten und belegten Massengräber bewährt, und in neuerer Zeit schritt man nur unter besondern Verhältnissen, die eine Anlage von Massengräbern erschwerten, nach Schlachten, zur Verbrennung der Leichen (1813 in Rußland, 1871 nach Sedan). — Endlich werden der gerichtlichen Medizin bzw. der Kriminaljustiz durch Verbrennung der Leiche wichtige Beweismittel entzogen, wenn der Verdacht des Verbrechens erst nach dem Tod auftaucht. Die besteingerichtete Leichenschau ist außer stande, nachträgliche Exhumationen entbehrlich zu machen. Diese Tatsache wird durch die amtliche Feststellung illustriert, wonach in den Jahren 1892/1903 in 15 Fällen allein durch Exhumation von Leichen die Mörder überführt und zum Tod verurteilt werden konnten. Dieser Umstand allein reicht hin, auch die nur fakultative Feuerbestattung als staatlich unzulässig erscheinen zu lassen. — Die von Laien oft angeführte Behauptung, die Leichenverbrennung schütze vor dem Lebendigbegrabenwerden, beruht insofern auf falschen Voraussetzungen, als der zur Verbrennung bestimmte Scheintote bei dem meist notwendigen

Transport zum Krematorium in dem dicht verschlossenen Doppelsarg das Schicksal des lebendig Begrabenen teilt, nämlich erstickt, oder aber bei kürzerem Transport lebendig verbrannt wird. Die durch einen Arzt vorzunehmende Leichenschau bietet einen absolut sicheren Schutz gegen vorzeitige Beerdigung; bei beabsichtigter Verbrennung der Leiche ist sie zu fordern, um, soweit es auf diesem Weg möglich, eine Verschleierung begangener Verbrechen durch Feuerbestattung zu verhüten.

Dem Nutzen, den die frei werdenden Friedhofareale bringen könnten, stehen die hohen Kosten gegenüber, die eine auch nur für größere Städte obligatorische Leichenverbrennung verursachen würden. Bei einer Jahressterblichkeit von 20 ‰ würde eine Stadt von 250 000 Einwohnern jährlich 5000 Einäscherungen vorzunehmen haben, die bei einem durchschnittlichen Kostenaufwand von nur 50 *M* eine jährliche Verwendung von 250 000 *M* verursachen. Bei Berechnung auf alle großen Städte Deutschlands ergeben sich gewaltige Summen, und bei der ohnedies wachsenden Kohlennot und den steigenden Preisen für Brennmaterial würde durch Verschlimmerung dieser Kalamität ein nationalökonomischer Verlust ersten Ranges resultieren. — Menschliche Leichen aber zu Utilitätszwecken zu verwenden, sei es, daß die bei der Verbrennung entstehenden Gase und chemischen Produkte oder daß die übrigbleibende Asche nutzbar gemacht würde, widerstrebt so sehr dem Gefühl, daß es schwer begreiflich erscheint, wie Männer der Wissenschaft daran anklingende Vorschläge machen konnten; um so mehr, als mit der Länge der Zeit alle Bestandteile des Leibes wieder in den allgemeinen Kreislauf der Natur treten und dem vegetativen Leben dienstbar werden, und wir anderseits in den künstlichen (neuerdings auch aus dem Stickstoff der Luft leicht erzeugten) Dungstoffen der Erde etwa mangelnden Stickstoff, Phosphorsäure, Kalk usw. für absehbare Zeiten hinreichend zuführen können.

Es bleiben noch die inneren Gründe der Bewegung zugunsten der Feuerbestattung zu erörtern. Ergibt sich aus obigen Ausführungen, daß die Erdbestattung bei rationellem Betrieb nicht zu beanstanden, die Einführung der obligatorischen Feuerbestattung unmöglich und die der fakultativen ohne irgendwelche Vorteile ist, daß gegen letztere aber gewichtige Gründe hygienischer, nationalökonomischer und kriminalistischer Natur sprechen, so sucht man mit Recht nach andern Motiven für die, trotz der offenbaren Gegengründe, so überaus lebhaft geführte Agitation für die Feuerbestattung. Abgesehen von dem heute herrschenden Subjektivismus in der Vertretung überwertiger bzw. überbewerteter Ideen, ist in dieser Bewegung eine gewisse antichristliche Unterströmung erkennbar, die, wenn auch manchem ehrlich und sachlich denkenden Anhänger der Kremation unbewußt, im ganzen doch deutlich genug zutage tritt. „Die Beerdigung entzieht den Überlebenden den Vernichtungsprozeß; die Verbrennung, welche ihn beschleunigt, stellt ihn vor Augen. Mit ihr als allgemeiner Sitte hätte der Glaube an die Auferstehung des Fleisches nicht lange Halt gehabt in den Gemütern; wo sie nicht heimisch war, konnte er die Phantasie leichter in seinen Dienst nehmen“ (Deutsches Protestantenblatt, Bremen 15. Nov. 1875). Wenn auch die Auferstehung der Toten im Sinn der katholischen Kirche nicht von der Art der Bestattung abhängig zu denken ist, so gaben doch Beispiele (vor allem die Auferstehung Jesu Christi selbst) und Aussprüche in der Heiligen Schrift sowohl als naheliegende Bilder aus der Natur den Christen Veranlassung, den Auferstehungsgedanken mit dem Erdbegräbnis zu verknüpfen und in ihm sinnfällig zu machen. Den Auferstehungsgedanken aber und damit die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele zu treffen, ist bei einer großen Zahl der Anhänger der Feuerbestattung das treibende Moment. Dadurch, daß man den Leichnam sogleich völlig vernichtet, will man demonstrieren, daß „mit dem Tod alles aus ist“ und die restierende Materie als solche rein materialistisch zu behandeln sei. Aus diesen Gesichtspunkten heraus erwächst anderseits der christlichen Kirche das Recht, die Feuerbestattung, wenn auch nicht als etwas innerlich Unchristliches, so doch als das Resultat und äußere Zeichen einer antichristlichen Bewegung anzusehen und sich ihr gegenüber entsprechend zu verhalten.

Im Interesse der öffentlichen Hygiene ist es Pflicht des Staats, zu überwachen, wo die Leichen in der Zeit bis zur Beerdigung bleiben und was mit ihnen in dieser Zeit geschieht. Eine allgemein geregelte, gesetzlich obligatorische Leichenschau ist, abgesehen von den oben angeführten Gründen, zur Konstatierung ansteckender Krankheiten und der Todesursachen für die Morbiditäts- und Mortalitätsstatistiken dringend wünschenswert. Die zwecks Feststellung des eingetretenen Todes vorgesehene Frist von dreimal 24 Stunden vom Tod an gerechnet, vor welcher eine Beerdigung nicht vorgenommen und die nur auf Grund eines ärztlichen Scheines abgekürzt werden darf, bietet allerdings für gewöhnlich eine völlig ausreichende Sicherheit gegen das Lebendigbegrabenwerden. Letzteres kommt überhaupt nur in Frage bei den äußerst seltenen Zuständen von mehrtägigen schweren Ohnmachten, Katalepsien u. dgl., bei welchen das schwache, noch nicht ganz erloschene Leben nur durch eingehende Untersuchungen erkannt werden kann. Früher hat man auf Vorschlag von P. Frank und Hufeland in einigen größeren Städten (z. B. München) besondere Leichenhallen errichtet, in welche jede Leiche innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Tod gebracht werden mußte. Die innere Einrichtung und Beaufsichtigung dieser auf dem Begräbnisplatz errichteten Häuser war eine derartige, daß kein Scheintoter Gefahr lief, lebendig begraben zu werden. Solche Einrichtungen sind jedoch kostspielig, nur an wenigen Orten überhaupt durchführbar und mit manchen zu ihrem Nutzen in keinem Verhältnis stehenden Beeinträchtigungen unserer Sitten und Gepflogenheiten dem Toten gegenüber verbunden; sie sollten nur dann in Anwendung kommen, wenn beschränkte Wohnungsverhältnisse, starke Infektiosität der Leiche u. dgl. gesundheitliche Gefahren für die Angehörigen befürchten lassen. Dagegen ist eine Leichenschau wohl allgemein und ohne zu große Belastung des Staats oder der Gemeinden durchführbar. In Österreich ist die obligatorische Totenschau durch Staatsministerialerlaß vom 6. März 1861 geordnet. Bei dem Mangel eines bezüglichen Reichsgesetzes blieb es bisher im Deutschen Reich den Einzelstaaten bzw. den Bezirksregierungen überlassen, die Leichenschau durch Verordnungen auf Grund der allgemeinen Polizeigesetze einzuführen. Während fast alle Einzelstaaten eine geregelte Leichenschau besitzen, ist diese in Preußen bis jetzt nur für einzelne Bezirke festgesetzt. Bald muß ein Arzt bald ein geprüfter Leichenschauer die Besichtigung des Verstorbenen vornehmen und über diese Prüfung ein Attest ausstellen, ohne dessen Vorlage keine Beerdigung stattfinden darf.

Die staatliche Reglung des Transportes von Leichen d. h. der Beförderung derselben zwecks Beerdigung nach Orten, welche vom Sterbeort entfernt sind, ist begründet durch die Belästigungen und gesundheitlichen Gefahren, die eine in Zersetzung begriffene Leiche unterwegs verursachen kann, namentlich im Hinblick auf die Möglichkeit der Verschleppung ansteckender Krankheiten. Im Deutschen Reich ist seit dem 1. April 1888 der Transport nur auf Grund eines Leichenpasses zulässig; auch muß die Leiche von einer zuverlässigen Person begleitet werden. Ist der Tod an Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist ein Eisenbahntransport frühestens erst ein Jahr nach eingetretenem Tod zulässig. Leichen, die bestimmt sind, als Lehrmaterial an Universitätsinstituten zu dienen, bedürfen eines Passes bzw. der Begleitung nicht.

Da die durch Schimmelpilze zustande kommende Verwesung eine geringe oder kleine, hingegen die durch Spaltpilze hervorgerufene Fäulnis der Leiche weit eher Gefahren für die Gesundheit herbeiführen kann, so müssen die Maßnahmen für die Bestattung der Toten so getroffen werden, daß dadurch die Fäulnis verzögert und die Verwesung begünstigt wird. Dies geschieht zunächst durch möglichste Beschleunigung der Beerdigung solcher Leichen, welche bald nach dem Tod schon Fäulniserscheinungen zeigen, was je nach der Leibesbeschaffenheit und der letzten Krankheit des Verstorbenen, besonders auch nach den äußeren Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen außerordentlich verschieden ist. Namentlich bei stark bewohnten Räumen, schlecht ventilierten, beschränkten Wohnungen und bei Leichen an exanthematischen Krankheiten (Flecktyphus, Pocken usw.) Verstorbener sollte die Beerdigung möglichst beschleunigt werden und den Überlebenden freistehen, eventuell auch geboten werden, jene vornehmen zu lassen, sobald unzweifelhafte Zeichen des eingetretenen Todes vorhanden und durch den Arzt oder den amtlichen Leichenschauer festgestellt sind. Aus demselben Grund soll zur Beerdigung ein gut schließender Sarg benutzt werden, der jedoch nicht hermetisch verschlossen sein darf und am besten aus trockenem, starkem Holz verfertigt wird. Die Behandlung der Leiche mit desinfizierenden Lösungen kann unter Umständen geboten erscheinen. — Am wichtigsten für die Erreichung einer schnellen und hygienisch vorwurfsfreien Verwesung ist die Lage und Bodenbeschaffenheit des Totenackers. Derselbe soll hoch und trocken, jedoch nicht sehr abschüssig gelegen sein und einen guten Untergrund haben (leicht durchlässiger Kiesboden ist am besten). Wo diese Bedingungen fehlen, soll man durch Aufschütten und Drainieren nachhelfen (in Niederungen und wasserreichen Gegenden). Die Lage des Friedhofs soll nicht unnötigerweise allzu entfernt von der Stadt oder Ortschaft, aber doch in einer gewissen Entfernung von den Wohnungen und nach der Richtung gewählt werden, wohin keine Ausdehnung letzterer zu erwarten steht. Sehr wichtig hinsichtlich rascher Verwesung und Vermeidung von Kirchhofsgeruch (welcher nur beim Umgraben von Gräbern entsteht, in denen noch Reste nicht ganz zersetzter organischer Substanzen sich befinden) ist die Anlage der Gräber, ihre Ausdehnung, Tiefe, Entfernung voneinander und schließlich der Begräbnisturnus. Das französische Dekret bestimmt die Tiefe der Gräber zu 1,5 bis 2 m, je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bodenbeschaffenheit. Es kann aber auch schon eine Tiefe von 1 bis 1,2 m ausreichen, wenngleich im allgemeinen die gebräuchliche Tiefe von 6 Fuß als angemessen zu bezeichnen ist. Was die andern Maßverhältnisse betrifft, so kommt Schuster auf Grund eingehender Berechnung und unter Berücksichtigung der festgestellten Tatsachen über die zeitlichen und örtlichen Faktoren der Verwesung zu folgenden Maßangaben, welche für Erwachsene in jedem Fall ausreichend seien: Länge der Grabessohle 2 m, Breite 1 m, Dicke der Zwischenwand sowohl nach der Länge als nach der Breite 60 cm, somit Gesamtfläche für ein Grab 4,16 m². Je nach den Bodenverhältnissen ist der Turnus verschieden zu bemessen. Selbst bei weniger geeignetem Boden scheint ein längerer Turnus als 10 Jahre nicht notwendig; für Kinder ist er auf die Hälfte zu bemessen. In Preußen ist am 20. Jan. 1892 eine Verfügung des Kultusministers an die Oberpräsidenten betreffs der Begräbnisplätze und der Begräbnisplatzordnung ergangen, welcher ein Beschluß der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Nov.

1890 zugrunde liegt. — Da nach der Beobachtung der sächsischen Bezirksärzte die Leichen in Grüften mindestens ebenso schnell als in durchlässigem Boden verwesen und die seltenen Fälle von Mumifikation in Kloster- und Kirchenkellern keine hygienischen Bedenken veranlassen, so sind Grüfte im allgemeinen als zulässig zu erachten; jedoch ist das Betreten derselben mit denselben Sicherheitsmaßregeln zu umgeben, wie das Einsteigen in Gruben, alte Brunnenschächte usw. Eine besondere Aufmerksamkeit ist endlich der Bepflanzung der Friedhöfe und bei größeren den unumgänglich notwendigen Gebäuden (Kapelle, Leichenhaus, Sektionszimmer, Totengräber- bzw. Verwalterwohnung) sowie der Verwaltung selbst zu schenken. Betreffs der letzteren handelt es sich um ordnungsmäßiges Buchen der Leichen und Grabstellen (Situationsplan mit Bezeichnung der Nummern und Reihen der Gräber), um eine Begräbnisordnung, Festsetzung des Verfahrens bei Wiedereröffnung von Gräbern usw. Nach großen Epidemien und Schlachten ist dem Begräbniswesen, weil es sich um Massengräber in oft ungeeigneter Bodenart handelt, von seiten der Sanitätsbehörden eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hier wird speziell das Desinfizieren der Leichen und Gräber in Betracht kommen. — Der Staat hat das Recht und die Verpflichtung, die öffentliche Ordnung bezüglich des Begräbniswesens dadurch aufrechtzuerhalten, daß er jede mißbräuchliche Benutzung der Leichen mit schweren Strafen ahndet und die Wahrung der Pietät gegen die Toten überwacht, so daß er keine unwürdige, lächerliche oder obszöne Bestattungsweise duldet. Ebenso haben seine berufenen Organe bei Leichenzügen die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, um jede unpassende Störung zu verhindern und gegen etwaige Mißbräuche, welche mit einem Leichenbegängnis zum Zweck politischer Demonstrationen, Aufwieglungen u. dgl. getrieben werden können, einzuschreiten.

II. Es ist hier nicht der Ort, die bei den verschiedensten Völkern und Kulten üblichen Bestattungszeremonien zu besprechen, sondern nur auf die in der christlichen Kirche durch uraltes Gewohnheitsrecht auch staatsrechtlich begründeten, mehr oder weniger feierlichen Formen der Vornahme von Beerdigungen hinzuweisen. Das Recht des Staates auf das Beerdigungswesen, welches unter andern im preußischen Landrecht TI II, Tit. 2, §§ 184 186 188 189 und 764, sowie in dem kaiserl. Dekret vom 23. Prairial XII (1804) Art. 1/6 Ausdruck gefunden hat, erleidet eine Einschränkung durch die Selbständigkeit, welche der Kirche in der Ausübung des Zeremoniells bei Bestattung der Toten zukommt, sowie in dem faktischen Besitzstand der Friedhöfe seitens vieler Kirchengemeinden, worüber das Landrecht TI II, § 183 bestimmt: „Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach Eigentum der Kirchengesellschaften." — Die Christen der ersten Jahrhunderte, besonders die römischen, pflegten ihre Toten mit Vorliebe möglichst nahe der Stätte, wo die Geheimnisse des Glaubens gefeiert wurden (in den Cömeterien der Katakomben), beizusetzen, um den engen Anschluß der Glieder an das Haupt, Christus, zu bekunden. Daraus ging die Sitte hervor, die Leichen innerhalb der Mauern der Kirchen und der äußeren Einfriedigungen der letzteren, der „Kirchhöfe", „Friedhöfe", beizusetzen. Es verstand sich von selbst, daß diese Bestattungen mit aller dem heiligen Ort schuldigen Ehrfurcht vorgenommen wurden und daß sich ein gewisses Rituale für solche Gelegenheiten ausbildete, welches in Einsegnung der Leiche, Gebeten, Einweihung der Begräbnisstätte und dem in Verbindung mit der Beisetzung erfolgenden Meßopfer besteht. Je weiter später dem Zwang der Not folgend die Gräberstätten von dem ursprünglichen heiligen Ort der Kirche selbst entfernt werden mußten, um so sorgfältiger wurde ihr ehrwürdiger Charakter gewahrt durch Einweihung des ganzen Gottesackers, sowie durch besondere Einweihung eines jeden einzelnen Grabes oder Gewölbes vor der Benutzung. Der der leiblichen Auflösung dienende Akt der Beerdigung ist also dem Christen zugleich ein religiöser, von Christus selbst geheiligter und von seiner Kirche durch die dabei gespendeten Sakramentalien ausgezeichneter Akt, an welchem Anteil zu nehmen der Katholik sich zur Ehre und zum Verdienst rechnet. Das kanonische Recht definiert die Beerdigung als Beisetzung einer Leiche in ritueller Form an einem benedizierten Ort. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist eine schwere Strafe für offenkundige, vor dem Tod nicht mehr gesühnte Verachtung der Kirchengebote, wie sie frivole Glaubensspötter, nicht geisteskranke Selbstmörder u. a. bewiesen haben. Die Beisetzung nicht geisteskranker Selbstmörder außerhalb der Reihe auf einem Abspliß des Kirchhofs ist eine althergebrachte Gewohnheit und erfüllt an und für sich nicht den Tatbestand eines „unehrlichen Begräbnisses" im Sinn des Staates, weshalb im Einzelfall der Staat, ohne dessen Erkenntnis niemand das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhof versagt werden kann, obige Anordnung gestattet (Urteil des kgl. Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Juni 1907).

Aus der historischen Entwicklung des kirchlichen Begräbniswesens geht mit Sicherheit hervor, daß die Kirchengemeinden oder Kirchenfabriken das Eigentumsrecht ihrer Friedhöfe von alters her voll besitzen. Dies schließt das allgemeine und sanitätspolizeiliche Aufsichtsrecht des Staates in keiner Weise aus. Die Regierungen verschiedener Instanzen üben dasselbe fortlaufend durch Erlasse und Verfügungen aus, zu denen mißbräuchliche oder fehlerhafte Gewohnheiten einzelner Gegenden Veranlassung geben. So untersagt die eine Bezirksregierung die nächtlichen Leichenwachen, die andere verbietet den Hebammen, Leichenwaschungen

vorzunehmen, damit der Übertragung ansteckender Krankheiten kein Vorschub geleistet werde u. a. Eine der ausführlichsten Begräbnisordnungen der jüngeren Zeit ist die für Baden (Ministerialverfügung vom Januar 1884). Mit Recht ist die Beerdigung innerhalb der Kirchen- und Klostermauern sowie bewohnter Gegenden von Städten gesetzlich seit langer Zeit in den verschiedensten Ländern untersagt. Ein ausnahmsweises, seltenes Abweichen von dieser Bestimmung etwa bei Angehörigen einer Stiftung (Familienkirche oder Kapelle), bei hohen kirchlichen oder staatlichen Würdenträgern u. a. läßt sich in dem Fall mit den Forderungen der Hygiene in Einklang bringen, daß für gute Gruftanlage, sorgfältige Einbalsamierung der Leiche und hermetischen Verschluß derselben in Doppelsärgen Sorge getragen wird. Kirchen- und Klostergrüfte sollen gut nach außen ventiliert und mit einem sicheren Gewölbe versehen sein, welches nicht nur der Gefahr des Einsturzes des Bodenbelags vorbeugt, sondern auch Schutz gegen Durchdringen von Gruftgasen nach oben gibt. Bei starkbesuchten engen Kirchen erscheint jedoch ein derartiges, auch ausnahmsweises Benutzen nicht ratsam, sondern sollte auf große Dom- und Abteikirchen und noch besser auf freiliegende, einzeln stehende Gruft- oder Kirchhofskapellen beschränkt bleiben.

Literatur. Schuster, Beerdigungswesen, im Handb. der Hygiene u. Gewerbekrankheiten II, 1. Abt., 1. Hälfte (1882); Wegmann-Ercolani, Die Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart (†1874); Küchenmeister, Über Leichenverbrennung (1874); Mohr, Gründe der exakten Naturwissenschaft gegen die Leichenverbrennung, im „Daheim", 10. Jahrg. (1874); Adler, Die Leichenverbrennung mit besonderer Rücksicht auf die österreich. Gesetzgebung (1874); Creus, Leichenbeerdigung u. Leichenverbrennung (aus dem Spanischen übers. von L. Schütz, 1879). — Pettenkofer, Über die Wahl der Begräbnisplätze, in der Zeitschr. für Biologie I (1865); Rupell, Die Wahl der Begräbnisplätze, in Vierteljahrsschrift für gerichtl. u. öffentl. Medizin VIII (1868), Hft 1; Fleck, im 2., 3., 4. u. 5. Jahresbericht der chem. Zentralstation für öffentl. Gesundheitspflege in Dresden (1873/76); Du Mesnil, Schützenberger, Miquel, Carnot (Pariser Kommission zur Assanierung der Friedhöfe), Bericht in der Revue d'hygiène etc. III (1881), Nr 7; Vallin, La question des cimetières, in der Revue d'hygiène III (1881), Nr 8; Winter, Die Bestattung der Toten (1880); über die hygien. Anforderungen an Anlage u. Benutzung der Friedhöfe, Referat von Hoffmann und Korreferat von Siegel auf der 9. Versamml. des Deutschen Vereins für öffentl. Gesundheitspflege in Wien 1881; vgl. Deutsche Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege XIV (1882) 11 ff; Gärtner, Leitfaden der Hygiene (⁴1905); Prausnitz, Grundzüge der Hygiene (⁷1905); Rubner, Lehrb. der Hygiene (⁸1907); Flügge, Grundriß der Hygiene (⁵1902); Fürst, in Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege XXXIX (1907), Nr 3. Die jeweilig neuesten Aufsätze über einschlägige Fragen sind verzeichnet im alljährlichen Repertorium der Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege (seit 1870). Bibliothek der ges. mediz. Wissenschaften, Hygiene u. geschichtl. Medizin, Art. „Leichen" u. „Leichenwesen" (1899).

[Hopmann, rev. Funck.]

Behörden s. Amt.

Beichtgeheimnis. 1. Begriff. Das Beichtgeheimnis (sigillum confessionis) in der katholischen Kirche ist die absolute, auf ius divinum positivum beruhende Verpflichtung des Priesters, über dasjenige, was ihm in der sakramentalen Beicht anvertraut ist, Stillschweigen zu beobachten. In dieser Definition liegen folgende Momente.

a) Das Beichtgeheimnis hat seinen Platz nur in der katholischen Kirche, da nur hier Priesterweihe und Buße besondere Sakramente sind.

b) Subjekt des Beichtgeheimnisses ist nicht das Beichtkind, sondern der Beichtvater bzw. bei reservierten Fällen der kirchliche Obere, der mit dem Beichtvater unum tribunal bildet.

c) Das Beichtgeheimnis wurzelt im ius divinum positivum, daher kann selbst der Papst nicht von dieser Verbindlichkeit wirksam lösen. Christus hat das heilige Bußsakrament in der Form eines Gerichts eingesetzt, bei welchem der freiwillige Ankläger (das Beichtkind) zugleich der Angeklagte ist, während der Priester (Beichtvater) der Richter ist. Da nun die Pflicht zu beichten (in re vel in voto) als pars sacramenti auf positivem göttlichen Recht beruht, so wurzelt auch das begriffliche Korrelat zur Beichtpflicht, die Schweigepflicht, im positiven göttlichen Recht. Daher ist das Beichtgeheimnis ein sigillum sacramentale, kein bloßes naturale, seine Verletzung also Sakrileg; daher involviert das Beichtgeheimnis eine Rechtspflicht.

d) Objekt des Beichtgeheimnisses ist der Inhalt der sakramentalen Beicht. Sakramental aber ist jene Beicht, welche in der Intention abgelegt wird, dem Priester als dem Stellvertreter Christi und Inhaber der Schlüsselgewalt die Sünden zu bekennen, um von ihm die Lossprechung zu erhalten (vgl. die Einsetzungsworte bei Joh. 20, 23). Bagatellen (parvitas materiae) gibt es hierbei nicht.

e) Das Beichtgeheimnis ist eine absolute Pflicht und leidet keinerlei Ausnahme. Das Beichtgeheimnis besteht fort auch nach dem Tod des Beichtkindes, ferner unabhängig davon, ob die Beicht gültig war oder nicht, ob die Lossprechung erteilt war oder nicht, auch dann, wenn der Bruch des Beichtgeheimnisses dem Beichtkind, dem Beichtvater, dem Staat, der Kirche den größten Nutzen, die Bewahrung die größte Gefahr bringen würde (Decr. Inquis. 18. Nov. 1682). Würde der Beichtvater seine eigene Beicht nicht ohne Bruch des Beichtgeheimnisses ablegen können, so muß er die Integrität seiner Beicht verletzen. Er muß auch gleichsam sich selbst gegenüber das Beichtgeheimnis wahren in dem Sinn, daß er das, was er in seiner Stellung als Stellvertreter Christi in der sakramentalen Beicht vernommen hat, in seinen sonstigen

menschlichen Verhältnissen bürgerlicher, kirchlicher und sozialer Natur niemals verwerten darf in einer dem Zweck des Beichtgeheimnisses zuwiderlaufenden Weise. Der Beichtvater muß eher sein Leben opfern, als daß er das Beichtgeheimnis verletzen darf. Soll das, was gebeichtet ist, offenbar werden, so muß es seines Charakters als Inhalt einer sakramentalen Beicht entkleidet, d. h. außerhalb der Beicht mitgeteilt werden.

f) Zweck des Beichtgeheimnisses ist zu verhindern, daß die überaus wohltätige Einrichtung des Erlösers, das heilige Bußsakrament, den Gläubigen beschwerlich und verhaßt werde.

g) Der Umfang des Beichtgeheimnisses erstreckt sich auf den Inhalt der sakramentalen Beicht und auf all das, was mit dem Sündenbekenntnis in einem wesentlichen Zusammenhang steht, sei es wirklich oder bloß nach der Meinung des Beichtvaters und des Beichtkindes.

2. Das Beichtgeheimnis im kanonischen Recht. Außer der ethischen Pflicht, anvertraute Geheimnisse nicht preiszugeben, legt die Entgegennahme der Beicht dem Beichtvater die Rechtspflicht auf, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu bewahren. Der Bruch ist nicht bloß schwere Sünde und Sakrileg, sondern auch ein kanonisches Delikt. Der Beichtvater, welcher das Beichtgeheimnis preisgibt, fügt, wenn auch nicht in jedem Fall dem Beichtkind, so doch immer notwendig der Kirche Schaden zu, vergeht sich gegen die äußere Ordnung, die Rechtsordnung. Die fractio sigilli berührt daher nicht bloß das forum internum, sondern in eminenter Weise auch das forum externum. Wie bei jedem kanonischen Delikt müssen wir auch hier Tatbestand und Strafe unterscheiden. Gerade die Festsetzung bestimmter Strafen beweist, daß das Beichtgeheimnis nach der Auffassung der Kirche auch eine Rechtspflicht in sich schließt.

a) Der Tatbestand ist vom kanonischen Recht entsprechend den dogmatischen Sätzen konstruiert worden. Hauptquelle ist der Lateranensische Kanon Omnis utriusque sexus (c. 12 X 5, 38).

Was den materiellen Tatbestand betrifft, so kommt das Delikt zustande durch Offenbarung einer Sünde, die in der sakramentalen Beicht bekannt worden ist (peccatum in poenitentiali iudicio ... detectum, a. a. O.). Die Preisgabe des Sündenbekenntnisses muß aber mit der Person des Beichtkindes in Verbindung gebracht sein. Daher sagt der zitierte Kanon geradezu: Caveat (sacerdos), ne ... prodat peccatorem. Dadurch würde nämlich die Beicht verhaßt und beschwerlich werden. Daraus folgt, daß die Offenbarung des peccatum an sich den strafbaren Tatbestand nicht begründet. Will daher der Beichtvater den Rat einer weiseren Person einholen, so darf er es tun, aber nur so, daß er den Fall darstellt, ohne irgendwie die Person kenntlich zu machen (a. a. O.). Jede Möglichkeit, daß der Fall auf die Person des Beichtkindes bezogen werden könnte, muß nach menschlicher Voraussicht ausgeschlossen sein. Daher kann der Beichtvater selbstverständlich auch die Erfahrungen des Beichtstuhls für sich in der Seelsorge verwerten. Aber nicht bloß die Offenbarung der gebeichteten Sünden gehört zum materiellen Tatbestand, sondern auch die Kundmachung von allem, was mit dem Sündenbekenntnis in wesentlichem Zusammenhang steht, so daß dessen Preisgabe auf ein Aufdecken der gebeichteten Sünden hinauslaufen würde, kurz gesagt, der ganze einheitliche Akt der Beicht steht unter dem Beichtgeheimnis. — Das kanonische Recht lehrt (c. 2 X 1, 31), daß der Beichtvater das, was er aus der Beicht weiß, non ut iudex scit, sed ut Deus. Daher kann der Beichtvater von keiner Macht der Erde befugterweise zur Offenbarung gezwungen werden, noch auch kann irgend jemand, auch der Papst nicht, von der Pflicht des Beichtgeheimnisses entbinden. Wünscht das Beichtkind, daß der Beichtvater den Inhalt der Beicht offenbare, so kann das nur so geschehen, daß der Inhalt außerhalb der sakramentalen Beicht wiederholt wird. Dann beruht die Kenntnis des Beichtvaters auf „menschlichem Wissen". Die Frage, ob das Beichtkind dem Beichtvater wirksam die Erlaubnis zur Offenbarung der Beicht geben könne, ist daher zu verneinen. Zu demselben Resultat gelangt man von einer andern Seite. Die Entgegennahme der Beicht legt dem Beichtvater eine doppelte Pflicht auf: eine Pflicht gegen das Beichtkind und eine Pflicht gegen die Kirche. Der Bruch des Beichtgeheimnisses ist daher ein privatrechtliches wie ein öffentlichrechtliches Delikt. Gibt das Beichtkind dem Beichtvater die Erlaubnis zur Preisgabe des Sündenbekenntnisses, so gilt allerdings der privatrechtliche Satz: Volenti non fit iniuria. Das Delikt kann nach dieser Seite nicht zustande kommen. Aber das Beichtgeheimnis ist ein Rechtsgut im Leben der Kirche, welches zweifellos über das Interesse des Einzelnen hinausgeht. In foro externo würde daher stets das kanonische Delikt konsumiert sein, auch wenn das Beichtkind klar und freiwillig die bewußte Erlaubnis gegeben hätte. Selbstverständlich wird der Umstand der Erlaubniserteilung strafmildernd wirken. Wenn ich eine Parallele aus dem staatlichen Strafrecht ziehen dürfte, so möchte ich auf das Sonderdelikt der Tötung auf Verlangen (R.St.G.B. § 216) hinweisen. Die Pflicht zur Behütung des Beichtgeheimnisses ist daher immer gegeben, nicht bloß dann, wenn die Offenbarung zu einem gravamen des Beichtkindes führen würde. Abgesehen davon, daß die Möglichkeit eines Schadens für das Beichtkind ja kaum ganz als ausgeschlossen gelten kann, muß der Beichtvater das Beichtgeheimnis hüten im Interesse einer der vitalsten Institutionen der Kirche. Dieser öffentlichrechtliche Gesichtspunkt wird oft zu wenig beachtet. — Der Lateranensische Kanon nennt als Träger des Delikts nur den sacerdos, d. i. den wirklichen Beichtvater, kennt also andere Personen, besonders Laien, nicht als Subjekte. Ihre moralische Verbindlichkeit zur Verschwiegenheit steht hier nicht in Erörterung. — Die modi der Handlung sind unerheblich. Die Offenbarung der Beicht kann geschehen verbo, signo, alio quovis modo (a. a. O.). — Endlich gehört zum materiellen Tatbestand, daß der Beichtvater das Sündenbekenntnis des Beichtkindes einem Dritten preisgibt. Der Kanon spricht von prodere peccatorem und revelare. Revelare ist aber begrifflich die Mitteilung unbekannter Tatsachen an andere. Durch die Erwähnung der Sünden seitens des Beichtvaters dem Beichtkind gegenüber kann daher das Delikt nicht zustande kommen.

Zum formalen Tatbestand wird verlangt, daß der Beichtvater schuldhafterweise handelt. Der Kanon spricht allerdings bloß vom dolus. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gibt es aber auch eine kulpose Verletzung des Beichtgeheimnisses. Der Unterschied der Schuldarten markiert sich auf dem Gebiet der Strafe.

b) Als Strafe wird in c. 2 D 6 de poen. (C. XXXIII, qu. 3) Deposition und lebenslängliche Verbannung genannt. Dieser Kanon ist aber viel späteren Ursprungs. Im caput „Omnis utriusque" lautet die Strafe auf Deposition und Verweisung in ein Kloster mit lebenslänglicher Buße. Diese schwere Strafe wird aber nur bei doloser Verletzung angedroht. Bei culpa steht die Strafe im Ermessen des Bischofs. Es ist selbstverständlich, daß es sich hier um poenae vindicativae handelt, also ein Prozeß vorhergehen muß.

3. Das Beichtgeheimnis im staatlichen Recht des Deutschen Reichs. Die Rezeption der fremden Rechte am Ende des 15. Jahrh. brachte die Regeln des kanonischen Rechts über das Beichtgeheimnis auch als staatlich bindendes Recht zur Anerkennung. Als dann später das Staatskirchentum in den partikulären Gesetzgebungen sich zur Geltung brachte, finden wir staatliche Strafnormen über die Verletzung des Beichtgeheimnisses. Was speziell Preußen betrifft, so bedroht der § 80 des Allgemeinen Landrechts Tl II, Tit. 11 den Geistlichen, welcher das Beichtsiegel bricht, mit Amtsentsetzung.

Die heutige deutsche Reichsgesetzgebung berührt das Beichtgeheimnis, wenn auch nicht expressis verbis, a) in der Zivilprozeßordnung (C.P.O.), b) in der Strafprozeßordnung (St.P.O.), c) im Strafgesetzbuch (R.St.G.B.).

Die §§ 383 C.P.O. und 52 St.P.O. stellen gleichlautend ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Geistlichen auf „in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist". Es handelt sich hierbei nicht um die Behütung von Geheimnissen, welche etwa bei Ausübung der Seelsorge dem Geistlichen anvertraut sind, sondern diese Paragraphen bezwecken im öffentlichen und privaten Interesse den Schutz der Vertrauensstellung des Seelsorgers überhaupt. Nach den Satzungen der katholischen Kirche fällt unter die „Ausübung der Seelsorge" die Entgegennahme der Beicht. Daher gelten diese Paragraphen auch dem Schutz des Beichtgeheimnisses. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen im Sinn der zitierten Paragraphen ist einmal bloß ein Recht, keine Pflicht. Ob der Geistliche in concreto über das ihm Anvertraute Zeugnis ablegen dürfe, überläßt das Prozeßrecht lediglich seiner Beurteilung. Für den katholischen Priester ist also hierbei das kanonische Recht maßgebend. Weiter besteht jenes Recht bloß in einem Aussageverweigerungsrecht. — In § 385 Abs. 2 schränkt die C.P.O. das Zeugnisverweigerungsrecht wieder erheblich ein, stellt also die allgemeine Zeugnispflicht im vollen Umfang wieder her, wenn der betreffende Zeuge von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist. Wenn also das Beichtkind den Beichtvater vom Beichtgeheimnis entbindet, kann der Beichtvater dann nicht durch die Gewalt des Staates gezwungen werden, den Inhalt der Beicht preiszugeben? Wäre es so, dann würde allerdings ein schwerer Gewissenskonflikt gegeben sein. Allein nach der authentischen Interpretation (Kommissionsprotokolle S. 128) ist nicht jede tatsächliche Entbindung ausreichend, sondern nur jene, welche „nach dem für den einzelnen Fall zur Anwendung kommenden objektiven Recht wirksam erteilt worden ist". Ob und wie Geistliche durch die Einwilligung des Anvertrauenden wirksam entbunden werden, ist nach den Religionsbegriffen bzw. Normen der Konfession der Geistlichen zu entscheiden. Wie für evangelische Geistliche die Kirchenordnungen maßgebend sind, so für katholische Priester das kanonische Recht. Wir haben aber oben unter Nr 2 gesehen, daß eine Entbindung vom Beichtgeheimnis nach kanonischem Recht gänzlich ausgeschlossen ist. Daher kann niemand, auch das Beichtkind nicht, den Beichtvater von der Verschwiegenheitspflicht wirksam entbinden. Die St.P.O. kennt den Fall der Wiederherstellung der Zeugnispflicht bei Geistlichen überhaupt nicht. Die C.P.O. weicht auch darin von der St.P.O. ab, daß sie über das Zeugnisverweigerungsrecht noch hinausgeht und in § 383 Abs. 3 ein objektives Vernehmungsverbot für den Richter statuiert hinsichtlich derjenigen Tatsachen, „in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann". Es ist daher richterliche Pflicht, von Amts wegen von der Vernehmung alles auszuschließen, was der Geistliche offenbar in seiner Vertrauensstellung als Seelsorger erfahren hat, was also offenbar unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen würde.

Beide Prozeßordnungen stellen aber die Anwendung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht in das Belieben des betreffenden Zeugen, sondern fordern für die erlaubte Ausübung desselben die

Angabe und Glaubhaftmachung der Tatsachen (C.P.O.), der Tatsache (St.P.O.), auf welche der Zeuge die Weigerung gründet. So C.P.O. § 386 Abs. 1 und St.P.O. § 55. Durch diese Vorschrift soll dem Richter im Interesse der Integrität der Rechtspflege eine Kontrollmaßregel in die Hand gegeben sein, durch welche er einem Mißbrauch jenes Rechts begegnen kann. Was man unter den (der) glaubhaft zu machenden Tatsachen (Tatsache) zu verstehen habe, darüber sind die Lehrer des Prozeßrechts uneins. Einige glauben, es sei damit die bloße Erklärung des Geistlichen gemeint, daß die von ihm verlangten Aussagen sich auf Angaben beziehen, die ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut seien. Danach würde die „Tatsache" mit dem Grund, weshalb der Geistliche das Zeugnis verweigert, zusammenfallen. Andere sagen, es müssen Umstände angegeben werden, aus denen das richterliche Ermessen erschließen kann, daß der Verweigerungsgrund wirklich vorliege. Nach dieser Deutung würde die Tatsache mit dem Verweigerungsgrund nicht zusammenfallen. Nach der Meinung der ersteren Juristen müßte der Geistliche vor Gericht sagen: Ich verweigere meine Aussage, weil mir in Ansehung desjenigen, worüber Zeugnis von mir verlangt wird, Mitteilungen anvertraut sind, und zwar lediglich bei Ausübung der Seelsorge. Nach der zweiten Auffassung müßte der Geistliche zu diesem Zeugnisverweigerungsgrund noch die näheren Umstände angeben, aus denen der Richter zur Überzeugung gelangen kann, daß jener Grund wirklich vorliege. Meines Erachtens ist die erstere Auffassung die richtige. Der Inhalt der zweiten Deutung fällt tatsächlich zusammen mit der Glaubhaftmachung. Wäre die letztere Deutung richtig, so wäre eine noch hinzutretende Glaubhaftmachung überflüssig. Der verweigerungsberechtigte Zeuge gibt seine Erklärung ab, in welcher der Verweigerungsgrund angegeben ist. Seinem Gewissen bleibt es überlassen, daß er die Wahrheit spreche, wenn er den Weigerungsgrund angibt. Wie sollte in praxi auch der Richter imstande sein, z. B. zu beurteilen, ob dieser oder jener Umstand wirklich im Bereich der Ausübung der Seelsorge eines katholischen Priesters liegt? Es ist also bloß der Weigerungsgrund anzugeben. Dieser aber ist im Zivilprozeß regelmäßig, im Strafprozeß nur „auf Verlangen" des Richters glaubhaft zu machen. Im Zivilprozeß „genügt" die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung. Hat der Geistliche keinen Diensteid geleistet, und will ihm der Richter nicht ohne weiteres Glauben schenken, dann muß er durch andere Mittel (Zeugen, Urkunden usw.) seinen Weigerungsgrund dem Richter glaubhaft machen. Im Strafprozeß „genügt" die eidliche Versicherung des Zeugen. Andere Mittel zur Glaubhaftmachung hat also der Richter nicht zu fordern.

Mag nun auch in praxi der Richter tatsächlich mit der Angabe des Weigerungsgrundes sich begnügen und beim katholischen Priester von einer besondern Glaubhaftmachung absehen, so ist doch im Prinzip zu sagen, daß der prozessuale Schutz des Beichtgeheimnisses ungenügend ist. Wenn der Richter im Zivilprozeß dem Priester, der keinen Diensteid geleistet hat, nicht sofort Glauben schenken will, und der geistliche Zeuge muß alsdann seinen Weigerungsgrund, daß ihm in Bezug auf die vorliegende Sache Mitteilungen bei Ausübung der Seelsorge gemacht worden sind, glaubhaft machen: könnte denn das wirklich geschehen ohne Antastung des Beichtgeheimnisses? Ja, hat denn nicht die Erfahrung gezeigt, daß schon eine Erklärung, wie sie zur Angabe des Weigerungsgrunds vorgeschrieben ist, in eigen gearteten Fällen das Beichtgeheimnis gefährdet, indem die vermutende Reflexion des Richters, welcher dieser sich doch nicht entziehen kann, aus dieser Erklärung allein schon Schlüsse zu ziehen imstande ist? Also selbst in diesem Fall entspricht der prozessuale Schutz des geltenden Rechts nicht den dogmatischen und kanonischen Satzungen, welche einen absoluten Schutz verlangen. Die strikte Anwendung der heutigen Prozeßregeln führt nur zu leicht zu einem Dilemma. Das Prozeßrecht will auf der einen Seite das seelsorgerliche Geheimnis schützen; auf der andern Seite aber bringt es dasselbe wieder in große Gefahr der Preisgabe. Für das moderne Recht ist ja die Lösung dieses Problems überaus schwierig. De lege ferenda wäre aber, um Gewissenskonflikte möglichst zu vermindern, dringend zu wünschen, daß die Pflicht einer eventuellen Glaubhaftmachung des Zeugnisverweigerungsgrundes beim katholischen Priester im Gesetz gestrichen werde. Auch die Militärstrafgerichtsordnung von 1898 begnügt sich mit der „Erklärung" des Geistlichen (§ 191). Viel mehr noch wäre gewonnen, wenn der Priester als Zeuge vor Gericht behandelt würde wie der Zeuge nach St.P.O. § 54. Wenn jemand nämlich fürchtet, durch das geforderte Zeugnis sich der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen, dann muß sich nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Okt. 1880 der Richter damit begnügen, daß der Zeuge schwört, nach seinem besten Wissen müsse er annehmen, daß er durch die betreffende Angabe sich der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetze. Warum sollte nicht analog der Priester vor Gericht sagen und schwören dürfen, nach seinem besten Wissen müsse er annehmen, daß er durch die Auskunft in Gewissenskonflikt geraten würde? Als wichtig möge noch hervorgehoben werden, daß der § 383 Abs. 3 der C.P.O. und § 55 der St.P.O. durchaus nicht jede Mitteilung decken, welche dem Geistlichen in seiner amtlichen Eigenschaft gemacht worden ist, sondern nur jene, welche ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist (Reichsgerichtsentscheidung vom 19. Jan. 1884).

Was soll nun der Beichtvater unter dem geltenden Recht tun, wenn er als Zeuge vor Gericht

für das Beichtgeheimnis fürchten muß? Die Frage, ob eine Mentalreservation in diesem Fall erlaubt sei, bleibe ebenso unberührt wie die andere Frage, ob in einer solchen Restriktion eine Eidesverletzung gefunden werden könne. Der Priester wird am besten tun, wenn er die Folgen auf sich nimmt, welche die Prozeßordnungen für unberechtigte Zeugnisverweigerung androhen (C.P.O. § 380 und St.P.O. § 50). Um der klaren und geraden Erfüllung einer so heiligen Pflicht willen, wie es die Behütung des Beichtgeheimnisses ist, wird kein treuer Priester auch nur einen Augenblick scheuen, noch ganz andere Opfer zu bringen, als die in den obigen Paragraphen bezeichneten.

Im R.St.G.B. wird das Beichtgeheimnis implicite berührt in den §§ 139 und 300. Ersterer Paragraph statuiert, indem er mit dem Wörtchen „Wer" beginnt, eine absolute Anzeigepflicht bezüglich bestimmter gemeingefährlicher Verbrechen. Der Beichtvater muß, wenn ihm, was wohl selten genug geschehen wird, ein solches verbrecherisches Vorhaben gebeichtet wird, bis zur äußersten Grenze der persönlichen Beeinflussung gehen, um das Beichtkind von seinem Plan abzubringen. Gelingt dies nicht, so muß wegen nicht vorhandener Disposition selbstverständlich die Absolution verweigert werden. Der § 139 verletzt trotz der versöhnenden Momente, die er enthält, das Prinzip des Beichtgeheimnisses, den im Interesse des heiligen Bußsakraments notwendigen, absoluten Schutz. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß das Bekenntnis des verbrecherischen Vorhabens unter den Begriff der sakramentalen Beicht fällt; sonst könnte natürlich vom Beichtgeheimnis keine Rede sein. In der Theorie könnte man auch sagen: Der Beichtvater braucht ja doch bloß die Sache an der richtigen Stelle anzudeuten, ohne irgend welche Bezeichnung der Person. Vielleicht könnte hierin bei einem Gewissenskonflikt des Beichtvaters ein Ausweg liegen. Aber welcher Beichtvater würde in einer so heiligen und so zarten Angelegenheit, wie es das Beichtgeheimnis für den katholischen Priester ist, die Garantie dafür übernehmen wollen, daß nicht früher oder später bei einer eventuellen strafgerichtlichen Untersuchung doch die Sache mit der Person des Beichtkinds in Verbindung gebracht würde?

Der § 300 endlich proklamiert die staatsgesetzliche Straflosigkeit des Bruches des Beichtgeheimnisses. Das preußische Landrecht (T. II, Tit. 11, § 80) bedroht diesen Bruch mit Amtsentsetzung (vgl. außerdem ebd. T. II, Tit. 20, § 500). Das preußische St.G.B. von 1851 setzte im § 155 eine Strafe fest für „Medizinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind". Somit umfaßte dieser Paragraph auch die Geistlichen bzw. das Beichtgeheimnis. Der § 300 des R.St.G.B. aber schließt, indem er die bestimmten Berufsklassen, bei welchen Indiskretion strafbar sein soll, erschöpfend aufzählt, dadurch, daß die Geistlichen nicht erwähnt werden, dieselben aus. Damit ist eine interessante Entwicklung zum Abschluß gebracht. Das Beichtgeheimnis ist wohl zweifellos der Ursprung aller andern Berufsgeheimnisse; das deutsche Strafrecht anerkennt die Kinder, ignoriert aber den Vater.

[Triebs.]

Bekenntnisfreiheit ist ein Bestandteil der umfassenderen Religionsfreiheit, welche sich in dreifacher Stufenfolge als Glaubens-, Bekenntnis- und Kultusfreiheit aufbaut. Weniger passend dürfte der Ausdruck „Gewissensfreiheit" sein, weil diese ihrem Begriff und Wortlaut nach weiter reicht als Religionsfreiheit, wenngleich die logischen Umfänge beider sich schneiden und einen Kreisausschnitt gemeinsam haben; denn die Religionsfreiheit ist nur ein Ausfluß aus der allgemeinen Gewissensfreiheit und in ihr wie der Teil im Ganzen enthalten. Der Religionsfreiheit steht als Gegensatz die religiöse Bedrückung gegenüber, die am schroffsten in Glaubens-, Bekenntnis- und Kultuszwang sich ausspricht, aber auch schon in ungerechter Religionsbeschränkung gefunden werden muß. An dieser Stelle sind die drei Momente der Religionsfreiheit mit ihren Gegensätzen vornehmlich vom staatsrechtlichen Standpunkt aus zu beurteilen, wenn es sich auch nicht umgehen läßt, daß die Lehren und Grundsätze der katholischen Kirche mit zur Darstellung gelangen, weil nur so sich zeigen läßt, daß zwischen der katholischen Weltanschauung und dem modernen Rechtsstaat in den leitenden Gesichtspunkten kein prinzipieller Widerstreit herrscht.

I. Glaubensfreiheit bedeutet etymologisch zwar zunächst die psychologische Fähigkeit, im stillen zu glauben, was man will, gleichviel ob diese „freien Meinungen" auf das natürliche oder das übernatürliche Wahrheitsgebiet sich erstrecken. Sachlich versteht man indes darunter das persönliche Recht des Individuums, sich innerlich diejenige religiöse Überzeugung zu bilden, welche es für die allein richtige hält.

1. Weil der Staat sich außer stande erklären muß, mit seinen Vorschriften und Rechtssatzungen das Heiligtum des Gewissens zu erreichen oder die inneren Seelentätigkeiten mit seiner äußern Rechtsordnung zu ergreifen, so erhellt, daß die Glaubensfreiheit im obigen Sinn kein staatsrechtlicher Begriff sein kann. Daher gilt hier der römische Rechtsgrundsatz: De internis non iudicat praetor. Der Volksmund sagt dafür: „Gedanken sind zollfrei." Allerdings ist die physische Glaubens- und Denkfreiheit noch lange nicht gleichbedeutend mit der sittlichen Freiheit, zu glauben und zu denken, was man will; denn auch das innere Geistesleben steht unter der Kontrolle des Gewissens, das sich dem ethischen Zwang der sittlichen Weltordnung niemals zu entziehen vermag. Aber die Staatsgewalt steht auch den sündhaften

Willensakten, wie z. B. anarchistischen Umsturzplänen, so lange ohnmächtig und wehrlos gegenüber, als sie nicht durch die Tat in die sichtbarleibliche Erscheinung getreten und zu äußeren Handlungen verdichtet sind, welche dem Strafgesetz eine Handhabe zum Einschreiten im Interesse des Staatswohls bieten. Für den Staat kann daher die Maxime nur lauten: Jeder Staatsbürger ist für sein seelisches Innenleben nur Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlich. Hieraus folgt von selbst, daß auch der religiöse Glaube als inneres Verhältnis zu Gott für die staatliche Rechtsordnung schlechthin unfaßbar, unerzwingbar und folglich frei sein muß. Vgl. preußisches Landrecht (1794) II II, Tit. 11, § 1: „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein." Bayr. Religionsedikt (1818) § 2: „Er darf in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwang unterworfen werden." — Vgl. V. Cathrein, Moralphilosophie II (²1904) 452 ff; derſ., Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen (1882); J. E. Pruner, Kath. Moraltheologie I (³1902) 347 ff.

2. Anders verhält es sich mit der Kirche. Als gottbestellte Hüterin der sittlichen Weltordnung und als Verkünderin der geoffenbarten Heilswahrheiten hat sie von ihrem göttlichen Stifter die erhabene Aufgabe erhalten, die ewigen Wahrheiten der unveränderlichen Glaubenshinterlage unverkürzt zu bewahren, autoritativ zu predigen, rechtmäßig zu entwickeln und eventuell durch Anwendung ihrer Strafgewalt gegen Fälschung und Verdunklung zu schützen. Da sie kraft ihrer Lehr- und Schlüsselgewalt (forum internum sive conscientiae) auch in das Gewissen einzudringen vermag, so kann sie und nur sie die Annahme des allein wahren, von Christus vorgeschriebenen Glaubens für jedermann, den sie mit ihrer Glaubenspredigt erreicht, zur strengen Gewissenspflicht machen. Insbesondere ihren eigenen Kindern kann und muß sie den inneren Glaubensakt autoritativ befehlen und selbst die geheimen Irrgläubigen aus der Kirchengemeinschaft ausschließen (vgl. Pii IX. Definitio immaculatae conceptionis d. 8. Dec. 1854, bei Denzinger, Enchiridion [Freib. ¹⁰1908] Nr 1641). Vermag zwar die Kirche ebensowenig wie der Staat auf das Gewissen des Menschen durch physischen Zwang einzuwirken, da der übernatürliche Glaubensakt eine freie Tat des Willens bleibt, so hat sie doch dies vor dem Staat voraus, daß sie einen ethischen Zwang ausübt, der mit schlechthiniger Glaubensfreiheit unverträglich ist. So wenig Christus den Menschen ihren religiösen Glauben freigibt, ebensowenig darf dies seine Stellvertreterin auf Erden tun. Weil dieser unentwegte, durch alle Jahrhunderte zäh festgehaltene Standpunkt vom modernen Zeitbewußtsein als „intransigente Schroffheit", ja als „unerträgliche Anmaßung" empfunden wird, so soll kurz seine objektive Berechtigung dargetan werden.

a) Der Ausgangspunkt einer Verständigung liegt in der Allherrschaft und Alleinberechtigung der Wahrheit. Schon auf dem Gebiet der Profanwissenschaften ist die Möglichkeit und Grundbedingung jeder Forschung an die Existenz und Erkennbarkeit der Wahrheit geknüpft. Aufgabe und Ziel aller Wissenschaften kann in letzter Instanz nur im ehrlichen Suchen nach der Wahrheit bestehen, in deren Besitz sich der forschende Geist erst glücklich fühlt. Sogar der Irrtum ist logisch nur dann verständlich, wenn es eine unverrückbare Norm der Wahrheit gibt, als deren Gegensatz er sich breitmacht. Gäbe es nur Irrtümer und keine irgendwie erreichbare Wahrheit, so wäre vor allem die Logik und die Erkenntnistheorie aus der Liste der Wissenschaften zu streichen; denn als bloßer Registrator unzuverlässiger Gedanken müßte sie von selbst zu einem Seitenzweig der Psychologie herabsinken, die sich mit den Denkprozessen lediglich im Sinn von psychischer Tätigkeit befaßt. Wer in der Entwicklung der menschlichen Wissenschaften nur einen schönen Irrgarten von lauter Fehlgängen und in der Summe aller Erkenntnisse nur ein Museum gleißender Lügen erblickt, der predigt den Tod jeder Wissenschaft und huldigt jenem allgemeinen Skeptizismus, welcher im Altertum von der sog. mittleren Akademie unter Arkesilaos sowie vom Pyrrhonismus der niedergehenden griechischen Philosophie gepflegt und für die Skeptiker aller Jahrhunderte bis hinauf zum geistreichen Pierre Bayle (gest. 1706) Muster und Vorbild geblieben ist. Aber auch jener geisttötende moderne Relativismus fällt in den gerügten Skeptizismus zurück, welcher in dem Kenntnisschatz einer bestimmten Zeitepoche nur einen veränderlichen Durchgangspunkt erblickt, der im nächstfolgenden Menschenalter von seiner Normallinie beliebig abgelenkt und in die entgegengesetzte Richtung kühn umgebogen werden kann. Wenn Prof. Paulsen (Imm. Kant. Sein Leben und seine Lehre [³1899] 399) sagt: „Es gibt, abgesehen von der Logik und Mathematik, nur relative, nicht ewige Wahrheiten", so kommt nach der Meinung Spittas auch den mathematischen Sätzen „absolute Geltung ebensowenig zu wie irgend einer andern wissenschaftlichen Erkenntnis" (Mein Recht auf Leben [1900] 63), woraus dann der nihilistische Satz von Nietzsche von selbst erfließt: „Nichts ist wahr, alles ist erlaubt." Die Übertragung des Satzes von der Wandelbarkeit der (relativen) Wahrheit auf die kirchlichen Dogmen hat Pius X. im sog. „Neuen Syllabus" vom 3. Juli 1907 mit Recht als verderblichen Modernismus verpönt (vgl. Fr. Heiner, Der neue Syllabus Pius' X. [1907] 251 ff; A. Cavallanti, Modernismo e Modernisti [Brescia 1907]). Auf religiösem Gebiet erhält die Zweifelsucht den Namen Indifferentismus, dem der Zug eigentümlich ist, daß er entweder jede

Religion überhaupt oder doch das Christentum für einen „überwundenen Standpunkt" erklärt und gegenüber den christlichen Bekenntnissen eine Gleichgültigkeit zur Schau trägt, die nur der Ausdruck der persönlichen Glaubenslosigkeit sein kann. — Vgl. A. Koch, Lehrb. der Moraltheologie (²1907) 304 ff; de Lamennais, Essai sur l'indifférence en matière de religion (2 Bde, Par. 1843).

Nun ist es aber auch in Glaubenssachen nur die Wahrheit, welche dem religiösen Denken Ziel und Richtung gibt, und die Wahrhaftigkeit, welche dem wahrheitsliebenden Menschen als sittliches Pflichtgebot auferlegt wird. Weil es aber nur eine Wahrheit geben und unter den vielen Religionen nur eine die wahre sein kann, so folgt, daß der wohlerwogene Widerspruch gegen den Irrtum, wo immer er sich finde, im Grund genommen nichts anderes ist als der in die persönliche Gesinnung umgesetzte Antagonismus zwischen Wahrheit und Unwahrheit, die sich beide als unpersönliche Widersacher schroff gegenüberstehen und nach dem Prinzip des Widerspruchs ein Mittleres zwischen sich nicht dulden. Daher die peinliche und doch unpersönliche Zuspitzung der Gegensätze im Wettkampf der Weltanschauungen, welcher heute auf der ganzen Linie entbrannt ist und von einer zwar großen Zerfahrenheit der Ansichten, aber doch auch von einem lebhaften Suchen nach der Wahrheit beredtes Zeugnis ablegt. Selbst wo die skeptisch angekränkelte Meinung vorherrscht, daß „die Wahrheit unauffindbar im tiefen Brunnen begraben liegt", da wird die Objektivität der Wahrheit nicht schlechthin in Abrede gestellt, sondern als unendlich fernes Ziel fest im Auge behalten, wenn man sich auch einzureden sucht, daß dieselbe nur annäherungsweise nach Art einer Asymptote erreicht werden kann. Die in solcher Gesinnung sich aussprechende Reinheit der Wahrheitsstimmung wächst sich von selbst wie zum Maßstab, so zum Kriterium für die Art der Polemik, namentlich der religiösen, aus, die jemand gegen seine Widersacher zu führen sich berufen fühlt. Denn wem es nur um die Sache, nicht um die Person zu tun ist, der wird sich von selbst aller persönlichen Invektiven und verletzenden Seitenhiebe enthalten, wird seinen immer blanken Ehrenschild niemals durch Ehrenkränkung oder Verleumdung beflecken, da er sich bewußt bleibt, daß die Sache der Wahrheit, die er verficht oder ehrlich zu verfechten glaubt, nicht nur keine Schimpffreiheit nötig hat, sondern auch wegen ihres angebornen Hoheitsadels nicht verträgt. Einen solchen idealen Menschen nennt der Engländer mit dem unübersetzbaren Wort: Gentleman. Nur den ungerechten, hämischen, verleumderischen, beleidigenden Angriff darf auch er durch noblen Gegenhieb parieren, weil der Gegner kein Recht auf Schimpffreiheit, Geschichtsfälschung, unlautere Proselytenmacherei usw. besitzt und deswegen ohne Rechtsverletzung in seinem Unrecht gestört werden darf. Alle diese Grundsätze gelten ganz allgemein für alle Menschen, welche wirklich oder vermeintlich um die Wahrheit kämpfen, für Gelehrte und Künstler, Staatsmänner und Politiker, Katholiken und Protestanten. — Über Wahrheitsliebe vgl. G. Ratzenhofer, Positive Ethik (1901) 261 294; A. Koch, Moraltheologie (²1907) 456 ff.

b) Was dem Alltagsmenschen recht ist, das ist der Kirche billig. Es zeugt von wenig Verständnis und Billigkeitsgefühl, wenn man der katholischen Kirche ihre unnahbare Stellung zum Glauben und zur Glaubensfreiheit zum Vorwurf macht, anstatt ihr Verhalten sich psychologisch aus ihrem unerschütterlichen Bewußtsein zu erklären, daß sie vom Gottmenschen Jesus Christus selbst als „Säule und Grundfeste der Wahrheit" (1 Tim. 3, 15) gegründet und mit der Vollgewalt zu lehren, zu regieren und zu heiligen ausgerüstet worden ist. Da die christliche Wahrheit nicht mit „doppeltem Boden" arbeitet, so muß auch sie, wie alle Wahrheit, auf Herrschaft und Alleinberechtigung Anspruch erheben. Eben darum fordert die Kirche die bedingungslose Annahme aller kraft göttlichen Lehrauftrags von ihr gepredigten und zum Glauben vorgestellten Wahrheiten, das Herrenwort hinausrufend (Mark. 16, 16): Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit; qui vero non crediderit, condemnabitur. Gäbe sie in Gewährung einer mißverstandenen Glaubensfreiheit ihren Glauben, ihre Verfassung und ihre Heiligungsmittel für jedermann frei, wie dies der moderne Staat tut und nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse tun muß, so beginge sie nicht nur einen schändlichen Frevel an ihrer gottgesetzten Bestimmung und Aufgabe, sondern sie würde auch durch feige Anlegung der Axt an ihre eigenen Wurzeln einen schnöden Selbstmord begehen. Wie Gott keine fremden Götter, so kann die wahre Kirche theoretisch keine falschen Kirchen neben sich dulden, d. h. als innerlich gleichberechtigt ansehen. Und gerade hierin liegt ihre einzigartige Stärke, ihre imponierende Größe, ihre überwältigende Werbekraft; hier auch liegt der Schlüssel ihres unaufhaltsamen Siegeszuges durch die Welt trotz aller Verfolgungen. — Vgl. Schmidt, Die Kirche, ihre biblische Idee und die Formen ihrer geschichtl. Erscheinung in ihrem Unterschied von Sekten und Häresie (1884); Brüll, Die wahre Kirche Christi (1903); E. Commer, Die Kirche in ihrem Wesen und Leben (1904).

Nur eine streng logische Konsequenz aus dieser Grundanschauung ist das kirchliche Dogma von der „alleinseligmachenden Kirche" (extra Ecclesiam nulla salus), dessen Wesen und Tragweite unter gebildeten Nichtkatholiken so vielen Mißverständnissen begegnet. Und dennoch steht dasselbe mit dem oben dargelegten Prinzip der Wahrheit und Wahrheitsliebe in notwendiger und engster Beziehung. Wenn nämlich Christus dem Menschen grundsätzlich kein Optionsrecht, zur Kirche gehören zu wollen oder nicht, eingeräumt hat, so muß die Idee eines „freiwilligen Vereins",

dem man nach freiem Gutdünken beitreten und wieder den Rücken kehren kann, als unassimilierbares Element aus dem katholischen Kirchenbegriff ausgeschieden werden; denn apodiktisch lautet das Wort des Heilandes: „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder." Allein der Satz von der alleinseligmachenden Kirche ist mit der Aberkennung der ewigen Seligkeit Andersgläubiger keineswegs gleichbedeutend. Er will vor allem nicht die ebenso unsinnige als unchristliche Maxime aussprechen: „Alle Nichtkatholiken sind verdammt." Die Verhängung der ewigen Verdammnis ist mit nichten Sache der Kirche, sondern das Amt Gottes, der allein die Herzen und Nieren durchforscht. Die Aufgabe der Kirche besteht lediglich in der Formulierung des Prinzips, das eine von Gott selbst festgesetzte Heilsbedingung ausspricht, besteht nicht in der Suche nach den Personen, welche dieser Bedingung Genüge leisten oder nicht. Die Sorge für das eigene Seelenheil ist eine persönliche Angelegenheit des Einzelmenschen. Und hier trägt die Kirche dem guten Glauben und der Entschuldbarkeit der Irrenden die weitestgehende Rechnung (vgl. Pii IX. Allocut. d. 9. Dec. 1854 bei Denzinger, Enchiridion Nr 1646 ff). Nicht als ob sie die ewige Rettung der Andersgläubigen, auch der Mohammedaner und Heiden, ausschließlich auf den unüberwindlichen Irrtum als Ursache zurückführen und so die „seligmachende Ignoranz" zur bequemen Himmelspforte für viele machen wollte; denn den eigentlichen Wirkgrund der ewigen Seligkeit verlegt sie objektiv in das Leidensverdienst des Erlösers, subjektiv in den Empfang der Taufe oder den in der vollkommenen Gottesliebe lebendig gewordenen Rechtfertigungsglauben, lauter Dinge, die auch außerhalb der katholischen Kirche zur Verwirklichung gelangen können. Wie viel Frömmigkeit, Gottseligkeit, heroische Nächstenliebe trifft man nicht auch unter Akatholiken! Der milde Hauch der göttlichen Gnade weht nicht allein in den Mauern der katholischen Kirche, sondern zieht über ihr Dach hinaus in zahllose Herzen, um auch dort unter günstigen Bedingungen das Wunder der Rechtfertigung und Gotteskindschaft zu wirken und die ewige Seligkeit unzähliger Menschen sicherzustellen, welche die wahre Kirche entweder gar nicht kennen, wie rechtschaffene Heiden, oder sie in ihrer wahren Gestalt und Beschaffenheit völlig verkennen, wie Tausende in krassen Vorurteilen erzogene Protestanten. Ihnen allen verschließt die Kirche die Himmelstüre nicht. Wie Papst Alexander VIII. im Jahr 1690 den jansenistischen Satz Arnaulds verurteilte, wonach „die Heiden, Juden, Häretiker und andere dieser Art von Jesus Christus keinen Einfluß empfangen", so zensurierte im Jahr 1713 Papst Klemens XI. die Proposition Quesnels: Extra Ecclesiam nulla conceditur gratia (vgl. Denzinger, Enchiridion Nr 1295 1379). In dieser Duldsamkeit gegen die Irrenden geht die Kirche jedenfalls weiter als der große Katechismus Martin Luthers, der über die „Heiden oder Türken oder Juden oder falschen Christen oder Heuchler" in Bausch und Bogen das harte Urteil fällt: „Deshalb bleiben sie in ewigem Zorn und in ewiger Verdammnis." — Zum ganzen vgl. Hettinger, Lehrb. d. Fundamentaltheol. (²1888) 478; Fr. Schmid, Die außerordentlichen Heilswege Gottes für die gefallene Menschheit (1899); A. Seitz, Die Heilsnotwendigkeit der Kirche nach der altchristl. Lit. bis zur Zeit des hl. Augustinus (1903); Die Kultur der Gegenwart I, 4: Die christl. Religion (1905) 504 ff.

c) Nach dem Vorhergehenden begreift sich endlich die ungeheure Abneigung, welche die Kirche schon seit Apostelzeiten her gegen die Häresien als diametralen Gegensatz zur geoffenbarten Heilswahrheit an den Tag legt (vgl. Gal. 1, 8; 1 Tim. 1, 19; 2 Tim. 2, 25 usw.). Der Zurückdämmung der Häresien diente im Mittelalter vor allem das Institut der (kirchlichen und staatlichen) Inquisition, welche freilich nicht nur durch Übereifer, Überschreitung ihrer Kompetenz, Grausamkeit sich häufig ins Unrecht setzte — man denke nur an die schrecklichen Szenen unter Konrad von Marburg (1231) —, sondern auch nach dem Urteil Hergenröthers an „schweren und bedauernswerten Gebrechen" (Geheimhaltung der Ankläger und Zeugen, Zulassung verdächtiger Zeugen, Heimlichkeit des Prozeßverfahrens, zu großer Spielraum des freien richterlichen Ermessens, seit 1252 Anwendung der Tortur) innerlich krankte. Auch die heutige Kirche wacht nach dem Beispiel der Apostel und Kirchenväter über nichts so eifersüchtig als über die Reinheit und Unverfälschtheit ihrer Lehre; denn auf dieser als einem unerschütterlichen Grundpfeiler baut sich ihr ganzes Glaubens- und Sittensystem, das Gesamtgebäude katholischen Denkens, Lebens und Strebens auf. Deshalb sucht sie auch die Lesung glaubensfeindlicher und sittenloser Schriften durch den Index der verbotenen Bücher nach Möglichkeit zu verhindern, wohl wissend, in wie große Glaubensgefahren die arglosen Gläubigen durch geschickte Darstellung und gleißnerische Sophistik geraten können. Muß doch selbst der moderne Staat trotz der Preßfreiheit manchmal zur Konfiskation staatsgefährlicher und unsittlicher Bücher schreiten, um seinen Bestand und die Bürger gegen Umsturz und Ansteckung zu schützen (vgl. J. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher [1906]). Die scharfe Stellung Pius' X. gegen den Modernismus (vgl. Enzyklika Pascendi dominici gregis v. 8. Sept. 1907), der die Grundlagen des Christentums und des Katholizismus gleich stark unterwühlt, ist ein nur zu deutliches Symptom der gegenwärtigen Glaubenskrise, ein Notschrei der geängstigten Mutter über das gefährdete Seelenheil vieler mißratenen Kinder. Auch der uralte, in den päpstlichen Kurialstil übergegangene, von den Evangelischen so hart empfundene Ausdruck des kanonischen Rechts: „Gift der Häresie" (venenum s. virus haereticum, pravitas haereticalis) will aus dieser Grundstimmung heraus psychologisch erklärt werden und soll keinen verletzenden Vorwurf gegen Andersgläubige aussprechen, die in ehrlicher Überzeugung und fester Glaubenstreue ihrem Bekenntnis anhangen. Darin stört ja auch die Kirche sie nicht, ebensowenig wie der Staat. Kein Evangelischer nimmt Anstoß an der in den Lehrbüchern der Kirchengeschichte konstatierten Tatsache, daß die evangelisch-lutherische Kirche nach langen Krämpfen und Zuckungen endlich durch die Konkordienformel 1577 das kryptocalvinische „Gift" der philippistischen Irrlehren aus ihrem Körper ausgeschieden habe. Und hat denn der Melanchthonianismus nicht wirklich auf den lutherischen Glaubenskörper wie eine Blutvergiftung gewirkt? Etwas anderes will der Ausdruck auch mit Bezug auf den katholischen Glaubenskörper nicht besagen, obschon wir den Terminus, weil er erfahrungsgemäß verletzend wirkt, für die Zukunft lieber vermieden sehen möchten. — Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Kath. u. Protest. in Deutschland. Bd VI: System des Kirchenrechts (1897); E. Schäfer, Beiträge zur Gesch. des span. Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrh. (3 Bde, 1902); Douais, L'Inquisition, ses origines, sa procédure (Par. 1906). Musterhaft ist Vacandard, L'Inquisition. Etude historique et critique sur le pouvoir coercitif de l'Eglise (Par. 1907).

II. Bekenntnisfreiheit ist das persönliche Recht des Menschen, seine innere Glaubensüberzeugung durch Wort oder Schrift zu äußern, ohne durch die äußere Rechtsordnung darin gestört zu werden. Als Unterart der individuellen Freiheit der Meinungsäußerung gehört die Erkenntnisfreiheit zu den sog. „Freiheitsrechten" und ist folglich zunächst ein privatrechtlicher Rechtsbegriff, der nur insofern auch in das öffentliche Recht übergreift, als die äußere Rechtsordnung einerseits die Privatrechte des Individuums gesetzlich zu gewährleisten und zu schützen hat und anderseits bestimmend und ordnend dort eingreifen darf, wo die individuelle Religionsfreiheit zu Gesellschaftsbildungen gleichgesinnter Anhänger und Glaubensgenossen führt. Auch mit Bezug auf die Bekenntnisfreiheit darf und muß der moderne Rechtsstaat eine weitherzigere Stellung einnehmen als die durch göttliche Satzungen gebundene Kirche, wenn schon auch sie die zu Recht bestehenden Verhältnisse aus Gerechtigkeit achtet und unangetastet läßt.

1. Der Standpunkt der Kirche bezüglich der Bekenntnisfreiheit läßt sich kurz also präzisieren: Für sich selbst muß sie vor allem das Recht der Predigtfreiheit in Anspruch nehmen, zugleich aber von ihren Anhängern das offene Bekenntnis zum ganzen katholischen Glauben fordern. Was die Andersgläubigen betrifft, so legt sie den Katholiken ein strenges Liebesgebot auf, behält sich selbst aber das Recht vor, gegen Apostaten, Schismatiker und formelle Häretiker mit kirchlichen Strafen vorzugehen. Diese Grundsätze bedürfen einer näheren Erklärung und Begründung.

a) Mit dem Auftrag Christi, hinauszugehen in alle Welt und den Völkern das Evangelium zu verkünden (Matth. 28, 19. Mark. 16, 15. Luk. 24, 47), hat die Kirche in feierlicher Form das Recht und die Pflicht übernommen, die Lehre Christi und der Apostel frei vor aller Welt, namentlich auch in den Heidenmissionen, zu vertreten sowie speziell der katholischen Christenheit auch solche Dogmen als göttliche Wahrheit zum Glauben vorzustellen, welche unter dem Beistand des Heiligen Geistes im Lauf der Jahrhunderte in rechtmäßiger Entwicklung aus dem depositum fidei hervorwuchsen (z. B. lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes). Weil aus dem festgefügten Glaubensgebäude kein Stein sich ausbrechen läßt, ohne daß der ganze Bau zusammenstürzt, so leuchtet ein, daß die Kirche von ihren Anhängern den Glauben an alle Offenbarungswahrheiten fordern muß, keine einzige ausgenommen. Mit dem Recht auf freie Predigt ihres ganzen Glaubens- und Sittensystems und dem Recht auf unbedingten Glaubensgehorsam ihrer Kinder steht und fällt die Kirche. Keine irdische Macht kann sich deshalb das Recht anmaßen, die zur Erfüllung dieser Doppelaufgabe nötige Freiheit ihr zu entreißen, zu verkürzen oder zu beschränken. Wo immer im Lauf der Jahrhunderte kirchenfeindliche Versuche zur Entziehung oder Einschränkung der kirchlichen Lehrfreiheit sich hervorwagten, da antwortete die Kirche stets mit den Worten der Apostel (Apg. 5, 29): „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Der tiefere Rechtsgrund für diese Lehrunabhängigkeit von der Staatsgewalt liegt in dem Satz des öffentlichen Kirchenrechts, daß die katholische Kirche eine ebenso vollkommene und selbständige Gesellschaft ist als der Staat, von dem sie bezüglich ihres Zieles und ihrer Mittel völlig unabhängig und dem sie auf keinen Fall untergeordnet ist. „Hätte Christus", schreibt V. Cathrein, „die Verkündigung seines Evangeliums von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, wahrscheinlich wäre Europa nie christlich geworden. Glücklicherweise kümmerten sich die Apostel weder um das Predigtverbot des Synedriums noch um die Religionsedikte der römischen Cäsaren; sie fühlten sich in ihrer Sendung vollständig unabhängig" (Die katholische Moral in ihren Voraussetzungen und ihren Grundlinien [1907] 246). Mißtrauen, Abneigung und Argwohn gegenüber der Kirchenlehre sind um so unbegründeter, als die Kirche nunmehr fast schon 2000 Jahre im vollsten Licht der Öffentlichkeit ihre Glaubens- und Sittensätze furchtlos verbreitet, in ihrer Dogmatik die sublimsten Wahrheiten vorträgt und in ihrer Moral eine Reinheit und Hoheit der Tugendgesinnung verrät, welche die tiefsten Wurzeln des Gemeinschafts- und Staatslebens selbst wunderbar kräftigt und dazu die Gehorsams-

willigkeit gegen die vorgesetzten Behörden ungemein fördert. Eine solche Kirche mit solcher Vergangenheit hat einen berechtigten Anspruch darauf, nicht mit scheelen Augen angesehen, sondern mit rückhaltlosem Vertrauen und Entgegenkommen behandelt zu werden. — Vgl. Bruders, Verfassung der Kirche vom ersten Jahrzehnt der apostol. Wirksamkeit an bis zum Jahr 175 (1903); Baumgarten, Das Wirken der kathol. Kirche auf dem Erdenrund unter besonderer Berücksichtigung der Heidenmissionen (1901). J. P. Kirsch u. V. Lukscb, Gesch. der kath. Kirche (1906).

Der vorhin gezeichneten Bekenntnisfreiheit, welche die katholische Kirche als ein göttlich verbrieftes Recht niemals preisgab und, wenn es bedroht oder verkümmert war, immer wieder für sich reklamierte, trat allerdings die neuzeitliche Staatenentwicklung seit der Reformation vielfach hindernd und hemmend in den Weg. Die Veranlassung war kurz folgende: Nachdem die protestantisch gewordenen Länder das Papsttum und die kirchliche Hierarchie durch das landesfürstliche Kirchenregiment verdrängt und ersetzt hatten, entstand für Juristen und Theologen die verzweifelte Aufgabe, die neureligiösen Verhältnisse, wie sie durch den Gang der politischen Ereignisse bis zum Westfälischen Frieden 1648 sich tatsächlich ausgestaltet hatten, nachträglich auch durch staatskirchenrechtliche Theorien wissenschaftlich zu rechtfertigen. So entstanden der Reihe nach das Episkopalsystem von Carpzov (gest. 1666), das Territorialsystem von Hugo Grotius (gest. 1645) und das Kollegialsystem von Pufendorf (gest. 1694), deren Bedeutung und Tragweite an anderer Stelle zu würdigen ist. Hatte die (allen diesen Systemen gemeinsame) Übertragung der Kirchengewalt auf die Landesfürsten die Selbständigkeit der protestantischen Landeskirchen in der Wurzel vernichtet und infolge der Vereinigung der staatlichen und kirchlichen Macht in einer Hand zugleich die Wiederaufrichtung des absoluten Königtums mächtig begünstigt, so war der natürliche Anstoß zum sog. Polizeistaat gegeben, der unter dem verderblichen Einfluß des Gallikanismus und Febronianismus am folgerichtigsten von Kaiser Joseph II. (1780/90) bis in alle Einzelheiten ausgebildet wurde und zu so kleinlichen Maßnahmen forttrieb, daß der alte Fritz seinen katholischen Kollegen spottweise den „Bruder Sakristan" nannte. Daß der Polizeistaat trotz seines väterlichen Schutzrechts (ius protectionis sive advocatiae) nur zur Bevormundung und Knechtung der Kirche in allen ihren Lebensäußerungen diente, beweisen bis zur Evidenz die vielen von ihm angemaßten und von Hoftheologen ausgeklügelten sog. Kirchenhoheitsrechte, wie das Obereigentumsrecht über Kirchengut (ius dominii supremi), das Recht zu Vorsichtsmaßregeln gegen die Kirche (ius cavendi), das Aufsichtsrecht über Predigt und Katechese, Gottesdienst und Sakramentenspendung (ius supremae inspectionis), das Einspruchsrecht gegen kirchliche Glaubenserlasse und Disziplinarvorschriften (ius placeti regii sive exequatur), das Recht zur Annahme von Appellationen gegen Mißbräuche der kirchlichen Amtsgewalt (ius appellationis seu recursus tamquam ab abusu). Wenn zwar die heutigen Staaten die meisten dieser Vorrechte wieder fallen ließen, so fristen dennoch einzelne Überbleibsel in mehr oder minder abgeschwächter Gestalt ihr trauriges Dasein bis in die Gegenwart fort. Gegenüber solchen Bevormundungstendenzen hat Pius IX. in verschiedenen Rundschreiben sowie im Syllabus, Leo XIII. in seiner herrlichen Enzyklika Immortale Dei vom 1. Nov. 1885, endlich Pius X. in seiner Enzyklika Vehementer nos vom 11. Febr. 1906 gegen das französische Trennungsgesetz energisch den kirchlichen Standpunkt wahrgenommen.

Wenn man behufs Verschleierung der staatlichen Zurücksetzung der Katholiken und zur Beschönigung der Bevorzugung der Protestanten neuerdings die Formel erfunden hat: „Nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine", so sind wir in der Lage, auch aus diesem Axiom den Anspruch der katholischen Kirche auf uneingeschränkte Religionsfreiheit mit zwingender Logik abzuleiten. Denn wenn sich das suum cuique nach der eigentümlichen Verfassung einer bestimmten Kirche richten muß und wenn speziell die Verfassung der katholischen Kirche nach göttlichem und menschlichem Recht für sich als Ganzes wie für alle ihre Mitglieder volle Glaubens-, Bekenntnis- und Kultusfreiheit fordert, so erheischt die elementarste Gerechtigkeit, daß der Staat dieses Recht auch faktisch zur Geltung kommen lasse, und zwar mit Einschluß aller Nebenrechte, welche aus dem Prinzip sich logisch ergeben, wie z. B. die selbständige Ordnung aller rein kirchlichen Angelegenheiten, das Existenzrecht der geistlichen Ordensgesellschaften u. dgl. Vom Staat verlangen, daß er unterschiedslos die gleichen Rechte auch allen protestantischen Bekenntnissen einräume, hieße nichts anderes als die Verfassung der katholischen Kirche mit den ganz anders gearteten Kirchenverfassungen der Landeskirchen auf gleiche Stufe stellen. Die protestantischen Konfessionen werden vernünftigerweise doch nur solche Rechte für sich beanspruchen, welche sie selbst als Ausfluß ihrer religiösen Eigenart und nicht als eine Beleidigung ihrer religiösen Gefühle betrachten, wie z. B. das Recht auf Fronleichnamsprozessionen. Nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. — Zum Ganzen vgl. R. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I (1886) 20 ff; W. Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat (1877); H. Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht V [1895] 60 ff); J. B. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hof des Herzogs Karl Eugen von Württemberg 1744/93 (1906); A. Hoch, Papst Pius X. Ein Bild kirchl. Reformtätigkeit (1907).

b) Gegenüber den Andersgläubigen stellt die Kirche das strenge Gebot der Nächstenliebe auf, die das Christentum zum höheren Ideal der Charitas oder Liebe des Nächsten um Gottes willen erhoben, verklärt und geadelt hat. Die aufrichtigste Liebe zum Irrenden ist sehr wohl vereinbar mit einer lebhaften Abneigung gegen den Irrtum, dem eine Person huldigt. Der hl. Augustin stellt als Lebensregel auf: Diligite homines, interficite errores; sine superbia de veritate praesumite, sine saevitia pro veritate certate (Contra lit. Petil. l. 1, c. 29, n. 31, bei Migne, Patr. lat. XLIII 259). Gott ist ein Gott der Liebe: folglich können seine Kinder nicht Söhne des Hasses sein. Diese Gottes- und Nächstenliebe ist es, die das einträchtige und friedfertige Zusammenwohnen von Bürgern verschiedenen Glaubens in demselben Staatswesen erst möglich und erträglich macht. Wer den einen oder andern Freund unter Andersgläubigen besitzt, dem gibt die persönliche Erfahrung des Rätsels Lösung an die Hand, wie wahre und aufrichtige Freundschaft gegen die Person mit entschiedener Ablehnung aller ihrer Irrtümer recht wohl zusammen bestehen kann. Indem die Kirche in ihrer Liturgie den Katholiken anleitet, für die Irrenden zu beten und durch Liebe sie womöglich für sich zu gewinnen, hat sie wieder nichts anderes als das Liebesgebot auferlegt. Für die ganze Menschheit hat ja auch der Erlöser in der Leidensnacht im hohenpriesterlichen Gebet inbrünstig gefleht und am Kreuz sein kostbares Blut verspritzt. Das erhabene, zugkräftige Beispiel Jesu zeigt am besten den Weg, wie das Verhalten gegen Andersgläubige einzurichten sei. In das innere Heiligtum des fremden Gewissens forschend oder zweifelnd einzudringen, dazu hat niemand das Recht nach dem Grundsatz: Nemo praesumitur malus, nisi probetur. Gott allein ist der Erforscher und Richter der Gewissen, jeder ist seinem Gott persönlich verantwortlich. Wenn der schuldlose Glaubensirrtum vollends auch vor Gott von aller Sünde und Strafe freispricht, so hat der Katholik die bona fides der Irrenden erst recht als Regel vorauszusetzen und etwaige Ausnahmen dem gerechten Urteil Gottes allein zu überlassen. Er wird sich halten an das schöne Wort des Apostels (1 Kor. 13, 4): „Die Liebe ist geduldig, ist gütig; die Liebe beneidet nicht, handelt nicht unbescheiden..., sie läßt sich nicht erbittern, sie denkt nichts Arges." An dieser christlichen Liebe wird der echte Jünger Christi erkannt. — Vgl. A. Dorner, Das menschliche Handeln. Philosophische Ethik (1895) 554 ff 566 ff; M. Waldmann, Die Feindesliebe in der antiken Welt und im Christentum (1902); A. Koch, Lehrb. d. Moraltheol. ²442 f; V. Cathrein, Die kath. Moral (1907) 368 ff.

c) Aber hat die Kirche des Mittelalters, so höre ich empört fragen, das Liebesgebot in den grausamen Ketzerverfolgungen nicht selbst mit Füßen getreten und in der Praxis wieder umgestoßen, was sie in der Theorie freilich jederzeit mit honigsüßen Worten einschärfte? Hat sie nicht für sich Bekenntnisfreiheit gefordert, während sie für andere nur Glaubenszwang übrig hatte? Mit sichtlichem Behagen wühlen die Kirchenfeinde noch heute in den vergilbten Geschichtsakten, die uns von lodernden Scheiterhaufen, Inquisitionsgerichten, Autodafés, Folterwerkzeugen, Schreckenskammern zu erzählen wissen. Gehen wir der Sache ohne Beschönigung der Tatsachen einmal auf den Grund und sehen wir zu, was der Vorwurf auf sich hat. Wir haben folgendes zu erklären.

α) Zunächst verrät es einen empfindlichen Mangel an feinem Ton, wenn jemand die Kindeskinder unausgesetzt für die Missetaten ihrer Urgroßeltern verantwortlich macht oder einem braven Edelmann lieblos die unrühmliche Standesgeschichte seiner Vorahnen vor Augen hält, um ihn desto ungestörter an seinen Rechten kränken und mit lästigen Ausnahmebestimmungen quälen zu können. Was kann der zeitgenössische Katholizismus, was die heutige Kirche dafür, daß längst entschwundene Geschlechter im Namen der Religion Grausamkeiten begingen, über welche die ganze Welt sich mit Recht entsetzt? Oder soll der moderne Protestantismus noch heute für ähnliche Vorkommnisse aus der Reformationszeit büßen und harte Anklagen hören müssen, wo wir wissen, daß die Reformatoren und ihre Rechtsnachfolger unter Benutzung der damaligen Rechtsordnung unbequeme und nach ihrer Ansicht ketzerische Subjekte, wie den Nikolaus Krell in Dresden, die Antitrinitarier Servet und Sylvan, den Osiandristen Funk usw., kurzerhand vom Leben zum Tod beförderten? Und will man Tausende von harmlosen Mitläufern der Sozialdemokratie, welche die letzten Ziele ihrer Führer nicht durchschauen, etwa haftbar machen für die blutigen Greueltaten der französischen Revolution 1793, der Pariser Kommune 1871, des russischen Aufstands 1905? Wie die Protestanten im Deutschen Reich sich die Untaten ihrer Ahnen inner- und außerhalb Deutschlands hübsch fein vom Halse halten, so wehren sich auch die deutschen Katholiken dagegen, daß man ihnen die Ausschreitungen des Mittelalters in die Schuhe schiebt. — Vgl. N. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit (1895); derf., Luther und die Gewissensfreiheit (1905); Historisch-politische Blätter CXXXVI (1905) 161 ff; W. Köhler, Reformation und Ketzerprozeß (1901).

β) Zum Verständnis des mittelalterlichen Verfahrens ist weiter hervorzuheben, daß die damalige Kirche genau so wie heute einen scharfen Unterschied zwischen formellen und bloß materiellen Häretikern machte und ihre Strafgesetze nur gegen erstere in Vollzug setzte, die letzteren aber verschonte (vgl. A. Ballerini, Opus theol. morale, hrsg. von Palmieri II [Prato 1890] 59: Communior sententia est, quamlibet ignorantiam, etiam crassam et affectatam, excusare ab haeresi et haereticorum poenis). Den Unterschied zeichnet A. Koch (Moraltheol. ²302): „Als hartnäckige

Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Lehrautorität der Kirche ist die formelle Häresie eine der schwersten und verderblichsten Sünden, indem sie das Fundament des Heilswerks zerstört. Im Gegensatz zu dieser haeresis formalis ist der materielle Irrglaube (haeresis materialis), d. h. der ohne Absicht und Bewußtsein des Widerspruchs gegen die Kirchenlehre festgehaltene Glaubensirrtum, an sich nicht sündhaft, es wäre denn, daß der Irrtum selbst unentschuldbar wäre. Solange nämlich der Irrgläubige der festen Überzeugung (bona fides) ist, den wahren Glauben Christi zu besitzen, befindet er sich in einem entschuldbaren Irrtum." Letztere Bedingung trifft in der Regel für alle Akatholiken zu, die in ihrer Konfession geboren und erzogen sind. Gegenüber Juden und Ungläubigen, welche ihr durch die Taufe niemals als Glieder angehörten, erklärte sich die Kirche stets auch dann als unzuständig, wenn sie durch ihren Unglauben eine schwere Gottesbeleidigung begangen haben sollten. Kirchlicher Grundsatz war und ist: Der wahre Glaube ist ein freies Gnadengeschenk, das nur durch Gnade und Gebet erworben, auf keinen Fall durch Gewaltmaßregeln erzwungen werden kann (vgl. Enzyklika Immortale Dei Leos XIII. vom 1. Nov. 1885 bei Denzinger, Enchir. Nr 1875: Atque illud quoque magnopere cavere Ecclesia solet, ut ad amplexandam fidem catholicam nemo invitus cogatur, quia quod sapienter Augustinus monet: „Credere non potest [homo] nisi volens"). Hieraus wird verständlich die kirchliche Toleranz gegen die Juden (vgl. Phillips, Kirchenrecht II, § 99) sowie das Verbot, heidnische Völker bloß um ihres Unglaubens willen zu bekriegen, es wäre denn, daß sie die christlichen Missionäre umbringen oder, wie die Sarazenen, die christlichen Staaten angreifen (vgl. Schmalzgrueber, Ius can. tit. de Iudaeis Nr 53). Eine Stelle im Decretum Gratiani (c. 4 iam vero C. 23 qu. 6) beweist nicht die Zulässigkeit kirchlichen Glaubenszwangs, da Papst Gregor der Große den christlichen Kolonisten auf seinen Gütern lediglich gewisse Vergünstigungen gewährte, die er den hartnäckig im Heidentum verharrenden Ansiedlern versagte.

γ) Vom juristischen Standpunkt ist drittens zu bemerken: Wenn die alte Kirche gegen Apostaten und formelle Häretiker mit strengeren Strafen einschritt als heute, so handelte sie nicht als Privatperson, die nur Nachsicht und Liebe zu erweisen hat, sondern als rechtmäßige Obrigkeit, die auch das Ressort der sühnenden Strafgerechtigkeit zu pflegen verpflichtet ist. Auch der Staat kann ja den Diebstahl oder den Umsturz als abstrakte Größe nicht fassen, sondern muß beide am Dieb und Umsturzmann zur gesetzlichen Ahndung bringen. Wenn freilich die frühere Strafjustiz nicht nur gegen Apostaten und Ketzer, sondern auch gegen Straßenräuber, Hochverräter und Unzuchtsverbrecher in überaus barbarische Formen gekleidet war, wie z. B. in der hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., so muß man diese Grausamkeit vom verfeinerten Gesichtspunkt der heutigen Humanität aus zwar aufs tiefste beklagen, hat aber kein Recht, das gesamte Strafverfahren der Vorzeit als förmlichen Justizmord zu brandmarken. Waren die Strafformen auch abstoßend, so waren doch die Strafen selbst nicht ungerecht. Das christliche Mittelalter schloß also: Als bewußte Empörung wider Gott sind Apostasie und formelle Häresie schwerere Verbrechen als Mord und Ehebruch. Nun hat aber die weltliche Obrigkeit nach Röm. 13, 11 ff das Recht, schwere Verbrecher eventuell mit dem Tod zu bestrafen: folglich hat sie das Recht, auch das Glaubensverbrechen an Leib und Leben zu sühnen (vgl. S. Thom., Summa theol. 2, 2, q. 11, a. 3: Haeretici possunt non solum excommunicari, sed et iuste occidi). Wenn noch heute im Far West der Pferdedieb und in den beiden Staaten Carolina der Frauenschänder, ob Neger oder Weißer, an den Galgen kommt, so mag der Philanthrop sich über solche Strenge füglich empören, während der Jurist die Erklärung in den besondern Umständen des Landes und des Falles sucht. Er wird sogar bei der Beurteilung der amerikanischen Lynchjustiz, die im letzten Jahrzehnt schauerliche Negerverbrennungen und Galgenszenen zeitigte, für mildernde Umstände plädieren, wenn er weiß, mit welchen Mängeln das Strafprozeßverfahren in den Vereinigten Staaten behaftet ist, dessen juristische Unvollkommenheit die brutalen Instinkte des wilden Pöbels geradezu herausfordert. Und alles dies gehört der Gegenwart an. Gewiß sehnt niemand sich in ein Zeitalter zurück, dessen sonst freiheitliche und in mancher Beziehung bewundernswerte Staatseinrichtungen durch finstere Strafordnungen stark verunziert waren. — Vgl. Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat (²1874); P. Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae (4 Bde, Gent 1889 bis 1901); Lea, A History of the Inquisition in the Middle Ages (3 Bde, Neuyork 1888; deutsch von Wieck u. Rachel, 1905); dazu Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XI (1890) 302 ff.

δ) Viertens ist zu betonen, daß die barbarischen Formen der mittelalterlichen Strafjustiz nicht die Kirche in Szene gesetzt hat, sondern der Staat. Nachdem der christlich gewordene Römerstaat sich zum Glaubensstaat entwickelt hatte, war er logisch gezwungen, die in der Ketzerei liegende Auflehnung wider Gott auch als Hochverrat gegen den Staat anzusehen (Cod. Iustin. 1, 5 de haer.). Das Glaubensverbrechen mußte er zum Staatsverbrechen stempeln. So wurden denn die Begriffe Katholik und Staatsbürger identisch. Kirchenbann und Reichsacht gingen Hand in Hand. War der Hochverrat des Todes würdig, dann auch die bewußte und hartnäckige Ketzerei. Mit dem Wesen der Kirche und ihrer Verfassung hatte diese Strafe nichts zu schaffen. Jahrhundertelang war man ohne die Todesstrafe ausgekommen. Abgesehen von den Strafen gegen Kleriker, denen mit der Amtsentsetzung auch ihr Einkommen entzogen wurde, kennt Cyprian (gest. 258) nur geistliche Zuchtmittel und verwirft alle äußeren Gewaltmaßregeln, wie sie im Alten Testament in Übung waren (vgl. S. Cypr., Ep. 4, 4, hrsg. von Hartel: Tunc quidem gladio occidebantur, quando adhuc et circumcisio carnalis manebat; nunc autem quia circumcisio spiritalis esse ad fideles servos Dei coepit, spiritali gladio superbi et contumaces necantur, dum de ecclesia eiciuntur). Als Ausschluß vom Heil galt die Exkommunikation als die schwerste Strafe; sie war „geistliche Todesstrafe". Eines der ältesten Beispiele von Ketzertötung war die Enthauptung der priscillianistischen Rädelsführer zu Trier 385 durch den Usurpator Maximus, dessen Vorgehen die Proteste des hl. Martin von Tours, Ambrosius von Mailand und des Papstes Siricius hervorrief (vgl. Histor.-polit. Blätter XC 330 ff). Da kam Augustinus (gest. 430). Anfangs zur Milde geneigt und auf rein geistliche Gegenmittel bedacht, billigte er zuletzt die staatlichen Repressalien gegen die Donatisten, nachdem er die guten Früchte mit eigenen Augen gesehen hatte (vgl. S. August., Retract. II 5: Et vere tunc non mihi placebat, quia nondum expertus fueram, vel quantum mali auderet impunitas vel quantum eis in melius mutandis conferre posset diligentia disciplinae). Aber für eines war auch Augustinus nicht zu haben: die Ketzertötung (Ep. 127: Corrigi eos cupimus, non necari). Unter den Merowingern und Karolingern war die Ketzerei noch kein bürgerliches Verbrechen und wurde mit keiner weltlichen Strafe belegt. Ein Umschwung trat erst im 11. Jahrh. ein, als der von den oströmischen Kaisern Theodosius und Justinian blutig verfolgte Manichäismus in den Katharern und Albigensern wieder auflebte. Über die Gemeingefährlichkeit dieser Sekten urteilt Döllinger (Kirche und Kirchen [1861] 51): „Jene gnostischen Sekten, die Katharer und Albigenser, welche eigentlich die harte und unerbittliche Gesetzgebung des Mittelalters gegen die Häresien hervorriefen und in blutigen Kriegen bekämpft werden mußten, waren die Sozialisten und Kommunisten jener Zeit; sie griffen Ehe, Familie und Eigentum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in die Barbarei und heidnische Zuchtlosigkeit wären die Folge gewesen." Unter dem offenkundigen Einfluß des römischen Rechts, das man damals eifrig zu studieren begann, führte der gewiß nicht päpstlich gesinnte Hohenstaufenkaiser Friedrich II. im Jahr 1224 durch Reichsgesetz die Strafe der Ketzerverbrennung ein (vgl. Mon. Germ. IV, Leg. II 326 ff). Von jetzt ab traten auch die Päpste, vorab Gregor IX. (gest. 1241), mit aller Macht für die strenge Durchführung der weltlichen Ketzergesetze ein, indem sie dieselben als willkommenes Mittel zur Reinerhaltung der Lehre begrüßten (vgl. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschland V 387). Daß die Gemeingefährlichkeit der meisten Häresien weder Staat noch Kirche zur Milde stimmen konnte, liegt auf der Hand. Die berüchtigten „Zirkumzellionen" der Donatisten, die Bluttaten der Albigenser trugen so offensichtlich das Brandmal des Aufruhrs auf der Stirne, daß die Staatsgewalt unmöglich diesem Treiben mit verschränkten Armen zusehen durfte. Würde nicht auch der moderne Staat gegen eine Wiederholung der Greuelszenen unter den Wiedertäufern in Münster mit der Waffe einschreiten? Allerdings haben weder die deutschen Kaiser noch die mittelalterlichen Kanonisten zwischen staatsgefährlichen und harmlosen Ketzern unterschieden, sondern jedes Glaubensverbrechen an sich als todeswürdige contumelia Creatoris hingestellt, die den rächenden Arm des Glaubensstaats herausfordere. Und diese verhängnisvolle Grundanschauung läßt sich noch bis in die Schriften von Martin Luther, Melanchthon, Butzer, Vinzenz und Wenzeslaus Sturm, Strigel, Matthias Coler und anderer protestantischer Koryphäen hinein verfolgen. Für die herbe Ketzergesetzgebung der Vorzeit ist teils die durchgängige Gemeingefährlichkeit der damaligen Häretiker, teils die unselige Verquickung des Kirchenglaubens mit dem Staatszweck, teils die exorbitante Barbarei der alten Strafjustiz überhaupt verantwortlich. — Vgl. J. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzer (Mitteilungen für österr. Geschichtsforschung I [1880] 177 bis 226); J. Havet, L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au XIIIe siècle (Par. 1896); Timpe, Die kirchenpolit. Ansichten und Bestrebungen des Kardinals Bellarmin (1905); J. B. Haring, Kirche und Staat (1907). Über die Reformation vgl. P. Schanz, Apologie des Christentums III (²1906) 344 ff.

ε) Aus vorstehenden Erwägungen und Tatsachen ziehen wir fünftens den Schluß, daß die unrühmliche Sitte der Ketzerverbrennungen im Grund genommen eine Kulturfrage ist, keine Rechtsfrage. Je tiefer das Niveau der Zivilisation einer Zeit, desto größer die Grausamkeit bei der Bestrafung von Verbrechen. Schon die Einführung der Folter in den Ketzerprozeß durch Papst Innozenz IV. (1252) zeigt uns wie in einem trüben Spiegel die ganze Unweisheit und Rückständigkeit der Kulturanschauungen des Mittelalters. Der Anbruch der Reformation brachte trotz der vielgepriesenen „evangelischen Freiheit" keine Besserung, wie allein schon die häßlichen Hexenprozesse in protestantischen und katholischen Ländern bis zur Beschämung bezeugen. Auch sonst herrschten halb asiatische Zustände. Nicht ohne Schaudern liest man, daß der Hochverrat in England — als solcher galt schon das bloße Bekenntnis zum katholischen Glauben — mit dem Strang und dem Herausreißen des zuckenden

Herzens aus lebendigem Leib bestraft wurde. Das harmlose Vergehen der Bettelei wurde durch das Bettelgesetz der Königin Elisabeth 1572 mit scharfer Peitschung, Durchbohrung des rechten Ohrs mittels glühenden Eisens und im Rückfall mit dem Tod geahndet (vgl. G. Kassel, Geschichtliche Entwicklung des Delikts der Bettelei [1898] 37). Der Mordbube Ravaillac, der am 14. Mai 1610 dem König Heinrich IV. von Frankreich den tödlichen Stahl in die Brust senkte, wurde grausam gefoltert, mit glühenden Zangen gezwickt, mit geschmolzenem Blei gepeinigt und von vier Pferden in Stücke zerrissen. Genau die gleiche empörende Strafe wurde noch im Jahr 1757 am schwachsinnigen Attentäter Damiens, der den Lüstling Ludwig XV. nur mit dem Federmesser geritzt hatte, bis aufs kleinste Detail vollstreckt (vgl. Pilatus, Der Jesuitismus [1905] 183 ff). Erst als der Humanitätsgedanke in den Völkern Europas Wurzeln schlug, brachen bessere Zeiten an. Es war zugleich die Zeit, wo der weltlich gewordene Staat seine enge Verbindung mit der Kirche aufkündigte und die bürgerliche Strafbarkeit der Ketzerei sowie der meisten Verbrechen gegen Gott preisgab. Jetzt war auch die Kirche gezwungen, sich auf ihren alten Standpunkt zurückzuziehen, indem sie sich mit der Exkommunikation und andern Strafen (Irregularität, Unfähigkeit zu kirchlichen Pfründen, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses) begnügte, an die der moderne Staat keine strafrechtlichen und bürgerlichen Wirkungen mehr knüpft. Hoffentlich werden Barbarei und Unkultur niemals mehr die Strafrechtspflege der Staaten schänden und die künftigen Geschlechter Sorge dafür tragen, daß philanthropische Gesinnung, Verfeinerung der Sitten, Vertiefung der Kultur die Wiederkehr gefühlsroher Strafordnungen unmöglich machen. — Vgl. noch G. Grupp, Kulturgesch. des Mittelalters (2 Bde, ²1907); v. Eicken, Gesch. und System der mittelalterl. Weltanschauung (1887); dazu v. Hertling im Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft X (1889) 128 ff; Lachaud, La civilisation ou les bienfaits de l'Église (Par. 1890).

2. Der **Staat** ist in Sachen der Bekenntnisfreiheit freier und ungehemmter als die an ihre Lebensgesetze gebundene Kirche, wenn schon auch er gewisse Schranken anerkennen muß.

a) Indem das Staatslexikon der Görresgesellschaft mit dem Prinzip voller Religionsfreiheit unnachsichtlich Ernst macht, stellt es sich einfach auf den Boden des modernen **Rechtsstaates**, wie er seit dem Ende des 18. Jahrh. in allmählicher Entwicklung sich historisch herausgebildet hat. Die deutschen Katholiken sagen sich mit vollem Bewußtsein vom Glaubensstaat des Mittelalters los, der neben manchen Lichtseiten doch auch schwere Schäden und unreparierbare Nachteile im Gefolge hatte. Im Art. Toleranz erfahren diese tiefschwarzen Schattenseiten eine eingehendere Beleuchtung, und sie sind wahrlich düster genug, um den Schluß zu rechtfertigen, daß der Glaubensstaat — auch der protestantische — nach den traurigen Erfahrungen der Geschichte dem christlichen Staatsideal ebensowenig entspricht als die radikale Theorie der Trennung von Staat und Kirche. Mit der Umwandlung des alten Glaubensstaates in den heutigen Rechtsstaat, mit der nicht mehr rückgängig zu machenden Verweltlichung der Staatsidee, mit der immer weiterschreitenden Vermischung der verschiedenen Religionsbekenntnisse in allen Ländern ist für Staatslenker und Politiker jeder Färbung das Prinzip der Religionsfreiheit zum Einmaleins aller staatsmännischen Weisheit und Gerechtigkeit geworden. Vom utopischen Boden des zertrümmerten Glaubensstaates aus in einem modernen Parlament Gesetzesvorschläge formulieren, die von neuem die Gewissen zu knechten versuchen würden, wäre der Gipfel politischer Torheit, ja das sichere Anzeichen beginnender Unzurechnungsfähigkeit. Mit scharfem Blick schreibt der Kirchenhistoriker E. Troeltsch (in Kultur der Gegenwart I, 4 [1905], S. 391): „Die Grundidee der mittelalterlichen Kultur hatte Staat und Kirche zu den zwei einträchtig wirkenden Organen der christlichen Gesellschaft oder des Corpus christianum verschmolzen. Der Protestantismus beruhte auf dieser Idee um kein Haar weniger als der Katholizismus.... Die Säkularisation des Staates ist die wichtigste Tatsache der modernen Welt; denn sie hat diesem System ein Ende gemacht." Seit den letzten 50 Jahren vollends haben infolge der durch die Kolonialpolitik unaufhaltsam fortschreitenden Völker- und Rassenmischung, des ausgedehnten Auswanderungswesens und des Reise-, Fremden- und Weltverkehrs, der intensiven Ausnutzung der Freizügigkeits- und Niederlassungsgesetze die konfessionellen Verhältnisse auf der Erde sich räumlich derart verschoben, daß das graphische Kolorit der Religionskarten den buntesten Farbenwechsel und eine vollständig neue Gestalt angenommen hat. Und diese Verschiebungen und Mischungen werden für die Zukunft voraussichtlich eher zu- als abnehmen. Schon aus diesem Grund allein treffen die Sätze 77/79 des Syllabus (s. d. Art.) heute nicht einmal für Spanien und die südamerikanischen Republiken, auf deren damalige kirchenpolitische Verhältnisse sie gemünzt waren, geschweige denn für das schon damals stark gemischte Deutschland zu. Rein katholische Staaten gibt es ebensowenig mehr als rein protestantische. Und wenn es solche noch gäbe, so hätte der katholische Fürst das Recht, seinen protestantischen Untertanen so sicher Bekenntnisfreiheit zu gewähren, wie umgekehrt der protestantische Fürst seinen katholischen Untergebenen. Weil die Voraussetzungen zur Errichtung neuer Glaubensstaaten gegenwärtig ebenso fehlen, als sie auch in alle Zukunft fehlen werden, so erscheint schon auf dem Boden der harten Tatsachen die Religionsfreiheit als das einzig **mögliche** und deshalb einzig vernünftige Staatsprinzip. Hiermit soll selbstverständlich nicht dem religiösen Indifferentismus das Wort geredet, sondern lediglich die staatliche und politische Gerechtigkeit auf den Schild erhoben werden.

Aber auch das hohe Gut des **konfessionellen Friedens**, der für den ungefährdeten Bestand des Gemeinwesens, für die glatte Abwicklung der Staatsgeschäfte und die zusammenfassende Arbeit aller Volkskreise an den nationalen Aufgaben von so wesentlicher Bedeutung ist, macht dem Staat eine andere Haltung heute unmöglich. Denn schickte er sich dazu an, die eine Konfession zugunsten der andern religiös zu bedrücken, so würde er ohne Not eine Verdrossenheit der Stimmung und eine Bitterkeit der Gefühle entfesseln, welche dem allgemeinen Staatswohl sicher zum Nachteil gereichen würde und ihn bald zum schimpflichen Rückzug nötigen könnte. Nichts zerklüftet ein Volk so sehr als konfessioneller Haß und Hader. Deshalb erheben die wahren Freunde von Staat und Kirche den gemessenen Ruf: Die religiöse Hetze muß aufhören. Einen widerlicheren Anblick als die gegenseitige Zerfleischung von Stammesbrüdern in den blutigen Religionskriegen, welche nach der Reformation die europäischen Staaten schändeten, kann die Weltgeschichte dem Vaterlandsfreunde nicht leicht vor Augen führen. Die Gegenwart treibt aber ähnlichen Zuständen unfehlbar entgegen, wenn nicht der ehrliche Wunsch einträchtigen Zusammenlebens der getrennten Religionsparteien zum herrschenden Ton im Staatsganzen wird, ein Ziel, das nur erreicht werden kann, wenn sich vor allem die Staatslenker der unparteiischsten Gerechtigkeit in Handhabung der Paritätsgrundsätze befleißigen. Damit wird abermals die Forderung der Religionsfreiheit zu einer absoluten Staatsnotwendigkeit. — Vgl. W. Haidegger, Der nationale Gedanke im Licht des Christentums (1902); E. Troeltsch, Politische Ethik und Christentum (1904); Heiner, Konfessioneller Geisteskampf und Reformkatholizismus (1906).

Das Prinzip der Bekenntnisfreiheit besagt nicht bloß Religionsfreiheit für das Individuum, sondern umschließt auch die einfache **Hausandacht** im Kreis der Familie, weil der häusliche Gottesdienst über den Rahmen des Persönlichen nicht hinausgeht und deshalb vom Staat nicht zu verbieten oder zu stören, sondern gegen äußere Behelligung zu schützen ist. Vgl. preuß. Landrecht (1794) II II, Tit. 11, § 7: „Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen"; Bayr. Religionsedikt (1818) § 2: „Auch darf niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden." In Konsequenz des Prinzips darf aber auch die **qualifizierte** Hausandacht, d. h. unter Zuziehung eines Religionsdieners und mit Zulassung von Familienfreunden, nicht von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werden, weil ein solcher Gottesdienst weder das äußere Leben des Staates berührt noch den Begriff der Hausandacht wesentlich verändert. Das Staatsinteresse beginnt erst dort, wo über die Familien hinaus neue Religionsgesellschaften mit dem Recht auf gemeinsamen (Privat- oder öffentlichen) Gottesdienst sich bilden wollen, weshalb für diesen Fall die meisten Staatsverfassungen die staatliche Genehmigung vorschreiben. Vgl. Bayr. Religionsedikt § 3: „Sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird hierzu die ausdrückliche königliche Genehmigung erfordert." Musterhaft ist die preußische Verfassung (1850) § 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsam häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet." Deshalb hat der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstags v. 23. Nov. 1900 gerade diesen Artikel als Programm für die künftige Reichsgesetzgebung an die Spitze gestellt (vgl. Erzberger, Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstags [1906]). Die individuelle Bekenntnisfreiheit schließt auch das Recht des **Austritts** aus einer Religion bzw. des **Übertritts** zu einer andern in sich. Während das Kirchenrecht kein Recht zum Austritt aus der katholischen Kirche kennt, sondern den Abfall vielmehr mit dem Ausschluß (Exkommunikation) bestraft, stellt hingegen der moderne Staat dem seiner selbst bewußt gewordenen Individuum die Wahl des Bekenntnisses frei. Die gesetzliche Altersgrenze für den Religionswechsel ist in den deutschen Landesgesetzgebungen ebenso verschieden (zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr) als die vorgeschriebenen Formalitäten des Aus- und Übertritts (Austrittserklärung vor Seelsorger, Kirchenvorstand, Amtsrichter; Überlegungsfrist zwischen 4 und 6 Wochen mit nochmaliger Erklärung; in Österreich Abmeldung bei der politischen Behörde, die den Seelsorger der verlassenen Kirche benachrichtigt). Die Festsetzung des 21. Lebensjahres als Altersgrenze (s. Bayr. Religionsedikt § 6; Weimarer Edikt 1823 § 61; in Sachsen Königl. Mandat 1827 § 1) ist von bureaukratischer Engherzigkeit nicht frei, weil ein indirekter Bekenntniszwang darin liegt, einen vollreifen Menschen in einer Konfession festzuhalten, die seiner innern Überzeugung widerspricht. Für den Übertritt zur katholischen Kirche setzt das kanonische Recht als zulässige Grenze im allgemeinen das 7. Lebensjahr fest (S. Congreg. Conc. d. 16. Iulii 1639, bei Bened. XIV., Constit. Postremo mense d. 28. Febr. 1747). Kein Konvertit darf strafrechtlich belangt und mit Entziehung oder Verminderung seiner bürgerlichen und politischen Rechte bestraft werden. Der Übertritt zum Judentum war in Preußen seit 1847, in Sachsen seit 1850 gesetzlich gestattet. Heute wird der Abfall vom Christentum mit oder ohne Übergang zu einer nichtchristlichen Religion nirgends mehr erschwert (s. Reichsgesetz v. 22. April 1871 § 2; Österreich. Staatsgrundgesetz v. 1867 über die Rechte der Staatsbürger Art. 14). —

Zum Ganzen vgl. v. Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche (1862); John S. Mackenzie, An Introduction to social Philosophy (Glasgow 1890); Emil de Laveleye, Le gouvernement dans la démocratie (2 Bde, Par. 1891); W. E. H. Lecky, Democracy and Liberty I (Lond. 1896) 424 ff; v. Hertling, Recht, Staat u. Gesellschaft (1907).

b) Die Staatsnotwendigkeit, welche die modernen Freiheitsgesetze in Sachen der Religionsübung diktiert hat, stößt indes auf Schranken, welche das Naturrecht und das christliche Staatsrecht auch dem Rechtsstaat ziehen müssen. Unser feierlicher Verzicht auf den alten Glaubensstaat entspringt nicht dem heimlichen Bedauern darüber, daß der Kirche ihre frühere Gewalt über den Staat aus den Händen entglitten sei, sondern wird getragen von der ehrlichen Überzeugung, daß die Forderung der Religionsfreiheit unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zu keinem Grundgesetz des Katholizismus in Widerspruch steht. Als freie Königin hat sich die Kirche allzeit gegen die Zumutung gewehrt, als ob die Gewinnung neuer oder die Zurückführung abgefallener Mitglieder in ihren Mutterschoß zu den inneren Aufgaben des Staates gehöre. Hat doch Christus nicht den Staat, sondern die Kirche mit der Verkündigung des Evangeliums beauftragt. Nicht einmal der mittelalterliche Glaubensstaat suchte sich in der rollenwidrigen Stellung zu gefallen, entweder als Träger der übernatürlichen Offenbarung oder als Lehrer und Glaubensrichter der Heilswahrheiten sich aufzuspielen. Die innige Einheit von Staat und Kirche im Mittelalter war eine zeitgeschichtliche Erscheinung, die weder durch das Wesen des Staates noch das der Kirche bedingt war. Was aber das Wesen beider fordert, das ist der dreifache Vorbehalt, daß weder die Religionslosigkeit des Staates noch die zügellose Schrankenlosigkeit aller Kulte noch endlich die Trennung von Staat und Kirche zum Staatsprinzip erhoben werde. Die Berechtigung dieser Einschränkungen ist leicht darzutun.

α) Wenn nicht bloß der Einzelmensch in seiner Isoliertheit, sondern auch die menschliche Gesellschaft als Ganzes zum Bekenntnis an den persönlichen Gott und damit zur Gottesverehrung sittlich verpflichtet ist, so leuchtet ein, daß die Forderung der Religionslosigkeit des Staates auf den „Staat ohne Gott" hinausliefe, der als unsittliches Monstrum aus Mangel an innerer Lebensfähigkeit dem Siechtum und Untergang geweiht wäre. Ein religions- und gottloser Staat kann sein Wesen nur aus dem Geist des Atheismus oder dem des Deismus schöpfen. Aber auch der Pantheismus ist außerstande, dieses Brandmal von ihm hinwegzuwischen, da der Hegelsche Staatsgötze mit dem Anspruch, als „omnipotenter Staat" die Urquelle alles Rechts zu sein, auf tönernen Füßen beruht (s. Syllab. Pii IX. prop. 39). Die zum Staatsbestand unentbehrlichen Begriffe des Gehorsams und der sozialen Gerechtigkeit, der Heiligkeit des Eides im Gerichtswesen und unter der Fahne, der Sündhaftigkeit des Diebstahls und des Mords, des Aufruhrs und des Hochverrats, des Ehebruchs und der Unzucht usw. empfangen nur im Theismus Lebens- und Triebkraft. „Ohne die Gemeinschaft der Religion", sagt v. Treitschke, „ist auch das Bewußtsein nationaler Einheit nicht möglich, denn das religiöse Gefühl gehört zu den Grundkräften des Menschen" (Politik I [1897] 326). In demselben Verhältnis, wie die Staatsgewalt die religiösen und sittlichen Mächte, die kräftig im Volkstum leben, schützt und stärkt, kräftigt sie die Wurzeln ihrer eigenen Existenz. Umgekehrt würde ein Staat, welcher sich nicht selbst mit dem Gefühl der Religion durchdränge, sondern der Untergrabung von Religion und Sittlichkeit teilnahmlos zusähe, seine eigene Grundlage zerstören und dem Umsturz in die Hände arbeiten. Das Prinzip der Religionsfreiheit bedeutet daher nicht Freiheit von Religion, sondern Freiheit für Religion. Wenn zwar manche Staatsrechtslehrer sich mit der rein natürlichen Religion und Ethik als dem Minimum jeder Staatsreligion begnügen, so sollen dennoch christliche Politiker einen Schritt weiter gehen und auch die christlichen Grundsätze im Staatsleben durchführen, soweit es möglich ist. Das Deutsche Reich ist nach Ursprung und Grundrichtung bis jetzt ein christlicher Staatenbund geblieben, der über den Rahmen der Naturreligion und des Naturstaates hinaus — unbeschadet der religiösen Freiheit der Juden und Dissidenten — unserem Heiland Jesus Christus seine Hochachtung und Huldigung nicht versagen will. Unsere Staatsverfassungen sind noch immer von christlichem Geist durchweht, unsere Kultur nach wie vor christlich gestimmt, so ungestüm auch widerchristliche Stürme gegen sie ankämpfen. Den Rückfall ins Heidentum muß jeder aufrichtige Freund des deutschen Vaterlandes mit allen erlaubten Mitteln zu verhindern suchen. — Vgl. H. Escher, Handbuch der praktischen Politik I (1863) 414 ff; Walter, Naturrecht und Politik (1863) § 272; Rauscher, Der Staat ohne Gott (1865); Kunstmann, Grundzüge des vergleichenden Kirchenrechts (1867) §§ 23 und 26; Dahlmann, Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt (²1847).

β) Wie das Prinzip der Religionslosigkeit, so hat auch die Forderung einer schrankenlosen Religionsfreiheit in einem geordneten Staatswesen keine Stelle. Auf dem Giftboden des Atheismus und Indifferentismus entsprungen, widerspricht diese freidenkerische Maxime den klarsten Grundsätzen des Naturrechts und jeder vernünftigen Politik (s. Enzyklika Quanta cura Pius' IX. vom 8. Dez. 1864). Solange eine neue Religion Gottesfurcht, gute Gesinnung und Treue gegen den Staat predigt (vgl. preuß. Landrecht Tl II, Tit. 11, § 13), mag der Staat sie in seinem

Schoß so lange ertragen, als bis er nach Erkenntnis ihrer Ungefährlichkeit ihr auch seinen Rechtsschutz und schließliche Anerkennung gewähren kann. Wo aber staatsgefährliche oder sittenverderbliche Bestrebungen sich in den bequemen Deckmantel der Religion und Frömmelei hüllen, da ist auch der Rechtsstaat schon im Interesse der Selbsterhaltung zum Einschreiten befugt und verpflichtet. Die Welt hat Molochdienst und Astartekult, anabaptistische Greuel und Weibergemeinschaft, rituellen Kindermord und Witwenverbrennung (die sog. Suttees in Indien), Mormonentum und Unzuchtskonventikel gesehen, die sämtlich den Anspruch erhoben, „Religion" zu sein. Aus jüngster Zeit haben wir, wie V. Cathrein aufzählt, „eine Jahvereligion, eine Herrenreligion, eine Religion der Ideale, eine Religion des Mitleids, eine Religion des Johannistriebs, eine Religion des Sonnenscheins, eine Religion der Wiedergeburt, eine Religion des Gottsuchers, eine Religion des Kogitantentums, eine Wodansreligion, ja sogar eine Goethe- und Bismarckreligion und wie sie alle heißen, diese Ausgeburten einer ausschweifenden Phantasie" (Die kath. Moral [1907] 482 f), denen wir noch die neueste Religion des „Deutschen Monistenbundes" hinzufügen können (vgl. J. Reinke, Haeckels Monismus und seine Freunde [1907]). An den meisten dieser Erscheinungen wird der Staat achtlos vorübergehen, weil der morgige Tag schon verschlingt, was der gestrige ans Licht brachte. Allein wo eine mächtige antireligiöse Bewegung einsetzt, welche die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft systematisch untergräbt, da wird er mit ebenso kluger als fester Hand einen Damm aufzurichten wissen, der die verheerenden Schlammfluten von seinen eigenen Fundamenten ablenkt (s. preuß. Landr. Tl II, Tit. 11, § 1/4; Bayr. Religionsedikt § 2). Der freie Konkurrenzkampf mit der tröstlichen Perspektive auf den Sieg der Wahrheit über den Irrtum, wie er auch in den „Religionsparlamenten" der Neuzeit durch Rede und Gegenrede auszufechten versucht wurde, verheißt für Staat und Kirche ebensowenig einen nachhaltigen Erfolg als der freie Wettkampf zwischen Tugend und Laster. Die Werbekraft der Tugend ist nicht stärker, eher schwächer als die mächtige Anziehungskraft der Sünde. Wozu böte auch der Staat trotz der innern Überlegenheit der Tugend Gefängnisse und Zuchthäuser, Strafgesetze und Gendarmen, zuletzt das Schwert des Scharfrichters auf, wenn nicht aus dem Grunde, weil der Staat sich selbst und seine Untertanen schützen muß gegen die Machenschaften des Lasters und der Lüge? Dieser Staatspflicht zur entschlossenen Abwehr einer alle Grenzen durchbrechenden Bekenntnisfreiheit trägt der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion dadurch Rechnung, daß zunächst nur die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften ins Auge gefaßt sind, über deren religiöse Unbeanstandbarkeit der Staat schon längst sich ein Urteil gebildet hat. Daß andern Religionsgemeinschaften damit die Türe für immer verschlossen bleibe, ist hiermit nicht gesagt. Hier muß von Fall zu Fall entschieden werden. — Vgl. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grund der Ethik (²1868) § 172; Walter, Naturrecht und Politik §§ 491 497; Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat (1872) 629 ff.

γ) Eine dritte Grenze endlich liegt im Verbot, die Trennung von Staat und Kirche zum grundsätzlichen „Staatsideal" zu erheben und darin die „beste Staatsform" zu erblicken, wenn auch in bestimmten Fällen die völlige Scheidung für beide Teile besser ausschlagen mag als die Fortsetzung einer haßerfüllten Ehe. Allein auch dieser „relativ bessere Zustand" ist im Grunde nur das „kleinere Übel", weil es Unnatur ist und bleibt, daß die höchste geistliche und weltliche Gewalt zur Verwirklichung des Glückseligkeitsziels ihrer gemeinsamen Untertanen nicht harmonisch zusammenwirken (s. Enzyklika Quanta cura Pius' IX. vom 8. Dez. 1864; Syllab. prop. 55). Obschon Leo XIII. die nordamerikanischen Bischöfe wegen ihrer weisen Anpassung an die nationalen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten, in denen die schiedlich-friedliche Trennung kraft der Verfassung ehrlich durchgeführt ist, gelegentlich belobte (Breve ad episcop. Americ., April 1902), so hat er doch in seiner Enzyklika Immortale Dei vom 1. Nov. 1885 das einträchtige Zusammenwirken der beiden höchsten Gewalten als die ideale Staatsform gepriesen und zur Verständigung über Grenzfragen auf die Wohltat der Konkordate verwiesen. Zuletzt hat auch Papst Pius X. in würdiger und klarer Beweisführung in seiner Enzyklika Vehementer nos vom 11. Febr. 1906 das durch einseitigen Konkordatsbruch zustande gekommene französische Trennungsgesetz vom 9. Dez. 1905 verurteilt und dessen Unweisheit und Ungerechtigkeit in helles Licht gerückt. In der Glühhitze des preußischen Kulturkampfs trug der große Staatsmann Windthorst sich ernstlich mit dem Gedanken, im Landtag den Antrag auf Trennung von Staat und Kirche selbst zu stellen, um den vergifteten Zuständen der damaligen Lage ein Ende zu machen. Allein der trennende Schnitt, der im Staats- und Kirchenkörper gleich tiefe und schwer vernarbende Wunden zurückgelassen hätte, wäre immerhin nur ein Notbehelf gewesen. Beim Wiedereintritt ruhigerer Zeiten hätte vor allem der Staat sich gerne des weisen Ausspruchs von Trendelenburg erinnert (Naturrecht auf dem Grund der Ethik 396): „Der von der Kirche getrennte Staat ist verstümmelt und stirbt geistig ab." — Vgl. Montalembert, L'Église libre dans l'État libre (Par. 1863); Liberatore, La Chiesa e lo Sato (Neapel 1871) 131 ff; Ed. Zeller, Staat u. Kirche (1873) 57 ff; Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche u. Gewissensfreiheit (1876); Bas, Étude sur les rapports de l'Église et de l'État et sur leur séparation (St-Quentin 1882); Schaff,

Church and State in the United Staates or the American idea of religious liberty and its practical effects (Neuyork 1888); Sägmüller, Die Trennung von Staat und Kirche (1907).

III. Kultusfreiheit ist der krönende Abschluß der Religionsfreiheit, insofern der innere Glaube und das äußere Bekenntnis von selbst zu Kirchenbildungen treibt und gleichgesinnte Glaubensgenossen in Religionsvereinen zusammenführt, um in gemeinsamem Gottesdienst durch Gebet, Predigt, Sakramente usw. dem höchsten Herrn Anbetung und Huldigung zu erweisen. Ist ohne äußern Kultus die Religion überhaupt undenkbar, so bildet Kultusfreiheit das notwendige Korrelat zur Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Wegen der Gleichheit der Grundsätze dürfen wir uns diesmal kurz fassen.

1. Die katholische Kirche lehrt, daß nur jener äußere Gottesdienst und Kultus berechtigt sein kann, den Christus der Herr in der von ihm selbst gestifteten Heilsanstalt mit ihrem Meßopfer, ihren liturgischen Gebeten, Katechesen und Predigten, ihren Sakramenten und Sakramentalien, ihren Segnungen und Gelübden usw. (direkt oder indirekt) angeordnet hat. Denn wie nur eine wahre Religion, so kann es auch nur eine wahre Religionsübung geben, da beide sich zueinander verhalten wie Materie und Form, Leib und Seele. Wenn zwar auch im akatholischen Kultus noch wahre Elemente der christlichen Gottesverehrung stecken, so sind es doch nur mit vielem Schutt untermischte Trümmer, deren fürsorgliche Erhaltung die Kirche allerdings insofern selbst wünschen muß, als die Gemeinsamkeit der Berührungspunkte und der Mitbesitz gemeinschaftlichen Gutes (Bibel, Taufe, Glaubenssymbole, Sonntag, christliche Feiertage, Kalender) eine goldene Brücke für eine spätere Wiedervereinigung bildet und zugleich ein geistiges Band knüpft, das die christlichen Konfessionen im Interesse des Kirchenfriedens und der Staatswohlfahrt zusammenhält. Jedoch geht diese hochgemute Gesinnung nicht bis zur Gestattung der persönlich-aktiven Teilnahme am Kultus Andersgläubiger (Communicatio in sacris sive divinis), welche die katholische Moraltheologie mit Recht als eine schwer sündhafte Verleugnung des eigenen Glaubens verpönt (vgl. Matth. 10, 33. Luk. 9, 26). „Wenn sich jedoch an die Beteiligung bei gottesdienstlichen Feiern oder Zeremonien einer andern Konfession, z. B. Leichenbegängnissen, Hochzeits-, Tauf- und Konfirmationsfeiern infolge von Verwandtschafts-, Freundschafts- oder Höflichkeitsrücksichten ein Schein der Verleugnung der eigenen Religion oder der Billigung der fremden Konfession nicht knüpft, ist eine solche erlaubt" (A. Koch, Lehrbuch der Moraltheologie [²1907] 340).

Wenn die Kirche den Akatholiken in den religiös gemischten Staaten ihren staatlich anerkannten Kultus nicht nur gönnt, sondern den katholischen Staatshäuptern auch Treue und Gerechtigkeit in der Handhabung der Religionsverträge und verbrieften Rechte Andersgläubiger zur Pflicht macht, so darf sie bezüglich ihrer eigenen Kultusfreiheit selbstverständlich nicht zurückstehen, sondern muß für sich und ihre Anhänger das ureigene Recht des privaten wie öffentlichen Gottesdienstes geltend machen ohne jedwede Verklausulierung und Einschränkung. Dieses ihr gutes Recht kann von kirchenfeindlichen Staaten zwar unterdrückt, gekränkt, verkürzt werden, wie ehemals in England und Schweden; erlöschen oder verjähren kann es nicht. Wo die volle Entfaltung des Kultus durch engherzige Landesgesetzgebungen in gewaltsamen Schranken gehalten wird, wie noch heute in Braunschweig, Mecklenburg und Sachsen, da toleriert die Kirche den traurigen Zustand, auf bessere Zeiten hoffend; allein diese Zurücksetzung empfindet sie zugleich als eine Rechtsverletzung und hört nicht auf, ihr unverjährbares Recht zu reklamieren. Das vom Liberalismus geprägte Schlagwort von „hierarchischen Herrschaftsgelüsten", welche die Niederhaltung der Kirche durch die Polizeigewalt zur Staatsnotwendigkeit machen sollen, kann so lange nicht ernst genommen werden, als es nur als wohlfeile Maske dient, um die Knechtung der Kirche zu beschönigen. In den gegenwärtigen Zeitläuften hat die Kirche, selbst wenn sie Lust dazu hätte, keinerlei Machtmittel mehr zur Verfügung, um die Staaten zu bevormunden; das Recht der Fürstenabsetzung und der Entbindung vom Treueid nimmt sie für sich nicht mehr in Anspruch, seitdem der katholische Glaubensstaat, der ihr aus freien Stücken dieses Recht gegeben hatte, zu Bruch gekommen ist. Aber gegen eines wehrt sie sich mit Macht: gegen die Machenschaften, die darauf ausgehen, sie zur Magd und Sklavin des Staates zu erniedrigen. Eine freigeborne Himmelstochter, schreitet sie ohne Fußfesseln erhobenen Hauptes durch die Staaten, die sie in ihrer fast 2000jährigen Geschichte hat entstehen und vergehen sehen. Ihr hohes Alter allein schon gibt ihr, von allen übrigen Rechtstiteln abgesehen, ein historisches Recht auf staatlich-politische Freiheit ihrer Lehre, ihrer Verfassung und ihres Kultus. — Vgl. Kolberg, Verfassung, Kultus und Disziplin der christl. Kirche nach den Schriften Tertullians (1883); Duchesne, Origines du culte chrétien (Par. 1889); Semeria, Domma, gerarchia e culto nella chiesa primitiva (Rom 1902).

2. Was die Rechte und Pflichten des Staates bezüglich der Kultusfreiheit betrifft, so gilt hier alles, was oben über die Stellung der Staatsgewalt zur Bekenntnisfreiheit ausgeführt worden ist.

Auf das Wesen und die Aufgaben des Glaubensstaates, der seiner ganzen Natur und Verfassung nach nur den Kultuszwang kannte, braucht nicht näher eingegangen zu werden, da er nur mehr ein geschichtliches Interesse hat. Das Kapitel

der weltlichen Ketzergesetze kann nur mit Strömen von Blut geschrieben werden. Auch der protestantische Glaubensstaat zeigte dieselbe Unduldsamkeit und Grausamkeit, wenn wir beispielsweise hören, wie England unter der Königin Elisabeth (1558 bis 1603) und Schweden seit dem Reichstag von Upsala 1593 auf die Ausübung des katholischen Kultus die Todesstrafe setzten. Auf dem Boden der Reformation entstand auch das höchst verwerfliche Staatsaxiom: Cuius regio, eius et religio, das die Gewissensknechtung und den Religionszwang in schärfster und abstoßendster Form zur Geltung brachte. Eine Folge davon war, daß die Untertanen je nach der wechselnden Konfession ihres Fürsten auch ihren Glauben wechseln mußten wie einen Rock oder mit Hab und Gut aus dem fürstlichen Territorium auszuwandern gezwungen wurden. Sogar der Westfälische Friede 1648 erlaubte noch die Landesvertreibung auch der drei staatlich anerkannten Religionsparteien (Katholiken, Lutheraner, Reformierte), wenn sie nicht durch den Besitzstand des sog. Normaljahrs (1624) gesetzlich gesichert waren. Die den Hugenotten in Frankreich durch das Edikt von Nantes 1598 gewährte Kultusfreiheit wurde ihnen durch die gewissenlose Wiederaufhebung des Edikts 1685 von Ludwig XIV. widerrechtlich entrissen, und ganze Scharen überzeugungstreuer Protestanten sah man aus Frankreich auswandern. Macaulay meinte mit Recht, daß der Widerruf des Edikts von Nantes die Emanzipation der Katholiken um ein Jahrhundert hinausschob. Dies waren höchst traurige und gänzlich unhaltbare Zustände. Es liegt eine weltgeschichtliche Tragik in der Tatsache, daß erst die großen Revolutionen der Welt wertvolle Freiheitsrechte brachten, die ohne sie den Fürsten niemals abgerungen worden wären. So war es bei der französischen Revolution 1789, so wieder im Aufständejahr 1848. Beide bezeichnen einen wichtigen Markstein in der Religionsgeschichte Europas; denn der französische Revolutionsgeist schuf den Rechtsgrundsatz völliger Religionsfreiheit, das Jahr 1848 brachte ihn zur Vollendung und Durchführung. Zuerst von der Verfassung der Vereinigten Staaten 1787 in vollem Umfang adoptiert, wurde derselbe vom französischen Revolutionsstaat 1791 aus purer Irreligiosität als unbeschränkte Kultusfreiheit zum Prinzip erhoben. Die Rheinbundsakte des Jahres 1806 sicherte vorerst nur den drei großen Religionsparteien der Katholiken, Lutheraner und Reformierten Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zu, eine Beschränkung, die das norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 aufhob. Unter napoleonischem Einfluß verlor Deutschland seit 1815 seinen konfessionellen Charakter, und die deutschen Einzelstaaten beeilten sich, das Prinzip vollkommener Gewissensfreiheit in ihren Verfassungen zur Geltung zu bringen (vgl. bayr. Verfassungsurkunde Tit. 4, § 9; bad. Verf. 1818 § 18; württemb. Verf. 1819 § 27; Großherzogtum Hessensche Verf. 1820 § 22; sächs. Verf. 1831 § 32). Seit 1848 näherten sich die europäischen Verfassungen dem Muster des nordamerikanischen Freistaats (vgl. preuß. Verf. 1850 § 12; franz. Verf. 1848 § 7; holländ. Verf. § 164; belg. Verf. § 14).

So hat sich in der Neuzeit allmählich der interkonfessionelle, noch immer christlich gesinnte sog. paritätische Rechtsstaat herausgebildet, welcher über allen Konfessionen steht und allen Religionsgesellschaften, soweit sie gesetzlich anerkannt sind, die gleiche Glaubens- und Kultusfreiheit verfassungsmäßig gewährleistet. An diesem verfassungsmäßigen Zustand muß heute festgehalten, an seinem freiheitlichen Ausbau unter voller Wahrung der naturrechtlichen Grenzen und des christlichen Sittengesetzes weitergearbeitet werden. Auch die katholische Kirche erkennt die Unantastbarkeit beschworener Verfassungen, die Heiligkeit des Verfassungseides, die Unverletzlichkeit der Religionsverträge, die Gültigkeit überkommener Gewohnheitsgesetze rückhaltlos an; denn das christliche Moralgesetz, dessen gottbestellte Hüterin sie ist, schreibt Treue gegen die beschworenen Verträge und Staatsverfassungen als strenge Gewissenspflicht vor. Treubruch, Vertragsbruch, Verfassungsbruch, Eidbruch ist eine schwere Sünde und „entehrt den Menschen, bringt ihn in Widerspruch mit Gott, der ein Gott der Treue ist, und zerstört das gegenseitige Vertrauen" (A. Koch, Lehrbuch der Moral [²1907] 471 f). Der Zug und das Bedürfnis der Zeit drängt den Staat nicht nur zur Gewährung der einfachen Kultusfreiheit, sondern auch zum Prinzip der vollen Gleichberechtigung aller Konfessionen oder der Parität, deren Handhabung nach dem Gesetz strenger Gerechtigkeit zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten Obliegenheiten der Staatslenker gehört. „Die Parität", sagt treffend Walter, „begreift das gleiche Recht der freiesten öffentlichen Religionsübung mit allen dem Kultus und seinen Dienern zukommenden Rücksichten, die gleiche Anerkennung jeder Kirche als einer mit Eigentumsrechten begabten Korporation, die gleiche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten, wie die Bekleidung der öffentlichen Ämter, und den gleichen Schutz der Staatsgewalt, die gleiche Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen in den Schulen und andern öffentlichen Anstalten" (Naturrecht und Politik [1863] § 491). Nach diesen Grundsätzen unparteiisch im Staatswesen zu verfahren, erfordert vom Staatsmann ein ungewöhnliches Maß persönlicher Vorurteilslosigkeit und Selbstzucht, die nur durch einen unbeugsamen Rechts- und Gerechtigkeitssinn in Gang gehalten werden kann, wozu ein ebenso hohes Maß von Vorsicht und Zurückhaltung kommen muß, um nicht den Verdacht bureaukratischer Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer Konfession zu erwecken. Ideale Zustände zu schaffen, die jeden befriedigen, ist unmöglich. Aber gerechten Pari-

tätsklagen muß abgeholfen werden. Der praktische Staatsmann und Politiker muß mit dem zunächst Erreichbaren zufrieden sein, ohne in der konsequenten Verfolgung höherer Ziele zu ermüden. — Vgl. Bluntschli, Gesch. des Rechts der religiösen Bekenntnisfreiheit (1867); Alex. Vinet, Freiheit des religiösen Kultus (aus dem Französischen von Volkmann, 1843); Emil Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts (⁴1895) 90 ff.

[Pohle.]

Belagerung. 1. Im Landkrieg. Für den angriffs- wie verteidigungsweisen Belagerungskampf enthalten bereits die Feldmandate und Landsknechtsordnungen des 15. Jahrh. Regeln und Ratschläge, die, allerdings nicht immer human und christlich gedacht, nur geringe Spuren völkerrechtlicher Grundsätze erkennen lassen. So galt auch bei der Belagerung von Burgen und Städten ein Verfahren als statthaft und geboten, das dem Feinde so viel Abbruch als möglich tat. Es sei beispielsweise an den Ratschlag erinnert, der Belagerte möge demütig um freien Abzug bitten, dann aber den getäuschten Feind blindlings überfallen, in die Vorwerke werfen und dort vernichten, oder an die Zumutung, der Belagerer möge unter der Bürgerschaft der eingeschlossenen Stadt so viel Zwietracht als möglich anstiften, seine Kriegsleute in die Rüstungen der erschlagenen Feinde stecken, deren Fähnlein mißbrauchen, um die Besatzung aus der Festung herauszulocken und dann zu erschlagen. Im entschiedenen Widerspruch zu derlei moralwidrigen Ratschlägen vertrat die Kirche den Grundsatz, daß man auch dem Feinde Treue und Glauben bewahren müsse, soll der Krieg ein bellum iustum sein.

Die Angriffsarten, welche den Fall eines festen Platzes bezwecken, waren von alters her und sind auch gegenwärtig noch: der Überfall, die Isolierung, die planmäßige, den Sturmangriff vorbereitende Belagerung und die Berennung. — Der Überfall oder Handstreich kann bei kleinen isolierten oder schlecht verteidigten Posten oder im Einverständnis mit dem Feind erfolgreich sein. Letzteres anzuknüpfen oder darauf einzugehen, ist eine unter allen Umständen verbrecherische, entehrende Handlung. — Isolierung (s. Blockade) ist die vollständige Absperrung einer befestigten Position, um durch zuwartendes Verhalten bei schlecht verproviantierten Plätzen, bei Bergfestungen, die dem belagerungsmäßigen Vorgehen zu große Schwierigkeiten bieten, oder bei Mangel an Belagerungsgeschütz durch Aushungerung des Platzes an das militärische Ziel zu gelangen. — Die Belagerung endlich ist der förmliche, wohl vorbereitete Angriff, indem sich der Angreifer nach bewirkter Einschließung der Festung an einem entscheidenden Punkt ihrer Umfassung einen Eingang gewaltsam öffnet, sich mittels gedeckter Annäherungswege dieser Bresche bemächtigt und schließlich im Sturmangriff in den verteidigten Platz einzudringen sucht.

Als Teilakte der Belagerung sind zu unterscheiden: die fortifikatorischen Arbeiten, die Aufstellung der Belagerungsbatterien, der Geschützkampf und endlich die vollständige Durchbrechung des fortifikatorischen Gürtels. Man unterscheidet diesfalls drei Belagerungsperioden. In der ersten soll nach völkerrechtlicher Doktrin der Verteidiger nicht ermangeln, die Einwohner eines befestigten Platzes rechtzeitig auf die sie bedrohenden Gefahren aufmerksam zu machen und zum Wegzug zu veranlassen, — der Belagerer aber, den Abzug zu gestatten, ihren Frauen, Kindern, Greisen und Kranken sogar zu erleichtern. Es soll in diesem Vorstadium Freizügigkeit herrschen, soweit sie nicht durch das militärische Interesse zu beschränken ist. Allein gerade dieses Interesse gebietet dem Verteidiger, alles zu tun, was seine Widerstandsfähigkeit vermehrt, hingegen dem Belagerer, alles zu versuchen, was sie zu schwächen geeignet ist. Daher wird ersterer niemand aus der Festung lassen, den er brauchen kann, und letzterer niemand, den der Verteidiger nicht brauchen kann. Denn gerade diese überflüssigen Elemente erschweren die Verpflegung, behindern die Verteidigungsarbeiten, wirken verwirrend und lähmend und binden personelle wie sachliche Kampfmittel, welche nötig sind, um die unruhigen Massen in Zaum und Zucht zu halten. Der Belagerer wird die Isolierung des eingeschlossenen Raums immer vollständiger zu gestalten trachten, der Belagerte in jeder Weise den Verkehr mit der Außenwelt anzuknüpfen suchen, um aus seiner bedrängten Lage herauszukommen. Unter solchen Umständen, Aufregungen und Gefahren jeder Art vermag man von keiner Seite völkerrechtliche Zugeständnisse zu machen, es wäre denn in jenen Punkten, wo das Völkerrecht mit der militärischen Auffassung übereinstimmt. Wenn nämlich der Belagerer eine Bresche eröffnet und gangbar gemacht hatte, so war es früher üblich, mit der Aufforderung zur Übergabe die Drohung zu verbinden, „die Besatzung ansonsten über die Klinge springen zu lassen und die Stadt der Plünderung preiszugeben". Ein solches Vorgehen ist nunmehr als wider Ehre und Kriegsbrauch verstoßend erklärt, weil man auch an dem Feinde Mut und Tapferkeit und an der Bevölkerung die Vaterlandsliebe ehren muß und zudem nach den Dienstreglements die Kriegsgefangenen unter Völkerrechtsschutz stehen.

Der gewaltigste, zur Entscheidung drängende Akt der Belagerung ist der Geschützkampf. Am Ausgang des 17. und während des 18. Jahrh., als im sog. Positionskrieg mit seiner Treffentaktik der kunstgerechte Bau von Belagerungswerken, Minengängen und Batterien sowie mathematische Genauigkeit in der Artilleristik die Hauptsache bildeten, pflegte man die Wurf- und Brandgeschosse auf die Ringmauern und Forts zu richten, aber die Häuser der belagerten Örtlichkeit tunlichst zu schonen, was bei der Elementartaktik der damaligen Kriegskunst auch möglich war. —

Nunmehr ist die Artillerieausrüstung wie die Befestigungskunst eine ganz andere geworden. Durch Feldgeschütze kann ein nennenswerter Erfolg gegen Bastionen nicht mehr erzielt werden, und die Belagerung eines starken Offensivplatzes nimmt nicht selten einen schlachtenmäßigen Charakter an. Unter diesen veränderten Verhältnissen erweisen sich die herkömmlichen Regeln des Völkerrechts über das Bombardement als kaum durchführbar.

Art. 16 der Brüsseler Deklaration vom 27. Aug. 1874 und hiermit übereinstimmend Art. 26 der Haager Konferenz-Bestimmungen betreffend die Kriegsrechtsregeln für den Landkrieg vom 29. Juli 1899 wollen nämlich die rechtzeitige Ankündigung der Beschießung einer befestigten Stadt oder Lagerfestung als Vorschrift des Völkerrechts beobachtet wissen. Allein, abgesehen von militärischen Erwägungen, wäre dieser Vorgang nicht einmal human. Die rücksichtslose Durchführung der Kriegshandlungen kommt auch hier der Humanität zugute, indem der rasche Verlauf einer Belagerung der Bevölkerung die Leiden einer Hungersnot, die Heimsuchungen durch Seuchen, Empörung und andere Folgeübel erspart. — Auch ist es nicht möglich, nur die Festung zu beschießen. Die absolute und unlösbare Verbindung von Stadt und Befestigung gibt eben dem Angreifer einen Teil der Stärke, womit er die großen Vorteile, welche dem Verteidiger zur Seite stehen, auszugleichen vermag. Die Gebundenheit des Verteidigers einer Festung an ihre städtische Örtlichkeit, die von der Verwirrung und Ratlosigkeit der Bewohner ausgehende Rückwirkung auf die militärischen Operationen sind eben Momente, welche sich der Angreifer dem taktisch überlegenen Verteidiger gegenüber bei der größten Willfährigkeit für Recht und Humanität nicht entgehen lassen kann.

Zu ganz besonderer Erwägung gibt der Satz des Kriegsvölkerrechts Veranlassung: „Offene, unverteidigte Städte, Marktflecken und Ortschaften sind nicht Objekte des Angriffs und der Beschießung" (Brüsseler Deklaration Art. 15 und Haager Konf.-Bestimm. Art. 25). In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß nicht das Verteidigtsein für den Angriff eines Ortes entscheidend ist, sondern die strategische Bedeutung, welche derselbe innerhalb der obwaltenden Kriegslage besitzt, sei es zur Sicherung der eigenen Aktion, sei es zur Schwächung der gegnerischen. Örtlichkeiten, in denen sich mobile wie stabile Magazine, Arsenale und Kriegswerkstätten befinden, oder welche als Sammelstätten eines geschlagenen Feindes dienen oder Zentralpunkte für die Organisierung der Landesverteidigung sind, werden von artilleristischen Angriffen nicht verschont bleiben können. Sonst wird man auch von der Konvention der zweiten Haager Konferenz, wonach die Beschießung offener Häfen und Plätze durch was immer für Mittel (Luftartillerie) verboten sein soll, und wenn ein Platz beschossen wird, auch im Seekrieg historische Denkmäler, Kirchen, Krankenhäuser, Museen und wissenschaftliche Anstalten möglichst zu schonen sind, nicht allzuviel erwarten dürfen.

Die erfahrungsgemäß für das Völkerrecht brauchbaren Sätze bezüglich des Festungskrieges wären etwa folgende: 1. Die grundsätzliche Ankündigung des Beginns einer Beschießung ist militärisch schwer durchführbar. 2. Es ist im Festungskrieg der Gegenwart nicht möglich, den fortifikatorischen und den städtischen Bereich auseinanderzuhalten und zwischen Besatzung und Bevölkerung als Angriffsobjekten zu unterscheiden. 3. Eine nachhaltige, aber verhältnismäßig kurze Zeit andauernde Beschießung wirkt minder schwer als eine langwierige Aushungerung, deren Folgeübel einer Bevölkerung den nachhaltigsten Schaden zufügen. 4. Als Maßregeln militärischer Notwendigkeit sind Belagerung und Beschießung durch diese Notwendigkeit bedingt, aber auch begrenzt. Repressalien, Plünderung und Brandlegung an einer belagerten Festung, deren Bewohner die Besatzung unterstützt haben, sind ebenso unstatthaft als das geflissentliche Zuwarten, wenn Pöbeltumulte und Gemetzel in einem eingeschlossenen Platz ausgebrochen sind.

Die letzten großen Zernierungsoperationen waren: 1870 Paris, Zernierungslinie 82 km; Metz, Zernierungslinie 38 km; Belfort, Zernierungslinie 13 km; 1877 Plevna, Zernierungslinie 75 km; 1899/1900 Ladysmith (erst nach erfolgter Zernierung in eine im feldmäßigen Stil ausgebaute Gürtelfestung umgewandelt), Zernierungslinie 42 km. Die Belagerung von Sewastopol dauerte 327, von Paris 167, von Chartum 341, von Ladysmith 118, von Kimberley 123, von Port Arthur 328 Tage.

2. Im Seekrieg. Der Verschiedenheit der Kriegsmittel angemessen unterscheiden sich Zernierung und Beschießung zur See von den diesbezüglichen Operationen zu Land in wesentlichen Punkten. Zunächst haben sie nicht unbedingt den Kriegsfall zur Voraussetzung, sondern gelangen auch als völkerrechtliche Zwangsmaßregeln zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder Erlangung von Genugtuung zur Anwendung. In diesem Fall bildet das Bombardement einen Repressalienakt und hat den Charakter einer militärischen Demonstration, welcher es zuläßt, daß die Beschießung vorher angekündigt wird. — Das 19. Jahrhundert war reich an Kämpfen der Schiffskanonen und Geschütze der Strandbefestigungen. Gleich zu Beginn desselben, am 2. April 1801, beschoß die englische Flotte unter Nelson und Parker die Stadt Kopenhagen, um Dänemark für die mit Rußland, Preußen und Schweden eingegangene bewaffnete Neutralität zu strafen, und zwar mit vollständigem Erfolg. Sechs Jahre später wiederholte sich dasselbe Schauspiel in viel größerem Maßstab. Vier Tage lang, vom 2. bis zum 5. Sept. 1807, donnerten die englischen Schiffskanonen gegen Kopenhagen. Die Ver-

wüstung war schrecklich, und die Zahl der Getöteten wurde auf 2000 geschätzt. Am 29. Juni 1830 bombardierte die französische Flotte die Befestigungen von Algier. Die Stadt ergab sich am 5. Juli. Am 27. Sept. 1840, während des ägyptisch-türkischen Krieges, bombardierten englische, österreichische und türkische Schiffe Saida. Es wurde erstürmt, und bei der Einnahme zeichneten sich die Österreicher unter dem Erzherzog Friedrich besonders aus. Am 17. Okt. 1854 bombardierte die vereinigte englisch-französische Flotte Sewastopol ohne nennenswerten Erfolg. Noch fruchtloser war die Beschießung von Sveaborg (Alandsinseln in der Ostsee), wider dessen Felsenwälle Admiral Napier eine Anzahl von Kugeln schleuderte, und ebenso mißglückte die Beschießung von Petropawlowsk. Glücklicher waren die Franzosen und Engländer bei dem Bombardement von Kertsch, das am 24. Mai 1855 in ihre Hände fiel. Die großen Kriege von 1859, 1866, 1870 und 1877/78 haben kein Bombardement von Städten oder befestigten Küstenpunkten durch Schiffe aufzuweisen. Ein Bombardement im größeren Stil war auch die Beschießung von Alexandrien durch die Engländer unter Admiral Seymour am 11. und 12. Juli 1882. Sie verursachte den Ausbruch der Mörder und Banditen aus den Kerkern, und es bedurfte der größten Anstrengung der englischen Landungstruppen, um der Verheerung und Plünderung Einhalt zu tun. Der Ansturm der Japaner auf die formidable russische Seefestung Port Arthur nahm nahezu elf Monate in Anspruch. Die eigentliche Belagerung begann erst Ende Juli 1904, nachdem die Isolierung des für unbezwinglich gehaltenen Bollwerks am Gelben Meer durch den Sieg bei Kintschou (27. Mai) zur Tatsache geworden war. Dem Bombardement durch die Schiffsgeschütze folgten Branderangriffe und diesen wieder Beschießungen der Küstenbefestigungen und der Stadt. Die Übergabe der Festung seitens des Verteidigers (General Stössel) an den Belagerer (General Nogi) erfolgte am Abend des Neujahrstags 1905 (s. d. Art. Kapitulation).

Literatur. Über die kriegsmäßige B. siehe namentlich die Behelfe zum Studium des Generalstabsdienstes (Der Dienst im Krieg), besonders Woinovich, Elemente der Kriegführung (1894); Eine Erläuterung der Rechtsregeln der Brüsseler Deklaration von 1874 über Belagerung und Beschießung findet sich bei Lentner, Das Recht im Krieg (1880). Zu vergleichen sind: Bluntschli in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung usw. des Deutschen Reichs I (1872) 281; Rolin-Jacquemyns (in der Revue de droit internat. III (1871) 297; dann die Korrespondenz über diese Kriegshandlungen während des Feldzugs 1870/71 (Staatsarchiv 4120 4121 4429/4431) u. die Lehrbücher des Völkerrechts; Foß, Marinekunde (⁵1901); derſ., Der Seekrieg (1904) 282 ff. [Lentner.]

Belgien. 1. Geschichte. Belgien in seiner heutigen Gestalt hat sich in der Hauptsache aus jenen katholischen südniederländischen Provinzen gebildet, welche in der Zeit des Kampfes gegen die spanische Herrschaft im 16. Jahrh. von den reformierten Nordprovinzen getrennt wurden. Durch die Utrechter Union, in welcher sich 1579 die sieben nördlichen reformierten Provinzen als selbständiger Staat zu gegenseitigem Schutz vereinigten, vollzog sich die tatsächliche Trennung Belgiens von Holland; definitiv anerkannt wurde ihre Unabhängigkeit erst durch den Westfälischen Frieden.

Von 1598 bis 1621 bildete Belgien, von Philipp II. an seine Tochter Isabella und deren Gemahl, den Erzherzog Albrecht VII. von Österreich, abgetreten, einen selbständigen Staat. In dieser kurzen Periode geschah viel für die Ordnung der inneren Zustände in dem zerrütteten Land. So wurde 1611 das Edit perpétuel, eine Sammlung der die Justizpflege betreffenden Verordnungen, publiziert. Albrechts Ehe blieb kinderlos, und Belgien fiel 1621 an Spanien zurück, dessen Schicksal es nunmehr teilte. Während Holland schnell emporblühte, war Belgien vielfach der Schauplatz und Gegenstand der Kämpfe zwischen Frankreich, Spanien und Österreich, wobei ersteres ein Stück nach dem andern an sich riß. So trat Philipp IV. im Pyrenäischen Frieden (7. Nov. 1659) die Grafschaften Artois, Gravelines, Landrecies, Thionville, Le Quesnoy, Montmédy u. a. ab; am 2. Mai 1668 gingen im Frieden zu Aachen zehn Städte, darunter Lille, Charleroi, Binche, Ath, Audenarde, Courtrai verloren. Im Frieden zu Nimwegen wurden 1679 außer der Franche-Comté wieder eine Reihe belgischer Städte: Nieuport, Valenciennes, Condé, Bouchain, Cambrai, Aire, St-Omer, Ypern, Warwick, Poperinghe, Bailleul, Mont-Cassel, Beauvais, Maubeuge und Charlemont, abgetreten, wogegen Charleroi, Binche, Ath, Audenarde und Courtrai an Spanien zurückfielen.

Nach dem Frieden zu Ryswyk (1697), in welchem Spanien von den durch die Reunionskammern eingezogenen Gebieten nur wenige (Charleroi, Mons, Luxemburg usw.) wiedererhielt, versuchte der Statthalter, Kurfürst Max Emanuel von Bayern (seit 1691), hauptsächlich durch eine neue Handels- und Zollgesetzgebung dem tief gesunkenen Wohlstand wieder aufzuhelfen — da brach der Spanische Erbfolgekrieg aus. Die spanischen Niederlande, die fast ununterbrochen Schauplatz dieses Kampfes gewesen waren, fielen 1714 an Österreich, das Oberquartier Geldern an Preußen und einige Gebiete an Holland; letzteres erhielt außerdem durch den Barrièrentraktat das Besatzungsrecht in folgenden belgischen Festungen: Knocke, Veurne, Ypern, Warneton, Meenen, Tournay, Namur; Dendermonde hatte halb österreichische halb holländische Besatzung. Zugleich wurde in diesem Vertrag bestimmt, daß der Tarif, den die verbündeten Engländer und Holländer während der Okkupation des Landes (1706) eingeführt hatten, und der die englischen Fabrikate

und den holländischen Handel unverhältnismäßig begünstigte, so lange zu Recht bestehen sollte, bis die drei beteiligten Mächte einen Handelsvertrag vereinbart hätten. Diese Klausel schädigte den Handel Belgiens, der ohnedies daniederlag, auf das empfindlichste. Die fortgesetzten Bemühungen der österreichischen Regierung, dem schwer geprüften Land aufzuhelfen, hatten einen überraschenden Erfolg, obwohl sie vielfach auf Widerstand stießen. So kam es unter der Statthalterschaft Eugens von Savoyen infolge von Steuerverordnungen seines Stellvertreters, des Marquis de Prié, zu einem Aufstand, der mit blutiger Unterdrückung und der Hinrichtung des Zunftmeisters Anneessens 1719 endete.

Im Österreichischen Erbfolgekrieg eroberte der Marschall von Sachsen das Land, welches aber 1748 durch den Frieden von Aachen wieder an Österreich zurückkam und sich nun unter der Regierung Maria Theresias, besonders unter dem Statthalter Karl von Lothringen (gest. 1780), rasch erholte. Joseph II. erlangte 1782 die Aufhebung des lästigen Barrièrentraktats und 1785 die Abtretung einiger kleinerer Gebiete (Postel, Dalem) sowie der wichtigen Forts Lillo, Kreuzschanze, Lieskenshoek an der Scheldemündung; um diese nach wie vor sperren zu können, legten die Holländer das Fort Bath an. Josephs Versuch, 1785 die österreichischen Niederlande gegen Bayern zu vertauschen, scheiterte an dem Widerstand des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken, der an Friedrich II. von Preußen seine Stütze fand. Dieses Tauschprojekt und der unpraktische Reformeifer Josephs, welcher im Sinn des aufgeklärten Absolutismus Religion und feierlich garantierte Gerechtsame nicht achtete, riefen im Land eine Mißstimmung hervor, die trotz der Nachgiebigkeit der Regierung 1789 einen immer größeren Umfang annahm und schließlich zum offenen Aufstand führte (Advokat van der Noot, gest. 1827). Am 26. Dez. 1789 erklärten sich die Brabanter Stände für unabhängig, die übrigen Provinzen folgten bald, konstituierten sich am 11. Jan. 1790 als „Vereinigte Belgische Staaten" und beriefen einen Kongreß. Bald brach aber unter den Patrioten Uneinigkeit aus; die Aristokraten wollten die alte Verfassung, die Volkspartei („Vonckisten") demokratische Institutionen nach französischem Muster. Deshalb konnte der Aufstand schon im Nov. 1790 von General Bender mit leichter Mühe unterdrückt werden; Kaiser Leopold II. erließ darauf eine Amnestie und stellte die frühere Verfassung wieder her.

Große Umwälzungen brachte die französische Revolution. Die Schlacht von Jemappes (7. Nov. 1792) vertrieb die Österreicher; diese gewannen zwar durch den Sieg von Neerwinden (18. März 1793) das Land wieder, verloren es aber bald darauf durch die Niederlage von Fleurus für immer. Es kam „unter den Schutz" Frankreichs, ging dann durch die Friedensschlüsse von Campo Formio 1797 und Lunéville 1801 in demselben auf, wurde in 9 Departements geteilt und auf französische Weise verwaltet; erst Napoleons Sturz machte es frei. Durch den ersten Pariser Frieden (30. März 1814) und den Wiener Kongreß wurde es nach mehrmonatiger Verwaltung durch einen österreichischen Generalgouverneur im Verein mit Holland dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Nassau-Oranien übergeben, der am 23. März 1815 den Titel Wilhelm I., König der Niederlande, annahm. Der Londoner Vertrag vom 19. Mai 1815 und die Wiener Schlußakte regelten die Verhältnisse des neuen Königreichs, mit welchem Lüttich, einige Gebietsteile zu beiden Seiten der Maas und das Großherzogtum Luxemburg (als integrierender Teil des Deutschen Bundes) vereinigt wurden. Durch den zweiten Pariser Frieden kamen einige Bezirke an der Südgrenze, Philippeville, Mariembourg, Chimay, Quiévrain nebst dem Herzogtum Bouillon, hinzu. Am 24. Aug. 1815 wurde die Konstitution des neuen Königreichs verkündigt und am 27. Sept. vom König auf dem Königsplatz in Brüssel beschworen. Allein die schroffen, auf einer völlig verschiedenen staatlichen und geschichtlichen Entwicklung beruhenden Gegensätze der neu vereinten Gebiete, die Verschiedenheit der Bevölkerung in Charakter, Religion, Sprache und Sitte und das allseitige, grelle Vorherrschen des schwächeren reformierten, holländischen Elements empörte die zahlreicheren, streng katholischen Belgier; es bildeten sich eine liberale und eine katholische Oppositionspartei. Als Klagen und Beschwerden über die ungleiche Verteilung des Budgets, die Heranziehung Belgiens zur Tilgung der alten holländischen Staatsschuld, die im Verhältnis zu der starken Bevölkerung zu geringe Zahl der Deputierten und namentlich über die Einmischung der Staatsgewalt in die Verhältnisse der katholischen Kirche und die Bevorzugung der Holländer erfolglos blieben, wurde die Unzufriedenheit immer größer und erreichte ihren Höhepunkt, als durch außerordentliche Verfügungen (11. Dez. 1829) die verfassungsmäßige Preßfreiheit beschränkt werden sollte. Endlich brach nach dem Beispiel der Julirevolution am 25. Aug. 1830 in Brüssel ein Volksaufstand aus. Es bildete sich (20. Sept.) eine provisorische Regierung, ein Angriff der Holländer auf die Hauptstadt (23. bis 26. Sept.) wurde zurückgeschlagen, am 4. Okt. die Unabhängigkeit Belgiens proklamiert und eine verfassunggebende Versammlung berufen.

Der am 10. Nov. 1830 eröffnete Nationalkongreß erklärte am 18. Nov. Belgien für unabhängig, entschied sich am 22. für eine monarchisch-konstitutionelle Regierungsform mit dem Zweikammersystem und schloß am 24. das Haus Oranien vom Thron aus. Die in London am 4. Nov. zusammengetretene Konferenz der Großmächte erkannte am 20. Dez. 1830 die Aufhebung des seitherigen Königreichs der Niederlande an und setzte

am 27. Jan. 1831 die „Trennungsgrundlagen“ fest, denen zufolge Luxemburg dem Haus Oranien verbleiben und Belgien $^{16}/_{31}$ der Schuld des Königreichs der vereinigten Niederlande übernehmen sollte. Der belgische Kongreß erklärte sich damit jedoch nicht einverstanden, worauf als neue Grundlage am 26. Juni in London „die 18 Artikel“ vereinbart wurden, welche in dem insurgierten Luxemburg den status quo gleichfalls aufrechterhielten. Nachdem die Wahl des Herzogs von Nemours (3. Febr.) zum König von Belgien von der Londoner Konferenz und auch vom Vater des Prinzen, Louis Philippe von Frankreich, abgelehnt worden war, wurde der Präsident des Kongresses, Baron Surlet de Chokier, am 23. Febr. zum provisorischen Regenten ernannt, und am 4. Juni auf Englands Empfehlung der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg zum König gewählt. Der Prinz willigte ein unter der Bedingung, daß „die 18 Artikel“ zu Recht beständen, hielt am 21. Juli seinen Einzug in Brüssel und leistete den Eid auf die am 7. Febr. zum Abschluß gebrachte Verfassung. Holland verwarf aber „die 18 Artikel“, protestierte gegen die neue Ordnung und ließ im August ein Heer in Belgien einrücken, welches die dürftig organisierten belgischen Truppen bei Hasselt und Löwen schlug und zersprengte, sich aber vor einem französischen Hilfskorps zurückziehen mußte. Auch die von der Konferenz am 6. Okt. beschlossenen, endgültig erklärten „24 Artikel“, nach denen Luxemburg und Limburg zwischen beiden Mächten geteilt und von Belgien jährlich 8 400 000 Gulden als Zinsen seines Anteils an der holländischen Staatsschuld gezahlt werden sollten, lehnte Holland ab. Eine englisch-französische Flotte blockierte infolgedessen die Schelde und die holländische Küste, und französische Truppen unter Marschall Gérard eroberten die noch von Holländern unter Chassé besetzte Zitadelle von Antwerpen nach 24tägiger Belagerung (Übergabe am 1. Jan. 1833). Der Präliminarvertrag vom 21. Mai 1833 zwischen England, Frankreich und Holland machte zwar dem Zwangsverfahren ein Ende, aber die Unterhandlungen dauerten noch mehrere Jahre. Erst am 14. März 1838 erfolgte die endgültige Annahme der „24 Artikel“ durch Holland und am 16. Febr. 1839 durch die belgischen Kammern. Luxemburg und Limburg wurden zwischen Holland und Belgien geteilt; Belgien übernahm einen Teil der Staatsschuld und erhielt ewige Neutralität garantiert. Auf dieser Grundlage fand durch Vertrag vom 19. Okt. 1842 die Liquidation mit Holland und die Erledigung der sich daran knüpfenden Nebenpunkte statt. So war endlich der äußere Bestand des neuen Königreichs gesichert.

Nun aber gerieten die beiden Parteien, die geeint den Sturz der Holländer herbeigeführt hatten, aneinander. In der innern Gesetzgebung, besonders bei der Frage des öffentlichen Unterrichts, traten bald die Gegensätze zwischen Liberalen und Katholiken scharf hervor, und es begann der Kampf, der seitdem die Entwicklung des belgischen Staatswesens ununterbrochen beherrscht und die politisch-religiöse Lage des Landes schon wiederholt geändert hat. Die Liberalen, vielfach grundsätzliche Feinde der Religion, suchten, unterstützt von den Neigungen des religiös indifferenten Königs, besonders die Schule dem Einfluß der Geistlichkeit zu entziehen. Trotz dieser innern Kämpfe, trotz eines siebenmaligen Ministerwechsels in der kurzen Zeit von 1830 bis 1847 vermochten die Stürme des Jahrs 1848 das von dem treuen katholischen Volk gestützte junge Königtum nicht zu erschüttern, obwohl die französischen Revolutionäre es an nichts fehlen ließen und sogar einen Freischarenzug auf belgisches Gebiet wagten. Die Parteizwistigkeiten dauerten weiter fort, die Ministerien wechselten, bis es der liberalen Partei gelang, sich von 1857 ab 13 Jahre lang in der Majorität zu behaupten. Leopold II. zeigte ebensowenig wie sein Vorgänger Leopold I. (gest. 10. Dez. 1865) Sympathien für die Katholiken, die erst am 2. Juli 1870 wieder ans Ruder kamen (d'Anethan, de Theux, Malou, d'Aspremont-Linden). Die katholische Regierung behauptete sich dann acht Jahre, bis die Wahlen vom 11. Juni 1878 den Liberalen wieder eine bedeutende Kammermajorität verschafften. Der Eintritt des neuen Ministeriums Frère-Orban (19. Juni 1878) war der Ausgangspunkt eines erbitterten Kampfes, der nicht nur im Parlament von den politischen Parteien, sondern auch im Volk bis in die kleinste Gemeinde hinein zwischen den Gegnern und den Verfechtern der konfessionslosen Staatsschule geführt wurde. Diese durchzuführen, war das Ziel der durch das liberale Ministerium vertretenen Loge; weitere kirchenfeindliche Maßnahmen schlossen sich bald an, so unter andern die Aufhebung der diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhl.

Die schwächste Seite des liberalen Regiments waren die Finanzen: das Defizit wuchs von Jahr zu Jahr, und besonders die neuen Staatsschulen, die das Budget in außerordentlicher Weise belasteten, boten der Opposition ein bequemes Angriffsobjekt. Daher erfolgte bald wieder ein Umschwung: die Wahlen vom 10. Juni 1884 brachten den Katholiken eine Majorität von 34 Stimmen. Am 16. Juni konstituierte sich das neue katholische Ministerium unter Malou, an dessen Stelle am 26. Okt. 1884 Beernaert trat. Die Neuerungen auf dem Gebiet der Schule wurden beseitigt oder abgeändert und die diplomatische Vertretung beim Vatikan wiederhergestellt (8. Aug.). Durch den günstigen Ausfall der Wahlen am 12. (19.) Juni 1888 erlangten die Katholiken sowohl im Senat als auch in der Repräsentantenkammer eine Zweidrittelmajorität, und nunmehr begann die eifrige Arbeit zur Lösung der sich immer mehr aufdrängenden Verfassungsfrage und zur Bewältigung der sozialen Aufgaben. Zwischendurch wurde ein Mittel zu

finden gesucht zur Schlichtung des Gegensatzes zwischen dem an Zahl überlegenen, aber an Einfluß doch vor den Wallonen zurückstehenden vlaemischen Element und den französisch sprechenden Belgiern durch das Gesetz Coremans über den Gebrauch des Vlaemischen vor Gericht. Eine Ergänzung dieses Gesetzes steuerte 1907 den noch immer vorhandenen Mißständen auf diesem Gebiet. Das Regierungsjubiläum des Königs Leopold II. im Jan. 1890 wurde von der Kammer begangen durch die Bewilligung von 2 Mill. als Versicherungsfonds für bei der Arbeit verunglückte Arbeiter. In diese Zeit fällt auch die nachdrücklichere Bekämpfung der Sklaverei von dem Brüsseler Antisklavereikongreß aus, dessen Zwecken der mit Belgien durch Personalunion verbundene Kongostaat wegen seiner Lage und seines Umfangs in ganz besonderer Weise dienlich sein konnte und kann. Aus diesem Grund wurde der Kongostaat ermächtigt, Einfuhrzölle zu erheben, um besser zur Bekämpfung der Sklaverei instand gesetzt zu sein. Belgien unterstützte seinerseits den Kongostaat, der sich zu einem Finanzunternehmen des Königs Leopold, seines Souveräns, entwickelt hat, im Jahr 1890 mit einer zinsfreien Anleihe von 25 Mill. Francs, wofür es das Recht späterer Übernahme des Kongostaats erworben zu haben glaubte. König Leopold II., zugleich Souverän des Kongostaats, erklärte auch, daß dieser Belgien zufallen solle. In dieser Erwartung wurden von Belgien auch die umfangreichen Mittel zur Erbauung der Kongobahn zur Verfügung gestellt. 1895 veranlaßten dann die innern Verhältnisse des Kongostaats (Krieg gegen die Araber und Aufstände der eingebornen Soldaten) den König, durch die belgische Regierung der Kammer die Übernahme des Kongostaats für Belgien vorzuschlagen. Dieser Vorschlag fand bei der Kammermehrheit eine zurückhaltende Aufnahme, auf der Linken lebhaften Widerstand, so daß das Kabinett ihn wieder zurückzog. Es mußte aber den Bedürfnissen des Kongostaats abgeholfen werden. Dies geschah auf eine Weise, die einmal den scharfen Einspruch Englands hervorrief, dann auch zu den größten Schwierigkeiten führte, welche 1907 und 1908 der erneut in Frage gekommenen Übernahme des Kongostaats durch Belgien sich entgegentürmten und unter dem Druck der kongofeindlichen Agitation in Belgien sowohl die Lage des Ministeriums Schollaert als die der katholischen Mehrhrheit bei den Ergänzungswahlen zur Kammer und zu den Provinzialräten 1908 kritisch gestalteten. In der Kammer wurde die an sich kleine Mehrheit noch um ein geringes geschwächt, während bei den Provinzialwahlen der bisherige Gesamtstand gewahrt blieb. Die nichtbewirtschafteten Teile des Kongostaats wurden als Eigentum des Kongostaats erklärt, der sich auch das Monopol der Bodenerzeugnisse zusprach und auf die Eingebornen durch Zwangseintreibung von Kautschuk unter dem Titel der Steuerzahlung vielfach einen grausamen Druck ausübte. Dies und die Beschränkung der freien Unternehmungen setzte die Kongoregierung den heftigsten Angriffen von englischer Seite aus, bei denen allerdings auch gewisse weitergesteckte politische Ziele im Hintergrund waren. Riesige Konzessionen an einzelne Unternehmergesellschaften sowie die Schaffung der ungeheuren königlichen Domänen waren dann Handlungen des Souveräns, über welche die belgische Volksvertretung vor der Übernahme des Kongostaats eingehende Aufklärung verlangte, um gegebenenfalls eine Änderung der Bedingungen herbeizuführen; vor allem stieß die vom Souverän verlangte Unabhängigkeit und Unantastbarkeit der Krondomäne auf Widerspruch in der öffentlichen Meinung und in der Volksvertretung. Die Linke war geschlossen dagegen, die Rechte spaltete sich in eine kleinere gegnerische Gruppe und eine größere zustimmende Gruppe, die sich aber schließlich ebenfalls auf den Standpunkt stellte, daß der Souverän Belgien nicht einseitig die Bedingungen der Übernahme oktroyieren könne.

Die Neuwahlen des Jahrs 1890 brachten der Regierung eine noch größere Mehrheit. Die Verfassungsrevision hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlrecht war wegen der starken Mehrheit ganz in die Hand der Katholiken gegeben, unter denen sich übrigens zwei mehr und mehr divergierende Strömungen bildeten, die der Konservativen und die der christlichen Demokraten, zwischen denen Beernaert eine vermittelnde Stellung im Interesse der Einigkeit einnahm. Später verschob sich dieses Verhältnis unter der Einwirkung der persönlichen Politik des Königs in Militärfragen und in der Kongosache dahin, daß Beernaert der Führer der bis dahin als demokratisch bezeichneten Gruppe der „jungen Rechten“ wurde, während Woeste die andere größere Gruppe führte. Mehrere Jahre wurde ohne Ergebnis über eine Reihe von Vorschlägen zur Abänderung des Wahlrechts beraten — die Radikalen verlangten das allgemeine, gleiche Wahlrecht mit 21 Jahren und ließen in den größeren Städten ihre Anhänger hierfür Straßenkundgebungen veranstalten —, bis 1892 die Regierung selbst mit einer neuen Wahlrechtsvorlage erschien, die nicht nur die Wählerzahl vermehrte, sondern auch das Volksreferendum enthielt. Endgültig über die Verfassungsänderung beschließen konnte jedoch nur eine neue, eben auf die Revision hin gewählte Kammer. Es wurden also Neuwahlen angesetzt, und diese führten für die Katholiken die Einbuße der Zweidrittelmehrheit herbei. Zwischen den Katholiken und den gemäßigten Liberalen kam aber gegen die Radikalen ein Kompromiß zustande, wonach künftig nach gemischtem System unter Beibehaltung des Zensus (mindestens 10 Francs) zu wählen sein sollte, indem besondere Fähigkeiten und eigener Hausstand eine Bevorzugung gewährten. Schließlich konnte sich aber die Kammer auf keine Änderung einigen, was die Radikalen und Sozialisten in Brüssel zu erheblichen Straßenunruhen veranlaßte. 1894 kam

endlich ein neues Wahlgesetz zustande (Antrag Nyssens), demzufolge das vollendete 25. Jahr zu einer Stimme, außerdem Besitz und Hausstand, ferner höhere Bildung noch zu je einer weiteren Stimme berechtigte. Die Zahl der Wähler stieg dadurch von 130 000 auf mehr als 1 300 000. Auch den Senat berührte die Erweiterung des Wahlrechts insofern, als der Zensus für die Senatorenwahlen herabgesetzt wurde. Für die Kammerwahlen spielte der Zensus keine Rolle mehr; hier war das allgemeine Wahlrecht durchgeführt, wenn auch nicht das gleiche, ein Umstand, der den Radikalen und Sozialisten in den späteren Verfassungskämpfen (um die Verhältniswahl, Vertretung der Minderheiten) den Anhalt zu neuer Agitation gab. Diese Verhältniswahl verlangte Ministerpräsident Beernaert als einen integrierenden Bestandteil des neuen Wahlgesetzes; da ein Teil der ministeriellen Partei, der Führer der Rechten, Woeste, diese Forderung aber entschieden bekämpfte, trat Beernaert zurück. De Burlet, der ihm folgte, verzichtete auf die Verhältniswahl. Die Neuwahlen im Oktober brachten dann den Katholiken eine ganz unerwartete Mehrheit in der Zahl von 104 Abgeordneten. Die liberale Partei schien zertrümmert zu sein, da sie nur 16 Abgeordnete erhielt, während Sozialisten und Radikale 32 zählten. Einen nachträglichen Erfolg erzielte Beernaert allerdings insofern, als 1895 für die Gemeinde- und Provinzialwahlen das Proportionalsystem eingeführt wurde. Dank dieser Neuerung kamen die Katholiken in zahlreichen Gemeinden, wo sie bisher ausgefallen waren, zu einer Vertretung. In den Industriegebieten eroberten aber auch die Sozialisten manchen Sitz. Die Sozialdemokraten rückten allmählich hinsichtlich der Opposition gegen die katholisch-konservative Regierung an die Stelle der Liberalen, deren radikaler Flügel mehr und mehr zum Anhängsel der Sozialdemokratie wurde, wenn auch anfänglich die letztere ein ausdrückliches Wahlbündnis ablehnte.

Der Verfassungsarbeit hatte man in diesen Jahren weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt als den sozialen Aufgaben. Auf diese letzteren wies drohend der ernste, blutige Aufstand des Jahrs 1886 in dem Maas- und Sambregebiet hin. Die katholischen sozialen Kongresse griffen sie auf, und vor allem bemühte sich der Leiter des 1895 geschaffenen Ministère du Travail, Nyssens, den Forderungen der Zeit durch entsprechende Vorlagen gerecht zu werden. Aber wie schon auf dem katholischen Sozialkongreß in Lüttich 1890 hervortrat, ist die Mehrheit der in Frage kommenden katholischen Faktoren Belgiens noch gegen das staatliche Eingreifen in die soziale Frage, und dieser Abneigung, welche auch das doktrinär liberale Manchestertum teilt, fiel Nyssens später hauptsächlich zum Opfer. Mit der diesem Ressort obliegenden Aufgabe suchten sich nach Nyssens den Zeitverhältnissen entsprechend abzufinden: Coreman, der spätere Kammerpräsident, Liebeert, Surmont de Volsberghe, Francotte. Der 1897 in Brüssel abgehaltene internationale Kongreß für Arbeitsunfälle und Sozialversicherung brachte auch in den belgisch-französischen Kreisen keine Umstimmung hervor, und obwohl 1896 wie 1898 die Katholiken neue Erfolge bei den Wahlen davontrugen, blieb die soziale Gesetzgebung zurück (1900 Gesetz über die Altersversorgung), nicht zum wenigsten auch wegen der Verschärfung des Gegensatzes zwischen Konservativen und christlichen Demokraten mit ihren Führern Woeste und Daens. Die kirchliche Maßreglung des letzteren belebte noch die Kämpfe zwischen beiden Richtungen, und die Hoffnung auf Einigung wurde immer schwächer. Dieser Gegensatz unter den Katholiken selbst wurde namentlich bedenklich, nachdem 1899 (Gesetz vom 29. Dez.) trotz allen Gegenbemühungen Woestes doch der Beernaertsche Gedanke der Verhältniswahl durchdrang. Die Gemeindewahlen werden auf Grund des Gesetzes vom 12. Sept. 1895 vorgenommen, welches die absolute Mehrheit zur Grundlage der Wahl macht, die Stichwahlen aber durch die proportionelle Vertretung ersetzt. Außerdem besteht die Interessenvertretung (in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einw.) zugunsten der Industrie. In diesen werden, soweit die Einwohnerzahl von 70 000 nicht erreicht ist, je zwei Ergänzungsräte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt, in Gemeinden über 70 000 Einw. je vier. — Die Provinzialwahlen sind durch das Gesetz vom 22. April 1898 geregelt. Die Frage der Zwangsschule und des Militärdienstes wirkte zeitweilig als Zankapfel unter den Katholiken. Der obligatorische Schulbesuch galt vielen als die Auslieferung der Kinder an die glaubenslose Schule; die Abschaffung des Ersatzmannsystems im Heer stieß bei sehr vielen Konservativen auf Widerstand. 1897 wurde der Bürgerwehr eine neue Organisation als Milizarmee verliehen. Am 21. März 1902 machte ein Gesetz das Volontariat zur Grundlage der militärischen Rekrutierung. Eine kritische Streitfrage bildete die Neubefestigung von Antwerpen, welche der König, wie früher den allgemeinen Wehrdienst, nunmehr mit allem persönlichen Nachdruck betrieb. Er verschmähte es dabei auch nicht, auf geistlichem Weg die Rechte für seine Wünsche zu stimmen. Mit der umfassenderen Befestigung der ersten Hafenstadt Belgiens wurde später auf englisch-französisches Betreiben die Frage einer Annäherung Belgiens und Hollands namentlich unter militärischem Gesichtspunkt verknüpft, aber ohne daß die öffentliche Meinung dafür zu erwärmen gewesen wäre. Dem romanisch-germanischen Rassenkampf half das Gesetz ab, welches 1896 dem Vlaemischen endlich die volle Gleichberechtigung mit dem Französischen gab. Als Ackerbaustaat machte sich Belgien 1895 gegenüber dem Ausland, das in Belgien nur einen Industriestaat zu sehen sich gewöhnt hatte, geltend durch die damals eingeführten landwirtschaftlichen Zölle, bei denen allerdings auf die sehr große industrielle Bevölkerung Rücksicht genommen wurde.

Der seit dem 10. Dez. 1865 regierende König Leopold II., geb. 9. April 1835 zu Brüssel, hat seinen einzigen Sohn im Alter von 9 Jahren am 22. Jan. 1869 verloren; Thronfolger ist der Sohn seines Bruders Philipp, Grafen von Flandern, Albert, geb. 8. April 1875.

2. Flächeninhalt und Bevölkerung. Belgien ist eingeteilt in 9 Provinzen mit 41 Bezirken (Arrondissements) und 2610 Gemeinden.

Provinzen	qkm	Bevölkerung am 31. Dez. 1900 männlich	weiblich	auf 1 qkm
Antwerpen	2831,80	406 275	412 884	327
Brabant	3282,90	612 142	651 393	431
Ostflandern	3000,20	511 375	518 596	365
Westflandern	3234,81	398 969	406 267	266
Hennegau	3721,66	578 769	564 185	326
Namur	3660,24	172 135	174 377	99
Luxemburg	4418,36	111 636	107 574	52
Lüttich	2894,85	410 878	415 297	303
Limburg	2412,30	122 655	118 141	109
Königreich	29457,12	3 324 834	3 368 714	246

Zusammen Bevölkerung des Königreichs 31. Dez. 1900: 6693548 (Dez. 1906 auf 7238622 geschätzt). Die ländliche Bevölkerung verhielt sich zur städtischen wie 3:1. Eheschließungen 1905: 56679, Geburten: 196029, Todesfälle (mit Totgebornen): 126935, Überschuß der Geburten: 69094. Der Konfession nach sind die Belgier katholisch, abgesehen von etwa 18000 Protestanten und 3000 Israeliten (meist in den Provinzen Antwerpen und Brabant). Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit zählte man 1900: 6487487 Belgier, 63929 Niederländer, 56576 Franzosen, 53758 Deutsche, 10417 Luxemburger, 5748 Briten, 14073 andere Europäer. Es sprachen nur vlaemisch 2822005, nur französisch 2574805, beides 801587, nur deutsch 28314 (1908 Antrag auf Einführung der deutschen Gerichtssprache für diese), französisch und deutsch 66447. Vorwiegend vlaemisch sind die Provinzen Antwerpen, Ostflandern, Westflandern, Limburg, Brabant (90 bis 85 %). Die Vorkämpfer des Vlaementums suchten auch die obligatorische vlaemische Unterrichtssprache in den Mittelschulen (freien wie behördlichen) der vlaemischen Landesteile durchzusetzen, stießen dabei jedoch auf Widerstand in den kirchlichen Kreisen, welche eine Abwanderung der Schüler nach den französisch sprechenden Landesteilen befürchteten. Nach dem Beruf verteilte sich die Bevölkerung 1890 folgendermaßen. Industrielle Berufsarten: 1081503 (darunter 255001 weibl.), Handel und Verkehr 327091 (darunter 111532 weibl.); sog. freie Berufe 659287 (153440 weibl.); verschiedene Berufe 871501 (362642 weibl.); Männer, Weiber und Kinder ohne Berufe 3350685. Von größeren Städten zählten am 31. Dez. 1906 4 über 100000 Einwohner: Antwerpen 304032, Brüssel (geht wie die City von London zugunsten der Vororte zurück) 199695, Lüttich 172039, Gent 163079.

3. Belgiens Verfassung ist repräsentativmonarchisch und beruht auf der Konstitution vom 7. Febr. 1831 und deren späteren Ergänzungen und Änderungen (so 1893 betreffend den Erwerb von Kolonien; 1899 Wahlreform). Ihr zufolge gibt es vor dem Gesetz keine Standesunterschiede, jedem ist die persönliche Freiheit garantiert, niemand darf (außer in flagranti) anders als durch richterlich motivierte Verfügung verhaftet werden, die Wohnung und das Briefgeheimnis sind unverletzlich. Haussuchungen dürfen nur in ganz bestimmten Fällen und nur in vorgeschriebener Form vorgenommen werden; die Freiheit der Meinungsäußerung und eines jeden religiösen Kultus und seiner öffentlichen Ausübung ist zugesichert, der Unterricht und die Presse sind frei, die Zensur ist abgeschafft und das Recht friedlicher Versammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung zugestanden. — Der Thron ist nach der Resolution vom 20. Juli und dem Dekret vom 1. Sept. 1831 erblich in der männlichen Nachkommenschaft des Königs Leopold I. von Sachsen-Coburg aus der gothaischen Linie des älteren oder ernestinischen Hauptzweiges der wettinischen (sächsischen) Dynastie nach der Ordnung der Erstgeburt und mit beständiger Ausschließung der Prinzessinnen des Hauses und der Prinzen, welche nur durch Frauen mit demselben verwandt sind (agnatische Erbfolge). Der Monarch, welcher der letzte seines Stammes ist, kann mit Zustimmung der Volksvertretung seinen Nachfolger ernennen; ist dies nicht geschehen, so wählt die Volksvertretung den neuen Herrscher. Die Großjährigkeit des Königs tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein; Vormundschaft und Regentschaft werden von der Volksvertretung bestimmt, dürfen jedoch nur einer Person übertragen werden. Nach dem Tod des Königs versammeln sich die Kammern ohne Einberufung spätestens am zehnten Tag; inzwischen üben die Minister, zu einem Conseil vereinigt, die dem König zustehenden Rechte auf eigene Verantwortung bis zur Vereidigung des Thronfolgers oder Regenten aus. Der König, dessen Person unverletzlich ist, tritt erst dann die Regierung an, wenn er in der Mitte der Volksvertretung einen feierlichen Eid geleistet hat, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten und die Unabhängigkeit der Nation sowie die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten. Er ist im Besitz der ausübenden Gewalt, wie sie in der Verfassung bestimmt ist, sanktioniert und verkündigt die Gesetze, ernennt und entläßt die Minister und die Oberkommandierenden der Land- und Seemacht, verleiht die militärischen Grade und den Adelstitel, besetzt die Ämter für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge (letztere mit eventueller Genehmigung der Kammern), beruft die Kammern, schließt und vertagt sie. Die Zivilliste ist für die Dauer der Regierung festgesetzt und beträgt 3,5 Mill. Francs. Der König

bekennt sich zur katholischen Kirche und führt den Titel: „König der Belgier, Herzog zu Sachsen, Prinz von Sachsen, Coburg und Gotha, Souverän des Unabhängigen Kongostaates“ (seit 28. April 1885). Die Glieder der königlichen Familie führen das Prädikat „Königliche Hoheit“, der Thronfolger außerdem „Graf von Flandern“. — An Ordensauszeichnungen bestehen: der Ehrenstern des eisernen Kreuzes für die, welche dem Vaterland 1830/31 besondere Dienste geleistet haben; der Leopoldsorden, gestiftet 1832 für Zivil und Militär, der Orden für Zivilverdienste, gestiftet 1867. — Das Wappen zeigt in einem schwarzen Schild den goldenen, rechtsspringenden Brabanter Löwen mit rot ausgeschlagener Zunge. Auf dem Schild ruht die königliche Krone, von welcher unten zwei weiße, mit Gold besäumte und an den Enden mit goldenen Fransen gezierte Bänder herabfliegen; umgeben ist er von der Kette des Leopoldsordens mit unten angehängtem Ordenskreuz. Hinter dem Schild stehen kreuzweise zwei goldene Zepter, von denen das eine die Hand der Gerechtigkeit, das andere den goldenen belgischen Löwen trägt. Unter dem Wappen ist auf einem roten fliegenden Band, das sich um die Enden der beiden Zepter schlingt, der Wahlspruch: L'union fait la force, angebracht. Die Landesfarben sind Schwarz-Gelb-Rot in senkrechter Teilung so, daß sich Schwarz am Flaggenstock befindet.

Die gesetzgebende Gewalt wird von dem König, dem Senat und der Kammer der Repräsentanten gemeinsam ausgeübt. Die Initiative steht jedem Teil zu, nur muß jedes auf das Staatsbudget sowie auf den Armeebestand bezügliche Gesetz zunächst von der Repräsentantenkammer beraten werden. Die Mitglieder derselben werden in direkter obligatorischer Wahl von den Bürgern mittels Mehrstimmenwahlrechts auf vier Jahre gewählt. Eine Stimme hat jeder Bürger, der 25 Jahre alt, ein Jahr in derselben Gemeinde ansässig und nicht der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist. Zwei Stimmen der 25 Jahre alte Grundbesitzer (mindestens 2000 Francs Sachwert) und Rentenbesitzer von mindestens 100 Francs sowie jeder 35 Jahre alte, verheiratete Bürger oder Witwer mit Kindern, der mindestens 5 Francs Personalsteuer zahlt. Drei Stimmen haben die 25 Jahre alten, akademisch Gebildeten und die jetzigen oder früheren Inhaber eines höheren Amtes (Gesetz von 1894). Dann wurde zur Durchführung der Minderheitsvertretung 1899 die Verhältniswahl eingeführt, zu deren Zweck dann auch größere Wahlkreise gebildet werden mußten. Die Wahl wird nach Listen vollzogen; ist nur eine Kandidatenliste eingereicht worden, so gelten die darin Verzeichneten ohne Wahl als gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Repräsentanten aus. Ihre Zahl darf das Verhältnis von 1:40 000 Einwohner nicht übersteigen, sie beziehen 4000 Francs Jahresdiäten. Bei der Hauptwahl werden auch stets Ersatzabgeordnete gewählt, welche das Mandat für den Rest der Wahldauer im Fall des Ablebens des ersten Mandatsinhabers übernehmen, so daß Nachwahlen vermieden werden. Der Senat besteht aus dem Thronfolger, der mit dem 18. Jahr Sitz, mit dem 20. beschließende Stimme erhält, und aus halb soviel Mitgliedern, als die Repräsentantenkammer begreift. Diese werden von den Bürgern auf acht Jahre ebenfalls nach dem Mehrstimmenwahlrecht gewählt; 26 Senatoren werden ohne Rücksicht auf den Zensus von den Provinzialräten gewählt. Wählbar für die Repräsentantenkammer ist jeder Belgier, der sich im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte befindet, in Belgien domiziliert und das 25. Lebensjahr vollendet hat; um in den Senat wählbar zu sein, muß man das 40. Lebensjahr überschritten haben und an direkten Staatssteuern wenigstens 1200 Francs zahlen oder für 12 000 Francs Immobilien besitzen. Unvereinbar mit dem Mandat eines Mitglieds der beiden Kammern sind die Stellen von Beamten und andern vom Staat besoldeten Funktionären (mit Ausnahme der Chefs der Ministerien) sowie der Geistlichen; auch können die Mitglieder der beiden Kammern erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr nach erfolgtem Erlöschen ihres Mandats zu einem vom Staat besoldeten Amt, mit Ausnahme desjenigen eines Ministers, diplomatischen Agenten oder Gouverneurs, berufen werden. Beide Kammern treten, wenn sie nicht zuvor vom König berufen werden, verfassungsmäßig am zweiten Dienstag des November zusammen und wählen ihre Präsidenten selbst. Der König schließt und vertagt sie, aber höchstens auf einen Monat; bei Auflösungen muß die Neuwahl binnen 40 Tagen und die Einberufung innerhalb zweier Monate erfolgen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört in jeder Kammer absolute Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder; Stimmengleichheit kommt der Verwerfung des Vorschlags gleich. Die Annahme eines Gesetzes verlangt die Abstimmung über jeden einzelnen Artikel. Senatsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie in der Sessionszeit der Repräsentantenkammer gefaßt werden. Für Verfassungsänderungen müssen nach vorausgegangener Erklärung darüber von seiten des Senats und der Repräsentanten neue Kammern berufen werden. — Deutschlands Interessen sind vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Brüssel, einen Generalkonsul in Antwerpen und ständige Konsuln in Brüssel, Gent, Lüttich, Ostende und Roulers; der bayrische Geschäftsträger in Paris ist auch in Brüssel akkreditiert.

4. Verwaltung. Mit der obersten Staatsverwaltung ist ein verantwortlicher Ministerialrat betraut, welcher unter dem Vorsitz des Königs aus acht Mitgliedern besteht: den Ministern der Finanzen, der Justiz (zugleich für Kultus, öffentliche Sicherheit und Wohltätigkeitsanstalten), des Innern und des öffentlichen Unterrichts, des Ackerbaus, der Industrie und Arbeit, der auswärtigen Angelegenheiten und des Handels, des Krieges, der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Allen Ministern, außer dem des Krieges, sind Generalsekretäre beigegeben; außerdem funktionieren noch zwei Generaldirektoren für Straßen- und Brückensowie Minenverwaltung und für Posten und Telegraphen und ein Verwaltungspräsident für die Eisenbahnen. Dem Ministerium des Innern sind unterstellt: der Obergesundheitsrat, die statistische Zentralkommission, die Konseils für die Vervollkommnung des Unterrichts usw. Eine selbständige Zentralstelle ist der Rechnungshof; der Minister des königlichen Hauses gehört dem Hofstaat an. Alle Minister sind verantwortlich; jeder vom König ausgehende Akt wird erst gültig durch Mitunterzeichnung eines Ministers, der für dessen Inhalt verantwortlich ist. Die Volksvertretung besitzt das Recht der Ministeranklage; die Verhandlung und Entscheidung darüber ist dem Kassationshof in Brüssel zugewiesen. Einen verurteilten Minister kann der König nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen. In der Kammer haben die Minister nur Stimmrecht, wenn sie Mitglieder sind; sie haben aber Zutritt und müssen immer gehört werden.

Für die Provinzialverwaltung ist Belgien in 9 Provinzen und 41 Administrativbezirke (arrondissements administratifs) eingeteilt. Der Provinz ist ein königlicher Gouverneur, dem Bezirk ein Kommissär (commissaire d'arrondissement) für alle Geschäfte der innern Verwaltung vorgesetzt. Der Gouverneur wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Provinz und verfügt zu diesem Zweck über die Bürgergarde und Gendarmerie. Die Kommissäre führen die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden mit Ausnahme der Arrondissementshauptorte, welche mehr als 5000 Einwohner zählen; in diesen stehen die Gemeindebehörden unmittelbar unter dem Gouverneur. Außerdem fungieren in jeder Provinz eine Medizinalkommission, eine Direktion der direkten Steuern, Zölle und Akzisen, welcher wieder die Kontrolleure der Abgaben unterstellt sind, eine Direktion der Brücken und Chausseen und eine statistische Provinzialkommission. In jeder Gemeinde wird die öffentliche Verwaltung gehandhabt vom Bürgermeister und 2 oder (in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern) 4 Schöffen; beide werden vom König auf 6 Jahre ernannt. — Zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen besteht in jeder Provinz ein Provinzialrat, dessen Mitglieder sich jährlich einmal am ersten Dienstag des Juli am Hauptort der Provinz in ordentlicher Session versammeln. Sie werden auf vier Jahre gewählt und von 2 zu 2 Jahren zur Hälfte erneuert. Das Wahlrecht steht jedem Belgier zu; wählbar ist jeder 25jährige Belgier, der wenigstens seit dem 1. Januar des Wahljahrs in der Provinz seinen Wohnsitz hat und weder Verwaltungs- noch Finanzbeamter derselben ist. Der Provinzialrat wählt aus seiner Mitte eine permanente Deputation von 6 Mitgliedern, welche unter dem Vorsitz des Gouverneurs die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt. Die Dauer der ordentlichen Sitzung ist 14 Tage und darf ohne Zustimmung des Gouverneurs höchstens um 8 Tage verlängert werden; außerordentliche Sitzungen werden vom König einberufen. Der Provinzialrat ernennt die Provinzialbeamten, setzt das Budget der Provinz und die direkten Steuern für die Gemeinden fest und erläßt die Reglements für innere Verwaltung und Polizei. Beschlüsse in finanziellen und Verwaltungsangelegenheiten unterliegen der Bestätigung des Königs, welcher innerhalb 40 Tagen einen Beschluß aufheben kann. Ausgeführt werden die von dem Provinzialrat oder dem Ausschuß gefaßten Beschlüsse durch den Gouverneur.

Für die örtlichen Kommunalinteressen sorgt in jeder Gemeinde der Gemeinderat, der mit dem Bürgermeister und den Schöffen die Gemeindebehörde bildet. Das Mandat der Gemeinderatsmitglieder ist 6jährig; ihre Zahl beträgt 4 in Gemeinden bis zu 1000, 6 bis zu 3000, 8 bis zu 10 000, 10—14 bis zu 25 000 Einwohnern, nimmt zu um je 2 auf 5000 Einwohner bis zu 40 000 und steigt dann um je 1 Mitglied auf 10 000 Einwohner mehr. Das aktive Wahlrecht für Provinzial- und Gemeinderäte wurde 1895 ähnlich demjenigen für den Senat abgeändert, und zwar unter Benutzung des von Beernaert verfochtenen Proportionalgedankens, so daß bei dem Mangel der absoluten Mehrheit für eine ganze Parteiliste die den höchstbestimmten Kandidaten der ersten Liste zunächst kommenden höchstbestimmten der folgenden Liste oder Listen bis zur Erschöpfung der zu wählenden Anzahl als gewählt bezeichnet werden. Aktives Wahlrecht haben die Senatorenwähler, aber nur bei dreijähriger Ansässigkeit. Der Zensus gilt hier noch insoweit, als höheres Einkommen dem einzelnen bis zu vier Stimmen gewährt. In Gemeinden über 20 000 Seelen hat jeder zu den Gewerbekammern und Arbeiterkammern wahlberechtigte Bürger von vornherein eine Stimme.

Die Organisation des Stiftungswesens und der Armenpflege ist eine Frage von der höchsten Bedeutung für Belgien, welches unter allen Ländern Europas den größten Gegensatz darbietet zwischen einem in vielen Zweigen blühenden Gewerbeleben, einem ausgezeichneten Landbaubetrieb und einer so unverhältnismäßig großen Menge von Hilfsbedürftigen. Die Zahl der öffentlich unterstützten Armen betrug 1839 nur $^1/_7$, 1853 bereits $^1/_3$ der Gesamtbevölkerung. Inzwischen hat sich das Verhältnis noch ungünstiger gestaltet, namentlich in Westflandern. Unter solchen Umständen mußte die Armenpflege unausgesetzt Gegenstand der Fürsorge des Staates sein (25. Jan.

1856 Nothombsches Wohltätigkeitsgesetz u. a.), und auch in jeder Gemeinde ist die Verwaltung verpflichtet, ein sog. Wohltätigkeitsbureau zu halten; in Gemeinden über 2000 Einwohner müssen Wohltätigkeitskomitees die Bedürftigen in ihren Wohnungen unterstützen. Ferner gibt es 5 Bettlerdepots, in welchen über 2000 sonst vagabundierende Bettler unterhalten werden, und an 200 Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit. Groß ist die Zahl der Versorgungs- und Arbeitshäuser für Arme, der Gebär-, Findel-, Waisen-, Irrenhäuser usw. Hervorzuheben sind die 11 Taubstummen- und Blindeninstitute und die Irrenkolonie zu Gheel, wo die Kranken gegen Entgelt bei Bauern untergebracht werden.

Rechtspflege. Seit der französischen Herrschaft (1785/1814) gelten in Belgien der Code Napoléon und die nur teilweise abgeänderten französischen Gesetze aus jener Zeit. Die Revision des Code pénal im Jahr 1834 schaffte die entehrenden öffentlichen Strafen, die Brandmarkung, den Pranger, die Deportation und Verbannung ab, setzte für politische Verbrechen Detention fest und behielt die Todesstrafe nur für Mord bei. Die bedeutendsten Landrechte sind die von Lüttich, Limburg von 1682, Stavelot, Flandern; die wichtigsten Stadtrechte die von Antwerpen, Brüssel, Gent, Mecheln und besonders das von Lüttich, aus dessen alten Statuten (paix) ein Rechtsbuch, Bawillart, entstand. — Für die Streitigkeiten über bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte bestehen als erste Instanz 26 Zivilribunale, deren Richter der König ernennt, als zweite Instanz 3 Appellhöfe in Brüssel, Gent und Lüttich. Die Räte der letzteren sowie die Präsidenten der Zivilribunale werden vom König aus einer doppelten Liste ernannt, welche diese Gerichtshöfe und der Provinzialrat einreichen. Polizeisachen kommen vor die Zuchtpolizeigerichte, Kriminalsachen, politische und Preßvergehen vor die seit 1831 bestehenden Geschworenengerichte (9 Assisenhöfe); außerdem gibt es 207 Friedensgerichte in den Bezirken, deren Richter direkt vom König ernannt werden, einen Militärgerichtshof, zahlreiche Handelsgerichte sowie Sachverständigenräte (conseils de prud'hommes). Für ganz Belgien besteht in Brüssel ein Kassationshof, dessen Räte der König aus einer vom Senat und dem Kassationshof selbst aufgestellten Liste beruft. Alle Richter sind auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Urteilsspruch suspendiert oder abgesetzt werden; eine Amtsversetzung des Richters kann nur infolge einer neuen Ernennung oder mit seiner Zustimmung stattfinden. Zentralgefängnisse bestehen in Gent und Löwen, maisons de sûreté bei jedem Assisenhof, maisons d'arrêt in jedem Bezirk, in welchem die ersteren fehlen, Besserungsanstalten in St-Hubert, Namur, Gent.

5. Geistige Kultur. Durch die Konstitution vom 7. Febr. 1831 wurde der katholischen Kirche in Belgien eine Freiheit gewährt, wie sie bis dahin in Europa nicht bestand: freie Ausübung des Kultus, Vereinsrecht und Freiheit des Unterrichts waren darin gesichert, Trennung von Kirche und Staat aber nicht ausgesprochen. Die Zahl der Diözesen wurde auf 6 festgesetzt, so daß Belgien seitdem eine eigene Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Mecheln (Provinzen: Antwerpen und Brabant) und den 5 Bistümern Lüttich (Lüttich und Limburg), Namur (Luxemburg und Namur), Tournai (Hennegau), Brügge (Westflandern) und Gent (Ostflandern) bildet. Das Erzbistum hat 3 Generalvikare, ein Kapitel von 12 Kanonikern und 1 Seminar, jedes Bistum 2 Generalvikare, 8 Kanoniker und 1 Seminar. Auf etwa 1100 Seelen kommt 1 Seelsorger. Die Domkapitel haben keine kanonische Wahl; den Nachfolger auf einen erledigten bischöflichen Stuhl bestimmt der Papst. Jedes Bistum hat Korporationsrechte, bedarf aber für jede bedeutendere Erwerbung der staatlichen Genehmigung. Die Erziehung des Klerus, die Anstellung und Absetzung der Pfarrer liegt ganz in der Hand der Bischöfe. Die klösterlichen Genossenschaften haben freies Assoziationsrecht; zur Erlangung der Korporationsrechte bedürfen sie der Genehmigung des Staates. — Auf Grund dieser weitgehenden Freiheiten entwickelte sich in der Kirche Belgiens bei Klerus und Laien bald ein reges religiöses Leben. Ganz besonders entfaltete sie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Unterrichts, der nach § 17 der Verfassung völlig frei ist. Die Bischöfe gründeten höhere Lehranstalten, die bald an Schülerzahl die staatlichen Kollegien überflügelten, errichteten Lehrerseminare und übergaben den Volksunterricht geistlichen Genossenschaften, die sich in großer Anzahl im Land niederließen und für die ärmeren Klassen unentgeltlichen Unterricht erteilten, so daß die Provinzial- und Kommunalschulen bald leerstanden. Redemptoristen aus Österreich, Jesuiten aus Spanien, Frankreich, der Schweiz und Italien eröffneten Kollegien, die von den Söhnen höherer Stände bald zahlreich besucht wurden. Franziskaner, Trappisten, Schulbrüder und zahlreiche weibliche Genossenschaften siedelten sich im Land an. Für höhere Bildung im Sinn der Kirche sorgt die katholische Universität, die 1835 in Löwen, dem Sitz der alten und berühmten Hochschule Belgiens, eröffnet wurde.

Die Freimaurer förderten ihrerseits den Unglauben auf jede Weise und gründeten in dem ganz katholischen Land öffentliche Gesellschaften zur Bekämpfung der Kirche und Vereinigungen von Gottesleugnern (sociétés des athées). Die beiden älteren Vereine (affranchis und solidaires) wollten den Priester zunächst vom Totenbett und Begräbnisplatz, der am 20. Okt. 1862 gegründete Verein der libres penseurs denselben überhaupt entfernen. Ganz besonders richtete die Loge ihr Streben darauf, die Geistlichen aus den Schulen zu verdrängen und religionslose Schulen zu gründen. Das Gesetz

vom 23. Sept. 1842, welches die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Errichtung von Elementarschulen in den Orten aussprach, wo nicht durch freie Schulen hinlänglich für den Unterricht gesorgt war, erkannte zwar dem Klerus noch eine offizielle Tätigkeit in allen aus öffentlichen Geldern gegründeten Elementarschulen zu, unterwarf ihn aber zugleich dem Inspektionsrecht des Staates in allen den freien Elementarschulen, die nur irgend eine Geldunterstützung von der Gemeinde, der Provinz oder dem Staat erhielten. Auf diese Weise blieb die Freiheit des Unterrichts äußerlich noch gewahrt; tatsächlich verkümmerte sie aber mehr und mehr. So wurde 1850 die Frage wegen der Organisation des mittleren Unterrichts dahin erledigt, daß 10 Athenäen königlich werden, einige kommunale Mittelschulen Staatsunterstützung erhalten und 12 neue staatliche Bürgerschulen gegründet werden sollten; nur noch 40 Mittelschulen blieben unter Leitung der Geistlichkeit. Den letzten Schritt zur Entchristlichung oder, wie das Losungswort lautete, zur „Neutralität" der Schule tat das liberale Ministerium von 1878. Es schuf ein besonderes Departement für den Unterricht mit einem eigenen Unterrichtsminister, und das Gesetz vom 10. Juli 1879 sollte den Einfluß des Klerus auf die Schulen vollends beseitigen. Es erneuerte und verschärfte die Verordnungen über die Staatsaufsicht und bestimmte, daß der Unterricht für Unbemittelte kostenfrei und der Religionsunterricht in den Elementarschulen des Staates nicht mehr obligatorisch sein, der Geistlichkeit dagegen das Recht zustehen solle, denselben außerhalb der regelmäßigen Schulstunden im Schulgebäude zu erteilen. Außerdem mußte jede Gemeinde eine unter Aufsicht des Staates stehende Schule unterhalten, und alle von Geistlichen geleiteten, bisher staatlich anerkannten Schulen wurden aufgehoben. Auch an die Reform der Mittelschulen ging Frère-Orban, und durch Gesetz vom 15. Juni 1881 wurde die Zahl der vom Staat unterhaltenen Athenäen und Mittelschulen in erheblicher Weise vermehrt sowie die Errichtung von 50 konfessionslosen Töchterschulen beschlossen. — Da man aus dem Lehrplan der Normal- und höheren staatlichen Schulen den Religionsunterricht schon längst gestrichen hatte, so war jetzt das Ziel der Loge, die religionslose Schule, erreicht in einem Land, wo die Nichtkatholiken kaum ein Prozent der Bevölkerung ausmachen. Natürlich begann von seiten der Katholiken die schärfste Opposition gegen diese Neuerungen, aber erst das katholische Ministerium vom 16. Juni 1884 machte dem liberalen Schulregiment ein Ende: das Unterrichtsministerium wurde sofort aufgehoben, mit dem des Innern verschmolzen und durch Gesetz vom 20. Sept. 1884 die Freiheit des Unterrichts wiederhergestellt. Der Staat läßt den Gemeinden die Wahl, ob sie auf ihre eigenen Kosten Gemeindeschulen halten oder ihre Kinder in die bestehenden Privatschulen der Schulbrüder und Schulschwestern schicken wollen; letzteres darf nicht geschehen, wenn 20 Familien mit schulpflichtigen Kindern dagegen Einspruch erheben. Die öffentlichen Lehrer (Gesetz vom 10. Juli 1879) können von den Gemeinden abgesetzt werden und erhalten 1000 Francs Wartegeld. Der Staatszuschuß wird in gleicher Weise den freien wie den Gemeindeschulen zugewendet. Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule ist der kirchlichen Aufsicht unterstellt und für alle Schüler pflichtmäßig, solange die Eltern nicht das Gegenteil beantragen.

Die oberste Aufsicht über den Volksschulunterricht führt ein aus 14 Mitgliedern gebildeter Volksbildungsrat, dem wieder 18 Haupt- und 80 Bezirksschulinspektoren unterstellt sind. Das schulpflichtige Alter reicht vom 6. bis 13. Jahr. 1905 bestanden 7144 Elementarschulen mit 869 811 Schülern und 4077 Fortbildungsschulen (écoles d'adultes) mit 201 061 Schülern. Für Ausbildung der Elementarlehrer sorgen 4 höhere und 54 Elementarlehrerseminare mit zusammen (1905) 2241 männlichen und 2693 weiblichen Zöglingen. — Das höhere Unterrichtswesen steht unter einem Bildungsrat von 8 bis 10 Mitgliedern, einem Generalinspektor und drei Fachinspektoren, welche sämtlich in Brüssel ihren Sitz haben. Die Lehranstalten für den mittleren Unterricht werden gesetzlich geschieden in „Athenäen", königliche Institute, in „Kollegien", welche vom Staat oder unter dessen Subvention von Gemeinden oder vom Klerus oder von Privaten unterhalten werden, und in „Mittelschulen" für den niedern Sekundärunterricht. Das Athenäum zerfällt in 2 Sektionen, 1 humanistische und 1 gewerbliche, jede mit 5jährigem Kursus, wozu noch 2 gemeinsame Vorbereitungsklassen kommen. Die Kollegien sind in gleicher Weise organisiert. — Von den 4 Universitäten Belgiens sind die beiden Staatsuniversitäten in Gent und Lüttich 1816 gestiftet, die beiden freien 1834 gegründet, und zwar jene zu Löwen (université catholique) von der Geistlichkeit, jene zu Brüssel (université libre de Belgique) durch Assoziation. Sie umfassen 4 Fakultäten: Philosophie und Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften, Rechte, Medizin, wozu in Löwen als fünfte die Theologie kommt. Mit den Universitäten in Gent, Löwen und Lüttich sind Kunst- und Manufakturschulen, mit den beiden ersteren Zivilingenieur-, mit den beiden letzteren Bergwerkschulen, mit der Universität Brüssel eine polytechnische und mit jener in Löwen eine landwirtschaftliche Schule vereinigt. Die Gesamtzahl der Studierenden (ohne die Spezialschulen) betrug 1905: 4311. — Außerdem sind vorhanden: 6 theologische Seminarien, eine königliche Akademie in Brüssel in drei Abteilungen für Wissenschaften, Literatur und Kunst, die königlichen Akademien der schönen Künste zu Antwerpen und

Lüttich, die königlichen Musikkonservatorien in Brüssel, Lüttich und Gent, eine Industrie- und Minenschule in Mons usw. Andere wissenschaftliche Anstalten sind: die große Landesbibliothek in Brüssel, die Bibliotheken in Gent und in Lüttich, die Universitätsbibliothek in Löwen, das durch seine Reichhaltigkeit berühmte Staatsarchiv in Brüssel, die Archive in Brügge und Gent, 1 Sternwarte und zahlreiche Museen in der Landeshauptstadt und über 100 Anstalten für Kunst und Literatur. Zahlreich sind die wissenschaftlichen Gesellschaften, besonders in den Provinzen; nennenswert ist unter andern die schon 1657 gestiftete königliche Gesellschaft Wyngaerd für Hebung der vlaemischen Literatur. — 1905 erschienen 510 politische Zeitungen, darunter 81 tägliche, 242 Fachschriften für Handel und Industrie, 94 für Finanzen usw.

Außer der katholischen und der protestantischen Kirche sind in Belgien auch noch der anglikanische und der israelitische Kultus vertreten. Die protestantische Kirche wird von einer Synode in Brüssel geleitet, deren Präsident den Namen Bischof führt; sie zählt Gemeinden in Antwerpen, Brüssel, Courtrai, Dour, Gent, Hoorebecke, Lüttich, Mons, Pâturages, Rongy, Roulers, Ste-Marie, Seraing, Tournai und Verviers. Die Anglikaner mit 6 Kapellen stehen unter dem Bischof von London, die Israeliten haben eine Zentralsynagoge in Brüssel, Synagogen in Antwerpen, Arlon, Gent und Lüttich.

6. Materielle Kultur. Die Landwirtschaft wird in Belgien zum größten Teil auf kleinen Grundflächen betrieben, und zwar durch Pächter, wenig durch Eigenbesitzer. An ihren Betrieben waren 1895 (letzte Zählung) beteiligt 1 204 810 Personen (44,82 weibliche auf 100 männliche); Durchschnittslohn 1,98 (weibliche 1,22) Francs. Bebaut waren 1895 etwa 67 %, etwa 17 % sind Waldungen. Fast 600 000 Ackergüter blieben unter 1 ha, 12 190 zwischen 20 und 50 ha, 3400 umfaßten über 50 ha. Der Ackerbau liefert Getreide aller Art, deckt aber bei der großen Volksmenge den Bedarf nicht; außerdem liefert er Zuckerrüben, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Hopfen, Zichorien, Krapp, Tabak. Obst ist im Überfluß vorhanden, der Weinbau beschränkt sich auf die Provinz Lüttich, die Holzgewinnung deckt den Bedarf nicht. Die Abhänge und Täler des Berglandes und die fetten Wiesen des Flachlands begünstigen die Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht, die Küsten des Meeres bieten der Fischerei ein weites Feld. Die Viehzucht blüht besonders in Flandern, Brabant und im Limburgischen, wo man den weitberühmten Käse erzeugt. Flandern ist außerordentlich reich an Kaninchen. Zur Förderung land- und forstwirtschaftlicher Interessen besteht eine aus Fachmännern gebildete Zentralstelle, der Oberagrikulturrat, gebildet aus zwei vom Minister des Innern berufenen Präsidenten und den Vertretern der 9 landwirtschaftlichen Provinzialkommissionen, deren Mitglieder vom König ernannt werden. Daneben wirken Agrarkomitien, 17 Landes- und Zentralvereine, ferner Bezirks-, Zweig- und andere Vereine, die oben erwähnten landwirtschaftlichen Schulen und Institute und Anstalten für landwirtschaftlichen Kredit. — Bergbau und Hüttenbetrieb sind besonders in den südlichen Provinzen wichtige Erwerbsquellen. Das Land hat Überschuß an Steinkohlen, die in zwei gewaltigen Becken lagern; das westliche, ungefähr 900 qkm groß, zieht sich durch Hennegau und Namur, das östliche, 450 qkm, folgt dem Maastal (Lüttich). Salz muß eingeführt werden. Zahlreiche Marmorbrüche finden sich in den Provinzen Hennegau, Namur, Lüttich und Luxemburg, Dachschieferbrüche in Namur und Luxemburg, Schleifsteine zu Alt-Salm bei Luxemburg, Tonlager in der Provinz Namur.

Die gewerbliche Industrie steht auf einer hohen Stufe und beschäftigt etwa 20 % der Bevölkerung. Sie ist sehr frei und nur an bestimmte Gewerbevorschriften, teils mit Gesetzeskraft teils in Form von Instruktionen an die Behörden, gebunden. Zur Förderung der gewerblichen Industrie dienen als freie Vereine Handels- und Gewerbekammern, Handels- und Industrieverbände, 1 Handels-, Industrie- und Schiffahrtsgesellschaft in Antwerpen und 5 Handelskammern. Daneben bestehen noch freie Vereinigungen von Gewerbetreibenden, die zahlreichen Syndikalkammern (autonome gewerbliche Genossenschaften), welche in der Union syndicale in Brüssel eine zentrale Vereinigung besitzen. Letztere, 1875 gegründet, fördert die Errichtung gewerblicher Genossenschaften und sucht alle jene Maßnahmen auf legalem Weg durchzuführen, die den Interessen der Industrie förderlich sind. — Ein Hauptzweig der gewerblichen Tätigkeit ist die Eisenindustrie in den Provinzen Lüttich, Hennegau, Brabant, Namur und Luxemburg; sie liefert vorzüglich Stabeisen, Schienen, Bessemer- und andere Sorten Stahl, Werkzeuge und Waffen (Lüttich). Außerordentlich entwickelt ist der Maschinenbau mit den Hauptsitzen in Seraing (John Cockerill), Lüttich, Charleroi, Brüssel, Gent. Die alte, früh ausgebildete Glasindustrie hat sich hoch emporgeschwungen. — Die Rübenzuckerproduktion ist sehr bedeutend; die Bierbrauerei deckt den einheimischen Konsum nicht, während die Branntweinbrennerei, Gerberei, Tabak- und Papierfabrikation (Brüssel und Lüttich) für den Export arbeiten. — Am höchsten ausgebildet sind die Textilbranchen, unter denen wieder die Leinenindustrie die erste Stelle einnimmt. Sie zeichnet sich durch hochfeine Gespinste und Gewebe aus und hat ebenso wie die Baumwollen- und Schafwollenindustrie ihren Hauptsitz in den Provinzen Ostflandern (Gent, Alost, St-Nicolas und Dendermonde), Westflandern (Courtrai), Antwerpen (Mecheln und Turnhout), Brabant (Brüssel und Arrondissement Nivelles) und Hennegau (Tournai).

Die Spitzenfabrikation ist heimisch in den Provinzen Brabant (Brüssel und Löwen), Antwerpen (Antwerpen und Mecheln), Ostflandern (Alost und Gent) und Westflandern (Brügge, Courtrai und Ypern).

Die Zollpolitik Belgiens lenkte 1895 in entschieden protektionistische Bahnen zugunsten der Landwirtschaft. Die Werte des auswärtigen Verkehrs erreichten folgende Zahlen in Mill. Francs:

	1880	1890	1900	1906
Einfuhr	1680,9	1672,1	2215,8	3454,0
Ausfuhr	1216,7	1437,0	1922,9	2793,8
Durchgang	1008,4	1511,1	1374,6	2268,9

Die Durchgangsgüter gingen meist nach und von Deutschland aus und zum Antwerpener Hafen.

Die Hauptverkehrsgebiete nahmen 1906 am belgischen Handel wie folgt teil (in Mill. Francs):

Verkehrsländer	Einfuhr	Ausfuhr
Frankreich	604,6	548,1
Deutschland	465,2	642,1
England	445,8	409,8
Niederlande	259,8	273,3
Rußland	233,7	35,7
Ganz Europa	2424,7	2188,8
Vereinigte Staaten	299,5	108,4
Argentinien	238,3	66,2
Britisch-Ostindien	104,0	27,7
Kongostaat	74,3	12,8
Australien	95,9	15,8
Chile	50,4	27,1
Außereuropäische Länder	1029,3	505,2
Insgesamt	3454,0	2694,0

Die Einfuhr betraf an Getreide und Mehl 480,7, Wolle 200,7, Holz 154,0, Flachs 151,1, Häute 148,7, Harze 120,7, Kautschuk 98,3, Eisen und Stahl 104,7, Maschinen und Wagen 70,6, Samen 93,5, Kohlen 93,2, Baumwolle 67,6, Chemikalien 85,3 Mill. Francs; die Ausfuhr: Eisen und Stahl 230,7, Maschinen und Wagen 199,3, Häute 135,6, Getreide und Mehl 125,6, Glaswaren 106,5, Flachs 101,8, geschliffene Diamanten 100,0, Zink 90,2, Kohlen 86,5, Leinengarn 81,9, Baumwollgewebe 55,6, Chemikalien 52,8 Mill. Francs.

In belgischen Häfen liefen ein 1906: 816 Segelschiffe (308 781 Registertonnen) und 9431 Dampfer (12 636 787 R.-T.); es liefen aus 826 Segelschiffe (313 079 R.-T.) und 9412 Dampfer (12 601 726 R.-T.). Die belgische Handelsmarine ist im Vergleich zu der großartigen Entwicklung des Verkehrs unbedeutend; sie zählte am 1. Jan. 1907: 73 Dampfer mit 111 590 Registertonnen und 2 Segelschiffe mit 925 R.-T.; dazu 401 Fischerboote mit 8088 R.-T.

Lebhafte Förderung findet der Handel und Verkehr Belgiens durch die Börsen in Antwerpen, Brügge, Brüssel, Gent, Löwen, Lüttich, Ostende, Mons und Termonde, zahlreiche Vereinigungen, Handels- und Fabrikkammern, und besonders durch die zahlreichen Banken und Kreditanstalten, an deren Spitze die Nationalbank in Brüssel steht. Begründet durch Gesetz vom 5. Mai 1850, wurde sie 1872 auf 30 Jahre verlängert, ist allein zur Ausgabe von Banknoten berechtigt und besitzt 40 Agentschaften und ein Aktienkapital von 50 Mill. Francs, bestehend in 50 000 Aktien zu 1000 Francs. Sie macht ausschließlich Depositen-, Giro- und Diskontgeschäfte und ist außerdem mit der unentgeltlichen Führung der Staatskasse beauftragt. Die älteste Bank Belgiens ist die 1822 auf 27 Jahre gegründete Société générale pour favoriser l'industrie nationale, deren Dauer seitdem wiederholt verlängert worden ist. Ihr Geschäftskreis ist hauptsächlich auf Hebung der Industrie gerichtet und umfaßt auch Leih- und Zettelgeschäfte. Sie steht unter Aufsicht der Regierung, welche berechtigt ist, jede die Sicherung und das Interesse des Landes beeinträchtigende Unternehmung zu verhindern. Das Gesellschaftskapital beträgt 63,8 Mill. Francs in 62 000 Aktien, die eine Hälfte im Wert von je 1058,5 Francs, die andere von je 1000 Francs. Den Interessen des Kleingewerbs dient die 1848 begründete Union du crédit de Bruxelles. Von größeren Bankinstituten außerhalb Brüssels sind zu nennen die Banque de Flandre in Gent, die Handelsbank und die Handelsgesellschaft in Antwerpen und die Banque Liégeoise in Lüttich, welche nur Leih-, Depositen- und Sparkassengeschäfte betreibt und die höchsten Dividenden im Königreich bezahlt.

In außerordentlicher Weise werden Handel und Industrie gefördert durch ein hochentwickeltes System von Verkehrswegen. 1906 betrug die Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnlinien 4 550,160 km, davon Staatsbahnen 4047 km; Unter den Verkehrsmitteln sind besonders die Kleinbahnen (chemins de fer vicinaux) hervorzuheben, welche zu einem dichten Netz miteinander verwachsen sind und deren System um so mehr als mustergültig bezeichnet werden darf, als auch die allerärmsten Gegenden berücksichtigt werden. An dem Anlagekapital sind der Staat, die Provinzen und Gemeinden, dann auch in geringem Prozentsatz Private beteiligt. Der Zinsertrag ist gering, um so wohltätiger aber die Aufschließung von dem Verkehr fernab gelegenen Gegenden. Das in den Staatsbahnen angelegte Kapital beträgt 2 330 672 931 Francs. Der Betriebskoeffizient stieg von 1904 bis 1907 von 60,03 auf 68,61. — Außer den schiffbaren Flüssen dienen dem Verkehr noch 44 Kanäle in einer Länge von 901 km. Im Postverkehr betrug 1906 die Zahl der Bureaus 1376; befördert wurden Privatbriefe 172 318 086, Postkarten 99 670 788, Zeitungen 152 250 550, Drucksachen 197 754 969. Telegraphen: 6713 km, Bureaus 1506; Depeschen im innern Dienst 3 622 132, im äußern Dienst 3 856 450 (davon Transit 524 080). Telephon: 182 Anlagen, 131 840 km Drähte im Lokalverkehr; Gespräche 63 284 083, Fernverkehr: 22 638 km Drähte, 1 188 842 Gespräche. — Das belgische Münzwesen ist dem französischen ziemlich gleich; das Land gehört zur lateinischen Münzunion.

7. Finanzen, Heerwesen. Die Staatsausgaben beliefen sich 1906 auf 597 526 293 Francs (1904: 526 967 229; 1900: 479 055 783; 1895: 364 819 166; 1890: 335 230 651; 1880: 292 009 654; 1870: 191 843 926), davon Staatsschuld 168 608 081, Eisenbahnen, Post, Telegraphen 202 101 873, Krieg 63 920 609, Inneres und Unterricht 37 877 173, Justiz 29 474 900, Industrie und Arbeit 22 291 817, öffentl. Arbeiten 18 016 457, Ackerbau 12 804 378, Äußeres 3 907 043. Die Einnahmen beliefen sich auf 596 570 430 Frcs (1904: 533 199 544; 1900: 494 105 773; 1895: 371 828 913; 1890: 340 525 672; 1880: 291 921 129; 1870: 190 537 002); an direkten Steuern 64 329 000, an indirekten Steuern 52 456 250 Eingangszölle, 79 758 150 Konsumtionsabgaben; Registrierungsabgaben 71 158 000; aus den Verkehrsanstalten 297 792 080. Höhe der Staatsschuld 3 285 467 050 Francs.

Obwohl die Belgien völkerrechtlich zugestandene Neutralität den Staat vor jedem Angiff schützen sollte, jedenfalls die belgische Armee ausschließlich zur Verteidigung des Landes gegen feindliche Angriffe bestimmt ist, so ist doch seit Jahrzehnten das Verlangen nach einer Verstärkung des Heeres und besonders nach Abänderung der Wehrpflicht immer lauter geworden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen von 1902 ergänzt sich die belgische Armee durch freiwillige Verpflichtung und durch jährliche Auslosung unter den (bei nicht genügender Zahl Freiwilliger) Einberufenen. Jeder Staatsangehörige muß sich mit zurückgelegtem 19. Jahr für die im folgenden Jahr stattfindende Losung vormerken lassen. Eine hohe Losnummer entbindet von jeder Dienstpflicht, während eine niedrige zum aktiven Dienst verpflichtet, aber den Loskauf gegen Zahlung von höchstens 1800 Francs gestattet; den Stellvertreter besorgt der Staat. Eine Zahlung von ferneren 800 Francs befreit von jeder Verantwortlichkeit, die durch schlechte Führung oder Desertion des Stellvertreters, der in der Regel der untersten Volksklasse angehört, entstehen könnte. Um die bisherige Art der Zusammensetzung des Heeres zu befestigen, wurde 1896 jedem Soldaten außer seiner Löhnung ein Jahrgeld von 360 Francs zugebilligt. Die Dienstzeit dauert 8 Jahre, davon je nach der Waffe 2 1/3 bis 4 Jahre unter den Fahnen und 4 Jahre auf unbestimmten Urlaub.

Das Land zerfällt in zwei Generalkommandos, Brüssel und Antwerpen, die Provinzen sind in kleinere Aushebungsbezirke geteilt; für die ökonomische Verwaltung bestehen Provinzialintendanturen. Dem Defensivsystem entsprechend wird im Kriegsfall eine Observationsarmee aus zwei Armeekorps, eine Reserve, bestehend aus einer Division im verschanzten Lager von Antwerpen, und eine Besatzungsarmee der festen Plätze formiert. Den Oberbefehl führt der König; die Verwaltung leitet das Kriegsministerium, die dienstlichen Angelegenheiten der Generalstab. Die Friedensstärke der Armee beläuft sich mit Einschluß der Generalität und der Nichtkombattanten auf 3469 Offiziere, 43 004 Mann, 9059 Pferde und 204 Feldgeschütze, die Kriegsstärke auf 4494 Offiziere, 97 316 Mann, 20 994 Pferde und 2060 Geschütze und Fahrzeuge.

Neben der Armee besteht eine Art Landsturm, die Bürgergarde (garde civique), in der jeder Belgier vom 21. bis zum 50. Jahr zu dienen verpflichtet ist. Dieselbe ist nur in den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern aktiv und wählt ihre Offiziere bis einschließlich der Hauptleute selbst. In Friedenszeiten hat sie die Ruhe im Innern aufrecht zu halten, im Krieg wirkt sie mit bei der Verteidigung des Vaterlands. Die aktive Bürgergarde zählt 42 178 Mann mit 2181 Offizieren in Friedenszeiten, in Kriegszeiten 157 137 Offiziere und Mannschaften. — Nach dem bisherigen Verteidigungsplan soll sich bei drohender Gefahr die ganze Armee in das verschanzte Lager bei Antwerpen zurückziehen. Überdies sind aber zur nächsten Verteidigung umfangreiche Befestigungen an der Maas bei Namur, Huy und Lüttich angelegt worden, um das bisherige Festungssystem, dessen Kernpunkt Antwerpen mit seinen 12 vorgeschobenen Forts (8 auf dem rechten, 4 auf dem linken Scheldeufer) ist, zu ergänzen und gewissermaßen den zweiten, äußern Befestigungsgürtel von Lüttich bis Namur zu bilden. Der erste, innere, besteht aus den Sperrforts an den Eisenbahnknotenpunkten bei Diest, Lier, Waelhem, Rupelmonde und Dendermonde.

Literatur. Juste, Hist. de la Belgique (3 Bde, Brüssel ⁵1894); Namèche, Cours d'hist. nationale (32 Bde, Löwen 1853/94); Poullet, Hist. polit. interne de la B. (2 Bde, ebd. ²1882); Vercamer, Hist. du peuple belge et de ses institations (Brüssel ²1894); Pirenne-Arnheim, Gesch. B.s (3 Bde, 1899/1907); Balau, 70 ans d'hist. contemporaine de B. 1815/84 (Löwen ⁴1894); Thonissen, La B. sous le règne de Léop. I (3 Bde, ebd. ²1862); Juste, Hist. du Congrès national de la B. (2 Bde, Brüss. ²1880); (Frère-Orban,) La B. et le Vatican (3 Bde, ebd. 1881); L. Hymans, Hist. parlem. de la B. 1831/80 (I/V ebd. 1878/80, VI bis VIII von A. Delcroix u. P. Hymans, 1897/1900); Mac Donnel, King Leop. II; his rule in B. and the Congo (Lond. 1905); Pirenne, Bibliographie d'hist. de B. (Gent u. Brüssel ²1902). — Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. (3 Bde, 1832/39); Defacqz, Ancien droit de la B. (2 Bde, Brüssel 1873/75); Vauthier, Das Staatsrecht des Königr. B. (Handb. des öffentl. Rechts, hrsg. von Marquardsen, 1892); Orban, Le droit constitutionnel de la B. (Par. 1906 ff); Deschamps, La constitution internat. de la B. (Brüssel 1901); Brialmont, Situation militaire de la B. (ebd. 1882); E. Banning, La B. au point de vue milit. et internat. (ebd. 1901). — La B. illustrée, hrsg. von Bruylant u. a. (2 Bde, Namur ²1892/93); Penk, Das Königr. B. (Kirchhoffs Länderkunde II, 1889); Leroy, Géogr. gén. de la B. (Namur 1889); E. Jacquart, Étude de la Démographie, statistique et dynamique, des agglomérations urbaines etc. Rapport présenté au XIe Congrès internat. d'Hygiène et de Démographie (Brüssel 1903); O. Ghislain, Géogr. industrielle et commerciale de la Belgique (ebd. 1903); E. Prost, La Belgique agricole, industrielle et commerciale (Par. u. Lüttich 1904); Dresemann, Das erste Eisenbahnsystem (1905); La Patrie Belge 1830/1905, hrsg. von Rossel (Brüssel 1905). — Brämer, Nationalität u. Sprache im Königr. B. (1887); Gottfr. Kurth, Deutsch B., Organ des deutschen Vereins zur Hebung der Muttersprache im deutschredenden B. (1899 ff). — Annuaire statistique de la B.; Almanach royal officiel.

[Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Bellarmin, Franz Romulus Robert, S. J., der große Kardinal und Kontroversist, wurde am 4. Okt. 1542 zu Monte Pulciano im Gebiet von Florenz geboren. Er war ein Neffe des Kardinals Cervino, der 1555 unter dem Namen Marcellus II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Als Knabe durch außerordentliche Talente hervorragend, trat Bellarmin, 18 Jahre alt, 1560 in den Jesuitenorden. Die philosophischen und theologischen Studien absolvierte er zu Rom, lehrte dann zu Florenz und Mondovi Rhetorik (1564/67), zu Padua 1569 Theologie und bestieg 1570, als der erste Jesuit, die Lehrkanzel der Theologie zu Löwen. Nach Rom zurückberufen (1576), hielt er im dortigen Jesuitenkolleg 12 Jahre lang unter außerordentlichem Zulauf jene berühmten Kontroversvorlesungen, aus welchen sein Hauptwerk: Disputationes de controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos, erwuchs. Dasselbe wurde zuerst 1589/92 zu Ingolstadt in drei Folianten gedruckt und später oft in den verschiedensten Ländern und Städten. Die Allseitigkeit, womit hier sämtliche neueren Häresien zusammengefaßt, und die unermeßliche Gelehrsamkeit, die klassische Klarheit und Gründlichkeit wie die würdevolle, von jeglicher Schmähung des Gegners freie Polemik, womit sie widerlegt wurden, sicherten dem Werk bei Freund und Feind als der bedeutendsten Leistung der katholischen Kontroverse hervorragendes Ansehen. Viele protestantische Gelehrte haben darum während des 17. Jahrh. sich bemüht, es zu bekämpfen; über sie und ihre Abweisungen vgl. die sehr umfangreiche Bellarminliteratur (bei K. Werner, Suarez u. die Scholastik I 34/40). An dieser Stelle kommen besonders in Betracht die im 1. Band enthaltenen Kontroversen über Papst und Kirche, namentlich das 5. Buch: De Romano Pontifice (de potestate Rom. Pontif. in temporalibus), und das 3. Buch: De membris Ecclesiae (de laicis et potestate laicorum), sowie die fast gleichzeitig, aber separat herausgegebene Kontroverse: De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos (Antwerp. 1589) gegen den Protestanten Flacius Illyricus gerichtet. Nachdem Bellarmin in den folgenden Jahren verschiedene Ämter seines Ordens und Missionen, namentlich die Vertretung Sixtus' V. und seiner Politik in Frankreich (gegen die Liguisten) versehen hatte, wurde er im Jahr 1599 von Papst Klemens VIII. zum Kardinal und 1602 zum Erzbischof von Capua ernannt.

Unter den vielen theologischen, exegetischen und aszetischen Werken, die Bellarmin in den folgenden Jahren schrieb, verdienen hier besondere Erwähnung diejenigen Streitschriften, mit welchen sich Bellarmin in den Jahren 1606/10 an zwei heftigen kirchenpolitischen Kämpfen beteiligte. Der eine war veranlaßt durch die cäsaristischen Eingriffe der Republik Venedig in die Rechte und Freiheiten der Kirche, insbesondere in das Recht, unbewegliche Güter zu erwerben, und in den seit Jahrhunderten bestehenden sowie durch die ältesten bürgerlichen Gesetze anerkannten privilegierten Gerichtsstand der Kleriker. Die zur Verteidigung dieser revolutionären Maßnahmen verfaßten Schriften des zum Consultore di Stato erhobenen berüchtigten Servitenmönchs Paolo Sarpi und des neapolitanischen, in Venedig lebenden Priesters Joh. Marsilli widerlegte Bellarmin 1606 in zwei italienisch geschriebenen Werkchen, welche 1607 zu Köln und Mainz auch lateinisch erschienen unter dem Titel: Responsio ad duos libellos in favorem reipublicae Venetae conscriptos.

Der zweite kirchenpolitische Streit betraf England und den von König Jakob I. seinen katholischen Untertanen unter den schwersten Strafen vorgeschriebenen Treueid (iuramentum fidelitatis), welcher im Grund nur ein verhüllter Supremateid war, d. h. eine tatsächliche Anerkennung der souveränen Gewalt des Königs auch in geistlichen Dingen enthielt, wie auch Ranke (Engl. Gesch. I 544 f) einräumt. Namentlich wurde in dem Eid die Erklärung verlangt, daß es häretisch sei, dem Papst das (tatsächlich im ganzen Mittelalter anerkannte) Recht, unter Umständen Fürsten abzusetzen, zuzuschreiben. Da manche englische Katholiken, insbesondere der Erzpriester Blackwell, den von Paul V. verworfenen Eid für erlaubt hielten, hatte Bellarmin den ihm befreundeten Erzpriester brieflich auf das Verfängliche des Eides aufmerksam gemacht. Gegen diesen Brief ließ König Jakob zuerst anonym eine Kritik erscheinen unter dem Titel: Triplici nodo triplex cuneus s. apologia pro iuramento fidelitatis (Lond. 1607), welche Bellarmin in dem pseudonymen Werkchen Matthaei Torti responsio ad librum cui titulus: Triplici nodo usw. (Köln 1608) widerlegte. Hierdurch gereizt, verfaßte der königliche Theologaster, nachdem er sich längere Zeit mit seinen Theologen eingeschlossen, eine neue, dickleibigere Ausgabe seiner Apologie, die neben dem Beweis, der Papst sei der Antichrist, eine Reihe von apokalyptischen Dissertationen enthielt, welche der französische Gesandte als die „größten Narreteien unter der Sonne" bezeichnete. Das Werk erschien nicht, wohl aber die alte Apologie mit neuer Vorrede. Hierauf antwortete Bellarmin als-

bald in einem zweiten Schriftchen: Pro responsione sua ad librum Iacobi Britanniae regis (Rom 1609). Im gleichen Jahr erschien eine von dem katholischen, in Frankreich lebenden Juristen Wilhelm Barclay verfaßte (erst nach dessen Tod [1605] durch seinen Sohn Johann hrsg.) Schrift, welche vom katholischen Standpunkt aus in einer der herrschenden Anschauung widersprechenden Weise das Verhältnis des Papstes zu den weltlichen Fürsten besprach und insofern der Theorie Jakobs zu Hilfe kam (De potestate Papae, an et quatenus in Principes saeculares ius et imperium habeat [Lond. 1609]). Zur Beleuchtung dieser Schrift mußte Bellarmin sich um so mehr bewogen fühlen, weil Barclay gerade ihn als Vertreter der herrschenden Ansicht der Theologen angegriffen hatte. Darum gestaltete sich auch die gegen Barclay gerichtete Schrift des Kardinals: Tractatus de potestate Summi Pontificis in rebus temporalibus contra Guil. Barclaium (Rom 1610), zu einer maßvollen Verteidigung der früher in den Kontroversen und teilweise auch in der Schrift De translatione imperii vertretenen Lehre über die indirekte Gewalt der Kirche über das Zeitliche (vgl. Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat 421 ff). — Seine letzte hier zu erwähnende Arbeit: De officio principis christiani libri tres (Rom 1609), ist eine an Wladislaus, den Sohn Sigismunds III., Königs von Polen und Schweden, gerichtete Ermahnungsschrift.

Der ebenso durch Frömmigkeit und Friedensliebe wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Kardinal starb, 79 Jahre alt, am 17. Sept. 1621 zu Rom. Von ihm stammt das Wort: „Eine Unze Frieden wiegt schwerer als ein Pfund Siegesruhm." Das Lob der größten Lauterkeit, vollendeter Abneigung gegen alles Schmähen der Gegner, der gewissenhaftesten Darlegung der gegnerischen Ansichten und ihrer Begründung geben ihm auch Protestanten, wie Mosheim u. a. Noch bei Lebzeiten Bellarmins erschien im protestantischen Deutschland ein Buch mit dem Titel: Zuverlässige und wahrhafte Geschichte des verzweiflungsvollen Todes Robert Bellarmins — P. Gretser hatte es leicht, das infame Pamphlet zurückzuweisen, von dem selbst die Protestanten erklärten, es sei ein Buch „voll grober Lügen und Verleumdungen, das die Verehrung der katholischen Zeitgenossen gegen den Kardinal nur erhöhen konnte" (Ersch u. Gruber, Allg. Enzyklop. VIII 434).

Von antikirchlicher Seite wird Bellarmin vielfach als Erfinder und Vertreter „extrem ultramontaner" bzw. „spezifisch jesuitischer" Lehren in kirchenpolitischen und politischen Dingen hingestellt. Die Wahrheit ist, daß Bellarmin nur die bis auf seine Zeit vorherrschenden Ansichten aller theologischen Schulen in sehr maßvoller und umsichtiger Weise verteidigt hat. Wenn man mit besonderem Nachdruck darauf hinweist, daß das Pariser Parlament das Buch Bellarmins gegen Barclay sofort nach seinem Erscheinen (1610) zum Scheiterhaufen verurteilt habe, so war dieser Akt gehässiger Willkür um so unverantwortlicher, weil bis zu jener Zeit fast sämtliche französische Theologen mindestens ebenso mißliebige Dinge, und noch stärkere, oft wahrhaft gefährliche Lehren vorgetragen hatten, ohne von dem Parlament behelligt zu werden. — Zwei Punkte sind es, die hier vorzüglich in Frage kommen, nämlich: 1) die Gewalt des Papstes in zeitlichen Dingen bzw. über die Träger der zeitlichen Gewalt, und 2) der Ursprung der zeitlichen Gewalt selbst und die dadurch bedingte Natur des erlaubten Widerstands gegen dieselbe.

In Bezug auf den ersten Punkt, die Gewalt der Päpste in zeitlichen Dingen, den Bellarmin zuerst De Romano Pontif. l. 5, dann in den Schriften gegen König Jakob und Barclay behandelt, spricht er sich gegen eine extreme Auffassung der Gewalt des Papstes im Zeitlichen so scharf aus, daß Sixtus V. in übereiltem Eifer den betreffenden Band der Kontroversen auf den Index setzen ließ, von dem er jedoch alsbald nach dem Tod jenes Papstes abgesetzt wurde. Bellarmin verwirft entschieden die, wie sein Gegner Barclay richtig bemerkt, fast nur von Kanonisten, kaum jemals von Theologen vertretene Ansicht, daß der Papst Herr der ganzen Welt oder doch der christlichen Welt sei, und behauptet, derselbe besitze überhaupt keine politische Jurisdiktion direkt kraft göttlichen Rechts; wohl aber besitze der Papst eben in seiner höchsten geistlichen Gewalt zum geistlichen Wohl der Christen indirekt auch eine gewisse Macht über die zeitlichen Dinge oder das Gebiet der zeitlichen Gewalt insofern, als er in solchen Fällen, wo das geistliche Wohl es fordert, auch auf diesem Gebiet wirksam eingreifen könne. Die prinzipielle Verschiedenheit und Selbständigkeit der zeitlichen Gewalt gegenüber der geistlichen werde damit nicht aufgehoben, vielmehr geradezu anerkannt; jene habe, wie diese, ihre eigenen Fürsten, Gesetze und Gerichte, jene bestehe unter und neben der geistlichen Gewalt ebenso vollständig und vollkommen wie vorher, ehe es eine Kirche gab. Darum mische sich die geistliche Gewalt ordentlicherweise nicht in die zeitlichen Geschäfte, sondern lasse dieselben ebenso ihren Gang gehen, wie es geschähe, wenn die zeitliche Gewalt allein bestünde, solange jene Geschäfte nicht dem geistlichen Zweck zuwider oder zur Erreichung desselben notwendig seien; im letzteren Fall hingegen könne und müsse die geistliche Gewalt die weltliche in zweckentsprechender Weise zurechtweisen. Von diesem Standpunkt aus rechtfertigt Bellarmin insbesondere das im Mittelalter geübte Recht der Päpste, im Bedürfnisfall die Fürsten abzusetzen und ihre Reiche andern zu übertragen, sowie auch die Einsetzung des abendländischen Kaisertums durch Papst Leo III., die nach seiner historisch-juristischen Anschauung in einer eigentlichen Übertragung der Rechte des

okzidentalischen Anteils an dem römischen Kaisertum von den Griechen auf die Franken bestanden hatte. Der Wert dieser Entwicklung Bellarmins wird an anderer Stelle (s. d. Art. Papsttum und Kaisertum im Mittelalter) gewürdigt werden. Hier sei nur bemerkt, daß dieselbe, obgleich ein Reflex einer lange Zeit allgemein herrschenden Anschauung, doch keineswegs als allseitig durchgebildete und abgeschlossene Erklärung des Prinzipiellen und Tatsächlichen in den betreffenden Fragen anzusehen ist. In der Tat kam es auch gegenüber dem König Jakob von England weniger darauf an, das Recht, die Könige abzusetzen, als prinzipiell und absolut begründet geltend zu machen, als die gegen die Behauptung dieses Rechts geschleuderte Anschuldigung des unbedingten Widerspruchs mit der Glaubenslehre und dem Gesetz Gottes abzuweisen. Auch über diesen Punkt darf man wohl sagen, was in Bezug auf den folgenden von katholischen Theologen und Rechtsphilosophen der neueren Zeit schon oft bemerkt worden ist: daß die Behandlungsweise desselben bei Bellarmin und den scholastischen Theologen meist zu abstrakt und zu wenig pragmatisch sei, d. h. zu wenig Rücksicht nehme auf die historischen Bedingungen und Formen der Entwicklung und Betätigung der im göttlichen Recht wurzelnden Rechtsverhältnisse. Dieser Fehler lag bei Erörterung der gegenwärtigen Frage um so näher, als die tatsächliche Gestalt der mittelalterlichen Gesellschaft, die jene Theologen vor Augen hatten, eben durchaus ihrer Theorie konform war.

Die Lehre Bellarmins über den Ursprung der zeitlichen Gewalt in den Fürsten durch Vermittlung des Volkes wird heutzutage besonders von solchen als revolutionär verdächtigt, welche im Widerspruch mit ihren liberalistischen Theorien in viel höherem Maß gerade diesen Vorwurf verdienen. Die Anklage gerade Bellarmin gegenüber befremdet um so mehr, weil sie sich auf ein Buch Bellarmins (Controv. de membris eccl. l. 3) stützt, welches eigens zur Verteidigung der fürstlichen Gewalt gegen die revolutionären Theorien mancher Protestanten und ihrer Vorläufer, der Waldenser und Wiclefiten, geschrieben ist, und weil überdies Bellarmin die erwähnte Theorie als allgemein anerkannt vorfand und mit solcher Mäßigung vortrug, daß er die gewöhnlich daraus gezogene Konsequenz von der Absetzbarkeit der Fürsten durch die Kommunität eher ablehnte als behauptete. — Bei Gelegenheit der Verteidigung des Satzes, daß die politische Gewalt von Gott sei, macht Bellarmin zur näheren Erklärung des Sinnes, in welchem der Satz verstanden werden müsse, folgende Bemerkungen: 1) die politische Gewalt im allgemeinen, d. h. abgesehen von ihrer besondern Gestalt als Monarchie, Aristokratie oder Demokratie, sei unmittelbar von Gott allein, weil ihre Notwendigkeit und Berechtigung aus der Natur der Menschen, unabhängig von irgend einem menschlichen Willen sich ergebe. 2) Eben deshalb, weil diese Gewalt aus göttlichem Recht stamme, durch dieses Recht selbst aber nicht einzelne bestimmte Personen mit derselben betraut seien, sei die tota multitudo populi oder die Gesamtheit des Volkes als unmittelbarer Empfänger und Träger der Gewalt anzusehen. 3) Kraft göttlichen und natürlichen Rechts aber müsse sodann die Gewalt, weil die Gesamtheit dieselbe nicht ausüben könne, auf einen oder mehrere Träger übertragen werden, und insofern sei auch die Gewalt der Regenten, im allgemeinen betrachtet, natürlichen und göttlichen Rechts, und zwar unabänderlich, weil die ganze Menschheit nicht die Macht habe, zu bestimmen, daß sie ohne Regenten leben wolle. 4) Die bestimmten Formen der Regierung seien durch Völker- oder Staatsrecht, nicht durch das Naturrecht bestimmt, weil sie von der Zustimmung der Gesamtheit abhängen und die Gesamtheit auch aus gerechter Ursache die eine Form mit der andern vertauschen könne, wie es im alten Rom geschehen sei. Anderswo fügt Bellarmin bei, daß die auf den Fürsten übertragene Gewalt habituell einigermaßen bei der Kommunität zurückbleibe und in gewissen Fällen wieder auflebe. 5) Demnach sei die politische Gewalt in ihrer bestimmten Form zwar von Gott, aber vermittelst menschlicher Beratungen und Entschließungen. — Diese Theorie, welche übrigens bei Bellarmin keineswegs mit dem Anspruch einer endgültigen Lösung der Frage vorgetragen wird, ist gewiß einseitig. Aber Widersinn ist es, sie mit atheistisch-revolutionären Anschauungen zusammenzustellen. Von der modernen Theorie der Volkssouveränität und des Rousseauschen contrat social ist sie doch himmelweit verschieden, da sie ja die Gewalt selbst ihrem Wesen nach nicht als menschliches, sondern als göttliches Produkt hinstellt und auch die Übertragung derselben nicht durch menschliche Willkür, sondern durch das Naturgesetz geregelt werden läßt. Weit eher war diese moderne Theorie vorgebildet durch viele Lehren der Reformatoren sowie durch Marsilius von Padua (s. d. Art.) und Edmund Richer, die von unsern Liberalen vielgerühmten Bannerträger des deutschen Imperialismus und des französischen Regalismus.

Außer der im Text angegebenen Literatur vgl. über das Biographische Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon II (²1883) 292. Die von B. verfaßte Autobiographie reicht bis 1613 u. ist gedruckt in dem Summarium positionis super Dubio de Virtutibus Roberti Card. Bellarmini (Rom 1676). Die Recognitio librorum omnium Roberti Bellarmini ab ipso edita (Rom 1607) liegt den verbesserten Ausgaben der Kontroversen wie der Gesamtwerke (3 Bde, Ingolstadt 1587/90; 4 Bde, Par. 1688; u. 7 Bde, Köln 1619) zugrunde. Näheres bei Niceron, Mémoires XXXI 1 ff; de Backer, Bibliothèque des Écrivains de la Compagnie de Jésus s. v., u. J. M. Prat, La Comp. de Jésus en France du temps du P. Coton (Lyon 1876). Seine Selbstbiographie gaben Döllinger u. Reusch

(lat. u. deutsch 1887) heraus. Ausführliche Lebensbilder veröffentlichten Hense (1868), Couderc (2 Bde, Par. 1893), Buschbell (im Hist. Jahrb. 1902, 22 ff). Thiersch, in Realenzyklopädie II 878, u. Biogr. universelle (Michaud) III 544 f. Genaueres über die erwähnten Kontroversen B.s bei Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat (1872) 491 ff; vgl. dazu Theod. Meyer, Institutiones iuris naturalis II (1900) 396 ff, u. B. Cathrein, Moralphilosophie II (⁴1904) 482 ff. [Scheeben, rev. Weinand.]

Benefizialwesen s. Lehnwesen.

Bentham, Jeremias, geboren 15. Febr. 1748 als Sohn eines Rechtsanwalts (attorney) in London, ein sog. Wunderkind, das mit sieben Jahren den Horaz, mit zwölf Jahren die griechischen Klassiker gelesen haben soll. Bereits 1760 kam er nach Oxford, trat 1763 in das King's Bench College, wo er außer logischen Studien Naturwissenschaft, Chemie und Jurisprudenz betrieb. In die Öffentlichkeit trat Bentham schon mit 20 Jahren in einer Sache des Lord Mansfield. Sein Fragment on Government, eine heftige Kritik der damaligen Verwaltung, erschien 1776. Der Grundsatz, welchen der Jurist Beccaria und namentlich Priestley vor ihm ausgesprochen: „das größte Glück für die größte Zahl Menschen", das Prinzip des Utilitarismus, wird sein Lebensideal, Bentham selbst zum Reformer auf dem Gebiet des öffentlichen, sozialen, politischen Lebens; freilich nur als Theoretiker. Er begab sich für längere Zeit auf Reisen. So lernte er Rußland, die Türkei, Frankreich usw. kennen, setzte sich mit bedeutenden Persönlichkeiten und leitenden Staatsmännern seiner Heimat sowohl als auch Frankreichs, Rußlands, Deutschlands und Nordamerikas in Beziehung. Im Haus des Lord Shelburne tritt Bentham mit Pierre Etienne Dumont (geb. 1759), einem reformierten Theologen aus Genf, in Verbindung. Dieser wird seine rechte Hand, indem er die skizzenhaften Schriften Benthams erst mit einem lesbaren Text ausstattete und französisch erscheinen ließ. Die Bibliothèque Britannique (V—XII) enthält seit 1797 Briefe Benthams als Einleitung in dessen volkswirtschaftliches System. Im Jahr 1796 regte Bentham Reformen in Pennsylvanien an, gewann Einfluß auf hervorragende Bürger mehrerer nordamerikanischen Freistaaten wie Louisiana und durch sie auf die Gesetzgebung. Eine längere Korrespondenz entspann sich mit dem Präsidenten Madison (1809/17). Bentham korrespondierte auch mit dem Kaiser Alexander von Rußland. Mit der bayrischen Regierung konferierte er seit 1802 wegen eines neuen Strafgesetzbuches, mit Spanien in gleicher Angelegenheit durch den Grafen Toreno 1821. Seit 1802 ließ Dumont eine Reihe von Schriften Benthams drucken, welche im Jahr 1829 in einer Gesamtausgabe zu Brüssel unter dem Titel Œuvres de Jérémie Bentham erschienen. Durch Dumont vorzüglich war Bentham eine mehr als europäische Zelebrität geworden. Erst ziemlich spät lenkte F. Ed. Beneke die Augen der Deutschen auf Bentham, vorzüglich durch die deutsche Übersetzung einer Schrift Benthams nach der zweiten französischen Ausgabe, „Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung" (2 Bde, 1830). Im Jahr 1836 erschien anonym „Der Moralist J. Bentham und die Geldaristokratie der Zeit" (Darmstadt), und 1839 ließ Hepp in Tübingen die Schrift erscheinen: „Jeremias Benthams Grundsätze der Kriminalpolitik". Nach dem Tod Benthams in London (6. Juni 1832) gab John Bowring eines seiner bedeutendsten Werke: Deontologie or the science of morality (2 Bde, Lond. 1834) und die Gesamtausgabe der Werke Benthams mit Biographie (Bentham's Works, 11 Bde, Edinb. 1838/43) heraus. Eine Darstellung des utilitaristischen Systems Benthams, Paleys, der beiden Mill bietet Birks (Modern Utilitarianism [Lond. 1874]).

Die Weltanschauung Benthams ist im allgemeinen das durch Locke, Hume u. a. in England heimisch gewordene Freidenkertum. Die zersetzenden Fermente desselben wirkten bereits vor ihm in dem durch übermäßigen Konservativismus in mannigfache Widersprüche geratenen sozialen Organismus. Bentham ist die verkörperte negative Kritik, begabt mit einem edlen Unabhängigkeitssinn. Bentham ist in der Kritik tatsächlicher Mißverhältnisse, in der Auflösung der Widersprüche und Trugschlüsse (fallacies) ein Meister; seine Schwäche als beschränkter, bloß räsonnierender Tagesphilosoph tritt überall hervor, auch da, wo seine Motive wahrhaft philanthropisch und seine Ideen bahnbrechend sind. — Der Grundbegriff seiner Sozialethik, jenes Utilitarismus, dem Bentham alle religiösen und sittlichen, praktischen und politischen Lebensziele unterordnet, macht verschiedene Phasen durch, wird mannigfach definiert und umschrieben. Nicht selten tritt Bentham gegen den gemeinen, niedern Utilitarismus, den Egoismus privilegierter Stände und Personen auf und brandmarkt diese Sorte von Utilitarismus, soweit derselbe das Recht, die Wahrheit und Sittlichkeit mit Füßen tritt. Gleichwohl bleibt er gefangen in dem Grundzug des Humeschen Empirismus, er findet keinen höheren philosophischen Maßstab, an welchem das „größte Glück" der einzelnen und der Gesamtheit zu bemessen ist, als das Lust- und Schmerzgefühl, d. h. zuletzt die subjektive sinnliche Empfindung. Daß die griechische Sophistik bereits in allen Möglichkeiten der sensualistischen Widersprüche sich erschöpft und von der Sokratik kritisch ad absurdum geführt worden ist, scheint Bentham nicht geahnt zu haben. Hier ist er nicht selten der verkehrte Sokrates. Daß das sinnliche Lustgefühl das Unfaßbarste ist und, wie Marcus Aurelius so treffend bemerkt (Selbstbetrachtungen l. 5, n. 9), mit dem Verstand und der Philosophie stets in Konflikt kommt und deshalb, statt naturgemäß, eigentlich naturwidrig ist, das wird dem sonst so scharfsinnigen Kritiker nie recht klar. Deutlich unterscheidet Bentham gleich-

wohl hie und da den eigentlich sittlichen, höheren Glückseligkeitsbegriff (correct view, practice of morality) von dem rein sinnlichen Genuß (the pursuit of pleasure [Deontologie I 12; Works I 14 24; Principles of Moral and Legislation ch. 3]). Manchmal sind wir versucht, zu glauben, Bentham habe Kenntnis von den kritischen Bemerkungen Platos (Gorg. 451 D) oder wenigstens von der nikomachischen Ethik (7, 12—15; 10, 1—5; vgl. Metaph. 12, 7) gehabt; und doch verfällt Bentham immer wieder in die Gemeinplätze des rohen Empirismus oder wenigstens in das Sophisma der Erschleichung eines positiven Begriffsinhalts aus einer reinen Negation (Works I 21; IV 121; Log. 8).

Merkwürdigerweise sieht Bentham eine von niemand bestrittene Tatsache: no man pursues unhappiness (Works I 21), als gleichbedeutend mit dem Satz an, daß alle Menschen das Lustgefühl als Maßstab des Glückes anerkennen, etwa im Sinn Demokrits und Epikurs (Diog. Laert. 9, 45). Die Tatsache, daß alle Menschen nach Glück streben, verwendet er zu dem Schluß, sein Utilitätsprinzip allein sei maßgebend für Gesetz, Sitte und Religion. Die beiden wichtigen Tatsachen, daß die Mehrzahl der Menschen ein bloßes Phantom, den leeren Schein des Glückes statt des wirklichen Glückes verfolgen, daß wieder andere durch ungeordnete und verkehrte Art des Strebens statt des Glückes das Gegenteil erreichen, schlägt Bentham mit dem Gemeinplatz nieder: das Glück kann nicht Widerpart des Glückes sein. Einerseits weist er auf die Notwendigkeit der Erziehung und Bildung hin als Mittel einer richtigen Wertschätzung des „Glückes" (Works VIII 1; II 191), spricht sogar von der Notwendigkeit der Selbstentsagung (I 27), ja von den Gefahren, wenn das Urteil in der Wertschätzung des Glückes durch Leidenschaften irregeleitet ist (Works I 206; Deontol. II 132; Works VIII 4; II 190), und erhebt doch sofort wieder das gemeine, niedere „Interesse" und die „Lust oder Unlust" zu den obersten Kriterien der Religion, der Politik, Moral und Gesetzgebung. Unter den verschiedenen Religionen, die Bentham im Grunde für gleich wahr und gleich falsch ansieht, ist die beste jene, welche dem Utilitätsprinzip am nächsten steht (Principles of Moral and Legislation I 58). Für Errichtung von Volksschulen und die allgemeine Schulpflicht begeistert sich Bentham (I 58; IX 355) in gleicher Weise wie für Kodifizierung der bestehenden Gesetze und öffentliche Bekanntmachung derselben, um dadurch die Wertschätzung des Nützlichen und Realisierung desselben zu bewirken. Die Erziehung erscheint ihm als eine Disziplin der Volkswirtschaft, und der teuerste Schulmeister ist ihm der beste. Unter den gleichen Gesichtspunkt bringt Bentham die Verstaatlichung der Armenpflege und die Organisation derselben, die Errichtung von Armenhäusern (IV 27) und die Prinzipien der Armengesetzgebung (I 314). Gegen die Wuchergesetze tritt er in seiner Defense of Usury (III 8) auf mit dem zweifachen Grunde: a) weil sie alle zusammen nichts helfen, b) weil einige die Interessen sowohl des Kapitalbesitzers als der Kapitalbedürftigen schädigen.

Im Gebiet der Moral meint Bentham durch bloße Aufklärung und richtige Gesetzgebung derartige Moralprinzipien und sittliche Motive (springs of action, Works IV 121; I 195; I 24) erzeugen zu können, daß jeder Mensch und Staatsbürger sich dem „Übel der Selbstbeschränkung", d. h. dem Gesetz unterziehe. Sämtliche philanthropische Bestrebungen auf den mannigfachen Gebieten basiert er auf „die Theorie der Lust- und Unlustempfindungen". Selbst die legislative Tätigkeit des Staates besteht nach Bentham in der richtigen Wahl der „Übel", d. h. der Gesetze. „Jedes Gesetz ist ein Übel, denn es beschränkt die Freiheit. Der Gesetzgeber hat darauf zu sehen, daß er durch das Übel des Gesetzes das Übel des Verbrechens beseitige, wie der Arzt durch das Übel der Medizin das Übel der Krankheit" (Introd. to the Constitutional Code, Works IX öfters; IV 537). — Schon in seinen ersten politischen Schriften, dem Fragment und den Principles, verteidigt er vom Gesichtspunkt des Utilitariers aus das Recht der Revolution. Prinzipiell entwickelt er es in seinen späteren Schriften. Er ist durchaus Demokrat und spricht der Majorität, sie mag sein, welche sie wolle, im Interesse des „größten Glückes aller" (Maximation des Wohlseins) die Herrschaft über die Minorität zu. Bentham haßt die Aristokratie, ob unter dem Namen der Whigs oder der Tories, ist ihm gleich. Aus diesem Grund ist er für die Emanzipation der Katholiken von der Staatskirche und verkündet die Prinzipien der Radikalreform des Parlaments. Er plädiert für allgemeines Stimmrecht mit Ausnahme der Minderjährigen und Analphabeten. Er verteidigt die geheimen Wahlen, die einjährigen Parlamentsperioden. Er ersinnt einen komplizierten Mechanismus, der die Staatsdiener unter der strengsten Kontrolle erhalten, die Richter zu fortwährender Präsenz zwingen soll (I 49; II 48 f). — Bentham verlangt einen kontinuierlichen, permanenten gesetzgeberischen Ausschuß, eifert für die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, die Dezentralisierung der Gerichtshöfe. Er plädiert für Aufhebung der Todesstrafe, weil sie weder dem Staat noch dem Delinquenten von Nutzen sei. Ebenso ist er ein heftiger Gegner des Eides, sowohl des promissorischen wie des assertorischen, des Glaubenseides und Nichtereides. Bentham sieht den Eid überhaupt als Quelle der Korruption an (I 40; V 318 455). Sein ganzes Leben ist den „Reformen" der Gesetze gewidmet. Er verfolgt die Männer der „alten Schule", einen Hugo Grotius, Montesquieu, Beccaria, Heineccius, Blackstone, Hamilton, die Verteidiger des fürstlichen Absolutismus, wie Hobbes, die Apologeten der Privilegien, des offi-

ziellen Parasitentums und der Ausnutzung des unwissenden Volkes in der bittersten Weise. Sein „Buch der Trugschlüsse“ (Book of Fallacies II 375) ist ein Arsenal giftiger Kritik und strenger Dialektik. Die Schriften, welche den 6. und 7. Band der Gesamtausgabe der Werke Benthams bilden, sind meist der Kritik der Gesetzgebung gewidmet. Kein Engländer vor Bentham wagte eine so bittere Satire auf die „Reformen“ Heinrichs VIII. und der Königin Elisabeth (I 41 f). Den König Friedrich II. von Preußen haßte Bentham aus ganzer Seele. Die Westminster Review (seit 1824) sollte der Träger seiner Ideen unter die Massen sein, sie lehrte Jung-England im „liberalen“ Geiste denken.

Namentlich betont Bentham die Notwendigkeit der Reform des Strafrechts und der Strafanstalten, deren Ideal das Panopticon (Buch darüber 1791) werden sollte. Bei Bentham findet sich bereits der Gedanke der Schadloshaltung jener, die ungerecht verurteilt waren. Bentham ist einer der ersten, welche für Tierschutz und humane Behandlung der Tiere sich in der Presse erhoben (I 142 562; X 349). Ebenso plädierte er für Armenadvokaten (IX) zum Schutz der Wehrlosen. — Auf dem Boden der Volkswirtschaftslehre gehört Bentham der Schule Adam Smiths an, den er hochachtet (II 213). Wie gegen die Wuchergesetze, eifert er gegen die Zollschranken. In dem Freihandelssystem sieht er das größte Glück der Völker. Seine Anschauung von dem Wesen des Gesetzes ist die eines revolutionären Libertins. Die Begriffe Freiheit und Willkür decken sich ihm vollständig. Darum ist jedes Gesetz als „Schranke der Freiheit“ ein Übel. Und doch weiß er kein anderes Mittel, um den Krieg aller gegen alle nicht zum Prinzip des Daseins zu erheben, als den verschämten contrat social (I 32 308), der „ein Übel an sich“ und dessen Schließung „eine Wahl von Übeln“ — und doch merkwürdigerweise „ein Triumph der Menschheit über sich selbst“ ist. Sonst tadelt Bentham sowohl die Idee eines Naturrechts bei Hugo Grotius, Hobbes u. a. als den Rousseauschen contrat, den er durch eine Reihe von „Sanktionen“, durch Gewohnheitsrechte und vor allem durch die Lancaster-Bellsche Erziehungsmethode zu ersetzen hofft.

Jede Autorität in religiöser Hinsicht ist ihm ein leibhaftiges Sophisma, der konträre Gegensatz zu all dem, was Vernunft, Erfahrung, Wissenschaft und Bildung heißt. Der Boden, wo Autorität existieren kann, ist Unwissenheit; mit der fortschreitenden Bildung verliert sie von selbst ihren Untergrund (Book of Fallacies I, ch. 1; II 39 f). Die christliche Ethik erscheint ihm als falscher Ajzetismus, als naturwidrig, weil im Widerspruch zum Utilitarismus; ebenso ist ihm die christliche Offenbarung der eigentliche Feind der Sozialethik, der Kultur und des Bürgerglücks. Dies gilt in erster Reihe von dem Katholizismus (II 412). Bentham hat für alle höheren sittlichen und religiösen Fragen keinen Sinn. Ihm gilt nur das Greifbare, das Nützliche, das er oft in den abgeschmacktesten Schematismen als das einzig Bewegende darzutun versucht. So kommt er zu einem krassen Materialismus, auf dem Gebiet der Ethik zum gemeinen Determinismus, der Leugnung der Freiheit, des Gewissens, das ihm lediglich anerzogene Rücksicht auf das Urteil anderer ist.

Wenn Bentham als Hauptvertreter des neuzeitlichen Epikuräismus anzusehen ist mit Bezug auf seine eigene Erklärung (Traité de législation civile et pénale [Par. 1802]), daß Epikur allein unter den Alten das Verdienst eigne, die wahre Quelle der Moral entdeckt zu haben, so stimmt dies sowohl mit dem von ihm verteidigten Zweck der öffentlichen Gesetzgebung in dem größtmöglichen Wohl der größtmöglichen Zahl (Minimisation des Elends) als mit der Erklärung des Selbstinteresses als der einzigen Triebfeder und des obersten Maßstabes des Sittlichen überein. Seine Verteidigung des Selbstmords und die Rechtfertigung des Falsiloquium (Deontologie I 109) lassen sich bei der widerspruchsvollen Dunkelheit und Unklarheit seiner Darlegungen ebenso leicht verstehen wie die Versuche, ihn als Anhänger des Sozialeudämonismus (Sidgwick, Methods of Ethics [1884] 82) wie des rücksichtslosen Privatutilitarismus zu charakterisieren. Immerhin kann Bentham als der Typ eines frühen philanthropischen Manchestermannes bezeichnet werden. Ein freies, wohlhabendes Volk im Benthamschen Sinn, unbeschränktes Wachsen des Kapitals, eine schwache Regierung, Unterordnung des Staates unter die wirtschaftlichen Interessen der Untertanen sind sein Ideal. Von besserer Seite als Vertreter der Humanität lernen wir dagegen Bentham kennen in seinem brieflichen Verkehr mit Männern aller Richtungen, Konfessionen und Lebensstellungen. Bentham korrespondiert mit Lord Lansdowne, Robert Watt, Romilly, Parr, James Mackintosh, Lord Holland, Blanco White, Sir F. Burdett, Madame de Staël, O'Connel, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Adams usw. Zu seinen Anhängern gehören namentlich die beiden Mill, Vater und Sohn, Paley, Ricardo u. a. Einer der bedeutendsten Gegner Benthams ist Macaulay.

Literatur. Vgl. über B.: Guyau, La morale anglaise contemporaine (Par. 1879) 22 63; Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften II (3 Bde, 1855/58) 590; J. H. Fichte, System d. Ethik I (2 Bde, 1850/53) 591 ff; Ad. Held, Zwei Bücher zur soz. Gesch. Englands (1881); Raffalovich, B. (1888). Eine scharfe Kritik B.s hat Karl Marx (Das Kapital I [*1890]) gegeben. Über die zuletzt erwähnten Kontroversen vgl. die Einzelausführung in Cathreins Moralphilosophie I (*1904).

[Bach, rev. Weinand.]

Bergelohn, Bergung s. Seerecht.

Bergwesen. I. **Bergbau.** Bergbau ist die Gewinnung und der kunstgerechte Abbau der an der Erdoberfläche oder im Innern der Erde

auf ihren natürlichen Ablagerungen vorkommenden Mineralien und Erze. Mineralien oder nutzbare Fossilien sind solche Bestandteile der Erdoberfläche und des Erdinnern, welche im wirtschaftlichen Leben verwertet werden können, nämlich Erze, Brennstoffe (Kohlen), Salze und sonstige Mineralien fester und erdiger, auch flüssiger Art (Quecksilber, Erdöl), sowie mehrere Gesteinsarten, wie unterirdisch gewonnener Dachschiefer, Traß usw.

1. Geschichtliches. Bei den alten Völkern richtete sich der Bergbau hauptsächlich auf die Gewinnung der Metalle. Diese wurde auch im Mittelalter weiter betrieben und erreichte in neuer Zeit einen großen Umfang bei hohen technischen Fortschritten. Dazu kam noch die Gewinnung von Brennstoffen (Steinkohlen und Braunkohlen). Die ersten Spuren des Bergbaus, und zwar des Erzbergbaus, finden sich bei den Ägyptern und Assyriern. Auch die Phönizier und die Juden kannten die Schmelzung der Metalle. In Griechenland soll der älteste Bergbau im Lauriongebirge in Attika durch Phönizier eingeführt worden sein. Zur Zeit des Themistokles waren die alljährlich unter die Bürger verteilten Einkünfte von Silber, Galmei, Blei und Kupfer so groß, daß sie infolge einer Volksabstimmung dem Staat der Athener die Mittel zu der Kriegsflotte lieferten, durch die in der Schlacht bei Salamis (480 v. Chr.) der Sieg über die Perser errungen wurde. Die Römer, die ursprünglich keinen Bergbau betrieben, kamen durch die Eroberung von Ägypten, Griechenland, Spanien, Italien, Britannien und Gallien in den Besitz fast sämtlicher Bergwerke der alten Welt. Dem durch die Pächter betriebenen Raubbau suchte man unter dem Kaiserreich durch die Anstellung von Bergbeamten zu begegnen. Bei den Griechen und den Römern waren zwar Tagbauten gewöhnlich, aber es waren auch schon Schächte und mit Schlägel und Eisen getriebene Strecken vorhanden; es wurden sogar schon Wetterschächte zur Zuführung frischer Luft abgeteuft.

Die Römer erklärten den Bergbau in den von ihnen eroberten Ländern zum Staatseigentum. Sie ließen ihn von Pächtern durch Sklaven, Verbrecher und Bauern betreiben. Als aber diese Kräfte nicht mehr ausreichten, wurden die Bergwerke an Unternehmer gegen Abgabe des Zehnten überlassen.

Der alte Bergbau in Deutschland hat seit dem Beginn der Völkerwanderung an Bedeutung verloren und hat nach dem Untergang des weströmischen Reichs fast ganz aufgehört. Erst nach der Gründung des Frankenreichs wurde er wieder aufgenommen und von den Fürsten, die dessen hohe Bedeutung für den Nationalwohlstand erkannten, durch Freiheiten begünstigt. Der deutsche Bergbau geht ohne Zweifel von den Franken aus, die am Mittelrhein, Neckar und Main wohnten. Bei den Deutschen wurde der Bergwerksbetrieb ein Gewerbe freier Männer, das von einer eigenartigen Gesetzgebung begünstigt wurde. Man grub die Zwickauer Steinkohle schon im 10., die Aachener im 11. Jahrh., die Ruhrkohle seit 1302, die Saarkohle seit 1529, die schlesische seit dem Anfang des 17. Jahrh. Für die Mitte des 18. Jahrh. wird die Jahresproduktion Deutschlands (ohne Österreich) auf 150 000 Tonnen, für 1800 schon auf 500 000 geschätzt. Die Produktion stieg dann bis 1848 auf 4,4 Mill. und seitdem im schnellen Tempo bis auf 192 Mill. im Jahr 1906. Anfänglich grub man die Kohlen, da wo sie zutage traten, einfach aus der Erde. Dann ging man zum Stollenbetrieb über, indem man die Lagerstätte durch mehr oder weniger horizontale Stollen aufschloß. Als diese Methode versagte und man gezwungen war, um größere Kohlenmengen zu gewinnen, tiefer in die Erde zu dringen, grub man senkrechte Schächte. Dies war aber erst möglich, als die Dampfmaschine erfunden und die Bohrmethoden vervollkommnet waren. Am Anfang des 19. Jahrh. gingen die Zechen zu diesem technisch schwierigeren und gefahrvolleren, aber auch bedeutend rentableren Tiefbau über. Die erstarkende Industrie erforderte immer größere Kohlenmengen. Mit der Abnahme der Waldbestände wurde auch der Konsum von Kohlen in den Haushaltungen größer, allerdings erst nachdem die Eisenbahnen einen Transport auf weite Strecken ermöglicht hatten. An allen Orten mit reichen Kohlenvorräten bildeten sich große Industriezentren. An die Stelle kleinerer und mittlerer Betriebe im Besitz einzelner Personen oder je einer für den betreffenden Betrieb gebildeten Gesellschaft sind vielfach Großbetriebe getreten, die nur von großen kapitalkräftigen Gesellschaften auf die Dauer mit Erfolg geführt werden können. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging naturgemäß das Bestreben nach größerer Konzentration, nach der Vereinigung einer größeren Zahl von Bergwerksfeldern in einer Hand. Die Eigentümer derartig ausgedehnter Bergwerksunternehmungen nehmen selbstverständlich zunächst diejenigen Bergwerke in Betrieb, die den größten wirtschaftlichen Nutzen versprechen. Eine besondere Erscheinung hat diese Entwicklung schließlich im Ruhrbezirk gezeitigt, wo namentlich seit Beginn des Jahrs 1904 eine Reihe von Bergwerken durch kapitalkräftige Bergwerksgesellschaften lediglich oder doch vornehmlich zu dem Zweck erworben wurden, um deren Beteiligungsziffer am Kohlensyndikat auf den übrigen Bergwerksbesitz der Gesellschaft zu übertragen, diesen Besitz dadurch gewinnbringender zu gestalten, die erworbenen Bergwerke aber außer Betrieb zu setzen. Obschon es sich dabei durchweg um Bergwerke handelte, die einen lohnenden Betrieb nicht mehr versprachen, ist doch versucht worden, auf gesetzlichem Weg die Stilllegung von Zechen zu erschweren; allein die von der Staatsregierung eingebrachte Vorlage fand nicht die erforderliche Unterstützung des Landtags.

Eng verbunden mit dem Bergbau ist die Hüttenindustrie, die die Eisenerze teils aus Deutschland teils aus dem Ausland bezieht.

Der Kalisalz-Bergbau ist von Staßfurt (Provinz Sachsen) ausgegangen. Kalisalze finden sich in der ganzen norddeutschen Tiefebene. Kaliwerke gibt es namentlich in der Provinz Sachsen, in Anhalt, den thüringischen Staaten, Hannover, Hessen-Nassau, Braunschweig usw. Da in andern Ländern Kali wenig vorkommt, hat Deutschland auf diesem Gebiet eine Monopolstellung.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Der Bergbau nimmt in der Volkswirtschaft eine hervorragende Stellung ein. Gold und Silber sind das allgemeine Tauschmittel und der Wertmesser im Handel der Völker. Andere Metalle liefern die Rohstoffe für die wichtigsten Gerätschaften, namentlich auch die Waffen. Das Eisen findet eine immer größere Verwendung. Die Kohlen sind unentbehrlich für die Industrie. Das Speisesalz ist bei der Bereitung der menschlichen Nahrung und des Viehfutters unentbehrlich. Die Kalisalze dienen in der Landwirtschaft zur Bodendüngung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Kapitalismus in den unterirdischen Mineralschätzen einen außerordentlich mächtigen Stützpunkt findet und daß die Verstaatlichung des Bergbaus an und für sich ebenso wünschenswert wäre wie die der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Allein der Staat hat den Zeitpunkt, zu dem er die Gruben zu mäßigen Preisen hätte erwerben können, verpaßt, und jetzt müßten für die Verstaatlichung des deutschen Kohlenbergbaus so enorme Mittel aufgewendet werden, daß deren Verzinsung den Staat zwingen würde, die Kohlenpreise ebenso hoch zu halten wie bisher. Übrigens hat der preußische Staat im Saarrevier, wo er der beinahe einzige Zechenbesitzer ist, die Preise nicht niederer gehalten, als die des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats sind, und den Händlern und Konsumenten ebenso drückende Geschäftsbedingungen auferlegt wie dieses.

Der größte Bergwerksunternehmer Europas ist der preußische Fiskus, der auf seinen 70 Gruben, Salinen und Hütten rund 80 000 Arbeiter beschäftigt. Er besitzt Steinkohlenbergwerke in Schlesien, im Saarrevier und in Ibbenbüren, zu denen auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1902 eine Anzahl zwischen Lippe und Emscher gelegener Bergwerke und Kohlenfelder trat. Ferner sind ihm im Oberbergamtsbezirk Dortmund 250 Felder gesetzlich vorbehalten, nach deren Verleihung ihm 11,7 % des gesamten kohlenführenden Gebiets zustehen. Der Fiskus erstrebte außerdem die Erwerbung der Bergwerksgesellschaft Hibernia, die ihm jedoch nicht geglückt ist. Er liefert Kohlen in erster Linie direkt an Konsumenten, hat aber einer größeren Anzahl von Großhändlern einen regelrechten Bezug eingeräumt und nützt, wie bemerkt, die wirtschaftliche Lage zur Erzielung hoher Kohlenpreise ebenso aus wie die privaten Vereinigungen. Der preußische Staat bemüht sich, die Förderung aus dem fiskalischen Felderbesitz so zu steigern, daß er den wünschenswerten Einfluß im rheinisch-westfälischen Industriebezirk gewinnen kann und zugleich für das bei dem Erwerb der Felder aufgewendete Kapital eine solche Verzinsung erreicht, wie sie dem stets mit dem Bergbau verbundenen Risiko entspricht. Der preußische Fiskus besitzt ferner Salzwerke zu Staßfurt und Bleicherode und das Kalisalzbergwerk Hercynia.

Nachdem mancherlei Versuche gemacht worden waren, eine Gemeinschaft unter den Zechen des Ruhrbezirks herzustellen, wurde 1893 das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat in Essen gegründet. Dieses soll nach dem Vertrag mit den einzelnen Zechen deren Kohlen, Koks und Briketts kaufen und verkaufen und damit den ungesunden Wettbewerb beseitigen. Der Zusammenschluß der Zechen zu einem Syndikat wurde wesentlich dadurch erleichtert, daß die Großbetriebe die Kleinbetriebe immer mehr auffaugten und ein Einverständnis zwischen wenigen großen Gesellschaften verhältnismäßig leicht zu erzielen und aufrecht zu erhalten ist, obschon auch hier die Interessen der einzelnen Gruppen (reine Kohlenzechen und Hüttenzechen) einander widerstreben. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Syndizierung der Zechen Vorteile bringt, indem sie stetige Verhältnisse im Bergbau sichern und bei Kohlenknappheit eine ungebührliche Preistreiberei verhindern kann; aber in der dem Kohlensyndikat beiwohnenden Macht liegt auch die Gefahr eines Mißbrauchs. Die Beschwerden gegen das Kohlensyndikat, das auch das Kokssyndikat und den Brikettverkaufsverein in sich aufgenommen hat, betreffen hauptsächlich die zu hohen Preise, den Verkauf von Kohlen an das Ausland, selbst wenn im Inland Kohlenknappheit herrscht, und die Gewährung billigerer Preise an das Ausland als im Inland. Heute gehören dem bis 31. Dez. 1915 verlängerten Syndikat alle nennenswerten Zechen des Ruhrbezirks an. Die Förderziffern (in Mill. t) der letzten Jahre ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Es betrug die	1903	1904	1905	1906	1907
Gesamtheit der Beteiligungsziffern für Kohlen am 1. Jan.	57,99	62,20	75,58	76,27	76,38
Förderung der Syndikatszechen	53,82	67,25	65,38[1]	76,63[1]	80,15[1]
Förderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund .	64,69	67,53	65,37	76,81	80,18
Gesamtheit der Beteiligungsziffern für Koks am 1. Jan.	8,64	10,20	11,42	12,26	13,98
Koksproduktion der Syndikatszechen	8,56	8,89	11,46[1]	14,29[1]	15,44[1]
Koksproduktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund	11,—	11,17	11,52	15,56	16,60

[1] einschl. Rheinpreußen, das im Oberbergamtsbezirk Bonn liegt.

Laut dieser Tabelle hat die Förderung der Syndikatszechen von 1907 das Vorjahr in Kohlen um 3,52 Mill. t, in Koks um 1,15 Mill. t übertroffen. Diese Zunahme entspricht einer Steigerung von 4,58 % für Kohlen und 8,04 % für Koks.

Ob das Kohlensyndikat 1915 erneuert wird, oder ob an seine Stelle die großen Montankonzerne treten, wie sie z. B. in der Verschmelzung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft mit dem Aachener Hütten-Aktienverein Rote Erde und dem Schalker Gruben- und Hüttenverein zutage treten, läßt sich heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Es ist aber sehr wohl möglich, daß diese großen Konzerne dereinst die Funktionen des Kohlensyndikats übernehmen werden.

Ferner bestehen ein Braunkohlenbrikett-Verkaufsverein (Gesamtabsatz 1906: 2342095 t, 1907: 2772040 t), die oberschlesische Kohlenkonvention, die allerdings nur eine lose Vereinigung im Vergleich zum Kohlensyndikat darstellt, und andere kleinere Verbände.

Auch in der Kaliindustrie ist ein großer Teil der Werke in dem Kalisyndikat vereinigt, das jedoch bisher mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und dessen Vertrag am 31. Dez. 1909 abläuft.

II. **Bergrecht.** 1. Begriff und geschichtliche Entwicklung. Die Tätigkeit des Bergbaus erstreckt sich lediglich auf die unterirdische mineralische Lagerstätte und hat mit der Oberfläche nichts gemein. Für den Bergbau sind daher die Grenzen der Oberfläche, welche Bodenerwerb, Grundbesitz und Grundeigentum geschaffen haben, nicht maßgebend. Der Bergbau findet auch, nachdem er an einem Punkt in das Innere der Erde eingedrungen ist und die natürliche Ablagerung des Minerals aufgefunden hat, seine Schranken nur in der Ausdehnung und Erstreckung der unterirdischen Lagerstätte des Minerals; er hat sich daher seit jeher von den übrigen Bodennutzungen als ein selbständiges Gewerbe abgesondert. Dieses Gewerbe ist aber mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der Objekte und in Anbetracht der eigentümlichen, nicht bloß in einzelnen Voraussetzungen und Wirkungen, sondern ihrem ganzen Inhalt nach verschiedenen, von dem gewöhnlichen bürgerlichen Recht abweichenden Rechtsverhältnisse in sich und für sich derart abgeschlossen, daß es ein von allen andern Gewerben unabhängiges, selbständiges Ganzes bildet, dessen rechtliche Besonderheiten ein Spezialrecht notwendig machten und unter dem Titel Bergrecht auch entstehen ließen. Das Bergrecht ist hiernach der Inbegriff der auf den Bergbau bezüglichen Rechtsnormen.

Der Bergbau kollidiert vielfach mit dem allgemeinen (römischen) Begriff des Eigentums sowie mit den Rechten des Grundeigentümers; er hebt teilweise das Verfügungsrecht des letzteren, ja das Eigentum selbst auf. Das Eigentum im Sinn unserer Gesetzbücher schließt nämlich in der weiteren Ausdehnung des Begriffs die rechtliche Herrschaft über die zu Eigentum besessene Sache in der Totalität in sich, gibt also dem Eigentümer ein unbeschränktes, ausschließliches Recht über die Sache selbst. In diesem weiteren Sinn begreift das Eigentum auch das Recht in sich, die Sache allein zu besitzen und zu gebrauchen, über die Substanz der Sache beliebig und mit Ausschluß des Dritten zu verfügen und demgemäß auch jede fremde Einwirkung auf dieselbe auszuschließen. Hieraus würde folgen, daß der Eigentümer eines Grundstücks in seiner Eigenschaft als Eigentümer allen andern das Aufsuchen und die Gewinnung der Mineralien auf bzw. in seinem Grund und Boden verbieten und sich die in den Zwischenräumen seines Bodens verbreiteten und von der Natur mit dem Boden gemengten festen Teile — die Fossilien — als Akzessorium seines Grundeigentums allein aneignen dürfe. Dies ist aber nicht der Fall. Dem Grundeigentum haben bezüglich des Bergbaus im Interesse des Staates und der allgemeinen Wohlfahrt Schranken gezogen werden müssen. Denn bei dem Bergbau handelt es sich nicht bloß um eine Urproduktion und Stoffgewinnung als solche, sondern gleichzeitig auch um Gewinnung von nationalökonomisch wichtigen Produkten, um Erzeugung von Gewerbestoffen, welche dem Staat, dem Nationalvermögen und den einzelnen Mitmenschen zugute kommen und von fortdauerndem Nutzen bleiben. Man konnte und durfte deshalb dem Grundeigentümer nicht gestatten, den Zugang zu den unter seiner Ackerkrume liegenden, für die Gesamtheit notwendigen Fossilien und deren Ausbeute zu verbieten und auf diese Weise z. B. durch Vorenthaltung der erforderlichen Kohle das Feuer in allen Werkstätten auszulöschen und die ganze Industrie zu vernichten. Dies und die weiteren Erwägungen, daß die natürliche Ablagerung der Fossilien niemals oder doch nur selten auf ein einzelnes Grundstück beschränkt ist, daß die Fossilien im Schoß der Erde vielmehr in ihrer ganzen Erstreckung ohne Rücksicht auf die oberen Eigentumsgrenzen abgebaut werden müssen, und daß ein Bergwerk somit nicht wie der Anbau eines Ackers eingeteilt werden kann, daß ferner die Grundbesitzer von der doch ihnen zunächst gewährten faktischen Möglichkeit, die unter ihrer Grundfläche lagernden Mineralien aufzusuchen, einerseits nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht haben und daß sie anderseits die zu Bergbauunternehmungen erforderlichen großen, den Wert des Bodens übersteigenden Mittel oft überhaupt nicht besitzen, — machten Beschränkungen des Grundeigentums und die gänzliche Trennung der Bergbauberechtigung von dem Grundeigentum geradezu notwendig.

Die Trennung vollzog sich unter drei verschiedenen Formen, nämlich a) als Bergregal, b) als Bergbaukonzession, c) als Bergbaufreiheit, dahin, daß bestimmte, nationalökonomisch wichtige Mineralien aus dem Inbegriff des Grundeigen-

tums vollständig ausgeschieden und daß neben dem Grundeigentum ein besonderes Bergwerkseigentum von selbständigem Inhalt und mit selbständiger Begrenzung geschaffen wurde. Beim Bergregal bauten die Kaiser bzw. die vom Kaiser beliehenen Könige und Fürsten entweder selbst, oder sie verliehen das Recht der Gewinnung andern unter bestimmten Bedingungen und gegen gewisse Abgaben. Bei der Bergbaukonzession hingegen wurde die Gewinnung vom Staat besondern Unternehmern unter gewissen Bedingungen und für ein Entgelt überlassen. Die Bergbaufreiheit endlich beruht auf dem Grundsatz, daß die Aufsuchung der bergmännisch nutzbaren Mineralien jedem gestattet und dem Finder einer solchen mineralischen Lagerstätte das Eigentum derselben innerhalb fester Grenzen verliehen wird.

Das Institut der Bergbaufreiheit ist uralt. Sie bestand schon in Griechenland. Der Staat der Athener besaß zwar die Verfügung über die Bergwerksmineralien (Bergregal), aber er hat den Bergbau nicht auf eigene Rechnung betrieben, sondern er hat bestimmte Grubenfelder an einzelne oder mehrere Bürger gegen eine einmalige Zahlung und eine dauernde Abgabe verpachtet. Bei den Römern waren anfänglich die Bergwerke ebenfalls verpachtet, dann aber wurde jedem die Erschürfung von Bergwerksmineralien unter der Verpflichtung einer dauernden Abgabe gestattet. Der Codex Theodosianus enthält ein Edikt des Kaisers Konstantin vom Jahr 320, demzufolge für die Provinz Afrika allen Bergbaulustigen gestattet wurde, Erze aus irgend welchem Bergwerk zu gewinnen, zu verarbeiten und zu verkaufen (lex 1 C. Th. 10, 19). Kaiser Julian dehnte im Jahr 363 diese Verordnung auf den ganzen Orient aus (lex 2 daselbst). Die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius verordneten im Jahr 382, daß jeder, der auf fremdem Grund und Boden Erzgänge mit kunstgerechtem Bergbau verfolgte, den Zehnten an den Fiskus und an den Grundeigentümer zahlen mußte, während der übrige Betrag seiner Verfügung anheimfiel (lex 10 a. a. O.). Eine Verordnung der Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius vom Jahr 393 läßt es unzweifelhaft, daß das Suchen (Schürfen) nach Mineralien auf fremdem Grund und Boden zu Ende des 4. Jahrh. bereits in fast unbeschränktem Umfang geübt und daß dabei selbst die Wohngebäude unterminiert wurden, so daß diese Kaiser die Erteilung des Schürfscheins, d. i. die Ermächtigung zum Aufsuchen der unter den Gebäuden stehenden Erze, verbieten mußten, damit die Gebäude nicht einstürzten (lex 14 a. a. O.). Diese Verordnung wurde auch in das Gesetzbuch des westgotischen Königs Alarich II. vom Jahr 506, in das sog. Breviarium Alaricianum, aufgenommen. Somit hat bereits zu Ende des 5. Jahrh. in dem ganzen weiten Gebiet des römischen Reichs von Mazedonien und Afrika bis nach Frankreich hinein eine gesetzliche Einschränkung des Grundeigentums zugunsten der Bergbaufreiheit bestanden.

In Deutschland haben wir es nach Inhalt der vorhandenen Urkunden in erster Linie mit dem Bergregal zu tun. Im 11. und 12. Jahrh. sind es noch die Kaiser, welche das Recht zum Bergbau für sich in Anspruch nehmen und es anderweit an ihre Vasallen, die Landesherrn, verleihen. Hie und da werden aber die Bergwerke auch als Zubehör der Grundstücke und des Grundbesitzes angesehen. So wird in dem etwa 1235 verfaßten Sachsenspiegel in direktem Gegensatz zu dem kaiserlichen Regal (liber feud. II 56) auch das ausschließliche Recht des Grundeigentümers an allen Fossilien anerkannt. Letztere durfte danach ohne den Willen des Grundbesitzers niemand gewinnen. In derselben Zeit bestand indessen an den wichtigsten Punkten des deutschen Bergbaus bereits die Bergbaufreiheit als lokales Gewohnheitsrecht. Wir begegnen ihr zunächst allenthalben. Sie wurde verbreitet von deutschen Bergleuten, die infolge ihrer Tüchtigkeit bei der zunehmenden Ausdehnung des Bergbaus nach allen Gegenden berufen wurden. So finden wir die Bergbaufreiheit schon in der Mitte des 13. Jahrh. als ein verbreitetes Gewohnheitsrecht in Meißen, Mähren und Ungarn. Urkundlich geschieht der Bergbaufreiheit zuerst Erwähnung in dem zwischen dem Bischof Albrecht von Trient und deutschen Bergbautreibenden am 24. März 1185 geschlossenen Vertrag, demzufolge den Bergbautreibenden der freie Bergbau gegen eine Abgabe von 2 Talenten gestattet wurde (Fontes rer. austr. II, Bd V 443). Die im Jahr 1208 auf Anweisung des Bischofs Friedrich von Trient von den Gewerken und andern verständigen Männern nach gemeinem Ratschlag entworfene, von dem genannten Bischof bestätigte und als Gesetz verkündete Carta Laudamentorum et postarum Episcopi facta in facto Arzenterie (es ist dies die erste Aufzeichnung der Bergwerksgebräuche und daher das älteste, allerdings in lateinischer Sprache verfaßte deutsche Berggesetz) basiert auf der Bergbaufreiheit (abgedruckt bei J. v. Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte [Wien 1765] 267). Dasselbe gilt von dem durch den König Wenzel I. von Böhmen und den Markgrafen Ottokar von Mähren für ihr Reich in den Jahren 1249 und 1250 bestätigten Iglauer Bergrecht sowie von dem in derselben Zeit durch König Bela IV. für Ungarn eingeführten Schemnitzer Bergrecht; denn diese Bergrechte sind mehr oder weniger nur eine Reproduktion der vorerwähnten Carta Laudamentorum des Bischofs Friedrich von Trient.

In Deutschland kämpften also im 13. Jahrh. das Regal, das Recht des Grundeigentümers und die Bergbaufreiheit noch um die Herrschaft. Schon durch das unter dem Namen der Goldenen Bulle bekannte Reichsgesetz Karls IV. vom 9. Jan. 1356 wurde indessen dem Grundeigentümer das Verfügungsrecht über alle in seinem Grund und

Boden verborgenen Metalle nebst dem Salz genommen, der Grundeigentümer als solcher also von dem Bergbau ausgeschlossen, so daß wir es von da ab nur noch mit zwei Prätendenten, d. i. dem Regal des Landesherrn und der Bergbaufreiheit, zu tun haben. Demnächst erkannten die Landesherren das Recht des freien Suchens nach Mineralien, das Recht des Schürfens und das Recht des ersten Finders auf das Bergwerkseigentum an und behielten sich nur die hergebrachten Abgaben und die Rechte der Polizeihoheit und Gerichtsbarkeit über den Bergbau vor, so daß die Bergbaufreiheit als ursprüngliches Gewohnheitsrecht schon Ende des 14. Jahrh. herrschendes Recht wurde und sich zum gemeinen Recht ausbildete. Unter dem Einfluß des Bergregals veränderte sich aber die Erwerbung des Bergwerkseigentums dahin, daß dasselbe nicht mehr durch die bloße Okkupation von dem Finder erworben wurde, daß es vielmehr bei dem Regalinhaber oder bei der von diesem bestellten Behörde gemutet und von ihr verliehen werden mußte. Im Allgemeinen preußischen Landrecht wurden dementsprechend die Bergbaumineralien als unterirdische Schätze der Natur bezeichnet, auf die erst vom Staat dem Finder ein besonderes Recht verliehen werden mußte. Die Bergordnung für Schlesien und Glatz vom 3. Juni 1769 hat zwar dem Grundherrn ein Vorzugsrecht auf alle zum Regal gehörigen Mineralien vor fremden Mutern noch zugestanden; dieses Vorzugsrecht ist aber schon durch Reskript vom 4. Aug. 1770 und Deklaration vom 1. Febr. 1790 als mit der allgemeinen Bergbaufreiheit und mit dem Gedeihen des Bergbaus unverträglich dahin eingeschränkt worden, daß der erste Finder auf die Fundgrube zur Hälfte derselben berechtigt sein, der Grundherr aber, wofern er es nach ergangener Aufforderung verlangt hat, zum Mitbau auf die andere Hälfte zugelassen werden soll. Über dieses Mitbaurecht hatte sich aber der Grundbesitzer binnen drei Monaten nach der Aufforderung zur Erklärung bei Verlust des Rechts bei dem Oberbergamt zu äußern.

Im Lauf der Zeit wurden in den einzelnen Ländern zahlreiche Bergordnungen erlassen. So galten 1815 im Königreich Preußen noch 12 solcher Berggesetze, während in den linksrheinischen Provinzen das französische Berggesetz vom 21. April 1810 Geltung hatte. Das Gesetz vom 1. Juli 1821 brachte einheitliche Bestimmungen über die Verleihung des Bergeigentums auf Flözen. Von den beiden Gesetzen vom 12. Mai 1851 ermäßigte das eine unter gleichzeitiger Aufhebung von 24 verschiedenen Abgaben, an deren Stelle 1 % Aufsichtssteuer trat, die Bergwerksabgabe des Zehnten auf den Zwanzigsten, während das andere die Verhältnisse der Miteigentümer ordnete, den Werkbesitzern neben der Berechtigung zur freien Annahme und Entlassung der Arbeiter auch die Verfügung über ihr Bergeigentum und die freie Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstands übertrug. Das Gesetz vom 10. April 1854 sprach die Vereinigung aller Arbeiter auf den Bergwerken, Hütten und Salinen zu einer Knappschaft aus. Das Gesetz vom 21. Mai 1860 schränkte die Einwirkung der Bergbehörde dahin ein, daß ihr nur noch die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaus und die Handhabung der Sicherheitspolizei verblieb. Nach langen Verhandlungen kam das allgemeine preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 zustande. Dieses enthält keine Spur mehr von dem alten Direktionsprinzip, nach dem der Staat die Anlegung und Entlassung der Bergleute verfügte und deren Löhne festsetzte, und es hebt auch das landrechtliche Bergrecht auf, indem es bestimmte Mineralien dem Verfügungsrecht der Grundbesitzer entzieht und jedem Schürfer bzw. jedem Muter den Anspruch auf die Verleihung der entdeckten Mineralien mit einem Feld von vorgeschriebener Größe sichert. Das Gesetz, das ganz den wirtschaftspolitischen Anschauungen der liberalen Epoche entsprach, die dem Großbetrieb eine schrankenlose Freiheit gewährte, ist noch jetzt in Kraft, doch sind wesentliche Abänderungen erfolgt. Infolge der Bergbaufreiheit war es nämlich jedermann gestattet, nach Kohlen zu schürfen, Mutungen einzulegen und die Beleihung zu beantragen. Selbst ausländische Gesellschaften machten von diesem Recht Gebrauch (Hibernia z. B. ist eine englische Gründung). Die Kohlengewinnung nahm so einen bedeutenden Umfang an, allein es zeigte sich immer mehr, daß nicht bloß technische Kenntnisse, sondern auch hohe Kapitalien notwendig waren, um große Gewinne zu erzielen. So hatten nur verhältnismäßig wenig Kapitalisten den Vorteil von der Bergbaufreiheit, d. h. der fast unentgeltlichen Inbesitznahme großer Kohlenlager, und der Bergbau ging immer mehr in die Hände des Großkapitals über. Es entstanden auch besondere Bohrgesellschaften, die ungeheure Gewinne verteilten (die Internationale Bohrgesellschaft zu Erkelenz z. B. 500 % Dividende). So brachte die Bergbaufreiheit denjenigen, die sie auszunützen verstanden, einen volkswirtschaftlich in keiner Weise zu rechtfertigenden Nutzen, und viel zu spät entschloß man sich, die weitere unentgeltliche Überlassung der Kohlenfelder an das Großkapital zu verhindern. Vorerst wurde 1905 die lex Gamp erlassen, durch die für zwei Jahre das Recht der freien Mutung aufgehoben wurde. Durch die Novelle zum Berggesetz vom 18. Juni 1907 erfolgte dann eine anderweitige gesetzliche Reglung, indem für Steinkohle und Kali in Preußen die Bergbaufreiheit beseitigt wurde. Es geschah dies in der Erwägung, daß es sich hierbei um nationale Schätze handelt, die nicht ausschließlich dem Großkapital zugute kommen sollen. Älter als das preußische Berggesetz ist das österreichische Bergrecht, das auf dem Berggesetz vom 23. Mai 1854 beruht.

Es gibt im Deutschen Reich bisher noch kein Reichsberggesetz, obschon sich vielfach Be-

strebungen zum Erlaß eines solchen geltend gemacht haben. Eine gewisse Einheitlichkeit auf bergrechtlichem Gebiet besteht aber insofern, als das preußische Berggesetz von 1865 von den meisten deutschen Bundesstaaten, wenn auch mit Änderungen und Einschränkungen, eingeführt worden ist. Nur das Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 nimmt in vielen Beziehungen eine selbständige Stellung ein. Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Sondershausen haben in neuerer Zeit versucht, die Grundsätze des preußischen und sächsischen Bergrechts zu verschmelzen.

Das Bergregal ist nur erhalten geblieben, soweit es auf Grund der Bundesakte von 1815 bestimmten, vormals reichsunmittelbaren Standesherren (den Grafen zu Stolberg, Fürsten von Pleß, Herzog von Arenberg, Fürsten zu Salm usw.) für ihr Gebiet zustand. Die Einheitlichkeit der Berggesetzgebung wird noch dadurch erheblich erhöht, daß die Reichsgesetzgebung, die auf zivilrechtlichem Gebiet die Berggesetze der Einzelstaaten nur wenig berührt hat, in öffentlichrechtlichen Fragen, namentlich denen der Sozialpolitik und Gewerbepolizei, zum Teil von einschneidender Bedeutung für das Bergwesen geworden ist. (Die reichsgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Bergwesens sind zusammengestellt im 2. Beiheft des Berg- und Hüttenkalenders für 1908 S. 3/34.) Das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 ist abgeändert worden durch folgende Novellen: 1) Gesetz vom 22. Febr. 1869 betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaus in den Landesteilen, wo das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. Aug. 1743 noch Gesetzeskraft hatte. 2) Gesetz vom 9. April 1873 betr. die Abänderung des § 235 (Gewerkschaftsbeschlüsse, Grubenschulden). 3) Gesetz vom 24. Juni 1892 (Verhältnis der Bergarbeiter). 4) Gesetz vom 8. April 1894 betr. die Abänderung des § 211 (Eisenerzbergbau in Schlesien). 5) Preußisches Ausführungsgesetz vom 20. Sept. 1899 zum B.G.B. 6) Gesetz vom 7. Juli 1902 (Bergschäden, §§ 72 und 149, und linksrheinische Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche, § 214). 7) Gesetz vom 14. Juli 1905 (Wagennullen, Werksunterstützungskassen, Arbeiterausschüsse, Arbeitszeit, Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschuß und vor dem Bergausschuß, Gesundheitsbeirat). 8) Gesetz vom 19. Juni 1906 (Knappschaftsnovelle). 9) Gesetz vom 18. Juni 1907 (Mutungssperre für Steinkohle und Kalisalze).

2. Inhalt des Bergrechts. Durch das preußische Bergrecht von 1865 ist das Mitbaurecht des Grundeigentümers für die Zukunft endgültig aufgehoben worden; es kann nur noch da in Anspruch genommen werden, wo die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes abgegeben worden ist. Schlechtweg von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Bohrsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen. Der Anthrazit ist eine Spezies der Steinkohlen und wird zu denselben gerechnet. Daß außer dem Steinsalz die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze für Gegenstände des Bergwerkseigentums erklärt werden, entspricht lediglich der Natur der Sache, weil erfahrungsgemäß über dem Steinsalz Kali-, Magnesia- und Boraxsalze (Kieserit, Carnallit, Staßfurtit usw.) abgelagert sind und überhaupt mit dem Steinsalz auf der gleichen Lagerstätte vorkommen, somit als Begleiter des Stein- oder Kochsalzes nur mit demselben gemeinschaftlich gewonnen werden. — Unter Solquellen werden die kochsalzhaltigen Quellen verstanden, aus denen durch Gradierung und Siedung das Siedesalz dargestellt wird. Der rechtliche Charakter der Solquellen als Bergwerkseigentum wird durch die Art ihrer Benutzung nicht verändert, solange sie überhaupt wegen ihres Salzgehalts nutzbar gemacht werden können. Die Solquellen können daher von dem Beliehenen ebenso zu Bädern oder zur Darstellung von Mutterlauge benutzt werden wie zur Produktion von Siedesalz. — Kali-, Magnesia- und Bohrsalze waren vor Erlaß der Novelle vom 18. Juni 1907 an sich nicht verleihbar, sondern nur in Verbindung mit Steinsalz. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben neuerdings die Salze und Solquellen zum Vorbehalt des Staates erklärt. Bergbaufreiheit auf Kali besteht zur Zeit nur noch in Elsaß-Lothringen und Birkenfeld. (Eine Zusammenstellung der Gesetze über Kali gibt H. Paxmann, Wirtsch., rechtl. u. statist. Verhältnisse der Kali-Industrie [1907].)

In Preußen sind nicht verleihungsfähig: Platin, Strontianit, Erdöl (vgl. jedoch das Gesetz vom 6. Juni 1904), Marmor, Bernstein (besondere Bestimmungen im ost- und westpreußischen Provinzialrecht). Außerdem sind auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften nicht verleihbar: in den vormals kursächsischen Landesteilen (sog. Mandatsbezirk) und im Gebiet des westpreußischen Provinzialrechts die Kohlen, in Hannover Salz und Sole, im ehemaligen Herzogtum Schlesien die Eisenerze. Anderseits sind außer den oben genannten Mineralien verleihungsfähig: in Nassau der Dachschiefer, in Schmalkalden der Schwerspat. Im übrigen gelten als provinzialrechtliche Sonderbestimmungen: In denjenigen Landesteilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizierte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Solquellen den Bestimmungen des Berggesetzes unterworfen. Von den Bestimmungen des Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze in Neuvorpommern und auf der Insel Rügen und in den hohenzollernschen Landen. In Schlesien und der Grafschaft Glatz kann, wie bisher, der Grundeigentümer über die Eisenerze verfügen. Die Stein- und Braunkohlen unterliegen lediglich dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landesteilen der Provinzen Sachsen (mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla) und Brandenburg, in der Ober- und Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde sowie der Amter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg. Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staats ist, sofern sich aus den Bestimmungen des Berggesetzes nicht ein anderes ergibt, ebenfalls allen berggesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Die Novelle vom 18. Juni 1907 bestimmt, daß die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Bohrsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen allein dem Staat zusteht. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben hinsichtlich der Steinkohle die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein. Der Staat kann das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali-, Magnesia- und Bohrsalze sowie der mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Solquellen an andere Personen übertragen. Die Übertragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen. Zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle bleiben dem Staat außer den von ihm zur Zeit betriebenen und den sonstigen in seinem Besitz befindlichen Feldern weitere 250 Maximalfelder vorbehalten.

In Deutschland besteht gegenwärtig volle Trennung des Bergbaus von den übrigen Bodennutzungen. Auch die von Staats wegen geübte wirtschaftspolizeiliche Aufsicht, z. B. gegen Raubbau, ist beseitigt. Die zum Bergbau gehörigen und dadurch aus dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien sind gar nicht integrierende Bestandteile des Grundeigentums, sondern selbständige, von dem Grund und Boden unterschiedene Sachen. Die Aufsuchung der verleihbaren Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist in Ansehung der dem Staat vorbehaltenen Mineralien nur dem Staat und den von diesem ermächtigten Personen, in Ansehung der übrigen Mineralien dagegen einem jeden gestattet. Schürfen im Sinn des Berggesetzes kann nicht stattfinden auf Mineralien, die dem Grundeigentümer gehören. Das Schürfen ist auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen untersagt. Ferner darf unter Gebäuden und in einem Umkreis um dieselben bis zu 60 m, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hat. Zur Ausführung von Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden ist die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen. Im Fall der Weigerung des Grundbesitzers entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Recht zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden, mag es von dem Grundeigentümer gestattet oder auf dessen Weigerung durch oberbergamtliche Schürfermächtigung eingeräumt sein, lastet auf dem Grund und Boden als ein dingliches Recht. Es charakterisiert sich als subjektiv persönliche und objektiv dingliche Servitut. Das Schürfrecht steht zunächst dem Schürfer selbst zu; es ist aber nicht Personalservitut in dem Sinn, daß es an die Person des Schürfers etwa geknüpft wäre und mit dessen Tod gar erlösche; es kann vielmehr von dem Schürfer anderweit abgetreten und im Weg der Zession veräußert werden. Der Schürfer kann auch von Todes wegen darüber verfügen. Hat er es nicht getan, dann geht es mit dem Tod des Schürfers als zu dessen Nachlaß gehörig ohne weiteres durch Erbgang auf dessen Erben über. Als objektiv dingliche Servitut kann es gegen jeden Besitzer geltend gemacht werden. Zur Begründung der Dinglichkeit bedarf es der Eintragung des Schürfrechts in das Grundbuch nicht. Es ist und bleibt auch ohne Eintragung als Last derart zu Recht bestehend, daß es nicht bloß dem die Servitut bestellenden Eigentümer, sondern auch dessen Besitznachfolger gegenüber ausgeübt werden kann. Es geht also beim Verkauf und auch bei der Zwangsversteigerung (Subhastation) des Grundstücks als Last ohne weiteres auf den Käufer bzw. den Ersteher über, auch wenn es im Grundbuch nicht eingetragen gewesen und selbst dann, wenn Käufer bzw. Ersteher davon überhaupt keine Kenntnis hatten. Das Schürfrecht ist sodann insoweit ausschließlich, als dem Schürfer eine bestimmte Grundfläche zur Bearbeitung eingeräumt ist. Auf dieser Grundfläche darf ein anderer nach demselben Metall nicht schürfen.

Das Schürfen hat nur das Aufsuchen der unterirdischen Minerallagerstätte zwecks der demnächstigen Erwerbung des Bergwerkseigentums zum Gegenstand. Durch das Auffinden des Minerals und dessen Besitzergreifung wird das Bergwerkseigentum als solches nach dem preußischen Berggesetz noch nicht erworben. Der Schürfer erwirbt vielmehr nur an dem gesuchten und wirklich geförderten, d. h. zutage gehobenen Mineral das Eigentum; alle übrigen bei der Schürfarbeit gewonnenen Mineralien werden infolge der Lostrennung von Grund und Boden Eigentum des Grundbesitzers. An der aufgefundenen Lagerstätte erwirbt der Schürfer durch das Finden und auch die Besitzergreifung noch kein Bergwerkseigentum, vielmehr ist zum Erwerb desselben unumgänglich

notwendig die Mutung nebst oberbergamtlicher Verleihung, d. i. das vom Finder bei dem Oberbergamt oder dem substituierten Revierbeamten anzubringende Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums an dem gesuchten und gefundenen Mineral in einem gewissen den Fundpunkt einschließenden Feld (Grubenfeld).

Beim Muten und bei Verleihung des Bergwerkseigentums kommt auch noch das Findrecht, d. i. das Recht des ersten Finders, in Betracht, welches darin besteht, daß der Finder als solcher mit seiner Mutung denjenigen Mutungen vorgeht, welche in der Zeit zwischen seinem Fund und der Einlegung der Mutung zur Präsentation gelangen. Die Ausübung des Findrechts ist aber an die Frist von einer Woche geknüpft. Hierauf bezüglich verordnet der § 24 des Berggesetzes: „Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift des Gesetzes unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor andern, nach dem Zeitpunkt seines Fundes eingelegten Mutungen.“ Hiernach gelten als bevorrechtigte Finder: 1) wer durch gesetzlich vorgenommene Schürfarbeiten ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt; 2) wer auf eigenem Grund und Boden findet, ohne Rücksicht darauf, ob sein Fund sich auf vorgängige Schürfarbeiten gründet oder ein zufälliger ist; 3) wer in seinem eigenen Grubengebäude findet, also namentlich eine Minerallagerstätte anfährt, auf welche noch kein Bergwerkseigentum erworben ist.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem bestimmten Feld. Der Muter hat das Recht: 1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Koblenz ein Feld bis zu 110 000 qm, 2) in allen übrigen Landesteilen ein Feld bis zu 2 200 000 qm zu verlangen. Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Sein Abstand von jedem Punkt der Begrenzung des Feldes darf bei 110 000 qm nicht unter 25 m und nicht über 500 m, bei 2 200 000 qm nicht unter 100 m und nicht über 2000 m betragen.

Die Verleihung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.

Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben.

Der Grundeigentümer hat also das Schürfen, d. h. das Suchen nach Mineralien auf seinem Grund und Boden durch die Schürfer, in der Regel zu dulden. Nach eingelegter Mutung und erfolgter Verleihung des Bergwerkseigentums an den Muter hat dieser in seiner Eigenschaft als Bergwerkseigentümer die ausschließliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in dem ihm verliehenen Grubenfeld aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen. Die Befugnis erstreckt sich auch auf innerhalb des Feldes belegene frühere Berghalden. Zu Anlagen unter Tag ist der Bergwerkseigentümer innerhalb seines Feldes ohne weiteres ermächtigt, auch wenn er dabei über Bestandteile des Grund und Bodens verfügt, die nicht in seinem Bergwerkseigentum begriffen sind. Die Errichtung von Anlagen über Tag setzt hingegen, wenn der Bergwerkseigentümer nicht zugleich Grundeigentümer ist, die vorherige Grundabtretung seitens des Grundbesitzers voraus. Der Bergwerkseigentümer ist auch befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter das Bergregal fallenden Mineralien, also z. B. Kalksteine, zum Zweck seines Betriebs ohne besondere Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden. Soweit die Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, dergleichen Mineralien dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Förderkosten herauszugeben. Dem Bergwerkseigentümer steht endlich auch die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergerzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben. Unter Aufbereiten versteht man nur die mechanische Zerkleinerung der gewonnenen Mineralien und die damit zusammenhängenden Arbeiten (Waschen, Sortieren usw.). Alle andern, zur weiteren Verarbeitung der Bergwerksprodukte bestimmten, die chemische Umsetzung der gewonnenen Mineralien bezweckenden Anstalten gehören zu den Hüttenwerken, die in der neueren Zeit (preuß. Gesetz vom 10. Juni 1861) aus dem Bereich der Berggesetzgebung ausgeschieden und den Gewerbegesetzen unterworfen wurden, und dies mit Recht, weil der Hüttenbetrieb meist nicht mehr von dem Bergwerksbesitzer, sondern als ein eigenes Gewerbe von besondern Unternehmern betrieben wird, und weil die Hüttenanlagen nicht mehr Zubehör der Bergwerke, sondern eigene, auf die Verarbeitung der Produkte vieler Bergwerke eingerichtete Anlagen sind.

Über die Grundabtretung und die Entschädigung des Grundeigentümers gilt folgendes: Ist für den Betrieb des Bergbaus, und zwar zu den Grubenbauen selbst oder zu andern für Betriebszwecke bestimmten Anlagen und Vorrichtungen die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Zur Abtretung

des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann aber der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden. Die Billigkeit und das allgemeine Rechtsbewußtsein gebieten es, daß der Grundeigentümer für den durch den Bergbau seinem Besitz und Nutzungsrecht, ja auch seinem Eigentum entzogenen Grund und Boden Entschädigung erhält. Die Entschädigung oder Gegenleistung ist obligatorisch. Die Verbindlichkeit wird — vom juristischen Gesichtspunkt betrachtet — durch einen Vertrag begründet, der zwischen dem beeinträchtigten Grundeigentümer und dem Bergwerksbesitzer entweder gütlich zustande kommt oder in Ermanglung gütlicher Einigung durch die Verwaltungsbehörden ergänzt wird. Der Grundeigentümer ist nämlich zur Hingabe und Abtretung seines Grund und Bodens zu Zwecken des Bergbaus gesetzlich verpflichtet. Dadurch wird wiederum den Bergwerksbesitzern das Recht zur Vertragsschließung verliehen. Sind dem Eigentümer nur Besitz und Nutzungsrechte entzogen, so fällt das Vertragsverhältnis unter den Begriff des Pachtvertrags. Handelt es sich dagegen um Grundabtretung, dann haben wir es mit einem Kaufvertrag zu tun. Verpächter bzw. Verkäufer ist der Grundeigentümer, Pächter bzw. Käufer hingegen der Bergwerksbesitzer. Der Betrag der von letzterem zu gewährenden Gegenleistung, der Pachtzins oder der Kaufpreis, wird in Ermanglung gütlicher Einigung durch das Urteil der Verwaltungsbehörden oder der richterlichen Instanz festgestellt. Das Urteil ist ein Quasikontrakt, es vertritt die Stelle des Vertrags selbst.

Die Entschädigungsfrage als solche ist in einer für den Grundeigentümer keineswegs ungünstigen Weise geregelt. Sowohl der Schürfer als auch der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich sogar im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben. Für den Fall der Rückgabe ist der Bergwerksbesitzer zur Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht verpflichtet. Tritt durch die Benutzung aber eine Wertverminderung des Grundstücks ein, so muß er bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Der Eigentümer des Grundstücks kann in diesem Fall auch fordern, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt. Der Grundeigentümer hat also unter allen Umständen zu beanspruchen: 1) die jährlich im voraus zu zahlende vollständige Entschädigung für die entzogenen Nutzungen, 2) bei der Rückgabe des Grundstücks nach seiner Wahl entweder den Grundstücksminderwert, oder er beläßt das Grundstück dem Bergwerkseigentümer und übereignet ihm dasselbe definitiv für einen Preis, sogar nach dem außerordentlichen Wert. Für die vom Schürfer und Bergwerksbesitzer zu leistenden Verpflichtungen kann der Grundbesitzer auch vorweg die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangen.

Neben der Entschädigung für den zum Bergbaubetrieb abgetretenen Grund und Boden kommt noch der Schaden in Betracht, welchen der Bergbau dem Grundeigentum als solchem und dessen Zubehörungen zufügt (bergbauliche Beschädigungen). Die Grundbesitzer haben eine Entschädigung für alles das zu beanspruchen, was sie durch den Bergbau überhaupt verlieren, z. B. für Entziehung von Wasser, für Versenkungen der Oberfläche, für Beschädigungen und den Einsturz der Gebäude usw. Der Entstehungsgrund der Verpflichtung zum Schadenersatz liegt allein in der Tatsache der Beschädigung als solcher. Die Verbindlichkeit selbst tritt mit dem Augenblick der Schadenszufügung ein. Der Augenblick der Entstehung des Schadens entscheidet auch über die Person des Verpflichteten, so daß der Anspruch gegen denjenigen zu richten ist, welcher zur Zeit der vorgekommenen Beschädigung Besitzer des Bergwerks ist bzw. war. Die Entschädigung muß vollständig sein. Der Grundbesitzer erhält also auch für zufällige Grundschäden den Ersatz des gesamten Schadens und des entgangenen Gewinnes. Der Schadenersatz selbst ist nach den Vorschriften des B.G.B. zu leisten.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder andern Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. Muß wegen drohender Gefahr die Errichtung von Anlagen und Gebäuden unterbleiben, so kann der Grundbesitzer Vergütung der Wertminderung, die sein Grundstück dadurch etwa erleidet, fordern. Er verliert aber diesen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Das Grundeigentum hat übrigens in Preußen in neuester Zeit dem Bergwerkseigentum im Interesse des Bergbaus weitere Konzessionen machen müssen, indem die preußischen Gesetze, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen sowie in der Provinz Hannover, in der Provinz Schleswig-Holstein und in der Provinz Hessen-Nassau vom 25. Aug. 1876, 4. Juli 1887, 13. Juni 1888 und 11. Juni 1890 durch die Gesetze vom 16. Sept. 1899 und 10. Aug. 1904 dahin ergänzt worden sind, daß die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden kann, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und

durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, a) daß durch den Betrieb des Bergwerks in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde, b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaus der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt. Jene sog. Ansiedlungsgesetze verordnen nämlich, daß derjenige, welche außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, dazu einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung bedarf, und daß letztere versagt werden kann, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- oder Gutsbezirks, an welche dasselbe angrenzt, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde. Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde zu prüfen. Vor Aushändigung der Ansiedlungsgenehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden. Diese Ansiedlungsgesetze schließen einen nicht unerheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer seitens der nachbarlichen Besitzer in sich.

Die die Ansiedlungsgesetze ergänzenden Gesetze von 1899 und 1904 haben die Eingriffe in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer noch vermehrt, indem sie auch dem Bergwerksbesitzer den oben mitgeteilten Einspruch gegen neue Ansiedlungen eingeräumt haben. Zu diesem Eingriff glaubte man deshalb schreiten zu müssen, weil bis dahin der Gefährdung der Sicherheit der stetig wachsenden Zahl der Häuser in den Montanindustriebezirken und der in solchen Häusern wohnenden oder aus andern Gründen dort verkehrenden Personen nur im Weg der Polizeiverordnung und nur auf die Weise vorgebeugt werden konnte, daß zum Schutz solcher Häuser das Stehenlassen von sog. Sicherheitspfeilern angeordnet wurde. Das Stehenlassen solcher Pfeiler hatte wieder zur Folge, daß die unter dem zu schützenden Gebäude anstehenden Mineralien vollständig vom Abbau und der Gewinnung ausgeschlossen wurden. Dadurch hatte namentlich der oberschlesische Bergbau sehr große Verluste zu erleiden, weil dort die Kohlenflöze eine solche Mächtigkeit haben, daß, abgesehen von großen, sich bis zur Oberfläche fortpflanzenden Spalten und Rissen, der vollständige Zusammenbruch der durch die Gewinnung der Kohlen im Innern der Erde entstandenen, gewaltigen Hohlräume stattfindet und die Gebäude zu Bruch gehen. Bei der zunehmenden Tiefe des Kohlenabbaus haben die Sicherheitspfeiler immer größere Dimensionen annehmen müssen, um einen wirksamen Schutz für die an der Oberfläche liegenden Gebäude herbeizuführen, so daß z. B. im oberschlesischen Bergrevier für ein einziges, alleinstehendes Haus von 20 qm Grundfläche eine Kohlenmenge stehen bleiben mußte, welche einen Wert von 3 630 000 *M* darstellt. Die Verluste, welche durch die Sicherheitspfeiler bis dahin schon eingetreten sind, und wie sie mit der fortschreitenden Ansiedlung in den Montanbezirken an Umfang weiter zunehmen müßten, sind daher so enorm, daß die Beseitigung der Sicherheitspfeiler durch Gesetz angezeigt erschien, und zwar nicht bloß im Interesse der Bergwerksbesitzer, denen übrigens das staatsseitig anerkannte Recht, das ihnen verliehene Mineral nicht bloß aufzusuchen, sondern auch zu gewinnen, nicht verkümmert werden darf, sondern auch aus dem gewichtigen staatlichen Interesse der Nichtschmälerung des Nationalvermögens.

Der Besitzer eines Bergwerks kann also, außer in den Rheinlanden, in welchen das Ansiedlungsgesetz nicht gilt, in allen Provinzen des preußischen Staats gegen die Besiedlung, d. h. Bebauung mit Häusern der über dem Bergwerk oder in dessen Nähe belegenen Grundstücke mit Erfolg Einspruch erheben, also eine versuchte Ansiedlung verhindern, er muß aber, wenn sein Einspruch für begründet erachtet und auf Grund des erhobenen Einspruchs die Genehmigung zur Ansiedlung versagt wird, dem Grundeigentümer den demselben durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung erwachsenden Schaden ersetzen.

Alle Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens, welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Kenntnis gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden. Diese kurze Verjährung greift auch in denjenigen Fällen Platz, wo sich der Schaden in Zukunft erneuert.

3. Gewerkschaften. Für den durch mehrere betriebenen Bergbau besteht eine besondere Vereinigungsform, die Gewerkschaft. Wenn dieselbe auch in neuester Zeit wegen ihrer etwas schwerfälligen Form von ihrer früheren Beliebtheit etwas eingebüßt hat und sie zum Teil durch etwas leichtere Gesellschaftsverhältnisse abgelöst worden ist, so dürfte doch das in Gewerkschaften steckende Kapital immer noch etwa 1½ Milliarden *M* betragen. Auch im Kalibergbau wird die Gewerkschaftsform wegen der ihm drohenden natürlichen Gefahren bevorzugt. Man hat zwischen Gewerkschaften älteren und neueren Rechts zu unterscheiden. Die ältere Gewerkschaft, die nur für vor 1865 in Betrieb gesetzte Bergwerke in Betracht kommt, ist ihren Grundzügen nach eine Gesellschaft (societas) von Miteigentümern, doch können die einzelnen Miteigentümer keine Teilung verlangen, auch bedarf es keiner Einwilligung aller Gesellschafter zum Eintritt neuer Genossen an Stelle schon beteiligter. Das Bergwerkseigentum steht den einzelnen Gewerken (Teilnehmern) als Miteigentümern zu. Die durch das Berggesetz von 1865 geschaffene neuere Gewerkschaft ist juristische Person, als solcher steht ihr das Bergwerkseigentum zu, sie wird als Bergwerkseigentümerin in das Grundbuch eingetragen. Die Anteile an einem gewerkschaftlichen Bergwerk, die Kuxe, sind bei der älteren und neueren Gewerkschaft von verschiedener Bedeutung. Der ältere Kux ist ein Anteil am Bergwerkseigentum, er ist eine unbewegliche, (nach Zehnteln) teilbare Sache, der wie ein Grundstück ein Grundbuchblatt erhält, aufgelassen und mit Hypotheken belastet wird und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt. Die ältere Gewerkschaft ist meist in 128 solcher Kuxe zerlegt. Mit ganz vereinzelten Ausnahmen sind aber seit 1865 die früheren Kuxen durch gewerkschaftliche Beschlüsse in 1000 Kuxe mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen umgewandelt worden. Der neuere Kux stellt ähnlich der Aktie einen Anteil am Gesellschaftsvermögen dar, er ist eine bewegliche, unteilbare Sache. Seine Inhaber werden in einem von der Gewerkschaft geführten Gewerkenbuch eingetragen. Die Veräußerung erfolgt durch bloße schriftliche Zession. Die Zahl der Neukuxe beträgt 100 oder 1000. Aktie und Neukux unterscheiden sich, von der verschiedenartigen Organisation der Aktiengesellschaft und Gewerkschaft abgesehen, namentlich dadurch, daß die Aktie auf einen Betrag, der Kux auf einen Bruchteil des Gewerkschaftsvermögens lautet, daß der Kuxinhaber zu eventuellen Zubußen verpflichtet ist und der Kuxschein nur auf den Namen lautet. Der Gewerke hat bei beiden Arten der Gewerkschaft einen seinem Anteil entsprechenden Anspruch auf den Gewinn des Bergwerks, er bleibt aber nötigenfalls zur Leistung von Nachschüssen, Zubußen, verpflichtet, doch kann er unter Überreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Anteils anheimstellen. Derselbe erfolgt bei älteren Kuxen im Weg des Immobiliar-, bei neueren im Weg der Mobiliarzwangsvollstreckung. Wichtig ist auch, daß schon zwei Mitbeteiligte eines Bergwerks eine (neuere) Gewerkschaft bilden können.

4. Abgaben. Der Bergbau unterliegt der Gewerbesteuer, ebenso auch vielfach der Umsatzsteuer. Die Gesellschaften werden zur Einkommensteuer herangezogen. Besondere Bergwerksabgaben gibt es in Preußen nicht mehr, seitdem durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern die Bergwerksabgaben und Aufsichtssteuer außer Hebung gesetzt worden sind. Die staatliche Bergwerkssteuer erbrachte 1852 536 806 Taler, 1878 2 952 138 *M*, 1883 4 211 721 *M*, 1894 (im letzten Jahr) 6 883 717 *M*. Das letzte Prozent der von dem ursprünglichen landesherrlichen Zehnten noch übrig gebliebenen staatlichen Bergwerksabgabe wird laut dem erwähnten Gesetz von 1893 in Preußen von den staatlich verliehenen Bergwerken seit dem 1. April 1895 nicht mehr erhoben. Diese Steuer ist aber nur zeitweilig „außer Hebung gesetzt". Der Herzog von Arenberg hat in seiner Eigenschaft als staatlich anerkannter Inhaber des Privatbergregals in dem ehemaligen Vest Recklinghausen die Weitererhebung einer Abgabe von allen verliehenen und betriebenen Bergwerken mit Erfolg geltend gemacht. Die Harpener Bergbaugesellschaft, die diesen Anspruch für unbegründet hielt, klagte gegen den Regalbesitzer auf Rückerstattung der bereits bezahlten Steuerbeträge, sie wurde aber durch Urteil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1899 mit ihren Anträgen endgültig abgewiesen.

III. **Bergarbeiter.** 1. Geschichte und Statistik. Wir haben bereits gesehen, daß im Altertum die Arbeit in den Bergwerken von Sklaven betrieben wurde, im Mittelalter aber in Deutschland freien Männern zufiel. Die Bergleute erhielten gewisse Sonderrechte, die auch äußerlich vielfach zum Ausdruck kamen, namentlich in den Knappschaften, welche gegenseitige Unterstützung und Wahrung der Standesehre bezweckten. Allmählich griff der Staat in die Knappschaftsorganisation ein und setzte nicht bloß die Löhne fest, sondern besorgte auch die Annahme und Entlassung der Bergleute. Im Gegensatz zu der früheren Praxis führte das Berggesetz von 1865 eine völlige Freiheit des Arbeitsverhältnisses ein, dessen Reglung es den Beteiligten überließ. Seither ist aber die Rechtsstellung der Bergarbeiter wenigstens in einzelnen Punkten gesetzlich geregelt worden. Im übrigen beschränkt sich der Staat darauf, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Bergbau und die Bergarbeiter zu überwachen und die Aufsicht über die Knappschaftsvereine auszuüben.

Belegschaftszahlen der wichtigsten Länder.

Länder	Steinkohlenbergbau	Braunkohlenbergbau	Sonstiger Bergbau	Zusammen
Deutschland (1906) .	511 108	58 637	119 108	688 853
Luxemburg (1905) .	—	—	6 278	6 278
Frankreich (1905) . .	171 537	3 567	18 261	193 365
Algier (1905) . . .	—	3	5 281	5 284
Großbritannien (1907)	909 051	—	31 567	940 618
Belgien (1906) . . .	138 500	—	698	135 445
Österreich (1906) . .	68 115	53 064	17 055	136 316
Ungarn (1905) . . .	8 609	29 198	28 110	65 917
Schweden (1905) . .	2 053	—	12 230	14 283
Spanien (1905) . .	22 243	1 427	81 758	105 428
Italien (1905) . . .	3 198		60 798	63 996
Rußland (1904) . .	117 743			
Verein. Staaten (1905)	626 315			

Von den in Deutschland im Bergbau beschäftigten Arbeitern entfallen 85 % auf Preußen. Die Belegschaft des Ruhrkohlenbezirks, 1907 309 311 Mann, stammt aus den verschiedensten Teilen Deutschlands und des Auslands (90 000 aus den östlichen Provinzen, 11 000 aus Österreich-Ungarn, 3000 aus Holland, 2500 aus

Italien, 700 aus Rußland, 150 aus Belgien). Die Bergarbeiter rekrutierten sich lange nur aus dem Kohlenrevier selbst und den angrenzenden Bezirken. Infolge des Aufschwungs der Industrie im Lauf der 1870er Jahre kamen zahlreiche Arbeiter aus dem Osten ins Ruhrrevier, wo sie höhere Löhne erhielten und bessere Lebensverhältnisse vorfanden. Dieser Zuzug aus den östlichen Provinzen hat bis zum heutigen Tag angehalten. Nur in Zeiten wirtschaftlicher Depression macht sich eine Rückwanderung nach dem Osten bemerkbar.

2. Arbeitsverhältnisse. Für jedes Bergwerk oder einzelne Abteilungen des Betriebs wird eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer erlassen. Dieselbe enthält Bestimmungen über Anfang und Ende der Arbeitszeit, über die Ausführung von Notarbeiten, bei Arbeiten unter Tag über die Reglung der Ein- und Ausfahrt, über die Festsetzung des Schichtlohns und den Abschluß sowie die Abnahme des Gedinges, über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, über die Art und Höhe der Strafen, über die Art ihrer Festsetzung usw. Unter Gedinge versteht man eine gegen vereinbarten Lohn zu leistende Bergarbeit im Gegensatz zur Stundenschicht. Das Nullen von Förderwagen, d. h. die gänzliche Nichtanrechnung ungenügend oder unrein beladener Förderwagen, ist verboten und ein besonderes Verfahren vorgeschrieben zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teils solcher Förderwagen. Diese Feststellung kann unter Beteiligung von Vertrauensmännern der Arbeiter erfolgen. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Fall die Hälfte, bei schweren Verstößen den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, die im Lauf eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen in ihrem Gesamtbetrag 5 *M* nicht übersteigen.

Alle Strafgelder werden zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet. Besteht ein ständiger Arbeiterausschuß, so werden die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen, an deren Verwaltung der Arbeiterausschuß beteiligt sein muß.

Auf den Bergwerken, die in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigen, besteht seit 1905 (in Bayern seit 1900) ein ständiger Arbeiterausschuß. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern: er wirkt mit bei Erlaß von Arbeitsordnungen, ist an der Verwaltung der Werkunterstützungskassen beteiligt, wählt die Vertrauensmänner der Arbeiter bei Ermittlung der Ladung von Fördergefäßen und kann durch die Arbeitsordnung noch weitere Aufgaben zugewiesen erhalten. Als ständige Arbeiterausschüsse können bestellt werden: 1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen; 2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftskrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen; 3) die bereits vor dem 1. Jan. 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse; 4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besondern Abteilungen des Betriebs erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebs oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerk gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen. Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen.

Dem abkehrenden großjährigen Bergmann wird ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung und seine Leistungen ausgestellt. Minderjährige Arbeiter können ein solches Zeugnis fordern. Sie dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Auf jedem Bergwerk ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen. Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° Celsius beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Über- oder Nebenschichten sind dann unzulässig. Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

3. Knappschaftswesen. Die Bergleute sind durch ihren gefahrvollen Beruf schon früh darauf hingewiesen worden, durch Zahlung von Beiträgen Einrichtungen zu treffen, die einerseits sowohl den alternden oder kranken Genossen als auch im Todesfall den Hinterbliebenen eine Unterstützung gewähren sollten und die anderseits geeignet waren, die Lage des Bergmannsstandes überhaupt

zu heben und zu verbessern. Die anfänglich freiwilligen Beiträge sowohl seitens der Bergknappen als auch seitens der Gewerken wurden später obligatorisch. Die ältesten Knappschaften werden beim Erzbergbau erwähnt, und zwar in der Kuttenberger Bergordnung von 1300 und in der Rammelsberger Bergordnung von 1539. Für den Kohlenbergbau traten geordnete Knappschaftsverhältnisse in Preußen erst in der revidierten Klevisch-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 in Erscheinung. Die Reichs-Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung hat auf die Gestaltung der Knappschaften wesentlich eingewirkt. Sie sind in den Bereich der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen worden. An Stelle der Landesversicherungsanstalten sind 4 Knappschaftspensionskassen getreten: 1) Der Saarbrücker Knappschaftsverein, 2) der Allg. Knappschaftsverein zu Bochum, 3) die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S., 4) die Allg. Knappschafts-Pensionskasse für das Kgr. Sachsen in Freiberg i. S., die Träger der obligatorischen Invalidenversicherung. Die Unfallversicherung ist der Knappschaftsberufsgenossenschaft (8 Sektionen) übertragen. Die Leistungen, welche die Knappschaftsvereine ihren Mitgliedern und deren Angehörigen in Krankheits- und Sterbefällen zu gewähren haben, müssen die im Krankenversicherungsgesetz für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Leistungen, welche die Pensionskassen der Knappschaftsvereine mindestens zu gewähren haben, sind 1) eine lebenslängliche Invalidenpension bei eingetretener Unfähigkeit zur Berufsarbeit; 2) eine Pension für die Witwen auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung; 3) eine Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs; 4) ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Beteiligung von Knappschaftsältesten durch den Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung. Die Knappschaftsältesten werden von den beitragzahlenden, männlichen, volljährigen Vereinsmitgliedern auf Grund unmittelbarer Abstimmung aus ihrer Mitte, die Mitglieder des Knappschaftsvorstands zur einen Hälfte aus den Werksbesitzern oder aus deren Vertretern, zur andern Hälfte aus den beitrittspflichtigen Knappschaftsältesten gewählt. In den andern deutschen Bundesstaaten bestehen in Bezug auf das Knappschaftswesen ähnliche Bestimmungen wie in Preußen.

4. Sonstige Rechts- und soziale Verhältnisse. Die Schichtdauer schwankt in Deutschland je nach der geologischen Natur des Flözes: sie beträgt im Ruhrbezirk 8 Stunden, in andern Bezirken bis zu 10 Stunden. In Preußen erfolgt die Reglung im wesentlichen durch die Arbeitsordnungen; die Oberbergämter sind jedoch berechtigt, für besonders gesundheitsgefährliche Betriebe Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Hinsichtlich der Sonntagsruhe und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tag beschäftigt werden. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund werden Frauen und Mädchen im Steinkohlenbergbau überhaupt nicht beschäftigt, in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Breslau nur über Tag. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund sind die fremdsprachigen Leute von jeder Arbeit im Bergbaubetrieb ausgeschlossen, wenn sie nicht deutsch verstehen und sprechen sowie in Schrift und Druck lesen können (Bergpolizeiverordn. vom 25. Jan. 1899). Für zahlreiche Bergbaubezirke sind besondere Berggewerbegerichte gebildet worden, welche auch die Aufgaben als Einigungsämter haben (Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901). Der Belegschaftswechsel ist ungewöhnlich stark, er betrug z. B. im Bereich des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum:

Jahr	Durchschnittliche Stärke der Belegschaft	Gesamtwechsel		Auf je 100 Mann der durchschnittlichen Belegschaft entfallen		
		Zugang	Abgang	Zugänge	Abgänge	mithin Gesamtwechsel
1896	166 662	81 216	66 796	49	40	89
1900	235 226	159 353	121 487	68	52	120
1901	253 680	136 301	120 077	54	47	101
1905	269 699	101 367	92 370	38	34	72
1906	286 731	162 694	139 625	57	48	105

Mit dem Bergbau ist natürlich eine große Berufsgefahr verbunden. Die Zahl der tödlichen Verunglückungen schwankt meist, je nachdem Massenunglücke vorkommen oder nicht; doch ist die Zahl der Verunglückten pro 1000 Mann in der Abnahme begriffen. In Preußen verunglückten im gesamten Bergbau: 1895: 842 Mann (auf 1000: 2,229), 1900: 1053 (2,076), 1904: 990 (1,705). Nach einer Statistik des Geological Survey (1908) verunglücken auf 1000 Bergarbeiter in Frankreich 0,91, in Belgien 1, in Großbritannien 1,28, im Deutschen Reich 2,06, in den Vereinigten Staaten von Amerika 3,39. Organisiert sind die Bergarbeiter in dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands (1908: 76 866 Mitglieder) und dem alten (sozialdemokratischen) Bergarbeiterverband (1908: 111 700 Mitglieder), sowie in kleinerer Zahl in einem polnischen und einem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein.

Literatur. Zu I. G. Köhler, Lehrbuch der Bergbaukunde (°1903); E. Treptow, Grundzüge der Bergbaukunde (°1907); Fr. Freise, Gesch. der Bergbau- u. Hüttentechnik I. Das Altertum (1907); v. Festenberg-Packisch, Entwicklung u. Lage des deutschen Bergbaus mit bes. Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in Preußen (1890); derſ., Bausteine zur Gesch. des deutschen Bergbaus (1901); Die Entwicklung des niederrhein.-westfäl. Steinkohlenbergbaus in der 2. Hälfte des 19. Jahrh.,

hrsg. vom Bergbaulichen Verein (12 Bde, 1902/06). Deutschlands Kalibergbau, hrsg. von der kgl. preuß. geolog. Landesanstalt (1907); A. Arndt, Bergbau u. Bergbaupolitik (1894); Zeitschr. für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preuß. Staat (seit 1853); Österreich. Zeitschr. für Berg- u. Hüttenwesen (seit 1853); Glückauf (seit 1865); Deutsche Kohlen-Zeitung (seit 1882); Deutsche Bergwerks-Ztg (seit 1900); Braunkohle (seit 1902); Kali (seit 1907); Berg- und Hüttenkalender (1908: 53. Jahrg.); Webers Deutscher Bergwerkskalender; Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (7. Jahrg., 1907); Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Kgr. Sachsen (seit 1827, n. F. seit 1873). — Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. II: Montan- u. Eisenindustrie, hrsg. vom Verein für Sozialpolitik (1903); M. Duncker, Die neueren Zechenstilllegungen an der Ruhr (1907); H. Tiegs, Deutschlands Steinkohlenhandel, mit bes. Berücksichtigung der Kohlensyndikate u. des Fiskus (1904); W. Goetzke, Das rhein.-westfäl. Kohlensyndikat (1905); W. Jutzi, Die deutsche Montanindustrie auf dem Weg zum Trust (1905); G. Gothein, Sollen wir unsern Bergbau verstaatlichen? (1890); Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Zu II. Zu den Quellen und vorzüglichsten lit. Hilfsmitteln für das Studium des gem. deutschen u. preuß. Bergrechts gehören: Die Joachimstalsche Bergordnung (Zwickau 1548); Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris; Sammlung der neuesten und älteren Berggesetze von Thomas Wagner (Leipzig 1791); H. v. Achenbach, Das gem. deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preuß. Bergrecht unter Berücksichtigung der Bergrechte Bayerns, Sachsens, Österreichs u. anderer deutscher Länder (1871). — Die Kommentare zum Allgem. Berggesetz der preuß. Staaten von A. Arndt (²1888), Bennhold (1901), Brassert (1888, Nachtrag 1894), E. Engels (1899), C. Hahn (1865), Huyssen (²1867), Ch. F. Koch (1870), Klostermann-Fürst (⁵1896). — F. Bennhold, Muten u. Verleihen für die preuß. Staaten (1907); M. Stegner, Die Mutungsnovelle. Preuß. Gesetz v. 18. Juni 1907 (1908); Klostermann in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie II (⁴1896); Zeitschr. für Bergrecht (seit 1860). W. Westhoff, Das preuß. Gewerkschaftsrecht (1901); R. Esser, Die Gewerkschaft (1883); B. Weidtmann, Die durch die neue Gesetzgebung bedingten Änderungen der Statuten der Gewerkschaften u. Bergbauaktiengesellschaften (Zeitschr. für Bergrecht XL 442); Bitta, Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die bestehenden Aktiengesellschaften u. Gewerkschaften (Zeitschr. für Bergrecht XLI 188).

Zu III. L. Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier (1903); Oldenberg, Studien zur rhein.-westfäl. Bergarbeiterbewegung (1890); Der Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier Jan. bis Febr. 1905. Berichte u. Betrachtungen von H. A. Bueck u. Leidig (1905); Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet (Schriften der Ges. für soz. Reform II, 5. Hft [1905]). — H. Krawehl, Entwicklung u. Reform des deutschen Knappschaftswesens (1907); H. Halbach, Die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine (1906); Jahresberichte der Knappschaftsberufsgenossenschaft. — Fr. Simiand, Le salaire des ouvriers des mines de charbon en France (Par. 1907). — Ausführliche Literaturangaben in dem Bücherverzeichnis des Bergbaulichen Vereins zu Essen (³1905). [Letocha, rev. Kellen.]

Berichtigungszwang s. Presse.

Berufsfreiheit ist das persönliche Recht des Menschen zur Ergreifung derjenigen Lebensbeschäftigung, die seiner eigenen Neigung und Wahl entspricht.

I. Ihrem Begriff nach besteht die Berufsfreiheit primär im Recht der freien Berufswahl, in weiterer Ausdeutung aber auch im Recht der freien Berufsvorbildung und -ausübung, weil durch Ausschaltung der beiden letzteren Momente ja der Berufswahl jegliche Unterlage entzogen würde. Deshalb ist der Berufszwang, als konträrer Gegensatz, ebenso vieler Intensitätsstufen fähig, je nachdem derselbe sich in der Vernichtung und Verkümmerung des Rechts der Wahl oder der Vorbereitung oder der Ausübung eines bestimmten Berufs äußert. Die äußerste, bis zur Verneinung der Persönlichkeit fortschreitende Stufe wird offenbar in der Sklaverei erreicht, während Leibeigenschaft und Kastenwesen mildere Formen darstellen (vgl. Charles St. Devas, Political Economy [London ²1901]). Allein nicht jedwede Art von Nötigung begründet schon einen wirklichen Berufszwang. Wie nur freie Ursachen auf den menschlichen Willen einen Zwang auszuüben vermögen, so setzt auch der Berufszwang die hemmende Tätigkeit zurechnungsfähiger Ursachen oder sittlich freier Wesen voraus. Wo immer also die auf die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit gerichteten Einflüsse auf naturgesetzlichen Ursachen oder auf unfreien Verhältnissen beruhen, da läßt sich zwar von einer Kalamität, von „schlechten Zeiten" u. dgl., nicht aber von einem Berufszwang im staatsrechtlichen Sinn sprechen. Zur Milderung des vorhandenen Elends sowie zur Ausgleichung der sozialen Gegensätze hat mithin hier nicht die sittlich-ethische, sondern volkswirtschaftliche und politisch-ökonomische Aufgabe des Staates einzusetzen. Aber selbst wo freie Faktoren auf die Berufswahl bestimmenden Einfluß zu gewinnen trachten, steht noch nicht notwendig die Berufsfreiheit auf dem Spiel. Nach dem Naturgesetz haben die Eltern, wie das Recht, so die Pflicht, mit allen erlaubten Mitteln auf eine gute Berufswahl ihrer Kinder hinzuwirken und eine in Aussicht stehende verderbliche Wahl mit dem ganzen Gewicht ihrer Autorität zu hintertreiben; denn als ein unter der Kontrolle des Gewissens stehendes und an die sittlichen Schranken einer höheren Weltordnung gebundenes Recht fordert die Berufsfreiheit seitens ihres Trägers gebieterisch keine andere als sittliche Handhabung (vgl. Joh. Mich. Sailer, Über Erziehung für Erzieher, hrsg. von Joh. Baier [Bibliothek der kathol. Pädagogik XIII (1899) 167 ff]). Aus gleichem Grund bleibt auch eine bestimmte Art der Erziehung (z. B. in Kadettenanstalten, Militärwaisenhäusern, Knabenseminarien) von der Anklage des Berufszwangs so lange frei, als nicht berechnete List, trügerische Vorspiegelungen, despotische Behandlung usw. das treibende Mittel zur Erzielung einer im Sinn der Anstaltsleiter günstigen Willensrichtung im Zögling bilden. Vielmehr gehört es mit zu den höchsten und wichtigsten Aufgaben jeder gesunden Pädagogik, durch das Erziehungsgeschäft die schlummernden Berufsanlagen frühzeitig zu wecken und zu erforschen, die Berufsneigungen klug zu überwachen und zu leiten, endlich die intellektuellen und sittlichen Kräfte angesichts der drängenden Berufsentscheidung so zu stärken, daß der ganze Mensch zur naturgemäßen Entfaltung gelange. Eine eigentliche „Erblichkeit" der Berufe gibt es in zivilisierten Ländern nicht; wo sie trotzdem zu herrschen scheint, da ist sie ohne Berufszwang erklärbar.

Die Berufsfreiheit ist für das Leben des einzelnen wie für das Gedeihen des Staates von überaus hoher Bedeutung. Wie es ohne sie keine volle persönliche Freiheit gibt, so sind auch keine befriedigenden volkswirtschaftlichen Zustände denkbar. Denn unter mehreren Staatengebilden wird naturgemäß dasjenige die meiste Aussicht auf eine völlige Verwertung und Ausnutzung aller seiner geistigen und materiellen Kräfte besitzen, welches den natürlichen Anlagen und Strebungen der Untertanen am ausgiebigsten Rechnung trägt und den sozialen Selbsttrieben den weitesten Spielraum gewährt. Was so für den Vorteil des einzelnen berechnet schien, das schlägt von selbst zum Wohl der Gesamtheit aus.

II. Die Begründung der Berufsfreiheit als eines Rechtsgrundsatzes läßt sich sowohl analytisch aus der Betrachtung der den Staat zusammensetzenden Elemente als synthetisch aus dem Begriff des staatlichen Organismus als solchen gewinnen.

1. Geht man von der Idee des Individuums als des staatlichen Urelements aus, insofern regnum ex hominibus constituitur, sicut domus ex parietibus et corpus humanum ex membris (St Thomas, De regimine principum 3, 11 [Opuscula, hrsg. von Mich. de Maria S. J. II (Citta di Castello 1886) 91]), so findet man dasselbe von Haus aus mit einer gewissen Summe von angebornen Rechten umkleidet, welche der dem Begriff nach später in die Erscheinung tretende Staat einfach anzuerkennen hat, weil er sie bereits vorfindet (vgl. Zallinger, Instit. iuris naturalis et ecclesiastici publici l. 1, § 15 [I (Rom 1838) 36 ff]). Hierher gehört vor allem das Recht der physischen Existenz und freien Persönlichkeit (vgl. Gutberlet, Ethik u. Naturrecht [³1901]). Als vernünftiges Wesen erwirbt sich der Mensch durch seine Geburt nicht nur seine nackte Existenz, wie das Tier, sondern zugleich auch ein Recht auf diese Existenz, deren Vernichtung im allgemeinen als schwere Rechtsverletzung (Mord) zu ahnden ist. Das Recht auf die Existenz schließt nun aber das Recht auf die Existenzmittel, welche unter normalen

Verhältnissen gerade die Ausübung eines bestimmten Lebensberufs an die Hand liefert, von selber ein. Das sozialistische Auskunftsmittel, den Staat mit der Verteilung der Berufe zu betrauen und dem einzelnen von Staats wegen eine zum Lebensunterhalt ausreichende Berufsbeschäftigung anzuweisen, ist als offenkundige Utopie sofort aufzugeben. Denn das Berufsleben mit seinen persönlichen Freuden und Sorgen schneidet so tief in das innerste Seelenwesen ein, daß Zerstörung der Berufsfreiheit im Grund mit der Vernichtung der freien Persönlichkeit zusammenfällt, staatlicher Berufszwang mithin nichts anderes wäre als eine rohe Vergewaltigung und Knechtung der Untertanen. Hierzu hat aber der Staat kein Recht; denn gegenüber den verderblichen Staatstheorien eines Machiavelli, Hobbes, Horn u. a. ist grundsätzlich zu betonen: Regnum non est propter regem, sed rex propter regnum, quia ad hoc Deus providit de eis, ut regant et gubernent et unumquemque in suo iure conservent; et hic est finis regiminis (St Thomas a. a. O.; vgl. Liberatore, Institut. ethicae et iuris naturae [Prato 1880] 235 ff).

Der Rechtsgrundsatz der Berufsfreiheit ergibt sich weiterhin aus dem Begriff der Berufspflicht. Wenn es für den Einzelmenschen eine heilige Gewissenssache sein soll, zur Erreichung des höchsten überirdischen Lebensziels nach dem Maß seiner Kräfte auch an der zeitlichen, irdischen Glückseligkeit mitzuarbeiten (vgl. Enzyklika Immortale Dei Leos XIII. vom 1. Nov. 1885, bei Denzinger, Enchiridion [Freiburg ¹⁰1908] Nr 1878), so muß bei der Innerlichkeit ethischen Pflichtbewußtseins, wie es bei der Berufswahl sich geltend macht, der Pflicht zur Ergreifung einer bestimmten Lebensbeschäftigung das korrelative Recht zur Seite treten, dieser Verbindlichkeit in der Weise nachzukommen, wie es das eigene Gewissen vorschreibt. Dies heißt aber nichts anderes, als daß in Berufssachen der Mensch dem Prinzip nach frei sein müsse. — Vgl. Franz, Die Wahl des Berufs (1876); W. Wundt, Ethik (³1903); V. Cathrein S. J., Moralphilosophie II (⁴1904); besonders A. Dorner, Das menschliche Handeln (1895) 418/429.

2. Übrigens folgt das Prinzip der Berufsfreiheit auch aus der Betrachtung des Staats als eines durch verschiedene Organe fungierenden sozialen Organismus (vgl. René Worms, Organisme et société [Par. 1895]; H. Michel, L'idée de l'état. Essai critique sur l'histoire des théories sociales et politiques en France [ebd. 1895]). Wenn schon überhaupt jedes größere Gemeinwesen mit menschenwürdigen Zuständen ohne innerliche Differenzierung in heterogene Arbeits- und Berufskategorien keinen dauernden Bestand hat, so kann insbesondere der Kultur- und Rechtsstaat, in welchem neben den materiellen auch die geistigen Interessen eine führende Rolle spielen, seine Aufgabe unmöglich erfüllen, wenn ihm nicht die

verschiedenartigsten Berufsrichtungen helfend und stützend zur Seite stehen (vgl. A. Hänel, Deutsches Staatsrecht I [1892] 131 f). Wie Produzenten, Industrielle und Händler sich in die Arbeit des materiellen Fortschritts teilen, so nehmen Geistliche, Gelehrte und Künstler die höheren Interessen der Religion, Wissenschaft und Kunst wahr, ohne welche kein Staatskörper andauernd zu gedeihen und zu blühen imstande ist (vgl. Taparelli, Essai théorique de droit naturel III [Paris u. Tournai 1857] 40 f; R. Gneist, Der Rechtsstaat [²1879] 8 ff). Nun liegen zwei Wege offen, den harmonischen Ausgleich zwischen den verschiedenen Tätigkeitsrichtungen herbeizuführen: entweder nimmt der Staat selber die Sache in die Hand und weist dem einzelnen Individuum nach dem Grundsatz der mechanischen Arbeitsteilung denjenigen Beruf an, der dem übersichtlichen Gesamtbild aller vorher in Einklang zu setzenden materiellen und geistigen Bedürfnisse entspricht — oder der Staat läßt in der vernünftigen Erwartung, daß vermöge eines durch die Berufs- und Gewerbestatistik bestätigten Naturgesetzes nicht alle dem gleichen Beruf sich zuwenden werden, dem Individuum die freie Entscheidung. Ersteres ist physisch undurchführbar und in keiner denkbaren Weise zu erreichen, folglich muß an letzterem festgehalten werden. Man denke sich in der Tat einmal den sozialdemokratischen Zukunftsstaat vor die Aufgabe seiner praktischen Durchführung gestellt, so wird man bei der Unmasse der Berufspflichtigen sowie bei der Unmöglichkeit einer umfassenden Kontrolle über individuelle Befähigung, Gewissenhaftigkeit und Fleiß leicht zur Einsicht gelangen, daß ein solch geknechtetes Gemeinwesen durch Revolution von oben und unten rasch zusammenbrechen müßte. Dem Staat bleibt somit vernünftigerweise nichts anderes übrig, als seinen Untertanen das Recht der Berufsfreiheit wenigstens im Prinzip zu belassen. — Vgl. E. Villey, Du rôle de l'état dans l'ordre économique (Par. 1882); J. Costa-Rossetti S. J., Die Staatslehre der christlichen Philosophie (1890).

3. In den deutschen Landesverfassungen haben diese und ähnliche staatsrechtlichen Erwägungen nach Aufhebung der Leibeigenschaft dadurch ihren Ausdruck gefunden, daß die Berufsfreiheit durch Anerkennung der persönlichen Freiheit, von der sie einen wesentlichen Bestandteil bildet, gesetzlich anerkannt und garantiert wird. Nur die königlich sächsische Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich (§§ 27 28): „Die Freiheit der Person und die Gebarung mit dem Eigentum sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Ausland auszubilden, soweit auch hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte nicht entgegenstehen" (vgl. Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch II [1857] 74 ff).

III. Die rechtliche wie die politische Zulässigkeit von gewissen Berufsbeschränkungen steht indessen ebenso über allem Zweifel wie das Prinzip der Berufsfreiheit selbst. Es lassen sich drei Kategorien unterscheiden: staatsrechtliche, privatrechtliche und durch die Sitte bedingte Beschränkungen.

1. Die staatsrechtlichen Berufsbeschränkungen sind teils im Naturrecht teils im positiven öffentlichen Recht begründet. Wegen der gleichen Freiheit und des gleichen Rechts aller ist niemand befugt, seinen Beruf auf Kosten der Freiheit und des Rechts seiner Mitbürger auszuüben. Zuwiderhandlungen kann der Staat in verschiedener Weise als Rechtsverletzung (Hausfriedensbruch, Erpressung usw.) ahnden. Nur aus Gründen des öffentlichen Wohls kann es vorkommen, daß jemand sich unbestellte Berufsarbeiten eines andern gefallen lassen muß, wie bei Baufälligkeit eines Hauses, bei Feuers- und Ansteckungsgefahr u. dgl. Auch solche Staatsvorschriften, welche sich gegen die Ausübung eines unsittlichen Berufs richten (Räuberhandwerk, Glücksspiel, Unzucht), schöpfen aus dem Naturrecht ihre Berechtigung, insofern die Berufsfreiheit immer und überall in den Schranken der natürlichen Sittlichkeit sich bewegen muß und ein Recht zur berufsmäßigen Verübung unmoralischer Handlungen nicht existiert.

Eine ergiebige Quelle von staatlicherseits unternommenen Berufsbeschränkungen bildet die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt, zu deren Aufrechterhaltung und Schutz der Staat neben dem Rechtsschutz in erster Linie berufen ist; denn das Interesse der Gesamtheit steht nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts über den Interessen der einzelnen (vgl. Fr. H. Giddings, The principles of Sociology. An analysis of the phenomena of association and of social organization [Neuyork 1896] 149). So oft unumschränkte Berufsfreiheit zu einem Hindernis der öffentlichen Wohlfahrt zu werden droht, hat der Staat die Befugnis zu heilsamem Eingreifen (z. B. Handwerkergesetzgebung, Schutzzölle). Der Überfüllung in gewissen Berufsklassen (Anwälte, Ärzte, Notare) kann oft nur durch eine gesetzliche Verschärfung der Bedingungen gesteuert werden, an welche die Berechtigung zur Ausübung des betreffenden Berufs geknüpft ist. Ja die Gesetzgebung kann ganz allgemein die Berechtigung zu gewissen Berufen, besonders im Staatsdienst, von mancherlei erschwerenden Voraussetzungen, Nachweisen, Staatsprüfungen (gegen letztere ist J. L. Shadwell, A system of political Economy [London 1877] 44 ff) abhängig machen; ein Beispiel drakonischer Strenge in der Zulassung zu höheren Ämtern bietet China mit seiner Unzahl von Staatsprüfungen. Bei alledem muß der Staat sich hüten, daß er nicht zu tief eingreife in das Heiligtum der Freiheit, nicht dort unterdrücke und zerstöre, wo nur eine Eindämmung geboten ist, und dem wirtschaftlich Schwächeren

nur insoweit unter die Arme greifen, als er gerade bedarf, um durch eigene Kraftanstrengung sich wieder aufzurichten. Staatshilfe und Selbsthilfe müssen sich die Wage halten, und der außerordentliche Staatsschutz soll aufhören, nachdem die gedrückten Berufsklassen sich wieder erholt und zu selbständiger Wahrung ihrer Interessen aufgerafft haben. Staatliche Zentralisationsgelüste und Bevormundungsbestrebungen könnten sonst leicht zum sozialistischen Staat treiben, in welchem trotz der vorgeblichen Gleichheit und Brüderlichkeit aller für persönliche wie bürgerliche Freiheit kein Platz mehr bliebe.

Eine besondere Art staatlichen Berufszwangs bildet die Militärpflicht, welche naturrechtlichen Charakter besitzt, soweit eine wirkliche Notwendigkeit zur Verteidigung des Vaterlandes vorliegt; der hinzukommende Rest von Verbindlichkeit, insofern er sich namentlich auf den Dienst im stehenden Heer bezieht, beruht auf positivem, in der Heeresverfassung niedergelegtem Recht. In der übermäßigen Ausdehnung der Militärpflicht, die den bürgerlichen Beruf des Soldaten in empfindlicher Weise schädigt, kann staatlicherseits des Guten leicht zu viel geschehen (Militarismus). — Die Verpflichtung zur Übernahme von Staatsämtern, oder wie es noch heute vielfach Rechtens ist, von Gemeindeämtern (Schöffe, Schulze, Gemeindevorsteher), läßt sich ebenfalls nur als staatsrechtliche Berufsbeschränkung kennzeichnen. Früher gehörte hierher die Ausschließung der Juden von gewissen Ämtern (Richteramt, Advokatur usw.) sowie der Bürgerlichen vom Offizierkorps zugunsten des Adels, was in Deutschland und anderswo noch gilt in Bezug auf die Frauen und die Fremden.

2. Privatrechtliche Berufsbeschränkungen entspringen aus einer Verbindlichkeit einer Privatperson gegen eine andere, möge erstere nun auf einer naturgesetzlichen Beziehung oder einem Vertragsverhältnis beruhen. Infolge eines natürlichen Abhängigkeitsverhältnisses unterliegen solchen Einschränkungen, sei es in der Wahl oder Vorbereitung oder Ausübung eines Berufs, Kinder gegenüber ihren Eltern, Minderjährige gegenüber ihrem Vormund, Ehefrauen gegenüber ihren Männern, Leibeigene gegenüber ihrem Dienstherrn, Sklaven gegenüber ihrem Eigentümer (vgl. J. K. Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften I [1879] 95 f). Zum Glück sind die beiden zuletzt genannten Kategorien durch die gesetzliche Abschaffung der Leibeigenschaft und Sklaverei in Wegfall gekommen. Wo die Landesgesetzgebung Privilegien und Monopole anerkennt, da erfahren insbesondere die gewerblichen Berufsarten (z. B. Tabakshändler) gewisse Berufseinschränkungen, ebenso das Handwerk in solchen Ländern, in denen Zünfte und Zwangsinnungen bestehen. Doch hat im heutigen Staatsrecht das Zunftwesen seinen privatrechtlichen Charakter, den es im Mittelalter besaß, mehr und mehr eingebüßt und ist eine Frage des öffentlichen Rechts geworden. Etwaige Gesetzesbestimmungen gegen Freihandel, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit empfangen aus der Betrachtung der allgemeinen Volkswohlfahrt ihre Rechtfertigung.

3. Manche durch die herrschende Sitte auferlegte Berufsbeschränkungen sind schon im Naturgesetz vorgesehen, insofern Sitte und Gewohnheit entweder ein unmittelbarer Ausdruck des Naturgesetzes ist oder sich wenigstens mehr oder minder enge an dasselbe anlehnt. So verbietet die Sitte dem Weibe, das die Natur in erster Linie für das Familienleben und den stillen häuslichen Kreis eingerichtet und bestimmt hat, die selbständige Ausübung gewisser Berufsarten, weil diese mit der hauptsächlichen Bestimmung der Frau entweder gar nicht oder nicht gut harmonieren. Die in der Natur begründete Standessitte kann durch ausdrückliches Gesetz sanktioniert sein, wie z. B. kirchlicherseits die Fernhaltung der Geistlichen von Handel und Gewerbe.

Auch die Beschränkung der Berufsfreiheit durch die sog. Standessitte ist meist in den natürlichen Verhältnissen der Gesellschaft begründet. Wenn beispielsweise der Adelstand sich standesrechtlich mit Taglohn und Handwerk nicht verträgt, so liegt dem die Rücksicht auf die Erhaltung und Befestigung der errungenen höheren Bildung, die den höheren Ständen durchschnittlich eigen ist, zugrunde. Denn die Sitte empfindet es als einen sittlichen Mangel, von der Höhe der sozialen Stellung durch Ergreifung eines Berufs herabzusinken, der zwar in sich selbst nicht unehrenhaft ist, aber dennoch unter den obwaltenden Umständen auf geistige Schwäche und sittliche Kraftlosigkeit hinweist, die sich nicht zu wehren wußte gegen die hereinbrechenden Mächte des Verderbens.

Nicht begründet im Naturrecht ist dagegen die Berufsbeschränkung durch Kasten sonderung. Sind bestimmte Berufsarten nur bestimmten Kasten in der Weise eigen, daß diese lediglich durch die Geburt bestimmt werden, so ist die Berufsfreiheit vollständig aufgehoben und durch einen eisernen Berufszwang ersetzt. Die Verderblichkeit dieser despotischen Sitte, zumal wenn sie durch Gesetz ausdrücklich sanktioniert ist, liegt nicht allein auf ethischem und rechtlichem, sondern auch auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Der greisenhafte Marasmus, an dem manche orientalische Staaten kranken, ist zum nicht geringsten Teil auf diese gewaltsame Verschiebung der natürlichen Berufsverhältnisse zurückzuführen. — Vgl. Jos. Held, Staat und Gesellschaft II (1863) 133 ff; V. Cathrein S. J., Moralphilosophie II.

[Pohle.]

Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung.

Berufsvereine s. Gewerkvereine.

Berufszählung s. Gewerbe- und Berufszählung.

Berufung s. Rechtsmittel.

Besatzungsrecht. Unter einem doppelten Gesichtspunkt ist das Besatzungsrecht Gegenstand völkerrechtlicher Betrachtung, unter jenem des Garnisonsrechts (droit de garnison) und unter jenem des Okkupationsrechts (droit d'occupation). Das Recht, Garnisonen auf fremdem Staatsgebiet zu halten, galt seit dem Westfälischen Frieden ebenso wie die Wegegerechtigkeiten und das Durchzugsrecht als affirmative Staatsservitut, war aber im Grund der Sache eine militärische Mitherrschaft zwecks Sicherung der Verteidigung. Das damalige Staatsrecht unterschied noch weiter zwischen dem Besatzungsrecht im eigentlichen Sinn als der Befugnis, beständig eine Garnison in einen Ort zu legen (ius praesidii), und dem Öffnungsrecht (ius aperturae), oder dem Recht, einen Ort nur in bestimmten Fällen zu besetzen. Zugunsten von Kaiser und Reich bestanden solche Besatzungsrechte in den Festungen von ganz Südwestdeutschland schon wegen der gebotenen Vorsichtsmaßregeln Frankreich gegenüber. Einen Nachteil hatten diese kaiserlichen Prärogativen allerdings insofern, als sich die Reichsfürsten und Stände nicht sehr beeilten, den von kaiserlichen Truppen besetzten Festungen zu Hilfe zu kommen. Auch boten sie der französischen Diplomatie unter Ludwig XIV. den bequemen Vorwand, der König führe nicht mit dem Reich, sondern nur mit dem Kaiser Krieg, der die Festungen besetzt halte, welche Frankreich bedrohen. — Für die Entstehung, den Bestand und den Wegfall solcher Besatzungsrechte ist die Staatsgeschichte Belgiens und Deutschlands besonders lehrreich. Was Belgien betrifft, so ist zunächst der Barrièrentraktat von 1715 bemerkenswert, welcher den reichen Gürtel belgischer Festungen in Spaniens und später Österreichs mächtigen Händen durch das Holland eingeräumte Mitbesatzungsrecht minder bedrohlich machen sollte. Kaiser Joseph II. schob dasselbe ziemlich rücksichtslos beiseite. — Die eigentümlichsten Formen solcher sog. Staatsdienstbarkeiten kamen im deutschen Reich vor. Die Zersplitterung Deutschlands in eine Menge von Souveränitäten, besonders am Ausgang des 17. Jahrh., begünstigte die gegenseitige Einräumung von Besatzungsrechten unter benachbarten Kleinstaaten in deren wichtigsten Grenzorten. Die gemeinsamen Garnisonen boten eine gewisse Bürgschaft für das wechselseitige gute Einvernehmen, erhöhten die Widerstandskraft und ermöglichten es auch, daß man die Fortschritte im Kriegswesen wechselseitig überwachen und nachahmen konnte. — Die Wiener Kongreßakte erblickte in den Besatzungsrechten eines der Mittel zur Aufrechterhaltung eines wohlgeordneten politischen Gleichgewichts. Das Besatzungsrecht der Präsidialmächte des Deutschen Bundes in Mainz, Rastatt, Ulm dauerte bekanntlich bis zum Krieg des Jahres 1866. Im Zusammenhang hiermit standen die Truppendurchzugsrechte und die Grundsätze über die Exterritorialität solcher durchmarschierenden selbständigen Abteilungen. Das Besatzungsrecht in den alten Bundesfestungen, wozu auch Luxemburg und Landau gehörten, hob die Oberhoheit der Territorialherren durchaus nicht auf, sondern beschränkte dieselbe nur in Bezug auf die Festungswerke, welche gleichsam als allodiale Domäne des gesamten Deutschen Bundes galten. Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 gestattete der Bundesgewalt ein Interventionsrecht bei überhandnehmenden Unruhen in einzelnen Bundesstaaten und folgerichtig auch den Einmarsch von Truppen, keineswegs aber ein Besatzungsrecht über die Zeit der Unruhen hinaus, wie ein solches seit 1833 fast ein Jahrzehnt lang gegen die freie Stadt Frankfurt von Österreich und Preußen tatsächlich ausgeübt wurde. In der Schlußakte wurde auch das Besatzungsrecht in Toskana, Modena und Parma dem Ermessen Österreichs anheimgestellt.

Die neuere Ausgestaltung des Inhalts der Souveränität als der ausschließlichen uneingeschränkten Selbstbestimmung voll- und gleichberechtigter Staaten verträgt sich nicht mehr mit einer, wenn auch örtlichen Einengung der Militärhoheit, und die fortschreitende Ausbildung eines planmäßigen Netzes von Schiffahrtskanälen und Eisenbahnen, wobei überall auf Kriegszwecke Bedacht genommen ist, hat die militärische Bedeutung gemischter Besatzungen in Festungen und an Grenzorten verringert. Wann und wo noch Besatzungsrechte auf fremdem Gebiet ausgeübt werden, kommt dies auf Grund eines Kondominiums oder der Okkupation von Staatsgebiet vor. So steht die Republik Andorra in den Ostpyrenäen unter französischer und spanischer Schutzherrlichkeit, und wiederholt wurden zur Schlichtung von Parteifehden dort Besatzungsrechte ausgeübt. Seit 1854 befindet sich das indische Sultanat Maskat unter der Hoheit von England und Frankreich, seit 1884 beansprucht Rußland zur Sicherung seiner transkaspischen Etappen- und Eisenbahnlinien Besatzungsrechte in den zentral-asiatischen Emiraten. — Auf Grund der Gasteiner Konvention vom 14. Aug. 1865 hatten sich Österreich und Preußen gemeinsam die souveräne Gewalt über die beiden eroberten Herzogtümer Schleswig und Holstein vorbehalten und vereinbart, daß Österreich Holstein, Preußen Schleswig militärisch besetzt halten und verwalten solle, während auf Lauenburg von Österreich gegen Vergütung der Kriegskosten Verzicht geleistet wurde. — Art. 25 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 übertrug Österreich-Ungarn das Mandat, die Provinzen Bosnien und Hercegovina zu besetzen und zu verwalten. Auch im Sandschak von Novipasar die Verwaltung zu übernehmen, lehnte Österreich-Ungarn ab, behielt sich aber vor, dort Besatzungen zu halten und militärische sowie Handelsstraßen zu besitzen. Die weitere Auseinandersetzung über diese Punkte erfolgte in der Militärkonvention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879, welche den österreich-ungarischen Streitkräften das ausschließliche Besatzungsrecht in Bosnien und der Hercegovina einräumt, jedoch die Truppenkommandanten sowie die Administrativbehörden dafür verantwortlich macht, daß weder die Ehre noch die Sitten noch die Kultusfreiheit noch die persönliche und Eigentumssicherheit der Mohammedaner geschädigt werden. Im Sandschak von Novipasar soll die Anwesenheit der fremden Truppen die Tätigkeit der ottomanischen Behörden in keiner Weise behindern und die Hohe Pforte berechtigt sein, an Punkte, wo sich österreichische Garnisonen befinden (gegenwärtig sind es drei Stationen am Lim), reguläre Truppen zu verlegen. — Über das Besatzungsrecht als folgerichtige Maßregel der Kriegseroberung sowie zur Sicherung der großen Entdeckungszüge und kolonialen Erwerbungen in Afrika s. d. Art. Okkupation bzw. Kolonialpolitik.

Literatur. Zur Lehre vom B. als Staatsservitut vgl. die Angaben bei Pütter, Lit. des Teutschen Staatsrechts (3 Bde, Göttingen 1776/83), ferner J. J. Moser, Teutsch. Nachbarl. Staatsrecht (Frankf. u. Leipz. 1773); Engelbrecht, Tract. de servitutibus iuris publici (1715); Goenner, Entwicklung des Begriffs u. der rechtl. Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten (1800). Urkundliches Material findet sich bei Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens (1726ff); Wenck, Codex iuris gentium recentissimi (Leipz. 1781/88); Martens, Recueil des principaux traités conclus par les puissances de l'Europe (1791 ff). In den Lehr- u. Handbüchern des Völkerrechts ist diese Frage am eingehendsten von Klüber u. Heffter behandelt.

[Lentner.]

Beschlagnahme bezeichnet sowohl die Beschlagnahmeverfügung, welche von einer Behörde zum Zweck der amtlichen Sicherstellung oder Herbeischaffung eines Vermögens, eines Teiles desselben oder eines einzelnen Gegenstandes erlassen wird, als auch die mit der Beschlagnahme verbundene Wirkung des Verbots, über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Die Verfügung ist immer gegen die Person gerichtet, welche Inhaberin des Vermögens oder des Gegenstandes ist und welcher ihr Verfügungsrecht, sei es unter Belassung, sei es unter Wegnahme des Gegenstandes, entzogen werden soll. Die Beschlagnahme unterscheidet sich durch diese Richtung gegen eine Person von der gesetzlich nicht geregelten Verwahrung oder anderweitigen Sicherstellung von Gegenständen, die sich außer Besitz befinden oder die von dem Besitzer freiwillig herausgegeben werden. Als Eingriff in das Eigentum, dessen Unverletzlichkeit garantiert ist, setzt die Beschlagnahmeverfügung ihre gesetzliche Zulässigkeit im Einzelfall und die Zuständigkeit der Behörde zu ihrem Erlaß voraus; sie wird nicht schon dadurch, daß sie zu einem öffentlichen Zweck von einem Beamten getroffen wird, zu einem rechtmäßigen Akt. Zuständig zu Beschlagnahmeverfügungen sind die Justiz- und Verwaltungsbehörden im Umfang der ihnen durch das Gesetz erteilten Ermächtigung; am umfassendsten ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Nach dem Umfang der Zuständigkeit der Behörde bestimmt sich auch der Gegenstand und die Art der Beschlagnahme. In der bürgerlichen Rechtspflege ist dieselbe ein Mittel der Zwangsvollstreckung und ihrer Sicherung, in dem bürgerlichen und dem Militärstrafverfahren ein solches der Herbeischaffung von Beweismitteln und von Einziehungsgegenständen sowie der Sicherung der Deckung der den abwesenden Angeschuldigten treffenden Strafen und Kosten oder der Erzwingung seiner Gestellung; in dem Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen indirekten Reichs- und Landesabgaben, wie die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschränkt sie sich auf die Einziehungsgegenstände sowie die Beweis- und Transportmittel. Ihre Durchführung ist in diesen Fällen für Deutschland durch Reichsgesetz geregelt. Außerdem ist die Beschlagnahme nach Landesrecht als Mittel der Präventivpolizei zugelassen, um Vergehen oder Beschädigungen vorzubeugen, wie die Wegnahme von Stöcken durch einen Gendarmen bei dem Musterungsgeschäft (preuß. Gesetz vom 11. März 1850 § 6c).

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren über unbewegliche Gegenstände bewirkt die auf Antrag durch Gerichtsbeschluß angeordnete Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, daß zugunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers das Grundstück und die zu ihm gehörenden für die Hypothek mithaftenden Gegenstände in Beschlag genommen werden. Doch umfaßt die Beschlagnahme die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind; sie umfaßt bei der Zwangsversteigerung die Miet- und Pachtzinsforderungen, den Fruchtgenuß des Pächters und die Ansprüche aus einem mit dem Grundstückseigentum verbundenen Recht auf wiederkehrende Leistungen überhaupt nicht. Die Beschlagnahme wird entweder mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beschluß dem Schuldner zugestellt wird, oder mit dem, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Verwaltungs- oder Versteigerungsvermerkes dem Grundbuchamt zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, bei der Zwangsverwaltung auch mit dem, in welchem der Verwalter den Besitz des Grundstücks erlangt. Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so muß auf den Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner verboten werden, und es wird dann die Forderungsbeschlagnahme erst mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Drittschuldner bekannt oder ihm das Zahlungsverbot zugestellt ist.

Da die Beschlagnahme die Wirkung eines Veräußerungsverbots hat, so folgt daraus, daß der ihrer ungeachtet erfolgte Erwerb eines beschlagnahmten Gegenstandes dem Gläubiger gegenüber unwirksam ist und zur Rückgabe des Gegenstandes an ihn verpflichtet, sofern nicht die Veräußerung beweglicher Sachen in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft in Frage steht. Der Erwerber hat solchenfalls gegen den Schuldner eine Ersatzforderung; soweit es für diese darauf ankommt, ob jener die Beschlagnahme kannte, steht die Kenntnis des Verwaltungs- oder Versteigerungsantrags einer Kenntnis der Beschlagnahme gleich. Bei der Zwangsversteigerung, welche nach ihrem Zweck zur baldigen Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück führt, verbleibt dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks, die ihm bei der Zwangsverwaltung, durch welche der Gläubiger seine Befriedigung aus den Grundstückserträgen erstrebt, entzogen wird; die Beschlagnahme umfaßt deshalb bei dieser auch die Miet- und Pachtzinsforderungen und die auf dinglichem Recht beruhenden wiederkehrenden Leistungen. Beantragt der Konkursverwalter die Zwangsvollstreckung in Grundstücke des Gemeinschuldners, oder erfolgt die Versteigerung von Grundstücken zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft, so hat die Versteigerungsanordnung die Wirkung der Beschlagnahme nur in beschränktem Umfang. Im Konkurs des Schuldners bleibt die vorher von einem Gläubiger herbeigeführte Beschlagnahme unbeweglichen Vermögens wirksam, obgleich der Konkurs anderweitige Veräußerungsverbote gegen den Gemeinschuldner aufhebt. Bei Schiffen und bei Bergwerken hat die Anordnung der Zwangsversteigerung gleichfalls die Wirkung der Beschlagnahme, doch sind bei Bergwerken die bereits gewonnenen Mineralien von ihr ausgenommen. Eine Beschlagnahme von Schiffsparten ist ausgeschlossen.

Zuständig zur Beschlagnahmeanordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück, das Bergwerk oder das Schiff belegen ist, und das die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat. Die Beschlagnahme endigt mit dem Gerichtsbeschluß, durch welchen der Zuschlag des Grundstücks dessen Ersteher in der Zwangsversteigerung erteilt oder die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen vor der Versteigerung aufgehoben wird. Nach dem Versteigerungstermin kann die Aufhebung des Verfahrens nicht mehr durch Aufhebung, sondern nur durch Versagung des Zuschlags beendigt werden. Der erteilte Zuschlag wird mit der Verkündigung wirksam, doch ist auf den Antrag eines Beteiligten bis zur Zahlung oder Hinterlegung des Bargebots das Grundstück in gerichtliche Verwaltung zu nehmen. Gegen die Beschlagnahmeverfügung ist ein Rechtsmittel nur als Beschwerde gegen den Versteigerungs- oder Verwaltungsbeschluß, nicht auch eine selbständige Beschwerde gegeben (Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897).

Beschlagnahmewirkung hat auch der durch Gerichtsbeschluß angeordnete Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Reichszivilprozeßordnung §§ 916 ff).

In dem Zivil- und Militärstrafverfahren können diejenigen Gegenstände mit Beschlag belegt werden, welche als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen. Mit dieser Zweckbeschränkung sind alle Gegenstände beschlagnahmefähig, welche sich in dem Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden. Dem römischen Strafverfahren war diese Editionspflicht unbekannt, der Inquisitionsprozeß schuf sie zunächst für den Beschuldigten und dehnte sie der Zeugnispflicht analog auf Dritte aus; ausgenommen sind nunmehr von der Beschlagnahme nur die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen, also den Angehörigen, dem Seelsorger, dem Verteidiger, dem Arzt, falls sich die Mitteilungen noch in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind. Auch die in amtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, Akten und Schriftstücke können beschlagnahmt werden, sofern nicht die dem verwahrenden Beamten vorgesetzte Behörde Einspruch erhebt. Reichs- und Landtagsabgeordnete sind von der Beschlagnahme insofern befreit, als sie nicht während der Session zur Untersuchung gezogen werden können. Die Freiheit von der Beschlagnahme ist den den Exterritorialen gehörigen Gegenständen sowie den Konsulatsarchiven vertragsmäßig garantiert. Bei den deutschen Landesherren und ihren Familienangehörigen sowie bei den Mitgliedern der Familie Hohenzollern richtet sich das Recht zur Beschlagnahme nach ihren Hausgesetzen oder dem Landesrecht, soweit sich in diesen Vorschriften befinden.

Die Beschlagnahme wird mit ihrer Anordnung wirksam; für diese genügt jede amtliche Handlung, welche das Verbot der Verfügung über den Gegenstand zum Ausdruck bringt. Mit der Festnahme einer Person sind alle in deren Besitz befindlichen Gegenstände in Beschlag genommen, selbst wenn der festnehmende Beamte als solcher zur Beschlagnahme nicht befugt gewesen wäre. Der Beschlagnahmeakt ist in jeder Lage des Strafverfahrens zulässig; er bewirkt die Unterwerfung des Gegenstands unter die staatliche Gewalt; es kann die Wohnung nach ihm durchsucht, und er kann jedermann zwangsweise weggenommen werden. Der Versuch, ihn der Staatsgewalt zu entziehen, begründet die Strafbarkeit aus den §§ 133 137 des Strafgesetzbuchs, und bei einem Beamten als Täter aus den §§ 346 348 349 daselbst.

Die Weigerung der Vorlegung oder Auslieferung des Beschlagnahmegegenstands wird durch Geldstrafe und Zwangshaft gebrochen. Doch sind diese Maßregeln gegenüber den zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen ausgeschlossen.

Beendigt wird die Beschlagnahme mit der Aufhebung ihrer Anordnung; diese hat zu erfolgen, wenn der Prozeßzweck ihre Fortdauer nicht mehr erheischt und ihre Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Frage steht. Der beschlagnahmt gewesene Gegenstand ist dem zurückzugeben, welchem er durch die strafbare Handlung entzogen worden war, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen. Erheben Dritte Ansprüche auf den Gegenstand, so haben sie dieselben im Prozeßweg eventuell durch einstweilige Verfügung geltend zu machen. Die Freigabe des Gegenstands seitens der Behörde ist eine Verwaltungsmaßregel, durch die über das Recht an demselben nicht entschieden wird. Daher ist auch dem Verletzten nicht herauszugeben, was mit dem Erlös von durch die strafbare Handlung entzogenen Gegenständen angeschafft worden ist.

Zuständig zur Beschlagnahmeanordnung ist der Richter (Gerichtsherr), in Eilfällen auch der Staatsanwalt (Untersuchungsführer) und jeder ihm als Hilfsbeamte unterstellte Polizei- und Sicherheitsbeamte, nicht auch ein sonstiger Polizeibeamter. Zur Ausführung der von dem zuständigen Beamten angeordneten Beschlagnahme ist in seinem Amtsbezirk jeder Beamte befugt, der den Ausführungsauftrag erhalten hat. Die örtliche Zuständigkeit des anordnenden Beamten wird durch seine Zuständigkeit für das Strafverfahren bestimmt. In militärischen Dienstgebäuden (auch Kriegsschiffen) wird die Beschlagnahme durch die Militärbehörde ausgeführt. Ist im Zivilstrafverfahren die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der anordnende Beamte binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Ausführung der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene oder der ihn vertretende Angehörige gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der von der Beschlagnahme Betroffene, also nicht bloß der Beschuldigte, sondern jeder Eigentümer oder sonstige Berechtigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme nachsuchen. Diese erfolgt vor der Erhebung der öffentlichen Klage durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde und weitere Beschwerde gegeben. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Untersuchungsrichter, wenn Voruntersuchung geführt wird, sonst das für das Hauptverfahren zuständige Gericht. Ist durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten nach erhobener öffentlicher Klage eine Beschlagnahme erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Die an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Postsendungen und Telegramme wie auch diejenigen Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung von Bedeutung ist, können im Zivil- und Militärstrafverfahren von dem Richter (Gerichtsherrn) und bei Untersuchungen, die nicht bloß eine Übertretung betreffen, in Eilfällen auch von dem Staatsanwalt (Untersuchungsführer) auf der Post oder der Telegraphenanstalt beschlagnahmt werden. Die Staatsanwaltschaft muß jedoch den ihr hier ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen; wenn dieser die Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen bestätigt hat, so tritt dieselbe ohne Aufhebungsverfügung außer Kraft. Von den getroffenen Maßregeln sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann. Dieselben haben das Beschwerderecht. Mit der Aufhebung der Beschlagnahme sind die Briefe, Sendungen und Telegramme dem Adressaten auszuhändigen. Eine Veröffentlichung ihres Inhalts ist nicht weiter zulässig, als der Zweck des Strafverfahrens es erfordert (vgl. d. Art. Briefgeheimnis). Auf den Seeschiffen ist, während das Schiff sich auf der See oder im Ausland befindet, der Schiffer jederzeit berechtigt, die Effekten derjenigen Schiffsleute, welche sich einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht haben, nach Beweisstücken zu durchsuchen und die gefundenen Überführungsstücke zu beschlagnahmen. Bei Antragsdelikten ist die Beschlagnahme vor der Antragstellung zulässig, aber wieder aufzuheben, wenn der Strafantrag nicht fristzeitig, im Militärstrafverfahren nicht binnen einer Woche seit dem Vollzug der Beschlagnahme gestellt wird (vgl. Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 und Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898).

Die Beschlagnahme einzelner Gegenstände zum Zweck ihrer Einziehung ist zulässig in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung bestimmter Gegenstände verordnet, z. B. in den §§ 40/42 St.G.B., welche die Einziehung der durch ein vorsätzliches Verbrechen hervorgebrachten oder zur Begehung eines Verbrechens gebrauchten und bestimmten Gegenstände und der Exemplare einer strafbaren Schrift oder sonstigen Darstellung aussprechen. Der § 152 des St.G.B. verfügt die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes und der benutzten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen. Die §§ 295 und 296 a lassen die Einziehung der zu Jagd- oder Fischereifreveln verwendeten Fanggeräte zu (vgl. noch §§ 360 367 369 des St.G.B.; die Gesetze über das Urheber-

recht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 und an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Jan. 1907 mit der Berner Übereinkunft).

Druckschriften können sowohl in einzelnen Exemplaren zur Erlangung von Beweismitteln für die durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen oder andern Delikte als auch in der ganzen Auflage zum Zweck der Einziehung der Druckschrift beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme wegen einer nicht durch die Druckschrift begangenen Übertretung erfolgt nach der Strafprozeßordnung und hat keine Besonderheiten; die Beschlagnahme wegen eines Preßdelikts untersteht dem Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Nach diesem ist die Beschlagnahme einer Druckschrift erst zulässig, wenn durch deren Ausgabe oder Verbreitung eine Straftat begangen worden ist; sie ist auch dann nur durch richterliche Anordnung zulässig. Doch kann sie ohne richterliche Anordnung erfolgen wegen bestimmter Verstöße gegen das Preßgesetz, wegen verbotswidriger Verbreitung militärischer Nachrichten, wegen Aufforderung zum Hochverrat, Beleidigung des Kaisers oder Landesherrn, unzüchtiger Mitteilungen, dringender gefahrdrohender Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen. Die Beschlagnahme kann in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft und von jedem Polizeibeamten, nicht bloß von den staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten, ausgeführt werden. Dieselbe bedarf aber der richterlichen Bestätigung. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Verhandlungen spätestens binnen zwölf Stunden an diese absenden. Hebt die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht mittels sofort vollstreckbarer Verfügung auf, so hat sie binnen zwölf Stunden die gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Das Gericht hat seine Entscheidung binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags zu treffen. Ist nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Beschlagnahmeanordnung der bestätigende Gerichtsbeschluß der beschlagnehmenden Behörde zugegangen, so ist die Beschlagnahme erloschen und muß die Freigabe der Druckschrift erfolgen. Zuständig zur Beschlagnahme sind die Beamten des Orts, in welchem sich zu beschlagnehmende Exemplare der Druckschrift befinden, sowie die Behörden des Wohnsitzes der für die Herstellung und den Vertrieb der Druckschrift nach dem Preßgesetz verantwortlichen Personen (Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter). Sofern sich an diesem Ort die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen befinden, ist der Beamte auch zu deren Beschlagnahme befugt. Zur Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme ist vor der Erhebung der Strafklage das Amtsgericht des Beschlagnahmeorts, nach derselben das in der Hauptsache entscheidende Gericht, nicht etwa der Untersuchungsrichter, zuständig. Gegen dessen aufhebenden Beschluß ist kein Rechtsmittel, gegen seinen die Beschlagnahme bestätigenden Beschluß ist die Beschwerde gegeben. Jede Beschlagnahme von Druckschriften, die gerichtliche wie die polizeiliche, trifft die Exemplare nur da, wo sie sich zum Zweck der Verbreitung befinden; bei Druckschriften im engeren Sinn hat auf Antrag des Beteiligten statt der Beschlagnahme des Satzes dessen Ablegen zu geschehen. Die die Beschlagnahme veranlassenden Stellen einer Schrift sind unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Ist die Bezeichnung unterblieben, so ist der vollständige Wiederabdruck der Schrift zulässig. Andernfalls ist während der Dauer der Beschlagnahme die Verbreitung oder der Wiederabdruck der Schrift mit den bezüglichen Stellen bei Geldstrafe bis zu 500 *M* oder Gefängnis bis zu 6 Monaten verboten. Die in den Privatbesitz einzelner Personen oder einer geschlossenen Gesellschaft übergegangenen Exemplare einer beschlagnahmten Druckschrift werden von dieser nicht betroffen. Erfolgt eine Verurteilung wegen des Inhalts einer beschlagnahmten Druckschrift, so ist deren Unbrauchbarmachung auszusprechen. Wird das Verfahren eingestellt, oder wird der Angeklagte freigesprochen, oder wird im Fall der Unausführbarkeit der Strafverfolgung einer Person das Verfahren wegen der Einziehung der Druckschrift nicht durchgeführt (sog. objektives Strafverfahren), so gilt die Beschlagnahme als aufgehoben.

Eine Beschlagnahme einzelner Gegenstände zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens, und insoweit durch eine solche Maßregel eine Deckung nicht ausreichend erscheint, des ganzen im Deutschen Reich befindlichen Vermögens des Angeschuldigten läßt die deutsche Strafprozeßordnung in Art. 325 und 326 zu. Zur Erzwingung der Gestellung des abwesenden Angeschuldigten kann in allen Strafkammersachen, wenn der Erlaß eines Haftbefehls gerechtfertigt sein würde, nach Erhebung der öffentlichen Klage das ganze Vermögen des Abwesenden durch Beschluß des Gerichts beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme und ihre Aufhebung ist im Reichsanzeiger bekannt zu machen. Durch die Beschlagnahme verliert der Angeschuldigte das Recht, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Sein Vermögen erhält einen Abwesenheitspfleger (Art. 332). Auch das Vermögen derjenigen, welche sich dem Eintritt in den Militärdienst durch Verlassen des Reichsgebiets entziehen, kann insoweit, als es zur Deckung von Strafe und Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden, eine Ermächtigung, von der ebenso häufig als erfolglos Gebrauch gemacht wird (St.G.B. § 186).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote sowie gegen die Vorschriften wegen Erhebung der Zölle und der indirekten Reichs- und Landesabgaben sind die einzelstaatlichen oberen Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, in Eilfällen die Zoll- und Steuerbeamten geringeren Ranges zur Beschlagnahme von Beweismitteln, der einzuziehenden Gegenstände und der Transportmittel befugt. Für die Beschlagnahmeverfügung kommen die §§ 95 Abs. 1 und 97 der Strafprozeßordnung zur Anwendung. Die Ausführung kann durch jeden Zoll- und Steuerbeamten erfolgen. Die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf der Telegraphenanstalt ist ausgeschlossen. Die Beschlagnahme behält ihre Wirkung bis zur Erledigung des Verfahrens oder bis zu ihrer Aufhebung durch die Verwaltungsbehörde, die mit Wegfall des Grundes der Beschlagnahme oder des sonstigen gesetzlichen Anlasses zur Zurückbehaltung zu erfolgen hat. In Beschlag genommene Gegenstände, deren Aufbewahrung, Pflege und Unterhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde oder die dem Verderben ausgesetzt sind, können veräußert werden (vgl. preuß. Gesetz vom 26. Juli 1897). Bei Stempelsteuerhinterziehungen können nicht die Steuerbehörden, sondern nur die Amtsgerichte auf Antrag des Stempelsteueramts bei den ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Privatpersonen die Beschlagnahme von Schriftstücken anordnen. Der Ausführung der Beschlagnahme muß die Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorausgehen. Der Ausführung der Beschlagnahme durch das Gericht kann der Vorstand des Stempelsteueramts beiwohnen (Vereinsgesetz vom 1. Juli 1869; preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895; Reichsstempelsteuergesetz vom 3. Juni 1906). [Spahn.]

Beschwerderecht. Beschwerderecht im formellen Sinn ist das Recht eines jeden Staatsbürgers, welcher durch die Anordnung oder Entscheidung eines staatlichen Beamten oder einer Behörde sich beschwert fühlt, bei dieser oder bei der vorgesetzten Behörde auf Abänderung anzutragen, äußerstenfalls an die Volksvertretung sich zu wenden. Nach der materiellen Seite läßt sich ein Begriff der Beschwerde nur gewinnen durch den Gegensatz zur Klage, indem man der Beschwerde das Gebiet der Interessen, der Klage das Gebiet der Rechte zuweist. Doch ist in der Terminologie und Technik der deutschen Gesetzgebungen diese Unterscheidung nicht immer durchgeführt, so daß für die Praxis allein durchschlagend die formelle Unterscheidung ist.

1. Die Beschwerde auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts. Der Schutz der individuellen Rechts- und Interessensphäre eines jeden Staatsbürgers vollzieht sich im heutigen Staat wesentlich durch zwei Mittel: die Klage und die Beschwerde. Die Klage als Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begrifflich dann am Platz, wenn ein individuelles Recht durch einen andern, durch einen Staatsbürger oder durch eine staatliche Behörde, verletzt worden ist; die Beschwerde ist begrifflich gegeben, wenn ohne Verletzung eines Rechts nur ein individuelles Interesse beeinträchtigt worden ist. Wo wegen Rechtsverletzungen ein Rechtsmittel gegeben wurde, welches Beschwerde heißen sollte, hat man dieses auch (wie im bayrischen und württembergischen Verwaltungsrecht) Rechtsbeschwerde genannt, im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde wegen Verletzung von Interessen. Umgekehrt ist nach dem Staatsrecht mancher deutschen Bundesstaaten zuweilen eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen, wo es sich nur um die Verletzung von Interessen handelt; so in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen. Nach Reichsrecht gibt es wegen Überbürdung mit Zollgefällen nur eine Beschwerde bis zum Bundesrat; der Grund ist das Fehlen eines Gerichtshofs, welchem die Klage überwiesen werden könnte. — Da der einzelne Staatsbürger bei seinen äußern Handlungen nur verpflichtet ist, die Grenzen des Rechts zu beobachten, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, auch auf die Interessen seiner Mitbürger Rücksicht zu nehmen, so hat bei Streitigkeiten aus dem Verkehr der Staatsbürger unter sich nur die Klage wegen Rechtsverletzungen statt. Wer nur seine Interessen durch einen andern Staatsbürger verletzt sieht, hat deswegen kein Beschwerderecht, auch kein anderes Rechtsmittel. Die Beamten und Behörden des Staats dagegen sind verpflichtet, sowohl gegenüber den einzelnen Bürgern als gegenüber den im Staat bestehenden Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Kreisen, Provinzen) nicht nur die Grenzen des Rechts innezuhalten, sondern auch innerhalb dieser Grenzen die Interessen des Staats und der einzelnen Bürger zur Geltung zu bringen. Durch die Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Organe können daher einesteils individuelle Rechte verletzt, andernteils auch ohne Rechtsverletzung individuelle Interessen geschädigt werden. Für den ersten Fall soll ebenfalls die Klage, für den zweiten die Beschwerde zustehen. — Die Klage als ein Mittel zur Beseitigung von Rechtsverletzungen ist zu entscheiden durch eine von beiden streitenden Teilen unabhängige Behörde, welche mit allen Bürgschaften der Unparteilichkeit umgeben ist. Diese hat ihre Entscheidungen zu treffen lediglich nach den strengen Grundsätzen des Rechts und muß daher durchweg den Charakter eines Gerichtshofs haben, mag die behauptete Rechtsverletzung auf dem Gebiet des privaten oder des öffentlichen Rechts liegen. Bei der Beschwerde ist die Entscheidung durch einen unabhängigen Gerichtshof kein wesentliches Bedürfnis, weil diese sich keineswegs lediglich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu richten hat; meist werden solche gar nicht vorhanden sein, so daß nur den Rücksichten der Nützlichkeit, der Angemessenheit und des allgemeinen Interesses Rechnung zu tragen ist. Bei solchen Entscheidungen ist es nicht nur zulässig, sondern auch aus Gründen der Einheit und Gleichförmigkeit

der Verwaltung notwendig, daß dieselben geschehen auf Grund der übergeordneten Gewalt durch die vorgesetzte Dienstbehörde, welche nach denselben Rücksichten der Zweckmäßigkeit entscheidet wie die Vorinstanz, aber mehr noch die allgemein leitenden Grundsätze im Auge behalten und von einem höheren, durch zufällige Einzelheiten weniger beeinflußten Standpunkt aus ihre Entschließungen fassen wird.

Die tatsächliche Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse hat sich erst in jüngster Zeit der Verwirklichung dieser grundsätzlichen Forderung genähert. Während zur Entscheidung über Rechtsverletzungen aus dem Gebiet des Privatrechts von jeher unabhängige Gerichtshöfe als Notwendigkeit anerkannt waren, ist diese Notwendigkeit für das Gebiet des öffentlichen Rechts weit seltener und in weit geringerem Umfang anerkannt worden. Hier war daher der geschädigte Staatsbürger meist nur auf die Beschwerde angewiesen. In der Beschränkung der verwaltungsrechtlichen Beschwerde auf das ihr naturgemäß zukommende Gebiet besteht eine der wichtigsten Gewähren des Rechtsschutzes. Zu Zeiten des alten deutschen Reichs hatten, während Beschwerden im obigen Sinn der Entscheidung durch die Territorialgewalt vorbehalten waren, die Untertanen, wenn sie sich durch die Territorialgewalt in ihrem Recht verletzt sahen, die Befugnis, um Abhilfe an die Reichsgerichte im Weg der Klage sich zu wenden, auch wenn die Rechtsverletzung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts lag. Bei der Machtlosigkeit der Reichsgerichte gegenüber den größeren Territorien war dieser unbedingte Rechtsschutz freilich größer in der Theorie als in der Praxis. Seine staatsrechtliche Begründung fand er in der Unterordnung der Territorien unter die Reichsgewalt. Als daher die Territorien durch die Ereignisse des Jahres 1806 selbst souverän geworden waren, verpönte die staatsrechtliche Theorie und Praxis mit geringen Ausnahmen eine solche Klage, weil der zur Entscheidung derselben zu bestellende Gerichtshof immerhin auch ein Organ des Staats gewesen sein würde und der Staat selber nicht zu Gericht sitzen könne über Streitigkeiten zwischen seinen eigenen Beamten und seinen Untertanen. Man kannte in allen Fällen des Konflikts zwischen Beamten und Untertanen einschließlich aller Rechtsverletzungen nur die Beschwerde an die im Dienst vorgesetzte Behörde. Es drang der Grundsatz durch, daß jede Verwaltungsbehörde für ihr Ressort selbst die Verwaltungsgerichtsbarkeit habe, und daß von ihren Entscheidungen nur appelliert werden könne im Weg der Beschwerde an die ressortmäßig übergeordnete Behörde im vorgeschriebenen Instanzenzug bis zum Minister hinauf. Ausgenommen waren nur gewisse Streitigkeiten mit Behörden oder Beamten, welche einen besondern privatrechtlichen Charakter hatten; für diese war die Klage bei den ordentlichen Gerichten zugelassen. Selbst gegenüber polizeilichen Verfügungen wurde dieser Grundsatz gehandhabt. Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 z. B. ließ gegen solche nur Beschwerden zu, „sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen"; es ließ nur in ganz geringem Umfang eine gerichtliche Klage gegen dieselben zu, „wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet" wurde. — Im einzelnen war die Entwicklung in den deutschen Staaten eine sehr verschiedene. Was dabei allgemein als großer Mangel empfunden wurde, war, daß auch über Rechte auf dem Weg der Beschwerde, also nicht von unabhängigen Gerichten, sondern von der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht auf Grund öffentlicher, kontradiktorischer Verhandlung, sondern im geheimen Verfahren und lediglich auf Grund der Akten entschieden wurde.

Einen entscheidenden Schritt zugunsten größerer Beschränkung der Beschwerde tat zuerst Baden mit dem Gesetz vom 5. Okt. 1863, sodann Preußen mit seiner Verwaltungsreform seit 1872. Diese schuf Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in den Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüssen und dem Oberverwaltungsgericht in Berlin, welche ebenso wie die andern Gerichtshöfe mit allen Gewähren der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit umgeben sind und vor denen über alle Rechtsverletzungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts auf erhobene Klage hin im öffentlichen, mündlichen Verfahren entschieden wird, sowohl bei Streitigkeiten zwischen Staatsbürgern und Selbstverwaltungskörpern oder staatlichen Behörden als bei Streitigkeiten zwischen diesen letzteren. Dadurch ist im allgemeinen die Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde, welche ebenfalls neu geregelt worden ist, beschränkt worden auf das ihr naturgemäß zukommende Gebiet, wenn nämlich nur die Verletzung eines Interesses ohne gleichzeitige Verletzung eines Rechts behauptet werden kann. — Im einzelnen bestimmt das preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 über die Beschwerde folgendes: Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden (welche stets Einzelbeamte sind, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Landräte, Polizeipräsidenten) findet zunächst ganz allgemein die Beschwerde statt, und zwar sowohl bei Rechts- wie bei Interessenverletzungen. Diese Beschwerde geht entweder an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten oder an den Regierungspräsidenten und dann an den Oberpräsidenten, oder (in Berlin) sofort an den Oberpräsidenten. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Fühlt sich der durch einen in letzter Instanz ergangenen Bescheid abgewiesene Beschwerdeführer alsdann noch in seinem Recht verletzt, so hat er als weiteres Rechtsmittel die Klage an das Oberverwaltungsgericht. Statt dieser Beschwerde kann aber der Beschwerte, falls

er sich in seinem Recht verletzt glaubt, auch sofort die Klage anstellen, welche in diesem Fall zunächst an die Verwaltungsgerichte unterer Instanz (Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse), in letzter Instanz ebenfalls an das Oberverwaltungsgericht geht. Doch schließt die Anbringung des einen Rechtsmittels das andere aus. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist. Diese kann alsdann nach nochmaliger Untersuchung der Sache selbst der Beschwerde abhelfen. Will sie das nicht, so muß sie unter Mitteilung an den Beschwerdeführer die Beschwerdeschrift an die vorgesetzte Behörde abgeben. Dieser steht es frei, Beweise zu erheben und alle zur Aufklärung dienlichen Maßregeln zu treffen. Doch bestehen hierüber keine gesetzlichen Vorschriften. Soweit sie derartige Maßregeln nicht für notwendig erachtet, hat die vorgesetzte Behörde das Recht, lediglich nach Inhalt der Akten zu entscheiden. Gegen die Androhung eines polizeilichen Zwangsmittels zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also die Beschwerde und gegebenenfalls die Klage nach obigen Grundsätzen. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde statt. — Gegen die Beschlüsse der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, denen nicht die polizeiliche Gewalt, sondern die Verwaltung im engeren Sinn zusteht (welche stets Kollegien unter dem Vorsitz des Landrats, Regierungs- oder Oberpräsidenten und unter Verwendung von Selbstverwaltungsorganen sind, also der Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse und der Provinzialräte), steht entweder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder die Beschwerde zu. Die Grenze ist gezogen in dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883, zwar kasuistisch, aber durchweg nach dem Grundsatz, daß die Klage wegen Rechtsverletzungen, im übrigen die Beschwerde gegeben ist. Diese Beschwerde steht binnen zwei Wochen zunächst demjenigen zu, welcher sich durch den Beschluß einer der genannten Behörden beschwert fühlt, außerdem aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden der Behörde. Die Beschwerde gegen die Beschlüsse eines Kreis- oder Stadtausschusses geht an den Bezirksausschuß, die Beschwerde gegen die Beschlüsse des letzteren in erster Instanz an den Provinzialrat. Die Beschlüsse des Provinzialrats sind meist unanfechtbar; in einigen Fällen sind sie mit der Beschwerde an den Minister anfechtbar. Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richtet. Ist eine Gegenpartei vorhanden, so hat die Behörde dieselbe unter Mitteilung der Beschwerdeschrift zur Gegenerklärung aufzufordern und darauf die Verhandlungen mittels Berichts derjenigen Behörde einzureichen, welcher die Entscheidung über die Beschwerde zukommt. Diese Entscheidung geschieht im sog. Beschlußverfahren, und zwar auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Die Behörden sind aber auch in allen andern Fällen befugt, die Beteiligten oder deren Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Alsdann gelten für die mündliche Verhandlung dieselben Grundsätze wie bei der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, einschließlich des Grundsatzes der Öffentlichkeit. — In Baden ist die Verwaltungsbeschwerde vielfach abweichend geregelt durch die Verordnung vom 31. Aug. 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen. Sie wird dort Rekurs genannt. Die Rekurse gegen Entscheidungen der Landeskommissäre sowie gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte gehen im allgemeinen an die ressortmäßig zuständigen Ministerien, unter Umständen an das Staatsministerium. Auch hier kann der Vorsitzende des Bezirksrats gegen Beschlüsse des letzteren den Rekurs einlegen, wenn er das öffentliche Interesse für verletzt hält. — In den übrigen deutschen Bundesstaaten ist das Beschwerderecht noch weniger folgerecht entwickelt.

2. Die Beschwerde auf dem Gebiet des Prozeßrechts. Diese hat einen andern Charakter als die Beschwerde auf dem Gebiet der Verwaltung. Die Unterscheidung von Verletzung eines Rechts und Beeinträchtigung eines Interesses ist bei ihr nicht maßgebend. Ein Prozeß kann niemals entstehen wegen Schädigung von Interessen, sondern nur wenn eine Partei gegenüber einer andern die Verletzung eines ihr zustehenden individuellen Rechts, eines privaten (Zivilprozeß) oder eines öffentlichen (Verwaltungsstreitverfahren), oder wenn der Staatsanwalt gegenüber einem Angeschuldigten die Verletzung des Strafrechts (Strafprozeß) behauptet. In allen diesen Fällen wird mit der Klage die Beseitigung oder Sühne einer Rechtsverletzung erstrebt. Die gerichtliche Verhandlung über diese Klage ist der Prozeß. In demselben hat das zur Entscheidung berufene Gericht sich lediglich zu richten nach den für den Prozeß geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ohne auf irgend welche Interessen Rücksicht zu nehmen. Verletzt das Gericht diese Bestimmungen, so steht in vielen Fällen den Parteien eine Beschwerde zu. Der Grund dieser Beschwerde ist also immer die Behauptung einer Rechtsverletzung, aber nicht der Verletzung eines individuellen Rechts, sondern der Verletzung einer allgemeinen Rechtsnorm des prozessualischen Verfahrens durch den Richter, aus welcher sich allerdings meist eine Verletzung der prozessualischen Interessen des Beschwerdeführers ergibt. Aus einer solchen entsteht natürlich kein individuelles Recht auf seiten der betroffenen Partei; wohl aber hat diese die Befugnis, im Weg der Beschwerde die Befolgung der Rechtsnorm zu verlangen. Es kann daher unter Umständen diese Beschwerde beiden Parteien gleich-

zeitig zustehen. Dasselbe gilt von der Beschwerde in den übrigen gerichtlichen Verfahren der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, dem Konkursverfahren, dem Verfahren bei Vormundschaftssachen, Teilungen, Subhastationen, Verteilungen von Immobiliarpreisen usw., sowie von der prozessualen Beschwerde innerhalb des verwaltungsrechtlichen Beschlußverfahrens. — Im Strafprozeß gilt nach der deutschen Strafprozeßordnung im allgemeinen die Regel, daß Entscheidungen und Beschlüsse des in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichts, welche der Urteilsfällung vorausgehen, nicht selbständig mit der Beschwerde, sondern nur mittelbar durch Berufung oder Revision gegen das Urteil angefochten werden können, Entscheidungen und Beschlüsse dagegen, welche nicht von dem erkennenden Gericht, sondern vor Beginn der Hauptverhandlung von einem von dem Gericht oder dessen Vorsitzenden oder von dem Untersuchungsrichter, Amtsrichter, beauftragten oder ersuchten Richter ergangen sind, sodann alle Entscheidungen der erkennenden Gerichte, durch welche nicht der Angeklagte, sondern dritte Personen betroffen sind, und welche Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen betreffen, unmittelbar mit der Beschwerde anzufechten sind. — Im Zivilprozeß findet nach der C.P.O. die Beschwerde statt, wenn durch eine Entscheidung, welche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist, und außerdem in zahlreichen durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen. — Sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß wird unterschieden zwischen sofortiger und einfacher Beschwerde, je nachdem die Einlegung derselben gebunden ist an eine ausschließende sog. Notfrist oder nicht. Die Beschwerde hat mit Ausnahme einiger im Gesetz besonders hervorgehobenen Fälle keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren der Entscheidung der Beschwerde ist genau geregelt. Sofern das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde nicht selbst abhelfen will oder darf, entscheidet das im Instanzenzug vorgesetzte Gericht. In einigen Fällen ist gegen die Entscheidung eine weitere Beschwerde zulässig; meist dagegen ist sie endgültig. — In einfacherer, aber im einzelnen vielfach ähnlicher Weise ist die prozessuale Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren und den übrigen gerichtlichen Verfahren geregelt. — Besonderheiten zeigt auch die Beschwerde im Disziplinarrecht der Beamten.

3. Die Beschwerde auf dem Gebiet des Verfassungsrechts (konstitutionelle Beschwerde). Diese Beschwerde setzt die Verletzung eines Rechts oder Interesses des Beschwerdeführers oder die Gefahr dieser Verletzung durch das Verhalten der Organe der Staatsgewalt voraus, zu deren Beseitigung die Volksvertretung mitzuwirken berufen ist. Sie wird bei der Volksvertretung selbst angebracht, meist im Weg der Petition (s. auch d. Art. Petitionsrecht). Die Verfassungen machen die Erhebung der Beschwerde bei den Volksvertretungen davon abhängig, daß die obersten Staatsbehörden vergebens um Abhilfe angerufen und daß die von den betreffenden Gesetzen zugelassenen Rechtsbehelfe erfolglos benutzt wurden. Beschwerden an die Volksvertretung gibt es nicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Verwaltungsstreitsachen. In Justizsachen ist die konstitutionelle Beschwerde überhaupt nur wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung sowie wegen anderer der Justizaufsicht unterliegender Handlungen des Richters zulässig. In Verwaltungssachen ist die Beschwerde bei allen Beschlußsachen zulässig. Die Volksvertretungen haben das Recht, die Beschwerde dem Staatsministerium, oder falls eine Beschwerde gegen ein Ministerium wegen Anwendung oder Nichtanwendung der Gesetze in der Landesverwaltung oder Rechtspflege erhoben ist, dem Staatsoberhaupt selbst zur „Berücksichtigung" zu überweisen. Doch kommt auch die zurückhaltendere Form der Überweisung „zur Erwägung" oder gar nur „als Material" vor. Ferner haben die Volksvertretungen das Recht der Beschwerde selbständig, ohne dazu von einem verletzten Beschwerdeführer veranlaßt zu sein. Die erfolgte Abstellung der Beschwerde oder das Ergebnis der Erörterung über sie ist von der Staatsregierung den Volksvertretungen mitzuteilen und den Beteiligten zu eröffnen. — Über die Ausländern wegen Verletzung ihrer Rechte durch inländische Behörden oder durch den Träger der Staatsgewalt zustehende völkerrechtliche Beschwerde s. d. Art. Fremdenrecht, über die militärische Beschwerde s. d. Art. Militärstrafrecht, Militärstrafverfahren.

4. Im einzelnen verdient noch Erwähnung, daß die Ausnahmemaßregeln des Kulturkampfs und des Sozialistengesetzes (s. d. Art. Ausnahmegesetze) auch zu Ausnahmen auf dem Gebiet des Beschwerderechts führten. Das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden bestimmt in § 37, daß in gewissen Fällen die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgen kann durch Verfügung sowohl der bischöflichen Behörde als des Regierungspräsidenten. Gegen eine solche Verfügung stand dem Betroffenen nach dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes die Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Novelle vom 21. Mai 1886, welche diesen Gerichtshof aufhob, bestimmte hierzu: „Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt." Sofern diese Beschwerde sich richtet gegen eine Verfügung des Regierungspräsidenten, ist sie eine Beschwerde im älteren verwaltungsrechtlichen Sinn, also eine Beschwerde wegen Rechtsverletzung an eine vorgesetzte Dienstbehörde und somit eine Ausnahme von der oben unter Nr 1 entwickelten allgemeinen Regel des heutigen preußischen Verwaltungsrechts. Sofern sie sich richtet gegen eine Verfügung der bischöflichen Behörde, ist sie einer der in der preußischen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung vorkommenden Fälle des recursus tamquam ab abusu, der Berufung von einer Entscheidung der geistlichen Gewalt an die weltliche. In beiden Beziehungen ist zu wünschen, daß diese Beschwerde möglichst wenig ins Leben trete. — Gegen Verfügungen auf Grund des Sozialistengesetzes fand, obwohl es sich um Rechte handelte, nicht eine Klage, sondern nur eine besonders ausgestaltete Beschwerde statt. Zur Entscheidung derselben war nach demselben Gesetz eine besondere Kommission gebildet. Die Entscheidung dieser Kommission erfolgte nach freiem Ermessen und war endgültig. Gegen Verstöße bei Ausführung der Verbote von sozialdemokratischen Vereinen und Druckschriften und bei Ausführung der sonstigen Bestimmungen des Sozialistengesetzes betreffs Verbots und Auflösung sozialdemokratischer Versammlungen, Beschlagnahme sozialdemokratischer Schriften usw. fand ebenso nur eine Beschwerde, und zwar an die Aufsichtsbehörde, statt. Das Sozialistengesetz vom 21. Okt. 1878 erlosch nach mehrmaliger Verlängerung am 1. Okt. 1890. Damit verschwand auch diese regelwidrige Beschwerde.

Literatur. über die verwaltungs- u. verfassungsmäßige Beschwerde siehe die Lehrbücher des deutschen Staats- u. Verwaltungsrechts von Laband, Loening, G. Meyer-Anschütz, Sarwey, v. Stengel; für Österreich: Ulbrich, Lehrb. des österr. Staatsrechts (1888); derf., Lehrb. des österr. Verwaltungsrechts (1904); Gneist in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswiff. II 1 (1880); v. Meier in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtsw. II (1904); Arndt in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswiff (²1904); Art. „Beschwerde" in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts (1890); Art. „Beschwerde" in Mischler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch (²1904 ff). über die prozeßrechtliche Beschwerde siehe die Lit. über die betr. Prozeßgesetze. [Karl Bachem.]

Besserungstheorie s. Strafe und Strafrechtstheorie.

Bestätigungsrecht s. Staats- und Selbstverwaltung.

Bestattung s. Begräbniswesen.

Bestechung s. Amtsverbrechen.

Besteuerung. 1. Allgemeine Lehren und Besteuerungsgrundsätze. In dem Wort „Besteuerung" sind zwei Begriffe enthalten: das Recht der Besteuerung und die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts. Das Recht der Besteuerung wird von jedem Gemeinwesen in Anspruch genommen, welchem Aufgaben zufallen, deren Lösung dem einzelnen Mitglied desselben entweder gar nicht oder doch nicht in zweckentsprechender Weise überlassen werden kann, während anderseits das Gemeinwesen als Gesamtheit nicht im selbsteigenen Besitz der notwendigen äußeren Mittel sich befindet, welche zur Herbeiführung des Zieles sich erforderlich erweisen. Das vornehmste dieser Gemeinwesen ist der Staat. Im nachstehenden wird die Frage des Besteuerungsrechts des Staates in den Vordergrund gestellt, in sinngemäßer Anwendung der als richtig erkannten Grundsätze wird man daraus auf das Recht anderer Gemeinwesen Schlüsse ziehen können. Das Recht des Staates zur Besteuerung beruht im Wesen des Staates, folgt aus dem Zweck des Staates. Mag man über den Umfang der Aufgaben des Staates streiten, mag auch im Lauf der geschichtlichen Entwicklung die Grenze für die unmittelbaren Aufgaben des Staates im Gegensatz zur Selbstbetätigung der kleineren Gemeinwesen sowie deren einzelne Glieder hier weiter ausgedehnt, dort enger gezogen worden sein, in allen Theorien sowohl als in der Geschichte tritt der Staat uns entgegen mit dem Bedürfnis von Mitteln zur Verwirklichung der Ansprüche, welche an ihn gemacht werden. Aus diesen mit der Existenz des Staates verbundenen Bedürfnissen folgt naturgemäß das Recht zur Beschaffung der nötigen Mittel und dementsprechend die Pflicht der Angehörigen des Staates — die in dem Vorhandensein und den Einrichtungen des Staates die Bedingungen ihres wirtschaftlichen und politischen Lebens gewährt finden —, zur Aufbringung der Mittel beizutragen, wenn deren Beschaffung nicht in anderer Weise bewirkt werden kann. Aus den Pflichten des Staates der Allgemeinheit gegenüber, welche alle einzelnen in sich schließt, sind Recht und Umfang der Besteuerung herzuleiten. Wenn im allgemeinen als richtig anerkannt wird, daß das Recht der Inbegriff ist „der mittels äußeren Zwanges durch die Staatsgewalt gesicherten Lebensbedingungen der Gesellschaft im weitesten Sinn des Wortes" (Jhering, Zweck im Recht I 511), so kann man diese Begriffsbestimmung vor allem auf das Besteuerungsrecht anwenden. Verworfen wird von den angesehensten Staatsrechtslehrern und Volkswirten die Anschauung, als ob die Steuern ein Äquivalent seien für den dem einzelnen gewährten Vermögensschutz, als Vergeltung für dem einzelnen geleistete Vorteile gewissermaßen auf kontraktlichem Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat beruhend. Eine Abart dieser sog. Tausch- oder Äquivalenztheorie ist die gleichfalls fast allgemein preisgegebene Assekuranztheorie, die in den Abgaben an den Staat eine Art Versicherungsprämie für den Schutz der Person und des Eigentums erblickt. Überwunden ist auch die Theorie von einem Obereigentum des Staates, aus welchem das Besteuerungsrecht abzuleiten sei. Allerdings ist durch Eroberung hie und da eine Art Obereigentum entstanden, aber als ein naturrechtliches oder staatsrechtliches Prinzip zur Begründung des Steuerrechts ist dasselbe nicht anzuerkennen.

Bis jetzt ist ganz allgemein von den Abgaben an den Staat die Rede gewesen. Der Begriff der Steuern muß daher abgetrennt werden von dem der Gebühren, da beide als Abgaben erscheinen. Die Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte einzelne Leistung des Staates (die genauere Definition s. im Art. Gebühren); sie soll in ihrer Höhe im Verhältnis stehen zu dem Vorteil, welchen der einzelne die Staatseinrichtung in Anspruch nehmende Staatsbürger hat. Die Steuer erscheint als Abgabe an den Staat ohne solche spezielle Beziehung zu einer einzelnen Tätigkeit und Leistung. Indessen auch über das Gebiet der Gebühren hinaus macht sich der Gesichtspunkt, von welchem aus dieselben erhoben werden, geltend. Man begegnet nämlich auch hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche unzweifelhaft zu den Steuern gerechnet werden, zwei verschiedenen Anschauungen bezüglich des Verteilungsmaßstabes. Diese Verschiedenheit kann man wohl zurückführen auf die vorstehend behandelten abweichenden Grundsätze über die Quelle des Besteuerungsrechts. Es stehen sich die Vertreter des Gegenleistungssystems (Rückgewährsystem, Äquivalenzsystem) und die des Leistungsfähigkeitssystems (Vermögenssystem) gegenüber. Die Vertreter der zuerst angeführten Richtung gehen von der Ansicht aus, daß jeder in dem Verhältnis zu den Staatslasten beitragen müsse, in welchem er von dem Staat Vorteile habe. Die zweite Gruppe stellt an die Spitze, daß die allgemeine Pflicht gegen den Staat dazu führe, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit an den Staatslasten beteiligt werde. Beide Ansichten gehen dabei von dem Bestreben aus, einen gerechten Verteilungsmaßstab anzulegen; man darf aber behaupten, daß jeder der beiden Wege zu großen Ungerechtigkeiten führen müßte, wenn man lediglich auf einem derselben zum Ziel zu kommen versuchen möchte. Wer will für den einzelnen den Anteil an dem Vorteil berechnen, welchen die Einrichtungen des Staates für die allgemeine Sicherheit (z. B. Armee, Polizei, Strafrechtspflege) bieten? Wo es sich um gewisse, auch dem Umfang nach nachweisbare, den einzelnen in spezieller Weise zugut kommende Leistungen handelt, wäre es anderseits wieder ungerecht, diese nicht im Verhältnis stärker heranzuziehen als die Allgemeinheit, wenn nicht der durch die Staatseinrichtung bevorteilte Steuerzahler unverhältnismäßig weniger leistungsfähig ist als andere Unbeteiligte. Die Gerechtigkeit wird dazu führen, daß man in solchen besondern Fällen die Steuer gebührenartig behandelt, im übrigen aber die Leistungsfähigkeit zur Grundlage nimmt. Es wird vom praktischen Standpunkt die Maxime von Adam Smith als zutreffend anerkannt werden müssen: „Die Untertanen jedes Staates sollten zum Unterhalt des Staates möglichst genau im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit beitragen, d. h. im Verhältnis zu dem Einkommen, das sie unter dem Schutz des Staates genießen“ (Übersetzung von Stöpel). Allen den Staatsleistungen gegenüber, welche nicht dem einzelnen als besondere Vorteile nachweislich gegenüberstehen, wird der Umfang des Vermögens einen hauptsächlichen Maßstab geben für den Anteil an dem Nutzen aus den Staatseinrichtungen. Schon der Erwerb des Vermögens geschieht unter dem Schutz des Staates, ist nur möglich gewesen durch Benutzung der Staatseinrichtungen. Gilt dies schon im allgemeinen, so wird auch das größere Vermögen, wie es z. B. bei größerem Grundbesitz, größeren gewerblichen Betrieben usw. zur Erscheinung kommt, die Staatseinrichtungen im Verhältnis seines Umfangs mehr in Anspruch nehmen, ohne daß man in der Lage wäre, den Anteil in jedem einzelnen Fall zu bemessen und durch Gebühren zu treffen. Aber auch indem man das Vermögen als Grundlage nimmt, wird man dies doch gerechterweise nicht tun, ohne dabei die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, ein Begriff, welcher in dem Wort „Vermögen“ zwar vollständig enthalten ist, aber bei dem gewöhnlichen Gebrauch desselben nicht so scharf hervortritt. Zwei Besitzer gleich großen Grundbesitzes, gleich großer Kapitalvermögen können infolge ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lage sehr verschieden sein hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit; eine gleich hohe Steuer würde dieselben also ganz ungleichmäßig und ungerecht treffen. So ergibt sich das Resultat, daß weder das Prinzip der Leistung und Gegenleistung noch das der Leistungsfähigkeit, einseitig angewandt, eine gerechte Besteuerung möglich machen würde, daß ferner auch für den Bereich der Anwendung des einen oder andern Prinzips Einseitigkeiten vermieden werden müssen. Indem man die gebührenartigen Steuern (Gegenleistungssystem) nach Möglichkeit ausbildet, wird man bei der Bemessung der Gebühren die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit nicht ganz aus dem Auge verlieren dürfen; stellt man die Leistungsfähigkeit in den Vordergrund, so wird man doch dabei nicht vergessen, daß es zur Ungerechtigkeit führen müßte, wenn ohne jede Rücksicht auf das tatsächlich verschiedene Interesse des einzelnen an den Staatseinrichtungen die Deckung durch die Steuern gesucht würde.

Diese Erwägungen führen auch vom Standpunkt einer gesunden Theorie dazu, daß nur durch die Mannigfaltigkeit der Steuern, wie solche vielfach auch ohne das klare Bewußtsein von der theoretischen Richtigkeit aus der Natur des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens herausgewachsen ist, die wirkliche Gleichmäßigkeit erzielt werden kann. Jede einzelne Steuerart, einseitig und ausschließlich zur Grundlage für die Beiträge der Staatsangehörigen zu den Staatslasten zur Durchführung gebracht, muß durch die dabei zur Wirkung kommende Mißachtung der materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft zur Untergrabung des Volkswohlstandes und damit zur schweren Schädigung des Staates selbst führen. Weder ausschließlich durch indirekte Steuern noch ausschließlich durch direkte Steuern — um diese theoretisch vielleicht nicht ganz korrekte, aber doch allgemein angenommene Einteilung zu benutzen — darf die Deckung der Staatsbedürfnisse beschafft werden. Ein erheblicher Teil der indirekten Steuern, z. B. die gesamten Verbrauchssteuern, welche auf notwendige Lebensmittel gelegt sind (Salzsteuer), nehmen keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit; die Höhe wächst mit der Anzahl der Verzehrer, für welche der Steuerzahler aufzukommen hat, während die Größe der Familie zu der Leistungsfähigkeit im umgekehrten Verhältnis steht. Es dürfen also derartige Steuern in ihren Einzelsätzen nur niedrig bemessen werden. Die Einkommensteuer als alleinige direkte Steuer würde, abgesehen von der Schwierigkeit der gerechten Einschätzung, auch deshalb ungerecht werden, weil sie ganz außer acht läßt, inwiefern der einzelne dem Staat mehr oder weniger Gegenleistungen schuldet, wie solche z. B. durch den Umfang des Grundbesitzes, ohne Rücksicht auf die erzielte Rente, durch Umfang und Art eines Gewerbebetriebes, welche nicht immer in dem reinen Gewinn zum Ausdruck kommen, bedingt werden. Es wird also gerecht sein, auch dem Grundbesitz, dem Gewerbebetrieb usw. als solchen eine Steuer aufzuerlegen, während es wieder nur höchst ungerecht wäre, diese Art Steuern als Hauptquelle auszunutzen, weil eben die Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt werden kann. Diese einzelnen Steuerarten sind nur insoweit hier gestreift, als dies zur Erläuterung des allgemeinen Standpunktes hinsichtlich der Besteuerung erforderlich schien; nähere Erörterungen über dieselben werden in den betreffenden besondern Artikeln zu geben sein. — Neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gibt es auch noch den weiteren Besteuerungsgrundsatz der Allgemeinheit der Steuern. Derselbe richtet sich namentlich gegen die Steuerfreiheiten, wenn denselben keine besondere Gegenleistung gegenübersteht.

Wir haben bis jetzt die Besteuerung nur vom Standpunkt der Steuerzahler beurteilt. Im Interesse eines geordneten staatlichen Haushalts werden bestimmte finanztechnische Forderungen an das Steuersystem gestellt. Es wird danach zu streben sein, daß die Steuer den Staatsbedarf auch wirklich deckt, daß sie also ausreichend ist. Die Steuer muß darum so gewählt werden, daß ihre Erträgnisse sich im voraus möglichst leicht berechnen lassen und eine Entziehung der Steuerpflicht, z. B. durch Übergang zu steuerfreien Artikeln bei Aufwandsteuern, erschwert wird. Um eine öftere Abänderung der Steuergesetze zu vermeiden, muß das Steuersystem eines Landes auch so gestaltet sein, daß sein Ertrag sich den mit der Zunahme der Bevölkerung wachsenden finanziellen Bedürfnissen des Staates anpaßt; man spricht dann von einer beweglichen und entwicklungsfähigen Steuergesetzgebung. Die Erhebung der Steuern soll ohne Schwierigkeit und ohne große Verwaltungskosten erfolgen. Eine gesunde Steuerpolitik wird auch die Zahlungstermine nach der größten Zahlungsfähigkeit und die Zahlstellen mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Steuerzahler bestimmen.

2. Geschichtlicher Rückblick. Für den nun folgenden kurzen Überblick über die Geschichte des Steuerwesens sei vorweg bemerkt, daß für die Geschichte der einzelnen Steuerarten noch in den diese behandelnden Artikeln Ausführungen enthalten sind. Dies gilt ganz besonders für die neuere Zeit. Im Altertum haben Athen und Rom, wie in allen staatlichen Einrichtungen, so auch in der Durchführung des Besteuerungsrechts die weiteste Ausbildung aufzuweisen. Gemeinsam ist dem Altertum die Anschauung, daß für den Bürger die persönlichen Steuern dem Gefühl der Freiheit widersprechen. In Hellas galt die unmittelbare Besteuerung des Bodens, der Gewerbstätigkeit oder gar des Leibes — Notfälle ausgenommen — für tyrannisch. Es wurde als ein Teil der Freiheit angesehen, daß das Eigentum des Bürgers, sein Geschäft und Körper nicht zinspflichtig sei, außer durch Selbstbesteuerung. Kopfsteuer galt als schimpflich. Ganz ähnlich wird auch mit Bezug auf Rom gesagt: „Es ist in den Republiken des Altertums ein anerkannter Grundsatz, daß die Personensteuer die schlechteste und für einen freien Mann unwürdigste Art der Besteuerung sei“ (Marquardt). Wie alle solche Grundsätze, so finden wir auch diesen nicht ganz rein durchgeführt; aber das Bestreben, demselben gerecht zu werden, ist ersichtlich. Die ganz außerordentliche, nicht im Verhältnis zu dem Maß der innern Kräfte stehende Vermehrung der Staatsbedürfnisse in Athen zwang dazu, dem Finanzwesen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Man fand die Mittel in den Erträgnissen aus Domänen (darunter die Bergwerke), aus indirekten Steuern und Zöllen, direkten Steuern für Fremde, Sklavengefällen, Gerichts- und Strafgeldern, Tributen der Bundesgenossen und außerdem in den Liturgien, welche unfixierte Naturalleistungen der reicheren Steuerpflichtigen waren. Am bekanntesten ist die hierher gehörige Trierarchie, d. h. die mit dem Amt des Trierarchen verbundene Verpflichtung zur Ausrüstung von Kriegsschiffen. Die in Athen vorhandene Schatzung und die darauf beruhende Einteilung in Klassen hatte ihre hauptsächliche Bedeutung für die Bestimmung der Kriegspflichtigkeit, der Liturgien und für die Abmessung der Regierungsrechte. Für Kriegszeiten, hauptsächlich seit den peloponnesischen Kriegen, wurde die Schatzung auch zur Erhebung einer wirklichen Vermögenssteuer benutzt. Ursprünglich (Solon) wurde wahrscheinlich nur das Grundvermögen, später das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ermittelt. Der Schatzungsanschlag bildete aber nur einen Teil desselben, und zwar den größten Prozentsatz bei der höchsten Klasse und nach unten sich vermindernd. Im Bedarfsfall

wurde bestimmt, der wievielte Teil des so gefundenen Steuerkapitals zu erheben war — modern ausgedrückt: eine progressive, oder genauer, degressive Einkommensteuer mit Quotisierung.

Von größerem Interesse ist das Steuerwesen im römischen Staat, nicht nur wegen der weit großartigeren Entwicklung des gesamten Staatswesens und der mannigfaltigeren und ausgebildeteren wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch weil die Steuereinrichtungen in den Provinzen, insbesondere in Gallien, Einfluß auf die späteren mittelalterlichen Verhältnisse ausgeübt haben. Wie in allgemein staatsrechtlicher Beziehung, so ist auch in der Frage der Besteuerung ein Unterschied zu machen zwischen dem römischen Staat und den Provinzen, welchen ersterer als herrschende Gesamtheit mit Ansprüchen auf Leistungen verschiedener Art gegenübertrat. Der älteste römische Staat fand die Mittel zu seinem regelmäßigen Haushalt in den Einnahmen aus dem Staatsbesitz. Diese Domänen vermehrten sich mit jeder neuen Eroberung, indem von denselben dabei mindestens $^1/_3$ bis $^2/_3$ als Staatsgut in Anspruch genommen wurde. Diese Ländereien wurden an Private begeben, die dafür eine Abgabe (vectigal) zahlten, welche eine der Haupteinnahmen des Staates bildete. Sodann findet man Luxussteuern, Steuern nach dem Wert der freizulassenden Sklaven, Erbschaftssteuern und Zölle, außerdem noch gebührenartige Abgaben für Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Brücken-, Hafenabgaben). Wie Athen, so hat auch Rom seinen Zensus (seit Servius Tullius), welcher hier wie dort die Grundlage für öffentliche Rechte und Pflichten bilden sollte. Das tributum civium Romanorum, welches nach dem Zensus erhoben wurde, war ursprünglich eine Bodenwirtschaftssteuer, entwickelte sich aber auch hier ähnlich wie in Athen nach und nach zu einer allgemeinen Vermögenssteuer. Der Senat bestimmte den nach Bedarf zur Erhebung zu bringenden Prozentsatz; eins pro mille war tributum simplex. Ein analoges tributum wurde von den nicht in den Zensuslisten Stehenden erhoben. Das tributum civium Romanorum wurde eingezogen für außergewöhnliche Fälle, namentlich für Aufbringung des Truppensoldes, nachdem dieser allgemein geworden war und die Bürger nicht mehr auf eigene Kosten dienten. Die Vermehrung der Einnahmen aus den eroberten Ländern machte indessen diesen Zuschuß der römischen Bürger überflüssig, so daß seit 167 v. Chr. eine Erhebung desselben jahrhundertelang nicht stattfand. Durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts wurde die Steuerfreiheit auch weiter ausgedehnt und erstreckte sich seit 89 v. Chr. auf ganz Italien. Die römische Bürgerschaft war zum Herrschen und Genießen, die unterworfene Bevölkerung aber zum Dienen und Zahlen da (Marquardt). Es tritt hier der Begriff des Obereigentums ein. Die Bewohner der eroberten Provinz erscheinen lediglich als Nutznießer. Diese Art des Besteuerungsrechts ist nicht die staatsrechtlich und naturrechtlich begründete des Staats gegen seine Angehörigen, sondern ein Ausfluß des Rechts des Siegers gegenüber dem Besiegten.

Als Beispiel der Provinzialbesteuerung sei die Provinz Gallien genannt, über deren Verhältnisse genauere Darstellungen (insbesondere Clamageran) vorliegen. Zwei große Klassen von Steuern sind dort vorhanden gewesen. Die eine Klasse umfaßt diejenigen, welche wir heute in allerdings wissenschaftlich nicht scharf begrenztem Sprachgebrauch als direkte Steuern bezeichnen; die zweite Klasse entspricht ungefähr unsern indirekten Steuern. Alle Steuern der ersten Klasse haben das Charakteristische, daß sie bei einem regelmäßigen, dauernden oder wenigstens periodisch wiederkehrenden Vorgang einsetzen; der Güterbesitz, die Ernte, bewegliches Vermögen sind Grundlagen der Besteuerung. Die Steuern der zweiten Kategorie erwachsen bei vorübergehenden, zufälligen, nicht regelmäßigen Handlungen: Transport und Verkauf von Waren, Rechtshandlungen verschiedener Art. Diese Art Steuern traf nicht die persönliche Stellung, auch nicht den Besitz selbst, sondern die Art und Weise, wie gewisse Handlungen in Hinsicht dieses Besitzes vorgenommen wurden. Für die direkten Steuern wurde nach und nach auch in den Provinzen der Zensus durchgeführt, hier allerdings im vollen Sinn als Besteuerungsgrundlage. Der Grundbesitz ward katastriert, und diese Kataster wurden periodisch berichtigt. Es wurden ferner durch Deklaration des Steuerpflichtigen auch die persönlichen Vermögensverhältnisse ermittelt. Falsche Angaben waren unter strenge Strafen gestellt. Unter den Kaisern wurde durch ein besonderes Edikt die Steuererhebung verordnet (indictio, eigentlich „Ansage" der Steuer, dann Bezeichnung für die Abgaben selbst) und dabei der Steuerbetrag festgestellt. In den älteren Zeiten erfolgten die Ausschreibungen in unregelmäßigen Zeiträumen, später alle 15 Jahre. Außer dieser regelmäßigen Steuer wurde aber in Fällen besondern Bedarfs noch eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben (superindictio), welche zwar auf den Grundlagen der ordentlichen Steuer beruhte, aber durch ihre plötzliche, vorher gar nicht zu berechnende Auflage die Bevölkerung sehr drückte, daher sehr verhaßt war. Als Arten der direkten Steuern finden sich vor: Grund- und Gebäudesteuer und Kopfsteuer, letztere als Besteuerung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, sowohl der Menschen als des Viehs (capitatio humana, capitatio animalium). Auch eine Art von Gewerbesteuer war vorhanden (vectigal artium), welche alle fünf Jahre gezahlt wurde. Endlich möge noch erwähnt werden eine Art von Personalsteuer, welche die Senatoren nach Rang und Vermögen auf Grund einer Einteilung in vier Klassen zu entrichten hatten. Diese Abgaben erfolgten durchaus nicht durchweg in Geld oder in Gold- und Silberbarren, sondern

zum erheblichen Teil in Naturallieferungen (annona) und in Frondiensten verschiedener Art; dies gilt auch noch für die indirekten Steuern. Als solche werden angeführt: gebührenartige Abgaben beim Passieren von gewissen Wegestellen, Markt- und Hafenzölle, auch sonstige Ein- und Ausfuhrzölle, Verkaufssteuern (wir würden es wohl Stempelsteuern nennen) für eine Menge von Gegenständen, namentlich für Nahrungsmittel; Steuern beim Sklavenverkauf. Es werden hierher auch gerechnet die Abgaben bei den Akten des bürgerlichen Rechts, welche man, abgesehen von der Erbschaftssteuer, jetzt zu den Gebühren zählen würde. Diese kurzen Andeutungen würden, theoretisch betrachtet, zu dem Schluß berechtigen, daß man einem nach allen Richtungen hin ausgebildeten Steuersystem gegenüberstehe, und auch der Gerechtigkeit scheint namentlich durch den sorgsamen Zensus Genüge geschehen zu sein. Ganz anders aber gestaltet sich das Bild in der Praxis. Der „Zöllner" der Bibel, der von allen geringgeschätzte, von der Gesellschaft gewissermaßen ausgeschlossene Mann ist ein bezeichnendes Bild des Steuer- oder Zollwesens in den römischen Provinzen. Immunitäten, Steuerbefreiungen bevorzugter Klassen und Personen, welche im Lauf der Kaiserzeit immer mehr zunahmen, wälzten den Druck desto stärker auf die übrigen Steuerzahler, als die Gesamtanforderung eher stieg als herabging. Zu den schon erwähnten außerordentlichen Ausschreibungen, welche von Rom aus geschahen, kamen noch Zuschläge der Statthalter der Provinzen und der städtischen Magistrate, da auch die Gemeinden als solche noch einen Teil der allgemeinen Lasten zu übernehmen hatten. Selbst die Register des Zensus wurden gefälscht zugunsten der Reichen, zum Nachteil der weniger Bemittelten. Unter den christlichen Schriftstellern geißelt der Priester Salvianus von Marseille (gest. 484) in seiner Schrift „Von der Regierung Gottes" (zitiert bei Clamageran) die Zustände, und kaiserliche Edikte wurden gegen die Mißbräuche erlassen, durch ihre Notwendigkeit das Vorhandensein jener bestätigend. Gilt dies von dem Verfall des Steuerwesens zu Ende der Kaiserzeit, so bietet die vorhergegangene Zeit der Republik ein noch weniger erfreuliches Bild. Es entwickelten sich die schwersten Mißbräuche und Bedrückungen aus den Steuerverpachtungen, welche bis auf Cäsar allgemein stattfanden. Für die Verderblichkeit des Systems sei nur an Verres erinnert. Man kann sagen, daß hinsichtlich des Steuerwesens in den Provinzen im Bereich der Republik ein immer tiefer sinkender Zustand eingetreten war, daß sodann durch die Kaiser eine Reform und Ordnung hineingebracht wurde, aber mit dem absterbenden Staatswesen auch wiederum verfiel.

Auch bei den Germanen treffen wir den Grundsatz an, daß der Freie weder von seiner Person noch von seinem Grund und Boden Steuern zahlte. Wo die germanischen Stämme bei ihrem Vordringen die römischen Einrichtungen fanden, wurden dieselben zunächst benutzt, um von den Unterworfenen die Abgaben zu erheben. Es blieb die alte Katastrierung für die früheren römischen Untertanen bestehen, ebenso der Zensus. Es trat indessen eine Umwandlung in der Richtung ein, daß seit dem 6. Jahrh. die Grundsteuer zu einer auf Grund und Boden ruhenden Reallast wurde, so daß dann auch persönlich steuerfreie Besitzer dieselben zahlen mußten, wenn sie solche Grundstücke erworben hatten, während die frühere Personensteuer sich in einen vererblichen Kopfzins verwandelte. Inwieweit auch die freien Franken der eigentlichen Steuerpflicht in den Gegenden mit römischen Einrichtungen unterworfen wurden, indem die Rechte der römischen Kaiser gewissermaßen auf die Könige übergingen, ist nicht genau zu bestimmen. Es herrschten jedenfalls große Verschiedenheiten vor. Im großen und ganzen aber entrichteten die Freien ihre Beiträge zu den Staatslasten, sofern man diesen Ausdruck überhaupt schon anwenden darf, in Form von Ehrengeschenken, welche nach altem Herkommen dem König und dem Reich jährlich früher auf dem Märzfeld, dann zur Zeit der kleineren Herbstversammlungen und später auch bei andern Gelegenheiten dargebracht wurden (Walter); es waren ursprünglich hauptsächlich Vieh und Getreide, was gespendet wurde. Der Charakter der Freiwilligkeit, des Außergewöhnlichen der Leistungen durchdringt das deutsche Steuerwesen bis in die neuere Zeit hinein und tritt noch zutage in der Art und Weise, wie Steuerbewilligungen seitens der Stände gewährt wurden. Anfänglich freiwillige Leistungen, welche sich regelmäßig wiederholten, erhielten sie indessen trotz der äußerlichen Form des Geschenks in Wirklichkeit die Bedeutung von Verpflichtungen, namentlich wenn der Berechtigte es verstand, seine Ansprüche zu vertreten. Es kommt dies zum Ausdruck z. B. darin, daß man diese Verpflichtungen ablöste. Die Hauptleistung des freien Germanen war die persönliche Waffenpflicht. An diese knüpfte sich mit der Zeit eine Reihe von Vorgängen, welche eine Steuerpflicht begründeten. Karl der Große führte wichtige Veränderungen ein. Der Kriegsdienst war mehr und mehr Roßdienst geworden und dadurch so kostspielig, daß je nach der Größe des Vermögens mehrere zusammen einen Mann stellten. Wer nicht persönlich mitzog, zahlte eine Beihilfe (adiutorium). Die Last des Kriegsdienstes veranlaßte aber auch, daß manche sich in die Abhängigkeit von Stiften und Grafen begaben; sie übernahmen damit gewisse Leistungen, erlangten aber auch Vorteile, darunter den, hinsichtlich des Kriegsdienstes vertreten zu werden. Als Strafe für die Nichterfüllung der obliegenden persönlichen Dienstleistung wurde eine Heerbannbuße auferlegt, welche mit der Pflicht des Heerbanns auf die Stifte usw. überging. Diese Andeutungen werden genügen, um zu zeigen, wie hier nach und nach öffentlich-rechtliche Verhält-

nisse mit privatrechtlichen verschmolzen werden konnten, indem der König seine Rechte an Private übertrug. Dasselbe geschah mit den Zöllen, Markt-, Wege-, Brücken- und Fährgeldern, mit einem Teil der Regalien sowie mit den aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit herstammenden Bußen. Das Besteuerungswesen steht allgemein unter dem unmittelbaren Einfluß der staatsrechtlichen Verhältnisse. Das germanische Königtum, die in mannigfaltigster Art sich entwickelnden Beziehungen zwischen Reich, Territorien, Städten und Kirche in dem deutschen Reich einerseits und das römische Cäsarentum, die zentralisierende römische Weltherrschaft anderseits spiegelten sich auch im Steuerwesen in ihren großen Gegensätzen ab. Es ist sodann ganz naturgemäß, daß die Ausbildung der staatsrechtlichen Verhältnisse, die Teilung der Erfüllung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Territorien und zugleich die verschiedenartige wirtschaftliche Entwicklung in den Städten und auf dem Land ihren Ausdruck fanden in dem Zustand des Steuerwesens. Nur soweit die Macht reicht, kann man, namentlich unter Verhältnissen, in welchen das Bewußtsein von den Pflichten gegen den Staat noch wenig entwickelt ist, Steuern auferlegen und einbringen. In dem Maß, in welchem die Territorien und Städte selbständig wurden, schwand die Macht des Reichs, von den einzelnen Untertanen Steuern einzuholen. Dazu kam, wie schon angedeutet, daß bei einer ganzen Anzahl von steuer- und gebührenartigen Abgaben der privatrechtliche und der öffentlich-rechtliche Charakter ganz vermischt erscheint, so daß z. B. nicht klar wird, inwieweit eine derartige Abgabe dem Landesherrn als solchem oder in seiner Eigenschaft als Grundherrn zustand. Man kann im allgemeinen sagen, daß an Stelle eigentlicher Steuern, wo dieselben zur römischen Zeit bestanden, Leistungen privatrechtlicher Art traten, und daß aus diesen erst wiederum Abgaben öffentlichen Rechts sich herausbildeten. Ferner ist zu beobachten, wie an die Stelle persönlicher Leistungen die Übernahme von Ersatzleistungen anderer Art, immer aber noch zum erheblichen Teil sog. Naturalleistungen traten und erst später nach und nach die Verwandlung in Geldabgaben durchgeführt wurde.

Zuerst traten diese Wandlungen in den Städten ein, wo überhaupt auch am frühesten die Geldwirtschaft an Bedeutung gewann. „Das Städtewesen des Mittelalters, wenn auch ganz in seiner Zeit stehend, ist doch schon das verkleinerte Bild unserer modernen Welt“ (Gierke, Genossenschaftsrecht). Dieser Ausspruch hat auch seine Geltung für das Steuerwesen. Hier in den Städten tritt zuerst der öffentlich-rechtliche Charakter der Abgaben klarer hervor, und zwar Schritt haltend mit der Herausbildung der politischen Selbständigkeit der städtischen Gemeinden, sei es unmittelbar dem Reich gegenüber, sei es im Verhältnis zu den Territorialherren, den Bischöfen und Fürsten, indem man den Städten das Recht zuerkannte, als Gemeinwesen mit eigener Persönlichkeit ihre innern Angelegenheiten zu regeln. Die Abgaben erscheinen nicht mehr allein auf besondern Beziehungen beruhend, z. B. auf Grundbesitz, persönlichen Dienstverhältnissen, sondern die Stadt erhebt solche von ihren Bürgern, eben weil diese Bürger sind, weil sie zu derselben politischen Gemeinde gehören — damit aber entstehen Steuern nach unsern heutigen Begriffen. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß diese Entwicklung nicht allenthalben die gleiche war; aber das Charakteristische des städtischen Gemeinwesens, die lokale, verhältnismäßig enge Umgrenztheit, das Zusammendrängen aller Elemente wirtschaftlichen Lebens, die Abgeschlossenheit gegen außen, das durch diese Verhältnisse hervorgerufene Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit der Interessen machte sich doch, wenn auch nach dem Grad verschieden, überall geltend. Die genaue Kenntnis der Vermögensverhältnisse ermöglichte die gerechte Umlage direkter Steuern, in der Abgeschlossenheit waren die technischen Voraussetzungen zur Erhebung von indirekten Steuern und von Zöllen gegeben, während die reichere Entwicklung des Verkehrslebens die Gelegenheiten bot, gewisse Handlungen in ersprießlicher Weise als Grundlage für die Besteuerung zu finden. Es gelang wohl allen bedeutenden städtischen Gemeinwesen, nach und nach die unmittelbare Steuerzahlung ihrer Bürger an das Reich oder an den Landesherrn abzuschaffen und als Ganzes die Zahlungen zu leisten, um solche sodann nach ihren steuergesetzlichen Bestimmungen auf die Bürger umzulegen. „Städtesteuern“ werden daher in der Literatur die von den Städten gezahlten Steuern genannt, nicht die in den Städten von den Bürgern aufgebrachten.

Als allgemeinsten Ausdruck für das, was unserer heutigen direkten Steuer am meisten entspricht, finden wir im deutschen Mittelalter die Bezeichnung Bede (Bitte), eine zuerst bei besondern Gelegenheiten geschenkweise zugestandene, später regelmäßig wiederkehrende, pflichtmäßige Abgabe. In der Zeit, wo die Territorialherren schon unabhängiger vom Reich, aber noch nicht absolute Herrscher über ihre Länder waren, hingen die Bewilligungen der Steuern von den Ständen ab. Mehr und mehr aber werden tatsächlich mit der Regelmäßigkeit des Bedarfs auch bestimmte feste direkte Steuern eingeführt. Die Bezeichnung Bede verschwindet und macht dem Ausdruck Kontribution oder Auflage Platz. Die Zeit des absoluten Regiments (17. und 18. Jahrh.) verdrängte nach und nach, z. B. in Deutschland und Frankreich, die Mitwirkung der Stände, bis endlich im 19. Jahrh. die konstitutionellen Verfassungen die Mitwirkung der Volksvertretungen allgemein wieder herbeiführten. In England hat allerdings das Parlament niemals aufgehört, seine Einwirkung auszuüben, und in stetiger historischer Entwicklung sein Recht ausgebildet (vgl. den Art. Steuerbewilligung). — Außer den direkten Steuern fanden indessen auch die indirekten, gleichfalls ursprünglich allenthalben unter Bewilligung der Stände, ihre weitere Ausbildung. Man nannte sie Umgeld (auch Ungeld) oder Akzise. Die Entwicklung im einzelnen geschah unter dem Druck des Geldbedürfnisses und unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse — letzteres sowohl bezüglich der Machtstellung der Regierungsgewalten als derjenigen einzelner Gesellschaftsklassen und politischer Körperschaften. Wenn daher auch eine große Menge von Unterschieden im Lauf dieser historischen Entwicklung hervortritt, so führt doch wieder in den Kulturstaaten Europas wenigstens die ausgleichende Macht der neueren Verkehrsverhältnisse und der wirtschaftlichen Lebensbedingungen zu gewissen Übereinstimmungen in den Steuerarten der Jetztzeit. (Das Nähere in dem Art. Steuern, ferner in den Art. über die einzelnen Steuern: Grund- und Gebäudesteuer, Einkommensteuer usw.)

3. Terminologie. Hinsichtlich der Terminologie ist eine völlige Übereinstimmung nicht erreicht. Steuersubjekt ist ein jeder rechtlich zur Entrichtung Verpflichtete, also gleichbedeutend mit Steuerzahler, wohl zu unterscheiden von Steuerträger, d. h. von demjenigen, dessen Vermögen oder Einkommen die Steuer schließlich zur Last fällt (z. B. bei vielen indirekten Steuern ist der Steuerzahler bemüht, durch den Preis des Produkts die Steuer vom Konsumenten tragen zu lassen; es findet dann eine Steuerüberwälzung statt). „Steuerobjekt (Bemessungsgrundlage) ist der Gegenstand oder die Handlung, welche als Anlaß, Kennzeichen und Maßstab der Steuerpflicht bezeichnet ist“ (Roscher). „Steuerquelle ist das Vermögen oder nach genauerer Ausdrucksweise das Einkommen, aus welchem die Steuer wirklich entrichtet wird, sind die steuerfähigen Privatwirtschaften, über welche das Gemeinwesen Gewalt ausübt“ (Schäffle). Steuereinheit ist die Zahl, das Maß, das Gewicht, der Einheitswert, welcher bei der Besteuerung des Objekts der Bemessung zugrunde gelegt wird. Diejenige Steuerquote, mit welcher diese Steuereinheit belegt wird, heißt Steuersatz. Der Ausdruck Steuerfuß ist bereits in dem Begriff Steuersatz enthalten, wird aber gebraucht für solche Fälle, in welchen der Steuersatz einen echten Bruch (bzw. so und so viel Prozent) der in Geldbeträgen bestimmten Steuereinheit beträgt. Steuerkataster (Register der capita = Steuerhufen, capitastrum) nennt man die amtlichen Listen, in welchen die der Besteuerung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zusammengestellt sind. Steuerrollen, Steuerlisten sind die amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjekte mit Angabe der von denselben zu entrichtenden Steuerbeträge. Steuertarife kommen als Listen der Steuersätze für indirekte Steuern vor; man kann wohl sagen, diese Bezeichnung bringt das Verhältnis zum Steuerobjekt zum Ausdruck, während die Steuerlisten die Steuersubjekte aufführen.

Literatur. Für die naturrechtliche Begründung: Ferd. Walter, Naturrecht u. Politik (²1871) §§ 378 ff; Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grund der Ethik (²1868) § 159; Stahl, Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht II (⁵1878). In den Werken über die politische Geschichte sind die Steuern meist nur beiläufig behandelt. J. B. Weiß (Weltgeschichte) macht Angaben über die Steuerverhältnisse der einzelnen Staaten in den versch. Perioden. Hauptwerke für die Gesch. der Steuern sind für Griechenland: Böckh, Staatshaushaltung der Athener I (³1886); für Rom: J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II (²1881 bis 85); Mommsen, Röm. Staatsrecht II (³1888) u. III (1887). Für die römische Provinzialbesteuerung u. das Mittelalter: Clamageran, Histoire de l'impôt en France (3 Bde, Par. 1868/76). Für die deutschen Steuerverhältnisse im Mittelalter die Werke über Verfassungs- u. Rechtsgesch., insbes. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II (²1882), IV (²1885), VIII (1878); Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2 Bde, ²1857); Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (⁵1907); Eheberg, Art. „Finanzen“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften III. Für England: Stubbs, Constitutional History of England (3 Bde, Lond. ⁶1897/98); Dowed, A History of Taxation and Taxes in England (4 Bde, ebd. 1884). — Die Werke über Finanzwissenschaft geben in den Abschnitten über die Steuern sowohl historische Darlegungen als grundlegende Erörterungen. Zu nennen sind namentlich die Werke von Ad. Wagner, Roscher, Eheberg, v. Heckel, Leroy-Beaulieu sowie das von Schönberg hrsg. Handbuch der polit. Ökonomie (III. Bd, Aufsatz von Schall). Als Spezialwerke sind zu nennen: Hoffmann, Die Lehre von den Steuern (1840); Hock, Die öffentl. Abgaben u. die Schulden (1863); Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik (1880); derf., Die Steuern (2 Bde, 1895/97); Neumann, Die Steuer (1887); Bocke, Abgaben, Auflagen u. die Steuer (1887); Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre (1902). — Wertvolle Abhandlungen und Literaturübersichten enthält das „Finanz-Archiv“, hrsg. von G. Schwarz (seit 1883). — Weitere Literaturangaben s. bei den Art. Steuern, Grund- u. Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer. [v. Huene, rev. Sacher.]

Bettelei s. Armenwesen.

Beuterecht. Beute ist dasjenige bewegliche Gut, dessen man durch Verfolgung oder Nachstellung habhaft wird. In diesem figürlichen Sinn gebraucht der deutsche Sprachgeist die Worte: Kriegsbeute, Diebsbeute, Jagdbeute, Seebeute, und in übertragener Bedeutung: Ausbeute, Ausbeutung, Freibeuterei usw. Ein Recht zur Wegnahme von Gegenständen im Verlauf ausgebrochener Feindseligkeiten, ein „Beuterecht“, kennt nur der Krieg. Unter der Herrschaft roher Kampfformen und barbarischer Gebräuche, der Blutrache, des Weiberraubs, der zügel- und maßlosen Verheerungen, erscheint die Beute in alter Zeit und gegenwärtig noch unter den Negerstämmen des zentralen Afrikas und im Südsee-Archipel als Lohn für die Überwältigung des Gegners,

als Kriegsgewinn und Kriegstrophäe zugleich. Der Sieger führt die Beutestücke bei seinem Triumphzug vor sich her, opfert einen Teil derselben beim Siegesfest den Göttern, schmückt sich und seine Kampfgenossen mit den erbeuteten Gegenständen. Auch die Römer feierten ihre Siege im Zeichen eines schonungslosen Beuterechts; allein sie suchten wenigstens einen Rechtstitel für dieses Verfahren, und zwar im Eigentumserwerb durch Okkupation. Das römische Recht erklärt nämlich die Sachen des Feindes als völlig herrenlos, so zwar, daß es im Krieg weder Staats- noch Privateigentum des Feindes anerkennt. Daher stellt es die Okkupation der Sachen des Feindes jener aller sonstigen herrenlosen Sachen gleich (l. 1, § 1 D. de adq. vel amitt. poss. 41, 2). Begründet wird dieser Vorgang damit, daß der Krieg allen rechtlichen Verkehr zwischen den Kriegführenden aufhebe. Von solchen dem Feind weggenommenen Sachen sagt nun das römische Recht: Quae ex hostibus capiuntur, statim capientium fiunt, und geht noch einen Schritt weiter, indem es diesen Satz auch auf jene feindlichen Güter ausdehnt, welche sich zur Zeit des Kriegs dauernd oder vorübergehend auf römischem Boden befanden, wodurch der Begriff der Beute eine ungebührliche, in der Natur des Vorgangs nicht begründete Ausdehnung erfuhr.

Auch im germanischen Recht galt die Regel: „Was ich meinem rechten Feind nehme oder in einem rechten Krieg gewinne, das ist mein." Die Landsknechtsordnungen und Reuterbestallungen des Mittelalters sagen denn auch, „daß einem jeden dasjenige, was er in Schlachten, Stürmen oder sonst den Feinden abgewinnt, nach Kriegsrecht und Ordnung bleiben solle". Die Kirchengewalt trat der römischen Auffassung über das Beuterecht zwar nicht grundsätzlich entgegen, suchte sie aber wesentlich zu mildern, indem sie lehrte, daß das Beuterecht, abgesehen von der Eigenschaft der Sache als einer feindlichen und der wirklich erfolgten Okkupation derselben, nur dann wahres Eigentum bewirke, wenn der Krieg ein gerechter, ein bellum iustum ist, und zwar in dem Sinn, daß der Streit aus einem rechtlich begründeten Anlaß unternommen wird und eine unzweideutige Kriegserklärung erfolgt.

Die spätere, sich an die Reformation anlehnende Doktrin des Alb. Gentili und H. Grotius glaubte von der Rechtmäßigkeit des Krieges absehen zu können und verlangte nur, daß er ein unter staatlicher Autorität geführter oder von derselben gebilligter sei, damit die Beutegegenstände in den redlichen Besitz übergehen. C. van Bynkershoek, der Verteidiger eines strengen, rücksichtslosen Beuterechts, ging noch einen Schritt weiter, indem er für den Begriff bellum solenniter gestum nicht mehr als wesentliches Merkmal forderte, daß eine Kriegsankündigung vorhergegangen sei, sondern die Legitimität eines Krieges (bellum legitimum) ganz und gar von dessen geregelter Führung abhängig macht. E. Vattel stellte sich vollends auf den Standpunkt des militärischen Realismus, indem er, um den Handlungen der Kriegführenden alle rechtlichen Wirkungen beizulegen, alles davon abhängig macht, ob erlaubte oder unerlaubte Kriegsmittel zur Anwendung gelangen. Im ersteren Fall spricht er von guerre en forme im Unterschied von guerre informe et illégitime. An der zweiten Bedingung, unter welcher die Kriegseroberung den Eigentumserwerb an den erbeuteten Sachen nach sich zieht, der wirklichen Besitzergreifung, hielt er jedoch strenge fest.

Auf dieser Basis hat nun das Recht, Beute zu machen, seine Weiterentwicklung erfahren. Mit der Ausbildung der taktischen Verbände, denen die Eigenschaft juristischer Personen beigelegt wurde, erfuhr das individuelle Beuterecht eine wesentliche Einschränkung, indem man aus der Natur der korporativen Verbände den Rechtsgrundsatz herleitete, daß eigentlich nur diese letzteren ein Recht auf Beute besäßen und der Befehlshaber als deren Vertreter allein berechtigt sei, über die Beuteanteile nach Gebühr und Verdienst zu verfügen. Daher wurde ein Recht auf Beutegewinn überhaupt nur mehr den Kampftruppen zugesprochen, letzteren aber zur Pflicht gemacht, die Beute an die Befehlshaber behufs weiterer Verteilung abzuliefern. Das war nun auch im Interesse der Manneszucht und Disziplin sowie in jenem einer geregelten militärischen Ökonomie gelegen, und so finden wir am Ausgang des 18. Jahrh. besonders im preußisch-englischen Kriegsverfahren, welches auf den rationell geordneten Haushalt einer bewaffneten Macht großes Gewicht legte, den Grundsatz ausgesprochen, das Beuterecht müsse militärischerseits an strenge Voraussetzungen gebunden sein. Einen dankenswerten Anstoß hierzu gab der preußisch-amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag von 1785 und die denselben einleitende Denkschrift von Benjamin Franklin. Der Code pénal militaire français vom 12. Mai 1793 und 1796 legt bereits für die veränderte Auffassung über das Beutewesen im Landkrieg ein rühmliches Zeugnis ab. Das preußische Landrecht von 1794, auf dessen Zustandekommen noch Friedrich II. Einfluß nahm, bestimmt im 1. Tl, Tit. 9, §§ 193/198: das Recht, im Krieg Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staates erlangt werden; in diesem Fall wird durch die bloße Besitzergreifung das Eigentum an der erbeuteten Sache erworben; erbeutete Kriegs- und Mundvorräte sind unbedingt an den Staat abzuliefern; alle andern Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsherr oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, Marketendern, Lieferanten usw. angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten. Das Eigentum feindlicher Untertanen, die weder zur Armee gehören noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubnis dazu gegeben hat.

Unbewegliches Eigentum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

Während so die Gesetzgebung der militärischen Forderung nach einheitlicher Beherrschung aller Kriegshandlungen Rechnung trug und dem Grundsatz: In bello parta cedunt reipublicae, Geltung verschaffte, ließen sich die Heerführer ihrerseits bereit finden, die den gottesdienstlichen und humanitären Zwecken gewidmeten Sachen von der Erbeutung auszuschließen und für befriedet zu erklären. Ausnahmen und Ausschreitungen kamen allerdings, besonders in den Napoleonischen Kriegen, vor; allein das Verhalten der militärischen Individuen regel- und gesetzmäßiger gestaltet zu haben, als dies ehedem der Fall war, ist ein unleugbarer Erfolg der Gegenwart. Was nunmehr als allgemeine Kriegsregel gelten soll, ist in den Worten der Proklamation König Wilhelms I. von Preußen vom 12. Aug. 1870, erlassen zu Beginn des deutsch-französischen Kriegs, klar ausgesprochen: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu genießen, solange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren."

Als eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Beute Eigentum des kriegführenden Staates wird, stellt sich die Plünderung dar. Sie ist ein Repressalienmittel der empfindlichsten Art, eine Kriegsstrafe, welche unterschiedslos Schuldige und Unschuldige trifft, eine die Habsucht, Zwietracht und Unbotmäßigkeit unter den eigenen Kampftruppen leicht erweckende Maßregel, die nur unter außergewöhnlichen Umständen und strengster Überwachung rätlich erscheint. Eine zweite Ausnahme bilden die Requisitionen und Kontributionen, sowie das Fouragieren im Feindesland. Das betreffende Verfahren ist unmittelbar gegen das Privateigentum der Insassen im Feindesland gerichtet, soll aber an die Vorschriften des Verpflegungsdienstes und an die Kontrolle der Heeresleitung gebunden sein. Die Requisition ist im Feindesland die außerordentliche Beschaffungsweise, sofern die Anschaffung der Verpflegungs- und Serviceartikel durch Kauf nicht sofort zum Ziel führt, was immer schwieriger wird, je länger der Krieg dauert und je hartnäckiger er sich gestaltet. Grundsätzlich ist ein administrativer Vorgang, verbunden mit strenger Überwachung der Truppen, zu beobachten und eine geregelte Kriegsleistung durch die politischen Ämter und Gemeindeverbände unter Mitwirkung der Zivilkommissäre (Zivil-Landeskommissäre) einzuleiten. Nur wenn diese Maßregel fruchtlos bleibt, sind zur Eintreibung der Requisitionen und Geldkontributionen sowie zur Wegnahme von Futtervorräten Truppen zu entsenden, und es muß bei Weigerung oder Säumnis jede Rücksicht weichen, wenn es sich darum handelt, die Truppen zu verpflegen und schlagfertig zu erhalten.

Dankenswert haben auch die Vereinbarungen anläßlich des den Krimkrieg beendenden Pariser Vertrags vom 30. März 1856, ferner die internationale Konferenz in Brüssel 1874, deren Beratungen über die Kodifikation eines internationalen Kriegsrechts als Ergebnis vielseitiger Abwägung von nicht zu unterschätzendem Wert sind, die Wegnahme von feindlicher Habe an bessere Regeln gebunden. Gut behandelt diese Materie auch das vom Institut für internationales Recht publizierte Handbüchlein der Rechtsvorschriften im Landkrieg 2. Tl, Abschn. 2: „Beutegegenstand sollen nunmehr nur noch die Gebrauchs- und Verbrauchsobjekte sein, welche der feindlichen Armee im Kampf abgenommen oder von derselben zurückgelassen werden. Dieselben sind einzusammeln, abzuliefern und zunächst für die Bedürfnisse der Armee zu verwenden. Verpflegsartikel sind an die Truppen oder Feldverpflegsanstalten abzugeben, andere Gegenstände zur Verfügung der Armeeleitung zu stellen. Sämtliche Beuteobjekte unterliegen der ordnungsmäßigen Verrechnung. Die Ablieferung derselben ist dem Übergeber auf Verlangen zu bescheinigen, wogegen dieser das aufgenommene Inventar mitzufertigen hat."

Der Wegnahme im besetzten Feindesland unterliegen außerdem die staatlichen Kassen, Magazine und Depots, überhaupt das für Kriegszwecke verwendbare Staatseigentum; unter dieser letzteren Voraussetzung auch die Betriebsmittel der Eisenbahnen, Schiffahrts- und anderer Transportunternehmungen, der Telegraphie, Telephonie, Elektrizitätswerke usw., auch wenn sie Eigentum von Gesellschaften oder Einzelpersonen sind. Das übrige Eigentum von Privatpersonen ist zwar nicht gegen Zerstörung infolge der Kriegsaktion gesichert, wohl aber gegen gewaltsame, willkürliche Wegnahme ohne Entschädigung oder Anerkennung einer Verpflichtung hierzu. — Auch diejenige Habe, welche bei den auf dem Schlachtfeld gefallenen oder durch Krankheiten hinweggerafften feindlichen Soldaten gefunden wird, ist nicht als Beute zu behandeln, sondern gleich dem Privatgut der Verstorbenen des eigenen Heeres abzuliefern, damit es den Angehörigen derselben ausgefolgt werde. Den Kriegsgefangenen soll ihr privates Eigentum verbleiben, soweit hiervon kein Mißbrauch zu besorgen ist (s. d. Art. Krieg). — Dagegen sollen vor Wegnahme sowie tunlichst vor Zerstörung verschont bleiben die zum Gottesdienst, zu Zwecken der Barmherzigkeit, der Erziehung, des Unterrichts, der Wohltätigkeit bestimmten Utensilien, die Kunstwerke und wissenschaftlichen Sammlungen. Auch soll jede Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anstalten, geschichtlichen Denkmälern, Archiven, Schöpfungen der Kunst oder Wissenschaft so weit und so lange unstatthaft sein, als

dies nicht die Kriegsnotwendigkeit gebieterisch erfordert. Diese Regeln der guten Kriegssitte sind besonders darum nicht ohne Wert, weil aus ihnen hervorgeht, daß bei Wegnahme von feindlichen Sachen nicht mehr wie früher Rache und Gewinnsucht, sondern nur militärisch-politische Erwägungen maßgebend sein sollen.

Dieser Fortschritt in der Bindung des Kriegsverfahrens an Rechtsregeln ist auch in den Dienstreglements der Wehrmächte, den Militärstrafgesetzen, Verpflegsvorschriften bei der Armee im Felde u. dgl. zum Ausdruck gebracht. Des eigenmächtigen Beutemachens macht sich jeder Soldat schuldig, der sich im Felde, um Beute zu machen, unbefugt von den Truppen entfernt, oder der rechtmäßig erbeutetes Gut gegen seine Verpflichtung nicht abliefert. Der Plünderung ist schuldig, wer bei der Armee im Felde unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit in der Absicht rechtswidriger Zueignung Privatgut gewaltsam oder mittels Einschüchterung wegnimmt, oder wer unbefugt Requisitionen und Geldkontributionen eintreibt oder das vorgeschriebene Maß derselben um seines Vorteils willen überschreitet. Des militärischen Raubes macht sich schuldig, wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einen Gefallenen ausplündert oder einem Verwundeten oder Kranken oder einem seinem Schutz anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt; endlich des Marodierens, wer sich im Felde eigenmächtig von seinem Truppenkörper entfernt und als Nachzügler gegen Landeseinwohner Bedrückungen ausübt. Im zweiten Abkommen der ersten Haager Konferenz (29. Juli 1899), betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, sind die Satzungen über die militärische Gewalt im besetzten feindlichen Gebiet (Abschn. III, Art. 42/56 präzis formuliert und haben in der Akte der zweiten Konferenz (1907) in einigen Punkten, so bezüglich des Verbots, Ersatzansprüche des feindlichen Staats als erloschen oder suspendiert zu erklären, und durch die Bestimmung, daß jeder Staat für die aus der Nichtbeachtung der Kriegsrechtsregeln erstehenden Schäden haftbar sei, eine Ergänzung und Erweiterung erfahren. Minder erfolgreich waren die Bemühungen, auch im Seekrieg das Privateigentum zu respektieren und vor Wegnahme zu sichern. Zwar haben die meisten Seemächte auf die Ausrüstung von Kaperschiffen verzichtet; doch sind der Pariser Erklärung vom 16. April 1856 im Punkt der Abschaffung der Kaperei Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, China und einzelne mittel- und südamerikanische Staaten nicht beigetreten. Die Reglung des Privateigentums zur See bildet überhaupt noch einen der strittigen Punkte des internationalen Seekriegsrechts. Im Seekrieg werden viel strengere und härtere Grundsätze zur Anwendung gebracht als im Landkrieg, und zwar offenbar wegen der Eifersucht der seemächtigeren Staaten und Kolonialreiche, welche dadurch ihr Übergewicht am besten zu sichern und zu bewahren glaubten, daß sie kein Mittel aus der Hand geben, geeignet, im Fall der Feindseligkeiten mit andern Marinestaaten deren Produktion, Schiffahrt und Exporthandel zu schädigen. Indessen ist es für die Handelswelt sehr wichtig, daß das Privateigentum zur See zufolge der grundsätzlichen Übereinstimmung der Haager Konferenzmächte in Kriegszeiten künftighin denn doch besser geschützt sein soll als bisher. Unverletzlich wird es freilich vorläufig auch weiterhin nicht sein. Doch soll den Handelsschiffen des Feindes mehr Spielraum beim Kriegsbeginn vergönnt, ihre Mannschaft nicht als kriegsgefangen behandelt, sondern freigelassen werden. Für verschiedene Fälle wurde festgesetzt, daß Schiffe und Waren nicht weggenommen, sondern nur zeitweilig beschlagnahmt werden dürfen, und daß nach dem Friedensschluß Schiff und Ware wieder herausgegeben werden oder ihr Wert ersetzt wird. Postsendungen sind unter allen Umständen zu respektieren. Über die Gültigkeit der Wegnahme eines Handelsschiffs oder seiner Ladung entscheidet nicht mehr das Prisengericht des wegnehmenden Staats, sondern ein internationaler Gerichtshof, und zwar, soweit allgemein anerkannte Völkerrechtsregeln nicht vorhanden sind, nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß bedeutsame Stimmen aus den Kreisen der Friedensfreunde zu bedenken geben, ob nicht, wofern der Industrie und dem Handel völlige Sicherheit vor Schädigungen im Krieg verbürgt sein würde, für die kommerzielle Welt jeder Anlaß entfiele, an der Aufrechthaltung und Sicherung des Friedenszustandes interessiert zu sein, da die Furcht vor Nachteilen ein starkes Motiv gegen den Krieg bildet und die Hoffnung, sich zu bereichern, ein naheliegendes, wenn auch verschleiertes Motiv für denselben erzeugen könne.

Literatur, u. zwar ältere: Alb. Gentili, De iure belli (Leiden 1589); Hugo Grotius, De iure belli et pacis (Par. 1625 u. ö.; deutsch, 2 Bde, 1869/70); Justinus Gentilis, De eo quod in bello licet (2 Tle, Leiden 1731); Corn. van Bynkershoek, Quaestiones iuris publici I (Leyden 1737); E. Vattel, G. F. Martens u. J. L. Klüber. Neuere Lit.: Mably, Wheaton, Heffter, Calvo, Bluntschli, Holtzendorff, Gareis, Ullmann. Abhandlungen: Bluntschli, Das V. im Krieg u. das See-V. (1880; daselbst auch eine Besprechung der einschlägigen Lit.); Lentner, Das Recht im Krieg (1878); Kriegsgeschichtl. Einzelschriften: Kriegsbrauch im Landkrieg, Hft 31 (1902); Röpcke, Das See-V. (1905); ferner die kriegsrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenzen.

[Lentner.]

Bevölkerung. I. Bevölkerungsstatistik. 1. Allgemeines. Das Wachstum oder die Abnahme der die verschiedenen Länder der Erde bewohnenden Völker, die Betrachtung der diese Erscheinungen zum Ausdruck bringenden Zahlengruppen und das Bestreben, Mittel ausfindig zu machen, um auf die Gestaltung dieser Verhältnisse

einzuwirken, hat wegen seiner Wichtigkeit die Gemüter der gebildeten Schichten aller Nationen und Zeiten von jeher lebhaft bewegt und insbesondere die Aufmerksamkeit der öffentlichen Gewalten in Anspruch genommen, sobald sich eine regelmäßige Staatsgewalt gebildet hatte. Wohl zu keiner Zeit aber hat das Problem der Bevölkerungsfrage so sehr die Menschheit beschäftigt als in der Gegenwart. Die starke Zunahme der Bevölkerung, welche sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. beobachten läßt, fiel zusammen mit andern wichtigen kolonialpolitischen und wirtschaftlichen Ereignissen, welche dringenden Anlaß zur Betrachtung dieser Frage boten: Weltteile und Regionen, welche früheren Zeiten terra incognita geblieben waren, wurden durch den unermüdlichen Forschungsgeist erschlossen. Das am Beginn des 19. Jahrh. soeben erst entdeckte Australien wurde bekannt und in Besiedlung genommen. Der früher wegen der wilden Tapferkeit barbarischer Naturvölker teilweise unzugängliche nordamerikanische Kontinent ward auf das genaueste durchforscht und die Ausdehnung und Bedeutung seiner Kulturfähigkeit in dem Maß vollständiger erkannt, als sich die Ansiedlungen allmählich über den Mississippi vorschoben. Chinas Verhältnisse, seine Übervölkerung und Produktionsbedingungen fanden immer mehr Beachtung und Interesse bei der gebildeten Welt. Die Erforschung Japans, das Vordringen Rußlands in Asien, sowie die Erschließung des bis auf die Neuzeit vollständig unbekannten Innern des „schwarzen Weltteils" ermöglichten uns erst ein einigermaßen zuverlässiges Urteil über die Beschaffenheit der Erdoberfläche und die ungefähren Zahlenverhältnisse ihrer Bewohner. Das Endergebnis aller dieser in den Kreis der menschlichen Beobachtung getretenen Erscheinungen und Tatsachen konnte aber kein anderes sein, als die Studien und Erörterungen, zu denen die Bevölkerungsfrage Anlaß bietet, auf das bedeutendste zu beleben und zahlreicher zu gestalten. Mußte doch jedem eifrigen Beobachter dieser Dinge das Schreckgespenst einer Übervölkerung des Erdballs als wesentlich nähergerückt erscheinen, wenigstens unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtige schnelle Vermehrung der verschiedenen Völker gleichen Fortgang nehmen oder sich sogar noch verstärken sollte. So hat es denn auch nicht an Angstrufen gefehlt, während sich im Gegensatz dazu sehr optimistische Stimmen vernehmen ließen. Bevölkerungsgesetze wurden konstruiert und die verschiedensten Abhilfsmittel von berufener und nicht berufener Seite angepriesen, so daß die Literatur über die Bevölkerungsfrage zu einer sehr bedeutenden angeschwollen ist, wovon ein Teil auch das Feld allgemeiner Behauptungen verlassen hat und den einzig richtigen Weg für die Lösung dieser wichtigen Frage, den der genauen Beobachtung der Tatsachen, einzuschlagen begonnen hat.

Bevor wir aber zu dieser historischen Übersicht über die Entwicklung der wissenschaftlichen Doktrin schreiten, welche die naturgemäße Grundlage für die Aufstellung der für dieses Wissensgebiet geltenden Thesen bildet, soweit solche überhaupt aufgestellt werden können, muß eine kurze Darstellung über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung in den wichtigsten Kulturstaaten vorausgeschickt werden.

2. Die Bevölkerung der Erde und der einzelnen Länder. Die Bevölkerung der Erde ist etwa nur zur Hälfte methodisch gezählt, während die Angaben über die Volkszahl der andern Hälfte lediglich auf Schätzungen beruhen, die indessen nur wenig voneinander abweichen. A. v. Fircks (Bevölkerungslehre 33) beziffert für das Ende des Jahres 1895 die Bevölkerung der Erde auf 1536 Mill., von denen 1287 Mill. in Großstaaten (von mehr als 30 Mill. Bewohnern), 126 Mill. in Mittelstaaten (10—30 Mill.) und 123 Mill. in Kleinstaaten (weniger als 10 Mill.) leben. Juraschek berechnet in den von ihm herausgegebenen „Geographisch-Statistischen Tabellen aller Länder der Erde" (Jahrg. 1907) Flächeninhalt, Volkszahl und Volksdichtigkeit der einzelnen Erdteile folgendermaßen:

Erdteile	Fläche in qkm	Einwohner in Tausend	Einw. auf 1 qkm
Europa	9 896 789	421 944	42,8
Asien	44 249 274	829 032	18,7
Afrika	29 998 473	133 044	4,4
Amerika	38 720 354	156 201	4,3
Australien und Ozeanien	8 954 437	6 945	0,8
Polargebiete	12 669 510	13	—
Zusammen	144 488 837	1 547 179	10,8

Der folgenden Übersicht über die Volkszahl in den wichtigsten Kulturstaaten sind die Ergebnisse der letzten Volkszählungen unter Berücksichtigung der im Gothaischen Genealogischen Hofkalender für 1907 enthaltenen Bevölkerungsangaben, die auf amtlichem Material beruhen (s. erste Tabelle auf Sp. 843) zugrunde gelegt.

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs verteilt sich auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Ergebnis der Zählung vom 1. Dez. 1905 in der nachstehend bezeichneten Weise (s. zweite Tabelle auf Sp. 843).

Der durchschnittliche jährliche Volkszuwachs betrug während der letzten Zählungsperiode im Deutschen Reich 1,46, in Belgien 0,98, Frankreich 0,15, Großbritannien 1,15, den Niederlanden 1,27 Österreich 0,91, Rußland 1,09, der Schweiz 1,01, den Vereinigten Staaten von Amerika 1,96%. Seitdem die Kriege einen erheblichen Teil von ihrer Barbarei und Dauer verloren haben, die Kraft der großen Seuchenwanderungen, welche das Mittelalter so entsetzlich heimsuchten, gebrochen ist und von Hungersnöten bei der Vervollkommnung der modernen Transportmittel nicht mehr die Rede sein kann, wächst in den meisten Ländern die Volkszahl rasch an trotz der gleichzeitigen Zunahme der Auswanderung. Als die hauptsächlichsten Ursachen der raschen Volkszunahme können die gewaltigen wirtschaftlichen Fortschritte, wie sie eine frühere Zeit nicht gekannt hat, die Steigerung des nationalen Machtbewußtseins und der damit geschaffene Aufschwung des Staatslebens sowie die wesentliche Verbesserung der innern Verwaltung, Sanitätspflege

Länder	Jahr	Volkszahl	Einw. auf 1 qkm
Deutsches Reich	1905	60 641 278	112,1
Belgien	1905	7 160 547	243
Dänemark	1906	2 588 919	66,4
Frankreich	1906	39 252 267	73,8
Griechenland	1896	2 433 806	37
Großbritannien u. Irland	1906	44 145 996	140,1
Italien	1906	33 733 198	117,6
Niederlande	1905	5 591 701	168,9
Österreich-Ungarn u. Okkupationsgebiete (1900)	1905	49 425 001	73
Rumänien	1906	6 600 000	50,0
Bulgarien	1905	4 028 239	42
Serbien	1905	2 688 747	55,7
Portugal	1900	5 423 132	58,5
Rußland (europ.)	1905	121 217 200	22,5
Rußland (überh.)	1905	148 796 600	6,7
Schweden	1906	5 337 055	11,9
Norwegen	1905	2 311 527	7,2
Schweiz	1900	3 327 336	80,5
Spanien	1902	18 736 909	37,1
Türkei (europ.)	—	6 130 200	36,2
Türkei (überh.)	—	24 028 900	8,0
Verein. Staaten v. Amerika	1905	83 143 000	8,8
Japan	1906	51 741 948	123,9
China	—	330 130 000	30
Korea	—	9 670 000	44,3
Persien	—	9 500 000	5,8
Siam	—	6 070 000	9,6
Kongostaat	—	19 000 000	8,0
Ägypten	—	14 518 274	4,6
Abessinien	—	8 000 000	10,0
Marokko	—	7 000 000	15,4
Brasilien	—	16 000 000	1,9
Mexiko	—	13 606 000	6,8
Argentinische Republik	—	5 191 000	1,8
Peru	1896	4 560 000	2,6
Colombia	—	4 501 000	4,0
Chile	1903	3 206 042	4,2

Staaten	Volkszahl	Einw. auf 1 qkm
Königreich Preußen	37 293 324	106,9
„ Bayern	6 524 372	86
„ Sachsen	4 508 601	300,7
„ Württemberg	2 302 179	118
Großhzgt. Baden	2 010 728	133,5
„ Hessen	1 209 175	157,3
„ Mecklenburg-Schwerin	625 045	47,6
„ Sachsen-Weimar	388 095	107,5
„ Mecklenburg-Strelitz	103 451	35,3
„ Oldenburg	438 856	68,3
Herzogtum Braunschweig	485 958	132,3
„ Sachsen-Meiningen	268 916	108,9
„ Sachsen-Altenburg	206 508	156,0
„ Sachs.-Coburg u. Gotha	242 432	123,1
„ Anhalt	328 029	142,7
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	85 152	98,8
„ Schwarzburg-Rudolstadt	96 835	102,9
„ Waldeck	59 127	52,7
„ Reuß ältere Linie	70 603	223,2
„ Reuß jüngere Linie	144 584	174,9
„ Schaumburg-Lippe	44 992	132,2
„ Lippe	145 577	119,8
Freie Stadt Lübeck	105 857	355,6
„ „ Bremen	263 440	1027,5
„ „ Hamburg	874 878	2113,8
Reichsland Elsaß-Lothringen	1 814 564	125,0

und Sozialpolitik bezeichnet werden. Dazu kommt weiter eine höhere sittliche Auffassung des Lebens, die mit einer Humanität gepaart ist, wie sie der älteren Zeit fremd war. Man wird daher auch in Zukunft mit der Tatsache eines weiteren starken Wachstums der Bevölkerung rechnen müssen als dem letzten Endeffekt aller hygienischen Maßregeln und aller auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung gerichteten Einrichtungen. Doch bestehen in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Ländern immerhin beträchtliche Verschiedenheiten, die namentlich bei einer Vergleichung der Volksvermehrung im Deutschen Reich und in Frankreich augenfällig in die Erscheinung treten. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs, für das heutige Reichsgebiet berechnet, betrug im Jahr 1816: 24,8 Mill., 1855: 36,1, 1870: 40,8, 1890: 49,4, 1905: 60,6 Mill. Die Bevölkerung Deutschlands hat sich im Lauf des 19. Jahrh. und bis auf die Gegenwart stark vermehrt. Die Zunahme betrug von 1816 bis 1905 nahezu das 1½fache. Ungeachtet der immer dichteren Besiedlung des Reichs hat das Wachstum in den letzten Jahrzehnten nicht etwa nachgelassen, sondern sich seit 1890 noch beträchtlich gesteigert. Unter den europäischen Großstaaten hat Deutschland mit (1905) 60641278 Einwohnern nächst Rußland mit (1897) 105505963 Einw. die zahlreichste Bevölkerung. Es folgen Österreich-Ungarn mit 45405267 (1900), Großbritannien und Irland mit 41458721 (1901), Frankreich mit 39252267 (1906) und Italien mit 32475253 (1901). Zu Beginn des 19. Jahrh. war Frankreich mit über 27 Mill. das volkreichste Land Europas; das Gebiet des heutigen Deutschen Reichs stand mit über 25 Mill. dahinter. Sodann kamen Großbritannien und Irland mit nur 17 Mill., Italien mit 16 und Österreich mit 13 Mill.; für Ungarn wie für Rußland war die Volkszahl nicht bekannt. Die Vermehrung der Bevölkerung ist innerhalb des Deutschen Reichs sehr ungleichmäßig erfolgt. Am stärksten haben seit der Reichsgründung neben den Großstädten die industriellen Gebiete (Rheinland, Westfalen, Kgr. Sachsen und Brandenburg) zugenommen; die geringste Vermehrung weisen Hohenzollern, Waldeck, Mecklenburg-Strelitz, Ostpreußen, Mecklenburg-Schwerin, Elsaß-Lothringen und Pommern auf. Mit dem Ablauf des 19. Jahrh. hat Deutschland eine überwiegend städtische Bevölkerung erlangt, wenn man als Städte, wie es in der Statistik üblich ist, alle Orte über 2000 Einwohner ansieht; denn 54,3% der Bevölkerung wohnten in Gemeinden bzw. Wohnplätzen von 2000 und mehr und nur 45,7% in kleineren Gemeinden. Seit 1900 hat sich eine weitere erhebliche Verschiebung zu Ungunsten der ländlichen Bevölkerung vollzogen. Nach der Reichsgründung 1871 entfielen erst wenig mehr als ⅓, nämlich 36,1%, auf die städtische und fast ⅔, nämlich 63,9%, auf die ländliche Bevölkerung. Das deutsche Volk lebte noch zum weitaus größten Teil auf dem platten Land; es war noch ein Landvolk. Die folgende Übersicht veranschaulicht die Entwicklung der Bevölkerung in den verschiedenen Gemeindegrößenklassen (s. d. Tab. auf Sp. 845/46).

Die Großstädte umfaßten danach im Jahr 1905 19,0%, die mittleren 6,5% und die kleineren Städte 8,6% der Bevölkerung. Die deutschen Großstädte mit ihren 11½ Mill. Einwohnern stehen heute kaum noch hinter den Großstädten Großbritanniens zurück, die nach der letzten Zählung von 1901 13,5 Mill. zählten. In England und Deutschland ist die großstädtische Entwicklung am weitesten fortgeschritten. Das Wachstum der städtischen Bevölkerung beruht keineswegs auf einem größeren Geburtenüberschuß der Städte, sondern darauf, daß der fortdauernde Bevölkerungszuwachs des gesamten Reichs hauptsächlich in den Städten Unterkommen sucht. Hieraus erklärt sich auch die sehr verschiedene Zunahme der Bevölkerung der größeren und kleineren Orte.

Die Gemeinden nach ihrer Größe.

Jahre	Großstädte mit 100000 und mehr Einwohnern: Zahl der Gemeinden	Bevölkerung	in Prozenten der Gesamtbevölkerung	Mittlere Städte mit 40000 bis 100000 Einwohnern: Zahl der Gemeinden	Bevölkerung	in Prozenten der Gesamtbevölkerung	Kleinere Städte mit 15000 bis 40000 Einwohnern: Zahl der Gemeinden	Bevölkerung	in Prozenten der Gesamtbevölkerung	Kleinere Orte unter 15000 Einwohnern: Bevölkerung	in Prozenten der Gesamtbevölkerung
1871	8	1 968 537	4,8	31	1 992 400	4,9	95	2 021 536	4,9	35 078 319	85,4
1875	12	2 665 914	6,2	31	1 797 128	4,2	107	2 539 363	6,0	35 726 955	83,6
1880	14	3 273 144	7,2	33	2 176 784	4,8	135	2 982 113	6,6	36 804 020	81,4
1885	21	4 446 381	9,5	32	1 932 379	4,1	157	3 493 673	7,5	36 985 271	78,9
1890	26	6 241 309	12,6	34	2 032 056	4,1	161	3 786 983	7,7	37 368 122	75,6
1895	28	7 276 993	13,9	51	2 938 620	5,6	184	4 120 158	7,9	37 944 130	72,6
1900	33	9 120 280	16,2	61	3 619 295	6,4	205	4 722 886	8,4	38 904 717	69,0
1905	41	11 509 004	19,0	64	3 931 927	6,5	221	5 209 173	8,6	39 991 174	65,9

In Frankreich betrug die Bevölkerung im Jahr 1821: 30,4 Mill., 1841: 34,2, 1861: 37,3, 1872: 36,1, 1881: 37,6, 1891: 38,3, 1906: 39,3 Mill. Im Jahr 1860 nahm die Bevölkerung infolge der Einverleibung von Nizza und Savoyen um 689000 Seelen zu, verminderte sich aber 1871 durch den Verlust von Elsaß-Lothringen um 1597000. Erfährt die Bevölkerungsvermehrung, die während des letzten Viertels des 19. Jahrh. jährlich nur 1,5‰ betrug, keine Steigerung, so wird Frankreich nach den ernsten Äußerungen seiner leitenden Staatsmänner zu einem Land dritten Rangs herabsinken und seine politische Macht, seine Nationalwirtschaft sowie sein sittlich geistiger Einfluß immer mehr zurückgehen. Der Geburtenüberschuß, d. h. die Differenz zwischen der Zahl der Geburten und der Sterbefälle betrug 1905 im Deutschen Reich 792839, in Frankreich dagegen nur 35378 Seelen. Das Jahr 1907 brachte gar den gewaltigen Rückgang von 33000 Geburten gegen das Vorjahr.

3. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. Die in den vorstehenden Tabellen enthaltenen Angaben über die Dichtigkeit der Bevölkerung pro qkm lassen deutlich erkennen, wie die industriereichen Länder vermöge der den Einwohnern erschlossenen besseren Erwerbsquellen eine größere Anzahl von Menschen zu ernähren vermögen. Es verdient ferner noch darauf hingewiesen zu werden, daß, abgesehen von dem durch die Verschiedenartigkeit der natürlichen Bedingungen der menschlichen Existenz, durch die mindere oder größere Fruchtbarkeit der einzelnen Länder, ihren Reichtum an verwertbaren Rohstoffen usw. bedingten höheren oder niederen Stand der Bevölkerungszahl, sich ein großer Unterschied in der Dichtigkeit der Bevölkerung bei den kulturfähigsten Ländern nachweisen läßt. Betrachten wir z. B. drei vorwiegend agrarische Länder: Italien, Portugal und Rußland, so sind alle diese drei Ländergebiete überwiegend fruchtbar, und doch kamen im Jahr 1906 in ersterem Land 117 Bewohner auf 1 qkm, während deren in Portugal (1900) 58 und in Rußland (1905) nur 22 gezählt wurden. Es muß, da die in diesen Ländern lebende Bevölkerung, wie die Erfahrung lehrt, eine fruchtbare und kinderreiche ist, unbedingt anerkannt werden, daß soziale Ursachen, Gründe, die in den rechtlichen und sonstigen ökonomischen Verhältnissen wurzeln, diese verschiedenartige Entwicklung der Populationsverhältnisse veranlaßt haben; namentlich die für Italien und Portugal ermittelten Ergebnisse, beides Länder katholischer Religion und lateinischer Rasse, sind auffällig und beweiskräftig für die Gewalt der Sitte.

4. Geschlecht, Alter und Familienstand. Nach dem Ergebnis der neuesten Volkszählungen entfielen auf je 1000 Männer Frauen: in Deutschland 1032 (Preußen 1031, Bayern 1040, Sachsen 1057, Württemberg 1061, Baden 1017, Elsaß-Lothringen 953, Hessen 1006), Österreich-Ungarn 1018 (Österreich 1035, Ungarn 1009, Bosnien und Hercegovina 869), Rumänien 974, Serbien 944, Griechenland 524, Italien 1010, Schweiz 1035, Frankreich 1022, Spanien 1049, Portugal 1090, Großbritannien und Irland 1067, Belgien 1013, in den Niederlanden 1025, in Norwegen 1083, Schweden 1049, in den Vereinigten Staaten von Amerika 954.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung ziffernmäßig, daß sich allenthalben die Zahl der Personen männlichen und weiblichen Geschlechts annähernd im Gleichgewicht befindet. Im allgemeinen ist die Gesamtsumme der Männer etwas geringer als die der Frauen, obwohl die Zahl der männlichen Geburten, wenigstens in Europa, die der weiblichen nicht unerheblich (im Verhältnis von 17 zu 16) zu übertreffen pflegt. Neutralisierend wirkt dagegen die größere Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung, so daß im Alter von 15 oder 16 Jahren das Gleichgewicht zwischen beiden Geschlechtern hergestellt wird, einige Jahre stationär bleibt und sich schließlich zugunsten des weiblichen Geschlechts verschiebt. Kriege, durch welche zeitweilig die männliche Bevölkerung stark vermindert wurde, ferner die Auswanderung, zu der sich leichter Männer zu entschließen pflegen als Frauen, sowie die häufigere Verwendung von Männern in anstrengenden, gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben (Bergwerken, Eisenbahnen usw.), welche mit der Entwicklung der Großindustrie stets mehr zunimmt, haben allmählich eine verhältnismäßige Verminderung der Bevölkerung männlichen Geschlechts zur Folge gehabt. In Deutschland, wo nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahr 1905 auf 100 männliche 102,9 weibliche Personen kommen, hat sich der Frauenüberschuß früher höher gestellt. Er war am größten im Jahr 1885 = 104,3, seitdem ist er ständig herabgegangen und jetzt geringer als in den meisten europäischen Großstaaten. In den einzelnen Staaten und Landesteilen war der Frauenüberschuß 1905 am höchsten in Reuß ä. L. (109,7), Schlesien (109,1), Hohenzollern (108,9), Reuß j. L. (108,2) und in Berlin (107,2). Ein Männerüberschuß ist dagegen vorhanden in Elsaß-Lothringen (93,9 weibliche auf 100 männliche), Westfalen (94,7), Schleswig-Holstein (96), Rheinland (98,5), Hannover (99,3), Oldenburg (99,7)

und in Bremen (99,9). Je mehr die Frauenarbeit in den Fabriken und sonstigen gewerblichen Betrieben, im Transport- und Verkehrsgewerbe zunimmt, um so mehr wird der Frauenüberschuß allmählich zurückgehen.

Nach den neuesten Zählungen waren von je tausend gleichzeitig Lebenden alt:

Länder	0–10 Jahre	10–20 Jahre	20–30 Jahre	30–40 Jahre	40–50 Jahre	50–60 Jahre	60–70 Jahre	über 70 Jahre
Deutsches Reich .	244	198	170	121	101	78	50	28
Österreich . . .	242	198	163	129	105	82	53	28
Italien	239	198	149	123	106	89	61	35
Frankreich . .	173	174	162	142	122	102	75	50
Großbritannien u. Irland ohne Armee und Marine	236	216	171	128	99	72	48	30

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß die Altersgliederung der Bewohner der einzelnen Staaten beträchtlich voneinander abweicht, was einerseits auf die verschiedene Geburtenhäufigkeit, anderseits auf die Sterblichkeitsverhältnisse, mehr aber noch auf die innern Wanderungen zurückzuführen ist. Das Klima, die Beschäftigung der Bewohner und ihre Ernährung, welche in engster Beziehung zu der durch die sozialen und ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Landes bedingten Vermögenslage der Bevölkerung stehen, üben ebenfalls einen bedeutenden Einfluß aus. Nach der Volkszählung von 1900 standen im Deutschen Reich dem Alter nach im ersten Lebensjahr (Säuglingsalter) 1 632 103 = 29 ‰; im Alter von 1 bis unter 15 Jahren (Kindesalter) befanden sich 17 982 719 = 319 ‰ und im Alter von 15 bis 60 Jahren (mittleres Alter) 32 355 489 = 574 ‰; 60 und mehr Jahre (hohes Alter) zählten 4 396 867 oder 78 ‰. Unter den Säuglingen überwiegt das männliche Geschlecht; auf 100 weibliche Säuglinge kommen 101,9 männliche. Der Überschuß an Knaben zeigt sich auch noch bei der nächsten Altersgruppe von 1 bis unter 15 Jahren (100,3). Mit der Altersklasse von 20 bis 25 Jahren beginnt jedoch die Anzahl der weiblichen Personen die der männlichen zu übertreffen. In der Altersgruppe von 15 bis 60 Jahren kommen auf 100 weibliche nur 96,9 und in der letzten von 60 und mehr Jahren nur noch 82,1 männliche Personen. Das Verhältnis der Geschlechter zueinander für das 1. Lebensjahr wird dadurch bestimmt, daß mehr Knaben als Mädchen geboren werden. Das Nachlassen dieses Übergewichts der männlichen Personen in der Altersgruppe von 1 bis 15 Jahren rührt von der größeren Sterblichkeit der Knaben her. Sodann ist der zunehmende Frauenüberschuß außerdem auf die stärkere Auswanderung der Männer zurückzuführen. Die Verringerung des Frauenüberschusses zumal im mittleren Alter hat seine Ursachen im Nachlassen der deutschen Auswanderung und in der stärkeren Einwanderung von Männern. Größer als zwischen den Staaten und Landesteilen sind die Unterschiede des Altersaufbaus in Stadt und Land. Die erwerbsuntüchtigen Altersklassen, nämlich die Kinder bis zu 15 Jahren und die Personen von 60 und mehr Jahren, sind in den kleineren Gemeinden am stärksten, in den Großstädten dagegen am schwächsten vertreten; hier überwiegen die lebenskräftigsten Altersklassen von 15 bis 60 Jahren. In diesen Zahlen kommt zum Ausdruck, daß die kleineren Orte und insbesondere wohl die ländliche Bevölkerung mehr Kinder als die größeren Städte hervorbringen, im besten Alter aber einen beträchtlichen Teil hiervon abgeben und möglicherweise betagte Personen wieder bei sich aufnehmen.

Zu weiteren interessanten Betrachtungen regen die auf die Eheschließungen bezüglichen Daten an, insofern sie deutlich erkennen lassen, in welch hohem Maß die Heiraten, obwohl Akte der freien individuellen Entschließung, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflußt werden. Ihre Zahl steigt nach Kriegs- und Seuchenjahren, wo durch den Tod zahlreicher produktiver Kräfte das Nachrücken in deren Erwerbssphäre leichter ermöglicht wird, und sinkt in wirtschaftlichen Krisen und Jahren der Mißernte. Im Gebiet des heutigen Deutschen Reichs betrug die Zahl der Eheschließungen auf je 1000 Einwohner: 1841/45: 8,2, 1846/50: 7,9, 1855: 7,0, 1860: 8,0, 1865: 9,9, 1866: 8,0, 1867: 9,1, 1868: 8,9, 1869: 9,5, 1870: 7,7, 1871: 8,2, 1872: 10,2, 1873: 10,0, 1874: 9,5, 1875: 9,1, 1876: 8,5, 1877: 8,0, 1878: 7,7, 1879: 7,5, 1880: 7,5, 1881 bis 1890: durchschnittlich jährlich 7,8, 1896/1900: durchschnittlich jährlich 8,4 und 1900/05: 8,0. Die Zahl der Eheschließungen war mit 485 906 im Jahr 1905 die höchste im Deutschen Reich seit 1872, in welchem Jahr nach dem Krieg 423 900 Eheschließungen stattgefunden haben. Von 1872 ab gingen sie auf 335 113 im Jahr 1879 zurück, um alsdann langsam wieder mit Ausnahme der Jahre 1887, 1892, 1901, 1902 und 1903, in denen die wirtschaftliche Stockung die Zahl der Eheschließungen gegenüber den Vorjahren herabminderte, auf die oben bezeichnete Ziffer im Jahr 1905 anzusteigen. Im Durchschnitt der Jahre 1872/1905 haben jährlich 402 734 Eheschließungen stattgefunden. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl schwankte die Heiratsziffer in den letzten Jahren um 8 ‰ der Bevölkerung. Sie war am niedrigsten (7,5 ‰) in den Jahren 1851/55, nahm in den 1860er Jahren bedeutend zu und war am höchsten in den Jahren 1871/75 (9,4 ‰). Ende der 1870er und Anfang der 1880er Jahre war sie dann wiederum ziemlich gering (7,8 bzw. 7,7 ‰), ist aber seitdem bis zum Jahr 1900, wenn auch nur wenig, gestiegen. Das letzte Jahrfünft hatte mit 8,0 ‰ eine abermalige Abnahme zu verzeichnen. In den einzelnen Staaten und Landesteilen ist die Heiratsziffer außerordentlich verschieden; sie ist niedrig in den Gebietsteilen mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung (Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Mecklenburg-Strelitz und Waldeck, wo im Jahr 1905 gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 8,1 ‰ weniger als je 7,5 Eheschließungen vorkamen); hoch dagegen ist die Heiratsziffer in Berlin (11,0), Bremen (9,2) und Hamburg (8,9 ‰ der Bevölkerung). Ein Vergleich der Zahl der Eheschließungen im Deutschen Reich mit derjenigen des Auslands zeigt, daß, soweit hierüber Nachweise vorliegen, Deutschland fast an erster Stelle steht. — In Österreich betrug auf je 1000 Einwohner die Zahl der Eheschließungen im Jahr 1865: 7,7, 1866: 6,5, 1867: 9,7, 1868: 9,1, 1870: 9,8, 1873: 9,3, 1875: 8,4, 1876: 8,1, 1877: 7,4, 1880: 7,6, 1881: 8,0, 1882: 8,2, 1883: 7,8, 1888: 7,9, 1892: 7,8, 1896: 7,9, 1904: 7,8; in Ungarn im Jahr 1865: 9,0, 1866: 8,8, 1867: 10,1, 1868: 13,3, 1869: 10,8, 1870: 9,8, 1873: 11,4, 1874: 10,7, 1875: 10,9, 1877: 9,0, 1880: 8,9, 1881: 9,9, 1882: 10,2, 1886: 9,6, 1889: 8,2, 1893: 9,3, 1896: 8,0, 1904: 9,1; in

Frankreich im Jahr 1865: 7,9, 1866: 8,0, 1870: 6,0, 1871: 7,2, 1872: 9,8, 1873: 8,9, 1874: 8,3, 1875: 8,2, 1880: 6,9, 1881: 8,1, 1882: 7,9, 1883: 8,1, 1886: 7,4, 1889: 7,1, 1893: 7,5, 1897: 7,6, 1904: 7,6; in England (ohne Schottland) im Jahr 1865: 8,7, 1870: 8,0, 1871: 8,3, 1872: 8,7, 1873: 8,8, 1874: 8,5, 1875: 8,4, 1879: 7,2, 1880: 7,4, 1881: 7,5, 1882: 7,7, 1886: 7,0, 1889: 7,4, 1893: 7,3, 1897: 7,9, 1904: 7,6; in Irland im Jahr 1865: 5,6, 1866: 5,4, 1870: 5,3, 1871: 5,4, 1872: 5,0, 1873: 4,8, 1874: 4,6, 1875: 4,6, 1879: 4,3, 1880: 3,9, 1881: 4,2, 1882: 4,3, 1886: 4,2, 1889: 4,5, 1893: 4,7, 1897: 5,0 (der Vergleich der Eheschließungsverhältnisse Englands und Irlands zeigt deutlich, welchen entscheidenden Einfluß auf der einen Seite die im allgemeinen herrschende Prosperität, auf der andern das bisweilen bis zu eigentlichen Hungersnöten gesteigerte wirtschaftliche Elend in dieser Hinsicht ausüben); in Italien im Jahr 1865: 9,0, 1866: 5,6, 1867: 6,7, 1868: 7,2, 1870: 7,3, 1873: 8,0, 1877: 7,7, 1880: 7,5, 1883: 7,5, 1886: 8,0, 1889: 7,7, 1893: 7,4, 1897: 7,3, 1904: 7,4; in Belgien im Jahr 1865: 7,5, 1870: 6,9, 1875: 7,2, 1880: 7,8, 1885: 6,9, 1890: 7,3, 1895: 7,8, 1896: 8,1. — Nach einem von Rümelin aus mehreren Millionen mitteleuropäischer Heiraten gezogenen Durchschnitt waren unter je 1000 Eheschließungen 811 erste Ehen für beide Teile, 106 zwischen Witwern und Mädchen, 53 zwischen Junggesellen und Witwen und 30 zwischen Witwern und Witwen, wobei Geschiedene nicht besonders gezählt, sondern den Verwitweten zugerechnet sind.

Es dürfte sich sodann an dieser Stelle auch empfehlen, einen Überblick über die in den verschiedenen Staaten zu gewissen Zeitpunkten sich ergebenden Prozentsätze der Ledigen, Verheirateten und Verwitweten zu geben. Nach Juraschek (Die Staaten Europas [51907] 108) verteilen sich je 1000 über 20 Jahre alte männliche bzw. weibliche Personen dem Familienstand nach im Jahr 1900 bzw. 1901 folgendermaßen:

Länder	Jahr	Männliche Personen				Weibliche Personen			
		ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Deutsches Reich . . .	1900	302	643	53	2	249	602	145	4
Österreich	1900	321	627	51	1	266	590	143	1
Ungarn	1900	176	767	56	1	87	732	177	2
Italien	1901	269	659	72		199	640	161	
Schweiz	1900	356	569	70	5	322	523	146	9
Frankreich	1900	289	626	83	2	228	602	167	3
Belgien	1900	369	560	71	1	326	542	131	1
Niederlande	1900	327	606	64	3	301	573	122	4
Großbritannien u. Irland	1900	291	645	65		281	585	134	
Dänemark	1900	283	645	68	4	271	582	142	5
Schweden	1900	314	616	69	1	315	547	136	2
Norwegen	1900	303	621	73	1	323	541	133	2

Es erhellt aus den vorstehenden Zahlen, daß die Stärke der einzelnen Familienstandskategorien staatenweise außerordentlich verschieden ist und sich oft nicht unbeträchtlich in größeren Zeitperioden ändert. Ihre Schwankungen hängen insbesondere mit den Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen, dem Altersaufbau, den Wanderungen, der wirtschaftlichen Lage und den sozialen Zuständen der Bevölkerung zusammen. Völker mit geringer Geburtenhäufigkeit, stark besetzten produktiven Altersjahren, überwiegender Auswanderung, gesicherter, günstiger Wirtschaftslage werden ebenso wie ein Volk mit starker Neigung zu frühzeitigen Eheschlüssen viele Verheiratete zählen (Frankreich), während in Staaten mit entgegengesetzten Zuständen eine relativ geringere Zahl von Verheirateten vorhanden sein wird. Begreiflicherweise heben sich die genannten Ursachen in ihren Wirkungen oft auf, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika trotz großer Kinderzahl und Einwanderung eine starke Besetzung der Kategorie der Verheirateten zeigen. Auf die Zahl der Verwitweten üben naturgemäß die Sterblichkeit eines Landes, auf jene der Getrennten und Geschiedenen die religiöse und staatliche Gesetzgebung wie die moralischen Anschauungen der Bevölkerung den größten Einfluß aus. Im Deutschen Reich war nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900 über die Hälfte der Bevölkerung ledig (33 520 123 = 59,5 %), etwas mehr als ein Drittel (19 592 879 = 34,7 %) verheiratet, die übrigen (3 254 176 = 5,8 %) verwitwet und geschieden. Unter den Ledigen waren die männlichen Personen (51,0 %) etwas stärker vertreten als die weiblichen (49,0 %). Dagegen übertraf die Zahl der weiblichen Verwitweten und Geschiedenen (74,2 %) die der männlichen (25,8 %) beinahe um das Dreifache. Der Frauenüberschuß, den die Gesamtbevölkerung aufweist, ist also ein Überschuß an verwitweten und geschiedenen, nicht an ledigen Frauen. Die Ehescheidungen haben, nach dem mit Einführung des B.G.B. ihre Zahl nicht unwesentlich zurückgegangen war, seither wieder von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Zunahme ist wohl daraus zu erklären, daß § 1568 dieses Gesetzes (Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses) eine häufigere Anwendung findet als früher. Rechtskräftige Urteile ergingen auf

im Jahr	Ehescheidung	Nichtigkeit der Ehe	Ungültigkeit der Ehe
1900	7 928	93	18
1901	7 964	116	28
1902	9 069	104	42
1903	9 933	127	34
1904	10 868	121	50
1905	11 147	135	53

Im Durchschnitt der Jahre 1900/04 kamen auf 100 000 Einwohner 15,8 und im Jahr 1905 18,5 Ehescheidungen gegenüber dem Verhältnis von 80,7 Eheschließungen auf je 100 000 Einwohner im Jahr 1905. Wenn auch die religiöse Gesinnung, das natürliche Temperament und die Sitten des Landes, sowie die sozialen und ökonomischen Einrichtungen und Gesetze, so z. B. das Vorherrschen größerer Gutskomplexe, welche das Zusammenleben zahlreicher Dienstboten beiderlei Geschlechts mit sich bringen, von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung der Moralitätsverhältnisse der verschiedenen Länder sowie der einzelnen Gegenden in denselben sind: von ganz besonderer Wichtigkeit wird unter allen Umständen die Leichtigkeit sich erweisen, mit welcher die Ehen geschlossen werden können. Wo die gesetzlichen Vorschriften die Eheschließungen nicht erschweren, und wo die wirtschaftlichen Verhältnisse, der natürliche Reichtum des Landes, sowie die soziale Ordnung die Massen in genügender Weise an den Vorteilen und Erfolgen der verschiedenen Produktionsarten Anteil nehmen lassen, werden diese Umstände immer in hohem Grad zur Hebung der Moralitätsverhältnisse beitragen.

5. Gebürtigkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse. Die Bevölkerungsentwicklung richtet sich durchaus nicht ausschließlich nach der Zahl und Bewegung der Ehen, wenigstens nicht in dem Maß, als man dies vielleicht erwarten könnte. Die im folgenden mitzuteilenden Zahlen, welche über die Frequenz der Geburten in den verschiedenen Ländern näheren Aufschluß geben, und die in dieser Hinsicht zutage tretenden Unterschiede werden dies zeigen; außerdem kommt für manche Länder und noch mehr für bestimmte Teile gewisser Staaten die beträchtliche Anzahl der unehelichen Geburten in bedeutendem Maß in Betracht. Nach Mombert (Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland [1907] 104) kamen auf 1000 verheiratete Frauen im Alter von 20 bis 45 Jahren eheliche Geburten in den Perioden:

Länder	1871/80	1891/1900	Die Abnahme betrug in Prozenten
Schweden	300,9	276,1	8,2
Norwegen	322,5	311,1	3,5
Dänemark	286,4	269,8	5,8
Finland	309,1	300,7	2,7
England	303,9	255,0	19,2
Schottland	328,9	289,2	13,7
Belgien	342,0	272,3	25,6
Deutsches Reich	333,8	300,0	11,3
Westliches Österreich	302,7	281,7	7,5
Schweiz	304,8	272,9	11,7
Frankreich	201,4	174,4	15,4
Italien	290,8	283,1	2,7

Die vorstehenden Ziffern über die eheliche Fruchtbarkeit lassen den großen Unterschied erkennen, welcher in dieser Hinsicht unter den verschiedenen Ländern besteht. Während die meisten Staaten im Durchschnitt mehr als 4 Kinder auf eine Ehe aufzuweisen haben, zeigt sich in Frankreich eine ständige Abnahme, so daß nur die große Frequenz der Eheschließungen, welcher sich dieses Land zu erfreuen hat, ein völliges Stillstehen der Bevölkerung verhindert.

Die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten stellt ein fortwährendes Sinken der allgemeinen Geburtenziffer in fast allen betrachteten Staaten dar. Die Zahl der Geburten im Deutschen Reich (1905: 2048453) beharrt seit 1898, abgesehen von geringen Schwankungen, auf der Höhe von wenig über 2 Mill. Nachdem sie in den Jahren 1841/55 sich bald nach oben bald nach unten bewegt hatte, ist sie bis auf die neueste Zeit, die wiederum einen Stillstand herbeigeführt hat, langsam, aber nahezu ständig gestiegen. Bei Betrachtung des Verhältnisses der Geburten zur Größe der Bevölkerung zeigt sich indes, daß bereits 1877 eine Wendung eingetreten ist und seitdem ein Rückgang stattfindet. Die Verhältniszahlen stiegen seit 1856, erreichten 1876 mit 42,6 ‰ unter Einschluß der Totgebornen (40,8 ‰ unter Ausschluß dieser) den höchsten Stand und gingen seitdem allmählich auf 34,0 (33,0) ‰ im Jahr 1905 zurück. Diese Gestaltung der Verhältnisse weist das Deutsche Reich nicht allein auf; fast alle europäischen Staaten zeigen die gleiche rückläufige Bewegung der Geburten. Als Ausnahmen treten nur Rußland und Rumänien hervor. Eine stärkere Geburtenhäufigkeit als jenes haben zu verzeichnen: Rußland mit 49,0 Lebendgebornen auf 1000 Einwohner (1904), Bulgarien mit 41,2 ‰ (1903), Rumänien mit 40,1 (1904), Serbien mit 39,8 (1904), Österreich mit 35,2 (1903), Ungarn mit 37,0 (1904) und Spanien mit 35,6 ‰ (1902). Mit niedrigeren Ziffern sind die folgenden Staaten vertreten: Frankreich (1905: 20,5), Irland (1905: 23,4), Schweden (1903: 25,7), Belgien (1904: 27,1), England und Wales (1905: 27,2), die Schweiz (1904: 27,7), Schottland und Dänemark (1905: 28,1), Norwegen (1903: = 28,7), die Niederlande (1904: 31,1), Portugal (1904: 32,1) und Italien (1904: 32,6). Von den im Jahr 1905 im Deutschen Reich Gebornen waren 1055396 Knaben und 993053 Mädchen; auf 100 Mädchen wurden sonach 106,3 Knaben geboren. Der Knabenüberschuß hat seit 1872 in engen Grenzen um die Zahl 106 geschwankt und sich seit dieser Zeit kaum verändert. — In Frankreich nimmt der Rückgang der Geburtenziffer allmählich einen bedenklichen Umfang an. Während im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 die Zahl der Lebendgeburten 839843 betrug, ist sie im Jahr 1906 auf 806847 gesunken. Diese Verminderung fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Zahl der Eheschließungen von 295924 im Jahresdurchschnitt 1896/1905 auf 306487 angewachsen ist. Allerdings wurden im Jahr 1906 10573 Ehescheidungen, im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 dagegen nur 8105 verzeichnet. Für die Beurteilung des Rückgangs der Geburten kommt ferner in Betracht, daß die sinkende Ziffer regelmäßig mit jedem Jahr größer wird. Nach dem Krieg von 1870/71 gab es im Durchschnitt noch 960000 Geburten jährlich; die Ziffer für 1906 ist die niedrigste, die seit mehr als 100 Jahren ermittelt wurde. Die leitenden Staatsmänner stehen dieser betrübenden Erscheinung nicht gleichgültig gegenüber; mit allem Nachdruck fordern sie vielmehr, daß Staat und Gesellschaft dahin wirken, daß die durchschnittliche Kinderzahl einer französischen Ehe von 3 auf 4 erhöht wird.

Die Daten über die eheliche Fruchtbarkeit lassen zugleich erkennen, daß auch das religiöse Bekenntnis der Völker, über welche hier Mitteilungen gemacht sind, nicht als ausschlaggebend für die ehelichen Fruchtbarkeitsverhältnisse bezeichnet werden kann. Die durchaus katholischen Länder Spanien und Italien sind ebenso fruchtbar, wie das ebenfalls katholische Frankreich sich als unfruchtbar erweist. Es kann auch nicht behauptet werden, daß die Erkaltung des Glaubens, welche in den Volksmassen dieses Landes vielfach zutage tritt, daran in der Hauptsache schuld sei. Sind es doch vielfach gut katholische Gegenden, wie die 4 Departements der niedern Normandie, welche eine ungemein schwache eheliche Fruchtbarkeit aufweisen; ebenso zeigen auch überwiegend protestantische Länder nicht unbeträchtliche Differenzen hierin. Das religiöse Bekenntnis der Eltern ist vielfach nur insofern von erheblichem Einfluß auf die eheliche Fruchtbarkeit, als es ein Merkmal für die Stammesverschiedenheit ist. Nach Fircks entfielen z. B. in Preußen auf jede Eheschließung zwischen Christen und Juden während der Jahre 1876/95 durchschnittlich, wenn der Mann christlich war, nur 1,884, und wenn die Frau christlich war, nur 1,623 lebend geborne Kinder, dagegen in demselben Zeitraum auf rein evangelische Ehen 4,147, auf rein katholische Ehen 5,048 (in Posen und Westpreußen sogar 5,318) und auf rein jüdische Ehen 3,845 lebend geborne Kinder. Die höhere Fruchtbarkeit katholischer Ehen ist auf die hohe Fruchtbarkeit der Katholiken polnischer Abstammung zurückzuführen und wird wohl hauptsächlich durch das niedrigere Heiratsalter dieses Volksteils bedingt.

Die Statistik der Geburtsverhältnisse sei mit einem kurzen Überblick über die Frequenz der unehelichen Geburten abgeschlossen. Dieselben sind, wie betont werden muß, an sich kein Beweis für die größere oder geringere Immoralität der betreffenden Länder und können nicht ohne weiteres als Maßstab der Sittlichkeit betrachtet werden. Das ist auch die Ansicht namhafter katholischer Schriftsteller. Mit Recht sagt P. v. Hammerstein (Konfession und Sittlichkeit [1893] 13): „Der Prozentsatz unehelicher Geburten ist ein zweischneidiges Schwert. Bei einer einfachen ländlichen Bevölkerung ist die geringe Zahl derselben ein günstiges Zeichen.... Anders in den großen Städten. Dort ist die geringe Zahl der außerehelichen Geburten oft ein Zeichen des höchsten Grades der sittlichen Korruption. Wenn daher die fast 4 % Londons in Pommern vorkämen, so würde das ein relativ gutes Zeugnis sein; in London, wo diese Zahl sogar hinter der von England überhaupt um 2 % zurückbleibt, ist sie dagegen ein Beweis, daß die sittliche Fäulnis eine furchtbare Höhe erreicht hat." Zu demselben Ergebnis gelangt P. Krose (Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit [1900] 14): „Je raffinierter das Laster wird, desto mehr wächst die Geschicklichkeit, die natürlichen Folgen der Unsittlichkeit zu hintertreiben. Und so paradox es klingen mag, in gewissem Sinn ist es wahr, daß in unsern modernen Großstädten eine hohe Zahl von unehelichen Geburten gewissermaßen ein ‚gutes Zeichen' ist; sie zeigt wenigstens, daß die schlimmste Art von Korruption noch nicht eingetreten ist." Nach Juraschek waren unter 1000 Gebornen einschließlich der Totgebornen durchschnittlich unehelich geboren:

Länder	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900
Deutsches Reich	115,0	88,9	93,1	90,6
Preußen[1]	85,6	75,7	80,7	72,3
Bayern[1]	210,8	133,3	138,2	129,3
Sachsen[1]	148,1	128,9	128,6	126,3
Württemberg[1]	150,8	89,8	96,3	96,3
Baden[1]	144,5	82,4	81,7	77,3
Elsaß-Lothringen[1]	94,8	74,0	80,7	74,3
Hessen[1]	149,3	74,2	76,1	71,3
Mecklenburg-Schwerin[1]	185,3	135,5	133,4	116,3
Sachsen-Weimar[1]	136,1	96,6	98,4	95,3
Mecklenburg-Strelitz[1]	182,5	137,2	139,7	123,3
Oldenburg[1]	54,8	49,9	53,2	48,4
Braunschweig[1]	162,1	104,9	106,1	106,3
Österreich	176,0	144,0	147,9	145,1
Ungarn	—	73,8	93,5	88,1
Serbien	—	—	9,6	10,6
Italien	55,0	72,0	75,5	66,4
Schweiz	54,0	49,0	48,8	46,6
Frankreich	78,0	75,0	83,7	89,7
Belgien	73,0	73,0	85,9	84,2
Niederlande	39,0	34,0	32,2	29,7
England mit Wales	60,9	49,7	47,1	42,4
Schottland	97,7	87,9	81,6	71,2
Irland	32,5	24,2	27,1	16,2
Dänemark	112,0	106,0	98,4	95,8
Norwegen	83,0	88,0	79,2	72,9
Schweden	97,0	105,0	103,2	109,9

[1] Geborne einschließlich Totgebornen im Jahr 1901.

In den Staaten West- und Mitteleuropas, aus denen genaue Nachrichten über die unehelichen Geburten vorliegen, hat die an der Volkszahl gemessene Häufigkeit dieser Geburten seit 50 Jahren nicht zugenommen; die uneheliche Geburtenziffer dieser Länder betrug in den Jahrzehnten 1841/50: 2,62, 1851/60: 2,73, 1861/70: 2,87, 1871/80: 2,64, 1881/90: 2,62 und 1891/1900: 2,54 auf 1000 Einwohner.

Ähnlich wie die Geburtenziffer ist auch die Sterblichkeitsziffer im Lauf des 19. Jahrh. wesentlich kleiner geworden. Der Rückgang vollzog sich zwar nicht mit der Regelmäßigkeit wie bei der Geburtenhäufigkeit, da einzelne Epidemien und Kriegsjahre die Sterblichkeit besonders stark emporschnellen ließen; aber immerhin ist die Abnahme der Sterblichkeit namentlich im letzten Drittel des 19. Jahrh. allenthalben deutlich erkennbar. Es entfielen auf je 100 Einwohner Todesfälle:

im Jahr	im Deutschen Reich	in Bayern	in Preußen	in Österreich	in Ungarn
1865	—	3,07	2,68	3,03	2,92
1866	—	3,02	3,55	4,08	3,80
1867	—	2,92	—	2,93	3,28
1868	—	—	—	—	3,30
1870	—	3,12	2,60	2,84	3,25
1871	—	—	2,83	—	—
1872	2,90	—	2,92	—	—
1875	2,76	3,14	2,64	3,01	3,72
1880	2,60	2,89	2,54	2,98	3,86
1881/85	2,58	2,87	2,54	3,02	3,29
1886/90	2,44	2,64	2,40	2,88	3,01
1891/95	2,33	2,49	2,28	2,79	3,18
1896/1900	2,13	2,42[1]	2,17[1]	2,54	2,97

[1] Gestorbne einschließlich Totgebornen im Jahr 1901.

Man ersieht aus diesen Ziffern deutlich die Wirkungen der Kriege für die davon betroffenen Länder. Österreich hatte den Krieg des Jahrs 1866 in seinen Grenzen zu überstehen, in dessen Gefolge sich auch die Cholera entwickelte. Desgleichen litt Ungarn beträchtlich, aber doch in geringerem Grad, weil nur zu einem kleinen Teil von der Invasion heimgesucht. Das siegreiche Preußen hatte aber weder anläßlich des Kriegs von 1866 noch in demjenigen der Jahre 1870/71 eine erhebliche Steigerung der Sterblichkeit zu verzeichnen, am wenigsten durch den letzteren. Während des ersteren verbreitete sich die Cholera auch in das siegreiche Land. Solche Seuchen wirken weit ungünstiger, weit allgemeiner und verheerender als der Verlust an Menschenleben durch die Waffen. — Es entfielen weiter auf je 100 Einwohner Todesfälle:

im Jahr	in Frankreich	in England ohne Schottland	in Irland	in Italien	in Belgien	in den Niederlanden	in der Schweiz
1865	2,43	2,32	1,67	2,98	2,45	2,58	—
1870	2,83	2,29	1,67	2,98	2,32	2,57	2,85
1875	2,31	2,28	1,85	3,09	2,27	2,54	2,40
1880	2,30	2,6	1,98	3,05	2,23	2,35	2,19
1885	2,19	1,92	1,84	2,71	2,02	2,10	2,14
1890	2,28	1,96	1,82	2,65	2,08	2,05	2,10
1895	2,22	1,88	1,84	2,53	1,96	1,87	1,97
1901	2,12	1,82	1,78	2,34	1,86	1,86	1,91

Die Sterblichkeit betrug danach am Ende des Jahrh. im mittleren Durchschnitt beiläufig 2,5 %. Mit mehr als 3 % sind Rußland und Spanien, mit weniger als 3 % Todesfälle Rumänien, Österreich und Ungarn vertreten. Abgesehen von Spanien haben alle diese Staaten zu gleicher Zeit auch eine den Durchschnitt erheblich überragende Geburtenziffer zu verzeichnen gehabt. Durch die niedrigste Sterblichkeitsziffer, weniger als 2 % Todesfälle, zeichnen sich die Schweiz, Belgien, die Niederlande,

Großbritannien, Schweden, Norwegen und Dänemark aus. Frankreich hat trotz seiner niedrigen Geburtenziffer von wenig über 2% eine kaum kleinere Sterblichkeitsziffer von 2,1%. Für Rußland, das sehr viele alte Leute zählt, betrug die Sterblichkeitsziffer für das Jahr 1897: 3,14. Aus den mitgeteilten Zahlen erhellt, daß es insbesondere die an größeren Wassern gelegenen Länder sind, welche sich durch günstige sanitäre Verhältnisse auszeichnen. Auch Belgien, das zwar nur eine geringe Küstenstrecke besitzt, aber in seinem überwiegenden Teil Meeresluft atmet, ist ein außerordentlich gesundes Land. Nicht minder wichtig als die klimatischen Verhältnisse erweist sich die Ernährung des Volkes für die Entwicklung und Gestaltung der Sterblichkeitsverhältnisse eines Landes. Es ist allerdings auffallend, wie gering die Sterblichkeitsziffer in Irland ist, obwohl die dort übliche Ernährung der unteren Schichten des Volkes die denkbar schlechteste ist. Kartoffeln und Whisky bilden den Hauptbestandteil derselben. Ebenso sind die in Irland herrschenden Wohnungsverhältnisse außerordentlich ungünstige; nichtsdestoweniger hat dieses Land fast die niederste Sterblichkeitsziffer aufzuweisen. Die Mortalität hält sich daselbst konstant unter 2%. Die ungünstigsten Sterblichkeitsverhältnisse von allen hier in Betracht gezogenen Ländern bestehen dagegen in Bayern, Österreich und namentlich in Ungarn. Die Gründe, welche in diesen Ländern eine so beträchtliche Sterblichkeit hervorrufen, lassen sich wohl schwerlich nach dem heutigen Stand der Wissenschaft mit voller Bestimmtheit ausfindig machen. Von wesentlicher Bedeutung hierbei ist das Klima; die rauhen Winde der Hochebenen und der Alpenvorländer wirken ungünstig. Auffallend ist es jedenfalls, daß in Bayern, dessen Bevölkerung im ganzen gut genährt ist, die Sterblichkeit eine so große ist, was wohl auf die große Säuglingssterblichkeit zurückzuführen sein dürfte.

6. Geburtenüberschuß und Wanderbewegung. Die Bevölkerungsentwicklung eines Landes wird bestimmt durch die Geburtenüberschüsse und Wanderungsresultate. Die Bevölkerungen aller europäischen Staaten wachsen durch mehr oder minder bedeutende Geburtenüberschüsse, und fast alle erleiden durch Wanderungsverlust eine Verminderung ihrer Zunahme, die jedoch trotz der absoluten Größe der Abwanderung in jüngster Zeit verhältnismäßig meist ziemlich gering ist. Eine Ausnahme von dieser Entwicklung machen nur Frankreich, die Schweiz und Irland. In Frankreich war das Wachstum durch Zuwanderungen im letzten Jahrzehnt fast doppelt so groß als jenes durch Geburtenüberschüsse; in der Schweiz ist die Bevölkerungsvermehrung durch Zuwanderung noch keine ständige Erscheinung. In Irland nimmt die Bevölkerungszahl seit mehr als 50 Jahren fortgesetzt ab, weil die Auswanderung mehr als doppelt so groß ist als die Zahl der abnehmenden Geburtenüberschüsse. Eine relativ erheblichere Verminderung der innern Volkszunahme erfuhren im letzten Jahrzehnt die Bevölkerungen Italiens, Schwedens, Rußlands, Norwegens und Österreichs, wo die Abwanderung die Geburtenüberschüsse um 38 bzw. 33, 21, 20 und 14% reduzierte. In den übrigen Staaten beträgt der Verlust im Maximum (Dänemark) 12%, im Minimum (Belgien) 1% der Geburtenüberschüsse. Die nachstehende Übersicht zeigt, wie sich im letzten Jahrzehnt und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. die Volksentwicklung in den größeren Staaten einerseits durch Geburtenüberschüsse, anderseits durch die Wanderbewegung nach den Zählungsergebnissen der betreffenden Jahre gestaltet hat. Nach Juraschek (Die Staaten Europas, Jahrg. 1907, 284) entfiel auf je 10000 Bewohner pro Jahr in den Perioden

in den Staaten	1891/1900			1841/1900		
	ein Geburtenüberschuß	ein Wanderungsgewinn bzw. -verlust (—)	eine Volkszunahme bzw. -abnahme (—)	ein Geburtenüberschuß	ein Wanderungsgewinn bzw. -verlust (—)	eine Volkszunahme bzw. -abnahme (—)
	von Personen			von Personen		
Deutsches Reich	139	— 7	132	113	— 19	94
Österreich	106	— 15	91	76	— 3	73
Ungarn	102	— 4	98	106	— 13	93
Frankreich	6	10	16	21	4	25
Engl. u. Wales	117	— 2	115	123	— 3	120
Europ. Rußland	136	— 27	109	129	— 10	109
Dänemark	125	— 15	110	116	— 10	106
Niederlande	141	— 14	127	106	— 8	98
Norwegen	138	— 27	111	127	— 32	95
Belgien	99	— 1	98	86	— 3	83
Schweden	106	— 35	71	108	— 26	82
Schweiz	92	9	101	79	— 4	75
Italien	104	— 40	64	86	— 19	67
Spanien	51	— 6	45	55	— 12	43
Irland	46	— 100	— 54	56	— 120	— 64

Die Ursachen der Wanderbewegung sind sehr zahlreich. Maßgebend für die Gestaltung derselben sind die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse der Heimatstaaten einerseits, der wirtschaftliche Aufschwung in den Einwanderungsgebieten anderseits. Falls die wirtschaftliche Verbindung mit dem Heimatland aufrecht erhalten bleibt, bedeutet die Abwanderung nicht einen reinen Verlust, sondern eine Erweiterung des Absatzmarkts und der Bezugsgebiete und damit weiter die Möglichkeit der Vermehrung der Bevölkerung. Die deutsche überseeische Auswanderung wendet sich fast ganz den Vereinigten Staaten von Amerika, daneben in geringem Maß Südamerika und andern Ländern zu. Seit Gründung des Reichs sind innerhalb 35 Jahren im ganzen 2644506 Deutsche über See ausgewandert. Das ist an sich eine große Zahl; doch selbst in den Jahren 1881/82, in denen die Auswanderung am größten war und fast 1/2% der Bevölkerung betrug, erreichte sie noch nicht 1/20 des Geburtenüberschusses, so daß sie die Bevölkerungsvermehrung kaum hemmte. Der Geburtenüberschuß des Jahrs 1905 betrug 792839 oder 13,15‰. Wenn auch die Geburten im Reich abgenommen haben, so hat sich gleichzeitig auch die Sterblichkeit, und zwar in noch höherem Grad, vermindert, so daß der Geburtenüberschuß gewachsen ist. Infolge der hohen Sterblichkeit in den Jahren 1846/48, 1852/55, 1866 und 1871 war die natürliche Bevölkerungsvermehrung in jenen Jahren nur sehr gering; sie schwankte zwischen 4,1 und 8,8‰. Nach 1871 nahm der Geburtenüberschuß zunächst schnell zu, verminderte sich jedoch wieder besonders in den 1880er Jahren, um dann seit 1886 bedeutend zu steigen. Die höchste natürliche Bevölkerungszunahme ergab sich in dem Jahrfünft 1896/1900 mit 14,8‰. Das letzte Jahrfünft 1901/05 zeigt eine kleine Verminderung des Geburtenüberschusses (14,4‰), verursacht durch die Abnahme der Geburtenhäufigkeit. Unter den europäischen Staaten steht Deutschland mit seinem

Geburtenüberschuß ziemlich obenan. Es wird nur übertroffen von Rußland (1899: 18,0), den Niederlanden (1904: 15,3), Serbien (1904: 19,1) und Bulgarien (1903: 18,3); am geringsten ist die natürliche Bevölkerungszunahme in Frankreich (1905: 0,9) und Irland (1905: 6,3) wegen der dortigen besonders niedrigen Geburtenzahl. In den beiden letzten Jahrzehnten hat die Auswanderung aus Deutschland erheblich nachgelassen. Im letzten Jahrzehnt ist die Einwanderung sogar stärker gewesen als die Auswanderung. Trotz seiner starken natürlichen Volksvermehrung vermag das dichtbesiedelte Deutsche Reich infolge seines wirtschaftlichen Aufschwungs noch einem beträchtlichen Zustrom fremder Bevölkerung Raum zu gewähren. Infolgedessen hat sich die Zahl der Ausländer im Reich von 1871 bis 1900 nahezu vervierfacht. Die Reichsausländer stammen zumeist (1900: 97,2%) aus europäischen Staaten, auch Amerikaner aus den Vereinigten Staaten sind zahlreich vertreten. Unter den Fremden waren, geordnet nach ihrer Anzahl, vorhanden:

	1871		1900	
		Prozent der Fremden		Prozent der Fremden
Österreicher und Ungarn	75 702	36,6	390 964	50,2
Schweizer	24 518	11,9	55 494	7,1
Niederländer	22 042	10,7	88 085	11,3
Dänen	15 163	7,3	26 565	3,4
Russen	14 535	7,0	46 967	6,0
Schweden und Norweger	12 345	6,0	12 337	1,6
Nordamerikaner (V. St.)	10 698	5,2	17 419	2,2
Briten und Iren	10 105	4,9	16 130	2,1
Belgier	5 097	2,5	12 122	1,6
Franzosen	4 671	2,3	20 478	2,6
Italiener	4 019	1,9	69 738	9,0

Hervorzuheben ist besonders die sehr bedeutende Vermehrung der Italiener im Reich, deren Zahl seit 1871 von 4019 auf 69738 im Jahr 1900 gestiegen ist. Stark zugenommen haben auch die Österreicher, Ungarn, Franzosen, Niederländer und in den letzten Jahren die Russen.

Innerhalb der einzelnen Länder finden mehr oder weniger starke Binnenwanderungen statt. Eine erschöpfende direkte Erhebung der mit Wohnungswechsel verbundenen Wanderungen wird nur in Holland und Belgien vorgenommen, wo besondere Bevölkerungsregister geführt werden. In allen andern Staaten kann die Binnenwanderung nur indirekt erhoben werden, indem anläßlich der Volkszählungen der Geburtsort der anwesenden Bevölkerung festgestellt wird. Nach Juraschek (a. a. O. 255 ff) sind auf Grund zahlreicher statistischer Nachweise an der Binnenwanderung überaus große Bevölkerungsmassen beteiligt. In Österreich haben im abgelaufenen Jahrzehnt nahezu 30% der Bevölkerung ihren Wohnsitz gewechselt und in Holland im Jahr 1900 mehr als 6%. Dabei überwiegt allerdings bei weitem die vorübergehende Wanderung, wie aus den Daten über die Aufenthaltsdauer hervorgeht. Die Intensität der Wanderbewegung wird überall desto geringer, um je weitere Wanderungsziele es sich handelt; insbesondere beim weiblichen, aber auch beim männlichen Geschlecht überwiegt die Nahewanderung bei weitem die entferntere Wanderung. Es sind hauptsächlich die größeren Städte und Industriezentren, welche eine besondere Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausüben, während die Zuwanderung in die kleineren Gemeinden viel mehr einen vorübergehenden Charakter trägt. Als besonders wichtige industrielle Zuwanderungsgebiete kommen in Österreich in erster Linie das nördliche Böhmen, die beiden Bezirke Ostrau-Freistadt, die südlich der Donau gelegenen östlichen Bezirke Niederösterreichs, die nördliche Steiermark und Vorarlberg in Betracht. In Deutschland bilden das Königreich Sachsen, Elsaß-Lothringen, Rheinland und Westfalen von jeher, Brandenburg und Braunschweig seit den 1880er Jahren, Baden, Hessen-Nassau, Anhalt, Schleswig-Holstein, das Großherzogtum Hessen ohne Oberhessen, schließlich das rechtsrheinische Bayern ohne die drei fränkischen Regierungsbezirke seit 1890 Zuwanderungsgebiete. In den übrigen Teilen Deutschlands und Österreichs überwiegt dagegen in der Regel die Abwanderung. Am beträchtlichsten ist der Bevölkerungsaustausch zwischen dem Osten und Westen des Deutschen Reichs, und zwar ist der „Zug nach dem Westen" vorherrschend. Aus dem Westen sind nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900 664014 nach dem Osten gezogen, von Osten nach Westen dagegen 1082141. Der Austausch zwischen Westen und Süden ist nicht so bedeutend, übertrifft aber den zwischen Osten und Süden. Bei 26 von den 33 Großstädten des Jahrs 1900 ist über die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung aus andern Teilen des Reichs zugezogen. Alle Großstädte haben Wanderungsgewinne zu verzeichnen. Er betrug über 800000 in Berlin, über 200000 in Hamburg und München, über 100000 in Charlottenburg, Breslau, Frankfurt a. M., Köln, Nürnberg, Dresden und Leipzig, in allen Großstädten zusammen 3,5 Mill. Auch in Österreich richtet sich der Wanderstrom in erster Linie aus den weniger entwickelten slawischen Gegenden in deutsche Gebiete; die Zuwanderung nach den Industriebezirken Böhmens und Niederösterreichs kommt vorwiegend aus den tschechischen Landesteilen, die nach Nordsteiermark und Vorarlberg zum großen Teil aus slowenischen bzw. italienischen Bezirken. — Eine weitere Art von Binnenwanderungen bilden schließlich die agrikolen Wanderungen aus agrarischen in andere Gebiete. Als lokale oder Nahwanderungen kamen sie auch schon in früheren Zeiten vor, als Fernwanderungen machten sie sich aber erst in größerem Umfang geltend, als der Zug in die Stadt und die Abwanderung in die industriellen Bezirke in den kulturell fortgeschrittenen Gebieten die Landwirtschaft dieser Gebiete zwang, Wanderarbeiter zu verwenden. Diese wurden dann in den ärmeren, kulturell zurückgebliebenen Gebieten mit starker Bodenzersplitterung angeworben. In Österreich kommen hierbei hauptsächlich die Wanderungen slowakischer Arbeiter nach Böhmen und Mähren, polnischer Arbeiter nach Ostgalizien, in Deutschland insbesondere die Sachsengängerei der polnischen Bevölkerung in Betracht, die bereits Ende der 1880er Jahre jährlich nahezu 100000 Personen (zumeist jüngere Mädchen) umfaßte. Diese Wanderungen sind aber nahezu ausschließlich nur zeitweiligen Charakters.

II. Bevölkerungslehre. Wir haben uns nunmehr den Doktrinen zuzuwenden, welche sich mit dem in den bevölkerungsstatistischen Zahlen seit langer Zeit zum Ausdruck gelangenden Problem der Volksvermehrung befassen. Diese Tatsache hat nicht nur die Aufmerksamkeit der Ge-

lehrten und Moralisten, sondern wegen ihrer weittragenden Bedeutung für das ganze Staats- und gesellschaftliche Leben von jeher natürlich auch die der Gesetzgeber erregt.

Die folgende Darstellung soll die verschiedenen Bevölkerungstheorien, wie sie sich in historischer Aufeinanderfolge hervorgewagt haben, im einzelnen vor Augen führen. Die praktischen Versuche zur Lösung der Bevölkerungsfrage sind, wie so oft, älter als ihre erschöpfende wissenschaftliche Behandlung, die dann später auf das engste mit den gesetzlichen Maßnahmen, welche die Staatsregierungen auf diesem wichtigen Gebiet getroffen haben, verbunden erscheint. Es möge bezüglich der Zeiten des klassischen Altertums nur darauf hingewiesen werden, daß die kleinen Staaten hellenischen Stammes ihren Überfluß an Einwohnern durch eine trefflich organisierte Emigration abzuleiten verstanden, während sich im römischen Weltreich schon zur Zeit des Kaisers Augustus Erscheinungen durchaus gegenteiliger Natur geltend zu machen begannen. Jene Scheu vor der Ehe und den mit dem Besitz von Kindern verbundenen Unbequemlichkeiten und Sorgen, welche den im raffinierten Genuß eines materiellen Wohllebens versunkenen und mit einer hochentwickelten, ihrem Wesen nach aber durchaus materialistisch veranlagten Kultur ausgestatteten Völkern häufig eigen ist, hatte bereits einen derartigen Grad erreicht, daß die staatliche Gesetzgebung sich zum Einschreiten veranlaßt sah. Der erste römische Imperator wandte sich gegen diese Abneigung der höheren Stände gegen das eheliche Leben, indem er 18 v. Chr. seine lex Iulia de ordinibus maritandis erließ, welche später in einem nach den Konsuln Papius und Poppäus benannten Gesetz noch einen umfangreichen Nachtrag erhielt. Die Ehelosigkeit wurde durch diese Gesetzgebung mit Nachteilen bedroht; ebenso war die Unfruchtbarkeit der Ehen mit solchen verbunden. Dagegen wurden für fruchtbare Ehen verschiedene öffentlich- und privatrechtliche Vorteile in sichere Aussicht gestellt. Durch Adoptionen konnte man natürlich das Gesetz nicht umgehen. Aber wie es mit solchen Gesetzen zu geschehen pflegt, der Erfolg war kein durchschlagender. Jene Nachteile konnten abgewendet und die Mehrzahl jener Vorteile erworben werden, wenn man vom Senat durch ein Privilegium die Rechte derer erhielt, die Kinder hatten. Gesetze sind nur dann auf die Dauer wirksam, wenn sie mit der öffentlichen Meinung in Einklang stehen; die öffentliche Meinung der vornehmen Römer war aber zu jener Zeit über die Folgen der mangelhaften Vermehrung der herrschenden Klassen in keiner Weise beunruhigt. Eine eigentliche Entvölkerung des römischen Reiches fand ja auch mit nichten statt. Die unterworfenen Nationen, die keine Widerstandskraft mehr besaßen, romanisierten sich und füllten die Lücken in der altrömischen Bevölkerung aus. Die Augusteische Ehegesetzgebung ist im wesentlichen erfolglos und weit unwirksamer als spätere bevölkerungspolitische Maßnahmen restriktiver Natur geblieben, welche der Zeitepoche des werdenden oder auch noch des ausgebildeten modernen Staates angehören.

Zwischen der Ehepolitik der neueren Zeit und jenem römischen Versuch, der, weil dem Weltreich angehörig, weit allgemeiner bekannt ist als die oft viel einschneidendere Ehegesetzgebung der späteren Zeit, liegt eine lange Periode, welche von einem systematischen Eingreifen des Staates in die Bevölkerungspolitik wenig zu berichten weiß. Die Zeiten der altgermanischen Selbstherrlichkeit wären am wenigsten einem Eingreifen in die Freiheit der Eheschließung günstig gewesen. Auch die Kirche hat, um die Moralität ihrer Angehörigen nicht zu gefährden, der Verehelichung, außer den früher sehr weitgehenden Ehehindernissen aus den verwandtschaftlichen Verbindungen, der Volksvermehrung keine Schranken gesetzt. Im Gegenteil bezeugt das niedere Alter, in dem ihr Recht die jungen Leute zur Ehe zuläßt, wie sehr sie die von ihr zum Sakrament erhobene Verbindung hochhält. Zudem luden ja die Verhältnisse des Mittelalters eher zu einer Begünstigung der Volkszunahme als zu gegenteiligen Maßnahmen ein. Die Stürme der Völkerwanderung hatten die Länder Europas beinahe zur Wüste gemacht. Die vielen Kriege und das Fehdewesen, die fruchtbaren, noch unkultivierten Landstrecken boten ständigen Anreiz zur Gründung von Familien, um einerseits die durch die Verluste an Menschenleben entstandenen Lücken auszufüllen und anderseits durch die Eröffnung neuer Produktionsgebiete die Zahl der Konsumtionsmittel zu vergrößern. Wohl hatte die Unfreiheit, in welcher viele Menschen damals lebten, naturgemäß eine Einwirkung der Grundherren auf die Verehelichung zur Folge. Aber die soeben dargestellten Verhältnisse dürften die Grund- und Leibherren in den meisten Fällen veranlaßt haben, die Eheschließung ihrer Grundholden viel mehr zu begünstigen als zu hindern. Und zudem erklärte Papst Hadrian IV. (1154/59) die Ehen der Unfreien für gültig, auch wenn dieselben der Einwilligung der Herren entbehrten. Es war also das ganze Mittelalter hindurch, namentlich aber, nachdem die ursprünglich wilden germanischen Sitten durch den Einfluß des Christentums eine erhebliche Milderung erfahren hatten, den Verhältnissen der Zeit entsprechend für eine reichliche Vermehrung der europäischen Menschheit gesorgt. Hätten sich auch übertriebene Sorgen um das irdische Fortkommen wirklich geregt, wie dies bei der gewaltigen Zunahme der Kultur und der daraus sich ergebenden höheren Lebenshaltung in der zweiten Hälfte des Mittelalters, wenigstens in gewissen Gegenden, in den reichen italienischen Republiken, in den deutschen Hanse- und andern Städten, bei dem verwöhnten französischen Adel, leicht hätte der Fall sein können, so wäre die energisch verwerfende Haltung der Kirche gegenüber der absichtlich herbeigeführten Sterilität wirksam

genug gewesen, um den gläubigen Völkern jener Zeiten die Garantie für eine unbegrenzte Vermehrung zu geben. Auch ließen die entsetzlichen Verheerungen der Pest um die Mitte des 14. Jahrh., welche nach zuverlässigen Schätzungen die Hälfte der Bevölkerung Europas dahinraffte, ein rasches Neuanwachsen derselben im Interesse der Landesverteidigung wie der einheimischen Volkswirtschaft als Notwendigkeit erscheinen. Bei einer so natürlichen Fortentwicklung der Bevölkerung brauchten daher besondere bevölkerungspolitische Maßregeln seitens der Regierungen nicht getroffen werden; auch hat eine schriftstellerische Behandlung der Bevölkerungsfrage in irgendwie allseitiger und systematischer Weise während des ganzen Mittelalters nicht stattgefunden. Man findet von obrigkeitlichen Maßregeln zur Hebung der Bevölkerungszahl nur das Herbeiziehen von Kolonisten in neu kultivierte und eroberte Länder.

Die Zeit, in welcher sich eine bevölkerungspolitische Tätigkeit der Staatsregierungen zu entwickeln begann, ist die Epoche des sich bildenden modernen Staates. Das Merkantilsystem, das vom 16. bis zum 18. Jahrh. in den leitenden Regierungskreisen maßgebend war, machte den Fürsten die Beschaffung von geeigneten Kräften zur Aufgabe, welche im Wetteifer der Staaten um die Vermehrung des Geldreichtums in ihren Gebieten die Manufakturtätigkeit und den Exporthandel ihrer Länder mit ihrer Arbeit fördern konnten. Auch die zur Vergrößerung der Staaten geführten Kriege erheischten eine beträchtliche Anzahl kräftiger Streiter. Das Proletariat konnte aber für diese Zwecke nur in beschränktem Maß herangezogen werden, da es weder das geeignete Menschenmaterial zur Kriegführung zu stellen noch die verhältnismäßig teuren Manufakturprodukte in einer Zeit zu kaufen in der Lage war, wo noch die Naturalwirtschaft vorherrschend war, das Volk sich mit selbstgefertigten Stoffen kleidete und die junge Industrie vorwiegend für die reicheren Klassen bestimmte, gute Waren erzeugte. Die Herrscher jener Tage hatten daher ein berechtigtes Interesse daran, einerseits die gutsituierten Bevölkerungsschichten sich vermehren zu sehen, anderseits aber dem Anwachsen des Pauperismus Schranken zu setzen. Es läßt sich daher während der Epoche, welche von den Ideen des Merkantilsystems beherrscht wurde, eine zweifache Richtung in der Bevölkerungspolitik unterscheiden: man suchte in gewissen Fällen die Volksvermehrung zu begünstigen, in andern hingegen derselben sogar durch direktes Eingreifen vorzubeugen. In die Reihe der Maßregeln ersterer Art gehören die Begünstigung früher Heiraten, die Prämiierung der Väter kinderreicher Familien, ja sogar positive Heiratsgebote. Eine Verordnung Ludwigs XIV. gewährte allen, die sich vor dem 20. Jahr verheirateten und 10 Kinder zeugten, die Befreiung von Staatsabgaben. Napoleon I. versprach jedem Familienvater, der sieben Knaben hätte, einen derselben auf Staatskosten erziehen zu lassen. Nach altem preußischen Herkommen erhielt jeder Vater bei der Geburt seines siebenten Sohnes auf sein Ansuchen um die königliche Patenschaft ein Geschenk des Königs. Sogar der große Pitt brachte im englischen Parlament eine Bill ein, um Hausvätern mit zahlreicher Familie Vergünstigungen zuteil werden zu lassen. Noch im Jahr 1819 gewährte der König von Sardinien jedem seiner Untertanen im Herzogtum Genua, der zwölf Kinder hatte, Freiheit von allen königlichen und Gutsabgaben.

Viel einschneidender und einer eingehenderen Besprechung würdig sind die auf eine Beschränkung der Eheschließung gerichteten Regierungsakte gegenüber der ärmeren Bevölkerung, nachdem der Staat in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die Reglung der Armenpflege selbst in die Hand genommen hatte. In Frankreich allerdings, wo die merkantilistischen Ideen, namentlich unter Colbert, zu vollster Herrschaft gelangt waren und die absolutistischen Tendenzen Ludwigs XIV. das ganze Staatsleben durchdrungen hatten, haben Ehekonsense irgendwelcher weltlicher Obrigkeiten zu keiner Zeit bestanden. Der Umstand, daß es in Frankreich keine staatliche, obligatorische Armenfürsorge, wie in den deutschen Staaten, gegeben hat und auch jetzt noch nicht gibt, hat sicher den größten Einfluß in dieser Hinsicht geübt. Auch in Italien ist ein staatlicher Ehekonsens nie eingeführt worden, dagegen ist ein solcher in Deutschland in weitem Umfang zur Herrschaft gelangt. Nachdem im 16. Jahrh. der Staat in vielen Ländern den Gemeinden die Armenversorgungspflicht auferlegt hatte, wozu in den protestantisch gewordenen Gebieten das Fortfallen der großartig entwickelten Wohltätigkeit der Klöster, welche sich dieser Aufgabe im Mittelalter fast ausschließlich und mit besonderer Pflichttreue unterzogen hatten, einen dringenden Anlaß bot, machten die deutschen Staaten, insbesondere aber die süddeutschen, die Eheschließung von einer seitens der Gemeinde zu erteilenden Erlaubnis abhängig, welche nur auf Grund des Nachweises, daß die Ehewerber eine Familie zu erhalten imstande seien, gewährt werden durfte. Auch katholische Staaten haben sich da in einen gewissen Gegensatz zu der konstanten Praxis der Kirche, welche die Eheschließungen stets begünstigte (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 9 de ref.), gestellt. Die im Jahr 1616 publizierten „Landrecht-, Polizei-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstentümer Ober- und Niederbayern“ (Bd IV, Tit. XII, Art. 7) enthalten nicht nur strenge Bestimmungen gegen das Heiraten junger Dienstboten, sondern beauftragen auch die Behörden der Städte und Märkte, „Heiraten von Personen, die ihre Nahrung ohne Beschwerde der andern Bürger nicht haben können“, nicht zu gestatten. Diese Bestimmungen wurden durch die 1770 und 1780 erlassenen Bettelmandate noch verschärft. Es sollten

ohne obrigkeitliche Erlaubnis kopulierte Personen aus dem Land verwiesen und wie ausländische Vaganten behandelt werden; gleichzeitig wurden auch gegen zuwiderhandelnde Geistliche und Beamte strenge Strafen festgesetzt. Indessen mit der Wende des 18. Jahrh. trat auch in Bayern, hier allerdings etwas später als anderwärts, ein Umschwung ein. Die humanitären Bestrebungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. sowie die zunehmende Verbreitung der physiokratischen Lehren, die den Landbau und die Gewinnung von Rohprodukten als die einzigen in Wahrheit wertschaffenden Tätigkeiten erklärten, welche Berufsarten aber noch sehr entwicklungsfähig waren und Arbeitskräfte in großer Anzahl erheischten, konnten auf die Dauer nicht ohne Wirkung auf die Bevölkerungspolitik der größeren Staaten bleiben. Durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 über Heimatsrecht, Ansässigmachung und Verehelichung wurde bestimmt, daß einem Ansässigen die Verehelichung von der Gemeinde nicht verwehrt werden dürfe. Nur die Ansässigmachung blieb vom Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes abhängig, und so war eine indirekte Verhinderung der Eheschließung möglich. Bereits im Jahr 1834 erging jedoch ein Gesetz, welches Ansässigmachung und Verehelichung vom Nachweis eines vollständig gesicherten Nahrungsstandes abhängig machte. Das Gesetz vom 16. April 1868 hat zwar die Verpflichtung des Heiratswerbers, einen gesicherten Nahrungsstand nachzuweisen, aufgehoben; es kann aber die Heimatgemeinde des Mannes noch immer Einspruch erheben, wenn der künftige Gatte in den drei unmittelbar vorhergehenden Jahren öffentliche Armenunterstützung begehrt oder erhalten hat, und solange derselbe sich mit den der Gemeinde oder der Armenkasse schuldigen Beiträgen im Rückstand befindet. — Ähnlich wie in Bayern hat sich der Ehekonsens in Württemberg und in andern deutschen Staaten entwickelt. Doch wurde in Württemberg wie in Baden und Hessen der polizeiliche Ehekonsens durch die Ausdehnung der Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit und vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung endgültig beseitigt. Nach § 1 dieses Gesetzes bedürfen Bundes- bzw. Reichsangehörige zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes noch des Erwerbs einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbands noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Es darf insbesondere die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus andern polizeilichen Gründen. Die polizeilichen Beschränkungen, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände bestanden, wurden in § 2 aufgehoben. Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden jedoch hiervon nicht betroffen; ebenso werden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch dieses Gesetz nicht berührt.

Außer den direkten Eingriffen in die Bevölkerungsverhältnisse sind seitens einer Reihe von Staaten auch *indirekte* Maßregeln zur Hebung ihrer Bevölkerung zu verzeichnen. Von der Herbeiziehung fremder Auswanderer zur Besiedlung und Kultivierung wüster Bodenstriche ist schon die Rede gewesen. Aber auch im Inland wurden vielfach Ansiedler gesucht und denselben urbar zu machende Gebiete zugewiesen. So sind in Böhmen in gewissen hohen Gebirgslagen auf Anregung Kaiser Josephs II., zum Teil aus konfiszierten Klostergütern, jene zahlreichen Ansiedlungen armer Häusler entstanden, die im Betrieb irgend einer Hausindustrie den nötigen Unterhalt sich zu verschaffen suchen mußten, welchen ihnen der in diesen Regionen so wenig ergiebige Ackerbau nicht zu liefern vermochte. Diesen gutgemeinten Bestrebungen des humanitären Monarchen verdanken jene Bevölkerungsgruppen ihr Dasein, in welchen gegenwärtig das Elend und die Hungerlöhne alltägliche Erscheinungen sind. Aussichtsvoller waren dagegen die Besiedlungen, die von den Herrschern des brandenburgisch-preußischen Staats in den Niederungen der großen Ströme auf fruchtbar gemachtem Boden ins Leben gerufen wurden, da diese nicht nur zur Vermehrung der Bevölkerungszahl, sondern auch des Wohlstands des Landes einen erheblichen Teil beitrugen. Ebenso hat auch die vom Staat begünstigte Gründung von Manufakturen zugleich einen nationalökonomischen und einen populationistischen Charakter gehabt. Im Kurstaat Brandenburg, wo dieselbe mit der Aufnahme der infolge der Widerrufung des Edikts von Nantes ausgewanderten Franzosen zusammenfiel, hatte sie unmittelbar ein Anwachsen der Volkszahl zur Folge. In Österreich wirkte sie gleichfalls in diesem Sinn, da Kaiser Karl VI. die Manufakturen von den zünftlerischen Bestimmungen befreite. Wie sehr aber die Handelspolitik Colberts den Industriebetrieb hob und somit in Frankreich weiten Bevölkerungskreisen neue Gelegenheit zu einem besseren Erwerb und zur Gründung von Familien bot, dürfte aus der Geschichte allgemein bekannt sein. Die Folgen dieser wirtschaftspolitischen Maßregeln, welche in jener Zeit in Österreich, das durch die Türkenkriege entvölkert war, in Brandenburg, das noch an den Folgen des Dreißigjährigen Kriegs zu leiden hatte, und in Frankreich, das noch für eine

erhebliche Bevölkerungszunahme genügend Raum bot, vom staatsmännischen Standpunkt aus sehr zweckmäßig waren, blieben denn auch nicht aus und ermöglichten allen drei Staaten die Betätigung einer energischen Großmachtspolitik und insonderheit die Aufstellung zahlreicher Armeen. Behufs Hebung und Vermehrung der Bevölkerungszahl wurde später auch in manchen Ländern die Aufteilung der Gemeindegüter, namentlich der Gemeindeweiden betrieben, die allerdings nur selten die erhofften Erfolge brachte.

Wenn wir uns nun im folgenden der Darstellung der hauptsächlichsten *Bevölkerungstheorien* zuwenden, so ist in erster Linie Süßmilch zu nennen. Haben auch früher schon bedeutendere und scharfsinnigere Schriftsteller als Süßmilch beiläufig die einschlägigen Bevölkerungsprobleme behandelt, so war er doch der erste Bevölkerungsschriftsteller, der als solcher die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte und großen Beifall erntete. Johann Peter *Süßmilch* (1707 bis 1767) hatte die gesamte nationalökonomische und staatswissenschaftliche Literatur durchforscht und die Resultate seiner Forschungen auf populationistischem Gebiet in seinem Werk „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tod und der Fortpflanzung desselben erwiesen“ (2 Bde, Berl. 1740, [5]1790/92) niedergelegt. Der naive Optimismus, der aus diesem Werk spricht, muß in Staunen setzen. „Die Sorge für die Vermehrung der Volksmenge macht den Regenten zum Vater, zum Hirten, zum Arzt, zu einem Gott auf Erden. Der Regent muß demnach kein einziges Mittel ungebraucht lassen, das zur Vermehrung der Bevölkerung dienlich sein kann. Er muß alle Hindernisse derselben aus dem Weg räumen, er muß seinen Untertanen Unterhalt verschaffen und der Armut möglichst widerstehen, damit alle die, so heiraten können und wollen, daran nicht gehindert werden, und daß es den Eltern eine Lust sei, viele Kinder zu haben.“ Die Reaktion gegen derartige Übertreibungen konnte aber auf die Dauer nicht ausbleiben. Was in früheren Zeiten verständige italienische und englische Schriftsteller der ökonomischen Wissenschaften bereits über die möglichen Gefahren eines zu schnellen Wachstums der Bevölkerungszahl angedeutet hatten, wurde in ausführlichen, mit wissenschaftlichen Belegen versehenen Darstellungen dem denkenden Publikum von Malthus vor Augen geführt. Thomas Robert *Malthus* (1766/1834) ist durch seinen Essay on the Principle of Population (Lond. 1798, [6]1826 [letzte von Malthus besorgte Auflage], [10]1890; deutsch von Hegewisch 1807, von Stöpel [2]1900, von Dorn 1905) einer der am heftigsten angegriffenen Ökonomisten und Sozialschriftsteller geworden, wie er auf der andern Seite auch die eifrigsten Verteidiger gefunden hat. Gestützt auf umfassende Studien, stellte er seine epochemachende Bevölkerungstheorie auf, welche er auf die Verhältnisse des Altertums wie auf diejenigen barbarischer Staaten und wilder Völkerschaften anwendete, um die Wirkungen seines Prinzips unter den verschiedensten Verhältnissen zu probieren. Zwecks wissenschaftlicher Beobachtungen unternahm er auch große Reisen nach den skandinavischen Staaten, nach Dänemark, Rußland, der Schweiz und Savoyen. Seine Lehren gipfeln in folgenden Sätzen: Das Elend der zahlreichen mittellosen Bevölkerung, wie sie sich allenthalben findet, rührt nicht sowohl von der schlechten Staatsverfassung her, als deren Resultat es die Humanitätsschwärmer der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., und allen voran J. J. Rousseau, darzustellen beliebten, sondern ist darauf zurückzuführen, daß sich die Bevölkerung schneller vermehrt, als es die Zunahme der zu ihrer Ernährung notwendigen Konsumtionsmittel gestattet. Die Nahrungsmittel vermehren sich nur in arithmetischer Progression, also im Verhältnis von 1, 2, 3, 4 usw., während die Bevölkerung die Tendenz hat, sich in geometrischer Reihe, also im Verhältnis von 1, 2, 4, 8 usw., zu vermehren, da nicht die vernünftige Überlegung und Berechnung die Volksmassen bei ihrer Reproduktion leitet, sondern der natürliche Instinkt. Es gibt also nur ein Mittel, die Volksmenge in dem naturgemäßen, die Ernährung zulassenden Verhältnis zur Menge der vorhandenen Nahrungsmittel zu erhalten, nämlich Elend und Laster mit den daraus sich ergebenden restriktiven Konsequenzen. Die Menschheit hat nicht die Verpflichtung, diejenigen Individuen, welche ihr nicht durch ihre Arbeitsleistung Nutzen bringen, zu erhalten. Alle von Staats wegen ergriffenen Maßregeln zur Vermehrung der Bevölkerung sind unnütz und schädlich; namentlich sind alle Armengesetze, wenn sie den Armen von der Vorsicht im Heiraten und der Kindererzeugung entbinden und diese Lasten der Gesellschaft aufbürden, ein Übel, das die Armut vermehrt und verschlimmert. Für eine genügende, mit den Nahrungsmitteln gleichen Schritt haltende Bevölkerung hat die Natur selbst gesorgt; der Staat hat nur gegen die Übervölkerung durch Beschränkung leichtsinniger Eheschließungen und durch vernünftige Armengesetze Vorsorge zu treffen. Merkwürdig ist dabei, daß Malthus, der mit aller Bestimmtheit das Naturgesetz der Vermehrung der Bevölkerung über die ihr durch den verfügbaren Nahrungsmittelvorrat gesteckten Grenzen hinaus aufstellt, nichtsdestoweniger den Massen Vorsicht in der Verehelichung anpreist. So sagt er außer an verschiedenen andern Stellen seines Essay: „Das ständige Streben der Population, sich über die Subsistenzmittel hinaus zu vermehren, führt nicht minder beständig dazu, die niederen Klassen der Gesellschaft ins Elend zu stürzen, und steht jeder Art von Verbesserung ihrer Lage entgegen.“ Und weiter führt Malthus in demselben Sinn aus: „Die Aufgabe der moralischen Selbstbeschränkung wie die der repressiven Hindernisse ist keine andere als diejenige, das Gesetz zur Ausführung zu

bringen und die Bevölkerung zu nötigen, sich auf das Niveau der vorhandenen Subsistenzmittel zu reduzieren."

Dies sind im wesentlichen die Hauptsätze der Malthusschen Bevölkerungstheorie, der, wie weiter unten zu erörtern sein wird, noch immer zahlreiche Anhänger huldigen. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe manche wahre Elemente enthält. Wenn man die starke Volksvermehrung, wie sie in Europa im 19. Jahrh. sich vollzogen hat, der Lebensmittelproduktion gegenüberstellt, so könnte es allerdings den Anschein haben, als ob seit langem eine Bewegung zur Übervölkerung hin in diesem Weltteil existiere, die sich nur aus dem Grund bisher nicht in ungünstiger Weise fühlbar gemacht hat, weil die enorm vervollkommneten Transportmittel eine Fülle von Erzeugnissen eines fast noch jungfräulichen Bodens dem Konsum der Massen zu billigen Preisen zur Verfügung gestellt haben. Auch sind in absehbarer Zeit größere Kriegsbewegungen oder sonstige schlimme Ereignisse, welche die Bevölkerung dauernd dezimieren, nicht zu befürchten. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Kriege nach Lage der Verhältnisse in unserer Zeit kürzer sind. Das Fortschreiten einer gewissen allgemeinen Humanität ist nicht zu verkennen. Außerdem sind die Fortschritte auf dem hygienischen Gebiet gegen früher ganz gewaltige; die Kraft der großen Epidemien scheint zu einem guten Teil gebrochen. Bei einem großen Teil der Bevölkerung Europas hat sich auch die Lebenshaltung und soweit diesbezügliche Resultate der historischen Forschung vorliegen, die durchschnittliche Lebensdauer der Menschen nicht unbeträchtlich gehoben.

Wenn man aber auch die Richtigkeit der Malthusschen Behauptung von der Zunahme der Subsistenzmittel in arithmetischem Verhältnis und der Tendenz der Bevölkerung, sich in geometrischer Progression zu vermehren, soweit es sich um die damaligen Verhältnisse Englands handelt, in beschränktem Umfang zugeben kann, so ist die von ihm als allgemeines Gesetz aufgestellte Bevölkerungstheorie nicht haltbar, weil sie teilweise von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht. Die Menschheit wird von so mannigfachen Impulsen, je nach der Verschiedenheit der natürlichen Beschaffenheit der Länder, der Rasseneigentümlichkeiten ihrer Bewohner, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und vor allem der religiösen Verhältnisse beherrscht, daß die Eheschließungs- und viel mehr noch die Geburtenziffer in hohem Grad davon beeinflußt werden. Die wirtschaftliche Vorsicht hat zu allen Zeiten weite Kreise beherrscht, sowohl in sehr religiösen, streng sittlichen als auch in solchen, welchen man übertriebenen Luxus und sittliche Erschlaffung verbunden mit Erkaltung der Religiosität vorzuwerfen pflegt. Verständige Menschen werden sich stets überlegen, ob sie zur Ehe schreiten sollen; sie werden sich fragen, ob sie auch die nötigen Mittel haben, um ihre Kinder anständig zu ernähren und zu erziehen, damit sie nicht dem Elend und den damit verbundenen sittlichen Gefahren zum Opfer fallen. In den Epochen eines zunehmenden Luxus und einer hohen Entwicklung der äußeren Kultur hingegen werden sich viele durch übertriebene Sorge, daß sie sich manche Genüsse versagen müßten, wenn sie sich verheiraten, von der Eingehung einer Ehe zurückschrecken lassen. Bedenkliche Zustände herrschen in dieser Richtung seit Jahrzehnten in Frankreich, wo trotz des großen Wohlstands, dessen sich das Land, mit Ausnahme einiger Krisenepochen, seit langem zu erfreuen hatte, die Bevölkerung, wie die oben mitgeteilten Ziffern unwiderleglich dartun, sich in geringem Maßstab vermehrt bzw. zurückgeht. Jedenfalls ist die Malthussche Doktrin durch diese in offenem Widerspruch mit ihr stehenden Tatsachen, welche mit dem Steigen des Wohlstands eine stets schwächer werdende Zunahme der Bevölkerung zur unliebsamen Folge gehabt haben, entschieden widerlegt. — Es muß ferner auch anerkannt werden, daß das 19. Jahrh., welches im allgemeinen eine gewisse Bewegung zur Übervölkerung hin zeigt, eine Epoche unerhörter wirtschaftlicher Entwicklung war. Es ist zweifellos, daß sich die Erwerbsgelegenheiten in der modernen Zeit ungemein vermehrt und den Import vieler überseeischer Nahrungs- und Genußmittel in einem bisher nicht gekannten Umfang möglich gemacht haben. Auch die europäische Landwirtschaft und Viehzucht ist infolge eines rationelleren Betriebs wie durch weitere Ausdehnung erheblich ertragsfähiger geworden und wird auch in Zukunft bei der ständigen Vervollkommnung der technischen Betriebsmittel noch beträchtliche Fortschritte machen. Sollte aber einmal ein definitiver Stillstand im Erwerbsleben auf lange Zeit hinaus eintreten, so darf erwartet werden, daß die Menschheit durch weise Maßregeln der Regierungen und verständiges Eingreifen der berufenen Kreise vor schrecklichen Krisen, vor Hungersnot, sozialen Umwälzungen und Kriegen wird bewahrt werden können. Ob dies der Fall sein wird, oder die von Malthus als notwendige Repressivmittel bezeichneten Faktoren des Lasters und Elends ihre schreckliche Aufgabe erfüllen müssen, wird von dem Grad des Pflichtgefühls und dem religiösen Ernst abhängig sein, der die herrschenden wie die dienenden Klassen erfüllt. Wenn die Familienbande im Bürger- und Bauernstand so stark entwickelt sind, daß auch unverheiratete Geschwister im Haus der Familie eine behagliche, für die Ehe Ersatz bietende Stätte finden, wie dies früher regelmäßig der Fall war; wenn der Geist der Selbstbeherrschung neben einer genügenden, die Einsicht in die wirtschaftlichen Grundgesetze gewährenden Bildung weite Volkskreise erfüllt; wenn der Dienst der Religion und der christlichen Charitas zahlreiche Personen zu einem ehelosen Leben beruft, und der Staat durch den Ernst einer sittlich-religiösen Erziehung, welche er in den Schulen der heranwachsenden Jugend angedeihen läßt, durch die Ausübung einer zweckmäßigen Gesundheits-, Sitten- und Wohlfahrtspolizei und durch weise Gesetze, welche die Erhaltung der Familie und des Familiengeistes mittels geeigneter Reglung des Erbfolgerechts sichern u. dgl., seine Pflicht und Schuldigkeit tut: so werden sich die Jahre des Stillstands, des Niedergangs oder Krisen wie bisher immer überwinden lassen, namentlich wenn außerdem in rationeller Weise eine Auswanderungsbewegung ins Leben gerufen und im Interesse des Mutterlands geleitet wird. — Das sog. Malthussche Bevölkerungsgesetz entbehrt also in seiner allgemeinen Form der Begründung, da es gewisse unheilvolle Erscheinungen im Leben der Menschheit, die hin und wieder vorzukommen pflegen, verallgemeinert und mit naturgesetzlichem Charakter bekleidet, ohne einen genügenden Beweis für die Richtigkeit dieses Verfahrens zu erbringen. Nichtsdestoweniger darf die Bewunderung, welche Malthus in so hohem Maß zuteil geworden ist, insofern nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden, als er gegenüber dem flachen Optimismus des 18. Jahrh. auf die ernsten Gefahren einer künstlichen Heranzüchtung großer Bevölkerungsmassen, überhaupt eines zu schnellen Anwachsens derselben aufmerksam gemacht hat.

An Malthus hat sich alsbald eine Schule von Anhängern gereiht, welche dessen System weiter ausgebaut und ergänzt haben. Unter den Vertretern dieser sog. neomalthusianischen Schule ragt insbesondere der bekannte Nationalökonom John Stuart Mill hervor. Seine Begründung der Malthusschen Bevölkerungslehre läuft darauf hinaus, daß bei dem Ackerbau, sobald er auf eine bestimmte Stufe der Entwicklung gebracht sei, durch doppelte Arbeit sich nicht mehr ein doppelter Ertrag erzielen lasse. Daraus ergibt sich dann mit Notwendigkeit die weitere Konsequenz, daß, nachdem diese Grenze überschritten ist, für die ackerbautreibende Bevölkerung, die sich in einem allzu starken Maß vermehrt, die Früchte ihrer Arbeit nicht mehr zu ihrem Unterhalt ausreichen. Wenn diese Ausführungen im allgemeinen auch zutreffend sein mögen, so muß auf der andern Seite doch stets im Auge behalten werden, daß die Vermehrung der Bevölkerung nicht eine blinde und notwendig über das durch die konkreten Verhältnisse gebotene Maß hinausgehende ist. J. St. Mill fühlt dies auch. Denn obgleich überzeugter Malthusianer, mahnt er die arbeitenden Klassen zur Enthaltsamkeit, während er sie gleichzeitig auf die Auswanderung hinweist und die gegenwärtige Form des industriellen Betriebs durch die der Produktivgenossenschaften ersetzt wissen will. In seiner Bevölkerungspolitik geht er also weit über Malthus hinaus, der alles von der Weisheit der Massen verlangt, aber nichts davon erwartet. Übrigens verlangte J. St. Mill auch Zwangsmaßregeln gegen die übermäßige Kindererzeugung (Principles of Political Economy II, chap. 13, § 2).

Bedenklicher erscheinen die Theorien einer Anzahl anderer Verfechter der Lehren dieser Schule. Um die Bevölkerungszunahme in Einklang mit der Vermehrung der Lebensmittel zu bringen, werden von diesen Leuten die unmoralischsten Mittel zur Anwendung empfohlen, wodurch der ganze Malthusianismus vielfach in Mißkredit gekommen ist. Wir müssen uns an dieser Stelle mit der kurzen Erwähnung eines Werks begnügen, das zwar durchaus verwerflich in seiner Tendenz, doch von einer warmen Teilnahme für die Interessen der niedern Schichten des Volks erfüllt ist und wenigstens zum Teil erwähnbare Ideen entwickelt. Es ist dies das Buch eines englischen Arztes: „Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion. Eine Darstellung der wahren Ursache und Heilung der drei Grundübel der Gesellschaft: der Armut, der Prostitution und der Ehelosigkeit" (a. 1876). Der Verfasser lehrt die Unentbehrlichkeit des geschlechtlichen Verkehrs für die Gesundheit und Tugendhaftigkeit der Menschen und empfiehlt die Prävention. Außerdem aber plädiert er für die Auflösbarkeit der Ehe und die völlige Emanzipation der Frauen. Auf den ersten Punkt braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da jene Behauptungen schon längst durch eine Reihe von hervorragenden ärztlichen Autoritäten widerlegt sind. Was sodann die Auflösbarkeit der Ehe anlangt, so erscheint es unerfindlich, welche Wirkungen dieselbe auf eine Regulierung des Bevölkerungszuwachses ausüben könnte. Die Frauenemanzipation würde allerdings, indem sie eine große Anzahl von Personen des weiblichen Geschlechts erwerbsfähig und selbständig macht, deren Heiratslust erheblich abschwächen. Es würde eine solche soziale Umwälzung aber zugleich viele Männer erwerbsunfähig machen und an der Eheschließung hindern, also, wenn auch vielleicht die Bevölkerungsvermehrung beschränken, jedenfalls demoralisierend wirken. Ein 1908 erschienenes, von J. Rutgers unter dem Titel „Rassenverbesserung. Malthusianismus und Neumalthusianismus" verfaßtes Buch tritt ebenfalls entsprechend der modernen Zeitströmung für eine zweckmäßige Beschränkung der Kinderzahl durch den Gebrauch von Präventivmitteln ein. Wenn jedoch diese materialistischen, von einer übertriebenen Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beherrschten Lehren in weiteren, namentlich auch ländlichen und Arbeiterkreisen Verbreitung und Anwendung fänden, so könnte leicht, wie die Zustände Frankreichs zeigen, eine Haltung im ehelichen Leben sowie hinsichtlich der Verehelichung überhaupt eintreten, welche mit den schwersten sittlichen Gefahren verbunden wäre.

Wir haben uns nunmehr einer andern Gruppe von Bevölkerungstheoretikern zuzuwenden, welche, von wesentlich optimistischen Ansichten beseelt, der Entwicklung der Bevölkerungsverhält-

nisse für die Zukunft ein günstiges Prognostikon stellt. Es gehört dahin namentlich der vielgenannte Ökonomist Carey (s. d. Art.), der davon ausgeht, daß sich die Bedürfnisse der an einem bestimmten Ort ansässigen Menschen in demselben Grad wie diese Menschen selbst vermehren, während die wirtschaftliche Produktionskraft derselben in schnellerem Maß zunehme. Mit der Dichtigkeit der Bevölkerung müsse sich daher auch ihre wirtschaftliche Lage verbessern. Es ist wahr, eine wachsende Bevölkerung vermehrt die Arbeitsgelegenheiten, erleichtert die Gewinnung von Arbeitskräften und hat andere Vorteile im Gefolge. Aber das alles trifft doch nur bis zu einem gewissen Grad zu. Die natürlichen Hilfsquellen langen an einer Grenze ihrer Ausbeutung an. Manche, wie Minen und auch Holzvorräte, die sich nur sehr langsam reproduzieren, erschöpfen sich gänzlich, wenn sie stark in Anspruch genommen werden. Eine drohende Entwicklung der Bevölkerungszunahme in der Richtung einer Übervölkerung kann also trotz der Careyschen Argumente dennoch eintreten, wenn nicht weise Selbstbeschränkung einem allzu starken Wachstum entgegenwirkt. Daran vermag auch die Beweisführung Friedrich Lists nichts zu ändern, der in seinem „Nationalen System der politischen Ökonomie“ (1841) das sog. Kapazitätsgesetz aufgestellt hat, in welchem er nachzuweisen suchte, wieviel Menschen auf einem bestimmten Wirtschaftsgebiet ihr Fortkommen finden können. Mit Recht führt er darin aus, daß von dem Augenblick an, wo die natürlichen Güterquellen eines Landes das höchste erreichbare Maß ihres Ertrags liefern und wo zugleich die Organisation der Arbeit ihren vollkommensten Grad erreicht hat, ein weiteres Anwachsen der Bevölkerung die Vornahme technischer Verbesserungen voraussetze. Diese seien aber in weit höherem Grad auf dem Gebiet der Industrie als auf dem der Landwirtschaft möglich, und ein industrieller Staat könne überhaupt eine bei weitem zahlreichere Bevölkerung fassen als ein ackerbautreibender. Dies ist alles ganz richtig, damit aber noch keineswegs dargetan, daß nicht doch einmal, früher oder später, eine Übervölkerung in einem bestimmten Land und am Ende gar auf der ganzen Erde eintreten könnte. Gerade List, der eifrige Förderer des Schutzzollsystems, hätte wissen sollen, daß über die industriell am höchsten entwickelten Staaten die schlimmsten Krisen hereinbrechen müssen, sobald die Länder, welche bisher deren Abnehmer waren, sich selbst eine Industrie schaffen und diese durch Zollschranken schützen.

Nun gibt es allerdings noch ein letztes Mittel, einen wachsenden Wohlstand zugleich mit der Zunahme der Bevölkerung herbeizuführen und zu erhalten: das einer anderweitigen Reglung der Verteilung des Produktionsertrags. Hierauf gehen die Sozialisten mit Vorliebe ein. Dühring weist anläßlich seiner Kritik der Theorien von Malthus und Darwin in seiner „Kritischen Geschichte der Philosophie“ (41894) darauf hin, wie schon jetzt das Streben nach Erhöhung des Arbeitslohns ein Kampf um die Zahl und Art der Arbeiterexistenzen sei. Wenn aber die Vermehrung der Zahl der letzteren und die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Volksmassen als letztes Ziel im Auge behalten werden müsse, so sei auch auf eine Erweiterung der Unterhaltsmöglichkeit für die Bevölkerung Bedacht zu nehmen. „Unter solchen Verhältnissen erst würde die Volkswirtschaft ihren Namen verdienen und ihren Anfang nehmen, während gegenwärtig nur eine beschränkte Klassenwirtschaft existiere.“ In der Zukunft würde sich erst die vollständige Emanzipation der Menschheit verwirklichen und eine Gesellschaftsorganisation nach dem Grundsatz der Gleichheit durchführen lassen. Die Geschichte lehre irrtümlich, daß die Zunahme der Bevölkerung eine Verkümmerung der Anteile der einzelnen an dem allgemeinen Gütervorrat, der zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehe, zur Folge gehabt habe; im Gegenteil, die Anteile der einzelnen hätten sich stets vermehrt, und dies würde noch mehr der Fall sein, wenn die sozialistische Gesellschaftsform die Anteile derer beschränkte, die jetzt als Inhaber des Kapitals usw. sich im Besitz der Produktionsmittel befänden oder sich als deren Verbündete gerierten. — Es ist hier nicht die Stelle, auf die Ideen des Sozialismus näher einzugehen. Auch der Sozialismus könnte, selbst wenn er von den vielen andern Bedenken frei wäre, die endliche Erschöpfung der Produktionsfaktoren bei einer unbeschränkten Vermehrung der Bevölkerung nicht verhindern. Durch staatliche Maßnahmen kann allerdings die Verteilung des Volkseinkommens bis zu einem gewissen Grad beeinflußt, namentlich der den arbeitenden Klassen zufallende Anteil desselben vergrößert werden. Man kann sehr wohl durch Arbeiterschutzgesetze, Verbot der Nachtarbeit, Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit u. dgl. die Arbeitslöhne indirekt heben. England, woselbst diese Schutzgesetzgebung zuerst eingeführt wurde, ist der beste Beweis, wie wirksam eine solche sich gestalten kann, indem sich durch dieselbe und durch den Gebrauch des Vereinsrechts seitens der Arbeiter, welche sich in den zahlreichen Trades Unions eine großartige Organisation geschaffen haben, eine Art Arbeiteraristokratie insofern entwickelte, als viele Arbeiter sehr gut bezahlt und durch günstige Versicherungen gegen Krankheit und Unfall usw. geschützt sind.

Wieder eine andere Anschauung bezüglich der Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse vertreten gewisse, von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Gelehrte. Wir heben unter diesen in erster Linie Herbert Spencer hervor (System of synthetic Philosophy: 2. The Principles of Biology [61898]), welcher meint, daß eine Vermehrung der menschlichen Muskelkraft in Zukunft kaum noch zu erwarten sei,

wohl aber eine solche der technischen Geschicklichkeit und der Geisteskräfte. Weniger äußere Gefahr als der Mangel an Subsistenzmitteln werde den Menschen zur Entwicklung antreiben. Dadurch würden vornehmlich die geistigen Fähigkeiten, Geschicklichkeit und Selbstbeherrschung, ausgebildet und auf diese Weise zugleich die Auffindung neuer Unterhaltsquellen erleichtert. Zugleich werde aber diese geistige Entwicklung der Menschheit eine Verminderung der Fruchtbarkeit zur Folge haben; denn es sei erwiesen, daß die Entwicklung der Gehirnmasse die geschlechtliche Reife hinausschiebe und daß die von dem Erwerb höherer Bildung unzertrennliche Anstrengung der geistigen Tätigkeit die menschliche Fruchtbarkeit vermindere. Der nämlichen Ansicht ist auch Trall: „Eine neue Bevölkerungstheorie, hergeleitet aus dem allgemeinen Gesetz tierischer Fruchtbarkeit“ (1879), und Reich: „Die Fortpflanzung und Vermehrung der Menschen“ (1880).

Ferner sollen noch einige Schriftsteller Beachtung finden, die, wenn sie auch untereinander über die Bevölkerungsfrage verschiedener Ansicht sind, doch darin übereinstimmen, daß sie der menschlichen Vorsicht einen weitgehenden Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung einräumen. Zu dieser Kategorie ist zunächst Bastiat zu zählen, der folgendes behauptet: La population tend à se mettre au niveau des moyens de subsistance. Mais ces moyens, sont-ils une chose fixe, absolue, uniforme? Non, certainement. Denn der Kreis der menschlichen Bedürfnisse dehne sich ohne Grenzen immer weiter aus (vgl. Harmonies économiques [Par. 101893]). Dieser entschiedenen Betonung des vernünftigen Eingreifens der Menschen in die Gestaltung der Verhältnisse kann man nur beistimmen und mit einer gewissen Vorsicht auch den weiteren Schluß akzeptieren, den Bastiat aus seiner Anschauung zieht: L'homme aspire au perfectionnement, le progrès est son état normal, le progrès implique un usage de plus en plus éclairé de la limitation préventive: donc les moyens d'existence s'accroissent plus vite que la population. Ce résultat est confirmé par le fait, puisque partout le cercle des satisfactions s'est étendu. In ähnlichem Sinn führt auch Rümelin (Reden und Aufsätze [1875]) aus, daß jedes Kulturvolk die Tendenz habe, sein Einkommen schneller als sich selbst zu vermehren und die Differenz zwischen der Vermehrung der Bevölkerung und derjenigen der Subsistenzmittel zu vergrößern. Diese Ansichten sind zutreffend, wenn man diese Erscheinungen als das Normale bezeichnet und nicht ein bestimmtes Gesetz daraus herleitet und sofern man nicht unter den Subsistenzmitteln die Mittel zur Befriedigung eines übertriebenen Luxus mitbegreift.

Als letzter Autor auf dem Gebiet der Bevölkerungstheorie sei noch der katholische sozialpolitische Schriftsteller Ratzinger erwähnt, der in seiner „Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“ (21895) an verschiedenen Stellen sich auch mit diesen Problemen beschäftigt. Er hebt besonders die Wichtigkeit der richtigen Verteilung des Volkseinkommens hervor und glaubt, daß in der Gegenwart von einer Übervölkerung keine Rede sein könne, sondern daß die herrschenden Mißstände auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet in dem einseitigen Überwuchern des Kapitalismus und der schlechten Entlohnung der arbeitenden Klassen ihren Grund hätten. Außerdem wird von Ratzinger auf die hohe Bedeutung der Jungfräulichkeit, welche die Kirche stets in Ehren hielt, hingewiesen und der wohltätigen Wirkungen der Genügsamkeit und eines auf die höheren Dinge gerichteten Sinnes gedacht, welcher, mit bescheidenem Auskommen zufrieden, zahlreichen Menschen genügende Existenzbedingungen ermögliche. Es ist dies alles von Ratzinger zwar sehr schön ausgedacht, aber leider unmöglich, bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur einen wirklich befriedigenden, den Gesetzen der christlichen Gerechtigkeit und Moral vollkommen entsprechenden sozialen Zustand herbeizuführen. Die Gefahr einer Übervölkerung gewisser Länder, namentlich Deutschlands und Englands, kann bei der Weiterentwicklung in dem bisherigen Tempo nicht in Abrede gestellt werden, zumal der Export beider Staaten von der mächtigen Konkurrenz Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika bedroht wird. Es kann somit nicht zu unbedingter Steigerung des Bevölkerungszuwachses geraten werden.

Aus allem, was bisher über die Bevölkerungstheorien gesagt und geschrieben worden ist, ergibt sich sonach das eine, daß ein allgemein gültiges Bevölkerungsgesetz, welches die Zu- oder Abnahme der Population regulieren würde, nicht aufgestellt werden kann. Denn der Mensch ist ein mit freiem Willen ausgestattetes Wesen, und nach dem Maß der Einsicht in seine Pflichten wird er auch bei der Gründung und Vermehrung seiner Familie vorgehen. Auf der andern Seite aber üben auch die ihn umgebenden Verhältnisse einen mehr oder minder bestimmenden Einfluß auf ihn aus. In Zeiten des allgemeinen Wohlstands, wo ihm durch die Erlangung einer sichern und dauernden Arbeitsgelegenheit die Möglichkeit zur Schaffung einer auskömmlichen Existenz leichter gegeben ist, wird er sich eher zur Verehelichung entschließen können als in Zeiten einer wirtschaftlichen Stockung oder Krisis. In solchen Perioden wird ein jeder, der nicht mit genügendem ererbtem Vermögen ausgestattet oder eine gesicherte Erwerbsgelegenheit besitzt, sich fragen müssen, ob er wirklich imstande ist, eine Familie unterhalten zu können, oder ob er die moralische Kraft besitzt, gegebenenfalls mutig die Widerwärtigkeiten und Entbehrungen der Armut zu ertragen. Zahlreiche Menschen haben sich diese Frage stets gestellt und vernünftig beantwortet und werden dies auch in Zukunft tun. Die in neuester Zeit von einer Reihe der bedeutendsten Bevölkerungspolitiker und

-schriftsteller (Bertillon, Del Vecchio, Rubin und Westergaard, Verrijn Stuart, Tallquist, S. und B. Webb, Paul Leroy-Beaulieu, Fahlbeck, Mombert) über den Zusammenhang von Wohlstand und Fruchtbarkeit vorgenommenen Untersuchungen haben ergeben, daß mit steigendem Wohlstand und höherer sozialer Stellung die Fruchtbarkeit geringer wird. Die letzten Jahrzehnte haben allenthalben das Kausalverhältnis zwischen Besserung der Lebensbedingungen und Zunahme der Geburtenziffer als das Umgekehrte des von Malthus Gelehrten erwiesen. Insbesondere gilt dies für das Deutsche Reich; der großartige wirtschaftliche Aufschwung, den es seit den 1870er Jahren zu verzeichnen hat, ist zwar von einer außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung begleitet gewesen; aber dieses Wachstum hat nicht stattgefunden bei einer Steigerung, sondern bei Abnahme der Geburtenziffer und noch größerer Verminderung der Sterbeziffer. Die gleiche Tatsache trifft auch für die übrigen europäischen Kulturstaaten, namentlich Frankreich und England, zu. Nur wo eine Bevölkerung wirtschaftlich sehr tief steht, führt die Verbesserung der Lebensverhältnisse zu einer Steigerung der Geburtenzahl; da geht die Bevölkerungszunahme vor sich bei hoher Sterbeziffer, aber noch größerer Geburtenziffer. Während in Deutschland der Rückgang der Geburtenziffer in den Städten größer ist als auf dem Land, verhält sich die Sache in den beiden andern genannten Ländern, namentlich soweit die großindustrielle Arbeiterschaft mancher Städte und Departements in Betracht kommt, umgekehrt.

Wie bisher, so wird sich auch in Zukunft das Wachstum der Bevölkerung in erster Linie nach den vernünftigen Entschließungen des Menschen richten, für welche außer den wirtschaftlichen Verhältnissen in weitem Umfang das Vorhandensein christlichen Sinns und christlicher Sitte maßgebend ist, oder von einseitiger Berücksichtigung des materiellen Wohlergehens in einschränkendem Sinn bedingt werden, oder endlich, wenn Bildung und Charakter wieder einmal auf ein niederes Niveau sinken sollten, sich schrankenlos und unvernünftig vollziehen, bis die von Malthus in Aussicht gestellten Folgen des Elends und Lasters ihre traurige Gegenwirkung vollbringen. Von einem einheitlichen Bevölkerungsgesetz kann also so wenig für die Zukunft als für die Vergangenheit die Rede sein. Alle das Geschick der Menschheit in aufsteigender wie in absteigender Richtung bewegenden Faktoren bestimmen auch die Bevölkerungsentwicklung. Im großen und ganzen wird aber auch hier das religös-sittliche Prinzip, das sich noch stets auf allen Gebieten des menschlichen Lebens als wirksam erwiesen hat und dem einzelnen weise Selbstbeherrschung vorschreibt, den das öffentliche Leben beherrschenden Faktoren aber eine möglichst gerechte Ordnung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf gesetzlichem Weg zur Pflicht macht, ausschlaggebend sein und die Gestaltung der Populationsbewegung durch sein Vorwiegen in gutem, durch sein Zurücktreten in ungünstigem Sinn beeinflussen.

III. **Bevölkerungspolitik.** Was die von den einzelnen Staaten einzuschlagende Bevölkerungspolitik anlangt, so können natürlich allgemein verbindliche Normen in dieser Hinsicht nicht aufgestellt werden. Diese müssen sich vielmehr nach Lage der bestehenden Verhältnisse verschieden gestalten. Wenn ein Land noch bedeutende unentwickelte Hilfsmittel besitzt, wird es naturgemäß die Aufgabe der Staatsregierung sein, je nach Lage der Umstände, der natürlichen Bedingungen des Landes, der Begabung seiner Bewohner, der Verhältnisse des Weltmarkts usw. sich die Hebung und Förderung der Volkszahl durch Begünstigung dieses oder jenes Produktionszweigs angelegen sein zu lassen. Eventuell wird dieselbe auch den Zugang zu gewissen Beschäftigungen und Berufen zu erleichtern haben, indem sie unter möglichster Schonung der Rechte und Existenz anderer die Zulassungsbedingungen, von denen die Ausübung der betreffenden Tätigkeit abhängt, mildert oder unter Umständen auch aufhebt. Wenn die Vermehrung der Bevölkerung aber in so rapider Weise stattfände, daß in absehbarer Zeit eine wirkliche Übervölkerung zu befürchten wäre, so muß in energischerer oder zurückhaltenderer Weise dem Eintritt einer solchen Katastrophe vorgebeugt werden durch Maßnahmen einer zweckmäßig einzuleitenden Kolonialpolitik, wo die Verhältnisse eine solche gestatten, oder durch eine sonstige geeignete Organisierung und Leitung der Auswanderungsbewegung, damit etwaigen Gefahren, ohne die Freiheit des einzelnen und die Interessen des Landes zu schädigen, rechtzeitig mit Erfolg begegnet werden kann. Indirekt wirkt der Staat durch seine Ehegesetzgebung, sein Gewerbe- und Zugrecht, seine Armenpolitik, sein Sanitätswesen und seine Militäreinrichtungen in nachhaltiger Weise auf den Gang und Stand der Bevölkerung ein. Eine Heraushebung und Abgrenzung der eigentlichen bevölkerungspolitischen Tätigkeit des Staats ist jedoch nicht immer vollkommen möglich, da diese aus sehr verschiedenen Interessenkreisen hervorgeht und ihren Ursprung einerseits religiös-sittlichen, anderseits militärischen, fiskalischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten ihren Ursprung verdankt. Zur Erkenntnis dieses Zusammenhangs ist man erst in neuerer Zeit gelangt, was schon aus dem Fehlen jeglicher statistischer Grundlagen hervorgeht.

Die Zählungen, von denen uns aus dem Altertum berichtet wird (David, Xerxes, Augustus), waren nicht aus wirtschaftlichen Gründen unternommen worden, sondern dienten der Steuererhebung oder hatten kriegerische Zwecke oder waren von Priestern geführte Chroniken. Auch aus dem Mittelalter und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrh. liegen wenig zuverlässige Zählergebnisse für ganze Völker vor, wodurch die

Beurteilung vieler geschichtlicher Tatsachen außerordentlich erschwert wird. Erst das 19. Jahrh. hat mit der Ausbildung seiner wirtschaftlichen Erkenntnis immer mehr die Notwendigkeit genauer statistischer Grundlagen in dieser Beziehung gefühlt und die Zählungen speziell der Geburten, Heiraten und Sterbefälle in immer vollkommenerer Gestalt ausgeführt. Wenn der Staat, wie es in den meisten Kulturländern seit Jahrzehnten geschieht, genauer den Stand der Bevölkerung verfolgt, also periodische Volkszählungen veranstaltet, Erhebungen über den Berufsstand seiner Angehörigen, den Fortschritt oder Rückgang der Volkszahl wie des Wohlstands im Lande vornimmt und nach diesen Ergebnissen seine zweckdienlichen Maßnahmen trifft, so werden sich auch stets die geeigneten Mittel und Wege finden lassen, um den Bevölkerungsnachwuchs angemessen zu verwerten und zu unterhalten.

Nur eines ist noch vom Standpunkt der katholischen Doktrin wie von dem der natürlichen Achtung der Menschenwürde nachdrücklich zu betonen: direkte Eingriffe in diese intimsten Verhältnisse des menschlichen Lebens sind zu vermeiden. Wie von einem Verehelichungsgebot vernünftigerweise nicht die Rede sein kann, da manche Menschen zur Ehe nicht geeignet sind und auch bestimmte sonstige Verhältnisse, Rücksichten auf die Familie u. dgl., die Ehe als für den Betreffenden nicht geraten erscheinen lassen können, so hat sich die staatliche Gewalt auch der Eheverbote zu enthalten. Es haben sich zwar sehr achtbare und auch katholische Stimmen vor Zeiten aus ökonomischen und sozialen Gründen für das staatliche Eingreifen in diese Materie erklärt: aber die von denselben angeführten Gründe sind keineswegs stichhaltig. Zunächst würde die Wirkung des Ehekonsenses in wirtschaftlicher Hinsicht nur eine unbedeutende sein. In Oberösterreich liegt ein Beispiel in dieser Hinsicht vor: von 489 Gemeinden dieses Landes sprachen sich 477 für die Einführung des Ehekonsenses aus. Aber nur 18 unter ihnen vermochten Fälle namhaft zu machen, in denen ganz erwerbs- und vermögenslose Personen zur Ehe geschritten waren. Sodann aber, selbst wenn eine erhebliche Minderung des übermäßigen Anwachsens gewisser Volksschichten davon erwartet werden könnte, dürfte sich solche Einschränkung der persönlichen Freiheit dennoch nicht rechtfertigen lassen. Wir sind mit dem Moralisten P. Lehmkuhl S. J. vollständig einverstanden, wenn er das Recht der Verehelichung als ein der menschlichen Natur so tief eingepflanztes erklärt, daß er demselben gegenüber dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Nichtvermehrung der von ihr zu bestreitenden Armenlasten den Vorrang einräumt und in dieser Hinsicht das Recht aller Menschen auf den Gebrauch der ihnen von Gott zur Benutzung überwiesenen irdischen Güter betont. Wo es sich darum handelt, den ohnedies wenig begünstigten Armen die Haltung des Sittengesetzes wesentlich zu erleichtern, indem man ihnen die legale Befriedigung eines der stärksten natürlichen Triebe wie den übrigen Mitmenschen gestattet, kann ein Zweifel an dem Überwiegen des Gemeininteresses über dasjenige des besitzenden Individuums nicht als berechtigt anerkannt werden. Auch wird der Staat dabei nicht einmal schlecht fahren, da illegitime Kinder in weit höherem Grad die Gesellschaft durch ihre vernachlässigte Erziehung bedrohen als eine beträchtlich größere Anzahl selbst sehr armer ehelicher Sprößlinge, denen, wenigstens in den meisten Fällen, eine bessere Erziehung gesichert ist. In jedem Fall hat hier aber die christliche Charitas und die staatliche und kommunale Wohlfahrts- und Armenpflege für die nötige Erziehung des armen Jugendnachwuchses Sorge zu tragen. Sollte einmal wirklich eine Übervölkerung in einem Land eintreten und auch eine ausgiebige Auswanderung aus demselben zur Unmöglichkeit werden, oder sollte einmal sogar die Gefahr einer Übervölkerung der gesamten Erde in greifbare Nähe gerückt sein, so könnte eine gesetzliche Beschränkung der Verehelichungsfreiheit wohl in Frage kommen. Vorderhand liegt aber kein Anlaß vor, welcher den Ehekonsens, der sicher nicht im Geist der katholischen Kirche ist, rechtfertigen könnte.

Die deutschen Gelehrten unserer Tage sind in der Frage der staatlichen Einmischung in die Bevölkerungsverhältnisse und insonderheit in die Freiheit der Verehelichung geteilter Ansicht. Während Lorenz von Stein in seiner „Verwaltungslehre“ (7 Tle, 1865/68, II) von einer speziellen Bevölkerungspolitik überhaupt nichts mehr wissen will, sondern alles nur von einer guten Verwaltung im allgemeinen erwartet, folglich entschieden gegen den Ehekonsens sich ausspricht, und während auch Schäffle (Bau und Leben des sozialen Körpers [4 Tle, ²1896]) sich gegen die Beschränkung der Eheschließungen der Mittellosen erklärt und Abhilfe gegen eine etwaige Übervölkerung von einer gleichmäßigeren Einkommensverteilung erhofft, verlangt der Sozialist Marlo (System der Weltökonomie [4 Bde, ²1884/86]), daß der Verehelichung obligatorisch die Versicherung der Frau und der Kinder vorausgehen soll — eine kaum durchführbare Vorsichtsmaßregel, da die Zahl der letzteren vorher nicht angegeben werden kann. Roscher, der die Bevölkerungslehre im 5. Buch seiner „Grundlagen der Nationalökonomie“ (²⁴1906) behandelt, verspricht sich keinen Erfolg von Verehelichungsbeschränkungen, sondern erwartet alles von der Belehrung und der Steigerung der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung, welche die Heiratslustigen mehr und mehr veranlassen werde, sich nur dann zu verehelichen, wenn ihnen ein behaglicheres Leben in sicherer Aussicht stände. Roscher erachtet allein die Festsetzung eines bestimmten, nicht zu niedern Alters als Bedingung der Eheschließung für Männer als wirksame staatliche Maßregel, während Robert v. Mohl in seiner „Polizeiwissen-

schaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats“ (3 Bde, ²1866, I) sich für staatliche Einmischung, Festsetzung eines späteren Alters für die Verehelichung und Nachweis genügenden Unterhalts der Eheerwerber als Schutzwall gegen Übervölkerung erklärt. Adolf Wagner endlich behält dem Staat ein Einmischungsrecht in die Verehelichungsverhältnisse seiner Untertanen prinzipiell vor, wenn er auch zugesteht, wie hart durch die Ausübung eines solchen die zartesten Seiten der menschlichen Individualität getroffen werden. Dies die Ansichten einiger der hervorragendsten deutschen Gelehrten über diese Frage, die anderwärts in den großen freiheitlich organisierten Kulturstaaten gar nicht mehr diskutiert, sondern als im Sinn der Ehefreiheit definitiv gelöst betrachtet wird.

Literatur. Unter den auf diese Frage bezüglichen literarischen Erscheinungen u. Quellen mögen außer den bereits im Text zitierten die folgenden Erwähnung finden: Fr. Thudichum, Über unzulässige Beschränkung des Rechts der Verehelichung (1866); J. K. Wappäus, Allgem. B.sstatistik (2 Bde, 1881); v. Öttingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik (³1882); Schippel, Übervölkerung (1888); Ichenhäuser, Beiträge zur Übervölkerungsfrage (1888); Fr. Ratzel, Anthropogeographie (1891); G. v. Mayr, Statistik u. Gesellschaftslehre (1894 u. 1897); Köthschke, Die Gefahren des Neomalthusianismus (1895); Starkenburg, Die B.swissenschaft u. ihre praktische Bedeutung für die Gegenwart (1895); Rümelin (v. Scheel), Die B.slehre, in Schönbergs Handbuch der Nationalökonomie; A. v. Fircks, B.slehre u. B.spolitik (1898); Art. „B.swesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; A. Wagner, Grundlagen der Volkswirtschaft (³1892) 519 ff; Conrad, Statistik (I. Tl ²1902, 2. Tl 1904); Art. „B.“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft (2 Bde, ²1906/07); Mombert, Studien zur B.sbewegung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten mit bes. Berücksichtigung der ehelichen Fruchtbarkeit (1907); Das Deutsche Reich in gesundheitl. u. demograph. Beziehung (1907). — Ferner die amtlichen statistischen Veröffentlichungen des Deutschen Reichs u. der Einzelstaaten, der Gothaische Hofkalender u. die Hübner-Juraschekschen alljährlich erscheinenden Geographisch-statistischen Tabellen.

[Kämpfe, rev. Ehrler.]

Beweis. I. **Beweis im Zivilprozeß.** Die Aufgabe des Richters im Zivilprozeß geht dahin, über die Existenz oder Nichtexistenz eines von den Parteien behaupteten Rechtsanspruchs eine für dieselben bindende Entscheidung abzugeben. Um diese zu ermöglichen, müssen die den Anspruch nach dem geltenden Zivilrecht begründenden Tatsachen dem Richter als wirklich gegeben nachgewiesen sein. Der Inbegriff der Gründe aber für die Wahrheit eines behaupteten Tatumstandes ist sein Beweis; die Mittel, welche erforderlich sind, um diese Gründe dem Richter darzubieten, sind die Beweismittel, und die prozessuale Tätigkeit, welche zur Beischaffung und Benutzung dieser Mittel entfaltet werden muß, ist die Beweisführung. — Was nun zunächst den Gegenstand des Beweises (Beweissatz, Beweisthema) anlangt, so ist vor allem festzuhalten, daß es sich im Zivilprozeß in der Regel um Rechte handelt, welche der Verfügungsmacht der Parteien, also auch ihrem Verzicht unterliegen (Ausnahme namentlich der Eheprozeß: Zivilprozeßordnung §§ 606 ff in der Fassung vom 20. Mai 1898); daher ist der Richter an die Vorträge der Parteien gebunden und kann in seinem Urteil nicht Übereinstimmung mit dem der Klage objektiv zugrunde liegenden Rechtsverhältnis erstreben, sondern muß sich mit dem Ergebnis begnügen, welches den von den Parteien aufgestellten und von ihm als wahr anzunehmenden Behauptungen nach rechtlicher Würdigung entspricht (formelle Wahrheit, Verhandlungsmaxime). So sagt schon die Glosse: Iudex non secundum conscientiam suam, sed secundum allegata et probata iudicare debet. Diesem Prinzip entsprechend sind Gegenstand des Beweises nur Parteibehauptungen tatsächlichen, ausschlaggebenden und noch ungewissen Inhalts. Damit sind als Objekte der Beweisführung ausgeschlossen: 1) Rechtssätze; denn iura novit curia (c. 14 X de appell. 2, 28), mit Ausnahme des ausländischen Rechts, bloßer Lokalstatuten und Privilegien, deren Existenz und Inhalt dem Richter nicht von Amts wegen bekannt sein muß; 2) belanglose Tatsachen, d. h. solche, welche für den Ausspruch des Richters über Dasein oder Nichtdasein des Anspruchs belanglos sind; 3) solche tatsächliche Behauptungen, welche für den Richter juristisch gewiß oder außer Streit gesetzt sind; dahin gehören: a) gerichtskundige (notorische) Tatsachen, b) Tatsachen, für welche nach dem Zivilrecht eine Vermutung spricht, indem sie bei Feststehen bestimmter Voraussetzungen als deren natürliche Folgen für juristisch wahr, folglich als nicht mehr beweisbedürftig erachtet werden (s. § 292 der C.P.O.: „Der Beweis des Gegenteils ist zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt“), c) gerichtlich zugestandene Tatsachen, welche durch Parteiverfügung (Verzicht auf den Beweis des Gegners) zur unbestreitbaren Grundlage für die richterliche Würdigung des Streitverhältnisses erhoben werden.

Ist es sohin Zweck des Beweises, die Wahrheit bzw. Unbestreitbarkeit der Parteibehauptungen herzustellen, so ergibt sich unmittelbar die Frage, welchem der streitenden Teile der Beweis derselben aufzuerlegen sei (Beweislast), d. h. welche Partei dem Richter die Gründe für die Wahrheit der Behauptungen unterbreiten muß. In dieser Beziehung besteht ein tiefgehender Unterschied zwischen dem älteren deutschen Recht und dem römischen Prozeßrecht. — Im älteren deutschen Prozeß kommt den Versicherungen der Parteien eine ausschlaggebende Bedeutung für das Urteil zu. Der Eid der Partei (allein oder mit Eideshelfern) ist das einzig allgemeine und regelmäßige Beweismittel, so daß das Urteil zumeist von der Frage abhängt, welche Partei zum Eid zuzulassen sei, welcher Teil seine Behauptungen durch Eid unwiderleglich erhärten dürfe. Somit ist der Beweis nach deutschem Recht nicht eine Last, sondern ein Recht; als eine Gunst wird er dem zuteil, welcher als Angegriffener ein Gut zu verlieren im Begriff ist. — Ganz anders nach römischem, kanonischem und gemeinem deutschem Prozeßrecht. Hier tritt Behauptung und Verneinung der Partei gänzlich zurück vor der Überzeugung des Richters von der Wahrheit einer Tatsache, so daß der Beweis nicht eine Gunst, sondern eine Last wird, nämlich die Pflicht, den Richter von der Wahrheit der behaupteten Tatsache durch beigebrachte Beweismittel zu überzeugen. Die Beweislast aber bezüglich einer Behauptung trifft den, welcher sie im Urteil berücksichtigt haben will. Somit fällt die Frage nach der Beweislast zusammen mit der Frage nach der Behauptungslast, mit der Frage, welche tatsächliche Voraussetzungen von einer Partei behauptet werden müssen, wenn sie genügen sollen, um einen Anspruch zu erzeugen oder zu zerstören. Für Beantwortung dieser Frage aber gibt einzig und allein das Zivilrecht die entscheidenden Normen. Hier mögen folgende Bemerkungen genügen. In erster Linie hat der Kläger bei Widerspruch des Beklagten diejenigen Tatsachen zu beweisen, an welche das Recht den von ihm geltend gemachten Anspruch anknüpft: Semper necessitas probandi incumbit illi qui agit (l. 21 D. de probationibus 22, 3); hierbei braucht er nur die unmittelbaren Entstehungstatsachen des eingeklagten Rechts darzutun. Gelingt ihm aber dieser Beweis nicht, so wird ohne weitere Tätigkeit des Beklagten die Klage abgewiesen: Actore non probante reus absolvitur (cf. l. 4 C. de edendo 2, 1). Hat aber der Kläger seine Beweispflicht erfüllt, oder ist er, weil der Beklagte seinen Behauptungen nicht widersprochen, der Beweislast enthoben, so hat nun der Beklagte, wenn er gleichwohl den Anspruch des Klägers bestreiten will, seinerseits die Aufhebung des einmal entstandenen Rechts in der Folgezeit oder das Vorhandensein besonderer Hindernisse, welche den erwiesenen Tatsachen ihre regelmäßige Wirkung benehmen, zu behaupten und zu beweisen: In exceptionibus dicendum est reum partibus actoris fungi oportere ipsumque exceptionem velut intentionem implere (l. 19 pr. D. de prob. 22, 3). Es läßt sich somit der Grundsatz der Beweislast kurz dahin formulieren: Jede Partei muß die noch ungewissen Tatsachen beweisen, welche unmittelbar zur Begründung eines von ihr unternommenen selbständigen Angriffs oder Gegenangriffs notwendig sind, wobei es gleichgültig ist, ob diese Tatsachen bejahenden oder verneinenden Inhalt haben.

Um nun dieser Aufgabe genügen zu können, bedürfen die Parteien der Beweismittel. Für die Frage, welche Beweismittel vor Gericht zuzulassen sind, und insbesondere für die Frage ihrer Verwendung und Verwertung ist natürlich die Art des ganzen Prozeßrechts von entscheidender Bedeutung. — Der germanische Prozeß kennt in seiner älteren Gestalt in Übereinstimmung mit seinem förmlichen Charakter nur drei Beweismittel, nämlich: 1) die unmittelbare Sinneswahrnehmung des Richters, 2) das Gerichtszeugnis, indem sich die Partei auf das beruft, was früher vor demselben Gericht geschehen ist, und 3) den Eid der Partei: die formelle Abgabe der entscheidenden Versicherung vor dem Gericht; der Eid bildet den eigentlichen Schwerpunkt des deutschen Beweises. Abgesehen von den Gottesurteilen, die im Sachsenspiegel wohl nur mehr als Erinnerung an die Vorzeit Erwähnung finden, kennt somit das altdeutsche Recht nur zwei Beweggründe, das sind Gründe, aus denen eine von den Parteien zu beweisende faktische Behauptung vom Gericht als wahr anzunehmen ist, nämlich „das eigene Wissen der Gerichtsversammlung infolge eigener sinnlicher Wahrnehmung“ und die „feierliche Versicherung der Partei“. Dagegen kann die eigene Überzeugung des Gerichts bezüglich der Wahrheit einer Tatsache die entgegengesetzte Behauptung einer Partei nicht überwinden, wenn sie nicht auf eigener Sinneswahrnehmung beruht. Daher bezweckt im germanischen Gerichtsverfahren der Beweis nicht die Überzeugung der Gerichtsversammlung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache, sondern er ist lediglich die Erfüllung der vorgeschriebenen Form. Erst in späterer Zeit gewinnt die eigene Überzeugung des Richters mehr Bedeutung für das Urteil, und damit erhalten auch andere Beweismittel die Eigenschaft, dem Richter einen Beweisgrund für seine Urteilsfindung zu liefern, so namentlich die Zeugen, die Urkunden und das Urteil von geschworenen Sachverständigen. In demselben Maß, als die Überzeugung des Gerichts zum genügenden Grund für die Entscheidung der Streitsache wurde, verminderte sich die Bedeutung des Parteieneides; er wurde zum Beweismittel für den Gegner, der es auf den Eid des Gegners ankommen lassen konnte, wenn er zur Erhärtung der Wahrheit seiner Behauptungen kein anderes wirklich überzeugendes Beweismittel zur Verfügung hatte. — Anders gestaltet sich der Beweis des römisches Prozesses infolge der von der germanischen Auffassung abweichenden Stellung der Parteien zum Gericht. Beweisgrund ist alles, was auf die Überzeugung des Richters von der Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung von Einfluß sein kann (l. 3 § 2 D. de testibus 22, 5), und demgemäß ist auch die Zahl der Beweismittel durch Gesetz nicht beschränkt; der Richter ist bei Abfassung des Urteils auch an den Eid der Parteien nicht weiter gebunden, als er durch dessen Leistung tatsächlich überzeugt ist. Im romanischen Prozeß sind die Grundsätze des römischen Rechts in dieser Hinsicht fast ungeändert geblieben; die Doktrin bringt aber die Beweismittel in verschiedene Kategorien, indem sie unterscheidet: 1) evidentia facti, worunter richterlicher Augenschein und Gerichtskundigkeit verstanden wird, 2) fama,

3) praesumtio, Rechtsvermutung, 4) Eid, 5) Zeugen und 6) Urkunden. — Der Kampf zwischen der germanischen und der römischen Beweistheorie im 15. und 16. Jahrh., welchen die Rezeption der fremden Rechtsanschauungen in Deutschland hervorrief, hat zugunsten der romanistischen Doktrin geendet. Im gemeinen Prozeß ist danach die Beweisführung der Parteien darauf gerichtet, den Richter von der Wahrheit oder Unwahrheit eines bestrittenen Tatumstandes zu überzeugen, und Beweisgrund ist alles, was nach den allgemeinen Regeln historischer Prüfung diese Überzeugung hervorzurufen geeignet ist. Die im alten deutschen Recht herrschende Förmlichkeit der Beweisgründe, nach welcher die Behauptung der dazu berechtigten Partei bezüglich der Wahrheit eines Tatumstandes für das Gericht ausschlaggebend war, ist dahin eingeschränkt, daß das Gericht als wahr annehmen muß, was die Partei zu ihrem Nachteil vor Gericht zugesteht.

Was nun die Beweistheorie des heutigen gemeinen deutschen Zivilprozesses anlangt, so kommt als Beweisgrund in Betracht der tatsächliche Prozeßstoff, der die Überzeugung des Richters, ob eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr ist, zu bewirken vermag (causa efficiens), z. B. der Inhalt von Urkunden, die Aussage von Zeugen, das Gutachten der Sachverständigen; als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Darlegung der Beweisgründe dienlich erscheint (instrumenta): Personen oder Sachen. Die deutsche Zivilprozeßordnung bezeichnet als Beweismittel: Zeugen, Urkunden, Eid, Augenschein und Sachverständige. Danach kommt es nicht darauf an, ob die Erkenntnisquellen der Wahrheit einer Behauptung durch Parteientätigkeit oder vom Richter selbst beschafft werden können und müssen. Auch die sinnliche Wahrnehmung (Augenschein) und das Gutachten von Sachverständigen als Gehilfen der richterlichen Tätigkeit sind nach der Sprache der Prozeßordnung Beweismittel. Freilich würde der Augenschein besser als Beweisaufnahme bezeichnet, und nach § 144 der Reichszivilprozeßordnung können Augenschein und Sachverständigengutachten unabhängig von Parteianträgen vom Gericht angeordnet werden, müssen also bei richtiger Erkenntnis der Beurteilungspflicht des erkennenden Richters auch angeordnet werden, wenn die Benutzung und Erhebung der durch sie gebotenen Beweisgründe zur Bildung der Überzeugung nötig ist. — Bestritten ist, ob neben den in der R.C.P.O. bezüglich ihrer Voraussetzungen und des Verfahrens geregelten Beweismitteln auch noch andere Erkenntnisquellen die Eigenschaft von Beweismitteln besitzen. Nach der Äußerung der Motive: der Entwurf enthalte sich einer Aufzählung aller Beweismittel, und nach dem Geist des neuen Prozesses, demzufolge der Richter die Überzeugung von der Wahrheit einer Tatsache auch aus dem Gesamteindruck der Verhandlung und der Erklärungen der Parteien gewinnen kann, ist dieser Streit lediglich ein Wortstreit, und wir stehen nicht an, im Einklang mit den Motiven auch das außergerichtlich abgelegte Geständnis einer Partei als Beweismittel zu bezeichnen; denn seine Tauglichkeit als Beweisgrund für die Überzeugung des Richters kann nicht bezweifelt werden, und Beweisgrund ohne Beweismittel ist logisch undenkbar; denn Beweisgrund ist nichts anderes als das Beweismittel wegen seiner Tauglichkeit zur Bewirkung der Unbestreitbarkeit einer Behauptung. So sind auch Gerichtskundigkeit, Rechtsvermutung und gerichtliches Geständnis nach richtiger Ansicht ebensogut Beweismittel und Beweisgründe wie Zeugen und Urkunden, wenn sie auch ein eigenes Beweisverfahren im Prozeß nicht bedingen, also insofern auch als Befreiungsgründe von Beweisführung und Beweislast bezeichnet werden können.

Einteilungen des Beweises. Die gemeinrechtliche Doktrin unterschied natürlichen und künstlichen Beweis, je nachdem die Beweisführung direkt auf die Wahrheit oder Unwahrheit des Klaggrundes oder der Einrede abzielt, oder aber auf die Erhärtung von Tatsachen, aus denen auf die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung geschlossen wird. Diesen Unterschied hat die deutsche C.P.O. formell beseitigt, allein als logische Unterscheidung wird die Einteilung in unmittelbaren und mittelbaren Beweis für die richterliche Würdigung immer von Bedeutung sein; so wird mittelbarer Beweis (Beweis durch Indizien, Hilfstatsachen) z. B. geführt durch das außergerichtliche Geständnis, durch die Voraussetzungen der Rechtsvermutung. — Dem Grundsatz des § 286 der C.P.O. entsprechend: „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei", ist auch die im gemeinen Prozeß so wichtige Einteilung in Haupt- und Gegenbeweis mit ihren Folgen für die Beweislast aus dem geltenden Recht verschwunden, ohne daß damit der logisch darin enthaltene Begriff des Beweises des Gegenteils oder der Unrichtigkeit einer Parteibehauptung oder der Widerlegung einer solchen beseitigt worden wäre. Gleiches gilt auch von der gemeinrechtlichen Unterscheidung in ordentlichen und außerordentlichen Beweis je nach dem Zeitpunkt der Beweisführung; ordentlicher Beweis ist danach derjenige, der in dem vom Verfahren regelmäßig dafür bestimmten Zeitmoment geführt wird; außerordentlich hingegen jener, der wegen Besonderheit des einzelnen Falles entweder vor oder nach diesem Zeitpunkt zulässig ist; im letzteren Fall spricht man vom antizipierten Beweis, d. h. dem von einer Partei vor Bestimmung der Beweislast freiwillig übernommenen Beweis bezüglich einer Tatsache oder vom nachträglichen Beweis bei Wiedereinsetzung wegen schuldloser

Versäumnis, endlich vom Beweis zum ewigen Gedächtnis (probatio ad perpetuam rei memoriam), welch letzterer auch dem geltenden Recht unter dem Namen „Sicherung des Beweises" bekannt ist (C.P.O. §§ 485/494). Er wird auf Gesuch des Beteiligten vom Gericht in besonders vorgeschriebener Form dann erhoben, „wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde" (vgl. B.G.B. §§ 477 Abs. 2 bis 479 485 639 Abs. 1). Ein langsamer Beweis ferner im Gegensatz zum schleunigen heißt in der Theorie derjenige Beweis, welcher notwendig das gerichtliche Verfahren verzögert, z. B. der Zeugenbeweis, da bei diesem die Ladung der Zeugen und die Anberaumung eines besondern Verhandlungstermins notwendig wird, im Gegensatz zum Urkundenbeweis, wenn die Urkunde in der Verhandlung vorgelegt werden kann. — Wichtiger als diese Unterscheidung, die sich auf das Beweisverfahren bezieht, ist die Einteilung in vollständigen und unvollständigen Beweis. Vollständig ist ein Beweis, der die Überzeugung des Richters hervorruft, also juristische Wahrheit schafft, d. h. dem Richter so viele und so starke Gründe für die Wahrheit einer Behauptung darbietet, daß die Annahme des Gegenteils unverständig erscheint. Unvollständiger Beweis ist dann gegeben, wenn dieser Grad richterlicher Überzeugung nicht hervorgerufen wurde und daher durch Eidesauflage das Ergebnis des Beweises ergänzt werden muß. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts hierüber, z. B. daß der (klassische) unverdächtige Zeuge halben Beweis liefere, also erst durch zwei klassische Zeugen voller Beweis erbracht werden könne, sind im neuen Prozeß beim Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung veraltet, so daß nach diesem auch durch einen Zeugen vollständige Überzeugung des Richters herbeigeführt werden kann. — Keine Art des Beweises, sondern der Gegensatz hierzu, wenn Beweis gleich Beweisführung genommen wird, ist die sog. Glaubhaftmachung (Bescheinigung, redliche Anzeigung): sie besteht in der Herbeiführung richterlicher Vermutung für die Wahrheit einer Parteibehauptung und setzt noch dazu von seiten des Gegners nicht notwendig die Bestreitung dieser Tatsache voraus.

Beweisverfahren. Der ältere deutsche Prozeß zerfällt in drei Abschnitte: im ersten wird darüber verhandelt, ob der Beklagte in dieser Sache vor diesem Gericht „antworten" müsse; den zweiten bilden die Behauptungen der Parteien in Verbindung mit der Angabe der Beweismittel; hierauf ergeht ein Urteil, in welchem entschieden wird, welche Partei beweisen dürfe, was zu beweisen sei und womit der Beweis zu liefern sei. Wird dieses Urteil nicht gescholten, so folgt das Beweisverfahren, indem die im Beweisurteil genannte Person die einzeln bezeichneten Beweismittel vor Gericht bringt, das nur mehr darauf zu sehen hat, daß der angebotene und zuerkannte Beweis in der gesetzlichen Form geführt werde. — Eine solche Trennung des Prozesses nach der Verschiedenheit des Parteivorbringens war dem römischen Recht fremd, daher schloß sich hier der Beweis sogleich an die bestrittene Behauptung an, sofern nicht die Vorführung der Beweismittel eine dilatio (Beweisfrist) erforderte. Auch das romanische Recht des Mittelalters und der Prozeß vor dem Reichskammergericht wies den Behauptungen der Parteien und ihrem Beweis keine gesonderte Stelle an. Dagegen hat sich die Unterscheidung des altdeutschen Prozesses in dem Gerichtsgebrauch der Untergerichte, namentlich aber in der Praxis der sächsischen Gerichte dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechend erhalten und ist dadurch zur Grundlage des gemeinrechtlichen Prozesses geworden. — In diesem folgt auf das erste Verfahren, in welchem die Parteien ihre Behauptungen und Gegenbehauptungen aufstellen, das Beweisurteil, welches in definitiver Weise den Beweissatz und die Beweislast feststellt sowie in bedingter Weise das Endurteil enthält, indem die Folgen des Gelingens bzw. Mißlingens eines Beweises im voraus festgesetzt werden. Das Beweisverfahren selbst besteht naturgemäß darin, daß die Partei zunächst die zu benutzenden Beweismittel nennt (Beweisantretung) und dann das Gericht den Beweis wirklich erhebt (Beweisaufnahme), also die Zeugen verhört, die Urkunden einsieht usw. Für alle diese prozessualen Handlungen sind bestimmte Fristen festgesetzt, deren Versäumung die Ausschließung mit der betreffenden Handlung nach sich zieht. — Im neuen Prozeß ist der Einschnitt des Verfahrens, das Beweisurteil, weggefallen; die Parteien haben lediglich ihren Beweis bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, anzutreten, indem sie ihre Beweismittel speziell bezeichnen. Das Gericht ordnet dann durch Beweisbeschluß die Erhebung der Beweise an, indem es den Gegenstand des Beweises und die Beweismittel sowie den Termin zur Beweisaufnahme bestimmt, die auch vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen kann. Das Gericht ist aber an die Auffassung nicht gebunden, die es von dem Streitstoff gefaßt hatte, als es den Beweisbeschluß erließ; daher sind mehrere Beweisbeschlüsse in einem Prozeß denkbar, und dieser Gerichtsbeschluß erscheint als prozeßleitende Verfügung, nicht aber als Urteil, weshalb auch den Parteien gegen ihn keinerlei Rechtsmittel zusteht. Nur wenn das von der Partei gebrauchte Beweismittel in der Eideszuschiebung an den Gegner besteht oder der Richter, wenn unvollständiger Beweis für eine Behauptung geliefert wurde, einer Partei den Eid auferlegt, erfolgt die gerichtliche Entscheidung durch Urteil, das in bedingter Form den Prozeß beendigt, indem es die Folgen der Leistung oder Nichtleistung der bestimmt fixierten Eidesformel so genau als möglich im voraus festsetzt; hier hat

sich also der Charakter des altdeutschen Prozesses noch erhalten. Ist die Beweisaufnahme, bei welcher die Parteien berechtigt sind, zugegen zu sein, vollendet, so haben sie in der folgenden Schlußverhandlung dem Richter den ganzen Prozeßstoff unter Einfügung des Ergebnisses der Beweisführung vorzutragen, worauf, wenn nicht neue Beweise angeboten werden, der Richter nach dem Ergebnis der gesamten Verhandlung das Urteil verkündet. (Vgl. d. Art. Zivilprozeß.)

Literatur. Collmann, Grundlinien einer Theorie des B. im Zivilprozeß (1822); Bethmann-Hollweg, Handbuch des Zivilprozesses I (1834); Planck, Die Lehre vom B.urteil (1848); Endemann, Die B.lehre des Zivilprozesses (1860); Langenbeck, Die B.führung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, 3 Abt. (1858/61); Wetzell, System des ordentl. Zivilprozesses (²1863) § 20 f; München, Das kanonische Gerichtsverfahren (1865); Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (1879). Für das geltende Prozeßrecht: Bolgiano, Reichszivilprozeßrecht (1879) 467 ff; Hellmann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts (1885); Planck, desgl. (1887 u. 1896); Canstein, Lehrbuch des österreich. Zivilprozeßrechts (²1893); Die Kommentare zur Zivilprozeßordnung; Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (⁸1904); ders., Rechtslexikon (³1880) 363 f; Reinhold, Die Lehre vom Klaggrund usw. (1888); Fitting, Die Grundlagen der B.last (1889); Betzinger, Die B.last im Zivilprozeß (1894/1904); Beck, Die B.last nach dem B.G.B. (1899); Kreß, Lehre von der B.last nach dem B.G.B. (1900); Wach, Die B.last nach dem B.G.B. (1901); Leonhard, Die B last (1904); Stein, Das private Wissen des Richters (1893); Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß, hrsg. von Busch (1878 ff, insbes. 1889).

II. **Beweis im Strafprozeß.** Das Strafverfahren wird in viel bedeutenderem Maß als das Zivilverfahren von der Kulturentwicklung eines Volks bedingt. Religiöse und politische Anschauungen, welche im vermögensrechtlichen Verkehr nur entfernten Einfluß üben, wirken bestimmend auf die Gestaltung des Strafrechts und des Strafprozesses ein, so daß das Strafverfahren weit mehr Schwankungen unterliegt als der Zivilprozeß. Dies zeigt sich auch im hohen Grad bei der Feststellung der Schuld des Angeklagten, bei dem Beweis des strafrechtlichen Anspruchs gegen ihn. — Das germanische Strafverfahren gestattete dem Angeklagten die Reinigung von der Anklage durch den Unschuldseid, den er allein oder mit Eideshelfern ablegen mußte, welche ihr Zutrauen in die Wahrhaftigkeit des Angeklagten erhärteten: es schien undenkbar, daß jemand, um einer wenn auch schweren Strafe zu entgehen, sich zu einem Meineid entschließen könnte, ebenso, daß er die genügende Zahl von Eideshelfern (die ja nur aus seinen Genossen, also Leuten, welche mit seiner Person und seinen Verhältnissen wohl bekannt waren, genommen werden durften) finden würde, wenn nicht sein eidlich gegebenes Wort wirklich Vertrauen verdiente. Hatte er aber den Glauben hieran bei seinen Volksgenossen bereits eingebüßt, so konnte er nur an den appellieren, der sein Herz genauer zu prüfen imstande war als seine Stammesbrüder: er konnte nur durch Gottesurteil sich von der Anklage reinigen; in dem Ausgang der Probe glaubte man ein Eingreifen Gottes für oder gegen die Glaubwürdigkeit des Beklagten zu erkennen. Durch die Zulassung zum Reinigungseid war des Angeklagten Stellung im Prozeß eine für uns fast unverständliche; von dem „armen Sünder", dem „Opfer der Gerechtigkeit" der späteren Jahrhunderte ist im altgermanischen Verfahren nichts zu bemerken. Nur wenn der Ankläger gleichen oder höheren Standes war wie der Angeklagte, konnte er dem Reinigungseid desselben zuvorkommen, indem er ihn zum gerichtlichen Zweikampf herausforderte; sein Ausgang, mochten ihn die Parteien selbst oder durch Kämpen ausgefochten haben, lieferte dem Gericht bindenden Beweis für die Wahrheit oder Unwahrheit der widerstreitenden Behauptungen: eine Erscheinung, die nur durch den Glauben der damaligen Zeit sich erklären läßt, daß Gott in dem entscheidenden Kampf des Lügners Arm schwach und kraftlos werden lasse, mag er auch sonst sich hoher Körperkräfte rühmen können, und daß des Schwachen Arm durch Gottes Hilfe jeden Gegner überwinden könne. Die Gunst des Unschuldseides wurde dem Angeklagten aber nicht zuteil, wenn er auf handhafter Tat, das heißt bei Begehung der Tat ergriffen und unverweilt vor Gericht gebracht wurde; leugnete er hier seine Tat, so ward der Ergreifer und Ankläger zum Beweis der Schuld durch seinen Eid, eventuell mit Eideshelfern, zugelassen. Sohin kannte der altdeutsche Prozeß als Beweismittel nur den Eid, den gerichtlichen Zweikampf und das Gottesurteil, und der Beweis war auch hier wie im Zivilprozeß nur die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Form. — Ein ganz verschiedenes Bild zeigt uns der römische Strafprozeß. Das römische Recht überläßt es den Parteien, die Beweismittel herbeizuschaffen, wenn es ihnen darum zu tun, den Richtern eine gewisse Überzeugung beizubringen; es kommt aber als Beweismittel in Betracht alles, was logisch diesem Zweck zu dienen geeignet ist; hierbei darf man aber nicht außer acht lassen, daß der römische Strafprozeß wesentlich einen politischen Charakter an sich trägt, so daß das Bemühen der Parteien auch darauf gerichtet ist, den Richter durch Erregung seines Mitgefühls, durch Befriedigung seiner Eitelkeit, Verdächtigung des Gegners und Geltendmachung politischer Rücksichten sich günstig zu stimmen. So erscheinen als Beweismittel neben den Zeugen auch schriftliche Aufzeichnungen und Urkunden und besitzen die Indizien eine große Bedeutung für den Schuldbeweis des Angeklagten. Eigentümlich ist, daß auch die Vernehmung der beeidigten Zeugen in der Hand der Parteien war, wenn nicht die richtige Aussage durch die Folter erzwungen werden sollte, eine der traurigsten Verirrungen der Geschichte, die anfangs nur bei Sklaven zur Verwendung kommen durfte, in der Kaiserzeit aber auch auf angeklagte freie Römer ausgedehnt wurde, wenn sie nicht zu den höchstgestellten Kreisen des Reichs gehörten. Beweisregeln, Vorschriften über die Beweiskraft der Beweismittel kennt das römische Recht nicht; wenn auch bestimmte Mindestforderungen an das Beweisverfahren gestellt wurden, so blieb doch immer die individuelle Überzeugung des Richters das entscheidende, im schroffen Gegensatz zum deutschen Recht, welches diese Überzeugung der Erfüllung der gesetzlichen Form gegenüber gar nicht in Betracht zog. — Das kanonische Recht steht im wesentlichen auf dem Boden des römischen Rechts; neben der strengen Prozeßform der accusatio, die dem römischen Vorbild vollkommen entsprach, entwickelte sich aber ein besonderes Verfahren, nach welchem ein allgemeiner Verdacht (infamatio) genügte, um den Infamatus zu verpflichten, sich von dem Verdacht zu reinigen, ein Gedanke, der dann weiter dahin führte, eine bloße Anzeige (denuntiatio) als zur Einleitung des Strafverfahrens genügend zu erklären. Damit hatte man für dieses ein neues, folgenreiches Prinzip gewonnen, nach welchem die amtliche Nachforschung des Gerichts der Ausgangspunkt des Prozesses war (Inquisitions- oder Untersuchungsprinzip). Auch im Beweisrecht fußt das kanonische Recht auf römischen Anschauungen, indem es alles von der innern Glaubwürdigkeit der Behauptung abhängig machte, daher die Aussage beeidigter Zeugen über Selbstgesehenes oder Selbstgehörtes zum Hauptmoment des Beweisverfahrens erhob. Die germanischen Beweisformen aber gänzlich zu verdrängen, vermochte das kanonische Recht nicht, und so finden wir auch in diesem den deutschen Unschuldseid, wenn das Beweisverfahren keinen vollständigen Beweis für die Schuld des Angeklagten erbrachte.

Als nun das altdeutsche Beweisrecht im Lauf der Entwicklung veraltet war und das römische Recht seinen Einzug in Deutschland hielt, entstand eine große Zerrüttung der Strafrechtspflege. Die am Ausgang des Mittelalters aufkommende Folter war eine unheilvolle Verschmelzung römischer Ideen, wonach die Tortur zur Erzwingung des Geständnisses nur beim Mangel anderer Beweismittel angewendet wurde, mit der deutschrechtlichen Idee des Gottesurteils; und wenn auch die Carolina wieder mehr Gewicht auf die Anzeige und den Beweis durch zwei gute Zeugen legte und im Art. 20 ausdrücklich aussprach: „und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missetat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemand darauf verurteilt werden", so ragte dennoch das Institut der „peinlichen Frage" als vorzüglichstes Beweismittel noch weit in das 18. Jahrh. herein; erst als man einsah, daß bei dieser Art des Beweisverfahrens Tausende wegen Verbrechen zu Tode gemartert wurden, deren Begehen dem gesunden Menschenverstand unmöglich erscheinen mußte, war die Tortur unmöglich geworden und mußte eine Reform des Strafverfahrens dahin eintreten, daß nur der wirkliche Sachverhalt der Dinge, die materielle Wahrheit das Endziel der Strafrechtspflege sein dürfe. Freilich konnte man noch lange nicht so weit von der Tortur sich trennen, um dem Geständnis des Angeklagten, das, ideal gedacht (man denke an das forum internum), allerdings der beste Beweis wäre, etwa nur geringe Bedeutung beizulegen. Auf Grund des Axioms, das die Tortur einst geschaffen hatte, der Beschuldigte sei schuldig, nicht bloß die gegen ihn geführte Untersuchung zu erdulden, sondern sie sogar zu fördern, also seine Schuld zu gestehen, daher habe man ein Recht, das Geständnis eines wirklich Schuldigen, d. h. vom Richter für schuldig Gehaltenen zu erzwingen, galt es als Hauptaufgabe des Untersuchungsrichters, dem Angeklagten das Geständnis durch Aufbietung seiner ganzen Menschenkenntnis und geschickte Verwertung der bereits gewonnenen Beweise abzuringen. Damit war aber eine Beweislast irgend einer Partei unvereinbar; denn zur Feststellung der Wahrheit müssen alle irgend dienlichen Mittel angewendet werden, und das formelle Beweisrecht, wie der gemeine Prozeß es ausgebildet, konnte auf die Dauer nicht standhalten der Erkenntnis gegenüber, daß der Strafprozeß die Aufgabe habe, ohne ängstliche Rücksicht auf die Form des Verfahrens und ohne Rücksicht auf das Verhalten der Parteien für das Urteil die Wahrheit als einzige Grundlage anzuerkennen.

Der geltende Strafprozeß hat sich dieses Prinzip in hohem Grad zu eigen gemacht. Sein Beweisrecht ist in kurzen Zügen das folgende: Gegenstand des Beweises ist der Tatbestand des Verbrechens, dessen jemand angeklagt ist, also auf der einen Seite der allgemeine Tatbestand aller Verbrechen: der schuldhafte Wille, anderseits der spezielle Tatbestand: die gesetzlichen objektiven Merkmale des Verbrechens. Dieser Beweis obliegt demjenigen, der den Anspruch auf Strafe geltend macht, also der Obrigkeit bzw. dem Staat, der für die wichtigeren Delikte in der Staatsanwaltschaft ein eigenes Organ zur Vertretung seines Interesses besitzt; dieses ist aber nicht einseitig darauf gerichtet, eine Verurteilung des Angeklagten herbeizuführen, sondern nur darauf, eine Verurteilung des Schuldigen zu erwirken. Die Feststellung der Schuld erfordert aber, daß auch Staatsanwalt und Verteidiger von ihrer Parteistellung sich nicht dazu drängen lassen, Unwahres als Wahres hinzustellen, wenn sie auch das, was zugunsten ihrer Partei spricht, einseitig wirksam zu machen trachten. Es kann somit im Strafprozeß von einer Verteilung der Beweislast nicht die Rede sein und ebensowenig von Verzicht der Parteien auf den Beweis einer Tatsache, auf welche das Urteil gegründet werden soll. — Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was der Erforschung der objektiven Wahrheit dient, aber auch nur so weit, als es zu diesem Ziel geeignet

scheint. So kann auch das Geständnis des Angeklagten bezüglich einer ihm nachteiligen Tatsache nur dann zu seiner Verurteilung führen, wenn der Richter dasselbe für glaubwürdig hält, während es im gegenteiligen Fall gegen den Willen des Gestehenden unberücksichtigt bleibt. — Was den Zeugenbeweis betrifft, so ist vor allem zu betonen, daß die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, so daß der Richter der eidlichen Aussage eines Zeugen nicht Glauben schenken muß und anderseits sein Urteil auf die Aussage eines unbeeideten Zeugen stützen kann, ja eines Zeugen sogar, dessen Beeidigung wegen Vermutung des Mangels an Objektivität gesetzlich verboten ist: eine nicht unbedenkliche Folge des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung. Im Gegensatz zu den Zeugen, welche über eigene Wahrnehmungen der Vergangenheit Aufschluß geben, sind die Sachverständigen berufen, durch ihre Sachkunde vorliegendes Material für den Richter benutzbar zu machen, ohne daß aber ihr Gutachten den Richter gegen seine Überzeugung binden könnte. — Richterlicher Augenschein und Urkunden sind hier in ähnlicher Weise Beweismittel wie im Zivilprozeß, nur mit den Unterschieden, welche sich aus dem Grundsatz der materiellen Wahrheit für den Strafprozeß ergeben. Aus dem letzteren folgt auch, daß der Eid kein Beweismittel im Strafverfahren ist, daß hingegen der Indizienbeweis oder mittelbarer Beweis von großer Bedeutung, namentlich für den subjektiven Tatbestand, sein muß. — Selbstverständlich ist, daß Verurteilung des Angeklagten nur erfolgen kann, wenn der Beweis seiner Schuld vollständig geführt ist; jeder irgend erhebliche Zweifel kommt dem Angeklagten zustatten (in dubio pro reo), hat seine Freisprechung zur Folge.

Beweisverfahren. Da im Strafprozeß die Parteien nicht willkürlich über den Gegenstand des Verfahrens zu verfügen haben, ihnen die Bestimmung der Tatsachen nicht anheimgegeben ist, welche dem Urteil zugrunde gelegt werden sollen, sie auch nicht zu verfügen haben über die Mittel, welche zur Feststellung des Sachverhalts angewendet werden sollen, so ist die Herstellung des Beweises der Schuld oder Nichtschuld eigentlich Sache des Gerichts, wenn auch die Berechtigung der Parteien, im Beweisverfahren selbständig mitzuwirken, anerkannt ist. Auch im Strafprozeß sollen wie im Zivilprozeß die Beweise dem erkennenden Richter unmittelbar vorgeführt werden. Diese Regel erleidet aber dadurch bedeutende Ausnahmen, daß die Beweise für eine strafbare Tat oft nicht in beliebigem Zeitpunkt erhoben werden können, daß vielmehr bei Zuwarten bis zur mündlichen Verhandlung ihr Verlust oder eine wesentliche Veränderung zu befürchten ist. Überdies kommt hier noch in Betracht, daß der staatliche Anspruch auf Bestrafung gegen niemand geltend gemacht werden soll, gegen den nicht genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein Verbrechen begangen, und daß die Natur des Strafverfahrens es mit sich bringt, daß auch niemand vor den erkennenden Richter gestellt werden soll, wenn nicht genügende Gründe dafür vorliegen, es werde das Hauptverfahren auch wirklich ein Schuldig ergeben. Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich eine Reihe von Handlungen zur Aufklärung des Sachverhalts, die nicht vor dem urteilenden Richter vor sich gehen, sondern von der Anklagebehörde, der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter, vorgenommen werden; sie haben nicht den Zweck, für ein Urteil die tatsächliche Grundlage zu schaffen, sondern nur die Aufgabe, eine genügende Grundlage für die Verhandlung der Sache zu gewähren; sie bilden also auch nicht das Beweisverfahren im eigentlichen Sinn, das vor dem erkennenden Richter sich abspielen muß, wohl aber behandeln sie denselben Gegenstand wie die Hauptverhandlung, sind daher auch von Einfluß auf die Beweiserhebung in dieser. — Da die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung den wichtigsten Bestandteil im ganzen Verfahren bildet, so ist klar, daß bei ihr die Gestaltung des Prozesses, namentlich die gegenseitige Stellung der Partei und des Gerichts, von ausschlaggebender Bedeutung ist, so daß es angezeigt erscheint, diese Lehre mit der Lehre von den Personen des Strafprozesses (s. d. Art.) zu verknüpfen.

Literatur. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts (⁶1857); Kries, Der B. im Strafrecht des Mittelalters (1878); L. v. Bar, Systematik des deutschen Strafprozeßrechts (1878); Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts (1879/80); Dochow, Der Reichsstrafprozeß (²1890); Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts (1880); Meves, Das Strafverfahren nach der deutschen Strafprozeßordnung (³1880); Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich (¹²1907); John, desgl. (1884/89); Glaser, Handbuch des Strafprozesses I (1883), III (1907, von Oetker); Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht (1898); Binding, Grundriß usw. (⁷1907); Holtzendorff, Rechtslexikon (³1880) 866 (Geyer); derſ., Enzyklopädie (⁶1904, von Kohler).

III. **Beweis im Verwaltungsstreitverfahren** s. d. Art. Verwaltungsgerichte. [Menzinger.]

Bibliotheken. Büchersammlungen sind hier nur zu behandeln, soweit sie öffentliche Einrichtungen zu Bildungszwecken sind. Von den Unterrichtsanstalten im engern Sinn unterscheidet sie außer der Art und Weise der Wissensvermittlung noch ein bedeutsamer Nebenzweck: den öffentlichen Bibliotheken fällt, wie den Museen für die Kunst, auch die Aufgabe zu, den Bildungsstoff der gesamten Vergangenheit und Gegenwart in der Vollständigkeit und Treue an die Zukunft zu überliefern, welche der mündlichen Tradition versagt ist.

1. Einteilung. Die öffentlichen Bibliotheken, zu denen wir auch die von Privatpersonen gegründeten, aber der Allgemeinheit zugänglichen

Büchersammlungen zählen, sind einzuteilen nach ihren örtlichen Aufgaben in Landes-, Provinzial- und Kommunalbibliotheken; nach ihren sachlichen Aufgaben in allgemeine und Sonderbibliotheken. Die öffentlichen allgemeinen Bibliotheken sammeln grundsätzlich Bücher aus allen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens, die Sonderbibliotheken wenden sich mehr oder weniger ausschließlich Einzelaufgaben zu. Landes- und Provinzialbibliotheken werden in der Regel allgemeine sein, den Sonderbibliotheken dagegen müssen die meisten mit Kirchen, Klöstern, Unterrichtsanstalten, Behörden und andern Körperschaften in Verbindung stehenden Büchersammlungen zugezählt werden, soweit sie nicht, wie die Mehrzahl der deutschen Universitätsbibliotheken, auch die Stelle von Provinzialbibliotheken ausfüllen. Die Stadtbibliotheken nehmen gewöhnlich eine vermittelnde Stellung zwischen allgemeinen und Sonderbibliotheken ein, sofern in ihnen zwar die meisten menschlichen Wissensgebiete, aber unter Weglassung wissenschaftlicher Spezialliteratur vertreten sind.

2. Geschichte. Die Vergangenheit der Bibliotheken kann hier nur berührt werden, soweit sie in gegenwärtigen Zuständen noch fortlebt. Das Altertum ist in dieser Hinsicht bedeutungslos, hingegen sind die Schätze der einst unter kirchlicher Obhut stehenden, heute meist säkularisierten Bibliotheken des Mittelalters wichtige und an Wert immer noch steigende Bestandteile der großen Büchersammlungen der Gegenwart geworden. — Die Entstehung der ersten öffentlichen Bibliotheken ist sowohl zeitlich wie ursächlich an die allmähliche Laisierung der Wissenschaft im späteren Mittelalter gebunden. Das früheste Beispiel einer öffentlichen Bibliothek ist die 1444 von Cosimo de' Medici in Venedig gegründete Bibliotheca Marciana; viel später erst folgten weitere Gründungen hervorragender öffentlicher Büchersammlungen: die Bibliotheca Bodleiana in Oxford 1602, Mazarine in Paris 1643, die kurfürstliche Bibliothek in Berlin 1661, die Universitätsbibliothek zu Göttingen 1735 und die des Britischen Museums 1759. Im Jahr 1735 wurde auch die Bibliothek des Königs, heute Bibliothèque Nationale, zu Paris der Öffentlichkeit zugänglich. Die geschichtliche Vergangenheit bedingt einen zweifachen Typus unserer modernen Bibliotheken, dem die folgende Scheidung in solche der Alten und der Neuen Welt entspricht.

3. Die Alte Welt. Italien ist als frühestes abendländisches Bildungszentrum auch jetzt noch Hüterin der reichsten Bildungs- und Bücherschätze des Mittelalters, vor allem durch die Handschriftensammlung der 1447 gegründeten, jetzt halböffentlichen Vatikanischen Bibliothek. Über diese in der Vergangenheit liegende Bedeutung hinaus aber können die öffentlichen Büchersammlungen Italiens, obschon 1875 durch Einziehung vieler Hunderte von Klosterbibliotheken vermehrt, trotz der Rührigkeit ihrer Bibliothekare und dem hohen Interesse, das Gelehrtenwelt und Regierung ihnen entgegenbringen, doch nicht in Wettbewerb mit den reicher dotierten Anstalten der nördlichen Kulturstaaten treten. Traurig steht es mit den spanischen öffentlichen Bibliotheken. Im Besitze bedeutender Schätze der Vergangenheit sind sie, mit Ausnahme der in der Landeshauptstadt befindlichen, heute außerstande, ihre Sammlungen durch Ankäufe zu vermehren und Beamte ausreichend zu besolden. Frankreich besitzt in seiner Landesbibliothek, der Bibliothèque Nationale zu Paris, mit ihren mehr als 3 Mill. Bänden und 100 000 Handschriften die größte Büchersammlung der Welt. Auch die übrigen großen Bibliotheken der Hauptstadt (Mazarine, Ste Geneviève, Arsenal) stehen auf der Höhe ihrer Aufgabe, während Provinzial- und Universitätsbibliotheken sich mit den entsprechenden deutschen zwar hinsichtlich alter Bestände, nicht aber an Bücherzahl, Vermehrung und rationellem Ausbau messen können. Doch sind in Frankreich die über 41 000 Volksschulbibliotheken, bibliothèques scolaires, die von Lehrern verwaltet, allmählich den Nebencharakter öffentlicher Gemeindebibliotheken kleinsten Stils angenommen haben, Gegenstand regen Interesses von seiten der Regierung und Bevölkerung. Während in Frankreich die Bevorzugung der Zentralbibliothek zur Beeinträchtigung der übrigen führte, hat Deutschland vor allen andern Ländern der Welt den Vorzug, neben seinen Zentralbibliotheken (vor allem Berlin und München) eine große Zahl trefflicher, der allgemeinen Benutzung zugänglicher Universitätsbibliotheken zu besitzen, welche sich bisher als wirksames Mittel gegen die einseitige Konzentration der wissenschaftlichen Arbeit in der Landeshauptstadt bewährt haben, eine günstige Nachwirkung der einstigen Kleinstaaterei. In Österreich-Ungarn ist, von Wien abgesehen, die Lage der öffentlichen Bibliotheken weniger günstig. Die Zahl größerer Büchersammlungen ist verhältnismäßig gering, bedeutende Bestände befinden sich, auch örtlich nicht ganz so leicht zugänglich, in den Händen ihrer alten Besitzer, der großen Klöster und Stifter; vor allem haben die Stadtgemeinden der Kronländer sehr wenig für Bibliothekszwecke übrig. England hat vortrefflich ausgestattete und dotierte öffentliche Bibliotheken, an der Spitze die weltberühmte Büchersammlung des Britischen Museums zu London. Von andern durch Reichtum an alten Beständen ausgezeichneten Büchersammlungen sind zu nennen die Bodleiana in Oxford, die Universitätsbibliothek von Cambridge und des Trinity College in Dublin. An Zahl, Vielgestaltigkeit und Liberalität der Verleihung reichen die wissenschaftlichen, vor allem die Universitätsbibliotheken Englands nicht entfernt an die Deutschlands heran; weit überflügelt aber hat England den ganzen europäischen Kontinent durch seine fast gleichzeitig mit Amerika begonnene und im großen durchgeführte Schöpfung guter Stadtbibliotheken, der

Free Public Libraries, die in Großstädten wie Birmingham, Manchester, Liverpool, Leeds auch streng wissenschaftlichen Zwecken zu dienen vermögen. Unterhalten werden die „Freien Öffentlichen Bibliotheken" durch die Gemeinden, welche seit der berühmten Ewart-Bill von 1850 (ergänzt 1892) berechtigt sind, einen besondern Gemeindesteuerzuschlag für diesen Zweck zu erheben. In ganz großen Städten gibt es außerdem noch Bildungsbibliotheken, welche, ähnlich den Mercantile Libraries in Amerika, lediglich durch Geldbeiträge der Entleiher unterhalten werden (Subscription Libraries), wie in Deutschland nur die sog. Leihbibliotheken. — Die Bibliotheken der Niederlande, Belgiens, der Schweiz haben schon gewisse traditionelle Ähnlichkeiten mit denen Deutschlands. Auch die Nordischen Staaten besitzen gute Büchersammlungen, während Rußland trotz seiner gewaltigen Landesbibliothek in Petersburg verhältnismäßig zurücksteht.

4. Die Neue Welt. Die Bibliotheken der Neuen Welt, im besondern der Vereinigten Staaten von Amerika, müssen von einem andern Standpunkt beurteilt werden wie die europäischen. Letztere sind in ihren vorbildlichen Vertreterinnen Schöpfungen aus dem Geist des Mittelalters, der Renaissance, des Humanismus oder Neuhumanismus und können nach ihrer Anlage und Tradition die eingeschlagenen Bahnen kaum mehr völlig verlassen. Die modernen amerikanischen Bibliotheken sind im allgemeinen Produkte weniger Jahrzehnte des 19. Jahrh., entstanden nicht aus allmählich entwickelten Keimen, sondern dem plötzlich auftauchenden und mit beispiellosem Eifer befriedigten Bildungsbedürfnis eines jungen, von Geschäftsgeist beseelten Kulturvolks, das nur der Gegenwart lebt. Die heutige Blüte der amerikanischen Bibliotheken zwingt jeden Europäer zur Bewunderung: die Zahl der unbeschränkt öffentlichen Büchersammlungen von über 1000 Bänden nähert sich in der Union zurzeit dem achten Tausend, alle größeren und mittleren Städte, ja die Mehrzahl der Kleinstädte besitzen ihre Public Libraries, meist in eigenen Gebäuden; die Hälfte der 52 Staaten und Territorien hat die Gründung und Unterhaltung von Kommunalbibliotheken gesetzlich geregelt, von den 349 Stadt- und Landgemeinden des Staates Massachusetts z. B. waren im Jahr 1906 nur sieben ohne öffentliche Bibliotheken. Treibend bei allen diesen Gründungen ist der Gedanke des Amerikaners: die freien öffentlichen Bibliotheken sind Volksschulen, die für das Vorwärtskommen der Erwachsenen ebenso nötig sind wie die Elementarschulen für die Kinder, ein Grundsatz, bei dessen praktischer Ausführung freilich der Wert mündlich gelehrter Kenntnisse oft unterschätzt wird. Amerikanischen Geschäftsgeist atmen die Formen, in denen sich der Verkehr der Public Libraries bewegt: Befriedigung und Bequemlichkeit des Publikums ist oberstes Gesetz. Die Verwaltung offeriert ihre Bücher wie der Kaufmann seine Waren, selbst mit der unvermeidlichen Reklame; hohe Umsatzziffern sind das Hauptziel, zerlesene Bände der Hauptstolz der Bibliothekare. Einzelnen dieser freien öffentlichen Bibliotheken ist es mit Hilfe der landesüblichen Millionenstiftungen für Bildungszwecke gelungen, durch Sammlung auch streng wissenschaftlicher Literatur hervorragende allgemein wissenschaftliche Bibliotheken zu werden (Boston, Chicago, Philadelphia), im übrigen aber ist zurzeit noch, von der nur beschränkt öffentlichen Library of Congress in Washington abgesehen, der Stand der allgemeinen wissenschaftlichen Bibliotheken Amerikas erheblich tiefer als bei uns; namentlich gilt dies wieder von den Büchersammlungen der (33) Universitäten, entsprechend deren niedrigeren Unterrichtszielen: ihre durchschnittliche Bändezahl beträgt noch nicht 100 000 gegen 340 000 in Deutschland, ihr Gesamtetat dürfte dem preußischen nachstehen. Als vollwertig verdienen jedoch besondere Erwähnung die Bibliotheken der Harvard- (Cambridge Mass.), Yale- (New Haven), Columbia- (New York), John Hopkins- (Baltimore) und Rockefeller University (Chicago). Überhaupt wird das ganze Bild vermutlich schon in kurzer Zeit ein anderes sein, wie auch jetzt schon dem Mangel der amerikanischen Studienbibliotheken an wertvollen älteren Beständen durch riesige, für europäische Bibliotheken unerschwingliche Geldaufwendungen Privater abgeholfen wird. Erwähnt sei auch, daß die in den Vereinigten Staaten ungleich mehr als in Deutschland gepflegten Spezialbibliotheken manche Mängel der allgemeinen ausgleichen.

5. Deutschland im besondern. a) Besitzstand und Dotation. Die Landesbibliotheken des Deutschen Reichs mit wenigstens 200 000 Druckschriften-Bänden (die Bändezahl ist indes nicht der einzige Maßstab der Bedeutung!) sind in absteigender Linie: Berlin (1 270 000), München, Dresden, Darmstadt, Hamburg, Stuttgart, Wolfenbüttel, Weimar, Schwerin, Karlsruhe. Die Provinzialbibliotheken mit über 150 000 Bänden sind: Bamberg (350 000), Kassel, Hannover, Augsburg, Posen, Wiesbaden. Die Stadtbibliotheken mit über 100 000 Bänden sind: Frankfurt a. M. (323 000), Köln, Mainz, Breslau, Kassel (Murhardsche Bibliothek), Danzig, Leipzig, Straßburg, Aachen, Trier. Die Universitätsbibliotheken, meist auch als Provinzialbibliotheken dienend und ausnahmslos im Besitz von weit über 150 000 Bänden, sind: Straßburg (fast 900 000), Leipzig, Göttingen, München, Tübingen, Heidelberg, Würzburg, Breslau, Bonn, Freiburg, Königsberg, Kiel, Jena, Halle, Erlangen, Rostock, Gießen, Marburg, Berlin, Greifswald, Münster. Von deutschen Behörden- und Korporationsbibliotheken besitzen über 100 000 Bände: Das Germanische Museum in Nürnberg (über 200 000), der Reichstag in Berlin, das Reichsgericht in Leipzig, die Comeniusstiftung in Leipzig, die Kommerzbibliothek in Hamburg, das Patentamt in Berlin, die Armeebibliothek in München.

Deutschland ist das Land, das nicht bloß die besten Universitätsbibliotheken besitzt, sondern auch, soweit staatliche Mittel in Betracht kommen, seine Bibliotheken am besten und gleichmäßigsten dotiert. Die Königliche Bibliothek in Berlin hat einen Büchervermehrungsetat von 186 000 *M*, die Hof- und Staatsbibliothek in München 85 000, Etat 1907/08 100 000 *M*, Dresden 40 000 *M*, Darmstadt 35 000 *M*, Hamburg 45 000 *M* usw. Der Büchervermehrungsetat der Universitätsbibliotheken schwankt zwischen 58 000 *M* (Straßburg) und 20 000 *M* (Münster). Trotzdem vermögen die deutschen Bibliotheken der Gegenwart, namentlich die Universitätsbibliotheken, den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr zu genügen, da die Dotation hinter der Bücherproduktion und Preissteigerung für wissenschaftliche Werke weit zurückgeblieben ist (vgl. A. Roquette, Die Finanzlage der deutschen Bibliotheken [1902]). Der zwischen vielen Bibliotheken bestehende und jetzt noch mehr ausgedehnte gegenseitige Leihverkehr kann wirklichen Ersatz für das Fehlen öfter verlangter Werke in den einzelnen Bibliotheken nicht schaffen.

b) Katalogisierung und Verleihung. Auch die Kataloge der meisten großen Bibliotheken genügen wegen ihres Alters oder der mangelhaften Einheitlichkeit nicht mehr billigen Ansprüchen der Benützer und Beamten. Die 1897 von Preußen unter bedeutenden Kosten begonnene Verzeichnung der Druckschriften der Königlichen Bibliothek Berlin mit denen der 10 preußischen Universitätsbibliotheken in einem großen handschriftlichen „Gesamtkatalog" hat den Hoffnungen der wissenschaftlichen Welt noch nicht entsprochen, da die Arbeit über Erwarten langsam fortschreitet, vor allem aber, weil die großen und reichen außerpreußischen Bibliotheken, namentlich München, dem Unternehmen fern geblieben sind. Dagegen hat eine im Anschluß an die preußische Gesamtkatalogisierung 1904 entstandene und in ihrer Art einzig dastehende Einrichtung ungeteilten Beifall gefunden, das Berliner „Auskunftsbureau der Deutschen Bibliotheken", das unter Mitwirkung fast aller deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken sich der Aufgabe unterzieht, nachzuweisen, ob und in welcher der beteiligten Sammlungen irgend ein vom Fragesteller gesuchtes Buch anzutreffen ist. In ähnlicher Gemeinsamkeit gehen jetzt die deutschen Bibliotheken auch bei der Verzeichnung aller ihrer Wiegendrucke (bis zum Jahr 1500) vor. Dagegen scheint die Zeit noch nicht gekommen für einen andern, Zeit und Mühe sparenden Fortschritt, den einheitlichen Druck verkäuflicher und für alle Bibliotheken verwendbarer Katalogzettel, wie er in Amerika schon seit Jahren durch die Kongreßbibliothek besorgt wird. Im Rückstand gegen die amerikanischen Bibliotheken sind die deutschen auch hinsichtlich vieler den Benützern gewährten Bequemlichkeiten, der Aufstellung allgemein zugänglicher Kataloge und Schlagwortkataloge, der Drucklegung der Bücherverzeichnisse, vor allem aber in der Schnelligkeit der Büchereinhändigung; liberaler, namentlich als England, verfahren sie in der Verleihung und Versendung ihrer Bücher ins Haus und nach auswärts.

c) Rechtliche Verhältnisse. Eine spezialgesetzliche Reglung der Rechtsverhältnisse der Bibliotheken und des Bibliotheksverkehrs ist noch nicht erfolgt, weder im innerdeutschen Verkehr (vgl. Joh. Franke, Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken und das geltende Recht [1905]) noch in dem immer lebhafter werdenden internationalen. — Gegenstand mancher Anfeindung ist das in vielen deutschen Bundesstaaten noch bestehende Recht bestimmter Bibliotheken auf das „Pflichtexemplar" aller im zuständigen Bezirk der Bibliothek erscheinenden Verlagsdruckwerke. Trotz unvermeidlicher kleiner Härten spricht gegen die Abschaffung der Umstand, daß dann eine große Zahl für die Geschichte des Volkstums wichtiger Literaturerscheinungen der Zukunft für immer verloren wäre. Auch fast alle andern Kulturstaaten der Welt haben den Pflichtexemplarzwang (vgl. Joh. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare [1889]). Eine der Bewegung gegen die Pflichtexemplare entgegengesetzte hat auf dem Gebiet der musikalischen Literatur 1906 zu der Gründung einer „Deutschen Musiksammlung bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin" geführt, die, ursprünglich als Reichsmusikbibliothek geplant, von Preußen übernommen wurde, als das Reich die ihm von 70 deutschen Musikfirmen zum Geschenk angebotenen Notenschätze abgelehnt hatte. — Ein dem Schulaufsichtsrecht ähnliches Recht des Staats über die öffentlichen Büchersammlungen besteht nicht.

d) Volksbibliotheken. In Deutschland hat man sich daran gewöhnt, eine bestimmte Gruppe von Büchersammlungen von den übrigen zu sondern, unter dem Namen Volksbibliotheken zusammenzufassen und mit dieser Bezeichnung den Sinn zu verbinden, daß vor allem das niedere Volk Nutznießer solcher sozialkultureller Wohlfahrtseinrichtungen sei. Diese Begriffsbildung ist begründet zum Teil in der Ausschließlichkeit, mit der tief bis ins 19. Jahrh. die Wissenschaften gepflegt wurden, vor allem aber in dem Versäumnis der meisten Stadtgemeinden, durch Gründung größerer und bequem zugänglicher Sammlungen dem gebildeten Mittelstand Bibliotheken zu schaffen, welche zwischen den rein wissenschaftlichen und volkstümlichen vermitteln könnten. Dem deutschen Bibliothekswesen fehlt mit wenigen Ausnahmen der Mittelbau, den Amerika und England in ihren auch von den höheren Ständen viel benutzten Free Public Libraries haben. Die deutsche Volksbibliotheksbewegung, schon der ersten Hälfte des 19. Jahrh. nicht ganz fremd, ist in ihrer heutigen Gestalt eine in den 1890er Jahren beginnende Nachahmung jener Free Public Libraries, nur daß sie bei der Beschränktheit verfügbarer Geldmittel sich zunächst in der Gründung von „Volksbibliotheken" erschöpfte. Seit Beginn des 20. Jahrh. aber ist auch begründete Hoffnung

vorhanden, daß die vereinzelten Beispiele, welche wohlhabende Städte mit der Gründung vollwertiger, den ausländischen Mustern ebenbürtiger Bibliotheken bereits gegeben haben, zu einem allgemeinen Aufblühen von Kommunalbibliotheken im Sinn der Free Public Libraries führen.

Bereits lange vor der starken allgemeinen Bewegung von heute hatte ein katholischer Verein den Gedanken volkstümlicher Bibliotheken erfaßt und seinen besondern Zielen entsprechend zu verwirklichen gesucht, der 1844 in Bonn gegründete und auch jetzt noch vornehmlich in der niederrheinischen Kirchenprovinz blühende „Verein vom hl. Karl Borromäus". Bis Ende 1907 bestanden bei einer Zahl von 146 000 Mitgliedern 3300 meist von Geistlichen geleitete Vereinsbibliotheken, die namentlich auf dem Land und in Kleinstädten mit Erfolg wirken. In Bonn und Freiburg i. Br. unterhält der Verein eine „Katholische Volksbibliothek und Lesehalle".

Literatur. Allgemeines: Bibliographie des B.s- u. Buchwesens, bearb. v. Hortzschansky, 1. Jahrg. (über 1904), 1905 ff, laufend schon im Zentralblatt für B.swesen erscheinend, nach Jahren zusammengefaßt in dessen Beiheften; Minerva, Jahrbuch der gelehrten Welt (seit 1891/92), bringt neueste Angaben über Budget, Bändezahl, Leihebedingungen usw. aller wissenschaftl. B.en der Welt; Milkau, Die B.en (Kultur der Gegenwart I, Abt. 1 [1906]); Encyclopaedia Britannica, Art. „Libraries" in der 9. Ausg. Bd 14 (Lond. 1882) u. in der 10. Ausg. Bd 6 (ebd. 1902). Italien: Rivista delle biblioteche (seit 1888). Dziatzko, Eine Reise durch die größeren B.en Italiens in: Sammlung bibliothekswissenschaftl. Arbeiten, Hft 6 (1894); (Biagi:) Le biblioteche governative italiane (1900). Spanien: Revista de archivos, bibliotecas y museos (seit 1871, 3. Serie seit 1897); K. Haebler, Über modernes Buch- u. B.swesen in Spanien in: Sammlung bibliothekswissensch. Arbeiten, Hft 15 (1902). Frankreich: Revue des bibliothèques (seit 1891). Annuaire des bibliothèques (seit 1886); A. Maire, Manuel pratique du bibliothécaire (1896). Österreich: Mitteilungen d. österr. Vereins für B.swesen (seit 1896). Bohatta u. Holzmann, Adreßbuch der B.en der österr.-ungar. Monarchie (1900), mit Nachträgen in den eben zitierten „Mitteilungen"; Graffauer, Handbuch für österr. B.en (1899). England: The Library, Neue Serie (seit 1900). The Library Association Series ed. by Mac Alister 1—7 (1892/96). Ver. Staaten: The Library Journal (seit 1876). Report of the Commissioner of Education for the year 1903 (1 Bd, Washington 1905) 759 ff; A. B. Meyer, Amerikanische B.en (1906). Deutschland: Zentralblatt für B.swesen (seit 1883); Jahrbuch der deutschen B.en (seit 1902); Statist. Jahrbuch der deutschen Städte, 12. Jahrg. (1904); Dziatzko, Entwicklung u. gegenwärtiger Stand der wissenschaftl. B.en Deutschlands (1893); Ad. Keyßer, Das B.swesen als Gegenstand der öffentl. Verwaltung (1905); Reiche Lit. (bis 1902) auch in: Graesel, Handbuch der B.lehre (1902). Volksbibliotheken: Blätter für Volksbibliotheken u. Lesehallen (seit 1899); Die Bücherwelt, früher „Borromäusblätter" (seit 1903); Ernst Schultze, Freie öffentl. B.en (1900); Ph. Huppert, Öffentl. Lesehallen (1899); E. Jaeschke, Volksbibliotheken (1907, Sammlung Göschen); G. Fritz, Erfolge u. Ziele der deutschen Bücherhallenbewegung 1902/07 (Vorträge u. Aufsätze der Comeniusgesellschaft, 15. Jahrg., Stück 3 [1907]).

[Kothe.]

Biersteuer s. Steuern.
Bilanz s. Handelsrecht.
Bildungswesen s. Unterrichtswesen.
Bimetallismus s. Münzwesen.
Binnenschiffahrt s. Schiffahrt.
Binnenzölle s. Zölle.
Bischöfe s. Episkopat.

Bischofswahl. Die Besetzung der bischöflichen Stühle erfolgt kirchlicherseits durch zwei Akte verschiedener Art, nämlich durch die Übertragung der bischöflichen Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis) und die Erteilung der bischöflichen Weihegewalt (potestas ordinis) an den neu zu bestellenden Oberhirten. Durch den zweiten, den sog. Konsekrationsakt, wird der Empfang des ordo episcopalis, die Aufnahme in den Episkopat und die apostolische Nachfolge vermittelt. Durch den ersten Akt (Präkonisation im päpstl. Konsistorium) vollzieht sich die Übertragung der iurisdictio ordinaria episcopalis unter Zuweisung einer bestimmten Diözese.

Das Recht zur Vornahme beider Akte steht grundsätzlich nur dem Papst als Träger des Primats zu, wobei es rechtlich gleich ist, ob sie vom Papst selbst vollzogen oder von andern Bischöfen in seinem Auftrag oder unter seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung und Genehmigung vorgenommen werden. Und da dieses Recht in dem Primat begründet liegt, so beruht es wie dieser auf göttlicher Anordnung, auf dem ius divinum, und ist damit ein unantastbarer, unveränderlicher Fundamentalsatz des kirchlichen Rechts. Dagegen trägt das, was jenen Akten vorhergeht, die Art und Weise, wie die jedesmalige Person bestimmt wird, oder der modus designandi personam nicht den gleichen Charakter des Unveränderlichen. Auch dieser modus ist ja rechtlich bestimmt, aber nicht so, daß es nur dieser und kein anderer sein könnte. Deshalb ist es erklärlich, daß derselbe nicht nur in verschiedenen Zeiten, sondern zu gleicher Zeit in den verschiedenen Teilen der Kirche oder Ländern auf Grund besonderer Zustände und eigentümlicher Verhältnisse verschieden war. Und gegenwärtig gibt es vier verschiedene modi der designatio personae; denn sie geschieht 1) durch den Papst selbst (in Italien seit Erlaß des italienischen Garantiegesetzes vom 18. Mai 1871, § 15); 2) auch durch den Papst, aber in Verbindung mit einer commendatio, d. h. aus der Zahl der Personen, welche ihm für die Stelle von den dazu Berechtigten empfohlen werden (in Irland und England, Schottland, Holland, Belgien, Nordamerika und Kanada); 3) durch landesherrliche Ernennung, nominatio regia (in Bayern, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Portugal und den katholischen Staaten Mittel- und Südamerikas); 4) durch Wahl (in Preußen, den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, den österr. Erzbistümern Salzburg und Olmütz und der Schweiz [St Gallen, Chur, Basel-Lugano]). Nur der letztere modus, die Bischofswahl, soll hier eine nähere Erörterung finden, und zwar nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrer jetzigen rechtlichen Gestaltung.

Abgesehen von der unmittelbaren Bestellung der ersten Bischöfe seitens der Apostel, ist die Wahl der älteste und lange Zeit auch der einzige modus bei Besetzung der bischöflichen Stühle. Seit der Zeit der Apostel geschah dieselbe, ganz den damaligen einfachen Verhältnissen entsprechend, durch gemeinschaftliches Beraten zwischen Klerus und Volk unter Leitung und eventueller Zustimmung der benachbarten Bischöfe. Zur Zeit des hl. Cyprian, also um die Mitte des 3. Jahrh., hatte dieselbe schon eine feste, gewohnheitsrechtlich geregelte Gestalt erhalten, wie wir dies aus den Mitteilungen desselben (Ep. 67, c. 4 u. 5) ersehen. War ein Bischofssitz erledigt, so kamen die Bischöfe der betreffenden Provinz in der Bischofsstadt zusammen. Die ganze Gemeinde (fraternitas, Klerus und Volk) wurde versammelt und wählte den Mann, den sie an ihrer Spitze zu haben wünschte. Die Bischöfe nahmen die Prüfung des Gewählten vor, und war auf diese Weise dessen Rechtgläubigkeit, moralische Unbescholtenheit und persönliche Befähigung zum bischöflichen Amt festgestellt, so erfolgte seine Ordination und mit und in derselben die Besetzung des vakanten Bistums. In Cyprians Bericht findet sich allerdings über das Verhältnis des Klerus und der Laien bei der Wahlvornahme keine nähere Angabe, aber auch ohne eine solche läßt sich aus der einflußreichen Stellung, die ja der Klerus in kirchlichen Angelegenheiten naturgemäß einnahm, der Schluß ziehen, daß dieser bei den Verhandlungen der bedeutsamste und eigentlich bestimmende Faktor war. Mit der vollen Ausbildung des Metropolitanverbandes stand dem Metropoliten das Recht zu, die Wahl zu leiten und zu bestätigen und unter Assistenz aller oder wenigstens zweier Bischöfe seiner Provinz den Gewählten zu ordinieren, ein Vorrecht, das vom Konzil zu Nicäa (c. 4 und 6) besonders sanktioniert wurde.

Nach dieser kirchenrechtlich begründeten Ordnung geschah die Wahl des Bischofs auch in den nächsten Jahrhunderten, und namentlich ist infolge der veränderten Stellung der Kirche zur Staatsgewalt eine Veränderung nicht eingetreten. Die Kaiser seit Konstantin haben allerdings in manchen Fällen durch Ernennung oder Empfehlung einen willkürlichen und auch gewaltsamen Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ausgeübt; aber ein solches Vorgehen unter Entfaltung der Herrschermacht war eben auch nur Willkür und Gewalt, demgegenüber der hl. Athanasius die Frage stellen oder den Vorwurf aussprechen konnte: „Wo ist denn der Kanon, der zuläßt, daß aus dem kaiserlichen Palast die Bischöfe geschickt werden?" Eine Mitwirkung oder Teilnahme des Kaisers oder der Staatsbehörde an der Wahl, etwa in der Gestalt eines Bestätigungsrechts derselben, war jener Zeit vollständig fremd. Andernfalls würde sich die Nichterwähnung dieses zweifelsohne sehr bedeutsamen Moments in der Wahlordnung, wie sie in den Novellen 123, c. 1 (a. 546) und 137, c. 2 (a. 564) des Kaisers Justinian enthalten ist, kaum erklären lassen. Nur erhält allmählich die Betätigung der nach dieser Ordnung zur Beteiligung berechtigten Faktoren auf Grund des schon angedeuteten und von inneren Motiven getragenen Übergewichts des Klerus den Laien gegenüber insofern eine andere, rechtlich modifizierte Gestalt, als das bisherige Recht einer aktiven Teilnahme des Volkes sich in ein Recht der Zustimmung zu der vom Klerus vollzogenen Wahl umwandelt und in Anlehnung an die römische Munizipalverfassung nur von dem Stadtrat (curia) und den angeseheneren Einwohnern (honorati) ausgeübt wird. Schon im 5. Jahrh. galt der Rechtssatz: Plebis non est eligere, sed electioni consentire (c. 26 D. LXIII).

Diese Bischofswahl und die Art und Weise, wie dieselbe sich gewohnheitsgemäß und durch rechtliche Vorschriften geregelt vollzog, behauptete sich auch eine Zeitlang in den germanischen Reichen, welche auf den Trümmern des römischen Kaiserstaats entstanden. Indessen machte sich hier bald der Einfluß der Könige auf dieselbe in nachdrücklichster Weise geltend, namentlich in dem Reich der Franken, dem seit ihrer Bekehrung unter Chlodwig die hohe, welthistorische Aufgabe zugefallen war, unter Anziehung der zersprengten Völker germanischen Stammes den festen Kern einer einheitlichen politischen Entwicklung zu bilden und zugleich auch bei der äußeren kirchlichen Gestaltung im Abendland in bedeutungsvollem und zeitweilig allein bestimmendem Maß mitzuwirken. Die hohe soziale und politische Bedeutung des bischöflichen Amts; die Notwendigkeit, gerade die Inhaber desselben als Träger und Bewahrer geistiger Bildung und Kultur auch als Ratgeber in Staatsangelegenheiten heranzuziehen; das politische Interesse der Könige überhaupt, bei Besetzung der bischöflichen Stühle entscheidend einzugreifen zur Gewinnung einflußreicher Anhänger wie zur Belohnung ergebener Staats- und Hofbeamten — waren hier ebenso viele Motive, unter deren mächtig wirkender Triebkraft jener Einfluß als ein im Sinn der Staatserhaltung wesentliches, die Gültigkeit der Wahl mitbestimmendes Moment vorerst in Form königlicher Bestätigung ausgeübt wurde, um schon unter Karl Martell in den Mißbrauch einer einseitigen königlichen Ernennung auszuarten. Ein solcher Übergriff der königlichen Gewalt, in dem eine einseitige Betonung der politischen Bedeutung des bischöflichen

Amtes zur Geltung kam, konnte gewiß nur als Willkür und Gewalt erscheinen und mußte zunächst auf die kirchlichen Verhältnisse zersetzend einwirken und zugleich in unausbleiblichem Rückschlage in den sozialen und politischen Zuständen Verwirrung hervorrufen. Indessen gelang es dennoch, ein solches Vorgehen in das Gewand eines vermeintlichen Rechts zu kleiden, dessen Ausübung zu staatserhaltenden Zwecken unerläßlich sei. Diese Theorie war trotz der gegenteiligen kirchlichen Bestimmungen, wie sie auf den Konzilien im Verlaufe des 6. Jahrh. wiederholt erlassen waren und als Wegweiser zur richtigen Orientierung dienen konnten, so mit der ganzen Auffassung jener Zeit verwebt oder stand mit den damaligen sog. nationalen Anschauungen in so engem Zusammenhange, daß der wohlgemeinte Versuch Ludwigs des Frommen, das alte Recht der Bischofswahl wiederherzustellen, sich als erfolglos erwies (Cap. Aquisgr. a. 817). Wo deshalb nicht auf dem Wege königlicher Verleihung, also in Form eines Privilegiums, einer Kirche die Wahl des Bischofs für immer oder für einen einzelnen Fall zugestanden war, geschah die designatio personae durch königliche Ernennung. Und im Falle einer Wahl blieb die Bestätigung derselben durch den König, wie oben schon angedeutet, ein die Gültigkeit mitbestimmendes Moment; sie bildete sogar einen Teil der hierauf bezüglichen kirchlichen Rechtsordnung, da dieselbe unter Berücksichtigung der Stellung, welche die Bischöfe in der damaligen Verfassungsgestalt einnahmen, auf Synoden (Par. 869, Diedenhofen 844) und von einzelnen Päpsten ausdrücklich anerkannt war (c. 16 D. LXIII., Reatina ecclesia). An der Wahl selbst nahm aber nicht bloß der Klerus der bischöflichen Stadt, sondern der gesamte Diözesanklerus, soweit er wollte und tatsächlich konnte, teil; auch tritt dabei das Laienelement mit größerem Nachdrucke hervor, namentlich seitens der königlichen Beamten und der großen Grundbesitzer. Über die stattgehabte Wahl wurde ein Wahldekret abgefaßt und zunächst an den betreffenden Metropoliten zur Prüfung und Genehmigung oder auch mit Umgehung desselben sofort an den König abgesandt. Nach der durch die Vermittlung des Metropoliten oder ohne dieselbe erfolgten Zustellung des Wahlprotokolls hielt der König, wie bei sonstigen Reichsgeschäften, Rat mit seinen Räten zur Erledigung dieser Angelegenheit und verlieh im Falle der Genehmigung dem gegenwärtigen Gewählten die mit dem in Frage stehenden Bischofssitze verbundenen Lehen unter Nachahmung der weltlichen Belehnungsweise in Form einer symbolischen Übergabe, nur daß statt Schwert und Fahne die bischöflichen Insignien, Stab und Ring, überreicht wurden, während der Belehnte den Homagialeid zu leisten hatte. Hierauf erfolgte die Konsekration durch den Metropoliten unter Assistenz der Provinzialbischöfe. War das Wahldekret dem König mit Umgehung des Metropoliten eingereicht, so kam eine eigentliche Prüfung in Betreff der Tauglichkeit des Gewählten seitens des letzteren nicht mehr vor oder war eine leere Form. Etwaige Einwendungen mußten vor der Belehnung angebracht werden, und wenn auch oft der Metropolit zu den Beratungen hinzugezogen wurde, so erschien er hier nicht als Organ der kirchlichen Gewalt, sondern in der Eigenschaft eines königlichen Ratgebers.

Die Anwendung jener bischöflichen Insignien, so angemessen sie auch in jener Zeit bei richtiger Unterscheidung und Festhaltung des historischen Zusammenhangs erscheinen mochte, wirkte bald verhängnisvoll auf die Auffassung dieses Aktes ein und führte zu einer Ansicht, die in ihrer Rückwirkung auf die Praxis die unheilvollsten Folgen nach sich zog. Indem nämlich jene Sinnbilder des bischöflichen Amts vom König mit den Worten übergeben wurden: „Empfange diese Kirche", so gab dieses Veranlassung zu der irrigen Vorstellung, es sei nun auch der König, welcher in Wirklichkeit das bischöfliche Amt verleihe. Unter dem Einflusse einer derartigen Deutung, wonach das bischöfliche Amt als ein Ausfluß königlicher Machtfülle erschien, rissen die größten Mißbräuche ein: das kirchliche Recht wurde vollständig ignoriert, und mit Umgehung aller Wahl verlieh der König willkürlich die bischöflichen Sitze, wobei, wie zur Zeit Heinrichs IV., nicht das Verdienst und die persönliche Würdigkeit, sondern nur Hofgunst, Bestechung und Herrscherlaune den Ausschlag gaben. Aus dieser Lage entspann sich der schwere Kampf zwischen Kaiser und Papst, der lange Investiturstreit, in dessen einzelnen wechselvollen Stadien das kirchliche Bewußtsein auch in weiteren Kreisen allmählich wieder erstarkte und es so möglich wurde, den Kampf in einer Weise zu beendigen, daß dem kirchlichen Interesse das gebührende Übergewicht gesichert wurde. Das Wormser Konkordat (pactum Calixtinum [1122]) machte der bisherigen Praxis ein Ende und brachte die frühere Wahlordnung wieder zur Geltung mit der sehr wichtigen Veränderung, daß allerdings die Wahl in Gegenwart des Kaisers oder seines Vertreters vorgenommen werden sollte, aber die Ausübung des ehemaligen königlichen oder kaiserlichen Bestätigungsrechts nicht zugestanden wurde. War die Wahl in dieser Weise vollzogen, so sollte der Gewählte vom Kaiser unter Überreichung des Zepters belehnt werden, und zwar innerhalb des eigentlich deutschen Reichs vor und außerhalb desselben nach der Konsekration.

Mit dem Wormser Konkordat war die Wahl, wie in den ältesten Zeiten, der regelmäßige modus für die designatio personae bei Besetzung der bischöflichen Stühle geworden. In dem Verzicht auf das Ernennungsrecht und in der Nichterwähnung des Bestätigungsrechts lag aber zugleich seitens des Kaisers die Anerkennung ausgesprochen, daß es sich hierbei wesentlich um eine kirchliche Angelegenheit handle und demgemäß auch die nähere Reglung und rechtliche Gestaltung des

Wahlverfahrens der kirchlichen Gesetzgebung allein zustehe. Unter diesem Gesichtspunkte kann es auch gar nicht befremden, daß der Ausgleich nur in den allgemeinsten Grundzügen und namentlich in Betreff der Wahrung des kaiserlichen Interesses in sehr dehnbarer und deshalb fast zweideutiger Fassung fixiert ist. Derselbe hat darum auch eine mehr direktive Bedeutung; er bildet die Grundlage für eine weitere Gestaltung und bietet den prinzipiellen Anknüpfungspunkt zur Fixierung der Formen einer genaueren Regelung des Wahlvollzugs, und zwar im Sinn einer teilweisen Umgestaltung des früheren. Diese Aus- und Umgestaltung ist aber erst allmählich erfolgt, und zwar auf Grund der kirchlichen Praxis, unterstützt und beeinflußt von der ostmals, aber stets schonend eingreifenden obersten kirchlichen Gesetzgebung. Der charakteristische Verlauf derselben wurde zunächst dadurch bestimmt, daß man zur Sicherung einer Wahl im kirchlichen Interesse diese auf einen möglichst engen Kreis von aktiv Wahlberechtigten zu beschränken suchte. Deshalb wurden zuerst die breiten Volksmassen und der niedere Klerus, als seiner ganzen Lage nach mit diesen verwachsen, von der Teilnahme an der Wahl selbst ausgeschlossen; in gleicher Weise gelang es, jedoch nicht ohne harten Kampf, die honorati und proceres patriae, namentlich die Schirmvögte, die bischöflichen Vasallen und Ministerialen, wie das Volk und den Klerus, auf eine rechtlich bedeutungslose Zustimmung zu der geschehenen Wahl zurückzuweisen. Nachdem noch das Recht der Teilnahme, welches bisher der Regularklerus, und zwar zur Beförderung des damaligen kirchlichen Reformbestrebens, ausgeübt hatte, auf dem Wege gesetzlicher Bestimmungen (Conc. Later. II [1139], c. 35 D. LXIII Obeuntibus) eingeschränkt worden war, so zeigt sich als Abschluß und Ergebnis dieser Entwicklung, daß die Domkapitel, die ja schon lange wegen ihrer nahen Beziehungen zu den Bischöfen und unter Berücksichtigung ihres Anteils an der Diözesanverwaltung den eigentlichen Gravitationspunkt des Wahlvollzugs bildeten, als die allein Wahlberechtigten erscheinen. Dieses ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel wurde denn auch staatlicherseits von Otto IV. feierlich anerkannt und von Friedrich II. in der sog. Goldenen Bulle von Eger 1213 bestätigt und jede demselben widersprechende Gewohnheit ausdrücklich verworfen. Mit der Aufnahme der betreffenden Dekretalen und Konziliarbestimmungen in die Dekretalensammlung Gregors IX. erhielt dasselbe eine volle, unbestreitbare gemeinrechtliche Geltung, welche freilich später durch die zweite päpstliche Kanzleiregel wieder beseitigt wurde.

In dem Wormser Konkordat ist mit Rücksicht darauf, daß in jener Zeit die Bischöfe nicht bloß indirekt politischen Einfluß ausübten, sondern die festesten Stützen der kaiserlichen Macht waren, dem unverkennbaren persönlichen Interesse des Kaisers dadurch Rechnung getragen worden, daß sich ihm bei der Wahl, wo er selbst oder sein Kommissar anwesend war, die Möglichkeit bot, einen mißliebigen Kandidaten auszuschließen. Tatsächlich gingen aber die Kaiser vielfach über dieses negative Recht hinaus, indem sie positiv durch Empfehlung und andere Mittel die Wahl der ihnen erwünschten Persönlichkeit bewirkten. Anderseits kamen aber auch Wahlen ohne jede Beteiligung des Kaisers vor, und in einem solchen Fall erfolgte die Präsentation des Gewählten zur kaiserlichen Bestätigung gegen den Wortlaut des Konkordats, aber zu dem Zwecke, die Anfechtbarkeit seitens des Kaisers zu beseitigen. Eine feste, gleichmäßige Praxis hat sich in dieser Beziehung nicht ausgebildet, sie war eine verschiedene von Fall zu Fall, und diese Verschiedenheit ist wesentlich durch die allgemeine Stellung bestimmt, welche die einzelnen Kaiser zur Kirche oder zu den Päpsten einnahmen. Schließlich hatte das Recht der Kaiser auf Anwesenheit bei der Wahl seine praktische Bedeutung verloren, und diese suchten ihren Einfluß durch vorherige Empfehlung an die Domkapitel oder durch Verständigung mit dem Papste zu wahren. — Das Recht der Metropoliten, die Wahl zu prüfen und zu bestätigen, war durch das Wormser Konkordat, wenn auch nicht entschieden ausgesprochen, doch auf Grund der alten Rechtsbestimmungen selbstverständlich in Kraft belassen, ja der Einfluß derselben sogar noch gesteigert durch den freilich vagen und unklaren Zusatz, daß im Falle einer zwiespältigen Wahl der Kaiser nach ihrem Rat oder Urteil der pars sanior Unterstützung gewähren sollte. Dieser Umstand gab dann im Fall einer streitigen Wahl oft Veranlassung, gegen das Urteil des Metropoliten die Wahlangelegenheit in Form einer Appellation an den römischen Stuhl zu bringen, so daß die endgültige Entscheidung in der Hand des Papstes lag. Im weiteren Verlaufe der Zeit, wo es den Metropoliten faktisch nicht möglich oder höchst schwierig war, den mächtigen äußeren Einflüssen gegenüber ihr altes Bestätigungsrecht im Sinn und mit gebührender Wahrung des kirchlichen Interesses auszuüben, und sie im Gegenteil oft frei oder gezwungen die Hand zu unwürdiger Besetzung der Bischofssitze boten, begannen die Päpste pflichtschuldigst dieselben jeder Beteiligung an der Wahl zu entheben und an ihrer Stelle die Prüfung und Bestätigung selbst vorzunehmen.

II. Was das heutige Recht der Bischofswahl in den oben angegebenen Staaten betrifft, so sind für die Vornahme derselben die Bestimmungen des Dekretalen- und tridentinischen Reformrechts maßgebend geblieben, während für die Beteiligung der betreffenden Landesherren an derselben durch die respektiven neueren Konkordate neue Formen geschaffen wurden. Die charakteristischen Merkmale, durch welche die Wahl sich von der Postulation, Präsentation, Nomination, Kollation unterscheidet, in eins zusammengefaßt, bilden ihren näheren Begriff, der dahin definiert werden dürfte, daß die Wahl die von mehreren dazu berechtigten Per-

sonen nach einem bestimmten Verfahren erfolgende und entscheidende Bezeichnung des künftigen Inhabers des vakanten bischöflichen Stuhles ist. Ihr Wesen besteht darin, daß der Kandidat durch den Willen der Wähler bestimmt wird, woraus von selbst folgt, daß, wo die freie Entscheidung für diesen oder jenen nicht möglich ist, eben keine Wahl vorliegt. Das Wahlrecht steht allein dem Domkapitel zu mit Ausschluß jeder andern Beteiligung (c. 41, X De electione 1, 6; vgl. das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900 an die preußischen und oberrheinischen Domkapitel über die Bischofswahlen. Archiv für K. K. LXXI 5257). Dasselbe muß aber innerhalb der gesetzlich fixierten Frist von drei Monaten, vom Tag der Vakanz des bischöflichen Stuhls an gerechnet, ausgeübt sein, widrigenfalls bei verschuldeter Nichtbeachtung das ius designandi personam verloren geht und an den Papst devolviert (a. a. O. D. c. 12, X de conc. praeb. 3, 8; Wiener Konkordat § item). Selbstverständlich kann der Papst in einem solchen Fall in forma gratiosa die Wahl noch gestatten, und für die Domkapitel in der Provinz Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz ist diese Gestattung im voraus zugesagt und damit das ius devolutionis ausgeschlossen. Zu der Beteiligung an der Wahl ist jeder Domkapitular (in den preußischen Kapiteln auch jeder Ehrenkanoniker) berechtigt, sofern er nicht von einer kirchlichen Zensur betroffen oder auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses des Stimmrechts verlustig erklärt ist (c. 43, X 1, 6). Zur Gültigkeit der Wahl ist wesentlich, daß jeder Wahlberechtigte geladen wird. Der Nichtgeladene hat das Recht, die Wahl als nichtig anzufechten (c. 28, X 1, 6). Ist ein Wahlberechtigter anerkanntermaßen legitime impeditus, so kann er einen andern Wahlberechtigten zu seinem Prokurator ernennen, der sein Votum abgibt; aber die Einsendung eines schriftlich formulierten Votums ist unzulässig (c. 42, § 1 und 2, X 1, 6; 46, VI^to De electione 1, 6). Nach dem Konzil von Trient (c. 1, sess. 24) sollen vor der Wahl öffentliche Gebete abgehalten werden, und nach dem Dekretalenrecht (c. 14, X 1, 6) soll dem Wahlakt die missa ad S. Spiritum vorhergehen, wenngleich die Nichtbeachtung dieser Vorschriften die Rechtsbeständigkeit einer Wahl nicht beeinträchtigen würde. Der Ort des Wahlakts ist gewöhnlich der Kapitelssaal, und die Leitung desselben steht dem Propst bzw. dem Dekan des Kapitels oder deren Stellvertreter zu.

Die Wahl kann stattfinden: 1. per quasi-inspirationem, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten sich sofort, wie von höherer Eingebung bestimmt, für einen Kandidaten entscheiden; 2. per compromissum, wobei die Wähler einstimmig drei oder mehrere Personen, stets in ungerader Zahl, aus ihrer Mitte mit der Vornahme der Wahl an ihrer Statt beauftragen; 3. per scrutinium, wenn die Bezeichnung des Kandidaten durch wirkliches Abstimmen erfolgt. Bei letzterem modus, welcher der regelmäßige ist, sind vorerst drei Skrutatoren aus dem Wahlkollegium zu bestimmen (c. 42, X 1, 6), die eidlich versichern müssen, ihres Amtes treu und gewissenhaft walten zu wollen. An diese werden die vota geheim und einzeln entweder mündlich, oder wie gewöhnlich geschieht, schriftlich abgegeben. Nachdem so die Stimmzettel eingesammelt sind, werden diese zuerst gezählt, und wenn ihre Zahl mit jener der anwesenden Wähler übereinstimmt, verlesen und zugleich verzeichnet. Ergibt sich dann bei Abzählung der Stimmen die absolute Majorität für eine Person, so gilt diese als gewählt. Falls keine absolute Majorität erreicht wird, muß das Skrutinium, sei es sofort, an demselben Tag, oder später, wiederholt werden, und zwar so lange, bis dasselbe zu obigem Resultat geführt hat oder das Wahlrecht infolge Ablaufs der gesetzlichen Frist erloschen ist. Demnächst ist bei Strafe der Nichtigkeit (c. 21, VI^to 1, 6; c. 4, VI^to De sententia 2, 14) noch festzustellen, daß die Wahl das Ergebnis der gemeinschaftlichen Wahlhandlung des Kapitels ist, worauf dann von einem der Skrutatoren der betreffende Kandidat als der vom Kapitel Gewählte proklamiert wird. Über den Wahlakt wird sofort ein Protokoll aufgenommen (decretum oder instrumentum electionis) und hierauf das Wahlresultat dem in der Kirche versammelten Klerus und Volk feierlich kundgetan. Der Gewählte hat sich innerhalb einer Monatsfrist über die Annahme der Wahl zu erklären und erlangt mit der Annahme das sog. ius ad rem, d. h. ein Anrecht auf das vakante Bistum unter der Voraussetzung, daß der Verleihung desselben an ihn kein kanonisches Hindernis entgegensteht. Mit der später erfolgenden Konfirmation seitens des Papstes ist dann die Bischofswahl zu ihrem vollen Abschluß gelangt. Entspricht der Gewählte nicht allen gesetzlichen Anforderungen für die Erteilung des ordo episcopalis, oder steht der Verleihung des bischöflichen Stuhls an denselben ein rechtliches Hindernis entgegen, so wird das ganze Verfahren nicht Wahl, sondern postulatio genannt; es ist nur eine Bitte um Zulassung, mit der Rechtsfolgen gar nicht verknüpft sind. Sie erscheint überhaupt nur dann zulässig, wenn von dem etwaigen Hindernis nach der Kurialpraxis regelmäßig dispensiert wird, und sie zum Vorteil der Kirche, nicht aus persönlichen Rücksichten geschieht. Die Postulationsformen sind dieselben wie die Wahlformen, nur darf das Wort eligo nicht gebraucht werden. Für die preußischen Diözesen ist durch die Bulle De salute animarum der Unterschied zwischen electio und postulatio aufgehoben.

Eine direkte Beteiligung an der von den Domkapiteln zu vollziehenden Bischofswahl seitens der betreffenden Landesherren steht diesen rechtlich nicht zu. Wohl aber ist ihnen zur Wahrung ihrer Interessen auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl ein indirekter

und negativer Einfluß auf die Wahl gewährt, und zwar in der Art, daß von ihnen als mißliebig bezeichnete Personen von derselben ausgeschlossen bleiben. Die Ausübung dieses Ausschlußrechts zeigt jedoch Verschiedenheiten, die in der verschiedenen Fassung der hierauf bezüglichen Bestimmungen ihren Grund haben. In Betreff der altpreußischen Diözesen ist die maßgebende Bestimmung nicht in der Bulle De salute animarum, sondern in einem eigenen, an die Domkapitel gerichteten Breve Quod de fidelium enthalten, das aber wie diese vom 16. Juli 1821 datiert ist und einen integrierenden Teil derselben bildet. In diesem Breve werden die Domkapitel angewiesen, keine dem König minus grata persona zu wählen, und deshalb vor der Wahl sich darüber zu vergewissern, wer eine solche persona minus grata ist. Ein bestimmtes Verfahren indes, welches zur Erlangung dieses Resultats zu befolgen ist, ist nicht vorgeschrieben. Es ist aber üblich geworden, hier denselben modus zur Anwendung zu bringen, der für andere Diözesen infolge geschehener Vereinbarung verbindlich ist, und der auch an sich angemessen und zweckmäßig erscheinen mußte, nämlich das sog. Listenverfahren. Dasselbe besteht darin, daß die wahlberechtigten Domkapitulare (Ehrenkanoniker eingeschlossen) eine Reihe von Kandidaten bezeichnen oder eine Kandidatenliste aufstellen, die dann dem König zu dem Zweck vorgelegt wird, die personae minus gratae zu streichen. Da indes dieses Verfahren nur auf Grund seiner Angemessenheit beliebt ist und die preußische Regierung die Einführung des sog. irischen Wahlmodus, auf dem dasselbe beruht, ausdrücklich abgelehnt hat, so steht es ganz außer Zweifel, daß der König eventuell alle in der Liste aufgeführten Kandidaten als personae minus gratae zu bezeichnen, also von der Wahl auszuschließen berechtigt ist. Auch die Kapitel sind keineswegs an die eingereichte Liste gebunden; sie können vielmehr neben derselben auf anderem Weg den Landesherrn um seine Äußerung über noch andere Personen ersuchen und je nachdem auch diese in den Kreis der wählbaren Kandidaten stellen. Rücksichtlich der beiden Diözesen in der Provinz Hannover verhält sich dieses anders, indem hier der sog. irische Wahlmodus durch die Bulle Impensa vom 26. März 1824 vorgeschrieben ist. Demzufolge muß innerhalb eines Monats nach eingetretener Vakanz des bischöflichen Stuhls der Regierung eine Kandidatenliste vorgelegt werden; diese kann jedoch nicht alle von der Wahl ausschließen, sondern nur insoweit, daß die zu einer Wahl erforderliche Zahl von Kandidaten, also mindestens drei, belassen werden.

Ganz dasselbe Verfahren ist durch die Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 für die Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz vorgeschrieben. Während aber neben der Bulle Impensa ein weiteres Breve bezüglich der Wahlangelegenheit nicht erfolgt ist und deshalb diese über die Ausübung des landesherrlichen Ausschließungsrechts die allein maßgebende Bestimmung enthält, ist hier neben der genannten Bulle noch ein ganz besonderes Breve Re sacra vom 28. Mai 1827 erlassen, das mit dem an die preußischen Domkapitel gerichteten inhaltlich gleichlautend ist. Dieses Breve hat bei Veranlassung der Freiburger Erzbischofswahl 1868 bezüglich der Ausübung der Exklusive seitens des Landesherrn eine Streitfrage veranlaßt. Die Verfechter des landesherrlichen Rechts sehen in jenem einen integrierenden Bestandteil der mit den Regierungen vereinbarten Organisationsbestimmungen der oberrheinischen Kirchenprovinz. Und zwar wolle es die Vorschriften der Bulle in dem Sinn erläutern, daß die Wahl einer persona minus grata überhaupt ausgeschlossen sein solle. Hiernach werde durch die Bulle das Listenverfahren als der obligatorische modus bestimmt, um die dem Ausschließungsrecht des Landesherrn gegenüber wahlfähigen Personen festzustellen; das Breve dagegen enthalte die eigentlich prinzipielle Bestimmung, nach der die Kapitel ihr Verhalten zu regeln haben. Die Regierungen brauchten deshalb eine Beeinträchtigung des ihnen in dem Breve eingeräumten Rechts nicht zu dulden; sie seien vielmehr befugt, eine Liste, welche nur die Wahl einer persona minus grata offen läßt, dem Kapitel zur Ergänzung bzw. Erneuerung zurückzureichen. Angesichts solcher Rechtsdeduktionen wird jedoch kirchlicherseits hervorgehoben, daß damit die Bischofswahl ganz in die Hand der Regierung gelegt sei und das so geregelte Wahlverfahren eben dazu dienen würde, das kirchenrechtlich und auch durch die Bulle garantierte Wahlrecht der Domkapitel illusorisch zu machen. In dieser letzteren sei eben die prinzipielle Seite zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht, der gegenüber das Breve unmöglich die Bedeutung haben könne, der Regierung ein anderes, namentlich ein so weitgehendes Recht einzuräumen; dasselbe enthalte nur eine Mahnung an die Wahlkollegien, keine persona minus grata zu wählen. So stehen in dieser Streitfrage Prinzip gegen Prinzip, Ansprüche des Staats und Wahrung des kirchlichen Wahlrechts einander gegenüber, und bei einer derartigen Lage der Dinge kann eine ersprießliche Lösung für die Praxis wohl nur auf dem Weg der Vereinbarung zwischen Papst und Landesregierung erfolgen.

Literatur. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit bes. Rücksicht auf Deutschland (1883); Fleiner, Staat u. B.en im Bistum Basel (1897); E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei B.en in Preußen u. der oberrhein. Kirchenprovinz u. das Recht der Domkapitel (1869); derf., Der Staat u. die B.en in Deutschland (1874); Funk, Die B. im christl. Altertum u. im Anfang des Mittelalters (Kirchengesch. Abh. I 237); Gerdes, Die B.en in Deutschland unter Otto dem Großen (1878); Hirschel, Das Recht der Regierungen bezügl. der B.en

in Preußen u. der oberrhein. Kirchenprovinz (1870); v. Ketteler, Das Recht der Domkapitel u. das Veto der Regierungen bei den B.en in Preußen u. der oberrhein. Kirchenprovinz (1868); Kenner, Die B.en in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1892); O. Meyer, Das Veto der deutschen protestant. Staatsregierungen gegen kath. B.en (1866); A. Rösch, Der Einfluß der deutschen protest. Regierungen auf die B.en (1900); Staudenmaier, Gesch. der B.en (1830); Fried. v. Sybel, Das Recht des Staates bei B.en in Preußen, Hannover u. der oberrhein. Kirchenprovinz (1873); Thomassinus, Vetus et nova eccl. disciplina P. II, l. 2, c. 1 ff. Außerdem die diesbezüglichen Ausführungen in den Lehrbüchern des Kirchenrechts von Laemmer, Sägmüller, Phillipps, Heiner, Hinschius, Schulte, Vering, Wernz usw. [Hartmann, rev. Lux.]

Bismarck s. Deutsches Reich.

Blasphemie s. Religionsverbrechen.

Blockade. Blockade (blocus, Land- bzw. Seesperre) ist die durch militärische Streitkräfte bewerkstelligte Einschließung von Örtlichkeiten, um dieselben von jedem Verkehr mit der Außenwelt abzuschneiden. Im Landkrieg kann sie in Wirksamkeit treten bei ungenügend verproviantierten Plätzen, in welche sich eine größere Streitmacht geworfen hat, bei Bergfestungen, deren Erstürmung unverhältnismäßige Opfer an Menschenleben erfordern würde, bei Mangel an schwerem Belagerungsgeschütz, ferner, wenn man besondere Ursachen hat, einen befestigten Ort nicht zu zerstören, oder wenn eine siegreiche Armee veranlaßt wird, an einer Festung vorbeizugehen, jedoch Vorsorge für die Sicherung der Verkehrsverbindungen in ihrem Rücken zu treffen hat. Eine Blockade muß derart vollzogen werden, daß jede Zufuhr, Verstärkung, Benachrichtigung usw. undurchführbar erscheint. Je rascher, vollständiger und enger die Umschließung des Platzes durch die Blockadetruppen erfolgt, je unentbehrlicher die Bedarfsmittel, z. B. Trinkwasser, Feuerung, Beleuchtung usw. sind, welche dem Platz entzogen werden, um so eher wird die völlige Entkräftung und Erschöpfung der Streitmittel im eingeschlossenen Raum erreicht werden.

Im Unterschied von der Blockade zu Land ist die Seeblockade von eminent völkerrechtlicher Bedeutung. Man versteht hierunter die vollständige Einschließung eines Küstengebiets, Meereinschnitts, Hafens, kurz, einer Seezone durch Kriegsfahrzeuge. Ihrem auf die Unterbindung des Handels und Verkehrs, des Nachrichtendienstes, der Bewirtschaftung des Meeres gerichteten Zweck gemäß, hat die Blockade zur See nicht nur in beträchtlich größerem Maßstabe jene Nachteile zur Folge wie die Zernierung zu Land, sondern zieht überdies die Handels- und Verkehrsinteressen der neutralen Staaten in Mitleidenschaft. Diese Tatsache war der natürliche Ausgangspunkt der Bemühungen, die Verhängung und Durchführung der Blockade an bestimmte rechtliche Voraussetzungen zu binden. Denn die Wirkung der Blockade besteht nicht bloß in der Verhinderung des Verkehrs in den Eigentumsgewässern des Gegners, sondern auch in der Erschwerung des Verkehrs auf hoher See, welche grundsätzlich der gemeinsamen und unbeschränkbaren Benutzung aller Völker und Staaten offen steht; ferner treffen die Nachteile der Blockade nicht nur das eingeschlossene Küstengebiet und dessen Bewohner, sondern auch die dorthin Handel treibenden Untertanen fremder Staaten, desgleichen viele wichtige Einrichtungen und Anstalten zur See, z. B. das submarine Kabel.

Schon aus diesen Gründen, zu denen noch die humanitäre Erwägung tritt, daß die Blockade nicht zur brutalen Aushungerung, zur Bildung von Seuchenherden und zu Unmenschlichkeiten führen dürfe, welche über das Kriegsziel hinausgehen, kann dieselbe allgemein rechtsverbindlich nur mit Vorwissen der Kampfparteien ordnungsgemäß nach folgenden Grundsätzen verhängt werden: 1) Die Erklärung der Blockade muß von der verantwortlichen Staatsgewalt selbst ausgehen, da sie nicht lediglich eine lokale Kriegsmaßregel ist, sondern die ausnahmsweise Ausübung der Gebietshoheit und Gerichtsbarkeit auf weiten Gebieten der hohen See. Ohne besondere Ermächtigung darf daher der Befehlshaber eines Kriegsschiffes oder einer Flottenabteilung den Blockadezustand nicht verhängen. 2) Dieser Zustand muß den neutralen Mächten gehörig bekannt gegeben werden, damit dieselben ihren Untertanen die entsprechenden Informationen erteilen können. 3) Die Blockade muß ferner eine effektive, d. h. tatsächlich wirksame, durch ein Blockadegeschwader derartig bewerkstelligte sein, daß die betreffende Seezone belagerungsmäßig abgesperrt ist. Die bloß fiktive Blockade (Mental-, Schein- oder Papier-Blockade) würde, weil gegen die Seerechtsgrundsätze verstoßend, unstatthaft sein. Noch unstatthafter erscheint die sog. „blinde Blockade", bewerkstelligt durch das Versenken von ausrangierten, mit Steinen beladenen Schiffen oder mittels verankerter Minen, Torpedos u. dgl., um Meerengen, Strommündungen, Hafenzufahrten unwegsam zu machen. 4) Ein weiteres Erfordernis einer ordnungsgemäßen Blockade ist deren unbedingte und ausnahmslose Aufrechterhaltung gegen Schiffe jeder Nationalität und Herkunft. Würde die Einschließung infolge von Elementarereignissen zeitweilig aufgegeben werden müssen, so bedarf es einer neuerlichen Notifikation nicht; wäre aber die Blockadeflotte durch feindliche Übermacht zum Rückzug gezwungen worden, so erscheint ihr Vorrücken in die früheren Stellungen als eine neue Blockade, welche abermals notifiziert werden müßte. Ferner muß die Blockierung derart notorisch und durch die im Seeverkehr eingeführten Warnungszeichen zweifellos erkennbar sein, daß sich mit der Unkenntnis derselben kein Schiffsführer entschuldigen kann. Bei der Blockierung von Häfen und größeren Auslaufstationen entspricht es der Billigkeitspraxis, daß man den neutralen Schiffen eine kurze Frist zum Abzug gestattet, exterritorialen Personen, Parlamentsmitgliedern, Sanitätsorganen und andern Funktionären in amtlicher Sendung unbehinderte Fahrt, selbstverständlich unter den nötigen Vorsichten. In Fällen der großen Seenot, beim Stranden, An- und Übersegeln von Schiffen, Schiffsbränden u. dgl., ist ungeachtet der Blockade die in den Seemannsordnungen vorgeschriebene Nothilfe zu leisten.

Ist eine Blockade ordnungsmäßig notifiziert, und versucht ein Fahrzeug, wenn auch unter neutraler Flagge, den Blockadegürtel zu durchbrechen, so ist es als feindliches Schiff zu behandeln und im Fall seiner Aufbringung vor das Prisengericht zu stellen (s. d. Art. Prise). Die versuchte Durchbrechung beginnt mit dem Anfang ihrer Ausführung, das ist mit der Fortsetzung des Kurses trotz erfolgter Warnung. Ein Schiff, welches die Blockadelinie durchbrochen hat, ist der Verfolgung preisgegeben, schon darum, weil man dartun will, daß die Blockade eine effektive ist. Wäre es ihm aber gelungen, einen neutralen Hafen zu erreichen, so darf es, wenn aus einem andern Anlaß später in die Gewalt der blockierenden Seemacht geraten, wegen des früheren Blockadebruchs nicht mehr bestraft werden, ein Grundsatz, welcher analog auch bei der Selbstbefreiung von Kriegsgefangenen anerkannt ist. Die Strafe des Blockadebruchs ist die Konfiskation von Schiff und Ladung, der letzteren jedoch nur dann, wenn die Verlader vor dem Verlassen des Löschungshafens von der Blockade Kenntnis hatten. — Daß eine Macht auch die ihrer eigenen Gebietshoheit oder Schutzherrlichkeit unterworfenen Küstenstriche, Hafenplätze, Flußmündungen usw. im Fall einer Empörung, Unbotmäßigkeit u. dgl. blockieren könne, ist nicht zweifelhaft. Auch eine solche Blockade ist, wenn gehörig notifiziert und aufrechterhalten, allen andern Mächten und Nationen gegenüber wirksam. Der den Krimkrieg beendende Pariser Friede vom 30. März 1856 nahm in die Deklaration vom 16. April 1858 den Grundsatz auf: die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu wirken, effektiv sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, welche hinreicht, um dem Gegner die Annäherung an das Ufer tatsächlich verwehren zu können. Dieser Forderung ist gegenwärtig durch die Verwendung von technisch vervollkommneten Kriegsfahrzeugen leichter zu entsprechen als vordem.

Aber nicht bloß als Kriegsmaßregel, sondern auch als eine der Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung internationaler Ansprüche und Interventionsrechte kann eine Blockade verhängt werden, ohne daß dadurch ein Kriegsfall geschaffen wäre. Freilich ist dies nur seitens der großen Seemächte gegenüber solchen Staaten durchführbar, welche über eine untergeordnete militärische und maritime Aktionskraft verfügen. In unserem Jahrhundert ist diese Maßregel, die man nicht sehr passend als „Friedens"-Blockade (blocus pacifique) bezeichnet, wiederholt zur Anwendung gelangt.

Während nun über die Rechte des blockierenden Geschwaders gegenüber den Schiffen unbeteiligter Staaten bei einer Kriegsblockade ein Zweifel nicht besteht, sind die Ansichten über die Wirkungen der Friedensblockade geteilt. Die herrschende Lehre, die auch in praxi Geltung erlangt hat, gibt für den Fall der Friedensblockade dem blockierenden Staat das Recht, die Schiffe des blockierten Staates in Verwahrung zu nehmen und bis nach Beendigung der Feindseligkeiten zu behalten; was dagegen die Schiffe neutraler Staaten anlangt, so beschränkt man die Befugnis des Blockierenden lediglich auf deren Zurückweisung, die allerdings unter Umständen mit Gewalt erfolgen kann, wenn nämlich das neutrale Schiff der Warnung der Blockadeschiffe keine Folge leistet. Kein Recht jedoch hat der blockierende Staat zur Wegnahme der neutralen Schiffe, welche den Versuch machen, die Blockade zu durchbrechen, sowie zur Ausübung einer Prisengerichtsbarkeit über sie. Die neutralen Staaten haben der Inanspruchnahme einer solchen Befugnis noch regelmäßig und stets mit Erfolg widersprochen. Das Institut für Völkerrecht hat sich im Jahr 1887 in Ansehung der Wirkungen der Friedensblockade zu folgenden Thesen bekannt, welche jetzt — von der These a abgesehen — als die maßgebenden Grundsätze gelten: a) Die Schiffe fremder Flagge können ungeachtet der Blockade frei einlaufen. b) Die Friedensblockade soll amtlich erklärt und mitgeteilt und durch eine hinreichende Macht aufrechterhalten werden. c) Die Schiffe des blockierten Staates, welche eine solche Blockade nicht respektieren, können sequestriert werden; nach Beendigung der Blockade sind sie nebst ihren Ladungen ihren Eigentümern zurückzustellen, jedoch ohne Zubilligung irgendwelcher Entschädigungen. ... Das Einlaufen der fremden Handelsschiffe in die blockierten Häfen wird, wie bemerkt, nicht allgemein anerkannt, vielmehr sind die Staaten mehrfach der Ansicht, daß die Zurückweisung dieser Schiffe gerade die bedeutsamste Wirkung der Friedensblockade sei, was auch begründet ist. Denn wird den Schiffen fremder Mächte, welche die Ein- und Ausfuhr besorgen, nach wie vor der freie Verkehr gestattet, so ist der Wert der ganzen Blockade illusorisch.

Nur allmählich ist Regel und Ordnung in das Blockadeverfahren gebracht worden. Die britische Macht hatte sich desselben zur Bekämpfung des Wettbewerbs zur See mit Vorliebe in Form der sog. Papierblockade (blocus sur papier) bedient, indem sie das ganze Küstengebiet des Gegners, seine Kolonien und Archipele durch Ordonnanz in Blockadezustand erklärte und die neutralen Schiffe, aus deren Papieren sich ergab, daß sie nach den betreffenden Küsten segelten, beanstandete. Gegen dieses Verfahren richteten sich

die unter dem Namen der „bewaffneten Neutralität“ bekannten Defensivbündnisse, besonders auch die Kontinentalsperre Napoleons I. vom Jahr 1806 bis 1814. In der Epoche, welche dem Wiener Kongresse folgte, gelangten die dem Zweck der Blockade entsprechenden besseren Grundsätze zur Ausbildung. Von Fällen, in denen die Friedensblockade angewendet worden ist, heben die Denkwürdigkeiten des Völkerrechts hervor: die von England, Frankreich und Rußland 1827 verhängte Blockade gegen die damals noch türkischen Küsten Griechenlands, die von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836, von Frankreich gegen Mexiko 1838 verhängte, die zehnjährige Blockade der Häfen der Argentinischen Republik von seiten Englands und Frankreichs 1838/48, dann die im Jahr 1850 von England gegen Griechenland durchgeführte sog. Pazifico-Blockade. Damals wurde die englische Mittelmeerflotte in den Piräus entsendet; der Befehlshaber, Vizeadmiral Parker, stellte ein Ultimatum behufs Freigabe des „Pacifico“ und verhängte am 19. Jan. die Blockade über die ganze griechische Küste. Die französische Regierung beeilte sich, ihre Vermittlung anzubieten, die aber von Lord Palmerston abgelehnt wurde. Schließlich blieb der griechischen Regierung nichts anderes übrig, als die englische Forderung zu erfüllen. Sie zahlte 300 000 Drachmen an Pacifico, und dann wurden die griechischen Schiffe wieder herausgegeben. Beispiele für Zwangsblockaden aus neuerer Zeit sind: die Blockade und Beschießung der peruanischen Küstenzone von Callao durch Spanien 1866; die Blockade der Insel Formosa und des Golfs von Petschili durch Frankreich 1884; die Blockade der Ostküste von Griechenland und des Golfs von Korinth, verhängt Anfang Mai 1866 durch Deutschland, Österreich-Ungarn, Großbritannien und Rußland (das am Blockadedienst sich nicht effektiv beteiligte), nachdem die an die griechische Regierung in Form eines Ultimatums gestellte Aufforderung zur Abrüstung erfolglos geblieben war. Diese Blockade währte bis zur Erlassung der offiziellen Abrüstungsdekrete Anfang Juni 1886 und gestaltete sich durch die Verwendung der Torpedoboote besonders empfindlich; — ferner die Verfügung der Blockierung von Massaua (Abessinien) durch Italien im Mai 1887; die Blockade der ostafrikanischen Küste durch deutsche, englische und italienische Kriegsfahrzeuge zur Verhinderung des Sklavenhandels und der Einfuhr von Waffen, Ende Nov. 1888; die Blockade des Küstengebiets von Dahome durch Frankreich 1893; die Blockade über Kreta seitens der Garantiemächte 1897; die maritime Aktion der Mächte gegen die Türkei, Nov. 1905.

Literatur. Hautefeuille, Questions de droit maritime international (Par. 1868); Theodor Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer III (ebd. 1864); L. Geßner, Zur Reform des Kriegsseerechts (1875); derſ., Droit des neutres sur mer (1876); Deane, H. Bargrave, The law of blockade. An international law essay (Lond. 1870); E. Nys, La guerre maritime (Brüssel u. Leipzig 1881); Fauchille, Du blocus maritime (Par. 1882); Perels, Internationales öffentliches Seerecht der Gegenwart (²1903); Dahn, Seekrieg (im Jahrb. für die deutsche Armee V); dann die von Bulmerincq, Völkerrecht (²1889; in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts) behandelte sowie die in v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht (2 Bde, 1883/86) angegebene Literatur. — Wertvolle Beiträge zu dieser Frage enthalten auch die Gutachten und Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht über das Seerecht im Krieg, mitgeteilt in der Revue de droit internat. und dem Annuaire de l'Institut (1875/77). [Leutner.]

Bodenreform. Man bezeichnet mit Bodenreform zunächst eine Bewegung, welche die Hauptursache der sozialen Mißstände unserer Zeit im Privateigentum an Grund und Boden erblickt und deshalb entweder eine vollständige Bodenverstaatlichung oder die staatliche Einziehung der Grundrente in Form einer Steuer fordert. Die Bewegung wird, weil sie nicht wie der Sozialismus für die Verstaatlichung aller Produktionsmittel, sondern nur für die des Bodens eintritt, auch Agrarsozialismus oder Agrarkommunismus genannt und ist eine Unterart des Staats- bzw. Gemeindesozialismus, da sie den Übergang von Grund und Boden in die Hände des bestehenden Staats, nicht des sozialistischen Zukunftsstaats, erstrebt. Mit Bodenreform bezeichnet man aber auch die Bestrebungen, welche im Rahmen unserer Gesellschaftsordnung ein mehr soziales Bodenrecht erstreben und besonders den Mißständen in dem städtischen Grundbesitz-, Bau- und Wohnungsverhältnissen entgegentreten wollen.

1. Der Agrarsozialismus. Nach der Auffassung der Physiokraten ist bekanntlich der Boden die alleinige Quelle aller nationalen Reichtümer, der Boden allein produktiv; deshalb sollte auch der Bodenertrag als der einzige gesellschaftliche Reinertrag alleiniger Gegenstand der Besteuerung sein. Der bedeutendste Vertreter des Agrarsozialismus aber ist der Amerikaner Henry George (1839/97), nacheinander Drucker, Goldgräber, Setzer, Redakteur und Schriftsteller. George führt aus, daß der modernere Fortschritt auf technischem Gebiet auf der einen Seite und die stets wachsende Verarmung der Massen anderseits Erscheinungen sind, die nicht in der Übervölkerung und der Kargheit der Natur (im Gegensatz zu Malthus) sondern in der Grundrente bzw. in dem Privateigentum und der Bodenspekulation ihre Ursache haben. Je größer der Fortschritt, desto höher die Grundrente, desto niedriger der Anteil des Kapitals (Zins) und der Arbeit (Lohn); immer komme der Gewinn aus gesteigerter Produktion und zunehmendem Reichtum dem Grundeigentum zu. Die gänzliche Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden sei deshalb zu erstreben. Das sei

durchaus nicht ungerecht, nur die Arbeit könne der einzige Rechtstitel des Eigentums sein; der Boden sei aber nicht die Frucht menschlicher Arbeit, sondern von Gott für alle Menschen in gleicher Weise geschaffen. Zur Durchführung seiner Idee brauche nicht eine Zwangsenteignung der heutigen Grundeigentümer durchgeführt zu werden, sondern nur die Grundrente, d. h. jedes Einkommen, das nicht von der Arbeit und dem Kapital, sondern dem Grundbesitz als solchem herrühre, in Form einer Grundsteuer für den Staat in Anspruch genommen zu werden. Diese Einnahme würde das gesamte Erwerbsleben von staatlichen Abgaben entlasten und zu einem großen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufschwung führen. — Den Beweis für seine Theorie baut George vornehmlich auf dem Ricardoschen Grundrentengesetz auf, das besagt, daß die Grundrente bestimmt wird durch den Überschuß des Ertrags eines Grundstücks über denjenigen Ertrag, den der schlechteste noch angebaute Boden bei gleichem Produktionsaufwand einbringt. Die dem Naturrecht entnommenen „Beweise“, welche das Grundeigentum als ungerecht und den Absichten des Schöpfers zuwiderlaufend hinzustellen suchen, finden ihre Widerlegung in der christlichen Eigentumslehre. Die Ricardosche Grundrente gilt jedoch nur für einen ganz abgeschlossenen Staat, dessen Bevölkerung ständig wächst und der ohne Zufuhr von außen ist. Die landwirtschaftliche Grundrente, auf die sich die Ricardosche Rententheorie allein stützt, ist in Europa trotz der starken Bevölkerungsvermehrung durch die überseeische Konkurrenz stark zurückgegangen. Infolge der ausländischen Konkurrenz und auch anderer mißlicher Erscheinungen im wirtschaftlichen Erwerbsleben wie z. B. durch erbrechtliche Verhältnisse, Arbeitermangel usw. ist der Boden so hoch belastet worden, daß heute der verschuldete Bauer den Hypothekengläubigern oft mehr an Zinsen zahlen muß, als der Boden Rente abwirft. Die Georgesche Schlußfolgerung von der stets steigenden Grundrente fällt also in sich zusammen. Die Verstaatlichung (bzw. Kommunalisierung) wäre auch eine offenbare Ungerechtigkeit, die Grundbesitzer sollten ihrer Rechte beraubt, das zum wenigsten doch nicht minder einträgliche mobile Kapital im privaten Besitz belassen werden. Abgesehen ferner von den praktischen Schwierigkeiten, die Grundrente zu bestimmen, würde durch die Bodenverstaatlichung die Abhängigkeit der Bevölkerung von der öffentlichen Gewalt eine unerträgliche werden, jede intensivere Bewirtschaftung, jede stärkere Befruchtung mit Arbeit und Kapital ungemein erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werden, und damit die Produktivität des Bodens und die Möglichkeit durch Fleiß und anstrengende Arbeit eine höhere Einnahme zu erzielen, unterbunden und so ein großer Kulturrückschritt veranlaßt werden. — Henry George hat namentlich in Amerika und in England einen großen Kreis von Anhängern gefunden. In England wirkte vor allem A. R. Wallace für den Agrarkommunismus, er wollte dem Eigentümer und den vor dessen Tode geborenen Erben ein Jahresgeld in der Höhe des aus dem Grundbesitz bezogenen Einkommens zubilligen. Die Anhänger des englischen Agrarsozialismus haben sich, je nachdem sie mehr die Ideen von George oder Wallace annahmen, in zwei Richtungen gespalten, beide Parteien sind aber ohne wesentliche Bedeutung geblieben. In England hatte übrigens schon Thomas Spence (1750/1814) und Herbert Spencer sowie John Stuart Mill agrarsozialistische Grundsätze vertreten.

In Deutschland hat, wenn wir von Gossen (Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs [1853]), Stamm (Erlösung der darbenden Menschheit [1870]) und Samter (Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung [1870]) absehen, die Bodenreformbewegung Michael Flürscheim eingeleitet. Flürscheim, geb. 1844 zu Frankfurt a. M., war als Kaufmann in Frankreich und den Vereinigten Staaten tätig und 1872/88 Chef der Eisenwerke Gaggenau in Baden, seit 1888 ist er für seine sozialen Theorien tätig, seit Jahren in Australien (Neuseeland), er hofft dort neben seiner Bodenverstaatlichungsidee auch eine Papierwährung praktisch zur Durchführung zu bringen, deren Ausgabemenge sich nach den Durchschnittspreisen der Waren richtet, so daß das Preisniveau der Waren und der Wert des Geldes unverändert blieben und vor allem die Macht des Geldbesitzers, den Markt durch „Einsperrung des Währungsmaterials“ beherrschen zu können, gebrochen würde. Als Bodenreformer vertrat Flürscheim zuerst die Anschauungen von Henry George, bald aber erkannte er die namentlich von dem Sozialismus gegen George erhobenen Einwände, daß nach Beseitigung der Grundrente der wichtigere Kapitalzins als arbeitsloses Einkommen ja noch bestehen bliebe, als berechtigt an und stellte eine andere Theorie auf. Flürscheim sieht in der Grundrente auch die Mutter des Kapitalzinses und sucht zu beweisen, daß die Bodenverstaatlichung allein in ihren Wirkungen das gleiche erreiche, als wenn alle Produktionsmittel verstaatlicht würden. Er unterscheidet zwischen „wirklichem“ (d. h. Produktivkapital) und „imaginärem“ oder „falschem“ Kapital. Der Grundbesitz bilde die Hauptquelle des imaginären Kapitals, das nicht vorwiegend in produktiven Unternehmungen, sondern in Hypotheken, Wertpapieren und andern sichern Forderungsrechten angelegt würde. In dieser Art der Kapitalanlage sieht Flürscheim die Grundursache aller sozialen Übel, so z. B. auch die Krisen. Mit der Beseitigung des Privateigentums an Grund und Boden würde auch der Zins für Hypotheken aufhören und damit die Möglichkeit für Kapital rentetragenden Boden erwerben zu können. Dadurch würde massenhaft Kapital frei werden, das Angebot würde die Nachfrage stets übersteigen, der Zins nur in Form einer niedrigen Risikoprämie in Er-

scheinung treten. Die Folge der Bodenverstaatlichung aber würde unendlich vervielfältigte Arbeitsgelegenheit, vermehrte Produktion, stets steigender Konsum sein. Die praktische Durchführung der Bodenverstaatlichung soll in England und Amerika durch eine Grundrentenbesteuerung erfolgen, in Deutschland soll der Staat allen Boden nach richtiger Abschätzung allmählich aufkaufen und ihn so verpachten, daß dem einzelnen Pächter nur die Vergütung für seine Arbeit (Arbeitslohn) bleibt und das Verfügungsrecht über die vom Boden trennbaren Gegenstände. Flürscheim ist in allen seinen Ausführungen, den theoretischen Auseinandersetzungen wie den praktischen Vorschlägen, voll des größten Optimismus; auch stehen bei ihm Theorie und Praxis nicht im Einklang miteinander. Die Flürscheimsche Zinstheorie beruht auf einer falschen Auffassung über die Ursache des Kapitalszinses, diese liegt in der Produktivität des Kapitals, nicht in „der Möglichkeit, daß an Naturkräften, vermittels deren jährlich Früchte erzeugt werden, ein Privateigentum möglich sei". Flürscheims Krisentheorie verkennt den Ursprung der Krisen, der in der planlosen Produktion zu suchen ist. Mit der unendlich vervielfältigten Arbeitsgelegenheit verkennt er z. B., daß der landwirtschaftlich benützte Boden nur begrenzt vorhanden ist. Im übrigen gilt für Flürscheim auch schon das bei George über die wirtschaftlichen Nachteile der Bodenverstaatlichung Gesagte.

Der vielfach unter die Bodenreformer gerechnete österreichische Journalist Theodor Hertzka (geb. 1845) gehört eigentlich unter die sog. „idealen Anarchisten", seine Anschauungen sind einigermaßen mit denen Proudhons verwandt; die oberste Verwaltung zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, die aber weder eine politische noch wirtschaftliche Zentralgewalt darstellt, beruht in seinem „Freiland" ganz auf dem Volkswillen, sie fungiert als allgemeine Bank u. dgl. Für die Produktions-Assoziationen besteht weder Zwang zum Zutritt noch zum Verbleiben. Hertzka machte in Afrika erfolglose praktische Versuche.

2. Die neuere Bodenreformbewegung. Während, wie schon ausgeführt, die landwirtschaftliche Grundrente in Europa stark zurückgegangen ist, hat die Zusammendrängung der Bevölkerung und die Verkehrskonzentration in den Städten zu einer ganz enormen Wertsteigerung der Grundstücke, zu einer wüsten Spekulation und zu schweren wirtschaftlichen und sozialen Mißständen geführt, die eine Reform dringend erheischen. Hinsichtlich des städtischen Grund- und Hauseigentums wird darum auch die Bodenverstaatlichung bzw. -Kommunalisierung von vielen Personen vertreten, die hinsichtlich des ländlichen Grundbesitzes am Privateigentum festhalten. Da aber die Wertsteigerung die Folge der Bevölkerungsanhäufung ist, nicht der Tätigkeit der „Gesellschaft", d. h. des kommunalen Verbands, wie von seiten dieser Reformer betont wird, darf auch nicht der Wertzuwachs zugunsten dieses Verbands in Beschlag genommen werden. Andernfalls müßte ja auch eine Anteilnahme an den Verlusten erfolgen, die durch Sinken der Grundstückswerte entstehen. Nur eine stärkere Besteuerung kann am Platz sein, aber keine Enteignung. — Die neuere deutsche Bodenreformbewegung wird vorwiegend vertreten durch den „Bund der deutschen Bodenreformer". Seit 1897 ist sein verdienstvoller Leiter Adolf Damaschke (geb. 1865), ein früherer Volksschullehrer. Dieser gab dem Bund ein neues Programm, das die praktische Reformarbeit in den Vordergrund stellt und innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung ein mehr soziales Bodenrecht erstrebt. Damaschke und seine zahlreichen Anhänger wollen, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht. Von diesen Gesichtspunkten aus wird einmal erstrebt die organische Überführung des Realkredits in öffentliche Hände und die Verhinderung der gemeinschädlichen Ausnutzung der Naturkräfte und monopolistischen Gewerbe und Betriebe. Besonders gehen die Bestrebungen dabei auf die Verstaatlichung der Bergwerke und die Verstaatlichung bzw. Kommunalisierung der Wasserkräfte. Fernerhin tritt die Bodenreformbewegung ein für die Erhaltung und die planmäßige Erweiterung des Gemeindeeigentums, für eine durchgreifende Wohnungsreform auf gesetzlicher Grundlage, für die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert und die Wertzuwachssteuer, für die sog. Betterments-abgabe, d. h. die Heranziehung der Bodenbesitzer, deren Eigentum im Wert dadurch steigt, für kommunale Aufwendungen, wie Straßenbahn-, Park-, Schul-, Museums- u. dgl. Anlagen, für das Erbbaurecht, für eine gesetzliche Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker usw. In der Kolonialpolitik werden besonders die großen Landkonzessionen an Gesellschaften bekämpft. Von Wichtigkeit wird nur immer sein, auf welche Weise und in welchem Umfang die Betätigung der bodenreformerischen Politik erfolgt und ob nicht doch die staats- bzw. gemeindesozialistische Grundlage als erstrebenswertes Endziel den Reformern noch vor Augen schwebt. Zu beachten ist immerhin eine Äußerung Damaschkes, daß nur „für die nächste Gegenwart" das Erstreben einer Überführung des gesamten städtischen Bodens in unmittelbares Gemeindeeigentum außerhalb des Rahmens einer praktischen Sozialpolitik liege. Da aber die Gründe, welche den bedeutendsten der heutigen Bodenreformer zu dieser Ansicht bringen, eine außerordentliche Stärkung der Macht der Gemeindebureaukratie und das Wachsen der wirklichen oder eingebildeten Abhängigkeit weiter Kreise von der jeweils herrschenden Richtung im Rathaus, wohl nicht so leicht werden

beseitigt werden können, darf man wohl annehmen, daß auch in der Folgezeit keine Änderung des Programms, es sei denn unter Verzicht auf praktische Arbeit, eintreten wird. Solang die Bodenreformbewegung das städtische Privateigentum an Grund und Boden sowie die ganze Wirtschaftsverfassung nur innerhalb der durch den natürlichen Staatszweck bezeichneten Grenzen, nicht durch absolutistische und staatssozialistische Maßnahmen, beschränken will und nur ein mehr soziales Bodenrecht erstrebt, so lange kann man dieser Bewegung sympathisch gegenüberstehen. Staat und Kommune haben denn auch in den letzten Jahren schon zahlreiche bodenreformatorische Ideen in ihrer Gesetzgebung und ihrer Finanz- und Wirtschaftspolitik durchzuführen sich bemüht.

Literatur. Werke der Bodenreformer: Henry George, Progress & Poverty (Neuyork 1880 u. ö.; deutsch: Fortschritt und Armut [⁸1892], auch bei Reclam); Flürscheim, Auf friedlichem Weg (1884, hier ist er noch Anhänger Georges); derſ., Der einzige Rettungsweg (1890); derſ., Deutschland in 100 Jahren (1897); Franz Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft (1896); derſ., Großgrundeigentum u. soziale Frage (1898); Damaschke, B. (⁸1904); derſ., Aufgaben der Gemeindepolitik (⁵1904); Freese, B. (1907). — Jahrbuch für B. (Vierteljahrshefte, hrsg. von Damaschke, seit 1905); Die Zeitschrift: Deutsche Volksstimme (Organ des Bundes der Bodenreformer, seit 1890). — Kritische Werke: Cathrein, Das Privateigentum u. seine Gegner (⁸1896); Diehl, Art. „B." im Handwörterb. der Staatswissenschaften, 2. Aufl.; E. Jäger, Die Wohnungsfrage (2 Bde, 1902/03); Ad. Weber, Über Bodenrente u. Bodenspekulation in der modernen Stadt (1904); Gutzeit, B. (1907). — Eine Zusammenstellung der deutschen Bodenreformerliteratur enthält das Jahrbuch für B. (1. Jahrg., 234 ff), Nachträge die weiteren Jahrgänge.

[Sacher.]

Bodenzerstückelung ſ. Grundbesitz.

Bodin, Jean, geb. zu Angers 1530, studierte die Rechte zu Toulouse, lehrte dann dieselben dort, bis er 1561 als Advokat nach Paris übersiedelte. Da er hier gegenüber den Meistern der Advokatur wie Pasquier, Pithou, Loysel nicht aufkam, warf er sich auf die damals in höchstem Ansehen stehenden „gelehrten" Studien und veröffentlichte 1555 die dem griechischen Dichter Oppian zugeschriebenen Cynegetica in lateinischen Versen mit Kommentar. Als Mann von Geist, außergewöhnlichen Kenntnissen und großer Gedächtniskraft fand er bald Zutritt zu den Hofkreisen Karls IX. und Einfluß auf den eine gelehrte Unterhaltung suchenden Heinrich III. Der Neid der Höflinge, wie de Thou berichtet, oder wahrscheinlicher Bodins Haltung auf den Generalstaaten zu Blois (1576), wohin ihn die Provinz Vermandois als Vertreter des tiers-état gesandt, brachten ihn zwar um die Gunst des Königs, erhöhten aber sein Ansehen bei dem Bruder des Königs, dem abenteuernden Herzog von Alençon, dem Haupt der sog. „Politiker", d. h. der höfischen Partei, welche nach den Lehren des Kanzlers de l'Hôpital und mit den Mitteln des mediceischen Machiavellismus die religiösen Wirren lediglich als Versuchsobjekt zur Befestigung und Ausdehnung des höfischen Absolutismus behandelten. Die Bildung der Ligue (1576) und ihr kraftvolles Auftreten geboten Vorsicht, Alençon aber erneute die Verbindung der Politiker mit den Hugenotten, und Bodin wurde ihr Wortführer, daher die Ungnade. Den Interessen des tiers-état und der Politiker diente Bodin mit Erfolg. Der König wollte einen Teil seiner Domänen verkaufen; Bodin trat dem entgegen, indem er ausführte, die Domänen seien nicht Privateigentum des Königs, sondern öffentliches Eigentum des Volkes, der König sei nur Verwalter und Nutznießer (usager). Der tiers-état stimmte bei, die Veräußerung unterblieb. Klerus und Adel beschlossen, daß die wichtigsten Geschäfte der Stände künftig einem engeren Ausschuß überlassen werden sollten. Bodin, der hierdurch das Ansehen der Stände aufs äußerste gefährdet sah, widersetzte sich an der Spitze des tiers-état mit aller Kraft diesem Vorhaben, und die beiden andern Stände ließen es daraufhin fallen. Endlich gelang es Bodin, in der religiösen Frage, welche die Stände aufs heftigste erregte, für die Politiker einen Scheinerfolg zu erringen. Die Stände forderten nämlich den König auf, die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit Frankreichs mit allen gesetzlichen Mitteln zu versuchen; Bodin wußte es durchzusetzen, daß in die Adresse der Stände an den König die Worte sans guerre eingefügt wurden. Das entschiedene Eintreten der Stände für die Herstellung der katholischen Religion führte bei der unehrenhaften Haltung Heinrichs III. zu den neuen Bürgerkriegen von 1577 und 1580 ohne Besserung der Lage des Hofs und zu größerer Unzufriedenheit der Parteien. Alençon blieb der Abenteurerei treu. Das Projekt der niederländischen Insurgenten, ihn zum König zu erklären — er hatte den Titel Herzog von Brabant seit 1582 —, dann die phantastische Brautfahrt nach England, um Elisabeth zu freien, hatten auch Bodin nach diesen Ländern geführt. Alle Gunsterweise des Herzogs, alle Aussichten der Politiker schwanden mit dem Tod Alençons (1584). Es blieb Bodin nur noch die königliche Prokuratur in Laon, wo er nun ständig blieb. Nach der Ermordung der Guises (23. Dez. 1588) schloß sich Bodin an die Ligue an, später erklärte er sich für Heinrich IV. Er starb im Jahr 1596 in Laon an der Pest und wurde seinem letzten Willen gemäß in der Barfüßerkirche begraben.

Höheren, dauernderen Ruhm als im öffentlichen Leben erwarb sich Bodin durch sein Hauptwerk: Les six livres de la République (zuerst Par. 1577), eines der merkwürdigsten Bücher der Spätrenaissance, in Bezug auf den Inhalt (es bringt den ersten Versuch einer Staatstheorie im heutigen Sinn) einzig dastehend, in Bezug auf

die Form schwerfällig verworren, nach Einheit und Klarheit des Ausdrucks für neue Gedanken ringend. Bodin wie sein Vorgänger La Boétie zeigen mit einem Mal, wie hoch die sittliche und christliche Anschauung über den Materialismus der machiavellistischen Staatsanschauung sich bereits erhoben, freilich in den noch nicht geklärten gegensätzlichen Richtungen. Anders als der alle Schranken mißachtende Individualismus La Boéties, ist Bodins Geistesrichtung auf das Allgemeine, im Wechsel der Dinge Beharrende gerichtet. Dieser Gegensatz erklärt sich aus seiner „Gelehrsamkeit" und der Methode ihrer Verwendung. Den richtigen Weg wissenschaftlicher Erkenntnis sucht er in der Verbindung geschichtlicher Forschung mit philosophischer Spekulation; cognitio antiquitatis müsse dem Rechts- und Staatsgelehrten in gleichem Maß eigen sein wie eine solida philosophia (Vorrede zu seiner Methodus ad facilem historiarum cognitionem). Er betont die geschichtliche Forschung mit Vorliebe: la historia iuris universi pars optima latet (ebd.) — weil diese damals weit weniger anerkannt war. Auf Grund dieser historischen Auffassung des Rechts- und Staatslebens bildet sich Bodin jene großartige Zusammenfassung aller politischen Erfahrung der Staatengeschichten, welche die Grundlage seines Systems der Politik ist: illustrium populorum, qui potissimum reipublicae moderandae scientia claruerunt, optimas quasque leges in unum veluti corpus collectas et inter se comparatas möchte er herstellen, bevor er weiter gehe (Vorr. zu Iuris universi distributio). Scharf bekämpft er die Einseitigkeit der Juristen (Cujacius), welche zwar die geschichtliche Methode zu Ehren gebracht hatten, aber mit ihrer Anwendung auf das römische Recht alles getan zu haben glaubten; das römische Recht sei nur das Recht singularis cuiusdam civitatis; es sei absurd, dieses Recht, an dem noch dazu so vieles veraltet sei, als das Recht schlechthin zu erklären (Vorr. zur Methodus). Überhaupt steht Bodin viel unbefangener dem Gedankenkreis des klassischen Altertums gegenüber als seine Zeitgenossen. Zwar beeinflußt auch ihn die antike Staatsidee mehr als alles andere, er achtet die politische Weisheit der alten Historiker und Redner aufs höchste, aber er wahrt sich freies Urteil selbst über Aristoteles. Auch ist er weit entfernt von jener souveränen Verachtung des Mittelalters, wie sie mit Machiavelli Mode wurde. Er schreibt wohl auch manchmal über Sachen des Mittelalters voltairisch in den Tag hinein (J. v. Müllers Werke XXV 322), aber er würdigt doch die staatlichen Einrichtungen des Mittelalters neben denen des Altertums. — Das größte Verdienst Bodins liegt in seiner Richtung auf das Tatsächliche, auf die von Machiavelli mißachteten bleibenden Grundlagen alles Staatslebens: Familie, Gemeinde, Eigentum, Wirtschaft. Wie er die Familie in seinen Staatsbegriff (un droit gouvernement de plusieurs mesnages) aufnimmt, so hat er zuerst der Staatswissenschaft einen Reichtum von Tatsachen zugeführt, aus der Geschichte wie aus der Betrachtung gleichzeitiger Zustände, wie niemand vor ihm, Aristoteles ausgenommen, und wenige nach ihm. Es ist ihm zwar nicht gelungen, die volle Einheit zwischen dem ordnenden Gedanken und den beweisenden Tatsachen herzustellen, aber er hat wenigstens den rechten Weg gezeigt (l'alliance entre l'idée et le fait, Baudrillart), der freilich erst lange nach ihm mit besserem Erfolg betreten werden sollte. — Ehrender noch ist ein weiterer Gegensatz zu Machiavelli, dessen sich Bodin selbst mit Recht rühmt in der Vorrede zu seiner „Republik". Während Machiavelli a mis pour deux fondements de républiques l'impiété et l'injustice, hätten selbst die Heiden Polybius und Plato, führt Bodin aus, Religion und Gerechtigkeit als die ewigen Grundlagen des Staatslebens anerkannt, und sein ganzes Werk hindurch hält er daran fest, daß alle Staatskunst sich den Gesetzen der sittlichen Ordnung und des natürlichen Rechts unterordnen müsse.

Bodins Weltanschauung, ein Spiegelbild der unseligen Zerrissenheit jener Zeit, ist eine so merkwürdige Vereinigung von Widersprechendem und Gegensätzlichem, daß es seinen Zeitgenossen wie der Nachwelt schwer geworden ist, über seine wahre Gesinnung ins reine zu kommen. Offenbar stand er als „Politiker" der Kirche kalt und gleichgültig gegenüber, aber er trennte sich nie von ihr. In seiner „Republik" erklärt er zwar die Glaubenseinheit für politisch höchst wertvoll und läßt selbst die Anwendung von Gewalt zu, um dieselbe zu erhalten; sei aber einmal die Spaltung da, seien Sekten entstanden, dann treibe Gewalt die Sektierer dem völligen Unglauben in die Arme, und Atheismus sei schlimmer als jeder Irrglaube; besser sei, Duldung zu üben (l. 4, ch. 7). Wie seine Partei, deren „Philosoph" Bodin von Baudrillart genannt wird, zwischen Gleichgültigkeit gegen die Kirche und Abneigung gegen die Hugenotten hin und her schwankte, weil sie sich in Wahrheit nur für das Staatsinteresse erwärmte, so auch Bodin. Aber so große Macht die Ideen der Renaissance, der antike Staatsgedanke und die wiederbelebte Philosophie des Altertums über ihn gewonnen hatten, so führten ihn anderseits die Entschiedenheit, mit welcher er den Glauben an Gott und Vorsehung festhielt, und die schroffe Strenge seiner Zeit der alttestamentlichen Weltanschauung näher. Er zieht alttestamentliche Einrichtungen, z. B. die Ehescheidung der Juden, den christlichen vor, und da er auch sonst jüdischer Gelehrsamkeit viele Rücksicht schenkt (J. Fischart tadelt ihn, daß er „zu viel auf der Rabinen Schrifften Außlegungen und Glossen angebracht und verpicht" sei), so entstand das Gerücht, er stamme von Juden ab und sei im Herzen noch Jude. Scheinbaren Rückhalt erhält dies Gerücht durch den Umstand, daß Bodin in seinen religionsphilosophischen Gesprächen (Heptaplomeres), in welchen die Vertreter der verschiedenen Religionen gegeneinander auftreten, die Rolle des Juden wohl am besten ausgestattet hat. Aber Bodins Absicht in diesem Buche, das er selbst nicht zu veröffentlichen wagte, geht offenbar dahin, die Indifferenz alles dessen, was außer dem Glauben an Gott, die Vorsehung, das Sittengesetz in einem Religionssystem enthalten sei, somit die objektive Gleichberechtigung aller geschichtlich gewordenen Religionen zu erweisen und so seine Forderung der Toleranz zu begründen. Bodin verleugnet das Christentum, vergißt das Evangelium über dem Dekalog, sein Glaubensbekenntnis ist das eines abstrakten Theismus. — Der Unglaube schloß aber den Aberglauben nicht aus. Derselbe Philosoph, der vor keinem Angriff auf die Grundlehren des christlichen Glaubens zurückschreckte, schrieb eine weitläufige Verteidigung des Hexenglaubens (Démonomanie), wie es denn überhaupt keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Häupter der antikisierenden Philosophie des Humanismus an der Verbreitung des Hexenwahns Anteil gehabt haben. In Bodins Geschichtsphilosophie spielen die Gestirne sowie eine phantastische Zahlenarithmetik eine große Rolle; in der „Republik" versucht er das Lebensalter der Staaten aus den Konjunkturen der Gestirne zu berechnen! Il semble donner, sagt Baudrillart, une main à Paracelse et l'autre à Montesquieu.

Im einzelnen ist Bodins politisches System ebensowohl auf die Grundlage der antiken Staatslehre als auf die Folgerungen zurückzuführen, die er aus den politischen Wirren seiner Zeit für die Theorie der Politik gewinnen zu können glaubt. Vor allem fordert Bodin für die oberste öffentliche Gewalt die unbedingte Souveränität, nicht einmal an die Gesetze gebunden, nur durch eidlich bestärkte Verträge mit den Untertanen — als welche Bodin die modernen Verfassungsurkunden vielleicht gelten ließe — verpflichtet. Nur durch seine Verantwortung gegen Gott und das natürliche Recht ist der Inhaber der obersten Staatsgewalt beschränkt. Während aber Bodin die Souveränität nicht gehemmt wissen will, auch nicht durch eine Teilnahme von Ständen an der Ausübung der Staatsgewalt, unterwirft er den einzelnen keineswegs unbedingt der Staatsgewalt; diese findet ihre Schranke in der durch das natürliche Recht dem einzelnen zugewiesenen Summe von Rechten. Das Eigentum beruht auf dem natürlichen Recht, die Staatsgewalt kann ohne Zustimmung des einzelnen (oder seiner Vertreter) dessen Eigentum nicht antasten, also auch keine Steuern erheben. Darauf begründet Bodin das Recht der Steuerbewilligung der Stände, während er grundsätzlich jede Art von Repräsentativverfassung verwirft (l. 1, ch. 9—11). Bodin erkennt auch die Notwendigkeit selbständiger Kräfte im Gemeinwesen neben der souveränen Gewalt: er will einen pflichttreuen, auch dem königlichen Fiskus gegenüber unbeugsamen Richterstand, Reichs- und Provinzialversammlungen, Korporationen jeder Art mit autonomer Freiheit, eine wohlgeordnete Beamtenhierarchie. Aber die Korporationen können nur mit Genehmigung des Souveräns entstehen und unterliegen jederzeit dem Auflösungsrecht (l. 3). — In die Rechtspflege soll der Souverän nicht eingreifen, um sich selbst vor Willkür zu bewahren; sein Ansehen verliert überhaupt, wenn er sich zuviel in das einzelne der Staatsgeschäfte mengt (l. 4, ch. 6). Bodin hat im wesentlichen nur die Ideen der Häupter der französischen Magistratur, zumal der Politiker, wie L'Hôpital, Pasquier u. a., zu einem theoretischen Ganzen verarbeitet: die Monarchie als autoritärer Rechtsstaat, dessen Organe die Parlamente und die Magistratur, nicht aber die Stände sind, dessen Souveränität sich auch die Kirche unterwerfen soll — das ist das politische System Bodins. — Ein eigentümlicher Gedanke Bodins ist die Erneuerung der römischen Zensur in ihrer sittenpolizeilichen Aufgabe, der Überwachung des Familienlebens, der Erziehung, der Schauspiele usw. Trotz seiner unverhohlenen Abneigung gegen die kirchliche Autorität will er diese Seite derselben erhalten wissen, indem er die Verdienste der Kirche um die Aufrechterhaltung des Sittengesetzes im Mittelalter, auch gekrönten Häuptern gegenüber, hervorhebt und unter anderem auf den hl. Ambrosius und Papst Nikolaus I. hinweist (l. 6, ch. 1).

Verdienstvoll, weil auf einem bis dahin fast fremden Gebiet gelegen, sind Bodins Erörterungen über die verschiedenen Naturanlagen der einzelnen Völker und die dadurch bedingte Relativität der Gesetze und staatlichen Einrichtungen (l. 5, ch. 1); freilich schmälert Bodin sein Verdienst wieder dadurch, daß er die Volkscharaktere in ein künstliches Schema einzwängt, wobei wohl die Absicht mit unterläuft, den ersten Rang unter den Nationen seiner eigenen anzuweisen. — Besonders rühmenswert ist die volkswirtschaftliche Einsicht, welche Bodin sowohl in einer kleinen Streitschrift über die Ursachen der Teuerung als in den einschlägigen Kapiteln der „Republik" (l. 4, ch. 2 u. 3) an den Tag legt. In jener stellt er als die Ursache der Preisrevolution des 16. Jahrh. die rasche Vermehrung der Menge der Edelmetalle dar und übersieht auch nicht den lebhafteren Ausfuhrhandel, die Anfänge des Bank- und Zinsrentenwesens, die Monopole, den unproduktiven Luxus, besonders aber die schlechte Münzpolitik. Für das Münzwesen zeigt er überhaupt ein überlegenes Verständnis. Lebhaft tritt Bodin für die Vorteile des aufblühenden Welthandels ein, unter anderem auch aus dem idealen Gesichtspunkt der friedlichen Annäherung der Nationen. Daneben sind bei ihm aber die Anfänge des später in Frankreich so scharf ausgeprägten Merkantil-

systems sehr bestimmt zu erkennen. Er fordert Eingangsfreiheit der Rohstoffe, Zollpflicht der eingeführten Manufakturen, Ausfuhrzoll auf die notwendigsten Lebensmittel: Korn, Salz, Wein, einerseits damit der inländische Bedarf nicht geschmälert werde, anderseits um durch diese Einnahmequelle die Steuerlast der Untertanen zu mindern und womöglich dieselbe teilweise auf ausländische Konsumenten abzuwälzen. — Auch in der Behandlung des Steuerwesens leistet Bodin sehr Bemerkenswertes. Energisch fordert er eine möglichst genaue Aufnahme der Bevölkerung (recensement) als die allein richtige Grundlage einer gerechten Besteuerung. Sehr entschieden bekämpft er die Steuerprivilegien des Klerus und des Adels. Anderseits eifert er gegen den Wucher und erblickt in ihm eine der Hauptursachen der sozialwirtschaftlichen Ungleichheit, welche er als eine größere Gefahr für den Bestand der öffentlichen Ordnung beurteilt denn die politische Ungleichheit.

Die hier anzuführenden Schriften Bodins sind: Oratio de instituenda in republica iuventute (Tolosa 1559); Iuris universi distributio (Par. 1579); Methodus ad facilem historiarum cognitionem (ebd. 1566); La response aux paradoxes de M. de Malestroit touchant l'enchérissement de toutes choses et le moyen d'y remédier (1568), auch unter dem Titel: Discours sur le rehaussement et la diminution tant d'or que d'argent et le moyen d'y remédier ... (1578), in späteren Ausgaben der République mit abgedruckt (Lyon 1593, Genf 1600 ff); Les six livres de la république (1576) von Bodin selbst ins Lateinische übersetzt: De republica libri 6 (1584 u. ö.); Auszüge aus der „Republik" veröffentlichten Werdenhagen (Amsterdam 1635, latein.) und Lavie (Lond. 1755, franz.); La démonomanie des sorciers (1578), auch unter dem Titel: Fléau des démons et sorciers (Niort 1616); Apologie de René Herpin (Pseudonym) pour la République de J. Bodin (1581); Colloquium heptaplomeres de rerum sublimium arcanis abditis ... cur. L. Noack (Suerini 1857) (teilweise schon veröffentlicht von G. E. Guhrauer: Das Heptaplomeres des Jean Bodin (1841). — Von deutschen Übersetzungen der Schriften Bodins seien hier genannt: Respublica, übersetzt von J. Oswaldt (Mömpelgard 1592 u. ö.); Discurs.... Joh. Bodini ... Von den Ursachen der Thewrung wie auch dem Auff- und Abschlag der Müntz ... (Hamburg 1624/25). Die Démonomanie übersetzte J. Fischart unter dem bezeichnenden Titel: Vom Außgelaßnen Wütigen Teufelsheer der ... Hexen und Hexenmeister (Straßburg 1581 ff).

Literatur. Guhrauer, Leben u. Charakter B.s im Umriß (Einleitung der oben genannten Ausgabe); Baudrillart, J. B. et son temps (Par. 1853); Barthélemy, Etude sur J. B. (ebd. 1876); E. Hancke, J. B., eine Studie über den Begriff der Souveränität (1894); P. Errea, J. B.; un précurseur de Montesquieu (Brüssel 1895); E. Fournol, B., prédécesseur de Montesquieu (1896). Vgl. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaft III (1856) 375; Bluntschli, Gesch. des Staatsrechts (1864) 26 ff; Roscher, Gesch. der Nat.-Ökonomik (1874) 139 ff. [Gramich, rev. Weinand.]

Bodmerei s. Seerecht.

Boétie, Etienne de la, der früheste hervorragende politische Publizist der französischen Renaissance, wurde geboren zu Sarlat (Périgord) am 1. Nov. 1530, war um 1550 Rat beim Parlament in Bordeaux und starb, noch nicht 32 Jahre alt, den 18. Aug. 1562 zu Germinac bei Bordeaux in den Armen seines Freundes Michel Montaigne, dem er seine Schriften und Bücher vermacht hatte, und der durch Veröffentlichung seines Nachlasses der Welt zeigen wollte, daß sein junger Freund „der größte Mann des Jahrhunderts" gewesen. Montaigne veröffentlichte von ihm zuerst 1572 zu Paris die sämtlich nach griechischen Vorlagen gefertigten Abhandlungen: La Mesnagerie de Xénophon; Les Règles du mariage de Plutarque; Lettre de consolation de Plutarque à sa femme; Ensemble quelque vers latins et françois de sa composition: Item un discours sur la mort dudit sieur de la Boétie. Dazu kamen noch in späteren Ausgaben die Mesnagerie d'Aristote, eine Reihe von (29) Sonetten in den verschiedenen Ausgaben der Essays von Montaigne und eine gleichfalls mit poetischen Zugaben ausgestattete Historique description du solitaire et sauvage pays de Médoc (1595). Zeigte La Boétie hier die schrankenlose Begeisterung für das klassische Altertum, namentlich seine wirtschaftlich-sozialen Anschauungen, wie sie den Kreisen seiner Standesgenossen an den Parlamenten im Anschluß an die in gleicher Richtung sich bewegende Wiederbelebung des römischen Rechts durch die Cujas, Pithon, Loysel, de Mesme u. a. eigen war, so machte der 1578 veröffentlichte Discours de la servitude volontaire ou le contre un offenbar, wie weit er über letztere hinausging. Zwar hatte Montaigne die kleine Schrift als eine „Rede zu Ehren der Freiheit gegen den Tyrannen" angekündigt, „der nicht liebt und nicht geliebt wird", allein darüber wurde man sich bei der rasch steigenden Bewunderung des Discours bald klar, daß derselbe etwas ganz anderes bedeutete als eine rhetorische Übung. Hatten schon der Legist Franz Hotman (Franco-Gallia sive Tractatus de regimine regum et de iure successionis [Genf 1573]) und Hubert Languet (Vindiciae contra tyrannos [Basel 1579]) zugunsten des hugenottischen Republikanismus das Recht des Volkes gegen die Könige bis zu deren Absetzung verteidigt, so ging La Boétie einen kühnen Schritt weiter, indem er das absolute Recht des Individuums gegen den Tyrannen verkündete und damit, vielleicht unbewußt und unfreiwillig, eine der schwierigsten Fragen der Politik und des neuen Staatsrechts aufwarf, eine Frage, die seinem Discours bis in unsere Tage — Lamennais veröffentlichte ihn nochmals — aktuelle Bedeutung erhielt. Wie entstand die Schrift? La Boétie war ein Gelegenheitsschriftsteller so sehr,

daß er nach der Versicherung Montaignes grundsätzlich nur einmal im Jahr zur Feder griff, um sich selbst — an eine Veröffentlichung hat er nie gedacht — von seinem Denken Rechenschaft zu geben. Das Jahr 1548 und das, was er als unmittelbarer Zeuge in Bordeaux sah, brachten ihn zu seinem Discours.

Während er, ganz in die Antike vertieft, in Aristoteles, Xenophon und Plutarch seine Staatsideale suchte, trat ihm das grausige Zeitelend in unerhörten Schrecknissen entgegen, welche der Connétable Anne de Montmorency über seine Vaterstadt brachte. Der grausame Fiskalismus Franz' I. hatte mit der Thronbesteigung Heinrichs II. (1547) gelegentlich der Eintreibung der Salzsteuer (gabelle) zur Auflehnung Bordeaux', der Guyenne und Saintonge geführt; in ersterer Stadt war der Stellvertreter des Königs erschlagen worden. Der wilde Montmorency rückte, alles auf seinem Weg verwüstend, vor Bordeaux, lehnte höhnend die angebotene Unterwerfung ab, ließ die offene Stadt stürmen, nahm 140 der Notabeln gefangen, „hieß sie vor seinen Augen mit ihren Nägeln dem Erschlagenen das Grab aufscharren" und sie dann unter allen Greueln der feudalen Kriminaljustiz in ihrer renaissancistischen Barbarei martern. La Boétie sah, wie sie gerädert, gepfählt, gevierteilt usw. wurden. Unter solchen Eindrücken entstand der Discours, der erst ein volles Menschenalter später mit naiver Bewunderung seines Freundes der Öffentlichkeit übergeben wurde. Er ist der Schrei des Entsetzens eines einzelnen im Namen der vielen, der Unterdrückten; er richtet sich gegen die freiwillige Unterwürfigkeit von Menschen, die, von der Natur gleich geschaffen, Sklaven eines andern Menschen sein wollen, der vielleicht der schlechteste unter ihnen ist. „Wie", rief er aus, „ist es denn möglich, daß so viele Menschen, so viele Flecken und Städte, so viele Völkerschaften einen einzigen als Tyrannen sich gefallen lassen, der doch keine Gewalt hat, als die man ihm beläßt, keine Macht zu schaden, wenn die vielen sie nicht dulden wollen. Welches Unglück, oder vielmehr, welch unsägliches Elend ist es, jene unabsehbare Schar von Leuten zu sehen, die nicht gehorchen, wohl aber Sklaven sein, nicht regiert, sondern tyrannisiert sein wollen, die weder Hab und Gut noch Kinder noch selbst das Leben mehr ihr eigen nennen, die alle Plünderungen, alle Qualen, Nichtswürdigkeiten und Grausamkeiten erdulden wollen, erdulden nicht etwa durch eine Armee oder die erste beste Barbarenhorde, gegen die man Blut und Leben einsetzen müßte, sondern durch einen einzigen, nicht etwa einen Herkules oder Samson, sondern vielleicht den feigsten und weibischsten der ganzen Nation." Gewiß ist das bis in die einzelnen Satzgefüge antike griechische Rhetorik; allein die Verantwortung des Individuums, das Recht und die Pflicht jedes einzelnen gegenüber dem Unterdrücker und dem Mißbrauch der Gewalt zu ihrer eigenen Vernichtung tritt im ganzen Discours scharf hervor. „Derjenige, welcher euch furchtbar mißhandelt", sagt La Boétie, „hat nur zwei Augen, nur zwei Hände, nur einen Leib.... Woher hat er denn alle die Augen, die euch auskundschaften, wenn ihr ihm die eurigen nicht leiht? Wo fände er alle die Hände, die euch mißhandeln, wenn nicht bei euch? Sind denn die Füße, die eure Städte zertreten, nicht die eurigen? Hätte er ohne euch die geringste Macht über euch? Wie könnte er es wagen, euch in Schrecken zu halten, wenn ihr nicht einverstanden wäret? Was könnte er euch anhaben, wäret ihr selbst nicht die Hehler des Räubers, der euch ausplündert, Mitschuldige des Mörders, der euch tötet, Verräter an euch selbst? Ihr sät eure Früchte nur, damit er sie zertritt; ihr ziert und füllt eure Häuser nur, damit er seine Diebeslust befriedigt; ihr erzieht eure Töchter, damit er eine Beute schmutziger Sinnenlust vorfinde; ihr ernährt eure Kinder, damit er sie fortschleppe, oder besser, aus ihnen die Opfer seiner Schlächtereien mache.... Und von so vielen Schamlosigkeiten, die selbst Tiere nicht empfinden oder nicht dulden würden, könnt ihr euch frei machen, wenn ihr den Versuch macht, nicht etwa euch davon zu befreien, sondern bloß den Willen zeigt, das zu tun. Seid entschlossen, ferner keine Sklaven zu sein, und ihr seid frei. Ich will nicht, daß ihr ihn (den einzigen) reizt oder erschüttert; ich will nur, daß ihr ihn nicht mehr unterstützt, und ihr werdet sehen, wie er gleich einem großen Koloß, dessen Füße man untergräbt, in sich selbst zusammenstürzt und in Stücke bricht." Ist es nicht, als hörte man das Echo der kommenden mehrhundertjährigen Demagogie? In der wilden Gärung und Aufregung, in welche die Renaissance und die Religionskriege die damalige Welt stürzten, ahnte kaum jemand das letzte Ziel der damals anhebenden Kämpfe. Daß es sich um die Befreiung des Individuums, um Sicherstellung seiner Rechte und Pflichten gegen tyrannische Vergewaltigung handelte, trat hier zuerst zutage, aber man verstand es nicht; damals meinte man, der Streit bestehe nur zwischen Monarchie und Antimonarchie. Montaigne erschrak, als er den hugenottischen Mißbrauch der Schrift seines jungen Freundes sah; er stand von seinem Vorhaben, ihr durch die Aufnahme in die Essays, sein bewundertes Meisterwerk, noch weitere Verbreitung zu geben, ab, weil, sagte er (Essais I 27), der Discours jetzt von denen veröffentlicht werde, „die den Zustand unseres Gemeinwesens verwirren und ändern wollen, ohne sich um dessen Besserung zu kümmern, und weil sie die Schrift mit dem Mehl anderer Schriften vermengt haben". Er verwahrt seinen Freund energisch gegen den Vorwurf, je ein Feind der Monarchie gewesen zu sein; nie sei ein Bürger den Gesetzen untertäniger gewesen; nie habe es einen größeren Bekämpfer der Empörungen und Neuerungen (remuements et nouvelletés) gegeben, welche die Staaten verwirren. Immerhin

gesteht Montaigne selbst, sein Freund „wäre lieber zu Venedig gewesen als zu Sarlat, und das mit Recht", d. h. er habe die oligarchische Despotie der Dogenrepublik der französischen Monarchie vorgezogen. Auch die Berufung auf einzelne Stellen des Discours, z. B. auf La Boéties Begeisterung für Lykurg und den Spartanerstaat, spricht nicht für La Boéties monarchische Anschauungen. „Jener" (Lykurg), sagte er, „nährte und erfüllte mit seinen Gesetzen und seiner Staatskunst die Lakedämonier so sehr, daß jeder aus ihnen lieber tausendmal gestorben wäre, als einen andern Herrn denn das Gesetz und den König anzuerkennen." Aus solchen Worten La Boéties Vorliebe für die Monarchie, geschweige denn für die durch Gesetz gemäßigte Monarchie, herleiten zu wollen, ist ebenso unhistorisch wie ihn zum Vorkämpfer des politischen Radikalismus zu machen. Man wird sich endlich bescheiden müssen, will man anders einer so tiefeingreifenden literarischen Erscheinung, wie es der Discours bis in unsere Tage geblieben ist, gerecht werden, die ausgetretenen Geleise veralteter Staatsauffassungen preiszugeben. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um Monarchie und Republik; es handelt sich um grundverschiedene Anschauungen über Individuum und Staat, um die christliche oder antichristliche Gesellschaftsauffassung, genauer, um die Reaktion der individuellen und Volksrechte, welche das christliche Königtum Ludwigs VI. und Ludwigs IX. zu selten hoher Blüte dem Volk vermittelt hatte, gegen die Wiederkehr des antiken Cäsarismus in der Politik Ludwigs XI., Franz' I. und Heinrichs IV. Nicht mit einem Wort ist im Discours der Bedeutung des christlichen Königstums als der Großmacht zum Schutz der Schwachen gedacht; so sehr war das Andenken an dasselbe unter der Herrschaft der heidnischen Renaissance und ihrer Anschauungen von Recht und Gewalt, des schamlosen Interessenkults machiavellistischer Korruption am Hof der letzten Valois und der allgemeinen religiös-sittlichen Verwilderung verloren gegangen. Aber darum war der Wiederstand gegen den Absolutismus nicht gebrochen; er pflanzte sich, genau in den Geleisen des Discours, d. i. dem ins Schrankenlose gehenden Individualismus, bis über den bourbonischen Absolutismus, bis über den napoleonischen Cäsarismus und dessen Sturz im radikalen Sozialismus fort, der ja nichts ist seinem Wesen nach als vollendeter Individualismus. In dieser Hinsicht ist La Boétie mit der Betonung des freien Willens, mit dem Hinweis auf den freien Vertrag, die freie Vereinigung zur Beseitigung des Unterdrückers einer der frühesten Vorläufer des modernen Anarchismus geworden (vgl. H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie I [1905] 344 f). Das große Problem der modernen Politik, die Sicherherstellung der sozialen Freiheiten des Individuums, der Freiheit des Gewissens, der Person und des Eigentums durch die freie Kirche und ihre die Pflicht des Individuums regelnde Gewissensmacht unter der Schutzmacht des christlichen Staats, tritt uns gleich bei seinem Entstehen in dem Übergang der mittleren zur neuen Zeit entgegen, bei La Boétie freilich schon in gefälschter, weil von antikem Republikanismus beherrschter Form. Allein auch in dieser Form bleibt der Discours nicht nur ein schneidender Protest gegen den rohen Egoismus und die schnöde Gewissenlosigkeit der Interessenpolitik eines Machiavelli, sondern auch ein denkwürdiges Zeugnis für die damals noch mögliche Umkehr von den verhängnisvollen Wegen des Absolutismus. Jedenfalls wäre es unrecht, La Boétie nur im entferntesten jener unchristlichen Gesinnungsweise zu bezichtigen, die seine späteren Bewunderer ihm andichteten. Dafür bürgt der Bericht über sein christliches Leben und Sterben und das Zeugnis des jener Zeit nahestehenden Geschichtschreibers Aug. de Thou (1553/1617): „La Boétie besaß", sagt er, „einen bewundernswerten Geist, eine umfassende und tiefe Gelehrsamkeit und eine ganz außergewöhnliche Leichtigkeit im Sprechen und Schreiben. Er beschäftigte sich zumeist mit Moral und Politik. Begabt mit seltener, weit über sein Alter hinausgehender Klugheit, wäre er zur Führung der größten Geschäfte befähigt gewesen, wenn er nicht fern vom Hof gelebt und ein zu früher Tod ihn nicht gehindert hätte, die Früchte eines so erhabenen Genies zu sammeln" (Hist. univers. l. 25). Danach ist der Ausspruch Montaignes, sein Freund sei der größte Mann des Jahrhunderts gewesen, zu bemessen. Auf die nach seinem Tod zahlreicher als je zuvor auftretenden politischen Schriftsteller, namentlich Bodin, ist La Boétie von weittragendem Einfluß.

Hinsichtlich der Literatur weisen wir noch auf die „Zusätze" hin, die zuerst 1578 in den Mémoires de l'État de France sous Charles IX (Middlebourg) III 85, dann neugedruckt mit Noten von P. Coste in der Separatausgabe von 1580 erschienen: Suppléments aux Essais de Michel de Montaigne. Dieselben sind gleichfalls den späteren Ausgaben der Essays einverleibt. Ein Pariser Druck von 1589 in Neufranzösisch, vermehrt um die Rede des Marius bei Sallust (Iugurtha c. 85), war gegen das bourbonische wie der Lamennais' (1842) gegen das Julikönigtum gerichtet. Die brauchbarste u. beste Schrift über La Boétie schrieb, freilich ganz in dem Rahmen der oben charakterisierten Auffassung der radikalen Bourgeoisie, der Akademiker Léon-Jacques Feugère (Par. 1845), wozu die Œuvres complètes de la Boétie mit Einleitung u. Noten (1846) kamen. [Weinand.]

Bolivia. 1. Geschichte. Bolivia, repräsentativ-demokratische Republik Südamerikas, umfaßt das Gebiet der ehemaligen spanischen Audiencia Charcas und bildete ursprünglich einen Teil des Inkareichs von Cuzco. 1538 erschienen die Spanier auf den Hochebenen des heutigen Bolivia, unterwarfen die Eingebornen trotz kräftigen Widerstands und gründeten 1540 La Plata (Charcas), 1548 La Paz. Das Land gehörte als Hoch-Peru zum Vizekönigreich Peru, bis es 1776 zum Vizekönigreich La Plata geschlagen und nach seiner Hauptstadt Charcas (jetzt Chuquisaca oder Sucre) benannt wurde. Eingeschlossen zwischen Chile, Peru und La Plata, verhielt es sich während der Revolution der spanischen Kolonien passiv. Erst 1825 wurde die Macht der Spanier dortselbst vollständig gebrochen.

Am 6. Aug. 1825 erklärte eine zu Chuquisaca zusammengetretene Nationalversammlung Hoch-Peru, d. h. die vier Provinzen Charcas (Potosí), La Paz, Cochabamba und Santa Cruz mit den Desiertas de Atalama für einen unabhängigen Staat und ernannte Simon Bolivar zum Präsidenten der neuen Republik. Dieselbe hieß auch anfänglich dem Libertador zu Ehren „Republica Bolivar"; jedoch wurde auf seinen Wunsch dieser Name am 11. Aug. in Bolivia umgewandelt. In Chuquisaca, dem Sitz der neuen Regierung, trat am 25. Mai 1826 ein zweiter Kongreß zusammen, der am 25. Aug. die von Simon Bolivar entworfene Konstitution, den Code Boliviano, annahm. Zum lebenslänglichen Präsidenten wählte man auf Bolivars Vorschlag den kolumbischen General Sucre. Letzterer nahm jedoch die Würde nur für zwei Jahre an und verließ schon im April 1828 das Land, da man ihn monarchischer Absichten beschuldigte. Ein neuer, am 3. Aug. 1828 in Chuquisaca eröffneter Kongreß änderte zunächst die Verfassung, die nicht demokratisch genug war, in wesentlichen Punkten. Großmarschall Santa Cruz nahm nach längeren Wirren am 1. Jan. 1829 die Präsidentschaft an, beruhigte das Land, gab ein neues Gesetzbuch, Codigo Santa Cruz, ordnete das Finanzwesen und förderte die Einwanderung. Sein Hauptziel, die Vereinigung Bolivias mit Peru, erreichte er nach dem Sieg bei Cuzco (8. Aug. 1835). Eine neue Verfassung sollte die Vereinigung der beiden Staaten befestigen. Jeder sollte seine Angelegenheiten selbständig besorgen und der gesamte Bundesstaat einer Zentralregierung unterworfen sein, die Santa Cruz selbst unter dem Namen eines Protektors übernahm. Dies gab jedoch Veranlassung zu neuen Empörungen und Bürgerkriegen, in die auch Argentinien und Chile eingriffen. Santa Cruz, am 20. Jan. 1839 bei Yungay von den Peruanern und den mit ihnen verbündeten Chilenen geschlagen, verließ das Land; in Peru wurde Gamarra Präsident, in Bolivia General Ballivian.

Fortwährende Parteikämpfe füllen die Geschichte der nächsten Jahrzehnte und hinderten einen gedeihlichen Aufschwung des Landes. Selbst die kluge, gemäßigte Regierung des Präsidenten José Maria de Acha (1861/65), der durch Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den Vereinigten Staaten (2. Nov. 1862) und Belgien (10. Febr. 1863) Bolivias Entwicklung zu fördern suchte, konnte den Geist der Anarchie nicht unterdrücken. Im Febr. 1865 wurde er von dem General Mariano Melgarejo verdrängt, der sich zum Diktator aufschwang. Ein Grenzstreit mit Chile, der 1863 über den Besitz der Guanolager und Salpeterfelder an der Bai von Mejillones ausgebrochen war, wurde durch Vertrag vom 10. Aug. 1866 dahin entschieden, daß der 24. Grad südlicher Breite die Grenze bilden, Bolivia aber von dem Gewinn aus den Guanolagern an der Mejillonesbai die Hälfte an Chile abgeben sollte; auch mit Brasilien kam am 27. März 1867 ein Grenzvertrag zu stande. Melgarejo wurde am 20. Juni 1871 verjagt und im nächsten Jahr ermordet. In schnellem Wechsel folgten nun die Präsidenten aufeinander. Unter ihnen regierte der General Hilarion Daza, der 1876 die Würde mit Gewalt an sich gebracht hatte, fast unumschränkt und bereicherte sich durch Mißbrauch seiner Gewalt in schamloser Weise. Auch der Krieg mit Chile entsprang selbstsüchtigen Motiven Dazas, der im Anfang des Jahrs 1879 die von den Chilenen ausgebeuteten Salpeterlager Atacamas, entgegen einem Vertrag von 1874, mit hohen Steuern belegte, und als diese nicht sofort bezahlt wurden, die Anlagen konfiszierte. Bei diesem schroffen Vorgehen stützte er sich auf ein schon 1873 mit Peru abgeschlossenes geheimes Schutz- und Trutzbündnis, überließ jedoch seinem Bundesgenossen die Hauptlast der Kriegführung. Die schlecht gerüstete bolivianische Armee, die nur 5000 Mann (darunter 1000 Offiziere) stark war, vereinigte sich bei Arica mit den peruanischen Truppen; Daza aber entzog sich feig dem Kampfe und wurde im Dez. 1879 verjagt. General Campero trat an die Spitze des Staats und Heeres, welches die unglücklichen Kämpfe bei Tacna (27. Mai 1880) und Arica (7. Juni) gänzlich auflösten. Bei seiner innern Machtlosigkeit mußte Bolivia nach langen Unterhandlungen am 4. Mai 1884 mit Chile in Santiago einen Waffenstillstand auf unbestimmte Dauer abschließen, demzufolge Antofagasta, d. h. das gesamte westlich der Küstenkordillere gelegene Gebiet der bisherigen Provincia Litoral Bolivias, 158000 qkm mit 22254 Einwohnern, unter chilenischer Verwaltung bleiben, zwischen beiden Republiken Handelsfreiheit eingeführt und Arica, gleichfalls unter chilenischer Verwaltung, den Bolivianern als Hafen überlassen werden sollte. Dieser Vertrag wurde vom Kongreß unter dem Druck der Umstände genehmigt. Die Parteikämpfe lebten wieder auf, und 1899 schwang sich Oberst Pando an die Spitze. Präsident seit 1904 ist Ismael Montes. Mit Brasilien ergaben sich langwierige Schwierigkeiten wegen streitigen Grenzgebiets. Die Nordamerikaner befestigten ihren Einfluß im Land, indem sie wirtschaftlich energischer Fuß faßten.

2. Der Flächeninhalt Bolivias wird auf 1226260 qkm berechnet, die Bevölkerung (1900) auf 1734000, noch nicht 1,4 auf 1 qkm, geschätzt. Von den Einwohnern sind ca 60% Indianer, von denen 245000 frei und unabhängig umherschweifen; fast 40% entfallen auf die Weißen

und Mischlinge (Cholos); Neger, Mulatten und Zambos sind nur in verschwindend kleiner Zahl vorhanden. Die Weißen sind fast ausschließlich spanischer Abkunft; Deutsche, Engländer, Franzosen und Nordamerikaner finden sich in geringer Anzahl in den Bergbaudistrikten und größeren Städten, wo sie sich als Unternehmer und Kaufleute niedergelassen haben. Die Bevölkerung bekennt sich fast ausnahmslos zur römisch-katholischen Kirche; nur wenige sind noch Heiden. Von den Departementshauptstädten zählen La Paz 54697, Sucre (zugleich Landeshauptstadt) 20907, Cochabamba 21881, Potosí 20910, Santa Cruz 15874, Oruro 13575, Tarija 6980, Trinidad 2556 Einwohner.

3. Die Verfassung Bolivias beruht auf den Prinzipien der repräsentativ-demokratischen Republik, in der alle Macht vom Volk ausgeht und durch drei getrennte Gewalten, die legislative, exekutive und richterliche, ausgeübt wird. Die Verfassung beruht auf der Konstitution von 1826, welche 1828, 1831, 1863 und 1880 wesentlich abgeändert, April 1898 aufgehoben, aber Okt. 1899 wieder in Kraft gesetzt wurde. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen eines aus zwei Kammern (Senat und Deputiertenkammer) bestehenden Kongresses. Die mindestens 35 Jahre alten Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; auch wird der Senat alle Jahre zu einem Drittel erneuert. Die 75 mindestens 25 Jahre alten Deputierten werden auf 4 Jahre gewählt, bei zweijähriger Erneuerung der Hälfte der Mandate. Die ausübende Gewalt ist einem auf 4 Jahre gewählten Präsidenten übertragen, welchem zwei Vizepräsidenten zur Seite stehen, von denen der erste zugleich Präsident des Senats ist. Daneben fungieren 6 dem Kongreß verantwortliche Minister: für das Äußere und Kultus, Inneres und öffentliche Arbeiten, Unterricht und Justiz, Kriegswesen, Ackerbau und Finanzen. Zu Verwaltungszwecken ist die Republick in 8 Departements geteilt: La Paz, Chuquisaca (Sucre), Cochabamba, Potosí, Santa Cruz, Tarija, Oruro und Beni. Jedes Departement zerfällt in durchschnittlich 4 Distrikte (Partidos), diese wieder in mehrere Kantone. Als Verwaltungschefs fungieren in den Departements die Präfekten, unter ihnen in den Distrikten Gouverneure und in den Kantonen Korregidoren. Die Rechtspflege ist dem französischen Verfahren nachgebildet, aber ohne das Institut der Geschwornen. Ein oberster Gerichtshof mit vom Kongreß gewählten Richtern befindet sich in Sucre, Distriktsgerichtshöfe in den Departements, Richter erster Instanz in den Partidos, Friedensrichter in den einzelnen Kantonen. Das Wappen Bolivias bildet einen ovalen Schild mit einer charakteristischen Landschaft (Lama, Bergwerk, Pflanzen), golden und blau umrandet mit dem Namen des Landes oben und neun Sternen unten. Die Nationalfarben sind rot, grün und gelb, Kriegs- und Handelsflagge dagegen rot, gelb und grün, quer geteilt; der mittlere Streifen zeigt das gestickte Staatswappen, umgeben von einem grünen Lorbeerkranz.

4. Staatsreligion ist die römisch-katholische, die öffentliche Ausübung jedes andern Kultus ist untersagt. Zugleich mit den spanischen Eroberern kamen zahlreiche Missionäre, besonders Mercedarier und Dominikaner, in die Länder an der Westküste Amerikas: leider hinderte die Grausamkeit der Conquistadores eine ruhige, friedliche Tätigkeit der Missionäre. Eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfalteten später die Jesuiten unter den Moros (P. Baraze 1675/1702) und Chiquitos (P. de Arce 1692/1718). Bei ihrer Vertreibung 1767 mußten sie zehn Reduktionen (s. d. Art. Argentinien Sp. 352) mit über 20000 christlichen Indianern zurücklassen (vgl. Moritz Bach, Die Jesuiten und ihre Mission Chiquitos in Südamerika usw., hrsg. von Kriegk [1843]). Obwohl in andern Gegenden, wo man die Eingebornen zur Ausbeutung der reichen Gold- und Silberminen brauchte, das Christentum nicht so feste Wurzeln faßte, rechnete man doch 1651 etwa 100000 christliche Indianer in 188 Gemeinden und ein Jahrhundert später 242564 in 234 Pfarreien. Gegenwärtig üben unter den Indianern eine ausgedehnte Seelsorge die Franziskaner-Observanten, welche 4 Kollegien (zu Tarija, Potosí, Tarata und La Paz) und zahlreiche Missionen unterhalten. Unter dem Metropoliten in Sucre stehen die Suffraganbistümer Cochabamba, La Paz und Santa Cruz; ferner ist eine Präfektur für den Gran Chaco errichtet. Die Kirche von Bolivia war ehemals sehr reich; seitdem aber der Staat im Jahr 1826 ihre Güter verkauft hat, ist sie verarmt. Der Krieg mit Chile und die folgende Verwirrung hat 1880 zu einer neuen Beraubung der Kirche geführt.

Die geistige Kultur steht auf einer sehr niedrigen Stufe. Der Unterricht, der aus dem eingezogenen Kirchengut aufgebessert und erhalten werden sollte, ist sehr dürftig bestellt, und der größte Teil der Bevölkerung wächst ohne Schulbildung auf. Von höheren Bildungsanstalten besitzt Bolivia 3 sog. Universitäten in La Paz, Sucre und Cochabamba, aus denen nur Juristen hervorgehen, eine Schule für Architektur und Bergbau in La Paz, 4 kirchliche Seminarien, 24 Kollegien für Wissenschaften und Künste (Realschulen) und 4 höhere Töchterschulen. Eine Literatur existiert in Bolivia nicht, die Presse ist noch weniger entwickelt.

Trotz der außerordentlichen Fruchtbarkeit des weitaus größten Teils des Landes liegt die Bodenkultur infolge der Trägheit und Unwissenheit der Bevölkerung und des Mangels an Verkehrswegen ganz danieder. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind nur der Bau der Koka, deren Verkauf Regierungsmonopol ist, und die Ausfuhr der Chinarinde, die nicht mehr bloß aus den Wäldern, sondern seit neuerer Zeit auch

systematisch in Plantagen gewonnen wird. Sie ist ein Haupthandelsprodukt Bolivias, und der Wert der Ausfuhr wird im Maximum auf 800000 Bolivianos jährlich geschätzt. Die im Land erzeugten Brotfrüchte, besonders Mais, Weizen und Kartoffeln, decken kaum den eigenen Bedarf; der Ertrag des Kaffees, des Zuckers, der Baumwolle und des Tabaks ist unbedeutend, dagegen wird viel Kautschuk gewonnen. Auch die Viehzucht ist trotz des günstigen Bodens ganz vernachlässigt; auf den Hochebenen und Bergen bildet die Zucht der Lamas und Alpakos die Hauptbeschäftigung der Bewohner. Der Reichtum des Landes beruht in seinen Mineralschätzen, von welchen hauptsächlich Silber, Zinn, Wismut und Kupfer produziert werden. Die Silberproduktion, infolge des Raubbaues nur noch ein Schatten der ehemaligen Ausbeute (Gesamtförderung von 1545 bis 1875 6789 Mill. *M*!) ist in jüngster Zeit wieder bedeutend gestiegen. Es wird hauptsächlich als Barilla (Kupfersand mit 70—85% Gehalt) und Charque (in Zweigen, Blättern und kristallinischen Stücken von 85 bis 90% Gehalt) in den Handel gebracht. Steinkohlen wurden 1864 in der Nähe des Titicacasees, gute Braunkohlen in der Provinz Tarija gefunden, wo auch Petroleum vorhanden ist.

Der Handel Bolivias hat durch Abtretung des Gebiets von Antofagasta an Chile seinen direkten Seeverkehr verloren und muß die Ein- und Ausfuhr über peruanisches Gebiet leiten. In neuester Zeit sucht der bolivianische Handel einen Ausweg nach Osten mit Hilfe des Flußsystems des Amazonas. Brasilien steht diesem Bestreben mißtrauisch gegenüber, weil damit verdächtige politische Beziehungen zu den Vereinigten Staaten sich aufgetan haben. Die Einfuhr betrug im Jahr 1905 20299000 Bolivianos an Wert, die Ausfuhr 29553000 (der Boliviano zu 4,05 *M*). Die Einfuhr besteht besonders in Quecksilber und Manufakturwaren, von denen zwei Drittel englischen Ursprungs sind, während an dem letzten Drittel Deutschland den weitaus größten Anteil hat. Ausgeführt wurde im Jahr 1904 für 4013000 Bolivianos Silber, 9999000 Bolivianos Zinn und Wismut, 1612000 Bolivianos Kupfer, 4186000 Bolivianos Kautschuk. Der Mangel an guten Verkehrswegen ist bei der zentralen Lage Bolivias für den Handel ungemein hemmend. Eine Eisenbahnlinie verbindet Oruro mit Antofagasta am Stillen Ozean; eine neue Bahn vermittelt den Verkehr von La Paz und Sucre nach Jujuy in Nordargentinien zum Anschluß an das argentinische Netz und den atlantischen Verkehr. Deutschlands Interessen werden in Bolivia wahrgenommen durch einen Ministerresidenten und Konsuln in Cochabamba, La Paz, Oruro, Potosí, Hiberalta, Santa Cruz. Vertreter Bolivias in Deutschland sind: ein Generalkonsul in Hamburg, Konsuln in Berlin, Bremen, Frankfurt a. M. und Dresden.

5. Finanzen. Der Etat des Jahrs 1906 zeigt eine Einnahme von 10406233 Bolivianos, besonders aus Zöllen und Steuern, und eine Ausgabe von 11688556. Die Staatsschuld besteht in einer innern Schuld von 4244770 Bolivianos. Schatzscheine (10%) 2500000 Bolivianos. Die Republik besitzt eine Hypothekenbank und eine Nationalbank (Banco de Bolivia) in Sucre; es hat erst seit 1908 Goldwährung, bis dahin Silberwährung.

Die bewaffnete Macht beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht bei zweijähriger Dienstzeit und wird gebildet aus 5 Bataillonen Infanterie zu je 300 Mann, 1 Lehrinfanterie-Bat. zu 150 Mann, 1 Regiment Kavallerie zu 300 Mann, 1 Rgt. Gebirgsartillerie mit 24 Geschützen, dazu kleinere Detachements in einer Anzahl von Orten, besonders in Departements-Hauptstädten.

Literatur. Cortes, Ensayo sobre la historia de B. (Sucre 1801); H. Reck, Gesch. der Rep. B. (1866); Archivo boliviano, coleccion de documentos relativos á la historia de B. (Par. 1874); D'Orbigny, Voyage dans l'Amérique méridionale (7 Bde, Straßb. 1835/49); Moßbach, B. (1875); A. Bresson, B., sept années d'exploration (Par. 1886); Wild, The Spanish-American republics (Neuyork 1891); Matzenauer, B. in histor., geogr. u. kultur. Hinsicht (1897); v. Vacano u. Mattis, B. in Wort u. Bild (1906); M. R. Wright, B., the Central Highway of South-America (Philad. 1907); Gautier, Chili et B., Étude économique et minière (Par. 1907).

[Franz, rev. Dresemann.]

Bonald, Louis Gabriel Ambroise Vicomte de, neben J. de Maistre der bedeutendste christliche Philosoph, Staatsmann und Publizist der Revolutions- und Restaurationsepoche Frankreichs, wurde geboren den 2. Okt. 1754 zu Monna bei Millau (Milhaud) aus einem um die Erhaltung des Katholizismus im heutigen Departement Aveyron hochverdienten Adelsgeschlecht. Er erhielt eine sorgfältige christliche Erziehung im Elternhause, besonders durch seine früh verwitwete ernste Mutter, dann vom 11. Jahr an in Paris, vollendete dieselbe in dem berühmten Studienhause der Oratorianer zu Juilly, wo er unter P. Mandar philosophischen Studien oblag, und trat hierauf, der Familientradition folgend, in das privilegierte Korps der Musketiere Ludwigs XV., bei welchem er bis zu dessen Auflösung (1776) verblieb. Nach seiner Rückkehr nach Monna verehelichte er sich und widmete sich mit Erfolg der Ordnung der Verhältnisse seiner durch religiöse und politische Zwistigkeiten zerrütteten Gemeinde. Als Maire derselben (seit 6. Juni 1785), dann als Mitglied des Departementsrats (für Rhodez), endlich als Präsident der Departementalversammlung für Aveyron bot er alles auf, um die eindringende Revolution fernzuhalten. Bonald stand damals auf seiten derer, welche aus der Bewegung von 1789 besonnene Reformen für die durch absolutistische Zentralisation und galli-

kanisches Staatskirchentum zerrüttete, durch die atheistische Aufklärung revolutionierte Monarchie erhofften. Die Annahme der Zivilkonstitution des Klerus indes (12. Juli 1790), ihre Verurteilung durch die Bischöfe, die Bestätigung des Königs (26. Dez.), der Zwang des Konstitutionseides (4. Jan. 1791) ertöteten diese Hoffnungen für immer. In einem Brief an seine Kollegen nahm er vom Staatsdienst Abschied. Als Emigrant machte Bonald den sog. Fürstenfeldzug in der Condéschen Armee mit und zog sich nach deren Auflösung nach Heidelberg, dann, um in seiner sich drückender gestaltenden Armut unabhängig bleiben zu können, nach Egelshofen bei Konstanz zurück, ganz beschäftigt mit der Erziehung seiner beiden ältesten Söhne und unter den nicht endenden Hiobsposten von den entfesselten Schrecken der Revolution mehr und mehr in die Forschung nach dem die Revolution allein überwindenden Prinzip sich vertiefend.

In Egelshofen entstand Bonalds Erstlingsschrift, deren Drucklegung 1796 zu Konstanz mit den spärlichsten Mitteln und den Arbeitskräften eines kleinen Emigrantenkreises, meist Priester, ermöglicht wurde, unter dem Titel: Théorie du pouvoir politique et religieux dans la société civile, démontrée par le raisonnement et par l'histoire. Par M. de Bonald (3 Bde). Die Schrift, nach Form und Anlage eine Gelegenheitsschrift, brachte die Grundanschauung der Bonaldschen Staatstheorie von der religiösen Grundlage aller Sozialgewalt, vorab der politischen, zu so siegreichem Ausdruck, daß man von ihrem Erscheinen die Wendung in der christlichen Publizistik Frankreichs datieren muß. — Wie sehr die kühne Herausforderung erbitterte, zeigte die sofortige Beschlagnahme der insgeheim fast ganz nach Paris geschafften Auflage auf Befehl des Direktoriums, ein Befehl, welcher so strenge durchgeführt wurde, daß eine 1819 veranstaltete Ausgabe der Werke Bonalds ohne die Théorie erscheinen mußte. Immerhin sorgte ein enger Freundeskreis, u. a. Fontanes, Chateaubriand, La Harpe, für die Verbreitung der Théorie, und tiefer blickende Republikaner, wie der Literaturkritiker M. J. de Chénier, fanden der mit verblüffender Kühnheit der Revolution ins Angesicht geschleuderten Herausforderung gegenüber keine andere Waffe der Abwehr als den Vorwurf der Lächerlichkeit einer mit „mathematischen Formeln" in „anmaßender Schroffheit" sich spreizenden Diktion, einer in unerhörter, wahrhaft komischer Selbsttäuschung sich gefallenden Einbildung, gegen Montesquieu, Voltaire, J. J. Rousseau etwas ausgerichtet zu haben. Daß es sich um einen sehr ernsten, freilich von Dunkelheiten und Dogmatismen nicht freien, aber genial entworfenen Angriff auf das revolutionäre Prinzip des naturalistischen Staats- und Gesellschaftsvertrags handelte, dem der Lauf der Ereignisse, die spätere publizistische und politische Tätigkeit Bonalds und seiner Schule eine ungeahnte Bedeutung geben sollten, war weder Chénier noch den Freunden Bonalds noch ihm selbst damals klar. Es war eben eine neue und darum noch wenig verstandene Ideenrichtung, auf welche die christlich-soziale Apologetik von Bonald gestellt war. Weder Saint-Simon noch Rollin noch d'Aguesseau, La Brousse, Guénée waren in ihrer konventionellen Verteidigung der Interessen der Religion und Moral über den engen Bereich der gallikanischen Theologie und staatskirchlichen Praxis hinausgekommen (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV ² 1874 ff). Daß gegen eine Staatslehre, wie die von Montesquieu (Esprit des lois [1748]), Voltaire (Essai sur les moeurs des nations [1756]), J. J. Rousseau (Contrat social [1762]) — einzig diese drei Schriften hatte Bonald bei Abfassung seiner Schrift vor sich —, die Gesellschaft nur durch das christliche Autoritätsprinzip vor dem alles niederwerfenden Radikalismus der Revolution, vor grimmer Selbstzerstörung bewahrt werden könne, das war die Frucht der im schmerzlichsten, mühevollsten Ringen mit sich selbst entstandenen Forschungen Bonalds.

Bonald war ein systematisch angelegter Geist, der Mann einer Idee, einer Theorie, die er mit nie ruhender Reflexion auf alle Gebiete der theoretischen wie praktischen Politik anwandte. Das war seine Größe, das blieb seine Schwäche in dem langen Lauf seines mit der heimlichen Rückkehr nach Frankreich (im Frühjahr 1797) anhebenden neuen Arbeitens. Von Lausanne aus war er über Lyon und Nîmes nach Montpellier gekommen, wo er seine Gattin und die jüngeren Kinder nach sieben schweren Leidensjahren wiedergefunden hatte. Die neuen jakobinischen Exzesse des 18. Fruktidor (4. Sept.) 1797 zwangen ihn nochmals zur Flucht, bis er endlich zu Paris im Hause einer edlen Dame, des Fräuleins Alex. Desnoyelles, einen sichern Zufluchtsort und die Hilfsmittel zur systematischen Ausbildung seiner Gesellschaftslehre in drei Schriftwerken fand, mit denen er bald nach dem 18. Brumaire (9. Nov.) 1799, nach der Sprengung des Direktoriums, hervortreten konnte. Zuerst erschien (1800) unter dem Pseudonym „Bürger Severin" der Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social, ou du pouvoir, du ministère et du sujet dans la société (zweite, vom Verf. durchgesehene Ausgabe, Par. 1817). In gänzlicher Umarbeitung erschien der Essai alsbald in Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison (Par. 1802, 3 Bde), dem ersten Hauptwerke Bonalds, welches die Anwendung seiner Theorie von der politischen und religiösen Gewalt auf die Sozialordnung behandelt.

Tiefer das Problem der politischen Gewalt nach christlicher Auffassung gegenüber dem revolutionären Gesellschaftsvertrag erfassend, sucht Bonald den dreifachen Satz zu erweisen: 1. Die gesellschaftliche Ordnung ist der Inbegriff der wahren oder natürlichen Beziehungen, die zwischen den Personen der Gesellschaft bestehen. 2. Die Wissenschaft von diesen Beziehungen ist die sittliche oder soziale Wahrheit, und ihre Erkenntnis bildet die „Vernunft"; letztere ist die „Vollendung des Willens", dieser die „Determination des Gedankens", dem Menschen nur erkennbar durch den „Ausdruck" (expression). 3. Ohne den „Ausdruck" würde der Einzelmensch, des Gedankens, des Willens, der Vernunft, der Wahrheitserkenntnis beraubt, in der Unwissenheit über „die Personen und ihre Beziehungen" dahinleben, jeder Gesellschaftsverbindung fremd bleiben. Darauf baut Bonald den Schluß, daß für den Menschen alles entsteht mit dem „Worte" (parole), dem einzigen und wahren Ausdruck der Ideen, „der mächtigen Stimme, welche die Welt der Intelligenz aus dem Nichts hervorruft und inmitten der Finsternisse jenes Licht aufleuchten läßt, das jeden erhellt, der in diese Welt kommt". Da das Wort nicht menschlicher Erfindung sein kann, so muß es dem Menschen durch Offenbarung (par révélation et par transmission) übermittelt sein; alle Wissenschaft von den Personen und ihren Beziehungen, für welche das Wort den einzigen Ausdruck schafft, ist somit eine auf dem Weg der autoritativen Offenbarung verliehene. Aus dieser für Bonald unbestreitbaren Tatsache und den aus ihr sich ergebenden Prinzipien konstruiert er das Gebäude seiner „Urgesetzgebung". „Die Souveränität ist entweder in Gott oder sie ist im Menschen; ein Mittelding ist unmöglich." Daß sie in Gott ist, folgert Bonald aus der absoluten Abhängigkeit des Menschen von einer „Inspiration" der göttlichen Offenbarung für jede, selbst die kleinste moralische Idee. Gott war also der erste Gesetzgeber; denn „wie hätte das Geschlecht bis zur zweiten Generation fortdauern können, wenn die erste nicht alle Mittel zu seiner Erhaltung, vor allem nicht das Hauptmittel, die Kunst des Wortes, besessen? Lebt doch der Mensch nach dem Spruch der souveränen Vernunft nicht vom Brot allein, sondern von jedem Wort aus Gottes Mund, was besagen will, daß dem Geschlecht zur Fortdauer die Gesetze ebenso notwendig sind wie die Nahrungsmittel". Demnach muß das dem Menschen mittels des Wortes überlieferte, mittels der Schrift fixierte Sozialgesetz in Kraft der Autorität Gottes wahr, natürlich, vollkommen wie Gott selbst, sein Urheber, sein. Die vollendete Erkenntnis dieses Gesetzes erschließt sich aus der Geschichte der stärksten und längstdauernden Gesellschaften, zunächst der jüdischen, noch heute alle Bedingungen der Kraft und Festigkeit in sich tragenden Gesellschaft; dann der Vollendung der jüdischen Gesellschaft, der christlichen, die, über die ganze Welt ausgebreitet, alle andern durch die Macht ihrer Industrie, ihrer Wissenschaft, ihrer Intelligenz, ihrer Religion und ihrer Politik beherrscht.

Wir haben in der Législation primitive weniger eine methodisch entwickelte Theorie der Gesetzgebung zu suchen, als vielmehr, wie Bonald selbst will, nur die Richtpflöcke (jalons), nach welchen alle gesetzgeberischen Akte sich ordnen, das Prinzip, von dem sie ausgehen, den Leuchtturm, nach dem sie hingeleitet werden sollen; immerhin tritt hier die irrige Richtung in Bonalds Grundanschauung zutage, sowohl in der unrichtigen Definition der natürlichen Gesellschaftsordnung als in der unklaren Stellung der „Offenbarung" zu ihr. In ersterer Hinsicht erkennt Bonald nicht genug den dreifachen Irrtum der naturalistischen Gesellschaftsanschauung: die Leugnung der kreatürlichen und providenziellen Abhängigkeit aller natürlichen Ordnung von Gott, die Übertreibung und Vergötterung ihrer relativen Vollständigkeit und Vollkommenheit, die Verkennung ihrer Bestimmung mit Bezug auf die übernatürliche Ordnung. Bonald setzte gegen die naturalistische These einfach die supranaturalistische einer absoluten Abhängigkeit der natürlichen Ordnung von der übernatürlichen, welche sowohl den göttlichen Charakter der natürlichen Ordnung schwächte als ihre moralisch notwendige Abhängigkeit von der übernatürlichen Offenbarung verwischte.

In der Verkennung der Wesensunterschiede der doppelten Schöpfungstat Gottes auf dem Gebiet der natürlichen und der übernatürlichen Ordnung ruht Bonalds Hauptirrtum, aber, fügen wir bei, ein weder von seiner Zeit noch seiner Umgebung klar erkannter Irrtum. Die falschen Ideenströmungen auf philosophischem Gebiet seit Descartes, auf dem theologischen seit Calvin bis in die jansenistischen Ausläufer seiner Doktrin hatten gewisse Fundamentalwahrheiten über die menschliche Natur und die göttliche Gnade, über die natürliche und die übernatürliche Bestimmung des Menschen, über den ihm auch im gefallenen Zustand verbliebenen Grad der Selbstbestimmung, über die natürliche Vernunft und die Offenbarung im engeren Sinn so entstellt und verdunkelt, daß auch wohldenkende Katholiken, die die Entscheidungen der Kirche gegen die jansenistische Häresie in ihrer ganzen Tragweite und in ihrem Zusammenhang schlecht begriffen, die sichere Norm zur Würdigung der Ideen vom Menschen und der Gesellschaft, von den Tatsachen der Geschichte verloren hatten. Es waren Irrgänge auf politischem und sozialem Gebiet, die sich aus dem radikalen Bruch mit der wissenschaftlichen und speziell theologischen Tradition der Kirche erklären. Bonald hatte in seinem hohen, ungebeugten Streben nach Wiedereinsetzung der christlichen Gesellschaftsordnung in ihre Rechte und in seiner kindlichen Hochachtung gegen die Autorität der Kirche eine Leuchte, die ihn trotz aller Dunkelheiten und Schwierigkeiten auf seinem Weg sich zuletzt zurechtfinden ließ.

Noch im Jahr 1801 war er mit einer Gelegenheitsschrift, der dritten Frucht des Pariser Stilllebens, ans Licht getreten, diesmal seine Theorie auf die in der Kommission für die Neubearbeitung

des Code civil lebhaft erörterte Frage der Ehescheidung anwendend. Die Schrift führt den Titel: Du Divorce considéré au 19e siècle relativement à l'état domestique et à l'état public de la société. Trotz des großen Aufsehens, welches die Schrift in politischen Kreisen erregte, blieb dieselbe zunächst ohne ersichtlichen Erfolg für die Gesetzgebung.

Der Erste Konsul hatte den ihm bekannten Verfasser der Théorie aus der Liste der Emigrierten gestrichen; es war einer der glücklichsten Tage im Leben Bonalds, als er nach Monna, dem verkleinerten, von seiner Gattin mit dem Reste des Vermögens aus der Nationalversteigerung geretteten Erbe seiner Väter, zurückkehren konnte. Wie mit neuem Leben wirkte er von hier aus in Verbindung mit Chateaubriand, Hoffmann, Fontanes u. a. im Mercure de France und im Journal des Débats mächtig an der Weckung des religiösen und monarchischen Bewußtseins; er wurde als der Mann der tiefgehenden Spekulation der gefeierte Mittelpunkt dieses Kreises, und die Fülle, Schönheit, Kraft und Neuheit der Ideen, mit welchen er die spiritualistischen Doktrinen gegen die Materialisten und Voltairianer der décade philosophique unter Cabanis, Volney, Destutt de Tracy, Chénier u. a. verfocht, fand solche Anerkennung, daß bereits der Kritiker Dussault (1814) Bonald als den Schriftsteller bezeichnen konnte, „welcher seit zehn Jahren die meisten neuen Ideen ausgestreut habe". Napoleon I., welcher Bonald als den schärfsten und geistvollsten Gegner der republikanischen Sophisten schätzte, ernannte ihn (Sept. 1808) ohne sein Vorwissen auf Fontanes' Vorschlag zum Titularrat der neu gegründeten Pariser Universität, ein Amt, welches jedoch Bonald trotz des für seine beschränkten Verhältnisse verlockenden Einkommens von 10 000 Francs Jahrgehalt erst zwei Jahre später und dann auf Abbé Emarys Zuspruch und wegen seiner freundschaftlichen Beziehungen zu dem Großmeister der Universität annahm. Am 7. Juli 1810 erschien zu Monna ein Geheimbote des Königs von Holland Louis Bonaparte mit einem überaus ehrenvollen Schreiben, worin letzterer Bonald die Erziehung seines ältesten Sohnes antrug, ihn der vollen Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen versichernd. Bonald schlug das glänzende Anerbieten aus, desgleichen die bald nachher bei einem Pariser Aufenthalt ihm durch Kardinal Maury angetragene Erziehung des Königs von Rom, letztere mit der Bemerkung: überall anderswo passe seine Regierungskunst, nur nicht für die Herrschaft über Rom.

Die Rückkehr Ludwigs XVIII. (1814), der Bonald zum Unterrichtsrat ernannte, mußte ihn, der dieses Ereignis 20 Jahre vorher als den Ausgangspunkt einer allgemeinen Restauration angekündigt hatte, zu einem Rückblick auf die Lage Frankreichs und Europas um so mehr auffordern, als ihm die Aufmerksamkeit der leitenden politischen Persönlichkeiten gesichert schien. Schon im Januar 1815 trat er mit einer Anwendung seiner politischen Theorie auf die Frankreich am Ausgang der Revolutionsepoche und des ersten Kaiserreichs bereitete tatsächliche Lage hervor. Wir meinen die ebenso bedeutsame als in ihrem ausgearbeiteten Detail und in ihrem Einfluß auf die Hofkreise zu wenig beachtete Schrift: Réflexions sur l'état général de l'Europe, suivies de quelques considérations sur la noblesse (Par. 1815). Bonald denkt darin mit Heinrich IV., mit Bossuet und Leibniz einen idealpolitischen Ideenkreis durch, dessen reale Unterlagen mit der christlichen Staatenrepublik Europas, dem pontifikalen Supremat Roms, der europäischen Adelsordnung in der ersten Revolution untergegangen waren; man versteht schwer, wie er, der Prophet der „zweiten Revolution", sich über die Wirklichkeit der Lage täuschen konnte, welche die sog. Restauration in Frankreich selbst vorfand.

In Frankreich wie im ganzen südwestlichen Europa war die Revolution, besiegt durch die Tatsachen, unbesiegt in den Ideen, aufrecht geblieben. Sowohl die alten Revolutionäre mit ihrem voltairianischen Haß gegen Religion und Autorität, mit ihrer rastlosen, staunenswerten Propaganda der Zerstörung in den Parlamenten, in der Publizistik, in der Verwaltung, besonders in den Geheimgesellschaften, als auch die neuen Revolutionäre, die „Liberalen", mit ihrer angeblichen Versöhnungspolitik einer Ausgleichung zwischen dem neuen „christlichen" Staat und der Revolution, waren einig in dem Sturm auf die „reaktionäre" Restauration. Daß nur die entschlossene und andauernde Rückwendung zu Christentum und Kirche in den Institutionen des öffentlichen und privaten Lebens den zweiten und entscheidenden Sieg über die Revolution vorbereiten und vollenden könne, das wurde inmitten der wiederbelebten Traditionen der absolutistischen Monarchie und der gallikanischen Kirchenpolitik verkannt: man duldete die Religion und umgab sie mit dem althergebrachten Ehrenschmuck, aber nur, um sich ihrer für die politischen Interessen der Restauration zu bedienen, nicht weil die Religion die Wahrheit auch für das politische und soziale Denken und Arbeiten ist. Ludwig XVIII. war in dem Skeptizismus des 18. Jahrh. aufgewachsen; ohne ernste religiöse Überzeugungen, ohne ausgeprägten politischen Charakter, sah er die Religion stets nur als eine Sache der Politik, als ein Regierungsmittel an, und Bonald erkannte bald, daß eine Regierung, die „kapitulierte", statt zu „regieren", nie seine autoritären Regierungsanschauungen billigen würde; das hinderte ihn indes nicht, als der Ruf an ihn erging, seine ganze Kraft für die Restauration der christlichen Monarchie einzusetzen. Auch als Parlamentarier blieb er derselbe.

Mit seiner Wahl zum Deputierten des Aveyron (Aug. 1815) legte er seine Stelle im

Unterrichtsrat nieder, um ganz seinen Pflichten als Deputierter leben zu können. In seiner 15jährigen parlamentarischen Laufbahn galt Bonald stets bei Freund und Feind als einer der unabhängigsten, unbescholtensten politischen Charaktere. Seine Reden trugen gleich den vielen kleineren Schriften über die Tagesfragen (s. u.) das Gepräge der Unbeugsamkeit seiner Anschauungen und ihrer entschlossensten Verteidigung; er improvisierte selten, und was er sprach, bot sich eher als eine politische Dissertation denn als eine Gelegenheitsrede dar. Oratorischer Effekt ist stets gemieden; bei einer immer gleich edlen, getragenen und ausschließlich dem Gedanken und seiner Entwicklung dienenden Sprache finden sich gleichwohl manche Züge einer oft beißenden Kritik und Satire, welche in solchem Munde nie ihre Wirkung verfehlen. Der Liebedienerei gegen die Hofkoterie haben auch seine erklärten Gegner ihn nie geziehen. Ihn in ursächlichen Zusammenhang mit den Fehlern der Restauration bringen, heißt seinen lautern Charakter und seine ganze Stellung zu ihr verkennen.

An der Spitze der Majorität der von Ludwig XVIII. ironisch begrüßten Chambre introuvable unterstützte er zwar die Regierung in manchen die wirkliche Lage des revolutionierten Landes verkennenden Beschlüssen; allein er trat in Opposition zu ihr, so oft es seine Überzeugung gebot. Als Berichterstatter des Gesetzes über die Reduktion der Gerichtshöfe, die einjährige Suspension aller neuen Richterernennungen und die dreijährige Einsetzung der sog. cours prévôtales (7. Dez. 1815) verteidigte er die Unabsetzbarkeit der Richter als dem Geiste der Erbmonarchie entsprechend, weil sie allein den Magistraten die nötige Kraft und Unabhängigkeit zum Einspruchsrecht gegen solche Regierungsmaßnahmen gäbe, welche der Verfassung des Reichs widersprächen. Den Antrag auf Widerruf des Gesetzes über die Ehescheidung, welchen Bonald (14. Dez.) ins geheime Komitee brachte, verteidigte er am 26. Dez. mit solchem Erfolge, daß die Kammer die Drucklegung seiner Rede votierte; als derselbe am 5. Mai des folgenden Jahrs Gesetzeskraft erlangte, feierte Bonald den schönsten Triumph seines Lebens, den Sieg 15jährigen Kämpfens; daß er damit gleichwohl die „zweite Revolution" nicht aufhielt, blieb zeitlebens sein Schmerz. Wie bitter wäre er erst enttäuscht worden, wenn er erlebt hätte, daß die Epigonen dieser „zweiten Revolution" (Juni 1884) mit diesem Gesetz ein christlich-soziales Prinzip aus der Gesetzgebung gänzlich entfernten! Für den Antrag auf Herausgabe des Teils der Güter des Klerus, der noch nicht verkauft war (14. Febr. 1816), trat er auf das lebhafteste ein; desgleichen für das neue Wahlgesetz (27. April), um die Unabhängigkeit der Wahlen zu sichern. In der Budgetdiskussion wandte er sich wiederholt in scharfer Opposition gegen das Ministerium (19. März), die finanzielle Wiederherstellung des Landes als die Grundlage jeder gesunden Regierung erklärend. Er bestand vor allem auf der finanziellen Selbständigkeit der Kommunen: er erklärte im Lauf der Diskussion als sein politisches Glaubensbekenntnis: die absolute Gewalt sei seinem Sinn nach die beste. Im März 1816 hatte der König nach Reorganisation des Instituts Bonald zum Mitglied der Akademie ernannt.

Nach Auflösung der Chambre introuvable (5. Sept. 1816) wurde Bonald trotz der lebhaftesten Opposition des Ministeriums für Rhodez wiedergewählt. Zweimal (Nov. 1816, Eröffnung der Kammer, und Jan. 1817, als der Präsident Pasquier Minister wurde) kam er in die engere Präsidentenwahl. In gesteigerter politischer Tätigkeit bewährte sich inmitten der nun in schärfere Parteiung sich sondernden Royalisten (absolute und doktrinäre) und Independenten (Republikaner und Liberale) die Unabhängigkeit seines Charakters so sehr, daß er trotz der sehr gesunkenen Mitgliederzahl der äußersten Rechten nochmals Präsidentschaftskandidat wurde (Dez. 1817). Am 30. Sept. 1816 stimmte er für Verwerfung des neuen, regierungsseitig eingebrachten hohen Wahlzensus als gegen den Geist der Charte gehend, welche eine wirkliche, keine Scheinrepräsentation durch Beiseiteschiebung der kleinen Steuerzahler verlange; am 28. Jan. 1817 verlangte er die Zensur bei periodischen Druckschriften, denen er größere Bedeutung als den Journalen beilegte; am 19. Febr. die Reform des Katasters, dieses Instruments der „Landkonskription". Am 4. März trat er gegen die Veräußerung der Staatsdomänen auf, besonders um der Waldverwüstung vorzubeugen.

Nach Schluß der Session veröffentlichte Bonald die Pensées sur divers sujets et discours politiques (2 Bde, Paris 1817, Leclerc). Unter den 15 Reden findet sich die geistvolle Verteidigung eines Gesetzentwurfs, dem Klerus die Führung der Zivilstandsregister wiederzugeben, weil allein die Religion den Zivilakten des Familienlebens jene Öffentlichkeit zu geben vermöge, welche wohltuend auf den Geist des gesellschaftlichen Lebens einwirke und dessen höchste Interessen garantiere. In den „Gedanken" zeigt sich Bonalds unübertroffene Meisterschaft, durch Schärfe und Einfachheit des Ausdrucks und geistvolle Wendungen neue Ideen zu wecken. Hatte er früher in Beschäftigung mit sozialen Studien jene bewunderten Definitionen vom Menschen „als einer von Organen bedienten Intelligenz", und von der Literatur „als dem Ausdruck der Gesellschaft" aufgestellt, so traten jetzt die politischen Gedanken in den Vordergrund. Dachte Bonald an sich selbst, als er jetzt schrieb: „In politischen Krisen ist es nicht das schwierigste für den Ehrenmann, seine Pflicht zu tun, sondern sie zu kennen. . . . Es gibt Männer, die durch ihre Überzeugungen der Vergangenheit, durch ihr Denken der Zukunft

angehören. Die Gegenwart hat keinen Raum für sie"?

Gegen das mit dem neuen Ministerium Decazes-Pasquier mehr in den Vordergrund tretende politische System des juste-milieu, welches eine Ausgleichung des immer zerrissener sich gestaltenden Parteilebens zugunsten eines gemäßigten Absolutismus anstrebte, aber naturgemäß nur die radikale Opposition steigerte, erhob sich Bonald namentlich in den Debatten über das Preßgesetz (19. Dez. 1817), indem er für die Tagespresse die admonitäre Zensur und für Preßdelikte die Spezialjury verlangte. Gegen die Herstellung der durch die Charte abgeschafften Konskription sprach er sich (19. Jan. 1818) als der Monarchie schädlich aus; ebenso (4. April) gegen die ungleiche Verteilung der Grundsteuer. Unter dem lebhaften Eindruck der vor seinen Augen wiedererstehenden Revolution verband er sich um diese Zeit im Conservateur mit Chateaubriand, Salaberry, Fiévée, Lamennais, welch letzterer ihn als seinen „Meister" zu grüßen pflegte, zur entschlossenen Verteidigung der Religion und der Monarchie; mit seltener, oft blendender Klarheit deutet er die Zeichen der Zeit. Bei jeder Erneuerung der Kammer der Deputierten (zu einem Fünftel) mehrten sich die alten revolutionären Namen: 1817 Lafitte und Casimir Périer; 1818 Lafayette, Manuel, Daunou, Benjamin Constant; 1819 sogar der erste „Assermentierte", der berüchtigte Abbé Grégoire. In gleichem Sinn modifizierte sich das Ministerium. Im Kabinett Decazes-Serres (Dez. 1819) war schon dem Doktrinarismus das Übergewicht gesichert.

Die wahrhaft sensationellen Artikel des Conservateur, welche den Ruf Bonalds mehr noch als die bisherigen Arbeiten über ganz Europa verbreiteten, erschöpften indes seine Tätigkeit so wenig wie seine parlamentarischen Arbeiten. Wenige Monate nach Schluß der Session veröffentlichte er die Recherches philosophiques sur les premiers objets des connaissances morales (2 Bde, Par. 1818), sein zweites, gegen die Sensationstheorie der damaligen Materialisten gerichtetes Hauptwerk, ganz und gar eine spekulative Rechtfertigung der in der Législation primitive grundgelegten Gesellschaftsanschauung, insofern Bonald die tiefere Begründung der Gesellschaftsordnung auf ihre religiös-sittliche Grundlage durch den Erweis ihrer direkten positiven Offenbarung, dieser einzigen Quelle der Sozialordnung, zu ergänzen und zu vollenden sucht. Bonalds gesteigerte politische und literarische Tätigkeit lenkte zu schnell die Aufmerksamkeit von den großen Problemen der Recherches ab, namentlich durch die noch im selben Jahr 1818 erscheinenden, viel besprochenen Observations sur l'ouvrage de Madame la Baronne de Staël, ayant pour titre: Considérations sur les principaux événements de la révolution française (Par. 1818).

Nach Wiedereröffnung der Session votierte Bonald gegen die für den Ministerpräsidenten, den Herzog von Richelieu, beantragte Nationalbelohnung, (29. Jan. 1819) anläßlich der Beendigung der Unterhandlungen für die Räumung des französischen Gebiets durch die Truppen der Alliierten. Die Entschiedenheit der Sprache gegen die Regierung steigerte sich, als er wiederholt bei der Budgetdiskussion die endliche Reglung der französischen Staatsfinanzen forderte. Am 13. Febr. erschien im Journal des Débats ein sensationeller Artikel über die Missionen als notwendiges Mittel zur Hebung der Religion und zur Erneurung der sittlichen Ideen im Volke. Am 4. März stimmte Bonald für das Gesetz der zeitweiligen Suspension der individuellen Freiheit und verlangte noch schärfere Maßregeln. Die Zensur der Zeitungen und periodischen Druckschriften wurde hergestellt. In gleichem Sinn stimmte Bonald jetzt (16. Mai) für das neue Wahlgesetz, welches dem Großgrundbesitz die Entscheidung in den Wahlkörpern zuwies und gegen welches Lafayette bereits bewaffneten Widerstand verlangte. Zugleich hatte Bonald mit M. de Saint-Victor sich behufs noch entschiedenerer Verteidigung der bestehenden Ordnung zur Herausgabe des Défenseur verbunden und kurz vorher die Mélanges littéraires, philosophiques et politiques (2 Bde, Par. 1819) herausgegeben. Letztere, eine Sammlung der früher im Mercure und im Journal des Débats veröffentlichten Artikel, erregten in dieser neuen Gestalt größeres Aufsehen, trotz der abstrakten Form, in der Bonald die höchsten Tagesfragen behandelte; die schöne Literatur trat gegen metaphysische, politische, religiöse und Moralfragen ganz zurück. Der Défenseur konnte sich nur kurze Zeit behaupten, obwohl nie die monarchische Doktrin so geistvoll und entschieden verteidigt wurde wie hier. Die „zweite Revolution" war und blieb im Steigen. Die Neuwahlen (Nov. 1820) verstärkten zwar die Royalisten nochmals, und Bonald wurde zum drittenmal Präsidentschaftskandidat (26. Dez.). Die nicht mehr endenden leidenschaftlichen Szenen in der Deputiertenkammer riefen Bonalds tiefste Entrüstung wach. Bei Verteidigung eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung sprach er (April 1821) mit solcher Kraft gegen die Tyrannei der Minorität, daß diese tumultuarisch den Ordnungsruf erzwang, und bei der Diskussion des Pensionsgesetzes für die Geistlichen (7. Mai) erregten seine flammenden Worte über den elenden Zustand der Religion in Frankreich so sehr die Erbitterung der Minorität, daß Bonald einlenkte. Sein unbeugsamer Entschluß, in heroischer Pflichterfüllung auch jetzt noch in der Kammer auszuharren, wurde indessen nach Wiedereröffnung der Session, wo er vierter Vizepräsident wurde (19. Nov. 1821), durch seine Erhebung zum Vicomte, Staatsminister und Pair von Frankreich vereitelt (1822).

Der Antritt des Ministeriums Villèle (1824), das unter lebhaftester Unterstützung Bonalds die beste Finanzreform des neueren Frankreichs durchsetzte, die Reaktion gegen die allseits sich mehrenden revolutionären Erhebungen, die Ergebnisse der Kongresse zu Troppau, Laibach und Verona, der ernste, aber schwankende Charakter Karls X. (seit 16. Sept. 1824), die Neuwahlen von 1824, bei denen nur 19 Liberale in der Kammer blieben, vermochten Bonalds Hoffnungen auf die Befestigung der Monarchie nicht zu beleben. Am 29. Mai 1825 wohnte er als Delegierter der Pairs der Salbung und Krönung Karls X. zu Reims an, konnte sich aber der lebhaftesten Befürchtungen für die Monarchie nicht entschlagen angesichts der sich vertiefenden, in großen Demonstrationen, wie beim Begräbnisse des Generals Foy, sich kundgebenden Oppositionslust in den Majoritätsparteien der Kammer, in der Magistratur, in der Armee, in der Regierung, am Hofe selbst. Der „heroischen Pflichterfüllung" blieb er mit seinen Freunden Mgr. Fraissinous, den Grafen von Sèze, Clermont-Tonnerre, Saint-Romain in der Pairskammer treu. Im Jahr 1827 ließ er sich bewegen, den Ehrenvorsitz in der zur Führung des Zensurwesens eingesetzten Überwachungskommission zu übernehmen, welche Villèle nach ihrer zeitweiligen Beseitigung durch Karl X. wieder eingerichtet hatte (24. Juni).

Mit dem Rücktritt Villèles (4. Jan. 1828), den weitgehenden Konzessionen Martignacs hinsichtlich der Preß- und Wahlfreiheit und dem Ausfall der Juniwahlen 1830 waren seine letzten Hoffnungen dahin. Bonald, der mit Bezug auf Martignac geschrieben hatte, daß „es nichts Schlimmeres gebe als starke Maßregeln in den Händen von Schwächlingen", täuschte sich keinen Augenblick über den Ausgang des durch die unglücklichen „Ordonnanzen" Polignacs (26. Juli 1830) wachgerufenen Kampfes. Die von Bonald so oft angekündigte „zweite Revolution" war da; seine politische Laufbahn war zu Ende. Je weniger Bonald sich mit der Politik der Restauration, ihren Systemen und Wegen zur Neubegründung der königlichen Autorität im Einklang befunden, desto leichter wurde ihm der Verzicht auf ihre Ehren, selbst die Pairie. Einen maßgebenden Einfluß auf die Politik Ludwigs XVIII. wie Karls X. hatte Bonald weder gesucht noch gefunden, an den Polignacschen Preßordonnanzen war er in keiner Weise beteiligt; die entgegengesetzten Behauptungen sind unerwiesen.

Bonald lebte fortan das ersehnte, für ihn wahrhaft patriarchalische Stillleben im alten Herrenhause zu Monna; die Angelegenheiten seines Hauses, seiner Gemeinde und des Departements, der Verkehr mit gleichgesinnten Freunden, die Ausbreitung der Lehren, welche das Studium seines Lebens ausmachten, füllten das letzte, glückliche Jahrzehnt seines Lebens aus. Von Karl X., geschweige denn von den Trägern der „zweiten Revolution", hat er keinerlei Auszeichnung erhalten. Die teuersten Erinnerungen der letzten Jahre knüpften sich an die zweimalige ehrenvolle Aufnahme am päpstlichen Hof durch Pius VIII. (um 1830) und besonders durch Gregor XVI. (1839), der Bonalds Sohn Maurice zum Erzbischof von Lyon und zum Kardinal erhoben hatte. — Bonald starb am 23. Nov. 1840 und nahm den seltenen Ruhm mit sich ins Grab, unter all den Männern, welche in der Revolutions- und Restaurationsepoche auf dem Gebiet der Wissenschaft, Politik und Literatur sich ausgezeichnet, unbestritten einer der edelsten, reinsten und makellosesten Charaktere gewesen und bis zum Ende geblieben zu sein. „Bonald verband mit aller Anmut des feinsten und zartesten Geistes das offenste Herz, den loyalsten, ritterlichsten Charakter", schrieb das Journal des Débats in seinem Nekrolog (2. und 3. Jan. 1841). Kurz nach dem Ausbruch der Julirevolution war ein letzter, abschließender Kommentar Bonalds zu seiner Gesellschaftslehre erschienen, die Démonstration philosophique des principes constitutives de la société (Par. 1830). „Seit langer Zeit", sagt er in der Widmung an die christlichen Könige, „habe ich mich der Verteidigung des ewigen Systems der Gesellschaft geweiht. Um des Glücks eurer Völker willen, christliche Könige, zu eurem und eurer erlauchten Häuser Wohl habe ich es unternommen."

Mit jugendlicher Kraft erhebt er sich nochmals gegen die Rousseauschen Phantasien von der Wildheit als dem Naturzustande des Menschen, gegen den Sozialkontrakt, die Volkssouveränität, die Deklaration der Menschenrechte. „Wenn boshafte und verschlagene Köpfe dem Volk die Überzeugung beibringen, daß es souverän sei, dann bieten sie ihm wie die Schlange der Eva die verbotene Frucht, dann gehen ihm auch die Augen auf, nicht über die Pflichten und den Frieden des privaten und bescheidenen Lebens, sondern über die Inferiorität seiner Lage, jenen notwendigen, unvermeidlichen Zustand, den der Hochmut der neuen Ideen für Elend und Unterdrückung hält. Das Volk bleibt in seiner völligen Unwissenheit, verliert seine Einfalt und betritt den langen Weg der Revolution und seiner eigenen Verelendung." Der Mensch, lehrt Bonald, vermöge nichts über den Menschen, auch schulde er ihm nichts, es sei denn um Gottes willen. „Jede andere Lehre entzieht der Gewalt ihre Grundlage, der Pflicht ihre Motive; sie zerstört die Gesellschaft, indem sie aus der Gewalt einen widerruflichen Kontrakt macht, und entwürdigt den Menschen, aus dessen Pflichten sie einen Markt für den Schacher persönlicher Interessen macht." Die häusliche Gesellschaft ist das wahre Vorbild für die öffentliche Gesellschaft. Bonald blieb bis zuletzt der Ansicht, daß jedes Verfassungssystem für die politische Gesellschaft, welches sich nicht auf die häusliche Gesellschaft anwenden lasse, falsch, naturwidrig sei; hier suche man den Prüfstein für alles Verfassungswesen. Die Monarchie, die natürlichste und vollkommenste

Regierungsweise für die politische und religiöse Gesellschaft, muß absolut sein, sagt Bonald mit steter Berufung auf Bossuet; ja Bonald war der Überzeugung, es könne nur eine naturgemäße Regierungsform geben, deren oberstes konstitutives Prinzip die Unterscheidung der drei Personen sei, die analog der metaphysischen Trilogie von Ursache, Mittel, Wirkung, in jeder Gesellschaft, wenn auch unter verschiedenen Namen, unter sich in gleichen Beziehungen, dieselben Funktionen in sich vereinigten, aus deren Harmonie die allein richtigen Sozialgesetze sich ergäben. Die drei Personen seien in der Familie: Vater, Mutter, Kind; in der bürgerlichen Gesellschaft: König, Minister, Untertan; in der Kirche: Gott, Mittler, Mensch u. dgl.

Auf diese Weise läßt sich Bonald in seiner streng systematisierenden Denkart zu dem Irrtum seiner Methode verleiten, das mataphysische oder geometrische Vorgehen auf die Gesellschaftslehre zu übertragen. Wie die Mathematiker über numerische Werte, die Metaphysiker über ihre Ideen, verfügt er über jene freien persönlichen Gesellschaftskräfte, die man Menschen nennt, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort, Umstände, die eine unendliche Verschiedenheit unter ihnen begründen, Verschiedenheit des Nationalcharakters, der Sprache, der Lebensart, der Tradition, der Kulturstufen, nach denen sich die Gesetze ihrer Beziehungen untereinander, d. i. die Sozialgesetze gestalten. Für das politische Problem ist die Bonaldsche Sozialtheorie daher trotz der Hoheit ihrer Ziele nicht annehmbar, nicht in der Absolutheit ihrer Methode, nicht in ihren Folgerungen, weil sie von der konkreten Wirklichkeit der politischen Lage zu sehr absieht. Anders liegt die Sache auf dem philosophischen Gebiet, wo es sich um Ideen und Prinzipien handelt, die einen absoluten und notwendigen Charakter haben. Daß Bonald auch hier immer das Richtige getroffen, die wissenschaftliche Beweiskraft seiner glänzenden Antithesen und Analogien immer genau abgewogen habe, sei nicht behauptet, aber voll und ganz bleibt bestehen, daß er der erste gewesen, der die unübersteigbare Schranke der christlichen Idee gegenüber der revolutionär-atheistischen seiner Zeit gegen Destutt de Tracy, Volney, Cabanis u. a. mit Erfolg verteidigt hat.

Bonald war neben J. de Maistre der erste, welcher der seit einem Jahrhundert in Frankreich herrschenden sensualistischen Gesellschaftslehre ihr Alleinrecht im Namen des Christentums bestritt. Man vergißt diesen Dienst, wenn man Royer-Collard und V. Cousin die Wiedererhebung des Spiritualismus zuweist; letztere war auf metaphysischem Gebiet längst begonnen, als ersterer sie in seiner Erkenntnistheorie fortsetzte und an die Sorbonne verpflanzte; der Eklektizismus Cousins war nur eine neue Abirrung. Bonald war der erste, welcher gegen die Rousseausche Phantasie von der Wildheit als dem Naturzustand den Sozialzustand als der Natur und der Bestimmung des Menschen entsprechend hinstellte, der den niedrigen Anschauungen Jurieus und Rousseaus über den Ursprung der Gewalt gegenüber deren göttliche Grundlage feststellte, der das Sophisma des Sozialkontrakts aufdeckte, den republikanischen Radikalismus mit der Einheit der Gewalt, die Souveränität des Volkes mit der Souveränität Gottes, die Erklärung der Menschenrechte mit der Erklärung der Menschenpflichten bekämpfte, der mit der Riesenanstrengung seines Geistes den radikalsten und unheilvollsten Irrtum des Jahrhunderts, die Leugnung der göttlichen Grundlage der Gesellschaft, durch die Zurückführung aller Ordnung, aller Gewalt auf den persönlichen Gott und auf dessen unwandelbaren Willen als die Quelle und Norm alles physischen und moralischen Lebens kühn und nachhaltig bestritt zu einer Zeit, wo alle Leidenschaften einer atheistischen Demokratie ihm hemmend und drohend im Weg standen. Wer will sagen, wie weit die Anregungen gingen, welche er durch seine Forschungen über die häusliche Gesellschaft, ihre Verfassung, die Unterordnung ihrer Mitglieder als das Vorbild für die Wiederherstellung der öffentlichen Gesellschaft gegeben, wieviel er zur Rettung derselben durch Betonung der Einheit aller Sozialgewalt gegen den alles zerstörenden Individualismus beigetragen, wieviel ihm die monarchischen Institutionen durch die von ihm oft betonte Unterscheidung zwischen absoluter und arbiträrer Gewalt verdanken, kurz, wieviel sein trotz aller Unvollkommenheit großes Genie in dem das Jahrhundert ausfüllenden Kampf gegen die Revolution allein vollbrachte! Es wäre nie zu entschuldigende Undankbarkeit, wollten die, welche ihm auf dem so glorreich gebahnten Weg der Erneuerung der christlichen Gesellschaftsordnung gefolgt sind, dieses Vorarbeiters der ersten Stunde vergessen. Wenn wir heute in einer andern Zeit, gestützt auf die fast hundertjährige Erfahrung aus allen den Wechselfällen des großen Kampfes, den Bonald begangen gegen einen Feind, den die früheren Jahrhunderte so groß, so stark, so verschlagen nie gekannt, auf gebahnteren Wegen, zu erleuchteteren Zielen, dank den unermüdeten Anstrengungen des kirchlichen Lehramts und der Wiederaufnahme der großen Traditionen der kirchlichen Theologie und Philosophie fortschreiten, so kürzt das Bonalds Bedeutung als eines der kühnen Pfadfinder dieser Restauration nicht. Es bleibt wahr, was J. de Maistre (10. Juli 1818) an Bonald schrieb: „Ich weiß Ihnen unendlich Dank, daß Sie den edlen Angriff auf die falschen Götter des Jahrhunderts begonnen haben! Es tut not, daß sie fallen! Wir müssen durchaus zum Spiritualismus zurück und nicht alles dem ‚Sekretionsorgan der Gedanken' [Condillac] überlassen". Und mit vollem Recht konnte ein Menschenalter später Bonalds Nachfolger in der Akademie, Ancillon, aufs neue erklären: „Die Philosophie des 18. Jahrh. hatte die Verherrlichung des Menschen ausschließlich in den Fähigkeiten der Natur gesucht; Bonald findet sie nur im Christentum und durch das Christentum. Das letzte Wort der Philosophie des 18. Jahrh. war: Genuß; das letzte Bonalds: Opfer. Das 18. Jahrh. und Bonald sind zwei ruhelose Krieger, die sich folgen, messen, in den entscheidendsten Fragen bekämpfen. Aber hat das Jahrhundert vielleicht den Mann zu Boden gebracht oder der Mann das Jahrhundert? Man blicke doch um sich und sehe, was von dem Kampf zwischen diesen so furchtbaren Helden bleibt? Im 18. Jahrh. kannte man kein anderes Ziel, als dem Sensualismus die absolute Herrschaft über den Spiritualismus zu sichern, heute stehen gegen die Lehren, die Bonald zuerst bekämpfte, die berufensten Lehrer der Philosophie."

Die gesammelten Werke Bonalds sind 1817/19 in 12 Bdn bei Adrien Leclerc (Paris) herausgegeben worden, denen der Verleger später noch 8 weitere Bände beigefügt hat. Sämtliche oben erwähnte Schriften, auch die erst 1843 neu aufgelegte Théorie du pouvoir politique et religieux, finden sich in der Brüsseler Ausgabe in 8 Bdn (bei Ch. J. de Mat 1845), der außer den wertvollen Einleitungen, Noten u. Erläuterungen auch die Notice biographique von Henri de Bonald, dem ältesten Sohn, wie die wichtigsten Aktenstücke u. zahlreiche Auszüge aus Briefen, Kritiken usw. beigedruckt sind (VIII 478 ff). Außerdem haben noch Abbé Jean Bertin, der Graf Marcellus u. Jules Simon (in der Revue des deux Mondes) Biographien verfaßt. In der Brüsseler Ausgabe sind neben einer trefflichen Auswahl aus den kleineren Schriften, Reden, Aufsätzen, Berichten Bonalds (ihre vollständige Aufzählung in der Littérature contemporaine von M. Quérard) noch folgende nicht erwähnte Arbeiten abgedruckt: 1) Du Traité de Westfalie et de celui de Campo Formio et de leurs rapports avec le système politique des puissances européennes et particulièrement de la France (Par. 1801); 2) Encore un mot sur la liberté de la presse (ebd. 1814); 3) Quelques réflexions sur le budget (ebd. 1823); 4) De la chrétienté et du christianisme (aus dem Mémorial catholique) (ebd. 1825); 5) De la famille agricole, de la famille industrielle et du droit d'aînesse (ebd. 1826); 6) Sur la liberté de la presse (ebd. 1826) u. a. Über das System B.s, besonders die philosophisch-theologische Grundlage, vgl. Stöckl, Gesch. der neueren Philosophie II (1883) 539 ff; Haffner in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 1. Aufl., XII 125 f; ders., Grundlinien der Gesch. der Philosophie (1883); ders., 2. Aufl. des Kirchenlexikons II 1010 ff; dort ist die weitere deutsche Lit. sowie die summarische Übersicht der traditionalistischen Lehrentwicklung im Anschluß an B. beigefügt. Die Artikel in Rottecks Staatslexikon II (1846) u. Bluntschli-Braters Staatswörterbuch II (1857) sind absprechend u. trotz der dürftigen Behandlung ungenau u. unzuverlässig in der Darstellung. Zu den einschlägigen Artikeln der Biographie universelle, besonders IV 659 ff, sind noch zu erwähnen: Alfr. Nettement, Histoire de la littérature française sous la Restauration I (Par. ^{5}1874); Rohrbacher, Histoire universelle de l'Église catholique XIII (ebd. 1780) 580 ff; Darras-Pèvre, Histoire de l'Église XL (ebd. 1886) 470; Correspondant (LXXVIII 721 ff); Guizot, Méditations sur l'état actuel de la religion chrétienne (ebd. 1857) 9 ff u. bes. Longhaye, Dix-neuvième siècle II (ebd. 1900) 225/272. [Weinand.]

Börse. Die Einrichtung der Börse kann einer doppelten Betrachtungsweise unterstellt werden: man kann sie als tatsächlich bestehende Organisation hinnehmen und ihre Bedeutung und Tätigkeit für das Verkehrs- und Wirtschaftsleben dartun, man kann aber auch, von dieser volkswirtschaftlichen Seite abstrahierend, die Organisation der Börse als solche im ganzen wie nach den einzelnen Börsenvorgängen untersuchen, um die verbindlichen Normen kennen zu lernen, welche das Ganze wie die einzelnen Vorgänge beherrschen. Die erstere Darstellungsweise will die Börse als einen in voller Tätigkeit befindlichen Betrieb, als lebendig wirksamen Organismus erfassen; diese Seite der Börse wird gewöhnlich als Börsenwesen bezeichnet. Die letztere Betrachtungsweise will die Börse als momentan stillstehendes Werk in seinem kunstvollen Bau und seiner innersten Struktur zeigen. Dies geschieht durch Darstellung des Börsenrechts. Die Börse ist überdies auch nach verschiedenen Richtungen Gegenstand der Besteuerung.

Börsenwesen, Börsenrecht und Börsensteuer sollen im folgenden in aller Kürze geschildert werden. Wenn das Börsenwesen und das Börsenrecht in der Darstellung nicht immer ganz streng auseinandergehalten werden, so geschieht es nur, um Wiederholungen zu vermeiden.

I. **Wesen und Arten.** Es gibt zurzeit noch keine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung dessen, was man gewöhnlich mit Börse bezeichnet. So viel ist jedoch als sicher festzuhalten, daß, wenn man die historische Entwicklung und die wirtschaftliche Aufgabe der Börse berücksichtigt, der volkswirtschaftliche Begriff des Markts der höhere allgemeine Begriff ist, unter den die Börse gebracht werden muß.

Angebot und Nachfrage bzw. die dieselben bestimmenden Gründe gelten gemeiniglich als die für die Preisbildung maßgebenden Faktoren. Der Austausch der Güter, die Preisbildung vollziehen sich auf dem Markt. Der Markt setzt die Zusammenkunft zahlreicher Menschen an einem bestimmten Ort sowie die örtliche Konzentration eines entsprechenden Quantums von Gütern voraus, die geeignet sind, bereits bestehende oder demnächst eintretende Bedürfnisse zu befriedigen. Für die Wahl des Orts der Zusammenkunft (Markts) und für die Bedeutung derselben ist die allgemeine Verkehrsentwicklung von der höchsten Wichtigkeit. Markt bedeutet sowohl den Ort, speziell den Platz der Zusammenkunft wie die Zusammenkunft selbst. Diese Merkmale sind bis zu einem gewissen Grad auch bei der Börse gegeben. Eine Verschiedenheit tritt zunächst hervor, wenn wir die Güter be-

trachten, welche auf dem Markt und der Börse zum Austausch gelangen.

Auf dem Markt sind es die Güter in ihrer individuellen Besonderheit, nach denen das Publikum verlangt. Die Vielgestaltigkeit der Güter nach Art, Qualität und Quantität ist für den Markt charakteristisch. Diese Vielgestaltigkeit erfordert die Gegenwart des Kaufobjekts und macht eine Prüfung desselben nach den verschiedensten Richtungen notwendig. Solang der Markt ein lokaler war und damit nur die Aufgabe hatte, die Bedürfnisse innerhalb eines kleinen Wirtschaftsgebiets zu befriedigen, konnte es bei dieser Art des Güteraustauschs sein Bewenden haben. Die Zunahme der Verkehrsentwicklung, die Vereinheitlichung größerer Wirtschaftsgebiete, die internationale Arbeitsteilung machten ein reelles Angebot der Waren an einem bestimmten Ort, das Verbringen derselben auf einen bestimmten Markt auf die Gefahr hin, doch nicht verkaufen zu können, nach und nach schwieriger, wenn nicht unmöglich. Den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, schritt man zu einer Fungibilisierung der Waren, um deren reale Präsenz auf dem Markt entbehrlich erscheinen zu lassen. Statt des gesamten zum Verkauf bestimmten Quantums einer Ware wurde eine dieses Quantum vertretende Probe, ein Muster zu Markt gebracht. Der Verkäufer übernahm die rechtliche Haftung dafür, daß das gesamte Quantum die Eigenschaften des Musters besitze. Von der Probe führte die weitere Entwicklung zur Bildung des Typus. Die Probe war immer noch etwas Konkretes, insofern sie gewissermaßen den reduzierten Bestand des Ganzen, dem sie entnommen war, darstellte. Der Typus steht in keinerlei Zusammenhang mehr mit einem bestimmten Vorrat. So erscheint der Typus, die Marke (standard) als eine abstrakte Zusammenfassung einer Summe von Eigenschaften einer Ware, welche den Interessenten eine genaue Vorstellung von dem ermöglicht, welche konkrete Erscheinungsform einer Ware gemeint ist. Auf diese Weise kommt man zum Begriff der Warenbörse. Nur solche Gegenstände, bei welchen die Ausbildung von Typen möglich ist, sind für den Börsenverkehr geeignet. Die regelmäßigsten Gegenstände des Börsenverkehrs sind die Wertpapiere; bei diesen ist von vornherein und in höherem Maß die Vertretbarkeit gegeben, so daß eine längere Entwicklung, wie bei der Warenbörse, nicht notwendig war.

Ein Mittelding zwischen Börse und Markt und dem letzteren näherstehend ist die Messe. Sie trägt die Merkmale des Markts hinsichtlich der Ware vollkommen an sich, unterscheidet sich aber durch die besondere Art des Geschäftsverkehrs, insbesondere die Art der Bezahlung, wesentlich vom Markt. Die Entwicklung „Markt", „Messe", „Börse" kann damit gekennzeichnet werden, daß man sagt, auf dem Markt sei Ware und Geld, auf der Messe nur Ware, auf der Börse weder Ware noch Geld vorhanden. Besuch und Bedeutung der Messen gehen aber von Jahr zu Jahr zurück; ihr Aussterben ist nur noch eine Frage der Zeit.

Die Vertretbarkeit der Waren ist das wichtigste Merkmal der Börse im Gegensatz zum Markt. Andere charakteristische Merkmale sind die häufige regelmäßige Wiederholung der Zusammenkunft, die besondern Usancen, nach denen sich der Geschäftsverkehr abwickelt, die Preisfeststellung, die besondere Art der die Börse besuchenden Personen usw. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß auf dem Markt die Produzenten und Konsumenten unmittelbar zusammentreten, während die Börse vor allem den Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion, den Handelsstand, vertreten sieht und so das eigentliche collegium mercatorum darstellt. Wie der Begriff Markt, wird auch der Begriff Börse in verschiedenem Sinn gebraucht. Bald wird die sachliche, bald die persönliche Seite des Begriffs stärker hervorgehoben. Börse bedeutet soviel wie Börsengebäude, Börsenplatz, aber auch soviel wie Gesamtheit der die Börse besuchenden Personen, deren Zusammenkunft. Die Börse wird vielfach geradezu personifiziert, und man hört häufig von einer Empfindlichkeit und sonstigen nur einer Person zukommenden Eigenschaften der Börse sprechen.

Nach der Verschiedenheit der im Börsenverkehr gehandelten Waren werden gewöhnlich zwei Hauptarten von Börsen, nämlich Fonds- oder Effektenbörsen (Stock Exchange) einerseits und Produkten- oder Warenbörsen (Produce Exchange) anderseits unterschieden. Sofern vornehmlich Geldsorten und Wechsel den Gegenstand des Verkehrs bilden, werden noch die Geldbörsen als besondere Art genannt; sie bilden aber in der Regel nur eine Abteilung der Effektenbörsen.

II. **Geschichte.** Die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Börsen ist noch nicht genügend festgestellt. Im allgemeinen sind wir jedoch in neuester Zeit durch ein Werk Richard Ehrenbergs (Das Zeitalter der Fugger, insbes. Bd I 69 ff u. Bd II) über die Börsen des Mittelalters gut aufgeklärt. Die Entstehung der Börsen gehört einer verhältnismäßig späten Zeit an. Der Verkehr war lange ein lokaler, die Fungibilisierung der Waren als notwendige Voraussetzung eines Börsenverkehrs ging nur allmählich von statten; Mißtrauen und Argwohn beherrschten den Verkehr, eine dem Abschluß des Geschäfts vorausgehende Prüfung der Waren konnte nicht entbehrt werden. Waren traten daher erst spät in den Börsenverkehr. Die Börsen entstanden zunächst als Einrichtungen für die Vermittlung des Geldsorten-, Wechsel- und Kapitalverkehrs. Im 16. Jahrh. brachten die Zunahme des Verkehrs, die Mehrung des beweglichen Kapitals, die Hebung des Handels die Börsen zu einer umfassenderen Bedeutung. Zuerst erlangten die Börsen von Lyon und Antwerpen das Ansehen

von Weltbörsen, die bereits einen ausgezeichneten Nachrichtendienst kannten. Mit der Entwicklung des öffentlichen Kredits trat ein neues Moment hervor, das günstig auf die Entstehung und Fortbildung der Börse einwirken mußte. Das Geldbedürfnis der Fürsten, die Kriege des 16. Jahrh. sowie sonstige Ereignisse kamen hinzu, die Entwicklung zu fördern. In dieser Zeit zeigen sich auch bereits die ersten Anzeichen einer berufsmäßigen Spekulation. Die Warenbörse blieb in ihrer Entwicklung zurück, da dieselbe viel größere Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Aber auch die Technik des Handels in Geldsorten und Wechseln war noch unvollkommen. Gleichwohl wurde für die Abwicklung der einzelnen Geschäfte bereits ein Ausgleichungsverfahren ausgebildet, welches in Italien weitergebildet und vervollkommnet wurde.

Im 17. Jahrh. finden wir Amsterdam als den Hauptsitz des Börsenverkehrs. Mit der Entwicklung der Aktiengesellschaftsform wurde dem Börsenverkehr ein neues aussichtsvolles Objekt, die Aktie, zugeführt. Von Holland aus erfolgte die Gründung einer Reihe von Handelsunternehmungen, zumal der Ostindischen Kompanie (im Jahr 1602) in der Form der Aktiengesellschaft. Die Aktien selbst als Anteile an der Unternehmung erfuhren eine Ausgestaltung, welche sie für weitere Kreise und insbesondere auch für die Börse aufnahmefähig machte. Die Gesellschaft kam zu hoher Blüte; ihre Aktien stiegen über Pari, die Spekulation bemächtigte sich derselben, und das moderne Termingeschäft wurde im Dienst der Spekulation weiter ausgebildet. Hausse- und Baisseströmungen traten sich gegenüber; es fanden schon namhafte Umsätze in Papieren statt, die der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch gar nicht besaß. Wiederholt hat die Gesetzgebung, zuerst im Jahr 1610, solche der Spekulation dienenden Blankoverkäufe, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg, verboten.

Im Jahr 1622 wurde die Westindische Kompanie als Aktiengesellschaft gegründet. Auch die Aktien dieser Gesellschaft wurden in hohem Maß Gegenstand börsenmäßigen Handels und börsenmäßiger Spekulation. In Amsterdam kam das Börsengeschäft bereits zu seiner heutigen Vollkommenheit der Entwicklung. Im 18. Jahrh. ist Amsterdam der Mittelpunkt des internationalen Fondsverkehrs. Das öffentliche Kreditbedürfnis wurde mehr und mehr durch Emission von Anlehen befriedigt, welche, in Amsterdam realisiert und zum Handel an der dortigen Börse eingeführt, einen lebhaften Effektenverkehr herbeiführten.

Von Amsterdam aus verbreitete sich das Börsenwesen, zumal der Handel in Aktien, im 17. Jahrh. nach England, woselbst der Boden durch eine aufblühende Industrie wohl vorbereitet war. Zwar sind in England im Anschluß an eine Überspannung der Spekulation alsbald Mißstände im Börsenwesen hervorgetreten, an denen die dortigen Einrichtungen längere Zeit krankten; indes muß gleichwohl anerkannt werden, daß die englische Börse ihrerseits bei dem Unternehmungsgeist der englischen Bevölkerung mittelbar den wohltätigsten Einfluß auf die politische Machtstellung wie den Nationalreichtum des Landes ausgeübt hat. Der ungeheure Aufschwung der englischen Industrie ist in hervorragendem Maß der dortigen Börse zuzuschreiben, ohne welche die Beschaffung des erforderlichen Kapitals für die geradezu unheimliche Zahl von Aktiengesellschaften nicht denkbar gewesen wäre.

Auch in Frankreich lassen sich die Börsen bis ins Mittelalter zurück nachweisen. Im 16. Jahrh. kam insbesondere, wie bereits oben erwähnt ist, die Börse von Lyon zu hohem Ansehen; später traten die Börse von Paris und andere hinzu. Der Börsenverkehr beschränkte sich auch in Frankreich zunächst auf das Geldsorten- und Wechselgeschäft. Der Fondsverkehr entwickelte sich erst im 18. Jahrh. Im Anschluß an das abenteuerliche Unternehmen des bekannten John Law artete der Unternehmungsgeist in eine ungezügelte Spekulationswut an der Börse aus. Der Zusammenbruch des luftigen Gebäudes brachte nicht nur eine ungeheure Schädigung des Volkswohlstandes, sondern zugleich eine Einschränkung des in Mißkredit geratenen Börsenverkehrs mit sich, der erst allmählich wieder auflebte.

In Deutschland zeigt das Börsenwesen eine ähnliche Entwicklung. Im 16. Jahrh. fanden sich bereits in Augsburg und Nürnberg, sodann in Hamburg Geld- und Wechselbörsen. Anfangs des 17. Jahrh. traten die Börsen von Lübeck, Königsberg, Frankfurt u. a. hinzu. Der Fondsverkehr fand gleichfalls erst im 18. Jahrh. seine Ausbildung. In Österreich hatte 1761 eine Verordnung bestimmt, daß in Wien eine öffentliche Börse errichtet werden soll. Durch kaiserliches Patent vom 1. Aug. 1771 wurde sodann die Wiener Wechsel- und Fondsbörse ins Leben gerufen. Einer Berliner Börse begegnen wir bereits zu Anfang des 18. Jahrh.; die erste Berliner Börsenordnung stammt aus dem Jahr 1739.

Im 19. Jahrh. hat der Börsenverkehr an Umfang ungemein zugenommen. Der Aufschwung der Industrie, insbesondere die Gründung von Banken und Aktiengesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen, die gesteigerte Emission von staatlichen, später auch von kommunalen Anleihen erforderten ungeheure Kapitalien, deren Beschaffung kräftige Organisationen notwendig machte. Das Interesse der Allgemeinheit an den neuen Gründungen wuchs, und mit ihm steigerte sich der Spekulationsgeist, welcher der Börse mächtige Impulse gab. Die Reihe der Gründungen setzte sich fort. In den 1850er Jahren wurden nach französischem Beispiel eine Reihe von Bankinstituten (crédits mobiliers) gegründet, welche den Unternehmungsgeist durch besondere Pflege des Gründungsgeschäfts förderten. In den 1860er Jahren folgte

die eigentliche Periode der Massengründungen auf allen Erwerbsgebieten, welche ihren Höhepunkt und ihren jähen Sturz bald nach dem französischen Krieg erlebte. Seit dieser Zeit hat sich der deutsche Unternehmungsgeist größere Mäßigung und Vorsicht zum Prinzip gemacht und ist auch von gleich schlimmen Erfahrungen verschont geblieben. Mit der zunehmenden Entwicklung der Industrie und des Nationalreichtums ist der Börse ihre hervorragende Bedeutung gesichert.

III. **Börsenverkehr und Börsengeschäfte.** Das Wesen der Börse wurde bereits dargestellt; sie ist ein qualifizierter Markt. Als solcher soll sie den Umsatz von Gütern vermitteln. Dieser Umsatz geschieht in den verschiedentlichen Formen des Börsengeschäfts. Die Börsengeschäfte dienen teils dem Handel teils der reinen Spekulation. Der wichtigste Vorgang auf der Börse ist die Preisbildung. Dieselbe steht unter dem Einfluß von Angebot und Nachfrage. Der Preis findet seinen Ausdruck in dem durch ein bestimmtes Verfahren zustandekommenden Kurs, der durch den Kurszettel veröffentlicht wird. Der Kurs wird durch besondere Organe, die Kursmakler, festgesetzt. Der Börsenbesuch ist genau geregelt. Die Börsenbesucher sind entweder Händler oder Spekulanten oder Vermittler. Die Technik des Geschäftsverkehrs erfordert besondere Übung und Erfahrung. Das Publikum muß sich daher durch einen erfahrenen Börsenbesucher vertreten lassen, wenn es sich der Börse bedienen will. Das Recht des Börsenbesuchs ist zudem in der Regel an bestimmte Voraussetzungen, z. B. Zugehörigkeit zu einem Handels- oder Börsenverein u. dgl. geknüpft; andere Personen können nur ausnahmsweise eingeführt werden. Der Börsenverkehr unterliegt teils Vorschriften des Gesetzes teils der in den Börsenordnungen zum Ausdruck kommenden autonomen Reglung. Insbesondere in den nach den verschiedenen Börsenplätzen und den dort herrschenden Usancen inhaltlich verschiedenen Börsenordnungen ist der ganze Verkehr, die Leitung der Börse und die Börsendisziplin bis ins kleinste geregelt.

Über die Größe des Umsatzes an den deutschen Börsen sind wir nicht genügend unterrichtet, da nur der Kurs, nicht die Menge der gehandelten Objekte veröffentlicht wird. Jedenfalls beträgt der Wert der dort umgesetzten Effekten und Waren viele Milliarden Mark im Jahr.

Börsengeschäfte sind solche Geschäfte, welche in einem hierfür bestimmten Lokal zur Börsenzeit in solchen Werten abgeschlossen werden, welche zum Handel und zur Notierung an der Börse zugelassen sind. Diese Geschäfte sind entweder Tagesgeschäfte (Kassageschäfte, Comptantgeschäfte, an der Warenbörse auch Locogeschäfte oder Effektivgeschäfte genannt) oder Zeitgeschäfte (Lieferungsgeschäfte). Die ersteren sind solche Geschäfte, welche am Tag des Vertragsschlusses oder innerhalb kürzester Frist nach demselben erfüllt werden müssen, letztere solche, bei denen die Erfüllung erst an einem späteren Termin zu erfolgen hat. Die Zeitgeschäfte sind entweder einfache Lieferungsgeschäfte oder eigentliche Börsentermingeschäfte. Das einfache Lieferungsgeschäft besteht darin, daß die Art und Zeit der Erfüllung auf der willkürlichen Vereinbarung der Parteien beruht. Das Börsentermingeschäft unterscheidet sich hiervon dadurch, daß der Vertragsinhalt bis zu einem gewissen Grad der freien Vereinbarung entzogen und von der Börsenusance beherrscht ist. Durch die Börsenusance ist geregelt die Lieferungszeit (Liquidationstermin); dieselbe ist gewöhnlich Ultimo, seltener Medio des laufenden oder folgenden Monats; an manchen Börsen, so in Paris und London, früher auch an deutschen Börsen, Ultimo und Medio. Geregelt ist hierdurch ferner die Qualität der Ware, endlich auch die Lieferungseinheit (Kontraktseinheit), der sog. Börsenschluß. Die Spekulanten scheiden sich in zwei in entgegengesetztem Interesse beteiligte Kreise, die Hausseepartei und die Baissepartei genannt. Der Haussier erwartet eine Kurssteigerung, kauft daher, der Baissier erwartet einen Kurssturz, verkauft daher. Treten die Erwartungen bei Zeitgeschäften innerhalb der gesteckten Frist, also vor dem Liquidationstermin ein, so „stellt" sich der Spekulant durch eine dem Spekulationsgeschäft entgegengesetzte Operation (Realisierungsgeschäft) sein Engagement „glatt". Für die Abwicklung der Geschäfte am Liquidationstermin sind wieder besondere vereinfachende Einrichtungen vorhanden, welche an späterer Stelle zu besprechen sind.

Die Börsentermingeschäfte ihrerseits sind wieder entweder Geschäfte mit unbeschränktem Risiko (fest abgeschlossene Geschäfte) oder Geschäfte mit beschränktem Risiko (bedingt abgeschlossene Geschäfte). Zur ersteren Kategorie gehört vor allem das Fixgeschäft oder Kauf auf fixe Lieferung, bei welchem die gehandelte Menge an einem bestimmten Termin zu liefern bzw. zu beziehen ist. Ein paar seltenere Modifikationen dieses Geschäfts können übergangen werden. Zu den Geschäften mit beschränktem Risiko zählen die verschiedenen Prämiengeschäfte, das Stellgeschäft (Stellage), der Schluß auf fest und offen, das Nochgeschäft und das Wandelgeschäft (Escompte). Bei diesen Geschäften kann der eine Kontrahent im ungünstigsten Fall nicht mehr als einen bestimmten Betrag verlieren, welcher beim Abschluß festgesetzt wird. Diese Geschäfte sind Lieferungsgeschäfte, bei welchen der eine Kontrahent gegen die Bezahlung einer Prämie oder Gewährung eines sonstigen Vorteils ein Wahlrecht hat, welches sich bald auf die Erfüllung selbst, bald auf die Art, den Gegenstand oder die Zeit der Erfüllung bezieht. Der wahlberechtigte Kontrahent ist der Prämienzahler, der Gegenkontrahent der „Prämienzieher". Beim einfachen Prämiengeschäft hat der Wahlberechtigte die Wahl zwischen Erfüllung und Nichterfüllung. Die Prämie heißt Vorprämie, wenn auf Steigen, Rückprämie, wenn auf Fallen spekuliert wird. Die Stellage, eine Vereinigung des Vor- und Rückprämiengeschäfts, berechtigt und verpflichtet den einen Kontrahenten, an einem bestimmten Tag ein gewisses Quantum zu einem höheren Kurs zu beziehen oder zu einem niedrigeren zu liefern; ein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen. Der Schluß auf fest und offen ist eine Verbindung des Prämiengeschäfts mit dem festen Lieferungsgeschäft. Der Wahlberechtigte hat das Recht, die vereinbarte Summe zu verdoppeln, d. h. wenn er gekauft hat, den Betrag noch einmal nachzufordern, wenn er verkauft hat, denselben noch einmal zu liefern. Beim Nochgeschäft hat der Käufer das Recht, ein bedungenes Vielfache des festgesetzten Betrags zu beziehen, der Verkäufer das Recht, ein solches Vielfache zu liefern (einmal Noch, zweimal Noch usw.). Beim Wandelgeschäft bezieht sich die Wahl auf die Zeit der Erfüllung.

Das einfache Lieferungsgeschäft dient vorwiegend den Zwecken des Handels, das Börsentermingeschäft vorwiegend der Spekulation, d. h. das erstere will die örtliche, das letztere die zeitliche Verschiedenheit der Preise ausnutzen.

Eine besondere Stellung nimmt das sog. Arbitragegeschäft ein. Dieses nutzt die Verschiedenheit der Kurse eines und desselben Wertpapiers an einem und demselben Tag an zwei verschiedenen Börsenplätzen aus. Dieses Geschäft setzt naturgemäß telegraphische oder telephonische Verbindung der beiden Plätze voraus. Derartige Geschäfte können ausgleichend auf die Preisbildung einwirken.

Das Termingeschäft in allen Formen und unter allen Umständen verbieten, hieße das Kind mit dem Bad ausschütten. Es kommt für die Beurteilung desselben wesentlich darauf an, ob die allerdings schwer erkennbare Absicht der Kontrahenten auf wirkliche Lieferung gerichtet ist, oder ob an eine solche gar nicht gedacht und lediglich vorausgesetzt wird, daß am Stichtag die Differenz zu begleichen ist. Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die sog. Differenzgeschäfte zu beurteilen. Dieselben stellen an sich keine besondere Art der Termingeschäfte dar, sondern sind gewöhnliche Termingeschäfte, bei denen Lieferung eigentlich nicht beabsichtigt ist, sondern nur Differenzen ergattert werden sollen. Den an Differenzgeschäften beteiligten Spekulanten kommt es nicht darauf an, die Werte zu liefern oder zu beziehen, sondern lediglich die Preisbildung auszunutzen und auch zu beeinflussen.

IV. **Die Geldbörsen.** Diese stellen die älteste Form der Börsen dar und sind auch heute noch von der größten Bedeutung. Sie bilden den Markt für die Geldsorten und insbesondere für die Wechsel, mit andern Worten, vor allem für die internationalen Zahlungsmittel. Der Ankauf von Wechseln ist eine beliebte nutzbringende Anlage von Barmitteln, welche nur kurze Zeit verfügbar sind. Dieses Anlagegeschäft nennt man Diskontgeschäft; der von dem Nennbetrag des Wechsels im voraus abgezogene Betrag ist der Diskonto. Die Bewegung des Diskontsatzes (Diskontopolitik) ist eine symptomatische Erscheinung des jeweiligen Standes des Geldmarkts.

V. **Fondsbörsen und Effektenverkehr.** Bis zum Beginn des 17. Jahrh. waren Wechsel fast die einzigen Papiere, mit denen in Deutschland Handel getrieben wurde. Erst im 19. Jahrh., zumal im Zeitalter der Eisenbahngründungen, sind zu den Schuldverschreibungen des Staats und den Anteilscheinen der englischen und ostindischen Handelsgesellschaften in den Eisenbahnaktien und Eisenbahnobligationen neue Wertpapiere in kolossalem Umfang hinzugekommen. Die Zunahme der industriellen gesellschaftlichen Unternehmungen hat dem Effektenmarkt neuen Zuwachs gebracht. Ein namhafter Teil des Volksvermögens ist in Effekten angelegt. In England wird der so angelegte Anteil des Volksvermögens auf mehr als ein Drittel, in Deutschland auf ein Viertel geschätzt.

Man unterscheidet Obligationen und Aktien; erstere dienen der Kreditgewährung und sind fest verzinslich; letztere stellen eine Form der Beteiligung an einem Unternehmen dar, ergeben daher keine feste Verzinsung, sondern einen möglicherweise stark wechselnden Gewinn (Dividende). Man unterscheidet ferner Anlage- und Spekulationspapiere, je nachdem ein Papier bei geringem Risiko und möglichst gleichmäßigem Rentenergebnis zu längerem Besitz geeignet ist oder vermöge der stetigen erheblichen Kursschwankungen mehr zu vorübergehendem Erwerb sich empfiehlt, um bei günstiger Konjunktur wieder losgeschlagen zu werden. Regelmäßig sind die Obligationen Anlagepapiere, die Aktien Spekulationspapiere. Die Aktien lang bewährter Unternehmungen gewinnen aber häufig den Charakter von Anlagepapieren. Den Preis der Papiere nennt man den Kurs. (Über Kursfeststellung s. unten.) Der Kurs hängt von der Sicherheit, von der Höhe der Verzinsung, von der jeweiligen Lage der Börse und des Geldmarkts ab. Je sicherer ein Papier ist, desto mehr nähert sich die effektive Verzinsung dem landesüblichen Zinsfuß. In hohem Grade sind meist ausländische Papiere (exotische Werte) Spekulationspapiere. Beim Ankauf solcher ist doppelte Vorsicht geboten. Denn es ist bei ihnen doppelt schwer, die Qualität zu beurteilen. Die Vermittlung zwischen dem kapitalsuchenden Unternehmer und dem anlagesuchenden Publikum übernehmen die Bankinstitute durch das sog. Emissionsgeschäft. In Deutschland gibt es keine Emissionsbanken, welche sich nur mit diesem Geschäft befassen; vielmehr wird das Emissionsgeschäft als eines der sonstigen Bankgeschäfte betrachtet.

Das Emissionsgeschäft besitzt keinen einheitlichen Charakter. Man begreift darunter das

Anleihegeschäft, das Konversionsgeschäft und das eigentliche Gründungsgeschäft. Das vermittelnde Bankinstitut besorgt die Übernahme der Schuldverschreibungen und Aktien sowie den Vertrieb derselben an das Publikum. Nur diese letztere Tätigkeit (Emission im engeren Sinn) gehört zum Börsenwesen. Die Übernahme einer Anleihe erfolgt im Hinblick auf das Risiko meist durch ein Syndikat oder Konsortium. Die Unterbringung neuer Papiere geschieht entweder durch freihändigen Verkauf oder durch Auflegung zur Subskription und Einführung zum Handel an einer größeren Börse. Dem Antrag auf Zulassung an einer Börse wird ein Prospekt beigefügt, in welchem die zur Beurteilung des Papiers dienenden Anhaltspunkte niedergelegt sind. Das Konversionsgeschäft dient der Veränderung der Verzinsungs- oder Tilgungsbedingungen einer begebenen Anleihe; dieselbe bezweckt meist eine Zinsreduktion. Das Gründungsgeschäft setzt sich zur Aufgabe, nicht so fast neue Betriebe ins Leben zu rufen, als bestehende Unternehmungen in eine andere rechtliche Betriebsform zu bringen (z. B. Verwandlung in eine Aktiengesellschaft). Der Weg, auf dem dies geschieht, ist ähnlich wie der bei Begebung einer Anleihe. Zum Emissionsgeschäft gehört auch die Mitwirkung von Bankinstituten bei Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften.

VI. **Kursfeststellung.** Die Preisbildung ist die wichtigste Erscheinung des Markts; der Kurs eines Papiers soll der jeweilige Ausdruck der Marktlage sein. Dieser Preis ist um so wichtiger, als er nicht nur den an der Börse, sondern auch vielen außer der Börse geschlossenen Geschäften zugrunde gelegt wird bzw. gelegt werden muß (vgl. Handelsgesetzbuch § 376). Die Feststellung des Kurses erfolgt durch besondere, an der Börse hierfür angestellte Personen, die Makler. Das Verfahren bei der Feststellung ist an den einzelnen Börsen verschieden. Es werden für das nämliche Papier zu verschiedenen Zeitpunkten der Börse mehrere Kurse festgestellt; es fehlt also ein einheitlicher Kurs. Man ermittelt dann oft einen Anfangs- und einen Schlußkurs und zeigt die zwischenliegenden Veränderungen durch einen Mittelkurs oder auch durch einen höchsten und einen niedrigsten Kurs an. Eine andere Art des Verfahrens besteht in der Ermittlung eines Durchschnittskurses, der am Schluß der Börse von den Maklern unter Zugrundelegung aller abgeschlossenen Geschäfte gefunden wird. Eine dritte Art, das Auktionsverfahren, besteht darin, daß der Preis, der notiert werden soll, bekannt gegeben wird, worauf die Interessenten erklären, daß sie zu einem höheren oder niedrigeren Preis zu geben oder zu nehmen bereit sind. Der letzte Preis, auf den man sich einigt, ist der Auktionspreis. Von besonderer Bedeutung ist der sog. Einheitskurs, der besonders an der Berliner Börse besteht. Die Makler nehmen Verkaufs- und Kaufsordres entgegen und setzen zu genau bestimmter Zeit auf Grund derselben einen vorläufigen Kurs fest. Dieser Kurs sollte so beschaffen sein, daß alle „bestens" gegebenen Aufträge, ferner alle höher als der Kurs limitierten Kaufs- und alle unter dem Kurs gestellten Verkaufsangebote ganz zum Zuge kommen können und die zum Kurs gegebenen Aufträge wenigstens teilweise Befriedigung finden. Zu dem so gefundenen Kurs werden alle Ordres, welche den bezeichneten Bedingungen entsprechen, definitiv ausgeführt. Dieser Kurs ist der einzige, der notiert wird. Der offizielle Kurs wird alsbald im offiziellen Kurszettel bekannt gegeben. Der Kurs wird regelmäßig nicht in dem absoluten Preis für das Papier ausgedrückt, sondern auf Hundert des Normalbetrags bezogen dargestellt. Ein Papier zum Nominalwert von 1000 *M* kostet beispielsweise bei einem Kursstand von 125 den Betrag von 1250 *M*, zum Kurs von 80 dagegen nur 800 *M*. Fällt der Kurswert eines Papiers mit dem Nominalwert zusammen, so steht es al pari. Im ersteren Fall steht es über, im zweiten Fall unter pari. Im ersteren Fall muß also ein Zuschlag (Agio) bezahlt werden, im letzteren Fall wird ein Abzug (Disagio) gemacht. Zum Verständnis einer Kursnotiz ist folgendes wichtig: Die Bemerkung G. = Geld bedeutet, daß dieser Preis von Käufern geboten, die Bemerkung B. = Brief oder P. = Papier dagegen, daß der bezeichnete Preis gefordert wurde. Werden alle Aufträge erfüllt, so wird dem Kurs b. = bezahlt beigefügt, sofern dieser Zusatz sich nicht von selbst versteht. Wenn nur Käufer bieten, wird G., wenn nur Verkäufer anbieten, B. oder P. dem Kurs beigesetzt. Bleibt ein Teil der Käufer unbefriedigt, so wird die Notiz bez. und G., bleibt ein Teil der Verkäufer unbefriedigt, so wird bez. und B. (P.) notiert. Im einzelnen bestehen an verschiedenen Börsen bezüglich der Notierung abweichende Gebräuche.

Zu bemerken ist, daß der amtlich festgestellte Kurs die tatsächliche Marktlage nach dem Maß des Angebots und der Nachfrage darstellen soll; für die richtige Beurteilung des Kurses wäre aber außer der Kursnotiz auch die Angabe der Menge notwendig, welche umgesetzt wurde. Diese Angabe wird bei uns nicht gemacht.

VII. **Abwicklung des Termingeschäfts.** Alle per Ultimo geschlossenen Geschäfte werden zu einem einheitlichen Kurs, dem Liquidationskurs, abgewickelt. Die Erfüllung selbst erfolgt in einem fein ausgebildeten Kompensationsverfahren, um alle unnötigen Transaktionen zu vermeiden.

Für die Erleichterung dieser Ultimoregulierung bestehen an verschiedenen Börsen eigene Einrichtungen, so der Liquidationsverein in Berlin, das Kollektivkontro in Frankfurt a. M. und München usw. Ein Spekulant, dessen Erwartungen bis zu einer bestimmten Zeit nicht eingetreten sind, kann sich durch Bezahlung der Prämie bei Prämiengeschäften freimachen. Will er aber, weil er

günstige Aussichten zu haben vermeint, seine Position nicht aufgeben, so können die beiden Kontrahenten eine Hinausschiebung der Erfüllung bis zum nächsten Ultimo (Prolongation) vereinbaren. Beim Börsentermingeschäft geschieht dies, wenn man vom Lombardgeschäft absieht, meist durch das sog. „Kostgeben" und „Kostnehmen" (Reportgeschäft und Deportgeschäft). Ein Haussespekulant überläßt am Stichtag das Quantum Effekten, zu dessen Bezug er verpflichtet ist, an einen Geldverleiher, welcher die Papiere „hereinnimmt" (Kostnehmer, Hereinnehmer, Reporteur), mit der Verpflichtung, sie bei der nächsten Liquidation zum gleichen Kurs unter Zahlung der Zinsen für das vorgestreckte Geld zurückzunehmen, oder aber er verkauft die Papiere am Stichtag, kauft sie jedoch dann sofort wieder zu einem etwas höheren oder niedrigeren Preis auf den nächsten Ultimo oder Medio zurück. Die Differenz der beiden Preise ist der Report (Kostgeld), oder Deport, wenn Stücke fehlen und für sie Leihgeld bezahlt wird. Will umgekehrt ein à la baisse Spekulierender seine Stellung beibehalten, so leiht oder kauft er die Stücke, welche er zu liefern verpflichtet ist, von einer Bank und verkauft sie eventuell sofort wieder. Auf diese Weise wird es dem Spekulanten möglich, noch nicht eingetretene, aber nach seiner Ansicht zu erwartende für ihn günstige Marktverhältnisse abzuwarten. Report wie Deport bieten den Kapitalbesitzern bzw. Effektenbesitzern eine vorteilhafte, meist sichere Anlage.

VIII. **Warenbörse.** Nach dem früher Gesagten ergibt sich, daß zum Börsenverkehr, zumal dem Termingeschäft, nur solche Waren sich eignen, denen eine gewisse Vertretbarkeit zukommt. Da diese Eigenschaft in hohem Maß nur bei einer geringen Zahl von Waren zutrifft, so hat sich ein Warenterminhandel nur bei wenig Waren herausgebildet. Am wichtigsten ist der Terminhandel in Getreide, Spiritus, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Kammgarnzeugen. In andern Waren kommen wohl Lieferungsgeschäfte nach Probe, aber keine eigentlichen Termingeschäfte vor. Qualität wie Einheitsquantum sind im Warenterminhandel gleichfalls genau festgestellt. Ein besonderes Mittel zur Fungibilisierung von Waren ist der Warrant, ein Schein über ein bestimmtes Quantum einer in einem Lagerhaus aufbewahrten Ware. Dieser Schein tritt vollständig an Stelle der Ware selbst. Dadurch, daß nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität in den Schein aufgenommen und hierfür die Haftung übernommen wird, ist ein sehr hoher Grad der Vertretbarkeit erzielt. Die Lieferungstermine sind noch nicht so genau entwickelt wie beim Fondsverkehr. Die Bedürfnisse sind zu vielgestaltig; darum ist hier eine größere Verschiedenheit der Lieferungsfristen, Lieferungsquanta, auch der Art der Lieferung erforderlich. Die Abwicklung des Termingeschäfts geschieht ähnlich wie im Effektenterminhandel. Die Kursfeststellung wird gleichfalls von Maklern vorgenommen; sie ist ähnlich wie bei Effekten; es findet sich jedoch eine größere Verschiedenheit an den einzelnen Börsen. Bezüglich der Art der Geschäfte gilt im wesentlichen das über den Fondsverkehr Gesagte. Der tiefere Grund zur Erklärung des Termingeschäfts in Waren ist das Bedürfnis der Sicherstellung gegenüber häufigen Preisschwankungen. Wer eine feste Lieferung zu einem festen Preis übernehmen will, muß auch bei der Berechnung des Lieferungssatzes für das Rohprodukt einen festen Preis in Ansatz bringen. Um dies tun zu können, muß er denselben wissen und sich eines einheitlichen Preises versichern; dies kann er nur durch Abschluß eines Termingeschäfts im weiteren Sinn. Der Terminmarkt soll also ein Versicherungsinstitut gegen Preisschwankungen sein, zugleich aber ein Mittel, die Ausgleichung der Preise an verschiedenen Plätzen des Weltmarkts zu fördern. Sofern Termingeschäfte nicht, um wirklich zu beziehen, wirklich zu liefern, sondern nur, um die Preisgestaltung auszunutzen (Differenzgeschäft), abgeschlossen werden, sind sie meist ohne Unterschied als verwerflich und für die Volkswirtschaft gefahrvoll und schädlich bezeichnet worden. Sofern aber ein solcher Spekulant die erforderlichen Eigenschaften, Intelligenz und Sachkenntnis besitzt, um den Markt zu studieren und die Tragweite der Unternehmungen zu ermessen, kann seine Tätigkeit einen wünschenswerten Einfluß auf die Ausgleichung der Preise üben und dadurch immerhin von gewissem Nutzen sein. Sind diese Voraussetzungen bei der Spekulation nicht gegeben, was in der Regel der Fall ist, so bedeutet sie bei dem Zusammenhang und der Wechselbeziehung der einzelnen Privatwirtschaften die größte Gefahr für die gesamte Volkswirtschaft.

IX. **Börsenreform.** Nachdem sich Deutschland von den Folgen des Jahrs 1873 erholt hatte, begann Ende der 1880er Jahre ein neuer Aufschwung im Wirtschaftsleben. Dieser Aufschwung hatte aber spekulative Ausschreitungen und sonstige Mißbräuche im Gefolge. Im Herbst 1891 folgten eine Reihe von Bankbrüchen, welche das Publikum in die größte Aufregung versetzten. Man rief um Abhilfe gegen die Auswüchse der Börse, welche für diese Vorfälle im letzten Grund verantwortlich gemacht wurde. Die Regierung nahm daher Veranlassung, durch eine umfangreiche Enquete die Zustände an den deutschen Börsen festzustellen, um dann die angezeigten Maßnahmen gegen gefundene Mißbräuche in Erwägung ziehen zu können. Die im vorausgehenden gemachten Ausführungen über das Börsenwesen geben im wesentlichen die Verhältnisse an der Börse wieder, wie sie durch die Börsenenquetekommission in den Jahren 1892 und 1893 dargetan wurden.

Daß Auswüchse an der Börse vorkommen, liegt bis zu einem gewissen Grad in der Natur der Sache. Die Bedeutung der Börse als Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens für den Markt, die Zusammenkunft einer Anzahl in verschiedenem

Interesse beteiligter Mittelspersonen, die Erfahrung dieser Leute und die Unerfahrenheit der außer der Börse stehenden und an derselben interessierten Personen, damit im Zusammenhang die Macht der genannten Mittelspersonen, der Anreiz für dieselben, bestehend in der Möglichkeit, auf mühelose Weise Gewinn zu machen, überhaupt der in der Natur des Menschen liegende Egoismus, all das sind Momente, welche die Gefahr eines Exzesses in sich schließen und tatsächliche Übelstände begreiflich erscheinen lassen. Hieraus erklären sich alle Mißbräuche, welche man gemeiniglich als Börsenschwindel bezeichnet: Täuschung des Publikums, Verbreitung sensationeller politischer Gerüchte, Empfehlung unsolider Werte durch ungemessene Anpreisung, falsche Informierung oder gar Bestechung der Presse, Abschluß von Scheingeschäften oder auch wirklichen Geschäften, um weniger urteilsfähige Leute zur Nachahmung anzuspornen. Den Höhepunkt dieser Manipulationen bildet die sog. Schwänze (Corner). Dabei werden alle Stücke eines Papiers aufgekauft, um der Baissepartei die Möglichkeit zu benehmen, bis zum Stichtage die nötigen Effekten zu beschaffen. Nimmt das Börsenspiel größeren Umfang an, erstreckt sich dasselbe nicht auf einzelne Werte, sondern wird allgemein die Spekulation zur Überspekulation angespornt, so tritt meist eine Spekulationskrisis ein, welche einen jähen Kurssturz herbeiführt, der naturgemäß von den schlimmsten Folgen für die Gesamtheit begleitet ist.

Trotz der Möglichkeit all dieser Formen von Mißbräuchen, welche bereits eingerissen waren und auch wiederkehren können, darf man an der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Börsenverkehrs nicht zweifeln. Für den einzelnen ergibt sich aber die Mahnung, gegenüber der Börse nicht blindes Vertrauen, sondern weise Vorsicht walten zu lassen; für die Gesetzgebung und die Börse selbst ergibt sich die Aufgabe, alle Mittel anzuwenden, um die bezeichnete Gefahr auf ein Minimum zu reduzieren, wenn es nicht gelingen sollte, dieselbe auszuschließen.

X. **Börsenrecht.** Die rechtliche Reglung des Börsenverkehrs erfolgte in der älteren Zeit vorwiegend auf dem Weg der Autonomie und des Gewohnheitsrechts. Für die Weiterbildung ist die Rechtsprechung der Handelsgerichte von großer Bedeutung geworden. Auswüchse des Börsenverkehrs veranlaßten schon frühzeitig einzelne Erlasse, welche ohne tiefere Erfassung des Wesens der Börse lediglich im Hinblick auf beklagenswerte Folgen durch Verbote gegen die Börse ankämpften. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch verzichtete auf eine einheitliche Reglung des Börsenrechts, überließ vielmehr die Ordnung desselben dem Landesrecht. Die Landesgesetzgebungen trafen entweder in den Einführungsgesetzen Bestimmungen über die Börse (Preußen, Württemberg) oder unterwarfen die Börsen dem allgemeinen Vereins- und Versammlungsrecht (Bayern, Baden, Sachsen); anderwärts, wie in Hamburg, unterstanden die Börsen der Aufsicht der Handelskammern. Die von Reichs wegen erlassenen Börsensteuergesetze der Jahre 1881 und 1885 befaßten sich neben der Besteuerung auch mit sonstigen börsenrechtlichen Fragen.

Den Anlaß zur reichsgesetzlichen Reglung des Börsenrechts, also zum Börsengesetz vom 22. Juni 1896, gaben die bereits erwähnten Vorgänge. Zu diesem Gesetz trat die Novelle vom 8. Mai 1908. Schon vorher hatte das Börsengesetz von 1896 durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 eine Änderung erfahren; der Abschnitt über das Kommissionsgeschäft (§§ 70/74) war beseitigt und die Reglung desselben richtiger durch das H.G.B. (§§ 383 ff) übernommen worden. Außerdem hatte man einige Bestimmungen über Kursmakler usw. durch neue Vorschriften ersetzt und ergänzt, zum Teil mit Rücksicht auf das neue bürgerliche Recht.

Das neue, vom 8. Mai 1908 datierte und am 1. Juni 1908 in Kraft getretene Gesetz hat einen langen Werdegang gehabt. Schon als das nunmehr abgeänderte Gesetz vom Jahr 1896 in Kraft trat, haben sich die eigentlichen Börsenkreise dagegen gesträubt, die Bedingungen zu erfüllen, an deren Innehaltung der Gesetzgeber die unbedingte Gültigkeit des Termingeschäfts in Wertpapieren geknüpft hatte. Die Grundlage für die zivilrechtlichen Vorschriften des Gesetzes bezüglich des Terminhandels bildete die Eintragung in das Börsenregister; durch diese sollte die Absicht, Börsentermingeschäfte gültig abzuschließen, ausdrücklich kundgegeben werden. Ehedem schon war von unglücklichen Spekulanten der Einwand erhoben worden, daß es sich nicht um ein ernstliches Kauf- bzw. Verkaufsgeschäft, sondern nur um ein nach dem B.G.B. (§ 764) klagloses Spiel gehandelt habe. Gegen diesen Einwand des Differenzgeschäfts (Differenzeinwand) würde sich nun die Bankwelt usw. seit dem Inkrafttreten des Börsengesetzes haben schützen können, wenn sie guten Willens gewesen wäre. Daß dies nicht der Fall war, hat freilich den Spekulanten die Mittel an die Hand gegeben, ihre durch Mißerfolge entstandenen Schulden leicht abzuschütteln; sogar unglückliche Bankiers haben den Differenzeinwand erhoben. Allein, im Grund genommen ist doch die Klage der also Geschädigten über Untergraben von Treu und Glauben als Folge des Börsengesetzes unberechtigt gewesen. Dieses sagte (in § 66) freilich, ein Börsentermingeschäft könne rechtsgültig nur zwischen solchen Personen abgeschlossen werden, welche in das Börsenregister eingetragen seien. Aber auch ohne eine solche Bestimmung ist der Differenzeinwand nach B.G.B. möglich. Das Börsengesetz bot aber doch auch anderseits gerade durch die Bestimmungen über das Börsenregister (§§ 54 ff) eine besondere Handhabe, die Erhebung jenes Einwands zu verhindern — allerdings eine vom Gesetzgeber gewünschte Handhabe

und nicht etwa diejenige, welche den Börsenkreisen am liebsten war. Dennoch riet im Jahr 1900 ein hervorragender Fachmann, E. v. Mendelssohn-Bartholdy, der Bankwelt an, sich dem Registerzwang zu fügen; er wies damals auch nach, daß es nicht richtig sei, das Börsenterminregister ein Spielerregister zu nennen. Allein, man folgte seinem Ratschlage nicht. Vielmehr wurde u. a. immer wieder betont, die bei der Monatsabwicklung (Liquidation) gebräuchliche Abrechnungsweise habe mit Unrecht zu der Bezeichnung Differenzgeschäft geführt. Bei jener Abrechnung werden nämlich Wertpapiere und Geld nicht von einem Beteiligten zum andern herumgetragen, sondern durch Überweisung ausgeglichen; nur der letzte Käufer erhält die Ware wirklich, nur der letzte Verkäufer wirklich das Geld. Die dazwischen liegenden Geschäfte aber werden durch die Berechnung der Kursdifferenzen erledigt, um die Ultimoliquidation zu vereinfachen. (S. auch Abschnitt VII.) Deshalb glaubte man also immer wieder hervorheben zu können, an der Börse werde nicht etwa gewettet oder gespielt, sondern stets um den Besitzwechsel einer Ware gehandelt; das Interesse des dabei Beteiligten allein entscheide, ob er ein Geschäft wirklich abwickle, oder ob er es durch ein Gegengeschäft kompensiere und dann beide Geschäfte durch Empfang oder Zahlung von Differenzen endgültig erledige. Solcher Auslegung steht aber die Tatsache gegenüber, daß sehr viele Termingeschäfte von Spekulanten einzig und allein zu dem Endzweck unternommen werden, sie bei der nächsten Gelegenheit durch ein Gegengeschäft aufzulösen, welches dem Beteiligten eine günstige Kursdifferenz läßt. Man streitet also hier vielfach nur um Worte, und zwar ist dies bei der in den weitesten Kreisen vorhandenen Unkenntnis über die wirkliche Sachlage leicht.

Für die bedingungslosen Verteidiger der Börse bedeutet denn auch die Novelle einen Erfolg, wenngleich sie sich mit dem Erlangten noch keineswegs zufrieden erklären wollen. Die neuen Bestimmungen stellen das Ergebnis eines Kompromisses zwischen zwei ganz verschiedenen wirtschaftlichen Richtungen dar, den agrarisch gesinnten Konservativen und den börsenfreundlichen Freisinnigen bzw. Liberalen und sind eine Frucht der sog. Blockpolitik. Dabei wurde den Wünschen der Konservativen scheinbar insofern Rechnung getragen, als man das frühere Verbot und die zivilrechtliche Nichtigkeit des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht schlank aufhob, sondern gewisse Lieferungsgeschäfte in jenen Waren unter bestimmten Bedingungen, jedoch nur Firmen gestattete, welche Getreide oder Mehl erzeugen oder verarbeiten, oder aber die in der Erfüllung ihres Gewerbs mit jenen Erzeugnissen handeln. Dabei wurde der Abschluß verbotener Börsentermingeschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei (nicht auch in Wertpapieren) mit ganz neuen Ordnungsstrafen bedacht. Doch untersteht die Getreidebörse in dieser Beziehung Kommissionen, welche sich vornehmlich wieder aus Kreisen der Börse zusammensetzen dürften.

Ist nun auch in der Novelle die Absicht, bezüglich der Getreidebörse das Börsenterminggeschäft auf die wirklich am Getreidemarkt Beteiligten zu beschränken, noch erkennbar, so werden doch vom Termingeschäft in Wertpapieren die Außenseiter keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr ist die Fähigkeit des deutschen Volks, Termingeschäfte in Effekten zu tätigen, ganz bedeutend erweitert worden. Das Börsenregister hat man geopfert, um den politischen Block zusammenzuhalten, statt etwa durch einfache Strafbestimmungen die Eintragung in jenes Register von den Termingeschäfte Eingehenden zu erzwingen. Nunmehr soll ein Börsentermingeschäft vornehmlich nur dann verbindlich sein, wenn es zwischen in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten getätigt wird. Doch ist bezüglich der Sicherheitsleistung von andern, nicht in das Handelsregister eingetragenen Personen eine wesentliche Abänderung gegen früher getroffen worden. Wenn nämlich ein an und für sich nicht zu Termingeschäften Berechtigter einem in das Handelsregister eingetragenen Kaufmann für die Erfüllung eines solchen Geschäfts eine Sicherheit (nach im Gesetz genau angegebenen Vorschriften) bestellt, so kann der Kaufmann aus der Sicherheit auf alle Fälle Befriedigung suchen. Daraus ergibt sich, daß fürderhin wieder jedermann Termingeschäfte in Wertpapieren ohne Schaden für den vermittelnden Bankier tätigen kann, sofern er diesem, für den etwa möglichen Kursverlust bei der späteren Glattstellung, eine genügende Sicherheit in Geld oder einen Kurswert besitzenden Papieren bestellt. Unter der Herrschaft des alten Gesetzes hatte dagegen auch diese Sicherheit zurückgefordert werden können, und die Unwirksamkeit erstreckte sich ebenfalls auf die abgegebenen Schuldanerkenntnisse (§ 66). Besteht also auch jetzt noch die Möglichkeit, den Differenzeinwand unter gewissen Voraussetzungen zu erheben, für die Nichtkaufleute weiter, so hat er aber gegen früher doch jene große Einschränkung erfahren. Ohne Sicherheit macht der Bankier keine Geschäfte, und diese Sicherheit ist seit dem 1. Juni 1908 unangreifbar, damit aber auch der größte Teil der deutschen Bevölkerung für die Wertpapierbörse mehr oder weniger „terminfähig“ geworden.

Die Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäfts wurde in die Novelle nicht wieder aufgenommen, sondern der Rechtsprechung für die Beantwortung der Frage, ob ein Börsentermingeschäft vorliegt, freie Hand gelassen. Der § 48 des alten Gesetzes aber hatte darüber bestimmt, daß solche Geschäfte auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist, sodann zu den vom Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzten Ge-

schäftsbedingungen abgeschlossen sein mußten; Voraussetzung war schließlich noch, daß für die von der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgte. Gerade diese Charakterisierung des Börsentermingeschäfts hatte aber nun den Börsenkreisen ein Hintertürchen für die Durchbringung ihrer Wünsche gelassen. Aus der Fassung jenes Paragraphen zog man nämlich den Schluß, trotz fehlender Eintragung ins Börsenregister zivilrechtlich wirksame Geschäfte in der Form der „Großkassageschäfte" oder des „Kontohandels" abschließen zu können, wenn bei ihnen nur die gesetzlichen Merkmale des Börsentermingeschäfts nicht zutrafen. Allerdings gelangte das Reichsgericht nicht zu unbedingter Anerkennung derartiger Geschäfte. Nach dem alten Börsengesetz war der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ohne Einschränkung untersagt. Jetzt aber kann der Bundesrat in den Aktien solcher, bestimmt zu bezeichnenden Unternehmungen Börsentermingeschäfte zulassen, und er hat dies denn auch bereits bezüglich aller derjenigen Aktien getan, welche früher in dem erwähnten „Großkassageschäft" oder „Kontohandel" umgesetzt wurden. Dies war nicht anders zu erwarten. Ist doch nach dem Gesetz der sog. Börsenausschuß eigens dazu da, um als Organ der Sachverständigen die durch das Börsengesetz der Beschlußfassung des Bundesrats unterstellten Angelegenheiten zu begutachten. Jene Genehmigung ist denn auch durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Mai 1908 erfolgt; inzwischen wurden sogar die Aktien weiterer Fabrikunternehmungen zum Terminhandel zugelassen. Unter den also jetzt wieder regelrecht auf Ultimo gehandelten Montanaktien usw. befinden sich auch diejenigen Papiere, welche vor dem Inkrafttreten des alten Börsengesetzes in der gleichen Weise gehandelt wurden. In dieser Beziehung ist also ebenfalls den Wünschen der Börse allseitig entsprochen worden. Zu erwähnen bleibt noch die neue Bestimmung, daß Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft nur mit deren Zustimmung zum Börsenterminhandel zugelassen werden dürfen, und daß die Gesellschaft diese Zustimmung später auch wieder zurückziehen kann. Man hat damit Rücksicht auf den Einwand nehmen wollen, daß der Terminhandel in den Aktien eines Unternehmens Einfluß auf dasselbe ausüben und seine ruhige Entwicklung beeinträchtigen kann. Dennoch ist das vom Gesetzgeber geforderte Einverständnis der Gesellschaft kaum mehr als Formsache. Alle die zugunsten der vom Börsengeschäft Lebenden eingeführten Neuerungen sind, wie schon gesagt, auf die politische Konstellation zurückzuführen, unter welcher die Novelle angenommen wurde. Wenn dabei immer wieder darauf hingewiesen wird, daß der frühere Zustand unerträglich gewesen sei, weil die Rechtsprechung nach dem alten Gesetz den Zeitgeschäften in Effekten, wie sie täglich abgeschlossen wurden, den Rechtsboden entzogen habe, so ist dies nur bedingungsweise richtig. Hätte man sich nicht gegen die Eintragung ins Börsenregister unter Ausgabe einer diesbezüglichen Parole einmütig gesträubt, so würde alles anders gekommen sein. Was man aber jetzt mit der Novelle geschaffen hat, muß und wird auf die Dauer bedenkliche Folgen in wirtschaftlicher Beziehung zeitigen. Die bedeutend vermehrte Möglichkeit, Börsentermingeschäfte, namentlich in Wertpapieren, einzugehen, wird dazu führen, daß in manchen Zeiten ganz gewaltige Abnahme- bzw. Lieferungsverbindlichkeiten bestehen. Infolgedessen dürften aber auch die Schwankungen in Haltung und Preisen an den deutschen Börsen wieder viel plötzlicher und schärfer werden, als sie es im allgemeinen unter der Herrschaft des alten Gesetzes gewesen sind. Die wirtschaftlichen Folgen dieses „Glücks" werden sich natürlich erst im Lauf der Jahre zeigen.

Wir schließen hieran einen Gesamtüberblick über die wesentlichsten Bestimmungen des Börsengesetzes, wie es seit dem 1. Juni 1908 in Kraft ist. Eine Definition des Begriffs der Börse gibt das Gesetz nicht. Nach § 1 des Gesetzes bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung. Im allgemeinen beläßt das Gesetz der Börse ihre Autonomie. Es legt ihr aber eine Reihe Vorschriften für Organisation und bestimmte Geschäfte auf. Völlig einheitliche Reglung des Börsenwesens durch das Gesetz war bei der verschiedenartigen Entwicklung der einzelnen Börsen schlecht möglich. Das Gesetz begnügt sich daher mit Normativbestimmungen.

Die Börse ist nicht etwa selbst Organ der Landesregierung. Die Landesregierungen üben nur die Aufsicht über die Börsen aus; die unmittelbare Ausübung derselben kann aber Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen werden (§ 1). Als weiteres Organ der Landesregierung sind bei den Börsen Staatskommissare zu bestellen, denen die Überwachung des Börsenverkehrs sowie des Vollzugs der Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen obliegt. Zu diesem Zweck haben die Kommissare bestimmte Befugnisse (§ 2). Als Sachverständigenorgan zur Begutachtung über die der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist ein Börsenausschuß zu bilden (§ 3). Sodann ist für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen (§ 4), deren Inhalt teils obligatorischer (§ 5) teils fakultativer Art (§ 6) ist. Gewisse Personen sind vom Börsenbesuch ausgeschlossen (§ 7). Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen; die Handhabung der Ordnung selbst aber steht dem Börsenvorstand zu (§ 8). An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet, welches Börsenbesucher zur Verantwortung zieht, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen (§§ 9 ff). Die Einsetzung eines Börsenschiedsgerichts zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch zugelassen. Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prozeßordnung über die Schiedsgerichte; eine besondere Bestimmung über die Rechtsgültigkeit einer Vereinbarung, wonach sich die Beteiligten einem Schiedsgericht unterwerfen, ist in § 28 enthalten. Dem Bundesrat wie dem Reichskanzler sind einige besondere Befugnisse zur Verhütung von Mißbräuchen eingeräumt.

Die Feststellung des Börsenpreises erfolgt durch den Börsenvorstand unter Mitwirkung der Kursmakler. Letztere sind einerseits gewerbsmäßige Vermittler von Handelsgeschäften an der Börse, deren Rechtsstellung sich zunächst nach dem Handelsgesetzbuch richtet, anderseits Beamte, deren Stellung und Geschäftsgebaren einer Reihe von Sonderbestimmungen unterworfen sind. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle); sie hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der Papiere notwendigen Verhältnisse so weit als möglich aufgeklärt wird, auch die dieserhalb beizubringenden Urkunden zu prüfen, bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen, die Zulassung auch dann zu versagen, wenn durch sie erhebliche allgemeine Interessen geschädigt oder das Publikum offenbar übervorteilt würde. Sache des Publikums ist es aber, sich selbst ein Urteil über die Papiere auf Grund der Unterlagen zu bilden. Diese bestehen hauptsächlich in den in einem Prospekt niederzulegenden Angaben, welcher vor der Zulassung zu veröffentlichen ist (Prospektzwang, § 38). Auf Grund des Prospekts können gegen die Erlasser desselben unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche auf Haftung geltend gemacht werden (§§ 45 ff). Deutsche Reichs- und Staatsanleihen sind ohne weiteres an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen, und für Schuldverschreibungen, deren Dienst vom Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist, oder welche von kommunalen Körperschaften oder von Pfandbriefanstalten herrühren, kann angeordnet werden, daß der Prospektzwang wegfällt. Die Zulassung von Aktien darf nicht vor Ablauf eines Jahrs nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und nicht vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen. Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Für Wertpapiere, deren Zulassung verweigert oder nicht nachgesucht wurde, ist amtliche Feststellung des Preises unzulässig. Geschäfte in solchen Papieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt noch Preislisten darüber veröffentlicht werden.

Das Börsentermingeschäft war schon früher und ist jetzt erst recht nicht prinzipiell verboten; jedoch ist der Bundesrat befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen, sowohl im allgemeinen (§ 50) als auch für bestimmte Waren oder Wertpapiere. Die Zulassung zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand; dieser hat vorher in jedem einzelnen Fall Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung von Wertpapieren darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwert mindestens auf 20 Mill. *M* beläuft. Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahrs wieder zurückzunehmen. Soweit Termingeschäfte in bestimmten Waren oder Papieren verboten sind oder nicht nach den dafür festgesetzten Bedingungen stattfinden, ist die Benutzung der Börseneinrichtungen dazu und Vermittlung durch die Kursmakler dafür ausgeschlossen; auch dürfen Preislisten darüber nicht veröffentlicht werden. Erlaubte Börsentermingeschäfte in Waren und Wertpapieren sind nur verbindlich, wenn auf beiden Seiten in das Handelsregister eingetragene Vollkaufleute oder eingetragene Genossenschaften die Vertragschließenden sind. Dem steht gleich, wenn die Eintragung nach § 36 des H.G.B. gar nicht erforderlich ist; auch haben andere Personen, welche berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankgeschäfte betreiben, es früher taten bzw. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, die gleiche Geschäftsfähigkeit, ebenso Ausländer (§§ 52 f). Aber nur in das Handelsregister eingetragene Vollkaufleute und Genossenschaften können, wenn sie mit nicht in dieser Weise börsentermingeschäftsfähigen Personen ein Termingeschäft in Wertpapieren abschließen, aus einer Sicherheit Befriedigung suchen, welche sie sich (in bestimmter Art und nach streng vorgeschriebenen Förmlichkeiten) für die Erfüllung des Geschäfts bestellen ließen; ein solches Geschäft wird aber auch für sie selbst verbindlich, falls sie die Sicherheitsleistung annehmen (§ 54). Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat; auch ist gegen Forderungen aus Börsenterminsgeschäften Aufrechnung auf Grund anderer gleich-

artiger Geschäfte zulässig, selbst wenn diese Geschäfte (nach §§ 52 u. 54) eine Forderung nicht begründen. Ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritt der Fälligkeit sich dem andern Teil gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat (§ 57). Der Differenz- oder Spieleinwand (nach §§ 762 u. 764 des B.G.B.) kann von demjenigen, für welchen das Börsentermingeschäft nach den Vorschriften der §§ 53, 54 oder 57 verbindlich ist, nicht erhoben werden. Bleibt aber ein solcher Einwand zulässig, so ist doch Befriedigung aus der Sicherheit oder Aufrechnung nach § 54 und § 56 möglich. Ferner ist das Schuldanerkenntnis eines nicht Terminhandelsfähigen wirksam.

Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig. Durch ein in solchen Anteilen nicht erlaubtes oder sonstwie vom Bundesrat verbotenes Börsentermingeschäft wird eine Verbindlichkeit nicht begründet; die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf etwaiges Bestellen einer Sicherheit. Doch kann das abgesehen davon auf Grund des Geschäfts Geleistete nicht wegen der Unverbindlichkeit zurückgefordert werden.

Gesetzlich verboten sind Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Durch ein derartiges Geschäft wird eine Verbindlichkeit nicht begründet, und die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit (§ 64). Das Recht auf Rückforderung des Geleisteten erlischt in bestimmter Frist (§ 66). Alle Vorschriften der §§ 50 bis 66 finden jedoch keine Anwendung auf handelsrechtliche Lieferungs-(Kauf- und sonstige Anschaffungs-)geschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei nach vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen, für welche das Gesetz Normativbestimmungen angibt. Dabei dürfen als Vertragschließende nur beteiligt sein: 1) Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder 2) solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf, der Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört (§ 67). Diese handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte werden allerdings ausdrücklich dem Spieleinwand (§ 762 B.G.B.) entzogen. Wird aber ein auf Lieferung von Getreide oder Müllereierzeugnissen lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll, so finden die Vorschriften des § 64 auch dann Anwendung, wenn es sich nicht um ein verbotenes Börsentermingeschäft handelt. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teils auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß (§ 68). Für verbotene Börsentermingeschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Müllerei sieht das Gesetz ein Ordnungsstrafverfahren vor, welches sich, im Gegensatz zum ehrengerichtlichen Verfahren, keineswegs nur auf zum Besuch der Börse zugelassene Personen beschränkt. Schließlich enthält das Gesetz Strafvorschriften gegen betrügerische Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis, wissentlich unrichtige Angaben in öffentlichen Kundgebungen, Untreue des Kommissionärs und andere Mißbräuche bei Börsengeschäften (Börsenstrafrecht).

Man kann durchaus nicht sagen, daß das neue Gesetz Rechtsverhältnisse schafft, welche sich schnell klar überblicken lassen, namentlich insoweit es sich um das Termingeschäft handelt, im besondern um das in Wertpapieren. Bei dem letzteren hat man zu unterscheiden zwischen verbotenen und erlaubten Geschäften. Die erlaubten Börsentermingeschäfte in Wertpapieren zerfallen in offizielle (in zugelassenen Papieren zu vorgeschriebenen Bedingungen) oder in nicht offizielle, sei es, daß die Papiere nicht offiziell zugelassen waren, sei es, daß andere Bedingungen als die offiziellen innegehalten wurden. Die erlaubten Termingeschäfte in Wertpapieren sind, je nach der Art der Parteien, entweder von Anfang an verbindlich, oder sonst bei gewisser Leistung verbindlich, oder nur für eine Partei völlig, für die andere aber nur bis zur Höhe einer bestellten Sicherheit verbindlich. Bezüglich der erlaubten offiziellen Termingeschäfte kann, soweit das Gesetz eine Verbindlichkeit dafür festsetzt, auch der Differenzeinwand nicht erhoben werden; dagegen ist bei den nicht offiziellen, an sich erlaubten Termingeschäften die Zuflucht zum Differenzeinwand möglich.

Die Börsenverfassung in Deutschland wird nach dem Gesagten von dem Grundsatz der Staatsaufsicht beherrscht; ähnlich liegen die Verhältnisse in Österreich. Eine Sonderstellung nimmt die Börsenverfassung in Frankreich ein; dieselbe beruht auf dem offiziellen Maklern (agents de change) zustehenden Privilegium zur Vermittlung von Börsengeschäften. Dieses Privileg ist trotz seiner Bekämpfung den Kursmaklern im Effektenverkehr bis heute geblieben. In England und Amerika gilt das Prinzip der vollsten Freiheit der Börse. Die Börsen sind dort von jeglicher Staatsaufsicht freie Organisationen, die lediglich dem Vereins- oder Gesellschaftsrecht unterstehen.

XI. **Börsenbesteuerung.** Die Börsenbesteuerung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die Zeitgeschäfte (Differenzgeschäfte, Prämiengeschäfte). Als eigentliche Börsensteuer kommt nur die Börsenverkehrssteuer, d. h. die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte in Betracht. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Börsenverkehrssteuer muß auch durch die hiervon betroffenen Kreise selbst anerkannt werden, wenn man überhaupt an dem Prinzip der Verkehrsbesteuerung festhält. Ob auch die sog. Emissionssteuer, welche bei der erstmaligen Ausgabe von Aktien oder Obligationen erhoben wird, als Börsensteuer zu erachten sei, ist mindestens zweifelhaft. Sie ist wohl richtiger als eine besondere Art der Besteuerung zu betrachten.

Die Durchführung der Besteuerung hat sich unbedingt dem Börsenverkehr anzupassen. Besteuert werden die einzelnen Geschäfte; man hat deshalb an den Abschluß des einzelnen Geschäfts anzuknüpfen. Der Abschluß der Geschäfte wird an der Börse regelmäßig durch Ausstellung eines Schlußscheins verbrieft. Man kann daher, sofern diese Verbriefung zur Pflicht gemacht wird, die Erhebung durch Besteuerung dieser Schlußscheine vornehmen, kann aber auch an ein anderes äußeres Kriterium die Erfüllung des Geschäfts anknüpfen und die Besteuerung bei Übergabe der Papiere oder sonstiger Objekte herbeiführen. Beide Formen der Erhebung begegnen gewissen Schwierigkeiten, da der Börsenverkehr nur schwer einer genauen Kontrolle unterstellt werden kann.

Die Börsensteuergesetzgebung in Deutschland setzt mit dem Gesetz vom 1. Juli 1881 ein. Abänderung der Bestimmungen, vielfache Erweiterung in Bezug auf die Steuerobjekte und Erhöhung der Steuersätze erfolgten in den Jahren 1885, 1894, 1900 und 1906. Gegenwärtig gilt das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906. Die Bestimmungen über die Besteuerung der Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen (Emissionsstempel), sowie der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte (Umsatzstempel) bilden nur einen Teil jenes Gesetzes.

Nach Tarifnummer 1 a haben inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Reichsbankanteilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 2 vom Hundert zu entrichten, nach 1 b ausländische Aktien usw., wenn sie im Inland ausgehändigt, umgesetzt oder verpfändet werden, $2^1/_2$ vom Hundert. Diese Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu leisten; sie wird vom Nennwert berechnet, aber vom Ausgabepreis, wenn dieser höher war. Die Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe) sind mit dem festen Satz von 1,50 *M* für jede Urkunde zu versteuern; außerdem sind für alle auf die Kuxe ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang verwendet werden, 1 vom Hundert zu entrichten (Tarifnummer 1 c). Befreit von dem Emissionsstempel sind inländische Aktien usw., wenn sie nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen oder die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs oder anderer Körperschaften zum Zweck haben.

Inländische, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Hypothekenbanken usw. unterliegen einem Steuersatz von 2 vom Tausend (3). Andere inländische Renten- und Schuldverschreibungen (2 a), ferner die Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften (2 b) haben 6 vom Tausend zu entrichten. Sonstige ausländische Rententitel von Korporationen, Aktiengesellschaften usw. (2 c) werden mit 1 vom Hundert besteuert. Für Genußscheine der Aktiengesellschaften ist, sofern diese als Ersatz erloschener Aktien ausgegeben werden, —.50 *M*, sonst für inländische 15 *M*, für ausländische 20 *M* das Stück zu zahlen.

Die Umsatzsteuer (für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Tarifnummer 4) wird folgendermaßen berechnet: Wertpapiere der unter 2 a, 2 b und 3 des Tarifs bezeichneten Art $^2/_{10}$ vom Tausend, Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden 1 vom Tausend, sonstige Wertpapiere der unter 1—3 des Tarifs bezeichneten Art, einschließlich der Genußscheine, $^3/_{10}$ vom Tausend, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld und ausländische Geldsorten $^2/_{10}$ vom Tausend. Im Arbitrierverkehr kann Ermäßigung eintreten. Die Umsatzsteuer bei börsenmäßig gehandelten Waren beträgt $^1/_{10}$ vom Tausend.

Den Charakter einer eigentlichen Börsenverkehrssteuer hat nur die auf den Effekten- und Warenverkehr (Tarifnummer 4) gelegte Umsatzsteuer.

Literatur. Cibbini, Untersuchung über die Bestimmung einer B. (1817); Bender, Über den Verkehr in Staatspapieren (1830); Thöl, Der Verkehr mit Staatspapieren (1835); Lesser, Zur Gesch. der Berliner B. u. des Eisenbahnaktienhandels (1844); G. Cohn, Zeitgeschäfte u. Differenzgeschäfte (Jahrb. für Nat. u. Statistik VII [1866]); Hilbert, Gesch. des 1. Jahrh. der Wiener B. (1871); Hecht, Das B.n- u. Aktienwesen der Gegenwart (1874); Struck, Effekten-B. (hauptsächlich auf Grund der engl. Enqueten über Foreign loans u. über die Stock Exchange von 1875 u. 1884); R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation u. die Gesetzgeb. (1883); W. Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts (1890); R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger (2 Bde, 1896); Pfleger u. Gschwindt, Die B.nreform in Deutschland, Münchener Volkswirtschaftl. Studien, 15., 16. u. 22. Stück; D. Kohn, Der Getreideterminhandel (1891); Fuchs, Der Warenterminhandel (1891); E. Brückner, Der Differenzhandel an der B. (1894); O. Bähr, Das B.nspiel nach den Protokollen der B.nkommission (1894); F. Hammesfahr, Getreidehandel u. Termin-B. (1897); W. Lotz, Die B.nreform (1897); H. Alexander-Katz, Der Begriff der B. u. die freien Vereinigungen (1897); Wiedenfeld, Die B. in ihren wirtschaftl. Funktionen u. ihrer rechtl. Gestaltung vor u. unter dem B.ngesetz (1898); Sayons, Etude économique et juridique sur les Bourses allemandes (Berl. 1898); B. Mayer, Die Effekten-B. u. ihre Geschäfte (1899); R. Sonndorfer, Die Waren-B., deren Einrichtung u. Bedeutung für den internat. Handel (1899); G. Wernert, B., B.ngesetz u. B.ngeschäfte (1904); Salings B.npapiere 1. Teil: Die B. u. die B.ngeschäfte, bearb. von A. Schütze ([11]1908); Art. „B." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Über das B.nrecht sind insbes. zu vergleichen: Fr. A. Wiener, Die B., eine Studie über die Entwicklung des Rechts u. der Verf. der deutschen u.

der hauptsächl. B.n des Auslands (1905); R. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (⁶1903); Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Jahrg. 1858 ff; E. Fischer, Der Begriff u. die Errichtung einer B. nach dem Reichsb.ngesetz (Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1899); Monatsschr. für Handelsrecht u. Bankwesen von P. Holdheim, die verschiedenen Handelszeitungen u. teilweise auch die großen Tageszeitungen.

Über die deutsche B.nsteuer sind außer den kurzen Behandlungen in den Lehrbüchern über Finanzwissenschaft noch speziell zu vergleichen: Cohn, Ein Wort zur B.nsteuer (Jahrbuch für Nat. u. Statistik, neue Folge X); Friedberg, Die B.steuer (1875); ders., Das Reichsb.nsteuergesetz (Jahrbuch für Nat. u. Statistik, neue Folge XI); Perrot, Die B. u. B.nsteuer (1880); Scheimpflug, Zur Reform der österr. B.verkehrssteuer (²1882); Loeck, Reichsstempelgesetz (⁹1906). [Schweyer, rev. Fülles.]

Bossuet, Jacques Bénigne, Bischof von Meaux (1627/1704), wurde geboren den 27. Sept. 1627 zu Dijon, entstammte einer alten, angesehenen Familie der hochburgundischen Parlamentsmagistratur, deren streng royalistische Traditionen ihm in einer auf rastloser Arbeit und früher Selbstzucht beruhenden häuslichen Erziehung eingeprägt wurden. Seine literarische Ausbildung erhielt er in dem Jesuitenkolleg seiner Vaterstadt, wo ihn seine Talente, sein staunenswerter Fleiß — bos suetus aratro, spotteten die Mitschüler — sowie seltene Liebe zur Zurückgezogenheit vor allen Mitschülern auszeichneten. Mit 8 Jahren erhielt er als ein zum Dienst der Kirche Bestimmter die Tonsur, mit 13 Jahren ein Kanonikat in Metz, wohin sein Vater als Rat bei dem neu errichteten Parlament berufen war. Mit 15 Jahren bezog er die Pariser Universität, die damals noch nicht wie später von Ludwig XIV. fast zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt war. Er trat in das Kolleg Navarra, neben der Sorbonne das älteste und damals inmitten des anhebenden Jansenismus im Vordergrund der theologischen Bewegung stehende Kolleg, wo er unter dem Großmeister Nikolaus Cornet seine philosophischen und theologischen Studien durchmachte, ohne von seiner klassischen Weiterbildung, namentlich im Griechischen, abzulassen.

Mit der Ankunft in Paris erschloß sich ihm eine neue Welt. Am Tag nach seinem Eintreffen (Anfang Sept. 1642) sah er den letzten feierlichen Einzug des sterbenden Richelieu (gest. 4. Dez.), des Begründers der französischen Weltpolitik, deren unselige Folgen ihn einst um den besten Teil seines hohen Ruhms, freilich nicht ohne eigenes Verschulden, bringen sollten. Die beiden Jahrzehnte des Ministeriums Richelieu hatten die französische Monarchie auf die Bahn gestellt, deren Ende ihr tragischer Untergang in blutiger Revolution bringen sollte, an deren Ausgangspunkt das vierfache Erbe seiner Politik liegt: die Beseitigung der Hugenotten-Republik nach 11 Religionskriegen der furchtbarsten Art, der Untergang des Feudalismus in seinen ruhelosen Attentaten auf die Einheit und kraftvolle Entfaltung der Staatsgewalt, die durch die skrupellose Erniedrigung des Hauses Österreich-Spanien begründete nationale Überhebung Frankreichs und der Ruin jedes nur auf positiv christlichen Grundlagen möglichen internationalen Staaten- und Völkerrechts. Noch hinderten die Schwächen der Regentschaft Annas von Österreich, die wiederholten Revolten der Fronde, diesmal des Feudaladels in Verbindung mit der obern Bourgeoisie, und die Mazarinsche Interessenpolitik den vollen Durchbruch der Richelieuschen Weltpolitik; allein die Niederhaltung Spaniens (Schlacht bei Rocroy 1643), der Abschluß des für die Gesamtinteressen Frankreichs so günstigen Westfälischen Friedens (1648) und des für die Sicherung seiner Weltpolitik so wichtigen Pyrenäen-Friedens (1659) hielten die Bahn für ihre volle Verwirklichung offen. Was diesen Herrschaftsgelüsten eine breite Gasse in den noch freiheitlich gesinnten Volksmassen bahnte, war einerseits die durch die Fronde neu erweckte Furcht vor Wiederkehr der Schrecken und Greuel der Kriegsanarchie, anderseits der von der Hofpolitik und dem Beamtentum geflissentlich genährte Wahn, nur das absolute Königtum biete hier wirksamen Schutz und Rettung. Hatten doch seit Ludwig XI. bereits die zentralisierenden Bestrebungen des Königs, verbunden mit dem Ruhm und Glanz des Hoflebens und der Politik der Erniedrigung des Adels und der Hebung der Bourgeoisie, alle hier der Volksfreiheit und den Volksrechten drohenden Gefahren zu oft und zu leicht übersehen lassen.

Während der endlosen Unruhen und Aufregungen der Fronde vollendete Bossuet im Navarrakolleg seine Studien in so glänzender Weise, daß ihm die frühe Huldigung des Hotel Rambouillet und dessen Précieuses für seine außergewöhnliche Redebegabung und die Ehre der öffentlichen Disputation mit dem Prinzen von Condé zuteil wurde, der in feierlichem Aufzug bei seiner Tentative, d. i. der Vorstufe des theologischen Doktorats, erschien (25. Jan. 1648). Nach zweijähriger Zurückgezogenheit zu Metz empfing er dort die Subdiakonats- und Diakonatsweihe von dem für Metz zuständigen Bischof von Langres, kehrte zu weiteren Studien nach Paris zurück, wurde am 21. Jan. 1652 Archidiakon für Saarburg, machte in der Fastenzeit d. J. unter unmittelbarer Leitung des hl. Vinzenz von Paul die Vorbereitungsübungen zum Empfang der heiligen Priesterweihe durch, welche er am 16. März d. J. erhielt, und schloß seine Pariser Studien mit der Doktorpromotion in der Theologie am 9. April d. J. Er lehnte die Erhebung zum Großmeister des Navarrakollegs ab und zog sich zu einem Leben ununterbrochener, namentlich dogmatischer und patristischer Studien, zu eifervoller Seelsorgearbeit, namentlich in Ausübung des Predigtamts, zu strenger Zurückgezogenheit von allem Weltleben nach Metz zurück, dessen Kirche er 17 Jahre (1652 bis 1669) angehören sollte.

Es waren die großen Lehrjahre seines Lebens, in denen die unmittelbare Berührung mit den Anforderungen der schweren Lage der Kirche und des Volks in der vollendeten Hingabe an seine Pflichten das Genie weckte und befruchtete. Mehr als das bedeutete für ihn das günstige Geschick, daß diese Lehrjahre wie seine ganze Jugend in jene Zeit herrlicher Wiedererstehung des kirchlichen Lebens fielen, welche das Konzil von Trient grundgelegt hatte, und die ihm vor Augen stand in den blühenden Schulen der Jesuiten, in dem Oratorium des Kardinals P. v. Berulle, in den gelehrten Arbeiten der Benediktiner von St Vannes (Verdun) und St-Maur bei Paris, in der Errichtung von St-Sulpice (durch Jean Jacques Olier) für den in der kirchlichen Disziplin wie in der heiligen Wissenschaft tiefer zu festigenden Klerus, in den das ganze Land umspannenden Anstalten des sozialen Apostels des modernen Frankreichs, des hl. Vinzenz von Paul (1576/1660), in den Missionen für das Landvolk, in der Kongregation der Missionspriester (1625) und der der Schwestern der christlichen Liebe (1634). Es war, wie Le Play (La Réforme sociale en France I [Par. 1867] 102 ff) nachweist, ein wunderbares Aufblühen des religiös-sittlichen Volkslebens entstanden, eine Epoche sozialer und wirtschaftlicher Restauration so machtvoller Art, daß die unbeschreibliche Zerrüttung des Volks unter den letzten Valois (1515/89) überwunden schien. Freilich hatten die Zwischenregierungen Richelieus und Mazarins dem neuen Sieg der machiavellistischen Politik in den Hofkreisen Vorschub geleistet, allein bis zum Regierungsantritt Ludwigs XIV. (1661) war der religiös-sittliche Aufschwung im Wachsen geblieben und kämpfte mächtig gegen den neu emporwuchernden Geist sozial-religiöser Verkümmerung der Volks- und Staatsinteressen. Will man die Bedeutung Bossuets richtig würdigen, so darf man keinen Augenblick die Macht dieser religiösen Restauration aus dem Auge verlieren. Sie allein erklärt seine Erhebung wie das unermeßliche Unglück seiner falschen Stellungnahme zur Politik Ludwigs XIV.

Bossuets erstes öffentliches Wirken, sein Metzer und erster Pariser Aufenthalt, steht ganz unter dem Zeichen der religiösen Restauration. Aus der Zeit des Metzer Lebens ist an sein erstes, charakteristisches Auftreten als Kontroversist in dem Katechismusstreit mit dem Prediger Paul Ferry zu erinnern. Dieser wollte 1665 in seinem Catéchisme de réforme de la Religion die beiden Sätze erwiesen haben, daß die Reformation notwendig war, und daß man zwar vor ihrer Zeit in der römischen Gemeinschaft noch sein Heil habe wirken können, aber nach der Reformation sei dies unmöglich. Bossuet, damals 27 Jahre alt, antwortete, daß die Reformation, wie die Gegner sie unternommen, verhängnisvoll sei, und daß, wenn man früher sein Heil in der Kirche habe bewirken können, dies auch jetzt möglich sei. Mit dem Erweis dieser beiden Sätze stellt sich Bossuet auf die Schultern der altkirchlichen Apologetik, indem er dem Calvinismus gegenüber ihre alte Methode zu neuer glänzender Entfaltung brachte, durch einfache, klare Darlegung der Kirchenlehre die Mißverständnisse zu heben und durch die Zurückführung der Kontroverse auf die Glaubensregel alle Abweichungen von der Kirchenlehre als Menschenerfindung und Willkür zu erweisen.

Mit dem Jahr 1657 beginnt Bossuet zu Metz neben und mit den Missionspriestern des hl. Vinzenz von Paul seinen bis heute unerreichten Siegeslauf als klassischer Kanzelredner. Schon 1661 und 1662 predigte er in der Louvre-Kapelle vor Ludwig XIV., 1665 und 1668 vor dem ganzen Hof in St-Thomas de Louvre und in St-Germain, erscheint inzwischen häufig auf den Kanzeln der Pfarrkirchen für die Abhaltung der Advents- und Fastenpredigten, spricht an den großen Kirchenfesten in unübertrefflicher Majestät über die größten Glaubensgeheimnisse, bricht im Genre der Heiligenreden neue Bahnen, hält vor einfachen Klosterfrauen die unvergleichlichen, mehr familiären Belehrungen und Betrachtungen über das Evangelium, tritt als erwählter Prediger in den großen Versammlungen des französischen Klerus auf und schafft für sich vor den stolzen Versammlungen des Hofes, seiner Würdenträger und der vornehmen Welt das Genre der Oraisons funèbres, dem in der gesamten Weltliteratur gleich Bedeutsames wohl nicht zur Seite zu stellen ist. Wenn der Literaturkritiker Déf. Nisard (Hist. de la litt. française II [Par. 1886] 416 ff) dafür hält, das Ideal des christlichen Klassizismus sei in den Predigten Bossuets erreicht, so ist dem in Einschränkung auf die Entwicklung des französischen Klassizismus im 17. Jahrh. zuzustimmen, nicht aber hinsichtlich der Zurückführung dieser seltenen Erscheinung auf den Glanz der Regierung und der Persönlichkeit Ludwigs XIV. Was Bossuet direkt selbst über die Person des Königs sagte (Serm. sur les Devoirs des rois, Oraison funèbre de Marie-Thérèse d'Autriche, namentlich Discours de réception à l'Académie française), geht nicht über den Rahmen der hergebrachten Anschauung seiner Umgebung hinaus. Der Vorwurf, Bossuet sei ein Schmeichler und interessierter Lobredner des Königs und der Großen gewesen, erledigt sich nach genauer Durchsicht der betreffenden Stellen (in der 1890/97 hergestellten kritischen Textausgabe der Œuvres oratoires von J. Lebarq, 6 Bde, Par. u. Lille) dahin, daß er in die nach den Gepflogenheiten seiner Zeit üblichen Komplimente mit großer Sorgfalt Maßhaltung brachte, oft durch ernste Mahnungen zum christlichen Leben sie milderte, nie unwürdiger Schmeichelei zu zeihen ist. Den Zug auf das Große und Erhabene, der nach Nisard den Grundcharakter seiner Redekunst bildet, hat er nicht lediglich aus den Zeit- und Königsidealen, wie Nisard will (a. a. O. 425); er schöpfte ihn aus seinen großen Anschauungen

über die Würde und Erhabenheit des Christentums, welche freilich durch Zeit und Umgebung mächtig geweckt wurden. Der beispiellose Erfolg seiner Predigt beruht auf dem tief religiösen Charakter der Zeit, welcher noch alle Klassen des Volks in gleicher Weise durchdrang, auf der klassisch einfachen und doch vollendeten Darstellungsgabe der christlichen Lehre, auf der dem französischen Volksgenie angepaßten feierlichen Pracht seiner Diktion, auf dem Genie seiner Auffassung.

Inmitten dieses aufsteigenden Ruhms hatte ihn Ludwig XIV. (Anfang Sept. 1670) zum Bischof von Condom ernannt, einem kleinen, in den Hugenottenkriegen fast vernichteten Bistum der Gascogne (Departement Gers). Am 21. Sept. erhielt er vom Bischof Le Tellier zu Pontoise, wo gerade die Versammlung des französischen Klerus abgehalten wurde, die Bischofsweihe; allein seine Ernennung zum Lehrer des Dauphin (23. Sept.) entzog ihn fürs erste aller oberhirtlichen Tätigkeit. Gerade um diese Zeit beschäftigte sich Bossuet mit der kleinen Schrift: Exposition de la doctrine catholique sur les matières de controverse, einer auf die kürzeste Form und den einfachsten Ausdruck gebrachten Darlegung der wichtigsten Unterscheidungslehren nach den Entscheidungen des Konzils von Trient. Als das Büchlein auf unabläßiges Drängen des eben zur Kirche zurückgekehrten Marschalls Turenne im Dez. 1671 erschien, war der Eindruck in Frankreich wie — nach baldiger Übersetzung in fast alle Sprachen — in Europa ein so gewaltiger, daß sich allseits die tiefer angelegten Geister fragten: Wie war es möglich, daß die Religionsspaltung eintrat, und wie konnte man aus der katholischen Lehre ein solches Zerrbild machen? Als der Calvinist Jurieu merkte, daß „die Welt wie versessen" mit der Exposition sich befaßte, die Konversionen sich mehrten, kam er auf den Gedanken, das Büchlein für eine gefälschte Darlegung der katholischen Lehre auszugeben. Eitles Bemühen! Die Approbationen der bedeutendsten Bischöfe der Zeit, aus Deutschland von dem Paderborner Bischof Ferdinand von Fürstenberg, von Kardinälen (Bona) und endlich des Papstes Innozenz XI. (4. Jan. 1679) selbst — dieselben finden sich in der 12. Pariser Ausgabe von 1866 — förderten die Bewegung zur Wiedervereinigung der getrennten Christenheit: sie war die Frucht der Einkehr und der Selbstbesinnung nach dem unbeschreiblichen Unglück der entsetzlichen Religionskriege. Noch war Europa tief christlich, die religiösen Interessen und Fragen beherrschten noch das öffentliche Bewußtsein, und Frankreich stand als die katholische Vormacht im Vordergrund. Wie kam es, daß die religiöse Einheitsbewegung sich so schnell verflüchtigte, um erst unter andern, weniger erfreulichen Symptomen im 19. Jahrh. neu zu erwachen?

Als Bossuet Ende Sept. 1670 auf die Vorstellungen des Pariser Erzbischofs Péréfixe, des Kanzlers Le Tellier und des Königs eigenen Befehl: „Ich will einen Bischof haben!" neben dem wenig tauglichen Grafen Montausier seine Lehrerstelle bei dem Dauphin antrat, sich seines Bistums begab und nach 18jährigem der Theologie, der Predigt, der Kontroverse geweihtem Leben nochmals für den zur Trägheit neigenden und für höhere Einwirkung wenig empfänglichen Prinzen sich in das Studium der Literatur und der weltlichen Wissenschaften versenkte, wurde er für 9 Jahre (bis 1679) in das Leben des glänzendsten aller europäischen Höfe hereingezogen. Was er in dieser Zeit erdachte und arbeitete, blieb lange der Welt verborgen. In einem gegen das Ende seiner Lehrtätigkeit an Papst Innozenz XI. gesandten Bericht bemerkt Bossuet, er habe neben der Leitung des regelrechten Studiengangs mit drei Dingen für deren Abschluß sich befaßt: mit der allgemeinen Geschichte, um die letzten Gründe sowohl für die Festigkeit und Größe der Weltreiche als für deren in ruhelosem Wechsel sich erzeugenden Untergang zu finden, dann mit der „heiligen Politik", ihren Grundsätzen und Quellen nach den Lehren und Beispielen der Heiligen Schrift, endlich mit den Gesetzen und Gewohnheiten Frankreichs im Vergleich zu andern Ländern. Letztere Schrift scheint gänzlich verloren; von der „Politik" sagt Bossuet, er habe sie dem Prinzen vorgetragen und zum Lesen gegeben; die „Weltgeschichte" erschien 1681 (3. Aufl. von Bossuet selbst noch besorgt 1700), die Politik" erst nach seinem Tod (1709). In dem Discours sur l'histoire universelle wird Bossuet der Begründer der Geschichtsphilosophie vom christlichen Standpunkt, die in der Erhabenheit der Grundanschauungen und in der Kunst geschichtlicher Darstellung unübertroffen ist. Er zeigt in drei Teilen die Erhebung und den Fall der Weltreiche, die Ursachen ihrer Größe und ihres Falles, die geheimnisvollen Absichten der Vorsehung mit den Personen und die verborgenen Hilfsmittel, mit denen sie die menschlichen Dinge nach ewigem Willen leitet, endlich die Heiligkeit und Autorität der Religion, die sich aus ihrer Festigkeit und ihrer Dauer ergibt. Man wirft der Schrift die zu große Systematisierung und idealistische Verwertung konkreter historischer Tatsachen vor. Mit mehr Recht beklagt Montalembert (Des intérêts catholiques au XIXe siècle), daß für die Belehrung eines christlichen Fürsten, seine Rechte und Pflichten fast ausschließlich auf die Geschichte des jüdischen Volkes zurückgegriffen wird, trotzdem „katholische Völker die Kirche zum unsterblichen Führer und den Kalvarienberg zum Ausgangspunkt haben".

In denselben Fehler einseitigen Idealisierens nach anderer, zumal anthropologischer Seite verfiel Bossuet in den für die Erziehung des Dauphins verfaßten philosophischen Schriften (Logique, 1. Ausg. v. Floquet 1828; Connaissance de Dieu et de soi-même, 1. Ausg. 1722; Traité du libre arbitre, 1. Ausg. 1722). In der zweitgenannten Schrift besonders zeigt sich Bossuet bis in den Titel zu sehr den kartesianischen Anschauungen ergeben, wie auch seine Bewunderung Descartes' als des eigentlichen Schöpfers der französischen Sprache des klassischen Jahrhunderts jene idealistische Geistes- und Denkrichtung stärkte, welche in der Billigung und Verteidigung des absolutistischen Königtums Ludwigs XIV. durch die Politique tirée de l'Écriture Sainte am schärfsten zutage treten sollte.

Letztere für die tiefere Erkenntnis der Zeit und des Charakters Bossuets zu wenig benutzte Schrift entwarf derselbe 1677/78 in sechs Büchern lediglich für den zu Ende neigenden Unterricht des Dauphins. Es ist schwierig, von dem früher viel belobten, aber wenig gelesenen und noch weniger in seinen Einzellehren geprüften Buch eine kurze Analyse zu geben, so reich ist dasselbe an charakteristischen Zügen, so starr dogmatistisch in seiner Fassung und Sprache, so seltsam sind religiöse und politische Probleme miteinander verwoben. Bossuet ist hier ganz Idealpolitiker, sein Fürstenideal Ludwig XIV., sein Regierungsideal die absolute Monarchie, sein Ziel die Bildung eines jungen Fürsten nach diesem Ideal.

In den sechs ersten Büchern handelt er aus diesem Gesichtspunkt zunächst (1. Buch) von den Prinzipien der Gesellschaft, von dem Entstehen der bürgerlichen Gesellschaft, der Notwendigkeit ihrer Regierung, von der Teilung der Güter und der Trennung der Menschen in Völker und Nationen, unbeschadet der Einheit und Zusammengehörigkeit des Geschlechts, von der Vaterlandsliebe, in der alle Liebe, die man für sich, für seine Familie und seine Freunde hat, sich vereinigt für das Land, das unser Glück und das unserer Familien und unserer Freunde in sich schließt. Das wichtigste für jede Gesellschaft ist (2. Buch) die Autorität; die königliche, erbliche, älteste und naturgemäßeste ist für die Regierung die beste; sie ist eine Gott stellvertretende im Vater und, im Interesse des wechselseitigen Schutzes, im König; letztere ersteht durch die Übereinstimmung der Völker, auch durch die Gewalt der Waffen und das Recht der Eroberung. Die königliche Autorität an sich, in ihrer Natur und in ihren Eigenschaften (3. bis 5. Buch) ist heilig; Gott herrscht durch sie über die Völker. Der geheiligten Person des Fürsten schuldet man Gehorsam aus dem Prinzip der Religion und des Gewissens. Die königliche Gewalt ist zum Wohl des Volkes da; sie ist väterlich in der ständigen Arbeit und Sorge für die Bedürfnisse des Volkes; der unnütze, träge Fürst ist so schlimm wie der Tyrann. Die Regierung soll von Grundsätzen der Milde, der Sanftmut, der Abneigung gegen Gewalttat geleitet sein. Die königliche Autorität ist absolut, ohne Verantwortung gegen jemand; gegen sie gibt es keine zwingende Gewalt, sie soll unüberwindlich sein gegenüber dem Konseil, den Günstlingen, dem Volk, ohne falsche Nachgiebigkeit, fest in der Furcht vor Gott und in der Bekämpfung der eigenen Leidenschaften. Das Gesetz der königlichen Autorität ist die Vernunft, ihre Regierung ein Werk der Vernunft und Einsicht, ihre Kunst ist die Frucht der von oben stammenden Weisheit, die der König durch das Studium des Gesetzes, der Geschäfte, der Gelegenheiten und Zeiten, der Menschen und seiner selbst sich verdienen, die er pflegen soll durch Wahrheitsliebe, Aufmerksamkeit, rechtes Schweigen und Reden in der Beratung mit seinen Ministern, Behutsamkeit und weise Selbstentscheidung ohne hohe Meinung von menschlichen Räten und nach eifrigem Gebet. So entsteht die fürstliche Majestät, ein Abbild der Größe Gottes. Der Fürst ist eine öffentliche Persönlichkeit, der Staat ist in ihm, in ihm der Wille des ganzen Volkes, alle Macht desselben; er trägt das ganze Reich in seiner Hand, ohne seine Leitung ist alles in Verwirrung. Die Pflichten der Untertanen (6. Buch) sind Dienst und Gehorsam, aber beides nach dem Willen und der Einsicht des Fürsten, dessen Leben man als öffentliches Gut lieben und bis zur Hingabe des eigenen Lebens schützen soll. Der Gehorsam soll ein vollkommener sein bis auf den einen Fall, daß der Fürst etwas wider Gott befiehlt. Treue und Gehorsam sind schlechthin unverletzlich; weder gegen den guten noch gegen den schlechten Fürsten darf die Gewalttat gesetzt werden; nur ehrfurchtsvolle Vorstellung und Gebet um seine Sinnesänderung sind gestattet.

Diese abstrakt theologische Huldigung vor dem absoluten Königtum, welche der Dauphin hörte, die Bossuet nach dem Tagebuch Ledieus, seines Sekretärs, nicht milderte, sondern in den letzten Jahren seines Lebens bis zu vier Malen präziser durcharbeitete und erweiterte, bedeutete einen radikalen Bruch mit dem althistorischen christlichen Königtum. Die „Politik" war für den Bischof volle Überzeugung, keine Schmeichelei; ihm erschien der Versuch, in den alten Verfassungsgesetzen der Monarchie Schranken gegen den Absolutismus zu finden, „ein eitles Bemühen", so sehr übersah er die Lehren der alten, freilich unter Ludwig XIV. ganz in den Hintergrund gedrängten Sorbonne. Unbeachtet blieb die Zurückhaltung jener Minderheit von Bischöfen, an deren Spitze Fénelon stand; auch das von den Päpsten, zumal in Frankreich so oft und glorreich seit den Tagen Philipps des Schönen gegen absolutistische Unterdrückung verteidigte Recht der Kirche schien gegen noch größere Anmaßung keine Warnung mehr zu sein. Und doch hatte Bossuet in der Vorbereitung der Fortsetzung seines Discours sur l'histoire universelle die Geschichte Frankreichs über Karl d. Gr. hinaus bearbeitet — das Manuskript ist verloren —, und diese Geschichte hätte ihn doch aus den Kapitularien der Karolinger und ihrer

Nachfolger, aus den Schriften Hincmars von Reims und der Zeitgenossen des Übergangs von der zweiten Dynastie zur dritten, mit einer Wolke von Zeugen, belehren müssen, daß das französische Königtum bis tief in die Periode der Renaissance hinein weder absolut noch erblich, sondern durch das Recht der Notabeln und die Mitwirkung der Generalstaaten konstituiert war. Hatten letztere doch vor kaum 67 Jahren noch in Paris (Okt. 1614), freilich zum letztenmal, ihr Kontrollrecht gegenüber dem König ausgeübt, und war doch kein anderer als der 29jährige Bischof von Luçon, Armand Jean du Plessis de Richelieu, Sprecher des Klerus gewesen.

Man wird Bossuet und seine Zeit nicht verstehen, wenn man nicht die tiefgehende Änderung im französischen Nationalcharakter vor Augen behält, welche in den republikanischen Zügellosigkeiten der Renaissance geboren, in dem Entsetzen der unaufhörlichen Religionskriege bis zum Vergessen der althergebrachten Staatsordnung sich gesteigert, in einer fast 54jährigen Regierung Ludwigs XIV. (1661 bis 1. Sept. 1715) Zeit zur Befestigung und Ausbildung fand, eine Regierung, die trotz des wildesten Kriegslebens die glänzendste, selbstmächtigste und folgenschwerste des ganzen Zeitalters wurde. Das neue absolute Königtum stand fertig da mit dem Tag, als Ludwig XIV., gerade 24 Jahre alt, auf die Nachricht von Mazarins Tod (9. März 1661) vor dem Staatsrat dem Kanzler erklärte: „Ich werde fortan selbst mein erster Minister sein." Was das in der Wirklichkeit bedeutete, wurde der Welt in den wilden Straßenszenen in London und Rom um der sog. Vorrechte französischer Gesandtschaften willen klar, die auf des Königs Gutheißung alles Herkommen verhöhnten und in Rom nach den Exzessen des Herzogs von Créqui zu schmachvollen Demütigungen des Papstes führten, als Ludwig nach der Beschlagnahme Avignons und Venaissins den greisen Alexander VII. unter neuen Drohungen zum harten Frieden von Pisa (12. Febr. 1664) zwang und im Angesicht Europas durch die Errichtung der Schandsäule gegen den Korsen das Haupt seiner Religion beschimpfte. Wenn nach kaum drei Jahren auch der letzte Widerspruch gegen solche Brutalitäten verstummt war, so begreift man, daß in Frankreich eine neue Religion, der Royalismus um jeden Preis, eine neue Regierungsweise, der später seltsamerweise als ancien régime bezeichnete Absolutismus, eine neue nationale Moral, die gloire — ein entsprechendes Wort fehlt im Deutschen —, entstanden war, deren Herrschaft sich alles beugte. Im Kultus des Roi-soleil, im blendenden Glanz des Hoflebens, in der Huldigung einer selten schöngeistigen Literatur, im Ruhm einer zur Weltherrschaft sich drängenden Nation verwachsen Volk, Staatseinrichtungen, Religion, nationales Bewußtsein schnell zu jener moralischen Einheit, deren Ausdruck der L'État c'est moi ist. Daß im wilden Taumel nationaler Selbstvergötterung Männer von solchem Ernst und Scharfblick wie Bossuet nicht sahen, daß diese Politik da enden mußte, wo sie geendet hat, im religiösen, politischen und sozialen Ruin des Landes, bleibt schwer verständlich; daß aber ein solcher Mann kraft der Größe seines Ansehens ein Hauptwerkzeug dieses Ruins, sein theologischer Wegbahner werden mußte, bleibt unter den überraschenden Konstellationen der Weltgeschichte eine der schmerzlichsten. Und doch kam es dazu.

Das Lehramt beim Dauphin ging zu Ende. Mitten in den erneuten Triumphen seiner Beredsamkeit, seines Eingreifens in die Besserung der entsittlichten Hofverhältnisse (Prozeß des Fräuleins de la Vallière, vorübergehende Trennung Ludwigs XIV. von Madame de Montespan [1674 bis 1677]), des immer weiter sich ausbreitenden Ruhms seiner Exposition de la doctrine catholique hatte ihn Ludwig bei Verheiratung des Dauphins durch Ernennung zum ersten Aumônier der Dauphine (8. Jan. 1680) in ein neues, engeres Verhältnis zum Hof gebracht. Schon seit 8. Juni 1671 war er Mitglied der Akademie. Am 2. Mai 1681 gab Erzbischof de Harlay im besondern Auftrag des Königs einer bei ihm zusammengetretenen Bischofskonferenz seine Ernennung zum Bischof von Meaux kund in einem Augenblick, da Colbert den Hofbischöfen offen das Schisma der französischen Kirche zumutete.

Durch ein Edikt vom 10. Febr. 1673 hatte Ludwig XIV. das sog. Regalienrecht der Krone auf die Einkünfte aller vakanten Diözesen und Benefizien des Königreichs ausgedehnt und fünf Provinzen ihrer kirchlichen Privilegien und Freiheiten beraubt. Die zwei Bischöfe — es waren Jansenisten — von Pamiers und Alet hatten allein den Mut, sich gegen diesen Gewaltstreich zu erheben und jede Verletzung der kirchlichen Gesetze zu zensurieren. Sie erduldeten mit ihren Diözesen und dem Klerus Unsägliches in diesem Kampf, zumal nachdem der Appell an ihre Metropoliten, die Erzbischöfe von Narbonne und Toulouse, als „dem kanonischen Recht widersprechend" abgewiesen worden war. Da appellierten die beiden Bischöfe, wie es ihr Recht und ihre Pflicht war, an den Papst. Innozenz XI. bestätigte ihr Recht und beschwor in zwei Breven (März und Sept. 1678) den König, die Freiheiten der Kirche zu achten; und als dieses nur größere Verfolgung und Bedrängnis über die Bischöfe und ihren Klerus brachte, folgte ein drittes Breve (29. Dez. 1679), in welchem der Papst mit Berufung auf die Verantwortung seines Oberhirtenamts erklärte: „Weder Ungemach noch Gefahren noch Stürme können uns erschüttern; denn dazu sind wir gesetzt worden, und wir halten unser Leben nicht für kostbarer als Ihr Seelenheil und das unsrige." Ludwig antwortete nicht. Im Augenblick, wo das letzte Breve bekannt wurde, hielt die Versammlung des Klerus ihre

Sitzungen in St-Germain-en-Laye, und so weit war der Knechtssinn durch Schmeichelei und Schwäche schon befestigt, daß die Versammlung dem König erklären ließ, nichts wäre imstande, sie von ihm zu trennen. Das war das Schisma. Von Colbert stammte der Plan, „die Majestät des Throns" durch die feierliche Erklärung eines „Nationalkonzils" zu schützen, und zwar durch die Proklamation der „alten gallikanischen Lehre über die Schranken der Papstgewalt". Unter „Nationalkonzil" ist hier die auf Staatsgeheiß im Widerspruch mit dem kanonischen Recht und den hinsichtlich des Zusammentretens der Abordnungen des französischen Klerus bestehenden Landesordnungen „gewählte" und zur Auflehnung gegen die Kirche und ihr Haupt zusammenberufene Versammlung von 1682 zu verstehen.

Bossuet ließ sich, ohne die Bullen für das Bistum Meaux empfangen zu haben, von dem Zirkel der Hofbischöfe, namentlich von den beiden Vertrauten Colberts, den Erzbischöfen von Paris und Reims, de Harlay und Le Tellier, verleiten, die Hauptrolle zur Inszenierung der Colbertschen Politik zu spielen; er ließ sich zum Vertreter der Pariser Metropole wählen. Es wurden im ganzen Land unter dem Hochdruck der Regierungsorgane und nach Instruktionen, welche die schlimmsten Absichten der Regierung offen andeuteten, die „Wahlen" der bis auf die Namen von der Regierung bestimmten Kandidaten getätigt; nur ein Mann protestierte vor dem ganzen Land, der Generalvikar des Bischofs von Pamiers, Cercle; er wurde auf dem Markt zu Toulouse in effigie verbrannt. Unter den 8 Erzbischöfen, 26 Bischöfen und 30 Priestern des „Nationalkonzils" war (Gérin, Recherches historiques sur l'assemblée du Clergé de 1682 [Par. 1889]) kein hervorragender Mann aus dem Klerus, kein Name von Klang und Ansehen, Bossuet ausgenommen. Zur Eröffnung der „Versammlung des französischen Klerus" hielt Bossuet (30. Okt. 1681) in der großen Augustinerkirche seine viel bewunderte, rhetorisch kaum je übertroffene theologische Rede Sur l'unité de l'Eglise, worin er, wie er später an Kardinal d'Estrées schrieb, „ohne die Lehre der gallikanischen Kirche zu verraten, die römische Majestät nicht habe beleidigen wollen". Die Rede erregte solchen Beifall, daß der König befahl und die Versammlung beschloß, sie sofort drucken zu lassen. Am 1. Dez. 1681 war sie in allen Händen. Theologisch in den Grundgedanken ihrer drei Teile betrachtet, ist die Rede nur als Versuch Bossuets verständlich, sein und seiner Zuhörer Gewissen zu beruhigen. Während er im ersten Teil die Erhabenheit des römischen Primats in glanzvollster Weise preist, nimmt er im zweiten und dritten Teil dem römischen Primat alles, was ihm diese einzige Stellung sichert. Die römische Autorität ist nicht infallibel, sondern bloß indefektibel, d. h. dem Irrtum zwar ausgesetzt, aber nicht von ihm überwältigt; in ihrem Verhalten nach außen, in der Disziplin ist sie fallibel, neigt zur Beunruhigung der fürstlichen Autorität, muß deshalb durch die königliche Autorität und die Versammlung der Bischöfe an die Kanones zum Schutz der „Grundsätze und Freiheiten" des Landes erinnert, endlich den allgemeinen Konzilien unterworfen werden, um zu verhindern, daß sie der Kirche schade. Man begreift, daß diese Rede, in der jede Zeile überlegene theologische Gelehrsamkeit, formvollendete Arbeit, strenge Selbstzucht verrät, jedes Wort abgewogen ist, unter den damaligen Verhältnissen wirken mußte; man begreift nicht, wie ihre Tendenz und der mit höchster Kunst verhüllte Widerspruch in ihren Grundgedanken übersehen werden konnte.

Am 11. Dez. 1681 gelangte die Regalienfrage zur Diskussion; am 3. Febr. 1682 wurde das königliche Dekret über die Ausdehnung der Regalien auf ganz Frankreich angenommen. Am 19. März 1682 wurde die „Deklaration des französischen Klerus über die kirchliche Gewalt" in der von Bossuet gegen den Bischof von Tournai, Choiseul-Praslin, durchgesetzten milderen Form angenommen. Ihr Hauptinhalt (der in aller Breite den Inhalt verklausulierende Wortlaut bei Walter, Fontes iur. eccles. [1862] 27), den man leider in allerlei wenig korrekten Fassungen liest, macht im 1. Art. dem Papst jeglichen direkten wie indirekten Einfluß auf die bürgerlichen Sachen streitig; im 2. werden die Beschlüsse des Konstanzer Konzils (sess. III und IV) über die Superiorität der Konzilien über den Papst bestätigt; im 3. werden für die französische Kirche alle besondern Vorrechte beansprucht; im 4. wird das Urteil des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten erst dann für irreformabel oder infallibel erklärt, wenn der Konsens der Kirche hinzutritt.

Am 22. März 1682 erschienen die königlichen Edikte, welche die Deklaration zum Staatsgesetz erhoben; ihnen folgte die Registrierung durch die Parlamente unter Umständen, welche das ganze Elend der französischen Kirche unter der Herrschaft der Kronjuristen offenbar machten. Man denke an die Talon, Pithon, Ferret, Dupuis und ihre durch die gehässigste Sophistik und die niedrigsten Schmeicheleien gegenüber der Krone gleich sehr berüchtigte Rechtsprechung, welche J. de Maistre (De l'Église gallic. II, c. 4) als eine permanente Verschwörung der zeitlichen Gewalt gegen den Papst im Interesse der vollen Trennung der Kirche Frankreichs von Rom, als die systematische Vorbereitung der berüchtigten Zivilkonstitution des Klerus bezeichnen konnte. Man darf diesen parlamentarischen Gallikanismus nicht mit dem theologischen, dessen naturgemäße Folge und Übertreibung er war, verwechseln; er hat den theologischen Gallikanismus nicht nur überboten und überlebt, er bildet heute noch in der französischen Rechtsprechung eine die Freiheit der Kirche verkümmernde Tradition.

Je entschiedener in allen Teilen der Kirche der Protest gegen die Deklaration sich erhob, desto ostensiver gefiel sich Ludwig XIV. in der Doppelrolle des berufenen „gottgesandten" Beschützers der Interessen des Katholizismus und des ruhelosen schikanösen Verfolgers des Papstes. In ersterer Hinsicht hatte er noch durch die Versammlung von 1682 ein Avertissement pastoral an die Protestanten mit der Einladung der Rückkehr zur Kirche richten und allen Bischöfen und Intendanten der Provinzen mit zwei Schreiben zugehen lassen, die seinen Willen der Wiedervereinigung der Calvinisten mit der Kirche einschärften. In der Verfolgung des Papstes betrat er aufs neue die alten, gehässigen Wege. Als Innozenz XI., der durch Breve vom 11. April 1682 die Deklaration für nichtig erklärt hatte, denjenigen Deklaranten, welche Ludwig XIV. zu Bischöfen ernannte, die Bullen verweigerte, befahl Ludwig denselben, die ihnen von ihm angewiesenen Diözesen als Kapitularvikare zu verwalten. Und als es demselben Papst nach endlosen Bemühungen endlich gelungen war, dem Unfug der sog. Asylfreiheit im Bereich der römischen Gesandtschaftsquartiere im Einvernehmen mit den Mächten ein Ende zu machen, trotzte Ludwig XIV. allen und ließ durch die bewaffnete Garde seines Gesandten Lavardin solche Szenen in den Straßen Roms aufführen, daß der Papst den Gesandten exkommunizierte (1688). Ludwig XIV. legte nochmals die Hand auf Avignon und klagte den Papst vor Europa in heftigster Weise an, ihn, den Beschützer der Katholiken, im Stich gelassen zu haben. Erst nach dem Ausbruch der englischen Revolution (1688) erfolgten Versuche der Annäherung.

Um so eifriger hielt Ludwig XIV. vorab an der Rolle des Oberanwalts der Orthodoxie fest und wollte durchaus in solcher von Rom anerkannt sein. Er hob 18. Nov. 1685 das Edikt von Nantes auf, eine Maßnahme, für deren förmliche Billigung und Belobigung er sich vergeblich bei Innozenz XI. bemühen ließ. Durch das Edikt von Nantes (13. April 1598) hatte Heinrich IV. den Protestanten so große Freiheiten bewilligt, daß selbst der calvinistische Staatskanzler Sully wegen schwerer Schädigung der Katholiken protestierte. Die Calvinisten hatten ihre eigenen Gerichtshöfe, Sicherheitsplätze, Synoden, die alsbald als revolutionäre Versammlungen sich konstituierten und eine ständige Vertretung bei Hof zur Abstellung ihrer Klagen erzwangen. Gegen den Mißbrauch dieser privilegierten Stellung, den Sully vorausgesehen, war Richelieu mit starker Hand vorgegangen, hatte aber das Edikt als solches bestehen lassen, was bei dem die Calvinisten leitenden Geist neuen Aufruhr bedeutete. Mazarin hatte das übermütige Treiben der „Religionaires", wie er sie spöttelnd nannte, in den Stürmen der Fronde gehen lassen. Ludwig, tief verletzt durch ihre endlosen Übergriffe, veröffentlichte vorab 1672 einen Erlaß unter dem Namen „Wiederherstellung des Edikts von Nantes", welches den Protestanten die seit der Verkündigung des Edikts usurpierten Freiheiten aberkannte. Da die Parlamente gegen diese Wiederherstellung als den Protestanten zu günstig sich erhoben, versuchte der König andere Wege zur Wiedervereinigung, bis er am 18. Nov. 1685 zur gänzlichen Aufhebung des Edikts schritt, einer Maßnahme, deren Strenge man beklagen muß, trotzdem die Katholiken in protestantischen Ländern, wie England, zehnfach barbarischer behandelt wurden, trotzdem die Hugenotten überall, wo sie konnten, als ruhelose Empörer sich gebärdeten und in beständigem Einvernehmen mit den Feinden im Ausland lebten. Bossuets persönliche Stellung zur Aufhebung des Edikts kennzeichnet sich durch die nachträgliche Zustimmung zur Legitimität dieser Maßregel, da der König „das Recht habe, seine irrenden Untertanen unter gewissen Strafen zum wahren Kult zu zwingen", ein in dem öffentlichen Recht der damaligen Zeit unbestrittener Grundsatz. Er verteidigte seine Stellungnahme später öffentlich in seiner Instruction pastorale sur les promesses de l'Eglise (1700), versuchte ihre historische Rechtfertigung in der berühmten Leichenrede auf Mich. Le Tellier (25. Jan. 1686). Allein sein tatsächliches Verhalten als Bischof wie als Kontroversist ging andere Wege, da er sich nicht entschließen konnte, „in den Bajonetten geeignete Bekehrungswerkzeuge zu sehen". Was auch der Calvinist Jurieu gegen ihn vorgebracht, der Prediger Dubordieu bezeugte aus nächster Anschauung, daß „dieser Prälat nur den Weg des Evangeliums gebraucht, um für seine Religion zu gewinnen. Er predigte, schrieb Bücher, Briefe und arbeitete mit allen Kräften daran, daß die Reformierten ihren Glauben verließen auf Mittel hin, die seinem Charakter und dem Geist des Christentums passend schienen." Wie sehr er sich in den erregten Zeiten der Dragonaden und Kamisarden mit andern Gedanken und Wegen der Wiedervereinigung trug, zeigte seine berühmte Geschichte des Wandels und Wechsels im Protestantismus (Histoire des variations des Églises protestantes), die 1688 erschien und den Nachweis erbrachte, „wie sich ihre (der protestantischen Kirchen) Religion gebildet habe; mit wie vielen Änderungen und mit welcher Unbeständigkeit ihre Glaubensbekenntnisse aufgestellt würden; wie sie sich getrennt, zuerst von uns, dann unter sich; mit wie vielen Spitzfindigkeiten, Ausflüchten und Ausreden sie versucht hätten, ihre Spaltungen zu verdecken und die zerstreuten Glieder ihrer entzweiten Reform zu sammeln". Aus dem Studium der Bekenntnisschriften, historischen Dokumente, Streitschriften, Disputationen, war dieses in bewundernswerter, durch Einfachheit, Klarheit und seltene Macht der Diktion gleich ausgezeichnete Werk hervorgegangen, welches ihn vielleicht am vollendetsten in seiner Größe als Geschichtschreiber, Moralist, Theolog, Publizist und Kontroversist charakterisiert.

Die anerkanntesten Parteihäupter, Jurieu, Basnage, Burnet, erhoben sich gegen ihn und die das Erstaunen und Nachdenken Europas fesselnde Schrift. Aber Bossuet duldete so wenig ihre Ausflüchte und Sophistereien, daß er neben der 1691 gegen Basnage (Prediger zu Rotterdam) gerichteten Défense de l'Histoire des variations von 1689 bis 1691 noch sechs hochbedeutsame Avertissements aux protestants folgen ließ, gleich vollendet und tief einschneidend wie die Histoire, unvergleichlich, wie Ant. Arnauld urteilte, in der Kunst höherer Polemik. In der Défense wies er die Verteidigung der Verschwörung von Amboise durch Basnage, als den Gesetzen der politischen Unterordnung und allen Regeln der Kirche widersprechend, ab. Bei der Abfassung der Avertissements standen ihm, sagt Le Dieu, die kriegerischen Machenschaften des Prinzen von Oranien und das in seinem Auftrag von Jurieu betriebene Umsturzwerk vor Augen, im vierten Avertissement namentlich die englische Revolution, im fünften die Verteidigung der Monarchie gegen demokratische Umwälzungsversuche, nach Leibniz eine Denkschrift von höchster Bedeutung für Philosophen und Staatsmänner. Hier wie in allen seinen Kontroversschriften behandelte er seine Gegner nach der Mahnung des hl. Augustinus: „Sprich zu ihnen amanter, dolenter, fraterne, placide, mit Liebe und Milde, ohne Streit und in Frieden wie zu einem Freund, Nachbarn, Bruder."

Bossuets europäischer Ruf als Kontroversist und Reunionist bewog den Herzog Johann Friedrich von Braunschweig, an den von Kaiser Leopold 1691 veranlaßten Reunionsverhandlungen zwischen Rojas de Spinola, Bischof von Wiener-Neustadt, Gerhard Molanus, Abt von Loccum, und Leibniz teilzunehmen. Molanus' Vorschläge, von dem großen Unglück des religiösen Zwiespalts für die deutsche Nation ausgehend, bezweckten die Wiedervereinigung der Protestanten durch deren vorläufige Unterordnung unter den Papst und die Bischöfe in geistlichen Dingen, ihre Tolerierung als tote Glieder bis zur Berufung eines neuen Konzils durch den Papst und ihre Zulassung zu demselben mit beratender Stimme. Bossuet betonte, scharfsichtig die Aussichtslosigkeit aller Erörterungen auf diesem Boden durchschauend, als notwendige Grundlage die Anerkennung der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts als der katholischen Glaubensregel; bei Molanus wie bei Leibniz scheiterten bei den Erörterungen über die konkrete Lehrgewalt und die Unterwürfigkeit unter sie die Unterhandlungen.

Unter all diesen Arbeiten vergaß Bossuet keinen Augenblick die erhabenen Pflichten seines Bischofsamts, er lebte ihnen in Zurückgezogenheit, Demut und Bescheidenheit, Einfalt, in unverwandter Treue Tag um Tag, weder Alter noch Gesundheit noch Ermüdung noch Erniedrigung scheuend. Unvergessen bleibt, was er zur Belehrung seiner Diözesanen, namentlich der Ordensfrauen, und der Gläubigen durch Herausgabe von Katechismen, Betrachtungs- und Erbauungsschriften tat, die bis heute unübertroffen in ihrer Art sind wie die Elévations à Dieu sur tous les mystères de la religion chrét. (1711), die Méditations sur l'Évangile (1731), Schriften, welche die höchsten Konzeptionen der theologischen Schriftforschung und der geläuterten Aszese auf den einfachsten, für jeden leicht verständlichen Ausdruck brachten, den zu bewundern jede Seite der Schriften Gelegenheit bietet. Dazu kam der fünf Jahre seines Lebens vollauf in Anspruch nehmende quietistische Streit mit Fénelon (s. d. Art.), der durch den ununterbrochenen Wechsel von Streitschriften, die Stellung des Hofes und die große Wichtigkeit der in Rede stehenden theologischen Fragen zu den aufregendsten der Zeit gehörte. Dabei entzog Bossuet sich nicht den Verhandlungen des französischen Klerus über die wichtigsten Fragen der gallikanischen Kirche. Auf der Versammlung zu St-Germain-en-Laye (2. Juni 1700) setzte er durch, daß nicht bloß der Jansenismus, sondern auch die laxistische Moral zensuriert wurde.

Wie war es möglich, daß bei solcher Hingebung an seine Pflicht, bei so verzehrendem Eifer für die ihm anvertrauten Seelen Bossuet in seiner dem Apostolischen Stuhl gegenüber eingenommenen Stellung beharrte, trotz des trostlosesten Niedergangs des Glaubens und der Sitten vor seinen Augen, trotz der lauten Klagen seiner Freunde über die Wirkungen der Deklaration, trotz der eigenen bittern Erfahrungen? Die immer weiter getriebene Ausdehnung der weltlichen Jurisdiktion über geistliche Dinge, klagte der Gallikaner Fleury, hat die Knechtung der Kirche herbeigeführt; man könnte eher einen Traktat von der Knechtung der Kirche als von ihren Freiheiten schreiben. Bossuet selbst mußte am späten Lebensabend tief den Schmerz der Zensur seiner Hirtenbriefe durch den Agenten des Kanzlers Pontchartrain (1699) erfahren. Fünfmal reichte er Denkschriften und Klagen bei dem König ein; es erregt Mitleid, ihn als Schutzflehenden vor Madame de Maintenon zu sehen mit der naiven Klage: „Man gebraucht die Freiheiten der Kirche gegen die Kirche." Fénelon, der einzige große Bischof Frankreichs, der das Frankreich drohende Unheil sofort erkannt hatte, rief: „Der König ist mehr das Haupt der Kirche als der Papst. Die Gewalt des Königs über die Kirche ist in die Hände der Zivilrichter gefallen." Unnütze Klagen!

Bossuet hatte mit der Deklaration im Jahr 1682 den verhängnisvollen Schritt auf einem Weg getan, wo seiner die bittersten Enttäuschungen und, wie sein Sekretär Le Dieu von nun an immer wieder in seinem Tagebuch berichtet, die endlosen Unruhen und die quälenden Sorgen einer aussichtslosen Selbstrechtfertigung

warteten. Ludwig XIV. hatte ihm die Abfassung eines lateinischen Werks zur Rechtfertigung der Lehre des französischen Klerus aufgetragen. Das Werk war 1685 vollendet. Aber nun verboten die von Ludwig mit Rom eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen die Veröffentlichung. Als die fast 10 Jahre hindurch von Innozenz XI., Alexander VIII. und Innozenz XII. für die Bischöfe verweigerten Bullen 1693 zu dem Ausgleich führten, daß Ludwig unterm 14. Sept. d. J. an den Papst die Zurücknahme des Edikts vom 22. März 1682 berichtete, war fortan die Defensio für die Hofpolitik hinfällig. Nicht so für Bossuet. Er arbeitete sie um und gab ihr mit dem neuen Titel Gallia orthodoxa eine veränderte Form 1696. Aber die innere Unzufriedenheit mit dem Buch ließ ihn 1700, 1701 und 1702 nochmals die Schrift umgestalten. Noch kurz vor seinem Tod unterwarf er sie der Durchsicht. Als dieselbe 1730, 26 Jahre nach seinem Tod, zu Luxemburg in einer ersten Revision (Defensio declarationis celeberrimae, quam de potestate ecclesiastica sanxit clerus gallicanus anno 1682, ex speciali iussu Ludovici Magni scripta et elaborata) und 1745, 41 Jahre nach seinem Tod, zu Amsterdam von seinem Neffen in einer zweiten Revision erschien, da erhielt die Welt eine leidenschaftliche Bekämpfung jener Lehren, die allgemach in der ganzen Kirche gegen die Deklaration von 1682 ein feierliches Bekenntnis gefunden, der Lehren von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes, von dem Vorrang seiner Autorität vor den Konzilien, von seiner indirekten Gewalt über das Zeitliche, zumal in Fragen der zwischen Staat und Kirche strittigen Interessen. Klemens XII. stand von einer ausdrücklichen Verurteilung des Buches ab, wie Benedikt XIV. (Bulle an den Erzbischof von Compostela, 21. Juli 1748), „aus doppelter Erwägung, sowohl aus Rücksicht auf einen Mann wie Bossuet, der so viele Verdienste um die Religion hat, als aus der nur zu sehr gegründeten Furcht, neue Unruhen zu erregen".

Düstere Ahnungen über die Zukunft der Kirche in Frankreich verließen Bossuet in den *letzten Lebensjahren* nicht mehr. Nach der Versammlung des Klerus von 1700 plante er eine Schrift zur Aufdeckung der Intrigen der aufs neue sich erhebenden jansenistischen Partei: „ein weit ausholender entscheidender Schlag muß geschehen". Nach dem sog. „Kirchenfrieden" (1668) hatten die Häupter der Partei sich ihm genähert, und Port-Royal kargte nicht mit dem höchsten Lobe. Als indes die Appellanten aufs neue und erbitterter als je die Streitfahne erhoben, nahm der 76jährige mit einem alle überraschenden Eifer die Herausforderung auf und schrieb den ersten Teil einer Abhandlung über die Autorité des jugements ecclésiastiques. Krankheit, Schwäche und der Tod hinderten die von vielen mit Sehnsucht und Ungeduld jetzt erwartete Revision seiner Äußerungen über den Heiligen Stuhl. Seit 1760 ist leider das Manuskript verschwunden. Das immer größere Umsichgreifen der Skepsis, der Indifferenz und des Unglaubens betrübten den Greis aufs tiefste. „Die Gleichgültigkeit in Sachen der Religion", rief er, „ist die Torheit des Jahrhunderts, in welchem wir leben. Dieser Geist herrscht in England und in Holland schon allenthalben sichtbar; es ist ein Unglück, daß er sich zu sehr bei den Katholiken festsetzt." Als er dem Bischof von Fréjus, Fleury, seinen Hirtenbrief gegen die (rationalistische) Übersetzung des Neuen Testaments von Richard Simon schickte, schrieb er: „Der Geist des Unglaubens nimmt jeden Tag mehr in der Welt zu; ich kann Gott nur danken, daß er mir noch die Kraft läßt, gegen diesen Strom mich zu stemmen." Doch dazu fehlte die Zeit. Arbeitsmutig, arbeitsfreudig, arbeitsmächtig blieb er bis in die letzten Lebenstage, schreibt sein Sekretär, die Verteidigung der Kirche und der Religion war bis zum letzten Atemzug der große Gedanke seines Lebens. In der Nacht des 12. April 1704 starb im schwersten Leiden der geistesmächtigste Mann des Jahrhunderts Ludwigs XIV. in solcher Geduld, Ergebenheit und Bußfertigkeit, daß alle ihn bewunderten und beweinten. Hätte ihm Gott seine Tage noch um die seines Königs, um ein Jahrzehnt verlängert, vielleicht hätte auch ihm das überströmende Maß der wehevollen Schicksale des Königshauses wie des Landes die Augen geöffnet. Hatte der Krieg der großen Koalition (1686/97) noch mit dem für Frankreich günstigen Frieden von Ryswyk geendet, so erfüllten sich im Spanischen Sukzessionskriege (1701/14) mit seinen furchtbaren Niederlagen und den demütigenden Verträgen von Utrecht (1713) und Rastatt (1714) die Schicksale der Monarchie des Roi-soleil. Schon am 9. April 1711 war der Dauphin, der Zögling Bossuets, gestorben; auch die Familie des Herzogs von Burgund, des Zöglings Fénelons, auf den alle Hoffnungen einer besseren Zukunft gerichtet waren, starb ganz aus bis auf einen fünfjährigen Prinzen, den der König unter der Regentschaft des vor keiner Infamie und keinem Verbrechen zurückschreckenden Philipp von Orléans zurücklassen mußte. Ludwig sandte wenige Monate vor seinem Tod an Papst Klemens XI. den Widerruf der vier Artikel. Nach Bossuets Tod fand sich kein Widerruf vor, wohl aber eine *Weiterführung seiner absolutistischen Königsidee*.

Von 1700 an fügte er der Politique sacrée weitere vier Bücher hinzu, nun als Bischof gegen Ende seines Lebens öffentlich von seinen politischen Anschauungen sich Rechenschaft gebend. Noch am 18. Febr. 1704 drückte Bossuet das Verlangen aus, die Schrift zu vollenden, am 12. April d. J. starb er, und sein wenig würdiger Neffe, der spätere Bischof von Troyes, mußte bis 1709 warten, ehe die Druckerlaubnis und ein Verleger für die Schrift zu erlangen war — so groß war die Furcht vor jeder Art politischer Spekulation,

so gering das öffentliche Interesse an derselben geworden. Durch die in vier neuen Büchern der Politique sacrée ausgearbeitete Pflichtenlehre des Königs werden Bossuets frühere Anschauungen mannigfach verschärft.

Der Zweck der Regierung, das Wohl des Staates, erfordert die Aufrechterhaltung einer guten Konstitution im Innern (Religion und Gerechtigkeit), die Ausnutzung der gebotenen Hilfsmittel (Waffen, Räte, Finanzen usw.) und den Schutz vor drohenden Unzuträglichkeiten. Der Fürst muß die Religion erhalten durch sein Beispiel, durch Strenge gegen die falschen Religionen. Die Mißachtung der Religionen und ihre Verfolgung ist falsche Politik; gegen heuchlerische, interessierte und übel verstandene Frömmigkeit ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Priestertum und Königtum sind zwei unabhängige, aber geeinte Mächte. Der König hat in strengster Weise den Krönungseid und den gewissenhaftesten Gebrauch der ihm bewilligten Ernennung zu den Prälaturen zu halten. Scharf betont Bossuet die besondere Abhängigkeit der Fürsten von Gott und der Vorsehung sowie die dem französischen König besonders obliegende Schutzpflicht der Kirche. Die Gerechtigkeit, in der die Könige gleichfalls das Abbild des ewigen Richters sind, schließt jede rein arbiträre Gewalt aus. Die Personen sollen frei, das Eigentum heilig und unverletzlich sein. Gegen die Bosheit der Welt soll der Fürst standhaft und fest sein; Milde, namentlich gegen den besiegten Feind, bleibt der Ruhm der Regierung. Gerechtigkeit ist unvereinbar mit Bestechlichkeit, Vorurteil, Trägheit, Zorn, Kabalen. Hinsichtlich der Kriege muß unterschieden werden zwischen gerechten und ungerechten Beweggründen (Ehrgeiz, Eroberung, Plünderung, Eifersucht). Die schlimmsten sind die frevelhaften Bürgerkriege. Gott liebt den Krieg nicht, aber kriegerische Könige und große Feldherren sind Geschenke seiner Vorsehung. Militärische Tugenden, Einrichtungen, Befehle, Übungen haben ihren Wert; der Ruhm steht höher als das Leben usw. Reichtümer, die Finanzen, Handel und Abgaben werden eingehend in Betracht gezogen. Es gibt Ausgaben der Notwendigkeit, des Glanzes, der Würde. Der Reichtum eines Staates — Gold und Silber — ist die Frucht langen Friedens, seine Quellen sind Handel, Schiffahrt, Domänen, Tribute, Volksabgaben der Besiegten. Der größte Reichtum des Königs sind die Menschen, deren Vermehrung durch Unterdrückung des Luxus und des Müßiggangs, Erleichterung der Eheschließungen und gute Kindererziehung anzustreben ist. An der Besprechung der Wahl und Tätigkeit der Minister und Räte des Fürsten, an dessen Benehmen und Familienhaltung schließt sich die Besprechung der großen Gefahr der Versuchungen der Fürstengewalt, deren größte der Besitz der Macht selbst ist, zumal wenn den Fürsten alles zugestanden wird. Gegen den Mißbrauch der Gewalt dienen die Betrachtung der Abhängigkeit des irdischen Reiches von Gott, der Hinblick auf den Tod, die Größe der eigenen Schwäche, der Mangel an Einkehr in sich selbst und ähnliche Beweggründe lediglich moralischer Wertung.

Überblickt man diesen Abschluß der „Politik", an deren Vollendung Bossuet die letzten und reifsten 20 Jahre seines Lebens setzte, so wird klar, warum er den Ausweg aus den Irrungen der cäsaristischen Politik Ludwigs XIV. nicht finden konnte. Der unerschütterte Glaube an das absolute Recht des Königtums trotz aller Erfahrung der letzten 20 Jahre sowie der Glaube an den eigenen Beruf zu dessen Verteidigung ließ keinen Rücktritt, keine Selbstkorrektur zu. Die Frage, warum Bossuet zu solchem Ende seines Lebens- und Geistesganges kommen konnte, ist ein Problem, dessen Lösung, glauben wir, einzig auf historischem und erkenntnistheoretischem Weg möglich ist.

Die Renaissance hatte mit der Neubelebung der antiken Staatsideale eine doppelte Richtung des politischen Denkens geweckt: eine mehr ideale, mit der sich im Anschluß an Plato die Erasmus, Thomas Morus u. a. über das Elend und den Niedergang der Zeit in ihren Staatsromanen hinwegzuträumen suchten, und eine mehr reale, welche im Anschluß an Aristoteles und die Scholastiker mehr prinzipielle, tiefere Einsicht in den politischen Verfall für eine bessere Zukunft zu gewinnen suchten, eine Richtung, die in Frankreich mit La Boétie und Bodin anhebt. Neben beiden Richtungen bricht sich mit den Religionswirren des 17. Jahrh. eine neue, gegensätzliche Bahn. Renaissance und Reformation hatten nicht gehalten, was sie versprochen: die Bewunderung der Antike war in den Stürmen des religiösen Umsturzes, in letzterem alle Hoffnung auf eine Regeneration der christlichen Politik untergegangen. Der Politik des Westfälischen Friedens, des notgedrungenen Abfindens mit den gewordenen Zuständen, folgte naturgemäß ein *Wiedererstehen der cäsaristischen Interessen und Erfolgspolitik*, und aus ihr machten, der Methode Machiavellis folgend, seine Bewunderer jene idealistische Politik, als deren vornehmste Vertreter Bossuet und Hobbes auftraten, ersterer zugunsten des monarchischen, letzterer des republikanischen Staates. Für Machiavelli war die Verherrlichung der italienischen Kleinstaaterei im Licht der mediceischen Hauspolitik das Ideal, für Thomas Hobbes die des Cromwellschen Protektorats. Für Frankreich, wo der Machiavellismus, längst am Hof der letzten Valois eingebürgert, durch Richelieu und Mazarin national umgestaltet, in Ludwigs XIV. Königsideen sich verkörpert hatte, fand sich eine ungleich größere Persönlichkeit zu ihrer Verherrlichung in Bossuet.

Bossuet, ganz in die Tradition seiner Familie, seiner Erziehung, seiner Hofstellungen sich vertiefend, sah im Königtum ein volles Abbild der göttlichen Weltregierung, eine Verwirklichung göttlicher Absichten, die dem König als unmittelbarem

Stellvertreter Gottes zustehe; alles staatliche und soziale, selbst kirchliche Leben wird zu einem bloß mechanischen, in seinem Wirken lediglich dem Königsgesetze botmäßig. Damit war die organische Entwicklung des Staatslebens aus den es bildenden und tragenden sozialen Faktoren verschoben. Der Familie, der Kirche, den hierarchisch sich gliedernden Staats- und Gesellschaftskörpern war das Eigenleben, ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Rechte, Freiheiten und Traditionen verwehrt, kurz, den unbedingt notwendigen konstitutiven Bedingungen jedes gesunden Staats- und Gesellschaftslebens ihre Autonomie genommen. Zurückgedrängt, blieb ihnen höchstens die Rolle einer im Dienst des Königs und seines Willens auszuübenden mechanischen Funktion, genau in den vom Königsgesetz, dem alleinigen und ausschließlichen Recht im Staate, angegebenen Grenzen. Das Monstrum eines theokratisch-absoluten Zivilstaates für das bourbonische Königtum war die Konsequenz der Bossuetschen Anschauungen.

Aus dieser irrigen Auffassung erklären sich die Grundfehler der „Politik", vorab die beständig wiederkehrende Verwechslung des Rechts mit dem Interesse, die gänzliche Verkennung oder Mißdeutung der Freiheitsidee, die Mißachtung alles Volksrechts auf Kosten des Königsrechts. Bossuet geht nicht von dem Prinzip des Rechts, sondern von der Tatsache der bestehenden Gewalt aus; sie ist das höchste Recht. Gegen menschliche Leidenschaft stellt Bossuet nur die Tatsache des Interesses. Letzteres soll den Ursprung der Gewalt erklären, zumal der monarchischen, wie auch deren Erhebung zu einer absoluten, von Despotie kaum zu trennenden. Wenn Bossuet selbst in den überall von ihm beklagten menschlichen Schwächen keinen Raum für die Freiheit, das „Prinzip jeder Unordnung", findet, so vergißt er die Fundamentalwahrheit, daß keine Gesellschaft vom Recht allein lebt, sondern von der Wurzel alles Rechts in der geordneten, auf das Gute gerichteten freien Pflichterfüllung. Was er daher alles von dem göttlichen Wesen des Rechts, von der Legitimität der Regierungen, in denen es sich verkörpert, von ihrem quasi göttlichen Charakter, von dem Gehorsam usw. sagt, ist einseitig und irreführend, weil das den Menschen über das Tier erhebende Selbstbestimmungsrecht zu sittlichen Handlungen ebenso eine die Würde des Menschen garantierende göttliche Schöpfungstat ist, deren Verkennung keinerlei gottgeordnetes Verhältnis zwischen Fürst und Volk zustande kommen läßt und lediglich zu einer Regierung führt, in der der König alles, das Volk und der einzelne in seinen mannigfachen Lebensäußerungen nichts ist.

Indem Bossuet den Regierungen lediglich die beständig wechselnde Grundlage der Tatsachen gibt und aus ihnen bzw. ihren Interessen ein souveränes Recht herleiten will, begeht er den weiteren radikalen Fehler der „Politik" dadurch, daß er die Völker, gleichviel welcher Stufe der Zivilisation sie angehören, auf eine Regierungsform unweigerlich festlegt, sie immobilisiert. Revolutionen sind nur Störungen, Erschütterungen, die in seinen Augen nichts sind als vorübergehende, stets in dieser oder jener Form wiederkehrende Abirrungen, die zu einer unveränderlichen Regierungsweise zurückführen. Im Widerspruch mit dem sozialen Fortschritt, für den die Weltgeschichte Zeugnis ablegt, im Widerspruch mit den Regierungsweisen anderer Völker, für die doch dasselbe Gesetz gelten muß, wendet Bossuet die Theorie ausschließlich auf seine eigene Nation, auf die Bourbonenmonarchie, deren Schäden er täglich erkennen konnte, und jenen Fürsten an, dessen Fehler, ihm mehr als irgend einem andern bekannt, für ihn nur Schwächen sind, unzertrennlich von menschlichen Dingen.

Wie Bossuet in solcher Wirklichkeit, deren Hinfälligkeit ihm leibhaftig alle Tage vor Augen stand, das reinste, das erhabenste Ideal seiner „Politik" finden konnte, bleibt bis auf einen gewissen Punkt erklärlich, wenn man die grundstürzenden Fehler der von ihm in seiner Apologie befolgten Methode betrachtet. Er wandte auf die Theorie der Regierung die Prinzipien und das dogmatische Verfahren der Theologie an; gänzlich von den Wegen der Scholastiker sich wendend, brachte er Politik und Religion in so heillose Verwirrung, daß von einer Unterscheidung von Kirche und Staat, von der Verschiedenheit der Grundsätze ihrer beiderseitigen Regierung wenig die Rede ist. Und getreu dieser Verwirrung, die wiederum aus seiner idealistischen Anschauungsweise stammt, sucht er in den Schriften des Alten Testaments mit Vorliebe den Typus einer vollendeten Regierung und sieht nicht an, in der theokratischen Regierungsweise des Judenvolks und in seinen Königen, Einrichtungen und Geschicken das vom Heiligen Geist direkt geschaffene Vorbild für die Politik aller Völker hinzustellen, ganz vergessend, daß die Heilige Schrift kein Handbuch der Politik ist, sondern jene göttlich geoffenbarten Lehren und Grundsätze enthält, welche das Leben des Menschen in allen seinen Gestaltungen, unbeschadet der Freiheit, regeln und leiten sollen zu den von Gott gewollten ewigen Zielen.

Es gibt nichts Unsinnigeres, als die Theologen, die Kirche, den Klerus für diese „Politik" verantwortlich zu machen; sie war das ausschließliche, durchaus eigenartige Produkt Bossuets, entstanden im Gegensatz zur Theologie und zur Kirche. Man kann sie kurz charakterisieren als den präzisen Ausdruck der französischen Weltpolitik Ludwigs XIV., deren unheilvoller Gegensatz gegen Papst und Kirche, gegen die bestehende Staatsordnung Europas als legitim aus der Verherrlichung des absoluten Königtums erwiesen werden sollte. Die „Politik" entstand aus jener schweren erkenntnistheoretischen Verirrung, die auch dem Gallikanismus in der Gestalt, die ihm Bossuet in der Deklaration von 1682 gab, ganz und gar zu-

grunde liegt. Bossuet wich in der Methode und sachlich von dem großen Prinzip ab, welches die Kirche immer betont und festgestellt hat, und dem das Vatikanische Konzil feierlichen dogmatischen Ausdruck in der Definition (Constit. Dei Filius vom 24. April 1870, c. 4: De fide et ratione) gab, „daß die katholische Kirche in ununterbrochener Übereinstimmung fortwährend daran festhielt und festhält, daß es eine doppelte Erkenntnisordnung gibt, verschieden nicht nur dem Prinzip, sondern auch dem Gegenstand nach: dem Prinzip nach, weil wir in der einen kraft unserer Vernunft, in der andern kraft göttlichen Glaubens erkennen; dem Gegenstand nach, weil uns außer den Wahrheiten, welche die natürliche Vernunft erfassen kann, Geheimnisse zu glauben vorgestellt werden, welche in Gott verborgen sind, und welche nicht anders als durch göttliche Offenbarung zu unserer Kenntnis gelangen können". Bossuet hat diese Lehre in doppelter Weise verletzt, einmal indem er die Verschiedenheit der beiden Ordnungen unserer Erkenntnis nicht beachtete, dann indem er lediglich auf dem Weg der Vernunfterkenntnis eine Welt der „Politik" konstruierte, deren Wahrheit und Wirklichkeit wesentlich auf Erfahrung, auf Erkenntnis ihrer göttlichen Grundgesetze und deren geschichtlicher Entwicklung beruht.

Ungleich verhängnisvoller als in der „Politik" trat diese falsche Denkrichtung in dem Gallikanismus Bossuets zutage. Man hat den Gallikanismus definiert als die von Nationalstolz getragene radikale Verwechslung und Vermischung von Göttlichem und Menschlichem, Staatlichem und Kirchlichem, d. h. die Erniedrigung des Göttlichen und die Fälschung des Menschlichen, die Mißhandlung der Kirche und die Irreleitung des Staats. War der Traum der Bossuetschen „Politik" eine schwere Verirrung des politischen Denkens, so wurde die Deklaration von 1682 im Prinzip wie in den Folgen ein religiöses Unglück von unabsehbarer Tragweite. Wir fassen ihre Kritik hier lediglich aus politischem Gesichtspunkt.

Die Deklaration von 1682 sollte in den Augen ihrer Urheber die religiöse Sanktion des Absolutismus sein. Als Gérin seine „Forschungen über die Versammlung von 1682" abschloß, erklärte er u. a. (S. 387): Die Deklaration beschränkt sich auf folgende drei Normen: 1) Entziehung der bürgerlichen Gewalt und ihrer Träger aller Kontrolle der Kirche und ihren Urteilen; 2) Superiorität des Konzils über den Papst; 3) Unterwerfung der päpstlichen Entscheidungen unter das Urteil der Kirche. Auf Grund des ersten dieser Sätze wurde nach ihrer Erklärung durch die Kronjuristen der Allerchristlichste König nicht minder wie der letzte seiner Beamten, welches Verbrechen sie auch gegen alles göttliche und menschliche Gesetz begehen mochten, für frei von der Schlüsselgewalt erklärt. Sie hielten sich fortan berechtigt, den päpstlichen Zensuren zu trotzen (Lavardin vor den Toren des Vatikans, 1688). In der zweiten Norm fand die Macht der Laien das Mittel, ungestraft in die zeitlichen oder selbst geistlichen Prärogativen der Kirche einzugreifen, den Papst ewig durch die Berufung auf ein allgemeines Konzil in Schach zu halten. Die dritte gallikanische Norm konnte zu den seltsamsten Konsequenzen führen. Wie der König das Plazet über die geistlichen Dekrete und das Privilegium sich angemaßt hatte, die Abhaltung von Konzilien in seinem Staat zu erlauben oder zu verbieten, so konnte er die Bischöfe hindern, ihre Zustimmung zu den Dekreten des Apostolischen Stuhls zu erklären und selbst Kenntnis davon zu nehmen. Das hieß doch den Heiligen Stuhl zur vollständigen Isolierung und Ohnmacht verdammen, von den Hirten trennen und das Schisma vorbereiten. Das waren die „Freiheiten"! Und ihr Wesen, ihr wahrer Charakter? In den Mémoires de Louis XIV pour l'instruction du Dauphin (hrsg. von Dreyß, I 208) prägt der König dem Dauphin die Hochachtung vor der Religion und ihren Dienern ein, aber unter Nachachtung von drei Grundsätzen: „Der erste ist, daß die Könige absolute Herrscher sind und naturgemäß die volle und freie Verfügung über alle Güter haben, sowohl die weltlichen wie die geistlichen, um sie als weise Verwalter, d. i. nach den Bedürfnissen des Staats, zu gebrauchen. Der zweite ist, daß jene geheimnisvollen Namen von Freiheiten und von Selbständigkeit der Kirche, mit denen man versuchen wird, dich zu blenden, alle, gleichviel ob Laien oder Tonsurierte, angehen und keinen der Unterwürfigkeit gegen den Fürsten entheben, da das Evangelium selbst ihnen diesen Gehorsam in bestimmter Weise auferlegt. Der dritte ist, daß alles, was man von besonderer Bestimmung der Kirchengüter und der Absichten ihrer Stifter sagt, nichts weiter als ein grundloser Skrupel ist." Wer konnte gegen diese Koransprüche im Namen der „Freiheiten" und auf Grund der Artikel von 1682 noch Einspruch erheben? Etwa Bossuet auf Grund seiner „Politik"?

Kann sich Bossuet freisprechen von der Mitschuld an jener Verkrüpplung des innern Staatslebens, die man als das Ancien Régime bezeichnet, dessen Bildung sich vor seinen Augen vollzog parallel mit der Knechtung der Kirche? Der König vollendete die Erniedrigung des Adels, des Hochadels wie der Prinzen von Geblüt, indem er ihnen jeden Charakter, jede Würde, jede Teilnahme an der Politik bis auf einige wesenlose Etikettenfragen nahm. Den Adel, die höchsten Staats- und Provinzialbeamten, die ganze Hofstaffage und ihre Amüsements ordnete er den von ihm meist aus der mittleren Bourgeoisie gewählten Werkzeugen seiner absoluten Machtwillkür, wie Colbert, Louvois usw., unter. Daß er mit dieser systematischen Erniedrigung des Adels eine der Stützen des Throns zerstörte, mit der schroffen Zentralisation das autonome Leben der Nation schwächte, die Herrschaft der unfähigsten Günst-

linge vorbereitete und die Regierung für Könige, die weniger begabt waren, geradezu unmöglich machte und damit das siegreiche Vordringen jener Demagogie begründete, welche alle öffentlichen Freiheiten vollends zerstörte, davon sahen nur wenige Zeitgenossen des Königs etwas, und die, welche es sahen, wie Fénelon, waren verdächtige, gemiedene Männer. Man hat dieser Regierungsweise, die Ludwig XIV. vollendete, den Namen Ancien Régime in vollkommen unbegreiflicher Weise beigelegt; sie war weder die Regierungsweise des alten Frankreichs, noch hatte sie mit derselben irgend etwas gemein; sie löschte die letzten Spuren des alten christlichen Königtums aus, beseitigte der Reihe nach alle nationalen Freiheiten und Rechte und stellte an die Spitze des Landes einen König, den man über das göttliche Gesetz erhob, der im Sonnenglanz äußerer Pracht, kriegerischen Glanzes, blendender Verführungskünste jene faulen innern Zustände schuf, welche, als der Rest christlicher Gegenwirkung erstarb, Dynastie und Land und Freiheit und Recht in gleicher Weise vernichteten.

Härter und ernster noch muß das Urteil über die sozialen Folgen des blinden theologischen Idealismus für die absolutistische Staatsgewalt lauten. Die Deklaration, daß über den Exzessen der weltlichen Gewalt keine andere irdische Autorität stehe, daß der König selbst Herr in der Kirche sei, schuf die doktrinäre Grundlage für die moderne Demagogie, prinzipiell und tatsächlich. Das irdische Gemeinwesen und die politische Gewalt bedürfen um des Friedens willen einer obersten Leitung: entweder der der Päpste oder der Könige oder der Völker selbst. Die Verwerfung der internationalen Schiedsgewalt der Päpste führt zum Cäsarismus oder zur Kommune und zum Sozialismus. Kein anderer als Louis Blanc, auf dessen Schultern K. Marx und Lassalle standen, schrieb (Histoire de la Révolution française I [Par. 1847] 252 f) vor Ausbruch der Februarrevolution: „Die politische Tragweite der Deklaration von 1682 war unabsehbar. Indem man die Könige über jede kirchliche Jurisdiktion erhob, indem man den Völkern die Garantie nahm, welche ihnen das dem Papst bewilligte Recht der Überwachung der zeitlichen Herren dieser Welt verhieß, schien diese Deklaration den Thron in eine für alle Stürme unerreichbare Höhe zu versetzen. Ludwig XIV. war ein Betrogener — hierin war sein Irrtum tief, erbarmenswert, denn die absolute Gewalt ist eine Chimäre. Einen unverantwortlichen Despotismus hat es nie gegeben, wird es nie geben. Auf welche Stufe von Gewaltsamkeit auch die Tyrannei sich erheben mag, gegen sie steht immer das Recht der Kontrolle aufrecht. Die Deklaration von 1682 änderte kein Haar an dieser Notwendigkeit. Darum wechselte sie nur ihre Stelle; vom Papst ging sie auf das Parlament, dann auf das Volk über. Der Augenblick kam, wo in Frankreich das Bewußtsein erwachte, die Unabhängigkeit der Könige sei nur die Knechtschaft des Volkes. Die Nation erhob sich entrüstet und entwürdigt, und an die Stelle der Exkommunikation trat das Todesurteil." In der Tat, Robespierre (Moniteur vom 3. Dez. 1792) stützte das Todesurteil des Konvents mit der Berufung auf diese Konsequenz der Deklaration. „Es handelt sich hier nicht um einen Prozeß", rief er. „Ludwig ist kein Angeklagter, ihr seid keine Richter. Ihr seid nur und ihr könnt nichts anderes sein als Volksvertreter. Ihr habt kein Urteil für oder gegen einen Menschen zu fällen, sondern lediglich eine Maßnahme für das öffentliche Wohl zu ergreifen, einen Akt der nationalen Providenz auszuüben. Louis muß sterben, weil die Nation leben muß."

Auch hinsichtlich der äußern Politik und der internationalen Rechtsordnung wurde die Deklaration von 1682 verhängnisvoll. Die Deklaration erfolgte in einem Augenblick, wo Frankreich seine größte Machtstellung im 17. Jahrh. einnehmen sollte. Der „große Plan" Heinrichs IV. für die internationale Ordnung, die Politik des Gleichgewichts in der europäischen Staatenkonföderation hatte die Probe des Westfälischen Friedens nicht bestanden, oder besser, er wurde mit einer Persönlichkeit wie Ludwig XIV. an der Spitze Frankreichs eine Träumerei. Die „Politik" Bossuets hat keine der wüsten Kriegsorgien des Übermuts, des persönlichen Ehrgeizes, selbst niedriger Ränkune verhindert. Als Leibniz (bei Henry Martin, Histoire de France XIII [Par. ⁴1856 ff] 368, seine Denkschrift) den Versuch machte, die Waffen Ludwigs gegen die Türken zu wenden und als Führer der gemeinsamen Interessen des christlichen Europas in Ägypten die Vergrößerungen zu suchen, welche dieser König ohne Ungerechtigkeit in Europa nicht suchen konnte, verhallte seine Stimme gänzlich. Ludwig XIV. folgte inzwischen blind dem Instinkt des Cäsarismus, wie ihn die Deklaration von 1682 guthieß, und feierte seinen Triumph in den maßlosen Demütigungen des Papstes. Und das Ende? Im Frieden von Utrecht (1713) war Frankreich auf Kosten des wirtschaftlichen und politischen Landesruins und der Untergrabung der Monarchie um zwei Provinzen (Flandern und die Franche-Comté) und einige Stadtgebiete (Straßburg, Landau, Dünkirchen) reicher geworden. Bossuet mußte selbst das Fazit dieser unseligen Politik ziehen, als er gegen Ende des Lebens im schmerzlichen Geständnis die Frage beantwortete, ob mit der Deklaration dem Königtum ein Dienst erwiesen worden sei. „Klarer als der Tag ist erwiesen, daß, wenn man zu einem Vergleich jener beiden Anschauungen gezwungen wäre, derjenigen, welche das Zeitliche der Könige dem Papst unterstellt, und jener, welche es dem Volk unterwirft, letzteres unbedingt am meisten zu fürchten ist, weil in ihm Laune, Unwissenheit und Leidenschaft vorherrschen. Das hat die Erfahrung bewiesen, und unser Jahrhundert allein unter denen, welche die Fürsten den Launen

der Menge überantwortet haben, hat der Beispiele mehr und in viel größerer Tragik gegen die Personen der Könige und ihre Gewalt aufzuweisen als jene sieben Jahrhunderte zusammen, wo die Gewalt Roms anerkannt war" (Défense de l'Histoire des variations n. 25). Was bedeutet dieser Erfahrungsbeweis, ausgedehnt auf die beiden folgenden Jahrhunderte? Beim Ausgang des 19. Jahrh., dessen Anfang die furchtbarsten Koalitionskriege der Neuzeit gesehen, in dessen Verlauf Revolutionen, Allianzen, Kongresse, Ligen, nationale Kriege einen fast regelrecht gewordenen Kreislauf in der äußern Staatengeschichte darstellen, geht die innere in Konstitutionsmachereien, absolutistischen oder demokratischen Reaktionen, steigendem Militär- und Steuerdruck, Wirtschaftskriegen usw. einen analogen Gang. Hat der von Rußland an der Jahrhundertwende berufene Friedenskongreß im Haag einen besseren Ausgang gefunden? Bossuets Politik bietet für die Stellungnahme der christlichen Welt die schwerwiegenden Lehren, daß das Obsiegen des absolutistischen Königtums über die Staats- und Sozialordnung gleichbedeutend ist mit der vollständigen Lähmung der übrigen Lebensorgane des sozialen Volksorganismus, daß cäsaristische Verfolgung und Bedrängung der Kirche für die Dynastie und das Land grundstürzend ist, daß die Politik des Gleichgewichts unter den Nationen eine Chimäre ist gegenüber der geringsten nationalistischen Selbstüberhebung. Für die Lösung des großen Problems, oder besser der Quadratur der Politik — denn es handelt sich hier immer nur um approximative Lösungen — waren Bossuets Wege eine Abirrung, erklärlich aus jener Charakterschwäche, welche einen seiner größten zeitgenössischen Bewunderer, Antoine Arnauld, inmitten der größten Lobsprüche zu der Klage bewog: „Es bleibt bei ihm ein verumtamen, von dem er, fürchte ich, Gott wird Rechenschaft geben müssen: er hat nicht den Mut gefunden, dem König Vorstellungen zu machen."

Hinsichtlich der Literatur verweisen wir außer der bereits erwähnten nach ihrer theologischen Seite noch auf Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon I² 1146 ff. — Leider besitzen wir keine kritische Gesamtausgabe der Oeuvres complètes de B. Der Versuch Lebarqs (s. o.) mit Bezug auf die Predigten hat die Notwendigkeit einer solchen erwiesen; was die meist jansenistischen bzw. gallikanischen Herausgeber sich bei der Drucklegung erlaubt haben, macht die Vergleichung der ersten Drucke u. der Manuskripte, soweit sie nicht verschwunden sind, unerläßlich. Die jetzt meistverbreitete Ausgabe der Oeuvres ist von F. Lachat (Par. 1864 ff) in 30 Bdn; dieselbe bietet außer dem Text bibliograph. u. biograph. Einleitungen, zu den Einzelschriften textkritisches Material, macht aber die Benediktinerausgabe (Versailles 1815/19 in 46 Bdn, neue Ausgabe Par. 1859/65 in 30 Bdn) nicht überflüssig. Das in letzterwähnter Ausgabe befindliche Leben B.s von Kardinal L. Fr. de Bausset (Bischof von Alais, gest. 21. Juni 1824) ist in vielen Teilen mit Vorsicht zu gebrauchen, da es zur Wiederbelebung eines gemäßigten Gallikanismus geschrieben wurde. Dasselbe hat in der von Mich. Feder gefertigten Übersetzung (4 Bde, Sulzbach 1820/21) weitere Verbreitung in Deutschland erlangt. Beiträge zur Biographie bieten de la Rue, Oraison funèbre de B. (Par. 1704); Polignac, Discours prononcé dans l'Académie française (ebd. 1704); d'Alembert, Éloges (ebd. 1772); Al. Maffei (Rom 1770); Burigny, Vie de B. (Par. 1761). Wertvoller, namentlich für die Gesch. B.s, sind die Arbeiten von Floquet, Études sur la vie de B. jusqu'à son entrée en fonctions en qualité de précepteur du Dauphin (3 Bde, ebd. 1855) u. B. précepteur du Dauphin et évêque à la cour (ebd. 1864). Über die polit. Geschichte bieten Aufschluß: Bazin, Histoire de France sous Louis XIII et Mazarin (4 Bde, Par. ²1846); Topin, Louis XIII et Richelieu (ebd. 1876); vor allem die Mémoires (Instrukt., s. o. Sp. 1002) von Dreyß (2 Bde, ebd. 1860) u. Saint-Simon, Mémoires sur le siècle de Louis XIV et la Régence (Ausgabe von Chéruel, 20 Bde, ebd. 1856/76), hinsichtlich des polit. u. kirchengeschichtl. Materials mit großer Vorsicht zu gebrauchen; Lemontey, Essai sur l'établissement monarchique de Louis XIV (ebd. 1818); Michelet, Louis XIV et la Révocation de l'édit de Nantes (ebd. ²1875). — Wichtiger sind Clément, La Police sous Louis XIV (ebd. ²1866) u. Gaillardin, Histoire du règne de Louis XIV (6 Bde, ebd. 1871/79); mit Bezug auf B. u. seine polit. Anschauungen: Nouriſſon, La Politique de B. (ebd. 1867) u. M. Delondre, Doctrine philosophique de B. (ebd. 1855); die Tagebücher des Sekretärs B.s Le Dieu (Mémoires touchant Messire J. B. B., évêque de Meaux [ebd. 1856]), die namentlich über seine Amtstätigkeit in Meaux verdienstlichen Forschungen von M. Réaume (Histoire de J. B. B., 3 Bde, ebd. 1869), dazu Druon, B. à Meaux (ebd. 1900) u. die großen Kirchengeschichten von Rohrbacher u. Darras. Über die neuerdings heftig erörterten Streitfragen der Beziehungen Fénelons zu B. vgl. die Literatur beim Art. „Fénelon". [Weinand.]

Botschafter s. Gesandte.

Boykott s. Streik.

Brandschatzung s. Kontribution.

Branntweinsteuer s. Steuern.

Brasilien. 1. Geschichte. Brasilien, Föderativ-Republik, Vereinigte Staaten von Brasilien, wurde im Jahr 1500 entdeckt. 1511 erhielt das Land von dem roten Farbholz (Pão do Brazil, d. h. Holz der glühenden Kohle), welches man dort in Menge fand, seinen Namen. Portugal benutzte das Land anfänglich als Deportationsort für Verbrecher und Juden (1548), welche das von Madeira dorthin verpflanzte Zuckerrohr mit Erfolg anbauten. Die eigentliche Kolonisation begann, als Johann III. 1532 den ganzen noch zu erobernden Kontinent in 15 Lehnsfürstentümer teilte; nur 7 kamen wirklich zustande, und diese riefen bald die Hilfe des Staates an. Nachdem Brasilien 1549 durch päpstliche Entscheidung definitiv den Portugiesen zugesprochen worden war, schickte Johann III. den ersten Generalgouverneur, den einsichtsvollen Thomas de Souza, dorthin, welcher an der Bahia de Todos os Santos (Allerheiligen-

bai) die erste königliche Kolonie Cidade do Salvador (Bahia) anlegte; diese wurde bald der Mittelpunkt des Landes. Mit Souza waren auch Jesuiten (zunächst sechs) nach Brasilien gekommen, die mit rastlosem Eifer und großem Erfolg die Eingebornen dem Christentum und der Zivilisation zu gewinnen suchten. Bis gegen Ende des 16. Jahrh. entstanden in und neben den Lehnsfürstentümern, welche die Krone nach und nach einlöste, acht königliche Kolonien (Kapitanien), so daß Brasilien schon jetzt den Charakter einer föderativen Monarchie trug, den es auch in Zukunft behielt. Die Leitung der für das Mutterland immer wichtiger werdenden Kolonie wurde 1602 dem nach spanischem Muster geschaffenen Rat von Indien übertragen, an dessen Stelle 1642 der „Überseeische Rat" (Conselho Ultromarino) trat.

Inzwischen mußte Portugal sein neuestes Besitztum auch gegen Angriffe von außen verteidigen. Schon 1555 hatten sich Franzosen unter dem Hugenotten Villegaignon an der Bucht von Rio de Janeiro festgesetzt, waren aber 1567 wieder vertrieben worden. Nach der Vereinigung Portugals mit Spanien (1580) war Brasilien gleich den spanischen Kolonien den Angriffen und Plünderungen der mit Spanien im Krieg befindlichen Engländer, Franzosen und Niederländer preisgegeben: 1582 erfolgten englische Flibustierzüge, 1612 der zweite Versuch einer französischen Niederlassung am Amazonas, die auch nur von kurzem Bestand war (vgl. Paul Gaffarel, Histoire du Brésil français au seizième siècle [Par. 1878]). Dagegen glückte es den Niederländern, dauernd festen Fuß in Brasilien zu fassen und das Land teilweise zu okkupieren: 1624 eroberten sie Bahia, 1629 Olinda; 1636 unterwarf der Statthalter Moriz von Nassau im Norden Maranhão, im Süden Sergipe, so daß die holländische Macht vom Rio São Francisco bis zum Rio Grande reichte und von 14 Provinzen der Kolonie die an der Küste gelegene Hälfte umfaßte. Aber ihr Regiment erregte bald die Unzufriedenheit der Bewohner; der pernambukanische Freiheitskrieg unter Leitung des brasilianischen Nationalhelden Fernandez Vieira trieb sie 1654 aus ihrer letzten Besitzung Pernambuco, und 1661 traten sie gegen eine Entschädigung von 350 000 Pfund Sterling ganz Brasilien an Portugal ab. Seitdem ist die portugiesische Herrschaft in Brasilien von außen her nie wieder ernstlich bedroht worden.

In diese Zeit fällt auch die Blüte des Negerstaats Palmares. Schon gegen Ende des 16. Jahrh. waren zahlreiche Niederlassungen flüchtiger Sklaven (Quilombos oder Mocambos) entstanden, und im 17. Jahrh. hatte eine berittene Polizei lediglich das Amt der Sklavenjagd zu verrichten, um derartige Ansammlungen zu verhüten. So schlossen auch in den ersten Jahren der holländischen Invasion (etwa 1630) entflohene Schwarze eine gemeinsame Organisation und gründeten westlich von den Orten Calvo und Anadia in der heutigen Provinz Alagôas ein Quilombo, das nach der Palmenvegetation der Umgegend Palmares genannt wurde. Durch Zulauf von allen Seiten wuchs die Zahl der Flüchtlinge schnell auf 20 000; es entstand ein Kranz von Tochterquilombos, und der junge Negerstaat wurde den Nachbarn bald gefährlich. Auf Betreiben des Generalkapitäns Castro zerstörten brasilianische Truppen, verstärkt durch Paulistas (wegen ihrer Grausamkeit gegen die Indianer berüchtigte Mischlinge der Provinz São Paulo), den Hauptort (1696/99); der Negerstaat ward zerstört, seine Angehörigen wurden in die Sklaverei verkauft.

Das Gebiet der Kolonie hatte sich inzwischen nach Norden und Süden erweitert. Brasiliens Bedeutung für Portugal wuchs, als man 1673 die Goldminen in Minas Geraes und 1728 die ersten Diamanten entdeckte. Die engherzige Politik des Mutterlandes steigerte die Unzufriedenheit der Bevölkerung, in welcher schon längst ein scharfer Gegensatz zwischen den eigentlichen Brasilianern, den Nachkommen der älteren Einwanderer, und der jüngeren Einwanderung, „den Söhnen des Königreichs Portugal", bestand. Letztere waren von jeher durch die Regierung bevorzugt worden: hatte diese doch schon seit 1640 große Landstrecken an die jüngeren Söhne des portugiesischen Adels verschenkt oder an portugiesische Abenteurer zur weiteren Eroberung verhandelt (Conquistadores). Große Nachteile brachten dem Land auch die Vertreibung der Jesuiten durch Pombal, die damit verbundene Zerstörung der Indianerreduktionen und die fortwährenden Grenzstreitigkeiten mit den Spaniern, denen die dort gelegenen Missionen zum Opfer fielen. Auch die staatlichen Verhältnisse gaben Anlaß zu fortwährenden Klagen. Die Regierung übte ein Generalgouverneur aus, der bis 1760 in Bahia, von da ab in Rio de Janeiro residierte. Zwar führte Brasilien seit 1720 den Titel „Vizekönigtum", aber die Regierung erlitt immer neue Einschränkungen ihres Wirkungskreises, nachdem schon 1621 der sog. Staat Maranhão unmittelbar dem Lissaboner Kabinett unterstellt worden war. Die Form der Regierung war absolutistisch, die Rechtsverwaltung nicht immer unparteiisch, und da die Bildung eines Adels nicht erfolgen konnte und der Klerus, ohne Kirchenvermögen, vom Staat abhängig war, fehlte ein Organ, das zwischen Regierung und Volk vermittelt hätte. Deshalb verschärfte sich der Gegensatz immer mehr, und die Abneigung zwischen den brasilianischen Portugiesen und den europäischen Altportugiesen, dem Volk und der Regierungspartei, wurde immer tiefer. Gleichwohl blieb Brasilien für das Mutterland eine reiche Geldquelle, für den Staat sowohl als für die zwei Handelsgesellschaften, die den Verkehr vermittelten.

Da suchte König Johann VI. 1808 vor Napoleon Schutz in Brasilien, und damit begann eine neue, glücklichere Epoche für das Land. Die Häfen wurden dem auswärtigen Handel geöffnet, Verkehr und Gewerbe nahmen einen lebhaften Aufschwung, Europäer besuchten das Land und siedelten sich an. Aber der innere Zwiespalt zwischen den bevorzugten Portugiesen und den Brasilianern dauerte fort und fand neue Nahrung in den verkehrten Maßnahmen der Regierung. Daher erweckten die revolutionären Bewegungen, die seit 1808 Südamerika erschütterten, auch in den Brasilianern den Wunsch nach voller Selbständigkeit und Freiheit. Obwohl am 16. Dez. 1815 dem zum Königreich erhobenen Land gleiche Rechte wie Portugal versprochen wurden und beide Reiche fortan unter dem Titel: „Vereinigtes Königreich von Portugal, Algarve und Brasilien" ein Ganzes bilden sollten, kam im April 1817 in Pernambuco die Unzufriedenheit offen zum Ausbruch. Ein Soldatenaufstand zu Rio de Janeiro erzwang Anfang 1821 die portugiesische Konstitution auch für Brasilien; der Kronprinz Dom Pedro de Alcantara beschwor sie am 26. Febr. für sich und seinen Vater Johann VI., welcher darauf am 26. April nach Europa zurückkehrte und seinen Sohn als Prinzregenten zurückließ. Dieser stellte sich nun an die Spitze der Bewegung gegen Portugal, welches Brasilien nach wie vor als abhängige Kolonie behandeln wollte. Er weigerte sich, einem Befehl, der ihn nach Lissabon zurückrief, Folge zu leisten, berief ein neues, selbständiges Ministerium (José Bonifacio d'Andrada) und wurde am 13. Mai 1822 von einer Versammlung von Abgeordneten zum „immerwährenden Verteidiger Brasiliens" (Defensor perpetuo do Brazil) ernannt. Eine konstituierende Nationalversammlung sprach am 1. Aug. desselben Jahrs die Trennung Brasiliens vom Mutterland aus und erklärte am 12. Okt. den Regenten Dom Pedro I. zum konstitutionellen Kaiser von Brasilien; seine Krönung fand am 1. Dez. statt.

Diese Gestaltung der Dinge war vornehmlich ein Werk des revolutionären Freimaurerbundes, welchem Pedro I. schon als Kronprinz beigetreten war und als Großmeister angehörte. Nun wollten die Freimaurer aber auch herrschen, und als der Kaiser Selbständigkeit zeigte und alle Logen schließen ließ, da verbündeten sie sich gegen ihn und suchten ihn zu stürzen. Vergeblich bemühte er sich, eine Verschmelzung der politischen Parteien, der Unitarier (Royalisten) und Liberalen (Republikaner), anzubahnen. Letztere, unterstützt von den geheimen Gesellschaften, die überall üppig wucherten, verlangten die Entfernung aller in brasilianischen Diensten stehenden Portugiesen; es kam fortwährend zu Reibungen und schließlich 1823 zum offenen Aufstand. Eine neue Nationalversammlung, die der Kaiser einberief, gab am 25. März 1824 dem Land eine hochliberale Verfassung („Brasilianische Konstitution"), welche alle Privilegien aufhob, in die Hände der Deputierten eine ungewöhnliche Macht legte und den Kaiser des absoluten Vetos beraubte. Trotz dieser Zugeständnisse brach in Pernambuco ein republikanischer Aufstand aus, der erst mit der Erstürmung der Stadt (17. Sept. 1824) durch den General Lima und den englischen Admiral Cochrane endete. Mit dem Mutterland kam es endlich zu einem Ausgleich; am 15. Nov. 1825 erkannte Portugal nach langen Unterhandlungen zu London und Lissabon die Unabhängigkeit Brasiliens an. Der Parteihader im Innern dauerte aber ungeschwächt fort: ein unglücklicher Krieg mit Argentinien (1825/28), welcher die Abtretung der 1823 okkupierten Banda Oriental mit Montevideo (s. d. Art. Uruguay) zur Folge hatte, die schlechte Finanzverwaltung, Dom Pedros Bemühungen, die Ansprüche seiner Tochter Maria da Gloria auf den portugiesischen Thron zur Geltung zu bringen, steigerten die Unzufriedenheit der Bevölkerung immer mehr. Nach mehrmaligem erfolglosem Ministerwechsel blieb dem Kaiser kein anderer Ausweg, als am 7. April 1831 zugunsten seines noch nicht sechsjährigen Sohnes Dom Pedro (geb. 2. Dez. 1825) abzudanken und nach Europa zurückzukehren, wo er 1834 starb.

Unter fortwährenden Aufständen und Parteikämpfen führte eine Regentschaft aus drei Mitgliedern die Regierung. Da die Führer der einzelnen Parteien, nur von persönlichem Ehrgeiz und Habsucht geleitet, zu Meutereien und Aufständen griffen, um ihre selbstsüchtigen Zwecke zu erreichen, wurde die politische und finanzielle Zerrüttung des Landes immer größer. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, nahm der Kongreß am 12. Aug. 1834 aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfassungsänderung in föderalistischem Sinn vor, durch welche nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Amerika jede Provinz einen gesetzgebenden Körper erhielt, dessen Wirkungskreis sich auf alle kirchlichen, politischen und munizipalen Einrichtungen erstreckte. Zugleich wurde für die Dauer der Unmündigkeit des Kaisers ein Regent erwählt und dadurch die bedrohte Einheit des Reichs und die Erblichkeit der Monarchie gerettet. Der Parteihaß zeitigte aber bald wieder neue Kämpfe, bis endlich ein Handstreich der liberalen Partei dieser stürmischen Zeit ein Ende machte.

Mittels einer parlamentarischen Revolution hob die Deputiertenkammer im Juli 1840 noch vor Ablauf der verfassungsmäßigen Zeit die Regentschaft auf und erklärte den noch nicht 15jährigen Kaiser Dom Pedro II. für volljährig. Fortwährende Streitigkeiten der national-brasilianischen (republikanischen) und der portugiesisch-aristokratischen Partei, welche die Regierung beherrschte, Empörungen, zumal in den südlichen Provinzen, Differenzen mit Nordamerika und besonders mit England wegen Erneuerung eines 1845 erloschenen Vertrags über das Durchsuchungsrecht brasilianischer Schiffe zur Verhinderung der Sklaveneinfuhr und endlich die immer mehr wachsende Finanznot hinderten eine

gedeihliche Entwicklung des Landes. Dazu kam 1850 ein Krieg mit dem argentinischen Diktator Rosas wegen der freien Schiffahrt auf dem La Plata, der durch den Sieg bei Monte Caseros am 3. Febr. 1852 und den Sturz des Diktators zugunsten der Verbündeten entschieden wurde. Von jetzt an wurde die Finanzlage besser, Handel und Verkehr hoben sich, und die liberale Kolonialpolitik des Ministeriums Olinda (1857 und 1862) suchte besonders die deutsche Einwanderung zu fördern und ließ sich die Hebung der Industrie und des Nationalwohlstands angelegen sein. 1864 unternahm Brasilien mit Erfolg eine bewaffnete Intervention in Uruguay, wurde aber infolgedessen in einen Krieg mit dem Präsidenten Lopez von Paraguay verwickelt, den es in Verbindung mit Argentinien und Uruguay (Tripelallianz vom 8. Mai 1865 zu Buenos Aires) führte. Bei der schwachen Unterstützung von seiten der Verbündeten nahm derselbe einen nur langsamen Fortgang, kostete Brasilien ungeheure Opfer an Geld und Blut und endete erst nach 6 Jahren mit der Niederlage und dem Tod des Diktators Lopez in der Schlacht bei Aquidaban am 1. März 1870.

Dieser unerwartet günstige Ausgang des Kampfes sicherte nicht nur die Schiffahrt auf dem La Plata, sondern vermehrte auch das Ansehen und den Einfluß Brasiliens in Südamerika und blieb nicht ohne günstige Folgen für die innere Entwicklung des Kaiserreichs. Die Finanzen waren allerdings zerrüttet, und die jährlichen Budgets zeigten ein immer höheres Defizit, aber es machte sich doch auf allen Gebieten ein Fortschritt bemerkbar, den eine verständig liberale Regierung auf jede Weise zu fördern suchte. Von hoher Wichtigkeit für die Weiterentwicklung des Landes sind die Gesetze über die Sklavenemanzipation (1871 und 1888, s. unten) und das neue Wahlgesetz vom 28. Dez. 1880. Dieses gewährte auch Nichtkatholiken, naturalisierten Ausländern und freigelassenen Negern gleiche politische Rechte mit den Brasilianern, führte statt der indirekten die direkte Wahl ein und beschränkte das aktive Wahlrecht auf diejenigen, welche lesen und schreiben und außerdem eine Rente oder einen sichern Erwerb nachweisen können. Die ersten Wahlen nach dem neuen Gesetz im Okt. 1881 fielen im liberalen Sinn aus; jedoch hatte auch das aus dieser Mehrheit hervorgegangene Ministerium, ebenso wie die folgenden, nur kurzen Bestand, da keines der Zerrüttung der Finanzen abzuhelfen vermochte. Dagegen gelang es der Regierung, die Bewegung zugunsten der Sklavenemanzipation im Fluß zu erhalten und zu einem günstigen Ende zu führen.

Die Negersklaverei in Brasilien datiert aus der ersten Zeit der portugiesischen Kolonialherrschaft; daneben bestand die Sklaverei der indianischen Eingebornen. Zwar wurde auf Veranlassung der Jesuiten am 6. Juni 1755 ein Gesetz erlassen, wodurch die Eingebornen für frei und die Eingewanderten für gleichberechtigt erklärt wurden, aber die Sklaveneinfuhr stieg von Jahr zu Jahr. Auch nachdem England 1826 einen Vertrag erzwungen hatte, demzufolge der Sklavenhandel nach drei Jahren für ungesetzlich gelten und als Seeräuberei bestraft werden sollte, nahm er einen immer bedeutenderen Aufschwung und beschäftigte ungeheure Kapitalien, bis das entschiedene Auftreten Englands 1850 wirksamere Maßregeln der brasilianischen Regierung hervorrief. Seit 1851 hörte nun allerdings der äußere Sklavenhandel auf, dafür fand aber im Lande ein reger Austausch der Arbeitskräfte des Nordens und Südens, also ein reger Binnenhandel mit Sklaven, Eingang, der an Grausamkeit und Härte dem früheren nichts nachgab. Erst am 28. Sept. 1871 kam ein Gesetz zustande, welches den ersten Schritt zur Befreiung der Sklaven bedeutete. Nach diesem sog. Abolitionsgesetz sollten in Zukunft alle von Sklavinnen gebornen Kinder und alle an jenem Tag der Krone, dem Staat und der Kirche gehörenden Sklaven frei sein. Das Gesetz verbürgte also ein allmähliches Aussterben der Sklaverei; um dieses zu beschleunigen, wurde ein staatlicher Emanzipationsfonds gegründet, aus dessen Erträgen Sklaven (1873 noch 1 600 000) freigekauft werden sollten. Zugleich bemächtigte sich die öffentliche Meinung der Frage; aber die Gegner waren noch zu stark. Der allgemeinen Bewegung konnte sich das Parlament nicht länger verschließen: am 9. Mai 1888 wurde von der Deputiertenkammer und am 14. Mai vom Senat die Aufhebung der Sklaverei ausgesprochen. Noch kurz vor dem entscheidenden Beschluß, am 5. Mai 1888, richtete der Heilige Vater an die Bischöfe Brasiliens eine Enzyklika, worin er sie aufforderte, das begonnene Befreiungswerk möglichst zu unterstützen. Diese Befreiung der bisherigen Sklaven bedeutete nun freilich für viele der Feigelassenen zunächst eine bedeutende Verschlechterung ihrer Lage, was mit ihrer Arbeitsunlust nicht am wenigsten zusammenhing. Unter den Pflanzern, denen die Arbeiter in dieser Weise genommen worden, nahm die Gärung zu. Da die Zentralregierung die Zügel zu straff anzog, regte sich auch im Militär wachsende Unzufriedenheit, die zur Revolution führte, als einige mißliebige Truppenverschiebungsmaßregeln durchgeführt werden sollten (Verlegung einiger Bataillone aus Rio de Janeiro an die Grenze). Die Truppen meuterten in der Hauptstadt am 15. Nov. 1889; der Marschall da Fonseca übernahm die parlamentarische Regierung, verhaftete die Minister und sandte den Kaiser zwangsweise nebst Familie nach Europa. Die Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien war gegründet, die letzte (Schein-) Monarchie in Amerika zerstört. Am 10. Jan. 1890 wurde von den ganz nach Comteschen Grundsätzen handelnden maßgebenden Gewalten die Trennung von Kirche und Staat erklärt, das Wahlrecht allen verliehen, die lesen und schreiben können, und die Wahl zum verfassunggebenden Kongreß ausgeschrieben. Unter Hochdruck kam eine Regierungsmehrheit zustande, welche die neue Verfassung am 21. Febr. 1891 annahm. Fonsecas Stellung wurde aber bald erschüttert, nachdem ihn der Kongreß mit knapper Mehrheit zum Bundespräsidenten gewählt hatte; finanzielle Mißwirtschaft trug daran die Hauptschuld. Fonseca trieb es bis zu einem Konflikt mit dem Kongreß, worauf Volk und Heer ihn zwangen, seine Diktatur preiszugeben. Peixoto wurde sein Nachfolger. Dieser hatte 1893 und 1894 einen Aufstand der Marine zu bekämpfen, der durch Ankauf amerikanischer Schiffe endlich niedergeworfen wurde. 1894 wurde Prudente de Moraes Präsident, der durch die Nachschwingungen des Marineaufstands im Staat Rio Grande do Sul noch viel beschäftigt wurde. Erst 1895 kam dieser Staat zur Ruhe. Auch bereitete ihm ein Konflikt mit Italien Sorge, welcher entstanden war durch Zänkereien zwischen Brasilianern und italienischen Einwanderern in São Paulo. Moraes leistete wegen Kränklichkeit auf seinen Posten Verzicht; ihm folgte 1896 Pereira, 1898 Campos Salles, dem sich die panamerikanischen Tendenzen der Vereinigten Staaten von Amerika fühlbarer machten als einem seiner Vorgänger, während im Innern die Parteiwirtschaft fortblühte. Dazu gesellten sich Grenzstreitigkeiten mit Bolivia, England, Holland und der Kampf gegen eigenartige Separationsgelüste im Amazonasgebiet; es handelte sich dabei um das Asregebiet, wegen dessen es mit Bolivia später zu einem Ausgleich kam. Präsidenten: 1902 Rodriguez Alves, 1906 Moreira Penna, unter welchem sich die frühere Reserve gegenüber Nordamerika zu einem engeren Freundschaftsverhältnis wandelte. In dessen Dienst wurde wiederholt die angebliche „deutsche Gefahr" in Südbrasilien an die Wand gemalt. In der wirtschaftspolitischen Welt erregten 1907 die Regierungsmaßnahmen wegen der Überproduktion an Kaffee im Land viel Aufsehen. Kaffee wurde in Menge aus dem Land mit Hilfe auswärtiger Anleihen aufgekauft und unter großem Zinsverlust vom Markt zurückgehalten; dies dauerte auch in der zweiten Hälfte von 1908 noch fort.

2. Areal und Bevölkerung. Brasiliens Flächeninhalt wird auf 8 528 218 qkm berechnet. Nach den Ermittlungen des Jahrs 1890 wohnen auf diesem ungeheuern Areal 17 440 000 Menschen, die sich auf die Provinzen in folgender Weise verteilen (s. die Tabelle auf Sp. 1014).

Die wilden Indianer werden auf 600 000 geschätzt. Von der Gesamtbevölkerung entfallen etwa 36 Prozent auf die kaukasische Rasse, 37 auf die Mischlinge, 18 auf die Neger und 9 Prozent auf die Indianer. Fast die gesamte Einwohnerschaft bekennt sich zur römisch-katholischen Kirche; Protestanten (1890) 143 743, Griechisch-Orthodoxe 1673, Positivisten 1327.

Provinzen	qkm	Bevölkerung	auf 1 qkm
Bundesbezirk	1 394	746 749	559
Territorium Acre	191 000	70 000	0,3
Amazonas	1 897 020	249 756	0,1
Pará	1 149 712	448 356	0,4
Maranhão	459 884	499 308	1
Piauhy	301 797	334 328	1,1
Ceará	104 250	849 127	8
Rio Grande do Norte	57 485	274 317	5
Parahyba	74 731	490 784	6
Pernambuco	128 395	1 178 150	9
Alagôas	58 491	649 273	11
Sergipe	39 090	356 264	9
Bahia	426 427	2 117 956	5
Espirito Santo	44 889	209 783	5
Rio de Janeiro	68 982	926 035	13
São Paulo	290 876	2 279 608	7
Paraná	221 319	327 136	1,4
Santa Catharina	74 156	320 289	4
Rio Grande do Sul	236 553	1 149 070	5
Minas Geraes	574 855	3 594 471	6
Goyaz	747 311	255 284	0,3
Mato Grosso	1 379 651	118 025	0,08
Brasilien	8 528 218	17 440 000	2

Nach letzter planimetrischer Messung beträgt die Gesamtoberfläche des Landes 8 468 950 qkm.

Die Einwanderung betrug 1855/84 467 343, 1885/89: 307 683, 1890/94: 603 033, 1895/99: 540 126, 1900/08: 178 296, zusammen seit 1855: 2 096 486, davon 1 030 000 Italiener, 465 312 Portugiesen, 216 286 Spanier, 70 536 Deutsche. Durch anderthalb Jahrhunderte war das Land den Fremden so gut wie verschlossen. Erst am 28. Jan. 1808 wurde es zunächst dem auswärtigen Handel geöffnet; am 16. März 1820 folgte ein Gesetz, welches die fremde, besonders die deutsche Einwanderung einlud und jedem katholischen Kolonisten eine Landschenkung zusagte; Bestimmungen vom 23. Okt. 1832 und 30. Aug. 1843 setzten die Naturalisationsfrist auf 4 bzw. 2 Jahre fest. Vielfach kamen arge Mißgriffe vor, und die Regierung machte übertriebene Versprechungen, die sie weder halten wollte noch konnte. Erst seitdem sie ihre Initiative aufgegeben hatte, und seitdem Gesetze (1880) über Aussonderung, Vermessung und Verkauf von Staatsländereien mehr Ordnung in das Landsystem gebracht haben und in religiöser und politischer Beziehung eine freiere Bewegung eingetreten ist, hat sich die Einwanderung gehoben. Während das portugiesische und italienische Element derselben sich vorzugsweise in den Städten handeltreibend niederläßt, ergreifen die Deutschen hauptsächlich den Landbau und gründen oder erweitern Kolonien. In hohem Grad gediehen sind die deutschen Kolonien in den südlichen Provinzen Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Paraná. Ihren Anfang nahm die Ansiedlung der Deutschen in Brasilien im Jahr 1818 mit der Anlage der Kolonie Santa Leopoldina in der Provinz Bahia, aber erst durch die Gründung von São Leopoldo in der Provinz Rio Grande do Sul im Jahre 1824 gewann sie eine größere Bedeutung. Heute ist São Leopoldo ein reiches Munizipium mit einer größtenteils deutschen Bevölkerung von 30 000 Seelen. In ähn-

licher Weise blühen auch die im Flußgebiet des schiffbaren Jacuhy liegenden Provinzialansiedlungen von Santa Cruz, welches, 1849 gegründet, etwa 6320 deutsche Einwohner zählt, von São Laurenço mit 6280, Nova Petropolis mit 3350, Porto Alegre mit 10 000 deutschen Bewohnern; im ganzen 65 deutsche Ansiedlungen. Direkt aus dem Vaterland eingewandert sind in Rio Grande do Sul höchstens 25 000 Deutsche, die sich aber allmählich auf 150 000 Seelen vermehrt haben. In der nördlich angrenzenden Provinz Santa Catharina hat sich die deutsche Kolonisation ebenfalls günstig entwickelt (1902 etwa 150 000 Deutsche). Die vom Hamburger Kolonisationsverein 1851 gegründete Niederlassung Dona Francisca zählt 10 100, Blumenau am schiffbaren Itajahy, von Dr Hermann Blumenau 1850 angelegt, 30 000 meist deutsche Einwohner; auch in den Kolonien Brusque, Luiz Alves, Santa Izabel, Theresopolis, Angelina und Azambuja führen die Ansiedler bei fleißiger Arbeit ein erträgliches Dasein. Von vornherein hatten die deutschen Ansiedler in Südbrasilien mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen: Teilung des Besitzes in zu kleine Parzellen, Mangel an Graswuchs und Vieh, mehr noch die Verdächtigungen und Anfeindungen, die in Berlin sogar ein Verbot der Auswanderung nach Brasilien hervorriefen. Dieses ist inzwischen aufgehoben worden, worauf wieder die Bemühungen um Entsendung deutscher Kolonisten nach Südbrasilien einsetzten. Die Deutschen haben ihre Volksschulen mit Volksbibliotheken, katholische und protestantische Kirchen, ihre politischen und kommerziellen Vereine usw., und das Deutschtum ist im fremden Land zu einer Macht geworden, die bereits einen maßgebenden Einfluß in den lokalen und provinziellen Angelegenheiten besitzt. Die deutschredende Bevölkerung in Brasilien wird sehr verschieden geschätzt, eine gesicherte Angabe ist nicht zu erhalten, nicht einmal für einzelne Staaten; als ungefähre Schätzung für 1902 gibt das Handbuch des Deutschtums im Ausland 350 000 an.

Von größeren Städten in Brasilien zählt Rio de Janeiro mit Vororten 811 266, São Paulo 332 000, São Salvador 230 000, Recife 120 000, Belem 100 000, Porto Alegre 80 000 Einwohner.

3. Die Verfassung. Brasilien ist eine Föderativrepublik, bestehend aus 20 Staaten und einem Bundesdistrikt. Die Einzelstaaten sind in ihrer Bewegung möglichst frei und haben ihre Einzelparlamente; nur in den Beziehungen zum Ausland und in den die Allgemeinheit des Bundes betreffenden Angelegenheiten (Verfassung, Bundesgesetze, Geld, Krieg, Verkehrsangelegenheiten) hat die Zentralregierung maßgebenden Einfluß. Die gesetzgebende Gewalt ruht bei dem Nationalkongreß; derselbe zerfällt in Senat und Abgeordnetenkammer und tagt jährlich vom 3. Mai drei Monate lang. Der Senat besteht aus 68 (je drei aus jedem Staat) Mitgliedern, die je nach der Zahl der erhaltenen Stimmen auf 9, 6 oder 3 Jahre gewählt sind; alle drei Jahre finden Erneuerungswahlen statt. Die Kammer zählt 212 Mitglieder (je 1 auf 70 000 Einw.), auf drei Jahre gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident der Republik (Mindestalter 35 Jahre) werden auf vier Jahre gewählt; Ersatzwahl während der beiden ersten Jahre durch Neuwahl, sonst durch die Präsidenten des Kongresses und des obersten Gerichtshofs. Unmittelbare Wiederwahl eines Präsidenten ist untersagt. Wähler für Präsident, Senat, Kammer ist jeder 21 Jahre alte Brasilianer, der lesen und schreiben kann, ausgenommen Soldaten und Ordensleute.

Die vollziehende Gewalt haben Präsident und Vizepräsident inne. Der Präsident vertritt den Bundesstaat nach außen, ernennt die Minister und Beamten, ist Oberbefehlshaber, sanktioniert die Beschlüsse des Kongresses, gegen die er nur ein bedingtes Veto hat. Dieses ist unwirksam, wenn ein beanstandeter Beschluß im Kongreß nochmals, und zwar mit Zweidrittelmehrheit, gefaßt worden ist.

Die Gemeindeverfassung unterscheidet Städte (Cidades) und Flecken (Villas), in welche auf 4 Jahre gewählte Munizipalkammern die Selbstverwaltung wahrnehmen, und ländliche Kirchspiele. Sehr groß ist die Zahl der Wohltätigkeitsanstalten, die sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen unter Leitung der weltlichen Obrigkeit stehen. In allen Städten finden sich guteingerichtete Krankenhäuser, darunter einige Musteranstalten, wie z. B. die Santa Casa de Misericordia in Rio de Janeiro, welche, schon im 16. Jahrh. gegründet, jährlich gegen 15 000 Kranke verpflegt. Außerdem gibt es eine große Anzahl wohltätiger religiöser Bruderschaften.

Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichte gehandhabt, deren höchstes, das Oberjustiztribunal in Rio de Janeiro, aus einem Präsidenten und 17 Mitgliedern besteht. Dasselbe ist befugt, formell oder sachlich fehlerhafte Urteile niederer Instanzen an andere Gerichtshöfe seiner Wahl zu verweisen; seinem Urteil unterstehen außerdem die höheren Beamten des Reichs. Die nächste Instanz bilden die 11 Appellationsgerichte in Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco, Maranhão, Pará, Ceará, Minas Geraes, São Paulo, São Pedro do Sul, Matto Grosso und Goyaz mit je einem Präsidenten und Prokurator; die Zahl der Richter schwankt zwischen 5 und 17. Dann folgen Obergerichte in den Kantonen (Comarcas), mit denen die Schwurgerichte für Kriminalsachen verbunden sind, Amtsgerichte in Termos municipaes und endlich die aus Volkswahl (auf 4 Jahre) hervorgehenden Friedensrichter für Zivilsachen, während die erste Instanz für Kriminalsachen der Polizeirichter bildet. Außerdem fungieren noch Handelsgerichte in Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco, Maranhão, Pará, Ceará, São Pedro do Sul. Für die Militärgerichtsbarkeit besteht ein höchstes Militärtribunal in Rio de Janeiro. Räte und Richter der Gerichtshöfe werden auf Lebenszeit ernannt, können aber von einem Ort zum andern versetzt werden; ihre Entlassung erfolgt jedoch nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses. Die Strafgesetzgebung (Codigo criminal vom 8. Jan. 1831), durch große Milde ausgezeichnet, ist dem Code Napoléon nachgebildet. In zivilrechtlichen Streitigkeiten gilt der brasilianische Kodex, ein Konglomerat alter portugiesischer Gesetze und neuer Zutaten, unvollständig und voll von Widersprüchen. Strafanstalten besitzen alle Provinzen; das größte Zuchthaus, auf der Insel Fernando Noronha (Provinz Pernambuco) gelegen, beherbergt etwa 1200 Kriminalverbrecher.

4. Religion und Kultus. Die Republik hat die Staatsreligion abgeschafft, dagegen die Einflußnahme der Regierung auf die Besetzung der hohen hierarchischen Stellen nicht preisgegeben. Der päpstliche Stuhl ist durch einen Internuntius vertreten. Alle Kulte sind gleichberechtigt.

Das ganze Bundesgebiet bildet eine Kirchenprovinz mit dem Sitz eines Erzbischofs in Bahia und 16 Suffraganbistümern: Rio de Janeiro, Olinda (Pernambuco), São Luiz de Maranhão, Pará, São Paulo, Marianna (Minas Geraes), Goyaz, Cuyaba, São Pedro do Rio Grande do Sul, Diamantina (Minas Geraes), Ceará, Amazonas, Parahyba, Curityba, Nictheroy, Espirito Santo. Die Heranbildung der Geistlichen ist dem Klerus überlassen und wird in den Seminarien an den Bischofssitzen bewirkt. Die Orden müssen vielfach den mangelnden Klerus ersetzen. Erst in der neuesten Zeit sind wieder mehr Ordensleute ins Land gekommen (Franziskaner, Benediktiner); auch hat man einen Teil der zahlreichen Kranken-, Findel- und Waisenhäuser Ordensschwestern aus verschiedenen Nationalitäten anvertraut. In den deutschen Kolonien üben seit 1849 die Jesuiten, seit 1891 auch die Franziskaner auf zahlreichen Missionsstationen eine segensreiche Tätigkeit aus.

Das Unterrichtswesen steht noch auf niedriger Stufe, obschon gesetzlich jedes Kirchspiel einen Knabenlehrer und eine Mädchenlehrerin und jede größere Stadt ein Kollegium haben soll. Der Volksschulunterricht ist unentgeltlich und (nominell) obligatorisch (etwa 80% ohne Unterricht). Von den etwa 8000 Elementarschulen sind ungefähr 1000 deutsch. Für den Sekundärunterricht sorgen 187 Anstalten mit etwa 10 000 Schülern. Die Lehrer müssen entweder eine Landesuniversität oder das Collegio de Dom Pedro II. in Rio de Janeiro oder ein Seminar (escola normal) mit Erfolg absolviert haben. Hochschulen sind die theologischen Seminare, die Akademien zu Rio, São Paulo, Porto Alegre, Bahia und Pernambuco, die medizinischen Fakultäten in Rio de Janeiro und Bahia und die mit einer Sternwarte verbundene polytechnische Schule in der Hauptstadt. An Fachlehranstalten bestehen das Handelsinstitut, die Akademie der schönen Künste und das Konservatorium für Musik, sämtlich in Rio de Janeiro, die Bergschule in Ouro-Preto, das Gewerbelyzeum in Bahia, 4 landwirtschaftliche Institute, die Kriegsschule zu Rio de Janeiro, die Militärschule zu Porto Alegre, die Marineschule und verschiedene andere niedere militärische Anstalten. Von den wissenschaftlichen Instituten der Hauptstadt sind hervorzuheben: das kaiserliche astronomische Museum, das Nationalmuseum und die Nationalbibliothek mit etwa 150 000 Bänden. Unter den wissenschaftlichen Gesellschaften nimmt das 1838 gegründete Instituto historico, geographico e ethnographico do Brazil den ersten Platz ein; es gibt die Revista trimensal heraus, das inhaltvollste Werk über Geschichte und Geographie Brasiliens. Die Presse hat in Brasilien verhältnismäßig einen sehr raschen Aufschwung genommen. In deutscher Sprache wird in den Südstaaten eine Anzahl Zeitungen herausgegeben, unter anderem das 1871 gegründete, in Porto Alegre täglich erscheinende katholische Deutsche Volksblatt und die tägliche Deutsche Zeitung in São Paulo (vgl. F. Wolf, Le Brésil littéraire, Berl. 1864).

5. Materielle Kultur. Brasilien ist von Natur zu einem der ersten Agrikulturländer der Erde bestimmt, und der größte Teil der Bevölkerung widmet sich auch der Landwirtschaft, auf welcher fast ausschließlich der Nationalwohlstand des Reichs beruht. Wie einst die Hauptmasse der Sklaven, so ist auch der Grundbesitz in Händen von unverhältnismäßig wenigen Familien und fast immer in ungeheuern Latifundien zusammengeballt. Somit steht einer kleinen Aristokratie des Besitzes eine große besitzlose Masse gegenüber, die seit der Sklavenemanzipation noch bedeutend vermehrt worden ist. Mit der Verteilung von Grund und Boden steht die Art und Weise der Landwirtschaft im Zusammenhang. Abgesehen von den Kolonien, wird von den großen Pflanzern meist Raubbau betrieben: ein kleiner Teil wird ausgesogen, während der andere unbebaut liegen bleibt. Am weitesten verbreitet ist unter den angebauten Nahrungspflanzen die Mandioca, nächst dieser der Mais, der Reis, die schwarzen Bohnen und verschiedene Arten von Knollengewächsen, während unsere Zerealien nur eine beschränkte Verbreitung haben. Von Gespinstpflanzen werden Flachs und besonders Baumwolle in den Provinzen Maranhão, Pernambuco und São Paulo kultiviert. Für den Anbau des Zuckerrohrs ist der Boden der meisten Staaten geeignet. Dem intensiveren Anbau von Tabak hat der Krieg auf Kuba Vorschub geleistet. Die erste Stelle in der brasilianischen Landwirtschaft behauptet der Kaffee, der vornehmlich in den Provinzen Rio de Janeiro, São Paulo, Minas Geraes und Espirito Santo angebaut wird (1896 für 245 475 000 Milreis). Der Kakaobaum kommt ausschließlich in den nördlichen Provinzen vor und wird nicht

nur kultiviert, sondern wächst auch wild in großen Mengen in den Wäldern des Amazonas. Hauptausfuhrhafen ist Pará. Weinbau wird von den Deutschen und Italienern namentlich in den Provinzen São Paulo, Paraná und Rio Grande do Sul betrieben. Bei dem ungeheuern Waldreichtum des Landes werden viele Waldprodukte exportiert: Fernambuk- und Gelbholz, verschiedene Bau- und Möbelhölzer, so besonders Palisanderholz, Kautschuk (1896 für 124 941 000 Milreis), Paranüsse, Chinarinde, Paraguaytee (Yerba Mate, Südbrasilien).

Die Viehzucht tritt als hervorragender Erwerbszweig in den südlichen Provinzen auf und ist am ergiebigsten in Rio Grande do Sul, wo jährlich 4/500 000 Stück auf den großen Schlächtereien (Charqueadas) bei der Stadt Pelotas geschlachtet werden. Das Fleisch wird an der Sonne getrocknet und unter dem Namen Charque nach Nordbrasilien ausgeführt, während Hörner, Haare, Häute, Talg und Knochen nach Europa gehen. Die Schlachtabfälle werden in Fabriken, meist deutscher Unternehmer, zu Seife, Lichtern, Leim und künstlichem Guano verarbeitet und zum Teil nach Europa ausgeführt. Die Gesamtmenge von Hornvieh in Brasilien schätzt man gegenwärtig auf 30 Mill. Stück. Pferde, Maultiere und Esel werden im großen in den Provinzen Rio Grande do Sul, Paraná und São Paulo gezüchtet. Die Schafzucht ist weniger bedeutend, wogegen Ziegen zumeist in den östlichen Provinzen und Schweine überall, besonders in den deutschen Kolonien, gehalten werden.

Die Ausbeute an nutzbaren Mineralien, an denen Brasilien Überfluß hat, ist zurzeit wegen des beschränkten Bergwerksbetriebs dürftig. Gold ist überall, besonders im Diluvium, verbreitet; seine hauptsächlichsten Fundorte liegen in den Provinzen São Paulo, Minas Geraes (Villa Rica), Goyaz, wo die Goldminen englischen Besitzern gehören, und Mato Grosso (Gesamtproduktion von 1691 bis 1875: 2893 1/3 Mill. *M*). Der Bergbau auf Eisen (São Paulo und Minas Geraes) deckt den eigenen Bedarf bei weitem nicht; der auf Kupfer, Blei usw. ist unbedeutend. Dagegen werden Steinkohlen gefördert, die man in Santa Catharina und Rio Grande do Sul in mächtigen Lagern entdeckt hat. Kochsalz wird an verschiedenen Stellen der Küste aus Meerwasser und in den nordöstlichen Provinzen durch Auslaugung gewisser mit Salz imprägnierter Erdschichten gewonnen, reicht aber für den Bedarf bei weitem nicht aus. Berühmt sind die brasilianischen Edelsteine, besonders die Diamanten, die in sieben Provinzen, hauptsächlich in Minas Geraes und Bahia, gewonnen werden. Jährliche Ausbeute zwischen 3 und 5 Mill. Milreis.

Die gewerbliche Industrie befindet sich im Stadium der Entwicklung. Der fabrikmäßige Betrieb ist nur in Rio de Janeiro von Bedeutung; hier bestehen die hervorragendsten Eisengießereien, Schiffswerften, Maschinen-, Wagen- und Tonwaren-Fabriken. Letztere sind auch in Bahia vertreten, welches zugleich Hauptsitz der Glasindustrie ist; Diamantschleifereien finden sich in Diamantina und in der Hauptstadt. Die Sägemühlen arbeiten für den Export; die Gerberei wird besonders großartig in Rio Grande do Sul betrieben. In der Textilindustrie ist nur die Verarbeitung von Baumwolle beachtenswert. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Zuckerraffinerie, die damit häufig in Verbindung stehende Branntweinbrennerei, die Mehlbereitung und Tabakfabrikation (Bahia). Mit der ausgedehnten Viehzucht steht in Verbindung die fabrikmäßige Verwertung der Schlachtabfälle zu Seife, Kerzen usw.

Der Handel Brasiliens gewinnt bei der großen Anzahl guter Seehäfen immer mehr Ausdehnung. Die Einfuhr betrug in Milreis im Jahr 1906: 499 287 000, die Ausfuhr 799 370 000. Die Einfuhr umfaßt die meisten Industrieerzeugnisse Europas und alle dem Luxus dienenden fremden Produkte. Besonders beteiligt am auswärtigen Handel sind England, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Frankreich und die Plata-Staaten. Die brasilianische Handelsmarine bestand 1905 aus 549 Schiffen mit 167 820 Registertonnen, davon 209 Dampfer mit 93 345 R.-T. Die Schiffahrtsbewegung war 1905 folgende: Eingelaufen 17 764 Schiffe (14 464 937 R.-T.), davon Dampfer 12 589 (14 050 583 R.-T.).

Die Flußdampfschiffahrt auf dem Paraná, dem São Francisco und dem Amazonas und seinen Nebenflüssen wird von zahlreichen durch die Regierung und die Provinzen unterstützten Gesellschaften betrieben und durch Erforschung und Erschließung neuer Flußläufe immer umfangreicher. Während 1867 an Eisenbahnen nur 601 km in Betrieb waren, betrug 1905 ihre Länge 16 750 km. Der größte Teil dieser Eisenbahnen wurde unter Zinsgarantie der Regierung von 7 % auf 30, bei einigen sogar auf 90 Jahre, von europäischen (besonders englischen) Gesellschaften erbaut. Die Entwicklung des Straßennetzes ist seit dem Aufschwung des Eisenbahnbaues zurückgeblieben. Die meisten und besten Straßen finden sich in den östlichen Provinzen, sind aber auch hier vernachlässigt und zum Teil zu Waldpfaden herabgekommen, so daß auch heute noch das Maultier das wichtigste Transportmittel im Innern des Landes ist.

Maße und Gewichte sind metrisch. Die Währung ist nominell Gold-, faktisch aber Papierwährung. Münzeinheit ist der Real (Plural: Reis), eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Münze von geringem Wert (kaum 1/4 Pfennig); deshalb rechnet man im Verkehr nach Milreis (1000 Reis) und Contos di Reis (1000 Milreis). Der Wert von 1 Milreis in Gold ist 2,25 *M*.

An Geldinstituten besitzt Brasilien in 8 Staaten Banken, in Rio allein 13; dazu drei englische und eine deutsche Bank mit Zweiganstalten, ferner 14 Versicherungsbanken.

Deutschlands Interessen sind in Brasilien vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten, durch Konsuln in Rio de Janeiro, Bahia, Blumenau, Ceará (Fortaleza), Curityba, Desterro, Donna Francisca, Itajahy, Manáos, Pará, Pernambuco, Porto Alegre, Santos, S. Luis de Maranhão, São Paulo; Vizekonsuln in Victoria, Maceió, Paranaguá, Cuyabá, Juiz de Fora. Die Vertreter Brasiliens in Deutschland sind: ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin, der zugleich auch an den Höfen der meisten deutschen Staaten und bei den freien Städten akkreditiert ist, Konsuln in Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Magdeburg, München; Vizekonsuln in Brake, Breslau, Dresden, Elberfeld, Cuxhafen, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg, Lübeck, Mainz, Stettin, Stuttgart, Wiesbaden.

Finanzverhältnisse. Die Einnahmen betrugen nach der Aufstellung für 1907 an Geld 83 496 000 Milreis, Papier 247 346 000 Milreis; die Ausgaben 52 224 248 bzw. 315 478 638 Milreis. Die Einnahmen im einzelnen: Zölle 80 358 000 bzw. 115 609 000 Milreis; innere Einkünfte 1 560 000 bzw. 70 863 000 Milreis. Die Ausgaben: Inneres und Justiz 10 700 bzw. 31 378 814, Äußeres 1 951 661 bzw. 1 485 800; Marine 1 305 404 bzw. 35 024 562; Krieg 100 000 bzw. 58 893 497; Industrie und Verkehr 6 413 634 bzw. 82 214 407; Finanzen 42 442 849 bzw. 106 480 558 Milreis. Die öffentliche Schuld zerfällt in eine äußere im Betrag (Ende 1906) von 71 061 477 Pfund Sterling, innere in Gold zu 4 1/2 und 6 % von 2 311 650 Pf. St., in Papier zu 4, 5 und 6 % von 537 929 000 Milreis; schweb. Schuld 224 322 000 Milreis, Papiergeld 31. Jan. 1907: 664 711 479 Milreis.

Die bewaffnete Macht Brasiliens wurde 1875 und 1907 reorganisiert und beruht jetzt grundsätzlich auf der allgemeinen Wehrpflicht, von der freilich mancherlei Ausnahmen gestattet sind, so daß es bis zur Durchführung des Grundsatzes noch weit sein dürfte. Die Friedensstärke beträgt (1906) ausschließlich der Offiziere 28 160 Mann, und zwar Infanterie: 40 Bataillone; Kavallerie: 14 Regimenter, 1 Kavalleriekorps à 2 Kompagnien; Artillerie: 6 Regimenter reitende Artillerie, 6 Bataillone Fußartillerie; Genie: 2 Bataillone Pioniere; Gendarmerie 20 000 Mann. Die aktive Flotte zählte 1907 30 Fahrzeuge: 1 Linienschiff, 2 Küstenpanzer, 7 kleine Kreuzer, 1 Torpedozerstörer, 8 Torpedoboote I. Klasse, 5 Dienstdampfer, 5 Schulschiffe (im Bau bzw. bewilligt u. a. 3 Panzerschiffe, 3 Panzerkreuzer, 18 Torpedoboote, 3 Unterseeboote).

Das Wappen der Republik ist ein fünfstrahliger goldener Stern mit blauer Scheibe, welche Sterne in der Zahl der Staaten umgeben. Auf der Scheibe das südliche Kreuz; Umkränzung mit einem Lorbeer- und Tabakzweige.

Literatur. R. Southey, History of Brazil (3 Bde, Lond. 1810/19) u. dessen Fortsetzung: John Armitage, History of Brazil usw. (ebd. 1836; bes. 1808/31); Handelmann, Gesch. v. B. (1858 f); Pereira da Silva, Historia da fundação do imperio brazileiro (6 Bde, Rio 1864 ff); Fulano, Der Sturz des Kaiserthrones in B. (1892); Canstatt, Das republik. B. in Vergangenheit u. Gegenwart (1898); Akers, History of South America 1854/1904 (Lond. 1904). — Constitution des Etats-Unis du Brésil (Par. 1891). — Wappäus, Das Kaiserreich B. (1871); de Macedo, Geogr. Beschreibung B.s (1873); Canstatt, B., Land u. Leute (1877); Sellin, Das Kaiserreich B. (1885); Schanz, Das heutige B. (1893); Lamberg, B., Land u. Leute (1899); Lévasseur, Le Brésil (Par. ²1899); Wright, The New Brazil (Philad. 1901); Carpenter, South America, Social, Industrial usw. (Lond. 1900); Alcock, Trade and Travel in South America (ebd. 1903); Dettmann, B.s Aufschwung in deutscher Beleuchtung (1908). — H. Lange, Süd-B. mit Rücksicht auf die deutsche Kolonisation (²1885); Koerger, Brasilian. Wirtschaftsbilder (²1892); Jamasch, Ratschläge für Auswanderer nach Süd-B. (²1898); Funke, Aus Deutsch-B. (1902); Wettstein, B. u. die brasilian. Kolonie Blumenau (1908). — Garraux, Bibliographie Brásilienne (Par. 1898); Canstatt, Kritisches Repertorium der deutsch-brasilian. Lit. (1902, Nachtrag 1906). [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Braunschweig, Herzogtum und Bundesstaat des Deutschen Reichs.

1. Geschichte. Braunschweig bildete ursprünglich einen Teil des alten Herzogtums Sachsen, das nach dem Aussterben der Billunger 1106 an Lothar von Suplinburg kam. Lothar vermählte seine einzige Tochter Gertrud mit Heinrich dem Stolzen von Bayern aus dem Hause Welf-Este. Die mächtige Herrschaft des zweiten Welfen, Heinrichs des Löwen, der seit 1142 Sachsen und seit 1156 Bayern besaß, löste sich auf, als Kaiser Friedrich I. 1180 die Reichsacht über ihn aussprach. Mit Mühe nur rettete er durch seine Unterwerfung auf dem Fürstentag zu Erfurt 1181 die Allodien des welfischen Geschlechts: Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Kalenberg und Grubenhagen mit Einbeck. Sein Enkel Otto das Kind, der einzige Stammhalter des Hauses, übertrug 1235 seine Herrschaft Friedrich II. und dem Reich zu eigen; der Kaiser schuf nun aus der ihm schon vorher verkauften Stadt Braunschweig und deren Zubehör und aus dem Bergschloß Lüneburg mit seinen Landen und Burgen ein Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und übergab dieses auf dem Reichstag zu Mainz (15. Aug. 1235) dem zum Reichsfürsten erhobenen Otto als auch auf Töchter erbliches Besitztum.

Seit 1279 beginnt die Zersplitterung des welfischen Hauses in zahlreiche Haupt- und Nebenlinien. Ernst I., der Bekenner, welcher seit 1549 allein das Lüneburger Land beherrschte, war ein eifriger Anhänger und Verfechter des Protestantismus, unterschrieb die Augsburger Konfession und gehörte dem Schmalkaldischen Bund an, starb aber

noch vor Ausbruch des Kriegs. Seine beiden Söhne, Heinrich und Wilhelm, teilten 1569 ihr Erbe und gründeten die Linien Braunschweig-Lüneburg-Dannenberg und Neulüneburg (Hannover). Letztere erlangte 1692 die deutsche Kurwürde, kam 1714 auf den englischen Thron und regierte von 1815/66 Hannover als Königreich. Heinrichs jüngerer Sohn August vereinigte mit dem Besitz der Linie Dannenberg Wolfenbüttel, das ihm 1635 zugefallen war, und Teile der Harburger Erbschaft: er wurde Begründer des neuen Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel. Als dieses 1735 ausstarb, folgte Ferdinand Albrecht II. aus der Linie Braunschweig-Bevern. Von da ab erscheint Braunschweig in enger Verbindung mit Preußen. Ferdinand Albrechts vierter Sohn, Herzog Ferdinand, ist der gefeierte Feldherr des Siebenjährigen Kriegs, der Sieger von Krefeld und Minden. Sein Bruder, Herzog Karl I., verlegte 1753 die Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig. Dessen Sohn Karl Wilhelm Ferdinand führte Preußens Heere gegen das republikanische und kaiserliche Frankreich, verlor die Schlacht bei Jena-Auerstedt und starb an den erhaltenen Wunden am 10. Nov. 1806 zu Ottensen. „Das Haus Braunschweig", dekretierte Napoleon, „hat aufgehört zu regieren", das Land wurde nach dem Tilsiter Frieden mit dem Königreich Westfalen vereinigt. Friedrich Wilhelm, der jüngste Sohn des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, der 1805 von seinem Oheim Friedrich August das Fürstentum Öls in Schlesien geerbt hatte, führte 1809 seine sog. Schwarze Schar aus Böhmen über Braunschweig bis an die Wesermündung und entkam nach England; am 16. Juni 1815 fiel er bei Quatrebras, nachdem er Ende 1813 sein Herzogtum wieder erhalten hatte. Über seine unmündigen Kinder führte der Prinzregent (nachmalige König Georg IV.) von England die Vormundschaft, und der Graf Münster leitete 8 Jahre lang von London aus die Verwaltung des Landes, bis 1820 die „erneuerte Landschaftsordnung" zustande kam. Karl II., welcher am 23. Okt. 1823 die Regierung antrat, überließ seinem Bruder Wilhelm das Fürstentum Öls; er machte sich durch seine Willkürherrschaft bald so verhaßt, daß er 1830 Braunschweig verlassen mußte (gest. 18. Aug. 1873 in Genf).

Sein Bruder Wilhelm übernahm mit Beistimmung der Agnaten und des Deutschen Bundes vom 20. April 1831 ab die Regierung des Landes, welches am 13. Okt. 1832 durch eine Vereinbarung zwischen einer ständischen Kommission und der Regierung die Repräsentativverfassung erhielt. Die Bewegung des Jahrs 1848 nahm in Braunschweig, welches seit dem 1. Jan. 1844 dem deutschen Zollverein angehörte, einen ruhigen Verlauf: Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Geschwornengerichte, Preßfreiheit, freiere Gestaltung des Gemeindewesens und Abänderungen der Verfassung von 1832 wurden gewährt; 1850 folgte eine neue Gerichtsverfassung, eine revidierte Städte- und die erste freie Landgemeindeordnung, 1851 ein neues Wahlgesetz und 1864 Gewerbefreiheit. Im Jahr 1866 suchte die Regierung eine neutrale Haltung anzunehmen; aber das Auftreten des preußischen Gesandten nötigte sie, am 6. Juli ein Bündnis mit der siegreichen Macht einzugehen. Am 18. Aug. 1866 erklärte Braunschweig seinen Beitritt zum Norddeutschen Bunde, nahm 1870/71 ruhmreichen Anteil am Krieg gegen Frankreich und wurde Glied des Deutschen Reichs, obwohl sich der Herzog auch jetzt noch weigerte, die schon 1869 in Aussicht genommene Militärkonvention mit Preußen abzuschließen. — Da Herzog Wilhelm der Letzte seines Hauses war, beschäftigte seit den Ereignissen des Jahres 1866 die Frage der Erbfolge lebhaft die Bevölkerung des Landes. Schon 1871 verhandelte der Landtag über das künftige Schicksal des Herzogtums; in der Annahme einer möglichen Vereinigung mit Preußen verkaufte Braunschweig 1873 seine Staatseisenbahnen und verwendete den Erlös (30 Mill. *M*) teils zur Bezahlung der Staatsschulden, teils zur Dotierung der Kreise und Gemeinden. Durch Vertrag vom 9. Juli 1874 wurde das sowohl Preußen wie Braunschweig zustehende Gebiet des Kommunion-Unterharzes geteilt; der Betrieb der Hüttenwerke blieb jedoch gemeinsam. Nach dem 1878 erfolgten Tod König Georgs V. beschäftigte sich der Landtag von neuem mit der Erbfolgefrage, und am 16. Febr. 1879 kam das sog. Regentschaftsgesetz zustande. In der Nacht vom 17. auf den 18. Okt. 1884 starb Herzog Wilhelm auf Schloß Sibyllenort in Schlesien, und ein Regentschaftsrat, bestehend aus den drei stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums, dem Landtagspräsidenten und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, übernahm die Regierung. Der nächstberechtigte Erbe, der Herzog Ernst August von Cumberland, der Sohn des Königs Georg V. von Hannover, ergriff zwar sofort durch Patent vom 18. Okt. 1884 Besitz vom Herzogtum und zeigte dies den deutschen Fürsten mit dem Bemerken an, er wolle die deutsche Reichsverfassung anerkennen; doch der Regentschaftsrat beachtete diese Proklamation nicht. Auch ein Zirkular des Herzogs an die deutschen Fürsten und freien und Hansestädte vom 4. Nov. 1884 blieb ohne Erfolg. Man erkannte zwar durchweg an, daß staatsrechtlich die Sukzession des Herzogs wohl begründet sei; indessen hielt man an der Vorstellung fest, daß sich der Herzog als Haupt der Welfenpartei noch mit Preußen im Krieg befinde und daher seine Nachfolge mit dem Frieden und der Sicherheit des Reichs nicht verträglich sei. Nach längeren Verhandlungen wurde am 30. Juni 1885 durch die Erklärung des Staatsministers Grafen Görtz-Wrisberg im braunschweigischen Landtag die Anwartschaft des Herzogs beseitigt und derselbe auf Bayerns Antrag durch Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1885 von der Thronfolge in Braunschweig ausgeschlossen. Auch die Kandidatur des Herzogs von Cambridge, der am 14. Nov. 1884 und 23. März 1885 seine Ansprüche auf die Regentschaft geltend gemacht hatte, und zwar unter Beibehaltung seiner Eigenschaft als englischer Staatsbürger und General, war ebendeshalb von vornherein aussichtslos. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Febr. 1879 wählte nun der Landtag am 21. Okt. 1885 einstimmig zum Regenten den Prinzen Albrecht von Preußen (geb. 8. Mai 1837); dieser übernahm am 2. Nov. die Regierung und schloß am 18. März 1886 mit Preußen eine Militärkonvention ab. Der Herzog von Cumberland erhielt laut testamentarischer Bestimmung des Herzogs Wilhelm die Schlösser in Braunschweig und Hietzing bei Wien nebst dem gesamten Barvermögen; Sibyllenort und die Allodialbesitzungen in Schlesien erbte der König von Sachsen, während das Kronlehen Öls an Preußen zurückfiel. Beim Tod des Prinzen Albrecht (13. Sept. 1906) wünschte das Land eine endgültige Reglung der Thronfrage. Die Reichsregierung und Preußen wiesen aber auf den Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1885 hin und gingen auf den Vorschlag des Herzogs von Cumberland, seinen jüngeren Sohn, der auf alle hannoverischen Ansprüche verzichten sollte, den braunschweigischen Thron zu geben, nicht ein. Am 28. Mai 1907 wurde vom Landtag einstimmig Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg (geb. 8. Dez. 1857) zum Regenten gewählt; am 5. Juni 1907 trat er die Regierung an. — Die Rechtsfrage steht heute so, daß der Herzog Ernst August als thronberechtigter Erbe anerkannt, zur Zeit aber an der Ausübung seines Rechts gehindert ist. Würde es möglich sein, zwischen Preußen und dem Herzog Frieden zu schließen, so würde dieser sofort den Thron besteigen.

2. Fläche, Bevölkerung, Erwerbszweige. Braunschweig besteht aus 3 getrennten Hauptteilen: dem Fürstentum Wolfenbüttel, dem Harz- und Weserdistrikt und dem Fürstentum Blankenburg, nebst 5 Enklaven, und hat einen Flächeninhalt von 3672,1 qkm mit (1905) 485 958 Einwohnern, 132,3 (1871: 84,5) auf 1 qkm. Die Volkszahl, die 1816: 226 000, 1855: 270 000 Seelen betrug, ist von 1816/55 jährlich um 0,50, von 1855/1905 um 1,19 Prozent gestiegen. — Dem Bekenntnis nach waren 1905: 455 680 Protestanten, 26 375 Katholiken, 1815 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 937,7 (1871: 971,9) Protestanten, 54,3 (1871: 22,5) Katholiken, 3,7 (1871: 3,8) Juden. — Nach der Berufszählung von 1895 gehörten an: 125 411 (1882: 120 062) der Landwirtschaft, 197 695 (146 616) der Industrie und dem Bauwesen, 52 641 (38 467) dem Handel und Verkehr, 24 897 (18 071) dem öffentlichen Dienst und freien Berufen; 4675 (4443) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 30 412 (22 102) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf 444 Land- und 13 Stadtgemeinden. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 51,7, auf Wiesen 9,6, auf Weiden 2,4 und auf Wald 30,1 Prozent. Der Großgrundbesitz ist gering; das Ackerland befindet sich zu $^2/_3$ in bäuerlichen Händen. Die Viehzucht ist bedeutend. — Der Bergbau steht besonders im Harz in Blüte, auf dem sog. Kommunion-Harz wird er gemeinsam mit Preußen betrieben. Es werden namentlich gewonnen Braunkohle, Asphalt, Eisenerze, Kalisalze, Kochsalz, Chlornatrium, ferner Kupfer und Silber. Bedeutend sind auch die Steinbrüche. Die Industrie ist vertreten durch Rübenzuckerindustrie, Bierbrauerei, Brennerei, Weberei, Maschinenbau, Tabakfabrikation, Konservenindustrie usw. Den regen Verkehr fördern (1907): 636,8 km Haupt- und Nebenbahnen, die Staatsbahnen (1907: 441,6 km) gingen 1873 in Privatbesitz über und wurden 1884 von der preußischen Regierung käuflich erworben; die Zahlung des Kaufgeldes erfolgt bis 1934 in Annuitäten von 2625 000 *M* an die braunschweigische Regierung. Das Land besitzt eine Handelskammer (24 Mitglieder) und eine Handwerkskammer (40 ordentliche Mitglieder, dazu 8 durch Selbstergänzung Gewählte). Die landwirtschaftlichen Interessen vertritt der Landwirtschaftliche Zentralverein des Herzogtums Braunschweig. Die Braunschweigische Bank hat sich 1906 mit der Braunschweigischen Kreditanstalt fusioniert und infolgedessen auf das Recht der Notenausgabe verzichtet.

3. Verfassung und Verwaltung. Die Staatsform des Herzogtums ist die konstitutionelle Monarchie nach dem Landesgrundgesetz vom 12. Okt. 1832, das mehrfach abgeändert wurde. Der Thron ist erblich nach der Linealerbfolge und dem Recht der Erstgeburt im Mannesstamm; erlischt dieser, so geht die Regierung auf die weibliche Linie über. Der Herzog wird mit dem 18. Jahre volljährig, bekennt sich zur lutherischen Kirche und führt den Titel Herzog zu Braunschweig-Lüneburg mit dem Prädikat Hoheit (Hausgesetz vom 24. Okt. 1831). — Das einfache Wappen zeigt ein springendes silbernes Pferd in rotem Feld, das alte Zeichen Niedersachsens. Die Landesfarben sind Blau-Gelb. Orden: Hausorden Heinrichs des Löwen, seit 1834: 4, seit 1877 5 Klassen, dazu noch 2 Klassen Verdienstkreuze.

Die Landesversammlung besteht aus 48 auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten, und zwar 15 der Städte, 15 der Landgemeinden, 18 der Berufsstände, nämlich 2 der evangelischen Geistlichkeit, 4 der Großgrundbesitzer, 3 der Gewerbetreibenden, 4 der wissenschaftlichen Berufsstände, 5 der Höchstbesteuerten (Gesetz vom 8. Mai 1899). Zur Ausübung des Wahlrechts sind 25 Lebensjahre erforderlich; wählbar ist jeder unbescholtene Landeseinwohner, der das 30. Lebens-

jahr zurückgelegt und seit einem Jahr im Land den Wohnsitz hat. Die auswärtigen Abgeordneten erhalten 10 *M* Diäten und Reisekosten, die in Braunschweig wohnenden 5 *M*. Die Landesversammlung muß alle 2 Jahre zu einem ordentlichen Landtag von der Regierung berufen werden. Sie hat das Recht der Steuerbewilligung, der Mitaufsicht über das vom Privatbesitz des Regenten geschiedene Kammergut, der Zustimmung zu den Gesetzen und des legislatorischen Vorschlags, das Beschwerde- und Petitionsrecht, das Recht der Präsentation von zwei Räten des Oberlandesgerichts und das der Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung: die Verhandlung und Entscheidung darüber ist einem besondern Staatsgerichtshof zugewiesen. Sie präsentiert je drei Kandidaten für die Stellen des Präsidenten und Vizepräsidenten, von denen der Landesherr je einen bestätigt (Geschäftsordnung vom 19. April 1852). — Im deutschen Bundesrat führt Braunschweig zwei Stimmen, für den Reichstag wählt es drei Abgeordnete.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung liegt in den Händen des Staatsministeriums, das mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt ist. Für die Finanzverwaltung sorgen das Finanzkollegium, die Zoll- und Steuerdirektion und die herzogliche Kammer in drei Abteilungen für Domänen, Forsten und Bergwerke. Neben dem Staatsministerium besteht eine aus den Ministern, den Vorständen der höchsten Behörden und vom Herzog ernannten Mitgliedern zusammengesetzte Ministerialkommission (Staatsrat) in fünf Abteilungen für: innere Landesverwaltung und Polizei, Finanzen und Handel, Justiz, geistliche und Schulsachen sowie Militärwesen, welche die Gesetzentwürfe und andere wichtige Landesangelegenheiten zu begutachten hat. Über die zwischen dem Staatsministerium und dem Staatsrat entstandenen Kompetenzkonflikte entscheidet eine aus höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Kommission. — Zum Zweck der innern Verwaltung zerfällt das Herzogtum in 6 Kreise: Blankenburg, Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden, Wolfenbüttel, in welchen die herzoglichen Kreisdirektionen alle zum Wirkungskreis der Staatsgewalt gehörenden Geschäfte zu besorgen haben, insbesondere die Landespolizei und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, in bestimmten Fällen unter Mitwirkung des Kreisausschusses, des ausführenden Organs des Kreistags. Als ihre Hilfsbeamten fungieren die Amtsvögte in den 23 Amtern. Ortspolizeibehörden sind die Polizeidirektion zu Braunschweig, welche nebst dem dortigen Magistrat unmittelbar dem Ministerium unterstellt ist, das Polizeiamt in Wolfenbüttel, die Magistrate in den Städten und die Gemeindevorsteher auf dem Land. — Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen ist das Land durch die Kreisordnung vom 5. Juni 1871 in 8 Kreiskommunalverbände eingeteilt, und zwar umfaßt der Kreis Braunschweig 3 (Braunschweig, Riddagshausen-Vechelde und Thedinghausen), die andern 5 Kreise je einen dieser Kommunalverbände, denen von seiten des Staats Dotationen im Gesamtbetrag von 15 Mill. *M* überwiesen worden sind. Die Geschäfte der Selbstverwaltung besorgt der Kreistag oder dessen ausführendes Organ, der Kreisausschuß. — In den Gemeinden, die ihre Angelegenheiten selbst verwalten, bestehen als Vertretungen und beschließende Organe Stadtverordnetenversammlungen (Städteordnung vom 18. Juni 1892) und Gemeinderäte. Verwaltende Behörden sind die Magistrate und Gemeindevorstände, vollziehende Organe die Bürgermeister und Gemeindevorsteher. — Dem Oberlandesgericht in Braunschweig, wo auch die gerichtliche Disziplinarbehörde, der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten und die juristische Prüfungskommission ihren Sitz haben, ist ein Landgericht mit 24 Amtsgerichten unterstellt.

4. Religion und Unterricht. Die Reformation fand schon 1521 in der Stadt Braunschweig Aufnahme und wurde 1528 von Bugenhagen durchgeführt. Herzog Heinrich, der letzte katholische Fürst des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, stellte zwar von 1547/68 den katholischen Gottesdienst wieder her; aber sein Sohn und Nachfolger Julius war wieder ein entschiedener Protestant, der unter anderem zur Ausbreitung der Reformation in seinem Land die Universität Helmstedt gründete. Die Klöster, 17 an der Zahl, verwandelte er in protestantische Wohltätigkeitsanstalten, die heute noch bestehen.

An die Rückkehr des Herzogs Anton Ulrich in den Schoß der katholischen Kirche (1710) knüpft sich die Gründung zweier katholischen Gemeinden in Braunschweig und Wolfenbüttel, denen nach seinem Willen von Anfang an Franziskanerpatres vorstanden. Auch seine protestantischen Nachfolger duldeten sie weiter und erwiesen ihnen sogar mancherlei Wohltaten; die freie Ausübung der katholischen Religion im Land selbst aber wurde möglichst beschränkt. So durften die katholischen Geistlichen nach dem herzoglichen Reglement von 1768 außerhalb der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel ohne Erlaubnis der lutherischen Pastoren keine Sakramente spenden; alle Katholiken mußten an die lutherischen Ortspfarrer Stolgebühren zahlen usw. Die Gesetze vom 18. Mai 1864 und 19. Mai 1867 haben zwar jene Beschränkungen größtenteils beseitigt, jedoch blieben die Katholiken mit Ausnahme derjenigen, welche in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt wohnen, bei den lutherischen Pfarrämtern eingepfarrt. Dieser Pfarrzwang hatte zur Folge, daß die Katholiken bei Geburten, Sterbefällen und Verheiratungen dem lutherischen Pfarramt Anzeige machen mußten und die Taufe, Beerdigung und Trauung von einem „im hiesigen Land zu kirchlichen Handlungen berechtigten katholischen Geistlichen“ erst dann vornehmen lassen durften, wenn eine Bescheinigung des zuständigen lutherischen Pfarrers beigebracht war. Diese Härten sind durch das Gesetz vom 29. Dez. 1902 aufgehoben. Seit 1908 können die Polizei und die Kreisdirektionen den im Herzogtum nicht zugelassenen katholischen Geistlichen in Einzelfällen Amtshandlungen ohne weiteres gestatten. Bis dahin mußten diese Geistlichen ein Gelöbnis auf die Gesetze abgeben und dann die Genehmigung des Ministeriums einholen. Die Katholiken des Herzogtums sind seit 1834 dem Bistum Hildesheim aggregiert und bilden das Dekanat Braunschweig mit den drei Pfarreien Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt. Hierzu sind seit neuerer Zeit die Missionsstellen Blankenburg, Harzburg, Holzminden, Schöningen und Süpplingen gekommen. Die Zahl der katholischen Geistlichen im Herzogtum beträgt 14. Die Schulen der Katholiken sind nur konzessionierte Pfarrschulen, erhalten jedoch in den drei Pfarrstädten staatliche und städtische Zuschüsse.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche ist durch Gesetz vom 31. Mai 1871 die Synodalverfassung eingeführt. Die Landessynode besteht aus 12 geistlichen und 16 weltlichen in den 6 General- und Stadtinspektionen gewählten, 2 geistlichen und 2 weltlichen von der Kirchenregierung ernannten Mitgliedern, von denen die Hälfte in vierjährigem Turnus ausscheidet. Die Synode tritt ordentlicherweise alle vier Jahre zusammen; in der Zwischenzeit fungiert ein aus 5 Mitgliedern bestehender Ausschuß. Besondere Kirchenvertretungen sind die Inspektionssynoden, die Kirchengemeinderäte und die Kirchengemeindeversammlungen. Die oberste verwaltende Kirchenbehörde ist das Konsistorium zu Wolfenbüttel (Präsident und 6 Mitglieder), dem 6 Generalinspektionen mit je einem Generalsuperintendenten und 33 Spezialinspektionen unterstellt sind. Ein evangelisch-lutherisches Predigerseminar befindet sich in Wolfenbüttel. — Die reformierte Kirche steht in ihren Angelegenheiten unabhängig vom Staat unter der Leitung eines Presbyteriums, das an den Synodalversammlungen der vereinigten reformierten Kirchen Niedersachsens teilnimmt. — Die Juden haben ein Landesrabbinat zu Braunschweig und vier Synagogen; sie sind den Christen politisch und seit 1848 auch bürgerlich gleichgestellt.

Das Schul- und Unterrichtswesen steht unter Leitung der Oberschulkommission. Der Volksschulunterricht dauert vom 6. bis 14. Jahr und wird in etwa 440 Schulen erteilt. Berühmt ist die Carola-Wilhelmina in Braunschweig, die 1745 als höhere humanistisch-technische Lehranstalt gegründet und 1861 in eine Technische Hochschule umgewandelt wurde. Als Landesuniversität gilt Göttingen, wohin 1809 die Unterstützungsfonds der unter westfälischer Herrschaft aufgehobenen Universität Helmstedt übertragen worden sind. Die Landesbibliothek befindet sich in Wolfenbüttel (300 000 Bände und 10 000 Handschriften), ein herzogliches Museum in Braunschweig.

5. Der Staatshaushalt für 1906/07 zeigt eine Einnahme von 13 474 000 und eine Ausgabe von 14 588 300 *M*; der Etat der Kammerkasse beträgt 3 325 340 *M*. Die Zivilliste (1 125 323 *M*) erscheint nicht auf dem Etat der Staatskasse; sie besteht aus den Einkünften von dem Kammergut und den Zinsen des Bevernschen Kapitals von 100 000 Talern Gold. Neben dem Staatshaushaltsetat besteht noch ein besonderer des vereinigten Kloster- und Studienfonds, dessen Reinertrag (1906/07: 1 450 900 *M*) ausschließlich für den Kultus und die Unterrichtsanstalten verwendet wird. Die Passiva der Kammerkasse beliefen sich Ende August 1906 auf 679 549, die der Staatskasse auf 28 227 960 *M*, dazu noch 22 566 060 *M* Prämienanleihe (20 Taler-Lose), welche in den Jahren 1869/1924 mit 63 000 000 *M* durch Annuitäten von je 1 219 740 *M* zurückgezahlt werden. Die Aktiva betrugen 39 944 067 *M* (bei dem Kammerkapitalfonds 655 400, bei dem Klosterkapitalfonds 20 952 517 und bei dem Staatshaushalt 18 336 150), so daß sich die wirkliche Schuld auf 11 529 509 (1899/1900 auf 19 135 973 *M*) belief.

Braunschweig war der einzige deutsche Kleinstaat, der es ablehnte, nach Gründung des Norddeutschen Bundes mit Preußen eine Militärkonvention zu schließen; erst am 18. März 1886 kam eine Vereinbarung zustande. Das herzogliche Kontingent (das braunschw. Inf.-Reg. Nr 92, das braunschw. Huf.-Reg. Nr 17, die 2. Batt. des Feld-Art.-Reg. v. Scharnhorst [1. hannov.] Nr 46) ist der 20. Division des X. Armeekorps (Hannover) zugeteilt.

Literatur. Havemann, Gesch. der Lande B. u. Lüneburg (3 Bde, 1853/57); Schaumann, Handb. der Gesch. der Lande Hannover u. B. (1864); Sudendorf, Urkundenbuch zur Gesch. der Herzoge von B. u. Lüneburg (11 Bde, 1859/83); v. Heinemann, Gesch. von B. u. Hannover (3 Bde, 1882/92); Köcher, Gesch. von B. u. Hannover 1648/1714 (2 Bde, 1884/95); Hohnstein, Gesch. des Herzogt. B. (1908); Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogt. B. (seit 1902). — Knoll u. Bode, Das Herzogt. B., Handb. der ges. Landeskunde (²1891); Andree, B.er Volkskunde (²1901); Knoll, Topographie des Herzogt. B. (1897). — Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogt. B. (1907); ders., Neuordnung der Regierungsverhältnisse in B. (Jahrb. des öffentl. Rechts [1907]); Koldewey, Die Jesuiten u. das Herzogt. B. (1889); Woker, Gesch. der norddeutschen Franziskaner-Mission (1881); Cismontanus, Zur Lage der Katholiken im Herzogt. B. (1900); Beste, Gesch. der braunschw. Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage (1890); v. Schmidt-Phiseldeck, Das evang. Kirchenrecht des Herzogt. B. (1894); Koldewey, Gesch. des Schulwesens im Herzogt. B. (1891); Fricke, Die das Volksschulwesen des Herzogt. B. betr. Gesetze u. Verordnungen (1892).

[Ed. Franz, rev. Sacher.]

Bremen, freie Hansestadt, Bundesstaat des Deutschen Reichs.

1. Geschichte. Bremen wurde 788 von Karl d. Gr. zum Sitz eines Bischofs bestimmt. Aber erst durch Ansgar, den Apostel des Nordens, welcher 849 nach der Zerstörung Hamburgs nach Bremen übersiedelte, erlangte der Ort eine höhere Bedeutung als Ausgangspunkt der nordischen Missionen. Anfänglich von Königsvögten verwaltet, kam die Stadt 967 unter die Herrschaft des Erzbischofs von Hamburg-Bremen, und die Bürgerschaft wählte zum erstenmal ihren Magistrat selbst. Die Vogtei wurde 1088 den Grafen von Suplinburg übertragen und blieb bis 1219 bei den Welfen. Die Immunitäten des Bischofssitzes kamen auch der Bürgerschaft sehr zu statten. Im 11., 12. und 13. Jahrh. gewann die Stadt zahlreiche Freiheiten und Vorrechte: so verlieh ihr Heinrich V. 1111 Befreiung von auswärtigem Gericht mit dem Recht, ein Rolandsbild aufzustellen; 1238 genehmigte König Heinrich die Aufhebung aller Zölle, die nicht das Recht des Alters für sich hatten usw. Der Handel mit den Küstenländern der Nord- und Ostsee nahm bald einen mächtigen Aufschwung: Verträge wurden abgeschlossen, Privilegien, besonders in Norwegen, Flandern und England erworben, Kolonien (1158 Riga) und Faktoreien gegründet. Frühzeitig schloß sich Bremen der Hansa an und befestigte 1284 sein Bündnis mit Lübeck und dessen Genossinnen.

Mit dem steigenden Wohlstand wuchs auch der Unabhängigkeitssinn der Bürger, und sie suchten sich allmählich der Obergewalt der Erzbischöfe zu entziehen, die seit 1223 endgültig ihren Sitz von Hamburg nach Bremen übertragen hatten. Im Jahr 1289 schlossen sie mit dem Erzbischof Giselbert einen Vertrag, demzufolge dieser nur das geistige Regiment führen, die weltliche Herrschaft aber dem Rat zustehen sollte. Zugleich begannen aber auch die innern Kämpfe zwischen Rat und Bürgerschaft, welche die Stadt in ihrer Entwicklung störten und ihr eine mehrmalige Ausschließung aus der Hansa und des Reichs Acht und Aberacht zuzogen; erst 1433 kam zwischen den beiden streitenden Parteien ein Vergleich, die „Eintracht", auch „Tafel" oder „Buch" genannt, zustande. Trotz aller Selbständigkeit der Bürgerschaft galt jedoch die Stadt immer noch für bischöflich und erlangte erst 1640 durch Ferdinand III. die Reichsunmittelbarkeit.

Die Reformation fand schon 1522 durch die Prädikanten Heinrich von Zütphen, Jakob Probst und Johann Timann in Bremen Verbreitung. Die damit im Zusammenhang stehenden Unruhen beendete 1534 der „neue Vergleich", der das Regiment dem Rat anheimgab, welcher nach freiem Ermessen die Angesehensten und Wohlhabendsten aus der Bürgerschaft zur Mitberatung einlud. Nach schweren Kämpfen (1561/81) erhielt die calvinistische Lehre die Oberhand, und bis 1806 bestand der Rat ausschließlich aus Reformierten. Die Lutherischen wurden in der Stadt kaum noch geduldet und sahen sich auf den Schutz der Erzbischöfe angewiesen, deren Herrschaft mit dem Westfälischen Frieden aber auch zu Ende ging. Dieser bestätigte im Namen des Kaisers die Freiheiten und Gerechtsame der Stadt in geistlichen und weltlichen Dingen samt ihrer völligen Reichsunmittelbarkeit. Auch gegen Schweden, das 1648 das Erzstift Bremen erhalten hatte, mußte die Stadt in langen, schweren Kämpfen ihre Selbständigkeit behaupten; das Ende des Nordischen Kriegs befreite sie endlich 1721 von diesem lästigen Nachbar. Schwedens Ansprüche vererbten sich auf Hannover; erst König Georg II. von England, der Kurfürst von Hannover, sprach Bremen 1741 das Recht zu, als freie Stadt aufzutreten. Ihr Gebiet wurde allerdings dabei noch weiter beschränkt: außer dem Hafen von Vegesack blieben ihr nur wenige Dörfer.

Der Reichsdeputationshauptschluß befreite die Stadt 1803 von dem Recht der Oberherrlichkeit, welches der Kurfürst von Hannover immer noch über einige Gebiete innerhalb ihres Weichbilds (so über den um 1050 erbauten Dom, das Gymnasium und 200 Häuser) ausübte, und stellte ihr Gebiet im Umfang von 1741 wieder her. 1806 mußte sie dem Rheinbund beitreten; 1810 machte Napoleon die Stadt zur Hauptstadt des Departements der Wesermündungen und gab ihr den Titel Bonne ville de l'empire. Unter der Kontinentalsperre und dem Aussaugsystem der französischen Gouverneure hatte Bremen aufs schwerste zu leiden: am 6. Nov. 1813 erfolgte endlich die Wiederherstellung der Verfassung und 1815 die Aufnahme als freie Hansestadt in den Deutschen Bund. Es begann wieder eine Reihe von innern Kämpfen, aber auch zugleich die Periode des politischen und merkantilen Aufblühens der Stadt, das sie vorzugsweise dem Wirken ihres scharfblickenden Bürgermeisters Johann Smidt zu danken hatte.

Schon am 22. Febr. 1816 bewilligte der Rat aus freien Stücken der Bürgerschaft eine geregelte Teilnahme an der Wahl des Rats an Stelle der Kooptation. 1821 erfolgte endlich die Ablösung des Elsflether Weserzolls, dessen Errichtung Kaiser Ferdinand III. den Grafen von Oldenburg zugestanden hatte; 1827 erwarb die Stadt ein Stück Land nördlich von der Mündung der Geeste und legte „Bremerhaven" als Hafen für große, tiefgehende Schiffe an. Das Jahr 1848 führte eine einschneidende Verfassungsänderung herbei, die am 18. April 1849 publiziert wurde. Der Senat beseitigte jedoch unter dem Beifall und Schutz des Deutschen Bundes bald wieder einen Teil der neuen Errungenschaften, und am 21. Febr. 1854 erfolgte die Proklamation der revidierten Verfassung, die seitdem allerdings manche Abänderungen erfahren hat.

Das Jahr 1866 fand Bremen auf Preußens Seite; 1870/71 nahmen seine Truppen ruhmvollen Anteil am Krieg gegen Frankreich, und die Stadt schloß sich bereitwillig als freie Hansestadt dem neuen Deutschen Reich an. Nach Art. 34 der Reichsverfassung blieb Bremen nebst dem weitaus größten Teil seines Gebiets als Freihafen außerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, bis es seinen Einschluß in dieselbe selbst beantragen würde. Nachdem schon durch Gesetz vom 5. Nov. 1875 die Stadt Vegesack und einige andere Gebietsteile in den Zollverein aufgenommen worden waren, beantragte Bremen in der Bundesratssitzung vom 5. Aug. 1884 den Zollanschluß. Der Reichstag genehmigte am 3. März 1885 einen Gesetzentwurf über einen Reichsbeitrag von 12 Mill. *M* zu den Kosten des Anschlusses, und es begann der Bau der zur Durchführung des Plans erforderlichen Hafenanlagen. Der Zollanschluß selbst erfolgte am 25. Okt. 1888 und umfaßt die Unterweser und das Bremer Staatsgebiet mit Ausnahme des Freihafengebiets Bremerhaven (0,95 qkm). Zur Erweiterung der Hafenanlagen in Bremerhaven erhielt Bremen 1905 von Preußen 597 ha preußisches Gebiet und gab dafür 595 ha anderes Gebiet an Preußen ab.

2. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Das Areal des Freistaats besteht aus drei getrennt liegenden Teilen: Bremen nebst Landgebiet zu beiden Seiten der Weser, Vegesack 15 km und Bremerhaven 64 km unterhalb der Stadt, und beträgt 256,4 qkm (einschließlich Weserbett 477,89 ha) mit (1907) 272 777 Einwohnern, 1063,8 (1871: 476,8) auf 1 qkm. Die Volkszahl, die 1816: 50 000, 1855: 89 000, 1900: 224 882 Seelen betrug, ist von 1816/55 um 1,48, von 1856/1905 um 2,2, von 1900/05 um 3,1 % jährlich gestiegen. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 240 041 Protestanten, 19 124 Katholiken, 1334 andere Christen, 1432 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 911,2 (1871: 964,9) Protestanten, 72,6 (1871: 29) Katholiken, 5,4 (1871: 4) Juden. — Nach der Volkszählung von 1905 widmeten sich: 9595 (1882: 12 084) der Landwirtschaft, 110 535 (75 935) der Industrie und dem Bauwesen, 84 843 (47 114) dem Handel und Verkehr, 24 981 (11 478) dem öffentlichen Dienst und freien Berufen; 6746 (2968) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 22 733 (10 637) waren ohne Beruf und Berufsangabe. Die Bevölkerung verteilte sich auf 15 Landgemeinden (mit 10 Kirchdörfern) und 3 Stadtgemeinden: Bremen mit (1907) 221 353 (1905: 214 861), Bremerhaven mit 24 816 (23 991) und Vegesack mit 4439 Einwohnern. — Der fette Boden der Marschen ist zur Viehzucht besonders geeignet.

Bremen ist die zweite Hafenstadt des Deutschen Reichs mit bedeutender Reederei und großartigem Handel, der hauptsächlich den Verkehr des Innern von Deutschland mit den Vereinigten Staaten von Amerika vermittelt. Es ist Hauptstapelplatz für den Handel mit amerikanischem Tabak, Reis, Farbholz, Häuten usw.; erster deutscher Markt für Rohbaumwolle und neben Antwerpen und Hamburg der bedeutendste Importhafen für Petroleum und Schafwolle in Europa. Der Export wird meist durch Kommissionsgeschäfte betrieben; „oberländische" Häuser sind Geschäfte, die den Handel ins Inland vermitteln. — Hervorragende Bedeutung hat Bremen als Auswandererhafen. Die Handels- und Schiffahrtsinteressen fördern eine Reichsbankhauptstelle, die Bremer Bank (seit 1856), die Bremer Gewerbebank, die Bremer Hypothekenbank u. a., mehrere Schiffahrtsgesellschaften, unter denen der Norddeutsche Lloyd (seit 1857) die erste Stelle einnimmt, Versicherungsgesellschaften gegen Seegefahr, die Gesellschaft für Rettung Schiffbrüchiger usw. Die Eisenbahnen (500 km) sind durch Kauf am 1. April 1883 in den Besitz des preußischen Staates übergegangen. Die Industrie hält mit dem Handel keinen Vergleich aus; von Bedeutung sind der Schiffsbau, die Maschinenindustrie, die Petroleumraffinerie, die Zigarrenfabrikation, Silberwarenindustrie, Brauerei, Reismühlen usw.

3. Verfassung und Verwaltung. Die Regierungsform Bremens ist republikanisch und beruht auf der Verfassung vom 21. Febr. 1854 bzw. 1. Jan. 1894 und den Ausführungsgesetzen vom 10. Nov. und 30. Nov. 1899 und 12. Dez. 1901. Danach hat der Senat als „Regierung des Bremischen Staates" die vollziehende und im Verein mit der Bürgerschaft die gesetzgebende Gewalt. Der Senat besteht aus 16 von der Bürgerschaft indirekt auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens 10 Rechtsgelehrte und 3 Kaufleute sein müssen. Die Bürgerschaft wählt den Senator aus 3 Kandidaten, über welche sich je 5 Deputierte des Senats und der Bürgerschaft vorher geeinigt haben und die alsdann vom Senat zur Wahl präsentiert werden. Wählbar ist jeder 30 Jahre alte Bürger, der sich im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befindet. An der Spitze des Senats stehen 2 von ihm aus seiner Mitte auf 4 Jahre erwählte Bürgermeister, die nicht sofort wieder wählbar sind; einer derselben ist in jährlichem Wechsel Präsident des Senats und Leiter der Regierungsgeschäfte.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Mitgliedern, von denen 14 Vertreter des Gelehrtenstands, 40 des Kaufmannskonvents, 20 des Gewerbekonvents, 48 der übrigen Staatsbürger in der Stadt Bremen, 12 Vertreter der beiden andern Städte und 16 der Landbezirke sind; die Wahl erfolgt direkt auf 6 Jahre, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Zum Wahlrecht sowie zur Wählbarkeit für die Bürgerschaft sind 25 Lebensjahre erforderlich. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und einen Ausschuß, das Bürgeramt, welches aus dem Geschäftsvorstand und 18 Mitgliedern besteht. Dieses hat fortwährend über Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu

wachen und den verfassungsmäßigen Verkehr zwischen der Bürgerschaft und dem Senat zu vermitteln.

Der Senat hat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, die Vertretung des Staates gegen Dritte und nach außen, das Gnadenrecht und die Polizeigewalt sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung. Er übt dieselbe teils in seiner Gesamtheit aus teils durch seine für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Kommissionen, denen meist Deputierte der Bürgerschaft beigegeben sind. Solche Kommissionen bestehen für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten sowie für Justiz, Militärwesen, Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, für kirchliche Angelegenheiten und Unterrichtswesen, für Finanzen, für Polizei, für Medizinalwesen, für Häfen und Eisenbahnen, für Zollangelegenheiten, für Bauwesen, für Gewerbesachen und für Armenpflege. Eine Mitwirkung der Bürgerschaft findet besonders bei der Finanzverwaltung statt, insofern es sich um Einführung, Aufhebung und Veränderung von direkten und indirekten Steuern, um den Abschluß von Anleihen und um die Feststellung des Staatshaushaltsetats handelt. Die Rechnungsführung liegt immer in den Händen eines Mitglieds der Bürgerschaft. Zum Ressort der Kommission für die auswärtigen Angelegenheiten gehört auch das Gesandtschafts- und Konsulatswesen. Ein außerordentlicher und bevollmächtigter Gesandter (gemeinsamer Vertreter der Hansestädte) für Preußen hat seinen Sitz in Berlin.

Im Bundesrat hat Bremen eine Stimme, in den Reichstag sendet es einen Abgeordneten. Die niedere Administration in der Stadt üben die Polizeibehörden; die Polizei und Verwaltung des Landgebiets (mit Ausnahme der Schul- und Kirchensachen) und die Aufsicht in Deichsachen ist einem Senator als „Landherrn" übertragen. — Die Gemeindeangelegenheiten werden in Bremen vom Senat (Magistrat) und von der Bürgerschaft (Stadtverordnete), in den beiden Hafenstädten vom Stadtrat, an dessen Spitze ein Stadtdirektor steht, und der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen. Das Landgebiet ist seit 1878 nach preußischem Muster als sich selbst verwaltender Kreis mit Bezirksversammlungen eingerichtet.

Bremen gehört in den Bezirk des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, besitzt selbst 1 Landgericht, 2 Kammern für Handelssachen und je 1 Amtsgericht in Bremen und Bremerhaven. Die Richter werden durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß von Senat, Bürgerschaft und Richterkollegium gewählt.

Die Interessen von Handel und Verkehr vertritt der Kaufmannskonvent und die Handelskammer, die Interessen des Gewerbewesens der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer, die gleichzeitig auch die Rechte und Pflichten einer Handwerkskammer hat, die Interessen der Landwirtschaft die Kammer für Landwirtschaft (ein Senatsmitglied, der „Landherr", und 20 praktische Landwirte). Alle diese Interessenvertretungen sind gleichzeitig in verschiedener Hinsicht staatliche Verwaltungsorgane.

Das Finanzwesen wird von einer Kommission beaufsichtigt, die sich aus 3—4 Senatoren und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft zusammensetzt. Die Abrechnung für 1905/06 weist eine Einnahme von 35 207 774 gegenüber einer Ausgabe von 43 170 593 *M* auf. Die Staatsschuld belief sich am 1. April 1906 auf 220 695 000 *M*.

Laut Militärkonvention vom 27. Juni 1867 ist das Bremer Truppenkontingent der preußischen Armee einverleibt. Die Wehrpflichtigen werden in das Inf.-Reg. Bremen (1. Hanseatisches) Nr 75 eingereiht, welches zur 17. Division und zum IX. Armeekorps (Altona) gehört. — Das Wappen der freien Stadt Bremen zeigt in rotem Feld einen silbernen, schrägrechts liegenden Schlüssel mit aufwärts gekehrter Schließplatte. Die Landesfarben sind Rot-Weiß; die Flagge ist abwechselnd je viermal rot und weiß horizontal gestreift, hinter zwei Reihen geschichteter Vierecke von denselben Farben. Das Wahrzeichen der Stadt ist eine Henne mit den Küchlein unter den Flügeln, ein Basrelief im Ratskeller.

4. Religion und Unterricht. Nach der Verfassung übt der Senat die Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten aus; er hat die Oberaufsicht über das Kirchenwesen und über die Vermögensverwaltung der Kirchen, umfassend „Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen". Zur regelmäßigen Ausübung dieser Befugnisse besteht die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten. Die Religionsgesellschaften im Staat unterliegen seiner Herrschaft, in dieser Richtung bezeichnet als „Kirchenhoheit", ius circa sacra. Aus der Kirchenhoheit folgt das Recht des Staates, über die Zulassung neuer Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Die im Staat bestehenden Religionsgesellschaften haben eine dreifach verschiedene Rechtsstellung. Sie können sein 1) öffentlich-rechtliche (staatlich als solche anerkannte) Religionsgesellschaften; nur sie haben ein Recht auf Behandlung als Kirchen, z. B. auf Ausübung und Schutz ihres öffentlichen Gottesdienstes, auf Gewährung der in den Steuergesetzen vorgesehenen Befreiung ihres Einkommens, ihrer Gebäude von Steuerlasten; solche öffentliche Rechtsstellung hat die evangelische Kirche beider Konfessionen und die römisch-katholische Kirchengemeinschaft; 2) private Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten; solche hat der Senat der israelitischen Gemeinde und der Baptistengemeinde verliehen; 3) Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte. Die Rechte öffentlicher Religionsgesellschaften stehen den unter Nr 2 und 3 genannten nicht zu; seine Aufsichtsbefugnisse kann der Senat auch ihnen gegenüber zur Anwendung bringen. Niemand braucht einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Es herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit. Vorschriften über den Austritt aus der Kirche und Religionswechsel fehlen.

In der evangelischen Kirche ist das Kirchenregiment des Senats die Einheit in der evangelischen Kirche im Bremischen Staat. Im übrigen gibt es nur einzelne Gemeinden, keine Organisation der Landeskirche. Für die Verfassung der kirchlichen Gemeinden gilt die vom Senat nach Anhörung von Gemeindevertretern erlassene kirchliche Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 18. Jan. 1889. Die Verfassungen der Kirchengemeinden der Stadt Bremen, von Bremerhaven und Vegesack sind ohne einheitliche Rechtsgrundlage, wenn auch im wesentlichen übereinstimmend, beschlossen durch die Gemeindeorgane, bestätigt vom Senat. Die Prediger werden von den Gemeinden gewählt und vom Senat bestätigt. In Stadt Bremen sind 14 Kirchengemeinden, St Petri Dom gilt als lutherisch, 6 Gemeinden als reformiert, die übrigen als evangelisch. Bremerhaven hat eine vereinigte evangelische, eine lutherische und eine Methodistengemeinde, Vegesack eine vereinigte evangelische Gemeinde, das Landgebiet zerfällt in 10 Kirchengemeinden, davon 8 reformierte, 1 unierte, 1 lutherische.

Die katholische Kirche war im ehemaligen Erzstift seit der Reformation allmählich ganz erloschen. Die einzelnen Sprengel wurden unter verschiedene Diözesen verteilt; die Stadt Bremen selbst und ihr Gebiet verblieb dem Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen und steht unter der Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück als Provikars. Die Katholiken besitzen die Johanneskirche inmitten der Stadt Bremen, eine neue Marienkirche in der westlichen Vorstadt, in Bremerhaven eine Kirche, eine Raphaelskapelle (für Auswanderer) und eine Krankenhauskapelle.

Die Juden, welche erst seit 1848 in Bremen wohnen dürfen, bilden eine Gemeinde.

Die gesamte Aufsicht und Leitung des Bildungswesens liegt der Kommission für Unterrichtsangelegenheiten, dem Scholarchat, ob. Der Volksschulunterricht ist seit 1844 obligatorisch für Kinder von 6 bis 14 Jahren.

Literatur. Duntze, Gesch. der freien Stadt B. (4 Bde, 1845/51); Wiedemann, Gesch. des Herzogtums B. (2 Bde, 1866); Brem. Jahrbuch (1863 ff, historisch); v. Bippen, Gesch. der Stadt B. (3 Bde, 1892/1905); Ehmck u. v. Bippen, Brem. Urkundenbuch (5 Bde, 1873/95); Buchenau, Die freie Hansestadt B. u. ihr Gebiet (²1900); B. u. seine Bauten (I, 1900); Donandt, Versuch einer Gesch. des Bremer Stadtrechts (2 Bde, 1830); Binding, Verfassungsurkunden für die freien u. Hansestädte Lübeck, B. u. Hamburg (1897); Vollmann, Brem. Staats- u. Verwaltungsrecht (1904); derſ., Verf. u. Verwaltungsorganiſ. der Hansestädte (1907). — Dehio, Gesch. des Erzbist. Hamburg-B. (2 Bde, 1877). — Jahrb. f. bremische Statistik (seit 1868, jährl.); Staatshandb. der freien Hansestadt B. (seit 1870, jährl.). [Ed. Franz, rev. Sacher.]

Breve s. Kurie.

Briefgeheimnis bezeichnet die jedem Staatsangehörigen durch die Verfassung gegebene Garantie, seine Gedanken in schriftlicher Form andern Personen ungehemmt und unbeaufsichtigt zu übermitteln. Das Öffnen und Unterdrücken fremder Briefe ist allen, nicht bloß den Beamten der Post, sondern auch jedem Dritten verboten. Das Briefgeheimnis beschränkt sich daher an sich nicht auf das Verbot, der Post anvertraute Briefe und Pakete zu öffnen, sondern umfaßt das allgemeine Verbot, verschlossene Sendungen zu öffnen. Im engeren Sinn versteht man aber unter Briefgeheimnis nur die Verpflichtung der Post als Verkehrsanstalt, über die Postsendungen und den Depeschenverkehr keine Mitteilungen zu machen. Richtiger Ansicht nach ist Gegenstand des Briefgeheimnisses nur derjenige Inhalt der Postsendungen, von welchem die Postbeamten selbst nicht Kenntnis nehmen dürfen, so daß die Adressen der Postsendungen, die Postkarten und offenen Briefe sowie die Telegramme vom Briefgeheimnis ausgeschlossen sind. Postkarten mit beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalt sind sogar durch die Postbeamten von der Beförderung zurückzuweisen. Deshalb ist jedoch ein der Kenntnisnahme der Post- und Telegraphenbeamten zugänglicher Inhalt der Sendungen gegen unbefugte Mitteilungen an Dritte nicht ungeschützt, er ist durch das Amtsgeheimnis gedeckt. Das Telegraphengeheimnis ist demgemäß nur Amtsgeheimnis. Das Amtsgeheimnis verbietet aber die Mitteilung von auf den Brief- und Telegraphenverkehr bezüglichen Tatsachen nicht nur an Dritte, sondern auch an die Behörden, weshalb die Post- und Telegraphenbeamten von dessen Beobachtung durch ihre vorgesetzte Behörde nicht entbunden werden können.

Früheren Jahrhunderten war die verfassungsmäßige Garantie des Briefgeheimnisses unbekannt. Obwohl die amtliche Öffnung der Briefe zur Überwachung verdächtiger Personen und zur Erforschung diplomatischer Geheimnisse in den letzten Jahrhunderten häufig vorkam, kannten diese nur einen strafrechtlichen Schutz des Briefgeheimnisses gegenüber Privaten. Erst das 19. Jahrh. sicherte dessen Unverletzlichkeit auch gegenüber den Behörden des Staats.

Der Staat hat die Aufgabe, das Wesen des Menschen als solchen zur Verwirklichung zu bringen. Diese Verwirklichung ist nach der Natur des Menschen nur in der menschlichen Gemeinschaft möglich, weil nur in ihr der Mensch als ein geistiges, mit Vernunft und freiem Willen begabtes Wesen seine Individualität zu entwickeln und zur Geltung zu bringen vermag. Mit seinem ganzen geistigen Gehalt andern Menschen gegenüberzutreten, zur Ergänzung des eigenen Wesens deren Eigentümlichkeiten in sich aufzunehmen, ist eine sittliche Pflicht jedes einzelnen. Aus dieser in dem Wesen des Menschen begründeten Entwicklungspflicht folgt das Recht auf gegenseitige

Mitteilung der eigenen Gedanken und Überzeugungen. Diesem Recht entspricht der Anspruch auf ungehemmten und staatlich unbeaufsichtigten Gedankenaustausch, weil nur bei freier Bewegung des Geistes auf den Gebieten der sozialen und staatlichen Gemeinschaft die intellektuelle, sittliche und religiöse Bildung und Vervollkommnung des Menschen voll gefördert werden kann.

Die Freiheit des Gedankenaustauschs kann jedoch mißbraucht werden; wie gegen jeden Mißbrauch menschlicher Freiheiten, kann und darf der Staat sich auch gegen den Mißbrauch der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung der Gedanken schützen, indem er seinen Organen unter bestimmten, gesetzlich festgestellten Voraussetzungen die Verletzung des Briefgeheimnisses gestattet. Über diese gesetzlichen Schranken hinaus darf aber der Staat weder in der Verwaltung noch in der Rechtspflege die ihm zustehenden Aufsichtsrechte dazu mißbrauchen, die Gedankenmitteilungsfreiheit zu verletzen. Der Staat würde daher rechtswidrig handeln, wenn er in weiterem Umfang, als die Gesetze gestatten, mündliche Äußerungen der Staatsangehörigen heimlich überwachen, ihnen den schriftlichen Gedankenaustausch untersagen, ihre schriftlichen Mitteilungen sich aneignen oder ohne ihre Zustimmung öffnen wollte. Das Briefgeheimnis und das Geheimnis der Telegramme muß um so unverletzlicher sein, je größer der Einfluß des Staats auf das Post- und Telegraphenwesen ist; die Garantien des Geheimnisses müssen dort die sichersten sein, wo, wie in Deutschland, Post und Telegraph als Staatsverkehrsanstalten eingerichtet sind und verwaltet werden. — Die Freiheit des Brief- und Depeschenverkehrs ist nicht nur ein staatsrechtlicher, sondern auch ein völkerrechtlicher Grundsatz. Den Gesandten steht uneingeschränkter und ungehemmter Brief- und Depeschenverkehr mit dem Absenderstaat zu.

In Deutschland ist in den deutschen Grundrechten des Jahrs 1848 das Briefgeheimnis zuerst ausdrücklich gewährleistet; die älteren Verfassungen garantierten die Freiheit der Person, der Meinungen, des Denkens und Gewissens, was die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses voraussetzt. Die Verfassungen seit 1850 garantieren das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellung, unbeschadet von Repressivgesetzen gegen den Mißbrauch dieses Rechts. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs gewährt gegen die Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses Garantien nach zwei Richtungen hin: gegenüber Behörden und gegenüber Privatpersonen. In Übereinstimmung mit den deutschen Grundrechten des Jahrs 1848 bestimmt das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871 in § 5: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und in zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen." Und die auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. Aug. 1880 verpflichtet in § 2 „die Telegraphenverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Mitteilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimnis auf das strengste gewahrt werde". Dementsprechend bestrafen die §§ 353, 354 und 358 des St.G.B. für das Deutsche Reich Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in andern als den im Gesetz vorgesehenen Fällen öffnen oder unterdrücken oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, sowie Telegraphenbeamte und andere mit der Beaufsichtigung oder Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder öffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm wissentlich dabei Hilfe leisten, und zwar mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, woneben auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit erkannt werden kann. Strafbar ist schon der Vorsatz; Kenntnisnahme vom Inhalt des unbefugt geöffneten Briefs ist nicht erfordert. Der strafrechtliche Schutz des Telegraphengeheimnisses reicht noch weiter wie der des Briefgeheimnisses.

Eine Privatperson, welche einen verschlossenen Brief vorsätzlich und unbefugterweise öffnet, wird nach § 299 des St.G.B. auf den Antrag des Verletzten mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Befugt ist aber keineswegs nur eine Behörde, sondern unter Umständen auch eine Privatperson (z. B. kraft disziplinarischer Berechtigung oder berechtigter Selbsthilfe). Strafbar ist die Öffnung durch die Privatperson, Kenntnisnahme vom Inhalt ist nicht gefordert. Berechtigt zur Stellung des Strafantrags sind Absender oder Adressat. Der staatsrechtliche oder der strafrechtliche Begriff des Briefgeheimnisses decken sich nicht.

Die amtliche Öffnung eines unbestellbaren Briefs zur Ermittlung des Absenders, die eventuelle Vernichtung eines Briefs oder einer Depesche wegen Nichtermittlung des Adressaten sind als in den Zwecken des Post- und Telegraphenverkehrs gelegen gesetzlich gestattet.

Zur Wahrung des Briefgeheimnisses im Sinn des Postgesetzes sind alle Post- und Telegraphenbeamten verpflichtet; bei der Post nicht angestellte Personen können nur das Briefgeheimnis im Sinn des Strafgesetzbuchs verletzen. Das postalische Amtsgeheimnis verbietet den Postbeamten auch die Mitteilung darüber, daß überhaupt eine Korrespondenz stattgefunden habe; sie sind auch nicht zu Mitteilungen darüber befugt, welche Zeitung jemand bei der Post bestellt hat.

Völkerrechtlich haben sich die zivilisierten Staaten in der St Petersburger Konvention vom 10. (22.) Juli 1875 sowie in dem Londoner Reglement vom 28. Juli 1879 verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um das Geheimnis der Korrespondenz zu sichern. Der Weltpostvereinsvertrag vom 4. Juli 1891 und seine Erneuerungen setzen die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als feststehend voraus. Nach dem internationalen Telegraphenvertrag vom 10. (22.) Juli 1875 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen, welche notwendig sind, um das Geheimnis der Telegramme zu sichern. Jedoch haben sich dieselben das Recht vorbehalten, Privattelegramme von der Beförderung auszuschließen, welche für die Sicherheit des Staats gefährlich erscheinen oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung, die gute Sitte verstoßen oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls für unzulässig erachtet werden.

Ausnahmsweise ist die Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses gestattet in dem Konkurs- und Strafverfahren durch den Richter, in dem Strafverfahren auch durch die Staatsanwaltschaft. Zugunsten der Polizeibehörden besteht eine Beschränkung des Briefgeheimnisses nur bezüglich der Druckschriften, welche auf Grund des Preßgesetzes beschlagnahmt sind. Sie sind der Polizei auszuhändigen, wenn ohne Öffnung des Verschlusses die Druckschrift erkennbar ist. Durch die zuständigen Behörden darf ein Eingriff in das Briefgeheimnis oder in die postmäßige Beförderung einer Sendung oder in die Beförderung einer Depesche nur in den Formen der Beschlagnahme geschehen. Eine Beschlagnahme liegt aber überall da vor, wo durch Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die reglementsmäßige Beförderung der Postsendungen oder Depeschen verhindert wird. In dem Konkursverfahren sind nach § 121 der Konkursordnung die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Öffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht, und wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken. Nach § 99 der St.P.O. ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen (Postkarten, Pakete usw.) sowie der an ihn gerichteten Telegramme ganz generell zulässig, wenn sich dieselben auf der Post oder auf den Telegraphenanstalten befinden; an den bezeichneten Orten ist auch die Beschlagnahme solcher speziell bezeichneten Briefe, Sendungen und Telegramme zulässig, in betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder daß sie für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Über das Vorhandensein dieser gesetzlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme entscheidet die ersuchende Behörde ausschließlich. Zu der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug, und wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen ungeöffnet, dem Richter vorlegen. Telegramme kann die Staatsanwaltschaft immer, Briefe mit Zustimmung des Adressaten öffnen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen 8 Tagen von dem Richter bestätigt wird. Von den getroffenen Maßregeln sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sofern dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann. Sendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden, sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückhaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Teil eines zurückbehaltenen Briefs, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Beschlagnahme und Öffnung eines Briefs trifft im Ermittlungsverfahren der für dieses zuständige Amtsrichter, im Voruntersuchungsverfahren der die Voruntersuchung führende Richter. Die Verletzung des Briefgeheimnisses rechtfertigt sich insbesondere bei politischen Verbrechen, bei Kassenveruntreuungen, bei Falschmünzerei, großen Diebstählen, Tötung aus Parteileidenschaft und Bankrott. Briefe, Postsendungen und Telegramme außerhalb der Post- oder Telegraphenanstalt unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Beschlagnahme. Wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, so haben die Post- und Telegraphenbeamten über die amtlich in Erfahrung gebrachten, dem Amtsgeheimnis unterliegenden Tatsachen, z. B. über den Eingang eines Briefs, den Inhalt einer Postkarte, dem Richter und der Staatsanwaltschaft Auskunft zu erteilen, wie diese auch befugt sind, in die amtlichen Bücher der Post- und Telegraphenanstalten Einsicht zu nehmen. Das Briefgeheimnis ist auch in Kriegszeiten nur insoweit verletzbar, als es durch Gesetz bestimmt wird. Eine Suspension desselben, wie sie Art. 33 der preußischen Verfassungsurkunde vorschreibt, ist im Reichspostgesetz nicht vorgesehen. Anzuerkennen ist für die noch ausstehende gesetzliche Reglung, daß im Fall eines Kriegs oder Aufruhrs die Unterbrechung der Postbeförderung im Interesse des Reichs gelegen sein kann. Und im Fall der Erklärung des Kriegszustands würde der Kaiser nach dem preußischen Gesetz vom 4. Juni 1851 anordnen können, daß die Postbehörden dem auf

Auskunft und Aushändigung von Postsendungen gerichteten Ersuchen der Militärbefehlshaber zu entsprechen haben (vgl. elsaß-lothring. Gesetz vom 30. Dez. 1871 § 10).

In Österreich ist das Briefgeheimnis durch Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 gewährleistet. Die Beschlagnahme von Briefen ist außer dem Fall einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls nach Maßgabe bestehender Gesetze zugelassen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, §§ 145/149, sowie der Konkursordnung decken sich inhaltlich mit denjenigen der entsprechenden deutschen Gesetze. Die Öffnung von Briefen und Postsendungen kann ferner zur Abwehr ansteckender Krankheiten zum Zweck der Desinfektion und aus staatssicherheitspolizeilichen Gründen erfolgen, wenn auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 der Ausnahmezustand verhängt ist. Durch Gesetz vom 6. April 1870 ist das Briefgeheimnis unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt.

Vgl. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts und Löwe, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. [Spahn.]

Bruderladen, in Österreich Bezeichnung für Knappschaftskassen, s. Bergwesen (Sp. 792 f.).

Buddhismus s. Religionsgesellschaften.

Budget s. Staatshaushalt.

Bulgarien. 1. Die Geschichte des Landes beginnt unser Interesse zu wecken mit der Niederlassung der aus Osteuropa gekommenen Urbulgaren an der unteren Donau. Diese Bulgaren sollen mit den Türken eine ursprüngliche Verwandtschaft haben, gingen aber in den andern slawischen Völkern an der Donau auf, denen sie ihre Herrschaft aufzwangen und ihren Namen gaben. So sind denn, was man heute Bulgaren nennt, ein slawisches Mischvolk. Im 9. Jahrh. wurden die Bulgaren Christen. Ihre heutige Gesamtzahl wird auf etwa vier Millionen geschätzt. Das bulgarische Reich südlich der Donau erstarkte in dem Maß, wie die byzantinische Macht sank. Aus den bulgarischen Chanen wurden Zare, welche Konstantinopel wiederholt einschlossen und ihr Reich bis an die Adria ausdehnten. Das 10. Jahrhundert sah dann den Niedergang des großbulgarischen Reiches; die westlichen Gebiete fielen ab, und Johannes Tzimiskes nahm Ostbulgarien fort, dem im folgenden Jahrh. (1018) Westbulgarien folgte. Etwa 170 Jahre blieben die Bulgaren unter oströmischer Herrschaft, dann rafften sie sich wieder auf und erneuerten das Reich. Byzantiner, Tataren und Türken bedrängten das neue bulgarische Reich dann aber wieder sehr im 13. und 14. Jahrh., bis 1393 Sultan Bajasid die Bulgaren vollständig unterwarf. Unter dem türkischen Druck traten viele Bulgaren zum Islam über; während diese Renegaten fanatische Muselmanen wurden, vegetierten die christlichen Bulgaren jahrhundertelang in einem unwürdigen Zustand fort; die Kirchendiener waren meist Griechen, und so blieb das einzige Mittel, durch welches das Nationalgefühl einigermaßen hätte erhalten bleiben können, unwirksam. Erst seit den 40er Jahren des 19. Jahrh. datiert ein nationaler Aufschwung in Volksbildung und Volkswirtschaft, dazu gesellte sich das Verlangen nach einem nationalen Klerus, dem endlich 1870 die Pforte stattgab, indem sie (1872 endgültig) einen nationalen bulgarischen Exarchen in Konstantinopel bestätigte. Das Verlangen nach politischer Selbständigkeit belebte sich unter diesen Verhältnissen mehr und mehr; 1876 taten sich Banden zusammen, welche weiter nichts erreichten, als daß die Pforte zum grausamen Vorgehen gegen die harmlosen Christen am Balkan („bulgarische Greuel") überging. Europa konnte die Pforte nicht zu den verlangten Zugeständnissen bewegen, und so übernahm es Rußland, die Türkei zu zwingen. Die endliche Folge des nunmehrigen Krieges war die Bildung eines Fürstentums Bulgarien, zwischen Donau und Balkan mit (einer niemals erfüllten) Tributpflicht gegen die Pforte; das übrige bulgarische Gebiet südlich des Balkans, welches vom Berliner Kongreß auf Ostrumelien beschränkt wurde, sollte autonome Provinz der Türkei unter einem christlichen Gouverneur werden. 1879 gab eine Notabelnversammlung dem neuen Fürstentum eine Verfassung nach russischen Winken, die neue Nationalversammlung wählte dann den Prinzen Alexander von Battenberg zum Landesfürsten. Die neue Verfassung war aber weit entfernt, allgemeinen Beifall zu finden; auch in Bulgarien trat alsbald mit dem Erwachen selbständigen politischen Lebens die Scheidung in Liberale und Konservative hervor. Der Fürst erzwang 1881 durch die Androhung seiner Abdankung und unter dem Eindruck der innern politischen Wirren, auf welche Rußland einwirkte, die Aufhebung der Verfassung auf sieben Jahre. Die Minister, zum Teil Russen und den Russen ergebene Bulgaren, verdarben es inzwischen sowohl mit Liberalen wie Konservativen, zumal das 1882er Kabinett Sobolew mit Kaulbars als Kriegsminister. Allmählich verschlechterte sich auch das Verhältnis Rußlands durch die dasselbe in Bulgarien vertretenden Generale mit dem Fürsten Alexander; das liberale Koalitionsministerium Zankow, welches 1883 nach Wiederbeseitigung der Diktatur des Fürsten gebildet worden war, ließ sich von dem radikalen Kabinett Karawelow mit großbulgarischen, auf Ostrumelien und Mazedonien gerichteten Tendenzen übertrumpfen. Fürst Alexander, von seinem Kabinett gedrängt und seit dem Zerwürfnis mit Rußland zu freierer Bewegung geneigt, erkannte die Revolution in Ostrumelien an, welche 1885 die Union mit Bulgarien verkündete und ihn selbst herbeirief. Nun wurde der Bruch mit Rußland vollständig; mit Ausnahme Englands protestierten alle Garanten des Berliner Kongresses gegen diesen Vertragsbruch des bulgarischen Fürsten. Die Erweiterung der bulgarischen Macht erfüllte Serbien mit Eifersucht, dessen König Milan, um gleichzeitig innere Wirren zu beschwichtigen, zum Krieg trieb. Binnen zwei Wochen war der nun (Nov. 1885) ausbrechende Krieg beendet; die überlegene militärische Tüchtigkeit der Bulgaren siegte; Österreichs Intervention setzte weiteren kriegerischen Ereignissen ein Ziel. Der Friede vom März 1886 zu Bukarest gab und nahm keinem Teil etwas. Die Pforte ließ sich jetzt dazu herbei, den Fürsten von Bulgarien von fünf zu fünf Jahren als Statthalter von Ostrumelien zu bestätigen; Rußland war dadurch aber doch nicht ausgesöhnt. Die bulgarische Regierung nahm nun Ostrumelien wie eine eigene Provinz in Verwaltung und ließ dort auch, gerade wie in Bulgarien, Abgeordnete für die Sobranje wählen. Rußland kam dann die bald angezettelte militärische Verschwörung sehr erwünscht, welche zur Gefangennehmung des Fürsten und seiner Entfernung aus dem Land führte. Die Revolution vermochte aber keine neue politische Gestaltung herbeizuführen, ja sich nicht einmal gegen die treugebliebenen Truppen zu halten. Nun trat als Führer der Gegenrevolution jener Mann hervor, der neun Jahre lang die Geschicke des Landes leiten sollte, der Kammerpräsident Stambulow. Fürst Alexander kam im Triumph zurück; doch sollte dies nur ein glänzender Abgang sein, denn vier Tage nach seiner Rückkehr dankte er ab, seinen Posten nach Feststellung der Unversöhnlichkeit Rußlands als unleidlich erkennend. Stambulow, Mutkurow und Karawelow übernahmen die Regentschaft, Radoslawow die Bildung des Kabinetts. Auch diese Wendung versöhnte Rußland nicht; vielmehr wurden, nachdem General Kaulbars vergeblich den Menschikow zu spielen gesucht, alle Beziehungen zwischen Sofia und St Petersburg abgebrochen. Nun suchten russenfreundliche Bulgaren von außen her auf Bulgariens Geschicke einzuwirken; aber die von ihnen angezettelten Aufstände schlugen fehl, wenn auch die Ablehnung des von der großen Sobranje zum Fürsten gewählten dänischen Prinzen Waldemar die innern Zustände nicht gerade festigte. Mit Eifer trieb Stambulow inzwischen auf ein Definitivum hin, und nun kam die Wahl des Prinzen Ferdinand von Coburg zustande (7. Juli 1887). Ferdinand hatte an der Abneigung Rußlands gegen Stambulow mitzutragen; auf Betreiben dieser Macht versagten die andern Mächte dem neuen Fürsten die Bestätigung. Dafür wirkte der Rubel im stillen, um Bulgarien nicht zur Ruhe kommen zu lassen; das hatte Verschwörungen und Attentate auf Stambulow, Beltschew und Bulkowitsch zur Folge. Stambulow setzte in der Sobranje durch, nachdem Fürst Ferdinand aus dem erzkatholischen Hause Parma die Prinzessin Maria Luise geehelicht, daß der Artikel der Verfassung, welcher vom Thronfolger orthodoxe Konfession forderte, geändert wurde, eine weitere Belebung des russischen Zorns. Für die bulgarische Kirche und Schule in Mazedonien erlangte Stambulow von der Pforte wichtige Zugeständnisse, welche den lebhaften Neid Serbiens weckten. Fürst Ferdinand empfand allmählich das alle andern politischen Faktoren erdrückende Gewicht des Ministerpräsidenten Stambulow sehr lästig; zudem machte er sich mehr und mehr mit dem Gedanken vertraut, daß er, wenn er den Thron behalten wolle — und das war sein Streben —, Rußland aussöhnen müsse. So wurde zunächst der hauptsächlichste Stein des Anstoßes geopfert — Stambulow wurde in brüsker Weise entlassen (31. Mai 1894). Das Kabinett Stoilow, anfänglich sich so stellend, als wolle es Bulgariens Selbständigkeit nach allen Seiten, machte sich bald zum Werkzeug Rußlands, ließ die alten Verschwörer, die Stambulow im Interesse von Bulgariens Unabhängigkeit entfernt, wieder ins Land — Stambulow fiel alsbald durch Mörderhand — und setzte gleichzeitig dem Fürsten zu, einen Schritt zu tun, von dem die „Begnadigung" durch Rußland erhofft werden könne: der kleine Thronfolger Boris wurde dem Schisma ausgeantwortet. Eine Reise Ferdinands nach St Petersburg krönte den Umschwung. Tatsächlich wurde jetzt schrittweise der Ehrgeiz des Fürsten befriedigt: von Rußland beeinflußt, erkannte die Türkei, dann auch das übrige Europa ihn förmlich als Fürsten an, und Rußland gab seinen Segen dazu. Österreich empfand diesen Übergang Bulgariens in die Hände Rußlands nicht angenehm, um so weniger, als Zerwürfnisse mit Ungarn die Serben zu einem engeren Anschluß an Bulgarien brachten.

Mit Rumänien entstand ein Konflikt wegen des Übermuts, den das mazedonische Aufruhrkomitee selbst an rumänischen Landesangehörigen ausließ. Die bulgarische Regierung begünstigte mehr und mehr die Tätigkeit dieses Komitees, das die Losreißung Mazedoniens von der Türkei vorbereitete und 1902 und 1903 einen vollständigen Kriegsplan durchführte, der die Türkei zu umfassenden Maßregeln zwang. Zeitweilig drohte deshalb Krieg mit Bulgarien, welches trotz aller offenkundigen Tatsachen sich als von der Türkei angegriffen hinstellte, aber von Rußland und Österreich in die Schranken zurückgewiesen wurde. Nach und nach verschoben sich die Sympathien. Zwar hörten die bulgarischen Banden nicht auf, Mazedonien schwer heimzusuchen, aber in demselben Maß, wie sich in Bulgarien selbst und in Mazedonien die Feindschaft der Bulgaren gegen die Griechen verschärfte, milderte sich der türkisch-bulgarische Gegensatz; ja es gelang der bulgarischen Regierung durch geschicktes Auftreten, sich in den Beziehungen zur Pforte an die Stelle Griechenlands zu bringen, das naturgemäß die Gegenbewegung seiner Stammes- bzw. Sprachgenossen in Mazedonien gegen die nach und nach mehr griechen- als türkenfeindliche bulgarische Bandenbewegung unterstützte. So verwischte sich die Ver-

antwortung, welche gerade Bulgarien für die schlimmen Zustände in Mazedonien hatte, und die Türkei wurde in schroffen Gegensatz zu den Griechen gedrängt, die ihrerseits so, und das lag natürlich ebenfalls in den bulgarischen Berechnungen, eine starke Stütze für die religiös-politischen Bestrebungen ihres Patriarchats zu Konstantinopel hinsichtlich Mazedoniens verloren. Als die auf das Mürzsteger Programm (Reformen in Mazedonien) verpflichteten Mächte Rußland und Österreich vier Jahre nach Vereinbarung dieses Programms (1907) neben Griechenland und Serbien auch Bulgarien zu einer besonneneren Politik gegenüber Mazedonien mahnten, konnte die bulgarische Regierung dies auf Grund ihres veränderten Verhältnisses zur Türkei mit Seelenruhe entgegennehmen. Auch zu Rußland hatte sich das zeitweilig getrübte Verhältnis sehr gebessert, und so konnte Fürst Ferdinand im Sommer 1907 sein 20jähriges Regierungsjubiläum im Vollbewußtsein guter auswärtiger Beziehungen feiern. Im Innern gärt es zeitweilig allerdings nicht unbedenklich, zumal in den Kreisen der Lehrer und der höherer Bildung Beflissenen. Die Zeit des Mordanschlags auf Stambulow wurde lebhaft in die Erinnerung zurückgerufen durch die Ermordung zweier Minister, wobei politische und persönliche Motive wie gewöhnlich in solchen innerlich noch unfertigen Staatsgebilden sich vermischen. Das gleiche war der Fall bei der Ermordung eines der Häupter des revolutionären Bandenwesens, das aus der bulgarischen Muttererde immer wieder neuen Stoff schöpft für seine blutigen Unternehmungen in dem heiß umstrittenen Mazedonien. In Angelegenheit der „Reformen" für Mazedonien schloß sich Bulgarien an die englische Aktion an, die 1908 besonders scharf einsetzte.

2. **Verfassung.** Bulgarien ist konstitutionelles Fürstentum im Vasallenverhältnis zur Pforte. Die Krone ist erblich in der von der Sobranje (Nationalversammlung) aufgestellten Dynastie, deren Stellung durch die Pforte unter Zustimmung der auf dem Berliner Kongreß vertreten gewesenen Mächte zu bestätigen ist. Die Verfassung datiert von 1879; sie wurde abgeändert (speziell Art. 38 bezüglich der Konfession des Thronfolgers) 1893. Die Sobranje besteht aus 190 auf fünf Jahre vom Volk direkt gewählten Vertretern (je einer auf 20 000 Einwohner). Staatsreligion: griechisch-orthodox. Landesfarben: Weiß-Grün-Rot, horizontal gestreift. Wappen: goldener Löwe in rotem Feld. Verwaltung: 8 Ministerien für Inneres, Äußeres und Kultus, Finanzen, Justiz, Unterricht, Krieg, Verkehr, Handel und Ackerbau. — Orthodox-bulgarische Kirche: Exarch in Konstantinopel, Metropoliten in Rustschuk, Philippopel, Sofia, Tirnova, Varna, Vratca, Samokow, Vidin, Sliven, Stara Zagora, Loveč. — Griechisch-orthodoxe Kirche: Metropoliten in Anchialos, Mesembrija, Philippopel, Varna. — Katholische Kirche: Erzbischof in Philippopel, Bischof in Nikopolis (Rustschuk). Die Juden haben einen Oberrabbiner, die Mohammedaner einen Mufti. — **Gerichte:** 1 Kassationshof (Sofia) und 3 Appellgerichte; dazu Gerichte erster Instanz und Friedensgerichte. Für den **Unterricht** sorgen 4589 Volksschulen, 107 Mittelschulen, 17 Gymnasien (7 für Mädchen), 45 Fachschulen, 7 Lehrerseminarien, 1 Universität (Sofia).

3. **Verkehr.** Eisenbahnen im Betrieb (1906): 1210 km Staatsbahn, 379 km Privatbahn, zusammen 1589 km. Handelsmarine 1905: 4 Dampfer (7480 Registertonnen), 2 Segelschiffe über 50 R.-T. (256 R.-T.).

Handelsverkehr 1906 (in Tausenden Lewa):

Von und nach	Einfuhr	Ausfuhr
Türkei	18 052	21 699
Österreich-Ungarn	27 802	8 200
Rußland	4 649	306
Deutschland	16 205	15 410
Frankreich	5 373	8 977
Belgien	3 078	20 142
Großbritannien	19 600	14 985
Italien	5 543	3 906
Andere Länder	8 152	20 948
1906	108 474	114 573
1905	122 250	147 961

Wichtigste Handelsartikel (in Tausenden Lewa):

Handelsartikel	Ausfuhr	Einfuhr
Tiere	561	4 828
Tierische Nahrungsmittel	2 087	14 267
Getreide, Mehl	1 208	73 742
Kolonialwaren	3 997	1 343
Spirituosen	206	63
Drogen, Farbstoffe, Chemikalien	3 721	165
Harze, Mineralöle	4 468	8
Steine, Ton, Glas(waren)	3 130	57
Metalle, Metallwaren	11 543	384
Holz, Holz- und Korbwaren	4 493	667
Papier und Rohstoffe	2 230	6
Häute, Lederwaren	7 243	5 370
Textilwaren und Rohstoffe	38 350	7 324
Maschinen und Instrumente	8 074	63
Parfümerien	239	4 350
Anderes	16 924	1 479
Summa	108 474	114 573

4. **Flächeninhalt und Bevölkerung.** Bulgarien zerfällt in 9, Ostrumelien in 3 Kreise. Die Kreise Bulgariens sind: Köstendil (4778 qkm mit 213 665 Einwohnern im Jahr 1905), Pleven (7661; 338 981), Rustschuk (7591; 378 933), Sumen 5999; 266 323), Sofia (9675; 433 361), Tirnova (7745; 422 773), Varna (9031; 305 133), Vidin (4405; 216 079), Vratca (6916; 285 462). Bulgarien insgesamt: 63 751 qkm mit 2 860 710 Einw.; auf 1 qkm 45. Die Kreise Ostrumeliens: Burgas (11 856; 335 928), Philippopel (10 125; 418 547), Stara Zagora (10 613; 420 380). Ostrumelien insgesamt: 32 594 qkm mit 1 174 905 Einw.; auf 1 qkm 36. Der **Nationalität** nach zählte man 1905: Bulgaren 3 204 996, Türken 497 818, Zigeuner 94 649, Rumänen 83 942, Griechen 69 757 (seitdem stark ausgewandert), spanische Juden 36 455, Deutsche 5021, Russen 3270, andere 39 707, zusammen 4 035 615 in Bulgarien und Ostrumelien. Der **Religion** nach waren zu unterscheiden: Orthodoxe 3 346 773, Mohammedaner 603 113, Israeliten 37 653, Katholiken 29 442, armenische Gregorianer 12 694, Protestanten 5402, andere 538. — Bevölkerungsbewegung 1905: Geburten 175 208, Todesfälle 87 304, Überschuß 87 904. — Größere Städte: Sofia (Hauptstadt) 82 621 Einw., Philippopel 45 707, Varna 37 417, Rustschuk 33 632, Sliven 25 027, Šumla 22 275, Pleven 21 145, Stara Zagora 20 788.

5. **Finanzen.** Budget 1907 (in Lewa à 1 Fr.):

Einnahmen.

Direkte Steuern	41 380 000
Zölle, Verbrauchsabgaben	36 890 000
Staatsmonopole	10 650 000
Strafgelder	735 000
Taxen	6 525 000
Kapitalien usw.	7 728 000
Verkehrseinnahmen	15 010 000
Andere Einnahmen	3 065 000
Summa	121 983 000

Ausgaben.

Obere Verwaltung	2 581 620
Öffentliche Schuld	32 187 764
Rechnungshof	254 520
Finanzen	7 913 890
Inneres	8 164 365
Auswärtiges und Kultus	5 482 117
Unterricht	11 381 975
Justiz	4 658 538
Krieg	28 821 804
Handel und Ackerbau	5 535 959
Verkehr und öffentliche Arbeiten	14 986 889
Summa	121 969 441

Öffentliche Schuld	Nominalbetrag	Restbetrag 1. Jan. 1907
Bulgarische Anleihe 6% 1888	46 777 500	32 637 000
„ Hypothekenanleihe 6% 1889	30 000 000	21 345 000
„ Hypothekenanleihe 1892	124 962 500	99 786 000
„ Anleihe 5% 1902	106 000 000	104 150 000
„ „ 5% 1904	99 980 000	99 290 000
Ostrumel. Schuld an die Türkei	10 910 208	1 410 208
Amortisierbare Schuld	418 630 208	358 618 208
Schwebende Schuld		17 713 963
Schatzscheine		703 064
Passiva		377 035 235
Aktiva		29 289 509
Eigentliche Schuld		347 745 726

6. **Heer und Marine.** Es besteht allgemeine Dienstpflicht. Nach dem neuen Heeresgesetz wurde 1904 folgende Einteilung getroffen: Stehendes Heer (Truppen bei der Fahne), Reserve des stehenden Heeres und die Volkswehr 1. und 2. Aufgebots. In der Infanterie des stehenden Heeres befinden sich die Mannschaften, die im 20. und 21. Lebensjahr stehen; in den andern Truppengattungen diejenigen, die im 20., 21. und 22. Lebensjahr stehen. Diese gehören dann 8 (6) Jahre der Reserve, 8 (7) Jahre der Landwehr, je 4 Jahre dem Landsturm 1. und 2. Aufgebots an. Nach dem Gesetz hat der Kriegsminister auch die Verfügung über die noch nicht Wehrpflichtigen vom 17. Lebensjahr ab. Mohammedaner können sich um 500 Lewa loskaufen. Militärfreie zahlen je nach ihrer Besteuerung 20—1000 Lewa im Jahr. — Bestand der Armee. Infanterie: 36 Infanterieregimenter zu 2 Bataillonen (mit je 4 Kompagnien), 9 Kompagnien berittene Infanterie. Waffe: Mannlicher-repetiergewehr 8 mm. Kavallerie: 10 Regimenter, 2 zu 4, 3 zu 3 Eskadrons, ein Regiment fürstlicher Garde zu 3 Eskadrons. Waffe: Mannlicher-karabiner. Artillerie: 9 Reg. zu 3 Abteilungen zu 3 Batterien zu 6 Geschützen. 1 Brigade Gebirgsartillerie (9 Batterien), 3 Bataillone Festungsartillerie von je 3 Kompagnien, 9 Pionierbataillone, 1 Eisenbahnbataillon, 1 Pontonierkompagnie.

Friedensstärke für 1907:

Gattung	Offiziere u. Beamte	Unteroffiziere, Mannsch.	Pferde
Kriegsministerium	107	4	—
Kriegs-, Unteroffizier-, Reitschulen	128	1 735	204
3 Inspektionen, 4 Infanteriedivisionen mit 9 Artillerieregimentern	2317	40 050	4232
1 Brigade Gebirgsartillerie	156	2 775	351
10 Kavallerieregimenter	235	4 663	2213
1 Regiment Garde	28	570	356
9 Bataillone Genie, 1 Eisenbahnbataillon, 1 Bataillon Pontoniers	218	4 684	146
Festungsartillerie	69	1 231	89
Arsenal in Sofia	33	206	8
Verschiedene	251	2 509	639
	3551	58 427	8238

Kriegsstärke: Jedes Regiment stellt noch 2 Feldbataillone, 1 Depotbataillon und 1 Trainkompagnie auf. Die Kavallerie besteht aus 11 Regimentern, die Artillerie aus 9 Feldartilleriebrigaden zu 2 Regimentern zu 9 Bataillonen, 1 Gebirgsartilleriebrigade zu 18 Batterien und 3 Batterien Festungsartillerie zu je 8 Kompagnien. Genie: 1 Brigade zu 9 Bataillonen, 2 Eisenbahnbataillone, 1 Bataillon Pontoniers, 1 Telegraphen- und 1 Trainkompagnie. — Kriegsflotte: 1 Radjacht (1883: 800 Registertonnen), 3 Dampfer, 7 Schaluppen, 3 Torpedobarkassen, 3 Segelschiffe, 3 Barken, 1 Schulschiff (7035 R.-T.) mit 5 Geschützen und 2 Lancierrohren.

Das Land hat offiziell die metrischen Maße und Gewichte, doch sind auch noch die türkischen vereinzelt im Gebrauch. Das Münzsystem ist das gleiche wie in der Lateinischen Münzkonvention (Doppelwährung mit Goldagio). 1 Lew (Mehrz. Lewa) = 100 Stotinki = 0,81 *M.*

Literatur. Kanitz, Donau-B. u. der Balkan (3 Bde, ²1882); Huhn, Der Kampf der Bulgaren um ihre Nationaleinheit (1886); Sp. Gopčević, B. u. Ostrumelien, bes. der Zeitraum 1878/86 (1886); F. J. Prinz zu Battenberg, Volkswirtsch. Entwicklung B.s seit 1879 (1891); Jireček, Das Fürstent. B. (1891); Durastel, Annuaire internat. de la Bulgarie (Sofia 1897 ff); La Bulgarie contemporaine, hrsg. vom bulgar. Handels- u.

Ackerbauministerium (Brüssel 1906, englisch Lond. 1907); M. Nedjmidin, Völkerrechtl. Entwicklung B.s seit dem Berliner Vertrag von 1878 bis zur Gegenwart (1908). [Dresemann.]

Bulle s. Kurie.

Bundesrat s. Deutsches Reich (Abschn. Verfassung und Verwaltung).

Bundesstaat s. Staatenverbindungen.

Bündnis s. Staatenverbindungen; vgl. auch Allianz.

Bureaukratie. Das schlecht gebildete Fremdwort, zu deutsch: Schreibstubenherrschaft, wird überwiegend in tadelndem Sinn gebraucht. Daneben redet man wohl auch von bureaukratischem System im Unterschied vom Kollegialsystem zur Bezeichnung derjenigen Einrichtung in der Staatsverwaltung, welche die Entscheidung jedesmal in die Hände eines einzelnen legt, dem lediglich zur Unterstützung und Ausführung untergeordnete Gehilfen beigegeben sind. Bureaukratie aber in jenem ersten Sinn bedeutet nach Mohl „Übertreibung der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Teil aus sehr mittelmäßigen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbsmäßigen Beamten". — In einem früheren Artikel ist ausgeführt worden, wie die Entwicklung des staatlichen Lebens in der Neuzeit allüberall zur Ausbildung berufsmäßiger Beamten hingeführt hat. Der wachsende Umfang und die zunehmende Verwicklung der staatlichen Aufgaben forderten eigene Organe zu ihrer Bewältigung, die Lehnsverfassung reichte dafür nicht mehr aus; zugleich aber entsprach dem Interesse des fürstlichen Absolutismus weit mehr die einheitliche Administration mittels einzusetzender und absetzbarer Beamten, als die Überlassung staatlicher Funktionen an mächtige Vasallen oder Korporationen. Der gesteigerte Inhalt des staatlichen Lebens in Verbindung mit der wachsenden Bedeutung des römischen Rechts machte sodann eine berufsmäßige Ausbildung dieser Beamten nötig. Jahrhundertelang hatten Geistlichkeit und Adel der Krone ihre Räte und die Vollstrecker ihres Willens geliefert, jetzt schob sich langsam, aber stetig zwischen die alten historischen Stände, sie sämtlich umspannend, ein neuer Stand, der der Beamten, hinein; der moderne Staat hatte ihn geschaffen, er fand in ihm seine eigentlichen Vertreter, welche, durch gleichartige Bildung und gemeinsame Interessen verbunden, endlich auch durch gesetzliche Reglung ihrer Rechte und Ansprüche sich mehr und mehr gegen die übrigen Stände abschlossen (vgl. den Art. Amt, Beamter, Staatsdiener).

Nicht die unvermeidliche Folge, wohl aber die bei der Mangelhaftigkeit menschlicher Dinge erklärliche Kehrseite dieser Entwicklung bildet nun jene Eigentümlichkeit oder jener Inbegriff von Erscheinungen, welche man mit dem Namen Bureaukratie zu stigmatisieren pflegt. Gegenüber der Mannigfaltigkeit und Ungleichheit der sozialen, zumal der wirtschaftlichen Interessen sind die Beamten Repräsentanten des allgemeinen, des umfassenden staatlichen Zwecks; aber während sie selbst nur Mittel sein sollen für diesen Zweck, Organe des spezifisch staatlichen Lebens, während sie als die Regierenden nur da sind um der Regierten willen, verkehrt sich gelegentlich dieses Verhältnis in sein Gegenteil: die gegliederte Beamtenhierarchie fühlt sich selbst als Staat, ihr Dasein erscheint ihr als Selbstzweck, ihre wenn auch noch so mechanische Tätigkeit, der „Dienst", gilt als das wirkliche Leben des politischen Körpers. Und sehr natürlich wird nun dieser Dienst, zumal auf den unteren Stufen, sich überwiegend zu einem völlig mechanischen gestalten. Die wirklichen Ziele der Staatsverwaltung treten zurück, die Erledigung der Aktennummer erscheint als die Hauptsache, ein leerer Formalismus, eine überflüssige Vielschreiberei füllt die Zeit aus. Das Publikum, das in Verfolgung seiner Interessen auf den Verkehr mit den Behörden angewiesen ist, stößt, statt Förderung zu finden, auf Weiterungen und Schwierigkeiten oder gar auf ein barsches, abweisendes Verhalten. Schlimmer noch ist es, wenn das bureaukratisch ausgeartete Beamtentum sich unfähig erweist, den an dasselbe herantretenden Aufgaben zu genügen, wenn die geforderte Leitung und Hilfe sofort versagt, wo die Ausführung über die hergebrachte Schablone und die gewohnheitsmäßige Geschäftspraxis hinausgeht.

Zu der Unfähigkeit gesellt sich sodann noch ein anderes Moment. Die Beamten vertreten den modernen Staat in seiner abstrakten Allgemeinheit und seiner allumfassenden, überall eindringenden Gewalt; daher nicht selten eine Feindschaft gegen alles, was sich dieser abstrakten Allgemeinheit nicht fügen will. Damit hängt der unhistorische Sinn zusammen, welcher der Bureaukratie als solcher eignet und dem jede gewachsene Eigentümlichkeit, die sich nicht mühelos in die hergebrachten Formen einordnen läßt, ein Greuel ist. Ganz besonders aber pflegt sich der Haß der Bureaukratie gegen Korporationen zu richten, welche ihre lebendige Tätigkeit und ihr autonomes Wirken gegen fremde Eingriffe und obrigkeitliche Bevormundung zu wahren wissen. Hier liegt einer der Faktoren, denen es zuzuschreiben ist, daß kirchenpolitische Streitigkeiten, wie es scheint, niemals aussterben sollen. Selbst in der Periode, welche für die katholische Kirche in Preußen die friedlichste und sowohl wegen der erkämpften verfassungsmäßigen Freiheit als insbesondere wegen der wohlwollenden Gesinnung Friedrich Wilhelms IV. einer ungehemmten Entwicklung förderlichste war, begegnen uns auf seiten berufener Vertreter unausgesetzte Klagen, daß die preußische Bureaukratie diese Entwicklung mit mißgünstigem Auge betrachte und ihr, wo nur immer möglich, auf dem Weg der Verwaltung Schwierigkeiten und Hindernisse zu bereiten suche (vgl. Baudri, Der Erzbischof von Köln, Johannes Kardinal v. Geissel, und seine Zeit, 1881).

Dies führt endlich auf den letzten und schwersten Vorwurf, welcher der Bureaukratie gemacht worden ist, daß sie sich nämlich als eine geschlossene selbständige Macht zwischen Fürst und Volk stelle, die besten Absichten des ersteren vereitelnd, jeder Reform erfolgreichen Widerstand entgegensetzend, selbst einem Systemwechsel gegenüber sich in ungeschwächter Kraft behauptend. „Die Gefahren des Beamtenabsolutismus", schrieb Freiherr A. v. Haxthausen, „haben wir am klarsten in Preußen und Deutschland vor Augen. In Preußen war er bis 1840 zu solcher Übermacht gestiegen, daß trotz der nirgends durch Gesetze eingeschränkten Gewalt des Königs doch eigentlich nur die Beamten herrschten. Eine dem Beamtentum mißliebige Kabinettsorder wird stets unterwegs auf der Leiter, wo sie herabkam, aufgefangen und verschwand in den Aktenfaszikeln, ohne lebendig zu wirken." Und weiter: „Wir erhielten die sog. konstitutionelle Monarchie mit ihren Repräsentativformen. Aber nun sahen wir die Beamtenhierarchie sich mit dem Konstitutionalismus auf das schönste aussöhnen, sich in dessen Formen einschmiegen, und das Beamtentum ist in diesem Augenblick (1851) herrschender, mächtiger, willkürlicher, absoluter als je!" Übereinstimmend hiermit klagt eine Stimme aus einem ganz andern Lager, trotz des im Jahr 1848 erfolgten Sieges des konstitutionellen Prinzips sei in Bayern die Bureaukratie die gleiche geblieben.

Die angeführten Übelstände sind von ungleichem Gewicht, und die darauf begründeten Klagen sind zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Umfang und ungleichem Grad erhoben worden. Daß sie in Deutschland besonders lebhaft um die Mitte des 19. Jahrh. laut wurden, ist leicht zu erklären; denn während erst kurz zuvor das moderne Beamtentum seine letzte Ausgestaltung gefunden hatte, wirkte bereits eine Reihe von Faktoren zusammen, um in weiten Kreisen Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen und das Verlangen nach einer Umgestaltung der politischen Verhältnisse wachzurufen. Die Ereignisse des Jahrs 1848 waren die unmittelbare Folge dieser geistigen Bewegung. Natürlich aber konnten die neu errungenen konstitutionellen Rechte und Freiheiten nicht mit einem Schlag die Mißstände sämtlich beseitigen, welche der politischen Aufregung der vorangegangenen Jahre zur Nahrung gedient hatten. Seitdem dürfte ziemlich allgemein eine ruhigere Betrachtung Platz gegriffen haben, welche die berechtigten von den unberechtigten Klagen trennen und zwischen solchen Übelständen unterscheiden läßt, die voraussichtlich niemals völlig überwunden werden, welche aber, zum Teil wenigstens, die Bedeutung nicht haben, die ihnen gelegentlich politische Mißstimmung zu leihen versucht, und andern, von deren Ausrottung allerdings der gedeihliche Fortbestand des politischen und sozialen Lebens abhängen würde.

Ein gewisser Formalismus ist in der staatlichen Verwaltung unvermeidlich. Am deutlichsten ist dies bei dem Finanzwesen, wo die Einhaltung bestimmter Geschäftsformen die unerläßliche Voraussetzung für Ordnung und Übersicht im Staatshaushalt und die Möglichkeit einer Kontrolle bildet. Es gilt aber auch von andern Gebieten. Damit ist dann aber sofort das weitere gegeben, daß die aufgestellten allgemeinen Normen nicht die Eigenart jedes einzelnen Falls decken. Wo z. B. die Versicherung gegen Brandschäden von Staats wegen organisiert ist, müssen zur Bemessung der Prämien bestimmte Kategorien unterschieden und festgehalten werden. Der Staat, der das Interesse der Gesamtheit vertritt, kann sich auf eine Individualisierung der Risiken, wie sie eine Privatgesellschaft auf die Gefahr ihrer Aktionäre und Genossenschafter hin vornehmen mag, nicht einlassen. Es wird dann nicht ausbleiben, daß das allgemeine Schema nicht paßt. In solchen und ähnlichen Fällen, zumal wenn die Handhabung untergeordneten Organen überlassen ist, wird leicht als peinliche Schranke oder kränkende Ungerechtigkeit empfunden, was in der Tat eine schwer oder gar nicht zu beseitigende Folge öffentlicher Administration ist. Nicht immer und niemals sogleich kann durch einen neuen Akt der Gesetzgebung oder durch eine authentische Interpretation Abhilfe geschafft werden. Namentlich in Zeiten des Übergangs, wo neue Formen des wirtschaftlichen Lebens nach Berechtigung ringen, werden Konflikte zwischen der vielgestaltigen Wirklichkeit und dem „abstrakten Formalismus der Bureaukratie" nicht ausbleiben, gerade so wie jeder neue Zolltarif im Anfang seiner Geltung unvermeidlich die bekannten Zollkuriosa erscheinen läßt, wo Sardinen in Büchsen als feine Metallwaren verzollt werden usw.

Aber auch die Klagen sind nicht immer berechtigt, welche im Interesse korporativer Selbständigkeit gegen bureaukratische Bevormundung erhoben werden. Sie sind es da, wo ein kräftig entwickeltes, von wahrem Gemeingeist getragenes genossenschaftliches Leben einer bis ins einzelne gehenden Beaufsichtigung unterworfen oder gar direkten und von dem Belieben der Aufsichtsbehörde eingegebenen Maßregeln ausgesetzt ist. Sie sind es da nicht, wo der Rückhalt an einer starken und von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machenden Staatsgewalt die numerisch oder wirtschaftlich schwächeren Genossenschaften gegen Vergewaltigung oder Ausbeutung von seiten der stärkeren schützt.

Anders liegt die Sache, wo es sich um wirklich vorhandene und abstellbare Mißbräuche eines bureaukratisch entarteten Beamtentums handelt. Was zunächst ein ungebührliches Verhalten dem Publikum gegenüber betrifft, so gilt die Regel, daß niemand mehr zugemutet zu werden pflegt,

als er sich gefallen läßt. Man erinnere sich also stets, daß es im modernen Staat für keinen Bürger, wie hoch gestellt er auch durch Geburt und Besitz, Intelligenz und Bildung sein möge, eine Ausnahmestellung dem Gesetz gegenüber gibt; man hüte sich, jemals eine ungerechtfertigte Anforderung zu stellen, und ziehe jederzeit die vielfach gebundene Lage des einzelnen Beamten billigerweise in Rechnung; aber man lasse ebenso niemals eine Ungehörigkeit von der andern Seite hingehen, sondern greife, wo die sofortige persönliche Zurückweisung nicht angängig ist oder nicht ausreicht, zu dem Mittel der Beschwerde (Beschwerderecht) bei der vorgesetzten Stelle, nötigenfalls sogar zu dem der öffentlichen Rüge durch die Presse oder die parlamentarische Diskussion. — Daneben aber kann hier sehr vieles durch zweckmäßige Organisation der Behörden und verständige Dienstvorschriften erreicht werden, welche den Beamten das Bewußtsein wach halten, daß das Interesse der Bevölkerung das Ziel ihrer Tätigkeit bildet. Manches, was zu den Desiderien einer früheren Epoche gehört hat, dürfte seitdem, in Deutschland wenigstens, so ziemlich überall eingeführt sein, so die Einrichtung von Amtstagen, die Mitteilung der Entscheidungsgründe an die Betroffenen usw. — Auf dem gleichen Weg ist sodann dem Überwuchern des mechanischen Dienstes, der Vielschreiberei und der gesamten unnötigen Vielregiererei zu steuern. Auch in dieser Beziehung ist gegen frühere Zeiten sicherlich vieles besser geworden. Dennoch wird niemand behaupten wollen, daß heutzutage nie mehr ein wahrhaft staatsmännischer Gedanke durch die Handhabung der Bureaus abgestumpft oder verzerrt, daß nicht manche Dienststunde mit nichtiger Tätigkeit ausgefüllt, daß alle geschäftlichen Umwege beseitigt, daß nirgendwo mehr geschrieben statt gehandelt werde. Vorschläge zur Abhilfe aber, sollen sie nicht bei leeren Allgemeinheiten stehen bleiben, würden die Erörterung eines bestimmten Administrationsgebiets zur Voraussetzung haben müssen. Die Hauptsache ist, daß an den Zentralstellen ein wahrhaft staatsmännischer Geist herrscht, der sich nirgendwo durch die geschäftige Scheintätigkeit untergeordneter Organe täuschen läßt, sondern überall auf eine Tätigkeit dringt, die dem wirklichen Interesse des sozialen Körpers entspricht. — Von großer Bedeutung für die Beseitigung des bureaukratischen Geistes ist sodann ohne Zweifel neben der sorgfältigen Auswahl die sachgemäße Ausbildung der Beamten. Häufig genug wird gerade die auf falscher Erziehung und Unkenntnis beruhende Unfähigkeit, dem wirklichen Leben zu dienen, der Grund für jenen geistlosen Schlendrian, jenes Aufgehen in dem leeren Äußerlichen sein, welche die häßlichsten Schattenseiten des modernen Beamtenlebens bilden. Seitdem in Deutschland die Regierungen mit dem Prinzip des Gehenlassens auf dem wirtschaftlichen Gebiet gebrochen haben und die Erfüllung großer sozialpolitischer Aufgaben in wachsendem Umfang den Organen des Staates zugefallen ist, hat man wiederholt ernste Klage darüber vernommen, daß die Beamten hierfür, wenn nicht überhaupt für den Verwaltungsdienst, mangelhaft und unzureichend ausgebildet seien. Die hiermit berührte Frage geht jedoch weit über den Rahmen dieses Artikels hinaus.

Was endlich die politische Gefahr angeht, welche ein fest gegliedertes, nach außen abgeschlossenes Beamtentum in sich birgt und worüber in jener früheren Periode von seiten der Anhänger des Alten wie von den Vertretern der liberalen Ideen gleichmäßig lebhafte Beschwerden geäußert wurden, so ist auch diese in der letzten Generation in Deutschland weniger bemerklich gewesen; die tiefgreifenden Umgestaltungen aller Verhältnisse nach innen und außen ließen sie zurücktreten. Mit dem Durchbruch der liberalen Prinzipien auf dem Wirtschaftsgebiet, mit Gewerbefreiheit, Handels- und Verkehrsfreiheit kamen nicht nur zahlreiche Punkte in Wegfall, an denen bisher der Übereifer oder die Beschränktheit staatlicher Organe sich fühlbar gemacht hatte, es wurde dadurch tatsächlich der Bureaukratie ein Teil ihrer Machtsphäre entzogen. Seitdem ist nun freilich wieder eine Wendung in den Anschauungen und zum Teil auch in der Gesetzgebung eingetreten. Man hat sich überzeugt, daß die schrankenlose Freiheit aus sich allein die Ordnung nicht zu erzeugen vermag, und beginnt die Befugnisse des Staates nach der Seite der Aufsicht wie der Exekutive wiederum zu verstärken. Und während eine Zeitlang die Maxime herrschend war, daß das Wirtschaftsleben soviel als möglich der freien Initiative der einzelnen und der privaten Erwerbstätigkeit überlassen werden müsse, sind wir nunmehr wiederum in eine Periode der „Verstaatlichung“ eingetreten, wie besonders die Geschichte des Eisenbahnwesens in Preußen seit dem Ende der 1870er Jahre beweist. Ein letzter und nicht minder bedeutungsvoller Schritt, die Macht des Beamtentums neuerdings zu vermehren, ist sodann durch das Aufgreifen der großen sozialpolitischen Aufgaben von seiten der Gesetzgebung des Reichs geschehen. Die Durchführung der Fabrikgesetzgebung und die staatliche Organisation der Arbeiterversicherung schließen unvermeidlich einen erhöhten Einfluß der Behörden auf das wirtschaftliche Leben ein.

Verschiedene Umstände begründen trotzdem die Hoffnung, daß die Bureaukratie in Deutschland zu einer solch übermächtigen Stellung, wie sie die Publizisten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts schildern, nicht mehr gelangen werde. Zunächst ist die moderne Gesetzgebung auf dem Gebiet der Staatsverwaltung bestrebt gewesen, jede Willkür der Aufsichts- und Vollzugsorgane tunlichst zu beschränken, möglichst wenig der diskretionären Befugnis zu überlassen, sondern die Voraussetzung, die Art und die Grenzen des Eingreifens nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Hierzu kommt sodann die Einführung der Verwaltungsgerichte, wodurch einzelnen wie Korporationen, die sich durch Übergriffe oder Mißgriffe einer Behörde beschwert fühlen, die Möglichkeit gegeben ist, ihr Recht zu erstreiten. Weiterhin aber hat der Staat gleichzeitig mit der Erweiterung seiner Machtsphäre nach der oben bezeichneten Richtung hin dieselbe nach andern Seiten tatsächlich eingeschränkt, indem er hier auf seine Alleinherrschaft und ausschließliche Selbsttätigkeit verzichtete. Eine Reihe staatlicher Funktionen, welche früher ausschließlich durch Staatsbeamte verrichtet wurden, sind nunmehr in den meisten deutschen Staaten Selbstverwaltungskörpern übertragen worden. Neben die berufsmäßigen Organe des Staates treten so die gewählten Organe der Provinzen, Kreise, Kommunalverbände usw. Die scharfe Gegenüberstellung zwischen regierenden Beamten und der misera plebs der Regierten ist dadurch unmöglich geworden.

Nach alledem hat der Kampf gegen die Bureaukratie in Deutschland die aktuelle Bedeutung nicht mehr, die er vor 60 Jahren besaß.

Literatur. Art. „B.“ im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker III, in Bluntschlis Staatswörterbuch II, Wagners Staats- u. Gesellschaftslexikon IV 654/64; M. Block, Dictionnaire général de la politique I (Par. ²1884); R. v. Mohl, Über B., in Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. III (1846) 336 ff; ders., Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik I (1860). Vgl. auch Fr. Rohmer, Deutschlands alte u. neue B. (1848). [v. Hertling.]

Bureausystem s. Amt (Sp. 192).

Bürgerliches Recht, Bürgerliches Gesetzbuch s. Zivilgesetzgebung.

Bürgerrecht s. Bürgerstand, Gemeindebürger, Staatsangehörigkeit.

Bürgerstand. 1. Einleitung. 2. Die Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums als eines selbständigen Standes. 3. Die politische Stellung des Bürgertums im Mittelalter. 4. Sinken des Bürgertums unter dem Absolutismus, steigende Macht des Kapitals. Der dritte Stand unterstützt den Absolutismus gegen die alte Wirtschaftsordnung. 5. Französische Revolution. Neuer Begriff des Bürgertums: durch Besitz und Bildung herrschende Gesellschaftsklasse. Bourgeoisie und vom Besitz losgelöste Arbeit.

1. Stand bedeutet sowohl die typische Stellung einer Person in der menschlichen Gesellschaft (condicio) wie auch als Sammelbegriff die Gesamtheit einer gleichgestellten Volksschicht (ordo). Das Mittelalter hat die ständische Volksgliederung durch Rechtsgrenzen am reichsten durchgebildet. Damals trat neben die älteren volksrechtlichen Stände als eine neue Schicht von zukunftsreicher Entwicklung das Bürgertum der Städte. Es schloß sich, aus den verschiedensten Elementen gebildet, durch das berufsständische Merkmal städtischen Handels- und Gewerbebetriebs und durch die autonome Entwicklung der mittelalterlichen Stadtgemeinde gegenüber den Ständen des platten Landes, Rittern und Bauern, ab und wurde zum Träger des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts.

Aus dem städtischen Bürgertum hat sich, durch das Wiederaufleben antiker Ideen gefördert, unter der Führung Frankreichs aus dem dritten Stand des Ancien Régime heraus die in der Gegenwart herrschende Gesellschaftsklasse entwickelt. Das römische Volk kannte nicht die Einteilung nach der Art der Arbeit. Die Arbeit ward in steigendem Maß den Rechtlosen überwiesen. Für die Unterschiede unter den vollberechtigten Staatsangehörigen waren andere Gesichtspunkte als die Art der betriebenen Arbeit maßgebend. Entsprechend der zuletzt weit über Roms Mauern ausgedehnten Vorstellung eines Civis Romanus, das man mit Bürger verdeutschte, bildete sich dann auch in Deutschland wie in ganz Westeuropa die Idee aus, die Untertanen eines Staats als geschlossene Gemeinde zu betrachten und so gleichsam die städtischen Vorstellungen auf den Staat zu übertragen. Seitdem nannte man Bürger auch alle berechtigten Untertanen oder Genossen eines Landes oder Reiches. Freilich dauerte es geraume Zeit, bis dieser anfangs nur vereinzelt in Theorie und Übung vertretene Ideenkreis und die Rechtsanschauung von einer gleichförmigen Staatsbürgerschaft der aus dem Mittelalter vorhandenen ständischen Volksgruppierung gegenüber, die seit dem Ausgang des Mittelalters in eine merkwürdige Erstarrung geraten war, endlich in der französischen Revolution von 1789 zum Sieg gelangte. Dasselbe Bürgertum, mit dessen Hilfe der Absolutismus im Ancien Régime den Kampf mit den bevorrechteten Volksgruppen, den beiden ersten Ständen, Klerus und Adel, durchfocht, wendete sich schließlich gegen den Absolutismus selbst und erreichte allmählich das monarchische Prinzip selbst gefährdende politische Mitwirkungsrechte. In jener Krise von 1789 wurde im Gegensatz zu den verhaßten privilégiés, deren anfangs begründete Stellung nach und nach widerspruchsvoll geworden war, jedes Glied der Gesellschaft, auch der Bauer, Bürger (citoyen) genannt, und diese Anschauung hat sich so eingebürgert, daß wir jetzt von bürgerlicher Gesellschaft, bürgerlichen Gesetzen usw. sprechen. Der Begriff des lokalen Bürgertums der Vergangenheit wich mit grundsätzlicher Beseitigung des ständischen Staates seit der französischen Revolution dem modernen Begriff des Staatsbürgertums und behielt als örtliches Bürgertum nur noch eine untergeordnete Bedeutung für die Ausübung politischer Gemeinderechte und den Genuß von Gemeindevermögen. So entspricht die modern erweiterte Bedeutung von Bürgertum dem Begriff Staatsangehörigkeit (s. d. Art.).

2. Die Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums als selbständigen Standes fällt mit der Geschichte des Städtewesens (s. d. Art.)

zusammen. Dieselbe erfolgte in Italien und Frankreich früher als in Deutschland. Geistliche und weltliche Fürsten schufen nach den aus dem Altertum überlieferten Vorbildern der Römerstädte (in Deutschland an Rhein, Mosel, Donau) überall im Land kraft verliehenen königlichen Marktregals Märkte, die sich vom flachen Land durch eigenes Gericht und in steigendem Maß durch Befestigung abhoben, deren Einwohnerschaft durch ihr rasch errungenes wirtschaftliches Übergewicht zu politischer Macht und weitgehender Autonomie gelangten. So gewannen die Städte im Reich und in den Territorien (Reichsstädte bzw. Landstädte) seit dem 12. Jahrh. eine bevorzugte Sonderstellung. Ihre Einwohnerschaft wurde zu einem selbständigen Stand im Volksganzen, der sich gegenüber Bauern und Hörigen durch den Betrieb von Handel und Handwerk sowie durch die Tendenz nach Erringung voller persönlicher Freiheit abschloß.

Dem Germanen der Frühzeit fiel an den mächtigen Römerstädten zuerst ihre feste Ummauerung auf. Mit dem für die primitiven Steinumwallungen der altgermanischen Volksbefestigungen entstandenen Worte nannte er sie „Burgen" (Augusta = Augsburg, Regina = Regensburg). Für ihre Bewohner kam früh die Bezeichnung burgaere, burgenses auf. Sie erhielt sich dauernd als Name der städtischen Bewohnerschaft, auch nachdem die Sprache für die städtische Ansiedlung als Ganzes das jetzt auf feste Landsitze beschränkte „Burg" durch „Markt" und bald überwiegend durch „Stadt" verdrängte. Den Gegensatz zum Bürger bildeten Bauer, Ritter und Pfaffe.

Die Bürgerschaft vereinigte Elemente verschiedenen ständischen Ursprungs in sich. Neben die volksfremden Händler des frühen Mittelalters (Juden, Syrer, Römer) traten Landeskinder. In den Hunderten von Städten, die aus Marktgründungen des 10./13. Jahrh. herausgewachsen sind, ist die Bildung der Bevölkerung nicht nur eine Frage der einzelnen Stadtgeschichte, sondern von hohem sozial- und bevölkerungsgeschichtlichem Interesse. Der Hauptzweck der weltlichen und geistlichen Markt- und Stadtgründer war, an Stelle des neben ihrer Kirche oder Burg bisher nur gelegentlich auftretenden Wanderhandels eine stehende Kaufgelegenheit, einen dauernden Sitz von Handel und Gewerbe zu errichten. Oft genug kam es auch vor, daß an einem als günstig erkannten oder erhofften Punkt ihres Territoriums, wo bisher weder Burg noch Kirche, höchstens ein grundherrlicher Fronhof war, eine Marktgründung vollzogen wurde (sog. Marktgründung auf wilder Wurzel). Die hausierenden Wanderhändler sollten sich da niederlassen. Es leuchtet ein, daß wie heute so auch damals die Bevölkerungsbildung und das Aufblühen der neuen Gründungen von den verschiedensten Umständen abhingen. Neben einer großen Zahl völlig fehlgeschlagener Gründungsversuche stehen eine Reihe von Gründungen, die rasch zu mächtigen Handelsplätzen aufblühten (in Deutschland z. B. Lübeck, Freiburg i. Br., Bern), während das Gros der Marktgründungen in bescheidene Kleinstädte auslief, die sich durch ihre Befestigung als Städte von den offenen Marktflecken abhoben. Wanderkaufleute aus alten Handelszentren ließen sich begreiflich nur dann am jungen Platze nieder, wenn derselbe Handelsgewinn versprach oder besondere Lockungen des Gründers oder seines Nachfolgers in der Stadtherrschaft anzogen. In sehr vielen Märkten, namentlich kleineren Umfangs, war dies nicht der Fall, so daß sich die Gründer genötigt sahen, dieselben mit dem überschüssigen Hörigenmaterial eigener und fremder grundherrschaftlicher Höfe und Dörfer zu bevölkern. Während so die alten und großen Städte von Anfang an einen starken Stamm freier Leute einschlossen, waren unter den Gründungsstädten sehr viele, in denen das unfreie Element überwog oder in denen wenigstens eine starke Mischung beider Standesgruppen vorhanden war. Dazu kommt noch, daß in sehr zahlreichen Fällen die Märkte neben einer grundherrlichen Hörigengemeinde des Marktherrn errichtet wurden, wobei allerdings Markt und Hörigendorf lange Zeit getrennt gehalten wurden. Auch die Ministerialen des Stadtherrn, denen von Anfang an die Burghut der vorhandenen Befestigung oblag und die zu den stadtherrlichen Ämtern das Personal stellten, standen zunächst außerhalb der Bürgerschaft, wie namentlich daraus hervorgeht, daß sich die Bürger in so wichtigen Gründungen des 12. Jahrh., wie Freiburg i. Br. und Lübeck, das Wohnen stadtherrlicher Ministerialen in ihrer Mitte verbaten. Es muß also anderswo, nämlich in den älteren Städten, das Gegenteil lästig empfunden worden sein.

So konnte für den werdenden Bürgerstand nicht die geburtsständische Abstammung der einzelnen maßgebend werden. Standbildend wirkten vielmehr andere Momente.

Alle Märkte wurden als eigene Gerichtssprengel gegründet. Das über leichtere Marktfriedensbrüche, über Schuld- und Fahrnisklagen und für Auflassungen eingesetzte Marktgericht (iudicium fori) war im Gegensatz zu den Hofgerichten grundherrlicher Fronhöfe ein öffentliches Gericht. Jedes mittelalterliche Gericht besaß nicht nur einen räumlich begrenzten Sprengel, der beim Marktgericht eben das engere Gebiet des Marktorts war, sondern auch seine besondere Gerichtsgemeinde, aus der die Schöffen gewählt wurden und die vor dem Gericht ihren Gerichtsstand hatte. Wie im Landrecht die Dingfähigkeit auf dem freien, im Hofrecht auf unfreiem Grundbesitz beruhte, so in Markt und Stadt auf dem Besitz einer Liegenschaft (Wohnhaus mit Hofstätte) innerhalb des Marktgebiets (forum). Der freie Bauer war dingpflichtig von seinem Bauernhof mit Feldern und Allmendanteil, der Städter von dem kleinen Areal, auf dem sein Haus oder Häuschen stand. Dabei mußte der städtische Grundbesitz, auf dem die

Schöffenfähigkeit für das Marktgericht beruhte, eine besondere Bedeutung für den Begriff des mittelalterlichen Stadtbürgers erlangen. Denn die stadtherrliche Gerichtsgemeinde des Marktgerichts war die Vorläuferin der autonomen selbstverwaltenden Bürgergenossenschaft.

Die Unfreiheit wurzelt in der privaten Sphäre der Grundherrschaft. Aus grundherrlichem Land sind alle Märkte gegründet. Aber die Ansiedler sollten trotzdem nicht in das Hofrecht der grundherrlichen Hörigen eintreten. Die Ansiedlung in einem Markte gab zwar nicht am Anfang dem die persönliche Freiheit, der sie nicht von Geburt besaß. Sie konnte und wollte das auch nicht geben. Die Marktgründer verliehen aber allen, welchem Geburtsstand sie auch angehören mochten, die zur Ansiedlung benötigte Parzelle des Marktareals nicht zu hofrechtlicher Gebundenheit, sondern zu unbeschränkter Freizügigkeit. Der Hörige war Zubehör des grundherrlichen Bauernguts, das er bebaute, und entbehrte der Freizügigkeit. Der Marktansiedler (mercator, negotiator) empfing seine Hofstätte entweder zu vollfreiem und daher frei veräußerlichem Eigentum, oder in Gestalt einer für alle Ansiedler gleichartigen sog. Gründerleihe, kraft deren der Markt- und Stadtherr von den einzelnen Hofstätten einen mäßigen Grundzins (wortzins, herrschaftsrecht) zur Anerkennung eines vormaligen Grundeigentums am Marktland erhob. Dieser Hofstättenzins erschien frühzeitig lediglich als bescheidene Grundsteuer an den Stadtherrn. Der Besitz solchen frei veräußerlichen Marktlandes garantierte den Ansiedlern aber nicht nur ihre Freizügigkeit, er bildete, wie vorhin dargelegt wurde, auch die Grundlage der vollen Dingfähigkeit im Marktgericht.

So waren wertvolle Ansätze von Anfang an vorhanden, dem Bürgerstand der mittelalterlichen Städte das Gepräge der Freiheit aufzudrücken. Zu voller Ausbildung kam der neue Stand aber erst seit der Zeit, da die Bürgerschaften zu Ansehen und Macht gelangten und ein politischer Faktor im Volksganzen wurden. Die Markt- und Stadtgründer gaben wohl Ziel und Richtung nach der Freiheit hin, blieben aber vielfach auf halbem Weg stehen. Dagegen drängte das aus dem Schoß der Bürgerschaften geborne autonome Stadtrecht zu ihrer vollen Verwirklichung. Das deutsche Dorf war zuerst eine auf den Sippeverband zurückführende Agrargenossenschaft und erlangte erst seit dem späteren Mittelalter auch eigene Dorfgerichtsbarkeit und damit eine Position im öffentlichen Recht. Die deutsche Stadt war zuerst eine Marktgerichtsgemeinde und entwickelte sich erst daraus zu einer selbständigen Bürgergenossenschaft mit Selbstverwaltung. Die Stadtbefestigung, die Aufbringung der nötigen Geldbeträge durch Steuern, die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung auf dem ursprünglich alleinigen Stadtboden, nämlich auf Straßen und Plätzen, die Wahl von Gemeindeämtern, das waren die ersten Selbstverwaltungsaufgaben der Bürgerschaften. Besonders aber galt die Reglung der Aufnahme der Bürger, des Erwerbs und Verlustes der Bürgereigenschaft als vornehmste Aufgabe der autonom gewordenen Bürgerschaft. Erst mit dem Einsetzen all dieser Äußerungen eines korporativen Gemeindelebens kann man von Stadt und Stadtrecht, von Bürger, Bürgerrecht und Bürgerstand sprechen. Das geschah seit dem 12. Jahrhundert.

Gewiß ist in sehr vielen Fällen, namentlich in den kleineren Orten, die Bürgergemeinde fast unmerklich aus der Gerichtsgemeinde des Marktgerichts herausgewachsen. In den hervorragendsten Plätzen trat als das die Marktansiedler umschlingende Band die Schwurvereinigung der germanischen Gilde hinzu, wie durch neueste Forschungen für den alten Handelsplatz Tiel (Holland), für die Kaufmannsniederlassung der St Martinsgemeinde in Köln, für die kaufmännische Gründergesellschaft, mit der Herzog Berthold III. im Jahr 1120 Freiburg i. Br. ins Leben rief, nachgewiesen wurde. Da die Zeit der germanischen Schutzgilde jedoch im 12. Jahrh. in Deutschland schon fast vorüber war, muß der Einfluß des persönlichen Gildeverbandes auf die städtische Gemeindebildung mehr erraten werden, als daß er überall nachgewiesen werden könnte. So viel ist aber sicher, daß die persönliche Gildemitgliedschaft rasch zu einem Bürgerrecht mit dinglicher Grundlage geworden ist, insofern sie in der vorhin geschilderten Weise auf den Besitz von Marktland gegründet wurde.

Nicht alle Einwohner der Stadt galten als Bürger. Es ist natürlich, daß als solche von Anbeginn nur diejenigen Grundbesitzer des städtischen Areals in Betracht kamen, die wegen dieses Grundbesitzes auch schöffenfähig im Stadtgericht waren. Im Gegensatz zu dieser bevorzugten Klasse hatten die bloßen Einwohner der Stadt, die zur Miete wohnten oder auf einer ihnen vom Grundeigentümer zur Erbleihe verliehenen Hofstätte saßen, an der Selbstverwaltung der Bürgerschaft keinen Teil, waren nicht ratsfähig. Da das Marktgebiet nicht einer unbeschränkten Ausdehnung unterlag, vielmehr vom Stadtherrn in genauer, bald durch die Befestigung zu besonders straffer Bedeutung erhobener Umgrenzung überlassen worden war, führte daher allein schon die Basierung des Bürgerrechts auf Eigentum am Marktland zu einer persönlich geschlossenen Gruppe der vollberechtigten Einwohner, die sich mit dem Überhandnehmen der andern Elemente als bevorrechteter Stand, als „alte Geschlechter" oder, wie man seit der Renaissance nach altrömischem Vorbild sagte, als Patriziat zur Geltung brachten. Wo gar von Anfang an der persönliche Verband einer Gilde wirksam war, versteht es sich noch leichter, daß nur die Gildegenossen zu vollem Recht Bürger waren.

Mit dem Selbständigwerden der Bürgerklassen gegenüber dem Stadtherrn vollzog sich in ihrer Zusammensetzung mancher bedeutsame Ausgleich. Wir wissen aus zahlreichen Belegen, daß die

Marktgründer von Anbeginn ihren eigenen Unfreien die Ansiedlung im Marktgebiet gestatteten, sie aber in ihren Rechtsstreiten nicht unter das Marktgericht stellten, sondern dem angestammten Hofrecht unterworfen sein ließen. Sie nahmen also zwar wirtschaftlich an Handel und Gewerbe des Marktes teil, waren auch Eigentümer vom Marktland, genossen jedoch eine exemte Stellung gegenüber dem Marktgericht. Besonders war dies auch hinsichtlich der Ministerialen des Stadtherrn der Fall. Die selbständig gewordene Bürgerschaft räumte mit diesen Ausnahmestellungen auf, die oft selbst nicht dem Interesse der Betroffenen entsprochen haben mochten. Jeder, der Marktland zu eigen oder zu stadtherrlicher Hofstättenleihe besaß, galt als Bürger, gleichgültig, ob er Handel oder Handwerk trieb oder nicht. Nur so erklärt sich der in allen größeren Städten vorhandene Einschlag von Ministerialenfamilien in den privilegierten Geschlechtern. Das mittelalterliche Bürgerrecht war gewiß von Hause aus das Standesrecht für Handel und Handwerk, seine dingliche Unterlage machte es jedoch ausdehnungsfähig auch auf andere Bevölkerungselemente. Aber auch nach einer andern Richtung vollzog sich der Ausgleich. Der Kern der Marktansiedler war an allen irgend bedeutenderen Orten von Geburt frei. Der Stand der Ministerialen war in seiner gesamten Wertung seit der Stauferzeit so sehr gehoben, daß seine Glieder das Ansehen von Freien genossen. Soweit aber Hörige anderer Art sich in den Bürgerschaften fanden, strebten sie danach, aus ihrem hofrechtlichen Verband völlig aus- und unter das Marktrecht zu treten, mit einem Wort, die Freiheit zu erlangen. Es ist ein äußerst vielgestaltiger und verschiedenartig verlaufender Prozeß, der in den mittelalterlichen Städten bald früher bald später gegenüber dem Stadtherrn wie gegenüber auswärtigen Leibesherren von Stadteingesessenen den Satz durchsetzte, daß überjähriger Aufenthalt in der Stadt, wenn der Betreffende nicht seine Unfreiheitsabgaben weiter entrichtete, frei mache (Rechtssprichwort: „Stadtluft macht frei"). Mit seiner Anerkennung erst ist der Bürgerstand im Rechtssinn eine fertige Sonderschicht im Volksganzen. Zunächst gewiß nur auf Bürger beschränkt, kam er im endlichen Resultat allen Einwohnern der Städte zugute und machte diese in Wahrheit zum Asyl der Freiheit. Im 12. Jahrh. ringt er sich als eine der ersten Äußerungen autonomen bürgerlichen Lebens los und bricht sich im 13. und 14. Jahrh. mit elementarer Gewalt allüberall Bahn. Er gab den Städten in den Zeiten eines allseitigen wirtschaftlichen Aufschwungs eine nie erlebte Anziehungskraft für das Landvolk auf weithin. Er führte zu dem Institut der Pfahlbürger (paleburgaere = falsche Bürger, wie „balemunt" = betrügerischer Vormund), wonach hörige Bauern sich in der Stadt die Freiheit erwarben, dann alle Jahre eine gewisse Zeit in der Stadt zubrachten, im übrigen aber ihre Landgüter und -höfe beibehielten, von denen sie ihren angebornen Grundherrn auf Grund ihrer in der Stadt erlangten Freiheit die alten Hörigkeitsabgaben verweigerten. Ein mehrhundertjähriger Kampf der Fürsten und Ritter gegen das Pfahlbürgertum wurde durch diese Entwicklung ausgelöst.

Nicht zu verwechseln mit Pfahlbürgertum ist das Ausbürgertum im weiteren Sinn. Die fehdelustigen Zeiten des 13. Jahrh. haben zuerst dazu geführt, daß Bewohner des flachen Landes, einzelne wie ganze Dorfschaften, in Anlehnung an eine benachbarte mächtige Stadt den Schutz suchten, den ihnen das schwache Reich nicht geben konnte. Die späteren Kämpfe zwischen Fürsten und Städten ließen letztere selbst zur Stärkung ihrer Stellung Ausbürgerverträge mit einem mehr oder weniger weiten Hinterland suchen und finden. Auch mancher Landritter trat als Ausbürger in Beziehung zu einer Stadt. Die Ausbürger entrichteten ein vereinbartes Schirmgeld und erfreuten sich dafür des Schutzes der Bürgerschaft, der sie so in einer mehr äußerlichen Weise beigesellt waren.

Doch damit sind wir der innern Entwicklung des Bürgerrechts an einem Punkte vorausgeeilt. Im Innern der Stadt ließ sich vielfach die alte dingliche Grundlage des Bürgerrechts nicht halten. Durch Aufsaugung und Eingemeindung angrenzender Gebiete wie fast überall der stadtherrlichen Fronhofgemeinden verlor das Marktland im engeren Sinn seine ursprüngliche Bedeutung. Eine Stadterweiterung folgte in den Jahrzehnten der höchsten Blüte der andern, und jede Hinausschiebung des Mauerrings brachte neue Bevölkerungselemente herein. Sie alle wie auch die Schar der in Miete usw. wohnenden Handwerker wurden von der regierenden Klasse, die den Rat wählte, zu den beträchtlichen Steuerlasten herangezogen, galten aber zunächst nicht als Bürger. Da geriet der alte Bürgerbegriff ins Wanken. Die neuen Schichten organisierten sich nach Handwerken in Zünften und Bruderschaften, und alle Verbote von Stadtherren und Rat konnten die Zunftbildung nur aufhalten, nicht unterdrücken. Es entbrannten im 14. und 15. Jahrh. die Zunftaufstände der deutschen Städte, die zu schweren innern Krisen führten. Eine Verbreiterung der Grundlagen des Bürgerrechts und eine Verdrängung der alten Geschlechter aus ihrer beherrschenden Stellung in Verwaltung und Rat war die regelmäßige Folge. Freilich sind die Ergebnisse im einzelnen sehr verschieden. In Süddeutschland waren die Zünfte im allgemeinen viel erfolgreicher als in Norddeutschland, wo die ausschließliche Ratsfähigkeit dem Patriziat erhalten blieb. Überall aber sehen wir die ursprüngliche Grundlage des Bürgerrechts gesprengt. Bürger ist nicht mehr nur der städtische freie Grundbesitzer, auch auf Grund von fahrendem Vermögen, auf Grund eines Handwerks, durch Zahlung einer Einkaufssumme konnte fortan das Bürgerrecht erworben werden. An diesen Grundlagen eines erweiterten städtischen Bürgerrechts hielt die ganze folgende

Zeit fest, solang das lokale Bürgerrecht seine Bedeutung behielt. Die Bevölkerungsschicht der Städte aber, die nun auch nicht zu diesen erleichterten Bedingungen das Bürgerrecht erwerben konnte oder mochte, nannte man seitdem Insassen oder Beisassen, auch Hintersassen. Sie hatten zwar ebenfalls zu den öffentlichen Lasten beizusteuern, entbehrten aber aller politischen Rechte der Bürger.

3. Die politische Bedeutung und Stellung des Bürgertums erreicht im Mittelalter ihren nie wiederkehrenden Höhepunkt. In Oberitalien waren seinerzeit die kaiserlichen Rechte mehr und mehr auf die Bischöfe übergegangen. Durch ihre Geburt meist dem hohen Adel der capitanei angehörig, stießen sie auf wenig Widerstand, wenn sie die zunehmende Schwäche der Kaisermacht zur Mehrung ihrer eigenen Rechte, zur Gründung geistlicher Fürstentümer in ihrem eigenen Gebiet benutzten. Daß die Päpste die italienischen Städte begünstigten, war in ähnlicher Weise die Folge gemeinsamer Abwehr im gemeinsamen Kampf, wie später der Aufenthalt der Päpste in Avignon (1308/88) in verschiedener Hinsicht zu Frankreichs Gunsten ausfiel. In demselben Investiturstreit, der die Städte so sehr stärkte, erlitt das Lehnswesen große Erschütterung. Die Umstände, welche die Bischöfe zu Inhabern der Staatsgewalt gemacht hatten, weckten auch den Widerstand der eigenen Untertanen. Weniger auf dem Land, besonders aber in den Städten einigten sich die untergeordneten Lehnsleute mit den freien Einwohnern und traten unter Benutzung des Kampfes der Kirche mit dem Staat der bischöflichen Herrschaft entgegen. In Italien war die Stadt Mittelpunkt der Gauverfassung. Sie umfaßte die Sitze einer Lehnsaristokratie, welche über die ländliche Bevölkerung herrschte. Zeitig entwickelte sich in den Städten das städtische Geschäft des Kaufmanns und unabhängigen Handwerkers. Diese niedern städtischen Elemente nun vereinigten sich mit der Aristokratie, um das bischöfliche Regiment zu beseitigen. Schon vor Friedrich I. waren die Landedelleute (diocesani) oft geradezu genötigt worden, in die Städte zu ziehen, und je mehr die Macht der Kommune wuchs, desto mehr fühlte sich der Landadel der Umgegend bewogen, in ihrer Mitte in burgartigen und turmreichen Stadtwohnungen seinen Sitz zu nehmen. Durch Ansässigwerden der reichsfreien Edlen gewann der niedere Stadtadel, der Stand der Ministerialen, an Ansehen und Bedeutung. Dieser aus Lehnsträgern der Bischöfe und anderer Stadtherren bestehende niedere Adel, der mit dem freigebornen Teil der Einwohner, den cives, verbunden den eigentlichen Kern der Bürgerschaft bildete und die Schöffen und Stadtbeamten stellte, erhielt an dem eingewanderten Reichsadel einen Rückhalt, den er zur Erwerbung und Erblichmachung seiner Lehen und Ämter und zur Abstreifung und Lockerung seiner Dienstverhältnisse benutzte. Der Stadtadel der alten capitanei und valvassores machte schließlich mit den reichsunmittelbaren Edelleuten gemeinsame Sache und erwarb sich volle Freiheit und Unabhängigkeit von den Bischöfen, denen die formelle Bestätigung der frei gewählten Konsuln übrigblieb. (Die Bezeichnung mancher städtischen Behörde als Konsuln kam dann von Italien über Frankreich nach Deutschland und zu den slawischen Ländern des Ostens.) Zu Anfang des 14. Jahrh. waren bereits die meisten Städte Oberitaliens zu republikanischen Gemeinwesen ausgebildet. Wie in Bezug auf das Kaisertum, sehen wir in Italien auch bei den Städten antike öffentlich- und privatrechtliche Erinnerungen auftauchen. In wirtschaftlicher Hinsicht zeigte sich da zuerst die Besitzmacht und Geldherrschaft. In politischer Hinsicht war die Spaltung der Aristokratie in Guelfen und Ghibellinen dem frühzeitigen Aufkommen einer Demokratie günstig. Wir sehen da Mißtrauen und neidischen Druck der unteren gegen die vornehmeren, angeseheneren Klassen, der zünftig organisierten Handwerker gegen die Geschlechter, sehen eine proletarische Auflösung und Verbitterung der unteren Klassen und daraufhin das Auftauchen cäsarischer Persönlichkeiten. Statt dem überwundenen Adel einen neuen beschränkten Platz in der Verfassung anzuweisen, stieß man ihn aus. Das Verhältnis der ländlichen Bevölkerung zu den städtischen Adelshäusern zerriß, sie sank der herrschenden städtischen Bevölkerung gegenüber in eine völlig untergeordnete Stellung. Der Sturz des Gleichgewichts von Stadt und Land hatte die erwähnte staatsrechtliche Folge der sog. Tyrannis. Aus einer großen Masse arbeitender Bevölkerung erhob sich in Florenz bezeichnend die Monarchie ihres ersten Bankiers.

In Frankreich ist der Faktor eines mächtigen Königtums zu beachten. Die Könige unterstützten die Stadtgemeinde gegen die Bischöfe, beförderten überhaupt ihre Unabhängigkeit von ihren geistlichen und weltlichen Herren, freilich nur, um sie von sich abhängig zu machen. Denn dem mächtigen Königtum, an der Spitze einer großen grundbesitzenden Lehnsaristokratie stehend, gelang es, die weitere Entwicklung der Stadtgemeinden zu selbständigen Republiken, wie in Italien, zu verhindern. Der dritte Stand blieb auch nachher noch in Verbindung mit dem Königtum gegen seigneurie und féodalité die Seele der états généraux. Er hob sich sozial durch Bekleidung öffentlicher Ämter (besonders die Parlamente ergänzten sich aus ihm), wirtschaftlich und finanziell durch die staatliche Wirtschaftspolitik, bis der immer schreiendere Widerspruch zwischen Leistung und Vorrechten im Jahr 1789 zum Sturz der beiden ersten Stände beitrug.

Wieder anders standen die Dinge in Deutschland. Die fränkischen Kaiser hatten die Städte durch Privilegien begünstigt. Heinrich IV. fand

in der Angelegenheit der Städte seine Hauptstütze gegen Papst und Fürsten. Die Staufer haben ihre mit dem Städtewesen in Italien gemachten Erfahrungen auf Deutschland übertragen und, auf die Hilfe der Fürsten angewiesen, manches städtefeindliche Gesetz erlassen. So eiferte der Wormser Reichstag von 1231 gegen die Ausdehnung städtischer Gerichtsbarkeit und das Pfahlbürgertum, gegen Ratsobrigkeiten ohne Einwilligung des Stadtherrn, gegen die coniurationes der Handwerker usw. Später erwiesen sich die Staufer den Städten günstig. Die in Schwaben wurden unmittelbar Kaiser und Reich unterstellt. Die Städte am Rhein und an der Donau wurden, da die Bischöfe meist auf päpstlicher Seite standen, mit Freibriefen beschenkt, damit sie in den bürgerlichen Kämpfen gegen die Stadtherren zur kaiserlichen Partei hielten. Die Städte rissen die Ämter an sich, so daß den Bischöfen höchstens ein Bestätigungsrecht blieb. Oft benutzten die Städte auch die durch dieselben Kriege und Zwistigkeiten herbeigeführte Geldnot der Herrscher zur Erwerbung von Handfesten, denn die politische Bedeutung der Städte beruhte hauptsächlich auf ihrer finanziellen Übermacht. Die erschütterte Rechtsordnung im 13. Jahrh. veranlaßte die Städte, mit den Waffen in der Hand ihre Interessen, ihren Verkehr zu schützen und zahlreiche Fehden mit dem Adel, sei es allein, sei es in Städtebündnissen vereinigt, auszutragen.

Die in den Zunftkämpfen erfolgte Ausgleichung der sozialen Gegensätze verschaffte den süddeutschen städtischen Republiken dem Adel gegenüber große Widerstandskraft. Die Versöhnung der Stände, die Bildung gemischter Verfassungen gab den Städten die Ruhe und Sicherheit des Auftretens wieder, so daß man noch für das 15. Jahrh. behaupten kann, Fürsten und Ratsherren rangen damals um den Vortritt der politischen Führung der Nation. Wie schon oben angedeutet, wurde das Pfahlbürgertum zu einem heftigen Kampfobjekt zwischen Fürsten und Städten. Auf Antrag der Herrschaften schritten die Kaiser gegen das Pfahlbürgertum ein, so schon 1231, dann in der Goldenen Bulle von 1356 c. 16, in den Reichsabschieden von 1529, 1544, 1555. Anderseits versprachen auch die Städte mitunter, das Institut einschränken zu wollen. So erklärten 1254 im Rheinischen Bund die Städte, nur jene als Pfahlbürger anerkennen zu wollen, welche das ganze Jahr Feuer und Rauch in der Stadt hielten und sich höchstens für die Zeit der Weinlese auf eine bestimmte Zeit aufs Land begaben. Auch beim Städtekrieg von 1388 war ein Hauptgrund die Frage, ob die Städte ihre Annexionen in Form des ritterlichen Ausbürgertums fortsetzen dürften, während sie selbst oft genug unberechtigt entwichene Untertanen den Herrschaften vorenthielten („Luft macht frei", für Jahr und Tag anerkannt im Landfrieden von 1281) und deshalb häufig mit dem sie zurückfordernden Adel in Fehden verwickelt wurden.

Schon die Ereignisse des Jahrs 1388 hatten das Wachstum der Städte den Landesherren gegenüber gehemmt. Der Städtekrieg von 1449 und 1450 leitete den Rückgang der städtischen Macht ein. Die Landeshoheit wurde ausschließlich Grundlage der deutschen Verfassung. Anderseits hatten aber auch die Fürsten nicht vermocht, die Städte in den Kreis ihrer Landeshoheit mit hineinzuziehen. In dem Maß, wie diese ihrer Vollendung entgegenschritt, entwickelten sich die Städte zu selbständigen kleinen Freistaaten. Sie fügten sich den größeren Territorien als Territorien von minderer Bedeutung ein, in welchen die Landeshoheit den Städteobrigkeiten zustand. Auf dem Reichstag erhielten die Reichsstädte Vertretung (dritte Bank, — Anfänge davon schon unter Rudolf von Habsburg), in den Territorien die Landstädte, indem in den Landständen die Bürgerschaft als geschlossener Stand der Ritterschaft an die Seite trat. Wie seinerzeit die Reichsstädte von der Reichsgewalt, so erhielten die Landstädte von der Landeshoheit Privilegien als Lohn für ihren Beistand in den Kämpfen mit den Feudalherren und Dynasten. Die Privilegien bezogen sich regelmäßig auf ausschließlichen Betrieb vieler Gewerbe und Erweiterung der Bannmeile (Vorrecht, wonach städtische Gewerbe, namentlich Brauerei, außer der Stadt in dem Umkreis von einer Meile nicht geduldet wurden). Die Aussicht, daß Städte und Reichsritterschaft als Unterhaus dem fürstlichen Oberhaus ein Gegengewicht hätten bilden können, war, wie bemerkt, zerstört. Übrigens hat nicht das Ringen mit dem hohen und niedern Adel die Städtemacht gebrochen, sondern die Gestaltung der auswärtigen Verhältnisse, das seit dem Sinken des Kaisertums mächtige Aufblühen der Nationalstaaten. Endlich aber brach die Umgestaltung des Welthandels die merkantile Kraft der großen deutschen Plätze und lähmte damit auch ihre politische Widerstandsfähigkeit.

Daß nämlich die deutschen Städte zu Ausgang des Mittelalters eine so bedeutende Rolle spielten, der zufolge sie mit den Fürsten um den Vortritt in der politischen Führung der Nation rangen, hängt (außer mit dem Verfall des Kaisertums, der überhaupt die Verdrängung der Monarchie durch eine Oligarchie mit monarchischer Spitze seit 1356 erklärt) mit äußern und innern, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen. Weder England noch Frankreich hatten über ihre Grenzen hinaus eine solche Kette von Verkehrsplätzen geschoben, wie die deutsche Kaufmannschaft nach Norden und Osten jenes Netz von Märkten und Städtekolonien, das die Kräfte und Erträgnisse ferner Handelsgelegenheiten von einem gewissen Punkt ab weniger dem Reich als den Städten des Reichs zuführte, so daß die übermäßige Entwicklung des einen Organs die Gesamtentwicklung verschob. Die gewaltige Stellung der Hansa kehrte von Anfang an den innerdeutschen Interessen fast ganz den Rücken. Sie vergaß über der Verfolgung ihrer eigenen handelspolitischen Ziele das Reich, wurde daher auch von diesem im Stich gelassen, seit gleichzeitig mit dem Städtekrieg von 1388 durch die Kalmarische Union und die Vereinigung Polens mit Litauen ihr Wachstum gehemmt wurde. Auch den Städtekrieg von 1450 begleiteten städtische Einbußen. Kurz vorher (gegen 1442) geht die landesherrliche Unterwerfung Berlins, sehr bald (1466) folgte der Thorner Friede, welcher viele preußische Städte unter Polen brachte. In gewissem Sinn hat sogar der nationale Hussitenkrieg einen städtefeindlichen, agrarischen Charakter, insofern er sich gegen das wohlhabende (großenteils deutsche) Bürgertum richtete. Besonders in den Jahren 1420 und 1421 erfolgten Vertreibungen und vereinzelte, gegen die städtische Geldwirtschaft gerichtete Maßregeln (Rentenverbote). Die mit der Reformation sich einstellenden politischen Veränderungen wurden zuerst von den Bürgerschaften getragen und gefördert, im endlichen Erfolg trugen aber die Fürsten die Früchte der Kirchenspaltung davon. Die frühere Kirchenmacht fiel durch Reformation und Gegenreformation großenteils in die Hände der Monarchen. Infolge des religiösen Zwistes und der daraus hervorgegangenen Bürgerkriege wurde der Wohlstand der deutschen Städte fast gänzlich zerstört. Insbesondere wurde durch den Dreißigjährigen Krieg der Bürgerstand aufs furchtbarste vermindert. Die Städte mußten es geschehen lassen, daß der deutsche Verkehr vollkommen gefesselt wurde, daß die Mündungsgebiete des Rheins, der Weser, der Elbe, der Oder in fremde Hände gerieten. Nach dem Westfälischen Frieden war Deutschland ein Ackerbauland, ein Land leibeigen gewordener, jetzt erst an die Scholle gefesselter Bauern; die Städte verfielen dem Prozeß der Versteinerung. Die Reichsstädte bedeuteten immer weniger, die Landstädte wurden immer abhängiger, bis tief ins 18. Jahrh. hinein wuchsen fast nur die Residenzstädte, parallel dem Wachsen oder der Zentralisation der betreffenden Staaten, während es früher „Hauptstädte" in unserem Sinn kaum gegeben hat.

4. Nicht nur die Reformation, auch römisches Recht und Geldwirtschaft, Soldheer und Beamtentum, kurz alles, was die Macht der Städte stark emporgebracht hatte, wandte sich nachträglich in der Zeit des beginnenden Absolutismus gegen sie. Das nach italienischem Muster aufgenommene Söldnerwesen brachte den Städten nur vorübergehenden Vorteil. Gerade mit dem Aufkommen des miles perpetuus, der stehenden Heere, ging die Erweiterung der monarchischen Gewalt Hand in Hand. Die Wehrhaftigkeit der Bürger verfiel bald nach der Feststellung des Ewigen Landfriedens, die Städter verweichlichten, kauften sich durch Geld und Söldner vom Kriegsdienst los. Die römischrechtlich gebildeten Beamten waren es hauptsächlich, mit deren Hilfe der Staat alle Stände und Korporationen sich untertan machte; damit hörte das selbständige Kommunalleben auf oder wurde wenigstens einer weitgehenden Aufsicht des Landesherrn unterworfen. Je mehr die Landstände der erstarkenden, absoluten Fürstengewalt gegenüber an wirklicher Macht verloren und ihre früheren Rechte zu bloßen Form- und Scheinrechten herabsanken, desto mehr sank die politische Bedeutung der Städte. Das Beamtentum setzte sich auch in den Städten und deren Verwaltung fest. Als der Staat anfing, die tüchtigeren Kräfte in seinen Dienst zu ziehen, verlor der Gemeindedienst alles Verlockende, er kam in die Hände unfähiger Subalternen. Die Ratsstellen wurden seit Anfang des 17. Jahrh. immer häufiger lebenslänglich durch Kooptation oder auch (wenigstens indirekt) vom Landesherrn besetzt, der auch Finanzen und Polizei in Aufsicht nahm. Die Bürgerversammlungen wurden immer seltener, Bürgerschaft und Rat einander immer fremder. Je mehr Vetterschaft und Eidamschaft Zunft und Rat verdarb, um so häufiger hatte der Staat Veranlassung, in das städtische Ressort einzugreifen. Das gleichzeitig herrschende Wirtschafts- und Rechtssystem legte ihm ein solches Vorgehen nahe. Schließlich war die Unterstützung ihrer Angehörigen die Hauptfunktion der Städte, und diese selbst wurden zu Staatsanstalten für Armenpflege.

Durch die im 16. und 17. Jahrh. immer allgemeiner ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde, im Fall der Verarmung die Angehörigen zu unterstützen, hat sich der Begriff der Gemeindeangehörigkeit immer engherziger und schroffer ausgebildet. Seit dem Verfall von Handel und Gewerbe und seit der Abnahme des Wohlstands waren die Bürgerschaften aus Furcht vor Konkurrenz und Übersetzung der Gewerbe immer mehr veranlaßt, die Freizügigkeit zu beschränken, die Erlangung des Bürgerrechts, das vom Standpunkt der Teilnahme am Nahrungsprivilegium der Stadt betrachtet wurde, weil es auf bürgerliche Nutzung und Nahrung Anspruch gab, zu erschweren, den Zuzug Fremder durch Einzugsgelder zu verringern, die Eheschließung der Einheimischen zu überwachen. Man konnte in dem gesteigerten Aufnahmegeld an eine Kaufsumme und bei gebornen Bürgern an eine Art ererbten Bürgerrechts denken. Jetzt erst beim Verfall der Städte begann die eifersüchtige Ausschließung der Nichtbürgerlichen vom Handwerk oder wurde wenigstens jetzt erst drückend empfunden. Man kann sagen, die Absonderung der Stadt von der ländlichen Kultur wurde jetzt erst scharf durchgeführt, während man noch am Schluß des Mittelalters, wie die Zünfte der Gärtner, Weinbauern und die Gemeindeweiden beweisen, sogar von einer Blüte des Ackerbürgertums in deutschen Städten sprechen kann, wo man es für Entartung gehalten hätte, wenn der Bürger seinen Milch- und Fleischbedarf nicht selbst produzierte.

Das Bürgerrecht gewährte Teilnahme an den Privilegien und Gemeindegütern der Stadt,

gab bürgerliche Nahrung und die Befugnis zu Gütererwerb. Wer alle diese Befugnisse hatte, besaß das volle oder große Bürgerrecht. Wo nur das eine oder andere Recht erteilt wurde, sprach man von kleinem Bürgerrecht, Inkolat, von Recht der Beisassen, Schutzverwandten (vgl. oben Nr 2). Diese Unterscheidung des Bürgerrechts kommt besonders in Reichsstädten vor, wo die Teilnahme an den Stadtnutzungen sehr wertvoll war. Noch jetzt fällt denjenigen, die über das Armenwesen Studien machen, der Unterschied auf zwischen Städten, deren größte Bedeutung und Blüte in eine frühe Vergangenheit fiel, und solchen Städten, deren Aufschwung erst der neueren Zeit angehört. Erstere zeichnen sich durch mancherlei Stiftungen und durch den Fortbestand von trefflichen alten Bürgerversorgungsanstalten aus. In den mittelbaren Städten, d. i. in den Landstädten, war die Unterscheidung von großem und kleinem Bürgerrecht etwas Seltenes. Der Einfluß, welchen die Landesherren in denselben auf die Erteilung des Bürgerrechts hatten (sog. Gnadenbürger), und die Vorteile, welche für die Fürsten in der Bevölkerung des Staats lagen, waren die Ursache, daß in solchen mittelbaren Städten jedem neuen Ankömmling ein volles oder großes Bürgerrecht erteilt wurde. Nach erlegtem Bürgergeld (Heiligengeld) wurde der neue Bürger zum Bürgereid zugelassen, sein Name in das Bürgerbuch (in die Bürgerrolle) eingetragen.

Als Lichtseite bei Schilderung dieser nicht sehr erhebenden Zustände ist folgendes zu erwähnen: den Bürgerstand jener Zeit ziert große Moralität und Biederkeit. Seine Moralität hebt sich um so glänzender ab, wenn man ihn mit der gleichzeitigen Gesunkenheit der höheren Stände zusammenhält. Er blieb sittlich in treuer, stiller Arbeit, pflegte ehrenfestes, frommes Familienleben, hielt auf Gottesfurcht und Ehrbarkeit, und diese Züge blieben bis zum Anfang des 19. Jahrh. bestehen; besonders der Handwerkerstand zeigte ein lebhaftes Gemeinschaftsinteresse an allen städtischen Angelegenheiten.

Bei äußerer Verknöcherung und scheinbarer Unbeweglichkeit des Bürgerstands ging doch im Innern desselben eine bedeutsame Veränderung vor sich. Der politische Gegensatz zu den beiden ersten Ständen, Klerus und Adel, hielt äußerlich die gewerbliche Bevölkerung zusammen. Der dritte Stand des Ancien Régime vermittelt den Übergang vom Bürgerstand im alten Sinn einer gewerbliche Arbeit verrichtenden Volksklasse zum Bürgertum im neuen Sinn als Staatsangehörigkeit und vollberechtigte Staatsgenossenschaft, oder gar als herrschende Gesellschaftsklasse. Der Grund zu der hervorragenden Stellung des Bürgertums im neueren Sinn wurde in einer Zeit gelegt, da der Wohlstand mittelalterlichen Städtewesens, die alte Blüte von Gewerbe und Handel zu sinken begann. Seit dem 16. Jahrh. bildete sich nämlich, wie bemerkt, die Idee aus, die Untertanen eines Staats als eine geschlossene Gemeinde zu betrachten und so gleichsam die städtische Verfassung auf den Staat zu übertragen, und seitdem verwendete man für die vollberechtigten Untertanen des Staats die Bezeichnung „Staatsbürger". Der Humanismus und die antiken Ideen überhaupt trugen sehr dazu bei, das städtische Übergewicht zu fördern. Das Leben der vornehmsten alten Völker war ein überwiegend städtisches gewesen. Ihre Hauptstaaten waren großenteils nur entwickelte Städte. Sonach mußte die hier geborne Literatur auch bei den Neueren das städtische Bürgertum fördern. Nicht minder trug die Reformation dazu bei, das Ständewesen, das sich allerdings sehr versteift hatte, die alte Gruppierung des Volks nach der Art der Arbeit zu lockern. Durch ihre leider mitunter begründeten Angriffe auf die beiden oberen Stände (Klerus und Adel) förderte sie den Absolutismus mit den ihm eigenen Gruppen Militär und Beamtentum. Das reformatorische Wort vom allgemeinen Priestertum, die Feindseligkeit gegen kirchliche Privilegien und kanonisches Recht griff, wie die Reformation überhaupt, nicht bloß Mißbräuche, sondern das ständische Prinzip an. Was den Adelstand betrifft, so meint Luther: „Was schadet es, ein Fürst nehme eine Bürgerin und ließe ihm begnügen eines Bürgers Gut; es wird doch die Länge nicht taugen, daß eitel Adel mit Adel heirate."

Noch entschiedener wendete sich der Absolutismus gegen die ständische Selbständigkeit. Wie er die landständischen Rechte schmälerte, so unterdrückte er das selbständige Leben in Stadt und Land. Damit übernahm er die moralische Verpflichtung, für die materielle Wohlfahrt zu sorgen. Auch die herrschende merkantilistische Wirtschaftspolitik legte ihm dieses nahe. Der Adel jener Zeit hatte das Privilegium, daß er auf die Hofämter, diplomatischen und Offiziersstellen, hohen Kirchen- und Verwaltungsämter, auf gewisse mit besondern Vorrechten ausgestattete Güter ausschließlich Anspruch hatte. Er durfte aber nicht Handel und Gewerbe treiben. Gerade da aber begannen durch Abweichen vom genossenschaftlichen Prinzip sich Reichtümer zu bilden, die in späterer Zeit lawinenartig zu wachsen und über das niedere Gebiet der materiellen Interessen hinaus Konsequenzen zu haben berufen waren. Je weniger politisch wichtig der Bürgerstand des 18. Jahrh. ist, um so bedeutsamer ist die unvermerkt steigende Wichtigkeit des beweglichen Besitzes, die Besorgung des wirtschaftlichen Lebens unter wachsender Betonung der Besitzherrschaft. Durch Bildung und Wohlstand einflußreich, wirkte das Bürgertum in Gemeinschaft mit der absoluten Fürstengewalt an der Umänderung der bisherigen Feudalverfassung mit. Die Landesherren strebten die gesamte Staatsmacht in ihren Händen zu vereinigen und der Adelsaristokratie gegenüber deren Untertanen, die Bauern, in Schutz

zu nehmen. Die öffentlichen Ämter blieben nicht mehr Vorrecht des Adels, kamen auch in den Besitz des Bürgertums, der Begriff des letzteren wurde ein allgemeinerer, das Bürgertum wurde Vertreter und Vorkämpfer des gesamten nach Emanzipation vom Druck der widerspruchsvoll gewordenen Adelsprivilegien ringenden Volks. War in der Zeit des Absolutismus die ständische Gruppierung zu kastenartig durch äußere Privilegien aufrecht erhalten worden, so umfaßte nunmehr der Begriff Bürgertum die „ganze Gesellschaft", die nach politischer Freiheit und Mitwirkung bei den Regierungsgeschäften strebte, da die finanziellen Lasten der Gemeinschaft in immer größerem Maße von ihr getragen wurden. Wie der Ausdruck „Zivilisation" für höhere Bildung überhaupt beweist, geht das Streben des neueren Bürgertums nach Herrschaft im Staate regelmäßig Hand in Hand mit dem andern Streben, wenigstens alle wohlhabenden und gebildeten Bewohner des Staatsgebiets in sich aufzunehmen.

Namentlich in Frankreich hob sich der dritte Stand durch Bekleidung öffentlicher Ämter in Justiz und Verwaltung, insbesondere solcher Ämter, die lange Studien und kostspielige Vorbereitung erheischten. Dem Adel blieben höchstens das Armeekommando, die Provinzialregierung und die Hofchargen. Besonders vertraten die Parlamente den dritten Stand und bildeten eine Art zweiter Aristokratie von großem Einfluß, noblesse de la robe. Dem französischen Bürgertum kam in seinem Kampf die Möglichkeit zustatten, sich auf einen großen Handelsplatz stützen zu können. In England kämpfte im Unterhaus Adel und Bürgertum gemeinsam gegen den Absolutismus. Am wenigsten politisch entwickelt war der Bürgerstand in Deutschland. Die Blüte der Poesie des 18. Jahrh., die Blüte der Wissenschaft des 19. Jahrh. sind vorzugsweise vom Bürgertum ausgegangen, allein die alte Verfassung sah er teilnahmslos zerfallen, und erst in den Befreiungskriegen, teilweise unter dem Einfluß der Romantiker, machte sich das Bewußtsein geltend, daß man durch allgemeine Reformen bessern müsse.

5. Die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit löste das Recht der Niederlassung und Verehelichung, des Erwerbs von Grundstücken, des Betriebs von Gewerben, das Recht auf Armenunterstützung von der Gemeindeangehörigkeit ab; damit fielen die Unterschiede zwischen Land- und Stadtgemeindeverfassung, und dieser Grundsatz fand in Deutschland, wenn auch langsam, Eingang. Am frühesten trennte die preußische Städteordnung die Verbindung von Bürgerrecht und Ansiedlungsrecht und akzeptierte das französische System der sog. Einwohnergemeinde. Die Ausdehnung des politischen Repräsentationsrechts hat die besondere Vertretung der Bürger und überhaupt das Prinzip der ständischen Vertretung beseitigt. Die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der Zunftverfassung, die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit beseitigten den Unterschied von Stadt und Land. Wo noch Unterschiede zwischen Munizipal- und Dorfverfassung bestehen, kann das Wort Bürger auf die Angehörigkeit an eine Stadt- oder Marktgemeinde beschränkt werden; wo aber wie in neuerer Zeit immer mehr Ähnlichkeit zwischen Stadt- und Landgemeindeverfassung stattfindet, da ist jedes Mitglied einer Gemeinde Gemeindebürger. Man unterscheidet immer mehr nur Staatsbürger und Ortsbürger. Der erstere besitzt Staatsbürgerrecht, d. h. alle jene Rechte, welche einem Angehörigen des Staates zustehen; der Ortsbürger (s. Gemeindebürger) ist der Staatsbürger, insofern er einer Gemeinde angehört und im Besitz der einem Gemeindeglied zustehenden Rechte ist, als: bleibender Wohnsitz, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Unterstützungs- und Wahlrechte usw. (alles natürlich unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Zugs-, Aufenthalts- und Gewerbefreiheit). Wo es noch Spuren der alten Vollbürgergemeinde gibt, haben ihre Mitglieder wenigstens keine politischen Vorrechte mehr, sondern höchstens materielle Vorteile, Anspruch auf für „Bürger" bestimmte Stiftungen und Versorgungsanstalten. In einem ähnlichen Sinn ist Bürger in „Bürgervermögen" gebraucht. Man versteht darunter in manchen Gemeinden noch vorfindliche Vermögenskomplexe, namentlich Liegenschaften, deren Nutzung auch jetzt noch nach Statut, Gewohnheit, Vertrag oder Urteil nicht jedem, sondern nur bestimmten Gemeindeangehörigen (Nachbargemeinde, Nutzungsgemeinde, Realgemeinde, s. Gemeinde) zusteht. Den Gegensatz zum Bürgervermögen bildet alsdann das Kämmereivermögen, d. h. die für öffentliche Zwecke bestimmten Mittel.

Nach der Julirevolution kam in Frankreich noch eine andere Bedeutung des Wortes Bürgertum auf. Dem Adel, aber hauptsächlich dem peuple (Bauer, Arbeiter und Proletarier) wurde nämlich die Bourgeoisie gegenübergestellt und damit ein Gegensatz zwischen besitzenden und nichtbesitzenden Klassen, zwischen Kapitalisten und Arbeitern bezeichnet. Unter dem Julikönigtum gelangte das Bürgertum zu einer politischen Rolle. Man machte nun der besitzenden Klasse den Vorwurf, daß sie den Platz der alten Aristokratie ohne deren Noblesse eingenommen habe, ihre Macht zugunsten ihrer eigenen Interessen gebrauche und für die niedern Schichten der Gesellschaft zu wenig tue. In der Tat hat die Vernachlässigung der unteren Klassen zum Sturz Louis Philippes und zur Februarrevolution beigetragen, in welcher der Zwiespalt zwischen der sich von den nationalen Interessen absondernden Bourgeoisie und den niedern Klassen zum gewaltsamen Ausbruch kam. Da die moderne wirtschaftliche Entwicklung in Europa im ganzen dieselbe Richtung einschlug, so

kamen mit der immer schrankenloseren Entfesselung der Besitzübermacht (Lehre von der sog. wirtschaftlichen Freiheit) jene Gegensätze zwischen Besitz und nackter Arbeit (die im alten Bürgertum des deutschen Rechts regelmäßig vereint zu sein hatten) auch in Deutschland zum Vorschein, und so wird denn von den Anhängern der Sozialdemokratie der Arbeiterstand zum „Bürgertum" in einen gewissen Gegensatz gebracht und die Bourgeoisie als der Vertreter der kapitalistischen Produktionsweise hingestellt und bekämpft. Es ist Aufgabe der Sozialpolitik, die künstlich, d. h. durch unkluge Gesetze entstehende Erweiterung der Kluft von arm und reich um jeden Preis zu verhüten und die breiten Schichten der mittleren Klassen und damit auch jenes Bürgertum zu bewahren, welches väterliches Erbe mit eigenem Schweiß zu befruchten genötigt ist, um im Wohlstand zu leben bzw. seine höheren Pflichten zu erfüllen.

Literatur. Hegel, Gesch. der Städteverf. von Italien (2 Bde, 1847); Riehl, Die Naturgesch. des Volks als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik (II: Die bürgerliche Gesellschaft [⁹1897]); Nitzsch, Ministerialität u. Bürgertum (1859); Maurer, Gesch. der Städteverfass. (4 Bde, 1866/71); Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste (1862); Hensler, Ursprung der deutschen Stadtverfass. (1872); v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889); Koslik, Bürgerrecht in den preuß. Provinzen (1888); Steffenhagen, Städt. Verfassung u. Verwaltung (1888); Sohm, Entstehung d. deutschen Städtewesens (1890); v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892); derf., Das ältere deutsche Städtewesen (1898); derf., Art. „Bürger, Bürgertum" im Handwörterbuch der Staatswissensch. II (²1899); Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895); Rietschel, Markt u. Stadt (1897); H. Joachim, Gilde u. Stadtgemeinde in Freiburg i. Br. (1905); Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. (⁵1907) § 51; hier auch die wichtigste Lit. über die einzelnen Städte. [Bruder, rev. Beyerle.]

C.

Carey, Henry Charles, hervorragender amerikanischer Publizist und Nationalökonom, ist geboren zu Philadelphia am 15. Dez. 1793, Sohn eines aus Irland ausgewanderten Buchhändlers Matthew Carey, wurde 1814 Associé seines Vaters und seit 1821 Chef der großen Verlagsfirma Carey & Lea. In buchhändlerischen Kreisen hat sich Carey durch die Einführung der Verlagsauktionen (Trade sales) zum Zweck gesteigerten Bücherabsatzes bekannt gemacht. Im Jahr 1835 konnte er sich vom Geschäft zurückziehen und ausschließlich der schriftstellerischen Tätigkeit widmen, wozu er sich durch Selbststudium, weniger durch streng wissenschaftliche systematische Schulung vorbereitet hatte. Er war ein origineller Denker, der mit seiner literarischen Arbeit praktische Ziele vertrat, bei seinen Mitbürgern ungemeines Ansehen errang und dessen Hauptbücher in viele Sprachen übersetzt wurden. Mit seiner praktischen Richtung hängt die ungeheure Menge seiner Publikationen zusammen, von denen die Hälfte auf Zeitungsartikel und Broschüren (57) entfällt. Carey starb im 86. Lebensjahr in Philadelphia am 13. Okt. 1879.

Man wird Carey, wie Schmoller (Jahrb. für Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtsch. 1886, 583) bemerkt, nur dann gerecht, wenn man zu zeigen versucht, wie aus dem engen Kreis gewisser vorherrschender Anschauungen heraus ein ganzes Lehrgebäude erstand, dessen Sätze, z. B. die Schutzzoll-, Grundrenten-, Lohntheorie, nur folgerichtige Konsequenzen jener Anschauungen sind und ebenso innig mit den Zuständen im Osten der Vereinigten Staaten zusammenhängen wie die Theorien Henry Georges mit dem Westen derselben. Nicht eine Prüfung des theoretischen Werts der Definitionen Careys darf den endgültigen Maßstab seiner Leistungen bilden, sondern nur die Praxis des Lebens und seiner Bedürfnisse.

Den praktischen Untergrund der in Careys Principles of political economy und Principles of social science niedergelegten Lehre bildet das Streben des Verfassers, den amerikanischen Gewerbefleiß der englischen Industrie gegenüber zu schützen; dabei kamen ihm, dem „amerikanischen List", seine irische Antipathie gegen England und sein amerikanischer Sinn für föderalistische Freiheit und lokale Mannigfaltigkeit zu Hilfe. Der amerikanischen Industrie hatte erst der Krieg von 1812/14, zusammen mit den vorangegangenen Erschwerungen des Verkehrs einen größeren Anstoß gegeben. Die Finanznot nötigte zu außergewöhnlichen Zollerhöhungen, und die Industrie der Neuenglandstaaten erfuhr dadurch und durch die Unterbrechung des Verkehrs mit Europa eine starke Förderung. Als nach dem Ende des Kriegs die Einfuhren zunahmen und dazu niedere Zollsätze wieder eintraten (1816), wurden Tausende von Arbeitern brotlos, was an Industrieschutz zu denken zwang. Von 1820 an wich die Tarifrage nicht mehr von der Tagesordnung infolge der nicht rastenden Bemühungen für Schutzzoll seitens des sich immer mehr der Industrie zuwendenden Nordens der Vereinigten Staaten. In den heftigen Debatten um die Schutzzollrevision von 1824 traten die Pflanzerstaaten für den Freihandel ein, da sie außer ihren großen Stapelartikeln für die Ausfuhr nichts erzeugten und für den größten Teil der Gewerbserzeugnisse auf Europa und den Norden angewiesen waren. Der Westen stand ihnen fast ebenso einig darin zur Seite, während im Norden auch in den lang freihändlerisch gesinnt gewesenen Reedereistaaten die Idee des Schutzzolls immer mehr Boden gewann. Ein weiterer wirtschaftlicher Gegensatz zwischen Nord und Süd bestand in der Ausbeutung der Sklavenarbeit, eine schwache Seite des Südens, die der Norden, als er durch die europäische Masseneinwanderung immer bevölkerter und einflußreicher wurde, im wirtschaftlichen und bald auch im blutigen Sezessionskrieg (1861/65) für seine Sache ausnutzte. Übrigens sei zur Steuer der Wahrheit bemerkt, was auch Carey bestätigt (s. Slave trade [1853]), daß das materielle Wohlbefinden der Sklaven den Vergleich mit der früheren europäischen Fabrikbevölkerung oder irischer, indischer Armut wohl aushalten konnte, auch der Emanzipationseifer der Nordstaaten, die früher selbst Negerimport besorgt hatten (Histor.-polit. Blätter LV [1865] 597), erst dann wuchs, als sie durch die stark steigende europäische Einwanderung mit wohlfeilen Arbeitskräften hinreichend versorgt wurden.

Seit den 1830er Jahren wies die Industrie der Vereinigten Staaten keine großen Rückschwankungen auf. Der Tarif blieb zwar nicht immer in dem Maß Schutzzolltarif, wie es der von 1824 und noch mehr der von 1828 gewesen war. Die berührten widerstreitenden Interessen des vorwiegend ackerbautreibenden Südens und des immer mehr der Industrie sich zuwendenden Nordens erlaubten keine vollständige Stetigkeit. In den Jahren 1832/41 und 1846/60, in denen der Sieg der Freihändler zu großen Ermäßigungen der Zollsätze führte, litten einzelne Industrien, vor allem die des Eisens, Einbuße. Als die auf den Süden und teilweise auf den Westen sich stützende Partei des Freihandels nach drei in ihrem Sinn vollzogenen Präsidentenwahlen 1857 den mäßigsten Zolltarif aufstellte, der seit 1808 in Geltung gewesen war, und die Aufstellung dieses Tarifs mit einer erneuten heftigen Handelskrise, welche die Zollerträgnisse ungewöhnlich herabdrückte, zusammenfiel, kam es zum Bruch. Mit der Wahl von 1860 und dem Sieg der republikanischen Partei beeilten sich die Nordstaaten, zum Schutzzollsystem zurückzukehren, welches ohne Zweifel das Aufkommen vieler Industrien, besonders der Eisenindustrie, begünstigte. Nachdem die Südstaaten ihre Abgeordneten aus dem Kongreß zurückgerufen hatten, begann am 2. März 1861 mit dem Morill-Tarif der von nun an während der ganzen Kriegsdauer jährlich steigende Zollschutz, welcher zusammen mit Papiergeld und Einführung von Steuern zugleich Deckung für den Kriegsbedarf bringen mußte. Zugleich kam die Sklavenfrage in Fluß, die aber unter dem Eindruck jenes furchtbaren Bürgerkriegs sehr unvermittelt (ohne Entschädigung) gelöst wurde.

Unter den schriftstellerischen Vertretern der schutzzöllnerischen Bewegung stand Carey durch die systematische Begründung des wirtschaftlichen Antagonismus der Vereinigten Staaten gegen das Mutterland obenan. Der Heimatsstaat Careys, das an Kohlen und Eisenlagern reiche Pennsylvanien, war besonders für eine aufblühende Industrie geeignet. Carey selbst hatte sein Vermögen in industriellen Unternehmungen angelegt. Er konnte also aus nächster Nähe den Einfluß der von der Regierung eingeschlagenen Handelspolitik beobachten und bekämpfte aus den verschiedensten Gesichtspunkten, von Naturwissenschaft, Geschichte, Moral und Politik aus, seine Gegner, namentlich England.

Am bekanntesten ist Careys Auffassung von Dezentralisation und Assoziation und von der Unwirtschaftlichkeit des Zwischenhandels. Unter Assoziation versteht Carey nicht so sehr das Genossenschaftswesen als den lokalen Austausch des Hervorbringers und des Verbrauchers. Abgesehen von Fällen, wo die Natur das Aufblühen einer bestimmten Industrie ausschließt, sieht Carey nur dort wirtschaftliche Harmonie, wo Produzent und Konsument sich nebeneinander niederlassen. Dadurch nähern sich die Preise der Rohprodukte und der fabrizierten Lebensbedürfnisse, verkleinert sich der dem (an sich unproduktiven) Handelsmann zugeteilte Raum und verbilligt die machine of exchange. Das entgegengesetzte Vorgehen, die durch die englische Theorie und Praxis angestrebte Trennung von Produzent und Konsument durch Dazwischenschieben des (englischen) Händlers, erklärt Carey für volkswirtschaftlich verderblich. Durch den direkten Verkehr zwischen Erzeuger und endgültigem Abnehmer dagegen werde wirtschaftliche Kraft gespart und Assoziationskraft vermehrt. Der Eifer für Dezentralisation und Bildung einheimischer Märkte veranlaßt Carey, streng zwischen Innen- und Außenhandel, zwischen überwucherndem „Handel", trade, und naturgemäßem Verkehr, commerce, zu unterscheiden. Dabei übersieht Carey, daß der von ihm vor allem betonte Schutzzoll eine ungünstige inländische Zentralisation noch nicht verhütet, und daß anderseits der Standort der Industrie mit gewissen Naturbedingungen zusammenhängt.

Die englische Praxis (Carey, Grundlagen Kap. 12 f) strebe, die ganze Welt mit Ausnahme Englands in ein großes Landgut zu verwandeln. England entziehe den abhängigen Ländern jedes Vermögen, die Beschäftigungen zu vervielfältigen, und zwinge sie in immer größere Abhängigkeit vom Kaufmann oder Transporteur. Die dadurch notwendig werdende unverhältnismäßige Nachfrage nach Transportmitteln, Schiffen, erzeuge eine ungeheure Reibung und Kraftvergeudung, und die für einen bei richtigerer Organisation entbehrlichen Handel aufgewendeten Kosten seien nicht nur tote Kosten, faux frais, sondern geradezu schädlich; sie steigerten die Macht des sich als Selbstzweck

setzenden Handels zu einer Übermacht. Dasselbe tue auch die Volkswirtschaftslehre, wie sie derzeit in England studiert werde und indirekt die ökonomische Doktrin anderer, sonst politisch unabhängiger Länder beeinflusse. Anstatt Annäherung der Preise der Rohprodukte und Fabrikate — nach Carey ein Zeichen der Zivilisation — habe das britische System die Verhinderung dieser Annäherung im Auge. — Irland, Ost- und Westindien, die Türkei, anderseits das schutzzöllnerische Frankreich, der Zollverein sind, abgesehen vom naheliegenden Amerika, Careys hauptsächlichste Beispiele. In kurzer Zeit habe England die indische Baumwollindustrie vernichtet, obwohl man dort den Rohstoff, die Baumwolle, zur Stelle habe. Die Inder, die Baumwolle und Reis erzeugten, konnten früher direkt mit ihren Nachbarn tauschen, welche diese Produkte in Zeug umwandelten; jetzt seien sie gezwungen, ihren Reis und ihre Wolle nach einem 15000 Meilen entfernten Ort zu schicken, auf einer langen schmalen Schiffbrücke, wodurch die relative Arbeitssumme, die auf den Transport verwendet werde, bedeutend zugenommen. Die Wirtschaftsformel lautet nun nicht mehr Indien-Indien oder Jamaika-Jamaika, sondern Indien-England-Indien, Jamaika-England-Jamaika mit aller Arbeitsvergeudung, welche dann entstehe, wenn der Ort der Umwandlung vom Ort der Produktion entfernt ist. Die englisch-wirtschaftliche Weltherrschaft bedrohe die Mannigfaltigkeit in der Entwicklung aller Nationen. Durch seine beherrschende Zwischenhandelsstellung, durch sein Streben, dem beweglichen spekulativen Kapital des Handels das Übergewicht über das fixe Kapital zu geben und zu erhalten, störe England die wirtschaftliche Tätigkeit der ganzen Welt und sei an den großen Produktions-, Handels- und Kreditkrisen schuld. Ja die englischen Kapitalisten unterzögen sich freiwillig ungeheuern Verlusten, um die auswärtige Konkurrenz zu vernichten (Grundlagen Kap. 52).

Mit der Macht des Handelsmannes wachse die Zentralisation, die Carey nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Hinsicht verwirft. Die Handelszentralisation ziele auf Vernichtung der lokalen Zentren und Benachteiligung der Landwirtschaft; die natürliche Ordnung verlange, daß der Produzent und Konsument nebeneinander sich niederlassen. Je mehr dies der Fall sei, um so billiger erfolge die Funktion des Handels, die Verteilung und Zirkulation, um so rationeller könne die Landwirtschaft betrieben werden, der auf die Dauer die unersetzte Wegführung wertvoller Bodenbestandteile schade. Wer in irischer Weise allmählich seinen Boden exportiert, der wird damit endigen, sich selbst exportieren zu müssen. Justus Liebig, mit dem Carey in lebhaftem Ideenaustausch gestanden, eiferte sehr gegen die Zentralisation, die zur Ausfuhr der Bodenprodukte ohne Rückersatz, zur Verschwendung der Bodenbestandteile in die Wasserläufe und aus diesen in das Meer führe. Auf die Dauer, behauptet Carey, sei das britische System wirtschaftlicher Zentralisation für England selbst von Nachteil, und damit griff Carey seinen Gegner, die ihm gegenüberstehende, hauptsächlich englische Nationalökonomie, namentlich Ricardo und Malthus, an. Letztere stellten die in England sich zeigenden sozialen Schattenseiten des Wirtschaftslebens zu einseitig als eine Folge der Volksvermehrung bzw. der Vermehrung der Arbeitskräfte dar, die nach Ricardo schneller zunehme als das der Beschäftigung von Arbeitskräften gewidmete Kapital (Lohnfonds), daher den Lohn erniedrige und auf der Stufe des notdürftigen Lebensunterhalts erhalte (ehernes Lohngesetz). Demgegenüber hatte die Heimat Careys, Amerika, von einer Übervölkerung noch wenig zu leiden, seine unausgebeuteten Schätze lockten vielmehr zur Einwanderung, verlangten nach stets neuen Arbeitskräften, die gut bezahlt wurden. Carey erklärt also, gegen das ungesunde „britische System", das schließlich zur Sklaverei der Arbeit führe, sei ein Schutz dringend erforderlich. Zu einem einzigen großen Fabriks- und Handelsetablissement geworden, sei England der schlimmsten aller Herrschaften, der eines sozialen Handelsdespotismus, verfallen. Die Arbeiter in den Fabriken („Abzehrwerkstätten") seien schlecht bezahlt, um der englischen Industrie auf dem fremden Markt das Schlachtfeld der Konkurrenz zu behaupten, und die englische Nationalökonomie sanktioniere als normal und allgemein volkswirtschaftlich jene krankhaften Zustände, die nur aus dem Gewährenlassen der individuellen und nationalen Selbstsucht erwachsen seien.

Ganz besonders mußte Carey bei seinem amerikanischen Optimismus von einer grenzenlosen Entwicklungsmöglichkeit die für Amerika freilich praktisch wenig bedeutende, für alte Länder aber wichtige Malthussche Lehre als anfechtbar erscheinen. Gewöhnt an eine große Wertschätzung der Arbeit, die Amerika weniger seiner (der englischen ohnehin verwandten) Rechtsordnung als den tatsächlichen Verhältnissen verdankt, mußten Carey manche Sätze der Malthusschen Theorie fast als böslich erdacht erscheinen, um die höheren Klassen von der Schuld am sozialen Übel freizusprechen. Die Malthussche Lehre, entstanden in der Zeit des Sieges des Bürgertums über Adel und Geistlichkeit, angesichts der schon damals erhobenen sozialistischen Forderungen der unteren Klassen (1798/1806), mißfiel durch ihre schroffe Form. Ein Mensch, der in einer schon besetzten Welt geboren wird, hat, so heißt es da, wenn ihn seine Familie nicht ernährt oder die Gesellschaft von seiner Arbeit keinen Gebrauch machen kann, nicht das mindeste Recht auf irgend einen Teil von Nahrung. Am Gastmahl der Natur ist für ihn nicht gedeckt; die Natur gebietet ihm, sich zu entfernen, und ermangelt auch nicht, diesen Befehl selbst in Vollzug zu setzen. Der Amerikaner Carey verwahrt sich gegen die unheimliche Wissenschaft,

welche Irlands Elend durch Übervölkerung und Kartoffelnahrung erklärt, statt aus der Geschichte seines Verhältnisses zu England oder aus dem Absentismus seiner Hauptkonsumenten, der Grundeigentümer, wodurch keine Vervielfältigung der Beschäftigungsarten entstehen könne. Nichts anderes als die englische Zentralisation von Handel und Industrie der Welt habe die Notwendigkeit erzeugt, die Theorie einer Übervölkerung zu lehren, zugunsten der Reichen und Mächtigen. Wie so oft, hat Carey auch hier übertrieben und die Möglichkeit einer partiellen Übervölkerung, die Richtigkeit des Satzes, daß die Vermehrung der Menschen in alten Kulturländern durch die geringere Vermehrung der Nahrungsmittel bedingt ist, nicht berücksichtigt. Die von Carey einseitig ins Auge gefaßte weltwirtschaftliche Seite, der zufolge England die Weltindustrie zu sehr konzentriere, die Wirkung der modernen Vermögensrechtsordnung, wonach die Lage bloß auf Arbeit Angewiesener eine schrittweise immer traurigere wurde. Das letzte Gesetz der Preisbildung liegt nicht in Angebot und Nachfrage, das nur die Schwankungen im ganzen Verlauf erklärt; das tiefere Gesetz der Preisentwicklung liegt in letzter Linie in der Vermögensrechtsordnung, im Verhältnis von Besitz und Arbeit, von denen ersterer überwiegend (soweit er nicht selbst Güterkäufer ist) ein güterpreissteigerndes, — letztere, die Arbeit, ein entgegengesetztes Streben hat. Malthus hätte entschiedener betonen sollen, wie eine größere wirtschaftliche Gerechtigkeit, bessere Stellung der Arbeit, die Kaufkraft der großen Masse zu heben und damit partielle Übervölkerung ziemlich weit hinauszurücken imstande sei. Erst die Sozialisten mit ihrer Kritik des ökonomischen Liberalismus machten entschiedener darauf aufmerksam, obwohl ihre eigenen Vorschläge zu wenig mit den natürlichen Produktionsbedingungen rechnen (Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Ökon. I 123). Gerade hier bei den materiellen Dingen zeigt sich die Wahrheit, daß es in letzter Linie immer wieder auf das ethische Moment ankommt, auf christliche Gesinnung und christlichen Idealismus, die in edleren Naturen freiwillige Entsagung zu erregen und zu erhalten vermögen.

Einen weiteren Vertreter englischer Volkswirtschaft bekämpfte Carey in Ricardo, der die Reihenfolge wirtschaftlicher Erscheinungen fast mit mathematischer Schärfe ähnlich darlegt, aber immer unter der beständigen stillschweigenden Voraussetzung ausschließlichen wirtschaftlichen Selbstinteresses. Ricardos Lehre enthält daher eine scharfe und abstrakte Formulierung der modernen Stellung der Arbeit, sie zeigt ihren Gegensatz zum Kapital, das durch geringe Entlohnung gewinne, während die Vermehrung der sich anbietenden Arbeitskräfte den Lohn auf dem notdürftigen Lebensunterhalt zu halten strebe. Überdies war Ricardo Freihändler und verwertete u. a. die schon von Malthus vorgetragene, von ihm weiter entwickelte Grundrententheorie in dem zwischen landed und money interest entbrannten Kampf um die Kornzölle. In der Heimat Careys dagegen war von einem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit noch wenig zu merken, und die Übersülle an unangebauten Flächen ließ das in den Boden hineingesteckte Kapital als die Hauptsache erscheinen. Dazu kam der Umstand, daß Carey an Ort und Stelle den Gang der Bodenkultur historisch getreuer zu schildern in der Lage und somit geneigt war, die ganze Ricardosche Lehre für unrichtig zu halten. Bodenprodukte gleicher Menge und Güte, sagt Ricardo, werden auf Grundstücken von ungleicher Fruchtbarkeit mit sehr verschiedenem Kapital- und Arbeitsaufwand produziert, und doch ist ihr Preis auf demselben Markt regelmäßig derselbe und steht auf die Dauer mindestens so hoch, daß auch auf dem unfruchtbaren Boden, welcher gleichwohl zur Befriedigung des Gesamtbedarfs mitbestellt werden muß, die Kosten vergütet werden. Sehr unfruchtbarer Boden braucht keine Rente abzuwerfen, besserer Boden, welcher bei Anwendung gleicher Kapitals- und Arbeitsmenge einen größeren Ertrag liefert, gewährt einen Überschuß über die Produktionskosten einschließlich der durchschnittlichen Zinsen des Betriebs- und Meliorationskapitals. Dieser Überschuß ist die Grundrente, in der Regel offenbar um so höher, je größer die Fruchtbarkeitsdifferenzen zwischen dem schlechtesten und besten Boden. Diese Grundrente wird bei Zunahme der Bevölkerung ein stets wachsender Teil des Volkseinkommens, das Einkommen der Grundeigentümer also ein immer größeres werden. Diese ganze Formulierung war geeignet, die Gewinne der Grundeigentümer den Gewinnen der Kapitalisten gegenüber als minder berechtigt, somit die von den Fabrikanten gewünschte Aufhebung der jene schützenden Kornzölle als motiviert darzustellen. Carey, der die großen amerikanischen landwirtschaftlichen Verbesserungen vor Augen hat, sieht auch in der Frage der Grundrente, die er leugnet, einen lang dauernden Fortschritt und eine im Verhältnis zum Eigentümer stets günstigere Lage des Bebauers. Nach Carey (Grundlagen Kap. 42) vermindert sich die dem Grundherrn zufallende Quote. Da die Macht des Menschen über die Natur wachse und der Wert sich nach den Reproduktionskosten richte, so koste die Herstellung eines Guts später weniger Mühe als anfangs. Es müsse sich also im Pachtfall der Eigentümer des Guts mit einer geringeren Quote begnügen, deren Betrag allerdings infolge steigenden Ertrags desselben Grundstücks gestiegen sei. Das offen gelassene Ende dieser Darstellung ist die unausgesprochene Annahme, die eben nur in Amerika, nicht aber in „geschlossenen Ländern" zutrifft, daß sich unbesetztes Land vorfindet, das eben eine ungünstige Konkurrenz besitzloser Pächter zu verhüten imstande ist. In Wirklichkeit, also abgesehen von Ausnahmen, wie sie Kolonialländer mit sich bringen, besteht allerdings die Tendenz

des modernen (römischen), zu absolut ausgebildeten Eigentums, seinen Anteil am Nationaleinkommen zu vergrößern, oder umgekehrt: die Zunahme der Bevölkerung bei gleichbleibender Größe des Grundeigentums bringt, wenn wir von den durch das bewegliche Eigentum geschaffenen Verhältnissen absehen, eine größere Abhängigkeit der Nichtgrundeigentümer mit sich.

Glücklicher als mit der Bekämpfung des Ricardoschen Grundrentenbegriffs war Carey mit seiner Bekämpfung der Vorstellungen über den Gang der Bodenkultur, durch den Ricardo die Rente entstehen läßt. Letzterer nimmt an, daß in Ländern beginnender Kultur zunächst die fruchtbarsten und am günstigsten gelegenen Grundstücke angebaut werden. Carey zeigt dagegen, daß nicht die fruchtbarsten, sondern die unfruchtbarsten Grundstücke zuerst in Kultur genommen werden. Nicht die sumpfige Niederung der Flüsse mit ihren tiefen Schichten humusreichen Bodens, sondern der magere, an den Hügeln gelegene, nur mit einer schwachen Vegetation bedeckte Boden wurde zuerst bebaut. Faßt man übrigens das Ricardosche Wort „fruchtbar" weniger im naturwissenschaftlichen Sinn — als ergiebig — auf, so bleibt der fruchtbarste Boden derjenige, der die unter den bestehenden Verhältnissen mögliche Arbeits- und Kapitalsverwendung durch die höchsten Erträge lohnt.

Der Beifall, mit dem diese Polemik in den Vereinigten Staaten aufgenommen wurde, steigerte sich durch die in den 1860er Jahren bei einem großen Teil der republikanischen Partei herrschende feindselige Stimmung gegen England, das in der Zeit des Bürgerkriegs mit den Südstaaten sympathisiert, sie anerkannt und unterstützt hatte, und die namentlich in den Oststaaten in Fluß gekommene Schutzzollbewegung stärkte.

Die gleiche antienglische Tendenz zeigt Carey in seiner Stellung zum Geldwesen. Er hob die Vorteile des Papiergelds hervor, das die Union in Folge des Bürgerkriegs von 1865 bis 1878 zu verwenden veranlaßt war. Man hatte die großen Kosten des Kriegs durch Erhöhung der Zölle, Einführung neuer Steuern und namentlich durch Papiergeld gedeckt. Zuerst (1862) gab man Tresor- oder Kassenscheine aus, Anweisungen des Staates auf sich selbst. Da aber an die amerikanische Bundeskasse verhältnismäßig sehr geringe Abgaben bezahlt wurden — denn die Zölle mußten in Gold gezahlt werden —, so suchte man die Tresorscheine dadurch in Umlauf zu bringen, daß man sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel im öffentlichen und Privatverkehr erklärte. Als es sich nach dem Ende des Bürgerkriegs (1865) um die Wiederaufnahme der Barzahlungen (Herstellung der Valuta, was erst seit der Resumptionsakte [1875] zustande kam) handelte, waren die Meinungen geteilt. Im April 1865 verfaßte Carey einen im New York Herald abgedruckten Brief an den Schatzsekretär gegen die Wiederherstellung der Valuta, schrieb das blühende Geschäft in den Vereinigten Staaten während des Bürgerkriegs den Greenbacks (Noten der Regierung) und sonstigem Papiergeld zu und bezeichnete den hohen Goldpreis und den Überfluß an Geldzeichen, das unausführbare Papiergeld (national money) als Schutz gegen die Konkurrenz des Auslands und als Beförderungsmittel des einheimischen Gewerbefleißes. Diese Ansicht vertrat Carey später wiederholt.

Mit Careys Vorliebe für die amerikanische Dezentralisation hängt es zusammen, daß er in der Bankfrage schon sehr früh (1840) der vollen Freiheit huldigt. Als Gegner des Bankmonopols, wie es die Bank von England darstelle, als Verteidiger des Freibanksystems huldigt er der Theorie vom Vorteil des Vorhandenseins zahlreicher die Assoziation fördernder Zirkulationsmittel der Papiergeldausgabe. Um den kleineren Banken auf dem Land aufzuhelfen und die Noten der Banken mehr durch das Land zu verbreiten, empfahl er 1869, das Depositengeschäft einzuschränken. Carey betrachtete die Banken überhaupt weniger in ihrer Funktion als Kreditanstalten als in der von Zettelbanken. In der Tat spielten die zahlreichen sog. Nationalbanken in dieser Beziehung eine nicht unbedeutende Rolle. Zur Verminderung der durch den Bürgerkrieg auf über 2756 Mill. Dollars (1. Aug. 1865) angewachsenen Staatsschuld bediente sich die Regierung neben Konvertierung, pünktlicher Zinszahlung, Steuererhöhung und hohen Zöllen auch des Nationalbankensystems, durch dessen Begünstigung die Nachfrage nach Vereinigten-Staaten-Bonds auf dem einheimischen Markt vermehrt und folglich eine Beständigkeit in deren Wert erzielt wurde. Nach nordamerikanischem Bankrecht müssen die Zettelbanken bei einer Staatsbehörde ein Pfand in Staatspapieren hinterlegen, wofür sie dann meist bis zu 90 Prozent des Pfands Banknoten ausgeben dürfen. Diese müssen samt den Depositen an kleineren Plätzen mit wenigstens 25 Prozent in gesetzlich nordamerikanischer Währung gedeckt sein.

Die von Carey dergestalt vertretenen Interessen erhielten noch größeren, umfassenden Nachdruck durch Verknüpfung zu einem geordneten Lehrgebäude. Dasselbe wird getragen vom Grundgedanken der Abhängigkeit reiner Agrikulturstaaten. Ein Organismus steht um so tiefer, je mehr Gleichartigkeit seiner Teile er besitzt, um so höher, je mannigfaltiger die Funktionen seiner Teile sind. Je vollkommener die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten, um so höher die soziale Organisation, desto vollständiger die Selbständigkeit. Mit der Bevölkerung wächst die „lokale Assoziation", für Carey nicht die genossenschaftliche Vereinigung, sondern der Austausch der Dienstleistungen, die Arbeitsteilung innerhalb eines eng geschlossenen Ganzen. Wenn die Assoziationskraft wächst, nimmt die Nützlichkeit (nach Carey die Macht des Menschen über die Natur) zu, und der Wert (Macht der Natur über den Menschen, Maß des Widerstands, den sie der Befriedigung seiner Wünsche entgegensetzt) nimmt in demselben Maß ab. Wenn der Wert der Lebensbedürfnisse sinkt, steigt der Wert des Menschen unter beständiger Entwicklung der Individualität und beständiger Zunahme der Sicherheit im Genuß der persönlichen und Eigentumsrechte. Wenn die Personen und das Eigentum sicherer werden, werden die Menschen und das Kapital mehr fixiert und die latenten Kräfte der Natur mehr und mehr entwickelt werden, es entsteht eine erhöhte Tendenz zur Schaffung lokaler Zentren und zur Verwirklichung des schönen Systems, welches das Universum, von dem die Erde einen Teil bildet, in Ordnung hält. Wenn die lokalen Zentren an Zahl und Anziehungskraft zunehmen, wächst die Assoziationskraft beständig, und jeder Schritt in dieser Richtung ist begleitet von einer Verminderung der Notwendigkeit, die Dienste des Handelsmanns zu benutzen, von Zunahme der Produktionskraft, von Kapitalzuwachs und Zunahme der Zirkulationsgeschwindigkeit nebst entsprechender Zunahme des Verkehrs. Je geringer die Arbeitsquantität, die auf Bewerkstelligung von Ortsveränderungen verwendet wird, desto größer die Quantität, die auf die Produktion verwendet werden kann: ein Gedanke, der oft wiederkehrt. Auf allen Stufen dieser Kausalzusammenhänge deckt nämlich Carey die Schattenseiten „britischen Systems" auf, bekämpft mit Eifer die englische Handelsmacht und die Schädigung anderer Nationen durch dieselbe. Nicht der Handel, der internationale Warenaustausch (trade), welcher zentralisiere und monopolisiere, sei zu begünstigen, sondern der Verkehr, Binnenhandel (commerce), die lokal mannigfaltigen Austausche, die Schaffung lokaler Zentren, die lokale Paarung der agrikolen und industriellen Kräfte. Der Verkehr, der Akt, durch welchen Verbraucher und Hervorbringer ihre Leistungen austauschen, ist als die Hauptsache zu begünstigen. Der Handel ist nur das selbständige Werkzeug, durch welches jener Verkehr vermittelt wird. Der zwischen Verbraucher und Hervorbringer stehende Handelsmann strebt nach Profit im Verkauf und sucht die Konkurrenz so zu gestalten, daß sie ihm die höchsten Gewinne bringt, ohne Rücksicht auf die faux frais unnötiger Transportkosten und Vergeudung menschlicher Arbeitskräfte.

Bei der stets erneuten Darlegung dieser Kausalzusammenhänge fehlt es nicht an Übertreibungen und Mängeln, die sich aus Careys Autodidaktik ebenso wie aus seiner schriftstellerischen Praxis leicht erklären. Vor allem sind die naturwissenschaftlichen Analogien bis zum Übermaß ausgesponnen, ja die physischen und sozialen Gesetze nahezu identifiziert. Die den Stoff beherrschenden Gesetze seien überall und durchgängig dieselben, ob in seiner rohen Gestaltung oder in der Form des Menschen (vgl. sein letztes Werk: The unity of law [1872]. deutsch von Stöpel, 1878). Richtig ist, daß die Wissenschaften zueinander im Verhältnis stehen und in letzter Linie die Wahrheit eine ist; aber damit ist noch lange nicht die Identität der Gravitations- und der Assoziationsgesetze behauptet, und die Anziehungskraft, welche die Planeten in ihrem Gang, die Menschen in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Ansiedlungen beherrscht, ist durchaus nicht dieselbe. Was von den Gesetzen der Anziehung und Abstoßung, der Zentripetalität und Zentrifugalität, der Wärme und der Kälte im sozialen Leben gesagt wird, bleibt Analogie, Gleichnis, und bricht sich an der Eigenart des Rechtslebens, das mit der Freiheit des Willens und der freien Entschließung zu Recht oder Unrecht untrennbar verbunden ist. Die naturwissenschaftlichen Kenntnisse können der politischen Ökonomie gewiß gute Dienste leisten, ein Beispiel bietet die oben erwähnte Liebigsche Bodenerschöpfungslehre, — sie müssen jedoch in den richtigen Schranken verwertet werden. Die Bekämpfung der Malthusschen Lehre durch die naturgeschichtliche Erfahrung der geringen Vermehrung der am feinsten organisierten Tiere, womit das vereinzelte Beispiel der geringen durchschnittlichen Kinderzahl der amerikanischen Präsidenten in Beziehung gebracht wird, ist wenig stichhaltig.

Neben den naturgeschichtlichen Analogien sind auch Careys geschichtliche Entwicklungsgesetze wenig verläßlich, und das meist nur in beschränktem Sinn. Nach Carey ist die Verbesserung der Lage der Arbeit ein Teil der Kulturzunahme, und dies sei auch (ausgenommen die unter der Handelsherrschaft stehenden Länder) bis zur Gegenwart nachweislich: „Im Mittelalter wüteten in Frankreich fast ununterbrochen Kriege, daher war bis zum Ausbruch der französischen Revolution das Recht zu arbeiten ein Privilegium" (Grundlagen Kap. 44). In Wirklichkeit ist die verknöcherte Privilegienwirtschaft erst ein Produkt der Zeit des Absolutismus, und die Arbeit juristisch (abgesehen von den technischen Verbesserungen und der Produktionsvermehrung seither) nie günstiger gestellt gewesen als in der kanonistischen Zeit, wo die zweitwichtigste Einkommensart, die Besitzrente, das Einkommen nur aus Besitz, einer sehr strengen Kontrolle unterlag. — Ein anderes „Gesetz" bestehe darin, daß die ursprünglich im eigenen Interesse des Kriegers geübte Tätigkeit späterhin auf das Maß einer innern und äußern Sicherheit zurückgeführt werde. Zwar dehne sich der Kriegsapparat aus, allein die betreffenden Funktionen bildeten einen immer geringeren Bruchteil der Lebensenergie der ganzen Gesellschaft. Angesichts der Kosten des Militarismus und der Abnahme der Heiligkeit des Völkerrechts ist jenes „Gesetz" doch nur eine gewagte Behauptung; nicht kriegerischer Fortschritt, sondern die Verminderung des Kriegs hat als Maßstab

für Zivilisation und allgemeine Wohlfahrt zu gelten. Gleicher Zweifel gilt dem „Gesetz", daß in den Anfangsperioden geringe Sicherheit um den Preis schwerer Steuern gewonnen werde, dagegen wenn die Beschäftigungen sich vervielfältigen und die Menschen mehr in den Stand gesetzt werden, sich zu vereinigen, die Sicherheit zunehme und um geringeren Preis gewonnen werde, wie die Entfaltung der Geschichte bis zur Gegenwart beweise.

Größere Wichtigkeit für spätere nationalökonomische Polemik haben Careys Aufstellungen über das gegenseitige Verhältnis von Kapital und Arbeit erlangt. Die hohen Gewinne (Höhe im Verhältnis zum Anteil des Arbeiters gedacht) sind nach Carey das Kennzeichen einer noch unentwickelten oder einer rückschreitenden Volkswirtschaft, da sie Wirkung eines Wirtschaftsbetriebs sind, der auf unmittelbare oder mittelbare, politische oder soziale, juristische oder wirtschaftliche Sklaverei gegründet ist, weil im Lauf der Zeit das Werkzeug der Produktion, das Kapital, an Macht über die Arbeit immer mehr einbüße. Der Beweis, daß sich die politische Ökonomie bisher in diesem Sinn entwickelt habe, ist ganz ungenügend auf wenige statistische Notizen basiert: Brutus nahm 40 Prozent, Heinrich VIII. gestattete 10 Prozent, jetzt nimmt man in England höchstens 4 Prozent (Grundlagen Kap. 41). Dabei unterläuft noch der Fehler der Verwechslung von Quote des Gesamtertrags der mit Hilfe des Kapitals zu verrichtenden Arbeit — mit Quote im Sinn von Zinsfuß, d. h. Kapitaleinkommen im Verhältnis zum Kapitalstock (s. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins I [1884] 181 ff). Richtig bleibt Careys Ansicht, daß über den Grad der von einer Volkswirtschaft erreichten Vollkommenheit die Stellung und Lage der Arbeit entscheide; falsch dagegen ist, daß dies bis zur Stunde auch beobachtet werden könne und nur die Freihandelsländer eine Ausnahme bilden. Friedr. Alb. Lange, der erste umfassende Kritiker Careys, der jedoch dessen trotz aller Phrasen vorhandene Genialität nicht genügend würdigt, beeilte sich, zu zeigen, daß die Arbeit eben überall, wo sich die Industrie bisher im großen Maßstab entfaltet habe, mehr und mehr dem Proletariat verfalle (Lange, Mills Ansichten über die soziale Frage [1865]).

Gerade das eben berührte „Gesetz" der Interessenharmonie von Kapital und Arbeit wurde in dem infolge des Sozialismus entbrannten geistigen Kampf zur Verteidigung der seit 1789 geschaffenen Gesellschaftsordnung verwertet, obwohl er selbst noch keine Ursache hatte, den Sozialismus besonders hervorzuheben, und obwohl man in seinen Schriften diesbezügliche Fragen über Arbeitseinstellung, Staatshilfe u. dgl. vergeblich sucht. — Im Gegensatz zu Malthus' und Ricardos rücksichtslosen, für die Stellung der Arbeit ungünstigen Darstellungen beharrte Carey in optimistischen Anschauungen. Die Tendenz zur Gleichheit nehme von Tag zu Tag zu. Das Interesse von Kapital und Arbeit stehe im Einklang, denn bei wachsender menschlicher Geschicklichkeit und wachsender Produktivität der Arbeit gewännen beide. Der Unternehmer erhalte zwar einen geringeren Bruchteil, aber obwohl dieser Bruchteil sinke, steige dennoch sein Gesamtgewinn; das Kapital nämlich, also das Werkzeug, womit der Mensch die Kraft erwirbt, die Naturkraft seinem Dienste zu unterwerfen, erhalte in den Anfangsstadien der Gesellschaft eine beträchtliche Quote des Gesamtertrags der mit Hilfe des Kapitals zu verrichtenden Arbeit, und zwar eine beträchtlichere Quote als später, wo durch die wachsende Geschicklichkeit die Reproduktionskosten im allgemeinen, also auch die des Kapitalwerkzeugs, sinken. Das erste Messer von Stein z. B. war die Frucht einer weit schwereren Arbeit, als man später zur Anfertigung eines Messers von Erz nötig hatte. Das nützlichere Werkzeug wird um den Preis einer viel geringeren Arbeit erlangt, als man früher für das schlechtere gegeben hatte, folglich sinken die älteren Werkzeuge (und ähnlich sei es infolge der landwirtschaftlichen Verbesserungen auch mit dem Grund und Boden) im Wert. Der Kapitalist gewinne dadurch, daß er beständig zunehmende Quantität erhalte, die sich aus einer zwar stets abnehmenden Quote, aber von einem beständig steigenden Ertrag ergebe; der Arbeiter aber gewinne noch weit mehr, da er eine stets zunehmende Quote von dieser vermehrten Quantität erhalte.

Die dargelegten Daten von der Harmonie der Interessen zwischen Kapital und Arbeit gaben dem Franzosen Bastiat in seinem Kampf gegen den Sozialismus mannigfache Anregung und treffliches Material zu seinen Harmonies économiques, um die vom Sozialismus bedrohten Einrichtungen zu schützen. Daran erinnert Bastiats Rechtfertigung des Zinses, seine Darstellung der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, die Anwendung der Arbeitstheorie auch auf das Grundeigentum, die Verwerfung der unverdient erscheinenden Grundrente. Den Tauschwert der Grundstücke führt Bastiat auf die verwendete Arbeits- und Kapitalsmenge zurück, die Ungleichheit der Grundstückserträge auf die Ungleichheit der aufgewendeten Arbeits- und Kapitalsmengen, ein, wie namentlich das städtische Grundeigentum und die Wichtigkeit der Verkehrslage zeigt, mißlungener Versuch. Nicht viel günstiger steht es mit dem später auch in Deutschland von Max Wirth und Schulze-Delitzsch verwerteten Satze, daß die Lage der Arbeiter mit steigendem Nationalreichtum von selbst immer besser werde. Die Interessen von Arbeit und Kapital ständen im Einklang, denn beide gewännen stets mehr, der Unternehmer erhalte zwar einen geringeren Bruchteil, aber obwohl dieser Bruchteil sinke, steige dennoch sein Gesamtgewinn. Dabei wird, wie abermals Lange richtig bemerkt, die vom Gesamtertrag auf die Arbeit entfallende Quote mit der Lage des einzelnen Arbeiters verwechselt, die ja sehr schlimm sein kann, auch wenn beinahe der ganze Produktionspreis in Lohnzahlung aufging. Das von Carey als Beweis für die Gerechtigkeit seines „Gesetzes" angeführte populäre Robinsonbeispiel (als Rechtfertigungsgrund des Zinses noch bei Roscher, Nationalökonomie I, § 189) gibt keinen Aufschluß über das eigentliche Zinsproblem, wie es v. Böhm-Bawerk (Kapital und Kapitalzins I) dahin formuliert, daß der auf den Anteil des Kapitals fallende Ertrag mehr wert ist als das in der Erzielung des Ertrags aufgezehrte Kapital. Robinson besitzt einen Kahn, Freitag will ihn leihen. Robinson bemerkt ihm, daß ihm dieser Kahn dienen kann, um an einer fischreichen Stelle mit Leichtigkeit viermal so viel Fische zu fangen, als er nötig hat, während er ohne denselben seinen Unterhalt kaum zu gewinnen wisse. Freitag sieht dies ein und bewilligt Robinson drei Viertel des Ertrags. Er selbst steht sich zwar nicht viel besser als früher, aber doch immerhin ein wenig besser. Er erübrigt Zeit und mietet von Robinson nun auch ein Messer, mit dessen Hilfe er sich ebenfalls einen Kahn verfertigt. So sei die Tendenz zur Gleichheit eine natürliche Folge des Reichtums. Carey übersieht dabei, daß Robinson seinen Vorsprung inzwischen noch mehr ausgenutzt haben kann, so daß am Ende des Zeitabschnitts beide ungleicher dastehen können als zu Beginn desselben (s. Lange, Mills Ansichten 219). Dem Franzosen Bastiat, der Careys Beispiel den Sozialisten gegenüber verwertete, erwiderte Rodbertus (Beleuchtung der sozialen Frage [1875] 118), daß in diesem Beispiel der moderne Arbeiter ja überhaupt gar nicht vertreten sei. Der Kapitalentleiher sei ja nichts anderes als der moderne Unternehmer, der sich bereitwillig mit dem Kapitalverleiher in den auf Grund des Kapitals gezogenen Gewinn teile. Der Streit woge heutzutage nicht zwischen Rentnern und Industriellen, nicht unter den Eigentümern, sondern zwischen Eigentümern einerseits und dem durch Taglohn abgefundenen Arbeiter anderseits, dem Careys „Gesetz" vom abnehmenden Widerstand der Natur wenig nütze. Carey läßt unerwähnt, daß es neben dem Widerstand der Natur auch einen Widerstand der Menschen gibt. Was hilft einem mittellosen Arbeiter die größere Macht über die Natur? Kann er sich nicht Werkzeuge verschaffen und aus eigenen Mitteln von der Aussaat bis zur Ernte leben, so muß er eben Lohnarbeiter werden, und der ganze Vorteil der vermehrten Macht des Menschen über die Natur fällt eben dem Unternehmer, bei dem er Dienste nimmt, bzw. dem mit ihm teilenden Rentner zu.

Gegenüber den im vorstehenden angedeuteten Mängeln in der Methode, Mängeln in Benutzung von Geschichte und Naturgeschichte sind Careys bleibende Verdienste für die Theorie anzuerkennen, auch wenn man nicht mit dem Lob übereinstimmt, welches Careys bedeutendster Anhänger in Deutschland, Dühring, seinerzeit (Kapital und Arbeit [1865] 173) aussprach: Careys Sozialwissenschaft sei die erste große Erscheinung, welche seit Ad. Smith wirklich etwas Epochemachendes in die Welt gebracht habe, oder Carey verhalte sich zur früheren Nationalökonomie wie Kopernikus zum Ptolemäischen System. Zwar hatte die Idee des Schutzzolls schon List, der 1825 nach Amerika ausgewandert war, ausgesprochen. List stützte sich auf sein Prinzip der Nationalität der Wirtschaft und auf die Theorie der produktiven Kräfte, Carey auf die zwischen Landwirtschaft und industrieller Entwicklung eines Landes bestehende Solidarität, indem er den Schutzzoll in Beziehung brachte mit dem Prinzip der Dezentralisation, Lokalisation und notwendigen Annäherung der Produzenten und Konsumenten. Unleugbar hat sich unter dem Einfluß der Schutzzollidee die amerikanische Industrie rasch entwickelt. Allein jene angebliche Annäherung der Produzenten und Konsumenten, „wo die Fabrik neben dem Acker steht", blieb vereinzelt. Ist das Inland ein so großes Gebiet wie die Vereinigten Staaten von Amerika mit großen Verschiedenheiten der klimatischen, Boden-, Bevölkerungs- und Kulturverhältnisse der einzelnen Landesteile, so tritt im Inland selbst eine breite räumliche Trennung der vorherrschenden Agrarproduktion und Industrie ein. Daher rührt in Amerika der Gegensatz zwischen den Staaten an den großen Seen und den atlantischen Küstenstaaten, zwischen den Nord- und Südstaaten. Einem so großen Staatswesen wie der Union müßte Carey demnach zur Herstellung der „lokalen Entwicklung" konsequent auch im Innern Schutzzölle geben, da die äußere Umgrenzung die Industriekonzentration nach Landesteilen mit daraus folgenden Transportkosten usw. nicht verhüten kann. Übrigens ist eine solche räumliche (provinzielle, lokale) Industriekonzentration, soweit sie auf natürlichen Bedingungen beruht, durchaus nicht schädlich, vorausgesetzt, daß die über allen Landesteilen stehende Staatsautorität sich die Versöhnung und Ausgleichung des mit jener Verschiedenheit gegebenen Interessenwiderstreits angelegen sein läßt. Richtig ist ferner die ungünstige Lage eines Landes, das nur Rohprodukte ausführt, gegenüber alten Kulturländern, die mit Fabrikaten zahlen. Namentlich in dieser Hinsicht haben wir gesehen, wie Carey die Schaffung von Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsarten geschützt sehen will. „Wir lesen in ‚Tausend und eine Nacht' von einem Schiff, das durch die Strömung an einen Magnetfelsen getrieben wird, daß dieser alles Eisenwerk anzieht und das Schiff in Trümmer fällt. Die Manufakturen sind für die soziale Maschine dasselbe, was das Eisenwerk für das Schiff" (Grundlagen Kap. 52). Careys immerhin übertriebene Angriffe auf den Handel bestätigen den Satz, daß der Handel als überwiegende oder gar ausschließliche Beschäftigung eines Volkes schädlich wirke und Verminderung der relativen Zahl der Handelsleute, Beseitigung des Zwischenhandels, Aufkaufs,

Wuchers u. dgl. ein Vorteil ist. Daß Carey durch seine Angriffe auf Ricardos Lehre von der Grundrente zur Vervollkommnung derselben nach mehreren Seiten hin, z. B. was den Gang der Bodenkultur betrifft, beitrug, wurde schon oben erwähnt.

Noch sei hingewiesen auf Careys Gegnerschaft gegen die Lehre des so lange Zeit allein mächtigen ökonomischen Liberalismus. Bei einer Vorgeschichte des Umschwungs der wirtschaftlichen Ansichten, der sich in Deutschland erst in den 1870er Jahren vollzog, wird man auch Careys Lehre, ganz abgesehen vom Schutzzoll, berücksichtigen müssen. Im Gegensatz zum laisser aller sagt Carey (Grundlage Kap. 52): „Nicht das Land ist am besten regiert, welches am wenigsten regiert ist, sondern dasjenige, in welchem die koordinierende, das selbständige Leben und die Bewegung der Glieder kombinierende Macht am tätigsten ist im Beseitigen der verschiedenen Hindernisse, durch welche die soziale Zirkulation gehemmt werden kann." Während der Liberalismus mit dem Prinzip des rücksichtslosen individuellen Erwerbstriebs die soziale Gravitation als in lauter Abstoßungen bestehend konstruierte, betont Carey auch die zweite Kraft, welche die sozialen Gruppen und die Nationen verbindet und die staatliche Gesellschaft zu einer politischen Gesamtheit verknüpft, der das Vorhandensein und die Beschaffenheit von Arbeitsgelegenheit nicht gleichgültig sein kann. Das Manchestertum hatte sehr einseitig die Vorteilhaftigkeit geringer Löhne für die Industrie schlechthin behauptet; dieselben ermöglichen, hieß es, Konkurrenz auf dem Weltmarkt und Kapitalansammlung seitens der Unternehmer, was im eigenen wohlverstandenen Interesse der Arbeiter selbst liege, denn sonst würden jene ja nicht in den Stand gesetzt, die künftig sich zahlreicher anbietenden Arbeiter in ausgedehnteren Unternehmungen beschäftigen zu können. Carey macht demgegenüber darauf aufmerksam, daß eine viel wichtigere Bedingung der Ausdehnung des volkswirtschaftlichen Betriebs das Vorhandensein kaufkräftiger Nachfrage sei und gerade diese durch bessere Lage der Massen, also durch höhere Löhne, gefördert werde, daß ferner die freihändlerische Berufung auf den Weltmarkt wie auf eine Art unantastbaren Schicksals eine Übertreibung, und Schutz der Arbeit gegen ausländische Industrien mit geringen Löhnen Pflicht eines geordneten Gemeinwesens sei, da jene Berufung auf die Konkurrenz auf dem Weltmarkt wohl den einzelnen, nicht aber die Gesamtheit bzw. deren Vertreter entschuldige.

Als Gegner des Liberalismus zeigt sich Carey auch nach der ethischen Seite der Nationalökonomie schon zu einer Zeit, wo dies nur vereinzelt geschah, darin, daß er durch Annahme der Existenz einer göttlichen Weltordnung und Berücksichtigung derselben die Wichtigkeit der Religion auch für die materiellen Interessen zugibt. Dieses, wie man sagt, theologische Prinzip in Behandlung der Nationalökonomie ist nicht Carey allein, sondern der amerikanischen Nationalökonomie überhaupt eigentümlich. Carey ist indessen der katholischen Anschauungsweise wenig günstig, seine Ansichten über die müßigen Mönchsklöster (Grundlagen Kap. 20), über die Aufhebung des Edikts von Nantes (Kap. 21), über die Vertreibung der spanischen Mauren (Kap. 23) würden sonst anders gelautet haben.

Man mag von Careys Wirtschafts- und Gesellschaftsanschauungen in ihrer Eigenart denken, wie man will, man wird Heinr. Pesch (Nationalökonomie I [1905] 361) beipflichten, wenn er Careys Bedeutung für die ökonomistische Bewegung darin findet, daß seine Assoziationsidee, seine Lehre von der Zunahme des Anteils der Arbeiter am Produktionsertrag mit fortschreitender volkswirtschaftlicher Entwicklung ihn ebenso in Gegensatz zur individualistischen Auffassung stellen, wie seine Abschwenkung vom Freihandelssystem (seit 1837) zur strengen Schutzzollpolitik ihn als Gegner der manchesterlichen Doktrin kennzeichnet.

Careys Werke (sämtlich Philadelphia) sind (nach Elder) in chronologischer Reihenfolge diese: Essay on the rate of wages (1835); Harmony of nature (1836); Principles of political economy (3 Bde, 1837/40, deutsch von Adler, ²1870); The past, the present and the future (1848); Harmony of interests, agricultural, manufacturing and commercial (1851); Slave trade, domestic and foreign (1853); Principles of social science (3 Bde, 1858/60, deutsch von Adler 1863/64); Manual of social science (1864); The unity of law, as exhibited in the relations of physical, social, mental and moral science (1873, deutsch von Stöpel, 1878). Seine Broschüren sind gesammelt in den Miscellaneous papers on the national finances, the currency and other economic subjects.

Literatur. Vgl. Dühring, C.s Umwälzung der Volkswirtschaft (1865); A. Held, C.s Sozialwissenschaft u. das Merkantilsystem (1866); Dühring, Die Verkleinerer C.s (1867); Adler, Ricardo u. C. über die Grundrente (1873); James, Studien über den amerikan. Zolltarif (1877); Elder, A Memoir of H. C. C. (Philad. 1880); Jenks, C. als Nationalökonom (1885); Deuster, Entwicklung des amerikan. Zolltarifsystems (Dissert., 1886).

[Bruder, rev. Weinand.]

Casus belli s. Krieg.

Chartistenbewegung s. Sozialismus.

Chiffrierkunst. 1. Geschichtliches. Der Gebrauch einer Geheimschrift — Kryptographik —, die es nur Eingeweihten ermöglichen soll, zur Kenntnis des Inhalts der betreffenden Mitteilung zu gelangen, ist sehr alt. So sollen sich ihrer die Israeliten bedient haben zur Zeit, als sie sich in babylonischer Gefangenschaft befanden, desgleichen die Ägypter und Perser bei jenen Mitteilungen, die sie den Reisetauben anvertrauten. Auch den Griechen und Römern waren geheimschriftliche Verständigungsmittel nicht unbekannt. In den italienischen und deutschen Handelsrepubliken begann infolge der Gründung von Handelsniederlassungen im Orient die Kaufmannschaft diesem Gegenstand erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im kommerziellen Interesse haben namhafte Gelehrte, Grammatiker wie Mathematiker, die damals bekannten kryptographischen Methoden bereichert und vervollständigt, so der Abt Johannes Tritheim (Trithemius, 1462/1516), der Jesuit Athan. Kircher und dessen Schüler Kaspar Schott, letzterer in seinem großen Werk: De magia universali (1676). Namentlich im Zeitalter der Magie, Astrologie und Kabbala bot man vielen Scharfsinn auf, neue Zeichen und Regeln für die Geheimschrift zu erfinden, wozu Thomas Willis bereits 1647 eine Art Stenogramm verwendet hat. Als sodann die Verkehrsbewegung lebhafter wurde, dauernde Interessen ständige Vertretungen in auswärtigen Angelegenheiten unentbehrlich machten und in den diplomatischen Korps ein wichtiges Organ für die Beziehungen der Staaten entstand, wurde es als besonderer Vorzug eines diplomatischen Agenten betrachtet, mit der Kryptographie wohl vertraut zu sein. Als man sich dann auch in den Armeen, besonders im Kriegsfall, chiffrierter Meldungen bediente, war auch hier die Notwendigkeit gegeben, über Organe zu verfügen, die in der Chiffrier- und Dechiffrierkunst geübt, sicher und rasch arbeiteten. Daß die Kenntnis des Chiffernwesens auch für Untersuchungsrichter von größter Wichtigkeit sein kann, zeigt die auffällige Tatsache, daß besonders das gewerbsmäßige Verbrechertum sich verdeckter und geheimschriftlicher Mitteilungen weit öfter und geschickter bedient, als man gewöhnlich annimmt. Die richterliche Nachforschung wird erheblich erleichtert und die Klarstellung einer verwickelten Strafsache wesentlich gefördert, wenn es gelingt, etwas Chiffriertes zu finden und zu enträtseln. Auch die Liebhaberei für schwierige arithmetische Probleme, die arithmétique amusante, hat sich mit der Chiffrier- und Dechiffrierkunst befaßt und hierin Vorzügliches geleistet (s. Herm. Schubert, Mathem. Mußestunden, ³1907).

2. Technisches. Die neuzeitliche Technik der Geheimschrift ist so reich entwickelt und vielgestaltig, daß die Lösung der Aufgabe, sie allseitig zu beleuchten, nur von breit angelegten Handbüchern erwartet werden kann (s. die Literaturangaben am Schluß). Welche Geheimschrift einfach, welche verwickelt ist, läßt sich auf den ersten Blick schwer erkennen. Manche Chiffreschrift sieht sehr kompliziert aus, ohne es zu sein, und manche scheinbar einfach chiffrierte Mitteilung bereitet dem geübtesten Fachmann große Schwierigkeiten. Folgende Merkzeichen dürfen nicht übersehen werden: a) die blinden Zeichen, die nichts bedeuten und nur den Zweck haben, den Dechiffreur irrezuführen; b) Zeichen des Gegensinns, die besagen, daß die Mitteilung im gegenteiligen Sinn aufzufassen sei; c) Annullierungszeichen, die andeuten, daß die ganze Mitteilung nichts gelte und nur in der Absicht erfolgt sei, eine ganz falsche Auffassung der Mitteilung zu erzielen; d) Wechselzeichen, die zu verstehen geben, daß von da ab ein anderer Schlüssel, eine andere Tabelle, eine andere Sprache gelte. Was die Sprache betrifft, die zu kennen sehr wesentlich ist, hat man ebenfalls Geheimzeichen, Doppelbuchstaben, Doppelziffern u. dgl. eingeführt, um anzudeuten, in welcher Sprache, ob lateinisch, französisch, englisch, deutsch, die Mitteilung abgefaßt ist. — Unter den verschiedenartigen Systemen seien hervorgehoben die Ziffernschrift, die Buchstabenchiffre, die Silben- und Wortchiffre, die Verbindung von Zahlen, Buchstaben und Interpunktionszeichen, dann die Schablonenchiffre. Die einfachste Form der Ziffernschrift besteht darin, daß für jeden Buchstaben, für häufig gebrauchte Wörter und oft vorkommende Sätze je eine oder mehrere Zahlen gewählt sind. Einfach ist auch die Methode, wonach die Buchstaben durch zwei kombinierte Ziffern ausgedrückt werden. Man teilt die Buchstaben in Gruppen und numeriert die letzteren, z. B.

c g l p t y	a e i n r w	b f k o s x	d h m q z	u v
4	3	7	1	8

Jeder Buchstabe wird gebildet aus der Reihenfolge der Buchstaben in der betreffenden Gruppe und der Gruppennummer z. B. 57 33 23 24 = Sieg. Nach einer andern, ähnlichen Methode (Ziffernschrift von Mirabeau) werden die Buchstaben in fünf Gruppen geteilt, jede der aus fünf Buchstaben bestehenden Gruppen hat die Nummer 1—5, unter die Gruppenbuchstaben sind gleichfalls die Zahlen 1—5 gesetzt, z. B.

1.	2.	3.	4.	5.
m a x o k	r i n v t	h b s e q	g f c z u	p l y d w
1 2 3 4 5	1 2 3 4 5	1 2 3 4 5	1 2 3 4 5	1 2 3 4 5

Jeder Buchstabe wird dadurch ausgedrückt, daß ein Bruch gebildet wird, dessen Zähler die Gruppennummer anzeigt, während der Nenner die Stellenzahl ausdrückt. Da keine höhere Ziffer als 5 vorkommen kann, sind die Ziffern 6—9 und die 0 bedeutungslose Hilfsziffern, z. B.

$$\frac{30}{36'}\ \frac{27}{29'}\ \frac{37}{46'}\ \frac{46}{10'} = \text{Sieg.}$$

Verwechselt man die Buchstaben des Alphabets, setzt man statt a z. B. h, statt b f u. dgl., so hat man die einfachste Type der Buchstabenchiffre. Weit verläßlicher ist das obenerwähnte System Tritheim, wesentlich verbessert durch jenes von Kircher und Schott. Auf eine Tafel (table carrée) werden 26mal die 25 Buchstaben des Alphabets geschrieben, und zwar auf 26 Zeilen verteilt. Das a der ersten Reihe wird etwas eingerückt, so daß es über b der zweiten Zeile zu stehen kommt, unter dem auf der dritten Linie c folgt. Man verabredet ein geheimes Wort (Wahlwort, mot chiffrant). Wenn man den ersten Buchstaben dieses Worts und den ersten Buchstaben der Klarschrift (der zu übertragenden Mitteilung), jenen in der ersten Vertikallinie (Wahllinie), diesen in der ersten Horizontallinie

(Sprachlinie), aufsucht und die von denselben ausgehenden Linien bis zu ihrem Schnittpunkt verfolgt, so findet man an dieser Stelle den in der Chiffreschrift zu substituierenden Buchstaben. In dieser Weise fährt man fort, indem man das Wahlwort immer von neuem gebraucht. Beim Dechiffrieren sucht man dann den ersten Buchstaben des Wahlworts in der Wahllinie, den ersten der Chiffreschrift in der von jenem ausgehenden Horizontallinie: der über diesem in der Sprachlinie stehende ist alsdann der Buchstabe der Klarschrift. Eine andere Methode verwendet die Vokalchiffretafel. Jeder auszudrückende Buchstabe wird durch jene zwei Vokale bezeichnet, die in derselben letzten Reihe links vertikal und über ihm horizontal stehen.

Bei der Schablonenchiffre muß der Dechiffreur eine gleiche Schablone besitzen, die er auf den chiffrierten Text auflegt, wodurch er die richtige Aufeinanderfolge der Buchstaben findet. Was nicht in der Schablone erscheint, bleibt unberücksichtigt. Die Silbenchiffre wird in der Weise angewendet, daß nur gewisse Silben des Kontextes als geltend vereinbart werden. Die Buchchiffre ist zwar umständlich, jedoch sehr verläßlich. Beide Korrespondenten müssen genau dasselbe Buch haben. Jeder Buchstabe besteht aus drei Zahlen, der Seitenzahl, Zeilenzahl und Buchstabenzahl. Dieses System wurde von der Chiffrier- und Dechiffrierkunst als telegraphisches Chiffriersystem vervollständigt (Lexikonchiffren, Chiffrierwörterbücher, Chiffrierapparate usw.). Das internationale Telegraphenbureau in Bern hat ein eigenes Chiffrierlexikon ausgearbeitet, in welchem jedes Wort sowie jedes Schrift- und Zahlenzeichen durch eine Zahlen- oder eine Buchstabengruppe bezeichnet wird. Zufolge Vereinbarung der internationalen Telegraphenkonferenz in Rom 1872 wird jedes einzelne Zeichen einer chiffrierten Depesche als ein Wort betrachtet und berechnet, während bei Geheimtelegrammen, die nur aus Buchstaben oder aus Ziffern bestehen, im europäischen Taxierungsverfahren fünf Zeichen als ein Wort gelten.

Literatur. J. L. Klüber, Krytographik (1809); Meißner, Die Korrespondenz in Chiffern (1849); Krohn, Buchstaben- u. Zahlensysteme für die Chiffrierung von Telegrammen usw. (1873); Vesin de Romani, La Cryptographie dévoilée (1875); Niethe, Telegraph. Chiffriersystem (1877); Walter, Chiffrier- u. Telegraphiersystem (1877); Fleißner, Handbuch der Kryptographik (1881); Katscher, Deutsches Chiffrier-Wörterbuch (1889); Groß, Handb. für Untersuchungsrichter (⁴1904); Staudt u. Hundius, Telegraphenschlüssel, hauptsächlich für die kaufmänn. Korrespondenz; Chiffrierbuch für Telegramme u. Korrespondenz in Ziffern (1893).

[Lentner.]

Chile. 1. Geschichte. Chile, Republik an der Westküste Südamerikas, wurde von Peru aus durch die Spanier entdeckt und erobert; 1535 unterwarf Diego Almagro die nördlichen Provinzen; am 25. Febr. 1541 gründete Pedro de Valdivia die Stadt Santiago di Nueva Estremadura. Er drängte die Araukaner hinter den Biobio und legte Kolonien (Valdivia) an, fand aber bei einer Empörung der grausam unterdrückten Eingebornen 1553 den Tod. Sein Nachfolger Mendoza schlug den Aufstand nieder und setzte das Eroberungswerk fort: 1559 wurde Chiloé, später die Inselgruppe Juan Fernandez entdeckt. Die Spanier mußten ihre neubegründete Herrschaft nicht nur gegen die Indianer, sondern auch gegen die mit jenen verbündeten Engländer (Drake 1578) und Holländer verteidigen; auch Flibustier verwüsteten die Küsten von Juan Fernandez aus, wo sie sich eingenistet hatten. Obgleich im Jahr 1640 ein durch den Jesuiten Valdivia vermittelter Vertrag den Biobio als Grenze zwischen dem spanischen und dem indianischen Gebiet festsetzte, erneuerten die von den Holländern unterstützten Araukaner die Befreiungskämpfe immer wieder, bis sie im Frieden von 1775 das Recht erhielten, in Santiago einen Abgeordneten zu halten, der ihre Interessen wahrnehmen sollte. Trotzdem versuchten sie 1792 sich Valdivias zu bemächtigen, wurden aber von dem Gouverneur O'Higgins in ihrem eigenen Gebiet angegriffen und zur Ruhe gebracht.

Seit 1797 bildete Chile eine vom Vizekönigreich Peru unabhängige Generalkapitanie mit besonderer Verwaltung; aber der Wunsch nach völliger Selbständigkeit wurde immer reger und ließ eine sog. Patriotenpartei entstehen. In Santiago trat eine Junta zusammen, welche am 18. Sept. 1810 das Land für unabhängig erklärte und einen Chilenen, den Marquis de la Plata, zum Präsidenten wählte. Die spanische Regierung hatte jedoch im Klerus und dem niedern Volk noch einen starken Rückhalt: nach vierjährigem blutigem Bürgerkrieg war sie wieder Herrin des Landes. Erst als der General San Martin 1817 von Buenos Aires her ein Independentenheer über den Paß von Uspallata zu Hilfe geführt hatte, erlangte die Unabhängigkeitspartei durch die Siege im Tal von Chacabuco am 12. Febr. 1817 und am Maipo (5. April 1818) die Oberhand. Der Admiral der Republik, Lord Cochrane, eroberte 1820 Valdivia, und den Spaniern blieb schließlich nur noch Chiloé, dessen letztes Bollwerk, das Kastell von San Carlos, erst 1826 fiel.

Auch Chile blieb in den ersten Jahren seiner Selbständigkeit von innern Wirren und äußern Verwicklungen nicht verschont, aber im Gegensatz zu den übrigen spanisch-amerikanischen Republiken gelangte es bald in die Bahn ruhiger Entwicklung. An Stelle der ersten Konstitution vom Jahr 1824 trat 1828 eine zweite, welche schon am 25. Mai 1833 dahin abgeändert wurde, daß die öffentliche Gewalt zwischen der aus dem Präsidenten, dem Staatsrat und dem Ministerium gebildeten Regierung und dem aus Senat und Deputiertenkammer bestehenden Kongreß geteilt ward. Als

der General Santa Cruz Bolivia und Peru vereinigt hatte und das Inkareich wiederherstellen wollte, erklärte ihm Chile im Verein mit Argentinien den Krieg, der 1839 mit dem Sturz des „Pazifikators" endete. Unter der Präsidentschaft des Generals Bulnes wurde Chile endlich am 25. April 1844 von Spanien als unabhängiger Freistaat anerkannt. Durch günstige Handelsverträge mit Spanien und Neugranada 1844, mit Belgien und Frankreich 1847 und mit Peru 1848 hob Chile seinen Handel und seinen Einfluß in Südamerika. Auch unter der konservativen Verwaltung von Manuel Montt 1851/61 blieb es von den Wirren der übrigen südamerikanischen Republiken verschont, und Ackerbau, Bergbau, Handel und Schiffahrt blühten auf. Das Land erhielt ein Zivilgesetzbuch, Handelsgerichte, Gemeindeverwaltung und Geldinstitute zur Hebung des Handels und der Industrie; der Zehnt wurde in eine Grundsteuer für Kirche und Schule verwandelt und mit England am 30. Nov. 1856 ein Vertrag auf Grundlage gegenseitiger Handelsfreiheit geschlossen.

Unter dem nächsten Präsidenten Perez entstanden Verwicklungen mit dem Ausland. Zunächst kam es 1864 zu Auseinandersetzungen mit Bolivia wegen der Guano- und Salpeterlager an der Küste von Atacama, dann aber zu einem offenen Krieg mit Spanien, welches den Chilenen feindliches Verhalten in seinem Zwist mit Peru zum Vorwurf machte. Ein spanisches Geschwader erschien im Herbst 1865 an der Küste und bombardierte am 31. März des nächsten Jahrs Valparaiso. Erst im Juli 1869 wurde unter Vermittlung der Vereinigten Staaten und unter Festsetzung eines Schadenersatzes für das Bombardement ein Waffenstillstand auf zwei Jahre geschlossen, dem 1871 der Friede folgte.

Den Aufschwung, den die innere Entwicklung in den nächsten Jahren nahm, unterbrach 1879 ein Krieg mit Bolivia und Peru, der die Leistungsfähigkeit des Landes auf eine harte Probe stellte. Durch einen Vertrag von 1874 hatte Chile auf die Küste von Caracoles und Antofagasta verzichtet, dagegen hatte ihm Bolivia das Recht zugestanden, die dortigen Guano- und Salpeterlager sowie Silberbergwerke auszubeuten, und versprochen, innerhalb 25 Jahren keine neuen Steuern aufzulegen. Die glänzenden Erfolge des chilenischen Betriebs erregten jedoch bald den Neid Perus und besonders des Präsidenten Daza von Bolivia, der Anfang 1879, gestützt auf ein Bündnis mit Peru, die chilenischen Werke und Fabriken mit hohen Steuern belegte, und als diese nicht sofort bezahlt wurden, die Anlagen konfiszierte. Chile besetzte daher die Plätze Antofagasta, Mejillones, Cobija und Tocopilla, beanspruchte alles Gebiet bis zum 23. Breitegrad als Eigentum und erklärte am 5. April 1879 Peru und Bolivia den Krieg. Die Chilenen landeten im südlichen Peru, erstürmten nach den Siegen bei Dolores (19. Nov. 1879) und Tacna (27. Mai 1880) am 7. Juni Arica und besetzten im Jan. 1881 die Hauptstadt Lima und den Hafen Callao. So endete dieser sog. „Salpeterkrieg" nach 21monatiger Dauer zugunsten Chiles; ein definitiver Friede konnte aber bei dem Mangel einer anerkannten Regierung in den besiegten Ländern erst nach vielen Schwierigkeiten und neuen Kämpfen mit Peru am 30. Okt. 1883 und mit Bolivia am 4. April 1884 vereinbart werden. Peru trat die Provinz Tarapacá ab (50 000 qkm mit 45 086 Einwohnern) und überließ Tacna und Arica (22 500 qkm mit 29 523 Einwohnern) auf 10 Jahre an Chile, nach deren Ablauf eine Volksabstimmung über ihre Zugehörigkeit entscheiden und der zurückstehende Teil eine Entschädigung von 10 Mill. Silberdollars erhalten sollte. Von Bolivia erhielt es Antofagasta (158 000 qkm mit 21 213 Einwohnern). Während des Kriegs war auch ein alter Grenzstreit mit Argentinien wegen Patagoniens durch Vertrag vom 23. Juli 1881 geschlichtet worden: Chile erhielt den westlich von den Kordilleren gelegenen schmalen Küstensaum mit den vorliegenden Inseln und den westlichen Teil des Feuerlands, 195 000 qkm mit 2085 Einwohnern. Der Vertrag schuf aber keine endgültigen Rechtsverhältnisse, vielmehr kam man erst 1895 bezüglich des Feuerlands zu einem dauernden Besitzstand. Die Grenze in den nördlicheren Teilen wurde jahrelang von Kommissionen ergründet, die, je nachdem sie Argentinien oder Chile vertraten, ihrem Land günstige Aufstellungen machten. 1896 einigte man sich auf schiedsgerichtliche Erledigung, die 1899 zum Abschluß kam. Im Juli 1888 nahm die chilenische Regierung von der einsam im Stillen Ozean gelegenen Osterinsel Besitz. Unter dem Präsidenten José Manuel Balmaceda brach infolge diktatorischer Behandlung des Kongresses, durch diesen veranlaßt, 1891 ein Aufstand aus. Das Kongreßheer schlug die Regierungstruppen in mehreren Schlachten, hauptsächlich dank der Führung durch den deutschen Instruktor Körner. Balmaceda, der in der letzten Zeit wie ein Tyrann gewirtschaftet hatte, wurde so bedrängt, daß er sich selbst den Tod gab. Hierauf wurde Jorge Montt Präsident. Ein Matrosenzank in Valparaiso führte beinahe einen Konflikt mit den Vereinigten Staaten herbei (1892). Die wegen der Provinzen Tacna und Tarapacá für 1894 angesetzte Vertragsreglung mit Peru steht noch aus; mit Bolivia wurde zwar 1895 Friede geschlossen, doch kam es mit diesem Land unter dem Präsidenten Errázuriz (1896 bis 1901) sowie mit Peru zu neuen Streitigkeiten wegen der Bestimmung des Friedens von 1884. Mit Argentinien drohte 1901 Krieg, doch machte der Schiedsspruch des Königs von England 1903 dem Konflikt eine Ende. Beide Teile beschlossen auch eine vorbildliche Einschränkung der Rüstungen zur See, doch hielt das nicht lange an. Von 1901 bis 1906 war Riesco Präsident; ihm folgte Pedro

Montt, unter dem sich ernste soziale Gärungen zeigten. Seit Mitte 1907 setzte eine schwere, wirtschaftliche Krisis ein, die zu umfassenden Anleiheversuchen führte und auch, obwohl Chile bis dahin der beste Zinszahler des spanischen Amerika gewesen war, seinen Kredit im Ausland schwächte. Dazu trug mit bei die vor allem durch die Kammer geschaffene Unsicherheit des Bodens, auf dem wegen der Durchführung großer Staatsunternehmungen mit dem Ausland verhandelt wurde. Der Bau der Bahn Arica-La Paz, zu dem sich Chile im Vertrag von 1904 mit Bolivia verpflichtete, ist ein Beispiel hierfür.

2. Der Flächeninhalt der Republik beträgt 797 000 qkm; die Bevölkerung wurde 1905 auf 3,4 Mill. Köpfe geschätzt, etwa 4 auf 1 qkm. 35 % wohnen in Städten; 30—40 % sind Kreolen und andere Weiße, 60 % Mischlinge; Indianer gibt es nur 50 000. Von den 24 Provinzen sind am dichtesten bevölkert: Santiago mit 36, Valparaiso mit 64, Concepcion und Maule mit 24, am schwächsten Magallánes, Antofagasta und Atacama mit noch nicht 1 Bewohner auf 1 qkm. Die Deutschen, deren Einwanderung 1852 begann, haben sich in den größeren Städten, besonders aber in den südlichen Provinzen Valdivia und Llanquihue als Kaufleute, Handwerker und Ackerbauer angesiedelt. Die Kolonisten, meist Katholiken aus Westfalen und Schlesien (auch protestantische Württemberger), haben unter Wahrung ihres nationalen Charakters schnell und außerordentlich viel zum wirtschaftlichen Aufschwung jenes dünn bevölkerten, aber sehr fruchtbaren Gebiets beigetragen. Die Franzosen wohnen hauptsächlich in Valparaiso, die Engländer sind in den Minendistrikten des Nordens am zahlreichsten. Von wichtigeren Städten zählten 1905: Santiago 338 420, Valparaiso 150 962, Talca 44 271, Concepción 60 676, Iquique 43 500, Chillan 42 469, Antofagasta 26 445 Einwohner.

3. Die repräsentativ-demokratische Verfassung Chiles beruht auf dem Grundgesetz vom 25. Mai 1833 (modifiziert 13. Aug. 1874). Die gesetzgebende Gewalt übt ein Nationalkongreß, welcher aus dem Senat von 32 und der Deputiertenkammer von 94 Mitgliedern (1 auf 15 000 bis 30 000 Einwohner) besteht, von denen die ersteren von den Provinzen auf 6 (mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre), die letzteren von den Departements auf 3 Jahre direkt gewählt werden. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Chilenen, welche lesen und schreiben können, das 26. (wenn verheiratet, das 21.) Lebensjahr zurückgelegt haben und direkte Staatssteuern zahlen. Deputierte können nur jene Wähler werden, die ein Jahreseinkommen von 500 Pesos haben, während das passive Wahlrecht für den Senat von einem Einkommen von 2000 Pesos und dem vollendeten 36. Lebensjahr abhängt. Diäten beziehen weder Senatoren noch Deputierte.

Die exekutive Gewalt ruht in den Händen eines Präsidenten (El Jefe Supremo de la Nación). Dieser wird vom Volk indirekt auf 5 Jahre gewählt, ist für eine zweite Amtsperiode nicht wählbar und bezieht ein jährliches Einkommen von 18 000 Pesos. Ihm zur Seite steht ein Ministerium von 6 Mitgliedern: für Äußeres und Kulte, für Inneres, für Justiz und Unterricht, für Finanzen, für Krieg und Marine, für Industrie, öffentliche Arbeiten und Kolonisation. Außerdem besteht ein Staatsrat, der aus den Ministern, je drei Mitgliedern des Senats und der Deputiertenkammer, einem Mitglied der Justizhöfe, einem geistlichen Würdenträger, einem General oder Admiral, einem Chef der Finanzbehörde, je zwei Exministern und Exintendanten usw. zusammengesetzt ist; diesem ist auch die Entscheidung von Kompetenzkonflikten der Behörden und Streitigkeiten bei Gemeindewahlen übertragen. Behufs der innern Verwaltung ist das Land in 24 Provinzen geteilt; die Provinzen zerfallen wieder in Departements, diese in Subdelegationen und diese endlich in Distrikte. An der Spitze der einzelnen Provinzen stehen Intendanten, denen je ein Militärbefehlshaber und Steuerbeamter beigegeben ist; die Departements werden, ebenso wie die Territorien, von Gouverneuren verwaltet; diesen sind die Subdelegaten und diesen endlich die Inspektoren unterstellt. Sämtliche Beamte ernennt die Zentralregierung; doch hat jedes Departement einen von Bürgern gewählten Munizipalrat, welcher sich unter Aufsicht des Gouverneurs mit dem Polizei- und Gefängniswesen, dem Straßenbau und andern Angelegenheiten des Departements befaßt. Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch einen obersten Gerichtshof von sieben Mitgliedern in Santiago, drei Appellationsgerichten, Gerichten in den Departements und Friedensgerichten in den Subdelegationen, Distrikten und Gemeinden. Ein Schwurgericht besteht nur für Preßvergehen. Sämtliche Richter werden vom Präsidenten auf Lebenszeit ernannt und sind unabsetzbar.

Die Einnahmen bestehen in den Einfuhrzöllen, die von fast allen Gegenständen in der Höhe von 4 bis 35 % des Wertes erhoben werden, in Steuern, dem Erlös aus Verpachtung und Verkauf von Ländereien usw. und waren 1907 veranschlagt auf 80 872 937 Pesos Gold, 19 700 000 Pesos Papier, gegenüber einer Ausgabe von 58 796 781 Pesos Gold und 134 830 532 Pesos Papier. Die Staatsschuld belief sich am 31. Dez. 1906 auf 6 399 700 Pesos Gold und 147 480 965 Pesos Papier innere und 280 634 400 Pesos Gold äußere Schuld. — Chile hat nominell Gold-, faktisch Papierwährung. Münzeinheit ist der Peso nuovo à 100 Centavos = 1,53 *M*; 1 Peso corriente = 3,05 *M*. Maß und Gewicht ist offiziell metrisch, doch sind auch das englische und das alte spanische System in Gebrauch.

Die Zusammensetzung der Armee beruht auf dem Gesetz vom Sept. 1900, wonach alle dienstfähigen Bürger dienstpflichtig sind. Dienstdauer je nach der zeitweilig geltenden Verordnung. Nominelle Stärke des stehenden Heeres 1906 18 000 Mann (Kriegsstärke bis zu 150 000 Mann). Effektive Stärke 1906: 849 Offiziere, 9052 Mann. Reserve: 2350 Offiziere, 31 000 Mann. Die Flotte zählt 1 Panzerschiff, 2 Panzerkreuzer, 4 geschützte Kreuzer, 3 Torpedokreuzer, 6 Torpedojäger, 16 Torpedoboote mit zusammen 151 300 Pferdekräften, einem Gehalt von 42 555 R.-T. und einer Bemannung von etwa 4600 Mann. Im Kriegsfall muß die staatlich unterstützte Compañia Sudamericana de vapores ihre 21 Schiffe für Transporte zur Verfügung stellen.

Das Wappen der Republik zeigt einen von blau über rot quergeteilten Schild, der in der Mitte mit einem silbernen, fünfstrahligen Stern belegt ist. Schildhalter sind rechts ein Huemul (Art Reh), links ein Kondor mit goldener Krone; auf dem Schild stecken drei Straußenfedern. Die Nationalfarben sind Weiß-Blau-Rot. Die Flagge ist quergeteilt: der untere Streifen ist rot; der obere zeigt im ersten, blauen Drittel (am Stock) einen weißen, fünfstrahligen Stern; im übrigen ist er weiß.

Das Deutsche Reich ist in Chile vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, durch Konsuln in Antofagasta, Concepción, Iquique, Punta Arenas, Santiago, Tacna, Taltal, Valdivia, Valparaiso, und Vizekonsuln in Pisagua, Coronel, Osorno und Puerto Montt. Chiles Vertreter in Deutschland sind ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin und die Konsuln in Berlin, Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart, Wiesbaden.

4. Staatskirche ist die römisch-katholische, jedoch gestattet ein Toleranzgesetz vom 27. Juni 1865 Religionsübung und Errichtung von Schulen auch für Nichtkatholiken, deren Zahl verschwindend klein ist. Die Vertreibung der Jesuiten 1768 und besonders der Übergang zur republikanischen Staatsform brachten auch hier der Kirche schwere Verluste. Ihr Eigentum wurde 1824 eingezogen und die Geistlichkeit auf Staatsgehalt gesetzt; später hob man auch den Zehnten und die meisten Klöster auf. 1833 wurden die Friedhöfe unter Laienaufsicht gestellt, 1884 die Zivilehe eingeführt. Als die Regierung im Jahr 1883 bei Gelegenheit einer Sedisvakanz das Patronatsrecht der vier Bischofssitze beanspruchte, kam es zu einem längeren Konflikt mit der Kurie, der 1888 durch Besetzung der erledigten Stühle im Sinn der Kirche beigelegt wurde. — Das Land bildet eine Kirchenprovinz Santiago de Chile mit dem 1541 gegründeten Erzbistum Santiago, den Suffraganbistümern Concepción, San Carlos de Ancud, La Serena sowie den Apostolischen Vikariaten Antofagasta und Tarapacá und der Apost. Präfektur Araucania. Von Orden wirken neben den Franziskanern die 1843 zurückberufenen Jesuiten, die auch in den deutschen Kolonien Südchiles seit 1859 die Seelsorge versehen und daselbst am 27. April 1883 eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt (Franz-Xaverius-Haus) eröffnet haben. Hier besitzen auch die Schwestern der christlichen Liebe aus Paderborn ein Hospital, Waisenhaus und Pensionat nebst acht Niederlassungen. Die Observanten unterhalten in Chile vier Missionskollegien; die Kapuziner haben ein Kollegium in Santiago.

Für die Erziehung ist in Chile mehr geschehen als in irgend einem Staat Südamerikas. An der Spitze der Unterrichtsverwaltung (für höheren Unterricht) steht ein Unterrichtsrat, bestellt von der Universität und von der Regierung. Die Landesuniversität besteht in Santiago (vier Fakultäten: Recht, Medizin, Physik-Mathematik, schöne Wissenschaften); in den größeren Orten gibt es Gymnasien mit sechs- oder dreijährigen Kursen. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch. An sämtlichen vom Staat unterhaltenen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. 1893 bestanden 1196 öffentliche Elementarschulen, daneben an 500 private. Es gibt vier bischöfliche Seminare, ein Seminar zur Ausbildung von Lehrpersonen. An Fachschulen sind vorhanden: Akademien der schönen Künste in Santiago, für Bergbau in Copiapó, für Handel in Quillota, für Marine in Valparaiso, eine Militärakademie in Santiago, Steuermannsschule in San Carlos de Ancud, zwei Kunst- und Gewerbeschulen, mehrere Bergbauschulen und zwei Lehrerseminare unter deutscher Leitung.

5. Auch die materielle Kultur steht hoch über der aller andern amerikanischen Staaten spanischer Kolonisierung. Haupterwerbszweige sind die Landwirtschaft und der Bergbau. Erstere beschäftigt beinahe die Hälfte der Bevölkerung. Obwohl die Majorate schon seit 1828 aufgehoben sind, gibt es doch besonders im mittleren Teil des Landes (wegen der mangelhaften Bewässerungsverhältnisse!) noch weite Latifundien. Vielfach fehlt es auch an Arbeitskräften (die Sklaverei wurde 1811 aufgehoben), obwohl die Regierung stets die Einwanderung begünstigte und schon durch Gesetz vom 18. Nov. 1845 den fremden Ansiedlern bedeutende Vorteile gewährt hatte. Die Hauptprodukte sind Weizen und Gerste, dann Mais, Bohnen und Kartoffeln. Der Tabakbau hat sich seit Aufhebung des Monopols (1881) bedeutend entwickelt, der Weinstock liefert ein vorzügliches Getränk. Tropische Früchte werden nur wenig gezogen, dagegen gedeihen die europäischen Obstarten vorzüglich; Walnüsse werden in großen Mengen nach Hamburg exportiert. Die großen Wälder liefern Nutzhölzer, verschiedene Baumrinden, Harze, Früchte und Schlingpflanzen von großem Wert. Von hoher Bedeutung ist die Viehzucht, und in vielen Gegenden bilden die Rind-

vieh- und Pferdeherden den Reichtum des Landbesitzers; auch die Schafzucht hat einen erheblichen Aufschwung genommen.

In den nördlichen Provinzen ist der Bergbau die erste Erwerbsquelle. 1905 wurden für 220 Mill. Pesos Erze ausgeführt, an Kupfer für 21 Mill. Pesos, Steinkohlen für 8 Mill. Pesos, Jod für 7 Mill. Pesos. Dazu kommt noch seit Eroberung von Tarapacá und Antofagasta die Ausbeute der dortigen Salpeterlager (Ausfuhr 1905 für 184 Mill. Pesos). Die gewerbliche Industrie ist, abgesehen von den Hüttenwerken und der Gerberei, noch in der Entwicklung begriffen; doch gibt es schon exportfähige Mehlmühlen, Töpfereien, Papierfabriken, Branntweinbrennereien und deutsche Brauereien. Gesalzenes und an der Sonne getrocknetes Rindfleisch (Charque) wie überhaupt Viehzuchtsprodukte bilden wichtige Ausfuhrartikel. Für die Einfuhr (1905: 188 Mill. Pesos) kommen besonders Lein-, Woll- und Baumwollwaren, Rindvieh, tierische Produkte, Maschinen in Betracht. Deutschland steht mit 71 Mill. Pesos an erster Stelle unter den Einfuhrstaaten.

Der Handel hat sich bei der vorzüglichen Lage des Landes günstig entwickelt:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
	in Pesos	
1904	164 793 913	222 202 616
1905	196 897 731	273 375 344
1906	237 697 642	289 621 397

Der Verkehr im Land, früher meist auf den Transport durch Lasttiere angewiesen, ist durch den Bau von Eisenbahnen wesentlich gefördert worden. 1907 waren 5295 km (darunter 2485 km Staatsbahnen) in Betrieb. Sehr wichtig verspricht die Eisenbahn-Überlandverbindung mit Argentinien zu werden, bei welcher das Schlußverbindungsstück (26 km in den Hochanden) freilich schon sehr lange auf Fertigstellung warten läßt. 1906 beförderten 865 Postanstalten 61 Mill. Briefsendungen im innern, 13 Mill. im äußern Verkehr. Die Zahl der staatlichen Telegraphenbureaus betrug 1905: 584. Die Telegraphenlinien hatten eine Länge von 19 061 km; Depeschenzahl 4 500 748.

Literatur. Molina, Gesch. d. Eroberung v. Ch. (Leipz. 1791); Merandez, Manual de historia y cronologia de Ch. (Par. 1860); Gay, Historia fisica y politica de Ch. (23 Bde, ebd. 1844/54); Coleccion de historiadores de Ch. (27 Bde, Santiago 1861/1901); Polakowsky, Zur Gesch. der Eroberung u. Entdeckung von Ch. (Zeitschr. der Gesellsch. f. Erdkunde 1881); Arana, Historia jeneral de Ch. (16 Bde, Santiago 1885/1902); Kunz, Der Bürgerkrieg in Ch. (1892); Elliot, Ch. its history and development (Lond. 1907). P. Düffels S. J., Skizzen aus Süd-Ch., Die Deutschen in Ch. („Katholische Missionen" 1883); Ochsenius, Ch., Land u. Leute (1884); Echevarria u. Reyes, Geografia politica de Ch. (2 Bde, Santiago 1889); Espinosa, Geografia descriptiva de la Republica de Ch. (ebd. ²1897); Kunz, Ch. u. die deutschen Kolonien (1891); Maldonado, Estado geogr. etc. (1897); de Cordemoy, Au Ch. (1899); Sinopsis estadistica en 1902 (1903); Sievers, Südamerika u. die deutschen Interessen (1903); Gautier, Ch. et Bolivie. Etude économique et minière (Par. 1907).

[Ed. Franz, rev. Dresemann.]

China. 1. Geschichte. China, Kaisertum Ostasiens, ist das bevölkertste und nächst dem britischen und russischen das größte Reich der Erde. Seine Mythengeschichte bewegt sich in Zahlen, die weit über die Sagenzeit aller andern Völker zurückgehen: Fuhi, der Gründer des Reichs, der Stifter der Ehe, der Erfinder der Schriftzeichen, der Ausgangspunkt chinesischer Sitte und Kultur, lebte zur Zeit der großen Flut. Auch die angeblich historischen Dynastien Sia (2205/1766) und Schang (1766/1123) sind unsicher und halb mythisch. Erst die Dynastie Tschou (1123/246), gegründet von Wuwang, dem Ordner und Gesetzgeber des Staats, bietet seit 841 v. Chr. eine sichere Zeitfolge. In diese Periode fällt die Entwicklung des Feudalwesens. In der Mitte des Reichs lag die Domäne des Kaisers (daher Tschungkuë, Reich der Mitte), 444 km, und um sie im Kreis die Lehnsgüter der Vasallen, 15 bis 45 km im Umfang. Letztere strebten seit dem Ausgang des 8. Jahrh. v. Chr. nach Unabhängigkeit und Vergrößerung ihrer Teilfürstentümer, und vergebens suchten die Kaiser sie zur Einheit zurückzuführen. Erst der fünfte Herrscher der 4. (Tsin-) Dynastie, Schihoangti (246/206), brach ihren Übermut, vernichtete die Feudalherrschaft und machte China aus einem Lehnsstaat zu einer einheitlichen Monarchie. Er dehnte das Reich der Mitte bis ans Meer aus, schlug die Tataren zurück und vollendete den Bau der großen Mauer.

Die (5.) Dynastie Han (202 v. Chr. bis 223 n. Chr.) eroberte die Südprovinzen nebst der Insel Hainan, Nordkorea (109 v. Chr.) und dehnte das Reich ostwärts über Zentralasien aus. Unter Mingti (58/75) drang der Buddhismus aus Hindustan in China ein; hundert Jahre später (166) soll der römische Kaiser Marc Aurel eine Gesandtschaft (zur See) nach China geschickt haben. — Nach dem Aussterben der Han teilte sich China in drei Reiche (223/265), und dann begannen die Kämpfe verschiedener Dynastien, deren um 280 siebzehn neben- und nacheinander auftauchten. 420 erfolgte eine neue Spaltung in ein nördliches und ein südliches Reich, die sich erst 590 wieder vereinigten. Die unaufhörlichen innern Wirren brachten namenloses Elend über das Land und schwächten seine Macht so, daß um 586 die Tataren die nördliche Grenze überschreiten und daselbst ein eigenes Reich gründen konnten.

Unter der glänzenden Regierung der ersten Kaiser aus der (11.) Dynastie Thang (618 bis 906) wurde das Reich wieder völlig geeinigt und erfreute sich bis etwa 750 einer großen Macht

und Blüte. Dann folgte eine neue Unglücksperiode: Südtonkin ging verloren, und die schnelle Aufeinanderfolge einer Reihe von Dynastien weist auf zerrüttende Kämpfe im Innern und wechselvolle Kriege mit den Mongolen. Die (18.) zweite Dynastie Sung (960/1279) stürzte Oktais Sohn, Kublai Chan, welcher ganz China unter seinem Zepter vereinigte und die (19.) Mongolendynastie Yuan (1279/1367) begründete. Die märchenhafte Pracht und Herrlichkeit seines Kaisersitzes Chanbalik (Peking) schildert der Venezianer Marco Polo, der erste Europäer, der China bereiste und von 1274 bis 1291 am Hof in Peking wichtige Ämter bekleidete. — Eine furchtbare Hungersnot (1342) und Zwistigkeiten in der Herrscherfamilie begünstigten eine Empörung in Kiangnan, die mit Vertreibung der Mongolen und Begründung einer neuen, einheimischen (20.) Dynastie der Ming (1368/1644) endete. Die Regierung dieser Familie beschränkte sich meist auf das eigentliche China, welches im Lauf des 16. Jahrh. in dauernde Verbindung mit den Völkern des Westens trat: 1522 setzten sich in Macao die Portugiesen fest, denen bald die Spanier und 1607 die Holländer folgten; schon 1583 wurde durch den Jesuiten Ricci der Grund zur katholischen Mission gelegt.

Um die Wende des 17. Jahrh. fingen die Mandschu, ein tungusischer Stamm aus dem Amurland, an, dem chinesischen Reich gefährlich zu werden. In der Provinz Liautung angesiedelt, machten sie sich bald zu Herren dieses Landes, mischten sich in die Thronstreitigkeiten Chinas und eroberten nach dem freiwilligen Tod des letzten Kaisers aus der Ming-Dynastie 1644 Peking. Ihr Führer Schuntschi, der den Unterricht des berühmten deutschen Jesuiten Adam Schall genossen hatte, wurde 1646 Gründer der jetzt noch herrschenden Dynastie der Mandschu oder Taitsing („große Reinheit"). Bald erreichte China seine größte Ausdehnung, als sein Sohn Kanghi (1662/1722), ein besonderer Freund und Förderer der Jesuiten, die Mongolei, Tibet und Formosa unterwarf und 1689 mit den Russen einen vorteilhaften Frieden schloß. — Sein zweiter Nachfolger, Kianlung (1735/96), war einer der bedeutendsten Fürsten, die je über das „himmlische Reich" geherrscht haben. Ein eifriger Förderer der Wissenschaften, legte er großartige Bibliotheken und Sammlungen an und beschäftigte sich selbst viel mit historischen und philosophischen Studien sowie mit Poesie. Durch Eroberung der Dsungarei und Ostturkestans erweiterte er das Reich nach Westen und ordnete die Grenz- und Handelsverhältnisse mit Rußland; ebenso vollendete er die Unterwerfung von Tibet, führte aber unglückliche Kriege gegen Kotschinchina und Birma (1768/70). 1796 legte er die Regierung nieder; unter ihm hatte die Macht der Mandschu ihren Höhepunkt erreicht. Sein Sohn Kiaking, ein argwöhnischer, grausamer Despot, war nicht imstande, den drohenden Verfall des Reichs aufzuhalten. Räuberbanden im Innern und Seeräuber an den Küsten übten die eigentliche Herrschaft aus, bis es der Regierung 1810 durch bedeutende Geldopfer gelang, der Unsicherheit ein Ende zu machen.

Auch unter seinem Nachfolger, Kianlungs zweitem Sohn Mianning (1820/50) oder Taokuang („Glanz des Verstandes"), dauerten die Unruhen im Innern und an den Grenzen fort. Er zeigte, wie sein Vater, Abneigung gegen das Christentum, und besonders die katholischen Missionen hatten mehrfach grausame Verfolgungen zu erleiden. Das wichtigste Ereignis unter seiner Regierung ist der sog. Opiumkrieg 1840/42. Die Englisch-ostindische Kompanie stand schon seit 1670 in Beziehungen zu China; 1693 wurde ihr Handel auf Kanton beschränkt, wo seit 1757 ein lebhafter Verkehr stattfand. Der vorteilhafteste Einfuhrartikel war das Opium. Zwar suchte die chinesische Regierung schon lang diesem Gift den Eingang ins Land zu wehren, aber alle Maßregeln waren vergeblich: in Tausenden von Zentnern wurde es eingeführt oder eingeschmuggelt. Da verlangte der kaiserliche Gouverneur von Kanton plötzlich am 13. März 1839 die Auslieferung aller Opiumvorräte. Als im Anfang des nächsten Jahrs ein kaiserliches Edikt jeglichen Handel mit den Fremden verbot, antwortete England mit der Kriegserklärung. Der Kampf, der sich zunächst um Kanton und die Bocca Tigris (Mündung des Sikiang) drehte, erlitt mehrfache Unterbrechungen, da China in seiner Bedrängnis wiederholt Friedensunterhandlungen anknüpfte, um dieselben bald wieder abzubrechen. Endlich gingen die Engländer ernsthafter vor: ihre Flotte verließ am 21. Aug. 1841 Hongkong, welches schon zu Anfang des Jahrs abgetreten worden war, segelte nordwärts und eroberte Amoy und Tschusan und im Oktober Tschinhai und Ningpo. Im Juni des nächsten Jahrs liefen die Engländer in den Jangtsekiang ein, nahmen Schanghai und Tschingkiang mit Sturm und legten sich Anfang August vor Nanking. Jetzt machte sich der Kaiser in einem Vertrag zu Nanking vom 29. Aug. 1842 verbindlich, binnen 4 Jahren 21 Mill. Dollars zu zahlen, außer Kanton die Häfen Amoy, Futschou, Ningpo und Schanghai dem britischen Handel zu öffnen und daselbst britische Konsularagenten zuzulassen. Zugleich wurde den Engländern Hongkong und die Regulierung der Ein- und Ausfuhrzölle übergeben und ihnen gleiche Behandlung mit den Chinesen versprochen. Wider Erwarten öffnete die chinesische Regierung die genannten fünf Häfen dem Handel aller Nationen, um so den verhaßten Engländern die Vorteile des Siegs zu schmälern. Am 3. Juli 1844 erlangten die Vereinigten Staaten von Amerika einen ähnlichen Vertrag, und am 25. Aug. 1845 kam auch mit Frankreich ein Handels- und Freundschaftstraktat zustande, welcher unter anderem die

Gründung von Kirchen und Schulen in den fünf Hafenorten gestattete und den eingebornen Christen freie Religionsübung garantierte. Auch der Papst schloß 1848 ein Abkommen mit China.

Alle diese Verträge gewährten den Ausländern nur wenig Schutz. Der Haß der Chinesen gegen alles Fremde wurde immer größer und machte sich in Aufständen Luft. Schließlich wandte sich die ganze Erbitterung gegen die herrschende Dynastie, deren Schwäche in dem Krieg gegen die Engländer offen zutage getreten war, und nur mit Mühe konnte sich Miannings Nachfolger, sein ältester Sohn Tschu oder Hienfong („Segensfülle"), auf dem Thron behaupten. Geheime Gesellschaften stifteten allenthalben Aufstände und proklamierten laut den Sturz der fremden Mandschu-Dynastie. Die größte Gefahr erwuchs derselben aus dem Taiping-Aufstand, welcher, veranlaßt durch die üble Lage der Bevölkerung in Kiangsi, von 1849 bis 1866 das Reich in seinen Grundfesten erschütterte und erst mit Hilfe der Westmächte unterdrückt werden konnte. Unter ihrem Führer Hung-Siutsuen aus Kwangtung bei Kanton, dem Haupt des Bundes der „Gottesverehrer", begannen die Empörer Tempel und Götzenbilder zu zerstören. Sie wollten die alte wahre Religion des Schanti wiederherstellen, predigten außer dem Sturz des Kaiserhauses eine sozialistisch-demokratische Änderung der Staatsgesetze und schrieben auf ihre Banner: Taiping („allgemeiner Friede"). Schon im Sept. 1851 ließ sich Hung-Siutsuen zum Kaiser ausrufen, am 19. März 1853 besetzten die Empörer Nanking, machten es zum Mittelpunkt ihres neuen Reichs und vernichteten alles, was an die frühere Dynastie und Religion erinnerte (z. B. den Porzellanturm). Hung-Siutsuen ließ das Alte und Neue Testament in vielen Exemplaren drucken und leistete dem Christentum allen Vorschub, obwohl er selbst es nicht annahm. Da seiner Regierung jede Ordnung und Disziplin fehlte, machten die Aufrührer trotz einzelner Erfolge keine Fortschritte, verloren vielmehr eine Position nach der andern an die Regierungstruppen und behaupteten sich nur mit Mühe in Nanking.

Inzwischen war die chinesische Regierung auch von anderer Seite in harte Bedrängnis geraten. Die Nichterfüllung des Vertrags von Nanking und die fortwährende Belästigung der Fremden in den Traktatshäfen führten zu Streitigkeiten mit England und zu einer Beschießung Kantons im Nov. 1856. Darauf veranlaßte die fortgesetzte Verfolgung aller Europäer im Aug. 1857 ein gemeinsames Vorgehen der Engländer und Franzosen, deren vereinigte Flotte am 28. Dez. Kanton einnahm. Da ihre Forderungen auch jetzt noch kein Gehör fanden, segelten sie im April 1858 nordwärts in den Golf von Tschili, drangen in die Mündung des Peiho ein und eroberten die Forts von Taku. Darauf bedrohten sie Tientsin und erzwangen am 27. Juni 1858 einen Vertrag zu Tientsin, demzufolge europäische Gesandte in Peking Zutritt erhalten und an England 8, an Frankreich 4 Mill. Dollars Kriegskosten gezahlt werden sollten. Tientsin sollte Freihafen werden und die Ausübung des Christentums ungehindert sein. Schon vorher wurde Rußland durch den Vertrag von Aigun (12. Mai 1858) im Besitz des Amurgebiets bestätigt, das es während der Wirren in China in aller Stille besetzt hatte. Die Haltung der Chinesen brachte jedoch den Krieg schon im nächsten Jahr wieder zum Ausbruch. Am 25. Juni 1859 machten die Engländer einen Angriff auf die Forts am Peiho, welche die Chinesen in der Zwischenzeit stark befestigt hatten, — wurden aber zurückgeschlagen. Diese Niederlage veranlaßte eine neue englisch-französische Invasion. Am 11. Aug. 1860 landeten 25 000 Mann Engländer und Franzosen bei Peitang, nördlich vom Peiho, erstürmten die Forts zu beiden Seiten des Flusses, besetzten Tientsin und rückten gegen Peking vor. Da sich die Friedensunterhandlungen zerschlugen, besiegten die Verbündeten die Hauptmacht der Feinde bei Palikao und rückten vor Peking. Hier besetzten die Franzosen am 7. Okt. den kaiserlichen Sommerpalast und plünderten 3 Tage lang mit unerhörtem Vandalismus diese wunderbare Schatzkammer unersetzlicher Altertümer und Kunsterzeugnisse. Nun mußte sich China verpflichten, den Traktat von Tientsin bis zum 23. Okt. zu erledigen und weitere 16 Mill. Dollars an die Verbündeten zu zahlen. Zur Strafe für die an gefangenen Europäern verübten Grausamkeiten wurden 600 000 Dollars für deren Angehörige verlangt und der Sommerpalast am 18. und 19. Okt. niedergebrannt. Im März 1861 nahmen ein englischer und ein französischer Gesandter Wohnsitz in Peking; schon im Juli desselben Jahrs folgte ein Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 22. Aug. 1861 starb Hienfong; ihm folgte sein am 5. Sept. 1855 geborner Sohn Kitsiang oder Tungtschi („vereinigte Ordnung") unter einer von seinem Oheim, dem Prinzen Kong, geleiteten Regentschaft. Da diese schon am 2. Nov. 1861 gestürzt wurde, war Kong alleiniger Regent und suchte bei seiner Einsicht und Klugheit dem Nationalhaß seiner Landsleute kräftig entgegenzuwirken. China trat in der nächsten Zeit auch mit andern europäischen Mächten in nähere Verbindung. Schon am 2. Sept. 1861 kam durch den Grafen Eulenburg ein für alle Zollvereinsstaaten gültiger chinesisch-preußischer Handelsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren zustande. Ähnliche Verträge folgten 1862 mit Spanien, Portugal, Belgien und am 10. Juli 1863 mit Dänemark. Außer den Gesandten Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika zogen 1863 auch Vertreter Rußlands und Spaniens in Peking ein, während ein portugiesischer Gesandter zu Macao und ein preußischer am 2. Juni 1864 zu Schanghai ihren Wohnsitz nahmen.

— Inzwischen tobte der Taiping-Aufstand noch fort und artete in einen wüsten Raub- und Plünderungskrieg aus. Als die Aufständischen am 9. Dez. 1861 Ningpo einnahmen und im Februar des nächsten Jahrs Schanghai bedrohten, traten England und Frankreich, deren Handelsinteressen dadurch gefährdet schienen, gegen sie auf. Mit ihrer Hilfe wurden die Rebellen 1863 zunächst aus den Seeprovinzen vertrieben und verloren 1864 einen festen Platz nach dem andern, zuletzt auch Nanking (19. Juli), wo sich der Gegenkaiser vor der Übergabe verbrannte. Die völlige Unterdrückung der Taiping, die sich nun über das Land zerstreuten, kostete der chinesischen Regierung in den nächsten Jahren noch viele Mühe.

Dazu kamen neue Aufstände, so die Empörung der Nienfei (nördlichen Rebellen) von 1867 bis 1870, namentlich in Schantung, und besonders ein mohammedanischer Aufstand. Nachdem sich schon 1856 in Jünnan die dort zahlreich wohnenden Islamiten (Panfi) erhoben hatten, brach 1862 in Schensi ein Aufstand der Dunganen aus. Schnell verbreitete sich derselbe über Kansu nach Westen bis in die Dsungarei, das Ili-Gebiet und Ostturkestan, wo Jakub Beg ein selbständiges Chanat Kaschgar gründete und Rußland zur Sicherung seiner Grenze am 4. Juli 1871 Kuldscha besetzte. Die Empörung in Jünnan wurde 1872 blutig unterdrückt; im Norden und Westen dauerte der Kampf gegen die Rebellen bis gegen 1878. Daneben kam es mit England und besonders mit Frankreich öfters zu Auseinandersetzungen, die der chinesische Pöbel durch blutige Ausschreitungen gegen die Christen verschuldete. Prinz Kong, als Beschützer der Fremden beim Volk ebenfalls verhaßt, hielt trotz der großen Schwierigkeiten fest an den Verträgen und traf sogar neue Abkommen: so am 2. Nov. 1865 mit Belgien, im Sept. 1867 mit Spanien und 1868 durch eine chinesische Gesandtschaft mit den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, dem Norddeutschen Bund und Rußland; dadurch wurden zwei neue Häfen, Wuhu und Wentschou, dem Verkehr geöffnet und weitgehende Zugeständnisse bezüglich der Religions- und Handelsfreiheit, des Aufenthalts im Land usw. gemacht. Der junge Kaiser übernahm im Febr. 1873 selbst die Regierung, starb aber schon am 12. Jan. 1875. Mit ihm erlosch der direkte Mannesstamm der Tsing-Dynastie.

Das Los bestimmte zum Nachfolger seinen vierjährigen Neffen Tsaitien oder Kwangsü („Nachfolger des Ruhms"). Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten wurden immer besser, besonders seitdem bei den europäischen Großmächten, in Neuyork, Birma und Japan ständige Gesandtschaften errichtet worden waren. Verwicklungen mit Japan (1874) und England (1875) wurden auf diplomatischem Weg beigelegt, ebenso 1876 ein Konflikt mit Deutschland. Da außer diesem auch die Vertragsmächte energische Bekämpfung des See- und Strandräuberunwesens an der chinesischen Küste verlangten und eine Flotte von 36 Schiffen im März 1876 zur Landung bereit lag, leistete China die geforderte Genugtuung und erließ eine Strandordnung. Der Vertrag von Tschifu vom 17. Sept. desselben Jahrs versprach den Ausländern den Schutz der Regierung bei Reisen im Innern, eine Zusatzkonvention zum deutsch-chinesischen Handelsvertrag vom 20. Aug. 1880 ordnete verschiedene Einzelheiten und eröffnete neue Häfen. Rußland hatte 1871 das Gebiet von Kuldscha besetzt, zugleich aber versprochen, dasselbe zurückzugeben, sobald die Grenze gesichert sei. Als nun China nach Niederwerfung der Mongolenrebellion (1878) wieder Herr Zentralasiens geworden war, verlangte es unter geschickter Benutzung der Verwicklung Rußlands in den Krieg mit der Türkei die Herausgabe Kuldschas. Ein nach St Petersburg entsandter chinesischer Unterhändler schloß daselbst einen Vertrag, den seine Regierung verwarf. Schon drohte ein Konflikt — da gelang es dem klugen Auftreten des chinesischen Gesandten in London, Marquis Tseng, am 14. Febr. 1881 ein beiden Teilen genehmes Abkommen zustande zu bringen. Am 22. März 1882 unterzeichneten Bevollmächtigte beider Staaten zu Kuldscha ein Protokoll, nach welchem Rußland das strittige Gebiet mit Ausnahme einiger Landstriche am Saissan-Nor und Schwarzen Irtysch an China zurückgab.

China schloß 1885 den Frieden zu Tientsin mit Frankreich, womit letzteres als Herr von Tonkin bestätigt war. Frankreich erhielt das wichtige Zugeständnis offener Landesgrenzen für seinen Handel nach Jünnan hin, worauf England für das von ihm besetzte Birma ebenfalls offenen Grenzverkehr nach China forderte und erhielt. Opium darf auf diesem Weg aber nicht in China eingeführt werden. Zur Einschränkung des Opiumhandels wurde 1887 außer dem See-Eingangszoll noch ein zweiter Zoll für die Händler eingeführt. — Übergehen wir zunächst die innern Vorgänge, welche mit der Lage der Missionen aufs engste verknüpft sind, und wenden uns der Auseinandersetzung zwischen China und Japan zu. Letzteres hatte sich 1894 in Unruhen gemischt, welche auf der Halbinsel Korea ausgebrochen waren. China fand darin einen Rechtsbruch, da es die Oberherrlichkeit über Korea beanspruchte, und ließ ein Heer gegen die bereits dort befindlichen japanischen Truppen in Korea einrücken; die Flotte wurde ebenfalls mobil gemacht. Die überlegene japanische Flotte schlug die Schiffe jedoch in die Flucht. Erst dann (am 2. Aug.) erfolgte die Kriegserklärung. Japans Oberfeldherr Yamagata drängte die Chinesen aus Korea und schlug sie entscheidend bei Pjöngjang (15. Sept.). Gleich darauf folgte die völlige Niederlage der chinesischen Flotte an der Jalu-Mündung (17. Sept.); Yamagata marschierte auf Peking zu, Ojama landete auf Liautung und nahm Port Arthur (24. Nov.). Im Februar des

folgenden Jahrs fiel Weihaiwei, und als nun auch noch Niutschwang in die Hände der Japaner gefallen war, bequemte sich China endlich zu Friedensverhandlungen. Die in Schimonoseki von Li Hung-tschang getroffenen Abmachungen kamen nicht in vollem Maß zur Durchführung: Abtretung von Formosa, der Pescadoresinseln, Kriegskostenersatz unter Verpfändung von Weihaiwei und Abtretung der Halbinsel Liautung mit dem wichtigen Kriegshafen Port Arthur, von dem aus Japan Peking aus nächster Nähe hätte kontrollieren können. Dies weckte Rußlands Eifersucht, welchem es gelang, mit Hilfe Deutschlands und Frankreichs Japan um diese Frucht des Siegs zu bringen, die es dann alsbald selbst einheimste nebst Talienwan und der wichtigen Konzession der ostsibirischen Eisenbahn, die eine tatsächliche Besetzung der Mandschurei und damit die unmittelbare Kontrolle des chinesischen Hofs durch Rußland zur Folge hatte. England seinerseits spielte den japanischen Pfandhafen Weihaiwei in seine Hände. Damit war ein neuer Wettbewerb der Mächte um Konzessionen in China eröffnet. Im Zusammenhang mit den Unruhen der Geheimbündler und ihren Angriffen auf die Missionen erwarb das Deutsche Reich 1897 „pachtweise" das Gebiet von Kiautschou und Südschantung als Interessensphäre. In dieser Provinz fielen ihm Eisenbahnbauten zu, während Frankreich und England sich den Bau anderer großen Überlandverbindungen zusichern ließen. England beanspruchte das ganze Flußgebiet des Jangtzekiang als sein Interessengebiet, während Frankreich in Südchina im Anschluß an seinen tonkinesischen Besitz Verkehrsprivilegien verlangte. Rußlands Einfluß erwies sich mit der Zeit als der immer stärker werdende; es benutzte das Altchinesentum und dessen Fremdenfeindschaft, um in aller Stille nachhaltig die chinesische Politik zu beeinflussen, wobei es gern den Schein des Einflusses opferte. Die Kaiserin-Mutter verfolgte die den Neuerungen zugänglichen Beamten hartnäckig und setzte auch den moderner denkenden Kaiser Kwangsü, der u. a. das Zeremoniell des Empfangs der fremden Gesandten zeitgemäß abgeändert hatte, ab, dem sie ein Kind zum Nachfolger gab, Pu Tsing (im Febr. 1900). Im Frühjahr 1900 planten die seefahrenden Mächte eine Flottenkundgebung im Golf von Tschili gegen die rückgängige, vertragsfeindliche chinesische Politik.

Die Fremdenfeindschaft hatte in den verbreiteten Geheimbünden stets einen kräftigen Nährboden; vor allem zeigte sie sich in der Belästigung, Verfolgung, ja Ermordung von Missionären und Bekehrten. So brach 1889 im Bezirk Tschinkiang, 1891 im südlichen Setschwan ein Aufstand aus; beide Aufstände richteten sich außer gegen die Regierung mehr oder weniger auch gegen die christlichen Niederlassungen. Die katholischen Missionen im Jangtzekiang-Gebiet litten besonders schwer in dem 1891 auf Grund einer Verschwörung von Wuhu ausgegangenen Aufruhr; die Bewegung ergriff Nanking, Tanjang, Kiangsi, Hankou, Itschang usw.; überall wurden blühende Missionsanstalten der Katholiken zerstört. Ende 1891 brach ein Aufruhr im nördlichen Tschili aus, wobei zahlreiche Bekehrte ihr Leben verloren. 1892 fand sich dann die chinesische Regierung auf den Druck hin, den die Mächte ausübten, zu Entschädigungen bereit.

Hinsichtlich der Missionen der römisch-katholischen Kirche in China beanspruchte Frankreich die alleinige Schutzherrschaft. Diese ist jedoch, da Frankreichs Schutz versagte, durchbrochen worden durch die Tatsache, daß in Schantung deutsche und italienische Missionäre sich dem Schutz ihres bezüglichen Vaterlands unterstellt haben. Als 1897 in Südschantung deutsche Missionsanstalten vom chinesischen Pöbel angegriffen und die beiden Missionäre Henle und Nies ermordet wurden, forderte das Deutsche Reich ausgiebige Entschädigung und ließ durch Marinemannschaften das Gebiet von Kiautschou besetzen. Es kam dann ein Pachtvertrag auf 99 Jahre zustande. Von Tsintau aus, welches zum Hauptort von Deutsch-China ausgebaut wurde, übte der deutsche Gouverneur den Schutz der deutschen Missionäre im Bezirk Südschantung und der zur Aufschließung dieses Landes von deutscher Seite angelegten Eisenbahnbauten aus. Böser Wille und Hinterlist der Mandarine erschwerten diese Aufgabe in beträchtlichem Maß, und ihre Durchführung stockte gänzlich, als 1899 im nördlichen innern und südlichen China plötzlich mit elementarer Gewalt der Fremdenhaß losbrach. Diese Bewegung war offenbar schon lange vorbereitet; Missionäre ließen den fremden Gesandten rechtzeitig Warnungen zukommen, doch fanden sie nur hie und da Glauben. „Tod den Fremden, Schutz der Dynastie" war die Losung der an Zahl sehr bedeutenden Banden, welche sich über die Missionen und fremden im Lande tätigen Unternehmer, Ingenieure, Kaufleute hermachten, viele von denselben töteten und gleichzeitig vor allem auch unter den eingebornen Christen — der Haß gegen die Fremden deckt sich mit demjenigen gegen das Christentum — Metzeleien veranstalteten. Die Gründe für diese furchtbare Bewegung wurden verschieden angegeben. Das den Chinesen widerwärtige wirtschaftliche Eindringen in ihr Land, die Tätigkeit und Erfolge der Missionen, die Besetzung chinesischer Gebietsteile gehören dazu. Außer Deutschland, welches Kiautschou-Tsintau auf 99 Jahre „pachtete", nahm Rußland unmittelbar darauf, am 27. Dez. 1897, die wichtigen Häfen Port Arthur und Talienwan auf 25 Jahre in „Pacht", England den Hafen Weihaiwei und ein größeres Küstengebiet gegenüber Hongkong. Jene fremdenfeindlichen Banden nannte man Boxer, nach einer von englisch-amerikanischer Seite mit Bezug auf ein Symbol (die Faust) gewählten Bezeichnung.

Früher sprach man von der Sekte vom großen Messer, der auch die Ermordung der beiden genannten Missionäre zuzuschreiben ist. In Massen wandten sich die Boxer der Hauptstadt Peking zu und füllten dieselbe mehr und mehr. Die Gesandten, endlich auch in Besorgnis, verlangten von ihren Regierungen vermehrten Schutz. Kleinere fremde Detachements gelangten Anfang Juni auch noch in die Hauptstadt hinein, dann aber war diese ganz von der Außenwelt abgeschlossen, und man befürchtete für die 1000 Fremden in Peking das Schlimmste. Die Gesandtschaften wurden nun zwei Monate lang belagert und den größten Teil dieser Zeit beschossen, nachdem die chinesische Regierung sie vergeblich zum Verlassen Pekings unter ihrem Schutz aufgefordert hatte. Was diese Aufforderung bezweckte, ergab sich aus einem später aufgefundenen Erlaß, wonach die Gesandten auf dem Weg nach Tientsin hätten umgebracht werden sollen. Den Gesandten wurden vollends die Augen geöffnet durch die Ermordung des deutschen Gesandten v. Ketteler auf der Straße, als derselbe sich zum Tsungli Jamen begeben wollte. Die Gefahr der Fremden in Peking veranlaßte Deutschland, Japan, Rußland, England, Frankreich und die Vereinigten Staaten zu schneller Entsendung von Marinemannschaften nach Taku, von wo eine internationale Abteilung unter Admiral Seymour nach Peking zum Entsatz marschieren sollte. Zunächst wurden die Forts bei Taku erstürmt, worauf sich Seymour in Bewegung setzte. Doch gelangte er nicht bis Peking, geriet durch Boxer und kaiserliche Truppen vielmehr so sehr in Bedrängnis, daß er sich zurückziehen und dann, in der Nähe Tientsins eingeschlossen, selbst entsetzt werden mußte. Um Tientsin selbst wurde auch hart gekämpft, bis die verbündeten Truppen endlich sich dauernd dieser Stadt bemächtigten. Die Frage des Entsatzes Pekings stand nach wie vor im Vordergrund. Es folgte Vorschub von Truppen — Deutschland mobilisierte nach und nach 21000 Mann —, doch stockte der Vormarsch auf Peking mangels einheitlicher Leitung. Die Mächte einigten sich nun auf den deutschen Feldmarschall Grafen Waldersee als Oberbefehlshaber, der alsbald nach China abreiste. Unterdessen kam aber doch der gemeinsame Vorstoß auf Peking zustande, und am 13. Aug. waren die Gesandten entsetzt, nachdem die vorrückenden Verbündeten auf dem Zuge, dann an den Toren Pekings verschiedene Kämpfe bestanden hatten. Die chinesische Regierung, an der Spitze die Kaiserin-Witwe und Prinz Tuan, ihr böser Ratgeber, hatten die Flucht ins Innere ergriffen. Rußland, das in der Mandschurei mit chinesischen Truppen zahlreiche Kämpfe zu bestehen hatte und augenscheinlich darauf bedacht war, die dort erzielten Erfolge durch Okkupation zu dauernden zu gestalten, drang nun auf eine Politik der „Mäßigung" China gegenüber; die Verbündeten sollten ihre Truppen aus Peking zurückziehen, da ja der erste Teil des gemeinsamen Programms: Befreiung der Gesandten, Sühne, Bürgschaften für die Zukunft, erledigt sei. Die Vereinigten Staaten und Frankreich stimmten Rußland bei, das Deutsche Reich und England sahen eine bedeutende Erschwerung der Durchführung der beiden andern Programmpunkte in dem Rückzug der Truppen. Die Mächte blieben wegen der verschiedenen Ziele ihrer Politik noch geraume Zeit uneinig; in der Entschädigungsfrage zeigte sich Amerika formell uneigennützig, Rußland seinerseits dachte sich in der Mandschurei dauernd festzusetzen, doch wurde diese Absicht durch den gemeinsamen Einspruch der übrigen Mächte gegen jede Gebietsabtretung durch China vereitelt. Immerhin behielt Rußland praktisch eine solche Stellung in der Mandschurei und nützte diese in einer Weise aus, daß der nur etwas kundige Beobachter die Auseinandersetzung mit Japan kommen sehen mußte. Auch wiesen die umfassenden militärischen Vorbereitungen Japans (trotz seiner Finanzmisere) darauf hin. 1902 kehrte der chinesische Hof nach Peking zurück, und die regelmäßige Regierung wurde wieder aufgenommen. Die Mächte räumten nach und nach die noch von ihren Truppen besetzten Stellungen, was nicht ohne Eifersucht abging. 1903 brachen in einigen Provinzen neue Unruhen aus. Im russisch-japanischen Krieg beobachtete China Neutralität, doch wurde es materiell und hinsichtlich seiner Souveränität in Mitleidenschaft gezogen, da ja der Krieg sich auf ihm gehörigen Grund und Boden abspielte. Der Sieg Japans gab China einen starken moralischen Anstoß. In wenigen Jahrzehnten hatte das kleine, verachtete Japan sich zu einer Großmacht entwickelt, die den russischen Koloß niederwarf. Sollte das große China mit seiner alten Kultur nicht zu einer weit größeren Macht emporsteigen können? Nun setzte die Reformbewegung ein, rücksichtslos von amtlicher höchster Stelle bekämpft, soweit Private sie zu leiten suchten, aber von der Regierung mit sich drängenden Reformdekreten selbst aufgenommen. Aber die Überstürzung war ebenso verfehlt wie die Meinung, daß das chinesische Volk sich einem Reformexperiment mit gleichem Erfolg fügen werde wie das japanische mit seiner wunderbaren Beweglichkeit! Dazu hatte Japan ein großes Interesse daran, China sich nicht aus sich selbst heraus erneuern zu lassen, es vielmehr am Zügel zu führen. In der Mandschurei sich an Rußlands Stelle setzend spielte Japan den Herrn, bereit, China seine Kriegsmacht fühlen zu lassen, wenn es gegen den Stachel löke. Die gleiche Erscheinung zeigte sich, als Anfang 1908 China einen japanischen Dampfer (Tatsumaru) wegen Waffenschmuggels beschlagnahmte. Japan setzte trotz der starken nationalen Volksbewegung in Kanton seine auf Genugtuung gerichtete Forderung durch.

2. Areal und Bevölkerung. Der Flächeninhalt des gewaltigen Reichs beträgt 11138880 qkm mit 330130000 Bewohnern, 30 auf

1 qkm. Davon entfallen auf das eigentliche China 5303000 qkm mit 320500000 Einwohnern, die sich auf die Provinzen in folgender Weise verteilen (die Zahlen weichen in den verschiedenen vergleichsweise zuverlässigsten Quellen voneinander ab):

Provinzen	qkm	Bewohner	auf 1 qkm
Fukién	111 200	19 600 000	176
Honan	173 500	20 100 000	116
Hunan	200 500	15 200 000	76
Hupe	181 400	28 300 000	156
Kansu	351 400	10 500 000	30
Kiangsi	179 500	20 500 000	114
Kiangsu	99 300	18 300 000	184
Kwangsi	217 300	5 200 000	24
Kwangtung u. Hainan	243 000	22 200 000	91
Kweitschou	157 200	3 400 000	22
Nganwei	142 800	18 500 000	129
Tschili	314 800	18 600 000	59
Schansi	207 300	9 900 000	48
Schantung	149 600	33 100 000	221
Schensi	199 300	7 900 000	40
Sinkiang	1 426 000	1 000 000	0,7
Setschwan	461 000	45 200 000	98
Tschekiang	91 200	11 300 000	124
Jünnan	396 700	11 700 000	29
1. Provinzen	5 503 000	320 500 000	60
2. Mandschurei	939 280	5 530 000	6
Mongolei	2 787 600	1 850 000	0,6
Tibet	2 109 000	2 250 000	1
Untertänige Länder	4 896 600	4 100 000	0,9
Chinesisches Reich	11 138 880	330 130 000	30

Bis ins 17. Jahrh., d. h. bis zur Zeit der Eroberung durch die Mandschu, war die Bevölkerung Chinas nahezu stationär: 754 betrug sie 52,9, 1393: 60,5, 1579: 60,7 und 1645 etwa 62 Mill. Von da ab machte sie infolge der Erschließung der natürlichen Hilfsmittel des Landes reißende Fortschritte. 1736 zählte man schon 125, 1762: 198,2, 1792: 307,5, 1812: 362,4, 1842: 413, 1882: 382,1 Mill. Seit 1644 werden die Bewohner alle 10 Jahre registriert, natürlich ohne daß diese Verzeichnisse annähernd eine Gewähr der Genauigkeit böten. Dies geht schon aus den gewaltig schwankenden Angaben über die Bevölkerung der Hauptstadt Peking hervor, welcher 500000 bis 1650000 Einwohner zugeschrieben werden. Angeblich ist Kanton die volkreichste Stadt des Landes.

Einheimische Bevölkerung der Vertragshäfen 1906:

Städte	Einwohner	Städte	Einwohner
Kanton	900 000	Niutschwang	74 000
Tientsin	750 000	Swatou	65 000
Tschungking	702 000	Wutschou	59 000
Schanghai	651 000	Kongmun	55 000
Futschou	624 000	Itschang	50 000
Hankou	530 000	Kiungtschou	38 000
Sutschou	500 000	Kiukiang	36 000
Hangtschou	350 000	Pakhoi	20 000
Nanking	261 000	Jotschou	20 000
Ningpo	260 000	Semao	15 000
Tschangscha	230 000	Mengtze	15 000
Tschingkiang	170 000	Lungtschou	12 000
Wuhu	123 000	Tengjueh	10 000
Amoy	114 000	Füning	8 000
Tschifu	100 000	Samschui	5 000
Schaschi	85 000	Tschintwantau	5 000
Wentschou	80 000		

Nationalität der Fremden in den Vertragshäfen 1898:

Nationalität	Firmen	Individ.
Engländer	492	9 256
Amerikaner	1121	3 447
Deutsche	199	1 939
Franzosen	94	2 189
Portugiesen	51	3 184
Japaner	739	15 548
Andere	150	3 034
Summa	1837	38 597

Die Übervölkerung treibt alljährlich Tausende in die Fremde. Der Indische Archipel und Hinterindien waren schon längst das Ziel der chinesischen Auswanderer, die dort als vertragsmäßig angeworbene Kulis hauptsächlich auf Plantagen arbeiten. Als die Entdeckungen der Goldminen in Kalifornien und Australien, die Unterdrückung der Sklaverei in Westindien und Amerika, die Kolonisationsbestrebungen auf den Südsee-Inseln den Zuzug billiger und leistungsfähiger Arbeitskräfte nötig machten, ergoß sich der Hauptstrom der chinesischen Auswanderer in diese Länder, wo sie bei ihrem Fleiß und ihrer Bedürfnislosigkeit den weißen Arbeitern bald unbequeme Mitbewerber wurden. Da sie außerdem überall in ihren Sitten und Gebräuchen, Meinungen und Vorurteilen beharren und fast alle mit ihrem ersparten Geld in die Heimat zurückkehren, so machte sich bald eine Reaktion gegen ihre Einwanderung geltend. In den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgte schon 1879 das erste Verbot der chinesischen Einwanderung, und ein Gesetz von 1884 untersagte dieselbe auf 10 Jahre, jedoch durften früher schon in der Union ansässig gewesene Chinesen zurückkehren. Die Chinesen wußten aber auf dem Landweg über Mexiko und Kanada einzudringen, auch nachdem 1888 die Einwanderung ihnen absolut verboten worden war. Man zählte 1890 in den Vereinigten Staaten 107475 Chinesen. 1892 wurden sehr scharfe Bestimmungen gegen die Chinesen erlassen; so sollten Einwandernde zurückgeschickt werden, nachdem sie ein Jahr Gefängnis erduldet usw. China drohte mit Gegenmaßregeln. Daher wurden 1894 auf 10 Jahre Vereinbarungen getroffen, denen zufolge Amerika etwas nachließ. Kanada, Australien und Neuseeland suchten durch Erhebung hoher Kopfsteuern die Chineseneinwanderung einzuschränken. Neuerdings wurde die Einführung von Chinesen als Arbeiter nach den deutschen Kolonien der Südsee befürwortet.

Ein bemerkenswertes Anzeichen für das Erwachen chinesischen Selbstgefühls und Gemeingefühls war der mit 1905 einsetzende Boykott amerikanischer Erzeugnisse; diese Bewegung hatte ihren Sitz in Schanghai und war angeregt worden durch die glimpfliche Behandlung, welche unter dem Eindruck der japanischen Siege den japanischen Auswanderern zuteil wurde. Hielt diese auch nicht an, so war doch die chinesische Empfindlichkeit angeregt.

3. Die Staatsform Chinas ist eine unumschränkte Monarchie oder vielmehr ein patriarchalischer Despotismus, der sich auf eine Vergöttlichung des Herrschers gründet, wie sie in den Staatsgrundgesetzen der ersten vier Bücher des Konfutse ausgesprochen ist. Staatsoberhaupt ist der Kaiser, Tientsi („Sohn des Himmels"), Hoangti („der Hocherhobene"), der Vater des Volkes, der scheinbar unumschränkter Alleinherrscher ist, tatsächlich aber durch die zahlreiche Gelehrten- und Beamtenaristokratie in seiner Machtvollkommenheit wesentlich beschränkt wird. Er vereinigt in sich die höchste priesterliche, richterliche und kriegerische Gewalt, wird in abgöttischer Weise verehrt und erscheint stets in Begleitung eines ungeheuern Trosses von Garden und Beamten. Und doch hat er, der unumschränkte Gebieter über Leben und Tod, noch einen Richter über sich: die Stimme des Volkes. „Die Kunst, die Herrschaft zu erhalten, besteht darin, die Gemüter des Volkes sich zu bewahren; die Kunst, die Gemüter des Volkes sich zu bewahren, darin, des Volkes Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen." Landplagen und Empörungen sind die Strafen des erzürnten Himmels für eine schlechte Regierung: reuig muß der Kaiser in grobem Kleid Buße tun, um erstere abzuwenden. Siegt die Empörung, so hat der Himmel gesprochen, und alles Volk hängt ihr an. Daher sind Rebellionen in China alte, oft geübte Mittel, einer schlechten Herrschaft oder Gesetzgebung ein Ende zu machen. — Der Kaiser hat eine rechtmäßige Gemahlin, die den Titel Kaiserin führt; außerdem noch zwei Nebengemahlinnen (Königinnen) und eine große Anzahl anderer Frauen. Den Anspruch auf den Thron gibt kein Geburtsrecht, sondern der Wille des Kaisers ernennt aus den Söhnen der ersten drei Frauen den Nachfolger. Dieser nimmt beim Regierungsantritt einen neuen Titel an; nach seinem Tod erhält er wieder einen andern Namen, unter welchem er in den Staatsdokumenten erscheint. Die Glieder der kaiserlichen Familie sind sehr zahlreich, zerfallen in 12 Klassen und stehen unter dem Ministerium des kaiserlichen Hauses. Sie genießen von seiten des Staates nur geringe Auszeichnung, und ihre Einkünfte sind dementsprechend karg bemessen.

Symbol der kaiserlichen Familie und zugleich Staatswappen ist ein Drache mit 5 Klauen; die Prinzen dürfen jedoch nur 4 Klauen im Wappen führen. Für besondere Verdienste verleiht der Kaiser den Orden vom kostbaren Stern, den Zivilverdienstorden, den Drachenorden und den Orden vom doppelten Drachen. — Die legislative Gewalt übt, ebenso wie die exekutive, der Kaiser aus: erstere allerdings unter Initiative der Minister. Ebenso tragen alle Verordnungen und Regierungsakte seine Unterschrift und erlangen durch Veröffentlichung in dem Regierungsanzeiger, der täglich in Peking erscheint und überallhin versandt wird, Gesetzeskraft.

Die Staatsverwaltung war bis zu dem Kaiserlichen Edikt vom 6. Nov. 1906 geordnet nach den Vorschriften des Tatsing-Huitien, eines

Staatshandbuchs in 920 Bänden. Das Edikt ordnete die Zentralregierung neu. Die beiden obersten Staatskörperschaften sind der Staatsrat (Kiunkitschu) und das Große Sekretariat (Neko). Die Mitglieder des ersteren bestehen aus den Prinzen, den Mitgliedern des Großen Sekretariats, dem Ministerpräsidenten und den sonstigen Verwaltungschefs; das Großsekretariat aus 6 hohen Würdenträgern, diese sind je zur Hälfte Chinesen und Mandschu, während sonst der bisherige Unterschied zwischen beiden Stämmen bei der Besetzung von Stellen aufgehoben wurde. Der früher selbständige Reichsrat wurde 1907 mit dem Großen Sekretariat verschmolzen.

Diesen höchsten Reichsbehörden untergeordnet sind die 9 Ministerien (Liupu) oder exekutiven Departements: das aus dem Tsungli Jamen hervorgegangene Departement des Auswärtigen (Waiwupu), das Departement der Zivilverwaltung (Lipu), das Departement des Innern (Mintschengpu), das Finanzministerium (Hupu), das Kultusministerium oder Zeremonienamt (Lipu) mit dem Musikdepartement oder der kaiserlichen Kapelle, das Kriegsministerium (Pingpu), das Justizministerium (Hsingpu), das Departement für Landwirtschaft, Handel und Industrie (Nungkungschangpu), das Departement für Kolonien (Löfanpu). Jedes dieser Kollegien besteht aus 1 Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 24 Mitgliedern und ist innerhalb seines Ressorts von den andern unabhängig. Neben diesen Behörden sind noch in Tätigkeit: das Verkehrsministerium, Unterrichtsministerium, das Ministerium des kaiserlichen Hauses, das Ministerium des kaiserlichen Haushaltes, das Zensoramt. Die 60 Mitglieder des Zensoramts, welches unter 2 Präsidenten steht, haben das Recht, gegen jede politische und wirtschaftliche Maßregel der Regierung Einspruch zu erheben und selbst dem Kaiser Vorstellungen zu machen. Dieser „Rat der öffentlichen Zensoren" hat seine Vertreter in jeder Provinz; dieselben wohnen teils den Sitzungen der Provinzialbehörden bei, teils bereisen sie die Landschaften, um über ihre Wahrnehmungen an den Rat zu berichten. — Minder bedeutende und weniger umfangreiche Behörden sind außerdem der Revisionshof, das Astronomische Amt, die kaiserliche Akademie der Wissenschaften (Hanlinyüan) mit zwei Präsidenten, die kaiserliche Bibliothek, das Bureau der Geschichtschreiber des Hofs und das der Geschichtschreiber des Reichs, die Intendantur der Opfer, das kaiserliche astronomische Observatorium u. a.

Behufs der innern Verwaltung zerfällt das chinesische Reich in 3 Abteilungen. I. Die Mandschurei. Das Stammland der regierenden Dynastie ist administrativ in 3 Provinzen geteilt, Schengking mit Mukden, Kirin und Holungkiang. Diese 3 Provinzen haben 1907 neu konstituierte Regierungen erhalten, denen die übrigen Provinzialregierungen nachgebildet werden sollen. II. Das eigentliche China. Die Provinzen

zerfallen in 8 General- und 3 selbständige Provinzialgouvernements, an deren Spitze 8 General-, 12 abhängige und 3 selbständige Provinzialgouverneure stehen. 1. Generalgouvernement Petschili mit der Provinz Tschili. Der Generalgouverneur residiert im Winter in der Provinzialhauptstadt Pauting, im Sommer in Tientsin und ist zugleich ex officio Handelssuperintendent der nördlichen Häfen. 2. Das Generalgouvernement von Liangkiang umfaßt die Provinzen Kiangsu, Nganwei und Kiangsi mit je einem Gouverneur. Der Generalgouverneur („Vizekönig") residiert in Nanking und ist zugleich Handelssuperintendent der südlichen Häfen. 3. Generalgouvernement von Mintsche: unter ihm steht der Gouverneur von Tschekiang; die Provinz Fukiën steht direkt unter dem in Futschou residierenden Generalgouverneur. 4. Das Generalgouvernement von Lianghu oder Hukwang umfaßt die Provinzen Hupe und Hunan. 5. Das selbständige Provinzialgouvernement der Provinz Honan mit der Residenz Kaifong. 6. Das selbständige Provinzialgouvernement der Provinz Schentung und Tsinan. 7. Das selbständige Provinzialgouvernement der Provinz Schansi mit Taijuen. 8. Das Generalgouvernement von Schenkan umfaßt die Provinzen Schensi, Kansu, welches direkt unter dem Generalgouverneur steht, und Chinesisch-Turkestan oder die Tienschanländer (das „Neue Gebiet", Sinkiang) mit der Residenz Urumtschi. Das hierher gehörige Gebiet von Ili oder Kuldscha bildet zur Zeit eine Art von Militärgrenze unter einem Bannergeneral. 9. Das Generalgouvernement Setschwan mit der gleichnamigen Provinz und der Hauptstadt Tschingtu. 10. Das Generalgouvernement Liangkwang umfaßt die Provinzen Kwangtung und Kwangsi. Der Generalgouverneur, früher oft Vizekönig von Kanton genannt, residiert in Kwangtschou (Kanton). 11. Das Generalgouvernement von Jünkwei mit dem Sitz in Jünnan umfaßt die Provinzen Jünnan und Kweitschou. III. Die untertänigen Landschaften stehen unter dem Kolonialministerium, von dem die Gouverneure für die Mongolei, Dsungarei und die Kukunorlandschaft ressortieren. In Tibet ruht das geistliche Regiment in den Händen des Dalai Lama, dessen Inthronisation jedoch nicht ohne vorherige Genehmigung des Kaisers von China erfolgen kann. Die Verwaltung des Landes leiten einheimische Beamte unter Oberaufsicht einer chinesischen Behörde, an deren Spitze zwei Residenten stehen. — Nächst dem Gouverneur folgen dem Rang nach der Provinzialsteuerdirektor (Schatzmeister) und der Provinzialoberrichter, der seine Sitzungen zeitweise auf Rundreisen abhält. Die Militärverwaltung führt ein chinesischer General oder Admiral; daneben findet sich in einigen Provinzen ein Tatarengeneral, der zwar höher im Rang ist als der erstere, aber eine geringere Autorität hat, da er nur 2—3000 Mann Mandschutruppen befehligt. Besondere Behörden beaufsichtigen außerdem den Ackerbau, die Akzisen, das Salzmonopol usw.

Der gesamte Beamtenstand in China, Kuan, von den Europäern Mandarinen genannt, zerfällt in neun Rangstufen, von denen jede wieder aus einer oberen und einer unteren Abteilung besteht, so daß im ganzen 18 Klassen gebildet werden, die sich auch äußerlich durch die Kleidung, besonders aber durch die Farbe und das Material der Knöpfe auf den Mützen unterscheiden. Diese Klasseneinteilung, die im öffentlichen Leben sehr scharf hervortritt, bezweckt indessen nur eine persönliche Auszeichnung und ist von dem bekleideten Amt unabhängig. Es kann ein Kuan höheren Rangs ein verhältnismäßig niedriges Amt bekleiden, und umgekehrt; die Verleihung des Rangs hängt allein von der Gnade des Kaisers ab, der nicht selten einen Beamten zur Strafe für geringe Pflichtversäumnis in eine niedrigere Rangstufe versetzt. Als Ordens- und Gnadenzeichen dient eine Pfauenfeder hinten auf der Mütze. Die Kuan des Zivildienstes haben den Vorrang vor den Militärbeamten derselben Klasse. Kein Kuan darf in der Provinz dienen, in der er geboren ist, keiner längere Zeit dasselbe Amt bekleiden, damit er nicht zu viel Einfluß erlange. Die Disziplinarstrafen sind streng; besonders Gehaltsabzüge sind häufig, was Übergriffe und Erpressungen zur Folge hat. Da Vorschriften und Verordnungen nicht ausreichen, um den ungeheuren Verwaltungsapparat in Ordnung zu halten, wird jeder für alle Vorkommnisse in seinem Amtskreis verantwortlich gemacht. Überschwemmung, Hungersnot, Feuersbrunst usw. haben schon manchen Kuan um sein Amt gebracht. Dazu kommt das bis ins kleinste ausgebildete System der beständigen Überwachung und gegenseitigen Verantwortung, welches alle Teile des „himmlischen Reichs" aneinander kittet. Der in der Erziehung begründete außerordentliche Gehorsam der Chinesen, denen das Gesetz viele Pflichten, aber keine Rechte gibt, trägt viel bei zur langen Dauer des so verwickelten Verwaltungssystems.

Die Provinzen zerfallen in Distrikte (Fu) mit einer Bevölkerung von durchschnittlich 2 Mill. Bewohnern, diese in Tschou, Hien (etwa 300 000 Einw.), Se usw. Die Vorsteher führen den Titel Tschi mit dem Beisatz Fu, Tschou, Hien usw. Vom Tschifu appelliert man an den Schatzmeister oder Provinzialoberrichter; den Sitzungen der einzelnen Kollegien präsidiert der Gouverneur. Für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung fungieren als Organe der Regierung niedere Beamte (Tipau, Konstabler), welche besonders die Verordnungen der Distriktsvorsteher bekannt machen und als Gelderpresser gefürchtet sind. Jeder höhere Beamte hat unter sich eine Anzahl Unterbeamte, die er selbst ernennt. Diese zahlreichen Amtsschreiber, Amtsdiener usw. sind sehr schlecht besoldet und beziehen desto höhere Gebühren von den Parteien; noch schlechter gestellt sind die Polizeidiener, Munizipalgarden usw., welche größtenteils von ungesetzlichen Sporteln leben und sich um die Pflichten ihres Amtes wenig kümmern.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten hat einen privaten, patriarchalischen Charakter. Die zahlreichen, weit ausgebreiteten Familien bevölkern meist ganze Dörfer, deren Leitung in den Händen des Familienoberhaupts ruht, das auch von der Regierung als Vertreter der Dorfgenossenschaft angesehen wird; ihm zur Seite stehen eine Anzahl Vertrauensmänner, die das Los bestimmt. Flecken haben zwei solche Beamte; in den Städten ernennen die Kaufleute einer Straße einen Vorsteher; größere Straßen haben 3 bis 4. Der Munizipalrat (in Dörfern 70 bis 80, in Flecken 100 bis 180 Personen, also wohl die Gesamtheit der Familienväter, in Städten nur 60 bis 70 Mitglieder) wird von kaiserlichen Kommissären überwacht und versammelt sich im Tempel oder im Gemeindehaus. Seine Hauptaufgabe ist die Erhaltung der Tempel, die Reglung des Gottesdienstes, die Bestellung der Lehrer und die Erhebung der nötigen Beisteuer an Geld und Naturalien von den Bezirkseingesessenen. Auch die Polizeiverwaltung übt er fast ohne obrigkeitliche Kontrolle, denn die Regierung ist zufrieden, ihre Steuern zu empfangen; dafür fehlt an keinem Ort ein öffentlicher Einnehmer. Auch die größeren Städte verwalten sich nicht als ein Ganzes, sondern sind in verschiedene Straßengemeinden zersplittert; nur Peking hat keine Munizipalverfassung, sondern steht unter einer Militärpolizei, deren Kosten der Staat trägt.

Die öffentliche Rechtspflege wird rasch und unparteiisch ausgeübt. Advokaten sind unbekannt, und fest besoldete Richter walten unentgeltlich und jedermann zugänglich ihres Amtes. Da Rechtspflege und Verwaltung noch nicht getrennt sind, fungieren in den kleineren Ortschaften die Ortsvorsteher zugleich als Richter. Bei Kapitalverbrechen geht die Sache durch 5 bis 6 Gerichte an eine letzte Instanz, die sich aus dem Justizministerium, dem Hof der kaiserlichen Zensoren oder Großuntersuchungsrichter und dem hohen Kassationshof zusammensetzt. Alle Todesurteile werden außer wenigen, unaufschiebbaren Fällen an einem Tag des Jahrs vollzogen. Bevor sie der Kaiser unterzeichnet, gelangen sie zur nochmaligen Revision an ein höchstes, aus neun Richtern bestehendes Tribunal. Das Kriminalgesetzbuch (Tatsing Liuli, 1810 von Staunton ins Englische und 1812 von Renouard de Ste-Croix ins Französische übertragen) erscheint von fünf zu fünf Jahren in einer neuen, revidierten Auflage und befindet sich in jedermanns Hand. In 436 Titeln enthält es nicht nur sämtliche Strafgesetze, sondern auch zahlreiche polizeiliche und andere auf Familienleben, Umgang, Etikette usw. bezügliche Bestimmungen. Da eine Zivilgesetzgebung fehlt, ist das Verfahren in dieser Beziehung sehr einfach; die meisten Streitigkeiten werden von den Familienhäuptern und Dorfältesten beigelegt. Die Gesetze über das Grundeigentum handeln fast nur von der Erhebung der Grundsteuer. — Die durch Vertrag geschützten Untertanen fremder Staaten genießen das Recht der Exterritorialität, d. h. sie stehen unter der Gerichtsbarkeit des Vertreters ihrer Nation, welcher nach den Gesetzen seines Landes entscheidet.

4. Als Staatsreligion Chinas gilt die Lehre des Konfutse, weil sich der Kaiser mit allen Staatsbeamten und Gelehrten zu derselben bekennt; der weitaus größte Teil der Einwohner gehört aber dem Buddhismus, eine geringe Zahl dem Taoismus (Religion des Laotse) an. Die älteste, ursprüngliche Religion des chinesischen Volks bestand in einem Naturkultus, den Fohi als Reichsreligion in bestimmte Formen brachte, die jetzt noch größtenteils vorhanden sind. Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele scheint schon frühzeitig verwischt worden und in einen Ahnenkult übergegangen zu sein, der noch heute charakteristisch für alle chinesischen Verhältnisse ist. Ein Priesterstand fehlte; der Kaiser, die Vasallenfürsten, Stammes- und Familienfürsten verrichteten die priesterlichen Funktionen. Im 6. Jahrh. v. Chr. entstand das Religionssystem des Konfutse (551/478), welches ausschließlich aus weltlichen Sittenlehren besteht und die Anschauungen eines Volks widerspiegelt, dem das Bewußtsein einer ewigen Vergeltung fehlt. Die Pietät war und blieb der Grundzug des chinesischen Lebens, die Ahnentafel das Familienheiligtum. Der Gottesdienst besteht in Opfern (Ochsen, Schafe, Schweine, Seidenzeug), welche man selbst darbringt in Tempeln, die jeder größere Ort besitzt; es sind auch Berufspriester vorhanden, die jedoch in keinem Ansehen stehen. — Ungefähr ein Jahrhundert vor Konfutse hatte Laotse (Lipejang) die Taosse-Sekte gestiftet und im Taoteking seine Lehren niedergelegt. Nach ihr besteht die höchste sittliche Vollkommenheit in der wahren Erkenntnis des höchsten Wesens, der Vernunft, zu der nur eine durch Herzensreinheit, Geistesruhe und Herrschaft über Begierden zu erreichende tiefgläubige Einsicht führt. Die ursprünglich erhabene Lehre des Laotse wurde meist mißverstanden und zu einem Zerrbild umgestaltet. Gegenwärtig sind die Anhänger, die ihren Hauptsitz in der Provinz Kiangsi haben, einem groben Mystizismus ergeben. — Der Buddhismus endlich kam 65 n. Chr. von Indien nach China und verbreitete sich besonders unter den niedern Klassen. Anstatt aber auf die Denkweise des Volks einzuwirken, ist er vielmehr vielfach umgestaltet und zum rohen Heidentum und Götzendienst geworden. Die Indolenz und bettelhafte Aufdringlichkeit der zahllosen Priester und Mönche machen ihn besonders den Anhängern des Konfutse verächtlich; trotzdem ist das Land mit buddhistischen Klöstern übersät, und der weitaus größte Teil der Bevölkerung hängt dem Buddhismus an, der in der Mongolei und Tibet Lamaismus genannt wird. — Die Bekenner dieser drei verschiedenen Religionssysteme stehen jedoch in

keinem bewußten Gegensatz zueinander, vielmehr hat sich eine Art gemeinsamer Volksreligion herausgebildet, deren Hauptdogmen der Ahnenkult und der durch den Buddhismus verbreitete Glaube an die Seelenwanderung sind. — Der Islam zählt im ganzen an 20 Mill. Anhänger. Juden wohnen in den Hafenstädten; im Innern findet sich in Kaiföng (Honan) eine kleine Judengemeinde, deren Anfänge bis ins 10. Jahrh. v. Chr. zurückreichen sollen.

Das Christentum kam bereits um die Mitte des 7. Jahrh. (636) nach China durch Nestorianer, von deren Wirksamkeit noch Marco Polo und der Franziskaner Johannes von Monte Corvino (1292) Spuren vorfanden. Im Verein mit seinem Ordensbruder Arnold aus Köln begründete letzterer die erste katholische Gemeinde in Peking und wurde von Klemens V. 1307 zum Erzbischof von Chanbalik ernannt. Der Sturz der Mongolen vernichtete 1369 diese erste Mission und mit ihr jede Spur des Christentums. Als die Portugiesen 1517 China wieder entdeckt hatten, begannen alsbald neue Versuche, das Christentum dorthin zu verbreiten. Am 27. Dez. 1582 erlangten die Jesuiten Roger und Paes und im Sept. 1583 Matteo Ricci die Erlaubnis ständigen Aufenthalts; sie sind als die Begründer des Katholizismus in China zu betrachten. Die gelehrten Jesuiten Ricci (gest. 1610), Jakob Rho (gest. 1638) und besonders Adam Schall aus Köln (1619/66) gewannen durch ihre mathematischen und astronomischen Kenntnisse großen Einfluß am kaiserlichen Hof und bekleideten hohe Ehrenstellen. Die große Vorsicht und Klugheit der Jesuiten, die Geschicklichkeit, mit der sie den christlichen Gottesbegriff der Vorstellungsweise der Chinesen anzupassen verstanden, die Duldsamkeit gegenüber den alten Gebräuchen des Ahnenkults usw. verschafften der christlichen Lehre trotz mannigfacher Verfolgungen bald Eingang im Volk. Schon 1611 wurde in Nanking die erste Kirche eingeweiht, und 1633 hatten die Jesuiten in 8 Provinzen 12 Residenzen mit 26 Patres. Als die Mandschu-Tataren 1644 das Land eroberten, wurden die Jesuiten als Mathematiker beschützt; besonders unter der Regierung Kanghis konnte sich das Christentum ungehindert ausbreiten und selbst in die Halbinsel Korea und in die Tatarei eindringen; 1664 zählten die Jesuiten in 10 Provinzen schon 257 000 Gläubige, 159 Kirchen, 41 Residenzen und jährlich 5/6000 Bekehrungen. Infolge der Verdienste des P. Gerbillon, der einen günstigen Frieden mit Rußland vermittelt hatte, hob der Kaiser 1692 die älteren Gesetze gegen die christliche Religion förmlich auf und gab die Predigt den Jesuiten durchaus frei. Nachdem schon Alexander VIII. am 10. April 1690 die Bistümer von Peking und Nanking als Suffraganate von Goa errichtet hatte, trennte Innozenz XII. 1696 eine Reihe von Provinzen ab und schuf acht Apostolische Vikariate, die nach und nach (bis 1762) in drei vereinigt wurden. Somit bestanden von 1762 bis 1838 in China drei Bistümer: Peking, Nanking, Macao (seit 1575), und drei Apostolische Vikariate: Fukien, Setschwan und Schensi.

Inzwischen war leider durch Streitigkeiten unter den Katholiken selbst (Akkommodationsstreit, entschieden 1742) im Fortgang des Bekehrungswerks eine bedauernswerte Unterbrechung eingetreten. Da auch der Eifer der Europäer, in China festen Fuß zu fassen, den Argwohn der Chinesen gegen die Fremden erweckt hatte, erklärte sich der Nachfolger Kanghis, Jongtsing, überhaupt gegen alle Missionen, ließ 1724 die christlichen Priester nach Peking und Kanton bringen, die Kirchen niederreißen und die christliche Religion verbieten. Von da ab begannen die grausamen Christenverfolgungen in China, in denen nur zeitweise Pausen eintraten; besonders heftig waren sie unter Kianlung in der Zeit von 1747 bis 1772. Nachdem Joseph de Almeida, der letzte Jesuit, am 12. Nov. 1805 in Peking gestorben war, brach unter Kiaking eine neue heftige Verfolgung aus. Die katholische Mission wurde fast ganz vernichtet und 1815 sogar der Bischof Dufresse, Apostolischer Vikar von Setschwan, hingerichtet. In demselben Jahr verbot ein kaiserliches Edikt den katholischen Missionären den Zutritt ins Reich und allen Chinesen das Bekenntnis der katholischen Religion bei Todesstrafe, ohne daß es durchgeführt werden konnte, weil Missionäre insgeheim das Land betraten und durchwanderten und die bekehrten Chinesen dem Glauben treu blieben. Der Krieg mit den Westmächten übte auf das Missionswesen einen nachteiligen Einfluß aus; Kaiser Hienfong erneuerte sogar trotz der mit Frankreich 1844 und dem Papst 1848 zugunsten der Christen abgeschlossenen Verträge die alten Gesetze gegen sie. Reichlicher als je zuvor floß das Blut der mutigen Bekenner, und auch der Vertrag von Tientsin (27. Juni 1858) brachte nur leere Versprechungen.

Erst der Friede von Peking (25. Okt. 1860) bewirkte endlich eine wesentliche Besserung und gewährte der katholischen Kirche Restitution und Freiheit der Missionen im ganzen Reich. Schon am 29. Okt. wurde die seit 1825 geschlossene Kathedrale von Peking eröffnet und nach ihrer Restauration am Weihnachtsfest 1861 der erste Gottesdienst darin abgehalten. Trotz der Traktatsbestimmungen gaben der Haß der Bevölkerung gegen die Europäer und die Erbitterung der Gelehrten häufig Veranlassung zu blutigen Verfolgungen. Bei der Machtlosigkeit der Regierung wüteten in den Provinzen bald hier bald dort Rebellen und Pöbel unter geheimer Billigung der Mandarine gräßlich gegen die Christen; Hunderte von Gemeinden wurden zerstört, die Bewohner ausgeplündert, vertrieben, gefoltert, ermordet. Der Ausbruch der Feindseligkeiten mit Frankreich 1882 war für die Mission von den schlimmsten Folgen begleitet, besonders in den Provinzen

Kwangtung, Setschwan und Jünnan, wo 1883 ein furchtbarer Aufruhr gegen die Christen wütete, dem unter andern auch P. Terasse zum Opfer fiel. Aus Anlaß dieser Verfolgungen richtete der Heilige Vater 1885 einen Brief an den Kaiser von China, in welchem er um Schutz für die Christen bat. Auf die entgegenkommende Antwort des Kaisers sandte der Papst ein zweites Schreiben, welches den Wunsch des Kaisers zur Folge hatte, mit dem Heiligen Stuhl in nähere diplomatische Beziehungen zu treten. Die Absicht des Heiligen Vaters, in Peking eine unmittelbare Vertretung zu schaffen, ist nicht verwirklicht worden, da Frankreich seine Ansprüche auf das Protektorat über die Katholiken Ostasiens und die damit verbundenen Vorteile nicht aus der Hand geben will. Vor allem haben jedoch das Deutsche Reich (s. oben) und Italien dieses Protektorat durchbrochen und den Anstoß dazu gegeben, daß die Priester und Bischöfe eine angesehene, amtlich anerkannte Stellung (Mandarinat) erhielten, während Frankreich ein verallgemeinerndes Edikt hierüber erwirkte (1899). Im Jahr 1908 wurde den katholischen Geistlichen allerdings der Beamtencharakter wieder abgesprochen. Nach der statistischen Beilage zu dem „Kathol. Missionsatlas“ (1906) sind an dem katholischen Missionswesen in China beteiligt: das Pariser Missionsseminar, die Lazaristen, Jesuiten, Franziskaner, Dominikaner, Augustiner, das Römische Missionsseminar, das Pariser und das Mailänder Missionsseminar, die Gesellschaft in Scheutveld (Belgien), die Steyler Missionäre. Diese Gesellschaften usw. sind in 42 Bezirken tätig. Über die Anzahl der katholischen Christen gibt ein Bericht über eine Bischofskonferenz in Singan vom 1. März 1908 Auskunft. Sämtliche Missionen Chinas (38 Apostolische Vikariate und 4 Apostolische Präfekturen) werden in fünf sog. Regionen eingeteilt. Die Gesamtzahl der Christen Chinas hat nunmehr eine Million erreicht (1 042 196), das bedeutet also auf ungefähr 400 Heiden einen Christen. Europäische Priester arbeiten in China 1346, einheimische 585. Es gibt 4348 Kirchen und Kapellen, 47 Priesterseminare mit 869 Alumnen, 47 höhere Knabenschulen, ferner eine Anzahl Gewerbe- und landwirtschaftliche Schulen, Elementarschulen und Waisenhäuser; daneben werden zahlreiche Waisen auf Kosten der Missionen in Familien verpflegt. Ferner bestehen einige hundert Wohltätigkeitsanstalten für Kranke, Greise, Arme.

Die evangelische Mission begann 1807 der Engländer Robert Morrison; derselbe eröffnete zunächst seine Tätigkeit unter den ausgewanderten Chinesen auf Malakka durch eine Reihe von Übersetzungen aus der Bibel und begründete dann ein anglo-chinesisches Kollegium in Macao, welches 1843 nach Hongkong verlegt wurde. Unter seinen Nachfolgern machte sich besonders der Deutsche Gützlaff (seit 1831) um die Kunde von Land und Leuten verdient. Um 1900 zählte man etwa 200 000 evangelische Christen, darunter Kongregationalisten, Presbyterianer, Methodisten, Baptisten, Anglikaner, Deutsch-Evangelische (Basel und Barmen), Reformierte, zur China-Inlandmission Gehörende. Zahl der Missionäre 1099, der Missionärinnen 713, der Stationen 748. — Die russische Kirche unterhält seit dem 17. Jahrh. eine geistliche Mission unter einem Archimandriten.

Obwohl kein Schulzwang stattfindet und staatliche Elementarschulen nicht vorhanden sind, hat doch auch das kleinste Dorf seine Unterrichtsanstalt, die entweder von der Gemeinde oder von Privaten unterhalten wird. Daher lernen auch von der Landbevölkerung 10 % lesen und schreiben, was bei der Schwierigkeit der chinesischen Sprache auch bei großem Fleiß fünf Jahre in Anspruch nimmt. Befähigtere gehen aus dem Elementarunterricht in die jedem Landeskind ohne Ausnahme zugänglichen Gouvernementsschulen über. Diese werden durch Stiftungen oder vom Staat unterhalten, stehen in jeder Provinz unter einem besondern Beamten und zerfallen in Unterdistrikts-, Distrikts-, Kreis- und Bezirksschulen. Die Versetzung in die höheren Stufen erfolgt auf Grund von Prüfungen, deren Abhaltung durch bis ins kleinste gehende Bestimmungen geregelt ist. Dann geht der Schüler nach peinlicher Vorbereitung an die Erwerbung der drei Grade, von denen der erste, Tsinse (vorrückender Literat), in den gelehrten Stand einführt, der zweite, Kenjin (beförderter Mann), den Zutritt zu den Staatsämtern eröffnet und der dritte, Sientsan (blühendes Talent), zu den höchsten Ehrenämtern des Reichs befähigt. Das erste und zweite Examen wird unter dem Vorsitz eines aus Peking entsandten Regierungskommissärs jährlich in einem besondern Prüfungspalast der Bezirkshauptstadt, das dritte nur alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Kaisers in Peking abgehalten. Von 5000 bis 6000 Prüflingen erlangen etwa 270 den höchsten Rang; die übrigen Kandidaten werden Schullehrer, Schreiber, Notare usw. Neuerdings macht sich auch auf diesem Gebiet der Einfluß des Auslands geltend: 1867 wurde in Peking eine „Hochschule für das Erlernen der abendländischen Wissenschaften“ gegründet, und seit 1872 schickt die Regierung von Zeit zu Zeit eine Anzahl junger Chinesen zur Ausbildung nach Amerika und Europa.

Der gesellschaftlichen Stellung nach unterscheidet man die Bevölkerung in einen ehrenwerten Teil (Lipang) und einen unehrlichen (Ziu), der außer den Sklaven, Dienstboten und allen dem Vergnügen des Publikums dienenden Personen (Schauspieler, Gaukler usw.) auch den zahlreichen Stand der Landstreicher (Mau) umfaßt. Die Lipang gliedern sich in vier Stände: Adel, Bauern, Kaufleute und Schiffer, Künstler und Handwerker. Der Adel ist zunächst erblich; diesem gehören alle Mitglieder und Abkömmlinge der kaiserlichen Familie sowie die Nachkommen des

Konfutse an. Angesehener und einflußreicher als der erbliche ist der persönliche Adel, der sämtliche höheren Staatsbeamten und alle an den Staatsprüfungen teilnehmenden Studierenden vom 16. Jahr ab umfaßt. — Eine althergebrachte Einrichtung des chinesischen Haushalts ist die Sklaverei, da schon im 3. Jahrh. n. Chr. den Armen erlaubt wurde, ihre Kinder zu verkaufen. Diese Privatsklaven werden als Familienglieder betrachtet, sind gegen Mißhandlungen gesetzlich geschützt, können aber weiter verkauft werden. Freilassungen sind häufig; die weiblichen Hausssklaven gehen bei ihrer Verheiratung in die Gewalt des Mannes über. Zum Frondienst verurteilte Verbrecher bleiben für immer ihrer persönlichen Freiheit beraubt.

5. Die vorzüglichste Beschäftigung der Chinesen ist der Acker- und Gartenbau, der als Hauptstütze des Nationalwohlstands in hohen Ehren steht. Daraus erklärt sich auch der uralte, bedeutungsvolle Gebrauch, daß der Kaiser in den ersten Tagen des dritten Monats, umgeben von hohen Würdenträgern, eigenhändig Furchen zieht. Ein großer Übelstand ist die außerordentliche Zerteilung des Bodens: ein Pächter, welcher 13—15 Morgen bearbeitet, gilt schon für einen großen Landbauer. Ursprünglich war der Boden Eigentum der Gesamtheit, und der Kaiser hatte darüber zu verfügen; einen Teil bestimmte er zu seinem unmittelbaren Besitz, einen andern vergab er als erbliches Eigentum (Majorat) an Mitglieder seines Hauses, einen dritten endlich an Staatsdiener für die Zeit ihrer Amtstätigkeit. Die Besitzer und Inhaber der Lehen überließen wieder kleinere Teile an ihre Verwandten und Getreuen usw. Dieser Zustand dauerte bis etwa 200 v. Chr. Von da an wurde jedem freigestellt, so viel Boden zu bearbeiten, als er konnte, und das so gewonnene Land zu seinem Besitz zu machen. Aber die zunehmende Bevölkerung und Zerstücklung des Landes hatte einerseits Verarmung, anderseits Entstehung großer Güter zur Folge: während unzählige frühere Besitzer Pächter und endlich Sklaven wurden, besaßen einzelne Reiche Tausende von Morgen, die nicht bearbeitet wurden. Diesem Übelstand suchte man unter der Dynastie Thang (618/906) abzuhelfen. Für jeden Hausstand wurde ein Stück Land zum immerwährenden Besitz gegeben, und jede rüstige Person erhielt außerdem ein Stück als zeitweiligen Besitz zur Anlage von Baumgärten. Den verschiedenen Ständen wurden verschieden große Stücke zugeteilt, und niemand sollte seinen Anteil verkaufen, verpfänden oder von einem andern bearbeiten lassen. Als sich aber die Notwendigkeit herausstellte, dem Besitzer das freie Verfügungsrecht zu geben, trat bald wieder die alte Ungleichheit ein. Heute kann Grundeigentum erworben werden durch Ankauf, Erbschaft oder Urbarmachung unbebauten Landes, wozu die Regierung durch Vorschüsse ermutigt. Die Kronländereien sind Ausstattungsgüter, den Gliedern des Kaiserhauses gehörig; Heerländereien, bei Eroberung des Reichs dem Heer überwiesen und auf die Nachkommen fortgeerbt, und endlich Ländereien, mit denen religiöse Stiftungen ausgestattet sind Gemeinde- und Schulländereien usw.

Die wichtigsten Produkte des Ackerbaues sind im Süden und nach der Mitte hin Reis, das eigentliche Brotkorn, und Zuckerrohr, in der Nähe der Küste Baumwolle und im Norden Hirse, Gerste, Weizen, Roggen und Hilsenfrüchte, sämtlich nicht für die Ausfuhr bestimmt. Der Chinese ist Meister im Land- und Obstbau, in der Düngung, Entwässerung und Bestellung der Felder, denen auch große Mengen von Gemüse, Wurzel- und Knollengewächsen abgewonnen werden. Um plötzlichem Mangel an Nahrungsmitteln, der bei einer so dichten Bevölkerung leicht eintreten kann, vorzubeugen, hat jede Provinz einen Kornspeicher, der stets ein bestimmtes Quantum Getreide aufweisen muß; außerdem gibt es noch Vorratsspeicher, Speicher der tatarischen Banner, Opferspeicher usw. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln ist Hungersnot eine gefürchtete Landplage, die bei anhaltender Dürre oder nach einer Überschwemmung stets große Bezirke heimsucht. Von ganz besonderer Bedeutung für China ist die Tee- und Seidenkultur. Der Anbau des Tees, seit Jahrtausenden betrieben, ist die Hauptquelle des Wohlstands der Südhälfte des Reichs und der Staatseinkünfte und erstreckt sich über ein Gebiet von 3 ½ Mill. qkm. Von ebenso hohem Alter ist die Seidenzucht, die ihren Mittelpunkt im Norden der Provinz Tschekiang hat, wo sie nicht von großen Grundbesitzern, sondern durch Tausende von kleinen Bauern betrieben wird. Der Hauptmarkt für Rohseide ist Schanghai, wohin sie auf dem Wasserweg in Ballen zu 53 kg gebracht wird. Auch Hanf, Chinagras und ölhaltende Pflanzen werden vielfach angebaut, und die Kunstgärtnerei wird mit Sorgfalt und Sachkenntnis betrieben. Der Nationalbaum Chinas, das Bambusrohr, kommt besonders in der Serprovinz Tschekiang waldartig vor; der Süden liefert auch Gewürze, Zimt, Ingwer, Kubeben usw. — Die Viehzucht ist von untergeordneter Bedeutung und wird im großen nur im Nordwesten betrieben, wo die Tataren mit ihren Herden umherziehen. Ein hervorragender Erwerbszweig ist die Fischerei von Pflanzen (zum Düngen) und Fischen (mit Kormorans!); dieselbe beschäftigt 1/10 der gesamten Bevölkerung und liefert Nahrung für Menschen und Dünger für Felder in großen Massen.

Der Bergbau steht auf niedriger Stufe, obwohl er uralt und das Land an mineralischen Schätzen sehr reich ist. Gold liefern die Anschwemmungen des Jangtzekiang, die Provinzen Schantung, Kwangtung, Jünnan, Kweitschou und die Bergwerke der Mandschurei. Silber, welches der Chinese im Verkehr sehr liebt, wird an vielen

Orten gefördert, besonders in Kweitschou, wo es zugleich mit Kupfer, in Kwangtung, wo es mit Blei gewonnen wird, und in Jünnan. Quecksilber und Zinnober sind häufig; Blei und Zinn decken den Bedarf nicht. Salz wird an den Küsten und aus Solquellen, Steinsalz in Setschwan und Jünnan gewonnen; es ist Monopol der Regierung, die auf 600 g eine Abgabe von 2 ½ Pfennig erhebt. Besonders reich ist das Land an Steinkohlen, die schon im 13. Jahrh. von den Chinesen benutzt wurden; sie fehlen in keiner Provinz und lagern am mächtigsten in den südlichen Teilen von Schensi und Hunan, in Kwangtung, Kiangsi, Schantung. Eisen ist ebenfalls sehr verbreitet (Schensi, Kwangtung, Kwangsi); jedoch ist die bergmännische Gewinnung und Verarbeitung der Erze noch sehr primitiv. Reiche Lager von wertvollen Steinen (Rubine, Opale, Amethyste) finden sich an vielen Orten; Kaolin (Porzellanerde) hauptsächlich im südöstlichen Teile der Provinz Nganwei und in den angrenzenden Gebieten von Kiangsi. Der Hauptplatz für die Porzellanfabrikation ist das unweit des Sees Pojang gelegene Kingteschin.

Von der gewerblichen Leistungsfähigkeit der Chinesen zeugt die lange Reihe der Erfindungen, die Hunderte, ja Tausende von Jahren den abendländischen vorausgingen: Papier, Tusche, Buchdruckerei, Holzschnitt, Kompaß, Porzellan, Ausnutzen der Steinkohlen, Schießpulver, Bohrbrunnen u. a. m. In einer Reihe von technischen Berufszweigen sind die Chinesen trotz der einfachsten Werkzeuge heute noch Meister: ihre Schnitzereien in Elfenbein, Horn, Holz und Stein verraten eine ebenso wunderbare Genauigkeit und technische Vollendung wie Zierlichkeit und Geduld. Das weiße und grünliche Porzellan besitzt eine Leichtigkeit und Vollendung, welche die europäischen Fabrikate noch nicht erreicht haben, die Lackwaren werden nur von den japanischen übertroffen, die Strohgeflechte, die Gewebe aus Seide und Baumwolle (Nanking!), Papier, Tusche sind von vorzüglicher Güte. So zierlich und vollendet aber die Erzeugnisse der Kunstindustrie sind, wirkliche Kunstwerke, die eine höhere, ideale Auffassung bezeugen, schaffen die Chinesen nicht. In China herrscht völlige Gewerbefreiheit, ebenso Freiheit des Verkehrs, der Niederlassung und Assoziation; die chinesischen Handwerker bilden unter sich Vereine (auch im Ausland), die ihre bestimmten Satzungen, Zusammenkünfte und Festlichkeiten haben.

Der Binnenhandel ist ungemein lebhaft. Der Verkehr mit dem Ausland darf nur an bestimmten Plätzen stattfinden und wird mit wenigen Ausnahmen durch europäische und amerikanische Häuser unter starker Hinzuziehung einheimischer Händler vermittelt. Jetzt sind 33 sog. Traktatshäfen vorhanden. Je mehr die Schranken fallen und das Land sich dem Verkehr öffnet, desto umfangreicher wird der Handel:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
	in Haikwan-Taëls zu 3,07 ℳ	
1903	326 789 133	214 352 467
1904	344 060 608	239 486 683
1905	447 100 791	227 888 197
1906	410 270 082	236 456 739

Nicht eingerechnet sind dabei die Waren der chinesischen Schiffe, die der Kontrolle der fremden Zollbehörden nicht unterliegen. 1906 betrug der direkte Außenhandel mit den wichtigsten Verkehrsländern (in Tausenden Haikwan-Taëls):

Verkehrsländer	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien	78 738	13 298
Hongkong	144 937	82 740
Ostindien	32 319	1 750
Straits und Singapore	3 662	3 736
Vereinigte Staaten	44 436	25 671
Deutschland	17 342	5 763
Rußland	554	18 787
Belgien	12 595	2 802
Frankreich	4 282	25 359
Italien	407	8 316
Übriges Europa	4 473	1 340
Japan	61 052	33 305
Macao	5 780	4 615
Britisch-Amerika	4 461	731
Andere Länder	13 252	8 244
Summa	428 290	236 457
Rückausfuhr	18 020	—
Summa	410 270	236 457

Nach den hauptsächlichsten Handelsartikeln verteilte sich 1906 die Netto-Einfuhr ausländischer Waren und die Ausfuhr einheimischer Produkte folgendermaßen (in Tausenden Taëls):

Einfuhr	1906	Ausfuhr	1906
Baumwollgewebe	87 587	Rohseide	60 436
Baumwollgarn	65 140	Tee	26 630
Opium (Verbot 1907)	32 285	Häute, Felle	14 283
Zucker	30 188	Baumwolle	11 891
Petroleum	12 579	Seidengewebe	10 859
Reis (!)	11 750	Bohnen	10 222
Eisenbahnmaterial	11 440	Strohgeflecht	8 681
Eisen	8 993	Wolle	5 499
Kohle	8 717	Öl	4 865
		Sesam	4 517

Außer den genannten Waren werden noch ausgeführt: Tabak, Papier, Fächer, Kassie, Tusche, Lackwaren, Nankingstoffe, Baumwolle, Indigo, Ingwer, Moschus; aus Tibet: Kaschmirwolle; aus der Mandschurei: Zobelselle, Perlen, Ginseng.

Unter den Traktatshäfen hat Schanghai den stärksten Verkehr. Der gesamte Schiffsverkehr in den chinesischen Häfen war 1905: 223959 Schiffe mit 72755547 Tonnen. Davon waren:

Flaggen	Schiffe	Tonnen
Britische	28 192	33 450 560
Deutsche	6 315	7 477 528
Chinesische	139 304	16 186 751
Japanische	25 108	11 376 430
oder		
Dampfer	87 949	60 117 628
Segelschiffe	120 598	5 702 260

Die fremden Gesandten haben ihren Wohnsitz in Peking. Hier residieren die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, der Niederlande (Ministerresident und Generalkonsul), von Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rußland (auch für Dänemark) und Spanien. Deutsche Konsulate befinden sich in Schanghai (Generalkonsul), Amoy, Kanton, Kiungtschou, Hankou, Futschou, Itschang, Mukden-Niutschwang, Nanking, Pakhoi, Tientsin, Swatou, Tschifu u. a. Auch China entsendet Diplomaten an die auswärtigen Höfe und ist gegenwärtig durch Bevollmächtigte ständig vertreten in Deutschland, Nordamerika, Frankreich, England, Rußland, Japan usw.

Der Warentransport im Innern ist sehr schwierig und wird dort, wo keine Wasserstraßen vorhanden sind, durch Lastträger vermittelt. Die Wege sind in einem erbärmlichen Zustand. Die Anlage von Eisenbahnen wird neuerdings trotz dem Aberglauben des Volkes und dem Widerwillen der Regierung von den industriellen Mächten kräftig betrieben. Gebaut waren 1904 über 5528 km. Der Verkehr mit den Nebenländern geschieht durch Karawanen. Hauptziele sind Maimatschin, Urumtschi-Kuldscha, Jarkand, Lhasa, welche den Handel mit Rußland, Westasien und Vorderindien vermitteln. Ausgangspunkt der Teekarawanen nach Maimatschin ist Tientsin; übrigens übertrifft die Masse des zur See ausgeführten Tees denjenigen, der den Landweg über Rußland einschlägt, um das Zehnfache. — Auch der Telegraph hatte Mühe, sich in China einzubürgern: 1874 wurde die erste Linie eröffnet, die aber nur lokalem Bedürfnis diente. Die erste Leitung für den internationalen Dienst (Schanghai-Tientsin) stammt aus dem Jahr 1881; 1905: Zahl der Stationen 380, Länge der Linien 37792 km. Die unterseeischen Leitungen an den Küsten befinden sich im Besitz der Great Northern Telegraph Co. und der Eastern Extension Telegraph Co. — Von hoher Bedeutung für den Verkehr sind die Flüsse und Kanäle, die das Mündungsland der Zwillingsströme mit einem großartigen, vielverästelten Netz überziehen. — Die chinesische Staats- oder Reichspost, zum Ressort des Pekinger Kriegsministeriums, Abteilung für Gespanne und Pferde, gehörend, zerfällt in die gewöhnliche oder Botenpost und die Eilpost. Botenpostämter (etwa 8000) bestehen nur in den Provinzen; ihre Verwaltung wird von Lokalbehörden besorgt. Die Eilpost umfaßt das ganze chinesische Ländergebiet. Neben der Staatspost bestehen Privatposteinrichtungen, welche den nichtamtlichen Verkehr zum größten Teil besorgen.

China hat Silberwährung; man zahlt mit Silber (und Gold) nach dem Gewicht, wobei ein Taël als Einheit gilt, aber doch je nach den Provinzen verschieden bewertet wird. Man rechnet 100 Haikwan-Taëls = 111,4 Schanghai- oder 110 Amoy-, Swatou- oder 105 Tientsin-Taëls usw. Die einzige geprägte Landesmünze ist der Käsch (Li, Tangtisan, Sapek, Pitie), eine in der Mitte durchlöcherte Scheidemünze aus Kupfer und Zinn, wovon 760—2000 einem Taël Silber entsprechen. Große Zahlungen erfolgen in Silberbarren, die von einer Bank nach ihrem Wert gestempelt sind; in den südlichen Vertragshäfen zirkulieren auch viele mexikanische Dollars. Seit 1890 gibt es auch chinesisches Silbergeld. Zahlungen nach Europa vermitteln in den Vertragshäfen englische Banken, die Deutsch-chinesische Bank und eine französische Filiale des Comptoir d'Escompte de Paris. Einheimische Banken sind zahlreich; ihre Inhaber, meist zugleich Pfandleiher, bilden eine einflußreiche Genossenschaft. Da sie die Regierung zur Erhebung von Steuern und Taxen verwendet, haben sie das Recht, Noten auszugeben. Diese sind auf starkes, grobes Papier gedruckt und mit unzähligen Stempeln versehen; sie kursieren in Abschnitten von 100 bis 1000 Käsch, sind aber außerordentlichen Schwankungen unterworfen. Regierungspapiergeld gab es in China schon vor 1000 Jahren; aber infolge betrügerischer Manipulationen der Mongolenkaiser kam es in Verruf und wurde abgeschafft.

Längenmaß ist das Tschang à 10 Tschi (Covid, Fuß) à 10 Tsun (Pant) à 10 Fen = 3,78 (3,58) m, Wegmaß das Li (Meile) à 180 Faden à 10 Feldmesser-Covid = 575,5 m, Flächenmaß 1 Mau = 631 qm, 1 King = 2453 qm. Seidenzeug wird nach dem Gewicht verkauft, ebenso meist Getreide und alle Flüssigkeiten. Einheitsgewicht ist das Tschin oder Katti; 100 Kattis sind 1 Tan oder Pikul à 16 Taël (Liang) = 60,4787 kg. 1 Taël à 10 Mähs oder Tsin à 10 Condorin Fän à 10 Käsch (Li, Sapek) = 37,793, für Silber 37,573 g. Für Getreide kommen auch Hohlmaße in Verwendung: 1 Tschi à 10 Sching = 103,1 l, in Macao = 53 l; oder: 1 Sai à 2 Hwo à 10 Sching = 122,43 l.

6. Die Einnahmen der Staatsregierung fließen aus der Grundsteuer, die ursprünglich $^1/_9$ des Ertrags sein soll, in Wirklichkeit aber nur $^1/_{50}$ desselben beträgt, dem Salzmonopol, Getreidesteuer, Warensteuer, den Zöllen und Provinzialabgaben. Für 1906 wurden die Einnahmen in Haikwan-Taëls geschätzt auf:

	Taëls
Grundsteuer	26 500 000
Likin	16 000 000
Seezölle	23 800 000
Innere Zölle	2 700 000
Salzsteuer	13 500 000
Getreidesteuer	3 100 000
Provinzialabgaben	2 600 000
Summa	88 200 000

Likinzölle sind die Abgaben, welche im Innern des Landes von den Waren erhoben werden. Die Steuern werden teils in Naturalien teils in Geld gezahlt. Ein Teil der Staatseinkünfte bleibt in den Provinzen für Besoldungen und Vorratshäuser zurück; das übrige wird an den Hof nach Peking geliefert, wohin Tausende von Kanalbooten, mit Reis und Getreide beladen, beständig unterwegs sind. Von der höchsten Wichtigkeit für die Zentralregierung ist das 1854 geschaffene Inspektorat der Seezölle. Als nämlich während der Taipingrebellion die Regierung zu ohnmächtig war, selbst die Zölle einzuziehen, setzten die Westmächte eine Kommission in Schanghai ein, welche die Abgaben provisorisch für China erhob; später überwachte dieselbe Kommission den Eingang der Zolleinnahmen, welche zur Sicherheit für die Bezahlung der Kriegsschuld dienen sollten. Dieses Institut nun hat China beibehalten, bedeutend vergrößert und einem in Peking residierenden fremden Generalinspektor unterstellt. Unter ihm fungieren 19 Inspektorate, die alle von Ausländern (Amerikanern, Engländern, Deutschen, Franzosen und Russen) geleitet werden. Die Einnahmen dieser Zollbehörden, die 1858 nur 379 000 Haikwan-Taëls betrugen, ergaben im Jahr 1906: Einfuhrzölle 16 100 954, Ausfuhrzölle 9 825 706, Küstenhandel 2 208 192, Tonnengelder 1 326 619, Transitzölle 2 277 041, Opiumsteuer 4 330 083, im ganzen 36 068 595.

Die Staatsschuld hat sich infolge des Kriegs mit Japan bedeutend vermehrt. Anleihen von 1874, 1878, 1884, 1886, 1887 (deutsche Anleihe) von insgesamt 6 236 951 Pfund Sterling. Dann 1894 7 %ige Silberanleihe von 1 635 000 Pf. St., 6 %ige Goldanleihe 1895: 3 000 000 Pf. St.; daneben 1 000 000 verschiedener 6 %iger Anleihen. 4 %ige Anleihe von 1895: 15 820 000 Pf. St., innere Anleihe 5 000 000. 1896 englisch-deutsche Anleihe (5 %) 16 000 000 Pf. St.; 1898 ($4^1/_2$ %) 16 000 000, 1899 (5 %) 2 300 000; Entschädigungen 1901 (4 %) 64 000 000, Anleihe 1905 ($4^1/_2$ %) 1 000 000 Pf. St.

7. Das Militärwesen ist sehr mangelhaft, obwohl die Kriege mit den Westmächten die Notwendigkeit einer besseren Organisation und Bewaffnung zeigten und seit 1854 schon viel daran gebessert worden ist. Früher setzte sich das Heer zusammen aus der Provinzialarmee, den 24 Bannern und der kaiserlichen Garde, welche nur zum Schutz der Residenzen und der kaiserlichen Familie auf Reisen diente. Die Bannertruppen, die Hauptstütze der Mandschu-Dynastie, bestanden aus je acht mandschurischen, mongolischen und chinesischen Abteilungen, welche nur zum Teil mit Gewehren bewaffnet waren, in den großen Städten aller Provinzen in besondern Militärvierteln wohnten und im Frieden den Polizeidienst versahen. Die Provinzialarmee oder das Heer der „Grünen Fahnen" (Lüjing), ausschließlich aus Chinesen zusammengesetzt, bildete für jede Provinz ein in mehrere Divisionen zu je fünf Lagern geteiltes Armeekorps; sie war der an Zahl stärkste Heeresteil und führte alle neueren Kriege. Die gesamte Armee sollte eine Stärke von 800 000 Chinesen und 270 000 Mandschus haben, war jedoch kaum zur Hälfte vorhanden. Sie rekrutierte sich durch freiwilligen Eintritt und durch Nachwuchs aus den Soldatenfamilien. War der Soldat nicht im Dienst, so trieb er ein bürgerliches Geschäft in seiner eigenen Wohnung, so daß von einem stehenden Heer in unserem Sinn keine Rede war. Als 1880 wegen Kuldscha ein Krieg mit Rußland drohte, wurde ein Reorganisationsplan aufgestellt, demzufolge das Heer in fünf Abteilungen (Mandschurei, Mongolei, Turkestan, Peking und Küstenprovinzen) über das Reich verteilt, die Truppen nicht mehr ansässig sein und eine taktische Gliederung erhalten sollten. Die Friedensstärke dieser neu formierten Armee sollte 300 000, die Kriegsstärke annähernd eine Mill. Mann betragen. Die Unzulänglichkeit des chinesischen Heerwesens hat sich neuerdings den Japanern gegenüber und im Boxeraufstand erwiesen. Eine neue Wehrordnung wurde Sept. 1901 erlassen. Sie macht die Anwerbung in den einzelnen Provinzen zur Grundlage der neu zu bildenden Provinzialtruppen. Dienstzeit 10 Jahre, davon 3 bei der Truppe, 3 in der Reserve uud 4 in der Landwehr. Bis 1912 sind vorgesehen 36 Divisionen der Landarmee, jede Division zu 9000 Mann und 54 Geschützen (2 Infanteriebrigaden zu je 2 Regimentern mit je 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien, 1 Regiment Kavallerie, 1 Regiment Artillerie, 1 Pionier- und 1 Trainbataillon). Effektivstärke 1907: Nordarmee 60 500 Mann mit 360 Geschützen, Südarmee 22 500 mit 84 Geschützen, Armee der Hu-Provinzen 17 000 mit 90 Geschützen. Dazu je 1 japanische Brigade in Fukien und Kwangtung mit 3500 und 4000 Mann bzw. 18 und 24 Geschützen. Die einheimische Truppenmacht Tibets besteht aus Tanguten; außerdem sind mehrere tausend Mann chinesischer Truppen, unter direktem Befehl der chinesischen Residenten, in einer Anzahl von Garnisonen über das Land zerstreut. — Die unzähligen als Festungen aufgeführten Städte sind meist nur mit Wall und Graben umgeben; das großartigste Befestigungswerk, die etwa 3000 km lange Mauer, welche der Kaiser Schihoangti (246/206) zum Schutz gegen die Einfälle der nördlichen Mongolen aufgeführt haben soll, hat seine Bedeutung schon längst verloren und ist teilweise zerfallen. Neuerdings ist die Peihomündung stark befestigt worden; die Takuforts gelten bei guter Verteidigung für uneinnehmbar von der See aus, und die sieben detachierten Forts von Tientsin beherrschen bei gehöriger Armierung die Küste vollständig. — Die Flotte zählte 1907 4 Kreuzer, 2 Torpedokreuzer, 2 Torpedoavisos, 8 ältere Kreuzer von zusammen 36 890 R.-T. mit 84 000 Pferdekräften und 122 Geschützen, dazu 5 Hochseetorpedoboote sowie See- und Flußkanonenboote. —Die Flagge Chinas bildet ein Dreieck und zeigt auf gelbem

Grund einen farbigen Drachen in phantastischer Form mit fünf Klauen, entsprechend dem Symbol der kaiserlichen Familie, welches zugleich als Staatswappen gilt.

Literatur. Maillac, Histoire générale de la Chine (hrsg. von Grosfier, 12 Bde, 1777/85); Gützlaff, Gesch. von Ch. (hrsg. von Neumann, 1847); Neumann, Ostasiatische Gesch. von 1840 bis 1860 (1861); Käuffer, Gesch. von Ostasien (3 Bde, 1858/60); derſ., Überblick über die Gesch. Ostasiens (1864); Boulger, History of China (19. Jahrh.; 2 Bde, Lond. ²1898); Fries, Abriß der Gesch. Ch.s (1884); Cordier, Hist. des Relations de la Chine avec les Puissances Occidentales 1860/1900 (2 Bde, Par. 1901/02); Chavannes, Les Mémoires historiques de Se Ma T'sien (aus dem Chines., 4 Bde, ebd. 1895/1901); Die Kämpfe in Ch., in milit. u. polit. Beziehung, dargestellt von Asiaticus (1900/01); Scheibert, Der Krieg in Ch. (2 Bde, 1901); Löffler, Die Ch.-Expedition 1900/01 (1902); Krieger, Die ersten 100 Jahre russ.-chines. Politik (1904). — Richthofen, Ch., Ergebnisse einer Reise u. darauf begründete Studien (4 Bde, 1877/83); Colquhoue, China in Transformation (Lond. 1898); v. Hesse-Wartegg, Ch. u. Japan (²1900); v. Brandt, 33 Jahre in Ostasien (1901); Navarra, Ch. u. die Chinesen (2 Bde, 1901); Tiessen, Ch., das Reich der 18 Provinzen (1902); Little, The far east (Oxford 1905); Denby, China and her people (2 Bde, Boston 1906). — Gray, China. History of the laws, manners and customs of the people (Lond. 1878); Smith, Chinese Characteristics (ebd. ²1895, deutsch 1900); derſ., China in Convulsion (2 Bde, Edinb. 1901); R. Hart, These from the land of Sinin (Lond. 1901); Parker, China, her History, Diplomace and Commerce (Neuyork 1901); derſ., John China man and a few Others (ebd. 1901); derſ., China, Past and Present (ebd. 1903); derſ., China and Religion (ebd. 1905); de Groot, The religious system of China (4 Bde, Leiden 1892/1901); Neubauer, Die Stellung Ch.s im Welthandel (1901); Conrady, Ch.s Kultur u. Lit. (1903). Für Literatur: Bibliotheca sinica (2 Bde, 1878/1906).

[Ed. Franz, rev. Dreſemann.]

Christlich-Soziale ſ. Parteien, politische.

Cobden ſ. Handel.

Colbert ſ. Handel.

Colombia. 1. Geſchichte. Republica de Colombia (vormals Neugranada), südamerikanischer Freistaat, wurde von dem Spanier Alonso Hojeda entdeckt, welcher 1499 mit dem Florentiner Amerigo Vespucci von Guayana her bis zum Kap de la Vela gelangte. Schon 1500 befuhren Rodrigo de Bastidas und Juan de la Cosa die Nordküste bis zum Golf von Darien, an dessen östlichem Gestade (Neu-Andalusien) 1510 die Kolonie San Sebastian und jenseits des Atrato (Gold-Kastilien) die Ansiedlung Santa Maria del Antigua gegründet wurden. Von hier überschritt Balboa den Isthmus und erblickte 1513 den Stillen Ozean; von den Perleninseln im Golf von Panamá aus erkundete Pizarro 1524 die westliche Küste (Bucht von Choco). Darauf drangen die Konquistadoren von Santa Marta (gegründet 1521) und Cartagena (gegründet 1532) ins Innere. Gonzales Ximenes de Quesada legte 1538 Santa Fé de Bogotá an und gab dem Land den Namen Neugranada; zugleich durchforschten Herada und Belalcazar in den Jahren 1534/38 die Anden bis zum Magdalenenstrom, und der Deutsche Nikolaus Federmann, der Bevollmächtigte der Augsburger Welser, denen Karl V. Guayana von 1528 bis 1545 verpfändet hatte, drang von dort aus bis Bogotá vor.

Neugranada gehörte anfänglich zu Peru, wurde aber 1547 zu einer besondern Generalkapitanie und 1718 zum Vizekönigtum erhoben, dessen Hauptstadt bald Cartagena bald Bogotá war. Gegen Ende des 18. Jahrh. machte sich auch hier der Wunsch nach Unabhängigkeit geltend, und infolge der Ereignisse im Mutterland brach 1810 eine Empörung gegen die spanische Regierung aus, die jedoch vorerst ohne weitere Folgen blieb, da sich die einzelnen Provinzen über die Form des künftigen Staats nicht einigen konnten. Da erklärte die Junta von Bogotá im April 1811 die Bildung eines neuen Staats, Cundinamarca, der sich ein Jahr später von Spanien lossagte, während die übrigen Provinzen am 17. Nov. 1811 eine vereinigte Republik gründeten, sich aber erst 1813 vom Mutterland trennten. 1814 zwang Bolivar Cundinamarca, dem Bund der „Vereinigten Staaten von Neugranada" beizutreten, und am 23. Sept. wurde ein Präsident mit diktatorischer Gewalt erwählt; doch schon im nächsten Jahr eroberten die Spanier das Land zurück. Erst 1819 brachte Bolivar von Venezuela aus Hilfe; die Spanier unterlagen, und das Land wurde durch die Verfassung vom 17. Dez. unter dem Namen Cundinamarca mit Venezuela zu einer Republik Colombia vereinigt. Im nächsten Jahr räumten die Spanier das Gebiet der neuen Republik, welcher sich 1822 Quito und 1823 Panamá anschlossen. Ein in der Stadt Rosario de Cúcuta seit dem 6. Mai 1821 versammelter Kongreß von Unabhängigen gab dem Freistaat ein nach dem Muster der nordamerikanischen Verfassung ausgearbeitetes Grundgesetz und wählte am 1. Okt. Bolivar zum Präsidenten mit diktatorischer Gewalt für das Heerwesen auf die Zeit des Kriegs. Bald entstanden in der neuen Republik Parteiungen und Streitigkeiten zwischen den Anhängern des in Peru kämpfenden Präsidenten und den sog. Liberalen; im Nov. 1829 sagte sich Venezuela, im Mai 1830 Quito los, und Bolivar dankte ab (gest. 17. Dez. 1830). Der auf sein jetziges Gebiet beschränkte Freistaat gab sich nun seine erste Verfassung (29. Febr. 1832) und nannte sich Neugranada. Die beiden herrschenden Parteien, die Bolivianos und Liberalen (Patrioten), bekämpften sich in den nächsten Jahrzehnten unausgesetzt, fortwährende Bürgerkriege (besonders 1839/41) und häufige Systemwechsel hinderten eine gedeihliche Entwicklung des Landes, welches erst seit 1845 etwas zur Ruhe kam.

Im Jahr 1853 rief die Verkündigung einer streng föderalistischen Verfassung neue Verwicklungen hervor. Durch Beschluß vom 27. Febr. 1855 wurde in einer Zusatzakte allen Provinzen das Recht vorbehalten, sich mit Zustimmung des Kongresses für souverän zu erklären und eigene Staaten zu bilden, die jedoch mit dem Mutterstaat in einer gewissen Verbindung bleiben sollten. Ein neues Staatsgrundgesetz vom 15. Juni 1858 löste die Republik unter Zugrundelegung des nordamerikanischen Föderativsystems in acht nur locker verbundene Staaten auf und gab ihr den Namen einer Confederación Granadina. Aber schon 1860 brach infolge dieser Neuerungen ein Bürgerkrieg aus: der Führer der revolutionären Liberalen, der General Mosquera, riß den Staat Cauca vom Bund los und verband ihn mit dem Staat Bolivar zu den „Vereinigten Staaten von Neugranada". Darauf besiegte er den Führer der konservativen (regierenden) Gegenpartei, den General Arboleda, und zog am 18. Juli 1861 in Bogotá ein; hierhin berief er einen außerordentlichen Kongreß, auf welchem sich sieben Staaten (darunter auch der neugebildete „Tolima") zu den „Vereinigten Staaten von Colombia" verbanden: Panamá schloß sich gegen Zusicherung fast völliger Unabhängigkeit freiwillig an, Antioquia wurde 1862 unterworfen. Die konservative Partei fügte sich nach Arboledas Ermordung (Ende 1862) in die neuen Verhältnisse, und ein Krieg mit Ecuador, welches Arboleda Hilfe geleistet hatte, wurde von Mosquera durch den Sieg bei Cuaspad (6. Dez. 1863) glücklich beendet. Ein Kongreß zu Rionegro gab am 8. Mai 1863 der Republik eine neue Verfassung, welche der Generalregierung zwar weitgehende Befugnisse einräumte, aber das Verhältnis der einzelnen Staaten nicht bestimmt regelte und ihnen sogar das Recht zusprach, sich der Zentralgewalt zu widersetzen.

Als Mosquera 1867 eine Militärdiktatur schaffen wollte, wurde er verbannt. Unter seinem Nachfolger Gutierrez (1868/70) wurde mit den Vereinigten Staaten der Vertrag wegen des Panamákanals geschlossen, an dessen Stelle später die Abmachungen mit Frankreich traten. Die Liberalen unterdrückten 1877 einen Versuch der Godos (einer konservativ-katholischen Partei) in Antioquia und Tolima, die Regierung zu stürzen, durch den Sieg bei Los Chaucos. Der wunde Punkt der liberalen Regierung waren die Finanzen, die sich trotz Einziehung der Kirchengüter und Ungültigkeitserklärung der staatlichen Schuldverschreibungen nicht besserten. Daher mußte sie 1879 nach 19jähriger Herrschaft den Independientes Platz machen, einer gemäßigt liberalen Partei, deren Führer Nuñez den Katholiken gerechter wurde und bessere Zustände schuf. Ein Aufstand des Pöbels, der 1885 Panamá und Aspinwall plünderte und letztere Stadt niederbrannte, wurde von der Regierungstruppe unterdrückt. Nuñez berief darauf 1886 einen Nationalrat von 18 Mitgliedern (aus jeder Provinz 2), welcher eine neue zentralistische Verfassung schuf, die am 5. Aug. 1886 in Kraft trat (Abänderung März 1905). Colombia ist ein Einheitsstaat, der in 15 Kreise (Departements) geteilt ist; der Staat Cundinamarca mit der Hauptstadt Bogotá ist Bundesland (Distrito Federal). Zu den Departements kommen noch die sog. Intendanzen. 1892 wurde Nuñez zum fünftenmal Präsident, starb aber während seiner Amtsdauer. Sein Nachfolger Caro hatte 1895 neue revolutionäre Bewegungen zu bekämpfen. 1898 brach wieder ein Bürgerkrieg aus. Da die revolutionären Bewegungen in Colombia und in dem benachbarten Venezuela beiderseitig hinübergriffen, kamen zu zu den innern auch noch äußere Schwierigkeiten. Während des Krieges mit Venezuela hatte die auf Loslösung Panamás aus dem colombischen Staatenverband gerichtete nordamerikanische Politik leichtes Spiel. 1903 lehnte Colombia den von den Vereinigten Staaten von Amerika wegen des Baus des Panamákanals vorgeschlagenen Vertrag ab. Eine Revolution in Panamá ließ nun nicht lange auf sich warten, Panamá trennte sich von Colombia und erhielt auch sofort in Washington die Anerkennung als selbständige Republik. Die Mächte ahmten schnell dieses Beispiel nach. Unfähig, den Vereinigten Staaten mit den Waffen entgegenzutreten, verblieb Colombia doch längere Zeit im diplomatischen Kriegszustand; der amerikanische Gesandte wurde abgelehnt.

2. Colombia hat nach neuester planimetrischer Berechnung einen Flächeninhalt von 1 206 200 qkm (offiziell 1 091 009) mit 4 630 000 Einwohnern (4 auf 1 qkm), die sich auf die Kreise in folgender Weise verteilen:

Kreise	Areal	Bevölkerung	Einw. auf 1 qkm
Antioquia	71 305	670 000	8
Atlantico	3 115	105 000	30
Bolivar	63 505	287 000	4
Boyacá	14 585	310 000	25
Caldas	6 230	185 000	30
Cauca	84 400	505 000	6
Cundinamarca	13 334	279 000	20
Galan	17 066	255 000	14
Huila	45 688	143 000	6
Magdalena	46 715	100 000	2
Nariño	97 191	256 000	8
Quesada	8 033	238 000	29
Santander	30 637	305 000	10
Tolima	22 050	195 000	9
Tundama	33 723	250 000	6
Kreise	557 577	4 083 000	7
Bundesdistrikt	1 750	120 000	—
Intendanzen	531 682	427 000	0—8
Summa	1 091 009	4 630 000	4

Von den Einwohnern entfallen auf die Weißen etwa 10, auf die Mestizen 40, auf die Indianer 35, auf die Neger, Mulatten und Zambos 15 %. Mit Ausnahme weniger Protestanten und der unzivilisierten heidnischen Indianer, deren Zahl auf 220 000 angegeben wird, bekennen sich die Einwohner zur römisch-katholischen Kirche.

Ortschaften sind etwa 850 vorhanden; die wichtigsten sind: Bogotá mit 85 000, Medellin mit 50 000, Bucaramanga mit 20 000, Barranquilla mit 32 000 Einwohnern.

3. Nach der Verfassung vom 5. Aug. 1886 ist Colombia ein Einheitsstaat mit einer repräsentativen, verantwortlichen Regierung, welcher von der Volkssouveränität drei Gewalten, die gesetzgebende, die ausführende und die rechtsprechende, übertragen werden. Die gesetzgebende Gewalt übt ein aus Senat und Repräsentantenkammer gebildeter Kongreß aus. Der Senat zählt 27 von den Departements indirekt auf 4 Jahre gewählte mindestens 30 Jahre alte Mitglieder. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus 72 Abgeordneten (je einer auf 50 000 Einwohner), die auf Grund des allgemeinen Stimmrechts auf 4 Jahre direkt gewählt werden. Die Wähler müssen 21 Jahre alt sein, lesen und schreiben können oder ein jährliches Einkommen von 500 Pesos oder Grundeigentum im Wert von 1500 Pesos besitzen. Nur alle 2 Jahre findet Tagung statt, und zwar ab 1. Febr. 90 Tage lang bei monatlicher Neuwahl der Präsidenten.

Die vollziehende Gewalt besitzt ein auf 4 Jahre gewählter Präsident (Präsident Reyes ausnahmsweise auf 10 Jahre gewählt), welchem 6 Minister (Secretarios) für Krieg, Unterricht, Inneres, Finanzen, Äußeres und öffentliche Arbeiten zur Seite stehen. Die rechtsprechende Gewalt beruht auf dem höchsten Gerichtshof zu Bogotá, der aus 7 vom Präsidenten der Republik auf 5 Jahre ernannten Richtern, einem Sekretär und dem Generalstaatsanwalt besteht. An der Spitze der einzelnen Departements stehen Gouverneure, welche der Präsident einsetzt. Die Intendanzen werden von den Departements, denen sie zugewiesen sind, zeitweise der Zentralregierung überlassen; diese verwaltet sie durch Präfekten, die ihr Hauptaugenmerk auf die Entwicklung des Landes und die Heranbildung wilder Indianerstämme zu richten haben.

Das Budget für 1907 veranschlagt eine Einnahme von 15 494 583 Pesos (hauptsächlich aus den Einfuhrzöllen, dem Salz- und Branntweinmonopol) und eine gleichhohe Ausgabe. Die innere Staatsschuld bezifferte sich 1904 auf 7 398 817 Pesos, dazu Papiergeld 1904 in Höhe von 746 801 420 Pesos. Die auswärtige Schuld betrug 1905 3 051 000 Pfund Sterling.

Das Heer zählte 1907 6528 Mann, während in Kriegszeiten jeder Waffenfähige dienen muß. Kriegsflotte: 2 Kreuzer, 2 Kanonenboote. Colombias dreigeteilter Wappenschild trägt im oberen goldenen Feld zwischen zwei Füllhörnern einen Granatapfel, im mittleren blauen die rote Freiheitsmütze und im unteren die Landenge Panamá mit einem Segelschiff auf jedem der beiden Ozeane. Nationalfarben sind Gelb-Blau-Rot; auch die Trikolore ist horizontal geteilt in Gelb, Blau und Rot.

4. Die Ausübung der Kulte ist frei; vorherrschend ist die römisch-katholische Kirche, welche bis 1886 Staatsreligion war. Die Bekehrung der Eingebornen begann zugleich mit der Eroberung des Landes, und besonders die Dominikaner (Las Casas und der hl. Ludwig Bertrand von 1562 bis 1569, vgl. Katholische Missionen 1884) wirkten mit glühendem Eifer und seltenem Erfolg; 1566 hatten sie bereits 17 Klöster und 170 Gemeinden und am Schluß des 16. Jahrh. 300 Kirchen in den Indianerdörfern. Seit dem 17. Jahrh. waren auch Jesuiten (besonders deutsche in den blühenden Llanosmissionen) tätig, deren Reduktionen jedoch bei ihrer Vertreibung 1767 vernichtet wurden. Am Hauptstapelplatz des Negerhandels, in Cartagena, wirkten die beiden großen Sklavenapostel Sandoval und der selige Petrus Claver aus dem Orden der Jesuiten. 1836 wurde der Orden zwar zurückgerufen, aber infolge der fortwährenden innern Wirren sank das Ansehen und der Reichtum der Kirche immer mehr; trotz aller Proteste der Päpste Gregor XVI. und Pius IX. wurde der Zehnt eingezogen, das Kirchengut geplündert, die Geistlichkeit den weltlichen Gerichten unterworfen, die kirchlichen Ämter willkürlich besetzt u. a. Als 1861 die liberale Partei ans Ruder kam, versuchte man eine gänzliche Knechtung der Kirche; nicht bloß die Jesuiten, sondern auch die meisten Bischöfe wurden vertrieben. Nach mehrfachem Umschwung ist seit 1879 eine Wendung zum Besseren eingetreten. Die Kirche ordnet gegenwärtig ihre innern Angelegenheiten unabhängig vom Staat, obwohl Konkordate von der Verfassung als zulässig bezeichnet sind. Colombia bildet eine Kirchenprovinz mit dem Sitz je eines Erzbischofs in Medellin, Popayán, Cartagena und Santa Fé de Bogotá und 12 Suffraganbistümern in Antioquia, Garzon, Ibagué, Manizales, Santa Marta (seit 1577), Tamara, Pamplona, Socorro, Tunja, Pasto. Der Klerus ist arm und ungebildet. — Der Unterricht steht auf tiefer Stufe. Den unentgeltlichen Elementarunterricht besuchen in 1734 Schulen etwa 90 000 Kinder; höhere Schulen sind die Kollegien, die Priesterseminare und die sog. Universität zu Bogotá.

5. Obwohl in Colombia die Kulturpflanzen aller Zonen vorzüglich gedeihen, ist die Landwirtschaft doch sehr vernachlässigt und bringt, mit Ausnahme von Kaffee und Tabak, höchstens den notwendigsten Bedarf der Bevölkerung hervor. Hauptnahrungsmittel sind Mais, Bananen und Maniok; Reis und Weizen werden wenig gebaut, die Kakaoernten decken den starken Verbrauch nicht, während man Indigo-, Zucker- und Baumwollplantagen häufiger findet. Ansehnlich ist die Ausfuhr in Kaffee, der in einer Jahresmenge von 7 000 000 kg erzeugt wird, und Tabak, dessen Anbau seit Aufhebung des Regierungsmonopols (1849) besonders durch die Betriebsamkeit deutscher Unternehmer an Ausdehnung gewonnen hat. Einen sehr großen Teil des Landes bedecken noch herrliche Urwälder, die treffliches Zedern- und Brasilholz, Kautschuk, Balsam und vor allem Chinarinde, den wichtigsten Ausfuhrartikel Colombias, liefern; die vielfach wild wachsende Vanille wird für den Export nicht gesammelt. Viehzucht wird nur im Magdalenen- und Caucatal mit Eifer und Vorteil (Ausfuhr nach Cuba) betrieben; große Herden verwilderter Rinder und Pferde finden sich in den Llanos des Ostens. — Bergbau und Hüttenbetrieb sind unentwickelt und stehen zu dem Mineralreichtum des Landes in keinem Verhältnis. Immerhin beträgt die Ausbeute an Gold, das sich fast in allen Departements, am reichsten in Antioquia, findet, jährlich 10—12 Mill. Pesos; auch Silber (1882: 18 283 kg), Platin (besonders in Choco), Kupfer und Eisen werden gewonnen. Steinsalz findet sich in unerschöpflichen Lagern auf dem Plateau von Bogotá, wo auch Smaragdgruben seit der Entdeckungszeit ausgebeutet werden; Asphalt und Steinkohlen werden gefördert, während die Küsten reiche Ausbeute an Perlen, Korallen, Muscheln, Perlmutter und Schildpatt liefern.

Die gewerbliche Tätigkeit ist unbedeutend; von Belang ist die Anfertigung von Hängematten, groben Baumwollengeweben und Lackwaren (in Pasto); das Flechten von Hüten aus Palmstroh (Panamahüte), die Zigarrenfabrikation, die Branntweinbrennerei aus Rohrzucker; letztere ist Monopol und meist an Ausländer verpachtet. — Der Handelsbetrieb entspricht dem erstaunlichen Produktenreichtum und der günstigen Lage Colombias zwischen zwei Weltmeeren keineswegs; seinem Aufschwung steht außer der Lässigkeit der Bevölkerung besonders die Schwierigkeit des Binnenverkehrs und der Mangel an Verkehrswegen entgegen. Fahrstraßen finden sich nur auf der Hochebene von Bogotá; Eisenbahnen sind (1906) nur in einer Länge von 617 km in Betrieb. Den Verkehr im Innern vermitteln hauptsächlich Maultiere und Träger auf halsbrecherischen Pfaden, da die Barre und das veränderliche Flußbett des Magdalenenstroms, der Hauptpulsader des Landes, und die Stromschnellen der Flüsse überhaupt der Schiffahrt große Schwierigkeiten bereiten.

Auch der auswärtige Verkehr, in Bezug auf welchen die fremden Flaggen überall der nationalen gleichgestellt sind, hebt sich nur langsam. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Baumwollen-, Wollen- und Leinenstoffen, Metallwaren, Nahrungsmitteln und geistigen Getränken. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind Chinarinde, Kaffee, Tabak, Erdnüsse, Balsam, Farbhölzer, Erze, Häute, Tiere. Am Handel ist nächst den Vereinigten Staaten und England Deutschland beteiligt, dessen Interessen durch einen Ministerresidenten und Generalkonsul in Bogotá, durch Konsuln in Barranquilla, Bogotá, Bucaramanga, Cali, San José de Cúcuta, Medellin, Orocue, Popayán, sowie Vizekonsuln in Cartagena und Santa Marta wahrgenommen werden. Colombia ist in Deutschland vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, einen Generalkonsul in Hamburg und durch Konsuln in Berlin, Bremen, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Kiel, Leipzig, München und Stettin.

Colombia besitzt (1905) 1 Dampfer von 457 R.-T. und 5 Segelschiffe von 50 und mehr R.-T.

Colombia hat Silberwährung, die Goldwährung ist seit 1907 in Einführung begriffen.

Literatur. Restrepo, Historia de la revolucion de la republica de C. (8 Bde, Besançon 1858 ff); Münch, Gesch. von C. (2 Bde, 1828); Groot, Historia eclesiastica y civil de Nueva Granada (3 Bde, Bogotá 1868/71); Cadena, Anales diplomaticos de C. (ebd. 1878); Quijano Oteros, Compendio sobre la historia de C. (ebd. 1882); Schuhmacher, Gesch. der Verf. der Ver. Staaten von C. (in Sybels „Hist. Zeitschr." 1875). — Mosquera, Compendio de geografia general, politica, fisica y special de los Estados unidos de C. (Lond. 1866); Pereira, Les États-Unis de C. (Par. 1883); Perez, Geografia general fisica y politica de los Estados Unidos de C. (Lond. 1883); Sievers, Reise in die Sierra Nevada de Santa Marta (1887); Descripcion historica, geografica y politica de la Republica de C. Edicion official (Bogotá 1877); Reisen in den colombischen Anden (1888); Velasco, Geografia de C. (Bogotá 1893); Moses, Constitution of the Republic of C. (Philad. 1898); Réclus, C. (1893); Nuñez u. Jalhay, La République de C. (Brüssel 1898); Röthlisberger, El Dorado (1898); Petre, The Republic of C. (Lond. 1906).

[E. Franz, rev. Dresemann.]

Constant de Rebecque, Benjamin, einer der gefeiertsten Staatsrechtstheoretiker des nachrevolutionären französischen Liberalismus unter Napoleon I. und der Restauration, wurde geboren 23. Okt. 1767 zu Lausanne, der am meisten republikanisch gesinnten Stadt der Schweiz, aus einer Réfugié-Familie, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) sich zu Genf niedergelassen hatte. Er wuchs auf in dem Haß der Religionsverfolger und dem Haß der Berner Aristokratie, welche seinen Kanton zu unterdrücken strebte. Von Haus aus in dem flachsten Nationalismus erzogen, erhielt er eine tiefere Ausbildung in der Jurisprudenz zum Teil in Deutschland an der Universität Erlangen, zum Teil in England in Gesellschaft von Mackintosh, Wilde, Graham, Erskine an den Schulen von Oxford und Edinburgh, wo die Begeisterung für das englische Verfassungswesen seine politische Lebensrichtung entschied. Unter dem Schutz der Frau v. Staël (seit 1794) kam Constant 1795 nach Paris, entschlossen, um jeden Preis politisch emporzukommen. Der Weg dazu waren die Klubs, die Salons, das Pamphlet, die Preßarbeit. Dem Club de Clichy des Direktoriums gegenüber hatte sich im Hotel Salm der Cercle constitutionnel gebildet, in dem sich Benjamin Constant hervortat. Im Dez.

1799 trat er in das Tribunat, wo er den beginnenden Absolutismus der neuen Herrschaft, namentlich die von Bonaparte gewünschten Spezialgerichte, bekämpfte. Doch wurde er schon im März 1802 wieder ausgeschieden. Im Jahr 1803 kam er nach Weimar, wo er mit Goethe, Wieland und Schiller verkehrte und namentlich an seinem erst 1824/30 erschienenen Hauptwerk über Religion arbeitete. — Seine Flugschrift De l'esprit de conquête et de l'usurpation (1813) bedeutete den vollständigen Bruch mit dem ersten Kaiserreich. Als die Bourbonen durch die zwingende Gewalt der Umstände zurückgeführt wurden, begrüßte sie Constant, der erst 1814 nach Paris zurückkehrte, als die unbestrittene Familie, la famille incontestée. Der Weg zu den Bourbons ging durch den Salon der Madame Récamier wie auch der Rückweg zu Napoleon während der Herrschaft der 100 Tage (1815). Noch am 18. März hatte Benjamin Constant den zurückkehrenden Kaiser als Attila und Dschingis-Chan bezeichnet, und schon im April wurde er dessen Staatsrat und bearbeitete auf Fouchés Empfehlung die sog. Konstitution des Maifelds, acte additionnel aux constitutions de l'empire (22. April 1815). In ihr waren die Bestimmungen der kaiserlichen Verfassung mit jenen der Charte von 1814 verschmolzen. Nach Waterloo wurde Constant von der royalistisch gesinnten sog. Chambre introuvable wieder auf die Verbannungsliste gesetzt, jedoch von Decazes, damals Polizeiminister, daraus gestrichen. — Seit den Ergänzungswahlen von 1817 begann die Inszenierung der „zweiten Revolution" durch die sog. Unabhängigen, Indépendants; sie sammelten sich um Benjamin Constant, den „Schulmeister der Freiheit", welcher in zahlreichen Flugschriften und Zeitungsartikeln, namentlich in der 1819 gegründeten Minerve, unter dem Deckmantel des liberalen Konstitutionalismus jede politische und soziale Befestigung der Restauration bekämpfte. Seit der Ermordung des Herzogs von Berry, am 13. Febr. 1820, wurden die Maßregeln der Regierung sehr verschärft. Napoleons Tod (5. Mai 1821) führte der Opposition ein neues Element, das militärische, zu. Benjamin Constant trug nächst Laffitte wohl am meisten dazu bei, die verschiedenartigen gegnerischen Elemente zu einer kompakten antibourbonischen Opposition zu vereinigen, unter steigender Förderung der revolutionären Exzesse in und außer den Kammern. In den ersten Jahren nach dem Tod Ludwigs XVIII. (Sept. 1824) schien eine versöhnlichere Stimmung einzutreten; jedoch auch die Julirevolution beließ Constant in der gewohnten Opposition. Er befand sich unter jenen etwa 50 Abgeordneten, die am 30. Juli 1830 im Palais Bourbon den Herzog von Orléans, die „beste der Republiken", nach Paris beriefen, um die Befugnisse eines Reichsstatthalters auszuüben und die nationalen Farben aufrechtzuerhalten. Die Fortsetzung der Opposition gegen das Julikönigtum ließ Louis Philippe bestehen und versüßte sie mit einem Geschenk von 200 000 Franken. Enttäuschungen des politischen und literarischen Ehrgeizes, schwere Spielverluste, Aufregungen und Unruhen beschleunigten Constants Ende (8. Dez. 1830). Die Kammer dekretierte für ihn einen Platz im Pantheon.

Constant war kein Charakter, weder in sittlicher noch in politischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht. Sola inconstantia constans, hatte ihm sein Gegner Loyson (gest. 1820) ins Stammbuch geschrieben. Constant hat auf dem langen Weg vom Ancien Régime und der ersten Revolution bis zum Julikönigtum und der zweiten Revolution letzterer gedient; ihre Häupter haben mit Geld, Ehren, Nachruhm nicht gekargt: er imponierte dem rohen Republikanismus eines Manuel, General Foy, Lafayette durch seine überlegenen Kenntnisse und jenen höfischen Schliff, den er in braunschweigischen Hofdiensten (1793) und im Gefolge des Kronprinzen von Schweden (1813) gewonnen. Er wurde ihr Führer und das Haupt der liberalen Schule und gilt bis heute unter den Epigonen auch in Deutschland noch als Stern erster Größe. Über die lebhafte Abneigung seiner Jugend gegen jede soziale Gewalt ist er nie hinausgekommen, seine Politik blieb eine rein negative; man bezeichnet sie am besten mit dem einen Wort: Zurückdrängung der Autorität. Er betrachtete die Regierung, welches auch ihre Form war, als ein notwendiges Übel, das man auf die engsten Grenzen zurückdrängen müsse.

Dahin zielte vor allem seine Verteidigung des konstitutionellen Systems im Sinn der liberalen Revolution. Will man diese Verteidigung würdigen, so darf man den Konstitutionalismus an sich nicht mit der liberalen Verfassungsmache seit 1815 verwechseln. Das moderne Verfassungswesen richtet sich gegen die Unterdrückung bzw. Verkümmerung der Volksrechte und Freiheit; es ist eine Fortsetzung jenes langen Kampfs gegen den Absolutismus der Fürstengewalt, dem die Reformation dadurch die unheilvollste Bedeutung gab, daß sie mit dem Besitz der unumschränkten zeitlichen Gewalt das oberste Kirchenregiment verband. Gegen das Ancien Régime, die höchstentwickelte Form des nachreformatorischen Absolutismus — das Mittelalter kannte nur vorübergehende Kämpfe gegen den Cäsarismus —, erhob sich die Revolution von 1789; gegen die napoleonische Militärdiktatur erstanden im Anschluß an die Charte (4. Juni 1814) in Frankreich und vielfach in den europäischen Kontinentalstaaten, in Deutschland seit 1818 (Baden) die modernen Verfassungsbewegungen. Es wurde für dieselben das größte Unglück, daß sich allenthalben die alten Revolutionäre, späteren „Liberalen", dieser Volksbewegungen bemächtigten, um mit ihrer Hilfe einen Konstitutionalismus oder besser Parlamentarismus zu schaffen, der ihnen

neben der Sicherung ihrer Herrschafts- und Interessenpolitik die Verwirklichung des alten irreligiösen Revolutionsprogramms ermöglichte. Einer der Vorarbeiter einflußreichster Art war Constant.

Nach seinem Lebensgang hatte er das schweizerische und englische Verfassungswesen wie auch die absolutistische Hofpolitik in Braunschweig und Schweden kennen gelernt. Ruhelos tätig als Publizist und politischer Führer, Kenner des französischen Verfassungswesens, an dem er in der Marsfeldverfassung (s. oben) teilnahm, verfügte Constant über das beste Rüstzeug zur Anbahnung der „zweiten Revolution" in parlamentarischer Form. So wurde seine Lebensaufgabe die hervorragende Mitarbeit an jener Fälschung der nachrevolutionären Verfassungsbewegung, welche das traurige Erbe des 20. Jahrh. wurde. Diese Fälschung beruht auf der Verquickung des berechtigten Konstitutionalismus (Garantien für die Rechte und Freiheiten des Volks, Mitwirkung bei Erlaß der Gesetze und der Erhebung der Steuern, Kritik der Regierungsmaßnahmen usw.) mit den unberechtigten Forderungen der absoluten Freiheits- und Gleichheitstheorie von 1789, der Verneinung der rechtlichen, geschichtlichen und religiösen Grundlagen alles Verfassungslebens. Constant hat das Verfassungsleben nie anders als in letzterem Sinn aufgefaßt. „Ich habe", schreibt er (Mélanges de littérature et de politique [1829], Introd.), „vierzig Jahre dasselbe Prinzip verteidigt, Freiheit in allem, in Religion, Philosophie, Literatur, Industrie, Politik, und unter Freiheit verstehe ich den Triumph der Individualität ebensosehr über die Autorität, welche mittels des Despotismus regieren möchte, als über die Massen, welche das Recht beanspruchen, die Minorität zugunsten der Majorität zu knechten." Man kann nicht schärfer das fast schon hundertjährige Spiel des Liberalismus mit dem Verfassungsleben charakterisieren. Und doch ahnte wenigstens Constant recht gut die Verwerflichkeit dieses Spiels. „Die Verfassungen", schrieb er (Cours de politique constitutionnelle. Réflexions sur les constitutions I [éd. 1872] 271), „bilden sich selten auf den bloßen Willen der Menschen hin; die Zeit macht sie; sie führen sich stufenweise und unmerklich ein. Indessen gibt es Umstände, und wir befinden uns in solchen, welche die Herstellung einer Verfassung unerläßlich machen. Aber auch in diesem Fall mache man nur, was unerläßlich ist; man lasse der Zeit und Erfahrung Raum, damit diese beiden Großmächte der Reform unsere schon konstituierten Gewalten in der Verbesserung dessen lenken, was schon vorhanden ist." Wo hat Constant, wo hat der kontinentale Liberalismus je Verfassungsarbeit in diesem Sinn geleistet? In seiner eigenen Stellung zur Monarchie der Restauration suchte Constant sich nach dem Grundsatz (Principes de politique, 1816) zurechtzufinden, daß es für einen vernünftigen Republikaner leichter sei, ein konstitutioneller Royalist als ein Anhänger der absoluten Monarchie zu werden; denn zwischen Republik und Konstitutionalismus sei nur ein formeller Unterschied, zwischen Konstitutionalismus und absoluter Monarchie sei der Unterschied ein wesentlicher.

Von solchem Standpunkt behandelt Constant alle Lebensfragen einer konstitutionellen Regierung, vorab der damaligen französischen, mit einer Leidenschaft und Breite, von der das heutige Geschlecht kaum eine Ahnung hat. Über 30 Monographien und Broschüren liegen allein von Constant vor, meist nur noch von historischem Interesse. Von solchem Standpunkt aus bespricht er die Frage der Erblichkeit der Mitgliedschaft der Ersten Kammer, ob die Zahl ihrer Mitglieder eine fest begrenzte sein solle, die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die Diätenfrage, die Frage der Initiative der Kammern, ihrer Erneuerung (ganz oder teilweise), der Zulässigkeit der Wiederwahl der Abgeordneten, die Zensusfrage, die unten noch zu besprechende Ministerverantwortlichkeit, die Beamtenverantwortlichkeit, die Munizipalgewalt, die Art der Organisation der bewaffneten Macht, die gerichtlichen Garantien („eine Regierung verdient nur dann aufrechterhalten zu werden, wenn sie für das Recht der Bürger Garantien bietet"), ferner die Geschwornengerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, unter Verwerfung aller außerordentlichen Gerichte und Gesetze.

Sein lebhaftes Eintreten für die Preßfreiheit ist begreiflich. Im Jahr 1790 soll es 350 Journale gegeben haben, um 1800 13 und während des Kaiserreichs 4. Zur Zeit der Restauration existierten 150 Zeitungen, darunter 8 politische, seit 1829 300, darunter 20 politische. Im Eifer für die Preßfreiheit ging Constant zu weit. Nur Repression, nicht Prävention sei die Aufgabe der Regierung gegenüber der öffentlichen Meinung, denn „System des Despotismus ist, es sei immer besser, den Vergehen vorzubeugen als sie zu strafen". Er wie seine Gesinnungsgenossen waren der Ansicht, die Zeitungen seien Schriften ganz eigener Art, sie suchten den Leser auf, erneuten sich unaufhörlich und nähmen teil an der Natur der öffentlichen Ansprachen. — Ein weiterer wichtiger Gegenstand, für den Constant mit Nachdruck eintrat, war die Ministerverantwortlichkeit und die dabei sich ergebenden verschiedenen Detailfragen, z. B. über den Gerichtshof (Constant gibt diese Befugnis der Pairskammer), über die Natur der Strafen (die nicht entehrend sein sollen), über das (öffentliche) Verfahren, über das Begnadigungsrecht des Monarchen (zu bejahen), über die der Ministerverantwortlichkeit unterliegenden Handlungen usw. Die letzteren möchte Constant auf die Fälle innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit begangener Vergehen beschränken, die mit Überschreitung dieser Zuständigkeit begangenen unrechtlichen Handlungen dagegen als gewöhnliche Vergehen behandelt wissen. Nach der richtigen

Anschauung (Mohl) fällt wohl jede mit Anwendung der Amtsgewalt begangene Handlung unter diejenigen, für welche der Beamte als solcher Rechenschaft zu geben hat. Constant begnügt sich nicht mit Ministerverantwortlichkeit, er möchte alle Beamten, und zwar vor Geschwornengerichten (!), verantwortlich wissen.

In der Frage nach der Stellung des Königtums im System des Konstitutionalismus verteidigt Constant das Prinzip der Beschränkung der Souveränität, wie es Sieyès aufstellte. Danach handelt nicht der König, er wählt nur diejenigen, welche handeln sollen, und sieht er, daß sie dazu nicht imstande sind, so wählt er andere. Die königliche Gewalt ist von der vollziehenden zu trennen, um Streit und Parteilichkeit zu vermeiden. Jene steht unparteiisch und vermittelnd über allen; des Königs Interesse ist, daß alle sich stützen und einträchtig wirken. Diese berühmt gewordene Formel von der Neutralität der königlichen Gewalt erschien zuerst im Journal des Débats vom 21. April 1814. — Der alten Teilung der drei Gewalten fehlte es an der richtigen Vermittlung, an einem Regulator, welcher verhütet, daß die eine die andere in ihrer Bewegung hemmt und verwirrt. Während nach dem monarchischen Prinzip die oberste Einheit der Staatsgewalt in der Person des Monarchen ruht, steht nach jener Lehre die gesetzgebende Gewalt dem Volke bzw. der Kammer zu, die vollziehende Gewalt ruht in den Händen verantwortlicher Minister, die richterliche in der Hand eines unabhängigen und unabsetzbaren Richterstands. Das Bedürfnis einer Macht, welche die Harmonie, das „Gleichgewicht jener Gewalten" erhalten sollte, führte zur Forderung einer von jenen verschiedenen Zentralgewalt, die sich zunächst neutral verhalte und nur berufen sei, die ungestörte Tätigkeit der andern Gewalten zu schützen: Le roi règne, mais il ne gouverne pas. — Es ist ein gewisser Fortschritt, daß Constant die verloren gegangene Einheit wieder aufsuchte in einer regulierenden Macht, in einem Zentralorgan, also in Monarchien dem Monarchen. Indem jedoch Constant den Monarchen zur Ruhe und Neutralität verwies, versetzte er die eigentliche Aktion in die Kammer und die Ministerien, also außerhalb des Zentralorgans, das lediglich zur Bestätigungsmaschine oder, nach dem derben Ausdruck Bonapartes gegen Abbé Sieyès, zum cochon à l'engrais herabgedrückt wurde. Nur wo die entscheidende Zentralmacht eine aristokratische ist, wird die daneben fortdauernde königliche Gewalt vorzüglich auf jene neutrale und vermittelnde Haltung als ihre letzte Reserve sich zurückziehen können, wie das in England der Fall ist, während auf dem Kontinent durch Regierung und Revolution gerade jene Elemente und Einrichtungen — Stände, Korporationen, Adel, Kirche, Selbstverwaltung — vernichtet oder geschwächt wurden, die allein dem Verfassungsleben den sozialen Halt geben. — Die Theorie vom neutralen Königtum hält stand, solange die übrigen Gewalten nicht in Konflikt geraten. Louis Philippe suchte seine prinzipiell unhaltbare Stellung durch ein System von Intriguen zeitweilig möglich zu machen. Er vermochte aber mit diesen Mitteln nur so lange zu regieren, als es friedlich zuging oder doch nur kleine Konflikte zu begleichen waren oder ein raffiniert zusammengesetztes, sich selbst aufreibendes Parteiwesen Lebensverlängerung bot.

Wie in dieser Hinsicht begegnet man auch anderwärts manchen beachtenswerten politischen Wahrheiten bei Constant. Er tritt für unantastbare Rechte des Individuums ein. Die Unbeschränktheit der Volkssouveränität ist ihm gerade so despotisch wie das unbeschränkte Ancien Régime. Die Gesetzmacherei ist die Krankheit des Repräsentativstaats, der Mangel an Gesetzen die Krankheit der absoluten Monarchie. Hier macht sich alles durch Menschen, dort alles durch Gesetze. (Der konstituierenden Versammlung hat de Maistre 2557, der legislativen 1712, dem Konvent 11210 neu verfertigte Gesetze nachgerechnet, 15479 in sechs Jahren!) Bemerkenswert sind die mitunter geistreichen Äußerungen Constants gegen die Zentralisation, sein Eintreten für die Anhänglichkeit an Ortsgebräuche. Was nur einen Teil des Volks angeht, soll auch nur durch ihn entschieden werden. Die Verschiedenheit ist Organisation, die Einförmigkeit ist Mechanismus, die Verschiedenheit ist Leben, die Einförmigkeit ist Tod. — Die autonomistische Stellung der kleinen Gemeinwesen hob Constant dadurch, daß er neben den andern Gewalten noch eine sog. „munizipale Gewalt", welche den Magistraten, Gemeinden zustehe, annahm. Interessant sind seine Bemerkungen über das allgemeine Stimmrecht (Constant wollte das Stimmrecht ursprünglich auf die Grundbesitzer, propriétaires, beschränken), ferner über die Notwendigkeit eines Oberhauses, chambre héréditaire, für eine Monarchie, über die Bedenklichkeit der Staatsschulden; bekannt ist den Verfechtern der Sonntagsheiligung Constants scherzweise Äußerung über die décadis der französischen Revolution, die nach Constant zwei Feinde hatten: la barbe et la chemise blanche. — Über 30 Jahre hat Constant auf Ausarbeitung seines 1824 bis 1830 erschienenen Werks über Religion verwendet. Er erkannte, daß sich auf die „Sandbank" des politischen Liberalismus nichts von Dauer bauen lasse, und versuchte die tiefere soziale Fundamentierung seiner politischen Ideen durch seine Studien über die Religion als die Grundlage alles sozialen Lebens: ein langes, vergebliches Ringen mit der ungläubigen Skepsis der Revolution, welches dem kontinentalen Liberalismus den Glauben an das einzige religiöse Dogma beibringen sollte, zu dem er sich prinzipiell bekennt: die Dogmenreligion ist Gefühlssache. Rousseau war der Ausgangspunkt, Jacobi, Kant und die schottische Schule wurden die Stützen der Constantschen Anschauungen von dem Gefühl,

welches die Menschen drängt, mit Gott in individuelle Beziehung zu treten. Über Rousseau hinaus erhob sich Constant in seinen geschichtlichen Studien über die im Lauf der Zeit eingetretenen „Umbildungen des Empfindens des Ewigen in der Zeitlichkeit", und anstatt in den religiösen Einrichtungen der Vorzeit mit Diderot lediglich systematische Schurkereien der Priester zu finden, erklärte er diese Einrichtungen als ebenso viele mehr oder weniger unvollkommene Versuche, dem „unvergänglichen Instinkt, der uns zum Unendlichen hinzieht, mit Lehren, Symbolen, Kulten, Konfessionen entgegenzukommen, alles nur vergängliche Formen und willkürliche Ausdrucksweisen des einen Unvergänglichen, des individuellen Gefühls, demzufolge der einzelne sich zugehörig weiß zum Absoluten". Der vulgären Toleranz, d. i. dem Indifferentismus, den Lamennais bekämpfte, stellte er die philosophische Toleranz entgegen, die in jedem religiösen System einen kleinen Teil von Wahrheit zu ehren und anzuerkennen habe.

Wie wenig mit dieser „Religion" die revolutionäre Religionslosigkeit, der brutale Atheismus des 18. Jahrh. innerlich überwunden war, liegt auf der Hand; immerhin muß auf den großen formellen Abstand hingewiesen werden, der Constant von den Enzyklopädisten trennt. Sätze wie die folgenden waren für die revolutionäre Welt neu, wenn sie auch bei dem Skeptiker Constant, der sich stellenweise als einen „Ungläubigen" bezeichnet, von problematischer Bedeutung sind. Das Christentum, sagt er, hat die politische und die sittliche Freiheit in der Welt eingeführt, denn „wenn man das Christentum früher so oft hintangesetzt hat, so geschah dies nur, weil man es nicht verstand. Lucian war unfähig, den Homer zu verstehen, Voltaire hat nie etwas von der Bibel begriffen." Die Philosophie kann nie die Religion ersetzen, oder nur auf eine rein theoretische Weise, weil sie nicht über den Glauben verfügt und nie volkstümlich werden kann." „Der Unglaube hat keinerlei Vorteil weder für die politische Freiheit noch für die Menschenrechte; er kann nur abgenutzte Institutionen tödlich treffen; sicherer aber ist, daß er sich gegen das Wiedererstehen aller jener Einrichtungen erheben wird, welche uns vor Entartung bewahren würden." Mit all diesen besseren Ideen bleibt indessen die Religion lediglich inneres Gefühl, der politische und soziale Mensch wie die Gesellschaft religionslos. Das war und blieb das einzige, negative Religionsprinzip für Constant und das liberale Jahrhundert, ein Prinzip, aus dem sich die Unversöhnlichkeit des liberalen Religionshasses und der rücksichtslosen Kirchenstürmerei des neuzeitlichen Liberalismus ebenso erklärt wie das Revolutionsmachen und die Liebedienerei gegen den Polizeistaat aus der liberalen „Freiheit". Wenn Faguet, der neueste Biograph Constants (Revue des Deux Mondes, juin 1888, 634), meint, die Religionsphilosophie Constants sei füglich eine Einleitung zum Protestantismus, so ist dies historisch wie prinzipiell verfehlt; mit dem positiven Protestantismus hat Constant nichts gemein. Wir möchten seine Religionsphilosophie eher als den Epilog zu dessen Auflösung bezeichnen.

Literatur. Außer den erwähnten Schriften sei hingewiesen auf C.s Cours de politique constitutionnelle (4 Bde, Par. 1817/20; ²1872 von Laboulaye); dazu Louandre, Oeuvres politiques (ebd. 1875). Eine Sammlung seiner Discours prononcés à la chambre des députés (3 Bde, Par. 1833; deutsch teilweise von Buß, 1834). Zur Ergänzung u. Erläuterung des Werks De la religion considérée dans sa source, ses formes et ses développements (5 Bde, Par. 1824/30; deutsch von Peter, 3 Bde, 1824/31) dient die fast vollendete Studie Du polythéisme romain considéré dans ses rapports avec la philosophie grecque et la religion chrétienne (2 Bde, Par. 1833). Außerdem sei hingewiesen auf die Mémoires sur les cent-jours (ebd. 1822 u. 1829), seine Korrespondenz (ebd. 1844), seine Briefe (1807/30) an Madame Récamier (ebd. 1881), sein Journal intime (1887), seinen Roman (Selbstbiographie) Adolphe (ebd. 1816 u. 1890; deutsch 1839). Eine vollständige Aufzählung seiner Schriften und großen Arbeiten enthält die Biographie universelle von Michaud (Bd IX), wo (unter Nr 8) der Reihe nach seine politischen Gelegenheitsschriften notiert sind. Neben den Aufsätzen der Revue des Deux Mondes Jahrg. 1833, 1844 u. 1888 vgl. hinsichtlich seiner Biographie H. Castille, Portraits politiques Nr 26 (1857); Blennerhassett, Frau von Staël II (1887); Sainte-Beuve, Portraits littéraires (1832 ff) u. Portraits des femmes (1844); Hillebrand, Gesch. Frankreichs (1881); Flathe, Gesch. der Restauration (in Onckens Geschichte in Einzeldarstellungen).

[Weinand.]

Corpus Evangelicorum, Corpus Catholicorum. Das Corpus Evangelicorum ist historisch betrachtet eine Fortsetzung der früheren protestantischen Bündnisse, aber seinem Wesen wie Namen nach von denselben verschieden. Die früheren Verbindungen der Protestanten waren ohne Ausnahme nur temporär, sie waren nur von einigen evangelischen Ständen geschlossen worden, und endlich waren auch auswärtige Mächte in dieselben aufgenommen worden. Das Corpus Evangelicorum dagegen war eine bleibende Institution und umfaßte sämtliche protestantischen Stände des römisch-deutschen Reiches (auswärtige Mächte nur insofern, als dieselben Reichslande besaßen). Es verdankt seine Entstehung der Bestimmung des Westfälischen Friedens, daß in Religionssachen nicht mehr Stimmenmehrheit entscheiden, sondern ein ius eundi in partes stattfinden sollte (C. G. Biener, De iure eundi in partes, Leipz. 1785). Die Protestanten hielten sich infolge dieser Bestimmung für berechtigt, eine ständige, kollegialisch gestaltete Vereinigung zu bilden; indes konnten sie sich anfangs nicht über die Frage einigen, wer das Direktorium der neu zu organisierenden „Körperschaft der Evangelischen" (der Name Corpus Evangelicorum war

zuerst bei Gelegenheit des Heilbronner Bündnisses von 1633 aufgekommen) führen sollte. Kurbrandenburg machte schon damals Anstrengungen, diese wichtige Stellung zu erhalten, indes vergebens. Denn am 14. Juni 1653 trugen 38 evangelische Stände dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen das Direktorium des Corpus Evangelicorum an. Der sächsische Kurfürst, der mit dem Kaiser in gutem Einvernehmen stand, entschloß sich erst nach längerem Sträuben, die neue Würde und Bürde zu übernehmen.

Am 22. Juli 1653 konstituierte sich zu Regensburg das Corpus Evangelicorum unter dem Vorsitze Sachsens. Seitdem führte die kursächsische Gesandtschaft das regelmäßige Direktorium des Corpus Evangelicorum, das auch nach beendetem Reichstag versammelt blieb. Gebildet wurde die neue Körperschaft durch die Gesandten aller evangelischen Reichsstände; dieselben traten zu gewöhnlichen und außerordentlichen Konferenzen zusammen, in welchen die Schlüsse (conclusa) nach Stimmenmehrheit gefaßt wurden. In späterer Zeit wurden die gewöhnlichen Konferenzen alle 14 Tage, an einem Mittwoch, abgehalten. Die Gegenstände der Beratungen wurden alsbald so ausgedehnt, daß Bülow in seiner Geschichte des Corpus Evangelicorum (S. 143) schreiben konnte: „Alles, was die gesamten evangelischen Reichsstände zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und zur Erhaltung der ihnen zukommenden religiösen und politischen Existenz für nötig und diensam halten, gehört vor das Corpus Evangelicorum.“ Derselbe Schriftsteller gesteht ferner, daß auch rein politische Angelegenheiten sehr oft Gegenstand der Beratungen waren.

Die aggressive Richtung innerhalb des deutschen Protestantismus war zwar sehr bald mit der „kaltsinnigen Führung“ des Direktoriums seitens Kursachsens unzufrieden; trotzdem blieb das Direktorium auch während des 1663 beginnenden langen Reichstags ohne erheblichen Widerspruch bei Kursachsen. In der Wirklichkeit gestaltete sich freilich das Verhältnis anders. Nicht nur, daß Kurbrandenburg mehrfach in Vertretung Kursachsens das Direktorium führte: faktisch stand diese Macht, die sich bereits damals zur speziellen Vertretung der protestantischen Interessen berufen glaubte, an der Spitze des Corpus Evangelicorum. Es hing dies zusammen mit der Veränderung, welche die Körperschaft selbst durchmachte, indem dieselbe, ursprünglich mehr zu defensiven Zwecken gegründet, alsbald einen sich immer stärker ausprägenden offensiven Charakter annahm. So wurde das Corpus Evangelicorum in kurzer Zeit eine Behörde, welche stets bereit war, alle, wenn auch noch so unbegründeten und lächerlichen Beschwerden protestantischer Untertanen gegen ihre katholischen Landesherren nicht nur anzunehmen, sondern mit großer Beharrlichkeit bis aufs äußerste geltend zu machen (vgl. Phillips, Kirchenrecht III, 1, 484). Die Eifersucht des Corpus Evangelicorum war so groß, daß es im Jahr 1750 in einer an den Kaiser gerichteten Vorstellung ernstlich dagegen protestierte, daß der Reichshofrat sich eines evangelischen Predigers annehmen zu dürfen geglaubt, den dessen geistliche Obrigkeit wegen Übertretung der Kirchenordnung habe bestrafen wollen (vgl. K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen XI 82). Zu den Religionsbeschwerden, welche das Corpus Evangelicorum mit größtem Ernst vortrug, gehörte unter anderem auch, daß die Katholiken in Simultankirchen während ihres Gottesdienstes den evangelischen Kommuniontisch auf die Seite stellten, daß sie ein Kruzifix auf dem Altar oder auf der Kanzel anbrachten, daß sie zu ihrem Gottesdienst läuteten, daß der Bischof sich von seinem Klerus in die Kathedrale einbegleiten lasse, daß er den Magistrat „Liebe Getreue“ und nicht „Liebe Besondere“ angeredet habe, daß er sein Brot durch den Dompfister backen lasse, daß die Prozessionen der Katholiken nicht einen geraden, sondern krummen Weg nehmen usw. (Vgl. E. W. v. Schauroth, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben u. a. übrigen Verordnungen des hochpreislichen Corporis Evangelicorum von 1663 bis 1752 [3 Bde, Fol., Regensburg 1752], und deren Fortsetzung von 1753 bis 1786 von Nik. Aug. Herrich [ebd. 1786].)

Ernstlich bedroht wurde das kursächsische Direktorium des Corpus Evangelicorum im Jahr 1697, als der Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen zum Katholizismus zurückkehrte. Die Aufregung in den protestantischen Kreisen war damals ungemein groß, allein Friedrich August verstand es, dieselbe zu beschwichtigen, indem er eine bündige Zusicherung bezüglich der Aufrechterhaltung der protestantischen Religion in seinem Land erteilte und die unmittelbare Ausübung des Direktoriums in Regensburg dem Herzog Friedrich II. von Gotha, später dem Herzog Johann Georg von Sachsen-Weißenfels übertrug. Daß der Kurfürst von Brandenburg damals nicht zugriff, sondern eine abwartende Stellung einnahm, hing zusammen mit seinen Bestrebungen nach Erwerbung der Königskrone. Friedrich III. war klug genug, einzusehen, daß die Nachteile, welche damals eine Verschärfung der bereits bestehenden Spannung mit Kursachsen mit sich gebracht haben würde, in keinem Verhältnis standen zu den Vorteilen, welche ihm durch die rechtliche Anerkennung der faktisch bereits längst geführten Leitung der evangelischen Stände zuteil geworden wäre. Als jedoch im Jahr 1717 die Konversion des sächsischen Kurprinzen Friedrich August II. bekannt wurde, traten Preußen und England bzw. Kurbraunschweig entschieden gegen die Fortführung des Direktoriums durch Sachsen auf. Da jedoch keine dieser Mächte das Direktorium zu erlangen imstande war, einigten sich die beiden Konkurrenten im Januar 1720 zu einem Vertrag. Nach dem Inhalt desselben wollen Kurbrandenburg und Kurbraunschweig „auf Verlangen und mit Genehmhaltung der evangelischen Stände sich zusammen mit dem Directorio inter Evangelicos beladen und dasselbe coniunctim verwalten“, in der Weise, daß von einer Sitzung zur andern zwischen ihnen im Direktorium abgewechselt werden soll. Dieser Vertrag gelangte aber niemals zur praktischen Geltung, obwohl es die preußische Regierung nicht an Versuchen hat fehlen lassen, dieselbe herbeizuführen. Die Direktorialfunktionen wurden auch fernerhin bis zum Untergang des römisch-deutschen Reiches durch den katholischen Kurfürsten von Sachsen ausgeübt. Eine Anomalie war dieses Verhältnis ohne Zweifel, allein dieselbe war höchst unschuldiger Natur, indem das kursächsische Direktorium immer mehr zu einer inhalt- und bedeutungslosen Formel herabsank. Zudem hütete sich Sachsen sehr wohl, die ihm durch das Direktorium gewährten Befugnisse zu mißbrauchen, um die Protestanten zugunsten der Katholiken zu benachteiligen. So kam es, daß das katholische Direktorium des Corpus Evangelicorum auf die Entwicklung des protestantischen Religionswesens in Deutschland einen wesentlichen Einfluß nicht ausübte; nicht dieses Direktorium, sondern die Uneinigkeit und Rivalität der protestantischen Fürsten bewirkte, daß das Corpus Evangelicorum in der letzten Zeit des alten Reichs seine Bedeutung mehr und mehr verlor (vgl. das unten zitierte Werk von A. Frantz). Auch die Reform des Corpus Evangelicorum, welche im Jahr 1770 versucht wurde, war nicht imstande, demselben seinen früheren Einfluß wiederzugeben.

Von katholischer Seite wurde der Name des Corpus Evangelicorum niemals förmlich anerkannt und später oft bestritten, so namentlich im Jahr 1720 durch den Kaiser Karl VI.; auch organisierten sich die katholischen Reichsstände nicht formell als Corpus Catholicorum; sie suchten bei ihren Zusammenkünften diesen Namen möglichst zu vermeiden. Daß es einem Corpus Catholicorum an sehr begründeten Religionsbeschwerden nicht gefehlt haben würde, zeigt ein Blick auf die äußerst gedrückte Lage der Katholiken in allen protestantischen Territorien (vgl. K. A. Menzel a. a. O. X 95 f). Die Lässigkeit der Katholiken, welche es unterließen, dem Corpus Evangelicorum eine ähnliche Assoziation entgegenzustellen, muß sehr beklagt werden.

Leider hat die Geschichte des Corpus Evangelicorum bis jetzt von katholischer Seite eine Bearbeitung nicht gefunden.

Die Literatur über den ganzen Gegenstand ist stark gefärbt. — E. L. Posselt, Historia C. E. (Kiel 1784) u. Systema iurium C. E. (1786); J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht X (1743); H. W. v. Bülow, Gesch. u. Verf. des C. E. mit Bezug auf die neuesten Verhandlungen, die Sitz- u. Stimmordn. der beiden evangel. Fürsten-Bischöfe zu Osnabrück u. Lübeck betr. (1795); A. Frantz, Das Kath. Direktorium des C. E., nach handschriftlichen Quellen (der Archive zu Berlin, Dresden, Marburg, Wien u. Gotha, 1880). [Pastor.]

Corpus iuris canonici s. Kirchenrecht.

Corpus iuris civilis s. Recht, römisches, Zivilgesetzgebung.

Costa Rica s. Zentralamerika.

D.

Damaschke, Ad., s. Bodenreform.

Dampfschiffahrt s. Schiffahrt.

Dänemark. 1. Geschichte. Das kleinste der drei nordischen Königreiche tritt erst gegen Ende des 8. Jahrh. aus dem Dunkel einer sagenumwobenen Vorzeit in die Geschichte ein: bei König Siegfried fand der Sachsenherzog Widukind eine Zufluchtsstätte, König Gottfried kämpfte gegen die Obotriten und Franken; mit dessen Sohn Hemming schloß Karl d. Gr. 811 einen Vertrag, demzufolge die Eider beide Reiche scheiden sollte. Die Missionstätigkeit Ansgars (gest. 865) hatte keinen bleibenden Erfolg. Um die Wende des 9. Jahrh. gelang es Gorm dem Alten (gest. 936), die vielen kleinen Herrschaften zu einem Reich zu verbinden, welches das nördliche und südliche Jütland bis zur Eider, Fünen, Seeland mit den umliegenden Inseln, Schonen, Halland und Blekinge umfaßte; Bornholm bestand noch eine Zeitlang unabhängig unter eigenen Königen. Gorms Vordringen nach Süden mißlang; König Heinrich I. zwang ihn, die alte deutsche Mark bis an die Eider wieder herauszugeben und christlichen Sendboten sein Land zu öffnen. Otto d. Gr. drang siegreich bis zum Ottensund (Limfjord), und Otto II. zwang Gorms Sohn Harald Blauzahn zur Huldigung und Annahme des Christentums (976), welches nun allmählich die Odinreligion verdrängte. Damals wurde auch die Mark Schleswig eingerichtet, welche jedoch Konrad II. schon 1027 dem Dänenkönig Knut d. Gr. überließ. Zugleich mit dem Christentum hielten auch deutsches Wesen und Sitte ihren Einzug ins Land; Städte und Stände entwickelten sich nach deutschem Muster. Haralds Sohn, Sven Gabelbart, begann die Eroberung Englands; der Enkel, Knut d. Gr. (1014/35), vollendete dieselbe und schuf ein gewaltiges Nordreich, das aber nach seinem Tod wieder zerfiel. Dänemark kam sogar unter die Herrschaft des Königs Magnus des Guten von Norwegen, bis Svend Estrithson (1047/76), ein Schwestersohn Knuts, die Unabhängigkeit wieder gewann und die Dynastie der Ulfinger

gründete, welche 400 Jahre über Dänemark herrschten. Innere Kriege mit dem mächtigen Adel, blutige Zwiste der Könige mit ihren Brüdern wechselten in den nächsten Jahrhunderten ab mit erschöpfenden Kämpfen gegen die Slawen in den südlichen Küstenländern der Ostsee, gegen die Preußen und Livländer. Zwar mußte Waldemar I. d. Gr. (1157/82) dem Kaiser Friedrich Barbarossa 1162 den Huldigungseid leisten, aber bald war er der mächtigste Fürst des Nordens: er eroberte Rügen, herrschte über Jütland nebst Schleswig, über die Inseln, den südlichen Teil von Skandinavien und erlangte die Oberhoheit über Norwegen. Sein Sohn Knut VI. (1182/1201) verweigerte dem Kaiser Friedrich I. ungestraft die Lehnspflicht, die seitdem nicht mehr erneuert wurde, bezwang die Herzoge von Pommern und Mecklenburg, eroberte Holstein und Hamburg und nannte sich König der Dänen und Slawen. Seinem Sohn Waldemar II., der Lauenburg gewann, trat Friedrich II. 1215 alle deutschen Reichslande bis zur Elbe und Elde förmlich ab. Da ihm Hamburg und Lübeck gehorchten, das 1209 angelegte Stralsund die dänische Herrschaft in Mecklenburg, Pommern und Rügen sicherte und ein Kreuzzug 1219 Estland hinzufügte, stand Dänemark auf dem Gipfel seiner Macht. Aber der stolze Bau stürzte nach der Gefangennahme Waldemars durch den Grafen Heinrich von Schwerin (1223) und durch den Tag von Bornhöved (22. Juli 1227) zusammen: alle Eroberungen gingen, bis auf Rügen, das erst 1325 an Pommern kam, und Estland, wo er das Bistum Reval stiftete, wieder verloren. Um so eifriger widmete sich der König von da ab den innern Angelegenheiten seines Reichs: hatte sein Vater nach Unterdrückung eines Bauernaufstands Adel und Klerus dem dritten Stand gegenüber bevorzugt, so stärkte er Rechte und Macht der Krone, ließ ein neues Gesetzbuch abfassen und erleichterte die Lasten des Volkes.

Seit der Mitte des 13. Jahrh. sank das königliche Ansehen immer mehr und mehr im Kampf mit Adel und Klerus, während der Bauernstand in drückende Leibeigenschaft versank und Handel sowie Industrie vollständig in Abhängigkeit von der deutschen Hansa gerieten. In Schleswig begründeten die Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg eine fast unabhängige Macht, und die Schweden rissen ein Stück Land nach dem andern an sich. Nur mit Mühe gelang es Waldemar IV. Atterdag (1340/75), welcher die Rechte der Stände in der Kallundborger Handfeste bestätigen mußte, das Ansehen der Krone wiederherzustellen: er verkaufte 1346 Estland dem Deutschen Orden, brach auf einem Eroberungszug gegen Gotland und Oland die Macht Wisbys und nahm auch den Titel eines Königs der Goten an. Bald aber ereilte ihn die Rache der Hansa: Kopenhagen wurde zweimal geplündert und in des Königs Abwesenheit mit den Ständen ein Friede geschlossen, welcher den Einfluß und die Macht der Hanseaten noch vergrößerte. In Kopenhagen, wo vor dem 15. Jahrh. kein einheimischer Kaufmann erwähnt wird, wohnten sie zusammen in der Deutschenstraße; Faktoreien hatten sie außerdem in Helsingör und Roskilde auf Seeland, in Svendborg auf Fünen und in Flensburg.

Mit Waldemar IV. starb der Mannesstamm der Ulfinger aus, und seine hochbegabte Tochter Margareta, die Gemahlin Hakons VIII. von Norwegen, wurde nach dem Tod ihres Gemahls und ihres einzigen Sohns Olaf 1387 Regentin von Norwegen und Dänemark, vereinigte also tatsächlich diese beiden Reiche. Nachdem sie durch die Schlacht bei Falköping 1389 auch Schweden erobert hatte, ließ sie ihren Großneffen Erich von Pommern zum König der drei skandinavischen Reiche erwählen. 1397 versammelte sie die Reichsräte der drei Länder zu Kalmar und brachte hier am 20. Juli die Kalmarische Union zustande, nach welcher für ewige Zeiten nur ein König über die skandinavischen Reiche herrschen, Kriege, Verträge mit dem Ausland u. a. gemeinsam sein, die Länder aber ihre eigenen Rechte und Gesetze behalten sollten. So war zum drittenmal eine große nordische Macht begründet; aber sie erwies sich bei der Ohnmacht der Könige nicht dauerhafter als das Werk Knuts und Waldemars. Schweden wählte schon 1435 einen eigenen Reichsverweser, und Graf Adolf von Holstein behauptete sich gegen die Angriffe Erichs (seit 1412), der den Hansestädten vergeblich ihre Privilegien zu entreißen suchte. Als sich der übermächtige Adel gegen den alternden König erhob, flüchtete er 1439 nach Gotland, wo er 1459 starb. Mit seinem Neffen und Nachfolger, Christoph von Bayern, der 1440 dem Grafen Adolf von Holstein Schleswig als Fahnenlehen übertrug und seine Residenz von Roskilde nach Kopenhagen verlegte, erlosch 1448 das Haus der Ulfinger, und die Kalmarische Union brach zusammen: die Schweden wählten einen eingebornen König, und in Dänemark kam mit Christian I., einem gebornen Fürsten von Oldenburg und Delmenhorst, das oldenburgische Haus auf den Thron. Christian mußte in einer Wahlhandfeste dem adligen Reichsrat die freie Königswahl zusichern und versprechen, ohne dessen Zustimmung keine Steuern aufzuerlegen, keine Güter und Ämter an Ausländer zu vergeben u. a. 1450 wurde er zum König von Norwegen und 1460 auch in Schleswig-Holstein zum Landesherrn erwählt; jedoch sollten nach der Wahlkapitulation Schleswig und Holstein nie mit Dänemark vereinigt werden und „auf ewig ungeteilt" zusammengehören. Vergeblich bemühten sich Christian und seine Nachfolger, Schweden wieder dauernd mit Dänemark zu verbinden; unter seinem Enkel Christian II. (1513/23) wurde es selbständig, und nur Norwegen mit seinen Nebenländern, den Färöern und Island, blieben mit Dänemark vereinigt.

Christians II. Versuch, mit Hilfe der Bürger und Bauern die Übermacht des Adels und der Geistlichkeit zu brechen, kostete ihm die Krone. Die Stände beriefen als Nachfolger seinen Oheim Friedrich I., welcher bei seinem Regierungsantritt die alte Handfeste beschwor und dem Adel neue Vorrechte bewilligte; auch den Hanseaten und Dithmarschen mußte er ihre Privilegien bestätigen. Seit 1527 drang die Reformation ins Land, begünstigt vom König, welcher den Adel durch Anweisung eines Teils des Kirchenvermögens dafür gewann. Zwar sollten nach den Bestimmungen der Reichsstände zu Odense 1527 beide Konfessionen gleiche Rechte haben; aber Friedrich besetzte bald alle Bistümer mit Männern, die der neuen Lehre anhingen. Nach seinem Tod (1533) suchte Lübeck (Wullenweber) im Verein mit andern Hansestädten Dänemarks Macht noch weiter einzuschränken und den vertriebenen Christian II. wieder zurückzuführen, während zugleich im Innern ein allgemeiner Bürgerkrieg zwischen Adel und Geistlichkeit, Städten und Bauern, Katholiken und Protestanten ausbrach. Diese sog. Grafenfehde, welche die ohnedies schon schwer geschädigte Freiheit und Kraft des Bauernstands vollends brach, endete damit, daß sich Friedrichs ältester Sohn, der Herzog Christian von Schleswig-Holstein, im Frieden zu Hamburg (29. Juli 1536) auf dem dänischen Thron behauptete. Unter Bugenhagens Beirat erfolgte nun die Durchführung der Reformation, mit welcher eine soziale Umgestaltung des Volkes Hand in Hand ging. Den Bauern brachte sie statt der ersehnten Freiheit drückende Leibeigenschaft, dem Klerus nahm sie die weltliche Macht, und da die Städte ohne Bedeutung waren, blieb nur ein „freier" und mächtiger Stand, der Adel, dessen Übermacht das säkularisierte Kirchengut noch vermehrte. Der Glaubenszwang, den die neue Hof- und Staatsreligion unnachsichtlich auf das Volk ausübte, schaffte der neuen Lehre schnelle Verbreitung, obgleich sich sowohl Bürger wie Bauern in ihren Erwartungen gründlich getäuscht sahen.

In diese Zeit fällt auch die Trennung des regierenden Hauses Oldenburg in mehrere Linien. Die Söhne Friedrichs I., König Christian III. und seine Brüder Johann und Adolf, hatten schon 1540 den Gesamtbesitz Dänemark-Schleswig-Holstein geteilt, und als Johann 1580 starb, erfolgte die definitive Scheidung, so daß eine ältere, königliche Linie Holstein-Sonderburg in Dänemark (die aber auch große Teile von Schleswig-Holstein besaß) und eine jüngere, herzogliche von Holstein-Gottorp entstand. Erstere schied sich schon seit 1564 in die königliche Hauptlinie und die herzogliche Nebenlinie Sonderburg. Vier Söhne des ersten Herzogs von Sonderburg stifteten die Zweige Sonderburg, Norburg (erloschen 1722), Glücksburg (bis 1779) und Plön (bis 1761). Sonderburg teilte sich wieder in fünf Zweige: Franzhagen (bis 1708), die schlesische oder katholische Linie (bis 1727), Augustenburg, Beck (nach einem Gut in Westfalen; seit 1825 Holstein-Sonderburg-Glücksburg genannt) und Wiesenburg (bis 1774). Der gegenwärtige Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist der Bruder der deutschen Kaiserin Augusta Viktoria; die Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg kam nach dem Aussterben der königlichen Hauptlinie mit Christian IX. am 15. Nov. 1863 auf den dänischen Thron. — Die jüngere, herzogliche Linie Holstein-Gottorp regiert in ihrem älteren Ast seit 1762 in Rußland; zum jüngeren Ast gehört das 1809 in Schweden entthronte Königsgeschlecht und das seit 1773 in Oldenburg regierende großherzogliche Haus.

Im Dreißigjährigen Krieg verlor Dänemark seinen Vorrang in der Ostsee und in Norddeutschland an Schweden, welchem es auch Oland und Gotland 1645 überlassen mußte. Unter Friedrich III. (1649/70) eroberte der Schwedenkönig Karl X. das ganze Reich bis auf die Hauptstadt, und im Frieden zu Kopenhagen (27. Mai 1660) gingen alle übersundischen Lande, Schonen nebst Blekinge, Halland und Bohuslän, für immer an Schweden verloren; auch auf die Lehnshoheit über Schleswig mußte Dänemark verzichten. Da der selbstsüchtige Adel in diesen unglücklichen Kämpfen wenig Aufopferung und Patriotismus gezeigt hatte, übertrug das erbitterte Volk, d. h. die Geistlichkeit und der Bürgerstand, auf einem Reichstag zu Kopenhagen (8. Sept. 1660) dem König die volle Souveränität und das Recht, die Reichsverfassung endgültig festzusetzen. Am 14. Nov. 1665 unterzeichnete Friedrich III. das sog. Königsgesetz (Konge-Lov), welches bestimmte, daß der König lutherischer Konfession sein müsse, das Reich nicht zerstückeln und das Königsgesetz nicht verletzen dürfe; im übrigen solle er völlig unbeschränkt, über das Gesetz erhaben und nur Gott für seine Handlungen Rechenschaft schuldig sein. In der Folgezeit erhielt diese absolute Regierungsform eine weitere Festigung, als an Stelle des Geburtsadels ein Beamtenadel und eine zuverlässige Militärmacht Hauptstützen des Königtums wurden.

Da nach einer Bestimmung des Königsgesetzes sowohl die männliche wie die weibliche Nachkommenschaft Friedrichs III. zur Erbfolge berechtigt war, in den Herzogtümern aber das salische Erbrecht Geltung hatte, richtete die dänische Politik von nun ab ihr Augenmerk darauf, den königlichen Anteil an den Herzogtümern zu erweitern und zum Kronland zu machen, sowie mit Beseitigung aller Sonderrechte beide Länder unauflöslich mit Dänemark zu verbinden. Christian V. (1670 bis 1699) erwarb nach dem Aussterben der gräflichen Linie in Oldenburg (1667) das Stammland seines Hauses, die Grafschaften Oldenburg (außer Jever) und Delmenhorst; seine Kämpfe gegen Schweden aber blieben erfolglos. Auch sein

Nachfolger Friedrich IV. (1699/1730) mußte 1700 mit Karl XII. einen nachteiligen Frieden zu Travendal schließen; dafür gelang es ihm 1714, den gottorpischen Anteil von Schleswig zu okkupieren, in dessen Besitz ihn der Friede zu Nystad bestätigte. Auch der holsteinische Anteil des Hauses Gottorp kam kurz darauf an Dänemark: 1761 wurde der Besitz von Plön dem Königshaus gesichert und 1777 (1773) mit Rußland ein Tauschvertrag geschlossen, demzufolge Kaiser Paul gegen die Abtretung von Oldenburg und Delmenhorst auf alle seine Güter und Rechte in Holstein zugunsten Christians VII. Verzicht leistete. Da schon früher Besitzungen der glücksburgischen Linie (1749) und die Reichsgrafschaft Rantzau an Dänemark gekommen, war 1779 Schleswig-Holstein mit Ausnahme des augustenburgischen Anteils mit Dänemark und Norwegen unter einem Herrscher vereinigt. Der Grundgedanke der Wahlkapitulation von 1460: „op ewig ungedeelt", war indessen durch alle diese Vorgänge in den Herzogtümern ebensowenig berührt worden wie das Recht der Erstgeburt im Mannesstamm.

Nachdem schon 1683 die Veröffentlichung eines Gesetzbuchs, 1702 die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, später Einführung des Volksschulunterrichts auf dem flachen Land, Verstaatlichung der Post u. a. erfolgt waren, brachte die Zeit des sog. aufgeklärten Despotismus eine Reihe von einschneidenden Neuerungen, welche Männer wie der ältere Bernstorff, Struensee und der jüngere Bernstorff ins Werk setzten: völlige Beseitigung der Leibeigenschaft in Dänemark 1788 (in den Herzogtümern 1804), feste Begründung des Volksschulwesens, Beschränkung der Adelsprivilegien, Verbot der Negersklaverei in den Kolonien (1792), Förderung von Ackerbau, Handel und Gewerbe usw. — Dänemarks Lage an der Verbindung von Nord- und Ostsee zwang Friedrich VI. (Regent seit 1784, König 1808/39) zum Anschluß an die bewaffnete Neutralität Rußlands; die Wahrung derselben hatte ein zweimaliges Bombardement von Kopenhagen durch die Engländer (2. April 1801, 2./5. Sept. 1807) und Abführung der dänischen Flotte zur Folge. Dadurch Napoleon in die Arme getrieben, verlor Dänemark seine Kolonien und im Frieden von Kiel (14. Jan. 1814) auch Helgoland, welches seit 1712 in seinem Besitz war, an England und Norwegen an Schweden. Doch blieben ihm die norwegischen Nebenländer, Island und die Färöer, und als Entschädigung erhielt es von Schweden Schwedisch-Pommern, das es gegen das Herzogtum Lauenburg und eine Million Taler an Preußen austauschte. Für dieses und Holstein trat der König 1815 dem Deutschen Bund bei und erhielt im engeren Rat der Bundesversammlung die zehnte Stelle und in der Plenarversammlung drei Stimmen. Der lange, unglückliche Krieg hatte das Land an den Rand des Staatsbankrotts gebracht; um demselben zu entgehen, wurde 1813 alles Grundeigentum mit einer Abgabe von 6 Prozent des Werts belegt und aus dem gewonnenen Geld eine Reichsbank begründet, die sich 1818 in die Nationalbank in Kopenhagen, ein ausschließlich dänisches Privatinstitut, umwandelte.

Die Gesetze vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 führten nach preußischem Vorbild beratende Provinzial-Ständeversammlungen in Dänemark und Schleswig-Holstein ein, während Lauenburg seine alte Ritter- und Landschaft behielt. Infolge der unverhältnismäßig hohen Besteuerung der Herzogtümer wurde dort schon 1838 der Wunsch nach einer Trennung von Dänemark laut; dagegen regten sich in Kopenhagen seit dem Regierungsantritt Christians VIII. (1839/48) Ideen von dem Wiederaufleben der Kalmarischen Union, welche zur Begründung einer Nationalpartei führten. Diese forderte außer einer freien Verfassung bald ein „Dänemark bis an die Eider" (Eiderdänen), ein Verlangen, welches in den Herzogtümern eine entschiedene planmäßige Bewegung gegen die Begünstigung des dänischen Wesens hervorrief. Endlich gab der König dem Drängen der Eiderdänen durch einen Offenen Brief vom 8. Juli 1846 nach, in welchem er die Absicht, die Herzogtümer seinem Staat einzuverleiben, offen aussprach, da sonst nach dem Tod des kinderlosen Kronprinzen ihre Trennung von Dänemark zu befürchten war. Auf den Protest der Herzogtümer und die Vorstellungen des Deutschen Bundes antwortete der dänische Reichstag mit dem Entwurf einer Gesamtstaatsverfassung, die nach Christians Tod sein Sohn Friedrich VII. (1848/63) am 24. März 1848 veröffentlichte. Durch diesen Schritt wurde der Herzog Christian August von Augustenburg von der Erbfolge in Schleswig-Holstein ausgeschlossen, dessen Bewohner sich nun zum bewaffneten Widerstand rüsteten. Es begann ein dreijähriger Krieg, in welchem die Herzogtümer zuerst mit Hilfe des Bundes und nach dem dänisch-deutschen Separatfrieden zu Berlin (2. Juli 1850) allein ihre Rechte verteidigten, bis sie der Übermacht erlagen und die Intervention Österreichs und Preußens dem Kampf im Jan. 1851 ein Ende machte. Das von den Großmächten sowie von Schweden und Dänemark (nicht aber vom Deutschen Bund!) vollzogene Londoner Protokoll (8. Mai 1852) sprach die Integrität der dänischen Monarchie aus und bestimmte mit Übergehung der Augustenburger und unter Ausschluß der im Königreich berechtigten weiblichen Linie den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg zum Thronfolger der Gesamtmonarchie. Die Linien des Hauses Gottorp machten keinerlei Ansprüche geltend, und der Herzog Christian von Augustenburg entsagte gegen eine bedeutende Geldsumme seinen Besitzungen und Erbrechten.

Schon während des Kriegs hatte in Dänemark ein konstituierender Reichstag, aus Landsthing und Folkething bestehend, mit dem König

das demokratische Grundgesetz vom 5. Juni 1849 vereinbart, welches den Bürgern ausgedehnte Freiheit zusicherte und ein umfassendes allgemeines Wahlrecht anerkannte. Nach dem Krieg wurden nun durch königliche Proklamation vom 28. Jan. 1852 für eine Gesamtstaatsverfassung folgende Grundzüge festgestellt: Der Staat besteht aus dem Königreich, dem Herzogtum Schleswig und den Herzogtümern Holstein und Lauenburg. Jeder Teil hat seine eigene Volksvertretung und seine eigenen verantwortlichen Minister; Heer, Marine, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten aber sollen gemeinsam sein. Dieses Programm fand weder Beifall bei den Eiderdänen noch in den Herzogtümern, worauf am 26. Juli 1854 eine Gesamtstaatsverfassung verkündigt wurde, welche einen Reichsrat, von dessen 50 Mitgliedern 20 der König ernennen sollte, einsetzte, demselben aber nur bei der Auflage neuer Steuern beschließende Stimme einräumte. Als sich dagegen eine lebhafte Opposition erhob, entließ der König das Gesamtministerium und vereinbarte mit dem Reichstag eine zweite gemeinschaftliche Verfassung, welche einen Reichsrat mit zwei Kammern (Landsthing und Folkething) und beschließender Stimme einsetzte, aber die Herzogtümer unbedingt einer dänischen Majorität unterwarf und sie finanziell benachteiligte, da man ihre reichen Domänen und Domanialeinkünfte ohne Gegenleistung für den Gesamtstaat in Anspruch nahm. Die Erklärung des Deutschen Bundes, daß diese Verfassung für die deutschen Landesteile null und nichtig sei, und selbst die Androhung der Bundesexekution hatten keine Wirkung auf die eiderdänische Partei, welche zunächst die völlige Einverleibung Schleswigs erstrebte und dieses Ziel, offenbar in der sichern Hoffnung auf fremde Hilfe, blind verfolgte. Am 30. März 1863 wurden durch königliche Verordnung Holstein und Lauenburg gänzlich von Dänemark ausgesondert und ihre Verpflichtungen für die gemeinsamen Angelegenheiten geregelt, und am 9. Nov. nahm der Reichstag eine neue Verfassung für Dänemark und Schleswig an. Da starb am 15. Nov. ganz unerwartet König Friedrich VII., und sein Nachfolger Christian IX. sah sich unter dem Druck der erregten Volksmassen genötigt, schon am 18. Nov. die Verfassung zu bestätigen. Die holsteinischen Stände baten den Bund um Schutz für die Rechte der Zusammengehörigkeit mit Schleswig; dieser erkannte Christian IX. nicht als rechtmäßigen Nachfolger für Holstein und Lauenburg an und brachte die schon zweimal angedrohte Exekution endlich zur Ausführung. Hannoverische und sächsische Truppen besetzten noch im Dez. 1863 Holstein und Lauenburg, und als Dänemark die Forderung Österreichs und Preußens vom 16. Jan. 1864, die eiderdänische Verfassung aufzuheben, im Vertrauen auf die Hilfe der Großmächte, besonders Englands, ablehnte, rückte am 1. Febr. ein österreichisch-preußisches Heer über die Eider und eroberte in kurzer Zeit das ganze Festland nebst der Insel Alsen. Christian IX. mußte im Wiener Frieden vom 30. Okt. 1864 allen seinen Rechten und Ansprüchen auf Schleswig-Holstein und Lauenburg entsagen; der von den Herzogtümern zu übernehmende Anteil der dänischen Staatsschuld wurde auf die hohe Summe von 29 Millionen Taler festgesetzt. Der auf Napoleons Wunsch in den Prager Frieden (23. Aug. 1866) aufgenommene Art. 5, nach welchem die nördlichen Distrikte von Schleswig an Dänemark zurückfallen sollten, wenn ihre Bevölkerung diesen Wunsch in freier Abstimmung zu erkennen gäbe, wurde durch Übereinkommen zwischen Deutschland und Österreich am 11. Okt. 1878 aufgehoben.

Seit dem Krieg beschäftigte sich Dänemark hauptsächlich mit Verfassungsänderungen und Reorganisation seiner Kriegsmacht. Zunächst handelte es sich darum, die Verfassungsverhältnisse zu vereinfachen, da unmöglich zwei Grundgesetze (1849 und 1863) und zwei parlamentarische Versammlungen (Reichstag und Reichsrat) nebeneinander bestehen konnten. Nach längeren Verhandlungen kam eine Einigung zustande, nach welcher die beiden Kammern des Reichstags, Landsthing und Folkething, völlig gleichgestellt wurden, worauf der Reichsrat aus dem politischen Leben Dänemarks verschwand. Von da ab erlangte die Partei der Bauernfreunde (die Linke) im Folkething immer mehr Übergewicht über die konservative (früher „eiderdänische") Partei. Einer Reform des Heers und der Marine (1867) folgte 1869 ein auf allgemeine Dienstpflicht begründetes Wehrgesetz und im Jan. 1873 ein Gesetz über die Reorganisation des Heeres. Als aber die Regierung weitgehende Forderungen für Vermehrung der Truppen und der Marine und für großartige Befestigungsbauten stellte, verweigerte die Majorität ihre Zustimmung, da sie derartige Verteidigungsmaßregeln für unnütz und eher eine Neutralisierung Dänemarks für erstrebenswert erachtete. Das konservative Ministerium Holstein-Holsteinborg machte 1874 einem liberalen Fonnesbech (1875 Estrup) Platz; aber die Neuwahlen änderten nichts in der Zusammensetzung des Folkethings, welches schließlich nicht nur das Landesverteidigungsgesetz, sondern auch das Budget ablehnte und 1877 das Ministerium wegen Verfassungsverletzung in Anklagezustand versetzte, worauf durch plötzliche Verordnung ein provisorisches Finanzgesetz erlassen wurde. Da der König nicht darauf einging, ein Ministerium aus der oppositionellen Kammermehrheit zu berufen, brach 1881 der Streit von neuem aus, und das Finanzgesetz kam trotz dreizehnmaliger Beratung nicht zustande. Das Ministerium (Estrup), gestützt auf das Landsthing und die Bevölkerung Kopenhagens, regierte ohne gesetzmäßiges Budget und begann auch die Befestigung der Hauptstadt, zunächst von der Seeseite. Auch in den folgenden Jahren griff der König zu dem Auskunftsmittel

eines vorläufigen Finanzgesetzes, da das Folkething sich weigerte, die Budgetvorlage zu beraten, und immer wieder von neuem gegen die mit der Befestigung Kopenhagens verbundenen Ziele der äußern Politik protestierte. 1885 wurden Präsident und Vizepräsident des Folkethings wegen Widerstands gegen die Behörden bzw. Majestätsbeleidigung zu sechsmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt, und eine Reihe von Jahren wiederholte sich dasselbe Schauspiel: der Reichstag wurde auf Befehl des Königs geschlossen, da sich Regierung und Landsthing einerseits, Folkething anderseits aus militärischen Gründen nicht über das Budget einigen konnten. In verfassungswidriger Weise wirtschaftete die Regierung ohne das Parlament, gegen die Verfassung wurde der Führer der Opposition, Hörup, verhaftet und verurteilt (1889). Im folgenden Jahr brachten die Neuwahlen nach Auflösung des Folkethings eine noch verstärkte Opposition und darum eine verstärkte Krisis, zu deren Ursachen auch sozialpolitische Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kammermehrheit und der Regierung sich gesellten, wie über sozialistische Arbeiter in Staatsbetrieben, über Altersversorgung. Die Vereinigung der gemäßigteren Linken mit der Rechten (1891), dann die goldene Hochzeit des Herrscherpaares (1892) übten auf das politische Leben immerhin eine beruhigende Wirkung aus; jene beide Parteien erhielten auch bei den Neuwahlen 1892 die Mehrheit. Endlich nahm der chronische Konflikt zwischen Regierung und Parlament 1894 dadurch ein Ende, daß letzteres die von ihm so lange bekämpfte Befestigung Kopenhagens als eine vollendete Tatsache anerkannte. Das Budget wurde nunmehr regelrecht bewilligt, wofür die Regierung auf dem Gebiet der Militärdienstzeit ein Zugeständnis machte. Das Ministerium Estrup, welches den Kampf gegen das Folkething hartnäckig durchgeführt und das Odium all der verfassungswidrigen Maßnahmen auf sich geladen hatte, sah nunmehr seine Aufgabe erfüllt und nahm als tatsächlicher Sieger seinen Abschied (1895), wobei es noch die Genugtuung hatte, daß für die von ihm so eifrig betriebene Landesverteidigung auch noch aus freiwilligen Spenden eine ansehnliche Summe zusammenkam. 1895 bewiesen die Neuwahlen dem neuen Kabinett von Reedtz-Thott, daß der Ausgleich die Linke nicht geschwächt habe; letztere kam, dank der stärker auftretenden sozialdemokratischen Bewegung, vielmehr mit einer größeren Anzahl von Mandaten wieder. Dennoch gingen jetzt, dank dem günstigen Stand der Finanzen, die Budgetverhandlungen glatt vor sich, und die Linke konnte in der neuen Zollgesetzgebung (1896), welche mancherlei Ermäßigungen oder selbst Zollbefreiungen brachte, ein ansehnliches Zugeständnis erblicken. 1897 brach aber, wiederum wegen militärischer Ausgaben, ein neuer Konflikt aus, der durch Nachgeben der Ersten Kammer und Veränderungen im Ministerium beigelegt wurde.

Das Jahr 1899 brachte dann eine neue nationale Bewegung als Nachklang von 1848 aus Anlaß der Ausweisungen von Dänen aus Nordschleswig und des energischen Vorgehens der preußischen Verwaltung und Justiz gegen Betätigung nationaldänischer Gesinnung in Versammlungen, Vereinigungen und Presse. Immerhin wurde im Parlament und von der Regierung energisch betont, daß Dänemark bei Konflikten anderer Mächte strenge Neutralitätspolitik zu befolgen habe. Zeitweilig machte sich dank der sozialistischen Agitation eine scharfe wirtschaftliche Krisis geltend, wobei der geschlossene Arbeitgeberverband zunächst den Sieg über die organisierte Arbeiterschaft davontrug. Auch in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts ergaben sich neue Konflikte zwischen der Mehrheit der Volksvertretung und der Regierung; doch wurde alsbald endgültig Friede geschlossen, der die Mehrheit zur Regierungspartei machte. Für die auswärtigen Beziehungen Dänemarks war die Besserung des Verhältnisses zu Deutschland von großem Belang. Nach einem Besuch des Kronprinzen (jetzigen Königs) in Berlin erschien der Deutsche Kaiser zweimal, 1903 und 1905, in Kopenhagen. Damit hing auch eine Milderung der Gesetzgebung betreffend die Dänen in Nordschleswig bzw. ihre Handhabung und eine neue beiderseitige Abmachung über die Naturalisation zusammen (Aufnahme von 400 Optenten und etwa 4000 Optentenkindern in Nordschleswig durch den Vertrag vom 11. Jan. 1907). Das bessere Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung hatte zur Folge, daß der nationale Unwille über einen 1902 mit den Vereinigten Staaten bereits geschlossenen Vertrag wegen Abtretung der westindischen Insel St Thomas keine schlimmen Wirkungen herbeiführte. Die Regierung trat von dem Vertrag einfach zurück. Der von Island erstrebten und 1903 erreichten größeren Selbständigkeit in der Lokalregierung wurden keine Schwierigkeiten gemacht; doch strebte Island noch nach weiteren Zugeständnissen zugunsten seiner Selbständigkeit. Recht ernst war die wirtschaftliche Krisis in Dänemark Ende 1907 und weiter, die sich aus der Festlegung von zu großem Kapital, dazu meist ausländischem, erklärte. Auffallend stark war die Verschiebung der inländischen gegen die ausländische Staatsschuld; erstere betrug 1890 177 Mill. Kr., letztere 10 Mill. Kr. 1907 war das Verhältnis 88 zu 169 Mill. Kr., von denen insgesamt an 200 Mill. Kr. in ausländischen Händen sich befinden, hauptsächlich französischen, was auch eine gewisse politische Abhängigkeit begründet. Wegen geringer Entwicklung der dänischen Industrie wurde unverhältnismäßig viel Kapital in Bauspekulation festgelegt und damit Dänemark für die Geldzuleihe mehr und mehr an das Ausland gewiesen, von dessen Krisen — so der amerikanischen — es empfindlich beeinflußt wurde.

Der gegenwärtig regierende König Friedrich VIII. ist geboren am 3. Juni 1843 und seit dem 28. Juli 1869 mit Luise, Prinzessin von Schweden, vermählt. Der Thronfolger, Kronprinz Christian, ist seit 26. April 1898 vermählt mit Alexandrine, Herzogin zu Mecklenburg. Sein nächstjüngerer Bruder Karl ist seit 18. Nov. 1905 als Hakon VII. König von Norwegen.

2. Areal und Bevölkerung. Die dänische Monarchie besteht aus dem Königreich Dänemark nebst seinen Nebenländern in Europa und den amerikanischen Kolonien (s. Tabelle auf Sp. 1167/68).

Auf 1000 männliche entfallen 1055 weibliche Einwohner; die Volkszunahme beträgt jährlich etwa 1 % der mittleren Bevölkerung, sie ist stärker in den Städten, schwächer auf dem Land. Eheschließungen fanden 1906 statt: 19354, Geburten 75934 und Todesfälle 36890 (einschließlich Totgeborner); Überschuß an Geburten 39044. Die Auswanderung, meist nach den Vereinigten Staaten, betrug 1906: 8516. — Der Konfession nach unterschied man 1901: Lutheraner 2416511, Baptisten 5501, Katholiken 5373, Methodisten 3895, Irvingianer 3812, Reformierte 1112, andere Christen 5287, Israeliten 3476. — Dem Geburtsland nach waren 1901 in Dänemark: Dänen 2355421, aus dänischen Nebenländern 1762, Deutsche 35061, Schweden 35555, Norweger 3714, andere Europäer 2836, Außereuropäer und unbekannter Herkunft 15191. — Dem Beruf nach verteilte sich die Bevölkerung 1890 folgendermaßen: Ackerbau 971894, Industrie 689832, Handel 371815, Gelehrte, Beamte usw. 128506, Fischerei 31942, Rentner und Pensionäre 112893. 22 % der Bevölkerung lebten in 70 Städten, unter denen sich nur eine große befindet, Kopenhagen, welches mit Einschluß der Vorstädte 1906 514134 Einwohner hatte. Von den übrigen Städten zählten 11 über 10000 (Aarhus 55193, Odense 40547, Aalborg 31509, Horsens 22237, Randers 20963, Vejle 16212, Esbjerg 15665, Helsingör 14534, Fredericia 13451, Kolding 13451, Svendborg 11766.

3. Verfassung. Die Staatsform Dänemarks ist repräsentativ-monarchisch und beruht auf dem Grundgesetz vom 5. Juni 1849 (revidiert am 28. Juli 1866). Die Verfassung kennt kein an Adel, Titel und Rang geknüpftes Vorrecht und gewährleistet Freiheit der Religionsübung, der Presse und des Vereinswesens; nur können Versammlungen unter freiem Himmel, die eine ernste Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit befürchten lassen, verboten werden. Der Thron ist erblich nach der agnatischen Erbfolge im Mannsstamm des königlichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. Der König wird mit dem 18. Jahr großjährig, ist unverantwortlich und seine Person heilig und unantastbar. Er erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse, Handelsverträge und hebt sie auf; doch darf er ohne Einwilligung des Reichstags keinen Teil des Landes veräußern, über keine Staatseinnahme verfügen und dem Land keine lastende Verpflichtung aufbürden. Der Herrscher muß der evangelisch-lutherischen Kirche angehören und führt den Titel: König von Dänemark, der Wenden und Goten, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg (Majestät); die Glieder seiner Familie führen das Prädikat Königliche Hoheit. Außer mehreren Dienstzeichen, worunter eine am 24. Juli 1845 gestiftete goldene und silberne Verdienstmedaille, verleiht der König den Orden des Elefanten und den Danebrogorden. — Das Wappen ist ein durch das silberne, rot eingefaßte Danebrogkreuz in vier Felder geteilter Schild mit einem Mittel- und Herzschild. Letzterer zeigt rechts zwei rote Querbalken auf goldenem Feld (Oldenburg) und links in Blau das schwebende goldene Kreuz von Delmenhorst. Der Mittelschild besteht aus vier roten Feldern und hat oben rechts das in drei Teile zerschnittene Nesselblatt Holsteins, links den silbernen Schwan der Herrschaft Stormarn, rechts unten einen geharnischten silbernen Ritter (Dithmarschen) und links einen goldenen Pferdekopf wegen Lauenburg. Der Hauptschild endlich zeigt rechts oben auf goldenem Grund drei blaue, übereinander schreitende, goldgekrönte Löwen zwischen neun roten Herzen (Dänemark), links übereinander zwei blaue goldgekrönte Löwen in Gold (Schleswig); unten rechts in dreiteiligem Feld oben in Blau die drei goldenen Kronen Schwedens, darunter rechts in Rot den gespaltenen silbernen Stockfisch Islands und links in Blau übereinander den weißen, braunfleckigen Bock der Färöer und den weißen Bären Islands; das vierte Feld endlich zeigt oben in Gold einen über neun roten Herzen schreitenden blauen Löwen (Jütland), unten in Rot den goldenen, gekrönten wendischen Lindwurm. Auf dem Wappenschild, welchen zwei wilde, mit Keulen bewehrte Männer halten, ruht die königliche Krone; darunter hängt an goldener Kette der Elefantenorden. — Die Nationalfarben sind Rot-Weiß-Rot; die Flagge ist hochrot mit einem durchgehenden schmalen weißen Kreuz und dem Namenszug des Königs in der Mitte; bei Kriegsschiffen ohne diesen, vorn mit zwei Spitzen.

Die Gesetzgebung übt der König in Verbindung mit dem Reichstag aus, welcher aus Folkething und Landsthing besteht und alljährlich am ersten Montag des Oktober in Kopenhagen zusammentritt. Die 114 Mitglieder des Folkethings werden in allgemeiner, direkter Wahl auf 3 Jahre gewählt; ihre Anzahl soll betragen 1 auf je 16000 Einwohner. Das Landsthing besteht aus 66 Mitgliedern, von denen 12 auf Lebenszeit vom König ernannt, 7 von Kopenhagen, 45 in den Wahlbezirken der Städte und des Landes, 1 von Bornholm, 1 von den Färöern indirekt auf 8 Jahre so gewählt werden, daß nach 4 Jahren immer die Hälfte ausscheidet. Das aktive Wahlrecht für

Landesteile	qkm	Bewohner im Jahr 1906 männlich	weiblich	total	auf 1 qkm
Stadt Kopenhagen	71	194 980	231 560	426 540	—
Inselämter	13 264	505 483	582 202	1 037 685	78
Jütland	25 650	557 302	567 392	1 124 694	44
Dänemark	38 985	1 257 765	1 331 154	2 588 919	65
Färöer (17 bewohnte Inseln)	1 399	8 023	8 326	16 349	12
Island (nur 42 068 qkm bewohnbar)	104 785	37 583	40 887	78 470	0,7
Grönland (gletscherloses Gebiet)	88 100	5 609	6 286	11 895	0,1
Ste-Croix	218	9 257	9 333	18 590	85
St Thomas in Westindien	86	4 341	6 671	11 012	128
St John	55	445	480	925	17
Nebenländer und Kolonien	194 643	65 258	71 983	137 241	0,47

beide Kammern besitzt jeder ansässige, unbescholtene Däne, der sein 30. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme derjenigen, die ohne eignen Hausstand in Privatdiensten stehen oder eine Armenunterstützung genießen oder ein Jahr lang kein festes Domizil im Wahlbezirk gehabt haben. Dieselben Bedingungen gelten für die Wahlmänner zum Landsthing; diese gehen teils aus den Wahlen sämtlicher Wahlberechtigten teils aus den Wahlen der Höchstbesteuerten hervor. Für höchstbesteuert gelten in Kopenhagen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mindestens 4000, in den andern Städten mit einem solchen von 2000 Kronen, oder Leute, die wenigstens 150 Kronen Steuer zahlen; auf dem Land endlich jene, die den höchsten Steuerbetrag zum Staat und zur Amtskommune leisten. Wählbar zu beiden Kammern ist jeder Folkethingwähler, welcher das 25. Lebensjahr vollendet und im letzten Jahr seinen Wohnsitz im Wahlkreis gehabt hat (Wahlgesetz vom 22. Juli 1867). Sämtliche Mitglieder des Reichstags erhalten Diäten; Beamte bedürfen zur Annahme eines Mandats keiner höheren Erlaubnis. Die Versammlungen der Things, die ihre Präsidenten selbst wählen, sind in der Regel öffentlich. Das jährliche Budget soll zuerst dem Folkething vorgelegt werden. Jedes Thing ist berechtigt, seinerseits Gesetze vorzuschlagen und anzunehmen. Der König hat das absolute Veto und kann den Reichstag oder nach Belieben eine der beiden Kammern auflösen. Zu einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes ist nicht nur die Zustimmung des bestehenden, sondern auch eines zweiten neugewählten Reichstags und die Sanktion des Königs notwendig. Kein Mitglied des Reichstags kann während der Session ohne Zustimmung des Things, dem es angehört, wegen einer Äußerung auf dem Reichstag zur Verantwortung außerhalb desselben gezogen, ebensowenig Schulden halber seiner Freiheit beraubt oder gefangen gesetzt oder zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, außer bei Ergreifung auf frischer Tat. Das Folkething kann die Minister vor dem Reichsgericht anklagen; auch der König hat ein solches Recht, nicht allein den Ministern gegenüber, sondern mit Einwilligung des Folkethings auch gegen Verbrechen, die als besonders gefährlich für den Staat erscheinen. Das Reichsgericht besteht aus sämtlichen Mitgliedern des obersten Gerichtshofs (höjeste Ret) und einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern des Landsthings, von diesem auf 4 Jahre gewählt. — Island hat seit 1. Aug. 1874 seine eigene, 1893 und 1903 durchgesehene Verfassung, einen besondern gesetzgebenden Körper unter dem Namen Althing, welches sich in zwei Abteilungen, eine obere mit 14 (6 vom König ernannt, 8 vom Unterhaus gewählt) und eine untere mit 26 Mitgliedern, scheidet. Island hat keinen Anteil an der Gesetzgebung des Gesamtstaats, auch nicht die Pflicht, zu den Gesamtausgaben beizusteuern. Im dänischen Kabinett befindet sich ein besonderer Minister für Island. — Die Färöer haben für ihre speziellen Angelegenheiten eine beratende Versammlung, das Lagthing, gebildet aus dem Amtmann, dem Propst und 18 gewählten Mitgliedern (Gesetz vom 15. April 1854).

4. Mit der obersten Staatsverwaltung sind acht Ministerien betraut: für Äußeres, Krieg, Marine, Finanzen, Justiz, Inneres, Kirchen- und Unterrichtswesen und für Island, die in ihrer Vereinigung den Ministerrat oder (unter dem Vorsitz des Königs) den Staatsrat bilden, an dessen Sitzungen auch der großjährige Thronfolger teilnimmt. Dem Finanzministerium (mit zwei Departements) sind unterstellt: das Steuerwesen, die Finanzhauptkasse, das statistische Bureau, die Verwaltung der Kolonien, die Rechnungs-Revision und -Dezision und das Pensionswesen für Militär und Invaliden. Zur Hebung der direkten Steuern sind 25 Amtsstuben vorhanden, jede unter einem Amtsverwalter; das Zollwesen leiten drei Oberzoll-, das Forstwesen drei Oberforstinspektionen. Vom Ministerium der Justiz, mit welchem gegenwärtig auch das für Island verbunden ist, ressortiert auch das Gesundheitsamt. Das Ministerium des Innern zerfällt in drei Departements: für Sachen betreffend den Reichstag im allgemeinen, Kommunalangelegenheiten, Gewerbe, Industrie, Verkehr, Landwirtschafts-, Fischerei, Forst- und Jagdsachen usw., für öffentliche Arbeiten, Telegraphen und Eisenbahnen, und die Generalverwaltung der Posten.

Zum Zweck der innern Verwaltung zerfällt das eigentliche Königreich in 18 Amter, wovon 9 (Hjörring, Thisted, Aalborg, Viborg, Randers, Aarhus, Vejle, Ringköbing und Ribe) auf die Halbinsel Jütland und 9 (Kopenhagen, Frederiksborg, Holbäk, Sorö, Prästö, Bornholm, Maribo, Odense und Svendborg) auf die Inseln kommen. An ihrer Spitze stehen Amtmänner, welche in den 7 Stiftsstädten (Wohnsitzen der Bischöfe) den Titel Stiftsamtmänner führen und einen weiteren Wirkungskreis innehaben. Die Amter zerfallen in Herrede (Harde) oder Birke, in welchen die Herredsvögte oder Birkrichter mit der Polizeiverwaltung und der untersten Rechtspflege betraut sind; kleinere Bezirke sind weiter die Kirchspiele (Sogn), von denen jedes eine eigene Gemeinde bildet. Die Hauptstadt ist von der Amtseinteilung ausgenommen und mit ihrem Magistrat, an dessen Spitze der Oberpräsident als königlicher Beamter steht, unmittelbar dem Ministerium unterstellt; auch eine besondere Polizeidirektion besitzt Kopenhagen. Die übrigen Städte bilden ebenfalls eigene Kommunen mit besonderer Jurisdiktion und haben in den Magistraten und Bürgermeistern ihre Polizeiobrigkeiten, die aber den Amtmännern untergeordnet sind. Die Färöer bilden ein Amt; in Island wird die Verwaltung unter dem Landeshauptmann in Reykjavik von zwei Amtmännern geführt. — Als Vertretungen der Amtseingesessenen besteht in jedem Amtsgebiet ein Amtsrat unter dem Vorsitz des Amtmanns. Die Angelegenheiten der Städte werden von Magistraten und Bürgermeistern verwaltet, welchen die Bürgerrepräsentanz oder der Gemeinderat gegenübersteht (Gesetz vom 26. Mai 1868); die Landgemeinden haben ebenfalls ihre Vertretungen (Gesetz vom 6. Juli 1867).

Für die gesamte Rechtspflege soll Öffentlichkeit und Mündlichkeit durchgeführt werden, und Kriminalsachen und politische Vergehen sollen in Zukunft vor die Geschwornengerichte kommen; doch harren diese Bestimmungen noch der Durchführung. Der oberste Gerichtshof ist das „Höchstegericht" (höjeste Ret) in Kopenhagen, wo auch ein Handels- und Seegericht seinen Sitz hat. Als zweite Instanz bestehen die drei Landesobergerichte in Kopenhagen, Viborg und Reykjavik, als erste Instanzen das Kopenhagener Kriminal- und Polizeigericht, die Stadtgerichte und (zugleich als Polizeiorgane) die 141 Herredsvögte oder Birkrichter in den Landbezirken, die Sysselmänner auf den Färöern (6) und auf Island (18). Kein Richter kann willkürlich abgesetzt oder gegen seinen Willen versetzt werden, außer bei einer Reorganisation der Gerichte. — Von größeren Gefangenanstalten ist das Zuchthaus auf Christianshavn (Kopenhagen) für weibliche, das in Horsens für ältere männliche und rückfällige, das Korrektionshaus Vridslöselille (Seeland) für jüngere männliche Verbrecher bestimmt.

5. Landeskirche ist die evangelisch-lutherische; doch ist auch für die andern christlichen Bekenntnisse und für die Juden Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit von der Verfassung anerkannt. Ansgar, der Apostel des Nordens, und sein Amtsnachfolger Rembert (865/888) legten den Grund zum Christentum, das erst nach vielen Leiden und Verfolgungen festen Fuß faßte: 1060 wurde Bornholm als die letzte noch heidnische Insel bekehrt. Bis 1104 stand die dänische Kirche unter Bremen; damals ward das Erzbistum Lund begründet, das zuerst ganz Skandinavien, später, nach Einrichtung von Upsala und Drontheim, nur die dänischen Bistümer Schleswig (948), Ribe, Aarhus, Odense, Roskilde, Aalborg und Viborg umfaßte. Mit Knut dem Großen beginnt die Blütezeit der Kirche, die sich in der Folge immer großartiger entwickelte: unter Margareta zählte Lund 15 Suffraganbischöfe, die als Reichsstände in hohem Ansehen standen und einen außerordentlich gedeihlichen Einfluß auf Land und Bevölkerung ausübten. Da kam die Reformation, die in Dänemark wie in keinem andern Land politischen und selbstsüchtigen Motiven des Königs und der herrschenden Klasse ihre Aufnahme und Verbreitung zu verdanken hat (s. oben). Christian II. sah in ihr das beste Mittel zur Stärkung seiner Macht und zur Schwächung der weltlichen und noch viel mehr der geistlichen Aristokratie. Das dänische Volk dachte nicht entfernt an einen Glaubenswechsel, weshalb auch die herbeigerufenen Prediger der neuen Lehre, darunter Karlstadt, wenig ausrichteten und das Land wieder verließen. Der folgende König Friedrich I. von Holstein hatte zwar den Ständen versprochen, die alte Kirche zu schützen und den Geistlichen ihre Rechte und Güter zu erhalten; aber bald begünstigte auch er die Reformation, deren Anhänger schon 1527 gleiche Rechte mit den Katholiken erhielten. König Christian III. endlich, gegen dessen Nachfolge die Bischöfe Einsprache erhoben, trat offen als Gegner der Kirche auf und ließ 1536 auf einem Reichstag zu Kopenhagen die katholische Religion abschaffen, die Bischöfe absetzen und gefangen nehmen. Sie mußten allen Gütern und Rechten ihres Standes entsagen und versprechen, der lutherischen Lehre keinen Widerstand zu leisten. Alle gehorchten bis auf einen, den Bischof Rönnow, der 1544 im Gefängnis starb. Priester und Volk, ihrer Hirten beraubt, gaben den Glauben ihrer Väter auf, und schon 1537 wurde auf der Synode von Odense eine neue Kirchenordnung entworfen, welche der aus Wittenberg herbeigerufene Bugenhagen vervollständigte. Viel Äußerliches, darunter auch die bischöfliche Verfassung, wurde beibehalten, niemand aber im Land geduldet, der sich nicht zur neuen Kirche bekannte. 1546 wurden auf einem Reichstag zu Kopenhagen die letzten Rechte der Katholiken vernichtet, ihren Priestern der Aufenthalt im Land bei Todesstrafe verboten und ihnen selbst das Erbrecht und alle Ämter entzogen.

Diese strengen Maßregeln vernichteten die katholische Kirche in Dänemark, und fortgesetzte scharfe Verordnungen machten ein Wiederaufleben derselben unmöglich; erst im Lauf des 17. Jahrh.

erfolgte die Errichtung einzelner Missionsstellen: zu Friedrichsstadt (1625), Kopenhagen (französische Gesandtschaftskapelle), Nordstrand, Glückstadt, Fridericia, Rendsburg, und 1751 erhielten sie in der Hauptstadt eine Kirche. Abgesehen von diesen örtlichen Vergünstigungen bestand die alte Strenge fort: von höheren Ämtern blieben die Katholiken völlig ausgeschlossen, und ihre Priester durften nur an bestimmten Orten mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung die Sakramente spenden; erst die Verfassung von 1849 stellte sie den übrigen Staatsbürgern gleich. Pius IX. errichtete 1869 für Dänemark, welches bis dahin als Apostolisches Vikariat unter die Jurisdiktion der Bischöfe von Osnabrück gehört hatte, eine Apostolische Präfektur.

Die bischöfliche Verfassung der Landeskirche überträgt die Kirchengewalt dem König, der sie durch die Bischöfe der 8 Diözesen oder Stifte ausübt. Die 7 Bischöfe im eigentlichen Dänemark (Stifte: Seeland, Fünen und Ärö, Laaland-Falster, Aalborg, Viborg, Aarhus, Ribe) bilden mit Zuziehung zweier Professoren den kirchlichen Rat. Unter ihnen stehen Kirchenpröpste mit je einem Sprengel, zu dem eine Anzahl Kirchspiele gehören. Die Färöer, Grönland und die westindischen Inseln sind dem Bischof von Seeland untergeordnet. Island hat seinen eigenen Bischof.

Die allgemeine Volksbildung steht in Dänemark und seinen Nebenländern auf einer hohen Stufe, da schon seit 1814 Schulzwang eingeführt ist. Der Unterricht für Kinder Unbemittelter ist unentgeltlich. Analphabeten sind kaum vorhanden. An höheren Schulen bestehen 13 Gelehrten-, 10 Latein- und Real-, 17 Realschulen, die Erziehungsanstalten in Sorö und Herlufsholm und endlich die Universität Kopenhagen (gegründet 1478) mit Fakultäten für Theologie, Rechts- und Staatswissenschaften, Medizin, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften. Mit der Universität ist eine 1829 errichtete polytechnische Lehranstalt verbunden. Von Fach- und Spezial-lehranstalten sind vorhanden: das Pastoralseminar in Kopenhagen und die isländische Bildungsanstalt für künftige Geistliche in Reykjavik, wo sich auch eine medizinische Schule befindet, eine Lehranstalt für Tierheilkunde, 5 Lehrerseminarien, eine technische (Gewerbe-) Schule, eine Handelsakademie, eine Navigations-, eine Veterinär- und Landwirtschaftsschule, ein Landwirtschaftsinstitut in Odense und mehrere Ackerbauschulen; die königliche Akademie der Künste in Kopenhagen, die Offiziers- und militärische Elevenschule in Schloß Frederiksborg, die Schule für Schiffsbau und Maschinenwesen, die Seeoffiziers-, die Reit- und Gymnastikschule in Kopenhagen und die Schießschule in Christianshavn. Von hoher Bedeutung für den Bauernstand sind die Fortbildungsschulen (Höjskoler) auf dem Land und die neuen technischen und Handelsschulen (auch für Frauen) in den Städten. Kopenhagen ist auch der Sitz einer Anzahl gelehrter Gesellschaften für dänische Geschichte, Literatur usw.; hier befinden sich die drei größten Bibliotheken des Landes, das königliche Geheime Archiv, reich an Urkunden zur nordischen Geschichte, die in Dänemark zahlreiche Freunde und Förderer hat, das Museum der nordischen Altertümer (in der Christiansburg), das 1848 eröffnete Thorwaldsensche Museum, das schönste Denkmal der dänischen Kunst, u. a. — Zeitungen erscheinen in Dänemark seit 1663 (vgl. Stolpe, Dagspressen i Danmark, 1878/82). 1905 erschienen 241 Zeitungen, 993 Zeitschriften.

6. Die Landwirtschaft, der wichtigste Nahrungszweig im eigentlichen Dänemark, stand bis gegen Ende des 18. Jahrh. wegen der Abhängigkeit der Bauern auf sehr niedriger Stufe; denn die „Vornedskab", eine Art Leibeigenschaft, und die Frondienste und Zehnten („Gemeinschaft des Bodens") hinderten eine gedeihliche Entwicklung. Erstere wurde zwar von Friedrich IV. 1702 beseitigt, aber an ihre Stelle trat der „Stavnsbaand", welcher die Bauern als militärpflichtig zwang, bis ins höhere Mannesalter auf dem Gut ihrer Herren zu bleiben. Nach Abschaffung der Gemeinschaft des Bodens (1781) und des Stavnsbaands (20. Jan. 1788) begann die Herstellung einer neuen Matrikel (Flurbuch) unter Zugrundelegung einer „Tonne" Hartkorns (Roggen und Gerste), welche im Durchschnitt 9,6 ha enthält. Die neue Aufnahme war erst um die Mitte des 19. Jahrh. beendet, und ein Gesetz vom 27. Juni 1850 hob den Unterschied zwischen dem „privilegierten" und „unprivilegierten Hartkorn" auf, sowohl bezüglich der Staatssteuern als der Kommunalabgaben. Seitdem gibt es unter den Gütern keinen andern Unterschied als den der verschiedenen Größe und des freieren oder eingeschränkteren Besitzes. Die größeren Güter sind teils Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsbesitzungen oder Domänen, teils gehören sie zu öffentlichen Stiftungen, und nur sehr wenige sind im Besitz von Privatpersonen; doch darf in Zukunft kein Lehen, Stammhaus oder Fideikommiß mehr errichtet werden. Die Bauerngüter sind entweder in unbeschränktem Besitz der Eigner, oder sie sind Erbpacht- oder einfache Pachtgüter. Bauerngut einem „Haupthofe" einzuverleiben, ist verboten; ebenso darf ein Bauerngut nur bis auf einen Rest von mindestens zwei Tonnen Hartkorn parzelliert werden. Die Zahl der Höfe in selbständigem Besitz hat sich seit 1849 besonders infolge der Bemühungen der Bauernfreunde sehr vergrößert. Der Staat erleichterte auf seinen Gütern den Pächtern den Erwerb von eigenem Besitz durch sehr günstige Bedingungen, verwandelte durch Gesetz vom 8. April 1851 auf seinen Gütern die Pacht in freien Besitz und führte außerdem den Pachtzwang ein, nach welchem Areale, die von den Besitzern nicht selbst bebaut werden, in Pacht (auf Lebenszeit) gegeben werden müssen. Die Besitzer veräußerten daher lieber solche Areale. Auch für die Katen (mit weniger als einer Tonne Hartkorn) wurden eine Reihe von Bestimmungen

getroffen, um die Rechte der ungünstig gestellten Kätner zu sichern. Trotz der ausgedehnten Moor- und Heidegegenden — in deren Kultur der Staat und eine große Anzahl landwirtschaftlicher Vereine wetteifern — und der Flugsandstrecken entfallen im eigentlichen Dänemark (Island und die Färöer sind unfruchtbar) 80 % des Areals auf den produktiven Boden, wobei die Äcker und wenigen Gärten mit 34, die Wiesen und Weiden mit 41 und die Waldungen mit 5 % beteiligt sind. Bei diesem Verhältnis erklärt sich, daß beinahe die Hälfte der Bevölkerung unmittelbar vom landwirtschaftlichen Betrieb lebt. Das fruchtbarste Gebiet ist Falster, am wenigsten ertragreich Jütland, wo der sandige Boden, ebenso wie auf Fünen, für Buchweizen günstiger ist als für Getreide. Sonst ist das Land reich an Getreide, Kartoffeln, Erbsen und Bohnen; Gegenstand bedeutender Ausfuhr sind jederzeit Gerste und Hafer, in guten Jahren auch Weizen und Roggen. Es werden im Durchschnitt geerntet 1,68 Mill. hl Weizen, 5,5 Mill. hl Roggen, 7,47 Mill. hl Gerste, 10 Mill. hl Hafer.

Holz muß eingeführt werden. Die Färöer produzieren bloß Kartoffeln, Rüben und etwas Gerste. In Island kann das Getreide wegen der Unbeständigkeit und Feuchtigkeit des Klimas nicht gedeihen und nur der Strandhafer zur Reife kommen.

Die Viehzucht, unterstützt durch das ausgedehnte Grasland, ist sehr blühend und liefert in ihren Produkten (Vieh aller Art, Butter, Häute und Schafwolle) die wertvollsten Gegenstände der Ausfuhr. Auf den Färöern und in Island sind Haupterwerbszweige die Schafzucht, die Seefischerei und der Vogelfang; in Island auch die Rentierzucht. — Bergwerke und Salinen fehlen gänzlich; doch finden sich an verschiedenen Orten Kohlen und Torf.

Die Industrie ernährt in Dänemark 21 % der Bevölkerung, genügt aber in ihren Produkten den einheimischen Bedürfnissen nicht. Mit dem Jahr 1862 trat allgemeine Gewerbefreiheit ein, nach welcher die Zünfte als freiwillige Vereine fortbestehen können, ohne aber eine der früheren Zunftgerechtsamen in Anspruch nehmen zu dürfen. Seitdem sind bedeutende Fortschritte gemacht worden, und besonders der Schiffsbau, die Tonwarenindustrie (Porzellan, Fayence und Terrakotten in Kopenhagen, letztere auch in Rönne auf Bornholm), die Mehlerzeugung, die Rübenzuckerindustrie (6 Fabriken), die Tuchweberei, die Möbelindustrie, die Gerberei und Verfertigung von Handschuhen haben einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Auf den Färöern und in Island findet man lediglich Hausindustrie.

In die Bahn der sozialen Gesetzgebung (Arbeiterschutz) lenkte Dänemark im Jahr 1873 mit dem Fabrikgesetz ein. Nach längerer Pause folgte 1889 das Gesetz zur Verhütung von Unfällen bei maschinellem Betrieb. 1891 wurden die Bestimmungen über die bereits 1876 angebahnte Sonntagsruhe in Geschäften und Fabriken ausgedehnt.

Auf dem Gebiet der sozialen Versicherung besitzt Dänemark seit 1892 ein Krankenkassengesetz, welches eine staatliche Beihilfe für die Kassen normiert. Die Vorteile der Kassen kommen auch den nächsten Angehörigen der Mitglieder (den Kindern) zugut. — Nach dem Altersversorgungsgesetz von 1891 hat jede arme Person über 60 Jahre, die in den letzten zehn Jahren keine Armenunterstützung erhalten hat, Anspruch auf Unterhalt, welcher von der betreffenden Gemeinde und dem Staat — von letzterem höchstens bis zur Hälfte und zum Gesamtbetrag von 2 Mill. Kronen — bestritten wird. Ein Unfallversicherungsgesetz für die Industrie besteht seit 1898 und kommt allen bei derselben Beteiligten mit einem Einkommen bis zu 2400 Kronen zugut.

Der dänische Handel hat sich auf freihändlerischen Grundsätzen (Zollgesetze von 1797 und Aufhebung aller Ausfuhrzölle am 4. Juli 1863) entwickelt, die heute noch maßgebend sind, obwohl eine starke Strömung zugunsten der Schutzzölle vorhanden ist. Der Gesamtwert des Handelsverkehrs, der fast ausschließlich durch Kopenhagen vermittelt wird, betrug 1905 622 526 Kronen in der Ein- und 533 548 Kronen in der Ausfuhr. Davon im einzelnen in Einfuhr an Getreide (in Tausenden Kronen) 72077, Ölkuchen 41918, Butter 9234, Holz, Holzwaren 20249, Metallwaren 24336, Steinkohlen 31261, Wollgewebe 21468; in Ausfuhr: Butter 155586, Fleisch 94829, Tiere 47041, Eier 24775, Häute 12202.

Die Hauptverkehrsländer waren an der Ein- und Ausfuhr in folgender Weise beteiligt (in Tausenden Kronen):

Verkehrsländer	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien	100 142	279 943
Deutschland	207 336	128 054
Schweden	58 989	41 573
Norwegen	9 899	15 447
Rußland	64 340	29 788
Holland	16 395	486
Belgien	9 682	1 647
Färöer und Island	4 753	4 732
Frankreich	14 239	1 611
Grönland	936	420
Vereinigte Staaten	100 118	20 630
Dänische Antillen	2	24
Andere Länder	36 775	8 893
Summa	623 606	533 248

Unter den Geldinstituten ist die Nationalbank in Kopenhagen mit einem Aktienkapital von 27 Mill. Kronen und 4 Filialen allein zur Ausgabe von Noten berechtigt; neben ihr bestehen 33 andere Aktienbanken (darunter eine Hypotheken- und Wechselbank) und 12 Kreditvereine.

Der Schiffsverkehr war 1905 (in englischen Registertonnen) folgender (s. Tabelle auf Sp. 1175/76).

Die Handelsflotte zählte am 1. Jan. 1906 3126 Segelschiffe mit 130090 R.-T. und 572

		Segelschiffe		Dampfschiffe		Total	
		Schiffe	Tons	Schiffe	Tons	Schiffe	Tons
Eingang	Küstenfahrt	17 346	223 581	67 948	1 179 818	85 294	1 403 399
	Seeschiffe	14 052	666 797	19 207	2 690 790	33 259	3 357 587
Ausgang	Küstenfahrt	17 573	218 880	67 228	1 175 424	84 801	1 394 304
	Seeschiffe	14 277	163 372	20 372	896 336	34 649	1 059 708

Dampfer mit 331 225 R.-T. Die wichtigsten Häfen neben Kopenhagen sind: Helsingör, Aarhus, Aalborg, Thisted und Esbjerg.

Deutschland, mit welchem nächst England der lebhafteste Verkehr stattfindet, ist in Dänemark vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, durch Konsuln in Kopenhagen (ein General- und ein Vizekonsul), Aalborg, Aarhus, Esbjerg, Fredericia, Frederikshavn, Helsingör, Hjörring, Horsens, Kolding, Korsör, Naestved, Nyborg, Nyköbing, Odense, Randers, Reykjavik, Ringköbing, Rönne, Skive, Svanike, Thisted und Thorshavn (Färöer) und durch Konsularagenten in Assens, Lemvig, Nakskov, Ribe, Svendborg und Vejle. Vertreter Dänemarks in Deutschland sind: ein außerordentlicher Gesandter und ein bevollmächtigter Minister in Berlin, Generalkonsuln in Berlin, Bremen, Hamburg, Lübeck; Konsuln in Breslau, Danzig, Frankfurt a. M., Köln, Königsberg, Leer, Leipzig, Mannheim, Memel, München, Rostock, Stettin; Vizekonsuln in Anklam, Brake, Bremerhaven, Cuxhaven, Demmin, Dresden, Elbing, Greifswald, Harburg, Kolberg, Nürnberg, Pillau, Rügenwalde, Stolpmünde, Stralsund, Swinemünde, Wismar und Wolgast.

Trotz der Bequemlichkeit der natürlichen Wasserwege sind auch die Landverkehrsmittel reichlich entwickelt. Dem Binnenhandel dienen mehrere Kanäle und zahlreiche Chausseen. Eisenbahnen waren 1905: 3207 km in Betrieb, Staatstelegraphenlinien 1906: 3769 km mit 13983 km Drahtlänge und 171 Stationen; außerdem sind 330 Stationen der Eisenbahn- und Privattelegraphen vorhanden. Die Post beförderte 1906 138212000 Briefe und Postkarten, 133943000 Drucksachen und Warenproben, 4983000 Wertsendungen. Die Zahl der Postanstalten betrug 1402, die Einnahme 18238466, die Ausgabe 15953263 Francs.

Dänemark hat Goldwährung. Münzeinheit ist die Krone (1,125 *M*), die in 100 Öre geteilt ist. Für das gesamte Maß und Gewicht ist das metrische System angenommen worden.

7. Die Finanzen Dänemarks betrugen 1905 bis 1906 in Einnahme 87971651 Kronen, in Ausgabe 84781573 Kronen. Unter den Ausgaben beanspruchten die Zivilliste und die Apanagen 1155200, die Staatsschuld 8550229, das Ministerium der Justiz 6827533, des Krieges 12149704, der Marine 7743076, der Finanzen 5088945, Kultus und Unterricht 9345313 Kronen. Die Einnahmen fließen hauptsächlich aus den indirekten (59504800 Kronen) und direkten (13850200 Kronen) Steuern. Das Steuersystem des Landes ist seit dem Gesetz vom 20. Juni 1850, welches an die Stelle von zehn verschiedenen kleinen Steuern eine einzige, die Verteilungssteuer, setzte, sehr vereinfacht worden. Außer dieser werden an direkten Abgaben erhoben: die alte Steuer (Gammelskat), die Land-, Bau- (in den Städten) und Rangsteuer. Auf den Grundstücken ruht die sog. Bankhaft. Im Jahr 1900 war eine Steuerreform in Vorbereitung, für welche ein Ausschuß des Folkething die Grundlage schuf. Seine Beschlüsse hatten deshalb Aussicht auf Annahme, weil in ihm Angehörige aller Parteien, von der Rechten bis zur Sozialdemokratie, einmütig des Reformwerk förderten. Der Ausschuß entwarf ein Einkommens- und Vermögenssteuergesetz, ein Gesetz betreffend die Überlassung eines Teiles der Staatssteuern an die Gemeinden. Die Staatsschuld betrug am 31. März 1906 239670571 Kronen, nämlich 68443321 inländische und 171227250 Kronen ausländische Schuld. Dagegen stehen Aktiva im Betrag von 103650461 Kronen. Für Anlage und Einrichtung von Staatseisenbahnen waren bis 1905 190980888 Kronen verausgabt.

8. Die Einrichtung des Heerwesens beruht auf den Gesetzen vom 6. Juli 1867, 25. Juli 1880 und 13. April 1894, wonach alle Dänen mit Ausnahme der Bewohner Islands und der Färöer wehrpflichtig sind. Die Dienstzeit beginnt mit dem erreichten 22. Jahr, währt 8 Jahre in der Linie und Reserve und ebenso lange in der Verstärkung (2. Aufgebot, Landwehr). Doch werden bei der Linie die Mannschaften mit Ausnahme der für den Garnisonsdienst bestimmten behufs ihrer Ausbildung auf 6 (bei der Kavallerie auf 19, Feldartillerie 12, Festungsartillerie und Pioniere 5) Monate und zu zwei Übungen von je 25 Tagen einberufen. Im Krieg wird der Landsturm aufgeboten, der alle Waffenfähigen bis zum 50. Lebensjahr umfaßt. Der Bestand der Truppen, welche unter 2 Generalkommandos: Seeland und benachbarte Inseln, Jütland und Fünen, stehen, ist folgender (a im Frieden, b im Kriege):

Stäbe: a) 50 Offiziere, 25 Unteroffiziere; b) 65 und 34; Infanterie: a) 450 Offiziere, 1170 Unteroffiziere usw., 5072 Rekruten, b) 920 und 45100 Unteroffiziere und Mannschaften; Kavallerie: a) 90, 167, 480, b) 92 und 2400; Feldartillerie und Festungsartillerie: a) 160, 370, 324 bzw. 975, b) 76 bzw. 120 und 3300 bzw. 3200 mit 128 bespannten Geschützen; Pioniere: a) 50, 80 und 270, b) 60 und 1700. Dazu Reservekorps von Kopenhagen und Bornholm, b) 80 und 3000 bzw. 35 und 1400.

Die Flotte zählte 1906:

Schiffe	Tonnen	Pferdestärken	Geschütze	Lancierrohre
6 Panzerschiffe	20000	23500	130	16
2 Panzerbatterien	4550	4000	23	—
1 Kreuzer 2. Klasse	3020	5200	16	5
3 Kreuzer 3. Klasse	3950	9000	42	12
6 Kanonenboote	1640	1800	36	—
4 Schulschiffe	2460	1600	11	2
2 Torpedodampfer	703	950	6	—
14 Torpedoboote 1. Kl.	1510	18100	25	47
11 Torpedoboote 2. Kl.	232	2650	11	21
Summa	38065	66800	300	103

Außerdem 4 Vermessungsschiffe, 4 Minenleger, 7 Patrouillenboote. Das Offizierkorps der Marine zählt: 1 Vizeadmiral, 2 Konteradmirale, 15 Kommodores, 36 Fregattenkapitäne, 60 Schiffs-, 10 Unterleutnants, 144 Offiziere der Reserve. Zu der Flotte und den Werften gehört außerdem noch eine feste Mannschaft: ein Artilleriekorps von 175, ein Matrosenkorps von 81, ein Handwerkerkorps von 573, ein Minenkorps von 90 und ein Maschinistenkorps von 218, zusammen 1137 Mann. Kriegshafen und Arsenal ist Kopenhagen, der einzige Waffenplatz Dänemarks, wo sich auch die Armee- und Marinedepots, Werften usw. befinden.

9. Dänische Kolonien (Areal und Bevölkerung s. oben). Die Bewohner Grönlands, größtenteils Eskimos (11893, darunter nur 272 Europäer), leben in kleinen Niederlassungen (meist Herrnhuter-Missionsplätzen) und beschäftigen sich hauptsächlich mit Seehundsfang. Der auswärtige Handel ist Staatsmonopol und wird von einer königlichen Direktion in Kopenhagen geführt; er liefert im Export Walfisch- und Robbenspeck, Dorschleber, Fischbein, Eiderdunen, Seehundsfelle und Pelzwerk. Für die Verwaltung zerfällt das Land in 2 Inspektorate: ein südliches mit den Stationen Julianehaab, Frederikshaab, Godthaab, Sukkertoppen, Holstenborg, und ein nördliches mit Egedesminde, Jakobshavn, Godhavn, Ritenbenk, Umanak und Upernivik.

Auf den drei westindischen Inseln sind die Einwohner Weiße, Neger und Mulatten und gehören meist zur Herrnhutergemeinde; die Lutheraner stehen unter dem Bischof von Seeland. Der ansehnlichste Erwerbszweig ist die Produktion des Rohrzuckers. Die Regierungsgeschäfte werden von einem königlichen Gouverneur besorgt, welchem zwei Generalsekretäre (für St Thomas mit St John und Ste-Croix) unterstellt sind. Als Volksvertretung fungiert für jeden dieser beiden Bezirke ein Kolonialrat, von dessen Mitgliedern 4 bzw. 5 vom König, 11 bzw. 13 von den Bewohnern gewählt werden. Das westindische Kolonialmilitär besteht aus zwei Kompagnien Infanterie. Ein deutsches Konsulat befindet sich in St Thomas.

Literatur. Langebek, Scriptores rerum danicarum (9 Bde, 1782/1828); Regesta diplomatica historiae danicae (1847 ff); Suhm, Historie af Danmark (1782/1828, deutsch von Gräter, 2 Bde, 1803); Münter, Kirchengesch. von D. u. Norwegen (1823); Kolderup-Rosenvinge, Dän. Rechtsgesch. (1825); Dahlmann, Gesch. von D. (bis 1543; 3 Bde, 1840/43); Allen, Haandbog i fädrelandets historie (²1881, deutsch von Falk, 1846); Lundblad, Histoire de Danemark et de Norvège (Tours 1863); Karup, Gesch. der kath. Kirche in D. (1863); L. C. Müller, Danmarks historie (²1885 ff); Weitemeyer, D., Gesch. u. Beschreib., Lit. u. Kunst, soz. u. ökon. Verhältnisse (1888); Goos u. Hansen, Dän. Staatsrecht (1889); Schäfer, Gesch. von D. (Zeit 1523/1648; 2 Bde, 1893 bis 1902). (Einen Überblick über die Quellen u. die Literatur der nordgermanischen Rechtsgeschichte enthält Holtzendorffs Enzyklopädie I [1890] u. Bd VII u. VIII [1886, 1887] der Zeitschrift der Savigny-Stiftung.)

Erslev, Geogr. Beschreibung des dän. Staates (deutsch 1853); Baggesen, Den danske stat (²1862, deutsch, 2 Bde, 1845/47); G. Berghaus, Schweden, Norwegen u. D., die drei skandinav. Reiche (1857); Frisch, Schweden, Norwegen u. D. (⁷1886); Löffler, D.s Natur u. Volk (Kopenh. 1905).

K. Maurer, Island, von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats (1874); ders., Zur polit. Gesch. Islands (1880); A. Baumgartner, Island u. die Färöer (³1902); P. Schweitzer, Island, Land u. Leute, Gesch., Lit. u. Sprache (1885); Poestion, Island, das Land u. seine Bewohner (1885); Lundborg, Islands staatsrechtl. Stellung (1908). — H. Schunke, Die Färöer (Globus 1888, Nr 4 ff); Russel-Jeaffreson, The Faröe Islands (Lond. 1898). — Helms, Grönland u. die Grönländer (1867); v. Drygalski, Grönland-Expedition der Gesellsch. für Erdkunde zu Berlin 1891/93 (2 Bde, 1897). — A. v. Dewitz, In Dänisch-Westindien (1882).

[Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Darlehen s. Wucher und Zins.

Darlehenskassen, Darlehenskassenvereine. 1. Unter der Bezeichnung Darlehenskassen wurden in Deutschland mehrfach in Notstandszeiten Kassen durch staatliche Initiative ins Leben gerufen, die unter Verwaltung und Aufsicht des Staates gegen Sicherheit Darlehen an Landwirte, Kaufleute usw. gewährten und ihren Geldbedarf durch Ausgabe von Geldzeichen, Darlehenskassenscheinen deckten, die bei staatlichen und öffentlichen Kassen als Zahlung angenommen wurden und die Rechte und den Schutz staatlichen Papiergelds genossen. Die erste derartige Darlehenskasse bestand in Preußen 1848/52. Die Abwicklung der Geschäfte fand durch die Generalstaatskasse, die Einziehung der Darlehenskassenscheine (Gesetz vom 19. Mai 1851) durch Ausgabe von staatlichen Kassenanweisungen statt. Für die präkludierten Darlehenskassenscheine wurden mehrfach Nachfristen zum Umtausch in Kassenanweisungen gegeben und schließlich die Endfrist für die Ersatzleistung auf den 31. Dez. 1875 festgesetzt.

Im Jahr 1866 wurden durch königliche Verordnung (auf Grund des Art. 63 der Verf.) vom 18. Mai in Berlin und in den Filialorten der

Preußischen Bank Darlehenskassen errichtet zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzugsweise zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebs. Der Gesamtbetrag sollte 25 Mill. Taler nicht überschreiten. Darlehen sollten im Mindestbetrag von 50 Talern, in der Regel nicht länger als auf drei, ausnahmsweise auf sechs Monate gewährt werden. Der Zinsfuß für die Darlehen richtete sich nach dem Lombardzinsfuß der preußischen Bank. Die einzelnen Kassen bildeten selbständige Institute mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit und in Bezug auf Stempel-, Sportel- und Portofreiheit mit fiskalischen Privilegien. Die Leitung und Aufsicht führte die Regierung unter Konkurrenz von Mitgliedern des Handels- und Gewerbestands.

So segensreich in einer Krisis, wie die von 1866 in Preußen war, ein derartig organisiertes und privilegiertes Institut hätte wirken können, zu einer eigentlichen Entfaltung ist es nicht gekommen. Da der Landtag der königlichen Kabinettsorder die Indemnität verweigerte, wurde die Verordnung vom 18. Mai durch eine solche vom 27. Sept. 1866 wieder aufgehoben. Ein Gesetz vom gleichen Tag ordnete den Schluß der ins Leben getretenen Kassen auf den 30. Sept. 1866 an, indem es die gegründeten und in Betrieb befindlichen Darlehenskassen legalisierte, deren Privilegien bestätigte und dahin erweiterte, daß allgemein auch für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts die Eintragung des Darlehensvertrags in die Bücher der Darlehenskassen die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde habe. Im ganzen haben die Darlehenskassen 1866 für 1 228 000 Taler Darlehen gewährt. Die eingezogenen Darlehenskassenscheine kamen dann, unter Hinzufügung von 1 Mill. weiterer, nochmals anläßlich der Notstände in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen (Gesetz vom 23. Dez. 1867) zur Ausgabe und mit einer Nachfristgewährung bis zum 31. Dez. 1873 wieder zur Einlösung. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und die Neuredaktion derselben vom 22. März 1881 überweisen die Befugnis, Darlehenskassen ins Leben zu rufen, den Provinziallandtagen vorbehaltlich der Genehmigung der Statuten durch die „zuständigen Minister". Die in einzelnen preußischen Provinzen unter dem Namen „Darlehenskasse" vor Erlaß der Provinzialordnung ins Leben gerufenen Institute gehören nicht hierher; es sind dies Institute, welche dem ländlichen Hypothekarkredit dienen und Pfandbriefe ausgeben.

Im Kriegsjahr 1870 wurden im Gebiet des Norddeutschen Bundes durch Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 Darlehenskassen ins Leben gerufen. Das diesbezügliche Gesetz ist eine Verallgemeinerung der preußischen Verordnung vom 18. Mai 1866. Die Maximalhöhe der auszugebenden Darlehenskassenscheine wurde auf 30 Mill. Taler festgesetzt. Die Ausfertigung und Einlösung der Scheine geschah durch die preußische Kontrolle der Staatspapiere. Ihre endliche Präklusion wurde durch Gesetz vom 6. März 1878 auf den 31. Dez. 1878 festgesetzt. — Einer ganz analogen Kasse begegnen wir endlich noch in Hamburg zur Zeit der dortigen Handelskrisis.

Die Darlehenskassen dürfen wohl für die Zeiten schwerer wirtschaftlicher Krisen als dem Handel und Gewerbe gute Dienste leistende Institutionen betrachtet werden und sind besonders dann auch für den Allgemeinkredit gefahrlos, wenn die Kontrolle der deponierten Sicherheiten eine zuverlässige ist. In dieser Beziehung ist die Zuweisung der Kompetenz zur Gründung solcher Kassen an die Provinzen, wie sie die preußische Provinzialordnung bestimmt, eine wohl wirksame organisatorische Bestimmung. In Berücksichtigung ihres gemeinnützigen Wirkens sind die Darlehenskassen durch Gesetz vom 24. Juni 1891 von der Gewerbesteuer befreit worden.

2. Mit dem Namen Darlehenskassenvereine werden auf Selbsthilfe beruhende genossenschaftliche Vereinigungen zur materiellen und sittlichen Förderung der Mitglieder bezeichnet, besonders solche für ländliche Bezirke. Die Form ihrer Organisation wird auf Raiffeisen zurückgeführt. Der Vereinsbezirk wird nur so weit ausgedehnt, als eine persönliche Bekanntschaft der Mitglieder möglich ist, also in der Regel nicht über den Bereich einer Pfarrei oder Gemeinde hinaus. Nur Vereinsmitglieder erhalten Darlehen. Bei der Bewilligung der Darlehen werden nicht nur die finanzielle Sicherheit, sondern auch die moralische und wirtschaftliche Verwendung derselben in Betracht gezogen. Die Kreditgewährung erfolgt nicht nur auf kürzere Zeit, sondern auch nach Bedürfnis auf mehrere Jahre, immer aber mit der Verpflichtung allmählicher Rückzahlung (Amortisation) des Darlehens. Die Verwaltung ist prinzipiell unentgeltlich, alle Ämter mit Ausnahme desjenigen des Rendanten sind Ehrenämter. Der Rendant darf aber nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Überschuß, welcher durch den Unterschied zwischen Anleihe- und Ausleihezinsfuß sich ergibt, wird nicht als Dividende unter die Mitglieder verteilt, sondern es wird daraus ein Reserve-(Stiftungs-)fonds zur Deckung eines etwaigen aus der Geschäftsbilanz sich ergebenden Vereinsverlustes, sowie ein Hilfsfonds zur wirtschaftlichen Förderung der Vereinsmitglieder angesammelt.

Die Darlehenskassenvereine nach Raiffeisenschen Grundsätzen beschränken sich aber nicht auf das Darlehensgeschäft, sondern sie erweitern sich zu allgemeinen Wirtschaftsgenossenschaften, indem sie zugleich örtliche Sparkassen und Bezugs- sowie Verkaufsgenossenschaften und auch Gerätegenossenschaften bilden. An vielen Orten sind sie daher der Mittelpunkt für sämtliche Wohlfahrtsbestrebungen in der Landgemeinde geworden. Sie haben nicht nur zur Beseitigung des Wuchers vom

Lande beigetragen, sie erziehen ihre Mitglieder zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, beleben den Gemeinsinn und fördern die Sittlichkeit, sie wirken in wirtschaftlicher, sittlicher und sozialer Beziehung segensreich. Auch in andern Ländern ist man mit der Gründung von Darlehenskassen nach obigen Grundsätzen vorgegangen. Zur Förderung gemeinsamer Interessen, zur Revision der Geschäftsführung, zum Ein- und Verkauf im großen und zum Ausgleich des Geldüberflusses und Geldbedarfs haben sich im Lauf der Zeit größere Verbände durch Zusammenfassung der einzelnen Vereine gebildet. Für die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine wurde 1877 der „Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland" in Neuwied gegründet. Ein weiterer Mittelpunkt wurde geschaffen in dem von Haas mit dem Sitz in Offenbach a. M., jetzt in Darmstadt, gegründeten „Reichsverband (früher Allgemeiner Verband) der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften". Die beiden Verbände standen sich lange feindlich gegenüber, 1905 hat sich jedoch der Raiffeisenverband dem Reichsverband als selbständiger Verband angeschlossen. Außerdem bestehen noch selbständige provinzielle Verbände.

Die Gegensätze zwischen den beiden um die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland hochverdienten Männern, Raiffeisen und Schulze-Delitzsch, kommen am besten in der verschiedenen Verfassung ihrer Schöpfungen zur Geltung. Während Raiffeisen die Interessen der Landbevölkerung fördern wollte, hatte Schulze-Delitzsch mehr das Wohl der städtischen Bevölkerung, der Handwerker- und später auch der Arbeiterkreise im Auge. Die Schulze-Delitzschen Vorschußvereine lassen dabei sittlich-religiöse Momente außer acht, umfassen meist größere Bezirke, der Vorstand und Aufsichtsrat wird honoriert. Der Kredit ist meist nur kurzfristig (3 oder 6 Monate); die Genossenschaften zahlen Dividende. — Vgl. die Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Raiffeisen, Schulze-Delitzsch.

Literatur. Bode, Pflicht u. Mittel zur Errichtung von landwirtsch. Genossenschaften (1895); derſ., Die ländl. Spar- u. Darlehenskassen (1897); Ertl u. Licht, Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Deutschland (1899); Faßbender u. Kirchem, Die ländl. Spar- u. Darlehenskassen nach Raiffeisen (²1890); Schick, Raiffeisenvereine in wirtsch., sittl. u. soz. Beziehung (1895); Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd 22 23 24 35 73 u. 74; Zeidler, Gesch. des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit (1893); Müller, Geschichtl. Entwicklung des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens in Deutschland 1848/1900 (1901); Layer, Handbuch der Darlehenskassenvereine (²1902).

[v. Steinle, rev. Sacher.]

Debatte s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Defizit. Das lateinische Wort Defizit, welches sich in verschiedenen Sprachen findet, bezeichnet auf dem Gebiet des Finanzwesens den Zustand, in welchem die Einnahmen und Ausgaben sich nicht im Gleichgewicht befinden, d. h. die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, so daß zu außergewöhnlichen Maßregeln geschritten werden muß, um das Gleichgewicht herzustellen. In dieser Allgemeinheit der Begriffsbestimmung wird indessen die Natur des Defizits, seine eigentliche Bedeutung nicht klar erkenntlich. Die richtige Würdigung eines Defizits ergibt sich nur auf der Grundlage einer Prüfung der Verhältnisse des Staatshaushalts. Wenn daher in dieser Hinsicht auf den entsprechenden Artikel verwiesen werden muß, so kann hier nur die Aufgabe vorliegen, in kurzen Zügen das Notwendigste zur Erläuterung des Begriffs Defizit zusammenzufassen.

Allenthalben in geordneten Staatswesen beruht die Wirtschaft des Staats auf einem Voranschlag, welcher für die Dauer der verfassungsmäßig festgelegten Finanzperiode entworfen wird. Es werden auf der einen Seite die notwendigen Ausgaben des Staats, anderseits die aus den vorhandenen Quellen herrührenden Einnahmen desselben in der auf Grund vorheriger Berechnung zu erwartenden Höhe übersichtlich zusammengestellt. Findet man hierbei, daß die Ausgaben in ihrer Gesamtheit mehr betragen als die Einnahmen, so tritt die Differenz als Defizit auf, für dessen Deckung vorsorglich Bedacht zu nehmen ist. Das gewöhnliche Mittel zu diesem Zweck ist die Anleihe, d. h. in diesem Zeitpunkt die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe in der Höhe des voraussichtlichen Bedarfs, insoweit sich also der Voranschlag als richtig herausstellt. Ob nun diese Anleihe in vollem Umfang nötig wird, ob dieselbe ausreicht, ob auch trotz eines bei dem Voranschlag vorhanden gewesenen Ausgleichs dieses Gleichgewicht erhalten bleibt, ob nicht nachträglich doch auch in letzterem Fall noch ein Defizit sich ergibt — diese Fragen beantwortet erst das wirkliche Ergebnis der im Voranschlag berücksichtigten Finanzperiode (gewöhnlich des betreffenden Finanzjahrs) durch die Rechnungslegung. Es kann durch diese sich herausstellen, daß der Voranschlag zu günstig oder zu ungünstig war. Gegenüber einer Vorausberechnung, welche ohne Defizit abschloß, kann ein solches bei dem tatsächlichen Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben hervorgetreten sein; es kann sich das Defizit in Wirklichkeit als größer oder kleiner ergeben, als bei der Feststellung des Wirtschaftsplans vorauszusehen war.

Jedes Defizit ist ein im Staatshaushalt unerwünschter Zustand; für die Bedeutung desselben sind aber maßgebend einmal die Ursache desselben und dann die Mittel, welche zu seiner Abwendung vorhanden sind; dabei wird man nicht mit Unrecht sagen können, daß die Natur der Ursachen den richtigen Weg zu einer Heilung zeigt. Man muß davon ausgehen, daß in einem geordneten Staatshaushalt mit gesunden finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen die Ausgaben, welche

einem Jahr zur Last zu fallen haben, durch die Einnahmen gedeckt werden, welche aus demselben Jahr herrühren. Keineswegs ist dieser normale Zustand schon aus der im Voranschlag (Etat) ziffermäßig nachgewiesenen Übereinstimmung der gesamten Einnahmen mit den gesamten Ausgaben an und für sich zu schließen. In dem Etat, wie er den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird, ist bereits nötigenfalls Vorsorge getroffen, ein bei der Vorausberechnung hervorgetretenes Defizit durch Einstellung außergewöhnlicher Einnahmen zu decken. Verstärkter Verkauf von Staatseigentum (Domänen, Eisenbahnen usw.), Zuschläge zu den regelmäßigen Steuern usw., in den bei weitem häufigsten Fällen aber Einnahmen aus Anleihen stellen in solchen Etats das Gleichgewicht her und sind, abgesehen von alsbald anzudeutenden Ausnahmen, in der Regel als Betrag des voranschlagsmäßigen Defizits anzusehen.

Es ist nämlich anderseits nicht ausgeschlossen, daß bei einer genauen Prüfung unter Zugrundelegung des eben aufgestellten Satzes für das betreffende Jahr eine Minderung des Defizits und selbst ein Überschuß sich ergibt, wenn das Jahr mit seinen Einnahmen Mittel zu solchen Ausgaben aufbringt, die nicht ihm, sondern der Vergangenheit oder der Zukunft in Rechnung zu stellen sein würden. Die Deckung von Fehlbeträgen vergangener Jahre gehört zu der ersteren Art der Ausgaben; Kosten für Meliorationsanlagen, welche erst der Zukunft Nutzen bringen, zählen zu der zweiten Art.

Will man also einen Staatshaushalt auf sein Gleichgewicht prüfen bzw. das endgültige Defizit feststellen, so muß man von den Einnahmen alle diejenigen Beträge abziehen, welche zwar dem Namen nach unter den Einnahmen aufgeführt sind, in der Wirklichkeit aber Aufwendungen aus dem Vermögen des Staats zugunsten der betreffenden Finanzperiode sind, und zwar Veräußerungen von Staatseigentum (Domänen, Eisenbahnen, einträglichen Rechten usw.) oder eine Belastung des Staats mit Schulden, welche gleichfalls eine Verminderung des Vermögens bedeuten. Ferner sind in Abrechnung zu bringen die etwa in Einnahme gestellten Überschüsse aus Vorjahren. Bei den Ausgaben sind entsprechend außer Rechnung zu stellen die aus der Vergangenheit überkommenen Fehlbeträge, außerordentliche Schuldentilgungen, Verwendungen für Zukunftszwecke, insbesondere also auch die Ausgabeposten, für welche die etwa aufzunehmende Anleihe dienen soll, abzüglich jedoch des auf das betreffende Finanzjahr zu nutzbringender Verwendung entfallenden Anteils. Es muß aber anderseits bei den Ausgaben auch kontrolliert werden, ob die Summen für Schuldentilgung in planmäßiger Weise eingestellt sind, widrigenfalls die nicht aufgenommenen Beträge zu Lasten des Finanzjahrs zu berücksichtigen sind. Erst wenn man den Etat bzw. die Rechnung des Staatshaushalts nach den vorstehend in einigen Hauptrichtungen erörterten Gesichtspunkten einer Klärung unterzogen hat, die so gefundenen Summen der Einnahmen und Ausgaben in Vergleich stellt, wird man beurteilen können, ob man es mit einem Defizit, mit Überschüssen oder mit Gleichgewicht im Staatshaushalt zu tun hat.

Ein Finanzwesen, in welchem die Deckung eines Defizits nicht durch größere Anspannung der überschießend vorhandenen, aber noch nicht in Anspruch genommenen Kräfte des Landes, sondern nur durch Aufbrauchung des Staatsvermögens (Domänenverkauf usw.) oder durch unverhältnismäßige Abwälzung auf die Zukunft (vermittels Anleihen) möglich erscheint, geht bei Andauern dieses Zustands dem Bankrott entgegen, welcher durch den abnehmenden Kredit beschleunigt und durch das Aufhören desselben zum Ausbruch gebracht wird. Zwischen diesem die Staatsfinanzen nach und nach zugrunde richtenden Defizit und jene Art von Defizit, welches, durch vorübergehende Ungunst der Verhältnisse entstanden, wo möglich in dem auf das Defizitjahr folgenden Finanzjahr wieder durch Besserung der Verhältnisse sich ausgleicht, z. B. bei vorübergehenden Mindereinnahmen und Quellen, welche ihrer Natur nach Schwankungen mit sich bringen (Zölle usw.), kann man verschiedenartige Finanzzustände beobachten, bei welchen man von einem Defizit sprechen kann.

Eine vollständige Beurteilung des Wesens eines solchen Defizits wird nur möglich sein, wenn man nicht nur die finanziellen Ergebnisse, sondern die Einzelheiten, aus welchen dieselben entstanden sind, im Licht der Finanzwirtschaft und der Volkswirtschaft zugleich betrachtet. Es gibt Einnahmen, deren Vermehrung nicht als volkswirtschaftlich günstig anerkannt werden kann (z. B. Vermehrung der Finanzen aus Immobilienstempel, also Zeichen erheblicher Veränderungen im Grundbesitz; Mehreinnahmen aus Gerichtskosten usw.); es gibt Ausgabevermehrungen auf der andern Seite (z. B. Mehrausgaben für Meliorationszwecke), welche volkswirtschaftlich günstig zu beurteilen sein würden. Einen Ausgleich im Staatshaushalt durch Mehreinnahmen ersterer Art wird man bedenklich finden können, während das Entstehen eines vorübergehenden Defizits aus letzterwähnten Ursachen ganz unbedenklich sein kann. Mehreinnahmen aus Einkommensteuern sind nicht immer ein Beweis wachsenden Wohlstands, sondern öfters einer schärferen Einschätzung, im günstigsten Fall infolge gerechteren Verfahrens dabei. Anderseits lassen Mehreinnahmen aus gewissen Verbrauchs- und Verkehrsabgaben auf erfreuliche Entwicklung des geschäftlichen Lebens schließen. Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag infolge besserer Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird man nach Zeiten ungesunden Preisdrucks im Interesse des Volkswohlstands nicht zu beklagen haben. Mehrausgaben auf dem Gebiet der Verwaltung, z. B. für Bauten, welche auf Leichtfertigkeit der Voranschläge oder auf mangelhafte Kontrolle bei der Ausführung zurückzuführen sind, wird man zu den unerfreulichen Erscheinungen zählen. Diese wenigen Anführungen werden genügen, um zu zeigen, aus wie mannigfachen und verschiedenartigen finanziellen Einzelerscheinungen das Gesamtbild des Staatshaushalts sich zusammensetzt, und daß die Beantwortung der Frage, ob ein Defizit überhaupt anzuerkennen, und welche Bedeutung ihm für die ganze wirtschaftliche Lage und für die finanzielle Gebarung zuzumessen sei, sich nicht mit einer Darstellung des Gesamtresultats begnügen darf, sondern eine sehr eingehende Prüfung aller Einzelursachen voraussetzt.

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben jeder Finanzverwaltung, nicht im Sinn sog. Plusmacherei, sondern vom höheren staats- und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus diese Frage zu prüfen. Dieselbe bildet einen besonders wichtigen Teil der allgemeinen Frage über die Deckung des Staatsbedarfs; man wird daher zu vergleichen haben die Artikel Staatshaushalt, Staatsschulden. Hier möge nur darauf hingewiesen werden, daß bei der heutigen Finanzwirtschaft das gewöhnliche und jedenfalls nächstliegende Verfahren zur Deckung eines Defizits in der Aufnahme einer Anleihe besteht. Ergibt aber die nähere Prüfung, daß man es mit einem wirklichen Defizit zu tun hat, daß die auf die fragliche Finanzperiode entfallenden Einnahmen nicht ausreichen, um die derselben Periode nach richtigen Grundsätzen zur Last zu schreibenden Ausgaben zu decken, und ergibt sich ferner, daß dieser Zustand nicht vorübergehend, sondern dauernd sich zeigt, dann ist es geboten, durch Eröffnung von neuen Einnahmequellen aus den Kräften der Gegenwart das Gleichgewicht zu suchen, um nicht lediglich auf die Zukunft die Pflichten der Gegenwart abzuwälzen. Wir finden auch in der Finanzgeschichte, daß man an Stelle oder neben der Anleihe auch den Verkauf von Staatseigentum treten ließ (vgl. den Art. Domänen); dieses Auskunftsmittel ist indessen als ein gesundes ebensowenig anzuerkennen wie die Massenausgabe von unfundiertem Papiergeld mit Zwangskurs.

Von den Ansichten einiger Hauptvertreter der heutigen Finanzwissenschaft mögen über die Frage des Defizits angeführt werden v. Stein, welcher unterscheidet zwischen finanziellem Defizit (Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag), administrativem Defizit (Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Voranschlag) und staatswirtschaftlichen Defizit (Mißverhältnis zwischen der gesamten Leistungskraft des Staats und den Anforderungen an die einzelnen). Wagner und mit ihm Eheberg unterscheiden: Kassendefizit (Zurückbleiben der Eingänge hinter den Ausgaben) sowie budgetmäßiges Defizit, wenn schon bei Aufstellung des Etats behufs Herstellung des Gleichgewichts eine Minderung der beabsichtigten Ausgaben oder eine Erhöhung der vorgesehenen Einnahmen vorgenommen werden muß; ferner Defizit im ordentlichen Etat und Defizit im außerordentlichen Etat, eine Unterscheidung, welche zur Grundlage die Einrichtungen speziell des preußischen Staatshaushalts zu haben scheint, dabei aber voraussetzt, daß die Einteilung des Etats in die beiden Hauptgruppen nach ganz korrekten Grundsätzen erfolgt. Dann nennt Wagner die plötzliche Störung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat ein akutes, die durch mehrere Finanzperioden sich hinziehende Störung ein chronisches Defizit. Die angeführten Schriftsteller stehen untereinander wegen dieser Einteilung in einer gewissen Polemik.

Aus den vorstehenden Ausführungen erklärt sich, wie schwierig es ist, aus lediglich statistischen Zusammenstellungen über die Budgets verschiedener Staaten und dabei sich ergebende Defizits oder Überschüsse richtige Folgerungen über die finanzielle Lage der in Vergleich gestellten Staatshaushalte zu ziehen, wenn man nicht zugleich einen genauen Einblick in die Entstehung der vorgelegten Zahlenangaben haben kann.

Schließlich möge noch auf das besondere Verhältnis hingewiesen werden, welches sich für den Haushalt des Deutschen Reichs in der vorliegenden Frage ergibt. Es ist formal ganz richtig zu sagen: Das Reich kennt in seinem Budget kein Defizit. Werden die für das Reich festgestellten Ausgaben durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckt, so wird der Rest durch Umlegung auf die Einzelstaaten, durch Matrikularbeiträge aufgebracht. Zu den Einnahmen des Reichs gehören indessen auch Anleihen, und sofern diese für Ausgabezwecke aufgenommen werden, welche nach richtigen Grundsätzen auf diesem Weg, d. h. also unter Mitbelastung der Zukunft, aufzubringen sind, wird die Frage des Defizits gar nicht berührt. Anders könnte man die Lage beurteilen, wenn durch Anleihen auch solche Ausgaben gedeckt werden, deren Deckung ihrer ganzen Natur nach der Gegenwart gebührt; man würde dann von einem versteckten Defizit sprechen können. Wenn diese Auffassung bei gleichzeitiger ungünstiger Lage der Haushalte der Einzelstaaten materiell vielleicht berechtigt wäre, so wäre sie es doch nicht formal, da durch Verweisung dieser Ausgaben auf die laufenden Einnahmen nicht ein Defizit zur Erscheinung kommen würde, sondern nur eine Erhöhung der Matrikularbeiträge.

Literatur. Die Werke über Finanzwissenschaft berühren sämtlich mehr oder weniger ausführlich die Frage des D.s. Man vergleiche also die Literatur bei den Art. Besteuerung, Staatshaushalt. Eingehend ist der Gegenstand behandelt bei L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft I (⁵1885) 243 ff; Wagner, Finanzwissensch. I. Tl (³1877), § 51 ff 67; außerdem bei Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie III (⁴1898) 754 ff; K. Th. Eheberg, Finanzwissenschaft (⁹1907); Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances II

(†1907; Kritik der Behandlung des französischen Budgets im Vergleich mit dem englischen).

[v. Huene, rev. Red.]

Demokratie. 1. Begriff und Berechtigung der demokratischen Staatsform. Der Name Demokratie bedeutet seit den Zeiten des griechischen Altertums die Herrschaft der Vielen, der Menge, des Volks im Gegensatz zu Aristokratie (s. o. Sp. 358 f) und Monarchie, der Herrschaft einer Minderzahl von Bevorzugten und der eines einzigen. Von Anfang an aber war, was diese Formen staatlichen Gemeinlebens voneinander schied, kein bloßer Unterschied der Zahl. Unter dem Demos verstand man nicht die gesamte Bevölkerung und auch nicht die sämtlichen männlichen Bewohner eines Landes, sondern eine bestimmte Klasse, allerdings die zahlreichste, die aber nach beiden Seiten scharf abgegrenzt war: nach unten gegen die unfreien Arbeiter, die Sklaven, nach oben gegen eine wirtschaftlich und politisch höher stehende Minderheit. Ob diese letztere Scheidung lediglich in der wirtschaftlichen Ungleichheit ihren Ursprung hatte und sich erst allmählich zu einem Klassenunterschied verfestigte, oder ob ihr eine Stammesverschiedenheit, der Gegensatz des erobernden und des unterworfenen Volks, zugrunde lag, gilt dabei gleich. Aristoteles, der die Demokratie zu den verfehlten Verfassungen zählt, sieht das entscheidende Merkmal darin, daß in ihr die Vermögenslosen herrschen (s. o. Sp. 378). Man versteht daher auch, warum die Schriftsteller des Altertums der Regel nach dieser Staatsform mehr oder minder abgeneigt gegenüberstehen. Sie sehen darin nicht die Verwirklichung eines allen in gleicher Weise zustehenden Anspruchs, sondern die Herrschaft des großen Haufens über diejenigen, denen wegen ihres größeren Besitzes und der höheren Bildung nach Herkommen und Recht die Regierung zukommen sollte. — In einer zweifachen Richtung weicht die moderne Auffassung von der antiken ab: einmal, sofern sie bei dem Namen Demokratie allerdings an die völlige Gleichberechtigung aller denkt oder wenigstens aller erwachsenen männlichen Bewohner, und sodann, sofern sie den Staatszwang auf das geringste Maß einzuschränken und der individuellen Freiheit einen möglichst großen Spielraum zu wahren bestrebt ist. Die letztere Tendenz fehlt ganz allgemein im antiken Staatsleben; der Streit der Parteien dreht sich niemals darum, wie weit die Kompetenz der öffentlichen Gewalt gehen dürfe, sondern wem die Handhabung dieser Gewalt zustehe. Die Berechtigung einer demokratischen Klassenherrschaft zurückzuweisen, konnte daher den Vertretern der politischen Theorie im Altertum nicht schwer werden. In der modernen Welt dagegen hat die Volksherrschaft auf dem Grund allgemeiner Freiheit und Gleichheit nicht nur in viel weiterem Umfang als je im Altertum Verwirklichung gefunden, sondern sie ist auch in der Theorie als vollkommenste und allein der Vernunft entsprechende Regierungsform hingestellt worden. Einer solchen übertriebenen Wertschätzung begegnen freilich auch von der andern Seite ebenso übertriebene Verwerfungsurteile, so daß eine prinzipielle Erörterung, welche das Verhältnis der Demokratie zu den letzten Grundlagen des staatlichen Lebens ins Auge faßt, nicht umgangen werden kann.

R. v. Mohl bringt die Zulässigkeit der Volksherrschaft, d. h. der Besorgung der staatlichen Angelegenheiten durch die Bürger selbst, in Zusammenhang mit der für die Idee des Rechtsstaats maßgebenden rationalistischen Lebensauffassung, welche keine höhere, vom Willen des einzelnen Menschen unabhängige Macht als Grundlage des Staats annimmt. Dies ist nicht nur durchaus irrig, sondern es verschiebt von vornherein den Standpunkt und verschiebt das Urteil. Jene extremen Anhänger des Königtums von Gottes Gnaden würden dadurch recht bekommen, welche in der Demokratie nicht so sehr eine besondere Staatsform als den Gipfel der Gottlosigkeit und die Frucht revolutionärer Erhebung erblicken. In Wahrheit kann die Demokratie so wenig wie irgend eine andere Form des Staatslebens von einer höheren, den Willen des einzelnen bindenden Macht absehen. Daß dieselbe in einer Monarchie für das Bewußtsein der Staatsbürger deutlicher hervortritt, liegt in der Natur der Sache. Trotzdem hat eine geläuterte Denkweise längst über die Vorstellung hinausgeführt, welche jene Macht über die Willen der einzelnen im Sinn eines Verhältnisses persönlicher Herrschaft und Dienstbarkeit verstand. Der letzte Grund für die Verpflichtung der Bürger, sich den Anordnungen des Monarchen zu unterwerfen, liegt in dem Gebot des Sittengesetzes, für den Bestand der staatlichen Ordnung einzutreten. Denn der Staat gehört zu den in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszwecken; er soll sein, und der einzelne hat die Pflicht, diesem höheren Zweck, den er vorfindet, den er sich nicht selbst gesetzt hat, sich zu unterwerfen. Nur eine Folge aus jenem ersten Gebot und aus ihm allein zu begründen ist das andere, der jeweiligen Obrigkeit im Staat unterworfen zu sein. Die Gestalt und Beschaffenheit dieser letzteren ist im eingerichteten Staat Sache des geschichtlichen Rechts, in dem neu zu begründenden Sache der Zweckmäßigkeit. Auch im demokratischen Staat ist es sittliche Pflicht der Bürger, sich den Gesetzen des Staats und den Anordnungen der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit zu unterwerfen. So ist die höhere Macht, welche die Willen der einzelnen bindet, überall der Staatszweck als ein Seinsollendes. Wenn die Person des Staatsoberhaupts in der erblichen Monarchie mit größerem Glanz umgeben zu sein pflegt als die Magistrate einer demokratischen Republik, und wenn die Bürger in althergebrachter Ehrfurcht zum Thron aufblicken, während sie in den erwählten Beamten und wechselnden Vorstehern nur ihresgleichen erkennen, so ist dieser Unterschied,

gemessen an der sittlichen Pflicht des bürgerlichen Gehorsams, doch nur sekundärer Art. Kein Staat kann ohne die fundamentale Gliederung in Regierende und Regierte bestehen und ohne die Unterordnung der letzteren unter die ersteren. Aber daraus folgt nicht, daß nicht abwechselnd die Untertanen auch Obrigkeit sein könnten, und daß, wer Obrigkeit ist, dies immer bleiben müsse und niemals Untertan werden könne. Wenn der Royalist der alten Zeit in seinem König den sichtbaren Stellvertreter Gottes auf Erden zu erblicken geneigt war, so kann ein gesteigertes religiöses Empfinden auch einen Freistaat in einen höheren Zusammenhang einordnen und dadurch den Institutionen desselben einen geheiligten Charakter verleihen. Dann erscheint Gott allein als der Herr und Gebieter; in seinem Namen verwalten die erwählten Vorsteher das Gemeinwesen, wenn die Reihe sie trifft. Nur eine kurzsichtige Betrachtung denkt bei der Demokratie ausschließlich an die Fälle, wo unter den Eingebungen eines revolutionären Geistes ein Volk sich gegen die rechtmäßige Obrigkeit erhebt und sich allein für souverän erklärt; weit lehrreicher für das Wesen dieser Staatsform sind die andern Fälle, wo, wie in der Begründung von Kolonien, von Anfang an der gemeinsame Zweck die gleichgestellten Bürger miteinander verband. Wo die Monarchie zu Recht besteht, ist es niemand gestattet, für die Verwirklichung der demokratischen Staatsform tätig zu sein; aber es ist töricht, da, wo es sich nur um die politische Theorie handelt, in der Wertschätzung derselben die Voreingenommenheit des Parteigängers oder auch des Höflings walten zu lassen. Sieht man von der Frage des geschichtlichen Rechts ab, so können für eine wissenschaftliche Würdigung lediglich Erwägungen der Zweckmäßigkeit Platz greifen. Die Frage ist allein die, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Aufgaben des staatlichen Lebens in einer demokratischen Staatsform in befriedigender Weise lösen lassen.

2. Arten der Demokratie. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst erforderlich, zwischen den beiden Arten der unmittelbaren und der repräsentativen Demokratie zu unterscheiden. Die Staaten des Altertums kannten nur die unmittelbare Demokratie. Der Gedanke der politischen Stellvertretung war ihnen vollkommen fremd. Das Volk, d. h. die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger, gilt nicht nur als der oberste Träger der Gewalt, sondern übt dieselbe auch tatsächlich aus. Als der konsequenteste Ausdruck der antiken Demokratie läßt sich die Verfassung Athens ansehen. Fast alle wichtigeren Staatsangelegenheiten wurden in der Volksversammlung behandelt, in welcher jeder ehrbare athenische Bürger nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr Sitz und Stimme hatte. Von einer scharfen Scheidung zwischen Gesetzgebung und Exekutive in unserem Sinn war nicht die Rede. Für die erstere wurde in jedem einzelnen Fall ein zahlreicher Ausschuß gewählt, die sog. Nomotheten, auf deren Beschlüsse die Stimmung der Volksversammlung zumeist einen übermächtigen Einfluß ausübte; gerade die eigentlichen Regierungsgeschäfte aber besorgte diese selbst. „Sie selber hörte die Gesandten anderer Staaten an, ernannte Gesandte, beriet und bestimmte die Instruktionen derselben. Sie beschloß Krieg oder Frieden, erwählte die Feldherren, regelte den Sold und sogar die Art der Kriegsführung. Das Schicksal der eroberten Städte und Länder wurde von ihr normiert. Sie verfügte über die Aufnahme und Anerkennung neuer Götter, über die religiösen Feste, über neue Priestertümer. Sie erteilte Bürgerrechte und Privilegien. Über den Zustand der Finanzen, der Einnahmen und Ausgaben der Republik, mußte ihr Rechenschaft abgelegt werden. Von ihr wurden die Steuern auferlegt, die Schirmgelder der Metöken bestimmt, das Münzwesen geordnet, zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert. Die Bauten der Tempel und öffentlichen Gebäude, der Straßen, Mauern usw., sowie die wichtigen Ausgaben für den Schiffsbau bedurften ihrer Genehmigung, und die wesentlichen Aufträge dafür gab sie selber. Sie verwendete die Staatsgelder auch zum Privatvergnügen der einzelnen Bürger, indem sie diesen den Besuch der Theater bezahlen ließ. Die regelmäßige Strafgerichtsbarkeit war der Volksversammlung zwar entzogen, aber in außerordentlichen Fällen, insbesondere wo das Gesetz ein Verbrechen nicht vorgesehen hatte oder erschwerende Umstände außergewöhnliche Maßregeln zu rechtfertigen schienen, wurden auch Kriminalklagen vor derselben verhandelt und die Strafe von ihr bestimmt, oft auch das Schuldig ausgesprochen" (Bluntschli). Die Voraussetzung für eine solche Verfassung bildet ein räumlich eng begrenztes Gemeinwesen. Sie war möglich in den Stadtstaaten des griechischen Altertums, sie ist unmöglich in den ausgedehnten Territorialstaaten der Neuzeit. Es mußte ferner nicht nur durch die geringe Ausdehnung des Gebiets und die relativ kleine Zahl der Bürger möglich sein, das herrschende Volk zur Versammlung zu vereinigen, die Bürger mußten auch hinreichende Muße zur Besorgung der Staatsgeschäfte haben. Dies erforderte entweder eine große Einfachheit und Gleichförmigkeit aller Verhältnisse, der wirtschaftlichen wie der politischen, oder es mußte, wie dies in allen Staaten des Altertums der Fall war, die wirtschaftliche Arbeit von Sklaven besorgt werden. — Daß nun eine solche Berufung der Bürger zu unmittelbarer Beteiligung an den Staatsgeschäften Bildung und Selbstgefühl in allen gleichmäßig fördern mußte, daß sie geeignet war, den Patriotismus und die zu Opfern bereite Hingabe an die gemeinsame Sache zu erwecken und zu steigern, ist einleuchtend und wird durch die Tatsachen der Geschichte bestätigt. Ganz ebenso aber drängen sich die Mängel und Gefahren auf, welche mit dieser Einrichtung

unabtrennbar verbunden sind. Wenn sie die intellektuelle Ausbildung ihrer Mitglieder beförderte, so war zugleich ein außerordentlicher Grad moralischer Tüchtigkeit die unerläßliche Bedingung ihres gedeihlichen Bestands. Das souveräne Volk hat keine höhere Gewalt über sich, die es zur Rechenschaft ziehen könnte; um so fester muß es sich selbst an das Recht binden und um so mehr die bestehenden Gesetze heilig halten. Hier liegt die Klippe, an der Athen scheiterte. Die ältere Solonische Verfassung enthielt Einrichtungen, welche dazu bestimmt waren, der Willkürmacht der Volksversammlung Schranken zu setzen. Dieselben wurden mehr und mehr als drückende Fesseln empfunden und abgeworfen. Was Aristoteles in der Politik (4, 4, 1292 a, 5 ff) als den äußersten Grad der Entartung einer demokratischen Verfassung bezeichnet, daß Volksbeschlüsse über die Gesetze gestellt werden, trat in Athen tatsächlich ein. Wo aber der Beschluß einer vielköpfigen Versammlung die letzte Instanz bildet, da hat in Wahrheit der die Macht in Händen, welcher die bewegliche Menge nach seinem Willen zu lenken weiß. Athen feierte seine höchste Blüte, als der demokratische Freistaat tatsächlich unter der Herrschaft des Perikles stand. Der unvergleichliche Wert des Mannes beruhte darin, daß er mit der Macht, die er über das Volk ausübte, wahrhaft staatsmännische Einsicht und Besonnenheit verband. Solch glückliches Zusammentreffen wird immer die Ausnahme bilden, weit häufiger das von Aristoteles gekennzeichnete Schauspiel eintreten, daß das Volk, von ehrgeizigen Demagogen geleitet wie ein Tyrann von seinen Höflingen, zum vielköpfigen Despoten wird, in dessen Allmacht jede verfassungsmäßige Ordnung sich auflöst. Weil jede Überlegenheit des einzelnen sofort das Mißtrauen der eifersüchtigen Menge wachruft, werden auch wichtigere Staatsämter nicht durch die Wahl der Tüchtigen, sondern durchs Los vergeben. Der Erfolg ist nicht nur der, gegen welchen die bekannte Polemik des Sokrates sich richtete, daß die Führung der öffentlichen Angelegenheiten möglicherweise in die Hände von völlig Unfähigen gelegt wird, sondern ganz allgemein die geringe Autorität, welche jederzeit solchen durchs Los berufenen Beamten zur Seite steht. So wird der Gesetzgebung jede Stetigkeit, der Verwaltung jede zielbewußte Energie und der öffentlichen Gewalt selbst auf die Dauer jedes Ansehen genommen.

Im 18. Jahrh. hat Rousseau die unmittelbare Demokratie als Staatsideal hingestellt; auch hat sich dieselbe in einigen kleineren Kantonen der Schweiz erhalten (Uri, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald, Glarus, Appenzell Außer-Rhoden und Inner-Rhoden), wo das Volk in der Landsgemeinde direkt seinen Willen kundgibt, Gesetze annimmt oder verwirft und Wahlen vornimmt. Aber die moderne Entwicklung führt nirgendwo mehr darauf hin, vielmehr bildet die Regel und das allgemeine Ziel der demokratischen Bewegung in der Neuzeit die Repräsentativ-Demokratie. Ihre Ausbildung hat dieselbe in Nordamerika gefunden. Die Verhältnisse und Anschauungen, welche ursprünglich nur in den nördlichen Kolonien, dem sog. Neu-England, bestanden, gaben das Vorbild ab, welches allmählich auch für alle übrigen bestimmend wurde. Dort gehörten die Ansiedler sämtlich dem Mittelstand und dem puritanischen Bekenntnis an. Ihre Anschauungen fanden einen charakteristischen Ausdruck in der berühmten Urkunde jener Pilger, welche sich in Plymouth niederließen. In der am 11. Nov. 1620 von allen unterzeichneten Urkunde erklären sie vor dem Angesicht Gottes, daß sie sich zu einem bürgerlichen Körper vereinigen, um gute Ordnung zu halten, gerechte und billige Gesetze zu erlassen und solche Einrichtungen zu treffen, welche der gemeinen Wohlfahrt zum Nutzen gereichen. Deutlich tritt darin der Zweck des Staates als das Höhere hervor, dem sie sich unterwerfen. Die Grundlage des neuen Gemeinwesens bildete die vollkommene Gleichberechtigung aller Glieder bei freiem Grundeigentum. Jede Erinnerung an ständische Gliederung und bevorrechtete Stellung einzelner hatten sie in der alten Heimat zurückgelassen; das Erbteil des angelsächsischen Charakters, den Sinn für Selbstverwaltung und gesetzliche Freiheit hatten sie mit herübergenommen. Ihm gab der tägliche Kampf um die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz, den die Pflanzer mit Klima und Boden und den Eingebornen des Landes zu kämpfen hatten, die kräftigste Nahrung. Durch die Verbreitung allgemeiner Volksbildung wurde er mit Bewußtsein gefördert. Der Beamten waren wenige und ihre Amtsdauer kurz bemessen; dem Governor waren beisitzende Räte, den Richtern Geschworne beigegeben. Von Anfang an bestanden Vertretungskörper zur Feststellung der Landesgesetze, Bewilligung der Landessteuern, Kontrolle der Landesregierung. Die englische Oberherrschaft wurde kaum empfunden; die Freistaaten waren fertig, noch ehe die Unabhängigkeitserklärung von 1776 sie ausdrücklich dazu erhob. In den Vasallenstaaten des Südens, welche enger mit dem Mutterland zusammenhingen, war manches anders. Mitglieder der Aristokratie hatten in Virginien ausgedehnte Besitzungen, die Hierarchie der Hochkirche war mit ihnen eingezogen, und auch minderwertige Elemente waren aus der Heimat frühzeitig hierhin abgegeben worden. Der Versuch einer Verfassung mit strenger Scheidung der Stände schlug trotzdem auch hier fehl; der demokratische Geist drang von Norden her langsam aber siegreich durch. Bei solcher Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den einzelnen Ländern war es selbstverständlich, daß die Unionsverfassung von 1787 keinen andern Charakter annahm. Den Einzelstaaten die Selbständigkeit eigenen innern Lebens belassend, fügte sie dieselben zugleich zu einem großen demokratischen Gemeinwesen zusammen.

Das amerikanische Vorbild ist sodann bestimmend geworden für die Schweiz. Die geschichtliche Entwicklung, wenn auch im einzelnen ganz anders verlaufend, hatte doch auch hier der Demokratie den Boden bereitet. Aristokratische Einrichtungen verschwanden; eine auf der Grundlage vollkommener bürgerlicher Gleichheit aufgerichtete Gesamtrepublik verbindet auch hier die mehr oder minder demokratisch organisierten Einzelstaaten. Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind die großen und bedeutungsvollen Beispiele, an denen sich das Wesen der modernen Demokratie studieren läßt. Allerdings ist auch in Frankreich, und zwar zum drittenmal, der Versuch unternommen worden, eine demokratische Republik zu begründen. Hier hat die geschichtliche Entwicklung zu einem in vielen Punkten anders gearteten Gebilde hingeführt. Die Zeit ist noch zu kurz, um ein endgültiges Urteil abzugeben. Manches, was über die Gestaltung der dortigen Verhältnisse verlautet, scheint geeignet, den Gegnern der demokratischen Staatsform neue Nahrung zu liefern. Aber es ist zweifelhaft, ob alles ihr und nicht vielmehr vieles dem Charakter des Volkes und jener geschichtlichen Entwicklung zuzuschreiben ist. So wird es besser sein, im folgenden Frankreich aus der Betrachtung auszuscheiden.

In der modernen Repräsentativ-Demokratie gilt das Volk als alleinige Quelle aller Gewalt; aber die Ausübung derselben steht ausschließlich bei den Vertretern des Volkes. Der Kongreß in Nordamerika, die Bundesversammlung in der Schweiz sind die beauftragten Träger der Souveränität in dem Gesamtstaat; ebenso sind es die Repräsentantenhäuser und Großen Räte in den Einzelländern. An den Regierungsgeschäften nimmt das Volk unmittelbar keinen Anteil. Es betätigt sein Recht und seine Macht in den Wahlen zu den Vertretungskörpern, in Nordamerika auch in der Wahl des Präsidenten, außerdem in der Abstimmung über bestimmte Gesetze in besonders vorgesehenen Fällen. In Amerika ist die Volksabstimmung auf Verfassungsgesetze eingeschränkt; in der Schweiz kann das sog. Referendum auch von 30 000 stimmberechtigten Bürgern oder acht Kantonen für Gesetze anderer Art verlangt werden. Die Amtsdauer des Präsidenten der Vereinigten Staaten beträgt vier Jahre; den Unionsbeamten gegenüber hat er ein weitgehendes Ernennungsrecht und ein noch weiter gehendes Recht der Entlassung. In den Einzelländern schwankt die Amtsdauer des Governors zwischen vier und einem Jahr; die Art seiner Erwählung ist verschieden: bald geschieht sie durch den gesetzgebenden Körper, bald durch die Gesamtheit der stimmfähigen Bürger. In der Schweiz liegt die Exekutive in den Händen des aus sieben Mitgliedern bestehenden, von der Bundesversammlung für drei Jahre erwählten Bundesrats. Seine Befugnisse sind weniger umfassend als die des nordamerikanischen Präsidenten; insbesondere bleibt eine Reihe wichtiger Ernennungen der Bundesversammlung vorbehalten. Näheres ist in den Artikeln Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika nachzusehen.

3. Würdigung der modernen Repräsentativ-Demokratie. Die Geschichte der letzten hundert Jahre hat bewiesen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die demokratische Staatsform in der modernen Welt auch für weit ausgedehnte Staaten durchführbar ist und manche Vorzüge hat. Bei beiden hier ins Auge gefaßten Beispielen handelt es sich allerdings nicht um zentralisierte Einheitsstaaten, sondern um Bundesstaaten mit dem unausbleiblichen Antagonismus unitarischer und partikularistischer Tendenzen. Möglich, daß diesem Umstand ein größerer Einfluß auf das Gelingen des Experiments beizumessen ist, als gewöhnlich angenommen zu werden scheint. Daneben sind auch prinzipielle Gegner der in Rede stehenden Staatsform der Meinung, daß ein großes Verdienst, zumal in Amerika, den wohlerwogenen Verfassungsbestimmungen zuzuschreiben sei, welche die Zuständigkeit der öffentlichen Gewalten genau begrenzt, die Form ihrer Betätigung festgesetzt und der Gefahr einer Erschütterung der Grundlagen durch umfassende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt haben. Das Volk als solches und in Masse nimmt nirgends an den Regierungsgeschäften teil; die Sonderung zwischen Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung ist bis zur äußersten Grenze durchgeführt, die gesetzgebende Gewalt in der Union wie in den Einzelländern an zwei Körperschaften verteilt. — Daß nun aber ein staatliches Leben solcher Art dem Sinn und Charakter eines gebildeten männlichen Volkes aufs beste entsprechen müsse, ist ebenso gewiß, als daß dadurch die Selbsttätigkeit der Bürger, die freie Initiative des einzelnen wie der sich bildenden Assoziationen mächtig gefördert wird. Von dem Bevormundungssystem, wie es in den alten monarchischen Staaten Europas noch vielfach die Regel bildet, ist in der Schweiz und in Amerika keine Spur zu sehen. Während wir nur allzu geneigt sind, alles vom Staat zu erwarten, dafür freilich auch den Staat für alles verantwortlich machen, verlangt und findet dort individuelle Tatkraft und individueller Unternehmungssinn einen möglichst weiten Spielraum. Damit pflegt sich ein gesteigerter und erleuchteter patriotischer Sinn zu verbinden. Denn im demokratischen Gemeinwesen ist der Staat niemals konzentriert in dem Willen eines einzelnen; niemals stellt sich der misera plebs der Regierten ein abgeschlossener Beamtenstand wie ein Staat im Staat gegenüber; Staat und Volk fallen rechtlich und tatsächlich zusammen, die öffentlichen Angelegenheiten sind die Angelegenheiten jedes einzelnen. Wo die allgemeine Wohlfahrt in Frage steht, pflegen demgemäß Demokratien zu großen Opfern bereit zu sein. Anstalten, welche dem Nutzen der Gesamtheit dienen, sind in der Regel vortrefflich eingerichtet.

Diesen unleugbaren Vorzügen treten jedoch ebenso unleugbare *Mängel* gegenüber. So gleich die geringe Autorität der staatlichen Organe, welche gewöhnlich die Kehrseite zu der hervorgehobenen Möglichkeit freiester Bewegung bildet. Freilich sollte dies nicht so sein; denn, wie gleich im Anfang dieses Artikels geltend gemacht wurde, die sittliche Pflicht der Unterwerfung unter die Obrigkeit ist hier ganz die gleiche wie in andern Staaten. Aber in der Monarchie ist der Fürst dauernd mit der höchsten obrigkeitlichen Gewalt bekleidet; sein Recht, zu befehlen, ist von Gunst oder Ungunst der Regierten völlig unabhängig, die von ihm bestellten Beamten befehlen in seinem Namen und mit seiner Autorität. Das demokratische Volk dagegen ist geneigt, in den Organen der Staatsgewalt nicht so sehr die Diener des Gemeinwesens als vielmehr *seine* Diener zu erblicken, Geschöpfe seiner Laune, die es nach Ablauf der kurzen Wahlperiode in ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurücksinken lassen wird. Ein weiterer Übelstand liegt in dem übermäßigen Einfluß, den im demokratischen Staatswesen die *öffentliche Meinung*, getragen und unterstützt von der weitest ausgedehnten Rede- und Preßfreiheit, auszuüben pflegt. In der Monarchie gibt es feste Punkte, an denen jede Kritik und jeder Wunsch der Neuerung haltmachen muß. In der Demokratie gibt es derartige Schranken nicht, oder vielmehr, sie sind lediglich idealer Natur. In die Verfassung des Kantons Glarus ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Landsgemeinde ihre Macht nicht als Willkürgewalt auffassen, sondern sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gemeinen Wohlfahrt leiten lassen solle. Kein besonnener Anhänger der Volksherrschaft wird leugnen, daß es gewisse Rechte gibt, welche auch in ihr den bloßen Mehrheitsbeschlüssen entzogen sein müssen, und ohne deren Anerkennung eine geordnete Staatsgewalt jederzeit in Tyrannei umzuschlagen droht. Aber mit der theoretischen Anerkennung derartiger Regeln ist die Treue in ihrer Befolgung noch keineswegs gegeben. Im ruhigen Verlauf der Dinge mögen sie unangetastet bleiben, schon weil die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die sicherste Grundlage allgemeinen Wohlbefindens bildet; anders, wenn die mächtig aufgeregte öffentliche Meinung im einzelnen Fall in ihnen ein Hindernis für die Erfüllung ihres Verlangens erblickt. Der Satz, daß der Wille des souveränen Volkes die letzte Quelle des Rechts sei, ist falsch in jedem Staat; er ist in der Demokratie eine unmittelbare Gefahr. Wer alles kann, glaubt leicht, alles zu dürfen. Dieser Einfluß der öffentlichen Meinung wird am verderblichsten, wo er die Gesetzgebung beherrscht. Selbst wenn es nicht zu einer wirklichen Beugung des Rechts kommt, so bildet doch das Irrationelle, welches jenem Faktor seiner Natur nach untrennbar innewohnt, der jederzeit zu gewärtigende Umschwung der allgemeinen Stimmung, die Schwierigkeit, den wahren Kern von dem künstlich aufgeregten Schein zu unterscheiden, ein Hindernis für eine stetige und allein durch Gründe in der Sache bestimmte Entwicklung. Häufiger noch bildet jener übermäßige Einfluß ein Hindernis für eine große Ziele verfolgende, von besserer Einsicht geleitete Regierungspolitik. Dabei wäre es eine Täuschung, zu glauben, daß in Demokratien die öffentliche Meinung sich stets auf der Seite des Fortschritts befinde. In der Schweiz sind die Erfahrungen mit dem Referendum wiederholt gegen die Erwartungen radikaler Führer ausgeschlagen. Aber die Geschichte lehrt auch, daß große und einschneidende, für das wahre Wohl der Menschheit erfolgreiche Taten fast immer von einzelnen und nicht selten im Gegensatz gegen die Menge durchgeführt worden sind. Hier liegt die große Schwierigkeit für die staatsmännischen Leiter, deren auch die Demokratie nicht entbehren kann. Es bedarf eines großen politischen Takts und vielleicht einer noch größeren Selbstverleugnung, um rechtzeitig wohlerwogene Absichten vor den Wünschen der Menge zurückzustellen, um sie im gelegenen Augenblick desto sicherer zum Ziel zu führen; es bedarf männlicher Würde und Festigkeit, um sich in keinem Moment zum Sklaven der öffentlichen Meinung herabdrücken zu lassen. Aber es sind gar nicht einmal nur die beauftragten Träger des Volkswillens, welche den Druck derselben empfinden. Die Gleichheit der Bürger ist freilich die Grundlage des Staatswesens; die eifersüchtige Sorge aber, welche auf die strenge Aufrechterhaltung derselben bedacht ist, äußert sich nicht selten in einem Fanatismus der Gleichförmigkeit, welcher keine Abweichung von der allgemeinen Schablone duldet, in einem engherzigen Neid, der sich feindlich gegen jede hervorragende Individualität kehrt. Die individuelle Freiheit kann unter Umständen in einer Monarchie, ja in einer aristokratischen Republik besser geschützt sein als in einer Demokratie, in welcher die Gleichheit der Götze ist, dem alles andere sich beugen muß.

Endlich darf ein Übelstand nicht verschwiegen werden, der sich gerade in dem Mutterland der modernen Demokratie, in Nordamerika, in abschreckender Häßlichkeit ausgebildet hat. Es ist dies die weit verbreitete und ganz ohne Scheu auftretende *Korruption*. Statt alles andern möge eine Stelle aus einem Bericht hier Platz finden, welcher der Münchener Allgemeinen Zeitung (1889, Nr 22) nach der Wahl des Präsidenten Harrison aus den Vereinigten Staaten zugegangen war: „Der Industrialismus und die Dollarsucht beherrschen das gesamte Volk, und sie korrumpieren leider auch das Volk; für Geld ist fast alles feil; man kauft die Wahlen, man besticht die Gesetzgeber, wohl auch die Richter; das Geld ist der Hauptfaktor. Die im Nov. 1888 abgehaltene National- und Präsidentenwahl wirft in dieser Beziehung einen dunkeln Schatten auf

die Republik; in dieser Wahl wurden Millionen Dollars zur Korrumpierung der Wahl von den reichen Monopolisten beigesteuert und verwendet, um aus dem Resultat der Wahl die Dividenden zu schneiden. Der amerikanische Journalist und Humorist Donn Piatt ging in seiner satirischen Kritik über die Korruption bei den letzten Wahlen vielleicht zu weit, indem er erklärte, daß an dem Wagen des neugewählten Präsidenten, wenn er zu seiner Einsetzung am 4. März d. J. nach dem Kapitol fahre, in großen goldenen Buchstaben gedruckt zu lesen sein sollte: ‚Gekauft für zwei Millionen Dollars.‘ Allein wenn diese Erklärung auch zu grell ist, so hat doch unbestritten in beiden herrschenden politischen Parteien eine furchtbare Wahlkorruption stattgefunden. Das Geld ist hier die herrschende Macht. Die herrschenden politischen Parteien stehen unter der industriellen Geldmacht des Landes.“ Daß in der Gegenwart diese Schilderung keinerlei Berechtigung mehr habe, wird schwerlich behauptet werden. — Der doppelte, ungeheure Schaden derartiger Verhältnisse springt in die Augen. Die moralische Autorität der staatlichen Obrigkeit wird völlig vernichtet; es bleiben nur physische Gewalt und materieller Einfluß, diese aber weit weniger ein Gegenstand der Furcht als ein mit allen Mitteln anzustrebendes Ziel. Und die Staatsgewalt, welche im Dienste aller stehen und allein für die Verwirklichung des allgemeinen Staatszwecks tätig sein soll, verfällt dem überwiegenden Einfluß *einer* Gesellschaftsklasse, welche dieselbe ihrem einseitigen Interesse nutzbar zu machen bestrebt ist. Sehr nahe an die Korruption heranreichend und auf alle Fälle höchst bedenklich ist auch die Einrichtung, daß der neugewählte Präsident in weitem Umfang die Beamtenstellen neu besetzt, selbstverständlich mit seinen Anhängern und oft genug für geleistete Dienste oder zur Befriedigung geltend gemachter Ansprüche — nach dem berüchtigten Motto: „Den Siegern die Beute.“

Daß nun diese und die zuvor erwähnten Übelstände nicht notwendig mit dem Wesen der Demokratie verbunden sind, ist gewiß. In der Schweiz sind sie ohne Frage bisher weit weniger, teilweise auch gar nicht hervorgetreten. Die Kleinheit des Landes, die Beschaffenheit einzelner seiner Teile, vielleicht das relativ stärker entwickelte politische Leben in den Gliederstaaten, aber auch die Sitten und der Charakter der Bewohner und die jahrhundertealte Gewöhnung an republikanische Formen sind hier ohne Frage von heilsamem und förderndem Einfluß gewesen. Als allgemeines Gegenmittel gegen jene Schäden, wo sie hervortreten oder zu befürchten sind, empfehlen die Lobredner der Demokratie die Verbreitung von Bildung und patriotischer, pflichttreuer *Gesinnung*. Bekanntlich läßt sich die letztere weit weniger leicht beschaffen als die erstere, und doch ist es in der Tat die moralische Tüchtigkeit der Bürger, an welche die moderne Repräsentativ-Demokratie ganz ebenso wie die unmittelbare Demokratie des Altertums erhöhte Anforderungen stellt. Montesquieu hatte recht, wenn er als das Lebensprinzip der Volksherrschaft die Tugend bezeichnete. Eine Verfassung mag noch so weise ausgedacht, die Zuständigkeit der einzelnen Gewalten möge aufs genaueste fixiert, jede Gefahr eines Konflikts in vorschauender Umsicht vermieden, es mögen die denkbar besten Garantien gegen jedwede Vergewaltigung der individuellen Freiheit und jede Erschütterung der staatlichen Grundlagen gegeben sein: die Hauptsache bleibt doch, daß in der Mehrheit der feste Wille lebendig ist, jene Bestimmungen in der Tat zu achten und die souveräne Macht niemals anders als in den herkömmlichen verfassungsmäßigen Formen auszuüben. Man wird einwenden, daß dies ganz allgemein von jedem politischen Gemeinwesen gelte, daß die geschilderten Mißstände, zum Teil wenigstens, auch in andern Staatsformen aufzutreten pflegten oder in diesen durch andere, nicht minder bedenkliche ersetzt würden, daß insbesondere die Korruption auch in monarchischen Staaten oft genug und bis in die Gegenwart hinein ihre Orgien gefeiert habe. Die Tatsachen sollen nicht bestritten werden; trotzdem bleibt bestehen, daß die Gefahr jener Mißstände in demokratischen Republiken näherliegend und daß sie größer ist. Der entscheidende Vorzug des erblichen Königtums beruht darin, daß in ihm die höchste Stelle dem Wettkampf der politischen Parteien und dem Gegensatz der Klasseninteressen ein für allemal entzogen ist. Es gibt keine Parteikandidaten für die Königswürde, wie es solche für die Präsidentschaft gibt. Keiner kann zu jener Stelle gelangen, den nicht das Geburtsrecht dazu beruft, und hätte er auch alle erdenkbaren persönlichen Vorzüge, höbe ihn die Volksgunst bis zum Himmel, ständen ihm alle Schätze Kaliforniens zur Verfügung. Und dem erblichen Monarchen, der nicht aus einer der Gesellschaftsklassen hervorgeht, der keine politische Partei zu vertreten hat, der niemand für seine Erhebung zu Dank verpflichtet ist, steht von Haus aus eine viel höhere Autorität zur Seite; er ist weit besser als je ein demokratischer Präsident dazu befähigt, leitend und ausgleichend in dem Widerspiel der Interessen tätig zu sein. Nicht dem Willen des Volkes oder dem, was sich als solcher ausgibt, sondern dem Zweck des Staats entnimmt er die oberste Norm für seine Regierung.

Es ist eine seit Tocquevilles Buch über die amerikanische Demokratie oft wiederholte, namentlich von französischen Publizisten nachgesprochene Behauptung, daß der demokratischen Staatsform die *Zukunft* gehöre und ihrem unaufhaltsamen Vordringen die alten monarchischen Staatswesen würden weichen müssen. Aber man übersieht bei jener Prophezeiung einen Umstand, der freilich erst nach Tocquevilles Zeit in ganzer Deutlichkeit hervorgetreten ist. Der älteren bürgerlichen Demokratie ist ein gefährlicher Rivale erwachsen in der

Sozialdemokratie, um so gefährlicher, als er sich rühmt, die Konsequenzen aus dem demokratischen Prinzip erst vollständig zu ziehen und den berechtigten Interessen der großen Massen endlich eine wirkliche Befriedigung zu bringen. Darum heißt die Alternative heute nicht so sehr: Monarchie oder demokratische Republik, als vielmehr: Aufrechterhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung oder sozialistische Umgestaltung, und es ist kein Zweifel, daß die erstere in dem festen Gefüge des monarchischen Staates eine weit festere Stütze findet als in einer demokratischen Republik.

Man kann unabhängig von der Demokratie als Staatsform von demokratischen Ideen, Tendenzen und Einrichtungen sprechen. Dieselben kommen sämtlich darin überein, daß in ihnen die bürgerliche Gleichheit nachdrücklich zur Geltung gelangt. Vieles davon ist heute in den meisten zivilisierten Staaten tatsächlich durchgeführt: Gleichheit vor dem Gesetz, allgemeine Wehrpflicht, allgemeiner Schulzwang, politische Gleichberechtigung — in den Ländern des allgemeinen Stimmrechts ist das Wahlrecht der männlichen Bevölkerung nur an die Unbescholtenheit und ein bestimmtes Lebensalter gebunden —, Zugänglichkeit aller Beschäftigungen und Berufszweige und nicht minder der öffentlichen Ämter für jedermann. Aber neben der Gleichheit der Rechte, welche vom Gesetz gewährleistet ist, und der Gleichheit der Bildung, welche täglich weitere Fortschritte macht, fehlt noch eines: Gleichheit des Besitzes und Genusses! Mit der Demokratisierung der Gesellschaft ist im Gegenteil eine wachsende Ungleichheit der Vermögen und der wirtschaftlichen Lage Hand in Hand gegangen: Anhäufung großer Kapitalien in verhältnismäßig wenigen Händen auf der einen Seite und auf der andern die Masse kapitalloser, unselbständiger Lohnarbeiter. Die Art und Weise, in welcher die Sozialdemokratie diese letzte und drückendste Ungleichheit beseitigen will, findet an anderer Stelle eine ausführliche Darstellung und Kritik (s. d. Art. Sozialdemokratie). Das Eigentum in seiner bisherigen Form soll abgeschafft, die Gesamtheit aller Produktionsmittel, Grund und Boden, Rohstoffe und Maschinen, sollen in Kollektivbesitz übergehen, die unterschiedslosen Menschheitsatome in Arbeiterstaaten mit geregelter Produktion zusammengefaßt werden. Der vollkommene Sieg des Gleichheitsprinzips würde gleichbedeutend sein mit dem Untergang aller Freiheit, dem Tod jeder individuellen Lebensgestaltung, dem Niedergang unserer gesamten Zivilisation. — So kommt der Sozialdemokratie das Verdienst zu, die einseitige Überspannung des demokratischen Prinzips ad absurdum geführt und die an sein siegreiches Vordringen geknüpften Hoffnungen auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben. Kein Staat kann von der gewonnenen Grundlage bürgerlicher Gleichheit wieder zurücktreten; in jedem wird in Zukunft die Fürsorge für die arbeitenden Klassen im Sinn der Anerkennung ihrer berechtigten Ansprüche eine der wichtigsten Aufgaben sein. Aber es ist falsch, zu behaupten, daß die Demokratie die allein konsequente Ausgestaltung des modernen Staatsgedankens und die absolute Gleichheit aller das anzustrebende Ziel sei.

Literatur. Gagern, Resultate der Sittengesch. III (1816); Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat III (1826); Brougham, Political philosophy III (1845); Bluntschli, Lehre vom mod. Staat I u. III (1875/76); Art. Démocratie v. H. Baudrillart im Dictionnaire général de la politique (1862 u. ö.); Sumner Maine, Popular government (deutsch von P. Friedman, 1887); Al. de Tocqueville, De la démocratie en Amérique (3 Bde, 1836/40 u. ö.); Guizot, De la démocratie en France (Par. 1849); May, Democracy in Europe (2 Bde, 1877); Flegler, Geschichte der D. I (1882); Schwarz, D. von Athen I (1877); Edmond Scherer, La démocratie et la France (1883). Außerdem im Staatslexikon der Görresgesellschaft die Art. Aristokratie, Monarchie, Republik, Sozialdemokratie. [v. Hertling.]

Depeschengeheimnis s. Briefgeheimnis.

Deportation s. Strafvollzug.

Deportgeschäft s. Börse (Sp. 965).

Depositen, Depotgesetz s. Banken (Sp. 576 f).

Deposition s. Kirchenstrafen.

Despotie. Sofern mit dem Namen Despotie ein spezifischer Sinn verbunden und derselbe nicht nur ohne schärfere Unterscheidung zur Bezeichnung einer der verschiedenen Phasen des Absolutismus (s. diesen Art.) gebraucht wird, bezeichnet er den äußersten Grad absoluter Herrschaft. Ein Doppeltes ist damit gegeben. Zunächst die Abwesenheit jeglicher Schranke, welche der Willkür des Staatsoberhaupts entgegenstände. Sie steht über dem Gesetz, oder vielmehr, es gibt außer ihr kein Gesetz und darum auch kein Recht; Sitte und Herkommen haben ihr gegenüber keine Bedeutung, und der allenfalls noch erübrigende einschränkende Einfluß der Religion wird am liebsten dadurch beseitigt, daß der Person des Despoten eine übermenschliche Würde beigelegt wird. Das zweite hängt damit unmittelbar zusammen: von einem Zweck des Staates als der Ordnung menschlichen Gemeinlebens ist nicht die Rede. Derselbe ist vollkommen von dem Eigeninteresse des Staatsoberhaupts absorbiert. Die Untertanen sind eine recht- und willenlose Herde, lediglich dazu da, für den Despoten die Unterlage seiner Größe und die Mittel seiner Genüsse zu liefern. Das Prinzip einer derartigen Herrschaft ist nach Montesquieu die Furcht. Ausgeübt wird sie in der Regel durch einen einzelnen, der sich dazu eines mehr oder minder ausgedehnten Apparats von Günstlingen, Leibwächtern, Spionen und so fort zu bedienen pflegt. Aber die Geschichte weiß auch von Despotien, deren Träger eine Mehrheit war. Man denke nur an jene vielköpfige Gewaltherrschaft, welche nach dem Sturz der Girondisten (31. Mai 1793) bis zu Robespierres Tod (27. Juli 1794) in Frankreich schaltete und welche — gleichsam als gälte es, das Wort Montesquieus zu bekräftigen — ausdrücklich den Namen der Schreckensherrschaft trägt.

Daß die Despotie in diesem Sinn keine vor der Theorie zu rechtfertigende Staatsform ist, erhellt sofort aus der gegebenen Definition. Ihre Erörterung gehört nur insofern in die Staatslehre, als sie die furchtbarste Entartung des staatlichen Lebens darstellt. Auch ist es vom geschichtlichen wie vom psychologischen Standpunkt aus immerhin von Interesse, ihre Natur und ihre allgemeinsten Eigenschaften aufzusuchen und festzustellen. An Versuchen dieser Art aus älterer wie aus neuerer Zeit fehlt es nicht. Aristoteles gibt in seiner Politik eine Naturgeschichte der Tyrannis, deren verschiedene Formen und Phasen er scheidet. Dreierlei Maßregeln sind es ihm zufolge, deren sich die eigentlichen Despoten immer wieder, und wie durch ein Naturgesetz bestimmt, zu bedienen pflegen: gegenseitiges Mißtrauen unter ihre Untertanen zu säen, keinen von ihnen zu irgend einer Macht gelangen zu lassen und einen niedrig knechtischen Sinn bei ihnen allen zu erzeugen (Politik 8 [5], 11, 1314a, 25). Daneben entwirft er aber auch die Mittel, durch welche eine widerrechtlich erworbene Gewaltherrschaft allmählich in eine erträgliche, ja unter Umständen in eine gute Verfassung übergeführt werden kann. — Völlig anders geartet ist Machiavellis Schilderung in seinem bekannten oder berüchtigten Buch vom Fürsten. Ihm handelt es sich nicht um die Analysierung einer geschichtlichen Erscheinung, er beschreibt nicht den Tyrannen, „wie Thukydides die Pest". Er gibt ein Programm und will, daß es ins Leben übertragen werde. Möglich, daß ihm, wie man aus seinen Erörterungen über die erste Dekade des Livius gefolgert hat, die Gewaltherrschaft nur eine unerläßliche Durchgangsstufe zur Begründung der Freiheit sein sollte, und gewiß war die Vereinigung des zerspaltenen und zerklüfteten Italiens zu einem mächtigen Staatswesen unter Abschüttlung aller Fremdherrschaft das letzte Ideal, das ihm vorschwebte. Wenn aber entsetzliche Menschenverachtung und freche Hinwegsetzung über alle Schranken des Sittengesetzes die bezeichnendsten Züge im Bilde eines Despoten sind, so kann kein Zweifel sein, daß sein „Fürst" diesem Bild entspricht. — Montesquieu handelt im „Geist der Gesetze" verschiedentlich von der Despotie. Aber es tritt nicht scharf genug hervor, daß sie eine Entartung staatlichen Lebens, keine gültige Form desselben neben und unter andern ist. Als die Verderbnis der besten Verfassung, des Königtums, und darum, wie Aristoteles sagt, die schlechteste von allen, ist sie keinem Volk und keinem Land natürlich und angemessen. An treffenden Bemerkungen im einzelnen fehlt es nicht, aber man vermißt doch hier ganz besonders eine tiefere Auffassung der menschlichen Dinge und die Festigkeit des sittlichen Maßstabs.

Eine gewisse brutale Größe ist von der Despotie nicht notwendig ausgeschlossen. Sie wird zumal dann vorhanden sein, wenn eine energische Persönlichkeit die Herrschaft neuerdings an sich gerissen hat. Nach außen wird sie in kriegerischen Erfolgen, vielleicht in einer dominierenden Machtstellung des Reichs, nach innen in gewaltigen Anlagen und Bauten hervortreten. Schon Aristoteles erinnert in diesem Zusammenhang an die ägyptischen Pyramiden. Weit häufiger aber ist, daß die Verachtung aller Menschenwürde sich an der Person des Despoten am meisten rächt. Die kraftvollen Gestalten sind unter ihnen weit seltener als die Weichlinge und Wüstlinge. Ihnen sind alle Regierungsgeschäfte eine widerwärtige Last, die sie darum bevorzugten Sklaven aufladen. „Die regelmäßige Gewalt wird den Wesiren überlassen und nur ein gelegentliches launenhaftes Eingreifen den Despoten selbst vorbehalten. Und selbst dieser letzte vorbehaltene Teil der ursprünglichen Gesamtmacht bleibt nur der Form, nicht dem Inhalt nach in ihrer Hand. Maitressen, Günstlinge, zuweilen auch Priester, bemächtigen sich ihrer Leidenschaften und ihres Geistes und werden tatsächlich zu Herren des Herrn" (Bluntschli).

In der Neuzeit ist die Bezeichnung „aufgeklärter Despotismus" aufgekommen. Streng genommen enthält dieselbe einen Widerspruch; denn zum Begriff der Aufklärung, wie unbestimmt auch sonst die Grenzen sein mögen, gehört doch gewiß eine berichtigte Auffassung vom Wert und der Bedeutung des menschlichen Gemeinlebens; eine solche aber schließt selbstverständlich sofort eine Überwindung der Despotie ein. Davon ist nun freilich bei dem Herrscher der neueren Geschichte, auf welchen jene Bezeichnung wohl zuerst und am häufigsten angewandt wurde, bei Peter dem Großen von Rußland, nichts zu finden. Seine Aufklärung bestand in der Nachahmung der äußeren Formen der westeuropäischen Kultur: in dem Kampf gegen die nationale Haar- und Kleidertracht der Russen, vor allem in dem Bestreben, die materiellen Machtmittel, die er bei den fremden Staaten bewunderte, auch für sich zu gewinnen. Im übrigen blieb er selbst zeitlebens der größte Barbar in seinem Reich und die Form seiner Herrschaft ganz ebenso despotisch wie die seiner unaufgeklärten Vorgänger. Nur die weitgehende Überschätzung der sog. Reformen Peters, welche seit Voltaire aufkam und eine Zeitlang üblich war, hat dies übersehen lassen. Für das Wesen der Despotie macht es keinen Unterschied, wohin die Launen des Despoten gerichtet sind; nur der Bestand derselben kann im einzelnen Fall dadurch gefährdet werden. [v. Hertling.]

Deutscher Bund s. Deutsches Reich (Sp. 1218 ff).

Deutsche Reichspartei s. Parteien, politische.

Deutsches Recht s. Recht, deutsches.

Deutsches Reich. I. **Geschichte.** 1. Mittelalter. Durch eine Reihe von Eroberungskriegen hatte Karl der Große die germanischen Stämme des europäischen Festlandes unter seinem Zepter vereinigt und durch eine auf deutsches Wesen und römisch-christliche Bildung gestützte Gesetzgebung auf die Bahn höherer Gesittung gelenkt. Aber nur von kurzer Dauer war das gewaltige Frankenreich; schon 843 teilte es der Vertrag von Verdun in drei Ländermassen. Obwohl Karls Enkel eine nationale Trennung nicht beabsichtigten, schied doch damals schon Lothars Besitz den romanischen Westen von dem germanischen Osten, dessen König Ludwig als Beherrscher rein „deutscher" Gebiete den Beinamen „der Deutsche" führte. Nachdem dieser im Vertrag von Mersen 870 die östliche und sein Sohn Ludwig der Jüngere 879 auch die westliche Hälfte Lothringens erworben hatte, war die nationale Trennung der romanischen und germanischen Gebiete des ehemaligen Frankenreichs vollendet: Ostfranken, welches die fünf Stämme der Südgermanen: Sachsen, Bayern, Franken, Alamannen und Lothringer, umfaßte, muß demnach als die älteste Gestaltung eines selbständigen Deutschlands angesehen werden.

Von den drei Söhnen Ludwigs des Deutschen vereinigte der jüngste und unfähigste, Karl der Dicke, von 885 bis 887 noch einmal den Gesamtbesitz Karls des Großen. Nach seiner Absetzung zerfiel das Land nach Nationalitäten. In Ostfranken setzte eine selbständige Entwicklung ein. Zunächst freilich herrschte noch eine Seitenlinie der immer mehr entartenden Karolinger. Selbst der tatkräftigere Arnulf von Kärnten (887/889) konnte trotz seiner Erfolge gegen die Normannen die alte Kaisermacht nicht wiederherstellen. Die Regierung seines unmündigen Sohnes Ludwig des Kindes besiegelte in Ostfranken den Verfall der innern Rechtsordnung und der ehedem so gewaltigen Macht des ersten Kaisers. Zu den innern Wirren kam die schwere äußere Not: Normannen, Slawen und Ungarn suchten das Land schwer heim. Da eine kräftige Zentralgewalt zur Abwehr dieser Einfälle fehlte, schufen sich die auf sich selbst angewiesenen Stämme eine eigene abwehrkräftige Macht: die Stammesherzoge hatten ihre alte Bedeutung und Kraft wieder erlangt. Die Wurzeln der Entstehung waren freilich völlig andere als die der früheren Herzoge; das Wesen aber war dasselbe.

Mit dem Aussterben der Karolinger trat die Erbfolge mehr zurück. Ostfranken wurde ein Wahlreich eigentümlichster Art. Man hat die Form „Erbwahl" genannt, indem Volkswahl und Erbrecht gewissermaßen einen Bund eingingen. Konrad I. (911/918) verdankte seine Erhebung in erster Linie seiner Verwandtschaft zum eben erloschenen Herrscherhause. Sein Plan, die Reichseinheit durch Vernichtung der Herzogsgewalt wiederherzustellen, mißlang völlig. Erst das sächsische Haus (919 bis 1024), das mit Heinrich I. (919/936) den Thron bestieg, hat das Verdienst, die Königsgewalt wieder gekräftigt zu haben, indem Heinrich scharfsinnig erkannte, daß dies unter den einmal geschichtlich gewordenen Verhältnissen nur durch eine Art Bündnis mit den Herzogen möglich sei. So stellte er Einheit und Umfang des Reichs dadurch wieder her, daß er von den Herzogen nur die unbedingte Anerkennung seiner königlichen Oberhoheit verlangte und Lothringen 925 mit Waffengewalt von Westfranken zurückgewann. Da er auch das deutsche Übergewicht über die Dänen und Slawen erneuerte und den Ungarn 933 eine empfindliche Niederlage beibrachte, kann man ihn mit Recht den Begründer des deutschen Reichs nennen. Den Plan einer einheitlichen Herrschaft und einer starken Königsmacht verwirklichte sein Sohn Otto I. (936/973). Glücklich überwand er den sich aufs neue regenden Widerstand der Stammesherzoge und war mit Erfolg bemüht, sie von der Krone abhängig zu machen und zu schwächen. Klug berechnend übertrug er erledigte Herzogtümer seinen Verwandten oder den im Kampf gegen das Herzogtum erprobten Freunden. Ihre Macht beschränkte er durch Einsetzung ihm zuverlässig ergebener, die Herzoge überwachender Pfalzgrafen. Den genialen Scharfblick Ottos I. zeigt der enge Anschluß der königlichen Gewalt an die geistlichen Fürsten. In ihnen erkannte er die sicherste Stütze des Königtums; er fesselte sie an sich durch Verleihung bedeutsamer Rechte. So war der Bau des Königtums fest gefügt wie in den Tagen Karls des Großen. Auch nach außen erneuerte er durch glückliche Kriege die Machtstellung Karls des Großen und gewann auf seinem zweiten Zug nach Italien am 2. Febr. 962 auch die Kaiserwürde wieder, die seit Arnulf von Kärnten ruhte, von jetzt an aber bis 1254 mit dem deutschen Königtum vereinigt blieb. Durch Designation, d. h. durch einen vom König ausgesprochenen Wunsch, den Sohn bei der Wahl tunlichst zu berücksichtigen, suchten die Sachsen und Salier die Krone ihrem Hause zu erhalten. Die Wahlfürsten erfüllten bei den Sachsen und Saliern diesen Wunsch. So folgte auf Otto I. sein Sohn Otto II. (973/983), diesem sein Sohn Otto III. (983/1002), die beide vergeblich ihre Kräfte einsetzten, um die deutsche Herrschaft über ganz Italien auszudehnen. Besonders Otto III. hing an dem phantastischen Gedanken, das alte römische Reich wiederherzustellen und Italien mit Rom als Hauptstadt zum Mittelpunkt eines Weltreichs zu machen. Deutschland sollte darin nur Nebenland sein. Die Festigkeit des Reichs und seinen Einfluß nach außen, die dadurch bedeutend gelitten hatten, stellte Heinrich II. (1002/24) wieder her. Auch im Innern schuf er mit Hilfe der Kirche Ordnung und Ruhe — allerdings nicht ohne erhebliche Einbuße an Macht, denn er mußte den großen Vasallen die Erblichkeit ihrer Lehen zugestehen.

Als mit Heinrich II. die Familie der sächsischen Könige ausgestorben war, hatte sich der Gedanke an die Einheit des Reichs bereits so gefestigt, daß auf Betreiben der geistlichen Fürsten eine förmliche Wahl durch sämtliche deutsche Stämme zustande kam, die auf Konrad II. von Franken fiel. Vor allem darauf bedacht, die Krone in seinem Hause erblich zu machen, trat dieser dem Widerstand der größeren Vasallen kräftig entgegen (Ernst von Schwaben) und schwächte ihre Macht dadurch, daß er die Erblichkeit der kleineren Lehen in Italien gesetzlich festlegte, in Deutschland zugab. Mit Erfolg brachte er in Oberitalien das königliche Ansehen wieder zur Geltung und vereinigte 1032 das Königreich Burgund mit Deutschland. Unter seinem Sohn Heinrich III. (1039/56) erreichte das Kaisertum den Höhepunkt seiner Macht: von der Rhône bis zur Aluta, von der Eider bis zum Tiber reichte die deutsche Herrschaft. Der Gottesfriede schränkte das Fehdewesen zum Nutzen der städtischen und ländlichen Bevölkerung ein, und die vollständige Durchführung des Lehnswesens regelte die Pflichten und Rechte der königlichen Vasallen. Durch Hebung des Papsttums aus seinem Verfall sicherte Heinrich III. die bedrohte Einheit der abendländischen Christenheit und übte einen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhls wie kein Kaiser vor ihm noch nach ihm. Auf die kräftigste Handhabung der Herrschergewalt folgte die Schwäche einer vormundschaftlichen Regierung für seinen unmündigen Sohn Heinrich IV. (1056/1106). Die deutschen Fürsten konnten wieder ungehindert ihre Pläne verfolgen. Zur Selbstregierung gelangt, begann der junge König sofort mit Ungestüm und Leidenschaft den Kampf gegen die fürstlichen Sonderinteressen. Sein Übermut schuf ihm in Gregor VII. einen neuen Gegner, seine Unbeständigkeit raubte ihm bald jeden Halt. Zu Forchheim wählten die Fürsten 1077 den ersten deutschen Gegenkönig, Rudolf von Schwaben, der ausdrücklich ihr freies Wahlrecht anerkennen mußte. Er wie ein zweiter Gegenkönig, Hermann von Salm (1081/88), vermochten keine dauernde Macht im Reich zu erringen. Aber auch Heinrichs Kraft erlahmte in dem endlosen Kampf und erlag schließlich der Empörung der eigenen Söhne. Sittliche Kraft und Stärke des Willens, die hervorstechenden Eigenschaften seines großen Gegners Gregor VII., fehlten dem unglücklichen Herrscher, unter dessen Regierung die Errungenschaften seiner beiden Vorgänger wieder verloren gingen. Sein Sohn Heinrich V. (1106/25) zeigte sich bald als rücksichtslosen Verfechter der ererbten Politik seines Hauses. Schließlich mußte er in dem den langwierigen Investiturstreit beendigenden Wormser Konkordat (1122) doch auf die Laieninvestitur verzichten, wenn er auch mehr erreichte, als Gregor VII. hatte zugestehen wollen.

Die Schwierigkeit des Ausgleichs kirchlicher und politischer, deutscher und italienischer Interessen trat noch schärfer hervor in dem unglückseligen Streit zwischen den Welfen und Hohenstaufen, der unter Lothar III., dem Sachsen (1125/37), seinen Anfang nahm. Unter der Regierung Konrads III. (1137/52), des ersten Staufers, sank das ohnehin geschwächte Ansehen der Krone in Deutschland und noch mehr in seinen Nebenländern immer tiefer. Seinem großen Neffen, Friedrich I. Barbarossa (1152/90), gelang es, einen festen Plan zur Neugestaltung des Reichs wenigstens teilweise durchzuführen und Deutschland noch einmal vorübergehend zur ersten Macht des Abendlands zu erheben. Der Versuch, das verlorene kaiserliche Ansehen den während der Wirren der letzten Jahrzehnte mächtig gewordenen lombardischen Städten gegenüber wiederherzustellen, mißglückte hauptsächlich infolge seines Streits mit dem Papsttum, auf welches er einen ebenso entscheidenden Einfluß ausüben wollte wie einst Heinrich III. Dagegen gelang es ihm, das Übergewicht der Reichsgewalt in Deutschland zu erneuern; den mächtigsten seiner Vasallen, Heinrich den Löwen, vernichtete er durch Teilung Sachsens, des letzten großen Stammesherzogtums. Damit bahnte er eine Umwandlung der innern Verhältnisse Deutschlands an, die sich unter seinen Nachfolgern rasch vollzog: es entstand nach Beseitigung der großen Vasallen eine neue, zahlreichere Reichsaristokratie, die sich aus Herzogen, Pfalz-, Land- und Markgrafen, aus Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten zusammensetzte und gegen Grafen und Herren streng abschloß, so daß fortan die Reichsfürstenwürde besonders verliehen wurde. Hierin liegt die Ursache der späteren Zersplitterung Deutschlands, die im 12. Jahrh. notwendig schien, um die kaiserliche Macht zu heben, in der Folgezeit aber unendlichen Schaden für die Entwicklung des deutschen Volks nach sich zog. Die Vermählung des Sohnes und Nachfolgers Barbarossas mit der Erbin von Neapel und Sizilien eröffnete dem greisen Kaiser die Aussicht, sein Ziel in Italien auf friedlichem Weg zu erreichen, ohne zu ahnen, daß er dadurch mittelbar den tragischen Untergang seines Geschlechts herbeiführte. Heinrich VI. (1190 bis 1197) verfolgte hochfliegende Pläne, Erblichkeit der deutschen und sizilischen Krone und Weltherrschaft, ohne die großartige Kraft seines Vaters zu besitzen. Sein früher Tod war ein schwerer Schlag für das Reich, welches vom Gipfel seiner politischen und geistigen Entwicklung in Ohnmacht und Zerrüttung zurücksank. Die Unmündigkeit seines Sohnes, die Doppelwahl in Deutschland, die Überlegenheit eines Papstes wie Innozenz III. und der neue Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum hatten nicht nur das Sinken der kaiserlichen Macht, sondern eine immer weiter um sich greifende Zersplitterung des Reichs zur Folge.

Nach der Ermordung Philipps von Schwaben (1198/1208) wurde zwar der Welfe Otto IV. allgemein anerkannt; aber seine Absicht, Sizilien mit dem Reich zu vereinigen, entzweite ihn bald mit dem Papst, welcher die deutschen Fürsten bewog, die frühere Wahl des Sohnes Heinrichs VI.

wieder geltend zu machen. Durch freigebiges Verschenken von Reichs- und Familiengütern fand Friedrich II. (1212/50) in Deutschland bald Anhang; die großen Hoffnungen aber, die man für Kirche und Reich an das Auftreten dieses hochbegabten Fürsten knüpfte, gingen nicht in Erfüllung. Bald nach seinem Regierungsantritt in Deutschland widmete er seine großartige organisatorische Tätigkeit ausschließlich seinem Erbreich Sizilien, das er zu einem fast modernen Staat machte. Es sollte die Grundlage einer neuen Weltherrschaft werden. Die wiederholte Auflehnung der lombardischen Städte und der stets sich erneuernde Kampf mit den Päpsten hinderten jedoch die Ausführung dieses Plans und nötigten ihn außerdem, Deutschland sich selbst zu überlassen. Hier war die Regierung und spätere Empörung seines Sohnes, des Königs Heinrich, dem Streben der Fürsten nach Selbständigkeit ganz besonders förderlich. Bei seiner zweiten Anwesenheit in Deutschland (1235) mußte der Kaiser alle Anordnungen Heinrichs zu ihren Gunsten bestätigen und sogar die Erblichkeit der Lehen in weiblicher Linie anerkennen. Als das Konzil von Lyon 1245 Friedrich II. aller seiner Kronen verlustig erklärte, stellten die geistlichen Fürsten seinem Sohn, dem deutschen König Konrad, den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen und nach dessen Tod (1247) den jungen Grafen Wilhelm von Holland (gest. 1256) gegenüber. Die Verwirrung stieg aufs höchste, als Friedrich II. 1250 mitten im unentschiedenen Kampf starb und ein frühzeitiger Tod Konrad IV. 1254 in Italien dahinraffte.

Für Deutschland bezeichnet diese Periode die völlige Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit, und das nun folgende große Interregnum vollendete die Umwandlung der deutschen Monarchie in einen Föderativstaat. Zwar wurden sogar zwei Könige gewählt, Alfons X. von Kastilien und Richard von Cornwallis. Aber sie vergeudeten von den kaiserlichen Rechten so viel an die Fürsten, daß das Kaisertum den letzten Rest seiner Herrlichkeit verlor. Deutschland gestaltete sich zu einer losen Verbindung geistlicher, fürstlicher und ritterlicher Einzelgewalten, neben denen auch die Städte anfingen, eine wichtige politische Rolle zu spielen. Unter den letzten Hohenstaufen waren bereits die Hansa und der Rheinische Städtebund entstanden, allenthalben regte sich der Unabhängigkeits- und Gemeinsinn der Städte im Kampf gegen die fürstlichen Angriffe und das Fehderecht.

Schon bei der auf Ausländer gefallenen Wahl hatte sich die fortschreitende Beschränkung des Wahlrechts auf eine kleine Anzahl von Fürsten gezeigt: sechs derselben traten endlich auf Betreiben der rheinischen Bischöfe unter Nichtachtung der Ansprüche des Kastiliers zusammen und gaben am 1. Okt. 1273 dem Reich in dem fast güterlosen Grafen Rudolf von Habsburg ein neues Oberhaupt. Bei König und Fürsten traten seit dem Interregnum andere Bestrebungen hervor. Die Fürsten wählten Könige mit geringer Hausmacht aus verschiedenen Geschlechtern, um desto ungestörter ihren persönlichen Vorteilen nachgehen zu können. Die Könige dagegen suchten ihre Hausmacht zu stärken, um ihre Gewalt zu festigen und zu erweitern. Daher kümmerten sie sich von jetzt ab wenig um die italischen und kirchlichen Angelegenheiten und beschränkten ihre Tätigkeit auf Deutschland, wo sie Ruhe und Ordnung zu schaffen und besonders die eigene Macht zu vergrößern suchten. So legte Rudolf I. (1273/91) den Grund zu Österreichs künftiger Größe, so rang Adolf von Nassau (1292/98) erfolglos nach Erwerbung einer Hausmacht, bis er von den Kurfürsten für abgesetzt erklärt wurde. Die Versuche seines Gegners Albrecht I. (1298 bis 1308), den habsburgischen Besitz zu befestigen, mißlangen und führten zum Abfall der Waldstätte und zu seiner Ermordung. Glücklicher war sein Nachfolger Heinrich VII. von Luxemburg (1308/13), der durch Erwerbung Böhmens sein Geschlecht zum bedeutendsten der deutschen Fürstenhäuser erhob. Beseelt von dem Rittergeist der alten Zeit, zog er nach Italien, das ihn, allen voran Dante, sehnlichst erwartete, und erneuerte nach 62jähriger Unterbrechung die Kaiserwürde. Sein jähes Ende bewahrte ihn vor Enttäuschungen. Eine Doppelwahl rief neue Kämpfe und Wirren in Deutschland hervor: Friedrich III. von Österreich (1314/26) fand Hilfe bei der fürstlichen und ritterlichen Aristokratie. Ludwig IV. der Bayer stützte sich auf die Bürger der Städte, deren Privilegien er bestätigte und erweiterte. Die Einmischung des in Avignon residierenden Papstes Johann XXII., der die Entscheidung bei zwiespältiger Wahl beanspruchte und 1324 das Interdikt über Deutschland aussprach, verschärfte den Streit, bis Friedrich 1326 die Regierung niederlegte und Ludwig allgemein Anerkennung fand. Um in Zukunft die Rechtmäßigkeit des deutschen Königs nicht mehr von dem Ausspruch eines unter französischem Einfluß stehenden Papstes abhängen zu lassen, erklärten die Wahlfürsten 1338 auf dem Kurverein zu Rense, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten gewählte König durch die bloße Wahl, ohne Bestätigung des Papstes, zur Ausübung der königlichen Rechte befugt sei. Ein Reichstag zu Frankfurt machte darauf auch die Führung des Kaisertitels nur von der Wahl der Kurfürsten abhängig. Diese Bestimmungen sind die Vorboten der Auflösung des alten Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum, das die Goldene Bulle völlig beseitigte. Das gute Einvernehmen Ludwigs mit den Fürsten schwand jedoch bald infolge der Rücksichtslosigkeit, mit welcher er die Vermehrung seiner Hausmacht betrieb: fünf Kurfürsten erhoben 1346 auf den Thron den Enkel Heinrichs VII., den Markgrafen Karl von Mähren, welchem die bayrische Partei nach Ludwigs Ableben den Grafen Günther von Schwarzburg gegenüberstellte. Als dieser 1349 (kurz vor

seinem Tod) durch Vertrag zurücktrat, wurde Karl IV. (1346/78) allgemein anerkannt.

Karls Tätigkeit war hauptsächlich dem Wohl seiner slawisch-deutschen Erbländer gewidmet; das Reich verdankt ihm die Goldene Bulle, welche er nach seiner Heimkehr vom Römerzug gemäß den Beschlüssen der Reichstage von Nürnberg und Metz 1356 erließ. Dieses erste Reichsgrundgesetz übertrug die ausschließliche Befugnis der Königswahl den sieben Kurfürsten: den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier (den Erzkanzlern von Deutschland, Italien und Burgund), dem Herzog von Sachsen-Wittenberg (Erzmarschall), dem Pfalzgrafen bei Rhein (Erztruchseß), dem König von Böhmen (Erzmundschenk) und dem Markgrafen von Brandenburg (Erzkämmerer). Seitdem bilden diese Kurfürsten eine geschlossene, über die andern Fürsten gestellte, dem Kaiser beigeordnete Körperschaft, eine Art Reichsrat. Alljährlich sollten sie vier Wochen nach Ostern in einer vom Kaiser zu bestimmenden Stadt zusammentreten zur Beratung der Reichsangelegenheiten. Die Bulle schränkte das Fehderecht ein und gebot Landfrieden. Das Verhältnis der Reichsgewalt zum Papst und die Kaiserkrönung erwähnte sie jedoch nicht. Zur Stärkung der Kaisermacht haben ihre Bestimmungen nicht gedient; denn sie erhob die Kurfürsten zu wirklichen Landesherren, und was man ihnen gewährt hatte, konnte auf die Dauer den übrigen Reichsgliedern nicht versagt bleiben. Vor allem strebten die Städte, welche Karl den Landesfürsten preisgab, nach politischer Selbständigkeit. Hatten sie sich in der Mitte des 13. Jahrh. zusammengeschlossen, um ihren Handel zu schützen, so vereinigten sich die schwäbischen, fränkischen und rheinischen Städte 1376 zum Schwäbischen Städtebund, um ihr Recht gegen die Fürsten geltend zu machen. Während aber die Schweizerische Eidgenossenschaft unter Wenzels Regierung (1378/1400) durch die Siege bei Sempach (1386) und Näfels (1388) zu völliger Unabhängigkeit gelangte, unterlagen die oberdeutschen Städte 1388 bei Döffingen und Worms. Das Bürgertum wurde hier an jener übermächtigen Entwicklung gehindert, welche in Niederdeutschland der Hansa eine so hohe Bedeutung gab. Wie gewaltig dagegen die Macht der Kurfürsten geworden war, lehrt Wenzels Schicksal, den die rheinischen Fürsten vor ihr Gericht forderten und als „unnützen Entgliederer des Reichs“ absetzten. Sein Gegner Ruprecht von der Pfalz (1400/10) mußte das gefährliche Recht der Reichsstände, Bündnisse ohne Genehmigung des Kaisers untereinander zu schließen, anerkennen. Als er darauf mit Strenge Ordnung schaffen wollte, machten mehrere Fürsten und Städte im südwestlichen Deutschland von diesem Recht Gebrauch und vereinigten sich 1405 zu Marbach gegen ihn. Nach seinem Tod fand wieder eine Doppelwahl statt. Zu dem seit 1378 in der Kirche bestehenden Schisma trat noch ein weltliches. Glücklicherweise starb Jost von Mähren schon 1411 vor seiner Krönung, so daß Sigmund (1410/37), der zweite Sohn Karls IV., an die Beseitigung der Kirchenspaltung und die Reform des Reichs gehen konnte. Leider hinderten Mangel an Energie und Geld die vollständige Durchführung seiner Absichten. Der blutige Hussitenkrieg und die drohende Türkengefahr nahmen ihn allzusehr für seine Kronländer in Anspruch.

Mit der kurzen Regierung von Sigmunds Schwiegersohn Albrecht II. (1438/39) beginnt die lange, nur einmal (1740/45) unterbrochene Reihe der Habsburger. Friedrich IV. (1440/93) war der letzte in Rom gekrönte Kaiser (1452). Nur mit Mühe erwehrten sich die Ungarn der Osmanen. Mailand ging 1447 an Franz Sforza, Holstein 1459 an Dänemark verloren. Preußen geriet 1466 in Abhängigkeit von Polen, im Westen schwächte das Emporkommen Burgunds Deutschlands Macht. Wie an den Grenzen der Krieg tobte, so wüteten im Herzen des Reichs Fehden über Fehden: der Bruderkrieg in Sachsen, die Soester, Pfälzer und Mainzer Fehde, die Kölner Händel u. a. zerrütteten Deutschlands Kraft. Auch die Städte, die im 14. Jahrh. noch die Sache des Reichs gegen den fürstlichen Partikularismus verteidigt hatten, erlagen im 15. Jahrh. bis auf wenige dem kräftig erstarkenden Landesfürstentum. Trotzdem war der Einheitsgedanke noch nicht geschwunden: Auf dem Reichstag zu Nürnberg (1486) gingen die Kurfürsten unter Führung des Erzbischofs Berthold von Mainz und des Erzkämmerers Albrecht Achilles von Brandenburg daran, die Grundlagen einer neuen Verfassung zu beraten, von der sie eine Wiedergeburt Deutschlands erwarteten. Aller Hoffnungen richteten sich auf den jungen Maximilian, der es an Versprechungen und redlichem Willen nicht fehlen ließ. Als er jedoch zur Regierung (1493/1519) gekommen war, beanspruchten die auswärtigen Verhältnisse seine ganze Aufmerksamkeit, die Stände mußten die Initiative ergreifen. Sie benutzten des Kaisers Bedrängnis durch Frankreich und legten ihm auf dem Reichstag zu Worms 1495 einen umfassenden Reformentwurf zur Annahme vor. Zunächst wurde ein ewiger Landfriede verkündigt, der für immer im ganzen Reich das Fehderecht aufhob und jeden auf den Rechtsweg verwies. Um diesen allen zu sichern, wurde das Reichskammergericht (bis 1530 in Frankfurt, bis 1689 in Speyer und von da ab in Wetzlar) eingesetzt, dessen Vorsitzenden der Kaiser ernannte, während die 16 Richter von den Ständen zur Hälfte aus dem Ritterstand, zur Hälfte aus dem Stand der gelehrten Juristen erwählt wurden. Zur Bestreitung der Kosten und als Beihilfe zur Aufstellung einer Truppenmacht wurde dafür dem Kaiser die Einführung einer allgemeinen Reichssteuer, des „Gemeinen Pfennigs“, bewilligt. Die Entscheidung über die Verwendung des Ertrags war jedoch einem aus den drei

Ständen zu bildenden Reichsregiment vorbehalten, das alle drei Jahre mit dem Reichsoberhaupt zu einer Beratung zusammentreten sollte. Dagegen sträubte sich Maximilian; von den Verhältnissen gezwungen, gab er aber schließlich seinen Widerstand auf und willigte auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 in die Errichtung eines bleibenden Ausschusses der Stände aus 20 Mitgliedern: 6 stellten die Kurfürsten, 12 die Fürsten, Grafen und Prälaten und 2 die Städte. Doch trat derselbe nie recht in Wirksamkeit, denn Maximilian nahm den neuen reichsständischen Institutionen gegenüber eine feindselige Stellung ein. Schon 1502 löste sich das deutsche Reichsregiment wieder auf, dem Reichskammergericht trat des Kaisers Hofgericht in Wien, der Reichshofrat, zur Seite, welcher ebenfalls Reichsangelegenheiten vor sein Forum zog. Dagegen geschah viel für den Landfrieden, zu dessen besserer Handhabung schon im Jahr 1500 sechs Landfriedenskreise eingerichtet wurden, denen der Reichstag zu Köln 1512 noch vier hinzufügte. Diese Kreiseinteilung war ein glücklicher Gedanke und bedeutete eine tatsächliche Besserung. Sie faßte die zersplitterten Reichsstände (376) in Gruppen zusammen, machte sie zu Reichsprovinzen und stellte sie so in den Dienst des Ganzen. Ihre Mängel lagen darin, daß nicht alle Reichsländer einbezogen waren (Böhmen mit seinen Nebenländern, die Schweiz und eine Menge kleiner, durchs ganze Reich zerstreuter Gebiete waren ausgeschlossen), daß die Kreise keine geographisch abgerundeten Gebiete bildeten und daß endlich einzelne zu viel Stände hatten (z. B. der schwäbische 94). Deshalb konnte sich ein Staatsleben leichter in den großen Landesfürstentümern entwickeln.

2. Die Reformation und ihre Folgezeit. Nach dem Tod Maximilians, der seit 1508 den Titel eines „erwählten deutschen Kaisers" geführt hatte, bewarben sich zwei Könige um die deutsche Krone. Zur rechten Zeit noch erinnerten sich die Fürsten, daß in den Adern Karls von Spanien deutsches Blut fließe, und gaben ihm den Vorzug vor Franz I. von Frankreich. Der Neugewählte aber mußte zum erstenmal eine Wahlkapitulation unterzeichnen. Karl V. (1519/56), der letzte in Italien (1530 zu Bologna) gekrönte Kaiser, hatte den besten Willen, das Reich wieder aufzurichten. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte er es auch vermocht; aber seine Kraft zersplitterte sich leider zu sehr: im Osten drängten die Türken heran, im Westen lauerten die Franzosen, und im Innern spaltete die Reformation das deutsche Volk in zwei Lager. Dazu kam, daß er bei der ungeheuren Ausdehnung seines Weltreichs den Verhältnissen in Deutschland nicht ausschließlich seine Aufmerksamkeit widmen konnte und die Regierung des Reichs seit 1521 einem Reichsregiment von 22 Mitgliedern, seit 1531 seinem Bruder Ferdinand überlassen mußte. Deshalb konnte sich die Reformation ungehindert ausbreiten und veranlaßte revolutionäre Volksbewegungen, wie den Bauernaufstand 1525, und führte zu einer konfessionellen Scheidung der Reichsstände. Erst seit 1545 gewann Karl Zeit, in Deutschland einzugreifen, und suchte nun energisch die Selbständigkeit der Fürsten zu brechen und die Einheit der Kirche wiederherzustellen. Beides gehörte zusammen, da eben die Fürstenmacht durch Entwicklung der Landeskirche wesentlich gewachsen war und die Kaiserkrone ihrer Idee nach eine einheitliche Kirche voraussetzte. Schon war es ihm durch den Sieg bei Mühlberg 1547 gelungen, den Schmalkaldischen Bund zu sprengen und dem Eroberungsgang der Reformation Einhalt zu tun, da vernichtete die treulose Politik seines bisherigen Bundesgenossen Moriz von Sachsen und die Verbindung deutscher Fürsten mit Frankreich seine Erfolge. Er sah sich bald gänzlich verlassen, denn katholische wie protestantische Fürsten fürchteten nichts mehr als die Wiederherstellung einer starken Kaisermacht. Müde des vergeblichen Kampfes, legte er die Krone nieder. Erheblich geschwächt ging das Reich auf die deutsche Linie der Habsburger über: die Schweiz war seit 1499 selbständig, Metz, Toul und Verdun waren 1552 verloren gegangen, Mailand 1540 und die burgundischen Lande 1555 an Spanien gekommen.

Es folgte nun für Deutschland eine lange Periode äußerer Ruhe, und im Innern erhielt sich der Friede noch unter Ferdinand I. (1556/64) und Maximilian II. (1564/76); als aber unter Rudolf II. (1576/1612) die katholische Reaktion begann, wurden die Gegensätze immer schärfer, bis endlich unter Matthias (1612/19) der lang verhaltene Kampf zum Ausbruch kam. Parteihaß, Eigennutz und Opposition der Fürsten gegen die noch vorhandene Kaisergewalt, emsig geschürt von Frankreich, brachten einen Krieg zustande, der Deutschlands Niedergang und Schmach besiegelte. Der entschlossene Ferdinand II. (1619/37) hielt nach der schnellen Beseitigung des Gegenkönigs Friedrich V. von der Pfalz und den Siegen Tillys und Wallensteins die Macht des Protestantismus für gebrochen und faßte schon den Plan ins Auge, Deutschland kirchlich (durch das Restitutionsedikt) und politisch (durch eine kaiserliche Militärherrschaft) wieder zu einen; da raffte die bedrohte Fürstenmacht, an der Spitze der katholische Kurfürst Maximilian I. von Bayern, alle Kraft zusammen und stürzte den gefürchteten Wallenstein in dem Augenblick, als Gustav Adolf auf Frankreichs Betreiben an der Schwelle Deutschlands erschien. Mit Mühe wehrte der Kaiser den Schwedenkönig von seinen Erblanden ab. Als derselbe bei Lützen gefallen war, nahm Frankreich die Schweden in Sold, kaufte deutsche Fürsten zum Kampf wider den eigenen Kaiser und vereitelte den Abschluß des unheilvollen Kriegs. Erst als das Reich bis ins Mark hinein geschwächt war, bewilligten seine Feinde im Jahr 1648 den Frieden, welcher den letzten Rest einer monarchischen Ordnung des Reichs begrub. Der Kaiser mußte den deutschen Städten volle Souveränität, auch das Recht, Bündnisse mit dem Ausland zu schließen, und dem Reichstag die Entscheidung über Gesetzgebung, auswärtige Politik und Steuern zuerkennen. Die Unabhängigkeit der Schweiz und der Niederlande wurde völkerrechtlich anerkannt. Frankreich, endgültig bestätigt im Besitz von Metz, Toul und Verdun, erhielt außerdem die Stadt Breisach und das österreichische Elsaß. Schweden endlich besetzte die Mündungen der Oder, Elbe und Weser. Ganz abgesehen von dem wirtschaftlichen Verfall des Landes, war also auch die Ohnmacht von Kaiser und Reich nach außen besiegelt und dem Ausland das Recht verbrieft, sich jederzeit in die deutschen Angelegenheiten einzumischen.

Das Reich selbst war nun in einen lockern Staatenbund verwandelt, und jedes Glied ging seinen Interessen nach. Nur noch einmal hielt Ferdinand III. 1654 einen Reichstag nach alter Form ab. Unter seinem Nachfolger Leopold I. (1657/1705) tagte seit 1663 der beständige Reichstag zu Regensburg, auf welchem die Fürsten nicht mehr persönlich erschienen, sondern sich durch ihre Abgeordneten vertreten ließen; es entwickelte sich jener umständliche, schwerfällige Staatsorganismus, dem man spottweise den altehrwürdigen Namen „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation" beizulegen pflegt. Von einer Erneuerung Deutschlands in den alten kaiserlichen Formen war keine Rede mehr. Das Reich ging unaufhaltsam seinem Untergang entgegen, der Partikularismus überwucherte alles, das Nationalbewußtsein schwand immer mehr. Einzelne Reichsfürsten vergaßen sich bald so weit, mit Frankreich ein Abkommen (den „ersten Rheinbund", 1658/67) zu schließen, demzufolge Ludwig XIV. ihre Rechte und Freiheiten schützen, sie dagegen die Krone Frankreichs bei allen Angriffen verteidigen sollten. So wuchs der Einfluß Frankreichs, besonders in Westdeutschland, immer mehr, während zugleich der Geschäftsgang des Reichstags ein rasches Handeln der kaiserlichen Gewalt unmöglich machte. Diese Versammlung, welche 369 stimmberechtigte Mitglieder mit 240 Stimmen zählte, trennte sich, abgesehen von der religiösen Uneinigkeit (s. d. Art. Corpus Evangelicorum), in die drei Kollegien der Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte, welche gesondert jede Vorlage berieten. Wenn sich in jedem Kollegium die Mehrheit für die Vorlage aussprach, dann die Kollegien übereinstimmten und zuletzt der Kaiser seine Zustimmung erteilte, war ein „Reichsschluß" zustande gekommen. Daß dieses zerrissene, in sich uneinige Deutschland dem Ausland gegenüber ohnmächtig war, kann nicht wundernehmen, und so mißhandelte und beraubte denn Ludwig XIV. ein halbes Jahrhundert lang das Reich, das ihm im Frieden zu Ryswyk 1697 die Oberherrschaft über die Franche-Comté und das Elsaß nebst Landau und Straßburg bestätigen mußte. Am Spanischen Erbfolgekrieg beteiligte sich das Reich erst seit 1702 auf Österreichs Seite. Neben Frankreich standen ihm seine eigenen Glieder Köln und Bayern gegenüber, und deutsches Gebiet war oft der Schauplatz des langwierigen Kampfes. Trotz aller Opfer ging es im Frieden zu Baden im Aargau leer aus. Auch der Nordische Krieg brachte ihm nur insofern einen Vorteil, als Schwedens Besitzungen 1720 auf Neuvorpommern und Wismar beschränkt wurden.

Unter der Regierung Josephs I. (1705/11) und Karls VI. (1711/40) gewann der Absolutismus in den deutschen Ländern immer größere Kraft und Ausdehnung, und französischer Einfluß gelangte, wie in Politik und Staatsverwaltung, so auch in Sprache und Sitte zu vollständiger Herrschaft. Immer schwächer und einflußloser wurde das Reich, und immer wieder trug es die Kosten der Kriege, die zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts geführt wurden. So ging 1738 im Wiener Frieden Lothringen und Bar verloren, und das Erlöschen des habsburgischen Mannesstamms hatte schlimme Verwicklungen und Kämpfe zur Folge. Drei Jahre lang (1742/45) trug der Wittelsbacher Karl VII. die Kaiserkrone, die nach seinem Tod auf den Gemahl Maria Theresias, Franz I. von Lothringen (1745/65), überging.

Neben oder vielmehr in dem altersschwachen Reich war inzwischen Preußen mächtig herangewachsen. Bald fühlte es die Kraft zu selbständiger Politik gegen Kaiser und Reich in sich und erlangte durch die Kriege Friedrichs II. gegen Österreich und seine Verbündeten eine europäische Großmachtstellung. Diese Kämpfe innerhalb Deutschlands lockerten den Reichsverband, wenn ein solcher noch vorhanden war, vollends und schufen jenen Dualismus, der die deutschen Geschicke über ein Jahrhundert lang beherrscht hat. An eine Wiederbelebung des alten Reichs dachte niemand mehr, und die Versuche Josephs II. (1765/90), die kaiserliche Gewalt zu heben und Österreichs Besitz durch Erwerbung Bayerns abzurunden, veranlaßten den König von Preußen 1785 zum Abschluß des deutschen Fürstenbunds, welcher unter dem Vorwand der Aufrechterhaltung des Landbesitzes eines jeden Reichsstands eine engere Verbindung der kleineren Fürsten unter Preußens Führung gegen Österreich bezweckte.

3. Die Napoleonische Zeit. Die Ideen der französischen Revolution fanden besonders im Westen Deutschlands begeisterte Aufnahme. Ihre Folgen machten sich aber bald fühlbar, und das Reich (Kaiser Leopold II., 1790/92) mußte den berechtigten Klagen vieler Stände wegen Beeinträchtigungen im Elsaß usw. Gehör geben und im Verein mit Österreich und Preußen gegen die Republik zu Felde ziehen. Statt energischer Kraftentwicklung gegen die drohende Gefahr zeigte sich jedoch nur schädliche Eifersucht der beiden Groß-

mächte, und auf dem Reichstag hörte man die gehässigsten gegenseitigen Anklagen. Endlich trat Preußen, welches sich in seinen Interessen im Osten von Österreich und Rußland bedroht glaubte, von dem Bündnis zurück und schloß 1795 den beklagenswerten Separatfrieden zu Basel, in welchem es auf seine linksrheinischen Besitzungen verzichtete und gegen künftige Entschädigung versprach, Frankreichs Ausdehnung bis an den Rhein zu dulden. Zwischen Frankreich und Österreich wurde der Krieg weitergeführt. Im Frieden von Campo Formio (1797) mußte sich dann auch Österreich verpflichten, gegen die zu erwartende französische Forderung, das linke Rheinufer abzutreten, nichts einzuwenden. Öffentlich wurde die Integrität des Reichs verbürgt. Der Kongreß zu Rastatt nahm am 11. März 1799 die Rheingrenze als Grundlage der Friedensunterhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich an. Vor Abschluß seiner Tätigkeit aber begann der zweite Koalitionskrieg, welcher im Frieden zu Lunéville (9. Febr. 1801) dem Reich das linke Rheinufer kostete und dabei von dem Grundsatz ausging, daß aller Schaden der einzelnen Landesherren vom Reich getragen werden müsse.

Die für das Entschädigungsgeschäft eingesetzte Reichsdeputation begann am 24. Aug. 1802 ihre Beratungen, und der bis zum 25. Febr. 1803 in 88 Paragraphen fertiggestellte **Reichsdeputations-Hauptschluß** bestimmte als Entschädigungsobjekte einzuziehendes Kirchengut und die Reichsstädte auf dem rechten Rheinufer, die bis auf sechs (Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck) aufgehoben wurden. Ein Reichsgutachten vom 24. März bestätigte diese Bestimmungen. An Stelle der geistlichen Kurfürstentümer Trier und Köln traten vier neue: Baden, Hessen-Kassel, Württemberg, Salzburg. Der erzbischöfliche Stuhl von Mainz wurde nach Regensburg verlegt. Die Verteilung der Beute erfolgte nicht nach einem Rechtsgrundsatz, sondern nach den Vorschlägen und dem Willen Frankreichs und Rußlands: die Auflösung aller rechtlichen Grundlagen der deutschen Verfassung hatte sich somit vollzogen. Zwar fristete das Reich noch einige Jahre ein kümmerliches Dasein, war aber nicht imstande, die Übergriffe des korsischen Machthabers (Besetzung von Hannover, Wegführung des Herzogs von Enghien aus neutralem Boden u. a.) abzuwehren. Als 1805 Österreich von neuem Frankreich zurückzuweisen versuchte, entschieden sich Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Württemberg für Napoleon. Der Friede zu Preßburg, der jedem ein Stück aus der Kriegsbeute, Bayern und Württemberg den Königstitel brachte, leitete die territoriale Auflösung des Deutschen Reichs ein. Die Stiftung des **Rheinbunds** vollendete sie.

Am 12. Juli 1806 sagten sich 4 Kurfürsten und 12 Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands vom Reich los und schlossen zu Paris den Rheinbund, zu dessen Protektor sich Napoleon erklärte. Jeder der Verbündeten entsagte seinen aufs Reich bezüglichen Titeln (der Kurerzkanzler hieß fortan Fürst Primas) und verpflichtete sich, an jedem Kontinentalkrieg Frankreichs mit einer bestimmten Truppenzahl teilzunehmen. Die in ihren Gebieten liegenden reichsunmittelbaren Territorien einschließlich der beiden Reichsstädte Augsburg und Nürnberg wurden eingezogen. Das lang erstrebte Ziel der deutschen Fürsten war endlich erreicht: sie waren souverän. Franz II. (1792/1806), der schon 1804 den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich als Franz I. angenommen hatte, gab den Drohungen Napoleons nach und legte am 6. Aug. 1806 die Würde eines deutschen Kaisers nieder. Die Reichsgerichte zu Wetzlar und Wien und der Reichstag zu Regensburg lösten sich auf. Nach der Niederlage Preußens erweiterte sich der Rheinbund auf 33 Mitglieder und umfaßte das ganze ehemalige deutsche Reich außer Österreich und dem stark verkleinerten Preußen. Immer übermütiger und willkürlicher verfuhr Napoleon mit Deutschlands Fürsten, unter denen seit 1808 sein Bruder Jérôme als König von Westfalen in Kassel thronte. Schließlich vereinigte er 1810 Lübeck, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Ostfriesland, das Großherzogtum Berg und einen großen Teil des Königreichs Westfalen mit Frankreich.

Aber in dieser tiefen Schmach Deutschlands lag der Keim seiner Erhebung: hatte der Rheinbund eine Menge kleiner Fürsten und Republiken weggefegt, so erweckten der Hohn und Druck der fremden Eroberer die geschwundene Vaterlandsliebe und das Gefühl der Zusammengehörigkeit in den Herzen der Deutschen. Die fortwährenden Kriege hoben und stählten den gesunkenen kriegerischen Geist des Volks. Der russische Feldzug des Jahrs 1812 brach endlich den Zauber der Unüberwindlichkeit Napoleons. Die unterjochten Völker atmeten auf. Seit Jahrhunderten zum erstenmal wieder einte sich das gesamte deutsche Volk zu gemeinsamem Kampf. Zweimal besiegt, mußte Frankreich in den beiden Pariser Friedensschlüssen die seit 1792 von Deutschland losgerissenen Gebietsteile wieder herausgeben, behielt jedoch wider alles Erwarten die früher auf deutsche Kosten gemachten Eroberungen. Das war das Werk des **Wiener Kongresses**, der am 1. Nov. 1814 zusammengetreten war, um die europäischen und insbesondere die deutschen Angelegenheiten endgültig zu regeln. Für letztere hatte sich ein Ausschuß der fünf Höfe von Wien, Berlin, München, Hannover und Stuttgart gebildet, dem (zehn) verschiedene Entwürfe vorgelegt wurden, die der Beratung über die zukünftige Verfassung Deutschlands als Grundlage dienen sollten. Während die deutschen Kleinstaaten dem Abschluß des in Aussicht genommenen Bundesvertrags mit zustimmendem Vertrauen entgegensahen und die beiden Großmächte die verfassungsmäßige Festsetzung der Rechte der deutschen Staatsangehörigen

für notwendig erachteten, traten die mittleren Staaten diesen anerkennenswerten Bestrebungen nach Herstellung eines festen Bandes zwischen den politischen Bestandteilen Deutschlands in einer unbegrenzten Verkennung gerade ihrer Interessen aufs hartnäckigste entgegen. Staaten wie Baden und Württemberg pochten fortwährend auf ihre kaum errungene „deutschfürstliche" Souveränität und hinderten zeitweise den gedeihlichen Fortgang der Unterhandlungen. Die Rückkehr Napoleons von Elba nach Frankreich am 1. März 1815 brachte dieselben wieder in Fluß. Drei neue Einigungsvorschläge Preußens (2) und Österreichs fanden keinen Anklang, bis endlich Metternich einen Verfassungsplan des deutschen Staatenbundes „im preußischen Einverständnis" vorlegte. Auf Grund dieses Entwurfs fanden in elf Sitzungen vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 die Beratungen sämtlicher deutschen Staaten mit Ausnahme Württembergs statt; auch Baden war von der sechsten Konferenz ab nicht mehr vertreten. In der siebten Sitzung wurde ein nach den Ergebnissen der bisherigen Beratungen umgearbeiteter Entwurf vorgelegt, aus welchem unmittelbar der Grundvertrag des Deutschen Bundes, die Deutsche Bundesakte, am 8. Juni 1815 hervorging. Da alle Versuche, eine größere Einigung Deutschlands herbeizuführen, fehlgeschlagen waren, gab man die Idee eines Bundesstaats notgedrungen auf und schuf einen Staatenbund, dessen gleichberechtigte Glieder nur auf die zu seinem Bestehen unumgänglich notwendigen Rechte zu verzichten hatten und als dessen Zweck mehr die Sicherheit nach außen als die Ordnung im Innern hervortrat.

Die **Bundesakte** ist unterzeichnet von Österreich, Preußen, Dänemark (für Holstein), Bayern, Sachsen, den Niederlanden (für Luxemburg), Hannover, den beiden Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Nassau, Liechtenstein, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und den vier freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Württemberg und Baden gehören nicht zu den ursprünglichen Unterzeichnern des Bundesvertrags, obwohl ihr Beitritt in demselben bereits vorgesehen war und später auch notgedrungen erfolgte. Ferner wurde 1817 die dem Großherzogtum Hessen 1806 einverleibte Landgrafschaft Hessen-Homburg von diesem Staat getrennt und als selbständiges Glied in den Deutschen Bund aufgenommen, der demnach zu damaliger Zeit aus 39 Mitgliedern bestand, von denen bei seiner Auflösung indessen eine Anzahl durch Aussterben der regierenden Familien und Einverleibung ihrer Lande in andere Staaten weggefallen waren, so daß 1866 noch 33 Bundesglieder existierten.

4. **Der Deutsche Bund.** Nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesakte war der Deutsche Bund eine Vereinigung der souveränen Fürsten und freien Städte zum Zweck der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (Art. 1 und 2). Die Bundesglieder besitzen gleiche Rechte, und ihre Angelegenheiten werden durch eine **Bundesversammlung** besorgt. Diese Versammlung faßt ihre Beschlüsse der Regel nach in dem sog. engeren Rat, in welchem die elf größten Staaten (Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Dänemark und die Niederlande) je eine, mehrere kleinere Staaten zusammen eine Stimme führen. Die Gesamtzahl der Stimmen im engeren Rat beträgt 17. In bestimmten Fällen, wo es auf Abänderung der Grundgesetze des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen ankommt, gestaltet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum, in welchem jedes einzelne Bundesglied wenigstens eine Stimme führt, während die größeren mehrere (bis zu vier) haben, wonach sich eine Gesamtstimmenzahl von 63 ergibt. In beiden Versammlungen führte Österreich den Vorsitz und entschied bei Stimmengleichheit. In dem engeren Rat, in dem auch die im Plenum zu erledigenden Gegenstände vorbereitet wurden, entschied die absolute Mehrheit der Stimmen, während ein gültiger Beschluß im Plenum eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderte. Beschlüsse wegen Änderung der Grundgesetze des Bundes, wegen organischer Bundeseinrichtungen sowie solche, die sich auf iura singulorum oder Religionsangelegenheiten bezogen, bedurften in beiden Versammlungen der Stimmeneinhelligkeit. Die Bundesversammlung war beständig, hatte indessen das Recht, sich auf höchstens vier Monate zu vertagen: ihr Sitz war Frankfurt a. M. Die Mitglieder versprachen sich, Deutschland sowie die einzelnen Bundesstaaten gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantierten sich ihre im Bund befindlichen Besitzungen. Sie verzichteten bei einmal erklärtem Bundeskrieg auf einseitige Verhandlungen und einseitigen Abschluß eines Waffenstillstands und Friedens. Sie verpflichteten sich, keine Bündnisse gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten einzugehen, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, vielmehr ihre Streitigkeiten unter Vermittlung des Bundes, durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz austragen zu lassen. Von den besondern Bestimmungen ist zu erwähnen die Verpflichtung eines jeden Bundesstaats, für eine geordnete Rechtspflege durch Verordnung eines Gerichts dritter Instanz, entweder für sich allein oder in Vereinigung mit benachbarten Bundesstaaten,

Sorge zu tragen sowie eine landständische Verfassung einzuführen. Sodann wurde den früheren Reichsständen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern und der Autonomie, privilegierter Gerichtsstand, Militärfreiheit usw. zugestanden. Auch des Reichsadels wurde mit einigen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung auszuübenden Rechten in der Bundesakte gedacht. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien sollte in Deutschland keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Verbesserung der Verhältnisse der Juden sollte von der Bundesversammlung im Auge behalten werden. Die Bundesakte führte ferner noch folgende allgemeine Rechte der Deutschen auf: 1) die Möglichkeit des Erwerbs von Grundeigentum in allen Staaten unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staats; 2) die Befugnis des Wegzugs von einem Bundesstaat in den andern; 3) das Recht, in den Zivil- und Militärdienst eines jeden Bundesstaats zu treten, jedoch unter Vorbehalt der Erfüllung der Militärpflicht gegen das eigene Vaterland; 4) die Freiheit von aller Nachsteuer. Die gesetzliche Reglung der Preßfreiheit und das Verbot des Nachdrucks wurden zugesagt. — Das Ergebnis der vielseitigen Versuche zur Wiederherstellung des vollständig auseinandergefallenen Deutschlands war zwar nur ein geringes, aber unter den damaligen Verhältnissen war unter keinen Umständen mehr zu erreichen. Von einer Wiederaufrichtung des Kaiserreichs unter Österreich konnte keine Rede sein, da sich einem solchen Vorgehen nicht nur Preußen, das 1806 selbst ein norddeutsches Kaisertum für sich geplant hatte, sondern auch die deutschen Mittelstaaten und endlich die europäischen Großmächte, mit Ausnahme etwa Englands, aufs äußerste widersetzt hätten. Die Wiederherstellung eines leeren Titels, der seinem Träger die Verpflichtung auferlegt hätte, das Reich mit eigenen Mitteln gegen äußere und innere Feinde zu verteidigen, konnte Österreich nicht zugemutet werden. Unter solchen Verhältnissen mußten auch die Bemühungen des päpstlichen Hofs (Note vom 17. Nov. 1814) um Wiederherstellung des Kaisertums, „dieses konsekrierten Mittelpunkts der christlich-politischen Einheit", vergeblich bleiben.

Das deutsche Volk stand im allgemeinen dieser Entwicklung gleichgültig gegenüber. Nach den Drangsalen der letzten Jahrzehnte sehnte man sich vor allem nach der Rückkehr geordneter Zustände. Die mit der Gründung des Deutschen Bundes Unzufriedenen gingen in der Hauptsache hervor aus zwei grundverschiedenen Richtungen der gebildeteren Klassen der Bevölkerung. Die glühende Vaterlandsliebe der Idealisten träumte nach dem glänzenden Sieg über Napoleon von einer Wiederaufrichtung des Reichs in seiner alten Herrlichkeit. Der beschränkte Parteistandpunkt der Liberalen erwartete das politische Heil lediglich von der Einführung seiner Grundsätze und Formen ins Staatsleben und verurteilte die Schöpfung des Wiener Kongresses, weil sie nicht auf liberaler Grundlage errichtet war. Zwar klagten auch sie über den endgültigen Verlust der alten Reichsherrlichkeit, aber ihre Einzelforderungen standen mit dieser Klage vielfach im Widerspruch. Überdies sah ein Teil der liberalen Partei in der Bundesakte die achtungswerte Grundlage eines deutschen nationalen Rechtszustandes, welche der heilsamsten Entwicklung fähig sei.

Auf Grund der Bundesakte wurde die Bundesversammlung am 5. Nov. 1816 zu Frankfurt a. M. im Thurn und Taxisschen Palais durch den österreichischen Präsidialgesandten Grafen v. Buol-Schauenstein mit einer Rede eröffnet, welche ausdrücklich die nationale Grundlage des Bundes hervorhob. Die mit dem Gang der politischen Entwicklung in Deutschland unzufriedenen Elemente schlossen sich nunmehr enger zusammen, und dieses „Jungdeutschland" suchte Änderungen im liberalen Sinn herbeizuführen. Man benutzte die in einem Teil Deutschlands bestehende Preßfreiheit, um eine Anzahl politischer Blätter ins Leben zu rufen, die zum Teil eine sehr aufregende Sprache führten. Auf den Universitäten wurde im Gegensatz zu den Landsmannschaften die Burschenschaft begründet, um der Jugend und dem künftigen Beamtenstand freiheitliche Ideen einzuimpfen. Die Deutsche Bundesakte, ihre Unzulänglichkeit und künftige Entwicklung waren der Gegenstand öffentlicher und privater Erörterungen. Namentlich wurden die zugesagten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit und eine landständische Verfassung für jeden Bundesstaat dringend verlangt. Natürlich ging die Meinung der gesamten liberalen Partei dahin, daß nur Repräsentativverfassungen das Heil des zukünftigen Deutschlands zu bewirken vermöchten und daher als zugesagt zu betrachten seien. Die Mißstimmung steigerte sich, als bei der allmählichen Herstellung der alten Autoritäten auch verhaßte Mißbräuche wieder auftauchten und die Regierungen mit der Gewährung der verheißenen Freiheiten entweder zurückhielten oder ihre feierlichen Zusagen nur knapp und langsam erfüllten. So stellten Hannover und Sachsen einfach die alten Landstände wieder her. Der Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar gab zwar 1816 seinem Land eine Verfassung, Bayern, Baden, Nassau (1818), Württemberg (1819) und Hessen-Darmstadt folgten allmählich seinem Beispiel; aber gerade die größeren Staaten, namentlich Preußen, das durch die Erklärung vom 22. Mai 1815 die Einführung einer Repräsentativverfassung feierlich zugesagt hatte, zögerten mit der Erfüllung. Die Aufregung wuchs, die Regierungen begannen mißtrauisch zu werden. Einzelne Ausschreitungen der studierenden Jugend, namentlich auf der Wartburg (1817), wurden benutzt, um die Gefahren des in Deutschland vorhandenen revolutionären Geistes in übertriebener Weise darzustellen. Die Ermordung Kotzebues durch Sand (23. März 1819) schien diese Auffassung zu bestätigen. Unter dem Druck dieses Ereignisses versammelten sich im Aug. 1819 auf Veranlassung Österreichs die Minister der größeren deutschen Staaten zu einem Kongreß in Karlsbad, dessen Vorschläge die Grundlage der am 20. Sept. 1819 vom Bund erlassenen Karlsbader Beschlüsse bildeten. Diese enthielten zunächst eine Exekutionsordnung, stellten die Universitäten unter Polizeiaufsicht, führten die Zensur wieder ein und schufen die Zentraluntersuchungskommission in Mainz, welche die Aufgabe hatte, die geheimen Verbindungen und die in ihnen versteckten demagogischen Umtriebe aufzuspüren.

Die Verantwortung für diesen verhängnisvollen Rückschritt wird gewöhnlich Österreich allein zugeschoben. Tatsächlich bewegte sich aber Preußen schon seit längerer Zeit in den nämlichen Bahnen. Dort folgte auf das Verbot des Tugendbundes und die Unterdrückung des von Görres geleiteten „Rheinischen Merkurs" (1816) der Rücktritt der Minister Wilhelm v. Humboldt und v. Boyen. Gerade von Berlin aus fand die Verkündigung der Karlsbader Beschlüsse am 18. Okt. 1819 in noch verschärfter Form statt.

Aus den in Karlsbad beschlossenen, 1819 und 1820 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenzen ging die Wiener Schlußakte hervor, das zweite Grundgesetz des Bundes, das denselben zwar als einen völkerrechtlichen Verein, nach außen hin aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht bezeichnete. Sie zählte die Angelegenheiten auf, über die im Plenum abgestimmt und über die überhaupt nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden konnte, setzte das Verfahren bei Streitigkeiten unter den Bundesmitgliedern fest und ordnete eine sog. Austrägalinstanz an. Ferner setzte sie die Bedingungen fest, unter denen die Bundesversammlung für die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten Sorge zu tragen hat, bestimmte die Voraussetzungen der Bundesexekution und traf endlich eingehende Bestimmungen über die äußere Sicherheit der Bundesglieder, deren Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten, Bedrohung durch solche und im Fall eines Bundeskriegs. Alle diese hauptsächlich gegen die landständischen Verfassungen gerichteten Ergänzungen gipfelten in dem Artikel, daß kein Bundesfürst durch die Landesverfassung in seinen bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden könne. Der Deutsche Bund war also nicht lediglich ein politischer Bündnisvertrag, auch nicht ein reiner Staatenbund, sondern hatte bis zu einem gewissen Grad einen bundesstaatlichen Charakter.

Unzufrieden mit dieser Entwicklung der Dinge waren außer den Liberalen auch die Mittel- und Kleinstaaten, die in dem Bundesverhältnis eine fortwährende Bedrohung ihrer Souveränität erblickten und deswegen schon auf dem Wiener Kongreß dem Einigungswerk die größten Hindernisse in den Weg gelegt hatten. Zur äußerlichen Kennzeichnung ihrer Selbständigkeit hatten sie freisinnige Verfassungen bewilligt und sich dadurch die Gunst der Liberalen zugezogen, die denn auch sofort den Schwerpunkt ihrer politischen Tätigkeit in die mittelstaatlichen Kammern verlegten. Mit Rücksicht auf die Sachlage wagten sie jedoch nicht, den Anträgen der Großmächte offenen Widerspruch entgegenzusetzen. Die liberale Opposition verstummte allmählich auch hier. Da goß 1830 die französische Julirevolution wieder Öl in das noch immer glimmende Feuer. Das in Paris gegebene Beispiel fand in Deutschland Nachahmung und führte in Kurhessen, Sachsen und Braunschweig zu den Verfassungen vom Jan. (Sept.) 1831 und vom Okt. 1832, in Baden zum Erlaß eines liberalen Preßgesetzes vom 28. Juni 1831. Der Rückschlag ließ jedoch nicht lange auf sich warten: die auf dem Hambacher Fest (27. Mai 1832) offen gepredigte Aufforderung zu blutiger Erhebung gegen die Staatsgewalt konnte keine geordnete Regierung ruhig hinnehmen. Ein Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 wiederholte daher zunächst den Satz der Schlußakte, daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben müsse, und erklärte denselben als verbindlich für alle Regierungen. Weiter stellte er in Ausführung der Schlußakte fest: 1) Die Landstände seien nicht berechtigt, politische Forderungen durch Verweigerung der nötigen Geldmittel durchzusetzen. 2) Die Gesetzgebung der Bundesstaaten dürfe der Erfüllung bundesstaatlicher Verpflichtungen nicht hinderlich sein. 3) Zur Erreichung dieses Zwecks sei eine Kommission für Überwachung der ständischen Verhandlungen zu bilden. 4) In letzteren dürfen die Grenzen der freien Meinungsäußerung nicht überschritten werden. 5) Die Auslegung der Bundes- und Schlußakte ist Sache des Bundes (nicht etwa der Einzelregierungen). Es erfolgte sodann der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, der verschiedene Bestimmungen über Zeitschriften, Vereine, Volksversammlungen, Abzeichen (Verbot anderer als der sog. Landesfarben), Auslieferung von Verbrechern enthielt, die bestehenden Bestimmungen über die Universitäten einschärfte und gegenseitige Hilfe unter den Bundesstaaten zusagte. Nach dem Frankfurter Attentat (3. April 1833) wurde weiter durch die Bundesbeschlüsse vom 30. Juni, 18. Aug. und 10. Okt. 1833 eine Zentralbehörde wegen eines gegen den Bestand des Deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplottes eingesetzt, welche bis 1842 in Tätigkeit war. Endlich fanden auf Veranlassung Preußens 1834 wiederholte Ministerkonferenzen in Wien statt, welche verschiedene Bestimmungen der Schlußakte wieder in Erinnerung brachten, die Einsetzung einer Kommission zur Auslegung streitiger Verfassungsbestimmungen beschlossen und endlich die Veröffentlichung landständischer Verhandlungen nur nach vorgängiger

Zensur für statthaft erklärten. Die Regierungen machten sich auch verbindlich, Angriffe auf den Bund und dessen festgestellte Grundsätze in den Ständeversammlungen nicht mehr zu dulden.

Diese Maßregeln legten die Wirksamkeit der revolutionären Bestrebungen lahm und vertrieben ihre Anhänger ins Ausland. Unter dem deutschen Volk, das für die Bestrebungen des Liberalismus nur geringe Teilnahme zeigte, herrschte bis 1848 Ruhe, die selbst 1837 durch die Vorgänge in Hannover, wo Ernst August die Verfassung von 1833 aufhob, nur vorübergehend gestört wurde. Diese Zeit hätte der Bund zu seinem innern Ausbau benutzen sollen, um die revolutionären Ideen nicht nur durch polizeiliche und strafgesetzliche Maßnahmen, sondern zugleich geistig durch Weiterentwicklung nach gesunden Grundsätzen zu bekämpfen. Daß dies nicht geschah, lag zunächst in dem bis zur Ängstlichkeit gesteigerten Sinn der Legalität (d. h. der Unantastbarkeit der geschriebenen Gesetze) des Beherrschers Österreichs und in der Person Metternichs, der nicht geeignet war, die Entwicklung des Bundes zu fördern. Preußens Interesse erforderte wohl damals die Erhaltung des Deutschen Bundes, nicht aber seine Fortentwicklung. Einer solchen widerstrebte endlich auch das überspannte Souveränitätsgefühl der Mittelstaaten, die im Nachgeben an den Liberalismus und in der Stärkung der Bureaukratie das Heil der Zukunft sahen. Für die Falschheit dieser Anschauung lieferte das Jahr 1848 den vollgültigen Beweis.

Nach der Februarrevolution fanden in verschiedenen mittleren und kleineren deutschen Staaten System- und Regierungswechsel statt, welche sich hie und da ohne Rücksicht auf die bestehenden Bundesbeschlüsse vollzogen. Vergebens bemühte sich der Bund, die Bewegung in der Hand zu behalten. Schon am 5. März hatten sich eine Anzahl (51) Vertrauensmänner aus allen Teilen Deutschlands in Heidelberg zusammengefunden und beschlossen, eine größere Versammlung solcher Vertrauensmänner zu veranlassen, um über die zukünftige Verfassung mit Nationalvertretung zu beraten. Sie setzten zugleich einen sog. Siebenerausschuß zur Vorbereitung ein, welcher die Versammlung auf den 30. März nach Frankfurt berief. Nunmehr forderte auch die Bundesversammlung die Regierungen auf, Vertrauensmänner, und zwar einen auf jede der 17 Stimmen des engeren Rats, zu entsenden. Mittlerweile hatten am 13. März in Wien und am 18. und 19. März in Berlin Revolten stattgefunden. Hiermit war der Erfolg der Bewegung in ganz Deutschland entschieden, und der Bund beschloß am 30. März, die Regierungen zur Anordnung der Wahl von Nationalvertretern aufzufordern.

Die nach Frankfurt einberufenen Vertrauensmänner (das sog. Vorparlament) tagten daselbst vom 31. März bis 4. April, stellten die Grundlagen der zu erlassenden Verfassung auf und setzten namentlich einen sog. Fünfzigerausschuß zur Beratung und Unterstützung der Bundesversammlung ein. Dieser Zeitabschnitt war für das monarchische Prinzip der gefährlichste, indem sich die allgemeine Stimme so sehr für republikanische Einrichtungen aussprach, daß die Beseitigung der einzelnen Regierungen einen Augenblick nahezu zweifellos erschien. Erst der Heckersche Aufstand zwang die gemäßigten Elemente der Bewegung zur Trennung von den Radikalen. Diesen Augenblick hätten die Regierungen zur Einrichtung einer Exekutive benutzen sollen. Dies wurde jedoch versäumt und dadurch der am 18. Mai zusammengetretenen Nationalversammlung eine unbeschränkte Macht in die Hand gegeben. „Das Deutsche Parlament" verlor indes seine Zeit mit zwecklosen Erörterungen über Tagesfragen und der Beratung des rein doktrinären Verfassungsentwurfs. Um endlich eine Zentralgewalt zu schaffen, wählte man am 29. Juni einen Reichsverweser, den Erzherzog Johann von Österreich, der aber in Ermanglung von Exekutivorganen keine Exekution hatte. Am 12. Juli löste sich die Bundesversammlung auf.

Die Nationalversammlung hatte die revolutionären Wogen aufgewühlt und war nach ihrer ganzen Zusammensetzung nicht geeignet, sie zu beruhigen. Die Leidenschaften wuchsen in dem Grad, daß am Sitz der Versammlung am 18. Sept. 1848 die Abgeordneten Fürst Lichnowsky und v. Auerswald ohne allen Grund angefallen und schmachvoll ermordet wurden. Ein versuchter Aufstand mußte durch Militärmacht unterdrückt werden. Die Nationalversammlung brachte unter heftigen Parteikämpfen außer einigen andern Gesetzen das über „die Grundrechte des deutschen Volks" (21. Dez. 1848) und über die Reichsverfassung zustande. Zur Durchführung dieser Gesetze war eine starke Zentralgewalt nötig. Darüber spaltete sich die Versammlung in eine kleindeutsche Partei (Gagern, Arndt, Dahlmann), die einen deutschen Bund unter Preußens Leitung mit Ausschluß Österreichs herstellen wollte, und eine großdeutsche, die der preußischen Vormacht auch aus konfessionellen Gründen widerstrebte. Da die zentralisierende demokratische Reichsverfassung die Einzelstaaten bestehen ließ, ihre Rechte aber mißachtete, trug sie den Keim der Auflösung und des Übergangs zur Republik in sich. Dies war wohl auch der Grund, daß der König von Preußen, den die Nationalversammlung am 28. März 1849 mit schwacher Mehrheit zum erblichen Kaiser der Deutschen gewählt hatte, erklärte, durch diese Wahl zwar ein Anrecht auf die Krone zu haben, aber ohne Zustimmung der Fürsten keinen Beschluß fassen zu können. Da die Versuche, die Versammlung zu einer Änderung der Verfassung zu bewegen, vergeblich waren, erklärte die preußische Regierung am 28. April 1849 ihre endgültige Ablehnung. Österreich, Bayern und Hannover erkannten die Reichsverfassung nicht an,

ebenso Liechtenstein und Hamburg. Das Ansehen der Nationalversammlung sank immer mehr. Ihr Rückgang beschleunigte sich noch durch die Begünstigung der angeblich zur Durchführung der Reichsverfassung, in Wirklichkeit zur Einführung der Republik in Baden, der Pfalz und in Sachsen ausgebrochenen Aufstände. Nachdem viele Staaten ihre Abgeordneten abgerufen hatten, andere Mitglieder freiwillig ausgeschieden waren, sank sie immer mehr in die Rolle eines revolutionären Komitees zurück und verlegte ihre Sitzungen nach Stuttgart (Rumpfparlament), wo sie am 19. Juli 1849 unter vollständiger Teilnahmlosigkeit des deutschen Volks von der württembergischen Regierung aufgelöst wurde. Dieses klägliche Ende der mit so großen Ansprüchen eingeführten Versammlung hatte seinen Grund lediglich in der vollendeten Unfähigkeit der die Bewegung beherrschenden liberal-demokratischen Partei und ihrer Führer.

Preußen suchte inzwischen die politische Lage auszunutzen durch das sog. Dreikönigsbündnis, das die Gründung eines eigenen Bundes mit Preußen an der Spitze und den Abschluß eines weiteren Bundes mit Österreich (Union) zum Zweck hatte. Obwohl Bayern, Hannover und Sachsen dem Plan widerstrebten, kam doch am 26. Mai 1849 ein Vertrag zwischen Preußen und den letzten beiden Staaten auf Grund des Art. 11 der Bundesakte zustande. Die hierauf von Preußen vorgelegte „Verfassung" war nur eine abgeschwächte Ausgabe der Reichsverfassung. Die deutschen Regierungen beeilten sich daher mit dem Beitritt nicht, obwohl eine Anzahl Mitglieder des Frankfurter Parlaments auf einer Versammlung in Gotha (die „Gothaer") sich für den Entwurf erklärten. Bayern, Württemberg, Hessen-Homburg, Frankfurt, Luxemburg, Holstein, Lauenburg und Liechtenstein lehnten den Beitritt endgültig ab.

Da sich der Mangel einer starken Zentralgewalt immer fühlbarer machte, schlossen Österreich und Preußen am 30. Sept. 1849 zu Wien eine Übereinkunft, wonach sie die Ausübung derselben unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Bundesstaaten bis zum 1. Mai 1850 übernahmen, falls sie nicht schon früher an eine definitive Gewalt überginge. Nach diesem „Interim" stellten sich die beiden Vormächte wieder auf den Boden des Bundesrechts und übertrugen die Zentralgewalt einer aus Vertretern Österreichs und Preußens bestehenden Bundeskommission zu Frankfurt a. M., zu welcher die andern deutschen Staaten Bevollmächtigte entsenden konnten. Der Reichsverweser genehmigte dieses Abkommen durch Erklärung vom 6. Okt. 1849, womit selbstverständlich ein Verzicht auf seine Würde verbunden war.

Daneben setzte Preußen seine Versuche fort, den deutschen Bundesstaat mit preußischer Spitze innerhalb des Deutschen Bundes zustande zu bringen. Die Bevollmächtigten der dem Dreikönigsbündnis beigetretenen Staaten (der sog. Verwaltungsrat) beschlossen, unter Widerspruch von Sachsen und Hannover, Wahlen zu dem sog. Volkshaus auszuschreiben (20. Okt. 1849). Das auf Grund dieser Wahlen zu Erfurt am 20. März 1850 zusammengetretene Unionsparlament beriet die von Preußen vorgelegte Verfassung und einige kleinere Entwürfe und wurde am 29. April 1850 unter Vorbehalt der Wiedereinberufung geschlossen.

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse für die Durchführung der Union immer ungünstiger gestaltet. Hannover war schon am 25. Febr. zurückgetreten, Württemberg war gegen die geplante Union, die Hansestädte und Sachsen waren nur der Form nach beim Bündnis. Auch hatte Bayern dem Berliner Verfassungsentwurf am 27. Febr. einen andern entgegengesetzt, der von der Zugehörigkeit Österreichs zu Deutschland ausging und wesentliche Vorzüge vor dem preußischen entwickelte.

Diese Verhältnisse benutzte Österreich geschickt und lud noch während der Dauer des Erfurter Parlaments am 26. April sämtliche Bundesstaaten zu einer außerordentlichen Plenarversammlung nach Frankfurt, um über die Neugestaltung des Bundes nach Ablauf des Interims zu beraten. Preußen berief zwar zur Rettung der Union einen Fürstenkongreß nach Berlin (8. Mai 1850), konnte jedoch seinen Zweck nicht erreichen. In der Bundesplenarversammlung, die allerdings nur von elf Staaten beschickt war, wurde am 7. Aug. der förmliche Antrag auf Reaktivierung des Bundestags gestellt und angenommen, wobei indessen ausdrücklich erklärt wurde, daß zu den früheren Verhältnissen nicht zurückzukehren sei. Auf Grund dieses Beschlusses richtete Österreich am 14. Aug. eine Einladung zur Beschickung des engeren Rats an sämtliche Bundesstaaten. Preußen antwortete am 25. Aug. mit einer entschiedenen Weigerung, welche jedoch die Wiedereröffnung des Bundestags am 2. Sept. nicht verhindern konnte.

Der Bundestag nahm die Leitung der deutschen Angelegenheiten sofort in die Hand, genehmigte trotz des Protestes Preußens den Frieden mit Dänemark und griff dann in die sehr zerfahrenen Zustände in Kurhessen ein. Daselbst hatte der Kurfürst wegen seiner Zerwürfnisse mit den Ständen und Beamten und der tatsächlichen Steuerverweigerung des Landtags um die Dazwischenkunft des Bundes gebeten, dieser die Bundesexekution erkannt und Bayern mit der Durchführung derselben beauftragt. Da Preußen das Land gegen den ausdrücklichen Widerspruch seines Fürsten unter dem Vorwand „der Wahrung einer großen militärischen Verbindungslinie" ebenfalls teilweise besetzt hatte, so schien ein Zusammenstoß mit dem Bund unvermeidlich (Bronzell). Preußen schreckte jedoch vor dem Wagnis eines Kriegs zurück. Russische Vermittlung hatte inzwischen eine Zusammenkunft des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußen in Warschau herbeigeführt. Eine Verständigung kam da-

mals nicht zustande. Jedoch hatte diese Besprechung das Ergebnis der stillschweigenden Anerkennung des Bundestags und der Verabredung weiterer Verhandlungen zu Olmütz. Hier erfolgte am 29. Nov. eine vollständige Einigung zwischen den beiden Ministern Schwarzenberg und Manteuffel über die nächste Behandlung der deutschen Angelegenheiten, deren endliche Erledigung Ministerialkonferenzen in Dresden vorbehalten wurde (23. Dez. 1850 bis 15. Mai 1851).

In Dresden bemühten sich Österreich und Bayern aufrichtig, eine den Verhältnissen und berechtigten Wünschen Deutschlands entsprechende Änderung der Bundesverfassung herbeizuführen. Ihre Bemühungen scheiterten jedoch vollständig an dem Widerspruch der deutschen Kleinstaaten (Mecklenburg, Oldenburg, Weimar, Altenburg, Coburg, Dessau, Waldeck) und der freien Städte, welche in dem sehr übel verstandenen Interesse ihrer Selbständigkeit einfach die Rückkehr zu den früheren Verhältnissen wünschten. Auf das nämliche Ziel waren die Bestrebungen Preußens gerichtet, welches zu der notgedrungenen Einsicht gelangt war, daß sich ein Bundesstaat unter seiner Führung nicht herstellen lasse. Um überhaupt etwas zu erreichen, begnügten sich Österreich und seine Verbündeten mit diesen Zugeständnissen, welche wenigstens wieder eine politische Zusammengehörigkeit Deutschlands herbeiführten. Preußen trat am 12. Mai wieder in den Bundestag ein. Seine Anhänger folgten, soweit sie diesen Schritt nicht vorher getan hatten, bald nach.

Österreich und seine Verbündeten versuchten nunmehr die Wirksamkeit des Bundes den Wünschen der Bevölkerung entsprechender zu gestalten, wurden aber von Preußen in diesen Bestrebungen nicht unterstützt. Gleichwohl unterschied sich die Tätigkeit des Bundes vorteilhaft von seinem früheren Vorgehen: politisch-polizeiliche Maßregeln waren bei der völligen Beruhigung der Gemüter ja kaum mehr nötig und wären wohl auch bei den veränderten Anschauungen über die „Kunst des Regierens“ kaum getroffen worden. Beschlossen wurde indessen die Aufhebung der Grundrechte (23. Aug. 1851) und eine neue Geschäftsordnung (16. Juni 1854), die für die Beschleunigung der Beschlußfassungen von besonderer Wichtigkeit war. In demselben Jahr erfolgten Beschlüsse über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (6. Juli) und des Vereinswesens (13. Juli). Eine Bundeszentralpolizei herzustellen gelang indessen den deutschen Vormächten trotz ihrer Einmütigkeit nicht, da die Mittelstaaten darin einen Eingriff in ihre Souveränität erblickten. Auch die unter dem Reichsverweser gegründete deutsche Flotte war nicht zu retten. Sie verfiel am 2. April 1852 dem Hammer. Dagegen wuchs und festigte sich der von Preußen seit dem 1. Jan. 1834 ins Leben gerufene deutsche Zollverein. Alle Versuche Österreichs, ihn zu sprengen oder Eintritt in denselben zu erlangen, scheiterten. 1851 traten noch Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe bei, so daß ihm während der Vertragsperiode 1854/65 sämtliche deutsche Staaten mit Ausnahme Österreichs, der beiden Mecklenburg und der Hansestädte angehörten.

Der im Jahr 1854 ausgebrochene orientalische Krieg ließ die Mängel der deutschen Bundesverfassung grell hervortreten. Österreich, das seine berechtigten Interessen im Orient bedroht sah, suchte seine Bundesgenossen zu einem energischen Vorgehen zu veranlassen. Preußen aber, dessen Freundschaft mit Rußland damals noch groß war, vereitelte die österreichischen Bestrebungen. Die Kleinstaaten schlossen sich der zögernden und jedenfalls bequemeren preußischen Politik an. Österreichs Tätigkeit wurde lahmgelegt. Der orientalische Krieg ging ohne Vorteil für Deutschland zu Ende, obgleich es namentlich mit Rücksicht auf seine Handelsinteressen notwendigerweise auf die Seite Österreichs und der Westmächte hätte treten müssen.

Nachdem noch 1857 ein Bundesbeschluß die Grundlage für das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gelegt, 1858 (11. Febr.) der Bund ausdrücklich die Gesamtverfassung Dänemarks als für Schleswig-Holstein unverbindlich erklärt hatte, folgte das verhängnisvolle Jahr 1859, das tatsächlich den Bund sprengte und bis 1866 nur noch eine Scheinexistenz fortführen ließ. Im Vertrauen auf die Bundeshilfe und Kriegsgemeinschaft Deutschlands hatte Österreich nur fünf Armeekorps nach Italien geschoben und sich den Vorteil des ersten Angriffs entgehen lassen, um den Hauptfeldzug am Rhein führen zu können. Preußen aber widersetzte sich der geplanten Mobilmachung der Bundesarmee und ging nur auf eine Kriegsbereitschaft ein, die ihm völlig freie Hand ließ (23. April). Nach der Schlacht bei Magenta mobilisierte zwar Preußen, aber nur, um im Fall eines Sieges der Verbündeten eine bewaffnete Vermittlung auszuüben. Nach der Schlacht bei Solferino machte Österreich einen letzten Versuch, eine Kriegsgemeinschaft mit Preußen herzustellen. Allein die Sendung des Fürsten Windischgrätz nach Berlin mißlang. Kaiser Franz Joseph unterzeichnete (12. Juli) die Friedenspräliminarien zu Villafranca.

Tiefer entzweit als je standen die beiden Großmächte einander gegenüber. Die bis dahin in Deutschland ohnmächtige liberale Partei erhob jetzt ihr Haupt, da sie das ersehnte Ziel, den Ausschluß Österreichs aus dem Bunde, vor Augen sah. Politische Vereine wurden zu diesem Zweck gebildet (Nationalverein am 16. Sept. 1859) und von verschiedenen Staatsmännern keineswegs mißgünstig betrachtet. Die Versuche, auf den Ministerialkonferenzen zu Würzburg (24.—27. Okt. 1859, fortgesetzt am 22. Mai 1861) ein besseres Zusammenhalten und Zusammenwirken der Mittel- und Kleinstaaten (Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Meiningen und Altenburg) herbeizuführen, waren nach Lage der Dinge verspätet. Österreich, das sich der Mittelstaaten sicher glaubte, beschloß Preußen zuvorzukommen und berief einen Fürstenkongreß nach Frankfurt auf den 17. Aug. 1863 zur Abänderung der Bundesverfassung. Sämtliche deutsche Fürsten mit Ausnahme Preußens und Anhalt-Dessaus erschienen. Kaiser Franz Joseph legte einen vollständig ausgearbeiteten Bundesreformentwurf vor, der auf folgenden Grundlagen beruhte: Die Fürstenversammlung überträgt die regelmäßige Ausübung der Exekutive einem aus Österreich, Preußen und drei gewählten Staaten bestehenden Direktorium. Neben diesem arbeitet als Kontrolle der aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rats bestehende Bundesrat. In beiden Körperschaften führt Österreich den Vorsitz. Neben dem Bundesrat war eine Versammlung von Bundesabgeordneten vorgesehen, der das Recht der beschließenden Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Bundes beigelegt war. Sie sollte durch Delegation der Vertretungskörper der einzelnen Bundesstaaten gebildet werden. Ein Bundesgericht war ebenfalls vorgeschlagen, im allgemeinen jedoch die föderative Grundlage des Bundes nicht aus dem Auge verloren. Die Vorlage fand bei den Fürsten und dem deutschen Volk ziemlich ungeteilten Beifall, mußte aber naturgemäß an dem Widerstand Preußens scheitern, dessen unbestimmte Einwände nur zwei klare Forderungen erkennen lassen: völlige Gleichstellung Preußens mit Österreich und Einführung einer auf direkter Wahl beruhenden Nationalvertretung. Durch letztere Forderung wollte man die damals sehr gegen die preußische Regierung eingenommene öffentliche Meinung gewinnen. Sie wurde daher so stark betont, daß man 1866 bei Gründung des Norddeutschen Bundes nicht mehr wagte, diesen Standpunkt zu verlassen.

Schon vorher, mittels Depesche vom 11. Dez. 1861, hatte der sächsische Minister v. Beust eine Reform des Bundes vorgeschlagen, die auf der Errichtung einer Bundes- und Abgeordnetenversammlung und einer aus Österreich, Preußen und einem dritten Bundesstaat bestehenden Exekutive beruhte. Das Präsidium sollte zwischen Österreich und Preußen wechseln, ein Bundesgericht eingeführt werden. Der Vorschlag fand auf keiner Seite Beifall, ebensowenig wie die Vorschläge Preußens zur Verbesserung des Bundeskriegswesens.

Nachdem im Jahr 1863 die schleswig-holsteinische Frage wieder in Fluß gekommen war, beschloß der Bundestag die Exekution gegen Dänemark. Als aber die Mittelstaaten zugleich für die Anerkennung der Ansprüche des Prinzen von Augustenburg eintraten, einigten sich Österreich und Preußen dahin, vorläufig am Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 festzuhalten und Schleswig als Pfand für die Zurücknahme der dänischen Verfassung zu besetzen. Nach kurzem Krieg trat Christian IX. im Frieden zu Wien (30. Okt. 1864) Schleswig-Holstein und Lauenburg an die Verbündeten ab.

Der Zwist über das Schicksal der Elbherzogtümer führte auch zur Lösung der deutschen Frage. Als nach der Gasteiner Konvention (14. Aug. 1865) Österreich die Ansprüche des Augustenburgers in Holstein wie beim Bundestag weiter begünstigte, wurde der Bruch unvermeidlich. Preußen forderte am 9. April 1866 die Berufung einer aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht hervorgehenden Nationalversammlung zur Beratung einer Bundesreform. Die öffentliche Meinung in Deutschland hielt diesen Antrag nicht für ernst gemeint und blieb antipreußisch. Da übertrug Österreich am 1. Juni dem Bund die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage. Preußen bezeichnete dies als Bruch des Gasteiner Vertrags, besetzte am 7. Juni Holstein und erklärte am 9. Juni im Bundestag, daß es die Frage als eine nationale ansehe und nur in Verbindung mit der bereits vorgelegten Bundesreform sie zu lösen bereit sei. Dagegen stellte Österreich am 11. Juni den Antrag auf Mobilmachung des Bundesheeres gegen Preußen wegen gewaltsamer Selbsthilfe. Am 14. Juni wurde dieser Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen (Preußen, Oldenburg, Mecklenburg, die thüringischen Staaten, Luxemburg und die freien Städte außer Frankfurt) zum Beschluß erhoben. Sofort nach der Verkündigung desselben verlas der preußische Gesandte v. Savigny eine Erklärung seiner Regierung, daß sie den bisherigen Bundesvertrag damit für gebrochen und erloschen ansehe, daß sie aber einen neuen Bund ohne Österreich mit den deutschen Regierungen abzuschließen bereit sei. Infolge der nun folgenden Kriegsereignisse beschloß die zu Österreich haltende Majorität des Bundestags, den Sitz desselben nach Augsburg zu verlegen, siedelte am 14. Juli dahin über und hielt am 24. Aug. ihre letzte Sitzung ab.

Im Art. 4 des Prager Friedens vom 23. Aug. 1866 erkannte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an und stimmte der Neugestaltung Deutschlands ohne seine Beteiligung im voraus zu. Es gab die Zustimmung zur Einziehung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt, Nassau, Hessen-Homburg und Schleswig-Holstein durch Preußen und versprach, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches dieser Staat nördlich der Mainlinie begründen würde. Ferner erklärte es sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammenträten, dessen staatsrechtliche Verbindung mit dem Norddeutschen Bund der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleiben sollte. Schon am 16. Juni 1866 hatte Preußen die norddeutschen Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes mit Ausnahme von Hannover, Kurhessen, Sachsen und Luxemburg zu einem Bündnis eingeladen, das von der Mehrzahl angenommen, von Sachsen-Meiningen und

Reuß älterer Linie dagegen abgelehnt wurde. Dem am 18. Aug. 1866 zu Berlin unterzeichneten Vertrag trat am 21. Aug. auch Mecklenburg, am 3. Sept. das Großherzogtum Hessen, am 26. Sept. Reuß älterer Linie, am 8. Okt. Sachsen-Meiningen und am 21. Okt. das Königreich Sachsen bei, Hessen-Darmstadt merkwürdigerweise nur mit seinen nördlich des Mains gelegenen Gebietsteilen, wozu später auch noch die zu Rheinhessen gehörigen Orte Kastel und Kostheim gerechnet wurden. Da die süddeutschen Staaten in ihren Friedensverträgen, Luxemburg und Limburg aber im Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 die Auflösung des Deutschen Bundes und die Gründung des Norddeutschen Bundes anerkannten, so blieb Liechtenstein der einzige Gegner, mit dem Preußen nicht förmlich Frieden schloß.

Der genannte Berliner Vertrag vom 18. Aug. 1866 enthielt die Vereinbarung eines Schutz- und Trutzbündnisses auf ein Jahr und nahm innerhalb dieses Jahrs den Abschluß eines festen Bundesverhältnisses in Aussicht. Als Grundlage diente der Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung, welche Graf v. Bismarck am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen mitgeteilt hatte. Auf Grund des Wahlgesetzes vom Jahr 1849 ordneten nun die verbündeten Regierungen Wahlen für einen Reichstag zur Beratung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes an und sandten Bevollmächtigte zu den am 15. Dez. in Berlin eröffneten Konferenzen ab, um den von der preußischen Regierung vorgelegten Entwurf einer Bundesverfassung zu beraten. Die Beratungen wurden geheim gehalten und führten am 18. Jan. 1867 zur Annahme des Verfassungsentwurfs, der dem am 12. Febr. gewählten und am 24. Febr. in Berlin zusammengetretenen Reichstag vorgelegt und von diesem am 16. April 1867 auch im großen und ganzen mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen wurde. Die Vertreter der verbündeten Regierungen stimmten sofort dem Entwurf zu, der alsdann den gesetzgebenden Gewalten der beteiligten Staaten zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt und am 25. Juni (mit Geltung vom 1. Juli) in den Einzelstaaten als Landesgesetz veröffentlicht wurde. Nun erst erfolgte die Bekanntmachung in dem Bundesgesetzblatt vom 1. Aug. durch ein sog. Publikandum vom 26. Juli. Der Geburtstag des Norddeutschen Bundes fällt daher auf den 1. Juli 1867.

Da die süddeutschen Staaten den im Prager Frieden vorgesehenen völker- oder staatsrechtlichen Verein nicht gründeten, auch keine irgendwie geartete Verbindung mit Österreich suchten, so folgten sie naturgemäß immer mehr der Anziehungskraft des Norddeutschen Bundes. Dieser Prozeß wurde noch beschleunigt durch den Abschluß zweier weiterer Verträge, nämlich eines Schutz- und Trutzbündnisses zur Erhaltung der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgebiete, mit der Verpflichtung, beim Eintritt des Bündnisfalls ihre Truppen unter preußische Führung zu stellen; ferner durch Abschluß eines Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, der die Verlängerung des Zollvereins zunächst bis 1878 bestimmte und die Zollgesetzgebung einschließlich des Abschlusses von Handelsverträgen einem Zollbundesrat unter dem Vorsitz Preußens und einem Zollparlament (27. April 1868) übertrug. Nachdem sich die süddeutschen Staaten so ihrer militärischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zugunsten des Norddeutschen Bundes entäußert hatten, war der förmliche Eintritt in denselben nur noch eine Frage der Zeit.

Die Voraussage bedeutender Staatsmänner, daß die Verdrängung Österreichs aus Deutschland die Franzosen sofort an den Rhein führen werde, bewahrheitete sich nur zu schnell. Napoleon, dessen selbstmörderische Politik von 1859 und 1866 an Frankreichs Grenzen zwei Nationalstaaten geschaffen hatte, bemerkte zu spät die ganz natürlichen Folgen seines Verhaltens. Der leichtsinnig begonnene Kampf gegen den wohlgerüsteten, mit den süddeutschen Staaten verbündeten Norddeutschen Bund kostete ihm und seiner Dynastie den Thron. Noch während des Kriegs wurden Unterhandlungen unter den süddeutschen Staaten zu München und daraufhin zwischen diesen und Preußen gepflogen. Die Frucht dieser Verhandlungen war zunächst der zwischen dem Norddeutschen Bund einerseits und Baden und Hessen anderseits am 15. Nov. 1870 zu Versailles abgeschlossene Vertrag wegen Gründung eines Bundes zum Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks. Diesem schloß sich Württemberg durch ein Abkommen zu Berlin am 25. Nov. unter Vorbehalt besonderer auf Post und Telegraphie bezüglicher Rechte an. Bereits am 23. Nov. war zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Königreich Bayern ein Vertrag zu Versailles zustande gekommen, durch den letzteres unter zahlreichen zur Sicherung seiner Selbständigkeit gewahrten Vorbehalten (Reservatrechten) dem Bündnis beitrat. Zugleich erhielt die Bundesverfassung durch diesen Vertrag die durch die neuen Verhältnisse erforderlichen Abänderungen. Der neue Bund trat am 1. Jan. 1871 ins Leben. Auf Vorschlag Bayerns erhielt er den Namen „Deutsches Reich", der Inhaber des Bundespräsidiums, der König von Preußen, den Titel „Deutscher Kaiser". Die durch alle diese Verhältnisse wörtlich und sachlich veränderte Reichsverfassung wurde am 16./20. April 1871 verkündigt, nachdem die verschiedenen Verträge von den Vertretungskörpern des Norddeutschen Bundes und der beteiligten Staaten genehmigt worden waren.

5. Das Deutsche Reich. a) Unter Wilhelm I. Die Grundlagen des neuen Reichs wurden befestigt und erweitert durch Schaffung eines einheitlichen Maß- und Gewichtssystems (1872), einer Reichswährung (1875) und einer einheitlichen Gesetzgebung und Rechtspflege (1872 Strafrecht, 1879 Zivil- und Strafprozeßordnung sowie Gerichtsverfassungsgesetz, 1896 Bürgerliches Recht). Auf wirtschaftlichem Gebiet folgte dem kurzen Aufschwung schon 1873 ein schwerer Rückschlag, der nach einigen Jahren zum Verlassen der bis dahin verfolgten liberalen Wirtschaftspolitik und zum Übergang zum Schutzzollsystem führte. Von großem Nachteil für die innere Entwicklung des jungen Reichs war die veränderte Haltung Preußens und der Reichsregierung gegenüber der katholischen Kirche. Mit Hilfe der altkatholischen Bewegung versuchte man eine von Rom unabhängige Nationalkirche zu schaffen und glaubte damit die innere Einheit des Reichs zu festigen. Kirchenfeindliche Maßnahmen des Reichs waren insbesondere der Kanzelparagraph (1871) und das Jesuitengesetz (1872). Durch Annahme der obligatorischen Zivilehe und des Personenstandsgesetzes (1875) wurde die geistliche Ehegerichtsbarkeit beseitigt. (Über die Einzelheiten des Kulturkampfs und seine teilweise Beilegung s. den Art. Kulturkampf und Maigesetzgebung.) Obwohl konservativ im altpreußischen Sinn hatte Fürst Bismarck wie in Preußen und im Norddeutschen Bund, so auch anfangs im Deutschen Reich auf die Nationalliberalen sich gestützt. Als diese aber bei der Steuer- und Finanzreform, bei der gesetzlichen Bekämpfung der Sozialdemokratie und namentlich bei dem Wechsel in der Wirtschaftspolitik versagten, wurden die Konservativen Regierungspartei. Das Zentrum hatte infolge der kirchenfeindlichen Politik der Regierung sofort nach seiner Gründung in Opposition treten müssen, hatte aber schon mitten in den Kulturkampfdebatten das Augenmerk der Regierung auf die wachsenden sozialen Mißstände zu lenken gesucht (Antrag Galen 1877). Infolge der Wirtschaftskrisis und der steigenden Lasten, nicht zuletzt auch infolge des Rückgangs des kirchlichen und religiösen Bewußtseins durch den Kulturkampf gewann die Sozialdemokratie immer mehr an Boden. Als das zu ihrer Unterdrückung eingebrachte Sozialistengesetz vom Reichstag abgelehnt wurde, erfolgte zum erstenmal die Auflösung des Reichstags (1878). Der neue Reichstag nahm das Gesetz an, das erst 1890 beseitigt wurde, legte damit aber nur die äußere Organisation der Partei lahm. Die 1880er Jahre brachten den Anfang der sozialen Gesetzgebung, welche wesentlich zur Festigung des Reichs gegenüber den grundstürzenden Bestrebungen der Sozialdemokratie diente. Durch die 1879 unter hervorragender Mitwirkung des Zentrums geschaffene Steuer- und Finanzreglung war der bundesstaatliche Charakter und der Einfluß des Reichstags in Geldfragen gewahrt worden. Die Versuche Bismarcks, mit Hilfe des Tabakmonopols (1882) oder des Branntweinmonopols (1884) unabhängiger vom Reichstag zu werden, stießen auf energischen Widerstand. 1884 wurde trotz des widerstrebenden Reichstags die Kolonialpolitik mit der Erwerbung der Lüderitzbucht eingeleitet. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wollte Bismarck schon 1874 auf 1% der Bevölkerung festlegen; da aber die Nationalliberalen ihn hier im Stich ließen, mußte er sich mit der Festlegung der Präsenzstärke auf 7 Jahre (Septennat) begnügen. Als bei der zweiten Erneuerung des Septennats (1887) die Regierung eine Mehrforderung von 41 000 Mann stellte und der Reichstag die Präsenzstärke nur auf 3 Jahre bewilligen wollte, wurde er aufgelöst. Die Neuwahlen brachten ein konservativ-nationalliberales Kartell und mit ihm die Annahme der militärischen Forderungen.

Die äußere Politik des neuen Reichs erforderte stete Wachsamkeit und militärische Bereitschaft gegen Frankreich. Auf der Dreikaiserzusammenkunft in Berlin (Sept. 1872) wurde das Dreikaiserbündnis zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland abgeschlossen. Als sich infolge des Berliner Kongresses (Juni 1878) die Beziehungen zu Rußland lockerten, schloß Bismarck (1879) ein engeres Bündnis mit Österreich-Ungarn, dem (1883) auch Italien beitrat. So kam der Dreibund zustande. Die Dreikaiserzusammenkunft in Skierniewice (Sept. 1884) führte zum Abschluß eines deutsch-russischen Rückversicherungsvertrags (1887), in dem sich Deutschland und Rußland eine wohlwollende Neutralität zusicherten, falls eine Macht ohne Provokation angegriffen würde.

Kaiser Wilhelm I. starb am 9. März 1888, sein Sohn und Nachfolger Friedrich III. erlag schon nach 99tägiger Regierung (15. Juni 1888) einem tückischen Halsleiden.

b) Unter Wilhelm II. Der selbständige impulsive Charakters des jungen Kaisers, der sein „eigner Kanzler" sein wollte, führte schon nach kurzer Zeit zu Meinungsverschiedenheiten mit Bismarck und am 20. März 1890 zu dessen Rücktritt vom Kanzleramt. Die nähere Veranlassung waren Differenzen über die Führung der auswärtigen Politik sowie über die Bekämpfung der Sozialdemokratie und die Behandlung der sozialen Frage. Bismarck zog sich in bitterem Groll nach Friedrichsruh zurück. Hier starb er am 30. Juli 1898.

Deutschlands heutige Macht und Weltstellung ist in erster Reihe Bismarcks Werk. Er begründete seinen Ruhm durch seine auswärtige Politik, in der er unbestritten der größte Meister des 19. Jahrh. war. Mag man darüber streiten, ob die Politik von Blut und Eisen unbedingt notwendig war, ob nicht auch auf einem andern Weg eine Einigung Deutschlands hätte erzielt werden können; auf alle Fälle war es ein diplomatisches Meisterwerk, nach dem Bruderkrieg von 1866 die deutschen Stämme zu einem Schutz- und Trutzbündnis zu einigen, sie bald darauf in treuer Waffenbrüderschaft gegen

den gemeinsamen Feind jenseits des Rheins zu führen, und als die militärische Entscheidung gefallen war, das größte und schönste Werk seiner Staatskunst zu vollenden. Für das junge Deutsche Reich war es dann von wesentlichem Vorteil, daß ihm noch 20 Jahre lang der überragende Staatsmann, dessen zielbewußte Politik im Ausland geachtet und gefürchtet war, als Kanzler erhalten blieb und daß dieser nicht mehr auf kriegerische Lorbeeren, sondern auf friedliche Befestigung der Reichsgrundlage bedacht war. Sein schönster Erfolg in der äußern Politik nach 1870/71 ist das Bündnis mit Österreich. — So genial und ruhmvoll aber Bismarcks äußere Politik war, in der Leitung der innerpolitischen Angelegenheiten hat er manchen Fehlgriff getan. Hier ist ihm die Gabe richtiger Beurteilung der Sachlage, der ungemein scharfe Blick nicht immer eigen gewesen. Als völlig unparlamentarische und herrschgewaltige Natur mit eisernem Willen und von ungewöhnlicher Rücksichtslosigkeit, befangen in den altpreußischen junkerlichen Anschauungen, wollte er, wie er nach außen mit Blut und Eisen sein Werk geschaffen, auch im Innern ihm unsympathische und unverständliche Erscheinungen mit äußerster Gewalt unterdrücken. Aus anerzogenem Vorurteil gegen alles katholische Wesen und weil er in der katholischen Kirche eine Gefahr für das neue „protestantische Reich" erblickte, wurde er der Hauptträger des Kulturkampfs, des Versuches, die katholische Kirche, zunächst in Preußen, der sog. Staatsraison unbedingt dienstbar zu machen. Aus diesem schweren Streit ging er nicht als Sieger hervor. Aber anderseits muß anerkannt werden, daß er wieder einzulenken suchte und wenigstens die schwersten Härten beseitigte, als er die Erfolglosigkeit seiner Politik und deren schwere Schäden für die innern Zustände des Reichs erkannte. Vielleicht wäre zu hoffen gewesen, daß er bei längerem Verbleib im Amte einer friedlichen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche noch weitere Dienste geleistet haben würde; in diesem Sinn wird Papst Leo XIII. das Wort zugeschrieben: ihm fehle Bismarck. Seine Auffassung der durch den Umschwung im Wirtschaftsleben veränderten sozialen Lage der Massen zeigte, daß ihm die richtige Beurteilung für diese neue Erscheinung abging. Seine Gegnerschaft gegen die eine einschneidende Arbeiterschutzgesetzgebung anstrebende Sozialreform und seine Gewaltpolitik gegenüber der Sozialdemokratie zeigen ihn wieder als altpreußischen Konservativen, aber nicht als modernen Staatsmann. Daß er nach seiner Entlassung von seinem Ruhesitz aus als „Nörgler" an dem neuen politischen System bisweilen zu weit ging, ist wohl menschlich erklärlich, aber nicht immer entschuldbar.

Bismarcks Nachfolger als Reichskanzler wurde der General v. Caprivi (geb. 1831, gest. 1899). Bedeutung erlangte die „Ära Caprivi", abgesehen von dem durch die persönliche Initiative des Kaisers sehr geförderten Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, auf zollpolitischem Gebiet. Die 1879 eingeleitete Schutzzollpolitik hatte in den Jahren 1885 und 1887 noch eine Steigerung erfahren. Auf Grund von Vertragstarifen mit Meistbegünstigungsklausel schloß nun Caprivi eine Anzahl von Handelsverträgen mit andern Staaten ab, die zwar für den industriellen Aufschwung Deutschlands die segensreichsten Folgen hatten, der deutschen Landwirtschaft aber berechtigten Anlaß zu bittern Klagen boten. Die heftigsten Angriffe richtete der 1893 gegründete „Bund der Landwirte" gegen den „Mann ohne Ar und Halm". Einen Konflikt zwischen Regierung und Reichstag brachte wiederum eine Militärvorlage. Dieselbe sah zwar die vielseitig gewünschte zweijährige Dienstzeit für die Fußtruppen vor, forderte aber gleichzeitig eine wesentliche Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und damit eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung. Der Widerspruch, der zuerst fast allgemein war, wurde nur vom Zentrum und der linken Seite des Hauses aufrechterhalten. Als der Reichstag auch einen Kompromißantrag des Freiherrn v. Huene und einiger schlesischer Zentrumsmitglieder (Streichung von 13 000 Mann) ablehnte, wurde er aufgelöst (6. Mai 1893). Der neue Reichstag nahm gegen die Stimmen des Zentrums die Vorlage in der Hueneschen Fassung an, ohne vorläufig der Deckungsfrage näherzutreten. Die Regierung hatte wie schon im Jahr 1887 bei der Septennatsfrage durch die päpstliche Kurie auf das Zentrum zugunsten der Heeresvorlage einzuwirken gesucht. Differenzen mit dem sehr einflußreichen preußischen Ministerpräsidenten Grafen Eulenburg über die von der Regierung eingebrachte Umsturzvorlage bewogen Caprivi zum Rücktritt (26. Okt. 1894).

Die Kanzlerperiode des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst (geb. 1819, gest. 1901), war reich an Erfolgen in legislatorischer Hinsicht, doch lag wie schon unter Caprivi die Initiative nicht beim Reichskanzler. In einzelnen Fällen, wie z. B. bei der Reform der Militärstrafprozeßordnung und der Aufhebung des Koalitionsverbots für politische Vereine, wußte er sich jedoch gegenüber dem ursprünglichen Widerstand des Kaisers durchzusetzen. Die Führung im Reichstag übernahm seit 1895 das Zentrum. Mit der Session 1895/96 beginnt eine große Periode schöpferischer Arbeit des Reichstags. Es sei nur hingewiesen auf die Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den weiteren Ausbau und die Umgestaltung der sozialen Gesetzgebung, die Armeereform und Heeresverstärkung, auf die Genehmigung der Mittel zu einer den wachsenden internationalen Aufgaben des Reichs entsprechenden Flotte (1897/98, 1900, 1906), auf die Schaffung eines neuen der heimischen Arbeit und namentlich dem deutschen Landwirt größeren Schutz gewährenden Zolltarifs (Dez. 1902), auf Grund dessen dann neue Handelsverträge abgeschlossen wurden, die 1906 in Kraft traten. Namentlich der Entwurf zum Zolltarif hatte schwere Kämpfe innerhalb des Reichstags und im deutschen Parteileben hervorgerufen. Durch eine mit allen Mitteln betriebene Obstruktion suchte die Sozialdemokratie und die Freisinnige Vereinigung die Vorlage zum Scheitern zu bringen.

Hohenlohe hatte am 16. Okt. 1900 seine Entlassung genommen. Sein Nachfolger wurde der Staatssekretär des Auswärtigen Graf Bülow, seit 1905 Fürst. Die innere Politik unter dem neuen Reichskanzler wurde in den ersten Jahren vorwiegend von wirtschaftlichen Fragen beherrscht. Ein Umschwung in der innern Politik trat Ende 1906 ein. Fürst Bülow fühlte sich infolge von Intrigen der Hofkamarilla und des Verdachts allzu großer Zentrumsfreundlichkeit nicht mehr fest im Sattel. Die Regierung hatte es sehr übel vermerkt, daß das Zentrum im Sommer 1906 die Umwandlung des Kolonialamts in ein selbständiges Staatssekretariat ablehnte, und vor allem, daß es Anfang Dezember die kolonialen Mißstände einer scharfen Kritik unterzog. Als nun das Zentrum an einem Nachtragskredit von 29 Mill. *M* für den Krieg in Südwestafrika 9 Mill. strich, wurde der Reichstag schon bei der zweiten Lesung der Vorlage aufgelöst (13. Dez. 1906). Trotzdem die Wahlparole „gegen das Zentrum" lautete und der furor protestanticus entfesselt wurde, trotzdem man gegen das Zentrum den verleumderischen Vorwurf des Mangels an nationalem Bewußtsein erhob, zog es noch stärker als vorher in den neuen Reichstag ein, während die Sozialdemokratie die Hälfte ihrer Mandate verlor, obwohl ihre Stimmenzahl gegenüber der letzten Wahl sich noch vermehrte. Der neue Reichstag steht im Zeichen des „Blocks", der „konservativ-liberalen Paarung". Positive Ergebnisse hat diese Politik bis heute nur deswegen gezeitigt, weil die linksliberalen Parteien, um ihren Platz an der Regierungssonne nicht zu verlieren, prinzipielle Punkte ihres Programms preisgaben. Am deutlichsten trat dies bei der Schaffung des Reichsvereinsgesetzes zutage.

In der äußern Politik wurde auch nach dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II. die Friedenspolitik mit Nachdruck aufrechterhalten und dadurch manche Befürchtungen zerstreut. Der Dreibund wurde neu befestigt, das Verhältnis zu Rußland war jedoch zeitweilig nicht frei von Spannungen. Der 1887 geschlossene deutsch-russische Rückversicherungsvertrag wurde 1890 nicht erneuert, es kam zum engeren Anschluß zwischen Frankreich und Rußland, der französisch-russische Zweibund kam jedoch erst 1897 zustande. In den ersten Jahrzehnten, namentlich unter Bismarcks Leitung, war Deutschland die führende Rolle im europäischen Konzert zugefallen. Sein Einfluß trat zurück, als Ende der 1890er Jahre infolge des spanisch-amerikanischen Kriegs aus dem europäischen ein Weltkonzert wurde. In der gemeinsamen Operation der Mächte gegen China, wo die gegen das christliche Missionswesen und alles Fremdentum gerichtete Boxerbewegung zu einer Bedrohung der europäischen Gesandtschaften und zur Ermordung des deutschen Gesandten Freiherrn v. Ketteler führte, hatte zwar Deutschland noch den Oberstkommandierenden („Weltmarschall" Graf Waldersee) stellen dürfen. Seitdem aber England dank der unerwartet regen diplomatischen Tätigkeit Eduards VII. aus seiner splendid isolation hervortrat und Allianzen, Freundschaften, ententes cordiales und wie die verschiedenen Abkommen in diplomatischer Nuancierung heißen, abschloß, seitdem wird viel von einer Isolierung, einer „Einkreisung" Deutschlands gesprochen. Die Trübung der deutsch-englischen Beziehungen reicht bis in die 1890er Jahre zurück. Das Jameson-Telegramm (1896), die deutsche Burenbegeisterung im letzten Transvaalkrieg, nicht zuletzt aber die wachsende Rivalität Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiet und die ständig steigende Machtentfaltung der deutschen Kriegsflotte hatten bei den Engländern arges Unbehagen und schwere Beklemmungen hervorgerufen. Eine gewissenlose Jingopresse in beiden Ländern und vielleicht auch diplomatische Fehlgriffe vergrößerten die bestehenden Gegensätze. Ein ganz eigenartiger, bis heute wohl beispielloser Vorgang war es nun, daß aus einsichtsvollen Volkskreisen heraus ohne Vermittlung und Hilfe der Diplomatie ein Sich-besser-kennen-lernen, ein Sich-näher-treten erstrebt wurde und Besuche zwischen den Vertretern einzelner auf die Stimmung der großen Masse einflußreicher Berufe ausgetauscht wurden und infolgedessen seit etwa 1906 die Beziehungen zwischen den beiden stammverwandten Nordseestaaten wenn auch nicht herzlich, so doch wenigstens wieder korrekter geworden sind.

Die Gefahr einer kriegerischen Verwicklung mit Frankreich brachte die Delcasséische Politik und die Marokkofrage. Das Eintreten für die Politik der offenen Tür in dem afrikanischen Küstenstaat seitens der Reichsregierung wußte das deutsche Volk wohl zu würdigen, weniger Verständnis und Zustimmung fand in dieser schwierigen politischen Lage die starke persönliche Engagierung des Trägers der obersten Reichsgewalt. Auf der Algeciras-Konferenz, die vorwiegend auf Betreiben Deutschlands zustande kam, stand in treuer Freundschaft nur Österreich-Ungarn auf deutscher Seite, der Dritte im Dreibund erlaubte sich, wie schon öfters, so auch hier eine Extratour.

Über die kriegerischen Verwicklungen in den deutschen Schutzgebieten vgl. den Abschnitt VI. Die deutschen Schutzgebiete (Sp. 1267 ff).

II. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Das Reich ist in der nämlichen vertragsmäßigen Weise zustande gekommen wie der Norddeutsche Bund. Der Rechtsgrund der verbindlichen Kraft der Reichsverfassung ist der von den Mitgliedern des Reichs abgeschlossene Staatsvertrag. Das Reich ist unbedingter Rechtsnachfolger des Bundes in allen seinen Beziehungen; es hat alle von dem

Bund erworbenen Rechte auszuüben, aber auch alle von demselben übernommenen Pflichten zu erfüllen.

Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, kein Einheitsstaat, aber auch kein Staatenbund. Die einzelnen Bundesstaaten haben zwar ihre volle Souveränität verloren, für einzelne Materien ist die Reichsgewalt allein zuständig, bei andern Angelegenheiten fällt dem Reich nur die Gesetzgebung und Beaufsichtigung, den Bundesstaaten aber die Ausführung zu, in verschiedenen staatlichen Aufgaben sind die Bundesstaaten aber wieder vollkommen selbständig geblieben. Von Bedeutung ist auch, daß das Reich seine eigene Zuständigkeit auf Kosten der Bundesstaaten durch Verfassungsänderung beliebig erweitern kann.

Die Reichsverfassung besteht aus 14 Abschnitten und 78 Artikeln, beruht auf der Norddeutschen Bundesverfassung und ist vom Reichstag am 16. April 1871 mit allen gegen 7 Stimmen angenommen und in einzelnen Punkten verschiedentlich abgeändert worden. Die einzelnen Abschnitte behandeln: I. Bundesgebiet (Art. 1); II. Reichsgesetzgebung (Art. 2—5); III. Bundesrat (Art. 6 bis 10); IV. Präsidium des Bundes (Art. 11—19); V. Reichstag (Art. 20—32); VI. Zoll- und Handelswesen (Art. 33—40); VII. Eisenbahnwesen (Art. 41—47); VIII. Post- und Telegraphenwesen (Art. 48—52); IX. Marine und Schiffahrt (Art. 53—55); X. Konsulatwesen (Art. 56); XI. Reichskriegswesen (Art. 57—68); XII. Reichsfinanzen (Art. 69—73); XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen (Art. 74 bis 77); XIV. Allgemeine Bestimmuneng (Art. 78).

Das Bundesgebiet besteht aus den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, den Großherzogtümern Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar, den Herzogtümern Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, den freien Städten Hamburg, Bremen und Lübeck, also aus 22 monarchischen und 3 republikanischen Staaten. Hierzu kam noch durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 Elsaß-Lothringen als unmittelbares Reichsland und 1891 die dem preußischen Staat einverleibte Insel Helgoland. Die unmittelbare verbindende Kraft der Reichsgesetzgebung tritt darin zutage, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Für das Reich besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß jeder Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat zum Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist; dagegen verpflichtet die Reichsgesetzgebung den einzelnen Bundesstaat nicht, die in einem andern Bundesstaat getroffenen Bestimmungen für die Angehörigen dieses Bundesstaats im einzelnen Fall als für sich maßgebend zu erachten. Der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegen: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit und (mit Ausnahme von Bayern) Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsangehörigkeit, Paßwesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb, Versicherungswesen (jedoch nicht für Immobilien in Bayern), Kolonisation und Auswanderung; 2) Zoll- und Handelsgesetzgebung sowie Besteuerung für Bundeszwecke; 3) Maß, Münze und Gewicht, Ausgabe von Papiergeld; 4) Bankwesen; 5) Erfindungspatente; 6) Schutz des geistigen Eigentums; 7) Schutz des Handels und der Schiffahrt sowie die Konsularvertretung im Ausland; 8) Eisenbahnwesen (mit Vorbehalten für Bayern) und Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) Flößerei und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle (desgleichen die Seeschiffahrtszeichen); 10) Post- und Telegraphenwesen (mit Ausnahme der internen Tarife von Bayern und Württemberg); 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) Beglaubigung öffentlicher Urkunden; 13) gemeinsame Gesetzgebung über bürgerliches Recht, Strafrecht und Verfahren der Zivilgerichte und Zivilstrafgerichte (Abänderung v. 20. Dez. 1873; ursprünglich lautete es: Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren); 14) Militärwesen des Reichs (mit Vorbehalten für Bayern und Württemberg) und Kriegsmarine; 15) Medizinal- und Veterinärpolizei; 16) Bestimmungen über das Preß- und Vereinswesen (fehlte in der Verfassung des Norddeutschen Bundes). Andere Gegenstände, wie Unterricht, Verhältnis von Kirche und Staat u. dgl., sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Ebenso überläßt das Reich grundsätzlich den Einzelstaaten die Ausführung der Reichsgesetze, also Verwaltung und Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausnahme der Verwaltung des Auswärtigen, der Kriegsmarine, des Post- und Telegraphenwesens, des Oberbefehls über das Heer und der obersten Gerichtsbarkeit in Zivil-, Straf-, Militär- und einigen Verwaltungssachen (insbesondere Arbeiterversicherung).

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag, zwei eigentümliche Gesetzgebungsfaktoren, wie sie sich in andern staatsrechtlichen Verbindungen bis dahin nicht finden. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse dieser beiden Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz nicht bloß erforderlich, sondern auch ausreichend. Einer Genehmigung der auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse durch den Kaiser bedarf es nicht. Ein im Bundesrat angenommenes Gesetz muß verkündigt werden, sobald es auch die Zustimmung des Reichstags erlangt hat; der Kaiser hat also das sog. Veto nicht.

Der Bundesrat bildet nicht eine Art Oberhaus, das in Verbindung mit dem dazu gehörigen Unterhaus (Reichstag) und dem beiden übergeordneten Kaiser die gesetzgebende Gewalt im Deutschen Reich auszuüben berufen wäre. Er ist die Vertretung der zum Reich vereinigten Staaten, welche in ihrer Vereinigung die Regierung des Reichs bilden, der „Repräsentant der eigentlichen Souveränität“ des Deutschen Reichs. Die verbündeten Regierungen üben ihr Bundesrecht durch Bevollmächtigte aus. Diese haben nach den ihnen von ihren Regierungen (nicht auch Landtagen) erteilten Instruktionen zu stimmen. Jedes Bundesglied kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat (s. u. Tabelle), die Gesamtheit der zuständigen Stimmen darf nur einheitlich abgegeben werden. Der Bundesrat ist 1) Organ der Gesetzgebung: er entscheidet über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von ihm gefaßten Beschlüsse; 2) Organ der Regierung: bei Erklärung eines Angriffskriegs, bei völkerrechtlichen Verträgen, bei Auflösung des Reichstags, bei Ernennung gewisser Reichsbeamten (Reichsgericht, Reichsbankdirektorium, Reichsversicherungsamt u. dgl.) und bei Vollstreckung der Bundesexekution ist der Kaiser an die Mitwirkung des Bundesrats gebunden; 3) Organ der Verwaltung: er erläßt, sofern nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften, stellt die Reichseinnahmen fest und prüft die Rechnungslegung über deren Verwendung; 4) Organ der Rechtspflege: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden, insofern sie nicht als privatrechtlicher Natur vor die Gerichte gehören, auf Anrufen des einen Teils vom Bundesrat erledigt. Auch hat der Bundesrat auf Anrufen Verfassungsstreitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Regierung und Parlament oder zwischen mehreren Thronprätendenten, in einem Bundesstaat gütlich auszugleichen, oder wenn dies nicht gelingt, durch Reichsgesetz zu erledigen; auch Beschwerden über gehemmte oder verweigerte Rechtshilfe können aus den einzelnen Bundesstaaten heraus an den Bundesrat gebracht werden, wofern auf gesetzlichem Weg ausreichende Hilfe nicht zu erlangen sein sollte. Wenn Bundesmitglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu durch Bundesexekution angehalten werden. Diese beschließt der Bundesrat und vollstreckt der Kaiser. Bei Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche nicht das ganze Reich angehen, werden nur die Stimmen der Staaten gezählt, welche daran beteiligt sind. Die Vorlagen für den Reichstag werden im Namen des Kaisers an denselben gebracht und durch Mitglieder des Bundesrats oder von letzterem bestellte Kommissare vertreten. Jedes Bundesgebiet ist berechtigt, Vorschläge an den Bundesrat zu bringen und im Reichstag vertreten zu lassen, selbst dann, wenn sie von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind. Zur Beschlußfassung ist einfache Majorität nötig; nicht vertretene Staaten und Stimmen, die mit dem Bemerken abgegeben werden, man stimme ohne Instruktion, zählen nicht; bei Stimmengleichheit entscheidet die preußische Stimme. Änderungen der Reichsverfassung sind abgelehnt, wenn 14 Stimmen dagegen sind; Preußen kann also allein jede Verfassungsänderung hindern. Außerdem hat Preußen ein Veto gegen alle Änderungen des Bestehenden in Militär-, Marine- und Steuersachen. Die Abänderung von Sonderrechten der einzelnen Staaten bedarf deren Zustimmung. Diese Sonderrechte bestehen entweder in einem erhöhten Anteil an der Reichsverwaltung (so hat Preußen z. B. das Bundespräsidium) oder in einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von Unterordnung unter die Reichsgewalt (negative Sonderrechte, Reservatrechte). Reservatrechte haben Bayern, Württemberg und Baden für Gesetzgebung und Vereinnahmung der Biersteuer, Bayern und Württemberg hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung und Kommandoführung ihrer Kontingente, Hamburg und Bremen für ihre Freihäfen. Von besonderem Interesse sind die von dem Bundesrat aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse, welche aus dem Präsidium und mindestens 4 Bundesstaaten bestehen, die aber sämtlich nur je eine Stimme führen. Es sind dies: 1) der Ausschuß für das Landheer und die Festungen, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden mit Ausnahme von Bayern, das einen ständigen Sitz in diesem Ausschuß hat. Außerdem ist den Königreichen Württemberg und Sachsen durch die mit ihnen abgeschlossenen Militärkonventionen das Recht gewährleistet worden, in diesem Ausschuß vertreten zu sein, also in jedem Jahr in denselben gewählt zu werden; 2) für das Seewesen, dessen Mitglieder sämtlich von Preußen ernannt werden; 3) für Zoll- und Steuerwesen; 4) für Handel und Verkehr; 5) für Eisenbahnen, Post- und Telegraphen; 6) für Justiz; 7) für Rechnungswesen; 8) für auswärtige Angelegenheiten; 9) für Elsaß-Lothringen; 10) für Verfassung und 11) für Geschäftsordnung. Die Mitglieder der unter Nr 3 bis 7 genannten Ausschüsse werden von dem Bundesrat auf die Dauer eines Jahrs gewählt, sind jedoch wieder wählbar. Der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (der „diplomatische“ Ausschuß) besteht aus Bayern, Sachsen, Württemberg und zwei vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten unter dem Vorsitz Bayerns. Er dient zur Entgegennahme von Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reichs und zum Austausch der Ansichten der verbündeten Regierungen über die-

selben. Da hiernach dieser Ausschuß die völkerrechtliche Vertretung des Reichs durch Preußen zu kontrollieren hat, so kann selbstverständlich dieser Staat auch durch Wahl niemals Mitglied desselben werden. — Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Reichstags und des Bundesrats sein. Der Bundesrat muß, ebenso wie der Reichstag, alljährlich berufen werden. Die Berufung muß außerdem erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Der Geschäftsgang ist durch die Geschäftsordnung vom 26. April 1880 geregelt.

Von den 58 Stimmen zum Bundesrat und den 397 Abgeordneten zum Reichstag kommen auf:

Staaten	Bundesrat	Reichstag
Preußen	17	236
Bayern	6	48
Sachsen	4	23
Württemberg	4	17
Baden	3	14
Hessen	3	9
Mecklenburg-Schwerin	2	6
Sachsen-Weimar	1	3
Mecklenburg-Strelitz	1	1
Oldenburg	1	3
Braunschweig	2	3
Sachsen-Meiningen	1	2
Sachsen-Altenburg	1	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1	2
Anhalt	1	2
Schwarzburg-Sondershausen	1	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1	1
Waldeck	1	1
Reuß älterer Linie	1	1
Reuß jüngerer Linie	1	1
Schaumburg-Lippe	1	1
Lippe	1	1
Hamburg	1	3
Bremen	1	1
Lübeck	1	1
Elsaß-Lothringen	—	15

Elsaß-Lothringen hat im Bundesrat keine Stimme, doch kann der Statthalter zur Wahrung der Interessen der Reichslande Kommissare (gegenwärtig 4) dorthin abordnen. Die Stimme für Waldeck führt Preußen.

Der Bundesrat bildet durch seine Zusammensetzung und durch seine Zuständigkeit die föderative Grundlage des Reichs, dessen andere Einrichtungen, z. B. der Reichstag, durch ihre Zusammensetzung mehr für einen Einheits- als für einen Bundesstaat passend erscheinen. Die Bevollmächtigten zum Bundesrat sind die Vertreter der verbündeten Staaten, werden von diesen ernannt und gebrauchen ihr Stimmrecht nach deren Anweisungen; sie üben in Gemeinschaft die „Reichsregierung“ namens ihrer Auftraggeber aus. Eine andere Reichsregierung gibt es nicht, und der wiederholt gemachte Versuch, eine „Reichsregierung“ als drittes selbständiges Glied der ausübenden Reichsgesetzgebung neben dem Bundesrat und dem Reichstag einzuschieben, ist mit der Reichsverfassung durchaus unvereinbar.

Der Kaiser. Das „Präsidium des Bundes“ steht dem König von Preußen zu, der den Titel Deutscher Kaiser, nicht Kaiser von Deutschland oder dgl., wohl aber Empereur d'Allemagne in internationalen Verträgen, führt. Die Kaiserwürde ist also mit der Krone Preußens erblich verbunden, der eventuelle verfassungsmäßige Vertreter des preußischen Königs ist von selbst auch zur Vertretung des Kaisers im Reich berufen. Wenn auch die oberste Reichsgewalt dem Bundesrat als der Gesamtheit der verbündeten Regierungen zusteht, besitzt der Kaiser doch eine Reihe wichtiger Befugnisse. Er vertritt das Reich völkerrechtlich, er erklärt im Namen des Reichs Krieg und schließt Frieden; zur Kriegserklärung bedarf er allerdings außer bei Angriffen auf das Reichsgebiet der Zustimmung des Bundesrats; er geht ferner Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten ein; insoweit die Verträge sich auf Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Der Kaiser hat den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, und zwar alljährlich. Die Auflösung des Reichstags erfolgt durch den Bundesrat mit Zustimmung des Kaisers. Ihm kommt die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu; im Zweifel treten sie 14 Tage nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichsgesetzblattes in Kraft. Er hat den Reichskanzler, den Statthalter von Elsaß-Lothringen, die Reichsbeamten, einzelne Klassen von Offizieren (den Höchstkommandierenden der Kontingente, die Festungskommandanten u. dgl.) zu ernennen, zu verpflichten und erforderlichenfalls zu entlassen. Seine Stimme gibt bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, sowie bei den zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften im Zoll- und Reichssteuerwesen im Fall einer Meinungsverschiedenheit im Bundesrat den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5, 11/18 der Reichsverf.). Außerordentliche Rechte bei Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verleiht ihm der Art. 68. Der Kaiser ist oberster Kriegsherr. Die gesamte Landmacht steht ebenso wie die Kriegsmarine im Frieden (mit Ausnahme des bayrischen Heers) und im Krieg unter seinem Oberbefehl. Die Person des Kaisers ist unverletzlich; er kann für Regierungs- und Privathandlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Seine Regierungshandlungen, die kaiserlichen Erlasse, bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler, der damit die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. Der Kaiser erhält als solcher

keine Zivilliste; nur ein Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen wird ihm gewährt.

Der Reichstag bildet die parlamentarische Vertretung des deutschen Volks, er ist eine Einzelkammer mit 397 Abgeordneten. Der Bundescharakter des Reichs tritt nur darin zutage, daß die einzelnen Wahlkreise einzelstaatlich abgegrenzt sind. Der Reichstag unterscheidet sich grundsätzlich in nichts von den Zweiten Kammern der Landtage der Einzelstaaten, namentlich seitdem der einzige auf das Bundesvertragsverhältnis hinweisende zweite Absatz des Art. 28: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist“ (Gesetz v. 24. Febr. 1873), aufgehoben wurde. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Jeder Deutsche über 25 Jahre ist Wähler in dem Bundesstaat, wo er wohnt. Für aktive Militärpersonen (nicht aber für Militärbeamte) und in die Wählerliste nicht eingetragene Personen ruht die Berechtigung zum Wählen. Die Wahlberechtigung verlieren Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem der Wahl vorhergehenden Jahr bezogen haben, schließlich Personen, die nicht im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind. Die Wählbarkeit (das passive Wahlrecht) besitzen außer den Personen mit aktivem Wahlrecht auch die, deren Wahlrecht ruht. Die Grundlage für die 397 Wahlkreise bildet die Volkszählung von 1867; auf je 100 000 und einen mehr als 50 000 Seelen umfassenden Bruchteil von 100 000 ist ein Abgeordneter zu wählen; jedoch sendet ein Bundesstaat mit weniger als 100 000 oder 50 000 Einwohnern ebenfalls einen Abgeordneten. Diese Grundlage ist jedoch infolge der bedeutenden Bevölkerungsvermehrung und Bevölkerungsverschiebung nicht mehr zutreffend. Die Wahlkreise zerfallen wiederum in Wahlbezirke. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter ernannt. Jede Ortschaft bildet einen Wahlbezirk; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine oder solche Ortschaften, in welchen sich ein Wahlvorstand nicht bilden läßt, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Kein Mitglied des Reichstags darf wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder überhaupt zur Rechenschaft gezogen werden. Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder (auch wegen Schulden nicht) verhaftet werden, außer bei Ergreifung auf frischer Tat sofort oder im Lauf des nächsten Tags. Auch wird auf Verlangen des Reichstags jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Des weiteren vgl. über die rechtliche Sonderstellung den Art. Abgeordneter. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs, verlieren aber für den Fall der Beförderung in höheren Rang oder höhere Gehaltsstufe ihr Mandat, das sie indessen durch Neuwahl wieder erlangen können. Beschlüsse jeder Art, selbst über Verfassungsänderungen, werden nach einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl, also von 199 Mitgliedern notwendig. Die Nichtbeschlußfähigkeit tritt erst ein, wenn vor einer Abstimmung ein Abgeordneter die Beschlußfähigkeit bezweifelt, das Präsidium sich diesem Zweifel anschließt und bei dem nun folgenden Namensaufruf sich die Berechtigung des Zweifels ergibt, ebenso wenn bei namentlicher Abstimmung oder bei einer im Fall zweifelhafter Abstimmung veranstalteten Zählung („Hammelsprung“) die Anwesenheit von weniger als 199 Mitgliedern sich herausstellt. Die Prüfung und Gültigkeitserklärung der Wahlen steht dem Reichstag selbst zu; ebenso regelt er seinen Geschäftsgang und seine Disziplin selbst (revidierte Geschäftsordnung vom 10. Febr. 1876).

Die Wahl- oder Legislaturperiode betrug ursprünglich drei Jahre. Nach der Auflösung des Reichstags 1887 wurde aus seiner Mitte der Antrag auf Verlängerung der Legislaturperioden auf fünf Jahre gestellt, und dieser vom Reichstag und vom Bundesrat angenommen und am 19. März 1888 zum Reichsgesetz erhoben. Die Wahlperioden zerfallen in Sitzungsperioden (Sessionen), deren jede durch Berufung und Eröffnung des Reichstags begonnen und durch Schließung beendet wird. Die Vertagung bewirkt nur eine Unterbrechung der Sessionsarbeit. Berufung, Eröffnung, Schließung und Vertagung stehen dem Kaiser zu; eine Vertagung darf jedoch ohne Zustimmung des Reichstags nur einmal innerhalb der gleichen Session und nicht über 30 Tage hinaus stattfinden. Die Auflösung des Reichstags kann nur durch einen Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erfolgen; im Fall einer Auflösung haben binnen 60 Tagen nach derselben die Neuwahlen stattzufinden, und binnen 90 Tagen muß der Reichstag wieder versammelt werden. Als ausgleichendes Gegenmittel gegen die Gefahren, die allenfalls das allgemeine direkte Wahlrecht mit sich führen könnte, hatte die Reichsverfassung nach dem Vorbild Englands angeordnet, daß die Mitglieder des Reichstags als solche

keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung für Deutschland mußte entschieden bestritten werden, da die Zahl der Personen, die ein Mandat ohne Benachteiligung ihrer Interessen übernehmen konnten, nicht sehr groß war. Man verlangte daher ziemlich von allen Seiten die Gewährung von Diäten; der Bundesrat hat aber, abgesehen von freier Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen (seit 1874) für die Zeit der Tagung sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß derselben, diesem Verlangen erst durch die zwei Gesetze vom 27. Juni 1906 nachgegeben. Das eine Gesetz änderte den Art. 32 der Reichsverfassung dahin ab, daß den Abgeordneten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes zugebilligt wurde; das zweite bestimmt diese Entschädigung näher. Dieselbe besteht in freier Fahrt auf allen deutschen Bahnen (außer Klein- und Straßenbahnen) für die Dauer der Session sowie acht Tage vor dem Beginn und acht Tage nach deren Schluß und in einer jährlichen Aufwandsentschädigung von 3000 *M*, die in fünf abgestuften Monatsraten und einer am Tag der Schließung oder Vertagung zu leistenden Schlußrate von 1000 *M* zahlbar sind. Für jeden Tag, an welchem ein Abgeordneter der Plenarsitzung ferngeblieben ist oder an einer namentlichen Abstimmung nicht teilgenommen hat, werden 20 *M* in Abzug gebracht. Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch eigenhändige Eintragung in eine offene Liste nachgewiesen. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Die Rechte des Reichstags sind: 1) Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Reichs; dabei hat der Reichstag ebenso wie der Bundesrat das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen (die sog. gesetzgeberische Initiative). 2) Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Reichs; der jährlich aufzustellende Reichshaushaltsetat unterliegt der Genehmigung des Reichstags, ebenso bedarf die Aufnahme von Reichsanleihen oder die Übernahme von Garantien zu Lasten des Reichs seiner Zustimmung; auch steht ihm überhaupt die Beaufsichtigung des Reichsschuldenwesens zu. 3) Auch in den äußern Angelegenheiten hat er insofern mitzuwirken, als Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände beziehen, die der Reichsgesetzgebung unterstehen, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstags bedürfen; so unterliegen z. B. die Handelsverträge mit fremden Staaten seiner Genehmigung. 4) Der Reichstag hat als Vertreter des Volks das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, Interpellationen an die Regierung und Adressen an den Kaiser zu richten. — Über die Zusammensetzung des Reichstags nach der Parteistellung in den einzelnen Legislaturperioden vgl. die Tabelle auf Sp. 1249/50.

Der Reichskanzler. Die Reichsverfassung behandelt diesen wichtigsten Reichsbeamten sehr kurz. Art. 15 sagt: Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, der vom Kaiser ernannt wird und sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vertreten lassen kann; Art. 17: Die namens des Reichs zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortung übernimmt. Der Reichskanzler hat also eine Doppelstellung: er ist Vorsitzender des Bundesrats und anderseits die oberste Reichsbehörde. Das Reich hat nur diesen einen Minister. Er gegenzeichnet die Regierungsverfügungen des Kaisers und ist Vorgesetzter aller Reichsbehörden mit Ausnahme des Marinekabinetts, d. h. des Bureaus des Kaisers für Angelegenheiten der Kriegsmarine, des Reichsmilitärgerichts und (in Kommandosachen) des kommandierenden Admirals. Man kann ihn als Reichsminister des Kaisers bezeichnen, der daher auch die Vertretung der diesem verfassungsmäßig zustehenden Rechte wahrzunehmen hat, namentlich die völkerrechtliche Vertretung des Reichs (Art. 11). Als Vorsitzendem des Bundesrats liegt dem Reichskanzler namentlich die Vermittlung von dessen Geschäften mit den Regierungen der Bundesstaaten und dem Reichstag ob. Er kann, aber muß nicht, zugleich preußischer Bundesratsbevollmächtigter oder preußischer Minister sein. Seit dem Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 kann er in der Verantwortlichkeit vor dem Reichstag und in der Gegenzeichnung entlastet werden: 1) durch einen Generalstellvertreter (Vizekanzler; gewöhnlich der Staatssekretär des Innern); 2) durch Spezialstellvertreter für einzelne Ressorts, als welche nur die Vorstände der obersten Reichsämter bestellt werden können. Das Charakteristische dieses Gesetzes besteht darin, daß es dem Reichskanzler vorbehält, auch während der Dauer der Stellvertretung jede Amtshandlung selbst vorzunehmen, so daß der Stellvertreter tatsächlich nur ein Hilfsarbeiter ist. Ohne Gegenzeichnung des Kanzlers oder eines dieser Stellvertreter sind die kaiserlichen Verfügungen ungültig. Unmittelbar unter dem Reichskanzler steht die Reichskanzlei zur Vermittlung des amtlichen Verkehrs mit den Chefs der Zentralbehörden.

Reichsbehörden. Durch den Präsidialerlaß vom 12. Aug. 1867 wurde für die dem Bundeskanzler obliegenden Geschäfte ein „Bundeskanzleramt" geschaffen, das nach der Reichsgründung die Bezeichnung Reichskanzleramt erhielt. Infolge der Fortschritte der Gesetzgebung und der Reichsverwaltung wurde dieses Amt 1879 aufgehoben. Aus ihm gingen eine Reihe Zentralverwaltungsbehörden (Reichsämter, die meisten unter einem Staatssekretär) hervor. Das Reich beschränkt sich auf fast allen seiner Gesetzgebung unterworfenen Gebieten hinsichtlich des Vollzugs darauf, die oberste Leitung zu haben, die Durchführung des Vollzugs im einzelnen ist Sache der Bundesstaaten. Die obersten Reichsverwaltungsbehörden sind:

Zusammensetzung des Reichstags nach der Parteistellung.

(bei Beginn der Legislaturperiode)	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893	1898	1903	1907
(Deutsch-)Konservative	57	22	40	59	50	78	80	73	72	56	51	58
Deutsche Reichspartei	37	33	38	57	28	28	41	20	28	23	20	22
Nationalliberale	125	155	141	109	47	51	99	42	53	46	50	54
Lib. Vereinigung / Deutsch-freis. Fortschrittspartei / Partei	46	49	35	26	46 / 60	67	32	66	13 / 24	12 / 29	10 / 21	14 / 28
Freis. Vereinigung / „ Volkspartei												
Deutsche Volkspartei	1	1	4	3	9	7	—	10	11	8	6	7
Zentrum	61	91	93	94	100	99	98	106	96	102	100	109[2]
Polen	13	14	14	14	18	16	13	16	19	14	15	20
Sozialdemokraten	2	9	12	9	12	24	11	35	44	56	80	43
Deutschhannoversche Partei	9	4	4	10	10	11	4	11	7	9	5	2
Dänen	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1
Elsässer	15	15	15	15	15	15	15	10	8	10	10	
Antisemiten							1	5	16	13	18	18
Andere und unbestimmte Parteistellung	30[1]	3[1]					2	2	5	18	10	21[3]

[1] Liberale Reichspartei. [2] Darunter 9 Elsaß-Lothringer Zentrum. [3] Darunter 7 Bund der Landwirte, je 4 Wildkonservative und Wildliberale, 3 Unabhängige Lothringer, 2 Mittelstandsvereinigung, 1 bayr. Bauernbund.

Das Auswärtige Amt, welches in die politische, die handelspolitische und die Rechtsabteilung für internationale Rechtsangelegenheiten der Staaten und Privaten zerfällt. Unterstellt sind ihm die diplomatischen Vertreter und Konsuln, die Prüfungskommission für das diplomatische Examen und die deutschen archäologischen Institute in Rom und Athen.

Das Reichskolonialamt (besteht erst seit 17. Mai 1907); ihm liegt die oberste Leitung der Schutzgebiete ob (mit Ausnahme von Kiautschou); es zerfällt 1) in die Zivil-, 2) in die Militärverwaltung (Kommando der Schutztruppen).

Das Reichsamt des Innern, für alle nicht besondern Behörden übertragenen Gegenstände; es zerfällt in vier Abteilungen: 1) für Angelegenheiten des Reichstags und der Reichsbehörden, für Sachen der Staatsangehörigkeit und der Freizügigkeit, für das Armenwesen, die Preß-, Vereins- und Fremdenpolizei einschließlich des Paßwesens, die Wohnungsfürsorge usw.; 2) für die auf die Fürsorge für die arbeitenden Klassen sich erstreckenden Angelegenheiten (Arbeiterversicherung, Arbeiterschutzgesetzgebung), für die Verhältnisse des Arbeitsmarkts und die Fragen der Sozialpolitik, für die gewerblichen Angelegenheiten, das Versicherungs-, Genossenschafts-, Aktien- und Hypothekenbankwesen; 3) für das Medizinal- und Veterinärwesen, die land- und forstwirtschaftliche Biologie, für die Angelegenheiten des geistigen Eigentums, Maß- und Gewichtswesen, See- und Binnenschiffahrt, Postdampferverbindungen, Auswanderungswesen, See- und Binnenfischerei usw.; 4) für die Handelspolitik und die Handelsverträge, die wirtschaftlichen Fragen des Ackerbaus und der Industrie, die wirtschaftliche Seite des Zoll- und Steuerwesens, die Erhebungen über die Produktionsverhältnisse des In- und Auslands, die allgemeine Statistik und die des Warenverkehrs mit dem Ausland, das Bank- und Börsenwesen. Von dem Reichsamt des Innern ressortieren das Statistische Amt, die Normaleichungskommission, das Schiffsvermessungsamt, das Gesundheitsamt, die Reichsschulkommission, die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae usw., in Beziehung auf Verwaltungssachen ferner einige rechtsprechende Behörden, so das Bundesamt für das Heimatwesen, die entscheidenden Disziplinarbehörden, das Patentamt, das Versicherungsamt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Das Reichsmarineamt behandelt alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der deutschen Marine betreffen. Es umfaßt 1) die Zentralabteilung, 2) das allgemeine Marine-, 3) das Werft-, 4) das Konstruktions-, 5) das Verwaltungs-, 6) das Waffendepartement, 7) die Nautische Abteilung, 8) die Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou, 9) die Medizinalabteilung, 10) das Justiziariat, 11) das Nachrichtenbureau (für Preßsachen).

Das Reichsjustizamt, bearbeitet die die Rechtspflege betreffenden Angelegenheiten; ihm liegt die das Reichsgericht betreffende Justizverwaltung ob; es wirkt mit bei den Geschäften der übrigen Reichsämter, soweit sie das Gebiet der Rechtspflege berühren und bearbeitet die Justizstatistik und ist bei der Herstellung der Kriminalstatistik beteiligt. Von ihm ressortiert das Reichsgericht.

Das Reichsschatzamt, die oberste Reichsfinanzverwaltungsbehörde, umfaßt zwei Abteilungen, 1) für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Münz-, Papiergeld- und Reichsschuldenangelegenheiten sowie die Verwaltung des Reichsvermögens, 2) für die Zoll- und Steuersachen. Unter ihm stehen: 1) die Reichshauptkasse, welche von der Reichsbank verwaltet wird; 2) die Verwaltung des Reichskriegsschatzes; 3) die Reichsschuldenverwaltung, die der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin mit übertragen und auch mit Führung des Reichsschuldbuchs beauftragt ist; 4) die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure für Zölle und Verbrauchssteuern; 5) das Münzmetalldepot; 6) die Reichsrayonkommission.

Das Reichspostamt zerfällt in vier Abteilungen: 1) für Post-, 2) für Telegraphen-, 3) für allgemeine Verwaltungssachen, 4) für Personal-, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Zu seinem Ressort gehört die Reichsdruckerei.

Das Reichseisenbahnamt (unter einem Präsidenten) übt ein Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen aus, trägt für die Ausführung der reichsrechtlichen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen Sorge, wirkt auf Abstellung von Mängeln und Mißständen im Eisenbahnwesen hin. — Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit der Generaldirektion in Straßburg; es verwaltet auch die vom Reich im Großherzogtum Luxemburg und in der Schweiz gepachteten Bahnstrecken. Chef dieses Reichsamts ist der preußische Eisenbahnminister.

Das Reichsmilitärgericht ist insofern eine Verwaltungsbehörde, als der Präsident des Reichsmilitärgerichts die Geschäfte der Militärjustizverwaltung hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft führt.

Selbständige, also dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte, zentrale Reichsfinanzbehörden sind der Rechnungshof des Reichs, die Reichsschuldenkommission, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, das Reichsbankdirektorium.

Zur Verwaltung der Militärangelegenheiten bedient sich das Reich des preußischen Kriegsministeriums.

Richterliche Reichsbehörden sind das Reichsgericht (in Leipzig), das Reichsmilitärgericht, die Konsulargerichte und die Gerichte in den Schutzgebieten; zu diesen „Reichsjustizgerichten" treten die „Disziplinargerichte" und die „Verwaltungsgerichte". Zu ersteren gehören die Disziplinarbehörden für das Verfahren gegen Reichsbeamte (in erster Instanz 30 Disziplinarkammern, in zweiter der Disziplinarhof in Leipzig), zu den zweiten das „Reichsamt für das Heimatswesen", das „Reichsversicherungsamt", das „Aufsichtsamt für Privatversicherung" u. dgl.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind geregelt durch das Gesetz vom 31. Mai 1873 und die Novelle vom 17. Mai 1907 (neue Fassung des ganzen Gesetzes vom 18. Mai 1907).

Zoll- und Steuerwesen. Das Deutsche Reich bildet (§ 33 der Reichsverfassung) ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Dieselbe fällt mit der deutschen Reichsgrenze nicht allgemein zusammen, da sie das Großherzogtum Luxemburg (2600 qkm mit 240 000 Einwohnern) und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg in Vorarlberg (69 qkm mit etwa 1500 Einwohnern) einschließt und das Freihafengebiet von Hamburg und einen Teil der Gemeinde Cuxhaven, die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde, die Insel Helgoland und einen kleinen Gebietsteil im südlichen Baden an der Grenze des Kantons Schaffhausen ausschließt. Die Zollausschlüsse betragen in Preußen: 1,31, in Bremen 1,15, in Hamburg-Cuxhaven 13,55, in Baden 52,06, im ganzen 68,07 qkm mit etwa 15 000 Einwohnern. Die Zollausschlüsse zahlen ein Aversum. Bis 1888 gehörten ganz Hamburg und Bremen zum Zollausland.

Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des Schaumweins, Salzes, Tabaks, Branntweins, Biers, Zuckers, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Unterschlagungen sowie über die Maßregeln zum Schutz der Zollgrenze. Das vom Zollverein geschaffene Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 hat reichsrechtliche Geltung erlangt. Innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reichs besteht im allgemeinen volle Verkehrsfreiheit. Gegenstände, die sich im freien Verkehr eines Bundesstaats befinden, dürfen bei der Einfuhr in einen andern Bundesstaat in diesem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen (Übergangsabgaben).

In Bayern, Württemberg und Baden blieb die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers und in Elsaß-Lothringen des Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Nachdem jedoch die süddeutschen Staaten die einheitliche reichsgesetzliche Reglung der Branntweinbesteuerung vom 24. Juni 1887 angenommen hatten, fiel damit das Reservatrecht für den Branntwein. Hinsichtlich des Biers besteht es noch; daher gelten die außerhalb der Brausteuergemeinschaft stehenden süddeutschen Staaten als Zollvereins-Ausland, und für das von dort eingeführte Bier kommt eine Übergangsabgabe zur Erhebung. Ebenso haben die genannten süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen an dem in die Reichskasse fließenden Erträgnis der Brausteuer und der Übergangsabgabe an Bier keinen Anteil.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebiets gegen Ersatz der Verwaltungskosten und unter Wahrung entsprechender Kontrollmaßregeln überlassen. Die Einzelstaaten sind also die Steuererheber für das Reich, und die Zollbeamten innerhalb des Zollgebiets sind keine Reichsbeamten, sondern Beamte der Einzelstaaten.

Religion und Schule. Die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ist nicht Reichssache, sondern der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Für die katholische Kirche bestehen 5 Erz-, 14 Suffragan- und 6 exemte Bistümer, 3 Apostolische Vikariate (Sachsen, Anhalt und Norddeutschland) und 2 Apostolische Präfekturen Meißen-Bautzen und Schleswig-Holstein). (Siehe die Tabelle auf Sp. 1253.)

Die altkatholische Kirchengemeinschaft steht unter einem Bischof in Bonn. Das einheitliche Organ ist die Synode, welche aus den Geistlichen und Delegierten der Kirchengemeinden gebildet wird, alljährlich zusammentritt und außer dem Bischof auch den Synodalrat wählt, der jenem zur Seite steht.

Die Scheidung der Protestanten in Lutheraner und Reformierte ist nach dem Vorgang Preußens

Erzbistümer	Suffraganbistümer	Exemte Bistümer
Köln (Niederrhein. Kirchenprovinz)	Münster, Paderborn, Trier	Breslau
Gnesen-Posen	Kulm	Ermland
München-Freising	Augsburg, Passau, Regensburg	Hildesheim
Bamberg	Eichstätt, Speyer, Würzburg	Osnabrück
Freiburg im Breisgau (Oberrhein. Kirchenprovinz)	Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg	Straßburg
		Metz

(Union von 1817) in vielen Staaten aufgehoben; indessen bestehen doch noch eine Anzahl anerkannter reformierter Gemeinden (Lippe, Hessen, Bremen, Hannover, Holstein) mit etwa 900 000 Seelen. Die lutherische Kirche ist am schärfsten gegen andere Gemeinden in Mecklenburg abgeschlossen; auch in Preußen hat sich aus der unierten Landeskirche eine ziemlich große Anzahl von Altlutheranern zu besondern Gemeinden verbunden. In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen (hier nur in der lutherischen Kirche), in Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Waldeck und Hamburg beruht die evangelische Kirchenverfassung auf dem Synodalsystem, während in den andern Bundesstaaten noch die Konsistorialverfassung besteht.

Die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten sind einzelstaatlich geregelt.

Auch die Schulangelegenheiten ordnen die einzelnen Bundesstaaten selbständig. Die Reichsschulkommission in Berlin hat nur Anträge von Lehranstalten wegen Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst zu begutachten. Sie tritt in der Regel zweimal (März und Sept.) zusammen und besteht aus dem vom Reichskanzler zu ernennenden Vorsitzenden und vier ständigen und zwei wechselnden Mitgliedern. Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg ernennen je ein ständiges Mitglied; ein fünftes wird abwechselnd von Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin auf 2 Jahre und das sechste abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten nach ihrer verfassungsmäßigen Reihenfolge ebenfalls auf 2 Jahre ernannt.

III. **Finanzwesen.** Die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Deutschen Reichs heißt Reichsfiskus. — Das Reichsvermögen besteht aus Verwaltungs- und Finanz-(Produktiv-)Vermögen. Zum Verwaltungsvermögen gehören der Gesamtbestand an Inventar und Vorräten, auch an Geldvorräten, ferner der Reichskriegsschatz (120 Mill. *M* im Juliusturm zu Spandau) und die allgemeinen Betriebsfonds bei einzelnen Verwaltungszweigen, z. B. bei der Reichshauptkasse (43 Mill.), bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (5 Mill.) usw.; im ganzen etwa 50 Mill. *M*. Das Finanzvermögen umfaßt die Reichseisenbahnen (die Bahnen in Elsaß-Lothringen), den Reichsinvalidenfonds, das Vermögen der Reichsdruckerei und einzelne Spezialfonds. Der Reichsinvalidenfonds, ursprünglich aus der französischen Kriegsentschädigung mit 561 Mill. *M* begründet, ist zur Sicherstellung der Invaliden- und Kriegspensionen bestimmt, gewährt aber auch anderweitige Pensionen und Unterstützungen. Kapitalbestand 1906: 190 Mill. *M*.

Einnahmen und Ausgaben werden jährlich (Etatsjahr: 1. April bis 31. März durch ein Etatsgesetz festgestellt. Nur bei den Anforderungen für Heer und Marine wird eine Ausnahme gemacht (Septennat, Quinquennat). Bundesrat und Reichstag besitzen gleichzeitig auch das Kontrollrecht über die Reichsfinanzverwaltung. Die Vorprüfung der jährlich zu legenden Rechnungen erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Als solcher ist die preußische Oberrechnungskammer tätig. Für die Verwaltung des Reichskriegsschatzes und der Reichsschulden besteht zur besondern Kontrolle die Reichsschuldenkommission (je 6 Mitglieder des Bundesrats und des Reichstags, der Präsident des Rechnungshofs), die gleichzeitig auch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds überwacht.

Die Ausgaben umfassen den Aufwand für die Zweige der Reichsverwaltung und für die Organe des Reichs, die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Reichseinnahmen und die Verwaltung und Verzinsung der Reichsschuld. Der Kaiser bezieht keine Einkünfte aus der Reichskasse, sondern erhält nur einen Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen (3 Mill. *M* jährlich). Da verschiedene Bundesstaaten an einzelnen Reichseinrichtungen nicht beteiligt sind, tragen sie auch nicht zu den Ausgaben für die betreffenden Ressorts bei. So haben Bayern und Elsaß-Lothringen an den Kosten des Bundesamts für das Heimatswesen, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an den Kosten für die Brausteuerkontrolle, Bayern an den Kosten des Reichseisenbahnamts, Bayern und Württemberg an den Kosten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung keinen Anteil. Bayern und Württemberg tragen ferner zu den Kosten des Rechnungshofs verhältnismäßig weniger bei als die andern Staaten. Ferner sind den Staaten, welche Gesandtschaften im Ausland unterhalten, Bayern, Württemberg, Sachsen, Nachlasse an den Ausgaben für die diplomatische Vertretung des Reichs zugestanden. Unter die Ausgaben werden auch die sog. Überweisungen gebucht (siehe unten).

Die Einnahmen des Reichs fließen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, den Reichsstempelabgaben, der Reichserbschaftssteuer (der einzigen direkten Reichssteuer), aus den Aversen der außerhalb des Zollgebiets liegenden Landesteile, aus den Zinsen des Reichsinvalidenfonds, aus der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, aus der Reichseisenbahnverwaltung, aus der Reichsdruckerei und dem Gewinnanteil des Deutschen Reichs an der Reichsbank. Hierzu treten noch

Beiträge der Einzelstaaten in Form der Matrikularbeiträge, sowie die außerordentlichen durch Aufnahme von Reichsschulden bewirkten Deckungsmittel.

Die Matrikularbeiträge sind Beiträge, welche die Einzelstaaten auf Grund ihrer Eigenschaft als Glieder des Reichs an dieses zu leisten verpflichtet sind, wenn die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen. Sie hatten zuerst provisorischen Charakter, wurden aber durch das Gesetz vom 14. Mai 1904 (Änderung des Art. 70 der Reichsverf.) zu einer ständigen Einrichtung. Die Beitragsquoten werden für die einzelnen Bundesstaaten nach der Kopfzahl der Bevölkerungsziffer verteilt. Die Matrikularbeiträge treffen die Bevölkerung minder wohlhabender Staaten verhältnismäßig härter als die reicheren Bundesstaaten, sie sind aber keine Kopfsteuer, wie vielfach angenommen, weil sie fast allgemein von der die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Einkommensteuer der Einzelstaaten aufgebracht werden. Auch ist zu beachten, daß auch die Überweisungen nach der Kopfzahl der Bevölkerung erfolgen und die Matrikularbeiträge infolge der Überweisungen weit niedriger sind als die bezeichnete Summe. Soweit die Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung überschreiten, wird die Erhebung eines solchen Mehrbetrags für das betreffende Rechnungsjahr ausgesetzt. Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, wird er im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahrs tatsächlich erhoben (Gesetz vom 3. Juni 1906: „ungedeckte Matrikularbeiträge"). Diese Stundung wurde eingeführt, um den Etats der Einzelstaaten Gelegenheit zu geben, sich rechtzeitig auf die Begleichung der Schuld einrichten zu können.

Von großer Bedeutung sind neben den Matrikularbeiträgen die Überweisungen. Durch die sog. Franckensteinsche Klausel des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 wurde bestimmt, daß die jährlichen Erträge der Zölle und der Tabaksteuer, welche die Summe von 130 Mill. *M* übersteigen, den Einzelstaaten zufließen sollten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden. Durch Gesetz vom 1. Juli 1881 wurden auch die Reichsstempelabgaben von Aktien, Schuldverschreibungen usw. als voll überweisbar an die Bundesstaaten erklärt, durch Gesetz vom 24. Juni 1887 trat hierzu noch die Verbrauchsabgabe von Branntwein und die Schaumweinsteuer. Mit der Franckensteinschen Klausel wollte man einerseits die Bundesstaaten für das ihnen entzogene Recht der indirekten Besteuerung entschädigen, anderseits aber dem Reichshaushalt den in den Matrikularbeiträgen ruhenden beweglichen Faktor erhalten. In den 1890er Jahren wurden verschiedentlich tatsächlich überhaupt keine Matrikularbeiträge erhoben, sondern Überschüsse (im ganzen über 60 Mill. *M*) an die Bundesstaaten hinausbezahlt. Seit dem Jahr 1900 haben jedoch die Einzelstaaten hohe Summen als Matrikularbeiträge zu zahlen gehabt. Da besonders die kleineren weniger finanzkräftigen Staaten sehr darunter litten, namentlich, weil sie keinen genauen Finanzplan aufzustellen in der Lage waren, ersetzte das Gesetz vom 14. Mai 1904 unter Belassung der Stempelsteuer und der Branntweinverbrauchsabgabe den durch die Franckensteinsche Klausel zu Überweisungen bestimmten Ertrag aus den Zöllen und der Tabaksteuer durch den Ertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer und bewirkte so eine Ermäßigung der Überweisungen von etwa 600 Mill. *M* auf rund 200 Mill. *M*.

Die Reichsschulden scheiden sich in Reichskassenscheine, Schatzanweisungen und Reichsanleihen. Die Reichskassenscheine (120 Mill. *M*) wurden zur Einlösung des einzelstaatlichen Papiergelds ausgegeben, haben jedoch nicht den Charakter des Papiergelds, sondern erscheinen als unverzinsliche Schuldverschreibungen des Reichs. Die Schatzanweisungen dienen zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den Terminen der Ausgaben und Einnahmen, sie werden in der Regel in größeren auf den Inhaber lautenden Stücken (1000, 10 000, 50 000, 100 000 *M*) ausgegeben, laufen 3 bis 12 Monate und werden entweder verzinst oder (sog. „unverzinsliche Schatzanweisungen") wie Wechsel diskontiert, meist von der Reichsbank, die sie zuweilen durch Rückdiskontierung weiter veräußert. Seit 1900 werden auch mehrjährige, mit Zinsscheinen versehene und zum Börsenhandel zugelassene Schatzscheine ausgegeben. Die Reichsanleihen, der bei weitem größte Teil der Reichsschulden, zerfallen in die Anleihen zu 3½ % und zu 3%. Durch einen Teil der Reichsanleihen für die Militärverwaltung wird Bayern, durch Reichsanleihen für die Post- und Telegraphenverwaltung werden Bayern und Württemberg nicht belastet. Die Haftung für die Reichsschulden verteilt sich demnach auf 3 Finanzgemeinschaften, je nach dem Zweck, zu denen die Anleihen erfolgt sind.

Als der Krieg 1870 ausbrach, hatte der Norddeutsche Bund in den drei Jahren 1867, 1868 und 1869 nur Anleihen im Betrag von 40,35 Mill. *M* aufgenommen. Die beiden Kriegsjahre 1870/71 steigerten die Schuldenlast auf 486 Mill. *M* am Ende des Jahrs 1870 und 770 Mill. *M* Ende 1871; aber die Mittel der französischen Kriegsentschädigung gestatteten die vollständige Tilgung dieser Schulden und ermöglichten es auch, für viele außerordentliche Bedürfnisse der folgenden Jahre Deckungsmittel zu gewähren. Das Reich war daher 1873 (1,8 Mill.) und 1874 (4,7 Mill. *M*) fast schuldenfrei. Von 1876/77 ab begann aber in zunehmendem Umfang eine Aufnahme verzinslicher Reichsanleihen, hauptsächlich zur Deckung der Militär- und Marineausgaben. Die Summe aller Reichsschulden betrug 1885: 551, 1893:

1860, 1900: 2419, 1906: 3663, 1907: 4003, 1908: 4400 Mill. *M*. Im Jahr 1913 wird, wenn nicht neue Einnahmequellen gefunden werden, die 5. Milliarde schon weit überschritten sein, selbst wenn bis dahin, was doch höchst unwahrscheinlich ist, keine neuen Schulden mehr beschlossen werden sollten. Die fortdauernden Ausgaben haben sich seit Mitte der 1870er Jahre verfünffacht, während die Bevölkerung in der gleichen Zeit nur um 50 % gewachsen ist. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 1907: 29,5 *M*, 1875: 9,6 *M*. Von den ordentlichen Ausgaben (1907: 2329 Mill. *M*) entfällt fast die Hälfte auf Heer und Marine (1907: 1100 Mill. *M*). Die Überschüsse aus den eigenen Erwerbseinkünften (Reichspost, Reichseisenbahnen, Reichsbank, Reichsdruckerei; 1907: 153 Mill. *M*) decken nur etwa die zur Verzinsung der Reichsschulden erforderliche Summe (1907: 136 Mill. *M*). Die Finanzreform der Jahre 1905/06 (Einführung neuer bzw. erhöhter Steuern) hat die finanzielle Not des Reichs wenig vermindert. Ohne Zuhilfenahme von Anleihen vermag es seine ordentlichen Ausgaben nicht mehr zu decken. Das chronische Defizit der Reichskasse macht etwa 400 Mill. *M* aus, die ungedeckten Matrikularbeiträge für das Jahr 1907 übersteigen 100 Mill. *M*. Die Sanierung der Reichsfinanzen, eine Vermehrung der Reichseinnahmen, aber auch eine gesunde Finanzpolitik und eine weise Sparsamkeit, ist eine der wichtigsten politischen Aufgaben des Reichs. Die Herbstsession des Jahres 1908 soll die Lösung des schwierigen Problems bringen. Vgl. darüber den Art. Reichsfinanzreform.

IV. **Fläche, Bevölkerung.** Das Deutsche Reich umfaßt 25 selbständige Staaten und das Reichsland Elsaß-Lothringen. Über den Flächeninhalt (mit Ausschluß der Küstengewässer an der Ost- und Nordsee und des deutschen Anteils am Bodensee, 309 qkm) und die Einwohnerzahl gibt die erste Tabelle auf Sp. 1258 Aufschluß.

Staaten	qkm	Volkszahl 1905	Einw. auf 1 qkm
4 Königreiche:			
Preußen	348 702,1	37 293 324	106,9
Bayern	75 870,2	6 524 372	86
Sachsen	14 992,9	4 508 601	300,7
Württemberg	19 511,7	2 302 179	118
6 Großherzogtümer:			
Baden	15 067,7	2 018 728	133,4
Hessen	7 688,8	1 209 175	157,3
Mecklenburg-Schwerin	13 126,9	625 045	47,6
Sachsen-Weimar	3 611,0	388 095	107,5
Mecklenburg-Strelitz	2 929,5	103 451	35,3
Oldenburg	6 428,3	438 856	68,3
5 Herzogtümer:			
Braunschweig	3 672,1	485 958	132,3
Sachsen-Meiningen	2 468,3	268 916	108,9
Sachsen-Altenburg	1 323,5	206 508	156,0
Sachsen-Coburg u. Gotha	1 977,4	242 432	123,1
Anhalt	2 294,4	328 029	142,7
7 Fürstentümer:			
Schwarzb.-Sondershausen	862,1	85 152	98,8
Schwarzburg-Rudolstadt	940,8	96 835	102,9
Waldeck	1 121,0	59 127	52,7
Reuß älterer Linie	316,3	70 603	223,2
Reuß jüngerer Linie	826,7	144 584	174,9
Schaumburg-Lippe	340,3	44 992	132,2
Lippe	1 215,2	145 577	119,8
3 freie Städte:			
Hamburg	413,9	874 878	2113,8
Bremen	256,4	263 440	1027,5
Lübeck	297,7	105 857	355,6
Das Reichsland			
Elsaß-Lothringen	14 517,1	1 814 564	125,0
Deutsches Reich	540 777,5	60 641 278	112,1

An Flächenausdehnung wird das Deutsche Reich nur von Rußland und Österreich-Ungarn in Europa übertroffen, an Einwohnerzahl steht es nur ersterem nach. Nach dem Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter kommen auf 100 männliche 103,2 weibliche Personen. In Westfalen, Rheinland, Hannover, Schleswig-Holstein und im Reichsland sowie in vielen Fabrik- und Garnisonsorten überwiegt das männliche Geschlecht; in größeren Städten aber ist vielfach das weibliche an Zahl bedeutend stärker. Die Volksdichtigkeit (112,1 auf 1 qkm), welche nur in Belgien (243), den Niederlanden (168), Großbritannien und Irland (140) und Italien (117), außerhalb Europas in Japan (123) größer ist, hat sich im Lauf des 19. Jahrh. nicht nur sehr verstärkt, sondern ihre Gegensätze haben sich auch immer mehr verschärft. Die Ungleichmäßigkeit schließt sich eng an die Boden- und Industrieverhältnisse. Dicht bevölkert sind (abgesehen von den Großstädten) die Landstriche am Nordrand des Mittelgebirges von Oberschlesien bis Thüringen und die rheinischen Industriebezirke, am dichtesten das Königreich Sachsen mit 300 und Rheinland mit 238 auf 1 qkm. Dünn ist die Bevölkerung in der norddeutschen Tiefebene: Mecklenburg-Schwerin 47, Mecklenburg-Strelitz 35, Regierungsbezirk Köslin 41, und am dünnsten in den oberbayrischen Bezirksämtern Tölz (20,2) und Garmisch (14,8).

Das Wachstum der Bevölkerung seit 1871 zeigt folgende Tabelle:

Jahr	männlich	weiblich	zusammen	auf 1 qkm
1871	20 149 018	20 905 734	41 054 752	75,9
1875	20 986 701	21 740 659	42 727 360	79,0
1880	22 185 433	23 048 628	45 234 061	83,6
1885	22 933 664	23 922 040	46 855 704	86,6
1890	24 220 832	25 197 638	49 428 470	91,0
1895	25 661 250	26 618 651	52 279 901	97,0
1900	27 737 247	28 629 931	56 367 178	104,2
1905	29 884 681	30 756 597	60 641 278	112,1

Seit 1816, wo die Bevölkerung im Gebiet des heutigen Deutschen Reichs 24 Mill. betrug, hat eine Zunahme von durchschnittlich jährlich 1 % stattgefunden trotz der sehr bedeutenden überseeischen Auswanderung (s. d. Art.). Betreffs weiterer Details über das Anwachsen der Bevölkerung seit 1816, über die Verteilung der Geschlechter, über Altereszusammensetzung und Familienstand, über Zahl der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle, ebenso über die Bedeutung der Binnenwanderung für das Deutsche Reich vgl. d. Art. Bevölkerung (Sp. 840 ff).

Die Zahl der Reichsausländer hat seit 1871 stetig zugenommen mit Ausnahme des Zeitraums 1875/80, wo eine kleine Abnahme stattfand; sie betrug 1871: 206 755 Köpfe (0,5 % der Reichsbevölkerung), 1905: 1 028 560 Köpfe (1,7 %). Das größte Kontingent stellen Österreich-Ungarn (51,12 % von der Gesamtheit der Ausländer), Rußland (10,37 %), die Niederlande (9,82 %), Italien (9,54 %) und die Schweiz (6,12 %).

Bezüglich des Religionsbekenntnisses wurden folgende Zahlen ermittelt (s. die Tabelle auf Sp. 1261/62).

Im allgemeinen sind der Norden und die Mitte evangelisch, Süddeutschland, der Westen und der slawische Osten katholisch. Ganz oder vorwiegend katholisch sind die ehemaligen geistlichen Besitzungen in Westfalen und Rheinland, Elsaß-Lothringen, Baden, Hohenzollern, die altbayrischen Lande, Oberschlesien, Posen und die von Polen bewohnten Striche in West- und Ostpreußen (Ermland); katholische Enklaven sind ferner die ehemaligen Besitzungen der Bistümer Bamberg, Würzburg und Mainz in Ober- und Unterfranken und das einst kurmainzische Eichsfeld. Die ständig zunehmende Binnenwanderung führt jedoch zu einer immer größeren Vermischung der Konfessionen. Die jüdische Bevölkerung ist außer in Rußland und Österreich-Ungarn in keinem Land Europas zu so großer Anzahl und solcher Geltung gekommen wie in Deutschland. Vorwiegend ist sie in den Städten ansässig, am dichtesten in den polnischen Landesteilen und in den Rheingegenden. Große jüdische Kolonien haben Königsberg, Posen, Breslau, Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Fürth u. a.

Über die Verteilung der Bevölkerung nach dem Beruf vgl. den Art. Gewerbe- und Berufszählung.

V. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Unter dem produktiven Boden des Reichs (90,7 % der Gesamtfläche) steht das Ackerland mit 48,5 % im Vordergrund. Infolgedessen nimmt auch der Körnerbau die erste Stelle ein. Hauptfrucht ist der Roggen, sein eigentliches Gebiet ist der östliche und südliche Teil der norddeutschen Tiefebene. In der Roggen- und ebenso in der Gerstenerzeugung wird das Reich nur von Rußland, in der Hafererzeugung nur von Rußland und der amerikanischen Union übertroffen. In der Weizenproduktion kommt es jedoch erst an 7. Stelle unter den Getreideländern der Welt. Etwa $^1/_{10}$ der gesamten Erzeugung an Brotgetreide (Roggen und Weizen) fällt auf Deutschland. Bei Roggen ist in der Regel (der verschiedene Ernteausfall verursacht natürlich Schwankungen) etwa $^1/_{10}$, bei Hafer noch nicht $^1/_{20}$, bei Weizen und Gerste rund $^3/_{10}$ des Bedarfs auf Zufuhr von außen angewiesen. Nur infolge der großen Intensität des Betriebs (durchschnittlicher Ertrag auf 1 ha bei Weizen: 20 dz, bei Roggen und Hafer 16 dz, bei Gerste 18 dz) vermag Deutschland den bei weitem größten Teil seines Bedarfs, den Konsum von 11 Monaten, selbst zu decken, ein Moment, das für die nationale Unabhängigkeit des Reichs die weitestgehende Bedeutung hat. Sonstige wichtige Feldfrüchte sind die Kartoffel, dann auch Klee und Luzerne, die Maisgewinnung ist unbedeutend.

Ein Teil der Kartoffel- und auch der Weizenerzeugung wird zur Stärkegewinnung verwendet, und zwar zum weitaus größten Teil im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Ebenso ist die deutsche Branntweinerzeugung, die bei weitem die erste der Welt ist und vor allem aus Kartoffeln, weiterhin aus Getreide, Obst u. dgl. erfolgt, fast immer mit der Landwirtschaft verknüpft. Von größter Bedeutung ist der Zuckerrübenbau (über 400 000 ha in Schlesien, Posen, Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig). Die deutsche Rübenzuckerindustrie (jährlich etwa 2 Mill. t Rohzucker) läßt alle Rübenzuckerländer weit hinter sich und kommt fast der Masse des gesamten auf der Erde erzeugten Rohrzuckers gleich. Die Produktion überschreitet bei weitem den heimischen Bedarf. Die Tabakkultur, am stärksten in Baden und Ostpreußen, hat an Ausdehnung verloren. Fast $^2/_3$ des Bedarfs an Rohtabak der deutschen Tabakindustrie, die teils Fabrik- teils Hausindustrie ist, wird vom Ausland gedeckt. Im Tabakverbrauch (jährlich über 900 000 dz) steht das Reich an zweiter Stelle (an erster die Vereinigten Staaten).

Im Weinbau (120 000 ha Fläche; die deutschen Weine sind sehr hochwertig, der Ertrag je nach den Witterungsverhältnissen sehr schwankend) nimmt das Reich hinsichtlich des Produktionswertes je nach Güte des Erzeugnisses die 4. oder 5. Stelle ein; es wird übertroffen von Italien, Frankreich und Spanien, bisweilen auch von Österreich-Ungarn. Ein Teil des Ernteertrags wird zur Schaumweinherstellung verwendet. Die Welneinfuhr überragt die Ausfuhr aber doch um fast das Doppelte. Im Hopfenbau (etwa 40 000 ha Fläche, ganz besonders in Mittelfranken) steht Deutschland an der Spitze. Ebenso ist die deutsche Biererzeugung die erste der Welt, relativ ist sie in Bayern dreimal, in Baden und Württemberg zweimal so stark als in Norddeutschland. Der jährliche Bierverbrauch (120 l auf den Kopf) ist nur in England und Belgien größer. Der Obstbau, namentlich im südlichen und mittleren Deutschland von hoher Bedeutung, deckt den heimischen Bedarf bei weitem nicht (jährliche Obsteinfuhr etwa 60 Mill. *M*).

Die Forstwirtschaft hat einen hohen Aufschwung genommen, wenn auch die Einfuhr (1905: 286 Mill.) an Holz größer ist als die Ausfuhr (etwa 50 Mill. *M*). Die Waldfläche beträgt noch ein Viertel des Gesamtareals (13,7 Mill. ha). Der Bestand ist sehr ungleich verteilt und nimmt von Süden nach Norden, und im Norden wieder von Osten nach Westen ab. 30 % der deutschen Wälder sind Staats-, 3 % Kron-, 20 % Gemeindeforsten. $^2/_5$ der Betriebe sind 10 bis 1000 ha,

	1871	auf 100 E.	1880	auf 100 E.	1890	auf 100 E.	1905	auf 100 E.
Katholiken	14 869 292	36,2	16 232 651	35,9	17 674 921	35,8	22 094 492	36,4
Evangelische	25 581 685	62,3	28 331 152	62,6	31 026 810	62,8	37 646 852	62,0
Sonstige Christen	82 158	0,2	78 031	0,2	145 540	0,3	274 869	0,4
Israeliten	512 153	1,2	561 612	1,2	567 884	1,1	607 862	1,0

fast die Hälfte über 1000 ha groß, ein großer Vorteil für die Waldkultur, welche infolge ihres extensiven Charakters großer Flächen bedarf. Die Holz- und Schnitzindustrie besitzt eine große Ausdehnung. An Wiesen- und Weidland (etwa 16 % des Areals) bleibt das Reich hinter den meisten europäischen Ländern zurück. Seine vortreffliche Beschaffenheit, namentlich im Gebirge und an der See, gewährt aber die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung der Viehzucht. Der Geldwert des deutschen Viehbestands wird auf etwa 8 Milliarden *M* geschätzt. 1907 wurden in Deutschland gezählt 4,3 Mill. Pferde, 20,6 Mill. Rinder, 22 Mill. Schweine, 7,6 Mill. Schafe, 3,5 Mill. Ziegen. Die Anzahl der Pferde wuchs seit etwa 40 Jahren um etwa 1 Mill., die der Rinder um 5 Mill., die der Schweine um 14 Mill., die der Ziegen um 1,5 Mill. Trotzdem ist die Einfuhr von Pferden (besonders aus Rußland und Österreich-Ungarn, jährlich über 90 Mill. *M*) noch sehr bedeutend. Die Zahl der Schafe ist seit etwa 1860 infolge der Konkurrenz billiger Wolle aus Australien und Argentinien um $^2/_3$ zurückgegangen. Die Viehzucht wird besonders im Gebirge und in den Marschen gepflegt, die Zucht warmblütiger Pferde in Ostpreußen sowie in den weiteren preußischen Provinzen und Bundesstaaten an der Meeresküste, auch in Bayern, die Kaltblutzucht namentlich in West- und Südwestdeutschland. Sehr entwicklungsfähig ist noch die deutsche Geflügelzucht. Stark zurückgegangen infolge der Zuführung von Abwässern aus industriellen Anlagen in die Flüsse, der Strombauten u. dgl. ist trotz der künstlichen Fischzucht die Binnenfischerei. Die Seefischerei hat zwar in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen, doch werden immer noch für etwa 50 Mill. *M* Fische aus England, Holland und Skandinavien importiert (namentlich gesalzene Heringe).

Berg- und Hüttenwesen stehen von alters her in Deutschland auf hoher Stufe. Die jährliche deutsche Silberproduktion (Harz, Erzgebirge, Eifel), etwa 400 t, ist die erste Europas. Eine ganz außerordentliche Entwicklung hat in den letzten Jahrzehnten aber der Bergbau auf Eisenerze (im luxemburg-lothringischen Bezirk, an der Sieg und Lahn, im Ruhrbezirk, in Schlesien usw., jährlich mehr als 20 Mill. t, 1884 noch 9 Mill. t) und deren Verhüttung genommen. Deutschland steht mit seiner Eisenerzproduktion nur den Vereinigten Staaten nach, England und Frankreich sind erheblich überholt worden. Trotzdem muß, um die einheimische Stahl- und Eisenindustrie genügend mit Rohmaterial zu versehen, noch das Ausland (Spanien, Schweden usw.) etwa ein Viertel der jährlich verarbeiteten Eisenerze liefern. Der deutsche Verbrauch an Eisenerz geht heute weit über den britischen und ist dem der Union nahegerückt. Die Kupfergewinnung (Harz, Thüringen) hat in der letzten Zeit besonders infolge des Aufschwungs der Elektrotechnik außerordentlich zugenommen, nur die Vereinigten Staaten und Spanien haben eine höhere Produktionsziffer. Die Bleierzgewinnung (bei Aachen, Eifel, Harz, Oberschlesien) ist die viertgrößte der Welt (Spanien, Australien, Union), die Zinkproduktion (Oberschlesien, Harz, Westfalen, bei Aachen) umfaßt $^1/_3$ der Welterzeugung. Trotz der gewaltigen inländischen Produktion wird an allen Metallen, mit Ausnahme von Silber, mehr ein- als ausgeführt. Der Gesamtwert der Erzeugnisse der deutschen Hüttenindustrie betrug 1884: 310 Mill., 1905: 880 Mill. *M*; ihr bedeutendster Teil ist die Eisenerzeugung. Hinsichtlich der Steinkohlenförderung ($^1/_7$ bis $^1/_6$ der Weltproduktion; Ober- und Niederschlesien, Ruhr-, Wurm- und Saargebiet, das Königreich Sachsen usw.) wird Deutschland nur von England und der amerikanischen Union übertroffen. Sie ist von 1884 mit 57 Mill. t bis 1905 auf 121 Mill. t (Wert 1050 Mill. *M*) gestiegen. Deutschland ist ferner der größte Braunkohlenproduzent (bei Halle, Königreich Sachsen, schlesische Lausitz, bei Köln usw.) der Erde ($^4/_7$ der Welterzeugung). Der Salzreichtum (Provinz Sachsen, Anhalt, Bayern usw.) ist außerordentlich groß. Die bergmännisch gewonnenen Mineralsalze sind vorwiegend Steinsalz und Kalisalze (namentlich Kainit, bei Staßfurt und Leopoldshall); letztere sind für die Landwirtschaft und eine Reihe von Gewerben von außerordentlicher Bedeutung. Die Kalisalzgewinnung (1884: 0,9 Mill. t, 1905: 5 Mill. t, die Steinsalzproduktion 0,3 bzw. 1 Mill. t. Auch die Salzerzeugung aus wässeriger Lösung ist sehr bedeutend (1884: 0,7 Mill. t, 1905: 1,3 Mill. t im Wert von 76 Mill. *M*). Die Salzerzeugung des Reichs überschreitet wesentlich den Salzverbrauch.

Dank der reichen Bodenschätze und Bodenerzeugnisse haben die Gewerbe der Güterveredlung schon frühzeitig in Deutschland Eingang und Entwicklung gefunden. Die letzten Jahrzehnte haben aber einen ungeahnten Aufschwung der deutschen Industrie, namentlich der Großindustrie, gebracht. Der Bruttowert der deutschen landwirtschaftlichen Produktion wird jährlich auf rund 15 Milliarden *M* geschätzt, Deutschland steht damit in der vordersten Reihe der Agrarstaaten; weit über diesen Betrag hinaus geht aber der Bruttowert der gewerblichen Erzeugung des Reichs, er wird auf 36 Milliarden *M* geschätzt und gibt Deutsch-

land gleichzeitig in der Reihe der Industriestaaten die dritte Stelle. Ein nicht unbedeutender Teil der deutschen Industrie ist aber trotz seines Reichtums auf Rohstoffen fremdländischer Erzeugung aufgebaut, vor allem die Baumwollen-, die Kautschuk- und Seidenindustrie; andere sehr bedeutende Industriezweige knüpfen zwar ursprünglich an die eigene Rohstoffgewinnung an, sind aber heute zum allergrößten Teil auf ausländische Rohstoffe angewiesen, das gilt besonders für die Leinen- und die Wollindustrie. Im Jahr 1895 gehörten von den 51,8 Mill. Einwohnern 39% der Industriebevölkerung an. Inzwischen hat sich dieser Prozentsatz wesentlich erhöht, doch sind die Resultate der Berufs- und Gewerbezählung von 1907 noch nicht veröffentlicht. An der Spitze aller deutschen Gewerbegruppen steht hinsichtlich der beschäftigten Personen, vom Handels- und Baugewerbe sowie den Gruppen für Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidung und Reinigung abgesehen, die Textilindustrie, es folgen die Metallindustrie, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die der Maschinen und Instrumente, der Steine und Erden, die Lederindustrie, die Papierindustrie, die chemische Industrie. Die Textilindustrie wird vorwiegend fabrikmäßig betrieben, doch ist auch die hausindustrielle Spinnstoffverarbeitung nicht ohne Bedeutung. Zu den alten Zweigen, der Woll- und Leinenindustrie, die sich früher, wie schon erwähnt, auf heimischen Rohprodukten, der Wolle und dem Flachs, aufbauten, sind noch die Baumwoll-, Seide- und Juteindustrie getreten, die sich von Anfang auf fremde Rohstoffe stützten. Die deutsche Seidenindustrie steht der französischen würdig zur Seite; die Samtgewebe sind denen anderer Länder sogar überlegen. Hauptsitze sind die Bezirke Düsseldorf, Freiburg i. Br. und Oberelsaß, namentlich aber Krefeld und Umgebung. Hauptsitze der Tuchfabrikation sind vor allem die Rheinprovinz, der südliche Teil von Brandenburg nebst angrenzenden Kreisen Schlesiens, das westliche Sachsen und das benachbarte Thüringen. Vorzügliche Teppiche werden gefertigt in Berlin, Hanau und Schmiedeberg in Schlesien (Smyrnateppiche). Die Leinenweberei hat ihre Hauptsitze in den schlesischen Gebirgsbezirken, in Westfalen (Bielefeld), der Rheinprovinz, der sächsischen Lausitz, in Schwaben, im württembergischen Donaukreis und im Oberelsaß. Die Baumwollenverarbeitung ist der wichtigste Zweig der gewerblichen Tätigkeit im Oberelsaß (Mülhausen), in Sachsen (Zwickau, Chemnitz) und im bayrischen Schwaben; heimisch ist sie außerdem in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Breslau, in Oberfranken, im südlichen Baden und im württembergischen Donaukreis. In der Färberei von Garnen und Geweben ist besonders leistungsfähig der Regierungsbezirk Düsseldorf, wo namentlich die Türkischrotfärberei in Elberfeld und Barmen und die Seidenfärberei in Krefeld in hoher Blüte stehen. Andere Hauptsitze dieser Industrie sind Chemnitz, Mülhausen im Elsaß (Baumwollendrucke), Ingolstadt und Augsburg, Württemberg, das südliche Baden, Berlin u. a. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei werden besonders im sächsischen Erzgebirge, im schlesischen Gebirge und im württembergischen Schwarzwald betrieben. Hauptsitze einer bedeutenden Bekleidungsindustrie sind die großen Städte; Wäsche wird in großartigem Umfang in Bielefeld gefertigt. Baumwollene und wollene Wirkwaren liefern Sachsen, Sachsen-Weimar und Reuß ä. L. in großen Mengen und vorzüglicher Güte. Die grobe Eisenindustrie hat ihren Sitz vorwiegend im Gebiet des Berg- und Hüttenwesens (Ruhrgebiet: Krupp, Oberschlesien: Königs- und Laurahütte, Saarrevier: Stumm). Die leichte Eisenindustrie (das Kleineisenzeuggewerbe, Klingen, Nadeln u. dgl.) ist namentlich in Iserlohn, Solingen, Remscheid, Barmen usw. vertreten. Im Maschinenbau nimmt Deutschland eine führende Stelle ein; Dampfmaschinen liefern Berlin, Augsburg, Nürnberg, Hannover, Duisburg, Görlitz usw.; Lokomotiven Berlin, München, Kassel, Eßlingen, Karlsruhe; Waggons Deutz, Duisburg, Breslau usw. Der deutsche Schiffbau (42 Werften) hat sich hinsichtlich der Güte der Konstruktion, des Materials und der Arbeit die erste Stelle erworben. Bis 1900 hatte das Reich hinsichtlich der Produktion die zweite Stelle (die erste England) inne, seitdem wird es in einzelnen Jahren von den Vereinigten Staaten überholt. Die führende Rolle in Europa hat das Reich in der Elektrizitätsindustrie (Berlin, Nürnberg, Frankfurt a. M., Köln). Weltbekannt sind die deutschen Geschützgießereien (Krupp, Ehrhardt); bedeutend ist auch die Gewehrfabrikation (Suhl, Oberndorf, Berlin, Spandau). Neben Frankreich und Italien gleichwertig an erster Stelle steht auch die Automobilindustrie, ebenso bedeutend ist die deutsche Fahrradindustrie. Obenan steht Deutschland auch in der Fabrikation von Musikinstrumenten (Klaviere, Orchestrions, Orgeln u. dgl.). Die Uhrenindustrie ist im Schwarzwald von großer Bedeutung (auch in Freiburg in Schlesien). Für Gold- und Silbergeschmeide haben Pforzheim und Hanau Weltruf, für Gold- und Silberschlägerei sind bekannt Nürnberg, Fürth, Schwabach usw., für Silbergeschirr Geislingen und Schwäbisch-Gmünd, für Zinn- und Kupferarbeiten München, Berlin, Nürnberg. Wissenschaftliche Instrumente, die im Ausland wegen ihrer Güte und Genauigkeit sehr geschätzt sind, liefern Berlin und Jena.

In der Tonwarenindustrie behauptet Deutschland eine der ersten Stellen in Europa. Die Porzellanfabriken in Meißen, Berlin, Schlesien, Bayern und Sachsen-Coburg und Gotha arbeiten für den Export. Die Steingut- und Fayencewaren aus dem Rheinland (Mettlach), dem Königreich und der Provinz Sachsen, aus Lothringen (Saargemünd), der Pfalz, Baden und Württemberg genießen ein ebenso hohes Ansehen wie die seit dem Mittelalter berühmte Ofenfabrikation in Dresden und Meißen. Die Glasfabrikation, ein auf dem häufigen und reichen Vorkommen von Quarzsand beruhender alter Industriezweig, hat ihre Hauptsitze in Schlesien (Josephinenhütte), Lothringen, in der Rheinprovinz, in Bayern, im Königreich Sachsen und in Sachsen-Meiningen. Spiegelglas und Spiegel erzeugen Fürth, Nürnberg, Mannheim und Stolberg bei Aachen; Glaskurzwaren liefert das bayrische Fichtelgebirge. Die Holzindustrie hat in ihrer technischen Entwicklung große Fortschritte gemacht, namentlich in Berlin, Hamburg, im Königreich Sachsen, in Schlesien und im württembergischen Neckarkreis. Die deutsche Spielwarenindustrie, zum größten Teil hausindustriell betrieben, ist die bedeutendste der Erde. Für Metallspielwaren ist Nürnberg und Fürth, für Holzspielwaren und Papiermachéwaren die Gegend von Sonnenberg der Hauptsitz. Drei Viertel der Produktion gehen ins Ausland. Die Lederbereitung ist von alters her heimisch in Hessen, Württemberg, in der Rheinprovinz, im Elsaß, in Frankfurt a. M., Dresden und Gera; Sattler-, Riemer-, Taschner- und Galanteriewaren liefern namentlich Berlin, Nürnberg, Stuttgart, Breslau und Offenbach. Für den europäischen Pelzhandel ist Leipzig Hauptmarkt; hier begegnen sich Amerika, Rußland und alle pelzreichen Länder. Deutschlands Papierindustrie steht nur der der Vereinigten Staaten nach. Im Buchgewerbe ist Leipzig der Mittelpunkt der Welt. Zu den jüngeren, aber zu hoher Blüte und großer Bedeutung für den Weltmarkt entwickelten Industriezweigen gehört die chemische Industrie, besonders Teerfarben (Höchst, Ludwigshafen, Elberfeld, Berlin), Riechstoffe (Kölnisches Wasser), pharmazeutische (Dresden, Braunschweig) und Eiweißpräparate (Elberfeld, Höchst, Hamm, Mülheim a. Rh.), Zündwaren, Kerzen, Seifen und Öle. Noch jünger, aber gleich bedeutungsvoll ist die Kautschuk- und Guttaperchaindustrie (Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Harburg, Mannheim u. a.).

Der deutsche Außenhandel (1905: 13,3 Milliarden *M*) wird nur von dem Englands (1905: 18,3 Milliarden *M*) übertroffen, der der Union bleibt noch um rund 1 Milliarde zurück. Die Masse der Einfuhr ist in den letzten 25 Jahren fast um das 4fache, der Wert um das 2½fache, die Masse der Ausfuhr um das 2½fache, der Wert um das Doppelte gestiegen (1905 Einfuhr: 7,4, Ausfuhr: 5,8 Milliarden *M*). Die Wareneinfuhr umfaßt vorwiegend für die einheimische Industrie erforderliche Rohstoffe, die Ausfuhr Fabrikate. Über die wichtigsten Artikel der Einfuhr, abgesehen von den Edelmetallen, vgl. die erste Tabelle auf Sp. 1266.

Der deutsche Außenhandel ist zu 7/10 Seehandel. In erster Linie an der Einfuhr beteiligt sind Rußland (etwa 15%), die Union (14%), England (etwa 11%), Österreich-Ungarn (10%).

Warengattung	Wert in Mill. *M*	
	1906	1900
Baumwolle, rohe	445,3	318,0
Schafwolle, roh, gekrempelt usw.	372,3	261,6
Weizen	281,8	171,1
Gerste	238,4	92,5
Kupfer, rohes	227,8	127,6
Rindshäute	170,2	97,4
Kaffee, roher	170,1	155,8
Bau- u. Nutzholz, gesägt; Kanthölzer usw.	149,3	112,5
Kautschuk und Guttapercha	148,9	73,8
Eier von Geflügel; Eigelb	145,8	103,2
Rohseide, ungefärbt	145,6	108,2
Eisenerze	137,2	75,2
Schmalz und schmalzartige Fette	133,4	88,8
Pelztierhäute und -felle	126,7	55,6
Steinkohlen	126,5	134,9
Chilesalpeter	124,8	77,5
Wollengarn	121,5	110,6
Mais	112,7	128,9
Kleie, Malzkeime, Reisabfälle usw.	111,9	73,2
Pferde	110,4	77,6
Bau- und Nutzholz, roh	108,2	76,2
Tabakblätter, unbearbeitete	102,5	97,8

Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind, abgesehen von den Edelmetallen:

Warengattung	Wert in Mill. *M*	
	1906	1900
Baumwollwaren	393,5	244,7
Maschinen aller Art	343,9	228,8
Wollenwaren	266,2	235,8
Steinkohlen	252,5	216,9
Zucker	236,6	216,3
Seidenwaren	182,3	139,5
Gold- und Silberwaren	143,3	73,5
Eisenwaren, grobe	132,6	139,1
Anilin- und andere Teerfarbstoffe	119,0	77,3
Leder, lackiertes, gefärbtes usw.	114,7	53,5
Pelztierhäute und -felle	102,0	41,3
Kleider u. Putzwaren aus Baumwolle, Wolle usw.; Leibwäsche, wollene, Korsette	89,7	99,6
Eisenwaren, feine	82,4	71,1
Koks	72,5	55,8
Eck- und Winkeleisen	71,2	30,8
Spielzeug aller Art	70,5	53,4
Bücher, Karten, Musikalien	65,5	78,7
Porzellan usw., farbig, vergoldet usw.	61,2	38,1
Gold, gemünzt	—	98,3
Wollengarn	59,1	56,8
Farbendruckbilder, Kupferstiche usw.	53,2	70,2
Artilleriezündungen, Patronen	52,4	5,2
Kupfer- u. Messing- usw. Waren, feine	51,7	33,2
Eisendraht	50,5	29,9
Fahrräder, Fahrradteile	49,6	10,4

Die deutsche Ausfuhr richtet sich vorwiegend nach England (20%), Österreich-Ungarn (11%), ferner nach den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, der Schweiz (7%), nach Rußland, Belgien und Frankreich. Deutschland ist durch seine geographische Lage auch der Vermittler eines äußerst bedeutenden Durchgangs- und Zwischenhandels geworden. Die deutsche Handelsmarine, die hinsichtlich Transportleistungsfähigkeit und Raumgehalt etwa 10% der Welthandelsflotte ausmacht und an Größe nur von der Großbritanniens und seit den letzten Jahren auch von der der Union übertroffen wird, hat sich hinsichtlich des Nettoraumgehalts ihrer Schiffe seit 1871 um das 2½fache vergrößert (1905: 2,4 Mill. Registertonnen); insbesondere hat sich die Zahl der Dampfer mit hohem Raumgehalt stark vermehrt.

Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd, in deren Händen sich der größte Teil der deutschen Handelsflotte (hinsichtlich der Tonnenzahl) befindet, sind die größten Reedereien der Welt. Der größte Teil des deutschen Seeverkehrs entfällt auf Hamburg, den größten Seehafen des europäischen Festlands, Altona, Bremen und Bremerhaven. Der gesamte Seeverkehr Deutschlands mit dem Ausland (1875: 10,7 Mill. R.-T., 1904: 35,04 Mill., davon 50% deutsche Flagge) wird nur von dem Englands, der Union, Italiens und Frankreichs übertroffen; in Frankreich und der Union ist der Anteil der eigenen Flagge aber weit geringer. Etwa ein Drittel des deutschen Seehandels, der über die Häfen Belgiens und der Niederlande, entzieht sich übrigens der statistischen Feststellung. Die natürlichen Binnenwasserstraßen, die großen schiffbaren Flüsse und Ströme, sind in der östlichen Hälfte durch zahlreiche Kanalanlagen zu einem vollständigen Netz zusammengeschlossen, im Westen wird durch den Rhein-Weser-Kanal ein solches Netz geschaffen werden.

Das deutsche Eisenbahnnetz (55 000 km) wird hinsichtlich der Länge der im Betrieb befindlichen Bahnen nur von den Vereinigten Staaten übertroffen. Die Dichtigkeit des Netzes beträgt 11 km auf 100 qkm (in Belgien 25, in England 12 km). Relativ wird das Reich in der Zahl der Postanstalten (1 auf 1 qkm) nur von der Schweiz und von England, in der Zahl der Postsendungen relativ von der Schweiz, absolut von den Vereinigten Staaten übertroffen. Im Telegrammverkehr folgt das Reich erst hinter Frankreich, England und der Union, bei relativer Betrachtung auch erst hinter den Niederlanden, Norwegen und der Schweiz; im Fernsprechwesen steht nach den Vereinigten Staaten an erster Stelle das deutsche Seekabelnetz (30 000 km), gegenüber dem Frankreichs und der Union, vor allem gegenüber dem Englands unbedeutend.

VI. **Die deutschen Schutzgebiete.** 1. Togo. Zum Schutz der an der Togoküste seit 1880 bestehenden deutschen Faktoreien wurde das Gebiet im Juli 1884 von Nachtigal unter deutsche Schutzherrschaft gestellt. Allmählich dehnte sich das Protektorat nach Norden aus; 1885 und 1897 fanden Grenzregulierungen mit Frankreich, 1890, 1899 und 1904 mit England statt. — Togo hat unter allen deutschen Kolonien die am höchsten entwickelten kulturfähigsten Eingebornen, dazu sehr günstige geographische Verhältnisse, welche den Straßen- und Bahnbau sehr erleichtern, und ist das einzige deutsche Schutzgebiet, das seit einigen Jahren keines Reichszuschusses bedarf. Für die Entwicklung nachteilig ist, daß der Hauptfluß, der Volta, auf englischem Gebiet mündet. Die Küstenplätze sind Bagida, Anecho (bis 1905 Kleinpopo) und der Regierungssitz Lome. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind Kautschuk, Palmkerne, Mais (wichtigste Anbaufrucht der Eingebornen), Rohbaumwolle (der Wert der nach Deutschland ausgeführten Rohbaumwolle betrug 1906: 165 000 *M*, 1902 erst: 15 000 *M*); eingeführt werden namentlich Textil- und Filzwaren, Eisenwaren, einfache Gewerbeerzeugnisse für den täglichen Gebrauch. An Eisenbahnen bestehen 165 km, die Küstenbahn Lome-Anecho (Hafenstadt) und Lome-Misahöhe. Im Bau begriffen ist eine Bahn Lome-Atakpame (180 km).

2. Kamerun. Obgleich Hamburger Kaufleute (Woermann), die Ende der 1860er Jahre an der Biafrabai Handelsniederlassungen errichtet hatten, schon seit 1874 den Schutz des Reichs nachsuchten, schritt die deutsche Regierung doch erst ein, als den deutschen Interessen von englischer und französischer Seite Gefahr drohte. Am 14. Juli 1884 hißte der kaiserliche Kommissar Nachtigal an verschiedenen Punkten der Küste die deutsche Flagge. Die von englischer Seite geschürten Unruhen, welche bald nach der Besitzergreifung ausbrachen, wurden mit Hilfe deutscher Kriegsschiffe schnell unterdrückt. Die endgiltige Unterwerfung des sich bis an den Tsadsee ausdehnenden Hinterlandes nahm die weiteren Jahre in Anspruch und ist infolge der geringen Verkehrswege eigentlich heute noch nicht ganz vollendet. Kleinere Aufstände erforderten all die Jahre hindurch Opfer an Gut und Blut. Die Abgrenzung gegen den englischen Besitz erfolgte durch mehrere Verträge (1885, 1886, 1890, 1893), ebenso gegen den französischen Besitz (1885, 1894, 1908). — Kamerun ist infolge seiner geographischen Lage, von der Biafrabai bis zum Südgestade des Tsadsees, für den Handel aus dem Sudan nach der atlantischen Küste gut befähigt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Kolonie liegt ferner in den günstigen Bedingungen für den Plantagenbau an den fruchtbaren Hängen des Kamerungebirges, besonders aussichtsreich sind Kautschuk- und Kakaokulturen. Ausgeführt werden Ölpalmenprodukte, Kautschuk, Kakao und Elfenbein, die Einfuhrartikel sind die gleichen wie in Togo. Der Hauptort ist Duala, an der Mündung des Wuri, Sitz des Gouverneurs das 1000 m hoch gelegene Buëa. Eisenbahnen sind im Bau von Duala nach dem Manengubagebirge (Nordwestbahn, 160 km; die Fortsetzung nach dem viehreichen Adamaua ist projektiert) und von Duala nach dem schiffbaren Teil des Njongflusses bei Widimenge (Südbahn, 350 km).

3. Deutsch-Ostafrika. Ende 1884 drang eine von der Ostafrikanischen Gesellschaft (damals „Gesellschaft für deutsche Kolonisation") ausgesandte Expedition unter K. Peters, Graf J. Pfeil u. a. in das Hinterland der Sansibarküste ein und schloß Verträge mit den Eingebornen in Usagara, Useguhu, Nguru und Ukami ab, auf Grund deren diese ihr Gebiet mit allen Staats- und Hoheitsrechten an die Gesellschaft abtraten. Am 27. Febr. 1885 wurden diese Erwerbungen unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt. Da der Sultan von Sansibar gegen diese Erwerbungen, welche die Küste noch nirgends berührten, protestierte, wurde er durch eine Flottendemonstration (13. Aug. 1885) zum Nachgeben gezwungen. In dem Vertrag vom 30. Dez. 1886 behielt der Sultan nur einen 10 Seemeilen breiten Küstenstreifen, den er der Gesellschaft im April 1888 aber verpachten mußte. Mit Portugal und England fanden Grenzregulierungen durch die Verträge vom 29. Okt. bzw. 1. Nov. 1886 statt. Schon 1888 brach unter der Küstenbevölkerung, die mit Recht für ihren einträglichen Sklavenhandel fürchtete, ein gefährlicher Aufstand aus. Von 18 Stationen konnten sich nur Bagamojo und Dar es-Salâm halten. Erst dem 1889 ernannten Reichskommissar Wissmann gelang es, der Empörung Herr zu werden; der Halbaraber Buschiri, der nicht unbegabte Führer der feindlichen Bewegung, wurde gefangen genommen und gehenkt (14. Dez. 1889). In dem vielfach bekämpften, für die koloniale Machtstellung des Reichs äußerst nachteiligen Vertrag mit England vom 1. Juli 1890 wurde die Nord-, Süd- und Westgrenze der Kolonie festgelegt; dabei trat das Reich das seit 1885 unter deutscher Schutzherrschaft stehende Witu und alle nördlichen Besitzungen gegen die Insel Helgoland an England ab und erkannte das englische Protektorat über Sansibar an. Am 1. Jan. 1891 übernahm das Reich selbst die Verwaltung des für 4 Mill. *M* vom Sultan von Sansibar käuflich erworbenen Küstenstreifens und des Hinterlandes. Die 1890er Jahre brachten dann verschiedene Strafexpeditionen gegen mit der deutschen Verwaltung unzufriedene Stämme, so seit 1891 gegen die Wahehe, deren endgültige Unterwerfung erst 1898 gelang, ferner gegen die Mahenge, Mgunda usw. Ein größerer Aufstand brach im Süden der Kolonie im Jahr 1905 aus, ihm fiel unter andern auch der Bischof Spies zum Opfer. Der aus der Heimat wesentlich verstärkten Schutztruppe gelang es jedoch, die Bewegung auf ihre lokalen Grenzen zu beschränken. Im März 1906 waren wieder allerorts friedliche Zustände vorhanden. — Deutsch-Ostafrika ist das größte deutsche Schutzgebiet, es spielt schon heute im Handelsverkehr eine nicht unwesentliche Rolle. Auf die Zukunft setzt man die größte Hoffnung (sowohl wegen seiner günstigen Lage für den Handelsverkehr zwischen dem Meer und den großen innerafrikanischen Seen als auch ganz besonders wegen der günstigen Voraussetzungen für die Bodenkultur seiner Berglandschaften. Ausgeführt werden namentlich Kautschuk, Sisalhanf, Kokospalmenprodukte, Wachs, Kaffee, Elfenbein, Häute, Baumwolle, verschiedene Getreidearten u. dgl., eingeführt Textil- und Filzwaren, Reis, Metallwaren u. dgl. An Eisenbahnen bestehen 1) die Usambarabahn, die parallel zur englischen Ugandabahn von Tanga bis Mombo (129 km) im Betrieb und weiterhin in der Richtung auf den Kilimandscharo bis Tanganiga (weitere 95 km) im Bau und deren Fortführung bis an den Viktoriasee geplant ist; 2) die Zentralbahn, die von Dar es-Salâm nach Mrogoro geht (225 km), weiterhin bis Tabora (weitere 700 km) im Bau ist; von Tabora ist eine Verlängerung an den Tanganikasee (nach Udschidschi) und nach dem Viktoriasee (nach Muansa) in Aussicht genommen. Eine Südbahn, von Kilwa-Kissiwani nach dem Njassasee (Wiedhafen), dürfte vorläufig wohl Projekt bleiben, da sie vorwiegend den jenseits des Njassa gelegenen nichtdeutschen Gebieten zugut käme. Wichtige Küstenplätze sind der Regierungssitz Dar es-Salâm (24 000 Einw.), Bagamojo, Saadani, Pangani, Kilwa und Lindi; im Innern sind wichtige Punkte Tabora und Mpapua; Stationen an den Seen sind: Karema am Tanganika, Langenburg am Njassa und Bukoba und Muansa am Viktoriasee.

4. Deutsch-Südwestafrika. Die Bucht Angra-Pequeña, heute die Lüderitzbucht, wurde von dem Bremer Kaufmann Lüderitz im Mai 1883 durch Verträge mit den Eingebornen erworben und im April 1884 unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt. Im Herbst 1884 wurde der Schutz auf auf das gesamte Gebiet zwischen Oranjefluß und der portugiesischen Besitzung Angola ausgedehnt mit Ausnahme der von den Engländern schon besetzten Walfischbai und der ihr vorgelagerten kleinen Inseln. Durch den Vertrag mit Portugal vom 30. Dez. 1886 und den Vertrag mit England vom 1. Juli 1890 wurden die Grenzen festgestellt. Die Entwicklung des Gebiets wurde zuerst durch den Engländer Lewis gestört, der 1888 im Interesse der englisch-südafrikanischen Minengesellschaft die Häuptlinge zum Bruch ihrer mit der deutschen Regierung eingegangenen Verträge und zur Vertreibung der Deutschen aufhetzte. Lewis wurde von dem Hauptmann von François aus der Kolonie vertrieben (1889); ein anderer noch gefährlicherer Gegner erstand der jungen Kolonie aber in Hendrik Witboi, dem Häuptling der Namahottentotten. In einem zweijährigen Kampf (1893/94) gelang es François (Erstürmung der Feste Hornkranz, 12. April 1893) und namentlich dem Major Leutwein (Kampf in der Naukluft, 9. Sept. 1894), Witboi und seine Leute zu unterwerfen. Kleinere Aufstände waren dann die der Khauas- und der Zwartbooihottentotten (1897/98). Nach einigen Jahren der Ruhe brach 1903 ein Kampf aus, der sich zu einem großen Kolonialkrieg entwickelte. Unter den Bondelzwarts, einem kleinen Hottentottenstamm im Gebiet von Keetmanshoop, ausgebrochene Unruhen wurden vom Gouverneur Oberst Leutwein schnell unterdrückt. Da hierzu aber die militärische Besatzung des Nordens der Kolonie stark vermindert worden war, versuchten die Herero, ein Bantunegerstamm von etwa 100 000 Köpfen, das deutsche Joch abzuschütteln. Die Farmen und ein großer Teil ihrer Bevölkerung fiel den Aufständischen zum Opfer. Die bedrohten größeren Siedlungen wurden durch Hauptmann Franke bald entsetzt.

Als aus der Heimat die erforderlichen Verstärkungen eingetroffen, ging man zum Angriff über. In zahlreichen blutigen Gefechten (das bedeutendste am Waterberg, 11. Aug. 1904) und in einem furchtbaren Kleinkrieg wurde dem Feind von General v. Trotha und seinen Abteilungsführern (v. Estorff, v. Deimling) hart zugesetzt und er nach dem wasserlosen Sandfeld abgedrängt. Anfang Januar 1905 unterwarf sich ein großer Teil der Herero, gegen die übrigen dauerte der äußerst schwere und anstrengende Kleinkrieg fort, bis im Nov. 1905 ihr Widerstand vollständig gebrochen war. Inzwischen war aber auch im Süden der Kolonie ein gefährlicher Aufstand ausgebrochen. Hendrik Witboi, der seit 1894 treu zur deutschen Regierung gehalten, hatte am 3. Okt. 1904 den Krieg erklärt. Auch mit den Namahottentotten entspann sich nun ein äußerst schwerer und langwieriger Kampf, der von den deutschen Truppen die größten Opfer, Entbehrungen und Anstrengungen forderte. Nachdem die Hottentotten im Jahr 1905 in zahlreichen blutigen Gefechten schwer geschädigt worden waren und Hendrik Witboi infolge einer Verwundung im Kampf gestorben war (3. Nov. 1905), kam es auch hier zu einem äußerst schwierigen Bandenkrieg, der das Jahr 1906 andauerte. Erst am 1. April 1907 wurde der Friedenszustand proklamiert. Die einzelnen unterworfenen Stämme wurden in bestimmten Reservaten angesiedelt, ihr Vermögen wurde von der Regierung eingezogen und scharfe Bestimmungen über Paßpflicht, Kontrolle und Dienstverhältnis erlassen. — Zur Niederwerfung des großen Aufstands hat das deutsche Volk gewaltige Opfer an Gut und Blut bringen müssen; die Gefechtsverluste beliefen sich auf 1700 Mann, 700 Mann starben infolge Krankheiten (meist Typhus). Die finanziellen Aufwendungen zur Unterdrückung des Aufstands beliefen sich auf 255 Mill. *M*. — Das Land kommt vorwiegend für Viehzucht (Rinder) in Betracht. Hoffnung auf mineralische Ausbeute haben die Kupfervorkommen, namentlich bei Tsumeb-Otawi, wachgerufen. Die Ausfuhr besteht in der Hauptsache aus tierischen Produkten, die Einfuhr vorwiegend aus Bedarfsartikeln für die Schutztruppe. Hafenorte sind Swakopmund und Lüderitzbucht, im Innern sind zu nennen der Regierungssitz Windhuk, ferner Gibeon, Bethanien, Keetmanshoop. Das Hauptverkehrsmittel ist der Ochsenwagen. Eisenbahnen verbinden Swakopmund mit Windhuk (382 km), Swakopmund mit dem Otawiminengebiet (600 km), die Lüderitzbucht mit Keetmanshoop (362 km). Geplant ist noch eine Verbindung Windhuk-Keetmanshoop sowie eine Verbindung Seeheim-Kalkfontein, eine Zweigbahn der Lüderitzbuchtbahn.

5. Deutsch-Neuguinea. Das unter diesem Namen einem Gouverneur unterstellte Gebiet umfaßt Kaiser-Wilhelms-Land (den nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit stehenden Teil von Neuguinea), die Inseln des Bismarckarchipels, die Salomoninseln, die Karolinen, Marianen, die Palau- und Marshallinseln. In den beiden ersten Gebieten wurde die Schutzherrschaft 1884 durch Okkupation begründet, als England mit Hilfe der australischen Staaten die deutschen Handelsinteressen in diesem Teil der Südsee zu verdrängen suchte. Verträge mit einheimischen Häuptlingen konnten nicht abgeschlossen werden, da es solche, die dazu befähigt gewesen wären, nicht gab. Die Ausübung der Hoheits- und Verwaltungsrechte wurde durch kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neuguinea-Kompanie übertragen, die aber im Vertrag vom 7. Okt. 1898 gegen Entschädigung auf ihre Rechte verzichtete. Die Salomoninseln kamen 1886 unter den Schutz des Reichs bzw. der Neuguinea-Gesellschaft. Die Karolinen, Marianen, Palau- und Marshallinseln sind östlich von den Philippinen und nördlich von Neuguinea gelegen. Im Nov. 1878 schloß der Kapitän v. Werner im Namen des Reichs einen Freundschaftsvertrag mit einem Häuptling auf der Insel Jaluit (eine der Marshallinseln), der dem Reich diese Insel als Kohlenstation sicherte. Im deutsch-englischen Vertrag von 1885 wurden die Marshallinseln als deutsche Interessensphäre anerkannt und im Okt. 1885 die deutsche Flagge gehißt. Als man dies auch auf den Karolinen (der Insel Jap) tat, erhob Spanien Widerspruch. Auf Anregung Bismarcks wurde Papst Leo XIII. als Schiedsrichter bestellt; er entschied zwar hinsichtlich der Souveränität zugunsten Spaniens, erkannte Deutschland aber das Recht zu, Schiffs- und Kohlenstationen anzulegen, und das gleiche Recht wie den Spaniern hinsichtlich Handel, Schiffahrt, Fischerei und Plantagenbau. Am 12. Febr. 1899 trat Spanien die Karolinen, Marianen (außer Guam, das infolge des spanisch-amerikanischen Kriegs an die Union kam) und Palau-Inseln um 16,75 Mill. *M* an Deutschland ab. Kaiser-Wilhelms-Land und das gesamte Inselgebiet kommt vorwiegend für die Kultur der Kokospalme in Betracht. Das Meer liefert Schildpatt, Perlmutter, Trepang, der Wald auf Kaiser-Wilhelms-Land auch Nutzhölzer (Ebenholz, Bambusholz usw.). Eingeführt werden Lebensmittel, Metalle, Gewebe. Sitz des Gouverneurs ist Herbertshöhe auf Neupommern (Insel des Bismarckarchipels). Die Marshallinseln sind wegen ihrer zentralen, innerhalb der zahlreichen Inseln des Großen Ozeans von gewisser Bedeutung für den Handelsverkehr. Ihr Mittelpunkt ist die Insel Jaluit. Der wichtigste Hafenplatz der Karolinen ist Jap, die bedeutendste Insel der Salomonen ist Bougainville.

6. Samoa. Um politischen Einfluß auf den Samoa-Inseln bemühten sich schon in den 1870er Jahren gleichzeitig die Union, sowie England und Deutschland. Der Konsul der Vereinigten Staaten rief 1877 die amerikanische Schutzherrschaft aus, die aber bei Deutschland und England einen energischen Widerspruch fand. Eine Besitznahme durch Deutschland stieß namentlich nach dem Bankrott des Hauses Godeffroy auf den Widerstand des Reichstags (1880, Bamberger). Bei Thronstreitigkeiten zwischen dem samoanischen König Malietoa Laupepa und dem Führer der Gegenpartei Tamasese verletzte Malietoa deutsches Eigentum und wurde deshalb von einem deutschen Kriegsschiff nach den Marshallinseln gebracht (1886). Tamasese unterlag aber bald dem von Malietoas Anhängern zum König ausgerufenen Mataafa. Die Berliner Samoa-Akte vom 14. Juni 1889 (Konferenz der 3 interessierten Mächte) setzte Malietoa wieder als König ein und stellte die Inseln als unabhängig und neutral unter die Verwaltung der 3 Konsuln, neben denen ein vom König von Schweden ernannter Oberrichter die Justiz handhabte. Zur Beseitigung des Bürgerkriegs wurde 1893 Mataafa von den Deutschen nach Jaluit gebracht, nach Malietoas Tod (1898) aber zurückgeführt und mit großer Mehrheit, aber gegen den Willen des englischen und amerikanischen Vertreters zum König gewählt. Zur Beseitigung der zahlreichen Differenzen und Quertreibereien und zur Schaffung ruhiger Verhältnisse unter den Eingebornen wurden im Londoner Vertrag vom 14. Nov. 1899, dem die Union am 2. Dez. 1899 beitrat, die Samoa-Inseln zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten geteilt und der deutsche Anteil am 1. März 1900 in Besitz genommen. Deutschland gab dafür an England die Salomoninseln Choiseul und Isabella und verzichtete auf seine Ansprüche auf die Tonga-Inseln und Niue. An Stelle des samoanischen Königtums trat eine Art Selbstverwaltung der Samoaner. Die Entschädigung der bei den Wirren benachteiligten Eigentümer wurde einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Königs von Schweden zugewiesen; dasselbe entschied zugunsten Deutschlands, das 1905 als Entschädigungssumme 40 000 Dollar erhielt. — Der deutsche Besitz umfaßt die Inseln Savaii (1700 qkm) und Upolu (870 qkm) sowie einige ganz kleine Inseln. Neben der Kultur der Kokospalme, die auch hier überwiegt, finden sich Kakaoplantagen. Sitz der Regierung ist der Hafenplatz Apia.

7. Kiautschou. Die Besitzergreifung der Kiautschoubucht erfolgte am 14. Nov. 1897 durch das Ostasiatische Geschwader unter dem Konteradmiral v. Diederichs. Die deutsche Regierung hatte schon längst im Interesse der Flotte, der Politik und des Handels einen Stützpunkt in Ostasien erstrebt. Die nähere Veranlassung zur Besetzung der schon vorher in Aussicht genommenen Bucht von Kiautschou bot die Ermordung katholischer Missionäre in Schantung. Im Vertrag vom 9. Mai 1898 trat China die Bucht „pachtweise“ mit voller Souveränität auf 99 Jahre an Deutschland ab und gewährte der deutschen Regierung auch in einer 50 km breiten neutralen

Zone um die Bucht militärische und Verwaltungsbefugnisse. Kiautschou kommt vorwiegend als Flottenstützpunkt in Betracht. In handelspolitischer Hinsicht hat es eine gewisse Bedeutung für die Erschließung Schantungs, des kohlenreichen Hinterlandes. Eine Eisenbahn geht von der deutschen Hafenstadt Tsingtau zunächst nach Tsinanfu (436 km); ihre Verlängerung nach Norden (Peking) und Süden (Schanghai) ist projektiert. Die Ausfuhr umfaßt Strohborte, Erdnuß- und Bohnenöl, Seide und Seidenabfälle, die nichtchinesische Einfuhr: Baumwollengarn, Metall u. dgl.

Eine Übersicht über den Flächeninhalt, die Bevölkerung, die Stärke der Schutz- und Polizeitruppe usw. aller Kolonien gibt die Tabelle auf Sp. 1275/76 (nach den Angaben für 1907).

8. In wirtschaftlicher Hinsicht hielt man in der ersten Zeit die Kolonien für geeignet als Produktionsgebiete für die sog. Kolonialwaren (Kaffee, Kakao, Tabak, Gewürz). Seit einigen Jahren hat sich darin ein Umschwung vollzogen. Man hat die wahre Bedeutung vor allem der tropisch-afrikanischen Besitzungen, namentlich des Hinterlandes, wenn es durch Eisenbahnen erschlossen wird, in deren Heranbildung zu Rohstofflieferanten für die deutsche Industrie zu erblicken geglaubt, besonders soweit es sich um Industriezweige handelt, die bis jetzt in der Rohstofflieferung vollständig vom Ausland abhängig sind. Vor allem kommen deshalb Baumwolle, Kautschuk, Ölfrüchte (Kokospalme, Ölpalme, Erdnüsse) und Sisalhanf in Betracht. Die bisherigen Ergebnisse berechtigen denn auch zu guten Aussichten sowohl hinsichtlich der Quantität wie namentlich der Qualität der Erzeugnisse. Die Ausnutzung soll erfolgen teils durch Entwicklung der Eingebornenarbeit, teils durch Plantagenbetrieb (Großkultur mit Maschinen). Um die Wollindustrie hinsichtlich ihres Rohmaterials vom ausländischen Markt weniger abhängig zu machen, ist in Südwestafrika eine Wollschafzucht in größerem Maßstab in Aussicht genommen. Am ungünstigsten stehen die deutschen Kolonien bis jetzt hinsichtlich der Ausbeute an Mineralien da; allerdings sind die einzelnen Gebiete noch wenig erforscht. Die bis jetzt aufgefundenen Kupfererzlager, bei Tsumeb-Otawi in Südwestafrika, sind nicht im geringsten imstande, mit ihrer Produktion den Bedarf der deutschen Industrie zu decken. Als Auswanderungsgebiet kommen nur Südwestafrika und einzelne kleine Bezirke Ostafrikas in Betracht.

9. Verfassung, Verwaltung. Die Staatsgewalt (Schutzgewalt) übt in den deutschen Schutzgebieten der Kaiser im Namen des Reichs aus; die Gesetzgebung, das Budgetrecht, das Recht der Erhebung von Steuern und Zöllen u. dgl. steht Bundesrat und Reichstag zu. Im weiten Umfang zulässig sind Verordnungen des Kaisers und des Reichskanzlers. Die Angehörigen der Schutzgebiete zerfallen in Reichsangehörige, in diesen im allgemeinen gleichgestellte Schutzgenossen (Angehörige

	Ostafrika	Togo	Kamerun	Südwest-Afrika	Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-archipel	Karolinen, Marianen, Palau- u. Marshallinseln	Samoa	Kiautschou
Flächeninhalt (in 1000 qkm)	995	87,2	495,6	835,1	240	2,476	2,572	0,501
Bevölkerung (in 1000) . .	7 Mill.	1 Mill.	3,5 Mill.	0,2 Mill.	0,3 Mill.	56 000	37 000	33 000
Ansässige Weiße	2629	288	1010	7110	542	271	555	1484
Darunter Deutsche	1656	273	860	4929	417	185	248	1412
Schutztruppe { Deutsche . .	275		149	3988				2329
{ Farbige . .	2510		1300					84
Polizeitruppe		150 Farb.			{ Weiße 7 { Farb. 427		{ Weiße 2 { Farb. 65	
Postanstalten	34	7	26	39	7	5	6	7
Telegraphenanstalten . . .	23	6	13	23	2	1		1

fremder Kulturstaaten) und in Eingeborne; letztere können auch der nicht souveränen Gewalt ihrer Häuptlinge oder der von Kolonialgesellschaften unterstellt sein.

Die höchste Kolonialbehörde ist das Reichskolonialamt, Kiautschou ist jedoch dem Reichsmarineamt unterstellt. An der Spitze eines jeden Schutzgebiets steht ein Gouverneur, der in Kiautschou Seeoffizier sein muß. Zur Unterstützung sind ihm Beamte für die allgemeine Landesverwaltung, für Heerwesen, Justiz, Post, Finanzen usw. unterstellt. Ursprünglich führte der Gouverneur die Verwaltung unumschränkt, heute ist ihm als beratende Körperschaft der Gouvernementsrat zur Seite gestellt (Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dez. 1903, für Kiautschou gelten Sonderbestimmungen). Derselbe besteht aus dem Gouverneur, ferner aus von diesem aus den Beamten des Schutzgebiets berufenen amtlichen Mitgliedern und aus außeramtlichen Mitgliedern; deren müssen wenigstens drei und nicht weniger als die amtlichen sein; auch sie werden vom Gouverneur mindestens auf ein, in Südwestafrika und Samoa auf zwei Jahre aus den weißen Einwohnern des Schutzgebiets berufen. Dem Gouvernementsrat sind die Vorschläge für den jährlichen Haushalt des Schutzgebiets und die Entwürfe nicht bloß örtlicher Verordnungen vorzulegen. Jedes Schutzgebiet wird in Bezirke eingeteilt, für Ostafrika ist auch eine Provinzialeinteilung in Aussicht genommen. Die zuständige Behörde in den entwickelteren Landesteilen ist das Bezirksamt, dem ein Bezirksamtmann vorsteht; in Südwestafrika sind die Bezirke noch in Distrikte unter einem Distriktschef gegliedert, in Ostafrika werden bisweilen Bezirksnebenämter (unter Bezirksamtssekretären) und Bezirksnebenstellen abgezweigt. In unentwickelten Gebieten befinden sich durch Militärpersonen verwaltete Militärstationen. Wo die eingebornen Häuptlinge und Fürsten noch umfangreiche Befugnisse haben und die deutsche Verwaltung sich vornehmlich nur in der Wahrung der deutschen Interessen gegenüber diesen Herrschern zeigt, sind Residenten eingesetzt (so 1903 in Kamerun, 1906 in Ostafrika). Der Reichskanzler kann Wohnplätze zu Verbänden mit den Aufgaben und Rechten kommunaler Selbstverwaltungskörper vereinigen (kaiserl. Verordnung v. 3. Sept. 1899), in Ostafrika sind solche aus den Wohnplätzen jedes Bezirksamts gebildet worden. Regelmäßige Vollzugsorgane, die nur der Zivilverwaltung unterstehen, mit gegenüber den Weißen stark eingeschränkten Befugnissen sind die sich meist aus Farbigen unter weißen Vorgesetzten zusammensetzenden Polizeitruppen. Neben den allgemeinen Behörden bestehen meist besondere Eingebornenbehörden mit je nach dem Schutzgebiet und dem Landesteil verschiedenen Aufgaben und Befugnissen. In Südwestafrika hatten vor dem großen Aufstand die Kapitäne und Großleute eine autonome Stellung. In Samoa ist die alte Verfassung bestehen geblieben, dem König werden vom Gouverneur die Befehle zur Weitergabe und Ausführung übermittelt. In Kiautschou ist ein Kommissar für chinesische Angelegenheiten eingesetzt, auch bestehen verschiedene kommunale Verwaltungsorgane.

In den Schutzgebieten gelten das B.G.B. und die im Gebiet des preußischen Landrechts geltenden Gesetze, ferner das deutsche Strafrecht und Strafprozeßrecht, das Zivilprozeßrecht, die Gesetze über Gerichtskosten, das Konkursverfahren und die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Urheberrecht und der Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz. Für Schöffengerichts-, Strafkammer- und Schwurgerichtssachen zuständig ist das Schutzgebietsgericht 1. Instanz (1 Beamter, 2 bzw. bei schweren Sachen 4 Beisitzer). Bei Beschwerde und Berufung in Zivilprozeß-, Konkurs- und Strafsachen und bei Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet das Schutzgebietsgericht 2. Instanz. Die Eingebornen und andere Farbige unterliegen der Schutzgebietsgerichtsbarkeit nur infolge kaiserlicher Verordnung. (Über weitere Details vgl. den Art. „Kolonialrecht".)

Den im Deutschen Reich anerkannten Religionsgesellschaften ist Religionsfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, die Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen unterliegen keiner gesetzlichen Beschränkung oder Hinderung. Die christlichen Missionen sind vielfach mit Vorrechten, besonders auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens, ausgestattet.

Das Unterrichtswesen entbehrt einer allgemeinen Reglung. Ein Schulzwang besteht nicht. Die Schulen sind teils Regierungs- teils Privat-, vorwiegend aber Missionsschulen und dienen meist dem Elementarunterricht und der Unterweisung in der deutschen, zum Teil auch in der englischen Sprache. Die Missionsschulen erhalten vielfach einen staatlichen Zuschuß, wofür sich der Staat gewisse Aufsichtsrechte ausbedingt.

Der militärische Schutz wird den Kolonien prinzipiell durch die deutschen Streitkräfte gewährleistet. Der Kaiser ist befugt, Heer und Flotte oder Teile davon aufzubieten. Die Schutztruppen in Südwestafrika, Ostafrika und Kamerun sind besondere Truppenverbände (keine Teile des Reichsheers oder der Marine), welche zur Verteidigung der einzelnen Kolonien zuerst in Betracht kommen. Ihr oberster Kriegsherr ist der Kaiser. In den Schutzgebieten übt der Gouverneur die oberste militärische Gewalt aus. Unter diesem steht der Kommandeur der Truppe mit selbständiger Verantwortlichkeit für Leistungsfähigkeit, Manneszucht, Ausbildung, innern Dienst und Verwaltung. Die einzelne Schutztruppe wird gebildet von Offizieren und Unteroffizieren des Reichsheers und der Marine und in Kamerun und Ostafrika aus angeworbenen Farbigen, in Südwestafrika aus Gemeinen des Reichsheers und der Marine. In der Schutztruppe für Südwestafrika können Reichsangehörige ihre Militärpflicht erfüllen. Die Besatzung von Kiautschou besteht aus Teilen der aktiven Marine. Über Polizeitruppen s. o. Sp. 1276.

Jedes Schutzgebiet hat eine eigene Finanzverwaltung. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus eigenen Einnahmen und dem Reichszuschuß. Der Haushaltsplan wird jährlich veranschlagt und vor Beginn des Etatsjahrs durch Reichsgesetz festgestellt. Eine Übersicht der Ausgaben und Einnahmen muß spätestens im zweitfolgenden Jahr dem Reichstag und Bundesrat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung über- und außeretatsmäßiger Aufwendungen beantragt werden. Die Rechnungskontrolle liegt dem Rechnungshof des Deutschen Reichs ob; die Schaffung einer besondern Rechnungsbehörde in jedem Schutzgebiet ist in Aussicht genommen. Die Aufnahme von Kolonialanleihen sowie eine Garantieübernahme erfolgt gleichfalls im Weg der Reichsgesetzgebung. Die eigenen Einnahmen setzen sich zusammen aus den Einnahmen durch Verkauf, Verpachtung oder Selbstbewirtschaftung von Kronland, aus Steuern, Zöllen, Gebühren und Geldstrafen. Ein einheitliches Steuersystem besteht für kein Schutzgebiet. Es gibt direkte und indirekte Steuern, Einkommensteuern, Häuser- und Hüttensteuern, Gewerbe- und Grundsteuern, Bergwerks-, Wege- und Wagenabgaben, auch besondere Eingebornensteuern, die zum Teil in Naturalien oder bestimmten Arbeitsleistungen entrichtet werden. Jedes Schutzgebiet bildet eine eigene Zolleinheit. Von Deutschland nach den einzelnen Kolonien und von diesen ins Mutterland eingeführte Waren sind also, da das Deutsche Reich durch völkerrechtliche Vereinbarungen (Kongo-Akte, Akte der Brüsseler Antisklavereikonferenz) gebunden ist, zollpflichtig, die koloniale Einfuhr im Mutterland hat jedoch gewisse Vergünstigungen. Die deutsche Währung gilt in allen Schutzgebieten außer in Ostafrika und Kiautschou. Ersteres besitzt ein eigenes Münzsystem. Rechnungseinheit ist die Rupie = 100 Heller (20 *M* Gold = 15 Rupien); geprägt werden in Silber 1, ½, ¼ Rupienstücke, in Kupfer 1 und ½ Hellerstücke. Die (bis 1902) von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Silbermünzen sind noch im Kurs, ebenso in Neuguinea die von der Neuguinea-Kompanie geprägten, in Größe und Feingehalt mit den Reichsmünzen übereinstimmenden (außer dem bronzenen Zehnpfennigstück) Münzen. In Kiautschou gelten die chinesischen Münzen und der mexikanische Silberdollar als Zahlungsmittel. Das Bankwesen ist noch wenig entwickelt. Als besondere Kolonialbanken bestehen die Deutsch-Ostafrikanische Bank, die Deutsch-Westafrikanische Bank (für Kamerun und Togo) und die Deutsche Afrikabank (für Südwestafrika). Das Recht der Notenausgabe hat die Deutsch-Ostafrikanische Bank und für Kiautschou die Deutsch-Asiatische Bank (Schanghai).

Literatur. Geschichte. Quellensammlungen: Monumenta Germaniae historica, Städtechroniken, Reichtagsakten, Regestensammlungen, Hanserezesse u. dgl. Literaturnachweise: Dahlmann-Waitz (⁷1906); Wattenbach (2 Bde, ⁷1904 ff; früheres Mittelalter); Lorenz (2 Bde, ⁸1886 f; späteres M.-A.); Potthast (2 Bde, ²1895 f; M.-A.); Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie seit dem Humanismus (1885). Gesamtdarstellungen: Häberlin-Senckenberg (27 Bde, Halle 1767/90); K. A. Menzel (bis zum 16. Jahrh.: 8 Bde, 1815/23; Forts. bis 1815: 6 Bde, ²1854 f); Wirth (bis 1806; 4 Bde, ⁴1860/64); Bibliothek deutscher Gesch., hrsg. von Zwiedineck-Südenhorst (1887 ff); Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen, hrsg. von W. Oncken (45 Bde, 1879/93); Lamprecht (1891 ff, bis 1908 10 Bde). Handbücher: D. Müller (¹⁸1902); Kämmel (2 Bde, ²1906); Lindner (2 Bde, 1894); Stacke (2 Bde, ⁷1896 f); Gebhardt (2 Bde, ³1906). Älteste Zeit: Dahn, Gesch. der deutschen Urzeit (1883); Kaufmann, Deutsche Gesch. bis auf Karl d. Gr. (2 Bde, 1880 bis 1881). Früheres M.-A.: Jahrbücher der deutschen Gesch.; Annalen von Richter-Kohl (3 Bde, 1873/98); Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs (3 Bde, ²1887 f); Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit (5 Bde, 1855/80; reicht bis 1164); Nihues, Gesch. der Verh. zw. Kaisertum u. Papsttum im M.-A. (2 Bde, 1863/87, I ²1877); Krebs, Deutsche Gesch. (3 Bde, 1853/58; bis Rudolf von Habsburg). Späteres M.-A.: Kopp, Gesch. von der Wiederherstellung u. dem Verfall des heil. röm. Reichs, auch: Gesch. der eidgenöss. Bünde (5 Bde, 1845/82; behandelt die Zeit 1273/1336); Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jahrh. (2 Bde, 1864/67); Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern u. Luxemburgern (2 Bde, 1890/93); Werunsky, Karl IV. u. seine Zeit (3 Bde, 1880/92); Michael, Gesch. des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrh. bis zum Ausgang des M.-A. (3 Bde, 1897

bis 1903); Bachmann, Deutsche Reichsgesch. im Zeitalter Friedrich III. u. Max I. (2 Bde, 1884/94). Reformationszeit: Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des M.-A. (I/VI 1876/88, VII/VIII hrsg. von Pastor 1893 f; I/III[18], IV/VI[16], VII/VIII[14]); Egelhaaf, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. (1885); Ritter, Gesch. der deutschen Union (2 Bde, 1867/73); die Werke von Ranke, Maurenbrecher u. Stieve. Dreißigjähr. Krieg: Gindely (1884); Winter (1893); Ritter (3 Bde, 1890/1900). Bis zur Revolution: die Werke von Ranke; ferner Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. vom Westfäl. Frieden bis Friedr. d. Gr. (2 Bde, 1892 f); Arneth, Gesch. der Maria Theresia (10 Bde, 1863/79); Koser, Friedr. d. Gr. (2 Bde, 1893/1903, I [3]1904). Zeit Napoleons: Häusser, Deutsche Gesch. von Friedr. d. Gr. bis zur Gründung des Deutschen Bundes (4 Bde, [3]1869); Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (1845); Sybel, Gesch. der Revolutionszeit 1789/1800 (5 Bde, 1853/79 u. ö.); Hüffer, Politik der deutschen Mächte im Revolutionskrieg (1869; gegen Sybels einseitig preuß. Auffassung); derf., Krieg von 1799 u. 2. Koalition (1904); Heigel, Deutsche Gesch. vom Tod Friedr. d. Gr. bis 1806 (1899). 19. Jahrh.: Treitschke (5 Bde, 1879/94); Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Gesch. 1806/71 (3 Bde, 1897/1905); Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschl. 1859/66 (2 Bde, [5]1901 f); Maurenbrecher, Gründung des D. R. 1859/71 ([3]1903); Sybel, Begründung des D. R. durch Wilh. I. (7 Bde, 1889/94; Volksausg. 1901); Lorenz, Wilh. I. u. die Begründung des D. R. (1902; gegen Sybel u. Bismarck). Neueste Zeit: Marcks, Kaiser Wilh. I. ([5]1905); Pfülf, H. v. Mallinckrodt ([2]1901); derf., Bischof v. Ketteler (3 Bde, 1899); Pastor, A. Reichensperger (2 Bde, 1899); Hüsgen, Windthorst (1907); M. Spahn, Das deutsche Zentrum ([2]1907); Aus Ed. Laskers Nachlaß, hrsg. von Cahn (I, 1902); Maas, 25 Jahre deutscher Reichsgesetzgebung (1892); Kloeppel, 30 Jahre deutscher Verfassungsgesch. I: 1867/77 (1900); Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst (2 Bde, 1906).

Über Bismarck: B.s „Gedanken u. Erinnerungen" (2 Bde, 1898, Volksausg. 1905), dazu die Kritiken von Marcks, Lenz, Kämmel u. Bamberger. „Polit. Reden", hrsg. von Horst Kohl (14 Bde, 1892/1905; Auswahl [5]1899). Gespräche („B. u. die Parlamentarier", „B. u. der Bundesrat", „B. u. die Diplomaten", „Tischgespräche u. Interviews", „B. u. der Bundestag" u. a., hrsg. von H. v. Poschinger (10 Bde, 1894 ff). „B.briefe", hrsg. von Kohl ([5]1900); „Briefe B.s an Gerlach", von dems. (1896), dazu die Briefe an Kaiser Wilh. I. u. a. (1901, Anhang zu den „Gedanken u. Erinnerungen") u. „Briefe an seine Braut u. Gattin" (1900); Akten bei Poschinger, Preußen im Bundestag 1851/59 (4 Bde, 1882/84). M. Busch, Tagebuchbl. (3 Bde, 1899); Erinnerungen an B. von H. Blum (1900), Tiedemann (1898), Wilmowski (1900), S. Whitman (1902), v. Mittnacht (1904/05), Poschinger (1905) u. a. Biogr. von Bamberger (1868), Hesekiel ([3]1873), L. Hahn (5 Bde, 1878/91), M. Busch (2 Bde, 1884), Ch. Lowe (2 Bde, Lond. 1885/87 u. ö., deutsch 1894), H. Blum (7 Bde, 1894/99), Headlam (Lond. 1899), Kreutzer (2 Bde, 1900), Lenz (1902), Klein-Hattingen (2 Bde, 1902/04). Penzler, B. nach seiner Entlassung (7 Bde, 1897 f); derf., Jugendgesch. (1907); Rosin, Staatslehre B.s (1898); Poschinger, B. als Volkswirt (3 Bde u. 2 Bde Akten, 1888/91). B.-Regesten von Kohl (2 Bde, 1891/92).

Verfassungs- u. Rechtsgeschichte: Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. (bis Mitte d. 12. Jahrh.; 8 Bde, 1844/78, I/III [3]1880/82, IV/VI [2]1893 bis 1896); Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. (4 Bde, 1808/23, [5]1843 f); Brunner, Deutsche Rechtsgesch. (2 Bde, 1887/91, I [2]1906); Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. ([5]1907). — v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. (3 Bde, 1879/1901; bis Ausgang des M.-A.); Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (4 Bde, 1886). Kirchengeschichte: Hauck, Kirchengesch. Deutschlands (4 Bde, 1887/1907; I [4]1904, II [2]1900, III [4]1906); Rettberg, Krit. Kirchengesch. Deutschlands (2 Bde, 1845/48; reicht bis 814); Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands (2 Bde, 1867 bis 1869); Brück, Gesch. der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. (I/III 1887/96, IV$_1$ 1902, IV$_2$ 1905, I [2]1907). Kulturgeschichte: Scherr ([11]1902), Henne am Rhyn (2 Bde, [3]1903); Steinhausen (1904); Grupp, Kulturgesch. des M.-A. (2 Bde, 1894 f); Löher, Kulturgesch. der Deutschen im M.-A. (3 Bde, 1891/94).

Verfassung u. Verwaltung. Rönne, Staatsrecht des D. R. ([2]1876 f); Laband, Das Staatsr. des D. R. (4 Bde, [4]1901); derf., Deutsches Reichsstaatsrecht (1907); H. Schulze-Gävernitz, Lehrb. des deutschen Staatsr. (2 Bde, 1881/86); G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsr. (1878, [6]1905 von Anschütz); Zorn, Staatsr. des D. R. (2 Bde, [2]1895 bis 1897); Arndt, Staatsr. des D. R. (1901); Hue de Grais, Handb. der Verf. u. Verwalt. in Preußen u. im D. R. ([18]1907); Altmann, Die Verf. u. Verw. im D. R. u. in Preußen. I: D. R. (1906); Stengel, Lehrb. (1886) u. Wörterb. des deutschen Verwaltungsr. (2 Bde u. 3 Erg.-Bde, 1889/97); G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsr. ([2]1893 f); O. Meyer, Deutsches Verwaltungsr. (2 Bde, 1895 f); E. v. Jagemann, Die deutsche Reichsverf. (1904); Kommentare zur Reichsverf. von Arndt ([3]1907), von L. v. Rönne ([3]1904), von Pröbst ([3]1905). Perels, Autonomes Reichstagsrecht (1903); Weiß, Der deutsche Reichstag u. seine Geschäftsordnung (1906); Amtliches Reichstagshandbuch (zuletzt 1903); Schwabe, Die Reichstagswahlen 1867/1903 (mit den Parteiprogrammen, [2]1904).

Peterfilie, Das öffentl. Unterrichtswesen im D. R. (2 Tle, 1897); Das Unterrichtswesen im D. R., hrsg. von Lexis (4 Bde in 6 Tln, 1904; für die Weltausstellung in St Louis).

Geographie. Daniel (2 Bde, [6]1894 f); Penk (1887; in Kirchhoffs Länderkunde); O. Richter ([2]1898); Trinius, Alldeutschland (3 Bde, [2]1893 bis 1895); Ratzel (1898); Kutzen ([4]1899); Neumann, Ortslex. (2 Bde, [4]1903); Petzold, Gemeinde- u. Ortslex. (2 Bde, 1900/01). Forschungen zur deutschen Landes- u. Volkskunde, hrsg. von Lehmann u. Kirchhoff (bis jetzt 16 Bde, 1885 ff). Bericht über die neuere Lit. zur deutschen Landeskunde, hrsg. von Kirchhoff u. a. (3 Bde, 1901 bis 1906). Statistik: Das D. R. in gesundheitl. und demograph. Beziehung, Festschrift für den 14. internat. Kongreß für Hygiene u. Demogr. (1907); Die Veröffentlichungen des kaiserl. Statist. Amts (Statistik des D. R., Vierteljahrshefte, Handbuch, Jahrbuch). Wirtschaft: Hettner, Grundzüge der Länderkunde I (1907) 263 ff; Gruber, Deutsches Wirtschaftsleben ([2]1907, Aus Natur u. Geisteswelt); Handbuch der Wirtschaftskunde, hrsg. im Auftrag des Verbands für das kaufmänn. Unterrichtswesen (3 Bde, 1901 ff); Neuhaus, Deutsche Wirtschaftsgesch. (1907, Samml. Kösel); Calwer, Das Wirtschaftsjahr I (jährlich seit 1902); H. v. Halle, Die Weltwirtschaft II (jährlich seit 1906).

Schutzgebiete. Sander, Die deutschen Kolonien in Wort u. Bild (1902); Hessler, Die deutschen Kolonien ([6]1905); Heilborn, Die deutschen Kolonien (Land u. Leute, [2]1908); Hassert, Deutschlands Kolonien ([2]1907). — Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft I (1907); v. Liegnitz, Produktion, Handel u. Besiedlungsfähigkeit der deutschen Kolonien (1908); Dernburg, Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens (1907). — Gareis, Deutsches Kolonialrecht ([2]1902); v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht (1907, Samml. Göschen); derf., Verwaltung u. Gerichtsverf. der deutschen Schutzgebiete (1908); Höpfner, Das Schutzgebietsgesetz u. seine ergänz. rechtl. Bestimmungen (1907). — Fitzner, Deutsches Kolonialhandbuch ([2]1901, u. versch. Ergänzungsbände); Jahresberichte über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete (Berl., Mittler u. Sohn); Deutsches Kolonialblatt (amtl. Organ); Deutsche Kolonialzeitung (Organ der Deutschen Kolonialges., seit 1883); Die kath. Missionen (Freiburg i. Br.). — Togo: Klose, T. unter deutscher Flagge (1899); Busse, Das südl. T. (1906); Spieth, Die Ewe-Stämme (1906). Kamerun: Morgen, Durch K. von Süd u. Nord (1892); Dominik, K. (1901); derf., Durch K. zum Tschadsee (1907); Seidel, Deutsch-K. (1906). Deutsch-Südwestafrika: F. J. v. Bülow, D.-S. ([3]1897); H. v. François, D.-S. (1899); Dove, D.-S. (1903); Schwabe, Mit Schwert u. Pflug in D.-S. ([2]1904); Passarge, Südafrika (1907); Leutwein, Elf Jahre Gouverneur in D.-S. ([2]1908); Kämpfe der deutschen Truppen in D.-S., hrsg. vom Gr. Generalstab (6 Hfte, 1906/07). Deutsch-Ostafrika: Peters, Das deutsch-ostafrik. Schutzgebiet (1895); Wohltmann, D.-O. (1898); Fonck, D.-O. (2 Bde, 1907); Paasche, D.-O. (1906); Peters, Die Gründung von D.-O. (1906); Joach. Graf v. Pfeil, Zur Erwerbung von D.-O. (1907, gegen Peters). Neuguinea u. Samoa: Zöller, Deutsch-N. (1891); Tappenbeck, Deutsch-N. (1901); Parkinson, 30 Jahre in der Südsee (1907); Finsch, Karolinen u. Marianen (1900); Friederichsen, Die Karolinen (1902); Hassert, Die neuen Erwerbungen in der Südsee (1903); Wegener, Deutschland im Stillen Ozean (1903); Salesius, Die Karolineninsel Jap (1906); Deecken, Manuja S. (1901); Reinecke, S. (1902); Krämer, Die S.inseln (2 Bde, 1902/03); Wohltmann, Pflanzung u. Siedlung auf S. (1904). Kiautschou: Richthofen, Schantung u. K. (1898); Hesse-Wartegg, Schantung u. Deutsch-China (1898); G. Franzius, K. ([9]1899); Weiker, K. (1908).

[I 1—4 Ed. Franz, rev. E. Fleig; I 5—VI Sacher.]

Deutsch-Neuguinea s. Deutsches Reich (Sp. 1271 f).

Deutsch-Ostafrika s. Deutsches Reich (Sp. 1268 ff).

Deutsch-Südwestafrika s. Deutsches Reich (Sp. 1270 f).

Dezentralisation s. Zentralisation.

Dienstboten s. Gesinde.

Dienstgeheimnis. [Wesen desselben; Verhältnis zur Zeugnispflicht; Folgen der Verletzung.]

Dienstgeheimnis bezeichnet die dem Beamten obliegende Pflicht, über die zu seiner Kenntnis gelangenden Angelegenheiten seines Amts Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Pflicht liegt allen Beamten ob, nicht bloß den Reichs- und Staatsbeamten, sondern auch den Kirchen- und Gemeindebeamten; sie ist nicht der Ausfluß einer besondern Art von Treue, welche der Beamte dem Staat schuldig ist, sondern einer mit jeder Anstellung übernommenen Verpflichtung, nicht zum Nachteil des Anstellenden tätig sein zu wollen. Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit ist mit dem Eintritt in ein amtliches Dienstverhältnis begründet; sie ist von der Beeidigung als Beamter unabhängig. Auch dauert diese Pflicht nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort. Doch erstreckt sich das Amtsgeheimnis nicht auf alle dem Beamten vermöge seines Amts bekannt gewordenen Angelegenheiten, sondern nur auf diejenigen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem vorgesetzten Beamten vorgeschrieben ist. Ihrer Natur nach ist aber die Geheimhaltung nur bei den Angelegenheiten erforderlich, bei welchen das Bekanntwerden Nachteile verursachen kann, sei es für den Anstellenden, sei es für Privatpersonen.

Die Pflicht des Dienstgeheimnisses verbietet jede mündliche oder schriftliche Mitteilung an nicht vorgesetzte Personen sowie jede Veröffentlichung von Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht. Die Beobachtung dieser Pflicht ist den Beamten durch die Beschränkung ihrer Zeugnispflicht (s. d. Art. Zeugniszwang) erleichtert. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, im Zivil- und Strafverfahren sowie im Verwaltungsstreitverfahren als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den deutschen Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung ihres Landesherrn. Die Genehmigung darf jedoch nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reichs oder eines Staats Nachteil bereiten würde. Die Genehmigung ist in Prozeßsachen durch das Gericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen. Geistliche können in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, ihr Zeugnis verweigern. — Diesen Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung entsprechen ähnliche Bestim-

mungen in den Gesetzgebungen aller zivilisierten Staaten. In Bezug auf die Geistlichen ist das Zeugnisverweigerungsrecht noch auszudehnen; dieselben sind den öffentlichen Beamten gleich zu behandeln. Nicht nur das Beichtgeheimnis (s. d. Art.) ist zu schützen; auch andere dienstliche Tatsachen, an deren Geheimhaltung die kirchlichen Behörden ein Interesse haben, sind von der Zeugnispflicht auszunehmen, sofern nicht von der vorgesetzten Behörde die Genehmigung zur Zeugnisabgabe erteilt wird. Dabei sind für die Versagung der Genehmigung gesetzliche Schranken zu ziehen.

Die Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit (s. d. Art. Amt) wird, sofern dadurch nicht eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung begangen ist, als Dienstvergehen nach Vorschrift der Disziplinargesetze bestraft. Die Strafen können Warnung, Verweis, Geldstrafen, Amtsversetzung und Dienstentlassung mit oder ohne Pension sein. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist der Bruch des Dienstgeheimnisses zu bestrafen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, wenn vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen bekannt ist, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mitgeteilt oder öffentlich bekannt gemacht werden; mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 5000 *M* (s. d. Art. Amtsverbrechen) bei Beamten im Dienst des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, welche die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzen, daß sie ihnen amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihnen von ihren Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt andern widerrechtlich mitteilen (sog. Arnimparagraph, St.G.B. § 353 a). Vorgesetzter im Sinn dieser Strafbestimmung ist nur der Chef des Auswärtigen Amts. Neben der Strafe dieser Vergehen ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Bestrafung in diesem zulässig. [Spahn.]

Dienstvertrag. 1. Römisches Recht. Im alten Rom wurden die gewöhnlichen Dienste in der Regel durch die Sklaven verrichtet. Der Sklave war ein Vermögensstück wie das Tier. Seine Arbeitsleistung wurde rechtlich als die einer Sache bewertet, sie wurde vom Eigentümer vermietet. Deshalb unterstand diese Dienstleistung den gewöhnlichen Regeln der Sachmiete, der locatio conductio rei. Da die Sklavenarbeit überwog, sind die Bestimmungen über die Dienstmiete sehr spärlich. Freigelassene und arme freie römische Bürger mußten ihre Arbeitsfähigkeit in den Dienst der Reicheren stellen, um ihr Leben fristen zu können. Sie „vermieteten" ihre Arbeitskraft auf Zeit oder Lebenszeit gegen Entrichtung einer Vergütung den Reicheren, deren Anordnung und Befehl sie gehorchen mußten. Ihre Arbeit ist eine handwerksmäßige (operae illiberales). Das Rechtsverhältnis zwischen Dienstherr und Untergebenen ist die locatio conductio operarum. Ging der Vertrag nicht auf Arbeitsleistung, sondern auf das Erzeugnis der Arbeit, die Herstellung eines Werkes, so beurteilte sich das Rechtsverhältnis nach der Regel über die locatio conductio operis. Der vornehme Römer hält bezahlte Arbeit für herabwürdigend. Er stellt seine Dienste unentgeltlich als Beamter oder Bürger in den Dienst des Gemeinwohls oder der Mitbürger (artes liberales). Seine Arbeitsleistung wird rechtlich als unentgeltliche auftragsmäßige Geschäftsbesorgung (mandatum) betrachtet. Allmählich ändern sich jedoch hierin die Anschauungen. Auch der vornehme Römer läßt sich für seine Dienstleistung bezahlen, er erhält einen Ehrensold (honorarium), der sich aber anfänglich nicht als klagbares Recht darstellt; doch tritt auch hier eine Änderung ein, so daß später auch die geistige Arbeit als honorarberechtigt vom Gesetz anerkannt wird. Schutzbestimmungen für den Arbeiter kennt das römische Recht nicht. — Das Christentum riß die Schranken zwischen Herrn und Sklaven, zwischen frei und unfrei nieder, es erkennt beide nur als Menschen an und beseitigt durch die Gesetzgebung die Sklaverei. Hierdurch wird die Arbeitsleistung des Armen zu höherem Ansehen gebracht.

2. Deutsches und gemeines Recht. Die Grundsätze des Christentums wirkten auf die gesellschaftlichen Anschauungen ein; wenn sie auch den Unterschied zwischen Dienstherrn und Arbeiter nicht aufhoben, so stellten sie doch den letzteren auf eine sozial und wirtschaftlich höhere Stufe. Hauptsächlich das deutsche Recht macht das Verhältnis zu einem sittlich patriarchalischen, mit weitgehender Privilegierung des Arbeitgebers, des Meisters. In ländlichen Arbeitsverhältnissen sind vielfache Abstufungen zwischen unfreier, höriger Arbeit bis zur freien. Die Dienstmiete (locatio conductio operarum) des gemeinen Rechts ist ein auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangenes Versprechen auf Arbeitsleistung gegen Entgelt. Da die Dienste gemietet sind, wird persönliche Arbeitsleistung gefordert. Die Vertretung kann abgelehnt werden. Der Lohn ist im Zweifel postnumerando und nach Zeitabschnitten zu bezahlen. Der Tod des Dienstherrn (Mieters) beendigt nur bei höchstpersönlicher Dienstleistung das Arbeitsverhältnis. Bei Annahmeverzug des Dienstherrn bleibt die Lohnforderung bestehen, jedoch darf der Zwischenverdienst oder das, was hätte verdient werden können, in Abzug gebracht werden. Bei unbefristeter Dienstmiete steht beiden Teilen ein Kündigungsrecht zu im Gegensatz zum römischen Recht, das in diesem Fall ein jederzeitiges Rücktrittsrecht kannte. Die Kündigungsfristen sind der Landesgesetzgebung, der Übung oder dem richterlichen Ermessen überlassen. Der Arbeitsherr hat ein Rücktrittsrecht, wenn sein Vertrauen auf Wille und Fähigkeit des Angestellten berechtigterweise erschüttert ist. — Das französische Recht schloß sich im allgemeinen der gemeinrechtlichen Doktrin an.

3. Auch das B.G.B. nahm in den §§ 611/630 einen Teil der gemeinrechtlichen Grundsätze auf, hat jedoch den Dienstvertrag den modernen Verkehrsanschauungen angepaßt und die wirtschaftliche und soziale Seite desselben fortgebildet. Die modernen Anschauungen kennen keinen Unterschied zwischen freien und unfreien Arbeiten (liberales und illiberales operae), wenn auch selbstredend zwischen handwerksmäßig gelernter und der höheren wissenschaftlichen Arbeit immer unterschieden werden wird. Aber als Lohnarbeit ist jede Arbeit zivilrechtlich gleich zu veranschlagen. Gegenstand des Dienstvertrags ist deshalb nach dem B.G.B. jede Leistung, werde sie vom Handwerker oder Arbeiter als körperliche und handwerksmäßige oder vom Arzt, Anwalt, Privatbeamten, Erzieher u. dgl. als geistige Arbeit geleistet. Die Ärzte und Anwälte protestierten gegen diese Auffassung. Sie machten geltend, da sie ihre Dienste nicht nach den Weisungen des Empfängers der Dienstleistung richteten, könne von einem Dienstvertrag nicht die Rede sein, ihre Tätigkeit würde dadurch herabgewürdigt. Die Anwaltschaft gab später ihren Standpunkt auf (Protokolle II 277). Die Sozialdemokratie wollte unter dem Dienstvertrag nur die häuslichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Dienste aufgenommen haben, alle übrigen sollten unter den „Werkvertrag" fallen. Gegen diese Auffassung wandten sich jedoch die Mehrheitsparteien. Das Dienstverhältnis zwischen dem Staat und dessen Beamten regelt das B.G.B. nicht.

Durch den Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts verpflichtet sich der eine Vertragschließende zur Leistung von Diensten, der andere zu einer Vergütung. Gegenstand des Dienstvertrags sind Dienste jeder Art (§ 611). Wesentlich ist, daß der Dienstvertrag entgeltlich ist. Eine Vergütung gilt deshalb als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nur gegen Vergütung zu erwarten ist. Sie wird meistens in Geld bestehen, aber auch andere Vermögenswerte gelten als Gegenleistung. Die Vergütung ist postnumerando und wenn sie nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach Ablauf der einzelnen Abschnitte fällig. Der Dienstverpflichtete muß also vorleisten. Vermöge der persönlichen Seite des Dienstvertrags muß der Verpflichtete im Zweifel in Person leisten und kann der Berechtigte seinen Anspruch nicht abtreten (§ 613). Dem Schutz des wirtschaftlich Schwachen gelten die Bestimmungen über die Pflichten, die dem Dienstberechtigten in den §§ 615 ff auferlegt sind. Bei Annahmeverzug des Berechtigten besteht Anspruch auf Vergütung ohne Pflicht zur Nachleistung des Dienstes. Der Verpflichtete muß sich jedoch das, was er infolge der Nichtleistung ersparte oder ersparen konnte oder zu erwerben böswillig unterließ, anrechnen lassen (§ 615). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags ist dem Berechtigten nicht zugebilligt; hierin ist zweifellos eine außergewöhnliche Begünstigung des Verpflichteten zu ersehen, denn an sich hätte er keinen Anspruch auf Vergütung, da er ja nicht geleistet hat. Noch weiter geht der § 616, wonach dem Verpflichteten bei vorübergehender Verhinderung, z. B. Krankheit, militärischer Übung u. dgl., der Anspruch auf Vergütung bleibt, sofern nicht die Verhinderung durch sein Verschulden verursacht ist. Die gesetzliche Kranken- und Unfallunterstützung muß er sich jedoch abziehen lassen, eine Bestimmung, die für Handlungsgehilfen nicht gilt (H.G.B. § 63, Abs. 2).

Aus sozialpolitischen Erwägungen und Gründen der Humanität hat die Reichstagskommission über den Entwurf des Gesetzes hinaus bei gewissen Fällen den Dienstberechtigten eine weitgehende Fürsorgepflicht auferlegt. Ist der Verpflichtete bei einem dauernden Dienstverhältnis, das seine Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen (z. B. Gesellschafterin, Erzieherin u. dgl.), so muß der Berechtigte im Fall der Erkrankung den Verpflichteten auf die Dauer von 6 Wochen verpflegen und ärztlich behandeln lassen. Es steht ihm aber frei, den Verpflichteten in einer Krankenanstalt unterzubringen. Eine Kündigung wegen dieser Erkrankung überhebt ihn seiner Verpflichtungen nicht. Nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Selbstverschuldung der Krankheit oder Eintreten einer öffentlichen oder privaten Versicherung oder Einrichtung einer öffentlichen Krankenpflege entfällt die Verpflichtung (§ 617). Diensträume und Gerätschaften sind, soweit es nach der Natur der Dienstleistung angängig ist, ungefährlich zu gestalten. Bei Personen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, sind Wohn- und Schlafraum, Verpflegung, Arbeits- und Erholungszeit, Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Verpflichteten zu berücksichtigen. Bei Gesundheitsschädigung infolge Unterlassung macht der Dienstberechtigte sich schadenersatzpflichtig und haftet nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 618). Diese Schutzbestimmungen über die Fürsorgepflicht sind zwingendes Recht und können nicht durch vorausgehende Vereinbarung aufgehoben oder beschränkt werden. Das Gesetz bezweckt hiermit, der Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen vorzubeugen. Das Dienstverhältnis endigt durch Zeitablauf oder Erfüllung seines Zwecks. Ist es auf unbestimmte Zeit eingegangen, so steht jedem Teil ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigungsfristen richten sich im allgemeinen nach der Zahlungszeit. Auch hier ist tunlichst auf die soziale Stellung des Verpflichteten Rücksicht genommen. Bei festen Bezügen und Diensten höherer Art, z. B. der Lehrer, Erzieher, darf nur auf Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gekündigt werden. Bei Verträgen, die auf längere Zeit als 5 Jahre eingegangen sind, ist aus volkswirtschaftlichen Gründen dem Verpflichteten das Recht zugebilligt, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigung ohne Ein-

haltung von Fristen kennt das Gesetz nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Bei besondern Vertrauensverhältnissen (z. B. Arzt), wo feste Bezüge nicht ausgemacht sind, ist eine Kündigung ebenfalls nicht nötig. Erlischt das Vertrauen, so ist dies Grund genug zur Auflösung des Vertrags. Der Verpflichtete muß die Kündigung so einrichten, daß der Berechtigte sich anderweitige Dienste verschaffen kann, anderseits hat der Verpflichtete bei dauerndem Dienstverhältnis auch einen Anspruch auf angemessene Zeit zum Aufsuchen eines andern Dienstverhältnisses, sowie auf Erteilung eines Zeugnisses. — Bei Bruch des Dienstvertrags bleibt das Vertragsverhältnis rechtlich bestehen. Der Dienstverpflichtete kommt mit der Leistung auf Mahnung des Berechtigten in Verzug und macht sich schadenersatzpflichtig. Die Leistung kann gefordert, aber nicht durch Zwangsvollstreckung erzwungen werden. Kann ein anderer die Leistung verrichten, so kann der Berechtigte den andern zur Leistung zuziehen und vom Verpflichteten Ersatz verlangen. Ist die Leistung unmöglich geworden, so kann der Berechtigte vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (B.G.B. § 325). Gegen die Lohnforderung darf er seine Forderung aus Schadenersatz nicht aufrechnen (B.G.B. § 394). Das Gesetz billigt ihm jedoch ein Zurückbehaltungsrecht, das praktisch der Aufrechnung mit nicht unwichtigen Abweichungen gleichkommen dürfte, zu. Er darf die Auszahlung des Lohnes so lange verweigern, bis der Verpflichtete leistet. Da erfahrungsgemäß Dienstverträge vielfach grundlos gebrochen werden und der Berechtigte von den oft mittellosen Verpflichteten den Schaden nicht ersetzt erhalten kann, ist die Zubilligung des Zurückbehaltungsrechts gerechtfertigt. Systematisch scharf unterschieden vom Dienstvertrag ist der Werkvertrag des B.G.B. Dieser geht auf Herstellung des Erfolges der Arbeit, die Herstellung eines Werkes gegen Entrichtung einer Vergütung (B.G.B. §§ 631 ff). Vermöge der sozialen Wichtigkeit des Dienstvertrags ist derselbe in einer Reihe von Spezialgesetzen noch einer besondern Reglung unterworfen, die vom B.G.B. nicht berührt werden. So ist das Gesinderecht der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 95 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.). Das Handelsgesetzbuch regelt das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen und Lehrlinge (§§ 59/82), die Gewerbeordnung das der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte usw., §§ 105/139b, 154). Weiter sei noch erwähnt das Frachtführergeschäft (H.G.B. §§ 425/473), der Postbeförderungsvertrag, Verträge über Beförderung von Auswanderern und die Rechtsanwaltsordnung.

Schließlich sei noch ein Blick auf das geltende schweizerische und österreichische Recht geworfen. Beide Rechte kennen die Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertrag. Während aber das österreichische Recht in seiner Bestimmung die „Dienstmiete", wie es den Dienstvertrag nennt, noch im wesentlichen römisch-rechtliche Anschauungen vertritt, hat das „Schweizerische Rechtsbuch" einen durchaus modernen Charakter und übertrifft in sozialer Anschauung teilweise zweifellos das B.G.B. So kennt es keine befristete Grenze für Verpflegung und ärztliche Behandlung bei Erkrankung des Dienstpflichtigen. Die Kündigungsfristen sind teilweise viel weiter, und bei Dienstvertrag auf Lebenszeit ist keine Mindestdienstzeit von 5 Jahren vorgesehen, die Kündigung ist hier jederzeit mit 6monatiger Kündigungsfrist dem Verpflichteten ermöglicht.

Literatur. Eck, Vorträge über das Recht des B.G.B. I (1903); Dernburg, Bürgerl. Recht II (²1901); derſ., Pandekten II (²1902); Hachenburg, Das Bürgerl. Gesetzbuch (1900); Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts I (⁹1903); Planck, B.G.B. nebst Einführungsgesetz erläutert II (²1907); Motive zum Entwurf eines B.G.B.; Protokolle des Entwurfs des B.G.B. II (1898); Gustav Rümelin, Dienstvertrag u. Werkvertrag (1905); Art. „Arbeitsvertrag" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I (²1906). [Eggler.]

Dienstzeit, militärische, s. Heerwesen.

Differenzgeschäft s. Börse (Sp. 961).

Diözese s. Episkopat.

Diplomatie, Diplomatisches Korps.

1. Geschichtliches. Schon frühzeitig hat die Notwendigkeit, gemeinsame Interessen auch gemeinschaftlich zu regeln und die Ausführung abgeschlossener Verträge zu überwachen, den Staaten Veranlassung gegeben, länderkundige, in Sprachen und höfischen Formen bewanderte Vertreter zu bleibendem Aufenthalt in das Ausland zu entsenden. Nach dem Vorgang des Apostolischen Stuhles wurden im Lauf des 15. Jahrh. von den italienischen und dann auch von andern Staaten bei benachbarten Höfen Bevollmächtigte bestellt, zumal damals ein rühriges politisches Treiben und Streben nach Machtentfaltung und Einfluß reichlich Anlaß bot, sich gegenseitig zu beargwöhnen und zu überwachen. Hierzu kam noch der Hofprunk, der sich in der Umgebung einer zahlreichen Gefolgschaft adliger Herren gefiel. Die Abgesandten erhielten ein Beglaubigungsschreiben in Form eines Diploms und nannten sich demgemäß diplomatische Agenten im Unterschied von andern diplomierten Personen. Indem sie sich zur Wahrung ihrer Gerechtsame und Ehrenvorzüge enger aneinander schlossen, bildeten sie eine bestimmte Gruppe am Hoflager der auswärtigen Fürsten und fühlten sich als ein besonderes Korps mit ausgeprägtem Korpsgeist. Um die Mitte des 18. Jahrh. war diese Bezeichnung für die Gesamtheit der bei einer Regierung beglaubigten diplomatischen Agenten, an deren Spitze der rangälteste als Dekan (doyen) stand, allgemein üblich. Hingegen kommt der Ausdruck Diplomatik (Urkundenlehre) im 17. Jahrh. vor, angeblich zuerst gebraucht von dem gelehrten Benediktinermönch Joh. Mabillon in seinem sechsbändigen Werk De re diplomatica

(Par. 1681 u. 1704), im Sinne der Kunst sach- und stilgemäßer Anfertigung von Urkunden der Kaiser und Könige, die im Unterschied von den Bullen der Päpste und den Bestallungsbriefen von Personen geringeren Rangs als Diplome bezeichnet wurden. Rechtsverständige, welche mit der Ausfertigung von derlei Urkunden befaßt waren, hießen gleichfalls Diplomaten.

2. Diplomatische Schulung. Im Grund genommen wäre unter der Kunst der Diplomatie nichts anderes zu verstehen als die Art und Weise, wie diplomatische Verhandlungen eingeleitet, geführt und zum erwünschten Abschluß gebracht werden, wobei jeder Teil für sich das Beste und Gewinnreichste zu erhalten und für die Zukunft zu sichern sucht. Allein der diplomatische Beruf war von jeher vom Zwielicht einer Geheimkunst umgeben. Diplomatisch galt als Eigenschaftswort, das, wofern es nicht amtlich gebraucht wurde, den Inbegriff von Schlauheit, Glätte und Kunstfertigkeit bezeichnete, die eigenen Gedanken zu verbergen und die fremden zu erraten, Wahres aber nur dann zu sagen, wenn man sicher war, daß das Gegenteil davon geglaubt werde. Noch auf dem Wiener Kongreß 1814/15 und bis zum Jahr 1848 war diese Diplomatenschule die tonangebende. Herzog Karl August von Weimar, der dieses Treiben während des Kongresses in nächster Nähe beobachtete, hat damals den Ausspruch getan, die Diplomatie sei nicht viel mehr als eine Zunft von Exzellenzen mit „Kanzleigehilfen im halbbrüchigen Konzept". Die Maxime der Geheimtuerei, des Verschleierns und Vertuschens der Absichten und Vorgänge, die sog. Hintertreppenpolitik, gehört einer vergangenen Zeit an, wie auch die Meinung, daß sich ein richtiger Diplomat durch galante Abenteuer, geräuschvolles Auftreten und luxuriöse Haushaltung bemerkbar machen müsse. Die Siege der Diplomatie werden gegenwärtig zumeist in der Stille gewonnen, und als zuverlässiges Kennzeichen eines vorzüglichen Diplomaten gilt es, daß er von sich und seiner Tätigkeit so wenig als möglich reden macht.

3. Die Amtsführung der Diplomatie ist einfach zu kennzeichnen. Sie hat nicht selbst Politik zu machen, vielmehr die ihr von den Lenkern der auswärtigen Politik erteilten Aufträge genau und scharf aufzufassen, alle Momente, Verhältnisse und Interessen im Staat ihrer Wirksamkeit aufzusuchen und auszunutzen, entgegenstehende Einwände zu entkräften oder durch Ermittlung von Gegenkonzessionen auszugleichen, die Ehre und Würde des eigenen Staates überall zu wahren, tunlichste Zurückhaltung zu beobachten, um nicht zu früh gebunden zu sein und allfällige neue Chancen zur Erzielung größerer und weiterer Vorteile benutzen zu können. Nach schließlicher Erreichung des Zieles hat sie in der getroffenen Vereinbarung alle Punkte unzweideutig, unanfechtbar, mit klarer Präzisierung der vollen Tragweite festzulegen. Dabei darf durchaus kein unredliches Mittel, keine Verschleierung des wahren Tatbestandes und der wahren Absicht, nicht Hinterlist, Trug, Bestechung oder eine andere schlimme Kunst angewendet werden, soll nicht das Werk auf unmoralischem Grund beruhen und daher auch ohne Anspruch auf Bestand und Anerkennung bleiben. In entlegenen Erdteilen, wohin Weisungen und Antworten auf Anfragen selten gelangen können, müssen wohl Politik und Diplomatie, besonders wenn Gefahr im Verzug liegt, von derselben Hand geübt und geleitet werden, weshalb auch im fernen Osten nur solche diplomatische Agenten am Platze sind, deren Kennerschaft von Land und Leuten durch vieljährige Erfahrung erprobt ist. Die Kunst der Diplomatie ist nicht etwas, zu dessen Erlernung bloß guter Wille und helle Geistesgaben ausreichen. Unzweifelhaft gehört hierzu eine genaue Kenntnis des Völker- und Staatsrechts, der Geschichte und Statistik sowie die volle Beherrschung der fremdländischen Sprachen, auch der orientalischen, die, wie z. B. die chinesische, selbst den besten Kennern große Schwierigkeiten bereiten. Aber damit ist nur der Fonds gegeben, der nirgends fehlen darf. Um denselben richtig und rechtzeitig verwenden zu können, sind noch andere sehr wichtige Eigenschaften erforderlich. Der Diplomat muß Menschenkenner sein, Personen und Verhältnisse rasch und zutreffend zu würdigen verstehen. Natürlich erkennt man schnell die hervorstechendsten Eigenschaften einer Persönlichkeit; aber jene genaue Kenntnis eines Charakters, welche alle Vorzüge und Schwächen herausfindet, ihre jeweilige Stärke und Relation abwägt und zu beurteilen vermag, wie die betreffende Persönlichkeit in dieser oder jener noch nicht dagewesenen Lage handeln würde, eine solche Fähigkeit ist nicht leicht anzutreffen, aber von größtem Wert, wenn ein diplomatischer Agent sie besitzt. Der Diplomat soll unter allen Umständen eine unerschütterliche Ruhe bewahren, gewinnende Umgangsformen besitzen, mit Leichtigkeit und ohne Ermüdung seinen repräsentativen Obliegenheiten nachkommen und, wie Flassan sagt, ein schönes Talent mit einem guten Charakter verbinden. Damit ist hinlänglich gesagt, daß zu Diplomaten von Distinktion nicht allzu viele Personen sich eignen und aus dem sich darbietenden Personal mit großem Vorbedacht ausgesucht werden müssen. Man wird nur solche Aspiranten zu dieser Karriere zulassen, welche die entsprechenden Erwartungen rechtfertigen, und später zusehen müssen, was sich als wirklich brauchbar für den höheren Dienst herausstellt. Man wird überdies den Übertritt der effektiven Konsularfunktionäre zum diplomatischen Dienst nicht grundsätzlich ausschließen, wenn sich im Konsularkorps vollwertige Elemente für solche Stellungen, besonders in Ostasien, vorfinden. Man darf auch nicht etwa glauben, daß jeder Diplomat zu jedem Posten und jeder Art von Verhandlung geeignet ist. Es ist nicht dasselbe, ob ein Diplomat in Washington, in Paris, in St Petersburg oder in Jokohama, Peking usw. zu wirken hat; denn Ver-

hältnisse, Personen, Gesellschaft und Zustände sind da überall sehr verschieden, und derselbe Diplomat, der an dem einen Platze leicht zum Ziel gelangt, wird an einem andern wenig oder nichts erreichen, weil hier dieselben Mittel nicht mehr anwendbar sind. Auch wird oft der gewiegteste Diplomat in Verlegenheit versetzt, wenn er in einem wichtigen Moment, wo vieles oder alles auf dem Spiele steht und dafür ausreichende Instruktionen nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden können, nur durch rasches Zuwerkegehen Erfolge erzielen kann. Da kann nur energisches Handeln nach bester eigener Überzeugung fruchten, ehe der günstige Moment vorüber ist. Politik und Diplomatie haben es jederzeit mit den wichtigsten und höchsten Interessen der Staaten und Völker zu tun, und in solchen Dingen sollte man nicht leicht in Irrtümer verfallen können. Wenn in einem Kabinett Geradheit und Wahrheit, Rechtlichkeit und Offenheit die Leitmotive der Politik sind und dabei nur die notwendige Staatsklugheit nicht versäumt wird, so sind verhängnisvolle Mißgriffe kaum möglich, und die Erfolge müssen zuletzt immer auch günstig sein. Wohl aber sind Irrtümer leicht zu begehen, wenn man die Schlangenwege der Unaufrichtigkeit und der Ränke wandelt, auf die schlechten Instinkte der Menschen rechnet, zu unredlichen Mitteln greift und sich davon auch noch gute Erfolge verspricht.

4. Diplomatische Verhandlungen und Verkehrsformen. Die Art und Weise, wie Verhandlungen zwischen Staaten geführt werden, ist sehr verschieden. Sie können unter den Staatshäuptern selbst, zwischen den Auswärtigen Ämtern oder durch diplomatische Vertreter erfolgen. Das Abbrechen der diplomatischen Beziehungen hindert nicht, daß die Souveräne in Verbindung bleiben, was viel zur Beseitigung von Mißverständnissen und zur Wiederherstellung normaler Beziehungen beitragen kann. Im Befreiungskrieg wurde höchst Wichtiges direkt zwischen den Monarchen vereinbart, so auch die Heilige Allianz abgeschlossen, und gerade die Erklärung, welche den erst später formulierten beiden Artikeln dieser Urkunde voransteht, ist der Ausdruck ihrer persönlichen Überzeugung. Ebenso können Verhandlungen schriftlich zwischen den Souveränen und in gleicher Weise schriftlich oder mündlich durch die diplomatischen Vertreter geführt werden. Manches wird geheim verhandelt, manches öffentlich, während geheime Abmachungen nebenhergehen. Endlich verständigt man sich über manches, zumal es bloß auf künftige Eventualitäten Bezug hat, mündlich, ohne es in einem schriftlichen Abkommen festzulegen, oder die schriftliche Vertragschließung erfolgt erst später.

Das Prinzip der Rechtsgleichheit verlangt, daß jeder Staat bei diplomatischen Verhandlungen berechtigt ist, sich seiner eigenen Sprache oder auch einer andern zu bedienen. Er kann von andern Staaten nicht verlangen, daß sie in einer Sprache mit ihm verkehren, die er wünscht; allein da solche Verhandlungen ein genaues gegenseitiges Verständnis zur Voraussetzung haben, so ist das Bedürfnis vorhanden, sich die Verständigung zu erleichtern. Zu diesem Behuf war noch bis ins 18. Jahrh. hinein die lateinische Sprache üblich, die auch gegenwärtig noch vom Apostolischen Stuhl wenigstens bei Verträgen und Urkunden gebraucht wird. Seit jedoch durch das Umsichgreifen des französischen Einflusses unter Ludwig XIV. die französische Sprache zur allgemeinen Hofsprache wurde, kam die bis dahin beliebte spanische Sprache an den Höfen außer Übung. Auf dem Rastatter Kongreß (1797/99) schrieb die deutsche Reichsdeputation an die französische Gesandtschaft in deutscher und letztere an erstere in französischer Sprache, ohne eine Übersetzung beizulegen. Auf den deutschen Reichstagen fügten fremde Gesandte den Aktenstücken in ihrer Landessprache eine lateinische Übersetzung bei. Die holländischen Generalstaaten begleiteten ihre holländischen Aktenstücke stets mit französischer Übersetzung. Alle früheren Friedensverträge, wie der Westfälische, der von Nimwegen, Ryswyk, Utrecht, Belgrad, die Londoner Quadrupelallianz (1718 zur Sicherung des Utrechter Friedens), wurden noch in lateinischer Sprache abgefaßt. Mit der Türkei erfolgten die Verträge stets auch noch in italienischer oder französischer Sprache. Auf dem Wiener Kongreß wurden alle allgemeinen Angelegenheiten in französischer Sprache beraten und ebenso die Aktenstücke französisch abgefaßt, mit Ausnahme der rein deutschen Sachen. Jedoch machte man ausdrücklich zum Vorbehalt, daß dies für die Zukunft nicht präjudizierlich sein solle. Der Deutsche Bund verlangte in seinem Beschluß vom 12. Juni 1817, daß in fremder Sprache an ihn gelangende Aktenstücke von einer deutschen Übersetzung begleitet sein sollten, wogegen er seinen deutschen Mitteilungen eine französische oder lateinische Übertragung beifügen werde. Großbritannien gebraucht seit Canning (1823/26) bei diplomatischen Mitteilungen nur die englische Sprache, die Diplomatie der Vereinigten Staaten schreibt ebenfalls ausschließlich englisch, das Deutsche Reich bedient sich der deutschen Sprache. Die Türkei hält keinen Traktat für verbindlich, der nicht auch in ihrer Sprache abgefaßt worden ist. In allen Verträgen zwischen mehreren Staaten ist die französische Sprache gebraucht, so unter anderem im Pariser Frieden 1856, im Berliner Vertrag 1878, in den Weltpostvereinsverträgen von 1874 und 1878, der Kongo-Akte 1885, der Antisklaverei-Akte 1890.

Die schriftlichen Mitteilungen (Korrespondenzen) der Staatshäupter sind teils feierliche Kanzleischreiben, teils die einfacheren Kabinettschreiben, teils die ganz eigenhändigen Schreiben ohne alles Zeremoniell. Nur die beiden ersteren Arten bilden die eigentliche Staatskorrespondenz. Die schriftlichen Mitteilungen der Minister des Äußern oder der diplomatischen Vertreter geschehen in Denkschriften, Noten und besonders in Depeschen. Manche dieser Noten oder Depeschen werden dem Minister bloß mündlich eröffnet, auf Wunsch auch abschriftlich mitgeteilt (dépêches communiquées). Besondere Arten von Noten sind die Zirkularnoten (Zirkulartelegramme), d. i. gleichlautende Noten derselben Regierung an mehrere fremde Regierungen und die gleichlautenden identischen oder Kollektivnoten mehrerer Regierungen an dieselbe fremde Regierung, um auf diese entschiedener zu wirken. Vertrauliche Noten enthalten mehr den Ausdruck der persönlichen Anschauung; unterzeichnete Noten (notes signées) haben einen streng amtlichen Charakter, während Verbalnoten (notes verbales) mehr zur Weiterführung einer Angelegenheit in Anwendung kommen.

Man pflegt auch viel von diplomatischem Stil zu reden. Indessen gibt es einen solchen in dem Sinn, daß er von andern Schreibarten bedeutend unterschieden würde, doch nur bei den Chinesen, deren Schriftsprache in vier Arten zerfällt, nämlich in den verhältnismäßig leichten Gesprächs- oder Novellenstil, den gezierten Briefstil, den Depeschenstil und den klassischen Stil. Da die Unterhandlungen von Organen des Staats geführt werden, und der Würde desselben dem Ausland gegenüber nichts vergeben werden darf, versteht es sich von selbst, daß ein vornehm ruhiger Ton, gemessen, ernst, streng sachlich, ohne rhetorischen Aufputz die diplomatische Schreibweise kennzeichnen soll. Tatsächlich zeigen viele der diplomatischen Schriftstücke, daß ihren Verfassern vollendeter Formsinn, Gedrungenheit der Diktion und Klarheit der Sprache in hohem Maß eigen sind. Kommen Verstöße vor, sog. Kanzleifehler, so übersieht man sie entweder oder rügt sie bei guter Gelegenheit. Sind die Fehler von größerer Bedeutung oder wohl gar verletzend, so nimmt man die Mitteilung entweder gar nicht an oder verlangt Genugtuung.

Literatur. Abr. de Wicquefort, L'Ambassadeur et ses fonctions (1680, zuletzt 2 Bde, La Haye 1746); Ch. de Martens, Guide diplomatique (⁵1866, bearbeitet von Geffcken); E. C. Grenville-Murray, Droits et devoirs des envoyés diplomatiques (Lond. 1853); Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique (1881); Krauske, Die Entwicklung der ständigen D. vom 15. Jahrh. bis zu den Beschlüssen von 1815/18 (1885); H. Coulon, Des agents diplomatiques (Par. 1883); Odier, Des privilèges et immunités des agents diplom. (ebd. 1890); Szende, Handb. für D. (1899); Nys, Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade (1884); Archives diplomatiques (seit 1861); Annuaire diplomatique (seit 1858, neue Folge seit 1874); Staatsarchiv, begr. von Aegidi u. Klauhold (seit 1861). Dazu die Literaturangaben bei den Art. Exterritorialität, Gesandtschaftsrecht, Konsuln. [Lentner.]

Diskont s. Wechsel.

Dismembration s. Grundbesitz.

Disziplin, Disziplinarstrafen und Disziplinarstrafverfahren. Disziplin in dem hier zu erörternden Sinn ist Zucht, in einem besondern Sinn Amts- und Standeszucht. Während das Strafrecht auf Grund des staatlichen Hoheitsrechts Verstöße gegen die allgemeine Rechtsordnung und die aus derselben sich ergebenden Staatsbürgerpflichten ahndet, sichert die Disziplin die Beobachtung der besondern Pflichten eines Amts oder Standes oder eines sonstigen Verhältnisses, welches besondere Anforderungen an Leistungen und Verhalten stellt. — Einer derartigen Disziplin untersteht zunächst die Jugend im Verhältnis zu ihren Eltern und Lehrern. Über die Disziplin der Eltern vgl. B.G.B. § 1631. In den Elementar- und Mittelschulen beruht sie in Preußen einstweilen noch auf ministeriellen Verordnungen. Die gesetzliche Reglung wird Aufgabe eines Unterrichtsgesetzes sein. Auch in andern deutschen Bundesstaaten fehlt sie noch. Für die Hochschulen ist sie mehrfach gesetzlich ausgebildet. So weist das preußische Gesetz vom 29. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, in § 2 der akademischen Disziplin die Aufgabe zu, „Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren"; es überträgt dieselbe dem Rektor, dem Universitätsrichter und dem Senat, für die schwersten Fälle in letzter Instanz dem Kultusminister, und bestimmt die einzelnen Disziplinarvergehen, die Strafen und die Grundsätze des Verfahrens. — Ebenso steht dem Dienstherrn über den Dienstboten, dem Lehrherrn über den Lehrling eine Disziplin zu, welche regelmäßig gesetzlich bestimmt ist. — Dieser Disziplin verwandt ist diejenige, welche der Kirche als Mutter und Lehrmeisterin über ihre Mitglieder zusteht (s. Sp. 1301). — Hierhin gehört auch die militärische Disziplin, insoweit ihr die auf Grund ihrer Dienstpflicht bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen unterworfen sind. Wegen letzterer s. d. Art. Militärgesetze. — Einer derartigen Disziplin unterliegen ferner alle Stände, welche durch besondere Rechte ausgezeichnet sind. Für die Rechtsanwälte ist sie geordnet in der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Durch das Gesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, in welchem die Verhältnisse dieses für den gewerblichen Rechtsschutz so wichtigen Vertreterstandes zum erstenmal eine reichsgesetzliche Reglung gefunden haben, ist auch eine besondere Disziplinargerichtsbarkeit vorgesehen. Für die Notare ist sie nicht einheitlich für ganz Deutschland geordnet, ebensowenig wie das Institut der Notare selbst; für Preußen s. die Gesetze vom 30. April 1847 und 9. April 1879, sowie die Verordnung vom 25. April 1822. Auch die Standesdisziplin der Ärzte hat neuerdings in Preußen eine gesetzliche Reglung erfahren: Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte usw. vom 25. Nov. 1899. Für die Offiziere als Stand kommen in Betracht die Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heer vom 2. Mai 1874, welche auf die Offiziere der übrigen Kontingente ausgedehnt ist, und der Offiziere in der kaiser-

lichen Marine vom 2. Nov. 1875. Über die Disziplin der Mitglieder des geistlichen Standes s. Sp. 1301. Verwandter Art ist die Disziplin regierender und mediatisierter Fürstenhäuser über ihre Mitglieder, welche in den Hausgesetzen geregelt ist. — Die Disziplin über die Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörper ist geregelt in deren Geschäftsordnungen, über die Mitglieder gemeindlicher Vertretungskörper in den Städte- und Gemeindeordnungen. Von wirtschaftlichen Körperschaften kennen eine besondere Disziplin die Börsen nach den verschiedenen Börsenordnungen; die Innungen selbständiger Gewerbetreibender haben nach § 83 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 die Disziplin über ihre Mitglieder im Innungsstatut zu regeln.

Einer Disziplin über ihre Angestellten bedürfen sodann große gewerbliche Unternehmungen, private Eisenbahngesellschaften, Bergwerke, große Fabriken. Sie findet ihren Ausdruck für die Arbeiter in den Arbeitsordnungen, für die Beamten in den Dienstverträgen. Gegen Mißbräuche schützt das staatliche Gericht, in manchen Fällen auch schon die Einrichtung von Arbeiterausschüssen. Neuerdings hat man auch einzelne Fragen der Disziplin in den Tarifverträgen zu regeln gesucht.

Von einer besondern öffentlich-rechtlichen Bedeutung ist die Disziplin für die Beamten, sowohl die staatlichen als die kirchlichen. — Der staatliche Beamte übernimmt durch den Eintritt in ein Staatsamt die Verpflichtung zu einer Reihe einzelner Leistungen oder zur Wahrnehmung eines abgegrenzten Geschäftskreises in Treue gegen das Staatsoberhaupt, dann aber auch die Verpflichtung zu einem besonders ehrenhaften Wandel und zu standesmäßigem Verhalten im Privat- und Dienstleben. Sowohl über die Beobachtung der ersteren, der eigentlichen Amtspflichten, welche wesentlich einen juristischen Inhalt haben, als auch der letzteren, der Standespflichten, welche gesellschaftlicher Natur sind, soll die Disziplin wachen. Als Amtszucht erzwingt sie die Amtspflicht sowie den Gehorsam gegenüber den gesetzlichen Vorschriften und den dienstlichen Befehlen der vorgesetzten Behörden; als Standeszucht verlangt sie die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes. Sie darf als solche Rücksicht nehmen auf die Eigenart und die Bedürfnisse des Standes, sofern diese sich nicht geltend machen im Gegensatz zur allgemeinen Rechtsordnung. Sie soll aber auch Rücksicht nehmen auf die erhöhten Anforderungen, welche das Verhältnis zu andern Ständen an jeden rechtlich und gesellschaftlich ausgezeichneten Stand stellt. Daher zieht sie nicht nur Handlungen und Unterlassungen vor ihre Schranke, welche die kriminelle Strafgerichtsbarkeit bereits abgeurteilt hat, sondern auch solche, welche diese als nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörig unbeanstandet läßt.

Eine Frage von besonderer Wichtigkeit für die heutige Zeit ist die: wieweit das politische Verhalten der Beamten unter die Disziplin fällt. Daß jeder Beamte auch im politischen Leben eine seiner amtlichen Stellung angemessene Haltung beobachten muß, und daß er sich bei Geltendmachung seiner politischen Anschauungen mit Rücksicht auf sein Amt eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muß, deren Grenze der eigene Takt zu finden hat, folgt an und für sich aus dem Beamtenverhältnis und ist auch nicht streitig. Dasselbe gilt ebensogut, wenn ein Beamter seine Anschauungen im Sinn der Regierung vertritt, als wenn er sich im Gegensatz zu dieser befindet. Fürst Bismarck meinte sogar am 5. März 1881 im Reichstag in Bezug auf eine regierungsfreundliche Tätigkeit von Beamten: „Ich teile die Meinung, daß es der Würde der Beamten nicht entspricht, sich in Wahlkämpfe zu mischen, namentlich in öffentlichen Reden", was wohl zu weit geht. Vielmehr hat sich die Frage dahin zugespitzt, ob es für einen Beamten unzulässig sei, bei den Wahlen seine Stimme gegen die Regierung abzugeben, und ob der Beamte verpflichtet sei, im politischen Leben die Anschauungen und Bestrebungen der jeweiligen Regierung selbstätig zu vertreten. Das Staatsrecht muß hier einen Unterschied anbahnen zwischen den Regierungsbeamten und den Wirtschaftsbeamten des Staats. Die alte Theorie, welche aus der Pflicht zur besondern Treue gegen den Landesherrn die Pflicht herleitete, die Ansichten und Absichten der obersten Diener desselben auch dann zu vertreten, wenn sie mit der eigenen Überzeugung nicht übereinstimmten, galt ursprünglich nur für diejenigen Beamten, welche die obrigkeitlichen Funktionen des Staats wahrnahmen, die also wegen der Einheit der Staatsgewalt und im Interesse der Festigkeit der Verwaltung notwendig an eine und dieselbe Regel sich binden mußten. Die Regel konnte nur von der allerhöchsten Stelle ausgehen, als deren unmittelbare Beauftragte die Minister erschienen. Bei der theoretisch stets anzunehmenden und auch praktisch meist zutreffenden Gleichmäßigkeit des absoluten landesherrlichen Willens hatte diese Theorie weder etwas materiell noch sittlich Herabwürdigendes, insofern ja jedem Beamten der Ausweg der Amtsniederlegung offen blieb, wenn er im einzelnen Fall die Anforderungen seiner vorgesetzten Behörde mit seinen höheren Pflichten nicht in Einklang bringen konnte. In diesem Sinn führte die preußische Verordnung vom 11. Juli 1849 als Disziplinarvergehen die „feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung" auf; in demselben Sinn ergingen noch 1858 und 1863 Erlasse der preußischen Minister des Innern v. Flottwell und v. Eulenburg.

Seit der Trennung von Justiz und Verwaltung hat sich für die richterlichen Beamten von selbst eine freiere Bewegung in ihrer politischen Stellungnahme herausgebildet, und zwar im Anschluß an die allgemein gesichertere Lage der Richter. Danach sind in zwei weiteren Beziehungen wesentliche Änderungen eingetreten. Die

Minister sind durch die Verfassungen verantwortlich geworden, nicht nur der Krone, wie sie es von jeher waren, sondern auch der Volksvertretung gegenüber. Damit ist notwendig eine gewisse Selbständigkeit der Minister gegenüber der Krone gegeben, und daraus folgt die Möglichkeit eines häufigeren Wechsels in der Politik der aufeinanderfolgenden Ministerien. Treibt man daher jene Theorie heute noch auf die Spitze, so wird der Beamte zu einem willenlosen Werkzeug, des jeweiligen Ministeriums, zu einem Werkzeug dessen Geist sogar der vorgesetzten Behörde unbedingt zur Verfügung steht, da ja der Beamte zum intelligenten Gehorsam verpflichtet ist. Die zweite Änderung ist eingetreten durch die Ausdehnung der staatlichen gewerblichen Betriebe. Der Staat hat eine große Anzahl Beamte erhalten, die nie oder nur ganz ausnahmsweise obrigkeitliche Funktionen wahrnehmen und denen fast ausschließlich wirtschaftliche Aufgaben obliegen. Zu ihnen gehören die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten. Ebenso gehören hierher die Bergwerks-, Forst- und Domänenbeamten; die diesen früher obliegenden obrigkeitlichen Befugnisse sind ihnen mehr und mehr genommen, so daß auch sie heute der großen Mehrzahl nach rein wirtschaftliche Beamte sind. Für alle diese kann unmöglich die alte Theorie in derselben Schärfe gelten wie für eigentliche Regierungsbeamte. Wie daher schon heute die richterlichen Beamten gegenüber der staatlichen Disziplin freier gestellt sind, so müssen es in Zukunft auch die wirtschaftlichen werden, wenn auch nach einer andern Richtung hin. Andernfalls würde eine Beschränkung der Freiheit dieser bei weitem zahlreichsten Beamtenklasse und eine Zurückdrängung der freien Selbstbestimmung des Volks bei den Wahlen in einem Maß stattfinden, welches schwere Bedenken hat.

Zu besonderer Schärfe hat sich diese Frage in Preußen zugespitzt. Schon oben wurden die zu weitgehenden Ministerialerlasse von 1858 und 1863 erwähnt. Doch beginnt hier auch bereits die Rückbildung. Ein Anklang an die notwendige Unterscheidung findet sich zuerst in dem Erlaß des Königs an das Staatsministerium vom 4. Jan. 1882: „Für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetz enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf die Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen." In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 24. Jan. 1882 interpretierte der Reichskanzler Fürst Bismarck diesen Erlaß mit den Worten: „Die Ausübung des Wahlrechts seitens der Beamten ist vollständig frei. Es ist ja ausdrücklich im Erlaß gesagt: ‚Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen . . .' Der Erlaß unterscheidet zwischen politischen und unpolitischen Beamten. Beiden soll die Freiheit, zu wählen, wie sie wollen, gar nicht beschränkt werden. Aber von den politischen Beamten spricht Se. Majestät die Meinung aus, daß ihr Eid der Treue sie verpflichtet, ‚die Politik Meiner Regierung zu vertreten . . .' Von den unpolitischen Beamten verlangt Se. Majestät eigentlich nichts. Der Erlaß erwartet, daß sie sich der Agitation gegen die Regierung enthalten. Das ist eine Forderung des Anstandes. Der Erlaß befiehlt nicht, droht nicht; er bringt nur den Eid in Erinnerung und überläßt es nun dem Takt und dem Gewissen des Beamten, seinen Weg zu finden." Damit ist der Unterschied zwischen den politischen Beamten, also den Ministern, Regierungsbeamten, Landräten usw., und den wirtschaftlichen Beamten theoretisch gemacht. Die Aufgabe der Zukunft wird sein, ihn gesetzlich zu befestigen und den wirtschaftlichen Beamten im politischen Leben eine größere Freiheit zu gewährleisten, als sie den politischen Beamten zugestanden ist.

Eine eigenartige Beleuchtung hat die Disziplin über die eigentlich politischen Beamten neuerdings in Preußen erhalten. Man hatte bisher angenommen, daß solche Beamte, wenn sie ein parlamentarisches Mandat angenommen hatten, als Abgeordnete in ihrer Abstimmung völlig der verfassungsmäßigen Freiheit genössen, obwohl sie in ihrer amtlichen Wirksamkeit zur Vertretung der Politik der Regierung verpflichtet sind. Die Maßreglung von Beamten, welche während des Militärkonflikts zu Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrh. als Abgeordnete im preußischen Abgeordnetenhaus mit der Opposition gestimmt hatten, war allgemeinem Tadel begegnet und galt schon bald nachher als überwundener Standpunkt. Nachdem jedoch im preußischen Abgeordnetenhaus im Jahr 1899 eine Reihe von Landräten und Regierungspräsidenten gegen die Vorlage betreffend den Bau eines Mittellandkanals gestimmt hatten, wurden sie sämtlich lediglich wegen dieser Stimmabgabe „im Interesse des Dienstes" ihres Amtes enthoben und zur Disposition gestellt. Diese Maßregel ist vom politischen Standpunkt aus ebenso verfehlt wie vom Standpunkt des parlamentarischen Rechts, und man kann nur hoffen, daß sie sich nicht wiederholt, wenn auch die Erklärung des Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Jan. 1900 ihr ausdrücklich den disziplinarischen Charakter hat absprechen wollen.

Eine sorgfältige, vielfach übereinstimmende Ausbildung hat das positive Disziplinarrecht über Beamte erhalten in den Dienstpragmatiken und Landesordnungen der verschiedenen deutschen Staaten. Der Hauptgesichtspunkt desselben ist ebensosehr das Bestreben, den Gehorsam der Beamten gegenüber den vorgesetzten Behörden sicherzustellen, als den Beamten gegenüber willkürlichen disziplinarischen Maßreglungen der Behörden gesetzlichen Schutz zu gewähren. Man fand ihn darin, daß man die Absetzung an ein

festes Verfahren und bestimmte Bedingungen band. In der preußischen Gesetzgebung ist das in folgender Weise geschehen: Gewisse Dienstvergehen der Beamten sind als kriminelle Amtsvergehen (s. d. Art.) den gewöhnlichen Strafgerichten überwiesen, und die Regierung muß die Verfolgung derselben dem Staatsanwalt überlassen (s. R.St.G.B., 28. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen im Amte, §§ 331/359). Im übrigen werden die Beamten unterschieden in richterliche und nicht richterliche. — Das Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter usw., in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, kennt als Disziplinarstrafen Warnung, Verweis, Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Rang, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, Geldbuße, endlich Dienstentlassung mit Verlust des Titels und des ganzen oder teilweisen Pensionsanspruchs. — Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche, jedoch nicht öffentliche Verhandlung vorangehen. Disziplinargerichte sind in erster Instanz die Disziplinarsenate bei den Oberlandesgerichten mit sieben Richtern, und in zweiter Instanz der große Disziplinarsenat beim Oberlandesgericht in Berlin mit 15 Richtern. Sie urteilen über einen Richter, welcher „1) die Pflichten verletzt hat, die ihm sein Amt auferlegt; 2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt". Die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen. Das Verfahren bei der Untersuchung und dem Urteil ist genau geregelt. Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann im allgemeinen nur geschehen, „wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist", und wenn ein Beschluß des großen Disziplinarsenats erklärt, daß dieser Fall vorliege; sie findet stets nur statt in ein anderes Richteramt von gleichem Rang und Gehalt. Die Garantien für die Unabhängigkeit des Richterstands liegen nach diesem Gesetz in der richterlichen Eigenschaft und lebenslänglichen Anstellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden und in der genauen Bestimmung der Disziplinargrundsätze und des Verfahrens.

Nach dem Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten bestehen die Disziplinarstrafen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amt. Die Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis, Geldbuße, gegen Unterbeamte auch Arrest bis zu acht Tagen. Die Entfernung aus dem Amt kann bestehen in: 1) Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten; 2) Dienstentlassung mit Verlust des Titels und des ganzen oder teilweisen Pensionsanspruchs. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen, welche durch die Dienstvorgesetzten geschieht, findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzug statt. Ein besonderes Beschwerdeverfahren ist neuerdings für Selbstverwaltungsbeamte gesetzlich eingeführt worden. Der Arrest als Ordnungsstrafe gegen Unterbeamte ist überlebt und sollte bei der in Aussicht genommenen Neugestaltung des ganzen Disziplinarverfahrens beseitigt werden. Der Entfernung aus dem Amt muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Disziplinarbehörden erster Instanz sind für die höheren Beamten der Disziplinarhof zu Berlin, für die übrigen die Provinzialbehörden, also Regierungen, Provinzialschulkollegien, Provinzialsteuerdirektionen, Oberbergämter usw. Der Disziplinarhof in Berlin besteht aus elf Mitgliedern, die auf drei Jahre ernannt werden und von denen vier zu den Mitgliedern des Oberlandesgerichts in Berlin gehören müssen. Gegen die Entscheidung dieser erstinstanzlichen Gerichte steht die Berufung an das Staatsministerium offen. Das Verfahren ist genau geregelt. Außer den genannten, an feste Regeln geknüpften Disziplinarstrafen hat die vorgesetzte Behörde noch Disziplinarmittel, die an keine Voraussetzung geknüpft, auch keiner Berufung oder Beschwerde unterworfen sind, unter Umständen jedoch ebenso kräftig und dabei rascher wirken als die eigentlichen Disziplinarstrafen. Es sind folgende Verfügungen, „welche nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens sind" und „im Interesse des Dienstes" getroffen werden können: 1) Versetzung wider Willen in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang und „etatsmäßigem" Diensteinkommen mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten; 2) einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Okt. 1848; 3) gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension wegen Blindheit, Taubheit oder sonstiger körperlichen Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte.

Für die Beamten des Reichs stellt das Reichsgesetz vom 31. März 1873 die einschlagenden Grundsätze auf; dieselben sind den preußischen im Grundriß analog, im einzelnen jedoch vielfach abweichend, und zwar zugunsten einer größeren Sicherung der Beamten. Am wichtigsten ist die Zusammensetzung der Disziplinarbehörden. Diese sind in erster Instanz die Disziplinarkammern, bestehend aus sieben Mitgliedern, von denen der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder eine richterliche Stellung in einem Bundesstaat innehaben müssen; in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Leipzig, bestehend aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier aus den Bevollmächtigten zum Bundesrat, der Präsident und wenigstens fünf aus den Mitgliedern des Reichsgerichts genommen sein müssen. Die Mitglieder aller Disziplinarbehörden werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter ernannt. Das Recht der Begnadigung hat der Kaiser. Diese Grundsätze enthalten einen wesentlichen Fortschritt des Beamtenrechts, insofern sie auch die Disziplinarsachen der nicht richterlichen Beamten den vorgesetzten Behörden nehmen und selbständigen Disziplinargerichten überweisen, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil Richter und dauernd angestellt sind. Eine Aufnahme dieser Grundsätze in das Staatsrecht der Einzelstaaten ist durchaus wünschenswert. — Durch besondere, vom Reichsbeamtengesetz erheblich abweichende kaiserliche Verordnungen sind die Disziplinarverhältnisse der Kolonialbeamten geregelt.

Schon lange vor der Ausbildung dieses staatlichen Disziplinarwesens hat die katholische Kirche ihr Verhältnis zu ihren Beamten, den Geistlichen, an feste Normen geknüpft, welche den Geistlichen gegenüber der Willkür seiner Oberen weit wirksamer schützen, als die staatlichen Beamten heute geschützt sind oder jemals geschützt waren. Ein abgesondertes Disziplinarrecht hat die Kirche jedoch nicht entwickelt. Sie straft die Verletzungen, deren sich ein Geistlicher gegen seine Amts- und Standespflichten schuldig macht, nach ihren allgemeinen Strafgrundsätzen. Sie beansprucht zu diesem Zweck für ihre Geistlichen eine eigene, ausschließliche Gerichtsbarkeit, welche sich ebenso in dem ihr von Christus erteilten Auftrag gründet wie die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen überhaupt. Als Disziplinarstrafen gegen Geistliche kennt das kirchliche Recht körperliche Züchtigung, jedoch nicht bis zum Blutvergießen und nur bei jüngeren Geistlichen, welche noch keine höheren Weihen erhalten haben (in Deutschland nicht mehr in Übung), Geldstrafen, Strafversetzung, Einsperren in ein Kloster oder in ein geistliches Korrektionshaus (Demeritenanstalt), Suspension von der Ausübung der Amtsverrichtungen, Entziehung des Amtes und Einkommens, Ausstoßung aus dem geistlichen Stand, Exkommunikation und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses. Die Gerichtsbarkeit übt in erster Instanz der Diözesanbischof, in zweiter der Erzbischof, in dritter der Papst aus. Das Verfahren ist genau geregelt, jedoch vielfach nach Diözesen verschieden. Eine staatliche Hilfeleistung zur Vollstreckung der kirchlicherseits verhängten Disziplinarstrafen gegen Geistliche findet heute nicht mehr statt. Für Österreich s. hierzu Art. XI des Konkordats (Patent vom 5. Nov. 1855) und Erlaß des Kultus- und Unterrichtsministeriums vom 7. Juni 1869. Desgleichen steht der Kirche eine Disziplinargewalt über die Laien zu, um dieselben zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zu einem christlichen Leben anzuhalten. Die schwersten Disziplinarstrafen sind auch für die Laien Exkommunikation und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses.

In dieses kirchliche Recht hat während des Kulturkampfs in Preußen der Staat eigenmächtig eingegriffen durch das Gesetz über die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1873 (s. d. Art. Kulturkampf). Es duldete eine kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden, beschränkte die kirchlichen Strafen, unterstellte die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt auf Schritt und Tritt der staatlichen Aufsicht und dem staatlichen Einfluß, eröffnete in den weitaus meisten Fällen eine Berufung an die Staatsbehörde, begründete eine eigene, direkte staatliche Disziplinargewalt über Geistliche und errichtete als erste und letzte Instanz in allen diesen kirchlichen Angelegenheiten einen rein staatlichen Gerichtshof, den „Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" in Berlin. Diesem Gesetz, welches die Organisation der Kirche zu zerstören sowie ihre Freiheit und Selbständigkeit aufs äußerste zu beschränken drohte, haben die katholische Kirche und das katholische Volk den nachhaltigsten passiven Widerstand entgegengesetzt in der richtigen Erkenntnis, daß dasselbe der Schlußstein des Gebäudes der staatlichen „Maigesetzgebung" war. Gleichzeitig mit diesem Gesetz erging das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873, welches in ähnlicher Weise die kirchliche Disziplinargewalt über Laien beschränkte. Beide Gesetze erfuhren durch die vierte kirchenpolitische Novelle (s. d. Art. Kulturkampf), Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886, eine gänzliche Umgestaltung. Die päpstliche Disziplinargewalt wurde wieder zugelassen, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten und die Berufung an den Staat fast überall (s. d. Art. Kompetenzkonflikt) aufgehoben. Der durch die erwähnte Novelle hergestellte Zustand auf diesem Gebiet ist theoretisch keineswegs befriedigend, in der Praxis jedoch, so wie sie sich bis jetzt tatsächlich gestaltet hat, allenfalls erträglich.

Die evangelischen Landeskirchen in Deutschland haben die Disziplin über ihre Kirchendiener vielfach anders ausgebildet. Sie wird regelmäßig gehandhabt durch die Konsistorien; in Preußen in letzter Instanz durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Für die evangelische Landeskirche in Preußen vgl. das Kirchengesetz betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886.

Quellen. Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873. Verordnung betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern vom 11. Juli 1873. Preuß. Gesetz vom 21. Juli 1852 u. vom 9. April 1879. Sächs. Gesetz vom 3. Juni 1876 u. vom 20. März 1880. Württ. Gesetz vom 28. Juni 1876. Hess. Gesetz

vom 21. April 1880. Bayr. Gesetz vom 26. März 1881. Eine nahezu vollständige Aufzählung der Staatsdienergesetze gibt G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (⁶1905). Für Österreich sind maßgebend die Verordnungen vom 10. März 1860 u. 16. Febr. 1863.

Literatur. Schenkel in Bluntschlis Staatswörterb. I (³1875); Schleiden, Die Disziplinar- u. Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder (1879); v. Liszt in v. Holtzendorffs Rechtslex. II (³1881); Harseim in v. Stengels Wörterb. des Verwaltungsrechts I (1889); v. Rheinbaben, Die preuß. Disziplinargesetze (1904); Ulbrich in Mischler-Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch I (²1905); v. Bitter, Handwörterb. der preuß. Verwaltung I (1906). [Karl Bachem.]

Domänen. 1. Geschichtliches. Im heutigen Sinn des Wortes versteht man unter Domänen gewöhnlich den landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz des Landesherrn oder des Staats. Im weitesten Sinn begreift man unter Domänen den Staatsbesitz überhaupt. In dieser Bedeutung deckt sich der Begriff mit dem des Fiskus (s. d. Art.). Im Lauf der Geschichte wurde die Einschränkung des Begriffs Domäne immer größer, je weiter die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung fortschritt. Die neueren Staaten bestritten in den frühesten Zeiten die Kosten für das Gemeinwesen, darunter insbesondere den Unterhalt des Staatsoberhaupts, aus eigenem Besitz, während die andern Staatseinnahmen (Steuern usw.) erst später hervortraten. Dieser Staatsbesitz vergrößerte sich namentlich durch Eroberungen, bei welchen das eroberte Land entweder ganz oder doch zum großen Teil als Eigentum des Staats erklärt und nicht dem Besitz einzelner überlassen wurde. Im Lauf der Zeit fanden dann wieder in mannigfacher Art Abzweigungen von diesem Staatsbesitz und Überweisung desselben in den Besitz einzelner oder wenigstens zur Ausstattung besonderer Einrichtungen statt. Die hervorragendste Stellung in dieser Hinsicht nahmen die Zuwendungen für kirchliche Zwecke ein. Der Übergang von Staatsbesitz in Privateigentum erfolgte entweder unmittelbar (durch Schenkung, durch Verkauf) oder mittelbar. In dieser Hinsicht findet sich, daß zunächst Staatsbesitz mit bestimmten Staatsämtern verbunden wurde und die Inhaber dieser Ämter diese selbst und damit auch den Besitz als persönliches Recht in Anspruch zu nehmen wußten, ein Verhältnis, aus dem sich das Lehnswesen entwickelte. Später, als mit dem Verfall des Lehnswesens die Lehen erbliches Eigentum wurden, verminderte sich damit der Staatsgrundbesitz. Ebenso ist überall, wo Staatseigentum in der Form der Erbpacht an einzelne weggegeben worden war, daraus im Lauf der Zeit Eigentum der letzteren entstanden. Diesen im allgemeinen angedeuteten Ursachen der Verminderung des Staatseigentums gegenüber tritt auch zeitweise das Bestreben hervor, die Staatsgüter nach Möglichkeit wieder einzuziehen und auch in finanzieller Hinsicht durch die Ausbildung der Regalien einen gewissen Ersatz für den Abgang an Staatsgrundbesitz zu erhalten.

Die hier hervorgehobenen Erscheinungen nehmen nun einen verschiedenen Charakter an, je nach den sonst obwaltenden staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. In den absoluten Monarchien sind es die Fürsten, welche durch Verleihung von Staatsgut an einflußreiche Persönlichkeiten ihre Stellung befestigen wollen, während umgekehrt kräftige Herrscher das Bestreben zeigen, nach Möglichkeit den Besitz wieder an sich zu ziehen. In Republiken benutzen wohl die herrschenden Klassen ihre Macht, um Staatseigentum unter günstigen Bedingungen zu erwerben (Rom). Finanzielle Verlegenheiten haben im Altertum sowohl als im Mittelalter und bis in die neueste Zeit hinein zur Veräußerung von Staatseigentum geführt. In neuerer Zeit endlich hat man auch volkswirtschaftliche Verhältnisse zugunsten einer grundsätzlichen Veräußerung der Staatsgüter hervorgehoben. Anderseits wird gerade in neuerer Zeit im Hinblick auf die Mitwirkung gewählter Körperschaften bei Bewilligung der Staatsausgaben die Bedeutung des Staatseigentums als einer Einnahmequelle, welche unabhängig ist von jeder Bewilligung, wieder betont. Es kann indes nicht verkannt werden, daß in dieser Hinsicht weniger die Domänen im engeren Sinn als die großartigen Staatsbetriebe (Staatseisenbahnen, Post, Staatsmonopole usw.) in finanzpolitischer Beziehung das Bewilligungsrecht der gesetzgebenden Körperschaften tatsächlich einschränken.

2. Die staatsrechtlichen Verhältnisse. In den ersten Anfängen staatlicher Entwicklung auf monarchischer Grundlage war der Herrscher bzw. das Herrscherhaus mit seinem großen Grundbesitz zugleich der Hauptträger der staatlichen Lasten. Wie der Grundbesitz in der Regel die unentbehrliche Grundlage der Machtstellung war, so wurde die letztere wiederum dazu benutzt, den Besitz zu vermehren. Privateigentum des Fürsten und Staatseigentum wurde nicht unterschieden. Als aber die Einkünfte aus dem Grundbesitz nicht mehr zureichten, um die Ausgaben des Gemeinwesens zu decken, und man durch Abgaben verschiedener Art Beihilfe geben mußte, entstand und wuchs das Interesse der Staatsangehörigen an der Erhaltung der Domänen. Zugleich trat das Bestreben hervor, eine gewisse Einwirkung auf die Verwaltung der Domänen zu erlangen. Die naturgemäße Folge dieser Auffassung war, daß ein Unterschied zwischen dem Staatsgrundbesitz und dem Privatgrundbesitz der Fürsten sich herausbildete. In England, wo allerdings durch schlechte Wirtschaft und durch Verkauf der königliche Grundbesitz sehr geschmälert worden war, wurde nach mannigfachen Kämpfen in früheren Jahrhunderten die Unveräußerlichkeit der Domänen im Anfang des 18. Jahrh. gesetzlich ausgesprochen. Die Einnahmen aus den Domänen

und Forsten bildeten einen Bestandteil der ordinary revenue; dieselben waren indessen so wenig umfangreich geworden, daß sie nur noch einen kleinen Teil des Gesamtbedarfs deckten, behielten aber die Bedeutung, daß sie unabhängig waren von der jährlichen Bewilligung. Es wurde sodann zu einem Arrangement geschritten, durch welches bei dem Regierungsantritt eine Zivilliste festgesetzt wird an Stelle der „erblichen Einkünfte der Krone", während die Verwaltung der Domänen nach und nach, seit 1760 immer vollständiger, in das Verwaltungssystem der Parlamentsregierung übergegangen ist. In Frankreich hat bereits eine ordonnance von 1566 die Unveräußerlichkeit der Domänen ausgesprochen; ihr Charakter war der des dominium principis. Im Jahr 1790 wurde den neuen Verhältnissen entsprechend das Domänenwesen geregelt; der Charakter wurde nun der der domaine de la nation. Unter den Gesamtbegriff fallen sowohl diejenigen Staatsgüter und fiskalischen Rechte, welche als Einnahmequellen anzusehen sind, domaine privé de l'État, als auch alle sonstigen öffentlichen Güter (Staatsgebäulichkeiten, Wege, Häfen usw.), welche als Untergruppe domaine public de l'État genannt werden (Leroy-Beaulieu).

In Deutschland hat sich das Domänenwesen nicht sowohl im ganzen Reich als in den einzelnen Territorien entwickelt, daher trotz gewisser gleichartiger Grundsätze doch im einzelnen verschieden. Schon die fränkischen Könige haben ihren großen Grundbesitz durch Beleihungen und Schenkungen vermindert, so daß man schließlich kaum mehr von Reichsdomänen sprechen kann. Dieses Verhältnis trat aber nur nach und nach ein; manche Kaiser hatten das Bestreben, jede Gelegenheit zu neuem Erwerb zu benutzen; auch trat die Unterscheidung von Königsgut und Hausgut hervor (Waitz VIII 289). Die späteren Landesherren vereinigten mit ihrem ursprünglichen Familienbesitz den als Reichslehen mit den Reichsämtern ihnen übertragenen Grundbesitz und fanden dadurch in den einzelnen Territorien die Stütze für die Entwicklung ihrer Macht, welche sie zu immer größerer Selbständigkeit herausbildeten. Die deutschen Kaiser hatten allerdings schon früh das Bestreben, die Fürstentümer und Grafschaften ungeteilt zu erhalten und auch den Veräußerungen von Teilen derselben entgegenzutreten (darauf bezügliche Konstitutionen Kaiser Friedrichs I. von 1158, Friedrichs II. und Rudolfs I. zitiert bei Walter I 263). Die Landesherren erscheinen indessen mit der Ausbildung der Landeshoheit immer mehr als vom Reich unabhängige Eigentümer und wußten durch Erwerbungen mannigfacher Art sowie durch Ausnutzung der Regalien ihre Einnahmen zu erhöhen. Es lag ihnen ob, aus den Einkünften die landesherrliche Familie zu unterhalten, die Kosten der Landesregierung und ihre Abgaben an das Reich zu bestreiten. Wo die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichten, mußten die Landesherren in der Zeit der ständischen Verfassung von den Landständen die Bewilligung weiterer Mittel zu erlangen suchen. Aus diesem Verhältnis folgte, nicht ohne Kampf, in allen deutschen Staaten, allerdings weder gleichzeitig noch gleichartig, der Begriff der Domänen als Staatsgut und damit eine Einwirkung der Stände auf die Verwaltung derselben sowie das Verbot eigenmächtiger Veräußerung. Die absolutistische Zeit identifizierte die Person des Fürsten mit dem Staat, eine Anschauung, welche auch hinsichtlich des Staatsbesitzes die entsprechenden Folgen haben mußte, während die neuere Zeit wiederum die Trennung sowohl in staatsrechtlicher als auch in vermögensrechtlicher Hinsicht mit sich brachte. Die Auseinandersetzung zwischen dem Staatsbesitz als solchem und demjenigen Anteil, welcher als Privatbesitz der fürstlichen Häuser angesehen wurde, hat eine ganze Literatur von Streitschriften hervorgerufen.

In Preußen sind die Domänen schon früh als eigentliche Staatsgüter angesehen worden. Auch die wirklichen Patrimonialgüter sind Staatsgüter geworden, teils durch Wechsel der Dynastien teils dadurch, daß die Landstände die verpfändet oder verkauft gewesenen derartigen Güter eingelöst, zurückgekauft oder das Geld dazu bewilligt hatten (Beispiele aus dem 16. Jahrh. bei Rönne, Staatsrecht). Die Herrscher selbst unterstützten die Auffassung der Domänen als Staatsgüter. Schon unter dem Großen Kurfürsten wurden die Einkünfte aus Kammergütern und den Privatgütern des Regenten gemeinschaftlich vereinnahmt. Zur „Schatullkasse", d. h. für die persönlichen Ausgaben des Herrschers, wurden nicht die Einkünfte bestimmter Güter abgeführt, sondern ein bestimmter Teil der gesamten Einnahmen; 1713 wurde der Unterschied zwischen Schatull- und sonstigen Domänengütern gänzlich aufgehoben und die Unveräußerlichkeit derselben festgesetzt. Das Allgemeine Landrecht beruht in seinen Bestimmungen auf derselben Anschauung. Im Jahr 1810 wurden die bei Gelegenheit der Säkularisation eingezogenen Güter von da ab als „Staatsgüter" erklärt, und auch die Bezeichnung „landesherrliche Domänen" wird ausdrücklich gleichzeitig von den als „Staatseigentum" hingestellten Gütern gebraucht. Die Verwendung der Einkünfte aus den Domänen soll lediglich im Interesse des Staats stattfinden, insbesondere auch teils für das Staatsoberhaupt (7 500 000 *M*) teils für allgemeine Staatszwecke. Daneben haben der Landesherr und seine Familie Güter, welche unter Verwaltung der Hofkammer stehen und den Charakter von Privatbesitz haben. Durch eine Verordnung vom 17. Jan. 1820, das Staatsschuldenwesen betreffend, wurde bestimmt, daß für die sämtlichen Staatsschulden mit dem gesamten damaligen Vermögen oder Eigentum des Staats und insbesondere mit den sämtlichen Domänen und Forsten usw. garantiert werde; diese Ver-

pfändung der Domänen und der Einnahmen aus ihnen erlosch 1899 mit der Tilgung der alten Staatsschuldscheine.

In Bayern bildete sich aus Erwerbungen, die auf den verschiedensten Rechtstiteln beruhten, ein Kammergut, welches im Eigentum der landesherrlichen Familie stand, aber in der schon im allgemeinen dargestellten Art und Weise auch allgemeinen Staatszwecken diente. Es entstand sodann noch der Begriff „Kabinetts- oder Schatullengüter", worunter man auch das reine Privatvermögen verstand. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurde ein öffentlich-rechtlicher Charakter der Kammergüter beansprucht, weil Bestandteile des Kammerguts mit Staatsmitteln erworben, andere mit solchen Mitteln aus der Verpfändung ausgelöst worden waren. 1796 wird der Grundsatz der Unveräußerlichkeit aufgestellt. Unter Maximilian IV. Joseph wurde die Verschmelzung von Kammergut und Staatsgut durchgeführt (1799). Von da ab hatte die Staatskasse auch die persönlichen Ausgaben des Fürsten zu bestreiten. Eine Verordnung vom 20. Okt. 1804 vereinigt „Staats- und Kammergüter", „Staats- und Kameralgefälle" zu einem Haus- und Staatsfideikommiß im Gegensatz zu den Allodien. Es erscheinen also Staatshoheitsrecht und Staatsvermögen in der Pragmatik ungeschieden. Die Pragmatik enthielt auch hinsichtlich der erwähnten Güter ein Veräußerungsverbot, welches durch die Konstitution von 1808 bestätigt wurde. Die Verfassungsurkunde vom 16. Mai 1818 kennt nur noch den allgemeinen Begriff Staatsgut im Gegensatz zu dem Privatvermögen des Fürsten. Das bayrische Staatsvermögen wurde sehr vermehrt durch die Einziehung der Stifte, Abteien und Klöster infolge des Reichsdeputationshauptschlusses (1803). Es wird angegeben, daß die mit der Ausführung betraute Kommission so mangelhaft verfuhr, daß der bayrische Staat damals weit mehr Vermögen vernichtet habe, als die Vermehrung des eigenen betrug. Die Bezeichnung Staatsdomänen umfaßt in der offiziellen Sprache den Teil der Staatsgüter, welcher eine Nutzung zu liefern bestimmt ist (Bergwerke und Salinengefälle, Staatsforsten, Ökonomien und Gewerbe, Grundgefälle).

In Württemberg walteten hinsichtlich der Entstehung und der Aufgaben des Kammerguts (bona domanialia) die im allgemeinen geschilderten Verhältnisse ob. Die Stände benutzten die an sie gestellten, immer weiter gehenden Bewilligungsansprüche auch dazu, die Verwaltung des besondern Landesvermögens, welches aus Vermögensteilen der Korporationen bestand, und zu welchem die Beisteuern des Landes hinzutraten, in ihre Verwaltung zu nehmen (Tübinger Vertrag 1514), während das Kammergut der Verwaltung des Landesherrn verblieb, allerdings mit dem Charakter der Unveräußerlichkeit und unter dem Bestreben der Landstände, einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung zu erringen. Diese Umstände veranlaßten wiederum die Herzoge, alle nach Errichtung des Herzogtums neu hinzutretenden Erwerbungen als ihr freies Vermögen anzusehen, falls nicht durch besondere Übereinkunft mit den Ständen die Inkorporation in das Kammergut erfolgte. Die neuen Besitzungen wurden „Kammerschreibereigut" genannt. Endlich war infolge der Kirchenspaltung aus ehemaligem katholischem Kirchengut ein Vermögenskomplex gebildet, welcher die Bestimmung haben sollte, Kirchen-, Schul- und Armenzwecken zu dienen. Die 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß hinzugetretenen Besitzungen wurden als „Neu-Württemberg" bezeichnet und erhielten keine ständische Verfassung. Mit der seit 1805 begonnenen Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung verloren sodann auch die vorerwähnten Vermögenskomplexe ihre selbständige Verwaltung. Erst durch die Verfassung vom 27. Sept. 1819 wurde das Kammergut als ein vom Hofkammergut abgesondertes Staatsvermögen anerkannt. Auf dem Kammergut haftet die Verbindlichkeit, durch einen bestimmt normierten Anteil die Bedürfnisse des Königs und des königlichen Hauses zu bestreiten, demnächst soweit möglich den Aufwand der Staatsverwaltung. Die Einnahmen aus dem Kammergut erscheinen im württembergischen Staatshaushalt, und zwar betragen davon diejenigen aus den Domänen ein Drittel, während zwei Drittel auf die Verkehrsanstalten entfallen.

In Sachsen ist in der Verfassung vom 14. Dez. 1831 als Staatsgut dasjenige Staatsvermögen bezeichnet, welches der Staat durch die Krone, d. h. durch den König als souveränes Oberhaupt des Staats, erworben hat; es geht dasselbe auf den jedesmaligen Thronfolger über. Aber nur ein Teil der Staatsgüter (Schlösser usw.) ist der freien Benutzung des Königs überlassen, der Ertrag des übrigen Teils fließt in die Staatskasse. Die Staatskasse hat indessen kein bedingungsloses Nutzungsrecht. Für diejenigen Staatsgüter, welche aus dem früheren Patrimonialeigentum des königlichen Hauses herstammen (Domänengut genannt), gilt das Nutzungsrecht immer nur für die Dauer der Regierungszeit des Königs und mit der Bedingung, daß die Zivilliste bewilligt wird. Das Staatsgut soll in seinem Umfang erhalten werden; der Erlös von Veräußerungen fließt in den „Domänenfonds" mit der Bestimmung, neue Erwerbungen zu machen oder auch zu Ablösungen von Lasten verwandt zu werden, welche auf dem Staatsgut ruhen. Ganz abgetrennt von dem sog. Staatsgut wird derjenige Besitz behandelt, welcher unmittelbar durch den Staat erworben ist (dazu gehören auch die Staatsbahnen usw.).

In Baden unterscheidet man Kameraldomänen (mit landwirtschaftlicher Kultur) und Forstdomänen nebst den damit verbundenen Rechten; der gesamte Besitz wird als „Domanialgrundstocksvermögen" verwaltet. Die Verfassung vom 22. Sept. 1818 besagt, daß die Domänen Eigentum des Regenten und seiner Familie seien und bleiben, daß aber der Ertrag, außer der darauf begründeten Zivilliste, der Bestreitung der Staatslasten belassen werden soll. Ob diese Bestimmung, weil einseitig vom Großherzog getroffen, gültig ist, ist bis jetzt nur eine theoretische Frage gewesen.

In Hessen erfolgte durch die Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820 eine Teilung des Domanialbesitzes, so daß ein Drittel des Ertrags dem Staat zukommen sollte, während die beiden übrigen Drittel das unveräußerliche Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses bilden sollten.

Die beiden Mecklenburg besitzen Domänen in relativ ungeheurem Umfang (etwa $^2/_3$ des gesamten Grundbesitzes). Die Domänen stehen im Eigentum des regierenden Hauses. In neuerer Zeit wurde zum Teil eine erbpachtweise Vergebung der Güter eingeführt und hierdurch eine größere Selbständigkeit des beteiligten Bauernstands bewirkt.

In den deutschen Kleinstaaten, die meist sehr bedeutenden Domänenbesitz haben, ist die Auseinandersetzung zwischen staatlichem und fürstlichem Besitz sehr verschieden erfolgt; in vielen Fällen sind die Rechtsverhältnisse unklar und bestritten.

3. Die Bedeutung der Domänen für den Staatshaushalt. Der Staatsgrundbesitz war in den Anfängen staatlicher Entwicklung die einzige oder wenigstens hauptsächliche Einnahmequelle für diejenigen Mittel, aus welchen die Bedürfnisse für das Gemeinwesen bestritten wurden. Eine ganz besondere Bedeutung hatten dieselben in der Zeit der Naturalwirtschaft. Lange Zeit hindurch hatte diese Einnahmequelle einen zwischen privat- und öffentlich-rechtlicher Natur schwankenden Charakter, ein Verhältnis, welches selbstverständlich auf die finanzielle Bedeutung von Einfluß war. Die Art der Verwertung der Domänen ist zu allen Zeiten aus der Frage herausgewachsen: Wie wird der Staatsgrundbesitz am vorteilhaftesten für die Interessen des Staats, d. h. also in der früheren Zeit für diejenigen der herrschenden Familie, verwendet? Wir erkennen zwei Hauptarten: die Verwertung durch Veräußerung und die Verwertung durch wirtschaftliche Ausnutzung unter Beibehalt des Besitzes. Man darf wohl absehen von einer näheren Erörterung der Veräußerungen in dem fränkischen und dem alten deutschen Reich, wo dieselben den Zweck hatten, bei augenblicklichem größerem Bedarf Geld zu schaffen, was aus den Einkünften nur langsam hätte erzielt werden können. „Wir finden später namentlich auch Fälle von Veräußerungen angeführt, um nicht genötigt zu sein, mit Forderungen an die Stände herantreten und dabei etwa politische Zugeständnisse machen zu müssen. Manchmal wird die Form der Verpfändung gewählt. Noch unregelmäßiger ist das Verfahren bei dem Verschenken der Domänen, welches aber nicht sowohl einen finanziellen als einen politischen Zweck verfolgte. Von ganz anderer grundsätzlicher Bedeutung ist das Vorgehen in den größeren Staaten Europas vom 18. Jahrh. an, seitdem nämlich fast durchweg der privatrechtliche Charakter der Domänen gegenüber dem öffentlich-rechtlichen zurücktrat und die Domänen immer mehr einen Teil des Staatshaushalts im neueren Sinn ausmachten. Als Beispiele für die Verwertung der Domänen können wir Österreich und Preußen herausheben; ersteres, wo die Finanzwirtschaft im Verkauf des Staatsgrundbesitzes, letzteres, wo dieselbe nach einigen Schwankungen hauptsächlich in der Beibehaltung desselben den richtigen Weg erblickt und wo demgemäß auch in der theoretischen Behandlung die beiden Richtungen entsprechend zur Geltung zu kommen suchen.

In Preußen hat nur die Zeit der Not in den Jahren 1808/12 den Gedanken an umfassende Veräußerungen von Domänen mehr hervortreten lassen und auch gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung hervorgerufen, ohne daß davon eine namhafte tatsächliche Anwendung gemacht und die Bedeutung der Verordnungen eine mehr als nur vorübergehende geworden wäre. Für den Verkauf unter Hervorhebung volkswirtschaftlicher Vorteile trat damals auch der Freiherr v. Stein auf (Pertz II 59/79). Es galt und gilt in Preußen als Grundsatz, daß Veräußerungen nur dann vorzunehmen sind, wenn allgemeine Gründe öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesses dafür sprechen. In den meisten Fällen erfolgt in Preußen die Veräußerung zwecks Gründung bäuerlicher Siedlungen. Abgestoßen werden auch Einzelgrundstücke. Der einheitliche, abgerundete Besitz wird möglichst erhalten; aus Gründen der Landeskultur wie auch im Interesse der Ansiedlungspolitik im deutschen Osten finden Neuerwerbungen statt. Im Jahr 1904 besaß Preußen 1122 Domänenvorwerke und Domänengrundstücke mit einer nutzbaren Fläche von 362000 ha, davon lagen 310600 ha in den östlichen Provinzen. Die Nettoeinnahme betrug 14,43 Mill. *M*, kaum 2% der staatlichen Gesamteinnahme.

In Österreich haben die Domänen seit der im Jahr 1868 angeordneten und auch durchgeführten Veräußerung hinsichtlich der laufenden Einnahmen an Bedeutung für den Staatshaushalt sehr verloren. Je nach den Zwecken, zu deren Erfüllung die Domänen bestimmt waren, finden sich für dieselben die Bezeichnungen: Kron-, Religionsfonds-, Studienfonds-, Stiftungsfundationalgüter. In verschiedenen Abschnitten der österreichischen Finanzgeschichte begegnet man der Maßregel, daß durch Verkauf von Domänen, namentlich behufs Schuldentilgung, die finanziellen

Schwierigkeiten gemindert wurden. Man hat allerdings auch volkswirtschaftliche Gründe dafür geltend gemacht; der Schwerpunkt aber lag in den augenblicklichen finanziellen Bedürfnissen. Joseph II. hat mit umfassenden Domänenverkäufen begonnen. Die Staatsgüter sollen vor ihrem Verkauf nicht einmal 2% des erzielten Kaufschillings eingebracht haben, also nach dem damaligen Zinsfuß nur den dritten Teil der Zinsen des Kaufgelds. Kaiser Franz ordnete 1810 die lizitationsweise Veräußerung eines großen Teils der Staatsgüter an. Der Kaufpreis konnte in Bankzetteln gezahlt werden. Diese wurden sodann getilgt und dadurch eine Verminderung der großen Masse dieses Papiergeldes erzielt. Nachdem 1811 der Verkauf geistlicher Güter zur Tilgung des Papiergeldes verfügt worden war, erfolgte auch, unter einer gewissen Entschädigung, die Einziehung und der Verkauf der sog. Advokatien, d. h. der in Galizien an Private zu lebenslänglichem Genuß übergebenen Staatsgüter zum gleichen finanziellen Zweck. Die Not der Zeit hatte dabei zu überstürzten Verkäufen geführt; der Erlös war ein verhältnismäßig geringer, die gesamte finanzpolitische Wirkung hinsichtlich der Herabminderung des Papiergeldes wurde durch die Kosten der nachfolgenden Kriege wieder aufgehoben. Seit dem Jahr 1817 (Patent vom 22. Jan.) wurde zugunsten des Staatsschuldentilgungsfonds ein geregelter Domänenverkauf eingeleitet und von 1818 bis 1846 im ganzen 37 155 242 Gulden daraus erlöst. Infolge des Gesetzes von 1868 waren (nach Konopásek) bis 1880 für 15 Millionen Gulden Domänen, darunter auch Staatsforsten, verkauft. Heute besitzt Österreich etwa 1,02 Mill. ha Staatsbesitz, der aber meist aus Forsten und Unland besteht, nur etwa 6% sind landwirtschaftlich benützt (Alpen, Weiden). Der Religionsfonds zählt 325 000 ha, darunter 54 000 ha nutzbares Land.

4. Die Verwaltung. Man trifft am frühesten die Führung der Wirtschaftsverwaltung durch Beamte des Staats, die sog. Regie. Diese war wohl allgemein in den Zeiten, da die Naturalwirtschaft vorherrschte. Es möge erinnert werden an die Verhältnisse der fränkischen Königszeit, da unmittelbar die Erträge der Krongüter zum Unterhalt der wechselnden Hoflager abgeliefert wurden. Seit dem 17. und 18. Jahrh. kam dagegen durchweg das System der Zeitpacht in Deutschland zur Anwendung (Angaben über Einzelheiten bei Roscher, Finanzwissenschaft). Ein Zwischenglied zwischen Regie und Zeitpacht bildet die sog. Gewährsverwaltung, bei welcher der Verwalter verpflichtet ist, einen Mindestbetrag abzuliefern, und vom Überschuß der Einnahmen sodann noch einen verhältnismäßigen Anteil als Zulage zu seinem Gehalt bekommt. Dieses System scheint nur vorübergehend zur Anwendung gekommen zu sein. Zwischen Zeitpacht und Eigentumsübertragung liegt das System der Erbpacht, welches finanziell der Veräußerung fast gleichkommt, im 18. Jahrh. aber vielfach in Deutschland zur Anwendung kam, um unter Zerschlagung großer Domänen eine Vermehrung des Bauernstandes herbeizuführen. In dem neueren Verpachtungssystem wird die Frage erörtert, ob Verpachtung unter der Hand oder öffentliche, meistbietende Verpachtung den Vorzug verdiene. Richtig scheint zu sein meistbietende Verpachtung mit Vorbehalt des Zuschlags, wodurch einerseits das finanzielle Interesse des Staats gewahrt, die Kontrolle über die Unparteilichkeit der ausführenden Beamten besser gesichert, anderseits aber die Auswahl unter den Pächtern nach ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit, sowie die Berücksichtigung der früheren Pächter ermöglicht wird. Die Grundlage für die Gebote sollte ein nach genauer Prüfung aufgestelltes Pachtminimum sein. Es möge noch bemerkt werden, daß sowohl zu hohe als zu niedrige Pachtschillinge zu vermeiden sind. Erstere führen leicht zum finanziellen Ruin des Pächters und damit zur Schädigung des Pachtguts; letztere benachteiligen die Staatskasse unmittelbar, außerdem verleiten sie die Pächter leicht zu nachlässiger Wirtschaft. Die Größe der einzelnen Pachtgüter sollte man nicht zu hoch greifen und namentlich Riesenverpachtungen an sog. Generalpächter, welche dann wieder Unterverpachtungen eintreten lassen, nicht zur Anwendung bringen. Alles, was vorstehend über die Verpachtung gesagt ist, gilt nur von den zu den Domänen gehörigen Feldgütern, während die Staatsforsten durchweg in der eigenen Verwaltung des Staats verbleiben müssen. Es liegt dies in der Natur der Forstwirtschaft mit ihren ein Menschenalter in der Regel weit überschreitenden Umtriebszeiten.

5. Frage der Veräußerung im allgemeinen. Die Domänen in volkswirtschaftlicher Hinsicht. — Nicht nur vom rein finanziellen Standpunkt aus, sondern auch im Interesse der Volkswirtschaft hat man gegen die Domänen Bedenken ausgesprochen, wenn man auch nicht irren wird, daß diese theoretischen Auseinandersetzungen zum Teil diktiert sind von demjenigen Verfahren, zu welchem man aus finanziellen Notständen sich gedrängt sah. Adam Smith sagt: „Die Einkünfte aus Kronländereien scheinen zwar den einzelnen nichts zu kosten, kosten aber in Wahrheit das Volk mehr als vielleicht irgend eine andere Staatseinnahme von gleichem Betrag“ (Übersetzung von Stöpel). Es liege daher, meint Smith, im Interesse der Nation, diese Einnahme durch eine andere gleichhohe zu ersetzen und die Ländereien an Privatbesitzer zu verkaufen. Freiherr v. Stein spricht an der oben angeführten Stelle die Ansicht aus, daß „eine verständige Staatswirtschaft längst darüber entschieden habe, daß die Veräußerung der Domänen in Rücksicht auf den Nationalwohlstand eine wohltätige Operation“ sei, und sagt: „Die Güterkultur ist in den Ländern am blühendsten, in denen es keine Domänen gibt.“ Diese Anschauung hat wohl die richtige Grundlage, daß in Ländern, wo

die Verteilung des Grundbesitzes eine ungesunde in der Richtung ist, daß überwiegend großer Besitz vorhanden, mittlerer aber und damit auch ein kräftiger Bauernstand fehlt, dies der gedeihlichen Entwicklung des Nationalwohlstandes nicht günstig ist. Wo also in einem solchen Land auch erheblicher Domänenbesitz vorhanden ist, da hat der Staat es in der Hand, durch Verkauf der Domänen unter Teilung derselben in kleinere bäuerliche Wirtschaften die bessere Gestaltung der Verhältnisse des Grundbesitzes zu fördern. Für diesen Vorgang weist die Geschichte eine Anzahl Beispiele auf. Wenn dagegen ganz allgemein behauptet werden soll, daß die Bewirtschaftung des Grundbesitzes in größeren Gütern für den Volkswohlstand weniger wichtig sei als diejenige in kleineren, so geht dies zu weit. Beide Arten des Betriebs sind nebeneinander notwendig, um volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gesunde Verhältnisse zu erhalten. Die Stellung der Domänen richtet sich in diesem Verhältnis wesentlich nach der Art ihrer Verwaltung. Es kann auch ohne Verkauf durch eine den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Bildung der einzelnen Pachtobjekte sowohl das finanzielle Interesse des Staats als auch die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs und damit des Volkswohlstandes wesentlich gefördert werden.

Dies führt dazu, die Frage der Veräußerung der Domänen, von welcher bereits aus verschiedenen Gesichtspunkten vorstehend die Rede gewesen, im allgemeinen nochmals zu behandeln, um so mehr, als dieselbe sowohl in theoretischen Abhandlungen als auch in Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften immer wieder zur Erörterung kommt. Es mögen also die hauptsächlichsten der vorgebrachten Gründe für und gegen unter Vervollständigung des schon Gesagten kurz zusammengefaßt werden. Für die Veräußerung führt man an, daß der Grundbesitz in den Händen von Privaten weit besser verwaltet würde und Arbeit sowohl wie Kapital reichere Entwicklung ihrer Kräfte fänden als bei Staatsgrundbesitz. Dieser Anschauung wird entgegengehalten, daß der Vergleich richtig sei gegenüber von mittlerem und kleinerem Besitz, nicht aber, wenn man großen Privatbesitz im Auge habe, mit welchem tüchtige Domänenpächter mindestens Gleiches leisten könnten. Es wird auch hervorgehoben, daß der Pächter sein ganzes Kapital der Wirtschaft zuwenden könne, während ein Eigentümer von gleichem Vermögen dazu nicht in der Lage sei. Ein Massenverkauf von Domänen werde nur deren Erwerbung durch große Kapitalisten herbeiführen, welche an Stelle des Staates treten, ohne daß damit volkswirtschaftlich Vorteile erreicht würden. Die Parzellierung behufs Ansiedlung von kleineren Besitzern sei nur nach und nach möglich. Während von der einen Seite auf die Tatsache hingewiesen wird, daß die Zinsen des Kaufpreises von Domänen erfahrungsgemäß höher seien als die erzielten Pachten, wird von der andern Seite die Steigerung der Grundrente in Gegenrechnung gestellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Staat durch Schuldenabzahlung aus dem Erlös der Domänen große Ersparungen an Schuldenzinsen machen könne, und wenn man hiergegen behauptet, daß der Kredit des Staats durch Domänenbesitz eine sichere Grundlage erhalte, so führt man dagegen das Beispiel von England an, welches bei geringem Domänenbesitz wohl den größten Kredit unter allen Staaten habe. Sieht man von mancher Seite in Domänen eine Hilfsquelle für Zeiten außerordentlicher Staatsbedürfnisse, so wird diese Ansicht dadurch abgeschwächt, daß gerade in solchen Zeiten die Domänen nur unter ungünstigen Bedingungen verwertet werden können. Großem Domänenbesitz legt man in politischer Beziehung den Nachteil bei, daß der Staat dadurch zu viele Privatinteressen erhalte und somit die Gefahr der Ungerechtigkeit hervortrete, wo es sich um den Widerstreit mit dem Vorteil oder Nachteil anderer Grundbesitzer handle, wie auch die Gefahr der Einseitigkeit in Fragen der wirtschaftlichen Gesetzgebung.

Von den Freunden der Domänen wird ferner angeführt, daß die Dotation der Krone in würdiger Weise nur auf Domänenbesitz gegründet werden könne; daß der Staat durch den Domänenbesitz eine Einwirkung auf den Geist der ländlichen Bevölkerung ausüben könne; daß durch die Bewirtschaftung der Domänen die landwirtschaftlichen Betriebsarten verbessert werden könnten, selbst abgesehen von der Möglichkeit, Musterwirtschaften einzurichten.

Ganz besonders wird aber die Beibehaltung der Staatsforsten, und zwar auch von solchen, welche dem Staatsgrundbesitz weniger geneigt sind, als unbedingt zweckmäßig betont. Niemand kann behaupten, daß die Staatsforstverwaltung wirtschaftlich ungünstiger gestellt sei als Privatverwaltungen; mit mehr Recht kann man das Gegenteil hinstellen. Die Erhaltung der Wälder ist in gewissem Umfang eine Notwendigkeit, um auf Klima und Wasserverhältnisse in regelnder Weise einzuwirken. Nur vom Staat wird man die volle Berücksichtigung dieser Verhältnisse, mit welcher der Vorteil des Einzelbesitzers nicht selten in Widerstreit gerät, erwarten können.

Zieht man aus allen diesen Erwägungen einen nicht von einseitigen Theorien beeinflußten Schluß, so wird man vor allen Dingen das historisch Gewordene zum Ausgangspunkt nehmen und von diesem Standpunkt aus den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Forderungen der Gegenwart gerecht zu werden suchen unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse. Kaum wird jemand es für angezeigt halten, in unsern Staaten einen Güterauskauf zur Erweiterung des Domänenbesitzes eintreten zu lassen, es sei denn die Erwerbung öder Flächen behufs Aufforstung im Landeskulturinteresse; anderseits sollte man vor-

handenen Grundbesitz nur dann veräußern, wenn dies in finanziell vorteilhafter Weise unter wirklicher Förderung der wirtschaftlichen Zustände geschehen kann.

Literatur. Alle deutschen Werke über Staatsrecht u. Rechtsgeschichte pflegen nur die Frage des Staatsgrundbesitzes zu behandeln; insbes. seien genannt: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht (3 Bde, ²1865/67); Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie III u. IV (⁴1882/83); M. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht (4 Bde, ²1895/96); v. Sarwey, Staatsrecht d. Kgr. Württemberg I u. II (1883). Als Streitschriften sind hervorzuheben: Reyscher, Die Rechte des Staats an den D. u. Kammergütern (1863); derf., Der Rechtsstreit über das Eigentum an den D. (1865); dagegen: H. A. Zachariä, Eigentumsrecht am deutschen Kammergut (1864). — Historisch: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II (²1882) u. VIII (1878); Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2 Bde, ²1857); Riedel, Der brandenb.-preuß. Haushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866). — Alle Werke über Finanzwissenschaft behandeln die D. unter den Staatseinnahmen; hervorzuheben: Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft I (⁸1871); Wagner, Finanzwissenschaft I (³1883); Roscher, Finanzwissenschaft (⁵1901); v. Scheel, Erwerbseinkünfte des Staats, in Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie III (⁴1898); v. Stein, Finanzwissenschaft I 1 (⁵1885); Eheberg, Finanzwissenschaft (⁹1907); Gneist, Das engl. Verwaltungsrecht der Gegenwart (2 Bde, ³1883 bis 1884); Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances (Par.⁵ 1902). Ferner: Ölrichs, Die D.verwaltung des preuß. Staats (²1903); Schmoller, Die Epochen der preuß. Finanzpolitik (Schmollers Jahrbuch 1877); derf., Einige Worte zum Antrag Kanitz (Jahrbuch 1885); Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preußens I u. III (1900/04); Thiel, Aus der preuß. D.verwaltung (Nachrichten aus dem Klub der Landwirte zu Berlin, 1902); derf., über Verpachtungsbedingungen (1904); Hock, Handb. der ges. Finanzverw. im Kgr. Bayern (3. Aufl. des Werkes von Stockar, 4 Bde, 1883/87); Löbe, Staatshaushalt des Kgr. Sachsen (1889); Philippovich, Der bad. Staatshaushalt 1868/89 (1889); Konopásek, Finanzgesetzkunde des österr. Kaiserstaats (²1880); Thom. Donaldson, The public Domain. Its history etc. (Washington 1884; behandelt die besondern Verhältnisse des Staatsbesitzes von Nordamerika); H. Rimpler, D.politik u. Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preußen (1888); v. d. Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen u. Agrarpolitik (²1904); ferner der Art. „D." im Handwörterb. der Staatswissenschaften III.

[v. Huene, rev. Sacher.]

Domingo, Dominikanische Republik s. Santo Domingo.

Domkapitel. [1. Geschichtliches: vita canonica; Chrodegangs Regel; Aachener Statuten; Umbildung und Reformversuche; politische Stellung; Organisation in der zweiten Hälfte des Mittelalters; weitere Schicksale; Reichsdeputationshauptschluß. — 2. Neuere Gestaltung: Kategorien; Dignitäten; Aufnahmserfordernisse; Selbständigkeit des Kapitels; Verpflichtungen; Rechte dem Bischof gegenüber; Rechte bei unbesetztem Bischofsstuhl; Rechte bei Verhinderung des Bischofs.]

1. Domkapitel nennt man die aus Klerikern der Kathedralkirche bestehenden kirchlichen Korporationen, deren Hauptzweck die Verrichtung des Chordienstes und die Unterstützung des Bischofs bei der Ausübung des bischöflichen Amtes ist. Der Ursprung derselben reicht in die früheste Zeit der kirchlichen Entwicklung hinauf; die Grundelemente ihres Seins und die Grundformen ihrer Betätigung gehören der unmittelbar nachapostolischen Zeit an. Wie wir aus den ältesten kirchlichen Literaturdenkmälern (Briefe des hl. Ignatius: ad Smyrn. c. 8; ad Philadelph. c. 4. 8; ad Trall. c. 3; Origenes in seinem Kommentar in Ioannem; Cyprian. l. 1, ep. 2; l. 2, ep. 7; l. 4, ep. 2) ersehen, bestand schon damals an jeder bischöflichen Kirche unter dem Namen Presbyterium ein aus den zwei ersten Kategorien der Kleriker, den Priestern und Diakonen, gebildetes Kollegium, dessen Mitglieder dem Bischof bei wichtigeren Diözesanangelegenheiten als Ratgeber dienten und ihn bei der Vornahme heiliger Handlungen oder bei der Erledigung kirchlicher Regierungsgeschäfte in Form der Mitwirkung oder Vertretung unterstützten. Und eben aus diesen uralten Presbyterien sind die Domkapitel hervorgegangen. — Im folgenden soll nun zunächst eine kurze Übersicht über den rechtsgeschichtlichen Entwicklungsgang der Domkapitel gegeben und dann ihre rechtliche Gestaltung in der jetzigen Zeit, vornehmlich in Deutschland, dargestellt werden.

Die Mitglieder der Presbyterien waren durch ihre gemeinsame Bestimmung und durch die gleiche Betätigung zur Erfüllung derselben nach den jedesmaligen Anweisungen des Bischofs oder nach schon bestehenden Vorschriften zu einer einheitlichen Gesamtheit verbunden. Indes diese innere Zusammengehörigkeit, dieses gemeinschaftliche Band derselben Aufgaben und der gleichen Wirksamkeit hatte in den ersten drei Jahrhunderten nach außen noch keinen Ausdruck gefunden und auf die Gestaltung ihrer äußern Lebensweise keineswegs bestimmend eingewirkt. Die äußere Veranlassung zu gemeinsamer Lebensweise war gegeben mit der Bildung der mönchischen Genossenschaften, wie sie sich im ersten Drittel des 4. Jahrh. vollzog; jedoch nicht in der Weise, daß der christlich-aszetische Herzensdrang, unter dessen mächtiger Kraft jene entstanden, auch hier in der Mitte der an den bischöflichen Kirchen angestellten Kleriker analoge Organisationen geschaffen hätte; vielmehr erfolgte die Umbildung dadurch, daß einzelne hervorragende Bischöfe im Hinblick auf die heroischen Werke der Gottes- und Nächstenliebe, welche eben in jenem klösterlichen Zusammenleben erblühten, das äußere Leben der sie zunächst umgebenden Kleriker in ähnlicher Art zu regeln suchten, um ihnen in derselben Form die gleiche äußere Stütze zu gleichen Akten in der Ausübung ihres priesterlichen Berufs zu bieten.

Der erste Bischof, der in dieser Weise das mönchische Gemeinschaftsleben mit dem priesterlichen Stande verband, war Eusebius, Bischof von Vercelli (gest. 371). Noch am Ende desselben Jahrhunderts führte der hl. Augustinus als Bischof von Hippo im Jahr 397 für die Kleriker seiner Kirche dieselbe Lebensweise ein, und zwar mit der intensiven Steigerung, daß sein Presbyterium nicht bloß der äußern Form nach, sondern auch innerlich durch Aufnahme des klösterlichen Grundprinzips, der Verzichtleistung auf jedes individuelle Sondereigentum, eine mönchische Genossenschaft darstellte. Wenn nun auch manche Bischöfe in Italien, Afrika und andern Ländern diesem Beispiel folgten, so fand diese Einrichtung in den nächsten zwei oder drei Jahrhunderten doch noch keine allgemeine Nachahmung. Nur so viel steht geschichtlich fest, daß die vita communis der Kathedralkleriker auch in dieser Zeit vereinzelt in allen Ländern, namentlich auch im Frankenreich, vorkommt, um dann hier mit dem Beginn des 8. Jahrh. eine immer größere Ausdehnung zu gewinnen. Der damals eingerissenen klerikalen Zuchtlosigkeit gegenüber bewährte sie sich als ein wirksames Förderungsmittel der kirchlichen Reformbestrebungen. Hiermit hängt auch die Entstehung der eigentlich technischen Bezeichnung vita canonica für ein derartiges Gemeinschaftsleben zusammen, indem es Bedürfnis war, den charakteristischen Unterschied desselben von der äußerlich ähnlichen klösterlichen vita communis, der vita regularis, zum Ausdruck zu bringen.

Eine umfassende feste Regel, durch welche diese vita canonica allseitig und zweckentsprechend geordnet wurde, verfaßte zuerst Chrodegang, Bischof von Metz, um das Jahr 760 für seinen Klerus. Die hohe Bedeutsamkeit derselben für jene Zeit möchte sich schon daraus ergeben, daß von ihr die kirchliche wie weltliche Gesetzgebung Veranlassung nahm, auf die allgemeine Einführung des klerikalen Gemeinschaftslebens hinzuwirken; nicht nur an den Kathedralkirchen, sondern auch für alle andern Kirchen, an denen eine größere Anzahl von Klerikern angestellt war (nachmals Kollegiatkirchen oder Kollegiatstifte genannt), wurde es vorgeschrieben. Gerade dieser letztere Umstand machte wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse bald eine Abänderung oder Erweiterung der Regula Chrodegangi notwendig. Dieselbe wurde von dem Metzer Diakon Amalarius ausgeführt und auf dem Reichstag zu Aachen von Ludwig dem Frommen 817 bestätigt (Aachener Statuten).

Beide Regeln schreiben das gemeinschaftliche Wohnen, Speisen und Schlafen der canonici — so wurden die in der vita canonica lebenden Kleriker benannt — mit dem Bischof oder dem Propst in einem Hause (claustrum) vor, namentlich auch die Beobachtung der festgesetzten Stunden für die gemeinschaftliche Andacht in der Kirche bei Tag und Nacht; sie schärfen nachdrücklichst ein, gegeneinander eine wahrhaft brüderliche Gesinnung zu betätigen, und bestimmen im Fall des Ungehorsams und der Nichtbefolgung der Regeln die zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzuwendenden Strafmittel. — Unverkennbar hat die Benediktinerregel bei der Abfassung dieser zwei Lebensordnungen einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Aber in zwei wesentlichen Punkten zeigte sich eine weittragende Abweichung von jener, nämlich erstens darin, daß hier ein durch den Weihegrad begründeter Rangunterschied festgehalten und in allen Verhältnissen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens mit vollster Strenge zur Geltung gebracht wurde, und zweitens darin, daß die canonici kein Gelübde der Armut ablegten, sondern Privateigentum besitzen durften, ein Zugeständnis, das in der weiteren Entwicklung dem ganzen Institut verhängnisvoll werden sollte.

Im 9. Jahrh., wo dieses so geregelte gemeinsame Leben der Kleriker an den Kathedral- und Kollegiatkirchen als die regelmäßige Lebensform erscheint, wurde auch für diese klerikalen Genossenschaften die besondere Bezeichnung capitulum, Kapitel, gebräuchlich, und hieran knüpft sich die Unterscheidung derselben in Kathedral- und Kollegiatkapitel. Die Veranlassung zu dieser Benennung bot die Bestimmung der Regula Chrodegangi, der gemäß alle Kongregationsmitglieder sich täglich um die festgesetzte Zeit in einem bestimmten Saal zur geistlichen Lesung versammeln sollten. Zu gleicher Zeit und in Verbindung damit wurde jedesmal ein Kapitel der Regel zur genaueren Einprägung und besseren Danachachtung vorgelesen und seitens des Bischofs oder Propstes ein etwaiger Verstoß dagegen gerügt. Die Verlesung des Kapitels gewann damit eine so überwiegende Bedeutung, daß in der Regel selbst die ganze Verpflichtung allgemein in den Worten zusammengefaßt wird: ut omnis clerus canonicus ad capitulum veniant. Das Wort capitulum ist dann zunächst auf den Versammlungsort und später auf die Versammlung oder Gesamtheit der Kleriker selbst übertragen worden.

Aber schon gegen das Ende desselben 9. Jahrh. zeigt sich der Beginn der allmählichen Auflösung dieser bis dahin so segensreichen Organisation, und zwar in den innerhalb dieser geistlichen Gemeinschaften entstehenden Bestrebungen, die lästigen Fesseln einer so allseitig und so streng geregelten Lebensweise im Sinn einer größeren individuellen Selbständigkeit und persönlich freieren Erfüllung der Obliegenheiten zu lockern. Die allgemeine politische Zerfahrenheit und sittliche Erschlaffung, welche in jener Zeit mit dem Verfall des karolingischen Reichs eingetreten waren, blieben nicht ohne Einwirkung auf die innere Haltung dieser, wenngleich in sich abgeschlossenen, klerikalen Kreise. Die oppositionellen Bestrebungen, wie sie vielleicht zuerst nur von ein-

zelnen getragen wurden, erweiterten sich allmählich zur allgemeinen Unzufriedenheit und zum offenen Widerstand gegen die bisherige Lebensordnung. Zwei Umstände begünstigten die Opposition. Im Lauf der Zeit war den Kapiteln durch Schenkungen und Vermächtnisse ein ausgedehnter Güterbesitz zugefallen, in dessen Genuß die Kanoniker durch kein Gelübde der Armut gehindert waren. Überhaupt aber war in der Kirche an Stelle des alten Grundsatzes der Verteilung der kirchlichen Einkünfte durch den Bischof die Spezialisierung des kirchlichen Vermögens und die feste Dotierung der einzelnen Kirchenämter getreten.

Den ersten realen Erfolg hat diese Richtung zur Lockerung und allmählichen Auflösung des gemeinsamen Lebens in dem Domkapitel von Köln unter dem Erzbischof Gunthar errungen. Das Domkapitel erwirkte Teilung der Gemeinschaftsgüter in bona episcopi (mensa episcopalis) und bona capituli mit Gewährung selbständiger, von dem Bischof unabhängiger Güterverwaltung. Es erlangte sodann die Berechtigung, durch kapitularische Wahl sich selbst Vorgesetzte zu geben und in derselben Weise neue Mitglieder aufzunehmen. Das Gemeinschaftsleben wurde zunächst noch beibehalten, aber freier und bequemer ausgestaltet. Bald schritt man über diese Veränderung hinaus, und es kam auch zur Aufteilung und Individualisierung des Kapitelsguts. Die Grundstücke, Zehnten und Einkünfte, aus denen dasselbe bestand, wurden in so viele Portionen zerlegt, als canonici vorhanden waren, und jedem das in natura überwiesen, was auf seinen Anteil fiel. Mit dieser Auflösung des gemeinschaftlichen Vermögens in solche einzelne Teile, die dann Präbenden genannt wurden, war die Sprengung der vita communis vollendet. Nur in der Einrichtung, daß die Mitglieder des Domkapitels an bestimmten Tagen gemeinschaftliche Mahlzeiten hielten, blieb eine gewisse Erinnerung an die frühere volle Gemeinschaft gewahrt (Hüffer, Forschungen auf dem Gebiet des französischen und rheinischen Kirchenrechts [1863]).

Gleiche Auflösungs- und Zersetzungsprozesse vollziehen sich zu gleicher Zeit oder im 10. Jahrh. auch in andern Kapiteln. Hier traten sie früher ein, dort später. Nahezu allerorten läßt sich eine allmähliche stufenweise Entwicklung derselben erkennen. Wie sehr der Verlauf dieser Auflösung von den lokalen Zuständen und den persönlichen Stimmungen und vor allem von dem schwächeren oder kräftigeren Regiment des jedesmaligen Bischofs bestimmt wurde, möchte sich aus der Erscheinung nachweisen lassen, daß während dieser Zeit allmählicher, aber fast allgemeiner Beseitigung der vita communis solche an einigen Kirchen erst eingeführt wurde.

Übrigens trat gegen jene zersetzende Bewegung schon im 11. Jahrh. eine erfolgreiche Reaktion ein. Die Führer und Förderer derselben, unter denen der hl. Petrus Damiani (gest. 1072) und Gerhoh von Reichersberg (gest. 1169) die hervorragendsten Männer waren, gingen dabei von der richtigen Erkenntnis aus, daß der Verfall eines für die klerikale Zucht und kirchliche Wirksamkeit so heilsamen Instituts durch Bestimmungen der Lebensordnung selbst, wenn auch nicht veranlaßt, so doch vielleicht gefördert worden war. Darum erstrebten sie zunächst eine Reform oder vielmehr Beseitigung derselben. An Stelle der alten Regeln wurde eine neue verfaßt, deren Einzelbestimmungen größtenteils den Sermonen des hl. Augustinus entlehnt waren und die darum auch Augustinerregel genannt wurde. Unter Mitwirkung mehrerer Päpste gelang es auch, die vita communis nach dieser strengeren Regel bei vielen Kapiteln wiederherzustellen oder einzuführen. Die Mitglieder derselben wurden canonici regulares genannt, wie die der übrigen canonici saeculares hießen. Indes war dieses Reformbestreben weder andauernd noch mächtig genug, um die Schwierigkeiten einer allgemeinen Durchführung zu überwinden.

Namentlich die politische Stellung, welche gerade in jener Zeit die Domkapitel auf Grund selbständigen Güterbesitzes neben dem Bischof als Territorialherren einzunehmen begannen, bildete ein fast unbesiegliches äußeres Hindernis. Vollends aber scheiterte die Reform an dem innern Widerstreben der unter diesen Umständen noch mehr verweltlichten Kanoniker, denen eine Regel, welche vollen Verzicht auf das in langem Kampf Errungene forderte, unannehmbar erscheinen mußte. Um die Mitte des 13. Jahrh. war daher fast jede Spur eines gemeinsamen Lebens aus den Domkapiteln verschwunden. Von dieser Zeit beginnt, ganz im Gegensatz zu der versuchten oder eingeführten Reform, eine Entwicklung derselben, aus der sie als mächtige Korporationen hervorgehen, die in aller Selbständigkeit und vielfach in vollster Unabhängigkeit neben und mit den Bischöfen als Kirchenfürsten und Landesherren weitgehende kirchliche und politische Rechte ausüben.

Was die Verfassung und innere Organisation derselben betrifft, so enthalten sie unverkennbar dieselben Grundzüge wie früher, mußten aber notwendig mit der erlangten Selbständigkeit und der Beseitigung des gemeinsamen Lebens in der Weiterentwicklung manche Verschiedenheiten annehmen, wie örtliche Zustände und persönliche Verhältnisse sie nahelegten. Auch so läßt sich freilich bei den meisten Kapiteln ein ziemlich gleichmäßiger Verfassungs- und Organisationstypus ohne Schwierigkeit abheben. Danach bestanden die Mitglieder derselben, welche trotz der Aufhebung der vita canonica den alten Namen canonici fortführten, aus drei unter sich rechtlich verschiedenen Kategorien. Die erste umfaßte die canonici capitulares, d. h. solche Mitglieder, denen das Stimmrecht (votum in capitulo) zustand, die einen besondern hervorragenden Sitz in der Kirche (stallum in choro) hatten und im Besitz einer Präbende, nämlich einer eigenen Wohnung mit fest bestimmtem Einkommen, waren. Zu der zweiten gehörten die canonici non capitulares oder domicelli, auch domicellares emancipati genannt, welche der Schule entwachsen waren und deshalb nicht mehr unter der Leitung des Scholastikus standen, auch besondere Einkünfte bezogen, aber weder votum in capitulo noch stallum in choro hatten. Die letzte Kategorie bildeten die scholares, welche noch ein eigentliches Konviktsleben führten, unter Aufsicht und Leitung des canonicus scholasticus Unterricht genossen und theoretisch und praktisch zum Kirchendienst ausgebildet wurden. Andern Unterscheidungen, wie canonici in fructibus et floribus und canonici in herbis, liegen allerdings Momente faktischer Verschiedenheit zugrunde; dieselben bezeichnen aber keineswegs in sich geschlossene, von den übrigen verschiedene Kategorien. Die häufig genannten canonici exspectantes gehörten entweder der zweiten Klasse der Kapitelsmitglieder an oder waren überhaupt noch keine canonici, wurden aber mit diesem Namen bezeichnet, weil sie das Recht auf die zunächst erledigte Pfründe und damit auf die Mitgliedschaft des betreffenden Kapitels erworben hatten.

An der Spitze der Gesamtheit stand der Propst, der anfangs zu gleicher Zeit Archidiakon war. Derselbe bekleidete die erste Dignität, mit der die Präsidentschaft und Leitung des Kapitels, die Ausübung der Archidiakonalgerichtsbarkeit und die Verwaltung des Kapitelsvermögens verbunden war, ebenso wie in den älteren Zeiten, nur mit dem Unterschied, daß seine Stellung eine vom Bischof unabhängige geworden war. Die zweite Dignität bekleidete der Dekan, auch Archipresbyter genannt. Die Befugnisse, welche demselben zustanden, bezogen sich auf den Gottesdienst und die Verpflichtungen des Kapitels bezüglich desselben; in seiner Hand lag demgemäß die Anordnung und Leitung des Chordienstes und der gottesdienstlichen Verrichtungen; er hatte nach dieser Seite die Beobachtung der Statuten zu überwachen und für die Aufrechterhaltung der Disziplin Sorge zu tragen; es stand ihm zu diesem Zweck auch unter Beirat des Kapitels eine Strafgewalt zu; im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Propstes hatte er diesen zu vertreten. Außerdem waren auch bestimmte Funktionen zu ständigen Ämtern organisiert, die in einigen Kapiteln den Charakter einer Dignität trugen, in andern nur die Bedeutung der officia nuda hatten, so das Amt des scholasticus, thesaurarius, custos, sacrista, primicerius und andere. Auch bestand fast überall eine besondere Organisation der Kanonikate oder Präbenden auf Grund der eigentümlichen Verpflichtungen, die mit denselben bleibend verknüpft waren und in dem jeweiligen Inhaber deshalb auch die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Eigenschaften voraussetzten. Darauf beruht denn die eigenartige Gruppierung und verschiedene Benennung der Präbenden, wie praebendae presbyteriales, doctorales, professorales, parochiales, liberae.

Wie die Domkapitel gleich in dem ersten Stadium der Umgestaltung durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens in Kapitelsgut und bischöfliche Tafelgüter das Recht der Wahl ihrer Vorgesetzten und der Aufnahme neuer Mitglieder erlangt hatten, so stand ihnen in dieser Periode als ganz selbständigen Korporationen folgerichtig auch die Verleihung der allmählich in unbestimmter oder abgeschlossener Zahl gebildeten Präbenden im Erledigungsfall zu. Ausnahmen kamen in beschränkter Weise vor bei einigen Kapiteln, denen gegenüber es den Bischöfen gelungen war, diese Verleihung oder wenigstens eine maßgebende oder entscheidende Mitwirkung bei derselben sich zu wahren, und ganz allgemein in den Fällen, wo die Päpste die Besetzung der Kanonikate durch die sog. mandata de providendo bestimmten oder durch Erteilung von Exspektanzen selbst vornahmen.

Bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder, insoweit diese durch die erwähnten Ausnahmefälle nicht beeinträchtigt oder beschränkt wurde, waren auf dem Weg der Praxis oder mittels statutarischer Bestimmungen besondere Erfordernisse fixiert. Einige derselben stimmen mit den gemeinrechtlich vorgeschriebenen Erfordernissen für den Empfang der Weihen überein; andere gehen darüber hinaus. Zu diesen gehört namentlich das Erfordernis der adligen Geburt, welches nach dem Statutarrecht der meisten Domkapitel Deutschlands als Vorbedingung zur Aufnahme in dieselben galt und von um so größerer Bedeutung war, als eben dadurch kirchlichen Instituten ein unkirchliches exklusives Standesgepräge aufgedrückt und zugleich einseitiger Beurteilung Veranlassung geboten wurde, in ihnen nur adlige Versorgungsanstalten zu sehen. Bei der immer mehr sich erweiternden Landeshoheit der Bischöfe und dem dadurch in gleicher Weise gesteigerten politischen Einfluß der Domkapitel als zur weltlichen Regierung mitberechtigter Korporationen, die überdies mit dem Recht der Bischofswahl in nahezu entscheidender Weise die Person des Landesherrn bestimmten, konnte ja der Adel sich gar nicht der Einsicht erwehren, daß es in seinen Standesinteressen liege, in jenen nicht bloß überhaupt seine Vertreter zu haben, sondern sich auch wo möglich die alleinige Mitgliedschaft zu sichern. Angesichts der daraus hervorgegangenen Mißstände suchten zwar die Päpste (c. 37, X 3, 5 de praeb.) auf die Beseitigung einer so bedenklichen statutarischen Bestimmung hinzuwirken, erzielten jedoch nur eine Milderung, insofern von da ab hervorragende wissenschaftliche Befähigung das Erfordernis der adligen Geburt ersetzte, mithin die erlangte Doktor- oder Lizentiatenwürde in gleicher Weise wie diese zur Aufnahme in die Domkapitel geeignet machte.

In dieser angedeuteten äußern und innern Gestaltung sind die Domkapitel bis zum Anfang des 19. Jahrh. bestehen geblieben. Die auf den sog. Reformkonzilien zu Konstanz und Basel erlassenen Bestimmungen hatten nur den Zweck, die etwaigen Beschränkungen in der Ausübung ihrer Rechte zu beseitigen. Allerdings hat das Konzil von Trient mit seinen Reformdekreten auch hier nachdrücklichst eingegriffen, namentlich dadurch, daß das kirchlich normale Verhältnis zum Bischof wiederhergestellt wurde; indes blieben die Verfassung und der Kern der Organisation unberührt. Auch die religiöse und politische Veränderung Deutschlands infolge der Reformation wirkte nur numerisch vermindernd auf sie ein; ihre Gestaltung und politische Bedeutung wurden nicht nur nicht gefährdet, sondern erhielten in den Bestimmungen des Westfälischen Friedens feste staatsrechtliche Garantien. Erst mit den Veränderungen, welche infolge der französischen Revolution gegen Ende des 18. und in den ersten Dezennien des 19. Jahrh. fast in allen Ländern des europäischen Staatensystems eintraten, erfolgte eine vollständige Umwandlung derselben, vornehmlich in Deutschland.

Mit der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer durch den Reichsdeputationshauptschluß hatten auch die Domkapitel ohne weiteres ihre bisherige politische Bedeutung verloren. Mit der Einziehung ihres Vermögensbestandes war auch die materielle Grundlage weggefallen, auf der ihre Verfassung und innere Einrichtung beruhte. Den einzelnen Mitgliedern waren freilich in dieser Weise noch nicht sofort die Existenzmittel genommen; nach § 53 sollten ihnen ja neun Zehntel ihrer Einkünfte belassen bleiben, und mit der Bestimmung, nach der sie einstweilen den Kirchendienst wie bisher fortsetzen sollten, wurde im § 62 wenigstens indirekt die Zusicherung erteilt, daß in ihrem bisherigen Zustand bis zu einer neuen Diözesaneinrichtung überhaupt eine Veränderung nicht eintreten würde. Da jedoch die gesetzlich bestimmten Pensionen oder Sustentationsquoten unregelmäßig und in willkürlich vermindertem Maß oder gar nicht gezahlt wurden, so blieb den Domkapitularen namentlich auch der so dunkeln Existenzfrage ihrer Korporation gegenüber nichts anderes übrig, als ihre Wirksamkeit einzustellen und sich tatsächlich aufzulösen. Wenn deshalb eine vollständige Aufhebung auch nicht unmittelbar durch den Reichsdeputationshauptschluß dekretiert wurde, so geschah sie doch in Veranlassung und infolge desselben. Darum entspricht es auch der tatsächlichen Lage nicht, in Anknüpfung an den hierauf bezüglichen Ausdruck im § 35 von einer Beibehaltung der Domkapitel zu sprechen; es handelt sich vielmehr um eine wahre und wirkliche Wiederherstellung, die dann auch mit der in Aussicht gestellten und durch die Territorialverschiebungen notwendig gewordenen neuen Diözesaneinrichtung erfolgte.

Zunächst war ja dieselbe eine Reichsangelegenheit; es gehörte daher auch zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung, die Ausstattungsleistungen, welche den einzelnen Landesherren für die ihnen zugefallenen kirchlichen Güter nach § 35 auferlegt waren, näher zu bestimmen. Es wurden demgemäß behufs Abschließung eines Reichskonkordats mit dem päpstlichen Stuhl auch Verhandlungen angeknüpft. Dieselben blieben jedoch ohne Erfolg und waren mit der Abdankung des Kaisers Franz II. (6. Aug. 1806) und der Auflösung des deutschen Reichs überhaupt unmöglich geworden.

Hiernach konnte diese Angelegenheit nur auf dem Weg besonderer Vereinbarungen zwischen dem Papst und den einzelnen souveränen Fürsten geordnet werden. Von Bayern und dann von Württemberg sowie den übrigen Rheinbundstaaten geschahen zu dem Ende die ersten Schritte. Trotz des anfangs günstigen Verlaufs der Verhandlungen kam es dennoch zu keinem endgültigen Abschluß, da ein solcher im Jahr 1807 durch das Eingreifen Napoleons vereitelt wurde. Während der nun folgenden kriegerischen Zeiten konnte selbstverständlich an eine Wiederaufnahme und Fortführung der so schroff abgebrochenen Verhandlungen nicht gedacht werden.

Aber auch nach Beendigung der Freiheitskriege und der definitiven politischen Neugestaltung Deutschlands erlitten dieselben bei einigen Staaten noch längere Verzögerungen. Hauptgrund davon waren die Schwierigkeiten bei der damaligen Zerrüttung ihrer Finanzen den materiellen Verpflichtungen nach gesetzlicher Vorschrift gerecht zu werden. Das mit Bayern abgeschlossene Konkordat konnte schon unter dem 26. Mai 1818 publiziert werden, wogegen die Verhandlungen mit Preußen erst im Jahr 1821 zu einem endlichen Ergebnis führten, das den Inhalt der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 bildet. Bald darauf war auch eine Vereinbarung bezüglich der Oberrheinischen Kirchenprovinz erzielt; die darauf beruhenden Bestimmungen sind in der Bulle Provida sollersque vom 16. Aug. 1821 enthalten und in der später erlassenen Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 ergänzt worden. Die Verhandlungen, welche Papst Pius VII. mit dem König von Hannover begonnen hatte, wurden unter Leo XII. beendet; es erfolgte die Publikation des Resultats derselben in der Bulle Impensa Romanorum pontificum vom 26. März 1824.

2. Diese Vereinbarungen bilden nun das Rechtsfundament, auf dem die veränderte Verfassung und Organisation der wiederhergestellten Domkapitel des jetzigen Deutschen Reichs beruhen, während die österreichischen, welche ja von der Säkularisation nicht berührt wurden, in ihrer früheren Gestaltung und mit den Veränderungen, die unter der Einwirkung der josephinischen Gesetzgebung eingetreten sind, bestehen

blieben und nur in neuerer Zeit durch das Konkordat vom 18. Aug. 1855 eine beschränkte Modifikation im Sinn der tridentinischen Reformdekrete erfahren haben.

Überall ist für die Mitglieder der alte Name canonici beibehalten; aber die Unterscheidung derselben nach mehreren in sich verschiedenen Kategorien ist bei der gänzlichen Umgestaltung der Vermögensverhältnisse, mit denen sie ja zusammenhing, fortgefallen. Es gibt nur noch eine Klasse, die canonici capitulares, welche mit ihrer Ernennung sofort die gleiche und volle Berechtigung haben, d. h. votum in capitulo, stallum in choro und eine Präbende, die allerdings im Vergleich zu den alten Dompräbenden außer einer eigenen Wohnung nur in einer bestimmten, vom Staat konkordatsmäßig zu leistenden Gelddotation besteht. Die Domkapitel in den älteren preußischen Provinzen bilden insofern eine Ausnahme, als hier die Unterscheidung in canonici numerarii oder residentiales und canonici honorarii oder non residentiales vorkommt. Diese letzteren sind von der Residenzpflicht wie von der Verpflichtung zum Chordienst entbunden, haben indes bei etwaiger Anwesenheit stallum in choro; es steht ihnen das Recht zu, die volle Domherrenkleidung zu tragen; sie haben Anspruch auf eine feste, wenngleich geringere Gelddotation und namentlich auch das Recht zur Teilnahme an der Bischofswahl. Hiernach sind sie nichts weniger als bloße Ehrenkanoniker und wesentlich verschieden von den canonici honorarii, welche in Österreich und Frankreich bestehen.

In den altpreußischen (mit Ausnahme von Gnesen) und in den bayrischen Domkapiteln, wie in den meisten ehemaligen, gibt es zwei Dignitäten, die des Propstes und die des Dekans. Dem Propst als erstem Dignitar steht die Führung aller Kapitelsangelegenheiten zu, insofern diese in die äußere Rechtssphäre der Kapitel fallen, namentlich auch die Verwaltung des Vermögens; zur Beratung und Erledigung derselben kann er neben den feststehenden regelmäßigen auch außerordentliche Kapitelssitzungen berufen; als Präsident hat er die etwaigen Gegenstände zur Besprechung und Beschlußfassung vorzulegen, die gefaßten Beschlüsse auszuführen und überhaupt das Kapitel nach außen zu vertreten, wogegen dem Dekan als zweitem Dignitar die Leitung jener Angelegenheiten, die den Pflichtkreis der Kapitel bilden und sich auf Chor- und Gottesdienst beziehen, zufällt. Im Verhinderungsfall des Propstes gehen dessen Funktionen auf den Dekan über, und für den abwesenden oder verhinderten Dekan tritt der senior capituli ein. Wenn hiernach auch die Kompetenzkreise beider Dignitare ihrem Inhalt und ihrer Begrenzung nach mit denen der Pröpste und Dekane der früheren Zeit sich fast vollständig decken, so ist doch in ihrer Stellung und in ihrem rechtlichen Verhältnis zu den übrigen Kapitelsmitgliedern dadurch eine Änderung eingetreten, daß keinem von beiden irgendwelche eigene Jurisdiktionalbefugnis zusteht; sie haben nur das Recht, welches jeder andere Domkapitular auch hat; ihr votum ist nicht gewichtiger als das ihrer Kollegen, und nur bei Gleichheit der Stimmen soll die des Propstes entscheidend sein. Wo immer sie leitend, ordnend, ausführend auftreten, handeln sie nur als verantwortliche Organe des gesamten Kapitels; sie sind keine Vorgesetzte, sondern primi inter pares. Die Bezeichnung dignitas hat deshalb auch nicht mehr die Bedeutung, nach der sie identisch ist mit praelatura oder praepositura; es soll in ihr nur angedeutet werden, daß dem Träger derselben eine Präzedenz zusteht.

Hierneben sind in den Domkapiteln der altpreußischen Provinzen noch bestimmte Ämter früherer Zeit wieder eingeführt, wie das officium theologi und paenitentiarii, aber mit dem Unterschied, daß der betreffende Kreis von Obliegenheiten nicht bleibend mit einer Präbende verknüpft ist, sondern einen rein persönlichen Charakter trägt, indem nach der Bulle De salute animarum der Bischof irgend einen Domkapitular zum canonicus theologus oder paenitentiarius zu ernennen hat. Auch ist auf Grund der genannten Bulle bezüglich der Amtsobliegenheiten des Theologen, im Gegensatz zu der tridentinischen Bestimmung, die Änderung eingetreten, daß derselbe nicht mehr den Bischof bei der Ausübung des kirchlichen Lehramts in der gelehrten wissenschaftlichen, sondern in der volkstümlichen Form der Schriftauslegung, der Homilie oder Predigt, vertritt und eben deshalb als Domprediger (concionator, Kölner Statuten § 1 und Restitutionsdiplom § 12) fungiert. In Bayern soll jedoch, dem Wortlaut des Konkordats gemäß, ein canonicus theologus nach den Vorschriften des Konzils von Trient ernannt werden. Die Amtsobliegenheiten des canonicus paenitentiarius sind dieselben geblieben, d. h. er ist heute noch wie früher der Gehilfe und Stellvertreter des Bischofs in der Verwaltung des Bußsakraments und in der Handhabung der Bußdisziplin. — In gleicher Weise, wie bei den eben genannten Ämtern hervorgehoben wurde, ist auch das officium parochi mit keinem bestimmten Kanonikat verbunden; nur zeigt sich bei diesem das Eigentümliche, daß das Kapitel Inhaber desselben, parochus habitualis ist, zur Ausübung der pfarrlichen Verrichtungen nun aber unter Approbation des Bischofs eines seiner Mitglieder bestimmt, das dann als vicarius capituli fungiert und parochus actualis ist. Eine Erinnerung an die alten praebendae professorales lebt noch in der Bestimmung fort, daß je ein Kanonikat der Domkapitel zu Breslau und Münster einem Professor in der entsprechenden theologischen Fakultät an der Universität Breslau und an der Universität zu Münster übertragen werden soll.

In den Kapiteln der Provinz Hannover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz ist bei der Neuorganisation nur eine Dignität, die eines Dekans,

wiederhergestellt, und zwar in der Weise, daß in ihr die sonst getrennten Funktionen des Propstes und des Dekans kombiniert erscheinen. In betreff der eben angeführten officia theologi und paenitentiarii enthält die Bulle Provida sollersque zunächst die ganz gleiche Bestimmung wie die Bulle De salute animarum, dann aber im Unterschied von dieser einen Zusatz, nach welchem jene officia nicht notwendig einen Bestandteil der Kapitelseinrichtung bilden, da es freisteht, auch einen Nichtkanonikus damit zu betrauen. Die Zirkumskriptionsbulle für Hannover enthält überhaupt keine Bestimmungen bezüglich derartiger Ämter; aber einer etwaigen Errichtung derselben in den dortigen Domkapiteln nach Maßgabe der gemeinrechtlichen Bestimmungen würde ein rechtliches Hindernis nicht entgegenstehen.

In den mehrfach angeführten Vereinbarungen zwischen dem päpstlichen Stuhl und den einzelnen Landesregierungen sind auch bezüglich der Erfordernisse für die Ernennung der canonici nähere und den veränderten Verhältnissen angepaßte Vorschriften erlassen. Unter Beseitigung der früheren hierher gehörigen statutarischen Bestimmungen verlangen dieselben im Sinn des gemeinen Rechts und mit fast allseitiger Übereinstimmung den Besitz einer höheren Weihe, ein Alter von mindestens 30 Jahren und Verdienste um die Kirche in der Ausübung der Seelsorge, in der kirchlichen Verwaltung, in einem wissenschaftlichen Lehramt oder hervorragende wissenschaftliche Kenntnisse, nachgewiesen durch den rite erworbenen Doktorgrad in der Theologie oder im kanonischen Recht. Außerdem wird für Preußen und Bayern noch das Indigenat, für die Oberrheinische Kirchenprovinz die Zugehörigkeit zu der betreffenden Diözese gefordert, während in dem hierauf bezüglichen Art. 22 des österreichischen Konkordats ein derartiges Erfordernis nicht erwähnt wird.

Die Dignitare führen den Titel Reverendissimus et Amplissimus oder auch Perillustris, während den übrigen Domkapitularen der Titel Reverendissimus zukommt. In gleicher Weise haben die canonici die Präzedenz vor allen Klerikern der Diözese und tragen als besondere Insignien das Kapitelskreuz und in einigen Kapiteln den Ring. Dazu erfreuen sie sich gewisser Auszeichnungen in ihrer kirchlichen Kleidung. Die violette Farbe ist indes nicht charakteristisch, wohl aber ein Zeichen besonderer Vergünstigung.

Was die rechtliche Stellung der jetzigen Domkapitel betrifft, so erscheinen sie überall als rein kirchliche Korporationen; als solche sind sie befähigt, kirchliche Rechte zu erwerben, zu besitzen und auszuüben; zugleich aber können sie als juristische Personen an dem privatrechtlichen Vermögensverkehr teilnehmen, soweit dies ihre Zwecke notwendig machen. Als Korporationen haben sie vor allem das Recht der Autonomie oder das ius condendi statuta, d. h. das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln und zu diesem Behuf für die einzelnen Mitglieder bindende Normen aufzustellen. Selbstverständlich dürfen diese, wenn ihnen verbindliche Kraft zukommen soll, keine Verletzung des ius commune, des kirchlichen Interesses und der Rechte der einzelnen enthalten. Zur Vergewisserung, daß diese Schranken nicht überschritten sind, hat denn auch das neueste Recht die Genehmigung derselben seitens des Bischofs oder Erzbischofs vorgeschrieben. Eine päpstliche Approbation ist dagegen nicht erforderlich, und wenn dennoch eine solche nachgesucht ist, so kann dies nur die Bedeutung haben, für die Beobachtung derselben tatsächlich eine festere Garantie zu gewinnen. Weitere Rechte, welche sich aus dem Korporationscharakter der Domkapitel ergeben, sind: das Recht der selbständigen Vermögensverwaltung, das Recht der Anstellung besonderer Beamten, das Recht der Aufsicht über ihre Mitglieder und Beamten und in Verbindung damit das Korrektionsrecht im Fall der Pflichtversäumnis. Auch das Recht, ein eigenes Siegel zu führen (c. 14, X 5, 31), darf hierher gerechnet werden.

Dagegen kann das mehr oder weniger ausgedehnte Recht der Beteiligung an der Verleihung der Kapitelspfründen nicht auf dem gleichen Grund beruhen; denn diese tragen zugleich den Charakter von Kirchenämtern an sich, deren Besetzung demgemäß entweder durch die Vorschriften des gemeinen Rechts normiert wird oder nach besondern, durch eigentümliche Verhältnisse bedingten Bestimmungen geschieht. So steht nach der Bulle De salute animarum den Kapiteln bei der desfallsigen Verleihung gar keine Berechtigung zu; die Verleihung geht entweder unter königlicher Präsentation vom Papst aus (so bei der ersten Dignität und den Kanonikaten, welche in den sog. päpstlichen oder ungeraden Monaten vakant werden) oder frei vom Bischof (so bei der zweiten Dignität und den Kanonikaten, deren Erledigung in die sog. bischöflichen oder geraden Monate fällt). In Bayern haben dagegen die Kapitel bei Erledigungen in den drei Monaten April, August, Dezember behufs Verleihung durch den Papst das Designationsrecht auszuüben, während die Bischöfe die in den drei Monaten Februar, Juni, Oktober erledigten Kanonikate frei besetzen und in betreff aller übrigen wie auch der Dignität des Dekans der König nominiert, der Papst aber konferiert. Die Ernennung zum Propst geschieht durch den Papst auf Vorschlag des Königs (Konvention von 1831. Döllinger, Sammlung von Urkunden zur Gesch. des Konzils von Trient VIII 1, 310). In den Diözesen der Provinz Hannover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz steht den Domkapiteln abwechselnd mit dem Bischof unter Mitwirkung des Landesherrn in Form der Exklusive die designatio personae zu; die institutio canonica oder die eigentliche Verleihung vollzieht in jedem Fall der Bischof.

Wie aus der geschichtlichen Entwicklung der Domkapitel zu ersehen ist, war gleich mit der festen Reglung der vita communis des Kathedralklerus durch Chrodegang und die Aachener Statuten die Verpflichtung gegeben, den schon in der ältesten Zeit und in Anlehnung an die jüdische Tempelordnung eingeführten gemeinschaftlichen Gebetsdienst zu bestimmten Stunden in der Kirche abzuhalten. Die hierauf beruhende Verpflichtung blieb trotz der Auflösung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens bestehen und nimmt auch heute noch unter den Obliegenheiten der Kapitel die erste Stelle ein. Im Lauf der Zeit zeigten sich jedoch infolge der eingetretenen Verweltlichung bei Erfüllung derselben arge Mißbräuche, deren Beseitigung sich namentlich das Konzil von Trient angelegen sein ließ durch seine Bestimmungen über die Residenz der canonici, über Unstatthaftigkeit jeder Stellvertretung und Notwendigkeit der persönlichen Teilnahme beim Chordienst und vorzugsweise über die allseitige Einführung der distributiones quotidianae oder Präsenzgelder. Mit der Verpflichtung bestehen auch heute noch alle diese Bestimmungen zur Verhütung mißbräuchlicher Vorkommnisse in voller Kraft fort, sofern die tatsächlich veränderten Verhältnisse dieselben nicht unanwendbar gemacht haben.

Im Zusammenhang mit diesem Chordienst oder der Verrichtung des officium divinum in der Kathedralkirche steht die Verbindlichkeit der Kapitel, täglich durch ein Mitglied bei Anwesenheit aller canonici die Konventualmesse zelebrieren zu lassen. Nach einer Entscheidung der Congregatio Conc. Trid. vom 28. Jan. 1865 sollen auch die heutigen Domvikare gehalten sein, dieselbe zu zelebrieren, dafür aber ein angemessenes Stipendium aus dem Kapitelsvermögen beziehen.

Außerdem haben dieselben noch die Pflicht, dem Bischof bei Ausübung seiner Amtsobliegenheiten die notwendige Beihilfe zu leisten. Deshalb sind die einzelnen Mitglieder zur Assistenz und Dienstleistung dem Bischof bei der Vornahme von Pontifikalakten oder bei der Verwaltung der Diözese verpflichtet und müssen den etwa an sie ergangenen Aufträgen oder Berufungen zu den darauf bezüglichen Ämtern nachkommen.

Darf hiermit die Reihe der Verpflichtungen als erschöpft geschlossen werden, so erübrigt noch, der Berechtigungen Erwähnung zu tun, welche den Domkapiteln als kirchlichen Korporationen in ihrem besondern Verhältnis zum kirchlichen Diözesanregiment und dadurch zur ganzen Kirche zustehen und eben die Grundlage bilden, auf der ihre höhere Stellung in der hierarchischen Gliederung beruht. Diese Berechtigungen sind verschieden, je nachdem der bischöfliche Stuhl besetzt (sede plena) oder erledigt ist (sede vacante). Im ersteren Fall kann es sich zweifelsohne nur um Berechtigungen zur Teilnahme an der Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt oder der iurisdictio episcopalis durch ihren verfassungsmäßigen Träger, den Bischof, handeln und können dieselben nach rechtlichem Gesichtspunkt auch nur als größere oder geringere Beschränkungen der grundsätzlich allein berechtigten bischöflichen Diözesanverwaltung aufgefaßt werden.

Obwohl nun die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Domkapitel bei der Vornahme gewisser gesetzlich bestimmter jurisdiktioneller Akte seitens des Bischofs gemeinrechtlich unbezweifelt feststeht, so enthalten doch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen über die Art und Weise derselben keine genauere Angabe. Nur insofern läßt sich aus ihnen eine Verschiedenheit konstatieren, als sie in einigen Fällen eine Mitwirkung in Form des Rates (consilium), in andern in Form der Zustimmung (consensus) vorschreiben. Im Anschluß an diese Unterscheidung hat die Doktrin schon seit dem 13. Jahrh. (Hostiensis [Kardinal Henricus von Ostia] in seiner Summa aurea) zwei Kategorien aufgestellt, um unter die erste alle die Fälle zu subsumieren, in denen der Bischof des consensus, und unter der zweiten jene Fälle aufzuführen, in denen er des consilium der Domkapitel bedarf. Vornehmlich auf Grund der tridentinischen Vorschriften hat die neuere Doktrin jenen noch eine dritte Kategorie zur Seite gestellt, die dann im Unterschied von der zweiten solche Angelegenheiten umfaßt, für die nicht das consilium capituli, wohl aber das zweier Domkapitulare erforderlich ist.

Zu letztgenannter Kategorie gehören: 1) Verkündigung von Ablässen; 2) Umwandlung frommer Stiftungen; 3) Errichtung und Verwaltung von Diözesanseminarien sowie die Beschaffung der nötigen Existenzmittel für dieselben. Unter die zweite Kategorie fallen: 1) Angelegenheiten, welche das Interesse der Domkapitel berühren; 2) Bestrafung von Klerikern in schwereren Fällen sine iudicio; 3) Erlaß von Diözesanstatuten; 4) Ein- und Absetzung geistlicher Würdenträger; 5) Bestellung von Substituten für Synodalrichter bzw. Ernennung von Prosynodalrichtern; 6) Neuerrichtung von Klöstern. Die erste Kategorie bilden endlich: 1) Vornahme von Vereinigung, Teilung oder Aufhebung der Benefizien einschließlich der Kanonikate; 2) Annahme eines Koadjutors, wo dem Kapitel das Recht der Bischofswahl zusteht; 3) Auflage von neuen Diözesanabgaben; 4) Maßnahmen, welche für das Domkapitel präjudiziell sind; 5) Ernennung von Prosynodalexaminatoren.

Die früher gemeinrechtlich geforderte Zustimmung des Kapitels bei Veräußerung oder Belastung von Diözesan-Kirchengut wird jetzt durch eine besondere den Bischöfen gewährte diesbezügliche päpstliche Vollmacht (beneplacitum apostolicum) ersetzt, zu deren Erlangung der Konsens des Kapitels allerdings förderlich ist.

In betreff der Fälle der beiden ersten Gruppen ist der gesetzlichen Bestimmung volle Genüge geschehen, wenn der Bischof bei etwaigen Verordnungen das consilium anhört; eine Befolgung

desselben ist nicht erforderlich. Versäumt er aber die Einholung desselben, oder bei Angelegenheiten, die zu der letztgenannten Gruppe gehören, die des consensus, so sind die von ihm einseitig ergangenen Verfügungen nicht an sich schon null und nichtig, sondern nur rezissibel, d. h. sie können vom Domkapitel oder von den betreffenden Domkapitularen angefochten werden. Geschieht dies nicht, so sind die ohne Beirat und ohne Zustimmung erfolgten Akte gültig, indem taciturnitas capituli habetur pro consensu (c. 1—4, X 3, 10). Die gemeinrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Einholung des Rates bzw. der Zustimmung des Kapitels sind in den einzelnen Diözesen durch Gewohnheitsrecht meist sehr modifiziert worden.

In dem oben erwähnten zweiten Fall, in dem der rechtlichen Erledigung des bischöflichen Stuhls, besteht das Recht der Domkapitel darin, interimistischer Träger der iurisdictio episcopalis und damit die eigentliche Diözesanbehörde zu sein. Nach dem Konzil von Trient geht bei dem Eintritt der kirchenrechtlich, d. h. durch Tod, Verzicht, Versetzung, Absetzung, Konfessionswechsel begründeten Vakanz des bischöflichen Stuhls die iurisdictio episcopalis auf das betreffende Domkapitel über, und dieses erhält damit die Berechtigung, das Diözesanregiment auszuüben. Das Domkapitel hat die Diözesanregierung in den ersten acht Tagen selbst, und zwar nach dem vortridentinischen Recht in einer ihm zweckmäßig erscheinenden Form, auszuüben, muß aber vor Ablauf der genannten Zeitfrist behufs weiterer Administration einen Vikar — vicarius capituli, Kapitularvikar, Bistumsverweser — bestellt haben. Ist dies nicht geschehen, so hört mit dem Ablauf des achten und letzten Tages sein Recht der Diözesanverwaltung auf und steht ihm auch die Bestellung eines Kapitularvikars nicht mehr zu, da dieselbe iure devolutionis dem Erzbischof zugefallen ist. Diese letztere Folge tritt auch dann ein, wenn ein Kleriker ernannt ist, der wegen Abgangs der gesetzlich erforderten Eigenschaften als persona inhabilis erscheint.

Mit der Bestellung des Kapitularvikars ist dieser das alleinige und selbständige Organ der interimistischen Diözesanregierung. Als solches fungiert er nicht mehr wie früher in der Eigenschaft eines Mandatars des Domkapitels, sondern vollständig unabhängig von demselben. Dieses kann darum auch nicht beschränkend in dessen Verwaltung eingreifen, für dieselbe Instruktionen erteilen oder über dieselbe eine Kontrolle üben; sein rechtliches Verhältnis zu dem von ihm bestellten Bistumsverweser ist vielmehr genau dasselbe, wie es sich sede plena dem Bischof gegenüber darstellt.

Was nun den materiellen Umfang dieses Verwaltungsrechts betrifft, so geht die volle iurisdictio episcopalis, wie sie der Bischof kraft seines bischöflichen Amts besitzt, auf das Domkapitel bzw. den Kapitularvikar über, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich statuiert sind. Solche Befugnisse, welche der Bischof ex iure delegato betätigte, gehen nur dann nicht auf den Kapitularvikar über, wenn dieselben lediglich dem Bischof persönlich, nicht als Diözesanordinarius verliehen wurden. Ausdrücklich entzogen sind: 1) Verleihung von Kirchenämtern liberae collationis; 2) Veräußerung von Vermögensobjekten der verwaisten bischöflichen Kirche im weitesten Sinn; 3) Veränderung oder Aufhebung von Benefizien; 4) Erteilung von Weihedimissorialien im ersten Jahr der Sedisvakanz mit Ausnahme des Notfalls. Der Grund einer derartigen gesetzlichen Entziehung liegt zunächst und allgemein in der Aufgabe und Bestimmung eines solchen Zwischenregiments, die nach der hier maßgebenden Rechtsregel: Ne sede vacante aliquid innovetur, keine andere ist, als die bei dem Vakanzeintritt bestehenden Diözesanverhältnisse möglichst zu erhalten; ebensosehr soll aber auch dadurch verhütet werden, daß der zukünftige Bischof durch eine in dieser Zwischenzeit erfolgte definitive Erledigung von Angelegenheiten, welche seinem eigensten Recht, sozusagen seinem ius personalissimum unterliegen, sich in seinem persönlichen Entschließen präjudiziert sehe.

Außer den beiden Fällen der sedes plena und der sedes vacans kann die Lage des bischöflichen Stuhls noch eine solche sein, daß er faktisch vakant und rechtlich besetzt ist, ein Fall, der deshalb sedes impedita genannt wird, weil der rechtliche Inhaber durch äußere Gewalt an dem wirklichen faktischen Besitz gehindert ist. Ist sedes impedita unter den besondern Umständen eingetreten, daß der Bischof von Heiden oder Schismatikern hinweggeführt und in Gefangenschaft gehalten wird, so soll nach einer Bestimmung des Papstes Bonifatius VIII. (c. 3, in VI. 1, 8) das betreffende Domkapitel, wie im Fall des Todes oder sede vacante, das Recht der Diözesanverwaltung haben, jedoch so schnell als möglich an den päpstlichen Stuhl berichten, damit dieser weitere Maßregeln veranlassen könne. Diese Bestimmung ist zweifellos eine ganz außergewöhnliche, und deshalb müssen auch für eine etwaige praktische Anwendung derselben ganz dieselben Voraussetzungen zutreffen wie jene, unter denen sie erfolgt ist. Bei Abwägung dieser Voraussetzungen ist aber keineswegs das Moment in den Vordergrund zu stellen, daß es Heiden oder Schismatiker sind, welche die sedes impedita bewirkt haben. Vielmehr kann hier nur der Umstand maßgebend sein, daß im Fall einer solchen Hinwegführung und Gefangenschaft überhaupt kein Organ der Diözesanregierung existiert, welches den gefangenen Bischof, solange er lebt, vertreten kann, oder es diesem unmöglich ist, aus seiner Gefangenschaft auf die Diözesanangelegenheiten einzuwirken bzw. einen Vertreter zu ernennen. Ist dies auch nicht ausdrücklich in der angeführten Dekretale hervorgehoben, so läßt es sich doch unschwer aus den bedeutungsvollen Worten: ac si sedes per mortem vacaret, erschließen. Hiernach tritt also im Fall der sedes impedita ein Verwaltungsrecht des Domkapitels nicht ein, wenn entweder ein rechtmäßiges Organ für die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion, wie dieses der Generalvikar ist, bestellt worden, oder es dem abwesenden Bischof vergönnt ist, in irgend einer Weise seine Fürsorge für die tatsächlich verwaiste Diözese zu betätigen. Daß dies die korrekte kirchliche Auffassung ist, erhellt aus der Deklaration der Congr. Conc. Trid. vom 7. Aug. 1683, mitgeteilt von Benedikt XIV. in seinem Werk De synodo dioecesana l. 13, c. 6, n. 11, und aus dem in Veranlassung der Gefangenschaft des Erzbischofs Klemens August von Köln 1837 an das Kölner Metropolitankapitel gerichteten Breve Gregors XVI. vom 9. Mai 1838. — Über das Recht der Bischofswahl, welches den Domkapiteln einiger Länder zusteht, s. diesen Art.

Literatur. Thomassin, Vetus et nova eccl. disciplina P. I, l. 3, c. 7 ff; Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschland II (1878) 49/160 u. 228/249; Bouix, Tractatus de capitulis (1852); Huller, Die juristische Persönlichkeit der D. in Deutschland u. ihre rechtl. Stellung (1860); Schneider, Die bischöfl. D., ihre Entwicklung u. rechtl. Stellung im Organismus d. Kirche (1885); Rud. v. Scherer, Handb. d. Kirchenrechts I 565/596, u. Sägmüller, Lehrb. d. Kirchenrechts 351 ff, wo die ältere u. neuere Lit. ausgiebig verzeichnet ist. [Hartmann, rev. Lux.]

Donoso Cortés (1809/53), spanischer Diplomat, Sozialpolitiker und Publizist. [Anfänglicher Nationalismus, Ernüchterung durch die Revolution; im Parlament, Exil, Änderung der Ansichten; Donoso über Diktatur, über die Lage Europas, die Zukunft Preußens, Frankreichs; der Sozialismus. Beurteilung: nicht Pessimismus, sondern zu weitgehende Abstraktion; Freiheitssinn; Polemik, Divination, Bedeutung des Sozialismus.]

Juan Francisco Maria de la Salud Donoso Cortés, Marquis de Valdegamas, ein Nachkomme des Eroberers von Mexiko, war geboren am 6. Mai 1809 zu Valle de la Serena auf dem Familiengut Valdegamas (Estremadura), wohin seine hochangesehenen Eltern sich vor den Franzosen flüchten mußten. Von lebhafter Natur bei außerordentlich reicher Beanlagung hatte er bereits mit 11 Jahren die humanistischen Studien vollendet, und betrieb, nachdem er Rechtswissenschaft in Salamanca und Sevilla studiert, so eifrig und erfolgreich Philosophie, Geschichte und Literatur, daß dem Zwanzigjährigen der Lehrstuhl für Literatur am Kolleg von Cáceres übertragen wurde. Sein erster Meister, Manuel José Quintana, der anerkannte Vorkämpfer des französischen Klassizismus in Spanien, welcher zu Cabeza de Buey, in der Nähe von Valdegamas, lebte, konnte ihn als den berufenen Träger seiner Ideen hinstellen. Wenn Donoso Cortés später von dieser Epoche seines Lebens klagte: „Ich habe dem literarischen Fanatismus, dem Fanatismus der Form und des Ausdrucks gelebt", so galt dies nicht bloß vom Klassizismus der Form. Quintana hatte den schwärmerischen Juan so sehr für die Aufklärung der französischen Deisten, von Montesquieu herab bis zu Benjamin Constant, gewonnen, daß trotz der abwehrenden Einflüsse einer christlich-frommen Erziehung und des Ernstes des elterlichen Beispiels seine Geistes- und Denkrichtung, wie die Antrittsrede zu Cáceres zeigte, für die „Philosophie" und gegen das Christentum sich entschied, freilich nicht mit der Blindheit, die Quintana erwartet hatte. Donoso Cortés war ein synthetisch angelegter Geist, dessen hoher Flug unaufhaltsam zeitlebens der Ausgleichung der tiefer in ihm wurzelnden Ideen forschend und arbeitend bis zu den letzten Konsequenzen zugewandt blieb. Im engen Bereich der deistischen „Aufklärung" gab es für ihn keinen Stillstand. Wenn er sich in der Antrittsrede zu Cáceres offen als Skeptiker, als einen von jeder göttlichen wie menschlichen Autorität Emanzipierten erklärte, so hielt ihn doch der Skeptizismus Quintanas nicht gefangen: J. J. Rousseau ist ihm nur ein beredter und darum gefährlicher „Sophist"; die Enzyklopädisten zeiht er energisch des Verbrechens, „den Irrtum als die Wahrheit, das Laster als die Tugend vergöttlicht zu haben"; er wirft der „Aufklärung" den Mangel des historischen Sinns für die Erfassung und Wertschätzung der zivilisatorischen Bedeutung der christlichen Vergangenheit vor. Donoso Cortés neigte, ohne es zu wollen, dem Eklektizismus zu, der damals von Frankreich herüber als der kühnste Bundesgenosse des liberalen Doktrinarismus mächtig sich regte.

Der frühzeitige Tod seiner jungen Gattin, tiefinnere Zerrissenheit seiner religiösen Anschauungen und Abneigung gegen seine engere Umgebung verleideten ihm sein Amt trotz aller äußern Erfolge. Der unerwartete Aufschwung des Liberalismus, den der siegreiche Ausgang der Julirevolution auch in Spanien wachrief, fand Donoso Cortés zu Madrid, wo er als der Mittelpunkt und Lehrer eines Kreises junger Caballeros jener neuen Ordnung der Dinge zuwartend entgegensah, welche die liberale Partei in wohlbedachter Berechnung durch einen jener seltenen politischen Schachzüge, welche auch einer sinkenden Partei die Herrschaft nochmals sichern, herbeizuführen sich anschickte. Ihr neues Parteiprogramm (an Stelle der Verfassung von Cádiz [1812]) zielte mit der Anerkennung der Abschaffung des salischen Gesetzes (einer für Spanien erst von Philipp I. verfügten Einrichtung) auf den Herzenswunsch des alten Ferdinand VII., mit der Forderung der konstitutionellen Regierung und der Herrschaft der Mittelklassen auf die bessere Heranziehung der liberalen Elemente, mit der Thronfolge der Lieblingstochter Ferdinands, Christinas, auf die Wiederanknüpfung der seit 1821 unterbrochenen libe-

ralen Traditionen. Die in diesem Sinn von Donoso Cortés (Herbst 1832) an Ferdinand gerichtete sensationelle „Denkschrift über die Lage der Monarchie in Spanien" wies dem jungen Publizisten sofort eine der hervorragendsten Stellen im dynastischen Interessenkampf zu. Die Feinde Christinas erkannten in ihm bald den überlegenen Gegner, ihre Freunde eine seltene, die ideale Geistesanlage des spanischen Volks mit sich fortreißende Kraft. Mendizábal, bei welchem Donoso Cortés die provinzialständischen Interessen der Heimatprovinz Estremadura vertreten, sandte ihn als königlichen Kommissär in die aufständischen Provinzen Badajoz und Cáceres, nach deren Pazifikation er als Sektionschef in das Justizministerium eintrat. Um jene Zeit entwickelte Donoso Cortés eine staunenswerte publizistische Tätigkeit: die Madrider Organe Avenir, Revista de Madrid, El Piloto, Heraldo verdanken ihm ihre Gründung und Leitung, alle zum Teil sehr bedeutende Beiträge. Zugleich hielt er am Madrider Athenäum Vorlesungen über das öffentliche Recht.

Wie wenig indes ein Feuergeist gleich dem seinigen inmitten dieser aufreibenden Tätigkeit von „der Seiltänzerei des eklektischen Gleichgewichts" zu befriedigen war, zeigte sich mit einemmal, als im Juli 1834 die Ideale seines Liberalismus vor der entfesselten Wut der Madrider Demagogen die erste Probe zu bestehen hatten. „Meine Bekehrung", schrieb Donoso Cortés später an Montalembert (26. Mai 1849), „zu den guten Prinzipien verdanke ich in erster Linie dem göttlichen Erbarmen mit mir, dann dem tieferen Studium der Revolutionen. Die Revolutionen sind die Leuchttürme der Vorsehung und der Geschichte; sie stählen im Glauben, indem sie sein Licht heller erstrahlen lassen." Für ihn, seine sozialen und politischen Anschauungen fingen jetzt die Feuersignale der Revolution an das zu werden, was dem Mathematiker die demonstratio ad absurdum ist. Die Gärung, welche das Ministerium Martinez de la Rosa mit dem Freund und Feind gleich sehr zurückstoßenden Estatuto Isabellas hervorgerufen, die entsetzlichen Kriege zwischen den Christinos und den Karlisten unter Zumalacarregui, der Einbruch der Cholera, die Teuerung, die wilde Anarchie in dem von Verteidigungsmaßregeln entblößten Madrid, die Priestermorde, Klosterschändungen, das Niedertreten aller Gesetze der Ordnung erschütterten Donoso Cortés, wenn auch nur vorübergehend, doch so gewaltig, daß er in den Schmerzensruf ausbrach: „Die Nationen können nicht leben, wenn die Religion sie verläßt und dem Fluch der Unfruchtbarkeit und dem Tod überantwortet."

So wichtig diese erste Anerkennung des Fundamentalprinzips der sozialen Wahrheit war, vorerst änderte es an seinen rationalistischen Grundanschauungen nichts. In den Schriften jener Epoche: Consideraciones sobre la diplomacia, y su influencia en el estado politico y social de Europa (Madrid 1834); La ley electoral, considerada en su base y en su relacion con el espiritu de nuestras instituciones (ebd. 1835); Lecciones de derecho politico (ebd. 1837), bleibt die soziale Aktion der Kirche für ihn ein Anachronismus, ja sie wird eine Usurpation in ihrer Gegensätzlichkeit gegen die moderne Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit unter der uneingeschränkten Herrschaft der Vernunft. „Die modernen Gesellschaften", sagte er, „kennen nur eine Königin, die Intelligenz. Von ihr, der Königin der sittlichen Welt, der Beherrscherin der physischen Welt, geht alle Macht aus; so will es das Gesetz der Geschichte." Der freie, vernunftbegabte Mensch genügt sich selbst; die Souveränität ist nur Ausfluß seiner Intelligenz; auf ihr beruht das ganze Gebäude der sozialen und politischen Hierarchie; sie allein schafft die beste der Regierungen, die der berechtigten Geistesaristokratie; selbst aber untersteht sie, weil dem Irrtum und dem Fall unterworfen, dem allherrschenden Gesetz des Fortschritts und der Vervollkommnung.

Schon im August 1836 sollte ihm angesichts der Fortschritte der sozialen Korruption in der Revolution von La Granja die Ohnmacht dieser Ideale von Geistesaristokratie vor Augen treten. Während der Bürgerkrieg im Nordwesten Spaniens fortwütete, die fortschrittliche Demagogie die mittleren und Südprovinzen mit der demokratischen Verfassung von 1812 zum Aufstand brachte, während in den Straßen von Madrid das Blut in Strömen floß, wurde durch die Provinzialmilizen die Königin, der zu dienen sein Stolz war, in ihrem Schloß La Granja in unerhörter Weise persönlich beschimpft. Donoso Cortés, in seinem ritterlichen Sinn aufs tiefste verletzt und gedemütigt, erklärte zum Schluß seiner Vorlesungen am Madrider Athenäum, die mit der Apotheose der Vernunft begonnen: „Die Vernunft wird unterliegen, wofern der Glaube nicht zu ihrer Stütze dasteht; sie wird unrettbar untergehen, wofern Gott ihr nicht die Hand reicht." Indem er sodann (1837) den sozialen und legalen Atheismus der kleinen Partei der liberalen Demagogen mit ihrer sinnlosen Kirchenstürmerei für die namenlosen Exzesse verantwortlich macht, erkennt sein Tiefblick bereits die letzte Wurzel, die treibende Kraft der modernen Umwälzungen. „Ja", ruft er, „diese Partei ist atheistisch, obwohl die einzelnen, die sie bilden, Gott im Innern ihrer Familien anbeten; sie ist atheistisch, wenn sie nicht Gott in ihren Gesetzen so bekennt, wie ihre Familienglieder am häuslichen Herd.... Was nützt es, den Namen Gottes in der Theorie fortbestehen lassen, ihm aber praktisch eine Heimstätte für seine Anbetung zu verweigern? Oder weiß denn diese Partei Gott zu achten, wenn sie unsern Kirchen die Reichtümer raubt? Sollte sie denn zufällig gar nichts davon wissen, daß in den Augen unserer Völker der Kultus, die Religion, ihre Diener eins und dasselbe sind, und daß noch nie eine Regierung ungestraft solche Volksüberzeugungen leicht genommen?" — Wie sehr die religiöse Sozialanschauung an die Stelle der rationalistischen getreten, zeigten 1838 die vielerwähnten Artikel über „die Klassiker und die Romantiker", worin Donoso Cortés in einer Sprache, die selbst seinen Freunden und Bewunderern neu erschien, den Einfluß des Christentums auf Wissenschaft und Kunst als das tatsächliche Ergebnis seiner vorbereitenden Einwirkung auf Idee und Sitte nachwies. Freilich war auch diese geläuterte Vorliebe für ästhetisches Christentum noch kein Glaubensakt; allein sie leuchtete doch als ein neues, helleres und reineres Licht auf den ferneren Lebensweg.

Im Jahr 1838 sandte ihn die Provinz Cádiz ins Parlament. Sein Ideal war, wie er in den „Briefen über Frankreich" (1842) ausführt, O'Connell, „der irische Zyklop", „dem kein Kopf in den drei vereinigten Königreichen bis an die Knie reicht". Donoso Cortés nahm seinen Platz unter den Moderados, d. h. den konstitutionellen Verteidigern des liberalen Königtums, welche sich die Lösung der Aufgabe zutrauten, zwischen der sog. Apostolischen Partei der Karlisten, den Anhängern des absoluten Königtums, des rey neto, und den Exaltados, der radikalen Demokratie Mendizábals, jenes Gleichgewicht von Autorität und Freiheit herzustellen, ohne welches Spanien die willenlose Beute der Absolutisten oder der Demagogen werden müßte. Einmal tatsächlich mitten in die Atmosphäre dieser glühenden Parteileidenschaften gestellt, erkannte Donosos Scharfblick sofort, daß die Lösung dieser Aufgabe weder im Volksgeist noch in den regierenden Klassen ohne die höhere, führende Macht der Kirche je gelingen werde. Wie ein Blitz traf ihn in den erregten Debatten die bitterste Enttäuschung seines jungen Lebens, daß nicht bloß auf der Straße, sondern auch unter den Erwählten des Volks die Revolution spreche, kämpfe, dekretiere, herrsche. Im Jahr 1839 erschienen zahlreiche Artikel im Correo nacional und in der Revista de Madrid, worin Donoso Cortés' rastlos arbeitender Geist sich von dieser Erfahrung Rechenschaft zu geben suchte. Der Schluß war der formelle Bruch mit dem Rationalismus und die Forderung der Wiedereinsetzung der Kirche in alle ihre Rechte und Freiheiten zur Rettung Spaniens. „Die Kirche ist im Mittelalter der wahrhafte und alleinige Befreier Spaniens gewesen. Sie hat in den Cortes im Bund mit König und Volk gestritten, um die Gewalt den Händen einer von ihren Triumphen trunkenen Aristokratie zu entreißen. Die spanische Monarchie mit ihrem zwiefach demokratischen und religiösen Charakter ist ihrer Hände Werk; sie hat selbst die absolute Königsgewalt in den Dienst der Volksinteressen gestellt. Sie war der souveräne Mittler zwischen den christlichen Nationen, bis der unglückliche westfälische Vertrag an Stelle der erhabenen Mittlerschaft der Kirche das unheilvolle System des europäischen Gleichgewichts setzte, welches die Revolution vorbereitet hat. In der Tat, von dem Tag an, wo die Demokratie nicht mehr von der Kirche geleitet wurde, ist sie die zügellose, weil glaubenslose Gewalt geworden, nun die Geißel und der Fluch der Welt." — „Die Philosophie", heißt es an anderer Stelle, „hat sich von Gott getrennt und selbst zum Gott gemacht; und wie Gott den Menschen nach seinem Gottesbild geschaffen, so lebte die Philosophie von dem Traum, eine neue Gesellschaft nach ihrem Gleichnis zu schaffen. Auf den Tafeln ihres Gesetzes waren die ‚Menschenrechte' eingegraben, und die französische Revolution schrieb mit Blut den Kommentar. Was man als das providentielle Ziel der Emanzipation der menschlichen Vernunft ansah, wurde der Gipfel ihrer Verirrungen."

Was diese entschlossene Abwendung von den bisherigen Anschauungen vollendete, waren die persönlichen Erlebnisse, zunächst im Parlament. Seinen Protest gegen die Konfiskation der Kirchengüter und die Proskription der religiösen Orden beantworteten die Radikalen mit Ausführungsdekreten, die das ganze Land mit den empörendsten Schauspielen der Verwüstungen, Emeuten, Geld- und Blutstrafen erfüllten. Als er nun selbst ansehen mußte, wie Espartero (1840) die Königin Maria Christina zur Abdankung und Selbstverbannung zwang, da war für ihn an dem Beweis, daß der Liberalismus zur Anarchie führe und auch vor der Diktatur zur vollendeten Knechtung des Landes nicht zurückschrecke, nichts mehr nachzuholen. Als Kabinettssekretär folgte Donoso Cortés der Königin nach Paris (1840/43).

In Paris erwartete ihn, den dem Glauben Wiedergewonnenen, inmitten der rastlosen politischen Arbeit und der diplomatischen Tätigkeit gegen Espartero, wie er bekannte, „die Barmherzigkeit Gottes", mit der fortan für sein innerstes Denken und Trachten entscheidenden Gnade des neuen Lebens aus und in dem Glauben. Die Wendung fällt in die Jahre 1841 und 1842. Wenn man die zerstreuten und zum Teil dunkeln Andeutungen genau prüft und vergleicht, so waren die die Bekehrung vorbereitenden Tatsachen zunächst der Umgang mit hervorragenden Katholiken, vor allem mit dem Übersetzer des Balmes, Albéric de Blanche, Marquis de Raffin, dann das lebendige, mahnende Beispiel seines Bruders Pedro, von dem Donoso Cortés später sagte: „Ich liebte ihn sehr und vielleicht mehr, als die Liebe zu einem Menschengeschöpf gestattet ist"; es war ferner der jetzt erst sich ihm enthüllende Abstand von bloß natürlicher und übernatürlicher oder christlicher Tugend; es war endlich der innerste Zug seines Herzens, von dem er schreibt: „Zwei Dinge haben mich gerettet: der nie in mir ruhende Sinn für moralische Schönheit und eine Zärtlichkeit des Herzens, die an Schwäche grenzt.

Das erste führte mich zur Bewunderung des Katholizismus, das letztere langsam zu seiner Liebe." — Die reichen staatsmännischen Beobachtungen in Frankreich hat Donoso Cortés in seinen „Briefen über Frankreich" (1842) niedergelegt, und man kann sagen, daß der Verfall dieses Landes unter dem Julikönigtum nie mit solchem Scharfsinn von einem Zeitgenossen erfaßt worden ist. Über Louis Philippes Schicksal schrieb er schon 1841: „Ich bin voll Unruhe über ein Königtum, das in Kraft einer Notwendigkeit und nicht in Kraft der Prinzipien errichtet wurde."

Im Jahr 1843 ging durch den Sieg des Marschalls Narváez über Espartero das französische Exil zu Ende. Mit der Rückkehr der Regentin tat sich vor Donoso Cortés eine glänzende Zukunft auf. Seine Ankunft in Madrid glich fast einer Ovation; er wurde mit gewaltigen Majoritäten in die Cortes gewählt; Maria Christina ernannte ihn zum Staatsrat und verlieh ihm den Titel Marquis de Valdegamas; als Unterhändler der sog. spanischen Heiraten und der französischen Allianz wurde er beiderseits mit den höchsten Ehren ausgezeichnet. Zu größerer Genugtuung aber gereichte ihm die Aufnahme in die königliche Geschichtsakademie, die erste literarische Körperschaft Spaniens. Seine Antrittsrede über „die Bibel" und das in ihr grundgelegte Gesellschaftsideal versetzte alle in Staunen und Entzücken: in der Sprache der hl. Theresia und Ludwigs von Granada feierte Donoso Cortés mit dem Stolz des Christen den Sieg über den Unglauben.

Nach der Thronbesteigung Pius' IX. glaubte auch Donoso Cortés eine Zeitlang, die Stunde der katholischen Lösung des politischen Problems, „die unlösbare Allianz zwischen Autorität und Freiheit", sei da; aber die entsetzlichen Verbrechen der römischen Demagogie, die Februarrevolution, die allseitige Erhebung jener Demokratie, welche sich mit dem Atheismus und der Anarchie identifizierte, als Freiheit das Recht der Zügellosigkeit, als Fortschritt die schrankenlose Korruption verlangte, bewirkten eine Änderung in seinen politischen Ideen, welche fortan in einer mehr autoritären Regierungsweise das Heil suchten. Wenn der Herzog de Broglie in der berühmten Kontroverse, welche in dieser Wendung ihren Ausgangspunkt suchte, behauptete, Donoso Cortés sei in der Politik ein „Neubekehrter" infolge der Schrecken von 1848, so ist nichts irriger. Es konnte sich bei einem Mann von so gereifter politischer Reflexion nicht um Schreckenseindrücke handeln; ihm lag die Rettung der Autorität gegen die Anarchie am Herzen, der Schutz der höchsten Interessen Gottes, der Kirche, der Völker gegen die radikale Negation aller dieser Interessen, aus deren ungebeugter Verteidigung für den Rest seines Lebens ein soziales System oder besser eine soziale Synthese von weitesttragender Bedeutung für die Ausbildung der katholischen Welt- und Gesellschaftsanschauung entstehen sollte.

Dies wurde zuerst offenbar in der Cortessitzung vom 4. Jan. 1849, angesichts der gegen die Aufstandsversuche der spanischen Radikalen zu ergreifenden Repressivmaßnahmen, deren Legalität bestritten wurde. Seine Rede über die Diktatur wurde ein Ereignis weit über Spanien hinaus. „Stände die Frage", rief Donoso Cortés, „zwischen der Freiheit und der Diktatur, ich würde ohne Zaudern, wie Sie alle, für die Freiheit votieren. Aber die Wahl steht zwischen der Diktatur des Aufstands und der der Regierung." Im Namen der Religion und der Gesellschaft erhebt sich Donoso Cortés gegen den Radikalismus. „Die Freiheit ist tot. . . . Nicht am dritten Tag, nicht im dritten Jahr, vielleicht nicht in drei Jahrhunderten wird sie auferstehen. . . . Die Welt eilt mit großen Schritten der Aufrichtung des riesenhaftesten Despotismus und Zerstörungen entgegen, wie die Menschen sie noch nicht gesehen." Es kann nicht anders sein: es offenbart sich hier ein Gesetz der Menschheit, ein Gesetz der Geschichte: die Irreligion führt zum Despotentum. „Nur eine zweifache Repression ist möglich, die innere der Religion und die äußere der Politik. In dem Maß, als das Thermometer der Religion steigt, sinkt das der Politik; sinkt das der Religion, so steigt das der Politik, die Tyrannei." In großen geschichtlichen Zügen entrollt der Redner dieses Fundamentalgesetz der menschheitlichen Entwicklung. Freie Völker hat es nur im Schutz der Religion gegeben. Angesichts des in Waffen starrenden Europas und der grausigen Zerstörungskämpfe bleibe nur ein Rettungsweg: die Umkehr zugunsten der Religion. Schon seien durch die modernen Verkehrsmittel die Schranken des materiellen Widerstands gebrochen; auch der moralische Widerstand sei in der Zerrissenheit der Geister unmöglich. „Eine einzige Rettung bleibt vor der Katastrophe, eine einzige, wenn jeder nach seinen Kräften an der Erweckung der heilsamen Reaktion der Religion arbeiten wollte. Ist sie möglich? Ja. Ist sie wahrscheinlich? Mit tiefster Betrübnis sage ich: Ich halte sie nicht für wahrscheinlich. Ich habe Männer gesehen, sie gekannt, die zum Glauben zurückkehrten, von dem sie sich entfernt hatten; aber daß ein Volk, welches den Glauben verloren, ihn wieder erobert hätte, ist mir unglücklicherweise nicht bekannt."

Gegen diese letzte Schlußfolgerung, den Ruf der Verzweiflung an der sozialen Rettung, erhoben sich allseits die Männer der Hoffnung und des sozialen Triumphes der Kirche. Vergebens. Donoso Cortés hatte eine lang und tief bedachte Überzeugung ausgesprochen. Dem Grafen Montalembert gegenüber erklärte er den Sieg der philosophischen Zivilisation für unbezweifelbar; dem Marquis de Blanche-Raffin schrieb er: „Die Gesellschaft ist auf den Tod getroffen; sie wird sterben, weil sie nicht katholisch und der Katholizismus allein das Leben ist." In Rede und Gegenrede vertiefte sich der Streit. Ein neuer

Brief an Montalembert, Briefe an die Journale Pays und Heraldo, Briefe an den Kardinal Fornari vervollständigten seine These über „Kirche und Revolution", und so entstand die in der gleichnamigen Schrift durchgeführte doktrinale Rechtfertigung seiner historischen These über die heutige Kultur. In großen Zügen, in einer Sprache, die einzig geschaffen schien zur Darlegung dieser letzten und höchsten Probleme menschlicher Erkenntnis, legt Donoso Cortés die Antithese der religiösen und (modern-)philosophischen Anschauung von dem Ursprung des Menschen, dem Sündenfall, der Erlösung, der Gnade, der Autorität, der Freiheit dar. In der philosophischen Leugnung aller der christlichen Wahrheiten, auf denen die christliche und katholische Zivilisation unabänderlich beruht, findet er das Wesen der modernen Revolution und des universalen Umsturzes. „So stirbt denn", schließt Donoso Cortés, „die europäische Gesellschaft hin. Ihre Glieder sind schon starr und kalt, das Herz wird es bald sein. Und wißt ihr, warum diese Gesellschaft hinstirbt? Weil sie vergiftet ist, weil Gott sie aus dem Wesen des Katholizismus gebildet, weil die Empiriker, ihre Ärzte, ihr als Nahrung den Rationalismus eingeflößt, weil der Irrtum an sich selbstmörderisch ist, und weil diese Gesellschaft auf dem Irrtum begründet ist." — „Die Individuen können sich heute, wie immerdar, retten; aber die Gesellschaft ist verloren, nicht weil sie in der radikalen Unmöglichkeit der Rettung sich befindet, sondern weil es nach meiner Überzeugung offenbar ist, daß sie nicht will. Es gibt kein Heil, weil wir aus unsern Kindern keine Christen machen wollen, weil wir selbst keine wahren Christen sind, weil der katholische Geist, der alleinige Geist des Lebens, nicht mehr den Unterricht, die Regierung, die Institutionen, die Gesetze, die Sitten belebt." Hier Wandel zu schaffen, sei eine Riesenaufgabe, zu der keine irdische Macht für sich allein mehr imstande sei, die kaum noch den verbündeten Mächten gelingen werde. „Ob dieser Bund möglich, wie weit er möglich ist, überlasse ich Ihrem Urteil und Ihrer Entscheidung, diese Möglichkeit selbst zugestanden, ob das Heil der Gesellschaft nicht nach allen Seiten hin ein wahrhaftes Wunder ist."

Dieser unerbittlich kühne Kassandraruf entfesselte in Spanien wie auswärts aufs neue den Sturm. „Alte Träumereien!" riefen die politischen Optimisten; „Manichäismus und Neukatholizismus!" lautete der Spruch des metaphysischen und theologischen Beirats, der sich jetzt zugesellte. Die ersteren erinnerte Donoso Cortés an den Wert einer Logik, die deshalb nicht an den Fall der Gesellschaft glaube, weil dieser Fall noch nicht eingetreten; die letzteren wies er auf die unsinnige Verwechslung von natürlichem und fatalistischem Untergang hin, von dem er nie gesprochen, auf den mangelnden Sinn für die Unterscheidung eines natürlichen Sieges des Bösen und eines übernatürlichen der Gnade, d. h. einer außerordentlichen, einzigen, seltenen Gnade, wie sie ehedem durch die Sündflut den Sieg des Guten entschieden und dereinst durch den Triumph des Weltgerichts, der Krone aller Gnaden und Wunder, den ewigen Triumph des Guten sichern werde; die Rückkehr der Gesellschaft zur katholischen Religion könne einzig ein solches Gnadenwunder erzielen.

Der Beschleunigung dieser Rückkehr galt die große Rede, welche Donoso Cortés am 30. Jan. 1850 „über die allgemeine Lage Europas" in den Cortes hielt. Einzig das Christentum, führte er aus, berge wahrhaft zivilisatorische Kraft in sich durch drei göttliche Dinge: die Unverletzlichkeit der Autorität, die Heiligkeit des Gehorsams und den Opfersinn der Charitas. Nicht die Politik und nicht die Nationalökonomie, beide nur von sekundärer Bedeutung gegenüber der alles entscheidenden Frage der Religion, könnten mehr die Welt retten. „Nein", rief er, „der Sturz einer Regierung und ihr Ersatz durch eine andere ist kein Heilmittel; es ist ein grundstürzender Irrtum, anzunehmen, das Übel, an dem Europa hinstirbt, rühre von den Regierungen her. Ich leugne nicht den Einfluß der Regierung auf die Regierten. Das Übel sitzt tiefer, in den Regierten selbst, und es entsteht daraus, daß die Regierten unregierbar geworden sind, weil die Idee der göttlichen und menschlichen Autorität in ihnen zerstört wurde. Hier liegt die wahre Ursache des Absterbens." Der Nebel der politischen Romantik von 1848 und ihrer Nationalversammlungen täuschte ihn keinen Augenblick. „Endlose Diskussionen töten die Repräsentativregierungen. Die Versammlungen Deutschlands sind daran gestorben, daß sie selbst nichts getan haben und nichts haben tun lassen; sie haben weder selbst regiert noch andere regieren lassen. Sie umgaben sich mit der Würde von Königinnen, und Gott schlug sie mit Unfruchtbarkeit."

Nur Katholizismus und Sozialismus werden bald zum letzten Entscheidungskampf noch übrig sein; wofern man nicht die drei Grundpfeiler der christlichen Zivilisation wieder aufrichte, werde die Zerstörung besonders im Süden Europas ihr Werk vollziehen, während im Norden der Despotismus, mit Rußland als der Zentralmacht, seine Kräfte konzentriere. Der Augenblick des Zusammenstoßes zwischen dem sozialistischen Süden und dem despotischen Norden in einem allgemeinen, von Rußland geführten Krieg sei dann da, wenn die Revolution die stehenden Heere aufgelöst, der Sozialismus Eigentum und Vaterlandsliebe vernichtet und die 80 Millionen Slawen unter Rußlands Führung konföderiert die slawische Welthegemonie herbeizuführen entschlossen wären. An eine Regeneration Europas sei infolge der Korruption der russischen Regierung und Aristokratie nicht zu denken; das europäische Gift aber werde Rußland vollends töten. „Ich weiß nichts

von dem universalen Heilmittel, welches Gott gegen diese universale Verfaulung in Bereitschaft hält." Mit dieser Rede und ihrer Ergänzung durch die Darlegung der „besondern Lage Spaniens" (30. Dez. 1850) schloß Donoso Cortés seine parlamentarische Laufbahn.

Seit dem 22. Febr. 1849 war Donoso Cortés Gesandter der Königin von Spanien am Berliner Hof. Hier, in der unmittelbaren Nähe und Betrachtung der deutschen und slawischen Volksrassen, offenbarte sich in ihm eine andere, noch weit seltenere Größe, als es selbst die höchste Kunst der Rede ist, wir meinen die außerordentliche Gabe der politischen Divination. Etwas Scharfsinnigeres als seine Briefe über „Preußen im Jahr 1849" kann man im Hinblick auf die Ereignisse der damaligen Zeit nicht lesen, besonders im Hinblick auf die innere und äußere Politik des Berliner Kabinetts seit 1849. In der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms IV. fiel dem Gesandten eine seltsame Mischung von absolutistischer und mystischer Rede- und Anschauungsweise inmitten der edelsten Eigenschaften des Geistes und Herzens auf. Der Staatsmann konstatierte sofort (26. April 1849), daß eine Verschiebung der europäischen Hegemonie von Süden nach Norden im Anzug sei: „Das Zepter der europäischen Diktatur scheint mir den Händen der lateinischen Rassen zugunsten der deutschen und slawischen Rassen zu entfallen." — „Durch den Fortschritt seiner Zivilisation, durch materielle Machtentfaltung, durch den wachsenden Wohlstand, durch den Glauben, den Preußen den fremden Mächten an seine Bestimmung und an sein Glück einzuflößen verstanden, hält es Deutschlands Schicksal in seiner Hand. Die preußische Armee ist die treueste und bestdisziplinierte in Europa. Tritt ein Mann von Energie an die Spitze der Geschäfte, so ist diese Armee imstande, das Antlitz der Dinge umzugestalten." Nach Abweisung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. erklärte Donoso Cortés: „Dringt eines Tags die deutsche Einheit durch, dann wird Frankreich offen gegen eine Gestaltung der Dinge sich wehren müssen, welche logisch in seiner Depossedierung in Elsaß-Lothringen enden wird." — Alle Wege führen zum Kaiserreich; alle Völker gelangen bei ihm auf verschiedenen Wegen an." Und dann, wenn diese Einheit sich vollzogen, „wer wird schließlich Herr des weiten Reichs bleiben, die Monarchie oder die Demokratie, ein Demagogenklub oder der preußische König"? Nach eingehender Kritik der Kräfte der Demokratie kündigt Donoso Cortés furchtbare, gewaltsame Katastrophen an, wie alle europäischen Mächte sie erfahren; das Ende sei dunkel, auch dem hellsten Auge nicht erreichbar.

Der Anfang des Jahrs 1851 findet Donoso Cortés auf einem neuen Beobachtungsposten, als spanischen Gesandten bei der französischen Republik: das Studium seines Lebens, die Zukunft des Katholizismus, fesselt auch hier sein innerstes Denken. Neue „Briefe über Frankreich" und die Korrespondenz mit dem Grafen Raczyński (gest. 1874), damals preußischem Gesandten in Madrid, enthalten dessen Resultate. Nur wenige, die soziale Lage betreffende Äußerungen seien erwähnt: „Hinter den Parteien, die sich abschwächen und hinsterben, richtet sich ein atheistischer Pöbelhaufe empor; er hat Hunger und Durst; er besitzt im allgemeinen Stimmrecht die Keule des Herkules. An dem Tag, und er ist nicht mehr fern, wo dieser Haufe seine Kraft mit der radikalen Schwäche der Parteien vergleichen wird, wird er es müde, diese Keule ferner durch fremde Hände dirigieren zu lassen; er wird sie selbst nach den Launen seiner Allgewalt handhaben; dieser Tag wird den Sturz der mächtigsten Nation der Welt in einen Abgrund ohne Namen sehen. Die Menge wird tun, was sie immer getan, das einzige, wozu sie imstande ist, und was sie getan, so oft es ihr gelungen ist, auf den Pfaden der Gewalttat in die Felder der Geschichte einzubrechen: sie wird sich je für den folgenden Tag einen Tyrannen küren, einen Götzen für die jeweilige Stunde, aus dem Nichts auftauchend, um alles zu sein, und ebenso aufhörend, alles zu sein, um im Nichts zu verschwinden." Am 1. Dez. 1852 schreibt er: „Alles verläuft hier in Paris, wie ich es angekündigt: das Parlament ist tot, seine Führer vor Schrecken gebannt, der Präsident Herr der Lage. Er wird den Staatsstreich vollführen an einem ihm beliebigen Tag, und das bald." Vorher hatte er geschrieben: „Der Präsident wird triumphieren; aber der Sieg wird weder dem Präsidenten noch der Nationalversammlung zufallen, sondern der Revolution." Am 24. Mai 1852 gibt Donoso Cortés bereits sein Endurteil über die Politik Napoleons III. ab, über den Pakt des zweiten Kaiserreichs mit der Revolution, und kündigt dessen Ende „in einem zweiten Waterloo oder besser in einer neuen Schlacht von Novara" an; dem Fall aber wird „der definitive Triumph der Revolution folgen, wofern Gott, der uns an Wunder gewöhnt hat, ihr nicht auf die eine oder andere, aber immer wunderbare Weise ein Ziel setzt".

Der Kreislauf der Beobachtungen, Studien und Erfahrungen, welcher Donoso Cortés auf eine von keinem Zeitgenossen erstiegene Höhe geschichtsphilosophischer Spekulation getragen, nahte dem Abschluß. Seine Freunde bestürmten ihn, in einem letzten Werk die Synthese von „Kirche und Revolution" zu vollenden. Noch vor Schluß des Jahrs 1850 legte er den Essai sur le catholicisme, le libéralisme et le socialisme (Madrid u. Paris 1851, deutsch 1854) am Grab der hl. Theresia in Alba de Tormes huldigend nieder. Das Buch bringt den Erweis für die Wahrheit des Satzes, daß gegen den modernen Sozialismus kein Heil mehr für die Menschheit ist als im Katholizismus, durch die Darlegung einer dreifachen These. Der Katholizismus

allein hat eine Gesellschaftslehre, weil er allein die Wissenschaft vom Menschen besitzt. Wo der Katholizismus, die ganze Wahrheit und unerschütterliche Festigkeit, nicht ist, obsiegt der Irrtum und der Umsturz des Sozialismus. Der Liberalismus, der sich als Mittelglied zwischen beide schiebt, ist ein falsches System. Er geht vom Skeptizismus und der Indifferenz aus, beruht auf der gänzlichen Verkennung der wirklichen Natur des Menschen, gibt wie die gesamte politische, so die gesamte religiöse Ordnung der Bekämpfung preis und ist darum ebenso ohnmächtig, irgend etwas zu retten, wie schuld, daß alles zugrunde geht. In einer Sprache, die trotz der Dunkelheit einer an manchen Stellen sich drängenden apokalyptischen Bildersprache schwerlich in Kraft, Geist und Tiefe ihresgleichen finden dürfte, war somit die endgültige Prognose des höchsten Problems der Gegenwart gestellt.

In überschwenglichem Lob wie in den bittersten Angriffen zeigte sich alsbald die Wirkung des Buches. Beide beachtete Donoso Cortés nicht. Auch in Bezug auf die vom Herzog de Broglie gegen die philosophischen Anschauungen des P. Ventura, die literarischen des Abbé Gaume und die politischen und sozialen des Donoso Cortés (Revue des Deux Mondes, 1. Nov. 1852) zugleich erhobene Kontroverse führte letzterer den Grundsatz strengster persönlicher Selbstverleugnung durch. Gegen die beiden Haupteinwendungen de Broglies, die von Donoso Cortés vertretene direkte Gewalt der Kirche über das Zeitliche resultiere weder aus dem Wesen des Christentums noch aus der Geschichte der Kirche, und die bezüglichen Institutionen der Kirche seien heute nicht zeitgemäß, unmöglich, gefahrvoll, erinnerte Donoso Cortés einfach daran, sein Ideal sei nicht das gemeine Recht Konstantins noch das Schutzrecht der Cäsaren nach Theodosius, sondern das Jahrhundert Innozenz' III. und des hl. Ludwig, d. h. eine Zeit der vollen Entfaltung des kirchlichen Lebens in Reinheit, Kraft und Schöne, und was die Anwendung der kirchlichen Institutionen früherer Zeit heute anlange, so sei das eine Sache der Weisheit der göttlich geleiteten Kirche. Weder diese Einrede noch die ihn immer heftiger bekämpfende Stimme der Tagespresse vermochten das geringste an seiner exponierten persönlichen und gesellschaftlichen Stellung zu ändern. Donoso Cortés genoß in den höchsten Pariser Kreisen unter den politischen Zelebritäten ein so unbestrittenes Ansehen, daß alles mit einer Art scheuer Ehrfurcht vor dem Mann sich beugte, der wie kein anderer mit Autorität, selbstbewußter Würde und Unbefangenheit sein Land an höchster Stelle zu repräsentieren verstand und dennoch für seine Person eine christliche Charaktergröße blieb, die man in der diplomatischen Welt nicht zu suchen pflegt; ein Mann, der vier Fünftel seiner fürstlichen Einkünfte den Armen gab, die er persönlich aufzusuchen, zu trösten, als seine besondern Lieblinge zu schützen pflegte, der persönlich im höchsten Glanz wie ein Armer, ein Büßer, ein Einsiedler lebte, und dessen sympathische Erscheinung hinreichte, um zu einen, was tief uneins war.

Wenige Monate vor seinem Tod, Anfang Jan. 1853, erschien im Ami de la Religion gegen den Essai die Anklage „auf theologische und philosophische Irrtümer" in einer Sprache, in welcher Donoso Cortés seine Orthodoxie, „das Herz seines Herzens", verwundet sah. Vor den Augen Europas als „ein Vergifter der Seelen und als ein Ausbreiter jener ungeheuerlichen Irrtümer" sich dargestellt zu sehen, die von der Kirche tausendmal verurteilt waren, das ertrug er, die personifizierte Milde und Selbstverleugnung, nicht. Obschon sofort die angesehensten Theologen sich zu seiner Rechtfertigung erhoben, wollte er nicht, daß auch nur ein Hauch des Ärgernisses an seinem Namen haften bleibe. Mit dem von ihm formulierten Appell an das Urteil Pius' IX. gab er alsbald in der Tagespresse seine rückhaltlose Unterwerfung unter dasselbe bekannt. Schon am 25. März 1853 erschien die Antwort Pius' IX., welche „den Eifer für die heilige Religion, die Hingebung an die apostolische Autorität, den Umfang und die Festigkeit des Gehorsams" belobte und eine Prüfung des Essai ankündigte. Am 16. April desselben Jahres brachte die Civiltà cattolica eine offiziöse Besprechung des Essai, die alsbald als das Resultat der theologischen Prüfung angesehen wurde. Nach einer Analyse des Planes und der Ausführung heißt es: „Diese kurze Analyse enthebt uns der Pflicht des Lobes gegen den Verfasser und sein Buch. Wir wissen nicht, was wir mehr loben sollen: die Pracht des Stils oder die Schönheit der innern Ordnung, die Klarheit und Erhebung des Gedankens oder die Kraft der Beweisführung und die durchdringende Schärfe der Polemik, die Tiefe der Lehre oder die Reinheit des Glaubens oder endlich jenen Adel einer immer erhabenen, hochherzigen und eminent katholischen Gesinnung, welcher das Erbteil jener spanischen Nation ist, deren Stolz der Marquis von Valdegamas bleibt." In der Einzelkritik wurde anerkannt, daß Donoso Cortés in der Lehre von Gott, der Trinität, der Wahlfreiheit, der Erbsünde, des Zustandes des gefallenen Menschen, der motiva credibilitatis sich einer von der gewöhnlichen Ausdrucksweise abweichenden Sprache bedient, die gewisse Personen zur Annahme verleitet habe, als entferne er sich von der gewöhnlichen Lehre. Zwei Gründe entschuldigten die anscheinende „Kühnheit" der Propositionen bei einem so erleuchteten Katholiken: einmal seine auf das Absolute hingerichtete Denk- und Sprachweise, dann seine Unbekanntschaft nicht mit der Lehre, sondern mit der theologisch-technischen Ausdrucksweise. „Es geht, glauben wir, nicht zu weit, wenn wir sagen, daß für alle oder fast alle zensurierten Ausdrücke etwas Ähnliches oder etwas Äquivalentes bei den gefeiertsten der alten Lehrer sich

findet." Kurz, das Buch sei wahr, und nach der vom Verfasser beantragten lehramtlichen Prüfung würden nur wenige Stilkorrekturen vorzunehmen sein.

Donoso Cortés selbst sollte weder den Brief Pius' IX. noch das offiziöse Urteil der Civiltà mehr lesen noch über die an letzteres sich anknüpfende Polemik über die „Berechtigung des freien Laienapostolats in der Kirche" sich betrüben. Am Abend des 3. Mai 1853 hatte ein schweres Herzleiden ihn hingerafft; er war noch nicht 44 Jahre alt. Seine Leiden und letzten Augenblicke waren die eines christlichen Märtyrers, sagt Montalembert. Seine letzten Worte waren: „Mein Gott, ich bin deine Kreatur; du hast gesagt: Ich werde alles an mich ziehen; ziehe mich, nimm mich." Auf den Bericht des Ministerpräsidenten Francisco de Lersundi verfügte Isabella die Übertragung seiner Leiche nach Madrid, „um öffentlich Zeugnis abzulegen für die Größe und Wertschätzung der unvergleichlichen Dienste, die er während seines Lebens der Religion, der Gesellschaft, der Monarchie durch seine unschätzbaren Talente und seine erprobte Loyalität geleistet".

Donoso Cortés war Idealpolitiker: Genie, Charakteranlage, Lebensschicksale haben inmitten seiner realpolitischen Diplomatenlaufbahn die Grundrichtung seines Geistes immer tiefer begründet und in seltener Vollendung ausgestaltet. Als Idealpolitiker muß Donoso Cortés, will man gerecht urteilen, gewürdigt werden. So schwer es ist, einem Mann gerecht zu werden, der als letztes Kriterium seiner Spekulation an eine Reihenfolge von Ereignissen appellierte, deren unerwarteter Verwirklichung er selbst bis zu einem gewissen Grad angewohnt, so notwendig erscheint es, vorab unsere Kritik gegen eine doppelte Anschauungsweise zu verwahren. Unseres Erachtens hat man fehlgegriffen mit der Behauptung, Donoso Cortés sei das Haupt der pessimistischen Schule unter den modernen Katholiken, aber auch mit der andern Behauptung, in ihm trete die katholische Weltanschauung uns am reinsten und vollendetsten entgegen. Wir halten beide Behauptungen für Übertreibungen, wenig geeignet wie zur Erklärung, so zur objektiven Würdigung einer so außergewöhnlichen Persönlichkeit. Ist es schon an und für sich wenig berechtigt, eine die Selbstverzweiflung des modernen Rationalismus und seine materialistische Selbstauflösung ausdrückende Bezeichnung auf eine in denkbar schärfsten Gegensatz hierzu tretende Denkrichtung zu übertragen, so hat es noch weniger Sinn, von Pessimismus da zu sprechen, wo es sich um eine tiefgründige Anwendung der Begriffe der übernatürlichen Wahrheit auf die Beurteilung der natürlichen Geistes- und Gesellschaftsentwicklung handelt. Donoso Cortés glaubte, im Gegensatz zu den „Optimisten" de Maistre, Montalembert, de Tocqueville, Don Tosti, nicht an den Sieg des Christentums über die rationalistisch-sozialistische Gesellschaft; er hielt diesen Sieg vom „übernatürlichen" Standpunkt für „möglich", für seine Person aber nicht „wahrscheinlich". „Ich glaube", sagte er, „an den natürlichen Sieg des Bösen über das Gute und an den übernatürlichen Triumph Gottes über das Böse mittels einer direkten, persönlichen und souveränen Aktion." Die Ausdrücke „persönlich" und „übernatürlich", auf die es hier ankommt, finden in einem Brief an L. Veuillot (11. April 1850) folgende Erläuterung: „Ich habe nicht die letzte Katastrophe der Welt angekündigt; ich habe einfach ganz laut ausgesprochen, was jeder in der Stille sich selbst sagt: Die Dinge nehmen einen schlimmen Verlauf; wenn sie den innehalten, so werden wir bei einem Kataklysmus enden. Der Mensch kann sich selbst retten, wer zweifelt daran? Aber die Bedingung ist, daß er es will; und mir scheint, daß er es nicht will. Wohl, wenn der Mensch sich nicht retten will, so glaube ich nicht, Gott werde ihn gegen seinen Willen retten." Das ist der präzise Ausdruck der katholischen Wahrheit, kein Pessimismus.

Donoso Cortés bleibt also wesentlich bei der elementaren Wahrheit von der Einwirkung der göttlichen Gnade auf die freien individuellen Willen zur Rettung des einzelnen wie der den Entwicklungsgang der Nationen bestimmenden Mehrheit der Individuen in größeren Volkskreisen. Die Rettung der letzteren hielt er nicht für „wahrscheinlich" angesichts der von seinen Zeitgenossen nicht verstandenen, von ihm aber mit der ganzen Schärfe seines Geistes erfaßten und vollkommen richtig gewürdigten Bedeutung des Sozialismus, für ihn der Inkarnation des antichristlichen Prinzips in seiner letzten, größten, weltumfassenden Ausgestaltung. Darin lag eine Inkonsequenz und ein Fehler: eine Inkonsequenz mit seinen eigenen Anschauungen von der absolut freien, nie zu bemessenden Wirksamkeit der Gnade auf die in ihren Wendungen und Hilfsmitteln gleichfalls unberechenbare Kraft der menschlichen Freiheit. Der Fehler ruht darin, die Zukunft, die voll und ganz immerdar das ewige Geheimnis Gottes ist, wenn auch nur als „wahrscheinlich" für irgend ein Ereignis von alles entscheidender Bedeutung prognostizieren zu wollen.

Es lag in Donoso Cortés' Denkart eine Tendenz auf das Absolute hin, die sich gegen alle Transaktion mit den immer wechselnden Erscheinungen des geschichtlichen Lebens sträubte und die ihn wie mit unwiderstehlicher Macht zur Verteidigung alles dessen aufrief, was ihm gerecht schien, ohne daß er stets die Gefahren und Inkonsequenzen einer solchen Tendenz beachtete. Daß Geister von so idealer Veranlagung, einmal im Vollbesitz jener absoluten dogmatischen Wahrheiten, welche allein zur Überwindung des radikalen Irrtums ausreichen, des Zügels steter Selbstbeschränkung und Maßhaltung um so mehr bedürfen,

als eben die Natur der übernatürlichen Dinge in ihrer unwandelbaren Realität und Festigkeit nie dem Wechsel der wesentlich wandelbaren irdischen Dinge sich so anpaßt, um mit mathematischer Abstraktion das Resultat göttlicher Weltlenkung und geschöpflicher Freitätigkeit zu bestimmen — entging bisweilen seinem Idealismus. Auch die kontingenten Dinge verlangen neben den absoluten ihr Recht. Die Beweglichkeit der Menschennatur, die unergründliche Inkonsequenz der gefallenen Natur, die individuelle Physiognomie, die Aufeinanderfolge, die ursächliche Verkettung der einzelnen geschichtlichen Tatsachen, Rassen- und Volksbildung in ihrer charakteristischen Eigenart, geistige Strebungen und Strömungen, wirtschaftliche Komplikationen, politische Gestaltungen, alles das sind in ihrer Art Geheimnisse in ihren tausendfachen, tief verschlungenen, kaum entwirrbaren, aber darum nicht weniger realen Einwirkungen aufeinander, deren tiefere Erforschung jedem Versuch mathematischer Logik und Argumentation sich schlechthin widersetzt, deren Nichtbeachtung aber leicht zu einem Irrtum des Urteilens, zu einem Fehler des Verhaltens, ja zu einer Methode des Denkens führen kann, die oft in unversöhnlichen Despotismus ausartet, menschliche Freiheit mißachtet und lähmt und dadurch der göttlichen Einwirkung entfremdet.

Nicht auf Donoso Cortés möchten wir die letzten Worte angewandt sehen. Seine Lebensaufgabe war die Verteidigung der Gesellschaft gegen die tödlichen Angriffe des Sozialismus. Weder aus seinem persönlichen Verhalten noch aus seinem amtlichen, in lebenslangem Dienst gegen eine auf die modernen Ideen sich stützende Regierung und deren Vertretung auf den erhabensten und verantwortungsschwersten Posten, weder aus seinen Reden noch aus seinen Schriften wird man etwas von jener „pessimistischen" Feindseligkeit gegen die moderne Regierungsweise an sich herausfinden, welche dieselbe „als die Negation der Wahrheit und der Gerechtigkeit" ansieht. Nur wenige Daten gegen die entgegengesetzte Behauptung. Noch am 12. Nov. 1852 schrieb er: „Man darf eine Ordnung der Dinge, der man sich fügt, um unerträgliche Dinge zu verhindern, nicht mit einer Ordnung der Dinge verwechseln, zu der man halten möchte mit allen Banden der Liebe. Wer der ersten gibt, was ausschließlich nur der zweiten gebührt, hat weder das Bewußtsein der persönlichen Würde noch selbst das der distributiven Gerechtigkeit." Den Quietisten des modernen Absolutismus hielt er, der Freund der angelsächsischen Rasse und ihrer konstitutionellen Monarchie, der Bewunderer der ständischen Freiheiten der mittleren Zeiten, immer wieder die Pflicht des Kampfes um des katholischen Namens willen vor. Seine freie, stolze, unabhängige Denkungsart hatte keine Ahnung von irgend welchem Servilismus im Namen des religiösen Prinzips. „Ich glaube an meine Ideen", sagte er kurz vor seinem Tod, „aber meine Ideen können erst nach der Sündflut triumphieren, die kommen wird, die aber noch nicht gekommen ist. Ich weiß, daß die Propaganda der Demagogen nicht ihre Zeit verloren hat, und ich weiß, daß, wenn die Demagogen kommen werden, nur meine Ideen Kraft haben werden, ihnen zu widerstehen; alle andern werden von den alles verschlingenden Fluten begraben werden."

Und der Mann solchen Selbstbewußtseins, der lebenslange Kämpfer für seine Ideen, hatte sich für seine Polemik gegen deren Gegner die Regeln aufgestellt: „Ich bin entschlossen, meine Prinzipien jedesmal zu verteidigen, wenn ich es gelegen halte, weil diese Prinzipien weder eine Erfindung von mir noch mein Eigentum sind. In gleicher Weise bin ich entschlossen, meine Person verteidigungslos den Fluten des Schimpfes und der Beleidigung zu überlassen. Ich werde nie einen Eigennamen aussprechen, um ihn der Diskussion zu unterziehen, indem ich der Überzeugung lebe, daß dies nicht geschehen kann, ohne gegen die Achtung zu verstoßen, die der Mensch dem Menschen schuldet. Es liegt in den Eigennamen ich weiß nicht welche Kraft der Gärung, die bewirkt, daß in dem Augenblick, wo man sie ausspricht, die Leidenschaften sich erbittern. Wenn ich aber auf dieses Recht verzichte, so vermeine ich nicht, diesen Verzicht andern aufzuerlegen. Ich überantworte ihrer Willkür meinen Namen, der wenig bedeutet, und meine Person, die noch weniger bedeutet. Nur ersuche und bitte ich meine Freunde, nicht für sich ein Recht zu beanspruchen, das ich preisgebe, nämlich meine Person und meinen Namen zu verteidigen. Für meinen Namen ersehne ich das Vergessen, für meine Person das Vergessen und die Ruhe." Man muß in die Geschichte der modernen Polemik einen Blick geworfen haben, um diese Worte in ihrer vollen Bedeutung bei einem Mann von so imponierender Geistesgröße zu verstehen.

Donoso Cortés besaß die Gabe der Divination in einem solchen Maß, daß sie zuletzt fast die regelmäßige, ständige Form wurde, in der er dachte, sprach und schrieb: eine Gabe so außergewöhnlicher Art, daß solche, welche die Gnadenlehre der Kirche nicht verstanden, von „Inspiration" bei ihm sprechen zu dürfen glaubten. Nicht um „Inspiration" handelt es sich hier, sondern einfach um Intuition. „Meine Methode", schrieb er an den Grafen Raczynski, „die Dinge zutreffend zu beurteilen, ist eine sehr einfache: ich erhebe meine Augen zu Gott, und in ihm schaue ich, was ich in den menschlichen Ereignissen, für sich allein betrachtet, vergeblich suche. Diese Methode ist unfehlbar, und mehr als das, sie ist jedem zugänglich." Donoso Cortés war in seiner ganzen Geistesentwicklung von Jugend auf ein genial angelegter Denker, dessen lebenslanges Ringen nach tieferer Erkenntnis der die politische und soziale Welt leitenden Gesetze in ihm eine höhere Kraft natürlicher Intuition wachgerufen; dazu kam bei ihm das höhere, übernatürliche Licht des

Glaubens, das, einmal erweckt, belebt, zu vollem übernatürlichem Leben durch die übernatürliche Gabe der Wissenschaft und Erkenntnis gebracht, die natürliche Intuition reinigte, klärte, über sich selbst erhob. Man kann sagen, daß solche Durchdringung und Vermählung natürlicher und übernatürlicher Erkenntnis und Wahrheit allein zu jenem Tiefblick in die historische Ausgestaltung der göttlichen Idee mit dem Menschengeschlecht, den Völkern und den einzelnen zu befähigen imstande ist, den wir mit dem Begriff der „Divination" bezeichnen. Donoso Cortés verfuhr dabei, wie sich aus einer genauen Beobachtung seiner Beweisführung ergibt, mehr analytisch als synthetisch, indem er auf dem Weg der Induktion, selten auf dem der Deduktion, auf die Notwendigkeit einer göttlichen Autorität, göttlichen wie menschlichen Autorität für die Gesellschaften schloß. Fehlschlüsse, die man gesucht und in einigen Fällen auch gefunden, beweisen hier gegen die Gabe der Divination ebensowenig etwas, wie menschliche Irrungen und Schwächen etwas gegen den göttlichen Charakter und die Realität des christlichen Lebens beweisen.

Fassen wir unser Urteil über Donoso Cortés und seine Bedeutung zusammen, so möchten wir in Kürze sagen: Donoso Cortés ist der erste gewesen, der das Wesen des Sozialismus, seine weltgeschichtliche Bedeutung, seine die gegenwärtige Gesellschaftsverfassung auflösende Gewalt, die totale Ohnmacht aller bloß natürlichen gesellschaftlichen Kräfte zu seiner Überwindung ohne die übernatürliche Macht der Kirche erkannt, ausgesprochen und mit fast wunderbarer Geistesüberlegenheit seinen Zeitgenossen klar zu machen bestrebt war. Sein Fehler war die Überschätzung des sozialistischen Problems an sich und die Unterschätzung der gegen den sozialen Umsturz unter der Führung der Kirche sich sammelnden gesellschaftlichen Kräfte der Erhaltung. Dieser Fehler ruhte in seiner zu abstrakten, fast mathematischen Beurteilungsweise der konkreten, stets sich neu bildenden sozialen Organismen, ein Fehler indes, der weder seine persönliche Charaktergröße, die selbstloseste Hingabe an die Lehre, das Leben und das Wirken der Kirche mindern noch den Ruhm des lebenslangen harten Kampfes für den Triumph der Kirche beeinträchtigen kann, der aber darum nicht minder ein Fehler schwerwiegender Art für die prinzipielle Anschauungsweise über den Sozialismus bildet und leicht ein Fehler des Verhaltens im Kampf gegen denselben werden kann. Die Überwindung des Sozialismus ist das Geheimnis der Kirche, die unantastbare Grundlage für die weltumfassende Größe ihrer Zukunft, für die Rettung des Geschlechtes in der Grundverfassung seines sozialen Bestehens, vielleicht nicht der gegenwärtigen Generationen, vielleicht nicht für diese Nation, für jenes Einzelvolk, vielleicht nicht für diese oder jene Form politischer Organisation, aber sicherlich für alles, was im Bund mit der Kirche sich retten und neu gestalten lassen will. Wir gehen nicht weiter in der Kritik dessen, der jene Erhebung der sozialistischen Demagogie ankündigte, deren noch immer in ungeahntem Umfang steigende Entwicklung wir sehen, deren erschütternde Wirklichkeit in Lehre und Tat uns demütigt. Hätte Gott seine Tage verlängert, so wäre Donoso Cortés eher als irgend einer seiner Zeitgenossen berufen gewesen, mit sicherer Hand den ehrenvollen Weg vorzuzeichnen, den die katholische Schule gleichweit von den gefährlichen Illusionen Giobertis wie der sozialistischen Demokratie Lamennais' im festeren Anschluß an die Lehren, Weisungen und Mahnungen Roms zu gehen hat.

So berechtigt das Bedauern demnach erscheint, von einem solchen Mann verhältnismäßig wenige literarische Denkmale seiner geistigen Arbeit und Forschung zu besitzen, da er nur schrieb und nur schreiben wollte, wenn eine besondere Pflicht es ihm nahezulegen schien, und nie aufhörte, die Unvollkommenheit dessen, was von ihm in der Öffentlichkeit erschien, zu beklagen, so reicht doch das wenige gelegentlich Veröffentlichte und später Gesammelte hin, um bei den kommenden christlichen Generationen, wie Montalembert sagt, der reinen und sich selbst vergessenden Seele eines Mannes „ein frommes und zartes Angedenken zu sichern", der ihnen „unter der blendend schönen Form seltener Originalität einige Fragmente der ewigen Wahrheit hinterlassen, die mit dem unauslöschlichen Gepräge des Genies, des Glaubens und der Demut bezeichnet sind".

Für die Arbeiten seiner Jugend bis zu seinem Wirken in Cáceres und zu seinem Eintritt ins politische Leben sind wir auf die Angaben seines Schülers Gavino Tejado (Noticia biografica de Don Juan Cortés, Madrid 1854) angewiesen. Besonders wäre für diese Periode eine Sammlung seiner ersten literar. u. polit. Arbeiten im Piloto, Heraldo usw. angezeigt; die politische „Denkschrift" an Ferdinand VII. über die spanische Thronfolgeordnung wäre in diese Sammlung aufzunehmen in Verbindung mit der Antrittsrede zu Cáceres. Vom Augenblick seines Eintritts ins parlamentarische Leben an (1839) bis zu seinem Tod hat Louis Veuillot eine Auswahl seiner Reden, Publikationen und Schriften, wie sie in spanischen und französischen Ausgaben erschienen, veranstaltet (Oeuvres de Donoso Cortés, 3 Bde, Par. ²1862 [mit Bild u. Faksimile]); dieselbe beginnt mit einem Artikel über die Orientfrage (aus dem Piloto, 1839) und schließt mit dem Essai sur le socialisme; sie enthält alle in unserer Darstellung angeführten Schriften, zum Teil mit wertvollen Einleitungen und bei den prinzipiell wichtigsten mit Anmerkungen, die einen ausreichenden Einblick in die seit 1849 anhebende Polemik gestatten. Da diese Ausgabe auf Anregung und mit Unterstützung der Familie Donoso Cortés' entstanden ist und Veuillot in der größeren seiner Ausgabe vorangehenden „Einleitung" Familienbriefe benutzen konnte, so hat dieselbe einen besondern Wert. Aus letzteren geht hervor (S. XXXVI u. XL f), daß Donoso Cortés unter anderem außer einer Histoire de la Régence de Marie-Christine, die wegen seiner Stellung zur Regentin von höchster historischer Bedeutung sein wird, die Grundzüge einer Geschichtsphilosophie (Étude sur l'histoire) als Studiendirektor Isabellas ausgearbeitet hat. Hiervon sowie von den Vorbereitungsstudien zu dem Essai sur le socialisme, dem Traité de la société et du langage, der Erreur fondamentale de la théorie sur la perfectibilité et le progrès de l'homme ist mit Ausnahme einer selten schönen Esquisse sur la charité chrétienne (an Maria Christina) nichts Zusammenhängendes veröffentlicht. Das gleiche gilt von seinen diplomatischen Arbeiten der reichsten, mannigfaltigsten Art, namentlich gegen Espartero, von den Familien-, Freundes- und Privatbriefen. Die Correspondance (Oeuvres II) bildet nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der durch die Tagespresse bekannt gewordenen Briefe. Einen Einblick in den unschätzbaren Wert der „Korrespondenz" gewährt der Briefwechsel mit dem Grafen Raczyński (s. oben; Deux diplomates: Donoso Cortés et le comte Raczynski par le comte Adhémar d'Antioche, Par. 1880). Hinsichtlich der diplomatischen Arbeiten Donoso Cortés' können wir den ausdrücklichen Wunsch nicht unterdrücken, ihre eventuelle Veröffentlichung möge gewissenhafteren und würdigeren Händen anvertraut sein als solchen, die J. de Maistres (s. d. Art.) Depeschen und Denkschriften bearbeiteten. — Außer dem erwähnten biograph. Material in der Veuillotschen Ausgabe, das sich meist an Gavino Tejado anschließt, machen wir aufmerksam auf Charles de Mazade, L'Espagne moderne: Un penseur catholique 172 ff; auf die Civiltà cattolica 1853 (April) II 179 ff; besonders auf Montalembert, Oeuvres V 189 ff, und Baunard, La foi et ses victoires (Par. ²1882) 172 ff. In der deutschen Lit. ist der Artikel von Buß in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon III (²1884) zu erwähnen. [Weinand.]

Dreiklassensystem s. Wahlrecht.

Durchsuchung, strafrechtliche, s. Haussuchung.

Durchsuchungsrecht. [Geschichtliches; Begriff, Zweck, Umfang des Durchsuchungsrechts, Verfahren; Durchsuchungsrecht gegen Schiffe unter Konvoi.]

Durchsuchungsrecht (Visitationsrecht, Droit de visite, Right of visit and search), bezeichnet die den kriegführenden Staaten gegen die neutralen Staaten völkerrechtlich zustehende Befugnis, während der Dauer des Kriegs Handelsschiffe auf See anhalten und durchsuchen zu lassen, um ihre Nationalität, ihr Reiseziel und ihren Inhalt festzustellen. — Die unter dem Namen „Konsulat der See" bekannte, von einem Privatmann im 14. Jahrh. veranstaltete Sammlung alter Seegebräuche behandelt das Durchsuchungsrecht als ein formales Recht der Kriegführenden gegen die Neutralen zum Zweck der Schädigung des Gegners. Nähere Bestimmungen über die Handhabung des Durchsuchungsrechts finden sich zunächst in dem Pyrenäischen Friedensvertrag zwischen Frankreich und Spanien vom 7. Nov. 1659. Für Frankreich enthielt dann die Ordonnance de Louis XIV von 1681 ein Reglement. Durch den Utrechter Friedensschluß von 1713 und die bei dieser Gelegenheit von den Hauptmächten Europas geschlossenen Verträge wurde eine internationale Verständigung nicht erzielt, obgleich in den Utrechter Frieden nur die eng gezogenen Bestimmungen des Pyrenäischen Friedens und der Grundsatz Aufnahme fanden: Vaisseaux libres, marchandises libres; vaisseaux ennemis, marchandises ennemies. In der St Petersburger Konvention zwischen Rußland und Schweden vom 9. März 1759, welcher Dänemark am 17. März 1760 beitrat, wurde die Freiheit des Handels zur See während des Kriegs mit Preußen garantiert (abgesehen von Konterbande und von dem Verkehr mit blockierten Häfen), und es wurde dadurch indirekt das Durchsuchungsrecht auf engere Grenzen zurückgeführt.

Seit der Mitte des 18. Jahrh. bemühte sich die Wissenschaft um eine Reform der seerechtlichen Anschauungen. Namhafte italienische, deutsche, französische und skandinavische Publizisten vereinigten ihre dahingehenden Anstrengungen, denen der Däne Hübner die Bahn brach. Der politische Umschwung trat 1780 in dem von dem russischen Grafen Panin angeregten Bündnis der bewaffneten Neutralität ein. Die vom 28. Febr. 1780 datierte russische Erklärung stellte im engsten Anschluß an die damaligen Anschauungen der Wissenschaft die Grundzüge eines internationalen Seerechts auf und lud die Mächte ein, diesen Grundsätzen beizutreten, sowie zur Aufrechterhaltung derselben mit bewaffneter Hand sich zu verpflichten. Infolge der harten Bedrückungen, welche der neutrale Seehandel während des damaligen englisch-französischen Kriegs seitens der englischen Regierung ausgesetzt gewesen war, hatte die russische Aufforderung guten Erfolg. Sämtliche Kontinentalmächte Europas und die Vereinigten Staaten von Amerika traten den russischen Vorschlägen bei, deren diesbezügliche Sätze lauteten: Art. I. Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port sur les côtes des nations en guerre. Art. II. Que les effets appartenants aux sujets des dites puissances en guerre soient libres sur les vaisseaux neutres à l'exception des marchandises de contrebande. Zwar enthielt dieses Bündnis noch keine Neureglung des Durchsuchungsrechts. Als aber die demnächst folgenden Kriegsereignisse zu einer veränderten politischen Gruppierung der verbündeten Mächte und behufs Abwendung der den 1780 angenommenen Grundsätzen drohenden Gefahren zur Erneuerung des alten Bündnisses auf der Grundlage eines am 4./16. Dez. 1800 zu St Petersburg geschlossenen Allianzvertrags führten, bestimmte die zweite bewaffnete Neutralität in Art. III: Lorsque des vaisseaux marchands neutres voyagent escortés d'un vaisseau de guerre neutre, ils ne doivent pas être visités, et l'on doit se contenter de la déclaration faite par l'officier

qui commande le convoi, qu'il n'y a pas de contrebande à bord. Bereits vor ihr war im preußisch-amerikanischen Vertrag von 1785 das Privateigentum zur See für unverletzlich erklärt worden. Da England auf das entschiedenste den Beitritt zu den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität verweigerte, so fehlte dem erzielten Übereinkommen die internationale Geltung. England verteidigte hartnäckig die Grundsätze des Consulato del mare und verstand es, bereits nach wenigen Jahren die ihm gegenüberstehende Koalition aller übrigen Mächte zu brechen. Schon am 5./17. Juni 1801 schloß Rußland mit ihm eine Konvention ab, der am 23. Nov. 1801 Dänemark und am 18./30. März 1802 Schweden beitraten, durch welche das kaum zum Abschluß gelangte Reformwerk zu Fall gebracht, im Art. IV das Prinzip der Unzulässigkeit der Ausübung des Durchsuchungsrechts gegenüber konvoiierten Schiffen aufgegeben und der alte Grundsatz, daß feindliches Gut auch unter neutraler Flagge dem Beuterecht unterworfen sei, wieder zum Ausdruck gebracht wurde. Nunmehr verfolgte das öffentliche Seerecht eine rückläufige Bewegung. England machte in den Kriegen, in welche es zu Anfang des 19. Jahrh. verwickelt wurde, von seinem Übergewicht zur See den rücksichtslosesten Gebrauch, um gegenüber der Kontinentalsperre Napoleons den Handel der Neutralen und deren Frachtverkehr vollständig zu unterdrücken. Auch der Wiener Kongreß brachte die Grundsätze der bewaffneten Neutralität nicht wieder zur Geltung. Die Regierung Englands war damals, im Einklang mit der öffentlichen Meinung des Landes, zu keinerlei Zugeständnissen auf seerechtlichem Gebiet geneigt. Ihr Bestreben ging umgekehrt dahin, die Ausübung des Durchsuchungsrechts auch während der Friedenszeiten zu ermöglichen. Und dazu bot der Sklavenhandel Veranlassung und Gelegenheit.

Nach dem Vorgang der Vereinigten Staaten und Dänemarks hatte England von 1808 an seinen Untertanen den Sklavenhandel verboten. Gegen dessen Ausübung durch andere Mächte, sowohl die kriegführenden wie die neutralen, war während der Dauer des französisch-englischen Kriegs mit dem Durchsuchungsrecht wirksam angekämpft worden, indem die Sklavenladungen wie jede andere in fremdem Eigentum stehende Ware kondemniert wurden. Nur Portugal konnte, weil ihm gegenüber im Vertrag von 1654 das Prinzip anerkannt war, daß die Flagge die Ladung decke, Sklavenhandel betreiben, ohne daß England die portugiesischen Sklavenschiffe wegnehmen durfte. Mit der Rückkehr des Friedens erlosch die Befugnis zur Durchsuchung fremder Schiffe. England suchte deshalb durch Verträge mit den einzelnen Staaten die Befugnis, die Schiffe auf Sklaven zu durchsuchen, eingeräumt zu erhalten, wobei dasselbe volle Reziprozität gewährte. Dies gelang ihm in den Verträgen mit Portugal 1810, mit Holland 1814, mit Spanien 1817, mit Frankreich und den Niederlanden am 30. Nov. 1831 und 22. März 1833, nebst den Beitrittsakten von Dänemark 1834, Sardinien 1834, der Hansestädte 1837 und von Toskana 1837. Und 1838 nahm England auch die von 1822 bis 1824 in gleicher Richtung, aber erfolglos mit den Vereinigten Staaten von Amerika geführten Verhandlungen wieder auf. Während des Schwebens dieser Verhandlungen weigerte sich Frankreich (aus verletztem Nationalitätsgefühl, und weil für seine Flotte das ihm England gegenüber zustehende Durchsuchungsrecht selten praktisch wurde), den Engländern für Friedenszeiten das Durchsuchungsrecht fernerhin zuzugestehen; dagegen schlossen Österreich, Preußen und Rußland am 20. Dez. 1841 mit Großbritannien einen weiteren Vertrag zur Unterdrückung des Sklavenhandels ab, durch welchen das Durchsuchungsrecht auf dem ganzen Atlantischen Ozean und an den westlichen und östlichen Küsten Afrikas auch in Friedenszeiten gestattet wurde. Die Schiffe sollten wie nach den Konventionen von 1831 und 1833 von den Gerichten desjenigen Landes, dem sie gehören (Prisengerichten), gerichtet und schon allein auf Grund ihrer Ausrüstung zum Sklavenhandel verurteilt und zerstört werden. Diesem Vertrag trat demnächst der Deutsche Bund bei, der den Negerhandel für ebenso strafbar wie Seeraub oder Menschenraub erklärte. An Stelle Preußens trat am 29. März 1879 das Deutsche Reich in den Vertrag ein. Die englisch-nordamerikanischen Verhandlungen hatten inzwischen am 9. Aug. 1842 ihren Abschluß gefunden durch den sog. Ashburtonvertrag, in welchem wegen mangelnder Einigung über das Durchsuchungsrecht oder, wie Lord Aberdeen unterscheiden wollte (um ein abgeschwächtes Untersuchungsrecht zur Feststellung der Nationalität zur Geltung zu bringen), Untersuchungsrecht und Durchsuchungsrecht nichts bestimmt worden war. Auch mit Frankreich war inzwischen der Vertrag vom 29. Mai 1845 zustande gekommen, welcher die Verträge von 1831 und 1833 suspendierte, das Durchsuchungsrecht zwar nicht gewährte, aber den Grundsatz aussprach, daß die falsche Flagge das Schiff nicht vor der Untersuchung schirmen könne. Demnach sind für das Durchsuchungsrecht nach Sklaventransporten die unter den einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge maßgebend.

Eine Reform des Durchsuchungsrechts im Krieg schien durch die diplomatischen Verhandlungen angebahnt zu werden, welche dem Krimkrieg (1854/56) vorausgingen. Die damalige Politik Englands und Frankreichs war darauf gerichtet, sich bei dem Ausbruch dieses Kriegs möglichst die „wohlwollende" Neutralität der größeren Mächte zu sichern. Beide Mächte vereinigten sich daher dahin, übereinstimmende Proklamationen zu veröffentlichen, in welchen sie,

unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Rechte für die Zukunft, versprachen, während des Kriegs mit Rußland keine Kaperschiffe auszurüsten und die völlige Freiheit des neutralen Frachtverkehrs anzuerkennen. Die seerechtliche Deklaration des Pariser Friedens vom 16. April 1856 schaffte dann auch die Kaperei ab und sprach den Rechtsgrundsatz aus, daß feindliches Gut auf neutralen Schiffen und neutrales Gut auf feindlichen Schiffen frei sei; derselben fehlt aber die wichtige Garantie, welche Art. III des Neutralitätsbündnisses von 1800 in betreff der Ausübung des Durchsuchungsrechts eingeführt hatte; es fehlen außerdem die Präzisierungen der Begriffe Blockade und Kriegskonterbande, über welche damals gleichfalls eine Einigung erzielt worden war. Der Pariser Deklaration sind sämtliche Mächte Europas und Amerikas beigetreten, mit Ausnahme Spaniens, der Vereinigten Staaten und Mexikos, die noch Kaperbriefe erteilen. Der damalige Minister des Auswärtigen in den Vereinigten Staaten, Marcy, motivierte den Nichtbeitritt der amerikanischen Regierung damit, weil nicht der bereits 1823 von Quincy Adams namens der Union vertretene Grundsatz, daß alles feindliche Privateigentum zur See in gleicher Weise wie das Privateigentum im Landkrieg unverletzlich sei, zur Geltung gelangt war. Ohne die Anerkennung dieses Grundsatzes aber war der Verzicht auf die Kaperei Amerika bedenklich. Der Annahme dieses Grundsatzes widersetzte sich wie 1823 so auch jetzt England, in dessen Parlamentsreden und Zeitungen der Gedanke wiederkehrte, daß es mit der Macht und dem Reichtum Englands zu Ende gehe, sobald die Regierung auf das gegen feindliches Eigentum zur See bisher geübte Beutesystem verzichten würde. Der deutsche Handelsstand trat am 2. Dez. 1859 zu Bremen für das Prinzip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums zur See ein; dessen Beschluß blieb nicht ohne lebhaften Widerhall in dem Handelsstand der ganzen gebildeten Welt. Auch englische Handelskammern und eine von diesen an Lord Palmerston abgesandte Deputation erachteten die Anerkennung dieses Prinzips für vereinbar mit den Interessen Englands. Lord Palmerston verabschiedete aber diese Deputation mit der Bemerkung: der Krieg sei unzweifelhaft ein großes Übel; aber er sei unter Umständen durch die Selbsterhaltung geboten, und eine Seemacht wie England könne auf kein Mittel verzichten, welches ihr zu Gebote stehe, um den Feind zur See zu schwächen. — Österreich und Preußen anerkannten 1866 die Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums im Seekrieg, und Deutschland hat 1870 in dem Krieg gegen Frankreich das Prinzip der Freiheit des feindlichen Eigentums zur See auch dann noch eine Zeitlang gewissenhaft befolgt, als dasselbe von seiten Frankreichs wiederholt verletzt worden war. — Rußland regte auf dem Brüsseler Staatenkongreß 1874 eine gemeinsame Feststellung der seerechtlichen Grundsätze an, die jedoch England verhinderte; dasselbe Rußland hat aber im türkischen Krieg 1877, obwohl die Türkei dem Brüsseler Kongreß beitrat, türkische Handelsschiffe vernichtet und ein deutsches Schiff an der japanischen Küste angehalten. Auf der Friedenskonferenz zu Haag 1899 stellte Nordamerika den Antrag, das Privateigentum im Seekrieg der Wegnahme zu entziehen. Der Antrag kam nicht zur Erörterung.

Das Institut für Völkerrecht hat sich seit 1882 wiederholt mit der Reform des Seekriegsrechts beschäftigt und in den Jahren 1882/87 auf Bulmerincqs Berichterstattung ein ausführliches internationales Prisenreglement ausgearbeitet, das den Regierungen mitgeteilt worden ist. Von der zweiten internationalen Friedenskonferenz im Haag von 1907, die sich auf Grund des Programms der russischen Regierung mit dem Durchsuchungsrecht befaßt und ein von ihr über verschiedene Fragen des Beuterechts im Seekrieg getroffenes Abkommen der 44 auf ihr vertretenen Staaten zur Annahme empfohlen hat, sind nur einzelne Punkte geregelt, als deren wichtigster die Errichtung eines internationalen Prisenhofs im Haag als Rekursinstanz anzusehen ist. Zugleich hat die Konferenz den Wunsch angeregt, die Ausarbeitung einer vollständigen Seekriegsordnung in das Programm der nächsten, etwa für 1915 einzuberufenden Konferenz aufzunehmen und bis dahin auf den Seekrieg soweit wie möglich die Grundsätze der Landkriegsordnung anzuwenden. Das Privateigentum ist auf neutralen Schiffen geschützt.

Demungeachtet ist das Durchsuchungsrecht neutralen Schiffen gegenüber anzuerkennen. Der Neutrale, welcher einer der kriegführenden Mächte Kriegskonterbande zuführt, mischt sich dadurch in die Kriegführung ein, und ein neutrales Schiff, welches einen Blockadebruch versucht, verletzt die Pflichten der Neutralität; der Gegner muß daher in der Lage sein, sich gegen einen derartigen Völkerrechtsbruch zu schützen; er muß die Mittel besitzen, die Bestimmung eines neutralen Schiffs und das Vorhandensein von Kriegskonterbande an Bord des Schiffs festzustellen. Der Zweck der Durchsuchung ist ein doppelter: zunächst die Feststellung der Nationalität des Schiffes und dann, wenn dieses ein neutrales ist, die Nachforschung danach, ob das Schiff Kriegskonterbande oder feindliches Staatseigentum an Bord hat (feindliches Privateigentum ist durch die neutrale Flagge gedeckt), und ob es im Begriff ist, nach einem blockierten Hafen zu gehen, oder ob es von einem solchen kommt. — Was die Ausübung des Durchsuchungsrechts betrifft, so ist mit H. B. Deane (The law of blockade) davon auszugehen, daß wie das Recht eines Kriegführenden den Neutralen Pflichten auferlegt, so auch umgekehrt die Berechtigung der Neutralen, mit fremden Ländern Handel zu treiben, den Kriegführenden die entsprechende Pflicht auferlegt, das Recht (law)

so sorgfältig zu beachten, daß er den Handel der Neutralen nicht über die Grenzen des positiven oder vertragsmäßigen Rechts hinaus beeinträchtigt. Voraussetzung des Durchsuchungsrechts ist ein Krieg (es genügt ein Bürgerkrieg) und die Fahrt eines Handelsschiffes außerhalb der Küstengewässer eines neutralen Staats. Die lediglich der Küstenfischerei oder der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sind von der Durchsuchung befreit, sofern sie nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Das gilt auch von allen mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffen.

Die Durchsuchung ist auch im Gebiet des Bundesgenossen zulässig; doch ist bestritten, ob nur im Fall der ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Genehmigung oder auch ohne solche; jedenfalls ist der Bundesgenosse befugt, sein Gebiet auszuschließen. In den dem Kriegsschauplatz ferngelegenen Meeren ist das Durchsuchungsrecht gegen neutrale Schiffe nur so weit auszuüben, als der Verdacht einer Neutralitätspflichtverletzung wirklich begründet ist und die Annahme vorliegt, daß die Visitation die Beschlagnahme des visitierten Schiffes zur Folge haben könne. In den Territorialgewässern steht die Durchsuchung der Hafenpolizei und den Zollbehörden zu. Die im exemten Gebiet gemachten Prisen sind, jedoch nur auf Reklamation des neutralen Staats, herauszugeben. Streitig ist, ob das Visitationsrecht während eines Waffenstillstands ausgeübt werden darf, wenn in der Vereinbarung über den Waffenstillstand nichts bestimmt ist. Die Frage wird bejaht von Perels (Das internationale öffentliche Seerecht 292), verneint von de Negrin (Tratado elemental de derecho internacional marítimo § 282) und Hautefeuille (De droits et de devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime IV 44). — Den Kriegsschiffen der Neutralen steht das Durchsuchungsrecht nicht zu, nicht einmal gegenüber Kapern der Kriegführenden. Doch nimmt England dieses Recht für seine Kriegsschiffe Kapern gegenüber in Anspruch, welche im Begriff sind, ein englisches Kauffahrteischiff aufzubringen. Es ist selbstverständlich, daß gegenüber solchen Kapern, welche sich der Piraterie verdächtig machen, den Kriegsschiffen aller Nationen das Durchsuchungsrecht zusteht. — Nur Handelsschiffe sind der Durchsuchung unterworfen, nicht auch Kriegsschiffe und andere Staatsschiffe der Neutralen. Die Briefpostsendungen sind unverletzlich, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein. Daher müssen sie bei der Beschlagnahme eines neutralen oder feindlichen Schiffes nach dem Haager Abkommen von dem Beschlagnehmenden unverzüglich weiterbefördert werden. Die Postdampfer der Neutralen unterliegen der Durchsuchung. Sie soll aber nur im Notfall unter möglichster Schonung und Beschleunigung vorgenommen werden.

Das Verfahren bei der Durchsuchung zerfällt in die Anhaltung (droit d'arrêt), die Prüfung der Papiere (droit de visite) und die Durchsuchung (droit de recherche). Das Anhalten des neutralen Schiffs und die Durchsicht seiner Papiere können nach der Erklärung des Staatssekretärs v. Bülow im deutschen Reichstag vom 19. Jan. 1900 jederzeit vorgenommen werden. Das Anhalten geschieht in folgender Weise: Der Kreuzer nähert sich dem zu durchsuchenden Schiff und gibt durch einen Kanonenschuß das Signal zum Beidrehen oder Stoppen. Dieser Schuß muß unter der Nationalflagge abgegeben werden; zur Nachtzeit ist über die Flagge eine Laterne zu setzen. Die Entfernung, aus welcher das Signal zu geben und welche von dem Kreuzer einzuhalten ist, ist festgesetzt: bald auf Kanonenschußweite, bald nicht näher als auf Kanonenschußweite, bald außerhalb solcher, bald auf halbe Kanonenschußweite; bald ist sie, und so namentlich in den neueren Verträgen, von den Umständen des Einzelfalls, z. B. von den nautischen und Witterungsverhältnissen, dem Grad des Verdachts, abhängig gemacht. Das letztere ist das allein Sachgemäße. Leistet das angehaltene Schiff dem Signal nicht Folge, oder sucht es zu entfliehen, so ist auf dasselbe scharf zu schießen; leistet es auch einem in die Takelage abgegebenen scharfen Schuß nicht Folge, so ist jede zu dem Zweck der Anhaltung erforderliche Gewaltmaßregel zulässig. Leistet dabei das Schiff gewaltsamen Widerstand, so ist es schon aus diesem Grund, da es sich einer feindseligen Handlung schuldig macht, gute Prise (preußisches Prisenreglement vom 20. Juni 1864 § 7 Nr 3 und § 4 Nr 2; deutsch-ägyptischer Handelsvertrag vom 19. Juli 1892). Flieht das Schiff nur, ohne sich zu widersetzen, so ist es als verdächtig aufzubringen; ein Grund für dessen Kondemnierung kann in der Flucht an sich nicht gefunden werden. Ob in Fällen des Widerstands neben dem Schiff auch die Ladung zu konfiszieren sei, sei es unter allen Umständen, sei es nur in dem Fall, daß der Reeder oder Kapitän gleichzeitig Ladungseigentümer ist, wird bestritten. Die englische Praxis ist für die Konfiskation, aber offenbar mit Unrecht; denn für die Konfiskation der Ladung kann nur deren Inhalt oder Bestimmung maßgebend sein. Unbestritten hat der Widerstand eines feindlichen Schiffes, als ein durchaus berechtigter Akt, nicht die Konfiskation der an Bord eines solchen befindlichen neutralen Ladung zur Folge.

Dem Anhalten des Schiffes folgt die Prüfung seiner Papiere. Dieselbe findet entweder an Bord des Kreuzers oder an Bord des angehaltenen Schiffes statt. Österreich und Dänemark verlangen, daß der Schiffer mit den Schiffspapieren an Bord des Kreuzers zu kommen habe; Frankreich, Italien, Rußland und das Deutsche Reich lassen die Prüfung der Papiere an Bord des zu visitierenden Schiffes vor sich gehen. Diese letztere Vorschrift verdient den Vorzug, weil durch die Fahrt des Schiffers nach dem Kreuzer die

Schiffspapiere gefährdet werden können. Findet die Untersuchung an Bord des angehaltenen Schiffes statt, so wird ein Visitationskommando, bestehend aus einem oder zwei Offizieren mit zwei oder drei Mann, mittels Boots nach jenem entsendet. Diesem sind die Schiffsdokumente zur Einsicht vorzulegen, damit zunächst die Nationalität des Schiffes konstatiert werden kann. Welche Papiere zum Ausweis der Nationalität erforderlich sind, bestimmt sich nach den Gesetzen desjenigen Landes, welchem das Schiff angehört. Das wichtigste Papier ist das Zertifikat. In Ermanglung eines Zertifikats können als Beweismittel für die Nationalität des Schiffes in Betracht kommen: der Seepaß, das Flaggenattest, der Beilbrief, der Meßbrief, das Reedereiverzeichnis und anderweitige Eigentumsurkunden; für die Prüfung der Reisezwecke der Schiffspassagiere die Musterrolle, da diese Namen und Nationalität des an Bord befindlichen Personals verzeichnet, endlich auch das Schiffstage- oder Logbuch, Journal, welches ein fortlaufendes Bild über die Reisetour zu geben hat. Abgangsort und Bestimmung des Schiffes werden auch nachgewiesen durch die Musterrolle, die Pässe, die Zolldeklarierungsdokumente und die Ladungspapiere. Die letzteren geben über den Inhalt der Ladung, das Eigentumsrecht an derselben, deren Herkunft und Bestimmungsort Auskunft. Der Mangel der wichtigeren Papiere macht ein Schiff verdächtig. Sind die Papiere in Ordnung, so ist dem Schiff die Fortsetzung der Reise unter Ausstellung eines Attestes über die stattgehabte Prüfung und deren Ergebnis oder eines bezüglichen Vermerkes auf den Schiffspapieren zu gestatten. Nur wenn sich das Schiff der Visitation widersetzt hatte, oder wenn die Prüfung der Papiere dem feindlichen Marineoffizier Veranlassung zu dem Verdacht gibt, daß sie gefälscht oder unregelmäßig sind, ist die Durchsuchung des Schiffes zulässig. Diese hat unter Zuziehung des Schiffers möglichst schonend stattzufinden. Anzuhalten und aufzubringen, d. h. dem Prisengericht des eigenen Staates zur Aburteilung zuzuführen, sind nach dem preußischen Prisenreglement von 1864 nur Schiffe, deren Ladung aus Kriegskonterbande besteht, die für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt ist; Schiffe, welche doppelte oder wahrscheinlich gefälschte Papiere führen; Schiffe, welche keine Papiere führen, oder welche ihre Papiere beseitigt haben; Schiffe, welche auf die Aufforderung des Kreuzers nicht beilegen oder stoppen oder sich der Durchsuchung von Räumen und Behältnissen widersetzen, in welchen sich mutmaßlich Kriegskonterbande oder Papiere befinden; Schiffe, welche sich über ihre Nationalität nicht gebührend auszuweisen vermögen; Schiffe, welche des versuchten Blockadebruchs überführt oder verdächtig sind, vorausgesetzt, daß ihnen der Blockadezustand des Hafens bekannt ist; ferner Schiffe, welche feindliche Mannschaften, Depeschen für oder von dem Feind transportieren. Besteht die Ladung nur zum Teil aus Kriegskonterbande, so kann nach einzelnen Reglements der Schiffer durch Löschen derselben auf der Stelle oder im nächsten Hafen das Schiff von der Aufbringung befreien.

Welche Gegenstände Kriegskonterbande sind, steht völkerrechtlich nicht fest. Das Deutsche Reich bezeichnet als Kriegskonterbande Kanonen, Mörser, Waffen, Bomben, Granaten, Kugeln sowie überhaupt alle Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen, sofern sie nicht zum Gebrauch für das Schiff selbst dienen. England rechnet dazu Kohlen, Dampfmaschinen und jeden andern Gegenstand, dessen Bestimmung für feindliche Kriegszwecke sich in dem besondern Falle ergebe. Lebensmittel aller Art, Kleidungsstücke usw. sind von seinen Prisengerichten für Kriegskonterbande erklärt worden. Damit wird neutrales Eigentum zur See tatsächlich dem feindlichen gleichgestellt. Das Haager Abkommen will Lebensmittel und Feuerungsmaterial behufs Erreichung des Heimathafens freigegeben wissen. Begriffsgemäß können Kriegskonterbande nur für den Krieg geeignete und zugleich für eine der Kriegsparteien bestimmte Waren oder Personen sein. Die Entscheidung hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, soweit nicht unter den Kriegführenden ein ausdrückliches Einverständnis über die Gegenstände, die sie als Konterbande zu behandeln beabsichtigen, erzielt ist. Auch über den objektiven Tatbestand des Blockadebruchs ist noch keine Einigung erzielt. Sobald die Blockade rechtsbeständig, d. h. auf diplomatischem Weg notifiziert und tatsächlich vorhanden ist, soll nach einer in der Praxis noch vielfach vertretenen Auffassung eine Präsumtion nicht bloß dafür vorhanden sein, daß der Sachverhalt auf dem neutralen Schiff bekannt gewesen ist, welches auf dem Weg nach dem blockierten Hafen hin betroffen wird, sondern auch dafür, daß dieses Schiff einen Blockadebruch wirklich beabsichtigt hat. Für die Aufbringung eines derartigen Schiffes gilt daher jenes Reiseziel für genügend. Diese Auffassung ist irrig, weil die rechtliche Existenz einer Blockade zugleich mit der tatsächlichen Einschließung aufhört; ein Schiff kann daher sehr wohl bona fide die Reise nach einem blockierten Hafen unternehmen, erwartend, daß bis zu seiner Ankunft die Blockade aufgehoben sei. Die Aufbringung eines Schiffes ist daher nur dann zulässig, wenn dasselbe tatsächlich versucht, durch List oder durch Gewalt in den blockierten Hafen zu gelangen. Dieser in der bewaffneten Neutralität von 1800 ausgesprochene Grundsatz wird von England nicht anerkannt.

Ergibt die Durchsuchung des Schiffes Kriegskonterbande, so ist es aufzubringen (droit de saisir). Der Befehlshaber des Kreuzers hat unter Zuziehung des Schiffers oder Steuermanns des aufgebrachten Schiffes die Ladung, soweit tunlich, unter Siegel oder Verschluß zu legen und die Schiffspapiere nebst einem von ihm und dem

Schiffer unterschriebenen Verzeichnis mit dem Siegel des Kreuzers und mit dem Siegel des Schiffers in einem Konvolut zu verschließen. Derselbe hat alsdann das Schiff in einen Hafen seines Staates bringen und der Hafenpolizeibehörde oder den für das Prisenverfahren zuständigen Beamten übergeben zu lassen, damit das Prisengericht über die Aufbringung entscheide. Die vorgefundene Konterbande unterliegt der Wegnahme; ob mit oder ohne Wertersatz, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab. Da die Kondemnierung der Kriegskonterbande nur auf Grund bestimmter Beweise erfolgen kann, so hat der Befehlshaber des Kreuzers bei der Durchsuchung vorsichtig zu prüfen und zu verfahren. Hat sich derselbe bei der Aufbringung einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so ist das Prisengericht nicht bloß verpflichtet, die aufgebrachten Waren freizugeben, es ist auch dem neutralen Eigentümer vollständiger Schadenersatz zu gewähren. Der Befehlshaber des Kreuzers, von welchem eine Prise aufgebracht ist, hat über die Aufbringung einen ausführlichen Bericht an seine vorgesetzte Behörde und an das Prisengericht zu erstatten, in welchem die Gründe, welche zu der Aufbringung geführt haben, sowie alle Tatsachen anzugeben sind, welche die Verurteilung der Prise zu rechtfertigen geeignet sind. Dem Prisengericht sind auch alle Bücher, Papiere, Pässe, Chartepartien, Konnossemente, Briefe und sonstigen Urkunden, welche bei oder nach der Aufbringung ausgeliefert oder an Bord der Prise gefunden sind, zu übersenden. Das Urteil des Prisengerichts wird rechtskräftig (deutsches Gesetz über die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884), sofern nicht binnen 120 Tagen der Rekurs an den internationalen Prisenhof eingelegt ist. Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Kauffahrteischiffes oder seiner Ladung ist dieser zuläßig, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte das Eigentum einer neutralen Macht oder Privatperson betrifft, oder wenn diese Entscheidung feindliches Eigentum betrifft und es sich handelt a) um Güter, die auf einem neutralen Schiff verfrachtet sind, b) um ein feindliches Schiff, das in den Küstengewässern einer neutralen Macht weggenommen worden ist, c) um einen Anspruch auf Grund der Behauptung, daß die Wegnahme unter Verletzung einer zwischen den kriegführenden Mächten geltenden Vertragsbestimmung oder einer von der nehmenden Kriegsmacht erlassenen Vorschrift bewirkt worden ist. Der Rekurs kann sich gegen die tatsächliche oder rechtliche Beurteilung der Streitfrage durch die nationalen Prisengerichte richten. Das Verfahren ist in dem Abkommen eingehend geregelt.

Besondere Bestimmungen beschränken das Durchsuchungsrecht gegenüber konvoiierten Kauffahrteischiffen. Konvoi bezeichnet an sich jedes Schutzgeleit von Transporten durch bewaffnete Macht; von besonderer Wichtigkeit ist aber die Konvoiierung der Kauffahrteischiffe durch Kriegsschiffe ihrer Nationalität. Ursprünglich sollte dadurch Schutz gewährt werden gegen Seeraub und sonstige Gefährdungen; seit zwei Jahrhunderten wird der Konvoi als Schutzmittel für den neutralen Handelsverkehr auf der See angewendet. Partikularrechtlich sind neutrale Schiffe, welche unter Konvoi von Kriegsschiffen ihres Staates gehen, der Durchsuchung nicht unterworfen; es genügt die Erklärung des Befehlshabers des Konvoi, daß die Papiere des konvoiierten Schiffes in Ordnung sind, und daß die Schiffe keine Kriegskonterbande an Bord haben. Diese Beschränkung des Durchsuchungsrechts entspricht der Unabhängigkeit der neutralen Staaten. Völkerrechtliche Anerkennung hat aber diese Beschränkung nicht gefunden; derselben widerstrebt namentlich die englische Regierung, obgleich ein so angesehener englischer Völkerrechtslehrer wie W. Oke Manning (Commentaries on the law of nations 359 a) schon vor Dezennien sich dafür ausgesprochen hat, im Vertragsweg das Durchsuchungsrecht gegen konvoilierte Schiffe zu beseitigen. Jedoch auch da, wo dieser Grundsatz Anerkennung gefunden hat, schließt die Konvoiierung das Durchsuchungsrecht nicht absolut aus. Denn da der geleitende Befehlshaber getäuscht sein kann, und da zwischen dem Kriegsstaat und dem neutralen Staat eine verschiedene Auffassung über die Natur der Ladung, ob sie Kriegskonterbande sei oder nicht, bestehen kann, so geschieht die Durchsuchung der konvoiierten Schiffe, wenn der Konvoibefehlshaber die Erklärung über die Nationalität und Bestimmung der Schiffe und den Gegenstand der Ladung ablehnt, oder wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß die abgegebene Erklärung auf einer Täuschung über Schiff oder Ladung beruht, sowie wenn der Befehlshaber erklärt, daß das eine oder andere von den Schiffen nicht zu seinem Konvoi gehört, oder wenn sich aus seiner Erklärung ergibt, daß ein Schiff in einer Neutralitätsverletzung begriffen ist. Die Durchsuchung kann der Konvoibefehlshaber oder ein Offizier desselben unter Zuziehung eines Offiziers des Kreuzers vornehmen, aber auch letzterer. Gegen neutrale Schiffe unter dem Konvoi einer dritten neutralen Macht findet das Visitationsrecht in seiner ganzen Strenge statt, weil der Konvoibefehlshaber für das Verhalten fremder Staatsangehöriger ausreichende Garantien nicht biete. Selbstverständlich sind neutrale Schiffe unter feindlichem Konvoi dem Visitationsrecht voll unterworfen. Große praktische Bedeutung hat das Geleitsrecht nicht mehr. Wird ein neutrales Handelsschiff, das von einem Kriegsschiff aufgebracht war, auf der Fahrt zum Hafen wieder befreit, so sind Schiff und Ladung dem Eigentümer zurückzugeben.

Zu einer Zerstörung des neutralen Schiffes und seiner Ladung ist das Kriegsschiff nur aus dringenden Gründen berechtigt. Solche sind die Seeuntüchtigkeit des Handelsschiffes, die Gefährdung des Kriegsschiffes durch den Mangel an eigener Mannschaft oder Verfolgung von einem überlegenen Feind, zu weite Entfernung des nächsten Hafens, in den das Handelsschiff geführt werden könnte.

In der Handelswelt ist allgemein das Bedürfnis fühlbar geworden, daß die Ausübung des Durchsuchungsrechts völkerrechtlich geregelt werde. Dieser kommt es dabei auf die Verwirklichung der beiden Grundsätze an, daß die tatsächliche Durchsuchung eines neutralen Kauffahrteischiffes nur dann stattfinden darf, wenn die Schiffspapiere dem feindlichen Marineoffizier Veranlassung zu dem Verdacht geben, daß sie gefälscht sind, während andernfalls die Vorlegung dieser Papiere genügen soll, und daß ferner neutrale Handelsschiffe in dem Geleit eines Kriegsschiffes ihrer Nation von der Durchsuchung frei sind, sobald der Kommandeur des Kriegsschiffes auf sein Ehrenwort die Erklärung abgibt, daß keine Kriegskonterbande an Bord jener Schiffe befindlich ist. Die Nachforschungen sollen sich in jedem Fall auf die Feststellung zu beschränken haben, ob das Schiff nicht etwa Kriegskonterbande, militärische Depeschen für den Feind, Truppen usw. an Bord führe.

Literatur. Calvo, Le droit international théorique et pratique (6 Bde, Par. ⁵1896); H. B. Deane, The law of blockade (1870); Geßner, Le droit des neutres sur mer (1876); Hautefeuille, De droits et de devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime (1884); Heffter, Das europ. Völkerrecht der Gegenwart (⁸1888, bearb. von Geffcken); v. Kaltenborn, Grundsätze des prakt. europ. Seerechts (2 Bde, 1851); W. B. Lawrence, Commentaire sur les éléments du droit international de Henry Wheaton (1873); Maclachlan, Treatise on the law of merchant shipping (1876); Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer (1864); Phillimore, Commentaries upon international law (4 Bde, ³1879/89); Twiss, The law of nations (2 Bde, ²1875); Perels, Das internationale öffentl. Seerecht (²1903); Kleen, Lois et usages de la neutralité I (1898); Rivier, Lehrb. des Völkerrechts (²1899); Dupuis, La Guerre maritime (1899); Leroy, La Guerre maritime (1900); v. Mirbach, Die völkerrechtl. Grundsätze des D. zur See (1903). [Spahn.]

E.

Ebenbürtigkeit. 1. Geschichtliche Entwicklung. Die Lehre von dem Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels ist viel bestritten. Man versteht (nach F. Hauptmann, Das Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels, im Archiv für öffentl. Recht XVII [1902] 529 ff) darunter die Frage, „ob nach gemeinem Recht in den Familien des hohen Adels in Deutschland zur Vollgültigkeit der Ehe und damit zur Sukzessionsfähigkeit der aus ihr hervorgehenden Kinder Ebenbürtigkeit der Frau, d. h. ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel, gefordert sei, oder ob es genüge, wenn sie aus niederem Adel sei". Wie über die Geltung dieses Prinzips die Juristen des 18. und 19. Jahrh. uneinig waren, so auch über die Zeit der Entstehung desselben. „Die einen lassen es aus dem Mittelalter der Neuzeit überkommen sein; andere behaupten im Gegenteil, im Mittelalter habe das Konnubium zwischen hohem und niederem Adel uneingeschränkt zu Recht bestanden, und noch im 16. Jahrh. habe das römische Recht dem damals langsam aufkommenden Ebenbürtigkeitsprinzip erfolgreich Widerstand geleistet. Erst in der Zeit des Absolutismus sei es in verschiedenen Häusern durchgedrungen, wobei dann die Vertreter dieser Ansicht wieder verschiedener Meinung darüber sind, ob dieses Prinzip damals es zu einer gemeinrechtlichen Geltung gebracht habe oder nur in den Häusern rechtsverbindlich sei, wo die Hausgesetze es ausdrücklich fordern."

Diese irrigen Meinungen sind aufgebaut auf der Anschauung, daß hoher und niederer Adel aus der gleichen Quelle, und zwar aus der altfreien Bevölkerung, hervorgegangen sei (so Pütter, Über Mißheiraten teutscher Fürsten und Grafen [Göttingen 1796]; Göhrum, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit [2 Bde, 1846]; Zöpfl, Über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern [1853]).

Gegen diese Auffassung wendet sich mit Recht Hauptmann, indem er als unzweifelhaft annimmt, daß der niedere Adel aus unfreien Elementen, der alte Hochadel dagegen aus den Freien hervorgegangen ist, und zwar aus denen, „die mächtig genug waren, ihre Freiheit gegen alle Anfechtung zu behaupten. Von diesen führten die, welche eine Grafschaft vom Reich zu Lehen trugen, den Grafentitel; die andern, welche großes freies Allod besaßen, waren freie Herren (Freiherren) auf demselben, auch edle Herren oder einfach Herren genannt. Beide zusammen bildeten den Herrenstand" (Hauptmann a. a. O. 538). Danach bestimmt sich auch das Ebenbürtigkeitsprinzip.

Das deutsche Ständewesen der Urzeit kennt noch keine kastenmäßige Abschließung. Ein eigentlicher Adelsstand war damals kaum in den Anfangsstadien seiner Entwicklung. Wahre Stände gab es nur zwei, die Freien und die Liten. Doch war die zwischen ihnen bestehende Kluft nicht unüberbrückbar. Freilassung und Aufnahme in die Volksgenossenschaft gewährte dem Liten die Rechte des Freien. „Die Knechtschaft war" (wie Brunner in seiner Deutschen Rechtsgesch. I² 150 sagt), „weil Rechtsunfähigkeit, nicht sowohl ein Stand als vielmehr ein Zustand der Standes-

losigkeit." Anders gestaltete sich die Sache in der fränkischen Zeit; dort werden bereits neben den ingenui oder liberi in den Quellen schon die nobiles genannt, die bei einigen deutschen Stämmen ein höheres Wergeld und andere Vorrechte genießen. Der Abstand zwischen dem Adel und den übrigen Ständen war am größten in Sachsen. Ehen von Adligen mit Gemeinfreien galten hier für unebenbürtige Ehen. Daß die Verehelichung von Königen mit Frauen niederen Standes seitens der Großen nicht gern gesehen wurde, ist leicht begreiflich. Sie wurde indessen ertragen und hatte keine Rechtsfolgen zu ungunsten der aus solchen Ehen entsprossenen Deszendenz. Im Haus der Karolinger galt zwar die eheliche Geburt als Bedingung der Zulassung zur Thronfolge, wie dies Ludwig der Fromme bei der Reichsteilung vom Jahr 817 als Prinzip anerkannte; aber die Ebenbürtigkeit der Mutter des Thronfolgers wurde nicht gefordert. Wenigstens liegen keine Beweise dafür vor, daß dies der Fall gewesen wäre. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß in diesen Zeiten die Ehe eines vollfreien Mannes höheren Ranges mit einer vollfreien Frau niedern Standes gesetzliche Folgen zu ungunsten der letzteren und ihrer Kinder gehabt hätte. Das Recht jener Zeiten, in denen sich der Vasallenstand noch nicht zu einem erblichen ausgebildet hatte, spricht den Satz aus: Non est nisi liber et servus (Cap. Caroli M. a. 803, § 1). Wenn man dagegen sich auf Meinhard (In transl. S. Alexandri [anni 851] c. 1 [Pertz, Mon. Germ. SS. II 695]) stützen wollte, so könnte man doch nur ein sächsisches Stammrecht der ältesten Zeit daraus ableiten.

Im Mittelalter gab es eine Reihe rechtlicher Beziehungen, in die man nur mit Standesgenossen oder Untergenossen treten konnte, während man von den Übergenossen als unebenbürtig ausgeschlossen wurde (vgl. hierzu und zum folgenden R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. [^{5}1907] 471 ff und die dort zitierte Lit.). Die landrechtliche Bedeutung der Ebenbürtigkeit bezog sich teils auf das Gerichtswesen teils auf das Privatrecht. In letzterer Beziehung galt das Prinzip der Ebenbürtigkeit im Vormundschaftsrecht und im Erbrecht.

Das aktive Recht der Vormundschaft und das gesetzliche Erbrecht stand nur dem Ebenbürtigen zu. Für die Ehe aber wurde Gleichbürtigkeit beider Ehegatten verlangt. Demgemäß hat eine Ehe unter Ungenossen als Mißheirat (ungleiche Ehe, disparagium) trotz bürgerlicher und kirchlicher Gültigkeit nicht die vollen Ehewirkungen. Bei der standesgleichen Ehe teilte die Frau für die Dauer der Ehe unbedingt das Recht des Mannes, nach Auflösung der Ehe kehrte sie zu ihrem angebornen Recht zurück. (Daß dies der Fall war, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, entnimmt Schröder [Ebenbürtigkeit 471] dem Sachsenspiegel I 33; aus Sachsenspiegel III 72, 73 § 1 ergibt sich weiter, daß die Mutter, wenn sie starb, nicht nach dem Recht des Mannes, sondern nach Maßgabe ihres Geburtsstandes beerbt wurde.) Die Kinder erhielten den Stand des Vaters (Rechtssprichwort: Swar't kint is vri unde echt, der behalt it sines vader recht, Sachsenspiegel I 16 § 2). Bei der Mißheirat wurde die Frau zu ihrem untergenössischen Mann hinabgezogen für die Dauer der Ehe, wurde aber nicht von dem übergenössischen Ehemann hinaufgezogen, sondern behielt ihren geringeren Stand (vgl. Schröder, Rechtsgesch. 473). Nach einigen Weistümern aus dem 15. Jahrh. kam es vor, daß der freie Mann, der eine fremde Leibeigene heiratete, dadurch selbst der Knechtschaft verfiel (Weistum des Oberbreisgaus von 1461 § 39, bei Grimm, Weistümer III 740). Die Kinder einer solchen Mißehe folgten regelmäßig der ärgeren Hand (Grimm, Weistümer I 155 § 15, 184, 354 § 59, 735; III 18, 212 ff usw.). Der Sachsenspiegel drückte dies dahin aus, daß das Kind bei der Ehe zwischen Freien und Ministerialen den Stand erhalte, in dem es geboren sei, d. h. also der Mutter folge (Sachsenspiegel I 16 § 2). Der Beweis der freien Geburt mußte durch je drei Zeugen von Vater- und Mutterseite geführt werden (Sachsenspiegel III 32 § 5). Ungewiß ist es, ob das nach dem Tod des Vaters geborene Kind an der Rückkehr der übergenössischen Mutter zu ihrem Geburtsstand teilnahm; eine friesische Rechtsquelle des 14. Jahrh. gestattete einer solchen Mutter, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, auch die während der Ehe geborenen Kinder an ihrem Standeswechsel teilnehmen zu lassen (vgl. Richthofen, Fries. Rechtsquellen 539 § 21; Untersuchungen über fries. Rechtsgesch. II 1093). Endlich aber machte sich vielfach eine Rechtsentwicklung in der Richtung geltend, daß die mit einem Hörigen oder Unfreien verheiratete Frau überhaupt in ihrem Geburtsstand belassen, der Stand der Kinder aber immer nach dem der Mutter geregelt wurde (Grimm, Weistümer I 648; III 65 § 27 f, 638, 675, 722 § 11 usw. Urkundenbuch der Länder ob der Enns I 377, Nr 175 usw.).

Fürsten und Edle bildeten einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht berührten Geburtsstand; bloß in prozessualischer Beziehung genossen erstere seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. das Privileg, in Sachen, die Leben, Ehre oder Reichslehen betrafen, nur von ihresgleichen abgeurteilt zu werden (vgl. Franklin, Reichshofgericht im Mittelalter II [1869] 134/157). Zwischen ihnen und den Gemeinfreien stand die Unebenbürtigkeit der letzteren schon zur Zeit des Sachsenspiegels fest, nur in betreff der Eheschließung galt noch Standesgleichheit (vgl. Schröder, Rechtsgesch. 474, A. 142). Erst nachdem sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. auch hier die entscheidende Wendung vollzogen hatte, war die heute zu Recht bestehende Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet (Deutschenspiegel 62; Schwabenspiegel [hrsg. von

Laßberg, 1840] 70 b 123 a. Belege aus dem 15. Jahrh. bei Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht § 41, Nr 30. 31). Daß zwischen Edelfreien und Dienstmannen ungeachtet der gemeinsamen ritterlichen und lehnsrechtlichen Beziehungen keine Ebenbürtigkeit bestand, namentlich bei Mischehen die Kinder nach der ärgeren Hand folgten, wurde wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen festgestellt. (Zuerst durch Reichsweistum von 1190 [Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. I 467], dann von 1192 [ebd. I 501], dann von 1209 [ebd. II 35], das die in der Ehe eines Reichsministerialen mit einer Freien erzeugten Kinder für Ministerialen erklärte. Weitere Beispiele bei Schröder a. a. O. 474 A. 144.) Dasselbe Verhältnis bestand ursprünglich auch zwischen Gemeinfreien und Dienstmannen; aber seit ihrem Eintritt in die öffentlichen Gerichte müssen die letzteren in prozessualischer Beziehung sofort die Ebenbürtigkeit erlangt haben. Der Mainzer Landfriede von 1235 Kap. 6 (20) zeigt die Bauern sogar schon als Untergenossen der Dienstmannen. Wie es mit den Mischehen beider Klassen gehalten wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß die Dienstmannen noch als ärgere Hand hätten angesehen werden können, nachdem für die Ritterbürtigkeit bereits das Erfordernis der vier Ahnen feststand, ist undenkbar; ebensowenig aber kann in landrechtlicher Beziehung eine Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien angenommen werden. Wahrscheinlich galten in der zweiten Hälfte des Mittelalters Ehen zwischen dem niedern Ritterstand und dem freien Bürger- und Bauernstand als gleiche Ehen (vgl. Schröder a. a. O. 475), bei denen die Kinder, unbeschadet der Frage der Ritterbürtigkeit, den Stand des Vaters erhielten (vgl. Gl. zu Sachsenspiegel I 5 § 1: Wo, eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu lenrechte). Gegenüber den Edelfreien blieb der niedere Ritterstand auch ferner unebenbürtig, wenn auch bei den Grafen die Wirkungen der Unebenbürtigkeit erst bei fortgesetzter Mißheirat im dritten Geschlecht hervortraten (Peter v. Andlau, Libellus de Caesarea monarchia II 12 [Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVI 197). Zwischen Gemeinfreien oder Dienstmannen einerseits und Grundhörigen anderseits konnten nur ungleiche Ehen stattfinden, bei denen die Kinder der ärgeren Hand folgten (Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising Kap. 104: Nimbt ein zinsaer, der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus, oder wem er in geit, ein freie frauen, so zeucht die ring hant, der zinser, die kint nach im). Dasselbe Verhältnis bestand zwischen Hörigen und Leibeigenen (vgl. Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms Kap. 16).

Alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse setzten die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand voraus. Es gab aber Personen, die nicht „vollkommen an ihrem Recht" waren, überhaupt kein „Recht", d. h. keinen Stand hatten (vgl. Schröder, Rechtsgesch. 475 f). Dies waren die Rechtlosen, die entweder durch Verbrechen (Ungericht) ihr Recht ein für allemal verwirkt hatten oder durch uneheliche Geburt oder unehrliches Gewerbe der Standesehre für ihre Person verlustig gegangen waren. (Als unehrlich galt namentlich das Gewerbe des fahrenden Volkes. Die Unehrlichkeit der Lohnkämpfer ging auch auf ihre Kinder über.) Die Rechtlosigkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Friedlosigkeit der Reichsächter, also nicht Ausstoßung aus dem allgemeinen Rechtsschutz, sondern nur der Verlust der durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand bedingten Rechte; der Rechtlose hatte kein Wergeld und keine Buße, konnte zwar eine rechtsgültige Ehe eingehen, aber keine ebenbürtige Ehe schließen, weil er niemand ebenbürtig war.

Gefährliche Feinde erwuchsen dem Ebenbürtigkeitsprinzip im kanonischen und im römischen Recht und vor allem in dem Eindringen von Geschlechtern des niedern Adels in die Reihen des Hochadels. Die Kaiser machten seit dem Ende des 16. Jahrh. einen immer steigenden Gebrauch von ihrem Recht, die Privilegien des hohen Adels auch Angehörigen des niedern Adels zu verleihen. Diese erwarben mit dem Grafentitel vielfach auch die Reichsstandschaft. Diese neuen Angehörigen des hohen Adels brachten aus ihrer bisherigen Stellung ihre Ansichten über Konnubium mit dem niedern Adel mit hinein in ihren neuen Stand. So kam es, daß die Rechtsanschauung über das Ebenbürtigkeitsprinzip im hohen Adel selbst nicht mehr durchweg herrschte. „Die aus dem alten Herrenstand stammenden Familien forderten nach wie vor Ebenbürtigkeit der Frauen; die aus dem niedern Adel emporgestiegenen hielten durchgängig daran fest, daß Ehen mit ihren alten Standesgenossen bei ihnen zulässig seien" (Hauptmann a. a. O. 549). Und nur vereinzelt ließ man auf seiten der alten Herrengeschlechter das Ebenbürtigkeitsprinzip fallen und erlaubte Ehen mit Frauen aus dem niedern Adel. Die große Mehrzahl dagegen hielt starr am alten Herkommen fest, wie die zahlreichen Hausgesetze zeigen (vgl. Hauptmann a. a. O. 555 f).

Beim Anbruch der Neuzeit war der erste unter den Ständen der hohe Adel, der sich in alter Weise aus den Fürsten und Herren zusammensetzte. (Vgl. zu diesem Abschnitt R. Schröder, Rechtsgesch. 824 ff und die dort zitierte Literatur; Hauptmann, Das Ebenbürtigkeitsprinzip usw. 529 ff, u. Anschütz, Das Reichskammergericht und die Ebenbürtigkeit des niedern Adels, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abt. XL 172 ff.) Die letzteren hatten jetzt größtenteils den Grafentitel angenommen, während dieser aus dem Kreis der Fürsten verschwunden war. Man sprach deshalb auch von Reichsfürsten und Reichsgrafen. Wesentliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum hohen Adel war die Reichsstandschaft. Sie kam im allge-

meinen nur landesherrlichen Häusern zu, die sich im Besitz der Landeshoheit über ein Territorium befanden. Wer nur eine Unterherrschaft unter fremder Landeshoheit besaß, konnte nicht zum hohen Adel gehören. Doch gab es von alters her gewisse Ausnahmen für solche Herrengeschlechter, die sich ungeachtet des Verlustes ihrer reichsunmittelbaren Stellung im Besitz der Reichsstandschaft erhalten hatten. Die Erhebung in den hohen Adel stand zwar dem Kaiser zu, aber seit 1654 nur für Personen, die ein reichsunmittelbares Territorium besaßen oder mit einem solchen beliehen wurden; seit der Verbindung der Reichsstandschaft mit bestimmten Territorien war der Besitz einer nicht mit Reichsstandschaft verbundenen reichsunmittelbaren Herrschaft nicht mehr genügend. Ohne den Besitz des erforderlichen Territoriums, der dem Reichstag nachgewiesen werden mußte, vermochte der Kaiser nicht die Eigenschaften, sondern nur die Titel des hohen Adels zu übertragen. Die Zugehörigkeit zum hohen Adel setzte die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe voraus. Eine solche bestand im allgemeinen nur zwischen Personen des hohen Adels, doch machte sich seit dem 16. Jahrh. vielfach die Ansicht geltend, daß Männer des hohen Adels mit Frauen aus dem niedern Adel eine ebenbürtige Ehe eingehen könnten. Durchgedrungen war diese Auffassung jedenfalls im 18. Jahrh. bei den gräflichen Häusern; aber auch in einzelnen Fürstenhäusern hat sich eine teilweise entsprechende Observanz ausgebildet, während sich die meisten fürstlichen Hausgesetze um so entschiedener dagegen verwahrt haben.

Die früher sehr bestrittene Frage, ob in den reichsgräflichen Häusern auch Frauen aus dem untitulierten niedern Adel als ebenbürtig angesehen worden seien, ist nunmehr auf Grund unzweifelhafter Praxis des Reichskammergerichts im 18. Jahrh. in bejahendem Sinn entschieden. Bei reichsfürstlichen Häusern beschränkte sich die observanzmäßige Zulassung von Ehen mit dem niedern Adel auf Frauen aus gräflichen Familien (vgl. hierzu Schröder, Rechtsgesch. 824 ff).

Bis ins 18. Jahrh. hinein wurden Ehen zwischen Adligen und Nichtadligen freien Standes allgemein als ebenbürtige Ehen behandelt. Erst im Lauf des 18. Jahrh. machte sich in Doktrin und Praxis eine Richtung geltend, welche die Ehe eines adligen Mannes mit einer vilis et turpis persona als ungebührlich bezeichnete und der Ehefrau wie den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern die besondern Standesvorrechte des Vaters versagte; diese Auffassung fand hie und da auch Eingang in die Gesetzgebung, namentlich in ein preußisches Edikt vom Jahr 1739 und von da in das Allgemeine Landrecht, nach welchem ein Mann von Adel mit Frauen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstand ohne eine auf Bewilligung seiner drei nächsten Verwandten erteilte gerichtliche Dispens keine Ehe zur rechten Hand eingehen konnte. (Die Bestimmung des Allgem. Landrechts wurde erst durch Gesetz vom 22. Febr. 1869 ausdrücklich aufgehoben; vgl. hierzu Schröder a. a. O. 827.)

Hauptmann (a. a. O. 556 ff) hat in längeren trefflichen Ausführungen die Ansichten der Juristen des 18. Jahrh. über den Ursprung des Ebenbürtigkeitsprinzips und über das Kriterium des hohen Adels, besonders deren Teilung des hohen Adels in zwei Klassen, in die Reichsfürsten und Reichsgrafen, als unrichtig nachgewiesen, wobei diese die Formel aufstellten, daß im allgemeinen den Angehörigen des Reichsfürstenstandes Ehen mit dem niedern Adel nicht gestattet seien; wohl aber seien sie Personen des Reichsgrafenstandes erlaubt. Hauptmann glaubt nun den Nachweis erbracht zu haben, daß diese Scheidung der Sachlage gar nicht entsprach; „denn von den 77 Geschlechtern, die im Jahr 1800 den hohen Adel bildeten, führten 10 schon vor dem Jahr 1500 Fürsten- oder höhere Titel, nämlich Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig-Lüneburg, Hessen, Holstein, Lothringen, Mecklenburg, Sachsen und Württemberg. Von den übrigen 67 erlangten 32 zwischen 1500 und 1800 wenigstens in einzelnen Linien Fürstendiplome, davon sind nur 20 alte Herrengeschlechter, 12 dagegen sind aus niederem Adel hervorgegangen". Auch die andere Ansicht, daß das Ebenbürtigkeitsprinzip nur die „altfürstlichen" Familien gehabt hätten, während die neufürstlichen Ehen mit Frauen des niedern Adels zuließen, ist von Hauptmann als verkehrt, weil auf der falschen Basis ruhend nachgewiesen, nämlich auf der Hypothese, daß die alten Herrengeschlechter schon früh den Fürstentitel erlangt hätten. Während Pütter (Über Mißheiraten usw. 438 ff), Göhrum (Ebenbürtigkeit usw. II 18 ff) und H. v. Schulze-Gävernitz (in Holtzendorffs Enzyklopädie I [^{3}1890] 1351 ff) annehmen, daß die schon vor 1582 eine Herrschaft über Land und Leute ausübenden Familien altfürstlich seien, läßt Hauptmann also die Herkunft maßgebend sein und gesteht das Ebenbürtigkeitsprinzip den aus dem alten Herrenstand hervorgegangenen Familien, den aus dem niedern Adel in den hohen aufgestiegenen dagegen das Konnubium mit dem niedern Adel zu (Das Ebenbürtigkeitsprinzip 568 f). Als Resultat seiner Untersuchung ergibt sich also, daß „der Grund des Ebenbürtigkeitsprinzips im hohen Adel der alte Rechtssatz ist, daß im Mittelalter Ehen zwischen Freien und Unfreien verboten waren; daß dementsprechend das Ebenbürtigkeitsprinzip nur bei denjenigen Familien des hohen Adels vorauszusetzen ist, die im Mittelalter zu den Altfreien, den Semperfreien gehörten, nicht aber bei den zahlreichen Familien des heutigen Hochadels, die damals Ministerialen und somit Unfreie waren" (Hauptmann a. a. O. 569).

2. Geltendes Recht. „Als unzweifelhaft ebenbürtig gelten, nach deutschem Fürstenrecht, alle Ehen, welche mit Gliedern regierender deutscher und europäischer Fürstenhäuser geschlossen werden, außerdem Ehen mit Gliedern

ehemals reichsständischer Familien, auf welche Artikel 14 der Bundesakte Anwendung findet" (Hermann Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I [1881] 218, der in seinem historischen Exkurs über die Entstehung der Ebenbürtigkeit ebenfalls das Kriterium des hohen Adels in Landeshoheit und Reichsstandschaft sieht. Eine gesetzliche Reglung der Ebenbürtigkeitsverhältnisse hat nie stattgefunden. Alles beruht auf dem Herkommen der reichsständischen Häuser. Durch die Auflösung des Reichs im Jahr 1806 wurde der hohe Adel Deutschlands in zwei Gruppen geteilt, in die regierenden Dynastien der deutschen Einzelstaaten, welche die Landeshoheit bis heute bewahrt haben, und in die große Zahl der sog. mediatisierten Häuser, die ehemals reichsständischen und landesherrlichen, „im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen" (Bundesakte Art. 14), d. h. ihrer Landeshoheit beraubten fürstlichen und gräflichen Häuser. Und dieser Art. 14 der Bundesakte vom 10. Juni 1815 bestimmte, daß „diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt". In Gemäßheit dieser Bestimmung sind gemeinrechtlich folgende Ehen der Glieder regierender Fürstenhäuser als unzweifelhaft ebenbürtige zu betrachten: 1) in Deutschland selbst a) alle Ehen, welche die regierenden Häuser untereinander schließen, ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Titel und Rang des Hauses, b) alle Ehen mit den mediatisierten Häusern; 2) außerhalb Deutschlands alle Ehen mit Gliedern auswärtiger christlicher regierender Familien, soweit dieselben im gleichberechtigten völkerrechtlichen Verkehr miteinander stehen.

„Das so festgestellte Ebenbürtigkeitsprinzip des gemeinen deutschen Fürstenrechts hat aber nicht den Charakter eines absoluten Rechts; vielmehr kann jedes Fürstenhaus ein anderes Ebenbürtigkeitsprinzip durch Observanz oder Hausgesetz feststellen." Die alten strengen Grundsätze über Ebenbürtigkeit hielten stets fest das Haus Österreich, Preußen (kraft ausdrücklicher Erklärung wie nach bestimmter Familienobservanz (Hermann Schulze, Preußisches Staatsrecht I [1872] 186 f; Lehrb. des deutschen Staatsrechts I 218 ff), ebenso Bayern (vgl. hierüber M. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht I [^{2}1895] 192), Sachsen in allen Linien, Braunschweig, Württemberg (eine genauere Feststellung des Begriffs Ebenbürtigkeit ist durch das kurfürstliche Hausgesetz vom 13. Dez. 1803 erfolgt (vgl. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königr. Württemberg I [1883] 43 ff, der die von einigen bestrittene Geltung dieses Gesetzes verteidigt). Nach Sarwey sind als ebenbürtig „diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des königl. Hauses Württemberg entweder unter sich abschließen oder mit Mitgliedern eines andern regierenden Hauses oder eines Hauses, welches ein Recht zur Regierung früher besessen und nur durch gewaltsame Besitzentsetzung verloren hat, oder mit vollberechtigten (ebenbürtigen) Mitgliedern solcher Häuser, welchen laut Art. 14 der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff zugestanden ist. Dies sind die im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen reichsständischen, fürstlichen und reichsgräflichen Häuser, welche zu dem hohen Adel Deutschlands gezählt werden." Demnach sind Familien, welche nicht zu den Regentenfamilien gehören und denen nicht im Sinn des Art. 14 der Bundesakte die Ebenbürtigkeit garantiert wurde, welchen Titel sie auch führen mögen, unebenbürtig.

„Jede an sich nicht ebenbürtige Ehe kann durch den hinzutretenden Konsens der sukzessionsberechtigten Agnaten in eine ebenbürtige verwandelt werden. Der Konsens des regierenden Herrn allein reicht nicht aus, weil es sich um wohlerworbene agnatische Rechte handelt." „Die Ebenbürtigkeit eines fürstlichen Kindes kann immer nur nach den Grundsätzen beurteilt werden, welche in dem Fürstenhaus gelten, welchem das Kind nach seiner Geburt angehört." Somit ist „die Ebenbürtigkeitsfrage eine Hausangelegenheit jedes Fürstenhauses, dessen Agnaten jetzt das einzige Forum für ihre Entscheidung bilden" (Hermann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I 224). Für das bayrische Staatsrecht lehnt jedoch M. v. Seydel (Bayr. Staatsrecht I 192) diesen gemeinrechtlich geltenden Satz ab; er vertritt die Ansicht, daß es sich bei Anerkennung der an sich unebenbürtigen Ehe eines Mitglieds des königlichen Hauses als ebenbürtige nicht um ein Abkommen über persönliche gegenseitige Rechtsverhältnisse, sondern um einen Akt der Gesetzgebung handelt, da an die Stelle der geltenden allgemeinen Rechtsvorschrift eine besondere Rechtsvorschrift für einen einzelnen Fall gesetzt werde; somit werde also diese letztere nur in der Form zustande kommen können, welche für Abänderung der ersteren notwendig sei, d. h. in der Form des verfassungsändernden Gesetzes. Anders liegt der Fall, wenn es sich nicht „um die Erhebung einer unebenbürtigen Ehe zur ebenbürtigen, sondern um eine Entscheidung auf Grund des geltenden Rechts darüber handelt, ob eine Ehe ebenbürtig sei. Hierfür ist allein der König zuständig, aber nicht als Gesetzgeber, sondern als Richter auf Grund des Titels X, § 2 des Familienstatuts, wonach er über persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses urteilt" (v. Seydel a. a. O. 192).

Der Satz, daß der Konsens der Agnaten die Unebenbürtigkeit beheben kann, ist in Baden praktisch geworden. Durch Akte vom 10. Sept. 1806 hat Großherzog Karl Friedrich mit Zustimmung der sukzessionsberechtigten Agnaten seinen aus der Ehe mit Freifräulein Luise Geyer von Geyers-

berg entsprossenen Söhnen, den Grafen von Hochberg, ein eventuelles Sukzessionsrecht und das Recht der Ebenbürtigkeit verliehen. Da 1830 die männliche Deszendenz erster Ehe ausstarb und überhaupt keine andern Anwärter vorhanden waren, so war dieses Sukzessionsrecht rechtlich zulässig. „Nach jetzigem badischem Recht hat, da die Thronfolgeordnung einen Teil der Verfassung bildet, die Erklärung einer an sich nicht ebenbürtigen Ehe zur ebenbürtigen nur dann Rechtswirkung für das Thronfolgerecht, wenn sie in den für Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Formen zustande gekommen ist“ (vgl. Wielandt, Das Staatsrecht d. Großherzogtums Baden [1895]; K. Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen [1894]).

3. Nahe verwandt mit dem Begriff der Mißheirat ist jener der morganatischen Ehe. Man bezeichnet mit diesem Namen eine Ehe, bei deren Eingehung vertragsmäßig bestimmt wird, daß die Gattin und die Kinder vom Stand und Titel des Vaters ausgeschlossen sein und die Kinder keine Sukzessionsrechte in Bezug auf die Regierung und die damit zusammenhängenden Familiengüter des Herrscherhauses haben sollen. Der Name matrimonium ad morganaticam s. ad legem Salicam bedeutet Ehe bloß auf Morgengabe, nicht auf Leibgeding, bzw. bezieht sich auf eine salische Stammesübung; denn in der geschriebenen lex Salica wird nichts diesbezügliches erwähnt. Es finden sich die ersten Nachrichten über dieses Rechtsinstitut, das nach der nicht wesentlichen Form seiner Abschließung auch als Ehe zur linken Hand bezeichnet wird, im langobardischen Lehnsrecht, nach dessen Definition dieses in Mailand morganatische Ehe genannt wird. Seit dem 14. Jahrh. kommt es auch in Deutschland vor. Gemeinrechtlich ist das gewohnheitsrechtlich entwickelte Institut nur für die Personen von hohem Adel anerkannt, nachdem es nach Libri feudorum II 29 für den Adel überhaupt eingeführt erscheint. Solche Ehen werden meist geschlossen, um die Erbrechte der aus einer früheren Ehe stammenden Kinder nicht zu schmälern oder dem Land durch die Versorgung zahlreicher Prinzen nicht zu große Lasten aufzulegen. Es können dieselben, obgleich dies nicht vorzukommen pflegt, auch mit ebenbürtigen Frauen abgeschlossen werden. Es steht den Mitgliedern der zur Eingehung morganatischer Ehen berechtigten Familien gemeinrechtlich frei, solche Ehen, soweit sie sich nicht nach dem Familienrecht des betreffenden Hauses als Mißheirat charakterisieren, in der Art einzugehen, daß dieselben beim Eintritt gewisser Fälle die Gesamtheit der Konsequenzen der Ehe im allgemeinen im Gefolge haben sollen, so daß den Kindern alsdann das volle Recht der Nachfolge zusteht. Nach einem Zusatz der Wahlkapitulation vom Jahr 1790 wurde dem Kaiser auch hinsichtlich der aus „einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirat erzeugten Kinder eines Standes des Reichs oder aus solchem Haus entsprossenen Herrn“ untersagt, denselben ohne Zustimmung der Agnaten die väterlichen Titel und Würden zu verleihen oder dieselben zum Nachteil dieser für sukzessionsfähig zu erklären. Partikularrechtlich ist die morganatische Ehe nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht, welches II II, Tit. 1, § 835/932 davon handelt, mit landesherrlicher Erlaubnis allgemein zulässig. Da nach dem Einführungsgesetz zum B.G.B. (Art. 58) in Ansehung der Familienverhältnisse des hohen Adels die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt bleiben, besteht in Deutschland die Einrichtung der morganatischen Ehe auch nach 1900 fort. Das österreichische Recht hingegen läßt dieselbe nicht zu, selbstverständlich vom Kaiserhaus abgesehen, in dem noch in neuester Zeit (1. Juli 1900) von dem Erzherzog Franz Ferdinand, dem Thronerben von Österreich-Ungarn, eine morganatische Ehe mit der Gräfin Sophie Chotek geschlossen wurde, nachdem der Erzherzog die eidliche Erklärung abgegeben, daß er die rechtlichen Folgen der von ihm abzuschließenden Ehe für seine künftige Gemahlin und seine eventuelle Nachkommenschaft aus dieser Ehe anerkenne. Bei dieser Gelegenheit ist das ganze Institut der Ebenbürtigkeit als veraltet und dem modernen Rechtsbewußtsein widersprechend von verschiedenen Seiten scharf bekämpft worden; doch wird voraussichtlich das Erfordernis der „Ebenbürtigkeit“ noch lange das Hausgesetz und das Staatsrecht der Fürstenhäuser beherrschen: das alte Herkommen und die gemeinsame Sitte dienen ihm als starke Stütze. „Doch wird es trotz aller Bemühungen der Theorie nie gelingen, scharfe Grenzen der Ebenbürtigkeit zu ziehen, und so darf diese Lehre als die bestrittenste und unsicherste betrachtet werden: daher die zahllosen Streitigkeiten, welche den Frieden ganzer Familien untergraben. Der in allen neueren Hausgesetzen eingeführte Grundsatz, daß zu jeder einzugehenden Ehe die Zustimmung des Familienoberhaupts erforderlich ist, genügt vollständig, um die Würde und das Ansehen des regierenden Hauses gegen unpassende oder politisch bedenkliche Eheschließungen zu wahren. Dies ist der richtige Standpunkt der Royal Marriage Act von 1772 für England, wo man nie den Begriff einer Mißheirat des Königshauses gekannt hat“ (v. Schulze-Gävernitz, Das deutsche Fürstenrecht a. a. O. I 1366 f).

Hinsichtlich der Literatur sei unter anderem verwiesen bezüglich der E. u. der Mißheirat auf J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände II (Frankf. u. Leipz. 1775) 23 ff; Pütter, Über Mißheiraten teutscher Fürsten u. Grafen (Göttingen 1796); A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht (1829) Abt. I; derf. in der Zeitschr. für deutsches Recht II (1840); Chr. H. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der E. nach gemeinem deutschen Recht (2 Bde, 1846); H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht II (³1866); H. Zöpfl, Über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt u. in dem oldenburg. Gesamthaus insbes. (1853); derf., Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts (⁵1863) § 220 ff; H. v. Schulze-Gävernitz in Bluntschlis Staatswörterbuch III (1858); G. Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts (3 Bde, ⁴1885); K. F. Gerber, System des deutschen Privatrechts (¹⁷1895); Gierke, Deutsches Privatrecht I (1895), § 45; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen u. mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands (1871); Herm. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I (1881); derf., Das preuß. Staatsrecht I (1872); R. Schröder, Zur Lehre von der E., in Zeitschr. für Rechtsgesch. III 461 ff; derf., Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (²1907) 471 ff; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I (²1906); Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I 459; F. Hauptmann, Das E.sprinzip in den Familien des deutschen Hochadels, im Archiv für öffentl. Recht XVII (1902) 529 ff; M. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht I (²1895) 192; v. Sarwey, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg I (1883) 43 ff; Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogt. Baden (1895) 27; Gierke, Die jurist. Persönlichkeit des hochadeligen Hauses, in Zeitschr. für deutsches Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart V 557 ff; Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe (1891); Kahl, E. u. Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld (1896); Loening, Über Heilung notorischer Mißheiraten (1899); v. Dungern, Das Problem der E. (1905); K. Cosack, Das Staatsrecht des Großhzgt. Hessen (1894); H. Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstent. Lippe (1903); G. Kolmer, Parlament u. Verfassung in Österreich (1902/05); H. v. Schulze-Gävernitz, Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtl. Entwicklung u. gegenwärtigen Bedeutung, in Holtzendorffs Enzyklopädie d. Rechtswissensch. I (⁵1890) 1349 ff. Das umfassendste einschlägige Quellenwerk ist: Herm. Schulze, Die Hausgesetze d. regierenden deutsch. Fürstenhäuser I (1862), II (1878), III (1882).

[1 u. 2 Baumgartner, 3 Kämpfe, rev. Baumgartner.]

Ecuador. 1. Geschichte. Die kleinste der Republiken an der Westküste Südamerikas bildete vor der spanischen Besitznahme den nördlichen Teil des blühenden Inkareichs Peru, dessen Eroberung Franz Pizarro 1531 begann, nachdem er schon 1525 die Küste von Esmeraldas erkundet hatte. In dem 1532 unterjochten Land wurden 1534 Quito und Porto Viejo gegründet; 1540 überschritt Gonzalo Pizarro die Anden, kam aber an ihrem Ostabhang in harte Bedrängnis; ein Teil seiner Leute rettete sich unter Orellano den Rio Napo hinab in den Amazonenstrom und erreichte nach siebenmonatiger Fahrt im Aug. 1541 dessen Mündung. Von 1548 bis 1710 gehörte Ecuador als Präsidentschaft Quito zum Vizekönigreich Peru, dann bis 1820 zu dem von Neugranada. Nach mehreren mißglückten Aufstandsversuchen (1809, 1811) zwang der Sieg der Generale Santa Cruz und Sucre auf den Anden von Pichincha (22. Mai 1822) die Spanier zur Räumung des Landes, welches der im Aug. 1821 errichteten Zentralrepublik Colombia (s. Sp. 1136) einverleibt wurde. Schon 1830 erklärte sich jedoch Ecuador auf dem Kongreß von Riobamba zur unabhängigen Republik, und es begann nun eine Reihe von erbitterten Parteikämpfen zwischen Konservativen und Liberalen und von Kriegen mit den Nachbarländern (besonders Peru), die eine gedeihliche Entwicklung des Landes unmöglich machten.

Eine von dem ersten Präsidenten José de Flores, dem Haupt der Konservativen, am 9. Aug. 1835 eröffnete konstituierende Versammlung gab der Republik eine Verfassung, die auch der liberale Nachfolger Rocafuerte im wesentlichen beibehielt. Flores, seit 1839 wieder Präsident, schloß 1841 mit Spanien einen förmlichen Friedens- und Freundschaftsvertrag, dem kurz nachher ein auf Gegenseitigkeit der Vorteile begründetes Handels- und Schiffahrtsabkommen folgte, und veröffentlichte am 31. März 1843 eine neue Konstitution, die von der alten jedoch nur unwesentlich abwich. 1843 zum drittenmal gewählt, mußte Flores 1845 infolge einer Revolution den Ultrademokraten weichen und das Land verlassen. An seine Stelle trat ein Farbiger, Vicente Roca, welchem 1850 der Kandidat der konservativen Katholiken, Diego Noboa, folgte. Seine kurze Regierung (bis Juli 1851) rief die Jesuiten und die verbannten Konservativen ins Land zurück, Maßregeln, welche der nächste Präsident, Urbina, das Haupt der demokratischen Partei, wieder rückgängig machte. Als unter dessen Nachfolger, dem General Francisco Robles, ein Krieg mit Peru (1858) neue Parteikämpfe verursachte, riefen die Katholiken unter dem Chemieprofessor Dr Gabriel Garcia Moreno 1859 den General Flores, der schon mehrere mißglückte Versuche zur Rückkehr (so besonders 1852) gemacht hatte, ins Land. Dieser besiegte bei Babahoyo (Bodegas) die Demokraten unter dem General Franco, und ein Nationalkonvent wählte im Jan. 1861 Garcia Moreno zum Präsidenten.

Unter Morenos umsichtiger, energischer Leitung genoß Ecuador eine verhältnismäßig lange Ruhe. Er suchte besonders durch Anlage von Straßen und Häfen, Beförderung europäischer Ansiedlungen und Reformen in der Verwaltung dem heruntergekommenen Land aufzuhelfen. Allein als entschiedener Katholik war er den Liberalen verhaßt; ganz besonders machte man ihm zum Vorwurf, daß er sich während der Wirren des Jahres 1859 für die Stellung Ecuadors unter französischen Schutz erklärt hatte. Als er 1868 mit dem Papst, gegen dessen Beraubung durch Viktor Emanuel Ecuador allein von allen Staaten des Erdballs protestiert hatte, ein Konkordat schloß, den Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreite und die Jesuiten zur Leitung des Unterrichts berief, wuchs die Gärung immer mehr. Dies benutzte der Präsident Mosquerra

von Neugranada und verlangte die Wiedervereinigung der beiden Republiken. Da Moreno dieses Ansinnen zurückwies, begann Mosquerra einen Krieg, verzichtete aber trotz eines Sieges bei Cuaspud (6. Dez. 1863) über Flores (gest. 1864) auf die Durchführung seines Planes. Unter fortwährenden Kämpfen behauptete sich Moreno bis ans Ende seiner Amtszeit, und es gelang ihm sogar, seinen Gesinnungsgenossen Geronimo Carrión auf den Präsidentenstuhl zu bringen; er selbst wurde Gouverneur von Guayaquil, mußte aber im Sept. 1867 als Verbannter das Land verlassen. Carrión trat schon im Dez. 1867 zurück; seinen Nachfolger Espinosa stürzte 1869 (Jan.) der zurückgekehrte Moreno, welcher nach gewaltsamer Unterdrückung eines neuen Aufstandes 1870 als Präsident wieder an die Spitze der Republik trat. Der lange Friede, den er mit seltener Tatkraft und Ausdauer dem schwer geprüften Land zu verschaffen und zu erhalten wußte, war überall von den segensreichsten Folgen begleitet. Nach einer Verfassungsrevision suchte Moreno mit denselben Mitteln wie früher den natürlichen Reichtum des Landes flüssig zu machen, dem Ackerbau und der Industrie aufzuhelfen, vor allem aber dem Staat durch ein christliches Unterrichtssystem und durch engen Anschluß an Rom eine feste Grundlage zu geben. Die Schulen wurden Ordensleuten anvertraut, das Land der ungehinderten Wirksamkeit der Jesuiten, besonders deutscher, geöffnet, das Priesterseminar in Quito deutschen Lazaristen, darunter der spätere, von den Radikalen heftig verfolgte Bischof Schumacher, unterstellt, und über Presse und Buchhandel eine strenge Zensur verhängt, um dem alles unterwühlenden Treiben der Freimaurer ein Ende zu machen. Ein Kongreßbeschluß vom 18. Okt. 1873 weihte die Republik dem heiligsten Herzen Jesu, und Ende Nov. 1874 wurden 10% der Staatseinnahmen zur Unterstützung des bedrängten Papstes bestimmt.

Solche Maßnahmen erbitterten die sog. Liberalen aufs ärgste, und als Moreno 1875 wieder zum Präsidenten gewählt worden war, ermordete ihn ein abgesetzter, erkaufter Offizier am 6. Aug. im Korridor des Schatzhauses zu Quito. Da sein liberaler Nachfolger Antonio Borrero nicht scharf genug gegen die Kirche auftrat, stürzten ihn schon 1876 die Radikalen unter dem General Veintimilla, welcher am 3. April 1877 den Präsidentenstuhl bestieg. Die Verfassung wurde im liberalen Sinn umgeändert, das Konkordat mit Rom am 28. Juni 1878 aufgehoben und überhaupt alles getan, um die Spuren von Morenos segensreicher Tätigkeit möglichst zu verwischen. Einer Verbindung der Katholiken mit den gemäßigten Liberalen gelang es 1883, Veintimilla zu stürzen; es folgte der General Coamaño (abermalige Verfassungsänderung!), welcher die Schäden der letzten Jahre nach Kräften wieder gutzumachen suchte, und von 1888 bis 1892 Antonio Flores. Diesem folgte Luis Cordero, unter welchem 1893 ein Grenzstreit mit Peru geschlichtet wurde; doch trat Ecuador schon im nächsten Jahr von dem Vertrag wieder zurück. Gegen das katholisch-konservative Regiment Corderos erregte der radikale General Alfaro einen Aufstand, durch welchen im April 1895 Cordero zum Rücktritt genötigt wurde. Alfaro wirtschaftete zunächst als Gewaltherrscher, bis er sich 1896 zum Präsidenten wählen ließ. 1897 wurde er wiedergewählt und setzte neue Änderungen der Verfassung durch. Das kirchenfeindliche, freimaurerische Element entschädigte sich unter seinem Regiment nach Möglichkeit für die frühere längere Zurückhaltung und behielt auch dauernd die Zügel in Händen. Die Kirche litt schwer an Freiheit und Gut, die Orden wurden vertrieben, der tatkräftige Bischof Schumacher mußte fliehen. Dabei herrschte zeitweilig völlige Anarchie. Nach dem Zwischenregiment des radikalen Präsidenten Plaza (1901/06) kam Alfaro wieder ans Ruder.

2. Der Flächeninhalt der Republik beträgt 299 600 (Galápagos- oder Schildkröten-Inseln = 7643) qkm mit einer Bevölkerung von 1 272 000 Seelen, mit den wilden Indianern etwa 1 400 000.

Von der Gesamtbevölkerung entfallen etwa 46% auf die Weißen und Mestizen, 50% auf die Indianer, etwa 4% auf Neger und Mulatten.

3. Die repräsentativ-demokratische Verfassung beruht auf der Konstitution von 1835, die seitdem vielfach (zuletzt 1897) abgeändert worden ist. Sie gewährleistet allen Bewohnern der Republik gleiche Rechte und gleiche Freiheit und kennt weder Adel noch Titel noch sonstige Auszeichnungen. Die Sklaverei wurde am 27. Sept. 1852 abgeschafft, in Wirklichkeit sind aber die Indianer ihrer Mehrzahl nach Hörige und werden von den Grundbesitzern gewissenlos ausgebeutet. Der gesetzgebende Körper ist der Kongreß, der aus Senat und Deputiertenkammer besteht. Die Mitglieder des Senats (je zwei aus jeder Provinz, Mindestalter 35 Jahre) werden auf vier, die Mitglieder der Deputiertenkammer (je 1 auf 30 000 Einw.) werden auf zwei Jahre gewählt und treten jedes Jahr am 10. Aug. in Quito auf 60 Tage zusammen. Das politische Wahlrecht besitzen alle über 18 Jahre alten Staatsbürger. Die Wähler müssen lesen und schreiben können. Die vollziehende Gewalt übt der unmittelbar vom Volk auf vier Jahre gewählte Präsident aus. Der Vizepräsident wird unter gleichen Bedingungen gewählt. Dem Staatsrat, welcher unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Republik steht, gehören an die vier Minister, der Rektor der Universität, der Präsident des Rechnungshofs, der Oberstaatsanwalt und vier vom Kongreß gewählte Mitglieder. Ministerien bestehen: 1) für Inneres, öffentliche Arbeiten, Ackerbau; 2) Äußeres; 3) Justiz, Kultus und Unterricht; 4) Finanzen; 5) Heer und Marine.

Behufs der innern Verwaltung zerfällt das Land in 16 Provinzen mit je einem Gouverneur und das Territorium der Galápagos-Inseln. Die richterliche Gewalt übt der höchste Gerichtshof, dessen Richter durch den Kongreß auf sechs Jahre gewählt werden; unter ihm stehen 6 Ober-, 33 Provinzial- und Städte- und zahlreiche Parochialgerichte für Landgemeinden.

4. Staatsreligion ist die römisch-katholische; doch herrscht im Volk große Toleranz gegen Andersgläubige. Bald nach seiner Entdeckung wurde das Land christianisiert und schon 1545 das Erzbistum Quito begründet. Schwierig war das Bekehrungswerk unter den Indianern an den Zuflüssen des Amazonenstroms, wo die Dominikaner zahlreiche Niederlassungen anlegten, welche die wilden Jivaros schon 1599 wieder vollständig vernichteten. Die Dominikaner nahmen jedoch ihr Werk später wieder auf. Ihnen leisteten seit 1631 die Jesuiten Hilfe, welche seit 1596 in Quito ansässig waren. Gegen Ende des 17. Jahrh. waren im größten Teil von Ost-Ecuador Missionen errichtet; allein nach der Vertreibung der Jesuiten (1767), die allein am Napo 33 Niederlassungen mit 100 000 Seelen besaßen, waren die Dominikaner nicht mehr imstande, sie zu unterhalten; die Indianer fielen wieder in den alten Zustand des Heidentums und der Barbarei zurück, und die Revolution fegte beinahe jede Spur einer fast 200jährigen mühevollen Arbeit weg. — Ecuador bildet seit 1848 eine eigene Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Quito und den 6 Suffraganbistümern Cuenca, Loja, Guayaquil, Riobamba, Ibarra und Porto Viejo. Die Bevölkerung ist durchgehends katholisch mit Ausnahme weniger Fremden und der heidnischen Indianer im Osten. Kennzeichnend für die religiös-sittlichen Zustände des Landes sind die Verhältnisse, die der neue Bischof von Porto Viejo, Msgr. Schumacher, dort 1885 vorfand. Die meisten einheimischen Priester, die er antraf, mußte er suspendieren oder durch europäische ersetzen, so gut es ging, und dem Land mußte ein neuer Priesterstand erst herangebildet werden. Dementsprechend war die religiös-sittliche Erziehung des Volkes. Die Revolution Alfaros im Jahr 1895 setzte die kirchlichen Verhältnisse einer schweren Erschütterung aus.

Dem Unterricht, der früher ganz vernachlässigt war, widmete Garcia Moreno seine besondere Aufmerksamkeit; er berief Jesuiten, Lazaristen, Schulbrüder und Schulschwestern und erneuerte mit Hilfe der geistlichen Behörden die schon im Land befindlichen Ordensgemeinden für diesen Zweck. In Quito schuf er eine Mädchenschule mit Waisenhaus (Schwestern von der göttlichen Vorsehung), ein Mädchenpensionat für höhere Stände (Schwestern vom heiligsten Herzen), eine Bildungsanstalt für junge Handwerker und ein musikalisches und artistisches Konservatorium. Das Priesterseminar kam unter die Leitung deutscher Lazaristen, und eine besonders segensreiche Tätigkeit entfalteten die Jesuiten. 1869 hob Moreno die heruntergekommene Universität (1586 von den Jesuiten begründet) zeitweilig auf, um sie bald darauf mit veränderten Institutionen wieder ins Leben zu rufen; die medizinische Fakultät und besonders die neu geschaffene polytechnische Schule, die er fast ausschließlich mit deutschen Jesuiten (9, darunter die PP. Dressel und Kolberg) besetzte, wurden mit vorzüglichen wissenschaftlichen Sammlungen aufs reichste ausgestattet. Morenos besondere Fürsorge galt der geistigen und sittlichen Hebung der seit Jahrhunderten herzlos unterdrückten Indianer, wobei er allerdings wenig Verständnis und noch weniger Unterstützung bei der übrigen Bevölkerung fand. Sein Tod hemmte den Entwicklungsgang des mühsam Geschaffenen: die polytechnische Schule löste sich nach sechsjährigem Bestehen auf; die Jesuiten gaben teils gezwungen teils freiwillig ihre Unterrichtstätigkeit an den höheren Schulen auf, und die Universität geriet bald wieder in Verfall. Gegenwärtig zählt man in Ecuador eine Universität (Quito) nebst deren Anhängseln in Cuenca und Guayaquil, 9 höhere und gegen 1100 Elementarschulen.

5. Der wichtigste Erwerbszweig ist der Ackerbau. Im Tiefland an der Küste und in den Flußtälern des Ostens gedeihen alle Gewächse der heißen Zone (Kakao, Zuckerrohr, Reis, Kaffee, Bananen usw.), weiter hinauf Getreide und die meisten Gewächse des gemäßigten Klimas; doch kommt für die Ausfuhr nur Kakao in Betracht, daneben etwas Kaffee und in geringer Menge Tabak. Auf den Hochebenen, wo der Boden nur als Weide benutzt werden kann, wird Rindvieh in großen Herden gezüchtet und viel Käse bereitet. Die Urwälder liefern Kautschuk, Sarsaparille, Honig, Wachs, Kanel und für die Ausfuhr Tagua-(Elfenbein-)Nüsse und besonders Chinarinde. Die Flüsse sind reich an Fischen, und an den Küsten finden sich Austern, Krebse, Hummern und Schildkröten in großen Mengen.

Trotz dieser Fülle von Rohprodukten steht die Industrie auf niedriger Stufe, und bei dem Mangel an Unternehmungsgeist in der Bevölkerung müssen beinahe alle Gegenstände für die Haushaltung und Bequemlichkeit zu stark gesteigerten Preisen aus Europa bezogen werden. Erwähnenswert ist die Herstellung von groben wollenen und baumwollenen Geweben, Satteldecken, Geflechten aus Palmstroh (Panamahüte für die Ausfuhr), Hängematten und Seilerwaren aus Agavefasern.

Trotz der günstigen Lage des Landes zwischen dem Ozean und dem Amazonenstrom ist der Handel unbedeutend. Die Einfuhr, welche hauptsächlich in Woll-, Baumwoll- und allerlei Manufakturwaren, in Wein und Mehl besteht, betrug 1905: 15 733 891 Sucres (zu 2 *M*), die Ausfuhr 18 565 668 Sucres. Die vorzüglichsten

Exportartikel sind: Kakao, besonders nach Spanien, Kaffee, Kautschuk, Elfenbeinnüsse, Gummi, Häute, Strohhüte und Matten usw. Der Außenhandel liegt zum größten Teil in deutschen Händen, obwohl der Geschäftsumsatz mit England und den Vereinigten Staaten bedeutender ist als mit Deutschland.

Der Handelsbetrieb wird ungemein erschwert durch den Mangel an Verkehrswegen in einem Land, welches zur Zeit der Inkas mit einem Netz von Kunststraßen überzogen war. Garcia Moreno begann mit Energie den Bau neuer Verkehrswege, sein Werk blieb aber unvollendet und geriet in Verfall; auch die aus der spanischen Periode stammende Königsstraße (Camino real), welche das Land in einer Länge von 650 km von Süden nach Norden durchschneidet, ist für Fuhrwerke heute nicht mehr passierbar. An Eisenbahnen sind 270 km in Betrieb; Dampfschiffe befahren den Guayas und seinen Zufluß Daule; aber für den schwierigen Warentransport von der Küste auf die Hochebene ist man immer noch auf Maultiere, Ochsen, Esel und Lamas angewiesen. — Dem Weltpostverein gehört Ecuador seit dem 1. Juli 1880 an. Alle Hauptstädte des Landes sind durch Telegraphen miteinander verbunden. Von Guayaquil führt seit 1882 eine Überlandlinie nach Ballenita und von hier ein Kabel bis zum Isthmus von Tehuantepec und nach Neuyork.

Ecuador hat nominell Goldwährung, deren Münzeinheit 1 Sucre (Peso nacional) à 100 Centavos = 2,04 *M* ist; tatsächlich herrscht Papierwährung. Maße und Gewichte sind metrisch.

6. Finanzen. Die Einnahmen, welche besonders aus den Zöllen, der Branntweinsteuer, dem Salzmonopol, Stempelabgaben, Verkaufssteuer, Grundsteuer usw. fließen, beliefen sich 1907 auf 13195000 Sucres; die Ausgaben auf 13000000 Sucres, davon für Militär 3032700, Unterricht 1250000. Die Staatsschuld betrug 1906 33207315 Sucres. Im Budget 1907 figuriert die öffentliche Schuld mit 2700000 Sucres.

Heer. Die bewaffnete Macht beträgt etwa 4000 Mann (die genauen Ziffern sind Amtsgeheimnis) mit 349 Offizieren. Die Nationalgarde zählt 88 Bataillone Infanterie, 3 Brigaden Artillerie und 12 Regimenter Kavallerie, zusammen 90000 Mann. Die Flotte besteht aus 2 Transportschiffen, 1 Kreuzer und 1 Schulschiff mit 180 Mann.

Das Wappen der Republik zeigt rechts einen spitzen Berg, links die See mit einem Dampfschiff; das Ganze überspannt ein Teil des Tierkreises mit einer strahlenden goldenen Sonne; darüber stehen sechs silberne Sterne in blauem Feld. Die Nationalfarben sind Gelb-Blau-Rot; die Flagge zeigt drei horizontale Streifen in diesen Farben von oben nach unten. — Das Deutsche Reich ist in Ecuador durch einen Ministerresidenten (in Lima, s. Peru) und durch Konsuln in Guayaquil und Quito vertreten. Die Interessen der Republik in Deutschland nehmen Generalkonsuln und Konsuln in Berlin, Hamburg und Dresden wahr.

Literatur. Velasco, Historia del reino de Quito (3 Bde, Quito 1841/44; französisch von Ternaux-Compans, Par. 1840); Gonzalez Suarez, Historia general de la Republica del E. (5 Bde, Quito 1890/1903); Berthe, Garcia Moreno, président de l'Équateur, vengeur et martyr du droit chrétien (Par. ⁴1888; vgl. Dressel in den Stimmen aus Maria-Laach Bd 35, 1888); Wappäus, E., in Stein u. Hörschelmanns Handb. der Geogr. u. Stat. I, Abt. 3 (1871); A. Stübel, Skizzen aus E. (1886); E. Haffaurek, Vier Jahre unter den Spanisch-Amerikanern (deutsch, 1887); Jos. Kolberg, Nach E. (⁴1897); Meyer, In den Hoch-Anden von E. (1907). [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Egoismus s. Altruismus.

Ehe und Eherecht. [Begriff und Wesen der Ehe. Ehegesetzgebungsgewalt und Ehegerichtsbarkeit; Geschichte der Ehejurisdiktion; Zivilehe. Eheschließung. Ehehindernisse. Wirkungen der Ehe. Ehenichtigkeit und Eheanfechtbarkeit. Auflösung der Ehe und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Eheprozeß. Ehevermögensrecht.]

I. **Begriff und Wesen der Ehe.** 1. Als Ehe bezeichnet man die rechtmäßige geschlechtliche Verbindung von Mann und Weib. Als Verbindung von Mann und Weib und als deren geschlechtliche Verbindung unterscheidet sie sich deutlich von jeder andern Menschenvereinigung, besonders der geschwisterlichen und der freundschaftlichen. Auf der natürlichen Zweiheit der Geschlechter und dem Naturtrieb zu ihrer gegenseitigen Vereinigung beruhend, ist sie die Naturinstitution, die dem Zweck dieses Triebs dient, nämlich der Fortpflanzung des Menschengeschlechts und, da die Erzeugung allein sinnlos ist, auch der Erhaltung und Erziehung der Nachkommenschaft. So steht sie im Gegensatz zu allen naturwidrigen Geschlechtsvereinigungen, die die Erfüllung dieses Zwecks ausschließen. — Die Ehe hat aber ihren Ursprung nicht nur in dem physischen Geschlechtstrieb, sondern entspricht auch dem natürlich ethischen Bedürfnis des Menschen nach Liebe und Gegenliebe, nach geistiger Hingabe an den Mitmenschen in der denkbar vollkommensten Weise. Sie hat also auch einen sittlichen Inhalt. Ihrem Begriff nach ist sie nicht nur Leibes-, sondern auch geistige Gemeinschaft, vollkommene Lebensgemeinschaft. Was diesem ihrem sittlichen Zweck grundsätzlich entgegen und deshalb ethisch verwerflich ist, steht demnach auch mit dem wahren Wesen der Ehe im Widerspruch. Dies gilt zunächst von der Polygamie in ihren beiden Erscheinungen, der Polyandrie und der Polygynie, von denen die Vielmännerei sogar dem natürlichen Hauptzweck der Ehe widerstreitet, die Vielweiberei wenigstens die völlige gegenseitige Hingabe der Eheleute ausschließt; diese ist nur bei der Monogamie (Einpaarigkeit, Einheit der Ehe) möglich. Dem sittlichen Wesen der Ehe widerspricht auch die

Willkürlichkeit der Dauer der geschlechtlichen Gemeinschaft. Eine längere Dauer über den Akt der Erzeugung des Kindes hinaus verlangt schon die in diesem Hauptzweck mitenthaltene Aufgabe der Erziehung. Die Unauflöslichkeit des Verhältnisses vollends fordert das Wesen der ehelichen Liebe, die nur dann eine wahre, über alle Wechselfälle und Schwierigkeiten triumphierende Lebensgemeinschaft begründen kann, wenn sie das Prinzip der unbeschränkten Dauer in sich trägt. — Als natürlichstes und einfachstes soziales Gebilde ist die Ehe die Grundlage aller gesellschaftlichen Verbände, der Familie, der Gemeinde, des Staats, also auch die Grundlage aller menschlichen Rechtsordnung. Soll diese selbst bestehen, so ist die Ehe hinwiederum ihr erstes und notwendigstes Objekt. Der mächtige Geschlechtstrieb bedarf zu seiner Reglung, zu seiner Hinordnung auf die Zwecke der Gesellschaft der dieser eigentümlichen, rechtlichen Normierung. Die sittlichen Ehenormen bedürfen der Festigung und des Schutzes durch die Gesellschaft selbst, wenn sie für deren Gesamtheit Wert haben sollen. Die Ehe ist also ein rechtliches Institut, kommt auf Grund rechtlicher Voraussetzungen durch ein Rechtsgeschäft, einen Vertrag von Mann und Weib, zustande und hat rechtliche Wirkungen: sie ist ein Rechtsverhältnis. — Die Ehe hat schließlich einen religiösen Charakter. Ist der einzelne Mensch von Natur ein religiöses Wesen, im Dienst Gottes stehend, so muß man dies auch von der Ehe sagen, der innigsten Lebensgemeinschaft zweier Menschen, die mit der Fortpflanzung des Geschlechts in besonderer Weise den Absichten Gottes dient, ja an seiner Schöpfertätigkeit teilnimmt. In der göttlichen Offenbarung erscheint sie denn auch als förmliche Stiftung Gottes, von ihm selbst in ihrem Wesen dem Stammvater des Menschengeschlechts erklärt und mit seinem besondern Segen ausgestattet (1 Mos. 1, 27 f; 2, 22 ff vgl. mit Matth. 19, 4 ff).

2. Der hier dargelegte Ehebegriff ist nicht, wie Vertreter der modernen Entwicklungstheorie dartun wollen, das Ergebnis einer langen Entwicklung, an deren Anfang die geschlechtliche Verbindung von Mann und Weib als ein nur durch den Naturtrieb beherrschtes Verhältnis steht und in deren Verlauf erst sie nach und nach die ethischen, religiösen und rechtlichen Elemente der Ehe in sich aufnahm. Vielmehr ist der Begriff der Ehe als von Anfang an mit allen genannten wesentlichen Merkmalen ausgestattet anzunehmen. Die Ethnologen (Bachofen, Lubbock, Morgan, Dargun, Kohler u. a.), die für den Beginn der Menschheitsgeschichte schrankenlose geschlechtliche Promiskuität, völlige Ungebundenheit des Geschlechtsverkehrs (Hetärismus) behaupten, aus der sich bei steigender Kultur der Reihe nach die Horden- oder Gruppenehe (Totemismus), die Polyandrie (Matriarchat, Mutterrecht), die Polygynie und schließlich die Einehe entwickelt habe, sind hierfür einen zwingenden Beweis schuldig geblieben und haben auch in den Kreisen der Fachgelehrten (Ratzel, Peschel, Starcke, Westermarck) begründeten Widerspruch gefunden. Das von jenen Forschern beigebrachte Material, soweit man es als an sich zuverlässig anerkennen darf, mag immerhin das Vorkommen dieser verschiedenen Sexualverhältnisse bei gewissen Völkern beweisen, die behauptete Notwendigkeit und regelmäßige Aufeinanderfolge dieser Entwicklungsphasen beweist es nicht. Sofern man als Typen der Entwicklung nicht verkümmerte und zurückgegangene, sondern die für die Geschichte der Menschheit bestimmenden, gesunden Völkerstämme heraushebt, ist eher ein umgekehrter Gang oder ein Auf- und Abwärts der Ehegeschichte festzustellen. — So erscheint — um mit den semitischen Völkern zu beginnen — schon in einer der ältesten Rechtsquellen, in dem babylonischen Gesetzbuch Hammurabis (um 2250 v. Chr.), die Ehe als rechtlich geordnetes Verhältnis, und zwar ist, wenn auch nicht die alleinige, so doch die Grundform die monogamische Ehe. Nur zur Erreichung ihres Hauptzwecks, der Kindererzeugung, ist es gestattet, außer der Hauptfrau eine von dieser gestellte Magd oder eine Nebenfrau zu sich zu nehmen. Von einem Mutterrecht findet sich keine Spur. Weniger klar als das monogamische leuchtet das Unauflöslichkeitsprinzip in dem hammurabischen Eherecht durch; doch ist das Scheidungsrecht des Mannes kein ganz willkürliches, sondern ein durch gewisse Kautelen zugunsten der Frau beschränktes. — Nicht auf gleicher Höhe mehr steht die Ehe bei den Hebräern. Hier zeigt sich deutlich ein Niedergang von der in der älteren Zeit meist üblichen Bigamie zur völligen Polygynie wenigstens der Reichen und Vornehmen, wenn auch aus wirtschaftlichen Gründen die Monogamie bei der großen Masse des Volks die Regel blieb. Auch darin zeigt sich die Rückbildung, daß, während zunächst nur ein Weib als die eigentliche Ehefrau erscheint, die Magd, mit der der Mann verkehrt, ihm von der Frau selbst zugeführt sein muß, später die gänzliche Gleichberechtigung der verschiedenen Frauen eintritt. Das mosaische Recht, das sonst zahlreiche Eheverbote enthält, setzt die Polygynie voraus, ohne sie zu verbieten. Die gleiche Duldung übte es „wegen der Herzenshärtigkeit der Juden" bezüglich der Ehelösung. Zwar erscheint die hebräische Ehe im Prinzip durchaus als Dauerehe, doch gesteht das Deuteronomium in weitgehendem Maß dem Mann das Recht des Scheidebriefs zu. — Höher als bei den orientalischen stand die Ehe bei den abendländischen Kulturvölkern des Altertums. In Griechenland war die Vielweiberei zwar nicht gesetzlich verboten, wurde aber doch wenigstens von den erleuchteteren Geistern als sittlich minderwertig angesehen, und die Monogamie war Grundsatz und Regel. Das Prinzip der Unauflöslichkeit, das in der ältesten Zeit feststand, wurde auch hier später

durch einseitiges Scheidungsrecht durchbrochen. — An diesem Übel krankte auch die römische Ehe. Im übrigen aber steht sie, wenigstens in den Rechtsquellen, auf einer überraschenden Höhe. Die Definition der Ehe, die das römische Recht uns hinterlassen hat, betont nicht nur die Einheit der ehelichen Verbindung, sondern wird auch im übrigen deren hohem sittlichen Inhalt in einer Weise gerecht, daß sie bis auf den heutigen Tag die meistgebrauchte Definition der Ehe geblieben ist: Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio (l. 1 D. 23, 2). — Von den Germanen schließlich bezeugt uns schon Tacitus eine besondere, mit der Hochschätzung des Weibes zusammenhängende Heilighaltung der Ehe. Von ihnen schlechthin als Bund (ewa, Ehe) bezeichnet, wurde sie als dauernde Lebensverbindung eingegangen. Die einpaarige Ehe war durchaus die Regel; nur die Vornehmen pflegten sich aus Standesrücksichten auch Kebsweiber zu halten.

3. Im Christentum erst erscheint die Ehe wieder in ihrer ursprünglichen wesentlichen Reinheit. Im Neuen Testament wird mehrmals ihre Heiligkeit, Einheit und Unauflöslichkeit betont. Zur Sicherung dieser idealen Güter der Ehe erhob Christus sie zu einem Sakrament. Die Kirche findet dies in den Worten des Apostels Paulus Eph. 5, 22 ff ausgesprochen, wo die Ehe ein großes Geheimnis (magnum sacramentum) genannt wird als Sinnbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche, d. h. als gleichfalls gnadenwirkende Verbindung. Dieser sakramentale Charakter der Ehe findet sich mit zunehmender Deutlichkeit in der kirchlichen Tradition hervorgehoben und ist dogmatischer Glaubenssatz, dessen Leugnung durch die Reformatoren vom Trienter Konzil (sess. XXIV de sacr. matr. can. 1) feierlich verurteilt wurde. Jede Ehe unter Christen ist hiernach ohne weiteres zugleich Sakrament. Da nun die Ehe durch einen Vertrag von Mann und Weib geschlossen wird, so fällt der Empfang des Sakraments mit der Eingehung des Vertrags sachlich zusammen und ist nicht, wie einige ältere französische Theologen irrig lehrten, etwas zu diesem nachträglich Hinzutretendes und von ihm real Trennbares. Jedesmal, wenn unter Christen eine Ehe gültig eingegangen wird, aber auch nur dann, wird zugleich das Sakrament der Ehe von ihnen empfangen. Der ehevertragliche Konsens und seine Erklärung bilden Materie und Form des Ehesakraments. Seine Spender sind folgerichtig die Eheschließenden selbst, nicht etwa der assistierende oder kopulierende Priester (vgl. Leos XIII. Enzyklika Arcanum vom 10. Febr. 1880).

Literatur. Schnitzer, Kath. Eherecht (1898) §§ 1/5, 7; Leitner, Lehrb. d. kath. Eherechts (1902) §§ 1/10. Vgl. ferner die hier nicht einzeln aufzuzählenden allgemeinen u. speziellen Darstellungen der Moral u. der Rechtsphilosophie, der Anthropologie u. Völkerkunde, der Kultur- u. der Rechtsgeschichte, der christkathol. Dogmatik u. Apologetik.

II. **Ehegesetzgebungsgewalt und Ehegerichtsbarkeit. Geschichte der Ehejurisdiktion. Zivilehe.** 1. Die Ehe als Grundlage der menschlichen Gesellschaft bedarf bei der Schwäche der menschlichen Natur des Schutzes auch durch eine irdische Gewalt. Sie bedarf ferner, damit sie ihrem Zweck immer und überall in möglichst guter Weise dient, einer genaueren und eingehenderen Reglung, als sie die wenigen und allgemeinen naturrechtlichen Normen bieten. Schließlich verlangen Ehesachen zu ihrer Entscheidung eine richterliche Autorität. Die tatsächliche Existenz einer solchen Ehejurisdiktion in der Geschichte der Völker bringt denn auch diese Notwendigkeit zum Ausdruck.

a) Diese schützende Gewalt und Gesetzgebung über die Ehe ist, was die Ehe Ungetaufter, die Naturehe, betrifft, mit der herrschenden Ansicht dem Staat zuzusprechen, der an der Ehe als dem Keim seiner Existenz und dem wichtigsten bürgerlichen Institut ein hohes Interesse hat. Er hat insbesondere das Recht, Erfordernisse der Eheschließung aufzustellen, Eheverbote zu erlassen und Wirkungen der Ehe festzusetzen, alles freilich nur in den Schranken des natürlichen und göttlichen Rechts und soweit es sich um die profane Seite der Ehe handelt. Gegen diese Auffassung kann nicht der sittlich-religiöse Charakter der Ehe geltend gemacht werden. Er verlangt nur, daß der Staat ihn achte; im übrigen untersteht diese eine Seite der Ehe der religiösen (priesterlichen) Autorität. Auch daß die Staaten häufig ihre Befugnisse überschritten und sogar schädliche Ehegesetze erlassen haben, spricht nicht gegen ihre Berechtigung an sich. Ferner läßt sich kein stichhaltiger Grund nennen, weshalb der Staat seit der Zeit Christi die Ehejurisdiktion über Nichtchristen an die Kirche verloren haben und von da an in Ehesachen überhaupt nicht oder nur ergänzend an Stelle der Kirche zuständig sein sollte, da Christus ja den Charakter der Ehe Ungetaufter nicht geändert hat. Eine grundsätzliche Äußerung der Kirche über die Frage liegt bisher nicht vor; doch sprechen einige römische Entscheidungen für des Recht des Staates.

b) Die Jurisdiktion über die christliche Ehe dagegen steht, soweit deren Wesen in Betracht kommt, als ausschließliches Recht der Kirche zu. Dies folgt mit Notwendigkeit aus dem sakramentalen Charakter der christlichen Ehe. Unzweifelhaft ist die Kirche allein zur Verwaltung der Sakramente befugt. Da nun die Sakramentalität der christlichen Ehe nicht etwas zu dieser äußerlich Hinzukommendes ist, was von ihr trennbar wäre, sondern der Ehevertrag selbst das Sakrament begründet, seine Voraussetzungen die Bedingungen des Sakramentsempfanges sind, so hat die Kirche nur dann wirklich die Verwaltung des Ehesakraments, wenn sie auch über den Ehevertrag ausschließlich verfügen darf. Diese alleinige Kompetenz der Kirche in Ehesachen fließt deshalb ebenso

wie die Sakramentsnatur unmittelbar aus göttlichem Recht und nicht aus einer positiven Bestimmung des geltenden Kirchenrechts, die die Ehejurisdiktion dem Staat entzöge. Sie erstreckt sich naturgemäß auf alles, was das Eheband berührt, also auf die Voraussetzungen der Ehe, auf ihre Schließung (und damit auch auf das Verlöbnis) und auf ihre Auflösung; die Kirche hat in allen diesen Fragen auch ausschließlich die Gerichtsbarkeit. Die kirchliche Ehejurisdiktion steht durch eine bindende dogmatische Äußerung der Kirche auf dem Trienter Konzil (sess. XXIV de sacr. matr. can. 4. 12) fest. Wenn im Kanon 4 eigentlich auch nur von trennenden Ehehindernissen die Rede ist, so folgt daraus doch auch das Recht zur Aufstellung bloß verbietender Hindernisse und zur Ehegesetzgebung überhaupt, da irritierende Gesetze die volle Kompetenz eines Gesetzgebers zum Ausdruck bringen. Die eherechtliche Gewalt des Staats ist in diesen Kanones nicht ausdrücklich bestritten, jedoch besagen authentische Erklärungen des Apostolischen Stuhls, daß hier die ausschließliche Kompetenz der Kirche ausgesprochen sein soll.

Dem Staat steht in allen Beziehungen, die das Band der christlichen Ehe berühren, keinerlei Recht zu. Insbesondere darf er selbständig keine Ehehindernisse aufstellen, weder trennende noch, konsequenterweise, verbietende; überhaupt darf er bezüglich der Eheschließung keine über das kirchliche Recht hinausgehenden Bestimmungen treffen, die das Recht zur Eheschließung direkt einengen oder deren Nichtbeobachtung zivilrechtliche Nachteile oder strafrechtliche Folgen nach sich zieht, weil all dies auch den Empfang des Ehesakraments beschränken würde. Daß auch der Staat ein weitgehendes Interesse an der Ehe hat, beweist ebensowenig wie in andern ähnlichen Fällen seine rechtliche Kompetenz, zumal eine ernstliche Gefährdung der staatlichen Interessen durch das wohlbewährte kirchliche Eherecht ausgeschlossen ist. Außerdem hat auch der Staat hinsichtlich der bürgerlichen Seite der Ehe unbestreitbare Befugnisse, soweit er dabei die Bedingungen der Eheschließung und Eheauflösung nicht berührt. Insbesondere kann er die Registrierung der Ehe anordnen und vor allem die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe nach eigenem Ermessen selbständig regeln (vgl. Leos XIII. Enzyklika Arcanum).

2. Die Geschichte zeigt, welchen tatsächlichen Wandel dieses grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat auf dem Gebiet des Eherechts durchgemacht hat. Jahrhunderte hindurch wurde es allseitig anerkannt, während es in der neueren, besonders in der jüngsten Zeit aufs ärgste erschüttert wurde. Die Kirche hat seit der apostolischen Zeit nach dem Vorbild Christi stets ihr unabhängiges Urteil und ihre selbständige Zuständigkeit in Ehesachen zum Ausdruck gebracht. Allerdings ist die völlige Anerkennung ihrer alleinigen Jurisdiktion naturgemäß erst das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung, die mit der Erlangung des kirchlichen Gesetzgebungsrechts auf andern Gebieten und mit der Ausbildung einer eigenen kirchlichen Eherechtsordnung Hand in Hand ging.

Im Römerreich, das auch nach seiner Christianisierung seine ererbte weltliche Ehegesetzgebung aufrechterhielt, duldete die Kirche diese und rezipierte sie sogar, soweit es sich mit den christlichen Grundsätzen vertrug, widersprach ihr aber auch und setzte ihr eigene Bestimmungen entgegen, wo sie es für nötig hielt, besonders bezüglich der Ehescheidung und des Ehebruchs. In ähnlicher Lage war die Kirche gegenüber den Volksrechten der germanischen Stämme, deren tiefeingewurzelte Bestimmungen sie nur mühsam überwand. Nachdem aber in den fränkischen Reichsgesetzen die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen zur Anerkennung gekommen war, wurde auch die Ehegesetzgebung mehr und mehr Sache der kirchlichen Synoden, während die staatliche allmählich aufhörte. Im 11. Jahrh. ist die ausschließliche kirchliche Ehejurisdiktion partikularrechtlich, im 12. Jahrh., unter Gregor IX., auch gemeinrechtlich sichergestellt. Das ganze Mittelalter hindurch wurde dieses Recht der Kirche, von wenigen Fällen abgesehen, nicht bestritten.

Die Reformation legte in die allgemeine Geltung dieses Satzes die erste Bresche. Da der Protestantismus die Sakramentalität der Ehe leugnete und die Ehe mit Luther für ein äußerlich, weltlich Ding hielt, gab er konsequenterweise die kirchliche Ehejurisdiktion preis. Aber so tief war dieser Grundsatz und das Bewußtsein wenigstens von der Heiligkeit der Ehe eingewurzelt, daß in Wirklichkeit auch bei den Protestanten Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit geistlichen Behörden (Konsistorien) vorbehalten wurde, zumal die Grundlage des protestantischen Eherechts Luther zum Trotz im wesentlichen das kanonische Recht blieb.

Praktisch Ernst gemacht wurde mit der protestantischen Lehre zuerst seitens der Reformierten in den Niederlanden, wo 1580 für zwei Provinzen, 1656 allgemein das Recht der Trauung in die Hand der Zivilobrigkeit gelegt wurde, wenn daneben auch vorläufig, bis 1795, die reformierten Prediger trauungsberechtigt blieben. In England, Schottland und Irland wurde 1653 unter Cromwell die Eingehung der Ehe vor dem Zivilrichter sogar obligatorisch gemacht, doch mußte sie 1660 wieder der kirchlichen Eheschließung (vor dem anglikanischen Geistlichen) weichen, bis dieser, nach schwankenden Rechtszuständen, 1836 die Zivilrauung wahlweise gleichgestellt wurde.

Von den katholischen Ländern ist Frankreich der erste Staat, der eine eigene Legislative auf eherechtlichem Gebiet ausübte. Wenn die königlichen Ordonnanzen aus dem 16., 17. und 18. Jahrh. auch im wesentlichen nur dem Schutz und der Verschärfung des kirchlichen Rechts dienten, so bildeten sie doch den Beginn der staatlichen Ehejurisdiktion. Für seine protestantischen Unter-

tanen regelte der Staat, wenn auch nur für ganz kurze Zeit, die Eheschließung in der Weise, daß er die Assistenz eines staatlichen Richters dabei verlangte.

Am meisten leistete der Säkularisation der Ehe auch in den katholischen Staaten die Theorie Vorschub, die schon auf dem Trienter Konzil von einigen Theologen und dann hauptsächlich von M. A. de Dominis und J. Launoi vertreten wurde: Ehevertrag und Ehesakrament seien in der Weise trennbar, daß jener auch unter Christen ohne dieses zustande kommen könne; alles das zu regeln, was den Vertrag betreffe, also besonders die Aufstellung trennender Hindernisse, sei Sache des Staats, mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung nur dieses Recht von der Kirche ausgeübt werde und ausgeübt worden sei. Bereitwillige Verkündiger fand diese Lehre der gallikanischen Theologen in den Regalisten und später in den febronianischen und josephinischen Vertretern des Kirchenrechts, nachdem sie neue Nahrung unter der Herrschaft des Naturrechts bekommen hatte, das ebenfalls bei seiner Auffassung der Ehe als natürlichen Vertrags die Legislative über sie als ursprüngliches Recht dem Staat zuwies.

Von diesem Geist diktiert nahm nun die Gesetzgebung der Aufklärungsperiode auch in den katholischen Ländern das Eherecht und die Ehegerichtsbarkeit als ausschließliche Domäne des Staats in Anspruch. In Österreich geschah dies durch die Eheverordnung Josephs II. vom 16. Jan. 1783, die aber noch an der kirchlichen Eheschließung festhielt, in Frankreich durch die Revolutionsgesetze vom 14. Sept. 1791 und 20. Sept. 1792, die die Zivilтrauung forderten. Was aber folgenschwerer war, das Zivileherecht wurde auch ein Bestandteil der großen Kodifikationen zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrh. Während aber das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und auch das Eherecht des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811, das im ganzen mit dem josephinischen übereinstimmte, wenigstens die kirchliche Eheschließung voraussetzten, schuf in Frankreich der Code civil von 1804 ein ganz selbständiges Zivileherecht mit Einschluß der Zivileheschließung. In Österreich brachte das Konkordat von 1855 das kirchliche Eherecht für die Katholiken wieder zur Anerkennung, und zwar in der Form der vom Fürstbischof Kardinal Rauscher verfaßten Anweisung für die geistlichen Gerichte Österreichs; doch wurde schon 1868 das bürgerliche Eherecht von neuem in Kraft gesetzt und zugleich die Notzivilehe eingeführt. Die weiteste Verbreitung fand infolge der napoleonischen Eroberungen das Eherecht des Code civil, so in Holland, Belgien, Elsaß-Lothringen, den Rheinlanden, der Rheinpfalz und Baden (hier außer der Zivilтrauung). Im Lauf des 19. Jahrh. befaßte sich in fast allen Kulturstaaten die weltliche Gesetzgebung mit der Ehe; doch begnügte sie sich meist mit der Einführung der Notzivilehe (in Portugal, in den skandinavischen Ländern, in Rußland und, nach kurzer Herrschaft der Zwangszivilehe, in Spanien) oder der fakultativen Zivilehe (in Nordamerika); dagegen machten Italien (Codice civile 1865), die Schweiz (Bundesgesetz vom 24. Dez. 1874, Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907) und Ungarn (Gesetzartikel 31 von 1894) die Zivilehe obligatorisch.

In Deutschland war die Zwangszivilehe zwar schon eine Forderung der deutschen Grundrechte (1848), doch beschränkten sich, außer Frankfurt, die meisten Staaten auf die Einführung der Not- oder der fakultativen Zivilehe; obligatorisch machten sie nur Baden (1869) und Preußen (1874). Dieses Beispiel war vorbildlich für das neue Deutsche Reich. Schon vor der Kodifikation des bürgerlichen Rechts unterwarf es seiner Kompetenz, wenn auch nicht das ganze, so doch den größten Teil des Eherechts, indem es durch das Gesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zum 1. Jan. 1876 die obligatorische Zivilehe einführte, die materiellen Eheerfordernisse ausschließlich bestimmte und seine Gerichtsbarkeit an die Stelle der geistlichen setzte. In der Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 (neue Fassung 17. Mai 1898) folgte die Reglung des bürgerlichen Eheprozesses. Der eherechtliche Inhalt des Personenstandsgesetzes ist, zu einem vollständigen Eherecht ausgebaut, im wesentlichen in das 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. Aug. 1896 übergegangen. Seit dem 1. Jan. 1900 gilt also im ganzen Deutschen Reich dieses Zivileherecht. Es trägt denselben Charakter wie jenes Reichsgesetz. Selbständig und ausschließlich regelt es die ganze rechtliche Seite der Ehe, ohne, soviel an ihm liegt, dem kirchlichen Recht Raum zu lassen oder auf es Rücksicht zu nehmen. Vielmehr widerspricht das Recht der Eheschließung und ihrer Voraussetzungen, besonders die beibehaltene Zwangszivilehe, und das Scheidungsrecht wesentlich den kirchlichen Bestimmungen. In katholischen und in konservativ-protestantischen Kreisen wurden denn auch die Gesetzentwürfe scharf bekämpft und vor allem der Ersatz der obligatorischen durch die Not- oder die Wahlzivilehe verlangt. Doch wurde der Widerstand im Reichstag durch den Hinblick auf die nationale Bedeutung des Gesetzgebungswerkes und durch die Furcht vor seinem Scheitern gedämpft und schließlich durch Zugeständnisse der Regierung gebrochen, die wenigstens die ärgsten Gewissensbedenken ausräumten. So kam das Gesetzbuch und sein Zivileherecht auch mit Zustimmung der damals ausschlaggebenden Partei des Zentrums zustande, nachdem diese in einer Erklärung ihren grundsätzlichen Standpunkt gewahrt hatte. Die obligatorische Zivilehe allerdings und auch die Forderung, daß sie vor der kirchlichen Trauung stattzufinden habe, war bestehen geblieben, und die Strafandrohung für den hiergegen verstoßenden

Geistlichen (Personenstandsgesetz § 67) war nur für den Fall lebensgefährlicher Erkrankung eines der Verlobten aufgehoben (Einf.Ges. Art. 46 Nr III). Eine wirkliche sachliche Errungenschaft war die im Scheidungsrecht geschaffene, allerdings eingeschränkte Möglichkeit der bloßen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft statt der völligen Scheidung. Dagegen haben die beiden andern Zugeständnisse nur formale Bedeutung und sind vielfach überschätzt worden. Die Abschnittüberschrift „Bürgerliche Ehe" kann und will nicht bedeuten, daß es neben der im Gesetzbuch behandelten bürgerlichen eine zweite, von ihr verschiedene kirchliche Ehe gebe. Sie soll besagen, daß hier nur die bürgerliche Seite der (einen) Ehe geregelt werde. Aber diese bürgerliche Ehe erschöpft die rechtliche Seite der Ehe überhaupt, sie will die Ehe im rechtlichen Sinn sein, wie denn auch das Gesetzbuch im übrigen nur von der Ehe schlechthin spricht. Danach ist auch das weitere Zugeständnis, der dem sog. Kaiserparagraphen (82) des Personenstandsgesetzes nachgebildete § 1588 (8. Titel) zu beurteilen, der erklärt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt werden sollen. Es können unter diesen kirchlichen Verpflichtungen keine andern als die Vorschriften verstanden sein, die den staatlichen nicht widersprechen. Tatsächlich werden im Gesetzbuch in manchen Punkten kirchliche Bestimmungen nicht nur berührt, sondern durchbrochen, und Ehegatten unter Umständen von Rechtspflichten entbunden, die zugleich kirchliche Pflichten sind. Der 8. Titel ist also nur als Höflichkeitsformel zu bewerten und hat keinen juristischen Inhalt.

3. Die Zivilehe kann, wie schon der geschichtliche Überblick zeigt, von verschiedener rechtlicher Natur sein. Während der rein katholische Staat keinen triftigen Grund hat, dem wohlgeordneten kirchlichen Eherechtssystem ein eigenes zur Seite oder entgegenzustellen, muß zugegeben werden, daß der moderne Staat mit konfessionell gemischter Bevölkerung bezüglich des Eherechts in einer Zwangslage ist. Wenn gewisse Konfessionen, die er nach dem Prinzip der Toleranz zuläßt, entweder die eigene Reglung des Eherechts ablehnen oder nur unzureichende oder unzuträgliche eherechtliche Bestimmungen besitzen, ist der Staat genötigt, ein eigenes Eherecht zu schaffen, da er auf Grund der Parität z. B. die akatholischen Untertanen nicht der Jurisdiktion der katholischen Kirche überlassen kann. Wenn so der Staat den Nichtkatholiken die Eheschließung vor seinem Beamten ermöglicht, spricht man von relativer Notzivilehe. Sie wird zur absoluten, wenn sie auch Katholiken offensteht, denen die kirchliche Eheschließung verweigert wird. Wenn schon diese letzte Art die Verachtung der kirchlichen Bestimmungen möglich macht, so noch mehr die fakultative oder Wahlzivilehe, indem sie allen Katholiken wie Nichtkatholiken die zivile oder kirchliche Eheschließung freistellt. Immerhin tritt die Wahlzivilehe der kirchlichen Ehe nur als gleichberechtigt gegenüber, während die dritte Art der bürgerlichen Ehe, die obligatorische oder Zwangszivilehe, die alleinberechtigte Form der Ehe sein will. Ergibt sich jene mit einer gewissen Notwendigkeit aus dem Prinzip der Gewissensfreiheit, so trägt diese einen geradezu kirchenfeindlichen Charakter; sie bedeutet die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechts. Indem der Staat das Rechtsinstitut der Ehe nach seiner Weise regelt, und zwar erschöpfend, seine Voraussetzungen, seine Wirkungen und regelmäßig auch seine Endigungsgründe, und hiernach allein die Existenz oder Nichtexistenz einer Ehe beurteilt, läßt er der Kirche von der rechtlichen Seite der Ehe so gut wie nichts, höchstens noch ihre moralische Beurteilung und religiöse Weihe.

Vom kirchlichen und auch vom sittlichen Standpunkt aus betrachtet, ist deshalb das Zivileherecht ein großes Übel. Manche kirchlich unerlaubte, ja ungültige Ehe gestattet es und stellt es mit der kirchlich erlaubten und gültigen auf eine Stufe; kirchlich gültige Ehen sind nach ihm unter Umständen nichtig oder anfechtbar und darum trennbar, kirchlich unlösbare Ehen durch Scheidung lösbar. Es kann nicht geleugnet werden, daß dadurch der wahre Begriff der Ehe als eines sittlich-religiösen, heiligen Instituts im Volk allmählich verwischt und ihre Bedeutung für das Volkswohl geschwächt wird. Auch dem Prinzip der Gewissensfreiheit wird die bürgerliche Ehegesetzgebung nicht gerecht. Denn da sie vom kanonischen Recht nicht bloß abweicht, sondern in gewissen Fällen seine Übertretung fordert (z. B. die Fortsetzung der Ehe trotz kirchenrechtlicher Nichtigkeit, ein Ehescheidungsurteil trotz kirchenrechtlicher Untrennbarkeit), bringt sie Katholiken in Konflikt mit ihrer Kirche und ihrem Gewissen.

Die Kirche muß gegenüber diesem Zivileherecht des modernen Staates, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, auf der weiteren Geltung ihrer Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit für Christen bestehen. Sie fordert demnach von ihren Gläubigen vor allem die Beobachtung ihrer Ehegesetze und in strittigen Fällen die Anrufung ihrer Gerichte, zumal der Staat in der Regel dies nicht hindert. Sie duldet aber, ja sie verlangt unter Umständen, damit die Katholiken nicht der bürgerlichen Rechtswohltaten verlustig gehen oder strafrechtlichen Folgen sich aussetzen, die Befolgung auch der zivileherechtlichen Bestimmungen und ihre Geltendmachung im Zivilprozeß, jedoch nur, soweit dies ohne Verletzung des christlichen Ehebegriffs und der wesentlichen Rechte der Kirche möglich ist.

Katholiken haben daher die zivilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung zu erfüllen, auch wenn sie über die kirchlichen hinausgehen. Sie dürfen und sollen, wenn kein kirchliches Ehehindernis vorliegt, die Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten erklären, wenn das Zivilrecht sie

verlangt, müssen dabei aber sich bewußt und gewillt sein, dadurch keine wahre Ehe mit ehelichen Wirkungen zu schließen, und deshalb die Eheschließung in der kirchlichen Form, die regelmäßig auch zur Gültigkeit erfordert ist, unverzüglich folgen zu lassen. Das Verbot des Staates, die kirchliche Trauung vor der zivilen vorzunehmen, haben die Pfarrer zu beachten. Dagegen ist es nicht erlaubt, Klagen, die das Band der Ehe betreffen, wie Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Scheidungsklagen, vor dem staatlichen Gericht zu erheben, bevor die Ehe kirchlicherseits für nichtig erklärt oder gelöst ist. Es bliebe auch dann unerlaubt, wenn es nur um vermögensrechtlicher Vorteile willen ohne die Absicht der Wiederverheiratung geschähe.

Schwieriger ist die Frage bezüglich des Verhaltens der katholischen Standesbeamten, Richter und Rechtsanwälte, die durch ihren Beruf in die Lage kommen, in solchen Fällen mitzuwirken, wo das materielle kirchliche Eherecht übertreten wird. Die Assistenz des Standesbeamten bei der Eheschließung gehört zur Form eines zivilrechtlichen Aktes, dessen Vollziehung nichts Unerlaubtes ist, sofern er nur nicht als wirkliche Eheschließung aufgefaßt wird und dabei der Wille und die Möglichkeit besteht, alsbald die kirchliche Eheschließung folgen zu lassen. Die Verlobten darüber zu belehren, wie sie diesen Akt vor ihrem Gewissen aufzufassen haben, ist Sache der Kirche, nicht des Standesbeamten. Ebensowenig ist es seines Amtes zu untersuchen, ob ein kirchliches Ehehindernis besteht oder, wenn es bestand, gehoben ist. Vielmehr hat er vorauszusetzen, daß die Verlobten die kirchlichen Vorschriften kennen und danach handeln, selbst wenn das Gegenteil der Fall zu sein scheint. Im Deutschen Reich ist zudem ein Hinweis auf die kirchliche Trauung angeordnet. Es ist demnach grundsätzlich auch einem Katholiken erlaubt, die Tätigkeit eines Standesbeamten auszuüben. — In Sachen der christlichen Ehe zu urteilen, ist nach den oben entwickelten Grundsätzen dem weltlichen Richter überhaupt verboten. Doch gestattet die Kirche, daß er Entscheidungen fälle, die dem kirchlichen Eherecht nicht widersprechen. Der Richter dagegen, der eine kirchenrechtlich gültige und nicht gelöste Ehe für nichtig erklärt oder scheidet, begeht einen in sich unerlaubten Eingriff in das kirchliche und göttliche Recht, und zwar einen praktisch einschneidenderen als das Gesetz, auf das er sich stützt. Der Einwand, daß er nur die bürgerlichen Rechtsfolgen aufheben wolle, ist nicht stichhaltig; denn die bürgerlichen sind zugleich auch kanonische Rechtsfolgen. Unzutreffend ist auch die Behauptung, daß das richterliche Urteil ja nur erkläre, daß in dem zu entscheidenden Fall dieser oder jener Paragraph des bürgerlichen Gesetzes zutreffe. Dem steht die wesentlich konstitutive, Recht schaffende Natur der in Frage stehenden Urteile entgegen. Soweit es kann, löst dieses vielmehr dem Antrag des Klägers entsprechend das rechtliche Band der Ehe, hebt es die ehelichen Wirkungen auf und gestattet es die Wiederverheiratung. Das Urteil zerstört also Rechte und entbindet von Pflichten, die das kirchliche und göttliche Recht aufrechterhalten wissen will. Konsequenterweise hat denn auch der Apostolische Stuhl die an ihn gelangten Anfragen, ob es dem katholischen Richter erlaubt sei, derartige Entscheidungen zu fällen, verneinend beantwortet. Für den konkreten Fall ist aber folgendes zu beachten. Der Apostolische Stuhl wollte ausgesprochenermaßen keine generelle, grundsätzliche Entscheidung treffen, vielmehr duldet er im allgemeinen und speziell auch für Deutschland die den Zivilehegesetzen entsprechende Tätigkeit der katholischen Richter. Deren Erlaubtheit wird auch trotz der römischen Entscheidungen noch von einer Reihe katholischer Autoren vertreten. Sicher ist die moralische Beurteilung des einzelnen Falles nicht nur von dem allgemeinen Prinzip, sondern auch noch von andern Umständen abhängig, die nicht hier, sondern in der Moraltheologie zu erörtern sind. Jedenfalls muß aber der katholische Richter, wenn er seiner Amtspflicht sich nicht entziehen kann, sein möglichstes tun, um die kirchliche Auffassung der Ehe zum Ausdruck zu bringen und die klägerische Partei von ihrem Schritt zurückzuhalten. — Rechtsanwälten ist es regelmäßig nicht erlaubt, als Bevollmächtigte einer Partei Nichtigkeits-, Trennungs- und Scheidungsklagen im Widerspruch mit dem Kirchenrecht zu führen, da sie die Vertretung ablehnen können. Nur in dem Fall, wo sie vom Gericht bestellt wären und sich nicht weigern könnten, wären sie in der Lage der Richter. In kirchenrechtlich zweifelhaften Fällen dürfen sie derartige Ehesachen unter der Bedingung annehmen, daß sie oder die vertretene Partei zuerst eine kirchenrechtliche Entscheidung des geistlichen Gerichts herbeiführen und nur, wenn diese ihrem Antrag stattgibt, die Zivilklage durchfechten. Die Aussicht auf einen Vermögensvorteil ist kein Grund, um zur zivilrechtlichen Lösung der Ehe mitzuwirken.

Literatur. v. Scherer, Handb. des Kirchenrechts II (1898), §§ 109, 112 XVI ff, 136 VI ff; Schnitzer, Kath. Eherecht (1898) §§ 6, 10/13; Leitner, Lehrb. des kath. Eherechts (1902) §§ 8, 12/15; Wernz, Ius decretalium IV (Rom 1904), Tit. I, § 2; Heuser u. (v. Moy) Bellesheim, Ehegesetzgebung, in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV (²1886); Biederlack, Weltl. Ehegesetze u. ihre Geltung, in der Zeitschr. für kath. Theol. XVII (1893) 645 ff; Bendix, Die deutsche Rechtseinheit (1894), Abschn. VII; derf., in den Hist.-polit. Blättern CXVII (1896) 345 ff 389 ff 726 ff; Freisen, Gesch. des kanon. Eherechts (²1893), bes. Abschn. VI; Esmein, Le mariage en droit canonique I (Par. 1891), I. partie, chap. 1; Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtl. Entwicklung (1865), bes. 4. Buch; derf., Die Geschichte der Zivilehe (²1877); Lingg, Die Zivilehe vom Standpunkt des Rechts (1870); Hergenröther, Die Zivilehe (1870); Lehmkuhl, Civilehe, in Wetzer u. Weltes Kirchenlex. III (²1884); derf., Das B.G.B. des Deutschen Reichs, erläutert (⁵1900), 4. Buch, 1. Abschn.; derf., in den Stimmen aus Maria-Laach LI (1896) 125 ff, LIX (1900) 458 ff; Geiger, Zivilehe u. Zivileherecht in Deutschl. 1872/96, im Archiv für kath. Kirchenr. LXXII (1897) 499 ff 681 ff; derf., Die legislative Entwickl. des deutsch. Zivileherechts vom ersten Entwurf bis zur gesetzl. Formulierung, ebd. 283 ff; Hollweck, Das Zivileherecht des B.G.B. (1900), 1. Abschn.; derf., in den Hist.-polit. Blättern CXXVII (1901) 145 ff 212 ff; Sägmüller ebd. CXXVI (1900) 330 ff. Sonstige Literatur bei v. Scherer, Handb. des Kirchenrechts a. a. O., u. Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts (1904) zu §§ 124 f.

III. **Eheschließung.** 1. Der Eheschließung geht regelmäßig, wenn auch nicht notwendig, das Eheverlöbnis (sponsalia, genauer sponsalia de futuro) voraus. Man versteht darunter sowohl das gegenseitige Versprechen der zukünftigen Ehe (accipiam te in uxorem, in maritum) wie auch den dadurch eingegangenen, der Vorbereitung auf die Ehegemeinschaft dienenden Brautstand. Gültigkeitserfordernisse des Verlöbnisses sind einmal die der Verträge überhaupt und außerdem die, wenn noch nicht vorhandene, so doch für die Eheschließung bestimmt zu erwartende Ehefähigkeit der beiden Personen. Eine besondere Form war bis zum Osterfest (19. April) 1908 nach gemeinem Kirchenrecht weder erforderlich noch Regel. Seit dieser Zeit aber ist durch Art. 1 des Dekrets der Konzilskongregation Ne temere vom 2. Aug. 1907 zur kirchenrechtlichen Gültigkeit des Verlöbnisses Schriftlichkeit verlangt: das Verlöbnis ist abzuschließen mittels einer Urkunde, die von den Parteien und außerdem entweder von dem Pfarrer (oder dem Ordinarius) des Ortes oder wenigstens von zwei Zeugen unterschrieben werden muß. Unentschieden ist, ob klandestine Verlöbnisse nun auch vor dem Gewissen unverbindlich sind; doch scheint der Wille des Gesetzgebers, die Gefahren der formlosen Eingehung von Verlöbnissen zu beseitigen, nur in diesem Fall erreichbar zu sein. Die Wirkungen des rechtsgültigen Verlöbnisses sind: 1) die Pflicht zur gegenseitigen Verlöbnistreue; 2) der beiderseitige Anspruch auf Abschluß der Ehe in der ausbedungenen oder wenigstens in angemessener Frist, ein Anspruch, dessen Erfüllung grundsätzlich auch durch Klage erzwingbar ist; 3) das Verbot für die Verlobten, vor rechtmäßiger Lösung des Verlöbnisses mit jemand anders ein Verlöbnis oder eine Ehe einzugehen (impedimentum prohibens sponsalium); 4) die Entstehung des trennenden Hindernisses der Quasiaffinität oder öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum dirimens publicae honestatis), d. h. des Hindernisses der Eheschließung zwischen einem Verlobten und einem Blutsverwandten ersten Grades des andern Verlobten. Die Auflösung des Verlöbnisses erfolgt 1) durch gegenseitige Übereinkunft; 2) ipso iure durch den Tod eines der Verlobten, durch den Eintritt eines indispensabeln Ehehindernisses oder einer auflösenden Bedingung, durch (wenn auch unerlaubte) Eingehung einer Ehe und durch Ablegung des Keuschheitsgelübdes; 3) durch wohlbegründeten Rücktritt eines der Verlobten, vor allem im Fall der Untreue des andern und beim Eintritt oder Bekanntwerden von Umständen, die den Abschluß des Verlöbnisses verhindert hätten. — Im deutschen B.G.B. ist der rechtliche Anspruch aus dem Verlöbnis auf Eingehung der Ehe zweifelhaft; klagbar ist er nicht (§ 1297). Auch ein Ehehindernis wird durch das Verlöbnis nicht begründet. Die Auflösungsgründe entsprechen denen des kanonischen Rechts; doch ist auch der grundlose einseitige Rücktritt möglich. Es ist aber an diesen und an das schuldhafte Veranlassen des begründeten Rücktritts eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem andern Verlobten und dessen Eltern (§§ 1298 f) und gegebenenfalls gegenüber der defl orierten Braut (§ 1300) geknüpft. Regelmäßig, außer im Todesfall, verpflichtet die Auflösung des Verlöbnisses zur Herausgabe der Brautgeschenke (§ 1301).

2. Die Eheschließung selbst erfolgt durch einen Vertrag, nämlich durch die gegenseitige Erklärung von Mann und Weib, daß sie einander zur Ehe nehmen (accipio te in uxorem, in maritum): sponsalia de praesenti. Zur Begründung der Ehe (und des Ehesakraments) ist es kirchenrechtlich ganz unerläßlich, daß dieser Ehekonsens wirklich vorhanden ist. Fehlt er, so kommt die Ehe, jedenfalls vor dem Gewissen (in foro interno), nicht zustande, mag sie auch vom äußern Rechtsstandpunkt (in foro externo) als solche zu betrachten sein. Die rechtsgültige Erklärung des consensus maritalis genügt aber auch zur Entstehung der Ehe und der ehelichen Rechte und Pflichten. Unhaltbar ist die in alter Zeit im Anschluß an das germanische Recht und auch neuerdings wieder aufgestellte Kopulatheorie, wonach die Ehe erst durch ihren Vollzug mittels copula carnalis perfekt werde, so daß erst das matrimonium consummatum eine wahre, unauflösliche Ehe darstelle.

Der Vertragsnatur der Eheschließung entsprechen eine Reihe von Voraussetzungen materieller oder formeller Art.

a) Die materiellen Erfordernisse.

α) Die Konsenserklärung ist nur möglich bei Handlungsfähigkeit der Eheschließenden. Sonst ist die Ehe nichtig, und zwar sowohl bei dauernder Handlungsunfähigkeit, wie Mangel des Vernunftgebrauchs bei Kindern unter 7 Jahren und Wahnsinn, als auch bei bloß vorübergehender, z. B. Bewußtlosigkeit des Betrunkenen. Auch das B.G.B. (§ 1325) läßt bei Geschäftsunfähigkeit (§ 104), Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit (§ 105) keine gültige Ehe zustande kommen. Nach ihm genügt aber auch nicht die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§ 106) und Entmündigter oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellter (§ 114), wenn nicht die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ersatzweise des Vormundschaftsgerichts)

vorliegt (§ 1304); eine solche Ehe wäre zwar nicht nichtig, aber anfechtbar (§ 1331).

β) Beim Eheabschluß kann es an der Absicht oder wenigstens an der Ernstlichkeit der Absicht, eine Ehe einzugehen, fehlen. Dies ist der Fall, wenn die Ehe mit dem entsprechenden Vorbehalt (Mentalreservation), zum Schein (Simulation) oder im Scherz geschlossen wird. Bei diesem Mangel ist nach kanonischem Recht die Ehe nichtig; wenn er nicht beweisbar ist, allerdings nur pro foro interno. Dagegen erkennt das B.G.B. diese Willensmängel bei der Ehe nicht an, sondern hält sich an die Erklärung der Eheschließenden.

γ) Der Wille der Eheschließenden weicht von der Erklärung auch im Fall des Irrtums ab. Wenn dieser wesentlich ist, kann daher keine gültige Ehe zustande kommen. Nach dem kanonischen Recht ist wesentlich nur der Irrtum über die Persönlichkeit des andern Eheschließenden (error personae), d. h. die Personenverwechslung und der Irrtum über eine die Person individuell bestimmende Eigenschaft, auf die sich der Wille des einen Kontrahenten richtete (error qualitatis in personam redundantis). Der eigentliche Eigenschaftsirrtum ist nur in einem Fall Nichtigkeitsgrund, nämlich wenn er den Stand des andern Eheschließenden betrifft (error condicionis oder status), d. h. wenn ein freier Kontrahent einen dem Sklavenstand angehörigen ehelicht, den er für auch frei hält. Nach dem B.G.B. kommt über diese Fälle hinaus auch der Irrtum über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten in Betracht, die den einen bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden (§ 1333). Ferner nennt § 1332 als Arten des ehehindernden Irrtums den Irrtum über den Inhalt der abgegebenen Eheerklärung und die irrtümliche, versehentliche Abgabe dieser Erklärung, zwei Fälle, die das kanonische Recht nicht ausdrücklich vorgesehen hat und deren Anerkennung jedenfalls pro foro externo zweifelhaft wäre. Außerdem hat der Betrug (dolus), der nach kanonischem Recht nur als Erreger eines ehehindernden Irrtums in Betracht kommt, im B.G.B. selbständige Bedeutung, nämlich als arglistige Täuschung über wesentliche Umstände seitens oder mit Wissen des einen Ehegatten (§ 1334). Alle Fälle des Irrtums und Betrugs sind nach dem bürgerlichen Recht nur Anfechtungsgründe.

δ) Der zur Eheschließung erforderliche Wille ist in Wirklichkeit nicht vorhanden, wenn die Erklärung durch physischen Zwang (vis absoluta) erpreßt wird. Aber auch der in der Furcht erregenden Drohung (vis et metus) liegende Zwang (vis compulsiva) kann nach kanonischem Recht die Gültigkeit der Ehe hindern. Doch ist erforderlich, daß die Furcht wirklich erheblich (gravis) sowie von außen, widerrechtlich und unmittelbar zur Erzwingung des Ehekonsenses eingeflößt sei. Nach dem B.G.B. bewirkt die widerrechtliche Drohung wie bei einem Rechtsgeschäft nur Anfechtbarkeit (§ 1335).

ε) Nach dem kanonischen Recht kann die Ehe unter Umständen mit einer Bedingung (condicio) geschlossen werden. Doch darf sie, wenn die Ehe nicht von vornherein nichtig sein soll, keine auflösende sein noch sonst gegen das Wesen der Ehe verstoßen. Im übrigen ist eine aufschiebende Bedingung bei der Eheschließung möglich, wenn auch nur aus wichtigem, behördlich anerkanntem Grund erlaubt. Erst beim Eintritt der Bedingung kommt die Ehe zustande; bei ihrem Ausfall wird die bedingte Ehe endgültig unwirksam. Nach dem B.G.B. ist die Beifügung einer Bedingung (oder auch einer Zeitbestimmung) überhaupt unzulässig; sie verstößt gegen die wesentliche Form der Eheschließung und bewirkt deren Nichtigkeit (§§ 1317 Abs. 2 und 1324 Abs. 1).

ζ) Ein Widerspruch besteht zwischen dem kanonischen Recht und dem B.G.B. auch hinsichtlich der Vertretung bei der Eheschließung. Im kirchlichen Eherecht ist sie möglich und mit bischöflicher Einwilligung erlaubt. Zur Gültigkeit einer solchen Eheschließung ist erforderlich, daß der Stellvertreter eine besondere Vollmacht von dem Vertretenen habe, die Ehe in seinem Namen mit einer bestimmten Person abzuschließen und daß zur Zeit der Abgabe des Konsenses die Vollmacht noch besteht. Das B.G.B. (§§ 1317 Abs. 1 und 1324 Abs. 1) verlangt zur Formgültigkeit der Ehe persönliche Anwesenheit der Eheschließenden.

b) Die formellen Erfordernisse.

α) Eine wesentliche, zur Gültigkeit erforderliche Form des Eheschließungsakts gab es jahrhundertelang in der Kirche nicht. Wohl verlangte diese von jeher, daß die Ehe, entsprechend ihrer öffentlichen Bedeutung und ihrem religiösen, sakramentalen Charakter, unter ihrer Mitwirkung eingegangen werde, und Päpste und Synoden des Mittelalters schrieben die Öffentlichkeit des Eheabschlusses (in facie ecclesiae) unter Strafandrohung vor. Aber daneben bestand der Satz, daß zur Gültigkeit der Ehe die einfache Konsenserklärung genüge, und die rechtliche Präsumtion, daß zwischen Verlobten sogar durch bloße Kopula die Ehe entstehe. So kam es, daß ohne kirchliche Form geschlossene, heimliche Ehen (matrimonia clandestina) nicht selten waren. Da diese und die damit verbundenen mannigfachen Übelstände immer mehr zunahmen, kam es auf dem Konzil von Trient zum Erlaß des Dekrets Tametsi (sess. XXIV de reform. matr. c. 1), das den Mangel einer bestimmten Form (clandestinitas im tridentinischen Sinn) zum Ehenichtigkeitsgrund machte. Die tridentinische Formvorschrift verlangt die Abgabe des Konsenses vor dem zuständigen Pfarrer oder einem von ihm bzw. dem Ordinarius ermächtigten Priester und zwei oder drei Zeugen. Pfarrer im Sinn des Dekrets ist jeder von der kirchlichen Behörde für einen kirchlichen Sprengel mit der selbständigen Seelsorge betraute Geistliche, auch der parochus putativus. Zuständig ist der parochus proprius, d. h. der Pfarrer des Domizils, Quasidomizils oder (bei Heimatlosen) des Aufenthaltsorts eines der Verlobten. Außer diesem Pfarrer ist auch der entsprechende ordinarius proprius zuständig. Es genügt die passive, daher auch die zufällige oder erzwungene Assistenz des Pfarrers wie der Zeugen; erforderlich ist zur Gültigkeit nur die sinnliche Wahrnehmung der Konsenserklärung. — Diese tridentinische Form wurde durch Pius X. mittels des Dekrets der Konzilskongregation Ne temere vom 2. Aug. 1907 (in Kraft seit Ostern 1908) folgendermaßen modifiziert. Assistenzfähig ist nur der Pfarrer oder Ordinarius des Sprengels, wo die Ehe geschlossen wird, oder der von einem dieser beiden ermächtigte Priester. Nicht assistenzfähig sind auch öffentlich exkommunizierte oder suspendierte Pfarrer. Zur Gültigkeit genügt nicht mehr rein passive Assistenz, vielmehr ist es notwendig, daß der Pfarrer eingeladen und gebeten und nicht unter dem Einfluß von Gewalt oder schwerer Furcht assistiere und daß er dabei nach dem Konsens der Eheschließenden frage und ihre Erklärungen entgegennehme. Daß der Pfarrer oder Ordinarius auch zuständig (proprius) sei, ist nicht mehr Gültigkeitserfordernis (außer noch für Eheschließungen solcher, die einer Personal-, insbesondere Militärpfarrei angehören: S. Congr. Conc. vom 1. Febr. 1908). Wohl verlangt die Erlaubtheit der Assistenz Domizil oder wenigstens einmonatigen Aufenthalt eines Eheschließenden am Trauungsort, oder, wenn diese Voraussetzung fehlt, Erlaubnis des eigenen Pfarrers oder Ordinarius eines Kontrahenten, von deren Einholung aber dringende Not entschuldigt. Wenn nicht ein triftiger Grund dagegen spricht, soll die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden, wie es partikularrechtlich schon vielfach vorgeschrieben war. Ehen solcher, die keinen eigenen Pfarrer im Sinn des Dekrets haben (vagi), darf der Pfarrer des zufälligen Aufenthaltsorts nur mit Erlaubnis seines Ordinarius assistieren, wiederum dringende Notfälle ausgenommen. Außer der ordentlichen Eheschließung gibt es nach dem neuen Dekret noch zwei Notformen, die freilich schon unter der Herrschaft des tridentinischen Rechts als genügend anzusehen waren. In naher Lebensgefahr kann, wenn der assistenzfähige Priester nicht zu haben ist, eine Ehe gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden. Ist in einer Gegend mindestens schon einen Monat lang ein assistenzfähiger Priester nicht zu haben, so genügt die Assistenz zweier Zeugen ohne Priester.

Das Geltungsgebiet der tridentinischen Formvorschrift des Dekrets Tametsi war dadurch eingeschränkt und vielfach unsicher, daß es kraft eigener Bestimmung nur in den Pfarreien galt, wo es verkündigt war (tridentinische Orte). So war denn in manchen nichtkatholischen oder gemischt-konfessionellen Ländern, u. a. in Großbritannien, den nordischen Staaten und in Teilen Deutschlands und der Schweiz, auch ferner die Ehe ohne Beobachtung der tridentinischen Form gültig, z. B. auch die Zivilehe. Dieser Zersplitterung und Unsicherheit machte für das Deutsche Reich das päpstliche Dekret Provida vom 18. Jan. 1906 ein Ende, indem es für alle von Ostern (15. April) 1906 an dort zu schließenden Ehen unter Katholiken die tridentinische Form vorschrieb. Schließlich machte das erwähnte Dekret Ne temere die (modifizierte) Formvorschrift für die ganze Welt verbindlich.

Persönlich unterworfen waren dem tridentinischen Dekret sowohl die Personen, die in einer tridentinischen Pfarrei die Ehe eingingen, als auch die Angehörigen einer solchen Pfarrei, außer wenn sie auch in einem nichttridentinischen Ort einen Wohnsitz hatten und sich dort verehelichten. War einer der Eheschließenden an die tridentinische Form gebunden, so wurde wenigstens gewohnheitsrechtlich auch die Befreiung des andern von ihr angenommen. Das Dekret verpflichtete zwar an sich alle Christen; doch waren die Ehen der Akatholiken untereinander in den zur Zeit der Publikation akatholischen Ländern davon ausgenommen und wahrscheinlich im allgemeinen auch sonst, selbst wenn sie in einer tridentinischen Pfarrei geschlossen wurden. Zweifelhafter war die Gültigkeit einer formlos geschlossenen Mischehe eines dem Dekret unterworfenen Katholiken. Diese Rechtsverwirrung beseitigte zunächst Papst Benedikt XIV. am 4. Nov. 1741 für die Niederlande, indem er die Gültigkeit der formlosen rein akatholischen oder gemischten Ehen entschied. Diese Declaratio Benedictina wurde im selben und im folgenden Jahrhundert auf andere Gegenden, auch des Deutschen Reichs, ausgedehnt. Allgemeine Rechtssicherheit schuf in diesem Land das genannte Dekret Provida, das alle dort zu schließenden Ehen von Katholiken unter sich der tridentinischen Formvorschrift unterwarf, dagegen alle formlosen akatholischen und gemischten Ehen für gültig erklärte, und zwar dies letzte mit rückwirkender Kraft, vorausgesetzt, daß diese Ehen im übrigen gültig und bis zum 15. April 1906 nicht wegen Klandestinität für nichtig erklärt waren sowie noch mit fortdauerndem Konsens bestanden. Das Dekret Ne temere endlich verlangt die Beobachtung der Form zur Gültigkeit aller Eheschließungen von Katholiken untereinander und mit getauften oder ungetauften Akatholiken. Die Ausnahme bezüglich der gemischten Ehen im Deutschen Reich besteht weiter, nicht aber, gemäß Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Febr. 1908, die Benedictina und die ihr verwandten päpstlichen Indulte.

Die tridentinische Eheschließungsform ist für die des bürgerlichen Rechts und diese wiederum für das pianische Eheschließungsrecht des Dekrets Ne temere in mancher Beziehung vorbildlich ge-

wesen. Nach dem B.G.B. (§ 1317, Einf.Ges. Art. 13 Abs. 3) kann im Deutschen Reich eine Ehe gültigerweise nur in der Form geschlossen werden, daß die Verlobten vor dem zur Entgegennahme der Erklärung bereiten Standesbeamten des Eheschließungsorts persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit ohne Hinzufügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1317). (Auch der putative Standesbeamte des Eheschließungsorts ist ein solcher im Sinn dieser Bestimmung: § 1319.) Alle hier genannten Momente, aber auch nur diese, sind Gültigkeitserfordernisse. Was darüber hinaus gefordert wird, beruht auf bloßen Ordnungsvorschriften, so, im Gegensatz zum kirchlichen Recht, die Gegenwart zweier Zeugen und die Frage an die Verlobten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen; ferner der Ausspruch des Standesbeamten, daß die Eheschließenden kraft des Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien (§ 1318), und die Zuständigkeit des Standesbeamten. Nach dem Personenstandsgesetz gehörten die drei zuerst genannten Förmlichkeiten noch zu den wesentlichen. Zuständig ist nur der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Außer dem zuständigen darf auch der von diesem schriftlich ermächtigte Standesbeamte die Erklärung der Eheschließenden entgegennehmen (§§ 1320 f).

β) Die eigentliche Eheschließung ist von vorangehenden, begleitenden und nachfolgenden für die Gültigkeit unwesentlichen Förmlichkeiten umgeben, die zum Teil aber streng vorgeschrieben sind.

Voranzugehen hat der Eheschließung nach dem kanonischen Recht das Brautexamen, in dem der zuständige Pfarrer (gewöhnlich der der Braut) sich über Namen, Taufe, Konfession, Wohnort und ledigen Stand der Brautleute und etwaige Ehehindernisse informiert, sich über das Vorhandensein der erforderlichen Religionskenntnisse vergewissert und den Brautunterricht über die ehelichen Pflichten erteilt. Der weiteren Entdeckung etwaiger Ehehindernisse dient das schon durch das vierte Laterankonzil angeordnete Aufgebot, d. h. die Proklamation der beabsichtigten Eheschließung, die gemäß Bestimmung des Trienter Konzils an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen in der Pfarrkirche der Domizile der Brautleute während der Hauptmesse zu erfolgen hat. Die Unterlassung des Aufgebots ist mit Strafe für Pfarrer und Eheschließende (Verweigerung etwa erforderlicher Dispens) bedroht; doch kann auf gute Gründe hin der Ordinarius ganz oder teilweise von ihm dispensieren. Schließlich schärft das Tridentinum die zum würdigen Empfang des Ehesakraments in der Regel erforderliche Beicht und den Empfang des Altarssakraments ein. Die Trauung selbst erfolgt regelmäßig erlaubterweise nur durch die seit alters übliche, im Rituale geregelte feierliche Kopulation in der Kirche womöglich in Verbindung mit der Brautmesse nebst Brautsegen, die aber bei Mischehen, bei bedingten Eheschließungen, bei Eheschließungen mittels Stellvertretung, bei Wiederverheiratung einer Witwe und in der geschlossenen Zeit fortfallen. Während dieser, die vom ersten Adventssonntag bis Dreikönige und vom Aschermittwoch bis zum Weißen Sonntag dauert, sind überhaupt alle, auch weltliche, Feierlichkeiten bei der Eheschließung verboten. Nach der Eheschließung hat der Pfarrer den Akt in das Trauungsbuch mit den nötigen Angaben einzutragen, neuestens, nach dem Dekret Ne temere, auch im Taufbuch zu vermerken oder vom Pfarrer des Taufsorts der Ehegatten vermerken zu lassen.

Auch das bürgerliche Recht enthält unwesentliche Formvorschriften, die der Vorbereitung der Eheschließung dienen; sie sind den kirchlichen nachgebildet. In erster Linie soll der zuständige Standesbeamte das Vorhandensein der Erfordernisse der Eheschließung prüfen. Danach soll er das Aufgebot erlassen, das durch zweiwöchigen Aushang in den Gemeinden erfolgt, wo die Verlobten die letzten sechs Monate ihren Wohnsitz gehabt haben. Von dem Aufgebot kann die Landesregierung dispensieren, bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten der Standesbeamte selbst absehen (B.G.B. §§ 1316, 1322; Personenstandsgesetz §§ 44/50). Der bürgerliche Eheschließungsakt selbst vollzieht sich ohne jede begleitende Feierlichkeit. Die vollzogene Eheschließung ist vom Standesbeamten in vorgeschriebener Weise in das von ihm zu führende Heiratsregister einzutragen. Mit Rücksicht auf die nachfolgende kirchliche Trauung erhalten die Eheleute eine Bescheinigung über die erfolgte bürgerliche Eheschließung (Personenstandsgesetz § 54 Abs. 2).

Literatur. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtl. Entwicklung (1865); Sohm, Das Recht der Eheschl. (1875); v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchl. Eheschließungsrechts (1877); Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanon. Recht (1887); Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichem Recht (1900); Dittenberger, Das Verlöbnisrecht (1901); Cramer, Das Verlöbnis (1902); Nathan, Die jurist. Konstruktion des Verlöbnisses (1902); Glaser, Die rechtl. Natur des Verlöbnisses (1904); Sehling, Zur Lehre von den Willensmängeln im kanon. Recht (1901); derſ., Zur Lehre vom Irrtum in der Person, in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenr. I (1892) 51 ff; Gerigk, Der Irrtum beim Ehevertrag nach dem Naturrecht (1902); derſ., Irrtum u. Betrug als Ehehindernisse nach kirchl. u. staatl. Recht (1898); Gaugusch, Der Irrtum als Ehehindernis (1899); Flügel, Das kanon. Ehehindernis des Irrtums bezüglich der Unfreiheit des Mitkontrahenten (Bonner Diff., 1897); Hobza, Betrug bei der Eheschließung, im Archiv f. kath. Kirchenr. LXXXVIII (1908) 66 ff 230 ff; Leinz, Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung u. heutige Geltung (1888); Fleiner, Die trident. Ehevorschrift (1892); v. Hörmann, Die trident. Trauungsform in rechtshistor. Beurteilung (1904); Haring, Das neue Ehedekret Ne temere (²1908); Bosch, Die Reform des kirchl. Eheschließungsrechts durch Papst Pius X. (Leipz. Diss., 1907); Leitner, Die Verlobungs- u. Eheschließungsform nach dem Dekret Ne temere (²1908); Gennari, Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrim. (Rom ²1908); Knecht, Die neuen eherechtl. Dekrete (⁶1908); Vermeersch, De forma sponsalium ac matrim. post decretum Ne temere (Brügge 1908); Heiner, Das neue Verlöbnis- u. Eheschließungsrecht (1908).

IV. **Ehehindernisse.** 1. Allgemeines. Die mangelnden materiellen und formellen Voraussetzungen des Ehevertragsschlusses werden wohl auch als Ehehindernisse (impedimenta matrimonii) bezeichnet, jedoch nur im uneigentlichen Sinn. Eigentliche Ehehindernisse sind gewisse Tatsachen, die die Eheschließung von Rechts wegen verbieten, auch wenn alle jene Vertragserfordernisse vorhanden sind (Eheverbote). Es gibt zwei Hauptgruppen von Hindernissen, solche, die nur eine ungültige, trennbare Ehe zustande kommen lassen: trennende Hindernisse (impedimenta dirimentia), und solche, die den Abschluß der Ehe nur unerlaubt machen, ohne deren Gültigkeit zu hindern: aufschiebende, bloß verbietende Hindernisse (impedimenta impedientia, prohibentia tantum). Auch im bürgerlichen Recht, das die Zahl der Hindernisse sehr verringert hat, bestehen diese beiden Arten. Jedoch sind hier die trennenden Hindernisse (im weiteren Sinn verstanden) nicht alle Ehenichtigkeits- (B.G.B. § 1323), sondern zum Teil nur Anfechtungsgründe (§ 1330). Diese Unterscheidung geht auf die ganz unbegründete, aus der protestantischen Doktrin stammende und in die katholische übernommene Einteilung in öffentlichrechtliche (impedimenta iuris publici, kurz publica) und privatrechtliche Hindernisse (impedimenta iuris privati, kurz privata) zurück, die ihrerseits wieder die unrichtigen Unterscheidungen der Ehenichtigkeit in eine absolute und respektive oder relative und des Kirchenrechts in ein öffentliches und privates zur Voraussetzung hat. Damit sind nicht zu verwechseln die Einteilungen der Hindernisse in öffentliche (impedimenta publica) und geheime (impedimenta occulta) sowie in absolute, die jede Ehe, und relative, die die Ehe nur mit bestimmten Personen hindern.

Manche Ehehindernisse können behoben werden, entweder dadurch, daß sie ihrer Natur entsprechend überhaupt zu existieren aufhören (impedimenta temporanea im Gegensatz zu impedimenta perpetua), oder so, daß sie, tatsächlich weiterbestehend, nur ihrer ehehindernden Kraft für den einzelnen Fall beraubt werden. Dies letzte geschieht durch obrigkeitliche Dispensation (dispensatio in matrimonio contrahendo).

Das kirchliche Dispensationswesen in Ehesachen entwickelte sich erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Jetzt sind die kirchlichen Hindernisse, wenn sie nur durch positives Kirchengesetz aufgestellt sind (impedimenta iuris humani), meist dispensabel, dagegen alle indispensabel, soweit sie auf dem natürlichen oder dem göttlichen Recht beruhen (impedimenta iuris naturalis, iuris divini). Wenn ein öffentliches Hindernis vorliegt, so ist eine dispensatio pro foro externo nötig; wenn es sich um ein geheimes handelt, so genügt seine Beseitigung für den Gewissensbereich (dispensatio pro foro interno). Die Dispensgewalt ruht, wie das Recht, Ehehindernisse aufzustellen, nach dem geltenden Kirchenrecht grundsätzlich beim Papst. Dieser übt sie durch bestimmte kuriale Behörden aus, bisher hauptsächlich durch die Gnadenbehörden der Datarie und der Apostolischen Pönitentiarie. Auf Grund der päpstlichen Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni (in Kraft seit dem 3. Nov.) 1908 gewährt die Dispensen regelmäßig die neue Kardinalskongregation de disciplina Sacramentorum, bei Hindernissen, die das Glaubensgebiet berühren (Religions- und Konfessionsverschiedenheit), die Kongregation des Heiligen Offiziums, pro foro interno stets die Pönitentiarie. Die Bischöfe können kraft ordentlicher Jurisdiktion dispensieren von einigen aufschiebenden Hindernissen, nach Gewohnheitsrecht in Fällen dringender Not von allen dispensabeln geheimen Hindernissen, auf Grund einer allgemeinen päpstlichen Ermächtigung (durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 20. Febr. 1888) bei Todesgefahr eines Konkubinariers oder bloßen Zivilehegatten sogar auch von allen dispensabeln öffentlichen Hindernissen außer der Priesterweihe und der ehelichen Schwägerschaft in gerader Linie, schließlich kraft besonders erhaltener Fakultäten von gewissen Hindernissen pro foro externo und von gewissen pro foro interno. Pfarrer und Beichtväter haben an sich keine Gewalt zu dispensieren, können aber für bestimmte Fälle delegiert oder subdelegiert werden. Zur Gewährung der Dispens sind Dispensgründe erforderlich, und zwar regelmäßig einer oder mehrere der feststehenden gesetzlichen Gründe: causae canonicae (s. Instr. S. Congr. de Propag. Fide vom 9. Mai 1877 und Formulae Datariae Apost. pro matr. dispens. 1901, im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXIX 43 ff u. LXXXII 102 ff). Ihre Wahrheit ist Voraussetzung der Gültigkeit der Dispens, wenn sie für die Dispenserteilung entscheidend (causae motivae) und nicht bloß mitbestimmend (causae impulsivae) waren. Sie können entweder ehrbarer Natur (causae honestae) oder diffamierend für den Bittsteller (causae inhonestae) sein. Die Dispens ist ordentlicherweise in einem Dispensgesuch zu erbitten, das vor allem die Personen der Bittsteller (bei geheimen Hindernissen mit fingierten Namen), das Hindernis und die Dispensgründe genau angeben muß. Das Gesuch ist regelmäßig bei öffentlichen Hindernissen durch Vermittlung des Pfarrers der Braut, bei geheimen durch die des Beichtvaters an den Bischof zu richten, der es im

Fall seiner Nichtzuständigkeit an die römische Behörde weitergibt. Die römischen Dispensreskripte gewähren die Dispens meist nicht als vollzogenen Gnadenakt (in forma gratiosa), sondern in forma commissoria, d. h. so, daß der Ordinarius beauftragt wird, die Dispens zu vollziehen (fulminatio), nachdem er die Erfüllung der in dem Reskript enthaltenen Dispensklauseln geprüft hat.

Auch nach dem deutschen bürgerlichen Recht kann von einigen Ehehindernissen dispensiert werden. Die Bewilligung dieser Befreiung steht dem Bundesstaat zu, dem der Ehegatte angehört, dessen Person das Ehehindernis anhaftet. Die zuständige Behörde wird von der Landesregierung bestimmt. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, ist der Reichskanzler zuständig (B.G.B. § 1322).

2. Die Ehehindernisse im einzelnen.

A. Die trennenden Ehehindernisse:

a) Die Eheunmündigkeit (impedimentum aetatis impuberis). Zur Eingehung der Ehe ist nicht nur die entsprechende geistige Reife, sondern nach positivem Kirchenrecht auch die Geschlechtsreife der Eheschließenden erforderlich. Diese wird aber für die römisch-rechtliche Altersstufe der Pubertät, d. h. das vollendete 14. Lebensjahr beim männlichen und das vollendete 12. Jahr beim weiblichen Geschlecht unwiderleglich vermutet, so daß also die wirkliche Geschlechtsreife noch fehlen kann, wofern nur jenes Alter erreicht ist und nicht das Hindernis der Impotenz vorliegt. Anderseits genügt aber zur Gültigkeit auch die tatsächlich früher eingetretene Mannbarkeit (malitia supplet aetatem). Das Hindernis erlischt naturgemäß mit der Zeit von selbst. Auch kann der Papst von ihm dispensieren, wenn wenigstens die nötige geistige Reife vorhanden ist. — Das B.G.B. (§ 1303) verlangt zur Ehemündigkeit ein höheres Alter, nämlich beim Mann Volljährigkeit (§§ 2, 3), also regelmäßig Vollendung des 21. Lebensjahrs, bei der Frau Vollendung des 16. Lebensjahrs. Doch ist die Eheunmündigkeit nur ein aufschiebendes Hindernis. Einer Frau kann Dispens bewilligt werden.

b) Geschlechtliches Unvermögen, das Ehenichtigkeit zur Folge hat (impedimentum impotentiae), besteht in der bei der Eheschließung vorhandenen dauernden unheilbaren Unfähigkeit zu der zum Zeugungsakt erforderlichen geschlechtlichen Vereinigung. Bloße Unfruchtbarkeit fällt also nicht darunter. Absolute Impotenz bildet ein Hindernis für jede Ehe, relative nur für die mit der betreffenden Person. Kenntnis der Impotenz bei Eingehung der Ehe hebt ihre irritierende Wirkung nicht auf. Eine nach Eingehung der Ehe eintretende Impotenz hat auf deren Bestand keinen Einfluß. Die ohne Lebensgefahr heilbare ist der unvermögende Gatte zu beseitigen verpflichtet. Das Hindernis ist ein naturrechtliches und deshalb indispensabel. Das manchmal gestattete, in der alten Kirche sogar verlangte weitere Zusammenleben Impotenter, aber wie Bruder und Schwester, spricht nicht gegen, sondern für die Nichtigkeit der Ehe. — Im B.G.B. fehlt das Hindernis der Impotenz; sie kann aber unter Umständen mittels der Anfechtungsklage wegen wesentlichen Eigenschaftsirrtums (§ 1333) geltend gemacht werden.

c) Eine bestehende Ehe macht eine von dem Ehegatten versuchte andere Eheschließung nichtig (impedimentum ligaminis), auch wenn beide oder einer der Kontrahenten bona fide handeln. Anderseits hindert mala fides die Gültigkeit der neuen Ehe nicht, wenn die erste Ehe tatsächlich ungültig oder gelöst ist. Ist die bestehende Ehe nichtig, so müssen die Gatten mit einer neuen Eheschließung warten, bis sie auch für nichtig erklärt ist. Das Hindernis, das auf dem monogamischen Charakter der Ehe beruht, ist indispensabel und wird nur durch die Lösung des bestehenden Ehebandes, also regelmäßig nur durch den Tod eines der Ehegatten, gehoben. Eine vom Ehegericht ausgesprochene Todeserklärung allein genügt nicht; ist sie irrig, so ist die neue Ehe ungültig und muß zugunsten der ersten wieder aufgegeben werden. Ebenso ist es im Fall einer irrigen Nichtigkeitserklärung. — Auch nach dem B.G.B. (§ 1326) ist eine Ehe nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte. Ebenso ist eine nichtige Ehe so lange ein aufschiebendes Hindernis, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Auch dann ist die Eingehung einer neuen Ehe unerlaubt, wenn gegen die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe fristgerecht die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage erhoben, der Rechtsstreit aber noch nicht erledigt ist (§ 1309). Der Irrtum in der Todeserklärung des ersten Ehegatten macht die neue Ehe nur dann nichtig, wenn beide Eheschließenden den Irrtum kannten; sonst ist die Ehe nur anfechtbar (§§ 1348, 1350). Ist die Todeserklärung fristgerecht durch Klage angefochten, so muß eine neue Ehe bis zur Erledigung des Rechtsstreits aufgeschoben werden (§ 1349).

d) Das trennende Hindernis des feierlichen Gelübdes oder des Ordensstands (impedimentum voti sollemnis oder professionis religiosae) beruht auf der Ablegung der drei feierlichen Gelübde in einem eigentlichen kirchlichen Orden. Dieselbe Wirkung haben auf Grund päpstlichen Privilegs die einfachen Gelübde der Jesuiten, solange sie Mitglieder der Gesellschaft sind. Da die irritierende Kraft des Hindernisses nur aus kirchlichem Recht entspringt, so kann der Papst von ihm dispensieren. Die Gelübde der Jesuiten erlöschen auch durch rechtmäßige Entlassung aus dem Orden. — Die deutsche Reichsgesetzgebung hat das Ehehindernis für das bürgerliche Recht abgeschafft.

e) Die höhere Weihe, d. h. die Weihe des Subdiakonats, des Diakonats, des Presbyterats und des Episkopats, ist seit dem zweiten Laterankonzil trennendes Ehehindernis (impedimentum ordinis sacri). Doch läßt Unkenntnis, Furcht und Impubertät beim Empfang der Weihe die Zölibatspflicht nicht entstehen. Päpstliche Dispensation von diesem kirchenrechtlichen Hindernis ist möglich, aber, wenigstens bei der Priesterweihe, sehr selten. — Das B.G.B. hindert einen höheren Kleriker nicht, eine Ehe zu schließen.

f) Die Blutsverwandtschaft (consanguinitas), die eheliche und die uneheliche, die voll- und die halbbürtige, ist in der geraden Linie unbegrenzt Ehehindernis, in der Seitenlinie seit dem vierten Laterankonzil nur noch bis zum vierten Grad, während sie es vorher bis zum siebten war. Der Verwandtschaftsgrad ergibt sich bei Verwandten in gerader Linie (Aszendenten und Deszendenten) aus der Zahl der zwischen ihnen liegenden Zeugungen (tot gradus quot generationes). Die Verwandtschaft in der Seitenlinie wird seit dem 11. Jahrh. nicht mehr nach dieser römisch-rechtlichen Weise berechnet, die die zwischen den Verwandten und ihrem gemeinsamen Stammvater liegenden Zeugungen beider Seiten zusammenzählte, sondern nach der germanisch-kanonischen, die die dazwischenliegenden Geschlechtsfolgen oder, anders ausgedrückt, die Zeugungen nur einer Seite, und zwar bei Ungleichheit der Seiten die der längeren zählt. So sind Vetter und Base im zweiten (nicht im vierten), Nichte und Oheim im zweiten Grad, berührend den ersten, verwandt. Während das Hindernis der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie, weil auf dem Naturrecht beruhend, indispensabel ist, kann vom zweiten und den weiteren Graden der Seitenlinie dispensiert werden, vom dritten und vierten Grad auch seitens der Bischöfe auf Grund der Quinquennalfakultäten. — Das bürgerliche Hindernis der Blutsverwandtschaft (in demselben Sinn: B.G.B. §§ 1589 Abs. 1, 1310 Abs. 3) besteht nur zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern (§§ 1310 Abs. 1 u. 3, 1327). Den Grad der Verwandtschaft berechnet das B.G.B. (§ 1589 Abs. 1) nach der römisch-rechtlichen Art.

g) Die Schwägerschaft (affinitas), d. h. das verwandtschaftsähnliche Verhältnis zwischen einer Person und den Blutsverwandten einer andern, mit der er Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, bildet ein trennendes Ehehindernis analog der Verwandschaft in allen Graden der geraden Linie; in der Seitenlinie, wenn es eine eheliche Schwägerschaft ist, bis zum vierten Grad einschließlich (seit dem vierten Laterankonzil), wenn es eine außereheliche ist, bis zum zweiten Grad (seit dem Tridentinum). Das Hindernis ist seinem ganzen Umfang nach nur kirchlichen Rechts und deshalb auch dispensabel; doch wird eine Ehe zwischen ehelich Verschwägerten in gerader Linie tatsächlich nicht gestattet. — Nach dem B.G.B. ist nur die eheliche Schwägerschaft in gerader Linie Ehenichtigkeitsgrund (§§ 1310 Abs. 1 und 3, 1327). Daneben besteht das aufschiebende Hindernis der außerehelichen Schwägerschaft in gerader Linie (§ 1310 Abs. 2 und 3).

h) Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit oder der nachgebildeten Schwägerschaft (publica honestas oder quasiaffinitas) entsteht aus dem rechtsgültigen und unbedingten Verlöbnis und aus der nicht vollzogenen Ehe zwischen dem einen Verlobten oder Ehegatten und den Blutsverwandten des andern. Es erstreckt sich im ersten Fall seit dem Tridentinum nur auf den ersten Grad, im zweiten Fall bis zum vierten Grad. Auch aus der nichtigen Ehe entsteht das Hindernis, wofern nur die Nichtigkeit nicht auf einem Konsensmangel beruht und es sich nicht um eine kirchlich nichtige Zivilehe handelt. Das Hindernis erlischt nicht durch die Endigung des Verlöbnisses oder der Ehe, sondern nur durch Dispens, die wegen seiner bloß kirchenrechtlichen Natur in allen Graden möglich ist und von den Bischöfen erteilt wird. — Im B.G.B., dem dieses Hindernis an sich fremd ist, wird es zum Teil durch das Hindernis der Schwägerschaft umfaßt, da dieses auch aus einer nichtvollzogenen Ehe entsteht.

i) Die Adoptivverwandtschaft (cognatio legalis) bildet ein trennendes Hindernis 1) zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkind sowie dessen bei der Adoption vorhandenen Hauskindern (paternitas legalis), 2) zwischen dem Adoptivvater und der Gattin des Adoptivkinds sowie zwischen dem Adoptivkind und der Gattin des Adoptivvaters (affinitas legalis), 3) zwischen dem Adoptivkind und den leiblichen legitimen Kindern des Adoptivvaters, solange sie zusammen unter dessen väterlicher Gewalt stehen (fraternitas legalis). Das Hindernis ist aus dem römischen Recht ins kanonische übernommen worden. Da es das römisch-rechtliche Adoptivverhältnis zur Voraussetzung hat, so entsteht es aus der modernen Annahme an Kindes Statt nur, wenn diese im wesentlichen dem Begriff der römischen Adoption entspricht; im B.G.B. ist dies der Fall. Päpstliche Dispens von dem Hindernis ist möglich. — Nach dem B.G.B. (§ 1311) ist die Adoptivverwandtschaft bloß aufschiebendes Hindernis, und zwar nur in absteigender Linie und solange das Rechtsverhältnis besteht; die trotzdem erfolgte Eheschließung hat die Aufhebung des Adoptivverhältnisses zur Folge (§ 1771).

k) Schon in der alten Kirche wurde die bei der Taufe und bald auch die bei der Firmung zwischen dem Sakramentsempfänger einer- und dem Spender sowie dem Paten anderseits eintretende Beziehung als geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) aufgefaßt. Sie wurde nach Analogie der leiblichen Verwandtschaft und Schwägerschaft konstruiert und als Ehehindernis aufgestellt zwischen dem Paten oder dem Sakramentsspender und dem Sakramentsempfänger (paternitas spiritualis), zwischen jenen und den

leiblichen Eltern des Sakramentsempfängers (compaternitas spiritualis) und schließlich zwischen den leiblichen Kindern jener und dem Sakramentsempfänger (fraternitas spiritualis). Vom Tridentinum wurde es auf die beiden ersten Arten reduziert. Gehoben wird es nur durch päpstliche (bezüglich der ersten Art) oder bischöfliche (bezüglich der zweiten) Dispens. — Dem bürgerlichen Recht ist das Hindernis fremd.

l) Die Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) der Ehegatten versinnbildet so wenig die mystische Vereinigung Christi mit seiner Kirche, daß diese sie stets mißbilligen mußte. Diese Anschauung fand in dem seit der Zeit Gratians feststehenden Gewohnheitsrecht ihren Ausdruck, das die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften unter Strafe der Nichtigkeit verbietet. Nur das Nichtgetauftsein, nicht bloße Religionslosigkeit des einen Kontrahenten begründet dieses Hindernis. Es wird beseitigt durch gültigen Empfang der Taufe seitens des Ungläubigen. Dispens wird in der Regel nur für Missionsländer, sonst nur selten (vom Heiligen Offizium) erteilt. — Nach dem deutschen bürgerlichen Recht besteht das Hindernis nicht.

m) Unter dem Hindernis des Verbrechens (impedimentum criminis) versteht das Kirchenrecht den qualifizierten Ehebruch und Gattenmord. In der alten Kirche zog der Ehebruch zwar öffentliche Buße nach sich und hinderte so während deren Dauer die Eheschließung; aber erst nach deren Verschwinden wurde er ein trennendes, auch nach dem Tod des schuldlosen Ehegatten fortdauerndes Hindernis. Nur der vollendete, beiderseits bewußte und folgendermaßen qualifizierte Ehebruch ist Ehenichtigkeitsgrund: 1) in Verbindung mit dem gegenseitigen Versprechen der Ehebrecher, nach dem Tod des betrogenen Ehegatten einander zu ehelichen; 2) in Verbindung mit der tatsächlichen (wenn auch sonstwie nichtigen) Eheschließung der Ehebrecher zu Lebzeiten des betrogenen Gatten; 3) in Verbindung mit der Ermordung des unschuldigen Gatten wenigstens durch einen der Ehebrecher zum Zweck der Eheschließung mit dem andern. Zu diesen Hindernissen kam später noch der qualifizierte Gattenmord, d. h. die gemeinschaftliche Ermordung eines Ehegatten durch den andern und eine dritte Person in der Absicht, einander zu ehelichen. Das Hindernis kann nur durch Dispens gehoben werden, die aber bei einem öffentlichen Hindernis der dritten und vierten Art nie gewährt wird; bezüglich der ersten und zweiten pflegen auch die Bischöfe Dispensvollmacht zu haben. — Das B.G.B. hat das Hindernis anders konstruiert. Der Ehebruch schließt die Ehe aus zwischen dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen, wenn die gebrochene Ehe geschieden und der Ehebruch im Scheidungsurteil als Scheidungsgrund festgestellt ist. Von diesem bürgerlichen Hindernis kann auch dispensiert werden (§§ 1312, 1328).

n) Der Raub der Frau war nach dem römischen Recht und dem germanischen Kirchenrecht als Außerachtlassung der väterlichen Ehebewilligung trennendes Ehehindernis (impedimentum raptus). Nach dem gemeinen Kirchenrecht der Dekretalen aber, die die Unabhängigkeit der Eheschließenden von fremdem Willen betonten, machte er nur als Zwang zur Eheschließung (vis et metus) die Ehe nichtig, nicht aber bei Einwilligung des Mädchens (Entführung), mochten die Eltern auch gegen die Ehe sein. Vom Tridentinum wurde der Raub wieder als selbständiges Hindernis aufgestellt, aber in einem andern Sinn. Danach schließt die gewaltsame Fortführung einer Frauensperson zum Zweck der Eheschließung so lange eine gültige Ehe zwischen dem Räuber und der Geraubten aus, bis diese aus dessen Gewalt entlassen und an einem sichern Ort ist. — Das B.G.B. kennt das Hindernis des Raubes nicht; er könnte nur als Zwang oder als Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Eltern in Betracht kommen.

B. Die aufschiebenden Ehehindernisse. Die fünf ersten gehören nur dem Kirchenrecht, alle folgenden nur dem bürgerlichen Recht an. Die übrigen aufschiebenden Hindernisse des B.G.B. sind schon bei den entsprechenden trennenden Hindernissen des Kirchenrechts (s. oben unter A a, c, g, i) genannt worden.

a) Das rechtsgültige (also nach dem Dekret Ne temere nur noch das formgerecht geschlossene) und noch zu Recht bestehende Verlöbnis hindert die Ehe eines der Verlobten mit einer dritten Person (impedimentum sponsalium). Eine echte Verlobungsurkunde begründet die Vermutung für den Fortbestand des Verlöbnisses, so daß die anderweitige Trauung verweigert werden muß, bis der Gegenbeweis erbracht ist oder auch der andere Verlobte sich zum Rücktritt bewegen läßt. In Zweifelfällen entscheidet der Bischof. Dispensieren kann dieser von dem Hindernis nicht, da er das Recht des Verlobten nicht verletzen darf. Das Hindernis fällt also regelmäßig nur durch die rechtmäßige Auflösung des Verlöbnisses fort. Nur der Papst kann aus einem sehr wichtigen Grunde davon befreien.

b) Dem trennenden Hindernis des feierlichen Gelübdes entspricht das verbietende des einfachen Gelübdes. Darunter fallen die Gelübde: 1) der vollkommenen Keuschheit (privatim oder in einer religiösen Kongregation), 2) des Zölibats, 3) in einen Orden zu treten, 4) die heiligen Weihen zu empfangen. Das Hindernis erlischt durch Hinfälligwerden des Gelübdes, durch seine Aufhebung seitens des rechtmäßigen Gewalthabers und durch Dispensation. Diese kann der Bischof erteilen, ausgenommen das ewige Gelübde der zweiten und das Gelübde der dritten Art, die dem Papst reserviert sind.

c) Die Konfessionsverschiedenheit der Eheleute widerspricht ähnlich wie die Religionsverschiedenheit so sehr dem Ideal der Ehe und bringt häufig so erhebliche Nachteile mit sich:

gegenseitige Entfremdung der Ehegatten, religiösen Indifferentismus oder gar Glaubensabfall des katholischen, religiös mangelhafte oder nichtkatholische Kindererziehung und damit dauernden Verlust kommender Generationen für den Katholizismus (s. die Mischehenstatistik für Deutschland im Kirchlichen Handbuch, hrsg. von Krose, I [1908], 2. Abt., 7. Abschn.), daß die Kirche die Ehe zwischen einem Katholiken und Häretiker oder Schismatiker, die sog. gemischte Ehe, streng verboten hat (impedimentum mixtae religionis). Die alte Kirche gestattete solche Ehen nur, wenn der Nichtkatholik bereit war, den Irrtum abzuschwören. Im Mittelalter kam die Kirche bei der herrschenden Glaubenseinheit kaum in die Lage, diese ihre Anschauung praktisch geltend zu machen. Um so mehr seit der großen Glaubensspaltung. Diese führte zur neuen Einschärfung der kirchlichen Forderung, von der nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach Zusicherung freier Religionsübung für den katholischen Gatten und der katholischen Erziehung aller zu erwartenden Kinder abgesehen wurde. Anderseits hatte aber die Reformation, besonders in Deutschland, eine laxe Duldung der Mischehen ohne jede Dispens und ohne die genannten Kautelen, vielmehr mit häufiger Zulassung halb katholischer und halb protestantischer Kindererziehung zur Folge. Ihre Stütze und Ausprägung fand diese unkirchliche Toleranz in der staatlichen Gesetzgebung des 18. Jahrh. Von dieser auf die Spitze getrieben, besonders in Preußen, das in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. sogar die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters allgemein vorschrieb und doch auch bei protestantischer Erziehung die Gewährung der katholischen Trauung forderte, führte sie zu dem durch die sog. Kölner Wirren charakterisierten Mischehenstreit zwischen Staat und Kirche, in der diese Siegerin blieb. — Eine gemischte Ehe ist, auch abgesehen von dem kirchenrechtlichen Verbot, stets so lange unerlaubt, als in ihr eine Gefahr für den Glauben des katholischen Nupturienten und der zu erwartenden Kinder liegt. Die Kirche knüpft deshalb die Erteilung der Dispens an folgende Kautelen, deren Erfüllung in bindender Form (z. B. eidlich, an Eides Statt, durch Ehrenwort, vor Zeugen) versprochen werden muß: 1) daß alle Kinder aus der beabsichtigten Ehe katholisch getauft und erzogen werden, 2) daß der nichtkatholische Gatte seine Frau und seine Kinder in ihrer Religionsübung nicht behindere, und 3) daß der katholische sich bemühen werde, seinen Gatten zu bekehren. Von dem trotz der gegebenen Bürgschaft noch bestehenden Hindernis kann das Heilige Offizium und auf Grund erhaltener Fakultät auch der Bischof dispensieren. Diese Dispens pflegt mit der Klausel erteilt zu werden, daß nicht etwa vor oder nach der katholischen Trauung auch die (mit Exkommunikation bedrohte) Einsegnung durch einen akatholischen Religionsdiener nachgesucht wird, eine Bedingung, deren Erfüllung häufig gleich den oben genannten bereits bei der Einreichung des Dispensgesuches versprochen werden muß. Auch der zugelassenen Mischehe leiht die Kirche nach gemeinem Recht ihre Mitwirkung nur so weit, als es die Gültigkeit erfordert, ohne weitere Förmlichkeiten und Feierlichkeiten; doch duldet sie diese, Brautmesse und -segen ausgenommen, in den gemischten Gegenden. — Das bürgerliche Recht kommt heutzutage bei der Mischehe nur hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus solchen Ehen in Betracht. Das Einführungsgesetz zum B.G.B. (Art. 134) läßt aber auf diesem Gebiet die sehr verschiedenen Landesgesetze in Kraft.

d) Auf Grund einer sehr verbreiteten alten Gewohnheit ist während der geschlossenen Zeit nicht nur, wie nach gemeinem Kirchenrecht, jede Feierlichkeit bei der Eheschließung (s. oben Nr III 2 b β), sondern die Eingehung der Ehe überhaupt verboten (impedimentum temporis clausi). Der Bischof kann von diesem partikularrechtlichen Hindernis dispensieren und die nichtfeierliche Eheschließung erlauben.

e) Neben den kanonischen Hindernissen besteht noch die Möglichkeit eines speziellen kirchlichen Eheverbots (vetitum oder interdictum ecclesiae) für den einzelnen Fall, das der Papst, der Bischof und in vorläufiger Weise auch der Pfarrer erlassen kann bei Geltendmachung eines noch bestehenden Verlöbnisses durch einen Dritten, bei begründeter Vermutung eines vorhandenen Ehehindernisses und bei Befürchtung schweren Ärgernisses oder Unheils.

f) Der Mangel der väterlichen Einwilligung in die Eheschließung des Kindes wird vom katholischen Kirchenrecht zwar mißbilligt, war aber nie gemeinrechtliches Ehehindernis (s. oben A n). Anders im protestantischen Recht, dem das Personenstandsgesetz (§ 29) folgte. Aus diesem wurde das Hindernis, allerdings mit Einschränkungen, ins B.G.B. (§§ 1305/1308) übernommen. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs bedürfen die Verlobten, auch wenn sie ehemündig und geschäftsfähig sind, zur Eingehung der Ehe der Einwilligung ihres Vaters, ausnahms- oder ersatzweise der ihrer Mutter. Unter Umständen wird die Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt.

g) Frauen dürfen erst nach der sog. Wartezeit, nämlich 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe, von neuem heiraten, außer wenn sie inzwischen geboren haben. Es ist aber Befreiung von diesem Hindernis möglich (§ 1313).

h) Ein Vater oder eine Mutter, denen vor einer neuen Eheschließung die Pflicht der Vermögensauseinandersetzung mit minderjährigen oder bevormundeten Kindern obliegt (§§ 1669, 1493 Abs. 2), dürfen nicht eher heiraten, als bis ihnen durch ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts die Erfüllung dieser Pflicht bescheinigt ist (§ 1314).

i) Militärpersonen und in einigen Staaten auch Landesbeamte dürfen nicht ohne Heiratserlaubnis ihrer Vorgesetzten eine Ehe schließen. Nach einigen Landesgesetzen bedürfen auch Ausländer dazu einer Erlaubnis oder eines Zeugnisses, nach dem bayrischen Heimatgesetz auch rechtsrheinische Bayern (§ 1315).

Literatur. Feije, De impedimentis et dispensat. matr. (Löwen ²1893); Villien, L'empêchement de mariage, Sa notion juridique d'après l'histoire, in Le canoniste contempor. XXVI (1903) 420 ff 543 ff 638 ff; XXVII (1904) 19 ff; Stiegler, Dispensation im Kirchenrecht I (1901), bes. 229 ff; v. Hörmann, Die Desponsatio impuberum (1891); Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe (1885); Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis (1908); Gaugusch, Das Hindernis der höheren Weihe (1902); v. Hörmann, Quasiaffinität I (1897), II 1 (1906); Köstler, Die väterliche Ehebewilligung, Eine kirchenrechtl. Untersuchung (1908); Krueckemeyer, Die Mischehe in Theorie u. Praxis, speziell in Preußen (1904).

V. **Wirkungen der Ehe.** Von den Wirkungen der Ehe sind hier nicht die rein sittlichen oder religiösen, sondern nur die rechtlichen und von diesen wieder nur die persönlichen zu erwähnen; die vermögensrechtlichen Wirkungen regelt das Ehevermögensrecht, insbesondere das eheliche Güterrecht (s. unten Nr IX).

1. Infolge der Eheschließung sind die Eheleute zur vollen und ungeteilten Lebensgemeinschaft verpflichtet. Insbesondere sind sie einander verbunden zum häuslichen Zusammenleben, zur ehelichen Treue, zur Leistung der ehelichen Pflicht (das Recht darauf und die Pflicht dazu können erlöschen, vor allem durch Ehebruch) und zu gegenseitiger Unterstützung in allen Lebenslagen. Nach dem B.G.B. (§ 1353) ist der an sich bestehende und klagbare (wenn auch nicht vollstreckbare: Z.P.O. § 888 Abs. 2) Anspruch auf Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft ausgeschlossen, wenn das Verlangen danach sich als Mißbrauch des Rechts darstellt oder der andere Ehegatte auf Scheidung zu klagen berechtigt ist. Der Mann hat die eheherrliche Gewalt. Nach § 1354 des B.G.B. trifft er die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere bestimmt er Wohnort und Wohnung und hat regelmäßig ein Einspruchsrecht, wenn die Frau sich Dritten zu persönlichen Arbeiten verpflichtet oder durch sonstige Tätigkeit die ehelichen Interessen gefährdet (§ 1358). Gegenüber dem Mißbrauch der eheherrlichen Befugnisse darf die Frau sich weigern. Mit der genannten Beschränkung hat diese das Recht und die Pflicht zur Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens. Zu persönlichen Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist sie verpflichtet, soweit dies den sozialen Verhältnissen, in denen sie leben, entspricht (§ 1356). Die Frau teilt Namen und Stand des Mannes, außer bei der morganatischen Ehe (Ehe zur linken Hand) des hohen Adels; so auch nach dem B.G.B. (§ 1355; Einf.Ges. Art. 57 f). Gegenüber den Kindern haben die Eheleute die Pflicht der leiblichen Pflege und der sittlich-religiösen Erziehung.

2. Die von der Ehefrau geborenen Kinder gelten regelmäßig als Kinder beider Ehegatten, als eheliche, und genießen als solche eine Reihe rechtlicher Vorteile. Doch darf die Mutter das Kind erst nach der Eheschließung geboren haben und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß sie es von ihrem Mann empfangen hat. Die Empfängnis wird nach dem Vorgang des römischen Rechts frühestens für den 302. Tag (10 Monate), spätestens für den 181. Tag (6 Monate) vor der Geburt gesetzlich vermutet. So ist es nach dem Kirchenrecht wie auch nach dem B.G.B. (§§ 1591 ff). Nach beiden Rechten ist eine Anfechtung der Ehelichkeit möglich. — Selbst ein uneheliches Kind wird unter gewissen Voraussetzungen durch nachfolgende Ehe seiner Eltern ehelich (legitimatio per subsequens matrimonium). Das kanonische Recht verlangt zu dieser Legitimation, daß die jetzigen Eheleute zur Zeit der Empfängnis des Kindes wenigstens mit Dispens einander hätten ehelichen können; sie ist also unmöglich bei den im Ehebruch erzeugten Kindern (adulterini). Außerdem ist die Anerkennung der natürlichen Vaterschaft seitens des Ehemanns oder ihre gerichtliche Feststellung erforderlich, aber auch genügend. Das B.G.B. (§§ 1799 ff) kennt das erste Erfordernis nicht. Die Vaterschaft des Ehemanns wird nach ihm unter Umständen vermutet.

Literatur. Wieruszowski, Handb. des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- u. Ehescheidungsrechts I (1900); Wetzel, Die Verweigerung der ehel. Gemeinschaft, im Archiv für bürgerl. Recht XXVI (1905) 54 ff; Jastrow, Das Recht der Frau nach dem B.G.B. (1897); Planck, Die rechtliche Stellung der Frau nach dem B.G.B. (1899).

VI. **Ehenichtigkeit und Eheanfechtbarkeit.** 1. Eine Ehe ist nichtig (matrimonium invalidum, irritum, nullum) und deshalb grundsätzlich unwirksam, wenn bei ihrer Eingehung es an einem Gültigkeitserfordernis fehlte oder ein trennendes Ehehindernis vorlag. Sie bildet so den Gegensatz zur gültigen und vollwirksamen Ehe (matrimonium validum, verum, ratum). Anderseits ist sie aber mehr als ein rechtliches Nichts, da das Recht sie beachtet und unter Umständen Ehewirkungen an ihre Eingehung knüpft. Damit die Rechtsordnung von nichtiger Ehe spreche, ist vorausgesetzt, daß wenigstens der durch gegenseitige Erklärung des Ehewillens zwischen Mann und Weib geschaffene Schein einer Ehe vorliegt. Wegen der öffentlichen Bedeutung des Eheschlusses und der Wichtigkeit der Ehefolgen kann schon im kanonischen Recht die Ehenichtigkeit nicht wie die Nichtigkeit eines gewöhnlichen Rechtsgeschäfts ohne weiteres geltend gemacht werden, so daß z. B. die Scheinehegatten eigenmächtig wieder

auseinander gehen könnten, sondern es bedarf dazu grundsätzlich der Erhebung einer Nichtigkeitsklage zum Zweck der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung. Nach kanonischem Recht hat die nichtige Ehe die weitere Wirkung, daß sie das trennende Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit erzeugt, außer wenn die Nichtigkeit auf einem Konsensmangel beruht. Ist die nichtige Ehe in der kirchlichen Form und wenigstens von einem der Ehegatten in gutem Glauben eingegangen worden (Putativehe), so wird sie als gültig behandelt, insbesondere gelten die Kinder als ehelich. Das Ehenichtigkeitsurteil und die Trennung der nichtigen Ehe muß herbeigeführt werden, wenn die fehlende Gültigkeitsvoraussetzung nicht nachgeholt oder das vorliegende Ehehindernis nicht behoben werden kann; nur ausnahmsweise ist dann eine Dissimulation der Nichtigkeit oder ein quasigeschwisterliches Zusammenleben der Scheinehegatten erlaubt. Im übrigen aber soll womöglich die Heilung der nichtigen Ehe (convalidatio matrimonii) angestrebt werden. Es gibt verschiedene Arten der Konvalidation: 1) Ist die Ehe nichtig wegen eines Mangels im Konsens, so ist ihre Heilung nur möglich durch die gültige (bei Publizität der Nichtigkeit und Formbedürftigkeit der Eheschließung auch formgerechte) Erneuerung des Ehekonsenses. Die einseitige Erneuerung genügt, wenn der fehlerlose Konsens des andern Gatten noch fortdauert. 2) Beruht die Nichtigkeit auf einem Formmangel, so erfolgt die Heilung der Ehe nur durch neue (bei geheimer Nichtigkeit aber nur private) Eheschließung vor Pfarrer und Zeugen, es sei denn, daß jetzt das Erfordernis der Form nicht mehr besteht. 3) Ist die Ehe infolge eines behebbaren Hindernisses nichtig, so ist zur Heilung erforderlich, daß dieses nachträglich entweder von selbst fortfällt oder durch Dispensation behoben wird und dann der Ehekonsens (bei Publizität der Nichtigkeit und Formbedürftigkeit der Ehe formgerecht) erneuert wird. Für diese Dispensation (dispensatio in matrimonio contracto) gelten die oben (Nr IV 1) für die Dispensation vor der Eheschließung genannten Regeln. Doch wird sie leichter erteilt; die bloße Tatsache der erfolgten Eheschließung ist ein genügender kanonischer Dispensgrund. Ist die Ehenichtigkeit geheim, nur einem Gatten bekannt, so verlangt die Zertiorationsklausel des Dispensreskripts zur Gültigkeit der Konsenserneuerung die Bekanntmachung auch des andern Gatten mit der Nichtigkeit. Die manchmal darin liegende Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ehe ist neuerdings durch die Abschwächung der Formel vermindert. Die auf eine dieser drei Weisen geheilte Ehe ist erst vom Zeitpunkt der Konvalidation an (ex nunc) als rechtsgültig anzusehen, außer wenn eine Putativehe vorlag. In den Fällen 2 und 3 besteht, wenn die Erfüllung der Eheschließungsform verweigert wird oder die genannte Art der Heilung unmöglich ist (z. B. nach dem Tod der Ehegatten) oder die eben erwähnte Gefahr in sich bergen oder Ärgernis erregen würde, die Möglichkeit einer außerordentlichen Art der Gültigmachung in der Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio matrimonii in radice). Hier wird durch rückwirkende päpstliche Dispensation die ursprüngliche Erklärung des Konsenses und damit die Ehe von Anfang an (ex tunc), soweit es sich um rein kirchenrechtliche Wirkungen handelt, gültig gemacht und deshalb die Konsenserneuerung erlassen.

2. a) Auch im bürgerlichen Recht bedarf es, damit die Ehenichtigkeit ihre volle rechtliche Bedeutung erlange, regelmäßig der Herbeiführung einer Nichtigkeitserklärung; dieselbe Wirkung hat daneben die Auflösung der nichtigen Ehe (B.G.B. § 1329). Bis dahin hat die nichtige Ehe ihre Wirkungen. Eine solche („mittelbare") Ehenichtigkeit liegt vor: 1) wenn bei der Eheschließung die wesentliche Form nicht beobachtet, die Ehe aber ins Heiratsregister eingetragen worden ist (§ 1324); 2) wenn bei der Eheschließung ein Gatte geschäfts- oder vorübergehend handlungsunfähig war (§ 1325); 3) wenn das trennende Hindernis der bestehenden gültigen Ehe (§ 1326), 4) wenn das der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft (§ 1327), 5) wenn das des Ehebruchs (§ 1328) bestand; 6) außerdem wenn eine anfechtbare Ehe mittels Klage angefochten, aber noch nicht für nichtig erklärt ist (§ 1343). Eine volle, der Geschäftsnichtigkeit des Allgemeinen Teils des B.G.B. entsprechende („unmittelbare") Ehenichtigkeit, auf die sich also jeder ohne weiteres berufen kann (§ 1329), besteht nur: 1) wenn die Ehe mit einem wesentlichen Formfehler geschlossen und auch nicht ins Heiratsregister eingetragen ist (§ 1324); außerdem 2) wenn eine „mittelbar" nichtige Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist (§§ 1329, 1343 Abs. 2); 3) wenn eine aufgelöste, bis dahin anfechtbare Ehe durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten ist, (§§ 1342, 1343 Abs. 1). — Auch die nichtige Ehe des B.G.B. ist in gewissen Fällen heilbar, und zwar so, daß sie von Anfang an gültig wird. So heilt die „mittelbar" nichtige Ehe im Fall 1 durch zehnjährige oder, wenn einer der Gatten vorher gestorben ist, mindestens dreijährige und bis zu dessen Tod dauernde häusliche Gemeinschaft der Ehegatten (§ 1324 Abs. 2); im Fall 2 durch Bestätigung seitens des geschäftsfähig gewordenen Ehegatten (§ 1325 Abs. 2; ist der Bestätigende nur beschränkt geschäftsfähig und handelt er ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, so erstarkt die nichtige nur zur anfechtbaren Ehe: § 1331); im Fall 5 durch nachträgliche Dispens (§ 1328 Abs. 2); im Fall 6 durch Genehmigung oder Bestätigung gemäß § 1337 vor der Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe (§ 1341 Abs. 2). Auch die wegen Formmangels vollnichtige Ehe kann heilen, allerdings nur stufenweise: dadurch, daß sie nachträglich ins Heiratsregister eingetragen und dann die vorge-

schriebene Zeit tatsächlich aufrechterhalten wird (§ 1324 Abs. 2).

b) Die Nichtigkeit der Ehe ist im Kirchenrecht stets eine absolute in dem Sinn, daß sie beim Vorhandensein eines Nichtigkeitsgrunds von vornherein und unabhängig von irgend einem Willen (z. B. eines Ehegatten) eintritt. Daß in gewissen Fällen bestimmte Personen zur Erhebung der Nichtigkeitsklage nicht zugelassen werden, ist eine rein prozessuale Bestimmung (s. u. Nr VIII 1), die den materiellen Begriff der Ehenichtigkeit nicht berührt. Erst eine vertragsrechtliche Auffassung der Ehe im protestantischen Kirchenrecht der naturrechtlichen Periode bildete auf Grund dessen den Begriff der respektiven oder relativen Nichtigkeit bei den unrichtig so genannten privatrechtlichen Ehehindernissen (s. o. Nr IV 1). Daraus entwickelte sich allmählich der der Eheanfechtbarkeit, wie ihn heute das B.G.B. hat. Diese stimmt begrifflich im wesentlichen mit der Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts überein. Die anfechtbare Ehe ist gültig, bis sie vom Anfechtungsberechtigten angefochten wird, kann also vielleicht immer gültig bleiben. Die Anfechtung kann aber nicht durch bloße Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner, sondern muß mittels Anfechtungsklage zum Zweck der Nichtigkeitserklärung (§ 1341), nach Auflösung der Ehe durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Gatten mittels Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (§ 1342) erfolgen. Die Ehe kann angefochten werden von dem Ehegatten, der 1) bei der Eheschließung oder bei der Bestätigung der nichtigen Ehe (§ 1325) nur beschränkt geschäftsfähig war und ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat (§ 1331), oder 2) die Ehe in einem ehehindernden Irrtum geschlossen hat (§§ 1332 f), oder 3) zur Eheschließung durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände (§ 1334), oder 4) widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§ 1335), oder 5) als Gatte eines irrtümlich für tot Erklärten oder mit dessen Gatten in gutem Glauben die Ehe geschlossen hat (§ 1350). Unter Umständen muß der gesetzliche Vertreter des anfechtungsberechtigten Gatten anfechten (§ 1336). Auch die anfechtbare Ehe kann geheilt werden, so daß sie als von Anfang an vollgültig anzusehen ist. Dies geschieht 1) durch Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters im Fall 1 (§ 1337); 2) durch Bestätigung seitens des anfechtungsberechtigten Ehegatten (§§ 1337, 1350 Abs. 2); 3) durch Auflösung der Ehe, außer durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten (§ 1338); 4) durch Versäumung der regelmäßig sechs Monate dauernden Anfechtungsfrist (§§ 1339 f, 1350 Abs. 1).

c) Ist die nichtige oder die anfechtbare und durch Klage angefochtene Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst oder die aufgelöste anfechtbare Ehe gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten, so sind sie vollnichtig von Anfang an und ohne die ehelichen Rechtswirkungen. Es gilt aber eine Beschränkung zum Schutz Dritter (§ 1344). Die „mittelbar" nichtige und die anfechtbare Ehe können auch eine Putativehe sein. Dann haben sie trotz Nichtigkeitserklärung eherechtliche Folgen: die Kinder gelten als eheliche (§§ 1699 ff), und der gutgläubige Gatte wird in vermögensrechtlicher Beziehung geschützt (§§ 1345 ff; s. u. Nr IX).

Literatur. Heyer, Der Begriff der Ehenichtigkeit im kirchl. u. im bürgerl. Recht (1909); Buhl, Nichtigkeit u. Anfechtbarkeit der Ehe nach dem B.G.B., in der Heidelberger Festgabe für E. J. Bekker (1899) 137 ff; Erler, Ehescheidungsrecht usw. einschl. der Nichtigkeitserklärung der Ehe (²1900); Thiesing, Die Wirkungen nichtiger Ehen (1907); Francke, Die uneingetragene Ehe nichtigen Abschlusses, im Archiv für die zivilist. Praxis CI (1907) 420 ff; Menge, Zur Lehre von der Nichtehe, ebd. CII (1907) 460 ff; Zitelmann, Zum Recht der Eheanfechtung, in Aus römisch. u. bürgerl. Recht. E. J. Bekker überreicht (1907) 143 ff.

VII. **Auflösung der Ehe und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.** 1. Die Ehe ist ihrem Wesen nach unauflöslich; eine eigentliche Scheidung des Bandes der einmal gültig zustande gekommenen Ehe (dissolutio matrimonii, divortium quoad vinculum) ist also grundsätzlich ausgeschlossen. Dieses Prinzip hat die römische Kirche stets aufrechtgehalten, in langem Kampf mit der laxeren Auffassung des römischen und der germanischen Rechte, denen auch partikuläre kirchliche Bestimmungen folgten, unablässig verteidigt und mit dem 11. Jahrh. allgemein zum Sieg geführt. Das Tridentinum wahrte es feierlich gegenüber den vom Protestantismus geschaffenen Scheidungsmöglichkeiten (sess. XXIV de sacr. matr. can. 5. 7).

Die Ehe endigt also nach dem katholischen Kirchenrecht regelmäßig nur durch den Tod eines der Ehegatten. Nicht durch dessen Todeserklärung und auch nicht durch Ehenichtigkeitserklärung wird eine wirklich bestehende Ehe gelöst. Aber diese absolute Unauflöslichkeit eignet nur der durch Kopula vollzogenen christlichen Ehe (matrimonium ratum et consummatum). Die Ehe zweier Ungetaufter wird dem Band nach geschieden dadurch, daß einer der Ehegatten zum Christentum übertritt, durch Interpellation des andern feststellt, daß dieser die Ehe mit ihm nicht oder wenigstens nicht ohne Gefährdung seines Glaubens und seines Seelenheils (absque contumelia creatoris) fortsetzen will, und darauf eine neue, christliche Ehe schließt (sog. paulinisches Privileg, 1 Kor. 7, 12 ff). Die unvollzogene (bräutliche) sakramentale Ehe (matrimonium ratum non consummatum) ist lösbar durch Ablegung der feierlichen Ordensprofeß seitens eines der Ehegatten und, aus wichtigen Gründen, durch päpstliche Dispensation, beides auch gegen den Willen eines Ehegatten.

Aus mehreren Gründen ist nach kirchlichem Recht, ohne daß die Ehe dem Band nach gelöst

würde, eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, d. h. des ehelichen Verkehrs und des Zusammenlebens, die sog. Trennung von Tisch und Bett (separatio quoad torum et mensam) möglich. Sie kann als beständige (separatio perpetua) oder als zeitweilige (separatio temporanea) eintreten. Die beständige Trennung ist zulässig 1) nach Übereinkunft, wenn einer der Ehegatten in einen Orden eintritt oder die heiligen Weihen empfängt und der andere ebenfalls die Ordensgelübde oder wenigstens, wenn die Gefahr der Unenthaltsamkeit ausgeschlossen erscheint, in der Welt das ewige Keuschheitsgelübde ablegt; 2) auf Grund richterlichen Urteils (eigenmächtig nur bei Notorietät des Tatbestands und vorläufig), wenn der eine Ehegatte wider Willen des andern einen formalen vollendeten Ehebruch begangen und der andere diesen weder verziehen noch durch dasselbe Verbrechen kompensiert hat; dem Ehebruch sind Sodomie und Bestialität gleichgestellt. Andere Umstände geben grundsätzlich nur ein Recht auf zeitweilige Trennung, regelmäßig, den Fall der Not ausgenommen, auch nur nach richterlicher Entscheidung: 1) Glaubensabfall des einen Gatten, 2) Gefährdung des Seelenheils durch den Ehegatten, 3) Gefährdung von Leib und Leben durch ihn, 4) bösliche Verlassung, 5) unüberwindliche Abneigung.

2. Das deutsche bürgerliche Recht hat den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe nur insofern gewahrt, als es die Auflösung einer gültigen Ehe nicht der privaten Willkür oder Vereinbarung der Ehegatten anheimgibt. Es läßt aber, dem protestantischen und dem hiernach gebildeten gemeinen Recht für protestantische Ehen folgend, aus einer Reihe von Gründen eine völlige Lösung des Bandes der Ehe zu. Die Ehe endigt nach bürgerlichem Recht nicht nur 1) mit dem Tod, sondern auch 2) durch irrtümliche Todeserklärung eines Gatten und darauf folgende neue Eheschließung des andern, außer wenn beide Gatten der neuen Ehe den Irrtum kannten (§ 1348), 3) durch Ehescheidung, und zwar mit der Rechtskraft des Urteils (§ 1564).

Die Scheidung hat der scheidungsberechtigte Ehegatte mit der Scheidungsklage zu erstreiten. Zur Scheidung berechtigen die folgenden gesetzlichen Scheidungsgründe (§§ 1565/1569), die bis auf den letzten auf dem Prinzip des Verschuldens beruhen. Absolute Scheidungsgründe, d. h. solche, die ohne weiteres zur Scheidung berechtigen, sind: 1) Ehebruch, strafbare Bigamie oder widernatürliche Unzucht, sofern der andere Ehegatte weder zugestimmt noch daran teilgenommen hat; durch Ehebruch auch dieses Gatten wird nicht kompensiert, wohl aber auch für den ersten ein Scheidungsrecht begründet. 2) Lebensnachstellung. 3) Bösliche Verlassung, d. h. das seit einem Jahr andauernde bösliche Meiden der häuslichen Gemeinschaft gegen den Willen des andern Ehegatten, und zwar so, daß während dieses Jahrs entweder die Voraussetzungen der öffentlichen Klagezustellung gegen den Abwesenden gegeben sind (eigentliche Desertion) oder ein rechtskräftiges Urteil auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft besteht (Quasidesertion). 4) Jede andere schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (z. B. grobe Mißhandlung) oder sonstiges ehrloses oder unsittliches Verhalten (z. B. Weigerung der zugesicherten kirchlichen Trauung) seitens des einen Ehegatten bildet nur einen relativen Scheidungsgrund, nämlich dann, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß dem andern Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. 5) Eine Ausnahme von dem Verschuldensprinzip und ein Zugeständnis an den Liberalismus stellt der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit dar. Erforderlich ist eine während der Ehe schon drei Jahre andauernde und so hochgradig gewordene Geisteskrankheit, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aller Voraussicht nach für immer aufgehoben ist. — Das Scheidungsrecht aus den aus einem Verschulden entspringenden Scheidungsgründen erlischt durch Verzeihung und durch Nichteinhaltung der für ihre Geltendmachung bestimmten Ausschlußfristen, regelmäßig, wenn der Scheidungsberechtigte die Scheidungsklage nicht binnen 6 Monaten seit der Kenntnis und binnen 10 Jahren seit dem Eintritt des Scheidungsgrunds erhebt (§§ 1570/1573). In dem Scheidungsurteil ist, mit Rücksicht auf die vom Gesetz hieran geknüpften Wirkungen, der Beklagte ausdrücklich für schuldig zu erklären, auf begründete Widerklage, unter Umständen auf bloßen Antrag des Beklagten hin auch der Kläger (§ 1574). — Von den Wirkungen der Ehescheidung ist die wichtigste, daß jeder der geschiedenen Gatten eine andere Ehe schließen kann. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes, außer wenn sie allein für schuldig erklärt ist und ihr dessen Führung vom Mann untersagt wird. Sie kann auch ihren Mädchennamen oder, wenn sie nicht allein für schuldig erklärt ist, gegebenenfalls auch den eines früheren Mannes wieder annehmen (§ 1577). Die Kinder werden, was die Sorge für ihre Person anlangt, dem Ehegatten zugeteilt, der nicht für schuldig erklärt (oder nicht geisteskrank) ist. Sind beide Gatten für schuldig erklärt, so erhält die Mutter alle Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs, dann erhält die Söhne der Vater; das Vormundschaftsgericht kann aber eine andere Anordnung treffen. Jeder Ehegatte behält das Recht, mit dem Kind, das ihm nicht zugewiesen ist, persönlich zu verkehren; das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln (§§ 1635 f). Die übrigen Rechtsfolgen der Ehescheidung sind vermögensrechtlicher Natur (s. u. Nr IX).

Aus Rücksicht auf die Katholiken, denen ja das kanonische Recht aus den genannten Scheidungsgründen nicht die Ehescheidung, sondern höchstens

die Trennung von Tisch und Bett gestattet, gewährt das B.G.B. (im Gegensatz zu § 77 des Personenstandsgesetzes) aus den nämlichen Gründen auch die Möglichkeit einer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§§ 1575 f), wenn der Scheidungsberechtigte ausdrücklich darauf klagt. Es wird jedoch trotzdem auf Scheidung erkannt, wenn der Beklagte es beantragt; ebenso auch noch nach der Erlassung des Urteils auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, wenn einer der Ehegatten es beantragt und nicht inzwischen die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft läßt das Band der Ehe bestehen. Daher fehlt, während im allgemeinen die Rechtsfolgen der Scheidung eintreten, deren oberste Wirkung, das Recht der Wiederverheiratung. Aus demselben Grund können auf die Ehe, wenn vorher, so auch jetzt noch die Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit Anwendung finden. Die getrennten Gatten können sich auch jederzeit ohne neue Eheschließung wieder vereinigen; dann fallen die mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eingetretenen Wirkungen, außer in vermögensrechtlicher Beziehung, fort (§§ 1586 f).

Literatur. Böckenhoff, Die Unauflöslichkeit der Ehe (1908); Fahrner, Gesch. der Ehescheidung im kanon. Recht I (1903). — Francke, Die Ehe eines für tot erklärten Lebenden, im Archiv für die zivilist. Praxis CI (1907) 420 ff; Erler, Ehescheidungsrecht usw. im Deutschen Reich (²1900); Davidson, Das Recht der Ehesch. (1900); Schmidt, Ehesch. u. richterl. Ermessen, in der Gießener Festgabe für H. Dernburg (1900) 1 ff; Seckel, Die Aufhebung u. die Wiederherstellung der ehel. Gemeinschaft, in der Berl. Festgabe für H. Dernburg (1900) 349 ff; Toepffer, Aufhebung der ehel. Gemeinsch. (Leipz. Diff., 1903); Olshausen, im Archiv für bürgerl. Recht XXIII (1903) 149 ff; Behr ebd. XXV (1905) 11 ff; Francke, im Archiv für die zivilist. Praxis XCVIII (1906) 441 ff.

VIII. **Eheprozeß.** 1. Die dem persönlichen Eherecht angehörenden Streitsachen erledigt der Eheprozeß. Im Kirchenrecht gehören zu diesen Ehesachen vor allem die Klagen auf Erfüllung des Verlöbnisses, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe und auf Trennung von Tisch und Bett. Richter ist nur der Bischof (oder der Papst), und zwar ist regelmäßig derjenige zuständig, in dessen Diözese der Mann seinen Wohnsitz hat. Der Bischof übt seine Gerichtsbarkeit gewöhnlich durch ein Ehegericht (meist ein Kollegium) aus. Die zweite Instanz bildet das Ehegericht des Metropoliten oder eines vom Papst bestimmten Bischofs, die dritte entweder der Papst oder ein anderes von ihm bestimmtes Diözesangericht, die letzte Instanz jedenfalls der Papst in der von ihm dazu bestellten kurialen Behörde (auf Grund der Konstitution Sapienti consilio seit dem 3. Nov. 1908 das Tribunal der Rota). Besonders wichtig ist bei den Ehegerichten das Amt des Eheverteidigers (defensor matrimonii), dessen unerläßliche Pflicht es ist, die Gründe für die Gültigkeit und Aufrechterhaltung des Ehebandes zu vertreten. Das Prozeßverfahren an den bischöflichen Kurien ist das summarische. Bei dem öffentlichen Interesse an der Klärung der ehelichen Verhältnisse gilt bei der Beweiserhebung das Verhandlungsprinzip nicht uneingeschränkt, vielmehr hat der Richter von Amts wegen die materielle Wahrheit zu erforschen.

Bei Verlöbnisklagen, die beim kirchlichen Gericht eingebracht werden, soll die Erledigung durch einen Vergleich der Parteien angestrebt werden. — Die Ehenichtigkeitsklage muß schriftlich beim bischöflichen Ehegericht erhoben werden (accusatio matrimonii, Vinkularprozeß). Regelmäßig wird als Kläger jeder Katholik zugelassen, ja die Klage kann auch von Amts wegen erhoben werden. Jedoch sind diejenigen ausgeschlossen, die bei der Eingehung der Ehe oder der Anzeige des Hindernisses schuldhaft gehandelt haben oder verdächtig erscheinen. Ferner sind bei den Nichtigkeitsgründen, deren Vorhandensein in erster Linie der Beurteilung der Ehegatten unterliegt, wie Konsensmängel, Eheunmündigkeit und geheime Impotenz, nur die Ehegatten zur Klageerhebung befugt, und zwar in den beiden ersten Fällen nur derjenige, in dessen Person der Nichtigkeitsgrund lag. Erst nachdem der Versuch der Heilung der Ehe, soweit diese denkbar ist, gescheitert ist, darf das Verfahren eröffnet werden. Die an sich bestehende Rechtsvermutung für die Gültigkeit der Ehe muß durch das Beweisverfahren (bei Nichtigkeitsklagen wegen Impotenz besonders geregelt) völlig zerstört sein, ehe das Gericht das Nichtigkeitsurteil fällt. Gegen dieses muß der defensor matrimonii regelmäßig sofort von Amts wegen appellieren. Auch Berufung an die 3. und die 4. Instanz ist gegen das Urteil im Ehenichtigkeitsprozeß möglich. Dieses erlangt nie volle Rechtskraft. Stellt sich heraus, daß es irrig ist, so kann und muß es und seine Folgen (z. B. eine neue Ehe) wieder aufgehoben werden. — Die Klage auf Trennung von Tisch und Bett kann entweder direkt oder durch Vermittlung des Pfarrers von dem schuldlosen Ehegatten beim Ehegericht erhoben werden. Vor dem Eintritt in die Sache muß dieses die Vornahme eines Sühneversuchs durch den Pfarrer anordnen. Mißlingt dieser, so eröffnet das Gericht, wenn es auf Grund des pfarramtlichen Berichts den Antrag für begründet hält, das Verfahren. Während dieses kann der Richter eine provisorische Trennung der Gatten verfügen. Im Termin selbst, zu dem beide Parteien vorgeladen werden, müssen von neuem Sühneversuche gemacht werden. Scheitern diese wieder und gesteht der Beklagte den Trennungsgrund ein, so kann unter Umständen ohne weiteres dem Antrag gemäß erkannt werden. Sonst wird in ein förmliches Beweisverfahren eingetreten, nachdem dem Kläger zur Beibringung der Beweise eine Frist gesetzt ist. Das Urteil lautet auf zeitweilige oder auf beständige Trennung oder auf Abweisung der Klage. Die unterliegende Partei kann Berufung einlegen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet diese nicht mehr statt.

2. Auch das bürgerliche Verfahren in Ehesachen (Z.P.O. 6. Buch, 1. Abschn.) hat mit Rücksicht auf die eigentümliche Natur der Ehe und der Eherechtsnormen seine Besonderheiten gegenüber dem gewöhnlichen Zivilprozeß. Zu den Ehesachen gehören die Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe, die Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidung oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe betreffen. Zuständig ist ausschließlich das Landgericht, und zwar dasjenige, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Auch der Betrieb des bürgerlichen Eheprozesses ist nicht der Parteitätigkeit anheimgegeben, sondern von der Offizialmaxime beherrscht. Freie Parteiverfügungen, die den Rechtsstreit beeinflussen könnten (z. B. Anerkenntnisse, Verzichte, Geständnisse), sind ausgeschlossen, deshalb insbesondere auch das Versäumnisverfahren. Das Gericht kann sogar von Amts wegen die Parteitätigkeit ergänzen. Soweit das öffentliche Interesse an der Ehe in Frage steht, ist auch der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt. Anderseits ist bei dem höchstpersönlichen Interesse des Ehegatten an seiner Ehe die Prozeßfähigkeit ihm regelmäßig auch dann zugesprochen, wenn er beschränkt geschäftsfähig ist. Das Gesetz will, daß alle etwa vorhandenen Streitigkeiten über eine Ehe in demselben Prozeß erledigt werden; deshalb gestattet es in weitem Maß die Klagänderung und die Verbindung von Eherechtsklagen und erklärt unter Umständen die in einem früheren Eheprozeß geltend gemachten oder geltend zu machenden Tatsachen bezüglich des ehelichen Verhältnisses für verbraucht. Vor der Verhandlung einer Scheidungsklage oder einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens muß die Aussöhnung der Parteien in einem Sühnetermin versucht werden, den der Kläger zu beantragen und zu dem er den Beklagten zu laden hat. Demselben Zweck dient die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens auf Antrag des Klägers oder von Amts wegen. Bei Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Scheidungsklagen kann das angestrebte Getrenntleben der Ehegatten schon für die Dauer des Prozesses durch einstweilige Verfügung gestattet werden. Die Nichtigkeitsklage kann von jedem Ehegatten, von interessierten dritten Personen und auch vom Staatsanwalt erhoben werden, der in ihr dann als Partei handelt.

Literatur. Schulte, Darstellung des Prozesses vor den kath. geistl. Ehegerichten Österreichs (1858); Maas, Art. „Eheprozeß" in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV (²1886); Pérès, Code de la procédure dans les causes matr. (Par. 1893); Bassibey, Le mariage devant les tribunaux eccl. (ebd. 1899); Boudinhon, Le mariage religieux et les procès en nullité (ebd. 1900). Vgl. im übrigen die Darstellungen des kanonischen Prozesses, des deutschen Zivilprozeßrechts u. die Kommentare zur Z.P.O.

IX. **Ehevermögensrecht.** An die Ehe knüpfen sich nicht nur persönliche, sondern auch vermögensrechtliche Wirkungen. Ihre Reglung steht unbestritten allein dem bürgerlichen Recht zu.

Vor allem haben die Gatten die Pflicht, einander Unterhalt zu gewähren, und zwar in der Regel, der häuslichen Gemeinschaft gemäß, in natura (nicht in Geld) und der Lebensstellung des Mannes entsprechend. Ohne weiteres ist aber nur der Mann, die Frau nur subsidiär, wenn der Mann sich nicht unterhalten kann, unterhaltspflichtig, beide nach dem Maß ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit (§ 1360). Leben die Ehegatten getrennt, weil einer das Recht hat, die eheliche Gemeinschaft zu verweigern, so ist der Unterhalt in Form einer Geldrente zu entrichten. Außerdem muß der Mann der Frau die nötigen Haushaltungssachen, soweit sie für ihn entbehrlich sind und die Frau solche nicht selbst hat, überlassen (§ 1361). Nach der Ehescheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft dauert die Unterhaltspflicht des allein für schuldig erklärten (und des nicht geisteskranken) Ehegatten bis zur Wiederverheiratung des andern (auch nach seinem eigenen Tod) fort, jedoch in abgeschwächter Form. Der Unterhalt (Geldrente) ist nur insoweit zu leisten, als der Empfänger seiner bedarf und der Unterhaltspflichtige nicht seinen eigenen Unterhalt oder die Erfüllung wichtigerer Unterhaltspflichten gefährdet (§§ 1578/1583). Hat der geschiedene Mann einem gemeinschaftlichen Kind Unterhalt zu gewähren, so muß die Frau dazu einen angemessenen Beitrag beisteuern (§ 1585). Diesen Anspruch hat auch der irrtümlich für tot erklärte Mann gegenüber der wiederverheirateten Frau (§ 1352). Ist eine Putativehe für nichtig erklärt oder aufgelöst, so hat der allein gutgläubige Ehegatte bezüglich der gegenseitigen Unterhaltspflicht das Wahlrecht, statt der grundsätzlichen Folgen der Nichtigkeit die der Ehescheidung mit Schuldigerklärung des andern Gatten eintreten zu lassen (§§ 1345 ff). Die Frau eines irrtümlich für tot Erklärten, die ihre neue Ehe angefochten hat, hat gegenüber dem gutgläubigen Gatten aus dieser Ehe die Unterhaltspflicht wie eine allein für schuldig erklärte Geschiedene (§ 1351).

Die Frau hat innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die sog. Schlüsselgewalt, d. h. ein gesetzliches Vertretungsrecht ihres Mannes, so daß sie dahin gehörende Geschäfte im Namen ihres Mannes vornehmen kann und dadurch diesen Dritten gegenüber berechtigt oder verpflichtet. Dieses Recht kann der Mann nur aus guten Gründen beschränken oder ausschließen (§ 1357).

Die Geschäftsfähigkeit der Frau wird durch die Eheschließung nicht beschränkt. Sie kann also sowohl mit ihrem Mann wie mit dritten Personen Geschäfte abschließen. Ja sie kann sogar

ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreiben. Nur wenn dieses die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft hindert, kann der Mann widersprechen und auf deren Herstellung klagen. Hat sich die Frau einem Dritten zu persönlichen Diensten verpflichtet, so hat der Mann unter Umständen auch ein Kündigungsrecht gegenüber diesem Vertrag (§ 1358).

Da die Vermögensstücke der Ehegatten durch die Eheschließung vielfach vermischt werden, so stellt das B.G.B. eine **Eigentumsvermutung** auf, die allerdings widerlegt werden kann. Danach sind zugunsten der Gläubiger des Mannes die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen als dem Mann gehörig und zugunsten der Frau und ihrer Gläubiger die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen als der Frau gehörig anzusehen (§ 1362).

Die Güterverhältnisse der Ehegatten regelt das **eheliche Güterrecht** (§§ 1363 ff; s. d. Art. Güterrecht).

Literatur. Wieruszowski, Handb. d. Eherechts mit Ausschluß d. Eheschließungs- u. Ehescheidungsrechts (1900/03 f); Rosenfeld, Die Schlüsselgewalt der Frau (1900); Siegel, Die Schlüsselgewalt (1900); v. Ziegenhierd, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau (1906); Schröder, Das ehel. Güterrecht (³1900).

Literatur zum ganzen Eherecht. Freisen, Gesch. des kanon. Eherechts bis zum Verfall der Glossenlit. (²1893); Esmein, Le mariage en droit canonique (2 Bde, Par. 1891); Schulte, Handb. des kath. E.s (1855); Kutschker, Das E. der kath. Kirche (5 Bde, 1856/59); Binder, Prakt. Handb. des kath. E.s (⁴1891); Rosset, De sacr. matr. (6 Bde, Par. 1895 ff); Schnitzer, Kath. E. (²1907); Leitner, Lehrb. des kath. E.s (1902); Vogt, Handb. des kath. E.s (²1904); Wernz, Ius decretalium. IV: Ius matr. (Rom 1904); Gasparri, Tractatus can. de matr. (2 Bde, Par. ³1904 f); Heiner, Grundriß des kath. E.s (⁵1904); van de Burgt, Tract. de matr. (2 Bde, Utrecht ³1908 f). Vgl. ferner die Darstellungen des Kirchenrechts. Sonstige allgemeine u. spezielle Lit. bei v. Scherer, Handb. des Kirchenrechts II (1898), §§ 107 ff, u. Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts (1904) §§ 121 ff. — v. Scheurl, Das gemeine deutsche E. u. seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 (1882); Kohler, Das E. des B.G.B. (1898); Rocholl, Das E. des B.G.B. (1900); Neustadt, Kritische Studien zum Familienrecht. I: Das E. (1907); Leonhard, Das persönl. E., im Archiv für prakt. Rechtswiss., 3. Folge, VII (1897) 223 ff; Jacobi, Das persönl. E. (²1899); Hollweck, Das Zivileherecht des B.G.B., dargestellt im Licht des kanon. E.s (1900); Lefte u. Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. IV: Das E. der europ. Staaten u. ihrer Kolonien (1904). Vgl. ferner die Darstellungen des bürgerl. Rechts (u. des internat. Privatrechts), insbes. des Familienrechts, sowie die Kommentare zum B.G.B., insbes. zum 4. Buch, u. zum Personenstandsgesetz. Sonstige allgemeine u. spezielle Lit. bei Maas, Bibliographie d. bürgerl. Rechts 1888/1904 (1899 bis 1905), u. Iurisprudentia Germaniae 1905 f (1906 f). [Heyer.]

Ehe, hausgesetzliche, s. Ebenbürtigkeit.

Ehernes Lohngesetz s. Arbeiterfrage (Sp. 282 ff).

Ehestatistik s. Bevölkerung (Sp. 848 f).

Ehe zur linken Hand s. Ebenbürtigkeit.

Ehre und Ehrenrechte. Im allgemeinen besteht die Ehre darin, daß jemand wegen seiner Tüchtigkeit und der Vorzüge, die ihm eigen sind, Achtung von seiten anderer gebührt. Achtung kann nun aber einer Person gebühren, sowohl insofern sie nach ihren rein persönlichen als auch insofern sie nach ihren bürgerlichen und nach ihren Standesverhältnissen aufgefaßt wird. Und danach unterscheidet man denn auch zwischen persönlicher, bürgerlicher, Standes- und Amtsehre.

1. **Persönliche Ehre** sprechen wir jenem Menschen zu, der eine derartige sittliche Haltung besitzt, daß er dadurch der Achtung aller guten Menschen sich würdig macht. Aber die Achtung von seiten anderer allein erschöpft den Begriff der persönlichen Ehre nicht; diese Achtung muß auch verdient sein durch eine gediegene sittliche Haltung. Nur insofern diese beiden Momente gegeben sind, ist der Begriff der persönlichen Ehre erschöpft. Der Begriff der Ehre wird auch noch im Sinn der äußern Ehrenerweisung genommen. Wie man sagt, daß einer Ehre in sich habe, so sagt man auch, daß man einem Ehre erweise oder antue. In diesem Sinn fällt der Begriff der Ehre zusammen mit jener auszeichnenden Achtung oder Verehrung, welche demjenigen gebührt, der Ehre vor andern hat, und die man ihm deswegen auch bezeigt. Es ist hier einfach die Wirkung mit dem gleichen Ausdruck bezeichnet wie die Ursache.

Die Ehre ist in dieser Fassung für den Menschen offenbar ein Gut, und zwar ein ideales, ein sittliches Gut, weil sie eben die Frucht einer gediegenen sittlichen Haltung ist. Der Begriff der Ehre schlägt somit in das sittliche Gebiet ein; er ist ein eminent sittlicher Begriff und kann nur unter der Bedingung, daß er in dieser seiner wesentlichen Verbindung mit der Sittlichkeit und mit der sittlichen Ordnung gedacht, wird, richtig aufgefaßt werden. Die persönliche Ehre ist für den Menschen auch ein notwendiges Gut, und zwar ist es für ihn notwendig wiederum im sittlichen Interesse. Denn wenn jemand seiner sittlichen Lebensaufgabe genügen und nach Maßgabe seines Berufs segensreich wirken soll, dann muß er in Achtung bei andern stehen, er muß in einer solchen sittlichen Verfassung sich befinden, daß andere ihn achten können. Ein Mensch, welcher derart in sittlicher Beziehung sich führt, daß andere ihn verachten müssen, kann unmöglich in seinem Beruf so wirken, wie er wirken soll, weil er von seiten anderer kein vertrauensvolles Entgegenkommen findet. Die Ehre ist wie eine ideale Atmosphäre, die den Menschen umgibt und das Gemeine, das Niedrige von ihm abhält. Ist diese ideale Atmosphäre verschwunden, hat sich der Mensch derselben entzogen, dann verfällt er in das Gemeine und

Niedrige. Es ist darum eine sittliche **Pflicht** des Menschen, für seine persönliche Ehre zu sorgen, d. h. in seinem ganzen sittlichen Handeln und Leben derart sich zu führen, daß er dadurch der Achtung von seiten guter Menschen sich würdig macht. Das ist die Pflicht der Ehrenhaftigkeit. Es kann vom Standpunkt des sittlichen Gesetzes aus nimmermehr gleichgültig sein, wie der Mensch in Bezug auf das hohe Gut der Ehre sich verhalte; denn die Ehrenhaftigkeit ist für den einzelnen ein notwendiges Mittel und eine sichere Schutzwehr zur Erfüllung seiner Eigenpflichten und für die menschliche Gesellschaft eine Voraussetzung vertrauensvoller Verkehrsmöglichkeit ihrer Glieder und somit ihres geregelten Bestands.

Aus dem Begriff der persönlichen Ehre fließen die Begriffe von Ehrgefühl, Ehrliebe, Ehrgeiz und Ehrsucht. Unter **Ehrgefühl** verstehen wir das Bewußtsein dessen, was wir selbst und andere unserer Ehre schuldig sind, somit insbesondere auch die Empfänglichkeit für die Achtung von seiten anderer, und unter **Ehrliebe** das Streben, dieser Achtung der andern auch innezuwerden. Eine Steigerung der Ehrliebe ist dann der **Ehrgeiz**, der darin sich kundgibt, daß man in irgend welcher Beziehung vor andern sich auszuzeichnen sucht, um dadurch in höherem Grad als andere Anerkennung und Achtung und entsprechende besondere Ehrerweisungen sich zu erwerben. Ehrgefühl und Ehrliebe lassen das Gemüt ruhig und durchwehen es wie ein sanfter Hauch; der Ehrgeiz dagegen spannt die Sehnen des Willens an, um über das Gewöhnliche sich zu erheben; er ist wie ein scharfer Windstoß, der in die an sich ruhige Tiefe des Gemüts eindringt und es in Bewegung und Wallung setzt, um den Willen zu energischer Tat anzuspornen.

Es kann hiernach nicht im mindesten zweifelhaft sein, daß das Ehrgefühl und die Ehrliebe vom sittlichen Standpunkt aus vollkommen berechtigt sind. Denn sie sind auf ein wahres, im sittlichen Interesse notwendiges Gut — die Ehre — hin gerichtet, stehen also mit der sittlichen Ordnung vollkommen im Einklang. Wären Ehrgefühl und Ehrliebe in einem Menschen erstickt, dann würde es mit ihm wie in jeder andern, so auch in sittlicher Beziehung traurig bestellt sein. Selbst wenn die Ehrliebe sich zum Ehrgeiz steigert, kann man darin noch nicht etwas sittlich Verwerfliches erblicken; auch der Ehrgeiz hat seine Berechtigung. Denn das Streben nach Auszeichnung in irgend einem Zweig menschlicher Tätigkeit ist an sich eine gute und lobenswürdige Sache; es ist ja dadurch jeder Fortschritt des Menschengeschlechts bedingt. Wenn nun auch mit diesem Streben das Motiv sich verbindet, durch die Auszeichnung, die man anstrebt, der Achtung und Ehrbezeigung anderer in höherem Maß sich würdig zu machen, so kann durch diesen Beweggrund jenes Streben doch nicht einen unberechtigten und unmoralischen Charakter annehmen, vorausgesetzt, daß dadurch das sittliche Motiv nicht verdrängt wird, daß das Motiv der Ehre immer nur als ein sekundäres gilt, dazu bestimmt, um das sittliche Motiv im Hinblick auf die Schwäche des menschlichen Willens zu unterstützen. Denn die Ehre, die man anstrebt, ist und bleibt ja doch immer ein wahres, ein sittliches Gut und kann daher, wenn sie in der rechten Weise angestrebt wird, den sittlichen Charakter einer Handlung nicht beeinträchtigen. Wie tief die Überzeugung, daß der Ehrgeiz an sich nicht als etwas sittlich Unberechtigtes betrachtet werden könne, schon in unserem natürlichen Bewußtsein begründet ist, geht daraus hervor, daß wir nicht ein Lob, sondern einen Tadel aussprechen wollen, wenn wir sagen, dieser oder jener Mensch „habe keinen Ehrgeiz". Der gesunde Menschenverstand sieht sehr wohl ein, daß, wenn ein Mensch gar keinen Ehrgeiz hat, er stets auf dem Niveau des Gewöhnlichen stehen bleibt, daß er in keinem Zweig menschlicher Tätigkeit es zu etwas Ordentlichem oder gar Hervorragendem bringt, daß er nicht die Fähigkeit hat, höheren Anforderungen, die an ihn gestellt werden, mit kräftiger Energie zu genügen.

Die Grenze der Sittlichkeit wird erst dann überschritten, wenn der Ehrgeiz in die **Ehrsucht** umschlägt. Die Ehrsucht besteht darin, daß der Mensch die auszeichnende Ehre vor andern und damit auch die äußern Ehrbezeigungen zum Hauptmotiv all seines Strebens und all seiner Tätigkeit macht, daß er auf das Ziel seiner Ehre als auf seinen höchsten Zweck all sein Tun und Lassen hinrichtet, daß er also die Ehre um ihrer selbst willen sucht und diesem Zweck alles unterordnet. Die Ehrsucht verdrängt das sittliche Motiv; sie verkehrt die Ordnung, indem sie das, was in Kraft der sittlichen Ordnung bloß als sekundär, als unterstützend sich verhalten soll, an die erste Stelle setzt und ihm alles zum Opfer bringt. Die Ehrsucht ist also ihrem Wesen nach unsittlich.

Danach ist die Frage zu beantworten, ob das Motiv der **Ehre als Erziehungsmittel** gebraucht werden dürfe oder nicht. Daß in der Erziehung das Ehrgefühl und die Ehrliebe gepflegt und genährt werden müssen, ist von selbst klar; sie haben ja einen großen sittlichen Wert. Aber eben deshalb darf der Erzieher die beiden Elemente des sittlichen Lebens auch für die Zwecke der Erziehung gebrauchen; denn was an sich gut ist und einen sittlichen Wert hat, das muß auch zu einem guten Zweck gebraucht werden dürfen. Ja sogar den Ehrgeiz darf der Erzieher für seine Zwecke in Anspruch nehmen; denn er hält sich ja gleichfalls noch in der sittlichen Ordnung, und durch ihn können, namentlich insofern er den Wetteifer anregt, die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts mächtig gefördert werden. Wenn der Ehrgeiz hie und da den Kindern in der Hand eines ungeschickten Erziehers gefährlich wird, so folgt daraus doch jedenfalls nicht, daß

nun der Ehrgeiz als Erziehungsmittel grundsätzlich ausgeschlossen werden müsse. Das hieße auf ein Erziehungsmittel verzichten, das in sich selbst vollkommen berechtigt ist, bloß weil es ungeschickte Erzieher gibt, die mit demselben nicht umzugehen verstehen. Nur die Ehrsucht ist unsittlich. Diese allein muß also ferngehalten werden, und deshalb hat der Erzieher sorgfältig darauf zu sehen, daß der Ehrgeiz in dem Kinde nicht in Ehrsucht umschlägt. Dies geschieht dadurch, daß er das Motiv der Ehre stets nur als sekundäres, unterstützendes Mittel gebraucht und das sittliche Motiv überall an die erste Stelle setzt. Das Motiv der Ehre soll die Schwäche des jugendlichen Willens unterstützen; aber es darf sich nie an die erste Stelle drängen. Diesen Grundsatz muß der Erzieher stets im Auge haben, und er muß auch die Kinder dazu anleiten, daß sie das Motiv der Ehre nur von diesem Gesichtspunkt aus als Beweggrund in ihr Handeln aufnehmen. Darum darf auch das Motiv der Ehre in der Erziehung nicht zu häufig in Anspruch genommen werden, weil sonst die Kinder leicht dazu kommen könnten, die Ehre, die ihnen zuteil wird, zu überschätzen und das sittliche Motiv aus den Augen zu verlieren.

Die Ehre ist, wie wir gesehen haben, für den Menschen ein hohes, aber auch notwendiges Gut, weil er, wenn er nicht in Ehre bei andern steht, seinen irdischen Beruf nicht vollkommen erfüllen kann. Wie sich nun aber hieraus für den Menschen die Pflicht der Ehrenhaftigkeit ableitet, so ergibt sich für ihn daraus auch das Recht auf seine persönliche Ehre. Er hat ein natürliches Recht darauf, daß seine persönliche Ehre unangetastet bleibe, weil er nur unter dieser Bedingung seinen Pflichten genügen kann. Diesem Recht nun entspricht auf seiten aller seiner Mitmenschen die Pflicht, seine Ehre zu achten und sie in keiner Weise zu schädigen. Es ist dies eine sittliche Pflicht, weil es sich da um ein Gut des Menschen handelt, das schon vom Standpunkt der Liebe aus nicht geschädigt werden darf; es ist aber auch eine Pflicht der Gerechtigkeit, weil der Mensch eben auch ein Recht auf seine Ehre hat. Es kann daher weder sittlich noch rechtlich gestattet sein, die Ehre des andern durch Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung, Ehrabschneidung zu verletzen oder zu schädigen. Es ist dies nicht bloß Sünde, sondern auch Rechtsverletzung.

Verhält es sich aber also, dann hat derjenige, der in seiner persönlichen Ehre tatsächlich geschädigt oder verletzt worden ist, auch das natürliche Recht, auf Genugtuung zu dringen und die Wiederherstellung seiner Ehre von seiten desjenigen, der sie verletzt hat, zu fordern. Derjenige, der die Ehre des Nebenmenschen geschädigt hat, ist verpflichtet, durch Zurücknahme und Widerruf dessen, was er gegen dessen Ehre vorgebracht hat, dieselbe wiederherzustellen. Es gibt hier ebensogut eine Restitutionspflicht wie beim Eigentum, wenn dieses widerrechtlich geschädigt worden ist. Die Pflicht, die geraubte Ehre des Nebenmenschen wiederherzustellen, ist ebensogut eine Rechtspflicht wie die Pflicht, ihm sein geraubtes Eigentum wieder zurückzustellen. Noch mehr. Eben weil es sich hier um ein Recht und um eine Rechtspflicht handelt, darum ist es auch Sache der Obrigkeit, die Ehre derjenigen, die ihr unterstehen, zu schützen, und diejenigen, welche die persönliche Ehre anderer verletzen, zur Strafe zu ziehen und so den Ausschreitungen der Selbsthilfe vorzubeugen (s. d. Art. Zweikampf). Es hat dementsprechend jeder, der in seiner persönlichen Ehre verletzt ist, das Recht, vor dem zuständigen Gericht Klage zu erheben und einerseits die Bestrafung des Verletzers seiner Ehre, anderseits die Erzwingung des Widerrufs seiner ehrverletzenden Äußerungen von seiten des Gerichts zu fordern. Es kann dies unter Umständen für den in seiner Ehre Angegriffenen sogar eine Pflicht sein, die er sich selbst schuldet, wenn nämlich die Verhältnisse so liegen, daß er ohne öffentliche Wiederherstellung seiner Ehre entweder in seinen Interessen oder in seiner beruflichen Wirksamkeit dauernd geschädigt bliebe.

Die Abstufungen der Ehrminderung im römischen Recht (infamia, turpitudo, levis notae macula) nebst der hieraus folgenden Rechtsungleichheit und die ähnlichen Unterscheidungen im deutschen Recht (Echtlosigkeit, Rechtlosigkeit, Anrüchigkeit) sind im neueren positiven Recht unter dem Einfluß des Christentums allmählich ganz beseitigt worden; die letzten Reste einer Rechtlosigkeit oder Rechtsminderung infolge Berufs- oder Geburtsmakels schwanden erst im 19. Jahrh. Auch die Strafe des „bürgerlichen Todes", welche bei den schwersten Verbrechen dem Verurteilten die Eigenschaften eines Rechtssubjekts entzieht, fand im Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs von 1871 keine Aufnahme mehr. Die persönliche Ehre ist nicht mehr durch Rechtsspruch verlierbar. Ihr Verlust infolge der individuellen Lebensführung macht sich juristisch nur indirekt geltend bei solchen Rechten, die eine intakte Ehrenhaftigkeit auch in bürgerlicher Hinsicht voraussetzen.

2. Die bürgerliche Ehre ist begründet in den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welche dem einzelnen zufallen, insofern er Glied der bürgerlichen Gesellschaft ist. Wer im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist und zugleich seine bürgerlichen Pflichten ehrlich und gewissenhaft erfüllt, der ist infolge dieser seiner bürgerlichen Stellung und dieses bürgerlichen Verhaltens achtbar, ist der Achtung anderer würdig, und diese seine Achtbarkeit nun macht seine bürgerliche Ehre aus. Während also die persönliche Ehre auf der sittlichen beruht, ist die bürgerliche Ehre auf der bürgerlichen Haltung des Individuums begründet. Aber beide hängen doch wiederum auf das innigste miteinander zusammen, weil derjenige, der es an persönlicher Ehrenhaftigkeit fehlen läßt, der in sittlicher Beziehung sich nicht ehrenhaft führt, immer dadurch auch seiner bürgerlichen Ehre schadet.

Denn, wen ich als Mensch nicht achten kann, den kann ich zuletzt auch als Bürger nicht achten. Von der rechtlichen Verwirkbarkeit der bürgerlichen Ehre wird bei den Ehrenrechten und Ehrenstrafen noch zu reden sein.

3. Die Standesehre ist begründet in den besondern Standesrechten und Standespflichten. Jeder Stand, sofern er als geschlossenes Ganzes auftritt, nimmt bestimmte Rechte in Anspruch und hat bestimmte Pflichten zu erfüllen. Steht nun ein Stand im Vollgenuß dieser Rechte, und erfüllt er die ihm obliegenden Pflichten in rechter Weise und in ihrem ganzen Umfang, dann steht er vor der Gesellschaft achtbar da und genießt Ansehen, das ihm denn auch ohne Widerspruch entgegengebracht wird. Und das macht die Standesehre aus. An dieser Standesehre nehmen dann auch die einzelnen Glieder des Standes teil, wenn sie im Geist des Ganzen sich halten und mit dem Genuß der Standesrechte auch die gewissenhafte Erfüllung der Standespflichten verbinden. Und insofern eignet die Standesehre nicht bloß dem Ganzen des Standes, sondern auch dessen Mitgliedern im einzelnen.

Die Standesehre wird rechtlich nicht mehr als eine höhere oder niederere Ehre gewertet; jeder Stand hat seine rechtlich gleichwertige Standesehre, die er zu wahren berechtigt ist. Nur aus einer „eigentümlich gefärbten besondern Gemeinehre" (so Gierke) werden Sonderpflichten standesgemäßen Verhaltens abgeleitet, deren Verletzung unter Umständen den Verlust der Standeszugehörigkeit mit sich bringt; die Entscheidung hierüber erfolgt entweder durch öffentlich-rechtlich geregelte Disziplinar- und Ehrengerichte (bei Offizieren, Rechtsanwälten, Ärzten) oder durch satzungsmäßigen Vereinsspruch.

4. Verschieden von der Standesehre ist die Amtsehre. Diese beruht auf der autoritativen Stellung derjenigen, welche zur Regierung und Leitung eines Gemeinwesens in irgend einem Amt berufen sind. Alle menschliche Autorität ist nur eine Teilnahme an der göttlichen Autorität, und eben weil sie ihre Quelle in Gott hat, darum ist sie verehrungswürdig und fordert Achtung von seiten aller jener, die dieser Autorität unterworfen sind. Das Verehrungswürdige, das im Begriff der Autorität liegt, muß nun ganz von selbst in einem gewissen Maß auf jene übergehen, welche Träger dieser Autorität in der Gesellschaft sind. Sie sind also gleichfalls achtbar, und zwar schon infolge der Autorität, deren Träger sie sind; es gebührt ihnen Achtung von seiten jener, die ihrer Autorität untergeben sind. Und dies macht dasjenige aus, was wir Amtsehre nennen. Sie deckt sich zwar im einzelnen vielfach mit der Standesehre, aber dem Wesen nach ist sie von dieser verschieden. Auf der eigenartigen Natur der Amtsehre beruht ihr besonderer Rechtsschutz.

Es ist klar, daß in Bezug auf diese weiteren Verzweigungen der Ehre den einzelnen ebensogut ein Recht auf Schutz der Ehre zur Seite steht, wie solches in Bezug auf die persönliche Ehre stattfindet. Denn wie die persönliche Ehre, so muß auch die bürgerliche, die Standes- und die Amtsehre unversehrt bleiben, wenn im bürgerlichen Leben, in ihrem Stand oder im amtlichen Leben die einzelnen eine gesegnete Wirksamkeit ausüben sollen. Darum muß die Obrigkeit auch die bürgerliche, die Standes- und die amtliche Ehre schützen und jene zur Strafe ziehen, welche dieselbe bei andern schädigen oder verletzen. Die Ehre ist auch in diesen ihren weiteren Verzweigungen ein hohes und ein notwendiges Gut, und wie sohin dem einzelnen auch hier die Pflicht der Ehrenhaftigkeit obliegt, so muß er seinerseits auch auf den Schutz dieser seiner Ehre Anspruch machen. In dieser Hinsicht sind für das römische Recht die poenae pecuniariae bezeichnend. Dagegen sind im gemeinen Recht Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, die teilweise aus der kanonistischen Lehre von der restitutio famae hervorgingen, charakteristische deutsche Ergänzungen der im übrigen aus dem römischen Recht geschöpften Theorie (vgl. auch die Art. Recht, deutsches, und Lehnswesen). Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (§§ 185/200) bestraft die Beleidigung mit Geldstrafe bis zu 600 *M* oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr, die tätliche Beleidigung mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren. Wenn die Beleidigung Nachteil für die Vermögensverhältnisse gebracht hat, kann dem Beleidigten eine Entschädigung (Buße) zuerkannt werden. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Bei Beleidigung von Beamten in Ausübung ihres Berufs hat auch der Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen (§ 196; s. d. Art. Amt). Beschimpfung des Andenkens Verstorbener gibt den Eltern, Kindern oder überlebenden Ehegatten ein Klagerecht (§ 189). Über Beleidigungen gegen den Kaiser, Landesherrn oder einen Bundesfürsten (§§ 94/101) s. d. Art. Majestätsverbrechen.

5. Mit dem Begriff der Ehre verbindet sich der Begriff der Ehrenrechte. Es gibt nämlich gewisse Rechte, welche demjenigen, der sie besitzt, keine Vermögensvorteile, keinen materiellen Gewinn bringen, sondern die vielmehr bloß die Wirkung haben, daß sie demjenigen, der damit ausgestattet ist, Achtung und Ansehen vor andern verschaffen. Solche Rechte nennt man Ehrenrechte. Die Ehrenrechte sollen also nur dazu dienen, die Ehre, welche der einzelne an sich schon im persönlichen, bürgerlichen, amtlichen usw. Leben besitzt, nach außen zu zeigen; sie begründen zugleich eine Anerkennung dieser Ehre und sollen dazu dienen, diese Ehre in den Augen anderer zu fördern, indem sie eine Bezeigung der allgemeinen Achtbarkeit desjenigen sind, der sie innehat. Je nach den verschiedenen Verzweigungen der Ehre sind auch diese Ehrenrechte verschieden. Es kann persönliche und Standesehrenrechte geben; es kommen aber

rechtlich im wesentlichen nur bürgerliche und Amtsehrenrechte in Betracht.

Die rechtlichen Ehrenstrafen beziehen sich zunächst auf die bürgerlichen und Amtsehrenrechte. Auf Verlust der Ehrenrechte kann erkannt werden neben der Todes- und Zuchthausstrafe, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch neben der Gefängnisstrafe. Gewöhnlich bestehen die Ehrenstrafen in dem Verlust der politischen und bürgerlichen Rechte, also insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts in Staats-, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Würden, in dem Verlust öffentlicher Auszeichnungen, in der Unfähigkeit zur Ausübung von Funktionen, welche ein höheres Vertrauen voraussetzen, auch wohl in dem Verlust des Rechts, die Waffen zu führen, eidliches Zeugnis zu geben usw. Ob und welche Ehrenstrafen in Anwendung kommen sollen, bleibt dem Urteil der Richter anheimgestellt.

Literatur. über E. im allgemeinen vgl. auch den Art. „E." in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV (²1886) 231; über E. im Recht: Binding, Die E. im Rechtssinn u. ihre Verletzbarkeit (Leipziger Rektoratsrede, 1890), u. Gierke, Deutsches Privatrecht I (1895), § 53; über E.nstrafen die Arbeiten von Wahlberg (1864), Freudenstein (1884) u. Teichmann in Holtzendorffs Rechtslexikon I (³1880) 603. [Stödl, rev. Ettlinger.]

Eichung s. Maß und Gewicht.

Eid. [Begriff. Arten. Anwendung. Verpflichtung und Verletzung. Geschichte.]

I. **Begriff.** Der Eid (iuramentum, ius iurandum) ist eine feierliche Anrufung Gottes als Zeugen für die Wahrheit einer Aussage. Die Anrufung Gottes kann eine ausdrückliche sein. Es genügt aber auch, daß sie in dem Gesagten irgendwie enthalten oder eingeschlossen sei, indem sich der Schwörende auf Dinge beruft, welche zu Gott in Beziehung stehen. Darum ist ein Eid gegeben, wenn die Aussage gemacht wird „beim heiligen Evangelium", „bei den Sakramenten", „beim heiligen Kreuz", „bei der Kirche", „beim katholischen Glauben", „beim Himmel", „bei den Reliquien", „bei den Heiligen", „bei der eigenen Seele". In jedem Fall aber muß sich die Anrufung Gottes, sei sie unmittelbar oder mittelbar, auf den wahren Gott beziehen.

Der Eid ist die höchste und heiligste Beteuerung. „Denn Menschen schwören bei dem, der größer ist als sie, und jeder ihrer Gegenrede Ende ist zur Bestätigung der Eid" (Hebr. 6, 16). Der unter Anrufung Gottes gemachten Aussage wird von jeher die größte Glaubwürdigkeit deshalb beigemessen, weil man annimmt, daß die lebendige Erinnerung an den allwissenden, unendlich wahrhaften, allheiligen, allgerechten und allmächtigen Gott den Schwörenden abhalten werde, eine Versicherung zu geben, welche von dem allwissenden Gott als unwahr erkannt, von dem unendlich wahrhaften und allheiligen Gott als sittlicher Frevel verabscheut, von dem allgerechten Gott als solcher verurteilt und von dem allmächtigen Gott bestraft werden müßte. „Eide sind ... Zeugnisse letzter Geltung, und zwar ... durch die Zurückführung der menschlichen Ordnung in die göttliche, durch die vorausgesetzte Wirkung des Gedankens an Gott auf die Gewissen" (Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik [²1868] § 117). Hieraus ergibt sich, daß die Bedeutung des Eides mit dem Glauben an den persönlichen Gott und an seine Allwissenheit, unendliche Wahrhaftigkeit, Heiligkeit, Gerechtigkeit und Allmacht steht und fällt. Die Anrufung Gottes kann nur auf denjenigen wirksamen Eindruck machen, welcher von diesem Glauben lebendig durchdrungen ist. Es entsprach deshalb ganz und gar dem Wesen des Eides, wenn in Nordamerika früher vor jeder Eidesleistung ein förmliches Glaubensbekenntnis verlangt wurde (vgl. Stimmen aus Maria-Laach XIII 157). Jeder Eid ist ein feierliches Bekenntnis des Glaubens an einen persönlichen allwissenden und wahrhaftigen Gott. Der Schwörende beruft sich für die Wahrheit seiner Aussage auf die Allwissenheit Gottes, die dem Irrtum nicht unterworfen ist, und auf die unendliche Wahrhaftigkeit des höchsten Herrn und Richters, dem „lügenhafte Lippen ein Greuel sind" (Spr. 12, 22). Der Eid ist also ein wesentlich religiöser Akt. Wer das religiöse Moment aus dem Eid entfernen will, der hebt den Begriff des Eides auf. „Die Entfernung alles Religiösen aus der Eidesformel, völlige Abschaffung des spezifisch religiösen und Einführung eines rein bürgerlichen Eides für alle Staatsangehörigen ohne jede Rücksicht auf die Konfession", wie sie z. B. Reichenbach (Der Eid und die Eidesfrage in Deutschland [²1890] 52) als die durch das Kulturleben der Gegenwart geforderte Reform des Eides empfiehlt, bedeutet die völlige Aufhebung des Eides. Die sog. moralischen oder bürgerlichen Eide sind überhaupt keine Eide. Mit der Ausschaltung Gottes als Zeugen für die Wahrheit hört die Beteuerung auf, ein Eid zu sein. Sie ist nur mehr eine Versicherung rein menschlicher Art. Daran vermag auch nichts zu ändern die Anwendung einer größeren oder geringeren Feierlichkeit bei einer solchen Beteuerung oder die Fixierung einer schweren Strafe für eine falsche Aussage.

In subjektiver Beziehung setzt der Eid bei dem Schwörenden den Glauben an einen persönlichen Gott voraus. Wer diesen Glauben nicht besitzt, nenne er sich religions- oder glaubenslos, Atheist, Deist, Pantheist oder Monist, kann keinen Eid ablegen und ist zur Leistung eines solchen nicht zuzulassen. Auf seiten des Eidfordernden und Eidnehmenden ist der gleiche Glaube nicht notwendig. Aber der Eid hat doch auch für ihn erst dann seine volle sittliche Bedeutung und Wirkung, wenn auch er an den Gott des Schwörenden aufrichtig glaubt.

Weil nach dem Gesagten im Eid ein feierliches Bekenntnis des Glaubens an einen Gott liegt, ist er seiner Natur nach ein Akt der Gottesverehrung, gehört als solcher zunächst in das Gebiet der Religion und Moral und untersteht zuerst der kirchlichen Jurisdiktion. Die Verletzung des Eids ist eine sehr schwere Sünde, ein Frevel gegen die Religion und unterliegt den strengsten kirchlichen Strafen (c. 1 C. 22 q. 2; c. 6 C. 22 q. 4; c. 17 C. 22 q. 1; c. 7 C. 22 q. 5; c. 20 C. 24 q. 3; c. 17. 18 C. 6 q. 1; c. 7 C. 22 q. 5; c. 10 X de iureiurando 2, 24; c. 3 X 3, 22). Durch die prinzipielle kirchliche Kompetenz in Eidessachen ist nicht dem Staat verwehrt, den Eid dessen Natur und Bedeutung entsprechend in der eigenen Rechtssphäre anzuwenden, über seinen Gebrauch Bestimmungen zu erlassen und bürgerliche Strafen für seine Verletzung festzusetzen und zu verhängen.

Obwohl aus der Natur des Eides als einem Akt der Gottesverehrung die sittliche Erlaubtheit desselben notwendig zu folgen scheint, wurde dieselbe von mehreren kirchlichen Vätern und Lehrern, von einzelnen Sekten des Altertums (Pelagianer und Massilianer) und Mittelalters (Katharer und Waldenser), ebenso von neueren protestantischen Sekten (Anabaptisten und Mennoniten, Herrnhuter und Quäker) hauptsächlich mit Berufung auf 2 Mos. 20, 7; 3 Mos 19, 12; 4 Mos. 30, 3; Matth. 5, 33—37 und Jak. 5, 12 bestritten. Fern davon, daß das in diesen Schriftstellen ausgesprochene Verbot des Eides ein absolutes wäre, ergibt sich die sittliche Erlaubtheit des Eides aus dem göttlichen Gebrauch desselben (2 Mos. 22, 16; Ps. 109 (110), 4; Luk. 1, 73; Hebr. 6, 13), aus seiner Anwendung in der von Gott sanktionierten alttestamentlichen Rechtsordnung (5 Mos. 6, 13; vgl. Göpfert, Der Eid [1883] 1/31; Scholz, Die heiligen Altertümer des Volkes Israel II 2, S. 337 ff; Schäfer, Die relig. Altertümer d. Bibel [²1891] 162 f), aus der Anerkennung durch Christus und dem Schwören des Apostels Paulus sowie aus der Bezeichnung des Eides als letzter Streitinstanz, als „Ende allen Haders" (Matth. 26, 63 f; Röm. 1, 9; 2 Kor. 1, 23; 11, 31; Gal. 1, 20; Phil. 1, 8; Hebr. 6, 16). „Der scheinbare Widerspruch, welcher darin besteht, daß der Eidschwur nicht sein sollte und doch nicht absolut verboten ist, löst sich dadurch, daß Christus und der Apostel Paulus die sittliche Idee aussprechen, daß im wahren Reich Christi der Eid nicht notwendig sein, vielmehr überall volle Wahrhaftigkeit und volles Vertrauen unter den Menschen walten sollte. Die ‚Jünger Christi' sollten nicht schwören, denn der Eid widerspricht der vollkommenen Gestaltung der christlichen Gesellschaft. Tatsächlich ist aber mit dem sittlich-defekten Zustand der Gesellschaft das aus der Sünde stammende gegenseitige Mißtrauen unter den Menschen gegeben. Man traut nicht dem einfachen Manneswort, sondern verlangt für dasselbe eine höhere Bürgschaft und stellt deshalb wichtige Aussagen und bedeutungsvolle Zusagen unter die Garantie Gottes selbst, der weder jemals betrogen werden noch andere betrügen kann, ‚vor dessen Augen alles bloß und offen liegt, vor dem wir uns verantworten müssen' (1 Mos. 25, 33; Matth. 26, 63; Hebr. 4, 13). Durch die Eidesforderung wird der Eidleistende also an den erinnert, welcher sowohl der Geber als der Rächer des verletzten Gesetzes ist, und dadurch soll das sittliche Pflichtgefühl gestärkt werden, da man glaubt, daß kein Mensch bei Anrufung des Namens Gottes etwas anderes sagen könne als die Wahrheit" (Koch, Lehrbuch der Moraltheologie [²1907] 394 f). Der Bedeutung des Eides als eines notwendigen Übels, als Notbehelfs der menschlichen Gesellschaft im Interesse der sozialen Ordnung und als einer außerordentlichen Garantie der Wahrhaftigkeit und Treue entspricht es, daß er nur in beschränkter Weise Anwendung finde, bloß in solchen Fällen gefordert und geleistet werde, die ein hohes privates oder gesellschaftliches Interesse haben, also vor allem im Dienst der kirchlichen und staatlichen Rechtspflege und der sozialen Ordnung. Wird der Eid unnötigerweise gehäuft und für geringfügige Dinge in Anspruch genommen, so sinkt er zu einer bloßen Formalität oder Zeremonie herab. Seiner Heiligkeit entsprechend darf er ferner nur da angewandt werden, wo die innere und äußere Möglichkeit einer ganz wahrhaftigen und zuverlässigen Ablegung sicher gegeben ist. Wenn bei Personen die geistige Fähigkeit hierzu fehlt, wie bei Unmündigen, Schwachsinnigen, Geistesgestörten und Trunkenen, oder die erforderliche Willensdisposition nicht vorhanden ist, wie bei gewissenlosen und unmoralischen Menschen, ist von einer Eidesabnahme abzusehen.

Als Bedingungen der Erlaubtheit des Eides (comites iuramenti) werden von alters her aufgeführt: Wahrheit, Überlegung und Gerechtigkeit. Die eidliche Aussage muß mit der innern Überzeugung des Schwörenden übereinstimmen (veritas in mente). Jede absichtliche Zweideutigkeit oder Amphibolie, jeder geheime Vorbehalt oder die Mentalrestriktion ist beim Eid unzulässig, weil im Widerspruch stehend mit dem Zweck des Eides, nämlich dem Eidnehmenden für die Wahrheit einer Aussage die höchste und letzte Sicherheit zu bieten. Der Ansicht mancher Moralisten, z. B. Lehmkuhls, wonach die irgendwie erkennbare restrictio mentalis, d. h. die Leugnung der Kenntnis einer Sache, von der man keine mitteilbare Kenntnis besitzt, beim Eid in manchen Fällen erlaubt, in andern sogar Pflicht sein könne, stehen gewichtige Bedenken entgegen. Nur eine Ausnahme besteht, nämlich bezüglich des Beichtsiegels. Die im Bußsakrament erlangte Kenntnis ist absolut unmitteilbar. Wo sie in Frage kommt, ist eine eidliche Aussage dahin lautend, daß man nichts wisse, fast von allen Moraltheologen als zulässig erklärt.

Unter Überlegung beim Eid (iudicium in iurante) wird bald das klare Bewußtsein des

Schwörenden von der Bedeutung und dem Zweck des Eides verstanden, bald das Urteil, daß im gegebenen Fall ein Schwur genügend begründet und notwendig sei. Leichtfertig, ohne gewissenhafte Erwägung des Objekts und der konkreten Umstände oder ohne hinreichende gerechte Ursache zu schwören, ist verboten.

In der Bedingung der Gerechtigkeit (iustitia in obiecto) liegt die Forderung enthalten, daß die beschworene Sache sittlich gut und erlaubt sei. „Darum ist die eidliche Verpflichtung zu einem Akt der Ungerechtigkeit oder zu einer Sünde stets null und nichtig, wie z. B. die Eide von Verschworenen, Mitgliedern sittlich verbotener Gesellschaften (Anarchisten, Freimaurer, Briganten); doppelt sündhaft wäre z. B. die eidliche Bekräftigung einer Verleumdung" (Koch a. a. O.).

II. **Arten.** Je nachdem der Eid die Wahrheit einer behaupteten Tatsache oder die Aufrichtigkeit eines Versprechens bekräftigt, unterscheidet man dem Inhalt nach einen assertorischen Eid (iuramentum assertorium) und einen promissorischen Eid (iur. promissorium). Hinsichtlich der Form werden unterschieden der Wort-, der Sach- und der gemischte Eid (iur. verbale, reale, mixtum). Ersterer ist die durch Worte betätigte Anrufung Gottes zum Zeugen; der sachliche Eid wird durch eine Handlung ausgedrückt, z. B. durch Aufheben der drei ersten Finger der rechten Hand (Schwörfinger) oder der ganzen rechten Hand, durch Berührung des Kreuzes oder Evangelienbuchs; werden Worte und Handlung zugleich angewandt, so liegt der gemischte Eid vor. Von einem körperlichen Eid (iur. corporale) spricht man, wenn feste Eidesformeln mit körperlichen Symbolen und Zeremonien zur Anwendung kommen, z. B. beim Fahneneid. Der Gebrauch äußerer Feierlichkeiten, wie die Aufstellung eines Kruzifixes, brennender Kerzen, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, schafft den feierlichen Eid (iur. solemne). Sein Gegensatz ist der einfache Eid (iur. simplex). Das Wesen und die Verpflichtung des Eides werden durch diese Förmlichkeiten nicht berührt. Indes darf die psychologische Wirkung feierlicher Eidesformeln, Zeremonien und religiöser Symbole nicht unterschätzt werden. Mit der Verschiedenheit der Eidfordernden und Eidabnehmenden hängt die Einteilung in kirchlichen und staatlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Eid zusammen.

III. **Anwendung.** Sind die vorstehend angeführten Bedingungen der Erlaubtheit des Eides gegeben, so steht der Gebrauch desselben jedem Gottgläubigen frei. Er kann unter solchen Umständen den assertorischen wie den promissorischen Eid von einem andern entgegennehmen und ebenso selbst leisten. Die Würde und Heiligkeit des Eides aber verlangt, daß der Private in rein persönlichen Angelegenheiten nicht ohne Not und großen Nutzen, nicht bei geringfügigen Anlässen schwöre oder einen Schwur fordere. Als verboten muß betrachtet werden, den Privateid von demjenigen zu verlangen oder anzunehmen, von dem vorauszusehen ist, daß er ihn falsch schwöre, es müßte denn sein, daß die dringendsten Gründe die Forderung des Eides rechtfertigen würden.

Die Kirche verwendet den Eid in verschiedenen Formen auf dem Gebiet der Verwaltung und in der Rechtspflege, gerichtlich und außergerichtlich (Decr. Gratiani C. 22; lib. X 2, 24; lib. VI de iureiurando 2, 11; Clem. h. t. 2, 9).

Obwohl die Kirche jeden Eid, der mit der erforderlichen Einsicht und Willensfreiheit in einer gerechten Sache geschworen wird, gleichviel in welchem Alter der Schwörende steht, im Gewissen für verbindlich erachtet, hat sie durch positive Gesetze die rechtliche Wirksamkeit des Eides wegen seiner großen Tragweite an eine bestimmte Altersstufe geknüpft. Dieses höhere Alter, Eidesmündigkeit genannt, ist nach dem kanonischen Recht (c. 15. 16 C. 22, q. 5) das vollendete 14. Lebensjahr. Vor Erreichung dieses Alters darf niemand zum Eid zugelassen werden. Auf dem Gebiet der kirchlichen Administration wird nach dem gemeinen Recht der Eid der Treue und des Gehorsams (Obödienzeid) gefordert von den Bischöfen, Prälaten, Dignitären und Kanonikern der Kathedralkirchen, den Inhabern von Kuratbenefizien, den Vorständen der Klöster, Stifte und Konvente. Partikularrechtlich ist zuweilen die Leistung des Obödienzeides auch allen andern Benefiziaten und Inhabern bestimmter Kirchenämter auferlegt. Die Bischöfe und die andern Inhaber höherer Benefizien schwören den Eid dem Papst, und zwar entweder unmittelbar in seine Hände oder mittelbar in die eines Bevollmächtigten, z. B. des Nuntius. Die Kanoniker und Benefiziaten schwören die Obödienz dem Bischof oder dessen Stellvertreter. Eine Verweigerung des Eides zieht den Verlust des Amts oder mindestens des Einkommens nach sich.

Auch den Rechtsverkehr, der sich des Eides bediente, stellte die Kirche unter ihre Jurisdiktion. Wegen der religiösen Natur des Eides unterwarf das Dekretalenrecht (c. 13 X de iudiciis 2, 1; c. 3 in VI^to de foro competenti 2, 2) alle beschwornen Verträge der kirchlichen Rechtspflege, eine Kompetenz, die in der Praxis heutzutage weder staatlich anerkannt noch kirchlicherseits beansprucht wird. Auf eherechtlichem Gebiet wird der Eid zuweilen angewandt zur Bekräftigung von Verlöbnissen, zur Sicherung des Versprechens katholischer Kindererziehung bei gemischten Ehen und zum Beweis, daß zwischen zwei Ehekontrahenten kein kirchliches Ehehindernis bestehe (iuramentum de statu libero).

Eine wichtige Rolle spielt der Eid als Beweismittel im kanonischen Prozeß, sowohl im Zivil- als auch im Strafprozeß. Außergerichtlich kann ein Rechtsstreit durch den Eid, der wohl zugeschoben, nicht aber zurückgeschoben werden darf, entschieden werden. Der gerichtliche Eid ist entweder ein freiwilliger, Haupt- oder Schiedseid (iuramentum voluntarium, conventionale, litis decisorium), wobei eine Partei erklärt, eine Behauptung aufgeben zu wollen, wofern die Gegenpartei auf Antrag deren Unwahrheit beschwört, oder er ist ein notwendiger (iur. necessarium) oder ein kraft gesetzlicher Bestimmung zugelassener (iur. iudiciale). Der notwendige Eid findet sich als Ergänzungseid (iur. suppletorium) zum Zweck der Vervollständigung einer Beweisführung und als Reinigungseid (iur. purgatorium), dienend zur Entkräftung eines nicht ganz gelungenen Beweises. In der dritten Art (iur. iudiciale) bezweckt der Eid die verschiedensten Dinge, z. B. die Feststellung, daß die eine Partei eine für den Prozeß wichtige Urkunde nicht kenne noch besitze noch herausgeben könne (iur. editionis), daß eine Urkunde nicht authentisch sei (iur. diffessionis), daß ein zu extradierendes Vermögen nicht mehr als angegeben betrage (iur. manifestationis), höchste Garantie für rechtzeitige und vollständige Zahlung einer Schuld (iur. cautionis). Hierher gehören ferner der Zeugeneid (iur. testium), der dem germanischen Recht entnommene Eid der Eideshelfer über die Glaubwürdigkeit eines Schwörenden (iur. credulitatis), der Perhorreszenz- oder Befangenheitseid (iur. perhorrescentiae) und der heutzutage fast nur mehr beim Kanonisations- und Beatifikationsprozeß vorkommende Kalumnien- oder Gefährdeeid (iur. calumniae), d. h. der Eid, daß einer in einem Prozeß nicht aus Schikane handle oder aus reiner Bosheit (iur. malitiae) vorgehe (vgl. Hollweck-Hergenröther, Lehrb. des kath. Kirchenrechts [²1905] 524 f).

Die kirchliche Eidesformel war nicht immer und überall dieselbe. Doch ist im kanonischen Recht seit dem 13. Jahrh. die Formel stehend geworden: Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia — „So wahr mir Gott helfe und dieses heilige (oder sein heiliges) Evangelium" (c. 4 X de iureiurando 2, 24).

In ausgedehntem Maß bedient sich bis auf den heutigen Tag der Staat des Eides auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Im modernen Staat ist der Eid Rechtsinstitut nur als feierliche Aussage vor einer Behörde, nicht schon als Versicherung unter Privaten. Rechtstechnisch betrachtet erscheint der Eid zusammengesetzt aus der stereotypen Eidesformel und der Eidesnorm. Die deutschen Reichsprozeßordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz haben noch das religiöse Moment des Eides beibehalten; es liegt in der Eidesformel. Diese beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden", und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe." Zwischen Anfangs- und Schlußworte des Eides ist die Eidesnorm eingebaut. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet, er ist also ein gestabter. Ist die Norm von großem Umfang, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung darauf in der Formel (R.Z.P.O. §§ 481, 482). Liegt ein Defekt dieser wesentlichen Formen vor, so ist der Eid nichtig. Nicht wesentlich ist die Erhebung der rechten Hand. Um im Prozeß das strittige Recht möglichst rein zur Kristallisation zu bringen, wie es der materiellen Lage entspricht, bedient man sich des Eides zur Bekräftigung der Aussagen und Gutachten der sog. Urkundspersonen im Prozeß: Zeugen und Sachverständige werden grundsätzlich beeidigt. Eine Frage der Rechtspolitik ist es, inwieweit man dieses Prinzip durch Ausnahmen durchbricht. Grundsätzlich erstreckt sich der Eideszwang so weit, wie die Aussagepflicht reicht. Eine Beschränkung ergibt sich namentlich aus dem Zeugnis- bzw. Gutachtenverweigerungsrecht. Kraft gesetzlicher Vorschrift sind unbeeidigt zu vernehmen die strafweise Eidesunfähigen, verstandesunreife und verstandesschwache Personen und die Eidesunmündigen (Mündigkeitsalter ist das 16. Lebensjahr); ferner Urkundspersonen, die von ihrem Aussageverweigerungsrecht, das ihnen wegen naher Verwandtschaft zusteht, keinen Gebrauch machen. Im letzten Fall steht die Beeidigung im richterlichen Ermessen. Schließlich sind noch unbeeidigt zu vernehmen solche, die zu dem Prozeßgegenstand in unmittelbarer Beziehung stehen (z. B. Gehülfen, Hehler, Bürgen). Im Zivilprozeß steht übrigens die Vereidigung der Zeugen und Gutachter allgemein zur Disposition der Parteien, sie können durch Vereinbarung darauf verzichten. Soweit die Eidespflicht der Urkundspersonen im Prozeß besteht, zieht ihre Verweigerung Kostenersatz und Ordnungsstrafen (Geldstrafe oder Beugehaft) nach sich. Die Erklärung des Schwurpflichtigen, nicht an den persönlichen Gott zu glauben, entbindet ihn nicht von der Notwendigkeit, den Eid in der angeführten Form zu leisten. Die Berufung auf ein Verfassungsgesetz, das die Freiheit des religiösen Bekenntnisses garantiert, kann hieran nichts ändern (vgl. L. v. Seuffert, Kommentar zur Z.P.O. I [°1904] 669). Einen Ersatz für den Eid enthält Z.P.O. § 484, wonach der Eidesleistung gleichgeachtet wird, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt. So ist z. B. in Preußen, Bayern und Württemberg den Mennoniten eine Befreiung vom Eid gewährt. In Preußen müssen die Mennoniten ein die übliche Bekräftigungsformel enthaltendes Attest der Ältesten der Gemeinde beibringen (Verordn. vom 11. März 1829), und die Philipponen sprechen dortselbst unter Zuziehung eines Starik's (Popen) in feierlicher Weise die Worte „Jey, Jey" aus (Kabinettsorder vom 19. Nov. 1836).

Die Norm für den Zeugen- und Gutachtereid ist in den beiden Prozeßarten die gleiche. Der

Zeugeneid ist in der Regel, der Sachverständigeneid ausschließlich Voreid. Beim Zeugeneid ist die Möglichkeit vorgesehen, die Beeidigung aus besondern Gründen bis nach Abschluß der Vernehmung auszusetzen. Die Norm des promissorischen Zeugeneids lautet: „Daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde." Im assertorischen Eid wird nur das Tempus geändert. Ähnlich beim Gutachtereid. Die prinzipielle Vorbeeidigung entspricht dem früheren gemeinen deutschen Prozeßrecht (Kammergerichtsordnung v. 1577 Tit. 77), dem französischen Prozeßrecht (Code de proc. art. 262), dem englisch-amerikanischen Recht und den meisten neueren Gesetzgebungen, während in Preußen (durch die Prozeßordnung von 1793) und Sachsen früher der Nacheid eingeführt war. Auch in der Gegenwart bestehen Bestrebungen für die Einführung des Nacheids. Dem erhofften Erfolg des Nacheids, nämlich der Verminderung der Eidesverletzungen, stehen die sichere Verschleppung und Erschwerung der Prozeßverhandlung gegenüber. Vielleicht könnte sich die Reform in der Richtung bewegen, daß es in das richterliche Ermessen gestellt wird, je nach Lage des Falles den Vor- oder Nacheid abzunehmen. Die Urkundspersonen sind einzeln zu vereidigen (keine Massenvereidigung), und zwar in der Regel vor dem erkennenden Gericht, also im Strafprozeß in der Hauptverhandlung; nur ausnahmsweise ist im Strafprozeß Beeidigung im Vorverfahren und im Zivilprozeß kommissarische Vereidigung zulässig (St.P.O. §§ 65, 222; Z.P.O. § 479).

Eine große Bedeutung hat der Eid als Parteieid, d. h. als eidliche Bekräftigung der Wahrheit einer Parteibehauptung oder der Unwahrheit einer vom Gegner aufgestellten Behauptung. Der Parteieid ist entweder Haupteid oder Nebeneid. Der Haupteid erscheint in der Form des zugeschobenen bzw. zurückgeschobenen Eides (iuramentum voluntarium, Schiedseid) oder des richterlichen Eides (iur. necessarium, Noteid). Der Nebeneid kommt vor als Editions-, Offenbarungseid und als juratorische Sicherheitsleistung im Prozeß. Haupteid ist der Parteieid, von dessen Leistung oder Nichtleistung unmittelbar die Entscheidung über den ganzen Prozeß oder einen Teil desselben (Zwischenstreit) abhängt. Er findet sich nur im Zivilprozeß, wo ja die Verhandlungsmaxime und die formelle Beweislast herrscht. Im Strafprozeß ist er mit dem Instruktionsprinzip und dem Grundsatz der materiellen Wahrheit unvereinbar. Die Reglung des Haupteides durch die Zivilprozeßordnung beruht auf einer Mischung justinianischer Grundsätze mit veralteten Normen deutschen Rechts. Die Eideszuschiebung (Delation) besteht darin, daß der Beweisführer vom Gegner verlangt, dieser solle die Unrichtigkeit der Behauptungen des Beweisführers beschwören. Sie ist subjektiv und objektiv begrenzt. Ihre Reglung hängt aufs engste mit der Beweislast zusammen: nur die beweispflichtige Partei kann den Eid zuschieben. Zuschiebung seitens der nichtbeweispflichtigen Partei hat keine Bedeutung. Ebenso kann grundsätzlich nur an die Partei oder an den streitgenössischen Nebenintervenienten, nicht an einen Dritten, zugeschoben werden. Eine Ausnahme besteht für den gesetzlichen Vertreter, an den zugeschoben werden kann. Die Eideszuschiebung ist, in objektiver Hinsicht, nur über Tatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners (facta propria), seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen (facta aliena) oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind. Der Haupteid ist also nur Tatsacheneid, nicht Rechtseid wie im altgermanischen Prozeß. Unzulässig ist die Zuschiebung über Tatsachen, deren Gegenteil gerichtsnotorisch ist oder dem Gericht als erwiesen erscheint. Der Gegner (Delat) hat sich über die Zuschiebung zu erklären. Er kann wählen zwischen Annahme, Zurückschiebung (Relation) oder Eidesweigerung. Als Eidesweigerung gilt auch die unterbliebene Erklärung auf die Zuschiebung, die unbefugte Zurückschiebung und auf Antrag die Versäumung des Schwurtermins. Letztere kann innerhalb einer einwöchigen Notfrist geheilt, die unterbliebene Erklärung in der Berufungsinstanz nachgeholt werden. Dagegen ist die Eidesweigerung endgültig (Z.P.O. §§ 466, 531, 533 Abs. 2). Ist die beschworene Tatsache ein factum proprium, so lautet die Eidesnorm gewöhnlich dahin, „daß die Tatsache wahr oder nicht wahr sei". In den andern Fällen wird der Eid als Überzeugungseid geleistet (iuramentum de credulitate). Beim Haupteid ist streng zwischen Eidesanordnung und Eidesabnahme zu unterscheiden. Angeordnet wird die Leistung eines zugeschobenen (zurückgeschobenen) Eides regelmäßig durch bedingtes Endurteil, ausnahmsweise durch Beweisbeschluß, selten durch bedingtes Zwischenurteil. In dem Endurteil ist bereits der ganze Prozeßstoff fixiert, es stellt den Prozeß ab auf die Leistung oder Nichtleistung des Eides, so daß nach dem bedingten Endurteil in der Verhandlung kein neues Parteivorbringen mehr statthaben kann. Die Eidesleistung findet erst nach Rechtskraft des bedingten Endurteils statt. Dieses findet seine Erledigung in dem unbedingten Endurteil (Läuterungs-, Purifikationsurteil). Beim Eid greifen einige der wenigen Beweisregeln der Zivilprozeßordnung ein; insoweit ist also die freie richterliche Beweiswürdigung ausgeschlossen. Durch die Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet. Die gleiche Wirkung hat die Erlassung des Eides durch den Gegner. Eidesweigerung (und was ihr gleichsteht) hat die Folge, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache als voll erwiesen gilt. Der zugeschobene Eid ist subsidiär: er kommt bloß in Betracht, wenn die andern Beweismittel erschöpft sind. In gewissen Fällen kann die Eidesanordnung gerichtsseitig geändert oder aufgehoben werden; bei Tod

des Schwurpflichtigen tritt sie außer Kraft, während nach dem gemeinen Recht der Eid als geleistet galt.

Der richterliche Eid wird angeordnet aus Initiative des Gerichts, und zwar stets durch bedingtes Urteil. Er kann nur auferlegt werden, wenn bereits ein unvollständiges Beweisergebnis vorliegt. Er dient entweder zur Vervollständigung des Beweises (iuramentum suppletorium, Ergänzungseid) oder zur Entkräftung eines unvollständigen Beweises (iur. purgatorium, Reinigungseid). Er kann über beliebige, beweiserhebliche Tatsachen der einen oder andern Partei auferlegt werden, ohne daß die andern Beweismittel erschöpft sind; er ist also nicht subsidiär. Im übrigen gelten auch für ihn die Vorschriften über den zugeschobenen Eid. Eine Art des richterlichen Eids ist der Schätzungseid in Schadenersatz- und sonstigen Interesseprozessen (Z.P.O. § 287; vgl. zum Ganzen: Z.P.O. §§ 445/484).

Von verschiedenen Seiten wird gegenwärtig eine Reform des Haupteids angestrebt. Vorbilder für diese Bestrebungen sind die Kalumnieneide und das iuramentum de veritate dicenda des kanonischen Rechts. Es solle auch heutzutage der Richter von den Parteien Sacherklärungen fordern und diese nach richterlichem Ermessen beschwören lassen, die Eidesbeweisregeln müßten fallen. Eine solche Entwicklung hat die englische Kanzleigerichtsbarkeit genommen; übernommen wurde diese Einrichtung in das alte equity- und das moderne interrogatory-Verfahren (vgl. Harras von Harrasowsky, Parteienvernehmung und Parteieneid 32 f, und Schuster, Bürgerl. Rechtspflege in England 111 f). Den gleichen Grundsatz hat die österreichische Zivilprozeßordnung in §§ 371 f angenommen; sie spricht von „Beweis durch Vernehmung der Parteien". Zwar kann auch unter dem geltenden deutschen Recht der Richter jederzeit, sofern nur irgend ein Beweisergebnis vorliegt, einen Eid über eine Tatsache auferlegen. Allein, da dies stets durch bedingtes Urteil geschehen muß, ist damit der Prozeßstoff endgültig fixiert und ein weiteres Eindringen in das Streitverhältnis nicht mehr möglich. Allein trotz der Vorzüge, welche eine freie Würdigung der Eideskraft hat, wäre eine Änderung hierin schlimmer als der status quo. Namentlich hätte eine solche freie Würdigung eine Minderung der Wertschätzung des Eids durch die Parteien zur Folge und außerdem würde die Abschaffung der Eideszuschiebung und ihre Ersetzung durch ein freies richterliches Beeidigungsrecht eine Überleitung vom Verhandlungs- zum Instruktionsprinzip bedeuten.

Der Editionseid wird notwendig, wenn sich beim Beweis mittels Urkunden ein Editionsstreit ergibt. Bestreitet nämlich die vorlegungspflichtige Partei, daß sich die angezogene Urkunde in ihrem Besitz befinde, so hat sie den Editionseid (einen richterlichen Eid) zu leisten. Verweigerung desselben hat zur Folge, daß eine beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig anzusehen ist oder wenn eine solche nicht präsentiert wird, daß die Behauptungen des Beweisführers über Beschaffenheit und Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden können (Z.P.O. §§ 426, 427). Der Offenbarungseid findet Anwendung bei Rechenschaftsablage über eine Vermögensverwaltung und bei Inventaraufstellung anläßlich der Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen oder der Auskunftserteilung (B.G.B. §§ 259, 260). Am häufigsten kommt der Manifestationseid vor bei der Zwangsvollstreckung. Bei Weigerung wird hier der Schuldner auf Antrag des Gläubigers in Beugehaft bis zu sechs Monaten genommen. Im Konkurs kann der Gemeinschuldner nach der Inventarisierung der Masse zur Leistung des Offenbarungseids geladen werden (Konkursordnung §§ 125, 175 Ziff. 1). Als prozessuale Sicherheitsleistung kann, wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt, der Eid verwendet werden infolge Parteivereinbarung oder arbiträren richterlichen Ermessens (Z.P.O. §§ 108 f).

Im Ehe- und Kindschaftsprozeß wird der Parteieid nur mit Modifikation der allgemeinen Vorschriften verwendet, im Anfechtungsprozeß über die Entmündigung ist er ausgeschlossen (Z.P.O. §§ 617, 641, 670). Es herrscht hier eben mehr oder minder das Instruktionsprinzip. Statt des eigentlichen Eides werden in gewissen Fällen Eidesſurrogate zugelassen; z. B. die Versicherung an Eides Statt zur Glaubhaftmachung, Berufung auf den geleisteten Diensteid, Berufung auf den (allgemeinen) Gutachtereid bei sog. Gerichtssachverständigen, Berufung auf den früher geleisteten Zeugen- oder Gutachtereid bei wiederholter Vernehmung im gleichen Vor- oder Hauptverfahren eines Strafprozesses (Z.P.O. §§ 294, 386 Abs. 2, 410 Abs. 2; St.P.O. §§ 66, 79 Abs. 2).

Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten für die Zeugen- und Gutachterbeeidigung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß über die in der Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung grundsätzlich vorgeschriebene Beeidigung das Ermessen des Gerichts entscheidet (F.G.G. § 15). Der zugeschobene Eid ist, als unvereinbar mit dem in der freiwilligen Gerichtsbarkeit herrschenden Offizialprinzip, unzulässig; bestritten ist die Zulässigkeit des richterlichen Eids.

Auf staatsrechtlichem Gebiet erscheint der Eid in der Form des Verfassungseides im weiteren Sinn. Im engeren Sinn versteht man unter Verfassungseid nur den Eid des Herrschers oder Regenten auf die Verfassung. Die übrigen staatsrechtlichen Eide sind dann die sog. Verwaltungseide.

Eine der wichtigsten Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist die Landesverfassung, deren Beobachtung in dem sog. Verfassungseid (politischer Eid im engeren Sinn, Konstitutionseid) ver-

sprochen wird. Die besten Schutzmittel verfassungsmäßiger Normen sind nun allerdings die Rechtlichkeit, das sittliche Bewußtsein und die getreue Pflichterfüllung der Staatsangehörigen. Indessen verschmähen es auch die modernen Verfassungen nicht, zur Befestigung wichtiger Rechtsverhältnisse die sonst wenig berücksichtigten, tatsächlich aber vorhandenen religiösen Vorstellungen und Überzeugungen zu Hilfe zu nehmen. So wird denn auch unter den sog. staatsrechtlichen Garantien (s. diesen Art.) der (promissorische) Eid angewendet, und zwar vor allem als Eid des Staatshaupts, das in vielen Staaten, auch Republiken, nach der Verfassung zu herrschen gelobt, sodann als Eid des den Herrscher Vertretenden, also des Regenten oder Regierungsverwesers, ferner als Eid der Abgeordneten und Volksvertretungen, als Eid der Staatsbeamten, in deren Diensteid regelmäßig auch die Beobachtung der Verfassung erwähnt ist, endlich — wo ein solcher üblich — als allgemeiner Staatsbürgereid.

Vielen Verfassungsurkunden zufolge schwört das Staatshaupt meist vor der Volksvertretung oder in bestimmter (s. unten) feierlicher Versammlung, nach der Verfassung zu herrschen, und einige fügen hinzu: die Gesetze zu beobachten. Die Art und Weise der Ablegung des Versprechens seitens des Thronfolgers ist mannigfach geordnet. Die Bestimmungen finden sich in den Verfassungsurkunden, zumeist in dem Abschnitt, wo von den sog. Garantien (s. diesen Art.) der Verfassung die Rede ist. Die Verfassungen verlangen entweder ausdrücklichen Eid (Gelöbnis), oder sie begnügen sich mit der Übergabe einer Versicherungsurkunde oder mit einer entsprechenden Zusicherung im Regierungsantritts- oder Besitznahmepatent. Für ersteren sind zu vergleichen die Verfassungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Reuß älterer Linie; für beide letztere Fälle: Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Coburg und Gotha, ferner (im Besitznahmepatent) Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt. Die Verfassung von Reuß jüngerer Linie (1852) verlangt ebenfalls die Ausstellung einer im Landtagsarchiv zu bewahrenden Versicherungsurkunde, enthält jedoch keine nähere Übergabebestimmung. In der sachsen-altenburgischen Verfassung von 1831 heißt es ganz allgemein: Die Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden und werden dies beim Regierungsantritt jedesmal noch besonders erklären. In Bezug auf die vorhin gebildeten drei Gruppen gibt es jedoch noch weitere kleine Unterschiede. Die preußische Verfassung verlangt den Eid in (gleichzeitiger) Gegenwart der beiden Kammern. Bayern, Sachsen, Reuß älterer Linie fordern eine in den Urkunden näher bezeichnete (gewöhnlich aus den Ministern und den Landtagsvorsitzenden zusammengesetzte) feierliche Versammlung, außerdem die Errichtung einer den Ständen zu übermittelnden Urkunde über den stattgehabten Vorgang. Bei der später genannten Gruppe von Staaten geschieht die Übergabe der Zusicherungsurkunde entweder an die Stände (Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen; Württemberg, wenn die Stände versammelt sind) oder an die Vorsitzenden derselben (z. B. Schwarzburg-Sondershausen). Verwahrung des Originals der Zusicherungsurkunde im ständischen Archiv ordnen an die Verfassungsurkunden von Sachsen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Sachsen-Coburg und Gotha. In Bayern verwahrt das Landtagsarchiv die Abschrift. Eine Veröffentlichung durch die betreffenden Gesetzsammlungen schreiben vor Sachsen, Reuß älterer Linie, Schwarzburg-Sondershausen.

Was die Formulierung der Beteuerung anbelangt, so verlangen die Verfassungen von Preußen, Bayern, Sachsen-Coburg, Oldenburg, Waldeck den Eid oder ein eidliches Geloben. In andern Verfassungen heißt es, daß der Fürst bei fürstlichem Wort (und Ehren) verspreche, versichere, sich verbindlich mache (Sachsen, Württemberg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie; Braunschweig, Reuß jüngerer Linie; Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen). Wieder andere Verfassungen (Hessen, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Altenburg) drücken sich noch kürzer aus. Die badische Verfassung enthält keinen Thronfolgereid. Auch eine Beschwörung der deutschen Reichsverfassung findet nicht statt; ebensowenig hat die Ausübung der kaiserlichen Rechte die Leistung des Eides auf die preußische Verfassung zur Voraussetzung.

Wo in den Verfassungen für die Erfüllung dieser Verpflichtung des Regierungsnachfolgers eine Zeit angegeben ist, heißt es meistens: beim Regierungsantritt (so in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie). In Sachsen-Weimar-Eisenach und in Sachsen-Meiningen soll das Gelöbnis vor der Huldigung stattfinden. In Württemberg soll die Übergabe der Zusicherungsurkunde an die Stände, oder wenn dieselben nicht versammelt sind, an den ständischen Ausschuß sofort nach dem Regierungsantritt und vor Erlaß des diesen kundgebenden Manifestes erfolgen. Nach mehreren inzwischen wieder beseitigten Verfassungsurkunden der Jahre 1848 und 1849 (so in der österreichischen Reichsverfassung von 1849, in der Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen), sodann nach der noch gültigen sachsen-coburg-gothaischen und der oldenburgischen Verfassung (ähnlich Reuß älterer Linie, § 88) soll der Regierungsantritt erst nach dem eidlichen Angelöbnis als verfassungsmäßig geschehen betrachtet werden und das bei der Regierungserledigung vorhandene Staatsministerium in der Zwischenzeit die notwendigen Regierungshandlungen wahrnehmen.

Von den angedeuteten seltenen Ausnahmen abgesehen, hat demnach der Thronfolgereid keine den Regierungsantritt aufschiebende Wirkung. Die Eidesleistung ist so wenig wie das allgemein übliche Besitznahmepatent Bedingung des Kronerwerbs und Regierungsantritts. Das Recht des Thronfolgers (s. diesen Art.) wird bei Erledigung des Thrones sofort wirksam. Unvermittelt geschieht der Übergang der Herrschaft auf ihn, ohne daß es einer besondern Antrittserklärung bedürfte. Sowenig der Anspruch auf Gehorsam, den der neuantretende Herrscher erheben darf, von der üblichen Beeidigung des Heeres und der Beamten abhängt, so wenig hätte die (allerdings eine Verfassungsverletzung in sich schließende) Unterlassung des Eides bezüglich der Thronfolge eine aufschiebende Wirkung. Sowohl der Verfassungseid wie die Huldigung der Stände und Bürger haben nämlich derzeit juristisch keine andere Bedeutung, als schon bestehende rechtliche Verpflichtungen feierlich zu bekräftigen. Bei Verweigerung des Verfassungseides würde nach geltendem Staatsrecht der Kammer die Pflicht obliegen, zur Beseitigung dieser Verfassungsverletzung alle gesetzlichen Mittel zur Anwendung zu bringen, wobei besonders die Anklage gegen die sich bei dieser Weigerung beteiligenden Minister eine Rolle spielen würde.

Der Regierungsverweser, Regent, hat gewöhnlich beim Beginn seiner Tätigkeit dasselbe Gelöbnis abzulegen wie der Thronfolger. Er ist demnach entweder zur Leistung eines besonders festgesetzten Regentschaftseides inmitten der Stände oder in Gegenwart der Vorsitzenden derselben oder vor dem versammelten Staatsministerium verpflichtet, oder er hat genau so wie der Regierungsnachfolger die Beobachtung der Landesverfassung zuzusichern. Einige Verfassungen nehmen in die Eidesformel einen Treueschwur gegen den Landesherrn auf. Insofern zeigt der Regentschaftseid eine gewisse Verwandtschaft mit dem Diensteid. Auch gelobte ja ehedem der Vormund dem Mündel Treue in der Besorgung seiner Angelegenheiten. Mitunter werden dem Regenten noch besondere Verpflichtungen zum Zweck der Garantie der Verfassung auferlegt (die nur provisorische Amterbesetzung, Veräußerungsverbote, der Regentschaftsrat u. dgl.).

Auch in Bezug auf die Wirkung unterscheidet sich der Regentschaftseid vom Thronfolgereid. Eine Weigerung, jenen Eid zu leisten, würde als Verzicht auf die Regentschaft anzusehen sein. Zur Sicherung nehmen manche Verfassungen bis zur Eidesleistung des Regenten eine Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums für alle Regierungshandlungen an (preuß. Verf. Art. 58).

Dem Herrschereid stehen gegenüber: der Eid der an der Herrschaftsausübung teilnehmenden Volksvertreter, der Eid der Staatsbeamten und (wo ein solcher vorkommt) aller Staatsbürger. Diese Eide sind Verfassungseide, insofern dabei außer der stets wiederkehrenden Treueversicherung die Beobachtung der Verfassung beschworen wird.

In den ständischen Verfassungen des alten deutschen Reichs war im Fall eines Thronwechsels die feierliche Anerkennung der ständischen Privilegien regelmäßig von einer allgemeinen Huldigung begleitet. Zur Bestärkung der Gehorsamspflicht wurde von sämtlichen Untertanen dem Landesherrn ein Untertanen- oder Huldigungseid (homagium plenum) geleistet.

Später wurde die Huldigung beim Regierungsantritt nur mehr von den Landständen und den örtlichen Notabilitäten geleistet. Der neue Souverän pflegte jedoch in mehreren Ländern bei seinem Regierungsantritt in einer Proklamation den allgemeinen Huldigungseid ausdrücklich zu erlassen unter Vorbehalt des Rechts seiner Regierungsnachfolger, denselben zu fordern. Die älteren Verfassungen sprechen demnach wohl noch von einer allgemeinen Landeshuldigung, Erbhuldigung (so Bayern, Braunschweig, Hessen); sie ist jedoch in dem alten Sinn seit Mitte des 19. Jahrh. außer Übung gekommen. Die letzten Huldigungen kamen in Preußen 1840, in Österreich, von der ungarischen Krönungszeremonie abgesehen, bei der Thronbesteigung Kaiser Ferdinands 1838 vor. Dagegen sind die Ergebenheitserklärungen (Huldigungen) der Kammern aus Anlaß der Thronbesteigung auch in neueren Verfassungen ausdrücklich vorgesehen: Sachsen-Weimar-Eisenach § 18, Oldenburg § 198, Waldeck § 18. Von den älteren vgl. Bayern Tit. X, § 3, Württemberg § 10, Sachsen-Meiningen § 107, Lippe § 26. An manchen der hier genannten Stellen ist die Zeit der Abhaltung dieses feierlichen Aktes angegeben. Sie schwankt zwischen zwei (Oldenburg) und sechs Wochen (Sachsen-Weimar-Eisenach, Waldeck) nach dem Regierungsantritt. Zur Entgegennahme des Verfassungseids und zur Leistung seines Treueids hat der oldenburgische Landtag das Recht, auch ohne Berufung zusammenzutreten (Konvokationsrecht).

Wo noch ein allgemeiner Staatsbürgereid (Untertaneneid) vorkommt, findet er nicht mehr bei der Thronbesteigung, sondern bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters, bei der Ansässigmachung (z. B. in Reuß älterer Linie bei der ersten Erwerbung von bewohnbarem Grundeigentum) oder beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Fremde (Naturalisation) statt (so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Sachsen-Meiningen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Hamburg, Lübeck). Das Alterserfordernis schwankt zwischen dem zurückgelegten 16. (Württemberg) und 21. Lebensjahr (Braunschweig). In Württemberg z. B. wird bei den Gemeindevisitationen (Ruggericht) sämtlichen Männern, welche das 16. Jahr erreicht und noch nicht gehuldigt haben, der Huldigungseid abgenommen. In Preußen erhielt sich ein Homagialeid als Voraussetzung der Erwerbung von Rittergütern, Ausübung kreisständischer Rechte u. dgl. bis zum Gesetz vom 28. Mai 1874.

Der Staatsbürgereid, wo ein solcher vorkommt, hat die Wirkung, die Gehorsams- und Treuepflicht der Untertanen zu verstärken. Wo für die Naturalisation der Untertaneneid vorgeschrieben ist, würde bei Eidesverweigerung auch die Aufnahme in den Untertanenverband beanstandet werden. In Hessen verpflichtet das Staatsbürgerrecht, welches Voraussetzung der Wahlfähigkeit für Wahlen zur Zweiten Kammer ist, zur Leistung des Treu- und Verfassungseides. Ebenso ist in Bremen, Lübeck und wohl auch in Hamburg die Ausübung der wichtigeren politischen Rechte nicht schlechtweg an die Staatsangehörigkeit, sondern an das Staatsbürgerrecht geknüpft. Gesetz und Herkommen verpflichten entweder alle Staatsangehörigen (Bremen) oder doch die Wohlhabenderen (Hamburg: 3000 *M* Einkommen) oder die Träger öffentlicher Aufgaben (Lübeck: Beamte, Notare, aber auch Mitglieder der Gewerbe- und Handelskammer) zur Leistung des Staatsbürgereides. In den meisten deutschen Staaten ist die Ableistung des Verfassungseides Voraussetzung der Wahlfähigkeit der Staatsangehörigen; ein besonderer Stand der Staatsbürger existiert hier nicht mehr oder hat doch nur in anderer Richtung Bedeutung.

In die Reihe der Verfassungseide gehören endlich auch der Eid der Kammermitglieder und der Eid der Staatsdiener, letzterer deshalb, weil im Diensteid außer der Erfüllung der Amtspflichten auch die Beobachtung der Landesverfassung versprochen wird. Die Festsetzungen über die Beeidigung der Kammermitglieder bei der Landtagseröffnung finden sich in den Verfassungsurkunden selbst, mitunter auch in Wahlgesetzen (Sachsen-Meiningen 24. April 1873 Art. 20) oder in den Geschäftsordnungen (Bayern 19. Jan. 1872; Hessen 17. Juni 1874 Art. 13; Sachsen-Meiningen 23. April 1868 § 3), welche wie die Legitimation der Kammermitglieder, so auch ihre Beeidigung als eine wesentliche Voraussetzung für die Berechtigung der Stimmabgabe ansehen (vgl. d. Art. Geschäftsordnung, parlamentarische). Die Eidesformel besteht regelmäßig aus zwei Hauptversprechen. Gewöhnlich geht die Treueversicherung gegen den Landesfürsten voran; diese findet sich oft auch in der Fassung, das unzertrennliche Wohl des Fürsten und Landes im Auge zu behalten (Sachsen, Württemberg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie; bei Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngerer Linie findet sich beides). Sodann folgt die Versicherung, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten (Preußen, Baden, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie) oder treu zu bewahren (Sachsen, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt) oder genau zu beobachten (Hessen, Lippe) oder heilig zu halten (Württemberg). Die Aufrechterhaltung wird betont in den Verfassungen von Bayern, Baden, Waldeck; hie und da wird noch ausdrücklich Gehorsam den Gesetzen (Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Lippe) oder (im Gegensatz zur alten ständischen Verfassung, s. d. Art.) nur das allgemeine Wohl ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu vertreten versprochen (Bayern, Baden, Hessen, Lippe); vgl. d. Art. Abgeordneter. Der Eid wird, wie dies viele Verfassungen ausdrücklich enthalten, nur beim erstmaligen Eintritt, also von den neugewählten Abgeordneten, verlangt. Nach einzelnen Verfassungen (Sachsen, Oldenburg, Reuß älterer Linie) verpflichten sich Wiedergewählte mittels Handschlags auf den früheren Eid. — Eine Beeidigung der Reichstagsmitglieder findet nicht statt.

Bezüglich des Staatsdienereids, soweit derselbe zugleich als Verfassungseid erscheint, ist die Frage aufgetaucht, wie es demnach mit verfassungswidrigen Weisungen vorgesetzter Behörden zu halten sei. Bei der Beantwortung werden gewöhnlich die materiell und die formell verfassungswidrigen Aufträge unterschieden (Gareis, Allgem. Staatsrecht, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts der Gegenwart I [1883] 166). Im Deutschen Reich gilt die Regel, daß in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden den gehorchenden Beamten von der Verantwortlichkeit befreien und nur den Befehlenden verantwortlich machen.

Nicht bloß auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, auch auf dem der Verwaltung, einschließlich der Finanz- und Militärverwaltung, findet der Eid Verwendung, sei es nun daß es sich um Erzielung einer wahren Aussage oder einer festeren Zusage handelt. Der wichtigste Fall ist der Dienst- oder Amtseid. Nach altem Herkommen und nach allen neueren Staatsdienergesetzen ist jeder Beamte vor dem Dienstantritt auf Treue und Gehorsam gegen den Dienstherrn und auf Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Man versteht demnach unter Amtseid jenen Eid, welcher von einem Beamten bei Übernahme des Amtes geleistet wird und die gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von seiten des Schwörenden verbürgen soll. In dem Amtseid hat regelmäßig auch der Verfassungseid Aufnahme gefunden und ist mit demselben verschmolzen.

Über die gesetzliche Wirkung des Diensteides ist folgendes zu sagen. Die Dienstpflichten entstehen aus dem Amtsverhältnis; sie erhalten also durch den Diensteid nicht erst ihre rechtliche Begründung. Der Diensteid ist ein innerlich das Gewissen des Schwörenden verbindendes Verstärkungsmittel schon bestehender Verpflichtungen. Die Leistung eines Diensteides soll „ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten" sein (preuß. Kabinettsorder vom 11. Aug. 1832). Auf Grund der Gesetzesvorschriften ist allerdings die Eidesleistung als unerläßliches Erfordernis anzusehen. Die Verweigerung des Diensteides würde die Beibehaltung der Dienststellung als Beamter ausschließen. Dennoch hängt die Gültigkeit von Amtshandlungen, ausgenommen etwa soweit es sich um Akte der Rechtsprechung handelt (Laband), nicht von der vorausgegangenen Vereidigung der Beamten ab (vgl. Z.P.O. § 513; St.P.O. § 377). Nach dem Reichsgesetz vom 31. März 1873 § 3 ist bei Reichsbeamten die Ableistung des Diensteides zur Vollendung des Anstellungsvertrags nicht notwendig, wohl aber zur Übernahme eines Reichsamtes.

Sehr oft werden in die Formel des Amtseides die wichtigsten Amtspflichten des Schwörenden aufgenommen. Ein Beamter kann daher in die Lage kommen, bei Antritt eines neuen Amtes nochmals zu schwören, oder er hat, was auch geschieht, zu erklären, daß er sich bei Übernahme des neuen Amtes durch den zuvor geleisteten Amtseid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Etwas Ähnliches findet statt, wenn der Direktor und mehrere Mitglieder der preußischen Staatsschuldenverwaltung zu Protokoll erklären müssen, daß sie den dem preußischen Staat in öffentlicher Sitzung des obersten Verwaltungsgerichts geleisteten Eid auch für ihre Tätigkeit in Sachen des Reichs anerkennen. Für besonders wichtig gilt der Eid der richterlichen Beamten. In Sachsen haben dieselben außer der üblichen Versicherung von Treue und Gehorsam anzugeloben, daß sie jedermann gleiches Recht ohne Ansehen der Person angedeihen lassen wollen. Ähnlich in Reuß älterer und jüngerer Linie. In Bayern wird von jedem Staatsdiener noch die Versicherung gefordert, daß er keinem Verein, dessen Bildung dem Staat nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde; dann, daß er in keinem Verband mit einem Verein bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist oder an welchem ihm die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschrift untersagt sein wird. Von den sog. mittelbaren Reichsbeamten (s. Reichsverf. Art. 48/52) wird der Diensteid dem Landesherrn geleistet, jedoch in einer Fassung, welche die Gehorsamspflicht gegen Kaiser und Reich einschließt. — Bei Gebietsabtretungen kommen Staatsbeamten und Offizieren gegenüber Enthebungen von der Treueverpflichtung (Enteidigungen) vor.

Da der Amtseid nicht Eid des Staatsdieners als solchen ist, sondern nur mit Rücksicht auf das Amt geleistet wird, ist er sehr häufig auch auf dem Gebiet der Selbstverwaltung, und zwar hier der Laienverwaltung, verwendet. So werden Schöffen, Geschworene, Handelsrichter, die Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, der Konsular- und Schutzgebietsgerichte, die Mitglieder des Reichsbankkuratoriums usw. vor Übernahme ihres Amtes vereidigt.

Der wichtigste Eid auf dem Gebiet der Militärverwaltung ist der Fahneneid. Der Fahneneid ist das von den in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eintretenden Offizieren und Mannschaften dem Landesherrn zu leistende eidliche Versprechen, die Pflicht der militärischen Treue und des militärischen Gehorsams getreu zu erfüllen. Der Ausdruck hängt mit der bei dieser Eidesleistung üblichen Feierlichkeit der Ableistung des Eids auf die Fahne zusammen. Der Fahneneid wird dem Landesherrn geleistet, im Deutschen Reich also (Reichsverf. Art. 64) den sog. Kontingentsherren (G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts [²1885] 589). Diejenigen Offiziere aller Kontingente, welche vom Kaiser ernannt werden, leisten den Fahneneid dem Kaiser unmittelbar. Solche sind die Höchstkommandierenden eines Kontingents, Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten. Die Offiziere der in den Verband der preußischen Armee aufgegangenen Kontingente (s. d. Art. Heerwesen) leisten dem König von Preußen den Fahneneid. Übrigens verpflichten sich solche Offiziere (nach mehreren Konventionen) gleichzeitig durch Revers oder Handgelöbnis, das Wohl und Beste des Landesherrn zu fördern, Schaden und Nachteil von demselben und dessen Haus und Land abzuwenden (hessische Konvention vom 13. Juni 1871 Art. 4; vgl. auch die badische Konvention vom 25. Nov. 1870). Da die Marine Reichsanstalt im unitarischen Sinn ist, wird hier der Fahneneid dem Chef des Reichsdienstes, dem Kaiser, geleistet (Reichsverfassung Art. 53, Abs. 1). Der dem Kontingentsherrn geschworene Eid muß die Verpflichtung, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten, enthalten. Der Fahneneid der bayrischen Truppen enthält diese Gehorsamsverpflichtung nur für den Kriegsfall (Versailler Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870 Absch. III, § 5, Ziff. 4).

Das Verhältnis von Staat und Kirche (s. d. Art. Kirche und Staat) betreffen die in einer Reihe von Staaten vorkommenden Beeidigungen von Geistlichen, wobei die Staatsgesetze, und zwar nicht bloß in der josephinischen Zeit, in ihren Zumutungen sehr oft zu weit gingen (Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland III [1883] 194/197). Das kanonische Recht beanstandet nämlich mit gutem Grund die unbedingte Beeidigung auf die Staatsgesetze und verlangt eine die Rechte der Kirche wahrende Klausel. Eine solche ist z. B. bei den Homagialeiden, durch welche die Bischöfe vielfach den Landesfürsten Treue und Gehorsam versprechen, der Zusatz: sicut decet episcopum (württemb. Konkordat von 1857 Art. 2; österr. Konkordat von 1855 Art. 20). Mitunter wurde auch von den betreffenden Regierungen die Erklärung abgegeben, daß die eidliche Angelobung den Geistlichen zu keiner seinem Gewissen widerstreitenden Handlung verpflichten solle (bayr. Edikt von 1821, Sachsen-Weimar 1862, Österreich 1871). Eine Beeidigung von Geistlichen wird die

staatliche Obrigkeit insbesondere dann verlangen, wenn ihnen in das staatliche Gebiet eingreifende Obliegenheiten (z. B. Schulaufsicht, Führung der Zivilstandsregister) anvertraut sind (vgl. d. Art. Eid in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon). Über den englischen Supremateid (seit 1534) vgl. d. Art. Katholikenemanzipation in Großbritannien.

Auf dem Gebiet des Völkerrechts war früher die Verwendung des Eides zur Bestärkung von Staatsverträgen nicht selten. Sie verschwand jedoch immer mehr. Einer der letzten Fälle dürfte die Beschwörung des französisch-schweizerischen Vertrags von 1777 gewesen sein (Klüber, Völkerrecht § 155). Indessen enthält noch der Eingang des Berliner Vertrags von 1878 eine Berufung auf die Gottheit. Außerdem wären hier zu nennen die Eide der Konsuln, welche allenthalben den gesetzlichen Amtseid leisten. Auch den Beisitzern der deutschen Konsulatsgerichte ist anläßlich ihrer ersten Dienstleistung ein Eid abzunehmen, die Pflicht eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

IV. **Verpflichtung und Verletzung.** Moralisch verpflichtet jeder Eid den Schwörenden, der ja sein Seelenheil für die Wahrheit seiner Aussage einsetzt, aufs strengste im Gewissen. Beim promissorischen Eid ist indessen nach der Lehre der Moraltheologen ein Aufhören der eidlichen Verpflichtung aus innern und äußern Gründen möglich. Aus innern Gründen kann eine Befreiung eintreten, wenn die bei jedem Eid eingeschlossenen Bedingungen, z. B. der physischen oder moralischen Möglichkeit der Erfüllung, nicht eingetreten sind. Durch äußere Gründe endet die eidliche Verpflichtung infolge Irritation, Ungültigkeitserklärung von seiten dessen, der eine Obergewalt über die Person des Schwörenden oder über das Objekt des Eides hat, ferner infolge Kondonation, Erlaß von seiten des Eidnehmenden, infolge Dispens, die aber nur aus gerechter Ursache bei Eiden statthaben kann, welche nach Art eines Gelübdes Gott geleistet werden, und zuletzt infolge Relaxation, Eideslösung durch den kompetenten kirchlichen Obern wegen solcher Gründe, die auf seiten des Eidnehmenden vorhanden sind. Fälle solcher Art werden da als gegeben erachtet, wo das Gemeinwohl dies fordert, welches dem Privatwohl immer vorgeht, wo der Schwörende in seinem Recht schwer geschädigt wurde und wo ein Verbrechen gestraft werden soll. Hierher gehört die früher übliche Entbindung der Vasallen oder der Untertanen von dem ihrem Lehnsherrn oder König geleisteten Eid (vgl. Göpfert, Moraltheologie I [^{5}1905] 464 f).

Während vor der Moral jeder Eid, sei er privat oder öffentlich abgelegt, verpflichtet, ist im modernen Staat nur der Eid vor Behörden erheblich; erst dadurch entsteht ein Interesse der Gesellschaft. Der Staat mit seinem umfangreichen Verwaltungsapparat muß sich in allen Verwaltungszweigen, besonders aber in der Rechtspflege, auf die Wahrheit des beschworenen Wortes verlassen können, da ja eine materiell möglichst richtige Entscheidung ergehen soll. Darum erscheinen beschworene falsche Aussagen als Verbrechen gegen die Staatsverwaltung und besonders gegen die Rechtspflege. Der Gesetzgeber hat daher den Eid unter strafrechtlichen Schutz gestellt, so daß seine Verletzung eine Reaktion der Staatsgewalt auslöst.

Vielfach werden die Eidesdelikte auch als Fälschungsdelikte betrachtet. Der Tatbestand eines Eidesdelikts ist unabhängig davon, ob kraft Gesetzes die Beeidigung unterbleiben sollte. Daher können auch Eidesunmündige, strafweise Eidesunfähige ein Eidesdelikt begehen, wenn nur Strafmündigkeit vorliegt. Nach geltendem Recht tritt Strafe für die Schwörung eines Falscheides und für die Abgabe einer ihm gleichgestellten falschen Aussage ein. Unter letztere fallen die Beteuerungsformeln von Religionsgesellschaften, welchen solche statt des Eides gestattet sind, und gewisse Versicherungen und die Berufung auf den früher geleisteten Eid (St.G.B. § 155).

Grundformen der Eidesdelikte sind: 1) Der Falscheid (Meineid), und zwar entweder in eigener Sache (der falsche Parteieid in allen seinen Arten) oder in fremder Sache (der falsche Zeugen- und Gutachtereid). Der falsche Zeugeneid bezieht sich auf Tatsachenwahrnehmungen, der falsche Gutachtereid auf Beurteilungen vermöge einer besondern Sachkenntnis. Letzterer umfaßt nicht die Personalien der Auskunftsperson. Darum kann der Sachverständige, welcher wissentlich falsche Angaben über seine Personalien macht, nur dann wegen Meineids bestraft werden, wenn er auch als Zeuge vereidigt wurde, und nur insoweit kann er auch für falsche Tatsachen verantwortlich gemacht werden. 2) Falsche Versicherung an Eides Statt. Sie wird milder als der Meineid bestraft. Es wird die vorsätzliche wie die fahrlässige Begehung der genannten Eidesverbrechen bestraft, letztere natürlich milder. Außerdem tritt beim Vorliegen gewisser besonders angeführter Umstände eine Erhöhung oder Verminderung des Strafrahmens ein. So wird die angedrohte Strafe erhöht, wenn ein falscher Zeugen- oder Gutachtereid im Strafprozeß zum Nachteil des Angeschuldigten abgegeben wurde; vermindert wird sie, wenn sich eine Urkundsperson eines Meineids oder einer falschen eidesstattlichen Versicherung schuldig machte aus Interessenwahrung oder weil sie infolge fehlender richterlicher Belehrung von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machte. Gleiche Strafermäßigung tritt in gewissen Fällen ein bei Widerruf der falschen Aussage, und völlig straflos bleibt der fahrlässige Falscheid bei Widerruf. Das Unternehmen zur Meineidsverleitung ist ein delictum sui generis und wird unter selbständige Strafe gestellt, so daß auch die erfolglose Anstiftung geahndet wird. Die Verleitung zum Falscheid ist gleichfalls Sonderdelikt. Daher begründet hier die Verleitung zu einer falschen Aussage, welche die aussagende Person nicht als falsch erkennt, nicht (nach den allgemeinen Vorschriften) mittelbare Täterschaft. 3) Der Eidesbruch, d. h. die Verletzung eines eidlichen Gelöbnisses, sofern dieses eine juratorische Kaution (prozessuale Sicherheitsleistung) oder eine Manifestation betrifft. Allerdings kann ein Offenbarungseid nur ausnahmsweise die Grundlage eines Eidesbruchs bilden, da er in der Regel kein Versprechen enthält (St.G.B. §§ 153 f). Eine mittelbare Reaktion der Rechtsordnung gegen Eidesverletzungen ergibt sich daraus, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein rechtskräftig geschlossenes Verfahren, dessen Endurteil auf einem Falscheid beruht, durch Restitutionsklage wieder aufgenommen wird und daß im Strafprozeß Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet, wenn in dem früheren Verfahren ein Zeugen- oder Gutachtermeineid abgelegt wurde (Z.P.O. § 580; St.P.O. §§ 399, 402).

Weil die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Eide meist nicht konstitutiv sind, d. h. keine spezifischen Pflichten des Schwörenden schaffen, vielmehr nur ein Akzidens sind, können diese Eide als solche auch nicht verletzt werden. Sie sind in der Hauptsache staatsrechtliche Sicherungsmittel auf ethischer Grundlage. Zivilrechtliche, strafrechtliche und disziplinäre Folgen werden an Amtshandlungen grundsätzlich ohne Rücksicht darauf geknüpft, ob der Diensteid geleistet ist oder nicht. Voraussetzung ist hierbei, daß nicht der Diensteid wesentlicher Bestandteil des Anstellungsvertrags ist. Ob und inwieweit er als solcher zu gelten hat, ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik. Das Strafgesetzbuch bestraft wegen Amtsvergehen alle Beamten „ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht“ (St.G.B. § 359). Desgleichen sind die Strafgesetze über Hoch- und Landesverrat (s. d. Art.) gegen die Verletzung der staatsbürgerlichen Treuepflicht gerichtet ohne Rücksicht auf einen geleisteten Verfassungseid. Ebensowenig ist die spezifische Ministerverantwortlichkeit (Rechenschaft vor dem Parlament zwecks Entlastung und Ministeranklage) eine Folge des Diensteides.

V. **Geschichte.** Die Spuren des Eides führen zurück bis in die älteste Völkergeschichte. In der alttestamentlichen Offenbarung findet sich der Eid als ein erprobtes heiliges Rechtsinstitut. Welche Achtung derselbe bei den Ägyptern genoß, zeigt die Tatsache, daß Meineidige mit dem Tod bestraft wurden, teils weil sie Verächter der göttlichen Majestät seien, teils weil sie das höchste Band der Wahrheit und Treue unter den Menschen zerrissen. Von Herodot erfahren wir, bei welch wichtigen Ereignissen der Schwur von den alten Szythen und den Persern angewandt wurde und welche Kraft ihm innewohnte. Die indischen Gesetze des Manu kennen den Eid der Priester und Krieger, der Kaufleute und Handwerker und selbst der Knechte. Dem Meineidigen wurde bei den Indern die rechte Hand abgehauen und außerdem sollte derselbe gerechte Strafe im andern Leben zu gewärtigen haben. Die Griechen verwendeten den Eid sehr häufig, insbesondere beim Abschluß öffentlicher Verträge, bei der Einführung von Verfassungsänderungen, bei der Übernahme von Staatsämtern und bei den Richtern (vgl. Göpfert, Der Eid 92 ff). Bei dem römischen Volk gab es völkerrechtliche Eide bei Abschluß der foedera durch die Fetialen, dann Eide sowohl bei Antritt eines Amts als auch am Ende des Magistratsjahrs dahin lautend, daß die Gesetze befolgt worden seien, Eide der Senatoren und Magistrate, auch unliebsame, aber vom Volk zum Gesetz erhobene Bestimmungen anzunehmen und aufrechtzuerhalten, einen Bürgereid beim Zensus, den Soldateneid (sacramentum) u. a. m. Nach Cäsars Tod wurde der Eid der Senatoren eingeführt, die acta principis aufrechterhalten zu wollen. Das nachklassische Recht scheint auch einen allgemeinen Untertaneneid gekannt zu haben (vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht II 1 [1877], 769).

In den auf dem Boden des Römerreichs gegründeten Staaten war die fidelitas eine allgemeine Königshuldigung. In der späteren Zeit kam die Gliederung nach besondern Abhängigkeitsverhältnissen, Ständen und Berufen auch in der veränderten Eidesverwendung zum Ausdruck. An die Stelle eines allgemeinen Unterwerfungseides traten nähere, die einzelnen Rechtskreise begründende und schützende Versprechen. Das Lehen (s. d. Art.) war nämlich nicht bloß ein Institut des Sachenrechts; es beruhte mit seinen wechselseitigen Beziehungen auf der Treue, welche der Vasall feierlich und eidlich gelobte (dem Herrn „treu, hold und gewärtig zu sein“). — Als sich, noch bei blühendem Lehnswesen und später, landesfürstliche Gewalten und ihre Rechte der Fürstengewalt gegenüber vertretende Körperschaften und Landstände herausbildeten, traten die Huldigung der Stände und das Gelöbnis des Landesherrn (die sog. Reversalien), die Privilegien der Stände aufrechtzuerhalten, in gewissem Sinn das Erbe des Lehnseides an. Als der absolute Staat die frühere Lehnsordnung verdrängte, war das Aufkommen eines allgemeinen Landesbewohnereides der Ausdruck der Verdrängung der bisherigen stufenweisen Gesellschaftsgliederung durch den einen Gegensatz von Souverän und Untertan. In den Territorien des alten deutschen Reichs erhielten die Untertanenpflichten eine besondere Bekräftigung durch den Huldigungseid (homagium plenum s. universale). Derselbe wurde beim Regierungsantritt des Landesherrn von allen Untertanen geleistet, außerdem von den in den Staatsverband eintretenden Personen bei erfolgter Aufnahme oder Niederlassung und von den im Staat Geborenen bei erlangter Volljährigkeit. Einen ähnlichen Eid forderte man häufig auch von solchen Personen,

welche innerhalb des Territoriums mit Grundbesitz angesessen waren (homagium minus plenum s. particulare).

Auch im Prozeßrecht spielte der Eid, besonders der Parteieid, eine hervorragende Rolle. Im altgermanischen Prozeß war der Parteieid das regelmäßige Beweismittel. Er war hier Rechtseid, nicht Tatsacheneid; die Partei mußte entweder ihr eigenes oder das gegnerische Recht beschwören, und zwar in der Regel mit Eideshelfern, deren Zahl zwischen 3 und 12 schwankte. Seltener war der Eineid. Im römischen Recht finden sich dreierlei Eidarten: Ein Rechtseid, den der Beklagte bei Beginn des Prozesses vom Kläger verlangen konnte. Dieser konnte ihn zurückschieben (iusiurandum in iure). Ursprünglich fand dieser nicht in jeder Prozeßart statt wie später nach justinianischem Recht. Ferner war ein Tatsacheneid möglich: jede Partei konnte über ihre Tatsachenbehauptungen dem Gegner den Eid zuschieben. Dieser Eid war im Formularprozeß erst im Verfahren vor dem Geschworenen (iudex) möglich, weil erst hier Tatsachen zu beweisen waren. Schließlich konnte auch der Richter der Partei einen Eid auferlegen. Die römischen Eide gingen ins kanonische Recht über und wurden bei der Rezeption in Deutschland eingeführt. Der Rechtseid hat sich aber allmählich in der Gerichtspraxis verloren, so daß im gemeinen Prozeßrecht nur der Tatsacheneid übrigblieb. An diese Gestaltung des Eides knüpft unsere Zivilprozeßordnung an, welche aber die Unterscheidung des gemeinen Rechts zwischen (richterlichem) Ergänzungs- und Reinigungseid beseitigte; tatsächlich besteht dieser Unterschied allerdings auch jetzt noch.

Der Mißbrauch der fürstlichen Gewalt, der Druck der unverantwortlichen Alleinherrschaft machte Wünsche nach Mitwirkung des Volkes bei Ausübung gewisser Hoheitsrechte rege, und zum Zweck der Bekräftigung der dahin gehenden Ordnungen bediente man sich schon in der Zeit der englischen wie der französischen Revolution der Beeidigungen. Ein unterscheidendes Merkmal der neueren politischen Eide von den Eiden der Lehnszeit besteht darin, daß damals die beeideten Verträge in der Regel der Grund der Entstehung bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse waren, während die neueren Verfassungseide, Diensteide usw. (mehr im Sinn des römischen Rechts) nur bestärkend zu schon als bestehend angenommenen Verpflichtungen hinzutreten (vgl. J. v. Held, System des Verfassungsrechts II [1857] 111).

Bezüglich der Verwendung des Eides im Leben der einzelnen Staaten ist hauptsächlich das Verfassungsrecht derselben zu Rate zu ziehen. Von dem Deutschen Reich war bereits die Rede. Für das österreichische Staatsrecht kommen die Staatsgrundgesetze von 1867 in Betracht. In Cisleithanien leistet der Kaiser in Gegenwart beider Häuser des Reichsrats das Verfassungsgelöbnis (Staatsgrundgesetz v. 21. Dez. 1867 Art. 8). In Ungarn ist die Krönung ein zur verfassungsmäßigen Herrschaft erforderlicher, nach gewissen Zeremonien vorzunehmender Inaugurationsakt, wobei ein eigenes, die Freiheiten und Rechte des Landes verbürgendes Diplom ausgestellt und mit dem geleisteten Krönungseid (Königseid) als Landesgesetz inartikuliert wird. Die neu eintretenden Mitglieder beider Häuser des Reichsrats haben dem Kaiser Treue und Gehorsam und unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze sowie aller andern Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach Aufforderung des Vorsitzenden an Eides Statt zu geloben. Die Staatsbeamten haben vor der Einführung in ihr Amt den Diensteid abzulegen; in demselben ist auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören (Staatsgrundgesetz über die Regierungsgewalt vom 21 Dez. 1867 Art. 13). Zur Naturalisation ist ein Untertanen- bzw. Staatsbürgereid erforderlich. — Der liechtensteinischen Verfassung von 1862 zufolge wird der Eid des Fürsten vor der Huldigung abgelegt.

In der Schweiz werden die Mitglieder der beiden gesetzgebenden Räte (Ständerat und Nationalrat) beeidigt; die Eidesformel wird in drei Sprachen vorgelesen. Bei jedem eidgenössischen Aufgebot zum aktiven Dienst leistet die dazu berufene Mannschaft den Kriegseid. Bezüglich der Dienst- und Bürgereide der einzelnen Kantone vgl. Zürich, Verfassung von 1869, Übergangsbestimmungen; Bern, Verfassung von 1846 Art. 99; Uri, Verfassung von 1850 §§ 15, 17, 76; Basel-Land, Verfassung von 1863 §§ 45, 57; St Gallen, Verfassung von 1861 Art. 101/104; Glarus, Verfassung von 1842 §§ 38, 72. Die meisten Zivilprozeßordnungen, welche den zugeschobenen Eid kennen, knüpfen Nachteile an dessen Nichtleistung, trotz des aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, daß zur Teilnahme an religiösen Handlungen (Eid) niemand gezwungen werden dürfe. — Auch in Frankreich fehlte es nicht an Versuchen, den Eid zu ändern; indessen wird er noch immer verwendet. Bei der Naturalisation verlangte das Gesetz vom 30. April 1790 die Leistung des serment civique; das Senatskonsult vom 14. Juli 1865 verlangt eine Erklärung, sich unter die Herrschaft der französischen bürgerlichen Gesetze zu stellen. — In Großbritannien pflegt der Sprecher des Parlaments noch immer zu bitten, das Staatsoberhaupt möge die Privilegien desselben bestätigen. Die neuen Mitglieder leisten bei Eröffnung des Parlaments den Eid. Stirbt der König während der Dauer eines Parlaments, so muß ein neuer Eid geleistet werden. Wer an Beratungen und Abstimmungen Anteil nimmt, ohne die nötigen Eide geleistet zu haben, zahlt eine hohe Geldstrafe. Die Leistung des eigentlich von allen Engländern zu leistenden Treueides (oath of allegiance) wird gewöhnlich nur bei Übernahme eines Amtes gefordert. Der Abschwörungseid war gegen die Ansprüche des Prätendenten gerichtet.

In Belgien, wo die exekutive Gewalt ein Ausfluß der Souveränität des Volkes ist, wird die Übertragung des Thronrechts bis zur geschehenen Eidesleistung auf die Verfassung hinausgeschoben, so daß dort nach dem Ableben eines Monarchen ein Interregnum eintritt. Nach Art. 79 der Konstitution vom 25. Febr. 1831 wird vom Tod des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers die verfassungsmäßige Gewalt desselben von den in einen Rat vereinigten Ministern und unter ihrer Verantwortlichkeit im Namen des belgischen Volkes ausgeübt. Der Eid wird geleistet inmitten der vereinigten Kammern (Art. 80). Ebenso beginnt der Regent seine Tätigkeit erst, nachdem er den Verfassungseid geleistet hat (Art. 83). — Für die Niederlande sind Art. 51 und 52 der Verfassung vom 3. Nov. 1848, revidiert am 30. Nov. 1887, maßgebend. Sobald als möglich nach dem Regierungsantritt findet in einer öffentlichen Sitzung der Kammern der Generalstaaten die Huldigung statt. Der König und die Mitglieder der Generalstaaten leisten alsdann die vorgeschriebenen Eide. Die von den Vormündern, dem Regenten und den Mitgliedern des Regierungsrates zu leistenden Eide sind in den Art. 38, 45 und 47 angegeben. Die Abgeordneten leisten beim Eintritt in ihre Funktionen, also beim Einnehmen ihrer Sitze in der Kammer, erstens einen Reinigungseid, worin sich der Abgeordnete von jedem mittelbaren oder unmittelbaren Versuch der Bestechung bei den Wahlen frei erklärt, zweitens den auf Treue gegen die Verfassung sich beziehenden Eid (Art. 83). Der Verfassungsrevision zufolge hat der Abgeordnete, auch wenn er nicht einer den Eid verwerfenden Religionsgenossenschaft (Mennoniten) angehört, die Wahl zwischen Eid und einfacher Beteuerungsformel. — In Luxemburg soll der Thronfolger sobald als möglich in Gegenwart der Kammer der Abgeordneten den durch Art. 5 der Verfassung von 1868 vorgeschriebenen Eid leisten. Dasselbe gilt vom Regenten (Art. 8) und Statthalter (Art. 42). Die Abgeordneten schwören beim Einnehmen ihrer Sitze in der Kammer in öffentlicher Sitzung in die Hände des Präsidenten Treue dem Großherzog, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen. Vor 1868 bestand noch eine Art Reinigungseid (wie in den Niederlanden), keinerlei Geschenke empfangen, gegeben oder versprochen zu haben. Ein bei der Ansässigmachung von Staatsbürgern zu leistender Verfassungseid ist nicht vorgesehen.

In Dänemark verlangt § 7 des Grundgesetzes vom 28. Juli 1866, daß der König, ehe er die Regierung antritt, im Staatsrat schriftlich die eidliche Versicherung abgebe, das Grundgesetz des Reiches unverbrüchlich zu halten. Wenn der König schon als Kronprinz diesen Eid leistete, tritt er unmittelbar beim Thronwechsel die Regierung an. Falls der König wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grund nicht unmittelbar beim Thronwechsel den Eid leisten kann, wird die Regierung, bis die Eidesleistung geschieht, vom Staatsrat geführt. Von der eidlichen Versicherungsakte werden zwei gleichlautende Urkunden angefertigt und die eine dem Reichstag, die andere dem Reichsarchiv zur Aufbewahrung übergeben. Der Reichsverweser gibt dieselbe eidliche Erklärung ab. Ein jedes neu eintretende Reichstagsmitglied soll dem § 55 des Grundgesetzes zufolge das Grundgesetz beschwören, sobald die Gültigkeit seiner Wahl anerkannt ist. Nach der jetzigen Übung, die von der früheren abweicht, geschieht dies nur bei den Neugewählten. Alle Minister, Zivil- und Militärbeamten müssen dem König den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und außerdem das Grundgesetz beschwören (s. dessen § 17). Ein Richtereid soll vor dem Antritt des Amtes abgelegt werden. Es besteht eine christliche, eine jüdische und eine Eidesformel der mährischen Brüdergemeinde. — In Schweden und in Norwegen darf der erbberechtigte Prinz die Regierung nicht antreten, bevor er den ihm vorgeschriebenen Eid abgelegt hat. Die Form ist bestimmt im schwedischen Reichstagsbeschluß vom 2. Mai 1810 § 8 und im norwegischen Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 § 9. Wenn das Storthing nicht versammelt ist, wird der Eid schriftlich im Staatsrat niedergelegt und vom König auf dem nächsten Storthing feierlich mündlich oder schriftlich durch den von ihm dazu Beauftragten wiederholt. Bezüglich des Eides der Regentschaftsmitglieder vgl. norweg. Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 § 44. Die schwedischen Kammerpräsidenten (Talman und Vizetalman) haben einen Eid darauf abzulegen, daß sie die Königsmacht und die Gerechtsame des Reichstags in Übereinstimmung mit der Regierungsformakte aufrechterhalten wollen (Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866 § 33). Bedingung der Naturalisation ist Ablegung des Treueides. Bezüglich des Konstitutionseides („auf dem Thing", d. h. im Gericht) als Bedingung des Stimmrechts vgl. norweg. Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 §§ 50, 51.

Bei der Thronbesteigung in Rußland ordnet der Senat die Eidesleistung sämtlicher Untertanen an. Zuerst leisten die Mitglieder des Senats und der Synode den Treueid, dann die Glieder des Kaiserhauses, die Minister, die Reichsbehörden und die Truppen der Garde, endlich alle übrigen Behörden und Beamten und sämtliche Untertanen männlichen Geschlechts vom 12. Jahr an. Bei der Krönung in Moskau spricht der Kaiser kniend ein Gebet, Gott möge ihn stärken, damit er das Reich zum Wohl der Untertanen regiere. Außerdem verpflichtet sich jeder Kaiser bei der Thronbesteigung und Krönung, die Thronfolgeordnung heilig zu halten. Auch jeder Prinz und jede Prinzessin des kaiserlichen Hauses müssen bei der Volljährigkeitserklärung dieselbe beschwören. Zur Aufnahme in den russischen Untertanenverband ist die Leistung des Untertaneneides erforderlich. In seinem Diensteid muß der Beamte auch allen

Abänderungen bestehender Gesetze im vorhinein Gehorsam geloben. — Für Finland erläßt der Zar beim Regierungsantritt eine an sämtliche Bewohner gerichtete Versicherung, die dortigen Grundgesetze sowie die den Einwohnern laut der Verfassung des Landes zukommenden Privilegien und Rechte aufrechtzuerhalten (sog. Regentenversicherung; Reichstagsbeschluß vom 26. Jan. 1779). Auf seiten der Untertanen besteht die Sitte, jedem neuen Souverän bei der Thronbesteigung den Untertaneneid zu leisten. Übrigens beginnt die Gehorsamspflicht nicht erst mit dem Untertaneneid und ebensowenig das Thronrecht mit der Regentenversicherung. Bezüglich des Eides der Landtagsvorsitzenden, insbesondere des „Bauernstands", siehe die Landtagsordnung vom 15. (3.) April 1869. Als naturalisierter finnischer Untertan gilt ein Ausländer erst dann, wenn er den Untertaneneid geleistet hat. Der Diensteid wird beim ersten Eintritt in den Staatsdienst geleistet.

In Italien verlangt Art. 22 der sardinischen Verfassungsurkunde vom 4. März 1848, die mittels der Volksabstimmungen (1860) eine italienische wurde, den vor den vereinigten Kammern abzulegenden Thronfolgereid, Art. 23 einen vor Übernahme der Funktionen abzulegenden Eid des Regenten, endlich Art. 49 einen von den Senatoren und Abgeordneten abzulegenden Verfassungseid (vgl. auch Gesetz vom 30. Dez. 1882). Bei der Naturalisation muß der Aufzunehmende bei dem Standesbeamten schwören, dem König treu sein und die Verfassung und die Gesetze des Königreichs beobachten zu wollen. — In Spanien haben die Cortes das Recht der Entgegennahme des Eides des Königs betreffs Aufrechterhaltung der Verfassung und der Gesetze (Art. 45 der Verfassung von 1876). Der Regent (Reichsverweser) hat vor den Cortes den Eid zu leisten, dem minderjährigen König treu sein und die Verfassung und die Gesetze aufrechterhalten zu wollen. Wenn die Cortes nicht versammelt sein sollten, so hat sie der Regent unverzüglich zu berufen und leistet inzwischen den Eid vor dem Ministerrat, wobei er verspricht, ihn vor den Cortes zu wiederholen, sobald sie versammelt sind (Art. 69 der Verfassung). Die Mitglieder sowohl des Senats als des Kongresses werden beeidigt. Dem Senat als Gerichtshof (bestehend aus den Senatoren weltlichen Standes, welche schon den Eid geleistet haben) steht unter anderem die Entscheidung zu über Vergehen, welche Senatoren, die schon den Schwur auf ihr Amt geleistet haben, sich zuschulden kommen lassen. Die Beeidigung der Kongreßmitglieder geht in der Weise vor sich, daß der provisorische Kongreßpräsident dem neugewählten Präsidenten den Eid (bzw. das Versprechen) abnimmt; dieser verpflichtet alsdann eidlich oder durch Versprechen alle Deputierten der Reihe nach, vom Vizepräsidenten angefangen bis zum Sekretär.

In den Vereinigten Staaten leistet der Präsident bei seinem Amtsantritt folgenden Eid: „Ich schwöre (oder bekräftige) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich ausüben und nach meiner besten Fähigkeit die Verfassung der Vereinigten Staaten erhalten usw. werde" (Verfassung vom 17. Sept. 1787 Art. 2, Sekt. 1 am Schluß). Zur Erlangung der Naturalisation (nach fünfjährigem Aufenthalt) muß zwei Jahre vorher unter Eid vor Gericht die Erklärung abgegeben worden sein, daß man das Bürgerrecht zu erwerben wünsche. Diese Erklärung fällt fort für jene, welche drei Jahre vor erlangter Volljährigkeit in die Vereinigten Staaten gekommen sind. Die Witwe und die Kinder eines Eingewanderten, der in der angegebenen Weise seine Absicht ausgesprochen hat, sich naturalisieren zu lassen, brauchen nur den vorgeschriebenen Eid zu leisten, um das Bürgerrecht zu erwerben. Beamte und Volksvertreter sollen (nach Art. 6 der Verfassung) durch einen Eid oder eine Bekräftigung verpflichtet werden, die Verfassung aufrechtzuerhalten. Aber kein Religionseid soll je als Bedingung zu irgend einem Amt der Vereinigten Staaten gefordert werden.

Die mannigfaltige Anwendung des Eides auf dem Gebiet des der Religion sonst nicht sehr geneigten modernen Staatslebens kann als einer der Beweise für die wichtigen Dienste, welche dieselbe dem menschlichen Gemeinleben leistet, betrachtet werden. In neuerer Zeit werden ernste Versuche einer Reform und einer Abschaffung des Eides unternommen. Die gleichen Bestrebungen waren schon ein Jahrhundert früher vorhanden. Bereits Kant kämpft gegen den Eid, und zwar gegen den gerichtlichen wie gegen den Amtseid. Wenn man annimmt, schreibt er (Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre I. Tl, 3. Hauptst., § 40), daß es kein anderes Mittel gibt, in gewissen Fällen hinter die Wahrheit zu kommen, als den Eid, muß von der Religion vorausgesetzt werden, daß sie jeder habe, um sie, als ein Notmittel (in casu necessitatis), zum Behuf des rechtlichen Verfahrens vor einem Gerichtshof zu gebrauchen, welcher diesen Geisteszwang (tortura spiritualis) für ein behenderes und dem abergläubischen Hang der Menschen angemesseneres Mittel der Aufdeckung des Verborgenen und sich darum für berechtigt hält, es zu gebrauchen. Die gesetzgebende Gewalt handelt aber im Grund unrecht, diese Befugnis der richterlichen zu erteilen, weil selbst im bürgerlichen Zustand ein Zwang zu Eidesleistungen der unveräußerbaren menschlichen Freiheit zuwider ist. Bezüglich der Amtseide meint der Königsberger Philosoph, es würde sich empfehlen, dieselben aus promissorischen in assertorische umzuwandeln in der Art, daß nämlich der Beamte etwa zu Ende eines Jahres (oder mehrerer) verbunden wäre, die Treue seiner Amtsführung während desselben zu beschwören; so würde das Gewissen mehr in Bewegung gebracht als durch den Versprechungseid, welcher hinterher noch immer den innern Vorwand übrigläßt, man habe, bei dem besten Vorsatz, die Beschwerden nicht vorausgesehen, die man nur nachher während der Amtsverwaltung erfahren habe, und die Pflichtübertretungen würden auch, wenn ihre Summierung durch Aufmerker bevorstände, mehr Besorgnis der Anklage wegen erregen. Auch J. G. Fichte richtet sich gegen den Eid, hält ihn nur für eine feierliche Versicherung, läßt ihn in einer Privatsache nur da zu, wo die eine Partei es freiwillig auf diese Versicherung ankommen lassen will, und erklärt ihn für ganz unanwendbar in einer öffentlichen Angelegenheit (Grundlage des Naturrechts II. Tl, § 21). Was diese beiden Philosophen behaupteten, ist der Kern der bis in die jüngsten Tage gegen den Eid geltend gemachten Einwände, in welchen gewöhnlich gegen seine Erlaubtheit und Opportunität gekämpft und erklärt wird, er sei ein Aberglaube oder eine Versuchung Gottes, bringe „sittliche Gefahren", indem seine leichte Benutzung vor Gericht einen erheblichen Teil der Meineide verschulde, schwäche die Wahrhaftigkeit außer der eidlichen Rede und widerstreite als Verwünschungseid der christlichen Selbstliebe. Als Gewissenszwang, der jeden Atheisten zur Heuchelei nötige, passe er nicht mehr in das moderne Staatsleben. Der Eid müsse entweder gänzlich beseitigt oder mindestens für die Gottesleugner ersetzt werden durch eine rein weltlich-juristische Versicherung, wie „auf Ehre und Gewissen" oder ähnlich, durch den sog. bürgerlichen oder akonfessionellen Eid. Im Deutschen Reich hat diese antieidliche Agitation im Jahr 1876 bei der Beratung der Justizgesetze im Reichstag kräftig eingesetzt (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags 1876 I 231 ff; II 889 ff; III 555, 587, 653). Der hierbei gemachte Vorschlag, entweder allgemein oder bloß bei der Beeidigung der die „religiöse" Eidesformel verweigernden Personen den Eid auf die Worte „Ich schwöre" zu beschränken, wurde abgelehnt mit der vollauf berechtigten Motivierung, daß dies unangängig sei, da nach allgemeiner heutiger Anschauung diese Worte so viel bedeuteten als „Ich beteuere bei Gott". Mit der Annahme der vorgeschlagenen Formel als bloßer moralischer Beteuerung mit Elimination der Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit wäre der Eid ganz abgeschafft oder doch den Atheisten erlassen. Letztere können sich nicht bei ihrer Forderung, vom Eid befreit zu werden, auf den den Mitgliedern bestimmter Religionsgesellschaften gesetzlich gestatteten Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides berufen. Denn eine Analogie ist hier um deswillen nicht annehmbar, weil bei diesen der Gottesglaube vorhanden und in der ihnen gewährten Formel innerlich wirksam ist. Sie sind sich bewußt, auch bei ihrer Art der feierlichen Beteuerung im Fall der Unwahrhaftigkeit sich gegen Gott ebenso sehr zu versündigen, als wenn sie schwören würden. Im Jahr 1899 wurde dem Reich ein neuerlicher den Forderungen der Atheisten entsprechender Antrag vorgelegt. Er hat bis heute eine Erledigung noch nicht gefunden. Das Problem ist nach Sehling (Art. „Eid" in Realenzyklopädie für prot. Theol.) ungelöst geblieben, weil es unlösbar ist wegen des Zusammenhangs mit dem innern Widerspruch unserer ganzen heutigen Gesetzgebung, welche die Religion zugleich als entbehrlich und unentbehrlich für das bürgerliche Gemeinwesen behandelt, als entbehrlich, indem sie die bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit völlig unabhängig vom religiösen Bekenntnis gemacht hat, unentbehrlich, weil sie den Eid für die bürgerliche Rechtsordnung als notwendig anerkennt. Die allgemeine Ersetzung des Eides durch eine feierliche Versicherung wäre eine Ungerechtigkeit gegen die in der weit überwiegenden Mehrheit befindlichen gottesgläubigen Menschen, denen damit das heiligste und stärkste Mittel zur Erhärtung der Wahrheit entzogen würde. Die Verhängung einer schweren Strafe für die Verletzung der feierlichen Versicherung könnte hierbei um so weniger einen Ausgleich schaffen, als die Strafe und die Schuld an einem innern Mißverhältnis leiden müßten. Den Gottgläubigen steht immer die durch die Geschichte aller Völker und Zeiten bestätigte Tatsache zur Seite, daß Gott aus der natürlichen wie übernatürlichen Offenbarung allgemein für diejenigen erkennbar ist, die ihn erkennen und an ihn glauben wollen. „Die völlige Abschaffung des politischen Eides ließe sich nur unter zwei Voraussetzungen rechtfertigen: bei einem Volk, in dem alles religiöse Pflichtgefühl erloschen, die Ehrfurcht vor Gott wie die Scheu vor einem rächenden Verhängnis aus allen Gemütern verschwunden wäre, — oder bei einem Volk, wo das politische Pflichtgefühl zu solcher Vollkommenheit entwickelt wäre, daß es von religiösen Motiven keine Steigerung und Befestigung mehr zu erwarten hätte. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wird es wohlgetan sein, den politischen Eid, ohne Überschätzung seiner Wirksamkeit, beizubehalten und zugleich vor mißbräuchlicher Vervielfältigung zu bewahren" (Bluntschli-Loening, Deutsches Staatswörterbuch I [1872] 563). Eine Einschränkung des Eides und namentlich seine Ersetzung durch eine Versicherung bei Bagatellsachen ist diskutabel und empfehlenswert, aber niemals eine vollständige Beseitigung. Unter keinen Umständen ferner dürfte eine von Gott und dem Gottesglauben abstrahierende Beteuerungsformel Eid genannt werden. Dies widerspräche dem jahrtausendealten, in rechtlichem Posseß befindlichen Sprachgebrauch und dem innern Wesen des Eides. Denn ohne Gott kein Eid!

Literatur. Betreffend Wesen des E.s: Fr. A. Göpfert, Der E. (1883); derſ., Moraltheologie I (⁵1905) 441/467; A. Koch, Lehrb. der Moraltheologie (⁹1907) 392/402; B. Cathrein, Moralphilosophie II (⁴1904) 39/43; H. Joeppen, Die sittl. Erlaubtheit des E.s (im Katholik 1887 u. 1888); J. Silbernagl, Die E.s-Entbindung nach kanon.

Recht (1860); L. Krummel, Der E. (1869). Betr. prozeßrechtliche Anwendung des E.s: L. v. Seuffert, Kommentar zur Z.P.O. für das Deutsche Reich I (⁹1904); J. Struckmann-Koch, Die Z.P.O. für das Deutsche Reich (⁸1901); G. v. Wilmowsky-Levy, Z.P.O. (⁷1895); L. Gaupp-Stein, Die Z.P.O. für das Deutsche Reich (⁵1902); K. Hellwig, Lehrb. des deutschen Zivilprozesses I (1903); J. W. Planck, Lehrb. des deutschen Zivilprozeßrechts (2 Bde, 1887/96); F. Hellmann, Lehrb. des deutschen Zivilprozesses (1885). Betr. staatsrechtliche Anwendung: P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (⁴1901); M. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht (4 Bde, ²1895 f); E. Loening, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts (1884); O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (2 Bde, 1895 f); G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts (⁵1899); J. K. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht II (1852); J. v. Held, System des Verfassungsrechts (1856 f); H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht (3 Bde, ²1865/67); L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie (4 Bde, ⁵1899 f). Betr. die neuere Entwicklungsgeschichte des E.s: Kleinfeller, Geschichtl. Entwicklung des Tatsacheneids (1891); Zimmermann, Glaubenseid (1863); E. Hubrich, Konfessioneller E. oder religionslose Beteuerung? (1900). [A. Knecht.]

Eidgenossenschaft s. Schweiz.

Eigentum. [1. Begriff und Arten. 2. Ursprung des Privateigentums. 3. Stellung der modernen Ethik zum Eigentumsrecht. 4. Naturrechtliche Begründung desselben. 5. Sinn der Formel: Alle Güter sind von Natur aus gemeinsam. 6. Die Kirchenväter und der Kommunismus. 7. Soziale Pflichten und Schranken des Privateigentums. 8. Geschichtliche Entwicklung der Eigentumsformen. 9. Wechselnde Auffassung des Eigentumsrechts. 10. Staat und Privateigentum.]

Das Eigentumsrecht ist in der Gegenwart die Zielscheibe scharfer Angriffe, welche der Sozialismus und der Anarchismus gegen dasselbe richten. Die Begründung des Privateigentumsrechts als einer rechtlichen und ökonomischen Kategorie ist deswegen mehr als je heute eine wichtige Aufgabe der an dieser Institution interessierten ethischen, ökonomischen und juridischen Disziplinen. Der Sozialismus bzw. Kommunismus gedenkt an Stelle des heute zu Recht bestehenden Privateigentums an den Produktionsmitteln ein Kollektiv- oder Gemeineigentum möglichst großer Wirtschaftskörper zu setzen.

1. Begriff und Arten. Seinem Begriff nach ist das Eigentumsrecht oder Eigentum im subjektiven Sinn das Recht einer physischen oder moralischen Person über eine körperliche Sache, das Recht, über gewisse äußere Güter mit Ausschluß aller andern Personen auf jede erlaubte Weise zu verfügen, während man im objektiven Sinn unter „Eigentum" die Sache selbst begreift, über welche jemand wie über die seinige in jeder erlaubten Weise verfügen kann. Das Eigentumsrecht ist dieser Definition zufolge also ein dingliches Recht, und zwar ist es das vollkommenste dingliche Recht, da es die weitestgehenden Befugnisse über die Sache einschließt, indem diese dem Eigentümer als die seinige gehört, was eben sagen will, daß er jeden andern von derselben ausschließen kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 903) sagt: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen." Bei der Ausübung seines Eigentumsrechts ist der Eigentümer nur an die allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuchs gebunden, daß er sein Recht nicht aus purer Schikane (§ 226) und nicht gegen die guten Sitten (§ 826) ausüben darf (Stammler, Art. „Eigentum und Besitz" im Handwörterb. der Staatswissenschaften III³).

Die wichtigsten Unterscheidungen des Privateigentumsrechts sind folgende: 1) Ober- und Untereigentum; ersteres drückt das Eigentumsrecht des Schöpfers an allen Dingen aus, letzteres das des Menschen, welches dem ersteren gegenüber nur ein abgeleitetes und dauernd abhängiges Recht ist. 2) Die heute infolge der sozialistischen Theorien im Vordergrund des Interesses stehende Unterscheidung ist die zwischen individuellem Eigentum und Gemeineigentum. Während ersteres einem einzelnen Menschen zusteht, ist Gemeineigentum, gesellschaftliches Eigentum ein solches, das einer Gemeinschaft, einer Gesellschaft von Personen gehört, so zwar, daß die Gesamtheit der gesellschaftlich verbundenen Personen als Subjekt des Eigentumsrechts gilt.

2. Ursprung des Privateigentums. Die Rechtsphilosophie hat die Zurückführung der Eigentumsinstitution auf ein oberstes Prinzip zu bieten, aus welchem sich deren Berechtigung herleitet. Die ältere Volkswirtschaftslehre sah das tatsächliche Vorhandensein des Privateigentums in seiner kapitalistischen Erscheinungsform als etwas ganz Selbstverständliches an, das einer theoretischen Begründung und Rechtfertigung gar nicht weiter bedürfe. Erst in neuerer Zeit haben die wirtschaftlich-sozialen Zustände, die eine immer schroffere Trennung von Besitz und Arbeit, einen immer größeren Zwiespalt von Kapitalisten und Proletariern mit sich bringen, zu energischen Verhandlungen über das Eigentumsrecht als solches geführt. Durch die wirtschaftliche Entwicklung trat der abstrakte Satz von der Naturgemäßheit und Notwendigkeit des Privateigentums in schroffen Gegensatz zur Wirklichkeit, indem tatsächlich eine wachsende Mehrheit mehr und mehr von Eigentum entblößt wurde.

Die verschiedenen Versuche, den Ursprung des Privateigentums klarzulegen und das Eigentumsrecht zu begründen, nennt man Eigentumstheorien. Die wichtigsten sind die Arbeits- und die Okkupationstheorie, die Vertrags- und die Legaltheorie. Die beiden ersteren wie die beiden letzteren hängen unter sich zusammen. Die Arbeitstheorie, insbesondere von Locke und Adam Smith entwickelt, führt alles Eigentum auf Arbeit zurück, indem sie die Arbeit als Quelle alles Werts und damit alles Eigentums betrachtet; andere Theoretiker, besonders die Juristen, begründen das Eigentumsrecht durch die Okkupation. Die Legaltheorie betrachtet das positive Gesetz des Staats als Quelle des Eigentums; so Hobbes, Bentham, Montesquieu u. a. Die Vertragstheorie endlich gründet das Eigentum auf einen stillschweigenden Vertrag. Aus einem sog. gesellschaftslosen Zustand seien die Menschen im Staatsvertrag (contrat social) zum Staat zusammengetreten und, ausdrücklich oder stillschweigend, übereingekommen, einen Teil der äußeren Güter unter sich zu teilen. Diese Theorie, vertreten von Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und wohl auch J. G. Fichte, trägt deutlich die Spuren jener Hypothese an sich, wonach auch der Staat und die Staatsgewalt auf einem ursprünglichen stillschweigenden Vertrag begründet sein sollte.

Um die Kritik gleich mit der letztgenannten Theorie beginnen zu lassen: Die Vertragstheorie ist unhaltbar, denn zunächst fehlt jeder positive Anhaltspunkt, jeder historische Nachweis für die Tatsache jenes Vertrags. Aber sie ist auch aus innern Gründen hinfällig, denn ein auf solche Weise begründetes Privateigentum würde voraussetzen, daß alle Menschen auf das Anrecht Verzicht leisten, welches ihnen von Natur aus an der betreffenden einzelnen Sache zusteht. Eine solche Annahme wäre geradezu absurd; denn einerseits fällt es niemand ein, bei allen Menschen um ihre Zustimmung nachzusuchen für sein bereits erworbenes und noch zu erwerbendes Eigentum, anderseits wären die späteren Generationen an jenen hypothetischen Vertrag in keiner Weise gebunden. „Die Anhänger der Vertragstheorie haben das selbst gefühlt und darum die Zustimmung zu dem uralten Kontrakt als eine durch die Weltordnung geforderte natürliche Sozialpflicht hingestellt. Wenn aber die Weltordnung oder vielmehr die gesellschaftliche Ordnung die Anerkennung des Privateigentums fordert, so ist der angebliche Vertrag erst recht als überflüssig und gänzlich bedeutungslos erwiesen" (H. Pesch, Das Privateigentum, Heft 9 der „Soz. Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach", 1900). — Die Schwäche der Legaltheorie liegt vor allem in der Leugnung eines natürlichen Rechts. Denn das positive Gesetz des Staats, auf welches das Eigentumsrecht begründet wird, setzt selbst ein natürliches Recht voraus, wenn anders jenes Gesetz nicht eine bloße Gewaltmaßregel sein soll. Zudem ist, wie Leo XIII. in seiner Enzyklika Rerum novarum hervorhebt, „der Mensch älter als der Staat, und er besaß das Recht auf Erhaltung seines Daseins, ehe es einen Staat gegeben". — Daß ferner das Eigentum nicht lediglich durch Arbeit begründet werden kann, wie die Arbeitstheorie es unternimmt, zeigt ein Blick in die konkrete Volkswirtschaft: neben der Arbeit sind es, abgesehen von allen in sich unredlichen Erwerbsarten, Spekulation und Konjunktur, die oft ungeheure Werte einem Glücklichen ohne jede Arbeit in den Schoß werfen. Das Erbrecht ferner wäre gar nicht zu begründen. Daß das private Grundeigentum sich nicht durch das bloße Recht des Bebauers auf das Erzeugnis seiner Arbeit rechtfertigen läßt, ist wohl unleugbar. Der Arbeitstheorie wurde mit vollem Recht entgegengehalten, daß die Bearbeitung bereits das Eigentum am Rohstoff voraussetze, sowie daß tatsächlich die meisten Arbeiter nicht Eigentümer der Produktionsmittel und Produkte sind. Die Schwäche, ja das Gefährliche der beregten Arbeitstheorie liegt darin, daß sie dem Sozialismus die wirksamste Waffe in die Hand gibt, mit welcher er der heutigen Wirtschaftsordnung zu Leibe rückt. — Wenn, wie gesagt, der zu bearbeitende Gegenstand bereits im Eigentum stehen muß, so scheint die Okkupationstheorie die allein genügende zu sein, nach welcher das Privateigentum in letzter Instanz auf der ersten Besitzergreifung beruht. Man hat diese Theorie auch als die römisch-rechtliche bezeichnet (A. Wagner). Aber hier liegt eine Verwechslung vor. Die römischen Juristen bezeichneten die Besitzergreifung bloß als den ersten konkreten Erwerbstitel, der seinerseits voraussetzt, was ja schon Aristoteles nachgewiesen, daß das Privateigentum als Institution notwendig sei und deshalb jedem das Recht zustehe, sich Eigentum durch Okkupation zu erwerben (Cathrein, Moralphilosophie II [⁴1904] 287). So sehr also die Okkupationstheorie mit Zuhilfenahme der von Gott gewollten Zwecke des Menschen auf Erden den ursprünglichen Erwerb zu erklären vermag, so reicht sie doch für sich allein zu einer vollen Begründung des Eigentumsrechts nicht hin. Sobald man in dieser rechtsphilosophischen Untersuchung die Existenz eines natürlichen Rechts außer acht läßt, erscheint die erste Besitzergreifung nur als nackte Tatsache ohne rechtliche Folgen und ist die Wegnahme eines Gegenstands vor andern kein Grund für die Achtung eines so begründeten Eigentums. Ohne Naturrecht fehlt der Rechtsboden des Privateigentums.

3. Von besonderem Interesse ist die Stellung der modernen autonomen und evolutionistischen Ethik und der auf ihr fußenden sog. ethischen oder historischen Richtung innerhalb der modernen Nationalökonomie zur Frage des Privateigentums. Die evolutionistische Ethik ist bei ihrer Ablehnung unwandelbarer Grundsätze des Rechts und der Moral außerstande, dem Privateigentum ein festes Fundament zu bieten, und sie sieht sich zu dem Geständnis gedrängt, daß sie dem Sozialismus nicht die heilige Schranke des Rechts, sondern bloß Rücksichten

der Nützlichkeit entgegenstellen kann. Tatsächlich sind auch manche Vertreter der modernen Ethik freimütig genug, dies offen zu gestehen. Paulsen stellt in seiner Kritik des sozialistischen Programms den Satz an die Spitze: die Umgestaltung der bestehenden Eigentumsordnung sei nicht eine Frage des Rechts, sondern lediglich der Zweckmäßigkeit oder teleologischen Notwendigkeit. Für Paulsen gilt es als ausgemacht, daß „das bestehende Eigentum durch den Staat geschaffen" sei; dieser könnte deshalb, ohne unrecht zu tun, eines Tags erklären, er werde hinfort die Führung von Grundbüchern, die Beitreibung von Zinsen und Schulden oder überhaupt den Schutz des Eigentums nicht mehr zu seinen Aufgaben rechnen. „Das wäre vermutlich gleichbedeutend mit der Selbstauflösung des Staats und dem Untergang des Volks; aber es gibt keinen Rechtstitel, aus dem er zu entstehen und zu bestehen verpflichtet wäre" (System der Ethik II). Ganz ähnlich argumentiert einer der hervorragendsten Vertreter der modernen ethischen Nationalökonomie, Gustav Schmoller. Dieser kann im Eigentum, wie in der Ehe und der ganzen Gesellschaftsordnung, keine bleibenden, durch die sittliche Ordnung geforderten Einrichtungen, oder wie er es ausdrückt, „keine absoluten sittlichen Ideen" erblicken. Ehe und Eigentum sind für ihn äußere Formen des positiven Rechts, in welchen die sittliche Idee sich darstellt; aber es sind Formen, die selbst in ewiger Umbildung begriffen sind. Nicht etwa eine bei allen Völkern im Gewissen sich aussprechende sittliche Pflicht, oder wie Schmoller sagt, „nicht etwa eine immanent sittliche, unveränderliche Substanz" sei der Grund, daß diese Institutionen bei den meisten Kulturvölkern einen ähnlichen Charakter tragen, sondern der Grund liege lediglich in Nützlichkeitserwägungen, die ebensogut andere werden können; er liege „in den gleichen äußeren Vorbedingungen menschlicher Existenz und der hierdurch hervorgerufenen Notwendigkeit analoger historischer Entwicklung" (Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre, ²1904). Es ist demnach die Möglichkeit, ja bei der beständigen Umbildung, in welcher sich die sittlichen Vorstellungen nach Annahme der modernen Ethik befinden, auch die hohe Wahrscheinlichkeit einer gründlichen Umgestaltung dieser Institution vorhanden. Liegt die nächste Etappe dieser Entwicklung vielleicht in der Eigentumsordnung des Sozialismus? (Vgl. Walter, Sozialpolitik und Moral [1899] 174.) Es ist eben die Evolutionsidee, die heute die Wissenschaft überhaupt beherrscht und im Eigentum lediglich eine „historische Kategorie" erblickt, wie Lassalle sich ausdrückt. Durch solche Begründungsversuche, die das Privateigentum ganz in den Strom der Entwicklung stellen, klingt eine bedenkliche Unsicherheit hindurch, und darum ist eine prinzipielle Begründung dieser Institution seitens des Katheder-sozialismus so gut wie ausgeschlossen.

Besonders arten die Aufstellungen des modernen Evolutionismus über den Ursprung des Privateigentums an Grund und Boden in prähistorische Spielereien aus. Es wird behauptet und zu beweisen versucht, daß ursprünglich allgemein Kollektiveigentum an Grund und Boden bestanden habe. Vertreter dieser Ansicht sind neben John Stuart Mill und Herbert Spencer der belgische Nationalökonom Emil de Laveleye und der Amerikaner Henry George, ferner Hertzka, Flürscheim, überhaupt die Anhänger des sog. Agrarsozialismus. Indessen sprechen die ältesten Zeugnisse der Geschichte für das Bestehen von privatem Grundeigentum. Der Hinweis auf den russischen Mir, den man als einen Überrest eines ursprünglichen Agrarkommunismus bezeichnet, kann nicht verfangen; denn die neuesten Forschungen haben erwiesen, daß der Gemeindebesitz des Mir nicht sonderlich hohen Alters ist, sondern nur bis ins 17. Jahrh. hinaufreicht (Pesch, Das Privateigentum 227). Übrigens sagt auch v. Scheel: „Die Vorstellung, daß überall das Gesamteigentum, als Organisation der Herrschaftsverhältnisse an Grund und Boden gedacht, eine Entwicklungsstufe des Grundeigentums gebildet habe, scheint mit den geschichtlichen Tatsachen nicht übereinzustimmen" (Art. „Eigentum" im Handwörterb. der Staatswissenschaften III²). Die ganze Frage über den angeblichen Urkommunismus ist von Cathrein in einer Monographie: „Das Privatgrundeigentum und seine Gegner" (1892), sehr gründlich behandelt, auf die hiermit verwiesen sei.

4. Die naturrechtliche Begründung des Privateigentums geht von der Anschauung aus, daß eine so allgemeine Erscheinung, wie das Privateigentum, nicht lediglich in der historischen Entwicklung ihre genügende Erklärung finden kann, daß vielmehr der tiefste Grund hierfür in der unveränderlichen vernünftigen Menschennatur zu suchen ist. Die Vernunft erkennt es, daß das Privateigentum für die Menschen, wie sie tatsächlich sind, der beste und förderlichste Zustand ist. Die christliche Philosophie, insbesondere Thomas von Aquin (S. theol. 2, 2, q. 66, a. 2, c.), hat im Anschluß an Aristoteles folgende Gründe für die Berechtigung der Privateigentumsordnung geltend gemacht. Erstens: das Privateigentum ist der beste Ansporn zur Arbeit, mit andern Worten: das sog. ökonomische Prinzip, daß mit möglichst wenig Kosten ein möglichst hoher wirtschaftlicher Erfolg erzielt werde, wird hier am besten gewahrt. Damit hängt zusammen zweitens, daß bei Privateigentum mehr Ordnung in der Besorgung der menschlichen Angelegenheiten herrscht, während große Verwirrung entstehen würde, wenn jeder beliebige in alles hineinreden und hineinregieren dürfte. Jede Arbeit erfordert einen gewissen Plan, die Setzung eines bestimmten Zwecks

und die Wahl der zur Ausführung erforderlichen Mittel. Bestände nun kein Privateigentum, könnte also niemand vom Gebiet seiner Tätigkeit jede fremde Einmischung zurückweisen, so wäre eine geregelte, planmäßig angelegte und fortschreitende Arbeit und damit auch der Erfolg vereitelt. Der eine würde, vielleicht in der besten Absicht, oft gerade das zerstören, was der andere anstrebt. Jede vernünftige, haushälterische Benutzung der Stoffe und Werkzeuge fiele weg; an ihre Stelle träte Verschleuderung und Verschwendung der Arbeitsmittel. Aber gerade dies macht der Sozialismus dem Privateigentum zum Vorwurf; die Anarchie der Produktion, welche er am Kapitalismus tadelt, soll gerade durch eine streng und einheitlich geregelte Produktion ersetzt werden. Indes erweist sich hier der Sozialismus als doktrinär, wenn er eine solche Zentralisierung der Produktion für vereinbar mit dem menschlichen Freiheitsbedürfnis hält. Gerade dieses schwerwiegende Problem übersieht der Sozialismus fast völlig. „Die psychologische Seite des ganzen Problems ist aber doch gerade etwas, woran eine theoretische, eine wissenschaftliche Erörterung nicht vorbeigehen, sondern womit sie sich vor allem beschäftigen muß, um auch für die Kritik des Bestehenden die richtige Tragweite der Schlüsse zu bestimmen. Mit dem bloßen Hinweis auf die Evolutionstheorie und auf die ‚Ergebnisse' — will großenteils sagen: die Thesen und petitiones principii der ‚materialistischen Geschichtsauffassung' — wird diese psychologische Aufgabe nicht gelöst, sondern nur umgangen" (Ad. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I [³1892] 14). — Als drittes Argument zugunsten des Privateigentums wird geltend gemacht, es sei notwendig für die Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens. Mit dem Privateigentum und seiner unausbleiblichen Differenzierung werden auch immer verschiedene Stände innerhalb des Gemeinwesens existieren, so daß in der Gesellschaft das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer Unter- und Überordnung, die Achtung vor der historischen Autorität lebendig bleibt (vgl. Pesch, Die soziale Befähigung der katholischen Kirche [²1899] 390). Zudem ist auch der Privateigentümer am meisten an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung interessiert; immer ist es der besitzlose Proletarier, der aus dem Umsturz der bestehenden Ordnung für sich Gewinn erhofft. Die Behauptung des Aquinaten, daß bei Gemeineigentum kein rechter Friede möglich sei, wird tatsächlich durch die in der Geschichte oft hervorgetretenen kommunistischen und sozialistischen Versuche hinreichend bestätigt. Semler (Geschichte des Sozialismus und Kommunismus in Nordamerika, 1880) berichtet von einer Reihe solcher mißlungenen Versuche (vgl. auch „Stimmen aus Maria-Laach" XLIX 284 ff 397 ff: „Kommunistische Experimente", von Pfülf). Aber daraus wird auch klar, daß die Eigentumsverteilung innerhalb des kapitalistischen Wirtschaftssystems schwere Gefahren in sich birgt, wie auch daß der Ruf nach Erhaltung des Mittelstands, in welchem die hervorragendsten Sozialpolitiker und -philosophen aller Zeiten — Aristoteles, die Propheten Israels, Thomas von Aquin — übereinstimmen, eine berechtigte Forderung ist.

Diesen Erfordernissen würde jedoch nicht genügt, wenn es bloß ein Privateigentum an den Mitteln des augenblicklichen Konsums, nicht aber ein stabiles Eigentum an den Produktionsmitteln, an Kapital, gäbe. Erst die Güteransammlung in dauerndem Privateigentum befreit von der Knechtschaft, mit welcher das Tier dem Augenblicksbedürfnis jederzeit untertan ist. Die Menschen bedürfen beständig der Nahrung, Kleidung, Wohnung. Ohne andauerndes Eigentum wäre der Mensch zur Zeit der Erwerbsunfähigkeit, des Winters, Alters, einer Krankheit oder unglücklichen Ernte großem Elend preisgegeben; gerade in dem Augenblick also, wo er vielleicht am dringendsten der Natur und ihrer Güter bedarf, ist er oft am wenigsten imstande, sich dieselben mit einiger Kraft zu erwerben. Aber besonders die Hauptnahrungsquelle, der Boden, verlangt zu seinem Gedeihen ein stabiles, durch Generationen sich fortsetzendes Eigentum, das den jeweiligen Inhaber mit Gründen der Pietät an das ererbte Land fesselt, ihm die Liebe zur sauern Arbeit und die Freude zur Vornahme von Meliorationen verleiht, deren Nutzen ihm persönlich vielleicht gar nicht mehr zugute kommt. Die dauernde Bewirtschaftung desselben Bodens durch dieselben Inhaber hat auf die reichliche Ausbeute großen Einfluß und ist das wirksamste Schutzmittel gegen Raubbau. Das Streben nach höchstmöglichem Fruchtertrag und die Schonung des Ackers bzw. Wiederzufuhr der ihm entzogenen Stoffe finden sich hier vereint. Ein prächtiger Typus des an seiner Scholle hängenden Bauers ist der biblische Naboth, der dem Gelüste des Königs Achab nach seinem Weinberg zähen Widerstand entgegensetzte. Wie für die Existenz des einzelnen der bloß vorübergehende Besitz zur Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse sehr schlecht sorgen würde, so hätte noch viel weniger die Familie ohne dauernden Besitz einen gesicherten Bestand; ein trefflicher Beleg hierfür ist die Tatsache, daß der Sozialismus die Familie aufhebt und an deren Stelle „freie Liebe" und staatliche Kindererziehung setzt. Wenn schon der einzelne für seine augenblicklichen Bedürfnisse nicht zu jeder Zeit sorgen kann, dann kann noch weit weniger der Familienvater durch jeweiliges Erarbeiten von Unterhaltsmitteln in allen einzelnen Fällen den Bedürfnissen der Seinen entsprechen. Das Familienleben des besitzlosen industriellen Proletariats bietet deshalb sittlich und wirtschaftlich vielfach ein überaus trauriges Bild (vgl. Göhre, Drei Monate Fabrikarbeiter, 1891). Daß zwischen Privateigentum und Familie ein

enger Zusammenhang besteht und im Familienleben ein wirksamer Sporn zum Erwerb von Privateigentum liegt, ersieht man auch daraus, daß die meisten bedeutenden Fälle von Gütergemeinschaften, wie solche die israelitischen Essäer, die Shakers in Nordamerika und die religiösen Orden ins Leben riefen, von solchen, die auf die Ehe verzichteten, ins Werk gesetzt wurden.

5. Einer besondern Besprechung bedarf die seitens der christlichen Philosophie vorgetragene Lehre, von Natur aus seien alle Güter gemeinsam. Auf denselben Satz beruft sich ja auch der Kommunismus, und es ist deswegen von protestantischen Gelehrten gegen die katholische Eigentumslehre der Vorwurf erhoben worden, sie führe zu sozialistischen Tendenzen. Es gilt für manche als ausgemacht, daß etwa vom 4. bis zum 12. Jahrhundert der Kommunismus innerhalb der katholischen Kirche unbestritten die Vorherrschaft behauptet habe (Maurenbrecher, Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit [1898] 108). Schuld hieran seien teilweise gewisse aszetische Stimmungen gewesen, welchen der Verzicht auf das Privateigentum als das höchste sittliche Vollkommenheitsideal erschienen sei, teils habe dazu auch das Vorbild des gemeinsamen Lebens beigetragen, das in der Urgemeinde zu Jerusalem zur Verwirklichung gelangt sei. Im Mönchtum habe sich das aszetische mit dem kommunistischen Ideal verbunden, und so sei der Kommunismus zur unbestrittenen Herrschaft gelangt (ebd. 104 f). Auch der neueste Bearbeiter der Geschichte des Sozialismus, Georg Adler (Geschichte des Sozialismus und Kommunismus I [1899] 73), erblickt in der christlichen Aszese den Keim kommunistischer Bestrebungen. „Der Antagonismus zwischen Welt und Gottesreich wurde praktisch als Antagonismus von Geist und Materie im schärfsten Sinn aufgefaßt; man schritt zur strengsten Selbstkasteiung und kam dann natürlich für das soziale Leben zu der Konsequenz, zu der das Prinzip der Aszese, auf die Spitze getrieben, so leicht führt: zum Verzicht auf den Privatbesitz und zum Haß gegen den Reichtum." Adler muß aber zugeben, daß diese Strömung nicht zum Durchbruch gelangte. Anderwärts äußert sich Adler dahin, die aszetischen Prinzipien, wie sie innerhalb des Christentums im Anschluß an gewisse weltflüchtige Tendenzen in die Erscheinung getreten seien, hätten notwendig den Ausgangspunkt für kommunistische Strömungen bilden müssen. Denn die Aszese fordere Verzicht auf irdischen Besitz (Art. „Sozialismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V). Der Führer der historischen Richtung innerhalb der modernen Nationalökonomie, Gustav Schmoller, machte dem katholischen Mittelalter Begünstigung kommunistischer Ideen zum Vorwurf. Die vollständige Weltflucht und Indifferenz gegen alles Irdische sei in trägen Quietismus und in ein falsches Urteil über Arbeit und Besitz, die Überspannung der Brüderlichkeit in kommunistische Lehren ausgeartet, und zwar seien diese Einseitigkeiten notwendige Begleiterscheinungen jenes moralischen Idealismus gewesen, der wie ein Sauerteig die Völker des Abendlands ergriffen habe (Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Tl [1900], 79).

Was hat es nun mit dem vermeintlichen Kommunismus jenes Satzes, alles sei von Natur gemeinsam, auf sich? Der Sinn desselben ist ein rein negativer, d. h. die tatsächliche Aufteilung der Güter im Privateigentum ist eine menschliche Veranstaltung. Von Natur aus sind die äußeren Güter dazu da, der Bedürfnisbefriedigung der ganzen Menschheit zu dienen. Wie nun die Zuteilung der Güter am besten und zweckmäßigsten erfolge, das zu entscheiden ist Sache der menschlichen Vernunft. Wenn demnach im Naturrecht keine direkte Forderung bezüglich einer bestimmten Güterordnung enthalten ist, so scheint es, daß das Privateigentum eine willkürliche menschliche Institution ist, die ebensogut beseitigt werden kann, als sie geschaffen wurde. Dies ist in der Tat die Anschauung des Sozialismus. Hierauf ist zu antworten: Wenngleich im Naturrecht keine ausdrückliche Vorschrift zur Einführung des Privateigentums sich findet, so erkennt doch der Mensch kraft seines vernünftigen Denkens, daß er bestimmte Aufgaben auf dieser Welt zu erfüllen habe, um zu seinem letzten Lebensziel zu gelangen, und er erkennt weiter, daß ihm dazu Privatbesitz notwendig ist, weil er sonst entweder überhaupt nicht oder nur viel schwerer den im Naturgesetz enthaltenen Pflichten zu entsprechen vermag. Durch eine Ableitung oder Schlußfolgerung aus dem natürlichen Recht gelangt er also dazu, die Notwendigkeit des Privateigentums anzuerkennen. Also ein menschliches Element ist dieser Institution zweifellos beigemischt; aber sie ist trotzdem nichts weniger als eine bloß willkürliche menschliche Erfindung. Das historisch gewordene konkrete Eigentum dagegen beruht auf freiem menschlichem Tun. Versteht man unter „Eigentumsrecht das Recht, welches irgend eine bestimmte (physische oder moralische) Person an einer konkreten Sache hat, z. B. der Herzog von Westminster an seinem ausgedehnten Grundbesitz, so ist dasselbe nur mittelbar natürliches, unmittelbar aber positives menschliches Recht, denn es setzt eine freie menschliche Tat voraus, die auch hätte unterbleiben können; es kann ferner wieder aus verschiedenen Gründen rechtmäßig aufhören, z. B. durch Verkauf oder Schenkung. Dennoch ist dieses Recht insofern natürlich, als es auf Grund eines Rechts entstand, welches jeder Mensch durch das natürliche Sittengesetz und nicht erst infolge einer menschlichen Verordnung besitzt. Deshalb ist auch das rechtmäßig erworbene Eigentum an einer Sache schon durch das Naturrecht vor jedem unbefugten

Eingriff geschützt" (Cathrein, Moralphilosophie II 274).

Die Auffassung, alles sei von Natur gemeinsam, ist somit, in dem eben dargelegten Sinn verstanden, durchaus unverfänglich und von der gleichlautenden Behauptung des Kommunismus grundsätzlich verschieden. Die daraus von gegnerischer Seite zu ungunsten der katholischen Eigentumslehre gezogenen Folgerungen sind somit völlig grundlos.

6. Ähnlich sind auch die immer wieder hauptsächlich von den Sozialisten gemachten Versuche zu beurteilen, die Kirchenväter als Gegner des Privateigentums zu erweisen. Indes darf aus den oft feurigen Redewendungen der Väter weiter nichts gefolgert werden, als daß sie pflichtvergessenen Reichen und habgierigen Wucherern das Gewissen wieder schärfen und die mit dem Eigentum verknüpften sozialen Pflichten ins Gedächtnis zurückrufen wollten. Aus dem Benehmen der Besitzenden damaliger Zeit erklärt sich die scharfe Sprache der Kirchenväter zur Genüge. Auch sei bezüglich der von ihnen geltend gemachten Gemeinsamkeit aller Güter an die oben gegebene Erklärung erinnert. Besonders häufig ist es das Schicksal Gregors d. Gr., des Kommunismus bezichtigt zu werden. Die inkriminierte Stelle lautet: „Die Erde ist für alle Menschen gemeinsam, und für alle zugleich bringt sie ihre Nahrungsmittel hervor. Vergebens beteuern deshalb diejenigen ihre Schuldlosigkeit, welche die gemeinsame Gabe Gottes sich allein aneignen, sie versündigen sich am Leben ihrer Mitbrüder, wenn sie ihnen nicht mitteilen von dem, was sie empfangen haben. Sie vollbringen täglich an jenen Armen, welche zugrunde gehen, einen Mord dadurch, daß sie für sich behalten, was die Armen bedurft hätten" (Regula pastoralis s. de cura pastorali 22) — zweifelsohne Worte, die das Privateigentum als ein absolutes Recht verwerfen. Aber diese Stelle drückt klar genug aus, daß Gregor keine Gütergemeinschaft verlangt; ihr Sinn ist, daß die Reichen ihren Mitmenschen das Recht, zu leben und die dazu nötigen irdischen Güter zu gebrauchen, durch einen egoistischen Gebrauch ihres Privateigentums nicht verkümmern und illusorisch machen dürfen. Nach Maurenbrecher (a. a. O. 106) wären es vor allem Basilius und Ambrosius, die als Vertreter kommunistischer Anschauungen gelten könnten. „Den Mantel, den du zurückbehältst", ruft Basilius, „gehört dem Entblößten, und dem, der nichts zu essen hat, gehört das Brot, das du im Überfluß besitzest" (Hom. in „Destruam etc." c. 7). Und Ambrosius: „Gott wollte, daß die Erde für alle Menschen gemeinsamer Besitz sei, aber die Habsucht gab den Maßstab für das Recht des Besitzes" (Expos. in Ps. 118 serm. 8, 22). „Wer den Armen entzieht, was zu des Lebens Notdurft gehört, der begeht an ihnen einen Mord" (De Tobia c. 24). „Die Erde wurde den Reichen und Armen gemeinsam gegeben. Warum wollt ihr sie für euch allein in Anspruch nehmen?" (De Nabuthe c. 1.)

Derartige Aussprüche sind allerdings, aus dem Zusammenhang gerissen, der Mißdeutung fähig. Aus dem Gedankengang und in Rücksicht auf das verbrecherische Treiben der Wucherer und die Hartherzigkeit der Reichen, welche die Väter zu beklagen hatten, erklärt sich die oft schroffe Ausdrucksweise zur Genüge. Sie ist die rhetorische Hülle, in der der heilige Zorn der Väter über das unchristliche Gebaren der Reichen sich ausspricht.

Mithin haben die Anschauungen der Väter nichts gemein mit den Lehren der Kommunisten und Sozialisten. Ja dieselben Väter, die den Mißbrauch des Eigentums so schroff verurteilten, daß man eine Verwandtschaft zwischen ihnen und den Kommunisten hat entdecken wollen, stritten ebenso unerschrocken für das Recht des Eigentums. Der hl. Chrysostomus versperrte der Kaiserin Eudoxia die Kirchentüre, weil sie den Weinberg einer wohlhabenden Witwe widerrechtlich an sich gerissen hatte. Der hl. Ambrosius (In Ps. 36) preist Naboth gerade als Märtyrer des Eigentumsrechtes: „Naboth wird deshalb zu den Heiligen gerechnet, weil er die Erbschaft seiner Vorfahren nicht einmal dem König überlassen, sondern lieber gesteinigt werden wollte." Die Väter betonten mit allem Nachdruck, daß die ursprüngliche Bestimmung der Naturgüter, den Bedürfnissen aller Menschen zu dienen, durch den Egoismus einzelner nicht vereitelt werden dürfe. Diese Erkenntnis führt uns über auf die spezifisch soziale Seite des Eigentumsrechts. — Den eigentumsfeindlichen Charakter solcher Väterstellen behaupten beispielsweise Brentano (Ethik u. Volkswirtschaft, 1901), Sommerlad (Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters, 1903); dagegen Rottmanner (Falsche Väterstellen, im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1902), Seipel (Die wirtschaftl. Anschauungen der Kirchenväter, 1907), Schillings (Eigentum u. Reichtum in d. altkirchl. Lit., 1908).

7. Die sozialen Pflichten und Schranken des Privateigentums. Die durchschnittliche Notwendigkeit des Privateigentums schließt nicht aus, daß die Besitzgüter in der Gesellschaft sehr ungleich verteilt sind, daß die einen großes, andere geringes Eigentum besitzen und ein dritter Teil vielleicht ganz leer ausgeht. Die Ungleichheit der Menschen wird stets eine ungleiche Verteilung des Eigentums zur Folge haben. Trotz der Wesensgleichheit der Menschen weisen die Individuen die größten Verschiedenheiten auf, die auch für die Verteilung des Eigentums maßgebend sind. Wie fast kein Individuum dem andern „aufs Haar" gleichsieht, so spielen auch die geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der menschlichen Gesellschaft in zahllosen Differenzierungen. Die Menschen haben den gleichen Umfang natürlicher Rechte, sofern sie sämtlich einen ursprünglichen und unveräußerlichen

Anspruch auf alles das haben, was zur Erreichung ihres Zieles schlechterdings erforderlich ist. Nach andern Beziehungen sind die Menschen desto ungleicher, d. h. „individueller“ geartet; die einzelnen unterscheiden sich, wie die Erfahrung lehrt, an Gaben und Vollkommenheiten des Leibes und der Seele mehr oder minder voneinander, und die soziale Gliederung der Menschheit, die Verschiedenheit der Beschäftigung und Stände hat jene Ungleichheit teils zur Voraussetzung, teils ruft sie dieselbe hervor oder steigert sie. Die natürliche Verbindung in der Familie, das freiwillige Zusammentreten zu gemeinsamen Unternehmungen und weit ausschauenden Plänen, das Zusammenleben im Staat — das alles ist teils unmöglich teils unzweckmäßig ohne mannigfaltige Abstufungen im Besitz, ohne Verhältnisse der Unter- und Überordnung. Dazu kommt noch jene Reihe von Umständen, die man im gewöhnlichen Leben als „Glück“ oder „Zufall“ bezeichnet, und die alle die Verteilung des Eigentums beeinflussen. Freilich gibt es, um dies gleich hier anzufügen, Ungleichheiten, welche vor dem Forum der sozialen Gerechtigkeit nicht standhalten, und diese sind es, welche die Erbitterung der „Enterbten“ auch gegen die zu Recht bestehende Ungleichheit wachrufen. Nicht die in der Natur der Dinge liegende und stets bleibende Ungleichheit hat die Krisis für das private Eigentum heraufbeschworen und dasselbe zum brennenden „Problem“ gemacht, sondern die aus menschlicher Ungerechtigkeit, aus Schwindel und Gewalttat stammende Güterverteilung gibt der Partei der Unzufriedenen den Zündstoff, um den sozialen Klassenhaß zu schüren. Die mangelnde Versorgung einzelner Teile im Gesellschaftsorganismus und die korrespondierende „Hypertrophie“ anderer Teile ist nicht dem Privateigentumsrecht zur Last zu legen, sondern ist die Schuld von fehlerhaften gesellschaftlichen Einrichtungen.

Gerade die eben gezeichnete mannigfaltige Ungleichheit der Verteilung, welche nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen ist, führt von selbst zur sozialen Stellung des Privateigentums hin. Der Begriff eines absolut unbeschränkten Eigentums ist antisozial und in seinen letzten Konsequenzen anarchistisch; der Begriff der Gesellschaft würde damit vernichtet. Das schroffe Nebeneinander der einzelnen Privateigentumssphären bedarf deswegen notgedrungen noch eines Korrektivs, welches dem Egoismus die Wage hält und jene atomisierende Wirkung aufhebt. Das Gesetz der Solidarität, die unzertrennliche Verbindung des Individuums mit der Gesamtheit, statuiert eine Reihe von Pflichten, die dem Eigentümer gegenüber der Sozietät obliegen. Es ist eine feinsinnige Bemerkung des Aristoteles, daß allein bei Privateigentum die Tugend der Freigebigkeit ermöglicht werde, während sie bei Gemeineigentum in Wegfall käme (Politik II 2). Der Mensch verknöchert, wenn er nicht einem andern mitteilen kann, sei es in der Form der Gabe oder des Dankes. Die Charakterentwicklung des einzelnen wie der feste Zusammenhalt der Gesellschaft verlangen einen solchen Austausch. Es gibt kein besseres Schutzmittel des Eigentums als die tatkräftige Ausübung der demselben obliegenden sozialen Pflichten. Hierbei ist jedoch nicht entfernt etwa bloß an das Almosengeben in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes gedacht, obgleich dasselbe nicht ausgeschlossen werden soll und nicht den Hohn verdient, mit dem der Sozialismus von demselben schlechthin als von „Bettelsuppen“ spricht. Aber das Verhältnis von Arbeit und Kapital, die Lohnfrage, und damit zusammenhängend Frauen- und Kinderarbeit, alles, was wir durch Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in etwa zu erreichen streben, eröffnet hier bei der Besprechung der sozialen Pflichten des Eigentums eine großartige Perspektive. Es ist ein gewaltiger Kreis von Rechts- und Liebespflichten, in welchem das Eigentum seinen sozialen Charakter zu betätigen hat. Gerade die überlegene Stellung, welche das Kapital gegenüber der Arbeiterklasse innehat, erfordert als heilsames Gegengewicht die energische Betonung der sozialen Pflichten. Es ist bemerkenswert, daß der Sozialismus gerade das Eigentum an den Produktionsmitteln, das Privatkapital, bekämpft, weil er darin das Mittel erblickt, mit welchem die Bourgeoisie die Proletarier unter ihre Herrschaft zwinge bzw. unter derselben halte.

Das Privateigentum muß sich nicht bloß philosophisch begründen lassen, es muß sich selbst praktisch rechtfertigen, denn stärker als die Logik der philosophischen Deduktion ist die „Logik der Tatsachen“. Dies gilt besonders dann, wenn infolge der wirtschaftlichen Entwicklung die Kapitalisten „reine Kapitalisten“, d. h. Rentner sind, welche auf Grund ihres „papiernen Eigentums“ (Paulsen) Renten beziehen, ohne vielleicht nur einen Finger zur Arbeit rühren zu müssen. Es ist gar kein Zweifel, daß das bloße Rentnerleben, mag der Genuß der Rente selbst rechtlich nicht im mindesten anfechtbar sein, vom ethischen und sozialen Gesichtskreis aus beurteilt, schwere Gefahren in sich birgt und äußerst bedenkliche Erscheinungen zeitigen kann. Typisch sind in dieser Beziehung die noblen Müßiggänger, die ihre Vertretung besonders in der sog. jeunesse dorée finden mit ihren unsäglich hohlen, schädlichen, teuern Passionen. Ein moderner Philosoph, dem man sicherlich nicht ästetische Tendenzen und Weltflüchtigkeit vorwerfen kann, Friedrich Paulsen, zeichnet in geistvoller Weise jene elegante Müßiggängerei, welche mit der Hefe des Proletariats „in der Demimonde und im Hochstaplertum“ eine persönliche Berührung habe. Die modernen Großstädte, die glanzvollen Verkehrszentren seien der Boden für solche Sumpfpflanzen. Der „demokratische“, Freiheit und Sport liebende Sohn des „oligarchischen“, geldmachenden Vaters sei ja

augenscheinlich eine rechte Zeitfigur, und es habe in der jüngsten Zeit die Anschauung große Fortschritte gemacht, welche den Beruf des Rentiers für den vornehmsten unter allen ansieht, und alle Welt stimme darin überein, sein Leben, um mit Plato zu reden, für süß und frei und glücklich zu halten. Amüsements, Spiel, Liebschaften, Sport, Trunk, Vereinsgründungen, Reisen, Politik, Börsenspekulation füllen ein solches Dasein aus, bis endlich Erschöpfung und Lebensekel eintritt und den Beschluß macht (Paulsen, System der Ethik II 54 f). Die Rentenbezieher, soweit ihr Eigentum nicht auf der Arbeit ihrer Person ruht, haben der Gesellschaft, wenn diese ihr arbeitsloses Einkommen als sittlich einwandfrei betrachten soll, Gegenleistungen zu bieten. Als ein solches Äquivalent galt stets die Übernahme öffentlicher Funktionen, z. B. die Führung und Vertretung des Volkes nach außen im Frieden und im Krieg oder die Rechtsverwaltung und Rechtsbildung, nicht minder die priesterliche Funktion oder die Verwaltung der geistigen Gaben und Güter eines Volkes in Wissenschaft und Kunst. „Und auch die Anordnung und Leitung der wirtschaftlichen Produktion, ja selbst die Bestimmung der Konsumtion im Sinn schöner Lebensgestaltung, durch Vorgang und Anregung, durch öffentliche Freigebigkeit und private Wohltätigkeit kann noch als solche Gegenleistung gerechnet werden. In diesem Sinn haben Adel und Klerus, wo sie lebendige Glieder des Volkskörpers waren, ihre Stellung aufgefaßt und erfüllt. Wer aber gar nichts leistet, der entzieht sich der mit der Übernahme des Eigentums stillschweigend übernommenen Verpflichtung und besitzt demnach, moralisch geurteilt, das Eigentum mit Unrecht. Der reine Rentenverzehrer ist, abgesehen von dem Emeritus, ein Dieb. Dies fühlt übrigens das Volk sehr wohl, und offenbar lag etwas von diesem Gefühl auch dem Verbot des Zinsnehmens, wie es die alte Kirche aufrechterhielt, zugrunde: wer ohne Arbeit, allein von ererbten Renten lebt, der lebt von fremder Arbeit, denn Geld trägt ja, wie Aristoteles sagt, keine Frucht“ (Paulsen a. a. O. II 56 f).

Freilich, die Gesetzgebung läßt auch denjenigen, der diese Gegenleistung der Gesellschaft schuldig bleibt, im ungestörten Genuß seines Eigentums. Das Recht exekutiert nicht den Richterspruch der Moral und könnte dies auch nicht, da sich eine geeignete Rechtsformel hierfür nicht leicht wird finden lassen und auf der andern Seite die Unsicherheit, die dadurch über den ganzen Bereich des Privateigentums käme, kaum ein geringerer Schaden wäre. Aber indem sich das Privateigentum seiner sozialen Funktion entschlägt, stellt es sich selbst außerhalb des Bodens, auf dem es stehen muß, um seine Rechtfertigung zu finden. Wenn die Besitzenden die soziale Pflicht verkennen, wird die Masse der „Enterbten“ auch das individuelle Recht nicht weiter anerkennen, und einigermaßen vollzieht die Geschichte das Urteil der Moral und gleicht jenen Widerspruch zwischen Recht und sittlichem Empfinden aus. Wo immer die besitzenden Klassen ihrer sozialen Leistungen vergaßen und nur die Güter und Nutzungen als wohlerworbene Rechte festhielten, da mochte dies eine Weile gehen; aber zuletzt kam der Tag, an dem sie als unnütze Glieder oder schädliche Schmarotzer am sozialen Körper abgestoßen wurden. So ging die Geschichte in der französischen Revolution mit dem französischen Adel ins Gericht, wie die Kirchenrevolution im 16. Jahrh. das Urteil an dem seiner Aufgabe untreu gewordenen Klerus vollzog. „Der Rentier wird der Geschichte nicht heiliger sein als Adel und Klerus“ (Paulsen a. a. O. II 57). Paulsen weist auf die Erscheinung hin, daß die Gesellschaft in immer weiterem Umfang die sozialen Funktionen, die ursprünglich von den Begüterten im Ehrenamt geleistet wurden, angestellten und besoldeten Beamten überträgt. Es ist klar, daß, wenn man wie Paulsen die Begründung des Eigentums bloß unter dem Gesichtspunkt der teleologischen Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit für möglich erachtet, eben durch diese Entwicklung der Dinge schrittweise die teleologische Notwendigkeit des Grund- und Kapitalbesitzes vermindert erscheinen muß. Damit nimmt in entsprechendem Maß auch die Festigkeit seines Bestands ab, es wird zum toten Glied am sozialen Organismus; „Dinge, die nicht mehr in den Lebensbedingungen der Gesellschaft ihre Wurzeln haben, sterben ab. Man setze den Fall, ein paar tausend Familien in Deutschland brächten alle Rententitel in ihre Hände, so daß alle andern von bloßem Arbeitseinkommen lebten, jene dagegen nichts leisteten außer der Verzehrung der Rente: es ist augenscheinlich, daß ihnen geschehen würde, wie vor 100 Jahren dem französischen Adel geschehen. Stehen wir vor einem neuen Gerichtstag der Weltgeschichte?“ (Paulsen a. a. O. II 58.)

Aber wenn es auch in der Tat zutrifft, daß jene sozialen Funktionen, die einst wie eine Art öffentliches Amt auf dem Besitz ruhten, heute von besoldeten Angestellten, Beamten, Militärs usw. vollzogen werden, so ist doch ebensowenig zu verkennen, daß nach einer Seite der soziale Pflichtenkreis des Eigentums um ein ganz bedeutendes sich erweitert hat. Erinnert sei nur wieder an das Gebiet der wirtschaftlichen Produktion. Eine Summe von Pflichtleistungen erwächst hier dem Kapital. Wenn es da der Fabrikant ernst nehmen will, wie viele Gelegenheiten bieten sich ihm, sein Eigentum nicht, wie der Sozialismus es verschreit, als Machtmittel zur Knechtung Unglücklicher zu gebrauchen, sondern dasselbe als ein wohltätig wirkendes Machtmittel zur Beseitigung fremden Unglücks aufs schönste zu rechtfertigen! Und zu allen Zeiten wird auch die freie Liebestätigkeit, die im Almosen in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts gepflegt wird, ein weites Feld des Schaffens finden. Gerade im industriellen und geschäft-

lichen Leben sind nun einmal sog. flaue Perioden, ja scharfe Krisen nicht ganz hintanzuhalten. Es wird immer Zeiten des Übergangs geben, wo etwa eine in einem Industriezweig überschüssig gewordene und darum freigesetzte Arbeiterschicht gezwungen ist, sich allmählich ganz neuen Verhältnissen des Erwerbs und der Lebensgestaltung anzupassen. Ebenso werden auch große Katastrophen elementarer Natur immer wiederkehren, die vielleicht den ohnehin besitzlosen oder wenig begüterten Teil am schwersten heimsuchen. Hier ist der Generosität, deren Glanz schon dem Heiden Aristoteles imponierte, die aber noch in ganz anderem Licht dem christlichen Gemüt sich zeigt, ein Feld eröffnet, auf dem sie sich extensiv wie intensiv segenspendend erweisen kann.

Das Bewußtsein dieser Pflichten ist auch den begüterten und gebildeten Klassen niemals völlig entschwunden, nur sind oft die Motive der Erfüllung dieser Pflicht nicht die reinsten: oft ist es Furcht vor dem Ausbruch des Grolls, der sich in den Tiefen der Bevölkerung ansammelt, und dann greifen die Besitzenden auch häufig in der Wahl der Mittel in bedenklicher Weise fehl. Armenbälle und Wohltätigkeitskonzerte sind oft nicht die geeigneten Mittel, um bei großen Katastrophen den Armen und Bedrängten, wenn man sie nicht etwa mit einer materiellen Unterstützung einfach abfertigen will, das Bewußtsein einzuflößen, daß der Reiche auch noch ein Mitgefühl für seine Not empfindet und nicht bloß mit einem Entreegeld sich seiner Verpflichtungen mehr zu entschlagen als ihnen gerecht zu werden sucht. Es liegt etwas innerlich Widerspruchsvolles und Ungereimtes darin, daß das Unglück, das einen Teil der Gesellschaft betroffen hat, für den andern die Gelegenheit abgeben muß, sich zu vergnügen. Freilich sind — und das kann als ein gesellschaftliches Symptom nicht genug beklagt werden — solche Veranstaltungen oft der einzig anwendbare Kunstgriff, um, wenn auch nicht das Herz, so doch — die Kasse manch eines Reichen zu öffnen. Aber immer bleibt der unheilvolle, sozial vergiftende Einfluß bestehen, welchen diese moderne Art, „Gutes zu tun", ausübt. Paulsen rügt mit gutem Grund an diesem „Wohltätigkeitssport", daß Unglück, Not und Elend zum Vorwand genommen wird, um Vergnügungen aller Art zu veranstalten: Konzerte, Theateraufführungen, Bälle, Bazare, „bei denen vornehme und schöne Damen mit reichen und vornehmen Herren handeln, spielen, tändeln, alles, um der Armut zu helfen; es wird wohltätig geraucht, gefrühstückt, gespielt, getanzt, es werden neumodische Bettelorden gegründet, mit Obern, Orden und Auszeichnungen, alles, um der Armut zu helfen, wobei denn zugleich für das eigene gute Herz und ein weniges, wie billig, auch für die Sinne abfällt nach dem Rezept aus dem zweiten Teil des Faust: Hoch ist der Doppelgewinn zu schätzen, barmherzig sein und sich zugleich ergetzen".

Dem genannten Philosophen erscheint diese Verbindung von Amüsement und „Wohltätigkeit" als ein überaus betrübendes Zeichen der Zeit; das Spiel mit der Not zeige, bis zu welchem Grad in gewissen Gesellschaftskreisen die Unempfindlichkeit gegen den Ernst und die Not des Lebens gestiegen sei. Zur Entschuldigung mag dienen, daß die Großstadt die persönlichen Beziehungen zwischen reich und arm zerreißt; nun möchte man doch, zur Beschwichtigung des Gewissens, etwas für Notleidende tun, und so hilft man sich in dieser Weise (Paulsen a. a. O. II 172 f).

Übrigens sind auch durch die christliche Auffassung des Eigentumsrechts nicht alle Aufwendungen untersagt, welche das Maß der physisch notwendigen Bedürfnisse übersteigen. Die christliche Moral kennt vielmehr einen vollberechtigten edlen Luxus, der nicht der Befriedigung persönlicher Genuß- und Prunksucht, sondern der Förderung großer sozialer Interessen, der Kunst usw. und damit auch der Gesamtheit dient (s. d. Art. Luxus).

Die soziale Seite am Eigentum tritt am stärksten zutage in den Fällen „äußerster Not". Wer sich in solcher Lage befindet, ist befugt, sich das zur Abwendung der Gefahr Nötige aus fremdem Eigentum anzueignen, selbst gegen den Willen des Eigentümers. Das formelle, fremde „Recht" des Besitzes würde gegenüber dem höheren Recht auf das Leben materiell zum Unrecht. Hier tritt die ursprüngliche Gemeinsamkeit der Güter im Sinn der ihnen von Anfang an gegebenen Bestimmung, der wirtschaftlichen Notdurft aller Menschen zu dienen, in voller Reinheit hervor. Es ist deswegen auch allgemein anerkannt, daß in der äußersten Not dem Recht des in solcher Drangsal Befindlichen gegenüber jedes andere Recht zessiert, außer der Eigentümer befände sich in gleicher Notlage. Das Recht auf Existenz ist wichtiger und dringlicher als der in solchem Fall bloß äußerliche und inhaltsleere Rechtstitel des Eigentümers. Der Grund ist nicht allzu schwer zu erkennen. Er liegt in folgendem: „Das Recht des Menschen auf sein Leben, und folglich auf alles, was zur Erhaltung desselben streng notwendig, ist ein unmittelbar natürliches, von Gott verliehenes Recht. Das Eigentumsrecht von bestimmten konkreten Dingen aber ist unmittelbar menschliches Recht. Nun aber kann das menschliche positive Recht dem natürlichen und göttlichen keinen Eintrag tun. Also kann niemand ein solches Eigentum an einer Sache erwerben, daß er befugt wäre, andere auch im Fall der äußersten Not vom Gebrauch derselben auszuschließen" (Cathrein). Diese Lehre der Theologen hat so wenig Bedenkliches, daß auch viele staatliche Gesetzgebungen in ähnlicher Weise das Grundrecht auf Existenz anerkennen. — Im übrigen ist die Verpflichtung zum Almosengeben keine Rechts-, sondern eine Liebespflicht, und auch dies nur dann, wenn wirkliche Not vorliegt und der eigene standesgemäße Unterhalt des Gebers und seiner Familie

nicht darunter leidet. Dem Charakter einer Liebespflicht entspricht es, daß das Almosen mit liebender Fürsorge, dem Bedrängten wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu verhelfen, gegeben werde, nicht aber der Absicht entspringe, durch eine hingeworfene Gabe sich des lästigen Bettlers so schnell als möglich zu entledigen, was auf den Empfänger nur abstoßend wirken kann und sein Bettlerdasein zu einem dauernden Zustand macht.

Die auf dem Eigentum ruhenden sozialen Verpflichtungen sind teils sittliche teils rechtliche. Bis zu welchem Grad letzteres der Fall ist, hängt von der jeweiligen Rechtsordnung ab. Die Rechtsgeschichte zeigt, daß im deutschen Recht weit mehr sittliche Pflichten zu Rechtspflichten erstarkten als im römischen Recht, welches die meisten sittlichen Pflichten dem Privatgewissen überließ und sich damit begnügte, nur wenigen sittlichen Pflichten im Recht Nachdruck zu verleihen. Eben deswegen rühmt man am deutschen Recht seinen sozialen Charakter, während man dem römischen nachsagt, es sei individualistisch. Es handelt sich bei solcher Charakterisierung eben darum, ob die sozialen Aufgaben des Eigentums in bedeutendem Maß zum Ausdruck gelangen, oder ob sie, neben das Recht des Eigentümers gehalten, fast ganz zurücktreten. Es ist irrig, wenn Stammler in seiner scharfsinnigen Untersuchung über „Eigentum und Besitz" diesen Sachverhalt bestreitet und es eine Übertreibung nennt, hier von einem Gegensatz des individualrechtlichen und des sog. sozialrechtlichen Eigentums zu sprechen. Dieses sei überhaupt kein scharfer begrifflicher Gegensatz; es gebe kein sicheres Merkmal, an dem man erkennen könnte, ob eine Rechtseinrichtung „sozialrechtlich" sei, und es könne sich hier immer nur um ein Mehr oder Weniger handeln, um eine ganz verschwommene Grenze, eine durchaus fließende Unterscheidung. Ohne gesetzliche Beschränkungen, insbesondere des Nachbarrechts, aber auch des öffentlichen Rechts, sei auch das römische Recht nicht; nur habe es weniger Beschränkungen als andere Rechte (Handwörterbuch der Staatswissenschaften III).

Die soziale Seite am Eigentum entspringt der sozialen Anlage der Menschen selbst, ihrer gegenseitigen Bedingtheit und Hilfsbedürftigkeit, die zum Teil mit der schon namhaft gemachten Ungleichheit zusammenhängt. Die Menschen sind ihrer Natur nach zum sozialen Leben bestimmt, mit ihrer Person sowohl als auch mit dem die Persönlichkeit umgebenden Kreis von Sachgütern. Trotzdem steht der gesellschaftliche Charakter des Eigentums, wie die Menschen jetzt sind, erst in zweiter Linie, und hier entfernt sich die christliche von der das Gegenteil behauptenden sozialistischen Eigentumsauffassung. Nach christlicher Auffassung ist die Menschennatur so, wie sie sich tatsächlich darstellt, geworden durch den Einfluß der Erbsünde. Wäre die Menschheit geblieben, wie sie aus der Hand Gottes hervorgegangen ist, so wäre Privatbesitz keine solche Notwendigkeit wie jetzt. Aber Privateigentum wäre ebensowenig ganz ausgeschlossen gewesen. Der einzelne hätte sich unbedenklich angeeignet, was durch Gebrauch und Gewöhnung, durch den Wert der Erinnerung oder als Produkt seines Schaffens in besonderem Maß das Gepräge seiner Individualität angenommen hätte oder zu seiner Persönlichkeit in engere Beziehungen getreten wäre. Nur dort, wo in einem engeren Kreis die Fehler der gesunkenen Natur durch religiöse Ideale und sittliche Selbstsucht zurückgedrängt werden, ist Gütergemeinschaft durchführbar. Solche Beispiele bieten die erste Christengemeinde zu Jerusalem, in der alle „eines Herzens und eines Sinns" waren und freiwillig des Privatbesitzes sich begaben, damit durch den Verkauf der Güter den armen Gliedern der Gemeinde der Unterhalt verschafft würde. Ein kollektivistischer Kommunismus nach modernem Begriff war auch dies nicht; denn es handelte sich nicht um eine Wirtschaftsgenossenschaft, und zudem gab es da keine rechtliche Aufhebung des Privateigentums, sondern nur dessen vollfreie Hingabe (Pesch, Die soziale Befähigung der kath. Kirche 401). Auch der Kommunismus der Klöster beruht auf vollster Freiheit und hat Autorität und Gehorsam zur Voraussetzung.

8. Geschichtliche Entwicklung der Eigentumsformen. So feststehend und einfach der Grundgedanke des Eigentums ist, so mannigfaltig sind räumlich und zeitlich die Eigentumsformen. Es ist das Eigentumsrecht und die jeweilige Eigentumsordnung für Erwerb und Verteilung desselben auseinanderzuhalten. Ersteres ist in der menschlichen Natur begründet, letztere ist nach Ländern, Völkern, Kulturstufen verschieden und wandelbar. In der Erforschung dieser Entwicklungsreihen hat sich namentlich die historische Richtung der modernen Nationalökonomie unzweifelhafte Verdienste erworben; nur verfällt sie gern in den Fehler, die Eigentumsinstitution selber in den Fluß der Entwicklung zu stellen und die allgemeine philosophische Begründung derselben abzulehnen. Wenn, argumentiert man, die geschichtliche Forschung erweise, daß nicht immer und überall die wirtschaftliche Gütererzeugung auf Grund des Sondereigentums vor sich ging, wie z. B. die bei den Südslawen und Indern bestehenden Formen des Gesamteigentums, der gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung zeigen, so verbiete es sich, das Eigentum auf allgemein und immer gültige Gründe, wie die Persönlichkeit, die Arbeit, die zum Sondereigentum führen, zu stützen. „Vielmehr kann die Herausbildung des Sondereigentums, d. i. die Verfügung über Sachgüter in der Art, daß ein einzelner sie so selbständig ausübt, wie es die Rücksicht auf die gleiche Befugnis Dritter und auf das Gemeinwohl gestattet, nur aus den wirtschaftlichen Vorzügen dieser Form vor andern erklärt und zugleich gerechtfertigt werden. Soweit aber diese Vorzüge dem

Sondereigentum fehlen, entbehrt es eben der Begründung. Diese Erwägungen leiten zwingend darauf hin, daß überhaupt so summarische Begründungen des Eigentums an und für sich, wie sie die älteren Theoretiker liefern wollen, unzulässig sind, daß vielmehr nach den Kategorien der Sachgüter und den Zwecken, die man durch die eine oder andere Eigentumsform erreichen kann, geschieden werden muß. Es ist sehr wohl denkbar, daß sich für die eine Kategorie der Sachgüter das Sondereigentum als die denkbar beste und dadurch begründete Form der Bewirtschaftung erweist, für die andern nicht" (v. Scheel, Art. „Eigentum" a. a. O. III 299). Hiermit ist wohl der Wechsel der Eigentumsformen je nach der Art der im Privateigen stehenden Güter erklärt, nicht aber darf damit das Eigentumsrecht selber erklärt werden wollen. Dieses hängt eben mit der Eigenart der menschlichen Natur zusammen, welche in ihrem Wesen gleichbleibt und immer in ihrer Individualität sich zu behaupten strebt, weswegen sie auch einen selbständigen Kreis von Eigenbesitz allzeit beansprucht. Das ist aber offenbar etwas ganz anderes als die wechselnde Zweckmäßigkeit dieser oder jener Eigentumsform, dieser oder jener Kategorie von Gütern. Gewiß ist auch die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit ein Element der Eigentumsbegründung, aber für sich allein genommen keine vollkommen adäquate Begründung. Auch die da und dort sich findenden Spuren und Reste von Gemeineigentum sprechen nicht gegen die allgemeine Notwendigkeit des Privateigentums, da sie mehr den Charakter von Ausnahmeerscheinungen besitzen.

Übrigens muß sich die historische Betrachtung der Entwicklung der Eigentumsformen vor einer weiteren naheliegenden Gefahr hüten, die darin liegt, daß man für alle geschichtliche und prähistorische Zeit gewisse Typen aufgestellt hat — Wildheit, Barbarei, Zivilisation — und dabei die Folge von Jägern, Hirten, Ackerbauern u. a. behauptet. Solche Verallgemeinerungen bleiben, wie Stammler hervorhebt, entweder recht vag oder werden für ihre geschichtliche Genauigkeit bedenklich (Stammler, Art. „Eigentum und Besitz" a. a. O. III).

Eine scharfe Unterscheidung von Eigentumsrecht und Eigentumsform ist auch im Kampf gegen die Aufstellungen des Sozialismus von großer Bedeutung. Dieser bekämpft das Privateigentum, und doch ist dieser Kampf nur im Recht gegen die kapitalistischen Auswüchse des modernen Wirtschaftslebens. Man kann den Kapitalismus, die kapitalistische Erscheinungsform des Eigentums verwerfen und doch am Privateigentum unentwegt festhalten. Der Sozialismus befliß sich seit Saint-Simon einer geschichtsphilosophischen Betrachtungsweise und förderte dabei die Wahrheit zutage, daß die Eigentumsordnung verschiedene Phasen durchlaufen hat, der Inbegriff dessen also, was der einzelne in die ausschließliche Sphäre seines Privatwillens hineinzuziehen befugt war, nicht immer und nicht überall denselben vollen Inhalt besaß. Dabei ist jedoch der Sozialismus dem oben von Stammler gerügten Fehler falschen Generalisierens verfallen, indem er sich das (von allen namhaften wissenschaftlichen Vertretern akzeptierte) Schema der historischen Entwicklung also konstruierte: ursprüngliches Gemeineigen der Stämme, bei fortschreitender Arbeitsteilung und damit zusammenhängender Produktivität der Arbeit Privateigentum, schließlich Hineinwachsen — was ja freilich einiges Nachhelfen durch Gewaltmittel nicht ausschließen soll — des Privatgroßbesitzes ins Gemeineigen des Staats bzw. der Gesellschaft. Es ist übrigens ein dankenswertes Zugeständnis, wenn Rodbertus und Marx das Entstehen des Privateigentums mit dem Aufschwung der Kultur motivieren. Beide stehen wirklich im engsten Zusammenhang und beeinflussen sich wechselseitig. Aber es bleibt in dem Schema des Sozialismus auch unerklärt, warum denn eigentlich der Störenfried Privateigentum den idyllischen Zustand des Kommunismus unterbrochen habe, und warum, wenn doch nun einmal die Entwicklungstendenz auf Kommunismus im großen Stil gerichtet sein soll, nicht lieber gleich dieser ursprüngliche Kommunismus sich weiter entwickelt habe. Warum jener verhängnisvolle Umweg, und warum erfolgte nicht gleich Ausdehnung und Erweiterung des Stammeskommunismus zum Kommunismus der Menschheit?

Der Wechsel der Eigentumsform hängt mit der Kulturhöhe eines Volkes eng zusammen. Bei Jäger- und Fischervölkern knüpft der Gedanke des Eigentums an Waffen und andere Werkzeuge des täglichen unmittelbaren Gebrauchs an, reicher wird jedoch schon sein Inhalt bei Hirtenstämmen mit wachsendem Herdenbesitz. Die Viehherden repräsentieren Produktivkapital, welches auch zu einer Regulierung des Erbrechts führt, wie sich deutlich genug aus dem Rivalisieren zwischen Esau und Jakob wegen des Erstgeburtsrechts zeigt. Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden können erst mit der festen Ansiedlung entstehen, wenn das Nomadisieren der Hirten durch Volkszunahme sehr erschwert ist. Beim Seßhaftwerden kommt sowohl Sonder- wie Gesamteigentum vor. Es gibt Perioden und Verhältnisse, in denen das private Grundeigentum vorgeht, und solche, in denen ein Gemeineigentum der Geschlechter, der Ortschaft, der Siedlungsgemeinde existiert, wo regelmäßig bloß Nutzungsrechte an gewissen Teilen des Bodens bestehen. Bald war diese Nutzung selbst eine gemeinsame, bald wurde das Ackerland nicht mehr zu bloßem Nießbrauch, sondern zu eigentümlichem Besitz an die einzelnen Familien verteilt. Sicher ist, daß mit der Zunahme intensiver Bodenkultur auch die Notwendigkeit des Privatgrundeigentums sich herausstellte. „In dieser Entwicklung hat ohne Frage die menschliche Arbeit eine entscheidende Rolle gespielt. Je mehr die Bevölkerung zunahm, desto intensiver wurde die Bewirtschaftung. Gesteigerte Arbeit mußte den verkleinerten Umfang der Landlose oder deren geringere Qualität ersetzen. Je mehr Arbeit aber auf den Acker verwandt wurde, desto mehr verwuchs derselbe mit der Person und der Familie des jeweiligen Besitzers, und es entwickelten sich jene zahlreichen psychologischen Momente, welche man unter dem Namen des Affektionswerts zusammenfassen kann" (v. Hertling, Naturrecht u. Sozialpolitik [1893] 39). Auch die vielgenannten südslawischen „Hauskommunionen" sind ein sprechender Beleg: die „Zadruga" ist in der Abnahme begriffen. Noch 1883 waren 62% der bei der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbstätigen Mitglieder von Hauskommunionen, wovon die Hälfte allerdings schon im geheimen geteilt hatte (Zorčić, Kroatien, 1885).

9. Wechselnde Auffassung des Eigentumsrechts. Was die Auffassung des Eigentums bzw. der damit verknüpften Befugnisse anlangt, so sind die christliche und die vorchristliche Ära zu unterscheiden; in letzterer verdient als charakteristisch das Eigentumsrecht nach israelitischer und römischer Auffassung genannt zu werden. Erstere hat einen antikapitalistischen, entschieden sozialen und mittelstandsfreundlichen, letztere, die römische, einen kapitalistischen, antisozialen Zug. Um die Ansammlung des Reichtums in wenigen Händen bzw. die Massenarmut zu verhüten, war bei den Israeliten die Gütererwerbung an bestimmte Bedingungen geknüpft, und die zugelosten Acker sollten den Familien auf unveräußerliche Weise angehören. War jemand genötigt, seinen Grundbesitz zu verkaufen, so blieb ihm das Recht, denselben jederzeit von dem neuen Besitzer wieder einzulösen, ja der nächste Verwandte (Goel) hatte die Pflicht, ihn einzulösen, damit der Acker bei der Familie verbleibe. Der große Regulator in den Besitzverhältnissen aber war das Jobeljahr, insofern nämlich in jedem 50. Jahr der veräußerte Grundbesitz an die Familie des Verkäufers wieder heimfiel. Daneben war für die Armen und um Lohn Dienenden durch das mosaische Gesetz in der liberalsten Weise gesorgt. Freilich wich die Praxis des Lebens nicht wenig von dieser im Gesetz grundgelegten Eigentumsordnung ab, und es entwickelten sich, den Bestimmungen des mosaischen Gesetzes zum Trotz, kapitalistische Tendenzen (Walter, Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit [1900] 17 ff).

Im Gegensatz zum mosaischen Recht war bei den Römern das Recht des privaten Eigentums bis in seine letzten Härten konsequent ausgebildet. Das römische Volk war kein Arbeitsvolk, es lebte von der Eroberung und ließ Sklaven und Provinzen für sich arbeiten. Diesem Zug des römischen Nationalcharakters entsprach auch die rücksichtslose Auffassung des Eigentumsrechts. Der berühmte Interpret des römischen Rechts Rudolf v. Ihering kommt deswegen zu folgendem Ergebnis: „In keinem Recht ist wohl der reine Eigentumsbegriff, d. h. der Gedanke der absoluten Herrschaft über die Sache, mit solcher Konsequenz durchgeführt als im älteren römischen" (Geist des römischen Rechts II [^{5}1899]). Derselbe Gelehrte bezeichnet diese schadhafte Gestaltung des Systems der Güterverteilung und Vermögenszirkulation geradezu als den Todeskeim, an welchem Rom später zugrunde gegangen ist. Das römische Eigentum hat den gesellschaftlichen Charakter fast völlig abgestreift trotz Nachbarrechte, Servituten u. dgl. Beschränktes Eigentum gibt es nach römischem Recht der Regel nach nur insofern, als der Eigentümer selbst der Sache Beschränkungen auferlegt hat. Erst später, als die Kaisermacht die Sklaven und Provinzen schützte, nahm die Unbeschränktheit des Eigentums um weniges ab, und es findet sich der Institutionensatz: Expedit enim rei publicae, ne sua re quis male utatur.

Ein Umschwung in der Auffassung des Eigentumsrechts wurde durch das Christentum bewirkt. Es trat dem Egoismus und der schroffen Abschließung des Privateigentums entgegen und erweckte bei dem Eigentümer wieder das Verständnis für die auf seinem Gut ruhenden gesellschaftlichen Verpflichtungen. Das Wort in der Parabel: „Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung", kann als Leitmotiv der christlichen Lehre über den Gebrauch des Erdenguts gelten (vgl. Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut 44 ff).

Ganz besonders machte sich der christliche Einfluß in dem germanischen Eigentumsrecht geltend. Die Idee vom Eigentum als Gotteslehen beherrscht die ganze mittelalterliche Rechtsentwicklung. Gott bleibt in der Vorstellung des deutschen Rechts der Obereigentümer aller Dinge ohne Ausnahme, und der Mensch bleibt ihm gegenüber bloßer Lehnsmann. Bezeichnenderweise kannte man bis zum 14. Jahrh. nicht einmal das Wort „Eigentum", das immer einen stark individualistischen Klang hat, sondern gebrauchte für bewegliche Güter das Wort „Habe" (v. Scheel, Art. „Eigentum" a. a. O. III 301). Das deutsche Recht erhebt sittliche Pflichten, welche das römische dem Gewissen der einzelnen überläßt, zu Rechtspflichten. Da das römische Vermögensrecht nichts weniger als eine Arbeitsordnung darstellt, so ist das römische Eigentum vollkommen unabhängig von seinem Objekt. Dagegen übt bei einem Arbeitsvolk die Eigenart der Einzelsache auf Inhalt und Umfang der im Eigentum liegenden Rechte einen wesentlichen Einfluß aus. Das Eigentum mußte sich bei verschiedenen Sachen verschieden entwickeln. Das deutsche Recht hatte für Recht an Fahrhabe und für Recht an Liegenschaften ursprünglich nicht einmal einen gemeinsamen Namen. Da ferner die Arbeit viel mehr zusammenführt als der Genuß, so sind in der deutschen Eigentumsordnung die Interessen der Gesamtheiten, der Familien, Gemeinden, Nachbarschaften viel mehr gewahrt

als in der römischen. Diese Rücksicht wirkte beschränkend auf die Befugnis des Eigentümers, aber auch sozial ausgleichend auf die Gesamtheit. Diese Beschränkungen des Befugnisrechts trafen vor allem das Grundeigentum. Der Raubbau war ausgeschlossen, nicht sowohl im privaten Interesse des Eigentümers als vielmehr im öffentlichen Interesse. „Durch eine gesunde Wirtschaft, unter der Kontrolle der Gemeinde sollte die Produktion ohne Ausnutzung des Bodens gesteigert, hierdurch der Preissatz für des Lebens Notdurft und Nahrung erniedrigt und der Arme, Unbemittelte in seinen wichtigsten Interessen wirksam geschützt werden. Es ist nicht nötig, hier auf alle die Beschränkungen hinzuweisen, welche im Interesse der Familie der Privatwillkür gesetzt wurden, auf die einschneidenden Befugnisse, welche dem ‚nächsten Erben' am Erbgut schon bei Lebzeiten des eventuellen Erblassers zustanden" (Pesch, Die soziale Befähigung der kathol. Kirche 411). Zugunsten der Familie gab es Beschränkungen der Veräußerungsbefugnisse und die Beispruchsrechte des nächsten Erben; es bestand die Unterscheidung von Erbgut und gewonnenem Gut, wonach der einzelne mit dem, was er durch eigene Tätigkeit gewonnen, freier zu schalten berechtigt war, als mit dem, was als Eigentum der Familie betrachtet wurde. Nur mit obrigkeitlicher Genehmigung sollte Trennung oder Belastung bäuerlicher Güter stattfinden, um die Leistungsfähigkeit des Hofs zu erhalten und die Verarmung der Familie zu verhüten. Der Sachsenspiegel und das ältere deutsche Recht betrachteten überhaupt nicht den gegenwärtigen Inhaber des liegenden Eigens, sondern die Familie als den wahren Eigentümer. Dem ganz entsprechend trat auch — durch das Vorwiegen des Intestaterbrechts — die dem absoluten Eigentum entsprechende Testierfreiheit sehr in den Hintergrund.

Am stärksten trat dieser gesellschaftliche Charakter des deutschrechtlichen Eigentums am großen Grundbesitz oder im Lehnswesen hervor. „Das Feudalwesen im weitesten Sinn des Wortes verfolgte nach seiner vermögensrechtlichen Seite die sehr wichtige Tendenz, möglichst vielen Individuen in der gesellschaftlichen Ordnung persönlichen dauernden Besitz zu gewähren, den Wohlstand zu verallgemeinern, indem es zugleich die politisch-konservative Bedeutung des Großgrundbesitzes unverletzt beließ. Das dem Lehnsverhältnis nachgebildete Kolonat (Bauernlehen) bewirkte in höchst segensreicher Weise die auf erblichen Besitz begründete Versorgung des gemeinen Mannes" (Pesch a. a. O. 411).

Dem ganzen Geist des germanischen Rechts entsprechend entwickelte sich auch neben dem sozial aufgefaßten Privatbesitz ein großer Kreis von genossenschaftlichem Eigentum.

Einen wirksamen Riegel der egoistischen Ausnutzung des Privateigentums vorzuschieben, war auch Ziel und Absicht des kirchlichen Zinsverbots. Viel geschmäht und viel verkannt stellte dasselbe doch den adäquaten Ausdruck für den damaligen Stand des wirtschaftlichen Lebens dar, was sogar der Sozialist Lassalle anerkannte (vgl. Funk, Zins u. Wucher. Eine moraltheol. Abhandlung [1868] 85).

10. Ein Wort bleibt noch zu sagen über das Verhältnis der Staatsgewalt zum Privateigentum der Untertanen. Vor allem hat die Staatsgewalt das Eigentumsrecht der Untertanen zu achten und zu schützen und sich jedes Eingriffs zu enthalten, der nicht durch die öffentliche Wohlfahrt seine ausreichende Rechtfertigung findet. Wie bereits oben gezeigt wurde, verdankt das Eigentumsrecht nicht erst dem Staatswillen seinen Ursprung; das Recht, von den Gütern der Außenwelt sich das zum Leben Nötige anzueignen, besteht schon vor dem Staat. Er hat deswegen dieses Recht, das gleichsam in die Menschennatur verankert ist, anzuerkennen und zu beschützen. Es ist der Legaltheorie zu viel konzediert, wenn gesagt wird, sie hebe das von den andern Theorien unbeachtete Moment hervor, „nämlich daß das Privateigentum als Recht nicht ohne den Staat bestehen kann. Solange es nicht mit der Gewähr versehen ist, die durch die Rechtsordnung und die hinter ihr stehende Macht des Staats — oder wie nun die Gesamtheit heißt — gegeben wird, ist das Eigentum eben nur ein tatsächliches Innehaben. ... In diesem Sinn schafft aber der Staat erst das Privateigentum, wie überhaupt alle Rechtsverhältnisse" (v. Scheel, Art. „Eigentum" a. a. O. III 298 f). Und wenn dem entgegengehalten wird, daß ja danach der Staat das Privateigentum wieder abschaffen könne, so erklärt v. Scheel: „Daß dem Staat diese Gewalt innewohnt, läßt sich doch gar nicht leugnen." Ganz ähnliche Gedanken hatte schon früher Lassalle in seinem „System der erworbenen Rechte" (I) entwickelt. Wenn wir auch der Staatsgewalt derartige, zu weitgehende Befugnisse entschieden absprechen müssen, soll doch dem Staat keineswegs die Nachtwächterrolle, wie Lassalle es spottend nannte, zugemutet werden, bloß den vorhandenen Besitzstand anzuerkennen und zu schützen. Gewiß obliegt es der Staatsgewalt, das Eigentum durch eine feste Rechtsordnung zu sichern, also der sittlichen Seite des Rechts auch mit der physischen Erzwingbarkeit zu Hilfe zu kommen. Aber dabei hat es keineswegs sein Bewenden. Vielmehr fällt dem Staat gerade auf dem Gebiet der Güterverteilung eine hochwichtige Aufgabe zu. Daß das Privateigentum wirklich die seine Existenz rechtfertigenden, oben aufgeführten segensreichen Wirkungen in der Gesellschaft entfalte, darauf hinzuarbeiten ist der Staat an erster Stelle mit der nach innen wirkenden Kirche berufen. Und hier ist wieder die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstands gegen Ausbeutung und Aufsaugung ein vornehmstes Ziel aller Sozialpolitik. Die heute dem Privateigentum anhaftenden Auswüchse, die es zum „Kapitalismus machen — Auswüchse, die kaum ein Vernünftiger mehr bestreitet —, hat der Staat nach Möglichkeit zu beseitigen. Das Eigentum muß nicht naturnotwendig in der Gestalt des, um mit Marx zu sprechen, „aus allen Poren schmutz- und bluttriefenden" Kapitals auftreten, das beim „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" den Arbeiter zur unpersönlichen Ware degradiert und das seine Wert- bzw. Mehrwertbildung der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft verdankt.

An Aufgaben für die unmittelbar im Weg der Gesetzgebung erfolgende Einwirkung des Staats auf die Eigentumsordnung ist kein Mangel. Wenn öffentliche Unternehmungen, die im Interesse aller liegen, zu ihrer Durchführung es erfordern, daß jemand sein Eigentum, etwa einen Bodenkomplex zum Bau einer Eisenbahn, abtrete, so kann der Staat die Enteignung, natürlich gegen volle Entschädigung, vollziehen. Weit wichtiger aber ist es, daß der Staat für eine sozial gesunde, d. h. dem Mittelstandsideal sich annähernde Eigentumsverteilung sorge. Außer dem auch auf städtische Baustellen auszudehnenden Enteignungsrecht verdient der Ausbau eines eigenen Agrarrechts Erwähnung, da Natur und Zweck der Immobilien andere sind als jene des beweglichen Kapitals und diese verschiedene wirtschaftliche Natur auch ein anderes Erbrecht (s. d. Art. Anerbe) und eine andere Eigentumsordnung bedingt. Weitere Eigentumsgesetze betreffen das in früheren Zeiten so streng überwachte Leiheigentum (s. d. Art. Wucher), die Erbrechtsordnung, die Verhütung des bloß spekulativen Grundbesitzwechsels, den Baustellenwucher, den Wertzuwachs u. dgl. Besonders dürfte aber auch die Lohnfrage ein Gebiet darstellen, auf welchem der Staat in der Richtung der Eigentumsverteilung wirken könnte. — Weiter kann es Fälle geben, wo die augenblickliche Nutzenziehung dem volkswirtschaftlichen Betrieb widerspricht (Raubbau); daher ist für Waldboden öffentliches Eigentum vorzuziehen, und auch für Bergwerke wird von manchen Kathedersozialisten Staatsbetrieb verlangt, weil die Kohle die Speise des wirtschaftlichen Prozesses ist und durch die oft gewaltigen Streiks der Kohlenarbeiter, wie sie die Neuzeit gesehen, nicht bloß die Industrie schwer geschädigt wird, sondern auch noch weite, an sich an dem Krieg zwischen Kapital und Arbeit ganz unbeteiligte Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden.

Was gewisse Spekulationsgewinne, besonders die durch das Differenzspiel an der Börse errafften, anlangt, so hat die Obrigkeit gerade im Interesse der Heiligkeit des Eigentums nach Kräften jedem irgendwie anrüchigen Eigentumserwerb zu steuern. Dem Volk darf sich nicht der Gedanke aufdrängen: Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen. Es ist durchaus am Platz, wenn die Gesetzgebung nicht nur die kleinen, alltäglichen Eigentumsverletzungen ins Auge faßt, sondern sich auch den großen Eigentümern gegenüber volle Unabhängigkeit bewahrt und sich nicht mit den allgemein strafrechtlichen Schranken begnügt.

Außer dem direkten Eingreifen in die Eigentumsordnung gibt es noch viele Wege der mittelbaren Einflußnahme seitens der Staatsgewalt. Einmal kann sie durch das Steuerwesen die Verteilung der öffentlichen Lasten zugunsten der schwächeren Schultern regulieren. Ferner kann der Staat, insofern er selbst Eigentümer ist, auf seinen Domänen den Privateigentümern ein Muster abgeben. Im Wesen des ausschließlich privatwirtschaftlichen Systems liegt es, immer mehr auf Herabsetzung des Arbeitslohns hinzuarbeiten; daher ist es von großer Bedeutung, daß auch Wirtschaften existieren, deren Bestreben darauf gerichtet ist, dieser Tendenz entgegenzuwirken und in dieser Richtung einen Druck auf die Unternehmer auszuüben. Und insofern kann man sagen, daß Produktiveigentum in den Händen des Staats nicht nur Produktivmittel zur Erzielung wirtschaftlicher Erträgnisse, sondern auch in gewissem Sinn Faktor der Eigentums- und Einkommensverteilung wird. Die mittelbare Einwirkung auf die Eigentumsverhältnisse geht aber noch weiter. Die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung, die Beschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrags, die Frauen- und Kinderarbeit, die sanitären Anforderungen an die Arbeitsräume, die Anordnung von Ruhepausen und Durchführung der Sonntagsfeier verhindern gewissenlose Eigentümer, ihre ökonomische Überlegenheit zu mißbrauchen. Dies sind keine unbefugten Eingriffe in die Heiligkeit des Privateigentums; denn der Eigentümer ist ein Glied der staatlichen Gesellschaft und das Eigentum eine soziale Institution insofern, als es nicht bloß dem Wohl des einzelnen und der Familie dienen, sondern seine segensreichen Wirkungen über die Gesamtheit erstrecken soll. Eigentum gibt Macht, und daß diese Macht nicht zum Schaden der Gesamtheit mißbraucht werde, dafür zu sorgen ist Aufgabe der Staatsgewalt.

Literatur. Proudhon, Qu'est-ce que la propriété (Besanç. 1840, deutsch 1844); B. Mayer, Das E. nach den versch. Weltanschauungen (1871); Laveleye, De la propriété et des formes primitives (Par. ^{5}1901, deutsch 1879); Samter, Gesellschaftliches u. Privateigentum (1877); Ad. Wagner, Lehrbuch der polit. Ökonomie. I. Grundlegung (^{3}1892); Felix, Der Einfluß der Natur auf die Entwicklung des E.s (1883); derſ., Der Einfluß der Sitten u. Gebräuche auf die Entwicklung des E.s (1886); derſ., Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des E.s (1889); derſ., Der Einfluß von Staat u. Recht auf die Entwicklung des E.s (3 Bde, 1896/1903); G. Adler, Gesch. des Sozialismus u. Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart I (1899); Maurenbrecher, Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898); Hitze, Kapital u. Arbeit (1881); v. Hertling, Offener Brief zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede (1887); derſ., Naturrecht u. Sozial-

politik (1893); H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. christl. Gesellschaftsordnung (²1900) 195 ff; ders., Die soz. Befähigung der kath. Kirche (²1899) 373; Cathrein, Moralphilosophie II (⁴1904) 116 ff; ders., Das Privatgrundeigentum u. seine Gegner (1892); Albert Maria Weiß, Soz. Frage u. soz. Ordnung (⁴1904); Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittl. Grundlagen (²1895); Walter, Das E. nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquin u. des Sozialismus (1895); Schaub, Die E.slehre nach Thomas v. Aquin u. dem mod. Sozialismus (1898); Stöckl, Art. „E." in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV (²1886) 278 ff; Winterstein, Die christl. Lehre vom Erdengut (1898); Garriguet, Régime de la propriété (Par. ²1907); v. Scheel, Art. „E. in volkswirtsch. u. soz. Beziehung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III; Stammler, Art. „E. u. Besitz" ebd. Die beiden letztgenannten Artikel enthalten weitere Literaturangaben. Aus der sozialistischen Lit. sei genannt: Engels, Ursprung der Familie, des Privateigentums u. des Staats (⁶1894); Friedr. Ott, Feudales u. bürgerl. E. (Sozialistische Monatshefte 1900, Hft 2). Als die Quelle aller unserer Zeit anhaftenden Übel erklärt Bebel das Privateigentum in seinem Buch „Die Frau u. der Sozialismus" (zahlreiche Auflagen).

[Walter.]

Einkommensteuer. I. **Einkommen und Vermögen.** Gegenüber dem früher in der allgemeinen Steuerlehre beliebten Äquivalenzprinzip (Vergeltung für die vom Staat gewährten Vorteile, den Vermögensschutz) wird heute mehr oder weniger allgemein das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Opferprinzip) zur Geltung gebracht. Als die Hauptquellen der Leistungsfähigkeit, der Steuerkraft der einzelnen, werden Vermögen und Einkommen hingestellt. Das Vermögen erscheint als der im Besitz des Steuersubjekts angesammelte Güterstamm oder auch (nach Roscher) als die Summe aller wirtschaftlichen Güter, welche sich im Eigentum einer physischen oder juristischen Person befinden, nach Abzug der Schulden und nach Hinzurechnung der etwaigen wertvollen Forderungsrechte oder auch (nach Brentano) als die Summe aller äußeren Mittel der Bedürfnisbefriedigung, an welchen einer Person ein andere ausschließendes Recht zusteht. Die menschliche Arbeit benutzt die Sachenwelt zur Hervorbringung von Gütern, welch letztere in ihrer Zusammenfassung und Beziehung auf eine Person als Einnahmen sich darstellen. Des näheren versteht man unter Einnahme alles das, was innerhalb einer bestimmten Zeit (Wirtschaftsperiode) der Wirtschaft einer Person zufließt; gleichgültig ist hierbei, ob dieser Zufluß sich als Ersatz aufgewendeter Produktionselemente oder als Überschuß über diesen Aufwand erweist. Derjenige Teil der Einnahmen, welcher als Mehrung zu der ungeschmälert fortbestehenden Gütermenge einer Person neu hinzutritt, der demnach verzehrt werden kann, ohne daß das Stammvermögen irgendwie verringert wird (Überschuß), wird als Einkommen dieser Person bezeichnet.

Ertrag ist begrifflich und sachlich nichts anderes als die Einnahme; die Bezeichnung Ertrag wird jedoch gebraucht, wenn man die Einnahme nicht vom Standpunkt der Person des wirtschaftenden Subjekts, sondern vom Gesichtspunkt der Wirtschaft betrachtet, den Güterzuwachs sohin als Frucht eines Objekts (Sachguts) erfaßt.

Einnahme und Einkommen decken sich da, wo derjenige, welcher die Arbeit leistet, zugleich Eigentümer der Sachgüter ist, welche ihm den Stoff zur Hervorbringung liefern. Wo der Arbeiter den Stoff zur Arbeit und sonstige sachliche Hilfsmittel zu deren Ausführung aus dem Vermögen oder aus den Einnahmen anderer entleihen muß, entsteht eine Schuld gegen diesen andern, und erst nachdem diese abgetragen bzw. in Anrechnung gebracht ist, wird der Teil der Einnahme gefunden, welcher das Einkommen bildet. Wäre es nicht möglich, den eben erwähnten Ersatz für die Benutzung der fremden Sachgüter aus den Einnahmen zu bestreiten, so müßte der Arbeiter denselben durch Schmälerung seines etwa vorhandenen Vermögens leisten oder schuldig bleiben, in keinem Fall aber kann man von Einkommen sprechen. Umgekehrt kann jemand, der im Eigentum der Sachgüter sich befindet, welche den Stoff zur Hervorbringung anderer Güter zu liefern geeignet sind, sei es daß er die Sachgüter unmittelbar besitzt, sei es daß er sie erst mittels Umtauschs beschafft (namentlich durch Hergabe von Geld), die Arbeit anderer gewinnen müssen, um die Hervorbringung der erwünschten Güter zu bewerkstelligen. Er wird dann nicht von Einkommen sprechen können, wenn er nicht aus den Einnahmen ohne Schmälerung seines Vermögens imstande war, zuvor den Arbeitslohn zu decken. Für den Arbeiter bildet dann der Arbeitslohn ein Einkommen; er lebt aber deshalb nicht, wie die alte manchesterliche Lehre annahm, vom Arbeitgeber, vom Unternehmer, „sondern von sich selbst, von seiner Leistung, die, als Tauschgut von der Gesellschaft anerkannt, ihm eintauscht, was er nun statt jener Leistung verzehren kann" (v. Hermann).

Neben dem Vermögen überhaupt in dem angegebenen Sinn werden häufig im Hinblick auf eine speziellere Anwendung noch besondere Arten desselben unterschieden. So findet man die Bezeichnungen Genußvermögen, Produktionsvermögen und insbesondere den Begriff des Kapitals. Unter letzterem pflegt man namentlich jenes Vermögen zu verstehen, welches in Geld veranschlagt werden kann und behufs Hervorbringung neuer Güter (nutzbringend) angelegt wird. Vorzugsweise werden mit Kapital auch solche Güter bezeichnet, welche schon einen angesammelten Arbeitserwerb darstellen. Aus diesem Umstand aber neben der Arbeit und der Sachenwelt das Kapital in diesem beschränkten Sinn als ebenbürtige dritte Güterquelle hinzustellen, erscheint nicht gerechtfertigt. Der Begriff „Kapital" ist in dem der „Sachenwelt" einbegriffen; aber nicht alles Kapital

ist angesammelter Erwerb: ein guter Teil desselben (der ganze Grund und Boden) ist nicht von dem Menschen hervorgebracht (vgl. Costa-Rossetti S. J., Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie [1888] 111 ff). Um zu einem für die Besteuerung brauchbaren Begriff des Einkommens zu gelangen, wird man das einfache Beispiel von dem Eigentümer der Sachgüter und dem Arbeiter und die dabei entwickelten Begriffe von Einnahme und Einkommen dahin zu erweitern haben, daß man von der Einnahme alle diejenigen Aufwendungen abziehen muß, welche erforderlich sind, um die Einnahme zu erzielen, insbesondere also auch Schuldzinsen; man wird ferner die Berechnung anzustellen haben für einen bestimmten Zeitraum; gewöhnlich geschieht dies für ein Jahr, um dadurch das Jahreseinkommen zu ermitteln. Am Schluß des Jahres wird man aber auch festzustellen haben, ob das Vermögen etwa einen unmittelbaren Zuwachs an seinem wirtschaftlichen Wert erhalten hat, und zu den Einnahmen auch erworbene Rechte u. dgl. rechnen, so daß die Schlußfrage dahin lautet: wieviel bleibt an Einkommen zur Verwendung der Person übrig, ohne daß das Vermögen geschmälert wird?

Es ist nicht nötig, den Begriff „reines Einkommen" herbeizuziehen. Für das, was nicht reines Einkommen ist, besteht der Begriff Einnahme. Die Bildung des Begriffs „freies Einkommen" im Hinblick auf die Besteuerung hatte zum Zweck, dasjenige Einkommen zu finden, welches übrigbleibt, nachdem der Steuerzahler seines Lebens Notbedarf befriedigt hat. Es ist aber nicht möglich, einen auch nur annähernd richtigen Maßstab für den zu machenden Abzug zu finden, und man wird daher guttun, nicht von freiem Einkommen zu sprechen. — Etwas anderes ist für die Besteuerung die Rücksichtnahme auf die minderen Einkommen durch Freilassung oder durch verhältnismäßig geringere Belastung des Einkommens; nur unter Erwägung der besondern Verhältnisse in dem betreffenden Steuergebiet läßt sich in diesem Punkt das Richtige finden. — Es gibt eine Art des Einkommens, welches ohne Arbeit und ohne Benutzung von Sachgütern seitens des Einnehmenden erlangt wird: Geschenke, Almosen. Man hat dies als abgeleitetes Einkommen bezeichnet. Ob man dasselbe zur Steuer heranzieht, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen ab: Almosen bleiben wegen ihrer Geringfügigkeit frei, Geschenke bzw. geschenkartige Leistungen, namentlich wenn dieselben periodisch wiederkehren, können recht wohl getroffen werden.

Bei der ganzen bisherigen Betrachtung ist das Einkommen in seiner unmittelbaren Beziehung zu den Personen gedacht. Nur dieses ist auch Gegenstand der Einkommensteuer. Wohl zu unterscheiden vom Einkommen ist der Ertrag, z. B. aus dem Gewerbe, welches eine Person treibt, um Einkommen für sich zu erzielen. Was wir bei der Person Einnahmen nannten, kann man bei dem von ihr betriebenen Gewerbe Rohertrag nennen; was beim Gewerbe als Gewinn im ganzen herauskommt, nachdem man abgezogen hat, was an Sachgütern und Arbeitslöhnen hat verwendet werden müssen, kann man Reinertrag nennen. Je nachdem nun der Ertrag oder das Einkommen zum Ausgangspunkt der Steuerveranlagung genommen wird, spricht man von Ertragssteuern oder von der Einkommensteuer. Die Ertragssteuern suchen den Gegenstand der Besteuerung gewissermaßen loszulösen von der Person, welche die Steuer entrichtet. Man geht dabei von der Vorstellung aus, daß die Grundlagen der Steuer nicht in den persönlichen Verhältnissen des Steuerzahlers zu suchen sind, sondern in sachlichen Verhältnissen, zu welchen die betreffende Person in Beziehung steht. Die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer bilden im allgemeinen ein Ertragssteuersystem, das hinsichtlich des Arbeitseinkommens dann noch durch die besondere Einkommensteuer ergänzt wird.

II. **Einkommensteuer.** 1. Man spricht von einer allgemeinen und einer besondern Einkommensteuer. Die allgemeine Einkommensteuer will das gesamte aus jeder Einkommensquelle stammende Einkommen treffen; die besondere Einkommensteuer will nur ein Einkommen ganz bestimmter Herkunft, die Erträge aus der persönlichen Arbeitsbetätigung, treffen (sie heißt deshalb auch Arbeitsertrags-, Besoldungssteuer) und zur Ergänzung des Ertragssteuersystems dienen. Sie tritt bei unsern Ausführungen in den Hintergrund, weil sie infolge der fast allgemeinen Zurückdrängung des Ertragssteuersystems durch die allgemeine Einkommensteuer an Bedeutung verloren hat. Nur in Bayern und Elsaß-Lothringen wird die besondere Einkommensteuer zur Zeit (1908) noch erhoben, soll aber auch hier einer allgemeinen Einkommensteuer den Platz räumen.

Die allgemeine Einkommensteuer erscheint der Theorie nach als die gerechteste aller Steuern, wenn es darauf ankommt, die Last nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler (Steuersubjekte) zu verteilen. Schwieriger stellt sich die Erfüllung der Aufgabe im praktischen Leben. Es ist zunächst zu fordern, daß die Steuergesetzgebung von dem richtigen Begriff des Einkommens ausgehe. Damit ist nicht gesagt, daß die Gesetze Begriffsbestimmungen über „das Einkommen" aufstellen sollen, wohl aber, daß die Einzelbestimmungen darüber, in welchem Umfang die Heranziehung der Gesamteinnahme des Steuersubjekts stattzufinden habe, also über die Herausschälung dessen, was man Einkommen nennen kann, richtigen und billigen Grundsätzen entsprechen. Fast alle Einkommensteuergesetze beschränken sich daher darauf, durch solche Einzelbestimmungen das Steuerobjekt klarzustellen. Vorausgesetzt, daß diese Bestimmungen in ihrem Erfolg richtige Anwendung des Einkommensbegriffs herbeiführen können, ist doch damit noch nicht die Sicherheit geboten, daß in

jedem einzelnen Fall die Anwendung eine richtige sein wird, und selbst dann noch wird die Wirkung der Steuer auf die Gesamtverhältnisse von Steuerzahlern, für welche gleiches Einkommen festgestellt ist, eine recht verschiedene sein können. Nehmen wir zwei Steuerzahler von gleich hohem steuerpflichtigem Einkommen; der eine ist Junggeselle, der andere Vater von zehn Kindern. Es ist klar, daß trotz richtiger Einschätzung der Druck der Steuer auf den letzteren viel schwerer sein wird als auf den ersteren. Auch die Quelle des Einkommens, ob Arbeitsverdienst oder Kapitalzins usw., verändert die Bedeutung der Steuer für den Steuerzahler. Um nach den angedeuteten Richtungen hin die tatsächlich entstehenden Ungleichheiten möglichst herabzumindern, sind mancherlei Vorschläge gemacht und von der Gesetzgebung rücksichtnehmende Bestimmungen und Versuche zur gerechten Einschätzung aufgenommen worden. Bevor hierauf näher eingegangen wird, sei noch bemerkt, daß alle diese Bestrebungen die in der Theorie vielleicht nachzuweisende Gerechtigkeit der Einkommensteuer in der Praxis nur in mehr oder weniger unvollkommener Weise verwirklichen können, daß es sich daher nicht empfiehlt, die Einkommensteuer als einzige Steuer durchzuführen, selbst da nicht, wo man die Leistungsfähigkeit als einzigen Maßstab für die Besteuerung anerkennen möchte. Neben der Einkommensteuer werden noch andere Steuern zur gerechten Verteilung beitragen müssen.

2. Veranlagungsproblem. Steuersubjekte bei der Einkommensteuer sind die Personen, welche zum Empfang eines steuerpflichtigen Einkommens berechtigt sind und im Bereich der Gesetzgebung des betreffenden Staats sich befinden: alle Staatsangehörigen, aber auch Ausländer, insoweit ihre Einkommensquellen von dem Staat erreicht werden, wenn sie also Einwohner des die Steuer erhebenden Staats sind. Verschieden ist die Auffassung, ob nur physische oder auch juristische Personen der Steuerpflicht aus Einkommen unterzogen werden sollen. Es wird dabei unterschieden zwischen den eigentlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Schulen, Kirchen, Gemeinden usw.) und den Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw., also denjenigen privatrechtlichen Charakters. Die Gesetzgebungen machen auch Unterschiede zwischen den Steuersubjekten hinsichtlich des Lebensalters, indem der Beginn der Steuerpflicht an ein bestimmtes Lebensalter geknüpft ist.

Allgemeinere Schwierigkeiten entstehen mit Rücksicht auf die Steuerobjekte. Besonders die Einkommensteuer stellt als wesentliche Aufgabe die gerechte Einschätzung der Steuerpflichtigen, also Anwendung der im Steuergesetz — wie angenommen werden soll — enthaltenen richtigen Grundsätze auf das einzelne Steuersubjekt und -objekt.

Man kann die Prüfung über die Höhe des Einkommens ohne Befragen des Einkommensteuerpflichtigen nach gewissen äußern Merkmalen, nach tatsächlichen, aus verschiedenartigen Veranlassungen zur Kenntnis gelangten Verhältnissen vornehmen; oder es wird eine gewisse Mitwirkung des Einzuschätzenden herbeigeführt; oder endlich das Hauptgewicht der Einkommensfeststellung liegt in den Selbstangaben der Steuerpflichtigen, wobei dann die Vertretung des Staats nur eine kontrollierende Aufgabe hat. Es liegt auf der Hand, daß die Selbsteinschätzung, wenn dieselbe in vollster Aufrichtigkeit und auf Grund vollkommener Kenntnis des eigenen Einkommens stattfinden würde, die gerechteste Verteilung der Einkommensteuer zur Folge haben müßte. Nun ist aber aus dem täglichen Leben hinreichend bekannt, wie wenige Steuerpflichtige sich selbst über ihre Einkommensverhältnisse so genau Rechenschaft geben, daß sie bei der Selbsteinschätzung in der Lage wären, genaue und zuverlässige Angaben zu machen. Es wird bei Neueinführung dieser Art der Einkommensermittlung die Aufgabe des Gesetzgebers und der ausführenden Organe des Staats sein, durch zweckmäßige Aufstellung der von dem Steuerzahler zu beantwortenden Fragen (der Formulare) dahin zu streben, daß jeder gewissenhafte Einkommensteuerpflichtige darüber belehrt wird, wie er die Selbsteinschätzung vornehmen kann, ohne einerseits sein Gewissen zu belasten und ohne anderseits sich selbst über die Verpflichtung hinaus die Steuerlast aufzuerlegen. (Nebenbei bemerkt, kann die zweckmäßige Durchführung der Selbsteinschätzung hierdurch von großem wirtschaftlichem Wert für weitere Kreise der Bevölkerung werden, indem diese dadurch genötigt werden, Buch zu führen und Klarheit über ihre eigene Lage sich zu verschaffen.) Daß aber die gestellte Aufgabe eine schwierige ist, ersieht man, sobald man nur irgend eines der Einkommensteuergesetze in die Hand nimmt und dort liest, was alles zu dem Einkommen zu rechnen ist, wie namentlich nicht nur Geld, sondern auch der Geldwert von Naturalbezügen und der Selbstbenutzung von Gütern, sowie der Geldwert von am Schluß der Einschätzungsperiode vorrätig gebliebenen Erzeugnissen nach den zeitigen Preisen in Anschlag zu bringen ist, was ferner alles von Leistungen in Abzug gebracht werden darf, und was nicht.

Hierbei ist immer noch vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige des allerbesten Willens ist, während doch in der Wirklichkeit die Fälle nicht selten sind, wo man glaubt, nur insoweit seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Steuer nachkommen zu sollen, als man dazu zur Vermeidung größerer Nachteile sich genötigt sieht. Diese Stimmung des Pflichtigen zwingt dazu, empfindliche Strafen für wissentlich unrichtige Angaben anzudrohen; sie führt aber auch noch zu andern Mitteln: zum Erfordern einer eidesstattlichen Versicherung oder auch gar eidlicher Erhärtung hinsichtlich der Richtigkeit der gemachten Angaben; sie führt ferner zur Verstärkung der Kontrolle durch Veröffentlichung der Selbsteinschätzung und zur Belohnung

für Anzeigen von Steuerhinterziehung, was man allerdings auf die Angaben durch Beamte beschränken sollte. In unangenehmer Lage befindet sich der Steuerpflichtige dann, wenn er früher bereits der Behörde gegenüber ein zu geringes Einkommen angegeben hat, und nun, um sich von einem Gewissensdruck zu befreien, den besten Willen zeigt, sein wirkliches Einkommen zu offenbaren, bei Ausführung seines Entschlusses aber gewaltige Nachholungen der Steuer und Strafen für Hinterziehung zu gewärtigen hat. Um solchen Personen eine Rektifizierung ihrer ursprünglichen Deklaration gefahrlos zu ermöglichen, ist — wie dies z. B. in Bayern bei der Kapitalrentensteuer bereits wiederholt mit gutem Erfolg geschehen ist — die Erteilung eines sog. Generalpardons in größeren Zwischenräumen zu empfehlen, darin bestehend, daß jeder innerhalb einer bestimmten Frist deklarieren darf, ohne über augenfällige Widersprüche mit einer früheren Deklaration Rechenschaft geben zu müssen.

Man ersieht aus diesen Andeutungen, daß mit der Durchführung der Selbsteinschätzung mancherlei Mißstände verknüpft sind. Man begegnet der Ansicht, daß dieselbe eine Prämie für die Unredlichkeit und einen Druck für die Gewissenhaften zur Folge habe. Trotzdem wird man eine gleichmäßige Einschätzung immer noch eher unter Zuhilfenahme der Selbsteinschätzung als auf den andern Wegen erreichen können, welche außer ihr zur Einkommensfeststellung beschritten werden können. Es erhellt dies insbesondere, wenn man die einzelnen Quellen des Einkommens in Betracht zieht und die Möglichkeiten erwägt, das Einkommen aus einzelnen dieser Quellen anders als durch Selbstangabe des Pflichtigen zu erkennen. Einfach gestaltet sich die Sache nur bei festen Gehalten, annähernd so bequem bei Berechnung auf Grund von bekannten Lohnsätzen. Bei dem Grundbesitz hat man gewisse Anhaltspunkte durch die Höhe der Pachterträge, durch Vergleichung mit den Grundsteuerreinerträgen, durch Berücksichtigung von Grundstückspreisen, durch Schätzung der Einnahmen auf Grund besonderer Ermittlungen im einzelnen Fall, und kann so gewisse Normalsätze für gleichartige Verhältnisse herausfinden, deren Anwendung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten im einzelnen, zu einer billigen Abschätzung führen kann. Man kann beinahe sagen, daß ein Landwirt, welcher nicht genau Buch führt, kaum richtiger sich selbst einzuschätzen vermag, als dies auf sachverständige Weise von Dritten erfolgt. Weit schwieriger schon gestaltet sich die Einschätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel. Es fehlt die Kenntnis des Anlagekapitals. Vielleicht bietet der Umfang des in der Geschäftswelt zutage tretenden Geschäftsverkehrs, die Zahl der im Betrieb angestellten bzw. verwendeten Personen Anhaltspunkte; aber mit Sicherheit läßt sich schwer schätzen. Bei allen Einschätzungen aus Betrieben, sei es aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen, bieten ganz besondere Schwierigkeiten die Schulden dar, das fremde, mit Zinsen beschwerte Geld, wobei man auch meist nicht einen gleichmäßigen Zinsfuß annehmen kann, da dieser mit dem Risiko des Darleihers zu steigen pflegt. Am allerwenigsten äußerlich erkennbar ist das Einkommen aus Kapitalbesitz. Soweit es sich um eingetragene Kapitalien handelt, geben freilich die amtlichen Hypotheken- oder Grundbücher Auskunft. Alles nicht eingetragene Kapital und somit auch das Einkommen aus demselben, insbesondere aus Wertpapieren, entzieht sich der Abschätzung. Bei allem Einkommen bietet allerdings der Aufwand, welchen der Steuerpflichtige macht, vorausgesetzt, daß er nicht leichtsinnig mit vom Kapital lebt, einen Anhalt für dasjenige, was derselbe mindestens an Einkommen besitzen muß. Wieviel aber der Kapitalbesitzer an Ersparnissen jährlich zurücklegt, entzieht sich der Beurteilung. Der Lumpensammler, welcher in scheinbarer Not sein Leben auf dem Strohsack endet, in welchem er ein Vermögen verborgen hat, ist der am meisten ausgeprägte Typus für Verschleierung des Einkommens.

Zu einer gerechten Einschätzung gehört aber nicht nur die Ermittlung der Einnahmen aus den verschiedenen Quellen, sondern auch die richtige Würdigung von Tatsachen, welche eine solche Belastung der Einnahmen verursachen, daß man den Geldwert der Belastung von den Einnahmen in Abzug bringen muß, um dasjenige Einkommen zu ermitteln, welches man billigerweise als steuerpflichtigen Teil in Anrechnung zu bringen hat. Der Schuldzinsen ist schon gedacht. Große Anzahl von Kindern, Verpflichtungen zur Erhaltung unbemittelter Angehöriger, andauernde Krankheiten und sonstige Unglücksfälle mögen genannt sein als solche Verhältnisse, deren Berücksichtigung um so mehr geboten erscheint, je geringer die in Betracht kommenden Einnahmen sind, einen je größeren Bestandteil der letzteren sie also ausmachen. Auch diese Momente alle können in ihrem wirklichen Umfang durch Schätzung kaum richtig zur Geltung gebracht werden. Und selbst wenn der der Besteuerung zugrunde zu legende Einkommensbetrag vollständig korrekt festgestellt ist, steht die wirkliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen noch nicht immer im Verhältnis zu diesem Einkommensbetrag, sondern wird vielmehr wieder durch eine Reihe besonderer Umstände beeinflußt. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß eine gewissenhafte Angabe des Steuerpflichtigen selbst, sei es über das nach den vorstehenden Rücksichten sich ergebende steuerpflichtige Einkommen im ganzen, sei es durch Mitteilung der einzelnen Tatsachen, aus welchen sich dann das steuerpflichtige Einkommen berechnen läßt, allein zu einer möglichst gerechten Belastung führen kann und zu einer befriedigenden Gleichmäßigkeit der Besteuerung führen müßte, wenn alle Steuerpflichtigen gewissenhaft ihre Angaben machten.

3. Progression. Wenn man die Geschichte der Einkommensteuergesetzgebung der einzelnen Staaten durchgeht, so findet man überall, daß, wenn nicht von Anfang an, so doch im Lauf der Entwicklung die geringeren Einkommen entweder ganz frei gelassen oder doch mit einem niedrigeren Prozentsatz zur Steuer herangezogen werden als die höheren. Diese Rücksichtnahme geschieht aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Eine lediglich praktische Erwägung für die Freilassung der geringen Einkommen ist die, daß die Kosten der Einschätzung und Erhebung durch die Einnahmen aus solchen Steuern nicht gedeckt werden. Die Statistik der Steuern weist nach, in welch großem Umfang kostenpflichtige zwangsweise Einziehung direkter Personalsteuern sich überall da herausstellt, wo bis zu kleinen Einkommensteuerbeträgen hinab die Umlegung dieser Steuer erfolgt. Eine andere, schon von höheren Gesichtspunkten ausgehende Erwägung ist die, daß dasselbe Verhältnis der Steuer zum Einkommen, auf geringere Beträge angewandt, viel härter drückt als auf höhere (Gesichtspunkt des Grenznutzens, Gesetz des abnehmenden Reizes). Wer 600 *M* Einkommen hat, entbehrt bei 3 % Steuer die zu zahlenden 18 *M* viel schwerer als derjenige, welcher bei 60 000 *M* Einkommen 1800 *M* Steuer zu zahlen hätte. Die 600 *M* sind nur imstande, des Lebens Notdurft zu bestreiten; jede Mark fällt dabei ins Gewicht. Die 60 000 *M* gestatten neben sorglosem, behaglichem Leben noch einen gewissen Luxus, und die 1800 *M* Steuern beschränken höchstens den letzteren. Ganz besonders fallen die Erwägungen über die Berücksichtigung der kleineren Einkommen dort ins Gewicht, wo in dem Steuersystem die sog. indirekten Steuern, namentlich Steuern und auch Zölle auf notwendige Lebensbedürfnisse, eingeführt sind. Die geringen Einkommen sind durch indirekte Steuern durchschnittlich verhältnismäßig stärker getroffen als die höheren, und es ergibt sich daraus das Bestreben, nach Möglichkeit einen Ausgleich auf dem Weg der Einkommenbesteuerung herbeizuführen.

Die Theorie gelangte hie und da zu dem Verlangen, unter Anerkennung eines Existenzminimums dieses von der Steuer gänzlich freizulassen. Soll damit gemeint sein, daß die Gesetzgebung eines Staates eine bestimmte Höhe des Einkommens als das mindeste hinstellen möge, was zum Lebensunterhalt nötig ist, und davon ausgehend die Freilassung dieses Betrags von Steuern auszusprechen habe, so würde dies im wirklichen Leben zu der größten Ungleichmäßigkeit unter den von der Befreiung Betroffenen führen müssen. Gerade wenn man feststellen will, wieviel zu einem angemessenen Lebensunterhalt unbedingt notwendig ist, fallen alle lokalen Verhältnisse, Unterschied von Stadt und Land, verschiedene Höhe des Bedürfnisses je nach der Größe der Familien usw., viel schwerer ins Gewicht bei kleineren als bei größeren Einkommen. Eine strikte Anwendung der Theorie des Existenzminimums erscheint daher untunlich. Man wird aber aus allen bisher angeführten Gesichtspunkten dazu gelangen, mit der Besteuerung des Einkommens nicht da zu beginnen, wo man dem Begriff nach überhaupt schon von Einkommen sprechen kann, sondern mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes und der Bevölkerung erst bei einem einigermaßen erheblichen Einkommen. Und auch dann wird man billige Rücksicht nehmen bei der Bemessung desjenigen Teiles vom Einkommen, welchen man als Steuerbetrag in Anspruch nimmt.

Die rechnungsmäßige Durchführung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Einkommensteuer würde dazu führen, daß bestimmt wird, welcher Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens als Einkommensteuer zu entrichten ist, von der unteren Grenze beginnend bis zu den höchsten Einkommen. Die große Ungleichheit, welche hierin liegen kann und vielfach sich auch tatsächlich ergibt, hat dazu geführt, den Grundsatz der progressiven, der fortschreitenden Besteuerung aufzustellen. Während bei dem gleichmäßigen Prozentsatz mit dem höheren Einkommen auch der Steuerbetrag wächst, z. B. von 1000 *M* bei 2 % 20 *M*, von 100 000 *M* 2000 *M* betragen würde, so soll bei der fortschreitenden Veranlagung mit dem höheren Einkommen auch der Prozentsatz wachsen, z. B. bei 1000 *M* 2 %, bei 100 000 *M* bereits 4 %, also die Steuer nicht 20 und 2000, sondern 20 und 4000 *M* usw. betragen, ohne Beschränkung nach einer fortschreitenden Erhöhung des Prozentsatzes, nicht nur absolut, sondern auch relativ. Wir finden das Billigkeitsbestreben der Progression mehrfach angewandt in Form der Degression, so daß das höchste Belastungsverhältnis festgesetzt und bestimmt wird, bis zu welchem Einkommen abwärts dasselbe beibehalten werden soll, während dann für die niedrigeren Einkommen in absteigender Art das Verhältnis bestimmt wird. Man kann dies auch so bezeichnen, daß die Progression, von unten beginnend, bei einer gewissen Höhe des Einkommens abschließt und dann ein fester Prozentsatz für alle höheren Einkommen in Anwendung gebracht wird. Die Wirkung der Progression in diesem Sinn kann auf verschiedenem Weg erzielt werden: zunächst durch Steigerung des Prozentsatzes, wobei es dann wiederum darauf ankommt, ob dieser Berechnung das ermittelte Einkommen in seinem genauen Betrag zugrunde gelegt wird, oder ob man die Einkommen zuvor in Klassen oder Stufen einteilt und die Steigerung stufenweise stattfinden läßt. Oder aber man zieht bei geringeren Einkommen einen kleineren Teil zur Steuerberechnung heran als bei größeren, wendet dann aber auf alle den gleichen Prozentsatz an. Wird z. B. bei 500 *M* Einkommen nur der Betrag von 100 *M* herangezogen, bei 30 000 *M* das ganze Einkommen und dann 1 % Steuer erhoben, so ist klar, daß der Steuerpflichtige mit 500 *M* Einkommen nur $^1/_5$ % bezahlt, während

der mit 30 000 *M* Einkommen das Prozent voll zu entrichten hat. Zwischen diesen beiden äußersten Grenzen können dann eine ganze Reihe von Vermittlungsstufen geschaffen werden.

Der Gedanke des Existenzminimums kann ferner bei den Steuerberechnungen dadurch zum Ausdruck kommen, daß man zunächst denjenigen Satz festlegt, welcher unbesteuert bleiben soll, bis zu dieser Höhe aber auch alle noch so großen Einkommen freiläßt. Es führt uns dies zu der Frage zurück, welche wir oben bereits streiften: von welchem Einkommen an man überhaupt zweckmäßigerweise Einkommensteuer erheben soll. Bei der Beantwortung dieser Frage ist die Vermögensverteilung im Land einerseits und das finanzielle Interesse des Staates nebst der Steuererhebungsschwierigkeit anderseits zu berücksichtigen. In England, wo große Vermögen sich mehr wie in irgend einem andern Land in den Mittelklassen gebildet haben, beginnt die income tax seit 1894 mit einem Einkommen von 160 Pfund Sterling. In Preußen und Baden beträgt das steuerfreie Existenzminimum 900 *M*, in Hessen 500 *M*, in Sachsen 400 *M*; doch ist dabei stets zu beachten, ob die Veranlagung nach Haushaltungen (z. B. in Preußen) oder nach Personen (z. B. in Sachsen) erfolgt. Erheblich tiefer als 900 *M* sollte die unterste Stufe nach den Einkommensverhältnissen Deutschlands in keinem deutschen Staat festgesetzt werden, da gerade bei den unteren Stufen der Steuer eine besondere Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Steuerzahler geboten erscheint. Eine zu hohe Festsetzung der Grenze der Pflichtigkeit würde jedoch nicht nur die Ergiebigkeit der Steuer in Frage stellen, sondern unter Umständen der großen Masse der Steuerfreien einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Pflichtigen gegenüberstellen, wodurch das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung bedenklich erschüttert würde.

Eine weitere Frage ist die, ob man bei der Belastung mit Steuern einen Unterschied machen soll je nach den Quellen, aus welchen das Einkommen fließt. Ein Beamter, welcher 3000 *M* Gehalt hat, ist wohl kaum so steuerfähig zu nennen wie ein Kapitalist, welcher 3000 *M* an Zinsen einzunehmen hat. Daß ein Beamter mit dem erwähnten Einkommen erhebliche Ersparnisse machen sollte, um für die Zukunft seiner Familie zu sorgen, ist kaum anzunehmen. Der Kapitalist, welcher sich mit seinen Zinsen genügen läßt, braucht nicht zu sparen und hinterläßt seinen Erben das entsprechende Kapital und den dadurch möglichen Zinsengenuß. Es ist der Unterschied zwischen fundiertem und nichtfundiertem Einkommen, welcher hier zutage tritt. Da, wo das erstere nicht bereits durch Ertragssteuern (Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer) oder die Vermögenssteuer getroffen ist, wird eine höhere Heranziehung auf dem Weg der Einkommensteuer erwägenswert sein. Dies kann entweder so geschehen, daß man das fundierte Einkommen zu seinem vollen Betrag, das nichtfundierte zu einem Teilbetrag der Einkommensberechnung zugrunde legt und die Steuer nach einem Prozentsatz des so gefundenen Gesamteinkommens erhebt, oder so, daß man das Einkommen nach den einzelnen Quellen mit verschiedenen Prozentsätzen zur Steuer heranzieht und aus der Gesamtheit der so gefundenen Einzelbeträge die Einkommensteuerschuldigkeit des Steuerzahlers berechnet.

Es mag noch erwähnt werden, daß man von Quoten- und von Umlage-(Kontingents-)Steuer spricht. Im ersteren Fall bestimmt das Gesetz den Prozentsatz bzw. das Verhältnis der Steuer zu dem zu schätzenden Einkommen, die Höhe der gesamten Steuereinnahme ist abhängig von dem Ergebnis der Schätzung; im letzteren wird das Soll-Erträgnis der Steuer festgesetzt — kontingentiert — und demgemäß die aufzubringende Steuer unterverteilt. Den Ausdruck Quotisierung der Personalsteuern wendet man an auf eine staatsrechtliche Frage, auf dasjenige Verhältnis nämlich, wo alljährlich bei Feststellung des Staatshaushalts unter Zustimmung der Volksvertretung die höhere einzunehmende Steuer bestimmt wird, entweder so, daß der Prozentsatz wechselt, oder daß die Anzahl der zu erhebenden Monatsraten der Bewilligung unterliegt. Man kann sich auch den Fall denken, daß ein gewisser Steuersatz ohne jährliche Beschlußfassung zu vereinnahmen ist und nur bei Mehrbedarf eine entsprechende Erhöhung besonderer Bewilligung bedarf.

4. Verhältnis der Einkommensteuer zur Vermögenssteuer. Die Vermögenssteuer (in der Form der Vermögensbesitzsteuer) ist entweder eine reelle oder nominelle. Die Berechtigung der reellen Vermögenssteuer, einer Steuer vom Besitz, vom Vermögen selbst, wird nur für die äußersten Notfälle, für Zeiten nationaler Katastrophen anerkannt. „Man soll die Henne nicht schlachten, welche die goldenen Eier legt." Die nominelle Vermögenssteuer benutzt das Stammvermögen nur als steuertechnisches Hilfsmittel zur Feststellung von Ertragsgrößen. Sie tritt im Einkommensteuersystem auf in der Form einer Ergänzungssteuer zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens, das auf Vermögensbesitz beruht. Sie belastet aber dabei im Gegensatz zu den Ertragssteuern, wie die Einkommensteuer nur das reine Einkommen, so nur das reine Gesamtvermögen, nach Abzug der Schulden. Ob die Vermögenssteuer eine reelle oder nominelle ist, wird von der Gestaltung der Steuergesetzgebung abhängen. Es wird darauf ankommen, wie die Feststellung der Vermögenswerte geschieht, ob neben dem Erwerbsvermögen auch das Gebrauchsvermögen und in welchem Umfang durch die Steuer belastet wird. Nur bei niederen Steuersätzen wird mit ziemlicher Sicherheit die durch den Besitz an Vermögen gehobene Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts getroffen werden, wird die Steuer auf dem Einkommen, nicht auf dem Vermögen, als der Quelle

des Einkommens, lasten. Während die Einkommensteuer ausschließlich das allerdings wichtigste Kennzeichen der Steuerkraft, das Einkommen, zum Maßstab nimmt, will die Vermögenssteuer in der Form der Ergänzungssteuer auch solche Vermögensteile erfassen, welche z. B. als Mittel zum höheren Lebensgenuß verwendet werden, ohne Einkommen zu liefern, jedenfalls ein Zeichen besonderer Leistungsfähigkeit des Besitzers. Es gehören ferner hierher spekulative Vermögensanlagen, bei welchen man auf zeitweiliges Einkommen verzichtet, um einen zukünftigen Gewinn zu haben. Auch das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital wird durch Einkommensteuer nicht belastet, wenn kein Gewinn aus dem Betrieb erzielt wird, stellt aber doch ein steuerkräftiges Vermögen dar.

III. **Die Einkommensteuergesetzgebung.** Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Einkommensteuergesetze und ihrer Bestimmungen kann nicht abschließend stattfinden ohne gleichzeitige Berücksichtigung des gesamten Steuersystems des betreffenden Staats, sowohl der sonstigen direkten Steuern als auch des Verhältnisses der Kommunalbesteuerung. Insbesondere fällt auch der Umfang des Staats ins Gewicht: bei kleineren Staaten handelt es sich der Sache nach meist im Verhältnis zu den größeren Staaten um eine Art kommunaler Steuergesetzgebung, während diese in großen Staaten ihre eigene, oft die Staatssteuer ergänzende Entwicklung nimmt. Von der Stellung im Steuersystem hängt es auch ab, ob durch die Einkommensteuer eine Doppelbesteuerung herbeigeführt wird. Wo eine durchgängige und einigermaßen gleichmäßige Ertragssteuer aus allen Erwerbszweigen erhoben wird, wird man von einer Ungerechtigkeit nicht sprechen können. Durch den Hinzutritt der Einkommensteuer wird auch alles Einkommen noch herangezogen, welches durch die Ertragssteuern noch gar nicht betroffen ist (Gehälter, Arbeitslohn); die fundierten Einkommen sind aber schon einmal durch die Ertragssteuer getroffen; diese Doppelbesteuerung hat daher die Bedeutung einer stärkeren Heranziehung des fundierten im Vergleich mit dem nichtfundierten Einkommen.

In Preußen war 1810 eine allgemeine Verbrauchssteuer eingeführt, aber wegen der Schwierigkeit der Erhebung für das platte Land und die kleineren Städte im Jahr 1811 durch eine Kopfsteuer ersetzt worden. Für jede Person über zwölf Jahre war ein halber Taler zu zahlen; in den größeren Städten blieb statt dessen die Verbrauchsabgabe, insbesondere die Mahlsteuer. Im Jahr 1820 wurde ein allgemeines Abgabengesetz erlassen, welches für die größeren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer durchführte; im übrigen wurde die alte Kopfsteuer nun zu einer Klassensteuer herausgebildet, welche der Verbrauchsabgabe der größeren Städte das Gleichgewicht in der Belastung halten sollte. Die Klassen wurden alsbald vermehrt (vier Hauptklassen mit je drei Stufen). Die Einreihung in die Klassen geschah nach gewissen äußeren Lebensverhältnissen, nach Stand, ungefährer Wohlhabenheit und sonstigen Anzeichen. Für jede Person wurde mindestens ein halber Taler erhoben, mehr wie drei Personen der Haushaltung nicht angerechnet. Die Veranlagung geschah nach Haushaltungen; der höchste Satz für eine Familie betrug 144 Taler. Es ist klar, daß die Folge eine Minderbelastung der wohlhabenderen Bevölkerung gegenüber den weniger Bemittelten sein mußte. Im Jahr 1851 wurde ein neues Gesetz über die Einführung einer Klassensteuer und klassifizierten Einkommensteuer erlassen, welches immer noch an dem Unterschied zwischen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten und denen, wo diese Steuer nicht vorhanden war, festhielt.

Diese Beziehung zwischen indirekten und direkten Steuern ist erst durch das Gesetz vom 25. Mai 1875 betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (als Staatssteuer), gelöst und die Klassensteuer allgemein eingeführt worden. Klassensteuer wie klassifizierte Einkommensteuer wurden verlangt nach dem Einkommen und erschienen tatsächlich nur als eine untere und eine obere Abteilung einer Einkommensteuer. Alle Einkommen unter 3000 *M* gehörten zur sog. Klassensteuer, die höheren zur Einkommensteuer; beide Gruppen waren in Klassen eingeteilt. Die unterste Klasse der ersteren (420—600 *M*) begann mit 3 *M* Steuer; die oberste, zwölfte (2700—3000 *M*), schloß mit 72 *M*. Die unterste Stufe der Einkommensteuer (3000 bis 3600 *M*) begann mit 90 *M*, also 3 % der untern Grenze, und so wurden weiter hinauf immer 3% nach dem Einkommen berechnet, welches die untere Grenze der betreffenden Klasse bildete. Innerhalb der einzelnen Klassen waren demgemäß die höheren Einkommen prozentual niedriger getroffen als die geringeren. Bei der untersten Stufe der Klassensteuer begann der Steuerbetrag mit 0,70% und schloß ab mit 0,50, bei der obersten mit 2,66% (für 2700 *M*) und schloß ab mit 2,40% (für 3000 *M*).

Das Bestreben, die unteren Klassen zu erleichtern, namentlich auch im Hinblick auf die Vermehrung der indirekten Steuern, führte 1883 zur Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer; dieselbe begann seitdem erst mit einem Einkommen von 900 *M*. Die Klassensteuer war bis 1883 kontingentiert, d. h. ihr Sollbetrag war auf 42,5 Mill. *M* festgesetzt und erforderte eine Herabsetzung bzw. Erhöhung des aus der Veranlagung sich ergebenden Betrags. Seitdem war die Klassensteuer wie die Einkommensteuer lediglich abhängig von dem Ergebnis der Einschätzung und der darauf begründeten Einziehung.

Die bestehende preußische Steuergesetzgebung beruht auf dem Gesetz vom 24. Juni 1891, das durch die Novelle vom 19. Juni 1906 in einzelnen Punkten umgestaltet wurde. Preußen erhielt durch dieses Gesetz eine allgemeine Einkommensteuer, welche die Hauptträgerin der direkten Staatsbesteuerung ist. Die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) wurden den Gemeinden überlassen. Für die Erträge aus dem Kapitalbesitz wurde durch Gesetz vom 14. Juli 1893 eine Vermögenssteuer unter dem Namen „Ergänzungssteuer" geschaffen.

Der Steuerpflicht unterliegen physische Personen, auch die vormalig unmittelbaren Reichsstände (deren Steuerfreiheit wurde durch Gesetz vom 18. Juli 1892 abgelöst), und juristische Personen (Aktiengesellschaften, Konsumvereine mit offenem Laden, Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Mitgliederkreis hinausgeht, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften usw.). Es wird unterschieden Einkommen an Geld und Geldeswert aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen, aus Handel und Gewerbe einschließlich Bergbau und aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung und sonstigen Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art. Ausgenommen bleibt von der Einkommensteuer der Vermögenszuwachs der Erbschaft, Schenkungen usw., sowie der spekulative Erlös aus Veräußerungen von Grundstücken, wenn dieser nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken betrieben wird. Von dem Gesamteinkommen dürfen zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug gebracht werden: 1) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben; 2) Schuldzinsen und Renten, soweit sie auf zur Veranlagung in Betracht gezogenen Einnahmequellen beruhen; 3) die auf bestimmten Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten; 4) die von dem Grundeigentum, dem Bergbau und dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zu den Geschäftsunkosten zu rechnende indirekte Abgaben; 5) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen usw.; 6) die Beiträge zur allgemeinen Arbeiterversicherung und zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen bis zu einem Betrag von 600 *M*; 7) Prämien zur Lebensversicherung bis zu einem Jahresbetrag von 600 *M*.

Steuerfrei sind die Einkommen bis zu 900 *M*. Den minderbemittelten Bevölkerungsschichten werden Erleichterungen gewährt. Bei Einkommen bis 3000 *M* werden nämlich für jedes Familienmitglied unter 14 Jahren vom steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstands 50 *M* in Abzug gebracht. Bei Einkommen von 3000 bis 6500 *M* wird bei 3 oder 4 Kindern der Steuersatz um eine Stufe, bei 5 oder mehr Kindern um zwei Stufen ermäßigt. Ferner können bei Einkommen von nicht mehr als 9500 *M* auch außergewöhnliche, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende wirtschaftliche Momente, wie Krankheit, Verschuldung, Unterstützung von Angehörigen usw. berücksichtigt werden durch eine Ermäßigung bis zu 3 Steuerstufen.

Die Steuer ist progressiv, sie beginnt mit 900 *M* und steigt von 0,62% des mittleren Einkommens in der untersten Stufe (900—1050 *M*) bis auf 3% bei Einkommen von 9500—10 500 *M* und behält diesen Satz bis zu Einkommen von 30 500 *M*, steigt dann weiter, bis sie bei Einkommen von über 100 000 *M* 4% der untersten Grenze jeder Stufe ausmacht. Die Steuer beträgt bei einem Einkommen

von mehr als *M*	bis einschl. *M*	jährl. *M*	von mehr als *M*	bis einschl. *M*	jährl. *M*
900	1050	6	3900	4 200	92
1050	1200	9	4200	4 500	104
1200	1350	12	4500	5 000	118
1350	1500	16	5000	5 500	132
1500	1650	21	5500	6 000	146
1650	1800	26	6000	6 500	160
1800	2100	31	6500	7 000	176
2100	2400	36	7000	7 500	192
2400	2700	44	7500	8 000	212
2700	3000	52	8000	8 500	232
3000	3300	60	8500	9 000	252
3300	3600	70	9000	9 500	276
3600	3900	80	9500	10 000	300

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als *M*	bis einschl. *M*	in Stufen von *M*	um je *M*
10 500	30 500	1000	30
30 500	32 000	1500	60
32 000	78 000	2000	80
78 000	100 000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 *M* bis einschließlich 105 000 *M* beträgt die Steuer 4000 *M* und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 *M* um je 200 *M*. Die steuerpflichtigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind höheren Steuersätzen unterworfen.

Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen. Die Organe der Veranlagung sind der Gemeindevorstand, die Voreinschätzungskommission für jeden Gemeindebezirk, die Veranlagungskommission für jeden Kreis, die Berufungskommission für jeden Regierungsbezirk. Gegen den Bescheid der letzteren steht die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen. Die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen werden teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeindevertretung gewählt. Das Einschätzungsverfahren beruht in erster Linie auf den obligatorischen Steuererklärungen der Pflichtigen. Jeder mit einem Einkommen von über 3000 *M* hat auf öffentliche Bekanntmachung hin seine Steuererklärung abzugeben, jeder andere Steuerpflichtige auf besondere Aufforderung.

Die Ergänzungssteuer beträgt $^1/_2$‰. Steuerfrei sind Vermögen bis zu 6000 *M*, und falls das Jahreseinkommen des Besitzers 900 *M* nicht übersteigt, bis zu 20 000 *M*, ferner das gleiche Vermögen weiblicher Personen, die Minderjährige, Waisen und Erwerbsunfähige zu unterstützen haben, wenn das Einkommen 1200 *M* nicht übersteigt. Für Personen unter 32 000 *M* Vermögen kann, wenn sie zu einer der untersten vier Stufen der Einkommensteuer veranlagt sind, eine Ermäßigung eintreten.

In Sachsen wurde eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt durch das Gesetz vom 2. Juli 1878. Die letzte Änderung erfolgte durch die Novelle vom 1. Juli 1902. Auf Vermögen, soweit es nicht durch die Grundsteuer getroffen wird, besteht außerdem eine Vermögenssteuer durch Gesetz vom 2. Juli 1902. Es werden vier Einschätzungsquellen unterschieden: 1) Grundbesitz, 2) Kapital, Zinsen, Renten, 3) Gehalt und Lohn, 4) Handel, Gewerbe und jede sonstige Erwerbstätigkeit. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auch auf juristische Personen und mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestattete Personenvereine und Vermögensmassen. Die steuerfreie Grenze beträgt 400 *M*. Ermäßigung um höchstens 3 Steuerklassen als Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit vermindernder Verhältnisse ist bis zu Einkommen von 5800 *M* zulässig. Für jedes nicht selbständig veranlagte Kind zwischen 6 und 14 Jahren wird bei Einkommen bis 3100 *M* ein Betrag von 50 *M* vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht. Veranlagt werden die einzelnen Personen mit den von ihnen bezogenen selbständigen Einkommen, also z. B. Ehefrauen mit der Nutzung des Vermögens, über das ihnen freie Verfügung zusteht, oder in ihrem Erwerb, ebenso Kinder in ihrem Erwerb oder mit der Nutzung des dem väterlichen Nießbrauch nicht unterliegenden Vermögens. Der Steuerfuß ist progressiv, steigt zunächst bis zu den

Einkommen in Höhe von 8800 *M*, wo er 3% beträgt, und bleibt dann proportional bis zu einem Einkommen von 25 000 *M*; hier hebt die Progression abermals an, bis sie zu einem Einkommen von 100 000 *M* mit 4% ihr Ende erreicht. Zu diesem Normalsteuersatz von 4% kommen aber je nach Bedarf wechselnde Zuschläge. Der Steuerpflichtige hat sein Einkommen selbst anzugeben, doch zieht die Unterlassung nur den Verlust des Reklamationsrechts für das betreffende Jahr nach sich. Die volle Deklarationspflicht beginnt aber erst bei einem Einkommen von 1600 *M*. Für Steuerhinterziehung bestehen strenge Strafen.

Württemberg ist mit dem Gesetz vom 8. Aug. 1903 zur allgemeinen Einkommensteuer übergegangen. Die Untergrenze der Besteuerung ist 500 *M*. Die Einkommen werden zunächst in 30 Stufen von je 150 *M* geteilt. Es folgen 10 Stufen zu je 300 *M*, 10 Stufen zu je 500 *M*, 15 Stufen zu je 1000 *M*, 6 Stufen zu je 5000 *M*, 14 Stufen zu je 10 000 *M*; deren letzte umfaßt die Einkommen von 190 000 bis 200 000 *M*. Der Normalsteuersatz beginnt mit 2 *M* (0,4% des Gesamtbetrags der Stufe) und erreicht in der 75. Stufe (29 000—30 000 *M*) 1175 *M* (4,05%). Von 30 000 *M* an bis zur 95. Stufe (190 000—200 000 *M*) gibt es weiter keinen einheitlichen Steuerbetrag für jede Stufe, sondern es wird für je volle 100 *M* Einkommen eine Steuer erhoben, die mit 4 *M* beginnt und sich in jeder Stufe um 0,05 *M* erhöht bis auf 4,95 *M* in der 95. Stufe. Bei Einkommen über 200 000 *M* wird für je volle 100 *M* Einkommen 5 *M* Steuer erhoben. Ob der Normalsteuersatz im vollen Umfang oder nur in einem bestimmten Bruchteil erhoben wird, bestimmt für jede Etatsperiode ein Finanzgesetz, während eine Überschreitung, von besondern Umständen abgesehen, der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten ist. Ein verheirateter Steuerzahler mit einem Kind unter 15 Jahren enthält Entlastung um 1 Stufe, mit 3 und mehr Kindern um 2 Stufen. Bei Einkommen bis 5000 *M* sind für außerordentliche Fälle, wie Unglück im Wirtschaftsbetrieb, Krankheiten usw., weitere Erleichterungen bis zur Entlastung um höchstens 3 Stufen vorgesehen. Steuerpflichtig sind neben den erwerbswirtschaftlichen Vereinen und Gesellschaften auch die rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Hauptquelle des Einkommens werden unterschieden: 1) Einkünfte aus Grundstücken, Gefällen und Gebäuden (auch Mietwert der eigenen Wohnung); 2) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbe, Handel usw. sowie aus Spekulationsgeschäften; 3) Erträgnisse aus Kapitalien und Renten; 4) Einkommen aus einem Dienst- und Arbeitsverhältnis, aus gewinnbringender Beschäftigung usw. Die Veranlagung erfolgt durch eine Einschätzungskommission. Der Einschätzung werden die Deklarationen der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 2600 *M* zugrunde gelegt. Für geringere Einkommen können Deklarationen verlangt werden. Die Unterlassung der Deklaration zieht den Verlust der Rechtsmittel nach sich; ein Strafzuschlag wird nicht erhoben. Neben der allgemeinen Einkommensteuer besitzt Württemberg noch ein neu geregeltes Ertragssteuersystem (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer).

Baden erhielt mit dem Gesetz vom 20. Juni 1884 eine allgemeine Einkommensteuer. Novellen wurden erlassen unterm 6. Mai 1891, 26. Juni 1894 und 9. Aug. 1900. Alles Einkommen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe schon von andern Steuern getroffen wird, unterliegt der Besteuerung nach diesem Gesetz. Einkommensteuerpflichtig sind auch juristische Personen. Die Steuerpflichtigen haben nach vorgeschriebenem Formular Steuererklärungen mündlich oder schriftlich vor dem Steuerkommissär oder vor dem Schatzungsrat abzugeben. Nichtabgabe ist unter Strafe gestellt, außerdem verliert der Pflichtige das Recht der Reklamation gegen die vom Schatzungsrat erfolgte Einschätzung. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Einkommen von 900 *M*. Die Berücksichtigung der geringeren Einkommen wird dadurch erreicht, daß ein Steueranschlag gebildet wird. Die Steueranschläge an dem nach unten abgerundeten Einkommen betragen:

Einkommen	Steueranschlag	Einkommen	Steueranschlag	Einkommen	Steueranschlag
900	200	1700	600	2400	1050
1000	250	1800	650	2500	1125
1100	300	1900	700	2600	1200
1200	350	2000	750	2700	1275
1300	400	2100	825	2800	1350
1400	450	2200	900	2900	1425
1500	500	2300	975	3000	1500
1600	550				

Für die höheren Einkommen wird der Steueranschlag so gebildet, daß vom abgerundeten Einkommen abgezogen werden:
bei Einkommen von 3100 bis 10 000 *M*: 1500 *M*
„ „ „ 10 000 „ 20 000 „ 1000 „
Bei Einkommen von 20 000 *M* und mehr bildet der abgerundete Betrag des Einkommens den Steueranschlag.

Der von je 100 *M* des Steueranschlags zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt. Das Ergebnis ist demnach: Degression dadurch, daß man der Berechnung des Steueranschlags den vollen Betrag erst bei einem hohen Einkommen zugrunde legt, während nach unten hin ein verhältnismäßig immer geringerer Betrag, bei der untersten Stufe nur noch $^1/_5$ berechnet wird. Da aber nie mehr als der volle Betrag genommen wird, so ist eine Progression im eigentlichen Sinn nicht vorhanden.

Neben der Einkommensteuer bestand bis 1. Jan. 1908 ein fein durchgebildetes Ertragssteuersystem, das aber infolge des Gesetzes vom 28. Sept. 1906 durch eine Vermögenssteuer ersetzt wurde. Da durch diese neue badische Vermögenssteuer, die neben die Einkommensteuer nicht als Ergänzungssteuer, sondern als eine selbständige, die Rentabilität des Vermögens berücksichtigende Steuer tritt, ein Rechtszustand geschaffen wurde, wie er bis jetzt in keinem deutschen Staat besteht, ist wohl eine kurze Skizzierung dieser Steuerform begründet. Die Vermögenssteuer wird von der Gesamtheit der Vermögenswerte erhoben, die auf Grund eines besondern Veranlagungsverfahrens ermittelt und in ein Grundstücks-, Gebäude-, Betriebsvermögens- und Kapitalkataster eingetragen werden, auf denen dann ein Gesamtkataster zusammengestellt wird. Die Landwirtschaft wird im Hinblick auf ihre geringere Steuerkraft insofern begünstigt, als bei Veranlagung der landwirtschaftlichen Grundstücke vom Schätzungswert 25%, wenn das gesamte liegenschaftliche Vermögen 20 000 *M* und mehr beträgt, 20% in Abzug gebracht werden. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen wird gleichfalls in geringerem Umfang besteuert, kleineres (bis 25 000 *M*) Betriebsvermögen ist steuerfrei, bei mittleren (bis 50 000 *M*) findet ein Abzug von 40%, bei höheren (bis 100 000 *M*) von 20% des Schätzungswertes statt. Das größere gewerbliche Betriebskapital wird höher besteuert, indem solches von mehr als 50 000 *M* bei der Veranlagung je nach der Größe einen Zuschlag von 10 bis 65% (bei 400 000 *M*) des Schätzungswerts erhält. Bei dem aus Wertpapieren usw. bestehenden Kapitalvermögen werden Beträge unter 1000 *M* sowie die Kapitalien von Witwen, elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen, deren jährliches Einkommen 900 *M* nicht erreicht, von der Steuer befreit. Von den Vermögenssteuerwerten dürfen bis zur Hälfte des Steuerwerts die auf dem Vermögen haftenden Kapitalschulden abgezogen werden. Der Rest wird auf die nächstniedere durch 500 teilbare Zahl abgerundet und bildet dann den Vermögenssteueranschlag. Die für 100 *M* Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuersumme heißt Steuerfuß der Vermögenssteuer; derselbe wird für jede Budgetperiode durch Finanzgesetz bestimmt.

In Hessen beruht die Neureglung der allgemeinen Einkommensteuer auf dem Gesetz vom 12. Aug. 1899. Man unterscheidet eine Einkommensteuer 2. Abteilung für die Einkommen von 500 bis 2600 *M* und eine Einkommensteuer 1. Abteilung für die Einkommen von 2600 *M* und mehr. In beiden Abteilungen sind Klassen gebildet. In der 1. Abteilung findet obligatorische Deklaration statt. Hessen hat ähnlich wie Preußen sein Ertragssteuersystem den Gemeinden überwiesen und statt dessen eine Vermögenssteuer geschaffen in der Form der preußischen Ergänzungssteuer. Vermögen bis 3000 *M* sind freigestellt, ebenso Vermögen bis 10 000 *M* im Besitz von elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen, deren Gesamteinkommen 750 *M* nicht übersteigt.

Auch die meisten andern deutschen Staaten besitzen eine allgemeine Einkommensteuer. Nur in Bayern, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg besteht noch neben dem Ertragssteuersystem eine besondere Einkommensteuer.

Bayern hat seit dem Gesetz vom 11. Juli 1850 die Ertragssteuern durch die Kapitalrentensteuer vervollständigt. Diese Ertragssteuer wurde gleichzeitig durch eine allgemeine Einkommensteuer ergänzt. Das Gesetz vom 31. Mai 1856 machte aber die Einkommensteuer aus einer allgemeinen zu einer besondern, auf bestimmte Erwerbsarten beschränkten. Da die im Jahr 1879 von der Regierung gemachten Vorlagen, welche wiederum eine allgemeine Einkommensteuer enthielten, die Zustimmung der Landesvertretung nicht fanden, behielt auch das Gesetz vom 19. Mai 1881 den früheren Umfang. Durch Gesetz vom 9. Juni 1899 wurde das Einkommensteuergesetz von 1881 einer Revision und Umarbeitung unterzogen. Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen, welches durch keine der vier Ertragssteuern getroffen wird, also das Einkommen aus Lohnarbeit, aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, aus der Pachtung von Grundstücken und der Verpachtung von Gewerben, aus Besoldungen, Nebeneinkünften, Pensionen der Beamten und der nach dem Dienstvertrag für einen Monat oder länger angestellten Privatbeamten, aus Wittümern, Leibrenten usw. Die Steuer wird nach einem sehr mannigfaltigen Klassenschema erhoben. Für die Einkommen bis zu 6000 *M* sind z. B. 20 Klassen gebildet, für die Klassifizierung der Einkommen bis zu 100 000 *M* sind 118 Stufen notwendig. In der 1. Klasse (steuerpflichtiges Einkommen bis 500 *M*) beträgt die Steuer 50 Pfg., in der 2. Klasse (500 bis 750 *M* Einkommen) 1 *M* ($^1/_5$%); die Steuer steigt dann bis zu den Einkommensklassen über 50 000 *M*, für die sie 3% des Einkommens beträgt, mit dem die vorausgehende Klasse endet. Bei Einkommen über 10 000 *M* umfassen die einzelnen Klassen je 1000 *M* Einkommen. Befreit von der subjektiven Steuerpflicht sind Gemeinden, Stiftungen, Hilfs- und Sparkassen usw., ferner Personen unter 18 Jahren hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes, weibliche Personen, deren Arbeitseinkommen 500 *M* und deren Gesamteinkommen 700 *M* jährlich nicht übersteigt (männliche Personen auf ihren Antrag), Personen mit Einkommen aus Lohnarbeit bis 750 *M*, wenn sie im Brot ihres Arbeitgebers stehen und keine eigene Wohnung haben, Witwen sowie geschiedene und verlassene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige und Erwerbsbeschränkte usw., wenn ihre Einkommensbezüge 750 *M* und ihr Gesamteinkommen 1200 *M* nicht übersteigen. Bei die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Momenten kann für Gesamteinkommen bis zu 5000 *M* eine Ermäßigung um höchstens 3 Klassen bzw. völlige Befreiung eintreten.

Die Einsteuerung findet nach Haushaltungen statt. Die Veranlagung erfolgt für die vierjährige Steuerperiode, doch werden Veränderungen des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt. Die Steuererklärung der Steuerpflichtigen ist unter Strafe vorgeschrieben. Die Einsteuerung der Personen mit einem vermutlichen Einkommen von nicht mehr als 3000 *M* erfolgt durch das Rentamt, die der übrigen Personen durch einen Ausschuß von vier Personen (Steuerausschuß). Gegen die rentamtliche Besteuerung wie gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses ist die Berufung zulässig.

Im Aug. 1908 wurde dem Landtag kurz vor Schluß der Tagung ein Entwurf zu einer umfassenden Umgestaltung des bayrischen Steuerwesens vorgelegt. Derselbe wurde einem Ausschuß überwiesen und dürfte in der Tagung 1909/10 zur Verhandlung kommen. Nach dem Entwurf soll die allgemeine Einkommensteuer die Grundlage des bayrischen Steuersystems werden, die bisherigen Ertragssteuern „zur angemessenen Voraussbelastung der im Vermögensbesitz begründeten höheren Leistungsfähigkeit“ aber mit ermäßigten Steuersätzen und in zum Teil wesentlich veränderter Form beibehalten werden.

In Elsaß-Lothringen ist die „Lohn- und Besoldungssteuer“ geregelt durch Gesetz vom 13. Juli 1901. Steuerfrei sind Einkommen bis 700 *M*, der Lohn der Dienstboten, die Arbeiterfürsorgebeträge usw. Die Steuersätze sind Klassensätze. Die Veranlagung der Einkommen über 2000 *M* geschieht auf Grund von Deklarationen der Steuerpflichtigen. Die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer ist (1908) in Aussicht genommen.

In Österreich beruht die Einkommensteuer auf dem Gesetz vom 25. Okt. 1896. Die Gesetzgebung zeigt manche Berührungspunkte mit der preußischen Reglung. Die österreichische Einkommensteuer verfolgt nicht den Zweck, andere Steuern

zu ersetzen; die Ertragssteuern bleiben daneben bestehen, werden aber nicht mehr in derselben Höhe weitererhoben. Besteuert wird alles Einkommen in Geld oder Geldeswert (ausgenommen Erbschaften, Schenkungen, Versicherungen usw.). Die juristischen Personen unterliegen der Einkommensteuer nicht. Das steuerfreie Existenzminimum beträgt 1200 *K*. Die Steuersätze betragen jährlich:

Stufen	von mehr als K	bis einschl. K	Steuer K	Stufen	von mehr als K	bis einschl. K	Steuer K
1	1200	1250	7,2	25	5 600	6 000	110
2	1250	1300	8,0	30	8 400	9 200	202
3	1300	1350	8,8	31	9 200	10 000	228
4	1350	1400	9,6	35	13 000	14 000	362
5	1400	1500	10,8	40	18 000	19 000	544
6	1500	1600	12,0	42	20 000	22 000	638
7	1600	1700	13,6	45	26 000	28 000	866
8	1700	1800	15,2	50	36 000	38 000	1260
9	1800	1900	16,8	52	40 000	44 000	1460
10	1900	2000	18,4	55	52 000	56 000	1920
11	2000	2200	20,0	57	60 000	64 000	2250
12	2200	2400	24,0	60	72 000	76 000	2780
13	2400	2600	28,0	62	80 000	84 000	3148
14	2000	2800	32,0	63	84 000	88 000	3336
15	2800	3000	36,0	64	88 000	92 000	3528
20	3800	4000	60,0	65	92 000	96 000	3720

Bei Einkommen von 96 000 bis 200 000 *K* steigen die Stufen um je 4000 *K*, die Steuer um je 200 *K*; von 200 000 bis 210 000 *K* beträgt die Steuer 9300 *K*; bei höherem Einkommen steigen die Stufen um je 10 000 *K*, die Steuer um je 500 *K*.

Der Steuerfuß beträgt in der 1. Stufe: 0,6%; in der 11: 1%; in der 20: 1,5%; in der 42: 3,19%; in der 52.: 3,65%; in der 57.: 3,75%; in der 62.: 3,93%; bei 200 000 *K*: 4,65%; bei 400 000 *K*: 4,7%; bei 600 000 *K*: 4,8%; bei 800 000 *K*: 4,85%; bei 2 000 000 *K*: 4,94%.

Auslagen zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens, Prämien für Lebensversicherung bis 200 *K* jährlich, Kranken-, Unfall-, Pensionskassen usw. werden in Abzug gebracht. Die Bezüge der Militärpersonen (nicht der Militärbeamten) sind steuerfrei. Bei Einkommen bis 4000 *K* tritt bei einer Zahl von vier Kindern, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern schon bei zwei Kindern eine Ermäßigung ein. Außerdem können sonstige die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse angemessene billige Berücksichtigung finden. Die höheren Dienstbezüge und Besoldungen unterliegen außerdem der Besoldungssteuer; sie beträgt in der 1. Stufe (6400—8000 *K*): 0,4%; in der letzten (9.) Stufe (über 30 000 *K*): 6%. Die Veranlagung erfolgt für Einkommen über 2000 *K* auf Fassion der Steuerpflichtigen.

England besitzt die älteste Einkommensteuer. Zunächst erscheint im Jahr 1797 eine Steuer, welche mit Rücksicht auf das Einkommen als Zuschlag zu den Aufwandssteuern erhoben wurde, und zwar in progressiver Art. Pitt legte im Dez. 1798 unter dem Druck der großen Ausgaben für die Kriege eine allgemeine Einkommensteuer vor, welche 1799 eingeführt wurde (war tax). Ein starker Widerstand wurde derselben entgegengesetzt, namentlich von der Vertretung der Londoner Bürgerschaft. Sie wurde im Jahr 1802 wieder abgeschafft, aber bereits 1803 als property and income tax wieder eingeführt, gleichfalls aus Geldbedürfnis für Kriegszwecke. Wiederum wurde sie stark bekämpft. Die Bürgerschaft von London sprach sich dahin aus: wenn das Vaterland nicht anders zu retten sei als durch diese Steuer, so müsse man es eher untergehen lassen; während man anderseits die Ansicht hörte, es sei besser, dem Steuerkommissär seine Erträgnisse aufzudecken, als die Kapitalien von Bonaparte mit Beschlag belegen zu lassen (Vocke). Im Jahr 1816, nach Eintritt des Friedens, fiel die Steuer von neuem und wurde erst 1842 durch Peel wieder durchgesetzt. Es waren insbesondere die Schwierigkeit einer gerechten Einschätzung und die Belästigungen dabei, welche die Angriffspunkte gegen die Steuer boten und ihren Ausdruck fanden in dem Ausspruch (zitiert bei Dowel):

Whoever hopes a faultless tax to see,
Hopes what ne'er was, is not, and ne'er shall be.

Die englische Einkommensteuer ist weniger persönlicher Natur als unsere deutschen Einkommensteuern. Sie faßt mehr das Objekt ins Auge und enthält in ihren fünf verschiedenen Schedulas (Verzeichnissen von fünf verschiedenen Einkommensquellen) eine Verbindung von Ertragssteuern und Einkommensteuern. Bei einigen Quellen des Einkommens wird das Roheinkommen zugrunde gelegt. Nur bei einzelnen Einnahmequellen ist der Abzug der Schuldzinsen vorgesehen. Dadurch, daß dieses Verfahren im Lauf der Zeit auf immer weitere Einkommensteuerquellen Anwendung gefunden hat, nähert sich wenigstens ein Teil der allgemeinen Einkommensteuer demjenigen, was man Besteuerung des wirklichen Einkommens nennen kann. Besondere Kommissionäre, welche wieder ihre Unterbeamten haben, sind mit der Einkommensermittlung betraut. Selbstdeklaration ist namentlich bei dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben vorgeschrieben. Der Steuerfuß wird immer auf einige Jahre bewilligt. Er ist verschieden hoch für die verschiedenen Einkommensquellen, namentlich wird das Einkommen der landwirtschaftlichen Pächter geringer besteuert. Die Berücksichtigung der geringeren Einkommen wurde dadurch herbeigeführt, daß man 1842 die Einkommen unter 150 Pfund freiließ; 1853 wurde die Grenze auf 100 Pfund herabgesetzt, dabei aber bestimmt, daß für Einkommen zwischen 100 und 150 Pfund ein geringerer Steuerfuß zur Anwendung zu bringen sei als für Einkommen über 150 Pfund; im Jahr 1876 wurde die Grenze wieder auf 150 Pfund erhöht und im Jahr 1894 allen Einkommen bis zu 160 Pfund volle Steuerfreiheit eingeräumt. An Stelle des niedrigeren Steuerfußes für Einkommen zwischen 100 und 150 Pfund trat seit 1863 die Bestimmung, daß bei allen Einkommen zwischen 100 und 200 Pfund ein Abzug von 60 Pfund zu machen sei. Seit 1872 trat für alle Einkommen zwischen 100 und 300 Pfund eine Kürzung von 80 Pfund ein. 1876 wurde allen Einkommen zwischen 150 und 400 Pfund eine Kürzung von 120 Pfund bewilligt, und schließlich dürfen seit dem Jahr 1894 Einkommen von 160 bis 400 Pfund einen Abzug von 160 Pfund und solche zwischen 400 und 500 Pfund noch eine Kürzung von 100 Pfund vornehmen. Es ergibt sich also hier eine Degression von 500 Pfund abwärts. In England bilden 160 Pfund (3264 *M*) das Einkommen (Existenzminimum), welches jedenfalls frei von Einkommensteuern bleiben muß, und erst bei 10 200 *M* wird dasselbe nicht mehr in Ansatz gebracht. Steuerfrei sind Wohltätigkeitsstiftungen und ähnliches. Bei der Steuerberechnung werden allgemein in Abzug gebracht die Lebensversicherungsprämien.

In Frankreich wurde im Jahr 1907 dem Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt, der eine allgemeine Einkommensteuer auf das Gesamteinkommen schaffen und gleichzeitig eine besondere Einkommensteuer auf die Einkommensarten legen will, die bis jetzt durch die Grund-, Gewerbe-, Gebäude-, Personal-, Tür- und Fenstersteuer getroffen wurden.

Literatur. über den Begriff „Einkommen": v. Hermann, Staatswirtschaftl. Untersuchungen (²1870); Schäffle, Mensch u. Gut in der Volkswirtsch. (Deutsche Vierteljahrsschrift 1861, 4. Hft); Schmoller, Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit der Steuerlehre (Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. 1863). Die im Art. „Besteuerung" angegebenen Werke über Finanzwissenschaft behandeln auch die Einkommensteuer; ferner J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern (1840; große Bedenken gegen die E.); Sax, Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft (1887); Block, Les progrès de la science économique depuis Adam Smith II (Par. ²1897; interessante Zusammenstellung der Ansichten der Hauptschriftsteller Frankreichs, Englands, Deutschlands, Italiens über die behandelten Fragen). — Besondere Arbeiten über die E.: Ad. Held, Die E. (1872); Neumann, Die progressive E. (1874); Ad. Wagner in Schönbergs Handb. III (³1897); derſ., Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen im Jahr 1891 (Finanzarchiv 1891 u. 1894); Meitzen, Die Vorschriften über die Klassen- u. klassifizierte E. in Preußen (1879); O. Müller, Die E.gesetzgebung in den versch. Ländern (1902); Fuisting, Die Einkommensbesteuerung in Zukunft in Anknüpfung an das preuß. E.gesetz (1903); M. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung 1880/1905 (1904); Steinitzer, Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Österreich (1905); Manes, Die E. in der engl. Finanzpolitik u. Lit. bis William Pitts Tod (1907); Pistorius, Der Berufsaufwand in der Einkommensteuer (1908); Art. „E." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III.

[v. Huene, rev. Sacher.]

Einmischung, völkerrechtliche, s. Intervention.

Einschätzung s. Einkommensteuer.

Einwanderung, Einwanderungspolitik s. Auswanderung (Sp. 490); vgl. auch Niederlassung.

Eisenbahnen. [Allgemeines. Eisenbahnrecht. Stellung der verschiedenen Staaten zum Staatsbahnsystem. Finanzielle Seiten des Betriebs. Technisches. Statistik.]

I. **Allgemeines.** A. Bedeutung. Spurbahn und Dampfmaschine als Mittel der Fortbewegung haben ihre lange Vorgeschichte; von einer Eisenbahn im technischen Sinn kann aber erst gesprochen werden, seitdem beide miteinander in Verbindung gebracht sind.

Das Geburtsland der Eisenbahnen ist England. Als Geburtstag kann man den 27. Sept. 1825, den Eröffnungstag der von George Stephenson hergestellten Verbindungsbahn zwischen dem Kohlenrevier Darlington und dem Verladungsplatz Stockton am Tees bezeichnen. Die erste für den allgemeinen Personen- und Güterverkehr bestimmte Eisenbahn, die 43 km lange Bahn von Liverpool nach Manchester, wurde am 17. Sept. 1830 dem Verkehr übergeben. Dem englischen Beispiel folgten alsbald die Vereinigten Staaten von Amerika. Bereits im Jahr 1830 wurden mehrere Linien eröffnet, auf denen — in der ersten Zeit neben dem Betrieb durch Pferde — Dampfbetrieb eingerichtet war. In Deutschland fand die Eröffnung der ersten Lokomotiveisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth am 7. Dez. 1835 statt. Im April 1837 wurde die Dresden-Leipziger und im Jahr 1838 — als dritte — die Braunschweig-Wolfenbütteler Bahn dem Verkehr übergeben; diese war die erste Staatsbahn. In Frankreich wurde als erste Bahn im Jahr 1832 die Bahn von Lyon nach St-Etienne gebaut.

Um die Entwicklung des Eisenbahnwesens haben sich alle Kulturvölker, entsprechend der Verschiedenheit ihrer Charaktere und der von ihnen bewohnten Gegenden, mehr oder weniger verdient gemacht. Die Palme gebührt aber den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese haben ein Eisenbahnnetz geschaffen, größer als das aller europäischen Staaten zusammengenommen, haben durch Herstellung von Brücken, Überführungen und Trajekten Außerordentliches geleistet und durch gewaltige Vergrößerung der Lokomotiven und Wagen gezeigt, zu welcher Massenbewegung die Eisenbahnen fähig sind. Auch die Bequemlichkeit und die Ausstattung der Personenwagen wird zum größten Teil den amerikanischen Bahnen verdankt; für die innere Einrichtung derselben hat ihnen nicht wie den europäischen Bahnen der enge Postwagen, sondern die Schiffskajüte als Vorbild gedient. Dieser großartige Aufschwung erklärt sich einmal durch die Riesenausdehnung des Landes und sodann dadurch, daß die Kultur in Nordamerika nicht dem Lauf der großen Flüsse gefolgt ist, sondern über letztere hinweg vom Osten nach dem Westen ihren Einzug gehalten hat. Die Eisenbahnen waren ihre Pioniere. Die meisten größeren Städte des mittleren und westlichen Nordamerikas sind dann auch in Anlehnung an vorhandene Bahnen gegründet worden. Seit Beginn des 20. Jahrh. ist in den Vereinigten Staaten besonders bemerkenswert das Vordringen der Eisenbahnen in die noch unerschlossenen westlichen Binnenstaaten sowie der Ausbau des Eisenbahnnetzes in den südlichen Golfstaaten, besonders aber das Bestreben, neue Überlandbahnen vom Atlantischen zum Stillen Ozean zu bauen sowie durch Verschmelzung schon vorhandener Eisenbahngesellschaften die Überlandbahnen in ihrer ganzen Ausdehnung in eine Hand zu bekommen.

Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes in den fünf Erdteilen und den einzelnen Staaten zeigen die nachstehenden Zusammenstellungen:

Übersicht des Eisenbahnnetzes in den fünf Erdteilen (in km).

Erdteile	1840	1860	1870	1897	1906
Europa	3103	51 919	103 013	263 145	316 093
Amerika	5538	53 951	93 775	380 384	473 096
Asien	—	1 354	7 784	49 764	87 958
Afrika	—	446	1 782	15 948	28 193
Australien	—	265	1 569	23 014	28 510
Zusammen	8641	107 935	207 923	732 255	933 850[1]

Seit 1902 beträgt der Zuwachs 96 540 km oder 11,5 %.

[1] 3,1 % mehr als 1905.

Übersicht des Eisenbahnnetzes in den einzelnen Erdteilen zu Ende der Jahre 1902 und 1906.

Länder	Betriebslänge der Eisenbahnen in km	
	Ende 1902	Ende 1906
I. Europa.		
Deutschland	53 700	57 376
Österreich-Ungarn	38 041	41 227
England	35 660	37 107
Frankreich	44 654	47 142
Rußland (europäisches)	52 339	56 670
Italien	15 942	16 420
Belgien	6 629	7 495
Holland und Luxemburg	3 311	3 566
Schweiz	3 997	4 342
Spanien	13 770	14 649
Portugal	2 386	2 637
Dänemark	3 105	3 434
Norwegen	2 344	2 550
Schweden	12 177	13 165
Serbien	578	610
Rumänien	3 177	3 210
Griechenland	1 035	1 241
Türkei (Bulgarien)	3 142	3 142
Malta, Jersey, Man	110	110
Zusammen	296 097	316 093
Deutsche Bundesstaaten.		
Preußen	32 465	34 872
Bayern	6 832	7 587
Sachsen	2 940	3 045
Württemberg	1 906	2 040
Baden	2 088	2 193
Elsaß-Lothringen	1 891	1 978
Übrige deutsche Staaten	5 578	5 661
Deutschland zusammen	53 700	57 376
II. Amerika.		
Vereinigte Staaten von Amerika	325 777	361 579
Kanada	30 358	33 147
Neufundland	1 055	1 072
Mexiko	16 668	21 007
Mittelamerika	1 339	2 240
Vereinigte Staaten von Colombia	644	723
Antillen	3 159	4 143
Venezuela	1 020	1 020
Brasilien	14 798	17 059
Argentinien	16 767	20 560
Paraguay	253	253
Uruguay	1 948	1 948
Chile	4 643	4 730
Peru	1 667	1 959
Bolivia	1 055	1 129
Ecuador	300	300
Britisch-Guayana	120	167
Niederländisch-Guayana	—	60
Zusammen	421 571	473 096
III. Asien.		
Britisch-Indien	41 723	46 642
Ceylon	593	904
Kleinasien und Syrien mit Cypern (58 km)	2 760	4 716
Russisches mittelasiatisches Gebiet	2 669	4 519
Sibirien und Mandschurei	9 116	9 116
Persien	54	54
Niederländisch-Indien	2 228	2 373
Japan	6 817	8 067
Portugiesisch-Indien	82	82
Malaiische Staaten (Borneo, Celebes usw.)	439	871
China	1 516	5 953[1]
Korea	60	1 108
Siam	534	718
Kotschinchina, Kambodscha, Annam, Tonkin (2398 km), Pondichéry (95), Malaka (92), Philippinen (250 km)	2 781	2 835
Zusammen	71 372	87 958
IV. Afrika.		
Ägypten	4 752	5 252
Algier und Tunis	4 894	4 906
Kongostaat	444	642
Abessinien	100	306
Kapkolonie	4 799	5 812
Natal	1 185	1 458
Transvaal	1 430	2 191
Oranjeflußkolonie	709	1 283
Deutschland (Deutsch-Ostafrika 410, Deutsch-Südwestafrika 1110, Togo 167, Kamerun 160 km)	470	1 847
England (Britisch-Ostafrika 939, Sierra Leone 363, Goldküste 270, Lagos 204, Mauritius 212 km)	1 503	1 988
Frankreich (Französ. Sudan 843, Franz. Somalikküste 160, Madagaskar 132, Réunion 127 km)	1 160	1 282
Italien (Erythräa)	27	115
Portugal (Angola 543, Mozambique 588 km)	992	1 131
Zusammen	22 465	28 193
V. Australien.		
Neuseeland	3 767	4 055
Viktoria	5 314	5 517
Neusüdwales	4 868	5 586
Südaustralien	3 029	3 097
Queensland	4 507	5 479
Tasmanien	996	998
Westaustralien	3 182	3 636
Hawaii (40 km) mit den Inseln Maui (11 km) u. Oahu (91 km)	142	142
Zusammen	25 805	28 510

Die gegenwärtige Länge sämtlicher Eisenbahnen ist fast $2^1/_2$mal so groß wie der Abstand des Mondes von der Erde, und der Wert sämtlicher Eisenbahnen beträgt, soweit eine Schätzung überhaupt möglich ist, stark 200 Milliarden *M*; sie befördern jährlich ungefähr $4^1/_2$ Milliarden Personen und 3 Milliarden Tonnen mit etwa 170 000 Lokomotiven und 5 Millionen Wagen. Die längste Strecke ist die Strecke Lissabon-Wladiwostok; sie ist 13 559 km lang, d. i. 59 km mehr als ein Drittel des Äquators. Die Panamerikanische Bahn von Neuyork nach Buenos Aires soll eine Länge von 16 860 km erhalten.

[1] In China sind allein im Jahr 1906 ungefähr 2300 km Eisenbahnen gebaut worden. Da die Verhältnisse in China für den Eisenbahnbau günstig sind, so wird derselbe, nachdem die zum Teil in der Volksreligion wurzelnden Vorurteile gegen die Eisenbahnen endlich geschwunden sind, aller Voraussicht nach bereits in der nächsten Zeit eine große Entwicklung erfahren.

Die Bedeutung der Eisenbahnen besteht darin, daß sie durch schnelle und billige Beförderung von Gütern und Personen die natürlichen Entfernungen wirtschaftlich beseitigen. Die Schnelligkeit, mit der sie ihre Arbeit vollführen, ist bei Unterstellung einer Grundgeschwindigkeit von 75 km in der Stunde 7 bis 8mal so groß wie die der alten Posten, und was die Billigkeit ihrer Beförderung anlangt, so sei darauf hingewiesen, daß z. B. Kohlen, deren Transport in den 1830er Jahren 30—40 Pfennig pro Tonnenkilometer (tkm) kostete, heutzutage durch die Eisenbahnen bei uns für 2,6 bis 2,2 (nach Ausnahmetarif bis zu 1,25 Pfennig) und in Nordamerika sogar für 1 Pfennig und noch billiger pro tkm befördert werden. Die durch die Eisenbahnen einem Land gewährte Transportkostenersparnis bedeutet eine entsprechende Vermehrung des Nationalvermögens. In überzeugender Weise ist dies in Bezug auf Frankreich im Jahr 1865 von Perdonnet im Traité élémentaire des chemins de fer (I[3], Einl. XVI bis XXIII) nachgewiesen worden. Damals waren in Frankreich ungefähr 4 Milliarden Francs in Eisenbahnen angelegt. Perdonnet zeigt nun, daß durch die Eisenbahnen jährlich 500 Millionen Francs an Fracht erspart würden, was einem Kapital von 10 Milliarden Francs entspricht.

Das Erwerbsleben wird durch die Eisenbahnen wie durch keine andere wirtschaftliche Einrichtung gefördert. Dies wird heute überall eingesehen und gewürdigt, daher die unausgesetzten Bemühungen der Landstriche, die noch keine Bahnen haben, endlich in den Besitz solcher zu gelangen; daher die Erscheinung, daß ein Abgeordneter durchweg bei seinen Wählern um so beliebter ist, je mehr es ihm gelingt, bei der Regierung die Berücksichtigung der Bahnwünsche seines Wahlkreises durchzusetzen.

Der Segen einer Bahn tritt schon bei ihrer Anlage, dem Grunderwerb und dem Bau, zutage. Ist sie aber einmal dem Betrieb übergeben, so bringt sie erst recht wirtschaftliches Leben in eine Gegend. Die wichtigste Wirkung der Eisenbahnen besteht aber darin, daß sie wegen der Billigkeit ihrer Beförderung eine ganze Reihe von Gütern, die sog. Massengüter, wie Holz, Getreide, Kohlen, Erze, Steine — falls solchen nicht zufällig die Möglichkeit der Beförderung auf einer Wasserstraße geboten ist —, erst transportwürdig machen, und daß sie die Verschiedenheit der Warenpreise in den verschiedenen Gegenden und Ländern immer mehr ausgleichen und die Bildung von „Weltwarenpreisen" befördern. Diese Wirkung der Eisenbahnen kommt in hohem Grad den mit geringen Kosten Landwirtschaft und Industrie betreibenden Gegenden und Ländern zugut, während das westliche Europa in ihr eine gefährliche Bedrohung seiner Landwirtschaft und stellenweise auch seiner Industrie erblickt. Für Deutschland ist dieselbe erheblich abgeschwächt worden durch den neuen Zolltarif und die auf Grund desselben abgeschlossenen neuen Handelsverträge. Der deutschen Landwirtschaft erwächst aber aus der durch die Eisenbahnen gewährten Verkehrserleichterung immer noch der Nachteil, daß viele Landbewohner in die Städte abziehen, wodurch die ländliche Leutenot erheblich verschärft wird. Anderseits hat auch für die Städte der übermäßige Zuzug von außen mannigfache Übelstände, insbesondere auf sozialem Gebiet, im Gefolge. Den größten Vorteil von den Eisenbahnen hat naturgemäß der Handel, speziell der Großhandel, indem ihm eine seiner wesentlichsten Aufgaben, nämlich die Bewegung von Gütern, nicht nur in seinen bisherigen Absatzgebieten erleichtert und verbilligt, sondern auch über die bisherigen Grenzen hinaus erst ermöglicht wird. Neben dem Handel ist an den Vorteilen der Eisenbahnen am stärksten die Industrie beteiligt, die durch sie erst groß geworden ist. Während früher eine gewinnbringende Industrie nur an Orten möglich war, an denen die Rohmaterialien, wenigstens die hauptsächlichsten, und natürliche Betriebskräfte oder Kohlen zur künstlichen Erzeugung von Energie zusammenlagen, gestatten die Eisenbahnen lohnenden Industriebetrieb auch an Orten, wo nur eines der gedachten Erfordernisse von Natur gegeben ist. So sehen wir z. B. heute Hochofenbetriebe sowohl an Orten, wo nur Kohle, als auch an solchen, wo nur Erze vorkommen, wobei die ersteren die Erze, die andern die Kohle durch die Eisenbahn aus der Ferne zuführen.

Der Bau und die Ausrüstung der Eisenbahnen, an deren Leistungsfähigkeit stetig wachsende Ansprüche gestellt werden, waren nur möglich, indem eine Reihe technischer Disziplinen in ihren Dienst gestellt wurden. Diese Wissenschaften, z. B. Geometrie, Mechanik, Statik, Dynamik, namentlich aber die Theorien der Eisenkonstruktion (Brücken, Hallen usw.) und des Tunnelbaues wurden vor ganz neue Aufgaben gestellt und haben in der erfolgreichen Arbeit an deren Lösung einen ungeahnten Aufschwung genommen, der dann wieder dem gesamten Ingenieurwesen zustatten gekommen ist. Andern Wissenschaften haben die Eisenbahnen mittelbar die Wege geebnet oder Anregung und Förderung gebracht, z. B. der Geographie, Ethnographie, Chemie u. a., ganz zu schweigen davon, daß zahlreichen Industrien und Handwerken durch die Eisenbahnen neue Richtungen gewiesen und neue Verdienstquellen eröffnet wurden.

Das Nachrichten- und Postwesen hat eine Entwicklung genommen, die ohne die Mitwirkung der Eisenbahnen ganz undenkbar gewesen wäre. Diese gestatten die Beförderung von Briefen in ebensoviel Stunden, wie früher Tage nötig waren. Infolgedessen hat sich die Zahl der beförderten Brief- und Paketsendungen in einer Weise vervielfacht, daß heute allein im Deutschen Reich jährlich über 5 Milliarden Briefe, Postkarten u. dgl. sowie 250 Millionen Pakete eingehen. Wie hierdurch das Geschäftsleben gefördert und vielfach auf ganz neue Grundlagen gestellt wird, und wie durch

solche Erleichterung des Gedankenaustausches auch die übrigen Beziehungen der Menschen untereinander beeinflußt werden, läßt sich hier nicht näher ausführen. Nur mag besonders darauf hingewiesen werden, daß durch die Eisenbahnen die rascheste Verbreitung von Drucksachen, speziell von Tageszeitungen und Zeitschriften, möglich geworden ist.

Die durch die Eisenbahnen verursachte Verbilligung und Beschleunigung des Reisens hat zur Folge gehabt, daß heute zahllose Reisen gemacht werden, an die unter den früheren Verhältnissen gar nicht zu denken war; Reisen, die man früher einmal im Leben machte, sind heute etwas Alltägliches. Wir sind so weit gekommen, daß z. B. ein Kölner von einer Reise nach Berlin oder Rom nicht anders spricht wie ehedem von einer Reise nach Krefeld oder Koblenz. Indem die Eisenbahnen so das Reisen vertausendfacht haben, bringen sie die Völker einander näher, erweitern sie den Gesichtskreis und bewirken, daß die Erfindungen und Entdeckungen eines Volkes bald Gemeingut aller Völker werden.

Das Reisen ist für ganze Länder eine Quelle des Wohlstands geworden, wie z. B. für die Schweiz und Italien.

Es ist geradezu unmöglich, die sämtlichen Wirkungen der Eisenbahnen aufzuzählen. Alle menschlichen Verhältnisse, sogar die ethischen, sind von ihnen beeinflußt; Dialekte, Volkssitten und Standesunterschiede werden durch sie nivelliert.

Durch die Eisenbahnen wird auch die Macht des Staats ganz erheblich gefestigt. Der einheitliche Wille der Staatsregierung kann sich leichter und rascher geltend machen. Von den Zentralstellen aus kann mit Leichtigkeit das ganze Land bereist, können die Beamten kontrolliert, die Verhältnisse der verschiedenen Landesteile untersucht werden. Ob die französische Revolution möglich gewesen wäre, wenn damals Paris mit dem übrigen Frankreich und dem Ausland durch Eisenbahnen verbunden gewesen wäre, ist zum mindesten zweifelhaft. Die durch die Eisenbahnen bewirkte Entwicklung des Handels und der Industrie ist für die Staatsregierungen von Bedeutung wegen der durch sie verursachten Erhöhung der Zölle und Steuern. Herrscht nun gar Staatsbahnsystem, so wird die Staatsgewalt erst recht gesteigert; es werden dann die Eisenbahnen für den Staat auch eine sehr ergiebige Finanzquelle. Von größter Bedeutung ist ferner der Einfluß, den dann der Staat als Herr des Eisenbahnverkehrs durch seine Tarifpolitik auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens auszuüben vermag; durch regulierende Tarifgestaltung kann er nämlich dem Gemeinwohl schädlichen wirtschaftlichen Verschiebungen vorbeugen sowie Gegenden und Industrien, die unter besonders ungünstigen Verhältnissen leiden, Hilfe bringen. Man wird mit der Behauptung nicht fehlgehen, daß die gerechte und weise Ausübung der Tarifpolitik die vornehmste und schwierigste Aufgabe der Eisenbahnverwaltung ist.

Dem Ausland gegenüber bietet das Eisenbahnwesen, besonders das Staatsbahnsystem, einschneidende Machtmittel, namentlich durch das Tarifwesen: die Wirkung hoher ausländischer Eingangszölle kann zugunsten der einheimischen Industrie und Landwirtschaft durch Gewährung billiger Frachten abgeschwächt werden, umgekehrt kann durch Erhöhung der inländischen Frachten dem Ausland wie durch einen Schutzzoll entgegengetreten werden.

Auch für die Kriegführung sind die Eisenbahnen von der allergrößten Bedeutung. Dies hat sich zuerst im amerikanischen Sezessionskrieg gezeigt. Die Mobilmachung und der Aufmarsch der Armeen sowie der Nachschub der Truppen und Kriegsmaterialien vollzieht sich unter Beihilfe der Eisenbahnen in kurzer Zeit. Eine Folge hiervon ist die Verkürzung der Kriegsdauer. Nach dem Vorbild Amerikas haben auch die andern Staaten bei ihren Armeen Eisenbahntruppen eingeführt.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie richtig Ghega, der geniale Erbauer der Semmeringbahn, schon im Jahr 1851 die Rolle erfaßt hat, welche die Eisenbahnen im Gefüge der Weltwirtschaft zu spielen berufen sind, als er zu seinem Wahlspruch die Worte wählte: „Durch die Eisenbahnen verschwinden die Distanzen; die materiellen Interessen werden gefördert, die Kultur wird gehoben und verbreitet."

B. Ersetzung der Dampfkraft durch elektrische Kraft. Seitdem auf der Berliner Gewerbeausstellung im Jahr 1879 die erste elektrische Bahn als Ausstellungsobjekt vorgeführt worden, hat der Bau elektrischer Straßenbahnen sich in überraschend schnellem Maß entwickelt. Ganz besonders ist bei dieser Entwicklung Deutschland beteiligt. Es muß daher eigentlich befremden, daß in der Anwendung der elektrischen Kraft für den Betrieb von Vollbahnen andere Länder, z. B. Italien, früher und in größerem Umfang sich betätigten. Es hat dies wohl seinen Hauptgrund darin, daß wir es in Deutschland bei den Vollbahnen fast ausschließlich mit Staatsbahnen zu tun haben und der Staat bei der Einführung von Neuerungen natürlicherweise weit vorsichtiger zu Werke gehen muß, als dies Privatgesellschaften brauchen. Doch sind seit Jahren in Deutschland auf verschiedenen Staatsstrecken Versuche gemacht worden, die den Nachweis der Rentabilität des elektrischen Betriebs auch für den Fernverkehr unter der doppelten Voraussetzung erbracht haben, daß Wasserkräfte oder zur Lokomotivfeuerung nicht brauchbare Brennmaterialien zur Verfügung stehen, und daß es sich um einen dichten Betrieb handelt. Infolgedessen ist man in Bayern dabei, den elektrischen Betrieb auf geeigneten Strecken der Staatsbahn einzuführen, wobei die erforderliche elektrische Energie aus den vorhandenen reichen natürlichen Wasserkräften geholt werden soll. In Baden ist der elektrische Betrieb bereits für eine Strecke (Wiesentalbahn) im Staatsbudget vorgesehen. Auch in Preußen hat schon einmal der Plan bestanden, den elektrischen Fernbetrieb auf einer Vollbahn, nämlich der Eifelstrecke Köln-Trier, einzurichten; die Ausführung ist aber aus militärischen Rücksichten unterblieben. In neuester Zeit hat man in Schweden die Elektrisierung sämtlicher Bahnstrecken nördlich von Stockholm mit Ausnahme von drei Strecken ins Auge gefaßt; das ausgedehnte Netz soll von fünf Kraftstationen gespeist werden.

Man hat drei Wege vorgeschlagen, um die Dampfkraft zur Bewegung von Zügen durch elektrische Kraft zu ersetzen: 1) elektrische Lokomotiven, die die Elektrizität zur Bewegung ihrer Achsenmotoren selbst erzeugen; 2) Akkumulatorenwagen, die ihre Betriebskraft in Akkumulatoren aufgespeichert mitführen; 3) Motorwagen, die den Strom aus direkten Fahrleitungen (Oberleitungen oder Niveauleitungen) entnehmen (häufigste Verwendung). Der Betrieb mit elektrischen Lokomotiven wird immer unter dem Mangel leiden, daß diese Lokomotiven wesentliche Nachteile der Dampflokomotive, vor allem die Notwendigkeit der Mitführung von Kohlen und Wasser, nicht vermeiden.

Im allgemeinen besteht der Nachteil des Dampfbetriebs gegenüber dem elektrischen Betrieb darin, daß 1) ein zu großes totes Gewicht der Dampflokomotive vorhanden ist, das zu seiner Fortbewegung Arbeit beansprucht; daß 2) an der Dampflokomotive hin- und hergehende Teile vorhanden sind, die einen ungleichmäßigen Gang der Maschine verursachen und dadurch ihre Geschwindigkeit verringern; daß 3) der Nutzeffekt beeinträchtigt wird durch ungenügende Ausnutzung des Dampfes bei den gebräuchlichsten Kulissensteuerungen; daß 4) durch Rauch und Ruß das reisende Publikum und die durchfahrenen Gegenden und Ortschaften belästigt werden und durch springende Funken die Gefahr von Bränden nahegerückt wird; daß 5) die Baukosten der Bahn dadurch erhöht werden, daß der Oberbau nicht der Achsenbelastung der Wagen, sondern der der schweren, schlenkernden Lokomotive angepaßt werden muß.

Dagegen weisen die elektrisch betriebenen Bahnen folgende wesentliche Vorteile auf: 1) die ganze Last der Lokomotive wird zur Fortbewegung durch die Motorachsen ausgenutzt; 2) es sind nur rotierende Teile statt hin- und hergehender Massen vorhanden, wodurch der Oberbau geschont und gleichmäßige Geschwindigkeit erreicht wird; 3) hoher Nutzeffekt in Energieerzeugung und Energieverbrauch; 4) Gewichtsersparnis bei gleichem Adhäsionsdruck und voller Ausnutzung des Gewichts zur Adhäsion; 5) dadurch veranlaßte Ersparnis beim Bau; 6) Personalersparnis; 7) ruhiges, schnelles Anfahren und kürzeres Bremsen auf der Strecke; 8) dadurch erzielte Zeitersparnis.

C. Eisenbahnen und Kanäle. Als die Eisenbahnen in England aufkamen, waren ihre heftigsten Gegner die Kanalbesitzer. Zwischen den Eisenbahnen und Kanälen kam es alsbald zu einem gewaltigen Wettkampf, aus dem die Eisenbahnen auf der ganzen Linie als Sieger hervorgegangen sind. Was ihnen zum Sieg verhalf, waren ihre von der Wasserstraße nie zu erreichenden Vorzüge der Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit. In neuerer Zeit hat man sich indessen davon überzeugt, daß es eine große Menge von Massengütern gibt, bei denen die genannten Vorzüge eine geringere Rolle spielen als der Vorzug der Billigkeit des Transports. Da nun ein Transport auf der Wasserstraße noch billiger zu bewerkstelligen ist als auf Eisenbahnen, so wurde das Verlangen nach Kanälen immer lauter. Dieselben sollen den Eisenbahnen nicht als Konkurrenten entgegentreten, sondern dieselben, indem sie sie von den Massengütern entlasten, als Bundesgenossen unterstützen. Man nimmt auch an, daß ein bei den Eisenbahnen zunächst eintretender Ausfall an Reingewinn durch die als Folge der Verkehrssteigerung zu erwartenden Mehreinnahmen bald ausgeglichen sein würde. Besonders wertvoll ist den Eisenbahnen die Unterstützung durch Kanäle da, wo sie selbst am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind.

Es ist auch in neuester Zeit eine Verbindung von Eisenbahnen und Kanälen geplant worden: die auf dem Kanal schwimmenden Fahrzeuge sollen von einem elektrischen Motor fortbewegt werden, der auf Schienen fährt, die neben dem Kanal auf dem Leinpfad herlaufen. Ein solcher Betrieb ist z. B. vorhanden an dem 1906 eröffneten Teltowkanal und wird geplant für den im Bau begriffenen Kanal vom Rhein nach Hannover. Da die Reibung zwischen Fahrzeug und Wasser annähernd siebenmal geringer ist als zwischen Schienen und Rädern, so leuchtet ein, daß eine siebenmal kleinere Kraft zur Fortbewegung ausreicht. Zur Fortbewegung eines Schiffs von 600 Tonnen würde, wie Versuche gezeigt haben, ein von einem Mann bedienter Motor ausreichen. — Baut ein Staat, der im Besitz der Eisenbahnen ist, Kanäle, so besteht für ihn die Gefahr der Durchkreuzung seiner Eisenbahntarifpolitik durch die billigen Wasserfrachten. Dieser Gefahr wird jedoch vorgebeugt, wenn er sich, wie dies Preußen im Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 getan hat, auf den Kanälen ein Schleppmonopol vorbehält. Dann ist er in der Lage, seine Tarifpolitik auf die Wasserstraßen auszudehnen. (Näheres über das staatliche Schleppmonopol enthält der Bericht der XX. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses 1904/05 S. 158 ff und 236 ff.)

D. Eisenbahnen und Automobile. Eine interessante Schilderung des — meist vergessenen — schweren Kampfs, den die Eisenbahnen in der Zeit ihrer Entstehung gegen die Automobile zu bestehen hatten, gibt O. Dresemann in seiner Studie: Das erste Eisenbahnsystem (Köln bei J. P. Bachem, ohne Jahresangabe) 93 ff. Die Parteinahme für die Automobile rührte namentlich daher, daß man die Schwierigkeiten und

Kosten des Eisenbahnbaues überschätzte und den Eisenbahnbetrieb wegen seiner Schnelligkeit für unmittelbar gefährlich hielt, und zwar nicht nur für die Reisenden, sondern auch für die in der Nähe eines fahrenden Zugs befindlichen Personen und Sachen, zu deren Sicherheit man die peinlichsten Vorsichtsmaßregeln für notwendig erachtete. Dieser Kampf der Eisenbahnen gegen die Automobile hat ähnlich geendet wie der gegen die Kanäle: nachdem die Automobile als Nebenbuhler der Eisenbahnen zurückgeschlagen waren, haben sie sich in die bescheidene Rolle gefügt, Vorläufer und Zubringer der Eisenbahnen, namentlich der Kleinbahnen, zu sein, haben daneben aber auch eine große selbständige Bedeutung erlangt. Ihre Entwicklung schreitet von Tag zu Tag fort, so daß nach menschlicher Voraussicht ihnen eine große Zukunft bevorsteht. In Deutschland gab es am 1. Jan. 1908 neben 14671 der Personenbeförderung dienenden Automobilen 825 Lastautomobile bis zu 8 PS, 418 von 8/16 PS, 284 von 16/40 PS und 16 von mehr als 40 PS. Sollte es der Technik gelingen, den Automobilen eine Konstruktion zu geben, die sie auch zur zuverlässigen, schnellen Beförderung größerer Massen befähigt, so würde dies nicht nur für das Wirtschaftsleben, sondern auch für die Kriegführung von größter Wichtigkeit sein. Nach dem heutigen Stand der Sache wird es aber nie wieder heißen wie in den Jahren 1825/35: Eisenbahnen oder Automobile, sondern immer nur: Eisenbahnen und Automobile.

E. Arten der Eisenbahnen. 1. Je nach der Größe der Spurweite unterscheidet man normalspurige, breitspurige und schmalspurige Bahnen. Die Normalspurweite, so genannt, weil sie bei den meisten Eisenbahnen, 75 % derselben, besteht und auf der Berner internationalen Konferenz von 1886 als internationale Spur angenommen worden ist, beträgt 1435 mm (4′ 8 ½″ engl.) im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen. Dieses Maß ist nicht gewählt worden, weil man es als das zweckmäßigste erkannt hätte; es erklärt sich vielmehr historisch: in England wurden die ersten Eisenbahnwagen nach dem Vorbild der vorhandenen Diligenzen hergestellt, deren Räder eben den genannten Abstand hatten; als man dann auch in den andern Ländern zum Bau von Eisenbahnen überging, bezog man die ersten Lokomotiven aus England und übernahm mit ihnen die englische (Stephensonsche) Spur. Diese ist namentlich in Europa und in Nordamerika vorherrschend. Breitspurige Bahnen sind solche, deren Spurweite größer als die Normalspur ist. Streng genommen gehören zu ihnen auch die französischen Bahnen; der Unterschied ist aber so gering (5 mm), daß der Übergang der Züge von den französischen auf die normalspurigen Bahnen und umgekehrt nicht behindert ist. Die irischen Bahnen haben eine Spur von 1600 mm (5′ 3″ engl.). Diese ist von einigen ausländischen Bahnen übernommen worden; ursprünglich war auch die Bahn Basel-Mannheim mit dieser Spur gebaut. Das Vorhandensein dieser Spur in Irland erschwert die Einrichtung eines Dampffährendienstes zwischen der grünen Insel und England. Bei den Hauptbahnen der Iberischen Halbinsel ist eine Spur von 1676 mm (5′ 6″ engl.) in Anwendung. Als „indische Breitspur" ist dieselbe auch bei den Hauptbahnen Ostindiens eingeführt worden, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, den Fahrzeugen größere Standfestigkeit gegen die Orkane zu geben. Sie ist auch bei verschiedenen südamerikanischen und afrikanischen Bahnen in Anwendung. Eine größere Spurweite hat endlich auch Rußland. Zunächst wählte man dort eine solche von 1820 mm (6′ engl.), weil bei derselben leistungsfähigere und standfestere Lokomotiven gebaut werden konnten; später ging man, um den Eisenbahnbau zu verbilligen, zu der noch jetzt in Anwendung befindlichen Spur von 1524 mm (5′ engl.) über. Im Kriegsfall können die russischen Eisenbahnen dadurch auch für die Züge der Nachbarstaaten benutzbar gemacht werden, daß man zwischen die beiden Schienen in normaler Entfernung von einer Schiene eine dritte einfügt. Das umgekehrte Verfahren, Einrichtung einer normalspurigen Bahn für breitere Züge, setzt natürlich genügende Länge der Schwellen sowie genügende Breite der Brücken, Tunnels usw. voraus. Im ganzen sind etwa 11 % der Eisenbahnen breitspurig angelegt.

Schwerwiegende Gründe — einzelne derselben wurden vorhin schon angedeutet — sprechen für die allgemeine Einführung einer größeren Spurweite. Wegen des Kostenpunkts aber, der nun einmal im praktischen Leben eine so große Rolle spielt, wird es wohl voraussichtlich für absehbare Zeit beim alten bleiben, geradeso wie unsere Bahnen trotz der besseren Erkenntnis lediglich wegen der Kostspieligkeit der Umänderung die gefährlichen zwei Puffer an den beiden Enden der Wagen statt eines Puffers beibehalten.

Schmalspurig sind etwa 14 % der Hauptbahnen der Erde angelegt. Es gibt schmalspurige Bahnen namentlich in Südamerika, Australien und Japan. Schmalspurige Bahnen sind in Anlage, Betrieb und Unterhaltung erheblich billiger als normalspurige; für Gebirgsgegenden bieten sie auch technische Vorteile. In Deutschland ist für kleinspurige Bahnen eine Spurweite von 1 m, 0,785 m, 0,750 m oder 0,600 m (in einem Fall von 0,900 m) in Gebrauch. Im ganzen waren Ende 1906 in Deutschland 2066 km Schmalspurbahnen im Betrieb mit 450 Lokomotiven, 1198 Personenwagen, 10038 Güterwagen und einem Anlagekapital von 155615000 *M* oder pro km 75200 *M* (bei den Vollspurbahnen betrug das Anlagekapital pro km 265000 *M*).

2. Mit Rücksicht auf den Bau und die Betriebsart der Eisenbahnen oder auch nur auf letztere unterscheidet man sodann Hauptbahnen und Bahnen untergeordneter Bedeutung, welch letztere wiederum in Neben- oder Sekundär- und Klein- oder Tertiärbahnen eingeteilt werden. Man bringt auch Haupt- und Nebenbahnen unter dem Namen Vollbahnen in Gegensatz zu den Kleinbahnen. Gemeinsam ist allen Bahnen untergeordneter Bedeutung Verringerung der Fahrgeschwindigkeit, die auf Hauptbahnen zulässig ist. Sie schwankt im Gebiet des Deutschen Reichs meist zwischen 15 und 30 km pro Stunde. Durch die Verminderung der Fahrgeschwindigkeit wird eine leichtere, daher billigere Konstruktion des Bahnkörpers und ein größeres Anschmiegen an die Unebenheiten des Terrains ermöglicht, außerdem aber auch eine Vereinfachung und Verbilligung des Betriebs, z. B. durch Wegfall der Bewachung von Wegübergängen. Je mehr in einem Land das Netz der Hauptbahnen ausgebaut ist, desto mehr wendet sich die öffentliche Aufmerksamkeit dem Bau von Neben- und Kleinbahnen zu. In Deutschland sind wir seit den 1880er Jahren in eine Ära der Bahnen untergeordneter Bedeutung eingetreten. In neuerer Zeit werden die Kleinbahnen, wo sie den Zweck haben, Vollbahnen als Verkehrszubringer zu dienen, meist normalspurig hergestellt. Es braucht dann das Transportgut nicht umgeladen zu werden; die Kosten der Umladung sind aber durchweg so hoch, daß dadurch der Vorteil der billigeren Anlage der Bahn als schmalspuriger mehr als aufgewogen wird. Sehr förderlich war der Entwicklung der Kleinbahnen die Einführung der Elektrizität als Betriebskraft; ihr haften nicht die Nachteile der Feuergefährlichkeit, der Schmutz- und Rauchbelästigung usw. an, welche die Benutzung der Dampfkraft für den Bahnbetrieb innerhalb der Städte und Dörfer als unangebracht erscheinen lassen.

Preußen hat in Würdigung der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Kleinbahnen unter dem 28. Juli 1892 ein Gesetz über Kleinbahnen erlassen. Die Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 13. Aug. 1898 sowie die sämtlichen sonstigen beim Kleinbahnbau maßgebenden Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen findet man in der auf Veranlassung des Ministers der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen lehrreichen Schrift: Wie baut und betreibt man (nebenbahnähnliche) Kleinbahnen? (1906.)

Seit Erlaß des Kleinbahngesetzes hat in Preußen der Bau von Kleinbahnen, namentlich durch die Interessenten selbst, insbesondere durch die Kreise, eine immer weitere Ausdehnung genommen. Auch die wirtschaftliche Bedeutung derselben ist gestiegen. In dieser Beziehung unterscheiden sich viele nebenbahnähnliche Kleinbahnen nur noch wenig von den Nebenbahnen. Es gab Ende 1907 über 400 Kleinbahnen mit einer Länge von 10432,70 km, nämlich 2526,87 km Straßenbahnen und 7905,92 km nebenbahnähnliche Kleinbahnen, wovon ungefähr die Hälfte in normaler Spurweite ausgeführt war. Bis zum Jahr 1907 sind vom Staat endgültig für Kleinbahnen 83377087 *M* bewilligt worden. Hiervon entfallen auf Ostpreußen 9800513 *M*, auf Westpreußen 6989750 *M*, auf Brandenburg mit Berlin 6084138 *M*, auf Pommern 10833307 *M*, auf Posen 5456760 *M*, auf Schlesien 6881328 *M*, auf Sachsen 5883218 *M*, auf Schleswig-Holstein 8419364 *M*, auf Hannover 8024860 *M*, auf Westfalen 5252000 *M*, auf Hessen-Nassau 4175025 *M*, auf die Rheinprovinz 1352500 *M* und auf Hohenzollern 4224324 *M*.

Bayern hat bereits unter dem 28. April 1882 ein Gesetz betreffend Behandlung der bestehenden Vizinalbahnen und den Bau der Sekundärbahnen erhalten. Seitdem ist im Betrieb der Lokalbahnen eine Änderung nur dahin eingetreten, daß, während früher ein Expeditionszuschlag erhoben wurde, jetzt für den Personen- und Güterverkehr ein 20 %iger Entfernungszuschlag erhoben wird. Es kostet also z. B. auf einer Lokalbahn eine Fahrkarte III. Klasse für eine 20 km entfernte Station nicht $20 \times 2 =$ 40 Pfennig, sondern $(20 + 4) \times 2 = 48$ bzw. aufgerundet 50 Pfennig. Es gibt in Bayern 295,8 km Lokalbahnen.

Hessen hat ein Lokalbahngesetz vom 29. Mai 1884. In Sachsen und Württemberg unterliegen die Kleinbahnen den gesetzlichen Bestimmungen für Hauptbahnen. In Baden gilt das Gesetz vom 23. Juni 1900.

In Ungarn besteht ein Gesetz über Bahnen niederer Ordnung vom 24. Febr. 1888. Auf Grund desselben sind bis jetzt an 10000 km Kleinbahnen entstanden, die größtenteils vertraglich von der Staatsbahnverwaltung bewirtschaftet werden.

Österreich erhielt ein solches Gesetz, zunächst mit zehnjähriger Gültigkeit, am 31. Dez. 1894. Dasselbe ist demnächst auf weitere zehn Jahre verlängert worden, und es sind nach ihm schon über 5000 km Lokalbahnen gebaut worden.

Frankreich hat ein Gesetz über Lokalbahnen (chemins de fer d'intérêt local) vom 11. Juni 1880.

In Belgien erfolgt der Ausbau eines Eisenbahnnetzes nach den Gesetzen vom 28. Mai 1884 und 24. Juni 1895 unter staatlicher Aufsicht durch die Société nationale des chemins de fer vicinaux. Ende 1907 besaß diese Gesellschaft über 100 meist schmalspurige Linien mit einer Länge von etwa 3000 km.

In England ist zur Förderung des von den Hauptbahnen vielfach vernachlässigten Ausbaues des Eisenbahnnetzes am 14. Aug. 1896 ein Kleinbahngesetz (Light Railways Act) erlassen worden, worin Erleichterung der Konzessionsbedingungen und staatliche Unterstützung vorgesehen ist. Bisher wurden in England 2800 km Lokalbahnen gebaut. Zu bemerken ist, daß, während auf dem Kontinent gewöhnlich (vgl. für Preußen § 3 des Ges. vom 28. Juli 1892) das Recht zur Anlage und zum Betrieb einer Kleinbahn durch die Landespolizeibehörde verliehen wird, in England für diese Verleihung das Handelsamt (Board of trade) zu-

ständig ist, das die Projekte durch einen besondern Ausschuß prüfen läßt.

Bezüglich anderer Länder vgl. d. Art. „Lokalbahnen" in Rölls Enzyklopädie V 2262.

3. Die Pferdebahnen haben in der Entwicklungsgeschichte der Eisenbahnen eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Sie fanden anfänglich auch für weite Entfernungen, z. B. auf der Bahn von Linz nach Budweis, Verwendung (näheres in der Gesch. der E. der Österreichisch-Ungar. Monarchie I 96/128). Aus der Verwendung für große Entfernungen sind sie schon lange durch die Lokomotiveisenbahnen verdrängt. Auch ihre Entfernung aus dem Lokalverkehr ist, da auf den Straßenbahnen (Tramways) der elektrische Betrieb fast überall eingeführt ist, sozusagen vollendet. Die Straßenbahnen sind für die größeren Städte bereits ein unentbehrliches Verkehrsmittel geworden. Wie riesig sich der Verkehr auf solchen städtischen Straßenbahnen heute gestaltet, zeigt beispielsweise die jüngst veröffentlichte Bilanz der Direktion der Wiener städtischen Straßenbahn, wonach die Gesamtzahl der im Betriebsjahr 1907 beförderten Personen 217 Mill. betrug gegen 200 Mill. im Jahr 1906. Die Berliner Straßenbahnen beförderten sogar 1906 im ganzen rund 750 Mill. Personen, also täglich über 2 Mill. Die Straßenbahnen wurden früher fast ausnahmslos von Aktiengesellschaften erbaut; in letzter Zeit haben aber auch die Gemeinden sie als Finanzquellen würdigen gelernt und deshalb fast ausnahmslos Bau und Betrieb selbst in die Hand genommen. Während die Anlage der Straßenbahnen im allgemeinen nach amerikanischem Vorbild erfolgt ist, besitzen wir eine, die Elberfelder Schwebebahn, die ausschließlich ein Erzeugnis deutschen Geistes ist. Dieselbe ist vielleicht berufen, sowohl dem Schnellverkehr wie auch dem Stadtverkehr neue Wege zu weisen. London hat eine Untergrundbahn, die in ähnlicher Weise wie die Berliner Rohrpost durch Luftdruck betrieben wird.

F. Betriebsunfälle. 1. Die Geschichte der Eisenbahnunfälle ist genau so alt wie die Geschichte der Eisenbahnen; hat doch bei der feierlichen Eröffnung der ersten Eisenbahn von Liverpool nach Manchester am 15. Sept. 1830 die bei der Wettfahrt von Rainhill (8./14. Okt. 1829) preisgekrönte Stephensonsche Lokomotive Rocket das erste Opfer eines Menschenlebens gefordert. Wie bedauerlich nun auch die vielen Eisenbahnunglücksfälle sind, so ist ihre Zahl doch nicht so groß, wie gewöhnlich angenommen wird. So viel steht jedenfalls fest, daß die Eisenbahnen bei weitem weniger gefährlich sind als die alten Postwagen. In Bezug auf Betriebssicherheit werden sie nur von den großen Ozeandampfern übertroffen. Nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung müßte ein Mensch, um durch das Verschulden der Eisenbahn eine Verletzung zu erleiden, Tag und Nacht mit einer Geschwindigkeit von 75 km pro Stunde 67½ Jahre lang fahren, und um durch einen Unfall getötet zu werden, 365 Jahre lang. Dieses Resultat ist durch die zahlreichen Verbesserungen in der Anlage der Brücken und des Oberbaues sowie im Lokomotiv- und Wagenbau (bewegliche Achsen), durch die Einführung der kontinuierlichen Bremsen, die Blockierung der Linien, die Sicherung und Zentralstellung der Weichen und die Vervollkommnung des Signalwesens herbeigeführt worden. Es würde noch weit günstiger sein, wenn das amerikanische Selbstkupplungssystem überall eingeführt würde. — Aus der Statistik geht übrigens hervor, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der persönlichen Unfälle eigentlichen Zugunfällen, wie Entgleisungen, Zusammenstößen u. dgl., zur Last zu legen ist, daß vielmehr der größte Teil der Unglücksfälle sowohl bei Reisenden als bei Eisenbahnbediensteten durch Außerachtlassung der im Eisenbahnverkehr dringend gebotenen besondern Vorsicht und Aufmerksamkeit herbeigeführt wird.

Bei sämtlichen deutschen Eisenbahnen sind 1906 im Betrieb (mit Ausschluß der Werkstätten) 1195 Personen getötet oder so schwer verletzt worden, daß der Tod innerhalb 24 Stunden eingetreten ist, und 2543 Personen verletzt worden. Die Gesamtzahl der Betriebsunfälle betrug 3991. Es kamen 5,8 Unfälle auf eine Million durchfahrene Zugkilometer.

2. Haftung der Eisenbahnen. a) Preußische und deutsche Gesetzgebung. Mit Rücksicht auf die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen großen Gefahren bestimmt schon § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838: „Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch andern Personen und Sachen (wozu juristisch auch Tiere gehören) entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall (force majeure) bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten." Die Gesellschaft haftet also nicht nur für eigenes Verschulden und Verschulden ihrer Leute, sondern auch für ein großes Gebiet des Zufalls. Die Rechtsprechung wendet diesen Paragraphen nicht nur auf von Gesellschaften betriebene Bahnen, sondern auch auf andere, namentlich auf die Staatsbahnen an.

Dieser § 25 gilt noch heute in Preußen (aber nicht für Kleinbahnen), soweit er sich auf die Beschädigung von Sachen sowie Tötung oder Verletzung von Tieren bezieht; soweit er indessen die Bahnen für die Tötung oder Beschädigung von Personen haftbar erklärt, ist er durch § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (seit 1. Jan. 1873 im ganzen Reich geltend) ersetzt worden, der bestimmt, daß, wenn bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch (einerlei ob Angestellter, Reisender oder Dritter) getötet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch verursachten Schaden haftet, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten herbeigeführt ist. Diese Haftung kann nicht im voraus durch Vertrag oder Reglement ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Bestimmungen des Unfallgesetzes sind durch Art. 42 des Einf.Ges. zum B.G.B. mit den Bestimmungen des letzteren in Einklang gebracht worden.

Die Bedeutung dieses Haftpflichtgesetzes wird sehr abgeschwächt durch die zugunsten der Bahnbediensteten erlassenen Reichsgesetze über Kranken- und Unfallversicherung vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt 573 f), wovon in besonderem Artikel die Rede ist.

Trotz dieser Gesetze gilt das Unfallgesetz noch: 1) wenn es sich um eine Tötung oder Verletzung von Reisenden oder sonstigen im Eisenbahnbetrieb nicht angestellten Personen handelt, und 2) wenn durch strafrichterliches Urteil festgestellt worden ist, daß der Unfall durch Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher vorsätzlich verschuldet worden ist.

Von den deutschen vollspurigen Bahnen sind im Betriebsjahr 1905 auf Grund des Haftpflichtgesetzes 5 997 769 *M*, auf Grund der Unfallversicherungsgesetze 14 509 900 *M*, zusammen 20 507 669 *M* gezahlt worden.

b) Ausländische Gesetzgebung. Österreich hat ein allerdings nur für Eisenbahnen, welche mit Dampfkraft betrieben werden, geltendes Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869, dessen Grundsätze in das deutsche Haftpflichtgesetz übergegangen sind (Näheres darüber in d. Gesch. d. E. d. Österr.-Ungar. Monarchie IV 54 f). Unter den sozialpolitischen Gesetzen, welche in Österreich für das Eisenbahnwesen von Bedeutung sind, sind hervorzuheben die Gesetze vom 28. Dez. 1887 und 20. Juli 1894, auf Grund welcher obligatorische Versicherung der Arbeiter in dem gesamten Betrieb der Eisenbahnen besteht, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden (a. a. O. 96 f). In Anlehnung an das österreichische Gesetz ist die Haftpflicht der Eisenbahnen für Ungarn durch den Gesetzesartikel XVIII vom Jahr 1874 geregelt worden. Im wesentlichen dem deutschen Haftpflichtgesetz nachgebildet sind das schweizerische Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875 (25. Juni 1881 und 26. April 1887) und das russische Haftpflichtgesetz vom 25. Jan. (6. Febr.) 1878. Zum Vorteil der Reisenden ist die Beweislast umgekehrt worden in Holland durch Art. 1 des Eisenbahngesetzes vom 9. April 1875, in Belgien durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Aug. 1891 und in Italien durch die Art. 1151, 1153 Codice civile. In Frankreich haben die Art. 1382 ff des Code civil seitens der Gerichte eine so weitherzige Interpretation erfahren, daß das Bedürfnis nach einem Spezialgesetz zum Vorteil der Reisenden und des Publikums nicht fühlbar geworden ist. — Gesetzliche Bestimmungen zugunsten der Bahnbediensteten bestehen in England (Haftpflichtgesetz vom 7. Sept. 1880), in Frankreich (loi sur les accidents du travail vom 10. April 1898), Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Spanien. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist ein vom Kongreß im Juni 1906 zugunsten der Bahnbediensteten erlassenes Gesetz vom Bundesobergericht für ungültig erklärt worden.

II. **Eisenbahnrecht.** A. Deutsche Reichsgesetzgebung. Das Deutsche Reich hat sich in Art. 4, Ziff. 8 der Reichsverfassung die Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens und die Gesetzgebung darüber vorbehalten. Nach Art. 8 daselbst hat der Bundesrat jährlich einen dauernden Ausschuß für das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen zu bilden, worin außer Preußen mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein müssen. Über das Eisenbahnwesen handelt Abschnitt VII der Verfassung in den Art. 41/47. In Gemäßheit der Bestimmungen dieser Artikel sind im Reich eine große Anzahl von Einzelverordnungen getroffen worden. Die wichtigsten beziehen sich auf die durch das Reichseisenbahnamt ausgeübte Oberaufsicht des Reichs, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, auf das Verhältnis zur Post- und Telegraphenverwaltung, zur Zollverwaltung und zur Militärverwaltung. Sie finden sich zusammengestellt in Nr 66 der Guttentagschen Sammlung der deutschen Reichsgesetze: Die Reichseisenbahngesetzgebung. Von der reichsgesetzlich geregelten Haftpflicht ist bereits unter Nr I 2 die Rede gewesen. Eisenbahngesellschaften unterliegen den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, speziell den über Aktiengesellschaften handelnden §§ 178/334, mit der Maßgabe, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach der Eisenbahnbetrieb der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterliegt, in Kraft geblieben sind. Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Eisenbahnverkehrs enthält das deutsche Strafgesetzbuch in seinen §§ 90 Ziff. 2, 243 Ziff. 4, 250 Ziff. 3, 305, 315, 316, 319 und 320. Das am 1. Jan. 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch enthält eisenbahnrechtliche Bestimmungen nur in den §§ 196, 978 f und in seinem Einführungsgesetz Art. 42, 105, 112, 125. Von der Unpfändbarkeit der Fahrbetriebsmittel der Eisenbahn handelt das Gesetz vom 3. Mai 1886 (R.G.Bl. 131).

B. Völkerrechtliche Verträge in Bezug auf das Eisenbahnwesen hat das Deutsche Reich in großer Anzahl abgeschlossen. Hervorzuheben ist das nach jahrelangen Bemühungen am 14. Okt. 1890 zu Bern zustande gekommene, 1895 und 1898 mit Zusätzen versehene Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Dasselbe bezeichnet den Anfang eines Weltverkehrsrechts. Es haben sich ihm bisher angeschlossen: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rußland,

die Schweiz, Dänemark, Rumänien und Schweden. Die Liste sämtlicher Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen Anwendung findet, ist zuletzt veröffentlicht worden im R.G.Bl. 1908, 39. Das in Bern bestehende Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport fungiert auf Antrag der Parteien als Schiedsgericht in Fragen des internationalen Eisenbahnfrachtverkehrs; im übrigen ist es Vermittlungsstelle für die Regulierung der finanziellen Beziehungen aller Vertragsstaaten, Zentralstelle für die Statistik und Herausgeberin einer Zeitschrift über internationales Transportrecht.

C. Preußische Gesetzgebung. 1. In Preußen besteht noch ein großer Teil des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 zu Recht. Das Gesetz war ursprünglich nur für Privatbahnen berechnet, findet aber auch auf die Staatseisenbahnen Anwendung. Es ist durch Kabinettsorder vom 19. Aug. 1867 seinem größten Teil nach auch in den 1866 erworbenen Landesteilen eingeführt worden. Baut der Staat selbst eine Eisenbahn, so bedarf es hierzu in Preußen einer Entscheidung des Königs; für die Aufbringung der Mittel gelten die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze. Geht der Bau von einer Privatgesellschaft aus, so bedarf es einer besondern Konzession, die auf Antrag des Staatsministeriums vom König erteilt wird. Seitdem Preußen Ende der 1870er Jahre zu einer entschiedenen Staatsbahnpolitik übergegangen ist, wird der Bau von Haupteisenbahnen nicht mehr der Privatunternehmung überlassen, die daher tatsächlich gegenwärtig auf den Bau von Nebenbahnen und Kleinbahnen beschränkt ist.

2. Die Organisation der Behörden ist für die Staatsbahnen erfolgt durch die Verwaltungsordnung vom 15. Dez. 1894 (Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten 1895, 12, neu festgesetzt G.S. 1907, 82). Hiernach ist Chef der gesamten Eisenbahnverwaltung der Minister der öffentlichen Arbeiten. Die Erledigung der Ministerialgeschäfte erfolgt durch fünf Abteilungen (Bau-, Verkehrs-, Verwaltungs-, Finanz- und maschinentechnische Abteilung), an deren Spitze je ein Direktor steht. Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in diesen Abteilungen und zur Vertretung des Ministers in den Geschäften der laufenden Verwaltung ist ein Unterstaatssekretär bestellt. Unter der Oberleitung des Ministers, dessen eigener Entscheidung eine Reihe wichtigerer Fragen vorbehalten ist, erfolgt die Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staat verwalteten Privatbahnen durch das Eisenbahnzentralamt und durch 21 Eisenbahndirektionen. Dem Zentralamt liegen die für eine größere Anzahl von Eisenbahndirektionen und die für den ganzen Staatsbahnbereich einheitlich zu erledigenden Geschäfte ob, während die Eisenbahndirektionen die zu ihren Bezirken gehörigen im Betrieb oder im Bau befindlichen Strecken verwalten. Die Direktionen haben ihren Sitz in folgenden Städten: Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Kassel, Kattowitz, Köln, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Münster i. W., Posen, St Johann-Saarbrücken und Stettin. Jeder Direktion unterstehen durchschnittlich etwa 1700 km; der größte Direktionsbezirk ist Königsberg mit 2430 km, der kleinste Berlin mit 590 km. Den 21 Direktionen sind für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes 267 Betriebs-, 92 Maschinen-, 89 Verkehrs- und 99 Werkstätteninspektionen sowie für die Leitung von Neubauausführungen 66 Bauabteilungen untergeordnet. Über die Einzelheiten der Organisation der Eisenbahnverwaltung geben eine klare Übersicht die für das Jahr 1907 aufgestellten Tabellen 27/30 bei Macco, Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes usw. der preußischen Staatsbahnen (1908). — Zur gutachtlichen Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen, soweit dieselben nicht technischer Natur sind, namentlich in Fragen betreffend Fahrpläne, Tarife u. dgl., sind durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 (G.S. 313) Bezirkseisenbahnräte und ein Landeseisenbahnrat eingesetzt worden.

3. Die Finanzverwaltung der Staatseisenbahnen vollzieht sich nach den Grundsätzen und Regeln der allgemeinen Staatsfinanzverwaltung. Jedoch bestimmte das Gesetz vom 27. März 1882 (G.S. 214), daß von dem nach Verzinsung der Staatseisenbahnkapitalschuld übrigbleibenden Jahresüberschuß zunächst ein Betrag von 2 200 000 *M* zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrags im allgemeinen Staatshaushalt abzuführen ist; weitere Überschüsse müßten vorab zur Amortisation der Eisenbahnschuld bis zu $^3/_4$% verwendet und dürften erst danach dem allgemeinen Etat zugeführt werden. Ein Vermerk zum Etat des Jahrs 1891 und der folgenden Jahre ermächtigte sodann zur Bildung und Ergänzung eines außerordentlichen Dispositionsfonds in der Höhe von 20 Mill. *M* für Vermehrung der Betriebsmittel, vorzeitigen Grunderwerb und die Ausführung von Erweiterungs- und Ergänzungsanlagen, soweit solche sich als ein nicht vorhergesehenes Bedürfnis infolge eintretender Verkehrssteigerung ausweisen würden. Die Mittel hierzu sollten den Überschüssen der Eisenbahnverwaltung entnommen werden können, soweit diese die Ausgaben zur Verzinsung und $^3/_4$%igen Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld überstiegen. Zudem wurde im Jahr 1903 durch Gesetz vom 3. März die Bildung eines besondern Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 Mill. *M* (durch erstmalige Dotierung mit 50 Mill. *M*) begonnen. Näheres hierüber ist zu finden im Archiv für Eisenbahnwesen 1906, 309 ff. Bei Privatbahnen unterliegt die Verwendung der Überschüsse der Genehmigung der beteiligten Minister (Eisenbahngesetz §§ 33, 38).

4. Dem Zweck der Eisenbahnen, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, und der hierin wurzelnden Betriebspflicht des Unternehmers entspricht es, wenn die Gesetzgebung die Bahnanlage mit allem Zubehör zu einer Sachgesamtheit stempelt, die in gewisser Beziehung privatrechtlich als res extra commercium behandelt werden muß. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz vom 19. Aug. 1895 (neue Fassung vom 8. Juli 1902, G.S. 237), daß eine Privateisenbahn, die dem Gesetz vom 3. Nov. 1838 unterliegt, und eine Kleinbahn, deren Unternehmer verpflichtet ist, für die Dauer der ihm erteilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben, mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerten als Einheit (Bahneinheit) einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens bildet. Für diese Bahnen werden Bahngrundbücher geführt. Pfändung und Zwangsvollstreckung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

D. Was die Eisenbahngesetzgebung des Auslands anlangt, so sind die grundlegenden Eisenbahngesetze aller Staaten mitgeteilt bei Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten [1888] § 6. Die nach 1888 erschienenen Gesetze sind zu finden im Archiv für Eisenbahnwesen. Auch Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, gibt jährlich eine Übersicht der in- und ausländischen Gesetzgebung.

E. Das Eisenbahnfrachtrecht. Wie schon oben erwähnt, sind durch das Internationale Übereinkommen vom 14. Okt. 1890 zwischen einer Reihe von Staaten die für den Eisenbahnfrachtverkehr geltenden wichtigsten Grundsätze festgestellt worden. Das Internationale Übereinkommen kommt aber nur zur Anwendung auf Transporte, die mit direktem Frachtbrief von einem der Vertragsstaaten in einen andern Vertragsstaat gehen. Für die inländischen Transporte ist die inländische Gesetzgebung maßgebend, wobei aber von großer Bedeutung der Umstand ist, daß die meisten der Vertragsstaaten den Inhalt des Internationalen Übereinkommens auch ihrem Landesrecht einverleibt haben. So sind die Grundsätze des Internationalen Übereinkommens auch übergegangen in das mit dem 1. Jan. 1900 in Kraft getretene deutsche Handelsgesetzbuch und in die mit dem gleichen Zeitpunkt zur Geltung gelangte Verkehrsordnung vom 26. Okt. 1899. Nachdem diese eine Reihe von Abänderungen erfahren hatte, ist 1908 eine neue Verkehrsordnung erlassen worden, die am 1. April 1909 in Kraft tritt. Während das frühere deutsche Handelsgesetzbuch nur den Gütertransport geregelt hatte, hat das neue Handelsgesetzbuch auch die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen in den Kreis der von ihm geregelten Rechtsverhältnisse einbezogen.

III. **Stellung der verschiedenen Staaten zum Staatsbahnsystem.** Je nachdem der Staat oder Private, gewöhnlich Aktiengesellschaften, die Eigentümer sind, redet man von Staats- und Privatbahnen. Stehen die Staatsbahnen unter staatlicher Verwaltung, so spricht man von reinen Staatsbahnen; stehen die Privatbahnen unter der Verwaltung der Eigentümer, so liegen reine Privatbahnen vor. Es kommt aber auch vor, daß eine Staatsbahn — gewöhnlich infolge von Verpachtung — unter der Verwaltung von Privaten sich befindet oder daß eine Privatbahn vom Staat verwaltet wird. Das Nebeneinanderbestehen des Staats- und des Privatbetriebs im Eisenbahnwesen bezeichnet man als „gemischtes System". Früher ist über die Frage, ob das Staatsbahnsystem oder das Privatbahnsystem den Vorzug verdiene, viel gestritten worden. Die meisten der in diesem Streit gegen das Staatsbahnsystem erhobenen Bedenken können heutzutage als völlig abgetan übergangen werden. Wer sie kennen lernen will, findet sie mit der Widerlegung zusammengestellt bei Röll, Enzyklopädie 3064 ff. In letzter Zeit begegnet man eigentlich nur noch den beiden Einwänden (z. B. bei Colson), daß die Staatsbahnen teurer arbeiten als die Privatbahnen und daß es politisch gefährlich sei, dem Staat ein Eisenbahnmonopol und durch Unterstellung eines großen Beamtenheers die Möglichkeit der Beeinflussung desselben zu gewähren. Beide Einwände sind indessen nicht stichhaltig. Die erste Behauptung wird mit dem Hinweis darauf aufgestellt, daß der Betriebskoeffizient bei Staatsbahnen (z. B. den preußischen) durchweg höher sei als bei Privatbahnen (z. B. den französischen). Der Hinweis ist aber nicht überzeugend, weil er auf einer unzulässigen Überschätzung der Bedeutung des Betriebskoeffizienten beruht (s. Sp. 1547). Es ist auch nicht einzusehen, warum bei gleichen Leistungen Privatbahnen, die naturgemäß ebenso bureaukratisch verwaltet werden müssen wie Staatsbahnen, mit geringeren Ausgaben fertig werden sollten als diese. Was sodann den zweiten Punkt anlangt, so heißt es die Frage richtig stellen. Wenn man die Entwicklung der Dinge in den Ländern mit reinem Privatbahnsystem betrachtet und sieht, welche Machtstellung in diesen die Eisenbahngesellschaften errungen haben, dann kann man nicht mehr einfach fragen, ob es wünschenswert sei, daß der Staat ein Eisenbahnmonopol habe; dann muß man vielmehr die alternative Frage stellen: Ist es besser, daß der Staat oder daß die Privatgesellschaften das Monopol besitzen? In dieser Fassung ist die Frage aber zweifellos im Sinn der ersten Alternative zu beantworten. Denn daß ein durch keine Kontrolle der Volksvertretung gezügeltes Monopol des Privatkapitals unerträglicher, dem Gemeinwohl schädlicher ist als ein Staatsmonopol, ist unzweifelhaft. Endlich ist allerdings zuzugeben, daß für den Staat die Möglichkeit besteht, sein Beamtenheer politisch zu beeinflussen. Diese Möglichkeit besteht aber auch für die Privatbahnen hinsichtlich ihrer Beamten, und tatsächlich sind Beeinflussungen der Beamten, z. B. bei den Wahlen, bei den Privatbahnen in weit höherem Maß vorgekommen als bei den Staatsbahnen. Es erklärt sich dies sehr einfach

daraus, daß die Staatsregierung in ihrem politischen Verhalten in ganz anderer und schärferer Weise durch die Presse und die Volksvertretung kontrolliert wird, als dies bei Privatbahnen möglich ist. Bei diesem Stand der Frage ist wohl zu verstehen, daß sich die Zahl der Anhänger des Staatsbahnsystems nicht nur in Europa, sondern auch in den andern Erdteilen immer mehr vermehrt und daß allenthalben die Überzeugung durchdringt, daß „unter allen Gestaltungsformen, welche das Eisenbahnwesen in den modernen Kulturstaaten gefunden hat, das reine Staatsbahnsystem allein dasjenige ist, welches die Aufgaben der Eisenbahnpolitik des Staats, die einheitliche Reglung innerhalb des Staatsgebiets und die Förderung der beteiligten öffentlichen Interessen vollauf zu erfüllen vermag“ (Denkschrift zur ersten preußischen Verstaatlichungsvorlage vom 29. Okt. 1879).

Im folgenden wird kurz mitgeteilt werden, inwieweit das Staatsbahnsystem in den verschiedenen Staaten zur Geltung gelangt ist.

In Preußen hat man ursprünglich die Gewinnung eines Eisenbahnnetzes auf dem Weg des Privatbahnsystems geplant. Dies ergibt das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838, das in seinen Vorschriften lediglich auf Privatbahnen berechnet ist. Dabei hat man allerdings auch von vornherein mit der Möglichkeit eines späteren Übergangs zum Staatsbahnsystem gerechnet, wie durch den § 42 jenes Gesetzes bewiesen wird, der dem Staat das Recht einräumt, das Eigentum der Privatbahnen nach 30 Jahren seit deren Betriebseröffnung zu erwerben. Durch Kabinettsorder vom 22. Nov. 1842 wurden auf Wunsch der vereinigten Provinzial-Landtagsausschüsse jährlich bis zu 2000000 Reichstaler im Staatshaushalt bewilligt, um durch Gewährung von Zinsgarantien den Eisenbahnbau zu fördern. Bei der Bewilligung von Zinsgarantien wurde für den Fall, daß die Garantiezuschüsse eine gewisse Höhe erreichten, Betriebsübernahme durch den Staat vorbehalten. Der Anfang des Baues von Staatsbahnen wurde mit der Saarbrücker Bahn auf Grund der Kabinettsorder vom 28. Nov. 1847 und mit der Ostbahn auf Grund der Kabinettsorder vom 14. Juni 1848 gemacht. Von dem oben erwähnten Recht der Betriebsübernahme wurde seit dem 1. Jan. 1850 gegen die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft Gebrauch gemacht. Bald darauf, nämlich durch Gesetz vom 31. März 1852, wurde auch das Eigentum an dieser Bahn durch den Staat gemäß einem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Kaufvertrag erworben. In den 1850er Jahren kam unter dem Minister v. der Heydt mehr und mehr das Staatsbahnwesen in Aufnahme, sowohl durch weitere Betriebsübernahme von Privatbahnen wie durch den weiteren Bau von Staatsbahnen. Das Gesetz vom 30. Mai 1852 führte eine von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe ein, deren Ertrag zum allmählichen Erwerb der Privatbahnen im Weg des freihändigen Ankaufs von Eisenbahnaktien verwendet werden sollte. Diesen gesetzlichen Verwendungszweck der Eisenbahnabgaben beseitigte jedoch das Gesetz vom 21. Mai 1859 wieder, und es trat für die Frage, ob Staats- oder Privatbahnsystem, ein gewisser Ruhestand ein. Jedoch wurde die staatliche Aufsicht gegenüber den Privatbahnen mehr und mehr verschärft. Der Staatsbahngedanke erhielt sodann neue Nahrung, als Preußen im Jahr 1866 infolge der Einverleibung von Hannover, Nassau und Kurhessen Eigentümer der Staatsbahnen dieser Länder wurde. Im Jahr 1876 wurde von Preußen das Staatseisenbahnprogramm aufgestellt. Die preußische Regierung ließ sich auch gesetzlich ermächtigen, die preußischen Staatsbahnen an das Reich abzutreten. Das Widerstreben verschiedener deutscher Regierungen aber, die ihre Hoheits- und sonstigen Rechte bezüglich des Eisenbahnwesens sowie auch zum Teil ihr Finanzwesen durch dieses Projekt gefährdet sahen, hat die Durchführung desselben verhindert. Die preußische Staatsregierung hat sich, als sie das Reichseisenbahnprojekt mißlingen sah, unter Zustimmung der Majorität der Landesvertretung mit Energie dem Staatsbahnsystem zugewendet, und es sind seit dem Jahr 1879 mit allen größeren preußischen Eisenbahngesellschaften gesetzlich genehmigte sog. Verstaatlichungsverträge zustande gekommen, kraft welcher der Staat das Eigentum der Bahnen erworben hat.

Die teuersten Bahnen waren die Bergisch-Märkische, die Rheinische und die Köln-Mindener, für welche die Gesamtleistung des Staats 683847500 *M* (pro km 474387 *M*) bzw. 591129900 *M* (pro km 456302 *M*) bzw. 506326800 *M* (pro km 456784 *M*) betrug. (Näheres bei Volmar, Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europäischen Staaten [1899] 14 ff.)

Hamburg und Bremen haben ihren Eisenbahnbesitz im Jahr 1883 bis auf einige geringe Lokalstrecken, die aber auch unter preußischer Verwaltung stehen, an Preußen abgetreten.

Zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen wurde am 21. Juni 1896 ein durch preußisches und hessisches Gesetz genehmigter Staatsvertrag abgeschlossen, wonach Preußen und Hessen gemeinschaftlich die hessische Ludwigsbahn, die größte damals noch vorhandene Privatbahn (etwa 690 km lang), ankauften und sich dann über eine preußisch-hessische Betriebsgemeinschaft verständigten, die Preußen auch die Verwaltung der hessischen Staatsbahnen gab. Preußen und Hessen teilen sich in die Einkünfte des gesamten preußisch-hessischen Eisenbahnnetzes nach bestimmten im Vertrag festgesetzten Grundsätzen. Seitdem hat das preußisch-hessische Staatseisenbahnnetz einen Umfang von 36480,49 km erreicht.

Es muß anerkannt werden, daß die preußische Eisenbahnverwaltung seit dem Übergang zum

Staatsbahnsystem ihre Aufgabe in großzügiger Weise zu lösen bestrebt gewesen ist, daß sie durchweg eine gesunde, ausgleichende Tarifpolitik getrieben und in technischer Beziehung nicht nur mit der Entwicklung der ausländischen Bahnen Schritt gehalten hat (freilich nicht in allen Stücken, z. B. nicht, was das ruhige Fahren der Züge anlangt), sondern in manchen Punkten sogar vorbildlich geworden ist. Sie ist, um einzelnes hervorzuheben, darauf bedacht gewesen, die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen durch Anlage weiterer Gleise auf der Höhe zu erhalten, oder, wo dieselbe aus technischen Gründen nicht mehr gesteigert werden konnte, durch den Bau einer künstlichen Wasserstraße zu ergänzen. Den auf Vermehrung, Vergrößerung und Verbesserung der Fahrzeuge sowie Anpassung des Betriebs gerichteten Wünschen der Industrie ist sie, soweit dies mit den berechtigten Interessen der andern Berufsstände vereinbar war, in weitem Maß entgegengekommen (s. Sp. 1560). Daß trotz dieses Entgegenkommens zuweilen ein Wagenmangel eingetreten ist, hat seinen Grund in der sprunghaft erfolgten, vielfach nicht vorherzusehenden Entwicklung des Verkehrs. Sicherheit, Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Bequemlichkeit des Verkehrs sind durch Verstärkung des Oberbaues (wenigstens auf den Hauptstrecken), durch Verbesserung der Betriebsmittel und Vervollkommnung des Betriebs erhöht worden. Zur Erschließung ärmerer Gegenden sind manche Meliorationsbahnen geschaffen worden, deren Bau Privatgesellschaften wegen ungenügender Rentierung wohl kaum unternommen hätten. In dieser Beziehung bleibt aber auch noch manches, namentlich im Westen, zu wünschen übrig; gibt es doch dort noch ganze Kreise, die des allernotwendigsten Verkehrsmittels entbehren. Auch zur Hebung des Wohls der Bahnbediensteten ist durch Erhöhung der Gehälter und Löhne sowie durch Einrichtung von Wohlfahrtsanstalten schon Erfreuliches geleistet worden. Nicht unerwähnt bleiben mag in diesem Zusammenhang die große Erleichterung, die den Eisenbahnschaffnern durch Einführung der Bahnsteigsperre gewährt worden ist, die das früher übliche, oft lebensgefährliche Revidieren der Fahrkarten während der Fahrt in Wegfall gebracht hat. Endlich muß anerkannt werden, daß durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen die Staatsfinanzen eine ganz bedeutende Verbesserung erfahren haben; die Überschüsse aus den Eisenbahnen sind eine Grundlage des preußischen Finanzwesens geworden. Nach dem Etat von 1908 beträgt die rechnungsmäßige Gesamteinnahme der Eisenbahnverwaltung 2048912681 *M*, die rechnungsmäßige Gesamtausgabe 1345644903 *M*, mithin der rechnungsmäßige Überschuß 703267778 *M*. Auf diesen bedeutenden Überschuß sind folgende Beträge neben den im Ordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Beträgen als die Eisenbahn belastend abzusetzen:

Pension der Eisenbahnbeamten sowie Witwen- u. Waisengelder	42400000 *M*
Anteil der Eisenbahnen zu Diensteinkommensverbesserungen für die Beamten usw.	40000000 „
Außerordentliche Ausgaben nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen	104179900 „
Ausgaben zur Verzinsung noch nicht getilgter Eisenbahnschulden	247600000 „
Zur Schuldentilgung ($^3/_5$ %) .	41000000 „
Zusammen	475179900 *M*

Es bleiben also 228087878 *M* zugunsten der allgemeinen Staatskasse. Es sind dies nur 41,1 Mill. *M* weniger als die gesamten direkten Steuern. — Wegen dieser großen Bedeutung der Eisenbahnen für die Staatsfinanzen muß aber auch dem Finanzminister ein maßgebender Einfluß auf die Verwaltung derselben gewahrt bleiben. Der bei einseitiger Auffassung der Eisenbahnen als einer Verkehrsanstalt allerdings sympathische Gedanke, die Eisenbahnen vollständig selbständig zu machen und nur zur Abführung einer fixierten jährlichen Abgabe an die allgemeine Staatskasse zu verpflichten, muß deshalb abgewiesen werden; er würde auch praktisch kaum durchführbar sein.

Auch in den übrigen deutschen Staaten herrscht jetzt das Staatsbahnsystem; den größten Staatsbahnbesitz nächst Preußen hat Bayern, nämlich 6483,4 km Hauptbahnen. Zur Zeit besteht in Deutschland als bedeutendere Privatbahn nur noch die in ihren vier Strecken 144,37 km lange Lübeck-Büchener Bahn, bezüglich deren es bis jetzt wegen der zu hohen Forderungen der Gesellschaft zu einer Verstaatlichung nicht gekommen ist. Neben ihr könnte vielleicht noch die 61,32 km lange Halberstadt-Blankenburger Bahn (Nebenbahn) genannt werden.

Die am 1. Aug. 1846 eröffnete Main-Neckarbahn steht im gemeinschaftlichen Eigentum und gemeinschaftlicher Verwaltung von Preußen (als Rechtsnachfolger von Frankfurt a. M.), Hessen und Baden.

Bezüglich der elsaß-lothringischen Staatsbahnen ist zu bemerken, daß ihr Ertrag nicht den Reichslanden, sondern dem Reich zufließt. Das Deutsche Reich als Eigentümer der elsaß-lothringischen Bahnen führt pachtweise bis 1912 auch den Betrieb der luxemburgischen Strecke der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft. Endlich ist das Deutsche Reich Eigentümer der Bahnen in Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika, deren Betriebslänge nach Fertigstellung der im Bau begriffenen Linien 1988 km betragen wird, und in Deutsch-China.

In Österreich wurde Ende der 1830er Jahre mit dem Bau und Betrieb von Privatbahnen (Kaiser-Ferdinands-Nordbahn) begonnen. Auf Grund des kaiserlichen Patents vom 19. Dez.

1841 wurde dann vom Staat eine Reihe von Bahnen gebaut oder von Privatgesellschaften gekauft mit dem Erfolg, daß Ende des Jahres 1854 ungefähr drei Viertel aller Bahnen in seinem Besitz waren. Die dann eintretende traurige Finanzlage des österreichischen Staats verhinderte indessen nicht nur die weitere Durchführung der Gedanken des Patents, sondern zwangen sogar die Regierung, den vorhandenen Bahnbesitz bis auf 16 km an private Unternehmungen zu verkaufen. Darauf hat fast zwei Jahrzehnte hindurch das Privatbahnsystem in Österreich geherrscht. Durch reichliche Gewährung staatlicher Zinsgarantien an zahlreiche Eisenbahngesellschaften wurde dasselbe sehr gefördert, zugleich aber die österreichische Staatskasse sehr geschädigt. Seit Erlaß des sog. Sequestrationsgesetzes vom 14. Dez. 1877 hat man sich wieder dem Staatsbahnsystem zugewandt, und zwar teils durch staatliche Neubauten, teils durch den Erwerb des Eigentums oder des Betriebs vorhandener Privatbahnen. Ende 1905 betrug das im Betrieb des Staats stehende Eisenbahnnetz einschließlich der im Bau befindlichen Strecken 12 842 km, denen 8301 km reine Privatbahnen gegenüberstanden. Seitdem ist zunächst im Jahr 1906 das älteste, größte und verkehrsreichste österreichische Privatunternehmen, die (einschließlich 293 km Nebenbahnen) 1317 km lange Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in das Eigentum des Staats übergegangen. Im Juli 1908 sind sodann die Verhandlungen wegen Übernahme verschiedener anderer Privatbahnen durch den Staat zum Abschluß gelangt. Finden diese, woran kaum zu zweifeln ist, die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren, dann bleibt als bedeutendere Privatbahn nur noch die Südbahn, deren Verstaatlichung bei ihrer schlechten Finanzlage aber ebenfalls nur eine Frage der Zeit ist.

Ungarn, das 1867 rund 125 km Staatsbahnen hatte, schreitet auch immer mehr und mehr zum Staatsbahnsystem. Im Jahr 1906 bestand das Eisenbahnnetz aus folgenden Hauptgruppen: aus Staatsbahnen mit einer Betriebslänge von 7772,4 km, aus Privatbahnen im Staatsbetrieb mit einer Betriebslänge von 7759,5 km und aus Privatbahnen im Privatbetrieb mit einer Betriebslänge von 3151,5 km.

Belgien war das erste Land, in dem der Staatsbahngedanke klar erfaßt wurde und Aufnahme fand; das Gesetz vom 1. Mai 1834 entschied zugunsten des Staatsbahnsystems. Seit Anfang der 1840er Jahre wurden indessen auch Privatbahnen gebaut. Zurzeit hat der Staat wieder sämtliche Bahnen bis auf 587,3 km erworben. Die Länge der vom Staat betriebenen Bahnen betrug im Jahr 1905 4047,92 km.

In den Niederlanden gab es im Jahr 1906: 3624,2 km Eisenbahnen, die von fünf Gesellschaften betrieben wurden, nämlich: der Gesellschaft für den Betrieb von Staatsbahnen (1849 km), der Holländischen Eisenbahngesellschaft (1484,7 km), der Niederländischen Zentraleisenbahngesellschaft (148,8 km), der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft, gewöhnlich Boxtel-Weseler-Eisenbahn genannt (einschl. der 56,6 km großen deutschen Teilstrecke 145,7 km), und der Mecheln-Terneuzer Eisenbahngesellschaft (einschl. der 43,9 km großen belgischen Teilstrecke 67,5 km). Stark die Hälfte der Bahnen sind Staatsbahnen. Diese sind aber, weil man nicht den Einfluß der Regierung durch Vermehrung der Beamten steigern wollte, verpachtet worden. Die meisten Strecken hat die vorhin an erster Stelle genannte Gesellschaft, eine Reihe kleinerer Strecken die an zweiter Stelle genannte Gesellschaft in Pacht erhalten.

In den Balkanstaaten und ebenso in Ägypten ist das Staatsbahnsystem durchweg zur Geltung gelangt.

Auch Rußland geht immer mehr zu diesem System über. Es waren dort Ende 1906: 66 941,4 km Eisenbahnen in Betrieb, worunter etwa 18 000 km Privatbahnen. In Finland hat es von jeher nur Staatsbahnen gegeben.

Das Eisenbahnnetz Norwegens umfaßte im Jahr 1906: 2548,4 km; davon waren 2178,8 km Staatsbahnen und 369,6 km Privatbahnen.

Weniger durchgeführt als in Norwegen ist das Staatsbahnsystem in Schweden, wo Ende 1905 den 4199 km Staatsbahnen 8500 km Privatbahnen gegenüberstanden.

In Dänemark hatte 1905 das Staatsbahnnetz eine Betriebslänge von 1874 km, während die Privatbahnen eine solche von 1350 km hatten.

In der Schweiz sind auf Grund des Gesetzes vom 15. Okt. 1897 seit 1902 die fünf Hauptbahnen (einstweilen noch nicht die internationale Gotthardbahn) von der Bundesregierung käuflich erworben worden und werden nunmehr als Bundesbahnen betrieben. Die Neben- und Lokalbahnen bleiben gesetzlich den Kantonen und Privaten überlassen.

In Italien ist der Staat Eigentümer fast aller Bahnen. Im Jahr 1900 betrug die Betriebslänge der Staatsbahnen 11 228 km. Dieselben bilden drei Netze: das mittelländische, das adriatische und das sizilische. Früher war auf Grund eines Gesetzes vom 27. April 1885 der Betrieb eines jeden dieser Netze an eine Gesellschaft verpachtet. Durch verschiedene in den Jahren 1905/07 erlassene Gesetze ist indessen eine Reform des Eisenbahnwesens dahin durchgeführt worden, daß auf den Staatsbahnen auch staatlicher Betrieb eingerichtet worden ist.

Eine Verwirklichung des Staatsbahngedankens strebt auch Japan an. Hier betrug Anfang 1906 die Länge der in Betrieb befindlichen Eisenbahnen 7696 km, wovon 2465 km auf Staatsbahnen und 5241 km auf Privatbahnen kamen. Im Bau begriffen waren damals 932,4 km Staatsbahnen. Durch Gesetz vom 30. März 1906 ist sodann die Verstaatlichung von 17 Privatbahnen, die eine Länge von 4527,2 km haben, beschlossen worden.

Rechnet man hierzu noch die 462 km lange koreanische Bahn von Söul nach Fusan und die Stichbahn von Söul zu dem Seehafen Tschemulpo mit 42 km, deren Erwerb durch ein zweites Gesetz vom 30. März 1906 verfügt worden ist, so ergibt sich, daß die japanischen Staatsbahnen einschließlich der Neubaustrecken nach Durchführung der Verstaatlichung eine Ausdehnung von 8428,6 km haben werden (ohne die Bahnen auf der Insel Formosa), denen gegenüber die übrigbleibenden kleineren Privatbahnen kaum noch in Betracht kommen.

In Frankreich ist das Eisenbahnnetz im wesentlichen auf der durch das Gesetz vom 11. Juni 1842 geschaffenen Grundlage in zielbewußter Weise von Privatgesellschaften ausgebaut worden. Nach Zusammenlegung einer Reihe dieser vereinigte sich schließlich der gesamte Bahnbesitz in den Händen von sechs großen Gesellschaften, die schon zur Zeit des zweiten Kaiserreichs eine Monopolstellung erlangt hatten. Die langjährigen Anstrengungen der Regierung, derselben Herr zu werden, hatten nur den geringen Erfolg, daß bis 1878 ein kleines Staatsbahnnetz geschaffen wurde. Im übrigen gingen die Gesellschaften aus dem Kampf als Sieger hervor. Im Jahr 1883 wurden die mit ihnen abgeschlossenen Konventionen erneuert (Gesetz vom 20. Nov. 1883). In denselben wurde die 99jährige Dauer der ihnen erteilten Konzessionen anerkannt. Nach Ablauf der 99 Jahre fallen die Bahnen dem Staat heim, und zwar zunächst, Ende 1950, die Nordbahn und zuletzt, Ende 1960, die Südbahn. — Ende des Jahrs 1905 hatte das Netz der sechs großen Privatbahnen eine Betriebslänge von 35 246 km, während die Staatsbahnen eine solche von nur 2915 km hatten. Eine Verstärkung der Macht des Staats gegenüber den Monopolgesellschaften ist dann im Sommer 1908 durch die Verstaatlichung der 5843 km langen Bahnen der Westbahn, deren Konzession bis Ende 1956 lief, erfolgt. Der erste, der in Frankreich die große Gefahr, die für den Staat in der Monopolstellung mächtiger Privatbahnen liegt, klar erkannt hat, war Lamartine.

Der Hauptsache nach Privatbahnen bestehen in Europa ferner noch in Spanien, wo 1905 von dem ganzen 14 134 km großen Eisenbahnnetz 11 033 km auf die 13 größten Eisenbahngesellschaften entfielen, sodann in Portugal, wo von drei Eisenbahnnetzen zwei (889 km), und zwar die weniger guten, dem Staat und eines, das mittlere, das eine Betriebslänge von 1395 km hat, der Compagnie royale des chemins de fer portugais gehören, und endlich in der Türkei. Hier gab es Ende 1905 Staatsbahnen im Staatsbetrieb 734 km, Staatsbahnen im Privatbetrieb 1312 km und Privatbahnen 3629 km, zusammen 5675 km, die allerdings zum Teil erst im Bau begriffen waren. Ein gemischtes System besteht in Brasilien, wo im Jahr 1905 für 37 Mill. Milreis ein zusammenhängendes Staatsbahnnetz geschaffen und an eine belgische Gesellschaft verpachtet wurde. In Argentinien gab es in dem genannten Jahr 2546 km Staatsbahnen neben 17 248 km Privatbahnen. In Mexiko endlich sind die Bahnen, die 1906 eine Betriebslänge von 21 007 km hatten, zum größten Teil im Besitz von Privatgesellschaften unter Staatskontrolle. Neuerdings beabsichtigt die mexikanische Regierung, die Hauptbahnen in ein großes Netz von Nationalbahnen unter dem unmittelbaren Einfluß der Nationalregierung zu vereinigen.

Ausschließlich Privatbahnen haben die Vereinigten Staaten von Amerika, China, Griechenland sowie die südamerikanischen Republiken (mit Ausnahme Brasiliens und Argentiniens). In diesen Republiken sind die Bahnen meist von ausländischen Unternehmern mit fremdem Geld gebaut worden.

Das klassische Land der Privatbahnen endlich ist England. Hier sind dieselben ohne jeden staatlichen Zuschuß oder Zinsgarantie gebaut worden, und dies, obwohl sie die teuersten der Erde waren (s. Tabelle Sp. 1564). Das Kilometer hat in England mehr als doppelt so viel gekostet wie in Österreich, dem klassischen Land der Zinsbürgschaften. Noch früher als in Frankreich hat in England die Monopolstellung der Eisenbahnen zu Klagen Anlaß gegeben. Um ihr entgegenzutreten, verlangte bereits im Jahr 1837 das Ministerium vom Parlament Kredit für ein Netz irischer Eisenbahnen, er wurde aber verweigert. 1840 erhob Robert Peel mit Nachdruck seine Stimme gegen Privatbahnen, aber ebenfalls vergeblich. Ein am 9. Aug. 1844 erlassenes Gesetz, das die Regierung zum Ankauf aller Bahnen nach Ablauf von 21 Jahren ermächtigte, ist nicht zur Ausführung gelangt. Zur Zeit (1908) herrscht in England noch das reine Privatbahnsystem, doch wird die Frage des Erwerbs der Bahnen durch den Staat neuerdings wieder lebhaft erörtert. Zur Anlage einer neuen Eisenbahn ist in England jedesmal ein besonderes Gesetz erforderlich. — Im Gegensatz zum Mutterland haben die englischen Kolonien, insbesondere Kanada und Ostindien, schon recht bedeutende Staatsbahnstrecken. In den sieben australischen Kolonien ist sogar das Staatsbahnsystem fast vollständig durchgeführt; den 25 650 km Staatsbahnen stehen dort nur noch 1402 km Privatbahnen gegenüber.

IV. Finanzielle Seiten des Betriebs.

A. Einnahmen. Die Betriebseinnahmen der Eisenbahnen zerfallen in Verkehrs- und in „sonstige" Einnahmen. Die Verkehrseinnahmen werden wiederum unterschieden in Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr und aus dem Güterverkehr. Zu den Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr werden in Deutschland noch verschiedene Nebeneinnahmen, z. B. für Beförderung von Hunden, die aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrührenden Straf-

gelder, Lagergelder usw., hinzugerechnet. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr bestehen aus den Transportgebühren für Eil- und Frachtgüter sowie aus allerhand Nebengebühren, z. B. Wiegegebühr, Zählgebühr, Deckenmiete, Provisionen — welche bei Versicherung erhoben werden —, Konventionalstrafen für falsche Deklaration, übermäßige Belastung usw., Lager- und Standgeld, Desinfektionsgebühren, Zollgebühren, Aufschlußgebühren. In Frankreich gilt auch die Expeditionsgebühr (maintention) als Nebengebühr. Zu den „sonstigen" Einnahmen werden gerechnet die Einnahmen für Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zugunsten Dritter, für Überlassung von Betriebsmitteln, Erträge aus Veräußerungen usw.

Anfänglich bildete für die Eisenbahnen der Personenverkehr die Haupteinnahmequelle. Es entfielen z. B. von den Gesamteinnahmen der preußischen Eisenbahnen im Jahr 1844 auf den Personenverkehr 65 %, auf den Güterverkehr 32,7 % und der Rest von 2,3 % auf die sonstigen Einnahmen. Dieses Verhältnis hat sich erheblich geändert. Für die meisten Bahnen bildet der Güterverkehr die Haupteinnahmequelle; es entfallen auf denselben durchschnittlich gegen zwei Drittel der Gesamteinnahmen. Die letzteren sind für Preußen auf das Rechnungsjahr 1908 im Etat ausgeworfen mit 2045417000 *M*, wovon 552930000 *M* auf den Personenverkehr, 1363520000 *M* auf den Güterverkehr und der Rest auf „besondere Einnahmen" entfallen.

B. Die Selbstkosten des Eisenbahntransports bestehen: 1) aus den Kosten der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals; diese Kosten betragen, wie man auf Grund von Berechnungen annimmt, 50 % der Gesamtselbstkosten und sind ihrer Natur nach fest, d. h. bleiben gleich hoch ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs; 2) — ebenfalls 50 % — aus den sog. Betriebskosten, die sich wieder zusammensetzen aus den Abnutzungs-, den Material- und den Arbeitskosten.

Der Ausdruck des Verhältnisses zwischen den Ausgaben und den Einnahmen des Betriebs, wie sie sich aus den nach gleichen Regeln (dem Normalbuchungsformular) erfolgten Buchungen ergeben, ist der Betriebskoeffizient (Betriebszahl). Bei den preußischen Eisenbahnen betrug derselbe im letzten Jahrzehnt:

1896	54,17 %	1902	61,34 %
1897	55,27 %	1903	59,75 %
1898	57,53 %	1904	60,45 %
1899	57,95 %	1905	60,62 %
1900	59,48 %	1906	62,63 %
1901	61,75 %	1907	wahrscheinlich 65 %, wenn nicht noch mehr.

Im Gegensatz hierzu betrug er bei den französischen Bahnen im Jahr 1906:

bei der Südbahn	47,26 %
„ „ Paris-Orléans-Bahn	48,29 %
„ „ Paris-Lyon-Mittelmeerbahn	50,10 %
bei der Nordbahn	52,07 %
„ „ Ostbahn	52,25 %
„ „ Westbahn	55,47 %
„ „ Staatsbahn	74,18 %

Er war also nur bei der französischen Staatsbahn höher, im übrigen aber bedeutend niedriger als in Preußen. Einen kleineren Betriebskoeffizienten als den von 47,26 % der französischen Südbahn hat es in der Zeit von 1841 bis 1906 auf den preußischen Bahnen nur zweimal gegeben: im Jahr 1851 betrug er nämlich in Preußen 46,6 % und 1852 46,9 %. Der höchste Betriebskoeffizient hat sich bei den preußischen Bahnen im Jahr 1883 nach der Verstaatlichung ergeben mit 65,07 %.

Die Bedeutung des Betriebskoeffizienten darf nicht überschätzt werden. Er ist ein unsicherer Maßstab selbst für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage solcher Bahnen, die dasselbe Buchungsformular haben, wie dies in jüngster Zeit noch einmal überzeugend von Stein im Archiv für Eisenbahnwesen 1908, 1 ff nachgewiesen worden ist, und darf erst recht nur mit größter Vorsicht benutzt werden, wenn die zu vergleichenden Eisenbahnen ihre Rechnungen auf verschiedenen Grundlagen aufstellen. Letzteres ist aber der Fall bei den preußischen Staatsbahnen und den französischen Privatbahnen. Mit der obigen Gegenüberstellung kann also der Beweis dafür, daß die französischen Privatbahnen billiger arbeiteten als die preußischen Staatsbahnen, nicht als geführt angesehen werden.

Wie sich die Betriebsausgaben auf den Personen- und den Güterverkehr verteilen, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Berechnungen haben ergeben, daß die Betriebskosten zur Hälfte fest und zur Hälfte veränderlich sind. Von den Gesamtselbstkosten sind also 75 % fest und 25 % beweglich. Daraus ergibt sich, daß die Gesamtselbstkosten der einzelnen Transportleistung mit der Zunahme der Zahl der Transportleistungen abnehmen, mit andern Worten, daß die Kosten des Verkehrs in umgekehrtem Verhältnis zu der Dichtigkeit des Verkehrs stehen (Preisgesetz des Verkehrs).

Mit Rücksicht auf den Verwendungszweck unterscheidet man auch hinsichtlich der Betriebsausgaben die Ausgaben: 1) für die allgemeine Verwaltung, 2) für die Bahnverwaltung, 3) für die Transportverwaltung — eine Einteilung, an der übrigens die moderne Eisenbahnstatistik nicht festhält. Von sämtlichen Betriebsausgaben entfallen in Deutschland auf die ersteren durchschnittlich etwa 9 bis 10 %, auf die Bahnverwaltung etwa 30 bis 31 % und auf die Transportverwaltung etwa 59 bis 60 %. Eine weitere Einteilung der Ausgaben ist die in persönliche und sachliche. Auf den preußisch-hessischen Bahnen betrugen im Jahr 1905 die persönlichen Ausgaben 45,06 % und die sachlichen 54,94 %.

C. Der Reinertrag. Der Begriff des „Reinertrags" einer Eisenbahn ist kein für alle

Fälle einheitlicher. Je nach den verschiedenen Beziehungen, um welche es sich handelt, unterliegt er Modifikationen. Im weitesten Sinn bezeichnet „Reinertrag" den nach Abzug der wirklich verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten verbleibenden Überschuß der Betriebseinnahmen für einen bestimmten Zeitabschnitt. Bei den Privatbahnen kann man die Beiträge zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds den Unterhaltungskosten hinzurechnen. Hierdurch erhält man einen etwas modifizierten Begriff des „Reinertrags". Der an die Aktionäre einer Eisenbahngesellschaft verteilbare Reinertrag (vgl. auch § 215 des H.G.B.) ist wiederum kleiner; es kommen nämlich von demselben noch die auf ihm ruhenden, nach seiner Höhe sich bestimmenden Ausgaben in Abzug, z. B. Eisenbahnabgaben, Tantièmen der Gesellschaftsbeamten usw. Die Zahl der Modifikationen des Begriffs „Reinertrag" ist hierdurch noch keineswegs erschöpft.

Die Ermittlung des Reinertrags der Eisenbahnen ist nur durch die Aufstellung eigentlicher „Betriebsbilanzen", nicht durch die Aufstellung sog. „Vermögensbilanzen" möglich (vgl. v. Strombeck in Buschs Archiv für Handelsrecht XXXVII 1 ff; XXXVIII 15 ff und in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht XXVIII 459 ff). In die Betriebsbilanz gehören außer den eigentlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben die a conto des Betriebs zu unterhaltenden Fonds, wie z. B. Erneuerungsfonds usw. Bei größeren Eisenbahnunternehmungen, insbesondere bei den Staatsbahnen, werden häufig gewisse Erweiterungen des Unternehmens, z. B. der Bahnhöfe, welche theoretisch genommen dem Baukonto (Anlagekapital) zur Last fallen müßten, auf das Betriebskonto übernommen. Die Folge ist, daß der sich ergebende Reinertrag etwas niedriger erscheint, als er in Wirklichkeit ist. Bei manchen Ausgaben und auch bei einzelnen Einnahmeposten ist es in der Praxis schwer zu bestimmen, wieweit sie auf das Betriebs- und wieweit sie auf das Baukonto zu übernehmen sind. Im Interesse der Solidität liegt es, daß in Zweifelsfällen das Betriebskonto belastet wird, und daß sogar eigentliche Erweiterungen des Unternehmens in gewissem Umfang aus den Betriebseinnahmen beschafft werden. Dies ist auch der Standpunkt des für die Eisenbahnen Deutschlands erlassenen „Normalbuchungsformulars", „Allgemeine Vorschriften" unter V.

Der Reingewinn im Verhältnis zum Anlagekapital ergibt die Rente.

D. Tarifwesen (Tarif [arab.] = Preisverzeichnis). 1. Vorbegriffe. Überläßt eine Bahnverwaltung einem andern ihre Bahn zur Mitbenutzung mit seinen eigenen Fahrzeugen, so erhält sie dafür „Bahngeld". Besorgt sie den Transport fremder Güter oder Personen mit ihren oder mit gestellten Fahrzeugen, so erhält sie dafür „Fracht". Im Normalfall, d. i. wenn die Bahn den Transport mit ihren eigenen Fahrzeugen ausführt, ist der Frachtbetrag bei genauer Betrachtung die Summe dreier Komponenten: der Vergütung für die Benutzung der Strecke, der Wagenmiete und der Vergütung für die Besorgung des Transports. Sich dies zu vergegenwärtigen, ist z. B. wichtig bei der Frage, ob es im Interesse der Aufrechterhaltung der Parität zwischen Eisenbahn- und Wasserstraßenverkehr angezeigt ist, daß der Staat für die Gestattung der Benutzung von ihm für die Schiffahrt brauchbar gemachter Wasserstraßen eine dem Bahngeld entsprechende Abgabe erhebt. Die Fracht pflegt nicht für den einzelnen Fall verabredet zu werden, sondern wird allgemein nach Taxen festgesetzt. Diese verschiedenen Taxen werden zusammengestellt in einem Eisenbahntarif. Die Zusammenfassung der Grundsätze, wonach ein solcher Tarif aufgestellt wird, nennt man ein Tarifsystem, und die gesamte äußere Anordnung eines Tarifs und seine Einteilung in Klassen Tarifschema. Verbandstarife sind die von den Verbänden verschiedener Eisenbahnen oder Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen zur Erledigung des Verkehrs verabredeten Tarife. (Hand in Hand mit der Verabredung der Tarife gehen Abmachungen über die Instradierung der Güter, d. i. Bestimmung der Route u. dgl.)

Differentialtarife, über deren Berechtigung früher lebhaft gestritten worden ist, sind Tarife, welche für die Beförderung derselben Personen in derselben Wagenklasse und einer gleichen Menge Gutes auf gleiche Entfernung die Fracht ungleichmäßig (differential) bestimmen. Man rechnet dazu z. B. 1) diejenigen Frachtunterschiede, welche auf der Einrechnung eines festen Zuschlags neben dem Streckensatz im Tarif beruhen; 2) diejenigen, welche dadurch entstehen, daß ohne Rücksicht auf Entfernungen ein Gesamtfrachtsatz aufgestellt wird; 3) diejenigen, welche entstehen durch die verschiedenen Tarifklassifikationen der Eisenbahnen (relative Differentialtarife); namentlich aber 4) diejenigen, welche dadurch entstehen, daß man mit der zunehmenden Entfernung niedrigere oder höhere Streckensätze anwendet: das sind die sog. Staffeltarife, auch Tarife mit fallender (oder steigender) Skala genannt. Irrtümlich wird der Staffeltarif oft Zonentarif genannt. Das Wesen des letzteren besteht darin, daß die Transportgebühr nicht nach einzelnen Kilometern, sondern einheitlich für eine größere Anzahl von Kilometern (Zone) berechnet wird, z. B. für 1—25, 26—50, 51—75 km usw. Ein solcher Zonentarif kann gleichzeitig auch ein Staffeltarif sein, braucht es aber nicht.

Disparitätentarif ist ein Differentialtarif, der zwischen zwei entfernteren Orten absolut niedrigere Frachten ergibt als nach einer Zwischenstation derselben Route. (Diese werden von der preußischen Regierung nur hinsichtlich des Transitverkehrs für zulässig erachtet.)

Tarifbegünstigungen kommen im Güterverkehr vor:

a) als allgemeine Ausnahmetarife. Solche werden vornehmlich gewährt: α) zur Förderung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion durch erleichterte Zufuhr notwendiger Roh- und Hilfsstoffe; β) zur Erleichterung der Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse in das Ausland; γ) zur Unterstützung einheimischer Handelsplätze gegen den Wettbewerb fremder Plätze; δ) zur Unterstützung einheimischer Verkehrsanstalten, insbesondere der Staatseisenbahnen, gegen den Wettbewerb des Auslands.

b) in Einzelfällen als Frachtnachlässe, sog. Rekaktien, Rabatte, Reexpeditionsgebühren usw. Bei letzteren werden für die Frachtberechnung zwei Transporte, z. B. der Hintransport des Rohprodukts zur Fabrik und der Rücktransport des Fabrikats, als ein Transport behandelt.

2. Gütertarife. Zu Beginn des Eisenbahnverkehrs waren die Tarife sehr einfach. Die Frachtsätze waren gewöhnlich nach Zentner und Meile (Gewichtssystem) bestimmt. Daneben bestanden Ausnahmetarife für einige wenige Rohprodukte. Diese Ausnahmen waren bei den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen verschieden. Allmählich entwickelte sich das sog. Wertsystem, das die Frachtsätze nach der Belastungsfähigkeit der zu transportierenden Güter, nach deren Tauschwert festsetzte. Da es zu umständlich gewesen wäre, wenn man die Höhe der Fracht nach dem Wert jedes einzelnen Frachtguts hätte bestimmen wollen, so teilte man die Güter in Klassen ein. Diese Wertklassifikation war auch in den einzelnen Lokaltarifen verschieden. Neben diesem Wertklassifikationssystem, das in den 1860er und 1870er Jahren heftig angegriffen und dem namentlich die Fähigkeit bestritten wurde, auch den Interessen des Gemeinwohls zu dienen, wurde im Jahr 1867 auf der Nassauischen Staatsbahn und später 1870 in Elsaß-Lothringen das schon vorher in der Presse und Literatur warm empfohlene Wagenraumsystem eingeführt, das ohne Rücksicht auf die Belastungsfähigkeit der beförderten Güter die Fracht lediglich nach dem Prinzip möglichster Ausnutzung der Transportmittel normierte. Man ging, wie man sich ausdrückte, auf die „natürlichen" Tarifgrundlagen zurück und ließ dementsprechend keine andere Verschiedenheit der Frachtsätze bestehen als die, die sich 1) durch die Menge der aufgegebenen Güter (Ermäßigung bei Aufgabe in Wagenladungen oder Aufgabe von 5 t), 2) durch die Verschiedenheit der Wagen (bedeckt oder unbedeckt) und 3) durch das Maß der Beschleunigung der Beförderung (Eilgut oder gewöhnliches Frachtgut) ergaben. Da die für alle Güter gleichmäßige Fracht so niedrig gehalten werden muß, daß sie auch von den minderwertigen Gütern getragen werden kann, so ist klar, daß bei diesem System bei weitem nicht ein so großer Reingewinn erzielt werden kann wie beim Klassifikationssystem.

Eine Verbindung dieser beiden Systeme (des Wertklassifikationssystems und des Raumsystems) war das sog. gemischte System, welches zuerst Mitte der 1870er Jahre Bayern und Württemberg einführten, um die Konkurrenz der Reichsbahnen unschädlich zu machen. Dieses System hängte dem Raumsystem eine Wertklassifikation an: von ersterem nahm es die Klassen für Eil- und gewöhnliches Frachtgut sowie die allgemeinen Wagenladungsklassen, von letzterem die Klassen für besonders genannte, ihrem Wert nach unterschiedene Güter.

Als eine Spielart des gemischten Systems kann der am 12. Febr. 1877 in der Generalkonferenz sämtlicher deutschen Eisenbahnverwaltungen festgestellte Reformtarif, das noch heute geltende Tarifsystem, angesehen werden. Mit diesem Reformtarif war für das Gebiet des Deutschen Reichs formale Tarifeinheit, d. h. insofern ein einheitliches Tarifwesen geschaffen, als die Tarifvorschriften nebst der Güterklassifikation für alle Bahnen gleich waren. Materielle Tarifeinheit dagegen, d. h. Einheitlichkeit in der Höhe der der Frachtberechnung für die verschiedenen Tarifklassen zugrunde zu legenden Einheitssätze, besteht erst seit 1890.

So hat also der Streit, ob Klassifikations- oder Raumsystem, zur Zeit mit einem Kompromiß geendigt. Nach Lage der Verhältnisse muß dies auch für das Beste erachtet werden. Denn solange Preußen eine Eisenbahnschuld in Höhe mehrerer Milliarden hat, solange das Reich gezwungen ist, noch von den notwendigsten Nahrungsmitteln Zoll zu erheben, würde eine lediglich die Interessen der Befrachter fördernde vollständige Durchführung des Raumsystems nicht zu rechtfertigen sein. Soweit dagegen darauf zu rechnen ist, daß ein durch Herabsetzung der Frachten entstehender Ausfall durch Verkehrssteigerung und dementsprechende Frachtenvermehrung ausgeglichen werde, findet unausgesetzt Frachtermäßigung, sei es durch Deklassifikation, sei es durch Gewährung von Ausnahmetarifen, statt.

Der zur Zeit in Deutschland geltende Gütertarif unterscheidet Stückgutklassen und Wagenladungsklassen. a) Die Stückgutklassen unterscheiden wiederum zwischen Eilstückgut und Frachtstückgut. Jedes dieser beiden hat eine allgemeine Klasse und einen Spezialtarif für bestimmte Güter. Es gibt also vier Klassen für Stückgüter. b) Zu den Sätzen der Wagenladungsklassen werden diejenigen Güter befördert, die der Absender mit einem Frachtbrief für einen Wagen als Wagenladung aufgibt. Die Güter werden eingeteilt in vier Hauptklassen:

Güter der allgemeinen Wagenladungsklasse (Kl. B) mit der Nebenklasse A_1,
Güter des Spezialtarifs I { mit der Nebenklasse
" " " II { A_2,
" " " III { mit der Nebenklasse Spezialtarif II.

Die Güter der Spezialtarife sind aus der Güterklassifikation Abschnitt c: „Spezialtarife für Wagenladungsgüter", im Teil I, Abt. B des deutschen Eisenbahngütertarifs zu ersehen; alle daselbst nicht genannten Güter gehören zur allgemeinen Wagenladungsklasse. Im großen und ganzen kann man sagen, daß Spezialtarif I für Ganzfabrikate, Spezialtarif II für Halbfabrikate und Spezialtarif III für Rohprodukte gilt.

Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen wird ein Gewicht von mindestens 10 000 kg für jeden verwendeten Wagen, der Frachtberechnung nach den Sätzen der Nebenklassen ein Gewicht von mindestens 5000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt, auch wenn das wirkliche Gewicht weniger als 10 000 bzw. 5000 kg beträgt.

Für Sendungen von weniger als 10 000, aber mehr als 5000 kg wird die Fracht für das wirkliche Gewicht nach der Nebenklasse oder für 10 000 kg nach der Hauptklasse für jeden verwendeten Wagen berechnet, je nachdem die eine oder andere Berechnung eine billigere Fracht ergibt.

Durch den von den Spediteuren eingerichteten Sammelverkehr ist auch denjenigen, die nur Stückgüter zu befördern haben, Gelegenheit gegeben, gegen mäßige Vergütung der Wohltat des billigen Tarifs teilhaftig zu werden. Die Spediteure sammeln die Stückgüter und bringen sie dann als ganze oder halbe Wagenladung zur Versendung.

Die Transportgebühren setzen sich zusammen aus Streckensätzen und Abfertigungsgebühren. Die Streckensätze betragen pro 1 tkm je nach der Entfernung für die allgemeine Eilgutklasse 22—12 Pfennig, halb soviel für den Spezialtarif für Eilgüter und die allgemeine Stückgutklasse, 8 Pf. für den Spezialtarif für Stückgüter, 6,7 Pf. für die allgemeine Wagenklasse A_1, 6 Pf. für die allgemeine Wagenklasse B, 5 Pf. für Spezialtarif A_2, 4,5 Pf. für Spezialtarif I, 3,5 Pf. für Spezialtarif II, 2,6 Pf. bzw. über 100 km 2,2 Pf. für Spezialtarif III. Die Abfertigungs- oder Expeditionsgebühren werden für 100 kg in Pfennigen berechnet und steigen mit der Entfernung. Über 100 km betragen sie für die allgemeine Eilgutklasse 40 Pf., für Spezialtarif für Eilgüter, Frachtstückgüter und A_1 20 Pf., für B, I, II und III 12 Pf.

Besondere Transportgebühren bestehen für die Beförderung von Leichen (40 Pf. für das km, bei Schnellzügen 60 Pf., dazu Abfertigungsgebühr von 6 *M* für den Wagen), Fahrzeugen und lebenden Tieren. Eine Weiterentwicklung des Tarifs findet unter dem Einfluß der sog. ständigen Tarifkommission und des Verkehrsausschusses in der Weise statt, daß Güter aus den allgemeinen Wagenladungsklassen in die Spezialtarife bzw. aus teureren in billigere Spezialtarife versetzt werden. Es sei hervorgehoben, daß umfangreiche Deklassifikationen für Holz und Holzwaren im Interesse der einheimischen Forstwirtschaft stattgefunden haben, und daß sämtliche Futtermittel in den Spezialtarif III versetzt worden sind.

Ausnahmetarife, deren wichtigste Staffeltarife sind, bestehen für eine große Reihe von Gütern; in Preußen z. B. für Steinkohlen, Rohstoffe, Düngmittel, Eisen und Stahl, Holz usw., endlich besondere Seehafenausnahmetarife.

Im großen Durchschnitt ist bei normalspurigen Eisenbahnen Deutschlands die Einnahme für 1 tkm auf 3,60 Pfennig anzusetzen (s. Sp. 1566).

Über die Frachtentarife Österreichs vgl. Gesch. der E. der Österr.-Ungar. Monarchie III 177/272 und (betreffs Ungarns) 435/442. Die Tarife der österreichischen Bahnen, namentlich der Staatsbahnen, sind im allgemeinen auf kurze Entfernungen etwas höher, auf weitere Entfernungen dagegen niedriger als die der Bahnen im Deutschen Reich.

3. Personentarife. Zu Beginn der Entwicklung des Personenverkehrs wurde bezüglich des Fahrpreises zunächst nur unterschieden zwischen der Beförderung in einem gedeckten oder in einem offenen Wagen. Die offenen Personenwagen mußten aber bald wegen ihrer Gesundheitsschädlichkeit abgeschafft werden. Bei den geschlossenen Wagen richtete man dann entsprechend den drei Gesellschaftsklassen drei Klassen ein, wofür als Fahrpreis in Deutschland ungefähr 3, 5 und 7 Silbergroschen für die Meile erhoben wurden. Als später, insbesondere nach Gewährung der Freizügigkeit, auch der Arbeiterstand sich der Benutzung der Eisenbahn zuwandte, führte man für ihn auf vielen Bahnen Norddeutschlands eine besondere IV. Klasse ein, die ursprünglich äußerst einfach und ohne Sitzgelegenheit war. Eine solche „Stehklasse" hat zeitweise auch bei den badischen Staatsbahnen und bei der Main-Neckarbahn — seit ihrer 1846 erfolgten Eröffnung — bestanden und hatte bei dieser eine Frequenz bis zu 61,2 %. Der Personenverkehr nimmt fortgesetzt sehr zu und hat sich in den letzten 10 Jahren fast verdoppelt; im Jahr 1905 kamen auf den Kopf der Bevölkerung Deutschlands durchschnittlich 20 Reisen gegen 32 in England. Nach Einführung des metrischen Maßsystems wurden die Preise nach Personenkilometer und Pfennigen normiert. Zurzeit betragen in Deutschland die Fahrpreise für ein Personenkilometer IV. Klasse 2 Pfennig, III. Klasse ($1^1/_2 \times 2 =$) 3 Pf., II. Klasse ($1^1/_2 \times 3 =$) 4,5 Pf. und I. Klasse ($1^1/_2 \times 4{,}5 = 6{,}75$ abgerundet auf) 7 Pf. Zu bemerken ist indes, daß das rechtsrheinische Bayern und Baden keine IV. Klasse haben, daß sie aber als III b-Klassen in Personenzügen (nicht in Eil- und Schnellzügen) eine III. Wagenklasse zu 2 Pf. (graue Karten) führen. Neben dem gewöhnlichen Fahrpreis werden Schnellzugszuschläge erhoben, und zwar für

1— 75 km	0,50 *M* in I. u. II. Kl.,	0,25 *M* in der III. Kl.	
76—150 "	1,00 " " " " " "	0,50 " " " " "	
über 150 "	2,00 " " " " " "	1,00 " " " " "	

Die Fahrpreise der zusammenstellbaren Fahrscheinhefte betragen einschließlich der Zuschläge für Schnellzugsbenutzung für ein Personenkilometer in der III. Klasse 3,2 Pfennig, in der II. Klasse 4,8 Pf. und in der I. Klasse 7,3 Pf.

Die durchschnittliche Einnahme für ein Personenkilometer beträgt in Deutschland bei normalspurigen Bahnen 2,6 Pfennig. Es werden durchschnittlich nur etwa 25 % der Plätze ausgenutzt.

Zu den angegebenen Fahrpreisen tritt noch eine in die Reichskasse fließende Fahrkartensteuer. Da deren Abschaffung oder Abänderung in sichere Aussicht genommen ist, unterbleibt die Angabe der Einzelheiten. Freigepäck wird in Deutschland nicht mehr gewährt. Die Höhe des Gepäcktarifs bestimmt sich nach den Entfernungen und Gewichtsstufen, deren es acht gibt. Die achte Stufe umfaßt Gepäckstücke von 176 bis 200 kg. Für schwereres Gepäck, das auf eine Fahrkarte aufgegeben wird, kommen dieselben Sätze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das 200 kg übersteigende Gewicht doppelt zu rechnen ist. Die früher — seit Anfang der 1850er Jahre — allgemein üblichen Rückfahrkarten mit (der innern Berechtigung entbehrender) Preisermäßigung sind in Wegfall gekommen; desgleichen die Kilometerhefte, die seinerzeit in Baden bestanden und dort sehr beliebt waren. Preisermäßigungen werden noch gewährt für Monatskarten, Schülerkarten, Sonntagskarten und Gesellschaften. Ein besonderer Tarif von 1 Pfennig pro Personenkilometer besteht für Militärpersonen; derselbe gilt auch für Militärwaisenkinder und die Insassen der Militärerziehungsinstitute. Ebenso haben die Kolonialeisenbahnen besondere Tarife; dieselben sind abgedruckt im Kolonial-Handels-Adreßbuch 1908 (S. 200 ff), herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee in Berlin. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die in der Schweiz und in Belgien bestehenden Generalabonnements, die früher auch in Württemberg existierten. — Zu seiner Legitimation erhält der Reisende eine Fahrkarte. Die zuerst in Deutschland gebräuchlichen Fahrtausweise, damals Fahrzettel genannt, schlossen sich an die Passagierzettel der Post an. Ende der 1840er Jahre wurde an Stelle des Zettelbillets das englische (Edmonsonsche) Billetsystem (oblonge steife Kärtchen) auf den deutschen Bahnen eingeführt; es ist jetzt noch im Gebrauch. Die Herstellungskosten dieser Karten belaufen sich bei Bahnen von etwa 2000 km auf stark 50 000 *M* jährlich.

In Österreich gilt auf den Staatsbahnen ein Zonenstaffeltarif. Er ist Zonentarif insofern, als je 10 km bis zur Höchstentfernung von 1100 km als Einheit angenommen werden, und Staffeltarif insofern, als die Einheitssätze mit steigender Entfernung fallen. Sie betragen für die verschiedenen Klassen der Personenzüge einschließlich der Fahrkartensteuer:

	in Hellern		
	I.	II.	III.
für jedes km bis 150 km . . .	8,40	5,04	2,80
„ „ „ über 150 bis 300 km	8,176	4,816	2,576
„ „ „ „ 300 „ 600 „	7,84	4,48	2,24
„ „ „ „ 600 km . . .	7,392	4,032	1,792

Die Schnellzugspreise ergeben sich durch folgende Zuschläge: I. Kl. 3,12 Heller, II. Kl. 2,24 H., III. Kl. 1,36 H. für jedes km.

Beispielsweise betragen die Preise einschließlich Fahrkartensteuer in Kronen:

	Schnellzug			Personenzug		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
für 100 km	11,70	7,30	3,90	8,40	5,10	2,80
„ 150 „	17,70	11,00	5,90	12,60	7,60	4,20
„ 300 „	35,10	21,60	11,50	24,90	14,80	8,10
„ 600 „	68,50	41,60	21,50	48,40	28,20	14,80
„ 1000 „	110,70	66,20	32,90	79,00	44,40	22,00

Gepäck: auf je 10 kg für jedes km bis 300 km 0,4 Heller, für jedes km über 300 km 0,3 H., mindestens 20 Heller. Kein Freigepäck; Handgepäck jedoch gestattet.

Der Zonentarif der ungarischen Staatsbahn unterscheidet zwischen dem aus drei (früher zwei) Zonen bestehenden Nachbarverkehr und dem Fernverkehr, der 16 (früher 14) Zonen hat. Zu beachten ist, daß Fahrkarten über die Budapester Bahnhöfe hinaus nicht ausgegeben werden, daß vielmehr von Budapest ab neue Fahrkarten zu lösen sind. Der Fahrpreis beträgt in Kronen (einschließlich Fahrkartensteuer):

	Schnellzug			Personenzug		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
a) für den Nachbarverkehr						
Zone 1 (1—10 km)	Für Schnellz. sind Fahrpr. d. 1. Zone Fernverkehr zu zahlen			0,60	0,30	0,20
„ 2 (11—15 „)				0,80	0,44	0,30
„ 3 (16—20 „)				1,00	0,60	0,40
b) für den Fernverkehr						
Zone 1 (21— 27 km)	1,80	1,20	0,70	1,50	1,00	0,60
„ 2 (28— 40 „)	3,00	2,00	1,20	2,40	1,60	1,00
„ 3 (41— 55 „)	4,50	3,00	1,80	3,60	2,40	1,50
„ 4 (56— 70 „)	6,00	4,00	2,40	4,80	3,20	2,00
„ 5 (71— 85 „)	7,50	5,00	3,00	6,00	4,00	2,50
„ 6 (86—100 „)	9,00	6,00	3,60	7,20	4,80	3,00
„ 7 (101—115 „)	10,50	7,00	4,20	8,40	5,60	3,50
„ 8 (116—130 „)	12,00	8,00	4,80	9,60	6,40	4,00
„ 9 (131—145 „)	13,50	9,00	5,40	10,80	7,20	4,50
„ 10 (146—160 „)	15,00	10,00	6,00	12,00	8,00	5,00
„ 11 (161—175 „)	16,50	11,00	6,60	13,20	8,80	5,50
„ 12 (176—200 „)	18,00	12,00	7,20	14,40	9,60	6,00
„ 13 (201—225 „)	21,00	14,00	8,60	16,20	10,80	7,00
„ 14 (226—300 „)	24,00	16,00	10,00	18,00	12,00	8,00
„ 15 (301—400 „)	27,00	18,00	11,00	21,00	14,00	9,00
„ 16 (401 und mehr km)	30,00	20,00	12,00	24,00	16,00	10,00

Es gibt kein Freigepäck. Reisegepäck kostet für je 10 kg bis 50 km 10 Heller, bis 100 km 20 H., bis 200 km 40 H., bis 300 km 60 H., bis 450 km 80 H., bis 600 km 100 H., über 600 km 120 H. — Die Gebühr wird für 50 kg erhoben.

Der seinerzeit von Perrot in seiner Schrift „Die Anwendung des Pennyportosystems auf den Eisenbahntarif" empfohlene Tarif, der im Personenverkehr nur einen einheitlichen Satz für alle Entfernungen von 6 *M* (I. Klasse), 1 *M* (II. Klasse) und 0,50 *M* (III. Klasse) und im Güterverkehr ähnlich wie bei der Paketbeförderung durch die Post nur einige Zonen (bis 20 Meilen, 20—50 Meilen und über 50 Meilen) haben wollte, ist bis jetzt noch nirgends eingeführt worden und hat auch keine Aussicht, verwirklicht zu werden.

4. Tariffestsetzung. Die Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung über das Tarifwesen sind oben im Abschnitt II mitgeteilt. Für Preußen bestimmt § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, „daß Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal-(Maximal-)Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zweck der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder infolge von Änderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen können". Aus dieser gesetzlichen Bestimmung wäre an sich per argumentum e contrario zu schließen, daß in allen übrigen Fällen — d. i. bei Licht besehen, wenn die Regierung will, in allen Fällen — die Festsetzung der Tarife dem pflichtgemäßen Ermessen der Regierung überlassen sein solle. Es bestehen aber theoretische aus der Verfassung entnommene Bedenken, ob dieser Schluß gezogen werden darf. Selbst Wagner, der konservative Freund des Staatsbahnwesens, hält dafür, daß „bei der eingreifenden Bedeutung dieser Dinge die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt doch an sich zu verlangen ist". Betrachtet man aber die Sache lediglich vom praktischen Standpunkt, so ist es nicht zu bedauern, daß die oft heikle Festsetzung und Abänderung der Eisenbahntarife dem Streit der politischen Parteien entrückt ist. Dieselbe hat auch oft, um wirksam zu sein, so rasch zu erfolgen, daß eine Anrufung des Landtags wegen Mangels an Zeit nicht angängig wäre. Abgesehen davon, daß wir in Preußen nach den bisherigen Erfahrungen keine Veranlassung haben, an der Objektivität der Regierung bei Normierung der Eisenbahntarife zu zweifeln, würde aber auch eine ungerechte, parteiische Handhabung des Tarifbestimmungsrechts, wenigstens auf die Dauer, bei der scharfen Kontrolle, welche die Volksvertretung und die Presse über die diesbezüglichen Maßnahmen der Regierung ausüben, unmöglich sein.

Auch in den übrigen deutschen Staaten ist das Tarifwesen der diskretionären Gewalt der Regierungen überlassen. Den Privatbahnen gegenüber werden die auf das Tarifwesen bezüglichen Rechte der Eisenbahngesellschaften und der Staatsregierung in den „Konzessionen" festgesetzt. Ein ähnlicher Rechtszustand herrscht auch in den meisten fremden Ländern. In England, Nordamerika, Österreich und in der Schweiz können die Eisenbahngesellschaften innerhalb der in der Konzession festgesetzten Maximalsätze die Tarife selbständig regulieren, während in Frankreich und Belgien auch Tarifermäßigungen der Genehmigung der Regierung bedürfen.

V. **Technisches.** Vom Technischen kann nur das Allernotwendigste mitgeteilt werden, das jeder, der sich mit Eisenbahnfragen beschäftigt, wissen muß; auf die vielfach äußerst interessanten Einzelheiten kann im Rahmen dieses Artikels nicht eingegangen werden.

1. Beim Eisenbahnbau wird unterschieden der Unterbau, der den Zweck hat, der Bahn einen festen Halt zu geben, namentlich Terrainsenkungen zu verhindern, und der Oberbau, der seinerseits aus dem 50—55 cm dicken, aus wasserdurchlässigen Gegenständen, wie Steinschlag, Kies und Hochofenschlacke, hergestellten Deckungsmaterial (wovon 35 cm unter den Schwellen) sowie den Schwellen, den Schienen und den Weichen besteht. Zu beiden Seiten befinden sich Bankette und Wasserabflußrinnen. — Die ältesten Schwellen waren Langschwellen, d. h. sie lagen in der Richtung der Schienen, heutzutage sind dagegen fast ausschließlich Querschwellen in Anwendung. Die Schwellen werden aus Holz oder Eisen hergestellt. Die hölzernen Schwellen verdienen den Vorzug, weil auf ihnen die Schienen elastischer ruhen als auf den eisernen. Anerkannt bestes Schwellenmaterial ist Eichenholz. Buchenholz läßt sich zur Herstellung von Schwellen nur verwenden, wenn es zum Schutz gegen Fäulnis nach Entfernung seines natürlichen Saftes mit Kreosot oder einer 2 %igen Kupfervitriollösung getränkt oder kyanisiert worden ist. Der größere Teil der Schwellen geht im Betrieb nicht so sehr durch Fäulnis als durch die mechanischen Kräftewirkungen zugrunde. — Die aus Eisen oder Stahl hergestellten Schienen sind auf den Schwellen mit Hakennägeln oder Schrauben befestigt oder ruhen auf ihnen in sog. Stühlen (Stuhlschienen). Untereinander sind sie gewöhnlich durch Laschen verbunden; es ist aber auch eine metallische Verbindung der Schienenenden durch Schweißen oder durch Umgießen von Fuß und Steg mit Gußeisen in Gebrauch. Die Schienen müssen so stark sein, daß sie einen Raddruck von 7,5 t aushalten. — Die Weichen haben den Zweck, den Übergang des Zugs von einem Gleis auf ein anderes zu ermöglichen. Man unterscheidet einfache, Rechts- oder Linksweichen und Doppelweichen. Eine besondere Art sind die Kreuzweichen, die ihrerseits wieder einfache oder Doppelweichen sein können. Die Weichen werden aus demselben Material wie die Schienen hergestellt. — Die Stärke und Güte des Oberbaues ist eine wesentliche Voraussetzung für einen schnellen, sichern und ruhigen Betrieb, weshalb fortwährend an seiner Verbesserung gearbeitet wird. Zur Veranschaulichung der Kosten eines Gleisumbaues seien folgende Zahlen mitgeteilt. In Preußen sollen im Jahr 1908 rund 2725 km Gleise erneuert werden; von dieser Gesamtlänge sollen 1425 km mit hölzernen und 1150 km mit eisernen Querschwellen hergestellt werden. Die Kosten betragen 1) für die Schienen (auf den wichtigeren Strecken solche von 41—45 kg für 1 m) 29 Millionen *M*; 2) für das Kleineisenzeug 20 Mill. *M*; 3) für die Weichen 10 Mill. *M* und 4) für die Schwellen 34 Mill. *M*, zusammen 93 Mill. *M*, d. i. für 1 km rund 36 000 *M*. In demselben Jahr sind in Preußen 95 Mill. *M* für Anlage und Fertigstellung des Baues von

zweiten, dritten und vierten Gleisen bewilligt worden. — Die Anlage einer Bahn wäre noch verhältnismäßig billig, wenn nicht zur Überwindung von Terrainschwierigkeiten und aus Sicherheitsrücksichten Kunstbauten mancher Art hergestellt werden müßten. Die Bahn muß bald im Einschnitt bald im Auftrag gebaut werden; es müssen Brücken, Wegeüberführungen, Straßenunterführungen, Tunnels u. dgl. angelegt werden. In Deutschland besteht die Absicht, nach und nach alle Niveauübergänge zu beseitigen; mit der Verwirklichung derselben ist man schon ziemlich weit fortgeschritten.

2. Das Betriebsmaterial der Eisenbahnen — Lokomotiven und Wagen — hat im Lauf der Zeit eine ganz bedeutende Verbesserung erfahren. Die Stephensonsche Rocket verhält sich zu einer modernen Schnellzugslokomotive wie ein unentwickeltes Kind zu einem ausgereiften Mann; auch die Wagen haben eine ganz andere Größe, ein ganz anderes Aussehen bekommen. Für die Konstruktion der Lokomotiven gibt es eine Menge von Typs (augenblicklich etwa 25), die sich mit dem Fortschreiten der Mechanik immer mehr vermehren. Die Betriebsreglements, so das deutsche, schreiben keinen bestimmten Typ vor, beschränken sich vielmehr darauf, die Sicherheitsbedingungen anzugeben, denen die Lokomotiven entsprechen müssen. Nach dem Verwendungszweck unterscheidet man die ganz besonders auf rasches Fahren eingerichteten großen Schnellzugslokomotiven, die für die Beförderung gewaltiger Massen bestimmten untersetzten und schweren Güterzugslokomotiven, die leichteren Personenzugslokomotiven und endlich die kleinen Rangierlokomotiven. Zur Mitführung von Brennmaterial und Wasser sind die Lokomotiven — mit Ausnahme der Rangierlokomotiven — meistens von einem besondern Tenderwagen begleitet. Während der Fahrt wird der zur Neige gegangene Wasservorrat an den Wasserstationen ergänzt. Die Wasserkranen sind vielfach so vervollkommnet, z. B. in Stendal und Obisfelde, daß sie es ermöglichen, das neue Wasser in zwei Minuten einzunehmen. In England und Amerika besteht sogar die Einrichtung, mittels eines Füllrohrs Wasser während der Fahrt aus einer zwischen den Schienen befindlichen Füllstrecke aufzunehmen. In verschiedenen Ländern, auch auf deutschen Gebirgsbahnen, sind zur Beseitigung des die Fahrt hindernden Schnees Schneepflüge in Gebrauch, die teils mit der Lokomotive fest verbunden sind, teils bei Bedürfnis vor dieselbe gestellt werden. In Amerika und einigen andern Ländern benutzt man auch großartige Schneeschleudermaschinen. Welche Aufgabe die Lokomotiven zu erledigen haben, geht daraus hervor, daß z. B. in Preußen im Jahr 1906 die im Betrieb befindlichen 16184 Lokomotiven 8589452 t Kohlen verbraucht und durchschnittlich je 47440 km zurückgelegt haben.

Wie bei den Lokomotiven gibt es auch bei den Personenwagen verschiedene Typs. Die Haupteinteilung der Personenwagen ist, abgesehen von der in verschiedene Klassen, die in Abteil- und in D-Wagen, bei denen sich der Gang entweder, wie bei uns, an der Seite, oder, wie in Amerika, in der Mitte befindet. Die D-Wagen haben namentlich in Amerika einen hohen Grad der Vervollkommnung erreicht (Pullmanwagen). Waren ursprünglich die Personenwagen so primitiv eingerichtet, daß die Reisenden zum Schutz gegen Zugluft und Funkenauswurf der Lokomotive Gesichtsmasken und Schutzbrillen tragen mußten, wie solche noch Ende der 1840er Jahre auf den Stationen der Leipzig-Dresdener Bahn den Reisenden angeboten wurden, so stellen die modernen Luxuswagen mit allen Bequemlichkeiten eingerichtete Salons dar. Aber auch die heute bei uns gebräuchlichen gewöhnlichen Wagen, namentlich die in neuerer Zeit gebauten, entsprechen durchweg allen billigen Anforderungen. Insbesondere läßt heute die Beleuchtung der Wagen nichts zu wünschen übrig, wogegen die einer befriedigenden Lösung der Heizungsfrage entgegenstehenden Hindernisse immer noch nicht überwunden sind. Vielleicht wäre auch zu erwägen, ob nicht die Untergestelle der Wagen zweckmäßiger statt aus Schmiedeeisen aus Holz (wie in England und Amerika) herzustellen wären; Holz ist elastischer und erzeugt auch beim Fahren weniger dröhnendes Geräusch. Unter den Wagen sind noch besonders zu erwähnen die aus Amerika überkommenen Schlafwagen und Speisewagen, durch die das Reisen nicht nur an Bequemlichkeit, sondern auch an Schnelligkeit sehr gewonnen hat. Die Speisewagen sind bei uns auch für die Reisenden der III. Klasse benutzbar.

Die Güterwagen, die ursprünglich sämtlich offen waren, hatten zuerst eine Ladefähigkeit von 100 Zentnern (5 t), zu denen später solche mit einer Ladefähigkeit von 200 Zentnern als sog. Doppelwaggons hinzutraten. Mit zunehmendem Verkehr wurde die Ladefähigkeit der Güterwagen erhöht; auch baute man neben den offenen geschlossene Wagen. Das Verhältnis der geschlossenen zu den offenen Wagen hat sich immer mehr zum Vorteil der ersteren verändert, so daß heute bei den festländischen Bahnen durchschnittlich auf zwei offene ein bedeckter Wagen kommt. In England, wo aber auch die Verhältnisse anders liegen, sind nur etwa 10 % der Güterwagen bedeckt. In Preußen bestand Ende des Jahrs 1906 der Güterwagenpark aus

19,1 %	Wagen von	10 t	Ladegewicht,	
19,5 %	„ „	12,5—14,9 t	„	
56,5 %	„ „	15 t	„	und
2 %	„ „	20 t	„	u. darüber.

Seitdem wird die Zahl der Güterwagen von 20 t Ladegewicht immer mehr vermehrt, und es hat den Anschein, daß der 20 t-Wagen der Normalwagen werden wird. In letzter Zeit ist auch im Interesse der Industrie die Einführung der Selbstentladung in Aussicht genommen. Versuche, die mit Wagen von 30—40 t Ladegewicht gemacht worden sind, sind fehlgeschlagen; diese Wagen erwiesen sich im Betrieb als zu schwerfällig und paßten nicht zu den Einrichtungen der angeschlossenen Werke. Gegen eine allgemeine Einführung solcher Wagen spricht auch das Interesse der Landwirtschaft und vieler gewerblichen Kleinbetriebe, die nicht in der Lage sind, Sendungen von 30—40 t auf einmal zu beziehen. Regelmäßig erfolgt in Preußen die Neuanschaffung der Betriebsmittel aus dem Ertrag des Betriebs; doch sind in den Jahren 1906 und 1908 durch besonderes Gesetz zur Vergrößerung des Fuhrparks 100 bzw. 170 Mill. *M* bewilligt worden. — Neben den gewöhnlichen Güterwagen gibt es mehrere Arten von Spezialwagen, z. B. zur Beförderung von frischgeschlachtetem Fleisch, Butter, Bier, Petroleum, Öl, gasförmigen Stoffen u. dgl. Vielfach sind die Spezialwagen Privateigentum der Verfrachter. Wagen von größerer Ladefähigkeit bis zu 50 t gibt es namentlich in Amerika, wo auch die Systeme der Selbstentladung u. dgl. am meisten entwickelt sind.

3. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Lokomotive, dem Gewicht des Zugs, der Festigkeit des Oberbaues und der Gestaltung des Terrains. In einzelnen Ländern, z. B. in England und Amerika, ist dieselbe nicht gesetzlich beschränkt. Meist ist dies aber der Fall. In Holland und in Österreich beträgt die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit 80, in Frankreich 120 km in der Stunde. Für Deutschland beträgt sie (nach § 66 der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung vom 4. Nov. 1904):

bei Hauptbahnen	km in der Stunde	bei Nebenbahnen	km in der Stunde
1. für Personenzüge		1. im allgemeinen .	30
a) mit durchgehender Bremse . .	100	2. auf vollspurigen Bahnen für Personenzüge mit durchgehender Bremse .	40
b) ohne durchgehende Bremse .	60	mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde .	50
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde .	mehr		
2. für Güterzüge . .	45		
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde .	60		

In Gefällen und Krümmungen richtet sich die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit nach der Neigung und dem Radius; unter Umständen beträgt sie bis zu 120 km.

In Deutschland fahren die Schnellzüge gewöhnlich mit einer Grundgeschwindigkeit von 75 bis 90 km in der Stunde. Die Reisegeschwindigkeit d. i. die durchschnittliche Reisedauer einschließlich der Aufenthalte auf den Stationen, auf die Stunde berechnet, ist natürlich geringer; ein festes Verhältnis zur Grundgeschwindigkeit besteht nicht. Am nächsten kommt die Reisegeschwindigkeit der Grundgeschwindigkeit in England und in Amerika; hier namentlich deshalb, weil weniger Zwischenstationen vorhanden sind. In diesen Ländern gibt es Züge, die mit einer Reisegeschwindigkeit bis zu 108 km in der Stunde fahren. Den höchsten Geschwindigkeitsrekord hat noch immer die berühmte Lokomotive Nr 999 der Baldwinwerke zu verzeichnen, die am 1. Mai 1893 in Amerika mit einer Geschwindigkeit von 180 km in der Stunde gefahren ist. — Registrierapparate verschiedenen Systems bestimmen die Schnelligkeit, die ein Zug zwischen zwei Stationen oder in jedem Augenblick der Fahrt gehabt hat. — Nach der größten, der Berechnung der regelmäßigen Fahrzeit zugrunde gelegten Geschwindigkeit richtet sich auch die Stärke der Züge. Für Deutschland sind die näheren Vorschriften hierüber enthalten in § 54 der erwähnten Bau- und Betriebsordnung. Hiernach dürfen z. B. auf Hauptbahnen Personenzüge bei einer Geschwindigkeit bis zu 50 km in der Stunde regelmäßig nicht über 80 Wagenachsen haben usw. Um die Fahrgeschwindigkeit des Zugs zu regulieren und den Zug rechtzeitig zum Stehen zu bringen, ist der letztere mit Bremsen versehen. Diese waren ursprünglich Handbremsen, die auf ein vom Lokomotivführer gegebenes Signal von den Bremsern bedient wurden. Wegen der vielen dieser Bremsart anhaftenden Mängel sind heute die Personenzüge durchweg mit selbsttätigen durchgehenden Bremsen versehen, die vom Lokomotivführer gehandhabt werden; am meisten verbreitet sind die Luftsaugebremse und die Luftdruckbremse.

4. Sicherung des Betriebs. Da zu gleicher Zeit auf demselben Gleis verschiedene Züge in derselben Richtung fahren müssen, ist es nötig, Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß der nachfolgende Zug auf den vorhergehenden aufläuft. In der ersten Zeit begnügte man sich mit der Bestimmung, daß zwischen dem Abgang zweier Züge eine feste, für ausreichend erachtete Zeit liegen müsse. Diese Maßregel erwies sich aber als unzulänglich. Infolgedessen ist man dazu übergegangen, vorzuschreiben, daß zwischen den einzelnen Zügen immer ein bestimmter freier Raumabschnitt liegen muß. In dieser Beziehung ist für die deutschen Bahnen durch § 65 (8) der Betriebsordnung vorgeschrieben, daß „kein Zug von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden darf, bevor (durch Meldung von der nächsten Stelle) festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter der Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet". Mit Rücksicht darauf nun, daß manche Stationen zu weit auseinanderliegen, hat man zwischen solchen besondere Blockstationen eingerichtet. Das Verfahren ist im einzelnen so sinnreich ausgebildet, daß bei seiner prompten Innehaltung ein Aufeinandergeraten zweier Züge innerhalb eines Blockabschnitts unmöglich ist. Zur weiteren Sicherung des Betriebs dienen die Signale auf der Strecke und an den Zügen. Das Signalwesen hat heute einen bewunderungswürdigen Grad der Vollendung erreicht. Der Sicherung des Betriebs dienen endlich noch eine ganze Reihe anderer Maßnahmen, wie Absperrung des Bahnkörpers, Bewachung durch Bahnwärter u. a.

5. Trajekte zur Beförderung ganzer Eisenbahnzüge über Flüsse sind seit langem in Gebrauch. Neuerdings hat man nach dem Vorbild Amerikas auch Dampffähren eingerichtet, auf denen ganze Züge über größere Seestrecken gefahren werden können, deren Anwendung also eine Umladung und ein Umsteigen unnötig macht. Eine solche Dampffährenverbindung ist z. B. im Herbst 1903 zwischen Warnemünde und Gedser in Dänemark (42 km) und im Frühjahr 1908 zwischen Saßnitz und Trelleborg in Schweden (107 km) eingerichtet worden; eine solche besteht auch zwischen Stralsund und Rügen sowie zwischen Enkhuizen und Stavoren in Holland (22 km). Statt der Fähren sind in Deutschland an zwei Stellen Schiffbrücken im Gebrauch; es sind dies die beiden Rheinbrücken bei Maxau und bei Speyer. Der mittlere Brückenteil wird wie bei den gewöhnlichen Schiffbrücken zur Durchlassung der Schiffe ausgefahren. Solche Schiffbrücken können wegen der durch das Fahren der Züge bewirkten Schwankungen nur langsam befahren werden; bei starkem Hochwasser und Eisgang hört ihre Benutzung vollständig auf. Aus diesen Gründen sind sie nicht so leistungsfähig wie kräftig gebaute Dampffähren.

VI. **Statistische Mitteilungen.** A. Die die Entwicklung des gesamten Eisenbahnnetzes betreffenden wichtigsten Zahlen sind bereits oben gegeben worden. Zur Veranschaulichung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen der wichtigsten Länder Europas dient folgende Tabelle. In ihr sind die Betriebsmittel angegeben, mit denen die Eisenbahnen im Jahr 1902 für je 10 km Betriebslänge ausgerüstet waren.

Länder	Lokomotiven	Personenwagen	Güter- und Gepäckwagen
Deutschland	3,93	7,97	33,28
Frankreich	2,65	6,95	69,80
England	6,11	13,75	206,95
Belgien { Staatsbahnen	7,40	15,40	166,10
Belgien { Privatbahnen	5,10	7,60	120,70
Rußland	2,40	2,67	55,43
Österreich-Ungarn	2,33	4,76	52,27
Dänemark	2,88	6,87	38,27
Schweden { Staatsbahnen	1,64	2,63	39,45
Schweden { Privatbahnen	1,06	2,09	26,02
Italien	2,03	5,51	38,67

Länder Deutschlands
(Staatsbahnen mit Normalspurweite).

Staaten	Lokomotiven	Personenwagen	Güter- und Gepäckwagen
Preußen	4,21	7,93	94,15
Bayern	3,09	8,04	46,23
Sachsen	4,92	11,44	96,98
Württemberg	3,48	6,68	48,77
Baden	4,32	10,76	77,58
Mecklenburg-Schwerin	1,51	3,48	27,32
Oldenburg	2,40	3,98	27,02

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Kosten der Anlage der Eisenbahnen einzelner Kulturstaaten. Es betrug das Anlagekapital in:

Länder	im Jahr	im ganzen Mill. M	für 1 km M
Deutschland s. unter B			
Österreich-Ungarn s. unter D u. E			
Italien	1903	4 576	261 490
Frankreich	1903	14 327	316 870
Belgien (Staatsbahnen)	1904	1 719	430 022
Niederlande	1897	574	215 614
Großbritannien und Irland	1903	24 901	689 805
Rußland (ohne Finland)	1903	12 242	207 361
Finland (Staatsbahnen)	1905	264	86 720
Schweiz	1904	1 115	271 008
Vereinigte Staaten von Amerika	1904	55 495	167 752

B. Deutsches Reich. 1. Im Deutschen Reich gab es 1906: 57 376 km Haupt- und Nebenbahnen gegen 45 202,7 km Ende 1895. Die Zahl der Beamten betrug im Jahr 1906: 253 627 (worunter 229 463 etatmäßige), die der Arbeiter 391 807, zusammen also 645 434 (gegen 442 415 im Jahr 1895). Es entfiel also auf je 98 Einwohner ein Eisenbahnbediensteter.

Anlagekapital und Ertrag der vollspurigen Eisenbahnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Rechnungsjahr	Verwendetes Anlagekapital am Ende des Rechnungsjahrs: überhaupt (Mill. M)	Verwendetes Anlagekapital am Ende des Rechnungsjahrs: auf 1 km Bahnlänge in 1000 M	Betriebseinnahmen (in Millionen M)	Betriebsausgaben (in Millionen M)	Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben: überhaupt (in Millionen M)	Überschuß vom verwendeten Anlagekapital (%)
1896	11 604	252,0	1588	884	704	6,15
1897	11 854	252,8	1677	952	725	6,21
1898	12 134	252,0	1840	1117	723	6,06
1899	12 403	253,6	1946	1195	751	6,12
1900	12 749	255,6	2031	1290	741	5,91
1901	13 131	257,0	1973	1310	663	5,14
1902	13 457	258,8	2025	1311	714	5,40
1903	13 827	261,3	2162	1357	805	5,95
1904	14 180	263,3	2267	1433	834	6,00
1905	14 552	265,0	2437	1541	896	6,29
1906	15 041	269,8	2628	1697	931	6,35

2. Über die Verteilung der Baukosten bei den deutschen Staatseisenbahnen im Jahr 1905 auf die einzelnen Bautitel (nach Prozenten) siehe die Tabelle auf Sp. 1565/66.

3. Nebenbahnähnliche Kleinbahnen gab es Ende des Jahrs 1906: 8459,7 km (gegen 4965,5 km im Jahr 1900), Straßenbahnen 3612,4 km (gegen 2921,4 km im Jahr 1900), zusammen also 12 072,1 km.

4. Betriebsmittel. 1906 waren sämtliche vollspurigen Bahnen ausgerüstet mit 22 855 Lokomotiven (gegen 16 350 Ende 1895), 47 057 Personenwagen (gegen 32 391 Ende 1895) und 479 592 Gepäck- und Güterwagen (gegen 346 792 Ende 1895). Es entfielen 1905 auf je 100 km Betriebslänge 41 Lokomotiven, 86 Personenwagen und 863 Gepäck- und Güterwagen gegen 38, 78, 825 Ende 1900.

5. Personenbeförderung. Es wurden 1906 im ganzen 1 106 989 Personen befördert (gegen 646 461 im Jahr 1896). Die Zahl der geleisteten Personenkilometer betrug 1906 in der I. Klasse 371 Mill., in der II. Klasse 3252 Mill., in der III. Klasse 13 136 Mill., in der IV. Klasse 9704 Mill. und auf Militärkarten 1261 Mill. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der geleisteten Personenkilometer in der I. und II. Klasse um ungefähr 50%, in der III. und IV. Klasse aber um 100 % vermehrt. Die Einnahme betrug

	preußisch-hessische Gemeinschaft	Reichsbahnen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Mecklenburg-	Oldenburg	Pfalzbahnen
Grunderwerb	9,44	10,37	8,50	10,89	11,42	10,52	4,14	9,00	10,42
Erdarbeiten	12,16	11,99	16,07	16,02	19,42	14,46	16,11	10,47	11,90
Einfriedigungen	0,29	0,56	0,21	0,18	0,52	0,21	0,40	0,62	0,15
Wegeübergänge	2,94	3,72	1,81	4,40	1,06	5,11	1,33	1,03	0,72
Brücken	7,08	6,47	10,52	10,54	9,53	4,46	4,68	6,40	7,94
Tunnel	1,48	3,02	1,07	0,98	3,55	7,01	—	—	2,13
Oberbau	22,72	20,72	23,12	17,41	19,60	16,87	27,10	27,58	23,44
Signale	1,48	2,54	1,56	1,58	1,57	1,48	2,93	2,48	1,90
Stationen	13,22	11,78	14,79	14,41	10,67	14,59	15,24	12,08	12,80
Werkstätten	1,94	1,49	—	1,64	1,89	1,34	2,08	2,49	1,21
Außerordentliche Anlagen	1,53	0,49	1,01	0,69	1,57	3,83	1,37	3,90	2,76
Fahrzeuge	20,18	21,66	16,48	16,09	13,53	15,46	19,66	19,59	19,12
Verwaltungskosten	4,04	3,86	4,54	3,39	5,40	3,32	3,12	3,82	3,75
Insgemein	1,50	1,33	0,32	1,78	0,27	1,34	1,84	0,54	1,76

für die I. Klasse 27,1 Mill. M (gegen 18,2 Mill. M im Jahr 1896), für die II. Klasse 142,2 Mill. M (gegen 103,5 Mill. M im J. 1896), für die III. Klasse 348,0 Mill. M (gegen 208,4 Mill. M im J. 1896), für die IV. Klasse 178,8 Mill. M (gegen 85,9 Mill. M im J. 1896) und auf Militärkarten 12,8 Mill. M (gegen 12,2 Mill. M im J. 1896).

6. Güterverkehr. Es wurden im Jahr 1906 349 413 000 Tonnen befördert gegen 300 217 000 t im J. 1904 und gegen 267 659 000 t im J. 1902.

C. Preußen. 1. Nach dem Etat von 1908 werden von der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft Bahnen in Länge von 36 480,49 km verwaltet, wovon 14 831,44 km Nebenbahnen sind. Von dem Bahnnetz gehören Preußen 35 192,72 km, Hessen 1240,09 km und Baden 38,68 km. Außerdem steht unter oldenburgischer Verwaltung die Preußen gehörige 52,38 km lange Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.

Nach demselben Etat beträgt die Zahl der Beamten 254 716 (worunter 174 106 etatmäßige), die der Arbeiter 223 507; zusammen sind also 478 223 Personen im Bahnbetrieb beschäftigt. — Es gab 1906/07 Bahnhöfe erster Klasse 583, zweiter Klasse 1131, dritter Klasse 933, Haltestellen 2744, Haltepunkte 1237, Werkstättenbahnhöfe 13, zusammen 6641. — An Kommunalsteuern wurden im genannten Jahr ungefähr 20 Mill. M bezahlt.

2. Betriebsetat für 1908.

Titel	Etat 1908 (M)	Voraussichtliche Wirklichkeit 1907 (M)	Gegen die Wirklichkeit 1907: mehr (M)	Gegen die Wirklichkeit 1907: weniger (M)
Einnahme				
Personen- und Gepäckverkehr	552 930 000	517 600 000	35 330 000	—
Güterverkehr	1 363 520 000	1 301 400 000	62 120 000	—
Überlassung von Bahnanlagen u. Leistungen zugunsten Dritter	35 130 000	37 050 000	—	1 920 000
Überlassung von Betriebsmitteln	27 555 000	28 330 000	—	775 000
Erträge aus Veräußerungen	45 957 000	41 100 000	4 857 000	—
Verschiedene Einnahmen	20 325 000	19 900 000	425 000	—
zusammen	2 045 417 000	1 945 380 000	102 732 000	2 695 000
			100 037 000	
Ausgabe				
Besoldungen	256 966 200	245 650 000	11 316 200	—
Wohnungsgeldzuschüsse	40 111 100	37 800 000	2 311 100	—
Remunerierung von Hilfsarbeitern usw.	187 346 400	219 300 000	—	32 953 600
Tagegelder usw. sowie andere Nebenbezüge	49 300 000	49 289 000	11 000	—
Extraremunerationen für Unterbeamte	2 200 000	2 255 000	—	55 000
Extraremunerationen für höhere technische u. mittlere Beamte	910 000	910 000	—	—
Extrauntersttützungen für höhere und mittlere Beamte	1 440 300	3 270 000	—	1 829 700
Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte u. deren Hinterbl.	1 083 000	980 000	103 000	—
Unterstützungen für Arbeiter und deren Hinterbliebene	1 900 000	1 400 000	500 000	—
Wohlfahrtszwecke	35 008 000	36 100 000	—	1 092 000
Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien sowie Beschaffung der Betriebsmaterialien	193 424 000	182 000 000	11 424 000	—
Unterhaltung, Erneuerung u. Ergänzung der baul. Anlagen	268 566 000	246 753 000	21 813 000	—
" " " " der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen	229 091 000	233 300 000	—	4 209 000
Benutzung fremder Bahnanlagen und Dienstleistungen fremder Beamten	7 129 000	7 600 000	—	471 000
Benutzung fremder Betriebsmittel	16 320 000	14 800 000	1 520 000	—
Verschiedenes	35 741 200	38 400 000	—	2 658 800
zusammen	1 325 536 200	1 319 807 000	48 998 300	43 269 100
			5 729 200	
Überschuß				
Einnahme	2 045 417 000	1 945 380 000	100 037 000	—
Ausgabe	1 325 536 200	1 319 807 000	5 729 200	—
Überschuß	719 880 800	625 573 000	94 307 800	—

3. Personenbeförderung. Es wurden im Jahr 1906: 853 994 940 Personen befördert (8,2% mehr als im Jahr 1905), wobei die durchschnittliche Einnahme für ein Personenkilometer 2,46 Pfennig betrug. Es entfielen auf die I. Klasse 2 466 414 Personen (im Jahr 1905: 2 681 594), auf die II. Klasse 81 822 545 (im Jahr 1905: 77 584 304), auf die III. Klasse 373 634 564 (im Jahr 1905: 341 473 141), auf die IV. Klasse 385 745 162 (im Jahr 1905: 356 315 392) Personen, endlich wurden auf Militärkarten 10 326 255 Personen befördert (gegen 9 224 331 im Jahr 1905).

Was sodann die Einnahmen anlangt, so ergab das Jahr 1906 für die I. Klasse 3,73% (gegen 4,06% des Jahrs 1905), für die II. Klasse 29,44% (gegen 20,91% des Jahrs 1905), für die III. Klasse 40,97% (gegen 40,19% des Jahrs 1905), für die IV. Klasse 32,95% (gegen 33,03% des Jahrs 1905) und für die Militärkarten 1,91% derselben (gegen 1,81% des Jahrs 1905).

4. Güterbeförderung. Es wurden im Jahr 1906: 283 288 622 Tonnen befördert (6,7% mehr als im Jahr 1905). Hiervon waren (nach Macco, Entwicklung des Eisenbahnnetzes [1908]):

	Gefahrene Tonnen	Gefahrene Tonnenkilometer	in %	Einnahme in %	Einnahme für 1 tkm Pfennig
A. Stückgüter:					
Allgemeine Stückgutklasse	7 529 259	1 131 301 510	3,46	10,72	10,99
Ermäßigte „	3 187 015	419 863 984	1,28	3,31	9,15
Eilstückgut	2 421 575	329 764 031	1,01	4,38	15,42
B. Wagenladungen:					
Klasse B	4 798 179	801 530 998	2,45	4,51	6,53
Klasse A_1	2 251 903	332 481 178	1,02	2,16	7,54
Spezialtarif I	12 048 964	1 208 072 619	3,70	5,42	5,20
Spezialtarif II	13 105 160	1 546 783 201	4,73	5,63	4,22
Klasse A_2	4 748 603	550 207 363	1,68	2,66	5,62
Spezialtarif III	61 119 983	5 345 375 973	16,35	14,32	3,11
Eilgut in Wagenladung	422 668	145 511 378	0,45	0,64	5,07
Ausnahmetarife	171 655 213	20 877 886 414	63,87	46,25	2,57
			100,00	100,00	

Die durchschnittliche Einnahme für ein Tonnenkilometer betrug:

1896	3,75 Pf.	1902	3,54 Pf.
1897	3,70 „	1903	3,55 „
1898	3,63 „	1904	3,57 „
1899	3,55 „	1905	3,55 „
1900	3,52 „	1906	3,54 „
1901	3,55 „		

Vergleichsweise sei angeführt, daß die Einnahme für ein Tonnenkilometer in Frankreich im Jahr 1906 betragen hat

bei der Nordbahn	3,09 Pf.
„ „ Ostbahn	3,36 „
bei der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn	3,59 Pf.
„ „ Paris-Orléans-Bahn	3,67 „
„ „ Staatsbahn	3,84 „
„ „ Südbahn	3,86 „
„ „ Westbahn	3,94 „

5. Vergleichung der wichtigsten Ergebnisse des staatlichen Bahnbetriebs des Jahrs 1906 mit denen des Jahrs 1886 (nach Macco a. a. O.), aus der die gewaltige Entwicklung des Betriebs ersichtlich ist. Zu berücksichtigen ist freilich, daß die Vergleichsfähigkeit der Zahlen durch die Veränderungen, die in der Zwischenzeit in den maßgebenden Verhältnissen eingetreten sind, einigermaßen beeinträchtigt wird.

	Ende 1886	1906	%
Bahnlänge	21 280 km	34 872 km[1]	+ 60
Gefahrene Personenkilometer	5 347 861 475	20 079 497 881	+ 275,5
Einnahme aus der Personenbeförderung	172 078 784 *M*	493 545 753 *M*	+ 186,8
Gefahrene Tonnenkilometer	11 257 297 122	36 688 778 649	+ 190,4
Einnahme aus der Güterbeförderung	433 429 744 *M*	1 160 438 289 *M*	+ 167,7
Gesamte Einnahme im Ordinarium des Etats	686 208 000 „	1 872 573 000 „	+ 172,9
Gesamte Ausgabe „ „ „	460 977 000 „	1 193 826 000 „	+ 159,0
Überschuß „ „ „	225 232 000 „	678 747 000 „	+ 201,4
Staatseisenbahnkapitalschuld (ohne Rücksicht auf die stattgehabten Abschreibungen)	4 165 745 000 „	8 967 914 000 „	+ 115,3
Anlagekapital	5 852 654 877 „	9 560 243 497 „	+ 63,3
Verzinsung des Anlagekapitals im Jahresdurchschnitt	5,22%	7,48%	+ 43,3

[1] Unter Hinzurechnung von 7906 km nebenbahnähnlicher Kleinbahnen 42 778 km. Das macht auf 10 000 Einwohner 12,4 km gegenüber 12,1 km in Frankreich. Die Ausstattungsziffer ist also in Frankreich nicht mehr größer als in Preußen, und dies, obwohl in Frankreich die Bevölkerung nicht so dicht ist wie in Preußen.

6. Über die reine Verkehrssteigerung oder Verminderung in den einzelnen Etatsjahren siehe Tabelle auf Sp. 1569.

D. In Österreich betrug im Jahr 1905 das Anlagekapital sämtlicher Bahnen 6 948 246 550 *K*, d. i. für 1 km Bahnlänge 330 869 *K*. Es waren im Betrieb 6048 Lokomotiven, 12 907 Personenwagen und 138 241 Güterwagen. Die Beschaffungskosten betrugen im Durchschnitt 63 808 *K* für eine Lokomotive, 11 664 *K* für einen Personenwagen und 3498 *K* für einen Güterwagen. Es wurden befördert 189 931 211 Personen oder 5 863 700 000 Personenkilometer. Auf die einzelnen Wagenklassen entfielen: I. Klasse 1 472 752 Personen (0,78%), II. Klasse 16 110 813 Personen (8,48%), III. Klasse 169 183 135 Personen (89,08%), IV. Klasse 237 565 Personen (0,12%) und 2 926 946 Militärpersonen (1,54%). Es wurden einschließlich Gepäck 12 314 200 000 Tonnenkilometer geleistet. Die Betriebseinnahmen betrugen 731 800 000 *K*. Davon entfielen auf den Personenverkehr 181 200 000 *K* und auf den Güterverkehr 523 400 000 *K*, den Rest bildeten „sonstige Einnahmen". Die Betriebsausgaben beliefen sich auf 489 800 000 *K*. Der Betriebsüberschuß betrug demnach 242 000 000 *K*.

Etatsjahr	Nach der Etatsveranschlagung: Personenverkehr %	Nach der Etatsveranschlagung: Güterverkehr %	nach der Wirklichkeit gegenüber dem Vorjahr: Personenverkehr %	nach der Wirklichkeit gegenüber dem Vorjahr: Güterverkehr %
1886	für die einzelnen Direktionsbezirke verschieden		+ 3,91	+ 3,77
1887	+ 1,7	+ 1,0	+ 2,51	+ 4,77
1888	+ 2,0	+ 1,7	+ 5,21	+ 8,42
1889	+ 3,0	+ 3,0	+ 8,45	+ 7,69
1890	+ 3,5	+ 4,0	+ 6,20	+ 0,43
1891	+ 4,0	+ 3,5	+ 2,79	+ 1,91
1892	+ 5,0	+ 4,0	— 0,68	— 1,44
1893	+ 2,0	+ 1,0	+ 5,01	+ 3,99
1894	+ 1,7	+ 1,7	+ 1,70	+ 2,12
1895	+ 1,0	+ 2,0	+ 5,93	+ 6,29
1896	+ 3,0	+ 2,5	+ 5,37	+ 6,02
1897	+ 3,0	+ 3,0	+ 6,91	+ 6,82
1898	+ 3,5	+ 3,5	+ 6,20	+ 6,61
1899	+ 4,0	+ 4,0	+ 5,27	+ 6,07
1900	+ 4,0	+ 4,0	+ 5,72	+ 4,10
1901	+ 4,0	+ 4,0	— 0,70	— 5,00
1902	+ 1,0	+ 0,5	+ 1,25	+ 3,75
1903	+ 0	+ 0	+ 5,50	+ 8,10
1904	+ 3,0	+ 3,5	+ 4,74	+ 4,63
1905	+ 3,0	+ 3,0	+ 8,03	+ 7,51
1906	+ 4,0	+ 3,5	+ 6,81	+ 7,19
1907	+ 5,0	+ 6,0		
1908	+ 5,0	+ 5,0		

In Ungarn betrug im Jahr 1905 das Anlagekapital sämtlicher Bahnen 3 540 549 959 *K*, d. i. für 1 km Baulänge 195 330 *K*. Es waren 1905 vorhanden 3152 Lokomotiven, 6661 Personenwagen und 72 579 Güterwagen. Es wurden befördert 86 485 000 Personen; die Anzahl der zurückgelegten Personenkilometer betrug 2 949 669 000. Auf die einzelnen Wagenklassen entfielen: I. Klasse 89 683 000 Personen (3,1%), II. Klasse 670 573 000 Personen (22,7%), III. Klasse 1 994 779 000 Personen (67,6%) und 194 634 000 Militärpersonen (6,6%). Die Anzahl der zurückgelegten Tonnenkilometer betrug 6 041 354 000. Die Betriebseinnahmen betrugen im Jahr 1905: 330 732 000 *K*; hiervon entfielen 85 115 000 *K* auf die Personenbeförderung und 230 823 000 *K* auf den Güterverkehr, den Rest bildeten „sonstige Einnahmen". Die Betriebsausgaben beliefen sich auf 183 726 000 *K*, der Betriebsüberschuß betrug demnach 147 006 000 *K*.

Weiteres statistisches Material bei Röll, Enzyklopädie, und im Archiv für Eisenbahnwesen; dieses gibt alljährlich Berichte über die Entwicklung des Eisenbahnwesens in den sämtlichen Staaten der Erde.

Literatur. 1. Allgemeines und Geschichte. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft (³1883) §§ 265/300, ausführliche Literaturübersicht S. 661 bis 666; M. M. v. Weber, Schule des Eisenbahnwesens (³1885); derſ., Die Individualisierung u. Entwickelbarkeit der E. (1875); derſ., Privat-, Staats- u. Reichsbahnen (1876); derſ., Vom rollenden Flügelrade (nachgelassene Schrift), darin Abhandlung über die Physiognomie der Eisenbahnsysteme bei den Hauptkulturvölkern; Michaelis, Eisenbahnfragen (1873); E. Sax, Transport- u. Kommunikationswesen, in Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie I (³1896); R. van der Borght, Das Verkehrswesen (1894); B. Röll, Enzyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens in alphabetischer Anordnung (7 Bde, 1890/95); G. Cohn, Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik (2 Bde, 1874/75); derſ., Die engl. Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre (1883; auch im Archiv für E. 1883), Supplem. zu den Unterſ. über die englische Eisenbahnpolitik; derſ., Nationalökonomie des Handels- u. Verkehrswesens (Bd III des Systems der Nationalökon., 1898) Buch 4; Hadley, Railroad transportation, its history and its laws (Neuyork-Lond. 1886); Fleck, Studien zur Gesch. des preuß. Eisenbahnwesens, im Archiv für E. 1895 bis 1899; Illustrierte Jubiläumsschrift: Gesch. der E. der Österr.-ungar. Monarchie I (1898) 3/72: Allgem. Vorgesch.; F. Steiner, Bilder zur Gesch. des Verkehrs: Die histor. Entwicklung der Spurbahn (1880); G. Guillaumot, L'organisation des chemins de fer en France (Par. 1899); A. von der Leyen, Die nordamerik. E. in ihren wirtsch. u. polit. Beziehungen, ges. Aufsätze (1885); Fr. Ulrich, Staatseisenbahnen, Staatswasserstraßen u. deutsche Wirtschaftspolitik (1898); Volmar, Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europ. Staaten (1899); Gottfr. Keller, Der Staatsbahngedanke bei den versch. Völkern histor. dargestellt (1897); De Terra, Im Zeichen des Verkehrs (1899); Schwarzkopf, Eisenbahnhandbuch (1900); Pratt, American railways (Neuyork 1903); O. Dresemann, Das erste (belgische) Eisenbahnsystem (ohne Jahreszahl, Köln bei J. P. Bachem); Le Bourgeois, Manuel des chemins de fer (mit Vocabulaire des termes techniques; Karlsruhe 1906); E. Colson, Cours d'économie politique. Livre VI: Les traveaux publics et les transports (Par. 1907); L. Troske u. R. Schultz-Niborn, Allgem. Eisenbahnkunde für Studium u. Praxis (1907). — Bezüglich Kleinbahnen: A. Haarmann, Die Kleinbahnen, ihre geschichtl. Entwicklung, techn. Ausgestaltung u. wirtsch. Bedeutung (1896); Eger, Das Gesetz über Kleinbahnen u. Privatanschlüsse (1899); Wächter, Die Kleinbahnen in Preußen (1902); derſ., „Wie baut u. betreibt man Kleinbahnen?" (1906); Gleim, Das Gesetz über Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen (1907).

2. Eisenbahnrecht. Meili, Recht der modernen Verkehrs- u. Transportanstalten (1888; gibt ausführl. Literaturübersicht); Frhr. v. Stengel, Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts I (1890); Eger, Handb. des preuß. Eisenbahnrechts (2 Bde, 1889/96); derſ., Das internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (1894); Gleim, Recht der E. in Preußen I (1893); Röll, Entwicklung der Eisenbahngesellsch. in Österreich, in Bd IV der Gesch. der E. der Österr.-ungar. Monarchie (1898) 4 f (s. auch unter Nr 1); Bigouroux, Législation et jurisprudence des chemins de fer (Par. 1886); Hodges, Law of Railways (2 Bde, Lond. 1888/89); Rorer, Law of Railways (2 Bde, Chicago 1884); Gerstner, Internat. Eisenbahnfrachtrecht (Z. f.) (1893); Staub, Kommentar zum Handelsgesetzb., 3. Buch, 7. Abschnitt: Beförderung von Personen u. Gütern auf den E. (1906); eisenbahnrechtl. Entscheidungen

deutscher Gerichte werden von Eger, solche österr. Gerichte von Röll gesammelt.

3. Finanzielles. G. Cohn, Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, in Schmollers Jahrb. für Gesetzgeb. usw. 1886 (auch in „Nationalökon. Studien", 1886); Burdetts, Official Intelligence (Lond., erscheint jährlich); Board of Trade Railway returns (ebd.); Mitteilungen über die finanziellen Ergebnisse ferner in den Börsenjahrbüchern.

4. Tarifwesen. Schübler, Über Selbstkosten u. Tarifbildung (1879); Burmeister, Geschichtl. Entwicklung des Gütertarifwesens der E. in Deutschland (1899); Ulrich, Eisenbahntarifwesen im allg. (1886); derf., Traité général des tarifs de chemins de fer (Par. 1890); derf., Personentarifreform u. Zonentarif (1894); derf., Das finanzielle u. soziale Wesen der modernen Verkehrsanstalten (1897); Rank, Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung (1895).

5. Statistik. Für Deutschland ist das Hauptwerk die vom Reichseisenbahnamt herausgegebene „Statistik der im Betrieb befindlichen E. Deutschlands". Für Preußen ist wertvoll Macco, Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes usw. (1908). Ausführliche Angaben über das Eisenbahnwesen aller Länder geben Röll in der Enzyklopädie des Eisenbahnwesens u. das Archiv für Eisenbahnwesen. Die wichtigeren Angaben finden sich auch in den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich u. für Preußen.

6. Wichtige Zeitschriften usw. Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im kgl. preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten, erscheint jährlich in 6 Heften; am Schluß jedes Heftes wird in der Bücherschau der Inhalt der zwischenzeitlich erschienenen Nummern sämtlicher wichtigeren Zeitschriften des In- u. Auslandes angegeben; Zeitschr. für Kleinbahnen, ebenfalls im kgl. preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten hrsg.; Deutsche Eisenbahnbeamtenzeitung (Stuttgart); Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens (Wiesbaden); Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (Berlin); Zeitschrift des österr. Ingenieur- u. Architektenvereins (Wien); Statistische Nachrichten über die E. der österr.-ungar. Monarchie; Österr. Eisenbahnzeitung (Wien); Reform (Wien-Leipzig); Almanach der k. k. österr. Staatsbahnen; Die Schweizer Bahnen (Zürich); Revue Générale des chemins de fer et de tramways (Paris); Le Journal des transports (ebd.); Engineering (Lond.); The Railway Engineer (ebd.); The Railway News (ebd.); L'ingegneria ferroviaria (Rom); Engineering News (Neuyork); Manuel of the railroads of the United States (ebd.); The Railway Age (Chicago); Railway World (Philadelphia-Neuyork).

[Am Zehnhoff.]

Elberfelder System ſ. Armenpflege (Sp. 384).

Elsaß-Lothringen, deutsches Reichsland, umfaßt das ehemalige Gebiet des alamannischen Süd- und Nordgaus und einen Teil Oberlothringens.

1. Geschichte. Schon unter den Hohenstaufen, die sich stets Herzoge von Schwaben und Elsaß nannten, behaupteten sich neben dem Herzogtum zwei elsässische Landgrafschaften, die obere im Sundgau und die untere im Nordgau. Nach dem Aufhören des Herzogtums (1268) zerfielen die Gebiete zwischen Wasgau und Rhein in eine große Anzahl unmittelbarer Herrschaften und Gemeinwesen, unter denen als Vertreter der königlichen Gewalt Landgrafen und Vögte walteten. Im Oberelsaß (Sundgau) war die Landgrafschaft um 1100 durch Heirat an die Habsburger gekommen, welche die kleinen Lehnsherrschaften nach und nach an sich brachten. Die Landgrafschaft im Niederelsaß (Nordgau) kam unter Heinrich VI. an die Grafen von Werth und später an die von Ottingen, welche ihr Eigentum und die damit verbundenen Rechte an die mächtigen Bischöfe von Straßburg verkauften.

Die Kreiseinteilung Maximilians wies das obere Elsaß dem österreichischen, das untere dem oberrheinischen Kreis zu, und die Zersplitterung des Besitzstandes wuchs in der Folgezeit derart, daß vor dem Dreißigjährigen Krieg nicht weniger als 44 verschiedenartige Territorien vorhanden waren. Der große Krieg brachte das wehrlose Land in die Gewalt der Schweden: der Plan Bernhards von Weimar, sich im Elsaß „mit seinem Degen ein neues Fürstentum zu zimmern", scheiterte, und Elsaß fiel mit Ausnahme von Straßburg in die Hände der Franzosen. Zwar sollten alle Stände und auch die abgetretenen Städte reichsunmittelbar bleiben; aber Ludwig XIV. zwang sie nach und nach zur Verzichtleistung auf ihre Rechte. 1679 begann die Reunionskammer in Breisach ihre Tätigkeit, und am 30. Sept. 1681 erfolgte im Einverständnis mit dem Bischof Franz Egon von Fürstenberg und französisch gesinnten Ratsherren die Besitznahme Straßburgs. Das ohnmächtige Reich protestierte zwar, mußte aber im Frieden zu Ryswyk 1697 endgültig auf das Elsaß verzichten. In der Folgezeit lösten sich allmählich die Bande, die einzelne Gebiete noch an Deutschland knüpften; so wurden bis 1789 noch sieben erledigte weltliche Herrschaften eingezogen. Hier wie in den 1648 voll abgetretenen Gebieten galt die französische Herrschaft ohne Reservatrechte. Daneben gab es königliche Städte, geistliche und ritterliche Gebiete; zehn Territorien gehörten noch deutschen Reichsständen. Diesen letzten Rest verschlang die Revolution von 1789. Das Elsaß ward in die Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin geteilt, und 1790 wurden die geistlichen und Ordensgüter unter Protest der bisherigen Inhaber und des Kaisers eingezogen.

In „Lothringen an der Mosel" schloß sich Herzog Anton der Gute eng an Frankreich an; wenn er auch 1542 die Lehnshoheit Deutschlands noch anerkannte, so lockerte sich Lothringens Verhältnis zum Reich unter ihm und seinen Nachfolgern immer mehr. Während der Minderjährigkeit Karls III. besetzte Heinrich II. von Frankreich die Bistümer und freien Reichsstädte Metz, Toul und

Verdun, ein Raub, den erst der Westfälische Friede sanktionierte. Die bei der Abtretung vorbehaltene Wahrung der Reichsrechte war auch hier leere Formel. Frankreich zog nachträglich sogar Gebiete ein, deren Zugehörigkeit zu Metz zweifelhaft war. 1670 besetzte Ludwig XIV. mitten im Frieden Lothringen, und Karl V. Leopold von Lothringen, der berühmte kaiserliche General und Türkenbesieger, forderte vergebens sein Erbe heraus; erst sein Nachfolger Leopold Joseph Karl erhielt es im Frieden zu Ryswyk unter drückenden Bedingungen zurück. Unter Franz Stephan IV. nahm Frankreich 1733 das Land abermals in Besitz und behielt es zufolge des Wiener Friedens von 1738 für den Schwiegervater Ludwigs XV., Stanislaus Leszczyński. Dieser überließ gegen eine Jahresrente von zwei Mill. Francs die Regierung an Frankreich, welches nach seinem Tod (22. Febr. 1766) Lothringen feierlich seinem Besitz einverleibte und in der nächsten Zeit durch Verhandlungen und Tauschverträge die innern Verhältnisse zu ordnen und die Grenzen abzurunden suchte. 1789 befanden sich noch sieben Territorien im Besitz deutscher Herren; diese Gebiete wurden 1790 besetzt, und das Land bildete die Departements der Maas, der Meurthe und der Vogesen.

Seitdem die deutschen Reichsstände im Frieden zu Lunéville (1801) auf ihre linksrheinischen Gebiete verzichtet hatten, waren Elsaß und Lothringen Provinzen Frankreichs und teilten von nun an dessen Geschicke. Der Wiener Kongreß änderte an dem Besitzstand nichts Wesentliches, und erst der Frankfurter Friede (10. Mai 1871) gewann diese altdeutschen Lande dem neuerstandenen Deutschen Reich zurück. Neben nationalen Beweggründen war hauptsächlich die strategische Rücksicht einer größeren Sicherung der bisher gänzlich offenen Südwestgrenze für die Rückforderung maßgebend.

Das wiedergewonnene Gut wurde zum „reichsunmittelbaren Land" erklärt und der Bevölkerung mancher materielle Vorteil gewährt, um ihr den Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern. So brauchte das Land keinen Anteil an der französischen Kriegsentschädigung zu übernehmen, und für die Lasten und Schäden, die der Krieg verursacht hatte, wurde möglichst Ersatz gewährt. Im Interesse der Industrie wurde für die Reglung der Zollverhältnisse eine Übergangszeit festgesetzt, das französische Tabakmonopol beseitigt und an der Besteuerung zunächst nichts geändert. Die Bevölkerung zeigte jedoch wenig Entgegenkommen; die Einführung der Diktatur für die Übergangszeit bis 1874 (seitdem war das Land, bis 1879, nach dem Muster einer preußischen Provinz unter einem Oberpräsidenten organisiert), ferner die Einführung der deutschen Wehrordnung und der deutschen Sprache als Unterrichtssprache wurde als besonders drückend empfunden. Auch die Optionsfrage rief große Erregung hervor. Dem Frankfurter Frieden gemäß verlangte die Reichsregierung von allen in Elsaß-Lothringen gebornen oder wohnenden erwachsenen Personen, daß sie sich bis zum 1. Okt. 1872 darüber erklären sollten, ob sie künftig dem deutschen oder dem französischen Staat angehören wollten; wer sich für Frankreich entscheide, solle seinen Wohnsitz dorthin verlegen. Da von 160 000 Optanten nur 50 000 auswanderten, so behandelte die Regierung die Zurückgebliebenen natürlich als deutsche Untertanen. Die Absetzung der Bürgermeister von Straßburg, Metz und Colmar, die Schließung des bischöflichen Knabenseminars in Straßburg, die Ausweisung der Ordensgeistlichen vermehrten die Unzufriedenheit, die in den Wahlen für die Gemeinde- und Bezirksräte wie auch für den Reichstag zum Ausdruck kam. In den meisten Gemeindekollegien verweigerten die „Protestler" den Treueid; im Reichstag erschienen sie entweder gar nicht oder lehnten jede positive Mitarbeit an den elsaß-lothringischen Angelegenheiten ab. In den nächsten Jahren machte sich jedoch eine Parteiströmung geltend, welche die Annexion des Gebiets als völkerrechtliche Tatsache anerkannte und dem Land die Stellung eines möglichst selbständigen Staats zu verschaffen suchte (Autonomisten). Eine ruhigere Anschauung gewann die Oberhand; gegenseitiges Entgegenkommen ermöglichte ein immer mehr hervortretendes Zusammenwirken der Landesvertretung und der Reichsgewalt und brachte schließlich dem Land eine eigene Regierung.

Der erste Statthalter, der Generalfeldmarschall Graf von Manteuffel (1879/85), eine vorsichtige, versöhnliche Natur, suchte durch maßvolles Auftreten die mißtrauische Bevölkerung zu gewinnen. Mit diesem Vorgehen waren aber die „altdeutschen" (d. h. eingewanderten) Beamtenkreise nicht zufrieden, und was der Statthalter durch sein Entgegenkommen erreichte, verdarben die untern Organe durch unnötige Schroffheit. Leider verließ Manteuffel seine Politik „der Versöhnung und Schonung der Gefühle" und versuchte es mit schärferen Maßnahmen, so dem Verbot der französischen Sprache im Landesausschuß. Infolgedessen ging das schon Erreichte wieder verloren, die seit den ersten Reichstagswahlen 1874 bestehende Gruppe der versöhnlichen Autonomisten verschwand 1881 wieder und kehrte auch 1884 nicht zurück.

Als 1885 die Gemeinderatswahlen in deutschem Sinn ausfielen, erhielt Straßburg von dem Nachfolger Manteuffels, dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst (1885/94), wieder einen regelmäßigen Gemeinderat mit Bürgermeister. Die Reichstagswahlen von 1887 ergaben jedoch wieder fast lauter Protestler, und die Regierung traf daher eine Reihe zum Teil kleinlicher Maßregeln, welche die Verschmelzung des Reichslands mit Deutschland fördern sollten. Die Unzufriedenheit in dem größeren Teil der Bevölkerung wuchs dadurch, zumal sie von Frankreich aus geschürt wurde. Zur Fernhaltung der französischen Agi-

tatoren wurden 1888 besondere Vorschriften über den Aufenthalt französischer Staatsbürger in den Reichslanden erlassen und der Paßzwang angeordnet, d. h. von jedem über die französische Grenze zureisenden Ausländer ein Paß mit dem Visum der deutschen Botschaft in Paris verlangt. Diese harte Maßregel, welche nicht nur den Personenverkehr, sondern auch Industrie und Handel traf, wurde 1891 wieder aufgehoben. — Unter dem dritten Statthalter, dem Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg (1894/1907), hat sich der deutsch-französische Gegensatz weiter gemildert. Die Protestler, die schon bei den Reichstagswahlen von 1893 in den Hintergrund traten, verschwanden 1903 ganz. Nach den Wahlen von 1907 traten 4 in Elsaß-Lothringen gewählte Abgeordnete der Zentrumsfraktion förmlich bei; 5 weitere bezeichnen sich als zu keiner Fraktion gehörig, stehen aber in näherer Beziehung zum Zentrum. Im Jahr 1896 wurde eine die Selbstverwaltung gewährende Gemeindeordnung geschaffen, durch verschiedene Gesetze wurde das auf veralteter französischer Grundlage aufgebaute Steuersystem umgestaltet, 1898 trat an Stelle des weit schärfere Bestimmungen enthaltenden französischen Preßrechts das deutsche Preßgesetz, 1900 an Stelle des Code civile das Bürgerliche Gesetzbuch. Im Jahr 1902 fiel auch der Diktaturparagraph (§ 10 des Gesetzes vom 30. Dez. 1871), der den Statthalter ohne gesetzliche Schranke ermächtigte, „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, die er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachte". Im Herbst 1903 wurde nach langen Verhandlungen (1898/1902) zwischen der deutschen Regierung (Unterhändler Frhr. v. Hertling) und dem Vatikan an der Straßburger Universität eine katholisch-theologische Fakultät eröffnet. Seit 1907 ist Statthalter Graf Karl v. Wedel. — Der Wunsch der Bevölkerung geht, abgesehen von der Umgestaltung des Wahlrechts zum Landesausschuß, auf volle Vertretung des Landes im Bundesrat und die Gesetzgebung durch den Landesausschuß mit Ausschluß des Reichstags, also auf die Erhebung des Landes zum Bundesstaat. Die heute der Gesamtheit der Bundesregierungen zustehenden Souveränitätsrechte sollen nach der Ansicht der einen Richtung an den Kaiser übergehen; eine andere Richtung sieht darin nur eine Stärkung der preußischen Position im Bundesrat und durchaus keinen Vorteil für die Rechtsstellung des Landes und erstrebt einen selbständigen Regenten nach braunschweigischem Vorbild.

2. Fläche, Bevölkerung, Wirtschaftsleben. Elsaß-Lothringen ist mit 14 517,7 qkm Flächeninhalt und (1905) 1 814 564 Einwohnern (125, im Jahr 1871: 106,8 auf 1 qkm) der sechste Staat Deutschlands. Die Volkszahl betrug 1816: 1 281 000, 1855: 1 549 000, 1885: 1 564 000, 1900: 1 719 470 Seelen. Die durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme 1816/55 beträgt 0,49, 1855/1905: 0,32, 1816/1905: 0,39 %. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 1 387 462 Katholiken, 391 067 Protestanten, 31 708 Israeliten; auf 1000 Einwohner kamen 764,6 (1871: 796,7) Katholiken, 215,5 (1871: 175,0) Protestanten, 17,5 (1871: 26,4) Israeliten. Vom 100 der Gesamtbevölkerung gaben 1905 als Muttersprache an: deutsch 86,8, französisch 11,04 (in Lothringen 23,78); die französische Muttersprache ist am meisten vertreten in den Kreisen Château-Salins (68,67 %), Metz-Land (47,38), Rappoltsweiler (32,05), Diedenhofen-West (26,7), Molsheim (23,75), Saarburg (22,3), Metz-Stadt (21,22), Bolchen (11,79 %). Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich: 616 074 (1882: 645 603) der Landwirtschaft, 605 600 (563 272) der Industrie und dem Bauwesen, 156 458 (142 627) dem Handel und Verkehr, 150 899 (104 212) dem öffentlichen Dienst und freien Berufen; 17 863 (16 606) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 76 185 (67 260) waren ohne Berufe und Berufsangabe. Die Bevölkerung verteilt sich auf 1705 Gemeinden, davon zählen 4 über 20 000 Einwohner (Straßburg 168 000, Mülhausen 95 000, Metz 60 000, Colmar 42 000). Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 46,8, auf Weinberge 2,3, auf Wiesen 12,9, auf Weiden 2,35 und auf Wald 25,9 %. Die Landwirtschaft ist bedeutend, besonders im Elsaß, wo der große Grundbesitz fast ganz fehlt. Hauptfrucht ist Getreide, davon namentlich Weizen in Lothringen und im Unterelsaß, Hafer in Lothringen, Gerste überall. Sehr bedeutend ist auch der Kartoffelbau. Im Anbau von Hopfen wird das Land nur vom bayrischen Mittelfranken übertroffen (berühmter Hopfenmarkt in Hagenau), auch Tabak, Raps und Hanf werden angebaut. An erster Stelle im Deutschen Reich steht das Elsaß im Weinbau. Von der Waldfläche sind 31 % Staats-, 45 % Gemeinde-, 20 % Privatwaldungen. Die Viehzählung von 1904 ergab 142 000 Pferde, 530 000 Rinder, 61 000 Schafe, 244 000 Schweine, 27 000 Ziegen. Der Mineralreichtum des Reichslands besteht in Eisenerzen, Kohlen und Salz. Die lothringischen Erzlager umfassen eine Fläche von 9000 ha und erreichen an einzelnen Stellen eine Mächtigkeit von 35 m. Das große Steinkohlenlager an der Mosel ist eine Fortsetzung des Saarbrückener Kohlenbeckens; reichhaltige Salzlager finden sich an der Seille bei Château-Salins, Dieuze und andern Orten. Auch der Steinbruchbetrieb ist von Bedeutung. Unter den Industriezweigen ist neben der bedeutenden Eisenverarbeitung vor allem die Baumwollenmanufaktur und Kattundruckerei im Oberelsaß (Mülhausen, Colmar) und im Unterelsaß (im Breuschthal) zu erwähnen. Nennenswert sind ferner: die Wollindustrie, die Seidenspinnerei im Oberelsaß, die Fabrikation von Plüschen (Saargemünd und

Püttlingen), die Maschinenindustrie (Motoren, Textil- und Arbeitsmaschinen), die Metallverarbeitung (Werkzeuge, Kleineisen usw.), die Fabrikation von Chemikalien, Glas, Papier und Tapeten, die Töpferei und Steingutfabrikation in Saargemünd, die Gerberei in Barr, Hagenau und Sierck, die Bierbrauerei und die Fabrikation von Gänseleberpasteten in Straßburg usw.

Der Handel hat seit der Einverleibung in das deutsche Handels- und Reichsgebiet natürlich zum Teil andere Bahnen suchen müssen. Handel und Verkehr werden gefördert durch zahlreiche Straßen und 750 km Schiffahrtsstraßen (darunter 430 km Kanäle). Die Eisenbahnen (1749 km, davon 416 km Nebenbahnen) sind im Besitz des Reichs, das die im Jahr 1871 bestehenden Bahnen von der französischen Ostbahn gegen eine Entschädigung von 325 Mill. Francs übernahm. Eine Reichsbankhauptstelle befindet sich in Straßburg, Reichsbankstellen sind in Mülhausen und Metz.

3. Verfassung und Verwaltung. Durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 „über die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche" wurde Elsaß-Lothringen zu einem unmittelbaren Reichsland erklärt und dem Kaiser, als dem Oberhaupt des Reichs, direkt unterstellt (Diktatur). Derselbe übte zunächst die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Bundesrat ohne Mitwirkung des Reichstags aus; nur bei der Aufnahme von Anleihen oder bei der Übernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen, durch welche eine Belastung des Reichs herbeigeführt würde, sollte er auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden sein. Im übrigen wurde das Inkrafttreten der deutschen Reichsverfassung bis zum 1. Jan. 1873, sodann aber bis zum 1. Jan. 1874 hinausgeschoben. Die Verwaltung, an deren Spitze der Reichskanzler trat, regelte ein besonderes Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 30. Dez. 1871. Eine besondere Abteilung des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen wurde geschaffen, an deren Stelle später ein „Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen" trat. Die oberste Verwaltungsbehörde war der Oberpräsident in Straßburg, welchen der sog. Diktaturparagraph (§ 10 des Gesetzes vom 30. Dez. 1871) insbesondere ermächtigte, „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachte", auch „zur Ausführung der bezeichneten Maßnahmen die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requirieren". Dem Einfluß der „Autonomisten", welche bei den ersten Reichstagswahlen (1. Febr. 1874) auch die Mehrzahl der 15 Abgeordneten für den Reichstag stellten, war es zuzuschreiben, daß durch kaiserlichen Erlaß vom 29. Okt. 1874 der Reichskanzler ermächtigt wurde, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushaltsetats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landesausschuß zur gutachtlichen Beratung vorzulegen. Ein weiterer Erfolg der autonomistischen Bewegung war das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877, wonach die Landesgesetze in Elsaß-Lothringen einschließlich des jährlichen Haushaltsetats mit Zustimmung des Bundesrats vom Kaiser erlassen werden, wenn der Landesausschuß zugestimmt hat; der Reichstag darf nur dann zugezogen werden, wenn Regierung und Landesausschuß sich nicht verständigen können. Doch ist der Erlaß von Landesgesetzen auch im Weg der Reichsgesetzgebung zulässig, so daß solche auch durch Bundesrat und Reichstag ohne Mitwirkung des Landesausschusses beschlossen werden können.

Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 über die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens brachte dem Reichsland endlich (vom 1. Okt. 1879 ab) die ersehnte Regierung im Land selbst, der Landesvertretung das Recht, Gesetze vorzuschlagen, und endlich eine Vertretung im Bundesrat, letztere allerdings nur mit beratender Stimme („Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen"). Auf Grund dieses Gesetzes steht an der Spitze der Landesverwaltung ein vom Kaiser ernannter Statthalter, dessen Stellung eine doppelte ist. Er hat bestimmte ihm vom Kaiser beim Antritt seines Amts übertragene, an seiner Person haftende landesherrliche Befugnisse, ist insofern wie ein Regent frei von konstitutioneller Verantwortlichkeit, seine Erlasse sind daher vom Staatssekretär gegenzuzeichnen, der dadurch die Verantwortung übernimmt. Der Statthalter hat aber gleichzeitig amtliche (ministerielle) Befugnisse, er ist der Reichskanzler für Elsaß-Lothringen, er gegenzeichnet die kaiserlichen Erlasse in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten; er steht gleichberechtigt neben, nicht etwa unter dem deutschen Reichskanzler.

Nach Auflösung des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen und des Oberpräsidiums in Straßburg wurde als oberste Verwaltungsbehörde ein Ministerium mit vier Abteilungen: für das Innere, für Justiz und Kultus, für Finanzen, Gewerbe und Domänen sowie für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten errichtet. An der Spitze steht ein Staatssekretär; die einzelnen Abteilungen leiten Unterstaatssekretäre, die dritte Abteilung wird jedoch vom Staatssekretär selbst geleitet; dazu ist ihm ein Ministerialdirektor beigeordnet. Eine Kollegialbehörde ist das Ministerium aber nicht; der Staatssekretär ist vielmehr unmittelbarer Vorgesetzter, alle Handlungen erfolgen in seinem Namen. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Abteilungen, leitet das Unterrichtswesen direkt und führt den Vorsitz im Oberschulrat. Unter dem Vorsitz des Statthalters kann ein Staatsrat zusammentreten, welcher aus dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten und ersten Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und 8—12 vom Kaiser ernannten Mitgliedern besteht; drei der letzteren werden auf Vorschlag des Landesaus-

schusses ernannt, während die übrigen lediglich durch das Vertrauen des Kaisers berufen werden. Der Staatsrat begutachtet Gesetzentwürfe, allgemeine zur Ausführung von Gesetzen zu erlassende Verordnungen und endlich andere Angelegenheiten, die ihm zu diesem Zweck überwiesen werden. Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrat auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

Das Budgetrecht und das Recht der Zustimmung bei Ausübung der Gesetzgebung (siehe jedoch oben Sp. 1577) sind dem Landesausschuß gewahrt, welcher aus 58 Mitgliedern besteht. Von diesen werden 34 durch die Bezirkstage (10 in Ober-, 13 in Unterelsaß und 11 in Lothringen), 4 von den Gemeinderäten der Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar und 20 durch Wahlmänner aus den Gemeinderäten in den Landkreisen auf drei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren ist geheim und indirekt; zum Abgeordneten ist wählbar, wer das aktive Gemeindewahlrecht besitzt, 30 Jahre alt ist und in dem Bezirk seinen Wohnsitz hat. Die Sitzungen des Landesausschusses waren anfänglich geheim, sind aber seit dem 1. März 1882 öffentlich. Die Amtssprache ist von demselben Zeitpunkt ab deutsch (Gesetz vom 23. Mai 1881); Mitgliedern, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das Verlesen aufgezeichneter Reden gestattet. Die Mitglieder haben einen Eid (Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser) zu leisten; sie wählen ihre Präsidenten selbst und beziehen Tage- (20 *M*) und Reisegelder (nach den Sätzen für die Beamten 1. Klasse). — Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen und auflösen; seine Auflösung zieht auch die der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Fall innerhalb dreier Monate, die für den Landesausschuß innerhalb sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an stattzufinden. Der Landesausschuß hat auch das Recht, innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Zum Zweck der innern Verwaltung zerfällt das Reichsland in drei Bezirke: Unterelsaß (Straßburg), Oberelsaß (Colmar) und Lothringen (Metz) mit je einem Bezirkspräsidenten. Derselbe ist der eigentliche Träger der innern Verwaltung, er ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, soweit sie nicht durch Sondervorschrift andern Behörden übertragen sind. Seiner Leitung und Beaufsichtigung unterliegt namentlich die Gemeindeverwaltung, das Elementarschulwesen, die öffentliche Gesundheits- und Armenpflege, die Forst- und Landesbauverwaltung, die Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft sowie die Handhabung der Landespolizei. Dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind die Verwaltung des Bergwesens, der Steuern, des höheren Unterrichtswesens und die Wasserbauverwaltung. Zur Ausübung seiner Tätigkeit sind dem Bezirkspräsidenten eine Reihe von Regierungs-, Schul-, Bau- und Medizinalräten beigegeben. Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht ein „Bezirksrat", der sich aus drei Mitgliedern des Bezirkspräsidiums zusammensetzt. Gegen dessen Entscheidung steht ein Rekurs an den „Kaiserlichen Rat" zu, der aus einem besondern Vorstand und acht Mitgliedern des Ministeriums gebildet wird.

Die Bezirke zerfallen in Kreise (im ganzen 23), diese wieder in Kantone. An der Spitze der Kreise stehen Kreisdirektoren, deren Befugnisse in den beiden Stadtkreisen Straßburg und Metz von den Bezirkspräsidenten wahrgenommen werden. Die Kreisdirektoren führen die Aufsicht über die Gemeinden, insbesondere über deren Vermögensverwaltung, auch liegt ihnen die Wahrung der Interessen der Volkswohlfahrt ob. Den Kreisdirektoren stehen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bezirkstage Kreistage zur Seite, deren Mitglieder wie die der Bezirkstage gewählt werden. Doch sind die Kreise keine Selbstverwaltungskörper, sondern nur Verwaltungsbezirke ohne juristische Persönlichkeit. Zu Ermittlungen und zur Ausführung seiner Verfügungen stehen dem Kreisdirektor die Polizeibehörde und die Gendarmerie zur Verfügung. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung steht im allgemeinen der Ortspolizei zu; Straßburg, Metz und Mülhausen haben Landespolizei unter einem Polizeidirektor (in Mülhausen versieht diese Funktion der Kreisdirektor). Die Überwachung der Eisenbahngrenzstationen liegt besondern Grenzpolizeikommissaren ob. — Die Kantone sind aus der französischen Zeit als Unterabteilungen der Kreise beibehalten worden; sie bilden aber weder einen staatlichen noch kommunalen Verwaltungsbezirk; nur insofern kommen sie in Betracht, als sie für die Bezirkstage je einen Vertreter in direkter allgemeiner Wahl wählen. Auch werden Kantonalärzte, die aber nicht Beamte sind, vertraglich angestellt und nötigenfalls besondere Kantonalgesundheitskommissionen gebildet.

Die Eisenbahnen, die im Eigentum des Reichs stehen, sind dem Reichsamt für die Verwaltung der Reichsbahnen in Berlin unterstellt. In Straßburg befindet sich eine Generaldirektion der Reichseisenbahnen. Zu deren Beratung in wichtigen wirtschaftlichen Fragen besteht ein Eisenbahnrat.

Die elsaß-lothringischen Landesbeamten gehören nicht zu den eigentlichen Reichsbeamten; sie werden zwar vom Kaiser bzw. Statthalter ernannt, aber der Kaiser erscheint ihnen gegenüber nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Landesherr; auch werden sie nicht aus Reichs-, sondern aus Landesmitteln besoldet.

Kommunalverbände mit dem Recht der Selbstverwaltung sind die Gemeinden und die Bezirke. Ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde besteht nicht; doch haben die Gemeinden mit 25000 Einwohnern und die ihnen gleichgestellten einige Vorrechte. Die Gemeindewahlen unterliegen der Bestätigung durch die Regierung nicht, wohl aber ist eine solche bei wichtigeren Akten der Vermögensverwaltung erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat, ebenso zu den Bezirks- und Kreistagen, steht jedem Reichsangehörigen zu, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und gewissen Voraussetzungen genügt, ohne Rücksicht darauf, ob er die Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen besitzt oder nicht. Der Bürgermeister wird auf sechs Jahre vom Gemeinderat gewählt und vom Bezirkspräsidenten, in den großen Städten durch kaiserliche Verordnung bestätigt. Die Vertretung des Bezirks als geschlossenen Selbstverwaltungskörpers mit eigenem Vermögen erfolgt durch den Bezirkstag, dessen Mitglieder sich aus je einem Vertreter jedes Kantons zusammensetzen. Die Bezirkstage, denen der Bezirkspräsident vorsteht, treten jährlich auf Berufung durch kaiserliche Verordnung zusammen.

Handelskammern befinden sich in Straßburg, Colmar, Mülhausen und Metz, die Mitglieder werden von den selbständigen Kaufleuten und Industriellen ihres Bezirks gewählt. Eine Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen hat ihren Sitz in Straßburg. Für die Interessen der Landwirtschaft besteht der Landwirtschaftsrat für Elsaß-Lothringen (geschaffen durch kaiserl. Verordn. vom 6. Nov. 1895, abgeändert 12. März 1900).

In der Rechtspflege sind nunmehr die Reichsgesetze maßgebend. Bezüglich der Gerichtssprache genoß das Reichsland früher eine Ausnahmestellung, die jedoch Schritt für Schritt beseitigt worden ist. Am 1. Jan. 1888 fielen die Ausnahmebestimmungen für die Verhandlungen der Gerichte und Gerichtsvollzieher, am 1. Jan. 1889 die für die Notare, so daß dann durch das Reichsgesetz vom 12. Juli 1889 über die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen die deutsche Gerichtssprache für das Reichsland zur Durchführung kommen konnte. An die Stelle des Code civil trat am 1. Jan. 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch; vom 1. April 1910 an tritt auch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft (Novelle vom 30. Mai 1908). — Unter dem Oberlandesgericht in Colmar stehen 6 Land- und 77 Amtsgerichte. Außerdem bestehen 4 Kammern für Handelssachen in Straßburg, Colmar, Mülhausen und Metz.

Die günstige Finanzlage des Reichslands hat ihren Grund hauptsächlich in dem Umstand, daß das Reich das Gebiet ohne jeden Anteil an der französischen Staatsschuld übernahm. Das Aktivvermögen besteht aus Domänen und Forsten (146245 ha) sowie Kanälen und kanalisierten Flüssen (411 km). Die (zu produktiven Zwecken aufgenommenen) Staatsschulden betrugen 1908: 35,4 Mill. *M*. Der Voranschlag für das Jahr 1907 beläuft sich in Ausgaben und Einnahmen auf je 63 Mill. *M*. Die Finanzverwaltung erzielt meist bedeutende Überschüsse (1905: 4 Mill. *M*).

In den Reichslanden befinden sich das XV. (Straßburg) und XVI. (Metz) und Teile des XIV. und II. bayerischen Armeekorps, welche ihren Ersatz aus Altdeutschland erhalten, während die in Elsaß-Lothringen ausgehobenen Mannschaften meist in andere Armeekorps eingestellt werden. Die allgemeine Wehrpflicht ist seit dem 1. Jan. 1873 eingeführt. Von den zahlreichen französischen Festungen sind nur Bitsch, Neubreisach, Diedenhofen, Straßburg und Metz beibehalten; die beiden letzteren sind zu befestigten Plätzen ersten Rangs verstärkt worden.

Landeswappen (kaiserl. Erlaß vom 29. Dez. 1891) ist der Reichsadler mit der schwebenden Kaiserkrone und den Wappen der drei Landesteile auf dem Brustschild. Als Landesfarben sind Rot und Gelb für Lothringen und Gelb und Rot für Elsaß (im Unterelsaß auch Rot und Weiß) in Gebrauch; die Behörden bedienen sich des Reichsadlers und der Reichsfarben.

4. Religion und Unterricht. Anerkannte Religionsgemeinschaften sind: 1) die katholische Kirche, 2) die Kirche Augsburger Konfession und die reformierte Kirche, 3) der jüdische Kultus. Die Vermögensverwaltung erfolgt unter Staatsaufsicht. Die Geistlichen werden sämtlich vom Staat besoldet.

Während die Reformation in Lothringen wenig Anhang fand, nahm sie von den elsässischen Städten im ersten Anlauf Besitz, und besonders Straßburg wurde einer ihrer geistigen Mittelpunkte. Der kalvinistisch gesinnte Rat unterdrückte den katholischen Gottesdienst, und nur fremde Hilfe rettete den altehrwürdigen Bischofsstuhl. Erst gegen Ende des 16. Jahrh. wurde der Fortgang der Reformation durch die katholische Gegenreformation gehemmt, namentlich seitdem die Jesuiten ihre Tätigkeit zu entfalten begannen. Unter der französischen Herrschaft nahm die Zahl der Protestanten immer mehr ab, und seit der Mitte des 18. Jahrh. überwog in Straßburg wieder das katholische Element (Müller, Die Restauration des Katholizismus in Straßburg [1882]). Die Zirkumskriptionsbulle vom 3. Dez. 1801 stellte Straßburg und Metz unter die Metropole Besançon. Dieses Verhältnis löste das Konsistorialdekret vom 10. Juli 1874, welches die beiden Bistümer für exemt erklärte; die Bruchstücke des Bistums Nancy auf deutschem Boden wurden zu Metz geschlagen, während Straßburg das territoire de Belfort verlor. Landesrechtlich maßgebend für die katholische Kirche in Elsaß-Lothringen sind von unbedeutenden Änderungen abgesehen das französische Konkordat vom 10. Sept. 1801 und die organischen Artikel vom 18. Germinal des Jahrs X. Die beiden Diözesen zerfallen in Pfarreien (Straßburg 92, Metz 55), Hilfspfarreien (617 bzw. 581) und staatlich besoldete Vikariate (221 bzw. 119). Der Bischof ernennt die Hilfspfarrer, mit landesherrlicher Genehmigung die Hauptpfarrer, Domherren und Generalvikare. Religiöse Orden sind

nur mit Genehmigung der Staatsregierung zulässig. Von männlichen Orden sind zugelassen Trappisten, Kapuziner usw.

Die lutherische Kirchenverfassung beruht auf dem Synodalsystem; als Synode fungiert das Oberkonsistorium Augsburgischer Konfession, welches sich aus dem Direktorium, den 7 geistlichen Inspektoren und 14 Abgeordneten der 7 Inspektionen zusammensetzt; die Dauer der Synodalperiode ist dreijährig. Die oberste verwaltende Behörde ist das Direktorium Augsburgischer Konfession zu Straßburg, unter welchem 7 Kirchenkreise (Inspektionen) mit je einem geistlichen und zwei weltlichen Inspektoren stehen. — Die reformierte Kirche hat Konsistorialverfassung, besitzt keine Oberbehörde und untersteht im übrigen der Ministerialabteilung für den Kultus. Konsistorien befinden sich in Markirch, Mülhausen, Bischweiler, Straßburg und Metz. — Für die Israeliten bestehen Konsistorien in Straßburg, Colmar und Metz, ebenfalls ohne gemeinschaftliche Oberleitung.

Das gesamte Unterrichtswesen steht mit Ausnahme der Universität und der Fachschulen unter der Leitung und Aufsicht des am 15. Mai 1882 ins Leben gerufenen Oberschulrats, der sich unter dem Vorsitz des Staatssekretärs aus 1 Direktor, 8 ordentlichen und 15 außerordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Das Unterrichtsgesetz vom 12. Febr. 1873 führte die allgemeine Schulpflicht (für Knaben bis zum vollendeten 14., für Mädchen bis zum 13. Lebensjahr) ein, forderte den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache in Elementarschulen aller deutsch redenden Gemeinden und stellte das gesamte Schulwesen unter staatliche Aufsicht. Infolgedessen mußten die meisten Schulbrüder und Schulschwestern, deren es allein im Oberelsaß 700 gab, aus Mangel an Befähigungszeugnissen ihr Amt niederlegen. Unter dem 17. Nov. 1887 erfolgte eine Abänderung der Ordnung für niedere Schulen, und eine Verfügung des Statthalters vom 1. April 1888 erklärte, daß dem Schulzwang nur dann genügt werde, wenn das Kind eine den Anforderungen der deutschen Volksschule entsprechende Ausbildung erhalte. — Das niedere Schulwesen ist zunächst dem Bezirkspräsidenten unterstellt, dem ein Schulrat und außerdem ein zum Teil aus Laien bestehender Unterrichtsrat beigegeben ist; die Aufsicht wird durch Kreisinspektoren wahrgenommen. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten; jedoch zahlt das Land die Pensionen an Lehrer und Lehrerinnen. Die Unterrichtssprache ist deutsch; französisch wird nur im französischen Sprachgebiet gelehrt. Die öffentlichen höheren Schulen, welche sämtlich paritätisch sind, werden von den Gemeinden eingerichtet und unterhalten; die Lehrergehälter trägt das Land, welches dafür das Schulgeld bezieht.

Die altberühmte Straßburger Hochschule, am 1. Mai 1872 als deutsche „Kaiser-Wilhelms-Universität" neu erstanden (Stiftungsurkunde vom 28. April 1872, Statut vom 24. Febr. 1875), umfaßt eine katholisch-theologische, evangelisch-theologische, rechts- und staatswissenschaftliche, medizinische, philosophische und mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Zum Ersatz für die während der Belagerung vernichtete reiche Stadtbibliothek wurde eine neue Landes- und Universitätsbibliothek geschaffen.

Literatur. Strobel u. Engelmann, Vaterländische Gesch. des Elsaß (6 Bde, ²1851); Rathgeber, Gesch. des Elsaß (²1882); Lorenz u. Scherer, Gesch. des Elsaß (³1885); Huhn, Gesch. Lothringens (2 Bde, ²1879); Digot, Histoire de Lorraine (2 Bde, ²1880). — „Alsatia", Beiträge zur elsäss. Geschichte, Sage, Literatur (1853/68, neue Folge 1872/85); „Alemannia", Zeitschr. f. Sprache, Literatur u. Volkskunde des Elsaß (1871 ff); Jahrbuch für Geschichte, Sprache u. Literatur E.-L.s (1885 ff); Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Geschichte u. Altertumskunde (1888 ff). — Leoni, Das öffentl. Recht des Reichslands E.-L. (2 Tle, 1892/95); Rosenberg, Die staatsrechtl. Stellung von E.-L. (1896); ders. in Hirths Annalen 1903, 481 ff; Hamburger, Die staatsrechtl. Besonderheiten der Stellung des Reichslands (1901); L. Schulze, Die staatsrechtl. Stellung des Statthalters von E.-L. (Diss., 1905); Geigel, Reichs- u. reichsländisches Kirchen- u. Stiftungsrecht (1899); Du Prel, Die deutsche Verwaltung im Elsaß von 1870 bis 1879 (1879). — Wagner, E. u. L. (³1870); Huhn, Deutsch-Lothr. (1875); Hottinger, E.-L. (1883); Grad, L'Alsace, le pays et ses habitants (1889); Langenbeck, Landeskunde des Reichslands E.-L. (1904); Clauß, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß (1895 ff); Das Reichsland E.-L. (3 Tle, 1898/1903); Statist. Handbuch (seit 1885, alle 2 Jahre); Statist. Jahrbuch (seit 1907); die drei letzten Werke hrsg. vom Kaiserl. Statist. Bureau in Straßburg; Beiträge zur Landes- u. Volkskunde von E.-L. (1887 ff); Bibliographie von Marckwald (seit 1885).

[Ed. Franz, rev. Sacher.]



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
D 632/I
013-000632-00-0